Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstags.

2. Legislatur-Periode. IV. Session 1876.

Erster Band.

Von der Eröffnungs-Sitzung am 30. Oktober bis Vierundzwanzigsten Sitzung am 5. Dezember 1876.

Von Seite 1 bis 602.

(Sprechregister und Uebersicht der Geschäftsthätigkeit befinden sich am Schlusse des zweiten Bandes.)

Berlin, 1876.

Verlag der Buchdruckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" (Pindter.)
Berlin, Wilhelmstraße 32.

Inhaltsverzeichniß.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 31. Oktober dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 16. Oktober 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verordnung,
betreffend die Einberufung des Reichstags.
Vom 16. Oktober 1876.

Verzeichniß

der

Bevollmächtigten zum Bundesrath, der Mitglieder und des Gesammtvorstands

des

Deutschen Reichstags.

1876.

A.

Bevollmächtigte zum Bundesrath.

Königreich Preußen.

Reichskanzler Fürst von Bismarck.
Vizepräsident des Staatsministeriums, Staats- und Finanzminister Camphausen.
Staatsminister und Minister des Innern, Graf zu Eulenburg.
In dessen Behinderung:
Geheimer Oberregierungsrath Dr. von Nathusius.
Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt.
Staatsminister, Chef der Kaiserlichen Admiralität von Stosch.
Staats- und Kriegsminister von Kameke.
In dessen Behinderung:
Generalmajor von Voigts-Rhetz.
Staats- und Handelsminister Dr. Achenbach.
In dessen Behinderung:
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath und Ministerialdirektor Dr. Jacobi.
Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amts von Bülow.
Staatsminister, Präsident des Reichskanzleramts Hofmann.
Wirklicher Geheimer Rath und Kaiserlicher Oberpräsident von Möller.
Wirklicher Geheimer Rath und Direktor im Auswärtigen Amt von Philipsborn.
Wirklicher Geheimer Rath und Generalpostmeister Dr. Stephan.
Unterstaatssekretär Dr. Friedberg.
Generaldirektor der indirekten Steuern Hasselbach.
In dessen Behinderung:
Generaldirektor der direkten Steuern Burghart.
Ministerialdirektor Meinecke.
Präsident des Reichseisenbahnamts Maybach.
Unterstaatssekretär Herzog.

Königreich Bayern.

Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern von Pfretzschner.
Staatsminister der Justiz Dr. von Fäustle.
Staatsminister der Finanzen von Berr.
Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsrath Freiherr Pergler von Perglas.
Ministerialrath von Riedel.
Generalmajor von Fries.

Vertreter:
Ministerialrath von Landgraf.
Ministerialrath von Loë.
Oberzollrath Schmidtkonz.

Königreich Sachsen.

Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Friesen.
Staatsminister der Justiz Abeken.
Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von Nostitz-Wallwitz.
Major Edler von der Planitz.

Vertreter:
Geheimer Justizrath Held.
Geheimer Finanzrath Wahl.
Geheimer Justizrath Anton.

Königreich Württemberg.

Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten von Mittnacht.
Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsrath Freiherr von Spitzemberg.
Oberst von Faber du Faur.
Ministerialrath Heß.

Vertreter:
Obertribunalvizedirektor von Beyerle.
Obertribunalrath von Kohlhaas.
Obersteuerrath von Moser.
Wirklicher Geheimer Kriegsrath von Mand.

Großherzogthum Baden.

Staatsminister, Präsident des Staatsministeriums und des Handelsministeriums Turban.
Präsident des Finanzministeriums, Wirklicher Geheimer Rath Ellstätter.
Präsident des Ministeriums des Innern Stösser.

Vertreter:
Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsrath Freiherr von Türckheim.
Ministerialrath Dr. Bingner.
Ministerialrath Lepique.

Großherzogthum Hessen.

Präsident des Gesammtministeriums und Minister des großherzoglichen Hauses, des Aeußern und des Innern Freiherr von Starck.
Präsident des Justizministeriums Kempff.
Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Ministerialrath Dr. Neidhardt.

Vertreter:

Ministerialrath Finger.
Ministerialrath Hallwachs.
Geheimer Finanzrath Müller.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Geheimer Legationsrath von Prollius.
Oberzolldirektor Oldenburg.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Geheimrath Dr. Stichling.

Vertreter:

Geheimer Finanzrath Dr. Heerwart.
Geheimer Justizrath Dr. Brüger.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

von Prollius (siehe Mecklenburg-Schwerin).

Großherzogthum Oldenburg.

Geheimer Staatsrath Mutzenbecher.

Vertreter:

Staatsrath Selkmann.

Herzogthum Braunschweig-Lüneburg.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Wirklicher Geheimer Rath von Liebe.
Wirklicher Geheimer Rath Schulz.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Staatsminister Giseke.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Staatsminister von Gerstenberg-Zech.

Vertreter:

Regierungsrath Schlippe.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Staatsminister Freiherr von Seebach.

Herzogthum Anhalt.

Staatsminister von Krosigk.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Staatsrath und Kammerherr von Wolffersdorff.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Staatsminister von Bertrab.

Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor von Sommerfeld.

Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Wirklicher Geheimer Rath, Regierungspräsident Faber.

Vertreter:

Regierungsrath von Geldern-Crispendorf.

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Staatsminister von Harbou.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Geheimer Oberregierungsrath Höcker.

Vertreter:

Geheimer Regierungsrath Spring.

Fürstenthum Lippe.

Regierungspräsident Eschenburg.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Ministerresident Dr. Krüger.

Freie Hansestadt Bremen.

Bürgermeister Gildemeister.

Vertreter:

Dr. Krüger (siehe Lübeck).

Freie und Hansestadt Hamburg.

Bürgermeister Dr. Kirchenpaur.

Vertreter:

Senator Dr. Schröder.
Dr. Krüger (siehe Lübeck).

B.

Mitglieder des Deutschen Reichstags.

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.
Abeken, Bernhard, Advokat-Anwalt.	Braunschweig.	Herzogthum Braunschweig, 2. Wahlkreis. Kreis Helmstedt, Kreis Wolfenbüttel, mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Harzburg.
Dr. Abel, Karl Nicolas, Advokat.	Metz.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 13. Wahlkreis. Bolchen, Diedenhofen.
Ackermann, Karl Gustav, Hofrath, Finanz-Prokurator und Advokat.	Dresden.	Königreich Sachsen, 6. Wahlkreis. Gerichtsamtsbezirke Dresden links der Elbe, Willsdruff, Döhlen, Tharandt, Dippoldiswalde, Altenberg.
v. Adelebsen, Reinhard Friedrich, Gutsbesitzer.	Friedland bei Göttingen, Amtsbezirk Reinhausen.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 12. Wahlkreis. Aemter und Städte Göttingen u. Münden, Aemter Reinhausen, Gieboldehausen, Stadt Duderstadt.
Albrecht, Siegfried Wilhelm, Stadt-Syndikus.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 11. Wahlkreis. Aemter und Städte Einbeck und Northeim, Stadt Mohringen, Amt Uslar, Amt und Stadt Osterode.
Albrecht, Wilhelm, Landschaftsdirektor.	Suzemin bei Pr. Stargardt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 2. Wahlkreis. Kreis Danzig.
Allnoch, Anton Leopold Nicolaus, Freischoltisei- und Gutsbesitzer.	Beigwitz bei Bösdorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 4. Wahlkreis. Namslau, Brieg.
Freiherr v. Aretin, Peter Karl, Königl. Kämmerer und Reichsrath.	Haidenburg bei Vilshofen (Niederbayern)	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 4. Wahlkreis: Ingolstadt.
Freiherr v. Aretin, Ludwig, Gutsbesitzer.	Haidenburg bei Vilshofen (Niederbayern).	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg. 4. Wahlkreis: Illertissen.
Graf v. Arnim-Boytzenburg, Adolf, Oberpräsident von Schlesien.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 3. Wahlkreis. Ruppin, Templin.
v. Arnim-Kröchlendorff, Oskar, Kammerherr, Landrath und Rittmeister a. D.	Kröchlendorff bei Boytzenburg U. M.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 4. Wahlkreis. Prenzlau, Angermünde.
Ausfeld, Karl, Oberappellationsgerichtsrath.	Jena.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. 2. Wahlkreis. Herzogthum Gotha.
Wilhelm Prinz von Baden, General der Infanterie.	Karlsruhe.	Großherzogth. Baden, 10. Wahlkreis. Karlsruhe, Bruchsal.
Dr. Baehr, Otto, Obertribunalsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 2. Wahlkreis. Kassel, Melsungen.
Baer, Karl, Kreisgerichtsrath.	Mannheim.	Großherzogth. Baden, 7. Wahlkreis. Amtsbezirke: Offenburg, Gengenbach, Oberkirch, Kork.
Graf v. Ballestrem, Franz, Rittmeister a. D.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 2. Wahlkreis. Oppeln.
Dr. Bamberger, Ludwig.	Mainz.	Großherzogth. Hessen, 8. Wahlkreis. Bingen, Alzey und ein Theil des Kreises Oppenheim.

Dr. Bauks, Edward Bartels, Advokat.	Hamburg.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 6. Wahlkreis.
Bauch, Georg, Privatier.	Würzburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg, 5. Wahlkreis: Schweinfurt.
Dr. theol. Baumgarten, Michael, Professor a. D.	Rostock.	Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin, 5. Wahlkreis. Landwehr-Kompagnie-Bezirke Rostock und Doberan.
Bayrhammer, Johann Leonhardt, Stadtschultheiß und Rechtsanwalt.	Ellwangen.	Königreich Württemberg, 13. Wahlkreis. Oberämter Aalen, Ellwangen, Gaildorf, Neresheim.
Bebel, Ferdinand August, Drechslermeister.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 17. Wahlkreis. Stadt Glauchau u. die Gerichtsamtsbezirke Waldenburg, Remse, Meerane, Glauchau, Hohenstein-Ernsthal, Lichtenstein.
Becker, Hermann Heinrich, Oberappellationsrath.	Oldenburg. (Großh. Oldenburg).	Großherzogthum Oldenburg, 2. Wahlkreis. Stadt Varel, Amt Varel mit Ausnahme der Gemeinden Jade u. Schweiburg, Stadt u. Amt Jever, die Aemter Westerstede, Elsfleth, Brake, Ovelgönne, Stollhamm, Landwührden.
v. Behr, Friedrich Felix, Kammerherr und Rittergutsbesitzer.	Schmoldow bei Gützkow.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, 1. Wahlkreis. Rügen, Franzburg.
v. Benda, Robert, Rittergutsbesitzer.	Rudow bei Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 6. Wahlkreis. Wanzleben.
v. Bennigsen, Rudolph, Landesdirektor.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 19. Wahlkreis. Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete; Amt Dorum, Amt und Stadt Otterndorf, Aemter Neuhaus a. d. Oste, Osten, Freiburg u. Jork.
Berger, Louis, Privatmann.	Horchheim bei Coblenz (früher Witten).	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 6. Wahlkreis. Dortmund.
Bernards, Joseph, Landgerichtsrath.	Düsseldorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 4. Wahlkreis. Kreis und Stadt Düsseldorf.
Bernhardi, Adolf, Stadtrath.	Tilsit.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 1. Wahlkreis. Tilsit, Niederung.
v. Bernuth, August Moritz Ludwig Heinrich Wilhelm, Staatsminister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 8. Wahlkreis. Oschersleben, Halberstadt, Wernigerode.
Dr. Beseler, Georg, Geheimer Justizrath, ordentlicher Professor der Rechte.	Berlin.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 6. Wahlkreis. Pinneberg, Theile der Kreise Steinburg und Segeberg 2c.
v. Bethmann-Hollweg, Theodor, Rittergutsbesitzer.	Runowo bei Vandsburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 2. Wahlkreis. Wirsitz, Schubin.
Graf v. Bethusy-Huc, Eduard Georg, Kreisdeputirter und Landesältester.	Baukau bei Creutzburg, Reg.-Bez. Oppeln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 1. Wahlkreis, Creutzburg, Rosenberg.
Dr. jur. v. Beughem, Ludwig, Präsident des Justizsenats.	Ehrenbreitstein.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 1. Wahlkreis. Wetzlar, Altenkirchen u. ein Theil des Hinterlandkreises.
v. Biegeleben, Max, Großherzoglich hessischer Wirklicher Geheimer Rath, Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums a. D.	Darmstadt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 3. Wahlkreis. Stadt Aachen.
Bieler, Hugo, Gutsbesitzer.	Frankenhain bei Rheden, Kreis Graudenz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 3. Wahlkreis. Graudenz, Strasburg.
Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg, Kajetan.	Schramberg, Kr. Schwarzwald.	Königreich Württemberg, 16. Wahlkreis. Oberämter Biberach, Leutkirch, Waldsee, Wangen.

Dr. Blum, Wilhelm.	Heidelberg.	Großherzogth. Baden, 12. Wahlkreis. Amtsbezirke Heidelberg, Eberbach, Mosbach.
Dr. Bock, Adam, Rentner, päpstlicher Geheimer Kämmerer	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 2. Wahlkreis. Eupen, Aachen.
v. Bockum-Dolffs, Florens Heinrich, Gutsbesitzer.	Völlinghausen bei Soest.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 7. Wahlkreis. Hamm, Soest.
v. Bojanowski, Paul, Großherzoglich sächsischer Hofrath.	Weimar.	Großherz. Sachsen-Weimar, 1. Wahlkreis. Bezirke des Stadtgerichts Weimar, die Justizämter: Apolda, Buttstedt, Großrudestedt, Vieselbach, Weimar, Allstedt mit den Flecken Oldisleben und Ilmenau.
v. Bonin, Gustav, Wirklicher Geheimer Rath, Staatsminister a. D.	Brettin bei Genthin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 3. Wahlkreis. Jerichow I. und II.
Borowski, Rudolph, Domherr.	Frauenburg in Ostpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 9. Wahlkreis. Allenstein, Rössel.
Dr. v. Borries, Rudolf, Landrath.	Herford.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 2. Wahlkreis. Herford, Halle.
v. Brauchitsch, Wilhelm, Ober- und Geheimer Regierungsrath und Rittergutsbesitzer.	Cöslin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 1. Wahlkreis. Elbing, Marienburg.
Dr. Braun, Karl, Justizrath, Rechtsanwalt bei dem Obertribunal.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 3. Wahlkreis. Glogau.
Freiherr von und zu Brenken, Hermann, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter.	Wewer bei Paderborn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 4. Wahlkreis. Paderborn, Büren.
Dr. Brockhaus, Eduard, Buchhändler und Buchdruckereibesitzer.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 20. Wahlkreis. Gerichtsamtsbezirke Ehrenfriedersdorf, Wolkenstein, Zschopau, Lengefeld, Sayda, Zöblitz, Marienberg.
Brückl, Johann Evangelist, Bierbrauer und Oekonom.	Mündraching b. Obertraubling, Bezirksamts Regensburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg, 1. Wahlkreis: Regensburg.
Dr. Brüel, Geheimer Regierungsrath a. D.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 8. Wahlkreis. Amt und Stadt Hannover. Vom Amte Linden die Ortschaft Linden u. Vorstadt Glocksee.
Dr. Brüning, Adolf, Fabrikant.	Höchst a. M.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 1. Wahlkreis. Aemter Usingen, Idstein, Königstein, Höchst, Hochheim, Homburg u. Ortsbezirk Rödelheim.
Büsing, Friedrich Advokat.	Schwerin in Mecklenb.	Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin, 6. Wahlkreis. Landw.-Kompagnie-Bezirke Güstrow und Ribnitz.
Dr. Buhl, F. Armand, Gutsbesitzer.	Deidesheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 5. Wahlkreis: Homburg.
Dr. v. Bunsen, Georg.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 8. Wahlkreis. Schönau, Hirschberg.
Dr. v. Buß, Franz Joseph, Professor.	Freiburg in Baden.	Großherzogth. Baden, 14. Wahlkreis. Amtsbezirke Buchen, Walldürn, Wertheim, Tauberbischofsheim, Boxberg, Adelsheim.
v. Busse, Landrath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köslin, 5. Wahlkreis. Neustettin.
Fürst Carl zu Carolath-Beuthen.	Carolath.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 1. Wahlkreis. Grünberg, Freistadt.
Graf v. Chamaré, Johann Anton.	Stolz b. Frankenstein in Schlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 13. Wahlkreis. Frankenstein, Münsterberg.
Chevalier, Lorenz Friedrich, Kommerzienrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 7. Wahlkreis. Oberämter Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenburg.

Dr. v. Choslowski, Joseph, Rittergutsbesitzer.	Ulanowo bei Kletzko.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 5. Wahlkreis. Gnesen, Wongrowitz.
Dr. v. Cnny, Ludwig Appellationsgerichts-Rath a. D. und außerordentlicher Professor der Rechte.	Berlin.	Herzogthum Anhalt, 1. Wahlkreis. Dessau und Zerbst und ein Theil des Kreises Köthen.
Prinz v. Czartoryski, Roman.	Rokossowo bei Punitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 5. Wahlkreis. Kröben.
Dann, Alexander, Partikulier.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 1. Wahlkreis. Arnswalde, Friedeberg.
Datzl, Michael, Bürgermeister.	Furth im Walde, in Bayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg, 4. Wahlkreis: Neunburg v. W.
Dernburg, Friedrich, Rechtsanwalt Chefredakteur der Nationalzeitung.	Berlin.	Großherzogth. Hessen, 5. Wahlkreis. Dieburg, Offenbach.
Dickert, Julius.	Königsberg in Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 3. Wahlkreis. Stadt Königsberg.
Dieden, Christian, Kaufmann und Weingutsbesitzer.	Uerzig an der Mosel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 2. Wahlkreis. Wittlich, Berncastel.
v. Diederichs, Fritz, Oberregierungsrath.	Marienwerder.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 9. Wahlkreis. Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde.
Dietze, Gustav Adolph, Amtsrath, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter.	Barby.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 7. Wahlkreis. Aschersleben, Calbe.
Burggraf und Graf zu Dohna-Finckenstein, Rodrigo Otto Heinrich, Fideikommißbesitzer, Landrath a. D. und Kammerherr.	Finckenstein b. Rosenberg in Westpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 2. Wahlkreis. Rosenberg, Löbau.
Dr. Dohrn, Heinrich.	Stettin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 2. Wahlkreis. Ueckermünde, Usedom, Wollin.
Donath, Karl, Rittergutsbesitzer.	Rutkowitz bei Soldau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 8. Wahlkreis. Osterode, Neidenburg.
Dr. v. Donimirski, Anton, Bankdirektor.	Thorn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 6. Wahlkreis. Conitz.
Freiherr v. Dücker, Franz Fritz, Bergrath a. D.	Bückeburg.	Fürstenth. Schaumburg-Lippe.
Duncker, Franz Gustav, Verlagsbuchhändler.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 5. Wahlkreis.
Dupont des Loges, Paul Georg Marie, Bischof.	Metz.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 14. Wahlkreis. Metz.
Dr. Eberty, Gustav, Stadtgerichtsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 4. Wahlkreis.
Edler, Ludwig Richard, Pfarrer.	Bujakow bei Orzesche.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 6. Wahlkreis. Kattowitz, Zabrze.
Dr. Elben, Otto, Haupt-Redakteur des Schwäbischen Merkur.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 4. Wahlkreis. Oberämter Böblingen, Leonberg, Maulbronn, Vaihingen.
Dr. Erhard, Otto, Rechtsanwalt.	Nürnberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 5. Wahlkreis: Dinkelsbühl.
Dr. Ernst, Louis.	Siegen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 1. Wahlkreis. Wittgenstein, Siegen, Hinterlandkreis.
v. Etzel, Fr. August, General der Infanterie z. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 1. Wahlkreis. Minden, Jadegebiet, Lübbücke.
Graf zu Eulenburg, Botho Heinrich, Landhofmeister u. Kammerherr, Direktor der Hauptverwaltung der Staatsschulden.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 7. Wahlkreis. Schlochau, Flatow.
Eysoldt, Arthur, Advokat.	Pirna.	Königreich Sachsen, 8. Wahlkreis. Stadt Pirna und die Gerichtsamtsbezirke Pirna, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Lauenstein.

Dr. Falk, Adalbert, Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 4. Wahlkreis. Lüben, Bunzlau.
Faller, Franz Joseph, Fabrikant.	Lenzkirch in Baden.	Großherzogth. Baden, 3. Wahlkreis. Amtsbezirke Jestetten, Waldshut, Säckingen, Schopfheim, Schönau, St. Blasien, Neustadt.
Fenner, Gottfried, Rechtsanwalt beim Obertribunal.	Berlin.	Königreich Preußen. Reg.-Bez. Kassel, 5. Wahlkreis. Marburg, Frankenburg, Kirchhain.
Fernow, Friedrich, Rittergutsbesitzer.	Kuglacken bei Taplacken.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 2. Wahlkreis. Labiau, Wehlau.
Flügge, Wilhelm, Rittergutsbesitzer.	Speck bei Gollnow i. Pom.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 6. Wahlkreis. Naugard, Regenwalde.
Föckerer, Karl, Gastwirth.	Vilshofen in Bayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 3. Wahlkreis: Ansbach-Schwabach.
v. Forcade de Biaix, Christoph Ernst Friedrich, Ober-Tribunalsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 5. Wahlkreis. Essen.
v. Forckenbeck, Max, Oberbürgermeister.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 5. Wahlkreis. Wolmirstedt, Neuhaldensleben.
Francke, Wilhelm, Rittergutsbesitzer.	Lesgewangminnen bei Rautenberg O./P.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 2. Wahlkreis. Ragnit, Pillkallen.
Graf v. Frankenberg, Friedrich, Rittmeister in der Landwehr-Kavallerie.	Tillowitz bei Falkenberg in Oberschlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 5. Wahlkreis. Ohlau, Nimptsch, Strehlen.
Frankenburger, Wolf, Rechtsanwalt.	Nürnberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 1. Wahlkreis: Nürnberg.
Freiherr zu Frankenstein, Georg, Reichsrath.	Ullstadt bei Langenfeld. (Bayern.)	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg, 3. Wahlkreis: Lohr.
Franssen, Heinrich Joseph Hubert, Rentner.	Bonn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 1. Wahlkreis. Schleiden, Malmedy, Montjoie.
Dr. Franz, Adolph, Redakteur.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 3. Wahlkreis. Gr. Strehlitz, Kosel.
v. Freeden, Wilhelm Ihno Adolph, Direktor des hydrographischen Büreaus und Redakteur der „Hansa", Zeitschrift für Seewesen.	Hamburg.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 1. Wahlkreis. Amt Weener, Aemter und Städte Leer und Emden. Amt Berum. Stadt Norden.
Dr. Friedenthal, Karl Rudolph, Staatsminister und Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 3. Wahlkreis. Mühlhausen, Langensalza, Weißensee.
Friderich, Karl, Bürgermeister.	Durlach.	Großherzogth. Baden, 9. Wahlkreis. Amtsbezirke Gernsbach, Ettlingen, Durlach, Pforzheim.
Dr. von Frisch, Christian, Oberstudienrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 8. Wahlkreis. Oberämter Freudenstadt, Horb, Oberndorf, Sulz.
Dr. Frühauf, Karl Julius, Professor.	Berlin.	Königreich Sachsen, 2. Wahlkreis. Stadt Löbau und die Gerichtsamtsbezirke Bernstadt, Löbau, Weißenberg, Schirgiswalde, Neusalza, Ebersbach.
Graf v. Galen, Ferdinand Herbert, Geheimer Kämmerer Seiner Heiligkeit des Papstes.	Burg Dinklage in Oldenburg.	Großherzogth. Oldenburg, 3. Wahlkreis. Aemter Delmenhorst, Berne, Wildeshausen, Vechta, Steinfeld, Damme, Cloppenburg, Löningen, Friesoythe.
Gaupp, Ludwig, Kreisgerichtsrath.	Ellwangen.	Königreich Württemberg, 6. Wahlkreis. Oberämter Reutlingen, Rottenburg, Tübingen.

Geib, August, Buchhändler.	Hamburg.	Königreich Sachsen, 9. Wahlkreis. Stadt Freiberg, Gerichtsamtsbezirke Frauenstein, Freiberg, Hainichen, Oederan, Brand.
Dr. Georgi, Otto Robert, Bürgermeister.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 22. Wahlkreis. Gerichtsamtsbezirke Kirchberg, Auerbach, Falkenstein, Treuen, Lengenfeld, Reichenbach, Elsterberg.
Dr. Gerhard, Paul, Kreisgerichtsrath.	Culm.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 4. Wahlkreis. Thorn, Culm.
v. Gerlach, August, Landrath.	Cöslin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 3. Wahlkreis. Fürstenthum.
Germain, Charles, Gutsbesitzer.	Hommarting bei Saarburg in Elsaß-Lothringen.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 15. Wahlkreis. Saarburg, Salzburg (Chateau-Salins).
Gerwig, Robert, Großherzoglicher Baudirektor, Abtheilungsvorstand bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.	Karlsruhe in Baden.	Großherzogth. Baden, 2. Wahlkreis. Amtsbezirke Bonndorf, Engen, Donaueschingen, Villingen, Trieberg.
Gleim, Georg Wilhelm, Rechtsanwalt.	Rotenburg a. d. Fulda.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 6. Wahlkreis. Hersfeld, Rotenburg, Hünfeld.
Dr. Gneist, Rudolf, Professor, Oberverwaltungsgerichtsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 7. Wahlkreis. Landshut, Jauer, Bolkenhayn.
Dr. Goldschmidt, Geheimer Justizrath, Professor der Rechte.	Berlin.	Königreich Sachsen, 12. Wahlkreis. Stadt Leipzig.
Baron von der Goltz.	Kallen, Kreis Fischhausen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 4. Wahlkreis. Königsberg, Fischhausen.
v. Grand-Ry, Andreas, Gutsbesitzer, Regierungsreferendar a. D.	Eupen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 6. Wahlkreis, Adenau, Cochem, Zell.
Dr. Grimm, Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.	Carlsruhe.	Großherzogth. Baden, 13. Wahlkreis. Amtsbezirke Sinsheim, Eppingen, Bretten, Wiesloch, Philippsburg (Amtsgericht).
Grobe, Bernhard, Rittergutsbesitzer.	Roitzsch bei Dommitzsch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 1. Wahlkreis. Liebenwerda, Torgau.
Grosman, Nicola Philipp, Landgerichtsrath.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 1. Wahlkreis. Stadt Cöln.
Grosman, Friedrich Wilhelm, Rentner und Gutsbesitzer.	Suerdt, Landkreis Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 2. Wahlkreis. Kreis Cöln.
Dr. med. Groß, Ludwig, prakt. Arzt, Gutsbesitzer.	Lambsheim in der Rheinpfalz.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 1. Wahlkreis: Speyer.
Freiherr v. Grote, Otto, Regierungs-Assessor a. D., Landschaftsrath und Rittergutsbesitzer.	Schnega bei Bergen a. D.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 15. Wahlkreis. Amt und Stadt Lüchow, Amt Gartow. Amt u. Stadt Dannenberg. Aemter Medingen, Oldenstadt. Stadt Uelzen. Amt Isenhagen.
Grütering, Heinrich, Kreisrichter.	Dinslaken.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 7. Wahlkreis. Mörs, Rees.
Grumbrecht, F. W. August, Ober-Bürgermeister.	Harburg.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 17. Wahlkreis. Amt und Stadt Harburg. Aemter Tostedt, Rotenburg, Zeven, Harsefeld. Stadt Buxtehude. Amt Lilienthal.
Günther, Theodor, Rittergutsbesitzer.	Saalhausen b. Oschatz.	Königreich Sachsen, 11. Wahlkreis. Stadt Oschatz und die Gerichtsamts-Bezirke Strehla, Oschatz, Wermsdorf, Wurzen, Grimma, Mügeln.
Guerber, Joseph, Abbé.	Hagenau im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 4. Wahlkreis. Gebweiler.

Haanen, Bartholomäus, Kaufmann.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 4. Wahlkreis. Saarburg, Merzig, Saarlouis.
Haarmann, Karl, Oberappellationsgerichtsanwalt.	Celle.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 14. Wahlkreis. Amt Fallersleben, Amt u. Stadt Gifhorn, Amt Meinersen, Aemter und Städte Peine, Burgdorf, Celle.
Freiherr v. Habermann, Gustav, Rittergutsbesitzer.	Unsleben bei Neustadt a. d. S.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg, 4. Wahlkreis: Neustadt a. d. S.
Graf v. Hacke, Edwin, Rittergutsbesitzer.	Alt-Ranft bei Freienwalde a. O.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 5. Wahlkreis. Ober-Barnim.
Haeffely, Heinrich, Guts- und Fabrikbesitzer.	Schloß Pfastatt bei Lutterbach im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 2. Wahlkreis. Mülhausen.
Dr. Hänel, Albert, Professor.	Kiel.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 7. Wahlkreis. Kreis Kiel, Rendsburg, Theil des Kreises Plön.
Freiherr v. Hafenbrädl, Aloys, Bezirksgerichtsrath.	Regensburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Nieder-Bayern, 5. Wahlkreis: Deggendorf.
Hagen, Adolf Hermann Wilhelm, Stadtältester.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 1. Wahlkreis.
Hamm, Konstantin, Fabrikbesitzer.	Wipperfürth.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 6. Wahlkreis. Mülheim, Wipperfürth, Gummersbach.
Harnier, Richard, Dr. jur., Landeskreditkassendirektor.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 4. Wahlkreis. Eschwege, Schmalkalden, Witzenhausen.
Hartmann, Ludwig, Stadtrath.	Hagenau im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 10. Wahlkreis. Hagenau, Weißenburg.
Hasenclever, Wilhelm, Schriftsteller.	Leipzig.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 8. Wahlkreis. Stadt Altona, Theil des Kreises Stormann.
Hasselmann, Wilhelm, Redakteur.	Barmen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 2. Wahlkreis. Städte Elberfeld, Barmen.
Hauck, Thomas, Bezirksamtmann.	Markt Scheinfeld, Mittelfranken.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg, 1. Wahlkreis: Aschaffenburg.
Haupt, Anton, Bürgermeister.	Wismar.	Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin, 2. Wahlkreis. Landw.-Kompagnie-Bezirke Schwerin und Wismar.
Hausmann, August Ludwig, Stadtrath und Eisenbahndirektor.	Brandenburg a./H.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 8. Wahlkreis. Westhavelland.
Hausmann, Franz, Stadtrichter.	Horn in Lippe-Detmold.	Fürstenthum Lippe.
Freiherr v. Heereman, Clemens, Regierungsrath a. D., Rittergutsbesitzer.	Münster in Westfalen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 2. Wahlkreis. Kreis und Stadt Münster, Kreis Cösfeld.
Dr. Heine, Karl.	Plagwitz bei Leipzig.	Königreich Sachsen, 13. Wahlkreis. Gerichtsamts-Bezirke Leipzig I. u. II., Brandis, Taucha, Markranstädt, Zwenkau, Rötha.
Herrlein, Franz Joseph, Gutsbesitzer.	Margarethenhaun b. Fulda.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 7. Wahlkreis. Fulda, Schlüchtern, Gersfeld.
Dr. phil. Freiherr v. Hertling, Georg.	Bonn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, 3. Wahlkreis. Coblenz, St. Goar.
Herz, Karl, Bezirksgerichtsrath.	Nürnberg.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 3. Wahlkreis.
Heyl, Cornelius Wilhelm, Kommerzienrath und Fabrikbesitzer.	Worms.	Großherzogth. Hessen, 7. Wahlkreis. Heppenheim, Worms, Wimpffen.

Hilf, Hubert Arnold, Justizrath.	Limburg a. d. Lahn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 4. Wahlkreis. Aemter Diez, Limburg, Runkel, Weilburg, Hadamar.
Hillmann, Friedrich Gustav Adolf Karl, Gutsbesitzer.	Nordenthal, Kreis Oletzko.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 6. Wahlkreis. Oletzko, Lyck, Johannisburg.
Dr. Hinschius, Paul, Professor.	Berlin.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 2. Wahlkreis. Apenrade, Flensburg.
Hintrager, Richard, Rechtsanwalt.	Hall in Württemberg.	Königreich Württemberg, 11. Wahlkreis. Oberämter Backnang, Hall, Oehringen, Weinsberg.
Hölder, Julius, Rechtsanwalt.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 1. Wahlkreis. Stadt und Oberamt Stuttgart.
Hoffmann, Adolf, Stadtgerichtsrath.	Berlin.	Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt.
Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, Clodwig Karl Victor, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter des Deutschen Reichs.	Paris.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 3. Wahlkreis: Forchheim.
Fürst von Hohenlohe-Langenburg, Hermann Ernst Franz Bernhard.	Langenburg (Königreich Württemberg).	Königreich Württemberg, 12. Wahlkreis. Oberämter Crailsheim, Gerabronn, Künzelsau, Mergentheim.
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Karl. (Hat das Mandat am 21. Dezember 1876 niedergelegt.)	Klein-Dromnowitz bei Lublinitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 4. Wahlkreis. Lublinitz, Tost-Gleiwitz.
Graf v. Hompesch, Alfred, Königlicher Kammerherr.	Schloß Nurich, Kr. Erkelenz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 4. Wahlkreis. Düren, Jülich.
Graf v. Hompesch, Ferdinand, Königlich Bayerischer Gesandter z. D.	Bonn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 1. Wahlkreis. Daun, Prüm, Bitburg.
Horn, Albert, Fürstbischöflicher Stiftsrath u. Syndikus.	Neiße.	Königreich Preußen Reg.-Bez. Oppeln 12. Wahlkreis. Neiße.
Huber, Michael, Pfarrer.	Rottenstadt bei Weiden (Oberpfalz).	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg, 5. Wahlkreis: Neustadt a. W. N
v Huber, Gottlieb, Kreisgerichtshofdirektor, Mitglied des Königl. Württembergischen Staatsgerichtshofes.	Heilbronn.	Königreich Württemberg, 3. Wahlkreis. Oberämter Besigheim, Brakenheim Heilbronn, Neckarsulm.
Hullmann, Heinrich Gerhard August, Oberappellationsrath.	Oldenburg. (Großh. Oldenburg.)	Großherzogth. Oldenburg, 1. Wahlkreis. Stadt und Amt Oldenburg, die Gemeinden Jade und Schweiburg, Fürstenthum Lübeck 2c
Jacobi, Ludwig, Geheimer Regierungsrath.	Liegnitz.	Königreich Preußen Reg.-Bez. Liegnitz 6. Wahlkreis. Haynau, Goldberg, Liegnitz.
Jacobs, Theodor, Geheimer Admiralitätsrath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 2. Wahlkreis. Landsberg, Soldin.
Jaeger, Albert, Rentier und Stadtrath.	Nordhausen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 1. Wahlkreis. Nordhausen.
v. Jagow, Gustav Wilhelm, Wirklicher Geheimer Rath, Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.	Potsdam.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 1. Wahlkreis. West-Priegnitz.
Dr. Jörg, Josef Edmund, Kreisarchivar und Schloßinspektor.	Trausnitz bei Landshut in Bayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 1. Wahlkreis: Augsburg.
Jordan, Ludwig Andreas, Gutsbesitzer.	Deidesheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 2. Wahlkreis: Landau.
Jüngken, Hermann, Rittergutsbesitzer.	Weimar.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 6. Wahlkreis. Sangerhausen, Eckartsberga.

v. Kalkstein, Michael, Rittergutsbesitzer.	Klonowken bei Pr. Stargardt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 5. Wahlkreis. Berent, Pr. Stargardt.
Dr. Kapp, Friedrich.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 1. Wahlkreis. Salzwedel, Gardelegen.
v. Kardorff, Wilhelm, Rittergutsbesitzer.	Wabnitz bei Bernstadt in Schlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 3. Wahlkreis. Wartenberg, Oels.
Kegel, Eduard, Probst.	Krotoschin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 9. Wahlkreis. Krotoschin.
v. Kehler, Friedrich, Legationsrath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 10. Wahlkreis. Gladbach.
v. Kesseler, Eugen, Landgerichtsrath.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 4. Wahlkreis. Rheinbach, Bonn.
Kiepert, Adolf, Rittergutsbesitzer.	Marienfelde, Berlin S.W.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 10. Wahlkreis. Teltow, Beeskow-Storkow.
Dr. Kircher, Wilhelm Heinrich Philipp Christian, Geheimer Regierungsrath.	Meiningen.	Herzogthum Sachsen-Meiningen, 1. Wahlkreis. Meiningen, Hildburghausen.
v. Kirchmann, Julius Hermann, Appellationsgerichts-Vizepräsident a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 6. Wahlkreis. Stadt Breslau, östlicher Theil.
Kirchner, Mathäus, päpstlicher geheimer Kämmerer und Stadtpfarrer.	Scheßlitz in Oberfranken.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 4. Wahlkreis: Kronach.
Kisker, Julius, Kaufmann.	Bielefeld.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 3. Wahlkreis. Bielefeld, Wiedenbrück.
v. Kleinsorgen, Adolf, Kreisrichter.	Hechingen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Sigmaringen.
Graf v. Kleist, Rittergutsbesitzer.	Schmenzin in Pommern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 4. Wahlkreis. Belgard, Schievelbein, Dramburg.
v. Klitzing, Leberecht, Rittergutsbesitzer.	Dziembowo, Kreis Chodziesen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 1. Wahlkreis. Czarnikau, Chodziesen.
Klöppel, Peter, Advokat.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 3. Wahlkreis. Solingen.
Klotz, Moritz, Kreisgerichtsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 2. Wahlkreis.
Dr. Klügmann, Karl Peter, Advokat und Notar.	Lübeck.	Freie Stadt Lübeck.
Koch, Ferdinand, Hüttenbesitzer.	Karlshütte bei Delligsen.	Herzogthum Braunschweig, 3. Wahlkreis. Holzminden, Gandersheim mit dem Amtsgerichtsbezirk Harzburg.
Koch, Theodor, Advokat und Notar.	Buchholz in Sachsen.	Königreich Sachsen, 21. Wahlkreis. Städte Annaberg und Eibenstock und die Gerichtsamtsbezirke Annaberg, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock.
Kochann, Friedrich, Stadtgerichtsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 5. Wahlkreis. Mayen, Ahrweiler.
Köllerer, Franz, Guts- und Bierbrauereibesitzer.	Schönram, Bezirksamts Laufen.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 7. Wahlkreis: Rosenheim.
Kolbe, Victor, Kreisgerichtsrath a. D., Rittergutsbesitzer.	Pritzlow bei Stettin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 3. Wahlkreis. Randow, Greifenhagen.
Dr. v. Komierowski, Roman, Rittergutsbesitzer.	Niczychowo bei Weißenhöhe, Kreis Wirsitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 7. Wahlkreis. Schrimm, Schroda.

v. Kozlowski, Thomas, Rittergutsbesitzer.	Jaronty bei Inowraclaw.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 4. Wahlkreis. Inowraclaw, Mogilno.
Dr. Kraaz, Julius, Rittergutsbesitzer.	Güsten (Anhalt).	Herzogthum Anhalt, 2. Wahlkreis. Kreise Bernburg u. Ballenstedt; Theile des Köthner Kreises.
Dr. Kraetzer, Adolf, Appellationsgerichtsrath.	Passau.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 3. Wahlkreis: Passau.
Krause, Karl Gotthold, Rechtsanwalt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 23. Wahlkreis. Stadt Plauen und die Gerichtsamts-Bezirke Plauen, Pausa, Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen, Schöneck, Klingenthal.
Kreutz, Heinrich, Hüttenbesitzer.	Boppard am Rhein.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 3. Wahlkreis. Altena, Iserlohn.
Krieger, Richard, Königl. Preuß. Geheimer Finanzrath, Provinzial-Steuer-Direktor.	Stettin.	Herzogthum Lauenburg.
Krüger, Hans Andersen, Hof- u. Mühlenbesitzer.	Bestoft bei Hadersleben.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 1. Wahlkreis. Hadersleben, Sonderburg.
Dr. jur. Freiherr v. Landsberg-Velen, Max.	Schloß Velen bei Coesfeld in Westfalen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 3. Wahlkreis. Borken, Recklinghausen.
Freiherr v. Landsberg, Ignatz, Landrath z. D.	Steinfurt bei Drensteinfurt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 4. Wahlkreis. Lüdinghausen, Beckum, Warendorf.
Lang, Karl Anton, Guts- und Brauereibesitzer.	Kelheim in Bayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 6. Wahlkreis: Kelheim.
Laporte, Wilhelm, Obergerichts-Anwalt.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 18. Wahlkreis. Stadt Stade, Amt und Stadt Bremervörde, Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19. Wahlkreise geschlagenen Marschtheils; Aemter Hagen, Blumenthal, Osterholz, Himmelpforten.
Dr. Lasker, Eduard, Rechtsanwalt.	Berlin.	Herzogthum Sachsen-Meiningen, 2. Wahlkreis. Sonneberg, Saalfeld.
Lauth, Ernest, Banquier.	Straßburg im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 8. Wahlkreis. Stadtkreis Straßburg.
Lehr, Friedrich, Rittergutsbesitzer.	Klein-Nakel bei Dt. Krone.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 8. Wahlkreis. Deutsch-Krone.
Lender, Franz Xaver, Dekan.	Sasbach in Baden, Mittelrheinkreis, Amt Achern.	Großherzogth. Baden, 8. Wahlkreis. Amtsbezirke Achern, Bühl, Baden, Rastatt.
v. Lenthe, Ober-Apellrath a. D.	Lenthe.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 9. Wahlkreis. Theil des Amtes Linden; Aemter Wennigsen, Calenberg; Städte Münder, Eldagsen, Plattensen; Aemter: Springe, Lauenstein; Amt u. Stadt Hameln; Amt Polle; Stadt Bodenwerder.
Dr. Lenz, Georg Friedr., Oberstaatsanwalt.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 5. Wahlkreis. Oberämter: Eßlingen, Kirchheim, Nürtingen, Urach.
Fürst v. Lichnowsky, Karl Maria Faustus Timoleon, Oberst à la suite der Armee.	Kuchelna bei Krzczanowitz, Kr. Ratibor.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 8. Wahlkreis. Ratibor.
Dr. Lieber, Philipp Ernst.	Camberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 3. Wahlkreis. Aemter St. Goarshausen, Braubach, Nastätten, Montabaur, Wallmerod, Nassau.

Liebknecht, Wilhelm, Schriftsteller.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 19. Wahlkreis. Gerichtsamtsbezirke Stolberg, Hartenstein, Lösnitz, Schneeberg, Grünhain, Geyer.
Dr. jur. Lingens, Joseph, Advokatanwalt.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 5. Wahlkreis. Siegkreis, Waldbroel.
Lobach, Otto, Gutsbesitzer.	Klein-Waldeck, Kr. Pr. Eylau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 5. Wahlkreis. Heiligenbeil, Pr. Eylau.
Löwe, Wilhelm, Dr. med., praktischer Arzt.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg. 5. Wahlkreis. Bochum.
Lorentzen, Karl, Dr. phil.	Berlin.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 5. Wahlkreis. Kreise Norderdithmarschen u. Süderdithmarschen, Theile des Kreises Steinburg 2c.
Lucius, Carl, Rentner.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 5. Wahlkreis. Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz.
Dr. Lucius, Robert, Rittergutsbesitzer.	Klein-Ballhausen bei Gebesee, Kreis Weißensee.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 4. Wahlkreis. Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück.
v. Ludwig, Robert, Rittergutsbesitzer.	Neuwaltersdorf, Kreis Habelschwerdt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 12. Wahlkreis. Glatz, Habelschwerdt.
Dr. Majunke, Paul, Chef-Redakteur der „Germania".	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 3. Wahlkreis. Land- und Stadtkreis Trier.
Graf v. Maltzan, August Mortimer Joachim, Obererbkämmerer von Schlesien.	Militsch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 2. Wahlkreis. Militsch, Trebnitz.
Freiherr v. Maltzahn, Helmuth, Rittergutsbesitzer.	Gültz bei Treptow a. T.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 1. Wahlkreis. Demmin, Anklam.
Dr. Marquardsen, Heinrich, Universitätsprofessor.	Erlangen.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 2. Wahlkreis: Erlangen-Fürth.
Martin, Georg, Rentner.	Darmstadt.	Großherzogth. Hessen, 6. Wahlkreis. Bensheim, Erbach, Lindenfels, Neustadt.
Dr. Mayer, Max Theodor, Appellationsgerichtsrath.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 2. Wahlkreis: Donauwörth.
Dr. Merkle, Mathias, Lyceal-Professor.	Passau.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 5. Wahlkreis: Kaufbeuern.
Michaelis, Paul Leopold, Kreisgerichtsrath.	Bunzlau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 5. Wahlkreis. Löwenberg.
v. Miller, Ferdinand, Erzgießerei-Inspektor.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 6. Wahlkreis: Weilheim.
Dr. Minckwitz, Heinrich Eduard, Rechtsanwalt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 5. Wahlkreis. Stadt Dresden links der Elbe.
Baron v. Minnigerode, Wilhelm, Majoratsbesitzer.	Rossitten bei Reichenbach O.-Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 7. Wahlkreis. Pr. Holland, Mohrungen.
Miquel, Johannes, Ober-Bürgermeister.	Osnabrück.	Fürstenth. Waldeck.
Möring, Rudolph Heinrich, Kaufmann.	Hamburg, Alsterglacis 13	Freie Stadt Hamburg, 1. Wahlkreis.
Graf v. Moltke, Helmuth Carl Bernhard, General-Feldmarschall, Chef des Generalstabes der Armee.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 1. Wahlkreis. Memel, Heydekrug.
Morstadt, Wilhelm, Gemeinderath.	Carlsruhe in Baden.	Großherzogth. Baden, 6. Wahlkreis. Amtsbezirke Kenzingen, Ettenheim, Lahr, Wolfach.
Mosle, Alexander Georg, Kaufmann.	Bremen.	Freie Stadt Bremen.

Most, Johann, Schriftsteller.	Berlin.	Königreich Sachsen, 16. Wahlkreis. Stadt und Gerichtsamtsbezirk Chemnitz.
Motteler, Julius, Kaufmann.	Leipzig, Zeitzerstr. 44.	Königreich Sachsen, 18. Wahlkreis. Stadt Zwickau und die Gerichtsamtsbezirke Crimmitzschau, Werdau, Zwickau, Wildenfels.
Dr. Mousang, Christoph, Domkapitular.	Mainz.	Großherzogth. Hessen, 9. Wahlkreis. Kreis Mainz und ein Theil des Kreises Oppenheim.
Dr. phil. Müller, Louis, Guts- und Fabrikbesitzer.	Hertelsaue u. Louisenaue bei Neuwedel in der Neumark.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 9. Wahlkreis. Lauban, Görlitz.
Müller, Eduard, Geistlicher Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 7. Wahlkreis. Pleß, Rybnik.
Graf v. Nayhauß-Cormons, Julius Cäsar, Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer und Landesältester.	Nieder-Baumgarten bei Bolkenhayn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 9. Wahlkreis. Leobschütz.
Neumann, Johannes, Rittergutsbesitzer.	Posegnick bei Gerdauen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 10. Wahlkreis. Rastenburg, Gerdauen, Friedland.
Dr. jur. v. Niegolewski, Wlad., Rittergutsbesitzer.	Morownica bei Schmiegel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 1. Wahlkreis. Stadt und Kreis Posen.
Dr. Nieper, Karl Ferdinand, Landdrost z. D.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 7. Wahlkreis. Amt u. Stadt Nienburg, Amt Stolzenau, Amt und Stadt Neustadt a. R., Stadt Wunstorf. Aemter Ahlden, Burgwedel, Fallingbostel.
v. Nostitz-Wallwitz, Hermann, Staatsminister,	Dresden.	Königreich Sachsen, 3. Wahlkreis. Stadt Budissin und die Gerichtsamtsbezirke Budissin, Königswartha, Camenz, Pulsnitz, Bischofswerda.
Oehmichen, Friedrich Wilhelm, Rittergutsbesitzer.	Choren b. Nossen in Sachsen.	Königreich Sachsen, 10. Wahlkreis. Gerichts-Amts-Bezirke Nossen, Roßwein, Waldheim, Geringswalde, Hartha, Leißnig, Döbeln.
Dr. Oetker, Friedrich, Schriftsteller und Rechtsanwalt.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 1. Wahlkreis. Rinteln, Hofgeismar, Wolfhagen.
Dr. Oncken, Wilhelm, Professor.	Gießen.	Großherzogthum Hessen, 3. Wahlkreis. Alsfeld, Lauterbach, Schotten.
Dr. jur. Oppenheim, Heinr. Bernhard, Schriftsteller.	Berlin.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.
von der Osten, Julius, Rittergutsbesitzer.	Jannewitz bei Lauenburg in Pommern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 1. Wahlkreis. Stolp, Lauenburg.
Freiherr von Ow, Carl, Königlicher Kammerherr und Regierungsrath.	Landshut in Bayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 1. Wahlkreis: Landshut.
Pabst, Friedrich, Gutsbesitzer.	Burgstall bei Rothenburg a. der Tauber (Bayern).	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 6. Wahlkreis: Rothenburg a. T.
v. Parczewski, Erasmus, Gutsbesitzer.	Belno bei Schwetz in Westpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 5. Wahlkreis. Schwetz.
Parisius, Ludolf, Schriftsteller.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 4. Wahlkreis. Stallupönen, Goldap, Darkehmen.
von Saint-Paul-Illaire, Ulrich, Korvetten-Kapitän z. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 6. Wahlkreis. Nieder-Barnim.
Dr. Petersen, Friedrich, Gutsbesitzer.	Berum b. Norden in Ostfriesland.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 2. Wahlkreis. Aemter und Städte Esens und Aurich, Aemter Wittmund und Stickhausen, Stadt Papenburg.

Pfähler, Geh. Bergrath.	Sulzbach.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 5. Wahlkreis. Saarbrücken.
Pfafferott, Hugo, Ober-Amtsrichter.	Liebenburg, Prov. Hannover.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 9. Wahlkreis. Kempen.
Dr. Pfeiffer, Julius, Rittergutsbesitzer.	Burkersdorf b. Herrnhut.	Königreich Sachsen, 1. Wahlkreis. Stadt Zittau, Gerichts-Amtsbezirke Zittau, Groß-Schönau, Herrnhut, Ostrau, Reichenau.
Pflüger, Markus, Landwirth.	Lörrach in Baden.	Großherzogthum Baden, 4. Wahlkreis. Amtsbezirke Lörrach, Müllheim, Staufen, Breisach.
Philippi, Joseph, Pfarrer.	Molsheim im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 7. Wahlkreis. Molsheim, Erstein.
Fürst von Pleß, Hans Heinrich XI., Oberstlieutenant à la suite der Armee, Oberstjägermeister, Chef des Hof-Jagd-Amtes.	Pleß in Oberschlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 10. Wahlkreis. Waldenburg.
Pogge, Franz, Rittergutsbesitzer.	Blankenhof bei Neu-Brandenburg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Pogge, Hermann Carl Friedrich Theodor, Rittergutsbesitzer.	Roggow bei Lalendorf.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 4. Wahlkreis. Landw.-Kompagnie-Bezirke Malchin und Waren.
Dr. Pohlmann, Anton, Professor a. D. und Erzpriester.	Heilsberg O. P.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 6. Wahlkreis. Braunsberg, Heilsberg.
Pougnet, Eugen, Civil-Ingenieur.	Landroff bei Falkenberg in Lothringen.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 12. Wahlkreis. Saargemünd, Forbach.
Graf von Praschma, Friedrich, Rittergutsbesitzer.	Schloß Falkenberg in Oberschlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 11. Wahlkreis. Falkenberg, Grottkau.
Precht, Diedrich, Oekonom.	Jübber bei Verden.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 6. Wahlkreis. Aemter Freudenberg, Syke, Bruchhausen, Hoya, Amt und Stadt Verden, Amt Achim.
Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos, Conrad, Kgl. Kämmerer.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 2. Wahlkreis: Straubing.
Dr. Prosch, Karl Friedrich Wilhelm, Regierungsrath und Geh. Legationsrath a. D. (Am 19. Dezember 1876 verstorben.)	Schwerin in Mecklenburg.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 1. Wahlkreis. Landw.-Kompagnie-Bezirke Hagenow und Grevesmühlen.
Graf v. Pückler, Karl, Königl. Kammerherr und Schloßhauptmann, General-Landschaftsdirektor von Schlesien, Landschafts-Direktor der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.	Ober-Weistritz b. Schweidnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 9. Wahlkreis. Striegau, Schweidnitz.
v. Puttkamer, Henning, Appellationsgerichtsrath.	Naumburg a. S.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 8. Wahlkreis. Sorau.
v. Puttkamer, Maximilian, Appellationsgerichtsrath.	Kolmar i. Els.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 6. Wahlkreis. Fraustadt.
v. Puttkamer, Waldemar, Rittergutsbesitzer.	Neu-Colziglow b. Barnow in Pommern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 2. Wahlkreis. Bütow, Rummelsburg, Schlawe.
v. Puttkamer, Robert, Bezirks-Präsident von Lothringen.	Metz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 7. Wahlkreis. Sensburg, Ortelsburg.
Graf v. Quadt-Wykradt-Isny, Friedrich, Geheimer Legationsrath und Gesandter a. D.	Aeschach, Bezirksamts Lindau.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 4. Wahlkreis: Eichstädt.
Freiherr Nordeck zur Rabenau, Adalbert.	Friedelhausen, bei Lollar.	Großherzogth. Hessen, 1. Wahlkreis. Gießen, Grünberg, Nidda.
Fürst Radziwill, Ferdinand.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 10. Wahlkreis. Adelnau, Schildberg.

Prinz Radziwill, Edmund, Vicar.	Ostrowo.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 5. Wahlkreis. Beuthen, Tarnowitz.
Dr. Raeß, Andreas, Bischof.	Straßburg im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 6. Wahlkreis. Schlettstadt.
Rasche, Hermann, Rechtsanwalt und Notar.	Wittstock.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 2. Wahlkreis. Ost-Priegnitz.
Herzog v. Ratibor, Victor, General der Kavallerie à la suite der Armee.	Schloß Rauden bei Ratibor.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 8. Wahlkreis. Breslau, Neumarkt.
v. Reden, Obergerichtsassessor und Rittergutsbesitzer.	Lüne bei Lüneburg.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 16. Wahlkreis. Aemter Neuhaus i. L., Bleckede, Amtn. Stadt Lüneburg, Aemter Bergen und Soltau, und Amt und Stadt Winsen a. d. L.
Reichensperger, Peter Franz, Obertribunalsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 2. Wahlkreis. Olpe, Meschede, Arnsberg.
Dr. jur. et phil. Reichensperger, August, Appellationsgerichts-Rath a. D.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 11. Wahlkreis. Kreis und Stadt Crefeld.
Reimer, Georg Otto, Cigarrenmacher.	Berlin.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 9. Wahlkreis. Kreis Oldenburg, und Theile der Kreise Plön, Stormarn, Segeberg 2c.
Richter, Eugen, Schriftsteller.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 4. Wahlkreis. Hagen.
Richter, Gustav, Professor.	Tharandt.	Königreich Sachsen, 7. Wahlkreis. Stadt Meißen und die Gerichtsamtsbezirke Meißen, Großenhain, Riesa Lommatsch.
Rickert, Heinrich, Landesdirektor.	Königsberg i. Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 3. Wahlkreis. Stadt Danzig.
Roder, Johann Baptist, Land- und Gastwirth.	Meßkirch.	Großherzogth. Baden, 1. Wahlkreis. Amtsbezirke Ueberlingen, Pfullendorf, Meßkirch, Stockach, Radolfzell, Constanz.
Roemer, Hermann, Senator.	Hildesheim.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 10. Wahlkreis. Amt und Stadt Hildesheim, Aemter Marienburg, Gronau, Alfeld, Bockenem.
Dr. Roemer, Robert, Reichsoberhandelsgerichts-Rath.	Leipzig.	Königreich Württemberg, 14. Wahlkreis. Oberämter Geislingen, Heidenheim, Ulm.
Dr. v. Rönne, Ludwig, Appellationsgerichts-Vize-Präsident a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz. 2. Wahlkreis. Sagan, Sprottau.
Rohland, Otto, Rittergutsbesitzer.	Etzoldshain bei Zeitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 8. Wahlkreis. Naumburg, Weißenfels, Zeitz.
Dr. Rudolphi, Wilhelm, Gymnasialdirektor a. D.	Kalk, Kreis Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln. 3. Wahlkreis. Bergheim, Euskirchen.
Rußwurm, Franz Anton, Dechant-Pfarrer.	Theuern, Bezirksamts Amberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg, 2. Wahlkreis. Amberg.
v. Rybinski, Leo, Rittergutsbesitzer.	Debenz bei Rheden, Kr. Graudenz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 4. Wahlkreis. Neustadt, Carthaus.
Dr. v. Sarwey, Otto, Staatsrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 10. Wahlkreis. Oberämter Gmünd, Göppingen, Schorndorf, Welzheim.
v. Saucken-Julienfelde, Constanz, Rittergutsbesitzer.	Julienfelde, Poststation: Abelischken, Telegr.-Station Bokellen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 3. Wahlkreis. Gumbinnen, Insterburg.
v. Saucken-Tarputschen, Kurt, Rittergutsbesitzer.	Tarputschen bei Trempen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 5. Wahlkreis. Angerburg, Lötzen.

Dr. Schacht, Georg, Rittergutsbesitzer.	Lieskau bei Spremberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 9. Wahlkreis. Kottbus, Spremberg.
Baron v. Schauenburg, Alexis.	Geudertheim bei Straßburg im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 9. Wahlkreis. Landkreis Straßburg.
Dr. v. Schauß, Friedrich, Bankdirektor.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken. 1. Wahlkreis: Hof.
Dr. Schmid, Joseph Anton, Domkapitular und Lyceal-Professor.	Bamberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 3. Wahlkreis: Aichach.
Schmid, Karl Joseph, Oberfinanzrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 15. Wahlkreis. Oberämter Blaubeuren, Ehingen, Laupheim, Münsingen.
Schmidt, Herm. Joachim Eduard, Schlossermeister, Mitglied der Hamburgischen Gewerbekammer.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 2. Wahlkreis.
Dr. Schmidt, Adolf, ord. Professor der Geschichte.	Jena.	Großherzogthum Sachsen-Weimar, 3. Wahlkreis. Bezirke der Justiz-Aemter Auma, Berga, Neustadt a./O., Weida, Berka a. J., Blankenhain, Bürgel, Dornburg und Jena.
Schmidt, Carl Theodor, Oberlehrer.	Stettin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 4. Wahlkreis. Stadt Stettin.
Schmidt, Carl, Ober-Appellationsgerichtsrath.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 4. Wahlkreis: Zweibrücken.
Graf v. Schönborn-Wiesentheid, Clemens, Königlicher Reichsrath.	Wiesentheid in Unterfranken.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg, 2. Wahlkreis: Kitzingen.
von Schöning-Clemmen, Wilhelm Ludwig August, Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer.	Sallentin b. Dölitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 5. Wahlkreis. Pyritz, Saatzig.
Schöttler, Friedrich Wilhelm, Kommerzienrath.	Braunschweig.	Herzogthum Braunschweig, 1. Wahlkreis. Braunschweig, Blankenburg.
Freiherr v. Schorlemer-Alst, Kreisdeputirter, Premierlieutenant und Rittergutsbesitzer.	Alst bei Horstmar, Kreis Steinfurt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 1. Wahlkreis. Tecklenburg, Steinfurt, Ahaus.
Schroeder, Theodor, Rechtsanwalt a. D.	Höxter in Westf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 8. Wahlkreis. Lippstadt, Brilon.
Schroeder, Hugo, Stadtgerichtsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 3. Wahlkreis. Königsberg N. M.
Dr. jur. Schroeder, Bernhard.	Worms.	Großherzogthum Hessen, 2. Wahlkreis. Friedberg, Vilbel, Büdingen.
Dr. Schüttinger, Jakob, Rechtsanwalt.	Bamberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 5. Wahlkreis: Bamberg.
Dr. v. Schulte, Johann Friedrich, Geheimer Justizrath und Professor.	Bonn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 6. Wahlkreis. Duisburg.
Schulz, Rudolph, Rittergutsbesitzer.	Booßen bei Frankfurt a. O.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 7. Wahlkreis. Guben, Lübben.
Dr. Schulze, Hermann, Kreisrichter a. D.	Potsdam.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 2. Wahlkreis. Aemter Wehen, Langenschwalbach, Rüdesheim, Eltville, Wiesbaden.
Schulze, Benno, Kreisgerichtsrath.	Guhrau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 1. Wahlkreis. Guhrau, Steinau, Wohlau.
Schwarz, Louis, Fabrikant.	Ebingen.	Königreich Württemberg, 9. Wahlkreis. Ober-Aemter Balingen, Rottweil, Spaichingen, Tuttlingen.

Dr. v. Schwarze, Friedrich Oskar, General-Staatsanwalt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 4. Wahlkreis. Stadt Dresden rechts der Elbe und die Gerichtsamtsbezirke Dresden rechts der Elbe, Schönfeld, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg.
Scipio, Ferdinand, Gutsbesitzer.	Mannheim.	Großherzogthum Baden, 11. Wahlkreis. Amtsbezirk Mannheim, Schwetzingen, Weinheim.
Senestrey, Karl Josef, Bezirksgerichtsrath.	Traunstein in Oberbayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bezirk Ober-Bayern, 8. Wahlkreis: Traunstein.
von Seydewitz, Otto Theodor, Landeshauptmann und Landes-Aeltester der Ober-Lausitz.	Görlitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 10. Wahlkreis. Rothenburg, Hoyerswerda.
Dr. Siemens, Georg, Gerichts-Assessor a. D. und Banquier.	Berlin.	Königreich Preußen, Rg.-Bz. Merseburg, 2. Wahlkreis. Schweinitz, Wittenberg.
Dr. Simonis, Ignatius, Superior des Frauenklosters von Niederbronn.	Niederbronn bei Weißenburg i. Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 5. Wahlkreis. Rappoldsweiler.
Dr. Simson, Martin Eduard, Appellations-Gerichts-Präsident.	Frankfurt a. O.	Königreich Preußen, Reg.-Bz. Frankfurt, 4. Wahlkreis. Stadt Frankfurt a. O., Kreis Lebus.
Freiher v. Soden, Max, Königlicher Kämmerer und Gutsbesitzer.	Neufrauenhofen bei Landshut in Bayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bezirk Ober-Bayern, 5. Wahlkreis: Wasserburg.
Soehnlin, Johann Baptist, Cantonalpfarrer.	Neubreisach im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 3. Wahlkreis. Kolmar.
Sombart, Anton Ludwig, Rittergutsbesitzer.	Berlin.	Königreich Preußen, Rg.-Bz. Merseburg, 5. Wahlkreis. Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis.
Dr. Sommer, Friedrich, Rechtsanwalt.	Sondershausen.	Großherzogthum Sachsen-Weimar, 2. Wahlkreis. Stadtgerichtsbezirk Eisenach 2c.
Sonnemann, Leopold, Eigenthümer der Frankfurter Zeitung.	Frankfurt a. M.	Königreich Preußen, R.-Bz. Wiesbaden, 6. Wahlkreis. Stadt Frankfurt a. M.
Späth, Theodor, Bezirkshauptmann.	Bergzabern, Reg.-Bezirk Pfalz.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 3. Wahlkreis: Germersheim.
Spielberg, Wilhelm, Ober-Amtmann.	Volkstedt bei Eisleben.	Königreich Preußen, Rg.-Bz. Merseburg, 4. Wahlkreis. Saalkr. Stadt Halle.
Freiherr Schenk von Stauffenberg, Franz, Gutsbesitzer.	Rißtissen bei Ulm in Württemberg	Königreich Bayern, Reg.-Bezirk Ober-Bayern, 1. Wahlkreis: München I.
Stenglein, Melchior, Rechtsanwalt.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bezirk Ober-Franken, 2. Wahlkreis: Bayreuth.
Graf zu Stolberg-Stolberg, Friedrich, Rittergutsbesitzer.	Thomaswaldau, Kr. Bunzlau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 10. Wahlkreis. Neustadt.
Graf zu Stolberg-Stolberg, Alfred, Rittergutsbesitzer.	Brauna bei Camenz in Sachsen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 2. Wahlkreis. Neuwied.
Graf zu Stolberg-Wernigerode, Otto, Oberstlieutenant à la suite der Armee, Kanzler des Johanniter-Ordens, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter des deutschen Reichs.	Wien.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 13. Wahlkreis. Aemter Herzberg, Hohnstein, Zellerfeld, Elbingerode, Liebenburg, Wöltingerode, Stadt Goslar 2c.
Strecker, Eduard, Kreisgerichtsrath.	Worbis.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 2. Wahlkreis. Heiligenstadt, Worbis.
Struckmann, Johannes, Obertribunalsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 5. Wahlkreis. Amt Grönenberg zu Melle, Stadt Melle, Aemter Wittlage, Diepholz, Sulingen, Uchte.
Struckmann, Gustav, Bürgermeister.	Hildesheim.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 4. Wahlkreis. Aemter Fürstenau, Bersenbrück, Stadt Quakenbrück, Amt Vörden, Stadt und Amt Osnabrück, Amt Iburg.

Stumm, Karl Ferdinand, Geheimer Kommerzienrath.	Neunkirchen, Reg.-Bezirk Trier.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 6. Wahlkreis. Ottweiler, St. Wendel, Meisenheim.
von Taczanowski, Wladislaus, Rittergutsbesitzer.	Szyplow bei Neustadt a/W.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 8. Wahlkreis. Wreschen, Pleschen.
Dr. Techow, Friedrich, Gymnasialdirektor a. D. und Stadtrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Rg.-Bz. Düsseldorf, 1. Wahlkreis. Lennep, Mettmann.
Teutsch, Eduard, Gutsbesitzer.	Hochberg, Gemeinde Wingen im Unter-Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 11. Wahlkreis. Zabern.
Dr. Thiel, Hugo, Landesökonomierath, General-Sekretär des Landesökonomiekollegiums.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 2. Wahlkreis. Osterburg, Stendal.
Dr. Thilenius, Georg, Sanitätsrath.	Soden, Kreis Wiesbaden.	Königreich Preußen, Rg.-Bz. Wiesbaden, 5. Wahlkreis. Aemter Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Selters, Hachenburg.
Thilo, Karl Gustav, Kreisgerichtsdirektor.	Delitzsch.	Königreich Preußen, Rg.-Bz. Merseburg, 3. Wahlkreis. Bitterfeld, Delitzsch.
Freiherr von Thimus, Albert, Appellationsgerichtsrath a. D.	Köln.	Königreich Preußen, Rg.-Bz. Düsseldorf, 12. Wahlkreis. Neuß, Grevenbroich.
Traeger, Albert, Rechtsanwalt und Notar.	Nordhausen.	Fürstenthum Reuß j. L.
Dr. v. Treitschke, Heinrich Gotthard, Professor.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 4. Wahlkreis. Creuznach, Simmern.
Triller, Michael, Pfarrer.	Arberg bei Triesdorf in Bayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg, 3. Wahlkreis: Neumarkt.
Tritscheller, Paul, Fabrikant.	Lenzkirch in Baden.	Großherzogthum Baden, 5. Wahlkreis. Amtsbezirke Freiburg, Emmendingen, Waldkirch.
Uhden, Otto, Amtsrath und Rittergutsbesitzer.	Sorge bei Crossen a. O.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 6. Wahlkreis. Züllichau, Crossen.
Ulrich, Theodor, Oberbergrath.	Klausthal im Oberharz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf. 8. Wahlkreis. Cleve, Geldern.
v. Unruh, Georg Victor, Regierungs- und Baurath a. D.	Zoblitz bei Rothenburg, (Ober-Lausitz).	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 4. Wahlkreis. Stadt Magdeburg mit Zubehör.
Frhr. v. Unruhe-Bomst, Hans Wilhelm, Landrath und Rittergutsbesitzer.	Wollstein.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 3. Wahlkreis. Meseritz, Bomst.
v. Vahl, Hermann, Rechtsanwalt und Notar.	Greifswald.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, 2. Wahlkreis. Grimmen, Greifswald.
Vahlteich, Carl Julius, Prokurist.	Chemnitz.	Königreich Sachsen, 15. Wahlkreis. Stadt Mittweida und die Gerichtsamtsbezirke Limbach, Burgstädt, Mittweida, Frankenberg, Augustusburg.
Valentin, Hermann Friedrich, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar a. D.	Berlin.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Frhr. Varnbüler von und zu Hemmingen, Karl, Staatsminister.	Hemmingen in Württemberg.	Königreich Württemberg, 2. Wahlkreis. Oberämter Cannstadt, Ludwigsburg, Marbach, Waiblingen.
Dr. Völk, Joseph, Rechtsanwalt.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 6. Wahlkreis: Immenstadt.
Dr. med. Wachs, Heinrich, Gutsbesitzer.	Haueran.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-stein, 4. Wahlkreis. Kreise Tondern, Husum, Eiderstedt u. Stadt Friedrichsstadt.
Dr. Wagner, Gustav Richard, Herzogl. Altenb. Appellationsgerichts-Vizepräsident.	Altenburg.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.

v. Waldaw-Reitzenstein, Carl, Rittergutsbesitzer u. Kreisdeputirter.	Königswalde.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 5. Wahlkreis. Sternberg.
Graf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg, Constantin.	Schloß Zeil in Württemberg.	Königreich Württemberg, 17. Wahlkreis. Oberämter Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang.
Dr. Wallichs, Christian Adolph, Oberlehrer.	Flensburg.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 3. Wahlkreis. Kreis Schleswig mit Ausnahme d. Stadt Friedrichsstadt, Kr. Eckernförde.
Dr. Weber, Max, Stadtrath.	Berlin.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, 1. Wahlkreis. Herzogth. Koburg.
Dr. Websky, Egmont, Fabrik- und Gutsbesitzer.	Wüste-Waltersdorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 11. Wahlkreis. Reichenbach, Neurode.
Wehr, Oskar, Rittergutsbesitzer.	Kensau bei Drausnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 3. Wahlkreis. Bromberg.
Dr. Wehrenpfennig, Wilhelm.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 3. Wahlkreis. Fritzlar, Homberg, Ziegenhain.
Dr. Weigel, Hermann, Obergerichtsanwalt und Vize-Bürgermeister.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 8. Wahlkreis. Hanau, Gelnhausen.
Weiß, Rudolf, Dekan.	Wallerstein, Bezirksamts Nördlingen.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 3. Wahlkreis: Dillingen.
Welcker, Hermann, Geheimer Obersteuerrath.	Darmstadt.	Großherzogth. Hessen, 4. Wahlkreis. Darmstadt, Gr. Gerau.
Freiherr v. Wendt, Karl, Regierungsassessor a. D. und Rittergutsbesitzer.	Gevelinghausen bei Olsberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 5. Wahlkreis. Warburg, Höxter.
Dr. Westermayer, Anton, Geistlicher Rath und Stadtpfarrer.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 2. Wahlkreis: München II.
Wiggers, Moritz.	Rostock.	Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin, 3. Wahlkreis. Landw.-Kompagniebezirke Parchim u. Ludwigslust.
Windthorst, Ludwig, Staatsminister a. D.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 3. Wahlkreis. Aemter Aschendorf, Hümmling zu Sögel, Meppen. Amt und Stadt Lingen, Aemter Haselünne, Freren, Bentheim, Neuenhaus.
Winkelhofer, Benedict, Gutsbesitzer.	Munzing bei Höhenstädt in Bayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 4. Wahlkreis: Pfarrkirchen.
v. Winter, Leopold, Geheimer Regierungsrath a. D., Oberbürgermeister.	Danzig.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 1. Wahlkreis. Stuhm, Marienwerder.
Winterer, Landelin, Pfarrer und Kanonikus.	Mülhausen im Elsaß.	Reichslande Elsaß-Lothringen, 1. Wahlkreis. Altkirch, Thann.
v. Woedtke, Carl, Rittergutsbesitzer.	Woedtke bei Greifenberg in Pom.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 7. Wahlkreis. Greifenberg, Cammin.
Wölfel, Johannes Moritz, Rechtsanwalt und Notar.	Merseburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 7. Wahlkreis. Querfurt, Merseburg.
Dr. Wolffson, Isaac, Advokat.	Hamburg, Deichstr. 19.	Freie Stadt Hamburg, 3. Wahlkreis.
Wulfshein, Emanuel Gustav, Geheimer Oberregierungsrath a D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 7. Wahlkreis. Stadt Potsdam, Kreis Ost-Havelland.
Zietkiewicz, Ludwig, Pfarrer.	Obiezierze, Kr. Obornik.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 2. Wahlkreis. Samter, Birnbaum, Obornik.

Dr. Zimmermann, Eduard.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 10. Wahlkreis. Kalau, Luckau.
Dr. Zinn, August, Direktor und Chefarzt der kurmärkischen Landirrenanstalt.	Neustadt-Eberswalde.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 6. Wahlkreis: Kaiserslautern.
v. Zółtowski, Joseph, Dr. jur., Rittergutsbesitzer.	Ujazd bei Grätz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 4. Wahlkreis. Buk, Kosten.
Freiherr v. Zu-Rhein, Ludwig, königlicher Kämmerer.	Würzburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg, 6. Wahlkreis: Würzburg.

C.

Gesammt-Vorstand
des
Deutschen Reichstags.

Präsidium.

1) Herr von Forckenbeck . . . . . Präsident.
2) = Freiherr Schenk von Stauffenberg . . . . I. Vizepräsident.
3) = von Benda . . . . . II. Vizepräsident.

Schriftführer.

1) Herr Dr. Weigel.
2) = Bernards.
3) = Herz.
4) = Freiherr von Soden.
5) = Graf von Kleist.
6) = Thilo.
7) = von Bahl.
8) = Wölfel.

Quästoren.

1) Herr von Forcade de Biaix.
2) = von Puttkamer (Fraustadt).

Vorsitzende der Abtheilungen.

1)	Herr Dr. Völk	Vorsitzender	der	I.	Abtheilung.
2)	= von Bernuth	=	=	II.	=
3)	= Dr. Wagner	=	=	III.	=
4)	= Albrecht (Osterode)	=	=	IV.	=
5)	= Dr. Simson	=	=	V.	=
6)	= Dr. Löwe	=	=	VI.	=
7)	= Dr. Techow	=	=	VII.	=

3. Sitzung

am Donnerstag, den 2. November 1876.

Die Sitzung wird um 2 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der seit der letzten Plenarsitzung in das Haus eingetretenen Mitglieder zu verlesen und das Resultat der Zuloosung zu den Abtheilungen mitzutheilen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost:

der 1. Abtheilung die Herren Freiherr Schenk von Stauffenberg, Freiherr von Maltzahn-Gültz, Dr. Nieper, Hullmann, Laporte;

der 2. Abtheilung die Herren Flügge, Fürst von Hohenlohe-Langenburg, Dr. Römer (Württemberg), Fernow, Heyl;

der 3. Abtheilung die Herren Freiherr von Heereman, Liebknecht, Allnoch, Dr. Westermayer;

der 4. Abtheilung die Herren Friderich, Abeken, Prinz Radziwill (Beuthen), Dr. von Frisch;

der 5. Abtheilung die Herren Baron von der Goltz, Dr. Peterssen, Dr. Reichensperger (Krefeld), Freiherr von Schorlemer-Alst;

der 6. Abtheilung die Herren Jacobs, Dr. Oncken, Späth, von Winter, Dr. Pfeiffer;

der 7. Abtheilung die Herren Müller (Pleß), Kreutz, Dr. Groß, Dr. Sommer, Jüngken.

Präsident: An neuen Vorlagen sind dem Reichstage ferner zugegangen:

a) der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen;

b) eine Denkschrift, betreffend die Ausgrabungen zu Olympia, nebst Situationsplan und einigen Exemplaren des Werkes: „Die Ausgrabungen zu Olympia, erste Uebersicht der Arbeiten im Jahre 1875/76";

c) eine Denkschrift, betreffend die Verlegung der militärischen Etablissements in Dresden.

Beide Denkschriften sind bereits zum Druck geschrieben und gelangen heute Abend zur Vertheilung. Die den Denkschriften beigefügten Zeichnungen und Photographien liegen im Zimmer des Büreaudirektors aus.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, muß der Namensaufruf erfolgen.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben C.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen; ich ersuche ferner die Herren Mitglieder, beim Aufruf ihres Namens mit „Hier" zu antworten.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Anwesend sind:

Abeken. Albrecht (Osterode). Albrecht (Danzig). Allnoch. Ausfeld. Dr. Bähr (Cassel). Baer (Offenburg). Dr. Bamberger. Dr. Baumgarten. Becker. von Behr-Schmoldow. von Benda. Berger. Bernards. Bernhardi. von Bernuth. Dr. Beseler. von Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. Dr. von Beughem. Dr. Blum. von Bojanowski. von Bonin. Dr. Braun. Dr. Brockhaus. Dr. Brüning. Büsing. Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. von Busse. Chevalier. Dr. von Cuny. Dann. Dernburg. Dickert. von Diederichs. Dietze. Graf zu Dohna-Finckenstein. Dr. Dohrn. Freiherr von Dücker. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Elben. Dr. Ernst. von Etzel. Graf zu Eulenburg. Eysoldt. Dr. Falk. Faller. Fenner. Fernow. Flügge. von Forcade de Biaix. von Forckenbeck. Graf von Frankenberg. Freiherr zu Frankenstein. Dr. Franz. von Freeden. Dr. Friedenthal. Friderich. Dr. von Frisch. Frühauf. Gaupp. Dr. Georgi. Dr. Gerhard. Gleim. Dr. Gneist. Dr. Goldschmidt. Baron von der Goltz. Dr. Groß. Grumbrecht. Guenther. Haanen. Haarmann. Graf von Hacke. Dr. Hänel. Hagen. Hamm. Dr. Harnier. Haupt. Hausmann (Westhavelland). Freiherr von Heereman. Dr. Heine. Herz. Heyl. Hilf. Dr. Hinschius. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Horn. von Huber (Heilbronn). Hullmann. Jacobs. Jäger. von Jagow. Jüngken. Dr. Kapp. von Kardorff. von Kehler. Kiepert. Dr. Kircher (Meiningen). von Kirchmann. Kisker. Graf von Kleist. Klöppel. Klotz. Dr. Klügmann. Koch (Annaberg). Koch (Braunschweig). Kochann. Kolbe. Dr. Kraetzer. Krause. Kreutz. Krieger (Lauenburg.) Laporte. Dr. Lasker. Lehr. von Lenthe. Fürst von Lichnowsky. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Majunke. Graf von Maltzan-Militsch. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. Marquardsen. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Minckwitz. Miquél. Möring. Morstadt. Mosle. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Pleß). Dr. Nieper. Dr. Oetker. Dr. Oncken. Dr. Oppenheim. von der Osten. Parisius. von Saint-Paul-Illaire. Dr. Peterssen. Pfähler. Pfafferott. Dr. Pfeiffer. Pflüger. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Schlawe). von Puttkamer (Sensburg). von Puttkamer (Sorau). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Prinz Radziwill (Beuthen). Rasche. Herzog von Ratibor. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Richter (Hagen). Richter (Meißen). Rickert. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Dr. von Rönne. Dr. von Sarwey. von Saucken-Julienfelde. Dr. Schmid (Aichach). Dr. Schmidt (Jena). Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). von Schöning. Freiherr von Schorlemer-Alst. Schröder (Lippstadt). Schröder (Königsberg N.-M.). Dr. von Schulte. Schulz-Boossen. Dr. Schulze-Delitzsch. Dr. von Schwarze. Scipio. von Seydewitz. Dr. Siemens. Dr. Simson. Freiherr von Soden. Sombart. Dr. Sommer. Sonnemann. Späth. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Struckmann (Diepholz). Struckmann (Osnabrück). Dr. Techow. Dr. Thiel. Thilo. Dr. von Treitschke. Freiherr von Unruhe-Bomst. von Vahl. Valentin. Freiherr von Varnbüler. Dr. Völk. Dr. Wachs. Dr. Wagner. Dr. Wallichs. Dr. Weber. Dr. Websky. Wehr. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Welcker. Dr. Westermayer. Wiggers. von Winter. von Wodtke. Woelfel. Dr. Wolffson. Wulfshein. Dr. Zimmermann. Dr. Zinn.

Krank sind:

Graf von Arnim-Boytzenburg. Dr. von Borries. Dr. von Buß. Grobe. von Klitzing. Dr. Kraaz. Dr. Prosch. von Reden. Dr. Schacht. Dr. Schröder (Friedberg). Stenglein. Traeger. von Unruh (Magdeburg). von Waldaw-Reitzenstein.

Entschuldigt haben sich:

Ackermann. von Arnim-Kröchlendorf. Wilhelm Prinz von Baden. von Bennigsen. von Bockum-Dolffs. von Brauchitsch. Prinz von Czartoryski. Donath. Föckerer. Franssen. von Gerlach. Freiherr von Habermann. Hillmann. Hölder. Jordan. Dr. Lenz. Lobach. Michaelis. Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. Graf von Nayhauß-Cormons. Neumann. von Nostitz-Wallwitz. Oehmichen. Pabst. Precht. Graf von Pückler. Rohland. von Saucken-Tarputschen. Schmidt (Hamburg). Graf von Schönborn-Wiesentheid. Schöttler. Stumm. Tritscheller. Winkelhofer.

Ohne Entschuldigung fehlen:

Dr. Abel. von Adelebsen. Freiherr von Aretin (Ingolstadt). Freiherr von Aretin (Illertissen). Graf Ballestrem. Dr. Banks. Bauch. Bayrhammer. Bebel. von Biegeleben. Bieler. Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Borowski. Freiherr von und zu Brenken. Brückl. Dr. Brüel. Carl Fürst zu Carolath. Graf von Chamaré. Dr. von Choslowski. Datzl. Dieden. Dr. von Donimirski. Dupont des Loges. Edler. Dr. Erhard. Francke. Frankenburger. Graf von Galen. Geib. Germain. Gerwig. von Grand-Ry. Grosman (Stadt Köln). Grosman (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Grütering. Guerber. Haeffely. Freiherr von Hafenbrädl. Hartmann. Hasenclever. Hasselmann. Hauck. Hausmann (Lippe). Herrlein. Dr. Freiherr von Hertling. Hintrager. Graf von Hompesch (Laun). Graf von Hompesch (Düren). Huber (Neustadt). Jacobi. Dr. Jörg. von Kalkstein. Kegel. von Kesseler. Kirchner (Kronach). von Kleinsorgen. Köllerer. Freiherr von Könneritz. von Kozlowski. Krüger (Hadersleben). Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Lang. Lauth. Lender. Dr. Lieber. Liebknecht. Dr. Lingens. Lucius (Geilenkirchen). von Ludwig. Martin. Dr. Merkle. von Miller (Weilheim). Most. Motteler. Dr. Moufang. Dr. von Niegolewski. Freiherr von Ow. von Parczewski. Philippi. Fürst von Pleß. Dr. Pohlmann. Pougnet. Graf von Praschma. Graf von Preysing. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Fürst Radziwill (Adelnau). Dr. Raeß. Reimer. Roder. Dr. Rudolphi. Nußwurm. von Rybinski. Baron von Schauenburg. Dr. von Schauß. Schmid (Württemberg). Dr. Schüttinger. Schulze (Guhrau). Schwarz. Senestrey. Dr. Simonis. Söhnlin. Spielberg. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Graf zu Stolberg-Wernigerode. Strecker. von Taczanowski. Teutsch. Dr. Thilenius. Freiherr von Thimus. Triller. Uhden. Ulrich. Vahlteich. Graf von Waldburg-Zeil. Weiß. Freiherr von Wendt. Windthorst. Winterer. Zietkiewicz. Dr. von Zoltowski. Freiherr von Zu-Rhein.

Präsident: Der Namensaufruf hat die Anwesenheit von 220 Mitgliedern ergeben; es ist daher eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern des Reichstags versammelt.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Wahl der Präsidenten und der Schriftführer,

und demnach zunächst:

Wahl des ersten Präsidenten.

Präsident: § 9 unserer Geschäftsordnung bestimmt:

Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstags durch Namensaufruf festgestellt ist, vollzieht der Reichstag die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer.

Die Wahlen des Präsidenten, sodann des ersten und hierauf des zweiten Vizepräsidenten erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Ich bitte daher, einen Namen auf den Stimmzettel zu schreiben und dann diesen Stimmzettel bei dem Namensaufruf in die Urne zu legen.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben D. Ich ersuche die Herren Schriftführer, denselben vorzunehmen.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg:** Es sind 218 Stimmzettel abgegeben worden. Von diesen 218 Stimmen hat erhalten: der Herr Abgeordnete von Forckenbeck 216, der Herr Abgeordnete Dr. Simson eine, und ein weißer Zettel befand sich in der Urne. Als Präsident des Reichstags ist also mit absoluter Majorität gewählt der Herr Abgeordnete von Forckenbeck.

(Derselbe übernimmt den Vorsitz.)

Präsident **von Forckenbeck:** Meine Herren! Mit dem herzlichsten Danke und mit dem Versprechen, alle meine Kräfte für eine gerechte und prompte Leitung der Geschäfte aufzubieten, nehme ich die Wahl an.

(Bravo!)

Wir gehen nunmehr über zur

Wahl des ersten Vizepräsidenten.

Ich ersuche die Herren, einen Namen auf den Stimmzettel zu schreiben und den Stimmzettel beim Namensaufruf in die Urne zu werfen.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben E. Ich ersuche die Herren Schriftführer, denselben vorzunehmen.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Das Resultat der Wahl ist folgendes. Es sind überhaupt abgegeben worden 217 Stimmzettel; davon trugen 189 den Namen des Herrn Abgeordneten Freiherrn Schenk von Stauffenberg, 25 Zettel waren unbeschrieben, und je 1 Zettel trug den Namen der Herren Abgeordneten Dr. Gneist, Dr. Völk und Dr. Lucius (Erfurt). Es ist daher der Herr Abgeordnete Freiherr Schenk von Stauffenberg zum ersten Vizepräsidenten des Reichstags erwählt worden, und ich frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Freiherr **Schenk von Stauffenberg:** Indem ich dem hohen Hause meinen herzlichen Dank für die eben vollzogene Wahl ausspreche, erkläre ich die Annahme derselben.

Präsident: Meine Herren, wir gehen jetzt über zur Wahl des zweiten Vizepräsidenten. Ich bitte wiederum, einen Namen auf die Zettel zu schreiben und den Zettel beim Namensaufruf in die Urne zu legen.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben F. Ich ersuche die Herren Schriftführer, denselben vorzunehmen.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Das Resultat der Wahl ist folgendes. Es sind überhaupt abgegeben 212 Stimmzettel; unter den Stimmzetteln befand sich ein unbeschriebener, weißer: es bleiben also giltig abgegebene Stimmzettel 211, und die absolute Majorität beträgt 106. Es haben erhalten:

der Herr Abgeordnete Dr. Löwe 118 Stimmen,
der Herr Abgeordnete Dr. Hänel 89 Stimmen,
der Herr Abgeordnete von Saucken-Tarputschen 1 Stimme,
der Herr Abgeordnete Graf von Bethusy-Huc 1 Stimme,
der Herr Abgeordnete Dr. Schulze-Delitzsch 1 Stimme,
der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) 1 Stimme.

Es ist demnach der Herr Abgeordnete Dr. Löwe zum zweiten Vizepräsidenten des Reichstags erwählt worden, und ich richte an denselben die Frage, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Ich danke dem hohen Hause auf das verbindlichste für die mir erwiesene Ehre und das mir entgegengetragene Vertrauen, bedaure aber, daß ich die Wahl nicht annehmen kann.

(Bravo! links.)

Präsident: Meine Herren, da die Wahl der Präsidenten auf der Tagesordnung steht, so schlage ich Ihnen vor, jetzt gleich eine neue Wahl des zweiten Vizepräsidenten vorzunehmen.

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt).

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Ich möchte dem Vorschlage des Herrn Präsidenten zuwider vorschlagen, jetzt bei der vorgerückten Stunde die Sitzung bis morgen zu vertagen,

(lebhafter Widerspruch)

um dann zu einer frühen Stunde die heutige Tagesordnung zu beenden.

Präsident: Meine Herren, es ist ein Vertagungsantrag gestellt worden gegenüber dem Vorschlage, in Erledigung der Tagesordnung fortzufahren. Ich werde die Frage durch Abstimmung entscheiden lassen, indem ich zuvörderst die Unterstützungsfrage hinsichtlich des Vertagungsantrags stelle.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Vertagungsantrag ist abgelehnt. Wir fahren also in der Erledigung der Tagesordnung fort und gehen über zur

Wahl des zweiten Vizepräsidenten.

Ich ersuche die Herren, einen Namen auf den Stimmzettel zu schreiben und den Stimmzettel bei dem Namensaufruf in die Urne zu legen.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben G.

Ich möchte mit dieser Aufforderung noch die dringende Bitte verbinden, doch ja bis zum Schlusse der Sitzung auszuharren, damit wir endlich in den Stand gesetzt werden, unsere Geschäfte in Wirklichkeit beginnen zu können.

Ich bitte die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vornehmen zu wollen.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Präsident: Das Resultat der Wahl ist folgendes. Es sind überhaupt abgegeben 207 Stimmzettel. Von diesen trug einer den Namen „von Saucken" ohne weitere Bezeichnung, und ist also nach der Meinung des Büreaus ungiltig. Ein zweiter Stimmzettel trug den Namen „Reichensperger" ohne weiteren Zusatz; nach der Entscheidung des Büreaus ist der Stimmzettel ebenfalls ungiltig. Ein dritter Stimmzettel trug den Namen „Herzog von Ujest"; auch dieser Stimmzettel ist nach der Entscheidung des Büreaus ungiltig. Es gehen also von den abgegebenen 207 Stimmzetteln 3 ungiltige ab, und verbleiben somit 204 Stimmzettel. Unter diesen 204 Stimmzetteln befanden sich außerdem 31 nicht beschriebene, weiße Stimmzettel, so daß die Zahl der giltig abgegebenen Stimmen, wenn man die Zahl 31 von 204 subtrahirt, 173 beträgt. Die absolute Majorität ist demnach 87.

Es haben erhalten:

der Herr Abgeordnete Dr. Hänel 111 Stimmen,
der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze 38 Stimmen,
der Herr Abgeordnete Klotz 11 Stimmen,
der Herr Abgeordnete Graf von Bethusy-Huc 5 Stimmen,
der Herr Abgeordnete Miquel 1 Stimme,
der Herr Abgeordnete von Saucken-Tarputschen 2 Stimmen,
der Herr Abgeordnete Dr. Eberty 2 Stimmen,
der Herr Abgeordnete Dr. Wallichs 1 Stimme.
der Herr Abgeordnete Dr. Löwe 1 Stimme,
der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) 1 Stimme.

(Heiterkeit.)

Es ist demnach der Herr Abgeordnete Dr. Hänel mit absoluter Majorität zum zweiten Vizepräsidenten des Reichstags erwählt worden; ich frage den Herrn Abgeordneten Dr. Hänel, ob er die Wahl annimmt, und gebe ihm zum Zweck seiner Erklärung das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Herr Präsident! Indem ich für das Vertrauen, welches in der auf mich gefallenen Wahl liegt, meinen besten Dank ausspreche, lehne ich diese Wahl ab.

(Bravo! Bewegung.)

Präsident: Meine Herren, mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde möchte ich mir jetzt selbst den Vorschlag erlauben, die Sitzung zu vertagen. — Gegen diesen meinen Vorschlag wird Widerspruch nicht erhoben; ich vertage also die Sitzung.

Es bleibt mir nur übrig, Tag und Stunde der nächsten Sitzung und die Tagesordnung für dieselbe zu proponiren.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen früh 11 Uhr abzuhalten, und setze auf die Tagesordnung:

1. Wahl des zweiten Vizepräsidenten und der Schriftführer;
2. Antrag des Abgeordneten Schröder (Lippstadt), betreffend die Aufhebung der gegen den Abgeordneten Dr. Franz schwebenden Strafverfahren (Nr. 15 der Drucksachen);
3. Antrag des Abgeordneten Most, betreffend die Aufhebung des bei dem königlich preußischen Obertribunal gegen den Abgeordneten Liebknecht schwebenden Strafverfahrens (Nr. 16 der Drucksachen);
4. erste und zweite Berathung des Auslieferungsvertrags zwischen Luxemburg und Deutschland (Nr. 11 der Drucksachen);
5. erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs

für das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877 (Nr. 14 der Drucksachen).

Außerdem, meine Herren, glaube ich, daß morgen nach der Sitzung die Abtheilungen konstituirt werden können; ich berufe daher morgen unmittelbar nach dem Schluß der Sitzung die Abtheilungen zu ihrer Konstituirung.

Es wird dann zugleich die Frage zu erörtern sein, ob die Abtheilungen nicht auch zu berufen sind zur Wahl der nöthigen Kommissionen. § 26 unserer Geschäftsordnung lautet:

Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche
1. die Geschäftsordnung,
2. die eingehenden Petitionen,
3. den Handel und die Gewerbe,
4. die Finanzen und Zölle,
5. das Justizwesen,
6. den Reichshaushaltsetat

betreffen, können besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.

Außerdem schreibt der § 5 vor:

Von der Abtheilung sind die Wahlverhandlungen, wenn . . . .

— nun kommen die drei Fälle —

an eine besondere Wahlprüfungskommission abzugeben. Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt.

Ich halte es nach Lage der Geschäfte für erforderlich, daß eine Geschäftsordnungskommission gewählt wird, und zwar, wie früher, bestehend aus 14 Mitgliedern. Ich halte es ferner für nothwendig, daß eine Petitionskommission gewählt wird, und zwar, wie früher, bestehend aus 28 Mitgliedern. Ich halte es ferner — ohne dadurch der Frage über die Behandlung des Reichshaushaltsetats präjudiziren zu wollen — für gut, daß eine Kommission für den Reichshaushaltsetat gewählt werde, bestehend aus 21 Mitgliedern. Es wird sich ferner empfehlen, da eine Rechnung bereits vorliegt, nämlich die Rechnung pro 1872, diese einer besonderen Rechnungskommission zuzuweisen und sie aus 7 Mitgliedern bestehen zu lassen. Endlich würde ich vorschlagen, eine Wahlprüfungskommission zu wählen, und da dieselbe am zweckmäßigsten, besten und sichersten zur Entscheidung der ihr obliegenden schwierigen Fragen aus einer kleinen Zahl besteht, würde ich vorschlagen, sie aus 7 Mitgliedern bestehen zu lassen.

Ich muß demnach vorschlagen, morgen nach der Sitzung wählen zu lassen:
1. eine Geschäftsordnungskommission von 14 Mitgliedern,
2. eine Kommission für eingehende Petitionen von 28 Mitgliedern,
3. eine Kommission für den Reichshaushaltsetat von 21 Mitgliedern,
4. eine Rechnungskommission von 7 Mitgliedern, und
5. eine Wahlprüfungskommission ebenfalls von 7 Mitgliedern.

Wenn morgen das Haus vollständig konstituirt ist, behalte ich mir vor, eine andere wichtige Frage für die Behandlung unserer Geschäfte zum Austrag zu bringen, nämlich die Frage, ob nach den vorliegenden Verhältnissen sich die Nothwendigkeit herausstellt, eine Justizkommission zu wählen.

Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Da die Präsidentenwahl unzweifelhaft morgen eine Vorbereitung nothwendig machen wird, so bitte ich den Herrn Präsidenten, die Sitzungsstunde nicht auf 11 Uhr, sondern etwa auf 1 Uhr ansetzen zu wollen, und bitte überdies den Herrn Präsidenten, davon Abstand nehmen zu wollen, daß morgen bereits die Kommissionen gewählt werden.

Präsident: Meine Herren, gegen den Vorschlag, die Sitzung später beginnen zu lassen, würde ich nichts einzuwenden haben; aber ich glaube, es dürfte genügen, wenn wir die Sitzung um 12 Uhr beginnen.

(Zustimmung.)

Ferner würde ich es bei dem Vorschlage belassen, daß die Abtheilungen sich nach der Sitzung konstituiren, behalte mir dann aber vor, die weitere Tagesordnung für die Abtheilungen hinsichtlich der Wahl der Kommissionen, weil die vorgeschlagene augenblicklich Bedenken erregt und ich das Haus nicht übereilen will, morgen wieder zur Sprache zu bringen, und stelle meinen Vorschlag bis dahin ad deliberandum.

Meine Herren, da sonst kein Widerspruch erhoben ist, findet mit der vorgeschlagenen Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Mittag um 12 Uhr statt, und nach der Plenarsitzung versammeln sich die Abtheilungen zu ihrer Konstituirung.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 40 Minuten.)

Berichtigungen

zum stenographischen Bericht der 2. Sitzung.

Der Abgeordnete Horn ist S. 5 unter den Anwesenden mit aufzuführen und S. 6 unter den ohne Entschuldigung Fehlenden zu streichen.

Der Abgeordnete Schulz-Broßen ist S. 5 unter den Entschuldigten mit aufzuführen und S. 6 unter den ohne Entschuldigung Fehlenden zu streichen.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

Verhandlungen

des

deutschen Reichstags.

II. Legislaturperiode.

Vierte Session.

1876.

Eröffnungssitzung

im

Weißen Saale des königlichen Schlosses zu Berlin

am Montag, den 30. Oktober 1876.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. d. M. fand heute Nachmittag 1 Uhr im Weißen Saale des hiesigen königlichen Schlosses die feierliche Eröffnung des deutschen Reichstags statt. Derselben war Gottesdienst vorhergegangen, und zwar für die Mitglieder der evangelischen Kirche um 12 Uhr in der Domkirche und für die Mitglieder der katholischen Kirche um 12½ Uhr in der St. Hedwigskirche.

Den Gottesdienst in der Domkirche hielt der Ober-Konsistorialrath, Hof- und Domprediger, Schloßpfarrer Dr. Kögel, unter Zugrundelegung des Textes: Epheser 5, Vers 15—17, die kirchliche Andacht in der St. Hedwigskirche der Kanonikus Propst Herzog.

Nach beendigtem Gottesdienst nahmen die Abgeordneten zum Reichstage im Weißen Saale in dem mittleren, dem verhüllten Throne gegenüber belegenen Raum Aufstellung. Für die Mitglieder des diplomatischen Corps war auf der nach der Kapelle zu belegenen Tribüne eine Loge bereit gehalten.

Sobald die Abgeordneten zum Reichstage vollständig versammelt waren, erschienen im Weißen Saale unter Vortritt des Präsidenten des Reichskanzleramts, Staatsministers Hofmann, die Mitglieder des Bundesraths und stellten sich links vom Throne auf. Der Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Hofmann, welchen Seine Majestät der Kaiser mit der Eröffnung des Reichstags zu beauftragen geruht hatten, verlas hierauf nachstehende Rede:

Geehrte Herren!

Seine Majestät der Kaiser haben mich zu beauftragen geruht, Sie beim Beginn der vierten und letzten Session der laufenden Legislaturperiode namens der verbündeten Regierungen willkommen zu heißen und zugleich das lebhafte Bedauern Seiner Majestät darüber auszudrücken, daß es Allerhöchstdemselben nicht möglich gewesen ist, die anfänglich gehegte Absicht, den Reichstag persönlich zu eröffnen, in Ausführung zu bringen.

Die Angelegenheiten, welche in der beginnenden Session der Erledigung harren, sind nicht zahlreich. Aber an Wichtigkeit werden Ihre bevorstehenden Verhandlungen hinter den Verhandlungen früherer Sessionen nicht zurückbleiben.

Hauptsächlich wird Ihre Thätigkeit durch die Berathung der Gesetzentwürfe über die Gerichtsverfassung, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, sowie des Entwurfs einer Konkursordnung in Anspruch genommen sein.

Mit gerechtfertigter Spannung sieht die Nation der Entscheidung der Frage entgegen, ob es gelingen wird, dieses für die einheitliche Rechtsentwickelung Deutschlands so bedeutsame Gesetzgebungswerk, an

welchem seit einer Reihe von Jahren schon gearbeitet wird, vor dem Ablaufe der gegenwärtigen Legislaturperiode zu Stande zu bringen.

Die Schwierigkeiten, welche sich einem solchen Gelingen in den Weg stellen, sind nicht gering. In zahlreichen und zum Theil sehr wichtigen Punkten weichen die Anträge der von Ihnen eingesetzten Kommission, insbesondere zu dem Gerichtsverfassungsgesetz und zu der Strafprozeßordnung, von den Beschlüssen der verbündeten Regierungen wesentlich ab.

Wenn die verbündeten Regierungen gleichwohl an der Ueberzeugung festhalten, daß eine glückliche Lösung der großen Aufgabe, welche der beginnenden Session hinsichtlich der Justizgesetze gestellt ist, möglich sei, so geschieht es in dem Vertrauen, daß Sie, geehrteste Herren, bei Berathung jener Entwürfe das Interesse einer sicheren und unbehinderten, das allgemeine Wohl wirksam schützenden Ausübung der Rechtspflege im Auge behalten werden. Die verbündeten Regierungen dürfen hoffen, daß der Reichstag dem, was in der soeben bezeichneten Richtung für unerläßlich erkannt werden muß, seine Zustimmung nicht wird versagen wollen.

Die in der vorigen Session beschlossene Verlegung des Etatsjahres für den Reichshaushalt macht die Feststellung eines besonderen Etats für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1877 nöthig. Dieser Etat, bei welchem der des laufenden Jahres im wesentlichen zum Anhalt gedient hat, wird Ihnen vorgelegt werden.

Beklagenswerthe Unfälle, von welchen deutsche Schiffe in neuerer Zeit häufiger als sonst betroffen worden sind, haben das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung des bei Untersuchung von Seeunfällen zu beobachtenden Verfahrens wachgerufen. Ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf wird Ihnen zugehen.

Die auswärtigen Beziehungen Deutschlands entsprechen, ungeachtet der augenblicklichen Schwierigkeiten der Lage, dem friedfertigen Charakter der Politik Seiner Majestät des Kaisers. Das angelegentliche Bestreben Seiner Majestät ist unabänderlich darauf gerichtet, gute Beziehungen mit allen Mächten und insbesondere mit den Deutschland nachbarlich und geschichtlich näher stehenden zu pflegen und auch unter ihnen den Frieden, sofern er bedroht werden sollte, durch freundschaftliche Vermittelung zu erhalten. Was aber die Zukunft auch bringen möge, — Deutschland darf sicher sein, daß das Blut seiner Söhne nur zum Schutze seiner eigenen Ehre und seiner eigenen Interessen eingesetzt werden wird.

Der Druck, welcher auf Handel und Verkehr nicht blos in Deutschland, sondern auch in den meisten anderen Ländern schon seit geraumer Zeit lastet, ist Gegenstand der unausgesetzten Aufmerksamkeit der verbündeten Regierungen. Eine unmittelbare und durchgreifende Abhülfe liegt bei der Allgemeinheit der obwaltenden Uebelstände und nach der Natur derselben nicht in der Macht eines einzelnen Landes, wie lebhaft immer der gute Wille und die Bethätigung desselben bei denen sein mag, die an seiner Spitze stehen. Wohl aber wird es als die Aufgabe der deutschen Handelspolitik zu betrachten sein, von der heimischen Industrie Benachtheiligungen abzuwenden, welche ihr durch die Zoll- und Steuereinrichtungen anderer Staaten bereitet werden. Auf dieses Ziel wird die kaiserliche Regierung namentlich bei den bevorstehenden Unterhandlungen über die Erneuerung von Handelsverträgen hinzuwirken bemüht sein.

Während der vergangenen Monate sind Seiner Majestät auf Allerhöchstderen Reisen in verschiedenen Theilen des Reichs mannigfache Beweise der wärmsten Sympathien von Seiten der Bevölkerung entgegengebracht worden. Von Seiner Majestät bin ich besonders beauftragt, an dieser Stelle Allerhöchstderen Dank und innige Befriedigung darüber auszusprechen. Seine Majestät haben aus solchen Kundgebungen aufs neue die freudige Gewißheit geschöpft, daß die durch das Reich begründete Einheit Deutschlands in dem Herzen der Nation tiefe Wurzeln geschlagen hat.

Daß das Reich seiner verfassungsmäßigen Aufgabe, das Recht zu schützen und die Wohlfahrt des deutschen Volks zu pflegen, sich immer mehr gewachsen zeige, daß es sich immer mehr als festes Bollwerk des Friedens nach außen und im Innern erweise, dazu werden, so Gott will, auch die Verhandlungen der bevorstehenden Session des Reichstags das ihrige beitragen.

Nach Beendigung der Rede erklärte der Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Hofmann, auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag für eröffnet. Zum Schlusse brachte der Präsident des Reichstags, von Forckenbeck, ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät den Kaiser aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

1. Sitzung

am Montag, den 30. Oktober 1876.

Die Sitzung wird um 2 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Auf Grund des Alinea 2 des § 1 unserer Geschäftsordnung, welcher bestimmt:

Für jede fernere Session derselben Legislaturperiode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort, —

eröffne ich hiermit die Sitzung, und auf Grund des Alinea 3 desselben Paragraphen, welches bestimmt:

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituirung des Vorstandes (§ 10), vier Mitglieder zu Schriftführern, —

berufe ich als provisorische Schriftführer die Herren Abgeordneten Dr. Weigel, Herz, Graf von Kleist und Bernards und ersuche die Herren, neben mir Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Ich ersuche den Herrn Schriftführer Dr. Weigel, das Verzeichniß der seit dem Schlusse der letzten Session vollzogenen Neuwahlen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel:** Seit dem Schlusse der letzten Reichstagssession sind als Abgeordnete zum Reichstage gewählt beziehungsweise wiedergewählt worden:

1. im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Köslin der Landrath a. D. Herr von Busse zu Berlin;
2. im 9. hannoverschen Wahlkreise der Oberappellationsrath a. D. Herr von Lenthe zu Lenthe;
3. im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Trier der Geheime Bergrath Herr Pfähler zu Sulzbach;
4. im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg der Gutsbesitzer Herr Baron von der Goltz auf Kallen, Kreis Fischhausen;
5. im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Liegnitz Herr Dr. von Bunsen zu Berlin;
6. im 14. Wahlkreise des Königreichs Sachsen der Kreishauptmann Herr Freiherr von Könneritz zu Leipzig;
7. im 13. hannoverschen Wahlkreise der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter des deutschen Reichs, Herr Otto Graf zu Stolberg-Wernigerode zu Wien;
8. im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln der Redakteur Herr Dr. Franz zu Breslau;
9. im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Köslin der Rittergutsbesitzer Herr von der Osten auf Jannowitz.

Präsident: An Vorlagen sind dem Reichstage bereits zugegangen:

1. Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Luxemburg;
2. Verordnung wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1873, betreffend die Bezirksvertretungen, Kreisvertretungen und die Wahlen zu den Gemeinderäthen, vom 28. April 1876, und
3. der Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877, mit sämmtlichen Spezialetats.

Außerdem liegen zur Berathung vor: der Kommissionsbericht über den Entwurf einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes, sowie die Kommissionsberichte respektive die Zusammenstellungen über die Justizgesetze.

§ 2 unserer Geschäftsordnung schreibt vor:

Der Reichstag wird durch das Loos in sieben Abtheilungen von möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

Wir müßten jetzt dieses Geschäft vornehmen. Es ist aber bereits in den früheren Reichstagen dem provisorischen Büreau übertragen worden, die Verloosung nach der Sitzung vorzunehmen und sie in der nächsten Sitzung mitzutheilen. Wenn nicht widersprochen wird, — und es wird nicht widersprochen, — so nehme ich an, daß das provisorische Büreau den Auftrag erhält, nach der Sitzung die Verloosung für die Abtheilungen vorzunehmen. — Die Konstituirung der Abtheilungen bleibt ausgesetzt, bis die Beschlußfähigkeit des Hauses durch Namensaufruf festgestellt ist. Wir haben in den beiden letzten Sitzungen in derselben Art und Weise verfahren.

Meine Herren, wir kommen jetzt zum Namensaufruf. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben A.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen, und die Herren Mitglieder, beim Aufruf des Namens mit „Hier" zu antworten.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Anwesend sind:

Ackermann. Albrecht (Osterode). Albrecht (Danzig). Ausfeld. Dr. Bähr (Cassel). Baer (Offenburg). Dr. Bamberger. Dr. Baumgarten. Becker. von Behr-Schmoldow. von Benda. Bernards. Bernhardi. von Bernuth. Dr. Beseler. Dr. von Beughem. Bieler. Dr. Blum. Dr. Bock. von Bojanowski. von Bonin. Dr. Braun. Dr. Brockhaus. Dr. Brüning. Büsing. Dr. von Bunsen. von Busse. Chevalier. Dr. von Cuny. Dann. Datzl. Dernburg. Dickert. von Diederichs. Dietze. Graf zu Dohna-Finckenstein. Dr. Dohrn. Freiherr von Dücker. Duncker. Dr. Elben. Dr. Ernst. von Etzel. Graf zu Eulenburg. Eysoldt. Dr. Falk. Faller. Fenner. von Forcade de Biaix. von Forckenbeck. Graf von Frankenberg. Freiherr zu Frankenstein. Dr. Franz. von Freeden. Dr. Friedenthal. Frühauf. Gaupp. Dr. Georgi. Gleim. Dr. Gneist. Dr. Goldschmidt. Grütering. Grumbrecht. Guenther. Haanen. Haarmann. Graf von Hacke. Dr. Hänel. Hamm. Dr. Harnier. Haupt. Hausmann (Westhavelland). Dr. Heine. Herz. Hilf. Dr. Hinschius. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Horn. von Huber (Heilbronn). Jacobi. Jäger. von Jagow. Dr. Kapp. von Kardorff. von Kehler. Dr. Kircher (Meiningen). von Kirchmann. Kisker. Graf von Kleist. Klöppel. Klotz. Dr. Klügmann. Koch (Annaberg). Koch (Braunschweig). Kochann. Kolbe. Krause. Krieger (Lauenburg). Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Dr. Lasker. Lender. von Lenthe. Fürst von Lichnowsky. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Majunke. Dr. Marquardsen. Dr. Mayer (Donauwörth). Miquel. Möring. Morstadt.

Mosle. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Pleß). Oehmichen. Dr. Oetker. Dr. Oppenheim. von der Osten. Parisius. von Saint-Paul-Illaire. Pfähler. Pflüger. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Graf von Pückler. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sensburg). von Puttkamer (Sorau). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Rasche. Herzog von Ratibor. Reichensperger (Olpe). Richter (Hagen). Richter (Meißen). Rickert. Dr. von Rönne. Dr. von Sarwey. von Saucken-Julienfelde. Dr. Schmid (Aichach). Dr. Schmidt (Jena). Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). von Schöning. Schröder (Lippstadt). Schröder (Königsberg N.-M.). Dr. von Schulte. Schulz-Booßen. Scipio. von Seydewitz. Dr. Siemens. Dr. Simson. Freiherr von Soden. Sombart. Spielberg. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Struckmann (Diepholz). Struckmann (Osnabrück). Dr. Techow. Dr. Thiel. Dr. Thilenius. Thilo. Dr. von Treitschke. Triller. Uhden. Freiherr von Unruhe-Bomst. von Vahl. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner. Dr. Wallichs. Dr. Weber. Dr. Websky. Wehr. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Welcker. Wiggers. von Woedtke. Woelfel. Dr. Wolffson. Wulfshein. Dr. Zimmermann. Dr. Zinn.

Krank sind:

Abeken. Graf von Arnim-Boytzenburg. Dr. von Borries. Grobe. von Klitzing. Dr. Kraaz. Dr. Pfeiffer. Dr. Prosch. von Reden. Dr. Schröder (Friedberg). Stenglein. Traeger. von Unruh (Magdeburg).

Entschuldigt haben sich:

Allnoch. von Bockum-Dolffs. von Brauchitsch. Dr. Buhl. Friderich. v. Gerlach. Heyl. Hillmann. Hölder. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Hullmann. Jordan. Lobach. Michaelis. Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. Graf von Nayhauß-Cormons. Neumann. Pabst. Precht. Prinz Radziwill (Beuthen). Rohland. von Saucken-Tarputschen. Schmidt (Hamburg). Schöttler. Dr. von Schwarze. Dr. Sommer. Späth. Stumm. Tritscheller. Freiherr von Varnbüler. von Waldaw-Reitzenstein.

Ohne Entschuldigung fehlen:

Dr. Abel. von Adelebsen. Freiherr von Aretin (Ingolstadt). Freiherr von Aretin (Illertissen). von Arnim-Kröchlendorf. Wilhelm Prinz von Baden. Graf Ballestrem. Dr. Banks. Bauch. Bayrhammer. Bebel. von Bennigsen. Berger. von Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. von Biegeleben. Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg. Borowski. Freiherr von und zu Brenken. Brückl. Dr. Brüel. Dr. von Buß. Carl Fürst zu Carolath. Graf van Chamaré. Dr. von Choslowski. Prinz von Czartoryski. Dieden. Donath. Dr. von Donimirski. Dupont des Loges. Dr. Eberty. Edler. Dr. Erhard. Fernow. Flügge. Föckerer. Francke. Frankenburger. Franssen. Dr. von Frisch. Graf von Galen. Geib. Dr. Gerhard. Germain. Gerwig. Baron von der Goltz. von Grand-Ry. Grosman (Stadt Köln). Grosman (Kreis Köln). Dr. Groß. Freiherr von Grote. Guerber. Freiherr von Habermann. Haeffely. Freiherr von Hafenbrädl. Hagen. Hartmann. Hasenclever. Hasselmann. Hauck. Hausmann (Lippe). Freiherr von Heereman. Herrlein. Dr. Freiherr von Hertling. Hintrager. Hoffmann. Graf von Hompesch (Dann). Graf von Hompesch (Düren). Huber (Neustadt). Jacobs. Dr. Jörg. Jüngken. von Kalkstein. Kegel. von Kesseler. Kiepert. Kirchner (Kronach). von Kleinsorgen. Köllerer. Freiherr von Könneritz. von Kozlowski. Dr. Kraetzer. Kreutz. Krüger (Hadersleben). Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen. Lang. Laporte. Lauth. Lehr. Dr. Lenz. Dr. Lieber. Liebknecht. Dr. Lingens. Lucius (Geilenkirchen). von Ludwig. Graf von Maltzan-Militsch. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Martin. Dr. Merkle. von Miller (Weilheim). Dr. Minckwitz. Most. Motteler. Dr. Moufang. Dr. von Niegolewski. Dr. Nieper. von Nostiz-Wallwitz. Dr. Oncken. Freiherr von Ow. von Parczewski. Dr. Petersen. Pfafferott. Philippi. Fürst von Pleß. Dr. Pohlmann. Pougnet. Graf von Praschma. Graf von Preysing. von Puttkamer (Schlawe). Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Fürst Radziwill (Adelnau). Dr. Raeß. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reimer. Roder. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Dr. Rudolphi. Rußwurm. von Rybinski. Dr. Schacht. Baron von Schauenburg. Dr. von Schauß. Schmid (Württemberg). Graf von Schönborn-Wiesentheid. Freiherr von Schorlemer-Alst. Dr. Schüttinger. Dr. Schulze-Delitzsch. Schulze (Guhrau). Schwarz. Senestrey. Dr. Simonis. Söhnlin. Sonnemann. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Graf zu Stolberg-Wernigerode. Strecker. von Taczanowski. Teutsch. Freiherr von Thimus. Ulrich. Vahlteich. Dr. Wachs. Graf von Waldenburg-Zeil. Weiß. Freiherr von Wendt. Dr. Westermayer. Windthorst. Winkelhofer. von Winter. Winterer. Zietkiewicz. Dr. von Zoltowski. Freiherr von Zu-Rhein.

Präsident: Das Resultat des Aufrufs hat ergeben, daß nur 184 Mitglieder anwesend sind. Da zur Beschlußfähigkeit des Reichstags die Anwesenheit von 199 Mitgliedern erfordert wird, so sind wir nicht in der Lage, Beschluß fassen zu können. Unter diesen Umständen beraume ich die nächste Plenarsitzung auf morgen Nachmittag 1½ Uhr an und setze auf die Tagesordnung, vorausgesetzt, daß morgen in der Sitzung der Namensaufruf die Beschlußfähigkeit des Reichstags ergibt, die Wahl der Präsidenten und der Schriftführer.

Es findet also die nächste Plenarsitzung mit der Tagesordnung:

Wahl der Präsidenten und der Schriftführer,

morgen Nachmittag 1½ Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

2. Sitzung

am Dienstag, den 31. Oktober 1876.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 55 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der seit der gestrigen Plenarsitzung neu eingetretenen Mitglieder und die Abtheilungen, denen sie zugeloost sind, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**: Seit der gestrigen Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost:

der 1. Abtheilung die Herren Dr. Wachs, Lehr;
der 2. Abtheilung die Herren Dr. Krätzer, Dr. Schulze-Delitzsch;
der 3. Abtheilung die Herren Hasselmann, Sonnemann;
der 4. Abtheilung die Herren Hagen, Dr. Minckwitz, Most;
der 5. Abtheilung die Herren von Puttkamer (Schlawe), Dr. Gerhard;
der 6. Abtheilung die Herren Römer (Hildesheim), Kolbe;
der 7. Abtheilung die Herren Graf von Bethusy-Huc, Dr. Buhl.

Präsident: Außer den bereits gestern angeführten Vorlagen ist ferner als neue Vorlage eingegangen die allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, muß der Namensaufruf erfolgen.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen, und ersuche die Mitglieder, bei Aufruf ihres Namens mit „Hier" zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben B.

(Derselbe wird vollzogen.)

Anwesend sind:

Ackermann. Albrecht (Osterode). Albrecht (Danzig). Ausfeld. Dr. Bähr (Cassel). Baer (Offenburg). Dr. Bamberger. Dr. Baumgarten. Becker. von Behr-Schmoldow. von Benda. Berger. Bernards. Bernhardi. von Bernuth. Dr. Beseler. von Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. Dr. von Beughem. Bieler. Dr. Blum. Dr. Bock. von Bonin. Dr. Braun. Dr. Brockhaus. Dr. Brüning. Büsing. Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. von Busse. Chevalier. Dr. von Cuny. Dann. Dernburg. Dickert. von Diederichs. Dietze. Graf zu Dohna-Finckenstein. Dr. Dohrn. Freiherr von Dücker. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Elben. Dr. Ernst. von Etzel. Graf zu Eulenburg. Eysoldt. Dr. Falk. Faller. Fenner. von Forcade de Biaix. von Forckenbeck. Graf von Frankenberg. Freiherr zu Frankenstein. Dr. Franz. von Freeden. Dr. Friedenthal. Frühauf. Gaupp. Dr. Georgi. Dr. Gerhard. Gleim. Dr. Gneist. Dr. Goldschmidt. Grumbrecht. Guenther. Haanen. Haarmann. Graf von Hacke. Dr. Hänel. Hagen. Hamm. Dr. Harnier. Hasenclever. Hasselmann. Haupt. Hausmann (Westhavelland). Dr. Heine. Herz. Hilf. Dr. Hinschius. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. von Huber (Heilbronn). Jacobs. Jäger. von Jagow. Dr. Kapp. von Kardorff. von Kehler. Kiepert. Dr. Kircher (Meiningen). von Kirchmann. Kisker. Graf von Kleist. Klöppel. Klotz. Dr. Klügmann. Koch (Annaberg). Koch (Braunschweig). Kochann. Kolbe. Dr. Kraetzer. Krause. Krieger (Lauenburg.) Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Dr. Lasker. Lehr. von Lenthe. Fürst von Lichnowsky. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Majunke. Dr. Marquardsen. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Minckwitz. Miquel. Möring. Morstadt. Mosle. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Pleß). Dr. Oetker. Dr. Oppenheim. von der Osten. Parisius. von Saint-Paul-Illaire. Pfähler. Pflüger. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Graf von Pückler. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Schlawe). von Puttkamer (Sensburg). von Puttkamer (Sorau). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Rasche. Herzog von Ratibor. Reichensperger (Olpe). Richter (Hagen). Richter (Meißen). Rickert. Römer (Hildesheim). Dr. von Rönne. Dr. von Sarwey. von Saucken-Julienfelde. Dr. Schmid (Aichach). Dr. Schmidt (Jena). Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). von Schöning. Schröder (Lippstadt). Schröder (Königsberg N.-M.). Dr. von Schulte. Dr. Schulze-Delitzsch. Scipio. von Seydewitz. Dr. Siemens. Dr. Simson. Freiherr von Soden. Sombart. Sonnemann. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Struckmann (Diepholz). Struckmann (Osnabrück). Dr. Techow. Dr. Thiel. Dr. Thilenius. Thilo. Dr. von Treitschke. Uden. Freiherr von Unruhe-Bomst. von Vahl. Valentin. Freiherr von Varnbüler. Dr. Völk. Dr. Wachs. Dr. Wagner. Dr. Wallichs. Dr. Weber. Dr. Websky. Wehr. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Welcker. Wiggers. von Wodtke. Woelfel. Dr. Wolffson. Wulfshein. Dr. Zimmermann. Dr. Zinn.

Krank sind:

Abeken. Graf von Arnim-Boytzenburg. Dr. von Borries. Dr. von Buß. Grobe. von Klitzing. Dr. Kraaz. Dr. Pfeiffer. Dr. Prosch. von Reden. Dr. Schacht. Dr. Schröder (Friedberg). Stenglein. Traeger. von Unruh (Magdeburg). von Waldaw-Reitzenstein.

Entschuldigt haben sich:

Allnoch. von Arnim-Kröchlendorf. Wilhelm Prinz von Baden. von Bennigsen. von Bockum-Dolffs. von Brauchitsch. Donath. Föckerer. Friderich. von Gerlach. Freiherr von Habermann. Heyl. Hillmann. Hölder. Hullmann. Jordan. Lobach. Michaelis. Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. Graf von Nayhauß-Cormons. Neumann. von Nostiz-Wallwitz. Oehmichen. Pabst. Precht. Prinz Radziwill (Beuthen). Rohland. von Saucken-Tarputschen. Schmidt (Hamburg). Schöttler. Dr. von Schwarze. Dr. Sommer. Späth. Stumm. Tritscheller. Winkelhofer.

Ohne Entschuldigung fehlen:

Dr. Abel. von Adelebsen. Freiherr von Aretin (Ingolstadt). Freiherr von Aretin (Illertissen). Graf Ballestrem. Dr. Banks. Bauch. Bayrhammer. Bebel. von Biegeleben.

Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg. von Bojanowski. Borowski. Freiherr von und zu Brenken. Brückl. Dr. Brüel. Carl Fürst zu Carolath. Graf von Chamaré. Dr. von Choslowski. Prinz von Czartoryski. Datzl. Dieden. Dr. von Donimirski. Dupont des Loges. Edler. Dr. Erhard. Fernow. Flügge. Francke. Frankenburger. Franssen. Dr. von Frisch. Graf von Galen. Geib. Germain. Gerwig. Baron von der Goltz. von Grand-Ry. Grosman (Stadt Köln). Grosman (Kreis Köln). Dr. Groß. Freiherr von Grote. Grütering. Guerber. Haeffely. Freiherr von Hafenbrädl. Hartmann. Hanck. Hausmann (Lippe). Freiherr von Heereman. Herrlein. Dr. Freiherr von Hertling. Hintrager. Graf von Hompesch (Dann). Graf von Hompesch (Düren). Horn. Huber (Neustadt). Jacobi. Dr. Jörg. Jüngken. von Kalkstein. Kegel. von Kesseler. Kirchner (Kronach). von Kleinsorgen. Köllerer. Freiherr von Könneritz. von Kozlowski. Kreutz. Krüger (Hadersleben). Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen. Lang. Laporte. Lauth. Lender. Dr. Lenz. Dr. Lieber. Liebknecht. Dr. Lingens. Lucius (Geilenkirchen). von Ludwig. Graf von Maltzan-Militsch. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Martin. Dr. Merkle. von Miller (Weilheim). Most. Motteler. Dr. Moufang. Dr. von Niegolewski. Dr. Nieper. Dr. Oncken. Freiherr von Ow. von Parczewski. Dr. Petersen. Pfafferott. Philippi. Fürst von Pleß. Dr. Pohlmann. Pougnet. Graf von Praschma. Graf von Preysing. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Fürst Radziwill (Adelnau). Dr. Raeß. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reimer. Roder. Dr. Römer (Württemberg). Dr. Rudolphi. Rußwurm. von Rybinski. Baron von Schauenburg. Dr. von Schauß. Schmid (Württemberg). Graf von Schönborn-Wiesentheid. Freiherr von Schorlemer-Alst. Dr. Schüttinger. Schulz-Boossen. Schulze (Guhrau). Schwarz. Senestrey. Dr. Simonis. Söhnlin. Spielberg. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Graf zu Stolberg-Wernigerode. Strecker. von Taczanowski. Teutsch. Freiherr von Thimus. Triller. Ulrich. Vahlteich. Graf von Waldburg-Zeil. Weiß. Freiherr von Wendt. Dr. Westermayer. Windthorst. von Winter. Winterer. Zietkiewicz. Dr. von Zoltowski. Freiherr von Zu-Rhein.

Präsident: Meine Herren, der Namensaufruf hat ergeben, daß nur 196 Mitglieder anwesend sind; der Reichstag ist daher wiederum nicht beschlußfähig.

Unter diesen Umständen beraume ich die nächste Plenarsitzung auf übermorgen Nachmittag 2 Uhr an und setze auf die Tagesordnung — vorausgesetzt, daß in dieser Sitzung durch Namensaufruf die Beschlußfähigkeit des Reichstags konstatirt wird —:

Wahl der Präsidenten und Schriftführer.

Es findet also die nächste Plenarsitzung mit der angegebenen Tagesordnung übermorgen 2 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

4. Sitzung

am Freitag, den 3. November 1876.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der seit gestern eingetretenen und den Abtheilungen zugeloosten Mitglieder zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost:

der 1. Abtheilung die Herren Dr. Jörg, Hillmann;
der 2. Abtheilung die Herren Dr. Banks, Graf von Chamaré;
der 3. Abtheilung die Herren Pfafferott, Neumann, Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen;
der 4. Abtheilung die Herren Dr. Prosch, Frankenburger, Baron von Schauenburg;
der 5. Abtheilung die Herren Senestrey, Dr. Monsang, Winterer;
der 6. Abtheilung die Herren Dr. Rudolphi, Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg;
der 7. Abtheilung die Herren Schmidt (Hamburg), Grosman (Stadt Köln).

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Könneritz, Abgeordneter für den 16. sächsischen Wahlkreis, zeigt an, daß Seine Majestät der König von Sachsen ihn zum Staatsminister und Vorstand des Finanzministeriums ernannt habe, und daß demnach sein Mandat erloschen sei. Ich werde dem Herrn Reichskanzler davon Anzeige machen.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Wahl des zweiten Vizepräsidenten und der Schriftführer.

Wir gehen also zunächst über zur

Wahl des zweiten Vizepräsidenten.

Ich ersuche die Herren, einen Namen auf den Zettel zu schreiben und den Zettel bei dem Namensaufruf in die Urne zu legen.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben H. Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Das Resultat der Wahl ist folgendes. Es sind im Ganzen abgegeben worden 227 Stimmzettel; darunter befanden sich 68 weiße Zettel. Stimmen haben erhalten:

der Herr Abgeordnete von Benda 156,
der Herr Abgeordnete Dr. Hänel 2,
der Herr Abgeordnete Berger 1.

Es ist demnach der Herr Abgeordnete von Benda zum zweiten Vizepräsidenten des Reichstags erwählt worden, und richte ich an ihn die Frage, ob er die Wahl annimmt. Ich ertheile ihm zum Zwecke seiner Erklärung das Wort.

Abgeordneter **von Benda**: Herr Präsident! Ich halte mich mit Rücksicht auf unsere Geschäftslage für verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(Bravo!)

Dem Hause sage ich meinen Dank.

Präsident: Wir gehen jetzt über, meine Herren, zur

Wahl der Schriftführer.

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn Nordeck zur Rabenau.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Meine Herren, ich glaube in Ihrer Aller Sinn zu handeln, wenn ich beantrage, die seitherigen Schriftführer durch Akklamation wiederzuwählen.

(Bravo! — Ruf: Namen!)

Meine Herren, die Namen brauche ich nicht zu nennen, die wird jeder Einzelne kennen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren, es ist der Antrag erhoben worden, die Schriftführer der vorigen Session, nämlich die Herren Abgeordneten Dr. Weigel, Bernards, Herz, Freiherr von Soden, Graf von Kleist, Thilo, von Vahl und Wölfel, per acclamationem zu Schriftführern für die gegenwärtige Session zu erwählen.

Ich konstatire zuerst, daß von keiner Seite gegen diesen Antrag im Hause ein Widerspruch erhoben wird, und ich konstatire zweitens, daß gegen die Wahl der genannten acht Herren per acclamationem auch kein Widerspruch erhoben wird. Demnach konstatire ich, daß die genannten acht Herren zu Schriftführern für die gegenwärtige Session erwählt worden sind.

Für die Dauer meines Amtes ernenne ich zu Quästoren des Hauses die Herren Abgeordneten von Forcade de Biaix und von Puttkamer (Fraustadt).

Meine Herren, es wäre demnach der Reichstag vollständig konstituirt, und ich werde von der Konstituirung sofort die im § 12 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Anzeige an Seine Majestät den Kaiser erstatten.

Ehe wir jetzt an die eigentlichen Geschäfte gehen, ge-

denke ich der herben und schweren Verluste, welche der Reichstag durch den Tod langjähriger Mitglieder seit dem Schlusse der letzten Session erlitten hat. Es starben seit dem 10. Februar 1876:

1. der Abgeordnete Dr. Johann Ludwig Tellkampf, Mitglied des deutschen Reichstags in allen Sessionen für den 8. Liegnitzer Wahlkreis (Kreise Schönau, Hirschberg);

2. der Abgeordnete Karl Gratza, Mitglied des deutschen Reichstags während der III. Session 1875/1876 für den 3. Oppelner Wahlkreis (Kreise Groß-Strehlitz, Kosel);

3. der Abgeordnete Karl Friedrich von Denzin, Mitglied aller Reichstage des norddeutschen Bundes und aller Sessionen des deutschen Reichstags und zwar während des konstituirenden Reichstags für den 3. Kösliner Wahlkreis (Kreis Fürstenthum), während aller übrigen Sessionen für den 1. Kösliner Wahlkreis (Kreise Stolp, Lauenburg);

4. der Abgeordnete Franz Ziegler, Mitglied aller Reichstage des norddeutschen Bundes mit Ausnahme des konstituirenden Reichstags und während aller Sessionen des deutschen Reichstags für den 7. Breslauer Wahlkreis (Stadt Breslau).

Ich ersuche die Mitglieder des Reichstags, um das Andenken der Verstorbenen zu ehren, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Ich habe kraft meiner Befugniß Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Dr. Schröder (Friedberg) bis zum 4. November wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Stumm bis zum 5. November wegen dringender unaufschiebbarer Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) bis zum 5. November zum Gebrauche einer Brunnenkur, — dem Abgeordneten Precht auf sechs Tage wegen eines dringenden Berufsgeschäfts, — dem Herrn Abgeordneten Schöttler bis zum 6. November wegen Todesfalls in der Familie, — dem Herrn Abgeordneten Michaelis bis zum 5. November wegen Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten Grafen von Nayhauß-Cormons bis zum 6. November wegen Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten von Waldaw-Reitzenstein bis zum 6. November wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Prinzen von Czartoryski für diese Woche wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Jordan auf acht Tage wegen wirthschaftlicher Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Brauchitsch auf acht Tage wegen unaufschiebbarer Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Grafen von Moltke auf acht Tage wegen nothwendiger Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Hölder auf acht Tage wegen Behinderung als Präsident der württembergischen Abgeordnetenkammer, — dem Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs auf acht Tage zur Beendigung unaufschieblicher Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Pabst auf acht Tage wegen eines Krankheitsfalles in der Familie, — dem Herrn Abgeordneten Grafen von Arnim-Boytzenburg auf acht Tage wegen Erkrankung, — dem Herrn Abgeordneten Rohland auf acht Tage wegen wichtiger unvertretbarer Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Tritscheller bis zum 8. Novemeer wegen dringlicher Berufsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Saucken-Tarputschen auf acht Tage wegen dringender unaufschiebbarer Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Gerlach auf acht Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Lenz auf acht Tage zur Beiwohnung des württembergischen Landtags, — dem Herrn Abgeordneten Ackermann auf drei Tage wegen unaufschiebbarer Geschäfte.

Entschuldigt sind ferner: der Herr Abgeordnete Graf von Pückler bis zum 4. d. Mts. wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Oehmichen für drei Tage wegen Familienangelegenheiten; — der Herr Abgeordnete Neumann für einige Tage wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete von Reden für diese Woche wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Dr. Schacht für diese Woche wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Franssen bis zum 6. d. Mts. wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Wölfel für heute und morgen wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Krieger aus demselben Grunde; — der Herr Abgeordnete Grosman (Kreis Köln) für heute.

Es suchen Urlaub nach für längere Zeit, über acht Tage: der Herr Abgeordnete Baron von Minnigerode auf vierzehn Tage wegen dringender wirthschaftlicher und häuslicher Geschäfte; — der Herr Abgeordnete von Klitzing auf vierzehn Tage wegen Erkrankung; — der Herr Abgeordnete Träger bis zum 12. November wegen Krankheit und dringender Amtsgeschäfte; — der Herr Abgeordnete Dr. von Borries bis zum 20. November wegen Gebrauchs einer nothwennigen Nachkur; — der Herr Abgeordnete Grobe auf vier Wochen wegen Erkrankung; — der Herr Abgeordnete Dr. Kraaz auf zehn Tage wegen Erkrankung; — der Herr Abgeordnete Lobach auf vierzehn Tage wegen wichtiger Kreisangelegenheiten und dringender Privatgeschäfte; — der Herr Abgeordnete Stenglein auf vier Wochen zum Gebrauche einer Kur; — der Herr Abgeordnete von Nostiz-Wallwitz auf zehn Tage wegen dringender, unaufschiebbarer dienstlicher Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Dr. von Buß auf vierzehn Tage wegen Erkrankung; — der Herr Abgeordnete Winkelhofer auf vier Wochen wegen dringender Familienangelegenheiten; — der Herr Abgeordnete Prinz von Baden auf vier Wochen behufs einer Reise nach Italien; — der Herr Abgeordnete Freiherr von Habermann für sechszehn Tage wegen Familienangelegenheiten; — der Herr Abgeordnete von Arnim-Kröchlendorf für drei Wochen wegen unaufschiebbarer Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Föckerer bis zum 20. November wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Graf von Schönborn-Wiesentheid für zehn Tage; — der Herr Abgeordnete Donath auf vierzehn Tage wegen Erkrankung seiner Frau und unaufschiebbarer Berufsgeschäfte. — Gegen alle diese Urlaubsgesuche wird ein Widerspruch nicht erhoben; sie sind demnach vom Reichstage bewilligt.

Als Bundesrathskommissarien werden der heutigen Sitzung beiwohnen:

1. bei der Berathung des Auslieferungsvertrages mit Luxemburg:
   Herr Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg,
   Herr Geheimer Legationsrath Wilke;
2. bei der Berathung des Haushaltsetats:
   Herr Geheimer Oberregierungsrath Dr. Michaelis,
   Herr Geheimer Oberregierungsrath Huber,
   Herr Geheimer Regierungsrath Schultz,
   Herr Regierungsrath Weymann,
   Herr Geheimer Legationsrath von Bülow,
   Herr Geheimer Legationsrath Göring,
   Herr Geheimer Kriegsrath Horion,
   Herr Intendanturrath Franz,
   Herr Hauptmann von Funck,
   Herr Geheimer Admiralitätsrath Richter,
   Herr Geheimer Oberpostrath Kramm,
   Herr Geheimer Postrath Mießner,
   Herr Geheimer Oberregierungsrath Blindow,
   Herr Geheimer Oberregierungsrath Kinel,
   Herr Geheimer Regierungsrath Fleck.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel:**

Berlin, den 1. November 1876.

Der königlich preußische Herr Justizminister hat mir den nebst Anlagen beifolgenden Bericht des Oberstaatsanwalts in Naumburg vom 31. Januar d. J. übersandt, damit eine Beschlußnahme des Reichstags über Ertheilung der nach § 197 des Strafgesetzbuches erforderlichen Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Bildhauers Kersten zu Düren-

berg wegen Beleidigung des Reichstags herbeigeführt werde.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich daher ganz ergebenst zu ersuchen, eine Beschlußnahme des Reichstags in dieser Angelegenheit gefälligst veranlassen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Präsident: Nach den Präzedenzfällen schlage ich vor, das Schreiben an die Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung zu überweisen.

(Zustimmung.)

Es liegen noch zwei ähnliche Schreiben, ebenfalls Beleidigungen des Reichstags betreffend, von Seiten des Herrn Reichskanzlers vor. Ich darf wohl auch diese beiden Schreiben, ohne sie weiter verlesen zu lassen, an die Geschäftsordnungskommission verweisen.

(Zustimmung.)

Meine Herren, wir kommen jetzt wieder zu der Frage der Kommissionswahlen. Damit dieselben in den Abtheilungen vorbereitet werden können, wird es nothwendig sein, daß wir uns über die zu wählenden Kommissionen schlüssig machen.

Ich habe gestern vorgeschlagen: eine Geschäftsordnungskommission, bestehend aus 14 Mitgliedern, — eine Petitionskommission, bestehend aus 28 Mitgliedern, — eine Kommission für den Reichshaushaltsetat, bestehend aus 21 Mitgliedern, — eine Rechnungskommission, bestehend aus 7 Mitgliedern, — und eine Wahlprüfungskommission, bestehend aus 7 Mitgliedern, durch die Abtheilungen wählen zu lassen. Wenn kein Widerspruch sich dagegen erhebt — und es erhebt sich kein Widerspruch —, so nehme ich als Beschluß des Reichstags an, daß diese Kommissionen mit der angegebenen Mitgliederzahl durch die Abtheilungen gewählt werden sollen. — Ich konstatire das als Beschluß des Reichstags.

Meine Herren, dann liegen die Berichte der Justizkommission über die Justizgesetze vor. Der § 4 des Gesetzes vom 1. Januar 1876, auf Grund dessen die Justizkommission existirt, bestimmt zwar:

> In einer folgenden Session der gegenwärtigen Legislaturperiode tritt der Reichstag in die weitere Berathung der im § 1 bezeichneten Gesetzentwürfe ein.

Wir wären daher in der Lage, auf Grund der Berichte ohne weiteres in die zweite Berathung einzutreten. Es scheint mir aber der Fall sehr denkbar und sehr möglich, daß bei dem Umfange der Gesetze denn doch die Nothwendigkeit während des Laufs der Verhandlung hervortritt, die Gesetze oder einzelne Theile derselben wiederum an eine besondere Kommission zu verweisen, und ich glaube daher im Interesse unserer Geschäfte schon jetzt die Frage zur Erörterung bringen zu müssen, ob es sich nicht empfiehlt, nach den zulassenden Vorschriften der Geschäftsordnung auch eine Justizkommission außer den bereits vorgeschlagenen Kommissionen zu wählen.

Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Miquel**: Ich bin dem Herrn Präsidenten für diese Anregung sehr dankbar und kann seine Ansicht nur durchaus unterstützen. Es wird zur Zeit nicht übersehen werden können, ob und welche Theile dieser Gesetze oder welche einzelne Anträge an eine solche Kommission zu verweisen sein werden, es scheint mir aber unbedingt nothwendig zu sein, daß eine solche Kommission existirt. Es können ja in der Spezialberathung leicht Anträge angenommen werden, welche in den Zusammenhang der Gesetze nicht passen, Inkongruenzen können entstehen, da kann es sehr leicht nothwendig werden, daß man einzelne Theile, um diese Inkongruenzen aus dem Gesetze zu entfernen, an eine Kommission verweist, die den ganzen Zusammenhang übersieht, während doch nicht angenommen werden kann, daß jedes einzelne Mitglied des Reichstags das zu thun im Stande wäre.

Es kommt aber hinzu, daß wohl, glaube ich, im Reichstage der allgemeine Wunsch besteht, daß die Erklärungen des Bundesraths nicht erfolgen nach und nach im Fortlaufe der Berathung bei den einzelnen Paragraphen, sondern daß eine übersichtliche Darstellung vor Eingang der zweiten Berathung über die Beschlüsse des Bundesraths uns gegeben wird. Wenn dies nicht geschieht, so werden schon allein die technischen Schwierigkeiten die Gesetze, nach meiner Ueberzeugung wenigstens, in dieser Session in Gefahr bringen und andererseits wird die Lage des Reichstags eine außerordentlich schwierige, wenn wir erst tropfenweise, nach und nach erfahren, in welchen Beziehungen dann der Bundesrath abweicht. Man muß durchaus eine Uebersicht haben, und ich hoffe, daß der Bundesrath, wenn der Reichstag in irgend einer Weise zu erkennen geben sollte, daß er dieser Ansicht beipflichtet, dem Wunsche gerecht werden wird und uns eine solche allgemeine Darstellung zu geben geneigt sein möchte. Wäre dies nun aber der Fall, dann wird man sehr bald übersehen können, ob vielleicht einzelne Gruppen dieser Beschlüsse, die mehr technisch-juristische Bedeutung haben, an eine solche Kommission zu verweisen sind, während der Reichstag sich ja jeden Gegenstand zur unmittelbaren Plenarberathung wird vorbehalten können, was meiner Meinung nach bei politischen Fragen naturgemäß der Fall sein wird.

Aus allen diesen Gründen scheint es mir durchaus wünschenswerth, daß schon jetzt eine Kommission eingesetzt wird und der Reichstag sich vorbehält, zu entscheiden, was demnächst an diese Kommission zu verweisen sein möchte.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bin mit dem Herrn Vorredner einverstanden, muß jedoch eine seiner Aeußerungen interpretiren, d. h. ich muß angeben, wie ich sie verstanden habe.

Der verehrte Herr hat gesagt, daß die Kommission niedergesetzt werden solle unter Vorbehalt des demnächstigen Beschlusses, was an dieselbe zu weisen sei. Daß alle juristisch-technischen Fragen wiederum an die Kommission verwiesen werden, die bisher gesessen hat, finde ich durchaus in der Ordnung, und ich zweifle nicht, daß das ganze Haus einstimmig die früheren Mitglieder zu dieser Kommission berufen wird.

Es gibt aber eine Reihe von Fragen, die nicht juristisch-technisch sind, bei denen ich glaube, daß das Haus es angezeigt finden könnte, einiges neues Blut in die Kommission zu bringen,

(Heiterkeit)

oder andere Elemente überhaupt für dieselbe aufzustellen. Denn die bisherigen Herren sind nun bereits von den Bundesregierungen so bedrängt worden,

(Heiterkeit)

daß es nützlich werden kann, daß andere Kräfte, die noch nicht so bedrängt sind, ihnen zu Hülfe kommen.

(Heiterkeit.)

Für diese Art Fragen werde ich mir möglicherweise erlauben, eine besondere Kommission zu beantragen.

Ich habe das heute schon sagen wollen, um demnächst nicht der Inkonsequenz geziehen zu werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquél hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Miquél:** Es ist wohl selbstverständlich, daß ich nicht entfernt, indem ich den Vorschlag des Herrn Präsidenten, eine Justizkommission zu wählen, unterstützte, daran gedacht habe, daß man dieselben Mitglieder wiederwählen solle. Ich habe ausdrücklich, und insofern stimme ich mit dem Herrn Kollegen Windthorst ganz überein, gesagt, daß nach meiner Meinung wesentlich an diese Kommission die technisch-juristischen Fragen zu verweisen seien, während ich glaube, daß die Fragen anderer Natur, namentlich diejenigen, welche eine politische Seite haben, direkt im Plenum zu behandeln sind.

(Zustimmung. Sehr richtig!)

Man kann sich dabei vorbehalten, diese Fragen auch durch eine besondere Kommission vorberathen zu lassen; mir scheint es aber, daß es richtiger wäre, sie im Plenum zu berathen. Aber ich bin der Meinung, dieses ist Alles noch verfrüht zur Zeit, jetzt kommt es nur darauf an, daß eine Kommission gewählt werde mit dem Vorbehalt der demnächstigen Bestimmung ihrer Kompetenz.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel:** Ja, meine Herren, ich glaube, die Meinungsdifferenzen, die scheinbar zwischen dem Herrn Abgeordneten Windthorst und dem Herrn Abgeordneten Miquél bestehen, sind nicht vorhanden; sie sind in der Tendenz vollkommen einverstanden über die Aufgaben, die wir dieser Kommission zuzuweisen haben. Ich glaube auch, Herr Miquél hat etwas die Bescheidenheit übertrieben, als er annahm, daß wir, wenn wir eine Justizkommission wieder einsetzten, irgend andere Mitglieder für die technische Seite wählen könnten,

(sehr richtig!)

als diejenigen Mitglieder, welche die Berathung während der Vertagung des Reichstags geführt haben.

Allein von höchster Bedeutung für die ganze Frage scheint mir doch zu sein, daß wir eine positive Auskunft von Seiten der Herren Bundesräthe erfahren, ob denn jene gewünschte Uebersicht, die Herr Miquél mit Recht als die Basis einer derartigen Kommissionseinsetzung betrachtet hat, ob wir sie denn zu erwarten haben, oder ob wir vor die andere Möglichkeit gestellt sind, daß die Herren Bundesräthe uns nur im Verlaufe der zweiten Berathung von Paragraph zu Paragraph ihre abweichenden Ansichten darthun werden. Der letztere Fall wäre eine Erschwerung der ganzen Berathung, die ich ganz taxire, wie der Herr Abgeordnete Miquél, nämlich dahin, daß sie die Absicht bekundet, in dieser Session die Justizgesetze nicht zu Stande kommen zu lassen.

Ich ersuche deshalb nochmals die Herren vom Bundesrathe, sich doch darüber äußern zu wollen, ob es in ihren Intentionen liegt, eine derartige Uebersicht ihrer Beschlüsse rechtzeitig dem Reichstage vorzulegen.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren, es ist jetzt von zwei Seiten aus dem Reichstage der Wunsch geäußert, daß der Herr Reichskanzler uns eine Gesammtübersicht der Beschlüsse des Bundesraths zu den vorliegenden Justizgesetzen geben möge. Ich glaube, die Lage der Geschäfte, die dringende Nothwendigkeit, bald sachgemäß in die Berathung eintreten zu können, wird es rechtfertigen, wenn ich — da nicht widersprochen wird — hiermit konstatire, daß dieser Wunsch geäußert worden ist, daß er von gewichtiger Seite des Reichstags geäußert worden ist, und daß von keiner Seite demselben widersprochen worden ist.

(Zustimmung.)

Ich konstatire das hiermit und ertheile dem Bevollmächtigten des Bundesraths, Herrn Justizminister Dr. Leonhardt, das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren, da ich annehmen muß, daß es dem Wunsche des hohen Hauses entspricht, eine Gesammtübersicht der Bedenken zu haben, welche die verbündeten Regierungen in Betreff der Beschlüsse Ihrer Justizkommission hegen, so bin ich in der Lage, namens der verbündeten Regierungen die Bereitwilligkeit derselben zu erklären, diesem Wunsche nachzukommen. Es wird Ihnen also, und zwar in aller kürzester Zeit, eine Gesammtübersicht der betreffenden Bedenken, gesondert nach den einzelnen Gesetzentwürfen, zugehen. An einer Uebersicht der Bedenken, welche nicht mehr geltend gemacht werden, früher aber geltend gemacht worden sind, wird Ihnen nicht liegen. Denn diese Bedenken sind ja todt und kommen erst wieder zum Leben, wenn sie von neuem aufgenommen würden, sei es von den verbündeten Regierungen, sei es aus dem hohen Hause. Ich darf jedoch bemerken, daß die verbündeten Regierungen einige 70 Bedenken haben fallen lassen,

(Bewegung und Heiterkeit)

und daß sie in verschiedenen Punkten ihre Bedenken in modifizirter Fassung vorbringen werden, welche geeignet ist, eine Vermittelung herbeizuführen.

Die verbündeten Regierungen werden sich der Hoffnung hingeben dürfen, daß Sie in diesem Verhalten ein Entgegenkommen finden werden oder doch mindestens den Wunsch der verbündeten Regierungen, durch Verminderung der Differenzen ihrerseits dazu beizutragen, die Aufgabe, die Ihnen vorliegt, zu erledigen. Ich gestatte mir jedoch noch zwei allgemeine Bemerkungen, denen Sie, wie ich glaube, Widerspruch nicht entgegensetzen werden.

Das Verfahren, welches innegehalten werden soll, ist ein ganz anomales und für die parlamentarische Aktion der verbündeten Regierungen kein günstiges. Allein gegenüber einer so großen Aufgabe, einer so umfassenden Aufgabe, wie sie Ihnen noch nie gestellt worden ist, auch schwerlich einer parlamentarischen Versammlung je wieder gestellt werden wird, ist ein anomales Verfahren angezeigt, wie denn auch die ganze Konstruktion der Justizkommission auf einer Anomalie beruht. Von diesem Standpunkte aus wollen denn auch die verbündeten Regierungen verfahren, indem sie auch hier durch eine erleichterte Geschäftsverhandlung, die eintreten wird, oder doch eintreten kann, dahin zu wirken wünschen, daß die Aufgabe erfüllt werde.

Aber bei dieser Sachlage müssen die verbündeten Regierungen diesen Fall als einen Präzedenzfall ablehnen. Sodann, meine Herren, muß den verbündeten Regierungen sowohl in ihrer Gesammtheit wie jeder einzelnen der verbündeten Regierungen die freie Aktion gewahrt bleiben, nicht allein für die dritte Lesung, sondern auch für die zweite Lesung, insbesondere auch bei den kommissarischen Berathungen; die verbündeten Regierungen müssen deshalb, sowohl für sich in ihrer Gesammtheit, als für die einzelnen verbündeten Regierungen, das Recht beanspruchen, zu jeder Zeit Bedenken geltend zu machen, mögen diese nun neue sein, oder mögen sie bereits früher geltend gemacht, später aber wieder aufgegeben worden sein.

Sodann erlaube ich mir hier noch die Bemerkung, daß die verbündeten Regierungen in der angenehmen Lage sind, sich mit sämmtlichen Anträgen einverstanden erklären zu können, welche die von Ihnen zur Prüfung des Entwurfs der Konkursordnung niedergesetzte Kommission zu diesem Entwurf gefaßt hat. Es würde also, wie die Sache jetzt liegt, von

Seiten der verbündeten Regierungen, gegen die etwa zu beliebende Verhandlung und Beschlußfassung über den betreffenden Gesetzentwurf en bloc Widerspruch nicht erhoben werden.

(Beifall.)

Präsident: Meine Herren, wir sehen also der versprochenen Mittheilung entgegen, und damit kann ich wohl als Beschluß des Reichstags konstatiren, daß, vorbehaltlich der Frage, welche Theile der Gesetzentwürfe und welche Fragen an die Kommission verwiesen werden sollen, durch die Abtheilungen eine besondere Justizkommission von 28 Mitgliedern gewählt werden soll. Den Abtheilungen bleibt es ja dann überlassen, ob sie durch die Wahl die bisher bestandene Justizkommission wieder etabliren wollen.

Meine Herren, wir gehen jetzt weiter in der Tagesordnung.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Abgeordneten Schröder (Lippstadt), betreffend die Aufhebung der gegen den Abgeordneten Dr. Franz schwebenden Untersuchungen für die Dauer der gegenwärtigen Session (Nr. 15 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Meine Herren, dem Antrage sub Nr. 2 folgt unmittelbar der Antrag sub Nr. 3 der Tagesordnung des Kollegen von der sozialdemokratischen Partei, Herrn Most, und es ist diese Gelegenheit vielleicht günstig, eine alte Frage ein für alle Mal abzuschneiden. Der eben gemachten urkundlichen Hinweisung gegenüber ist nämlich einfach zuzugeben, daß es wirklich Fälle giebt, in denen wir dieselben Ziele verfolgen, wie die Herren von der sozialdemokratischen Partei.

Meine Herren, der Antrag liegt Ihnen vor. Es bleibt mir nur übrig, in ein paar kurzen Worten nachzuweisen, daß einerseits die formelle Lage der beiden Untersuchungssachen contra Dr. Franz eine Zustimmung zu dem Antrage erfordert, und daß andererseits die materielle Lage dieser Sache Sie nicht hindern kann, dem Antrage zuzustimmen.

Formell ist in beiden Sachen in erster Instanz erkannt; in einer Sache schwebt noch das schriftliche Verfahren in appellatorio und es bleibt folglich richtig, wie der Antrag sagt, daß die Sache beim Stadtgericht Breslau schwebt, weil das schriftliche Appellationsverfahren nach unserer preußischen Strafprozeßverfassung noch vor dem erstinstanzlichen Richter abgemacht wird.

Was den zweiten Fall betrifft, so muß ich nachträglich berichtigen, daß diese Sache, welche bei dem Kreisgericht Reichenbach in Schlesien geschwebt hat, nunmehr bei dem Appellationsgericht in Breslau schwebt; denn am Abend des Tages, an welchem ich den Antrag gestellt hatte, erhielt der Abgeordnete Dr. Franz die Nachricht, daß das schriftliche Verfahren beendet und die Akten dem Appellationsgericht zu Breslau eingesendet seien. Ich habe es für nöthig gehalten, dies hier zu erwähnen, um über die Identität der Sache bei den Beamten, welche demnächst den zu fassenden Beschluß auszuführen haben, keinen Zweifel zu lassen.

Was die materielle Lage dieser Anklagesachen betrifft, so bezieht sich die erste auf § 131 des Strafgesetzbuches. Es wird nur nöthig sein, diesen Paragraphen zu verlesen, um den Herren nachzuweisen, daß das begangene Vergehen selbst kein Bedenken involvirt, dem Antrage zuzustimmen. Der Paragraph lautet:

> Wer erdichtete und entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark u. s. w. bestraft.

Der Angeklagte ist freigesprochen und die Appellation von der Staatsanwaltschaft eingelegt. Das dürfte für diesen Fall genügen.

Der zweite Fall hängt einigermaßen mit dem zusammen, was in Preußen spielt und den Herren vielleicht äußerlich bekannt geworden ist, mit dem sogenannten Kulturkampf. Es giebt in Preußen jetzt in jeder Diözese exempli gratia einen oder einige Pfarrer, die von der Germania „Staatspfarrer" genannt werden. Das sind Pfarrer, die will der Bischof nicht, die Gemeinde will sie auch nicht, aber der Staat sagt: Du bist und bleibst trotzdem Pfarrer! Die Gemeinde geht auch zu dem Gottesdienste dieser Pfarrer nicht hin. Man nennt das zuweilen in Preußen, namentlich in fortschrittlichen Blättern „Die Durchführung des Gemeindeprinzips." Ein solcher Pfarrer existirt auch in dem Landtagswahlkreise des Herrn Abgeordneten Dr. Franz — oder in einem Nachbarkreise. — Nachdem dieser Fall eingetreten war, erschien und wurde vorzugsweise in diesem Kreise verbreitet ein Flugblatt, als dessen Verfasser sich der Abgeordnete Dr. Franz bekannt hat. Es wird genügen, den Passus der Anklage zu verlesen — es sind nur 6 Zeilen, — welcher die Anklage begründet und dieselbe stützt auf den § 110 des Strafgesetzbuches, der da lautet:

> Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andere Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

Hier ist der Angeklagte verurtheilt zu 4 Wochen Gefängniß und die Schärfe der Strafe vom Gericht damit motivirt, „daß der Angeklagte ein sehr gebildeter Mann und namentlich in theologicis außerordentlich erfahren sei."

Ich erlaube mir jetzt die wenigen Zeilen zu verlesen, in denen der Staatsanwalt seine Anklage auf diesen eben verlesenen § 110 stützt:

> Wenn es aber insbesondere in dem qu. Flugblatte heißt, daß Keiner ein Pfarramt antreten dürfe, es sei denn, daß der Bischof der Diözese ihn gesandt habe, und wenn ein nicht vom Bischof gesendeter Pfarrer ein Eindringling genannt wird, so wird, wenn auch nicht direkt, doch durch die Konsequenzen dieser Behauptung dazu „aufgefordert", der gesammten pfarramtlichen Thätigkeit eines solchen Pfarrers einen, wenn auch nur passiven Widerstand entgegenzusetzen und auf diese Weise zum Ungehorsam sowohl „gegen die rechtsgiltige Berufung des Pfarrers Pischel", als auch gegen dasjenige Gesetz, in Folge welches diese Berufung erfogt ist, aufgefordert.

Ich glaube, meine Herren, das wird genügen, um jedes materielle Bedenken gegen die Zustimmung zu meinem Antrage bei Ihnen zu beseitigen.

Ich freue mich des Zufalls, daß der preußische Herr Justizminister hier anwesend ist; er wird vielleicht die Güte haben, Kenntniß zu nehmen von der Klarheit der Diktion und der „Schärfe" der Logik, die diesem jungen Staatsbeamten innewohnt.

(Heiterkeit.)

Ich bitte Sie, meinem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. — Es wünscht Niemand das Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich kann wohl den Antrag, da die Nummer II nur eine Konsequenz der Nummer I ist, ungetrennt zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Die gegen den Reichstagsabgeordneten Dr. Franz beim Stadtgericht Breslau wegen Vergehens gegen § 131 des Strafgesetzbuchs, begangen mittelst der Presse, und beim Kreisgericht Reichenbach i./Schl. wegen Vergehens gegen § 110 des Strafgesetzbuchs, begangen mittels der Presse, schwebenden Untersuchungen werden für die Dauer der gegenwärtigen Reichstagssession aufgehoben.

II. Der Herr Reichskanzler wird ersucht, für sofortige Ausführung dieses Beschlusses Sorge zu tragen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Majorität; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zum dritten Gegenstande der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten Most, betreffend die Aufhebung der gegen den Abgeordneten Liebknecht anhängigen Strafverfahren für die Dauer der gegenwärtigen Session (Nr. 16 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter **Most**: Meine Herren, bei jeder bisherigen Session hatten die sozialdemokratischen Abgeordneten Gelegenheit nehmen müssen, Anträge zu stellen, die entweder darauf hinausliefen, daß eingekerkerte Mitglieder des Hauses aus ihrer Haft für die Dauer der betreffenden Session entlassen werden mögen, oder aber Anträge, die dahin zielten, daß irgend welche gegen sozialistische Abgeordnete schwebenden Prozesse eingestellt werden möchten. Es bringt dies der gegenwärtig tobende „geniale" Kampf mit sich, der unter dem Motto: „Die Flinte schießt, der Säbel haut", gegen die Sozialdemokratie geführt wird. Vorläufig wird der Kampf allerdings nur mittelst Polizisten, Staatsanwälten und Kerkermeistern geführt, allein der Umstand, daß bei jeder bisherigen Session von den wenigen sozialdemokratischen Abgeordneten mehrere gefehlt haben, weil sie eingekerkert waren, und die Thatsache, daß bei jeder Session mehrere Anträge zu stellen sind, die auf Einstellung von irgend welchen Prozessen abzielen, beweist, daß immerhin der Kampf ein sehr lebhafter ist, obgleich er bis jetzt so viel wie gar nichts genützt hat.

Meine Herren, ich habe heute hier wieder einen ähnlichen Antrag eingebracht, ich will denselben kurz begründen.

Es ist dies ein Antrag von jener Gattung, wie sie bis jetzt Gnade hier im Hause gefunden hat. Wenn es sich darum handelte, ein eingekerkertes Mitglied des Reichstags zu reklamiren, hat sich, wie bekannt, das Haus niemals veranlaßt gesehen, solchen Anträgen stattzugeben. Anders aber war es, wenn es sich darum handelte, daß ein schwebendes Strafverfahren eingestellt werden möge.

Meine Herren, es ist mein Freund Liebknecht, gegen den zwei Prozesse gegenwärtig geführt werden, und damit Sie auch wissen, welch schrecklicher Natur die betreffenden „Verbrechen" sind, die er begangen haben soll — ich sage ausdrücklich: begangen haben soll, denn noch hat kein Richter rechtskräftig endgiltig konstatirt, daß er sie begangen hat — will ich Ihnen Mittheilung machen von diesen „Verbrechen" oder „Vergehen", wie Sie es nun nennen wollen.

Liebknecht sprach am 13. Februar d. J. zu Neustadt in Holstein in einer Volksversammlung unter anderm über den jetzt herrschenden Militarismus und kritisirte denselben allerdings nicht sehr schönfärberisch, indessen hatte die Sache momentan noch keine schlimmen Folgen, selbst der anwesende Polizeibeamte hatte gegen den Vortragenden nichts zu erinnern; nachträglich aber fand sich ein nationalliberaler Zeitungsschreiber, der den Abgeordneten Liebknecht in einem öffentlichen Blatte denunzirte. Hierauf wurde eine Untersuchung eingeleitet und am 14. Juni d. J. fand vor der Strafkammer des Kreisgerichts zu Kiel eine Verhandlung statt, nach welcher selbstverständlicherweise Liebknecht verurtheilt wurde, und zwar zu zwei Monaten Gefängniß, obgleich er die in dem fraglichen Blatte zitirten Aeußerungen als nicht gethan bezeichnete; wenigstens hat er bestritten, sie in dem von dem gedachten nationalliberalen Zeitungsschreiber angeführten Zusammenhange gebraucht zu haben. Liebknecht wandte das Rechtsmittel der Appellation an, insbesondere weil die von ihm vorgeschlagenenen Zeugen in der ersten Instanz soviel wie gar nicht berücksichtigt worden waren. In zweiter Instanz entschied das Appellationsgericht zu Kiel am 5. September und selbstverständlicherweise — ich sage selbstverständlicherweise, denn bei Sozialdemokraten ist das immer selbstverständlich —

(lebhafter Widerspruch)

— beweisen Sie mir das Gegentheil —

(Unruhe)

also nicht selbstverständlicherweise, wenn es Ihnen besser gefällt, bestätigte das Appellationsgericht zu Kiel einfach das Urtheil erster Instanz. Liebknecht vermochte sich auch hierbei nicht zu beruhigen, sondern legte die Nichtigkeitsbeschwerde ein, welche gegenwärtig noch schwebt; denn das preußische Obertribunal hat in dieser Sache noch nicht entschieden. Und da der Gegenstand ein ziemlich wichtiger ist, so ist es rathsam, daß dem Abgeordneten Liebknecht die nöthige Zeit gegeben wird, den Fall des weiteren zu verfechten. Als Mitglied des Reichstags ist er während der Dauer der gegenwärtigen Session nicht im Stande, alles Nöthige zu veranlassen, um so weniger, als wir ja keine Diäten bekommen und Jeder, der nicht kapitalbeglückt ist, so zu sagen, über Feierabend für sein Fortkommen zu sorgen hat. Das wäre der eine Fall.

Der zweite Fall ist ein noch viel eigenthümlicherer. Zu Leipzig erscheint ein belletristisches Blatt, betitelt „Die neue Welt". Liebknecht ist Redakteur desselben. In diesem Blatt erschien zu Anfang März in Nr. 10 ein Gedicht: „Die Flinte schießt, der Säbel haut", ein Gedicht, dessen intellektueller Urheber Ihnen sofort bekannt sein dürfte, wenn Sie an dessen Ausspruch denken: „Die Flinte schießt, der Säbel haut", und wenn Sie sich erinnern, wer zuerst diesen Satz in die Welt hinausgeschleudert hat. Dieses Gedicht erschien zu Leipzig, wo das fragliche Blatt verlegt wird.

(Ruf: Wer war das?)

— Das war der Minister von Eulenburg. In Leipzig wurde das Gedicht nicht beanstandet, es wurde auch in ganz Deutschland bis jetzt nicht beanstandet. Aber der berühmte Herr Staatsanwalt Tessendorff, welcher sich auch auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens wiederholt nicht begnügt hat nur in seinem Gerichtssprengel zu fungiren, sondern der in dieser Beziehung seine Hände bereits über ganz Preußen ausgestreckt hat, sah sich veranlaßt, die fragliche Nummer genannten Blattes in Berlin konfisziren zu lassen und daselbst dem Herrn Liebknecht, der dieses Blatt, wie gesagt, in Leipzig redigirt und verlegen läßt, einen Prozeß anzuhängen. Damit Sie aber auch wissen, welche Stelle den Herrn Tessendorff so sehr in Harnisch gebracht hat, obgleich sich sonst wohl niemand darüber ärgert, — damit Sie mer-

ken, wie harmlos die Sache ist, will ich Ihnen auch die paar Zeilen, es sind nur acht, verlesen:

Habt ihr vergessen, wie die Masse
Vors Schloßportal die Todten trug,
Und wie das arme Volk der Gasse
Des Königs schmucke Garden schlug?
Wie es verstand, die Faust zu ballen,
Und wie den Prinzen es vertrieb
In seines Zornes Ueberwallen?
Die Flinte schoß, der Säbel hieb.

Nun, das ist die schreckliche Stelle, die auf Antrag des Herrn Tessendorff inkriminirt wurde. Liebknecht erhob Einspruch, das Stadtgericht zu Berlin aber erklärte sich für kompetent und lud Liebknecht zu einem Termin am 9. September vor. Als er ankam, war plötzlich das Strafverfahren ins Stocken gerathen, — vielleicht, weil, wie man behauptet, gewisse Leute von der hier angezogenen Flucht nicht gerne etwas hören mögen. Eingestellt ist das Strafverfahren aber noch nicht, und es kann jeden Augenblick eine Verhandlung anberaumt werden, wodurch der Abgeordnete Liebknecht in seiner legislatorischen Thätigkeit gestört werden könnte.

(Heiterkeit.)

Oh, meine Herren, er wird Ihnen noch manchmal warm machen!

Ich glaube, die beiden Fälle hier zur Genüge erörtert zu haben. Sie werden auch einsehen, daß besonders bei dem letzteren Fall nicht nur eine persönliche, sondern auch eine Prinzipfrage im Spiele ist. Es handelt sich nicht allein darum, daß Liebknecht verfolgt wurde, sondern mehr noch darum, daß ein Staatsanwalt sich herausgenommen hat, über seinen Gerichtssprengel hinauszugreifen, und es bedarf einer ganz scharfsinnigen Vertheidigung, wenn nicht die Mode in Deutschland einreißen soll, daß in einem x-beliebigen, ganz besonders reaktionären Orte irgend ein ganz besonders reaktionärer Staatsanwalt seine Finger nach Preßerzeugnissen ausstreckt, die an ganz anderen Plätzen erschienen sind.

Man hat mir gesagt, es sei von mehreren Seiten lediglich formell bei meinem Antrage das Wörtchen „angeblich" beanstandet worden. Ich spreche aber von den Vergehen in dem Antrage; in dem einen Falle handelt es sich um Beleidigung des stehenden Heeres, in dem anderen um Majestätsbeleidigung. Beide Male gebrauchte ich das Wort „angeblich"; ich sagte „angebliche Beleidigungen", und ich halte dieses Wort aufrecht, denn es ist Niemand berechtigt, dem Abgeordneten Liebknecht schon definitiv Majestätsbeleidigung und definitiv Beleidigung des stehenden Heeres vorzuwerfen, da ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht gefällt ist.

Dies wollte ich zur Begründung meines Antrages gesagt haben und gleichzeitig zur Charakteristik jener Leute, die, wie ich schon bemerkt habe, gegen die Sozialisten handeln und Krieg führen unter dem Motto: „Die Flinte schießt, der Säbel haut."

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, der Herr Antragsteller hat durch seine Motivirung nicht sehr leicht gemacht, dem Antrage stattzugeben, ohne daß vorher ausgesprochen wird, daß diejenigen, die für diesen Antrag stimmen, lediglich dem Text zustimmen, keineswegs aber dadurch dem Inhalt des Vortrages beitreten, den wir jetzt gehört haben, insbesondere nicht demjenigen Theile, der auf eine Kritik der Gerichte und der bei der Verfolgung betheiligten Personen sich bezogen hat. Ich möchte nicht mißverstanden werden, als ob ich nicht einen zuletzt berührten legislatorischen Punkt selbst so beurtheile, wie der Herr Antragsteller. Ihre Justizkommission schlägt Ihnen gleichfalls vor, in Beziehung auf die Kompetenz der Gerichte über Preßsachen Wandel zu schaffen und Sie werden mit dieser Frage in ganz kurzer Zeit befaßt werden; aber soweit Gerichte, Behörden und Personen und die Kritik über sie in Betracht kommt, will ich von mir und, wie ich hoffe, auch von einer großen Mehrzahl des Hauses hiermit feststellen, daß wir in keiner Weise die von dem Antragsteller gethanen Aussprüche billigen wollen.

(Bravo!)

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. auf Grund des Artikels 31 der Reichsverfassung zu verlangen, daß das bei dem königlich preußischen Obertribunal wider den Abgeordneten Liebknecht wegen angeblicher Beleidigung des stehenden Heeres, und das beim königlich preußischen Stadtgericht zu Berlin wider den nämlichen Abgeordneten wegen angeblicher Majestätsbeleidigung anhängige Strafverfahren für die Dauer der IV. Session der II. Legislaturperiode aufgehoben werde;
2. den Reichskanzler zu ersuchen, zur Ausführung dieses Beschlusses das Nöthige zu veranlassen.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zu dem vierten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Auslieferungsvertrags zwischen dem deutschen Reiche und Luxemburg (Nr. 11 der Drucksachen).

Ich eröffne zuvörderst die erste Berathung.

(Pause.)

Es nimmt Niemand das Wort; ich schließe die erste Berathung. Ich habe zu fragen, ob der Vertrag zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das beschließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir treten in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Diskussion über Artikel 1, — über Artikel 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — über die Ueberschrift und die Einleitung des Vertrages. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Spezialdiskussion über alle diese Artikel und da ein Widerspruch nicht erhoben ist, so erkläre ich Artikel 1 bis inklusive 17, desgleichen die Ueberschrift und die Einleitung für genehmigt.

Damit wäre die zweite Berathung erledigt.

Wir gehen über zum fünften Gegenstand der Tagesordnung:

erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 (Nr. 14 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung, also die Generaldiskussion über den Etat und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, ich habe zu diesem Etat nur einige wenige Bemerkungen zu machen. Wir erkennen es an, daß die Regierung sich bemüht hat, diesen Etat durchweg an den Etat des laufenden Jahres anzuschließen. Am meisten ist das beim Militäretat der Fall, und wir verzichten daher auf eine Vorprüfung desselben durch eine Kommission. Durchweg gilt dies auch von dem Marineetat. Es sind zwar hier für Indienststellung Schiffe in stärkerem Maße vorgesehen, als für das Winterquartal 1876 vorgesehen waren. Indessen würde auch diese an und für sich einfache Frage die Vorprüfung durch eine Kommission nicht nöthig machen. Demnach sind Neuforderungen im wesentlichen nur vorgesehen bei dem Reichskanzleramte in Folge einiger neuer Organisationsvorschläge. Wir glauben aber, daß diese Aenderungen, die weniger finanzieller als politisch-prinzipieller Natur sind, durch das Plenum berathen werden können. Wir gehen heute weiter darauf nicht näher ein, sondern behalten dies der Spezialdebatte vor. Wir haben nur den Wunsch, daß nicht wie sonst gerade diese Kapitel an den Anfang der zweiten Lesung gestellt werden, sondern daß man die Ausgabe-Kapitel 1 und VIII. a. b. für die zweite Lesung noch einige Tage zurückstellt.

Meine Herren, bei der Lektüre dieses Etats drängt sich eine allgemeine Bemerkung auf. Sie werden sich erinnern, daß der Etat für das Jahr 1876 auf anderen Grundlagen festgestellt worden ist, als er von der Regierung ursprünglich veranlagt war. Ich glaube die inzwischen abgelaufene Zeit und der jetzt vorgelegte Etat enthalten eine glänzende Rechtfertigung der Finanzpolitik, welche der Reichstag damals im Gegensatze zur Regierung eingeschlagen hat. Es ist jetzt dargethan, daß, wenn der Reichstag in den Jahren 1875 und 1876 bei der Etatberathung den Anforderungen der Regierung und den Ansichten der konservativen Partei entsprochen hätte, im Ganzen 45 Millionen Mark Matrikularbeiträge und neue Steuern mehr abverlangt worden wären, als nöthig waren, um die Bedürfnisse des Reiches zu bestreiten.

Meine Herren, die Regierung, das konstatire ich, trägt kein Bedenken auf der Grundlage, auf welcher der Reichstag den Etat pro 1876 festgestellt hat, auch noch ein Vierteljahr des Jahres 1877 weiter zu wirthschaften. Dieser Etat beruht also im wesentlichen auf denselben Grundlagen, welche damals für uns maßgebend waren. Es zeigt sogar die Zeit, die seitdem verlaufen ist, daß der Reichstag auch einige weitergehende Vorschläge, die damals von unserer Seite speziell gestellt worden sind, hätte annehmen können, ohne die Finanzinteressen des Reiches zu schädigen. Meine Herren, ich erinnere Sie an die schwarzen Befürchtungen, die ausgesprochen wurden bei der Schlußberathung des Etats pro 1876 von dem Wortführer der konservativen Partei, dem Herrn Abgeordneten von Minnigerode. Es war dies seine letzte Rede. Ich vermisse ihn heute besonders ungern auf seinem Platze. Inzwischen ist konstatirt, daß alles das, was er damals angekündigt hat, nicht eingetreten ist.

Meine Herren, man hat den knappen Betrag an Zinsen, die wir für Schatzanweisungen und Anleihen ausgesetzt hatten, nicht einmal aufgebraucht, denn man hat bis jetzt überhaupt keine Schatzanweisungen und keine Marineanleihe auszugeben nöthig gehabt, man hat vollständig Geld genug gehabt, um ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits fertig zu werden. Es hat auch die Durchführung der Münzreform nicht darunter gelitten, daß wir die Münzreform auf ihre eigenen Einnahmen anwiesen und ihr Zuschüsse aus anderweitigen Einnahmen des deutschen Reiches versagten. Es ist ferner damals die Befürchtung ausgesprochen worden, daß, nachdem wir um 6 Millionen Mark das Extraordinarium der Marine gekürzt hatten, dies nicht blos finanziell nachtheilig sei, sondern daß auch unter den heutigen Verhältnissen eine wirthschaftliche Schädigung dadurch erwüchse, daß in nachtheiliger Weise die öffentlichen Arbeiten infolge der Kürzungen des Reichstags müßten eingeschränkt werden. Der jetzt vorgelegte Etat zeigt, daß die damals verkürzte Gesammtsumme nicht blos vollständig genügt hat, sondern daß sie sogar noch genügte für das folgende Quartal, für das erste Quartal 1877. Die Regierung hat also selbst in diesem Quartal noch Geld zur Verwendung übrig, und verlangt nur eine Million Mark mehr für Kiel in diesem neuen Etat. Es verzichtet die Regierung im übrigen in diesem Etat auf jede extraordinäre Bewilligung zum Zwecke der Marine, weil die damals bewilligte Summe auch für das erste Quartal 1877 ausreicht. Sie verzichtet sogar auf die Bewilligung im Ordinarium für Ersatzbauten, weil die damals bewilligte Summe auch für diesen Zweck für das erste Quartal ausreicht. Meine Herren, es hat uns schon einmal ein Etat für das erste Quartal 1877 vorgelegen und wir haben ihn damals zurückgewiesen und haben uns die Entscheidung für die Herbstsession vorbehalten. Insbesondere wurde damals von uns gegen eine Mehrforderung von 5 Millionen Mark Matrikularbeiträge, die in dem damaligen Quartalsetat enthalten waren, gesprochen und von konservativer sowohl als von freikonservativer Seite wollte man damals diese höheren Matrikularbeiträge bewilligen. Dieser Quartalsetat zeigt nun, daß es gar nicht nöthig gewesen ist, eine solche Erhöhung der Matrikularbeiträge eintreten zu lassen. Die Regierung verzichtet jetzt auf die Erhöhung der Matrikularbeiträge für dieses Quartal, die Regierung deckt den Unterschied zwischen Einnahme und Ausgabe durch eine Anweisung auf die Ueberschüsse des Jahres 1875, die sich inzwischen in einer Höhe ergeben haben, die damals von uns vorausgesehen war. Meine Herren, wir würden gegen die Verweisung auf diese Ueberschüsse nichts einzuwenden haben, wenn diese Deckung sich in den Grenzen hielte, in denen wir in dem Etat pro 1876 Ueberschüsse angewiesen haben; ich meine, in den Grenzen nach dem Verhältniß des Quartals zu dem ganzen Kalenderjahr. Die Regierung geht aber über dieses Verhältniß hinaus und verweist 11½ Millionen Mark aus den Ueberschüssen des Jahres 1874 in die Einnahmen dieses Quartals. Meine Herren, dadurch würde der Ueberschuß des Jahres 1875 nahezu aufgebracht. Wir haben nicht blos zu sehen, daß dieser Etat bilanzirt, sondern wir haben auch Vorsorge zu treffen für den künftigen Etat; und von diesem Standpunkte aus halten wir die Verweisung auf die Ueberschüsse in diesem Umfange nicht für gerechtfertigt. Meine Herren, es ist ja richtig, daß im ersten Quartal des Jahres, wie dieser Etat zeigt, die Ausgaben geringer sind als der vierte Theil der Ausgaben des Kalenderjahres. Aber dieser Etat zeigt auch, daß die Einnahmen des ersten Quartals des Kalenderjahres noch geringer sind im Verhältniß zum ganzen Jahre als die Ausgaben. Es hängt dies namentlich damit zusammen, daß im ersten Quartal des Jahres so gut wie gar keine Rübensteuern einkommen, weil in diesem ersten Quartal des Jahres nur diejenige Rübensteuer fällig wird, die im letzten Quartal vor der neuen Ernte eingeschrieben worden ist. Das ist naturgemäß sehr wenig, weil die Kampagne, die Fabrikation durchweg schon vorher beendet ist.

Nun, meine Herren, wird der Unterschied, der also dadurch entsteht, daß im ersten Quartal die Einnahmen sich noch mehr vermindern als die Ausgaben, zu decken gesucht durch eine Verweisung auf die Ueberschüsse vom Vorjahre. Wenn keine Verlegung des Etats stattfände, so würde dieser Unterschied, ein bloßes Kassendefizit, gedeckt werden aus dem Betriebsfond. Die folgenden Quartale führen ja dem Betriebsfond das wieder zu, was im ersten Quartal wegen verhältnißmäßig geringerer Einnahmen zugeschossen werden muß. Dies würden wir auch für gerechtfertigt halten, meine Herren, im gegebenen Falle. Meine Herren, dadurch, daß das Etatsjahr verlegt wird, daß nicht mehr das ungünstige erste Quartal des Kalenderjahres künftig an den Anfang des Etatsjahres

gestellt wird, sondern an den Schluß, wird überhaupt das Bedürfniß nach einem Betriebsfonds bedeutend vermindert, und es ist deshalb vollständig gerechtfertigt, nun diesen Betriebsfond entsprechend zu vermindern. Die Betriebsfonds sind auch vor fünf Jahren eigens deshalb mit der Motivirung eingeführt, daß im ersten Quartal des Jahres die Einnahmen hinter den Ausgaben zurückbleiben. Es ist aber unseres Erachtens unrichtig, ein solches bloßes Kassendefizit auf die Ueberschüsse anzuweisen, die zur Deckung von laufenden Ausgaben bestimmt sind, die Ueberschüsse des Jahres 1875.

Meine Herren, und dann ist es doch auch noch aus einem anderen Grunde eigenthümlich, in dieser Weise die Ueberschüsse aufzubrauchen. Es ist ja dieser Quartalsetat nicht ein in sich abgeschlossener Etat, sondern dieser Etat soll hinzutreten zu dem Etat für 1876 dergestalt, daß über die fünf Quartale eine einheitliche Rechnung später geliefert wird. Nun tritt dieses Kassendefizit, was durch die Ueberschüsse gedeckt werden soll, hauptsächlich hervor bei der Rübensteuer. Wir wissen aber schon heute, daß in diesen fünf Quartalen, um die es sich handelt, eine Anzahl Millionen mehr Rübensteuer einkommt, als im Etat pro 1876 und in diesem Quartaletat zusammen angesetzt sind. Denn, meine Herren, in diesen fünf Quartalen kommt an Rübensteuer ein einmal dasjenige, was am Anfang des Jahres 1876 kreditirt war bis auf sechs Monate hinaus, und was nun vollständig einkassirt ist, und es kommt sodann noch dasjenige zur Zahlung, was in den ersten neun Monaten des Jahres angeschrieben ist und also in den folgenden sechs Monaten zur Zahlung fällig wird. Wir kennen demnach schon heute ganz genau das Minimum der Summe, welche an Rübensteuer in den fünf Quartalen einkommt. Dieses Minimum bleibt aber um mehrere Millionen zurück hinter den Etatsansetzungen an Rübensteuer in diesem Etat und im Etat pro 1876. Und da scheint es mir doch unrichtig, trotzdem, anstatt auf die Rübensteuer die Deckung zu verweisen, auf den Ueberschuß des Vorjahres zurückzukommen. Wenn man sagt: ja, wenn wir die Rübensteuer bei ihren niedrigen Etatsansätzen belassen, so wird der Ueberschuß des Jahres zum Besten folgender Perioden um so größer sein, denn der Ueberschuß bleibt ja in der Kasse, — so mache ich doch darauf aufmerksam, daß, wenn demnächst wieder im Reichstag ein Etat berathen wird, man den Ueberschuß der fünf Quartale ziffermäßig noch nicht kennt. Wir haben die Erfahrung gemacht, wie schwer es ist, der Regierung gegenüber Ueberschüsse, die noch nicht ziffermäßig feststehen, aus einer laufenden Rechnungsperiode in den nächsten Etat einzustellen. Meine Herren, wenn wir es also gestatten, daß in diesem Maße auf bereits feststehende Ueberschüsse zurückgegriffen werde, so erschweren wir dem Reichstage für die nächste Etatsberathung die taktische Position, wenn die Regierung wieder mit der Zumuthung kommen sollte, mehr Matrikularbeiträge, mehr Steuern dem Volke abzunehmen, als an und für sich das Bedürfniß des Reiches es nothwendig macht, denn wir sind allerdings der Meinung, daß in diesen schlechten Zeiten auch bei dem nächsten Etat nicht davon die Rede sein kann, neue Steuern einzuführen, die Steuerlast zu erhöhen, mehr Matrikularbeiträge zu erheben. Eben darum wollen wir jetzt alles vermeiden, was die Abwehr in dieser Beziehung bei der nächsten Etatsberathung erschwert. Meine Herren, aus diesem Grunde schlagen wir Ihnen vor, diejenigen wenigen Einnahmekapitel, die mit dieser Deckungsfrage zusammenhängen, die also rein finanzieller Natur sind, das sind die Einnahmekapitel 1 und 16 bis 20, der Budgetkommission zur Vorprüfung zu überweisen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann:** Bei dem von dem Herrn Abgeordneten Richter gestellten Antrage, gewisse Theile des Etats an die Kommission zu verweisen, ist von Seiten der verbündeten Regierungen selbstverständlich nichts zu erinnern. Es kann ja auch den Regierungen nur erwünscht sein, wenn die von dem Herrn Abgeordneten Richter geäußerten Bedenken in einer Kommission gründlich geprüft werden. Für sachlich begründet kann ich diese Bedenken deshalb nicht ansehen, weil jedenfalls für die Deckung des Defizits, das im Quartalsetat entsteht, durch irgend eine erhöhte Einnahme gesorgt werden muß. Wir können unmöglich dieses Defizit als ein bloßes Kassendefizit behandeln, das etwa wieder ersetzt werden soll durch eine höhere Einnahme in den folgenden Quartalen des Jahres 1877.

Die verbündeten Regierungen haben sich bei der Berathung des Quartaletats die Frage vorlegen müssen, ob es angezeigt sei, durch eine Erhöhung der Matrikularbeiträge den Fehlbetrag zu ersetzen, der in dem Quartaletat entsteht. Wir haben davon abgesehen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es nicht angemessen schien, bei einem solchen Zwischenetat, wie es der vorliegende ist, der lediglich einen Uebergangszustand zu regeln bestimmt ist, die so wichtige und bekanntlich schwierige Frage von neuem zur Erörterung zu bringen, in welcher Weise an der Stelle der Matrikularbeiträge eigene Einnahmen des Reiches zur Deckung der Bedürfnisse beschafft werden können. Die Regierungen haben geglaubt, daß es vollkommen gerechtfertigt sei, einen Theil des aus dem Jahre 1875 noch vorhandenen Restüberschusses zur Deckung der Bedürfnisse des ersten Quartales vom Jahre 1877 mit zu verwenden. Sie haben geglaubt, daß das mit der Bestimmung der Reichsverfassung übereinstimme, wonach die Ueberschüsse der Vorjahre zunächst dazu dienen sollen, um den Bedarf eines Jahres zu decken, und wenn es sich hier auch nicht um einen Etat für ein ganzes Jahr, sondern nur für die ersten drei Monate des Jahres handelt, so wird doch der von mir erwähnte Grundsatz der Verfassung hier auch Anwendung finden müssen. Wollte man verfahren, wie der Herr Abgeordnete Richter, wenn ich ihn recht verstanden habe, im Auge hat, so würde die Deckung dieses Defizits im Quartalsetat auf die Ueberschüsse des Jahres 1876 angewiesen werden. Denn wir müßten aus den muthmaßlichen höheren Einnahmen von der Rübensteuer des Jahres 1876, von denen er gesprochen hat, die Mittel nehmen, um im ersten Quartale 1877 den Betrag zu decken, der dadurch ausfällt, daß in diesem Quartale die Rübensteuer weniger einträgt, als ein Viertel des jährlichen Durchschnittsertrages. Das würde nun aber im praktischen Effekte ganz auf dasselbe hinauslaufen, wie der im vorliegenden Etat gemachte Vorschlag, denn wenn der hohe Reichstag, wie die verbündeten Regierungen hoffen, darin der Vorlage zustimmt, daß für das erste Quartal des nächsten Jahres keine besondere Rechnung zu legen ist, sondern daß bezüglich der Rechnungslegung dieses Quartal dem laufenden Jahre hinzugefügt wird, dann ist es, wie ich glaube, praktisch gleichgiltig, ob man Ueberschüsse des Jahres 1875 oder Ueberschüsse des Jahres 1876 zur Deckung der Ausgaben des ersten Vierteljahres 1877 heranzieht.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit, da es bisher üblich gewesen ist, daß bei der Berathung eines Etats dem hohen Hause zugleich Mittheilung gemacht wurde über die muthmaßlichen Ergebnisse der Verwaltung der Reichsfinanzen im laufenden Jahre, nicht versäumen, auch hier eine solche Mittheilung zu machen, obwohl der Gegenstand der vorliegenden Etatsberathung in Beziehung auf die Zeit, für die der Etat gegeben wird, weit zurücksteht gegen die sämmtlichen bisherigen Etatsberathungen. Es wird aber gleichwohl dem hohen Hause, vielleicht grade mit Rücksicht auf die vom Herrn Abgeordneten Richter berührten Verhältnisse, doch von Interesse sein, zu wissen, wie sich muthmaßlich das Ergebniß des Reichshaushalts im laufenden Jahre gestalten wird. Ich schicke dabei voraus, daß die Zahlen, die ich anführen werde, zum größten Theile nur auf einer Schätzung beruhen, daß

sie deshalb der Aenderung unterworfen sind und keineswegs von mir als solche Ziffern angegeben werden können, die bereits unbedingt feststünden.

Ich will mir ferner die allgemeine Bemerkung noch gestatten, daß bei den Einnahmen des laufenden Jahres sich — wie dies nicht anders erwartet werden konnte — die schlimmen Verhältnisse, in denen Handel und Verkehr sich befinden, das Darniederliegen alles Unternehmungsgeistes, das Darniederliegen der großen kommerziellen Verbindungen natürlich fühlbar gemacht haben. Trotzdem wird mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf gerechnet werden können, daß auch das laufende Jahr mit einem Ueberschusse abschließt,

(hört! hört! links)

und zwar mit einem Ueberschuß, der auf ungefähr 8 Millionen Mark zu veranschlagen sein dürfte.

(Rufe: 8 Millionen Mark?)

— 8 Millionen Mark.

(Bewegung.)

Die Grundlagen, auf denen diese Vermuthung — denn mehr ist es nicht — beruht, sind folgende.

Ich beginne mit denjenigen Kapiteln des Etats, wo sich eine Mehrausgabe und beziehungsweise eine Mindereinnahme als wahrscheinlich ergeben hat.

Zunächst hat die Militärverwaltung hauptsächlich in Folge der hohen Preise für die Naturalverpflegung größere Kosten gehabt, als im Etat vorgesehen sind. Es wird von ihr der gesammte Mehrbedarf gegenüber dem Etat auf ungefähr 6 Millionen Mark veranschlagt. Davon gehen jedoch wieder Ersparnisse an anderen Titeln ab, so daß man nach den Zahlen, wie sie bis jetzt vorliegen, annehmen kann, daß bei der Militärverwaltung Mehrkosten gegen den Etat entstehen werden von ungefähr 5,682,000 Mark.

Auch auf dem Etat des Reichskanzleramts werden voraussichtlich Mehrkosten dem Etat gegenüber entstehen. Es handelt sich dabei zunächst um die auf die Bewilligungen des Reichstags hin gegründete Versuchsanstalt für die Prüfung des Raffinationswerthes von Rohzucker in Charlottenburg. Der anfänglich für die Begründung und für die Unterhaltung dieser Anstalt vorgesehene Betrag hat sich als ein dem Bedarfe nicht entsprechender erwiesen. Es kommen außerdem noch einige Mehrkosten hinzu, die durch bauliche Veränderungen im Reichskanzleramt entstanden sind, so daß wir im Ganzen auf den Etat des Reichskanzleramts eine Mehrausgabe voraussehen von ungefähr 200,000 Mark.

Ein weiterer Posten, der auch vorläufig wenigstens auf dem Etat des Reichskanzleramts erscheint, betrifft die Kosten, welche entstanden sind und noch entstehen werden durch Bauten, die auf der Insel Wangerooge zum Zwecke des Schutzes der dortigen Seeschifffahrtszeichen aufgeführt werden. Sie werden sich ungefähr — es sind aber dabei die Rückerstattungen, die noch bevorstehen, nicht in Betracht genommen — auf 544,000 Mark belaufen. Weitere Mehrausgaben dem Etat gegenüber sind vorauszusehen bei den Kosten des Reichstags, schon deshalb, weil zwei Sessionen in dieses Jahr fallen. Auch wegen der Kosten, die durch die Reichsjustizkommission entstanden sind, sehen wir hier einem Mehrbetrage von etwa 200,000 Mark entgegen.

Zu diesen Mehrausgaben treten nun mit demselben finanziellen Effekt hinzu die Mindereinnahmen, die bei verschiedenen Verwaltungszweigen entstanden sind.

Es handelt sich hier zunächst um die Post- und Telegraphenverwaltung. Wie dem hohen Hause erinnerlich, ist bei dem letzten Etat der Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung gegen das Vorjahr beträchtlich höher veranschlagt worden. Dieser ganze Betrag wird, wie er im Etat angesetzt ist, in diesem Jahre nicht erreicht werden; wohl aber ist Aussicht vorhanden, daß die Differenz zwischen dem jetzigen Etat und dem vorjährigen doch einigermaßen ausgeglichen wird, oder, um mich kurz zu fassen, wir rechnen bei der Post- und Telegraphenverwaltung auf einen Minderbetrag des Ueberschusses gegen den Etat von etwa $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark.

Auch bei der Wechsel- und Stempelsteuer muß nach den bisherigen Erfahrungen ein Minderbetrag dem Etat gegenüber angenommen werden, der etwa auf 400,000 Mark zu veranschlagen sein dürfte.

Wenn ich alle diese Mehrausgaben und Mindereinnahmen, die ich bis jetzt erwähnt habe, zusammenzähle, so erscheint eine Summe, die also durch die Einnahmen des Etats nicht gedeckt ist, von praeter propter $9\frac{1}{2}$ Millionen Mark.

Diesem Mehrbedürfnisse gegenüber erscheinen nun theils Ersparnisse auf einzelnen Etats, theils Mehrerträge bei den eigenen Einnahmen des Reiches.

An Ersparnissen sind bis jetzt in Aussicht genommen von Seiten der Marineverwaltung und zwar auf dem Ordinarium ein Betrag von 800,000 Mark. Außerdem wird die Summe, die für die Gotthardtbahn als Subvention im Etat eingestellt ist, nicht vollständig verwendet werden, es wird hier eine Ersparniß eintreten von ungefähr 280,000 Mark.

Ebenso werden an Zinsen der Reichsschulden rund $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark erspart werden.

(Hört! hört! links.)

Diese Ersparnisse betragen demnach zusammen 3,580,000 Mark.

Es kommt hinzu an Mehreinnahme aus Zinsen des Reichsfestungsbaufonds und des Reichseisenbahnbaufonds ungefähr 1,130,000 Mark.

Dann tritt noch ein voraussichtlich und hoffentlich bedeutender Posten an Mehreinnahmen hinzu bei den Zöllen und Steuern. Nach den vorliegenden Uebersichten bis Ende September ist hier eine wirkliche Mehreinnahme der Reichskasse gegen das Vorjahr konstatirt von 11,000,000 Mark. Das ist eine feststehende Ziffer für die ersten drei Quartale des laufenden Jahres, für das letzte Quartal ist es selbstverständlich unmöglich, eine genaue Ziffer anzugeben. Indessen wird man nach einer Berechnung, die sich möglichst an die Wirklichkeit anschließt, annehmen dürfen, daß in dem vierten Quartale die Einnahme an Zöllen und Steuern den Betrag von ungefähr 51 Millionen Mark erreichen wird. Bis Ende September beträgt die Summe, die wirklich zur Reichskasse geflossen ist, 200,792,261 Mark. Dazu die für das zweite Quartal veranschlagten 51 Millionen Mark gerechnet, ergibt zusammen einen Betrag von 252 Millionen Mark. Dazu kämen dann noch die Aversen mit 4,430,000 Mark, so daß im Ganzen die Einnahme an Steuern, Zöllen und Aversen die Summe von rund 256 Millionen Mark erreichen wird, während im Etat nur 242 Millionen angesetzt sind. Mithin würde sich, wenn die Voraussetzungen der Berechnung richtig sind, bei den Zöllen und Steuern gegen den Etat eine Mehreinnahme von ungefähr 13 Millionen Mark herausstellen. Ich will dabei nur noch bemerken, daß unter diesen Ziffern überall die wirklichen Einnahmen der Reichshauptkasse aus Zöllen und Verbrauchssteuern zu verstehen sind, nicht aber die Beträge, die zur Anschreibung gelangt sind. Wenn man die Beträge, die in diesem Jahre zur Anschreibung gelangt sind, mit denjenigen des Vorjahres vergleicht, so ergibt sich bis Ende September nur ein Mehrbetrag im Ganzen von 3 Millionen Mark, und es ist nach der Bewegung, die bisher diese Zölle und Verbrauchssteuern hatten, keineswegs mit Sicherheit zu erwarten, daß dieser Mehrbetrag der Solleinnahme auch nur zu Ende des Jahres noch vorhanden sein wird.

Wenn ich nun die Mehreinnahmen, die bei den Zöllen und Verbrauchssteuern 13 Millionen und bei den Zinsen des Reichsfestungs- und Reichseisenbahnbaufonds 1,130,000 Mark betragen, zusammenrechne, so erscheint eine Summe von

14,130,000 Mark. Die Minderausgaben hinzugerechnet, von denen ich vorhin schon gesprochen habe, so erscheint eine Summe von 17,710,000 Mark. Diese Summe steht gegenüber dem von mir früher erwähnten Betrage der Mindereinnahmen und Mehrausgaben von ungefähr 9½ Millionen Mark, so daß also noch ein Ueberschuß sich ergeben würde von ungefähr 8,210,000, genauer 8,178,000 Mark oder rund von 8 Millionen Mark. Es ist nun aus dem Jahre 1875 noch ein Restüberschuß vorhanden von 14 Millionen Mark. Der eigentliche rechnungsmäßige Ueberschuß des Jahres 1875 nämlich beträgt, wie aus der Uebersicht sich ergibt, die in den nächsten Tagen dem hohen Reichstage zugehen wird, 16 Millionen Mark. Davon sind bereits 2 Millionen Mark eingestellt in den Etat des laufenden Jahres; es bleibt also zur Verfügung ein Ueberschuß aus dem Jahre 1875 von 14 Millionen Mark. Zählt man diese 14 Millionen Mark zu dem muthmaßlich zu Ende d. J. vorhandenen Ueberschuß des Jahres 1876 von 8 Millionen Mark, so würde also im Ganzen am Ende d. J. ein Ueberschuß von ungefähr 22 Millionen Mark zur Verfügung stehen, und ich komme hiermit auf das zurück, was ich dem Herrn Abgeordneten Richter vorhin schon entgegnet habe: es wird schließlich gleichgiltig sein, ob man die 11 Millionen Mark, die bei dem Quartalsetat fehlen, aus dem Ueberschuß des Jahres 1875 oder aus dem des Jahres 1876 entnimmt.

Zu dem vorliegenden Quartalsetat habe ich nach dem, was bereits von dem Herrn Abgeordneten Richter vorgetragen worden ist, im allgemeinen nichts weiter zu bemerken. Ich kann mich auf das beziehen, was der Herr Abgeordnete Richter in der Hinsicht gesagt hat, daß die Regierungen selbst bei Aufstellung des vorliegenden Quartalsetats sich an die Grundsätze gehalten haben, welche bezüglich des Etats für das laufende Jahr in Uebereinstimmung mit dem Reichstage bereits von ihnen angenommen worden sind. Was die einzelnen Abweichungen des Quarkalsetats von dem Jahresetat betrifft, so, glaube ich, in dieser Beziehung bei der Generaldiskussion nicht weiter auf das Einzelne eingehen zu sollen; ich kann mich hier lediglich auf die Denkschrift und die Erläuterungen beziehen, die dem Etat beigefügt sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst** (von dem Platze vor dem Stenographentisch): Meine Herren . . .

Präsident: Darf ich den geehrten Herrn Redner unterbrechen. Ich bitte ihn, entweder von seinem Platze oder von der Tribüne zu sprechen, oder wenigstens von der ersten Stufe der Treppe. Es ist wirklich nicht möglich, von der Stelle unmittelbar bei dem Stenographentisch die Redner zu verstehen; man versteht die Worte nur halb und nicht im Zusammenhange. Ich möchte also mit Rücksicht auf den Gesammtvorstand bitten, dies auch fernerhin zu beobachten.

Abgeordneter **Windthorst** (von der ersten Stufe der zur Rednertribüne führenden Treppe): Meine Herren, es ist unzweifelhaft höchst interessant, diese Zahlengruppirungen zu vernehmen, insbesondere war es erfreulich zu hören, daß die Reichsfinanzen im allgemeinen noch in einer günstigen Lage sich befinden; ich glaube aber, daß ein so wichtiger Gegenstand, wie die Generaldiskussion über den Finanzetat unzweifelhaft es doch ist, nicht blos mit Zahlengruppirungen abgethan werden kann, und muß ich mir deshalb erlauben, einige Betrachtungen Ihnen vorzulegen, welche mir bei der Lesung dieses Etats gekommen sind.

Zunächst nehme ich die Gelegenheit wahr, einige Beschwerden vorzutragen.

Die erste Beschwerde ist die, daß der Reichstag nur so kurze Zeit vor dem Tage der Eröffnung berufen worden ist, und zweitens, daß er auf einen Tag berufen worden ist, von dem die Regierungen wissen mußten, daß unmittelbar Feiertage bevorstanden, welche denen, die daran betheiligt sind, es in der That nicht möglich machen, an den öffentlichen Verhandlungen hier sich zu betheiligen.

Wenn nun die offiziösen Zeitungen über diejenigen, welche nicht gleich am ersten Tage hier sein konnten, herfallen, so will ich den betreffenden Herren die Mühe, meinen Namen mit abzudrucken, dadurch ersparen, daß ich sage, ich war in den ersten Tagen nicht anwesend und ich war nicht anwesend, weil es mir ernste Pietätsverhältnisse nicht gestatteten, an solchen Tagen zu kommen.

(Oho!)

— Wenn Ihnen das nicht klar ist, so wünsche ich Ihnen doch die Prüfungen nicht, welche ich im Leben habe durchmachen müssen.

Ich denke, daß die Rücksicht auf den Reichstag im allgemeinen und die besondere Rücksicht auf einen großen Theil der Mitglieder desselben unter allen Umständen die Regierungen hätte veranlassen sollen, in der Wahl des Tages, an welchem sie den Reichstag zusammenkommen lassen, sorgfältiger zu sein. Dies zur Antwort auf viele Angriffe, die mir in diesen Tagen von offiziöser Seite in den öffentlichen Blättern vorgekommen sind.

Dann muß ich meinestheils mein tiefes Bedauern darüber aussprechen, daß in einem Augenblicke, wo durch den Etat, der uns vorgelegt worden ist, die hochwichtigsten Fragen an uns herantreten, der Herr Reichskanzler nicht persönlich anwesend ist, um es uns zu ermöglichen, mit ihm selbst über diese Fragen zu sprechen. Meine Herren, ich gönne dem Herrn Reichskanzler jede Erleichterung und jede Erholung, die seine Gesundheit verlangen mag, aber ich meine, daß in Augenblicken, wie der gegenwärtige, wo der Reichstag der deutschen Nation versammelt ist, es kein unbilliger Wunsch ist, aus seinem eigenen Munde die Erklärungen vernehmen zu wollen, welche wir nöthig haben, um ein richtiges Urtheil über die bezeichneten Fragen zu fällen.

Die erste Frage, die uns beschäftigen wird, ist eine der wichtigsten, die vorkommen kann, die Frage der Organisation des Reichskanzleramts nämlich. Ich denke, meine Herren, darin liegt ein sehr starkes Stück Verfassung, und wenn solche Verfassungsfragen vorkommen, so müssen wir in der Lage sein, mit den allein verantwortlichen Vertretern der Regierung selbst zu reden. Die Herren, welche von ihm beauftragt wurden, seine Ansichten zu vertreten, sind unmöglich im Stande, so bestimmte, kategorische und so eingehende Erklärungen zu geben, wie man gegenüber solchen Anforderungen sie erwarten muß.

Ich will heute nicht vollständig in die verschiedenen Sachen eingehen, behalte mir die weiteren Aeußerungen vielmehr noch vor. Aber schon heute muß ich sagen, daß es mir unmöglich sein wird, die neuen Forderungen für das Justizamt zu bewilligen. Ich sehe nirgends einen Grund, jetzt schon, nachdem soeben erst das Justizamt ganz nach dem Vorschlage der Regierungen geschaffen ist, wiederum eine neue und wesentliche Veränderung in seiner Stellung und eine wesentliche Vermehrung und Aenderung im Personal eintreten zu lassen. Ich glaube, daß wir ohne das Justizamt die Gesetzgebung des deutschen Reichs ganz gut haben führen können, und ich bin noch jetzt der Meinung, das Justizamt wäre absolut nicht nothwendig gewesen. Der Reichstag ist leider anderer Meinung gewesen, das Justizamt ist eingesetzt worden. Aber nun nach einem Jahre schon solche Erweiterungen, wie sie beantragt sind, eintreten zu lassen, dazu sehe ich gar keinen Grund. Daneben hängt die beabsichtigte Aenderung in der Stellung des Justizamts natürlich mit der allgemeinen

Organisationsfrage des Reichskanzleramts zusammen, auf die ich nachher kommen werde.

Ebenso muß ich sagen, daß ich die neue Stellung für die Abtheilung zur Verwaltung von Elsaß-Lothringen gar nicht genügend motivirt erachte. Diese unscheinbare Veränderung in Beziehung auf das Organ, welches Elsaß-Lothringen verwalten soll, involvirt einen präjudiziellen Schritt in Beziehung auf die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen überhaupt. Es ist gesagt worden, daß man einen Unterstaatssekretär ernannt oder in Aussicht genommen habe mit erweiterter Kompetenz. Nun, meine Herren, hier steckt die Sache! Wie ist denn diese erweiterte Kompetenz? Beabsichtigt man durch diese Erweiterung, die Geschäfte und die Gegenstände, welche in Elsaß-Lothringen selbst erledigt werden sollten, nach preußischer Manier zentralistisch nach Berlin zu verlegen? Ich dächte, es wäre durchaus angezeigt gewesen, nach der entgegengesetzten Richtung zu arbeiten, die Selbstständigkeit des Landes Elsaß-Lothringen in seiner oberen Verwaltung wie in seiner Vertretung durch den Ausschuß weiter auszubilden. Statt dessen will man offenbar Zuständigkeiten, die jetzt mit Nutzen im Lande Elsaß-Lothringen selbst wahrgenommen worden, hierher ziehen; will man das nicht, nun, so definire man uns die Kompetenzerweiterung, welche man für diese Abtheilung des Reichskanzleramts in Aussicht stellt. Meinestheils sage ich schon jetzt, daß ich vor näherer Aufklärung über die Kompetenzverhältnisse, wie sie nächstens stattfinden sollen zwischen hier und den Lokalbehörden, namentlich zwischen hier und dem Oberpräsidium in Straßburg, keinen Groschen bewilligen kann. Ich kann dem hinzufügen, daß die hier fragliche Maßregel in dem Lande Elsaß-Lothringen die allergrößte Aufregung herbeigeführt hat und daß alle Parteien dort einverstanden sind, daß die Tendenz, welche sich in dieser neuen Einrichtung geltend macht, unmöglich durchgeführt werden kann und darf. Insbesondere diejenigen Parteien in Elsaß-Lothringen, welche sich am nächsten nach Deutschland gestellt haben, sind über dieses Vorgehen tief betrübt, und ich muß, wenn ich den Ausführungen in einer hier erscheinenden Zeitung Glauben beimessen dürfte, sogar annehmen, daß selbst der Oberpräsident dort mit einem solchen Vorgehen sich nicht hat einverstanden erklären können, der Oberpräsident ist in der betreffenden Zeitung wenigstens in dieser Hinsicht scharf denunzirt worden. Hat der Oberpräsident für die Autonomie gestritten, dann ist es eine wahre Freude für mich, wenn ich dem Manne für ein solches Vorgehen meine größte Anerkennung aussprechen darf.

(Unruhe.)

— Ich kann nicht verstehen, was die Herren sagen. Wenn Sie die Anerkennung nicht theilen sollten: so ist es Ihnen ja ganz frei gestellt, eine Mißbilligung auszuführen. Ich weiß nach den Vorgängen von gestern freilich, daß es mißlich ist, Beschwerden vorzutragen, denn die parlamentarische Atmosphäre schmeckt allerdings ein bischen stark nach Knobloch. —

(Große Heiterkeit. Rufe: Au! au!)

Präsident: Ich muß dem Herrn Redner bemerken, daß ich diesen letzten Ausdruck für nicht in der Ordnung erachte.

Abgeordneter **Windthorst**: Hiernach wiederhole ich, daß nach meiner Ueberzeugung wir die Tendenz, die selbstständige Etablirung von Elsaß-Lothringen zu beeinträchtigen, nicht befördern dürfen. Und weil mir nicht klar ist, was eigentlich gemeint ist, habe ich geglaubt, daß der Herr Präsident des Reichskanzleramts geneigt sein würde, uns etwas Näheres über die Absichten und über die Kompetenzbestimmungen, die man vor Augen hat, hier mitzutheilen, damit wir von der Generaldiskussion bis zur Spezialdiskussion Veranlassung haben, uns genauer mit der Sache zu beschäftigen und auch aus den Reichslanden die Bemerkungen zu hören, welche etwa gemacht werden sollten.

Die zweite Frage, welche wir nicht ganz umgehen können, betrifft die auswärtigen Angelegenheiten. Auch dazu bedürfen wir des Herrn Reichskanzlers; er ist der alleinige Träger der auswärtigen Politik. Wir haben in der Thronrede einige Aeußerungen über die äußere Lage zu hören bekommen. Ich zweifle nicht, daß recht viele sich dadurch aufgeklärt gefunden haben.

(Heiterkeit.)

Wenn ich die nationalliberalen Blätter lese, die sich vor Jubel gar nicht fassen können,

(Unruhe, Widerspruch)

— ja, lesen Sie z. B. den hannoverschen Courier — so muß ich glauben, daß der innerste Gedanke des Nationalliberalismus darin zu Tage getreten ist. Was aber mich betrifft, so leide ich nun einmal an einem beschränkten Unterthanenverstande und kann deshalb sagen, daß ich aus dieser Phraseologie nichts, absolut gar nichts gelernt habe. — Wann man in den vorliegenden Verhältnissen denkbarer Weise die Ehre Deutschlands engagirt erachten würde, welche Interessen Deutschland nach Ansicht der Regierung dabei hat, davon ist kein Wort in der Thronrede geredet. Von dem Ehrenpunkte will ich hier heute nicht sprechen, aber ich muß doch etwas sagen von den Interessen, die Deutschland meiner Ansicht nach bei der brennenden Frage des Tages hat.

In einer früheren Sitzung, wo wir das Glück hatten, den Herrn Reichskanzler in unserer Mitte zu sehen, habe ich auch die Bemerkung mir erlaubt, ob wir nicht etwas mehr Licht über die deutsche Stellung in der orientalischen Frage gewinnen könnten. Der Herr Reichskanzler war damals der Meinung, daß der Orient so weit von uns entfernt sei, daß eine Verirrung dahin wahrscheinlich von dem Herrn Präsidenten nicht geduldet werden würde. Es kommt mir danach fast so vor, als ob die Interessen, die wir dort haben, ihm sehr fern liegend zu sein scheinen. Vom Standpunkt der Spree aus ist allerdings unser Interesse in der orientalischen Frage nicht sehr nahe, aber vom Standpunkte der Donau aus liegt es etwas näher, und ich glaube, daß Deutschland ein unmittelbares und direktes Interesse hat, daß die Donau nicht in Hände kommt, welche eine schärfere Benachtheiligung deutscher Interessen herbeiführen könnten, als die schwache Türkei das vermag. Ein deutscher Staatsmann, der sagt, wir hätten bei dieser Frage kein unmittelbares Interesse, sieht nach meinem Dafürhalten die Verhältnisse nicht richtig an. Dann aber, meine Herren, — das richte ich besonders an die Herren Nationalliberalen, die so viel um die deutsche Kultur sich bemühen — habe ich immer gelernt und sehe das auch mit eigenen Augen, daß die Kultur, und besonders die deutsche Kultur, von Oesterreich nach dem Osten getragen wird, und ich meine, wir hätten ein sehr dringendes und auch sehr nahes Interesse, Oesterreich, wenn es in den orientalischen Verwickelungen bedrängt ist, beizustehen, denn es handelt sich nach meiner innigsten Ueberzeugung bei den Interessen Oesterreichs in den orientalischen Verwicklungen um auch die Interessen Deutschlands und um die deutsche Kultur im Orient.

Weiter will ich in Abwesenheit des Herrn Reichskanzlers augenblicklich in die Sache nicht eingehen. Der einzige Mund, der uns belehren könnte, ist ja verschlossen.

(Ruf: Verschlossen?)

— Ja, können die Herren ihn vielleicht öffnen, so soll es mir angenehm sein. — Ich will auch nicht unmittelbare direkte Erklärungen provoziren über Engagements, von denen in den Zeitungen gesprochen ist, ohne daß ein offizieller Widerspruch erfolgt wäre. Ich will ebensowenig eine ganz direkte Aeußerung über diese und jene Stellung in dem gegebenen Moment verlangen. Aber das, was ich verlangen muß und was nach meiner Ansicht die deutsche Volksvertretung verlangen muß, ist, daß anerkannt werde, daß bei dieser

Frage ein wesentliches deutsches Interesse in Frage kommen kann oder schon in Frage ist. Ich wünsche meinestheils gewiß, daß die Friedensbemühungen, welche die Kabinette machen und über die jeder von uns sich herzlich freuen wird, reussiren. Ich halte es für außerordentlich weise, wenn unsere Regierung zwischen Oesterreich und Rußland den Frieden und ein Einverständniß aufrecht zu erhalten sucht. Aber meine Herren, es sollte offen und klar ausgesprochen werden und es sollte darüber nirgends ein Zweifel gelassen werden, daß in dieser Sache das Interesse Oesterreichs auch ein deutsches Interesse ist.

(Unruhe.)

— Ich weiß nicht, was die Herren sagen wollen, Sie können gleich nach mir sprechen, oder sprechen Sie so deutlich, daß ich es höre, dann werde ich sogleich antworten, Sie wissen, das unterlasse ich nicht.

Komme ich nun hiernach noch auf die Organisation des Reichskanzleramts im allgemeinen zurück, so ist es ja klar, daß wir hier vor einem Problem stehen, was uns schon wiederholt beschäftigt hat. Ich bin der Meinung, daß wahrscheinlich eine Lösung dieses Problems nicht gefunden wird, so lange der Herr Reichskanzler bei der Ansicht bleibt, daß der Reichskanzler allein die Macht in Händen haben soll und allein verantwortlich ist. Ob nun in dieser Richtung eine Aenderung herbeizuführen, demnächst besondere Ministerien einzutreten haben werden, darüber will ich in diesem Augenblicke nicht entscheiden. Ich habe die Meinung, daß diese Frage nicht abgetrennt von allen anderen Fragen des deutschen Verfassungsrechts beantwortet und gelöst werden kann. Ich bin z. B. der von den Herren Nationalliberalen gewiß sehr gemißbilligten Ansicht, daß ein geordnetes, festes Reichsministerium an sich sehr erstrebenswürdig ist, daß aber dazu eine weitere Ausbildung auch der parlamentarischen Vertretung Deutschlands gehört und daß wir ein Staatenhaus haben müssen,

(aha!)

— sehen Sie wohl! Ich wußte Ihren Widerspruch im voraus —

(Heiterkeit)

welches im Stande ist, die Existenz der einzelnen Staaten gegenüber einer solchen staatsministeriellen Einrichtung zu vertreten und den Tendenzen gegenüber, welche immer deutlicher hervortreten, nämlich die Einzelstaaten aus dem Buche der Lebendigen auszustreichen.

(Oho!)

Meine Herren, ich wünschte schon hier zu bemerken, daß alle diejenigen Völkerstämme Deutschlands, welche die Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit der Einzelstämme verlangen, welche nicht wünschen, daß Alles in einen Urbrei zusammengerührt wird, wohl thun werden, bei den nächsten Reichstagswahlen ihre Kandidaten genau zu fragen, ob sie wirklich die Absicht haben,

(Ruf: In das Zentrum zu treten!)

— ich werde gleich darauf antworten — ob sie wirklich die Absicht haben, daß die Einzelstaaten in den Staat Preußen aufgehen, oder ob sie es vorziehen, in das Zentrum zu treten, wie der geehrte Herr eben sagte,

(Heiterkeit)

um von dessen Standpunkte aus diese Unifikation zu bekämpfen, denn, meine Herren, es gehört zu den Hauptaufgaben, die die Zentrumsfraktion sich gestellt hat, die Einzelstaaten innerhalb des Rahmens der Reichsverfassung und nach Maßgabe der Bestimmungen, die sie zuläßt, aufrecht zu erhalten. Eine recht praktische Aufgabe in dieser Richtung wird für die Herren Wähler sein, jeden nationalliberalen Kandidaten zu fragen, wie stehst Du zu den Reichseisenbahnen?

(Heiterkeit.)

Es wird übrigens nothwendig, jetzt auch noch weiteren Parteien dieselbe Frage vorzulegen, nachdem unser verehrter Kollege Herr von Rabenau in Darmstadt bereits nach anderer Richtung zu agitiren unternommen hat, wie ich das schon im preußischen Abgeordnetenhause vorherzusagen mir erlaubte, nach den Veränderungen, die im Bundeskanzleramte vorgegangen sind.

Sehen Sie, meine Herren, das ist etwas, was sehr genau mit dieser Organisationsfrage zusammenhängt. Es ist das auch eine durchaus naturgemäße Sache, da man kein Stück irgend einer Verfassung anrühren kann, ohne daß alle anderen Stücke derselben Verfassung in Mitleidenschaft gezogen werden. Unsere Manier, bald hier ein kleines Stückchen und bald dort ein kleines Stückchen zu machen, niemals das Ganze ins Auge zu fassen, wird jedenfalls aus der deutschen Verfassung ein Flickwerk machen.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann:** Der Herr Abgeordnete Windthorst hat verschiedene Gegenstände erörtert, bezüglich welcher ich einen Zusammenhang mit dem Reichshaushaltsetat zwar nicht in allen Punkten klar erkennen kann, indessen bin ich doch genöthigt, auf einige dieser Punkte zu erwidern.

Er hat zunächst Beschwerde darüber erhoben, daß die Zeit zwischen der diesmaligen Berufung des Reichstags und dem Zusammentritt desselben zu kurz gewesen sei. Er hat ferner getadelt, daß der Tag des Zusammentrittes des Reichstags unzweckmäßig gewählt sei, er hat dann bedauert, daß der Herr Reichskanzler nicht selbst hier zugegen sei und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen, einmal weil es sich bei dem Etat des Reichskanzleramts um wichtige Veränderungen handle, und zweitens weil die Thronrede über die Absichten der deutschen Politik bezüglich der orientalischen Frage sich nicht klar genug ausgesprochen habe.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat dann sich auch mit der Frage des Staatenhauses beschäftigt, das die einzelnen Staaten gegen zentralistische Tendenzen schützen solle. Er hat den einzelnen Staaten empfohlen, zum Schutz gegen diese zentralistischen Tendenzen in das Zentrum einzutreten, wenn ich ihn richtig verstanden habe.

(Heiterkeit.)

Er kam zuletzt auch auf das Projekt der Reichseisenbahnen und hat eben damit alle Fragen ungefähr berührt, die bei der Spezialberathung des Etats ja wohl noch zur näheren Erörterung kommen werden. Ich glaube nur auf einige Punkte spezieller eingehen zu müssen. Was einmal die Beschwerde betrifft, daß der Reichstag nicht früh genug vor dem Zusammentritt einberufen worden sei, so mache ich darauf aufmerksam, daß das Stück des Reichsgesetzblatts, worin die kaiserliche Verordnung, betreffend die Berufung des Reichstags auf den 30. Oktober, verkündet wurde, am 18. Oktober ausgegeben worden ist. Es lag also ein Zwischenraum von 12 Tagen zwischen dem Erscheinen der Verordnung und dem Tag des Zusammentrittes des Reichstags. Ganz derselbe Zeitraum lag zwischen dem Erscheinen der kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober vorigen Jahres und dem Zusammentritte des damaligen Reichstags. Es ist also jedenfalls nicht richtig, daß, wie auch in den Zeitungen gesagt wurde, dieses Mal eine besondere Nachlässigkeit von Seite der Reichsbehörden schuld daran sei, wenn die Beru-

sung des Reichstags nicht früher verkündet wurde. Ich muß dabei noch darauf aufmerksam machen, daß diesmal der Tag des Zusammentritts des Reichstags nur bestimmt werden konnte im Zusammenhange mit den Dispositionen, die über die preußischen Landtagswahlen getroffen wurden. Denn man konnte doch selbstverständlich, und das würde auch der Absicht des hohen Hauses gewiß nicht entsprochen haben, den Reichstag nicht auf einen früheren Termin einberufen, als bis die preußischen Landtagswahlen vollzogen waren. Das war der Grund, weshalb die kaiserliche Verordnung nicht noch früher erschienen ist, daß zunächst abgewartet werden mußte, für welchen Tag die preußischen Landtagswahlen bestimmt wurden, und diese Bestimmung hing mit anderen weiteren Erwägungen zusammen, die erst kurz vor dem Termine, zu welchem die Verordnung im Reichsgesetzesblatte erschien, zum Abschluß gekommen waren. Ich glaube nicht, daß ich nöthig habe, das Verfahren der Reichsregierung besonders in Schutz zu nehmen, da in der That keinerlei Versäumniß stattgefunden hat; wenn aber der Herr Abgeordnete Windthorst einen Tadel ausspricht, so möge er doch bedenken und erwägen, daß es nicht früher möglich war, den Tag des Zusammentritts des Reichstags zu bestimmen, als bis der Tag der Abgeordnetenwahlen feststand.

Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst weiter mit Rücksicht auf die katholischen Feiertage der laufenden Woche getadelt hat, daß gerade der 30. Oktober als Tag für den Zusammentritt des Reichstags gewählt wurde, so mache ich darauf aufmerksam, daß die dem Reichstag zur Berathung der ihm vorliegenden wichtigen Gegenstände gelassene Zeit schon sehr knapp bemessen ist. Hätte man also die Rücksicht nehmen wollen, die der Herr Vorredner verlangt und die keineswegs unerwogen blieb, so hätte der Reichstag doch wohl erst am 5. November berufen werden können, es wäre darüber eine ganze Woche verloren gegangen. Indem man sich für den 30. Oktober als den Tag des Zusammentritts des Reichstags entschied, hat man sich weiter gesagt, daß, wenn auch an einem Tage der Woche keine Sitzung sein könne, die Zeit nicht verloren sein würde, weil es einzelnen Mitgliedern des Reichstags ganz erwünscht sein müsse, die Vorlagen, die Sie bei Ihrem Eintreffen hier gefunden haben, an einem ruhigen sitzungsfreien Tage studiren zu können. Insofern glaubte die Reichsregierung, daß keineswegs eine Rücksichtslosigkeit gegen die katholischen Mitglieder des Reichstags darin liege, wenn man den Reichstag schon am 30. Oktober beriefe.

Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst weiter sein Bedauern über die Abwesenheit des Herrn Reichskanzlers ausgesprochen hat, so bin ich fest überzeugt, daß der Herr Reichskanzler selbst dieses Bedauern vollständig theilt; ich bin fest überzeugt, daß er es selbst als ein Opfer betrachtet, das er seiner Gesundheit bringen muß, wenn er hier nicht schon erscheinen kann. Ich hoffe indessen, daß der Herr Reichskanzler während der Session noch Gelegenheit haben wird, auch selbst an den Verhandlungen des Reichstags Theil zu nehmen und namentlich auch über die Gesichtspunkte der auswärtigen Politik, die der Herr Abgeordnete Windthorst entwickelt hat, seine Meinung zu sagen.

Wenn der Herr Vorredner besonders auf die Punkte eingegangen ist, die bei dem Etat des Reichskanzleramts in Folge von beabsichtigten Organisationsänderungen zur Sprache kommen, so ist es ja richtig, daß die Fragen, die sich daran knüpfen können, recht wichtig sind; aber ich muß entschieden bestreiten, daß es sich dabei irgendwie, wie der Herr Vorredner sich ausdrückte, um ein „starkes Stück Verfassung" handelt. Es handelt sich vielmehr lediglich um die Abgrenzung der Kompetenzen verschiedener Verwaltungsorgane innerhalb des jetzigen Wirkungskreises des Reichskanzleramts. Es ist nicht richtig, daß, wie der Herr Abgeordnete Windthorst behauptet hat, eine Kompetenzerweiterung für die Abtheilung von Elsaß-Lothringen in Aussicht genommen sei. Er hat mit großem Nachdruck das Wort „erweiterte Kompetenz" betont, und da ich mich nicht erinnern konnte, daß in der Denkschrift, die dem Etat des Reichskanzleramts beiliegt, der Ausdruck „erweiterte Kompetenz" vorkommt, — ein Ausdruck, der absolut dem widersprechen würde, was seitens der Reichsregierung beabsichtigt ist — so habe ich mir die Denkschrift noch einmal darauf angesehen, was denn eigentlich der Herr Abgeordnete Windthorst gemeint haben könnte, als er sich auf den Ausdruck „erweiterte Kompetenz" berief. Ich finde nun, daß hier steht:

> Die Umwandlung der Stelle des Direktors der bisherigen Abtheilung des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen in die eines Unterstaatssekretärs mit entsprechend bemessener Kompetenz war durch die demselben mit der größeren Selbstständigkeit auferlegte größere Verantwortlichkeit geboten.

Wenn es dieser Passus sein sollte, den der Herr Abgeordnete Windthorst im Auge hatte, als er von „erweiterter Kompetenz" sprach, so halte ich mich zu der Erklärung für ermächtigt, daß hier unter der „Kompetenz" des Unterstaatssekretärs dessen Gehalt verstanden ist.

(Große Heiterkeit.)

Ich glaube, man muß in der That den Worten eine gelinde Gewalt anthun, wenn man aus dem, was in der Denkschrift gesagt ist, ableiten will, daß es beabsichtigt sei, die Kompetenz der Reichsbehörden gegenüber den Reichslanden Elsaß-Lothringen oder dem Oberpräsidenten, der dort an der Spitze der Verwaltung steht, irgend wie zu verändern. Es ist hier nur davon die Rede, daß die bisherige Abtheilung für Elsaß-Lothringen von dem Reichskanzleramte abgezweigt werden und an ihrer Spitze einen Unterstaatssekretär haben solle. Die ganze Veränderung, die also vor sich geht, ist die: während bisher der Direktor der Abtheilung für Elsaß-Lothringen unter dem Präsidenten des Reichskanzleramts stand, also nicht direkt dem Reichskanzler in den elsaß-lothringischen Sachen Vortrag erstattete, sondern zunächst wie jeder andere Abtheilungsdirektor den Präsidenten des Reichskanzleramts mit seinen Anträgen und Vorträgen anzugehen und keinen unmittelbaren Geschäftsverkehr mit dem Reichskanzler zu pflegen hatte, so soll in Zukunft der Unterstaatssekretär direkt dem Reichskanzler unterstellt sein. Das entspricht vollständig dem, was das Land Elsaß-Lothringen billiger Weise verlangen kann und in seinem eigenen Interesse verlangen muß; und wenn die elsaß-lothringische Bevölkerung nicht absichtlich über die Tendenz der Reichsgewalt irregeführt würde, so wäre es ganz undenkbar, daß dort eine Unzufriedenheit über die beabsichtigte Maßregel entstehen könnte.

(Bravo!)

Es liegt gradezu im Interesse der elsaß-lothringischen Landesverwaltung, daß in Zukunft zwischen dem Unterstaatssekretär, der der Berather des Reichskanzlers, der Arbeiter für den Reichskanzler in elsaß-lothringischen Landessachen ist, und dem Reichskanzler selbst keine andere Person mehr dazwischen steht. Was die Elsaß-Lothringer fürchten, das ist gerade, daß eine eigne Behörde hier geschaffen werden könnte, die zwischen ihrer Landesverwaltung und dem Reichskanzler eingeschoben würde. Dies war bisher insofern der Fall, als das Reichskanzleramt eine solche Zwischenbehörde bildete. Das wird in Zukunft wegfallen. Es wird keine Zwischenbehörde zwischen dem Oberpräsidenten und dem Reichskanzler stehen: es werden nur die elsaß-lothringischen Sachen, die natürlich der Reichskanzler nicht alle selbst bearbeiten kann, von dem Unterstaatssekretär von Elsaß-Lothringen mit seinen Räthen bearbeitet. Aber es fällt das Dazwischenstehen des Reichskanzleramts weg. Das allein ist beabsichtigt und das allein ist auch hier in der Denkschrift ausgedrückt, indem es heißt, daß die Abtheilung für Elsaß-Lothringen vom Reichskanzleramt abgezweigt und selbstständig unter dem Reichskanzler organisirt werden soll.

Ich glaube, daß es zweckmäßig ist, wenn ich hier auch

mit Rücksicht auf die Beunruhigung in Elsaß-Lothringen ganz unbedingt und scharf erkläre, daß eine Veränderung der Kompetenz der Zentralbehörde hier gegenüber dem Lande Elsaß-Lothringen oder gegenüber der Landesverwaltung und dem Oberpräsidenten in keiner Weise beabsichtigt ist.

Bezüglich des Reichsjustizamts hat der Herr Abgeordnete Windthorst auch Bedenken geäußert. Ich glaube, daß es richtiger sein wird, darauf einzugehen, wenn der Spezialetat des Reichskanzleramts zur Diskussion stehen wird. Ich mache hier nur darauf aufmerksam, daß es auch beim Reichsjustizamt sich keineswegs um eine Ausdehnung der Kompetenzen des Reichskanzleramts handelt. Ich weiß nicht genau, ob die zentralistischen Tendenzen, von denen der Herr Abgeordnete Windthorst sprach, nur den Nationalliberalen imputirt sein sollen, oder auch etwa der Reichsregierung.

(Heiterkeit.)

Sollte letzteres der Fall sein, dann möchte ich auch dagegen Verwahrung einlegen. Es besteht seitens der Reichsregierung durchaus nicht das Bestreben, die einzelnen Staaten aus dem Leben verschwinden zu lassen, wie der Herr Abgeordnete Windthorst das angedeutet hat, und ich hoffe, daß die einzelnen Staaten durch solche Andeutungen sich nicht allzusehr beunruhigen lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rickert hat das Wort.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, ich will nur noch mit wenigen Worten auf die Verhandlung, die der Rede des Herrn Abgeordneten Windthorst voraufging, zurückkommen. Ich möchte zunächst erklären, daß gegen den Antrag des Herrn Kollegen Richter: Kapitel 1 und wenn ich ihn recht verstanden habe, die Kapitel 16 bis 20 inkl. der Einnahme der Budgetkommission zur Vorberathung zu überweisen, nichts einzuwenden sein wird. Ich glaube auch, es empfiehlt sich, die von dem Herrn Abgeordneten Richter angeregte Frage einer gründlicheren Erörterung zu unterziehen. Ich möchte aber hierbei bemerken, daß der Herr Präsident des Reichskanzleramts den Herrn Abgeordneten Richter mißverstanden hat. Ich glaube, er würde den größten Theil seiner Ausführung dem Herrn Abgeordneten Richter gegenüber nicht gemacht haben, wenn er ihn so verstanden hätte, wie wir ihn hier verstanden haben. Der Herr Abgeordnete Richter hat nicht gesagt, daß er sich darüber wundere, daß die Ueberschüsse des Jahres 1875 eingesetzt sind, und daß es korrekter gewesen wäre, die Ueberschüsse von 1876 einzusetzen, sondern der Herr Abgeordnere Richter hat ausgeführt, daß es überhaupt nicht zweckmäßig und nicht erforderlich sei, den Ueberschuß des Jahres 1875 so stark für den Etat des ersten Quartals des Jahres 1877 anzugreifen, wie die Bundesregierungen es in dem Etatsentwurf gethan haben. Der Herr Abgeordnete Richter hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zwei Auswege, um das zu vermeiden, vorhanden waren, und zwar entweder die Rübenzuckersteuer mit einem höheren Betrage in den Etat einzusetzen, da bereits notorisch feststeht, daß eine höhere Einnahme disponibel sein wird, oder durch die vor 5 Jahren aus Gründen, die jetzt wegfallen, erhöhten Betriebsfonds das Defizit des ersten Quartals 1877 auszugleichen. Von den Ueberschüssen des Jahres 1876 war keine Rede.

Meine Herren, [illegible] ich möchte diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, [illegible] zu konstatiren, daß diejenige Finanzpolitik, welche d[illegible]ät des Reichstags der Politik der Bundesregierungen g[illegible]er in den letzteren Jahren getrieben hat, in der That eine reale Finanzpolitik war und daß alle jene Befürchtungen, welche uns damals vorgehalten wurden, um die an uns gestellte Zumuthung zu begründen, [illegible] Jahre 1875 25½ Millionen Mark Matrikularbeiträge mehr, [illegible] im Jahre 1876 16 bis 17 Millionen neue Steuern zu bewilligen, um damit die gefürchtete Unterbilanz für diese Etats zu beseitigen — in den realen Verhältnissen nicht begründet waren. Ich möchte ferner die Mitglieder der Budgetkommission des Reichstags insbesondere erinnern an die Ausführungen des Herrn Kommissarius der Bundesregierungen in Bezug auf die Einnahmen an Zinsen aus belegten Reichsgeldern und in Bezug auf die Ausgaben für Reichsschuld. Wenn man diese entgegenhält den uns jetzt im Etat und dem Exposee des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts vorgelegten Thatsachen, dann wird man doch sagen müssen, daß die Bundesregierungen in der That in den letzten Jahren eine etwas zu ideelle Finanzpolitik im Interesse der Zukunft getrieben haben, und ich meine, daß dieser Etat für das erste Quartal 1877 uns eine gewisse Beruhigung gibt in Bezug auf die Finanzverhältnisse des Reichs.

Es ist sehr schwer gewesen, dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts in seinen sehr interessanten Mittheilungen über das Jahr 1876 zu folgen; indessen, wenn man auch im Detail dieselbe noch nicht kontroliren konnte, so viel geht daraus hervor, daß das Jahr 1876 wirklich günstig und in einer ganz rationellen Weise abschließen wird.

Der Herr Präsident des Reichskanzleramts sagt, daß pro 1876 ein Ueberschuß von 8 Millionen Mark zu erwarten ist. Meine Herren, eine Kleinigkeit ist das denn doch nicht. Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat vorsichtiger Weise hinzugefügt, — und das war gut — diese Ziffer stehe noch nicht fest, es sei das nur eine Abschätzung. Ich hoffe und ich glaube, die Majorität des Reichstags wird es auch wünschen, daß es dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts ebenso gehe bei dieser Abschätzung, wie seinem Herrn Vorgänger, der den Ueberschuß vom Jahre 1874 um 6 Millionen, ja, ich glaube sogar um 8 Millionen und im Jahre 1875 den Ueberschuß des Jahres 1875 um zirka 2⅓ Millionen zu niedrig taxirte. Wenn hier wieder etwas niedrig geschätzt ist, nun, meine Herren, dann werden wir am Ende des Jahres 1876 wieder einem Ueberschuß von, ich will einmal sagen, etwa 10 bis 11 Millionen gegenüber stehen, und das ist doch keine so geringe Sache.

Ich glaube, es geht auch aus diesem Etat hervor — und dies scheint mir entscheidend zu sein für den Verlauf unserer Finanzverhältnisse —, daß die Einnahmen in einem schnelleren Maße wachsen wie die Ausgaben, namentlich wenn man vorsichtig ist bei der Bemessung der letzteren. Wenn dieser Gang inne gehalten wird — und es ist kein Grund vorhanden, zu befürchten, daß diese Annahme unrichtig ist, dann wird der große Sprung der Ausgaben im Jahre 1875 durch Erhöhung des Militäretats um vierzig und einige Millionen Mark durch das Wachsthum der Einnahmen in kurzer Frist ausgeglichen werden und wir werden dann wirklich in stetigere Finanzverhältnisse treten.

Meine Herren, ich glaube, wir können auch aus diesem Etat die Beruhigung schöpfen und die Zuversicht, daß die Bundesregierungen mit dem Etat für 1877/78 keine neuen Steuerprojekte vorlegen werden, wie sie es gethan haben für den Etat pro 1876. Bereit wird die Majorität des Reichstags — glaube ich — auch dann sein zu einer wirklich rationellen Steuerreform und namentlich auf dem Gebiete der Stempelgesetzgebung.

(Sehr richtig! links.)

Eine Einführung neuer Steuern ohne Steuerreform und ohne die Uebertragung von Steuern der Einzelstaaten auf das Reich, glaube ich — und das liegt in den finanziellen Verhältnissen begründet — wird die Majorität auch dann nicht bewilligen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Winterer hat das Wort.

Abgeordneter **Winterer**: Meine Herren, ich muß den Worten des Herrn Abgeordneten Windthorst dankbar beistimmen. Die Neugestaltung in dem Reichskanzleramt be-

zieht sich in ganz besonderer Weise auf Elsaß-Lothringen. Sie hat bei uns die ernstesten Befürchtungen hervorgerufen. Meine Herren, diese Befürchtungen waren nicht gekünstelt. Man hat nämlich in der Neugestaltung den ersten Schritt zur Errichtung eines Ministeriums für Elsaß-Lothringen in Berlin gesehen und durch diese Errichtung die Verlegung des Schwerpunktes der Verwaltung von Straßburg nach Berlin. Meine Herren, in keiner Frage haben alle Parteien in Elsaß-Lothringen sich so einstimmig ausgesprochen, wie gegen eine solche Maßregel. Der sonst so mäßige Landesausschuß hat sich mit allen Kräften dagegen erhoben und alle Zeitungen, die nur einen Schatten von Unabhängigkeit haben, haben offen und laut sich dagegen ausgesprochen.

Meine Herren, wenn wir von Berlin aus, wo man den Kundgebungen des öffentlichen Lebens in Elsaß-Lothringen so fern steht und wo man natürlich nothwendigerweise auf einseitige Berichte angewiesen ist, nicht nur regiert, sondern direkt verwaltet würden, das würde einfach heißen, daß wir unter einer vollständigen Diktatur sind und auch bleiben werden, und daß, während alle anderen Länder ein politisches Leben haben oder danach streben, Elsaß-Lothringen allein keinen Anspruch auf politische Rechte habe. Das haben wir befürchtet und leider aus den bisherigen Vorgängen erscheinen unsere Befürchtungen nur zu sehr begründet.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Meine Herren, meine Partei vertrat bei der Berathung der betreffenden Vorlage, die uns voriges Frühjahr beschäftigte, die Ansicht, daß es zweckmäßig sei, den Vierteljahrsetat für das nächste Jahr als Pauschquantum zu bewilligen. Ich glaube, der Gang und die Dimensionen, welche die heutige Diskussion genommen hat, bestätigt die Richtigkeit unserer damaligen Auffassung. Nicht nur, daß die Bundesregierungen wahrscheinlich genau dieselbe Arbeit, dieselben Ausgaben gehabt haben, wie bei Ausarbeitung eines ganzen Jahresetats, um diesen spezifizirten Vierteljahrsetat auszuarbeiten, so muß man nach dem bisherigen Verlaufe der Diskussion auch befürchten, daß wir eine vollständige Etatsberathung vor uns und durchzumachen haben, wenn wir in derselben Weise uns verbreiten.

Dem Herrn Abgeordneten Richter gegenüber möchte ich mich und meine Freunde nur dagegen verwahren, als habe in unserer damaligen Bereitwilligkeitserklärung, den Vierteljahrsetat zu bewilligen, irgendwie eine Geneigtheit, höhere Ausgaben zu bewilligen, gelegen. Die Ausstellung, die der Herr Abgeordnete Richter gegen die damalige Vorlage und gegen den heutigen Etat macht, sind doch wesentlich kalkulatorischer Natur. Wenn in der That die Matrikularbeiträge um 5 Millionen Mark zu hoch für dieses Vierteljahr veranschlagt sind, so ist praktisch eine Mehrausgabe in keinem Falle damit verbunden, weil dann wieder diese ersparten Matrikularbeiträge ja als Ueberschüsse erscheinen und als solche zu unserer Beschlußfassung kommen würden. Als Motivirung gegen die vorhandenen oder die Einführung neuer Steuern haben wir damals eben so wenig die Forderung gelten lassen, wie wir sie auch heute gelten lassen.

Wir stehen in dieser Beziehung wirthschaftlich genau auf demselben Standpunkt, wie der Herr Abgeordnete Rickert, der ja das betonte, daß wir uns einseitig auf die Bewilligung neuer Steuern nicht einlassen würden, so lange nicht die dringende Nothwendigkeit dafür nachgewiesen sei. Ich glaube, dieser Standpunkt ist gerade von der rechten Seite, von meiner eigenen Fraktion sowohl, wie von konservativer, jeder Zeit eingenommen worden, und ich kann deshalb die bezüglichen Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Richter wohl mehr an die Adresse der Wähler gerichtet erachten, als wie an die hier Anwesenden, die genau dieselbe Stellung hier eingenommen haben.

Was die Ausstellungen des Herrn Abgeordneten Windthorst betrifft, so weiß ich nicht, ob für irgend Jemand d Verpflichtung vorliegen würde, auf das Gebiet der auswä tigen Politik irgendwie überzugehen. Ich meinerseits mein daß in der Thronrede die bezügliche Situation ungefähr g zeichnet ist, und daß im deutschen Volke wohl die Ansic herrschend ist, daß unsere auswärtige Politik durchaus in pc tenten Händen liegt und der Leiter der auswärtigen Politi des Rathes des Herrn Abgeordneten Windthorst wohl z allerletzt bedürfen würde.

(Bewegung im Zentrum. Oho!)

Was die Bemerkung des Herrn Vertreters von Elsaß Lothringen betrifft, so habe auch ich in der vorgeschlagener Organisation lediglich das Bestreben gesehen, die Selbstständigkeit dieses Landes so weit zu entwickeln, wie es irgend di Verhältnisse gestatten, darüber gibt sich wohl übrigens Keiner irgend einer Illusion hin, daß diese noch immer derartig sind und auf lange Zeit hinaus bleiben werden, daß wir nicht darauf rechnen dürfen, lediglich durch Vertrauensbeweise durch die Gewinnung von Sympathien uns den Besitz dieser Länder zu sichern. Ich glaube, unsererseits wird der vorgeschlagenen Organisation kein Widerstand entgegengesetzt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Meine Herren, ich danke Ihnen, daß Sie mir das Wort verstatten, weil ich sonst eine persönliche Bemerkung hätte machen müssen.

Dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts

(Rufe: Reichskanzleramt!)

— Reichskanzleramts — möchte ich bemerken, daß es an der betreffenden Stelle heißt: „daß ein Unterstaatssekretair mit entsprechender Kompetenz" „durch die demselben mit der größeren Selbstständigkeit auferlegte größere Verantwortlichkeit geboten" — ich denke, meine Herren, daß in diesen Worten klar genug ausgesprochen ist, daß eine wesentliche Verstärkung der Zentralgewalt hier in Absicht liegt.

(Lebhafter Widerspruch links.)

— Ja, meine Herren, wenn Sie es nicht glauben, ich glaube es,

(Heiterkeit)

und im Reichslande, da glaubt man es ebenso. Ob diese größere Zentralisation wirklich in Absicht liegt, werde ich übrigens nächstens bei der Spezialdiskussion Ihnen ganz im Detail nachweisen. Heute genügte nur, den Herrn Präsidenten auf die hervorgehobenen Worte aufmerksam zu machen.

Dann wollte ich dem Herrn Kollegen Lucius erwidern, daß ich seine sehr scharfe Bemerkung gegen mich mir nur dadurch erklären kann, daß er fürchtet, ich könne beabsichtigen, in den intimen Rath des Reichskanzlers, zu welchem er bekanntlich gehört, mich einzudrängen.

(Heiterkeit.)

Das fällt mir nicht ein. Ich lasse dem Herrn Lucius seine einflußreiche Stellung vollständig;

(Heiterkeit

aber das werde ich mir [illegible] Vertreter auch nicht von dem potenten Herrn L[illegible] lassen, daß ich nicht das Recht habe, über die aus[illegible] Politik hier meine Ansicht zu äußern.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzl[illegible]ts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann:** Nicht um dem Her[illegible] Abgeordneten Windthorst gegen-

über Recht zu behalten, sondern mit Rücksicht auf die Stimmung in Elsaß-Lothringen, wie sie soeben auch durch einen Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen hier Ausdruck gefunden hat, lege ich Werth darauf, genau zu konstatiren, was denn in der Denkschrift, und zwar an der von dem Herrn Abgeordneten Windthorst verlesenen Stelle gesagt ist. Ich erlaube mir den ganzen Satz wiederholt und zwar wörtlich zu verlesen, was kurz vorher nicht vollständig geschehen war. Der Satz lautet folgendermaßen:

> Die Umwandlung der Stelle des Direktors des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen in die eines Unterstaatssekretärs mit entsprechend bemessener Kompetenz war durch die demselben mit der größeren Selbstständigkeit auferlegte größere Verantwortlichkeit geboten.

Nun, meine Herren, wenn man das Verhältniß, wie es bestanden hat und wie ich es Ihnen vorhin darzulegen die Ehre hatte, kennt, daß nämlich der Direktor der Abtheilung für Elsaß-Lothringen unter dem Reichskanzleramtspräsidenten stand, daß in Zukunft die Abtheilung für Elsaß-Lothringen vom Reichskanzleramte abgezweigt werden soll und der Direktor dieser Abtheilung in Zukunft unmittelbar unter dem Fürsten Reichskanzler stehen soll, so daß er ihm unmittelbar Vortrag erstattet, wenn man das ins Auge faßt, so kann doch gar kein Zweifel sein, daß mit der größeren Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit gemeint ist diejenige größere Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit, welche damit verbunden ist, daß zwischen dem Direktor, jetzt Unterstaatssekretär, und dem Reichskanzler niemand mehr dazwischen steht. Früher war der Unterstaatssekretär in Allem, was er dem Reichskanzler vorlegte, kontrolirt durch den Präsidenten des Reichskanzleramts. Diese Kontrole durch den Präsidenten des Reichskanzleramts fällt weg; der Abtheilungsdirektor steht — ich wiederhole es — direkt unter dem Reichskanzler. In Folge davon hat er eine größere Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit, und mit Rücksicht auf diese größere Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit soll ihm nun eine entsprechend bemessene Kompetenz d. h. ein höherer Gehalt zu Theil werden. Ich war vorhin zweifelhaft, ob ich mich nicht täuschte, wenn ich annahm, der Herr Abgeordnete Windthorst habe aus diesen Worten der Denkschrift auf die Erweiterung der Kompetenz der Zentralbehörde geschlossen; aber ich sehe zu meiner Ueberraschung, daß ich in dieser Annahme Recht hatte. Es waren also wirklich die Worte „entsprechend bemessene Kompetenz", aus denen der Herr Abgeordnete Windthorst hier im Reichstage eine Bestätigung der in Elsaß-Lothringen, wie ich glaube, mit Absicht verbreiteten falschen Gerüchte hat laut werden lassen!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Meine Herren, der verehrte Abgeordnete für Meppen hat meine Person in die Diskussion gezogen, und das nöthigt mich, ihm mit einigen Worten zu erwidern.

Ich habe in der hessischen Kammer die Frage der Reichseisenbahnen in Anregung gebracht, weil ich der Ueberzeugung war und der Ueberzeugung bin, damit den nationalen Interessen zu dienen. Mein Antrag hat in der hessischen Kammer das Resultat gehabt, daß Regierung und Kammer sich in der von mir gewünschten Richtung ausgesprochen haben, und damit, meine Herren, habe ich von der Hand erreicht, was ich erreichen wollte.

Wenn der verehrte Abgeordnete für Meppen deshalb mit mir unzufrieden ist, — nun, meine Herren, so bedauere ich das sehr, muß aber diese Unzufriedenheit hinnehmen; ich glaube im nationalen Interesse richtig gehandelt zu haben.

Den Wunsch, daß der Herr Reichskanzler hier anwesend sein möchte und könnte, theile auch ich in vollem Maße, aber, meine Herren, wenn Jemand unwohl oder krank ist, so können Sie billig nicht verlangen, daß er hier erscheint. Das Haus hat heute einer großen Anzahl von Abgeordneten wegen Unwohlseins Urlaub gegeben, und ich glaube, daß wir nicht wünschen können, den kranken Reichskanzler hier zu sehen. Ich kann nur den Wunsch hinzufügen, daß der Gesundheitszustand dem Herrn Reichskanzler recht bald erlauben möchte, hier zu erscheinen.

Was endlich die Frage der größeren Selbstständigkeit in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen anbelangt, meine Herren, so ist diese Frage schon oft hier aufgeworfen und debattirt worden. Der Reichskanzler hat sich in Uebereinstimmung mit der Majorität dieses Hauses dahin ausgesprochen, daß Elsaß-Lothringen, wenn es in seiner Verwaltung größere Selbstständigkeit haben will, dann auch erst zeigen muß, daß man ihm dieselbe ohne Gefahr gewähren kann. Meines Erachtens kann das erst dann geschehen, wenn Elsaß-Lothringen durch seine Wahlen zeigt, daß es sich Deutschland anschließen will, was bis jetzt nicht der Fall war.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, ich will blos konstatiren, daß der Herr Abgeordnete Dr. Lucius in seiner Polemik das nur bestätigt hat, was ich ihm vorgehalten habe. Er hat anerkannt, daß seine Partei und die konservativen Parteien überhaupt bereit waren, im vorigen Frühjahr 5 Millionen Mark Matrikularbeiträge mehr zu bewilligen als bis dahin bewilligt waren, daß sie mithin damals eine Mehrbelastung der einzelnen Staaten herbeiführen wollten, auf die jetzt die Regierungen selbst verzichten. Wenn der Herr Dr. Lucius sagt, daß, wenn man mehr Steuern oder mehr Matrikularbeiträge, was ja in der Wirkung dasselbe ist, erhebt, umsomehr Geld als Ueberschuß nachher im Kasten bleibt, so ist das eben jene ideale Finanzpolitik, die der Herr Abgeordnete Rickert im Gegensatz zur realen Politik der Majorität des Hauses gekennzeichnet hat, jene Politik, deren Fiasko jetzt durch Zahlen derart dargethan worden ist, daß Herr Dr. Lucius viel besser thäte, zu schweigen,

(Oho! rechts)

wie ja auch die Herren konservativen Abgeordneten sich in Schweigen gehüllt haben, als nun den Versuch zu machen, ihre damalige Stellung zu rechtfertigen.

Wenn der Herr Abgeordnete Lucius meint, daß meine Rede an die Adresse der Wähler gerichtet gewesen sei, so kann ich ihm darauf nur erwidern, daß nach meiner Ueberzeugung die konservativen Wahlen weit weniger unter dem Einfluß der parlamentarischen Verhandlungen des Hauses stehen als wie das Produkt landräthlicher Wahlbeeinflussungen sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Ich muß dem Herrn Abgeordneten Richter zunächst erwidern, daß ich die Belehrung über Schweigen oder Nichtschweigen von ihm vollständig ablehne. Ich habe kein Wort davon gesprochen, damals sowohl wie auch heute, daß ich ein Herauswirthschaften von Ueberschüssen befürwortete; ich habe es nur als eine imaginäre Kalkulatur bezeichnet, wenn der Herr Abgeordnete Richter es als eine Belastung bezeichnet, wenn 5 Millionen Matrikularbeiträge bewilligt würden, die dann doch faktisch nicht verausgabt, als erspart, als Ueberschuß im nächsten Etat erscheinen. Für die Ansammlung von Ueberschüssen hat niemals ein Mitglied der Rechten das Wort geführt und ich bin der Meinung, daß es fehlerhaft ist, bei Aufstellung des Budgets immer nur große Ueberschüsse erzielen zu wollen.

Dem Herrn Abgeordneten Windthorst muß ich erwidern, daß es mir nicht eingefallen ist, ihm das Recht zu bestreiten, über auswärtige Politik zu reden, ich habe nur bezweifelt, daß der Herr Reichskanzler besondere Belehrung aus diesen Bemerkungen schöpfen würde; weiter nichts.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Ja, meine Herren, dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts muß ich nochmals wiederholen, daß ich nicht in den Worten „entsprechend bemessener Kompetenz", sondern in den Worten „durch die demselben mit der größeren Selbstständigkeit auferlegte größere Verantwortlichkeit" das Anerkenntniß der veränderten Stellung gefunden habe; was dann die Natur der Sache in nothwendig weiterer Entwickelung mit sich bringt, werde ich bei der Diskussion über die einzelnen Positionen dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts vorzulegen mir erlauben.

Was den Herrn Abgeordneten Lucius betrifft, so bin ich erstaunt, daß er die Gedanken und das Wollen des Herrn Reichskanzlers schon weiß, ehe er erfahren, daß meine Worte an das Ohr des Reichskanzlers gedrungen sind. Herr Lucius bewahrt eine Voraussicht, die ihn unzweifelhaft zum „Botschafter" qualifizirt.

(Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren, es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die erste Berathung.

Ich habe jetzt die Frage zu stellen, ob der Etat an eine Kommission, und zwar an die zu wählende Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen werden soll. Hinsichtlich des ganzen Etats ist das von keiner Seite verlangt. Wenn die Stellung der Frage nicht jetzt ausdrücklich beantragt wird, so werde ich diese Frage nicht stellen, indem ich annehme, daß von einer Ueberweisung des ganzen Etats an die Budgetkommission der Reichstag abstrahirt.

Dagegen ist der Antrag gestellt worden, folgende Kapitel der Einnahme — ich bitte die Herren, mich in dieser Beziehung zu kontroliren —:

Kap. 1, Zölle und Verbrauchssteuern,
Kap. 16, Ueberschüsse aus früheren Jahren,
Kap. 17, Münzwesen,
Kap. 18, Zinsen aus belegten Reichsgeldern,
Kap. 19, außerordentliche Zuschüsse,
Kap. 20, Matrikularbeiträge,

und das Etatsgesetz an die Budgetkommission zu verweisen. Ein weiterer Antrag liegt nicht vor.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die eben von mir aufgeführten Kapitel der Einnahme und das Etatsgesetz zur Vorberathung an die Budgetkommission verweisen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; diese Kapitel der Einnahmen und das Etatsgesetz sind an die Budgetkommission verwiesen worden. Im übrigen treten wir hinsichtlich aller übrigen Positionen des Etats ohne weitere Vorberathung in die zweite Berathung ein.

Damit wäre die Tagesordnung erledigt.

Meine Herren, ich erinnere zunächst daran, daß nach Schluß der Sitzung die Abtheilungen zusammentreten, um sich zu konstituiren. Sodann würde ich die Abtheilungen auf morgen Nachmittag 1 Uhr berufen, um die heute beschlossenen Kommissionen zu wählen. Ich darf diese Kommissionen wohl nicht noch einmal wiederholen; ich habe sowohl die Kommissionen selbst, wie die Zahl der Mitglieder, aus denen sie bestehen sollen, bereits vorhin angeführt.

Meine Herren, ich nehme ferner an, daß wir im Laufe der nächsten Tage die versprochene Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths hinsichtlich des Berichts der Kommission über die Justizgesetze bekommen werden, und in Erwartung dieser Zusammenstellung würde ich allerdings auf Dienstag eine Plenarsitzung zur zweiten Berathung der Justizgesetze in Aussicht nehmen. Ich behalte mir vor, darauf am Schluß der nächsten Sitzung zurückzukommen. Vorläufig proponire ich, die nächste Sitzung Montag nächster Woche um 12 Uhr abzuhalten, und schlage als Tagesordnung vor:

1. dritte Berathung des Auslieferungsvertrages zwischen dem deutschen Reich und Luxemburg (Nr. 11 der Drucksachen);
2. erste und zweite Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen (Nr. 17 der Drucksachen);
3. erste und zweite Berathung der Verordnung für Elsaß-Lothringen wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1873, betreffend die Bezirksverwaltungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen zu den Gemeinderäthen (Nr. 12 der Drucksachen),

und

4. zweite Berathung des Etats,

— aller Titel mit Ausnahme des Kap. 1, 8a, 8b der Ausgaben und der der Etatskommission überwiesenen Theile des Etats. Die Kapitel der Ausgaben, die ich ausnehme, sind diejenigen, welche die Organisationsfrage berühren.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben, und findet daher mit dieser von mir proponirten Tagesordnung die nächste Plenarsitzung am Montag nächster Woche Mittags 12 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

5. Sitzung

am Montag, den 6. November 1876.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Plenarsitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuvörderst das Verzeichniß der seit der letzten Plenarsitzung neu eingetretenen Mitglieder zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost:

der 1. Abtheilung die Herren Dr. Pohlmann, Precht, Freiherr von Aretin (Ingolstadt);
der 2. Abtheilung die Herren Hauck, Freiherr von Aretin (Illertissen), Graf von Nayhauß-Cormons;
der 3. Abtheilung die Herren Schulze (Guhrau), von Reden, Graf von Moltke;
der 4. Abtheilung die Herren Freiherr von Zu-Rhein, Graf von Preysing, von Biegeleben;
der 5. Abtheilung die Herren Gerwig, von Brauchitsch;
der 6. Abtheilung die Herren Windthorst, von Ludwig, von Unruh (Magdeburg);
der 7. Abtheilung die Herren Strecker, Stumm, von Bockum-Dolffs.

Präsident: Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Grafen von Kleist für heute und morgen wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. von Bunsen bis zum 11. d. M. wegen Familienangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten Strucmann (Osnabrück) bis zum 11. d. M. wegen Dienstgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Sombart bis zum 12. d. M. zur Beiwohnung des Provinziallandtags, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Unruhe-Bomst auf acht Tage wegen dringender unaufschiebbarer Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Kardorff für drei Tage wegen Erkältung, — — dem Herrn Abgeordneten Pogge (Schwerin) bis zum 8. d. M. wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) bis zum 11. d. M. zur Beiwohnung seines heimatlichen Provinziallandtags, — dem Herrn Abgeordneten von Woedtke bis zum 14. d. M. wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Albrecht (Danzig) für acht Tage wegen Erkrankung in seiner Familie.

Entschuldigt sind für heute: der Herr Abgeordnete Dr. Brockhaus wegen dringender Geschäfte, — der Herr Abgeordnete Römer (Hildesheim) wegen einer nothwendigen Reise, — der Herr Abgeordnete Dr. Hänel wegen dringender Privatgeschäfte.

Es sucht ferner Urlaub nach für vierzehn Tage der Herr Abgeordnete von Putkamer (Schlawe) wegen eines Krankheitsfalls in der Familie, sowie wegen dringender Geschäfte. — Widerspruch gegen dieses Urlaubsgesuch wird nicht erhoben; der Urlaub ist bewilligt.

Die Abtheilungen haben sich konstituirt; ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Resultat der Konstituirung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Die Abtheilungen haben sich konstituirt, und sind gewählt:

von der 1. Abtheilung:
zum Vorsitzenden der Abgeordnete Dr. Völk,
zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Herzog von Ratibor,
zum Schriftführer der Abgeordnete Dr. Franz,
zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Laporte;

von der 2. Abtheilung:
zum Vorsitzenden der Abgeordnete von Bernuth,
zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Langenburg,
zum Schriftführer der Abgeordnete Koch (Braunschweig),
zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Grütering;

von der 3. Abtheilung:
zum Vorsitzenden der Abgeordnete Dr. Wagner,
zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Duncker,
zum Schriftführer der Abgeordnete Uhden,
zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Pfafferott;

von der 4. Abtheilung:
zum Vorsitzenden der Abgeordnete Albrecht (Osterode),
zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Klotz,
zum Schriftführer der Abgeordnete Graf von Kleist,
zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Baer (Offenburg);

von der 5. Abtheilung:
zum Vorsitzenden der Abgeordnete Dr. Simson,
zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Dr. von Rönne,
zum Schriftführer der Abgeordnete Bernards,
zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Baron von der Goltz;

von der 6. Abtheilung:
zum Vorsitzenden der Abgeordnete Dr. Löwe,
zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Rickert,
zum Schriftführer der Abgeordnete Eysoldt,
zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Dr. Mayer;

von der 7. Abtheilung:
zum Vorsitzenden der Abgeordnete Dr. Techow,
zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Dr. von Schwarze,

zum Schriftführer der Abgeordnete Dr. Buhl,
zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Grosman (Stadt Köln).

Präsident: Außerdem sind die in der letzten Plenarsitzung vom Reichstage beschlossenen Kommissionen gewählt worden und haben sich konstituirt. Das Resultat der Wahl und Konstituirung ersuche ich den Herrn Schriftführer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden:** In die Kommission für die Geschäftsordnung sind gewählt:

von der 1. Abtheilung die Abgeordneten Klotz, Dr. Minckwitz;
von der 2. Abtheilung die Abgeordneten Valentin, Dr. Harnier;
von der 3. Abtheilung die Abgeordneten Büsing, von Vahl;
von der 4. Abtheilung die Abgeordneten Graf von Frankenberg, von Seydewitz;
von der 5. Abtheilung die Abgeordneten von Bernuth, Dr. von Frisch;
von der 6. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Jörg, Freiherr von Ow;
von der 7. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Nieper, Freiherr von Soden.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt:
zum Vorsitzenden den Abgeordneten von Bernuth,
zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Klotz,
zum Schriftführer den Abgeordneten Valentin,
zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Freiherrn von Soden.

In die Kommission für Petitionen sind gewählt:
von der 1. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Eberty, Hoffmann, Dr. Müller (Görlitz), Berger;
von der 2. Abtheilung die Abgeordneten Albrecht (Osterode), Jacobi, Dr. Kircher (Meiningen), Dr. Thilenius;
von der 3. Abtheilung die Abgeordneten Krause, Dr. Wallichs, Bieler, Spaeth;
von der 4. Abtheilung die Abgeordneten Richter (Meißen), von Kardorff, von Puttkamer (Sensburg), Baron von der Goltz;
von der 5. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Klügmann, Gleim, Haarmann, von Huber (Heilbronn);
von der 6. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Moufang, Freiherr von Aretin (Illertissen), Senestrey, Grütering;
von der 7. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Westermayer, Prinz Radziwill (Beuthen), Freiherr von Hertling, Grosman (Stadt Köln).

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt:
zum Vorsitzenden den Abgeordneten Albrecht (Osterode),
zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Hoffmann,
zu Schriftführern die Abgeordneten Grosman (Stadt Köln), Dr. Wallichs, Gleim, Baron von der Goltz.

In die Kommission für den Reichshaushalt sind gewählt:

von der 1. Abtheilung die Abgeordneten Frankenburger, Dr. Minckwitz, Richter (Hagen);
von der 2. Abtheilung die Abgeordneten Grumbrecht, Friderich, Rickert;
von der 3. Abtheilung die Abgeordneten Dr. von Schauß, Dr. Kapp, Dr. Bamberger;
von der 4. Abtheilung die Abgeordneten Fürst von Hohenlohe-Langenburg, Dr. Lucius (Erfurt), Freiherr von Maltzahn-Gültz;
von der 5. Abtheilung die Abgeordneten von Bennigsen, von Benda, Dr. Wehrenpfennig;
von der 6. Abtheilung die Abgeordneten Freiherr von Schorlemer-Alst, Dr. Jörg, Graf Ballestrem;
von der 7. Abtheilung die Abgeordneten Freiherr zu Frankenstein, von Adelebsen, Schröder (Lippstadt).

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt:
zum Vorsitzenden den Abgeordneten von Bennigsen,
zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt),
zu Schriftführern die Abgeordneten Freiherr von Maltzahn-Gültz, Frankenburger, Schröder (Lippstadt).

In die Rechnungskommission sind gewählt:
von der 1. Abtheilung der Abgeordnete Oehmichen;
von der 2. Abtheilung der Abgeordnete von Reden;
von der 3. Abtheilung der Abgeordnete Rickert;
von der 4. Abtheilung der Abgeordnete Graf zu Eulenburg;
von der 5. Abtheilung der Abgeordnete Welcker;
von der 6. Abtheilung der Abgeordnete Horn;
von der 7. Abtheilung der Abgeordnete Strecker.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt:
zum Vorsitzenden den Abgeordneten Rickert,
zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Oehmichen,
zum Schriftführer den Abgeordneten von Reden,
zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Horn.

In die Wahlprüfungskommission sind gewählt:
von der 1. Abtheilung der Abgeordnete Parisius;
von der 2. Abtheilung der Abgeordnete Dr. Oppenheim;
von der 3. Abtheilung der Abgeordnete von Puttkamer (Sorau);
von der 4. Abtheilung der Abgeordnete von Woedtke;
von der 5. Abtheilung der Abgeordnete von Bernuth;
von der 6. Abtheilung der Abgeordnete von Forcade de Biaix;
von der 7. Abtheilung der Abgeordnete Freiherr von Heereman.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt:
zum Vorsitzenden den Abgeordneten von Bernuth,
zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten von Forcade de Biaix,
zum Schriftführer den Abgeordneten Parisius,
zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten von Woedtke.

In die Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Zivilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung sind gewählt:

von der 1. Abtheilung die Abgeordneten Klotz, Herz, Eysoldt, Dr. Zinn;
von der 2. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Wolffson, Becker, Gaupp, Dr. Gneist;
von der 3. Abtheilung die Abgeordneten Miquel, von Puttkamer (Fraustadt), Dr. Marquardsen, Dr. Lasker;
von der 4. Abtheilung die Abgeordneten Dr. von Schwarze, Thilo, von Jagow, von Schöning;
von der 5. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Völk, Dr. Bähr (Kassel), Struckmann (Diepholz), Dr. Blum;
von der 6. Abtheilung die Abgeordneten Reichensperger (Olpe), von Forcade de Biaix, Bernards, Dr. Lieber;
von der 7. Abtheilung die Abgeordneten Hauck, Dr. Mayer, Dr. Kraetzer, Pfafferott.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt:
zum Vorsitzenden den Abgeordneten Miquel,
zu dessen Stellvertretrr den Abgeordneten Dr. von Schwarze,
zu Schriftführern die Abgeordneten Eysoldt, Dr. Mayer, Struckmann (Diepholz), Thilo.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schulze (Guhrau) zeigt an, daß er unterm 31. Mai dieses Jahres vom Kreisrichter zum Kreisgerichtsrath befördert worden sei, und daß ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt mit dieser Beförderung nicht verbunden sei. Er wirft dessenungeachtet die Frage auf, ob durch die angezeigte Ernennung sein Mandat als Abgeordneter des Wahlkreises Guhrau-Steinau-Wohlau erloschen sei. Ich schlage vor, nach den bisherigen Vorgängen das Schreiben der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung zu überweisen. — Es wird nicht widersprochen; das Schreiben geht an die Geschäftsordnungskommission.

Es ist ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Uebersendung einer Nachweisung der amtlichen Einnahmen und Ausgaben der Wahlkonsuln des deutschen Reichs für 1875, eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Schreiben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

In der Sitzung vom 5. Dezember 1874 hat der Reichstag bei der Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Jahr 1875, zu Kapitel IV Titel 9 den Beschluß gefaßt, es möchten die Wahlkonsuln des deutschen Reichs angewiesen werden, dem auswärtigen Amte eine nähere Angabe ihrer sämmtlichen dienstlichen Einnahmen und Ausgaben jährlich mit dem Jahresberichte einzusenden.

Demgemäß ist unter dem 30. Dezember 1874 an sämmtliche deutsche Wahlkonsulate der in einem Abdruck beiliegende Zirkularerlaß ergangen und die Erledigung desselben, so weit erforderlich, unter dem 8. Juni 1876 in Erinnerung gebracht worden.

Die in Folge dessen von den Wahlkonsulaten bis zum Anfang November 1876 eingereichten Notizen sind in der anliegenden Nachweisung zusammengestellt. Die dazugehörigen Beläge sind in den gleichfalls hier beigefügten zwei Aktenstücken enthalten.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst zu ersuchen, die Nachweisung nebst Anlagen gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen und die letzteren seiner Zeit dem auswärtigen Amte wieder zugehen lassen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Bülow.

Präsident: Ich lege das Schreiben und die Liste, die mit demselben überreicht ist und die sehr viel minutiöses Zahlenwerk enthält, sowie die Beilagen der Liste auf den Tisch des Hauses zur Einsicht nieder. Außer der Sitzungszeit wird die Liste außerdem im Büreau des Reichstags zur Einsicht ausliegen. Ich glaube, daß unter diesen Umständen der Druck der Liste erspart werden kann. — Ich nehme das an, da nicht widersprochen wird.

Als Bundesrathskommissarien werden der heutigen Sitzung beiwohnen:

bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen,
der kaiserliche Geheime Oberregierungsrath Herr von Möller;
bei der Berathung des Etats außer den bereits bezeichneten Herren Kommissarien noch
der königlich sächsische Oberstlieutenant Herr Schurig.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand derselben ist:

dritte Berathung des Auslieferungsvertrages zwischen dem deutschen Reiche und Luxemburg, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 11 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung und demnach zuvörderst die Generaldiskussion über den Vertrag.

Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Generaldiskussion.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über Art. 1, — Art. 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — über die Ueberschrift und Einleitung des Vertrages. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe alle diese Spezialdiskussionen, und da nicht widersprochen ist, so erkläre ich ohne weitere Abstimmung die Artikel 1 bis inklusive 17 des Vertrages und ebenso Einleitung und Ueberschrift desselben im einzelnen für genehmigt.

Wir können jetzt sofort über das Ganze der Vorlage abstimmen, da sie alle Berathungen unverändert passirt hat.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Luxemburg (Nr. 11 der Drucksachen) nunmehr im ganzen und definitiv annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Vertrag ist angenommen.

Wir gehen nunmehr über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen (Nr. 17 der Drucksachen).

Wir treten demnach zuvörderst in die erste Berathung, die ich hiermit eröffne, ein.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für die freie und Hansestadt Lübeck, Ministerresident Dr. **Krüger**: Meine Herren, die Seeunfälle, welche zwei große deutsche Dampfer in neuerer Zeit an den englischen Küsten erlitten, haben die öffentliche Aufmerksamkeit darauf hingelenkt, daß es uns in Deutschland an sachkundigen Organen fehle, um eine Untersuchung solcher Unfälle herbeizuführen. Vor Jahresfrist ist in diesem Hause bei Gelegenheit der Interpellation, zu der die Strandung des Dampfers „Deutschland" den Anlaß gab, der Mangel solcher Organe lebhaft beklagt worden und es ist in einer Denkschrift wenige Wochen später dem Reichstage auch mitgetheilt, daß eine Kommission aus Vertretern der Bundesseestaaten einberufen sei, um den Gegenstand in Berathung zu nehmen. Aus dem Schoß dieser Kommission, die mehrere Wochen in Berlin getagt hat und in der namentlich auch die Schifffahrts- und die Rhedereiinteressen zahlreich vertreten waren, ist der Entwurf hervorgegangen, der mit wenigen vom Bundesrath genehmigten Abänderungen nunmehr dem hohen Hause zur Genehmigung vorliegt. Der Entwurf geht davon aus, daß fortan alle Seeunfälle deutscher Schiffe, wo sie sich auch ereignen mögen, daß ferner auch Seeunfälle fremder Schiffe, diese jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen, Gegenstand der Untersuchung werden sollen. Es ist keineswegs die Absicht, mit diesen Untersuchungen in die Sphäre gerichtlicher Kognition einzugreifen. Ist ein Strafgesetz verletzt, so werden nach wie vor die Gerichte thun, was ihres Amtes ist. Das durch diesen Entwurf angeordnete Verfahren verfolgt einen wesentlich anderen Zweck. Es richtet sich nicht von vornherein gegen bestimmte Personen, sondern es hat die Aufgabe, in möglichst objektiver und unparteiischer Weise den thatsächlichen Zusammenhang, die Ursache des Unfalls zu ermitteln; und zwar soll diese Ermittelung, ich muß das hier besonders betonen, nicht irgend welchen Privatinteressen, sondern allein dem öffentlichen Interesse dienen. Sie soll nur das Ziel vor

Augen haben, Mittel an die Hand zu geben, um der Wiederkehr ähnlicher Unfälle für die Folge zu begegnen, soweit das überhaupt in menschlicher Macht liegt.

Da es wesentlich technische Fragen sind, welche diese Untersuchung zu lösen hat, so werden dem entsprechend auch die Organe gebildet werden müssen. Der Entwurf schlägt Ihnen zu dem Ende die Konstituirung von Seeämtern vor, die aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und 4 technischen Beisitzern zusammengesetzt sind. Jedes Seeamt ist mit allen Befugnissen einer Untersuchungsbehörde ausgestattet und dadurch in der Lage, sich die vollste sachliche Aufklärung zu verschaffen. Sie faßt schließlich ihre Ansicht in einen Spruch zusammen, der öffentlich verkündigt wird und durch seine Publizität für alle, die es angeht, für die einzelnen, wie für die Behörden, Anlaß wird für die Erwägung, welche Maßregeln nun zur Verhütung ähnlicher Unfälle getroffen werden können.

Neben dieser gutachtlichen Thätigkeit ist aber dem Seeamte noch eine entscheidende Befugniß beigelegt. Stellt sich nämlich heraus, daß der Kapitän oder Steuermann den Unfall verschuldet hat, so soll es dieser Behörde zustehen, dem Schuldigen sein Befähigungszeugniß, und damit seine Gewerbsbefugniß auf Zeit oder für immer zu entziehen; mit andern Worten, sie soll befugt sein, entweder den Schuldigen für alle Zeit unschädlich zu machen oder ihm doch seine Verantwortlichkeit in einer Weise fühlbar zu machen, daß zu erwarten steht, er werde in der Folge seinen Beruf mit größerer Sorgfalt wahrnehmen.

Daß eine so schwerwiegende Entscheidung, wenn sie eine einmalige ist, keine endgiltige sein kann, meine Herren, versteht sich nach den bei uns herrschenden Grundsätzen von selbst. Dem davon Betroffenen ist daher eine Beschwerdeinstanz in einer kollegialisch gebildeten Reichskommission eröffnet, die seine Beschwerde zu prüfen und definitiv darüber zu erkennen hat.

Meine Herren, nach der Natur der Verhältnisse muß die Organisation der Seeämter, wie der Schifffahrtsbehörden überhaupt den Landesregierungen zufallen. Da es aber von großem allgemeinem Interesse und für die Wirkung des Gesetzes von entscheidender Wichtigkeit ist, daß alle Seeämter sich bei der Beurtheilung von gleichen Gesichtspunkten leiten lassen, so ist der Reichsregierung vorbehalten, schon in der unteren Instanz sich durch eine Kommission an den Verhandlungen zu betheiligen und Anträge zu stellen, über die das Seeamt zu erkennen hat. Wird dem Antrage des Kommissars keine Folge gegeben, so steht auch ihm die Berufung an die Reichskommission zu. In dieser zwiefachen und in letzter Instanz immer entscheidenden Einwirkung der Reichsorgane ist dafür Sorge getragen, daß die Seeämter nach gleichen Grundsätzen verfahren und namentlich hinsichtlich der Schuldfrage mit gleichem Maße messen. Die verbündeten Regierungen sind der Ansicht, daß durch eine solche Einrichtung dem praktischen Bedürfniß entsprochen wird. Entschieden müssen sie den von einer Seite erhobenen Vorwurf ablehnen, als ob dieser Entwurf aus einem unberechtigten Mißtrauen gegen den deutschen Schifferstand hervorgegangen sei. Ein solcher Gedanke liegt uns durchaus fern. Wir erkennen bereitwillig an, daß wir einen durchweg ehrenhaften Schifferstand besitzen, daß seine Zuverlässigkeit und seemännische Tüchtigkeit vor allem dazu beigetragen hat, unsere Handelsmarine auf den Standpunkt zu erheben, den sie einnimmt. Wir glauben aber, daß ein tüchtiger Seemann, den ein Unglück unverschuldet treffen sollte, in diesem Gesetze den sichersten Schutz finden wird gegen unberechtigte Anschuldigungen oder unbillige Beurtheilungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen. Wir sind auch der Ueberzeugung, daß wir, indem wir nicht gegen den Schifferstand allein, sondern nach allen Seiten hin die Verantwortung durch eine unparteiische Untersuchung schärfen, am besten dafür Sorge tragen, daß unserer Handelsmarine das Vertrauen und die Anerkennung, die sie sich bei allen Nationen bis in die fernsten Welttheile errungen, auch dauernd erhalten bleiben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle:** Meine Herren, der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, die Untersuchung von Seeunfällen betreffend, entspricht einem langgefühlten Bedürfniß und wird deshalb von mir außerordentlich freudig begrüßt. Ich habe den dringenden Wunsch, daß es gelinge, das Gesetz in dieser Session zu Stande zu bringen, und bin überzeugt, es wird von segensreicher Wirkung sein.

Das Bedürfniß nach einem solchen Gesetz hat sich schon lange kund gegeben, aber obgleich eine sach- und fachkundige Untersuchung und Feststellung der Umstände, welche bei einem Seeunfall stattgefunden haben, dringend nothwendig ist, sowohl um Leichtsinn zu konstatiren, als auch um Unkenntniß aufzudecken, hat es doch in Deutschland den Bestrebungen in den Einzelstaaten bisher nicht gelingen wollen, ein solches Gesetz fertig zu bringen. Die Belehrung, die aus der öffentlichen Verhandlung über solche Unfälle dem Seemannsstande erwächst, hat der deutsche Seemannsstand bisher in fremder Sprache und aus fremden Blättern schöpfen müssen. Es ist dringend nothwendig, daß darin Wandel geschaffen wird, daß wir selbst bei unserer wachsenden Schifffahrt mit Bildung solcher Organe vorangehen. Diesem Wunsche entspricht das Gesetz und der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat schon darauf hingewiesen, daß die Unfälle, welche in letzter Zeit bei unseren Schiffen stattgefunden haben, dazu beigetragen haben, daß endlich ein solches Gesetz vorgelegt wird.

Meine Herren, ich muß jedoch auch meinerseits, ehe ich auf die Bestimmungen des Gesetzes näher eingehe, einen kurzen Rückblick werfen auf die Vorgeschichte des Gesetzes und auf die Entstehungsgeschichte der Bestimmungen desselben, wie sie uns jetzt vorliegen. Die Vorgeschichte des Gesetzes führt mich zurück auf den Fall der „Deutschland", welcher den Reichstag in seiner letzten Session beschäftigt hat. Bekanntermaßen habe ich mich damals dagegen verwahrt, daß das deutsche Schiff einem englischen Seegerichte unterstellt werde, und daß eine Untersuchung mit der Wirkung eines Urtheilsspruches über dasselbe geführt werde. Es ist dies jedoch inzwischen geschehen, und der deutsche Kapitain ist in England verurtheilt worden, oder es hat wenigstens das Gericht seine Schuld ausgesprochen. Dem gegenüber ist derselbe Fall gleich nachher in Deutschland untersucht worden von Sachverständigen, die vollständig objektiv die Sache beurtheilt haben. Es hat sich daraus das Faktum ergeben, daß auf Grund derselben Thatsachen, welche das englische Gericht bestimmt haben, den deutschen Kapitän für schuldig zu erklären, das deutsche Gericht den Kapitän von Schuld in dieser Beziehung freigesprochen hat. Es beweist das, meine Herren, daß es nicht richtig war, das deutsche Schiff vor das englische Seegericht zu stellen. Die Engländer sind unsere Konkurrenten — wer der überlegene Konkurrent ist, das will ich dahin gestellt sein lassen —, ich glaube, wir werden niemals eine objektive Beurtheilung auf englischer Seite finden. Deshalb hoffe und wünsche ich, daß, wenn ähnliche Fälle wieder vorkommen sollten, nicht wieder in ähnlicher Weise verfahren werde, daß vielmehr niemals wieder ein deutsches Schiff, dessen Fall nicht gesetz- und vertragsmäßig vor ein englisches oder anderes fremdes Seegericht gehört, freiwillig vor ein solches Seegericht gestellt werde, wie dies bei der „Deutschland" der Fall gewesen ist.

Was dann die Entstehungsgeschichte der Bestimmungen dieses Gesetzes anbetrifft, so hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath bereits hervorgehoben, daß der erste Entwurf des Gesetzes durch Delegirte der deutschen Seeuferstaaten festgestellt worden ist. Meine Herren, in Folge dessen klebt dem jetzt uns vorliegenden Entwurf ein Uebel an, welches, wie ich hoffe, der Reichstag aus demselben entfernen wird. In dem Entwurf sind den Einzelstaaten viel zu umfassende Kompetenzen gelassen

worden. Ich hoffe und wünsche, daß der Reichstag in dieser Hinsicht das Gesetz prinzipiell amendiren wird. Die Reichsoberhoheit muß allein bei Errichtung der Seeämter und in allen Stadien der Untersuchung maßgebend sein, ein Bedürfniß der Landeshoheit, der Einzelstaaten wegen besondere Bestimmungen zu treffen, ist bei diesem Gesetze durchaus nicht ersichtlich.

Wenn ich nun zu Bemerkungen über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes übergehe, um wenigstens im allgemeinen die Bedenken kund zu geben, welche mich veranlassen, dem Reichstage zu empfehlen, das Gesetz an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen, so will ich zunächst zu § 1 und zwar in Verbindung mit § 6 hervorheben, daß meiner Ansicht nach, wenn diese Bestimmung erhalten bliebe, eine viel zu große Zahl von Seegerichten oder Seeämtern in Deutschland errichtet werden müßte, was in der Sache durchaus nicht begründet ist. Es ist im Gegentheil sachlich wünschenswerth, daß nur wenige Seeämter errichtet werden, damit sich bei diesen Behörden die nöthigen Sachkenntnisse für die Beurtheilung von solchen Unfällen herausbilden, was je weniger der Fall sein wird, je mehr Aemter kreirt werden.

Sodann zu § 2 übergehend, so wird hier gesagt:

> Die Untersuchung kann vom Reichskanzler angeordnet werden, wenn fremde Schiffe betroffen sind.

Meine Herren, ich habe vorher schon darauf hingewiesen, daß mir die Untersuchung der Seeunfälle fremder Schiffe, wenn der Fall außerhalb unserer Seegrenze stattgefunden, durchaus nicht wünschenswerth erscheint. Ich will hier nochmals betonen, daß in solchen Fällen doch nothwendigerweise die Reziprozität gegenüber anderen Nationen gewahrt werden muß, daß aber, selbst wenn solche Reziprozität verlangt und gewährt wird, es meiner Ansicht nach zu nützlichen Urtheilssprüchen nicht führen wird, wenn ein deutsches Schiff vor ein fremdes Gericht gestellt wird und vice versa, besser ist es meines Erachtens, wenn die eine Nation sich nicht um die Seeunfälle der anderen bekümmert, wenn jene Unfälle nicht innerhalb seiner Küstengewässer stattgefunden haben. Es reimt sich nicht, der Konkurrenz ein unbeeinflußtes Urtheil zuzutrauen.

Zu § 3 bemerke ich: Es ist hier bestimmt, in welchen Fällen das Seeamt verpflichtet ist, die Untersuchung vorzunehmen. Dieser Paragraph ist meiner Ansicht nach viel weiter zu fassen, als es hier der Fall ist. Es ist nicht allein eine solche Untersuchung vorzunehmen bei Verlust von Menschenleben oder wenn das Schiff gesunken oder aufgegeben ist, sondern primo loco bei allen Kollisionen, Strandungsfällen, bei Brand u. dergl. Ich denke, daß hier leicht eine bessere Fassung sich wird finden lassen; dann sollten auch die Untersuchungen, wenn das Seeamt eine solche nicht hat unternehmen wollen, meiner Ansicht nach nur angeordnet werden können von Seite der Reichsbehörde oder des Reichskanzlers, nicht durch die Landesbehörden der Einzelstaaten; denn anderes läßt sich die Homogenität, die der Herr Vertreter des Bundesraths schon als nothwendig bezeichnet hat, entschieden nicht wahren.

§ 4 stellt den Schiffer oder den Steuermann als diejenigen dar, die unter Umständen, wenn sie schuldig befunden werden, durch Entziehung ihres Patents bestraft werden können. Meine Herren, hier ist übersehen worden, den Lootsen heranzuziehen. Unter Umständen kann man selbst noch weiter gehen und wünschen, daß auch die Mannschaft herangezogen werde, denn ein Versehen der Mannschaft kann wesentlich dazu beitragen, daß der Verlust eines Schiffes stattfindet. Jedenfalls muß aber der Lootse herangezogen werden; allerdings haben die Einzelstaaten, wenigstens die meisten, bereits das Recht, den Lootsen auf dem Reglementswege das Patent zu entziehen, aber wenn wir einmal ein solches Reichsgesetz zur Untersuchung von Seeunfällen haben, so ist es durchaus wünschenswerth, nicht mehr mit den Einrichtungen der Einzelstaaten in Fällen, welche unter das Gesetz fallen, rechnen zu müssen, sondern dafür gleich im Gesetz Bestimmungen zu treffen.

Der § 5 muß meines Erachtens dem Reichskanzler das Recht geben, auch einem anderen als dem zuständigen Seeamte die Untersuchung zu übertragen, wenn dafür Gründe vorliegen.

Ueber § 6 habe ich mich vorher schon geäußert, jedenfalls dürfen die Einzelstaaten über das Bedürfniß zur Errichtung von Seeämtern nicht allein entscheiden, zum allerwenigsten müßte dem Bundesrath die Entscheidung zustehen, sonst kann es passiren, daß gar zu viele Seeämter errichtet werden und ganz verschiedenartige Rücksichten dabei maßgebend sind.

Im § 10 wird die Qualität eines Beisitzers festgestellt. Es wird zu dem Zwecke zurückgegriffen auf die Bestimmungen, welche für das Geschwornenamt gelten. Meine Herren, meiner Ansicht nach würde es viel richtiger gewesen sein, in vier oder fünf kurzen Bestimmungen zu sagen, welche Qualität ein Mann haben muß, um Beisitzer bei einem Seeamte sein zu können. Es wäre dadurch auch die Hinweisung auf die weitläufigen Bestimmungen weggefallen, die, wie Sie aus dem Anhang zu den Motiven ersehen, in den verschiedenen deutschen Staaten verschieden geordnet sind und die, wie Sie aus dem Gesetze sehen, in einigen Staaten noch gar nicht bestehen, sondern erst gemacht werden sollen.

Das in dieser Bestimmung wesentlichste Bedenken liegt aber darin, daß von dem Amte, von der Verpflichtung und von dem Rechte, Geschworener sein zu können, ein Theil des deutschen Volkes ausgeschlossen ist, der bei der Untersuchung der Seeunfälle meiner Ansicht nach sehr wesentlich mitzuwirken hat. Meine Herren, Militärpersonen, also auch die Marineoffiziere können nicht zu Geschworenen herangezogen werden. Nun sind aber die Marineoffiziere gerade diejenigen, die meiner Ansicht nach in der Stelle eines Beisitzers beim Seegerichte außerordentlich nützliche Dienste leisten können.

(Sehr richtig!)

Dies Element dürfen wir uns nicht entgehen lassen, die Bestimmung muß jedenfalls geändert werden. Ich mache nun darauf aufmerksam, daß in England, wo doch ganz sicherlich die See- und Schifffahrtskunde unter den Privatleuten in viel größerem Maße vertreten ist als in Deutschland, bei der Aburtheilung der Seeunfälle die Beisitzer in der Regel aus Marineoffizieren gewählt werden und daß bei dem Fall der „Deutschland", der soviel Staub aufgewirbelt hat, auch zwei Marineoffiziere mit diesem Amte betraut gewesen sind. Ich will durchaus nicht sagen, daß wir immer dem Beispiel Englands folgen sollen, aber in dieser Hinsicht empfiehlt es sich ganz durchaus, dem Beispiel zu folgen. Ich weiß wohl, daß in Handelsmarinekreisen ein gewisses Widerstreben sich kundgiebt, mit Seeoffizieren etwas zu thun zu haben. Aber, meine Herren, die Gründe, die dafür angegeben werden, sind meiner Meinung nach irrig und unverständig. Es ist im höchsten Grade wünschenswerth, daß die allerdings vorhandene bedauerliche Animosität beseitigt wird. Die Kenntnisse der Marineoffiziere sind bei den Seegerichten nicht zu entbehren und es empfiehlt sich überhaupt, die Seeoffiziere mehr für die Interessen unserer Handelsschifffahrt zu gewinnen zu suchen.

Dann habe ich zu § 22, nach welchem die Hafenbehörden 2c. verpflichtet sind, einen Seeunfall zur Kenntniß des Seeamtes zu bringen, zu bemerken, daß hier oder an anderer Stelle nothwendiger Weise ausgesprochen werden muß, daß auch der Schiffer und Rheder des betroffenen Schiffes verpflichtet sind, einen Seeunfall zur Kenntniß des Seeamtes zu bringen. Wir haben in dieser Hinsicht einen sehr eklatanten Fall bei unseren Nachbarn gehabt, bei den Engländern. Der der Royal Mail Steam Packet-Kompagnie gehörende Dampfer Adriatic hat, ich meine im vorigen Jahre, mit einer großen Anzahl Passagiere von England nach Newyork unterwegs im irischen Kanal ein großes amerikanisches Schiff in der Nacht übersegelt und in Grund gebohrt, die sämmtliche Besatzung des Amerikaners ist dabei ertrunken. Als der „Adriatic" in Newyork ankam,

hätte er sofort eine Meldung von diesem Unfall machen müssen. Wenigstens sollte ein deutscher Kapitän gezwungen sein, solchen Unfall sofort mitzutheilen. Das ist im Adriaticfall nicht sofort geschehen. Die Sache ist erst bekannt geworden durch Berichte von Passagieren, die sich an Bord befanden, als die Collision stattfand. Infolgedessen ist der Fall später allerdings in England untersucht worden und der Kapitän hat auch einen Verweis bekommen, daß er den Unfall nicht sofort bei dem Konsul gemeldet habe, aber sein Patent ist ihm nicht darüber entzogen worden. Auch in dieser Hinsicht ist unser Gesetz zu vervollständigen.

Ich komme zu § 19. Derselbe bestimmt, daß der Reichskanzler ermächtigt ist, bei jedem Seeamt einen Kommissar zu ernennen. Meine Herren, mir ist das deshalb bedenklich, weil meiner Ansicht nach es heißen muß, der Reichskanzler muß bei jedem Seeamte einen Kommissar ernennen, kann einen solchen ernennen, ist nicht genug, denn der Reichskommissar ist bei dieser Gelegenheit gewissermaßen der öffentliche Ankläger, und ohne den öffentlichen Ankläger wird es auch hier nicht ganz abgehen können.

Endlich, meine Herren, scheint es mir, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, der auf den 1. Oktober 1877 normirt ist, außerordentlich weit hinausgerückt ist, und ich hoffe, daß es in der Kommission gelingen wird, die Regierungen und das Reichskanzleramt zu veranlassen, einen näheren Termin eintreten zu lassen. Es ist durchaus wünschenswerth, daß dies Gesetz je eher je lieber in Funktion tritt. Ich kann nun aber nicht schließen, obgleich ich ja verschiedene Bedenken gegen das Gesetz kundgegeben habe und eine Kommission beantrage, ohne dennoch nochmals meinen Dank dem Reichskanzler und dem Reichskanzleramt auszusprechen dafür, daß dieser Gesetzentwurf vorgelegt worden ist. In den weitesten Kreisen wird es große Befriedigung hervorrufen, und es ermuntert mich persönlich, mit den Wünschen, die ich vielfach noch hege, in Beziehung auf unsere Schifffahrtsgesetzgebung auch in dieser Session noch weiter hervorzutreten und schon in den nächsten Tagen eine Resolution einzubringen in Betreff unserer Schifffahrtszeichen. Dann aber hoffe ich, daß die Kommission, die zusammentreten wird, nicht auseinandergehen wird, ohne ihrerseits nochmals wieder mit dem Wunsche nach Errichtung einer Reichsoberseebehörde oder auch eines Reichsschifffahrtsamtes, — auf den Namen kommt es gar nicht an, — oder doch wenigstens der Anstellung im Reichskanzleramt von wohl mit der Schifffahrt vertrauten Personen, die aus Erfahrung die Sache kennen, voranzugehen. Ich hoffe, daß die Kommission solche Wünsche aussprechen wird und daß denselben auch entsprochen werden wird.

Ich beantrage also die Ueberweisung des Gesetzentwurfs an eine Kommission von 14 Mitgliedern.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kapp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren, auch ich begrüße den vorliegenden Gesetzentwurf als einen bedeutenden Fortschritt auf einem hochwichtigen öffentlichen Gebiete. Ich verstehe die erste Verhandlung eines Gesetzentwurfs nicht dahin, daß ich auf alle einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Gesetzesparagraphen eingehe,

(Zustimmung)

sondern nur im allgemeinen die Gesichtspunkte geltend mache, die mich zu meinem Votum veranlassen, ich stimme mit Herrn Kollegen Mosle darin überein, daß wir eine Kommission von, ich meine, 14 Mitgliedern ernennen, dieser aber die fernere Berathung des Gesetzentwurfs übertragen, und erlaube mir, die mich leitenden Gesichtspunkte mit ein paar Worten zu motiviren. Ich finde nämlich, daß der § 6 des Entwurfs, welcher den Landesregierungen die Errichtung der Seeämter, die Abgrenzung ihrer Bezirke und die Bestimmung der die Aufsicht führenden Beamten und Behörden, zumeist diese Befugnisse der Reichsregierung statt den Landesregierungen übertragen sollte. Ich erkläre mich hiermit ganz unbedingt für die Uebertragung auf das Reich, welches in dieser Frage leider sehr schüchtern vorgeht.

Meine Herren, in den Motiven weisen die Verfasser des Entwurfs auf die Strandordnung vom Jahre 1874 und auf die Seemannsordnung vom Jahre 1872 hin, um zu motiviren, daß sie auch in dem beabsichtigten neuen Gesetze den Landesregierungen den Hauptantheil der Ausführung dieses Gesetzes zuzuweisen verpflichtet seien. Ich glaube, daß diese beiden Beispiele durchaus nicht auf den vorliegenden Fall passen. Einmal handelt es sich in der Strandordnung und in der Seemannsordnung mehr um lokale, häusliche Angelegenheiten, wenn auch die Strandordnung etwas darüber hinausgeht; aber auf der anderen Seite ist in beiden Fällen dem Reiche wenigstens die Oberaufsicht zugewiesen. Im vorliegenden Falle wird aber das Reich von vornherein von jeder Initiative und Mitwirkung ausgeschlossen. Allerdings wird dem Reichskanzler gestattet, einen Beamten in erster Instanz zu bestellen und dem Kaiser bewilligt, in der Reichskommission den Vorsitzenden und einen sachkundigen Beisitzer zu ernennen. Allein das reicht nicht aus, das ist zu wenig. Ich glaube, daß das Reich in seinen Forderungen viel zu bescheiden gewesen ist. Wir sind jetzt im Begriffe, unsere sämmtlichen seemännischen Angelegenheiten zu ordnen, wir werden auf die Dauer nicht umhin können, auch ein Reichsschifffahrtsamt zu errichten. Sie treten jetzt die einzelnen Rechte, welche dieses später haben sollte, ab und Sie werden später Mühe haben, dieselben wieder in einer einzigen einheitlichen Behörde zu konzentriren. Daß konstitutionelle Bedenken uns bei einem solchen Verfahren nicht im Wege stehen, wie ich es vorschlage, das, glaube ich, erhellt aus dem Art. 4 Nr. 7 der Verfassung. Das ist auch von dem Entwurfe nicht geleugnet worden, denn das Reich kann, wenn ihm der Entwurf die Oberaufsicht einräumt, natürlicherweise wenn es will, auch die geringeren Befugnisse in Anspruch nehmen.

Meine Herren, ich möchte Ihnen hier noch ein Beispiel nahe legen, das, bei der Aehnlichkeit unserer politischen Entwicklung, mit großem Nutzen auch von uns befolgt werden kann. Dieses Beispiel bieten uns die vereinigten Staaten von Amerika. Sie wissen, sämmtliche Parteien der vereinigten Staaten in den hundert Jahren ihrer Existenz stritten sich im wesentlichen um den einen Punkt: wie viel und welche Rechte von der Verfassung der Bundesgewalt zugewiesen und zuzuerkennen seien und wie viel den einzelnen Staaten vorbehalten geblieben? Ueberhaupt handelt es sich dort wie in jedem Bundesstaate um die Abgrenzung der Linie, wie weit die Einzelstaaten gehen dürfen und wie weit der Bund? Die sämmtlichen amerikanischen Parteien haben zwar von Anfang an mehr dazu geneigt, die Souveränität der Einzelstaaten gegenüber der Souveränität des Bundes zu befestigen, und daher immer gesucht, die Befugnisse der einzelnen Staaten zu erweitern. Trotzdem aber haben die Amerikaner, weil sie ein großes und praktisch verständiges Schifffahrts- und Handelsvolk sind, in Schifffahrts- und Handelsangelegenheiten die Bundesregierung mit deren ausschließlicher Wahrnehmung betraut und von Anfang nicht Bedenken getragen, alle Funktionen, die sie in den einen Begriff „Regulirung des Handels" zusammenfassen, wie das Leuchtwesen, Strandordnungen, Bergungsgesetze, das Lootsenwesen und alle geringeren an der Küste auszuübenden Funktionen fast ausschließlich als Befugniß der Bundesgewalt zu behandeln. Die einzelnen Staaten können damit hie und da konkurriren, aber sie haben den Vorschriften der Bundesregierung Folge zu leisten.

Ich möchte Sie bitten, dieses von Amerika gegebene Beispiel auch in unserm Fall zu befolgen. Es ist das um so nothwendiger, da hier das Reich verantwortlich auftritt. Wenn es aber nach außen hin die Verantwortung über-

nimmt, so soll es wenigstens Organe haben, auf die es überall zurückfallen und die es selbst verantwortlich machen kann. Die Motive zu § 5 fassen das, was ich will, bei Besprechung der etwaigen Kompetenzkonflikte zusammen. Es geschieht dies auf Seite 12 im letzten Satz. Derselbe lautet:

> Auch können Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beziehungen, in welchen der Schiffer oder der Rheder eines Schiffs zu den seefahrttreibenden Kreisen eines bestimmten Ortes stehen, die Unbefangenheit des für den letzteren bestellten Seeamts zweifelhaft erscheinen lassen. In solchen Fällen ist dafür Vorsorge zu treffen, daß die Untersuchung von einer Behörde geführt werde, gegen deren Betheiligung ein derartiges Bedenken nicht vorliegt,

— woraus der Entwurf für den Reichskanzler auf Grund seines Oberaufsichtsrechts eine erweiterte Kompetenz folgert.

Meine Herren, ich möchte bitten, daß Sie diese Motivirung auf das ganze Gesetz ausdehnen und von diesem Gesichtspunkte aus also dem Reiche auch die Einrichtung, Verwaltung, Organisation u. s. w. der Seegerichte überweisen.

Ich freue mich, aus dem Munde des Herrn Vertreters des Reichskanzleramts die hohe Anerkennung gehört zu haben, die er dem deutschen Schifferstande zollt. Auch ich glaube, es würde ein großer Irrthum sein, wenn man annehmen wollte, daß, weil in letzter Zeit einige Unfälle vorgekommen sind, wir vielleicht nicht mit dem Stolze und der Berechtigung auf die Leistungen unserer Marine blicken dürften, als bisher. Es sind natürlich mehr Unglücksfälle vorgekommen, weil unsere Marine größer ist, weil sie sich auch bedeutend an Zahl und Inhalt erweitert hat. Wie nöthig es ist, in der Frage jetzt vorzugehen, hat vorhin der Herr Kollege Mosle an dem Falle des Kapitän Brickenstein auseinandergesetzt. Sie haben zwei Urtheile, ein englisches und ein deutsches, und beide kommen, von denselben Thatsachen ausgehend, zu den ganz entgegengesetzten Schlüssen. Die Engländer — ich bin weit entfernt, irgend einer dieser Behörden Parteilichkeit oder vielleicht Verhüllung der Thatsachen vorzuwerfen — folgern das Gegentheil von dem, was der Kapitän sowohl wie die Zeugen bekunden, aus deren Aussagen, und verurtheilen den Kapitän wegen Mangel an Urtheil und Sorgfalt; unsere deutsche Behörde dagegen spricht den Kapitän vollständig frei und erklärt ihn für einen aufmerksamen und tüchtigen Schiffsführer. Jedenfalls ist es ein Glück für den Kapitän, für den guten Namen einer so ausgezeichneten Rhedereigesellschaft, wie des Norddeutschen Lloyd, und den bewährten Ruf unserer Handelsmarine, daß die Bremer Sachverständigen die Thatsachen selbstständig geprüft haben und bei einem, dem englischen Urtheil entgegengesetzten Ergebniß angekommen sind.

Ich meine, meine Herren, wir sollten darauf hinarbeiten, daß solchen auffälligen Widersprüchen künftig gesteuert wird. Um ihnen ein für alle Mal entgegenzutreten, wird es, glaube ich, das beste sein, wenn wir zur Berathung des vorliegenden Gesetzes eine Kommission ernennen, die seine einzelnen Paragraphen in der von mir vorgeschlagenen Weise redigirte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, der Herr Kommissar des Bundesraths ist zurückgegangen auf die Wurzel des Gesetzes und hat angeknüpft an mehrere Schiffsunfälle, die die Herren Abgeordneten Mosle und Kapp auch näher charakterisirt haben. Ich möchte besonders hervorheben, daß schon früher in norddeutschen nautischen Kreisen das Bedürfniß eines solchen Gesetzes ausgesprochen worden ist und daß namentlich nach dem Jahre 1873, in welchem von sämmtlichen Seeschiffen der Erde nicht weniger als etwas über 4 Prozent total verloren gingen, darauf hingewiesen worden ist, daß auch in Deutschland eine besondere Untersuchung von Seeunfällen stattfinden müsse. Es ist nun zu konstatiren, daß die 6 deutschen Seeuferstaaten dem Gesetzentwurfe gegenüber eine ganz veränderte Stellung einnehmen. Vor wenigen Jahren erklärten noch sämmtliche Staaten mit Ausnahme von Bremen, daß ein Bedürfniß für ein solches Gesetz nicht vorhanden sei, und jetzt entnehmen wir aus den Motiven, daß ein Konsensus aller Regierungen, vielleicht mit Ausnahme von Mecklenburg — darüber bin ich nicht genau informirt — dem Gesetzentwurfe gegenüber eingetreten ist.

Ich will glauben, daß der Gesetzentwurf hervorgegangen ist aus einem Kompromisse, bei welchem den Partikularstaaten bei Bildung des Seeamtes ein möglichst weiter Spielraum gelassen, aber auch die Fühlung mit der Reichsregierung dadurch festgehalten ist, daß die Reichskommission als höhere Instanz für Untersuchung von Seeunfällen eingesetzt werden soll.

Bei Prüfung der einzelnen Bestimmungen stimme ich mit dem Abgeordneten Kapp darüber überein, daß es gut sein wird, in der Kommission darüber in genaue Erwägung zu treten, ob nicht die Seeämter oder Schifffahrtsämter, wie sie vielleicht besser heißen, von reichswegen gebildet werden müssen. Der Grund ist vor allem der, meine Herren, daß dann die Maßregel, welche sowohl die Bildung, als auch die Ueberwachung der Seeämter erfordern, von einer einheitlichen Spitze ausgehen und daß auf diese Weise auch eine Kontinuität der Verwaltung und ihrer Entscheidungen eher eintreten würde. Ferner ist hervorzuheben, daß dieser Gesetzentwurf einen wichtigen Schnitt in die Gewerbeordnung macht. Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß die Schiffsoffiziere bisher einen character indelebilis hatten insofern, als ihnen ihr Befähigungsattest, ihr Patent nicht aberkannt werden konnte, weder auf Zeit noch für immer. Dieser Gesetzentwurf tritt aber dieser Bestimmung entgegen. Die Gewerbeordnung nahm einen milden Standpunkt ein, indem sie davon ausging, daß die Schiffsrheder in der Lage wären, Schiffsoffiziere, die nicht ihr Vertrauen genössen, auch nicht in ihren Dienst zu nehmen. Nachdem aber die Freizügigkeit eingetreten ist, die Befähigungszeugnisse für sämmtliche 6 Seeuferstaaten gelten, so ist es leicht möglich, daß ein Schiffsoffizier, welcher auf einem Schiffe eines Ostseehafens nicht mehr einen Dienst bekommt, nach einem Hafen der Nordsee geht und dort von irgend einem Rheder für einen Schiffsdienst engagirt wird. Ich trete jener Aenderung bei und könnte noch anführen, daß das englische Seerecht ebenfalls die Patententziehung mit großem Nutzen bisher durchgeführt hat. Es entsteht allerdings die Frage, ob das Patent auch auf Zeit entzogen werden soll. Man hat in England geltend gemacht, daß das Wohlwollen des Gerichts gegen den Kapitän oder Steuermann, wenn es sich um eine Patententziehung für immer handelt, sich insofern geltend macht, daß man sagt: warum den Mann und seine Familie unglücklich machen? wir wollen von der Patententziehung für immer Abstand nehmen; wenn dagegen auf Zeit, vielleicht auf zwei Jahre, die Befähigung dem Schiffsführer oder Steuermann entzogen werden kann, daß dadurch das Seeamt leichter in die Lage kommt, das „Schuldig" über den Seeoffizier auszusprechen.

Es liegt nun noch eine Lücke im Gesetze insofern, als man auch den Ingenieur eines Dampfschiffes, der eine sehr wichtige und verantwortliche Stellung einnimmt, nach diesem Gesetze nicht zur Verantwortung ziehen kann. Das beruht darauf, daß für den Ingenieur bisher nach der Gewerbeordnung noch nicht ein Befähigungszeugniß gefordert ist. Es kann also auch der Gesetzentwurf einem Ingenieur nicht das Patent absprechen. Es würde sich aber fragen, ob man nicht den Gesetzentwurf insoweit amendiren muß, daß neben dem Kapitän, neben dem Steuermann auch andere Personen der Befatzung zur Ver-

antwortung gezogen werden müssen. Dadurch wird sich diese Lücke ausgleichen, und sollte die Amendirung der Gewerbeordnung auch später dem Ingenieur eines Schiffes auflegen, daß er ein Patent für den Schiffsdienst erwerben muß, so würde das vorliegende Gesetz von vornherein damit konform sein.

Ich kann meine Befriedigung auch darüber aussprechen, daß das Gesetz nicht eingreift in das Kriminal- und in das Zivilrecht. Es wird durch die Vorlage dem Staatsanwalt nicht in erster Linie die Aufforderung zugewiesen, daß er Material aus der Untersuchung des Seeamts entnehmen soll zu einer Anklage. Auch erhält nicht der Asservateur oder Jemand anders in erster Linie aus der Entscheidung des Seeamts das Material zu einer Zivilprozeßklage. Das liegt dem Gesetzentwurfe fern, und so glaube ich, daß derselbe mutatis mutandis auch nach dieser Richtung mit großer Vorsicht abgefaßt ist.

Wir haben nun, meine Herren, in den großen Justizgesetzen nicht weniger als 86 Differenzen nachgewiesen erhalten. Von diesen Differenzen sollen 40 essentielle sein, wie mir Jemand gesagt hat; indeß wird sich die Zahl dieser Differenzpunkte bedeutend herabmindern. Wenn man nun voraussetzt, daß die Kommission auch Veränderungen mit diesem Gesetzentwurfe vornimmt, so fürchte ich nicht, daß die Differenzpunkte zu einem prinzipiellen Widerspruche des Bundesraths führen werden, sondern diese Differenzen werden mehr einem Sturm im Wasserglase gleichen. Ich bitte Sie zum Schluß, meine Herren, den Gesetzentwurf an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Saint-Paul-Illaire hat das Wort.

Abgeordneter **von Saint-Paul-Illaire:** Meine Herren, auch von dieser Seite des Hauses begrüßen wir den Gesetzentwurf mit Genugthuung; aber dies darf mich nicht hindern, sofort auf einige wesentliche Bedenken aufmerksam zu machen, welche gegen denselben vorliegen.

Zunächst glaube ich im allgemeinen hervorheben zu sollen, daß es mir scheint, als ob der Einfluß des Reiches auf den vorliegenden Gegenstand durch den Entwurf nicht hinreichend gewahrt ist. Nach unserer Verfassung steht dem Reiche die Oberaufsicht über das gesammte Seewesen und die Fürsorge für dasselbe zu. Wenn jetzt die einzelnen Staaten die Seeämter errichten und in den Seeämtern das Reich nur durch einen Kommissar vertreten ist, über dessen Anträge das Amt selbst wieder zu befinden hat, so scheint mir dieser Einfluß des Reiches ein zu geringer. Es ist von dem geehrten Abgeordneten für Bremen bereits hervorgehoben worden, daß dahin gestrebt werde — von der gesammten Seebevölkerung, kann ich sagen —, daß wir einmal zu einem Reichsseeamte kommen möchten. Ich glaube daher, wir sollten jetzt nicht damit anfangen, in den einzelnen Staaten wieder einzelne Seeämter zu errichten, deren Zusammenfassung unter eine Behörde nachher große Schwierigkeiten machen wird. Wir sollten dahin streben, gleich von vornherein die Sache in die Hände des Reiches zu legen, Reichsorgane zu schaffen. — Ich glaube, diese Sache wird sehr zweckmäßig erörtert und näher erläutert werden in einer Kommission, wie sie bereits vorgeschlagen ist. Daher will ich das Plenum nicht damit belästigen, die Sache weiter auszumalen, sondern will hier nur noch auf einzelne Bedenken aufmerksam machen.

Einen sehr wesentlichen Mangel des Entwurfs erblicke ich z. B. darin, daß durch die Seeämter nur Schiffer und Steuerleute von ihrem Amte entfernt werden sollen. Es können aber auch noch sehr viele andere Personen schuldig befunden werden, vor allen Dingen z. B. Lootsen. Im gegenwärtigen Augenblicke wird es vielleicht schwierig sein, die Lootsen durch ein derartiges Amt anzugreifen, weil die Lootsen, in Preußen ja z. B., Beamte sind und es schwer sein würde, denen die Fähigkeit abzusprechen, wenn der Staat sie nun einmal angestellt hat. Es muß daher meiner Meinung nach ein Modus gefunden werden, auch derartige angestellte Beamte zu belangen.

Ferner scheint mir nach dem § 9 der Vorsitzende des Amtes sehr weitgehende Befugnisse zu haben. Er soll aus eigener Machtvollkommenheit die Beisitzer berufen. Das scheint mir die Möglichkeit zu Parteilichkeiten zu bieten, so daß das Gericht dann in den Augen des Publikums nicht so unparteiisch dastehen würde, als es wünschenswerth ist.

Der Herr Abgeordnete für Bremen hat hervorgehoben, daß England unser Konkurrent sei. Wir dürfen nicht vergessen, daß Preußen, Hamburg, Bremen, Lübeck, Mecklenburg unter einander auch Konkurrenten sind, und es ist unsere Pflicht, hier dahin zu streben, gleiches Maß für Alle zu schaffen. Es muß auch jeder Schein gemieden werden, als könne irgend ein Staat seine Angehörigen bevorzugen gegenüber den Angehörigen eines anderen deutschen Staates.

Der Herr Abgeordnete Schmidt sagt, er glaube, dieses Gesetz, wie es uns jetzt vorliegt, sei ein Kompromiß, es sei den einzelnen Staaten gegeben worden soviel, wie sie glaubten verlangen zu dürfen. Ich hoffe aber trotzdem, daß, wenn eine Kommission noch wesentliche Aenderungen an dem Gesetze zu Ungunsten der Partikularstaaten vornehmen sollte, wie ich dies wünsche, der Bundesrath doch sich dem nicht verschließen wird, daß es gerade für das Seewesen von Wichtigkeit ist, wenn von Seiten des Reichs ein energischer Schutz desselben geübt wird.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, — es wünscht auch Niemand weiter das Wort; ich schließe die erste Berathung.

Ich stelle nun die Frage, ob das Gesetz zur weiteren Vorberathung an eine Kommission nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Mosle überwiesen werden soll. Sollte eine Kommission beschlossen werden, so kann ich wohl ohne weiteres annehmen, daß dieselbe aus 14 Mitgliedern bestehen soll. — Gegen diese letztere Annahme wird Widerspruch nicht erhoben; sollte also eine Kommission beschlossen werden, so wird sie aus 14 Mitgliedern bestehen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche diese Gesetzesvorlage an eine Kommission überweisen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; das Gesetz geht also an eine Kommission von 14 Mitgliedern.

Wir gehen über zu dem dritten Gegenstand der Tagesordnung:

> **erste und zweite Berathung der Verordnung vom 28. April 1876 wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1873, betreffend die Bezirksverwaltungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen zu den Gemeinderäthen** (Nr. 12 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung über die Verordnung und ertheile das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths, Unterstaatssekretär Herzog.

Kommissarius des Bundesraths, Unterstaatssekretär **Herzog:** Meine Herren, die vorliegende Verordnung hat den Zweck, denjenigen Elsaß-Lothringern, welche für die französische Nationalität optirt, aber ihren Wohnsitz nach Frankreich nicht verlegt haben, die Ausübung des Wahlrechts zu den Bezirkstags-, Kreistags- und Gemeinderathswahlen wieder zu gewähren, auch wenn sie ihre Optionserklärung ausdrücklich nicht zurückgenommen haben. Das Gesetz vom 24. Januar 1873 hatte ihnen dieses Recht versagt, so lange die Optanten eine derartige ausdrückliche Erklärung nicht abgegeben hatten. Die

Gründe, welche im Jahre 1873 dazu genöthigt haben, eine solche Bestimmung zu treffen, und ebenso die Gründe, welche in diesem Jahre möglich gemacht haben, sie aufzuheben, sind in den gedruckten Motiven so ausreichend dargelegt, daß ich eine weitere Erläuterung nicht nöthig zu haben glaube; ich gestatte mir nur ein Wort in Betreff der Form der Vorlage.

Sollte die Aufhebung der Beschränkung den von dem Lande sehnlichst gewünschten Erfolg haben, so mußte die Verordnung erlassen werden, bevor im Juni und Juli d. J. die periodischen Wahlen zu den Bezirksvertretungen und den Gemeinderäthen stattfanden; es konnte daher auf den Zusammentritt des Reichstags damit nicht gewartet werden. Anderenfalls würde die Aufhebung erst Geltung bekommen haben bei den nächsten Wahlen in drei beziehungsweise fünf Jahren. Die Regierung hielt es unter diesen Umständen für richtig, den Weg zu betreten, den ihr das Gesetz über die Einführung der Verfassung in Elsaß-Lothringen eröffnet hat, nämlich den Weg einer Verordnung mit vorläufiger Gesetzeskraft. Sie ist sich dabei vollkommen bewußt gewesen, daß die Wirkungen der Verordnung abgeschlossen sein würden, bevor der Reichstag an ihre Berathung herantreten könne, nicht minder dessen, daß eine Wiederbeseitigung dieser Verordnung zwar nicht die Giltigkeit der Wahlen, wohl aber die Fortdauer der Wirksamkeit der gewählten Körperschaften in Frage stellen würde.

Dies schien eine Art Zwangslage für den Reichstag und die Herbeiführung einer solchen Zwangslage nicht wohl vereinbar mit der ihm schuldigen Rücksichtnahme. Die Regierung würde es sicher auch vermieden haben, eine solche Lage herbeizuführen, wenn nicht nach der Stellung, die der Reichstag bereits früher zu dieser Frage genommen hat, ein Zweifel an seiner Zustimmung zu der Verordnung als ausgeschlossen hätte erachtet werden müssen. Der Reichstag hat nämlich bei der Berathung des Gesetzes über die Einführung der Verfassung in Elsaß-Lothringen und des Wahlgesetzes zum Reichstag, in dessen Entwurf eine analoge Bestimmung, wie die im Gesetz von 1873 enthalten war, sich dahin schlüssig gemacht, daß er diese Bestimmung abgelehnt hat, und zwar mit einer überwiegenden Majorität. Die Regierung konnte nicht annehmen, daß ein Wechsel Ihrer Ansicht in dieser Beziehung eingetreten sei, und sie glaubte daher, vertrauen zu können, daß auch die vorliegende Verordnung Ihre Zustimmung finden wird. Ich bitte, daß Sie sie ihr ertheilen wollen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die erste Berathung und stelle die Frage, ob die Verordnung zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir treten sofort in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über § 1, — § 2, — § 3, — Einleitung und Ueberschrift der Verordnung. — Das Wort wird nirgends gewünscht; ich schließe alle diese Spezialdiskussionen und konstatire, daß die §§ 1, 2, 3, die Einleitung und Ueberschrift der Verordnung in zweiter Berathung genehmigt worden sind.

Wir gehen jetzt über zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 (Nr. 14 der Drucksachen).

1. **Reichskanzleramt.** Fortdauernde Ausgaben. Hauptetat Seite 4 bis 6, Kapitel 2 bis 8; Anlage I Seite 6 bis 14.

Ich beginne mit Kap. 2, allgemeine Fonds, Tit. 1. — Widerspruch wird nicht erhoben; Kap. 2 Tit. 1 der Ausgabe ist bewilligt.

Tit. 2, Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken. — Der Herr Abgeordnete Dr. Oncken hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Oncken**: Meine Herren, ich habe um das Wort gebeten zu dem Titel „Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken," um einen Wunsch auszusprechen, den ich mir vorbehalte, als Antrag einzubringen und zu begründen, sobald ich mir die nöthige Unterstützung in diesem hohen Hause gesichert habe. Es handelt sich um eine Unterstützung aus Reichsmitteln für das Körnermuseum in Dresden. Das Körnermuseum ist mehr als sein Name ausdrückt: es ist eine Sammlung von Reliquien aus der Zeit unserer Freiheitskriege, die an Originalität und Reichhaltigkeit einzig dasteht, mit einer großen Fülle von gleichzeitigen Gemälden und Kupferstichen, von Autographen und Druckschriften, werthvollen Denkmälern aller Art diese große Epoche unserer Geschichte in unvergleichlicher Weise veranschaulicht. Diese Sammlung, meine Herren, ist das Werk eines begeisterten Patrioten, der für diese seine Lebensaufgabe die allergrößten Opfer gebracht hat, und sie ist jetzt in einer Lage, in welcher ihr die Reichshilfe dringend nöthig ist. Ich behalte mir vor, dahingehende Anträge zu stellen, und bemerke dabei, daß mich insbesondere die Erwägung leitet, daß eine Reichsunterstützung an und für sich eine Auszeichnung ist, die ein mit solcher Selbstverleugnung geschaffenes Unternehmen nationalen Charakters verdient, und daß es eine Ehrenpflicht dieses hohen Hauses ist, Bestrebungen Einzelner zu fördern, die der Gesammtheit der Nation zu gut kommen.

Das weitere behalte ich mir bis zu meinem Antrage selber vor und hoffe auf die Unterstützung meiner Freunde, um die ich hiermit im voraus recht herzlich gebeten haben will.

Präsident: Ich stelle nunmehr den Antrag des Abgeordneten von Behr-Schmoldow und Genossen, Nr. 23 der Drucksachen, zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete von Behr-Schmoldow hat das Wort.

Abgeordneter **von Behr-Schmolden**: Meine Herren, wenn ich nicht wider Erwarten in die Defensive gesetzt werden sollte, werde ich Sie nicht unterhalten im Interesse der Ersparung unserer Zeit weder von der hohen wirthschaftlichen Bedeutung der Fischzucht, noch werde ich auf die Details der Fischzucht eingehen, sondern erlaube mir nur kurz zu bemerken, daß ich diesen Antrag gestellt habe in der Hoffnung, daß die 10,000 Mark im wesentlichen dem deutschen Fischereiverein zu Gute kommen sollen.

Meine Herren, befremdlicher, — bedauerlicher Weise darf ich wohl sagen,

(Gelächter)

sind noch nicht alle Mitglieder dieses Hauses auch Mitglieder des deutschen Fischereivereins, indessen darf ich wohl sagen, daß auf allen Seiten dieses Hauses eine große Zahl von Mitgliedern dem Verein angehören, und mir, falls es bestritten werden sollte, hoffentlich attestiren werden, daß der deutsche Fischereiverein seit einer Reihe von Jahren sich große Mühe gibt, unsere schönen deutschen Gewässer mit Edelfischen zu besetzen. Dazu aber gehört Geld, und ich darf verrathen, daß der deutsche Fischereiverein dies bisher nur dadurch hat machen können, daß er durch das königlich preußische landwirthschaftliche Ministerium in der allerliberalsten Weise jährlich unterstützt worden ist. Das war aber nicht ganz richtig und logisch, es dürfen doch die Mittel nicht allein aus den Taschen Preußens genommen werden, um alle deutschen Ströme zu besetzen. Ich glaube also, es ist richtig, hier unter diesem Titel zu gemeinnützigen Zwecken, diese kleine Forderung von 10,000 Mark aus Reichsmitteln zu beanspruchen, und bitte, daß Sie meinen Antrag unterstützen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion über den Antrag. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in den Etat des Reichskanzleramts pro 1. April 1877 bis 1878 unter die Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken aufzunehmen:

Zur Förderung der künstlichen Fischzucht . . . 10,000 Mark.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Tit. 2, — Tit. 3, — Tit. 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung der Titel.

Kap. 3 Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14. — Widerspruch wird nicht erhoben; die verlesenen Titel des Kap. 3 sind bewilligt.

Kap. 4, Titel 1 und 2. — Widerspruch wird nicht erhoben; Kap. 4 Titel 1 und 2 sind bewilligt.

Kap. 5. — Widerspruch wird nicht erhoben; es ist bewilligt.

Kap. 6, statistisches Amt. Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; Kap. 6 in den verlesenen Titeln ist bewilligt.

Kap. 7, Normaleichungskommission. Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6. — Widerspruch wird nicht erhoben; Kap. 7 Titel 1 bis inklusive 6 sind bewilligt.

Kapitel 8, Gesundheitsamt. Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6. — Die Titel 1 bis 6 im Kap. 8 sind bewilligt.

Wir gehen über zu den einmaligen Ausgaben.

Kap. 1 Tit. 7, Kosten der Prüfung eines Verfahrens zur Bestimmung des Raffinationswerthes des Rohzuckers. — Tit. 10, für die Senkung eines Brunnens auf dem Grundstücke des Reichskanzleramts. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Positionen sind bewilligt.

Einnahme. Kap. 6 Tit. 1, — 2, — 4. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Einnahmen sind bewilligt.

Wir gehen über zu 2, **Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.** Fortdauernde Ausgaben, mit dem Vermerk auf Seite 8 des Hauptetats bei Kap. 9:

Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kap. 1 ausgesetzten Fonds mit bestritten.

Widerspruch wird nicht erhoben; das Kapitel ist mit dem Vermerk festgestellt.

Wir gehen über zum **auswärtigen Amt**, und zwar zuvörderst, indem ich den Spezialetat, Anlage III Seite 2 bis 16, der Berathung zu Grunde lege, zu den fortdauernden Ausgaben, Hauptetat Seite 8, Kapitel 11 bis 13.

Zuvörderst Kap. 11, Tit. 1. —

Der Herr Abgeordnete Dr. Jörg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Jörg**: Meine Herren, der Herr Präsident hat die Güte gehabt, mir das Wort zu geben zu Tit. 1, wo der Staatssekretär des auswärtigen Amts als Stellvertreter des Herrn Reichskanzlers, des obersten Leiters des auswärtigen Amts, aufgeführt ist. Ich hätte mich auch zum Wort melden können zu der Position für die Botschaft in Konstantinopel, denn dahin richtet sich allerdings die Intention meiner Ausführung. Ich hätte mich auch — und durch gewisse Präzedenzien wäre das vielleicht veranlaßt gewesen — zu dem Etat der Bundesrathsausschüsse melden können; allein ich glaube, ich werde Sie am wenigsten inkommodiren, wenn ich mich nicht theile, sondern Ihnen in möglichster Kürze auf einmal sage, was ich sagen zu müssen glaube.

Beim vorigen Reichstag, meine Herren, habe ich zu den vorliegenden diplomatischen Etats geschwiegen. Wenn ich diesmal reden will vor Ihnen, so thue ich das nicht ohne einen gewissen gelinden Zwang von außen, und ich hoffe umsomehr, daß Sie mir etwas Geduld schenken werden.

Als bei der Generaldebatte über den gesammten Reichshaushaltsetat der Herr Abgeordnete Windthorst auch den vorliegenden Etat in Kürze berührte, da ist ihm von einer Seite, deren diplomatisches Gewicht ich nicht verkenne, erwidert worden, der Herr Reichskanzler brauche seinen Rath nicht. Ich konstatire vor allem, — und der Inhalt meiner Auseinandersetzung wird das beweisen — daß ich sehr weit entfernt bin, einen solchen Rath geben zu wollen. Ich denke, der Herr Reichskanzler in der Situation, in der er nun einmal steht, will auch den Rath Ihrer Aller nicht, meine Herren, und am wenigsten den eines einzelnen Mitgliedes von der Opposition. Ich begreife es darum auch, wenn in diesem Hause, vielleicht gegen manche Erwartungen, die auswärts sich früher geäußert haben, weder von einer Interpellation oder gar von einer Adreßberathung die Rede ist, etwa nach dem Beispiel des Nachbarparlaments in Oesterreich.

Ich denke, wenn der Herr Reichskanzler in der schwebenden Krisis einen Rath gewollt hätte, so hätte er diesen wohl vor allem eingezogen von den Vertretern der Einzelstaaten des Reiches, und zwar auf dem verfassungsmäßig angezeigten Wege. Wir hätten dann wohl gehört, daß der „diplomatische Ausschuß" eine wichtige Sitzung gehabt habe. Der diplomatische Ausschuß, wie er genannt wird, der verfassungsmäßig festgesetzte Weg, um solchen Rath einzuziehen, ist angezeigt im Art. 8 Absatz 3 der Reichsverfassung, welcher lautet:

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

(Ruf: Bayern!)

— Ja wohl, Bayern!

Vor bald zwei Jahren habe ich mich an diesem Platze erkundigt um die Bethätigung dieses Ausschusses. Ich habe nachträglich gehört, daß seit dem Bestehen der Reichsverfassung der Ausschuß nur eine einzige Sitzung gehabt habe und zwar wegen der Insel Spitzbergen im nördlichen Eismeer;

(Heiterkeit)

verbürgen kann ich es nicht, aber es ward mir das versichert. Auf meine Frage hat der Herr Reichskanzler weiter keine Auskunft gegeben, als daß er das Verzeichniß der Mitglieder des Ausschusses vorgelesen hat, die wir ohnehin schon kannten. Ich habe mich dann mit meiner Frage an den bayerischen Landtag gewandt. Der bayerische Minister des Auswärtigen hat offen zugestanden, es sei allerdings richtig, daß der Ausschuß bis jetzt nicht habe zum Leben kommen können, aber es seien für denselben eine Reihe von „Surrogaten" eingeführt und diese Surrogate bestünden in den zahlreichen Berichten und Depeschen, die er durch die preußische Gesandtschaft in München fortlaufend erhalte. Er hat gesagt: gegen 300 in bloß ¾ Jahren, und viele davon hätten auch die orientalische Frage betroffen. Nun, meine Herren, haben wir durch diese Antwort des bayerischen Ministers erfahren, daß es jetzt auch für verfassungsmäßige

Institutionen Surrogate gebe, wie zum Leidwesen der deutschen Trinker für Hopfen, Malz und den edlen Rebensaft.

(Heiterkeit.)

Der Herr Minister hat allerdings beigefügt, er gebe den diplomatischen Ausschuß und die Hoffnung, daß er noch zum Leben komme, nicht verloren. Ich denke aber, wenn der in Art. 8 Absatz 3 der Reichsverfassung vorgesehene Bundesrathsausschuß jetzt noch nicht zum Leben gekommen ist, dann dürfen wir wohl alle Hoffnung aufgeben; und ich begreife nur das eine nicht, wie diese Bestimmung immer noch in der Reichsverfassung stehen bleiben kann — ich weiß nicht, wie ich mich ausdrücken soll — zu welchem Zwecke? Aber ich habe Ihnen auch vor bald zwei Jahren schon gesagt, ein wie außerordentlich großes Gewicht von der bayerischen Regierung bei der Annahme der Versailler Verträge gerade auf diesen Ausschuß und die hervorragende Stellung, die Bayern darin einnehme, gelegt worden ist.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich auf die Sache eingehe. Ich bin wohl nicht der Einzige hier in diesem Hause, der im Laufe seiner politischen Studien die Ueberzeugung gewonnen hat, daß wir in diesem Augenblicke vor der unaufhaltsamen Lösung einer Frage stehen, welche betrachtet werden darf als die größte Frage des Jahrhunderts, als die wichtigste Frage des Jahrhunderts in ihren Konsequenzen und vielleicht als die letzte politische Frage, bei der es sich am Ende doch wieder nur um die Verrückung territorialer Grenzsteine handeln könnte. Es werden ja die politischen Fragen auch dann nicht ausgehen, wenn diese große Frage einmal gelöst ist; aber es steht mir klar vor der Seele, diese Fragen werden dann sozial-politische sein. Es wird vor allem, meine Herren, sich dann fragen, ob die alten Monarchien und die alten Parteien noch im Stande sind, für die zivilisirte Welt das zu leisten, was ihr unbedingt noth thut, nämlich eine vom christlichen Geiste getragene Gemeinsamkeit, die der Menschheit wieder den Frieden verbürgt, den wir seit so langer Zeit vermissen. Das wird dann die Frage sein, ob die alten Monarchien und die alten Parteien das zu leisten vermögen; und ist es nicht der Fall, meine Herren, dann werden andere Mächte das thun — Mächte, deren Füße schon vor der Thüre stehen, zum Theil sind sie schon in diesen Saal gelangt, die werden dann die unverbrüchliche Völkersolidarität in ihrer Weise herstellen. Ich bin, meine Herren, wohl auch nicht der Einzige hier in diesem Saale, der seit 20 Jahren und mehr die Ueberzeugung gewonnen hat, daß das große türkische Reich in der That mehr und mehr seinem unausbleiblichen Verfalle entgegengeeilt ist. Ich sage nicht, meine Herren, ich sage nicht, der Islam. Der Islam hat überall, wo er auftrat, ein in sich abgeschlossenes eigenartiges Kulturleben begründet. Dieses Kulturleben hat in alter Zeit, je nach dem Völkermaterial, das ihm zur Verarbeitung überkam, reiche Blüthen und Früchte getragen in Wissenschaft, in Kunst, sogar in edlen ritterlichen Tugenden. Jetzt noch habe ich selten einen Mann, der dort die Verhältnisse aus eigener Beobachtung kennen gelernt hatte, gesprochen oder von ihm gelesen, der nicht der Meinung ist, daß in dem Racenwirrsal dort unten der Türke heute noch verhältnißmäßig der verständigste Mann sei. Heute noch hat gewiß dieses Kulturleben sich nicht ausgelebt, es hat vielleicht eine große Zukunft in anderen Welttheilen. Aber das ist meine Ueberzeugung, und ich glaube, das hat die Erfahrung bestätigt, das Kulturleben des Islams und die christliche Kultur konnten Jahrhundertelang parallel nebeneinander herlaufen, in dem Momente jedoch, wo sie konvergiren sollten, wo sie zu nahe einander auf den Leib rückten, da muß unbedingt die schwächere Kultur der höheren weichen, und der Punkt ist jetzt erreicht; das haben die neuen Verkehrsmittel gethan. Die neuen Verkehrsmittel haben hier nicht zum mindesten beigeholfen, ein neues Reich zu gründen, und sie werden dort im Osten das große alte Reich zerstören. Das scheint mir der große Irrthum der sogenannten Türkenfreunde und der Reformfreunde in dem Reiche selbst zu sein, daß sie glauben, man könne eine dieser beiden Kulturen willkürlich auf die andere pfropfen, man könne durch moderne Ideen und Reformen, durch Verfassungsexperimente die Existenz dieses Reiches sichern.

(Sehr richtig!)

Wenn Rußland von jeher das verneint und für unmöglich erklärt hat, dann hat in meinen Augen die russische Politik hierin vollauf Recht gehabt. Aber mit dieser Negation, glaube ich, hat auch die Berechtigung der russischen Politik ein Ende.

Die russische Politik strebt nach Zertrümmerung dieses alten Reiches. In meinen Augen gebe es für die Folgezeit und für die ganze abendländische Zivilisation nur Eine heilsame Lösung der großen Frage, und diese Lösung bestünde darin, daß alle europäischen Mächte in neidloser Gemeinsamkeit zusammenwirkten, um dort in der Türkei das lebens- und leistungsunfähige Herrschaftselement zu wechseln. Um mich kurz auszudrücken, meine Herren, die heilsame Lösung bestünde in meinen Augen darin, daß an Stelle des herrschenden osmanischen Stammes ein europäischer Vertragsfürst eingesetzt und mit allen Mitteln Europas gestützt würde, aber unter strengster Einhaltung und Erhaltung des gesammten türkischen Länderbestandes. Ich weiß wohl, meine Herren, Sie werden das vielleicht für eine Schwärmerei ansehen,

(ja wohl!)

denn es ist ja richtig, von solch einer Gemeinsamkeit der Nationen Europas besteht jetzt nicht die Spur, auch die russische Politik und sie insbesondere hat sich von einem solchen Gedanken nie beschleichen lassen. Es wird ihr angenehm sein, wenn die Nationen Europas und ihre Regierungen ihr zu dem Zwecke, den sie verfolgt, in der Türkei verhelfen. Aber sie will die Zerreißung dieses Reiches; sie will es in ihrem Sonderinteresse, und sie will es jetzt sogar unter dem Titel der gesammtslavischen Nationalitätspolitik.

Eine solche Zertrümmerung des türkischen Reiches kann aber, wie ich glaube, unbedingt nicht stattfinden — und das ist die sehr bedenkliche Seite an der Frage —, ohne daß die territorialen Veränderungen früher oder später die Grenzen des türkischen Reiches überschreiten und überfluthen, ohne daß die allgemeine Kompensationspolitik ins Leben tritt. Und dann wird diese türkische Frage unmittelbar die österreichische Frage. Ja, meine Herren, ich glaube, es gehört nicht viel politischer Scharfsinn dazu, um zu bemerken, daß in dieser orientalischen Frage jetzt schon die — österreichische Frage mit enthalten ist; und ich glaube, es wird wenig Politiker geben, die da, wenn die russischen Pläne gegen die Türkei, sei es auch — zunächst nur in Bezug auf die Nordprovinzen der Türkei zum Ziele gelangen — welche dann noch auf lange Jahre den Gesammtbestand der alten österreichischen Monarchie verbürgen wollten.

Ich habe es darum niemals begriffen, wie man hier in Berlin — es ist an jenem Platze offiziell und direkt vom Herrn Reichskanzler geschehen — den Satz als politisches Axiom hinstellen konnte, daß Preußen und beziehungsweise das deutsche Reich weit entfernt liegen von den Grenzen der Türkei und daß gemäß dieser geographischen Wohlthat die orientalische Frage für uns ein direktes Interesse nicht habe. Ja, meine Herren, aber „jam proximus ardet"! Ich getraue mir, Ihnen meine Meinung ganz offen zu sagen. Wenn das deutsche Reich begierig ist, früher oder später die acht oder zehn Millionen deutscher Oesterreicher zu uns herein zu holen, wenn das deutsche Reich begierig ist, die deutsch-österreichischen Provinzen unter irgend einer Form dem Reichskörper anzuschließen,

(Stimme: Nein!)

um dann die kolossale slavische Weltmacht unmittelbar an

seinen Grenzen zu haben, bis an das adriatische Meer — dann ist die preußisch- oder deutsch-russische Alliance, dann ist sie der rechte Weg zum Ziel. Wenn aber das nicht der Fall ist, wenn es wahr ist, was uns ja stets versichert wurde, daß man es hier in Berlin für gerathener und aus mehr als einer Rücksicht für ungefährlicher halte, die österreichische Monarchie in ihrem Gesammtbestande als den geschworenen Alliirten mit der „gebundenen Marschroute" und als Helfer in aller Noth zu besitzen: dann, meine Herren, fürchte ich, ist diese Alliancepolitik der falsche Weg. Ich glaube auch, daß gerade die enge Verbindung zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich einer der allerschärfsten Dorne in Augen Rußlands ist.

Nun enthält die Thronrede, mit welcher der jetzige deutsche Reichstag eröffnet worden ist, unter manchen anderen deutungsfähigen Worten einen außerordentlich sonderbar stilisirten Satz. Es heißt da:

> Das angelegentliche Bestreben Seiner Majestät ist unabänderlich darauf gerichtet, gute Beziehungen mit allen Mächten und insbesondere mit den Deutschland nachbarlich und geschichtlich näher stehenden zu pflegen und auch unter ihnen den Frieden, sofern er bedroht werden sollte, durch freundschaftliche Vermittelung zu erhalten.

Als diese Thronrede vorgelesen wurde, da hat alle Welt, so viel ich wenigstens weiß, verstanden: unter den Mächten, die hier bezeichnet werden mit den Worten „unter ihnen", seien Rußland und Oesterreich zu verstehen, und es liege in diesen Worten das bemerkenswerthe Zugeständniß, daß der Dreikaiserbund, von dem man dem deutschen Volke seit vier Jahren die sicherste Garantie des Weltfriedens versprochen hat, daß dieser Dreikaiserbund zwei Mächte enthalte, deren Interessen so disparat, so entgegengesetzt seien, daß ein Zusammenstoß, ein Konflikt von Fall zu Fall drohe, und das deutsche Reich in der Lage sei, einen solchen Zusammenstoß fort und fort vermitteln zu müssen. Die Thronrede hat aber auf die Frage keine Antwort gegeben, auf welcher Seite denn das deutsche Reich dann stehen würde, wenn eine solche immerhin sehr schwierige Vermittelung endlich einmal nicht mehr zum Ziele führte.

(Unruhe. Heiterkeit.)

Ich möchte fast glauben, meine Herren, die Verfasser der Thronrede haben die Antwort auf diese Frage selbst als ein öffentliches Geheimniß angesehen.

Nun glauben Sie aber nicht, daß ich hier herauf gekommen sei, um der russischen Allianz den Krieg zu machen; ich thue das schon deswegen nicht, weil ich nicht gern etwas Vergebliches thue. Ich habe an diesem Platze vor bald 2 Jahren einmal die Aeußerung gethan: der Mann würde nicht den Namen eines Politikers verdienen, der nicht erkennen wollte, daß Rußland jetzt am Zünglein der europäischen Wage stehe. Der Herr Reichskanzler hat das als einen Angriff von meiner Seite verstanden; ich aber glaubte, damit bloß eine Thatsache der politischen Logik zu konstatiren. Der Herr Reichskanzler hat mir gegenüber geäußert, die Freundschaft zwischen Preußen und Rußland stehe thurmhoch über solchen Angriffen, als daß sie erreicht werden könnte von meinen „kleinen Pfeilen", hat er gesagt. Ich glaube aber, auch die allerlängsten Pfeile des gesammten Reichstags würden auf diese Thurmhöhe nicht hinaufreichen, und das, meine Herren, erkläre ich mir aus der gesammten europäischen Situation, in der wir stehen; und aus der erkläre ich mir die unangreifbare Stellung Rußlands in derselben.

„Europa fürchtet sich", hat jüngst ein bedeutender liberaler Politiker gesagt. Diese unangreifbare Stellung Rußlands aber ist nicht unvorbereitet gekommen. Die großen Umwälzungen im europäischen Staatensysteme seit dem Jahre 1859, die völlige Vernichtung des europäischen Gleichgewichts, die großen Ereignisse von 1866 und 1870 in ihrem inneren Zusammenhange, die, meine Herren, haben diese unangreifbare Stellung, ich möchte geradezu sagen: die Nothlage geschaffen. Ich will nicht erinnern — ich bin ja in den großdeutschen Ideen alt geworden — ich will nicht erinnern daran, was stets der Haupteinwand der ehemaligen großdeutschen Partei gegen die kleindeutsche Politik war; ich möchte Ihnen nur eine bezeichnende Anekdote erzählen.

Als in der bayerischen Kammer die Verträge von Versailles berathen wurden und ich als Referent auf der Tribüne stand, da kam auch das künftige Verhältniß des neuen Reichs zu Rußland zur Sprache, und der damalige Minister des Auswärtigen hat die Güte gehabt, mir sofort unter vier Augen mitzutheilen, er habe den Grafen Bismarck in Versailles dahin verstanden, daß der nächste Krieg gegen Rußland gerichtet sein müsse.

(Heiterkeit.)

Ich, meine Herren, war der Meinung, daß der hohe Herr in Versailles wohl sehr mißverstanden haben müsse,

(sehr wahr!)

und ich war dieser Meinung schon lange vorher, ehe das bekannte kaiserliche Dankschreiben an den russischen Monarchen für seine Haltung im Jahre 1870 veröffentlicht wurde.

Ja, meine Herren, wenn man die gegenwärtige Situation nicht hätte herankommen lassen wollen, dann hätte Vieles, was geschehen ist, nicht geschehen dürfen. Erwägen Sie, meine Herren, Oesterreich ist aus Deutschland ausgeschlossen und Oesterreich ist als Großmacht in seinen Grundfesten erschüttert; erwägen Sie, meine Herren, Frankreich ist als Großmacht lahm gelegt, es zählt nicht mehr im europäischen Gremium,

(oho! links)

wohl aber müssen wir glauben, daß es der ewige Feind der deutschen Nation geworden sei.

In diesem Augenblicke fällt mir sehr lebhaft ein, welch tiefe Bedeutung der Gedanke gehabt hat, den Fürst Bismarck zwei Mal öffentlich ausgesprochen hat, indem er sagte, er für seine Person habe die Annexion von Elsaß-Lothringen für einen politischen Fehler gehalten.

(Widerspruch. Rufe: Wo? Wann denn?)

— Ich denke, die Herren können die stenographischen Berichte gerade so gut nachsehen, wie ich.

Nun ist es nicht zu leugnen, bei uns in Süddeutschland besteht über die gegenwärtige Lage der Dinge und über die muthmaßliche Haltung der deutschen Reichsregierung eine nicht geringe Aufregung, und zwar gerade in liberalen Kreisen, wie die Haltung hervorragender Blätter — ich denke jetzt zunächst an eine große Zeitung in Süddeutschland — Ihnen bezeugt. Es ist das auch nicht zu verwundern. Man hat letzthin die Hindeutung des Herrn Abgeordneten Windthorst auf die Interessen der Donau halb spöttisch aufgenommen, aber, meine Herren, dieser Fluß, der strömt durch unsere Heimathländer und ein guter Theil unserer Geschichte hat sich längs dieses Flusses vollzogen und entwickelt. Wundern Sie sich nicht, wenn jetzt manch alte Reminiszenzen erwachen, wenn man bei uns in Süddeutschland die Wellen dieses Flusses betrachtet, wie sie stromabwärts fließen, und die Gewißheit haben muß, daß sie demnächst dem russischen Machtbereich zufließen werden. Aber Sie sehen wohl, auch dieser Aufregung gegenüber, glaube ich, es thut noth die — Resignation.

Indessen wird doch auch die neue Lage, wie ich denke, ihre Konsequenzen haben. Der große Feldherr des deutschen Reichs, der in unserer Mitte sich befindet, hat in seiner berühmten Rede zur Vertheidigung des Militärgesetzes zwei Sätze ausgesprochen, die lange nachgeklungen und heute noch nicht vergessen sind. Er hat gesagt, das deutsche Volk oder Reich

sei in der Lage, die in kurzer Frist gewonnenen Erfolge ein halbes Jahrhundert lang mit den Waffen vertheidigen zu müssen und er hat gesagt: „Achtung haben wir überall gewonnen, Liebe nirgends." Nun, meine Herren, ich denke, wenn die orientalische Krisis sich verläuft, wie es jetzt den Anschein hat, dann werden diese Worte einer Berichtigung bedürfen. „Wir werden dann die kolossalste Macht in Europa doch wohl als Bundesgenossen hinter uns stehen haben, und wir werden dann wohl die Liebe dieser Macht gewonnen haben. Allerdings, es gibt allerlei Arten von Liebe,

(Heiterkeit)

von der platonischen Liebe

(Heiterkeit)

bis zu einer anderen, die zwar sprichwörtlich ist, die ich aber hier nicht nennen will.

Eine große Zahl unserer Zukunftspolitiker hat uns nicht erst seit heute vorausgesagt, es werde dereinst unfehlbar zu dem großen Zusammenstoß kommen zwischen der slavischen und der germanischen Welt. Allein, ich glaube, das hat noch Weile. Rußland ist erstens nicht gewöhnt, sich zu überstürzen; Rußland wird, wenn es zu seinen Zielen auf dem Gebiete des türkischen Reiches kommt, Zeit brauchen zum Verdauen. Zudem ist es nicht unmöglich, daß die jetzige Krisis für Rußland in seinen Innern selbst der Ausgangspunkt merkwürdiger Veränderungen sein wird. Denn es will etwas heißen, meine Herren, wenn der russische Zar sich in der Lage sieht, gestehen zu müssen, daß er sich beuge und beugen müsse unter den Willen der slavischen Nationalvereine!

Also, meine Herren, ich glaube, das hat noch Weile, und ich glaube, der nächste Reichstag wird wissen, was er der neuen Situation gegenüber zu thun hat. Wenn jetzt das deutsche Reich und das deutsche Volk, bewaffnet bis an die Zähne, bei der großen Frage seine theuersten Interessen geopfert sehen muß, nun dann wird es an der Zeit sein, diese schwere Rüstung zu erleichtern, damit das Volk und das ganze bürgerliche Leben wieder aufathmen können, und damit es nicht ausgeathmet haben möge in dem Momente, wo die Entscheidung kommt. Ja, meine Herren, kommt es dereinst zu den prophezeiten Racenkämpfen, dann, glaube ich, werden alle Nationen diesen Kampf nur mehr mit Milizen führen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Unterstaatssekretär von Bülow, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Unterstaatssekretär **von Bülow:** Ich kann vor allen Dingen nur bedauern, daß ich die Rede nur in ihrem Schlusse habe hören können. Dienstlich zu Seiner Majestät dem Kaiser befohlen, trete ich in diesem Augenblicke ein und kann deshalb eine vollständige Antwort auf diese Rede nicht ertheilen, weil ich eben nur die Schlußworte gehört habe und daher nicht weiß, auf wie viel Gebieten sich der Herr Redner bewegt hat, wie viel ernste Fragen er in Angriff genommen, von wie viel Seiten er die Politik des Reiches seinen Betrachtungen unterzogen hat. Ich kann aber jedenfalls eine Antwort voranstellen, das ist die, daß der Herr Redner vielleicht selbst nicht erwartet hat, hoffentlich aber in diesem hohen Hause nicht der Erwartung gewesen ist, daß die Regierung in diesem Augenblicke, so wie die Verhandlungen stehen und wie die ganze Sache liegt, auf alle diejenigen Fragen, die der Redner angeregt, auf diejenigen Punkte, die in Betrachtung gezogen sind, durch eine — ich muß sagen: Improvisation würde antworten können. Die Fragen sind dazu zu wichtig und zu weitgreifend, und überdies, meine Herren, sind die Dinge, über die ich Rede und Antwort stehen müßte, wenn ich auf die einzelnen Punkte eingehen wollte, nicht unser, nicht des Reiches Eigenthum, sondern gehören uns befreundeten Mächten, uns nahestehenden Regierungen, unseren Bundesgenossen zum größten Theile an. Sie kennen alle diejenige Stellung, die auch in der vom Redner erwähnten Krise Deutschland eingenommen hat; Sie kennen die Politik Seiner Majestät des Kaisers, wie sie in der Thronrede gekennzeichnet ist, eine Politik des Friedens, die sich nicht in andere fremde Angelegenheiten einmischen will, sondern nur Deutschlands Ehre und Deutschlands Interessen im Auge hat, auch bei Fragen, welche Deutschland nicht gleich, nicht unmittelbar berühren und berühren werden. Das ist die Politik des Reichs gewesen, und sie wird es bleiben. Nun hat in diesem Augenblicke die in diesem Bestreben gemeinsame Politik aller europäischen Regierungen einen Punkt erreicht, der die besten Hoffnungen für die Zukunft gibt und damit vielleicht nicht alle Erwartungen des Herrn Vorredners in Erfüllung gehen läßt. Ich muß gestehen, daß aus den wenigen Worten, die ich von seiner Rede noch vernommen habe, ich den Eindruck gehabt habe, daß diese Rede mehr auf den Zeitpunkt von acht bis vierzehn Tagen, als Europa sich in der Erschütterung des Ungewissen und in gespannter Erwartung befand, berechnet war als auf heute, wo ein Waffenstillstand abgeschlossen ist, an dessen Zustandekommen Deutschland sein Theil in Anspruch nehmen kann und wir schon ruhiger zusehen können, was die nächste Zukunft bringen wird. Jedenfalls liegt die Sache jetzt so, daß die ruhige Ueberlegung und friedliche Verhandlung nach allen Seiten hin möglich und ersprießlich sein wird.

Ich kann, wie gesagt, nicht auf alle anderen Einzelheiten eingehen, schon deshalb nicht, weil ich nicht weiß, wieweit der Herr Redner in seinen Bemerkungen gegangen ist. Ich kann nur sagen, daß die Stellung Deutschlands zu den übrigen, und zwar sowohl zu den zunächst befreundeten Mächten, die bei der Frage betheiligt sind, eine solche ist, die auf Freundschaft, auf Vertrauen und Achtung, auf bewährte Achtung und bewährtes Vertrauen basirt ist, und dieses Verhältniß, wie zu allen anderen Mächten, diese Stellung, die wir haben, sich auch in allen denjenigen weiteren Verhandlungen und Ereignissen, die bevorstehen können, bewahren und bewähren werden. Eben darum aber kann ich, zumal in diesem Augenblicke, nichts anderes sagen, als daß die Regierung sich vollkommen bewußt ist und bleiben wird, daß sie der Nation und ihren Vertretern Rechenschaft für ihre politische Haltung in dieser wie in allen anderen Angelegenheiten schuldet, daß sie aber das Maß und die Zeit der bezüglichen Mittheilungen nach ihrer nicht ganz geringen Verantwortung bemessen muß. Ueber diejenigen Dinge, worüber Mittheilungen gemacht werden können, werden Mittheilungen erfolgen. Wenn nicht, so müssen wir das Vertrauen in Anspruch nehmen, was die Regierung Seiner Majestät des Kaisers in allen Verhältnissen, namentlich auch in der Leitung der politischen Angelegenheiten, einer Leitung, die Deutschlands Ehre, Deutschlands Ansehen und Macht begründete und förderte, bei Ihnen gefunden hat. Die kaiserliche Regierung rechnet in dem, was hierüber in der Thronrede ausgesprochen ist, auf Ihr Vertrauen. Es wird, wie dort gesagt, die Regierung Seiner Majestät des Kaisers Deutschland nur wenn die eigene Ehre, die eigenen Interessen in Gefahr stehen, aufrufen. Deutschland wird das Bollwerk des Friedens sein und bleiben und, meine Herren, dieses Bollwerk wird um so fester sein, je mehr wir hoffen und vertrauen können, daß wir das Vertrauen der Nation, das Vertrauen ihrer Vertreter haben, verdienen und bewahren.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker:** Meine Herren, ich nehme das Wort in dieser Diskussion, weil ich das Bedürfniß empfinde, sowohl für mich wie für meine politischen Freunde eine einfache Erklärung dafür abzugeben, weshalb wir es

unterlassen haben, eine Besprechung der auswärtigen Angelegenheiten herbeizuführen. Ich habe wohl Aeußerungen gehört, daß man benachbarte Länder beneide in ihrer Kulturentwickelung gegenüber unserem Standpunkte, weil man dort die wichtigsten auswärtigen Angelegenheiten durch parlamentarische Verhandlungen mit beeinflusse, während in Deutschland sich nichts rücke noch rühre. Solchen Aussprüchen gegenüber ist es rathsam, klar die Gründe für unser Verhalten zu bezeichnen. Es wird keinem Menschen einfallen, dem deutschen Volke Mangel an Theilnahme oder Mangel an Kenntniß zuzuschreiben, wie wichtig die Vorgänge sind, welche häufig den Verkehr der Völker stören, wie wichtig besonders die Dinge, welche in diesem Augenblick den diplomatischen Verhandlungen unterliegen und vielleicht späterhin zu einem Konflikt zwischen den Nationen führen können. Wenn wir die Ueberzeugung gewönnen, daß durch unsere Diskussion oder durch eine populäre öffentliche Manifestation die Erledigung dieser Angelegenheiten besser besorgt werden könnte für die Nation, als dies gegenwärtig der Fall ist, so seien Sie gewiß, daß wir, die wir für so vieles Reden und Hören Zeit haben, auch hierzu Zeit und Kräfte aufgewendet haben würden. Aber wir sind überzeugt, und zwar bis vor einigen Tagen habe ich diese Ansicht allein in fremden Ländern und seit einigen Tagen auch in der Mitte dieser Versammlung bestätigt gefunden, daß derartige Besprechungen uns keinen Schritt vorwärts bringen. Nur zu oft setzen sie sich zusammen aus orakelhaften Sprüchen, die Niemand außer dem Redner selber recht versteht,

(Heiterkeit)

oder wir haben es allein mit subjektiven Auffassungen zu thun, denen die Regierung Folge zu geben nicht im Stande ist. Ich habe mit der achtungsvollsten Aufmerksamkeit, die mir für beide Redner, welche bis jetzt sich mit der Sache beschäftigt haben, der Regel nach zu Gebote steht, ihren Worten zugehört und habe gefunden, daß, wenn ich selbst nach einiger Belehrung begierig war, was ich über die orientalischen Angelegenheiten denken soll — allein denken, nicht auch einen Rathschlag empfangen, wie zu handeln, — ich auch nicht um einen Deut klüger geworden bin, als ich vorher war.

(Heiterkeit.)

Der heutige Herr Redner hat beispielsweise uns auch den Vorwurf gemacht, daß, als neulich von den Interessen an der Donau die Rede gewesen wäre, wir dies mit einem spöttischen Lächeln aufgenommen hätten. Der Vorwurf ist in der That nicht richtig. An der Donau, das wissen wir, können wirklich deutsche Interessen in Frage kommen, aber, meine Herren, was nützt der Ausspruch, daß deutsche Interessen auf dem Spiele stehen, wenn uns nicht zugleich gesagt wird, welcher Art diese Interessen im Sinne des Redners sind, und mit welchen Mitteln sie wahrgenommen werden sollen. Haben Sie heute aus der Rede des Herrn Abgeordneten Jörg, welcher doch berufsmäßig der Vertreter ist für die auswärtige Politik im Kreise seiner Freunde, haben Sie neulich aus der Rede des Herrn Abgeordneten Windthorst auch nur entfernt die Andeutung gehört, was Deutschland gegenwärtig thun soll? Nur Eins trat mir aus der Rede des Herrn Abgeordneten Jörg in greifbarer Gestalt entgegen, das, wenn dieses Eine wahr wäre, in der That uns einen Schritt weiter in unserer Kenntniß geführt hätte. Der Herr Abgeordnete Jörg hat als vollständig festgestellt erklärt, Deutschland sei in diesem Augenblick der engere Alliirte Rußlands und befinde sich selbst innerhalb des Dreikaiserbündnisses in einer engeren Gemeinschaft mit Rußland, mit welchem es durch feste und engere Allianz verbunden sei. Woher er die Kenntniß dieser Thatsache schöpft, hat er uns verschwiegen; wenn blos aus allgemeinen Vermuthungen entnommen, so führt uns auch diese Mittheilung nicht viel weiter.

Auch auf die Urtheile des Redners habe ich Acht gegeben, aber vom ersten Augenblick seiner Rede bis zum letzten habe ich nichts anderes an bemerkenswerthen Urtheilen gehört, als daß nach Ansicht des Herrn Abgeordneten Jörg die bisherige Politik, wie sie von Deutschland thatsächlich betrieben werde, am besten dazu angethan sei, die deutsche Bevölkerung von Oesterreich loszureißen und dem deutschen Reich einzuverleiben. Daraus drängt sich mir der Schluß auf, daß der Herr Redner die heutige deutsche Politik von ganzem Herzen billige, weil er der Fürsprecher der Losreißung der deutschen Unterthanen von Oesterreich und deren Einverleibung in Deutschland von jeher gewesen ist.

(Unruhe im Zentrum.)

Wollte der Vertreter einer hier zahlreichen Partei auf diese Weise dem Herrn Reichskanzler ein indirektes Vertrauensvotum entgegenbringen, so würde diese Absicht wohl viel greifbarer hervorgetreten sein, wenn die Billigung mit offenen Worten ausgesprochen worden und nicht in Folgerungssätzen verhüllt geblieben wäre. Ich versichere dagegen, daß, wenn wir, meine Freunde und ich, Vertrauen zu der Politik des Herrn Reichskanzlers aussprechen, wir nicht an die spezielle Aufgabe denken, die deutschen Unterthanen Oesterreichs im Laufe der jetzigen Krisis von Oesterreich loszulösen und unserm Reiche zuzuführen. Das ist nicht der Inhalt des Ausspruchs, wenn wir erklären, daß wir von Vertrauen zur deutschen Politik des Herrn Reichskanzlers geleitet werden, sondern wir verstehen darunter das Zutrauen zu dem Herrn Reichskanzler, daß er nach bester Einsicht und Kraft überall wahr machen werde, was erkannt worden ist seit dem ersten Anfang der Gründung des deutschen Reiches, daß es ein Reich des Friedens ist. Und wir haben ferner das Zutrauen, daß, soweit es in eines Menschen Möglichkeit liegt, entweder dem Krieg überhaupt vorzubeugen oder ihm ein so eingeschränktes Terrain zu geben, als durch festen Entschluß und weisen Rath geschehen kann, dies geschehen wird durch die Politik, welche der Herr Reichskanzler befolgt.

Wenn wir also nicht, weder durch Interpellationen, noch auf andere Weise, in diesem entscheidenden Augenblick Fragen stellen und eine Diskussion herbeiführen, so bestimmen uns folgende Gründe. Erstens wollen wir nicht die Regierung zu wirklichen Mittheilungen drängen, so lange sie wegen ihres Antheils an entscheidenden Verhandlungen sich abgehalten sieht, mit wirklichen Mittheilungen hervorzutreten. Dagegen sind wir darüber gewiß, daß in jedem irgendwie zweifelhaften Falle, in welchem der Ausdruck der deutschen Vertretung für die Interessen des deutschen Reichs erforderlich sein mag, wir von der Regierung aufgerufen werden, sie in ihrer Politik zu unterstützen. Zweitens — und das spreche ich nicht allein in meinem Namen, sondern, wie ich annehmen darf, unter allen Freunden ist dieser Punkt unbestritten, — ich halte es für einen ungemeinen Segen der Vorsehung, der in dieser Krisis dem deutschen Reich zu Theil wird, daß, soweit aus der Vergangenheit des Herrn Reichskanzlers ein Schluß gemacht werden kann auf die Gegenwart und Zukunft, er das vollste Zutrauen des deutschen Reichstages verdient.

(Bravo!)

Endlich, meine Herren, haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß aus Diskussionen, welche nicht unter voller Theilnahme der Regierung über auswärtige Angelegenheiten vor sich gehen können, sich ab und zu ein Redekampf entwickelt, der am letzten Ende nicht einmal zur Erhöhung des Ansehens der Volksvertretung beiträgt,

(sehr wahr!)

und daß eine Diskussion, unter solchen Umständen geführt, weil sie alsdann auf unvollkommener Kenntniß der Thatsachen beruht, nicht den vollen Anspruch für sich erheben kann, wahr-

hafte Information da zu verbreiten, wo alle Thatsachen bekannt sind.

Wir haben sogar in neuester Zeit erfahren, daß ein Nachbarland in der ihm selbst gemäßen Politik durch mächtige populäre Bewegungen aufgehalten worden ist, und schon wird in jenem Lande Mißbehagen darüber empfunden, daß die über das Maß hinausgreifende Bewegung einen nicht heilsamen Einfluß gewonnen habe auf die Entwickelung der auswärtigen Angelegenheiten, während diese populären Strömungen sich selbst auf die Dauer zu erhalten gar nicht im Stande sind.

Also, meine Herren, nicht aus Mangel an Theilnahme, nicht weil die auswärtigen Angelegenheiten uns weniger interessiren, als dies in den Nachbarländern der Fall ist, sondern in der vollen Erkenntniß des jetzigen gesellschaftlichen und Regierungszustandes, welcher dem Volke noch nicht vergönnt, außer in einzelnen ganz brennenden und völlig klar liegenden Situationen, in den Gang der öffentlichen Ereignisse unmittelbar einzugreifen, in dem Bewußtsein, daß wir in diesem Zustande nicht durch noch so gelungene Reden abzuhelfen im Stande sind, sondern wir müssen eine ganze Kulturentwickelung abwarten, ehe dies anders werden wird, und endlich in der Ueberzeugung, daß für jetzt selbst aus dem Munde beredtester Männer nichts dazu beigetragen werden kann, was uns einem erstrebten Ziele oder auch nur dem Verständniß der Dinge näher bringt, — lediglich aus diesen Gründen haben wir gemeint, wir thun besser, wir verschonen das Land mit Debatten, welche vielleicht den Werth einer augenblicklichen Zerstreuung haben, aber einen besseren oder bestimmten Gang der Politik vorzuschreiben nicht im Stande sein würden. Und es gipfelt dieses unser ganzes Verhalten — wie ich gern zugebe, nicht in allen Lagen würden wir uns so verhalten — in dem Zutrauen, welches wir zu der auswärtigen Politik des Herrn Reichskanzlers haben, und in unserm eigenen Urtheile, daß bis jetzt von Seiten Deutschlands nichts geschehen ist, was nach unserem Verständniß dieses Zutrauen für den vorliegenden Fall im mindesten zu erschüttern geeignet ist.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf von Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Zu meiner Genugthuung hat der erste Herr Redner selbst die Pfeile, die er abschoß, als kleine, ich meine wohl auch als stumpfe bezeichnet. Wären sie anders, so würden sie meines Erachtens weniger geeignet sein, dem Lande, für welches er sich verwandte, Oesterreich, eine wirksame Unterstützung zuzuführen, als vielmehr geeignet sein, seinem Vaterlande empfindliche Wunden zu schlagen. Denn welche andere Zwecke kann es haben, welch anderer Zweck wird erreicht, als der, das Vaterland zu schädigen, wenn er es mit allen seinen Nachbarstaaten, wie er es im Laufe seiner Rede gethan hat, in Verstimmung zu setzen sich bemüht, wenn er anführt, daß Frankreich der unversöhnlichste Feind Deutschlands geworden wäre in einem Augenblicke, wo die Beziehungen unseres großen Nachbarstaates, mit dem wir allerdings einen Kampf auf Leben und Tod auszufechten gehabt haben, sich täglich friedlicher und sicherer gestalten, welchen andern Zweck kann es haben, als dem Vaterlande zu schaden, wenn er mit einem Grade von Diskretion, gegen den ich meine Bedenken habe, eine Aeußerung mittheilt, welche ihm der bayerische Minister des Aeußern im Jahre 1870 unter vier Augen, wie er selbst anführt, gemacht haben soll, hier wiederholt, welchen andern Zweck, als das große Nachbarreich, mit welchem er uns in einer Allianz stehend hinstellt, die schon von jener Seite in ihrem wahren Werthe bezeichnet worden ist, uns zu verfeinden!

Präsident: Der Herr Redner spricht von möglichen Erfolgen, nicht von einem beabsichtigten Zweck, setze ich voraus.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Ich spreche nur von den Zwecken, welche es dann haben mußte, wenn die Pfeile des Herrn Redners diejenige Wirkung in dem öffentlichen Bewußtsein hervorzurufen geeignet wären,

(Heiterkeit)

welche sie an sich hervorbringen müssen. Welchen anderen Zweck kann es erreichen, als das Vaterland zu schädigen, wenn es Interessen Oesterreichs in der orientalischen Frage gefährdet und diese Gefahren durch uns und das Verhalten Deutschlands wesentlich gesteigert findet. Ich meinerseits meine, Oesterreich wird wissen, daß es in dem deutschen Kaiser, in seinem Kanzler, in seiner Armee und dem deutschen Volke bessere Freunde und wirksamere Vertreter seiner Interessen hat, als in den Worten des Herrn Abgeordneten, welcher soeben gesprochen hat. Meine Herren, ich meinerseits lege einen sehr großen und entscheidenden Werth — und ich glaube, es werden das viele mit mir in diesem Hause thun — auf das Bündniß des deutschen Reichs mit Oesterreich sowohl als mit Rußland, und wenn der Herr Abgeordnete vermißt hat in der Thronrede die Hindeutung darauf, auf welche Seite sich das deutsche Reich schlagen würde, wenn die von ihm als Absicht hingestellte Vermittlung nicht gelingen sollte, so bewegt er sich, wie mir scheint, dabei in einem ganz sonderbaren Widerspruch. Wenn man vermitteln will, wird man den Zweck der Vermittelung dann sicher verfehlen, wenn man von vorn herein die Partei des einen der beiden Streitenden übernimmt. Ich meine, die Thronrede ist deutlich und klar, sie verkennt die deutschen Interessen an der Donau, auch an der unteren Donau keineswegs; sie kennt aber die näheren deutschen Interessen an den östlichen und südlichen Grenzen unseres Staates, an den Grenzen von Rußland und Oesterreich und glaubt, diesen durch den Frieden dieser beiden Staaten am wirksamsten zu dienen.

Das gestörte Gleichgewicht Europas, auf welches der Herr Abgeordnete uns hinwies und durch dessen Störung er, wie es schien, Deutschland auch eine hegemonische Stellung zuweist, wird ebenfalls nicht dazu dienen, diejenige Liebe, die er bei den Nachbarstaaten für uns noch vermißt, uns zu verschaffen, — ich glaube, daß das Gleichgewicht Europas niemals fester bestanden hat, als in dem Augenblick, wo gerade das deutsche Reich, welches sein Uebergewicht auf dem Schlachtfelde an den Tag gelegt hat, keineswegs den Anspruch erhebt, in dem Rath der Nationen dieses Uebergewicht zu jeder Stunde zur Geltung zu bringen, wie es in früheren Zeiten bei anderen Völkern im Osten und im Westen geschehen ist. Ich meine daher, daß unter diesen Umständen das Luftgebilde, welches Herr Jörg uns hinstellt, von einer Einigkeit aller europäischen Großmächte, die herbeizuführen er das deutsche Reich in der Lage hielt und für deren Herbeiführung er dasselbe verantwortlich machte, keineswegs in der Hand des deutschen Reiches liegt und daß das deutsche Reich seinen Interessen am besten dienen wird, wenn es den europäischen Frieden zu sichern bestrebt ist, indem es zunächst den Frieden zwischen seinen beiden großen Nachbarstaaten zu erhalten sucht auf dem Wege, welchen die Thronrede uns angab.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Meine Herren, ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn der Abgeordnete Dr. Lasker nicht gesprochen hätte.

Die Erklärung des Vertreters der Regierung ist nämlich insofern für mich von großer Bedeutung gewesen, als er wiederholt hat betonen können, daß im Einklange mit allen betheiligten Mächten jetzt ein Punkt erreicht worden sei, von

dem aus man eine ruhige Erwägung aller Verhältnisse und ein ruhiges Fortgehen auf der Bahn friedlicher Entwickelung erwarten könne. Diese beruhigende Erklärung ist deshalb für mich von Wichtigkeit, weil ich glaubte, daß das plötzliche Heraustreten Rußlands aus dem Konzert der übrigen Mächte bedenklicher Natur sei. Vielleicht freilich habe ich mich geirrt, vielleicht ist überhaupt kein Heraustreten Rußlands aus dem europäischen Konzert vorgekommen, aber das Ultimatum erschien doch in solchem Lichte. Ist das Konzert der europäischen Mächte augenblicklich hergestellt, wie uns der geehrte Herr gesagt hat, dann ist es ohne Zweifel ein neuer Beweis von der großen Weisheit des russischen Kaisers, daß er den aus dem Konzerte heraus gethanen Schritt nicht weiter verfolgt oder gar ihn zurückgethan hat. Insofern also war mir die Erklärung von großer Wichtigkeit und kann die stattgehabte Diskussion, wenn sie nichts zu Wege gebracht hätte, als diese Erklärung, nur von den allernützlichsten und segensreichsten Folgen sein.

(Sehr richtig!)

Die sehr beredten Worte des Abgeordneten Lasker, wenn man sie von ihrem rhetorischen Schmuck abschält, heißen nichts Anderes, als: wir haben unbedingtes Vertrauen zum Reichskanzler, deshalb schweigen wir und ihr, die ihr gesprochen habt, habt Unrecht, nicht so unbedingtes Vertrauen zu haben, als wir.

(Sehr gut!)

Meine Herren, daß die Herren mir gegenüber in diesen, wie in allen anderen Sachen ein unbedingtes Vertrauen zum Herrn Reichskanzler haben, wußten wir, das war nichts Neues für uns. Wir aber können uns zu dieser Höhe des Vertrauens nicht versteigen. Was mich betrifft, so hatte ich übrigens in Beziehung auf die orientalische Frage irgend ein Mißtrauen gegen den Herrn Reichskanzler nicht ausgesprochen. Ich habe überhaupt nicht die Absicht gehabt, eine vollständige oder eine eingehende Erörterung dieser Frage in den wenigen Worten zu geben, die ich vor einigen Tagen gesprochen habe, ich habe vielmehr nur mein Bedauern ausgesprochen, daß in dem Momente, wo solche Fragen vorliegen, dem Herrn Reichskanzler nicht verstattet sei hier zu erscheinen und der deutschen Nation Antwort auf die Fragen zu geben, die etwa gestellt werden könnten. Wenn ich dabei kurz die orientalische Frage streifte, so war das zur Motivirung meines bezeichneten Bedauerns nothwendig. Wenn ich eingehend über die orientalische Frage sprechen wollte, würde ich allerdings weiter auszuholen haben; ich habe deshalb ausdrücklich gesagt, in Abwesenheit des Reichskanzlers gehe ich nicht weiter in die Sache ein. Das ist kein Mißtrauen, sondern die Bezeichnung einer Lage, die für den Reichstag der deutschen Nation im höchsten Grade beklagenswerth ist.

(Sehr wahr!)

Wir sitzen hier als die Vertreter der gesammten Nation, die schließlich Vermögen und das Leben ihrer Kinder hergeben muß. Es werden die wichtigsten Fragen, welche die wichtigsten Interessen des Landes betreffen, seit Monaten verhandelt, wir hören nichts, der Reichskanzler weiß allein was geschieht und wir sollten dann nicht unser Bedauern aussprechen dürfen, daß der Mann nicht da ist oder nicht da sein kann, mit dem allein über diese Dinge mit Erfolg geredet werden kann.

(Sehr gut!)

So weit geht mein Devouement nicht bei aller Achtung, die ich für diesen Mann habe. Ich bin nicht hierher gesandt, um auf seine Worte zu schwören, sondern ich bin hierher geschickt um zu prüfen, was geschieht. Wenn wir dazu nicht hierher geschickt sind, wozu sind wir es denn? Dann wären wir ja besser zu Hause geblieben!

(Sehr wahr!)

Sollen wir die Aufgabe des deutschen Reiches und der deutschen Volksvertretung bloß darin erblicken, gewisse Zahlen zu studiren und gewisse Zahlengruppirungen zu machen und einige Paragraphen für dieses oder jenes Gesetz? Soll es uns nicht gestattet sein zu fragen: wie werden die wesentlichsten Lebensinteressen der Nation behandelt? Liegt allein in dieser Frage schon ein Mißtrauen?

Meine Herren, sehen Sie doch nach England, wie dort solche Dinge behandelt werden.

(Ruf: Das Parlament ist nicht berufen!)

— Es ist das Parlament allerdings noch nicht berufen, es wird aber das Parlament zu der Zeit, wo es berufen wird, ganz gewiß nicht sagen, wir schweigen, weil wir zu Herrn Disraeli unbedingtes Vertrauen haben.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Und wenn in England das Parlament nicht berufen ist, so ist die englische Nation politisch genug geschult, um auf anderweitigem Wege in öffentlichen Angelegenheiten ihre Ansicht zur Geltung zu bringen. Etwas ähnliches ist freilich bei der Handhabung, die in Preußen namentlich und in Deutschland überhaupt das Vereinswesen erfährt, nicht möglich.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Ich wollte einmal sehen, ob, wenn irgend eine Versammlung außerhalb dieses Hauses den Versuch machte, die auswärtige Politik des Herrn Reichskanzlers zu besprechen, man das zugeben würde.

(Warum nicht? links.)

— Die Herren sagen: warum nicht? versuchen die Herren es doch einmal!

(Heiterkeit.)

Wenn Sie freilich, wie Herr Dr. Lasker, sagen, in omnibus wie der Herr Reichskanzler, dann wird eine solche Erklärung willkommen sein; mehr aber, wenn Sie irgend einen Zweifel auswerfen wollten. —

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker meint in der That, wir müßten überhaupt derartige Erörterungen über die auswärtige Politik ganz vermeiden, es sei noch nicht an der Zeit, daß die Nation sich an solche Dinge wage, es würde dazu erst noch eine weitere Kulturentwickelung nöthig sein.

(Heiterkeit.)

— So habe ich den Herrn verstanden, wenn er es anders gemeint hat, dann wird er mich ja berichtigen können, und es würde mich freuen, wenn er mich zu berichtigen vermöchte. — Bis zu dieser Berichtigung aber muß ich sagen: welche Art Kulturentwickelung der geehrte Herr vor Augen hatte, weiß ich nicht. Ich bin der Meinung, daß selbst auf der geringsten Stufe der Kultur — und auf dieser müssen wir uns nach seiner Ansicht ja noch befinden, —

(Heiterkeit)

jede Nation, welche mit ihrem Blute und mit ihrem Vermögen einzustehen hat für das Vaterland, das Recht gibt, zu wissen, wie die öffentlichen namentlich die auswärtigen Dinge geführt werden, und daß auf allen Stufen geschichtlicher Entwicklung keine Nation, die das Bewußtsein ihrer Würde hatte, sich das Recht, auch in den Fragen der auswärtigen Politik mitzusprechen, hat nehmen lassen.

(Sehr gut! im Zentrum).

Es ist eine Eigenthümlichkeit des Herrn Kollegen Dr. Lasker, bei jeder Gelegenheit, wo die auswärtigen Angelegenheiten zur Sprache kommen, gleichsam die Inkompetenz des Reichstags zu plaidiren.

Der Reichstag ist für ihn in der Regel in allen Dingen

kompetent, nur in den auswärtigen Angelegenheiten soll der Reichstag absolut inkompetent sein. Er führt als besonderen Grund dafür an, daß man bei der Diskussion der auswärtigen Angelegenheit die volle Lage der Dinge ja doch nicht kenne. Nun, das war ja gerade meine Klage, daß der Herr Reichskanzler nicht hier sei und uns die volle Mittheilung macht, welche nach seiner Ansicht zulässig ist. Etwas weiteres ist meines Theils nicht verlangt und auch der Herr Abgeordnete Dr. Jörg hat ein mehreres nicht verlangt. Daß aber die orientalische Frage zur Sprache kommen mußte, ist mir unzweifelhaft, und ich bin überzeugt, daß alle diejenigen, welche ihre eigene Meinung noch bewahrt haben und welche ihren Verstand nicht aufgehen lassen in den Verstand des Fürsten Bismarck, sich nie werden nehmen lassen, auch die auswärtigen Angelegenheiten in den Kreis ihrer Erörterung zu ziehen.

(Bravo! im Zentrum.)

Ich wiederhole aber, daß ich jetzt in die Frage weiter nicht eingehen will. Und das muß ich ausdrücklich bemerken, daß ich irgend eine Aeußerung des Kollegen Dr. Jörg dahin, daß er die deutschen Provinzen Oesterreichs abzureißen beabsichtige, nicht gehört habe,

(sehr wahr! im Zentrum)

und ich bin überzeugt, daß der Kollege Dr. Jörg einen solchen Wunsch, einen solchen Gedanken niemals gehabt hat. Er wird sich ja selbst darüber rechtfertigen können,

(Ruf: Historische Blätter!)

— auch in den historischen Blättern stand ein solcher Gedanke nicht, wenn Sie dieselben nur ruhig lesen wollen. Uebrigens kann ich nicht umhin, noch einmal zu konstatiren, daß der Vertreter der Regierung gesagt hat, alle europäischen Mächte sind jetzt gleichmäßig an dem Punkte ruhiger Erwägung und ruhiger Entwickelung, d. h. auch Rußland hat keinen Schritt den anderen zuvor gethan oder will ihn doch nicht mehr thun, und geht mit den anderen Mächten in Konzert. Darüber kann ich mich nur herzlich freuen, und ich möchte kein Wort gesagt haben, was irgendwie verletzend für Rußland sein könnte; ich weiß, wie sehr Deutschland gerade dem russischen Kaiser zu anderer, noch ganz neuerer Zeit es zu verdanken gehabt hat, daß der Friede aufrecht erhalten wurde.

(Sehr richtig!)

Wenn es von diesem hohen Herrn allein abhängt, wird der Friede auch jetzt erhalten bleiben. Aber es gibt eben Dinge, die stärker sind, als die mächtigsten Monarchen. Und wenn solche Dinge sich geltend machen wollen, dann ist es gut, sehr gut, wenn die Völker und ihre Vertreter zur rechten Zeit sagen, was sie denken und damit nicht warten, bis die Regierungen an sie appelliren, denn dann ist es für die Wirkung ihrer Sprache zu spät, und es pflegt die Antwort dann nur noch die sein zu können: wir bewilligen so viel Geld und so viel Mannschaft zum Kriege!

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Meine Herren, die Aufklärung, die uns der geehrte Herr Vorredner über die Politik des Herrn Abgeordneten Dr. Jörg gegeben hat, hätte ich doch lieber aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Dr. Jörg selbst vernommen, denn diese Aufklärung seitens des Herrn Abgeordneten Windthorst scheint mir durchaus nicht mit dem in Einklang zu stehen, was wir im Laufe des letzten Jahres in den „historisch politischen Blättern" gelesen haben. Ich will übrigens diesen Gegenstand nicht weiter verfolgen und mich auf einige kurze Bemerkungen beschränken.

Es ist durchaus unrichtig, wenn der Herr Abgeordnete Windthorst die Sache so darstellen will, als sprächen wir dem Reichstag das Recht ab, in Sachen der auswärtigen Politik mitzusprechen. Wir vindiziren dem Reichstag dieses Recht, wir wollen Gebrauch machen von diesem Recht, aber nur dann, wenn es uns sachlich gut und dem Vaterlande dienlich erscheint.

(Ruf aus dem Zentrum: Das ist eben die Frage!)

— Und das haben wir zu entscheiden.

Wenn wir aber voraussehen, daß eine solche Debatte dazu führt, daß die Redner, wenngleich ganz gewiß gegen ihren Willen, Aeußerungen thun, welche dazu geeignet sind, unsere Nachbarn gegen uns aufzuhetzen,

(sehr wahr!)

und wir können das verhindern, dann werden wir es verhindern; wenn wir voraussehen, daß die Redner Aeußerungen thun, die die Stellung Deutschlands nach außen hin kompromittiren, die bei dem Auslande ganz falsche Voraussetzungen über die Meinungen und über die Interessen der deutschen Nation erzeugen müssen, — wenn wir das hindern können, dann werden wir es hindern; und ich glaube, wenn wir diese Politik festhalten, so thun wir unsere Pflicht und Schuldigkeit mehr, als diejenigen, die, ohne nachgewiesen zu haben, daß das Kapitol in Gefahr ist, es durch ihr Schnattern glauben retten zu müssen.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Es ist nicht möglich, die Worte passiren zu lassen, wenn ich nicht annehmen darf, daß der Herr Redner augenblicklich von Personen im Hause nicht gesprochen hat.

Abgeordneter Dr. **Braun**: Durchaus nicht!

(Große Heiterkeit.)

Ich glaube auch nicht, daß wir damit gleichsam ein sacrificio dell' intelletto bringen, wenn wir in dem Augenblicke, in welchem wir uns hier befinden, wo die Dinge in einer großen Peripetie begriffen sind, wo man von heute auf morgen garnicht den Verlauf der Sache voraussehen kann, es für besser halten, denjenigen, die berufen sind zu handeln, die Verantwortlichkeit für ihre Handlungen zu überlassen, als dieselbe auf unsere Schultern zu laden, die wir nicht Alle die nöthige Kenntniß aller Einzelheiten des Sachverhaltes haben, — auf unsere Schultern zu laden, ohne daß wir irgend wie dazu gezwungen wären. Also was sollen z. B. solche Aeußerungen nützen, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Jörg gemacht hat. Er hat eine retrospektive Kritik unserer auswärtigen Politik geübt. Er hat gleichsam — wenn auch nicht mit diesem Worte, aber doch dem Sinne nach — uns als die Schleppenträger Rußlands bezeichnet, uns als die Förderer russischer Zwecke hinzuzeichnen versucht. Er hat darzuthun gesucht, daß bei der Politik Rußland gut und wir weniger gut gefahren sind. Ich frage abermals, was soll diese Kritik in dem gegenwärtigen Augenblicke? will man damit die orientalische Frage lösen? will man sich dadurch die „Liebe" Rußlands, von der der Herr Vorredner so viel sprach, erwerben, oder sollen wir damit nach der Liebe irgend eines Andern angeln?! Ich will ihn nicht widerlegen, — dazu habe ich im Augenblick keine Veranlassung; ich will ihn nur auf ein bekanntes Buch verweisen, „Les deux chanceliers" von Julian Klaczko. In diesem Buche findet er das direkte Gegentheil von dem bewiesen, was er ausgeführt hat. Herr Klaczko bezweckt auch, ich will nicht sagen mit derselben Absicht, aber doch möglicherweise mit demselben Effekt, Rußland gegen uns aufzuhetzen. Herr Klaczko führt aus, bei der Gelegenheit ist Deutschland und Rußland miteinandergegangen, und da hat Deutschland seinen

Zweck erreicht und Rußland nicht. Bei jener Gelegenheit sind sie wieder miteinandergegangen, und da ist Rußland wieder zu kurz gekommen, u. s. w. in infinitum, — kurz er behauptet von Rußland alles das, was Herr Jörg von Deutschland behauptet.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, beide Herren haben gleich Recht, nämlich sie haben beide Unrecht, und die Wahrheit liegt in der Mitte.

(Heiterkeit.)

Sobald gemeinschaftliche Interessen zwischen Deutschland und Rußland waren, so haben sie sich vereinigt zur Erreichung dieser gemeinschaftlichen Interessen, und daran haben sie wohlgethan, und ich hoffe, daß sie das auch in Zukunft thun werden, nicht etwa aus „Liebe", nicht Einer „um der schönen Augen des Andern willen,"

(Heiterkeit)

sondern deshalb und nur dann, wenn ein Interesse der Gemeinschaft vorliegt.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Jörg sogar tadelt, daß in der Thronrede nicht stehe, wie verfahren werden soll im Falle daß ein Krieg ausbricht zwischen Rußland und Oesterreich, ob wir dann mit den Russen in den Krieg marschiren sollen, oder mit den Oesterreichern: so kann ich nur sagen, ich würde es für geradezu unbegreiflich halten, wenn irgend einer der Rathgeber der Krone auf die Idee käme, eine solche Frage aufzuwerfen und zu beantworten.

(Heiterkeit)

Heißt das denn nicht geradezu den Krieg provoziren? Heißt das denn nicht den Teufel an die Wand malen? Heißt das denn nicht Frankreich aufrufen, sich auf die Seite des Andern zu schlagen, gegen den wir mit seinem Gegenpart in den Krieg marschiren sollen?! Und das Alles in einem Augenblick, wo kein Krieg ist zwischen Rußland und Oesterreich, und wo wir wenigstens hoffen und wünschen, daß ein solcher Krieg auch nicht zum Ausbruch komme, sondern daß Mittel und Wege gefunden werden, das Alles zu verhüten, wie das ja in der Thronrede, wenngleich in sehr gerechtfertigter vorsichtiger Weise,

(Hm! Hm! im Zentrum).

aber doch in einer wenigstens mir genügenden Weise ausgedrückt ist. Wenn aber der Herr Abgeordnete Jörg ein solches Mißtrauen gegen die Politik des Reichskanzlers hat, ja warum provozirt er dann nicht eine Entscheidung des Hauses? Mag er dann ein Mißtrauensvotum beantragen und eine Entscheidung des Hauses provoziren, dann wird er sehen, wie mit imposanter Majorität gegen ihn entschieden wird. So lange er aber ein solches Votum nicht provoziren will, so weiß man in der That nicht, was seine retrospektive Kritik im gegenwärtigen Augenblick für einen Zweck haben soll.

Nun ist von anderer Seite gesagt worden, wir sollten „Oesterreich zu Hilfe eilen", Oesterreich „trage die Kultur nach Osten", es sei dort der Vertreter deutscher Interessen. Ja, meine Herren, ich habe die wärmsten Sympathien für Oesterreich-Ungarn.

(Oh! im Zentrum.)

Ja, meine Herren, ich glaube, daß ich in Oesterreich-Ungarn mehr Freunde besitze, als diejenigen, die immer noch die alte „großdeutsche" Glocke läuten. Ich wiederhole, ich habe die wärmsten Sympathien für Oesterreich-Ungarn, aber ich werde ihm nicht zu Hilfe eilen, außer wenn es selbst mich ruft, und wenn es meine Hilfe nöthig hat. Was soll es bedeuten, wenn wir uns vollkommen frivol und temerär in diese Krisis aktiv, das ist militärisch, hineinmengen wollten? Wäre das nicht zu gleicher Zeit eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Oesterreich-Ungarn? Je nachdem die orientalische Krisis verläuft, wird sie allerdings einen direkten Einfluß auf die dortigen inneren Verfassungsfragen haben, auch auf das Verhältniß zwischen Cis und Trans und auf das Verhältniß Beider zu einem möglichen Dritten, welches weder nach Wien noch nach Budapest gravitirt, sondern sich gegen diese beiden Schwerpunkte richten wird. Sollen wir alle diese österreichisch-ungarischen Fragen hier diskutiren? Ich glaube, unsere Freunde in Oesterreich-Ungarn würden uns das höchlichst übel nehmen. Wenn nun endlich Herr Jörg sagt, er sei in großdeutscher Gesinnung aufgewachsen, so gebe ich zwar die Richtigkeit dieser Bemerkung vollständig und gern zu, aber in welchem Zusammenhange es mit der orientalischen Frage sein soll, ist mir im Augenblicke nicht recht erfindlich. Bei näherem Nachdenken bin ich aber auf folgendes verfallen. „Prinz Eugen der edle Ritter" war kein Großdeutscher, er wollte damals die orientalische Frage lösen, und wenn er sie in seinem Sinne gelöst hätte, so wäre das wahrlich nicht zum Nachtheile Oesterreichs geschehen, und wir brauchten uns jetzt nicht den Kopf über diese orientalische Frage zu zerbrechen. Aber wer hat denn Oesterreich daran verhindert? Diejenigen, die es nach Italien geschleppt haben, die es nach Deutschland geschleppt haben, die ihm aufgeredet haben, es müsse in Italien und in Deutschland eine Fremdherrschaft begründen und dort die Hegemonie suchen, und die dabei vergessen haben, daß die Donau nicht bergauf, sondern bergab fließt, und daß man nicht auf fremde Abenteuer ausgehen soll, wenn man zu Hause die Interessen seines eigenen Landes wahrt. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß in Oesterreich und auch unter den Deutsch-österreichern die große Mehrzahl der Bevölkerung für diese fehlerhafte „großdeutsche" Politik nicht mehr schwärmt, sondern mehr dafür ist, zuerst im Innern für das Wohl ihres eigenen Hauses zu sorgen, als im Auslande zu abenteuern, wie es die „Großdeutschen" wollten.

Nun sind wir auch noch verwiesen worden auf England, was sich da das große Publikum mit der orientalischen Frage, mit den bulgarischen Atrozitäten u. s. w. mit einem Eifer befasse und Volksversammlungen halte. Nun, meine Herren, wir Deutschen fühlen nicht das Bedürfniß nach solchen Volksversammlungen wie diese englischen sind. Wenn Sie (Centrum) es fühlen, dann dürfen Sie aber nicht zu uns sagen: „Haltet Ihr Volksversammlungen", sondern dann halten Sie sie gefälligst selbst. Wir versprechen sogar, Sie darin zu unterstützen und auf Ihren Versammlungen zu erscheinen; aber trotzdem fürchte ich, Sie werden sie nicht zu Stande bringen.

(Ruf: Sie werden aufgelöst!)

— Daß sie aufgelöst werden, dafür haben Sie bisher keinen Beweis geliefert. Ich wäre wenigstens begierig, die Beispiele zu hören, ich wenigstens habe bis jetzt noch keine Kenntniß von einem solchen Verbote bekommen. Daß aber in Deutschland, wenn das Volk das Bedürfniß fühlt, sich auszusprechen, es auch mitten im Kriege das Recht übt, Volksversammlungen zu halten und seine Meinung frei von der Leber weg zu äußern, das haben wir im Jahre 1866 zur Genüge gesehen. Im Jahre 1866 und 1870 — ich spreche zunächst von 1866, weil ich bei dieser Gelegenheit der höchst patriotischen Rede gedenken möchte, die ein vormaliges Mitglied dieses Hauses, dessen beredter Mund leider vor kurzem verstummt ist, damals in Breslau gehalten hat. Das war eine Rede während des Krieges, mitten im Kriege, und doch eine hochpatriotische Rede.

(Zustimmung.)

Aber was diese englischen Versammlungen anlangt, was haben dieselben erreicht? Sie haben den Gang der englischen Politik bis zu einem gewissen Grade unsicher gemacht; sie

haben vielleicht einen Einfluß geübt, aber sie haben gewiß keinen nützlichen Einfluß geübt und ich wenigstens möchte auf das allerentschiedenste abrathen, daß wir das englische Beispiel nachahmen und daß wir uns überhaupt dazu herablassen, die englischen Manieren nachzuäffen. Treiben wir deutsche Politik auf deutsche Art!

(Zustimmung. Ruf aus dem Zentrum: „Bismarckische"!)

— Wenn die Bismarckische Politik die deutsche ist, dann allerdings Bismarckische Politik! Und wenn einmal die Windthorstsche Politik wider Erwarten die deutsche sein sollte, dann würden wir Windthorstsche Politik treiben,

(Bravo! Heiterkeit links)

und da würden wir es dem etwaigen Herrn Reichskanzler Windthorst auch gar nicht übel nehmen, wenn er in solchen Fragen überflüssiges Gerede vermieden zu sehen wünscht, — und auch er würde das gewiß vermieden zu sehen wünschen.

(Heiterkeit. Sehr gut! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beseler:** Meine Herren, ich habe mich zum Worte gemeldet, weil ich dem Herrn Abgeordneten Windthorst glaubte die Bemerkung machen zu müssen, daß es doch unbegreiflich, warum er sein Bedauern über die Abwesenheit des Herrn Reichskanzlers gerade heute so sehr wiederholt habe, während doch, wie er selbst gesteht, dessen Vertreter in der befriedigendsten Weise seine Stelle ausgefüllt hat. Gerade die Erklärung des Herrn Staatssekretärs hat ihn ja auf jede Weise befriedigt, warum denn jetzt wieder diese Anfechtung? Ich sage dies im Gefühle der Gerechtigkeit und nicht, weil ich mich für berufen halte, hier das Interesse des Herrn Reichskanzlers zu vertreten.

Dem Herrn Jörg gegenüber will ich ferner fragen, welche Beweise er denn für die Behauptung hat, daß der Herr Reichskanzler die Bewerbung Elsaß-Lothringens für einen politischen Fehler erklärt, ja zweimal erklärt habe. Ich behaupte, das ist nicht der Fall gewesen, und erwarte Beweise dafür von Herrn Jörg, daß diese Erklärung gegeben ist.

Im übrigen, meine Herren, steht die Sache doch einfach so, daß es sich darum handelt, ob es jetzt angezeigt ist, eine große politische Debatte über die orientalische Frage hier zu unternehmen oder nicht, und ich meine, der Herr Lasker hat in der besten Weise präzisirt, daß wir es nicht sollen, und weswegen wir es nicht sollen, und er hat es nicht gethan, weil er sich, wie ihm untergeschoben wird, für einen absoluten Bewunderer und Anbeter des Fürsten Bismarck erklärt, sondern weil er die deutsche Politik des Fürsten Bismarck aus den von ihm angeführten Gründen als die rechte ansieht und ihr Vertrauen gewährt. Und, meine Herren, da steht das deutsche Volk auf demselben Boden wie Herr Lasker und nicht wie die Partei, die heute die parlamentarische Debatte angeregt hat.

(Abgeordneter Windthorst: Sind wir keine Deutschen?)

— Gewiß sind Sie Deutsche, Sie stehen eben nicht auf dem Boden, den das deutsche Volk in seiner großen Majorität einnimmt.

Es ist, meine Herren, hier diese Frage, wie ich glaube, in einer Weise und unter Umständen hervorgehoben worden, die man nicht ungünstiger hätte wählen können, in einer Zeit, die, wie von allen Seiten anerkannt ist, eine große Krisis in sich schließt, und da wird verlangt, daß wir jetzt eine Debatte von dieser Tragweite vornehmen sollen, ohne daß wir, wie richtig bemerkt ist, auch nur im entferntesten die Möglichkeit haben, erfolgreich und segensreich darauf einzuwirken!

Herr Jörg hat aber nicht unterlassen — und das ist es vorzugsweise, was mich an diese Stelle gebracht hat — Herr Jörg hat es nicht unterlassen, die Jahre 1866 und 1870 heraufzubeschwören, um uns darauf hinzuweisen, wie viel größer und günstiger Deutschland jetzt stände in der orientalischen Frage, wenn die Ereignisse dieser Jahre nicht eingetreten wären. Meine Herren, ist das denn wirklich der Erfolg von 1866 und 1870, daß Deutschland schwächer geworden ist durch die Veränderungen, die damals vorgegangen sind? Sagt nicht jeder und sagt nicht Herr Jörg selbst, wir gehören jetzt mit zu den entscheidenden Großmächten und sind vielleicht die vorwiegend entscheidende? Ich behaupte, wenn die Ereignisse jener Jahre anders sich gestaltet, das deutsche Reich nicht gegründet, nicht die Einheit für uns gewonnen und die volle Lostrennung von Oesterreich erfolgt wäre, dann hätten wir nicht die Macht, ein Friedensreich zu sein, dann würden wir vielmehr ein Kampfesreich sein und zwar ein Kampfesreich für außerdeutsche Interessen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion über Kap. 11 Tit. 1 der Ausgaben von dem Herrn Abgeordneten Valentin beantragt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß das die Mehrheit ist; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker:** Der Herr Abgeordnete Windthorst hat meine Rede dazu benutzt, um eine Kritik an sie zu knüpfen, daß ich von Anfang bis zu Ende gesagt hätte, ich hielte das Volk nicht für fähig, sich über auswärtige Angelegenheiten auszusprechen, und daß der Herr Fürst Reichskanzler Bismarck, wie meine Freunde und ich in allen Dingen absolut Folge leisteten, so auch in den auswärtigen Angelegenheiten ganz freihandeln möge. Das ist das Gegentheil von dem, was ich vom Anfang bis zum Ende meiner Rede gesagt habe. Ich habe begonnen damit, daß ich als einzigen Grund meiner heutigen Auseinandersetzung bezeichnete, weil wir öffentliche Rechenschaft darüber schuldig sind, warum wir nicht die auswärtigen Angelegenheiten zum Gegenstand einer selbstständigen Besprechung machen. Ich habe alsdann gesagt, daß wir die Ueberzeugung haben, es sei die Politik des Fürsten Bismarck die Politik des Friedens, wie das Reich sie proklamirt habe, und daß wir deswegen das vollste Zutrauen zu dieser Politik haben, und ich habe damit geschlossen, da noch kein Schritt geschehen, welcher uns eine andere Meinung beizubringen geeignet wäre, verharren wir in diesem Vertrauen und meinen deshalb nicht nöthig zu haben, eine öffentliche Diskussion der Politik herbeizuführen. Das ganze Haus ist Zeuge, daß ich auf diese Weise das Recht des Hauses und unsere Stellung in dem gegebenen Fall definirt habe. Wenn nun, meine Herren, eine Diskussion über auswärtige Angelegenheiten zuletzt zu einer geschickten Rede gegen einen politischen Gegner verwerthet wird, so glaube ich nicht, daß man ein besonderes Interesse des Landes hierfür erwarten darf.

(Bravo!)

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Jörg.

Abgeordneter Dr. **Jörg:** Ich bedaure, meine Herren, daß ich nur auf den engen Raum einer persönlichen Be-

merkung beschränkt bin, nachdem von so vielen Rednern meine Person und meine Aeußerungen offenbar mißfällig behandelt und getadelt worden sind. Vor allem bin ich dem Herrn Präsidenten dankbar, daß er mich gegen die Insinuationen des Herrn Grafen Bethusy-Huc in Schutz genommen hat. Es ist keine gute parlamentarische Sitte, den Gegner in seinen Absichten, wie soll ich sagen, zu verdächtigen.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Ich habe einfach logisch gesagt: „wenn das und das geschieht, dann wird es zu dem und dem Ziele führen;" und ich möchte einmal wissen, wie denn der Herr Graf Bethusy-Huc, wenn er politisch denken will, anders denken kann, als daß er ebenfalls den Fall setzt: „Wenn das und das geschieht, so wird das dahin führen."

Aus demselben Gesichtspunkte sind auch die Aeußerungen zu beurtheilen, die der Herr Dr. Lasker und Herr Braun in Bezug auf meine Anschauung von den österreichischen Verhältnissen gethan haben. Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat gesagt, ich sei bekannt als Agitator — oder wie er sich geäußert hat — für die Losreißung Deutsch-Oesterreichs. Nein, meine Herren, das ist nicht der Fall; sondern ich habe gesagt und zwar seit Jahren: „Wenn das und das geschieht, so wird es zu diesem Ziele kommen."

Meine Herren, ich bin dafür bekannt, daß vielleicht in Deutschland niemals Einer eine wärmere Liebe zu unserem deutschen Nachbar gezeigt hat,

(Glocke des Präsidenten)

— Bitte, Herr Präsident!

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Braun hat übrigens gegenüber der Aeußerung des Herrn Dr. Lasker, die er auch für sich akzeptirte, zugleich gesagt: ich stelle Oesterreich als den Vertreter der deutschen Interessen auf. Nun, meine Herren, wie stimmen diese Urtheile zusammen?

Der Herr Graf von Bethusy-Huc hat es als eine Indiskretion erklärt, daß ich eine gewisse Aeußerung eines bayerischen Ministers hier reproduzirt habe. Ich habe gesagt, er habe zu mir jene Aeußerung gethan, als ich als Referent auf der Tribüne stand. Er hat es nicht öffentlich gesagt, es mir aber auch nicht als Geheimniß anvertraut.

Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat meine Taktik als eine ganz verfehlte genannt, indem er sagte: ich hätte eine Entscheidung des Hauses herbeiführen sollen; dann würde eine große Majorität sich gegen mich erhoben haben . . . . .

Präsident: Ich erlaube mir den Herrn Redner zu unterbrechen. Seine letzte Bemerkung war zur Sache gesprochen und paßt nicht mehr in den Rahmen einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Jörg**: Dann muß ich mich darauf beschränken, gegen den Herrn Abgeordneten Dr. Beseler mich noch zu wenden. Leider ist es mir bei der Unruhe des Hauses nicht möglich gewesen, ihn vollständig zu verstehen; nur soviel habe ich gehört: er hat von mir den Beweis verlangt, daß die von mir zitirte Aeußerung von dem Herrn Reichskanzler einmal gethan worden sei. Nun muß ich offen gestehen — ich bin in der Beziehung schon in meinem Vortrage unterbrochen worden — ich bin sehr erstaunt darüber, daß die Herren diese für mich so außerordentlich merkwürdigen Aeußerungen sollten vergessen haben. Ich trage sie seit zwei bis drei Jahren in der Erinnerung mit mir herum; und wenn der Herr Dr. Beseler an der Richtigkeit meiner Mittheilung zweifelt, so mag er das mit dem Herrn Reichskanzler ausmachen.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat behauptet, daß ich ihn mißverstanden habe.

(Widerspruch links).

— Man wird mir doch nicht unterschieben wollen, daß ich absichtlich etwas anders darlege, als ich es verstanden habe! Ich denke zudem, daß die Herren dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker es vollkommen überlassen können, sich selbst zu vertheidigen; er versteht das — ohne Sie!

Herr Dr. Lasker hat also behauptet, daß ich über den Inhalt seiner Rede etwas anderes vorgetragen habe, als diese Rede enthalten. Wenn darüber hier volle Klarheit gegeben werden sollte, so würden wir die stenographischen Aufzeichnungen vor uns nehmen müssen. Das ist in diesem Augenblicke nicht thunlich, und ich will deshalb zur Entscheidung zwischen dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker und mir lediglich auf den demnächst erscheinenden stenographischen Bericht mich beziehen, mache aber darauf schon jetzt aufmerksam, daß die Herren insbesondere die Stelle sorgfältig lesen müssen, wo der Herr Abgeordnete Dr. Lasker davon sprach, daß es einer weiteren Kulturentwicklung bedürfe, um über die politischen oder auswärtigen Angelegenheiten mit Erfolg reden zu können.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Beseler.

Abgeordneter Dr. **Beseler**: Der Herr Abgeordnete Dr. Jörg hat so gethan, als wenn ich ihm ein Unrecht erwiese, weil ich eine Thatsache, die er vorgebracht hat, nicht anerkenne. Ich habe aber diese Thatsache geleugnet, und werde mich von dem Verlangen nach dem Beweise der Behauptung nicht abbringen lassen, daß der Herr Reichskanzler erklärt habe, es sei ein politischer Fehler gewesen, Elsaß-Lothringen zu erobern.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich danke dem Herrn Abgeordneten Windthorst, daß er mich auf einen Passus aufmerksam macht, dessen abermaliges Mißverstehen ich sofort konstatiren kann. Ich habe gesagt, wie ich mich genau erinnere: daß die Völker heute, außer in einzelnen völlig klaren und brennenden Fragen, noch nicht im Stande sind, unmittelbar in die Entscheidungen der auswärtigen Politik mit einzugreifen, und daß es eines weiteren Fortschritts in der Kulturentwicklung noch bedürfen werde, ehe dieselben dazu im Stande sein würden. Ich habe aber nicht den Völkern die Fähigkeit abgesprochen, in der auswärtigen Politik mitzureden.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf von Bethusy-Huc hat das Wort zur persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **von Bethusy-Huc**: Der Herr Abgeordnete Dr. Jörg hat mir Insinuation von Absichten vorgeworfen. Er hat wohl übersehen, daß ich auf Anfrage des Herrn Präsidenten einen undeutlichen Ausdruck selbst erklärt und nur behauptet habe, daß die von ihm aufgestellten Hypothesen und die daran geknüpften Folgerungen geeignet seien, das Vaterland zu schädigen, und dabei bleibe ich stehen.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Ich konstatire, daß gegen die Bewilligung des Tit. 1, Staatssekretär 36,000 Mark, für das erste Quartal vom 1. Januar bis zum 1. April 1877 9000 Mark, — Widerspruch nicht erhoben wird und daß diese Bewilligung ausgesprochen ist.

Tit. 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, —

9, — 10. — Ueberall ist Widerspruch nicht erfolgt; ich konstatire die Bewilligung.

Kap. 12 Tit. 1, Athen; — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10. — Ueberall wird das Wort nicht ergriffen, Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung dieser Titel.

Titel 11, Gesandtschaft in London.

Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Oppenheim:** Meine Herren, ich glaube diese Position benutzen zu dürfen, um eine Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen, welche unsere Beziehungen zu Großbritannien hinsichtlich unserer Schifffahrtsinteressen beträchtlich beeinflußt, und welche einen Uebergriff in unsere Rechtssphäre enthält.

In diesem Jahre, meine Herren, wurde in England ein Gesetz über die Handelsschifffahrt gegeben, welches erst seit kurzem in Kraft getreten ist. Allen oder vielen von Ihnen ist vielleicht schon bekannt, daß aus der Mitte unserer Rhederei und von einem unserer wichtigsten Seehäfen aus darüber die ernstesten Beschwerden geführt worden sind. Diese Handelsschifffahrtsakte ist hervorgegangen aus der gewaltigen Agitation des Parlamentsmitgliedes Plimsoll, welche berechnet war, den Schutz zu gewähren der Sicherheit und dem Leben der englischen Matrosen, und zwar war diese Agitation hauptsächlich dagegen gerichtet, daß die englischen Handelsschiffer und Rheder dem Interesse einer siegreichen Konkurrenz gegen die ausländische Handelsschifffahrt das Leben und die Sicherheit ihrer Seeleute vielfach hintenangesetzt haben und hintanzusetzen pflegen. Unter dem Eindrucke solcher Ermittelungen kam ein Gesetz zu Stande, welches aus vielerlei vereinzelten, nicht immer enge zusammenhängenden Bestimmungen besteht, von denen einzelne das wiederholen, was schon vielfach in anderen Ländern in die Seegesetzgebung oder die Praxis aufgenommen worden ist; andere dieser Bestimmungen sind wiederum derartig, daß ihre Zweckmäßigkeit sogar in England vielfach angezweifelt wird; und gerade unter diesen letzteren befinden sich zwei Paragraphen, welche weit über die Rechtssphäre der englischen Gesetzgebung hinausgreifen und die Schiffe fremder Nationen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen. Sie erlauben mir, daß ich Ihnen in möglichster Kürze den Inhalt dieser beiden Paragraphen auseinandersetze. Ich will voranschicken, daß während in England das Fremdenrecht so ausgebildet ist, daß auf dem festen Lande die Rechte der Fremden immer geschützt und geachtet werden, in ihrer ganzen maritimen Gesetzgebung die Tendenz seit jeher besteht, durch eigenmächtige Handlungen die fremde Schifffahrt zurückzudrängen, zu vergewaltigen und die Suprematie der englischen Flagge zu bethätigen durch Uebergriffe der Gesetzgebung und durch gewaltsame Niederhaltung fremder Konkurrenz. Den Beweis für diese Behauptung werden Sie beispielsweise in den beiden in Rede stehenden Paragraphen finden. Der § 13 des in Rede stehenden Gesetzes ordnet in den Seehäfen des englischen Gebietes eine Prüfung der Handelsschiffe auf Ueberladung an und dehnt ausdrücklich die Geltung dieses Paragraphen auch auf die fremden Handelsschiffe aus, allerdings mit der kleinen Modifikation, daß der Konsul oder der nächst wohnende Konsularbeamte der betreffenden Nationalität zugezogen werden solle. Aber dieser Paragraph ist so formulirt, daß der Konsularbeamte kaum eine berathende Stimme bei der Prüfung und der Verhandlung hat, sondern nur anzusehen ist als der Beistand des angegriffenen Schiffers; die Entscheidung liegt ganz in Händen der Beamten des englischen Handelsamts, Board of trade, also einer Behörde, welche die mit uns rivalisirenden Interessen vertritt und welche mehr dahin zu wirken hat, der englischen Handelsschifffahrt die Konkurrenz zu erleichtern, als Recht und Gesetz über ausländische Personen zu üben. Sie wissen, meine Herren, — und wenn Sie es nicht wüßten, so müßten die letzten englischen Prüfungen über deutsche Seeunfälle es Ihnen in Erinnerung bringen — daß in solchen Dingen die Engländer, namentlich deren untergeordnete Beamten, durchaus nicht blöde sind und daß sie es überall verstanden haben, die aufgedrungenen Forderungen der Humanität zu vereinbaren mit den Vortheilen des Geschäfts, wie wir das schon kennen seit ihren Operationen gegen den Sklavenhandel zur See. Sie haben sich überall rechtswidrige Befugnisse anzumaßen gewußt, um auf den fremden Handel und Seeverkehr zu drücken und ihn zu bedrängen.

Viel wichtiger als der § 13 ist der § 24 des Gesetzes; dieser betrifft einen der wichtigsten und beträchtlichsten Zweige unseres ganzen Ostseehandels und der Ostseeschifffahrt, nämlich den Holzhandel zur See, den wir mit Schweden und Norwegen fast ausschließlich nach England betreiben, da die Engländer hierbei nicht so konkurrenzfähig sind. Dieser Paragraph richtet sich gegen die offene Deckladung von Holz und zwar mit der Unterscheidung, daß er bei schweren Hölzern die offene Deckladung ganz verbietet und bei leichten Hölzern nur bis zu drei Fuß Höhe gestattet, während zum Beispiel die offene Deckladung von Maschinen, welche namentlich die englische Rhederei beschäftigt, in diesem Gesetze nicht verboten ist, obgleich dieselbe nach Aussage aller Techniker weit gefährlicher sein mag. Dieser § 24 bezieht sich auf die Winterfahrt vom 31. Oktober bis 16. April, er ist aber unklar in Bezug auf die Unterscheidung zwischen schweren und leichten Hölzern, so daß den englischen Handelsbehörden jede Chikane offen bleibt. Er ist außerdem sehr unklar in Bezug auf den Termin selbst. Es sind zwischen den Lesungen im Unterhause und denen im Oberhause, wie ich erfahren habe, Einsprachen von unserer Diplomatie eingegangen und das Gesetz dann auch vielfach modifizirt worden, aber nicht zu unseren Gunsten, sondern nur durch Vermehrung der Unklarheiten, so daß z. B. die entschuldigenden Umstände, wenn der Schiffer zwar richtig abgefahren ist, aber durch widrigen Wind oder andere Zufälle zurückgehalten ward, oder wenn er wegen eben so unvorhergesehener Umstände zu früh kommt, in dem Gesetz so problematisch gefaßt sind, daß auch in dieser Beziehung jeder Chikane Thür und Thor offen steht. Es ist noch zu bemerken, daß dieser Paragraph ausgeführt wird mit einer Strafandrohung bis zu £ 100 per Schiff, anfangend mit £ 5 für ein gewisses Kubikmaß, und ferner ist zu bemerken, daß die Verschiedenartigkeit des Schiffbaus der diversen Seefahrer gar nicht in Betracht gezogen ist. Während bei den englichen leichteren Schiffen die Deckladungen viel bedenklicher sind, sind unsere Schiffe gerade für den Holzhandel so gebaut, daß nach dem Urtheil aller Techniker eine bestimmte Deckladung bei dem tiefer liegenden Schwerpunkt dieser Schiffe die Seefahrt geradezu fördert und sichert. Hier wird uns nun durch die engliche Anforderung eine Frachtvertheuerung von wenigstens 10 % auferlegt, weil unsere Schiffe soviel weniger tragen dürfen. Außerdem sind die Verträge zwischen Schiffern und Befrachtern dadurch unsicher geworden, daß aus Rücksicht auf die englischen Verfügungen die ausbedungenen Fristen oft nicht genau eingehalten werden können, was zumeist schwere Verluste bedeutet. Nun, meine Herren, fragt man sich: sind diese Maßregeln der Ausfluß einer berechtigten Hafenpolizei? — Das muß entschieden verneint werden. Die Hafenpolizei hat die äußere Sicherheit und höchstens die Jurisdiktion im Hafen selbst aufrecht zu halten, aber nicht Gesetze zu geben, welche rückwärts auf die Häfen wirken, von denen die Schiffe ausgegangen sind, welche die Befrachtung, die Art der Ladung und die Schiffbauart selbst beeinflussen. Die Hafenpolizei hat nicht so weit zu gehen, daß sie Gesetze erlassen darf, welche, wenn das Prinzip zur allgemeinen Geltung käme, die internationale Schifffahrt unmöglich machen würden, denn wenn die Engländer solche Bedingungen stellen, so würde

jede andere Nation zu Gleichem berechtigt sein, um etwa in ihrem Interesse die fremde Konkurrenz auszuschließen; jedes seefahrende Volk würde andere Bedingungen stellen, jedes Schiff würde also in jedem Hafen unübersteiglichen Schwierigkeiten ausgesetzt sein. Wie wäre es z. B., wenn wir unsere Dampfkesselrevisionen in jedem deutschen Hafen auf die fremden Dampfschiffe anwenden wollten?!

Hierin liegt schon die Widerlegung des Satzes, daß das Ausflüsse der Hafenpolizei seien. Schließlich würde man dazu kommen, eine gemeinsame oberste Seebehörde und auch gemeinsame Regeln über die Schiffsbauart zu verlangen; aber auch dann würde eine gewissenhafte Berücksichtigung aller Einzelnheiten unentbehrlich sein. Hier liegt also entschieden ein Eingriff vor in die Rechtssphäre dritter Staaten und besonders unseres Landes. Ich unterschätze die Schwierigkeiten nicht, welche jetzt einer gesetzlichen Thatsache gegenüber und nach den früheren fruchtlosen Bemühungen der Hebung dieser Schwierigkeiten gegenüberstehen. Ich hege aber das Vertrauen zur Leitung und der auswärtigen Vertretung des deutschen Reiches, daß sie die Wichtigkeit dieses Falles, bei dem auch unsere nationale Ehre engagirt ist, nicht unterschätzen werde und daß sie alle der Wichtigkeit des Falles entsprechenden Mittel anwenden werde, um diese Mißstände zu heben.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Direktor im auswärtigen Amt von Philipsborn, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Direktor im auswärtigen Amt **von Philipsborn**: Meine Herren, die von dem geehrten Herrn Vorredner angegebenen und im einzelnen näher dargelegten Beschwerden über verschiedene Bestimmungen der neuen britischen Schiffahrtsgesetzgebung sind seiner Zeit, wie Sie erwarten dürfen, zur Kunde des auswärtigen Amts gekommen und ein Gegenstand ernster Erwägung gewesen, sowohl im auswärtigen Amt selbst, als auch im Verein mit den übrigen betheiligten Reichsbehörden. Nach dem Ergebniß dieser Erwägung sind Schritte bei der britischen Regierung geschehen zur möglichsten Erzielung einer Abhilfe. Diese Schritte sind, ich kann es nicht leugnen, bis jetzt von dem erwünschten Erfolge nicht begleitet gewesen, indessen ich kann sogleich hinzusetzen, daß wir die Sache nicht als eine abgeschlossene betrachten. Mit Rücksicht auf die freundschaftlichen Beziehungen, auf die uns ertheilten entgegenkommenden Zusagen und auf die in dieser Sache obwaltenden allgemeinen Interessen geben wir uns der Hoffnung hin, daß es den ferneren Bemühungen gelingen werde, ein anderweites Resultat zu erzielen, welches den Anforderungen mehr entspricht und solche mehr befriedigen wird, als es jetzt der Fall ist.

Präsident: Also bei Kap. 12 Tit. 11 ist die Bewilligung nicht angefochten; ich konstatire die Bewilligung der Summe.

Tit. 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, —, 23, — 24, — 25, — 26; — Besoldungen und Lokalzulagen der Konsulatsbeamten, Titel 27 bis inklusive 30.

Gegen diese Titel wird Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung.

Zu Tit. 31, Newyork, hat der Herr Abgeordnete Dr. Kapp das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp**: Meine Herren, in der Sitzung vom 25. Januar d. J. versprach der Herr Vertreter der Reichsregierung, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Zahl der Berufskonsulate in den Vereinigten Staaten allmählich erweitert würde. Ich finde in dem gegenwärtigen Etat keine Position für derartige Zwecke und möchte mir deshalb die Frage erlauben, ob dieser Plan aufgegeben oder nur deswegen aufgeschoben ist, weil wir augenblicklich nur einen Vierteljahrsetat vor uns haben.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Direktor im auswärtigen Amt von Philipsborn, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Direktor im auswärtigen Amt **von Philipsborn**: Meine Herren, der Plan ist keineswegs aufgegeben, im Gegentheil, wir sind mit der Ausführung desselben vollauf beschäftigt, und wenn nicht schon in dem jetzt vorgelegten Vierteljahrsetat die erforderliche Summe ausgeworfen ist, so hat das den einfachen Grund, weil wir mit dieser Maßregel nicht in das Vierteljahr hineinschneiden wollten. Die Einleitungen sind so getroffen, daß, sobald der neue Etat ins Leben tritt, die neuen Einrichtungen in das Werk gesetzt werden können. Ich glaube, daß diese Andeutungen genügen werden, den Zweifel des Herrn Vorredners zu beseitigen.

Präsident: Die Bewilligung des Tit. 31 ist nicht angefochten; ich konstatire, daß sie erfolgt ist.

Tit. 32, — 33, — 34, — 35, — 36, — 37, — 38, — 39, — 40, — 41 bis inklusive 66. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung der Titel 31 bis inklusive 66.

Tit. 69, — 70, — 71, — 72, — 73, — 74, — 75, — 76. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; die Bewilligung ist erfolgt.

Kap. 13 Titel 1 bis 6. — Es verlangt Niemand das Wort; ich konstatire die Bewilligung.

Wir gehen über zu den einmaligen Ausgaben.

Kap. 3 Tit. 3, zum Neubau des Botschaftshotels in Konstantinopel. — Es verlangt Niemand das Wort; ich konstatire die Bewilligung.

Tit. 6, für die Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia (zweite Rate) 40,000 Mark.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, wenn ich Sie bitte, mir für einige Minuten Gehör zu schenken, so geschieht es nicht, als ob es nöthig sein würde, irgend Jemand in diesem Hause zu bitten, diese Position zu bewilligen, denn ich glaube, wir sind darüber alle einig, daß selten eine Summe von 120,000 Mark — so viel haben wir in der ersten Kampagne der Ausgrabungen ausgegeben — ein so außerordentliches Resultat für die Geschichte der Kunst und Wissenschaft gehabt hat, als die Ausgrabungen, welche mit dieser bescheidenen Summe gefördert worden sind. Für dieses jetzige Vierteljahr verlangt man 40,000 Mark. Meine Herren, ich möchte nur, indem ich Sie bitte, dieselben einmüthig zu bewilligen, gleichzeitig gedenken der Personen, deren Anregung und Ausdauer wir es hauptsächlich verdanken, daß der seit einem Jahrhundert aufgetauchte Plan, auf dem Boden von Elis nach den Schätzen des Alterthums zu suchen, endlich ausgeführt wird. Meine Herren, dies war ein Gedanke, den bereits unser größter Archäologe, Winkelmann, hegte. Der Gedanke lebte fort in dem Bewußtsein unserer klassischen Philologen, welche die Verbindung zwischen uns und jenem hellenischen Volke unterhielten, dem wir für unsere Kulturentwicklung, für die Befreiung unseres Geistes so viel verdanken. Der Gedanke wurde auszuführen versucht von den Engländern und Franzosen. Die Engländer beschränkten sich aber wesentlich auf Attika und die Akropolis, die Franzosen stellten sehr bald die 1829 begonnenen Bemühungen auf Morea ein. Da war es nun ein deutscher Gelehrter, der Geschichtsschreiber des griechischen Alterthums, der seit den 40er und 50er Jahren, nachdem er eine Zeit lang in Athen zugebracht und an Ort und Stelle die Verhältnisse untersucht hatte, immer wieder in seinen wissenschaftlichen

Vorträgen, in seinen Beziehungen zu hohen, kunstliebenden Persönlichkeiten und den gebildeten Klassen der Nation dahin drängte, diese große Aufgabe in die Hand zu nehmen. Mit dem Vertrag von 1874 ist dies Werk endlich gelungen. Ich glaube, daß ich nicht im Widerspruch mit irgend einem Mitgliede dieses Hauses stehe, wenn ich mit der Bewilligung dieser Summe zugleich meinen aufrichtigen Dank verknüpfe gegen Männer wie Ernst Curtius und seine Genossen, denen wir die Ausführung dieses Werkes verdanken. Wir haben ja die sicherste Hoffnung, daß aus dem Archiv griechischer Bildwerke und Inschriften, welches in dieser ersten Kampagne theilweise geöffnet ist, noch sehr viel reichere Schätze des Alterthums zu Tage treten werden, wenn wir in den nächsten Jahren das Werk fortsetzen, wie es mit Hilfe dieser bescheidenen von uns geforderten Mittel wird geschehen können.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, ich befinde mich so überaus selten in der angenehmen Lage, mit dem geehrten Herrn Vorredner übereinzustimmen, daß ich nicht unterlassen kann, die gegenwärtige Gelegenheit zu ergreifen, um meiner vollen Uebereinstimmung mit dem von ihm Gesagten Ausdruck zu geben. Auch ich glaube, daß das in Rede stehende Unternehmen ein überaus dankenswerthes und großartiges ist. Mit verhältnißmäßig geringen Mitteln werden bedeutende Resultate erzielt und wir sind denjenigen Personen, welche das mühevolle Unternehmen angeregt, aber auch denjenigen, welche es so ausführen, wie uns die vorliegenden Bilder zeigen, zu besonderem Danke verpflichtet.

Was mich besonders freut, ist, daß wir nicht jenem Engländer nachahmen, welcher — es ist soeben der Arbeiten an der Akropolis erwähnt worden — zwar der Kunstkenntniß wesentlich genützt hat, aber leider nicht umhin konnte, bei Gelegenheit seiner Forschungen Athen zu plündern, — diesen Ausdruck kann man wohl gebrauchen — indem er die prachtvollen Werke vom Parthenon nach London schleppte, statt sie dort zu lassen, wo sie erwachsen waren, und wo allein sie ihre volle Bedeutung, ihren vollen Glanz entfalten können.

Ich will weiter auf diesen Punkt nicht eingehen, sondern nur den Wunsch äußern, daß es den so verdienten Personen gelingen möge, auf dem eingeschlagenem Wege weiter fortzugehen und den Opfern entsprechende Resultate, wie bis heran, auch in der Folgezeit zu erzielen.

Ich schließe hieran noch den weiteren Wunsch, daß nicht bloß der Geschichte und der theoretischen Aesthetik derartige Ausgrabungen zu Nutzen gereichen mögen, sondern auch der praktischen Kunst, und zwar in der Art, daß wir es machen lernen, wie die Griechen, daß wir nicht Griechenland nachäffen in den Produktionen, die auf seinem Boden gewachsen, von dem ihm eigenen Geiste genährt sind und deswegen zu solcher Vollendung gediehen sind, sondern daß wir ebenso deutsche Kunst treiben, wie die Griechen griechische Kunst getrieben haben, d. h. nationale Kunst auf dem Boden germanischer Anschauungen und Traditionen, im Geiste unserer christlichen Religion.

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Wort; ich schließe die Diskussion und konstatire, daß Kap. 3 Tit. 6 der einmaligen Ausgaben bewilligt sind und zwar einstimmig ohne Widerspruch:

für die Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia (2. Rate) . . . . . 40,000 Mark.

Wir gehen über, meine Herren, zu den Einnahmen des Etats, Anlage III Seite 2.

Kap. 8 Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5. — Ich konstatire, da ein Widerspruch nicht erhoben wird, die Bewilligung aller dieser Einnahmen.

Wir gehen über, meine Herren, zu 4, **Verwaltung des Reichsheeres**. Ich lege die Anlage IV zu Grunde und werde die Etats für die einzelnen Kontingente nach einander vornehmen.

Also zuerst **preußischer Militäretat**.

Fortdauernde Ausgaben: Kap. 14 Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12. — Kap. 15 Tit. 1, — 2, — 3, — 4. — Kap. 16 Titel 1 bis 9. — Kap. 17 Titel 1 bis 5. — Kap. 18 Titel 1 bis 6. — Kap. 19, höhere Truppenbefehlshaber. — Kap. 20 Tit. 1, — 2, — 3. — Kap. 21 Tit. 1, — 2, — 3. — Kap. 22 Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12. — Kap. 23 Titel 1 bis 4. — Kap. 24 Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21. — Kap. 25 Titel 1 bis 6. — Kap. 26 Titel 1 bis 8. — Kap. 27 Titel 1 bis 17. — Kap. 28. — Kap. 29 Titel 1 bis 17. — Kap. 30 Titel 1 bis 4. — Kap. 31 Tit. 1, — 2. — Kap. 32 Titel 1 bis 5. — Kap. 33 Titel 1 bis 7. — Kap. 34 Tit. 1, — 2. — Kap. 35 Titel 1 bis 59. — Kap. 36 Titel 1 bis 7. — Kap. 37 Titel 1 bis 23. — Kap. 38 Titel 1 bis 9. — Kap. 39 Titel 1 bis 11. — Kap. 40 Tit. 1, — 2. — Kap. 41 Titel 1 bis 12. — Kap. 42. — Kap. 43 Titel 1 bis 3. — Einmalige Ausgaben: Kap. 5 Tit. 1. —

Ich konstatire, daß gegen alle die verlesenen Kapitel und Titel der Ausgaben des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres, Etats des königlich preußischen Reichsmilitärkontingents, Widerspruch nicht erhoben worden ist, und daß alle bei diesen Kapiteln in den einzelnen Titeln beantragten Ausgaben bewilligt worden sind.

Ich gehe über zu den Einnahmen Kap. 9 (Seite 2 der Anlage) Titel 1 bis 4. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; die Titel sind bewilligt.

Wir gehen jetzt über zu dem Etat des **königlich sächsischen Reichsmilitärkontingents**, Seite 152.

Fortdauernde Ausgaben: Kap. 14 Titel 1 bis 12. — Kap. 15 Titel 1 bis 4. — Kap. 16 Titel 1 bis 9. — Kap. 17 Titel 1 bis 5. — Kap. 18 Titel 1 bis 6. — Kap. 19. — Kap. 20 Titel 1 bis 3. — Kap. 21 Titel 1 bis 3. — Kap. 22 Titel 1 bis 7. — Kap. 23 Titel 1 bis 4. — Kap. 24 Titel 1 bis 21. — Kap. 25 Titel 1 bis 6. — Kap. 26 Titel 1 bis 8. — Kap. 27 Titel 1 bis 17. — Kap. 28. — Kap. 29 Titel 1 bis 17. — Kap. 30 Titel 1 bis 4. — Kap. 31 Tit. 1. — 2. Kap. 32 Titel 1 bis 5. — Kap. 33. — Kap. 34 Tit. 1, — 2. — Kap. 35. — Titel 1 bis 59. — Kap. 36 Titel 1 bis 7. — Kap. 37 Titel 1 bis 23. — Kap. 38 Titel 1 bis 9. — Kap. 39 Titel 1 bis 11. — Kap. 40 Tit. 1, — 2. — Kap. 41. — Kap. 42. — Kap. 43 Titel 1 und 2.

Auch hier ist Widerspruch nicht erhoben worden gegen die Bewilligung der aufgerufenen Kapitel in den einzelnen Titeln; ich konstatire die erfolgte Bewilligung.

Wir gehen über zu Kap. 5 der einmaligen Ausgaben, Tit. 1. — Widerspruch wird nicht erhoben, Tit. 1 ist bewilligt.

Tit. 40. — Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, die Position im sächsischen Etat Nr. 40 Seite 220 ist eine Angelegenheit, die uns im vorigen Jahre beschäftigt hat. Sie betrifft das Kasernement für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden zwei Eskadrons des Gardereiterregiments. Im vorigen Jahre waren gefordert 150,000 Mark. Aus besonderen Gründen, deren Sie sich noch erinnern werden und die ich hier nicht wiederholen will, wurde damals diese Summe

gestrichen und es wurde zugleich eine Resolution angenommen, die dahin ging: 1. den Reichskanzler aufzufordern, daß die sächsische Regierung einen Plan ihrer Militärbauten vorlege und 2. zu erklären, daß man eventuell bereit sei, bei Ausführung dieser Pläne unter gewissen Bedingungen etwas zu gewähren. Meine Herren, ich habe nun nicht die Absicht, in einem negativen Sinne jetzt und an sich schon gegen diese Position zu wirken. Ich möchte Sie nur ersuchen, sie der Budgetkommission zur Vorberathung zu überweisen. Indem ich alle weiteren Gründe mir so lange verspare, bis ich Widerstand gefunden haben sollte, erwähne ich nur, daß der Kostenanschlag und der Plan für diese Kaserne, die doch aus dem Reichsgelde gebaut werden soll, vorläufig uns noch nicht vorliegen. Wie ich privatim vernommen habe, sind sie erst gestern oder heute eingegangen. Die Prüfung derselben kann nicht wohl hier im Plenum geschehen. Ich beantrage die Ueberweisung dieser Position an die Budgetkommission zur Vorberathung.

Präsident: Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Meine Herren, ich werde zuvörderst den präjudiziellen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig zur Abstimmung bringen. Fällt er, so würde ich die Bewilligungsfrage stellen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig die Position des königlich sächsischen Militäretats, Kap. 5 der einmaligen Ausgaben Tit. 40, der Budgetkommission zur weiteren Vorberathung überweisen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der Titel geht also an die Budgetkommission zur weiteren Vorberathung.

Wir gehen nun über zu den Einnahmen dieses Etats, Seite 150, Kap. 9 Titel 1, 2, 3, 4. Blos bei Titel 2 und 4 ist eine Einnahme ausgeworfen. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung dieser Einnahme.

Wir gehen über zum **königlich württembergischen Etat**, Seite 225 der Anlage IV. Zuvörderst zu den Einnahmen: Kap. 9 Tit. 2, — Tit. 4. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Einnahmen sind bewilligt.

Fortdauernde Ausgaben: Kap. 14 Titel 1 bis inklusive 12. — Kap. 15 Titel 1 bis inklusive 4. — Kap. 16 Titel 1 bis 9. — Kap. 17 Titel 1 bis 5. — Kap. 18 Titel 1 bis inklusive 6. — Kap. 19. — Kap. 20 Titel 1 bis 3. — Kap. 21 Tit. 1, — 2, — 3. — Kap. 22 Titel 1 bis 25. — Kap. 23. — Kap. 24 Titel 1 bis 21. — Kap. 25 Titel 1 bis 6. — Kap. 26 Titel 1 bis 8. — Kap. 27 Titel 1 bis 17. — Kap. 28. — Kap. 29 Titel 1 bis 17. — Kap. 30 Titel 1 bis 4. — Kap. 31 Titel 1 und 2. — Kap. 32 Titel 1 bis 5. — Kap. 33. — Kap. 34 Titel 1 und 2. — Kap. 35 Titel 1 bis 59. — Kap. 35 Titel 1 bis 7. — Kap. 37 Titel 1 bis 23. — Kap. 38. — Kap. 39 Titel 1 bis inklusive 11. — Kap. 40 Titel 1 und 2. — Kap. 41 Titel 1 bis 12. — Kap. 42. — Kap. 43 Titel 1 bis 3. — Kap. 5 der einmaligen Ausgaben, Tit. 1. —

Auch hier ist nirgends ein Widerspruch erhoben worden; ich konstatire die Bewilligung der aufgerufenen Kapitel in den einzelnen im Etat aufgeführten Titeln.

Es findet sich noch im Hauptetat Seite 18 Kap. 44 der Vermerk:

Dazu: Militärverwaltung von Bayern 10,039,652 Mark.

Ich konstatire die Feststellung auch dieses Vermerks.

Meine Herren, es wird mir jetzt ein Antrag auf Vertagung der Sitzung überreicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Zinn. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche jetzt die Vertagung der Sitzung beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vertagung der Sitzung ist beschlossen.

Meine Herren, ich würde Ihnen vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Mittag 12 Uhr abzuhalten. Inzwischen, meine Herren, ist die versprochene Erklärung des Bundesraths gegenüber den Beschlüssen der Justizkommission zu den Prozeßgesetzen und zu dem Gerichtsverfassungsgesetz eingegangen und bereits gedruckt in den Händen der Mitglieder. Mit Rücksicht hierauf würde ich morgen als erste Nummer der Tagesordnung vorschlagen:

1. zweite Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes nebst Einführungsgesetz, des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz, des Entwurfs einer Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz, und die dazu eingegangene Erklärung des Bundesraths, jedoch nur hinsichtlich der Frage der geschäftlichen Behandlung der zweiten Berathung.

Sodann, meine Herren, proponire ich als zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

2. Fortsetzung der zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats,

und zwar die Kapitel, welche auf der heutigen Tagesordnung in dieser Beziehung nicht erledigt worden sind; außerdem aber auch die auf der heutigen Tagesordnung nicht befindlichen Kapitel und Titel der Ausgaben des Reichskanzleramts Kap. 1 und außerdem:

Kap. 8a, Reichsjustizamt, und

Kap. 8b, für die Verwaltung der Reichslande.

Widerspruch gegen diese Tagesordnung wird nicht erhoben; mit dieser Tagesordnung findet die nächste Plenarsitzung morgen Mittag um 12 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten).

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

6. Sitzung

am Dienstag, den 7. November 1876.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Plenarsitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der seit der letzten Plenarsitzung in das Haus eingetretenen Mitglieder zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**: Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost:

der 1. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Erhard, Edler, Dr. von Schauß;
der 2. Abtheilung die Abgeordneten Freiherr von Wendt, von Bennigsen, Hartmann;
der 3. Abtheilung die Abgeordneten Michaelis, von Grand-Ry, Graf von Waldburg-Zeil;
der 4. Abtheilung die Abgeordneten Prinz von Czartoryski, Schöttler;
der 5. Abtheilung die Abgeordneten Graf von Arnim-Boytzenburg, Dr. Schacht, Dr. Schröder (Friedberg);
der 6. Abtheilung die Abgeordneten von Waldaw-Reitzenstein, Rußwurm, von Gerlach;
der 7. Abtheilung die Abgeordneten von Saucken-Tarputschen, Dr. Merkle, Franssen.

Präsident: Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Ackermann auf acht Tage zur Beiwohnung seiner heimatlichen Landessynode.

Entschuldigt sind für heute: der Herr Abgeordnete Philippi wegen Krankheit; — der Herr Abgeordnete Berger wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Kisker wegen Unwohlseins.

Der Herr Abgeordnete Grosman (Kreis Köln) beantragt die Ertheilung eines Urlaubs auf vier Wochen wegen Erkrankung. — Widerspruch gegen das Urlaubsgesuch wird nicht erhoben; es ist bewilligt.

Es ist ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 6. November, betreffend die Herbeiführung einer Beschlußfassung über die Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Schriftsetzer A. Heinsch wegen Beleidigung des Reichstags, eingegangen. Ich nehme an, daß dieses Schreiben an die Geschäftsordnungskommission zur weiteren Vorberathung und Berichterstattung gehen soll. — Es wird dem nicht widersprochen; das Schreiben geht an die Geschäftsordnungskommission.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der der heutigen Sitzung beiwohnenden Kommissarien des Bundesraths zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

Die dem Reichstage zur Berathung vorliegenden Entwürfe
1. eines Gerichtsverfassungsgesetzes,
2. einer Strafprozeßordnung und
3. einer Zivilprozeßordnung

werden, außer durch die Mitglieder des Bundesraths, auch durch die vom Bundesrath ernannten Kommissarien:

kaiserlichen Wirklichen Geheimen Oberregierungsrath und Reichskanzleramtsdirektor Herrn von Amsberg,
kaiserlichen Geheimen Oberregierungsrath Herrn Hanauer,
kaiserlichen Geheimen Regierungsrath Herrn Hagens,
königlich preußischen Wirklichen Geheimen Oberjustizrath und Ministerialdirektor Herrn Wentzel,
königlich preußischen Geheimen Oberjustizrath Herrn Kurlbaum II.,
königlich preußischen Geheimen Justizräthe Herren Oehlschläger und Schmidt,
königlich preußischen Oberstlieutenant Herrn Blume und
königlich bayerischen Appellrath Herrn Hauser

vertreten werden.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist:

zweite Berathung
des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes nebst Einführungsgesetz,
des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz,
des Entwurfs einer Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz
(Nr. 5, 6, 7 und Zu Nr. 5, 6 und 7 der Drucksachen),
und
die Beschlüsse des Bundesraths zu den vorbezeichneten Entwürfen (Nr. 22 der Drucksachen),
jedoch nur hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung in zweiter Berathung.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Miquél.

Abgeordneter **Miquél**: Meine Herren, es wird wohl die heutige Berathung sich vorzugsweise auf die Frage wegen der geschäftlichen Behandlung dieser Entwürfe beschränken, und ich werde in dieser Beziehung einen Antrag einbringen, von dem ich wohl sagen kann, daß er im Einverständniß mit den Mitgliedern der Justizkommission gestellt wird, welche ihrerseits, obwohl sie nicht formell berufen war, keine Kompetenz noch hatte, dennoch à l'amiable über diese Frage sich ver-

ständigt hat, und ich glaube daher, daß der Antrag dem Reichstage gegenüber jedenfalls als der bescheidene Ausdruck einer Kommission von Sachverständigen erscheinen wird und in dieser Beziehung gleich von vornherein ein gutes Vorurtheil für sich haben möchte.

Die Kommission ist davon ausgegangen, indem sie die Frage erörterte, ob und was schon jetzt der Kommission zu überweisen sei, daß man nicht blos sich dabei beschränken könne auf rein technisch-juristische Fragen, welche in den Beschlüssen des Bundesraths enthalten sind, sondern daß man auch diejenigen Fragen der Kommission mit überweisen würde, welche isolirt kaum zu entscheiden sind, einen erheblichen Einfluß auf andere Bestimmungen der betreffenden Gesetze haben und sich daher aus diesem Grunde weniger für eine unmittelbare Entscheidung durch das Plenum eignen. Unter die letztere Kategorie von Fragen fallen allerdings auch solche Fragen, welche nicht blos technisch-juristische sind, sondern zugleich eine politische Bedeutung haben. Man kann, namentlich in der Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung, überhaupt nicht so scharf sondern; eine große Anzahl von Punkten berühren beide Gesichtspunkte gleichmäßig und es war daher unmöglich, in dieser Beziehung eine scharfe Sonderung eintreten zu lassen, Endlich ist die Kommission auch der Meinung gewesen, daß solche Fragen ihr zu überweisen seien, welche isolirt zwar entschieden werden können, deren Entscheidung aber wieder mit den Entscheidungen solcher anderen Fragen zusammenhängt, die naturgemäß der Kommission zu überweisen sind. Ich werde nachher durch Beispiele das noch näher erläutern. Dagegen war die Kommission der Ansicht, daß es sich empfehle, solche wesentlich politischen Fragen, welche einzeln entschieden werden können, ihrer Natur nach mit ja und nein zu entscheiden sind, ohne daß an eine Vermittelung irgendwie gedacht werden kann — dem Plenum in der jetzigen Lage vorzubehalten.

Ich beantrage daher nach diesen Gesichtspunkten:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths zu den Justizgesetzen mit Ausnahme der Beschlüsse

A. zum Gerichtsverfassungsgesetz sub 5, 19, 27
B. zum Einführungsgesetze desselben sub 2
C. zur Strafprozeßordnung sub 5, 28, 30
D. zum Einführungsgesetze derselben sub 1

der Justizkommission mit der Maßgabe zur Vorberathung zu überweisen, daß die Kommission im Fortgang ihrer Berathung einzelne ihr überwiesene Fragen auch ohne vorgängige Entscheidung über dieselben zur Plenarberathung des Reichstags zu verstellen berechtigt ist.

Ich werde die Fragen, die hiernach dem Plenum des Reichstags unmittelbar überwiesen werden sollen, ihrer Bedeutung nach einzeln bezeichnen. Zuerst zum Gerichtsverfassungsgesetz: der Antrag des Bundesraths, den § 5a der Kommissionsbeschlüsse zu streichen. Der § 5a bezieht sich auf die Zusammensetzung der Kompetenzgerichtshöfe und das Verfahren vor denselben. Dann beantragt der Bundesrath zum Gerichtsverfassungsgesetz, den § 59a zu streichen. Derselbe bezieht sich auf die Aburtheilung der Preßvergehen durch die Geschworenen. Ebenso beantragt der Bundesrath, den § 164 der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Dieser Paragraph bezieht sich auf die Gerichtsferien. Die Frage, ob die Gerichtsferien sechs Wochen oder zwei Monate dauern, ist eine rein isolirte Frage, und die Kommission hat es mit Rücksicht namentlich auf ihre Zusammensetzung für richtiger gehalten, daß darüber diesmal unmittelbar der Reichstag entscheidet.

Dann wird weiter beantragt, dem Reichstag zu überlassen, ohne Vorberathung durch die Kommission, den § 9a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Derselbe betrifft die Aufhebung der Bestimmungen in Betreff der Verfolgungen von Handlungen der Beamten im Zivil- und Strafwege.

In Betreff der Zivilprozeßordnung hat die Kommission geglaubt, sämmtliche Beschlüsse des Bundesraths zweckmäßig durch eine Kommission vorberathen lassen zu sollen, namentlich in der Hoffnung, wenigstens bei der vorhandenen Möglichkeit, daß eine Einigung mit dem Bundesrath in Beziehung auf die Zivilprozeßordnung erzielt werde und vielleicht eine Annahme en bloc sich dadurch als denkbar erweise.

Was die Strafprozeßordnung betrifft, so würde nach meinem Antrage der § 44a, welcher sich auf den Zeugnißzwang der bei der Presse betheiligten Personen bezieht, dem Plenum vorbehalten bleiben, ebenso § 254a, der die Frage betrifft, ob die mildernden Umstände dem Spruch der Geschworenen unterstellt werden sollen oder nicht, eine Frage, die nur mit Ja oder Nein entschieden werden kann, bei welcher eine Vermittelung oder Amendirung kaum denkbar ist. Ebenso würden der § 272a, welcher die Frage betrifft, ob der Schwurgerichtshof bei einstimmiger, abweichender Meinung in Betreff der Schuldfrage gegenüber dem Wahrspruch der Geschworenen letzteren zu kassiren berechtigt ist, an das Plenum kommen, endlich zum Einführungsgesetz der Strafprozeßordnung eine ähnliche Frage, wie sie schon berührt ist beim Gerichtsverfassungsgesetz, nämlich betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über die Voraussetzung der Verfolgung strafbarer Handlungen von Beamten.

Dagegen haben wir geglaubt, für andere Punkte, von denen man wohl in Privatgesprächen die Meinung hat äußern hören, daß sie sich als prinzipielle Fragen zu einer Vorentscheidung durch das Plenum eignen, zur Zeit noch nicht beantragen zu sollen, sie dem Plenum zur direkten Entscheidung zu überlassen. Dahin gehört namentlich die Frage wegen der Handelsgerichte. Bekanntlich steht diese Frage so, daß die Kommission Handelsgerichtskammern beschlossen hat mit einer wesentlich modifizirten Kompetenz, mit Beibehaltung des Anwaltszwanges, mit Beseitigung der Handelsgerichtssachen, insofern sie ihrer Werthsumme nach vor die Amtsgerichte gehören, und mit Beschränkung der Kompetenz auf die zweiseitigen Handelsgeschäfte, während umgekehrt der Bundesrath wieder in folle die Wiederherstellung der Regierungsvorlage gefordert hat.

Es ist nun von verschiedenen Seiten die Meinung aufgetaucht, daß der Bundesrath sich dabei wesentlich habe leiten lassen durch das angeblich in Gemäßheit der Kommissionsbeschlüsse nicht befriedigte Bedürfniß, an einzelnen Orten, wo ein Landgericht seinen Sitz hat, dennoch solche Handelsgerichtskammern zu etabliren und man beabsichtigt, in der Kommission einen Versuch zu machen, auch durch detachirte Handelsgerichtskammern für solche einzelne Orte einen Ausgleich zu erzielen. Würde dieser Ausgleich nicht gelingen, oder der Bundesrath erklären, daß er den Ausgleich nicht akzeptire, dann würden wir wieder vor der einfachen Frage stehen: Handelsgerichte nach dem Entwurf, Handelsgerichtskammern nach der Kommission, oder weder das eine noch das andere, und dann müßte nach meiner Meinung eine Vorentscheidung durch das Plenum erfolgen, damit die Detail-Bestimmungen, wenn nöthig, wieder in die Kommission gehen können. Eben deswegen haben wir auch beantragt, daß die Ueberweisung an die Kommission nur mit der Maßgabe geschehen soll, daß die Kommission berechtigt ist, einzelne ihr überwiesene Fragen nach dem Fortgang der Berathung, ohne darüber zu entscheiden, wieder dem Plenum zuzuweisen. Es ist dies allerdings ein etwas extraordinäres Vorgehen, aber ich glaube, es wird durch die Lage der Sache gerechtfertigt. Ich habe vorhin schon gesagt, daß mannigfache Fragen durch die Beschlüsse des Bundesraths angeregt sind, welche zwar sich zur Entscheidung durch das Plenum eignen, aber in einem solchen Zusammenhange mit anderen Fragen, die der Kommission als technisch-juristischer Natur zu überweisen sind, stehen, daß sie doch wieder nicht isolirt behandelt

werden können. Als Beispiel darf ich in dieser Beziehung anführen die Beschlüsse des Bundesrathes in Betreff der Tragung der Kosten durch die Staatskasse für verschiedene gerichtliche Handlungen. Beispielsweise lehnt der Bundesrath die Beschlüsse der Kommission in Bezug auf die Vergütung der Gebühren für Vertheidiger aus der Staatskasse ab. Diese Frage hängt aber genau zusammen mit der Bestellung der Vertheidiger, in welchen Fällen nämlich der Staat verpflichtet ist, dem Angeklagten einen Vertheidiger zu bestellen. Muß man die letztere Frage der Kommission überweisen, so wird nichts anderes übrig bleiben, als zur Zeit auch die andere Frage der Kommission zu überweisen. — Aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt sich, glaube ich, der Kommissionsantrag, und mache ich noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß dem Plenum in keinem Falle etwas entgeht und daß alle Fragen schließlich zur Entscheidung im Plenum gestellt werden.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren, nachdem Sie den verbündeten Regierungen den Wunsch haben zu erkennen gegeben, daß sie Ihnen eine Gesammtübersicht ihrer Bedenken mittheilen, und die verbündeten Regierungen diesem Wunsche nachgekommen sind, hat sich erst die Möglichkeit eröffnet, die Frage in Betracht zu ziehen, welche soeben von dem Herrn Abgeordneten Miquél erörtert worden ist. Unter diesen Umständen werden Sie es auch wohl für gerechtfertigt oder doch entschuldigt finden, wenn ich mich über diesen Gegenstand äußere. Diese Aeußerung ist natürlich eine ganz unmaßgebliche; denn die Art und Weise, wie Sie die Geschäfte behandeln, ist Ihre Sache, wenngleich die verbündete Regierung bei der Art und Weise, wie Sie vorgehen, im allgemeinen wegen des Zustandekommens des Gesetzes und dann auch im besonderen interessirt ist.

Ich bin nun im allgemeinen mit Herrn Abgeordneten Miquél einverstanden. Es kommt schließlich wenig darauf an, ob man die eine oder andere Frage mehr jetzt sofort dem Plenum zuweist zur Berathung oder sie zuvörderst in Vorberathung nimmt in der Justizkommission. Im allgemeinen möchte ich der Ansicht sein, daß es ganz unbedenklich wäre, eine viel größere Reihe von Bestimmungen sofort zur Entscheidung des Plenums zu stellen, Bestimmungen, die in irgend welchem Zusammenhange mit anderen Bestimmungen nicht stehen. Darüber, daß die Bestimmungen, welche der Herr Abgeordnete Miquél hervorhebt, dem Plenum überwiesen werden können, bin ich nicht im Zweifel. Ich möchte aber daneben zur Erwägung stellen, ob nicht der eine oder der andere Punkt außerdem dem Plenum zu überweisen sei. Zuvörderst möchte ich bemerken, daß eine ganze Reihe von Nummern ganz unbedenklich der Reichsjustizkommission zur Vorprüfung überlassen bleiben, nämlich diejenigen Bestimmungen, in Betreff welcher die verbündeten Regierungen eine modifizirte Fassung vorgeschlagen haben. Denn hier ist die Aussicht auf eine Vereinigung näher liegend wie bei vielen anderen. Dann aber komme ich sofort auf einen Punkt, den der Herr Abgeordnete Miquél auch hervorgehoben hat. Ich glaube, daß kein Punkt so sehr es bedarf, sofort durch das Plenum erledigt zu werden, als die Handelsjurisdiktion; denn es gibt in allen Gesetzentwürfen keine Frage, die, ich will nicht sagen, an sich von gleicher Bedeutung, sondern so bedeutungsvoll wäre in dem Zusammenhange, in dem sie mit anderen Bestimmungen steht. Die Frage entscheidet nicht allein über verschiedene Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, sondern auch ganz wesentlich über eine Reihe von Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Die Zivilprozeßordnung kann nicht zur Diskussion gestellt werden, wenn nicht die Frage in Betreff der Handelsjurisdiktion entschieden worden ist. Bei der Handelsjurisdiktion kommen drei Punkte in Betracht:

1) die organisatorische Stellung der Handelsgerichte oder die Frage, ob selbstständige Handelsgerichte oder Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten;
2) die Zuständigkeit, und zwar in der Richtung, ob die volle Zuständigkeit gewährt werden soll oder nicht und
3) mit dieser Frage allerdings im nächsten Zusammenhange stehend, ob Anwaltszwang bei den Handelsgerichten stattfinden soll oder nicht.

Je nachdem Sie nun die erste Frage so, die zweite anders 2c. beantworten, sind ganz verschiedene Bestimmungen nicht allein in der Gerichtsverfassung, sondern auch in der Zivilprozeßordnung nöthig.

Ich glaube also, daß, wenn irgend eine Frage sich eignet, hier diskutirt zu werden, so ist es diese; es wird dadurch den Herren in der Reichsjustizkommission und den Herren Bundeskommissären vielleicht eine ganz unnöthige Mühe erspart. Die Sache kann nicht so abgemacht werden, wie der Herr Abgeordnete Miquél es meint. Er glaubt nämlich, daß nur eine organisatorische Frage, welcher man Abhilfe gewähren wolle, wesentlich in Betracht komme. Soweit ich den Punkt übersehe, kann das vorgeschlagene Mittel den organisatorischen Bedenken Abhilfe nicht verschaffen; daneben bleiben die anderen Fragen bestehen. Meiner festen Ueberzeugung nach kann diese Frage dem Plenum nicht entzogen werden. Ich möchte also Ihrer Erwägung unterstellen, ob es nicht im Interesse der Beförderung unserer Aufgabe sei, die Frage der Jurisdiktion der Handelsgerichte im Plenum sofort zu erörtern.

Noch eine andere Frage, meine Herren, könnte von einer sehr großen Tragweite sein, von einer Tragweite, die noch größer ist, wie die der ersten Frage, nämlich die Frage, ob die staatsrechtlichen Garantien für das Richteramt in den §§ f. bis i. aufrecht zu erhalten sind oder nicht, ob sie gewährt werden sollen oder nicht. Dies ist eine außerordentlich wichtige staatsrechtliche Frage. Uebrigens ist die Bedeutung nur in dem Falle von einer so großen Tragweite auf sämmtliche Gesetzentwürfe, wenn die Behauptung der Motive wirklich mit ganzem Ernst gemeint ist, daß die Gewährung dieser staatsrechtlichen Garantien die Voraussetzung dafür bilde, daß dem Richter eine so freie Stellung im Verfahren eingeräumt sei.

Es kommt noch ein dritter Punkt, meine Herren, in Betracht.

Die Herren aus der Reichsjustizkommission haben aus ihrer Initiative ein Kapitel in den Gesetzentwurf über die Gerichtsverfassung aufgenommen, welches auf die Rechtsverhältnisse der Anwaltschaft sich bezieht. Bereits nach Beendigung der ersten Lesung haben die verbündeten Regierungen sich bereit erklärt, die Verhältnisse der Anwaltschaft umfassend zu regeln durch eine Anwaltsordnung; diese Arbeit ist sofort in Angriff genommen. Auf den Antrag — auf den Wunsch will ich lieber sagen, den die königliche Regierung in der Reichsjustizkommission gelegentlich der zweiten Lesung ausgesprochen, daß der betreffende Titel gestrichen werden möge, ist man nicht eingegangen. Die verbündeten Regierungen haben nun die Stellung eingenommen, daß sie mit Rücksicht auf die in nächster Aussicht stehenden Anwaltsordnungen sich nicht eingelassen haben auf die betreffende Bestimmung; sie werden auch jetzt diesem Beschlusse gemäß verfahren. Es könnte nun bei dieser Sachlage von Bedeutung sein, daß die Frage, ob das Anwaltskapitel aufzunehmen, sofort hier diskutirt werde. Ich möchte jedoch glauben, daß man davon absehen könnte. Es liegt doch meiner Meinung nach bei Lage der Verhältnisse nicht fern, daß die Reichsjustizkommission den Wünschen der Reichsregierung nachgeben will. Umgekehrt würden die verbündeten Regierungen kaum noch in der Lage sein, sich über die wichtigen, zum Theil aber sehr bedenklichen Vorschriften, welche die Reichsjustizkommission getroffen wissen will, zu äußern. Bei dieser Sachlage würde ich nicht glauben, daß auf diesen Punkt weitere Rücksicht zu nehmen sein möchte. Sodann, meine Herren, haben die Gesetzentwürfe verschiedene Bestim-

mungen, welchen gegenüber die verbündeten Regierungen auf einem formalen Standpunkte stehen. Diese Vorschriften rühren sämmtlich von der Reichsjustizkommission her. Mehrere derselben sind hervorgehoben worden, nämlich der § 5 a des Gesetzes über die Gerichtsverfassung, der § 9 a zum Einführungsgesetz der Gerichtsverfassung. Außerdem kommt aber noch hinzu der § 2 a im Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung. Die verbündeten Regierungen haben diesem Paragraphen eine materielle, sachliche Prüfung nicht zu Theil werden lassen, wie ich denn auch Grund habe, anzunehmen, daß sie auch auf eine sachliche Prüfung sich nicht weiter einlassen werden.

Ich kann auch noch hinzurechnen, was jedoch wenig in Betracht kommt, den § 138a. Diesen Bestimmungen gegenüber stehen die Regierungen auf dem Standpunkte, daß sie sagen, diese Vorschriften liegen außerhalb des Rahmens der Gesetze, sie betreffen das innere Staatsrecht der einzelnen Länder und disponiren über Verhältnisse, welche die verbündeten Regierungen nicht übersehen und in Betreff deren sie annehmen müssen oder annehmen mögen, daß sie auch nicht vollständig übersehen werden können von den Mitgliedern der Reichsjustizkommission. Es mag sich demgemäß empfehlen, nach diesem Gesichtspunkte nicht allein die angeführten Paragraphen, sondern auch den § 2a des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung in Betracht zu ziehen.

Ich könnte Ihnen nun noch eine Reihe anderer Punkte nennen, die wohl angemessen dem Plenum vorzubehalten sein möchten, wohin ich etwa rechne den § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes, den § 17 und den § 19.

(Ruf: Lauter!)

Der Punkt über die Gerichtsferien ist wirklich sehr unerheblich; aber wenn Sie ihn hier im Plenum diskutiren wollen, so kann das leicht geschehen. Doch sage ich mit demselben Rechte, wie Sie solche an sich unerhebliche Punkte diskutiren, können Sie auch noch andere Punkte diskutiren.

Ich meinerseits lege nach der Lage der Sache eigentlich nur darauf Gewicht,

(Rufe: Lauter! lauter!)

— es wird mir sehr schwer, lauter zu sprechen — daß Sie die Fragen, welche einen ganz wesentlichen Einfluß auf andere Gesetzesvorschriften in weiterem Umfange äußern, hier vorabdiskutiren, damit später keine Schwierigkeiten entstehen, wenn nämlich die Konkordanz oder Harmonie herbeigeführt werden muß, oder Lücken ausgefüllt werden müssen.

Fragen, die an sich wichtig sein mögen, z. B. über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßdelikte, die Frage über den Zeugnißzwang, über den Gerichtsstand in Preßsachen, sind für das System ohne jede Bedeutung. Sie können in der letzten Stunde Ihrer Berathungen einen solchen Paragraphen zusetzen oder streichen; das hat weiter keine Folgen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, die Diskussion des Antrages, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Miquel gestellt hat, wie sie bisher sich entwickelte, zeigt denselben viel wichtiger, als er mir Anfangs zu sein schien.

Zunächst muß ich nach dieser Diskussion meinestheils bemerken, daß ich den Antrag nicht ganz verstehe, um so weniger verstehe, nachdem der preußische Herr Justizminister gesprochen hat. Ich habe geglaubt, daß es die Absicht sei, die uns gemachte Vorlage an die Kommission zu verweisen, mit Ausnahme der betreffenden vom Abgeordneten Dr. Miquel bezeichneten Punkte, daß aber eine Diskussion und eine Beschlußnahme über die dem Pleno angeblich vorbehaltenen Punkte erst dann, wenn die Kommission im Ganzen berichtet haben werde, stattfinden solle.

(Sehr richtig!)

Der Herr Justizminister aber, so habe ich ihn wenigstens verstanden, spricht wiederholt von präjudizieller Erledigung einiger zum Theil von ihm hervorgehobener Punkte durch das Haus, damit man nach Erledigung dieser Präjudizialpunkte weiter vorgehen könne. Ich für meinen Theil erkläre ganz bestimmt, daß, wenn irgend ein Punkt im Plenum verhandelt werden soll, ehe das Ganze zur Sprache kommt, ich gegen den Antrag sein werde.

(Sehr richtig!)

Ich will nur über das Ganze in seinem continuo berathen und keine sogenannten präjudiziellen Punkte hervorziehen. Wenn wir sogenannte präjudizielle Punkte hervorziehen wollten, dann würde das eine sehr ernste Arbeit sein, und wir würden dann auf eine viel größere Zahl von solchen Punkten kommen, als die sind, welche vom Herrn Abgeordneten Miquel und die, welche vom Herrn Justizminister angeführt wurden. Ich muß wünschen, daß in dieser Hinsicht volle Klarheit werde und daß der Antrag entweder modifizirt oder doch so unzweideutig deklarirt werde, daß wir durch die Annahme des Antrages nicht in Verwirrung gerathen.

Zweitens frage ich: was soll es eigentlich heißen, diese Stücke werden an die Kommission gewiesen und andere werden dem Plenum vorbehalten? Ist es die Absicht, daß man die Sachen, in welchen etwa eine Majorität der Kommission der Regierung nachgibt, gewissermaßen als abgethan ansehen will?

(Widerspruch.)

Dann muß ich sagen, daß ich dagegen entschieden Verwahrung einlegen würde. Denn ich sage es schon heute, daß ich eine ganze Reihe Punkte, die nicht mehr in Frage gestellt zu sein scheinen, hier aufnehmen muß. Unter anderen nehme ich ganz positiv die Frage der Berufung in Kriminalsachen auf, weil ich diese für so wichtig halte, daß, wenn dieselbe nicht angenommen wird, ich für meine Person es nicht verantworten kann, für das Zustandekommen der Kriminalprozeßordnung zu stimmen.

Es wurde, als ich sagte, ob das etwa die Absicht sei, von verschiedenen Seiten widersprochen, aber während der heutigen Verhandlung gerade bin ich unfreiwilliger Zuhörer gewesen von einer Unterhaltung von Nichtjuristen, welche meinten, daß das einzig Praktische sei, das Ganze an die Kommission zu verweisen, und wenn diese fertig sei, die so gewonnene Arbeit en bloc anzunehmen. So kann die Sache nach meinem Dafürhalten gar nicht gehen.

(Ruf: das will niemand!)

Wir haben im Interesse einer gründlichen Berathung und um dem gemeinsamen Wunsche, die Gesetze zu Stande zu bringen, eine Nachhilfe zu gewähren, außerordentliche Abweichungen von der gewöhnlichen geschäftsmäßigen Behandlung bereits gestattet, und ich bereue nicht, daß das geschehen ist. Denn das wird niemand leugnen wollen, daß die Justizkommission außerordentlich gut und nützlich gearbeitet hat, wenn ich zwar gewünscht hätte, daß sie bei der zweiten Berathung so viel Energie bewahrt hätte, wie sie bei der ersten hatte. Nun aber sollen wir noch weiter gehen und sollen, ehe noch hier verhandelt ist, der Kommission quasi — denn das ist der Sinn sehr vieler Herren — es anheimgeben, mit der Regierung schon jetzt Kompromisse zu schließen? Ich bin für meine Person der Ansicht, daß das Verfahren, welches jetzt eingeschlagen werden soll, ein ganz verfehltes ist. Die Justizkommission hat ihre Berathungen in zweiter Lesung beendigt, sie hat die Resultate vorgelegt — wir müssen annehmen nach der Zusammensetzung der Kommission

und nach dem Ernste, der bei ihren Arbeiten stattgefunden, daß das, was sie beschlossen, eine feststehende Sache in den Anschauungen der Majorität ist, daß es also in der That kaum denkbar wäre, wie in irgend einem wichtigen Punkte, der nicht etwa auf die Redaktion sich bezieht, diese selben Männer von den einmal gefaßten Beschlüssen nun noch abweichen könnten. Die Regierungen haben eine gegentheilige Erklärung gegeben, sie haben eine Erklärung darüber gegeben, was sie nicht nachgeben können und was sie geändert wissen wollen. Auch das ist nach sorgfältiger Erwägung im Schoße der Regierungen eingetreten, und nun, meine ich, wäre nichts natürlicher gewesen, als daß wir bei dieser Lage der Sache ruhig in die zweite Berathung gegangen wären. Die Mitglieder der Kommission hätten uns ihre Gründe entwickelt, die Regierung hätte uns die ihrigen dargelegt, und dann hätten wir entschieden und erst, nachdem die zweite Berathung stattgefunden, nachdem man gewußt, wohin die Majorität des Reichstags sich neige, hätte man sich zwischen der zweiten und dritten Lesung in der Lage befunden, in der Kommission die Differenzpunkte, wenn möglich, auszugleichen. Die jetzt beabsichtigte Auseinanderreißung der Sache ist, das ist meine Ueberzeugung, absolut fehlsam und ich würde für mich ganz entschieden die Ablehnung des Antrages Miquél empfehlen und verlangen, sofort in die Berathung einzutreten. Aber ich finde mich bereits unter dem Drucke, unter dem wir uns demnächst wiederholt befinden werden. Die Herren von der Justizkommission haben, ehe sie irgend welche Veranlassung hatten, sich bereits zusammengefunden und haben ihre Ansichten fixirt, und diese ihre fixirten Ansichten tragen sie in alle Fraktionen, und so habe ich gar keinen Zweifel, daß, was ich auch hier sagen möchte, ohne weiteres der Vorschlag, wie er von Dr. Miquél beantragt ist, angenommen werden wird.

(Ja wohl!)

So wird es im ferneren Verlauf der Verhandlung gehen, so wird es selbst bei den wichtigsten Bestimmungen gehen und es kommt das Land in den Besitz einer Arbeit oder eines Gesetzes, welches in einem Ausschuß gemacht ist, aber nicht eines Gesetzes, welches der wirkliche, nach ordentlicher Berathung zu Stande gekommene Ausdruck des Gesammtreichstags ist.

Meine Herren, handelte es sich hier blos um die Zivilprozeßordnung, handelte es sich blos um die Konkursordnung, ich würde wahrlich die Geduld, die ich schon habe in Anspruch nehmen müssen, nicht noch weiter in Anspruch nehmen. Aber es handelt sich um die Gerichtsorganisation, vor Allem handelt es sich um die Kriminalprozeßordnung. Nun behaupte ich meinestheils, daß schon an sich die Lage der öffentlichen Verhältnisse eine solche ist, daß man sehr ernsthaft fragen kann: Ist die Zeit dazu angethan, jetzt eine wirklich gute Kriminalprozeßordnung zu machen? Dann aber bewegt mich eine besondere Erwägung. Wer nämlich kann es leugnen, daß der Kriminalprozeß und das Strafrecht in neuerer Zeit, namentlich im Staate Preußen, zu einer der allerwirksamsten und am öftersten gebrauchten und mißbrauchten Maßregel der Politik gemacht worden ist und noch täglich gemacht wird, daß in der neueren Zeit von dem Polenprozeß herab bis zu dem Prozeß Arnim herunter wesentlich politische Momente auf die Verwendung der Strafrechtspflege einzuwirken versucht haben? Unter solchen Umständen ist es, so denke ich, von großer und gar nicht zu ermessender Wichtigkeit, daß das Instrument, welches man in der Kriminalprozeßordnung neu aufstellen will, jetzt für ganz Deutschland aufstellen will, nicht also geeigenschaftet ist, daß es politischen Gelüsten noch weitere und leichtere Möglichkeit der Handhabung bietet.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Meine Herren, die politische Tendenz neuester Kriminalrechtspflege beruht nicht allein auf meine Ansicht. Ich habe gerade heute Morgen, es liegt das Buch auf meinem Platze, einen Aufsatz gelesen, der das Vorhandensein dieser Tendenz in einer Deutlichkeit zeichnet, die einem deutschen Juristen die Schamröthe ins Gesicht treibt.

(Oh! rechts.)

Der Aufsatz stammt nicht etwa von einem Manne der Zentrumsfraktion; von dem würden Sie ja von vornherein glauben, daß er etwas durchaus Nichtssagendes geschrieben. Was die Leute des Zentrums sagen, darum kümmert man sich nicht. Der Aufsatz stammt von einem Manne, der hochgeachtet in seinem Kreise dasteht.

(Rechts: Wer?)

— Ich habe nicht das Recht, seinen Namen zu nennen, weil er selbst ihn nicht genannt hat. Aber Keiner wird zweifelhaft sein, wenn er den Aufsatz liest, der im Anfange dieses Jahres über diese Frage in der Zeitschrift „Im neuen Reich" erschienen ist, daß derselbe von einem der ersten Juristen Deutschlands und von einem — Nationalliberalen geschrieben sein muß. Ein Gesetz, welches auch ein Instrument für politische Tendenzen werden kann, soll nicht hinter den Kulissen und nicht in den engen Grenzen einer Kommission abgethan werden und am wenigsten in einer Kommission, welche so lange über den Dingen gearbeitet hat und welche so sehr von dem ursprünglichen Standpunkte der ersten Berathung sich hat abdrängen lassen. Meine Herren, schon alle Tage hören wir jetzt: ja, es muß etwas zu Stande kommen. Was aber mich betrifft, so will ich nicht dazu beitragen — ich wiederhole es — daß man kurzer Hand und nicht in pleno ein Gesetz macht, das in den Händen der Regierung zu einer Verfolgungsmaschine gemacht werden kann. Deshalb möchte ich darum bitten, meine Herren, berathen wir mindestens die Kriminalprozeßordnung in zweiter Berathung ohne irgend welcher Befassung mit der Justizkommission, in pleno des Hauses und sehen wir nach dem Ende der zweiten Berathung zu, wie weit wir mit der Justizkommission in dieser Sache zu handeln haben. Daß wir nach der zweiten Berathung weiter mit ihr zu handeln haben wegen der juristisch-technischen Fragen und vor allem deswegen, um die nöthige Harmonie des Ganzen herzustellen, das versteht sich von selbst.

Ich bemerke hierbei noch ausdrücklich, daß ich mit meinen Aeußerungen nicht entfernt irgend ein Mißtrauen gegen die Kommission aussprechen will.

(Aha! rechts.)

Ich wiederhole vielmehr, daß ich die Arbeiten derselben mit dem allergrößten Interesse verfolgt habe und daß ich meine, sie hat außerordentliches geleistet. Es ist aber ganz in der Natur aller Menschen belegen, daß, wenn sie sich eine so lange Zeit mit einer Angelegenheit beschäftigt haben, wenn sie in dieser Zeit so manches durchgesetzt, so manches errungen haben, sie nur zu geneigt sind, zu glauben, andere Dinge seien viel weniger von Bedeutung, und daß dann jeder die Küchlein, die er aufgezogen hat, zu schützen sucht. Diese Erfahrung wird man immer machen, und wir werden sie auch hier machen, wenn wir die Vorlage an die Kommission weisen.

Will man aber das thun, was der Herr Abgeordnete Dr. Miquél beantragt hat, dann wiederhole ich, wir können nicht eher berathen, als bis die Kommission ihren Bericht über das Ganze erstattet hat, und es muß kein einziger Punkt als angeblicher Präjudizialpunkt vorweg erörtert werden.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich

Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, ich habe bereits bei einer früheren Gelegenheit hervorgehoben, daß die Zeit, eine Strafprozeßordnung zu schaffen, keine günstige sei. Das liegt darin, daß wir in Deutschland, und insbesondere in Preußen in sehr bewegten Zeiten leben. Dagegen kann ich in keiner Weise anerkennen, was als Argument vorgebracht worden ist, daß die preußische Justiz Preußens Strafverfahren gebraucht, ja gemißbraucht habe im Interesse der Politik. Gegen eine solche Behauptung muß ich protestiren und muß mich leider darauf beschränken; wenn eine solche Aeußerung ohne alle Begründung vorgebracht wird, wie kann ich sie widerlegen? Und so steht denn diesem Vorwurfe, ich sage diesem vollständig unbegründeten Vorwurfe gegenüber die preußische Regierung schutzlos da. Im übrigen, glaube ich, wird der Herr Abgeordnete Miquel mit mir darüber einverstanden sein, daß es nicht in der Absicht hat liegen können, irgend welche der kommissarischen Prüfung vorbehaltene Fragen dem Plenum zu entziehen; diese soll ja nur vorbereitet werden. Meine Herren, ist denn das, was der Herr Abgeordnete Miquel will, etwas Neues? Ich erinnere mich, daß die Sache ebenso gemacht ist bei dem Strafgesetzbuch; da beliebten Sie, einzelne Kapitel kommissarisch prüfen zu lassen, andere aber sofort im Plenum zu erledigen; — Sie gewannen damit Zeit. Diejenigen Kapitel, welche der kommissarischen Vorprüfung überwiesen waren, wurden ebenso im Plenum berathen, wie diejenigen, welche sofort zur Plenarberathung kamen. Uebelstände zeigten sich nicht. Ich gestehe allerdings ganz offen, daß es richtiger wäre, wenn sofort die zweite Lesung begönne auf Grundlage des Entwurfs und daß einzelne Punkte zur kommissarischen Berathung verwiesen würden; ich habe mich jedoch nicht dahin aussprechen wollen, weil ich ja anerkennen kann, daß diese Vorprüfung durch die Reichsjustizkommission seine Vortheile haben und möglicherweise zu einer Beschleunigung der Vorlage dienen kann.

Präsident: Ehe ich weiter das Wort ertheile, möchte ich den Antrag des Abgeordneten Miquel, der als eine Grundlage der Berathung sich herausstellt, verlesen lassen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths zu den Justizgesetzen mit Ausnahme der Beschlüsse:

A. zum Gerichtsverfassungsgesetz sub 5, 19, 27,
B. zum Einführungsgesetz desselben sub 2,
C. zur Strafprozeßordnung sub 5, 28, 30,
D. zum Einführungsgesetz desselben sub 1,

der Justizkommission mit der Maßgabe zur Vorberathung zu überweisen, daß die Kommission im Fortgang ihrer Berathung einzelne ihr überwiesene Fragen auch ohne vorgängige Entscheidung über dieselben zur Plenarberathung des Reichstags zu verstellen berechtigt ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, es ist ein eigenthümliches Schauspiel, daß der preußische Herr Justizminister, offenbar doch in der Absicht, für eine möglichst weitgehende Annahme der Beschlüsse des Bundesraths einzutreten, der Kommission mehr überweisen und umgekehrt Herr Kollege Windthorst der Kommission, wenn ich ihn recht verstanden habe, nichts überweisen will.

(Abgeordneter Windthorst: Zur Zeit!)

Ich glaube, schon diese Thatsache beweist, daß die Kommission bei ihren Anträgen, oder vielmehr die Kommissionsmitglieder, von jeder Tendenz in Beziehung auf die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Annahme einzelner Beschlüsse des Bundesraths bei der kommissarischen Berathung oder bei einer direkten Berathung im Plenum vollständig fern gewesen sind. Die Kommission hat lediglich die sachlichen Rücksichten der Erleichterung der ganzen Berathung im Auge gehabt. Wenn nun der Kollege Windthorst einen Theil seiner Argumente daraus entnommen hat, daß es ihm nicht klar geworden sei, ob denn im Plenum berathen werden solle über die nach meinem Antrage dem Plenum direkt zu überweisenden Gegenstände vor der Vorlage des Berichts der Kommission über die ihr überwiesenen Punkte, so glaube ich wohl sagen zu dürfen, daß die Kommissionsmitglieder ohne Ausnahme anderer Meinung sind, daß sie der Meinung sind, während der Berathung der Kommission kann das Plenum zweckmäßig überhaupt nicht berathen, sondern es müssen diese dem Plenum vorbehaltenen Punkte im Zusammenhang mit der Berathung der gesammten Justizgesetze an der Stelle berathen werden, wohin sie gehören.

(Sehr richtig!)

Einzelne Punkte herauszureißen ist durchaus unmöglich und dies widerlegt auch das, was der preußische Herr Justizminister gesagt hat.

Ich komme zuerst auf die Handelsgerichte. Allerdings auf den ersten Blick hat es ja einen Schein für sich, wenn man sagt, es ist wohlgethan, daß das Plenum des Reichstags zuerst im Prinzip darüber entscheidet, ob es Handelsgerichte haben will oder nicht; würde das Prinzip bejahend entschieden werden, dann würden die Details von der Kommission berathen werden können. Nun aber, meine Herren, ich frage, ob der Reichstag es sich gefallen lassen wird, über dieses nackte Prinzip zu entscheiden. Die Gestaltung der Handelsgerichte, ihre Kompetenz, ihre Zusammensetzung, alle diese Fragen müssen doch mit in Betracht kommen. Der Reichstag würde gewiß sagen: wir entscheiden doch nicht, wie Heine in seiner Harzreise, darüber, ob die Natur im allgemeinen schön ist, sondern wir wollen erst sehen, wie die Handelsgerichte beschaffen sind, die uns vorgeschlagen werden, wir lehnen eine solche Entscheidung im Prinzip ab.

Aber ich glaube auch nicht, daß die Kommission, indem sie vorläufig die Frage wegen der Handelsgerichte nicht direkt dem Plenum überwies, der Frage selber, die hier angeregt ist, in irgend einer Weise präjudizirt hat. Ich weiß nicht, ob der Herr Justizminister den von mir angeführten Grund verstanden hat; ich habe wenigstens sehr vieles nicht verstehen können, was von dort gesagt ist, und ich kann mir wohl denken, daß manches auch dort nicht verstanden ist. Ich habe gesagt, man wolle sich vorbehalten, in der Kommission den Versuch zu machen, ob durch Wegräumung eines behaupteten organisatorischen Hindernisses, durch Einrichtung von detachirten Handelskammern eine Einigung zu erzielen sei. Wenn dies nicht Platz greife, so werde dann die Frage, ob die Handelsgerichte des Entwurfs oder die Handelsgerichtskammern der Kommissionsbeschlüsse zur Annahme gelangen sollen, hier an das Plenum zu bringen sein so, wie sie heute liegt. Es wird also in der Sache selbst gar nichts verloren, dagegen wird doch jedenfalls die Möglichkeit der Abhilfe dieses behaupteten organisatorischen Hindernisses eher gegeben durch eine Berathung in der Kommission, als im Plenum. Denn die Frage wegen der Konstruktion und Einrichtung, der Voraussetzungen der Etablirung dieser fliegenden Handelsgerichtssenate, — wenn ich mich so ausdrücken darf — ist so technischer Natur, daß sie zweckmäßig in einer Kommission vorberathen werden muß. Könnte nun allerdings der Herr Minister im Namen des Bundesraths uns heute erklären, daß dieser von einigen Seiten beabsichtigte Ausgleichsversuch gänzlich hoffnungslos sei, daß man ihn nicht akzeptiren werde, dann fiele der Grund, der in der Kommission obgewaltet hat, nach meiner

subjektiven Meinung weg und man könnte die Sache gleich im Plenum berathen.

Wenn ferner der Herr Justizminister hervorgehoben hat, daß die Garantien der Richter, wie sie im ersten Titel enthalten sind und welche nach dem Beschluß des Bundesraths zu streichen wären, gleich im Plenum zu behandeln sein möchten, dann muß ich allerdings zugestehen, daß ich persönlich von einer Berathung dieser Anträge des Bundesraths in der Kommission mir wenig Erfolg verspreche. Einige Kollegen waren anderer Meinung und glaubten, es könne in keinem Fall schaden, wenn diese Gegenstände in der Kommission noch einmal zur Verhandlung kämen, umsomehr, meine Herren, als wir jetzt zum ersten Mal in der Kommission wirklichen Beschlüssen des Bundesraths gegenüberstehen.

Wie ist es uns denn bisher in der Kommission ergangen? Der Bundesrath hatte eine Vorlage gemacht, diese haben wir zwei Jahre berathen, keiner der Kommissarien war berechtigt, auch nur ein Titelchen von der Vorlage abzuweichen. Der Bundesrath war nicht versammelt, selbst solche Beschlüsse, die im Zusammenhange mit den vorangegangenen Beschlüssen gar nicht mehr zu halten waren, mußten die Herren Kommissare vertreten. Das ist die Schwierigkeit unserer ganzen Reichsgesetzgebung, wir haben kein konstantes Ministerium, welches verfügen kann, sondern wir sind angewiesen auf den zeitweilig zusammentretenden Bundesrath. Zum ersten Mal haben wir wirkliche Beschlüsse des Bundesraths, es empfiehlt sich daher doch wohl, über diese Punkte die Gründe des Bundesraths zu hören, wir müssen erwarten, daß der Bundesrath uns in der Kommission seine vielleicht neuen Gründe angeben kann, und es wird daher kein Schade sein, wenn diese Gegenstände in der Kommission berathen würden, obwohl ich allerdings persönlich glaube, daß die wenigen Fragen wegen der Garantien der richterlichen Unabhängigkeit und Stellung sehr wohl auch im Plenum behandelt werden könnten, wenn darauf ein entscheidendes Gewicht, sei es im Plenum, sei es im Bundesrath, gelegt wird. Ich glaube, es wird auch jeder Laie ohne weiteres über diese Fragen sich eine bestimmte und klare Meinung bilden können.

Was nun die Frage wegen der Rechtsanwälte betrifft, so muß ich zugestehen, daß unter den Kommissionsmitgliedern darüber verschiedene Ansichten herrschten. Man war vielfach der Meinung, es empfehle sich, die Frage hier zu diskutiren, weil es wesentlich eine Frage der Opportunität sei, ob es gegenüber der Erklärung des Bundesraths, man wolle eine deutsche Rechtsanwaltsordnung vorlegen, gerathen sei, Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft in dieses Gesetz aufzunehmen. Andererseits wurde dagegen geltend gemacht, man möge doch den Versuch machen, diese Frage noch einmal in der Kommission zu berathen; der Bundesrath hat bis jetzt zwar beschlossen, eine deutsche Rechtsanwaltsordnung ausarbeiten zu lassen, dieser Beschluß ist uns mitgetheilt, es ist uns auch erklärt worden seitens des Herrn Präsidenten des Reichsjustizamts, es beruhe diese Arbeit auf der Grundlage der freien Advokatur, den Entwurf selbst haben wir aber noch nicht gesehen; jetzt soll auch der Entwurf vorliegen, er soll ausgearbeitet sein, obwohl er von dem Bundesrathe noch nicht berathen und daüber Beschluß noch nicht gefaßt ist. Möglich wäre es ja, daß dieser Entwurf uns in der Kommission mitgetheilt würde, daß man vergleichen könnte, wie steht der Bundesrath im Verhältniß zu den Beschlüssen der Kommission, und daß dadurch ein Ausgleich in dieser Frage erzielt werden könnte. Das war der Grund, weshalb man den Titel über die Rechtsanwaltschaft vorläufig mit in die Kommission nehmen wollte, immer mit dem Vorbehalt, wenn eine anderweitige Beschlußfassung nicht eintritt, die Sache hierher zurückzuverweisen.

Meine Herren, der Herr Kollege Windthorst hat zwar anerkannt, daß die Kommission nach besten Kräften gründlich gearbeitet habe, er glaubt aber, daß sie doch schon zu mürbe geworden sei, um dem Andringen des Bundesraths erfolgreichen Widerstand zu leisten. Er bezieht sich in dieser Beziehung namentlich auf die Frage der Berufung, welche in der zweiten Lesung anders entschieden ist, als in der ersten. Wenn der Herr Kollege Windthorst, wie ich annehme, unsere Protokolle gründlich gelesen hat, so wird er finden, daß die Votanten für und gegen die Berufung in zweiter Lesung dieselben geblieben sind, nur war die Komposition durch den Eintritt eines neuen Mitgliedes zwischen der ersten und zweiten Lesung eine andere. Hieraus kann er jedenfalls eine solche Meinung nicht konkludiren, und ich glaube, daß uns einigermaßen gegen seinen Vorwurf Schutz gegeben wird in der Abneigung des Bundesraths, uns diejenigen Punkte zu überweisen, von welchen wir geglaubt haben, daß sie für eine kommissarische Berathung sich eigneten. Also das Resultat geht dahin, man könnte vielleicht sagen, wenn die Kommission so viel nimmt, so wäre es des einfachsten, ihr alles zu überweisen. Das könnte ich mir denken. Aber, meine Herren, ich glaube doch, daß man besser thut, Fragen, bei welchen man sich von einer kommissarischen Berathung von vornherein gar keinen Erfolg verspricht, nicht zu überweisen. Es wäre das eine ganz unnöthige Zeitvergeudung für die Kommission und folglich auch für das Plenum. Das aber, meine Herren, kann ich mir nicht als zweckmäßig denken, daß Sie beschließen sollten nach der Meinung des Kollegen Windthorst, alles ins Plenum zu bringen. Dieselben Gründe, welche den Reichstag bewogen haben, überhaupt eine Kommission einzusetzen, welche die Ueberzeugung herbeigeführt haben, daß so umfangreiche, in sich zusammenhängende große Gesetze ohne eine kommissarische Vorberathung nicht durch den Reichstag gebracht werden können, es sei denn, der Reichstag nehme die Gesetze en bloc an, dieselben Gründe treffen hier wieder zu bezüglich der Beschlüsse des Bundesraths, welche ganz systemlos in die wichtigsten Theile des Gesetzes eingreifen, den Zusammenhang stören, daher eine neue technische Berathung erforderlich machen. Und ich sage Ihnen voraus, daß eine Beschlußfassung über alle Beschlüsse des Bundesraths durch das Plenum entweder zu einer Enbloc-Annahme oder zu einem Scheitern des ganzen Gesetzes führen wird.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Ich möchte mir erlauben, eine nicht richtige Behauptung des Herrn Vorredners zu berichtigen. Derselbe hat nämlich behauptet, erst jetzt habe der Bundesrath Beschlüsse gefaßt über die Anträge der Reichsjustizkommission. Das ist nicht richtig und ich weiß nicht, wie der Herr Abgeordnete Miquél darauf kommen kann. Es ist ja bekannt und Ihnen speziell bekannt, daß der Bundesrath Beschlüsse gefaßt hat gegenüber den Anträgen in erster Lesung der Justizkommission. Der Unterschied ist nur der, daß der Bundesrath bei der zweiten Lesung die Beschlüsse als Wünsche durch die Bundeskommissare der Reichsjustizkommission zugehen ließ, während die jetzt gefaßten Beschlüsse auf Wunsch des Reichstags schriftlich dem Herrn Präsidenten überreicht worden sind.

Im übrigen, meine Herren, muß ich bekennen, die Absichten des Herrn Reichstagsabgeordneten Miquél ganz mißverstanden zu haben und bedaure ich, daß ich Sie belästigt habe mit Auseinandersetzungen, die meiner Ueberzeugung nach ganz überflüssig sind. Der Herr Abgeordnete Miquél hat mich aber dazu verleitet, indem er rücksichtlich einzelner Fragen erörtert, ob es angemessen sei, sie im Plenum zu berathen oder in der Kommission. Meine Herren, ich bin davon ausgegangen daß ganz analog der Verhandlung beim Reichsstrafgesetz hier im Plenum verhandelt würde, während daneben die Kommission arbeitet. Nach dem, was ich eben höre, ist das gar nicht beabsichtigt. Es ist vielmehr die Absicht, wenn die Kommission ihre Arbeiten vollendet hat, die Sache hier

im Plenum im gewöhnlichen Geschäftsgang zu erledigen. Das halte ich, wie ich schon hervorgehoben habe, für den bei weitem korrektesten Weg. Aber wenn man von dieser Ansicht ausgeht, welche Bedeutung hat es dann, jetzt hier zu prüfen, welche Punkte in Zukunft im Plenum zu verhandeln sein möchten? Das ergibt sich aus der Lage der Kommissionsarbeiten. Die Kommission braucht ja Punkte, von welchen sie überzeugt ist, daß sie zu Resultaten nicht kommt, gar keiner weiteren Prüfung zu unterziehen.

Unter diesen Umständen, meine Herren, möchte ich Ihnen dringend anheimgeben, die ganze Vorlage der Regierung der Kommission zu überweisen, — dann kommt die Sache in eine korrekte Lage.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, zunächst muß ich mit Autorisation des Herrn Abgeordneten Miquel feststellen, daß eine nur formale Rücksicht ihn veranlaßt hat, zu sagen, daß bis jetzt Beschlüsse des Bundesraths der Kommission noch nicht vorgelegen haben. Offiziös, möchte ich sagen, war uns nach dem Abschluß der ersten Berathung mitgetheilt, es wäre eine Reihe von Wünschen des Bundesraths vorhanden und es würde den Vertretern der Regierungen lieb sein, wenn sie der Form nach als Anträge einzelner Mitglieder zur Berathung in der Kommission kämen, und die Kommission hat sie auch als Anträge einzelner Mitglieder formell in Berathung gezogen. Mit Rücksicht auf diesen formalen Standpunkt hat der Herr Abgeordnete Miquel heute erklärt, daß förmliche Beschlüsse des Bundesraths noch nicht vorgelegen haben, während thatsächlich auf indirektem Wege vor dem Beginn der zweiten Lesung Wünsche des Bundesraths zur Kenntniß der Kommission gekommen sind.

Dem heutigen Streite möchte ich eine zu weite Ausdehnung nicht geben, indem ich in meinen Anschauungen mich den letzten Worten des preußischen Herrn Justizministers ganz und gar anschließe. Wenn Sie der Kommission die Ermächtigung geben, bestimmte Punkte, ohne daß sie selbst darüber berathen hat, Ihnen später wieder zur Beschlußfassung zu übergeben und die Berichterstattung nicht durch nochmalige Berathung solcher Punkte aufzuhalten, so ist es ganz gleich, ob Sie beschließen, die ganze Vorlage der Kommission zu übergeben, oder ob Sie bestimmte Punkte ausnehmen. Bis jetzt liegt ein Antrag der Kommission nicht vor, sondern der Herr Abgeordnete Miquel hat den Antrag für sich selbst eingebracht, ich glaube daher nicht als Mitglied der Kommission gebunden zu sein, und gestatte mir deshalb die Ansicht auszusprechen, daß nach meiner Kenntniß von parlamentarischen Gewohnheiten in der jetzigen Lage der Diskussion am rathsamsten ist, den Antrag so einfach als möglich zu gestalten, und dies wird erreicht, wenn die Kommission die ganze Vorlage des Bundesraths überwiesen erhält und daneben ermächtigt wird, über solche Punkte, bei denen sie glaubt, nicht mehr zu einer Verständigung gelangen zu können, von einer nochmaligen Berathung Abstand zu nehmen und die Beschlüsse zweiter Lesung als solche dem Reichstage zu unterbreiten. Ich hoffe, daß entweder der Herr Abgeordnete Miquel selbst sich bereit finden wird, eine solche Modifikation vorzunehmen, oder daß diese Modifikation durch einen förmlichen Antrag dem Hause unterbreitet werden wird.

Die heutige Verhandlung hat, so weit Verhandlungen auf das Zustandekommen der Gesetze Einfluß haben, nicht viel Förderliches für diesen Zweck zu Tage gebracht. Derartige Verhandlungen haben wir von der unmittelbaren Berathung des weitschichtigen Stoffes im Plenum befürchtet. Zu meinem sehr großen Bedauern hat der Herr Abgeordnete Windthorst sogar schon die Erwägung über die geschäftsmäßige Behandlung benutzt, um zwar nicht Mißtrauen gegen die Kommission auszudrücken, aber ihr viele Dinge zu sagen, die gewiß nicht angenehm zu hören waren. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat sofort festgestellt, daß die Kommission sich nicht mit der Tapferkeit benommen habe, die er ihr gewünscht hätte, und er müsse deshalb fürchten, daß bei einer nochmaligen Berathung diese Tapferkeit noch weiter heruntersinken werde.

Nun hat aber der Herr Abgeordnete Windthorst sich gar nicht um den Gang der Verhandlungen bekümmert, ehe er diese schwere Kritik gefällt hat. Der Verlauf der Verhandlungen in der Kommission war folgender. Nachdem wir die zweite Berathung abgeschlossen hatten, trat in der Kommission — es sitzen auch engere politische Freunde des Abgeordneten Windthorst, ich glaube in der Zahl von 8, in der Kommission — der einstimmige Wunsch hervor, daß, ehe wir förmlich unsere Berathungen abschlössen, es dem Bundesrath gefallen möge, über die Beschlüsse zweiter Lesung seine Beschlüsse zu fassen und diese der Kommission zu einer nochmaligen Berathung zu unterbreiten, damit wir mit einem definitiv abgeschlossenen Werke vor den Reichstag treten könnten. Zu unser aller Bedauern, welchem namentlich ein verehrtes Mitglied der Zentrumspartei einen besonders lebhaften Ausdruck gegeben hat, nämlich der Herr Abgeordnete Reichensperger, haben die Bundesregierungen die von uns als wesentlich für das Zustandekommen des Gesetzes empfohlene Methode nicht angenommen. Es wäre also, unter dem Beifalle der sämmtlichen politischen Freunde des Herrn Abgeordneten Windthorst in der Kommission, nach dem einstimmigen Willen aller Kommissionsmitglieder der richtige Gang der Berathung der gewesen, daß Ihnen überhaupt die heutige Verhandlung erspart worden und eine Zurückverweisung an die Kommission nicht erforderlich gewesen und wir sofort zu Anfang der Session mit dem befaßt worden wären, womit wir jetzt vielleicht in acht Tagen erst werden befaßt werden. Damit ist vollständig zernichtet der allerdings nicht schmeichelhafte Vorwurf des Herrn Abgeordneten Windthorst, daß die Kommission zwar in der zweiten Berathung gemeint habe, endgiltige und unabänderliche Beschlüsse gefaßt zu haben, während in dritter Berathung ein Druck von außen dahin führen würde, diese Anträge noch abzuändern. Sämmtliche politische Freunde des Herrn Abgeordneten Windthorst waren derselben Meinung wie die übrigen Kommissionsmitglieder, wenn überhaupt ihre Suggestionen einen Sinn hatten, daß sie bereit wären, in einer dritten Berathung nochmals zu hören, was die Bundesregierungen zu moniren hätten, und danach erst sich zu entscheiden. Der Herr Abgeordnete Windthorst pflegt, nach der sonst ihm beliebten Methode, der Majorität des Reichstags Unterwürfigkeit, Mangel an Ausdauer und Tapferkeit, die ihm allein eigenthümlich sei, vorzuwerfen und die Majorität des Reichstags mit schwerem Tadel zu belasten. Diesmal hat er die Genugthuung, den Gesammtreichstag, soweit er in den verschiedenen Parteien durch die Mitglieder der Kommission zum Ausdruck gekommen ist, in diesen gemeinsamen Vorwurf eingeschlossen zu haben und der einzige Held in dieser Versammlung bleibt der Herr Abgeordnete Windthorst.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, wir haben die Regierungen allerdings gebeten, uns den Weg für die Berathung der großen Justizgesetze zu erleichtern; zu unserem großen Bedauern haben die Regierungen hierzu erst in der zwölften Stunde sich entschlossen. Formell schien es wohl nothwendig, nach dem büreaukratischen Geschäftsgang vielleicht, daß erst der Reichstag die Aufforderung erlasse; vielleicht waren andere Gründe maßgebend, aber thatsächlich mußte der Reichstag mit der Vorlage befaßt werden. Und nun bekenne ich für mich, daß ich bei der Weiterberathung dieser drei großen Justizgesetze nicht lediglich den Ruhm davontragen will, an allem, was ich einmal beschlossen habe, unabänderlich festzuhalten; auf die Gefahr hin, daß dies Bekenntniß gegen meine Tapferkeit sollte ausgebeutet werden. Es fällt aber damit

ein anderer Vorwurf des Herrn Abgeordneten Windthorst, daß die Kommissionsmitglieder die Küchlein, welche sie ausgebrütet hätten, überall am Leben würden erhalten wollen. Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst wirklich diese Neigung bei den Kommissionsmitgliedern voraussetzt, so dürfte er doch über die von ihm gleichfalls befürchtete allzugroße Nachgiebigkeit der Kommission beruhigt sein, dann wäre vielmehr von den Verhandlungen in der Kommission keinerlei Verständigung mehr zu erwarten. Aber ich nehme im vollen Maße für mich, für die Mehrheit des Reichstags und wie ich in diesem Falle sogar richtiger sagen kann, für nahezu die Gesammtheit des Reichstags nicht als Vorwurf, sondern geradezu als einen Akt der Pflichterfüllung auf uns, daß wir nicht einseitig bestehen bleiben auf unseren Beschlüssen, sondern unter der sorgfältigsten Erwägung und Beachtung der Beschlüsse des Bundesraths noch einmal berathen, wo wir stehen bleiben müssen, wo wir vielleicht nachzugeben gezwungen werden und wo wir einen gemeinsamen Ausweg zu finden im Stande sind.

Meine Herren, sofort die Gesetze im Plenum zu berathen, war ein Plan, den auch die Bundesregierungen in Aussicht genommen zu haben scheinen. Sie haben sich nun zu meiner großen Freude in der zwölften Stunde von diesem Plan zurückgezogen, nachdem durch die Presse und durch Sachverständige dargethan worden ist, daß dies so viel heißen würde, wie auf indirektem Wege die Gesetze in diesem Jahre zu Fall zu bringen. Wir verlangen aber von allen Regierungen ebenso, wie von allen Mitgliedern des Hauses, daß sie außer den inneren Schwierigkeiten nicht auch noch äußerliche Hindernisse hinzufügen, welche das sonst vielleicht zu Stande zu bringende Werk noch schwieriger zu Stande kommen lassen. Diesen Anspruch stellen wir auch aufs dringendste an diejenige vielleicht kleine Minorität, die heute durch den Herrn Abgeordneten Windthorst bereits gesprochen, eine erhebliche Anzahl von Abänderungsanträgen angekündigt und uns sogar schon ein Ultimatum gestellt hat, unter welchen Bedingungen sie die Gesetze würde fallen lassen. Wir richten natürlich an kein Mitglied dieses Hauses das Ansinnen, daß es seine eigene Ueberzeugung irgendwie unterdrücke, wir haben aber die dringendste Bitte an Jeden aus unserer Mitte, und wir selbst werden diese Regel streng beachten, in der Form der Verhandlungen wenigstens förderlich zu sein, daß nicht wegen Kürze der Zeit oder wegen Verwirrung der Stimmung des Hauses diese drei großen und schwierigen Gesetze in diesem Jahre sollten unerledigt bleiben müssen.

Und den Anfang wollen wir heute machen; halten wir uns nicht lange bei Formalitäten auf. Nach dem Verlauf der heutigen Verhandlung scheint es gerathen, das Haus über einfache Fragen entscheiden zu lassen, ob sämmtliche Beschlüsse des Bundesraths der Kommission zur nochmaligen Berathung überwiesen werden sollen, mit Gestattung jedoch, daß die Kommission solche Punkte, bei denen sie eine Verständigung durch ihre Berathung nicht mehr herbeiführen zu können glaubt, nicht weiter in Berathung ziehe, sondern sie dem Plenum überweise.

Zur Rechtfertigung des Vorschlages Miquél muß ich anführen: schon in der ersten Lesung war von vielen und sehr beachtenswerthen Seiten der Wunsch geltend gemacht, daß die großen Prinzipienfragen nicht in der Kommission vorentschieden, sondern sofort durch den Reichstag entschieden werden möchten. Man hat sich damals überzeugt, daß die Aussonderung solcher Prinzipienfragen zu schwer sein würde. Die Kommission hat in ihrem durch die Verhandlung gewonnenen Sachverständniß jetzt geglaubt, solche Prinzipienfragen ausscheiden zu können, und sie hat aus Kourtoisie auf den früheren Wunsch Rücksicht genommen, der an sich doch berechtigt erscheint. Aus dieser Erwägung ist der Antrag Miquél entsprungen. Nachdem die Kommission diese ihre Pflicht erfüllt hat, tritt an sie auch die zweite Pflicht heran, nicht durch formelle Verwicklungen die Schwierigkeiten zu vermehren, sondern dem Hause eine möglichst einfache Frage zur Beantwortung vorzulegen, und ich bitte, die Frage in dem Sinne zu beantworten, welche die Geschäftsbehandlung am besten befördert und das Zustandekommen vielleicht möglich macht, wenigstens nicht mit Hindernissen behaftet. Eine sofortige Behandlung im Plenum würde die Erfolglosigkeit unserer Berathungen wahrscheinlicher machen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist noch ein Antrag eingereicht worden von dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig; ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths zu den Justizgesetzen der Justizkommission mit der Maßgabe zur Vorberathung zu überweisen, daß die Kommission im Fortgang ihrer Berathung einzelne ihr überwiesene Fragen auch ohne vorgängige Entscheidung über dieselben zur Plenarberathung des Reichstags zu verstellen berechtigt ist.

Dr. Wehrenpfennig.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Ich möchte Sie ersuchen, noch wenige Worte zu Ihnen reden zu dürfen. Der Herr Abgeordnete Lasker hat davon gesprochen, es habe bei den verbündeten Regierungen ein Plan bestanden, welcher durch die Einwirkung der Presse glücklicherweise beseitigt sei; so habe ich ihn verstanden.

(Rufe: Nein, nein!)

Ich möchte nur erklären, daß ein solcher Plan, der aufgegeben wurde, in Betreff der Justizgesetze nie bestanden hat.

Präsident: Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Herr Präsident, ich darf wohl auf diesem Wege die kurze Bemerkung machen, daß mein Antrag nichts anderes ist, als der Miquelsche Antrag, nur sind die 8 ausgelösten Punkte hier weggelassen.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort gewünscht; ich schließe die Debatte. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, zuerst abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig; wird er verworfen, über den Antrag des Herrn Abgeordneten Miquel. Werden beide Anträge verworfen, so treten wir auf die gewöhnliche Art und Weise in die zweite Berathung ein. Wird einer der beiden Anträge angenommen, so versteht es sich meiner Ansicht nach von selbst, daß wir dann mit dem betreffenden Bericht der Kommission und sonst auch nach den gesetzlichen Vorschriften ohne weiteres in die zweite Berathung eingehen.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche demnach zuvörderst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths zu den Justizgesetzen der Justizkommission mit der Maßgabe zur Vorbereitung zu überweisen, daß die Kommission

im Fortgang ihrer Berathung einzelne ihr überwiesene Fragen auch ohne vorgängige Entscheidung über dieselben zur Plenarberathung des Reichstags zu verstellen berechtigt ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen. Es geht also die Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths — Nr. 22 der Drucksachen — zunächst an die Justizkommission zur Vorberathung.

Wir treten jetzt in den zweiten Gegenstand unserer Tagesordnung ein:

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877,

und zwar **1. Reichskanzleramt.**

Fortdauernde Ausgaben. Hauptetat Seite 4 Kap. 1; Anlage I Seite 4.

Kap. 1 Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 14.

Gegen alle diese Titel wird Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung des Kap. 1 in den aufgerufenen Titeln.

Wir gehen über zu Kapitel 8a, **Reichsjustizamt**, Seite 16 der Anlage I.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer-Alst.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Meine Herren, wenn der Herr Reichskanzleramtspräsident bei der ersten Berathung des Etats sich dahin aussprach, daß es ihm nicht überall erkenntlich gewesen sei, wie die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Windthorst mit dem Etat zusammenhingen, so werde ich es mir zur Aufgabe machen, bei meinen Ausführungen ihm dies Erkennen zu erleichtern. Ich darf vorab aussprechen, daß ich erstaunt war, daß die Herren Abgeordneten Rickert und Richter, welche den beiden großen liberalen Parteien des Hauses angehören, bei der ersten Berathung des Etats über die so wichtige Reorganisationsfrage glatt hinweggegangen sind. Sie haben uns ein trockenes Zahlenwesen vorgetragen und haben, — ich muß sagen mit berechtigtem Stolze — sich in den Strahlen der Freude gesonnt, daß sie die Reichsfinanzen in vielen Beziehungen richtiger beurtheilt hatten, wie der Bundesrath Michaelis. Die Denkschrift zu den uns beschäftigenden Kapiteln und Titeln spricht von einer Reorganisation; ich muß aber sagen, daß ich diese Reorganisation nicht finden kann; ich meine, wir wandeln einfach die alte Straße, d. h. wir behalten den nominell verantwortlichen, und zwar für alles, und deshalb für nichts verantwortlichen Reichskanzler, mit einem Worte den unverantwortlichen Reichskanzler mit einer Anzahl nur ihm verantwortlicher Direktoren und Räthe, von denen jetzt einige zu Staats- und Unterstaatssekretären mit besseren Kompetenzen ernannt werden. Ich bemerke dabei, daß ich das Wort „Kompetenz" ganz im Sinne des Herrn Reichskanzleramtspräsidenten verstehe, nämlich im Sinne besserer Gehalte, denn ich finde allerdings, daß die Gehälter recht ordentlich hoch angesetzt sind. Nun sagt die Denkschrift weiter:

> Das Bedürfniß nach einer solchen Umgestaltung trat weniger hervor, solange an der Spitze des Reichskanzleramts ein Mann stand, der bei der Entwickelung der Gesetzgebung und der Verwaltungsthätigkeit des norddeutschen Bundes und des deutschen Reichs von Anfang an in der eingehendsten Weise mitgewirkt hatte und der deshalb mit allen, zu dem Geschäftskreise des Reichskanzleramts gehörigen Gegenständen bis zu den Einzelheiten vertraut war.

Es ist ja richtig, meine Herren, daß wir bis auf diese Stunde nicht wissen, warum eigentlich der frühere Herr Reichskanzleramtspräsident Delbrück abgegangen ist. Ich glaube, wir alle haben nicht den Eindruck gehabt, daß er geistig oder körperlich erschöpft gewesen wäre. Es ist auch aus diesen Ausführungen nicht zu entnehmen, warum die Wahl seines Nachfolgers gerade auf einen Mann gefallen ist, dem alle die Eigenschaften fehlen, die an Herrn Delbrück vorzugsweise hervorgehoben werden; aber das scheint mir doch aus der Motivirung der Denkschrift hervorzugehen, daß auch in diesem Falle wieder, wie so oft, eine wesentliche Organisationsfrage von persönlichen Verhältnissen abhängig gemacht wird, und das halte ich nicht für gut. Dann spricht die Denkschrift von einer Entwickelung. Ja, ich kann die Entwickelung nur nach der Seite hin finden, daß die Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung, gegenüber dem Reichstage immer weniger wird. Ich muß allerdings erwähnen, daß vor kurzem noch ein hervorragendes Mitglied der Fortschrittspartei in einer Wahlrede sich dahin ausgesprochen hat, daß es wesentlich als guter Erfolg der Konfliktsperiode zu bezeichnen, „daß Fürst Bismarck ein parlamentarischer Minister geworden sei." Ich weiß nicht, ob alle Gesinnungsgenossen des betreffenden Redners diese Ansicht theilen und sich zu gleicher Höhe der Anschauung betreffs des Fürsten Bismarck durchgerungen haben. Ich für meine Person habe bisher diese Meinung nicht gewinnen können.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Nun frägt es sich auch bei der uns hier vorgeschlagenen Position: woher werden denn diese sogenannten Ressortchefs genommen? Bekanntermaßen aus der Reihe der Herren Geheimenräthe. Wer wählt sie aus? Der Fürst Bismarck. Wem sind sie allein verantwortlich? Dem Fürsten Bismarck! Es hat der Herr Reichskanzleramtspräsident in seinen Ausführungen am 3. dieses Monats uns die größere Verantwortlichkeit und auch die größere Selbstständigkeit dahin deklarirt, daß er z. B. betreffs des Unterstaatssekretärs für die Reichslande bemerkte, daß derselbe fortan direkt unter dem Reichskanzler stehen und einer anderweitigen Kontrole nicht mehr unterliegen würde. Das scheint also nach der Anschauung der Herren das größere Maß von Verantwortlichkeit und das größere Maß von Selbstständigkeit zu sein.

(Heiterkeit.)

Konstitutionell, d. h. der Volksvertretung gegenüber verantwortlich sind diese Ressortchefs nicht. Das glaube ich aber, daß man ihnen ein „Wehe" zuzurufen hätte, wenn sie dem Herrn Reichskanzler gegenüber nicht unbedingt gehorchen würden. Ich glaube, es würde ihnen dann auch ein Strafgesetzparagraph erwachsen können, und ich glaube, daß der Fall Arnim auch seine entsprechende einschüchternde Einwirkung haben wird, wenn ich auch sagen muß, daß meines Erachtens das Urtheil den Grafen Arnim nicht gerade am schwersten trifft und wohl auf andere Leute mehr zurückfallen dürfte. Aber diese Nichtverantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung hat zur Folge, daß wir immer mehr und mehr in den modernen Absolutismus hineingerathen, und ich muß sagen, daß mir der eigentlich weniger gefällt, wie der alte Absolutismus. Der alte Absolutismus hatte, ich möchte sagen etwas Nobleres. Allerdings operirte er mit den lettres de cachet, mit der Bastille, hing auch seinen Opfern eine eiserne Maske vor, schlug ihnen sogar den Kopf ab, aber er entehrte sie nicht vorher. Der moderne Absolutismus hingegen hat mehr die Eigenschaften der boa con-

strictor, und wie diese ihre Opfer behandelt, ehe sie dieselben verschlingt, ist Ihnen ja hinreichend bekannt. Nun glaube ich aber, daß es der größte Schaden ist, wenn die Ressortchefs nur eine Verantwortlichkeit haben, nämlich die nach oben, und wenn sie aus Kreisen genommen werden — wir können das nicht verkennen —, in denen die Regungen zur Selbstständigkeit immer mehr erstickt werden. Der Ausdruck „selbstständige Reichsverwaltungsbehörde", wie er sich in der Denkschrift befindet, ist doch nur auf den Umfang des Ressorts zu beziehen, der diesen Verwaltungsbehörden gegeben wird; denn auf die Personen ist er nicht zu beziehen, dazu wird man kaum im Stande sein bei der Lage der Dinge. Nun bin ich der Meinung, daß der Reichstag bisher wirklich endlich mitgewirkt hat, die Machtbefugniß des Herrn Reichskanzlers kräftig auszugestalten, er ist so beinahe zu einem Major domus geworden. Ich denke, es wäre auch einmal an der Zeit, daß der Reichstag die Frage ernstlich ins Auge faßte, wie die Verantwortlichkeit der Reichsregierung besser auszugestalten wäre. Mit einem Worte, meine Herren, natürlich unter den Voraussetzungen, denen der Abgeordnete Windthorst am 3. schon Ausdruck gegeben hat, ich meine, es wäre Zeit, daß Sie einmal Verantwortlichkeit der Reichsminister forderten. Es ist nämlich an Ihnen, an der Majorität, diese Forderung zu stellen; wir, die Minorität, können Sie an diese Ihre Pflicht und Aufgabe nur erinnern. Aber ich glaube, es ist Zeit, jetzt diese Forderung zu stellen, jetzt, wo Ihnen zugemuthet wird, neue Stellen zu kreiren in der Richtung auf eine mindere Verantwortlichkeit. Ich glaube, hier heißt es gerade: principiis obsta, d. h. Sie müssen sich entschließen, zu sagen: man gebe uns verantwortliche Reichsminister oder wir bewilligen nichts. Denn die Leitung der Reichsgeschäfte in der Hand eines Mannes unter seiner einzigen Verantwortlichkeit, — das ist zum Unheil. Die Verantwortlichkeit wird gleich Null und die Person wird zur Mythe. Wenn Sie sich nicht entschließen können, diese Forderung zu stellen und jetzt durchzuführen, so wird allerdings das Ansehen des Reichstags und das Vertrauen, welches die Bevölkerung zu ihm hat, immer mehr sinken, und ich glaube nicht, daß ein großer Ueberschuß an beiden noch vorhanden ist. Aber ich glaube allerdings, daß die Forderung ernstlich gestellt werden muß. Es ist ja eine von denjenigen Forderungen, die wir in dem Programm und auf der Fahne der liberalen Partei stets gefunden haben. Es genügt aber nicht, derartige Dinge in das Programm zu schreiben, sondern man muß sie auch durchführen, und so, meine Herren, stehen Sie nach meiner Ueberzeugung betreffs dieser Frage heute auf dem Punkte, daß es Ihnen nach einem alten Sprüchworte ergeht, welches bei uns landesüblich ist: „Es hilft hier kein Mundspitzen, es muß gepfiffen werden." Verlangen Sie verantwortliche Minister.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, wenn ich an die betreffende Vorlage mit der Erwartung und dem Anspruche herangetreten wäre, daß sie eine Reorganisation der ganzen Reichsverwaltung durchführen wollte, so würde ich mich vollkommen dem Herrn Vorredner darin anschließen können, daß sie den berechtigten Ansprüchen nicht entspricht. In dem bescheidenen Rahmen aber, in dem sie uns entgegentritt, habe ich meine Frage nach einer ganz anderen Seite hin zu stellen. Hier frage ich mich nur, entfernt sie sich von demjenigen Ziele, das ich als das berechtigte weiterer Bestrebungen und Erfüllungen ansehen muß, oder nähert sie sich demselben? Und wenn ich die Vorschläge, die uns die verbündeten Regierungen hier machen, dahin charakterisiren muß, daß sie noch gar nicht von neuen Organisationen, sondern von einer Verbesserung des bestehenden Mechanismus handeln, daß sie nur das Räderwerk, welches jetzt in der Reichsregierungsmaschine arbeitet, vervollkommnen wollen, so kann ich zu dem Schlusse kommen, daß ich diese Verbesserung einsehe, daß ich sie wenigstens für möglich halte, daß ich sie aber durchaus nicht einmal als eine Abschlagszahlung annehme auf das, was ich als das Endziel der wirklichen Organisation der Reichsregierung ansehe, aber auch durchaus keinen Grund erfinden kann, mich ihr als einem Verbesserungsversuch des bestehenden Mechanismus entgegenzustellen.

Was die Frage der Verantwortlichkeit anbetrifft, meine Herren, so glaube ich, sind wir doch nach so vielen politischen Erlebnissen dahin gekommen, daß, je mehr wir sie wünschen bei hohen Aemtern, wir desto weniger darunter denken jenen geschriebenen Buchstaben kriminalistischer Verantwortlichkeit, der einen Minister nur zur Rechenschaft zieht, wenn er einmal die Verfassung gebrochen hat. Meine Herren, praktische Verwendung solcher Verantwortlichkeit, die tritt nur ein nach siegreichen Revolutionen, welche gar keinen geschriebenen Buchstaben nöthig haben; und die guten Verfassungen bestehen eben darin, daß sie Revolutionen entbehrlich machen. Die wirkliche Verantwortlichkeit, von der ein Reich in der That Nutzen zieht, die sehe ich darin, daß Amt und Mann sich möglichst decken, daß ein Mann die Personifikation seines Amtes wird, und je höher das Amt ist, desto mehr wird der Mann in den Vordergrund des Staates gerückt werden, in dem er des Amtes zu wahren hat. In diesem Sinne nehme ich es auch allerdings für etwas wichtiges an, daß wir dereinst zur Erfüllung unserer Wünsche wirkliche Reichsminister haben müssen, weil mit dem Begriff und dem Wort „Minister" dem Manne, der das Amt bekleidet, schon selbst das Gefühl der höheren Verantwortlichkeit kommt, er geschärft in seinem Gewissen an seine Aufgabe tritt und er dadurch jene praktische Verantwortung übernimmt, die darin besteht, daß ihm allzeit gegenwärtig ist: er trägt in der That die Last des Mißlingens, die Freude des Gelingens aller derjenigen Dinge, die ihm übertragen sind, darin sehe ich die wahre Verantwortung, und wenn ich mich nun frage, inwiefern nähert sich der gegenwärtige Gesetzentwurf diesem meinem Ziele, so muß ich in der That sagen: er rückt ihm eher näher, als er sich von ihm entfernt; denn indem er gewisse Posten im Mechanismus des Reichskanzleramts mit höheren Würden, mit höheren Titeln und selbst mit höheren Einkünften versieht, bringt er den betreffenden Träger des Amtes auch zu schärferem Bewußtsein, welches Maß von praktischer, sachlicher, geschäftlicher Verantwortung er übernimmt. Meine Herren, wenn man in eine Verfassung wirklich mit Aussicht auf Erfolg setzen könnte: „jeder Minister muß ein ausgezeichneter und vortrefflicher Mann sein", dann wäre ich sehr gern bereit, einen solchen Artikel in eine Verfassung aufzunehmen. Da aber das natürlich nur ein Wahngebilde wäre, so kann, da die Minister eben so oft auch nicht ausgezeichnete Männer sind, man mag noch so hohe Vorstellungen mit diesem Titel verbinden, — so kann schließlich an jedes Amt, und sei es noch so hoch, vernünftigerweise nur eine Anforderung gestellt werden, d. h. daß es Raum gibt zur Entfaltung großer Kräfte, daß es denjenigen, der das Amt betritt, nicht in Fesseln schlage, daß es ihm Gelegenheit gebe, zu zeigen, was er kann, und die wirkliche Verantwortlichkeit zu tragen, die er mit dem Amte übernimmt. Ich frage mich, ob nicht mit der Stellung, die den betreffenden Persönlichkeiten hier in Zukunft im Reichskanzleramte gegeben wird, wir einem solchen Ziele in der That näher rücken. Ich glaube nun, daß die hier erwähnten Staatssekretäre — Unterstaatssekretäre — in Zukunft, wenn sie nur die Männer sind, welche sich der ganzen Fülle ihrer Pflichten und Aufgaben

bewußt sind, und wenn sie die Fähigkeit haben, dieses Amt auszufüllen, auch schon wesentlich die Stellung sich allmählich erwerben können, welche eine praktische Verantwortlichkeit vor dem Lande mit sich bringt. Ich darf Sie erinnern, daß wir eine ähnliche Stelle heute schon haben, zwar nicht nach der politischen Seite, aber nach der geschäftlichen Seite. Meine Herren, nehmen Sie unseren Generalpostmeister! Es geht kein Brief verloren, ohne daß man auf Stephan schilt. Er ist der Mann, den man lobt, wenn die Post gut arbeitet, dem man Vorwürfe macht, wenn die Post einen Fehler begeht. Meine Herren, das ist für mich die praktische Verantwortlichkeit im realen Staatsleben, wenn ein Beamter identifizirt wird mit seinem Amte, daß er mit seiner ganzen Ehre und Existenz für dessen richtige Führung einsteht; und ich neige zu der Ansicht, daß ein solches Amt in der Weise, wie es jetzt entworfen ist, wenn nur der richtige Mann hineinkommt, auch in entsprechender Weise wie unsere Post ausgefüllt werden könne.

Nun verlangt der geehrte Herr Vorredner von den liberalen Parteien, daß sie jetzt ihre Ansprüche wahr machen, ihre Forderungen wirklicher verantwortlicher Reichsminister bei dieser vortheilhaften Gelegenheit durchzusetzen versuchen. Ich weiß aber nicht, ob er mit allen Vorbedingungen einig wäre, die wir bis zur Stellung dieses Verlangens erst verwirklicht zu sehen wünschen müssen, denn, meine Herren, mit dem Namen des verantwortlichen Ministers allein ist es nicht gethan; er muß in der That auch verantwortlich sein können. Der geehrte Kollege Windthorst hat neulich schon bei der Gelegenheit, als die Frage zur Sprache kam, erwähnt, daß er seinerseits zur Reorganisation des Reiches ein Herrenhaus wünschen müsse,

(Stimme rechts: Ein Staatenhaus!)

— ein Staatenhaus, ein Herrenhaus, kurz einen ersten Senat. Nun, meine Herren, er hat, als von dieser Seite einiger Protest erhoben wurde, natürlich die Quelle alles Uebels, die böse nationalliberale Partei sofort angeklagt, daß sie mit ihm in diesem Punkte nicht übereinstimme. Und ich habe die Unterbrechung meinerseits auch bedauert, weil ich weiß, wie ungern der Herr Abgeordnete Windthorst unterbrochen wird und wie er nie schöner vorträgt, als wenn man ihn ganz ungestört zu Ende sprechen läßt.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, was mich persönlich betrifft — und ich habe durchaus nicht die Autorität, für eine Partei zu sprechen —, so wäre ich gar nicht abgeneigt, mit ihm über den Punkt zu verhandeln, daß wir noch einen ersten Senat über diesem Hause oder neben diesem Hause hätten, vorausgesetzt, daß ausgleichsweise mir auch andere Bedingungen gewährt würden, und da würde ich nicht allein die verantwortlichen Minister verlangen, sondern das, was nach meinem Begriff zur Herstellung verantwortlicher Reichsminister heute unabweisbar erforderlich ist, nämlich die Umwandlung des Bundesraths, wie er jetzt vorhanden ist, in eine andere Behörde. Meine Herren, ich berufe mich auf das, was wir heute erst hier gelegentlich der Justizgesetze vernommen haben, und frage Sie, ist es denkbar, daß wirklich ein verantwortlicher Minister existirt mit einem Räderwerk, das so unfaßbar und so ungreifbar und doch so verzehrend und erdrückend neben ihm funktionirt, wie der Bundesrath? Wir hören ja seit zwei, drei Jahren in deutschen Landen beständig klagen über das Unwesen der Aktiengesellschaften; ich selbst bin weit entfernt, nicht in diese Klagen einzustimmen, aber ich verzichte von vornherein, das Uebel auf dem Wege zu heilen, daß ich vorwurfsfreie Aktiengesellschaften herstelle; ich finde das Mittel der Heilung nur darin, daß wir den Aktiengesellschaften im wirthschaftlichen Leben möglichst wenige Aufgaben übertragen. Und nun, meine Herren, die verehrten Mitglieder des Bundesraths, von denen alle diejenigen, welche ich zu kennen die Ehre habe, von mir außerordentlich hochgeschätzt werden, mögen es mir vergeben, aber ich kann nicht umhin, den Bundesrath einigermaßen mit einer anonymen Gesellschaft zu vergleichen und alle diejenigen Fehler bei ihm zu finden, die man an einer anonymen Gesellschaft findet. Es findet sich eben auch hier die gänzliche Abwesenheit der persönlichen Verantwortlichkeit. So oft uns etwas in den Weg tritt, so oft uns ein Hinderniß geboten wird — wir wissen nicht, wen wir suchen sollen, um uns an ihn zu halten; wenn ich bei irgend einer praktischen Maßregel frage, warum ist dieses oder jenes vernachlässigt, so werde ich an den Bundesrath geschickt und ich weiß nicht, an wen ich mich halten soll, und wenn irgend ein Odium aufgenommen werden soll, so weiß ich ebensowenig, wer es tragen soll, da immer der anonyme Bundesrath wie das verschleierte Bild zu Sais dasteht; und wenn ich frage, was ist es nun, was hinter diesem Schleier verborgen ist, so antwortet mir der Hierophant: du mußt die Gottheit selber fragen. Nun stellen Sie sich neben einem solchen Bundesrath einen verantwortlichen Minister vor; er wird zum größten Theil nullifizirt durch den Bundesrath und in Wahrheit kann eine wirksame Reichsorganisation nur dadurch herbeigeführt werden, daß der Bundesrath verwandelt wird in einen Staatsrath, d. h. daß derselbe statt ein Repräsentant der partikularen Regierung zu sein, durch welche nur politische Motive in dem Kollegium vertreten sind und in welchem nothwendigerweise durch das Referentenwesen eine Art Dilettantismus Platz greift, er die Dinge sachlich und kontinuirlich behandle, — ich sage, nur dann ist die Ministerverantwortlichkeit möglich, wenn an Stelle des Bundesraths, der die Bundesregierungen äußerlich vertritt, ein Staatsrath tritt, der die technische Gesetzesausbildung auf seine Schultern zu nehmen hat, und wenn der Herr Abgeordnete von Schorlemer-Alst und seine Freunde darin mit mir einverstanden sein werden, daß der Bundesrath diesen seinen Charakter verliere und als Staatsrath eine technische Maschine werde, dann vielleicht werden wir uns auch über die Ministerverantwortlichkeit verständigen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort:

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, meine politischen Freunde sind von Emanation der Verfassungsurkunde an immer für ein verantwortliches Reichsministerium eingetreten. Diesen Ruf haben wir aus den Reihen der Zentrumspartei nicht immer so deutlich vernommen wie heute, ja es ist uns mitunter vorgekommen, als ob den Herren mehr gelegen wäre an der Aufrechthaltung oder der Erweiterung der Befugnisse des Bundesraths, als an der Schaffung eines verantwortlichen Reichsministeriums. Es soll mich indessen sehr freuen, wenn der Herr Abgeordnete Windthorst, um bei dem Bilde des Herrn Abgeordneten von Schorlemer zu bleiben, die Melodie künftig mitpfeifen wird, die Herr von Schorlemer heute zu unserer Freude kräftig angeschlagen hat. Meine Herren, wir sind nicht die Mehrheit des Hauses, man kann uns also nicht die Verantwortung zuschieben, wenn wir keine positiven Schritte thun, um die Verantwortlichkeit der Reichsminister herbeizuführen.

Was nun den vorliegenden Etat anbetrifft, so habe ich ausdrücklich bei der ersten Lesung hervorgehoben, daß wir uns vorbehalten, zu dieser Frage in der Spezialdiskussion das Nöthige zu bemerken. Eine große finanzielle Bedeutung hat ja die Frage gar nicht und eine so große politische Tragweite vermögen wir dieser hier vorgeschlagenen Aenderung auch nicht beizumessen, daß wir uns dadurch veranlaßt fühlen konnten, in der Gesammtdebatte über den Etat diese Frage in den Vordergrund zu stellen. Man kann mit vollem Recht behaupten, daß hier nur ein Schritt weiter gethan wird auf dem Wege, den man zuerst eingeschlagen hat bei der Schaffung des Reichseisenbahnamts. Damals hat man

den Präsidenten des Reichseisenbahnamts direkt dem Reichskanzler untergeordnet, also dem Präsidenten des Reichskanzleramts koordinirt hingestellt. Dann hat man einen weiteren Schritt in dieser Richtung gethan, indem man den Chef der Post- und Telegraphenverwaltung in ein gleiches Verhältniß zu dem Präsidenten des Reichskanzleramts brachte, also auch dem Reichskanzler direkt unterstellte. Meine Herren, darin weiche ich aber von dem Herrn Vorredner vollständig ab, daß ich glauben könnte, wir würden auf diesem Wege schließlich zu verantwortlichen Reichsministern kommen und es wäre in dieser neuen Forderung von einigen Ministertiteln und einigen höheren Beamtengehältern irgend wie eine Annäherung an das gerechtfertigte Verlangen des Reichstags nach verantwortlichen Ministern enthalten. Meine Herren, aus diesen Unterstaatssekretären werden nie selbstständige Minister werden, man wird immer nur solche Leute in diese Stellung bringen, die eine selbstständige politische Bedeutung nicht haben; wenn man sich einmal dabei vergreifen sollte, so wird eine solche Persönlichkeit sehr bald aus diesem Amt wieder ausscheiden, weil ein Mann von selbstständiger politischer Bedeutung zu einer solchen Unterstaatssekretärolle nicht paßt. Meine Herren, es kann ja sein, daß in einem rein technischen Fach, wie der Postverwaltung, eine Persönlichkeit eine größere Bedeutung erlangt als die Chefs in anderen Verwaltungszweigen. Das hängt aber mehr damit zusammen, daß hier mehr von einer technischen Verantwortlichkeit die Rede ist, als von einer allgemein politischen.

Also auf diesem Wege werden wir nicht weiter kommen. Wir sehen in dieser Forderung keinen Fortschritt, sondern nur einen Beweis der Verlegenheit, den Beweis dafür, daß eine Organisation, die politisch nicht zu rechtfertigen ist, auch vom Standpunkt der bloßen Verwaltungstechnik aus immer unhaltbarer wird. Für den Reichskanzler schafft man einen Vertreter in dem Präsidenten des Reichskanzleramts; für diesen schafft man einen Vertreter in dem Unterstaatssekretär; der Unterstaatssekretär bekommt seinen Vertreter in dem Ministerialdirektor und der Vertreter des Ministerialdirektors ist schließlich der vortragende Rath. Indem man dergestalt zwei oder drei neue Mandarinenklassen einschiebt zwischen die Stellung des vortragenden Raths und des Ministers, macht man das System immer komplizirter, ohne daß es in seinem Wesen eine erhebliche Aenderung erfährt. Meine Herren, wir erblicken darin den Beweis, daß das System, welches wir politisch immer für unhaltbar gehalten haben, nun auch vom Standpunkte der Verwaltungstechnik am Rande des Bankerotts angelangt ist. Wir werden uns hüten, diese Gelder zu verweigern, denn wenn wir diese paar tausend Thaler oder die paar neuen Geheimräthe verweigern, dann würde man später sagen: ja, weil diese Stellen uns verweigert worden sind, darum sind diese oder jene Unordnungen in der Verwaltung nothwendig eingetreten. Nein, meine Herren, Sie sollen alle Experimente durchmachen können, die sich auf der Grundlage Ihres falschen Systems machen lassen, damit schließlich aller Welt klar wird, daß das System selbst vollständig unhaltbar ist. Von diesem Standpunkte aus werden wir die verlangten Gelder bewilligen.

(Bravo! Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann:** Meine Herren, ich will das hohe Haus nicht mit Erörterung der Frage aufhalten, ob die Verfassung des Reiches in Beziehung auf die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zu ändern sei, ob sie zu ändern sei in Bezug auf die Stellung des Bundesraths. Ich will das hohe Haus mit der Erörterung dieser Frage nicht aufhalten, weil ich der Meinung bin, daß eine solche Erörterung in diesem Augenblicke ohne allen praktischen Nutzen sein würde. Es ist, wie ich glaube, von keiner Seite dieses hohen Hauses beantragt oder auch nur die Absicht zu beantragen, daß etwa im jetzigen Augenblicke so tiefgreifende Verfassungsänderungen, wie sie in dem Wunsche eines Theils dieses hohen Hauses liegen, wirklich in Angriff genommen würden. Ob die dazu erforderliche Majorität bei den verbündeten Regierungen zu finden sein würde, ist doch jedenfalls in hohem Maße zweifelhaft. Ich glaube, daß viele von den verbündeten Regierungen in den Institutionen, wie sie neulich der Herr Abgeordnete Windthorst und heute der Herr Abgeordnete von Schorlemer-Alst vorgeschlagen und als wünschenswerth hingestellt hat, keineswegs einen Schutz für ihre Selbstständigkeit finden würden, die doch sonst von den Herren des Zentrums als der Gegenstand ihrer besonderen Fürsorge hingestellt wird.

Was die Frage der Verantwortlichkeit betrifft, so scheint es mir, daß der praktische Unterschied zwischen der jetzt im Reiche bestehenden Einrichtung und der Einrichtung, wie sie in den meisten deutschen Staaten besteht, bei weitem überschätzt wird. Es ist ja auch im Einzelstaat undenkbar, daß jeder verantwortliche Ressortminister für sich allein vollständig selbstständig der Landesvertretung gegenüberstehe, daß er in seinem Ressort ohne Rücksicht auf die Gesammtleitung der Regierung dasjenige thue, was er persönlich für richtig hält. Auch in einem einzelnen Staate muß, wenn die Verantwortlichkeit der Minister nicht zu einer vollständigen Lahmlegung der Gesammtregierung führen soll, wenn nicht in jedem Ressort eine andere Politik befolgt werden soll, doch ein Mittelpunkt da sein, der der Gesammtleitung der Staatsverwaltung die Richtung gibt. Ob nun dieser Mittelpunkt richtiger in einem Kollegium liegt oder in einer einzelnen Person, darüber kann man wohl streiten, allein ich behaupte, daß die Selbstständigkeit eines verantwortlichen Ressortchefs in einem einzelnen Staate, wo ein Gesammtministerium die einheitliche Leitung hat, nicht größer ist als die Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit des Chefs einer Reichsverwaltung bei der jetzigen Einrichtung. Ich bitte die Herren, die die jetzige Stellung der Ressortchefs der Reichsverwaltung so gering anschlagen, daß sie meinen, man könnte dazu nur Leute gebrauchen, die selbstständig zu denken aufgehört hätten, ich bitte die Herren, mir zu sagen, wann ein Vertreter einer Reichsverwaltung hier an diesem Tische sich auf einen Befehl des Herrn Reichskanzlers gestützt hat. Wir, die wir hier die Politik der Reichsregierung zu vertreten haben, auch die Gesetze, die der Bundesrath beschließt, wir verschanzen uns nicht hinter die Befehle des Herrn Reichskanzlers oder einer anderen Person oder Behörde, sondern wir treten für die Vorlagen, die wir zu vertheidigen haben, mit demselben Gefühl der Verantwortlichkeit ein, als irgend ein auch nominell verantwortlicher Ressortminister. Das erwidere ich dem Herrn Abgeordneten von Schorlemer, der gemeint hat, man könnte überhaupt zu Reichsämtern nur Leute brauchen, die von einer unabhängigen, selbstständigen Gesinnung nichts wissen. Ich kann den Herren versichern, daß eine geistige Abhängigkeit, wie sie anderwärts wohl zu Hause ist, in Kreisen, die ihm nahe stehen, in dem Verhältniß eines Beamten zu seinem Vorgesetzten keineswegs vorhanden ist. Es ist richtig, wie der Herr Abgeordnete Richter hervorgehoben hat, daß die beabsichtigten Veränderungen in der Organisation des Reichskanzleramts zunächst durch das praktische Bedürfniß der Geschäfte hervorgerufen sind. Es hat sich, und zwar nicht erst, seitdem mein Herr Amtsvorgänger ausgetreten ist, sondern auch schon vor seinem Ausscheiden gezeigt, daß in der That die Geschäfte des Reichskanzleramts zu umfangreich waren, als daß ein einzelner Mann sämmtliche Geschäfte mit dem vollen Ueberblick, wie er nöthig ist, leiten konnte. Wenn in der Denkschrift eine Stelle enthalten ist, die einer der Herren Vorredner auch benutzt hat, um zu behaupten, daß auch hier wieder von persönlichen Voraussetzungen aus sachliche Aenderungen geschaffen wären, so ist diese Stelle doch nur so zu verstehen, daß ein bestimmter Anlaß vorhanden war, die Frage zu

prüfen, ob die bisherige Organisation des Reichskanzleramts fortdauern könne. Allein, wenn auch der Personenwechsel nicht eingetreten wäre, so würde dennoch diese Frage sich geltend gemacht haben und es war vielleicht einer der Gründe, ich glaube, es war der Hauptgrund, der meinen Amtsvorgänger bestimmt hat, zurückzutreten, daß er einsah, in dieser Weise könnte er selbst die Geschäfte nicht fortleiten und daß er nicht auf einen geringeren Kreis von Thätigkeit sich beschränken wollte. Wenn also auch das Bedürfniß der Geschäfte zunächst Veranlassung gegeben hat, eine Aenderung in der Organisation des Reichskanzleramts herbeizuführen, so kann doch keineswegs davon die Rede sein, daß wir, wie Herr Richter gesagt hat, am Rande eines Bankerotts angekommen wären. Meine Herren, davon sind wir noch weit entfernt und wenn, wie ich hoffe, das hohe Haus die Mittel bewilligt, um die vorgesehene Reorganisation auszuführen, so denke ich, daß wir die Geschäfte, wie bisher, zum Nutzen des Reiches und hoffentlich auch zur Zufriedenheit des Reichstags fortführen werden, ohne demnächst bankerott zu werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Ich wollte nur auf eine Aeußerung des Herrn Reichskanzleramtspräsidenten erwidern. Er hat mir vorgeworfen, ich habe gesagt, man könne nur Leute in den Bundesämtern und zu diesen Ressorts brauchen, welche von selbstständiger Gesinnung nichts mehr wüßten, und er hat das zugleich mit einer Anspielung, die er auf das unselbstständige Denken meiner Parteigenossen und Freunde machte, begleitet. Meine Herren, wir sind das gewöhnt. Ich könnte Ihnen Beispiele aus dem preußischen Abgeordnetenhause in Menge anführen, namentlich auch den Grafen Eulenburg, daß, wenn der Karren festsitzt, dann der Ackergaul des Kulturkampfes vorgespannt wird, dann geht es wieder flott.

(Heiterkeit.)

Ich muß aber doch dem Herrn Reichskanzleramtspräsidenten bemerken, daß ich eine derartige Aeußerung nicht gemacht habe, sondern ich habe gesagt, es würden vorzugsweise diese Stellen aus den Kreisen der Beamten besetzt und es würde immer mehr darauf hingearbeitet, die selbstständigen Regungen in den Beamtenkreisen zu unterdrücken. Das ist ganz etwas anderes als das, was er mir als Aeußerung imputirt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ein wenig näher auf die Sache eingehend möchte ich den Herrn Abgeordneten von Schorlemer-Alst in Erwiderung auf seine Aufforderung, daß wir heute die Mittel für das selbstständige Justizamt verweigern sollen, lediglich darauf hinweisen, daß, als vor zwei Jahren die Abtheilung für das Justizwesen im Reichskanzleramt geschaffen wurde, wir die Einwendung erhoben haben, daß es sehr ungerathen sei, eine nicht selbstständige Abtheilung des Reichskanzleramts mit diesen Geschäften zu betrauen. Damals schon habe ich mir erlaubt hervorzuheben, daß die Geschäfte dieses neuen Justizamts so bedeutend und umfangreich sind, daß eine ganz selbstständige Stellung für sie innerhalb des Reichsorganismus nur allein angemessen sei. Es sind noch nicht zwei Jahre her, seitdem diese Worte von hier ausgesprochen sind, und die Zeit geht so schnell, daß heute, nach 22 Monaten erfüllt wird, was wir damals gefordert haben. Hiergegen ist es eine eigenthümliche Zumuthung, daß wir auf eine Unterstützung, welche uns der Herr Abgeordnete von Schorlemer in einer ganz unbestimmten Weise für die Zukunft in Aussicht stellt, das verweigern sollen, was wir damals gefordert haben und heute uns von der Regierung nachgegeben wird.

Das Justizamt hat so bedeutende Geschäfte, wie keine andere Abtheilung, wenn man nicht allein die technischen, sondern auch die wirklich politischen Arbeiten in Betracht zieht, die diesem Amte zufallen. Erstens soll es die sehr thätige Reichsjustizgesetzgebung vorbereiten und wir haben ja durch die Ausdehnung der Kompetenz ein fast unbegrenztes Gebiet für diese Gesetzgebung geschaffen. Es soll ferner darüber wachen, daß die Gesetze in den Einzelstaaten sinngemäß ausgeführt werden, in Folge derjenigen Aufsicht, welche bekanntlich dem Kaiser allein und nicht dem Bundesrathe zusteht, von seinen verantwortlichen Organen also auch wahrgenommen werden muß. Wir stehen vor dem Abschluß der großen Justizgesetze und im Geiste derselben wird dann die Organisation in den einzelnen Staaten vollzogen werden müssen — wir hoffen wenigstens, daß wir diese Gesetze zum Abschluß bringen — und es ist dann auch das Reichsgericht zu organisiren. Und allgemein gibt es kaum ein wichtiges Gesetz, bei welchem nicht die zivilistische Abtheilung der Regierung betheiligt wäre; juristischer Rath ist überall einzuholen.

Unter diesen Umständen war es wahrlich viel mehr zu verwundern, wie die Regierung vor 2 Jahren den Versuch unternehmen konnte, mit einer in sich unselbstständigen Behörde diese Geschäfte zur Erledigung zu bringen, als es heute irgend einen Anstand finden kann, ein selbstständiges Amt dafür zu organisiren.

Es ist schon von vielen Seiten hervorgehoben worden, daß diese Abänderung mit der Verwirklichung unseres Plans über eine selbstständige Reichsregierung nichts gemein hat. Der Herr Abgeordnete Bamberger hat von einem allgemeinen politischen und auch geschäftlichen Gesichtspunkte entwickelt, was er unter Reichsministerien und ihrer Verantwortlichkeit verstehe. Ich glaube ihn nicht mißverstanden zu haben, daß er damit nicht gemeint hat, eine konstitutionelle Theorie zu entwickeln, wie nach dem öffentlichen Recht Ministerien gestaltet werden müssen, denn dafür gibt es ein in der Verfassung bereits vorgesehenes Kriterium. Verantwortlicher Minister ist der — ob Sie den Namen Minister oder eine andere Bezeichnung nehmen —, dessen Gegenzeichnung nothwendig ist und auch hinreicht, um einen Akt des Souveräns giltig zu machen. Dies ist das äußere Anzeichen. Auf die Frage dann, inwieweit Strafrechtsbestimmungen zur Stärkung dieser Verantwortlichkeit beitragen, lasse ich mich gar nicht ein, derartiges kommt für jetzt noch nicht in Frage.

Heute sind Worte gefallen, welche ihrem Tenor nach nicht gerade geeignet waren, zur Ermunterung für diejenigen zu dienen, welche sich den schwierigen Geschäften der Reichsregierung gewidmet haben, und doch bin ich überzeugt, daß keines dieser Mitglieder auch nur entfernt die Absicht gehabt hat, eine derjenigen Personen zu charakterisiren, welche jetzt diesen schweren Geschäften obliegen. Wenn ich meinem eigenen Gefühl stattgebe, so glaube ich, daß man bis in die äußersten Bänke der Opposition hinein gewiß einem Jeden, der ein Regierungsamt in so hervorragender Stellung übernimmt, wie das Präsidium des Reichskanzleramts und die Zentralämter des Reichs nach der thatsächlichen Entwickelung unseres Verfassungslebens sich gestalten, gewiß freie Hand und freie Zeit gönnt, damit er vor dem Lande und vor der Vertretung durch Thaten darthun kann, wieviel er zu leisten gewillt und fähig ist. Ein derartiges Entgegenkommen darf gewiß von allen Seiten des Hauses gefordert und erwartet werden. Ich war in der That sehr erfreut, als ich von dem jetzigen Inhaber des wichtigsten Amts unter dem Reichskanzler heute gehört habe, daß er, wie ich nun annehme, nach seinem politischen Verhalten und nach seiner öffentlichen Wirksamkeit, diese feine Stellung, wenn auch nicht der Verfassung nach, so doch seiner persönlichen Betheiligung nach, als die eines selbstständigen und seiner Verantwortung sich

ewußten Ministers auffaßt. Gelegenheiten genug werden ommen, in denen es uns freuen wird, wenn, was uns heute ngesichert ist, seine Bewahrheitung finden wird.

Meine Herren, ich habe schon vor zwei Jahren, als ie Abtheilung für das Justizwesen geschaffen werden sollte, uf den Schaden hingewiesen, welchen die Reichsregierung adurch erleidet, wenn sie kein selbstständiges Organ für ihre Obliegenheiten besitzt. So beispielsweise habe ich es keines- vegs vortheilhaft für das Reich gehalten, daß, als es sich arum handelte, die Reichsjustizgesetze vorzubereiten, das Reich dem preußischen Justizminister einen Auftrag geben mußte, solche Gesetze in seinem Ressort ausarbeiten und vor- bereiten zu lassen. Ich war deshalb erstaunt, als neulich er Herr Abgeordnete Windthorst erklärte, daß eine Institu- ion wie die gegenwärtige die Einzelstaaten in Gefahr bringe, ie in Großpreußen aufgehen zu lassen. Ich erblicke darin as entgegengesetzte Ziel. Soweit technische Dinge überhaupt ierbei mitspielen, ist es eine weit verfänglichere Stellung, enn das Reich die Minister des preußischen Staats ersuchen muß, die vorbereitenden Geschäfte für das Reich zu über- nehmen, als wenn das Reich in sich selbstständig thun kann, vas die Verfassung ihm auferlegt. Lediglich in diesem techni- chen Sinne begrüße ich das, was heute geschieht, als Fort- chritt. Schon vor zwei Jahren habe ich mir erlaubt, darauf inzuweisen, daß durch die Schöpfung eines selbstständigen, om Reichskanzleramte losgelösten Zentralamts die Regierung inen weit größeren Kreis von Personen erhält, aus denen e die geeignetste für die Verwaltung dieses Amts aussuchen ann; ich hoffe, daß eine der hohen Bedeutung des Amts ntsprechende Wahl getroffen werden wird, denn wesentlich iese Wahl wird darüber entscheiden, ob die Justizverwaltung es Reichs in Wahrheit eine selbstständige werden und nicht leiben wird, was sie gegenwärtig ist, ein Annex des preußi- chen Staatsministeriums.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich chließe die Diskussion, und wir kommen zur Abstimmung.

Kap. 8 a Tit. 1, Staatssekretär 24,000 Mark und an Miethsentschädigung 9000 Mark; mithin für das erste Viertel- ahr 1877: 8250 Mark.

Ich werde die Bewilligungsfrage stellen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Kap. 8 a Tit. 1, Staatssekretär 24,000 Mark und an Miethsentschädigung 9000 Mark (die letzteren bis zur Beschaffung einer freien Dienstwohnung), mithin für das erste Vierteljahr 1877 8250 Mark bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die 8250 Mark sind bewilligt.

Tit. 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9. — Gegen alle diese Titel wird Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung.

Wir gehen über zu Kapitel 8 b, **für die Verwaltung der Reichslande.**

Tit. 1. Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Ab- geordnete Guerber hat das Wort.

Abgeordneter **Guerber**: Ich habe keine Bemerkungen zu machen über das, was eben laut geworden ist, und habe mich weder über die Verwandlung des Bundesraths in einen kai- serlichen Staatsrath noch auch auszusprechen über die prin- zipielle Frage verantwortlicher Minister. Wenn ich hier auf- rete, so geschieht es, um mich zu erklären gegen die Kreirung eines Ministeriums in Berlin für Elsaß-Lothringen. Hierin will ich das treue Organ meines theuren Vaterlandes sein hier in diesem Hause und die Befürchtungen aussprechen, welche sich an diese Abzweigung in dem Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen knüpfen. Ursprünglich behauptete man, es herrsche da blos eine persönliche Frage vor, und Anlaß zu Abzweigungen im Reichskanzleramte hätten die Reibungen gegeben, welche zwischen dem Oberpräsidium in Straßburg und dem Reichskanzleramte hier in Berlin stattgefunden haben. Ich muß für meine Person gestehen, daß ich dafür kein besonderes Gefühl, kein besonderes Interesse habe, weil ich der Ueberzeugung bin, daß wir eine Selbstverwaltung im wahren Sinne, wie wir sie wünschen, weder von Straßburg aus noch von Berlin zu erwarten haben.

Indessen sind wir doch der Ansicht, daß unter dieser an- scheinend nicht wichtigen Abzweigung sich eine Prinzipien- frage verbirgt, wie die Schlange unter den Blüthen. Es will uns scheinen, daß die Zweige, die von dem Reichskanzler- amte abgebrochen werden, eben dieser Schlange zur Decke dienen sollen, und da müssen wir denn doch entschieden nach dem Grundsatze handeln: Principiis obsta, d. h. trage Sorge, daß nicht dieses Gezücht aus der Abzweigung hervorgehe und groß werde, sondern zurück in seine Höhle gescheucht werde.

Warum hegt man denn im Reichslande die Befürchtung, daß diese Kreirung eines Unterstaatssekretärs ein Rückschritt zur Zentralisirung sei? Wir hegen diese Befürchtung des- halb, weil wir schon fünf Jahre lang uns mit der Hoffnung tragen, daß in unserem Lande eine selbstständige Verwal- tung und Regierung geschaffen werden würde und daß das zum Heile des Landes, zur Förderung des Geschäftsganges und auch zum Besten der Regierung gereichen werde. Wir sind aber mit diesen Erwartungen und mit diesen Hoffnungen bisher getäuscht worden und hangen seit fünf Jahren wie der Schelm am Galgen. Man sagt aber — ich sage das nicht aus Selbsterfahrung —, daß der Schelm, der am Galgen hängt, außerordentlich empfindlich sei gegen die Einflüsse und die Einwirkungen auch des geringsten und leisesten Windhauches. Deshalb hat, als die vorgeschlagene Maßregel im Lande be- kannt wurde, unter denjenigen, welche sich für die Ver- waltung und die Regierung des Landes interessiren, so leicht der Verdacht Platz gegriffen, daß es sich wahrhaft darum handle, im Sinne der Zentralisirung zu wirken und ein Ministerium für Elsaß-Lothringen hier im Reichskanzleramt zu schaffen. Allerdings ist hier im Hause durch den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts gesagt worden, daß die Agitation gegen dieses Ministerium in Straßburg gemacht worden sei. Ich müßte vor allem fragen, durch wen ist sie denn gemacht worden? Und wenn sie gemacht worden ist, warum fand sie so leicht Anklang bei einer Körperschaft, die doch gewiß nicht zu eitlen Befürchtungen hinneigt, nämlich im Landesausschuß?

Der Landesausschuß, meine Herren, der ist hier in die- sem Hause sehr populär und gewiß müssen auch die Herren im Reichskanzleramt ihm das Zeugniß geben, daß er mit Ruhe ohne zu große Empfindlichkeit bisher gearbeitet und gewirkt hat. Er ist mit dem besten Willen, alles sachte zum besten zu lenken, auf das eingegangen, was seitens der Regierung ihm vorgeschlagen worden ist. Nun aber hat dieser Landesausschuß auf den Antrag des Mit- gliedes Röchlin folgende Konklusion angenommen und zwar einstimmig angenommen: „daß keine die Ab- änderung der administrativen und politischen Or- ganisation Elsaß-Lothringens betreffende Ent- scheidungen getroffen werden, ohne daß der Lan- desausschuß gehört worden sei.“ Dieser Landesaus- schuß hegt — und ich weiß das aus persönlichen Erfahrungen — die Befürchtung, daß durch diese Abzweigung der Schwer- punkt der Verwaltung und Regierung ins Reichskanzleramt definitiv gelegt werden dürfte. Nun aber hat man sich im Reichslande, und zumal auch im Schoße des Landesausschusses bisher mit der Hoffnung, ich will nicht sagen mit der Illusion, getragen, daß es zuletzt dahin kommen werde, daß der Schwer- punkt der Verwaltung und Regierung von Berlin aus nach Straßburg verlegt werde; darin sehen sie den Anfang eines Selbstregierungssystems, welches sowohl dem Reichs- tag, der so vielfältig mit den Einzelnheiten unserer Dinge be- helligt, geplagt und gelangweilt wird, als auch dem Reichsland

förderlich sein würde, weil dort an der Stelle, wo die Verwaltung zu wirken hat und die Regierung ihre Thätigkeit zu entfalten hat, die Dinge am besten durch Selbstanschauung beurtheilt werden können, und weil aus dieser Selbstanschauung eine richtigere Kenntniß eintreten und auch eine maßvollere Ausführung der beschlossenen Maßregeln stattfinden kann. Warum nun hat sich denn der Landesausschuß so leicht zu diesen Befürchtungen hinreißen lassen? Aus einem Grunde, den Sie leicht fassen werden? Gleich beim Beginne der Annexion sprach der Fürst Reichskanzler folgendes aus: „Er könne sich nicht mit dem Gedanken befreunden, daß auf die Dauer hier der Reichstag sich befasse mit allen kleinlichen Dingen, mit allen Details des Budgets und der Verwaltung Elsaß-Lothringens." Diese Ueberzeugung hat sich während dieser fünf Jahre der Verwaltung durch vielfältige Erfahrung begründet und bewährt. Ich behaupte, ohne Widerspruch zu erfahren, daß der Reichstag müde geworden ist, auf alle unsere Angelegenheiten einzugehen. Wir unsererseits waren nicht immer zufrieden mit den Entscheidungen, die seitens des Reichstags aus unvollständiger Kenntniß unserer Lage, wie wir glauben, ergangen sind. Wenn aber nun dieses Ministerium, wie wir es nennen, eingeführt wird, so wird eben das, was bisher ein großer Uebelstand war, sowohl für den Reichstag als für das Reichsland eine fertige Thatsache sein und bleiben. Wir werden alle Hoffnung auf Selbstständigkeit aufgeben und an die Stirne dieses Gesetzes schreiben müssen: Lasciate ogni speranza d. h. alle Hoffnung auf eine freiere Bewegung und auf eine bessere Verwaltung des Reichslandes hört damit auf.

Man sagt, es sei kein Ministerium, was geschaffen werden soll. Ich erinnere mich aber, daß vor zwei Jahren der Herr Reichskanzler offen erklärt hat, daß er wünsche, daß ein Ministerium für Elsaß-Lothringen geschaffen werde. Wenn nun das, was er damals wünschte, uns unter dem bescheidenen Namen einer Abzweigung im Reichskanzleramt entgegentritt, wenn man das, was er damals Ministerium nannte, nun Reichsamt nennt, und an die Spitze dieses Reichsamtes oder dieser Abzweigung ein Unterstaatssekretär gestellt wird, der nicht den Namen eines Ministers hat, der aber die Befugnisse desselben haben wird und der nicht blos die Regierung in seiner Person zentralisiren wird, sondern auch die Verwaltung, die in einem so fern gelegenen Lande eng mit der Regierung verbunden ist — denn beides läßt sich nicht so leicht trennen, — wenn nun alles dieses in dem zu schaffenden Reichsamt konzentrirt wird, dann, meine Herren, glauben wir, daß das Ministerium für Elsaß-Lothringen fertig ist und, was viel schlimmer ist, daß definitiv dieses Ministerium hier in Berlin seinen Sitz haben wird. Das betrachten wir als ein großes Uebel für unser Land. Noch nicht lange sprach sich gegen mich ein Beamter mit folgenden Worten aus; er sagte: „man hat dieses Land von zu weit her regiert, man hat niemals recht in die Verhältnisse desselben einzugehen verstanden, und deshalb schwebe man in der Luft, habe man nicht Wurzeln in dem Land zu schlagen vermocht." Nun aber ist es vorgekommen, daß sich um den jetzigen Herrn Oberpräsidenten des Reichslandes eine Partei von Elsaß-Lothringern geschaart hat, die mit Ernst und Beharrlichkeit mit ihm wirkte, obwohl sie sich anfänglich dadurch Impopularität in großem Maße zugezogen hat. Diese haben gar schüchtern allerdings aber praktisch der Regierung die Hand zur thätigen Mitwirkung geboten, jedoch nur unter der Bedingung und mit der Hoffnung, daß sie einmal ein entscheidendes Wort in den Angelegenheiten des Landes zu sprechen haben würden, daß sie nicht immer wie der tiers état vor der großen französischen Revolution in Frankreich knieend und mit entblößtem Haupte vor ihrer Majestät der Regierung liegen würden um ihre Wünsche, nicht ihre Forderungen vorzutragen. Diese Hoffnung wird zu nichte gemacht durch die Einführung des Ministeriums in Berlin, und mit ihr die Hoffnung auf eine gute Verwaltung. Keine Verwaltung ist schleppender als die von Elsaß-Lothringen; sie ist so schleppend, weil sie durch alle Instanzen des Oberpräsidiums, des Reichskanzleramts, des Landesausschusses, Bundesraths und Reichstags sich mit ihrem Budget durcharbeiten muß. Wenn das Budget für das Jahr 1878 rechtzeitig reif und fertig sein soll, muß man jetzt schon daran arbeiten, d. h. es muß zwei Jahre zuvor schon festgestellt werden. Allein es ist ja schwer genug, für ein Jahr ein Budget in gutem Gleichgewichte auf die Beine zu bringen, das werden die Herren Minister wohl schon sattsam erfahren haben. Wenn man aber schon zwei Jahre vorher in prophetischem Geiste bestimmen und feststellen muß, welches die Einnahmen sind und welches die Ausgaben sein werden, so ist das eine Aufgabe, welcher keine Verwaltung und keine Behörde gewachsen ist. Kommen dann noch unvorhergesehene Ereignisse hinzu, welche die Einnahmen vermindern oder verschlingen, und welche die Ausgaben steigern, dann tritt Verwirrung ein, dann behilft man sich mit Auskunftsmitteln, welche in unserem Budget von Elsaß-Lothringen sich dadurch rächen, daß sie Ausfälle erzeugen, welche Jahr für Jahr mit neuen Anleihen gedeckt werden müssen. Das Resultat sind Schulden.

Unsere Wünsche gehen daher dahin, daß, wenn ein Ministerium geschaffen werden soll, man ihm die Befugnisse, die bisher dem Herrn Oberpräsidenten gegeben worden sind — es sind in unbestimmter Weise die Befugnisse eines französischen Ministers — daß man ihm, der im Reichsland seinen Sitz haben muß, dieselben belassen möge. Wir sind überzeugt, daß er, durch das Leben im Lande und durch das nähere und stetige Anschauen der Verhältnisse manchem guten, klaren und vernünftigen Gedanken Eingang zu geben vermocht werden wird, welchem das Büreau oder Unterstaatssekretariat in seiner Abstraktheit niemals zugänglich sein wird, schon auch deshalb nicht, weil das Büreau 300 Stunden weit von denjenigen entfernt ist, welche durch dieses Büreau oder das Unterstaatssekretariat regiert und verwaltet werden sollen.

Das, meine Herren, sind die Befürchtungen, die sich für uns an diese Abzweigung vom Reichskanzleramt knüpfen, und deshalb glauben wir, daß man es viel besser beim Alten belassen hätte, obwohl wir auch glauben, daß dieses Alte bedeutend verbessert werden könnte. Wenn ich das unumwunden ausspreche, meine Herren, so lasse ich mich nicht leiten durch persönliche Rücksichten oder durch ganz besondere Sympathien für die Person desjenigen, welcher gegenwärtig das Oberpräsidium in Elsaß-Lothringen führt. Wir im allgemeinen, aber besonders wir Katholiken oder die ultramontane Partei, wir haben außerordentliche Beschwerden gegen das zu führen, was eben gegen unsere Partei — und diese Partei heißt 1,200,000 Mann, was eben gegen diese Partei durch das persönliche Einwirken des Oberpräsidenten auf dem Gebiete der Presse, auf dem Gebiete der Schule in großem Maßstabe mit großer Härte durchgeführt worden ist. Aber hier, in vorliegendem Falle, repräsentirt er nach unserm Dafürhalten eine gesunde Idee, ein Recht des Landes, und deshalb stehen wir zu seiner Seite; wir stehen zur Seite des Landesausschusses und wir stehen zur Seite des ganzen Volkes.

Man hat allerdings gesagt: Ja, es ist von der Aufregung des Landes nicht vieles laut geworden, ausgenommen etwa in der „Straßburger Zeitung". Ja, meine Herren, wir können eben nichts laut werden lassen, weil man unsere Presse geknebelt hat. Da wirft man uns zuweilen vor, es sei so stille im Lande, es werde gar noch nicht gesprochen von den Wahlen, außer in feilen Kreisblättern, von der Stimmung des Landes, der Stellung des Volkes zu den Maßnahmen der Verwaltung. Der Grund davon ist einfach, wir entbehren einer freien Presse und die Katholiken haben gar keine, weder eine freie noch eine unfreie, weil der Herr Oberpräsident eine solche durchaus nicht zuläßt. Indessen haben wir ein Organ, und das ist der Landesausschuß, das

andere Organ des Landes sind wir, die Abgeordneten Elsaß-Lothringens. Nun wir, die einzigen, die da sprechen dürfen, wir sprechen uns gegen diese Abzweigung aus, weil wir das schlimmste darin erblicken, d. h. eine definitive Konzentrirung aller Gewalten der Verwaltung und Regierung hier im Büreau des Reichskanzleramts in Berlin.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Unterstaatssekretär Herzog hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Unterstaatssekretär **Herzog**: Meine Herren, die Befürchtungen, denen der Herr Abgeordnete für Elsaß-Lothringen Ausdruck gegeben hat und in denen er zum Theil reproduzirt hat, was auch in den Sitzungen des Landesausschusses in dieser Richtung ausgesprochen worden ist, beruhen in der Hauptsache auf einer unrichtigen Anschauung der thatsächlichen Verhältnisse.

Die Organisation, die Ihnen zur Berathung vorliegt, ist durchaus nicht darauf berechnet und soll nicht den Erfolg haben, die politische Verfassung des Landes zu bestimmen oder ihr in irgend einer Weise zu präjudiziren. Sie hat ebensowenig die Bedeutung, die Kompetenz, die gegenwärtig im Verhältniß von Ministerium und Landesverwaltung besteht, in irgend einer Weise zu ändern. Sie beschränkt sich vielmehr darauf — und dies ist, wie ich glaube, im Uebermaß deutlich schon ausgesprochen worden — nur innerhalb der Ministerialinstanz selbst eine nothwendig gewordene Aenderung herbeizuführen.

Der Herr Abgeordnete geht von der Meinung aus, es bestehe ein Ministerium für das Reichsland in Berlin noch nicht und es handele sich darum, ein solches Ministerium zu begründen. Das ist vollkommen unrichtig. Das elsaß-lothringische Ministerium besteht seit der Vereinigung des Landes mit dem deutschen Reiche: der verantwortliche Minister ist der Reichskanzler. Dies ist unzweideutig ausgesprochen in dem Gesetze, durch welches das Land mit dem Reiche vereinigt worden ist, und in zahlreichen Spezialgesetzen und Verordnungen. Das Amt des Ministers für Elsaß-Lothringen ist danach mit dem Amte des Reichskanzlers vereinigt und so lange eine Gesetzesänderung in dieser Beziehung nicht eintritt, bleibt das Verhältniß bestehen. Wenn die Herren sich das vergegenwärtigt hätten, wenn sie eine Rechtslage, die seit 5 Jahren besteht, nicht ignorirt hätten, so würden sie alle Anfechtungen gegen den Plan, in Berlin ein Ministerium für Elsaß-Lothringen zu begründen, unterlassen haben.

Ebenso unbegründet ist die Besorgniß, daß eine Verschiebung der bisherigen Vertheilung der Gewalten zwischen Berlin und Straßburg durch die beabsichtigte Organisation ins Leben geführt werde. Die Stellung des Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen ist ebenfalls durch das Gesetz fixirt. Kraft der Delegationsbefugniß, die das Gesetz über die Einrichtung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen dem Reichskanzler übertragen hat, ist eine Reihe von ministeriellen Befugnissen, wenn auch unter der fortdauernden Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, auf den Oberpräsidenten übertragen. Sollte die Verwaltung in dem Umfange, in dem sie jetzt in Straßburg geführt wird, verändert werden, sollte die Uebertragung der Befugnisse des Oberpräsidenten auf einen Unterstaatssekretär oder eine andere Behörde in Berlin erfolgen, so würde es auch dazu einer formellen Gesetzesänderung bedürfen; eine solche ist nicht in Antrag gebracht, vermuthen aber kann man nicht, daß eine gesetzlich bestehende Einrichtung vermittelst einer darauf nicht bezüglichen Etatsberathung beseitigt werde. Mit gutem Grund hat man bei Einrichtung der Verfassung des Landes den Schwerpunkt der Verwaltung nach Elsaß-Lothringen gelegt, weil man erkannt hat — und dies ist durch die Erfahrung als richtig bestätigt worden, — daß die Neugestaltung eines Landes unter abnormen Verhältnissen, wie die damaligen, zweckmäßiger und sicherer von Männern in die Hand genommen werde, die an Ort und Stelle mit den Verhältnissen und Personen vertraut werden, von ihren Wünschen und Bedürfnissen Einsicht nehmen, mit einem Worte, sich die Detailkenntnisse verschaffen können, welche einer entfernteren Behörde abgehen müssen. Die Behauptung des Herrn Vorredners, daß die große Entfernung zwischen Berlin und Straßburg ein entscheidendes Hinderniß sei für eine zweckgemäße Verwaltung, ist übrigens in dieser Unbedingtheit wohl nicht zuzugeben, denn früher ist Elsaß-Lothringen doch auch von Paris aus regiert worden, und in einer weit stärker zentralisirten Weise, als von Berlin nur annähernd angewendet wird. Und es ist da vortrefflich gegangen, wenigstens nach der Meinung der Herren aus Elsaß-Lothringen. Es ist in Preußen nicht anders; die Rheinprovinz liegt von Berlin nicht ferner, als Straßburg und wird nicht auch die Rheinprovinz oder das ebenso ferne Ostpreußen von den Berliner Ministerien verwaltet? Insbesondere ist der Vorwurf, den er gegen die Verschleppung der Geschäfte machte, thatsächlich durchaus unbegründet. Der Etat für 1878 wird gegenwärtig überhaupt noch nicht berathen. Es kann sich allerdings so stellen, daß bereits in der nächsten Frühjahrssitzung der Etat für das Jahr 1878 Ihnen vorgelegt werden muß, weil im Herbste des nächsten Jahres voraussichtlich eine Sitzung nicht stattfinden wird, und weil die Verlegung des Etatsjahres für Elsaß-Lothringen vom 1. April des nächsten Jahres ab noch nicht thunlich sein wird. Aber ich erinnere den Herrn Vorredner auch hier an das, was in Frankreich Praxis ist, wo in jedem Jahre der Etat für das nächste Jahr schon im ersten Semester des Vorjahres berathen und festgestellt wird, und er wird wohl nicht behaupten wollen, daß da sich irgend welche Uebelstände herausgestellt hätten.

Ich wiederhole, daß es bei dieser Organisation sich nicht im entferntesten darum handelt, die Befugnisse der lokalen Verwaltung zu vermindern; ob es gerathen sein möchte, sie zu verstärken, ist eine Frage, die zu beantworten ich unterlasse. Sie würde zusammenhängen mit einer Veränderung der politischen Verfassung des Landes, aber letztere wird von ganz anderen Umständen bedingt, als gegenwärtig hier zur Erörterung stehen. Sie wird vor allen Dingen dadurch bedingt werden, daß sich der nationale Sinn des Landes befestigt, derart, daß die Zusammengehörigkeit zum deutschen Reiche für die Elsaß-Lothringer außer Frage steht. Das wird der Zeitpunkt sein, wo man einer etwaigen Verstärkung der Lokalgewalt wird näher treten und wo man auch der Vertretung des Landes eine weiterreichende Beschlußfähigkeit wird einräumen können. Bis dahin wird die Frage offen zu halten sein. Ich glaube, daß die Bedenken, die der Herr Abgeordnete vorgetragen hat, nicht dazu angethan sind, um die Genehmigung des vorgelegten Etats zu versagen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich glaube, daß die Befürchtungen, welche man in Elsaß-Lothringen sowohl in dem Landesausschusse als auch in anderweiter Art zum Ausdruck gebracht hat, doch so ganz unbegründet nicht sind. Es freut mich freilich, daß man heute mit solcher Bestimmtheit erklärt, es sei eine Aenderung mit dieser neuen Einrichtung des Bundeskanzleramts rücksichtlich der Stellung der Behörden in Straßburg zu den hiesigen Behörden nicht beabsichtigt: es handle sich lediglich um eine Aenderung in der Ministerialinstanz, wie der verehrte Herr sich ausgedrückt hat. Ich muß ihm auch zugeben, daß allerdings jetzt und seit der Annexion von Elsaß-Lothringen die Ministerialinstanz hier bei dem Reichskanzler war und noch ist. Inzwischen wird der verehrte Herr mir das doch nicht bestreiten wollen,

daß, sobald diese Ministerialinstanz eine wesentliche Aenderung erleidet, der Minister nunmehr eine besondere, von den übrigen Reichsangelegenheiten getrennte Abtheilung herstellt, der Natur der Dinge nach diese neue Behörde zentralistisch wirken muß und wirken wird. Ich habe, soweit es mir möglich war, die Aeußerungen der sehr beschränkten elsaß-lothringischen Presse verfolgt und, soweit ich konnte, habe ich von Elsässern mir Erkundigungen verschafft. Alle stimmen darin überein, daß schon jetzt und vor dieser neuen Einrichtung von Jahr zu Jahr die Dinge, welche hierher zur Entscheidung gezogen werden, sich vermehrt hatten, und nicht zum geringsten Theile liegt an diesem Umstande wohl auch der Anlaß, eine solche besondere Abtheilung zu machen. Nach dieser neuen Einrichtung wird das in noch vermehrtem Maße eintreten. Es liegt nämlich in der Natur menschlicher Verhältnisse, und es trifft deshalb den Einzelnen darum kein Vorwurf, daß derjenige, welchem die Sorge um einen Gegenstand anvertraut ist, glaubt, er müsse nun auch die Sachen bis ins Detail überwachen oder selbst machen, er müsse Alles selbst entscheiden, damit Alles so gehe, wie er nach seinem besten Wissen und nach der besten Absicht es einzurichten für zweckmäßig findet. Darum muß ich bei der Behauptung stehen bleiben, daß, nachdem erklärt worden ist, in den Vorlagen selbst sei die Tendenz der Zentralisation mit Worten nicht ausgesprochen, die bloße Existenz eines solchen neuen Instituts, welches zwischen den Kanzler und den Oberpräsidenten tritt, die nothwendige Folge haben muß, zentralistisch zu wirken. Dies aber können die Elsaß-Lothringer unmöglich billigen, und sie müssen mit aller Kraft, die ihnen zu Gebote steht, dagegen reagiren. Es ist das Reichsland Elsaß-Lothringen als ein selbstständiges Land innerhalb des deutschen Reichs hingestellt worden, es ist deshalb durchaus natürlich, daß diese Selbstständigkeit auch in der eigenen Verwaltung und in eigener Gesetzgebung ihren Ausdruck finden muß, wie sie jedem anderen zum Reiche gehörenden Staate zustehen. Es ist gleich nach der Annexion von Elsaß-Lothringen hier wiederholt darauf hingewiesen, daß die unsichere und unklare staatsrechtliche Situation, in die Elsaß-Lothringen gebracht wurde, die allerunangenehmsten und größten Unzuträglichkeiten herbeiführen müßte. Man mußte entweder dieses neuerworbene Land einem anderen Staate formell anschließen, oder man mußte es sofort ordentlich also organisiren, wie es einem selbstständigen deutschen Staate gebührt. In diesem Sinne sind damals auch Anträge gestellt worden von Mitgliedern der Fortschrittspartei und seitens der Zentrumspartei, insbesondere dahin, daß eine besondere eigene Landesvertretung für Elsaß-Lothringen aufgestellt werden möge mit den üblichen konstitutionellen Berechtigungen. Das ist damals nicht angenommen, aber es ist damals nicht mit der Schärfe zurückgewiesen, wie es heute zurückgewiesen wird. Ich bedaure das und meine, daß, wenn man derartige Veränderungen an der Zentralstelle trifft, wie sie augenblicklich in Frage, die der Natur der Sache nach zentralistisch wirken werden und wirken müssen, man zur Beruhigung von Elsaß-Lothringen auch nach anderer Richtung hin hätte sorgen sollen. Man hat eine Vertretung, wie ich sie für nothwendig erachte, nicht geschaffen, man hat einen Landesausschuß in unvollkommener Komposition und mit außerordentlich matter Kompetenz geschaffen, da dieser aber einmal geschaffen, war es ungemein einfach, auf diesem Wege weiter zu gehen und es ist auch in öffentlichen Blättern gesagt worden, daß die Absicht der Regierung darauf gerichtet sei; offiziell aber haben wir davon nichts gehört und die Erklärung des Herrn Unterstaatssekretärs, die wir eben gehört haben, bekundet, daß es eine derartige Absicht nicht gibt. Man sagt, die Frage der staatsrechtlichen Stellung von Elsaß-Lothringen, die Einrichtung größerer Selbstständigkeit und einer Regierung im Lande und durch das Land, werde erst dann eintreten können, wenn Beweise da seien vom nationalen Anschluß von Elsaß-Lothringen. Das würde etwa heißen: es kann davon die Rede sein nach dem Aussterben der jetzigen und der künftigen Generation — also erst bei der dritten Generation — denn annehmen zu wollen, daß die Elsaß-Lothringer in solcher Raschheit sich uns assimiliren werden, daß in einigen Dezennien diese Assimilirung erreicht werden könne, das ist eine Voraussetzung, die ich wirklich gar nicht begreife. Denken wir doch zurück, wie wir reagirt haben, als in einer unglücklichen Zeit für Deutschland wir der Fremdherrschaft unterworfen waren. Und ist denn nicht für die Elsaß-Lothringer thatsächlich — thatsächlich sage ich — das Verhältniß dasselbe? Ich bin ganz der Ansicht, daß die Elsaß-Lothringer wohlthäten, sich bestimmt und möglichst rasch fester den deutschen Verhältnissen anzuschließen, aber man soll vom Menschen nicht das Unmögliche verlangen, besonders da nicht, wenn es sich um die edelsten und innersten Gefühle der Menschheit handelt. Darum glaube ich, daß man bis zu dieser fernen Zeit mit der Etablirung einer geordneten Selbstständigkeit nicht warten kann. Außerdem aber weiche ich ganz entschieden ab von der Auffassung, daß man ein neu erorbertes Land behandeln soll, wie man jetzt Elsaß-Lothringen behandelt. Wir sind stark genug, um etwaige revolutionäre Gelüste einzelner Koterien dort niederzuhalten, aber ich meine, daß wir die Elsaß-Lothringer am besten an uns ketten, wenn wir sie als freie sich selbst bestimmende selbstständige Wesen hinstellen und sie nicht immer an der langen Leine von Berlin her führen.

Der geehrte Herr meinte, es wäre ja früher auch von Paris aus die Sache gegangen, und er hat auch auf die Rheinlande verwiesen, die auch in solcher Entfernung regiert werden. Ich habe nicht genau gemessen, wie viel Stunden Elsaß-Lothringen von Paris und wie viel von Berlin ist; aber, meine Herren, ich glaube nicht zu irren, wenn die Elsaß-Lothringer sehr häufig mit den Pariser Anordnungen nicht zufrieden waren, ich brauche nur an die Sprachenfrage u. s. w. zu erinnern. Ich glaube auch, daß die Rheinländer sehr gern sähen, etwas mehr Autonomie zu bekommen,

(sehr wahr!)

und es würde diese ihnen ja wahrscheinlich auch geworden sein, wenn der Patron der Rheinländer, Herr von Sybel, es nicht gehindert hätte. Aber eins vergißt der geehrte Herr Unterstaatssekretär, nämlich, daß es ganz etwas anderes ist, wenn ein Territorium als integrirender Theil einem mit fester Verfassung, mit fester Verwaltungsorganisation, mit fester Finanzwirthschaft versehenen Staat angehört, und etwas Anderes, wenn ein besonderer Staat so weit entfernt in seinen Besonderheiten regiert werden soll. Ich glaube, daß diese Exemplifikation des Herrn Unterstaatssekretärs keine sehr glückliche war, so sehr glücklich auch die bestimmten Erklärungen gewesen sind, daß man nichts Böses beabsichtige. Ich glaube sehr gern, daß man nichts Böses beabsichtigt, aber ich behaupte, die Natur der Dinge wird dasjenige rechtfertigen, was man in Elsaß-Lothringen fürchtet, und ich habe die fernere Ueberzeugung, wir werden Elsaß-Lothringen mit dem Herzen nicht gewinnen, wenn wir ihm nicht eine Selbstständigkeit geben, wie es solche verlangt, und wie namentlich diejenigen Parteien sie verlangen, die Deutschland am nächsten stehen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Kap. 8b Tit. 1, Unterstaatssekretair 20,000 Mark (Wohnungsgeldzuschuß I 2 des Tarifs); für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877: 5000 Mark.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Titel, wie ich ihn eben verlesen habe, bewilligen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Bewilligung ist erfolgt.

Tit. 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Ueberall wird Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire, daß die Bewilligung der Titel 2 bis inklusive 8 des Kap. 8b erfolgt ist.

(Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen nunmehr zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, dem Etat der **Marineverwaltung**. Ich werde auch hier die einzelnen Kapitel und Titel aufrufen und nehme an, wenn sich niemand zum Wort meldet und eine gesonderte Abstimmung nicht gewünscht wird, daß das hohe Haus die einzelnen Kapitel und Titel annimmt.

Zunächst Kap. 45. —

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin).

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, für das hydrographische Büreau ist eine mäßige Summe im Etat ausgeworfen, und das hohe Haus hat bisher das junge Institut mit seinem Wohlwollen begleitet. Wenn wir es vergleichen mit ähnlichen Anstalten anderer Marinestaaten, so müssen wir allerdings zugestehen . . .

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich möchte den Herrn Redner unterbrechen; wir sind bei Kap. 45, Admiralität.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Das gehört dazu.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Nein, das gehört zu Kap. 46; es ist die Diskussion lediglich über Kap. 45 und die dazu gehörigen Titel eröffnet.

Es nimmt zu Kap. 45 und zu sämmtlichen Titeln desselben niemand weiter das Wort; ich kann also die Diskussion schließen. Eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt und ich kann die Annahme durch das hohe Haus konstatiren.

Wir kommen zu Kap. 46. —

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin).

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Indem ich mir erlaube fortzufahren, bemerke ich, daß im vorigen Jahre der Chef der Admiralität hier die Erklärung abgegeben hat, daß das Kartenwerk, welches von dem hydrographischen Institut, insbesondere von der Abtheilung der Kartographie für die Ost- und Nordsee hergestellt werden soll, wenigstens für die Ostsee in diesem Jahre würde vollendet werden. Ich weise darauf hin, daß nicht blos die Kriegs-, sondern auch die Handelsmarine, die Schiffe aller Flaggen, welche die Häfen der Ost- und Nordsee besuchen, ein besonderes Interesse daran haben, daß das Werk recht bald zu Stande komme. Der Generalstab war im vorigen Jahre aus Mangel an Kräften mit seiner Arbeit für die Landvermessung im Rückstande und ist dies mit der Grund gewesen, daß die Karte nicht so schnell hat hergestellt werden können, wie es allseitig gewünscht wurde.

Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Chef der Admiralität, ob die Ostseekarte noch in diesem Jahre wird vollendet werden, wie derselbe dies im vorigen Jahre hier in Aussicht stellte.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Chef der Admiralität, Staatsminister von Stosch, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität, **von Stosch**: Ich kann die Frage dahin beantworten, daß die Vermessungen dieser Gegenden und zumal an der Ostseite der Ostsee mehr Zeit in Anspruch genommen haben, wie berechnet war. Die Karte der Westostsee ist bereits vollendet und erschienen, die der östlichen, also die Stelle von der Danziger Bucht bis zur russischen Grenze, erscheint im nächsten Jahre. Der Raum zwischen der Danziger Bucht und Swinemünde erfolgt im Jahre 1878, und endlich Rügen und der daran schließende Theil im Jahre 1879. So ist die Eintheilung. Bis dahin ist berechnet, daß diese Karten jedenfalls fertig werden. Die Segelkarten, welche für die Kauffahrteimarine von größerem Interesse sind, werden erst, wenn das ganze Kartenwerk fertig ist, aber dann rasch hinterher folgen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion. Eine gesonderte Abstimmung wird von keiner Seite gewünscht; ich erkläre Kap. 46 mit seinen sämmtlichen Titeln für angenommen.

Kap. 47, deutsche Seewarte. Ich eröffne die Diskussion über die Titel 1 bis 7.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin).

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, es ist vielfach aufgefallen, daß die Wetterberichte, die nicht mehr von dem meteorologischen Institut in Berlin wie früher, sondern von der Seewarte in Hamburg ausgehen, so spät veröffentlicht werden. Früher waren schon in den Berliner Abendzeitungen die jüngsten Wetterbeobachtungen abgedruckt, und da sehr viel darauf ankommt, recht schnell diese Mittheilungen zu haben, so fällt es auf, daß wir diese erst in den Berliner Morgenzeitungen lesen, also später als früher. Nun kann allerdings die Frage entstehen, ob diese verspätete Publikation den Zeitungen zur Last fällt, oder der Seewarte. Es handelt sich darum, daß in sehr kurzer Zeit, in wenigen Stunden, die einzelnen Beobachtungen, welche der Seewarte in Hamburg zugehen, zusammengestellt und dann weiter, also auch hierher, nach Berlin, telegraphirt oder brieflich versandt werden. Wenn die Zeitungen nicht einzeln auf diese Witterungsberichte abonnirt sind, um sie zugleich durch den Telegraphen zu erhalten, so könnte die Schuld an den Zeitungen liegen. Es ist schon von mir damals, als die Seewarte in Hamburg gegründet werden sollte, im Reichstage hervorgehoben, es würde für die schnellste Mittheilung der Seewarte Hamburg lange nicht so günstig liegen wie Berlin, weil das telegraphische Netz mehr ausgebildet hier in Berlin sich konzentrirt und die Depeschen schneller in den hiesigen Zeitungen abgedruckt und von hier befördert werden könnten. Ich möchte weiter nun die Frage an den Herrn Minister richten, ob die Schuld dieser verspäteten Publikation der Seewarte zur Last fällt, und wenn etwa nicht hinreichende Arbeitskräfte vorhanden sein sollten, um rechtzeitig das eingehende Material für die Publikation zu bewältigen, daß wir entsprechenden Mehrforderungen im nächsten Jahresetat sehr gern entgegensehen werden. Es ist kürzlich noch hervorgehoben worden, daß auch im Interesse der Landwirthe die Seewarte aufmerksamer arbeiten möchte. Da aber das Institut noch so jung ist, so bin ich der Ansicht, daß man auch mit Anforderungen allmählich erst vorgehen darf.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister von Stosch, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität, **von Stosch**: Wenn ich die erste Frage beantworten soll wegen der Verspätung der Wetterberichte, so weise ich darauf hin, daß das Institut eben noch jung ist und erst im Anfang dieses Jahres begonnen hat, seine Berichte zusammenzustellen und Wetter zu prophezeien, daß also im Anfang des Jahres auch Zeit in Anspruch genommen wurde, um über das kurze Resumé des Wetters schlüssig zu werden. Wenn aber diese Wetterberichte jetzt später kommen als früher, so ist darauf hinzuweisen, daß, so

lange das meteorologische Institut hier war, die Sache viel leichter war. Jetzt fällt diese telegraphische Verbindung grade in die Börsenzeit, also in die Zeit, wo der Telegraph durch bezahlte Depeschen aller Art in großem Maße in Anspruch genommen ist. Bei der großen Bedeutung aber, die die Wetterberichte haben, zweifle ich nicht daran, daß es mit der Zeit gelingen wird, sie auch in dieser Beziehung rascher den hiesigen Zeitungen wie allen Zeitungen Deutschlands zukommen zu lassen.

Was die landwirthschaftlichen Interessen und die Wetterprosezeiungen für diese betrifft, so hoffe ich, es wird noch möglich sein, auch schon im nächsten Jahre in dieser Beziehung vorzugehen. Der Etat muß dann die Mittel gewähren.

Vizepräsident Freiherr **Schenk v. Stauffenberg**: Es ergreift Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion. Eine gesonderte Abstimmung wird nicht verlangt; ich erkläre diesen Titel für angenommen.

Ich werde die weiteren Kapitel aufrufen und bitte, sich bei den einzelnen Titeln zum Worte zu melden.

Kap. 48 Titel 1 mit 6, — Kap. 49 Titel 1 mit 5, — Kap. 50 Titel 1 mit 4, — Kap. 51 Titel 1 mit 33, — Kap. 52, Indienstthaltung der Schiffe und Fahrzeuge. — Ich eröffne die Diskussion über sämmtliche Titel dieses Kapitels.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin).

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, dem Vernehmen nach ist seitens der Admiralität in diesem Jahre ein Schiff in Dienst gestellt worden, um eine berüchtigte Stelle der Ostsee, die von den Schiffern gefürchtet wird, zu untersuchen und namentlich darüber Ermittelungen anzustellen, ob es möglich ist, diese Untiefe zu beseitigen. Letztere hat den Namen „Adlergrund" und liegt nicht weit von der Insel Bornholm. Ich hebe hervor, daß in nautischen Kreisen diese Untiefe seit Jahren schon Gegenstand der Beschwerde gewesen ist. Es kann allerdings die Frage entstehen, wem die Unkosten für die Beseitigung dieser Untiefe zur Last fallen sollen, der Admiralität oder der Landesregierung, respektive mehreren Regierungen, denn Dänemark hat u. A. auch wie Lübeck, Mecklenburg, Preußen 2c. ein Interesse, daß diese Untiefe beseitigt werde. Ich möchte vor allem jedoch darüber Aufklärung haben, ob die Ermittelungen, welche im Auftrage der Admiralität in diesem Jahre stattgefunden haben, die Erwartung unterstützen, daß durch Sprengung die Steine, welche dort liegen und welche aus großen erratischen Blöcken zum Theil bestehen, auf technische Weise beseitigt werden können.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister von Stosch, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität **von Stosch**:

Ich möchte die Sache dahin beantworten, daß die Untersuchungen, die von Seiten der Admiralität über diesen „Adlergrund" stattgefunden haben, ergeben haben, daß er nur mit sehr großen Kosten, wenn ich nicht irre, 600,000 Thaler oder 1,800,000 Mark entfernt werden kann, und hat sich die Admiralität gegen das Reichskanzleramt dahin ausgesprochen, daß es vielleicht im Schifffahrtsinteresse mehr läge, ein Feuerschiff dahin zu legen, welches die Straße beleuchte, als momentan eine Sprengung vorzunehmen, die nach der Bildung des Grundes sich wahrscheinlich in kurzer Zeit wieder füllen würde. Eine Sprengung würde also nicht hinreichen, sondern mit großen Kosten nur vorübergehend nützen. Da aber, wie der Herr Abgeordnete gesagt hat, die dänische Regierung mit dabei betheiligt ist, so sind mit derselben Verhandlungen über die Sache im Gange und kann ein positives Resultat noch nicht angegeben werden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk v. Stauffenberg**: Es nimmt Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion. Eine gesonderte Abstimmung wird über Kap. 52 nicht verlangt; ich erkläre dasselbe mit den einzelnen Titeln für angenommen.

Wir kommen zu Kap. 53, Naturalverpflegung, — Kap. 54, Bekleidung, — Kap. 55, Servis- und Garnisonverwaltungswesen Titel 1 mit 8, — Kap. 56, Wohnungsgeldzuschuß. — Diese sämmtlichen Positionen sind angenommen.

Wir kommen nun zu Kap. 57, Krankenpflege und zwar zunächst zu Tit. 1, Besoldungen.

Ich eröffne hierüber die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn.

Abgeordneter Dr. **Dohrn**: Ich möchte eine Anfrage an den Herrn Chef der Admiraliät richten über die Veränderung, die in diesem Titel stattgefunden hat. Der Titel hat bisher dahin gelautet, daß der Generalarzt eine Besoldung von 8400 Mark habe. Jetzt findet sich eine Besoldungsskala von 8400 bis abwärts 6000 Mark mit dem Vermerk: der Inhaber der Stelle bezieht zur Zeit 6000 Mark. In den vorjährigen Verhandlungen ist vor dem Reichstage konstatirt, daß der jetzige Inhaber der Stellung bereits im vorigen Jahre, also in einer Zeit, als dieser Etatstitel einfach hieß, 8400 Mark, in seine Stellung eingetreten ist. Nun bin ich nicht recht klar darüber geworden, in welcher Weise die jetzige Herabminderung seines Gehaltes hat eintreten können, und ich möchte mir darüber eine Aufklärung erbitten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk v. Stauffenberg**: Herr Geheimrath Richter hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Geheimer Admiralitätsrath **Richter**: Der Etat der Marineverwaltung für 1876 wirft allerdings für den Generalarzt der Marine ein Gehalt von 8400 Mark aus und dennoch erschien es nicht zulässig, für den jetzigen Inhaber dieser Stelle, dieses Gehalt von 8400 Mark anzuweisen, sondern es war nöthig, Rücksicht zu nehmen auf die Gründe, aus welchen dieses Gehalt dem Generalarzt bewilligt worden war. Bis zum Jahr 1870 betrug das Gehalt des Generalarztes der Marine 2000 Thaler oder 6000 Mark, in den Jahren 1870 und 1872 ist dieses Gehalt erhöht worden auf 8400 Mark mit der in den Motiven ausdrücklich hervorgehobenen Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Sanitätscorps der Armee und der Marine und mit Rücksicht darauf, daß der damalige Inhaber der Stelle nach seinem Dienstalter unter den Generalärzten der Armee auf ein Gehalt von 8400 Mark Anspruch gehabt haben würde. Unter diesen Umständen erschien es nicht zulässig, dem jetzigen Inhaber der Stelle das höchste Gehalt von 8400 Mark, sondern nur das Gehalt von 6000 Mark anzuweisen. Es erschien dieses Gehalt nicht als solches, welches unter allen Umständen dem Inhaber der Stelle angewiesen werden mußte, sondern als ein Stellengehalt, welches nur dann angewiesen werden durfte, wenn die Voraussetzungen zutrafen, unter welchen es seiner Zeit etatsmäßig geworden ist. Diese Voraussetzungen treffen für den jetzigen Inhaber der Stelle nicht zu, er ist nicht der älteste, sondern der jüngste Generalarzt und es erschien deshalb nicht zulässig, das Gehalt von 8400 Mark anzuweisen, sondern nur das eines Generalarztes mit 6000 Mark.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich möchte den Herrn Kommissar der Reichsregierung bitten, mir die Frage zu beantworten, ob, als dieser Arzt zu dieser Stelle angestellt wurde, ihm erklärt wurde, daß das Gehalt des Etats nur den Charakter eines Maximalgehaltes habe, und ob es ein

Versehen seitens der Reichsregierung gewesen sei, wenn dieser Charakter des Maximalgehaltes im Etat für 1876 nicht ausgedrückt wurde. Oder ob dieser Beamte eingestellt wurde für den Posten auf Grund des Etats, welcher nichts von Maximalgehalt, sondern rund und nett sagte: Etatmäßige Position mit 8400 Mark, und ob man erst nachträglich ihn am Gehalte gekürzt hat. Sollte das erstere Verhältniß dem betreffenden Beamten nicht klar gemacht worden sein, so ist es mir zweifelhaft, ob die Verwaltung überhaupt ein Recht hatte, dem Beamten ein anderes Gehalt anzuweisen, als dasjenige, welches auf dem etatmäßigen Gesetze beruht.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissar Geheimer Admiralitätsrath Richter.

Kommissarius des Bundesraths, kaiserlicher Geheimer Admiralitätsrath **Richter**: Eine derartige Erklärung, daß das auf dem Etat stehende Gehalt als Maximalgehalt anzusehen sei, oder daß es nur unter gewissen Voraussetzungen dem Generalarzte der Marine angewiesen werden könne, ist dem jetzigen Inhaber der Stelle vor seiner Anstellung nicht gemacht worden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Dohrn.

Abgeordneter Dr. **Dohrn**. Unter diesen Umständen, da die Erklärung, die der Herr Kommissar in der Lage war, zu geben, wie ich glaube, außer mir noch einen großen Theil des Hauses nicht befriedigen wird, möchte ich vorschlagen, diese Position zur weiteren Prüfung an die Budgetkommission zu verweisen.

(Widerspruch.)

— Ja, meine Herren, es handelt sich hier wirklich um eine wichtige konstitutionelle Frage, die doch wohl einer aufmerksamen Prüfung werth ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Zinn.

Abgeordneter Dr. **Zinn**: Meine Herren, es ist mir doch im höchsten Grade auffallend, daß die Verhandlungen über die Etatsposition betreffend die Militärärzte bei der letzten Etatsberathung gerade diesen Effekt auf die Marineverwaltung gemacht haben. Sie erinnern sich, meine Herren, daß dort damals aus dem Schoße des Hauses verlangt wurde, daß man endlich den Militärärzten, welchen die Verordnung vom 6. Februar 1873 einen bestimmt ausgesprochenen militärischen Rang verleiht, sie, die bisherigen Militärbeamten, zu Offizieren des Sanitätskorps macht, endlich auch den Gehalt und die Kompetenzen einräumt, wie sie den Offizieren der Armee zukommen. Nun, meine Herren, die Armeeverwaltung hat in diesem Vierteljahrsetat das nicht gethan. Wir haben unsererseits geschwiegen, weil wir glaubten, es sei ein geeigneter Zeitpunkt bei Aufstellung des kommenden Jahresetats; aber daß nur die Marineverwaltung, um die Aerzte der Marine den der Verordnung von 1873 zuwider bis heute von der Militärverwaltung unbillig behandelten Aerzten der Armee mehr gleich zu stellen, diesen Weg einschlägt — ich muß gestehen, das kann ich doch schwer begreifen, und es scheint mir auch von diesem Gesichtspunkte aus das Vorgehen der Marineverwaltung entschieden tadelnswerth und dem Willen des hohen Hauses nicht entsprechend.

Ich unterstütze den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn und bitte Sie, diese Position an die Budgetkommission zur Prüfung im Sinne der vom Kollegen Dr. Wehrenpfennig gemachten Bemerkungen zu überweisen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Es ist eine etwas eigenthümliche Stellung, wenn ein Abgeordneter beantragt, eine Etatsposition zu beanstanden, wobei es sich darum handelt, ob die Verwaltung das Recht hat, einem Beamten weniger zu geben, als im Etat steht. Allein, meine Herren, wir dürfen uns doch nicht nach der äußeren Schablone richten, daß wir die Verwaltung unangetastet lassen, wenn sie weniger ausgibt, als im Etat steht. Wir haben das gesetzliche Recht zu schützen. Ich frage Sie, wenn im Marineetat steht die Position eines Generalarztes 8400 Mark, und man beruft nun einen Mann zu dieser Stelle eines Generalarztes, wie kann dann die Verwaltung sagen: Du bekommst diese etatsmäßige Stelle, wir geben dir aber ein anderes Gehalt, als hier im Etat steht. Ja, wenn im Etat steht „Maximalgehalt", der sich richtet nach Anziennetät und anderen Umständen, dann ist die Frage klar und ich würde die Position nicht beanstanden; wenn aber darin nichts steht von Maximalgehalt, so frage ich: können wir hier im Plenum, ehe wir die Frage nicht näher untersucht haben — ich will sie heute durchaus nicht entscheiden — indem wir diese Position genehmigen, einen Akt der Verwaltung rechtfertigen, der möglicherweise nichts als baare Willkür ist? Ich bin dazu nicht im Stande.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ergreift Niemand weiter das Wort; ich schließe also die Diskussion und lasse zunächst abstimmen, ob, wie der Herr Abgeordnete Dr. Dohrn beantragt, die Position Kap. 57 Tit. 1 an die Budgetkommission verwiesen werden soll.

Ich bitte diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn die Position Kap. 57 Tit. 1 an die Budgetkommission verweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn ist angenommen.

Wir fahren nunmehr in den anderen Titeln des Kap. 57 fort.

Titel 2 bis 11. — Es meldet sich Niemand zum Wort; eine gesonderte Abstimmung wird nicht verlangt; sie gelten als genehmigt.

Kap. 58 Titel 1 bis 3 — Kap. 59, Unterricht, Titel 1 mit 9. — Kap. 60, Werftbetrieb, Titel 1 mit 15. — Kap. 61 Titel 1 mit 8. — Ich eröffne hierüber die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Stettin).

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, es ist früher im hohen Hause wiederholt die Frage in Anregung gekommen, ob die Seeartillerie nicht aufzugeben sei, und wurde ein Antrag, der diese Forderung aussprach, von der Majorität des Reichstags, wenn ich nicht irre, abgelehnt. Es ist daher später auch nicht versucht worden, den Antrag zu erneuern, und war man der Ansicht, daß eine solche Anregung, welche speziell die innere Organisation der Marine verändern würde, hier in der Mehrheit des Hauses nicht die entsprechende Unterstützung finden dürfte. Ich bemerke jedoch, daß schon vor längerer Zeit, als noch der Marineetat in dem preußischen Abgeordnetenhause berathen wurde, Wünsche sich äußerten, die Seeartillerie aufzuheben. Nun scheint aber, meine Herren, aus einer Bemerkung des Etats hervorzugehen, daß doch eine Umgestaltung der Seeartillerie beabsichtigt sei, und ich möchte mir daher die Frage erlauben, ob man berechtigt ist, aus der Bemerkung des Etats, welcher sich auf neue Offiziere bezieht, die der Seeartillerie zugetheilt werden sollen, den Schluß zu ziehen, daß eine solche Umgestaltung beabsichtigt wird.

Vizepräsident: Der Herr Chef der Admiralität, Staatsminister von Stosch, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität **von Stosch**: In der vorigen Session war der Vorschlag gemacht worden, die Seeartillerie zu vergrößern, und dieser Vorschlag, sie zu vergrößern, wurde abgesetzt. Von der Abschaffung der Seeartillerie ist nirgend die Rede und auch im vorliegenden Falle nicht. Die Seeartillerie wurde bis dahin in ihrem Offizierkorps ganz allein aus der Armee kompletirt. Es wechselten die Offiziere alle 3 Jahre und die Folge war, daß die Offiziere selbst sich dort nicht heimisch fühlten und kein besonderes Interesse für diese an sich doch eigenthümliche Waffe gewannen, daß die Offiziere im Verhältniß zu den Seeoffizieren, die ein sehr viel besseres Avancement haben, sich nicht angenehm berührt fühlten; und endlich kam dazu, daß die Fußartillerie einen großen Mangel an Offizieren hatte. Es war also die Frage, ob das Seeoffizierkorps nicht im Stande sei, die Stellen des Offizierkorps der Seeartillerie zu besetzen, und nach mannigfacher Ueberlegung mußte sich die Admiralität dafür äußern und glauben und hoffen, daß auf diesem Wege die Interessen der Seeartillerie in einem konstanten Wege durchgeführt und zu einem besseren Resultate führen würden. Es liegt augenblicklich weiter nichts vor, wie die Besetzung der Seeartillerie in ihrem Offizierkorps durch Seeoffiziere, die doch immer Jahre am Lande zubringen müssen und dann in der Waffe beschäftigt werden, die an Bord selbst ihre volle Thätigkeit in Anspruch nimmt. Es ist also eine Friedens- oder Landbeschäftigung, die förderlich für ihre dienstliche Thätigkeit an Bord ist und deswegen als gut und richtig angenommen worden ist. Die Frage der Umformung der Seeartillerie hier aufzuwerfen, scheint nicht nothwendig, weil dieselbe im nächsten großen Etat noch zur Sprache und Entscheidung kommen wird.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ergreift Niemand das Wort; — ich schließe die Diskussion. Eine gesonderte Abstimmung über die einzelnen Titel des Kap. 61 wird von keiner Seite verlangt; sie gelten vom hohen Hause angenommen.

Kap. 62 Titel 1 und 2, — Kap. 63, Lootsen-, Betonnungs- und Leuchtfeuerwesen, Titel 1 mit 6, — Kap. 64, verschiedene Ausgaben, Titel 1 mit 5.

Wir gehen über zu den einmaligen Ausgaben. Hauptetat Seite 40, Anlage V Seite 64.

Kap. 7 Titel 9, 35 und 45.

Ich stelle das ganze Kapitel zur Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Freeden.

Abgeordneter **von Freeden**: Ich fühle mich veranlaßt, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses zu lenken auf die ungenügende Unterbringung der einjährig-Freiwilligen der Marine in Wilhelmshaven. Die einjährig-Freiwilligen der Marine bestehen bekanntlich aus jungen Leuten, welche ihre sieben, acht Jahre auf See gefahren, dann die Navigationsschule 7—9 Monate besucht und endlich das Steuermannsexamen abgelegt haben. Nach dieser Zeit pflegen die jungen Leute ihren einjährig-freiwilligen Dienst in der Marine abzuleisten. Nach dem, was ich noch im vorigen Herbst in Wilhelmshaven gesehen, wohnen diese jungen Leute größtentheils in Holzbaracken auf freiem Felde mitten in den Marschweiden, welche natürlich, sobald Regen eintritt, ziemlich unzugänglich werden, fern von den übrigen menschlichen Wohnungen in Wilhelmshaven am äußersten Ende der Welt dort, getrennt von allen übrigen Wohnungen durch mehrere leicht zugeschüttete Gräben, so daß man kaum ohne zu springen zu ihnen kommen kann. Diese Art Unterbringung hat wohl auch zur weiteren Folge gehabt, daß die jungen Leute dort mit Arbeiten behelligt werden, welche so zu sagen zu den allerniedrigsten Dienstleistungen an Bord gezählt zu werden pflegen, sie müssen Kartoffeln schälen, Schüsseln waschen u. s. w. Ich glaube nicht, daß das eine angemessene Beschäftigung ist für einjährig-Freiwillige. Ich will ihre Lage durchaus nicht vergleichen mit der der einjährig-Freiwilligen der Infanterie oder Artillerie, kurzum des Landheeres, weil die Matrosen und die Schiffer überhaupt nicht an einen großen Luxus oder Komfort gewöhnt sind; aber ich glaube doch, daß der Herr Marineminister mir Dank wissen wird, wenn ich seine Aufmerksamkeit darauf lenke, daß in dieser Richtung wohl etwas für die jungen Leute geschehen dürfte. Es wird das nicht wenig dazu beitragen, ihnen den Eintritt in die Marine, der jetzt schon manchem Bedenken von Seiten dieser Kategorie von Rekruten unterliegt, einigermaßen wenigstens zu erleichtern.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Chef der Admiralität, Staatsminister von Stosch, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrathe, Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität **von Stosch**: Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß die einjährig-Freiwilligen der Marine die Qualität der Matrosen mit einem etwas höheren Grade ihrer technischen Bildung haben und in einer so großen Zahl in der Marine sind, daß sie schon durch die Zahl selbst darauf angewiesen sind, mit den anderen Matrosen gleichen Strang zu ziehen. Sie dienen, sie machen genau dieselben Verhältnisse durch und werden ebenso bezahlt durch den Staat, sie werden durch den Staat bekleidet, kurz, sie sind Matrosen wie alle anderen, sie wohnen infolge dessen wie die Matrosen, und wenn im vorigen Jahre der Herr Vorredner noch Holzbaracken gefunden hat, in welchen diese Leute untergebracht waren, so war das die Folge davon, daß die Kasernen damals noch nicht fertig waren. Bis zum nächsten Frühjahr hoffe ich, daß sie ganz fertig sind und daß dann weder ein einjährig-Freiwilliger, noch ein Matrose genöthigt ist, in diesen Baracken zuzubringen. Wilhelmshaven hat nicht so viele benachbarte Orte und ist in seinen ganzen Verhältnissen so eng bewohnt, daß eine Einquartierung der Matrosen bei den Leuten nicht möglich ist. Ich glaube auch nicht, daß es von dem hohen Hause vorgezogen würde, daß man die Freiwilligen aus Rücksicht für den Einzelnen bei den Einwohnern einquartiert, als daß sie so untergebracht werden wie alle anderen Leute.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ergreift Niemand weiter das Wort, ich schließe daher die Diskussion. Eine gesonderte Abstimmung über die einzelnen Titel des Kapitels wird nicht verlangt; ich erkläre dieselben für angenommen.

Wir kommen nun zu den Einnahmen der Marineverwaltung. Hauptetat Seite 50, Anlage V Seite 2, und zwar Kap. 10, Titel 1 mit 7.

Ich eröffne hierüber die Diskussion. — Es ergreift Niemand das Wort; ich schließe sie. Eine Abstimmung über diese einzelnen Titel wird nicht verlangt; ich erkläre sie also vom hohen Hause für angenommen.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren, es wird die Vertagung der Sitzung beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nun diejenigen Herren aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung der Sitzung ist beschlossen.

Ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Mittag 12 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. Erste Berathung der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872 (Nr. 13 der Drucksachen).

— Ich setze voraus, daß die Rechnung dann so weit vorbereitet sein wird, daß sie an die Rechnungskommission verwiesen wird; es muß dies aber noch vom Hause beschlossen werden.

2. Antrag des Abgeordneten Most, betreffend die Aufhebung der gegen die Abgeordneten Hasselmann, Geib und Vahlteich schwebenden Untersuchungen für die Dauer der gegenwärtigen Session (Nr. 24 der der Drucksachen);
3. dritte Berathung der Verordnung vom 28. April 1876 wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1873, betreffend die Bezirksverwaltungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen zu den Gemeinderäthen von Elsaß-Lothringen (Nr. 12 der Drucksachen).

Sodann:

4. Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877,

und zwar Erledigung der heutigen Tagesordnung, so weit sie heute in dieser Beziehung noch nicht erledigt ist. Dann wollte ich dieser Tagesordnung noch hinzufügen:

den Etat des Reichstags.

— Es wird heute Abend der Druck dieses Etats vertheilt werden, und es dürfte wohl nichts entgegenstehen, den ziemlich unveränderten Etat auch morgen schon mitzuerledigen.

Schließlich würde ich noch auf die Tagesordnung setzen:

5. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben (Nr. 25 der Drucksachen).

— Es ist ein kleines Gesetz, das nur aus einem Paragraphen besteht; es ist heute eingebracht worden und ist zum Druck geschrieben, und der Druck wird heute Abend noch vertheilt. Ich glaube daher, daß nichts entgegensteht, auch diesen Gegenstand morgen noch zu erledigen.

Gegen die Tagesordnung wird Widerspruch nicht erhoben; es findet mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Mittag um 12 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

7. Sitzung

am Mittwoch, den 8. November 1876.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Plenarsitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der seit der letzten Plenarsitzung eingetretenen Mitglieder zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost:

der 1. Abtheilung Herr Graf von Hompesch (Düren);
der 2. Abtheilung Herr Rohland;
der 3. Abtheilung Herr Vahlteich;
der 4. Abtheilung die Herren von Adelebsen, Graf von Galen;
der 5. Abtheilung die Herren Guerber, Graf von Praschma;
der 6. Abtheilung Herr Dr. Brüel.

Präsident: Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Rickert für fünf Tage wegen unaufschiebbarer Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Roder auf acht Tage wegen dringender Familienangelegenheiten.

Der Herr Abgeordnete Weiß sucht einen Urlaub nach auf vier Wochen wegen dringender Amtsgeschäfte. — Widerspruch wird nicht erhoben; das Urlaubsgesuch wird bewilligt.

In der Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, sind gewählt:

von der 1. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Banks, Dr. Zimmermann;
von der 2. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Dohrn, von Freeden;
von der 3. Abtheilung die Abgeordneten Haupt, von Saint-Paul-Illaire;
von der 4. Abtheilung die Abgeordneten Mosle, Flügge;
von der 5. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Kapp, Dr. Rieper;
von der 6. Abtheilung die Abgeordneten von Lenthe, Freiherr von Heereman;
von der 7. Abtheilung die Abgeordneten Freiherr von Soden, Möring.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt:

zum Vorsitzenden den Abgeordneten Dr. Kapp,
zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Dr. Rieper,
zum Schriftführer den Abgeordneten Freiherrn von Soden,
zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Dr. Dohrn.

Von der 5. Abtheilung ist die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. von Bunsen, für den 8. Wahlkreis des Regierungsbezirks Liegnitz, geprüft und für giltig erklärt worden.

Als Kommissarius des Bundesraths wird der heutigen Sitzung beiwohnen:

für die Berathung der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872
der Geheime Oberregierungsrath Herr Dr. Michaelis.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Nr. 1 der Tagesordnung ist:

erste Berathung der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872 (Nr. 13 der Drucksachen).

Ich eröffne diese erste Berathung. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die erste Berathung und kann wohl ohne besondere Abstimmung annehmen, daß diese allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1872 an die Rechnungskommission zur weiteren Vorberathung und Prüfung respektive Berichterstattung geht. Es wird dem nicht widersprochen, auch eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire also, daß die Rechnung an die Rechnungsrevisionskommission geht.

Damit wäre der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zu dem zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag des Abgeordneten Most, betreffend die Aufhebung der gegen die Abgeordneten Hasselmann, Geib und Vahlteich schwebenden Untersuchungen für die Dauer der gegenwärtigen Session (Nr. 24 der Drucksachen).

Ich ertheile zunächst dem Herrn Antragsteller das Wort.

(Pause.)

Der Herr Antragsteller ist, wie ich konstatire, nicht anwesend.

Ich eröffne demnach die Diskussion über den Antrag.

(Pause.)

Ich ertheile nunmehr in der eröffneten Diskussion dem inzwischen erschienenen Herrn Antragsteller das Wort.

(Derselbe schickt sich an, von dem Platz vor dem Tisch des Hauses aus zu sprechen.)

Ich richte an den Herrn Redner das Ersuchen, entweder von der ersten Treppenstufe oder von der Tribüne aus zu sprechen.

(Der Redner begibt sich auf die Tribüne.)

Abgeordneter **Most**: Meine Herren, ich habe heute schon wieder etliche Anträge auf Einstellung von gegen Mitglieder dieses Hauses eingeleiteten Strafverfahren zu stellen. Es ist mir zwar von einigen Mitgliedern der hausherrlichen Parteien des Reichstags

(Heiterkeit)

der Rath ertheilt worden, daß ich mich nicht möge auf Reden bei derartigen Angelegenheiten einlassen. Nun möchte ich aber doch diesem Rathe nicht ganz und gar Folge leisten, denn es scheint mir doch nöthig zu sein, daß mindestens, wenn auch kurz und bündig, konstatirt werde, um was es sich bei derartigen Angelegenheiten handelt. Es wird doch wahrhaftig der Reichstag z. B. nicht seine Zustimmung zu einem Antrag geben, der darauf hinzielt, daß ein Strafverfahren eingestellt werde, bei welchem es sich vielleicht um Gründereien und ähnliche Dinge handelt. Es muß also konstatirt werden, daß die betreffenden Angelegenheiten wenigstens nicht ehrenrühriger Natur sind. Man kann sich da im allgemeinen kurz fassen, aber in der Hauptsache muß doch das Nöthige mitgetheilt werden. Wir haben zunächst über die Einstellung eines Strafverfahrens zu entscheiden, das wider den Abgeordneten Hasselmann eingeleitet ist. Meine Herren, das neue Reichspreßgesetz, diese „Errungenschaft", wie sich manche ausdrücken, hat es mit sich gebracht, daß in Bezug auf den Zeugnißzwang und ähnliche Dinge in letzterer Zeit gar herrliche Blüthen zu Tage treten, es hat aber auch mit sich gebracht, daß selbst bei geringfügigen Kleinigkeiten, an die man früher gar nicht gedacht hatte, — wenn z. B. neben dem Namen des Redakteurs nicht auch der Ortsname stand —, ein Prozeß eingeleitet wurde. Mit einem ähnlichen Falle haben wir es hier zu thun. Es ist ein formelles Versehen passirt und gegen den Abgeordneten Hasselmann in Folge dessen bei dem Polizeigericht zu Barmen Untersuchung eingeleitet worden und es steht gegenwärtig Termin an. Ich glaube, daß es kein Bedenken haben kann, die Einstellung dieses Strafverfahrens sofort zu fordern.

Gegen den Abgeordneten Geib ist ein noch sonderbarerer Prozeß eingeleitet worden. Dieses Mitglied des Hauses gibt ein sozial-demokratisches Blättchen heraus, betitelt „Der Wähler". Es ist das ein sehr nützliches Blatt, denn dessen ganze Reinerträgnisse sollen zu sozial-demokratischen Wahlagitationen verwendet werden. Außerdem ist das Blatt deshalb sehr nützlich, weil in vielen Theilen Deutschlands, insbesondere in fast ganz Preußen, der Belagerungszustand über gewisse Bevölkerungsschichten verhängt ist, so daß wir so zu sagen gar kein Vereins- und Versammlungsrecht mehr haben. Nun, dieses Blatt wird in allen Volksversammlungen aus den angegebenen Gründen den Anwesenden eifrigst empfohlen. Geib hat solches auch zu Marne (Holstein) in einer Volksversammlung gethan. Dieses nahm ihm aber der dortige Polizeianwalt sehr übel und er stellte Strafantrag, d. h. er beantragte die Einleitung einer Untersuchung nach einem ganz eigenthümlichen alten Landesgesetze vom 18. April 1824. Es sind da zwei Paragraphen dieses Gesetzes angezogen, gegen welche sich der Leiter dieses Blattes vergangen haben soll. Meine Herren, ich lege dann auf den Tisch des Hauses die Abschrift dieser beiden sehr komischen Paragraphen nieder; Sie können sie einsehen, jedenfalls werden Sie daraus entnehmen können, daß auch bei dem Falle Geib kein Bedenken gegen die Forderung der Einstellung des Strafverfahrens obwalten kann.

Endlich haben wir hier einen Fall, bei dem der Abgeordnete Vahlteich als Angeklagter figurirt. In Chemnitz waren bekanntlich in letzterer Zeit ziemlich ungewöhnliche Prozesse durchgeführt worden, so daß beispielsweise wegen Beleidigung des Hofes, woraus man eine Majestätsbeleidigung gemacht und wegen sogenannter Religionsverspottung, Himmelfahrtslehreverspottung u. s. w. ganz haarsträubende Urtheile gefällt worden sind. Diese Urtheile und auch im allgemeinen das Verfahren der Chemnitzer Gerichte hat der Abgeordnete Vahlteich in einer Volksversammlung kritisirt und deshalb hat die Chemnitzer Staatsanwaltschaft den Strafantrag gegen diesen Abgeordneten bei dem Bezirksgericht Mittweida stellen lassen. Der Prozeß ist jetzt in Schwebe, und ich beantrage daher, daß in den drei gehörten Fällen das Strafverfahren eingestellt werde, und daß der Herr Reichskanzler ersucht werde, das Nöthige zu veranlassen; aber es möchte dies etwas beschleunigt werden, weil in zwei Fällen die Dringlichkeit obwaltet.

Was nun meine Ausführungen anlangt, die ich hier gemacht habe, so möchte ich dem Herrn Abgeordneten Lasker — er ist, glaube ich, nicht anwesend —, oder denjenigen Herren, die sich mit diesen Ausführungen nicht einverstanden erklären wollen, bemerken, daß ich darauf auch gänzlich verzichte. Es ist gar nicht nöthig, daß Sie sich mit meiner Ausführung einverstanden erklären; ich bitte lediglich, meinen Antrag anzunehmen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gerhard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gerhard**: Meine Herren, es kann keine Rede davon sein, daß ich dem Herrn Vorredner auf das Gebiet folge, das ihm eigenthümlich ist, nämlich bei jedem Antrag auf Einstellung des Verfahrens gegen sozial-demokratische Abgeordnete die preußischen oder deutschen Gerichte zu verdächtigen. Diese Tonart ist auch durch seine heutige Rede hindurchgedrungen, ich folge ihm nicht auf dieses Gebiet und ich bitte das hohe Haus, sich auch dagegen zu verwahren, daß es den Antrag annimmt mit dem Zusatze I b und I c wegen „angeblicher" Uebertretung. Es liegt in dem Ausdrucke „angeblich" immer eine gewisse Verhöhnung und Nichtanerkennung, daß infolge von Rechtsgründen eine Untersuchung eingeleitet worden sei. Ich beantrage deshalb nach der Gewohnheit des Hauses: bei nicht gerade sehr erheblichen Fällen das Verfahren einzustellen so lange, als das Haus tagt, allerdings auch diesmal die Annahme des Antrags, allein nach Streichung der Worte „angeblich", sowohl sub I b als sub I c.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren, ich möchte den Herrn Vorredner bitten, seinen Antrag zurückzuziehen. Ich glaube, es ist zunächst die Voraussetzung nicht richtig, daß sein Antrag der Gewohnheit des Hauses entspreche. Im Gegentheil, wir haben vor wenigen Tagen — es war derselbe Antragsteller, Herr Abgeordneter Most — Beschluß gefaßt bezüglich der Einstellung des Strafverfahrens gegen einen oder zwei Abgeordnete. Da war in dem Antrage das Wort wegen „angeblicher" Verletzung des und des Gesetzes ebenfalls enthalten, und der Reichstag hat keinen Anstand genommen die Fassung, wie sie damals vorgeschlagen war, gut zu heißen: Wir haben auch eine Kritik in der Sache selbst durch die Adoption jenes Wortes gar nicht üben wollen und würden das auch jetzt nicht thun. Vom Standpunkt des Herrn Antragstellers soll es ja nur heißen, die Anschuldigung geht auf das und das Vergehen.

(Sehr richtig!)

Das ist die Angabe der Anklage. Ob der Thatbestand begründet ist oder nicht, darüber wird ja hier gar nicht entschieden.

Ich wiederhole die Bitte an den Herrn Vorredner, dem Antrag keine Folge zu geben, sondern das zu wiederholen, was wir vor wenig Tagen bereits gethan haben.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt worden von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Ich frage, ob der Herr Antragsteller das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Der Herr Abgeordnete Most hat das Wort.

Abgeordneter **Most**: Meine Herren, ich hatte vor einigen Tagen Gelegenheit, das Wort „angeblich", das auch in einem anderen Antrag gebraucht wurde, zu definiren. Ich sagte damals, es sei Niemand berechtigt, einem Angeklagten definitiv ein Vergehen vorzuwerfen. Daher habe ich das Wort „angeblich" gebraucht. So lange eine Untersuchung schwebt, steht die Behauptung des Anklägers gegenüber den Ausführungen der Vertheidigung des Angeklagten. Es ist nicht festgestellt, ob irgend ein Vergehen vorliegt; es ist lediglich behauptet; daher das Wort „angeblich."

Was nun aber die Meinung betrifft, daß ich Gerichte, Behörden u. s. w. hier verdächtigt habe, so muß ich dies ganz entschieden zurückweisen. Ich habe hier Niemanden verdächtigen wollen, sondern ich habe lediglich Thatsachen konstatirt und ich muß bedauern, daß diese krassen Thatsachen in diesem Hause nicht überhaupt zur Sprache kommen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Gerhard.

Abgeordneter Dr. **Gerhard**: Nach der Auslegung, die der Herr Abgeordnete von Bernuth dem Antrage gegeben hat, der hier von dem Herrn Abgeordneten Most aufgestellt ist, lege ich kein Gewicht mehr darauf, daß das Wort „angeblicher" gestrichen werde, sowohl in Ib wie in Ic Aber ich möchte doch das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß bei Punkt Ia, wo sichs um Einstellung des Verfahrens gegen den Abgeordneten Hasselmann handelt, da nicht wegen „angeblicher" Uebertretung des Preßgesetzes steht, sondern daß es heißt, wegen Uebertretung des Preßgesetzes.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Der Herr Antragsteller ist vielleicht damit einverstanden, daß in Alinea 1 das Wort „momentan" fortbleibt, so daß es einfach heißt:

welche gegen die nachstehenden Abgeordneten in den beigefügten Fällen schweben.

Es kommt blos darauf an, daß konstatirt wird, daß die Untersuchungen überhaupt gegenwärtig schweben.

(Zustimmung.)

Der Herr Antragsteller ist damit einverstanden. Ich ersuche demnach den Herrn Schriftführer, mit dieser Aenderung den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Die Untersuchungen, welche gegen die nachstehenden Abgeordneten in den beigefügten Fällen schweben, werden für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben, nämlich:

a) das gegen den Abgeordneten Hasselmann wegen Uebertretung des Preßgesetzes schwebende Strafverfahren, in welcher Angelegenheit am 8. d. Mts. vor dem königlichen Polizeigericht zu Barmen Termin ansteht;

b) der gegen den Abgeordneten Geib wegen angeblicher Uebertretung der §§ 5 und 26 des Regulativs vom Jahre 1824 vom Polizeianwalt zu Marne angestrengte Prozeß, welcher am 10. d. Mts. mittelst Verhandlung seinen vorläufigen (erstinstanzlichen) Abschluß finden soll;

c) die Untersuchung, welche gegen den Abgeordneten Vahlteich beim königlich sächsischen Bezirksgericht zu Mittweida wegen angeblicher Beleidigung des Bezirksgerichts zu Chemnitz angestrengt worden ist.

II. Der Reichskanzler wird ersucht, für sofortige Ausführung dieses Beschlusses Sorge zu tragen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

dritte Berathung der Verordnung vom 28. April 1876 wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1873, betreffend die Bezirksverwaltungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen zu den Gemeinderäthen (Nr. 12 der Drucksachen).

Ich eröffne die dritte Berathung und demnach zuvörderst die Generaldiskussion über die Verordnung vom 28. April 1876. — Das Wort wird nicht gewünscht in der Generaldiskussion; ich schließe die Generaldiskussion.

Ich eröffne die Speziakdiskussion über § 1, — 2, — 3, — Einleitung und Ueberschrift der Verordnung. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Spezialdiskussion und konstatire, daß auch in dritter Berathung §§ 1, 2 und 3, Einleitung und Ueberschrift von dem hohen Hause genehmigt worden sind.

Wir können nun sofort über das Ganze abstimmen, und ich ersuche diejenigen Herren, welche die Verordnung wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1873, betreffend die Bezirksverwaltungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen zu den Gemeinderäthen (Nr. 12 der Drucksachen), nunmehr definitiv und im ganzen genehmigen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Verordnung ist genehmigt.

Wir gehen über zum vierten Gegenstande unserer Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 (Nr. 14 der Drucksachen).

1. **Reichseisenbahnamt**, Anlage VI Seite 2.

Einnahmen, Kap. 11 Tit. 1. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben; die Einnahme ist bewilligt.

Fortdauernde Ausgaben, Kap. 65 Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11. — Nirgends wird das Wort verlangt; ich konstatire die Bewilligung des Kap. 65 in den verlesenen Titeln.

2. **Reichsschuld.** Fortdauernde Ausgaben, Hauptetat Seite 26, Kap. 66 Tit. 1.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Ich habe das Wort zu Tit. 2 begehrt.

Präsident: Ich konstatire, daß zu Tit. 1 das Wort nicht genommen worden ist, daß der Titel bewilligt ist.

Tit. 2. — Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Es wäre bei diesem Tit. 2 wohl Aufforderung vorhanden, weil hier die Zinsen auf die Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes Behufs Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform ausgegeben werden, — ich sage, es wäre wohl Aufforderung vorhanden, die wichtige Frage der Durchführung der Münzreform hier zur Sprache zu bringen.

Zunächst vermisse ich aber unter den Vertretern der verbündeten Regierungen diejenigen Herren, welche speziell mit der Sache betraut sind. Zum zweiten vermisse ich auch in den bisher vertheilten Aktenstücken diejenige Rechnungsablage, welche uns im Laufe jeder Session zugestellt wird, Behufs Rechtfertigung derjenigen Maßnahmen, welche getroffen worden sind, um die Münzreform ihrem Ziele entgegen zu führen. Ich vermuthe, daß wegen gewisser Schwankungen im Schoße des Bundesraths selbst gelegentlich einiger gesetzlichen Veränderungen, welche, wie es heißt, eingebracht werden sollten — ich sage, ich vermuthe, daß deshalb uns diese Denkschrift noch nicht zugegangen ist, und ich muß auch schon aus dem Grunde, weil die Akten uns noch nicht unterbreitet sind, ein näheres Eingehen auf diese wichtige Frage heute aussetzen. Allein ich kann doch dieses wichtige Kapitel nicht vorübergehen lassen, ohne wenigstens diesen Vorsprung zu benutzen, um die Reichsregierung von vornherein auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, welche meines Erachtens in der Rechenschaftsablage Behufs Durchführung der Münzreform einer sehr eingehenden Behandlung diesmal bedürfen.

Meine Herren, wir stehen am Ende derjenigen Legislaturperiode, welche überhaupt für die Durchführung dieser ganzen Reform von vornherein bestimmt war. Wir haben im Jahre 1873 die Münzreform beschlossen und die Periode von 1874 bis 1876 war wesentlich diejenige, in welche im großen und ganzen die Durchführung der Münzreform fallen sollte. Abgesehen davon, haben wir auch in unserer vorigen Session durch das Gesetz, welches am 6. Januar 1876 publizirt worden ist, den verbündeten Regierungen auf ihr Verlangen noch eine besondere Handhabe gegeben, um die Münzreform mittelst Degradirung der Einthalerstücke zu ihrem endlichen Ziele zu führen. Es wird daher vor allen Dingen nothwendig sein, daß uns in der Rechenschaft, die wir erwarten und die das ganze Land mit großer und berechtigter Spannung erwartet, daß wir, sage ich, in ihr Aufklärung darüber erhalten, was geschehen ist, um uns diesem Ziele zuzuführen und von der gegebenen Befugniß baldmöglichst ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Ich muß schon heute, obwohl ich nicht auf die Sache selbst eingehe, ankündigen, daß ich glaube, nicht einverstanden sein zu können mit dem unzureichenden Grade von Energie, in welchem mit der Einziehung des Silbers, mit der Verwerthung des Silbers vorgegangen worden ist. Ich will auch ferner ankündigen, daß es mir scheint, eins der Versehen, die in der Durchführung unserer Münzreform begangen worden sind, besteht darin, daß seit einiger Zeit das Reich aufgehört hat, auf eigene Kosten Gold zu prägen, und ich werde auch darüber die nöthigen Aufklärungen erwarten, um definitiv meine Ansicht darüber festzustellen. Ich muß ferner heute vorausgehend nur ankündigen, daß ich mich schwerlich damit werde einverstanden erklären können, daß das Reich, nachdem es bereits 70 Millionen Mark in silbernen Fünfmarkstücken ausgeprägt hat, noch fortfahre, diese Münze auszuprägen, die im Vergleich zu ihrem Gehalt nach Entwerthung, welche sie durch den Niedergang des Silbers erfahren hat, heute keine anständige Courantmünze mehr für ein großes Reich ist, dergestalt, daß es dieselbe in großer Masse ausprägen dürfte.

(Sehr richtig! links.)

Es schickt sich für den Weg der Solidität, den wir mit der Münzreform im deutschen Reiche betreten wollten, nicht, daß wir noch eine größere Zahl dieser Münzstücke ausprägen, die heute — ich sage es absichtlich laut — nur $3^3/_4$ Mark werth sind.

Ich möchte ferner zu gelegener Zeit auch Antwort auf die Frage haben, warum das goldene Fünfmarkstück, dessen Prägung hier, wie im stenographischen Bericht konstatirt ist, mit großer Majorität vom Reichstage beschlossen wurde, dessen Ausprägung zu dem Zweck, um eine wirkliche Probe zu machen, von dem Präsidenten des Reichskanzleramts ausdrücklich versprochen worden ist, warum mit der Ausprägung dieser goldenen Fünfmarkstücke noch nicht der geringste Anfang gemacht ist, während man doch behauptet hat, mit Klagen, daß es nicht genug Theilungsmünzen gäbe, von vielen Seiten belästigt zu sein. Ich werde endlich auch bitten, daß man mit der Prägung von Nickel- und Kupfermünzen vorerst sistire, weil nach meinen Beobachtungen und Erfahrungen für das nächste Bedürfniß mehr als reichlich gesorgt ist.

Ich begnüge mich für heute mit diesen Andeutungen und bitte, das Eingehen auf diese Sache auf eine spätere Verhandlung zu vertagen, in der wir sowohl die Bundesregierungen gerüstet sehen werden, als auch das vollkommene Material übersehen können.

(Sehr gut!)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Kap. 66 Tit. 2 der Ausgabe wird nicht weiter angefochten; ich konstatire die Bewilligung.

Tit. 3. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich konstatire die Bewilligung.

Einmalige Ausgaben, Hauptetat Seite 40. Kap. 12. Eine Ausgabe ist bei dem Kapitel nicht ausgeworfen, also nichts zu bewilligen.

Wir gehen über zu 3, **Rechnungshof**, Anlage VII Seite 2. Kap. 67 der fortdauernden Ausgaben, Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich konstatire die Bewilligung der verlesenen Titel.

Einmalige Ausgaben. Kap. 8. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht, ein Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung.

4. **Reichsoberhandelsgericht**, Anlage VIII Seite 2.

Einnahmen Kap. 12 Tit. 1, — 2. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung.

Fortdauernde Ausgaben Kap. 68 Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung der verlesenen Titel des Kap. 68.

5. **Allgemeiner Pensionsfonds**, Anlage IX Seite 2 bis 8.

Einnahme Kap. 13. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Einnahme ist bewilligt.

Ausgaben Kap. 69: a) Preußen Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6; — b) Sachsen Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6; — c) Württemberg Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6. — Kap. 70, Marineverwaltung, Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6. — Kap. 71, Zivilverwaltung, Tit. 1, — 2, — 3. — Kap. 72, sonstige Pensionen, Tit. 1, — 2. — Zu den eben verlesenen Titeln ist Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire deren Bewilligung.

Meine Herren, es wird nachträglich zu Kap. 71, Tit. 3 noch das Wort gewünscht. Ich hatte zwar die Bewilligung schon konstatirt, da ich die Meldung nicht bemerkt hatte; ich ertheile aber nachträglich, wenn nicht widersprochen wird, dem Herrn Abgeordneten von Bernuth das Wort.

Abgeordneter **von Bernuth**: Meine Herren, gestatten Sie mir, nur wenige Worte an den Tit. 3 des Kap. 71 anzuknüpfen, nicht um der Bewilligung etwa zu widersprechen, im Gegentheil. Der Gegenstand, den ich hier nochmals, wie in jeder der letzten Sessionen, zur Sprache zu bringen mich verpflichtet fühle, betrifft die gesetzliche Regelung der Ansprüche der Hinterbliebenen der Reichsbeamten. Meine Herren, fort und fort ergehen an mich aus den Kreisen der Reichsbeamten zahlreiche Anregungen, diesen Gegenstand nicht aus den Augen zu verlieren und aufs neue in dem Reichstage zur Sprache zu bringen, damit endlich dem Beschlusse, welchen der Reichstag schon vor mehr als vier Jahren gefaßt hat, dem Beschlusse: den Bundesrath zur Vorlegung eines bezüglichen Gesetzentwurfs aufzufordern, seine Ausführung gesichert würde.

Es ist von jenem Tische (auf die Plätze des Bundesraths deutend) schon vor mehreren Jahren eine entsprechende Zusage ertheilt worden; bis jetzt ist sie aber nicht erfüllt. Ich unterlasse, Ihnen nochmals die Gründe vorzuführen, aus denen der Gegenstand in der That dringlich ist und aus denen die Beunruhigung in dem Beamtenstande in der That eine gerechtfertigte genannt werden muß. Ich unterlasse das und will heute nur darauf hinweisen, daß noch in der vorigen Sitzungsperiode von den Herren Abgeordneten Wagener und Römer (Württemberg) mit mir eine betreffende Interpellation an den Bundesrath gestellt ist. Es erfolgte darauf eine Erwiderung, in welcher die weiteren Maßregeln, die zur Förderung der Angelegenheit getroffen werden, dargestellt, die Schwierigkeiten, welche die Sache darbiete, geschildert und darauf die finanzielle Seite besonders lebhaft betont wurde. Die damalige Erwiderung schloß damit, daß für die nächste Session die Zusage der Einbringung einer Gesetzesvorlage nicht ertheilt werden könne. Unter diesen Umständen bin ich allerdings weit entfernt gewesen, zu erwarten, daß in der jetzigen noch dazu sehr kurz bemessenen Session die Gesetzesvorlage erfolgen werde. Aber, meine Herren, ich habe es nicht unterlassen zu dürfen geglaubt, nochmals von dieser Stelle dem Wunsche, mit dem ich gewiß nicht allein stehe, Ausdruck zu geben, daß endlich in der nächsten Session die Aufgabe gelöst werden möge, die der Bundesrath mit zu lösen übernommen hat. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß von dem Tische des Bundesraths eine diesem Wunsche, dieser Erwartung entsprechende, zugleich zur Beruhigung des Reichsbeamtenstandes gereichende Erwiderung erfolgen möge.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat das Wort.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann**: Die Reichsregierung erkennt mit dem Herrn Vorredner die Dringlichkeit und Nothwendigkeit einer Regelung dieses Gegenstandes vollkommen an. Es haben in der Zwischenzeit seit dem Schluß der vorigen Session des Reichstags weitere Ermittelungen stattgefunden, um diesen Gegenstand, der allerdings außerordentlich schwierig ist, noch näher zu beleuchten. Es sind die gesammelten Materialien dem Bundesrathe oder dessen Ausschuß vorgelegt worden, und ich hoffe, daß es möglich sein wird, wiewohl ich das mit Bestimmtheit unmöglich zusichern kann, — ich hoffe, daß es möglich sein wird, dem Reichstage in der nächsten Session einen der Regelung dieses Gegenstandes betreffenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Die Bewilligung des Tit. 3 Kap. 71 ist auch jetzt nicht angefochten; es bleibt bei der bereits ausgesprochenen Bewilligung.

Wir gehen über zu 6, **Reichsinvalidenfonds**, Anlage X.

Fortdauernde Ausgaben. Kap. 73 Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9. — Kap. 74 Tit. 1, — 2, — 3, — 4. — Kap. 75. A. Verwaltung des Reichsheeres: a) Preußen Tit. 1, — 2, — 3, — 4; — b) Sachsen Tit. 1, — 2, — 3, — 4; — c) Württemberg Tit. 1, — 2, — 3, — 4; — d) Bayern Tit. 1, — 2, — 3, — 4. — B. Verwaltung der kaiserlichen Marine: Tit. 5, — 6, — 7, — 8. —

Einnahme Kap. 15 Tit. 1, — 2. —

Widerspruch wird überall nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung der Ausgaben und Einnahmen in den verlesenen Titeln.

Wir gehen über zu 7, **Wechselstempelsteuer.** Einnahmen Hauptetat Seite 44 Kap. 2, Anlage XII. —

Gegen die Nachweisung Anlage XII und gegen die Bewilligung der Einnahme, Hauptetat, Seite 44 Kap. 2, Wechselstempelsteuer, wird Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung.

Wir gehen über zu 8, **Post- und Telegraphenverwaltung.**

Einnahmen Hauptetat Seite 46, Kap. 3, Anlage XIII Seite 2. a) Einnahme, Kap. 3 Tit. 1. —

Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

(Derselbe schickt sich an, von der Mitte des Saales aus zu sprechen.)

Ich möchte konsequent die Bitte aussprechen, wenigstens zur ersten Stufe der Treppe zu gehen, weil man von jenem Platze aus hier kein Wort versteht.

(Der Redner nimmt den bezeichneten Platz ein.)

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, ich möchte mir gestatten, einige an sich unscheinbare Punkte hier zur Sprache zu bringen, welche indeß für die betreffenden Personen, und deren werden nicht wenige sein, mitunter als von großer Erheblichkeit sich darstellen.

Zunächst einige Bemerkungen in Bezug auf die Postkarten. Bekanntlich werden Postkarten überhaupt nicht von der Post bestellt, wenn sie nicht zureichend frankirt sind, oder wenn sie aus einem anderen deutschen Staate stammen, als in welchem der Absendungsort liegt.

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß es sehr leicht geschehen kann — im großen Publikum kennt man diese Bestimmungen so genau nicht oder beachtet sie vielleicht eben durch zufällige Umstände sehr häufig nicht zureichend; es werden also solche Postkarten nicht bestellt und es entstehen leicht bedeutende Irrungen dadurch.

Ich weiß sehr wohl, daß erhebliche Gründe für diese Anordnungen vorliegen; ich will dieselben natürlich hier nicht erst vorbringen, da sie den Mitgliedern des hohen Hauses gewiß eben so bekannt sein werden, wie mir, indessen glaube ich doch, daß eine Remedur in dieser Beziehung eintreten könnte, daß man Postkarten der eben erwähnten Art doch an ihren Bestimmungsort bringen könnte, ohne die Interessen der Postverwaltung zu beeinträchtigen. Ich denke mir z. B, daß die Post solche Karten in eine Converte legen könnte, auf welcher klar verzeichnet steht, daß der Inhalt eine nicht frankirte Postkarte sei. Diese die Postkarte enthaltende Couverte wäre als nicht frankirter Brief dem Adressaten zu präsentiren und bliebe ihm natürlich anheimgestellt, die Sendung anzunehmen oder nicht. In der Regel würde die Annahme gewiß erfolgen und so meines Erachtens den beiderseitigen Interessen gedient sein.

Ein zweiter Punkt, den ich hier noch zur Sprache bringen möchte, ist folgender: Schon einmal oder vielleicht schon mehrere Male hatte ich mir erlaubt, darauf hinzuweisen, wie irrationell und zweckwidrig, auch in finanzieller Beziehung es sei, Kreuzbandsendungen, welche nicht zureichend frankirt sind, als Briefe zu behandeln und so mit einem unverhältnißmäßig schweren Porto zu belasten. Es ergibt sich daraus von selbst, daß solche nicht zureichend frankirte Kreuzbandsendungen durchweg zurückgewiesen, von den Adressaten nicht angenommen werden. Die Post macht dabei gewiß keinen Profit; sie würde aber einen Nutzen daraus ziehen, wenn man solche Sendungen ähnlich wie die unfrankirten Briefe behandelte und allenfalls mit dem doppelten Kreuzbandporto belastete. In solchem Falle würden sie gewiß, der großen Regel nach, von den Adressaten angenommen werden.

Es ist mir, wenn ich nicht irre, in der vorigen Reichstagssitzung seitens des Herrn Generalpostmeisters erwidert worden, daß die Regelung dieses Punktes nicht vom deutschen Reiche allein ausgehen könne, daß vielmehr eine Remedur bis jetzt an dem Widerstande der Nachbarstaaten gescheitert sei, und ich glaube gern, daß dies der Fall ist. Bei den Nachbarstaaten, wenigstens bei einzelnen, ist die Sache noch viel extravaganter und darum in meinen Augen noch viel unbegreiflicher. In Belgien z. B. ist es mir passirt — Andere werden sich gewiß schon in ähnlicher Lage befunden haben — daß eine Kreuzbandsendung aus Preußen, weil ein oder zwei Centimen an der Frankatur fehlten, wie ein unfrankirter Brief behandelt wurde, so daß ich für diese kleine Kreuzbandsendung zwei Franken bezahlen mußte, und ich habe sie bezahlt, weil ich die Hand des Absenders kannte, die Zusendung also aus einem gewissen Anstandsgefühl nicht zurückgehen lassen wollte. Nun muß aber doch wohl Jeder zugestehen, daß etwas derartiges wahrhaft monstruös ist und ich kann mir nicht denken, daß der so schwer wiegende Einfluß, wie ihn der Vertreter des deutschen Postwesens doch gewiß auch im Auslande übt, wenn dieser Einfluß nachhaltig geltend gemacht würde, nicht zu einem ersprießlichen Resultate führen sollte; es liegt doch auf der flachen Hand, daß es naturgemäß ist, Kreuzbandsendungen nicht schlimmer zu behandeln als Briefe. Warum soll man da nicht auch ein einfaches Strafporto eintreten lassen? Es würden gewiß manche Kreuzbandsendungen, die jetzt auf der Post liegen bleiben, an den Adressaten gelangen. Wir lesen in der uns mitgetheilten Statistik die Bemerkung, daß nahe an 5000 Drucksachen und Waarenproben als unbestellbar zurückgekommen sind. Diese Tausende würden sich gewiß sehr reduziren, wenn man nur ein einfaches Strafporto für nicht gehörig frankirte Kreuzbandsendungen erhöbe und sie nicht wie unfrankirte Briefe behandelte.

Schließlich erlaube ich mir noch einem weiteren Wunsch Ausdruck zu geben. Der Herr Generalpostmeister hat durch Instruktionen, die er in das große Publikum hat gelangen lassen, nicht wenig dazu beigetragen, die Kenntniß von diesen an sich gewiß ziemlich komplizirten Verhältnissen in die weitesten Kreise zu bringen und das ist dankbar anzuerkennen. In Bezug auf ein Departement der Postsendungen aber herrscht nach meiner Erfahrung nicht bloß, sondern auch nach der Erfahrung nicht Weniger, die ich darüber gesprochen habe, noch eine sehr bedauerliche Unklarheit. Ich meine die Ungewißheit in Bezug auf die Art der Verpackung der sogenannten Packetsendungen. Ich kann versichern, und zwar aus eigenster Erfahrung, daß es oft kaum möglich ist, die richtige Verpackung zu treffen, wenn man ins Ausland, wenn man nach Belgien, nach Frankreich 2c. Packete schicken will. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht, daß dasselbe Packet in Köln fünfmal von der Post als nicht gehörig verpackt zurückgekommen ist, und zwar zweimal sogar aus entgegengesetzten Gründen; als man die Sendung verpackt hatte, wie der erste Beamte am Schalter es gewünscht hatte, und sie dann an ein anderes näher gelegenes Schalter brachte, meinte der Beamte, es sei so nicht richtig verpackt, nicht das fehle, was der erste Beamte bezeichnet habe, sondern etwas anderes. Ich selbst habe ein solches Packet zweimal zur Post geleitet und bat mir schließlich aus, man möchte mir eine Instruktion zur Einsicht geben, nach welcher solche Packete zu behandeln seien; der Postbeamte erwiderte mir, eine solche Instruktion, die mir Aufklärung geben könne, bestehe nicht. Es war der Inhalt dieses Packets nach Paris gerichtet und ganz in dieselbe Enveloppe gethan, in welcher es von Paris gekommen war, dasselbe war ganz ebenso verpackt, fand aber keine Gnade bei der betreffenden Kölnischen Postanstalt. Ein Beamter setzte aus, in den Bindfaden befinde sich ein Knoten an der unrechten Stelle, so könne er das Packet nicht annehmen, ein anderer sagte, das dicke Papier genüge nicht, es müsse wenigstens Wachspapier sein u. s. w. u. s. w. Mit einem Worte, es war kaum an ein Ende mit dieser Sendung zu kommen.

Meine Herren, ich muß solche Beispiele anführen, damit die Herren nicht glauben, ich bewege mich in Allgemeinheiten. Sogar im Inlande ist dergleichen vorgekommen. Nach Bremen wurde eine kleine Kiste geschickt genau ebenso, wie sie von Bremen gekommen war. Das Holz trat zu Tage, sie wurde aber von der Post zurückgeschickt, weil eine bloße Holzkiste nicht angenommen werden könne, sie müsse noch eine Emballage bekommen. Nach dem Auslande hin kommen dann die Deklarationen, die Form der Adressen, die Zahl der Siegel in Betracht, kurz eine Menge von Dingen, die man unmöglich a priori wissen kann, über die man nothwendig genaue Instruktionen einsehen muß, um ganz sicher zu gehen. Und welche Schwierigkeiten veranlaßt diese Unsicherheit! Sogar Tage vergehen, wenigstens leicht ein Tag, bevor man gewisse Postsendungen glücklich der Post überantwortet hat. Das haben gewiß mehrere außer mir schon erfahren.

Ich möchte also an den Herrn Generalpostmeister die Bitte richten, auch nach dieser Seite hin, namentlich für die Sendungen in das Ausland, Instruktionen zu veröffentlichen, welche es jedem klar machen, was er bei Sendungen nach den verschiedenen Ländern hin zu thun und was er zu lassen hat.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan:** Meine Herren, der erste Punkt, den der geehrte Herr Vorredner zur Sprache brachte, betreffend die Bestellung unzureichend frankirter Postkarten, ist im Inlande bereits im Sinne des Herrn Vorredners geregelt, denn der betreffende Passus der Postordnung sagt, daß solche Karten, die unzureichend frankirt sind, dem Adressaten ausgehändigt werden sollen — allerdings, wie es ja auch vollkommen gerechtfertigt ist, unter Einzahlung des tarifmäßigen Ergänzungsportos. Nun erkenne ich an, daß es wünschenswerth sein würde, diese Bestimmung, die dem Verkehr günstig ist, auch auf den Verkehr mit dem Auslande ausgedehnt zu sehen, und nicht minder den zweiten Punkt in Bezug auf die unfrankirten Kreuzbandsendungen auf dem Wege der internationalen Vereinbarung abmachen zu können. Indeß das geht so leicht nicht; wir bedürfen dazu der Majorität der sämmtlichen Verwaltungen des allgemeinen Postvereins, und Majoritäten sind nicht immer leicht zu beschaffen. Darauf aber darf das hohe Haus rechnen, daß der Geist, in dem Deutschland den allgemeinen Postverein gegründet hat und der dahin ging, den Verkehr möglichst von lästigen Formen zu befreien und die Annäherung der Völker zu beschleunigen, daß dieser selbe Geist auch auf den ferneren Konferenzen die Vertreter Deutschlands leiten wird, und daß, wenn irgend die Möglichkeit gegeben ist, der Verkehrsfreiheit förderliche Anträge durchzubringen, es an dem dazu erforderlichen Nachdruck unsererseits nicht fehlen wird.

Was dann den anderen Punkt betrifft, die Verpackung der Packete nach dem Auslande, — ja, meine Herren, das ist

eine schwierige und oft behandelte Aufgabe. Es hängt deren Lösung nicht allein von den Verfügungen ab, die hier seitens der Reichspostverwaltung getroffen werden, sondern wir müssen nothwendig uns nach den Bestimmungen richten, die in den verschiedenen Ländern, mit denen wir in Beziehungen stehen, in Kraft sind. Es haben in diesen Ländern verschiedene Verwaltungen darauf Einfluß, nicht blos die Postverwaltung, nicht blos die Eisenbahnverwaltung, sondern wesentlich auch die Zollverwaltung und in Frankreich bekanntlich noch das Stempelamt. Alle diese Verwaltungen erlassen ihre verschiedenen Vorschriften über die Verpackung der Packete und ein Packet, welches diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht zugelassen. Allgemeine Prinzipien sind natürlich festgestellt, generelle Begriffe; z. B. ist gesagt: ein Packet soll haltbar verpackt sein. Was heißt das? Das ist nach der Subjektivität dessen, der es beurtheilt, sehr verschieden, da es an genügenden objektiven Kriterien fehlt. Ich sehe beim besten Willen keine Möglichkeit, darin gegenwärtig eine Aenderung eintreten zu lassen. Es wird bei jeder Gelegenheit dahin gewirkt, daß das Ausland sich unseren Bestimmungen anschließe, aber wir haben es nicht in der Hand, das zu erzwingen; denn ein Verein, wie bei der Briefpost, besteht nicht. Wir müssen sehen, daß es so gut wie möglich in der Praxis ausgeglichen wird, und das verspreche ich, daß kein Anlaß versäumt wird, in diesem Sinne einzuwirken.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, nur noch ein Wort über den letzten Punkt. Unsere Postbeamten müßten doch ihrerseits wenigstens wissen, wie sie ihrerseits mit den Packeten, die nach dem Ausland bestimmt sind, zu verfahren haben; darüber kann doch kaum irgend ein Zweifel bestehen, daß die deutschen Postbeamten in dieser Beziehung Instruktionen haben müssen, daß es nicht dem Belieben eines jeden Postbeamten überlassen sein kann, so oder so zu verfahren. Er muß, mit einem Worte, doch eine Richtungslinie haben, und diese Richtungslinie wird ihm von oben vorgezeichnet. Nun geht ja mein Wunsch nur eben dahin, daß diejenigen Instruktionen, welche seitens der höchsten Poststelle dem unteren Beamten nothwendig gegeben sein oder werden müssen, dem großen Publikum zugänglich gemacht werden. Damit wäre freilich noch nicht garantirt, daß nicht im Auslande noch Schwierigkeiten gemacht werden; aber wir wissen denn doch wenigstens in Deutschland, was wir gegenüber unseren Postbeamten zu verlangen berechtigt sind, ob sie sich ihren Instruktionen gemäß im Rechte befinden, wenn sie ein Packet, was sie für nicht gehörig verpackt erklären, zurückweisen. Es geht also, um mich ganz klar auszudrücken, mein Wunsch nun dahin, daß die betreffenden Instruktionen, die den unteren Beamten ertheilt sind, oder werden, auch dem großen Publikum zugänglich gemacht werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau**: Der Herr Generalpostdirektor —

(Ruf: Generalpostmeister!)

— Generalpostmeister — ich danke für die Korrektur — hat gesagt, die Packete sollen haltbar verpackt sein, und hat uns mitgetheilt, das sei ein relativer Begriff. Meine Herren, das ist allerdings wahr. Uebrigens habe ich nirgends im Ausland gesehen, daß die Packete, die auf den Eisenbahnen befördert werden, in einer solchen Weise behandelt werden, wie in Deutschland von der Post. Sie werden häufig gradezu den Wagen hinausgeworfen und es ist selten, daß, wenn irgend zerbrechliche Sachen in einem Packete sind, sie nicht in ganz desolatem Zustande ankommen. Ich wollte mir erlauben, den Herrn Generalpostmeister darauf aufmerksam zu machen, dem es gewiß angenehm sein wird, von einer solchen Thatsache Kenntniß zu erlangen, die zu allgemeinen gerechten Klagen Veranlassung gibt.

Weiter wollte ich noch anführen, daß, wenn man Telegramme abgehen läßt, die per Brief weiter befördert werden sollen, die Gebühren für die Weiterbeförderung viel zu hoch sind. Da sind Einschreibegebühren 2c. zu bezahlen, — ich glaube, die Weiterbeförderung allein stellt sich auf 5 Silbergroschen. Wenn Jemand nicht eingeschrieben 2c. haben will, so ist das einfach zuzulassen, und nur die Kosten für einfachen Brief und Telegramm zu berechnen.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Was zunächst den letzten von dem Herrn Vorredner geäußerten Wunsch betrifft, so glaube ich nicht, daß es besondere Schwierigkeiten haben wird, eine Bestimmung einzuführen, wonach dem Publikum anheimgestellt wird, die Einschreibung für die telegraphischen Depeschen zu verlangen oder zu unterlassen. Im ersten Falle, der bisher die Regel bildete, fanden die gewöhnlichen und durch das Gesetz bestimmten Postgebühren Anwendung, die Porto- und Einschreibegebühren; im zweiten Falle würde man sich mit dem gewöhnlichen Porto begnügen können, natürlich würde aber die Gefahr auf den Absender zurückfallen, wenn der Brief nicht ankäme. Indessen kann man jedem überlassen, sich die Folgen klar zu machen, und ich bin gern bereit, die Sache in diesem Sinne in Erwägung zu nehmen.

Was das Verladen der Päckereien in den Eisenbahnzügen betrifft, so ist mir das keine neue Thatsache, daß wenn die Haltezeit sehr kurz bemessen ist, und an einem einzigen Punkte, wo vielleicht nur 2 Minuten gehalten wird, wie z. B. in Dortmund, 600 Packete übergeben werden, diese nicht allzu sanft behandelt werden können. Hiergegen gibt es nur zwei Mittel: entweder man benutzt die schneller fahrenden Züge überhaupt nicht zur Packetbeförderung, und da, glaube ich, würde dem Lande und den wichtigen Interessen, die sich an die Schnelligkeit der Packetbeförderung mit der Post knüpfen, sehr wenig mit gedient sein; oder zweitens: man fügt sich der Postordnung, die ausdrücklich sagt: es sollen keine zerbrechlichen Sachen mit der Post befördert werden, außer in so tüchtiger Verpackung, daß sie gegen jede Beschädigung geschützt sind.

Was dann den von dem Herrn Abgeordneten für Krefeld geäußerten Wunsch betrifft, die Bestimmungen für Packete veröffentlicht zu sehen, so ist diesem Wunsche bereits entsprochen. Ich nehme nur Anstand, dieses Werk, welches sehr dickleibig geworden ist, — eine Folge der Anforderungen der verschiedenen ausländischen Staaten — meinerseits in das Publikum zu bringen; es ist in der Deckerschen Hofbuchdruckerei übrigens zu haben. Ich möchte aber dem Herrn Abgeordneten nicht zumuthen, außer der sonstigen Lektüre, sich noch mit diesem durch untergeordnete Details weitläufigen Werke zu beschäftigen. Wenn wir nun darauf bedacht sein wollen, die Bestimmungen zu vereinfachen, so müssen wir das Uebermaß von Einzelheiten auf generelle Begriffe zurückführen. Dabei bietet sich der Begriff dar, „haltbar verpackt", den können wir nicht entbehren; über ihn sind aber so viel verschiedene Ansichten möglich, wie beispielsweise über den Begriff des Schönen, da es dem menschlichen Verstande bekanntlich nicht gegeben ist, außer in der Mathematik, Sätze a priori festzusetzen; ebensowenig können wir diesen Begriff so definiren, wie der Herr Antragsteller es verlangt. Das kann ich indeß versichern, daß mit allen Mitteln, die der Verwaltung zu Gebote stehen, dahin gewirkt wird, daß das Publikum nicht etwa chikanirt werde, und ich glaube

auch annehmen zu können, daß dies mit Absicht und Vorsatz von keinem Postbeamten geschieht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Nordeck zur Rabenau:** Ich wollte mir erlauben, dem Herrn Generalpostmeister noch ein drittes Mittel zu sagen, wie es zu erreichen ist, daß die Postpackete nicht in der Art wie seither behandelt werden. Wenn nämlich vor Ankunft des betreffenden Zuges die Packete in Körben oder etwas der Art verpackt und auf der Station, wo sie ausgeladen werden sollen, herausgegeben werden, und eine gleiche Anzahl von Körben wieder in den Zug leer hineingegeben wird. Das würde ein Mittel sein, durch das nach meiner Auffassung dieser Uebelstand beseitigt werden könnte.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, — es wird auch das Wort nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion über Kap. 3 Tit. 1 und konstatire die Genehmigung des Tit. 1.

Tit. 2. Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen. Hierzu liegt ein Antrag der Herren Abgeordneten Schröder (Friedberg) und Spielberg, Nr. 27 der Drucksachen, vor. Ich eröffne über diesen Antrag und den Titel hiermit die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Schröder (Friedberg).

Abgeordneter **Schröder** (Friedberg): Meine Herren, zunächst erlaube ich mir rückdeutend noch etwas zu bemerken, weil ich mir nicht gestatten wollte, bei Pos. 1 und bei Pos. 2 dieses Etats um das Wort zu bitten. Ich möchte den Generalpostmeister ersucht haben, bezüglich des Porto für Mustersendungen unter Kreuzband, wothunlich recht bald, eine einheitliche Tarifführung für die Portosendungen dieser Art im In- und Auslande herzustellen. Es ist nämlich thatsächlich so, daß Mustersendungen unter Kreuzband, die innerhalb des Reiches versendet werden, 10 Pfennige kosten, über die Reichsgrenzen hinaus dagegen nur 5 Pfennige. Ich weiß, daß der Herr Generalpostmeister bereits dieser Frage seine Aufmerksamkeit zugewendet hat, und will mich damit überzeugt halten, daß, was an ihm liegt, geschehen wird, um dieser unsere Industrie, soweit sie mit Mustersendungen sich zu befassen hat, schädigenden Maßregel für die Zukunft zu begegnen.

Meine Herren, den Antrag anlangend, den Sie vor sich haben, so bezweckt derselbe für Telegramme die frühere erste Zone wieder herzustellen und unter Beibehaltung der Expeditionsgebühr für diese Zone die Gebühr auf 3 Pfennige pro Wort herabzusetzen. Es war bekanntlich, wie Sie sich erinnern wollen, schon beabsichtigt, einen ähnlichen Antrag hier zu verhandeln im Januar d. J. Kurz vorher hatte der Herr Generalpostmeister in diesem Hause konstatirt, daß eine vollständige Aenderung des Systems der Telegraphengebühren stattfinden würde und an Stelle des Zonentarifs ein Worttarif nach einheitlichen Sätzen eintrete. Er hat damals selbst diese Anordnung, welche in Aussicht genommen war und bekanntlich auf Anordnung des Bundesraths ohne Gesetz erlassen werden kann, als einen Versuch bezeichnet. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, nicht blos als einen Versuch nach der finanziellen Seite hin, sondern auch nach technischer, nach der Seite hin, welche die Interessen des Publikums anlangt. Ich bin nun nicht in der Lage, heute sagen zu können, da inzwischen unsere wirthschaftlichen und geschäftlichen Verhältnisse sich nicht verbessert haben, man also nicht sagen kann, daß für die Minderung der Telegramme von damals und jetzt allein die Ursache in der Abänderung der Gebührensätze zu finden sei, sondern in den angegebenen Verhältnissen, ich bin nicht in der Lage, zu sagen, wie weit seitdem die Telegrapheneinnahmen und die Telegramme selbst sich vermindert oder erhöht haben. Das aber, meine Herren, ist doch nicht fraglich, daß so gut wie die Post, auch das Telegraphenwesen in erster Linie dem öffentlichen Interesse zu dienen hat und dieser Verkehrsweg so gut wie derjenige der Eisenbahnen und Straßen nicht um der fiskalischen Interessen wegen da ist, sondern um höherer allgemeiner. Ich drücke gern meine Freude und Anerkennung dem Herrn Generalpostmeister darüber aus, daß er bei den meisten seiner umfassenden Anordnungen in erster Linie immer die Interessen des Publikums und der Gesammtheit im Auge hat, wie sich das gelegentlich seiner hervorragenden Thätigkeit bei dem Weltpostvertrage besonders gezeigt hat. Nichts desto weniger aber glaube ich, daß es mehr als angezeigt ist, für die Zukunft wenigstens diese Eintheilung der Zonen, so weit es die erste Zone anlangt unter Beibehaltung des Worttarifsystems, festzuhalten. Wenn vorher in der ersten Zone ein Telegramm von 20 Worten 50 Pfennig kostete, so wird jetzt ein solches von sechs Worten, unter Hinzufügung der Expeditionsgebühren, schon jenen Satz erreichen. Ist es auch richtig, wie früher bemerkt wurde, daß das Publikum sich wesentlich mit dem Verbrauch der Worte bei einem Telegramm einschränken kann und also zehn Worte meistens ausreichen werden, so ist der neue Gebührensatz doch immerhin wesentlich theurer, als der vorherige Satz im Zonentarifsystem.

Es kommt dazu noch, wie der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) bei jener Verhandlung im Dezember v. J. aussprach, daß zwischen der Post- und Telegraphenbeförderung ein Unterschied zu machen sei. Bei der Beförderung und Besorgung eines Briefes ist es, ob er weit oder weniger weit geht, ziemlich gleichgültig. Bei dem Telegramm ist es doch anders, je nachdem mehr oder weniger Meilen ein Telegramm durchläuft, das mehr oder weniger Drähte in Anspruch nimmt. Meine Herren, ich glaube, daß damals, als es dem Bundesrath allein überlassen wurde, die Gebührensätze für ein Telegramm anzusetzen ohne Hinzuthun des Reichstags, dabei, wie auch der Herr Minister Graf Itzenplitz sich äußerte, in erster Linie Ermäßigungen ins Auge gefaßt waren. Ich bedaure, daß diese Gesichtspunkte wenigstens für den internen Verkehr nicht in erster Linie berücksichtigt wurden, zumal Bayern und Württemberg, die nach dieser Seite hin noch selbstständig sind, bei dem früheren niedrigen Gebührensatze blieben. Wir haben, anlangend die Eisenbahntarife, erleben müssen, daß ebenfalls statt Ermäßigungen, auf Grund der Bestimmungen der Reichsverfassung, seiner Zeit die immer noch vorhandene Erhöhung um 20 Prozent eingetreten ist, und ich spreche die Hoffnung aus, daß, wenn das hohe Haus sich entschließen wird, das hier vorgeschlagene Ersuchen anzunehmen, der Herr Generalpostmeister doch für die inneren Interessen die Gebühr auf 3 Pfennige pro Wort herabsetzen und, unter Beibehaltung der Expeditionsgebühr, damit dem Reiche doch mehr Einnahmen zuführen wird, dann vor allem auch die kleineren Interessen des Verkehrs von Ort zu Ort, von Kleingewerbe zu Kleingewerbe, sowie die Landwirthschaft berücksichtigen wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Den Grundsatz, den der Herr Vorredner zuerst ausgesprochen hat, daß die Verkehrsanstalten nicht fiskalischen Interessen dienen, sondern den Verkehr überhaupt befördern sollen, erkenne ich als völlig richtig an. Der Grundsatz würde aber seinen Antrag durchaus nicht begründen, er müßte vielmehr den Grundsatz aufstellen, daß diese Anstalten nicht allein durch ihren Ertrag erhalten, sondern auch durch Zuschüsse der Steuerzahler miterhalten werden müssen, um den Verkehr zu befördern. So wenigstens steht es bei uns mit der Telegraphenanstalt. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Telegraphenverwaltung in dem letzten Jahre ein Defizit über 3 Millionen Mark hatte; daß wir in

diesem Jahre 1876 auch noch ein erhebliches Defizit haben werden, ist auch zweifellos; denn alle Mittheilungen, die uns bisher geworden sind, lassen voraussetzen, daß das Defizit von 3 Millionen sich vielleicht, wenn es günstig geht, auf 2 Millionen vermindern wird. Wir haben also in der That keine Ursache, jetzt einem Versuch schon eine Ende zu machen, der, wie ich anerkenne, als ein Versuch bezeichnet ist, und der, wie es scheint, in dem finanziellen Resultat sich allerdings einigermaßen bewährt hat, denn niemand wird behaupten, daß im Laufe des letzten Jahres sich der Telegraphenverkehr an sich vermehrt haben soll, es ist das wenigstens sehr wenig wahrscheinlich, weil überhaupt die Geschäfte darniederliegen. Sollte aber neuerdings eine kleine Vermehrung eingetreten sein, so wird sie jedenfalls keine sehr erhebliche Erhöhung der Einnahmen aus der Telegraphenverwaltung zur Folge gehabt haben; ich glaube vielmehr, daß in der That die Mehreinnahme dem richtigeren und besseren System zu verdanken ist.

Ich will nicht verkennen, daß ich anfangs bei der Einführung dieses Systems und bei der Verkündigung desselben — eingeführt ist es erst durch den Bundesrath — bedenklich war, mich dafür zu erklären, weil ich nicht sehr geneigt bin, den großen Verkehr zum Nachtheil des kleinen zu entlasten. Aber in diesem Fall liegt die Sache etwas anders. In der That müßte in dem großen Telegraphenverkehr die Gebühr noch herabgesetzt werden, um ihn nicht alle die Kosten tragen zu lassen, die der kleine Telegraphenverkehr verursacht.

Denn, meine Herren, ich habe neulich schon einmal angeführt, daß von allen Telegraphenstationen, die nach der statistischen Uebersicht, wenn ich mich recht erinnere, 1800 sein werden, höchstens 50 bis 100 ihre Kosten tragen. Die anderen erhalten sämmtlich Zuschuß und zwar aus den Einnahmen der großen Telegraphenämter, wie Berlin, Hamburg u. s. w. Es wird also jetzt schon von dem eigentlichen großen Verkehr zum besten des kleinen Verkehrs beigetragen, und da sich nun nicht verkennen läßt, daß die Telegramme, die in der sogenannten ersten Zone sich bewegen, wesentlich von den nichts einbringenden Telegraphenstationen herrühren, so kann ich es nicht für gerechtfertigt finden, in diesem Augenblick eine Aenderung eintreten zu lassen. Ich will mich damit nicht für eine Beförderung und Begünstigung des Kleinverkehrs gegen den Großverkehr unbedingt aussprechen, ich will nur sagen, die finanziellen Verhältnisse liegen in diesem Augenblicke so, daß wir heute keine Ursache haben, solch einen Wunsch auszusprechen und solchen Beschluß zu fassen. Ich halte das für der Sachlage nicht entsprechend. Würde die Einrichtung lediglich zur Erwägung gestellt sein, so würde ich mich eher dazu entschließen können, dies zu befürworten, aber geradezu von Seiten des Reichstags einen Beschluß zu fassen, in seiner Sterbestunde möchte ich sagen; denn wie lange leben wir noch?

(Oho! Heiterkeit.)

— Ja, meine Herren, wir leben nur noch wenig Monate bis zu unserem natürlichen Tode — ich sage, unter solchen Verhältnissen haben wir keine Ursache, in die finanziellen Verhältnisse einzugreifen. Wir können erst abwarten, welches Resultat in der That sich ergibt aus der Telegraphenverwaltung, aus ihren Einnahmen von den Telegraphengebühren, und ich gebe daher anheim, den Antrag für heute unter keinen Umständen anzunehmen, weil er der Zukunft zu sehr präjudizirt und in der That die finanziellen Verhältnisse unberücksichtigt läßt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Behr-Schmoldow hat das Wort.

Abgeordneter **von Behr-Schmoldow**: Meine Herren, ich glaube, es ist bekannt, daß seit etwa acht Tagen im hohen Hause ein Antrag, von mir und meinen Freunden ausgehend, zirkulirte, der im wesentlichen dem gleich ist, der uns jetzt beschäftigt. Wenn meine Freunde und ich davon Abstand nahmen, ihn heute vorzubringen, so war es die Rücksicht auf unsern Herrn Präsidenten, dem wir seine Zirkel nicht stören wollten bei der Etaterledigung. Wir gedachten, den Antrag, der ihm eigenen Wichtigkeit entsprechend, für sich allein einzubringen. Er ist nun heute von anderer Seite gebracht worden: ich habe keine Ursache mehr, nicht auf dieses Thema einzugehen, und ich bitte Sie um ein wenig Geduld beim Anhören.

Meine Herren, dem Herrn Generalpostmeister kann der Antrag, der jetzt eingebracht ist und von mir und meinen Freunden eingebracht werden sollte, durchaus nicht überraschend gekommen sein. Erlauben Sie, daß ich wiederhole, was der Herr Vorredner schon gesagt hat. Gleich bei der ersten Erwähnung seiner Absichten traf der Generalpostmeister, wenn ich den Herrn Abgeordneten Schmidt (Stettin) ausnehme, auf den entschiedensten Widerspruch hier im Hause. Sowohl der Herr Abgeordnete Richter wie mein verehrter Kollege Günther erklärten sich auf das entschiedenste gegen diesen Worttarif. Im Februar wurde hier im Hause ein Antrag gegen den Worttarif auch für die erste Zone vorbereitet, der — ich glaube, ich kann es sagen — von der weitaus überwiegenden Majorität dieses Hauses auf Annahme zu rechnen hatte. Es wurde uns die Gunst des Präsidiums nicht dahin zu Theil, daß der Antrag noch zur Berathung kam. Bekannt wurde es jedenfalls der kaiserlichen Generalpostdirektion. Unsere jetzigen Anträge können derselben also nicht überraschend kommen. Seit dem 1. März haben wir nun den Worttarif. Woher kommt uns dieser unglückselige Worttarif? Ich meine, er kommt von den transatlantischen submarinen Kabelgesellschaften, und das mahnt mich an jene alte Geschichte vom Fuchs, der seinen Schwanz verloren hatte und nun der Welt glauben machte, das sei die schönste Toilette.

(Heiterkeit.)

Die Füchse glaubten es nicht, wir sind aber darauf reingefallen zu glauben, daß dieser Worttarif der beste Tarif sei. Die transatlantischen Kabelgesellschaften mußten ihn haben, seit Europa gewohnt ist, z. B. jedes Zittern des Goldagios in Newyork zu erfahren; seit, wie wir jüngst erfahren haben, der Weizenpreis in Chicago sofort steigt, wenn der General Ignatieff Kisten zum Einpacken kommen läßt, denn es sind eine so ungeheure Menge Depeschen zu befördern, daß die bestehenden Kabel nicht anders ausreichen, als wenn die äußerste Knappheit in den Telegrammen angenommen wird; daher der Worttarif. Für uns, meine Herren, für das deutsche Gebiet bedeutet er ganz klar und logisch 100 Prozent Vertheurung etwa für die frühere erste Zone, und 100 Prozent Verbilligung für die frühere dritte Zone. War das wirklich gerecht; war das nothwendig? — Man sagt, die Telegraphenbeamten müßten entlastet werden, der Verkehr sei nicht zu bewältigen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß mehr als $^3/_4$ von unseren 2000 Telegraphenstationen per Tag nur höchstens 7 Depeschen empfangen und ebensoviel fortschicken. Das ist doch keine Ueberlast; für die übrigen Stationen aber, glaube ich, wäre der Verkehr doch noch auch zu bewältigen! Wenn aber wirklich für den großen Verkehr dieser Worttarif einzuführen ist, dann, meine Herren, mißgönne ich dies dem großen Verkehr nicht, aber ich glaube, es grenzt doch ein bischen an die bekannte Maxime des St. Crispinus, dies den Nahverkehr so ungeheuer entgelten zu lassen. Warum soll der Nahverkehr, der doch wirklich auch sehr wichtig ist, warum soll der eine so wesentliche Steigerung in seinen Kosten erleiden?

Wie gesagt, meine Herren, ich trete nicht auf gegen den Worttarif für die höheren Zonen; dagegen schließe ich mich ganz entschieden dem Antrage der Herren Schröder und Spielberg an für Herstellung der alten ersten Zone und zwar zum Satze von 3 Pfennigen für jedes Wort. Der

Herr Generalpostmeister wird mir nicht entgegnen können — ich hätte lieber nach ihm gesprochen, aber es hat sich leider nicht so gefügt —, er dürfe keine Ausnahme machen. Meine Herren, im ganzen Königreich Bayern und im Königreich Württemberg gilt der Tarif von 3 Pfennigen für das Wort, wie bei uns von 5 Pfennigen. Ich habe in der Kürze der Zeit nicht erfahren können, wie der bayerische Etat sich dabei steht, allzuschlecht wird er sich nicht stehen, denn sonst würde er nicht eingeführt sein. Ich bin aber so glücklich gewesen, den württembergischen Etat bekommen zu können für das Finanzjahr vom 1. Juli 1876 bis 1. Juli 1877, der also schon eine Erfahrung von einem Vierteljahre hinter sich hat; meine Herren, obgleich für den ganzen württembergischen Verkehr und für den Verkehr zwischen Württemberg und ganz Bayern der Tarif à Wort nur 3 Pfennige beträgt, so kennt doch der Etat kein Defizit, sondern er hat ein plus der Einnahmen von 15,000 Mark und man schreibt uns, daß man ganz sicher hoffe, diese Mehreinnahme zu erreichen.

Meine Herren, von dem Lande Württemberg könnten wir in Bezug auf das Telegraphenwesen noch manches uns wünschen. Eine Liste, die mir vorliegt, erweist, daß in Württemberg schon auf 58 Quadratkilometer eine Telegraphenstation kommt, im Reichstelegraphengebiete nur auf 229 Quadratkilometer, das gibt 5 Mal so viel Telegraphenämter für das Königreich Württemberg wie bei uns. Was wird unser Kollege Grumbrecht, den ich schon als Feind der kleinen Telegraphenstationen kenne, dazu sagen, daß im Königreich Württemberg schon auf 58 Quadratkilometer eine Telegraphenstation besteht und der telegraphische Verkehr dem Staate noch eine Mehreinnahme bringt, gegenüber unserm großen Defizit!

Ich glaube aber, ich brauche nicht so weit auf die Beispiele von den Königreichen Bayern und Württemberg hinzuweisen, sondern, meine Herren, wenn wir in eines der Berliner Telegraphenämter gehen und durch die Stadt Berlin telegraphiren, so kostet das nur 2 Pfennige à Wort. Wenn das hier möglich ist, wenn, wie gesagt, in den Königreichen Bayern und Württemberg der Tarif von 3 Pfennigen möglich ist, so glaube ich, wäre es wohl auch für das Reichstelegraphengebiet möglich, in der alten ersten Zone das Wort pro 3 Pfennige zu spediren.

Ich bitte also, das hohe Haus wolle sich möglichst einstimmig dem Antrage der Herren Schröder und Spielberg, der im wesentlichen auch der meinige und der meiner Freunde ist, anschließen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Behr-Schmoldow hat auch meinen Namen in die Debatte hineingezogen und Sie werden mir deshalb erlauben, etwas zu erwidern.

Wenn der Herr Vorredner glaubt, daß die Entstehung des Worttarifs abzuleiten sei von den Kabelgesellschaften, so irrt er. Die Mitglieder aus dem norddeutschen Reichstage erinnern sich vielleicht noch aus dem Jahre 1867, daß schon von dem damaligen Abgeordneten Meier (Bremen) ein Antrag gestellt wurde, einen einheitlichen, allerdings auch billigen Tarif für telegraphische Depeschen einzuführen. Es folgt hieraus, daß man schon unter dem norddeutschen Bunde daran gedacht hat, eine einheitliche Gebühr für Depeschen zu finden. Wenn nun der Herr Abgeordnete besonders hervorhebt, daß in einigen kleineren deutschen Staaten — in Württemberg — ein niedrigerer Tarif eingeführt sei, so darf ich ihn noch auf die Schweiz verweisen, wo ein halber Frank für sämmtliche interne Depeschen gefordert wird. Aber Württemberg mit seiner besonderen Telegraphen- und Postverwaltung, ebenso die Schweiz haben doch ein weit kleineres Gebiet, als das große deutsche Reich und Herr von Behr wird mir zugeben, daß in einem kleineren Staat weit eher eine Erleichterung für kleinere Entfernungen sich empfehlen kann, als in einem großen Staat entsprechend ist, deshalb auch für den Lokalverkehr in Berlin — ebenfalls waren hier die Depeschen früher billiger als nach außerhalb — ein niedrigerer Satz eingeführt worden.

In der Hauptsache aber, meine Herren, möchte ich diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, die für den Antrag sind, daran erinnern, daß es vor allem darauf ankommt, einen Einheitssatz zu finden wie beim Briefporto. Als der Portosatz von einem Groschen 1867 im norddeutschen Reichstag empfohlen wurde, da hatte sich Widerspruch erhoben, der Groschensatz sei viel zu hoch, man habe im Königreich Sachsen nur die Hälfte zu bezahlen, und anderswo nur einen Kreuzer; wenn man also übergehen wolle zum Groschenporto, so würde man nicht nur um das Doppelte, sondern um das Dreifache das Briefporto erhöhen. Liegt die Sache hier viel anders? Wir machen ein Experiment, diesen Worttarif durchzuführen, und haben bereits die Genugthuung, daß das Defizit durch diesen Gebührentarif verschwunden ist mit Hilfe der Vereinigung der Post- und Telegraphenverwaltung, durch welche außerdem zirca 3 Millionen Mark gespart sind. Es folgt hieraus, daß schon finanziell, um das Defizit zu decken, dieser Worttarif sich bewährt hat.

Außerdem, meine Herren, möchte ich Ihre Aufmerksamkeit richten auf etwas anderes. Es fragt sich nämlich, da es sich hier um Telegraphengebühren handelt, ob die Einnahmen des Reichs sich nicht etwas steigern würden, wenn die noch bestehende Befreiung von Gebühren aufgehoben würde. Früher wurde bekanntlich dasselbe Privilegium der Portobefreiung für Briefe aufgehoben, und es betrug das Ergebniß damals 2½ Millionen. Die Befreiung von Telegraphengebühren würde allerdings weit 100,000 Thaler betragen. Als Höhe des Betrages ist früher im Reichstage die Summe von 25,000 Thalern genannt worden, vielleicht mag die Summe jetzt höher sein. Gegen die Aufhebung mag man allerdings geltend machen, daß es Verträge gibt, die abgeschlossen wurden, als durch einzelne deutsche Staaten auf Anregung Preußens Telegraphenlinien angelegt und damals den betreffenden Regierungen vertragsmäßig zugestanden wurde, für gewisse Depeschen keine Gebühren zu bezahlen. Nun fragt es sich allerdings, meine Herren, ob nicht daran gedacht werden kann, um eine Rechtsgleichheit herzustellen, auch für den Telegraphen-, wie für den Briefverkehr die Befreiung mit gegenseitiger Zustimmung aufzuheben. Sie lastet ganz ungleich auf dem Reiche. Es gibt auch kleinere Höfe, die sehr viel telegraphiren. So mag von einem Hofe ein Theaterzettel so schnell als möglich für eine bestimmte Bühne gefordert werden, während eine wichtige Privatdepesche vorliegt, deren Beförderung dadurch verzögert wird. Meine Herren, es ist früher auch zur Hebung der Einnahmen des Reiches empfohlen worden, es möchten in den Abend- und Nachtstunden, wo bekanntlich die Apparate am wenigsten arbeiten, für die Presse zu niedrigeren Preisen Depeschen befördert werden. Eine solche Einrichtung ist ja schon in England eingeführt worden, wo in einer Nacht oft viele Tausende von Worten auf die schnellste Weise und sehr billig befördert werden. Von den großen Provinzialzeitungen haben bisher nur zwei: die Kölnische und die Magdeburgische Gebrauch gemacht, unter erleichterten Bedingungen den Telegraphen benutzen zu können. Allgemein aber hat eine Erleichterung bisher in der angegebenen Zeit für die Presse noch nicht stattgefunden. Indem ich auf die Hebung der Einnahme aus den Gebühren weiter eingehe, möchte ich auf einen Uebelstand aufmerksam machen, der allerdings internationaler Natur ist, aber von Bedeutung, wie ich glaube. Im Telegraphenverkehr zwischen Großbritannien und Deutschland, also auch zwischen Berlin und England haben wir noch die Abnormität, daß wir beispielsweise für eine einfache Depesche von 20 Worten bis London

nicht mehr und nicht weniger als sieben Franken bezahlen müssen. Wenn man diese Depesche über Brüssel und von dort nach London schickt, so kostet sie nur 5 1/2 Franken. Es ist also die Gebühr um 1 1/2 Frank niedriger, und wenn man eine Depesche von Frankreich nach England sendet, so kostet sie nur 4 Franken. Es stellt sich also der Preis einer Depesche nach England weit höher. Telegraphire ich aber nach Dover, was diesseits London bekanntlich liegt, so habe ich sogar 8 Franken zu bezahlen; ebenso viel nach Glasgow und Edinburg. Es folgt daraus, daß die Verbindung mit dem größten Verkehrslande für Depeschen von hier sehr erschwert ist, und es entsteht deshalb die Frage, wie Abhilfe zu schaffen sei. Es führen von Deutschland vier telegraphische Wege nach England, über Belgien, über Holland und durch zwei submarine Kabel von der deutschen Nordseeküste. Das eine submarine Kabel gehört der vereinigten deutschen Telegraphengesellschaft und das andere der submarinen Kompagnie. Nun scheint es, als wenn die Verwaltung in Belgien, Holland, wie auch die der genannten vereinigten Telegraphengesellschaft geneigt ist, diesem Uebelstande abzuhelfen, und es würde sich nur fragen, inwiefern die letztgenannte Gesellschaft, die submarine Kompagnie, welche, beiläufig gesagt, sehr gute Dividenden vertheilt, in die Lage gebracht werden kann, ebenfalls die gewünschten Zugeständnisse zu machen. Man kann sich nicht berufen, meine Herren, auf den internationalen Telegraphenvertrag; denn nach dem Reglement desselben haben solche Staaten, die Nachbarn sind oder die durch submarine Kabel miteinander korrespondiren, das Recht, sich über die Höhe des Tarifs untereinander zu einigen, und sind nicht gehalten, die Grundsätze und Bestimmungen des internationalen Tarifs auf ihre gegenseitigen Beziehungen in Anwendung zu bringen. So telegraphirt Deutschland mit Schweden z. B. durch ein Kabel und hat einen niedrigeren Satz, wie der von Deutschland über Kopenhagen nach Schweden beträgt. Die dänische Verwaltung hat in keiner Weise daran Anstoß genommen, daß wir zu einem billigeren Satze von Deutschland nach Schweden direkt korrespondiren.

Ich glaube deshalb, daß der Herr Generalpostmeister in Erwägung zu ziehen hat, ob nicht auf diplomatischem Wege zugleich dem genannten Uebelstande abzuhelfen sei. Will man die nächste internationale Telegraphenkonferenz abwarten, so vergeht noch einige Zeit bis dahin und die Abhilfe verzögert sich.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan:** Meine Herren, ich möchte mir erlauben, zuerst die Punkte zu erledigen, die der letzte der geehrten Herren Vorredner zur Sprache gebracht hat. Zunächst also die Gebührenfreiheit für Telegramme. Er hat damit allerdings einen wunden Punkt des Telegraphenwesens berührt. Es handelt sich für die Telegraphenverwaltung dabei weniger um den Ertrag dieser Telegramme. Derselbe würde etwa eine Summe von nur 80—100,000 Mark ausmachen, die für den ganzen Etat von verschwindender Bedeutung ist. Weit mehr handelt es sich um die Art und Weise, wie ein großer Theil dieser Telegramme den Dienst belästigt und die Leitungen in Anspruch nimmt, da es sehr nahe liegt, daß man, wenn man die Gebührenfreiheit besitzt, auch möglichst breite Telegramme ausführt. Die Anordnungen, die mit großer Bereitwilligkeit von den Ressortchefs sowohl in Preußen wie in den anderen Bundesstaaten gegen den Mißbrauch der Gebührenfreiheit ergangen sind, halfen zwar eine Zeitlang; nach Verlauf einiger Monate stellt sich aber das alte Uebel meist wieder her, weil es in der Natur liegt und diese von irgend einer Seite nach dem bekannten Ausspruch immer wieder hervortritt.

Gegenwärtig hat die Telegraphenverwaltung eine Verordnung vorbereitet, zufolge welcher in Bezug auf die Gebührenfreiheit der Telegramme ähnliche Grundsätze in Anwendung gebracht werden sollen, wie bezüglich der Post. Ich muß jedoch dabei bemerken, daß die Entscheidung dieser Angelegenheit nicht der Telegraphenverwaltung allein zusteht, sondern daß dabei noch andere Instanzen in Betracht kommen; und ich vermag im Augenblick eine Erklärung darüber nicht abzugeben, wie schließlich die Entscheidung in dieser Angelegenheit erfolgen wird.

Was sodann das Verhältniß der Presse zu den Telegraphen betrifft, so ist die Telegraphenverwaltung, wie ich bereits in der vorigen Session die Ehre hatte zu erklären, gern bereit, die Drähte für die Nachtzeit den Zeitungen und Zeitschriften für einen ermäßigten Preis zur Verfügung zu stellen. Es ist aber bisher von dieser Bereitwilligkeit der Telegraphenverwaltung nur in zwei Fällen, von zwei deutschen Blättern ersten Ranges, Gebrauch gemacht worden. Andere Blätter haben die Telegraphen nicht in der Nacht- oder späteren Abendzeit benutzen wollen, sondern beispielsweise in der Zeit von 4 bis 7 Uhr Nachmittags, also etwa unmittelbar nach Schluß der Reichstagsverhandlungen. Das geht aber nicht an, weil das die Zeit ist, wo die Drähte noch für den öffentlichen Verkehr ausgiebig benutzt werden. Es kann sich die Benutzung für die Presse zu ausnahmsweisen Preisen immer nur auf die später liegenden Stunden erstrecken.

Dann hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) unser Verhältniß mit England zur Sprache gebracht, und ich muß ihm darin allerdings vollkommen beipflichten, und sehe es ebenfalls für einen großen Mißstand an, daß der Tarif mit England noch so hoch ist; bei dem Telegraphenverkehr nach London kostet ein Telegramm 7 Franken, und nach allen übrigen Orten in Großbritannien sogar 8 Franken, wogegen in dem Verkehr zwischen Frankreich und England eine Taxe von nur 4 beziehentlich 5 Franken besteht. Während also ein Telegramm von London nach Paris nur 4 Franken bezahlt, müssen für ein Telegramm von London nach Köln 7 Franken entrichtet werden. Daß das ein für die Dauer unerträglicher Zustand ist, der sich mit den Interessen unseres Handels in keiner Weise vereinbaren läßt, darüber, glaube ich, kann ich mich jeder weiteren Ausführung enthalten. Es hat deshalb auch von unserer Seite an energischen Schritten bei der englischen Verwaltung nicht gefehlt, und ich habe mit Befriedigung anzuerkennen, daß bei der britischen Verwaltung die Geneigtheit obwaltet, eine wirksame Ermäßigung jenes hohen Satzes herbeizuführen. Schwierigkeiten sind allerdings vorhanden vom Standpunkte der submarinen Kabelgesellschaft, wie das der Herr Abgeordnete bereits anführte. Ob es gelingen wird, diese Schwierigkeiten in nächster Zeit schon zu beseitigen, oder ob dies, was ich beklagen würde, erst möglich sein wird beim Zusammentreten der nächsten Telegraphenkonferenz, die im Jahre 1877 in London stattfinden soll, vermag ich jetzt noch nicht zu übersehen. Es wird aber an entschiedenen Schritten von unserer Seite in dieser Beziehung nicht fehlen, um die Zustimmung der betreffenden Gesellschaft, welche die Angelegenheit in die Länge ziehen zu wollen scheint, baldigst zu erlangen. Sollte dies nicht gelingen, so halte ich diese Sache doch für so wichtig, daß ich mich keinen Augenblick besinnen würde, mit der englischen Regierung in Vernehmen zu treten, um einen Vorschlag zur Erwägung zu bringen, ein direktes Staatskabel durch die Nordsee zu legen, was von beiden Regierungen hergestellt und verwaltet würde mit Umgehung aller anderen Gesellschaften und mit Umgehung des Transits von Holland und Belgien, dessen Kosten die enorme Höhe von 1 Frank für die einfache Depesche betragen, lediglich für die Benutzung der Drähte und ohne daß in Holland oder in Belgien die Depeschen umgearbeitet werden. Es wird dann Sache der Regierung sein, einen auf dieses Projekt bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen, und ich denke mir, daß die Angelegenheit sich im allgemeinen so regeln lassen wird, wie es mit Schweden geschehen ist, daß nämlich ein Kabel, welches beiden Staaten gehört, gelegt werde und daß dessen Benutzung durch einen internationalen Vertrag in der Weise geregelt wird,

daß für die Beförderung der Telegramme, wie beim deutsch-schwedischen Kabel ein besonderer Zuschlag nicht erhoben zu werden braucht.

Meine Herren, ich komme nun zu der großen Tarifrage, welche in dem Antrage der Abgeordneten Schröder und Spielberg behandelt ist. Ich begreife ja vollkommen, meine Herren, daß diejenigen Kreise, welche bisher sehr billig telegraphirt haben, welche gewissermaßen eine Staatsprämie genossen haben,

(Zustimmung)

um billig telegraphiren zu können, daß es in diesen Kreisen betrübend empfunden wird, daß jetzt die Telegramme etwas theuer geworden sind. Ich möchte mir aber zunächst die Bemerkung erlauben, daß das auf alle Telegramme sich nicht bezieht. Wir haben wiederholt Fälle gehabt, in denen Telegramme von drei, vier und fünf Worten vorgekommen sind, sogar von zwei Worten, wie mir zugerufen wird, bei welchen sich also entschieden die Taxe niedriger stellt, als sie jemals gewesen ist auch in der ersten Zone. Ich konstatire mit Genugthuung, daß der Antrag, wie er jetzt vorliegt, einen Vorschlag ganz hat fallen lassen, der in dem früheren Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten von Behr enthalten war, nämlich eine bestimmte Wortzahl wieder einzuführen für die erste Zone oder vielleicht auch für das ganze Reich. Dies würde ich nun als einen entschiedenen Rückschritt ansehen, denn wenn man eine bestimmte Wortzahl festhält, sei es von 15, 20 oder 25 Worten, so werden die Telegramme immer die Tendenz haben, sich so weit auszudehnen, wie der Rahmen reicht und die Folge wird sein, daß die nachfolgenden Telegramme später zur Expedition gelangen, daß eine Verschleppung eintritt und die Linien unnöthig belastet werden. Der neueingeführte Worttarif hat den Erfolg gehabt, daß die Durchschnittszahl der Worte eines Telegramms von 18 auf 14 Worte heruntergegangen ist; es macht das jährlich eine Minderleistung für die Telegraphie von 14 Millionen Worten oder 13,000 Arbeitstagen, außerdem können auch die kürzeren Telegramme früher in die Hände der Empfänger gelangen. Ich würde also den Uebergang von dem Worttarif zu dem alten System der Gesammtzahl von Worten für einen ebenso großen Rückschritt betrachten, als wenn man z. B. von dem arabischen Zahlensystem zu der Unbehülflichkeit des römischen Zahlensystems zurückgehen wollte.

Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß das Defizit in der Telegraphenverwaltung die Summe von 4 Millionen Mark zuletzt betrug und daß dieses Defizit ein von Jahr zu Jahr steigendes war. Es ist dies auch ganz natürlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Selbstkosten eines Telegramms unter der früheren Verwaltungsorganisation 110 Pfennige betrugen, während der Ertrag eines Telegramms nur 78 Pfennige war. Es war also die erhebliche Differenz von 32 Pfennigen per Telegramm vorhanden. Je mehr natürlich Telegramme produzirt wurden, die unter dem Selbstkostenpreise befördert wurden, um so höher stieg das Defizit. Es ist das dieselbe Erfahrung, welche diejenigen Staaten machen, welche einen so niedrigen Tarif haben, wie der geehrte Herr Abgeordnete von Behr und die Herren Antragsteller ihn wünschen. Die Schweiz und Belgien haben einen Tarif von 4 Sgr. (½ Fr.), das ist, wenn ich mir das Größenverhältniß dieser Staaten zum deutschen Reich klar mache, noch ein recht hoher Tarif gegenüber demjenigen von 5 Silbergroschen, der hier verlangt wird. Bei diesem Tarif nun sind beide Staaten im Defizit. Belgien hat ein solches von etwa 250,000 Franken, ungeachtet es vom Transit sehr hohe Einnahmen hat, wie ich das vorhin erwähnte. Die Schweiz, die in ähnlicher Lage sich befindet wie Belgien, und von durchgehenden Tarifen ebensolche Transitgebühren erhebt, wie Belgien, hat, wenn ich nicht irre, in Wirklichkeit auch ein Defizit, zwar nicht so bedeutend wie das belgische, aber es ist vorhanden. Es zeigt sich also deutlich, daß unter einem gewissen Minimum von Taxe Telegramme überhaupt nicht befördert werden können, sonst wirthschaftet man mit Schaden, und ich wiederhole: es kommt die Sache darauf hinaus, daß die Gesammtheit der Steuerzahler, welche dieses Defizit im Etat decken muß, den Ausfall trägt, damit in kleineren Zonen billiger telegraphirt werden kann. Nach Eintritt der Reorganisation und des neuen Tarifs — das sind die beiden Momente, die pari passu gegangen sind — hat sich die Sache so gestellt, daß der Ertrag eines Telegramms von 78 auf 85 Pfennige gestiegen ist. Wie viel die Verwaltungskosten pro Telegramm betragen, kann ich nicht angeben, weil nach der Verbindung der Post- und Telegraphenverwaltung dies nicht mehr auseinandergehalten werden kann. Ich will aber eine allgemeine Zahl anführen, aus der sich ein Resultat ziehen läßt. Das Defizit von vier Millionen, dessen ich vorhin erwähnt habe, würde am Schluß dieses Jahres bereits vollständig verschwunden sein, wenn wir nicht bei der Post im Laufe des Sommers einen Rückgang in den Einnahmen gehabt hätten wegen des geringeren Verkehrs. Wenn also dieses Defizit von 4 Millionen vollständig verschwunden ist, so beweist dies, daß in den Einnahmen für die Telegramme ein richtiges Verhältniß zu den Verwaltungskosten hergestellt ist.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten von Behr vorhin angeführt worden, daß die württembergische Telegraphenverwaltung, obwohl sie einen geringeren Tarif habe als das deutsche Reich, nicht mit einem Defizit abschließe. Ich möchte hierauf folgendes erwidern. Es ist zunächst nicht richtig, daß Bayern und Württemberg ihren alten Tarif beibehalten haben, wie der Herr Abgeordnete Schröder vorhin behauptet hat; diese Staaten hatten bisher einen Tarif von 5 Silbergroschen für zwanzig Worte, sie haben jetzt den Tarif von 3 Pfennigen angenommen und das macht 8 Groschen; es ist also ebenso wie bei uns eine Erhöhung eingetreten.

Was nun die württembergische Finanzlage bezüglich des Telegraphen anbetrifft, so möchte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß ein Vergleich schwer anzustellen ist, indem in Württemberg eine so enge Verbindung zwischen der Staatsbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung stattfindet, daß wahrscheinlich ein nicht unbedeutender Theil der Ausgaben auf dem Etat der Eisenbahnverwaltung figurirt, indem die Beamten der Eisenbahnverwaltung auch zum Telegraphiren herangezogen werden. Wenn das Verhältniß bei uns ebenso wäre, ich glaube, wir würden auch den Beweis liefern, um wie viel billiger wir verwalten können.

In keinem Staate Europas besteht mehr das Zonensystem, mit Ausnahme Rußlands, wo die Verhältnisse ganz anders liegen und die Entfernungen fast ein Drittel des Aequators umfassen, und Frankreichs; Frankreich hat aber eine sehr kleine Zone, die sich in den Grenzen des Departements bewegt. Nun habe ich vor etwa acht Tagen im Journal des Débats die Ausführungen gelesen, die der französische Finanzminister Herr Leon Say in der Budgetkommission gemacht hat, betreffend die verschiedenen Reformen in den Finanzzweigen; darunter kommt auch die Telegraphie vor, und wenn die Nachricht in den Zeitungen richtig ist, so schlägt der französische Finanzminister denselben Tarif vor, den Deutschland im vorigen Jahre eingeführt hat. Ich glaube, meine Herren, ein besserer Beweis für die Richtigkeit unseres Tarifs wird sich schwerlich vorbringen lassen. Wenn Frankreich den Einheitstarif einführt, haben sämmtliche Staaten Europas mit Ausnahme Rußlands keine Zone mehr.

Meine Herren, die Sache hat aber auch ihre ideale Seite. Wir haben diese wunderbare Naturkraft vom Schöpfer zum Geschenk erhalten, die in der Sekunde ganze Erdtheile durcheilt, die eigentlich eine Vernichterin der Entfernungen ist, und Sie wollen nun an diese Kraft den Maßstab der Scholle und der Hufe anlegen! Die Entwickelung des großen internationalen Verkehrs, in welchem wir überhaupt schon

seit Jahren keine Zonen mehr haben, ist über diesen Schollentarif längst hinweggeschritten. Die Kraft dieser Entwickelung ist so unwiderstehlich, daß Ihr Versuch, eine kleine Zone einrichten zu wollen, mir so vorkommt, als ob Sie gegen den großen Strom des Weltverkehrs auf teleg aphischem Gebiete ein dürftiges Wehr errichten wollen. Ich bin überzeugt, es würde nur eine kurze Spanne Zeit halten. Schon die nächste internationale Konferenz würde es mit den grundlegenden Anschauungen, nach denen das Telegraphentarifwesen zu regeln ist, unvereinbar finden.

Wenn von einer Seite gesagt ist, man müsse den Maßstab der Leistung annehmen, denn die Telegramme auf nahe Entfernungen verursachen weniger Kosten als auf weite, so möchte ich darauf aufmerksam machen, wie bedenklich es ist, ohne genaue Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse solche Schlußfolgerungen zu ziehen. Es ist grade umgekehrt, und der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat zum Theil schon hervorgehoben, was die Ursache davon ist, nämlich die mangelnde Frequenz auf den kleinen Linien. Die Telegramme von hier nach Frankfurt, nach Hamburg, nach Wien 2c. verursachen im Durchschnitt weniger Betriebskosten, da sie das aufbringen, was die Beamten und Linien kosten; die Telegramme auf kleine Linien dagegen bringen dies nicht auf. Es kommt hinzu, daß ein Telegramm zwischen zwei nahe gelegenen Orten, ich will einmal annehmen Havelberg und Zehdenick in der Mark, zwei bis dreimal umtelegraphirt werden muß, weil keine direkte Verbindung vorhanden ist, während die Telegramme auf weite Entfernungen, wo wir die großen Leitungen haben, direkt gehen und bei weitem weniger Arbeit verursachen.

Diese Umstände muß man sich klar legen, und ich meine, daß vom Standpunkte der Leistung aus die Wiedereinsetzung einer Zonengrenze unter keinen Umständen gerechtfertigt ist.

Viel wichtiger, meine Herren, scheint mir zu sein, daß wir zunächst die Kräfte und Mittel, die der neue Tarif gewährt, mit anwenden, um unser Telegraphennetz auszudehnen. Es gibt eine große Zahl von Orten, die der telegraphischen Verbindung noch vollständig entbehren, und was einer der Herren Vorredner über die Förderung des Verkehrs auf dem Lande und an kleineren Orten ausgeführt hat, dem widme ich meine vollste Sympathie. Es fehlen uns nach meiner Ueberzeugung mindestens noch 2000 Telegraphenstationen und es ist viel wichtiger, daß man diesen Orten den großen Segen des Telegraphen verschafft, als daß man den Orten, die bereits Telegraphen besitzen, nun auch noch eine Taxe macht, vermöge deren sie billig telegraphiren können auf Kosten der Gesammtheit der Steuerzahler. Wir haben in diesem Jahre 550 Telegraphenstationen, Dank den Mitteln, die das hohe Haus im vorigen Jahre bewilligt hat, errichtet, und noch gegenwärtig sind neue Einrichtungen im Gange; ich lasse an der Erweiterung unseres Telegraphennetzes arbeiten bis zum letzten frostfreien Tage und bis zum letzten verfügbaren Thaler. Dadurch werden ja auch die weiten und kostspieligen Botengänge auf dem Lande immer mehr eingeschränkt.

Nun, meine Herren, will ich mit allem diesem aber keineswegs sagen, daß ich überhaupt eine prinzipiell gegnerische Stellung gegen die Idee einer Ermäßigung des Telegrammtarifs einnehme; es richtet sich meine Ausführung vielmehr im wesentlichen gegen den Zeitpunkt. Ich würde einer Ermäßigung — und welcher Chef einer Verkehrsverwaltung wäre es nicht? — durchaus geneigt sein, wenn der Moment dazu gekommen sein wird, aber, wohlverstanden, meine Herren, nicht für eine einzelne Klasse von Telegrammen, nicht für eine Zone, sondern für das ganze Reich, für alle Korrespondenten, und zwar einer Ermäßigung von 5 auf 4, oder von 5 auf 3 Pfennige, wie vorgeschlagen ist, oder vielleicht durch den Wegfall der Grundtaxe. Das würde Sache einer späteren Erwägung sein. Ich bin gern bereit, nach dieser Richtung Erwägungen anzustellen. Es ist in den letzten Monaten eine Wendung zum Bessern in den Einnahmen der Post eingetreten; der Verkehr scheint sich, wenn man die Post als Barometer dafür ansehen darf, wieder zu heben; und falls diese glückliche Wendung eine nachhaltige sein sollte und die allgemeine Finanzlage des Reichs eine solche sein würde, daß die Reichsfinanzverwaltung von ihrem Standpunkt aus sich mit einer solchen Maßregel einverstanden erklären könnte, so würde ich meinerseits nicht einen Augenblick verlieren, sie anzuregen, und würde mich freuen, wenn wir mit einer allgemeinen Tarifermäßigung vorgehen könnten; die Ausführung, das dürfen Sie vertrauen, würde, falls diese Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgen, womöglich — mit telegraphischer Geschwindigkeit.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Günther hat das Wort.

Abgeordneter **Günther**: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat Ihnen vorhin mitgetheilt, daß nach seiner Meinung das neue System sich bewährt habe. Ich erlaube mir die Meinung auszusprechen, daß es sich nicht bewährt hat. Herr Grumbrecht hat zunächst angeführt, daß die finanziellen Erträge der Telegraphie seit der Einführung dieses Systems wesentlich höhere geworden seien, und daß demgemäß Veranlassung vorliege, mit diesem System sich zufrieden zu erklären. Aber, meine Herren, ich erlaube mir die Frage: auf welche Weise sind denn diese besseren finanziellen Erträgnisse erzielt worden? Ganz einfach dadurch, daß man eine Klasse der Bevölkerung, und zwar die allerzahlreichste, in einer früher nicht dagewesenen Weise hart belastet hat und eine viel kleinere, obwohl sehr mächtige Klasse, sehr erleichtert hat. Wenn man auf diese Weise das Gleichgewicht herbeiführen will, so will ich zugeben, daß die finanziellen Erträge sich steigern lassen, aber ich möchte allerdings fragen: wo bleibt die Gerechtigkeit?

Es ist dann ferner behauptet worden, durch das neue System wäre der Verkehr wesentlich erleichtert worden. Ich behaupte auch hier wieder, nur für einen kleinen Theil der Bevölkerung; für den weit überwiegenden Theil ist er im Gegentheil durch das neue System erschwert. Denn ganz natürlich wird von dem Telegraphen viel weniger Gebrauch gemacht, wenn die Kosten sich wesentlich erhöhen, wenn sie zum Theil auf das Doppelte und Dreifache gegen früher gestiegen sind. Und nun frage ich: welcher Theil der Bevölkerung ist es denn, der vorzugsweise belastet worden ist? Das ist das Kleingewerbe, das Privatpublikum, der Beamtenstand, die Landwirthschaft! Und wer ist erleichtert worden? Nur eine ganz kleine Zahl von Großhändlern, nur das Interesse der Börse ist es, was mit dieser Neugestaltung der Dinge zufrieden sein kann.

Der Herr Generalpostmeister hat uns vorhin gesagt, das frühere System hätte eine Art Staatsprämie für die geringen Entfernungen enthalten. Meine Herren, ich möchte umgekehrt sagen: das jetzige System enthält eine ziemlich bedeutende Staatsprämie, die zu Gunsten der reicheren Bevölkerung von der ärmeren bezahlt wird.

Der Generalpostmeister hat uns dann darauf aufmerksam gemacht, daß wir doch die großen Fragen des internationalen Verkehrs nicht außer Acht lassen müssen; es sei nicht mehr die Zeit, an der Hufe und der Scholle zu kleben. Meine Herren, der allergrößte Theil des deutschen Volkes lebt von der Hufe und der Scholle, und ich möchte den lebhaften Wunsch aussprechen, daß der Herr Generalpostmeister neben dem großen Interesse, welches er stets dem internationalen Verkehr und dem großen Weltverkehr schenkt, doch auch den Interessen der Hufe und der Scholle sein Wohlwollen nicht entziehen wolle. Ich möchte als ganz bestimmt annehmen, daß die finanziellen Erträge sich wesentlich bessern würden, wenn das System, welches durch diesen Antrag angebahnt

werden soll, eingeführt wird, und daß auch im Interesse des allgemeinen Verkehrs solche Einrichtung dringend wünschenswerth sein wird.

Wenn endlich der Herr Generalpostmeister darauf aufmerksam gemacht hat, daß nur sehr wenige Staaten noch das frühere System der Zonen hätten, und man in Frankreich sogar daran denke, es abzuschaffen, so will ich mir erlauben darauf aufmerksam zu machen, daß dem allgemeinen Drange gegenüber, das Zonensystem abzuschaffen — ein Drang, der vorzugsweise von den deutschen Staaten gefördert worden ist — es den einzelnen Staaten sehr schwer sein mag, sich demselben fern zu halten. Ich sehe darin aber durchaus keinen Grund, nicht auch dem Kleinverkehr die Wohlthaten des telegraphischen Verkehrs zufallen zu lassen, wie es früher der Fall war. Wenn man sagt, die geringere Frequenz der kleineren Stationen verhindere das, und wenn Herr Abgeordneter Grumbrecht geäußert hat, die größeren Stationen müßten unbedingt zu den kleineren beitragen, dann mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn man diesen Grundsatz anwenden wollte, es für jeden ein Unglück wäre, in einem kleineren Orte zu wohnen, dann müßten konsequenterweise alle Staatslasten an kleineren Orten allemal bedeutender sein als an größeren Orten. Ich möchte glauben, daß dieser Grundsatz immermehr zur Anwendung kommen kann. Demgemäß möchte ich empfehlen, dem Antrage Spielberg Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, der Reichstag ist mit dieser Gebührenreform in etwas überrumpelt. Ich erinnere Sie daran, daß wir von dem Vorhaben erst benachrichtigt wurden am letzten Tage unseres Zusammenseins vor Neujahr und es nicht möglich war, im Augenblick eine Resolution dagegen zu vereinbaren. Was im Augenblick gesagt werden konnte, ist damals gesagt worden. Nach meiner Erinnerung war der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) der einzige, der vorher von den Intentionen des Herrn Generalpostmeisters benachrichtigt war und mit der Sache übereinstimmte.

(Heiterkeit.)

Es ist allerdings richtig, daß nach der Verfassungsurkunde der Herr Generalpostmeister der Zustimmung des Reichstags zu solchen Maßnahmen leider nicht bedarf. Bei einer Berathung des konstituirenden Reichstags redete der Herr Graf Itzenplitz dem Reichstage zu, man solle ihm doch die Vollmacht geben, das Telegraphengebührensystem allein zu ordnen, dann würde man rascher zu Ermäßigungen kommen, als wenn jedesmal erst ein Gesetz über die Telegraphengebühren gemacht würde. Leider ging der Reichstag darauf ein. Nun sehen wir die Kehrseite der Sache, nun wird das alleinige Recht benutzt zu Erhöhungen, denn die Erhöhung ist ja eben Inhalt der Beschwerde.

Meine Herren, ich bin der Meinung, daß gerade die Reichspostverwaltung mehr wie jede andere nur ersprießlich wirken kann, wenn sie sich über die Bedürfnisse und Anschauungen des Publikums unterrichtet, und das kann sie nicht sicherer, als indem sie keine großen Maßnahmen vollzieht, bevor sie dem Reichstage hinreichend Gelegenheit gibt, sich darüber zu äußern. Ich meine, daß wir alle die Berücksichtigung der Wortzahl an und für sich für einen Fortschritt ansehen. Es war mir immer unzweifelhaft, daß der Satz von 20 Worten für das Bedürfniß des Publikums zu reichlich gegriffen war. Darin liegt also nicht die Differenz. Ob man das System der Berücksichtigung der Wortzahl nun so radikal durchführt oder in einer gemäßigteren Weise, lasse ich dahingestellt. Dem Herrn Generalpostmeister mache ich nur den Vorwurf, daß er selbst in diesem System nicht konsequent ist. Warum verbietet er denn, Depeschen mit zwei Worten zu versenden, d. h. Depeschen, die nur Adressen enthalten? Noch in dem Augenblicke, als ich mich zum Worte meldete, theilte mir ein Kollege mit, daß er nach vorheriger Verständigung mit seiner Adresse ein Telegramm abgesendet hätte „Wölfel Merseburg". Das hat die Telegraphenverwaltung zurückgewiesen, eine bloße Adresse dürfe nicht telegraphirt werden. Nun sendet der Kollege ein Telegramm ab „Wölfel Merseburg Wölfel",

(Heiterkeit)

worin der erste „Wölfel" zur Adresse gehört, der zweite den verlangten Inhalt der Depesche darstellt; — solche Telegramme werden von der Telegraphenverwaltung angenommen. Es scheint mir doch ein Sinn in dieser Einrichtung nicht zu liegen, bis jetzt wenigstens ist es mir nicht gelungen, einen zu entdecken.

Meine Herren, was wir an der Sache tadeln, ist die Vertheuerung, die auf kleine Entfernungen herbeigeführt ist. Es ist ja richtig, daß manchmal auch auf kleine Entfernungen Telegramme mit sechs Worten mögen abgesandt werden können, und da würde die Sache sich ja gleich bleiben, die Regel ist das aber nicht. Meine Herren, ich habe selbst die Erfahrung gemacht, und wir werden wohl Alle in der letzten Zeit solche ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Die Telegraphie auf kurze Entfernungen ist überhaupt die schwache Seite der Telegraphenverwaltung, weil hier eine gewisse Säumigkeit der Expedition sehr leicht den ganzen Zweck des Telegraphirens zerstört. Wenn nun noch diese Depeschen vertheuert werden gegen vorher, ja so thut man eigentlich viel besser daran — ich selbst habe das in einigen Fällen probirt — einen Expreßbrief durch die Post zu schicken und so auf die ganze Reichstelegraphie zu verzichten. Meine Herren, einen so großen Erfolg vermag ich von der Maßregel bis jetzt nicht wahrzunehmen. So viel ich verstanden habe, hat man in 6 oder 7 Monaten etwa 500,000 Mark Mehreinnahmen erzielt, was also etwa 1 Million auf das Jahr ergeben würde. Zu gleicher Zeit ist aber konstatirt worden eine Abnahme der Depeschenzahl, wenn ich die Nachricht recht verstanden habe. Das würde mir bestätigen, daß jetzt eine große Zahl von Depeschen auf nachbarliche Entfernung ausfällt und daß die Mehreinnahme wesentlich nur resultirt aus den übrig bleibenden Depeschen auf nachbarliche Entfernungen, die jetzt durchweg theurer bezahlt werden müssen, als es früher der Fall war. Meine Herren, ich bin auch im Grundgedanken mit dem Herrn Kollegen Grumbrecht einverstanden, daß die Telegraphie sich selbst erhalten müsse, und daß, wenn wir auch nicht allzu skrupulös hier ein Defizit zu beurtheilen haben, doch dieses Ziel anzustreben ist. Ich erwarte nun gerade eine Vermehrung der Einnahmen, wenn man die Depeschen des nachbarlichen Verkehrs, die meines Erachtens einer besonderen Vermehrung fähig sind, billiger stellt. Das Publikum muß sich noch viel mehr daran gewöhnen, gerade für solche Entfernungen den Telegraphen zu benützen. Auf kleine Entfernungen wird die Telegraphenanstalt nicht genug ausgenützt, während dies bei der Beförderung auf größeren Strecken viel weniger der Fall ist. Ich erblicke in dem System des Generalpostmeisters vielmehr eine Benachtheiligung der finanziellen Ergebnisse auf die Dauer als von dem bisherigen Systeme. Der Herr Generalpostmeister berücksichtigt einfach nicht die Entfernung, er sagt, der Raum muß überwunden werden, nur keine Fesselung an die Scholle. Ja, meine Herren, mit dem Prinzip kommt man schließlich dazu, für 5 Pfennige nach Indien oder Amerika zu telegraphiren, das werden Sie aber doch für ganz undurchführbar erachten. Das zeigt aber, daß das Prinzip nicht zu weit getrieben werden darf, daß es in sich ein Maß hat, wo es falsch und verkehrt wird, und der Grund liegt einfach darin, daß jedes Telegramm auf eine große Entfernung so und so viel Meilen Telegraphenleitungen für die Dauer seiner Beförderung mit Beschlag belegt und daß also zu gleicher Zeit auf demselben Draht in derselben Richtung ein Telegramm nicht befördert werden kann. Wenn man daher künstlich die Beförderung auf weite Strecken wohlfeil macht und bei Depeschen auf weite Entfernungen den

Raum und die Entfernung ganz außer Acht setzt, so muß das eine Vermehrung des Bedürfnisses nach Drähten in der Richtung der großen Linien zur Folge haben, und das hat weiter natürlich eine Vermehrung des Anlagekapitals zur Folge. Meine Herren, das haben wir doch erfahren, daß auf große Entfernungen für durchgehende Linien die Vermehrung der Drähte eine gewisse Grenze hat. Ist die Grenze erreicht, so kann überhaupt die Leitung oberirdisch nicht mehr beibehalten werden, sondern es muß die Verbindung unterirdisch stattfinden und daß unterirdische Leitungen ganz erheblich viel theurer sind als oberirdische, das wissen wir auch bereits. Ich sehe also in dem jetzigen System die Perspektive einer sehr erheblichen Vermehrung der Anlagekosten.

Meine Herren, wir unsererseits haben keine Veranlassung, uns dahin auszusprechen, daß die Gebühren auf größere Entfernungen zur Ausgleichung der Herabsetzung auf geringere Entfernungen etwa heraufgesetzt werden möchten, — das mag der Herr Generalpostmeister seinerseits sich berechnen, ob das finanziell gerechtfertigt ist; ich würde nach dieser Richtung hin einer Erhöhung nicht widersprechen, wenn ich glaube, daß es finanziell nothwendig ist. Aber eins muß ich noch sagen, wie die Sache jetzt liegt, ist in der That eine Benachtheilung des nachbarlichen Verkehrs, eine ungerechtfertigte Vertheuerung des Verkehrs auf kleinen Entfernungen zu Gunsten des Börsenverkehrs vorhanden.

(Sehr richtig!)

Hier haben wir es wirklich einmal mit einem wirklichen Privilegium der Börse, das von Staatswegen herbeigeführt ist und das ich nicht für gerechtfertigt erachte, zu thun. Wenn hier von Staatsprämien und von Belastung der Steuerzahler gesprochen ist, so muß ich sagen, daß die Staatsprämie im Interesse des Börsenverkehrs und desjenigen Publikums, das vorzugsweise auf große Entfernungen telegraphirt, jetzt geleistet wird unter Benachtheiligung des nachbarlichen Verkehrs.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten....

Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Meine Herren, der geehrte Herr Vorredner hat mit den Worten geschlossen, daß der jetzige Tarif eine Beförderung des Börsenverkehrs darstelle zum Schaden des nachbarlichen Kleinverkehrs. Ich glaube, es wird vielleicht zur Widerlegung dieses Ausspruches einiges beitragen, wenn ich mir anzuführen gestatte, daß gerade von Börsenkreisen aus gegen den neuen Tarif Anträge gestellt worden sind; denn dringende Depeschen, von denen die Börse Gebrauch zu machen genöthigt ist, kosten bekanntlich das Dreifache des einfachen Tarifs. Der Herr Vorredner hat dann das von mir gebrauchte Bild der Staatsprämie umgedreht und hat gesagt, es fände hier eine Staatsprämie für das börsenbenutzende Publikum statt zum Schaden des kleinen Verkehrs. Meine Herren, da ist die Voraussetzung aber nicht die richtige. Ich habe diesen Ausdruck unter der Voraussetzung gebraucht, daß überhaupt ein Tarif bestand in der ersten Zone, der die Selbstkosten nicht deckte, und insofern war der Zuschuß, den der Staat jährlich leisten mußte zu den Telegraphenausgaben in der That eine Staatsprämie. Jetzt ist der Telegraphentarif so regulirt, daß jedes Telegramm seine Selbstkosten deckt, es kann also von einer Staatsprämie, sei es für diese Gattung, sei es für eine andere des Verkehrs, nicht füglich die Rede sein.

Der geehrte Herr Abgeordnete Richter hat dann gesagt, es habe eine Abnahme der Depeschen stattgefunden, das ist leider richtig, meine Herren, ich antworte ihm aber darauf, wenn diese Abnahme nicht stattgefunden hätte, so würde der Erfolg des Tarifs ein sehr viel größerer geworden sein; der Grund der Abnahme ist der, daß das Darniederliegen der Geschäfte den Telegraphenverkehr drückt; es wird das ganz klar dadurch bewiesen, daß genau dieselbe Abnahme, die wir im inländischen Verkehr haben, nämlich 4,50 Prozent an der Gesammtzahl der Depeschen auch im internationalen Verkehr, wo Tarifänderungen nicht vorgenommen wurden, stattgefunden hat. Es beweist das, daß hier ganz andere Ursachen mitwirkend sind als der Tarif. Ich bin überhaupt der Ansicht und meine Kenntniß des Verkehrslebens berechtigt mich zu dem Ausspruche, daß es beim Telegraphiren auf den Tarif überhaupt weniger ankommt.

(Rufe: Oho!)

Im allgemeinen werden Tarife die Depeschen nicht vermehren, auch wenn sie billig sind. Tritt in Folge des Tarifs eine Verminderung ein, so sind es Depeschen gewesen, die überflüssig waren und die nicht telegraphirt zu werden brauchten, und setzen Sie den Tarif wiederum so niedrig, wie er in der ersten Zone gewesen ist, so scheint mir dies als der Ausfluß einer Doktrin, die unfruchtbare Telegrammproduktion treibt auf Staatskosten. Ich habe, ehe der vorige Tarif eingeführt wurde — und das mag vielleicht der Grund sein, daß ich leider in der vorigen Session erst so spät in der Lage war, die Tarifveränderung anzukündigen, — ich habe, um mir genau Rechenschaft zu geben von der Natur dieses vielbesagten Kleinverkehrs, weil die Einwände, welche hier von der Seite gemacht worden sind, mir ja klar vor Augen lagen, — aus allen Theilen des Reichs Telegramme mir einschicken lassen, wie sie wirklich in der ersten Zone vorgekommen sind, und zwar habe ich solcher Telegramme 30,000 Stück damals Nacht für Nacht durchgesehen, ihren Inhalt studirt, sie mir klassifizirt, um mir Rechenschaft zu geben von der wahren Art und Beschaffenheit des Verkehrs, von dem hier die Rede ist, ehe ich mit der Maßregel des neuen Tarifs vorgehen wollte. Ich will nicht weitläufig werden, sonst könnte ich Ihnen genau aus dem Kopfe angeben, in welche Klassen diese Telegramme zerfallen. Es wird aber genügen, wenn ich die Summe jener Beobachtungen ziehe: ich kann sagen, daß ich daraus die Ueberzeugung gewonnen habe, wie dieser gesammte Verkehr sehr gut die kleine Erhöhung, die nöthig gewesen ist, ihm aufzuerlegen, ertragen kann.

Dann hat der Herr Abgeordnete Richter noch gesagt, es käme schließlich doch einmal der Punkt, wo eine Grenze gezogen werden müßte in der Einheitstaxe. Wenn man in ferne Länder telegraphirt, dann wird es sich zeigen, daß man Abstufungen noch beibehalten muß. Ja, meine Herren, ich sehe nicht ein, warum wir nicht in der Telegraphie zu demselben Ziele kommen sollen, auf dem die Post sich bereits befindet. Ich nehme freilich nicht an, daß das mir beschieden sein wird durchzuführen, aber ich hoffe, es wird meinem Nachfolger vorbehalten sein und gelingen, daß wenigstens in Europa, wo nicht sehr große Kabelstrecken vorhanden sind, — bezüglich dieser liegt die Sache allerdings anders, — also wenigstens in Europa für den internationalen Verkehr eine einheitliche Telegraphentaxe eingeführt wird.

Alles, was der Herr Abgeordnete Richter gesagt hat, läuft doch darauf hinaus, wieder für einen Theil der Depeschen eine geringere Taxe einzuführen. Nun kann, wie ich vorhin in meiner ersten Ausführung nachgewiesen zu haben glaube, unter ein gewisses Minimum der Tarif überhaupt nicht festgesetzt werden, weil es nicht möglich ist, Telegramme unter diesem Minimum von Ertrag zu besorgen gegenüber den Ausgaben, die sie verursachen. Und wie große Erfolge auch die Beredtsamkeit des Herrn Abgeordneten Richter sonst aufzuweisen haben mag, ich glaube nicht, daß es ihm gelingen wird, das Defizit in der Telegraphenverwaltung hinwegzureden. Sobald wir jetzt den Tarif heruntersetzen, ist das Defizit wieder da. Ich weiß nicht, wie es aus der Welt geschafft werden soll.

Ich komme dann schließlich auf einen Punkt, wo ich so

glücklich bin, bei dem vielen Widerstande, den ich heute leider habe leisten müssen, auch eine Konzession machen zu können. Das sind die angeführten Telegramme zu zwei Worten. Daß diese Telegramme bisher nicht zugelassen worden sind, hat wohl irgend eine besondere Bewandtniß. Ich kann es mir wohl so erklären, daß der Beamte, wenn er solch ein Telegramm bekommt, sich sagt, ja, das ist nur eine Adresse, das ist nur die Schale ohne Kern, das ist kein Telegramm, und er zweifelt vielleicht gar an der Zurechnungsfähigkeit dessen, der das Telegramm abgibt.

(Heiterkeit.)

— Es ereignen sich solche Szenen am viel bewegten Telegraphenschalter. Ich kann den Standpunkt des Beamten daher nicht so ungerechtfertigt finden, daß er solchem Telegramm gegenüber etwas spröde sich verhält. Dagegen erkenne ich auch an, daß grundsätzliche Bedenken nicht entgegenstehen, solch ein abgekürztes, verabredetes Telegramm zuzulassen; ich werde die Frage sofort in Erwägung nehmen lassen, und wenn nicht irgend welche wichtige Bedenken, die mir augenblicklich nicht entgegen treten, im Generaltelegraphenamt geltend gemacht werden sollten, so wird es mir ein Vergnügen sein, auch diese Telegramme zu zwei Worten zuzulassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, da die gegenwärtige Debatte ohne Zweifel auch zugleich den andern die Materie betreffenden Spezialantrag, welcher von Vielen unterschrieben worden ist, erledigt, so werden Sie mir wohl noch einige kurze Bemerkungen gestatten. Meines Erachtens kann das Resultat der bisher stattgehabten Verhandlung nicht füglich dahin aufgefaßt werden, als ob der Satz eine Widerlegung gefunden hätte, daß durch die neue, angefochtene Anordnung nicht der kleine Verkehr auf Kosten des großen benachtheiligt worden sei. Wenn, wie wir so eben aus dem Munde des Herrn Generalpostmeisters gehört haben, wirklich auch aus Börsenkreisen Einspruch gegen diese Anordnung erfolgt ist, so meine ich, daß das ein Akt der Großherzigkeit war, woran wir in Börsenkreisen bis jetzt nicht gewohnt gewesen sind. Im großen und ganzen wird der Großhandel, der Großbörsenverkehr gewiß nichts gegen diese Anordnung einzuwenden finden, dagegen wird es sehr schwer halten, die kleinen Leute, die in der Nähe telegraphisch korrespondiren wollen, davon zu überzeugen, daß ihnen eine Wohlthat erwiesen worden ist. Ich kann mich also durch die melancholischen Sterbegedanken des Herrn Grumbrecht nicht einschüchtern lassen, ich bleibe vielmehr dabei, daß der Antrag seine Berechtigung hat.

Uebrigens bin ich der Ansicht, daß Herr Grumbrecht sich beruhigen kann in Bezug auf die Gefährlichkeit dieses Antrags, wie er uns hier vorliegt. Wie Sie sehen, heißt es in demselben: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen." Nun, meine Herren, um wie viel haben wir den Herrn Reichskanzler schon ersucht, sogar wiederholt ersucht, auf dessen Erfüllung wir bis jetzt noch warten! Ich bin meinerseits überzeugt nach allem, was ich aus dem Munde des Herrn Generalpostmeisters gehört habe, daß die Sache nicht blos, wenn wir den Antrag annehmen, sehr reiflich, sondern überreiflich erwogen werden wird im Schoße des Bundesraths und daß aus diesem Antrage allein, auch wenn ihm eine große Majorität zur Seite stehen sollte, der dadurch bezweckte Erfolg nicht erreicht werden wird. Höchstens wird er ein Anstoß für den künftigen Reichstag sein, eine Meinungsäußerung, die wir, meiner Ansicht nach, unbedenklich von uns geben können.

Da ich nun meinerseits so wenig praktischen Erfolg, wenigstens vor der Hand von diesem Antrage erwarte, so möchte ich anheimgeben, noch etwas anderes gleichzeitig zu erwägen; ich möchte bitten zu erwägen, ob es nicht angemessen sein dürfte für den Fall, daß die jetzigen Sätze stehen blieben, die 20 obligatorischen Pfennige auf 30 zu erhöhen, dafür aber die Adresse ganz frei zu geben. Es wäre das ein Nutzen von ungefähr 10 Pfennigen. Ich glaube, meine Herren, daß dadurch dem Interesse des Publikums nicht blos, sondern auch der Telegraphenverwaltung gedient sein würde. Meine Herren, wenn die einzelnen Wörter bezahlt werden müssen, so liegt es in der Natur der Sache, daß man die Adresse so kurz als möglich faßt, das aber ist ein Uebelstand, denn bei Telegrammen wird es seitens der Telegraphenverwaltungen gewiß mit Recht sehr genau genommen, viel genauer als bei den Postverwaltungen. Ich weiß — und gewiß mehrere von Ihnen haben dieselbe Erfahrung gemacht —, daß Adressen als nicht ausreichend von der Telegraphenverwaltung zurückgekommen sind, welche die Postverwaltung als vollkommen ausreichend immer an die Adressaten befördert hat. Es würde also, wenn man die Adressen nur mit dem Pauschquantum von 10 Pfennigen belegt, — gewöhnlich wird eine Adresse doch mindestens fünf Worte besassen müssen, in der Regel sechs — wenn man sie mit diesem Pauschquantum belegt, so würde man in Zukunft die Adressen möglichst genau schreiben und würde demzufolge die Telegraphenverwaltung Kosten und Umstände ersparen.

Ich wollte dies nur vorbringen, damit bei der demnächst eintretenden Erwägung doch auch dieser Punkt ins Auge gefaßt werden kann.

Präsident: Es ist wiederum der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche diesen Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, wenn der Herr von Behr behauptet hat, daß ich ein Zerstörer der kleinen Telegraphenstationen wäre, so hat er mich jedenfalls mißverstanden. Ich bin immer nur ein Gegner eines Defizits in jeder Verwaltung gewesen und außerdem ein Gegner von Einrichtungen, bei denen man im Interesse des Verkehrs vom Staate Leistungen fordert, die nicht genügend bezahlt werden.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Stettin).

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter hat sich vorhin mit meiner Person befaßt, indem er sagte, bei der Berathung des vorigen Etats sei ich der einzige gewesen, der für diesen Worttarif eingetreten und ich sei wahrscheinlich — ich glaube, er hat sich so ausgedrückt — vorher unterrichtet gewesen von der Einführung.

Der Herr Abgeordnete Richter irrt sich ebensowohl in dieser Behauptung, wie er sich bei der vorigen Etatberathung geirrt hat, als er sagte, der Worttarif würde das Defizit vergrößern.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Behr-Schmoldow.

Abgeordneter **von Behr-Schmoldow**: Wenn ich gesagt habe, daß ich unsern verehrten Herrn Kollegen Grumbrecht

für einen Zerstörer der kleinen Telegraphenstationen hielte, so nehme ich dies zurück. Nichts kann mir weniger einfallen, als das von ihm zu glauben.

(Heiterkeit.)

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Es ist mir nicht eingefallen, es dem Herrn Kollegen Schmidt als Vorwurf anzurechnen, daß er von den Intentionen des Herrn Generalpostmeisters früher unterrichtet war. Ich habe ihn nur um den Vorzug beneidet und gewünscht, daß wir Alle in der gleichen Lage gewesen wären.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Tit. 2, Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen. Widerspruch ist nicht erhoben; ich konstatire deren Bewilligung.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß für Telegramme die frühere erste Zone wiederhergestellt und die Gebühr für die erste Zone, unter Beibehaltung der Expeditionsgebühr, auf drei Pfennig pro Wort herabgesetzt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, die Abstimmung bleibt zweifelhaft, —

(Unruhe)

wir müssen daher zählen und zwar nach der Vorschrift des § 56 der Geschäftsordnung.

Ich ersuche die Herren Mitglieder, den Saal zu verlassen, und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, durch die Thüre „Ja", also durch die Thüre rechts von mir, wieder in den Saal zu treten, und ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag nicht annehmen wollen, durch die Thüre „Nein", durch die Thüre links von mir, wieder in den Saal treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Thilo und Wölfel, an der Thür „Ja", — und die Herren Schriftführer Bernards und Herz, an der Thüre „Nein" die Zählung zu übernehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Diener des Saales werden angewiesen, sämmtliche Thüren des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren zu schließen.

(Geschieht. Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Abgeordneten durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Diener des Saales werden angewiesen, die Saalthüren, welche geschlossen waren, wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche nunmehr die Herren Schriftführer, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Herz**: Ja!

Präsident: Nein!

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. An der Abstimmung haben sich 210 Mitglieder betheiligt; von denselben haben mit Nein gestimmt 94, mit Ja 116. Der Antrag ist also angenommen.

Wir gehen über zu Titel 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich konstatire die Bewilligung der verlesenen Titel der Einnahmen.

Wir gehen über zu den Ausgaben.

Tit. 1. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Meine Herren, bevor ich einen Vorfall hier bespreche, der, als er in öffentlichen Blättern bekannt wurde, das allgemeinste Aufsehen erregte, halte ich es für meine Pflicht, den Sachverhalt klar zu stellen. Ich erlaube mir deshalb, an den Herrn Generalpostmeister die Frage zu richten, ob es wahr ist, und wenn ja, ob es mit seiner Zustimmung geschehen ist, daß die Oberpostdirektion in Bromberg von der Adresse — ich wollte sagen, von der Briefaufschrift — eines Briefes, des Kardinal-Erzbischofs Grafen Ledochowski ein Faksimile hat anfertigen lassen und mit dem Auftrage an die Postanstalten vertheilt hat, Briefe mit dergleichen Aufschrift anzuhalten und an die Staatsanwaltschaft des betreffenden Kreises auszuliefern.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Auf diese Anfrage habe ich zu erwidern, daß es nicht wahr ist, daß die Oberpostdirektion in Posen oder Bromberg Faksimiles von der Aufschrift eines Briefes habe anfertigen lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Ich glaube, daß die Antwort, die ich bekommen habe, insofern richtig ist, als der Herr Generalpostmeister damit ausgesprochen hat, daß die Anfertigung des Faksimiles nicht von der Oberpostdirektion erfolgt ist. Ich glaube aber, ich hatte die Anfrage so allgemein gestellt, daß auch die Beantwortung gleich allgemein ausfallen konnte. Es handelt sich nämlich darum, ob es Veranstaltung der Oberpostdirektion ist, daß ein Faksimile, welches also von der Oberpostdirektion nicht angefertigt ist, wie wir eben gehört haben, aber doch von derselben an die Postanstalten vertheilt respektive versendet worden ist, um Briefe mit ähnlicher Adresse, oder Briefaufschrift, anzuhalten. Auf diese Frage erbitte ich mir eine Antwort.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Ich habe auch auf diese Frage zu erwidern, daß das keine Veranstaltung der Oberpostdirektion ist. Ich glaube, wir kommen auf dem Wege nicht weiter und möchte deshalb an den Herrn Abgeordneten die Bitte richten, gleich

den Vorfall selbst, um den es sich für ihn handelt, vorzutragen und ich werde mir dann die Ehre geben, darauf ausführlich zu antworten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Ich glaube, ich habe schon bei meiner ersten Anfrage den Vorfall ziemlich klar bezeichnet, um den es sich handelt; es ist in öffentlichen Blättern mitgetheilt — und ich werde also verlesen, was mitgetheilt ist — nämlich, daß nach einem Schreiben vom 16. September 1876 die kaiserliche Oberpostdirektion zu Bromberg angeordnet hat, was folgt:

> Die kaiserliche Postanstalt erhält anliegend ein Exemplar des autographischen Abzuges der vom Grafen Ledochowski eigenhändig geschriebenen, an den Pfarrer Brenk in Piaski gerichteten Briefaufschrift mit der Anweisung, dergleichen von der Hand des Grafen Ledochowski herrührende Briefe anzuhalten und der zuständigen königlichen Staatsanwaltschaft des betreffenden Kreises zum weiteren Verfahren zu übersenden, auch gleichzeitig mir vom Geschehenen Anzeige zu machen.

Ich weiß nicht, ob ich nun die gewünschte Antwort werde bekommen können.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Ich bin nunmehr in der Lage, dem Herrn Abgeordneten vollkommen gerecht zu werden. Die Verfügung ist von der Oberpostdirektion in Posen und auch von derjenigen in Bromberg erlassen und zwar auf Requisition der Staatsanwaltschaft. Die Oberstaatsanwaltschaft in Posen und die Oberstaatsanwaltschaft in Bromberg haben in einer strafgerichtlichen Untersuchung, oder vielmehr in strafgerichtlichen Untersuchungen, die gegen den Kardinal Grafen von Ledochowski anhängig gemacht sind, Beschlagnahme auf die Korrespondenz desselben gelegt, sie haben die Faksimile übersandt, und von der ihnen gesetzlich zustehenden Befugniß, die Oberpostdirektion zur Beschlagnahme dieser Briefe zu requiriren, Gebrauch gemacht. Es gründet sich — es ist eigentlich nicht meine Sache, dies auszuführen, aber ich thue es, um die Antwort nicht schuldig zu bleiben — auf ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen des preußischen Staats, nämlich auf Art. 33 der Verfassungsurkunde von 1850, auf den § 5 des Reichspostgesetzes, auf den § 123 der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 und endlich auf § 7 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Es wäre sehr zu wünschen, und ich hoffe, daß der Herr Generalpostmeister sich in der Lage befinden wird, uns den Wortlaut dieser Requisition der Staatsanwaltschaft auch mittheilen zu können. Wenn derselbe hier aber gesagt hat, daß diese Requisition sich auf den Art. 33 der Verfassungsurkunde und auf den § 5 des Reichspostgesetzes gründet, so ist, wie ich bemerken muß, in diesen beiden Paragraphen das Briefgeheimniß gewährleistet und es ist nur zusätzlich bestimmt, unter welchen Umständen dasselbe, ich will nicht sagen verletzt werden darf, sondern unter welchen Umständen Beschlagnahme von Briefen stattfinden könne. Nun handelt es sich hier nach meiner Meinung nicht um eine Beschlagnahme in einem einzelnen speziellen Falle, selbst wenn eine Untersuchung, wie uns eben gesagt ist, bereits eingeleitet war, sondern darum, daß eine Form gewählt ist in der Veranstaltung eines Faksimile der Adresse, die das Briefgeheimniß geradezu aufhebt. Denn jeder, der zufällig eine ähnliche Handschrift schreibt, wie der Kardinal Graf Ledochowski, wird Gefahr laufen, daß, wenn ein Brief von seiner Handschrift dort eingeht, er riskiren muß, daß sein Brief angehalten und geöffnet wird. Die Postbeamten werden natürlich sehr besorgt sein, daß ein solcher Brief nicht durchpassirt, und werden alle Briefe mit einer ähnlichen Handschrift anhalten und es ist daher nothwendig, in zweifelhaften Fällen die Sache zu konstatiren und eine Eröffnung der Briefe vorzunehmen. Ich frage, ob bei einer solchen Einrichtung es noch möglich ist, von dem gewährleisteten Briefgeheimniß zu sprechen; ich frage, ob der Satz, den der Herr Generalpostmeister hier mit so großer Emphase vorgetragen hat: „Die Briefe sind so sicher auf der Post wie die Bibel auf dem Altar", nicht vollständig zu einer Phrase herabsinkt, wenn auf diese Weise mit den Briefen umgegangen werden kann. Ich glaube, daß es unter allen Umständen sehr gut war, daß die Sache in die Oeffentlichkeit gedrungen ist und somit zur Sprache kommen konnte, denn die Razzias, die sonst mit Herstellung von solchen Facsimiles unter den eingehenden Briefen hätten angestellt werden können, wären wahrscheinlich noch viel schlimmer gewesen, als es jetzt der Fall sein wird. Ich denke mir nämlich, man wird sich jetzt zunächst sehr sorgfältig dabei benehmen. Nun muß ich hier noch bemerken, daß außer dieser nach meiner Ueberzeugung flagranten Verletzung des Briefgeheimnisses mich noch ganz besonders eins in Erstaunen versetzt hat, d. i. — ich will es parlamentarisch ausdrücken — die große Schlauheit der Behörden bei dieser Anordnung.

(Heiterkeit.)

Denn, meine Herren, der Briefschreiber, der zu erwarten hat, daß nach der Handschrift oder nach dem Facsimile Briefe von ihm konfiszirt werden, wird doch wahrscheinlich das einfachste Auskunftsmittel wählen, sich die Adresse von einem Anderen schreiben zu lassen, was bekanntlich sehr leicht ist, er kann sogar gedruckte Adressen haben.

(Sehr richtig!)

Es wird also mit einer derartigen Maßregel das nicht erreicht, was man erreichen will, wohl aber wird das Briefgeheimniß damit verletzt und die Unverletzlichkeit desselben in Frage gestellt; es wird nach meiner Ansicht auch das Ansehen der Reichspostverwaltung damit in Frage gestellt, also nach jeder Seite nur Schaden angerichtet und nach keiner Seite hin Nutzen geschaffen. Ich hoffe, daß, wenn wirklich nach den jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Staatsanwälte in dieser Weise die Postbehörde requiriren können, endlich das Reichsgesetz erlassen wird, welches derartigem — ich muß sagen — Unfug ein Ende macht.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Meine Herren, ich habe zunächst zu konstatiren, daß weder der Generalpostmeister noch das Generalpostamt mit dieser Beschlagnahme irgend welche ämtliche Befassung gehabt hat. Ich habe von dem ganzen Vorgang durch Mittheilungen in öffentlichen Blättern derjenigen Partei, welcher der geehrte Herr Vorredner angehört und die sich ja beflissen hat, diese Sache möglichst bald in die Oeffentlichkeit zu bringen,

(Rufe im Zentrum: Natürlich!)

zuerst Kenntniß erlangt. Dieses Verfahren ist von den beiden Provinzialbehörden, von der Oberpostdirektion in Posen

und derjenigen in Bromberg, selbstständig nach der ihnen zustehenden Amtsbefugniß und nach vorherigem Benehmen mit ihrem Justitiarius auf Grund der Requisition der Staatsanwaltschaft eingeleitet worden. Die Postverwaltung hat also in jeder Beziehung dem Gesetz entsprechend verfahren. Wenn der Herr Abgeordnete auf den Verfassungsparagraphen 33 und den § 5 des Postgesetzes Bezug nimmt, so steht in denselben allerdings, das Briefgeheimniß ist unverletzlich, ist gewährleistet; es heißt aber auch: die für Untersuchungsfälle nöthigen Ausnahmen bestimmt das Gesetz, — und an diesen Gesetzen mangelt es in Preußen nicht, ich habe sie vorhin genannt, es sind die Kriminalordnung und die Verordnung vom 3. Januar 1849. Es ist also in jeder Beziehung gesetzlich verfahren worden und ich muß von der Postverwaltung mit aller Entschiedenheit den Vorwurf zurückweisen, als ob sie eine Verletzung des Briefgeheimnisses begangen oder zugelassen hätte. Ich nehme nicht ein Jota von dem Satz zurück, den ich im vorigen Jahre hier ausgesprochen habe, daß das Briefgeheimniß in den Händen der Post so sicher ist wie die Bibel auf dem Altar. Ich bitte mir diejenigen Fälle nachzuweisen, in denen dies etwa nicht so gewesen ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windhorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich wünschte, ich wäre in der Lage, schon jetzt unbedingt den Satz unterschreiben zu können: die Postbehörde trifft kein Vorwurf. Diesen Satz würde ich aber erst dann unterschreiben können, wenn der Herr Generalpostmeister die Güte gehabt hätte, die Requisition der Staatsanwaltschaft, so wie er darum vom Herrn von Schorlemer gebeten ist, hier vorzulegen. Es kommt in der That auf dieses Dokument alles an, wir müssen genau wissen, in welcher Untersuchungssache, in welchem Umfange der betreffende Staatsanwalt ein Requisitionsschreiben erlassen hat, und ob den sämmtlichen Erfordernissen des Gesetzes bei dieser Requisition genügt war. So lange wir das nicht wissen, können wir nicht beurtheilen, ob die Requisition in richtiger Weise erlassen ist. Eine Prüfung darüber, ob die Requisition richtig erlassen, mußte nämlich die Postbehörde nothwendig anstellen. Es hat auch der Herr Generalpostmeister selbst gesagt, daß die Behörde nach Anhörung des Justitiars, also nach rechtlicher Prüfung der Zulässigkeit der Requisition, gehandelt habe. So lange der Wortlaut der Requisition nicht vorgelegt ist, muß ich sagen: es ist mir doch noch sehr zweifelhaft, ob es wirklich möglich ist, daß Behörden in Preußen eine derartige allgemeine Requisition haben erlassen können. Meine Herren, es hat keinen Zweifel, daß nach der bestehenden Gesetzgebung unter Umständen Briefe auf der Post saisirt werden können, und ich glaube, daß, wenn eine Untersuchung wegen eines bestimmten Vergehens vorliegt, und ein einzelner bestimmter Brief genügend bezeichnet wird, das Gericht und vielleicht auch in der Voruntersuchung der Staatsanwalt die Requisition erlassen können, diesen bestimmten Brief mit Beschlag zu belegen, aber generell zu sagen: hier ist die Handschrift des und des Mannes, alle Briefe, die von ihm kommen, beschlagnahmt, das geht über alles zulässige Maß hinaus!

(Sehr richtig!)

Die hier in Frage befindliche Requisition bezeichnet einen der Fälle, von denen ich sagte: die Kriminaljustizgewalt in Preußen wird gebraucht zu politischen Zwecken.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Daneben ist es mir doch recht interessant, daß dieser Fall zur Sprache gekommen ist. Wiederholt sind mir persönlich verletzte Briefe zugekommen, noch öfter sind sie zugekommen mir befreundeten Personen. Ich habe darauf sehr oft mit den Postbehörden geredet, und ich muß diesen Postbehörden bezeugen, daß sie jede derartige Bemerkung mit dem größten Wohlwollen, mit der größten Sorgfalt untersucht haben, und ich bin fest überzeugt, daß es ganz entschieden in der Absicht unseres Generalpostmeisters liegt, den von anderer Seite schon angeführten Satz wahr zu halten, den er damals ausgesprochen hat. Es wurde mir bei den betreffenden Unterredungen sehr oft erwidert: wie können Sie nur glauben, daß eine solche Verletzung absichtlich stattgefunden, da es in der That bei dem Betriebe, den man auf der Post hat, bei der Raschheit, mit der Alles expedirt werden soll, gar nicht möglich ist, die Briefe Einzelner zu kontroliren!

Nun, meine Herren, daß das denn doch möglich sein muß und daß es wirklich geschieht, das sehen wir aus dem hier vorliegenden Falle. Die bezeichnete Ausrede bei der Verletzung von Briefen wird mir also ferner bei vorkommenden Briefverletzungen jetzt nicht mehr irgend welche Bedeutung haben. Es steht fest, daß unsere postalischen Einrichtungen solche sind, daß man die Korrespondenz Einzelner zu überwachen volle Gelegenheit hat. Darauf mag Jeder, der korrespondirt, wohl sein Augenmerk richten!

Dann mache ich den geehrten Herrn Generalpostmeister noch darauf aufmerksam, wie die Geschichte der geheimen Kabinete beweist, daß häufig die Verletzung des Briefgeheimnisses in großem Umfange geschieht, ohne irgend welche Kenntniß der Vorgesetzten und namentlich des Generalpostmeisters. Ich bin, da ich den Charakter des Herrn Generalpostmeisters kenne, überzeugt, daß er jeden Postbeamten, der nur den geringsten Verdacht bei ihm erregt, daß er das Briefgeheimniß verletzen könne, unnachsichtlich entfernen würde. Aber das wissen die Männer der geheimen Polizei auch, und darum pflegt — so sagt die Geschichte der geheimen Kabinete — ich sage ausdrücklich nicht, der gegenwärtig existirenden — die geheime Polizei sich mit untergeordneten Beamten in Verbindung zu setzen, um durch deren Vermittlung das zu erreichen, was sie bei den geordneten Behörden ganz bestimmt nicht erreichen würden. Da nun jetzt konstatirt ist, daß die postalischen Einrichtungen solche sind, daß die Korrespondenz eines Einzelnen überwacht werden kann, so habe ich die Bitte an den Herrn Generalpostmeister, seinerseits recht sorgfältig darüber wachen zu lassen, daß nicht die geheime Polizei derartige Machinationen macht, wie sie wenigstens in der Vergangenheit vorgekommen sind. So lehrt die Geschichte der geheimen Kabinete.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Meine Herren, ich beeile mich, die eben gehörte Rede zu beantworten, weil es mir doch wichtig erscheint, auf diesem Gebiete keinen Punkt im Unklaren zu lassen.

Was zuerst die Requisition des Staatsanwalts betrifft, so würde ich sie mit Vergnügen mittheilen, aber ich habe sie nicht, sie liegt bei der Oberpostdirektion in Posen und Bromberg und ist, wie ich schon die Ehre hatte zu bemerken, an das Generalpostamt nicht gelangt. Ich nehme aber an, daß sie wahrscheinlich denselben Wortlaut hat, den die Verfügung enthält, welche Herr von Schorlemer verlesen hat; denn in diesen Beziehungen ist es doch die Pflicht der Oberpostdirektionen, so vorsichtig als möglich zu verfahren, und ihre eigene schwere Verantwortlichkeit für die Wahrung des Briefgeheimnisses legt ihnen diese Pflicht besonders nahe; ich glaube daher nicht, daß die Fassung der Verfügung von derjenigen der Requisition abweicht. Wir können daher wohl die Fassung, wie sie verlesen ist, auch für die Requisition gelten lassen. Wenn nun seitens der Staatsanwaltschaft die Requisition erlassen ist, und wenn dem Herrn Abgeordneten für Meppen, respektive den anderen Herren, die vorhin gesprochen

haben, diese gesetzlichen Bestimmungen ungenügend zu sein scheinen, um das Briefgeheimniß zu wahren, dann, glaube ich, ist hier nicht das Terrain, auf dem diese Frage behandelt werden muß; denn wir stehen hier auf dem Standpunkt de lege lata. Sie haben aber in Händen die Reichsstrafprozeßordnung, da stehen wir auf dem Standpunkt de lege ferenda, und da in dem betreffenden Entwurf die Maßregeln bei Beschlagnahme von Briefen enthalten sind, so ist das der Ort, die Materie zu behandeln.

Wenn der Herr Abgeordnete für Meppen die Aeußerung gemacht hat, daß die Kriminaljustiz in Preußen zu politischen Zwecken — ich weiß nicht, hat er gesagt: gemißgebraucht oder gebraucht werde, es kommt eigentlich auf eins hinaus — dann möchte ich hier von dieser Stelle aus zunächst diese Aeußerung zurückweisen. Ist dieser Punkt weiter zu erörtern, so gehört die ganze Sache dahin, wo die Handlungen der preußischen Staatsanwälte ihre verantwortliche Vertretung finden, nämlich in dem preußischen Landtag.

Es hatte der Herr Abgeordnete für Meppen das schwarze Gespenst heraufbeschworen, einer Art Camorra, die sich zwischen den Polizei- und Postbeamten gebildet habe zum Zwecke, die Briefe verdächtiger Personen zu durchstöbern. Ich bin in die Beziehungen der Polizeiverwaltung keineswegs eingeweiht; das aber kann ich dem Herrn Abgeordneten doch versichern, daß, wenn eine solche Verbindung bestände, sich doch sehr bald Erscheinungen zeigen müßten, zu denen dieses Verfahren nothwendig führen muß. Es müßten Briefe durch die betreffenden Postbeamten zurückgehalten, untersucht, an die Polizei ausgeliefert werden, und es würden ja in allen diesen Fällen bei der großen Empfindlichkeit des Publikums in Bezug auf Unregelmäßigkeiten im Briefverkehr die Beschwerden nicht ausbleiben, vorzugsweise da, wo die Vermuthung nahe läge, daß es zum Zweck der Ueberwachung bestimmter Anhänger einer politischen Richtung geschähe. Es würden diese Beschwerden sich bei dem großen Umfange des Korrespondenzverkehrs dermaßen häufen und die Verdachtsmomente in kurzer Zeit gegen den betreffenden Postbeamten sich so anhäufen, daß sofort gegen ihn die Untersuchung eröffnet werden könnte, um ein so pflichtvergessenes Mitglied des ehrenhaften Postbeamtenstandes aus der Verwaltung, wie der Herr Abgeordnete von Meppen hier allerdings richtig gesagt hat, mit unnachsichtlicher Strenge zu entfernen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst**: Meine Herren, der Herr Generalpostmeister hat in seiner Erwiderung gegen mich hervorgehoben, daß es vorzugsweise die Blätter unserer Partei gewesen wären, welche die Sache zuerst publizirt hätten. Ich habe erwartet, daß das kommen würde. Es ist heute gerade wie gestern. Auch der Herr Generalpostmeister hat sein Kulturpferdchen gesattelt zur Stelle, und da muß gleich unsere Partei wieder herhalten.

(Heiterkeit.)

Uebrigens darf ich doch bemerken, daß die Blätter fast aller anderen Parteien, und namentlich auch der Fortschrittspartei, die Sache gleich gebracht und mit großer Entschiedenheit sich gegen das eingehaltene Verfahren ausgesprochen haben.

Dann hat der Herr Generalpostmeister gesagt, die Oberpostdirektionen wären selbstständig, hätten selbstständig in der Sache gehandelt, er kenne nicht einmal den Wortlaut der Requisition. Das wird gewiß richtig sein, aber ich glaube, es wäre in diesem Falle, der so großes Aufsehen gemacht hat, angezeigt gewesen, daß der Herr Generalpostmeister sich wenigstens den Wortlaut der Requisition hätte kommen lassen und durchgesehen hätte. Wenn aber, wie er selbst zugibt, „wahrscheinlich oder mit Sicherheit anzunehmen sei", daß in der Requisition nichts anderes stände, als in dem, was ich als das Reskript der Oberpostdirektion vorgelesen habe, und er also dann der Ansicht ist, daß darnach eine Konfiskation der Briefe schon stattfinden könnte, dann möchte ich doch noch einmal das Reskript der Oberpostdirektion vorlesen, um daraus zu konstatiren, wie es mit der Sache steht; denn hier heißt es ganz einfach:

> Die kaiserliche Postanstalt erhält anliegend ein Exemplar des autographischen Abzugs der vom Grafen Ledochowski eigenhändig geschriebenen, an den Pfarrer Brenk in Piaski gerichteten Briefaufschrift mit der Anweisung, dergleichen von der Hand des Grafen Ledochowski herrührende Briefe anzuhalten und der zuständigen königlichen Staatsanwaltschaft des betreffenden Kreises zum weiteren Verfahren zu übersenden, auch gleichzeitig mir vom Geschehenen Anzeige zu machen.
>
> Der kaiserliche Oberpostdirektor.
> von Wahn.

Daraus geht also gar nicht hervor, daß eine Untersuchung gegen den Kardinal Grafen Ledochowski eingeleitet ist, sondern es genügt der Post, wenn der Staatsanwalt sagt: du hast die und die Briefe zu konfisziren. Das scheint mir denn doch von dem gesetzlichen Verfahren, welches durch die bisherigen Vorschriften verordnet ist, erheblich abzuweichen. Wenn die Staatsanwaltschaft so die Oberpostdirektion requiriren kann und diese auf solche Requisitionen ohne weiteres Folge leisten, dann ist es mit dem ganzen Briefgeheimniß überhaupt nichts.

(Sehr richtig.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Majunke hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Majunke**: Ich glaubte, daß es auch mir obliege, mich gegen die Ausführungen des Herrn Generalpostmeisters bezüglich des Punktes zu wenden, wonach namentlich die Blätter, welche unserer Partei nahe stehen, sich mit dieser Sache befaßt haben sollen. Nach den Ausführungen des Herrn Vorredners kann ich mich aber darauf beschränken, zu konstatiren: erstens, daß es ein sozialdemokratisches Organ gewesen ist, welches zuerst die betreffende Adresse an den Probst Brenk publizirt hat; zweitens, daß es in Berlin die Vossische und namentlich die Volkszeitung gewesen sind, welche Reflexionen in dem Sinne, wie sie uns allerdings nahe liegen, gemacht haben, und daß dasjenige Berliner Organ, welches Beziehungen zu einigen von uns hat, sich lediglich darauf beschränkt hat, die Reflexionen der Volkszeitung zu reproduziren, seinerseits aber keine eigenen Argumente vorgebracht hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt) hat das Wort.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Meine Herren, meiner Ansicht nach hat der Herr Abgeordnete Windthorst (Meppen) den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er sagt, „wir müssen die Requisition kennen, die gestellt ist". Handelt es sich um eine anhängige Untersuchung, so war die Requisition gerechtfertigt, handelt sichs darum nicht, war die Requisition eine allgemeine, so müssen wir die Sache hier ernstlich reprobiren. Nun ist der Vorgang, soweit er mir bekannt geworden, folgender: Der Erzbischof von Posen und Gnesen, Graf Ledochowski, hat an den „Pfarrer" Brenk ein Admonitionsschreiben gerichtet. Herr „Pfarrer" Brenk hat das Schreiben der Staatsregierung eingesendet. In Folge dessen

mag — ich weiß das nicht genau, aber ich vermuthe es auf Grund einiger Waschzettel, die darüber erschienen sind — eine Untersuchung gegen den Erzbischof von Posen wegen „Anmaßung" bischöflicher Rechte eingeleitet worden sein. Ich glaube aber nicht und kann nicht annehmen, daß außer dieser Untersuchung wegen des Schreibens an Brenk noch eine andere Untersuchung eingeleitet worden sei.

Was nun die Untersuchung contra Brenk betrifft, so war in dieser eine solche Requisition der Staatsanwaltschaft an die Postbehörde absolut unnütz; denn die Regierung und die Staatsanwaltschaft mag überzeugt sein, daß der Herr Brenk nach wie vor dergleichen Briefschaften der Staatsregierung aushändigen wird. Der Standpunkt, den der Mann eingenommen hat, rechtfertigt diese Vermuthung vollkommen, Niemand wird mir darin widersprechen.

(Zustimmung.)

Für diese Untersuchung also war die Requisition durchaus unnütz. Nun kann ich nicht anders annehmen, — aber wie gesagt, ich wünsche dabei, daß das festgestellt werde: — die Veranlassung der Requisition sei allerdings die gewesen, daß die beiden Oberstaatsanwälte von Posen und Bromberg sich haben Material verschaffen wollen, um neue Untersuchungen gegen den Kardinal Ledochowski anhängig machen zu können, um sich weiter auszeichnen zu können, in dem für die „Staatsexistenz" und das „Staatsinteresse" so außerordentlich wichtigen „Kulturkampfe". Und wenn die Sache so liegt, daß sich die Requisition darstellt als eine Streberhaftigkeit dieser beiden Herren Beamten, womit sie eine Prohibitivmaßregel gegen etwa mögliche künftige „Anmaßung" bischöflicher Rechte seitens des Herrn Kardinals Ledochowski bewirken wollten, dann muß die Sache von uns, meine Herren, lebhaft reprobirt werden. Ob Sie Ihnen bekannt wurde aus unserem Munde oder aus dem Munde der Fortschrittspartei — durch die Volkszeitung, das ist dabei vollkommen gleichgiltig. Würden Sie annehmen, meine Herren, daß, wenn Jemand wegen Diebstahls einmal bestraft wurde, die Staatsanwaltschaft befugt ist, an die betreffende Oberpostdirektion zu schreiben: „hier habt ihr eine Adresse, die Handschrift von dem Manne, sendet mir einmal die Briefe ein, die mit ähnlicher Handschrift anlangen?" Sie würden sagen: nein! der Mann ist in seinen staatsbürgerlichen Rechten beeinträchtigt, es kann niemals eine Prohibitivmaßregel durch eine solche allgemeine Requisition geduldet werden.

Und nun frage ich, da wir bei dem Postetat sind: wie steht die Postverwaltung zu diesem Vorgehen? Das, meine Herren, wäre mir ganz unzweifelhaft, daß die preußischen Staatsanwälte offenbar über ihre Machtbefugnisse hinaus gegangen sind, daß sie das Gesetz viel zu weit interpretirt haben und daß sie zu einer Prohibitivmaßregel übergegangen sind, die ihnen nicht zusteht. Ob aber die Post eine Verschuldung trifft, darüber zu urtheilen, sind wir nicht im Stande, wenn wir nicht den Wortlaut der Requisition sehen. Meine Herren, dieses so wichtige Grundrecht der Wahrung des Briefgeheimnisses ist einmal uns versprochen und verfassungsmäßig garantirt. Als Wächter mit dem flammenden Schwert vor diesem Rechte steht die Postbehörde, meine Herren; die hat dieses Recht für uns zu wahren; das wird der Herr Generalpostmeister auch gewiß nicht leugnen. Die Angriffe auf dieses Recht können ja vorzugsweise nur von der Staatsanwaltschaft und der Polizei kommen, wo wollen sie anders herkommen? Also die Frage, die hier für den Etat paßt, ist die: Hat die Oberpostdirektion in Bromberg etwa in einer zu leichtfertigen Weise, in einer ihrer Stellung als Wächterin des Grundrechts des Briefgeheimnisses nicht entsprechenden Weise einer Requisition der Staatsanwaltschaft nachgegeben, die im Sinne der betreffenden Bestimmungen offenbar nicht genügend begründet war?" Es wäre sehr wünschenswerth, wenn der Herr Generalpostmeister, da er heute die Requisition nicht hat, sie möglichst bald in glaubhafter Weise offiziell veröffentlichte, damit der Reichstags, wenn er wiederkommt, nach der kurzen Frist, die uns jetzt vergönnt sein soll zum Ausruhen,

(große Heiterkeit)

sich ein Urtheil gebildet haben kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Die Wahrung des Briefgeheimnisses liegt, wie ich nicht zweifle, allen Seiten des Hauses und allen Mitgliedern gleich sehr am Herzen und der Gegenstand, der heute angeregt worden ist, muß meiner Meinung nach in doppelter Beziehung völlig aufgeklärt werden, erstens dieses Falles wegen und zweitens, damit nicht fälschlicherweise im Publikum die Meinung bestehe, als ob das Postgeheimniß in Preußen nicht genug gewahrt werde. Mit Ausnahme des letzten Herrn Redners haben alle übrigen Herren Redner, wie ich gern anerkenne, vollständig sachlich den Gegenstand behandelt; aber nur das Eine gestatte ich mir zu bemerken, wenn ein so wichtiger Gegenstand zur Sprache gebracht wird, so scheint mir die einzig dafür nützliche Form die Interpellation zu sein. Eine Verhandlung lediglich bei Gelegenheit des Etats, von welcher der vereinzelte Vertreter eines bestimmten Verwaltungszweigs mit Gesichtspunkten überrascht wird, die seiner Verwaltung vielleicht fern liegen, zum Theil auch nicht in der Lage ist, formell für die Regierung die in anderen Verwaltungszweigen herrschenden Grundsätze zu vertreten, führt uns, wie die heutige Diskussion zeigt, nicht zum Ziele. Für mich ist alles, was bisher verhandelt worden ist, nicht befriedigend. Die Praxis, alle Briefe mit Adressen, welche einer nachgeahmten Handschrift ähnlich sind, mit Beschlag belegen zu lassen, verdient gewiß keine Billigung, weil sie die größte Gefahr in sich schließt, daß auch nur fahrlässigerweise das Briefgeheimniß verletzt werden kann. Ich habe deshalb die dringende Bitte, daß diese Frage von denjenigen Herren, welche in der Lage sind, sie mit vollständiger Substantiirung zur Erörterung zu bringen, in der wuchtigen Prozedur der Interpellation zur Verhandlung gebracht werde, damit die Regierung vorbereitet und in allen betheiligten Ressorts vertreten sei, uns volle Aufschlüsse zu geben. Daß der Herr Generalpostmeister heute nicht in der Lage ist, Verfügungen der preußischen Justizverwaltung zu vertreten, überrascht mich nicht. Er ist gewiß nicht darauf vorbereitet gewesen, daß bei Gelegenheit des Postetats Monituren gemacht werden sollen gegen die preußische Justizverwaltung. Ich habe deshalb die Hoffnung, ohne natürlich den Herren wegen der heutigen Anregung einen Vorwurf zu machen, daß im Interesse des Landes der begonnene Gegenstand demnächst ganz objektiv und sachlich zu Ende geführt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windhorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Zunächst möchte ich meinen beiden Fraktionsgenossen, dem Herrn von Schorlemer und dem Herrn Dr. Majunke sagen, daß ich in einem Punkte nicht mit ihnen einverstanden bin. Sie haben auseinandergesetzt, daß andere Blätter diesen Fall zuerst gebracht haben. Ich kann meinestheils nur sagen, wie ich es sehr bedauere,

(Heiterkeit)

daß unsere Blätter denselben nicht zuerst gebracht haben.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Der Herr Generalpostmeister hatte freilich so eine Art Vorwurf daraus gemacht, daß unsere Blätter das hier fragliche Factum mit besonderem Eifer verbreitet haben, ein solcher Vorwurf aber beruht doch wohl auf einem Verkennen der wahren Lage der Dinge. Der Herr Generalpostmeister wird sich doch sagen, daß der Angegriffene vor allen zuerst sich vertheidigt und zuerst die Wege geht, die nöthig sind, um seine Vertheidigung herbeizuführen, und wenn unsere Presse, wie sie genannt wird, ohne es zu sein, vor allem in der Lage sich befindet, recht viel Beschwerden vortragen zu müssen, welche den Herren auf der Regierungsbank, das heißt den Herren aus Preußen, nicht angenehm sind, so liegt das nicht an der Presse, sondern an den Herren, die so viel Beschwerden veranlassen.

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

Das über diese Seite der Sache.

Nun sagt der Herr Kollege Dr. Lasker, man habe lieber eine Interpellation stellen sollen, und ich will ihm in dieser Ansicht nicht ganz abfallen. Ich wäre ganz bereit gewesen, eine Interpellation auf diesem Gebiete zu formuliren, und ich bin überzeugt, daß auch mein Kollege von Schorlemer ganz dieselbe Ansicht hat. Inzwischen ist es eine durchaus hergebrachte parlamentarische Sitte, Beschwerden dieser Art bei dem Budget vorzutragen. Dem Herrn Generalpostmeister ist, davon bin ich überzeugt, die Erörterung dieser Sache auch gar nicht unerwartet gekommen,

(Heiterkeit)

und wie wenig unerwartet sie ihm war, das haben uns die beiden ersten Antworten gezeigt.

(Heiterkeit.)

Es waren das Antworten in der vollendetsten Form diplomatischer Ausweichungen.

(Große Heiterkeit.)

Ich meine, daß der Herr Generalpostmeister in der That vollkommen vorbereitet war und sich auch den Gang seiner Vertheidigung genau vorgezeichnet hatte. Inzwischen wird ja diese Frage ganz einfach sich dadurch erledigen können, daß ich schon jetzt sage, bei der zweiten Berathung

(Ruf: Dritten Berathung!)

oder bei der dritten Berathung — ich bitte um Entschuldigung — werden meine Freunde und ich bei derselben Position die Sache von neuem zur Sprache bringen. Es wird dann die Regierungsbank vollkommen in der Lage sein, sich vollständiger zu unterrichten, als sie es heute ist, wenn sie wirklich nicht unterrichtet gewesen ist.

(Heiterkeit.)

Insbesondere wird der Herr Generalpostmeister dann die mehr besprochene Requisition der Staatsanwaltschaft vorlegen können. Uebrigens halte ich mich für verpflichtet, bei dieser Gelegenheit dem Herrn Kollegen Dr. Lasker ausdrücklich zu danken, daß er das allgemeine Recht Aller so kräftig zu wahren bemüht war. Es macht einen erfreulichen Eindruck, wenn dann, wenn eine Seite des Hauses eine Beschwerde hat, sie von der anderen Seite des Hauses nicht verlassen wird, sofern diese die Beschwerde für begründet erachtet.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan:** Meine Herren, ich glaube den Herrn Abgeordneten von Schorlemer-Alst über seinen Zweifel ganz beruhigen zu können, indem ich unbedingt annehme, daß bei der Requisition des Staatsanwalts das zum Ausdruck gebracht ist, daß eine strafgerichtliche Untersuchung gegen den Grafen von Ledochowski schwebt. Ich nehme das um so sicherer an, als es die herkömmliche Formel ist und ohne eine Mittheilung darüber, daß eine strafgerichtliche Untersuchung schwebt, die Oberpostdirektion noch nicht in der Lage ist, die Beschlagnahme eines Briefes zu verfügen. Also dieser Punkt würde sich hierdurch erledigen.

Was dann die letzte Anführung des Herrn Abgeordneten für Meppen betrifft, so muß ich in der That gestehen, daß ich nicht darauf vorbereitet war, beim Etat diese Frage heute hier behandelt zu sehen. Ich hatte mir ungefähr gedacht, daß, wenn sie vorgebracht werden sollte, sie in Form einer Interpellation oder eines Antrages vorgebracht werden würde; denn auf alle die Fragen, die möglicher Weise gestellt werden können, wenn man bei der Etatberathung den ganzen Bereich einer so ausgedehnten Verwaltung, wie die Post und Telegraphie es ist, mit in die Diskussion zieht, darauf kann ein Einzelner gar nicht präparirt sein. Ich weiß sehr wohl, daß es parlamentarischer Brauch ist, bei Gelegenheit der Etatsberathungen die Beschwerden vorzubringen; indessen möchte ich mich doch der Ansicht vollkommen anschließen, die der Herr Abgeordnete Dr. Lasker ausgesprochen hat, daß in einem Punkte, auf dessen Klarstellung seitens des Hauses, und nicht minder auch seitens der Regierung ein so großes Gewicht gelegt wird, die gewichtigere Form der Interpellation gewählt wird, damit man Zeit gewinnt, die erforderlichen Akten anzusehen, Urkunden zu beschaffen und besondere Kommissarien für besondere Fragen zu ernennen, die aus ihrem Referat her speziell mit allen Einzelheiten des Falls bekannt sind.

Ich muß mich noch mit zwei Worten gegen den Herrn Abgeordneten Schröder (Lippstadt) wenden. Der Herr Abgeordnete ist mit Prädikaten, die ich gerade nicht unter die Rubrik des epithetum ornans rechnen kann, gegen Behörden sehr freigebig gewesen, er hat den Oberpostdirektionen von Bromberg und Posen Leichtfertigkeit vorgeworfen. Es ist das ein Vorwurf, den ich selbst gegen die mir untergebenen Behörden in meiner Stellung, welche doch eine gewisse Strenge in der Leitung bedingt, Anstand nehmen würde auszusprechen, — es sei denn, daß wiederholt ein Anlaß dazu gegeben würde, was bisher noch nicht vorgekommen ist, — denn wenn der Vorstand einer so verantwortlichen Behörde wie die Oberpostdirektion den Vorwurf der Leichtfertigkeit verdient, dann ist er nicht mehr am Platze. Der Herr Abgeordnete hat dann weiter den beiden Oberstaatsanwälten den Vorwurf der Streberhaftigkeit gemacht. Auch diesen Vorwurf muß ich im Namen dieser Beamten entschieden zurückweisen, —

(Rufe: Oho! Unruhe)

ja, meine Herren, entschieden zurückweisen. Die Staatsanwälte haben eine so verantwortliche Stellung und so schwere Pflichten zu erfüllen, daß es gewiß zu bedauern ist, wenn ihnen dazu noch von Seiten eines Mitgliedes dieses hohen Hauses solche Vorwürfe gemacht werden, die sie sicher nicht verdienen.

(Große Unruhe.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, das, was ich

sagen wollte, ist bereits im wesentlichen erschöpft. Ich will nur darauf hinweisen, daß die Frage, ob eine Verschuldung der Oberpostdirektionen vorliegt, allerdings davon abhängt, welche Requisition dieselben bekommen haben und ob die Staatsanwaltschaft zum Erlasse dieser Requisition berechtigt war. Das wird ja aufgeklärt werden können in der dritten Lesung des Etats. Ich glaube, wie jetzt die Dinge liegen, wird eine Interpellation nicht mehr erforderlich sein.

Dann will ich noch darauf hinweisen, daß, wenn wir unsere neue Strafprozeßordnung erst ins Leben gerufen haben werden, eine derartige Requisition, wie sie hier angeblich vorliegt, nämlich generell Briefe von einem Manne nach dem Faksimile seiner Handschrift, an dritte Personen gerichtet, in Beschlag zu nehmen durch die Staatsanwaltschaft, hier sogar direkt durch Postbeamte, ohne daß der einzelne Brief von dem Richter oder von dem Staatsanwalt als in Beschlag zu nehmen bezeichnet ist, gänzlich unmöglich sein wird.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Schröder (Lippstadt).

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Meine Herren, der Herr Generalpostmeister irrt sich, wenn er annimmt, ich habe den Postbehörden von Bromberg und Posen den Vorwurf der Leichtfertigkeit gemacht. Ich habe nur gesagt, — das Stenogramm wird das ausweisen, — es sei der Wortlaut der Requisition dazu nöthig um zu konstatiren, ob etwa diese Behörden in zu leichtfertiger Weise einer unbegründeten Requisition Folge geleistet hätten.

Daß sich der Herr Generalpostmeister der Oberstaatsanwälte annimmt . . . .

Präsident: Sollte der Herr Redner nicht die Grenzen einer persönlichen Bemerkung überschreiten?

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Es ist mir gesagt worden, daß ich den Oberstaatsanwälten einen Vorwurf gemacht habe.

Präsident: Ich bitte fortzufahren, ich werde es beurtheilen.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): . . . . sich der Oberstaatsanwälte angenommen hat, davon war ich überrascht, da dieselben gar nicht in sein Ressort gehören . . . .

Präsident: Diese Bemerkung war nicht persönlich.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): . . . . indessen, da es einmal geschehen ist, so muß ich sagen, daß ich diesen Herren gegenüber ebenso verlangt habe, die Requisition möge wörtlich wiedergegeben werden, um dann definitiv beurtheilen zu können, ob diese beiden Herren in streberhafter Weise ihre Amtsbefugnisse überschritten hätten. Richtig ist nur, wie ich hinzufüge, daß ich einen solchen Gedanken nicht für absolut unwahrscheinlich halte, wie die Zeiten jetzt einmal liegen . . . .

Präsident: Diese letzte Bemerkung geht über die Grenzen einer persönlichen Bemerkung hinaus.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Ich glaube, ich habe nur eine Aeußerung richtig gestellt.

Präsident: In dem ersten Satze, aber in dem zweiten Satze nicht.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Ich komme zum Herrn Abgeordneten Lasker. Der Herr Abgeordnete Lasker hat in demselben Satze, indem er Herrn von Schorlemer den Rath gibt, eine Interpellation einzubringen, mir den Vorwurf gemacht, — freilich indirekt, — ich sei der einzige gewesen, der diese Frage nicht sachlich behandelt habe.

Ich muß bemerken, daß das eine ganz falsche Auffassung ist. Ich habe gerade sachlich trennen und klarstellen wollen, wie viel von dieser Sache den jetzt vorliegenden Etat betrifft und wieviel davon an einer anderen Stelle zu recherchiren sei.

Ueberhaupt möchte ich den Herrn Abgeordneten Lasker ersuchen, dergleichen allgemeine Vorwürfe, ohne eine spezielle Begründung nicht in einer so — ich denke der Ausdruck wird mir gestattet sein — magisterhaften Weise anderen Mitgliedern des Hauses zu machen. —

Präsident: Ich muß den Redner unterbrechen. Das sind nicht mehr persönliche Bemerkungen.

Also Tit. 1, der Generalpostmeister. — Widerspruch wird nicht erhoben; der Titel ist bewilligt.

Tit. 2, — Tit. 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — Tit. 9. —

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Bei der Berathung des letzten Budgets, welches hier festgesetzt ist, sind verschiedene Petitionen von Postbeamten und Telegraphenbeamten wegen Gehaltserhöhungen den Bundesregierungen zur Erwägung und Berücksichtigung übersandt worden. In den Antworten, die uns gegeben sind, ist gesagt, daß man diese Petitionen bei der Aufstellung des nächsten Budgets in Erwägung ziehen wolle.

Ich habe in anderer Zeit von so verschiedenen Seiten Aufforderungen bekommen, diese Petitionen in Erinnerung zu bringen, daß ich nicht umhin kann, dem Herrn Generalpostmeister dringend die Bitte vorzutragen, alles, was in seinen Kräften ist, zu thun, daß beim nächsten Budget die Wünsche dieser Herren thunlichst befriedigt werden.

Präsident: Der Herr Generalpostmeister hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Generalpostmeister Dr. **Stephan**: Diese Anforderung wird meinerseits sehr gern erfüllt werden.

Präsident: Tit. 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34 bis 36, — 37 bis 50. —

Einmalige Ausgaben, Seite 16. Kap. 4 Tit. 3, — 5, — 7, — 8. —

Ueberall wird Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung sämmtlicher Titel der Ausgaben des Postetats, sowohl im Extraordinarium, als im Ordinarium.

Wir gehen über zu dem Etat der **Eisenbahnverwaltung**, Anlage XIV.

Kap. 4 der Einnahmen, Tit. 1, — 2, — 3, — 4. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Titel sind bewilligt.

Fortdauernde Ausgaben, Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10. — Einmalige Ausgaben, Kap. 9 Tit. 2. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire die Bewilligung sämmtlicher Kapitel und Titel der Ausgaben.

Bankwesen, Hauptetat Seite 48. Es ist nichts ausgeworfen, ist auch nichts zu erledigen.

Verschiedene Verwaltungseinnahmen, Hauptetat Seite 50. Kap. 14, besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Einnahme ist festgestellt.

Wir kommen zum Etat des **Reichstags**.

Einnahmen Kap. 7. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Einnahme ist festgestellt.

Fortdauernde Ausgaben Kap. 10 Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12. — Kap. 10a Titel 1 und 2. — Widerspruch wird nicht erhoben; der Etat ist in seinen einzelnen Titeln genehmigt.

Meine Herren, es wird mir im Augenblicke ein Antrag auf Vertagung der Sitzung eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung der Sitzung ist beschlossen.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, die nächste Sitzung, da die Etatsberathungen vorläufig beendigt sind und andere gewichtige Gegenstände irgendwie nicht vorliegen, Mittwoch nächster Woche Vormittag 12 Uhr abzuhalten. Ich hoffe, daß die Justizkommission bereits an diesem Tage uns den Bericht erstattet haben wird, wenigstens über das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung, und würde als Tagesordnung mit Rücksicht hierauf proponiren:

1. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben (Nr. 25 der Drucksachen);
2. erste und zweite Berathung des Antrags des Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten (Nr. 21 der Drucksachen);
3. Berathung des Antrages der Abgeordneten Mosle, Grumbrecht und Dr. Kapp auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Seeschifffahrtszeichen (Nr. 28 der Drucksachen);

und dann als letzten Gegenstand der Tagesordnung:

4. zweite Berathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes und einer Zivilprozeßordnung nebst Einführungsgesetzen.

Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Ich möchte zuvörderst dem Herrn Präsidenten anheimgeben, die Zivilprozeßordnung voranzustellen. Jetzt ist das Gerichtsverfassungsgesetz vorangestellt. An sich möchte das vielleicht richtig sein; aber ich glaube, wie die Sachen in der Kommission liegen, wird es vielleicht zweckmäßiger sein, die Zivilprozeßordnung voranzustellen.

Präsident: Ich habe beide Gegenstände unter einer Nummer auf die Tagesordnung gebracht, so daß es dem Reichstage freistehen wird, welchen Gegenstand er zuerst erledigen will.

Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Ich glaube, es ist sehr schwer, irgend eine bestimmte Erklärung darüber abgeben zu können, ob alle drei Gesetzentwürfe schon am Dienstag gedruckt vorliegen können. Ich habe zwar die Hoffnung, daß wir in der Justizkommission mit den Berathungen am Dienstag Abend fertig werden können, glaube aber nicht, daß, wenn das nicht der Fall sein sollte, es möglich wäre, die Justizgesetze im Plenum gleichzeitig mit den kommissarischen Berathungen zu verhandeln. Ob aber, wenn wir auch bis Dienstag Abend fertig werden mit der Berathung aller drei Gesetze, alle drei Gesetze und die Beschlüsse der Kommission dazu schon am Mittwoch Morgen gedruckt vorliegen können, ist mir allerdings zweifelhaft. Freilich wäre es nicht unmöglich, die Zivilprozeßordnung und die Gerichtsordnung auch bereits in Berathung zu nehmen, obschon erst an dem folgenden Tage die Beschlüsse gedruckt vorliegen werden. Ich will aber einen Widerspruch gegen den Vorschlag des Herrn Präsidenten nicht erheben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Nach meiner Schätzung halte ich es für unmöglich, wenn beim Beginn der Plenarverhandlungen alle unsere Beschlüsse dem Hause vorliegen sollen, daß wir am Mittwoch in die Berathung werden eintreten können, und der Reichstag wird doch gewiß nicht die Berathung beginnen wollen, ehe er die Beschlüsse der Justizkommission ganz vor sich hat. Ich trete dem Herrn Präsidenten nicht zu nahe, wenn ich annehme, daß in seinem Vorschlage der Wunsch liegt, uns so schnell als möglich wieder zusammenzuführen; aber es ist wohl gestattet, aus der Mitte des Hauses anheim zu geben, lieber einen späteren Tag als den Mittwoch für die nächste Sitzung zu bestimmen. Der Reichstag wird sehr zufrieden sein dürfen, wenn wir am Donnerstag schon mit der Berathung der Justizgesetze beginnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich würde dagegen, daß die Zivilprozeßordnung auf die Tagesordnung gesetzt wird, nichts einzuwenden haben. Aber insofern stehe ich vollständig auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Lasker, daß ich es geradezu für ausgeschlossen halte, daß wir in die Berathung des Gerichtsorganisationsgesetzes eingehen, ehe wir die Gesammtheit der Beschlüsse der Kommission übersehen, und ich betone ausdrücklich: ich halte es für nothwendig, daß der nachträgliche Bericht der Kommission sowohl in Bezug auf die Gerichtsorganisation als auf die Strafprozeßordnung vorliege, bevor wir in die zweite Berathung eines der beiden Gesetze eintreten.

Präsident: Meine Herren, ich mache darauf aufmerksam, daß am Mittwoch bereits der 15. November und am Donnerstag der 16. November ist, und daß es meiner Ansicht nach dringend geboten ist, an diesem Termin für die Plenarberathung der vorliegenden Gesetzentwürfe festzuhalten. Aber ich will die mir gemachten Einwendungen in Betracht ziehen, wenn mir gestattet wird, für den Fall, daß der Etat von Elsaß-Lothringen, wie mir versichert wird, noch in dieser Woche überreicht werden wird, die erste Berathung dieses Etats für Elsaß-Lothringen am Mittwoch auf die Tagesordnung zu setzen. Wir werden diesen Etat doch wohl wieder an eine Kommission überweisen müssen, und gerade um diese Arbeit in der Kommission in Betrieb setzen zu können, empfehle ich dem Hause, anstatt der Justizgesetze den Etat für Elsaß-Lothringen, der wohl noch im Laufe dieser Woche zur Vertheilung gelangen wird, für Mittwoch auf die Tagesordnung zu setzen. Ich kündige aber an, meine Herren, daß ich am Schluß der Mittwochsitzung unter

allen Umständen die zweite Berathung der Justigesetze, in specie des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung für Donnerstag in Vorschlag bringen werde. Ich möchte die Bitte an die Justizkommission richten, nach Kräften ihre Arbeiten zu beschleunigen und uns Bericht zu erstatten, damit wir in die Plenarberathung eintreten können.

Der Herr Abgeordnete Freiherr Schenk von Stauffenberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich möchte die Bitte an den Herrn Präsidenten richten, den Beginn der Sitzung am Mittwoch nicht um 12 Uhr, sondern um 2 Uhr anzusetzen, um denjenigen Herren, die etwa verreist sind, Gelegenheit zu geben, rechtzeitig hier zu sein.

Präsident: Ich habe gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden. Wenn also der Etat für Elsaß-Lothringen noch in dieser Woche eingeht, werde ich ihn in erster Berathung an Stelle der Justizgesetze mit auf die Tagesordnung bringen, und mit dieser Tagesordnung findet die nächste Plenarsitzung Mittwoch Nachmittag um 2 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

8. Sitzung

am Mittwoch, den 15. November 1876.

Die Sitzung wird um 2 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Plenarsitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der seit der letzten Plenarsitzung in das Haus eingetretenen Mitglieder zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**: Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost:

der 1. Abtheilung: die Herren Kirchner (Kronach), Dr. Lingens, Schwarz;
der 2. Abtheilung: die Herren Dr. Freiherr von Hertling, Dieden, Lobach;
der 3. Abtheilung: die Herren Geib, Tritscheller, Lucius (Geilenkirchen);
der 4. Abtheilung: die Herren Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied), Graf von Schönborn-Wiesentheid, Dr. Grimm;
der 5. Abtheilung: die Herren Dr. Lieber, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Jordan;
der 6. Abtheilung: die Herren Fürst zu Carolath-Beuthen, Dr. von Donimirski, Dr. Lenz, Hölder;
der 7. Abtheilung: die Herren von Bethmann-Hollweg, Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt), Martin, Freiherr von Grote.

Präsident: Ich habe kraft meiner Befugniß Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Lehr für heute und morgen wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Seydewitz für drei Tage behufs Abhaltung einer Sitzung des Provinzialausschusses von Schlesien, — dem Herrn Abgeordneten Borowski für acht Tage zur Erledigung amtlicher Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Harnier für acht Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Grafen Praschma für acht Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Jäger für vier Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Websky für drei Tage zur Beiwohnung einer Sitzung des Provinzialausschusses von Schlesien, — dem Herrn Abgeordneten Morstadt für vier Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Koch (Annaberg) für vier Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Sonnemann für heut und morgen wegen dringender kommunaler Geschäfte.

Entschuldigt sind für heute: der Herr Abgeordnete Jacobi wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete von Bahl wegen Beiwohnung einer Sitzung des Provinzialraths und Provinzialausschusses; — der Herr Abgeordnete von Benda wegen einer dringlichen Reise; — der Herr Abgeordnete Dr. Bähr (Kassel) wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Dr. Groß wegen Unwohlseins.

Es suchen um Urlaub für längere Zeit nach: der Herr Abgeordnete von Miller (Weilheim) für vierzehn Tage behufs Erledigung der Schlußarbeiten der deutschen Kunstindustrieausstellung in München; — der Herr Abgeordnete Dr. Kraaz für zehn Tage wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Dr. Prosch für vier Wochen wegen Krankheit. — Widerspruch gegen die Urlaubsgesuche wird nicht erhoben; sie sind bewilligt.

An neuen Vorlagen sind inzwischen eingegangen:

1. fünfte Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung (Nr. 32 der Drucksachen);
2. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Nr. 31 der Drucksachen);
3. die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1875 nebst Anlagen;
4. die Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben in Zusammenhang stehen, für das Jahr 1875.

Der Wahlprüfungskommission sind auf Grund der neuen Vorschriften der Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden:

von der 1. Abtheilung
die Wahlakten aus dem 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg;
von der 4. Abtheilung
die Wahlakten aus dem 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln.

Ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers ist eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in Erwiderung der gefälligen Schreiben vom 3. d. Mts., I 697 und I 698, betreffend die Aufhebung der gegen die Reichstagsabgeordneten Liebknecht und Dr. Franz schwebenden Strafverfahren, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der königlich preußische Herr Justizminister die den Beschlüssen des Reichstags vom 3. d. Mts. entsprechenden Weisungen an das Obertribunal, das Stadtgericht hierselbst, sowie an das Stadtgericht in Breslau und an das Kreisgericht zu Reichenbach in Schlesien, beziehungsweise auch an das Appellationsgericht in Breslau, und endlich an den Generalstaatsanwalt beim Obertribunal und an die Oberstaatsanwälte hier, in Kiel und in Breslau hat ergehen lassen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Präsident: Von dem Herrn Abgeordneten Dr. Blum wird mir folgendes Schreiben überreicht:

Einem hohen Präsidium beehre ich mich meinen Austritt aus der Justizkommission anzuzeigen.

Berlin, den 15. November 1876.

Dr. Blum.

Wenn nicht widersprochen wird, so nehme ich an, daß

das Haus den angezeigten Austritt genehmigt. — Ich konstatire, daß die Genehmigung erfolgt ist, und ersuche deshalb die betreffende Abtheilung, die Neuwahl an Stelle des Herrn Dr. Blum vorzunehmen.

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Sitzung beiwohnen:

bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877:

der kaiserliche Geheime Oberregierungsrath Herr von Pommer Esche

und

der kaiserliche Regierungsrath Herr Harff;

bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben:

der kaiserliche Wirkliche Geheime Oberregierungsrath und Reichskanzleramtsdirektor Herr von Amsberg;

bei der Berathung des von dem Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten:

der Wirkliche Geheime Legationsrath Herr Reichardt.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 (Nr. 30 der Drucksachen).

Ich eröffne diese erste Berathung hiermit und ertheile das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Unterstaatssekretär Herzog.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Unterstaatssekretair **Herzog**: Meine Herren, der ihnen vorgelegte Bundeshaushaltsetat für Elsaß-Lothringen umfaßt nicht wie der Reichsetat nur das erste Quartal, sondern er umfaßt das ganze Kalenderjahr 1877. Die Verlegung des Etatjahres auf die Zeit vom 1. April bis 31. März, welche behufs Herbeiführung der Uebereinstimmung mit dem Reichsetat an sich zweckmäßig erscheint, ist zwar schon zur Erörterung gekommen, es stehen ihr aber wegen der Verbindung, in welcher der Bezirks- und Gemeindehaushalt mit der Staatsfinanzverwaltung stehen und wegen der Modifikationen, die auch die Veranlagung der Steuern infolge der Verlegung erleiden müßten, besondere Schwierigkeiten entgegen, welche nach Ansicht der Landesverwaltung so erheblich sind, daß es räthlich von ihr erachtet wird, von der Verlegung zunächst noch abzusehen; indessen sind die Verhandlungen hierüber noch nicht abgeschlossen.

Der Etat, sowie das dazu gehörige Etatgesetz, haben dem Landesausschuß vorgelegen. In der vorliegenden Gestalt entsprechen sie in allen wesentlichen Beziehungen dem Gutachten desselben. Die Abänderungsvorschläge des Landesausschusses waren, abgesehen von einigen nicht erheblichen Abstrichen an den ordentlichen Ausgaben der Schul- und Forstverwaltung, vornehmlich gerichtet auf eine Minderung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, deren Reduzirung um etwa eine halbe Million Mark von dem Landesausschusse empfohlen worden ist. Die Posten, um welche es sich dabei handelte, betrafen in der Forstverwaltung die Ansätze für Ankauf von Grundstücken zur Arrondirung und zur Instandsetzung von Dienstwohnungen, welche um 60,000 Mark gekürzt wurden, sodann die Errichtung eines neuen Zollamtsgebäudes und die Gewährung einer Subvention zur Herstellung einer neuen Lokaleisenbahn im Bezirk Unterelsaß in Höhe von 400,000 Mark. Die Regierung hat kein Bedenken getragen, mit der vorläufigen Zurückstellung dieser Ausgaben sich einverstanden zu erklären.

In dem nach dem Gutachten des Landesausschusses aufgestellten Entwurfe sind demnächst noch einige Modifikationen vorgenommen worden infolge der den Etat des Reichskanzleramts regelnden Vorlage, sodann infolge einer inzwischen geschehenen genaueren Feststellung der Kosten der Landestriangulation und endlich durch Absetzung eines Erlöses aus Festungsgrundstücken, bezüglich dessen das Recht der Landeskasse zu Vereinnahmungen noch in Frage steht. Die Wirkung dieser Modifikationen beschränkt sich im Schlußergebniß darauf, daß in den Einnahmen und Ausgaben im ganzen ein Minderbetrag von 7000 Mark sich herausgestellt hat.

Zur Erläuterung des Etats, meine Herren, sowie des Etatgesetzes, dessen Betrachtung ich hineinzuziehen mir gestatten werde, werde ich nur wenig zu sagen haben, weil der Etat weder in seiner formellen Einrichtung noch sachlich durchgreifende Abweichungen gegen die Etats der Vorjahre aufweist. Von den darin vorgeschlagenen Abänderungen entsprechen zwei den Beschlüssen, welche der Reichstag bei der Berathung des Etats im vorigen Jahre gefaßt hat: die Beseitigung der Gebühren der Friedensrichter und die Regelung des Einkommens der Steuerempfänger. Die Vorschläge für die letztere Reform gehen darauf hinaus, den Steuerempfängern, welchen außer dem Empfang der direkten Staatssteuer bekanntlich auch die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden obliegt, anstatt des bisherigen Remisenbezuges feste Besoldungen zu gewähren, welche mit denjenigen der Steuerkontroleure gleichstehen; für die Bestreitung des Dienstaufwandes aber, der nach dem Umfange der Bezirke und nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden ist, ihnen eine gegen früher etwas geminderte Quote der Gebühren zu belassen. Die Wirkung dieser Reform wird sein, daß die bisherige Ungleichheit der Bezüge beseitigt und das Rechnungswesen erheblich vereinfacht wird. Außerdem wird sie eine Ersparniß zur Folge haben, die im Laufe des kommenden Jahres auf etwa 33,000 Mark, nach vollständiger Durchführung der Maßregel auf 100,000 Mark zu veranschlagen sein wird. Daß die Reform nur allmählich durchgeführt werde, entspricht den Rücksichten der Billigkeit gegen diejenigen Steuerempfänger, welche zur Zeit im Besitze höherer Einnahme sind als des Normalbetrags, wie er sich zukünftig stellen wird. Die Herabsetzung des Einkommens würde für die betreffenden Beamten sehr empfindlich sein, und es empfiehlt sich auch im Interesse des Dienstes, sie davor zu bewahren. Es soll solchen Steuerempfängern daher die Wahl gelassen werden, ob sie in der bisherigen Lage bleiben oder ob sie die Normalisirung des Gehalts, mit welcher zugleich Vortheile bei der Pensionirung verbunden sind, vorziehen. Wie der Landesausschuß, so wird wohl auch der Reichstag es gut heißen, daß diese Rücksichten genommen worden sind.

Ich glaube, daß ich auch für eine andere Abänderung, welche der Gesetzentwurf in Vorschlag bringt, die Zustimmung des Reichstags nicht umsonst anrufen werde, nämlich für die Aufbesserung der Gehälter der Lehrerinnen, sowie der Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen an den Elementarschulen. Das Gehalt der Lehrerinnen an den Elementarschulen, welches gegenwärtig für die erste Klasse auf 640, für die zweite auf 560 Mark normirt ist, soll gleichmäßig auf 720 Mark, dasjenige der Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, welches sich zur Zeit zwischen 360 und 480 Mark beläuft, auf 600 Mark erhöht werden. Die Ziffern der bisherigen Sätze sprechen für sich selbst so beredt, daß ich wohl nicht nöthig haben werde, das Bedürfniß der Erhöhung ausführlich darzulegen. Ueberdies entsteht für die Landeskasse nur ein jährlicher Mehraufwand von 20,000 Mark; Bewilligung dieses Mehraufwandes wird, wie sie im Landesausschuß keinen Widerspruch gefunden hat, einem solchen um so weniger im Reichstage begegnen, der in seiner großen Mehrheit die Entwickelung der Schulen in Elsaß-Lothringen bisher mit so warmem Interesse begleitet und gefördert hat.

Dieses vorausgeschickt, wende ich mich nun zum Etat mit der Absicht, neben einem kurzen Vergleiche der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1877 mit denen des laufenden Jahres Ihnen ein gedrängtes Bild der Finanzlage des Landes zu geben.

Um ein solches Bild zu gewinnen, bedarf es einer Sichtung der Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Quelle und nach ihrem Zwecke. Erst die Gegenüberstellung der dauernd wiederkehrenden Einnahmen mit den gleichartigen Ausgaben gewährt einen vollkommenen Einblick in den Normalhaushalt, der für die Grundsätze bestimmend ist, nach welchen die gesammte Besteuerung sich regelt. Ein solcher Normalhaushalt muß so eingerichtet sein, daß er zugleich für außerordentliche Ansprüche einen Rückhalt bietet, d. h. daß ein gewisser Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben vorhanden ist. Diese Regel, die einen guten Hausvater leitet, wird auch für die Staatsverwaltung maßgebend sein müssen; die ist in dem vorliegenden Etat befolgt.

Wenn man die Einnahmen des Reichslandes, welche der Etat auf 41,413,000 Mark veranschlagt, nach diesem Gesichtspunkte klassiffzirt, so werden davon auszuscheiden sein zunächst ein Betrag von 750,000 Mark zu Universitätsbauten und für Zwecke der Landesbibliothek, der aus Reichsmitteln gewährt wird, sodann ein Erlös von 614,000 Mark aus dem Verkauf von Domanialgrundstücken, und endlich die Einnahme aus den auszugebenden Schatzanweisungen, welche für das nächste Jahr auf 4,095,000 Mark veranschlagt ist, im ganzen also der Betrag von 5,495,000 Mark. Setzen wir diesen Betrag von der Gesammteinnahme ab, so bleibt ein Rest von 35,954,000 Mark, der als dauernde Einnahme zu bezeichnen ist.

Werden diese dauernden Einnahmen der im Etat als solche nachgewiesenen ordentlichen Ausgaben von 31,555,000 Mark gegenübergestellt, so ergibt sich ein Ueberschuß von 4,398,000 Mark, der zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse und zur Abtragung von Schulden verwendbar ist.

Es ist erfreulich, zu konstatiren, daß dieser Ueberschuß sich in steigender Progression bewegt. Er hat im Jahre 1875 2,206,000 Mark betragen, im Jahre 1876 3,730,000 Mark und er wird im kommenden Jahre sich nahezu auf das Doppelte des Ueberschusses im Jahre 1875 belaufen. Von diesem Ueberschusse bleiben zur Deckung der schwebenden Kredite im kommenden Jahre 2,936,000 Mark verwendbar.

Das Verhältniß würde noch günstiger sich gestalten, wenn nicht gleichzeitig eine wenn auch nicht beträchtliche Steigerung der ordentlichen Ausgaben nothwendig würde. Die Etatsvorlage beziffert diese Steigerung auf 759,000 Mark, darunter sind allein 638,000 Mark Matrikularbeiträge, welche nach Maßgabe des Reichsetats eingestellt sind, sodann 112,000 Mark für die Entschädigung der Inhaber käuflich gewesener Stellen im Justizdienst, deren alsbaldige Durchführung das Gesetz vom Dezember vorigen Jahres angeordnet hat. Es erweist sich ferner ein Mehrbedürfniß von 126,000 Mark im Etat der Schulverwaltung; abgesehen von den schon erwähnten Erhöhungen der Gehälter gewisser Kategorien von Elementarlehrern bedarf es einer Erhöhung der Zuschüsse an die städtischen höheren Schulen und eines erhöhten Aufwandes für den vollständigen Ausbau der Seminare und Präparandenschulen. Ich darf erwarten, daß diese letztere Ausgabe, die eine wahrhaft fruchtbare Anlage bildet, vom Reichstage gutgeheißen werden wird.

Die schon erwähnten Ziffern würden eine größere Steigerung der Mehrausgaben ergeben, als den Betrag von 759,000 Mark, wenn es nicht gleichzeitig möglich gewesen wäre, Ersparnisse in verschiedenen Verwaltungszweigen eintreten zu lassen. Das darauf gerichtete Bestreben hat sich, entsprechend der Direktive, welche sowohl der Reichstag als der Bundesausschuß gegeben hat, vorzugsweise in Betreff der Besoldungen und der persönlichen und sachlichen Ausgaben bei den Staatsbehörden geltend gemacht. So ist in der Zollverwaltung eine nicht unerhebliche Verminderung des Grenzbewachungs- und des Kassenpersonals, bei der Gendarmerie eine Verminderung der Stellen der Distriktoffiziere und der berittenen Gendarmen in Aussicht genommen.

Wo ein Mehraufwand eingestellt ist, da ist er in der Hauptsache entweder die Folge einer gesetzlichen Anordnung, wie die vorgeschlagene Erhöhung der Gehalte der Friedensrichter, denen ein Ersatz für den Wegfall der Gebühren, die sie bisher bezogen haben, billiger Weise gewährt werden muß, oder er entspricht einem Bedürfniß, welches der Landesausschuß als solches anerkannt hat. Dies gilt insbesondere von der Vermehrung der Enregistrementseinnehmereien um drei, und der Stellen der Steuerempfänger um vier, durch deren Errichtung die Abführung der Gefälle für die Pflichtigen wesentlich erleichtert wird. Immerhin übersteigen die Ersparnisse in dem Bereiche der bezeichneten Ausgaben den Mehraufwand noch um mehr als 121,000 Mark.

Bei weitem erheblicher dagegen ist die Reduktion, welche die außerordentlichen Ausgaben erfahren haben. Sie treten gegen das laufende Jahr um 3,127,000 Mark zurück. Wenn man von den Beträgen absieht, welche zur Deckung der Schuld verwendet werden müssen, so reduzirt sich der Betrag der außerordentlichen Ausgaben auf 1,825,000 Mark. Darunter befinden sich aber jene schon erwähnten 750,000 Mark für Bauten der Universität und zur Ergänzung der Landesbibliothek, welche aus Reichsmitteln fließen. Dieser Betrag bildet die erste Rate der Baukosten für die Errichtung einer chirurgischen Klinik, eines physikalischen Instituts und eines chemischen Instituts, welche im nächsten Jahre in Angriff genommen werden sollen. Das Etatsgesetz vom Dezember 1874 hat bestimmt, daß der für die Universität gewidmete Reichskassenscheinfonds besonders verwaltet wird. Indessen sollen die jeweilig zu verwendenden Beträge im Landeshaushalt aufgenommen werden. Diese Beträge haben also nur formell, nicht sachlich eine Beziehung zu den Landesfinanzen, und es ist vollkommen gerechtfertigt, die davon zu bestreitenden Ausgaben denjenigen Ausgaben nicht hinzuzurechnen, welche aus Landesmitteln gedeckt werden. Geschieht dies, so reduzirt sich der Betrag der außerordentlichen Ausgaben für alle Zweige der Verwaltung auf nur 1,075,000 Mark.

Man kann sich allerdings der Besorgniß nicht völlig entschlagen, daß das Bestreben, die außerordentlichen Ausgaben zu reduziren, etwas stark hervortritt und daß davor an sich gerechtfertigte Bedürfnisse in den Hintergrund treten müssen. Indessen glaubt die Regierung diesem Bestreben nachgeben zu sollen, soweit es sich nicht um unbedingt dringende Forderungen handelt und so lange die Abwickelung der schwebenden Schuld noch nicht zu Ende gebracht ist.

In der letztern Beziehung weist der Etat sehr erfreuliche Fortschritte insofern auf, als der Betrag der Schatzanweisungen, die im nächsten Jahre ausgegeben werden dürfen, auf 4,095,000 Mark reduzirt ist, während im laufenden Jahre noch 8,622,000 Mark für diesen Zweck eingestellt werden mußten. Es ergibt dies also eine Milderung um 4,527,000 Mark. Dies ist dadurch möglich geworden, daß der Abschluß des Jahres 1875 einen größtentheils zur Schuldendeckung verwendeten Ueberschuß von 1,590,000 Mark ergeben hat, daß ferner von den Einnahmen des laufenden Jahres 329,000 Mark zu dem gleichen Zwecke verwendbar werden, daß endlich im kommenden Jahre 2,936,000 Mark übrig bleiben werden, die zur Deckung der Schulden Verwendung finden sollen.

Meine Herren, ich glaube, daß die Skizze, die ich mir gestattet habe zu entwerfen, das Urtheil erlaubt, daß die Finanzlage des Landes eine günstige ist. Wenn in Betracht gezogen wird, daß in den Jahren 1872—1875 mehr als 39 Millionen Mark an außerordentlichen Ausgaben geleistet worden sind, daß zu dem gleichen Zwecke im Jahre 1876

aus den Resten und nach dem Etat mehr als 16 Millionen zur Verfügung stehen, daß diesen Beträgen im Jahre 1877 ein Betrag von etwas über 9 Millionen zutreten wird; wenn man ferner erwägt, daß aus diesem Gesammtaufwande von mehr als 64 Millionen bestritten worden ist, was an Schäden des Krieges zu heilen war, daß daraus bestritten worden sind die neuen Einrichtungen, welche die politische Umgestaltung des Landes mit sich brachte, daß daraus die Verbindlichkeiten erfüllt worden, welche der Friedensvertrag dem Lande auferlegte; wenn man erwägt, daß dieser ganze Betrag aus den laufenden Einnahmen des Landes entnommen worden ist derart, daß im nächsten Jahre nur noch etwas über 4 Millionen Mark ungedeckt bleiben; wenn man ferner erwägt, daß darunter sich noch 2 Millionen Mark befinden, die der Landeskasse als Betriebsfonds dienen und unversehrt erhalten werden; wenn endlich erwogen wird, daß alles dies geschehen ist, ohne eine neue Anspannung der Steuerkräfte, vielmehr mit gleichzeitiger Erlassung oder Minderung lästiger Steuern, dann wird man das Urtheil, das ich über die Lage der Finanzen aussprach, nicht ungerechtfertigt finden und der Verwaltung das Zugeständniß machen dürfen, daß mit den Mitteln des Landes pfleglich umgegangen ist.

Das günstige Verhältniß zwischen den Einnahmen und Ausgaben berechtigt zu der Hoffnung, daß wir im Verlauf einiger Jahre, wenn nicht unerwartete Zwischenfälle eintreten, dahin gelangen, daß die gesammte Schuld des Landes, welche die außerordentlichen Ereignisse der früheren Jahre herbeigeführt haben, vollständig abgewickelt sein wird und daß das Land seine Mittel alsdann nur für die laufenden Bedürfnisse zu verwenden haben wird. Daß dieses zur Förderung seiner materiellen und seiner geistigen Wohlfahrt geschehe, das wird die Regierung sich angelegen sein lassen.

Meine Herren, ich schließe mit dem Wunsche, daß die Prüfung des Haushaltsetats von Elsaß-Lothringen, der voraussichtlich einer Kommission überwiesen werden wird, die Berechtigung meines Urtheils nachweist. Zu allen Aufklärungen, zu welchen die einleitende Rede nicht die Gelegenheit bietet, wird die Regierung gern bereit sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Winterer hat das Wort.

Abgeordneter **Winterer:** Meine Herren, das Budget eines Landes spiegelt mehr oder weniger die Zustände dieses Landes, und eben deshalb, meine Herren, glaube ich, daß die allgemeine Debatte über unseren Etat von der größten Wichtigkeit ist. Ich werde mich übrigens in der Besprechung des Etats so kurz als möglich fassen; ich werde mich nur an die nothwendigen Bemerkungen halten. Meine Schlußfolgerungen, meine Herren, das kann ich jetzt schon sagen, werden bedeutend abweichen von denjenigen des Herrn Kommissarius des Bundesraths. Der Vortrag des Herrn Kommissarius des Bundesraths hat das eine vor allem bestätigt, daß wir vor zwei Jahren mit vollstem Rechte gegen eine Anleihe von 19 Millionen protestirt haben.

Im übrigen, meine Herren, glaube ich nicht, daß unser Etat im wesentlichen sich viel verbessert habe.

Die außerordentlichen oder einmaligen Ausgaben haben allerdings diesmal abgenommen. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß diese das eine oder andere Mal abnehmen müssen, eben weil sie außerordentliche oder gar einmalige Ausgaben sind.

Die schwebende Schuld hat auch abgenommen, meine Herren, das ist besonders zwei Umständen zuzuschreiben, auf die man nicht immer zählen kann, nämlich: erstens, den außerordentlich hohen Preisen des Holzes und zweitens einer außerordentlich reichlichen Weinlese im vorigem Jahre; dazu, meine Herren, müssen wir noch den Verkauf von sehr bedeutenden Domänen rechnen.

Was aber die fortdauernden Ausgaben betrifft, meine Herren, diese haben nicht abgenommen, und das ist der wunde Fleck unseres Etats; dahin gehen unsere Beschwerden, daß diese fortdauernden Ausgaben zu hoch angesetzt sind; sie haben nicht nur nicht abgenommen, sie haben um eine verhältnißmäßig große Summe zugenommen.

Meine Herren, es stehen noch im Budget die vielbesprochenen und übertriebenen Ortszulagen alle an Ort und Stelle.

Ich glaube auch, daß in dem Etat dieses Jahres noch viel zu viel unbestimmte Ausgaben vorkommen, viel mehr als in einem so viel besprochenen Budget vorkommen sollten, als es das unsrige ist.

Ich glaube ebenfalls, meine Herren, daß zu viel die Rede ist von außerordentlicher Hilfsarbeit bei einer mit so zahlreichen Beamten niederen und hohen Ranges bestellten Verwaltung.

Endlich, meine Herren, wird eine kurze Uebersicht des Etats Sie überzeugen, daß die ungemeine Baulust der Verwaltung von Elsaß-Lothringen noch nicht geheilt ist.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, meine Herren, gestatten Sie mir einen kurzen Ueberblick über die verschiedenen Theile des Etats.

In Bezug auf den Etat der Forstverwaltung muß ich vor allem hervorheben, daß es uns in diesem Jahre wie im vergangenen Jahre ganz auffällig vorgekommen ist, daß nicht die Rede ist von dem Erlöse aus dem Verkaufe eines bedeutenden Theiles des großen Hagenauer Forstes.

Zweitens, meine Herren, müssen wir bemerken, daß die Einnahme der Forstverwaltung sehr hoch angesetzt ist. Ich habe soeben betont, daß die Holzpreise in Elsaß-Lothringen eine nie erreichte Höhe erlangt haben, hoffentlich wird das nicht immer so sein, denn wenn es ein Segen ist für den Etat, so ist es eine drückende Plage für das Volk.

Endlich, meine Herren, müssen wir uns bei diesem Etat dem Wunsche des Landesausschusses auf baldmöglichste Aufhebung des Jagdmonopols zu Gunsten der Forstverwaltung anschließen. Meine Herren, es ist das erstens ein gehässiges Monopol, wie jedes unberechtigte Monopol; zweitens liegt darin ein großer Schaden für die Landeskasse, und endlich hat durch diese Neuerung das Schwarzwild in einer Weise sich vermehrt, die der Landwirthschaft sehr schädlich ist.

Die neue Organisation der Steuereinnehmerei, meine Herren, entlastet die Landeskasse garnicht; allein sie beeinträchtigt die Freiheiten der Gemeinde, indem der Einnehmer der Gemeindegelder nicht mehr Diener der Gemeinde ist, sondern direkt der Diener des Staats, und somit hat der Staat seine Hand in dem Gemeindegeld.

Wir müssen auch da wiederholt aufmerksam machen auf das drakonische Steuerexekutionsgesetz. Es stammt noch von der Zeit des Krieges her und trägt den Stempel einer Kriegsrequisition an sich. Die Art und Weise dieser Exekution kostet sehr theuer; sie führt sehr oft zu außerordentlich bedauernswürdigen Vorfällen und ist vollkommen unnütz. Die Elsaß-Lothringer bezahlen ihre Steuern, wenn es nur irgend möglich ist, da ohnehin schon ein gewisser Terrorismus fortwährend auf Land und Leuten lastet.

Wir kommen nun zu den indirekten Steuern. Da muß ich mich erstens wiederholt mit dem Landesausschuß dahin aussprechen, daß die verhaßte Weinsteuer möge endlich abgeändert werden. Der Ertrag der Weinsteuer für dieses Jahr ist augenscheinlich unzweifelhaft zu hoch gegriffen, eben weil die Weinlese in diesem Jahre eine außerordentlich dürftige war.

Meine Herren, die Frage der Vergütung der Auslagen oder Ausgaben der Landeskasse für die Einnahmen der Eingangszölle zu Gunsten der Reichskasse, diese wichtige Frage ist auch noch nicht vollkommen gelöst. Meine Herren, Sie wissen aus den früheren Debatten unseres Budgets, daß Elsaß-Lothringen große Kosten aufwenden muß zur Einnahme der Eingangszölle zu Gunsten der Reichskasse. Man hat diese Ausgaben, die nicht vergütet werden, auf 1,200,000 Mark

berechnet. Nun, meine Herren, aus den Beschlüssen des Bundesrathes, die uns neulich zugegangen sind, haben wir erfahren, daß 300,000 Mark auf eine indirekte Weise werden vergütet werden; diese 300,000 Mark stehen nicht in dem Etat, wenigstens habe ich sie nicht gefunden. Es bleiben noch 900,000 Mark zu vergüten übrig und wir müssen also die Beschwerde unseres Landes aufrecht erhalten.

Meine Herren, was mich am meisten befremdet hat in dem Budget der indirekten Steuern, das ist, daß ich an einem Orte, ich möchte sagen, in einem Winkel dieses Budgets, eine große Ausgabe gefunden habe, die dort sonst nicht stand wie jetzt. Unter der Rubrik: „Sächliche und vermischte Ausgaben", sind nämlich dort die durch die Debatte des vorigen Jahres bekannten Kriminalkosten angesetzt; ich glaube zwar nicht, daß die Verlegung dieser Kosten aus dem Etat der Justiz in den Etat der indirekten Steuern deshalb geschehen ist, um die Aufmerksamkeit davon abzulenken. Meine Herren, ich bezeichne diese Kriminalkosten und ihren hohen Betrag als den schwarzen Punkt in unserm Budget. Im vergangenen Jahr ist es schon aufgefallen, daß diese Kriminalkosten sich auf einmal um 100,000 Mark vermehrt haben, daß sie von 160,000 Mark auf einmal auf 260,000 Mark emporgeschnellt seien. Es schien dies das nec plus ultra zu sind — allein in diesem Jahre sind die Kriminalkosten wiederum um 20,000 Mark vermehrt. Meine Herren, was unendlich bedauerlicher ist als die Vermehrung dieser Kosten, das ist die Vermehrung der Vergehen und Verbrechen in Elsaß-Lothringen, und diese Vermehrung kann leider nicht in Abrede gestellt werden; sie ist vollkommen bestätigt worden durch die neuliche Rede des Generalprokureur Schneegans bei Gelegenheit der Eröffnung der Sitzungen des Appellhofes in Kolmar. Im Jahre 1875, meine Herren, sind von den Gerichten in Elsaß-Lothringen 11,783 Fälle von Vergehen und Verbrechen verhandelt; im Jahre 1876 sind 12,873 Fälle von Vergehen und Verbrechen verhandelt worden; also seit einem Jahre ein Mehr von über 1000 Fällen. Meine Herren, es wird sich in der Spezialdebatte Gelegenheit finden, die Ursachen einer solchen Vermehrung dieser Fälle näher zu beleuchten; unterdessen hat diese Vermehrung an sich schon eine Bedeutung, die niemand verkennen kann.

Meine Herren, wir stehen nun vor dem Etat des Oberpräsidium, und da muß ich bemerken, daß der Dispositionsfonds ganz unberührt dasteht in seinem vollen Betrage, der Dispositionsfonds zu polizeilichen Zwecken und auch, meine Herren, zur Unterstützung der offiziösen Presse. Wie soeben vernommen worden ist, hat dieser Dispositionsfonds bis jetzt noch nicht zur Hebung der moralischen Zustände in Elsaß-Lothringen beigetragen. Gestatten Sie mir, meine Herren, ein kurzes Zitat aus einem Bericht einer Kommission des gemäßigten Landesausschusses in Betreff der offiziösen Presse in Elsaß-Lothringen:

> Die Kommission glaubt aussprechen zu müssen — sagt der Berichterstatter — daß die offiziöse Presse zuweilen die Grenzen ihres Berufes überschreitet, indem sie durch ihre Beharrlichkeit, eine gewisse Art Artikel zu schreiben oder zu reproduziren, sich zur Aufgabe gemacht zu haben scheint, die Gefühle der Majorität der Elsässer und Lothringer zu bekämpfen und zu verletzen, ohne daß daraus irgend welche Vortheile für die Regierung entspringen können.

So spricht der mäßige Berichterstatter des Landesausschusses! Meine Herren, die Angriffe der offiziösen Presse sind desto weniger berechtigt, als die Mehrheit der Elsässer, die verletzt wird, kein Organ hat, um diese Angriffe abzuwehren.

Meine Herren, ich bin übrigens weit entfernt davon, alle Reptilienfünden diesem Dispositionsfonds zur Last zu legen. Wir haben noch einen anderen Dispositionsfonds, der bedeutender ist und der direkt nach Berlin geht, und in den letzten Differenzen zwischen Straßburg und Berlin haben wir zu bemerken geglaubt, daß die Reptilien des Inlandes und die Reptilien des Auslandes respektive der Schweiz mehr noch von Berlin aus ihren mot d'ordre erhalten, als von Straßburg aus.

Meine Herren, der Justizetat, den man uns immer gerühmt hat, als sei er der einzige, dessen Kosten sich nicht bedeutend höher stellen als früher, scheint nun auch den Weg alles Fortschritts einschlagen zu wollen. Die Minderausgabe ist da nur scheinbar, weil die Kriminalkosten aus diesem Etat in den Etat der direkten Steuern übernommen sind. Die Summe von 5000 Mark, welche im vorigen Jahre ausgeworfen wurde zur Unterstützung der Landesangehörigen, die sich dem Justizdienst widmen wollen, diese 5000 Mark haben noch keinen einzigen Empfänger gefunden. Es sollte dieses, meine ich, schon Ursache genug sein, diese Aufgabe nicht mehr in den gegenwärtigen Etat aufzunehmen.

Meine Herren, die Kommission hier im Hause hat die Regierung wiederholt ersucht, in Erwägung zu bringen, ob es nicht möglich wäre, zur Vereinfachung der Verwaltung des Innern die Kosten abzumindern. Der Bundesrath gibt in den uns jüngst mitgetheilten Beschlüssen auf diese Resolution die Antwort, es seien an der Verwaltung des Innern durch Verringerung der Beamtenzahl nicht unerhebliche Ersparnisse erreicht worden. Meine Herren, wir haben erstens diese Verringerung der Beamtenzahl und zweitens diese nicht unerheblichen Ersparnisse untersucht, sowohl in dem Etat der Bezirkspräsidien, als in dem Etat der Kreisdirektionen, und haben nicht die geringste Spur davon gefunden.

Es wurde dem Landesausschuß in seiner letzten Session eine Gesetzesvorlage zur definitiven Konstituirung der Kreise vorgelegt. Der Bundesrath meint, diese Vorlage sei der erste Schritt zur Selbstverwaltung des Landes. Ich erlaube mir, entgegengesetzter Meinung zu sein. Wir sehen in dieser Vorlage nichts anderes, als eine Zerstückelung, eine Zerbröckelung des historischen Elsaß und Lothringens, um den Weg anzubahnen zur großen Zentralisation nach Berlin, um Elsaß-Lothringen herabzudrücken zu einer Provinz mit einem Regierungspräsidenten in Straßburg, umgeben von 20 Kreisdirektoren. Meine Herren, der Landesausschuß hat die Berathung dieser Vorlage einstweilen abgelehnt, erstens, weil sie ihm zu spät zugekommen war und dann, meine Herren, weil das Institut der Kreisdirektoren in Elsaß-Lothringen sich gar nicht bewährt hat. Erlauben Sie mir zum zweiten Mal ein Zitat aus einem Bericht des so gemäßigten Landesausschusses:

> Es wird sich keine einzige Stimme erheben, um zu sagen, wir seien weniger verwaltet als früher; aber auch wohl keine einzige, um zu beweisen, wir seien es besser . . . .
>
> Niemals ist so viel geschrieben worden, als in unseren Tagen. Rundschreiben, Instruktionen, Einforderungen von Aktenstücken, Etats aller Art regnen hageldicht auf die Köpfe der Bürgermeister herab, welche die größte Mühe der Welt haben, sich darin wieder zu erkennen und es ihnen oft ganz und gar nicht gelingt. Daher nur Klagen seitens dieser Beamten.

Ferner sagt derselbe Berichterstatter:

> Die Gemeinde wird immer überwacht, am Gängelbande geführt, und beargwöhnt. Die geringste Sache, die sie betrifft, wird vom Kreisdirektor geregelt und kann nicht ohne ihn geregelt werden.

Meine Herren, zu Anfang des Monats August fanden in Elsaß-Lothringen die Gemeindewahlen statt, und im Verlaufe dieses Monats sollten die gewählten Gemeinderäthe sich konstituiren und sollten die Bürgermeister ernannt werden. Nun, meine Herren, in einer sehr großen Zahl von Gemeinden und von den bedeutendsten Gemeinden sind diese Bürgermeister jetzt, nach drei Monaten, noch nicht ernannt. Mit allen ihren Hilfsmitteln, mit allen Kantonalpolizeikommissarien, mit ihrer öffentlichen und geheimen Polizei, hat die Verwaltung es noch nicht dahin gebracht, die Männer zu finden,

auf die sie zählen kann für die nächsten Wahlen. Sie weiß noch nicht, ob nicht der eine oder andere einer Bruderschaft angehört oder im Verborgenen der Freund des Pfarrers ist. Meine Herren, es ist leicht einzusehen, was für Uebelstände aus einer solchen Lage entstehen und daß unter solchen Umständen ein Gesetz, welches die Kreise definitiv konstituirt, in Elsaß-Lothringen gar nicht erwünscht ist.

Meine Herren, in der Denkschrift, welche dem Etat beigelegt ist, heißt es, daß die Anträge des Landesausschusses auf Aenderung einzelner Bestimmungen sämmtlich berücksichtigt worden sind. Ich erlaube mir nun aufmerksam zu machen auf einen wiederholten Antrag, der weder in diesem noch im vergangenen Jahre berücksichtigt worden ist, ich meine den Antrag auf Beseitigung oder wenigstens auf allmähliche Beseitigung der Kantonalpolizeikommissarien. Meine Herren, die Polizeikosten in Elsaß-Lothringen sind wahrhaft enorm. Wir hätten ja dagegen nichts einzuwenden, wenn die Verbrechen und Vergehen dadurch vermindert worden wären. Die hohen Kosten der Polizei sind entstanden an dem Tage, wo der Staat die Polizei in die Hand genommen hat. Vorher war die Polizei mehr Sache der Gemeinden; und von dieser Zeit an auch ist die Polizei ein Werkzeug der Politik geworden. Das ist ihre erste Aufgabe und es ist nun so weit gekommen, daß die Polizei in Elsaß-Lothringen viel mehr gefürchtet wird von den ehrlichen Leuten, als von den Dieben und Landstreichern.

Meine Herren, ich muß nun zu meinem größten Bedauern auf die peinliche Frage der Kriegergrabstätten zurückkommen. Durch die Beschlüsse des Bundesraths, die uns mitgetheilt worden, haben wir erfahren, daß der Bundesrath in dieser Sache das Urtheil ausgesprochen hat, und daß Elsaß-Lothringen sowohl die Erwerbung als Unterhaltung der Kriegergrabstätten bezahlen müsse. Ich muß dennoch auf die Art und Weise aufmerksam machen, in welcher diese Ausgabe im Etat der vergangenen Jahre und auch dieses Jahres noch angebracht worden. Ich glaube, daß der Bundesrath schwerlich seinen Beschluß gefaßt hätte, wie er eben gefaßt ist, wenn er die Gesammtausgabe vor Augen gehabt hätte. Meine Herren, das Gesetz, welches bestimmt, daß Elsaß-Lothringen diese Ausgaben auf sich nehmen müsse, datirt vom 2. Februar 1872. Was für Ausgaben gemacht worden sind im Jahre 1873, das wissen wir nicht. Im Jahre 1874 hat Elsaß-Lothringen zur Unterhaltung der Kriegergrabstätten die Summe von 8160 Mark bezahlt und für Erwerbung der Kriegergrabstätten die Summe von 20,000 Mark. Im Etat für 1875 waren 9650 Mark für Unterhaltung und 20,000 Mark für Erwerbung ausgeworfen. In den Erläuterungen hieß es: der gleiche Betrag wie für 1874 wird auch noch im Jahre 1875 zum Ankauf der Grabstätten und zur Herstellung der zum Schutze derselben erforderlichen Einrichtungen aufgewendet werden müssen. Meine Herren, aus diesen Worten, besonders aus dem betonten „noch", hätte man schließen können, daß die ausgeworfenen 20,000 Mark die letzten wären. Allein im Etat für 1876 finden wir wieder dennoch die festgestellte Summe zur Unterhaltung und dazu 16,000 Mark zur Erwerbung der Grabstätten. Es ist uns aber über alles auffallend vorgekommen, in diesem vorliegenden Etat zur Erwerbung der Grabstätten eine Summe anzutreffen, die weit alle anderen übertrifft, nämlich die Summe von 40,000 Mark. Was uns noch mehr überrascht hat, als diese Summe, sind die Erläuterungen, die im Etat stehen. Da heißt es:

> Im Bezirk Lothringen sind bis jetzt noch wenige Hügelgrabstätten angekauft, die Verhandlungen sind im vollen Gange und bedarf es mindestens des eingestellten Betrages, um im Jahre 1877 die Ansprüche zu befriedigen. Eine genaue Festsetzung ist noch nicht möglich.

Das will heißen, meine Herren, daß wir im Etat für 1878 wieder 20,000 oder 40,000 Mark antreffen werden. Meine Herren, gewiß, wir streiten nicht gern über den Gräbern der Todten, allein man hat uns in dieser Frage so oft an Schicklichkeitsgefühle erinnert, daß es uns wohl wird erlaubt sein, zu sagen, daß das Verfahren der Verwaltung in dieser Frage kein korrektes war.

In Betreff des Kultusetats, meine Herren, habe ich einen Beschluß des Bundesraths zu erwähnen. Der Reichstag hatte nämlich eine Resolution angenommen: den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Sukkursalpfarren in Elsaß-Lothringen zu fest zu verleihenden erhoben würden. In den Beschlüssen, die uns der Bundesrath mitgetheilt hat, heißt es nun, daß der Bundesrath beschlossen habe, von einer Aenderung der betreffenden Bestimmungen des Art. 31 der organischen Artikel zur Zeit Abstand zu nehmen. Meine Herren, diese Erklärung des Bundesraths nehmen wir mit Befriedigung entgegen, und ich möchte mir bei dieser Gelegenheit die Bitte sowohl an den Bundesrath als auch an das hohe Haus erlauben, daß man uns doch nicht glücklicher machen möge, als wir es selbst wünschen. Ich will noch die andere Bitte aussprechen, daß man die eben genannten organischen Artikel in ihrer mehr als halbhundertjährigen Ruhe nicht stören möge und daß man dieselben ruhig möge schlafen lassen neben den sogenannten gallikanischen Freiheiten von Pitou in dem Buche des Straßburger Regierungsraths Dursy. Ich meine, an Aufregung fehlt es nicht in Elsaß-Lothringen und es ist wirklich nicht nöthig, neue Wirren heraufzubeschwören.

Meine Herren, wir haben das glänzendste Budget des Unterrichts in der ganzen Welt, d. h. der Unterricht kostet uns mehr, als er in allen anderen Ländern Europas kostet. Wenn man das Schulgeld, die Zuschüsse der Gemeinden, der Bezirks- und der Landeskassen zusammenrechnet, so bezahlt jeder Elsaß-Lothringer für den Elementarunterricht 3 Franken 40 Centimen, was bei weitem in keinem anderen Lande erreicht wird nach einer vergleichenden Statistik, die mir vorliegt.

Was die höheren Anstalten betrifft, wenn man die Zahl der Schüler in Betracht zieht, so sind die Kosten hier noch weit mehr außer allem Verhältniß. Das Schulgeld, die Zuschüsse der Gemeinden und die außerordentlichen Zuschüsse der Landeskasse abgerechnet, bezahlt die Landeskasse an fortdauernden Ausgaben für jeden elsaß-lothringischen Studenten an der Universität zirka 4000 Mark, für jeden Schüler an einem Gymnasium 179 Mark und für jeden Schüler einer anderen höheren Anstalt im Durchschnitt 144 Mark.

Meine Herren, wir wissen nun wohl, daß man in Sachen des Unterrichts keine Ausgabe scheuen soll, aber, um mich einer angeführten Redensart noch einmal zu bedienen, es wird niemand behaupten, daß unsere Schulen nicht theurer sind als früher, es wird aber auch niemand behaupten, daß unsere Schulen besser sind als früher.

Meine Herren, wenn man fortwährend von einem Lande so große Opfer für die Schulen verlangt, so sollte es geboten sein, diesem Lande ein Wort in Sachen der Schule und des Unterrichts zu gestatten, aber in dieser Hinsicht ist die Lage bei uns jetzt noch schlimmer als im vergangenen Jahre. Das alte deutsche Reich hatte Zwangsmühlen und das gegenwärtige hat seine Zwangsschulen, die nicht besser sind. Es lastet auf Elsaß-Lothringen ein unbegrenzter Schuldespotismus und der Landesausschuß hat sich zum zweiten Male in der Lage befunden, die Regierung aufzufordern, einem Zustande ein Ziel zu setzen, welcher die Familienväter bei Vertretung von so wichtigen Interessen, wie es die Erziehung ihrer Kinder ist, vollständig ausschließt. Meine Herren, der Berichterstatter, dem ich diese Worte entlehnt habe, ist kein Ultramontaner, er ist Protestant und liberal. Auch die Bezirkstage haben sich in demselben Sinne ausgesprochen.

Wir haben im vorigen Jahre Beschwerde geführt darüber, daß man elsaß-lothringische Familienväter unter Androhung von Geld- und Gefängnißstrafen aufgefordert hat, ihre Kinder von auswärtigen höheren Lehranstalten wegzu-

nehmen, um sie in die Zwangsschulen Elsaß-Lothringens zu bringen.

Meine Herren, diese unbegreifliche Maßregel hat dieses Jahr eine allgemeine Ausdehnung angenommen. Ich weiß wirklich nicht, worauf sich die Verwaltung stützen kann, um solche Maßregeln zu rechtfertigen. Sie kann sich doch schließlich auf keinen anderen Grundsatz berufen, als auf den, daß die Kinder von Elsaß-Lothringen, kraft der Eroberung, dem deutschen Reiche angehören, bevor sie ihren Vätern angehören. Meine Herren, das liegt schließlich in dem Verfahren der Verwaltung; es involvirt eine vollständige Negation der ersten Rechte des Familienvaters. Ich bin der Ueberzeugung, daß kein kommunistischer Schwärmer der Familie tiefere Wunden geschlagen hat, als dies Verfahren der Verwaltung in Elsaß-Lothringen.

Meine Herren, die in ihrem Rechte so betroffenen Familienväter haben zu dem heimlichsten Auskunftsmittel ihre Zuflucht genommen, sie haben ihren kleinen Kindern Entlassungsscheine geben lassen. Nun, meine Herren, aus diesen entlassenen Kindern sind verbannte Kinder geworden. Es liegt mir hierin ein dahin bezüglicher Beschluß oder eine Verordnung vor Augen, unterzeichnet vom Freiherrn von Hammerstein, wenn ich nicht irre, Kreisdirektor von Colmar. „Es ist angeordnet — so sagt das Schriftstück — den auch zeitweiligen Aufenthalt solcher Kinder nur in vereinzelten Fällen mit besonderer Erlaubniß der Kreisdirektoren zu dulden." Meine Herren, wenn man die elsaß-lothringischen Kinder so mit Gewalt in die Zwangsschulen hineinzwingen will, so sollte es doch wenigstens geboten sein, Sorge zu tragen, daß die zartesten und heiligsten Gefühle, ich meine die religiösen Gefühle, in diesen Schulen nicht verletzt würden; und das ist oft geschehen, und geschieht oft; wenn es auch von anderer Seite in Abrede gestellt wird, so weiß es Jedermann bei uns.

Meine Herren, man hat uns hier gesagt in einer vergangenen Debatte, daß wir keinen Sinn hätten für paritätische Zustände. Diesen Sinn haben wir vollkommen, und nie haben wir eine Lehranstalt einer anderen Konfession je beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen gesucht; allein ich meine, diesen Sinn für paritätische Zustände hat die Verwaltung in Elsaß-Lothringen nicht. Abgesehen davon, daß 800,000 Katholiken Elsaß-Lothringens keine einzige höhere Lehranstalt mehr haben, kann ich hier eine Thatsache anführen, die mich besonders berührt. In Mühlhausen, meine Herren, ist die letzte katholische Schule für Mädchen geschlossen worden, eine Schule, die die glänzendsten Erfolge hatte; sie ist geschlossen worden ohne berechtigte Ursache und an ihre Stelle ist der Bevölkerung eine sogenannte höhere Töchterschule dargeboten worden. Mühlhausen zählt bekanntlich über 40,000 Katholiken und ungefähr 12,000 Protestanten. Nun, meine Herren, an dieser höheren Töchterschule wirken 10 Lehrerinnen und von diesen 10 Lehrerinnen ist eine einzige katholischer Konfession.

(Hört!)

Meine Herren, neben dem Schuldespotismus müssen wir ebenso einen wahren Schulschwindel konstatiren. Man hat in Elsaß-Lothringen höhere Lehranstalten jeglicher Art und jeglichen Namens auf einmal unter dem größten Kostenaufwand errichtet, ohne nur zuvor einzusehen, ob die zu einem Erfolge nothwendigen Elemente da wären. Man gibt wohl, meine Herren, eine große Schülerzahl an, 5000, wenn ich nicht irre. Diese 5000 haben im vergangenen Jahre nicht mehr als 30 Abiturienten geliefert. Diese 5000 sind größtentheils Kinder von 8, 9, 10 und 11 Jahren, die in die höheren Lehranstalten gehen, einzig und allein, um da etwas Französisch zu finden.

Meine Herren, das Gleiche muß ich konstatiren von den vielen Lehrer- und Lehrerinnenseminarien und Präparandenschulen. Das ist alles gründerartig eingerichtet worden. Lesen Sie den Bericht an den Landesausschuß, es heißt da, wie von einem Fabrikgeschäfte, daß vom Jahre 1877 an diese Seminarienschulen mit einander jährlich 225 Lehrer liefern werden, nicht mehr und nicht weniger. Meine Herren, es würden alsdann in Elsaß-Lothringen Lehrkräfte genug übrig bleiben, glaube ich, um die Lücken im Königreich Preußen ausfüllen zu können.

Meine Herren, an der Straßburger Universität gehen die Einrichtungen immer großartiger voran; es hat so große Eile, daß man jetzt schon einen Theil der Neubauten anfängt, ohne daß man nur dem Landesausschusse einen annähernden Voranschlag der Gesammtkosten hat darlegen können oder darlegen wollen. Die Sache gestaltet sich da ungefähr ebenso wie bei den Kriegergrabstätten. Der Universität von Straßburg fehlt nichts als elsaß-lothringensche Studenten. Im Jahre 1875 betrug die Zahl der elsässischen Studenten 125, im letzten Jahre ist diese Zahl auf 87 herabgesunken.

Unsere Landesbibliothek zählt gegenwärtig 400,000 Bände. Nichtsdestoweniger sind gegenwärtig im Etat über 100,000 Mark an ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben ausgesetzt zum Ankauf neuer Bücher. Zu viel ist ungesund, auch in den besten Dingen. Man hat mir versichert, daß in den Räumen der Landesbibliothek zahlreiche Bücherkisten liegen, die noch gar nicht haben geöffnet werden können; die dort angehäuften Bücher zu ordnen und zu klassifiziren ist rein unmöglich. Man denkt vielleicht bei diesem allem, meine Herren, daß Elsaß-Lothringen reich genug ist, um seinen Ruhm zu bezahlen; das sind eben nicht elsaß-lothringische Schöpfungen, das ist nicht unser Ruhm, das ist Anderer Ruhm auf Kosten der Elsaß-Lothringer.

Meine Herren, die Wissenschaft hat bei uns ein großartiges Budget, auch die Kunst hat ihr großartiges Budget. Es stehen nämlich im Etat immer noch 176,000 Mark für Theatersubvention. Der Landesausschuß wollte sie nicht, die Kommission hier im Reichstage hat sie exorbitant gefunden; allein es hieß damals, daß die Regierung oder die Verwaltung mit der Direktion des Straßburger Theaters einen Vertrag abgeschlossen habe und daß vier Jahre hinter einander diese große Subvention müßte bezahlt werden, nämlich bis zum Ende 1876. Nun ist das Ende 1876 gekommen und jetzt heißt es: es sind Schulden da, und Elsaß-Lothringen muß die Theaterschulden bezahlen. Ob das auch im Vertrag gestanden, daß man vier Jahre hintereinander eine so enorme Subvention und auch noch etwaige Schulden wird bezahlen, das weiß ich nicht. Meine Herren, das Theater von Straßburg sollte ein großes Germanisationsmittel sein und wie alle Germanisationsmittel reichlich versehen sein. Nun nach vier Jahren ist das Theater ungefähr in dem nämlichen Zustande wie im ersten Jahr und ist nicht weiter gekommen; es hat sich kein elsässisches Publikum erringen können. Ich meine nun die 700,000 Mark, welche die Verwaltung dem Theater gegeben, sind gewiß nicht die nützlichsten Ausgaben, die sie veranstaltet hat. Ich weiß nicht, und kann nicht einsehen, was Kunst und Kunstsinn in Elsaß-Lothringen daran gewonnen haben. Ich meine, nach allen Seiten hin ist diese Theatergeschichte eine gar nicht erbauliche Geschichte, und ich empfehle dem hohen Hause die sehr interessante Debatte im Landesausschusse über diesen Gegenstand.

Meine Herren, verschiedene Bemerkungen über den Etat der Landwirthschaft, der Wegbau- und Wasserbauverwaltung werden besser an ihrer Stelle in der Spezialdebatte erörtert werden. Unterdessen, meine Herren, muß ich doch das bemerken, daß mehr Arbeitskräfte der Landwirthschaft in Elsaß-Lothringen unendlich nützlicher wären als Theorien von Lehren, welche das Land und die Produkte des Landes nicht kennen. Und diese Arbeitskräfte, die mangelnden Arbeitskräfte, sie werden fern gehalten durch das schonungslose Verfahren der Verwaltung gegen die Optanten. Im Friedensvertrage von Frankfurt wurde den Optanten das Recht zuerkannt, ihre liegenden Güter beizubehalten. Konsequenter-

weise war ihnen auch das Recht zugestanden, diese Güter zu verwalten. Wenn man die Optanten damals schon als Verbannte ansehen wollte, wenn das schon in Aussicht war, so hätte man das damals schon ausdrücken sollen. Die ruhigsten Leute, meine Herren, welche aus den edelsten Gefühlen und manchmal aus dringender Nothwendigkeit optirt haben, sind von ihren Gütern und Familien fern gehalten, sie können nur hier und da auf einige kurze Zeit dieselben besuchen, und, meine Herren, wenn sie etwa 24 Stunden würden länger bleiben, so sind sie der Gefahr ausgesetzt, ins Gefängniß geworfen oder per Gendarm an die Grenze geführt zu werden. Der Herr Präsident für Elsaß-Lothringen verneint das. Er mag es verneinen für Lothringen — von Lothringen kann ich nichts bestimmtes sagen —, aber von Elsaß sage ich es ganz bestimmt. Meine Herren, in allen Friedensverträgen oder wenigstens beinahe in allen in diesem Jahrhundert ist das Recht zum Optiren anerkannt worden, aber nirgend ist gegen die Optanten mit der Härte verfahren worden, wie man in Elsaß-Lothringen verfahren ist.

Nachdem ich nun noch bemerkt habe, daß die Bevölkerung in Elsaß um 20,000 Seelen abgenommen und die Matrikularbeiträge immer zugenommen haben, so resumire ich: 6 Jahre nach der Annexion ist unser Land jetzt noch ebenso, wie am ersten Tage, in der peinlichsten Unsicherheit über seine politische Zukunft. Auf dem Gebiete der Verwaltung haben wir kostspielige Experimente jeder Art, wir haben unendlich viel Schreiberei und ganz wenig Erfolg. Auf dem Gebiete der Schule haben wir einerseits großen Aufwand und andererseits Verwilderung der Jugend. Auf dem Gebiete der Wissenschaft haben wir eine großartige Universität beinahe ohne elsaß-lothringische Studenten. Auf dem Gebiete der Kunst haben wir ein Theater, mit dem elsaß-lothringischen Golde überschüttet, ohne elsaß-lothringisches Publikum. Die Bevölkerung hat abgenommen, sonst hat alles zugenommen, die fortdauernden Ausgaben und ganz besonders die Vergehen und Verbrechen. Das, meine Herren, ist das Fazit der Situation Elsaß-Lothringens; und ich meine, es wäre nun an der Zeit, endlich Elsaß-Lothringen ein gewichtigeres Wort in seinen eigenen Geschäften zu gestatten. Das aber scheinen wir nach allem Anschein nicht hoffen zu können, und besonders nicht nach den offiziösen Andeutungen. Man hat uns zwar eine Gesetzesvorlage in Aussicht gestellt, die Gesetzesvorlage über die sogenannte Kompetenzerweiterung des Landesausschusses. Diese Vorlage erweitert eigentlich äußerst wenig, der Landesausschuß bleibt, was er ist, ohne feste Basis und ohne bestimmtes Recht. Es können also die Gelehrten noch fortfahren, mit einander zu streiten, mit den Herren Doktoren Laband und Lönig, ob Elsaß-Lothringen ein Staat ist oder eine Provinz; unterdessen wird Elsaß-Lothringen verwaltet wie eine Provinz, und zwar wie eine Provinz im Belagerungszustand!

(Bravo! auf der äußersten Rechten.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Sensburg): Meine Herren, ich glaube, das Haus kann dem Herrn Vorredner für seine Ausführungen insofern dankbar sein, als dieselben wenigstens in einer großen Reihe von Punkten wirklich eine sachliche Kritik des Landeshaushaltsetats enthielten, und ich wage daran die Hoffnung zu knüpfen, daß es ihm gefallen wird, seine schätzbare Kenntniß des Reichslandes in der Kommission, welche, wie ich annehme, das hohe Haus zur Prüfung des Landeshaushaltsetats bestellen wird, zu verwerthen und dadurch unsere Berathungen zu fördern. Soweit jedoch die Ausführungen des Herrn Vorredners von der speziellen Kritik des Etats abweichen und sich mit allgemeinen Betrachtungen über die Zustände des Landes ergingen, darf ich mir wohl erlauben, einiges ihm darauf zu erwidern.

Meine Herren, es wurde im Eingange der Rede eine Klage ausgesprochen über die Vermehrung der Verbrechen und Vergehen. Der Herr Vorredner hat uns zwar nicht mitgetheilt, welche Folgerungen er aus dieser angeblichen Thatsache ziehen will, indessen fehlt es doch nicht an gewissen dunklen Andeutungen, die, glaube ich, dem Hause sagen sollten, daß die jetzigen politischen Zustände wohl nicht ohne Schuld an dieser Erscheinung seien. Meine Herren, daß die zur Kognition der Gerichte gekommenen strafbaren Handlungen in Elsaß-Lothringen zugenommen haben, ist richtig; es geht dies unter anderen hervor aus der Rede des Herrn Generalprokurators bei Wiedereröffnung der diesjährigen Sitzungen des Appellhofs zu Colmar. Indessen bitte ich doch nicht außer Acht zu lassen den wesentlichen Unterschied, welcher darin besteht, daß die schweren Verbrechen nicht zugenommen, sich im Gegentheil um eine Kleinigkeit vermindert haben. Es sind die zuchtpolizeilichen Vergehen, welche sich um diejenige Ziffer vermehrt haben, die der Herr Vorredner anführte. Ich ziehe daraus die ganz einfache Folgerung, daß die Polizei jetzt eine bessere ist wie früher,

(oho! auf der äußersten Rechten)

und daß die Verfolgung der strafbaren Handlungen wirksamer und energischer geschieht wie früher.

Es hat ferner der Herr Vorredner die Vorlage kritisirt, welche seitens der Regierung dem Landesausschusse gemacht ist in Bezug auf die Kreisordnung und er hat dringend gebeten, das Land mit dieser Kreisordnung, welche weiter nichts sei als eine Vermehrung der Machtfülle der Kreisdirektoren, zu verschonen.

Meine Herren, nichts charakterisirt besser den vollkommen verfehlten Standpunkt des Herrn Vorredners als diese Bemerkung. Wer nur einigermaßen den Zustand des Landes kennt, weiß, daß eins seiner dringendsten Bedürfnisse darin besteht, eine vernünftige Selbstverwaltung von unten aufzubauen. Dieses und nichts anderes war der Zweck der Kreisordnung, welche dem Landesausschusse zur Berathung vorgelegt ist und welche er, ich muß sagen, zu meinem großen Bedauern, nicht einmal einer Berathung gewürdigt hat; er ist sehr kühl über die ganze Vorlage hinweggegangen, er hat erklärt, er sei nicht informirt und werde erst in der nächsten Session darüber berathen können. Diese Kreisordnung enthält nicht eine Spur von Ausdehnung der Kompetenzbefugnisse der Kreisdirektoren, dagegen will sie dem Lande die korporative Neugestaltung der Kreise, welche jetzt nur geographische Abtheilungen sind, gewähren, er will an diese korporative Neugestaltung die wesentlichsten Funktionen und Befugnisse der Selbstverwaltung knüpfen, er will unter anderem den neuen Verbänden die fast unbeschränkte Disposition über die Wegeverwaltung und die Wegebauten geben. Ich sollte meinen, es sei kein Grund vorhanden, diese Vorlage in der Weise zu kritisiren, wie es von dem Herrn Vorredner geschehen ist.

Sodann soll ein Beweis für die Schwerfälligkeit und das Schleppende der Verwaltung im Lande gefunden werden in der Thatsache, daß noch heute nicht sämmtliche Bürgermeister, welche nach Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode zu ernennen sind, ernannt sind. Meine Herren, diese Thatsache erklärt sich äußerst einfach. Es ist erfreulich, ich betone das ausdrücklich, daß bei den letzten Gemeindewahlen in Elsaß-Lothringen sich eine ungemein lebhafte Betheiligung der Bevölkerung gezeigt hat, eine sehr viel größere, ich muß das zu meinem Bedauern sagen, wie beispielsweise das gewohnheitsmäßig in den altpreußischen Provinzen der Fall ist. Es gibt Gemeinden, in welchen 90 Prozent der Wähler an der Wahlurne erschienen sind, die lebhaftesten Wahlkämpfe haben stattgefunden und zwar, wie ich ebenso erfreut konstatiren kann, ohne alle Beimischung irgend eines politischen Beigeschmacks.

Es hat sich der Wahlkampf, wie das ganz in der Ordnung ist, um kommunale und lokale Interessen gedreht, die von den verschiedenen an den Wahlurnen erschienenen Parteien vertreten wurden. Naturgemäß haben diese vielfach bestrittenen Wahlen auch eine ganze Menge von Wahlreklamationen zur Folge gehabt. Zur Prüfung und Entscheidung dieser Wahlreklamationen besteht nach dem französischen Gesetze ein sehr weitläufiger Weg vor den Bezirksräthen. Dieser Weg hat betreten werden müssen und die Entscheidungen sind, so viel ich weiß, meist ergangen, so daß wahrscheinlich in der nächsten Zeit der von dem Herrn Vorredner hervorgehobene Mangel beseitigt sein wird. Aber aus dieser Thatsache, die, wie ich meine, den Herren nicht unbekannt sein könnte, denn sie sind ja auch Kommunalwähler, kann man doch unmöglich einen Schluß ziehen auf Pflichtversäumniß und Verschleppung der Dinge seitens der Verwaltung.

Sodann bezeichnete der Herr Vorredner als nothwendig die Verminderung der Kantonalpolizei.

Meine Herren, für diese von Frankreich überkommene Einrichtung, für die schwärme ich auch nicht in besonders hohem Grade. Die Verwaltung kann nach meinen Erfahrungen diese Organe nahezu entbehren, sie sind aber zur Zeit unentbehrliche Hilfsorgane für die gerichtliche Polizei, und das ist, glaube ich, einer der Hauptgründe, weshalb man zur Zeit auf diese Polizeikommissarien nicht verzichten kann. Wenn aber hieraus der Schluß gezogen werden soll, daß wir an einer polizeilichen Hypertrophie litten, zu viel polizeiliche Organe hätten, so erlaube ich mir doch den Herrn Vorredner ganz einfach auf die notorische Thatsache hinzuweisen, daß wir in Elsaß-Lothringen nur die Hälfte derjenigen Gendarmen haben, welche zur französischen Zeit existirten.

(Hört! Hört!)

Der Herr Vorredner hat sich noch auf ein anderes Gebiet begeben, auf das der geistlichen Angelegenheiten, und den dringenden Wunsch ausgesprochen, die Regierung möge doch die organischen Artikel unter dem Moder, in welchem sie seit fünfzig Jahren begraben lägen, ruhen lassen. Meine Herren, ich habe den dringenden Wunsch, daß das Gegentheil geschehe. Die organischen Artikel sind die verfassungsmäßige Grundlage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Frankreich und natürlich auch in Elsaß-Lothringen.

(Stimme rechts: In Frankreich nicht!)

Ich glaube allerdings, daß es dem Interesse einer bestimmten Partei im Reichslande sehr entsprechen würde, wenn man die organischen Artikel nicht mit der nöthigen Strenge unter Wahrung der berechtigten Staatsinteressen handhaben wollte, aber das Landesinteresse erfordert auf das allerdringendste, auch kein Titelchen von den in diesen organischen Artikeln dem Staate gewährleisteten Rechten aufzugeben.

Dann wird geklagt über theuern Unterricht. Ja, meine Herren, theuer ist der Unterricht in Elsaß-Lothringen allerdings, und das rechnen wir uns zum Verdienste an. In keinem Lande der Welt werden so große Summen für den Unterricht, besonders für den Elementarunterricht verwendet, wie in Elsaß-Lothringen. Wenn nun aber der Herr Vorredner sagt, ja, theuer mag der Unterricht schon sein, wenn er nur besser wäre, so erwidere ich ihm darauf: da steht Behauptung gegen Behauptung. Diejenigen, welche das Land kennen — und ich glaube zu ihnen zu gehören —, sind der Meinung, daß der Unterricht allerdings jetzt sehr viel besser geworden ist, daß die Volksschule viel mehr leistet, wie in der französischen Zeit. Es ist ja wahr, daß die Departements des Nieder- und Oberrheins sich schon früher durch gediegene Schulen und lebhaftes und richtig geleitetes Interesse an der Elementarschule ausgezeichnet haben, aber ich glaube, Niemand wird, wenn man die Dinge näher ansieht, behaupten können, daß nicht ein wesentlicher Fortschritt gegen diese Zustände in neuerer Zeit herbeigeführt worden ist.

Der Zwangsunterricht — eines der steten Themata des Herrn Vorredners und seiner Partei — ja, meine Herren, darüber ist wirklich schwer zu diskutiren. Das ist nun einmal ein eingewurzelter deutscher Grundsatz, daß die Schule Staatsanstalt sei und daß die Schule obligatorisch sein müsse. Die Herren sind daran von früher her nicht gewöhnt, sie werden sich aber doch wohl in unsere Einrichtungen fügen müssen.

Wenn dann auf diesem selben Gebiete eines Mißbrauchs, eines angeblichen Mißbrauchs, Erwähnung geschehen ist, so nöthigt mir doch das auch noch einige Worte ab. Der Herr Vorredner hat es lebhaft getadelt, daß man elsaß-lothringische Familienväter gezwungen habe oder wenigstens dazu aufgefordert habe, ihre in ausländischen höheren Lehranstalten befindlichen Kinder von dort fortzunehmen. Meine Herren, in diesem Zusammenhange ist die Sache nicht ganz richtig dargestellt. Sie verhält sich, soweit meine Kenntniß reicht, vielmehr folgendermaßen. Es ist nach Eintritt der politischen Veränderung im Reichslande und nach Aufhebung einer großen Anzahl kongreganistischer Privatschulen allerdings ein Zustand eingetreten, der zu lebhaften Besorgnissen für die deutsche Verwaltung Anlaß gegeben hat. Nämlich es hat sich an unsere Grenze ein förmlicher Kordon von Jesuitenlehranstalten in Frankreich etablirt, von Longuyon bis Epinal sind wir gewissermaßen von solchen Anstalten umgürtet; sie sind zu einem erheblichen Theile geradezu darauf berechnet, elsaß-lothringische Landesangehörige dazu zu bewegen, ihre Kinder ihnen anzuvertrauen. Meine Herren, das ist ein Zustand, dem wir, so weit unsere gesetzlichen Mittel reichen, meines Ermessens entgegentreten müssen.

(Zustimmung.)

Wir haben die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß jedes elsaß-lothringische Landeskind deutsch lernt, deutsche Geschichte lernt, deutsche Heimathskunde lernt, und so weit in dem Unterricht, der in diesen auswärtigen Anstalten gegeben wird, dieses Ziel nicht erreicht wird, haben wir das Recht und die Pflicht, dieses zu verlangen.

(Widerspruch im Zentrum.)

Mir sind nicht die Lehrpläne aller dieser Anstalten bekannt, aber ich möchte voraussetzen, daß die nothwendigsten Minima, die wir fordern müssen für Kinder, die unserem Landesverbande angehören, in der großen Mehrzahl dieser Anstalten nicht erfüllt werden.

Nun ist der Herr Vorredner auf einen Punkt gekommen — er hat ihn nur gestreift, aber ich kann nicht umhin, auf ihn noch etwas einzugehen. Er sagt, man hat in der elsaß-lothringischen Volksschule das religiöse Gefühl der Bevölkerung verletzt. Wäre dieser Vorwurf richtig, so würde er in meinen Augen das allergrößte Gewicht haben, denn ich gehöre für meine Person zu denjenigen, welche die sittlich religiöse Erziehung als die nothwendige Basis jedes Volkslebens betrachten.

(Zustimmung.)

Aber ich kann hier betheuern aus meiner ziemlich genauen Kenntniß des Landes, daß dieser Vorwurf absolut unrichtig ist. Jedes elsaß-lothringische Schulkind wird in der Schule auf das sorgfältigste in den Grundlehren seiner Konfession unterrichtet und erzogen. Allerdings, meine Herren, liegt dieser Unterricht nicht in den Händen der Geistlichkeit, sondern der Lehrer; der aber derselben Konfession angehört, ertheilt ihn. Das ist nach gewöhnlich deutschen Begriffen ein vollkommen genügender Zustand. Meine Herren, wir haben die Religion nicht aus der elsaß-lothringischen Volksschule verdrängt, wohl aber haben wir die ausschließliche Herrschaft des römisch-katholischen Klerus über sie beseitigt,

(Zustimmung)

weil wir diese ausschließliche Herrschaft national wie pädagogisch für ein Unheil halten.

(Sehr richtig! Sehr gut!)

Es ist nun ferner noch darauf Bezug genommen, es sei doch wahrlich merkwürdig, daß so viele höhere Lehranstalten im Lande gegründet würden, aus denen nicht mehr als 32 Abiturienten hervorgingen. Meine Herren, das ist eine Klage, die Sie in Altdeutschland in allen Staaten genau ebenso wiederholt finden. Wir leiden an einer Ueberfüllung der unteren Klassen in den höheren Lehranstalten, und das beruht auf Ursachen, die hier zu erörtern zu weit ginge. Ich will nur an die Berechtigung für den einjährigen Militärdienst, der auf diesen Anstalten gesucht wird, erinnern, und gerade so steht die Sache in Elsaß-Lothringen. Ich will aber noch zur Ehre unseres höheren Schulwesens hier eine Thatsache anführen, daß das Lyceum in meiner Heimathstadt darf ich wohl sagen, das Lyceum zu Metz zu den vorzüglichsten deutschen Lehranstalten gehört, die es überhaupt gibt, daß dieses Lyceum sich in jeder Beziehung mit den besten altdeutschen Anstalten in eine Linie stellen kann; das zu beklagen, liegt gar kein Grund vor.

Dann wird über Ueberproduktion an Seminarien und Präparandenschulen geklagt. Ja, meine Herren, wenn man Lehrer haben will und zahlreiche Lehrer, Lehrer in hinreichender Anzahl, um die erheblichen Lücken, die namentlich entstehen durch das naturgemäß sehr häufige Pensioniren der Lehrer, die wir noch aus alter Zeit überkommen haben, wenn man solche Lehrer haben will, dann muß man für Anstalten sorgen, an denen sie erzogen werden. Und es ist ganz selbstverständlich, daß, so lange die bestehenden Anstalten und insoweit sie für diesen Zweck nicht ausreichen, man neue gründen muß. Ich kann zu meiner Freude mittheilen, daß unser Seminarwesen in höchster Blüthe steht, daß wir nach den bisherigen Erfahrungen an den jungen Leuten, welche aus ihnen entlassen werden, in ihrem Lehrerberufe im allgemeinen die allererfreulichsten Resultate gesehen haben.

Dann muß ich noch auf einen Punkt kommen, der mir allerdings auch am Herzen liegt: die Frage der Optanten. Der Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, es sei doch grausam, denjenigen Leuten, welche aus den edelsten Gefühlen, wie er sich ausdrückte, geglaubt haben, nach dem Friedensschluß das Land verlassen zu müssen, nun die Rückkehr zu verleiden, sie sogar zu verhindern, ihr Grundeigenthum, das sie im Lande besitzen, zu bestellen. Meine Herren, auch diese Behauptung ist, gelinde gesagt, ganz ungemein übertrieben. Allerdings glaubt die Regierung verpflichtet zu sein, gewisse Schranken zu ziehen gegen die Rückkehr derjenigen, welche zwar von einem Rechte, das ihnen im Friedensvertrage garantirt war, Gebrauch gemacht haben, denen aber dadurch gleichzeitig eine Verpflichtung überkommen war, nämlich die Verpflichtung, das Land zu verlassen, wie im Friedensvertrage ausdrücklich gesagt ist, — eine gewisse Schranke zu ziehen gegen die Rückkehr dieser Personen, wenn sie der Meinung ist, daß dieselbe uns lästig werde. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß eine große Zahl dieser Leute, die in das Land wieder aufgenommen zu werden wünscht, mit Anschauungen zurückkehre, welche für die gesunde politische Weiterentwicklung des Reichslandes bedrohlich wären? Soweit aber die zurückkehrenden Optanten sich politisch ruhig verhalten, sich nur um ihre Familien-, wirthschaftlichen und Finanzangelegenheiten bekümmern, ist meines Wissens niemals die Erlaubniß zur Rückkehr verweigert worden; wenigstens aus meiner amtlichen Sphäre muß ich es bestreiten. Es leben in Lothringen allein mehrere Tausend Optanten ganz unbehelligt; das ist eine notorische Thatsache.

Wenn nun der Herr Vorredner zum Schluß beklagte, daß man noch immer fortführe, dem Lande diejenige politische Selbstständigkeit vorzuenthalten, auf welche es Anspruch hat, und wenn er darauf hinwies, daß ja sogar nach Hörensagen der Gesetzentwurf, welcher die Erweiterung der Kompetenz des Landesausschusses bezweckt, nicht vorgelegt werden solle, so kann ich meine Privatmeinung nur dahin aussprechen, daß ich mit der Vertagung vollkommen einverstanden bin. Ich glaube, die Schaffung des Landesausschusses war ein zwar kühner, aber gelungener Schritt. Die jetzige Vorlage eines Gesetzes, welche diesen Landesausschuß thatsächlich zu einer gesetzgebenden Versammlung annähernd machen würde, würde ich zur Zeit noch für einen gewagten Schritt halten, und deshalb begrüße ich die, wenn ich recht unterrichtet bin, beabsichtigte Vertagung der Vorlage mit Freuden; jedenfalls halte ich es für besser, daß wir mit dieser Vorlage noch eine Weile warten.

Dann will ich noch eine Bemerkung geschäftlicher Natur mir gestatten. Der Herr Unterstaatssekretär Herzog, welcher die Debatte über den Etat von Elsaß-Lothringen einleitete, hob hervor, daß für dieses Mal eine Uebereinstimmung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen mit dem Reichshaushaltsetat in der Hinsicht noch nicht angebahnt sei, daß die Verlegung des Etatsjahres angeordnet wäre. Er hat daran die Bemerkung geknüpft, daß hierüber Verhandlungen schwebten, daß aber noch Schwierigkeiten vorhanden seien, die erst der Lösung harrten. Ich stehe gar nicht an, meine Herren, die Meinung auszusprechen, daß ich die Uebereinstimmung des Elsaß-Lothringischen Landeshaushaltsetats mit dem Reichshaushaltsetat auch in dieser Beziehung für zweckmäßig und nothwendig halte. Allerdings haben sich Schwierigkeiten ergeben, die darin bestehen, daß die Etatsperiode der Bezirke und Gemeinden dann auch umgelegt werden müßte. Denn da, wie Sie wissen meine Herren, die ganze Steuererhebung der Bezirke und Gemeinden sich vollzieht durch Ausschreibung von Zuschlagzentimes zu den direkten Staatssteuern, so folgt daraus, daß in Folge einer Verlegung des Etatsjahres für den Landeshaushalt auch dasjenige der Bezirke und Gemeinden entsprechend verlegt werden muß. Wir finden das hier nicht allein, meine Herren, auch in Preußen handelt es sich ganz genau um dasselbe, und in Preußen hat man, wenngleich Schwierigkeiten überwunden werden mußten, doch keine prinzipiellen Bedenken darin gefunden. Ich halte es für angemessen, daß die Zugehörigkeit von Elsaß-Lothringen zum Reiche auch dadurch zum Ausdruck gebracht werde, daß das Etatsjahr des Landesbudgets mit demjenigen des Reichsbudgets zusammenfalle.

Was die geschäftliche Behandlung betrifft, so erlaube ich mir der früheren Uebung zufolge auch den Vorschlag, den Etat einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Guerber hat das Wort.

Abgeordneter **Guerber**: Es war mir außerordentlich interessant, zu erfahren, daß der Herr Präsident von Lothringen der Ansicht ist, daß die Vorlage über die Kompetenzerörterung des Landesausschusses vertagt werden müsse. Dieses Spiegelgebilde eines Landesausschusses, der mit wahrer Berechtigung und vollständiger Kompetenz über unsere Dinge zu berathen habe, läßt man jedesmal vor den Wahlen vor uns aufleuchten und jedesmal, wenn die Wahlen vorüber sind, verschwindet es wie die Fata morgana in der Wüste Egyptens. Dadurch wird nun aber der Werth dieser Anstalt in unserm Verlangen außerordentlich gesteigert. Nicht blos wünschen wir nicht die Vertagung der Kompetenzerweiterung, sondern verlangen, daß diese Gesetzesvorlage sofort uns unterbreitet werde, und das zwar in einer Ausdehnung der Rechte, welche bisher noch nicht stattgefunden hat. Nur dann wird dies Bild nicht ein Trugbild, nicht ein Spiegelbild, sondern eine Realität. Einer solchen Realität bedürfen wir, um zu erkennen, ob wir ein Departement oder ein Land seien, um

uns zu überzeugen, daß wir nicht blos dann ein Land sind, wenn es gilt, Schulden zu machen.

Der Herr Vorredner hat sich dann ausgesprochen über die Angelegenheit der Schule. Er hat die Ansicht geäußert, daß die Schulen jetzt, da sie zwei- und dreimal mehr kosten als früher, auch in diesem Maße besser geworden seien, und er beruft sich desfalls auf seine eigenen Erfahrungen. Meine Erfahrungen, meine Herren, sind noch ein bischen älter, als die des Herrn Präsidenten von Metz, ich kenne den Zustand der Schulen, wie er jetzt ist, und den Zustand, wie er früher war, und ich muß das Zeugniß geben, daß im Durchschnitt unsere Kinder früher mehr wußten als heute; blos in einer Beziehung — ich will da der deutschen Lehrmethode Gerechtigkeit widerfahren lassen — in Bezug auf die Rechenkunst haben die Kinder bedeutende Fortschritte gemacht, aber in vielen anderen Beziehungen, auch in der Geographie

(Heiterkeit)

und den anderen Disziplinen haben sie viel verloren.

Dann hat der Herr Vorredner auch den Wunsch ausgesprochen, die organischen Artikel möchten in ihrer ganzen Schärfe ausgeführt werden. Schon so lange lagen diese Artikel im Todesschlummer begraben. Ich weiß nicht, warum man jetzt gerade den Zauberstab ergreifen sollte, um — diese Schöpfung eines Despoten — wieder zum Leben zu rufen. Nachdem Napoleon ein Konkordat mit der Kirche abgeschlossen, stellte er gegen die verbrieften herkömmlichen Rechte der Kirche, welche anerkannt und gewahrt wurden, diese Artikel, — die er hinterlistig in gefälschter Abschrift der Unterschrift Consalvis mit dem Konkordat unterschob, die aber abgewiesen wurden, weil der Betrug entdeckt wurde — als Anlage des Konkordats einseitig auf. Es ist bekannt, in welcher Weise diese Artikel sofort von der Kirche zurückgewiesen wurden, nur theilweise und auf kurze Zeit in Anwendung kamen und diese später ganz verlassen wurden. Nun, diese organischen Artikel, den Ausdruck der Willkür eines Despoten, dieses alte Gespenst will der Herr Präsident von Elsaß-Lothringen wieder heraufbeschwören und ins Leben zurückrufen!

Es will der Herr Vorredner ferner, daß ein außerordentlicher Grenzkordon gegen die jesuitischen Anstalten gezogen werde. Wenn der Herr Vorredner recht genau die Schule der Jesuiten gekannt hätte, die vor der Okkupation in Metz 600 Schüler zählte, an welcher die Blüthe der französischen Jugend und auch eine gute Anzahl Jünglinge aus deutschen Landen erzogen, unterrichtet und gebildet wurden, so würde er nicht die Furcht hegen vor dem Gespenst eines jesuitischen Kordon. Ich denke, unter einem jesuitischen Kordon versteht er jede Anstalt, in welcher Religion, und zwar die katholische Religion als Hauptelement, als Basis des Unterrichts gilt; ob sie nun durch Jesuiten oder durch andere Orden geleitet werden, das wird ihm wohl einerlei sein. Jesuitenschulen klingt gut. Nun, wir schätzen hoch solche Anstalten, weil eben die Religiösität und die Konfessionalität nach unserer Ansicht und nach der Ansicht der Eltern des katholischen Elsaß dem Unterrichte als Unterlage dienen sollen. Das fehlt in unseren neuen Anstalten. Hätte man in denselben in dieser Beziehung dem Willen der Eltern entsprochen einerseits, und wäre man andererseits nicht so stiefmütterlich, ich möchte nicht sagen so despotisch gegen den Unterricht in der französischen Sprache verfahren, so wären viele unserer armen Kinder nicht verstoßen von der Schule, nicht herausgerissen aus dem Schoß ihrer Familien, sie wären im Lande geblieben, eben weil sie im Lande das für ihre Kinder gefunden hätten, was sie verlangten. Erst nachdem man so rücksichtslos strenge gegen den geistlichen Einfluß — oder den jesuitischen, nach dem Ausdruck des Vorredners — zu Werke ging, erst als man gegen diesen als einen Erzfeind auftrat, erst dann wurden die Kinder solcher Eltern aus dem Lande gedrängt. Nun heißt es: ja, sie werden aber jenseits der Grenze nicht den nationalen Unterricht empfangen, den sie hier auf dieser Seite der Grenze empfangen. Wenn sie in diesen Anstalten der lehrenden Orden erzogen wären, so würden sie, der Herr Vorredner darf es glauben, wie ich und wie gar manche Mitglieder dieses Hauses es glauben, ganz vorzüglich in religiöser und wissenschaftlicher Beziehung unterrichtet werden, und das muß genügen. Die Geschichte und Erfahrung der neueren Zeit, daß in den Anstalten, die der Herr Vorredner Jesuitenschulen nennt, nicht das jesuitische, wie er sich es träumt, sondern die Wissenschaft mit einer Vorzüglichkeit, ich möchte sagen, mit einer Virtuosität gepflegt wird, wodurch diese Schulen an die Spitze aller andern Anstalten gestellt werden und zwar nicht blos in Frankreich. Es wäre deshalb kein Unglück für die wissenschaftliche Bildung, wenn die Kinder ihre Bildung dort empfingen, wo zugleich vortrefflich für die Pflege des religiösen Lebens so viel gethan wird. Es wäre geradezu für die Kinder ein großes Glück, denn das, und das vor allem ist der Zweck der Schule.

Wenn dann der Herr Vorredner gefragt hat nach den Ursachen der Verwilderung, die eingetreten ist, nach den Ursachen der zahlreichen Verbrechen und Vergehen, die bei uns in steigendem Maße vorkommen, so dürfte man eine dieser Ursachen gleich darin suchen, daß man eben in dem Unterricht der Jugend von den unteren Stufen bis zu den oberen das religiöse Element, das Konfessionelle, oder, weil die Redensart beliebt, das Jesuitische verhöhnt und verfolgt. Die Verbrechen haben sich vermehrt, aber mehr noch die Vergehen. Im Landgericht Zabern kamen im Jahre 1871 410 Vergehensfälle vor, zwei Jahre später wuchs die Zahl derselben zu 600 an und im vorigen Jahre gab es deren 1000. Das ist eine schreckliche Zunahme und es ist angezeigt, daß man doch einmal ernstlich darüber nachdenke, woher diese Zunahme rührt. Ich glaube nicht, daß sie daher rührt, daß die Polizei strenger geworden ist, sondern daher, daß die Ungebundenheit, oder wenn Sie wollen, ein allzu liberales Denken und Handeln in die tiefsten Schichten des Volkes sich mehr und mehr einfrißt. Daraus entspringt eine Quelle der Entsittlichung, die zur Sündfluth anschwillt und nicht bloß Elsaß überschwemmt, sondern die jetzt schon über das ganze deutsche Reich sich ausbreitet.

Aus den Schulen, wie wir sie jetzt haben und die uns so theuer zu stehen kommen, sind, wie mein Kollege Winterer bemerkte, gar wenig Abiturienten hervorgegangen. Darin dürfte eine Andeutung dafür liegen, daß wir auf wissenschaftlichem Gebiet in der neuen Aera nicht bedeutend vorangeschritten sind. Das erinnert mich an eine Thatsache, die seit einigen Jahren geistlicher Emanzipation in Italien vorkommt, nämlich, daß die Studenten an den Universitäten, die allerdings überall liberal und radikal geschult sind, keine ordentliche Prüfung mehr bestehen können, wie man das namentlich an der Universität Padua reichlich erfahren hat. Ob dort wie da nicht gleiche Ursachen wirken?

Hierher gehört eine einschlägige Bemerkung. Der Herr Oberpräsident von Elsaß-Lothringen hat im Landesausschuß eingestanden, daß die Geistlichen noch in dem Recht zu belassen seien, in welches sie durch das französische Gesetz eingesetzt waren, die Schulen zu besuchen, nicht eben um eine sehr strenge Kontrole zu üben, sondern gleichsam als Mandatar der Eltern, damit nicht der Staatsschullehrer alleiniger Monarch in seinem Reiche sei. Weise ist das jedenfalls, denn der Kreisschulinspektor, der alle Jahre nur einmal in das Dorf kommt, um die Schule zu besuchen, kann eine genügende Kontrole nicht üben. Und weil er es nicht kann und der Bürgermeister es weder kann, noch will, noch darf, so ist die Wahrnehmung erklärlich, die ein Schulinspektor in einem Kreise, den ich nicht nennen will, gemacht hat und mit den Worten konstatirt: „Alle Schulen unseres Kantons, mit Ausnahme meiner einzigen, sind im Rückgange". Das ist das Zeugniß eines Schulinspektors. Woher mag das wohl kommen? Zum Theile daher, daß die

Eltern mißmuthig geworden sind durch die Weise, in welcher die Verwaltung einseitig und rücksichtslos ausgeführt wird. Vielfach von ganz gemeinen Leuten kam mir die Klage entgegen, daß die neuen Schulbücher, die man den Kindern auferlegt hat, so naturalistisch und materialistisch verfaßt sind, daß von Gott und Schöpfung in denselben nie Rede ist; man sollte glauben, als wollte man den lieben Gott wie aus diesen Büchern so aus dem Geiste der Kinder ausschließen. Ich habe solche Bücher gesehen und gestaunt, wie man es fertig bringen konnte, nie eine Andeutung von Gott in dieselben einzuführen. Also wird aus der Schulbildung die Basis des Gottesglaubens und der Gottesfurcht herausgerissen, und man baut die Schule in die Luft hinein. Es läßt sich aber nach dem Worte eines alten Klassikers eben so wenig ein Volk ohne Götter konstituiren und regieren, als sich eine Stadt in die Luft bauen läßt. Noch viel weniger läßt sich so eine gute Schule herrichten. Bedenkt man, daß unsere Schule eine Zwangsschule ist, eine Schule christlicher Kinder, deren Eltern wollen, daß die Religion Unterlage der Schulbildung sei, dann erblicke ich darin nichts anderes als eine Vergewaltigung des christlichen Gewissens der Eltern. Wie können wir uns mit Schulen zufrieden geben, da wir so viel Geld für so viele Schulen hergeben müssen, deren Resultate durchaus nicht den Opfern entsprechen, die man uns auferlegt!

Auffallend ist bei uns ein Vorkommniß, das einigermaßen dem vorgreift, was in dem nächsten allgemeinen Schulgesetz für das Reich vorkommen dürfte, nämlich daß der Schullehrer ohne Rücksprache mit der kirchlichen Autorität die Leitung des dürftigen religiösen Unterrichts übernimmt, indeß an unseren Schullehrerseminarien kein Organ der Kirche lehrt. Weder im Seminar zu Straßburg noch in dem zu Colmar ist ein Geistlicher angestellt, um diese jungen Lehrer in den Geist und die nähere Kenntniß der christlichen Lehre einzuweihen. Nun, diese Lehrer, die man nicht in diesen Geist einweiht, die deshalb diese Lehre nur schülerhaft kennen, sie stehen da offiziell im Namen des Staates, um Religion zu lehren, und der Pfarrer, der die Mission hat von Gott und seiner Kirche und als Theologe die Befähigung, darf nicht auftreten. Man gestattet ihm das Auftreten als Pfarrer, aber nicht als Religionslehrer. Jetzt frage ich: herrscht da nicht ein Widerspruch? Als Religionslehrer schließt man ihn aus, als Pfarrer darf er wieder eintreten, d. h. eben der Theologe darf nichts Theologisches kontroliren, was ihn vor allem in die Schule führen müßte. Wenn das einen Sinn hat, dann weiß ich nicht, was Logik und Konsequenz ist. Die Ursache liegt aber darin, daß die Regierung immer einseitig hat vorgehen wollen, daß sie ein Einvernehmen mit den geistlichen Behörden, den katholischen wie den protestantischen, stets von der Hand gewiesen hat. Sie hat einseitig vorgehen wollen und ist einseitig, mit Ausschluß der Kirche und der Familie, vorangeschritten. Einseitigkeit, meine Herren, war noch niemals zum Guten, und diese Einseitigkeit betrachte ich, wie im Prinzip so in ihren Folgen, als eine durchaus verwerfliche.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren, ich wollte eigentlich nur in ganz kurzen Worten meiner Befriedigung Ausdruck geben, daß sowohl die Vorlage des Etats selbst, wie die ausführliche Erörterung des Herrn Regierungskommissars auch in diesem besonderen Punkte die Finanzpolitik des Reichstags bestätigt. Denn, meine Herren, Sie werden sich erinnern, als uns der vorige Etat von Elsaß-Lothringen vorgelegt wurde, daß daran das Ansinnen geknüpft war, die damalige nicht unbedeutende schwebende Schuld von Elsaß-Lothringen in eine stehende Anleihe zu verwandeln, und daß dieses Projekt der Regierung an dem Widerspruch Ihrer Kommission und dem sich daran schließenden dieses hohen Hauses gescheitert ist. Und nun zeigen uns die guten Resultate des letzten Abschlusses von 1875, sowie die Voranschläge des neuen Etats für 1877, daß die Kommission wie der Reichstag in ihren Voraussetzungen sich durchaus nicht getäuscht haben, daß vielmehr, wie der Herr Regierungskommissar Ihnen gesagt hat, das Land wohl im Stande sein wird, aus den Ueberschüssen der laufenden Verwaltung den Rest der schwebenden Schuld zu tilgen. Es liegt ja auch auf der Hand, daß das möglich sein muß, wenn Sie aus dem Etat ersehen, daß das Jahr 1875 einen wirklichen Baarüberschuß von 3,590,046 Mark ergeben hat, der freilich nicht vollständig zur Schuldentilgung verwendet werden konnte, weil davon, wie die Regierung glaubte verlangen zu müssen, 2 Millionen Mark als Betriebsfonds festgelegt worden sind, die aber doch nach wie vor dem Lande gehören und nicht verausgabt worden sind. Wenn ferner in dem vorigen Etat ein Betrag von zirca 8½ Millionen Schatzanweisungen zur Deckung dieser schwebenden Schuld verlangt wurde, und im gegenwärtigen Etat sich erfreulicher Weise diese Ziffer auf zirca 4 Millionen reduzirt hat, so möchte ich denn doch hinzusetzen, daß diese ganze Einstellung der Schatzanweisungen in den Etat, wie mir scheint, sogar ein Blendwerk ist, freilich in umgekehrtem Sinne, als man es sonst in Etataufstellungen zu finden pflegt. Nämlich sonst ist man in Ländern, mit deren Finanzen es schlecht bestellt ist, gewohnt, daß künstlich ein Defizit verschleiert wird durch Gruppirung von Zahlen der höhern Ansätze der Einnahmen. Hier, meine Herren, treffen wir eher auf das Umgekehrte; es wird ein Bedürfniß in den Etat gesetzt, was thatsächlich gar nicht vorhanden ist. Meine Herren, wir haben schon in der vorigen Kommission gefragt: wie viel Schatzanweisungen sind denn wirklich ausgegeben worden? Der Herr Oberpräsident, der gegenwärtig war, konnte oder wollte uns die Frage nicht beantworten, und die Mitglieder der Kommission schlossen daraus, es seien überhaupt keine ausgegeben worden. In der gegenwärtigen Vorlage ist ebenfalls nicht die leiseste Andeutung darüber, wie viel Schatzanweisungen bisher wirklich ausgegeben worden sind, und wir werden uns daher bis zur Vorlage der Rechnungen wohl auch dem Glauben hingeben können, daß in der That keine ausgegeben worden sind und wahrscheinlich auch in den nächsten Jahren keine ausgegeben zu werden brauchen, so daß die Zinsen, die für die Schatzanweisungen in den Etat gesetzt sind, dem Lande erspart bleiben werden und so auch in dieser Beziehung eine noch bessere Finanzlage, als sie in dem Etat zur Erscheinung kommt, sich ergeben wird.

Meine Herren, ich wollte mir, anknüpfend hieran, nur einfach den Antrag erlauben, die Vorlage wie im vorigen Jahre wiederum einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen, da es natürlich dem vollen Hause unmöglich, dieses Zahlendetail, welches überdies für die meisten Mitglieder nur ein geringeres Interesse hat, eingehend zu prüfen und dabei den berechtigten Beschwerden des Landes, wie sie etwa vorgetragen werden, Rechnung zu tragen.

Meine Herren, die Ausführungen der beiden Herren aus Elsaß-Lothringen, die zwar schon eine eingehende Erwiderung gefunden haben, nöthigen mich jedoch auch meinerseits, mit ein paar Worten auf dieselben zurückzukommen. Zunächst möchte ich im allgemeinen bemerken, daß ja derartige Detailausführungen, wie sie namentlich der erste Herr Redner gemacht hat, die vielfach anknüpfen an einzelne Zahlen und Regierungsmaßregeln, unmöglich hier in vollem Hause sofort erwidert, geprüft und festgestellt werden können. Diese Zahlen und Thatsachen festzustellen, zu prüfen, ob die Regierung im einzelnen Falle ihre Befugniß überschritten, ob sie eine falsche Politik befolgt hat oder nicht, das kann nur in der Kommission geschehen, und ich kann daher auch meinerseits die Herren von drüben wiederum nur einladen, wenigstens dies Mal an den Arbeiten unserer Kommission theilzunehmen. Sie werden sich

dann überzeugen, wie ernsthaft wir in der Kommission bemüht sind, jeder Beschwerde auf den Grund zu kommen; sollten die Herren dies Mal wiederum versagen, an diesen unseren Arbeiten theilzunehmen, dann muß das allerdings den Schein erwecken, daß es ihnen weniger darauf ankommt, den Beschwerden des Landes wirklich Abhilfe zu schaffen, als aus diesen vermeintlichen Beschwerden Anlaß zu nehmen zu einer Agitation nach außen hin, bloß um Aufregung zu schaffen, nicht um eine Besserung der Landeszustände herbeizuführen.

(Sehr richtig!)

Was die prinzipiellen Punkte betrifft, so sind die allerdings angethan, im Plenum erörtert zu werden, wie Schulfragen, Stellung des Landes zum Reich u. s. w., aber zum Theil sind sie in früheren Sitzungen hinreichend erörtert, zum Theil werden wir mit den Herren von drüben, namentlich in Bezug auf die Schulfrage, zu keiner Verständigung gelangen. Das hat schon mein Herr Vorredner von der rechten Seite bestätigt. Diese Uebereinstimmung zwischen einem Redner von der Rechten und einem von der Linken, die sonst in so vielen Punkten so entschieden divergiren, mag Ihnen, meine Herren aus Elsaß-Lothringen, die Ueberzeugung gewähren, daß, wenn Sie zu Deutschland gehören — und Sie werden, wie ich hoffe, immer zu Deutschland gehören —, Sie sich in diese Auffassung der Schulfrage von Seiten Deutschlands werden fügen müssen.

(Sehr richtig!)

Uebrigens, meine Herren, dürfen Sie uns die Sache doch nicht so darstellen, als wenn in dieser Auffassung Ihr Land einig wäre. Dieselben Gegensätze über das Maß des geistlichen Einflusses in Bezug auf die Schule machen sich, wie hier im Reichstage, ebenso gut in Ihrem Landesausschusse geltend und der erste Herr Redner hat doch etwas falsch zitirt, wenn er an das Ende seiner Philippika gegen das deutsche Schulwesen einen Ausspruch des Landesausschusses stellt. Meine Herren, ich habe die Verhandlungen, wenn auch flüchtig, aber doch gelesen. Bei der Debatte über das niedere Schulwesen ist über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit, viel Geld für dasselbe auszugeben, auch nicht die leiseste Klage erhoben. Das einzige, was man wünschte — ein Wunsch, den ich für berechtigt halte —, war, daß allerdings den Familienvätern und Gemeindemitgliedern ein Einfluß auf die Schulverwaltung durch einen Schulvorstand eingeräumt werde. Diese Resolution hat der Landesausschuß allerdings gestellt; aber sie erscheint dort in einem ganz anderen Lichte, als dort, wo sie der erste Herr Redner an das Ende seiner vielen Beschwerden stellt. Bei der Erörterung dieser Frage entstand übrigens bereits im Landesausschuß darüber Streit, ob man in diesem Schulvorstande den Geistlichen überhaupt eine Stelle oder einen zu weittragenden Einfluß einräumen dürfe.

Wenn der Herr Vorredner sich dann beklagt hat über die vielen Kosten des Schulwesens, über die Ueberproduktion an Seminarien und Präparandenanstalten, ja, so kann ich ihm die Versicherung geben, daß in dieser Beziehung dieses neueste deutsche Land der Gegenstand des eifrigsten Neides der ältesten deutschen Provinzen ist. Wir wünschen von ganzem Herzen, daß der jammervolle Zustand, darf ich fast sagen, der in Betreff des Lehrermangels zum Theil in Altdeutschland eingerissen ist, durch so energische Maßregeln bekämpft werden könnte, als die glänzende Finanzlage Ihres Landes, die Energie der Regierung, und wie ich mit Dank sagen muß, die Bereitwilligkeit Ihres Landesausschusses und der Eifer, der in Ihrem Lande immer für den Elementarunterricht geherrscht hat, dort zu ergreifen gestattet.

Wenn Sie dann ferner die großen Kosten beklagen, welche für den höheren Unterricht und für die Universität aufgewendet werden, und da immer nur mit den Zahlen kommen und sagen: ja, es sind nur so wenig Schüler in den höchsten Klassen und es sind nur so wenig Elsaß-Lothringer, die an diesem Unterrichte theilnehmen, so erwägen Sie doch einmal, was übrigens der Herr Vorredner von drüben vorher schon Ihnen entgegengehalten hat, daß zum Theile dasselbe sich überall wiederholt, zum Theile aber, daß Sie erst 6 Jahre unter diesem deutschen Schulregiment stehen, daß also die Schüler, die in die unteren Klassen eingetreten sind, noch gar nicht in die oberen haben aufrücken können, daß das also ein Mangel ist, der mit jedem Jahr abnimmt, und daß das ebenso mit den Studenten ist.

Meine Herren, ich glaube, wir haben alle, als wir das Land annektirten, nicht darauf gerechnet, daß alle, welche im schulpflichtigen Alter stehen oder in dem Alter, um die Universität zu beziehen, die höheren Lehranstalten und die Universität Straßburg besuchen würden, sondern wir haben auf die heranwachsende Generation gerechnet. Aber, meine Herren, ist denn das der einzige Nutzen, den Ihnen die neuen deutschen Lehranstalten bringen, ist das der einzige Nutzen, den Ihnen die Universität Straßburg bringt? Meine Herren, ich habe energisch im vorigen Jahre dafür plaidirt, daß das Reich mit einem Zuschusse an der Universität Straßburg betheiligt werde, und zu meiner Freude haben diese Bemühungen Erfolg gehabt, weil auf der einen Seite diese Universität allerdings eine Reichsangelegenheit ist, aber, meine Herren, welche Vortheile erwachsen auf der anderen Seite denn nicht Ihrem Lande? Der Landesausschuß, glaube ich, ist auch viel zu einsichtig, viel zu politisch, als daß er diese Vortheile je verkennen sollte, welche daraus erwachsen, daß eine der ersten deutschen Universitäten, als welche man heut Straßburg schon bezeichnen kann, grade auf Ihrem Boden erwachsen ist. Meine Herren, das bringt dem Lande so viele intellektuelle und materielle Vortheile neben dem, daß Sie die beste Gelegenheit haben, Ihre Jünglinge dort zu Männern der Wissenschaft heranzubilden, daß dagegen die Kosten wahrlich nicht in Betracht kommen. Aber, meine Herren, es paßt Ihnen freilich immer nur, die Kehrseite der Medaille und die Schattenseite der dortigen Zustände hervorzuheben, davon schweigen Sie, welch einer glänzenden Zukunft, darf ich wohl sagen, eine Stadt wie Straßburg entgegengeht, der einmal die enge Umwallung genommen ist, der eine solche Universität in die Mitte gesetzt ist, der ganz neue Verkehrsadern eröffnet worden sind.

Meine Herren, ich zweifle nicht, daß binnen wenigen Jahren Straßburg einer ähnlichen glänzenden Entwickelung entgegengeht, wie die rheinische Schwesterstadt unter der deutschen Verwaltung weiter stromabwärts gefunden hat, und dann, meine Herren, werden Sie sich mit manchem aussöhnen, das Sie jetzt vielleicht verletzt.

Ueber eins aber bin ich, und es steht das damit im engen Zusammenhang, besonders erstaunt, nämlich wie der erste Herr Redner aus dem Elsaß davon sprechen konnte, man habe die Absicht, Elsaß-Lothringen zu einer Provinz herabzudrücken. Ja, meine Herren, ich frage doch, als was haben wir Elsaß-Lothringen überkommen? — Als drei Departements, meine Herren. Wenn es eine Provinz jetzt schon ist, wer hat es dazu gemacht? Wo war eine Zusammengehörigkeit dieser drei Departements, wo sprach man in Frankreich von Elsaß-Lothringen, wo gab es eine Landesvertretung desselben, wenn auch nur ein schwaches Abbild einer solchen, wie der jetzige Landesausschuß, zur damaligen Zeit?

(Sehr richtig!)

Ja, meine Herren, ich sage, Sie sind aber jetzt bereits mehr als eine Provinz, Sie sind ja schon dem Ausdrucke nach ein Reichsland. Sie werden in so vielen Dingen vollständig ebenbürtig behandelt, wie die anderen Bundesstaaten. Meine Herren, und was die Behandlung Ihrer Angelegenheiten in der höchsten Vertretung des Reiches betrifft, ja, meine Herren, legen Sie einmal die Hand aufs Herz, glauben Sie,

daß die französische Nationalversammlung die Ausdauer und die Geduld haben würde,

(sehr richtig!)

in dieser Ruhe, in dieser Besonnenheit, die Angelegenheiten Ihres Landes zu erörtern und sich derartige Ausfälle — um mich gelinde auszudrücken —

(sehr richtig!)

entgegenschleudern zu lassen, als das hier zu meinem großen Bedauern geschehen ist?

(Sehr gut!)

Meine Herren, die Herren haben auch davon gesprochen, und der Herr Abgeordnete von Puttkamer hat es gutgeheißen, daß die Vorlage wegen der größeren Befugnisse des Landesausschusses zurückgezogen worden sei. Die anderen Herren aus Elsaß, wenn ich sie recht verstanden habe, haben es beklagt. Meine Herren, ich verhalte mich zu dieser Frage ziemlich kühl; ich würde in einer solchen Vorlage der Regierung nicht wie der Herr Abgeordnete von Puttkamer ein kühnes Wagniß erblicken, ich sehe in der angeblichen Zurückziehung keinen Rückschritt. Denn, meine Herren, mir war vom Standpunkte der freiheitlichen Entwickelung und vom Standpunkte Elsaß-Lothringens aus die Vorlage, soweit ich davon unterrichtet bin, sehr bedenklich. Ich war über die zu derselben einzunehmende Stellung sehr zweifelhaft, und ich glaube kaum, daß auf dieser Seite des Hauses (links) eine große Neigung gewesen wäre, die Vorlage anzunehmen. Nicht etwa, meine Herren, weil wir gefürchtet hätten, damit dem Lande Elsaß-Lothringen eine zu große Selbstständigkeit zu geben, nein, meine Herren, weil wir umgekehrt, wenigstens ich und meine Freunde, von diesem Standpunkte ausgegangen wären, daß wir die staatsrechtliche Stellung Elsaß-Lothringens dabei nicht sicher genug verbürgt gesehen haben würden, weil wir vielleicht eine versteckte Herstellung der Diktatur in dieser Vorlage erblickt haben würden und dem gegenüber wenigstens für die nächste Zeit das gegenwärtige Verhältniß, wo sich der Reichstag die letzte Zustimmung zu der Elsaß-Lothringischen Gesetzgebung vorbehalten hat, vorziehen.

Meine Herren, was das Endziel Ihrer Entwicklung betrifft, so halte ich — und ich hoffe, daß es die Reichsregierung und dieses hohe Haus ebenso thun wird — noch immer fest an dem Programm, welches der Reichskanzler Fürst Bismarck gleich bei Beginn Ihrer Verbindung mit Deutschland entwickelt hat, wo er gesagt hat: er verlange von Ihnen nicht, daß Sie mit Leib und Seele Deutsche seien, aber er rechne darauf, daß in Ihnen ein berechtigter und lebendiger Lokalpatriotismus herrsche, er wünsche Sie vor allem zu Elsaß-Lothringern zu machen, er wünsche Sie durch diesen Partikularismus an Deutschland zu ketten, weil dieser Partikularismus eine gewissermaßen berechtigte deutsche Eigenthümlichkeit sei.

Meine Herren, ich sage, ich halte an diesem Programm fest, ich werde jede Regung mit Freuden begrüßen, wo Sie diesen Standpunkt geltend machen, daß Sie Ihre eigenen Landesangelegenheiten selbstständig ordnen; ich sage, das Reich hat kein Interesse daran, Ihnen da irgendwie im Wege zu stehen. Das Reich ist gesichert durch seine Verfassung, welche die militärischen und diplomatischen Angelegenheiten fest in seine Hand gelegt haben. Wie Sie Ihre Wegeverwaltung, wie Sie Ihre Wasserbauverwaltung, wie Sie Ihre Finanzen ordnen wollen, meine Herren, das ist rein Ihre Sache, und ich bedauere, wenn vielleicht gegenwärtig in dieser Richtung zu viel von hier hineinregiert wird. Wir haben höchstens noch ein politisches Interesse: das ist das in Bezug auf die Schulverwaltung, das gebe ich zu. Im übrigen aber sage ich, wünsche ich Ihnen die größte Selbstständigkeit. Ich wünsche, daß Sie zu einer selbstständigen Verfassung kommen, daß Sie eine Vertretung mit wirklich beschließendem Rechte erhalten. Aber, meine Herren, das muß ich Ihnen heute wie vor einem Jahre wieder zurufen: ein großer Theil der Verantwortung und der Möglichkeit, diesem Ziele näher zu rücken, liegt in Ihren Händen. An Bereitwilligkeit, Sie darin zu fördern, fehlt es auf dieser Seite und wie ich, glaube ich, sagen darf, auf vielen Seiten dieses Hauses nicht.

Ich bitte Sie, meine Herren, wiederum diesen Etat in die Kommission zu verweisen, und hoffe, daß die Berathungen in der Kommission uns wiederum einen Schritt weiter zu dem Ziele führen werden, das ich eben bezeichnet habe, nämlich Elsaß-Lothringen zu einer berechtigten Selbstständigkeit und zur Wahrung seiner begründeten Interessen zu verhelfen.

(Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Valentin beantragt den Schluß der ersten Berathung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht die erste Berathung ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Winterer.

Abgeordneter **Winterer:** Der Herr Abgeordnete Duncker hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, gesagt, ich habe falsch zitirt; das bezeigt einfach, daß Herr Duncker nicht gut oder nicht vollständig gelesen hat. Ich habe wörtlich Herrn Goguel, den Berichterstatter des Landesausschusses, zitirt und habe hinzugefügt, daß Herr Goguel Protestant und liberal ist.

Was dann Herr Duncker von unseren vermeintlichen Ausfällen gesagt hat — ich meine, das ist der Ausdruck, den er gebraucht hat —, so weise ich das einfach und mit aller Entschiedenheit zurück. Wenn es dem Herrn nicht angenehm ist, unsere Beschwerden anzuhören, so bedauern wir noch mehr, hier diese Beschwerden vortragen zu müssen.

Präsident: Ich habe jetzt die Frage aufzuwerfen, ob der Etat an eine Kommission zur weiteren Vorberathung verwiesen werden soll. Ich darf wohl annehmen, daß, wenn das hohe Haus so beschließt, diese Kommission aus 21 Mitgliedern bestehen soll.

Gegen letzteren Vorschlag wird ein Widerspruch nicht erhoben; die Kommission wird also aus 21 Mitgliedern, falls sie beschlossen wird, bestehen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche zur weiteren Berathung die Vorlage an eine Kommission verweisen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vorlage geht also zur weiteren Vorberathung an eine Kommission von 21 Mitgliedern, die durch die Abtheilungen zu wählen sind.

Es wird mir jetzt ein Vertagungsantrag von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn überreicht.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen oder stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung der Sitzung ist beschlossen.

Meine Herren, ich beabsichtigte, wie ich in der letzten Plenarsitzung ankündigte, morgen für die Tagesordnung vorzuschlagen die zweite Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes und die zweite Berathung der Zivilprozeßordnung. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Zusammenstellungen der neuerdings von der Kommission gefaßten Beschlüsse, namentlich hinsichtlich der Kriminalprozeßordnung, noch nicht vertheilt sind, sondern erst heute Abend vertheilt werden, trete ich von diesem Vorschlage zurück und erlaube mir vorzuschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Mittag 1 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung für dieselbe:

1. erste Berathung
   A. der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1875 nebst Anlagen,
   B. der Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1875 —

   (Nr. 33 der Drucksachen).

— Die Vorlage bedarf einer weiteren Vorberathung durch die Budgetkommission oder durch die Rechnungskommission. Um dieses zu ermöglichen, habe ich die erste Berathung als erste Nummer auf die Tagesordnung gesetzt.

Als zweiten Gegenstand der Tagesordnung würde ich vorschlagen:

2. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben (Nr. 25 der Drucksachen);

als dritten Gegenstand:

3. erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten (Nr 21 der Drucksachen);

und endlich als vierten Gegenstand:

4. Berathung des Antrags des Abgeordneten Mosle, Dr. Dohrn, Grumbrecht und Dr. Kapp auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Seeschifffahrtszeichen (Nr. 28 der Drucksachen).

Außerdem würde ich die Abtheilungen bitten, morgen nach der Sitzung zur Wahl der Kommission zur Vorberathung des Etats für Elsaß-Lothringen zusammenzutreten.

Ich behalte mir endlich vor, morgen am Schluß der Sitzung die zweite Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes — und namentlich der §§ 1 und 81 desselben — und die zweite Berathung der Zivilprozeßordnung für die Tagesordnung des Freitag vorzuschlagen.

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung für die Plenarsitzung und die vorgeschlagene Tagesordnung der Abtheilungen wird Widerspruch nicht erhoben; es findet also die nächste Plenarsitzung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung morgen Nachmittag 1 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 40 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

9. Sitzung

am Donnerstag, den 16. November 1876.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der seit der letzten Plenarsitzung in das Haus eingetretenen Mitglieder zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**: Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost worden:

der 1. Abtheilung die Herren Francke, Dr. Stenglein, Bebel;
der 2. Abtheilung die Herren Graf von Ballestrem, Föckerer;
der 3. Abtheilung die Herren Dr. von Zoltowski, Schmidt (Württemberg);
der 4. Abtheilung: die Herren von Taczanowski, Hausmann (Lippe);
der 5. Abtheilung: die Herren von Kleinsorgen, von Klitzing;
der 6. Abtheilung: die Herren von Kalkstein, Leuder;
der 7. Abtheilung: die Herren von Rybinski, Freiherr von Thimus.

Präsident: Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Grafen von Pückler bis zum 19. d. M. wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Heine auf acht Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Wachs auf acht Tage wegen Erkrankung, — dem Herrn Abgeordneten Berger auf acht Tage wegen schwerer Erkrankung eines Familienangehörigen, — dem Herrn Abgeordneten von Kesseler auf drei Tage wegen dringender Privatangelegenheiten.

Entschuldigt sind für heute: der Herr Abgeordnete Wölfel wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete von Kirchmann wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Dr. Bähr (Kassel) wegen Unwohlseins.

Es suchen Urlaub nach für längere Zeit: der Herr Abgeordnete Dr. Sommer für vierzehn Tage wegen Erkrankung; — der Herr Abgeordnete Jüngken auf vier Wochen wegen schwerer Erkrankung in der Familie. — Gegen diese Urlaubsgesuche wird Widerspruch nicht erhoben; sie sind bewilligt.

Es ist ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 8. November d. J. (I. 710) ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß zufolge Mittheilung des königlich preußischen Herrn Justizministers die erforderlichen Weisungen behufs Sistirung des Strafverfahrens gegen die Reichstagsabgeordneten Hasselmann und Geib an das Polizeigericht in Barmen, den Polizeianwalt daselbst und den Oberprokurator zu Elberfeld, sowie das Amtsgericht in Marne, den Polizeianwalt daselbst und den Oberstaatsanwalt in Kiel ergangen sind.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hoffmann.

Präsident: Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Sitzung beiwohnen:

bei der Berathung der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1875 u. s. w.
der Herr Geheime Oberregierungsrath Dr. Michaelis,
der Herr Geheime Regierungsrath Schultz,
der Herr Geheime Legationsrath von Bülow,
der Herr Geheime Kriegsrath Horion,
der Herr Geheime Admiralitätsrath Richter,
der Herr Geheime Oberpostrath Kramm,
der Herr Geheime Postrath Mießner,
der Herr Geheime Regierungsrath Fleck.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

erste Berathung

A. der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reichs für das Jahr 1875,

B. der Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1875 —

(Nr. 33 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Rickert.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, wir haben in den letzten Jahren diese Uebersichten an die Rechnungskommission überwiesen. Ich glaube, daß kein Grund vorliegt, von diesem Usus abzuweichen. Ich würde daher den Antrag stellen, die Uebersicht auch diesmal an die Rechnungskommission zur Vorberathung zu überweisen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die erste Berathung.

Es ist der Antrag gestellt worden, die Vorlage zur weiteren Berathung an die Rechnungskommission zu verweisen. — Es wird diesem Antrag nicht widersprochen, auch eine

Abstimmung über denselben nicht verlangt; ich konstatire daher, daß die Vorlage zur weiteren Vorberathung an die Rechnungsrevisionskommission verwiesen wird.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben (Nr. 25 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die erste Berathung.

Ich stelle die Frage, ob das Gesetz zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Verweisung an eine Kommission beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt, und wir treten sofort in die zweite Berathung ein.

Ich eröffne die Diskussion über den Text des Gesetzes, — über Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier wird das Wort nicht genommen; ich schließe daher diese Spezialdiskussion und konstatire, da Widerspruch nicht erhoben ist und Abstimmung nicht verlangt ist, daß in zweiter Berathung der Text des Gesetzes, Einleitung und Ueberschrift genehmigt sind. — Sie sind genehmigt.

Es wäre daher der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten (Nr. 21 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst dem Antragsteller, dem Herrn Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, zur Begründung seines Antrags das Wort.

Abgeordneter Fürst **von Hohenlohe-Langenburg:** Meine Herren! Angesichts der großen gesetzgeberischen Arbeiten, mit denen der Reichstag gegenwärtig beschäftigt ist, ist es vielleicht keine sehr dankenswerthe Aufgabe und gehört ein gewisser Muth dazu, Ihnen einen Gesetzentwurf zur Berathung zu unterbreiten, der mit den großen politischen Tagesfragen in gar keiner Verbindung steht und rein nur das materielle Interesse unserer Nation berührt. Und doch, meine Herren, möchte ich Sie bitten, einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit dem Gesetzentwurfe, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten, zuzuwenden, wenn ich darauf hinweise, daß dadurch für die Landwirthschaft und Forstwirthschaft Millionen gerettet werden können und daß unser Nationalwohlstand dadurch wesentlich gefördert werden dürfte.

Ich werde nicht nothwendig haben, die Herren darauf aufmerksam zu machen, daß seit Jahren die Ueberhandnahme der Insekten von so schädlichem Einfluß auf Feld und Wald ist, daß man vergebens versucht, derselben entgegenzutreten. Ich mache Sie noch ferner darauf aufmerksam, daß namentlich durch die Erhöhung der Bodenkultur immer neue Arten von Insekten entstehen und daß die Wissenschaft vergebens bemüht ist, diesen Verwüstungen, die von Jahr zu Jahr unsere Ernten immer mehr bedrohen, entgegenzutreten. Und doch, meine Herren, hat uns die Natur das beste Mittel an die Hand gegeben, um hier wirksam abzuhelfen, indem sie uns die befiederten Bewohner von Wald und Feld schuf, die in unglaublichen Massen die schädlichen Insekten vertilgen, die gefahrbringend für unsere Landwirthschaft und für unsere Forstwirthschaft sind. Trotz dieses Nutzens, der durch diese Thiere uns geschaffen wird, nimmt der Mensch nicht Anstand, sie zum Theil in sinnloser Wuth zu vertilgen, theils aus reiner Mordsucht, theils aber aus mißverstandenem Eigennutz, indem er massenhaft diese nützlichen Vogelarten auf die Märkte der großen Städte bringt, um sie als leckeres Mahl auf die Tische der Vermöglichen zu verkaufen.

Seit einer Reihe von Jahren fängt die Bevölkerung an, einen Begriff zu bekommen über die Nützlichkeit dieser Vogelarten, und die Regierungen sind bestrebt, durch polizeiliche Verordnungen und durch gesetzliche Bestimmungen Schutz für die nützlichen Vogelarten zu schaffen. In der Schule ist man bestrebt, der Jugend die Kenntniß über die Naturgeschichte dieser Vögel beizubringen und so die Liebe für diese Thiere in dem heranwachsenden Geschlechte zu pflanzen und die Pflege für diese Thiere zu fördern. In populären Schriften ist man bemüht, der Bevölkerung die Kenntnisse über die Nahrungsweise, welche diesen Vogelgattungen innewohnt, beizubringen und ihnen mitzutheilen, in welch ungeheuren Massen von den nützlichen Vogelarten die Insekten, die uns so schädlich sind, vertilgt werden. So ist z. B. konstatirt, daß eine Meise im Stande ist, in einem Jahre über 300,000 gefährliche Raupen und Insekten zu vertilgen. Nun gehören zur Vertilgung der Früchte eines Obstbaumes 5000 Raupen. — Eine Meise allein ist also im Stande, in einem Jahre 60 Obstbäume vor Vernichtung zu retten. Ganz unglaublich ist aber, wie der Kukuk im Stande ist, Wald und Feld zu nützen, da seine Gefräßigkeit eine solche Menge von Insekten zu vertilgen im Stande ist, daß wenige Vögel dieser Gattung hinreichen, um ganze Theile eines Waldes vor Insektenfraß zu bewahren. Ein Kukuk kann in 16 Stunden über 2000 Raupen vertilgen. Wenn die Herren diese Zahl multipliziren mit der Anzahl der bestehenden Vögel, so werden sie berechnen können, welchen Nutzen dieser kleine Vogel der Forstwirthschaft angedeihen lassen kann.

Ich könnte Ihnen eine Menge derartiger Beispiele noch anführen, fürchte aber hierin zu weit zu gehen und Sie mit derartigen Beispielen zu ermüden. Ich möchte nur noch anführen, daß ich aus eigener Erfahrung mittheilen kann, wie nützlich für Land und Feld die Pflege dieser Vogelarten sein kann.

Ich bin seit einer längeren Reihe von Jahren bemüht, auf meinem Besitz, wo irgend angänglich, niedrige Gesträuche anzupflanzen und damit Brutstätten für die nützlichen Vogelarten herzustellen; ich suche sie den Winter über zu füttern, lasse in meinen Waldungen alte Bäume stehen, um für die Höhlenbrüter, die den nützlichsten Vogelarten angehören, Brutstätten und Aufenthalt zu schaffen. Ich bin bemüht, in der Bevölkerung das Verständniß über die Lebensweise dieser Vögel zu fördern. Ich habe in den verschiedenen Schulen der Umgegend die Lehrer darauf aufmerksam gemacht, man solle möglichst bemüht sein, nicht nur die Kinder zu unterrichten über die Naturgeschichte dieser Thiere, sondern sie abhalten, die Nester der Vögel zu zerstören und die jungen Vögel zu tödten. Alles das hat bewirkt, daß ich seit Jahren fast gar nicht mehr durch den Fraß schädlicher Insekten an meinen Feldern und Gärten geschädigt worden bin, und die ganze Umgegend, glaube ich, weiß mir Dank, daß ich bemüht bin, diesen nützlichen Thieren die nöthige Pflege angedeihen zu lassen. Wenn schon ein Einzelner im Stande ist, durch die Pflege dieser Thiere einen relativ großen Nutzen zu bewirken, wievielmehr muß dies der Fall sein, wenn dieselben unter den gesetzlichen Schutz gestellt werden und womöglich die ausgedehntesten Theile Europas, jedenfalls ganz Deutschland, mit inbegriffen werden.

Ich habe mir erlaubt, meine Herren, in den Motiven Hinweisungen zu geben auf die bestehenden Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern Deutschlands und auch in unseren Nachbarländern. Ich kann darauf aufmerksam machen, daß namentlich Oesterreich darin sehr viel geleistet hat. Die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in den einzelnen Kronländern für den Schutz der nützlichen

Vogelarten sind zum Theil sehr weitgehend und haben bis jetzt schon sehr nützlich gewirkt. Auch in der Schweiz ist man hierin viel weiter vorgegangen, als dies bei uns in Deutschland der Fall ist. Früher bestanden in der Schweiz in den einzelnen Kantonen verschiedene Verordnungen, allein der Bundesrath hat eingesehen, daß durch diese Verordnungen nicht derjenige Schutz gehandhabt wird, der nothwendig ist, und hat deshalb ein Bundesgesetz erlassen, welches diesen Schutz bewirkt.

Auch in Frankreich ist man in neuerer Zeit in dieser Richtung vorgegangen, und wie Sie aus den Motiven ersehen werden, hat der jetzige Unterrichtsminister Waddington sehr nützliche Verordnungen ergehen lassen, um den Schutz nützlicher Vogelarten zu bewirken. Ohne Zweifel ist bei uns in Deutschland durch Polizeiverordnungen in dieser Beziehung sehr viel geleistet worden; aber es ist doch nicht zu verkennen, daß die Bestimmungen in den einzelnen Verordnungen und Gesetzen so verschiedenartig sind, daß eine vollständige Handhabung des Schutzes nicht möglich ist. In der einen Verordnung wird der und der Vogel geschützt, in der anderen die oder die Schonzeit angewendet; andere Gesetze und Verordnungen enthalten so viele Ausnahmen, daß das Gesetz fast gar nicht zu handhaben ist, und da bekanntlich die Vögel die Landesgrenzen nicht respektiren, so ist davon die Folge, daß es außerordentlich schwierig für die Behörden ist, geeignete Verordnungen zu erlassen, die den Zweck zu erfüllen im Stande sind, für den sie erlassen worden sind. Ich glaube deshalb, daß es dringend geboten erscheint, für ganz Deutschland in dieser Richtung ein und dasselbe Gesetz zu erlassen, um den Schutz der nützlichen Vögel überall auf derselben Basis handhaben zu können.

Es scheint mir unzweifelhaft, daß der Art. 4 unserer Verfassung uns das Recht gibt, in dieser Richtung vorzugehen, da nach Ziffer 9 dieses Artikels das Strafrecht unter der Kompetenz des Reichs fällt und es wohl keinem Zweifel unterliegen dürfte, daß das vorliegende Gesetz mit dem Strafrecht in enger Verbindung steht.

Ein weiteres wesentliches Schutzmittel für die nützlichen Vogelarten wird aber darin bestehen, daß internationale Verträge mit unseren Nachbarn geschlossen werden, welche diesen Zweck verfolgen. Oesterreich ist auch hier mit gutem Beispiele vorangegangen. Es hat einen internationalen Vertrag mit Italien abgeschlossen, den ich mir erlaubt habe, nach seinem Wortlaute und den Motiven anzuführen, und im Art. 8 dieses Vertrages ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die österreichische Regierung bestrebt sein wird, auch mit andern Staaten Europas gleiche Verträge abzuschließen. Mir speziell ist von seiten der österreichischen Regierung die ausdrückliche Versicherung gegeben worden, daß man es mit Freuden begrüßen würde, wenn von Seiten Deutschlands ein derartiger Vertrag abgeschlossen würde. Ich habe deshalb dem Gesetzentwurf eine Resolution angefügt, dahin gehend, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, internationale Verträge zum Schutz nützlicher Vogelarten mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Frankreich, Griechenland, Spanien, Portugal und der Schweiz abzuschließen. Es würde dann wohl nicht schwer fallen, auch mit unseren nordischen Nachbarn ähnliche Verträge abzuschließen, und, wenn die orientalische Frage einmal gelöst ist,

(Heiterkeit)

so dürfte es nicht fraglich erscheinen, daß wir auch in dieser Richtung versuchen, Verträge abzuschließen mit denjenigen Ländern, welche an das mittelländische Meer grenzen, denn wie bekannt wandert der größte Theil unserer nützlichen Zugvögel nach Syrien und Afrika aus, wo sie massenhaft vertilgt werden und wo es sehr wünschenswerth wäre, daß man ihnen dort denjenigen Schutz angedeihen läßt, der nothwendig ist, damit wir diese Thiere im Sommer wieder in unsere Heimat zurückerhalten.

Meine Herren, was den Gesetzentwurf selbst betrifft, so habe ich mich möglichst an diejenigen Bestimmungen gehalten, die ich in den einzelnen deutschen Ländern vorgefunden habe und nur da Aenderungen vorgenommen, wo mir dieselben zu lax erschienen. Ich habe dem Gesetzentwurf ein Verzeichniß derjenigen Vogelarten angefügt, die ich als zu schützende für nothwendig erachtet habe und habe dieses Verzeichniß Ornithologen zur Prüfung vorgelegt, damit es möglichst vollständig hergestellt werde. Ich bin mir wohl bewußt, daß wohl manche der Herren Anstand nehmen werden an dem Verzeichniß, wie es hier vorliegt, und daß namentlich diejenigen, welche Liebhaber von sogenannten Krammetsvögelbraten sind, mir Opposition gegen dasselbe machen werden.

(Heiterkeit.)

Allein, meine Herren, ich mache Sie darauf aufmerksam, daß gerade die Wachholderdrossel oder der Krammetsvogel ein außerordentlich nützliches Thier ist und daß ich glaube, daß der Nutzen, der durch diese Thiere hervorgerufen wird, viel mehr zu berücksichtigen ist, als blos die Annehmlichkeit, ihn hier und da auf seinem Mittagstisch zu sehen. Ich weiß sehr wohl, daß ein großer Theil der Bevölkerung sich mit dem Fang dieser Thiere abgibt, und daß vielleicht hier in das Recht derjenigen eingegriffen wird, die bis jetzt diesen Fang ausgeübt haben; allein erstens ist es Thatsache, daß in vielen Gegenden Deutschlands, wo dieser Vogelfang stattgefunden hat, er nach und nach ganz aufhört, und der Grund wird wohl der sein, daß nach und nach diese Vögel so dezimirt worden sind, daß der Fang selbst sich nicht mehr als rentabel erweist, und dann glaube ich, daß der Nutzen, den diese Drosselarten bringen, doch die Vortheile aufwägen dürfte, den diejenigen Leute bis jetzt daraus gezogen haben, welche diesen Vogelfang ausgeübt haben, und daß das Interesse für die Erhaltung unserer nothwendigsten Nahrungsmittel der Rücksicht auf den Genuß dieser Thiere vorgeht.

Weiter möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß bei dem Fang von Krammetsvögeln nicht nur der Krammetsvogel gefangen wird, sondern überhaupt alle Drosselarten und alle diejenigen Vogelgattungen, welche sich im Herbst von Beeren nähren. Welcher Schaden dadurch für die Landwirthschaft und die Forstwirthschaft erwächst, läßt sich gar nicht berechnen, und schon im Interesse dafür sollte ich meinen, daß wir auf diesen leckeren Bissen verzichten müssen.

Es ist mir nicht unklar gewesen, daß dieses Verzeichniß, wie es hier vorliegt, nicht vollständig dem entspricht, was die Naturwissenschaft von ihm verlangen darf, hinsichtlich der Nahrungsweise einzelner Vogelgattungen, und ich bin auch durchaus nicht gewillt, dasselbe unbedingt aufrecht erhalten zu wollen; so ist z. B. zweifelhaft, ob die Thurmfalken, die Eulenarten und die Bussarde mehr nützliche oder schädliche Vogelarten sind. Nur ungern habe ich den Storch in das Verzeichniß aufgenommen, weil er sehr schwerer Verbrechen geziehen wird, und ich glaube, gewiß nicht ohne Berechtigung; allein, meine Herren, ich war schüchtern, denselben aus dem Verzeichniß auszuschließen, da es bekannt ist, mit welcher Anhänglichkeit die Bevölkerung diesen Vogel betrachtet, und ich glaube, das namentlich von der Damenwelt behaupten zu dürfen.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, ich glaube, um die Zweifel zu beseitigen, die obwalten könnten gegen dieses Verzeichniß, dadurch ein Mittel gefunden zu haben, indem ich in § 1 des Gesetzes vorgeschlagen habe, daß dem Bundesrath die Berechtigung zustehen solle, diejenigen Vogelgattungen in das Verzeichniß aufzunehmen, von deren Nützlichkeit die Wissenschaft überzeugt ist, und ich habe damit als selbstverständlich erachtet, daß damit der Bundesrath die Berechtigung habe, diejenigen daraus zu streichen, die die Wissenschaft als absolut schädlich erkennt.

In Art. 3 war ich bemüht, das Strafmaß auf diejeni-

gen Grenzen zu beschränken, wie sie in den einzelnen Ländern bis jetzt angewendet worden sind, und ich glaube, daß im allgemeinen hiermit genügt werden kann, um den Zweck durchzuführen, den das Gesetz verfolgt. Allerdings ist im Königreich Sachsen in neuerer Zeit, am 30. Juni d. J., ein Jagdschutzgesetz erlassen worden, wonach viel höhere Strafen auf die Vertilgung der nützlichen Vogelarten gesetzt sind, allein mir scheint, man könnte es mit diesem niederen Strafmaß versuchen. Nur glaubte ich den § 361 unseres Strafgesetzbuches mit anführen zu sollen, durch dessen Ziffer 9 die Eltern und Vormünder mit haftbar gemacht werden bei Vergehen der unmündigen Kinder, weil ja bekanntermaßen von Niemand mehr gegen die Vogelwelt gesündigt wird, als von muthwilligen Kindern, indem sie die Nester zerstören und die Jungen ausnehmen und auf qualvolle Weise umbringen. Mir schien es auch ausreichend, den Handel von todten und lebenden Vögeln zu verbieten und nicht auch das Halten von Vögeln in Käfigen. Ich bin mir wohl bewußt, daß ich damit nicht konsequent handle und mir von den Juristen der Vorwurf gemacht werden wird, daß ich nicht die Konsequenz der Artikel 4 und 5 gezogen habe, wie das eigentlich naturnothwendig in dieser Bestimmung enthalten ist; allein wenn wir das Halten von Singvögeln in Käfigen von vornherein verbieten, so wird dem Gesetz im Anfang eine solche Opposition entgegenstehen, daß ich fürchte, es werde dann überhaupt gar nicht zu Stande kommen können. Ich fürchte, daß durch den Rückgriff, der durch eine derartige Bestimmung nothwendig wird, indem jetzt schon gehaltene Singvögel von der Polizei konfiszirt werden müssen, eine Erbitterung entstehen würde, die den Nutzen und Segen eines derartigen Gesetzes vollkommen paralysirt; ich meine daher, aus Rücksicht hierauf abstehen zu sollen von der Konsequenz, die in Art. 4 und 5 des Gesetzes enthalten ist. Ich hoffe, daß das hohe Haus mir in dieser Richtung beistimmen werde und daß die Juristen nicht gar zu streng in ihrer Logik sein und diese meine vorgeschlagene Ausnahme annehmen werden.

Meine Herren, ich war zweifelhaft, ob ich im gegenwärtigen Augenblick, wo wir mit den Justizgesetzen so sehr beschäftigt sind, einen derartigen Gesetzentwurf einbringen solle, ich glaube aber, daß erstens die Strömung, die gegenwärtig überall für dieses Gesetz besteht, benutzt werden sollte, um dasselbe möglichst bald in Kraft treten zu lassen; dann schien mir auch der Umfang des Gesetzes so klein, daß es leicht möglich sein würde, in wenigen Stunden dasselbe zu berathen und in Kraft treten zu lassen. Die Hauptursache, welche mich veranlaßte, den Gesetzentwurf einzubringen, war der baldige Schluß unserer gegenwärtigen Legislaturperiode, da ich nicht weiß, ob mir die Ehre wiederum zu Theil wird, durch das Vertrauen von 100,000 deutschen Einwohnern in dieses hohe Haus geschickt zu werden und die Nation mit vertreten zu dürfen; da mir aber sehr viel an der Durchführung des Gesetzes liegt, so habe ich mich entschlossen, dem hohen Hause dieses Gesetz zur Berathung zu unterbreiten.

Ich bitte daher die Herren, demselben ihre Aufmerksamkeit zu schenken, dasselbe in Berathung zu nehmen und womöglich in einer Weise herzustellen, daß der Zweck damit erfüllt wird, den ich damit zu erfüllen trachte, und darf wohl die Hoffnung aussprechen, daß die hohen verbündeten Regierungen, wenn der Reichstag dem Gesetz seine Sanktion ertheilt hat, auch ihrerseits dasselbe günstig aufnehmen und es in Kraft treten lassen werden.

Ich bitte noch weiter, der Resolution, die am Schluß des Gesetzentwurfs angehängt ist, Ihre Zustimmung zu ertheilen. Dieselbe ist vollständig wiedergegeben nach dem Wortlaut der Resolution der 65. deutschen Wanderversammlung, die damals an alle deutschen Regierungen gegangen ist. Natürlich kann eine derartige Resolution erst erlassen werden, nachdem das Gesetz in Kraft getreten oder wenigstens berathen ist, weil nur auf der Basis eines solchen Gesetzes eine derartige Resolution an den Reichskanzler gerichtet werden und zur Ausführung gelangen kann.

Es wurden mir in den letzten Tagen zum Theil schriftlich, zum Theil mündlich verschiedene Bedenken gegen das Gesetz, und hauptsächlich gegen das Verzeichniß geltend gemacht, so daß ich glaube, daß es für das Zustandekommen des Gesetzes selber besser ist, wenn wir heute von der zweiten Lesung desselben absehen und es der Prüfung einer Kommission von 14 Mitgliedern übergeben, damit namentlich diejenigen, welche mit die Naturgeschichte der Vogelarten besser bewandert sind als ich, Klärung in das Verzeichniß bringen und den Entwurf als ein fertiges, wohldurchdachtes und wohlberathenes Werk in zweiter Lesung dem hohen Hause vorlegen.

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die erste Berathung über die Vorlage, also über den Antrag, den Gesetzentwurf und die Resolution, und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer-Alst.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst:** Meine Herren, es besteht wohl darüber kein Zweifel, daß hier allseitig im Reichstag das wärmste Interesse für den Schutz der nützlichen Vögel vorhanden ist. Ich für meine Person, als Landwirth habe gewiß noch ganz besonders dieses Interesse. Ich bin den Ausführungen des Herrn Antragstellers mit Aufmerksamkeit gefolgt, und so sehr ich darin Gründe gefunden für den Schutz der nützlichen Vögel, so habe ich doch von ihm nichts gehört, wonach es nöthig ist, ein Reichsgesetz zu diesem Zwecke zu erlassen. Es ließe sich da auch von Hause aus die Kompetenzfrage aufwerfen. Soll denn bei jedem Nothfall, bei jedem Bedürfniß, welches eintritt, immer gleich ein Reichsgesetz gemacht werden? Ein Wasserrecht als Reichsgesetz wird gewünscht, ebenso für die Fischerei; nun hier für den Vogelschutz; überhaupt wo Jemand einen Schmerz hat, gleich wird ein Reichsgesetz verlangt. Dann muß ich aber auch fragen, ist es denn nothwendig, daß auf diesem Wege vorgegangen wird. Wenn die Herren sich die Motive angesehen haben, werden Sie finden, daß auf pag. 7 und 8 darauf hingewiesen wird, daß in allen einzelnen Bundesstaaten, daß selbst in den außerdeutschen Nachbarländern recht gute Bestimmungen bestehen zum Schutz der nützlichen Vögel. Es ist namentlich auch darauf hingewiesen, daß in Preußen selbst sehr einheitliche Bestimmungen erlassen wurden, die sonst nicht überall gleichmäßig sind. Ist es denn nun vorauszusetzen, wenn ein Reichsgesetz erlassen wird, daß die Bestimmungen desselben besser und energischer gehandhabt werden, als die Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten und als die einzelnen Polizeiverordnungen? Welche Garantie ist denn irgendwie dafür vorhanden, daß die betreffenden Lokalbehörden, auf die es ankommt, es sich angelegentlicher sein lassen werden, ein Reichsgesetz zum Schutze der nützlichen Vögel besser auszuführen, als die Bestimmungen, die schon vorher gegolten haben oder noch erlassen werden sollen? Nun erkenne ich an, daß die Motive sehr tief wissenschaftlich in die Sache eindringen. Es wird Ihnen selbst aufgefallen sein, daß gleich auf Seite 5 uns eine neue Entdeckung entgegentritt, nämlich die von dem schwitzenden menschlichen Geiste.

(Heiterkeit.)

— Ich werde Ihnen den Satz vorlesen, wenn nöthig, dann werden Sie mir einräumen, daß ich Recht habe.

(Ruf: „Wespen!")

— Es steht nicht nur in den „Wespen", sondern in den Motiven zu diesem Gesetz; ableugnen können Sie es nicht. Ich werde es aber nicht vorlesen, um das Haus nicht mit unnöthigen Vorlesungen zu ermüden; ich sehe ja, daß die

Herren es selbst gelesen haben, wenn auch vielleicht viele von Ihnen zuerst in den „Wespen". — Indessen das erkennen auch die Motive an, daß die Wissenschaft noch nicht klar festgestellt habe, welche Vögel bestimmt zu den nützlichen oder den schädlichen zu rechnen seien. Auch der Herr Antragsteller hat das eben noch ausgeführt, es würde also auch dieses Reichsgesetz noch ein unvollständiges bleiben. Ich kann z. B. nicht einsehen, warum die Schnepfe nicht aufgeführt ist, Ich will in die Einzelheit nicht weiter eingehen, aber daß ich Recht habe, und daß die Schnepfe auch sehr nützlich ist in Bezug auf die Vertilgung von Insekten, namentlich von Larven, wird mir, glaube ich, nicht bestritten werden können.

(Sehr richtig!)

Andererseits wird in den Motiven auf die enorme Zunahme der schädlichen Insekten hingewiesen, und dies ist ja nicht zu leugnen. Wenn aber die Motive gerade zwei nennen, die in neuerer Zeit auftreten, nämlich die Reblaus und den Koloradokäfer, von welchem letzteren ich übrigens noch nicht weiß, daß er in Deutschland aufgetreten ist (er soll sich einmal in einem Sack in einer Hafenstadt vorgefunden haben) — so weiß ich nicht, ob es den Herren bekannt ist — mir ist es nicht bekannt — daß die hier aufgeführten Vögel die Reblaus und den Koloradokäfer vertilgen; ich glaube, darüber liegt noch gar keine Erfahrung vor.

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

Nun hat der Herr Antragsteller auch den Satz uns wiederholt (den wir auf pag. 6 der Motive zu dem Gesetzentwurf finden), indem er mit einer gewissen gerechten Entrüstung darauf hinweist, daß die Menschen so viele nützliche Vögel äßen und zu dem Zwecke, um sie zu essen, fangen ließen und so ihre Interessen sehr schädigten. Ja, man mag darüber die allerentsagendsten Wünsche haben, aber ich glaube, daß, nach wie vor, auch wenn dieses Reichsgesetz erlassen wird, Lerchen gegessen werden, besonders wenn sie recht fett sind, und die Krammetsvögel werden auch gebraten auf den Tisch kommen, man mag Gesetze erlassen, wie man will.

(Heiterkeit.)

Nun wird auf derselben Seite der Motive anerkannt und zwar mit den Worten:

> Da der Vogel jedoch die Landesgrenzen nicht respektirt und namentlich der Zugvogel jedes Jahr über Berge und Meere dahinzieht, so kann die Verordnung eines der deutschen Bundesstaaten relativ nur geringen Nutzen haben.

Ja, da möchte ich denn doch fragen, wenn der Vogel diese ja unbestrittene Eigenschaft hat, daß er sich an die Landesgrenze nicht bindet, warum soll dann ein Gesetz des Reiches ihn mehr schützen, als das eines einzelnen Bundesstaates, oder wenn die Gesetze dieser Bundesstaaten in relativem Einklang sind? Ich glaube, dieses Motiv ist doch zu gewaltsam herangezogen worden. Wenn Sie da eingreifen wollen, so müssen Sie veranlassen, daß nicht ein Reichsgesetz erlassen wird, auch nicht blos ein europäisches Gesetz, sondern ein Gesetz für alle Welttheile. Sie müssen dann einen internationalen Kongreß berufen, meinethalben auch mit Hinzuziehung der Indianer, und diese Sache in Ordnung bringen.

(Heiterkeit!)

Ich muß namentlich auch darauf hinweisen, daß ich einzelne Bestimmungen in diesem Gesetz, namentlich die Strafbestimmungen in Art. 3, bei der Unklarheit, die ich darin finde, als zu hart erkenne. Es heißt im Alinea 2:

> Wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung der im Art. 1 und 2 genannten Verbote abzuhalten, unterliegt u. s. w.

Ja, meine Herren, was heißt abhalten?

(Heiterkeit.)

Genügt es, wenn ich meinen Kindern und Hausgenossen verbiete, das Gesetz zu übertreten, oder bin ich verantwortlich für jede Uebertretung meines Gebotes, auch wenn ich die strengsten Strafen darauf gesetzt habe? Ich ziehe daraus den Schluß, daß es nothwendig ist, wie es der Herr Antragsteller auch selbst schon ausgesprochen hat, daß der Gesetzentwurf an eine Kommission geht, und ich hoffe für meine Person, daß er in der Kommission begraben wird, jedenfalls aber, daß er besser aus der Kommission hervorgeht, als er uns vorliegt.

Meine Herren, auf Eins möchte ich noch aufmerksam machen. Ich glaube, man täuscht sich vielfach über die beste Art des Schutzes der nützlichen Vögel und auch über die Gründe des Mangels an solchen Vögeln. Der Hauptübelstand ist der, daß in so vielen Theilen Deutschlands große kahle Ackerflächen vorhanden sind, in denen keine Büsche und Hecken sich finden, und infolge dessen sich die Vögel auch nicht aufhalten.

(Sehr wahr! Sehr richtig!)

Kommen Sie in meine Heimat — ich wohne im Regierungsbezirk Münster in dem sogenannten Münsterlande, wo wir viele Wallhecken und kleine Büsche haben, — da ist ein solcher Ueberfluß an nützlichen Vögeln, daß, wenn wir sie nicht vertilgen, sie uns den erheblichsten Schaden thun. Auf einen meinem Hause nahe gelegenen Schlag sind mir von diesen sonst nützlichen Vögeln in kurzer Zeit 1 bis 2 Malter Weizen aus den Aehren gefressen worden. Da wäre es doch hart, wenn, wie es beabsichtigt ist, man erst von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Erlaubniß zu erbitten hätte, diese Vögel, um sich zu schützen, zu tödten; und dann soll man ja, nach den Intentionen des Herrn Antragstellers sie auch nur verscheuchen, da er meint, wenn viel geschossen würde und einige fielen, so zögen sie sich von der Stelle zurück. Das ist ein Irrthum, das kann ich aus Erfahrung bezeugen. Der Vogel ist hierin nicht, wie der Mensch. Der zieht sich wohl zurück, wenn einzelne in einer Gegend fallen.

(Heiterkeit.)

Ich habe viele Vögel todtschießen lassen, aber die anderen haben munter weiter gefressen. Auch in dieser Beziehung enthält dies projektirte Reichsgesetz Bestimmungen, welche in dieser Weise nicht ausgeführt werden können. Ich sehe z. B. gar nicht ein, warum die Lokalregierungen und selbst die Lokalpolizeibehörden nicht Dispensation in Bezug auf die Strenge des Gesetzes geben können, den Verhältnissen der Gegend entsprechend. Indessen wenn uns eine Gesetzesvorlage gemacht und dabei bemerkt wird, wir hätten zwar sehr wichtige Dinge zu thun, aber diese Frage wäre auch sehr wichtig, so muß ich sagen, wenn wir noch Uebelstände in vielen Theilen des deutschen Vaterlandes haben und namentlich auch in Preußen, wie die durch das Schwarzwild angerichteten Schäden, und wenn bisher gar nichts geschehen ist, diesen Schaden durch Schwarzwild zu beseitigen, wenn man sogar die Aecker der armen Leute durch Massen von Schwarzwild verheeren läßt, so kann es im Volke nur den Eindruck der Ironie machen, wenn ein Gesetz zum Schutze der nützlichen Vögel erlassen wird, und noch mehr! Ich bin der Meinung: es ist uns vor allem ein Reichsgesetz nöthig zum Schutze der Menschen —

(Heiterkeit.)

— Ja wohl, meine Herren, wenn die persönliche Freiheit der Art beeinträchtigt ist, wenn wir so viele Arten von Haften, Zeugenzwanghaften, vorläufige Haften u. s. w. —

(Sehr richtig! im Zentrum. — Ruf: Zur Sache!)

überhaupt solche Einschränkungen der Freiheit haben, dann — glauben Sie es mir — macht es einen komischen Eindruck, wenn man die Vögel schützt in ihrer Freiheit, aber den Menschen so unfrei behandeln läßt. Es sind jetzt Reichsbürger internirt, externirt, expatriirt.

(Widerspruch. — Sehr wahr! im Zentrum.)

— Ja wohl! Sie werden das nicht bestreiten können. Und nun mit einem Male heißt es, die Vögel müssen geschützt werden. Aber die Menschen haben keinen Schutz. Geben Sie dem Volke erst mit der Einheit auch die Freiheit, die Sie ihm so oft versprochen haben, und dann denken Sie an ein Gesetz zum Schutze nützlicher Vögel; ich beantrage, das Gesetz an eine Kommission zu verweisen.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Der Herr Abgeordnete Schorlemer-Alst bestreitet, wenn ich ihn richtig verstanden habe, überhaupt das Bedürfniß und die Nothwendigkeit des Reichsgesetzes. Ich kann ihn darauf verweisen, daß die Petitionskommission im vorigen Jahre einstimmig einschließlich seiner politischen Freunde der Herren Dr. Mayer (Donauwörth), Dr. Moufang, Pfafferott für die Nützlichkeit einer solchen Vorlage sich erklärt haben. Wollte ich also ein argumentum ad hominem anwenden, so wird mir der Herr Abgeordnete Schorlemer zugeben müssen, daß er selbst in Widerspruch tritt mit seinen näheren Fraktionsfreunden, ohne daß ich jedoch behaupten will, daß hierin irgend eine Präjudiz für seine eigene Abstimmung und seine eigenen Anschauungen liegen soll; ich kann ferner hinzufügen, daß auch Mitglieder aller übrigen Fraktionen dieses hohen Hauses das Bedürfniß eines solchen Reichsgesetzes gleichzeitig anerkannt haben. Es ist jedoch der Bericht der Kommission nicht in dem hohen Hause zur Berathung gekommen, und es hat auf diese Weise nicht ermittelt werden können, ob hier ein consensus für eine solche Vorlage zu finden sein würde. Ich hebe außerdem hervor, daß früher schon die preußische Landesvertretung im Abgeordnetenhause im Jahre 1870 vor dem französischen Kriege sich mit einer solchen Vorlage beschäftigt hat und daß insbesondere das auswärtige Amt des damaligen norddeutschen Bundes, an der Spitze Graf Bismarck, thätig gewesen ist, mit den südeuropäischen Staaten Verträge abzuschließen, um im Sinne des Gesetzentwurfs vorzugehen. Der landwirthschaftliche Minister, den Preußen damals hatte, Herr von Selchow, unterstützte diese Bestrebungen, aber es ist bekannt, daß dieser Minister überhaupt kein Glück hatte,

(Heiterkeit)

und so wurden auch die beabsichtigten internationalen Verträge nicht perfekt.

Ich kann außerdem anführen, daß wiederholt die Versammlungen deutscher Forstwirthe sich lebhaft für einen solchen Gesetzentwurf ausgesprochen haben, außerdem verschiedene ornithologische Vereine, besonders auch der Verein der Stadt, die ich hier vertrete. Der Herr von Schorlemer-Alst führte besonders aus, daß kein Motiv von dem Herrn Antragsteller dafür geltend gemacht wäre, daß ein Reichsgesetz nothwendig sei. Ich bemerke aber, wenn das deutsche Reich Verträge mit auswärtigen Staaten abschließen will, so hat es eine festere Basis und Grundlage, sobald es sich auf ein Reichsgesetz beziehen kann, als wenn nur Gesetze für Einzelstaaten — Polizeiverordnungen — vorhanden wären. Ich behaupte sogar, daß, wenn wir das Gesetz amendirt annehmen, auch der Vertrag, der schon jetzt zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossen ist, bei einer Erneuerung verbessert werden wird. Denn dieser Vertrag hat sehr große Schwächen, weil er den größten Theil des Jahres hindurch die Vögel schonungslos der Vernichtung der Menschen preisgibt, obwohl es allgemein bekannt ist, daß Italien besonders das Land ist, in welchem viele unserer nützlichen Vögel zu Grunde gehen. Mir ist eine Privatäußerung des Königs Viktor Emanuel zugegangen, wonach er erklärte, daß er zu weiteren internationalen Verträgen gerne zum Schutze nützlicher Vögel die Hand bieten würde; er habe solchen auch mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossen, aber die Gewohnheiten und die Sitten seines Volkes ständen der strengen Ausführung eines scharfen Gesetzes gegen Verfolgung der Vögel entgegen und man müßte daher mit Schonung der besonderen Eigenthümlichkeit der italienischen Bevölkerung auf diesem Gebiete weiter vorgehen.

Nun erlauben Sie mir, meine Herren, mehreres noch anzuführen, was ich speziell gegen den Herrn Antragsteller richten muß. Nach meiner Ansicht hat er mit Recht empfohlen, die Vorlage einer Kommission zu überweisen; sie ist nämlich in ihren Motiven, wie es der Herr von Schorlemer-Alst schon angedeutet hat, nicht richtig durchgeführt und namentlich, was ich besonders noch anführe, ist das Verzeichniß der Vögel nicht vollständig; unter einer Spezies fehlen z. B. zwei oder drei, und der Herr Antragsteller würde, wenn er in der Kommission gefragt würde, warum er diese Spezies nicht vollständig angegeben, darauf keine genügende Antwort geben können. Nun ist bereits eine Petition von sachverständigen Männern dem Reichstage zugegangen. Der Direktor der Forstlehranstalt in Neustadt-Eberswalde und der dortige Professor Altum, der auf ornithologischem Gebiete eine Autorität ist, haben eine Kritik des Gesetzentwurfs des Fürsten von Hohenlohe-Langenburg dem Reichstage eingereicht und darin hervorgehoben, daß gewisse Vögel nicht blos geschützt werden müssen, weil sie Insekten vertilgen, sondern auch weil sie durch Auswerfen von unverdaulichen Beerenhüllen beerentragende Holzarten — Wachholder, Kreuzdorn, Vogelkirsche, Hollunder, Eberesche 2c. — verpflanzen und dadurch der Kultur des Forstmannes entgegenkommen; sie haben außerdem in der Petition hervorgehoben, daß auch das ästhetische Moment von dem Herrn Antragsteller gar nicht berücksichtigt sei, weil der Vogel wegen seines Gesanges, wegen seiner Farben, wegen seines Fluges

(Heiterkeit)

— in letzterer Beziehung auch für die Maler Schutz und Berücksichtigung verdient. Sie fordern zugleich auf, daß im Gesetzentwurf unterschieden werden müsse zwischen bedingt und unbedingt zu schonenden Vögeln.

Schließlich stimme ich dem Hauptantrage bei, den Gesetzentwurf einer Kommission zu überweisen, ich würde aber an die Vertreter der Reichsregierung die Bitte richten, daß womöglich mehrere bekannte Autoritäten, die allerdings sich im Einzelnen auch widersprechen können, wie das bei Sachverständigen oft der Fall ist,

(Heiterkeit)

unter anderen Professor Giebel in Halle, der auf dem ornithologischen Gebiete mit Erfolg gearbeitet, ebenso Professor Altum in Neustadt, dessen Werke wiederholte Auflagen erlebt haben, möglichst der Kommission beigeordnet werden möchten, um ihre kritischen Bemerkungen der Vorlage gegenüber zu machen und zur Verbesserung der letzteren mitzuwirken.

Endlich, meine Herren, muß ich erklären, daß ich die Tendenz des Gesetzentwurfs als eine humane und gute anerkennen kann.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dohrn hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dohrn**: Meine Herren, ich will mich auf wenige Worte beschränken, nachdem der vorliegende Antrag von verschiedenen Seiten eine sehr gründliche Beleuchtung erfahren hat. Ich gehöre zu den Unterzeichnern und zu den Freunden der Tendenz dieses Antrags, obwohl ich nicht ohne Bedenken über eine ganze Reihe von Einzelnheiten bin, die mit dem Antrage zusammenhängen.

Was zunächst die von dem Herrn von Schorlemer-Alst angezweifelte Kompetenz anbelangt, so bin ich nicht im Stande, recht zu begreifen, wie wir mit Polizeiverordnungen in einzelnen Distrikten fertig werden sollen, in Reuß älterer Linie andere Vögel schützen, als in Reuß jüngerer Linie; wir brauchen eben einheitliche Regelung, die nur ein Gesetz geben kann. Ohne das kommen wir nicht aus solchen Inkongruenzen, daß z. B. Leipziger Lerchen nicht mehr gefangen und gegessen werden dürfen und die Leipziger heutzutage Merseburger und Hallenser Lerchen essen. Was die Lerchen jenseits der sächsischen Schlagbäume für ein Vorrecht haben geschont zu werden gegenüber denen auf dem preußischen Gebiete, kann ich nicht recht einsehen. Ebenso sonderbar ist es mit den Drosselarten, die heute in Baden geschont werden und, wie man von Baden weiter nach Norden kommt, weggefangen werden dürfen. Ich weiß nicht, weshalb die kulinarischen Genüsse in Preußen gestattet sein sollen und in anderen Staaten nicht.

Ich kann nun freilich dem Herrn von Schorlemer das zugeben, daß die Interessen der Landwirthschaft sich mit den Interessen unseres Magens vereinigen lassen, und glaube, daß bei einer angemessenen Schonung der bezüglichen Vogelarten deren Ausrottung vollständig vorgebeugt wird, auch wenn wir nach wie vor in einem bescheidenen Maße dieselben auf unsere Tafel gelangen lassen. Also gegen ein radikales Verbieten des Tödtens und Fangens einer Reihe der hier angeführten Vogelarten würde ich mich auch aussprechen müssen.

Ferner bin ich auch zweifelhaft darüber, ob es gerechtfertigt ist, manche der hier angeführten Vogelarten als unbedingt nützlich hinzustellen. Eine ganze Reihe derselben hat im Frühjahr, im Sommer eine ganz andere Lebensweise, eine ganz andere Nahrungsweise, geht einer ganz anderen Beschäftigung nach, als im Herbst und Winter. Die Drosseln und viele der anderen Vögel, welche in der Zeit, wo sie ihre Brut zu pflegen haben, fast ausschließlich Insektenfresser sind, werden hernach im Herbst Beerenfresser und es ist in der That zweifelhaft, ob man dieselben ganz kategorisch als nützlich hinstellen kann. Mindestens zweifelhaft ist doch auch ihr Nutzen in dem Falle, den auch schon der Herr Abgeordnete von Schorlemer angeführt hat, wenn sie in einer besonderen Massenhaftigkeit in einer Gegend auftreten, dann können unter Umständen selbst die sogenannten sehr nützlichen Vögel zu einer Landplage werden, und es wird dann eine Pflicht der Erhaltung unserer Kulturen, gegen diese Vögel einzuschreiten. Es muß also auch nach meiner Meinung die Möglichkeit gegeben sein, die Ortsbehörden zu autorisiren, die ungemessene Vermehrung solcher angeblich nützlichen Vögel zu beschränken!

Ich kann endlich dem Herrn Abgeordneten von Schorlemer-Alst gern zugeben, daß z. B. die großen Bestände von Schwarzwild in unseren Rheinprovinzen der Landwirthschaft viel schädlicher sind, als die Abnahme der nützlichen Vögel, und es soll mich sehr freuen, mit ihm gemeinschaftlich dahin zu wirken, daß den Menschen am Rhein und an anderen Stellen Deutschlands der nöthige Schutz gegen das Schwarzwild gewährt werde.

(Heiterkeit links.)

Er kann sich darauf verlassen, da wird er auf unserer Seite des Hauses die allergründlichste Unterstützung finden.

(Heiterkeit links.)

Freilich gehört diese Materie nicht recht an diese Stelle. In das Vogelverzeichniß, was diesem Gesetzentwurf beigelegt ist, haben sich einige Vögel eingeschlichen, die nach meiner Meinung geradezu schädlich sind. Es hat mich besonders gewundert, daß der Herr Antragsteller, welcher neulich den von Behrschen Antrag „zur Förderung der Fischzucht 10,000 Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen", mit unterzeichnet hat, uns heute in dieser Liste den Eisvogel bringt. Der Eisvogel ist notorisch ein Fischer, der überall, wo er kann, dem Menschen Konkurrenz macht und zwar nicht im Wegfangen großer Fische, sondern im Gegentheil sich fortwährend an der Fischbrut vergreift, die wir ganz ausdrücklich schonen wollen. Ich halte ihn gerade für einen der schädlichsten Vögel, die wir bei uns haben, und ich möchte mich dagegen verwahren, daß wir, weil etwa der Eisvogel ein solch liebenswürdiger Bursche ist, wenn er über dem Wasser herumfliegt und fischt — solch angenehmes Auftreten trifft auch auf ein paar andere von den angeführten Vogelarten zu — daß wir da gewissermaßen eine Sentimentalität mit in das Gesetz hereinbringen. Es hat sich überhaupt in neuerer Zeit, seitdem sich alle Welt mit dem Vogelschutz beschäftigt und diese Angelegenheit sehr populär geworden ist, vielfach eine Sentimentalität breit gemacht, die keineswegs gerechtfertigt ist. Einer hört z. B. den Dorndreher gern singen. Der Dorndreher ist ein allerliebster Bursche, er macht von so und so viel anderen Vögeln den Gesang nach und er hat sehr angenehme Eigenschaften, wenn er als einzelner Käfigvogel gehalten wird; er ist aber bei allen diesen Eigenschaften einer der bösartigsten Mörder, die wir in der Vogelwelt haben. Abgesehen davon, daß er eine Menge von Kerbthieren verzehrt, fängt und tödtet er Eidechsen, Frösche, fast alle unsere Singvögel, wo er deren habhaft werden kann;

(Ruf: Eidechsen?! — Heiterkeit.)

— ja Eidechsen auch; außer Fröschen und Eidechsen auch Singvögel! — Er ist so schädlich, daß, wenn man in einem Obstgarten ein Dorndreherpärchen schont, man darauf rechnen kann, daß binnen kurzem der Obstgarten gereinigt ist von allen kleineren Vögeln und daß in Folge davon in einem solchen Obstgarten keine Ernte zu machen. Solcher bedenklichen Gäste haben sich in das Verzeichniß, das uns vorliegt, noch mehrere eingeschlichen.

Es bedürfte also, wenn der Reichstag in der That mit diesen ornithologischen Prüfungen sich befassen wollte oder sollte, dieses Verzeichniß einer gründlichen Revision. Ich bin aber nicht der Meinung, daß es die Aufgabe einer Versammlung wie der Reichstag sein sollte, derartige Spezialitäten festzustellen. Ich habe vorher schon ausgeführt, daß ein und derselbe Vogel unter Umständen nützlich und unter Umständen schädlich sein kann. Ich würde es daher für angemessen halten, daß der Reichstag sich gar nicht mit der Aufstellung einer derartigen Proskriptionsliste befasse, sondern es der Verwendung des Bundesraths oder des Reichskanzleramts überließe, auf Grund wissenschaftlicher Prüfung derartige Listen aufzustellen, welche dann hernach im Verordnungswege publizirt werden. Es würde dadurch die Möglichkeit gegeben sein, im Verordnungswege je nach der Stellung, welche die Wissenschaft zu den einzelnen Fragen einnimmt — denn wir sind immer noch mit weiteren Nachforschungen über diesen Gegenstand beschäftigt — einfach ohne den Weg der Gesetzgebung erst wieder beschreiten zu müssen, die Listen entweder zu vervollständigen, oder auch eine Art, die in den Listen stand, wieder herauszunehmen.

Auf andere bedenkliche Fragen, die juristischer Natur sind, möchte ich jetzt nicht weiter eingehen, da es mir unzweifelhaft scheint, daß dieser Gesetzentwurf an eine Kommission

verwiesen wird. Ich wünsche nun im Gegensatze zu Herrn von Schorlemer-Alst, daß die Kommission recht ernsthaft mit dieser Frage sich beschäftigen möge, die absolut nutzbringende Seite der Sache sobald als möglich klarstelle und weiter fördere. Ich wünsche ebenso, daß dadurch eine Grundlage geschaffen werden möge für internationale Verhandlungen, welche ich für nothwendig halte, freilich nicht in demselben Umfange, wie dies Herr von Schorlemer-Alst vorgeschlagen hat. Ich glaube, wenn wir mit Europa Verträge abschließen, so wird das vorläufig vollständig genügen, um die nöthige Sicherheit auf diesem Gebiete herbeizuführen. Wir brauchen deshalb nicht an die afrikanische Westküste zu gehen, und wenn Herr von Schorlemer-Alst gar geglaubt hat, es wären auch die amerikanischen Indianerstämme zu Berathungen einzuladen, so mache ich ihn darauf aufmerksam, daß die Vögel die Gewohnheit haben, von Norden nach Süden, und nicht von Osten nach Westen zu ziehen, und daß wenig Chance dafür vorhanden ist, daß andere als höchstens einmal ein paar verirrte Vögel aus Amerika zu uns, respektive von uns nach Amerika kommen.

Was die Resolution anbetrifft, so würde es mich freuen, wenn dieselbe im Anschlusse an den Gesetzentwurf eine Unterstützung von allen Seiten des Hauses fände, da ich wiederholt meine Meinung dahin äußern muß, daß ohne internationale Maßnahmen das Ziel, welches der Herr Antragsteller verfolgt, nicht wohl erreicht werden kann.

Ich schließe mich dem Wunsche an, den Gesetzentwurf an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Maltzahn-Gültz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Maltzahn-Gültz**: Nur wenige Worte, meine Herren, um Sie auch meinerseits zu bitten, den Gesetzentwurf an eine Kommission zu verweisen.

Ich kann nicht leugnen, daß auch ich Anfangs der Meinung gewesen bin, der ganze Gegenstand eigne sich mehr für eine Ordnung durch Polizeiverordnung als für eine Ordnung durch Reichsgesetzgebung, ich erkenne aber an, daß die Gründe für den Erlaß eines Reichsgesetzes, welche der Herr Antragsteller uns schriftlich und mündlich vorgeführt hat, allerdings ein gewisses Gewicht beanspruchen können, und ich stehe deshalb nicht an, unter Umständen dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Vorbedingung würde für mich freilich sein eine gründliche Revision des angehängten Verzeichnisses und in erster Linie steht es auch mir, daß der Krammetsvogel aus demselben gestrichen wird.

(Sehr gut!)

Es ist nicht etwa blos dies der Grund für diesen meinen Wunsch, daß ich selbst den Krammetsvogel gern esse und weiß, daß auch viele der übrigen Herren Kollegen ihn gern essen, sondern ich muß dem Herrn Antragsteller auch bestreiten und darin dem letzten Herrn Redner beistimmen, daß der Krammetsvogel in derjenigen Zeit, wo er massenweise in Deutschland auftritt, d. h. im Herbste, kein Insektenfresser, sondern ein Beerenfresser ist, also kein nützlicher, wenn auch vielleicht nicht gerade ein schädlicher Vogel. Wollen Sie aber, meine Herren, die Tödtung aller derjenigen Vögel verbieten, welche sich mit Vorliebe mit der Vertilgung von Insekten abgeben, so hat Herr von Schorlemer Ihnen schon gesagt, daß unter anderm die Schnepfe aufgenommen werden müsse. Ich gehe noch weiter, Sie müssen dann unter das Verzeichniß aufnehmen: das Haushuhn, die Pute,

(Stimmen: das Rebhuhn!)

— Rebhühner ohne alle Frage ebenfalls.

Was die Saatkrähe anlangt, so erkenne ich den Nutzen derselben vollkommen an, aber auch dieser Vogel wirkt unter Umständen geradezu schädlich. Ich appellire an sämmtliche Herren Landwirthe, denen es schon begegnet ist, daß ein Zug Saatkrähen auf einem frischgesäeten oder frischgemähten Haferfeld sich niedergelassen hat. In beiden Fällen wird der Hafer verschwunden sein und der Besitzer wird in einem Falle neu säen müssen, im anderen die leeren Garben einfahren.

Ebenso muß ich bestreiten, daß der Storch ein Recht habe, in das Verzeichniß aufgenommen zu werden. Ich halte den Storch ganz entschieden für ein schädliches Thier. Dagegen fehlen zwei andere Vogelarten, die ich nennen möchte, um die Kommission darauf hinzuweisen, daß sie überlege, ob diese eventuell aufzunehmen sein werden: der Kibitz und der Buffard.

Ich kann mich auf diese wenigen Worte beschränken und schließe mich dem Antrage an, das Gesetz an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, ich könnte füglich auf das Wort verzichten und will dasselbe eben nur dazu benutzen, um mich demjenigen im wesentlichen anzuschließen, was der Herr Abgeordnete Schmidt in Bezug auf die Materie selbst gesagt hat. Ich an meinem Theile bin kein Experte — ich beginne gleich mit diesem Geständniß —, ich bin aber durch Experten, durch wirkliche Experten darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Gesetz bedeutende Bedenken in sich trage, daß es gründlich reformirt werden müsse, wenn es wirklich den Zweck, den der Herr Antragsteller sich vorstellt, erfüllen solle, und zwar ist einer dieser Experten der Professor Altum in Neustadt-Eberswalde, von welchem auch Herr Schmidt soeben Meldung gethan hat. Ich halte hier eine eingehende Denkschrift desselben über die Vorlage, bin aber weit entfernt davon, mich mit fremden Federn schmücken zu wollen, ich stimme nur dem Wunsche bei, daß dieser Sachverständige in der Kommission zugezogen werde, damit die Sache, wenn sie nun einmal hier erledigt werden soll, gründlich und nach allen Seiten hin angemessen erledigt werde, damit wir nicht nöthig haben, wie es leider so oft bei unseren Gesetzen der Fall ist, hernach Lücken, die sich ergeben, oder Uebelstände, die daraus erwachsen, wieder durch neue Gesetze zu remediren. Im übrigen glaube ich vertrauensvoll das Gesetz wie das Schicksal der verschiedenen Thiere, insbesondere der Krammetsvögel und Schnepfen, in die Hände der Kommission niederlegen zu sollen.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die erste Berathung über die Vorlage und ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Fürst **von Hohenlohe-Langenburg**: Meine Herren, ich glaube, das hohe Haus wird dem Herrn von Schorlemer-Alst sehr dankbar sein, daß es derselbe überhoben hat, die Wespen zu lesen, nachdem beinahe wörtlich dasselbe in den Wespen gestern steht, was Herr von Schorlemer-Alst Ihnen eben angeführt hat in Betreff eines kleinen Lapsus, der in den Motiven vorgekommen ist.

Weiter hat Herr von Schorlemer-Alst behauptet, ich hätte bei der Ausführung nicht nachgewiesen, daß es nothwendig sei, ein derartiges Reichsgesetz zu erlassen, nachdem ja Verordnungen in den einzelnen Ländern bestehen. Ich glaube ausdrücklich darauf pointirt zu haben, daß die Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern nicht hinreichen. Ich habe namentlich hingewiesen auf die Schweiz, wo ähnliche Verhältnisse wie bei uns bestanden haben, wo in den einzelnen Kantonen Verordnungen bestanden haben und der Bundesrath zu der Ueberzeugung kam, daß mit

diesen verschiedenen Anordnungen der Schutz der Vögel nicht in der Weise gehandhabt werden kann, wie es wünschenswerth sei, und deswegen ein gemeinsames Gesetz erlassen hat. Weiter habe ich ausdrücklich hervorgehoben, daß die Verschiedenheit unserer Verordnungen uns veranlassen sollte, ein gemeinsames Gesetz in dieser Richtung zu erlassen. Ich glaube also nicht, daß ich schuldig geblieben bin nachzuweisen, weshalb ein derartiges Gesetz für das ganze deutsche Reich nothwendig sei.

Weiter hat Herr von Schorlemer-Alst hervorgehoben, daß das Verzeichniß ja so unvollständig sei, weil die Wissenschaft noch nicht im Reinen sei über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der einzelnen Vogelarten, man deshalb ein derartiges Gesetz nicht erlassen könne. Wenn das für das Reichsgesetz anwendbar ist, so muß es noch viel mehr auf die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in den einzelnen Ländern anwendbar sein. Ich habe das Verzeichniß zusammengestellt aus allen verschiedenen Verordnungen, die in Deutschland existiren, und habe es möglichst vollständig dadurch gemacht, daß ich möglichst alle diejenigen Vogelgattungen darin aufgenommen habe, die in diesen Verordnungen enthalten sind. Wenn also die Vollständigkeit dieses Verzeichnisses eine größere ist, als in den einzelnen Ländern, und demnach ein derartiges Gesetz nicht erlassen werden kann, so würde ich Herrn von Schorlemer-Alst vorschlagen, lieber den Antrag zu stellen, daß auch die Verordnungen und Gesetze in den einzelnen Ländern zum Schutze der nützlichen Vögel beseitigt werden, weil die jedenfalls noch viel mangelhafter sind, als dieses von mir vorgeschlagene.

Ferner hat Herr von Schorlemer-Alst erwähnt, daß es nicht nothwendig sei, für Deutschland ein derartiges Gesetz zu erlassen, weil die Vögel die Landesgrenze nicht anerkennen, und man deshalb ein Gesetz für Europa, für die Welt erlassen müsse. Ja, meine Herren, deswegen habe ich die Resolution angefügt. Ich bin mir wohl bewußt, daß das Gesetz für die Zugvögel nicht nur dadurch die erwünschte Wirkung herbeizuführen im Stande ist, daß wir für Deutschland ein Schutzgesetz erlassen, sondern daß internationale Verträge in dieser Richtung abgeschlossen werden müssen. Allein einmal muß doch angefangen werden. Da wir, Gott sei Dank, ein großes deutsches Reich haben und uns nicht mehr in engen Grenzen bewegen, so glaube ich, daß darin die Rechtfertigung liegt, zu versuchen, wenigstens für den Komplex des Landes, in dem wir die gesetzgeberische Thätigkeit haben, ein derartiges Gesetz herbeizuführen. Wenn unsere Nachbarländer sich dann anschließen, so wird nach und nach das so sehr erwünschte Ziel des Herrn von Schorlemer-Alst erreicht, über die ganze Welt eine gleichmäßige gesetzliche Bestimmung verbreitet zu sehen. Herr von Schorlemer-Alst hat es gerügt, daß in dem Gesetzentwurf nur das Schießen der Vögel in Weinbergen, Gärten und Feldern, und nicht auch das Fangen erlaubt sei, daß mit dem Schießen nicht viel geholfen werde. Ich muß ihm darauf erwidern, daß meine Erfahrung dahin geht, daß, wenn man häufig durch Schießen einzelne Vögel erlegt, der Zudrang der Vögel im allgemeinen viel geringer wird, als wenn man das Fangen der Vögel mit Drohnen und Schlingen gestattet. Durch ersteres werden viele Vögel verscheucht, während durch letzteres der Schaden für die Landwirthschaft sehr empfindlich ist.

Herr Abgeordneter von Schorlemer hat darauf hingewiesen, daß das Gesetz vieler Verbesserungen fähig und bedürftig sei. Ich glaube am Schlusse meines Vortrags dem hohen Hause dargelegt zu haben, daß ich von der Vollkommenheit des von mir vorgelegten Gesetzentwurfs durchaus nicht überzeugt bin und zur Motivirung des Antrags, das Gesetz in eine Kommission zu verweisen, ausdrücklich hervorgehoben habe, daß, wie ich glaube, durch Sachverständige dem Gesetzentwurf wesentlich genützt werden könnte und derselbe besser hergestellt werden dürfte. Wenn am Schluß seiner Rede der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst bemerkte, daß der Schutz der Gesetze ihm für seine Person nothwendiger erscheine als für die Krammetsvögel, so muß ich ihm das überlassen; ich glaube, daß diese Ausführungen auf ein ganz anderes Gebiet gehören, als auf das von mir betretene.

Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat darauf hingewiesen, daß das Verzeichniß nicht die Vollständigkeit habe, die zu wünschen sei, und ich habe auch keinen Anstand genommen, das zuzugeben, und habe deshalb dem Bundesrath im § 1 gern die Ermächtigung gegeben, dieses Verzeichniß zu ergänzen oder zu rektifiziren, ich hoffe aber, daß die Kommissionsarbeiten es möglich machen werden, ein Verzeichniß herzustellen, das dem Bundesrath wenig Veranlassung geben wird, viel daran zu ändern.

Daß ich das ästhetische Element nicht auch noch vorgeführt habe, glaube ich, wird das Haus mir gern verzeihen. Denn ich habe geglaubt, daß ich mit meinem Vortrage das hohe Haus ohnehin schon zu sehr ermüdet habe, und wenn ich nun auch noch auf die Aesthetik eingegangen wäre, so weiß ich nicht, ob ich von dem hohen Hause dafür viel Dank geerntet haben würde.

Herr Abgeordneter Dohrn hat als Mangel des Gesetzentwurfs ferner hervorgehoben, daß ich das Fangen von durchziehenden Vögeln absolut verbiete und nicht vielmehr eine gewisse Schonzeit derselben vorgeschlagen habe. Ja, meine Herren, hier in Deutschland beklagen wir uns über die Italiener, die Spanier, die Südfranzosen, daß sie jeden Vogel, der von uns zu ihnen zieht, verzehren. Der Italiener kann akurat dasselbe sagen, was der Herr Abgeordnete Dohrn hervorhob: „Diese bei ihnen durchziehenden Vögel brächten ihnen keinen Nutzen, sie sähen deshalb nicht ein, weshalb sie dieselben nicht fangen und verzehren sollten!“ Wenn Sie aber die Schweden, Norweger und Russen fragten, so würden Sie hören, daß diese bei uns nur durchziehenden Vögel dort in Feldern und Wäldern durch Vertilgen von Insekten viel Nutzen stiften und daß man dort sehr wünscht, diese Thiere bei uns nicht geschädigt zu wissen. Die Vögel aber, die im Herbst hier verzehrt worden sind, sind ja nicht mehr im Stande, im folgenden Frühjahr im Norden die Felder und Wälder vor Insektenfraß zu schützen.

Auf eine Erwiderung hinsichtlich der Aufnahme und Streichung einzelner Vogelarten in dem Verzeichniß brauche ich wohl nicht mehr einzugehen; ich fürchte, ich würde das Haus nur damit ermüden.

Wenn es in der Kommission für praktisch erachtet werden sollte, daß der Bundesrath mittelst Verordnung eine derartige Liste aufstellt, so will ich meinestheils auch nicht viel dagegen erwidern, würde es aber insofern bedauern, weil darunter die Exaktität des Gesetzes und die Kenntniß desselben durch das Publikum wesentlich leiden dürfte.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung, jedoch nur mit Bezug auf die letzte Rede des Herrn Antragstellers, ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Schorlemer-Alst.

Abgeordneter Freiherr **von Schorlemer-Alst:** Der Herr Vorredner hat gesagt, die Bemerkungen, die ich zu den Motiven gemacht hätte bezüglich des „schwitzenden menschlichen Geistes“, hätten wörtlich schon gestern in den „Wespen“ gestanden. Ich kann nur sagen, ich bin heute morgen erst hier angekommen und habe heute erst den Gesetzentwurf und die Motive gelesen; die „Wespen“ habe ich nicht gelesen. Ich weiß nicht, was darin steht. Ich meine aber dem Herrn Antragsteller erwidern zu müssen, daß, wenn er in den Motiven so sich ausdrückt, daß er anderen zu derartigen Bemerkungen Anlaß gibt, er nicht berechtigt ist, einem Abgeordneten, der solche Bemerkungen macht, zu antworten: „das hat schon in den „Wespen“ gestanden.“ Ich mache meine Bemerkungen immer selbstständig und habe das auch hier gethan.

Präsident: Wir kommen jetzt zu der Frage, ob dieser Gesetzentwurf nebst Resolution an eine Kommission verwiesen werden soll. Es ist beantragt, den Gesetzentwurf an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu verweisen. Der Zahl 14 ist nicht widersprochen; ich kann sie daher wohl eventuell als festgestellt ansehen.

Diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf an eine Kommission verweisen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Gesetzesvorlage und die Resolution gehen an eine Kommission von 14 Mitgliedern zur weiteren Vorberathung.

Wir gehen jetzt über zur vierten Nummer der Tagesordnung:

Berathung des Antrags der Abgeordneten Mosle, Dr. Dohrn, Grumbrecht und Dr. Kapp auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Seeschifffahrtszeichen (Nr. 28 der Drucksachen).

Ich ertheile das Wort dem zuerst unterzeichneten Antragsteller, dem Herrn Abgeordneten Mosle, zur Begründung des Antrags.

Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, ich bin in der Lage, Sie von der Angelegenheit der Vögel auf kurze Zeit zu Schifffahrtsangelegenheiten hinführen zu müssen, und bitte mir einen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Seeschifffahrtszeichen, um welche es sich in meinem Antrage handelt, sind bestimmt, den Schiffen an den Meeresküsten und auf den Flußrevieren, soweit sie von Seeschiffen befahren werden, den Weg anzugeben, den sie mit Sicherheit verfolgen können. Es ist nicht ersichtlich, daß diese Angelegenheit lediglich das Interesse der Einzelstaaten in Anspruch nimmt, sie geht weit über die Einzelstaateninteressen, ja über die nationalen Interessen hinaus, dieselbe nimmt entschieden ein internationales Interesse in Anspruch. Diesem internationalen Interesse gegenüber, meine Herren, ist es aber eine nationale Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Zeichen in bester Ordnung gehalten werden, daß die Leuchtfeuer, Leuchtschiffe, Tonnen und Baken und die übrigen Zeichen, welche dahin gehören, so eingerichtet sind, daß sie allen Ansprüchen genügen. Eine derartige nationale Pflicht zu erfüllen ist aber nicht Sache der Einzelstaaten, sondern nach der Reichsverfassung Sache des Reichs. Die Einzelstaaten können solche Pflicht auch nicht mehr erfüllen, da es sich dabei um Verträge mit den Nachbarstaaten in Betreff der nachbarlichen Zeichen handelt und die Einzelstaaten diese Verträge nicht mehr abschließen können. Aber auch das Reich ist nicht in der Lage, solche Verträge, wie sie z. B. wegen Helgoland oder der niederländischen Inseln nothwendig sind, wegen der Leuchtfeuer, die auf diesen Inseln unterhalten werden, abzuschließen, denn das Reich hat nicht die Macht, dafür einzutreten, daß diese Feuer, welche seitens der Einzelstaaten errichtet sind, in dem System erhalten bleiben, in dem sie sich befinden; beispielsweise kann das Reich nicht die Garantie dafür übernehmen, daß das Feuer auf Norderney ein Blinkfeuer bleibt, denn, wenn es Preußen gefällt, ein festes Feuer davon zu machen, so wird das System hinfällig. Dem Reiche fehlt in dieser Hinsicht die erforderliche Kompetenz.

Diese Umstände haben Veranlassung gegeben, daß im Jahre 1873 die Kompetenz des Reichs ausgedehnt worden ist auf die Oberaufsicht und Gesetzgebung über die Seeschifffahrtszeichen, allein die Ausführung dieser Kompetenzerweiterung hat bis jetzt auf sich warten lassen. Ich habe damals bei der Berathung im Jahre 1872 hervorgehoben, daß der Reichstag es der Initiative des Herrn Reichskanzlers überlassen könne, die nothwendigen gesetzlichen Vorlagen für die Ausdehnung dieser Kompetenzerweiterung zu machen, es ist aber in den seitdem verflossenen vier Jahren in dieser Hinsicht reichsseitig nichts geschehen, während ich allerdings anerkennen muß, daß seitens der Einzelstaaten in Betreff der Herstellung neuer Zeichen große Fortschritte gemacht sind. Ich war damals im Mai 1872 in der Lage, behaupten zu müssen, daß die Nordseeküste schlechter beleuchtet sei als die Türkei; ich bin jetzt in der Lage, konstatiren zu können, daß seitdem sehr wesentliche Verbesserungen eingetreten sind; es ist seit der Zeit auf der kurzen Strecke der ostfriesischen Küste ein Leuchtschiff auf dem Borkumer Riff und eins vor der Weser ausgelegt und ein Leuchtthurm auf Norderney erbaut; diese Verbesserungen auf so kurzer Strecke beweisen, wie Recht ich damals gehabt habe.

Meine Herren, die Reichsgesetzgebung muß hier entschieden eingreifen, denn mit der bloßen Bestimmung, daß die Gesetzgebung und Oberaufsicht dem Reiche zusteht, ist es nicht gethan; die Reichsgesetzgebung muß um so entschiedener eingreifen, als einerseits bei dem in letzter Zeit in nie geahnter Weise zugenommenen Seeverkehr, durch die große Zunahme der Zahl der Dampfer und durch die große Schnelligkeit, mit der dieselben jetzt das Meer befahren, naturgemäß auch die Seeunfälle zugenommen haben, und diesen Seeunfällen gegenüber ist es Pflicht jeder seefahrenden Nation, dafür zu sorgen, daß die Anlagen, welche solche Unfälle zu verhindern geeignet sind, in allerbester Form und Ordnung hergerichtet werden.

Andererseits ist auf einem der deutschen Ströme, welche mehreren Staaten angehören, auf der Weser, der Versuch gemacht worden, mit Umgehung des Reichs, so wenigstens, daß das Reich nicht offiziell mit paktirt hat, die Angelegenheit der Seezeichen zwischen den einzelnen Staaten vertragsmäßig zu regeln. Zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen ist seit acht Jahren der Versuch im Gange, die Angelegenheit der Unterweser-Seeschifffahrtszeichen zu regeln, derselbe ist bis jetzt gescheitert an dem liberum veto der Einzelstaaten, es ist nichts fertig geworden trotz der achtjährigen Unterhandlung und es beweist das, daß ohne einen positiven Eingriff des Reichs die Sache nicht in Ordnung zu bringen ist.

Die einfachste Abhilfe auf diesem Gebiet würde nun die sein, daß das Reich die Verwaltung der Seeschifffahrtszeichen übernimmt; es ist eine dahin gehende Resolution im preußischen Landtag angenommen worden und der preußische Herr Minister für Handel und Verkehr hat seine persönliche Meinung dahin ausgesprochen, daß die reichsseitige Uebernahme der Verwaltung dieser Schifffahrtszeichen zu befürworten sei. Auch ich schließe mich dem vollständig an und meine, daß in erster Linie zu befürworten sei, das Reich möge die Verwaltung der Seeschifffahrtszeichen, so weit sie für Seeschiffe in Betracht kommen, ganz übernehmen und leiten.

Indeß, meine Herren, steht dem doch manches entgegen. Es wird vor allem behauptet, daß diese Verwaltung eine sehr theure sei, daß die Südstaaten nicht geneigt wären, die Kosten solcher Unterhaltung mit zu übernehmen. Darauf muß ich bemerken, daß die Verwaltung eine kostspielige durchaus nicht ist; da die Zeichen einmal vorhanden sind, ist die Verwaltung zunächst nur eine technische, die nicht sehr viel Geld kostet. Allerdings wollte man dasjenige, was die jetzt vorhandenen deutschen Schifffahrtszeichen gekostet haben, in Anrechnung bringen und es dem Reiche belasten, so würde das möglicherweise eine größere Summe betragen. Aber, meine Herren, daran werden die Einzelstaaten nicht denken können, denn wenn die Verwaltung an das Reich übergeht, bleiben diese Seezeichen ihrem Zweck erhalten. Diese Zeichen haben auch an sich nur einen Herstellungswerth, nicht aber einen Verkaufswerth. Ich bin der Ansicht, daß durch die Uebergabe der Verwaltung dieser Zeichen an das Reich nirgend ein irgend werthvolles Hoheitsrecht der Einzelstaaten tangirt wird. Es sind, wie schon erwähnt, diese Zeichen vorhanden, ihre Unterhaltung entspricht einem internationalen Interesse und einer nationalen Pflicht, die Einzelstaaten haben meiner Ansicht nach nicht die Aufgabe, dieselbe zu erfüllen, es ist dies Sache der Gemeinschaft, eine Reichsangelegenheit.

Es läßt sich aber eine organische Regelung dieser Angelegenheit auch dann ermöglichen, wenn die Uebernahme der Verwaltung der Zeichen seitens des Reiches nicht beliebt werden sollte. Es stehen dieser Uebernahme seitens des Reiches sowohl, wie ich annehme, bei den verschiedenen Einzelstaaten, wie auch möglicherweise hier im Reichstage Bedenken entgegen. Dieselbe Wirkung kann erlangt werden, wenn die Verwaltung der Zeichen einstweilen den Einzelstaaten verbleibt, wenn nur eine organische Regelung der ganzen Angelegenheit auf reichsgesetzmäßigem Wege stattfindet. Deshalb, meine Herren, habe ich meine Resolution nicht dahin gefaßt, daß in Zukunft das Reich diese Verwaltung übernehmen solle, sondern ich habe lediglich beantragt, daß in Ausführung der Reichsverfassung „die Verwaltung der Seeschifffahrtszeichen an den Küsten und auf den Flußrevieren, soweit dieselben von Seeschiffen befahren werden, einer einheitlichen Regelung unter Oberaufsicht des Reichs unterzogen werden soll."

Meine Herren, das Reich, wenn es die Verwaltung übernimmt, kann auch die Kosten dieser Verwaltung sehr wesentlich dadurch reduziren, daß es von den Schiffen, welche die Zeichen benutzen, eine Abgabe dafür erhebt. Nur das Reich ist im Stande, eine solche Abgabe über die ganze deutsche Küste gleichmäßig zu vertheilen, das ganze deutsche Zeichenwesen als ein einheitliches zu betrachten und eine gleichmäßige Abgabe zur Unterhaltung desselben den Schiffen aufzuerlegen; der einzelne Staat kann das nicht, der einzelne Staat kann immer nur für das betreffende Revier seine Abgabe auferlegen, denn Art. 54 der Reichsverfassung verbietet, für solche Anstalten mehr zu erheben, als die Unkosten und Herstellungskosten derselben betragen.

Nun weiß ich allerdings, daß in einzelnen Theilen der deutschen Küste, besonders an der Ostsee, es nicht gern gesehen würde, wenn derartige Abgaben von den Schiffen erhoben würden. Preußen verfolgt das Prinzip, den Schiffen möglichst wenig Abgaben aufzulegen, und die Rheder sind also gewöhnt, solche Anstalten für Rechnung des Staates hergestellt und unterhalten zu sehen. Das kann auch in Zukunft geschehen, wenn die Verwaltung den Einzelstaaten bleibt. Preußen kann dann seine Schifffahrtszeichen aus dem Staatssäckel bezahlen, ohne den Schiffen eine Abgabe dafür aufzulegen. Wir an der Nordsee sind der Ansicht, daß es dem Verkehr nicht schadet, wenn die Schiffe zur Unterhaltung dieser Zeichen mit herangezogen werden. Die Hauptsache ist immer, daß staatsseitig solche Einrichtungen getroffen werden, die den Handel und Verkehr erleichtern und befördern. Wird dann der Verkehr selbst herangezogen, um einen Theil der Kosten mit zu decken, so kann er das sehr gut tragen, wie denn überhaupt die Börse derartige Abgaben ja nicht direkt aus der Tasche des einzelnen Kaufmanns bezahlt, sondern auf den Verkehr abwälzt. Solche Abgaben drücken auch nicht auf die zugeführten Waaren, indem sie diese vertheuern, die Waaren werden um so billiger, jemehr die Verkehrsanstalten den Verkehr erleichtern. Indessen sind jedenfalls, wenn die Einzelstaaten die Verwaltung erhalten, reichsgesetzmäßige Vorschriften zu treffen, und diese Vorschriften müssen hauptsächlich dahin gehen, daß erstens die Verwaltung der Zeichen auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen reichsgesetzmäßig geordnet würden, zweitens, daß ein einheitliches System für die Bezeichnung aller Fahrwasser aufgestellt werde. Es ist im höchsten Grade wünschenswerth, daß nicht der eine deutsche Strom auf diese Weise bezeichnet wird und der andere auf eine andere Weise. Es ist wünschenswerth, daß auf jedem Strome der Schiffer, wenn er in denselben einläuft, weiß, auf Steuerbordseite liegen die schwarzen Tonnen, auf Backbordseite die rothen Tonnen, daß nicht jeder Strom in dieser Hinsicht ein verschiedenes System befolgt. Und drittens ist es nöthig, daß die Verwaltung einheitlich geregelt und unter Reichsinspektion gestellt werde, damit auch in Zukunft nicht Maßregeln getroffen werden können, welche die organische Ordnung stören. In beiden Fällen, sowohl wenn das Reich die Verwaltung übernimmt, wie wenn diese den Einzelstaaten verbleibt, sind indeß Maßregeln zu treffen, um die Angelegenheit organisch zu regeln.

Zunächst würde zu bestimmen sein, wie weit die Grenzen gehen auf den Revieren, welche von den Seeschiffen befahren werden. Ich glaube, meine Herren, die Bestimmung dieser Grenzen könnte sehr wohl dem Bundesrath überlassen bleiben. Er wird nach der Erfahrung bestimmen können, wie weit Seeschiffe auf den verschiedenen Flußrevieren die Flüsse befahren. Reichsseitig müßte dann der Inspektor ernannt werden und dieser zunächst die Aufgabe haben, das einheitliche System durchzuführen und zu überwachen.

Ferner müßten die verschiedenen deutschen Küsten und Flüsse, so weit sie hier in Betracht kommen, in bestimmte Reviere getheilt werden. Also z. B. das erste Revier würde sein die Ems etwa bis Leer, ein anderes die Elbe bis Hamburg-Harburg, ein drittes der Pegel bis Königsberg. Auch in dieser Hinsicht kann man dem Bundesrath überlassen, das ganze deutsche Küstengebiet in verschiedene Reviere zu theilen. Es würde dabei auch Rücksicht zu nehmen sein auf diejenigen Reviere, auf welchen schon jetzt der kaiserlichen Admiralität, der Marine die Verwaltung zusteht, also z. B. auf der Jade. Ja, es kann meiner Ansicht nach richtig und wünschenswerth sein, auch einige Außenfeuer, die in andere Flußreviere nicht gut einzurangiren sind, der Verwaltung der kaiserlichen Marine zu übertragen. Für die Verwaltung eines jeden dieser Bezirke würde eine Behörde niederzusetzen sein, welche dieselbe zu überwachen hätte. Meines Erachtens können das ehrenamtlich fungirende Behörden sein, es müßten jedoch in denselben die Handelskammern der verschiedenen Bezirke vertreten sein und die Behörden selbst ihren Sitz in den Haupthandelsplätzen der Reviere haben, wo die sich herausstellenden Bedürfnisse am deutlichsten und am ersten empfunden werden. Wo aber ein solches Revier verschiedenen deutschen Staaten angehört, da müßten Vorkehrungen getroffen werden, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Einzelstaaten die Reichsregierung die Entscheidung über die Verwaltungseinrichtungen zu treffen hat. Die Deckung der Kosten kann, wenn die Verwaltung den Einzelstaaten verbleibt, wie ich schon bemerkt habe, auch den Einzelstaaten überlassen bleiben. Es ist nicht von organischer Bedeutung, ob auf der Elbe Abgabe dafür erhoben wird und auf der Weser nicht, es kommt nur darauf an, daß die Verwaltung in organischer Weise geregelt wird. Ich muß in erster Linie den völligen Uebergang der Verwaltung an das Reich empfehlen, bin jedoch der Ueberzeugung, daß auch auf dem anderen Wege der gewünschte Erfolg zu erzielen ist und möchte es daher anheimstellen, welcher Weg als der richtigste und ausführbarste gewählt werden muß.

Nun ist unter meinen nächsten Freunden schon hervorgehoben, daß in dieser Hinsicht Meinungsverschiedenheiten existiren. Die Idee, daß die Schifffahrtszeichen ganz und gar der Verwaltung des Reiches unterstellt werden sollen, hat sich mehr und mehr Bahn gebrochen und es ist mir gesagt worden, es sei richtiger, die Resolution der Budgetkommission zu überweisen, damit diese berathe, wie weit das Reich berufen ist, diese Verwaltung zu übernehmen und wieviel Kosten das verursachen kann. Sofern dieser Antrag aus dem Wunsche hervorgegangen ist, die Verwaltung der Schifffahrtszeichen ganz dem Reich zu übertragen, kann ich mich demselben, wenn er gestellt werden sollte, nur anschließen; ich halte es aber bei der kurzen Zeit, die uns bemessen ist, für richtiger, diesen Antrag nicht zu stellen, sondern einstweilen diese Resolution dem Reichskanzler zu überreichen und einer Beschlußfassung des Bundesrathes zu überlassen, welcher Weg der Regelung eingeschlagen werden soll.

Meine Herren, Herr von Schorlemer-Alst hat vorhin gesagt, bei jeder Gelegenheit greife man auf das Reich zurück und wünsche die Reichsgesetzgebung in Bewegung zu setzen.

Er hat dies getadelt. Ich habe die gegentheilige Ansicht. Die Vortheile der glücklich erreichten Einheit Deutschlands auf politischem Gebiete sind auf materiellem Gebiete noch lange nicht genug ausgebeutet; durch eine Zusammenfassung der in Deutschland vorhandenen natürlichen Kräfte werden wir auf diesem Felde noch sehr bedeutende Erfolge erzielen können. Meine Resolution empfiehlt einen Schritt vorwärts in dieser Richtung, ich bitte das hohe Haus, derselben zuzustimmen und überzeugt zu sein, daß, falls die Verwaltung reichsseitig geregelt wird, dies von segensreichster Wirkung für den deutschen Seeschiffsverkehr sein wird.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister **Hofmann**: Es handelt sich bei der vorliegenden Resolution um die Frage, in welcher Weise am zweckmäßigsten von derjenigen Kompetenz Gebrauch gemacht werden kann, welche der Reichsgewalt in Beziehung auf die Seeschifffahrtszeichen beigelegt worden ist. Bekanntlich enthielt die Reichsverfassung ursprünglich keine Bestimmung, wodurch das Reich ermächtigt gewesen wäre, diesen Gegenstand in den Kreis seiner Gesetzgebung oder Beaufsichtigung zu ziehen. Erst durch das Gesetz vom März 1873 wurde die Verfassung dahin geändert, daß das Reich auch diese Kompetenz erhielt. Die Frage, in welcher Weise von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht werden soll, läßt sich nicht nach allgemeinen theoretischen Ansichten entscheiden, sondern es ist dabei nöthig, daß man die praktischen Bedürfnisse des Schifffahrtsverkehrs ins Auge fasse. Dies, meine Herren, ist bisher von Seite des Reichskanzleramts geschehen. Es ist keineswegs richtig, wie der Herr Vorredner behauptet hat, daß zur Ausführung der Reichsverfassung bezüglich der Seeschifffahrtszeichen seit dem Jahre 1873 von seiten der Reichsverwaltung nichts geschehen sei. Der Herr Vorredner selbst hat bemerkt, daß der Zustand der Seezeichen an der Nordsee im Jahre 1873 noch ein trostloser gewesen sei. Er selbst hat ihn mit dem Zustande der Schifffahrtszeichen in der Türkei verglichen. Der Herr Vorredner hat ferner anerkannt, daß dieser Zustand jetzt wesentlich gebessert sei. Er hätte sich wohl sagen können, daß der Grund dieser Besserung darin liegt, daß das Reich die Kompetenz erworben hatte, die Seeschifffahrtszeichen zu beaufsichtigen und seiner Gesetzgebung zu unterwerfen. Allerdings ist eine Gesetzesvorlage hinsichtlich der Seeschifffahrtszeichen bisher an den Reichstag nicht gelangt, aber aus dem einfachen Grunde nicht, weil ein Bedürfniß dazu nicht vorlag. Dagegen ist es der Reichsregierung nicht gelungen, durch ihre Einwirkung auf die Einzelstaaten, denen die Verwaltung der Seeschifffahrtszeichen zusteht, die Besserung des Zustandes herbeizuführen, die der Herr Vorredner zu meiner Befriedigung selbst anerkannt hat, und ich darf dem hohen Hause vielleicht noch Näheres darüber mittheilen. Es mußte zunächst der Reichsverwaltung daran liegen, die Leuchtfeuer an der Nordseeküste zu vervollständigen. Zu diesem Zwecke hat die Reichsregierung es unternommen, eine Vereinbarung unter den betheiligten Staaten herbeizuführen, und es ist dies in der Weise gelungen, daß durch eine Uebereinkunft, die unter Mitwirkung der Reichsgewalt zu Stande kam, zwischen Preußen, Oldenburg, Hamburg und Bremen das Leuchtfeuerwesen an der Nordsee geregelt wurde. Es sind infolge dieser Uebereinkunft zwei neue Leuchtthürme gebaut, der eine auf Norderney und der andere auf Amrum, und zwei neue Leuchtschiffe aufgelegt, das eine am Borkum-Riff und das andere vor den Mündungen der Jade und Weser. Es sind noch weitere Verbesserungen der Leuchtfeuer damals vereinbart worden, die aber bis jetzt noch nicht ausgeführt werden konnten, weil neuerdings wieder Vorschläge zu neuen Verbesserungen in dieser Hinsicht gemacht worden sind.

Auch ein anderer Vertrag war für die Reichsverwaltung Gegenstand des lebhaftesten Interesses und gab ihr Anlaß zu fortwährender Einwirkung auf die betheiligten Staaten. Das ist der von dem Herrn Vorredner erwähnte Vertrag über die Schifffahrtszeichen auf der unteren Weser. Ueber diesen Gegenstand war von den betheiligten Seeuferstaaten wohl schon 10 Jahre fruchtlos verhandelt worden. Es gelang endlich unter Mitwirkung der Reichsgewalt, auch hier einen Vertrag zu Stande zu bringen. Dieser Vertrag geht dahin, daß die betheiligten Uferstaaten Preußen, Oldenburg und Bremen auf gemeinschaftliche Kosten die Schifffahrtszeichen auf der unteren Weser unterhalten, daß sie, um diese Kosten zu decken, eine Schifffahrtsabgabe erheben und zu dem Rest, der durch die Abgabe etwa nicht gedeckt wird, nach einem gewissen vereinbarten Maßstabe beitragen. In demselben Vertrage haben sich dieselben Staaten aber auch verpflichtet, für den Fall, daß das Reich die Unterhaltung des Leuchtthurms und Leuchtfeuers auf der Insel Wangerooge, sowie die Anlage und Unterhaltung von Strandbefestigungen daselbst auf seine Kosten übernähme, hierzu gewisse Beiträge zu leisten. Leider, meine Herren, ist dieser Vertrag, um mit dem Herrn Vorredner zu sprechen, an dem liberum veto eines Staates bis jetzt gescheitert. Dieser Staat ist Bremen.

(Hört, hört!)

Obwohl der Senat von Bremen den Vertrag mit abschloß und ihn der Bürgerschaft vorlegte, hat letztere bis jetzt ihre Zustimmung versagt und zwar, wenn ich nicht sehr irre, auf Antrag des Herrn Abgeordneten Mosle.

(Hört, hört!)

Die Resolution, wie sie hier gefaßt ist, überläßt die Verwaltung der Seeschifffahrtszeichen den Einzelstaaten; denn wenn die Herren Antragsteller etwas anderes beabsichtigt hätten, so würden sie nicht haben sagen können, daß das Reich die „Oberaufsicht" führen solle. Wenn aber dem Reiche nur die Aufsicht bleiben soll, während die Verwaltung der Seezeichen selbst den Einzelstaaten wie bisher zusteht, so kann unmöglich das Reich die Kosten übernehmen. Eine Uebernahme der Kosten auf das Reich wäre nur unter der Bedingung zulässig, daß auch die Verwaltung der Seeschifffahrtszeichen in die Hände des Reichs überginge. Bleibt die Verwaltung der Seeschifffahrtszeichen, wie es hier vorgeschlagen ist, in der Hand der Einzelstaaten, dann würde das Reich bei der Regelung des Kostenpunktes im Wege der Gesetzgebung doch nichts thun können, als auf eine einseitige Art die Kosten unter den einzelnen Seeuferstaaten zu repartiren. Es würde also beispielsweise, wenn das Reich im Wege der Gesetzgebung die Seeschifffahrtszeichen auf der Unterweser einer „einheitlichen Regelung," wie es die Herren Antragsteller wünschen, unterzöge, aller Wahrscheinlichkeit nach die übereinstimmende Ansicht der Bundesregierungen und des Reichstags dahin gehen, der Stadt Bremen diejenige Last aufzuerlegen, die ihr in jenem Vertrage zugedacht ist. Ich betone diesen Punkt deshalb so sehr, weil, wie mir scheint, bei der Bremer Bürgerschaft der Gedanke besteht, man würde dann, wenn diese Sache reichsgesetzlich regulirt würde, einen Theil der Kosten von sich abgewälzt sehen.

(Hört, hört!)

Ich möchte hier erklären, daß eine solche Meinung keinen thatsächlichen Anhaltspunkt hat, und ich möchte den Herrn Vorredner dringend ersuchen, seinen nicht geringen Einfluß bei der Bürgerschaft von Bremen dahin anzuwenden, daß nicht mit Rücksicht auf eine solche ganz ungewisse Aussicht der Vertrag, den die anderen Staaten, wenigstens soweit es auf die Regierungen ankommt, bereits genehmigt haben, nicht von Bremischer Seite allein verworfen werde.

Ich darf weiter anführen, daß bei der Insel Wangerooge die Reichsregierung in der Lage war, eigentlich über die Verfassung hinaus direkt einzugreifen, weil Gefahr im Verzuge war. Es sind, wie dem hohen Reichstage bekannt

ist, der ja die Kosten dazu bewilligt hat, Strandbefestigungen ausgeführt worden, um die Seeschifffahrtszeichen, die dort im höchsten Grade bedroht waren, zu erhalten. Wir hoffen und erwarten, daß die betheiligten Staaten — und darunter auch Bremen — nach Maßgabe des von mir bereits erwähnten Vertrags den Theil der Kosten, der nach dem Vertrage auf sie fällt, dem Reiche demnächst zurückerstatten werden.

Auch in Bezug auf die Ostsee ist das Reichskanzleramt nicht unthätig gewesen; auch dort sind manche Vervollständigungen im Leuchtfeuersystem schon herbeigeführt worden und es schweben die Verhandlungen über weitere derartige Verbesserungen des Systems der Seeschifffahrtszeichen.

Der Herr Vorredner hat auch noch einen anderen Punkt berührt, hinsichtlich dessen er wünscht, daß eine gesetzliche Regelung erfolgen möge, d. i. eine gleichmäßige Bezeichnung des Fahrwassers. Auch hier hat das Reichskanzleramt sich bereits mit dem Gegenstande eingehend beschäftigt. Es ist allerdings das Bedürfniß vorhanden, daß die Tonnen, durch die das Fahrwasser bezeichnet wird, auf den verschiedenen Wasserstraßen dieselbe Bedeutung haben. Das Reichskanzleramt hat bereits alles vorbereitet, das Material gesammelt, um diesen Gegenstand einheitlich, womöglich nicht blos für Deutschland, sondern auch mit den anderen Nationen zu regeln. Ob ein Vorgehen im Wege der Gesetzgebung dazu nöthig sein wird, läßt sich zur Zeit noch nicht entscheiden.

Was der Herr Vorredner sonst noch als Inhalt eines Gesetzes über die Seeschifffahrtszeichen angegeben hat, das würde, wenn das Reich nicht selbst die Verwaltung übernimmt, den jetzigen Zustand kaum ändern.

Wenn er davon gesprochen hat, daß man die Küsten in gewisse Reviere eintheilen müsse, so würde das ja nur dann einen Zweck haben, wenn das Reich auch selbst Organe hätte, die in diesem Reviere zu fungiren haben. Die Frage, ob das Reich selbst die Verwaltung übernehmen sollte, ist eine sehr weitgehende und sehr schwierige, wie der Herr Vorredner selbst anerkannt hat, aber ich glaube, diese Frage liegt heute dem hohen Hause zur Entscheidung nicht vor.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Freeden hat das Wort.

Abgeordneter **von Freeden**: Meine Herren, nach den eben gehörten Worten des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts wird es mir sehr leicht werden, Sie zu ersuchen, sich bereitwillig finden zu lassen, den Antrag des Herrn Abgeordneten Mosle und Genossen pure abzulehnen. Der Herr Präsident des Reichskanzleramts hat die subjektive Nothlage, in der sich der Herr Antragsteller befindet, in so kurzen Worten und so anschaulich geschildert, daß ich nicht weiter darauf zurückkommen darf.

Wenn ich weiter frage, meine Herren, bei Anträgen oder Gesetzen, die uns vorgelegt werden, was der objektive Nothstand ist, so ist auch schon hervorgehoben worden, daß derselbe augenblicklich sehr unbedeutender Natur ist. Es sind in den letzten Jahren so wesentliche Verbesserungen an den Feuer- und Seezeichen aller Art an der Nordseeküste geschaffen worden, daß wir dreist sagen können, die Seezeichen an unserer Nordseeküste befinden sich in einem befriedigenden Zustande.

(Sehr richtig! links.)

Ich darf aber weiter hinzusetzen, daß Dank den Bemühungen der Herren von der Ostsee dort schon viel früher die Seezeichen in einem solchen Zustand herübergeführt worden sind, und daß die Verbesserung derselben im Wege der einfachen preußischen Verwaltung jederzeit, und ich muß hinzusetzen, mit Freuden ausgeführt werden wird. Wenn also von dieser Seite ich durchaus keine Nothlage finde, so darf ich Sie wohl noch auf den Punkt hinleiten, den ich Ihrer Aufmerksamkeit überall empfehlen möchte.

Meine Herren, ich bin augenblicklich in der Lage, zu bekennen, daß ich prinzipiell gegen jede vorläufige Ausdehnung der Reichskompetenz in Schifffahrtsangelegenheiten mich erklären möchte, sowie gegen jede Ausdehnung der Reichsgesetzgebung in Schifffahrtsangelegenheiten! Wir haben in den letzten Jahren reichlich viel in dem Punkte geleistet, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil recht viel nachzuholen war. Aber ich muß bekennen, mit Ausnahme der Strandungsordnung, die einen wesentlichen Fortschritt gegen früher bietet, mit Ausnahme der Seemannsordnung allenfalls, gegen welche die Klagen aus den Schifffahrtskreisen noch lange nicht verstummt sind, ist das Uebrige, was uns geboten wurde, nicht gerade von erheblichem Vortheil für die Seeschifffahrt gewesen. Ich erinnere, meine Herren, an das unglückliche Gesetz über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute, ein Gesetz, worüber fortwährend seit längerer Zeit und gegenwärtig wiederum Petitionen bei uns einlaufen, und welches jetzt zu einem solchen Nothstande geführt hat, daß wir bekennen müssen, während unsere Handelsmarine vor zehn Jahren noch die dritte der Welt war, sie jetzt nicht blos hinter Norwegen, welches nur zwei Millionen Einwohner hat, sowohl an Schiffszahl wie Tonnengehalt zurück gesunken ist, sondern auch hinter das mittlerweile ebenfalls unifizirte Italien. Wir sind jetzt die fünfte seefahrttreibende Nation der Welt, meine Herren, und vor 10 Jahren waren wir noch die dritte. Woher rührt das? Ich behaupte hier vor aller Welt, es rührt von unserer Gesetzgebung im wesentlichen her, es rührt daher, weil wir die jungen Leute und Rheder zurückschrecken von der Seefahrt, und das haben wir gethan durch unsere Gesetzgebung. Unsere Schulen werden mehr und mehr entvölkert; während jetzt noch ein großer Stamm von Leuten von früherer Zeit her disponibel ist, namentlich in den höheren Befehlshaberstellen der Handelsmarine, zeigt die Leere der oberen Klassen der Navigationsschulen, wie der Zudrang zum Seemannsleben mehr und mehr abnimmt! Während die jungen Leute, welche früher — ich will nur einen Ort nennen, den ich ganz genau kenne — in Elsfleth zu neun Zehntel, nachdem sie konfirmirt waren, sich der Seefahrt widmeten, ergreift jetzt kaum ein Zehntel diesen Beruf. Sie sagen, wozu sollen wir uns hernach chikaniren lassen durch Schulen und Prüfungen als Steuerleute und durch allerhand Gesetze, wenn wir erst aktive Kapitäne sind? Dieser Nothstand ist aber nicht nur in Elsfleth, sondern auch sonst wo und am akutesten auf Sylt zum Ausdruck gelangt. Meine Herren, während die Westseeinseln, wie sie kurzweg genannt werden, längs der schleswig-holsteinischen Küste früher den Hauptstamm bildeten, woraus die Steuerleute und Kapitän der Hamburger Flotte sich rekrutirten, sind seit 10 Jahren die Schleswig-Holsteinischen Seeleute nicht blos deshalb, weil sie in der Marine dienen sollen, — das ist durchaus nicht der durchschlagende Grund — sondern weil sie die Anforderungen des Examens nicht erfüllen können, sowohl nach der pekuniären wie nach der fakultativen Seite, theils zur Auswanderung in fremde Welttheile, theils in andere Berufsarten gedrängt worden, während sie doch eigentlich dahin gehören, nur von da aus, wo sie geboren sind, die See zu bedienen. Das ist wirklich betrübend, und ich kann hinzufügen, daß der Nothstand ein so großer geworden ist, daß wir, die wir früher mit Freuden, ich kann sagen, und mit vollster Ueberzeugung dahin gestrebt haben, daß die jungen Leute in zwei Prüfungen ihre Kenntnisse vor dem Staate dokumentiren, durch die logische Konsequenz dahin getrieben sind, dafür zu plädiren, daß von jetzt an nur noch eine Prüfung stattfindet. Es ist den jungen Leuten dadurch, daß sie 7 bis 9 Monate in der Steuermannsklasse zubringen müssen, um den Kursus zu bewältigen, —

(der Präsident droht den Redner zu unterbrechen)

— ich bin dabei, dem Herrn Präsidenten prinzipiell meine Abneigung gegen jede Ausdehnung der Reichsgesetzgebung in dieser Beziehung zu begründen —

(Heiterkeit)

pekuniär rein unmöglich, allen Anforderungen zu genügen. Sie sollen 9 Monate die Schule besuchen. Gut! wenn sie die Mittel verdient haben, um 9 Monate dem ersten Kursus zu widmen, so sollen sie nachher noch wieder 5 Monate wegen des zweiten Kursus auf der Schule zubringen. Während aber der Staat es ihnen leicht machen sollte, so viel Geld zu verdienen, daß sie den zweiten Kursus bestreiten können, wird gerade der erste Kursus zu einer Plage und zu einer Veranlassung, sich in Schulden zu stürzen, aus denen sie nicht mehr herauskommen können, um das zweite Examen zu machen. Ich habe noch eins auf dem Herzen,

(Ruf: Zur Sache!)

— ich werde mich sehr kurz fassen, Herr Abgeordneter Dr. Dohrn. Ich habe schon im Frühjahre Veranlassung genommen, auf die unglücklichen Folgen des Gesetzes über Kollision hinzuweisen, welches am 23. Dezember 1871 hier publizirt worden ist, nachdem das Gesetz im Jahre 1865 in England publizirt worden war. Seitdem ist dieses Gesetz in England selber derart verändert worden, daß nur noch wenige Paragraphen übrig geblieben sind, welche mit dem früheren Wortlaut übereinstimmen, und zur Stunde sind wir in der Lage, wieder am Ende ebenso erklären zu müssen, wir treten bei, ohne gefragt zu sein wie im Jahre 1865 und wie es im Jahre 1871 erfüllt worden ist.

Wenn wir dahin drängen, daß unsere Reichsgesetzgebung in Schifffahrtsangelegenheiten einen anderen Gang nimmt, im speziellen Falle sogar einen internationalen Charakter annimmt, den sie bisher nicht gehabt hat, wenn wir das Gesetz über Kollision zu einem Gesetze machen wollen, welches von den Seeleuten wirklich mit Freuden anerkannt und befolgt wird, so wird nichts anderes übrig bleiben, als daß unsere Regierung eine internationale Konferenz zusammenberuft, von der das Gesetz endgiltig geregelt wird.

Das habe ich anführen wollen, um zu zeigen, warum ich vorläufig prinzipiell gegen jede Ausdehnung der Reichsgesetzgebung in Schifffahrtsangelegenheiten bin. Wir wollen vorläufig Ruhe haben, um nachher desto wirksamer reformiren zu können.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, das, was uns der Herr Abgeordnete so eben geschildert hat, mag in mancher Hinsicht interessant sein; aber daß es irgendwie einen Grund abgeben könnte, um anzunehmen, daß dieses von uns beantragte Gesetz nicht nothwendig sei, das muß ich durchaus bestreiten. Wenn bisher in Bezug auf Schifffahrts- und dergleichen Angelegenheiten schlechte und unzweckmäßig wirkende Gesetze, wie der Herr Vorredner behauptet, gegeben worden sind, so folgt doch daraus nicht, daß nicht auch zweckmäßige Gesetze gegeben werden könnten. Er hätte beweisen müssen, daß dieses Gesetz nicht nothwendig und nützlich sei, wenn er überhaupt etwas hätte beweisen wollen.

Meine Herren, ich muß nun sagen, daß unser Antrag durch keinen Vortrag besser begründet worden ist, als durch den des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts und namentlich durch einen Ausdruck, den er selbst gebraucht hat. Sie wissen, daß wir eine Verfassung für Deutschland, namentlich auch in Bezug auf die Zollfreiheit um deswillen gewünscht haben, um das liberum veto der einzelnen Staaten zu beseitigen. Nun hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts gerade vorgetragen, daß eine sehr wichtige Angelegenheit an diesem liberum veto von Bremen gescheitert ist. Ob das im subjektiven Interesse des Herrn Mosle geschehen, ob er daran Schuld ist, daß ist mir ganz gleich; ich berücksichtige nur die Thatsache, daß an dem liberum veto der Bürgerschaft Bremens eine sehr wichtige Angelegenheit in Bezug auf die Seeschifffahrtszeichen gescheitert ist,

(hört, hört!)

und dann kann man doch nicht sagen, daß, wenn die Reichsgewalt im Stande gewesen ist, seit dem 3. März 1873 — seit diesem Tage gilt das betreffende Gesetz, welches, wie das den Herren vielleicht bekannt, von mir beantragt ist — ich sage, wenn die Reichsgewalt seit dem März 1873 es wirklich fertig gebracht hat, im Jahre 1876 einen Vertrag zwischen Bremen, Preußen und Oldenburg zu Stande zu bringen über die Insel Vangerow, so muß man sagen, daß es sehr lange gedauert hat, und ich behaupte, es liegt das daran, daß die Reichsgewalt sich bis jetzt nur in der Lage befindet, mit der Benutzung der Gesetzgebung zu drohen. In Folge des Zusatzes zu Art. 4 Nr. 9 kann sich die Reichsgewalt durch die Gesetzgebung die erforderliche Gewalt geben lassen. Das Drohen damit hat schon erheblich geholfen — das gebe ich zu — aber auch nicht überall. Sehen Sie nach der Mecklenburger Küste, so werden Sie da Mängel des Leuchtfeuerwesens finden, die früher auch an der Ostsee und Nordsee geherrscht haben. Es ist an der Nordsee viel geschehen — das ist anzuerkennen — wie der Leuchtthurm von Norderney, das Borkumer Leuchtschiff und das an der Unterweser beweist, aber alles ist keineswegs geschehen, was hätte geschehen können in den vier Jahren. Es handelt sich hier nicht um unbedeutende materielle Interessen, sondern um Menschenleben, meine Herren, und da darf man keine vier Jahre gebrauchen, um einen Vertrag zwischen drei deutschen Staaten zustande zu bringen. Ich kann wenigstens keineswegs Zustände für befriedigend halten, bei denen solche Verzögerungen stattfinden können, der verehrte Herr Abgeordnete von Freeden erkennt das freilich nicht an, weil er überhaupt kein Gesetz über Schifffahrtsangelegenheiten will. Hier aber, meine Herren, ist gerade der Reichsregierung gewissermaßen der Auftrag gegeben, die Gesetzgebung wirken zu lassen, und zwar auf meinen Antrag, den ich zuerst im Jahre 1867 ohne Erfolg, nachher im Jahre 1869 beim Reichstag mit Erfolg, aber ohne daß der Bundesrath darauf einging, gestellt habe, und der endlich im Jahre 1872 nach einem fast einstimmigen Beschlusse des Reichstags wieder dem Bundesrathe vorgelegt ist. Auf diesen Antrag hat der Bundesrath am 3. März 1873 oder der Kaiser nach Beschluß des Bundesraths das betreffende Gesetz publizirt und ist dadurch die Reichsregierung in den Stand gesetzt, die Beaufsichtigung über die Schifffahrtszeichen zu führen und nöthigenfalls die erforderliche Gewalt sich durch ein Gesetz geben zu lassen.

Ich meine nun, nachdem die Erfahrungen jetzt gezeigt, daß das Drohen mit der Gesetzgebung nicht genügt, ist es wahrlich an der Zeit, daß wir die Reichsregierung ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ihr die erforderlichen Gewalten gibt. Die Hauptstreitfrage, die der Herr Präsident des Reichskanzleramts — ich bekenne, nicht ohne eine gewisse Nützlichkeit für ihn — geltend gemacht, die Hauptstreitfrage kann ich dabei ganz unberührt lassen. Ich bin selbst der Ansicht, daß es wahrscheinlich sich empfehlen wird, vorläufig die Verwaltung der Schifffahrtszeichen in den Händen der Einzelstaaten zu lassen. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt des Abgeordneten Mosle, der den Uebergang der Verwaltung an das Reich nöthig findet, ich glaube sogar, daß, wenn dies nicht geschieht, in mancher Hinsicht viel besser und auf eine leichtere Weise gesorgt wird. Aber ich will für die Reichsgewalt die Macht, daß sie sagen kann: hier das Gesetz gibt mir die Befugniß, von dir zu verlangen, daß du das und das Schifffahrtszeichen anlegst, daß du die und die Norm annimmst, dein Feuer so oder so einrichtest, damit es sich unterscheide von anderen u. s. w. Das ist namentlich in Bezug

auf Mecklenburg nothwendig, denn das wird Niemand behaupten, daß an der Mecklenburgischen Küste die Schifffahrtszeichen in gehöriger Ordnung sich befinden.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, das wird niemand behaupten. Es gibt also doch noch Staaten, bei denen nicht bloßes Drohen hilft, die aber mittelst der Gesetzgebung sich zwingen lassen werden. Ich sehe nicht ein, weshalb man sich dagegen sträubt. Ich gebe zu — und insofern hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts Recht — die Frage ist in einer Beziehung nicht leicht zu entscheiden und namentlich ist es sehr schwierig für das Reich, die Angelegenheit direkt in seine Hände zu nehmen. Ich wünsche das auch nicht, aber ich glaube, es läßt sich ein Gesetz geben, welches nicht die Verwaltung den Einzelstaaten nimmt und doch der Reichsgewalt die Befugniß gibt, so einzugreifen, daß von den Einzelstaaten das geschieht, was man billigerweise verlangen kann.

Ich bitte Sie also, meine Herren, die Resolution trotz aller Gegengründe, die dagegen angebracht sind, anzunehmen, um damit endlich demjenigen den erforderlichen Nachdruck zu geben, was Sie selbst im Jahre 1873 beschlossen haben, und wo gerade bei den Verhandlungen ausdrücklich betont war, daß man die Gesetzgebung mit heranziehen wollte, um die Einzelstaaten zwingen zu können, ihre Schuldigkeit auch in dieser Beziehung zu thun.

Eine Gefahr liegt darin, glaube ich, nicht. Es mag sein, daß die Reichsregierung davon absehen wird, die Verwaltung für das Reich in Anspruch zu nehmen. Es müßten da Behörden geschaffen werden, es wird ein Apparat nöthig sein, den ich für diesen Zweck kaum nothwendig finde, wenigstens im Augenblicke nicht, und zwar um so weniger, als die meisten Staaten, die dabei betheiligt sind, selbst ein großes Interesse haben, daß die Schifffahrtszeichen im Stande sind und sie berechtigt sind, Abgaben dafür zu erheben. Auch diese Frage muß regulirt werden und zwar gleichmäßig; denn es ist durchaus nicht angemessen, daß Leuchtfeuergeld oder unter anderem Namen an den deutschen Küsten verschiedene Abgaben erhoben werden. Irre ich nicht, so werden an der preußischen Ostseeküste gar keine derartigen Abgaben erhoben; in welchem Betrage sie von anderen Staaten erhoben werden, ist schwer zu ersehen, denn, meine Herren, solche Abgaben kann man verdecken unter anderem Namen, als Hafenabgaben, oder man erhebt Abgaben als Lootsengelder und deckt damit wieder diese Ausgaben. Ich weiß aus dem Budget von Hamburg recht gut, wie man das machen kann. Die Sache liegt aber hier so, daß eine gleichmäßige Erhebung durchaus nothwendig ist, und daß man in Mecklenburg diesen Zwang um so nöthiger hat, als dort die Regierung gar nicht allein schuldig ist. Denn die mecklenburgische Regierung bekümmert sich, soviel ich weiß, um die Schifffahrtszeichen gar nicht. Es ist dort Sache der Städte, der einzelnen Kommunen, und daß die nicht mehr thun, als für ihr unmittelbares Interesse dient, das liegt auf der Hand. Es fehlen auch die Mittel.

Ich glaube daher, meine Herren, wir haben alle Ursache, dieser Frage näher zu treten und uns dem Antrage anzuschließen, den der Herr Abgeordnete Mosle mit mir zusammen gestellt hat. Ich wünsche aber, daß die Frage, nachdem einmal von verschiedenen Seiten Einwendungen erhoben sind, da es sich auch empfiehlt, die Reichsregierung darüber zu hören, gründlich erörtert werde, und ich würde es daher sehr gerne sehen, wenn ein Antrag darauf gestellt würde, diese Resolution einer Kommission, vielleicht der für Seeunfälle, zu überweisen, — sie paßt für sie, da ihr beinahe alle unsere Schifffahrtsverständigen angehören, die wir haben — ich bin nicht in dieser Kommission, aber ich rechne mich auch nicht zu den Schifffahrtsverständigen, und bin daher bei der Ueberweisung an diese Kommission unbetheiligt, — vielleicht auch wenn man die Finanz- d. h. die Geldfrage höher hält, der Budgetkommission. Auf diese Weise würde die Angelegenheit im Fluß bleiben, und schließlich das erreicht werden, was ich meinestheils, ich gestehe es, anfangs durch eine Interpellation zu erreichen beabsichtigte. Kollege Mosle fand es aber besser, den jetzt eingeschlagenen Weg zu gehen, und ich möchte mich dem nicht widersetzen. Ich führe das nur an, um meine jetzigen Ausführungen zu rechtfertigen und mich nicht eines Widerspruchs mit meinen früheren schuldig zu machen.

Ich bitte daher, meine Herren, in diesem Sinne zu verfahren, und ich glaube, daß damit das geschieht, was wir jetzt zweckmäßig thun können.

Präsident: Meine Herren, es wird mir der Antrag überreicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn, die Resolution zur weitern Vorberathung an die Kommission für Seeunfälle zu überweisen.

Es ist ein Schlußantrag eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht).

Der Schlußantrag ist ausreichend unterstützt.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht).

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Ich frage, ob der Herr Antragsteller das Wort verlangt. — Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle:** Meine Herren, ich muß den Vortheil als Antragsteller, nochmals das Wort ergreifen zu dürfen, dazu benutzen, um zunächst einige Bemerkungen gegen die Ausführungen des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts zu machen.

Ich glaube, der Herr Präsident ist im Irrthum, wenn er annimmt, daß die Bestimmung in Art. 4 sub 9 die Reichsregierung in dieser Materie hinreichend ermächtigt, um überall da einzuschreiten, wo es nothwendig ist. Die Abänderung der Reichsverfassung in Art. 4 sub 9 sagt lediglich, daß diese Angelegenheit auch der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches unterliegen sollte. Will das Reich diese Oberaufsicht ausüben, so ist dazu wiederum ein Gesetz nothwendig, und dieses Gesetzgebung will mein Antrag hervorrufen. Bis dahin, bis ein solches Gesetz erlassen ist, steht allerdings dem Reiche lediglich dasjenige zu, was es bisher geübt hat, nämlich in freundschaftlicher Weise die einzelnen Staaten aufmerksam zu machen, daß hier und da Mängel vorliegen und den Mängeln auf diese Weise Abhilfe zu verschaffen. Ich will vollständig anerkennen, daß das bisher geschehen ist, aber meiner Ansicht nach ist das der Aufgabe des Reiches nicht entsprechend und gewiß nicht dem Bedürfniß.

Wenn dann der Herr Präsident des Reichskanzleramts hier gesagt hat, daß der Vertrag zwischen Bremen, Oldenburg und Preußen gescheitert sei an dem liberum veto der Bürgerschaft Bremens und zwar auf meinen Antrag, daß die Bremer Bürgerschaft das gethan hätte, um die Kosten von sich abzuwenden, so, meine Herren, muß ich auf das entschiedenste dagegen protestiren, daß ich persönlich oder daß die Bremer Bürgerschaft im allerentferntesten eine derartige Tendenz verfolgt habe; die Tendenz der Bremer Bürgerschaft in dieser Angelegenheit ist eine durchaus reichsfreundliche; sie will eben das liberum veto der Einzelstaaten dabei abschaffen und wünscht deshalb, daß die Reichsgesetzgebung dabei entscheidend eingreife. Bremen hat diese Zeichen bisher immer ganz allein unterhalten, ist auch ferner bereit, dasselbe zu thun. Bremen hat eine Abgabe dafür in der letzten Zeit fast nur von Bremer Schiffen erhoben.

(Große Unruhe im Hause.)

Präsident: Ich muß um Ruhe bitten; es kann der Herr Antragsteller bei dem großen Geräusch, welches im Hause herrscht, sich sonst unmöglich verständlich machen.

Der Herr Antragsteller hat weiter das Wort.

Abgeordneter **Mosle**: Die Reichsregierung hat Bremen aufgefordert, einen anderen Modus einzuführen, nicht blos von Bremer Schiffen eine Abgabe zu erheben, sondern die Sache allgemein und für alle Schiffe gleichmäßig zu regeln. Jetzt sagt der Herr Präsident des Reichskanzleramts, die bremische Bürgerschaft habe das abgelehnt, um die Kosten von sich abzuwenden. Meine Herren, ich kann nicht anders, ich muß entschieden dagegen protestiren! Es ist nie die Art und Weise Bremens gewesen, so vorzugehen. Im Gegentheil, Bremen hat gezeigt, daß es die Opfer für die Einrichtung von Verkehrsanstalten bereitwillig übernommen, und daß es Verkehrsanstalten auf seine alleinigen Kosten eingerichtet hat, die ganz Deutschland zum Segen gereichen, und auch bei dieser Angelegenheit ist das immer der Fall gewesen.

Was die gleichmäßige Bezeichnung des Fahrwassers betrifft, so muß ich anerkennen, daß das Reichskanzleramt in dieser Hinsicht Versuche der Regelung gemacht hat, aber, meine Herren, diese Versuche sind bisher gescheitert und sie werden immer scheitern, wenn die Angelegenheit nicht im Wege der Reichsgesetzgebung geregelt wird; sie wird immer scheitern an dem liberum veto der Einzelstaaten. Der Herr Präsident des Reichskanzleramts kann überzeugt sein, wenn er z. B. von Hamburg fordert, daß es sein Fahrwasser nach dem System regele, das er für das richtige hält, Hamburg bei gegentheiliger Ansicht sagen wird: nein, das verstehen wir besser; und dazu hat es das Recht, solange bis diese Frage auf reichsgesetzlichem Wege geregelt ist.

Wenn sodann der Herr Abgeordnete von Freeden sich prinzipiell gegen jede Reichskompetenz in Schifffahrtsangelegenheiten und gegen Reichsgesetze auf diesem Felde erklärt hat, so muß ich sagen, ich verstehe ihn nicht. Die Gesetze, welche Reichstag und Bundesrath beschlossen haben, sind durchaus nicht die Ursachen derjenigen Umstände, die er hier hervorgehoben hat, und die in dem Maße, wie er sie hervorgehoben hat, wohl auch gar nicht existiren. Ich will davon absehen, zu untersuchen, aus welchen Gründen er zu diesem Schlusse gekommen ist, und mich zu der geschäftlichen Behandlung des Antrages wendend, vollständig damit einverstanden zu erklären, daß nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Dohrn die Resolution der Kommission für die Seeunfälle überwiesen wird, um da zuvor berathen zu werden. Ich schließe mich also dem Antrage an.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn, die weitere Vorberathung der beantragten Resolution der Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Seeunfälle zu überweisen. Wird der Antrag angenommen, so fällt jede weitere Abstimmung; wird er abgelehnt, so stimmen wir über die Resolution selbst ab.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben. Ich bitte also zuvörderst diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Mosle zur weiteren Vorberathung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn der Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Untersuchung von Seeunfällen überweisen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag geht also zur weiteren Vorberathung an die bezeichnete Kommission.

Damit wäre die Tagesordnung erledigt.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag um 11 Uhr abzuhalten, und schlage als Tagesordnung für diese Plenarsitzung vor:

1. zweite Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes, und zwar zuvörderst der §§ 1, 81 und 82 des Entwurfs nach den Beschlüssen der Kommission (Nr. 5 der Drucksachen);

sodann:

2. zweite Berathung des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 6 der Drucksachen);

ferner:

3. zweite Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 5 der Drucksachen).

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag um 11 Uhr statt.

Ich behalte mir vor, meine Herren, die Abtheilungen übermorgen nach dem Schlusse der an diesem Tage voraussichtlich stattfindenden Plenarsitzung zu berufen zur Wahl derjenigen Kommission, welche heut zur Vorberathung des Antrags des Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg beschlossen ist.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 50 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

10. Sitzung

am Freitag, den 17. November 1876.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der seit der letzten Sitzung in das Haus eingetretenen Mitglieder zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**: Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost:

der 1. Abtheilung der Abgeordnete Dr. von Choslowski;
der 2. Abtheilung die Abgeordneten Träger, von Kozlowski;
der 3. Abtheilung der Abgeordnete Dr. von Borries;
der 4. Abtheilung der Abgeordnete von Nostiz-Wallwitz;
der 5. Abtheilung der Abgeordnete Datzl;
der 6. Abtheilung der Abgeordnete Dr. Simonis;
der 7. Abtheilung der Abgeordnete Graf von Hompesch (Daun).

Präsident: Entschuldigt sind für heute: der Herr Abgeordnete Dr. Lucius wegen Beiwohnung einer wichtigen Sitzung des Provinziallandtags in Merseburg; — ferner der Herr Abgeordnete von Kirchmann wegen Unwohlseins.

Ich habe kraft meiner Befugniß Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Grafen von Bethusy-Huc bis zum 21. d. Mts. wegen unabweisbarer Geschäfte; — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Haberman bis zum 20. d. M. wegen Unwohlseins.

Der Herr Abgeordnete Dr. von Buß sucht Urlaub nach auf fernere vierzehn Tage und zwar wegen Krankheit. — Da dem Urlaubsgesuch nicht widersprochen wird, konstatire ich hiermit dessen Bewilligung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Resultat der Kommissionswahl zur Berathung des Etats für Elsaß-Lothringen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**: In die Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877, sind gewählt:

von der 1. Abtheilung die Abgeordneten Graf von Praschma, Dr. Nieper, Grütering;
von der 2. Abtheilung die Abgeordneten Freiherr von Landsberg-Steinfurt, Rußwurm, Dr. Lingens;
von der 3. Abtheilung die Abgeordneten Dickert, Dr. Zimmermann, Duncker;
von der 4. Abtheilung die Abgeordneten von Puttkamer (Sensburg), Richter (Meißen), Dr. von Sarwey;
von der 5. Abtheilung die Abgeordneten Freiherr Schenk von Stauffenberg, Dr. Blum, von Puttkamer (Fraustadt);
von der 6. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Buhl, Späth, Dr. von Cuny;
von der 7. Abtheilung die Abgeordneten Dr. von Schulte, Schröder (Königsberg), von Reden.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt:

zum Vorsitzenden den Abgeordneten Freiherrn Schenk von Stauffenberg,
zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Duncker,
zum Schriftführer den Abgeordneten von Reden,
zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Grütering.

Präsident: Von der 5. Abtheilung ist der Abgeordnete Dr. Grimm an Stelle des aus der Justizkommission geschiedenen Dr. Blum zum Mitgliede dieser Kommission gewählt worden.

Meine Herren, wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist

zweite Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und zwar zuvörderst die §§ 1, 81 und 82 (Nr. 8, 5, zu Nr. 5 und Nr. 35 der Drucksachen).

Ich eröffne hiernach zuvörderst die Diskussion über § 1 der Beschlüsse der Kommission, § 1 der Vorlage des Bundesraths und die zu diesem § 1 vorliegenden Amendements der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt (Nr. 34 der Drucksachen) und der Herren Abgeordneten Winterer und Genossen (Nr. 41 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst das Wort zur Einleitung der Verhandlung dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Miquel.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, Ihnen einen einleitenden Vortrag, weder über die Justizgesetze im ganzen, noch über die hier vorliegenden Fragen, zu halten; im Gegentheil, es ist meine Absicht, Ihnen zu motiviren, warum sowohl jetzt als im weiteren Fortgange der Verhandlungen in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Kommission die Referenten sich der äußersten Zurückhaltung befleißigen können und befleißigen müssen. Den Mitgliedern des Reichstags ist das ausgibigste Material zugegangen. Fortlaufend sind sämmtliche Protokolle in die Hände der Mitglieder gelangt. Die Zusammenstellungen der ersten und zweiten Lesung sind den Mitgliedern zugegangen. Endlich sind noch schriftliche Berichte, welche die Hauptfragen erläutern, die Differenzpunkte mit den Regierungen klarlegen und eine übersichtliche Darstellung über den Gang der Verhandlungen der Kommission geben, zeitig zur Vertheilung gelangt. Unter diesen Umständen, glaube ich, können die Referenten sich in der Regel des einleitenden, erläuternden Vortrags enthalten und werden nur da eingreifen, wo es im Interesse der Sache, namentlich mit Rücksicht auf solche Differenzpunkte, die in den schriftlichen Berichten nicht berührt sind oder die auf Grund der neueren Beschlüsse der Kommission in dieser Session hervorgetreten sind, durchaus erforderlich ist.

Ich glaube, bei der Kürze der uns zugemessenen Zeit wird der Sache selbst durch eine solche Zurückhaltung der Referenten ein Dienst geleistet. Werden aus dem Reichstage in der Debatte einzelne Aufklärungen seitens der Referenten gewünscht, so werden sie natürlich immer zu Dienst stehen;

sie werden aber so lange warten können, so lange das Bedürfniß nicht bestimmt hervortritt.

Im vorliegenden Falle wird der Referent zur Zivilprozeßordnung, Herr Kollege Becker, da die Frage der Konstruktion der Handelsgerichte wesentlich auch in die Zivilprozeßordnung hineinschlägt, mit Rücksicht auf die besondere Belegenheit des hier vorliegenden Falles und in der Hoffnung, vielleicht dadurch auch die Debatte im Reichstage selbst abzukürzen, einige erläuternde Gesichtspunkte dem Reichstage geben.

Präsident: Als Berichterstatter hat jetzt das Wort der Herr Abgeordnete Becker.

Berichterstatter Abgeordneter **Becker**: Die Mitglieder der Kommission, die sich zuletzt an der Hand des Ihnen neu vorgelegten Antrags zu einem einstimmigen Wunsche an das hohe Haus geeinigt haben, bestehen aus verschiedenen Gruppen in Betreff der Gründe, die sie zu diesem einstimmigen Antrage geführt haben. Eine Gruppe hält den Antrag, die Handelskammern in der Gestalt, wie sie jetzt vorliegen, mit der neuen Erweiterung anzunehmen, als einen sachlich nicht blos gerechtfertigten, sondern für allein richtig, weil er die jetzigen Handelskammern von dem mehr oder weniger begründeten Scheine privilegirter Standesgerichte befreit und zu dem mache, was ihrer Ansicht nach das allein Richtige ist: Zuziehung von Laien zu richterlichen Geschäften. Sie wünscht diese Zuziehung nicht in der aus Frankreich überkommenen Form der Handelsgerichte als Standesgerichte, sondern in der den Völkern deutscher Kultur entsprechenden Form, wie sie in Nordamerika ist, wo man keine besonderen Handelsgerichte kennt, wie sie in England ist, wo man die besonderen Handelsgerichte vor wenigen Jahren nach einer langen und gründlichen Enquête mit großer Mehrheit der Sachverständigen verworfen hat, wie sie in Holland ist, wo man die besonderen Handelsgerichte gehabt und wieder abgeschafft hat. Durchdrungen davon, daß die Betheiligung der Laien auch an dem Zivilprozeß nur förderlich sein kann, Achtung vor dem Recht, vor dem vollen Ernst des Gesetzes in der Bevölkerung zu verbreiten, sind sie durch den Zustand unseres heutigen Zivilrechts, wo noch nach lateinischen und griechischen Gesetzen entschieden werden muß, gezwungen, mit ihren Wünschen sich auf das Gebiet zu beschränken, was bereits kodifizirt im Handelsgesetzbuch vor uns liegt, und dessen Anwendung von Laien in einem großen Theile Deutschlands sich bereits bewährt hat. Sie hoffen, daß wenn die Zeit kommt, wo unser Recht dem Laienelement zugänglich gemacht wird, die Verbindung des Laienelementes mit dem juristischen Element dazu führen werde, diese Kammern über das Gebiet der Handelssachen hinaus auszubilden, wenn sie die Probe bestehen, ihre Entwickelungsfähigkeit gegenüber den der Erfahrung nach bis jetzt stagnirenden aus Frankreich gekommenen Handelsgerichten zu bewähren.

Die anderen Gruppen der Justizkommission bestanden aus Anhängern der beiden entgegengesetzten Extreme: denen die keine Handelsgerichte wollten, weil sie überhaupt keinen Laien an der Zivilsprechung theilnehmen lassen wollen und den anderen, die selbstständige Handelsgerichte wollten, weil diese dem theilnehmenden Kaufmann eine höhere Achtung, namentlich, wenn er auch Präsident des Gerichtes sein kann, gewähren. Beide Extreme, die lange in der Kommission mit einander gekämpft haben, haben sich zuletzt auf den ihnen vorgelegten, von den Anhängern des Laienelements in dem Zivilprozeß ausgearbeiteten Entwurf vereinigt, als Kompromiß vereinigt, weil die Feinde alles Laienelements sich sagen, hier ist Gelegenheit geboten, dadurch, daß die Parteien, wenn sie einig sind, an die Zivilkammer oder die Kammer für Handelssachen sich wenden können, und keine Kammer die Entscheidung ihrer Ansprüche zurückweisen kann, die Probe zu machen, ob denn wirklich die Handelsgerichte beim Volke so viel Vertrauen haben; die Freunde der Handelsgerichte, weil sie sich sagten, daß das wesentliche der Handelsgerichte, die Theilnahme der Kaufmannschaft an der Rechtsprechung in Handelssachen, durch unsern Entwurf erreicht werde; namentlich waren dies die Mitglieder aus denjenigen Theilen Deutschlands, wo die Handelsgerichte sich am meisten bewährt haben, den großen Handelsstädten.

Auf das einzelne Technische, warum wir die Verbindung des Laienelements mit den ordentlichen Gerichten besonders empfehlenswerth halten, brauche ich mich nicht näher einzulassen, die Protokolle und die Berichte über dies Gesetz haben sich darüber genügend ausgesprochen; ich habe nur noch zu bemerken, daß wir dem schon neulich erwähnten größten uns entgegengesetzten Bedenken: — es ist nicht richtig, daß wir den Sitz der Kammern für Handelssachen auf den Sitz der Landgerichte beschränken, wir haben in Deutschland Städte, die Handelszentren sind, und die doch nicht Landgerichtssitz werden können — in unserem neuen Antrage entgegengekommen sind, indem wir zugestanden haben, daß Kammern für Handelssachen nicht blos errichtet werden können im ganzen Gebiete des Landgerichtes, wenn am Sitze des Landgerichtes keine Kammer für Handelssachen ist, sondern auch dann, wenn eine solche daselbst existirt. Noch weiter zu gehen, wie uns angesonnen wurde, und eine einzelne Handelskammer auf verschiedene Landgerichtsbezirke sich erstrecken zu lassen, konnten wir nicht, wenn wir nicht die Grundlagen des ganzen Systems zerstören wollten. Auch glaubten wir, daß in einzelnen Fällen, wo ein solches Bedürfniß vorhanden sei, z. B. in Kreseld und Gladbach, dies wohl in anderer Weise befriedigt werden könne.

Ich habe mich jetzt noch kurz über die neuen Anträge zu äußern. Selbstverständlich empfiehlt Ihnen die Kommission die Ablehnung aller Abänderungsanträge. Der erste derselben, die Handelsgerichte wieder herzustellen, ist nur der Ausdruck der einen der von mir erwähnten extremen Ansichten, zwischen welcher und der andern alles verneinenden wir den Kompromißvorschlag gemacht haben. Der zweite Antrag der Herren Beseler und Goldschmidt hat die Tendenz, daß die Handelskammern, wenn sie bleiben, auch entscheiden sollen als Gerichte zweiter Instanz. Wir können nur bitten, diesen Antrag zu verwerfen, es würden dann die in der Mehrheit mit Laien besetzten Gerichte endgiltig in letzter Instanz entscheiden über Fragen, die, wie allbekannt, zwar in Handelssachen vorkommen, aber nicht blos dem Handelsrecht angehören. Aus demselben Grunde empfehlen wir auch, die beiden letzten Anträge zu verwerfen, nämlich diejenigen, welche die Tendenz haben (es ist das Nr. 3 und 4), die Prorogation an die Handelskammern auch dann zuzulassen, wenn keine Handelssache vorliegt und die Handelskammer nicht entscheiden will. Wir sind sehr befreundet in der Kommission mit dem Gedanken, den Wünschen der Parteien freien Raum zu lassen, aber so weit zu gehen bei dem Zustand des jetzigen Zivilrechts, die Kaufleute zwingen, einen solchen, einem ganz anderen als dem Handelsrecht angehörenden Prozeß zu entscheiden, das können wir nicht; das könnten wir nur dann, wenn wir ein deutsches Zivilrecht hätten. Dann aber würden wir als Laien nicht blos Kaufleute zuziehen.

Den Antrag Winterer und Genossen bitten wir gleichfalls zu verwerfen; was er vorschlägt, würde, wenn es berechtigt wäre, dem ganzen Rheinland gewährt werden müssen. Meine Herren, die Wünsche der Rheinländer in Betreff der Beibehaltung der Handelsgerichte in der jetzigen Form müssen zurücktreten, wenn es als richtig erkannt wird, in ganz Deutschland an deren Stelle ein anderes entwickelungsfähigeres Institut zu setzen. Meine Herren, wir Deutsche diesseits des Rheins können der Theilnahme unserer Brüder auf dem anderen Ufer an der weiteren Entwickelung des deutschen Rechts nicht länger entbehren!

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizrath Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, die Vorgänge in Ihrer Kommission veranlassen mich, eine Vorbemerkung zu machen. Wenn Sie den Anträgen der verbündeten Regierungen Folge geben, so entsteht daraus für die weitere Behandlung der Sache irgend welche Schwierigkeit nicht. Ich glaube, Sie werden mir so viel Kenntniß der Entwürfe zutrauen, daß Sie diesen meinen Worten Glauben schenken, um so mehr, wenn ich Ihnen bemerklich mache, daß mir für alle Eventualitäten formulirte Abänderungsvorschläge vorliegen.

Ich wende mich sodann zur Sache.

Meine Herren, es handelt sich zur Zeit gar nicht darum, ob handelsgerichtliche Jurisdiktion im deutschen Reich bestehen soll oder nicht; es handelt sich vielmehr nur darum, welche organische Gestaltung den Handelsgerichten gewährt werden soll, ob sie als selbstständige Handelsgerichte bestehen sollen, oder in der Gestalt von Anhängseln der Landgerichte als Kammern für Handelssachen, wie die Kommission sich ausdrückt.

Meine Herren, die erste Frage, welche entschieden ist und feststeht, ist eine Frage von der allergrößten legislativen Bedeutung, wie man denn ja auch gar nicht verkennen kann, daß für die Bejahung dieser Frage viel spricht und viel dagegen. Aber, meine Herren, wenn man sich einmal dafür entschieden hat, daß handelsgerichtliche Jurisdiktion im deutschen Reiche bestehen soll, gern oder ungern, so sollte man doch den Wunsch und die Unbefangenheit haben, sich auf diesen eventuellen Standpunkt zu stellen und auf demselben mit Konsequenz sich zu bewegen. Wenn man das nicht thut, so entsteht eine Halbheit, die Niemand befriedigt. Ein großer Theil der Juristenwelt, welche im Prinzip gegen jede handelsgerichtliche Jurisdiktion sind, wird nicht befriedigt, und der Handelsstand erst gar nicht, und diesem will man doch eine Konzession machen.

Meine Herren, die organische Gestaltung, welche Ihre Kommission Ihnen vorgelegt hat, ist eine ganz neue, sie besteht in keinem Theile der Welt.

(Ruf: Württemberg!)

— Württemberg kann hier gar nicht in Frage kommen, in Württemberg liegen die Verhältnisse ganz anders, in Württemberg wird die handelsgerichtliche Jurisdiktion ausgeübt von den ordentlichen Gerichten in ordentlicher Besetzung unter Zuziehung von handelsverständigen Schöffen, die in der Minderheit sind. Das wollen Sie ja aber nicht! Sie wollen die Sache den ordentlichen Gerichten überweisen, aber nicht diesen Gerichten in ordentlicher Besetzung; an die Stelle der ordnungsmäßig eintretenden Richter treten ein Berufsrichter ein und zwei Handelsrichter. Sie sehen also, die Bezugnahme auf Württemberg schlägt hier nicht durch.

Nun, meine Herren, ist darin gewiß kein Vorwurf begründet, wenn man sagt, eine Organisation sei ganz neu, aber so viel darf man doch wohl behaupten, daß, wenn man eine Organisation ganz neu erschaffen will, dann doch besondere Gründe dafür sprechen müssen. Meiner Ueberzeugung nach ist hiervon jedoch keine Rede in dem Bericht, welchen Ihre Kommission Ihnen erstattet hat. Hier sind für diese Neugestaltung zwei Gründe angegeben. Der eine beruht auf dem Zusammenhange, in dem die Kammer für Handelssachen mit den übrigen Kammern desselben Gerichts steht. Man will daneben prozessualische Vortheile erreichen, allein die prozessualischen Vortheile, gegen welche ich mich nicht erklären will, sind ebenso gut zu erreichen, wenn man selbstständige Handelsgerichte bildet. Der Grund will also nicht viel sagen. Der andere Grund hat allerdings seine praktische Bedeutung; nämlich man ist in der Justizkommission davon ausgegangen, daß es bedenklich sein würde, dem Justizminister das Recht zu gewähren, an beliebigen Orten Handelsgerichte zu errichten. Man fürchtet nämlich, daß der Handelsstand die Justizverwaltung drängen werde, recht viele Handelsgerichte zu konstituiren und daß der Justizminister nicht den erforderlichen Muth haben werde, diesem Andringen sich zu widersetzen. Dieser Grund hat Bedeutung; ich halte ihn aber nicht für gerechtfertigt aus dem ganz einfachen Grunde, weil man in dieser Beziehung dem Justizminister wohl das erforderliche Vertrauen schenken kann. Wenn es in Deutschland vorgekommen ist, und das scheint so zu sein, daß in einzelnen Ländern viel mehr Handelsgerichte konstituirt worden sind, als wie das Bedürfniß des Handels erheischt, so sind die Folgen dieses Schrittes nicht ausgeblieben, und ich glaube, daß die Justizminister, durch solche Folgen gewitzigt, sich wohl hüten werden, über das Bedürfniß hinaus Handelsgerichte zu konstituiren.

Aber, meine Herren, wie Sie nun auch über diese Gründe denken mögen, wenn Sie auch annehmen wollen, daß dieselben durchschlagend und gerechtfertigt sind, wie irgend etwas, so hat doch die Kommission infolge ihres neuen Beschlusses diese Gründe vollständig hinfällig gemacht; denn sie hat ja geradezu im Widerspruch mit ihren Gründen zugelassen detachirte Kammern für Handelssachen und an jedem beliebigen Orte, wo der Justizminister es für gut findet, solche zu errichten. Welches Interesse infolge dieses neuen Beschlusses die Justizkommission haben kann, die neue Organisation ins Leben treten zu lassen, vermag ich meinerseits nicht einzusehen.

Nie können Sie mir sagen, es läge auf Seiten der Justizkommission kein Interesse vor, es handle sich vielleicht nur um die Worte, — sei denn nicht aber die Lage ebenso auf Seiten der verbündeten Regierungen? Das leugne ich, ich behaupte nämlich, daß durch diese künstliche Organisation nicht allein technische Schwierigkeiten geschaffen werden, die man ja beseitigen könnte, sondern daß die Justizverwaltung durch jene gehemmt ist in ihren Befugnissen, Handelsgerichte zu errichten, wo und wie das Bedürfniß dies erheischt. Um konkret zu Werke zu gehen, ist lediglich dieser künstlichen Konstruktion halber die Justizverwaltung nicht in der Lage, in welcher sie bisher war, Handelsgerichtsbezirke zu bilden, welche Theile mehrerer von Landgerichtsbezirken in sich begreifen. Man darf nicht sagen, das sei auch nicht nöthig. In dieser Beziehung hebe ich hervor, daß in der Rheinprovinz unter neun Handelsgerichten sich zwei befinden, welche die Theile verschiedener Landgerichtsbezirke umfassen, die Handelsgerichte Krefeld und Gladbach. Daß man aber Handelsgerichte gebildet hat aus Theilen verschiedener Landgerichtsbezirke, ist nicht willkürlich geschehen, — denn wie sollte man dazu kommen, eine solche willkürliche Einrichtung zu treffen? — sondern durch das Bedürfniß des Handelstandes, durch ein Bedürfniß, welches in den Verhältnissen hervortrat. Aehnlich werden die Verhältnisse sich auch gestalten, soweit ich das übersehen kann, in Westfalen. Ja, es kann sehr gut sein, daß die besonderen Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, ein Handelsgericht zu bilden aus Bezirken verschiedener Staaten. In dieser Beziehung lenke ich nur ihre Aufmerksamkeit auf Bremerhafen und Geestemünde. Diese beiden Handelsorte liegen so nahe an einander, haben so gleiche Interessen, daß es nahe liegen könnte, im Laufe der Zeit aus diesen beiden Bezirken ein Handelsgericht zu bilden.

Ich füge hinzu, daß die Frage, ob selbstständige Handelsgerichte zu bilden oder nicht zu bilden sind, mit der Frage, ob den Handelsgerichten beschränkte oder unbeschränkte Kompetenzen der Summe nach gewährt werden soll, nicht in näheren Zusammenhang steht. Meine Herren, Sie können selbstständige Handelsgerichte bilden und ihnen eine beschränkte Kompetenz zuerkennen. Dies Verhältniß besteht in Bayern. Bayern hat selbstständige Handelsgerichte. Weil es dieselben aber stark besetzt hat mit Berufsrichtern — ich glaube mit dreien — so ist es erklärlich, daß die Kompetenz beschränkt

ist. Auf der anderen Seite kann man ja aber auch Kammern für Handelssachen bilden mit voller Kompetenz. Ich erkenne jedoch an, daß, wenn man die Organisation, die Ihnen vorgeschlagen ist, akzeptirt, es anomal sein würde, den Kammern für Handelsgerichte auch die Kompetenz unter 100 Thaler zu gewähren.

Ich berühre nun noch einen Punkt, den der Herr Berichterstatter Ihnen vorführt, weil ich in dieser Beziehung in keiner Weise einverstanden sein kann. Er bringt nämlich die Frage, ob so oder so organisirte Handelsgerichte, in Verbindung mit der Frage, ob Handelsgerichte Standesgerichte seien oder nicht. Diese Verbindung besteht gar nicht. Wenn der Herr Berichterstatter Bezug nimmt auf die Verhältnisse in Amerika, England und Holland, um Ihnen die Einrichtung zu empfehlen, welche die Kommission Ihnen vorgeschlagen hat, so erwidere ich darauf, daß das ganz unrichtig sein dürfte: denn die Verhältnisse in den betreffenden Ländern unterscheiden sich von den Einrichtungen, die Ihnen vorgeschlagen werden, ganz wesentlich dadurch, daß nach deutschem Recht die Kaufleute als Urtheiler eintreten, während in den anderen Ländern, die in Bezug genommen sind, das nicht der Fall ist; Kaufleute vielmehr als Sachverständige gehört werden.

Ich werde meinen Vortrag hiermit schließen dürfen, indem ich annehme, daß der Herr Präsident die Frage über die Zuständigkeit der Handelsgerichte hier nicht erörtert zu sehen wünscht, vielmehr zu Art. 82.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beseler hat Wort.

Abgeordneter Dr. **Beseler:** Meine Herren, der Antrag, den ich gemeinsam mit . . .

(Rufe: Tribüne!)

— Erfahrungsmäßig bin ich von hier aus verständlicher als von der Tribüne aus. Wenn das hohe Haus nur etwas Ruhe beobachten will, so hoffe ich, von diesem Platze aus mich verständlich zu machen.

Mein Antrag bezweckt die Wiederherstellung der Vorlage der verbündeten Regierungen betreffs der Handelsgerichte, anstatt der Vorlage der Kommission. Bei der Geschäftslage des Hauses und bei dem allgemeinen Wunsche, daß die großen Prozeßgesetze noch in dieser Sitzungsperiode zum Abschluß gelangen, den wir lebhaft theilen, würden wir kaum unseren Antrag gestellt haben, wenn die verbündeten Regierungen in Betreff der Handelsgerichte mit der Kommission sich verständigt hätten. Da eine solche Verständigung nicht geschehen ist, die beiden Systeme vielmehr unvermittelt wieder in das Haus gelangt sind, so haben wir kein Bedenken getragen, unserer Ueberzeugung vollen Ausdruck zu geben und unseren Antrag zu stellen. Derselbe richtet sich nun zunächst gegen die Vorschläge der Kommmission, und da bei allen Abweichungen zwischen den beiden Entwürfen doch ein prinzipieller Gegensatz nicht besteht, so könnte es scheinen, daß die allgemeine Frage, ob Handelsgerichte überhaupt, bei dieser Debatte keine genauere Erörterung erheischte. Allein, meine Herren, ohne eine solche eingehende Erörterung würde doch auch der Unterschied zwischen dem Entwurf der verbündeten Regierungen und dem der Kommission nicht vollkommen klar gestellt werden können. Was aber hauptsächlich in Betracht kommt, es sind sehr prinzipielle Gegner der Handelsgerichte überhaupt in der Kommission gewesen, und es hat dort eine erhebliche Minorität konsequent diese Ansicht vertreten. Ich zweifle nun nicht, sie wird auch im Hause vertreten werden und deswegen kann auch die allgemeine prinzipielle Frage hier nicht unerörtert bleiben.

Die Angriffe gegen die Handelsgerichte sind nun zweierlei Art, und gehen sowohl vom politischen wie vom juristischen Standpunkt aus. Ich wende mich zunächst gegen die ersteren und zwar mit der allgemeinen Bemerkung, daß es ein, wie mir scheint, weit verbreitetes Mißverständniß ist, als ob die eigenthümlichen Rechtsregeln, welche im Handelsrecht zusammengefaßt sind, dem anomalischen, dem singulären Rechte angehören im Gegensatze zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen — das sind sie nicht, sondern sie gehören zu den Spezialrechten, wie das Gewerberecht, das Landwirthschaftsrecht, das Bergrecht, sie gehen als selbstständige Rechtstheile neben dem allgemeinen bürgerlichen Rechte her, sie ergänzen dasselbe, aber sie stehen ihm nicht entgegen, sie sind selbst ein regelmäßiges Recht und können nicht unter die beschränkenden Bestimmungen des singulären Rechts gebracht werden. Dieses Recht, welches man unter dem Ausdruck Handelsrecht zusammenfaßt, wird nun auch nicht angefochten, weil es ein Standesrecht sei, wohl aber diejenigen Gerichtsorgane, bei denen die Handelssachen zur Entscheidung kommen sollen. Diese sollen Standesgerichte sein und als solche verwerflich, weil sie dem großen Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze widersprechen. Meine Herren, wenn Sie das Handelsrecht ein Standesrecht nennen wollen, so hat das in gewisser Weise seine Berechtigung; denn nicht blos die Handels- und Wechselsachen, die allen zugänglich sind, finden hier ihre Normirung, sondern auch die besonderen Rechtsverhältnisse der Kaufleute, nämlich derjenigen, welche Handelsgeschäfte gewerbsmäßig treiben. Die Stellung des Handlungshauses mit Einschluß des Hilfspersonals, die Rechtsverhältnisse der Firma, besonders die Einregistrirung, die Buchführung, das sind alles Sachen, welche dem Handelsrecht angehören, und wenn nun diejenigen, die kraft ihrer Berufsthätigkeit sich gewerbsmäßig den Handelsgeschäften widmen, Kaufleute genannt werden und einen besonderen Kreis in der allgemeinen Bevölkerung bilden, dann kann man sie immerhin Stände nennen, nur muß man das nicht mit der ständischen Gliederung des späteren Mittelalters zusammenbringen.

Meine Herren, das sind Verhältnisse und Einrichtungen, die sich immer wiederholen werden, wenn eine gewisse wirthschaftliche und soziale Entwicklung einer Volksgemeinschaft stattgefunden hat; das gehört zur Organisation der bürgerlichen Gesellschaft, aber nicht zu den überwundenen, kastenartig abgeschlossenen Standesverhältnissen des Mittelalters. Das Handelsrecht als Standesrecht zu bezeichnen ist also in gewisser Beziehung ganz richtig. Aber man hat das Handelsrecht meines Wissens niemals angefochten, weil es ein Standesrecht sei; warum greift man denn die Handelsgerichte an als Standesgerichte? Das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze will ja doch nicht sagen, daß alle Gesetze für Alle gleich sein sollen, sondern nur, daß für Alle die Gesetze dieselbe Autorität haben sollen. Wenn es sich nun herausstellt, daß Handelssachen, um sicher abgeurtheilt werden zu können, eine besondere Erfahrung voraussetzen, eine Erfahrung, die nur demjenigen zugetraut werden kann, der sich berufsmäßig damit beschäftigt, nicht aber einem anderen, auch nicht dem Juristen, warum soll man denn nicht zu einem Juristen Handelsrichter aus dem Volke hinzuziehen und mit diesen das Handelsgericht konstituiren? Das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze wird durch eine solche Einrichtung in keiner Weise verletzt. Aber, meine Herren, diese Einrichtung ist auch kein Vorrecht für Kaufleute. Mit dem Ehrenamte des Handelsrichters ist auch eine schwere öffentliche Last verbunden und die ganze Einrichtung ist ja nicht deswegen angeordnet, weil man das Privatinteresse der Kaufleute fördern will, sondern im öffentlichen Interesse des Handelsbetriebes und der Rechtspflege.

Das Stammland der Gleichheit, der Egalité, meine Herren, ist Frankreich, und die französische Nation hat diese Tradition ihrer großen Revolution immer treu gewahrt, aber sie hat nie einen Anstoß genommen an den Handelsgerichten, sie hat die Handelsgerichte in einem viel weiteren Umfange zur Geltung gebracht, wie die Vorlage der verbündeten Regierungen es will, und so viel ich weiß, sind weder die Franzosen noch die ihnen zugewandten romanischen Völker, die ihre Rechtseinrichtungen angenommen haben, je im Zweifel gewesen,

daß die Frage der Handelsgerichte sachlich aber nicht politisch entschieden werden müsse. Ja überhaupt die Formel, daß die Handelsgerichte Standesgerichte und deswegen verwerflich sind, diese Formel ist sehr neuen Ursprungs. Und dafür kann ich ein Zeugniß anführen, welches die Herren von der Fortschrittspartei jedenfalls, glaube ich, als ein klassisches ansehen werden. In den Grundrechten des deutschen Volkes, die im Jahre 1848 von Frankfurt ausgingen, finden Sie folgende Bestimmung:

> Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen freigewählte Richter geübt oder mitgeübt werden; —

nachdem es früher geheißen hat:

> Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Nun, meine Herren, die Fortschrittspartei ist stets für die vielgepriesenen und vielgeschmähten Grundrechte eingetreten; sie hat noch energisch die Aufnahme derselben in die Verfassung des norddeutschen Bundes gefordert. Im Jahre 1867 hatte sie also doch noch keine Furcht vor diesen Standesgerichten, die sich für Handelssachen gebildet haben. Die Vorschrift der Grundrechte lautet freilich allgemein; sie spricht von Sachen besonderer Berufserfahrung und schließt auch andere Formen der Berufsgerichte, Gerichte für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Gewerbegerichte u. s. w. mit ein. Das halte ich auch für prinzipiell durchaus richtig. Aber, meine Herren, gegenwärtig haben wir es zu thun mit der Durchführung einer Organisation und nicht mit der Aufstellung allgemeiner Grundsätze und allgemeiner Wahrheiten. Gegenwärtig ist die Organisation nur für die Handelsgerichte durchführbar; denn für andere Einrichtungen ähnlicher Art fehlt uns noch die Handhabung. Wie wichtig ist es nun, daß wenigstens in einem Fall das Prinzip, wenn es überhaupt das wahre ist, klar und bestimmt zur Anwendung kommt. Soweit ich sehe, meine Herren, lassen sich wirklich politische Gründe gegen die Handelsgerichte nicht anführen, es sei denn, daß man seine Waffen aus dem Arsenal eines büreaukratisch-reaktionären Konservativismus entlehnt,

(hört! hört! links)

da wird man sie vielleicht finden.

Kann ich nun die Angriffe vom politischen Standpunkte aus nicht als berechtigt anerkennen, so gestehe ich, finde ich mich in demselben Falle in Beziehung auf die juristischen Gründe oder, wenn Sie wollen, auf die Gründe der Juristen, welche gegen die Handelsgerichte angeführt sind. Ich kann mich in dieser Beziehung kürzer fassen; denn es ist nicht meine Absicht, hier eine prinzipielle Erörterung über verschiedene Anschauungen in der Jurisprudenz anzustellen, sondern ich will nur die Gegensätze bezeichnen. Da tritt uns nun die Thatsache entgegen, daß die Rechtsentwicklung in Deutschland aus den bekannten Gründen in den letzten Jahrhunderten eine solche war, daß sie der populären Rechtsbildung unübersteigliche Hindernisse entgegensetzte und namentlich die Betheiligung des Volkes an der Rechtspflege so gut wie unmöglich machte. Und dieser Zustand, meine Herren, ist auch nicht geändert worden, als die historische Rechtslehre, die ja so unsterbliche Verdienste um die tiefere Ergründung des Rechtsbegriffs sich erworben hat, — als die historische Rechtslehre ihren Einfluß zu üben begann; denn es war ja ihr großer Fehler, daß man von einer idealen volksthümlichen Rechtseinrichtung ausgehend allmählich durch Schlußfolgerungen dahin gelangte, daß das Gegentheil, nämlich eine vollkommen dem Volke entzogene Rechtsbildung als die wahre angesehen ward. Meine Herren, es ergab sich daraus, daß nach dieser Anschauung das Volksrecht ein Juristenrecht geworden sei und daß nur Juristen das Recht üben können.

Dieser Auffassung tritt nun eine andere entgegen, welche dahin zu präzisiren ist, daß freilich die unbedingte Herrschaft der Juristen in Deutschland über das deutsche Rechtswesen eine Thatsache geworden sei, aber, meine Herren, daß diese Thatsache keine nothwendige sei, daß vielmehr trotz der sich vollziehenden Theilung der Arbeit, ein gesundes, ein kräftiges Volksrecht sich doch behaupten kann in der Art, daß das Volk große nationale Institutionen in der Rechtsübung und dem Rechtsbewußtsein erhält, daß es nicht blos alles Gewohnheitsrecht zur Geltung bringt, sondern es auch vermag, ein in den modernen Lebensverhältnissen wurzelndes neues Volksrecht zu begründen. Und was, meine Herren, ist denn die Aufgabe der Juristen? Dieses Recht im Volke zu erkunden, wie ein Naturforscher durch Beobachtung seine Wahrnehmungen feststellt, und das erkundete Recht juristisch zu konstruiren.

Nun, meine Herren, ohne allen Gegensatz und ohne alle Beschränkung ist der Zustand nicht eingetreten, daß wir gar keine Betheiligung des Volkes am Rechtsleben mehr haben. Der Handelsstand ist es gewesen, welcher lange Zeit hindurch mit einer fast übermenschlichen Energie gegen die Einseitigkeit des Romanismus angekämpft hat, der durch Rechtsübung, Schiedsgerichte, durch alle Mittel seiner erfindungsreichen Praxis und gesunden Bildung erreichte, daß die eigenthümlichen Institutionen des Handelsrechts erhalten worden sind und sich neu gestalteten und daß diese Institutionen allmählich zur allgemeinen Anerkennung gelangt sind.

Meine Herren, es war ein wahrer Kampf um das Recht, den der Handelsstand siegreich durchgeführt hat. Freilich, es kamen ihm dann auch nach schweren Zeiten günstigere Ereignisse zur Hilfe. Das allgemeine preußische Landrecht war auch auf diesem Gebiete eine für seine Zeit bewunderungswürdige Leistung; ich darf ferner hervorheben die ruhmvolle Thätigkeit des Oberappellationsgerichts zu Lübeck. Vor allem aber, meine Herren, der neue wirthschaftliche Aufschwung, den Deutschland nach Gründung des Zollvereins nahm, hat diese Bewegung des Handelsstandes gestärkt und zum endlichen Siege geführt. Und wie ward dieser Sieg anerkannt? Dadurch, daß die Wissenschaft das so gebildete Recht sich zum Bewußtsein brachte, dadurch, daß die Gesetzgebung es sich angelegen sein ließ, dieses Recht mit seiner Autorität zu bekleiden und durch Einrichtung von Handelsgerichten, an denen Schöffen aus dem Volke, Handelsrichter, theilnehmen, zu sichern und zu pflegen.

Und diese Entwickelung, meine Herren, sollen wir jetzt unterbrechen? Es sind freilich einzelne Gründe gegen die Annahme aufgeführt, daß überhaupt die Handelsgerichte eine volle Berechtigung hätten. Ich will auf diese Gründe im einzelnen nicht eingehen, ich erlaube mir nur ein Paar kurze Bemerkungen. Man hat gesagt: wozu ein Handelsgericht, da wir ja ein Handelsgesetzbuch haben? Aber, meine Herren, das gesammte Handelsrecht finden Sie nicht in dem Handelsgesetzbuche. Der wahre Kundige ist erst der, der den Rahmen des Handelsgesetzbuches ausgefüllt hat mit der vollen Einsicht in die Institutionen des Handelsrechts, und ferner: bildet sich denn nicht in dem Geschäftsleben durch rasche energische Uebung häufig eine neue Institution, ein neuer Rechtssatz? Woher entnehmen denn auch die bestgeschulten Juristen diese Rechtssätze? Erst aus der Beobachtung und aus der Mittheilung derer, die sie üben.

Ist es da nicht besser, daß diejenigen, die die unmittelbaren Träger dieser Rechtsbildung sind, selbst dabei mitentscheiden. Und endlich, meine Herren, kommt es denn bei der Rechtspflege blos auf die Kenntniß der Rechtsregeln an? Nein, es kommt ebensoviel auf die Kenntniß der Rechtsverhältnisse an und diese bringt der Mann aus dem Volke ins Gericht hinein.

Dann hat man sich berufen auf die Niederlande und England. Aber, meine Herren, die Berufung auf die Niederlande beweist zu viel, denn damit wird ja auch operirt gegen die Schwurgerichte, die dort eben so wenig wie die Handelsgerichte Boden haben fassen können. Ich vermag es nicht, den letzten Grund anzugeben für diese Erscheinung, aber mir

scheint es, als wenn es sich auch hier zeige, daß die Energie dieses so bedeutenden Volkes überhaupt erschlafft ist. Und dann die Engländer. Ja, bei der großen und ganz eigenthümlichen Machtstellung der englischen Juristen wird es doch dahin kommen, daß auch England seine Rechtsreform nicht auf lange Zeit wird aufschieben können. Aber, meine Herren, dort sind doch zwei Gründe maßgebend, welche die Nothwendigkeit oder das Bedürfniß nach Handelsgerichten sehr wesentlich ermäßigen. Einmal nämlich ist in England die Theilung nach verschiedenen Fächern, die Theilung nach Spezielitäten unter den Juristen viel mehr ausgebildet wie bei uns und daher sind dort viel leichter Rechtskundige zu finden, welche für das Handelsrecht ganz bestimmte Befähigung haben, während es bei uns doch immer nur eine Frage, ja ich kann fast sagen, eine Sache des Zufalls ist, ob man einen des Handelsrechts wirklich kundigen Juristen zum Richter in Handelssachen macht. Dann aber vor allem, meine Herren, in England gilt ja das große Institut der Ziviljury, insonderheit der Spezialjury und dadurch, meine Herren, wird der englische Richter in den Stand gesetzt, sich die Geschäftskunde der Handelsgerichte dienstbar zu machen und sie bei seiner Judikatur zu verwerthen.

Das sind die Gründe, welche ich für die Handelsgerichte den Gründen einseitiger Juristen gegenüber aufrecht erhalte. Nun, meine Herren, bei aller Hochachtung vor meinen Gegnern, unter denen bedeutende Namen sind und die mir zum Theil persönlich befreundet sind — also bei aller Hochachtung stehe ich nicht an, es offen auszusprechen: ich halte die Anschauungen, von denen sie beherrscht werden, für irrig, und würde es tief beklagen, wenn sie für die Reichsgesetzgebung maßgebend würden.

Ich komme nun zur Erörterung der Frage, wie denn die Kommission zum Entwurfe der Bundesregierungen steht. Da muß ich, wie ich schon bemerkt habe, von vornherein erwähnen: ein prinzipieller Gegensatz liegt nicht vor, weil auch die Kommission die aus dem Handelsstande zugezogenen Mitglieder zu wirklichen ordentlichen Richtern machen will. Aber meine Herren, es sind doch die Unterschiede und die Gegensätze tiefgreifend und durchaus nicht so leicht zu beseitigen, wie manche das glauben. Ich bitte die Herren von der Kommission, daß sie meine Worte im guten Sinne auffassen, aber auf mich hat ihre ganze Arbeit den Eindruck gemacht, daß sie nicht mit dem vollen Vertrauen, mit der vollen Zuversicht an die Institution der Handelsgerichte gegangen ist, daß sie sich zu einem wichtigen Schritt hat bestimmen lassen, dann aber ängstlich gefragt habe, gehen wir nicht zu weit, und sind wir nicht überhaupt auf falschem Wege? Es gibt eine Anzahl solcher beschränkenden Bestimmungen in der Kommissionsvorlage, die, wie ich meine, den Werth der von ihnen vorgeschlagenen Einrichtung, auch abgesehen von der Nützlichkeit dieser Einrichtung an sich, sehr herunterdrückt. Dr. Goldschmidt und ich haben uns gefragt, wie weit sollen wir unsere Anträge stellen, wie weit sollen wir sie beschränken? Und da haben wir uns entschlossen, bei der Geschäftslage des Hauses möglichst wenige und nur die nothwendigsten Abänderungsanträge einzubringen. Sonst zum Beispiel würde ich lebhaft gewünscht haben, daß der Anwaltszwang, wenn man ihn auch im allgemeinen für unentbehrlich hält, doch von den Handelsgerichten fern geblieben wäre.

(Sehr wahr! links.)

Nun, meine Herren, solche beschränkende Bestimmungen sind namentlich, daß, wenn ein Amtsrichter in Handelssachen gesprochen hat, die Berufung und die Beschwerde nicht an die Kammer für Handelssachen geht, sondern an eine andere Zivilkammer des Landgerichts. Daß ich es kurz sage, darin sehe ich eine solche Degradation der Kammer für Handelssachen, daß ich fast fürchte, daß das Institut überhaupt nicht recht lebensfähig sei. Meine Herren, nicht einmal in den Sachen, die von vornherein als Handelssachen bezeichnet sind, soll den Kammern für Handelssachen die höhere Instanz zustehen. Dafür kann man wohl Gründe anführen. Der Herr Berichterstatter hat auch Gründe angegeben. Aber, mein verehrter Freund möge mirs nicht übel nehmen, die Gründe, die ich von ihm gehört habe, gehören zu denjenigen, die ich kleine Gründe nenne und welche nicht das Wesen der Sache, sondern Nebenpunkte berühren; damit kann ich auch dienen. Ja, meine Herren, wenn man solche Nebengründe gegen einander abwägt und ganz absieht von dem großen Prinzip, daß die Kammer für Handelssachen in Parität stehen soll zu den anderen Kammern — da kann man über allerlei streiten.

Wer bürgt Ihnen dann dafür, daß ein Amtsrichter, von dessen vielen und wichtigen Geschäften die Judikatur in Handelssachen nur eines ist, gerade dieser Aufgabe gewachsen ist? Und dann, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich den Zustand, wenn der Amtsrichter in Handelssachen mit den Ansichten der Kammer für Handelssachen in Widerspruch steht und die Berufung nun an eine andere Zivilkammer geht. Gesetzt nun, in dieser Kammer sitzen Juristen, die gleichfalls im Handelsrecht nicht bewandert, die Auffassung des Amtsrichters theilen, was wird die Folge sein? In demselben Bezirk kommt eine zwiespältige Rechtsprechung zu Stande, da in kleineren Sachen das Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen ist.

Ein zweiter Punkt, der mir in der Vorlage der Kommission Anstoß gibt, ist der, daß, wie mir scheint, die Kommission sich zu sehr durch die Furcht hat bestimmen lassen, daß bei der vollen Parität der Kammern für Handelssachen mit den anderen Zivilkammern, leicht Kompetenzstreitigkeiten entstehen können, und dadurch für die ganze Rechtspflege ein sehr schlimmer Zustand eintreten werde. Meine Herren, wo ein wirklicher Handel und Handelsbetrieb ist, — und nur im Falle des Bedürfnisses sollen ja nun Kammern für Handelssachen eingerichtet werden — da werden Kompetenzstreitigkeiten auch nicht so zahlreich eintreten. Das Beispiel von Hamburg spricht gewiß nicht für die Behauptung. Aber, meine Herren, hat denn nicht das Reichsoberhandelsgericht sich dadurch ein sehr großes Verdienst erworben, daß es namentlich über die Frage, ob eine Rechtssache als Handelssache zu betrachten sei, die prinzipiellsten und tiefeingreifendsten Entscheidungen gefällt hat, so daß in dieser Hinsicht die Rechtssicherheit wesentlich verbessert ist? Meine Herren, wollen Sie aber eine neue Quelle von Kompetenzstreitigkeiten eröffnen, dann nehmen Sie den Antrag Ihrer Kommission an, daß Handelssachen nur dann an die Handelskammern kommen sollen, wenn sie auf Seiten beider Kontrahenten Handelssachen sind. Darin droht eine neue und reiche Quelle für die einschneidendsten und schlimmsten Kompetenzstreitigkeiten sich zu erschließen.

Endlich, meine Herren, die Prorogation. Ich komme hier wieder darauf zurück: das große Prinzip, daß die Parteien sich freiwillig einem an und für sich nicht zuständigen Gerichte unterwerfen können, dieses große Prinzip soll in Beziehung auf die Handelskammern nicht wie bei den anderen Gerichten gelten. Damit beschränken Sie die Prorogation in bedenklichster Weise. Ja, es soll sogar unter Umständen zulässig sein, daß eine Kammer über die Zulassung einer Rechtssache entscheide gegen die gesetzliche Regel, was ich mit der deutschen Rechtsanschauung nicht für vereinbar halte. Aber, meine Herren, es scheint mir gerade hier in unserem Falle die Prorogation so ganz an ihrer Stelle zu sein, denn, wo die Handelsgerichte sich noch nicht vollständig eingebürgert haben, da wird ja eben die Berechtigung, durch Vereinbarung der Parteien an das Handelsgericht oder anders wohin sich zu wenden, gewissermaßen ein Werthmesser sein für die neue Institution. Hat man Mißtrauen gegen sie, so wird man sich nicht an das Handelsgericht wenden, und hat man Vertrauen zu ihr, so wird man sich so oft wie möglich an dasselbe wenden. Nun, meine Herren, warum wollen Sie

denn es nicht in die Hände der Betheiligten legen, diese Entscheidung auf die einfachste Weise herbeizuführen?

Dies sind Gesichtspunkte, welche für die Beurtheilung der Beschränkungen in Betracht kommen, welche die Kommission der von ihr vorgeschlagenen Einrichtung angehängt hat, ohne daß sie deren Prinzip berühren. Nun kommt aber die Hauptfrage selbst: Wollen wir, auch wenn jene Beschränkungen entfernt werden sollten, dem Entwurfe der verbündeten Regierungen oder dem der Kommission zustimmen? Der preußische Herr Justizminister hat schon eingehend Bedenken gegen den letzteren angeführt. Ich fasse mich kurz; ich hebe auch meinerseits nur einige Bedenken bestimmt hervor. Zunächst, meine Herren, für wen ist denn die Institution der Handelsgerichte vorzüglich bestimmt? Doch wohl für diejenigen, die an Handelsgeschäften berufsmäßig Theil nehmen, also für den Handelsstand. Welche Form der Handelsgerichte besitzt aber am meisten das Vertrauen des Handelsstandes — welche ist so zu sagen für ihn der Liebling? Wie fühlt er sich, und wo fühlt er sich befriedigt? Wo arbeitet er gern? Wo leistet er gern den beschwerlichen öffentlichen Dienst? Ich sage: Da, wo selbstständige Handelsgerichte sind, die nicht eingeklemmt sind in ein Landgericht, die nicht ein Annexum desselben bilden, wo der Laie sich auf eigenen Beinen fühlt, und sich nicht gewissermaßen bedrängt fühlt von all den anderen Kammern und was damit zusammenhängt. Meine Herren, das mag Gefühlssache sein; aber die Anschauung, um die es sich hier handelt, ist im Handelsstande lebendig. Sie mögen sie loben oder tadeln, allein sie ist eine Thatsache, mit der man rechnen muß, und die auch tiefer begründet ist, nicht allein in dem äußerlichen Bestreben nach einer Sonderstellung wurzelt. Gestatten Sie mir in dieser Hinsicht, mich auf Verhältnisse zu berufen, die in der Kommission in einem Vortrage eines Mitgliedes aus Württemberg angeführt worden sind. Allerdings der preußische Herr Justizminister hat gesagt, die württembergischen Dinge seien nicht maßgebend für die Einrichtung der Kammern für Handelssachen. In der That finden sich da besondere Eigenthümlichkeiten, aber es ist doch auch wieder ein nahes Verhältniß zwischen jenen Einrichtungen und zwischen der von der Kommission beabsichtigten Kammer für Handelssachen. Der Herr Präsident wird mir gestatten, diese wenigen Worte aus jenem Vortrage hier vorzulesen, sie sind geäußert worden in der 96. Sitzung und finden sich auf Seite 107 der Protokolle. Ich bemerke nur im voraus, derjenige, der diese Worte gesprochen hat, gehört zu den entschiedensten Gegnern der Handelsgerichte. Die Worte lauten so:

> Bekanntlich sei es besonders Württemberg, welches in seiner Prozeßordnung den Versuch gemacht, die Handelsgerichte als Kammern der Landgerichte zu konstituiren und Rechtsmittel gegen die Zuweisung an die eine oder andere Kammer auszuschließen. Das Institut habe sich insoweit bewährt, als der Handelsstand sich bei der Einrichtung beruhigt habe und seitdem die handelsgerichtliche Jurisdiktion mehr und mehr als Gegenstand des öffentlichen Interesses in den Hintergrund getreten sei; der Reiz der äußeren Stellung verschwinde für den Handelsstand, die Lasten treten in den Vordergrund. Anwälte und Parteien legen im allgemeinen sehr wenig Gewicht darauf, ob bei dem Wechsel der auf der Tagesordnung ein und desselben Gerichts stehenden Gegenstände eine Aenderung in der Person der Richter eintrete oder nicht.

Meine Herren, ich versage es mir, einen Kommentar zu diesen Worten zu geben. Gestatten Sie mir nur noch ein paar Bemerkungen, um mich mit der Kommissionsvorlage auseinanderzusetzen. Die Kommission hat die kleineren Handelssachen an die Amtsgerichte verwiesen und dadurch einen Bruch in die Judikatur hineingebracht; — ob dies nun wirklich das Richtige ist? Ich habe schon bemerkt, wie es doch mehr oder weniger zufällig ist, ob der Amtsrichter in seiner Stellung auch den Handelssachen gewachsen ist. Meine Herren, etwas nahe Verwandtes findet sich ja selbst in den Landgerichten, denen Kammern für Handelssachen eingefügt werden. Wer garantirt Ihnen denn, wenn es sich darum handelt, daß in der Kammer für Handelssachen einer den Vorsitz haben soll, wer garantirt Ihnen, daß unter den Mitgliedern des Landgerichts sich die geeignete Person findet, um den Vorsitz in jenem zu führen. Vor allem aber der größte und gerechtfertigste Einwurf gegen die Vorlage der Kommission war dieser, daß nur an Sitzen, wo ein Landgericht ist, ein Handelsgericht bestehen soll und daß oft an anderen und entfernten Orten das Bedürfniß dazu vorhanden ist. Die Kommission hat in ihrem letzten Bericht diesem Mangel Abhilfe verschaffen wollen; sie hat sogenannte fliegende Kammern für Handelssachen beantragt. Nach dem, was der preußische Herr Justizminister gesagt hat, gehe ich nicht näher auf die Sache ein. Meine Herren, ich bin überhaupt kein Freund dieser fliegenden Gerichte, ich halte dafür, daß sie für Strafsachen große, auch politische Gefahren bieten und daß sie für Handelssachen ein ganz dürftiges Surrogat sind.

Ich habe mir erlaubt, Ihnen etwas eingehender diejenigen Gründe anzuführen, welche sowohl mich wie meinen Freund Goldschmidt bestimmt haben, unsere Anträge zu stellen. Wir besprachen uns darüber und es fand sich, daß wir im wesentlichen genau dieselben Punkte uns angemerkt hatten, wo unsere Anträge einsetzen sollen. Meine Herren, wie ich höre, haben dieselben gar keine Aussicht, hier im Hause durchzugehen. Wir haben nichtsdestoweniger geglaubt, sie einbringen zu müssen und eine Pflicht zu erfüllen, wenn wir einmal eine rechtliche Ueberzeugung, die wir stets konsequent vertreten haben, hier zum Ausdruck brächten und dann meine Herren, wenn wir dafür sorgten, daß die Wünsche und Bitten eines zahlreichen und angesehenen Standes hier nicht unvertreten blieben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, es will mir scheinen, als ob der verehrte Herr Abgeordnete, der eben gesprochen, sowie Herr Goldschmidt besser gethan hätten, ihren Antrag im Interesse der von ihnen protegirten kaufmännischen Gerichtsbarkeit nicht einzubringen, weil Herr Beseler selbst damit geschlossen hat, daß sein Antrag auf keinen Erfolg rechnen dürfe. Im Interesse der von ihnen vertretenen Sache wäre es besser gewesen, die ganze Frage überhaupt nicht noch einmal im Plenum zur Besprechung zu bringen, weil andernfalls viel leichter die vermittelnden Vorschläge der Kommission unangefochten durchgegangen wären. Jetzt, wo das Prinzip der Handelsgerichte wiederum so sehr eingehend vertreten worden ist, halte ich es für meine Pflicht dem Reichstage und dem Lande gegenüber, auf die Hauptbedenken noch einmal zurückzukehren, welche meines Erachtens nicht blos die Annahme der Regierungsanträge unmöglich machen, sondern welche auch sehr ernste Bedenken erregen müssen, ob nicht auch die Anträge der Kommission zurückgewiesen werden müssen und ob nicht für die hier in Rede stehenden Rechtssachen lediglich der gemeine Prozeß zur Anwendung kommen müsse.

Meine Herren, die Justizkommission hat bei ihrer ersten Lesung, indem sie ihrer eigenen unbefangenen und unbeeinflußten Ueberzeugung Folge leistete, sich dahin ausgesprochen, daß überhaupt ein außerordentliches Forum für Handelssachen nicht zu statuiren sei, indem prinzipielle Gründe jeden außerordentlichen Gerichtsstand auf allen anderen Gebieten der materiellen und persönlichen Beziehungen für die betreffenden

Stände und Berufe längst über Bord geworfen haben oder noch über Bord werfen werden. Solche Fora sind nicht mehr annehmbar und dem Rechtsbewußtsein der Gegenwart widersprechend, ganz abgesehen von sehr bedeutenden praktischen Schädlichkeiten, die mit jener Institution verbunden sind. Seitens der Kommission, meine Herren, ist in erster Lesung mit allen gegen 3 Stimmen votirt worden, und diese 3 Stimmen hat der Herr Abgeordnete Beseler eine erhebliche Minorität genannt, — ich stelle anheim, ob er diesen seinen Maßstab vielleicht auch bei seinen anderen Ausführungen zur Geltung gebracht hat. Nun, meine Herren, von diesen drei Minoritätsmitgliedern hat nur Ein Mitglied in der Kommission das Wort genommen gegen die Anträge auf Nichtannahme der Regierungsvorschläge. Allein, meine Herren, in meinen Augen ist das allercharakteristischste und sprechendste für die damalige Lage der Kommission gewesen, daß damals auch nicht Einer der Herren Regierungskommissare zur Vertheidigung der Regierungsvorlage das Wort ergriffen hat, sondern alle Herren in absolutem Stillschweigen verharrt sind, obschon die Herren, wie die Protokolle es ausweisen, bei jedem andern, selbst unbedeutendsten Angriff auf irgend einen Satz der Regierungsvorlage sehr energisch ihre Gegengründe und Wünsche zur Geltung zu bringen gewußt haben. In erster Lesung ist aber für die Handelsgerichte kein Wort ihrerseits gefallen, und um die Autorität und Bedeutung dieser Thatsache etwas näher zu legen, will ich Ihnen die Namen der Herren Kommissare, die der ersten Lesung der Kommission beigewohnt und nicht das Wort ergriffen haben, mittheilen. Es sind dies der preußische Herr Justizminister Dr. Leonhardt, der Direktor des Reichsjustizamts Herr von Amsberg, und die Herren Hanauer, Hagens, Hauser, Heß, Held, Kurlbaum, Oehlschläger und Schmidt.

(Heiterkeit.)

Ich denke, es war das ein Kraftapparat, der, wenn man es irgend gewollt hätte, die Fürsprache für die Regierungsvorschläge doch wirklich recht kräftig hätte werden lassen können.

Nun aber, meine Herren, nachdem der Beschluß erster Lesung votirt war, trat etwas ein, was ich von vornherein als ganz selbstverständlich betrachtet habe, nämlich, es traten laute Remonstrationen und Agitationen, verstärkt durch eine recht bedeutsame Presse, ein seitens derjenigen kleinen, aber mächtigen Berufsklasse, um deren spezielle Interessen es sich hier handelt. In meinen Augen ist in der That nichts begreiflicher, als daß eine so glänzend gestellte Berufsklasse es recht wohl zu würdigen weiß, was es heißt, wenn für sie und ihre Interessen eine ganz aparte Jurisdiktionsgewalt geschaffen wird, und wenn es sich darum handelt, dieselbe einestheils zu behaupten und auf anderen Gebieten, wo sie nicht anerkannt war, zu gewinnen. Ich verstehe das sehr wohl, aber nicht ebenso leicht verstehe ich es, daß seitdem auch dieselben Herren Regierungskommissare bei der zweiten Lesung eine so lebhafte Vertretung der betreffenden Regierungsvorschläge gemacht haben, obschon einer der einflußreichsten Herren persönlich zu erkennen gegeben hat, daß er mit der Institution der Handelsgerichte überhaupt gar nicht einverstanden sei. Dieselben Herren haben in zweiter Lesung mit großer Energie dafür gekämpft, daß die Regierungsvorschläge angenommen werden sollten. Ob der Widerspruch, die Agitation jener zwar kleinen, aber mächtigen und einflußreichen Standesklasse dazu bestimmt hat, das weiß ich nicht, das stelle ich anheim, aber die inneren Gründe können von der ersten bis zur zweiten Lesung nicht erst gewachsen sein.

Und, meine Herren, die Justizkommission hat auch ihrerseits geglaubt, jener Agitation und der veränderten Stellung der Regierungsvertreter gegenüber eine veränderte Stellung einnehmen zu sollen und einen Mittelweg vorzuschlagen, ein Surrogat hinzustellen, von dem ich ja gern aus voller Ueberzeugung anerkenne, daß die wichtigsten und hauptsächlichsten prinzipiellen und praktischen Schädlichkeiten, die dem Regierungsentwurf anhaften, beseitigt werden. Allein, meine Herren, wenn heute der Reichstag kraft der noch weitergehenden Forderungen der Herren Antragsteller entscheiden muß, ob Handelsgerichte oder Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten überhaupt etablirt werden sollen, dann tritt, meine ich, auch wieder die Hauptfrage hervor, die in erster Lesung von der großen Majorität der Justizkommission verneinend beantwortet worden ist, die Frage, ob denn besondere Gerichte für die betreffenden Berufsklassen und Berufsinteressen gerechtfertigt seien. Bei Beurtheilung dieser Frage bin ich nun der Meinung, daß ein weit größeres Gewicht, als der Herr Abgeordnete Beseler meinte, auf die Thatsache gelegt werden muß, daß die hauptsächlichsten Handelsvölker der Erde von dieser Institution nichts wissen wollen, daß Holland, welches sie unter französischer Herrschaft mit dem Code de commerce überkommen hatte, sie wieder abgeschafft hat, — daß England sie überhaupt nie hatte und noch in den letzteren Jahren sie reprobirt hat, — daß sie in Nordamerika unbekannt ist. Und, meine Herren, in Deutschland selbst sind sie zwar in zwei Hansestädten etablirt, in zwei anderen ebenso bedeutenden Handelsstädten, in Frankfurt am Main und in Lübeck, bestehen sie dagegen nicht. Also das Urtheil des Handelsstandes in diesen souveränen Handelsstädten ist mindestens kein einheitliches darüber gewesen, ob selbst im Interesse des dort so wichtigen Handelsstandes solche Ausnahmsgerichtsbarkeit etablirt werden müsse.

In Deutschland überhaupt sind diese Gerichte absolut nicht naturwüchsig, wie man etwa aus den Ausführungen des Herrn Vorredners hätte entnehmen können. Nein, meine Herren, nach Deutschland sind sie importirt von Frankreich her und zwar in diesem Jahrhundert mit den übrigen französischen Gesetzen.

(Sehr richtig!)

Also naturwüchsig sind sie bei uns gewiß nicht, — sie sind nicht aus dem Impulse der betreffenden Berufsklassen und noch weniger aus dem Bedürfniß der Nation erwachsen. Aber, meine Herren, indem man sich jetzt beruft auf das französische Vorbild, während man sonst recht chauvinistisch gegen französische Rechtsanschauungen sich auszusprechen gewohnt ist, vergißt man, daß man hier etwas absolut Anderes etabliren will, als es in der französischen Gesetzgebung mit den Handelsgerichten beschaffen ist. Der Regierungsantrag ist ein ganz anderer, ein wesentlich und prinzipiell entgegengesetzter. Meine Herren, die französischen Handelsgerichte sind nicht, wie es von der Regierung gefordert wird, als eine ordentliche Gerichtsbarkeit anerkannt, sondern nur als eine außerordentliche Gerichtsbarkeit, mit der sehr bedeutsamen Folge, daß die französischen Handelsgerichte nur über die konkreten, streitig gewordenen kaufmännischen Fragen zu entscheiden haben, keineswegs aber über die allgemeinen präjudiziellen Fragen, welche der Entscheidung des Rechtsstreites zu Grunde zu legen sind. Ein französisches Handelsgericht darf kraft seiner Qualität als außerordentliches Gericht nicht entscheiden über streitig werdende Statusfragen, über Erbqualität, über die Frage, ob Einer ein unbedingter oder Benefizialerbe ist, wie es sich mit den eherechtlichen, gütergemeinschaftlichen Verhältnissen verhält. Ja, meine Herren, man ist soweit in Frankreich gegangen, die Handelsgerichte so sehr auf die bloße Entscheidung der kaufmännischen Streitfrage zu beschränken, daß man sogar, was ich nicht recht billigen kann, im Gesetze ausgesprochen hat, die Handelsgerichte hätten nicht einmal über die Einrede der Unechtheit oder Falschheit einer Urkunde zu erkennen. Sie müssen alle diese Fragen vor die ordentliche Gerichtsbarkeit der Landesgerichte verweisen, und dann erst haben sie die streitigen kaufmännischen Fragen zu erledigen.

Wenn man überhaupt Gewicht auf diese Importirung

der französischen Handelsgerichte in einzelnen deutschen Staaten legen will, dann muß man sich doch auch vergegenwärtigen, was die Genesis und der Grund dieser Gerichtsbarkeit ist. Sie waren eben gerechtfertigt in früherer Zeit, namentlich auch im vorvorigen Jahrhundert, wo sie in Frankreich entstanden sind, durch den sprichwörtlich gewordenen Schneckengang der ordentlichen Jurisdiktion. Ich frage Sie, meine Herren, ob heute, gegenüber der vor uns liegenden Prozeßordnung davon überhaupt noch die Rede sein kann. Wenn ich dabei etwas tadeln wollte, so wäre es eher das, daß alles eher zu rasch und sprungweise geht, als daß von einem Schneckengang die Rede sein könnte. Ueberdies kommt noch der Mandats- und Wechselprozeß hinzu. Hiermit, dächte ich, ist für die erforderliche Raschheit bei unseren ordentlichen Gerichten auch für das wirkliche und rechtliche Interesse des Handelsstandes reichlich gesorgt.

Aber weiter, die französischen Prärogativgerichte des Handelsstandes — so heißen sie dort, weil sie in der That einen privilegirten Gerichtsstand bilden — sind zu einer Zeit zu Stande gekommen, wo das Handelsrecht in der Wirklichkeit noch Gewohnheitsrecht gewesen ist. Unter dieser Voraussetzung ist ja die Berufung von Kaufleuten zum Weisen des Rechts als geborene Schöffen sehr naheliegend. Allein, meine Herren, nachdem die Kodifikation des Handelsrechts stattgehabt hat, scheint mir davon keine Rede mehr sein zu können. Ich mache zugleich aufmerksam darauf, das die französische Kodifikation des Code de commerce nicht auf derselben Linie steht mit der Kodifikation des deutschen Handelsrechts, weil die erstere nur einzelne Ausnahmsbestimmungen vom gemeinen Rechte enthält, während unsere Kodifikation vielleicht zur Ungebühr und zur Erschwerung des Verständnisses beinah die ganze Rechtsmaterie des betreffenden gemeinen Rechts mit hineingezogen hat, so daß ich, als ich zum ersten Mal an das Studium dieses Handelsgesetzbuchs ging, mich bei den meisten Paragraphen fragte, weshalb denn der betreffende Paragraph im Gesetzbuch steht, da er ja nur gemeines Recht bildet. Wir haben also ein wirklich kodifizirtes Recht, dem gegenüber es nicht mehr, wie Herr Beseler meint, auf die Anschauung und Rechtsüberzeugung des Handelsstandes ankommt, sondern auf den Willen des Gesetzgebers. Dieser Wille des Gesetzgebers aber wird wohl besser durch juristisch gebildete Richter zur Geltung kommen können, indem sie ihrer ganzen Bildung und Erziehung nach auf die richtige Subsumtion der Thatsachen unter den Paragraphen des Gesetzes eingeübt sind. Damit will ich aber gar nicht leugnen, daß auch noch fort und fort neue und berechtigte Anschauungen im Handelsstande sich entwickeln und auch anerkannt werden müssen, hauptsächlich in Beziehung darauf, was man unter gewissen Worten oder Handlungen zu verstehen hat. In der Beziehung wird natürlich der ordentliche Zivilrichter, wenn er sich ein eigenes Urtheil darüber nicht zutraut, Sachverständige hören, und dann wird er darüber ebensogut entscheiden können, wie über alle andere Fragen, die viel schwieriger sind, ich nenne nur das Bergrecht. Wenn man aber trotz alledem noch ernstlich glaubt, die sogenannte kaufmännische Anschauung und Rechtsüberzeugung durch die kaufmännische Judikatur zur Geltung bringen zu müssen, dann kann ich nur die weitere Ueberzeugung aussprechen, daß man alsdann auch wiederum dem französischen Vorbilde hätte folgen müssen, — d. h. daß man ein wirklich kaufmännisch besetztes Handelsgericht hätte etabliren müssen und nicht ein Gericht mit einem juristischen Vorsitzenden und zwei kaufmännischen Beisitzern. Ich bin der Meinung (und die Thatsachen, die in Frankreich bestehen, scheinen den Beweis dafür zu liefern), daß man in einer solchen Organisation nur die ernsteste Kritik, ja die Verurtheilung der ganzen Institution erblicken muß. Denn, meine Herren, wenn es nothwendig sein soll, einen juristischen Vorsitzenden diesen zwei Beisitzern zu geben, dann, meine ich, sollte man sich doch nicht verhehlen, daß ein solcher juristischer Vorsitzender überhaupt seiner Aufgabe schlecht gewachsen sein müsse, wenn er nicht diese seine juristische Superiorität durch seine tiefere Gesetzeskenntniß, seine Kenntniß der Jurisprudenz und der Doktrin gegenüber den beiden kaufmännischen Handelsrichtern zur Geltung zu bringen wüßte.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, das ist aber auch wirkliche Thatsache, — es ist schon in der Kommission Bezug darauf genommen worden, daß einer der gewiegtesten Handelsgerichtspräsidenten auf einem Juristentage erwähnt hat, daß die Sache ja ganz gut gehe; — er sei seit langen Jahren niemals in der Minorität gewesen. Nun, meine Herren, ich erkenne ja an, daß eine gewisse Beruhigung hierin liegt, aber es ist doch nur eine relative Beruhigung, denn, meine Herren, im übrigen halten wir es doch bei der gesammten Gerichtsorganisation für nothwendig, daß bei wichtigen Rechtsstreitigkeiten nicht Ein Jurist, sondern drei Juristen die betreffende Rechtsfrage entscheiden. Meine Herren, das geschieht nicht aus Luxus, — das geschieht, weil man davon durchdrungen ist, daß ein einzelner Jurist trotz seiner Bildung, vielleicht gerade durch dieselbe auf Irrwege und Einseitigkeiten kommen kann, — und darum hält man es für nothwendig, daß bei allen wichtigeren Prozessen drei Juristen neben einander sitzen und sprechen, damit jeder Einzelne einen ebenbürtigen Gegenpart habe. Das fehlt dem juristischen Vorsitzenden im Handelsgericht. Sie, meine Herren, werden vielleicht auch aus der letzten Petition, die uns von der Krefelder Handelskammer zugegangen ist, entnommen haben, daß sie mit Händen und Füßen dagegen protestirt, und wir dürfen uns sagen, daß diese Ehrenstellung des kaufmännischen Vorsitzenden für viele Kreise entscheidend ist. Es ist mir gesagt worden von einem Herrn, der lange Jahre hindurch selbst Handelsgerichtspräsident war: wenn sie nicht mehr die Vorsitzenden sein sollen, dann bedankten sie sich für die ganze Institution.

(Heiterkeit.)

Das hat mir, wie bemerkt, ein langjähriger Rheinischer Handelsgerichtspräsident hier in Berlin ausdrücklich gesagt. Allein, meine Herren, ich halte fest an dem Haupteinwand, den der Herr Abgeordnete Beseler glaubte so ganz einfach zurückweisen zu können, — nämlich an dem, daß wir es bei den Handelsgerichten, wie sie der Entwurf vorschlägt, und theilweise auch bei den Anträgen der Justizkommission in der Wirklichkeit mit einem exzeptionellen privilegirten Gerichtsstande für bestimmte Berufsklassen und für bestimmte Sachverhältnisse zu thun haben. Das ist auch in der Kommission bestritten worden, — wenn ich recht verstanden habe, hat es auch der Herr Minister Leonhardt bestritten. Worin aber eigentlich diese Bestreitung ihren Grund haben soll, ist mir niemals klar geworden. Unter Ausnahmsgerichten, oder wie man sie in den einzelnen Lehrbüchern als indicia particularia bezeichnet, oder als forum privilegiatum, versteht doch niemand etwas anderes, als daß für Personen eines gewissen Standes oder Berufes oder für bestimmte Sachbeziehungen des Streitobjektes ein besonderes, dem gemeinen Rechte nicht entsprechendes Forum etablirt wird. Das ist der privilegirte Gerichtsstand.

Meine Herren, wenn nun Herr Dr. Beseler geglaubt hat, dies damit ablehnen zu können, daß er an die égalité der Franzosen erinnerte, die nichtsdestoweniger Handelsgerichte anerkenne, dann ist er damit vollständig im Irrthum. Die Franzosen haben keineswegs dies Prinzip der égalité in der Judikatur, geschweige bei anderen Beziehungen konsequent festgehalten. In Frankreich hat es sich eben gezeigt, daß auch dort der Handelsstand eine zwar kleine, aber einflußreiche Berufsklasse bildet. Die französische Gerichtsorganisation beruht vielfach auf privilegirten Gerichtsständen, die theils dem Pairshofe zugewiesen sind, theils dem Appellationsgerichtshofe gegenüber den Ministern, Präfekten, Bischöfen und vielen anderen Persönlichkeiten. In der Weise darf also Herr Beseler

nicht argumentiren, daß, weil in Frankreich Handelsgerichte bestehen, das nichts privilegirtes oder exzeptionelles sein könne.

Allein, meine Herren, ich gehe einen Schritt weiter und will einmal dahingestellt sein lassen, ob wir es hier begrifflich mit einem wirklich privilegirten Gerichtsstande für eine Berufsklasse zu thun haben. Ich sage dann weiter: der materielle Inhalt des Gesetzentwurfs enthält jedenfalls so exzeptionelle Bestimmungen gegenüber dem gemeinen Prozeßrechte, wie sie nicht stärker zu denken sind. Zunächst sollen vor diese Kollegialgerichte alle Prozesse gegen Kaufleute aus Handelsgeschäften kommen ohne Rücksicht auf die Höhe des Werthobjekts. Es soll also ein Kollegium über eine Klage, die nach ihrem sonstigen Charakter und abgesehen von ihrer Handelsbeziehung vor den Einzelrichter kommen würde, entscheiden. In dieser Beziehung, meine Herren, muß ich Ihnen nun zunächst vor Augen führen, welch eigenthümliche Stellung der hohe Bundesrath bei dieser Frage einnimmt und eingenommen hat. Er vertritt in seiner heutigen Gesetzesvorlage die Forderung, daß nach Maßgabe der ursprünglichen französischen Verfassung der Handelsgerichte auch das kleinste Werthobjekt vor dieses Handelsgericht kommen soll. Derselbe Bundesrath hat aber zu der Zeit, wo er noch das Gesetzgebungsoktroyirungsrecht für Elsaß-Lothringen hatte, seinerseits das französische Kompetenzsystem aufgehoben. Durch ein oktroyirtes Gesetz für Elsaß-Lothringen ist diese französische Kompetenz der Handelsgerichte in den sogenannten Bagatellsachen beseitigt worden, indem durch den Bundesrath dort vorgeschrieben ward, daß alle zur Kompetenz der Friedensgerichte der Werthhöhe nach gehörigen Streitigkeiten, also Prozesse in Handelssachen bis zu 300 Franken, nicht mehr vor die Handelsgerichte, sondern vor den Friedensrichter kommen sollen. Und heute, meine Herren, wird vom Bundesrathe dem Reichstage zugemuthet, er solle nicht blos für Elsaß-Lothringen dieses oktroyirte Gesetz des Bundesraths wieder rückgängig machen, sondern in ganz Deutschland das frühere französische Prinzip wieder einführen. Eine Rechtfertigung dieses sich wiedersprechenden Vorgehens ist ohne die formelle Anerkennung, daß jenes für Elsaß-Lothringen oktroyirte Gesetz ein durchaus ungerechtfertigtes gewesen sei, doch wohl nicht möglich. Aber, meine Herren, hierbei bleibt die üble Konsequenz der Regierungsanträge noch gar nicht stehen, sondern wenn es dahin kommen könnte, daß den Handelsgerichten auch die sogenannten Bagatellstreitigkeiten unter 300 Mark sollten zugewiesen werden, dann hat es die weitere Folge, daß die Appellation, die ja an keine Berufungssumme gebunden ist, an das Oberlandesgericht ginge und die Revision nach dem Gesetzentwurf an das Reichsgericht gelangen würde, während alle Sachen des gemeinen Rechts bis zu 300 Mark vor dem Einzelrichter in erster Instanz, vor dem Landgericht in zweiter Instanz abgemacht werden sollen und in revisorio nur an die Oberlandesgerichte gehen. Das zeigt doch wohl, daß ein eminent privilegirtes Forum für die betreffenden kaufmännischen Personen und Sachen geschaffen werden soll, wie man es irgend denken kann. Und, meine Herren, das geschieht gegenüber der weiteren Thatsache, daß die Kommission Hand in Hand mit den Regierungskommissarien alle Mühe und Kraft aufgewendet hat, um eine möglichste Entlastung des Reichsgerichts herbeizuführen! Man hat sich den Kopf zerbrochen, wie es möglich gemacht werden könne, das Reichsgericht nicht zu überbürden, und da sollen nach dem Gesetzentwurf die Handelssachen auch unter 300 Mark in revisorio an das Reichsgericht gebracht werden! Aber auch damit ist es nicht genug. Diese Handelssachen sollen auch vom Anwaltszwange enthoben werden. Bei dem Vortrage des Herrn Dr. Beseler haben sich desfalls hie und da Stimmen beifällig ausgesprochen, wahrscheinlich weil man sich sagt, Anwälte seien überflüssig, sie kosteten Geld und dergleichen. Aber, meine Herren, man hat dabei vergessen, daß der Anwaltszwang keineswegs blos diktirt ist durch die Absicht, die wirksamste und beste Vertretung der Parteirechte herbeizuführen. Nein, meine Herren, das ist ja ein wichtiger hinzutretender Grund, aber der wesentlichste und nothwendigste Grund liegt darin, daß man die Kollegialgerichte nicht überbürden lassen will durch ganz unerwogene, dem formellen und materiellen Recht durchaus nicht konkordante Ausführungen und Anträge der Parteien. Im Interesse der Geschäftserledigung durch die Gerichte wird also gefordert, daß die Sachen gehörig vorbereitet werden durch rechtsverständige Anwälte, die keine unnützen Weiterungen vor Gericht machen und so eine rasche Erledigung ermöglichen.

In meinen Augen ist es aber schlechthin unerträglich, wenn durch das Amendement der Herren Beseler und Goldschmidt im Sinne der Regierungsvorlage die Forderung erneuert wird, daß auch Nichtkaufleute vor diesem Handelsgerichte Recht zu nehmen gezwungen sein sollten, wenn ein Nichtkaufmann Forderungen aus einem Handelsgeschäfte gegen einen Kaufmann einklagen will. Das, meine Herren, scheint mir denn doch eine etwas zu starke Zumuthung für den Reichstag zu sein. Oder was heißt denn das anders, als daß alle unsere anderen Mitbürger sollen gehalten sein, ihre Rechtsansprüche aus Geschäften eines Kaufmanns vor einem Gericht geltend zu machen, welches diejenigen Garantien in sich trägt, die unser Gerichtsverfassungsgesetz und die Natur der Sache erfordert, nämlich drei wirklich qualifizirte Richter.

(Sehr richtig!)

Wenn also für Handelssachen überhaupt nach den Beschlüssen der Kommission in ihrer zweiten Lesung besondere Gerichte etablirt werden sollen, so muß dies mindestens beschränkt werden auf die Streitigkeiten zwischen Kaufleuten. Da mag dann, wenn die Herren vom Handelsstande es so wollen,

(ganz richtig! Im Zentrum)

das sogenannte Interesse des Handelsstandes unter den beiden Kaufleuten im Prozesse durch diese zwei Männer erledigt werden. Aber auch Nichthandeltreibende zu zwingen, vor solch einem höchst mangelhaft besetzten Gerichte Recht zu nehmen, das kann ich schlechterdings nicht als zulässig anerkennen.

Eine Hauptschädlichkeit der Handelsgerichte besteht dann aber noch hier, wie bei jeder exzeptionellen und privilegirten Gerichtsbarkeit, in der absoluten Unvermeidlichkeit zahlreicher Kompetenzzweifel und Kompetenzstreitigkeiten. Da mag das Oberhandelsgericht gearbeitet und gethan haben, so viel es vermochte, es kann und wird niemals die innerlich in der Sache liegenden Schwierigkeiten beseitigen. Es kann nicht allgemein bestimmen oder definiren, was ein Handelsgeschäft sei und noch weniger, wer als Kaufmann anzusehen ist; das ist ein Versuch gleich dem der Lösung der Quadratur des Zirkels. Die Annalen der Rechtspflege sind ja gefüllt mit diesen odiösen Streitigkeiten, die ein wahres Kreuz der Gerichte und Parteien sind, — mit den Streitigkeiten, wo und wann ein Fuhrmann anfängt, Fuhrherr zu werden und in den Kaufmannsstand überzutreten, — wann ein Handwerker durch den größeren Umfang seines Betriebes als Fabrikant beziehungsweise als Handelsmann anzusehen ist oder nicht. Das, meine Herren, sind Fragen, die sich überhaupt niemals theoretisch feststellen lassen. Es ist nichts anderes, als die Frage, die bereits Horatius gestellt hat, wie viel Haare gehören zu einem Pferdeschwanz? Das läßt sich nicht von vorn herein feststellen, es wird jedesmal nur von dem individuellen Urtheil im einzelnen Falle abhängen.

Dann weiter, meine Herren, frage ich die Herren Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt, ob und wo sie denn auch nur die Möglichkeit erblicken, die von ihnen desiderirten, wirklich sachkundigen zwei Handelsrichter zu finden. Meine Herren, wir wissen doch Alle, daß auch das Handelswesen den Gesetzen der Arbeitstheilung unterliegt, und daß diese Arbeitstheilung einen Umfang in dem Handels-

wesen erlangt hat, wie er überhaupt nur irgendwie gedenkbar ist. Nun frage ich, ob wirklich jemand behaupten kann, daß ein Mitglied des Handelsstandes, das der einen dieser verschiedenen Branchen angehört, ein sachkundiger Richter für alle anderen Branchen ist. Nehmen wir den Bankier auf der einen, den Rheder auf der andern Seite, nehmen wir den Spediteur gegenüber dem Fabrikanten, den Krämer und höheren Handwerker, so sind die Mitglieder jedes einzelnen dieser Geschäftskreise auf hundert Meilen weit nicht sachkundige Richter und Beurtheiler der Interessen der anderen Branchen, — der Rheder, Spediteur oder Fabrikant ist es nicht in Bezug auf das Bankiergeschäft, und umgekehrt!

(Sehr richtig!)

Nun hat ja die Kommission in ihrer Majorität geglaubt, diese mannigfachen Schwierigkeiten zwar nicht ganz beseitigen, aber doch zum großen Theil durch Bildung von Zivilkammern für Handelssachen erledigen zu können. Die Majorität der Kommission hat geglaubt, um des Friedens willen, den bezeichneten Mittelweg vorzuschlagen, von welchem ich vollkommen anerkennen muß, daß er sich von vielen Schädlichkeiten fernhält und dem gemeinen Rechte nähert. Die Kommission will Handelskammern, oder richtiger Kammern für Handelssachen etabliren, aber nur als integrirenden Theil der Landgerichte; sie will deren Kompetenz erst beginnen lassen bei Werthobjekten über 300 Mark, also die anderen den Weg des gemeinen Rechts, wie alle anderen Sachen gehen lassen; sie fordert, daß nur solche Streitigkeiten, die für beide Theile ein Handelsgeschäft zum Gegenstande haben, vor dieses Forum kommen; sie fordert den Anwaltszwang und sie schlägt endlich vor, zur Beseitigung der unter allen Umständen zu vermeidenden Kompetenzstreitigkeiten jedes Rechtsmittel dadurch abzuschneiden, daß über die Frage, ob mit Recht oder Unrecht eine Sache vor die Kammer für Handelssachen oder vor die Zivilkammer gebracht worden sei, ein Rechtsmittel nicht gegeben sein solle. Meine Herren, das ist alles verhältnißmäßig gut, d. h. wenigstens besser, als der Gesetzentwurf. Aber man kann doch immerhin nicht übersehen, daß diese Beseitigung der Kompetenzstreitigkeiten in etwas kavalierer Weise herbeigeführt worden ist, indem man eine Partei, die sich entschieden dagegen sträubt, Kaufmann zu sein oder ein Handelsgeschäft gemacht zu haben, durch das Votum der zwei Handelsrichter zwingen läßt, vor diesem Gerichte Recht zu nehmen. Und, meine Herren, diese Handelsrichter sind ja durch die Institution selber darauf angewiesen, die besonderen Interessen des Handelsstandes zur Geltung zu bringen. Daß damit aber immer die Interessen der anderen Stände parallel laufen können oder gar müssen, das wird nicht leicht Jemand behaupten wollen. Auch die weitere Thatsache, daß gegen alle solche Urtheile die Berufung eröffnet ist, weil ja keine Berufungssumme besteht, kann nicht als ausreichender Beruhigungsgrund erachtet werden. Denn, meine Herren, schon die bloße Nothwendigkeit, in die Appellationsinstanz gehen zu müssen, ist zeitraubend, peinlich, kostspielig und führt nicht unmittelbar zu dem ersehnten Ziele. Allein, meine Herren, dieses erste Urtheil, bei welchem die zwei Männer des Handels möglicherweise den Ausschlag gegeben haben im Interesse des Handelsstandes, kann auch vorläufig vollstreckbar werden mit allen Konsequenzen der Exekution, die daran gebunden sind, insbesondere mit dem Rechte des leeren Nachsehens, wenn man in appellatorio ein reformirendes Bekenntniß erhält. Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß diese mit zwei Kaufleuten und einem rechtsgelehrten Richter bestellte Kammer für Handelssachen wiederum im Widerspruch zu den französisch-rheinischen Handelsgerichten über die ganze Streitfrage, also auch über die Statusfrage und alle anderen Präjudizialfragen entscheiden soll. Darum darf man mir nicht übel nehmen, wenn ich auch gegen diese Vorschläge sehr lebhafte Bedenken laut werden lasse, ohne ihnen direkt entgegenzutreten. Der Reichstag wird ja, ohne daß es auf eine oder einzelne Stimmen ankommt, seinen Spruch thun. Ich empfehle aber dem Reichstag dringend, jedenfalls nicht mit dem Antrage der Herren Beseler und Goldschmidt zur Regierungsvorlage zurückzukehren. Im übrigen würde ich mich ziemlich versöhnt und beruhigt erachten und meinen, daß kein allzugroßer Schaden herbeigeführt sei, während ich allerdings mit dem Herrn Justizminister anerkennen muß, daß mit diesem Mittelweg weder der Juristenwelt, noch der Kaufmannswelt ganz und recht gedient sein wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren, der geehrte Herr Vorredner hat sich auf die Geschichte der Frage der Handelsgerichte in der Justizkommission bezogen. Er hat mit einer gewissen Ironie die kleine Minorität erwähnt, die in der ersten Sitzung die Sache der Handelsgerichte vertheidigt hat. Zum Theil lag es an Zufälligkeiten, daß diese Minorität so klein war, — es fehlten gerade mehrere Mitglieder, die auf dem Standpunkte dieser Minorität gestanden haben würden — aber wenn Sie zurückblicken auf diese ganze Entwickelung, meine Herren, wenn Sie sehen, wie in der Justizkommission, in dieser Gesellschaft, die zu $^{27}/_{28}$ aus Juristen bestand, am ersten Tage ein Verdikt gegen die Handelsgerichte ausgesprochen wird und daß dann in steigender Progression die Zahl derjenigen, die sich dem Prinzip der Handelsgerichte zugeneigt haben, von Tag zu Tag gewachsen ist, so gewachsen ist, daß sie schließlich eine überwältigende Majorität geworden ist, so gewachsen ist, daß die Minorität uns den Eindruck gemacht hat, bis wir hier in diese Verhandlung heute hineingegangen sind und den geehrten Herrn Vorredner gehört haben, als ob die Minorität sich in den gefaßten Beschluß ergeben habe, — kann man dann, wenn man so als Gegner der Handelsgerichte auftritt, mit so gewaltigem Stolze auf die Ergebnisse der Justizkommission zurückweisen? Sollte man nicht vielmehr meinen, daß gerade diese Geschichte ein Beweis ist, daß doch an dem Gedanken der Handelsgerichte etwas wahres und rechtes ist? Ja, meine Herren, wir hatten in der Justizkommission wesentlich mit dem Gedanken zu kämpfen, daß es sich um Standesgerichte handle, die in den Handelsgerichten errichtet werden sollen, und es war immer der Standpunkt der Minorität, den Gedanken festzuhalten, daß es keine Standesgerichte und keine privilegirten Gerichte sein sollten, sondern daß es nur sachlich von anderen unterschiedene Gerichte sein sollten, sachlich unterschiedene nach der Natur der zu entscheidenden Prozesse. Wir, meine Herren, die wir die Minorität bildeten, wir stehen auf dem Standpunkte, daß wir nicht, wie es der Herr Vorredner zu thun scheint, das Recht als ein abgeschlossenes, dem Volksbewußtsein und Volksleben gegenüber fertig dastehendes, von oben herab gegebenes betrachten, sondern daß wir das Recht als im Flusse seiend betrachten, als im Zusammenhange stehend mit dem Leben, daß wir wollen, daß der Richter so viel als möglich an der Quelle des Lebens schöpfe und aus der Quelle des Lebens seine Rechtssprüche herleite.

(Bravo! links.)

Es ist ja allerdings richtig, meine Herren, daß die Entwickelung unserer Rechtsverhältnisse im allgemeinen eine zu reichhaltige ist, auch eine zu langsame, als daß es möglich wäre, daß der Einzelne in den vollen Ueberblick der gesammten Rechtsverhältnisse in den wirklich lebendigen bewußten Zusammenhang dieser Entwickelung komme. Aber das, meine Herren, ist ja gerade das Eigenthümliche des Handels und das ihn Auszeichnende, daß der Kaufmann sich fortwährend in einer Serie von Rechtsgeschäften bewegt, daß der ganze

Handel mehr als irgend eine andere Berufsthätigkeit in einer solchen Reihenfolge von Rechtsgeschäften besteht, daß der Handel die Aufgabe hat, den wachsenden Bedürfnissen immer Rechnung zu tragen, immer neue Formen zu schaffen und zu entwickeln, und daß der Einzelne in einem Zusammenhange mit dieser Entwickelung ist, die ihn schaffend daran betheiligt und ihm das Bewußtsein dieser Entwickelung gibt. Das ist der Unterschied des Handelsstandes von so vielen anderen Berufsständen; das ist der Grund, meine Herren, warum diese im ewigen Fluß befindliche Rechtsentwickelung Anspruch darauf hat, durch diejenigen, die an der Rechtsentwickelung lebendig betheiligt sind, auch in der Rechtsprechung bethätigt zu sein.

(Sehr gut! links.)

Denn es kann kein schwereres Mißverständniß geben, als wenn irgend einer von uns, der der Sache der Handelsgerichte das Wort geredet hätte, die Absicht gehabt hätte, priviligirte Gerichte zu schaffen. Ich erinnere den Herrn Vorredner daran, daß schon bei der ersten Diskussion, — ich weiß nicht, ob das ziemlich dürftige Protokoll dieser ersten Diskussion darüber Rechenschaft gibt — aber vielleicht wird ihm in Erinnerung sein, daß damals, und zwar von mir zufällig, da ich der Einzige war, der für die Handelsgerichte zu Worte kam, betont worden ist, daß die Verschiedenheiten, welche sich zwischen dem Verfahren in Handelssachen und zwischen den übrigen bürgerlichen Streitigkeiten befinden, beseitigt werden müssen, daß wir mit allem, was nur den Anschein eines Privilegiums haben konnte, nichts zu thun haben wollten, daß es uns einzig und allein darauf ankomme, in gleicher Stellung mit den übrigen bürgerlichen Rechtssachen den Handelssachen nur die Möglichkeit zu geben, beurtheilt zu werden von solchen, die Genossen des Handels sind, an der Entwickelung des Handels betheiligt sind, und an dem sich im Handel entwickelnden Recht mit zu arbeiten. Ueberrascht war ich, von dem geehrten Herrn Vorredner zu hören, daß er am Ende, wenn man Handelsgerichte haben wolle, die französische Bildung, die Zulassung von drei kaufmännischen Richtern als die richtigere und konsequentere betrachtet, überrascht um so mehr, als er — und das weist sogar das Protokoll aus — in der ersten Verhandlung ganz ausdrücklich hervorgehoben hat: nur keine Handelsgerichte mit Kaufleuten allein,

(Heiterkeit)

sondern mindestens Handelsgerichte unter einem vorsitzenden Rechtsgelehrten.

(Heiterkeit. Hört!)

Ja, meine Herren, diese Nothwendigkeit des vorsitzenden Rechtsgelehrten haben auch wir, die Minorität, in Uebereinstimmung mit der Regierung, immerfort betont und anerkannt: der Kaufmann bringt den rechtlichen Stoff zur Beurtheilung der Rechtssache in das Gericht hinein. Die Sichtung dieses Stoffes, der juristische Extrakt aus dem Stoffe, den herauszuziehen, die Rechtsanwendung im einzelnen Falle vorzubereiten und klarzulegen, das ist Sache des Juristen und kann nur Sache des Juristen sein, und ich halte es für eine kaufmännische Vermessenheit, wenn man behauptet, daß der Kaufmann in dieser Beziehung den Juristen ersetzen kann. Wie gesagt, das Herbeibringen dieses Stoffes zur Sichtung und dann schließlich die Kontrole des Resultats, wie es mit dem kaufmännischen Bewußtsein stimmt, das ist die sehr nützliche und sehr werthvolle Thätigkeit des Kaufmanns im Gericht. Dem juristischen Richter bleibt eine juristisch so schwierige Aufgabe übrig, daß ich jeder Justizverwaltung rathen wollte, sich nicht an Durchschnittsleute bei Wahl der Handelsrichter zu halten,

(Zustimmung)

sondern sich die besseren und tüchtigeren Kräfte auszusuchen, weil ihre Arbeit allerdings in der Verarbeitung des ihnen roh gebotenen Stoffes eine viel größere und viel schwierigere ist, als im allgemeinen die Arbeit des Richters in bürgerlichen Rechtssachen.

Meine Herren, ich habe mich eigentlich vorzugsweise deshalb zum Worte gemeldet, um für das von der Kommission vorgeschlagene Kompromiß ein Wort zu reden, und nur die Auslassungen des geehrten Herrn Vorredners, die mich einigermaßen an dieser Stelle überrascht haben, haben mich veranlaßt, auf die Prinzipien selbst des weiteren einzugehen. Es hat ja allerdings seine Richtigkeit, wie ich bereits gesagt habe, daß das Kompromiß, der Vorschlag, der hier vorliegt, seiner Entstehung nach sich nur erklärt aus der Geschichte dieser Frage, die sie innerhalb der Justizkommission gehabt hat. Das spricht dann aber an sich noch nicht gegen den Vorschlag selbst; denn selbst die Noth und die Verlegenheit können unter Umständen recht Gutes gebären. Nichtsdestoweniger, meine Herren, würde ich es nicht wagen, Ihnen ein Kompromiß zu empfehlen, wenn es sich um ein Kompromiß der Personen handelte, die in der Justizkommission thätig sind. Ihre Aufgabe, meine Herren, ist eine andere, die Wirkung Ihrer Beschlüsse eine viel zu weittragende, als daß Sie Veranlassung hätten, blos um des lieben Friedens unter Mitgliedern der Justizkommission willen hier Beschlüsse zu fassen, die Sie an sich nicht für gerechtfertigt halten. Aber, meine Herren, es handelt sich bei dem Vorschlage, wie er hier vorliegt, nicht um ein Kompromiß zwischen Personen, sondern um ein Kompromiß zwischen zwei sehr starken Richtungen, die im deutschen Volke, die an sachkundiger und maßgebender Stelle gegeneinanderströmen. Es handelt sich um die zwei Richtungen, deren Extreme, die sich auf der einen Seite in dem Handelsgericht mit nur kaufmännischen Handelsrichtern und mit dem Schmuck eines kaufmännischen Präsidenten, und auf der anderen Seite mit vollständigem Ausschluß der Laienmitwirkung beurkunden. Für mich, meine Herren, — und ich muß eigentlich annehmen, daß nach der Vergangenheit des Reichstags, nach den mancherlei Bestrebungen und Beschlüssen, die hier gefaßt worden sind, auch hier die Tendenz im allgemeinen dafür ist, so viel wie möglich die Laienthätigkeit mit in die richterliche Thätigkeit hineinzuziehen — für mich und also auch wohl für den Reichstag muß meines Erachtens die Haupt- und die wesentlichste Frage die sein, der Laienthätigkeit eine Stelle in den Gerichten zuzuwenden. Alles übrige, meine Herren, ist, glaube ich, untergeordnet. Dieser Gedanke ist erreicht. Die Kammern für Handelssachen haben der Laienthätigkeit ganz denselben Einfluß zugewiesen, wie der Entwurf der Regierung mit seinen selbstständigen Handelsgerichten. Aber einen prinzipiellen Vorzug hat, abgesehen von den praktischen, diese Organisation voraus; sie hat den prinzipiellen Vorzug voraus, daß sie es klar zur Anschauung bringt, daß es nicht die Absicht ist, ein priviligirtes Standesgericht zu schaffen, daß nur beabsichtigt wird, der Natur der zu beurtheilenden Sachen Rechnung zu tragen in der Organisation des Gerichts, im übrigen aber sich an die allgemeine Organisation so viel wie möglich anzuschließen. Das hat die Bedeutung, meine Herren, daß, wenn uns in irgend einem Verlauf der Dinge der Fall vorkommen sollte, daß wir einer andern Berufsthätigkeit, einer andern Besonderheit von Sachen das gleiche Zugeständniß machen wollten, wir einfach das gegebene Schema hätten, so daß wir nach jeder Richtung hin dem etwa hervortretenden Bedürfniß der Theilnahme des Laien an der Rechtsprechung in den Gerichten Rechnung tragen könnten, und dieser prinzipielle Grund, meine Herren, scheint mir die ganze Reihe der vorgebrachten praktischen Gegenstände zu überwiegen, abgesehen davon, daß ich diesen praktischen Gegengründen wirklich keinen Werth zugestehen kann. Das Einzige, meine Herren, was uns von dem Herrn Justizminister gesagt worden ist, ist, daß diese Organisation die Landesjustizverwaltungen in Verlegenheit bringen könnte, wenn sie veranlaßt sei, die Handelsgerichte so einzurichten, daß sie von dem Bezirk eines Landgerichts in den

des anderen übergreifen. Nun, meine Herren, ein solches Bedürfniß kann auch, abgesehen von einer gesonderten Jurisdiktion, für einzelne Gattungen von Sachen vorhanden sein. Es kann einmal das Bedürfniß vorhanden sein, daß für einzelne Sachen sich besser die Gemeinschaft eignet zwischen solchen Landestheilen, die im übrigen getrennt sind; das Ueberwiegende des Interesses wird dann zu entscheiden haben, wie die Landesjustizverwaltung ihre Eintheilung machen will und möge sie immerhin bei dieser Eintheilung auch das Interesse der Handelswelt bei der Eintheilung der Landesgerichtsbezirke in Rechnung bringen. Aber um deswillen diesen Gedanken aufzugeben, das scheint mir nicht gerechtfertigt zu sein.

Wesentlich ist für mich, und ich glaube für einen großen Theil der Kommission in der vorliegenden Frage die Vorfrage gewesen, wie die Bagatellsachen zu behandeln sind. Wenn die Bagatellsachen mit den großen Sachen zusammengeworfen werden und an dieselbe Instanz kommen sollen, dann empfiehlt es sich allerdings nicht, sich anzuschließen an das Gericht, was vorzugsweise bestimmt ist für Sachen größeren Belaufs und nicht für Sachen kleineren Belaufs. Aber wir sind aus manchen Gründen zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Ausschließung der Bagatellsachen von der handelsgerichtlichen Jurisdiktion sich vollständig rechtfertigt. Es ist das allerdings eine Nützlichkeitsfrage, bei der manches für und manches dagegen gesagt wird. Wenn der Herr Abgeordnete Beseler uns ein abschreckendes Bild entworfen hat davon, daß der Amtsrichter, der in Handelssachen nicht bescheidweiß, doch in solchen Handelssachen entscheiden muß, so werden Sie sich wohl damit beruhigen können, daß in einem großen Theile des Reiches, wo es keine Handelsgerichte gibt, der Amtsrichter auch über kleine Handelssachen zu entscheiden hat. Im ganzen ist aber für uns, meine Herren, der Gesichtspunkt entscheidend gewesen, daß wir uns dem System des ganzen Zivilprozeßentwurfs auch in dieser Frage anschließen wollen. Der Entwurf eines Zivilprozesses und überhaupt die vorliegenden Gesetze unterscheiden die Jurisdiktion in den kleineren und größeren Sachen. Sie geben die kleineren Sachen dem Einzelrichter, sie halten es für eine Kraftverschwendung, sie vor das Dreirichterkollegium zu bringen; sie geben sie in zweiter Instanz an das Landgericht, während die größeren an das Oberlandesgericht gehen, sie entziehen dieselben von vornherein der Revisionsinstanz. Dies bedingt, meine Herren, und führt auch gleichzeitig zu einer tiefeinschneidenden Verschiedenheit des Verfahrens. Das landgerichtliche Verfahren ist in ganz anderer Weise vorbereitet, namentlich durch die vorbereitenden Schriftsätze, als das amtsgerichtliche. Es ist deshalb seiner ganzen Natur nach auf die Theilnahme der Anwälte berechnet; es ist Anwaltszwang dafür vorgeschrieben, während bei den amtsgerichtlichen Sachen das Verhältniß so gedacht ist, daß möglichst von den Parteien selbst dem Richter die Totalität der Sache, wenn auch ungeordnet, verständlich vorgelegt werde und daß der Richter dann aus den vorgelegten Sachen den rechtlichen Gedanken, unkontrolirt durch Rechtsanwälte, herauszieht und dann entscheidet. Eine solche Vorbereitung, meine Herren, können die kleineren Sachen nicht vertragen, es würde das eine Kraft-, Zeit- und Geldverschwendung sein, die nicht nothwendig ist, und deshalb nur bei größeren Sachen anwendbar. Wenn Sie sich nun diese verschiedenartigen Sachen vor ein und dasselbe Gericht gebracht denken, wenn Sie sich dabei erinnern, daß es den Parteien gestattet ist, auch amtsgerichtliche Sachen vor das Landgericht zu bringen und dadurch für dieselben das landgerichtliche Verfahren herbeizuführen, wie auch umgekehrt landgerichtliche Sachen vor das Amtsgericht bringen zu dürfen und sie in der Form dieser Sachen zu verhandeln, so werden Sie zugeben, daß für ein und dasselbe Gericht die Verschiedenartigkeit des Verfahrens geradezu zur Anarchie führen würde. Man muß sich also für das eine oder das andere entscheiden. Das hat nun der Entwurf gethan; er hat sich dahin entschieden, im großen und ganzen für die handelsgerichtlichen Sachen die Jurisdiktion und das Verfahren in Bagatellsachen festzuhalten. Sie finden die Handelssachen abgehandelt in dem Abschnitt für die amtsgerichtlichen Sachen und im wesentlichen ist dieselbe Formation, das Verfahren für beiderlei Arten der Sachen vorhanden und darum ist für beide in erster Instanz der Anwaltszwang ausgeschlossen. In zweiter Instanz dagegen macht sich das Uebergewicht der großen Handelssachen geltend. Die kleinen Sachen kommen, wie die großen, in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht und nach dem Entwurf in dritter Instanz an das Reichsgericht; das ist freilich beseitigt durch die Beschlüsse der Kommission, die eine Revisionssumme angenommen haben. Die kleinsten Sachen nehmen demnach schon in erster Instanz so viele richterliche Kraft in Anspruch, daß der kaufmännische Richter leicht zu dem Gedanken kommt: meine Zeit ist am Ende mehr werth, als die ganze Sache. Dazu kommt nun, daß für diese kleinen Sachen in zweiter und dritter Instanz derselbe Aufwand, wie für große Sachen, herantritt. Hier liegt also nach beiden Seiten ein Fehler vor, nach der einen Seite in der ersten Instanz entsteht eine Vernachlässigung der großen Sachen, nach der anderen Seite ein Uebermaß im Aufwand von Kraft und Zeit für die kleinen Sachen. Das mußte beseitigt werden trotz der kleinen praktischen Gegengründe, die für die Wegbringung der Bagatellsachen aus den Handelsgerichten sprechen, — Gründe, auf die ich nicht eingehen will, weil sie nicht entscheidend sind, die aber in ihrer Uebertreibung sehr leicht zu widerlegen sind. Sowie man sich entschlossen hatte, die Bagatellsachen vor dem Handelsgericht zu beseitigen, so fielen auch alle die Gründe fort, die bisher dagegen geltend gemacht sind, es waren keine Gründe vorhanden, das handelsgerichtliche Verfahren nach dem amtsgerichtlichen einzurichten, kein Grund, den Anwaltszwang auszuschließen, die juristische Vorbereitung und die mitwirkende Thätigkeit des Anwalts auszuschließen, die sogar in noch viel höherem Grade bei dem Handelsgericht erforderlich ist, weil das juristische Element in demselben nur von einem Richter vertreten ist und es wichtig ist, daß durch den Anwalt die juristischen Gesichtspunkte namentlich vor dem kaufmännischen Richter entwickelt werden. Das war der Grund, meine Herren, der jedes Interesse an der Selbstständigkeit des Gerichts aufhob. Nun schloß sich ohne weiteres diese Organisation, so weit sie für die Handelssachen bestimmt war, ganz eng an an die Landgerichtsorganisation; es war dasselbe Verfahren, derselbe Anwaltszwang und zum Theil, wie schon nach dem Entwurf, dieselben Richter. Es lag also kein Grund vor, hier den Aufwand und Schein eines selbstständigen Gerichts herbeizuführen, sondern man gibt volles Recht, wenn man sie als Kammern der betreffenden Gerichte behandelt, wobei der Vortheil immer bleibt, daß der vorsitzende Richter nicht einseitig wird, weil er fortwährend im Konnex mit den übrigen Richtern des Landgerichts sich befindet. Wenn dagegen als äußerer Grund geltend gemacht worden ist, daß ein selbstständiges Gericht dem Betheiligten einen größeren Glanz, eine größere Ehre gibt, so mag ich für diese Gründe nicht nur nicht plaidiren, ich möchte auch nicht dafür stimmen; das sind keine Gründe, die wir in Betracht zu ziehen haben. Dem Handelsstand wird die volle Ehre seines Berufs dadurch, daß er an der Rechtsprechung betheiligt wird, und dem Einzelnen dadurch, daß er seine Kenntnisse und Erfahrungen für das Allgemeine zu verwerthen im Stande ist. Wer sich damit nicht begnügt, dem haben wir nicht zu helfen;

(sehr richtig!)

wer seine Ehre in dem äußeren Schein sucht, wer Werth darauf legt, eventuell Präsident eines Gerichts zu heißen, und wenn es ihm erlaubt wird, die Uniform eines Landgerichtspräsidenten anzuziehen, dessen Interesse haben wir in keiner Weise zu vertreten. Woran uns gelegen ist, das ist,

ich wiederhole es, die Mitwirkung der Laien in der Rechtsprechung in Handelssachen zu sichern, und das thun die Vorschläge der Kommission und ich kann ihnen deshalb aus gutem Gewissen das Kompromiß empfehlen, das, soweit ich bemerkt habe, in dem ernstlich gesinnten Theile des Handelsstandes guten Anklang gefunden hat.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister, Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, die Diskussion hat sich nun auf die Frage erstreckt, ob überhaupt Handelsgerichte zu errichten seien oder nicht. Auf diese Frage näher einzugehen, bin ich nicht veranlaßt; ich mag nur kurz folgendes andeuten:

Diese Frage ist abstrakt gar nicht zu beantworten; sie muß vielmehr beantwortet werden mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einzelner Länder und einzelner Provinzen, im besonderen Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse. Es ist ein großer Unterschied, ob, wie das in Frankreich und den ihm folgenden Ländern der Fall ist, die Vorschrift besteht, daß jedes Stück Erde der Handelsjurisdiktion unterworfen ist, also das territoriale Prinzip zur Geltung gebracht wird, oder ob man davon ausgeht, daß Handelsgerichte nur insoweit zu errichten seien, als ein dringendes Bedürfniß des Handelsverkehrs und der Industrie dies erfordert.

Für das erste Prinzip würde ich mich nie entscheiden, das andere Prinzip hat aber doch große Bedeutung. Wenn ich z. B. prüfe, ob es richtig wäre, in der Provinz Hannover Handelsgerichte einzurichten, so würde ich die Frage verneinen, und habe ich mich auch in früherer Zeit druckschriftlich geäußert. Ich habe aber auch wiederholt mich druckschriftlich dahin geäußert, daß die Verhältnisse zum Beispiel Hamburgs und Bremens gar nicht zu vergleichen seien mit den Verhältnissen der Provinz Hannover, denn in diesen großen Handelsemporien fordern die Rücksichten auf den Handelsverkehr vieles, was für andere Länder nicht geboten erscheint. Man kann vielleicht Hamburg und Bremen gegenüber sagen, daß diese Staaten ein viel größeres Interesse haben an dem Handelsverkehr und seinen Bedürfnissen, als bei einer recht feinen Jurisprudenz.

Bei der Frage, ob Handelsgerichte zu errichten seien oder nicht, kommen nicht allein jurisdiktionelle Gründe in Betracht, sondern auch politische. Man wird bei Erörterung dieser Frage nicht außer Acht lassen dürfen, ob es denn räthlich sei, eine Institution aufzuheben, welche lange Zeit bestand und in den betreffenden Provinzen oder Orten, wo sie bestand, Beifall gefunden hat. Ich meinerseits stehe wesentlich auf diesem politischen Standpunkte der Frage.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat insonderheit in Betracht gezogen, daß die Institution theilweise ihr Interesse verloren habe, weil der Vorsitzende nicht Laie sein solle, sondern Berufsrichter. Es stände dem verehrten Herrn Reichensperger frei, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen; dann ließe sich darüber reden.

Dann aber hat der Herr Abgeordnete Reichensperger sich geäußert über die Stellung, welche bei der ersten Berathung über diesen Gegenstand in der Justizkommission die Bundeskommissare eingenommen hätten, an deren Spitze er mich stellt. Es ist richtig, daß die Bundeskommissare sich über diesen Gegenstand nicht geäußert haben, wenn Sie jedoch in der Kommission gegenwärtig gewesen wären, so würden Sie dieses schon erklärlich finden. Denn nach ganz kurzer Zeit, nachdem nur sehr wenig gesprochen war, war die Kommission mit dem Urtheile fast einstimmig fertig, daß die Handelsjurisdiktion zurückzuweisen sei. Die Bundeskommissare sind wirklich etwas erstaunt gewesen über einen solchen Beschluß,

(hört, hört!)

und da es sich doch hier in der That um eine Frage handelt, worüber der Vertretung des Reichs ein sehr gewichtiges Wort beigelegt werden muß, so thaten sie gut, ihr Urtheil sich zu reserviren. Denn bei einer so wichtigen Frage sind die Bundeskommissare nicht in der Lage, ja oder nein zu sagen; das dürfen sie nicht, weil sie Rücksichten zu nehmen haben auf die verbündeten Regierungen, wie sie im Bundesrath vertreten sind. Also die Stellung der Bundeskommissarien erklärt sich sehr einfach.

Ich komme in der Kürze zurück auf dasjenige, was ich erörtert habe in Betreff der Frage, ob selbstständige Handelsgerichte oder Kammern für Handelssachen. Ich fühle mich durch das, was gegen mich vorgebracht wurde, in keiner Weise überzeugt. Den Einwand können Sie mir nicht widerlegen, daß die Justizverwaltung durch ihre formelle Organisation gehindert ist, dem Bedürfnisse des Handelsstandes Rechnung zu tragen. Es kommen hier nicht einzelne Sachen in Betracht, die mehreren Landgerichtsbezirken gemeinsam sein können, vielmehr sind es lokale Verhältnisse neben der Rücksicht auf die Handelsrichter, welche dahin führen, für Theile mehrerer Bezirke besondere Handelsgerichte einzurichten. Dann kommt aber weiter für diese Frage nicht in Betracht die Uniformfrage, auch nicht der Titel; denn wenn wir selbstständige Handelsgerichte haben, so werden wir wahrhaftig keinen Landgerichtspräsidenten für dies Handelsgericht ernennen, die Sache wird vielmehr einfach so liegen, daß der Amtsrichter des Ortes zugleich Berufsrichter im Handelsgericht wird und demgemäß seine Titel und seine Uniform beibehält.

Die ganze Diskussion erstreckt sich auf die Frage der Zuständigkeit. Ich hatte die Frage ausgeschlossen, weil ich meinte, der Herr Präsident wollte diese Frage verschieben. Da sie aber diskutirt worden ist, so wird das einfachste sein, wenn ich mich schon jetzt über diesen Punkt äußere, weil ich später vielleicht nicht Gelegenheit finden würde, dieses zu thun. Die Frage ist nämlich für die verbündeten Regierungen eine sehr wichtige. Die verbündeten Regierungen sind nämlich der Ansicht, daß überall keine genügenden Gründe vorliegen, wenn man einmal handelsgerichtliche Jurisdiktion will, die Kompetenz nach unten hin zu beschränken.

Den Ausdruck „Bagatellsachen" brauche ich sehr ungern; derselbe sollte überhaupt nicht gebraucht werden, denn dadurch werfen Sie ein ganz falsches Licht auf die Amtsgerichte. Die Amtsrichter sind keine Bagatellrichter. Wenn man immer von Bagatellsachen spricht und darunter Zivilsachen unter 100 Thaler, die die Kompetenz der Amtsgerichte ausmachen, versteht, so werden die Amtsrichter dadurch in eine ganz falsche organisatorische Lage gebracht. Es handelt sich ja um neuorganisirte selbstständige Handelsgerichte. Sie können wohl Gegenstände von 20 oder 50 Thalern, wenn Sie die Organisation in den alten Provinzen Preußens ins Auge fassen, Bagatellsachen nennen, aber Gegenstände bis 100 Thaler, welche die Grenze für die Jurisdiktion in Zivilsachen bilden, kann man nicht Bagatellsachen nennen. — Dies beiläufig.

Ich gehe also davon aus, daß, wenn man einmal Handelsgerichtsjurisdiktion will, die Zuständigkeit nach unten nicht zu beschränken ist, gebe jedoch zu, daß, wenn man nicht selbstständige Handelsgerichte haben will, sondern Kammern für Handelssachen, Annexe von Landgerichten, es anomal sein würde, wenn man die Zuständigkeit nach unten nicht beschränkt. Dagegen muß ich sofort dem Herrn Abgeordneten Wolffson erwidern, daß, wenn man selbstständige Handelsgerichte mit beschränkter Kompetenz, also in Sachen über 300 Thaler errichtet, kein Grund entgegensteht, das landgerichtliche Verfahren Platz greifen zu lassen. Zu diesem

Zwecke braucht man nur geringe Abänderungen und die Sache ist fertig, wie es sich denn auch ganz von selbst versteht, wenn man unter solcher Voraussetzung Anwaltszwang einführen will, dieses sich einfach macht; man braucht nur in den Paragraphen, der von dem Anwaltszwang handelt, anstatt „Landgerichte" zu setzen „Landgerichte und Handelsgerichte". Das sind also Punkte, die ganz unerheblich sind.

Nun ist so viel gewiß, daß zu allen Zeiten die Vertreter des Handelsstandes ein großes Gewicht darauf gelegt haben, daß, wenn handelsgerichtliche Jurisdiktion gewährt werde, sie gewährt würde mit unbeschränkter Kompetenz.

Es sind doch wohl innere Gründe, welche solche Wünsche herbeiführen. Wie dürfte man wohl annehmen, daß äußere Gründe bestimmend gewesen; wenn äußere Gründe in Betracht kämen, würde es den Kaufleuten vielleicht angenehmer sein, nur in großen Sachen zu urtheilen. Der Handelsstand hat auch wiederholt sowohl durch die Handelskammern, als insonderheit durch sein Organ des allgemeinen Handelstags dringend darum gebeten, die Zuständigkeit nicht zu beschränken. Dann darf ich hervorheben, daß die Frage eigentlich nicht richtig beurtheilt werden kann, wenn man nicht Rücksicht darauf nimmt, daß für die voraussichtlich nicht streitigen Sachen ein Mahnverfahren in der Prozeßordnung besteht, und demgemäß eine große Masse von Sachen, welche sonst an die Handelsgerichte gehören würden, ausscheiden werden. Bei dieser Erwägung ergibt sich folgendes: einmal, daß man nicht behaupten darf, die Handelsgerichte würden überbürdet, und zweitens, daß die Handelsgerichte nur zu thun haben mit wirklich streitigen Sachen. Sodann kommt in Betracht, daß sämmtliche Handelsgerichte, welche mit einem Berufsrichter und mehreren Handelsverständigen kollegial besetzt sind, immer unbeschränkte Kompetenz haben. Die einzige Ausnahme macht Baden. In Baden bestehen, soviel ich meine, zwei selbstständige Handelsgerichte, besetzt mit einem Berufsrichter und zwei Kaufleuten. Hier ist nun bestimmt, daß in unbedeutenderen Sachen die Zuständigkeit der Handelsgerichte nicht besteht; doch wird im Gesetze hervorgehoben, daß in denjenigen Sachen, die appellabel sind, die handelsgerichtliche Jurisdiktion eintrittt, wenn beide Theile dieses wollen. Im übrigen, meine Herren, finden Sie in Deutschland mit beschränkter Kompetenz selbstständige Handelsgerichte in Bayern und in Braunschweig. Hier ist aber wohl zu bemerken, daß die Handelsgerichte in Bayern und in Braunschweig nicht mit einem Berufsrichter besetzt sind, sondern mit mehreren. Es wird bei dieser Frage immer Bezug genommen auf die Verhältnisse der ordentlichen Gerichte. Man sagt: die Jurisdiktion der ordentlichen Zivilgerichte sei auch nach Summen geschieden, in den Sachen unter 100 Thaler sollten die Amtsgerichte und in Sachen über 100 Thaler dagegen die Landgerichte entscheiden. Ist diese Einrichtung denn aus rein jurisdiktionellen Gründen zu rechtfertigen? Ganz gewiß nicht. Wenn Sie nämlich annehmen, — und das thun Sie ja, wenn Sie das System billigen — daß die Ziviljurisdiktion besser gehandhabt werde durch Kollegialgerichte, so können es doch nur besondere Gründe sein, welche Sie davon Abstand nehmen lassen. Dann ist es ferner doch klar und Jedermann bekannt, daß eine solche Scheidung der Jurisdiktion nach Werthbeträgen zu großen Kompetenzstreitigkeiten führt, einmal an sich, dann insonderheit weil der Streitsgegenstand im Laufe des Prozeßes durch Einbringen von Einreden, durch die Erhebung von Widerklagen, durch die Bestreitung des Klagegrundes einen viel höheren Werth erhält, und demgemäß der Prozeß von dem Amtsrichter an das Landgericht übergehen muß, um hier fortgesetzt zu werden. Das ist doch immer ein Uebelstand, den man gar nicht vermeiden kann. Wie erklärt sich denn nun, daß man gegen alle jurisdiktionellen Gründe diese Scheidung eintreten läßt? Es erklärt sich ganz einfach erstens aus finanziellen Rücksichten und zweitens aus dem Umstande, daß dem Staate kein beliebiges Richterpersonal zu Gebote steht. Greifen denn nun diese Gründe bei den Handelsgerichten Platz, nämlich wenn sie mit einem Berufsrichter bestellt sind? Ganz gewiß nicht! Dem Staate erwachsen daraus keine Kosten und wegen des Personals braucht er auch nicht besorgt zu sein. Sie können uns sagen: man müsse auch Rücksicht nehmen auf die Handelsrichter. Ich glaube nicht, daß das nöthig ist; denn darüber ist gar kein Zweifel, daß der Handelsstand sich sehr gern der Aufgabe unterzieht. Dann, meine Herren, kommt noch folgendes in Betracht, nämlich daß Summen unter 100 Thaler, welche Ihrer Ansicht nach der handelsgerichtlichen Jurisdiktion sich entziehen würden, sehr häufig nur die Differenzen aus wichtigen und umfassenden Geschäften bilden. Hierüber werden am besten die Handelskammern urtheilen. Dieser Punkt ist nun auch in der letzten Petition der Handelskammer zu Krefeld hervorgehoben. Aber auch der allgemeine Handelstag hat diesen Punkt besonders hervorgehoben, indem bemerkt wird, das Gericht muß in solchen Fällen weit öfter als in bürgerlichen Bagatellsachen wichtige und umfangreiche Geschäfte seiner Prüfung und Entscheidung unterziehen: Kontokorrentsachen, Skonto, Manko, Rabatt u. s. w.

Dann noch folgendes, meine Herren! Dient es denn etwa zur Einheit der Rechtsprechung, ist es nicht vielmehr geradezu widersprechend diesem Bedürfnisse, wenn an einem und demselben Ort eine und dieselbe Handelssache entschieden wird von dem einen Gericht so und von dem anderen Gerichte, vielleicht an demselben Tage, anders, lediglich aus dem Grunde, weil die Prozeßsumme verschieden ist? Und wenn Sie den Fall nehmen, daß derselbe Amtsrichter, welcher in ordentlicher Jurisdiktion erkannt, auch Vorsitzender des Handelsgerichts ist, so kann es ja kommen, daß der Berufsrichter als Amtsrichter so erkennt, während das Handelsgericht über dieselbe Frage anders urtheilt, weil der Berufsrichter überstimmt wird von Handelsrichtern.

Damit würde ich denn schließen können, wenn mir nicht noch ein kleiner Punkt übrig bliebe.

Ich wundere mich in hohem Grade, daß nicht allein der Herr Abgeordnete Reichensperger sondern auch nach ihm der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson in einen Fehler verfällt, der auch in dem Berichte vorliegt. Ich habe gemeint, er beruht auf einem Versehen. Die Herren gehen nämlich davon aus, daß, wenn man den Handelsgerichten die Zuständigkeit auch in Sachen unter 100 Thaler gewährt, daraus folge, daß Sachen unter 100 Thaler zur Revision an den obersten Gerichtshof kämen. Das ist entschieden nicht der Fall. In einem früheren Stadium des Entwurfs war das so, nachdem Sie aber die Revision an eine Summe von 1500 Mark geknüpft haben, ist die Schlußfolge nicht weiter möglich.

(Widerspruch.)

Wie die Sache anders aufgefaßt werden könnte, wüßte ich nicht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Winterer hat das Wort.

Abgeordneter **Winterer:** Meine Herren, ich werde in so ernster Debatte Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Ich will nur in so wenig Worten als möglich den Abänderungsantrag, den ich und meine Freunde gestellt haben, befürworten. Wir verlangen nämlich, daß die Handelsgerichte, wie sie gegenwärtig bestehen, in Elsaß-Lothringen provisorisch bis auf weitere gesetzliche Bestimmungen möchten fortbestehen, und zwar verlangen wir das im Namen des gesammten Handelsstandes von Elsaß.

Meine Herren, ich werde die prinzipielle Frage gar nicht berühren und werde mich nicht für und nicht wider die Handelsgerichte aussprechen; ich behaupte nur, und zwar mit voller Ueberzeugung, daß die Abänderung der Handelsgerichte

in Handelskammern, wie sie von der Kommission vorgeschlagen, in der gegenwärtigen Lage in Elsaß-Lothringen nachtheilig, ja sehr nachtheilig auf den Handelsstand einwirken würde.

Es bestehen gegenwärtig in Elsaß-Lothringen nur noch drei Handelsgerichte in den bedeutenden kommerziellen und industriellen Kreisen, eins in Straßburg, das andere in Colmar und das dritte zu Mülhausen. Sie bestehen schon sehr lange und sind im vollkommenen Besitz des Vertrauens des Handelsstandes. Meine Herren, unser Handelsstand ist ja bekanntlich ein sehr bedeutender, und aus diesem Handelsstand sind es nur die geachtetsten Vertreter des Kaufmannsstandes und der Industrie, die als Richter zu den Handelsgerichten gewählt werden, zuerst als Suppleantrichter, dann als Richter und endlich als Präsidenten in den Handelsgerichten. Wie unsere Handelsgerichte Recht sprechen, mögen vielleicht einige Zahlen besser beweisen als meine Worte. Das Handelsgericht von Mülhausen spricht jährlich zwischen 8 und 900 Urtheile: im Jahre 1874 sind 908, im Jahre 1875 809 und in diesem Jahre bis zum 30. September 626 Urtheile gesprochen worden. Im letzten Justizjahre, vom 1. Oktober 1875 bis zum 1. Oktober 1876, auf mehr als 800 Urtheile wurde Berufung an den Appellhof von Colmar nur ergriffen in 13 Fällen, und von diesen 13 Urtheilen wurden 9 einfach bestätigt, und nur 4 wurden abgeändert. Meine Herren, es kann also nicht in Abrede gestellt werden, daß unsere Handelsgerichte ihrem Beruf nachkommen, und daß das Vertrauen, das sie besitzen, ein vollkommen berechtigtes ist. Nun, meine Herren, stellt sich die Frage der Abänderung der Handelsgerichte in Handelskammern nach dem Vorschlage der Kommission bei uns nach meiner Ansicht ganz anders wie bei Ihnen.

Ich will nur ein einziges Moment hervorheben. Wir haben gegenwärtig keine landesangehörigen Richter, und daran ist der Handelsstand ja nicht schuld; und lange noch, meine Herren, werden wir keine landesangehörigen Richter haben. Der rechtsgelehrte Richter, der unserer Handelskammer vorstehen soll, wird vielleicht von ferne herkommen, er wird das kodifizirte Handelsrecht, von dem soeben heute die Rede war, kennen, ganz gut kennen. Allein, meine Herren, er wird doch unsere Gebräuche und Gewohnheiten, ich möchte sagen, er wird unsere Traditionen in den Handelssachen nicht kennen, und um die Thatsachen zu beurtheilen — und auf die Thatsachen kommt es ja ganz besonders in den manchmal so schwierigen Handelsangelegenheiten an —, um diese mit allen Umständen richtig zu beurtheilen, meine Herren, genügt es, nach meiner Ansicht, nicht, den Wortlaut und den Sinn des Gesetzes zu kennen. Ich glaube, daß in dieser Hinsicht ein rechtsgelehrter Richter, der von ferne herkommt, in der gegebenen Lage bei uns das nicht leisten kann, was die gegenwärtigen Präsidenten unserer Handelsgerichte leisten.

Dann, meine Herren, wenn die vorgeschlagenen Handelskammern ihrem Berufe mit einigem Erfolge nachkommen sollen, so ist nothwendig, unbedingt nothwendig ein einheitliches Zusammenwirken zwischen dem rechtsgelehrten Präsidenten und seinen zwei Assistenten, ein wahrhaft kollegiales Zusammenwirken, möchte ich sagen. Nun aber, wie wird sich das in Elsaß-Lothringen gestalten? Die Anschauungsweise des rechtsgelehrten Präsidenten, der dem Lande fremd ist, und seiner zwei Assistenten wird in sehr vielen Fällen auseinandergehen. Es werden dann Mißstände jeder Art entstehen, meine Herren, und das Vertrauen, dessen jedes Gericht bedarf, wird darunter gewiß Schaden leiden. Es kann auch dazu kommen, und nach meiner Ansicht und Ueberzeugung wird es dazu kommen, daß die Assistenten sich zurückziehen werden.

(Sehr schön! links.)

— Ja, meine Herren, lassen Sie mich das offen aussprechen, die Abänderung der Handelsgerichte in Handelskammern, wie sie vorgeschlagen ist, ist in Elsaß-Lothringen nach meiner Ansicht in der gegenwärtigen Lage gleichbedeutend mit der gänzlichen Suppression der Handelsgerichte.

(Ja wohl! rechts.)

Und das, meine Herren, ist nicht allein meine Ansicht, sondern die Ansicht des gesammten Handelsstandes. Vor einigen Tagen, am 9. November, hat die Handelskammer von Straßburg eine Petition an den Reichstag gerichtet, in welcher die allgemeine Befürchtung in folgenden Worten ausgesprochen wird:

> Die allseitige und ausschließliche Besetzung der Handelsgerichtspräsidien durch Rechtsgelehrte würde gegen alle eingelebten Gewohnheiten verstoßen; eine derartige Abänderung wäre folglich gleichbedeutend mit der Aufhebung der Handelsgerichte in Elsaß-Lothringen und würde in unseren industriellen Kreisen die peinlichsten Gefühle erwecken.

Meine Herren, wir stehen hier nicht auf politischem Boden. Der Handelsstand, der seit einigen Jahren bei uns sehr geprüft worden und jetzt noch geprüft ist, stellt ja keine unmögliche Forderung. Offenbar haben wir einen Ausnahmszustand und Ausnahmszustände gebieten auch Ausnahmebestimmungen. Diese Ausnahmebestimmungen sind ja in viele Gesetze eingeschrieben in Betreff von Elsaß-Lothringen.

Meine Herren, wenn Sie unseren Antrag annehmen, so glaube ich, daß nach keiner Seite hin ein großer Nachtheil wird dadurch entstehen, wenn Sie ihn aber nicht annehmen, so werden Sie gewiß, für eine Zeit wenigstens, Verwirrung in den Geschäftsgang des Handelstandes bringen und wichtige Interessen des Handelsstandes gefährden.

Ich bitte Sie daher, im Namen des Handelsstandes von Elsaß-Lothringen, unseren Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banks**: Meine Herren, nachdem von verschiedenen Seiten Bezug genommen worden ist auf hamburgische Verhältnisse, namentlich auch nachdem der preußische Justizminister gesagt hat, für seine Provinz Hannover, und wenn ich recht verstanden habe, auch für Preußen überhaupt finde er keine Nothwendigkeit, Handelsgerichte einzuführen, in Hamburg und Bremen aber seien besondere Verhältnisse, da schien es mir doch von Wichtigkeit zu sein, daß Sie einmal aus Hamburg eine Stimme hören, welche sich gegen die Handelsgerichte ausspricht.

Meine Herren, es fällt mir nicht ein, in so später Stunde, nachdem die Debatte so lange gedauert hat, auf die sämmtlichen Detailpunkte und die theoretischen Fragen zurückzukommen; aber ich wollte doch konstatiren, daß in Hamburg ein großer Theil der Bevölkerung, auch der maßgebenden Bevölkerung, und auch unter den Advokaten keineswegs für die Handelsgerichte sich erklärt, sondern gegen die Handelsgerichte und welche den Wunsch hegen, daß auch im Reichstage gegen die Handelsgerichte der Ausspruch fallen möge.

(Hört, hört!)

Meine Herren, der Abgeordnete für Hamburg, Dr. Wolffson, hat gesagt, es sei nicht die Absicht, Privilegien zu schaffen für den Handelsstand, man wolle das Laienelement in die Zivilrechtsprechung einführen. Ja, meine Herren, wenn er diesem Ausspruch Folge geleistet hätte und überhaupt für die Zivilrechtsprechung das Laienelement eingeführt haben wollte, dann würde man mit ihm handeln, dann würde man vielleicht auch mit ihm stimmen können. Meine Herren, das ist aber nicht geschehen. Diese Einführung des Laienelements in die Zivilrechtsprechung besteht darin, daß man nur einem Stande, dem Kaufmannsstande und

zwar auch nicht dem ganzen Kaufmannsstande, sondern nur dem Großkaufmanne, denn auf diesen kommt es allein heraus,

(sehr richtig!)

das Recht geben will, über alle Handelssachen zu urtheilen und zwar zu urtheilen, wie der Richter, und eventuell den Richter zu überstimmen.

Nun, meine Herren, in Hamburg ist darüber kein Zweifel, daß dies ein Privilegium des Handelsstandes ist; augenblicklich spricht man es nur nicht gerne aus, jetzt will man es lieber nicht als Privilegium gelten lassen, um es als etwas ganz natürliches durchgehen zu lassen. Früher aber haben unsere großen Kaufleute niemals gezögert, dies als ein Privilegium in Anspruch zu nehmen und als Privilegium zu bezeichnen.

Nun, meine Herren, hat Herr Dr. Wolffson gesagt: die Sichtung des Stoffes, welcher von den Nichtjuristen, von den Kaufleuten, herbeigeführt werden müßte, die Sichtung des Stoffes läge nach wie vor den Juristen ob, und es bedürfe einer ganz bedeutenden Kapazität, um diese Sichtung herbeizuführen. Meine Herren, dies sind die Grundsätze, auf denen sein Vortrag aufgebaut war, und ich glaube, mit diesen beiden Grundsätzen hat er den Handelsgerichten das Gericht gesprochen, er hat sie meiner Ansicht nach beseitigt, er hat einmal den Kaufleuten keine andere Stellung angewiesen, als Material anzuschaffen, keine andere Stellung, als Sachverständige zu sein, und nach der anderen Seite hin hat er gesagt, die gewöhnliche Durchschnittsmenge der Juristen — und auf diese sollte nach meiner Ansicht denn doch eine neue Gerichtsordnung sich basiren — ist kaum in der Lage, die Sichtung des Stoffes zu bewältigen, dazu gehöre eine bedeutende Kapazität. Er hat ganz richtig gesprochen, das ist wahr, wir haben in Hamburg wiederholt die Erfahrung gemacht, daß eine bedeutende Kapazität dazu gehört. Das Hamburger Handelsgericht ist in der glücklichen Lage gewesen, meist bedeutende Kapazitäten zu Vorsitzenden der Einzelkammer zu besitzen. Meine Herren, wenn das aber einmal nicht der Fall gewesen ist und die Sichtung des Stoffes nicht richtig hat geschafft werden können, dann sind die Urtheile ausgefallen, daß man die Hände über den Kopf zusammenschlagen mochte,

(Heiterkeit)

und in Hamburg haben wir dagegen folgendes Remedium gehabt: man hat mehrere Handelskammern und in die Kammern, von denen die Advokaten und Kaufleute glaubten, die Kapazität des Vorsitzenden sei nicht bedeutend genug, um die Sichtung des Stoffes zu bewältigen, hat man eben keine Sachen hingebracht,

(Heiterkeit)

die litten an einer Stofflosigkeit,

(Heiterkeit)

an einem Mangel des zu bewältigenden Stoffes und man wendete sich an die Kammern, denen man diese Kapazität zuschrieb. Meine Herren, bei uns hat man die Auswahl; wie soll es werden, wenn man die Auswahl nicht hat und die bedeutende Kapazität nicht vorhanden ist? Nun, meine Herren, man sagt: die Sachkunde der Kaufleute! Zweifellos ist die Sachkunde eines Kaufmannes in einem gegebenen Falle vorhanden, der seinen speziellen Handel betrifft, aber Sachkunde des Kaufmannes über alle kaufmännischen Prozesse im allgemeinen existirt nicht. Meine Herren, derselbe Kaufmann, der hier als Sachkundiger hingesetzt werden soll, um Richter zu sein über alle kaufmännischen Verhältnisse, — zu Hause konsultirt er seinen Anwalt, wenn er wissen will, was Rechtens ist. Und, meine Herren, wenn wir in Hamburg wissen wollen, was dort in irgend einem wichtigen Handelsgebiete kaufmännischer Gebrauch ist, ja, dann gehen wir nicht hin zu einem Kaufmann, sondern zum Abgeordneten für Hamburg, Herrn Dr. Wolffson,

(Heiterkeit)

von dem man namentlich in Hamburg der Ansicht ist, daß er die kaufmännischen Gebräuche, die kaufmännischen Verhältnisse viel besser kenne, als der einzelne Kaufmann.

(Große Heiterkeit. — Bravo! — Sehr gut!)

Nun aber kommt ein viel schwerer wiegender Punkt, der meines Erachtens in Betracht gezogen werden muß. Nach dem Vorschlage sollen Kaufleute zu Richtern konstituirt werden. Meine Herren, das sind Richter halb in eigener Sache. Der Kaufmann bezieht naturgemäß jeden einzelnen Streitfall, wenn er überhaupt Interesse für den Streitfall hat, auf seinen Handel, auf seine Geschäfte, und sagt, wie würde dir das unangenehm sein, wenn das Rechtens sei, was hier von der einen Seite vorgetragen ist, und im weiteren Gesichtspunkte bezieht er ihn auf den Handel seines Ortes, auf den Lokalhandel und, meine Herren, es sind zweifellos die ehrenwerthesten Leute, die zu Handelsrichtern gewählt werden, denen eine bewußte Parteilichkeit vollständig fern liegt; nichtsdestoweniger aber ist es wiederholt ausgesprochen worden, und ich theile diese Ueberzeugung, daß unwillkürlich die Herren vollkommen parteilich urtheilen, urtheilen, wie sie es unwillkürlich in ihrem eigenen Interesse finden, welches sie mit dem Rechte vollkommen verwechseln. Meine Herren, ich bedauere, wenn der deutsche Reichstag eine Interessenvertretung einführen will für den Kaufmannsstand speziell. Will man die Zivilrechtsprechung durch Laien überhaupt einführen, das ist ein Punkt, über den kann ich mich mit dem Herrn Antragsteller unter Umständen vereinigen, aber einer Interessenvertretung des Kaufmannsstandes allein in der Zivilrechtsprechung kann ich meine Zustimmung nicht geben, und ich bitte Sie daher, die Vorschläge, wie sie in dieser Beziehung vorliegen, ablehnen zu wollen.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, in dem weiteren Verlauf der Diskussion kommt der eigentliche Gegensatz zum Vorschein, der Kampf der Juristenrichter gegen diejenigen, welche allmählich das Laienelement in die Rechtsprechung einführen wollen, und es ist mir viel lieber, daß dieses Thema in ganz offenem Vortrage behandelt wird, wie der Herr Abgeordnete Banks es gethan hat, als daß man es mit den Nebenerwägungen umgeht.

Ist es überhaupt ein Fortschritt in der Kulturentwickelung, daß die Rechtsprechung allgemein übernommen und jetzt auch beibehalten werde von denjenigen, und zwar ausschließlich von denjenigen, die sich dem Rechtsstudium hingegeben haben und dem Rechtsberufe obliegen, oder schreiten wir vielmehr vorwärts, wenn wir diejenigen, von denen wir glauben, daß sie ihrer Bildung und ihrem Berufe nach bereits fähig sind, bei dem Rechtsprechen mitzuwirken, auch wenn sie juristisch Laien sind, als Richter zulassen? Erstaunt bin ich, daß der Gedanke dieser Laienrichter beinahe wie ein neuer behandelt wird, und noch mehr verwundert mich die Darstellung der Gegner, welche, statt die prinzipielle Natur der Sache hervorzukehren, lieber bei untergeordneten und zufälligen Nebenmomenten verweilt. Herr Banks sagt in demselben Ausspruch, er wäre gern bereit mitzuwirken und würde einverstanden sein, wenn der Zivilprozeß ganz allgemein Laien zur Rechtsprechung zuzöge, also wenn das von uns vertheidigte Prinzip auch auf solche Berufskreise sich erstreckte, die noch nicht diesen Grad der Theilnahme der Rechtsbildung und Rechtsentwickelung dargethan haben, wie der Kaufmannsstand; so weit

in der Reform würde Herr Banks gehen, aber das eine Bestehende will er fortschaffen. Zu dieser rein äußeren Erwägung der Ungleichheit paßt nicht mehr der innere Grund des Widerspruchs, daß die Handelsgerichte eine Interessenvertretung darstellen. Wenn es Neigung der Laien ist, ihre Interessen in das Richteramt hineinzutragen, so würden sie die allgemeine Reform des Herrn Banks, die ganze Rechtsprechung zu einer Interessenvertretung machen. Meine Herren, die Frage ist viel weitergreifend. Wir haben anerkannt, daß gerade der kaufmännische Stand historisch, ich lasse jetzt ununtersucht, weshalb, an der Entwickelung des seinem Berufe eigenthümlichen Rechts den lebhaftesten Antheil genommen hat. Auch von den Gegnern der Handelsgerichte wird nicht in Abrede gestellt, daß der Handelsstand auf die Abfassung des deutschen Handelsgesetzbuchs den allerbedeutendsten Einfluß ausgeübt hat; er hat bei dieser Gelegenheit als Gesetzgeber in seinem Fache sich bewährt. Denn das deutsche Handelsgesetzbuch steht auf der Höhe der heutigen Gesetzgebung. Und hieraus entspringt die weitere Frage: soll der so bewährte Stand mitberufen werden können, um in einer wohl organisirten Einrichtung eine einflußreiche Mitwirkung bei der Rechtsprechung zu üben? Der Streit um diese Frage würde nicht den heutigen Umfang angenommen haben, wenn nicht in neuerer Zeit eine so große Interessenzerklüftung eingetreten, wenn nicht die Eifersucht der Berufsstände gegen einander in den gesetzgebenden Versammlungen in einem Maße eingedrungen wäre, wie wir es bisher nicht gekannt haben.

(Stimme links: Nur in Deutschland!)

— Ich rede nur von Deutschland. — Ich habe heute die Frage herumschwirren hören: warum gerade der Kaufmannsstand, warum nicht auch die Vertreter der Landwirthschaft? Wenn es ebenso viele landwirthschaftliche Rechtsgeschäfte gegeben hätte, die ihrer eigenthümlichen Natur nach durch landwirthschaftliche Sachverständniß sich besser lösen ließen, als durch juristische Sachverständniß allein, so würden wir unbedingt auch die Mitwirkung landwirthschaftlicher Laien für solche Angelegenheiten fordern. Und, meine Herren, solche Dinge existiren; in Preußen werden für gewisse landwirthschaftliche Angelegenheiten, beispielsweise wenn es sich um die Wasserverhältnisse handelt, landwirthschaftliche Sachverständige zur Entscheidung zugezogen werden. Für landwirthschaftliche Gerichte in voller Analogie zu Handelsgerichten hat sich bis jetzt das Bedürfniß noch nicht ergeben. Aber wie lange ist es her, seitdem wir in diesem Reichstage darüber verhandelt haben, Gewerbegerichte auf gleicher Grundlage zu schaffen? Damals haben wir danach gestrebt, eine Organisation zu finden, wie die der jetzt vorgeschlagenen Handelskammern. Damals habe ich allerdings auch, doch nur vereinzelt, den Einwand gehört, daß man mit einer solchen Organisation Standesgerichte einführe; aber schon damals wurde von den Vertheidigern der Organisation klar dargethan und diese Ansicht überwog, daß nicht von den Privilegien eines Standes die Rede sei, sondern daß gewisse Angelegenheiten wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit unter Zuziehung von Sachverständigen besser beurtheilt werden, als allein von dem gelehrten Richter, und daß die Verantwortlichkeit der Sachverständigen größer ist, wenn sie nicht blos einen gutachtlichen, sondern einen mitentscheidenden Spruch abgeben.

Die Entfernung der Handelsgerichte, die schon gegenwärtig bestehen, durch einen Beschluß des Reichstags, würde für unsere zukünftige Rechtsentwickelung die Bedeutung haben, daß die deutsche Volksvertretung ausspricht, sie wolle das Laienelement nicht zulassen zur Rechtsprechung, sondern wolle die Rechtsprechung ihrem gesammten Inhalte nach festhalten bei den rechtsgelehrten und berufsmäßigen Richtern. Ist dies Ihre Absicht? Ist nicht selbst die Landwirthschaft, obschon die Angelegenheit sie nicht unmittelbar berührt, doch in der von ihr selbst geschaffenen Vertretung für die weiteste Ausdehnung der Schöffengerichte im Strafprozesse selber eingetreten?

(Widerspruch links.)

Der Landwirthschaftsrath hat diesen Beschluß gefaßt und ihn damit motivirt, daß er die Zuziehung der Laien bei der Rechtsprechung für einen Fortschritt halte und begünstigen wolle. Wird die Tendenz als berechtigt anerkannt, so ist thatsächlich zu beurtheilen: ist der Berufskreis der Kaufleute an sich schon fähig und verdient er das Vertrauen, daß er mit Einsicht und Erfolg mitwirken werde an einer unparteiischen Rechtsprechung? Darauf hat der Herr Abgeordnete Banks jetzt die Behauptung aufgestellt: der Kaufmann sei dessen nicht fähig, weil er überall als parteiisch sich darstelle; denn die vor ihn gebrachten Prozeßsachen berühren der Regel nach sein eigenes Interesse oder das örtliche Interesse seines Handelsplatzes. Ich habe aber bis jetzt einen solchen Vorwurf der Parteilichkeit gegen Handelsgerichte nicht gehört und heut zum ersten Mal höre ich dieses völlig absprechende Urtheil. Und was mit etwas stolzem juristischem Bewußtsein der Herr Abgeordnete Banks uns von Hamburg, als dort vorkommend, vorgetragen hat, daß, wenn nicht eine juristische Kapazität an der Spitze einer Handelskammer stehe, die Parteien und Anwälte bestrebt seien, die Sache vor eine andere tüchtigere Abtheilung des Handelsgerichts zu bringen, — so ereignet sich dasselbe bei allen Gerichten, die für die Entscheidung der Prozesse verschiedene Abtheilungen haben! Fragen Sie doch bei dem hiesigen Stadtgericht nach! Da hält man es oft für ein großes Glück, wenn eine Sache vor eine gewisse Deputation kommt, in welcher anerkannt tüchtige Richter sind. Mehr oder minder tüchtig sein, ist eine Verschiedenheit, die nicht allein den Handelsstand trifft, sondern in gleichem Maße auch den Juristenstand. Auch wir sind nicht alle gleich tüchtig, wie wir selbst im Reichstag erfahren.

Alle diese Einwendungen halte ich für nebensächliche und blos scheinbarer Natur, den Kern der Sache treffen sie nicht. Stellen wir die Frage offen. Wir streiten darüber, ob wir in der begonnenen Entwicklung, daß die Laien ihren Antheil an der Rechtsprechung wieder an sich bringen, verharren, oder ob wir einen Rückschritt machen sollen, in dem barbarischen Zustand, in welchem das Recht lediglich verwaltet wird von rechtsgelehrten Richtern, ohne jede Theilnahme der Laien. Und ich nenne diesen Zustand barbarisch, weil er die vollständige Trennung des Rechtsprechens von der Rechtsentwicklung bewirkt hat. Wer die Geschichte der Rechtsentwickelung mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, der spricht nicht etwa eine Formel nach, wir sie in den Lehrbüchern steht, sondern er empfindet es mit seinem Gefühl, daß unter den mehreren Quellen der Rechtserzeugung die des geschriebenen Rechts nicht die ergiebigste ist. Das Leben selbst schafft fortwährend neue Rechtsgestaltungen und die Ausübung des Rechtes gibt einerseits dem gewonnenen Rechtsstoff die ihm nothwendige Form, erfüllt andererseits die Rechtsform mit neuem Inhalt, und bildet so die Vermittelung zwischen dem Leben und dem gesetzgeberischen Recht. Diese Vermittelung sollen die Gerichte übernehmen. Die Gerichte bewirken dieselben aber unvollkommen, wenn wir das Rechtsprechen gänzlich abtrennen und es zu einer Kunst für sich machen, dagegen erfüllen sie diesen ihren Beruf um so besser, wenn die Rechtsprechung nicht eine vom Leben vollständig losgelöste Kunst, sondern eine mit dem Leben in täglicher Verbindung stehende Uebung ist. Dies ist die Idee der Hineinziehung des Laienelements in das Gerichtswesen. Wenn Sie die Mitwirkung der Laien, welche bei uns seit lange bestanden hat und in dem Kern keinen Tadel findet, nicht blos in der äußeren Organisationsform ändern, sondern aus der Organisation der Gerichte gänzlich beseitigen, dann haben Sie für die nächste Zeit besiegelt, daß wir nicht fortschreiten auf dem Wege, den ich vorhin angedeutet habe, sondern zurückgehen zu dem unvoll

kommenen Zustande, der durch die Herrschaft eines im Volke unverstandenen Rechts uns auferlegt worden ist, daß nur berufsmäßige und rechtsgelehrte Richter das Recht ausüben sollen, und Sie bestätigen heute freiwillig, was in einer weit weniger entwickelten Zeit die schlimmste Nothwendigkeit uns auferlegt hat. Darum ist die Frage der Handelsgerichte für mich keine isolirte, keine blos örtliche, sondern Sie entscheiden darüber, ob wir von nun ab in der Rechtsentwickelung eine Pause machen und in dem Zustande beharren oder vielmehr uns befestigen wollen, den ich für keinen glücklichen halte.

Nun, meine Herren, komme ich zur Frage der Organisation, und da muß ich bekennen, daß ich den Weg, welchen die Kommission vorschlägt, nicht nur als einen Kompromiß annehme, sondern für einen glücklichen organisatorischen Gedanken halte. Der Herr Justizminister hat die Streitfrage unrichtig ausgeworfen. Er sagt: das Naturgemäße sei, wenn man Handelsgerichte wolle, sie als selbstständige Gerichte zu wollen, deshalb habe die Kommission den Beweis zu führen, warum sie statt der selbstständigen Gerichte Kammern des Landgerichts vorziehe. Woraus erkennbar ist denn das Naturgemäße selbstständiger Handelsgerichte? Diese Anschauung trifft vielleicht zu, wenn man davon ausgeht, daß der Handelsstand ganz etwas besonderes für sich wolle. Er will aber nur den Vortrab bilden für eine weitere Entwickelung; er will nicht einen außergewöhnlichen Weg der Rechtsprechung betreten, sondern er zeigt uns nur den Weg, daß die gewöhnliche Rechtsprechung unter Einwirkung von Laien stattfinden soll. Wenigstens halten wir diesen Gedanken bei der Bildung der Handelsgerichte fest, und er findet den ihm gemäßen Ausdruck in der Organisation, welche die Kommission vorschlägt.

Wollen Sie für die Zukunft der Handelsgerichte das bedenkliche Präjudiz schaffen, daß sie isolirt dastehen und bleiben sollen und nicht fortentwickelt werden für andere Berufsarten, dann bilden Sie besondere Gerichte. Wenn Sie aber wünschen, daß nach und nach dasselbe Prinzip ausgedehnt werde auf alle diejenigen Berufskreise, welche hierzu fähig sind, so frage ich, welcher Zustand würde sich ergeben, wenn hier ein Landgericht wäre, daneben ein völlig abgetrenntes Gericht für Gewerbesachen, daneben ein abgetrenntes Gericht für Handelssachen, daneben ein selbstständiges Gericht für eigenthümliche landwirthschaftliche Angelegenheiten? Dann hätten Sie allerdings den Keim zur Rechtszersplitterung gelegt. Aber wohlverträglich und von weitreichender organisatorischer Bedeutung ist es, wenn ein Landgericht konstruirt wird, und bei diesem einheitlichen Gericht Kammern gebildet werden in verschiedenartiger Zusammensetzung mit dem beherrschenden Gedanken, daß überall der Form nach leitend, sichtend und berathend der gelehrte Richter an der Spitze steht, und je nach Nothwendigkeit die eine oder die andere Klasse von Sachverständigen zugezogen wird. Welcher dieser beiden Gedanken ist wohl der größeren Verallgemeinerung fähig, welcher ist der fruchtbare, organisatorische? Wenn Sie die Frage so aufwerfen, dann werden Sie unzweifelhaft, was die Kommission gegeben hat, als das Naturgemäße anerkennen und den Gegenbeweis von denen fordern, die völlig abgesonderte Handelsgerichte verlangen.

Die anderen streitigen Einzelheiten sind schon genug erörtert, und, meine Herren, ich glaube nur noch auf das zurückkommen zu müssen, auf den Antrag, welchen die Vertreter aus Elsaß-Lothringen gestellt haben und ein Redner aus ihrer Mitte begründet hat. Ich folge gerade bei diesen Justizgesetzen mit größter Aufmerksamkeit dem, was ein Vertreter aus jenem Lande spricht, denn unter den hochpolitischen Folgen, welche das Zustandekommen dieser Gesetze nach sich zieht, stelle ich mit an die Spitze, daß das neue Reichsland mit seinem ganzen Rechtsleben eingeflochten wird in die Gesammtheit des deutschen Reichs, und ich wünsche, daß das neue Reichsland in dieser Stellung sich behaglich finde. Es wird schon jetzt in den Reichslanden ohne Widerspruch anerkannt, daß das Gerichtswesen dort zu keinem Einwand Anlaß gibt, und wenn wir die beiden Grundlagen, die Sprache und die Rechtsübung, mit jenen Ländern gemeinschaftlich haben, so dürfen wir mit voller Hoffnung entgegengehen, daß die völlige geistige Verschmelzung jenes Landes mit dem gesammten Deutschland nicht länger werde auf sich warten lassen, als die Natur der Menschen und der Dinge dazu zwingt. Diese Rücksicht auf Elsaß-Lothringen wird gewiß beim Reichstag und bei der Regierung für das Zustandekommen dieser Gesetze sehr gewichtig in die Wagschale fallen. Andererseits, meine ich, wird Elsaß-Lothringen anerkennen, daß, wenn wir bei Erlaß dieser Gesetze ein ungemeines Gewicht darauf legen, daß sie zugleich eine verbindende Kette zwischen uns und dem neuen Reichslande werden sollen, daß wir damit die größte Achtung gegen unsere neuen Mitbürger ausdrücken. Aber unserer Achtung widerspricht nicht, daß wir in einer großen Frage der Organisation Elsaß-Lothringen wie das übrige Deutschland behandeln. Wenn wir einmal erkannt haben, daß eine gewisse Organisationsform in sich selbst als gerechtfertigt für die deutsche Nation gewährt wird oder daß diese Organisationsform durch die Konstellation der Anschauungen im Reichstag einen anderen Ausdruck nicht finden kann, so sind wir wirklich nicht im Stande, lediglich durch die persönliche Empfindlichkeit Einzelner, und mag diese Empfindlichkeit noch so gerechtfertigt sein, zu Ausnahmen uns bestimmen zu lassen. Wir richten an den kaufmännischen, so intelligenten Stand in Elsaß-Lothringen die Bitte und stellen an ihn den Anspruch, daß er die Umstände gerade so berücksichtige und anerkenne, wie wir dasselbe von den Kaufleuten im Rheinland erwarten müssen. Es ist ganz natürlich, daß diese an ihren Gewohnheiten festhalten und einer Aenderung widerstreben, für welche die in Betracht kommenden Personen keinen Anlaß gegeben haben. Aber wenn sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß vor der scharfsichtenden Prüfung der neueren Zeit die Handelsgerichte ihre Befestigung erst erlangen, wenn sie sich vollständig in die ordentliche Organisation der Gerichte einreihen, wie von der Kommission vorgeschlagen wird, daß sie sonst vor der zersetzenden Kritik der neueren Zeit ihrer Existenz überhaupt nicht sicher sind, so wird der Handelsstand, der mit Recht als einsichtig gerühmt wird, im Laufe der Zeit gewiß anerkennen, daß wir, indem wir den Beschluß der Kommission bestätigen, dem dauernden Sieg der in den Handelsgerichten verwirklichten Idee einen guten Dienst leisten und weit entfernt sind, gerechten Anforderungen einen Nachtheil bereiten zu wollen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Ich frage, ob einer der Herren Berichterstatter das Wort wünscht?

(Der Abgeordnete Miquel meldet sich zum Wort.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Miquel das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, ich bitte noch um einige wenige Schlußworte, ich werde es möglichst kurz einzurichten suchen.

Ich muß zuvörderst die Kommission gegen einen ziemlich deutlich hervorgetretenen Vorwurf des preußischen Herrn

Justizministers in Schutz nehmen. Es hat derselbe darauf hingewiesen, daß es naturgemäß gewesen sei, daß die Vertreter des Bundesraths bei der ersten Lesung gar keine Veranlassung genommen haben, den Abstrich der Handelsgerichte zu bekämpfen; es sei dieser Beschluß so überraschend gekommen, man sei in der Kommission anscheinend von vornherein so überwiegend gegen die Handelsgerichte gewesen, daß die Vertreter des Bundesraths sich doch erst hätten besinnen müssen, ob sie überhaupt die Vorlage noch aufrechterhalten wollten. Meine Herren, das sieht doch so aus, als wenn man der Kommission den Vorwurf machen will, daß sie mehr oder weniger ohne gründliche Diskussion vorgegangen sei.

(Widerspruch.)

— Ich bin erfreut, zu hören, daß der Herr Justizminister dies bestreitet, ich möchte nur, damit keine Mißverständnisse entstehen, den Grund der Sache aufklären.

Meine Herren, es ist allerdings vollkommen richtig, daß in der ersten Lesung eine tiefeingreifende Diskussion nicht stattgefunden hat. Woher kam das? Weil es in der ersten Lesung vorzugsweise darauf ankam, daß die Mitglieder der Kommission ihre prinzipielle grundsätzliche Stellung zu der Frage nahmen und diese Frage wegen der Handelsgerichte unter den Juristen, die in der Kommission saßen, allerdings an sich schon keiner gründlichen Diskussion mehr bedurfte. Wie aber daraus herzuleiten ist, daß die Vertreter des Bundesraths so erstaunt darüber gewesen wären, daß sie nun eine Vorlage, die sie doch sonst in allen kleinen und unwichtigen Punkten nicht unvertheidigt gelassen haben, in diesem entscheidenden Punkte in Stich ließen, das verstehe ich nicht, wohl aber erklärt sich, daß eine große Zahl von Kommissionsmitgliedern aus diesem absoluten Stillschweigen der Vertreter des Bundesraths die Ueberzeugung entnahmen, daß dem Bundesrathe auch an seiner Vorlage nicht viel liege, und es konnte daher naturgemäß die Diskussion in der Kommission sich abkürzen, weil, wenn man unter sich einig ist, man nicht nöthig hat zu diskutiren.

Dann hat der Herr Minister sich darüber gewundert, daß die Kollegen Reichensperger und Wolffson den kleinen Irrthum begangen hätten, den auch der Bericht enthalte, daß nämlich die Herausschälung der kleinen Sachen aus der Kompetenz der Handelsgerichte auch um deswegen wünschenswerth sei, damit diese kleinen Sachen nicht bis an das Reichsgericht hinaufsteigen könnten in der Revision; das sei ein Irrthum, denn die Kommission habe ja selber verhindert, durch Einführung einer Revisionssumme, daß diese kleinen Sachen nicht an das Reichsgericht gelangen können.

Nun, meine Herren, wußten wir denn in der Kommission und wußten wir, als die Diskussion stattfand, über welche der Bericht objektiv referirt, daß dieser allerdings sehr nützliche Beschluß der Kommission wegen Einführung einer Revisionssumme schließlich vom Bundesrathe akzeptirt werden würde? Mußten wir uns nicht an die Vorlage halten? Wie kann jetzt der Herr Vertreter des Bundesraths — wenn ich ohne irgend eine persönliche Beziehung es sagen darf — sich gewissermaßen mit den schönen Federn der Kommission schmücken?

(Heiterkeit.)

Wir allerdings haben das Verdienst, daß dieser Einwand jetzt wegfällt, der Bundesrath doch gewiß nicht! Bei der Diskussion war es fraglich, ob der Bundesrath den guten Vorschlägen der Kommission sich anschließen würde. Gegen die Vorlage war der Einwand vollkommen begründet.

Meine Herren, ich führe dies weniger an, um einen mehr oder weniger persönlichen Streit über die Verdienste der Kommission und des Bundesraths herbeizuführen, das liegt mir fern, sondern um daran einen anderen allgemeinen Gesichtspunkt anzuknüpfen, der hier in der Diskussion hervorgetreten ist.

Der Bundesrath bringt uns eine Vorlage: selbstständige Handelsgerichte, Verfahren vor denselben nach dem System der Amtsgerichte, Kompetenz in den kleinsten und größten, in den geringsten und wichtigsten Sachen, keine Anwaltszwangkompetenz für einseitige Handelsgeschäfte, also auch für solche Fälle, wo auf der einen Seite Kaufmann, auf der anderen Seite Rohproduzent, Konsument steht. Nun können wir sagen, dies System ist unakzeptabel, es führt namentlich zu den verwickelten Kompetenzschwierigkeiten, es ist eine künstliche Herausreißung der Handelssachen aus dem System des allgemeinen Rechts und insbesondere des Obligationenrechts. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dadurch die größten Weiterungen und Kostspieligkeiten entstehen. Wir schlagen etwas anderes vor. Jetzt kommt der Bundesrath und erwidert: die Vorzüge, die euer System im Einzelnen hat, können wir ja auch erreichen bei den selbstständigen Handelsgerichten, dazu hättet ihr eure schöne Erfindung gar nicht zu machen brauchen, denn das alles könnten wir ja auch machen, wenn wir selbstständige Handelsgerichte einführen.

Nun entsteht doch von vornherein die Frage, warum doch der in diesen Dingen so instruirte Bundesrath seine Vorlage nicht von vornherein mit diesen Vorzügen uns brachte. Das Feld des Streites wäre dann doch viel kleiner gewesen, darüber kann doch kein Zweifel sein. Aber, meine Herren, der Einwand ist auch nicht richtig. Ich behaupte, daß diese Vorzüge mit unserm System von selbst gegeben sind, die natürlichen, nothwendig gegebenen Konsequenzen der Vorschläge der Kommission sind, und nur in einer höchst künstlichen und nicht in einer so vollkommenen Weise in das System des Bundesraths hineingebracht werden können. Wenn Sie sagen: Abtheilungen des Landgerichts, so ist von vornherein gegeben Anwaltszwang wie für alle Sachen. Wenn Sie sagen: Abtheilung des Landgerichts, so ist die naturgemäße Folge zur Verhinderung von schwierigen Kompetenzstreitigkeiten das Abgeben von einem Senat an den anderen. Ich frage: können Sie diese Dinge so zweckmäßig und naturgemäß einrichten bei Handelsgerichten, die weder Amtsgerichte sind noch Landgerichte, sondern eine eigene selbstständige Natur haben, die sehr vielfach gar nicht an den Orten der Landgerichte, sondern an anderen Orten ihren Sitz haben werden?

Der Herr Minister hat uns gesagt: einen wesentlichen Vorzug der Verbindung mit dem Landgericht, den ich anerkenne, gebt ihr ja selber durch die detachirten Kammern preis. Diese Art von Deduktion ist doch nicht ganz gerecht. Die Regierung war es, und allerdings, wie ich zugebe, auch der Handelsstand, welcher sagte: durch eure Kammern bei den Landgerichten befriedigt ihr nicht überall das Bedürfniß; es gibt Orte, wo das Bedürfniß nach Handelsgerichten dringend ist, aber Landgerichte nicht eingerichtet werden können; diese Orte kommen um ihre bisherigen Handelsgerichte und ihr könnt sie ihnen nicht ersetzen mit eurem System. Darauf haben wir erwidert: für solche ausnahmsweise vorliegenden Fälle wollen wir auch helfen, wir wollen in solchen doch nur sehr selten vorkommenden Fällen detachirte Handelskammern geben. Diese detachirten Kammern, meine Herren, müssen nach der Intention der Kommission und müssen nach der Natur der Sache die Ausnahme bleiben. Aus dieser Ausnahme aber nun herleiten, daß wir die Regel aufgegeben hätten, nämlich die Vorzüge, die in einer Verbindung mit den Landgerichten liegen, ist doch gewiß ungerechtfertigt. Meine Herren, welche Fälle, wo diese Ausnahmen platzgreifen müssen, hat man uns denn anführen können? Ich habe immer nur zwei gehört in ganz Deutschland, nämlich Krefeld und Gladbach. Wenn nun wirklich in Krefeld und Gladbach der Herr Minister den Wünschen des Handelsstandes entsprechend und im Anschluß an die historische Entwickelung solche detachirte Handelskammern einrichtet, ist damit die organische, durch die Vorschläge der Kommission gegebene Verbindung mit den Landgerichten

durchbrochen? Ist ein solcher Vorwurf gegen die Kommission irgendwie gerechtfertigt und begründet? Aber nicht blos prozessualische, sondern viel bedeutendere Vortheile gehen aus der organischen Verbindung mit den Landgerichten hervor. Meine Herren, man hat hier so viel von dem Interesse des Handelsstandes gesprochen. Nach meiner Meinung handelt es sich hier nicht um die Interessen des Handelsstandes, sondern darum, für ein bestimmtes prozessualisches Verhältniß das beste Gericht zu finden. Ob dies im Interesse des Handelsstandes liegt oder nicht, ist an sich gleichgiltig, wollte man aber — und das sage ich auch namentlich dem Handelsstande — aus dem Interesse des Handelsstandes deduziren, so behaupte ich: das größte Interesse des Handelsstandes besteht darin, daß die für die Entscheidung seiner Streitigkeiten organisirten Gerichte nicht den äußeren Charakter der privilegirten Standesgerichte bekommen; das größte Interesse besteht darin, daß der Handelsstand möglichst auf dem Boden des gemeinen Rechts bleibt; daß verhütet werde durch die Organisation der Gerichte, daß von der Kenntnißnahme und Erfahrung in Handelssachen der gelehrte Jurist ausgeschlossen bleibt. Auf allen Gebieten des Lebens stößt der Richter, auch wenn er nicht Handelsrichter ist, auch in solchen Sachen, die direkt mit Handelsfragen nicht zu thun haben, auf handelsgerichtliche Verhältnisse. Er muß sie kennen, wenn er sie nicht kennt, ist es zum größten Schaden des Handelsstandes. Wir müssen dahin kommen, daß der Kaufmann fähig wird, auch juristische Fragen zu verstehen, und daß der Richter Lust und Fähigkeit hat, auch in Fragen, die aus dem gewöhnlichen Leben herauswachsen, lebendig und mit Verständniß thätig zu werden. Der Kollege Lasker hat mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß unsere Jurisprudenz gekrankt hat an der Loslösung der juristischen Wissenschaft vom Leben, eine Folge der Einführung des corpus juris, des fremden Rechts in das deutsche Leben. Jetzt sind wir gerade an dem Punkt, wo es wieder gelingt, beide Elemente, die gelehrte Jurisprudenz und das aus dem Volke sich täglich neu entwickelnde Recht in einen harmonischen Einklang zu bringen, ein selbstständiges, deutsches Recht zu schaffen. Auf diesem Gebiete ist bereits ein solches deutsches Handelsrecht geschaffen worden, wesentlich mit hervorgegangen aus den Rechtssprüchen der in den Hansestädten bestehenden Handelsgerichte. Darin liegt gerade das entscheidendste Interesse für den Handelsstand im ganzen und es können dabei nicht Etiquettenfragen kleinlicher Art, wie sie hier und da aufgeworfen werden, irgendwie ins Gewicht fallen.

Meine Herren, es ist davon gesprochen worden, und auch Herr Kollege Reichensperger hat schließlich gesagt, er glaube nicht, daß der Handelsstand durch diese Handelsgerichtskammern sich befriedigt fühle. Nun ist diese Frage an und für sich nicht entscheidend, wir machen nicht Gesetze mit Rücksicht auf die Befriedigung eines einzelnen Standes; aber ich bestreite die Thatsache, ich bestreite, daß die berechtigten Ansprüche, die der Handelsstand mit Rücksicht auf die vorangegangene Entwickelung machen kann, nicht in vollem Maße, auch selbst in Elsaß-Lothringen — ich werde darauf später zurückkommen — durch die Kommission befriedigt werden. Ich habe sehr viel mit Männern aus den Rheinlanden namentlich über diese Frage gesprochen und habe gegen die Kommissionsbeschlüsse immer nur den Einwand gehört, daß es danach nicht möglich sei, überall, wo das Bedürfniß es erfordere, solche Kammern einzurichten. Ich habe schon gezeigt, daß diesem Bedürfnisse jetzt entgegengekommen ist. Der einzige Einwand von Bedeutung ist daher weggefallen. Andrerseits, meine Herren, aber ist der Kaufmannsstand doch intelligent genug, um mit Verständniß auf seine eigene Geschichte zurückblicken zu können.

Was ist denn aus den selbstständigen Handelsgerichten des Bundesraths in Deutschland geworden? Meine Herren, wenn das eine Institution gewesen wäre, die sich der allgemeinen Sympathie erfreut hätte, die keine wesentlichen Mängel gezeigt hätte, so wäre es doch wunderbar, daß diese von Frankreich herübergekommene Institution stecken geblieben wäre in einzelnen deutschen Ländern und in einzelnen deutschen Provinzen. Sie hat in keiner Weise eine rechte Entwickelungsfähigkeit gezeigt. Dagegen unsere Institution, die sich anlehnt an die allgemeine Gerichtsorganisation, die durch die Einrahmung in das System der Landgerichte die natürliche Gegensätzlichkeit und die natürliche Eifersucht der mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Gerichte gegen die ausschließlichen Laiengerichte vermeidet, diese Institution wird viel entwickelungsfähiger sein.

Welche Gerechtigkeit liegt aber für den deutschen Handelsstand darin, einzelne Provinzen zu haben, wo seinen angeblichen Bedürfnissen genügt wird, wenn der bei weitem größte Theil von Deutschland dieser Institution entbehrt. Wenn der Handelsstand als solcher eine Forderung stellen kann, so können doch nicht die Rheinlande und Elsaß-Lothringen oder Baden und Württemberg allein diese Forderung stellen. Alsdann wird im Gegentheil die Befriedigung der Forderung eine Ungerechtigkeit, wenn sie nicht eine allgemeine ist.

Meine Herren, dies führt mich auf die Frage der Kompetenz. Der Herr Minister sagt uns: welchen Grund kann es haben, nach unten die Kompetenz zu vermindern? Es kommen einestheils doch sehr viele wichtige und prinzipielle Fragen auch bei kleinen Sachen vor, namentlich wenn sie Forderungsrechte aus größeren Rechtsverhältnissen betreffen, und anderentheils ist auch kein System in dieser Abscheidung. Nun, meine Herren, nach dieser Deduktion müssen die Amtsgerichte überhaupt verschwinden.

(Sehr richtig!)

Denn ich frage: ist das, was der Herr Minister gesagt hat, blos bei Handelssachen oder ist es nicht bei allen Sachen zutreffend? Der Herr Minister selbst hat auch den Grund angeführt, indem er sagt: der Staat ist eben nicht in der Lage, in allen kleineren Sachen auch drei geeignete Richter zu finden und zu besolden. Es trifft aber hier nicht zu, denn der Kaufmannsstand stellt ja unentgeltlich seine Beisitzer. Nun, meine Herren, bitte ich noch um einen Augenblick um Gehör, um zu zeigen, wohin eine solche Deduktion führt. Alle Welt ist darüber einverstanden, daß, wenn überhaupt die Handelsgerichte gut fungiren sollen, intelligente Kaufleute als Beisitzer nothwendig sind. Daraus ergibt sich von selbst, daß die Handelsgerichte und die Handelsgerichtskammern in einem großen Theile von Deutschland, wie ja auch der Herr Minister selbst die ganze Provinz Hannover ausgenommen hat, überhaupt keinem Bedürfnisse entsprachen und thatsächlich nicht von der Landesjustizverwaltung werden eingerichtet werden. Daraus folgt aber zweitens, daß die Handelsgerichtskammerbezirke oder die Bezirke der selbstständigen Handelsgerichte nicht zu klein sein dürfen, sondern daß sie ziemlich große Bezirke umfassen müssen, weil man sonst die nothwendige Zahl geeigneter Handelsrichter nicht findet. Nun stellen Sie sich vor, meine Herren, große Handelsgerichtsbezirke und Kompetenz unter 100 Thalern und bei allen einseitigen Handelsgeschäften! Was heißt das: jeder Mann, der mit einem Kaufmanne kontrahirt in einer Sache, die für ihn gar keine Handelssache ist, hat nicht die Wohlthat des nahen Gerichts, des Amtsgerichts, er muß an entfernten Orten, wie in großen Sachen seine Sache vertreten lassen, und ist natürlich gegen den Kaufmann dabei in der Regel in großem Nachtheile! Eine schwere Ungerechtigkeit und Benachtheiligung der Gesammtbevölkerung zum angeblichen Vortheile des Kaufmannsstandes würde die Folge der Kompetenz der Handelsgerichte bis auf einen Thaler hinunter sein. Ich glaube, das kann gar nicht bestritten werden. Auf der anderen Seite, legt der Kaufmannsstand auf solche kleine Sachen überhaupt das Gewicht nicht und hat er es gethan, so kann er es in Zukunft nicht mehr thun, denn es kann kein Gericht in Deutschland gefunden werden, welches konstruirt ist auf

eine einfachere und schnellere Erledigung der Sachen, als das Amtsgericht.

Man replizirt: aber die Intelligenz des Kaufmanns fehlt im Gericht. Darauf antworte ich: einseitige Handelsgeschäfte in diesem kleinen Betrage kommen in allen Jurisdiktionsbezirken von ganz Deutschland vor; aber ich habe schon gezeigt, wie unmöglich es ist, in allen Jurisdiktionsbezirken Handelsgerichte einzuführen. Liegt nun darin aber eine Gerechtigkeit, daß diese Sachen unter 100 Thalern in denjenigen Bezirken, in denen zufällig auch ein großer Handel entwickelt ist, von den Handelsgerichten abgeurtheilt werden sollen und in dem ganzen übrigen Deutschland, auch selbst wenn Kaufleute in Frage stehen, der Amtsrichter die Sache zu entscheiden hat? Wie können Sie überhaupt bei einem nur sporadisch auftretenden Gerichte solche Gründe geltend machen, Sie schlagen immer gegen die Vertheidiger aus und machen die Isolirung und, wenn ich auch einmal den Ausdruck gebrauchen darf, obwohl er nicht vollständig paßt, die Privilegirung nicht eines Standes, sondern einer bestimmten Streitsache noch viel krianter.

Ich habe die Ueberzeugung aus der heutigen Diskussion erst recht in vollem Maße gewonnen, daß der Vorschlag der Kommission das Richtige trifft, daß es wirklich ein zweckmäßiger Vermittelungsvorschlag ist, nützlich in der Sache selbst, viele prozessualische und rechtliche Schwierigkeiten und Unklarheiten vermeidend, nützlich auch für den Handelsstand, weil er die Isolirung und den Schein des Privilegiums vermeidet, weil er eine entwicklungsmäßige Institution erhält in einer modifizirten Form, welche nach und nach mehr Boden gewinnen wird und zu einer erweiterten Betheiligung des Laienelements auch in Zivilsachen möglicherweise zu führen geeignet ist. Wir haben gesehen, daß der Herr Kollege Reichensperger, ein entschiedener Gegner der Handelsgerichte, uns am Schlusse seiner Rede sagte: „wenn der Antrag der Kommission angenommen wird, so werde ich mich dabei beruhigen". Nun, meine Herren, was kann besser sein, die Einen hier in der Versammlung vertreten den Kommissionsantrag als eine große innere Verbesserung, die Anderen als annehmbares Kompromiß, Alle werden sich dabei beruhigen. Wenn das das Resultat der heutigen Verhandlung ist, so hat die Sache selbst durch den Kommissionsvorschlag einen großen Vorschub gewonnen.

(Sehr gut!)

Präsident: Meine Herren, wir kommen jetzt zur Abstimmung über § 1.

Es ist die Diskussion nur über § 1 und über die zu § 1 gestellten Amendements der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Winterer eröffnet worden; die Diskussion hat aber schon vorgegriffen auf § 81, und ich halte es im Interesse der Sache, die Abstimmung über § 1 und § 81 miteinander zu kombiniren.

Ich würde Ihnen daher vorschlagen, die Abstimmung über § 1 und die dazu gestellten Amendements aufzuschieben, bis die Diskussion zu § 81, die ich jetzt sofort eröffnen werde, geschlossen ist.

(Zustimmung.)

Diesem Vorschlage wird nicht widersprochen; ich eröffne daher nunmehr zuvörderst die Diskussion zu § 81 und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer (Württemberg).

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren, schenken Sie mir nur fünf Minuten Gehör. Ich wünsche Ihnen vorzutragen, was meine Erfahrungen sind in Beziehung auf die uns vorliegende Frage, Erfahrungen, die ich gemacht habe seit den fünf Jahren, die ich die Ehre habe, Mitglied des obersten Gerichtshofs für Handelssachen zu sein. Diese Erfahrungen, meine Herren, führen mich dahin, zu befürworten, daß Sie jede Beschränkung der Kompetenz der Handelsgerichte, deren Annahme überhaupt in Aussicht steht, gut heißen mögen, und daß Sie namentlich gut heißen mögen die Bestimmung, die im § 81 Ihre Kommission Ihnen vorschlägt. Meine Herren, ich lege den allergrößten Werth darauf, daß die Handelsgerichte lediglich eine Abtheilung der Landgerichte sind, und zwar deshalb, weil sonst der einzige Jurist, welcher Vorsitzender der Handelskammer oder des Handelsgerichts ist, einen viel zu sehr überwiegenden Einfluß hat, und das, meine Herren, Ihnen zu zeigen, ist meine einzige Aufgabe.

Meine Herren, der einzige Grund, der eigentlich stichhaltig ist für die Beiziehung von Kaufleuten zu den Handelsgerichten, ist der, daß bei der Auslegung mancher Rechtsgeschäfte nur der Kaufmann zurechtkommen könne und nicht der Jurist. Ich will und muß zugeben, daß Fälle der Art vorkommen können, aber ich muß auch eben so entschieden behaupten, daß diese Fälle sehr selten sind, viel seltener, als man gewöhnlich meint. Aus den fünf Jahren, in denen ich Mitglied des Reichsoberhandelsgerichts bin, ist mir nicht ein einziger Fall erinnerlich, — und ich habe zwischen zwei- und dreitausend Prozesse in Handelssachen mit aburtheilen helfen, — in welchen nicht schon der Richter erster Instanz, auch wenn zum Gericht erster Instanz Kaufleute nicht beigezogen waren, irgend in Verlegenheit gewesen wäre, das Rechtsgeschäft, um das es sich handelte, richtig auszulegen. Sodann muß ich wiederholt darauf aufmerksam machen, daß es der Fälle, in welchen es sich um Auslegung der Rechtsgeschäfte, die ermöglicht würde nur mit Zuziehung von Kaufleuten, unendlich wenige sind. Bei dem weitaus größten Theil der Handelssachen ist die Entscheidung abhängig von der Beantwortung von Rechtsfragen und zwar, was man sehr häufig übersieht, gar nicht blos von der Beantwortung von Fragen des Handelsrechts, sondern in unzähligen Fällen, und zwar ganz ausschließlich von der Beantwortung von Fragen des Zivilprozesses und des gemeinen bürgerlichen Rechts. Man stellt sich gewöhnlich vor, ich weiß das sehr wohl, daß es sich bei der Entscheidung von Handelssachen wenn nicht ausschließlich, doch in den meisten Fällen handle um Fragen des Handels- und des Wechselrechts. Das ist nach meiner Erfahrung ein sehr großer Irrthum. Eine genaue Statistik würde ohne Zweifel nachweisen, daß die Entscheidung von mehr als 50 Prozent aller Handelssachen abhängt von der Entscheidung von Fragen des Zivilprozesses und des bürgerlichen Rechts.

Nun, meine Herren, wenn die Sache so steht, so ist es einleuchtend, daß thatsächlich der vorsitzende Jurist weitaus die meisten Prozesse allein entscheidet, und daß die Kaufleute, die zugezogen werden, blindlings ihm folgen müssen.

Ich brauche, meine Herren, nicht erst auszuführen, daß bei der Entscheidung von Fragen des Zivilprozesses und des gemeinen bürgerlichen Rechts die Kaufleute geradezu Nullen sind; ich will aber hier ausdrücklich aussprechen, daß die Kaufleute auch bei Beantwortung von Fragen des Handelsrechts und des Wechselrechts sehr unsicher und sehr unselbstständig sind, und das gereicht ihnen gar nicht zum Vorwurfe, das ist eine ganz natürliche und nothwendige Folge unseres Rechtszustandes, er mag uns nun gefallen oder nicht.

Das Handelsrecht ist gar nichts isolirtes, gar nichts für sich bestehendes, es ist lediglich ein Theil des Privatrechtes überhaupt, und wer nicht das gesammte Privatrecht beherrscht, der vermag auch nicht das Handelsrecht zu beherrschen, und zur Anwendung des Wechselrechtes, da gehört erst recht eine ganz eminent juristische Begabung, und ich sage es hier offen: ich halte es für einen der größten gesetzgeberischen Mißgriffe, daß man die Wechselsachen an die Handelsgerichte verweist.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, denken Sie nur an den juristischen Begriff, an das juristische Wesen des Wechsels, denken Sie an das Verhältniß des Anspruches aus einem Wechsel, zu

dem dem Wechselschlusse unterliegenden Verhältniß; erinnern Sie sich an die ungeheuer schwierige Frage, welche Einreden sind zulässig aus dem unterliegenden Verhältniß, und Sie werden mir nicht Unrecht geben.

Meine Herren, am allerbesten zeigt sich der Mangel an Befähigung der Kaufleute zur Entscheidung von Rechtsfragen, auch von Handelsrechtsfragen, bei denjenigen Handelsgerichten, die blos aus Kaufleuten bestehen, bei welchen auch der Vorsitzende Kaufmann ist.

Meine Herren, ich kann Ihnen nicht genug sagen, welch schlimme Erfahrungen gerade in Bezug auf die Rechtskenntniß und in specie die Kenntniß des Handelsrechts das Reichsoberhandelsgericht mit diesen Handelsgerichten gemacht hat. Mehr als die Hälfte der Entscheidungen solcher Handelsgerichte, die im Wege der Kassation direkt an das Reichsoberhandelsgericht kommen, mußten kassirt werden wegen der allergröbsten Rechtsverletzungen und namentlich wegen der allergröbsten Verletzung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Ich kann dabei nicht unerwähnt lassen, daß die Unbefangenheit der so zusammengesetzten Handelsgerichte sehr viel zu wünschen übrig läßt. Wenn eine Eisenbahn z. B. der verklagte Theil ist, so ist sie beinahe schon zum voraus, ehe sie gehört ist, verurtheilt.

(Heiterkeit.)

Das, meine Herren, sind unsere Erfahrungen.

Nun komme ich zu meinem Ausgangspunkte zurück. In Folge der Unfähigkeit der Kaufleute, Rechtsfragen selbstständig zu beurtheilen und zu entscheiden, ist das thatsächliche Verhältniß, wie ich es schon gesagt habe, das, daß der vorsitzende Jurist weitaus die Mehrzahl der Prozesse allein entscheidet, und, meine Herren, das gerade will ich nicht oder will ich, wenn ich es nicht verhindern kann, doch auf das allergeringste Maß beschränken.

In Sachsen besteht die Einrichtung im wesentlichen, die uns der Entwurf des Bundesraths vorschlägt: zwei Kaufleute und ein Jurist, der Vorsitzende, bilden das Handelsgericht. Nun muß ich den sächsischen Gerichten, namentlich auch den Handelsgerichten, d. h. was die Handelsgerichte betrifft, den vorsitzenden Juristen das Zeugniß geben — und ich habe schon viele sächsische Referate selbst ausgearbeitet, ich bin also hier orientirt — denen muß ich das Zeugniß geben, daß sie mit zu den allertüchtigsten Gerichten in ganz Deutschland gehören. Ich habe also mit den so zusammengesetzten Handelsgerichten eine verhältnißmäßig gute Erfahrung gemacht, aber dennoch widerstrebt es mir, daß über Prozeße, die Millionen betreffen, in erster Instanz thatsächlich ein einziger Jurist entscheiden soll, und ich wiederhole, meine Herren, wenn wir die Handelsgerichte oder auch nur Handelskammern annehmen, wie sie uns vom Bundesrath respektive die Handelskammern von der Kommission vorgeschlagen sind, so wird das thatsächlich der Fall sein, darauf verlassen Sie sich! Ich hätte vielmehr gewünscht, daß man die Einrichtung, wie sie in Württemberg besteht, nämlich drei Juristen und zwei Kaufleute, aufgenommen hätte, und ich werde vielleicht noch den Versuch machen, Sie zu bestimmen, dieser Einrichtung den Vorzug zu geben, allein darüber darf ich jetzt nicht reden, meine Herren.

Ich erlaube mir nur noch eine einzige Bemerkung. Großes Gewicht, das allergrößte Gewicht ist von verschiedenen Rednern darauf gelegt worden, daß auch die einseitigen Handelsgeschäfte an die Handelsgerichte, beziehungsweise an die Handelskammern verwiesen werden sollen. Meine Herren, ich halte mich für verpflichtet, was diesen Punkt betrifft, Ihnen mitzutheilen, daß das Reichsoberhandelsgericht in einem Berichte, den es vor ein paar Jahren auf Erfordern an den Bundesrath erstattet hat, sich ausdrücklich entschieden ausgesprochen hat gegen die Zuweisung auch der einseitigen Handelsgeschäfte an die Handelsgerichte.

(Hört! Hört!)

Und zum Schluß, meine Herren, noch eine Bemerkung gegen den Herrn Abgeordneten Dr. Lasker. Die Anschauung von der Theilnahme der Laien an der Rechtsprechung, die er uns hier vorgeführt hat, halte ich für einen vollkommenen Anachronismus. Die Rechtsprechung durch Laien ist blos möglich in der Jugendzeit der Völker, in der Zeit, da das bestehende Recht noch in der Brust eines jeden Einzelnen lebt, nicht aber in hochkultivirten und komplizirten Zuständen, wie die unsrigen sind. Glauben Sie ja nicht, daß durch Beseitigung des corpus juris in dem Theile von Deutschland, in dem es noch gilt, und durch Abfassung eines deutschen Zivilgesetzbuchs die Laien fähig werden, an der Rechtsprechung wirklich mit Erfolg theilzunehmen? Das, meine Herren, ist eine Illusion. Ich wünschte, daß einmal der Versuch gemacht würde, — allerdings ist es sehr riskant, daß einmal der Versuch gemacht würde mit der Laienjurisprudenz auf dem Gebiete des Privatrechts. Ich bin überzeugt, es würde nicht ein Jahr vergehen, man schrie nach der Abschaffung dieser Einrichtung. Wie gesagt, in hochkultivirten Zuständen, da scheiden sich die Berufsarten, die Aufgaben immer mehr und die Einrichtung, die wir jetzt haben, ist das Produkt einer Jahrhunderte langen geschichtlichen Entwickelung, und wenn Sie Zivilgesetzbücher machen, so viel Sie wollen, so ruhen diese Zivilgesetzbücher alle auf dem römischen Recht und ohne Zurückgehen auf das römische Recht können sie gar nicht gehandhabt werden, Sie kommen immer wieder, auch wenn Sie das römische Recht zur Thüre hinausgeworfen haben, auf dasselbe zurück, es kommt zum Fenster hinein.

Meine Herren, nehmen Sie den Antrag der Kommission an und verwerfen Sie die Anträge, die auf Wiederherstellung der Bundesrathsvorlage in diesem Punkte gehen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Kreseld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Kreseld): Meine Herren, angesichts der Stimmung des hohen Hauses und der Natur des uns im großen und ganzen vorliegenden Materials, des ganzen Räderwerkes, welches dasselbe in sich beschließt, kann ich unmöglich mir die Illusion machen, irgend einen praktischen Zweck in Bezug auf die uns vorliegenden Entwürfe durch welches Reden immer zu erreichen. Nur insofern hat dasjenige, was ich sagen will, eine gewisse praktische Tendenz, als ich für den noch nicht zur Entscheidung gekommenen und durchaus selbstständigen Antrag unserer Herren Kollegen aus Elsaß-Lothringen einige unterstützende Bemerkungen zu machen mir erlaube. Mit kurzen Worten gesagt, den Zustand, wie er im wesentlichen jetzt noch im Elsaß besteht, würde ich, wenn es auf mein Votum ankäme, für den wünschenswerthesten erklären. Es ist derselbe Zustand, den wir auch in der Rheinprovinz seit mehr als einem halben Jahrhundert haben, für uns scheint er nicht zu retten zu sein; wäre meine Stimme etwas melodischer, so würde ich sagen, meine Aufgabe kann hier höchstens sein, den Schwanengesang dieser Institution anzustimmen.

(Heiterkeit.)

Ich habe gesagt, daß mir im wesentlichen, im großen und ganzen genommen, die Handelsgerichte, wie sie in der Rheinprovinz bestehen, durchaus empfehlens- und erhaltenswerth erscheinen, abgesehen von gewissen damit vorzunehmenden Veränderungen und Verbesserungen, über die ich vielleicht noch ein paar Worte sagen werde.

Ich bedauere, in dieser Hinsicht nicht ganz auf derselben Linie mit einem früheren Redner zu stehen, von welchem ich mich nur höchst selten und höchst ungern trenne, mit dem Abgeordneten für Olpe.

(Heiterkeit.)

Ich gestehe diesem Abgeordneten sehr bereitwillig eine tiefere und umfassendere Rechtskenntniß zu; dagegen wird er mir eine längere Erfahrung auf dem hier fraglichen Gebiete zugestehen müssen und zwar eine erheblich längere Erfahrung. Ich habe als Mitglied des rheinischen Appellationsgerichtshofes während einer langen Reihe von Jahren, also in der Appelinstanz für alle Handelsgerichtssachen gesessen, und ich glaube demnach sowohl aus eigener Erfahrung, als auch aus der Erfahrung der Kollegen, mit welchen ich gemeinschaftlich thätig war, und die man ja doch immer darüber sich äußern hört, sagen zu können, daß das Urtheil dieses Gerichtshofes, welcher über die ganze Rheinprovinz sich erstreckt, im großen und ganzen ein günstiges für die Handelsgerichte war und noch ist, ja daß selbst ganz spezifische Juristen, welchen das römische Recht und die Kasuistik dieses Rechts gleichsam ans Herz gewachsen ist, diesem Urtheile beipflichten. Ich glaube hierauf um so mehr hinweisen zu dürfen, als ich aus verschiedenen Reden und ganz besonders aus der eben gehörten des Herrn Abgeordneten Römer ein so abfälliges Urtheil über diese Laiengerichte habe vernehmen müssen. Herr Römer hat so schwarz wie immer möglich gemalt; er hat um des Kontrastes willen die juristische Rechtsprechung, namentlich das Recht, wie es das Reichsoberhandelsgericht in Leipzig spricht, als Muster, als Prüfstein für alle Rechtspflege überhaupt hingestellt. Ganz im Vertrauen kann ich dem geehrten Herrn Abgeordneten sagen, daß an unserem Appellhof gewiegte Kenner des Handelsrechts — er wird mir zugeben, daß sehr gewiegte Kenner desselben, namentlich ein in der ersten Reihe der Handelsrechtskenner stehender Jurist an jenem Appellhof sich befinden — nicht ganz selten über Urtheile des Reichsoberhandelsgerichts in Leipzig die Achsel zucken.

(Heiterkeit.)

Ueberhaupt, meine Herren, glaube ich, daß es ein ganz falscher Ausgangspunkt ist, von welchem die meisten Herren ausgehen, die hier gegen die Handelsgerichte als reine Laiengerichte sich geäußert haben, wenn sie immer als selbstverständlich voraussetzen, der Richter vom Fache verstehe in allen Prozessen stets besser zu urtheilen als der Laie. Das ist eben, meine Herren, meiner Ueberzeugung nach, für gar viele Fälle ein Irrthum. Nicht alles, was aus dem Munde der Juristen, wenn sie Recht sprechen, kommt, ist lautres Gold, wie man es hier darzustellen pflegt. Ich darf wohl soweit aus der Schule sprechen, daß ich sage: nicht selten sind drei abgestimmte Richter der sehr entschiedenen Ansicht gewesen, daß die vier Kollegen, von welchen sie abgestimmt worden sind, ein unstichhaltiges Urtheil gemacht haben, und nicht selten vielleicht waren die drei gewiegtere Juristen als jene vier. Meine Herren, ich bitte überhaupt, doch ja ein wenig sich in der Statistik der Rechtsprechung umzusehen, da werden Sie finden, wie häufig die Landgerichte in den Appellgerichten und die Appellgerichte wieder im Kassationshofe oder Revisionshofe zurechtgesetzt worden sind. Ich mache daraus nicht im entferntesten irgend einem Theile einen Vorwurf, ich führe es nur an, um die Laiengerichte, und insbesondere unsere Handelsgerichte gegen die Anschuldigungen zu schützen, die man zum Abschiede denselben für alle ihre Anstrengungen, für die vielen Opfer, die sie so lange gebracht haben, mit auf den Weg gibt. Diese Anschuldigungen, meine Herren, erachte ich für unbegründet; ich finde solches Verfahren gar nicht schön.

Ich bin, wie zuvor schon gesagt, keineswegs der Ansicht, meine Herren, daß die Handelsgerichte, wie sie am Rheine bestehen, in jeder Beziehung den Vorzug verdienten vor anderen Gerichten. Ich bin vielmehr der Meinung, daß allerdings gewisse Gebrechen darin sich vorfinden, Gebrechen aber, deren Remedur sehr leicht hätte herbeigeführt werden können, wenn man es nur ernstlich gewollt hätte, wenn man nicht von vornherein, wie ich das leider in meiner langen parlamentarischen Erfahrung auf anderen Gebieten vielfach wahrgenommen habe, mit einem Vorurtheil gegen diese „französische Institution" behaftet gewesen wäre. Ich will mich möglichst kurz fassen: — was an den Handelsgerichten auszusetzen sein mag, ist zunächst, daß in gewissen Fällen allerdings — das kann ich nicht als Zeuge bekunden, aber es ist eine ziemlich allgemein angenommene Meinung — die Richter bei den Handelsgerichten in Bezug auf juristische Fragen ihrem Urtheil oft zu wenig zugetraut haben und dann sich anderwärts Rath holten, auch wohl den Vorsteher der Gerichtsschreiberei etwas mit in ihre Jurisprudenz hineinarbeiten ließen. Meine Herren, das ist ein Vorwurf, der oft gehört wird; ob und in welchem Grade, in welchem Maße er ein verdienter ist, ist sehr schwer festzustellen. Dagegen hat man nun als Remedur seitens der Bundesregierungen einen rechtsgelehrten Präsidenten in das Kollegium eintreten lassen wollen. Auch ich würde gegen diese Art der Abhilfe gestimmt haben. Die Gründe, welche dagegen geltend gemacht sind, will ich nicht wiederholen. Wenn der Herr Abgeordnete Wolffson uns die Sache so dargestellt hat, daß der Präsident den juristischen „Extrakt" aus dem ganzen Prozeßmaterial zu machen und denselben seinen Beisitzern einzugeben habe, so hat das für mich nichts Verlockendes; es erinnert mich die Prozedur einigermaßen an das Impfgesetz.

(Heiterkeit.)

Ich möchte einen solchen Präsidenten, der in solcher Weise Superiorität übt, der die anderen gewissermaßen nur als Queue nach sich schleppt, nicht gelten lassen. Wohl aber, meine Herren, hätte es meiner Ansicht nach eine ganz andere Abhilfe gegeben, die gewiß ausgereicht haben würde. Man hätte nur nöthig gehabt, einen Staatsanwalt — erschrecken Sie nicht, meine Herren,

(Heiterkeit)

über einen Staatsanwalt in Zivilsachen! — einen Staatsanwalt, sage ich, bei dem Handelsgericht anzustellen. Derselbe hätte in jeder Sache das Wort nehmen können, man hätte es sogar obligatorisch machen können, daß er in jeder Sache konkludire. Dieser Jurist würde also in jeder Prozeßsache den Kaufleuten den Rechtspunkt klar gelegt haben, ohne sie zu binden, und das wäre ein sehr großer Vorzug; er würde ihnen den rechtsgelehrten Rath, ihnen einen Extrakt vorgelegt haben, sie aber weder direkt noch indirekt genöthigt haben, diesen Extrakt zu sich zu nehmen. Zugleich würde ein solcher Staatsanwalt den Unordnungen entgegengetreten sein, wie solche mitunter in dem subalternen Personal der Gerichtsschreiberei sich gezeigt haben mag, die vielleicht nicht ganz selten zu einer gewissen Kostenanhäufung, z. B. durch die Art der Redaktion der Urtheile, geführt haben mag; dem allen hätte er steuern können; er hätte die seitens der Tadler vermißte äußere büreaukratische Ordnung in diese Institution zu bringen vermocht und damit wäre denn allem abgeholfen worden, was irgendwie noch an unseren Handelsgerichten ausgesetzt werden kann. Aber, meine Herren, dieselben verehrten Mitglieder, welche sich so oft auf Erfahrungen berufen, gehen gar glatt hinweg über solche Erfahrungen, die ihnen nicht gefallen. Wenn wir vom Rheinlande her das Mitwirken der Staatsanwaltschaft in Zivilsachen und in Bezug auf die Gerichtsverwaltung als durchaus nützlich und uns erwünscht darstellen, — so wird darüber der Stab gebrochen — aus theoretischen Gründen; ein anderes Mal werden uns Ihre Erfahrungen entgegengehalten und unsere theoretischen Gegengründe dann von gar keinem Werth befunden!

Ich bemerke hier beiläufig, daß schon allein das Verschwinden der Staatsanwaltschaft im großen und ganzen aus dem Zivilrecht für mich Grund genug ist, die ganze Organisation der in Aussicht stehenden Zivilprozeßgesetzgebung als einen Rückschritt, als etwas Verfehltes zu betrachten. Meine Herren, ich kann nicht umhin, wiederholt zu bemerken, daß

es mir kaum begreiflich ist, wie man ein so großes Gewicht darauf legen kann, daß in Handelssachen — dieselben im großen und ganzen genommen, davon spreche ich, nicht von einzelnen Ausnahmefällen, sondern von der großen Regel — wie man, sage ich, ein solches Gewicht darauf legen kann, daß examinirte Juristen bei deren Aburtheilung mitwirken. Sie kennen ja doch alle den Stand der Universitätsstudien, bei den angehenden Juristen wenigstens, Sie wissen, wie viel von denselben durchweg gearbeitet wird. Viele von Ihnen wissen auch, was man ins Examen mitzubringen nöthig hat. Sobald nun ein Kandidat das Examen passirt hat, ist er auf einmal ein „rechtsgelehrter Richter," der alles besser weiß, als alle anderen Leute, welche die betreffenden streitigen Fragen Jahre lang, ja ein halbes Leben lang praktisch, vielleicht auch theoretisch vor sich gehabt haben. Dieses Vorurtheil zu Gunsten des Professionsjuristenthums hängt zusammen mit dem Eindringen des römischen in das deutsche Rechtsleben, worin freilich ein Laie sich unmöglich zurechtfinden kann, auch wenn er zehnfachen gesunden Menschenverstand besäße. Es gibt überhaupt, meines Erachtens, kaum eine exorbitantere geschichtliche Thatsache, ja ich möchte sie fast eine monstruöse nennen, als die, daß das corpus juris der germanischen Nation über den Nacken geworfen werden konnte, eine Kompilation, welche überdies nur insoweit Geltung haben sollte, als italienische Glossatoren es für gut befunden hatten. Das ist der Ausgangspunkt für unsere Rechtsbildung, und wenn das Laienelement sich dagegen gewehrt hat und wehrt, wenn das Laienelement so viel Boden als möglich gegenüber den altrömischen Bestimmungen und den aus derselben hervorgegangenen Theorien gewinnen oder behaupten will, dann ist es ihm gewiß nicht übel zu nehmen. Ich habe mich gewundert, aus dem Munde selbst unseres verehrten Herrn Berichterstatters, eines sonst so klaren, praktischen Kopfes, wieder das Wort gehört zu haben, daß es sich hier um ein „Standesprivilegium" handle. Es ist das Wort in der Debatte vielfach vorgekommen; Herr Banks hat, wie ihm von Herrn Lasker schon vorgehalten worden ist, lediglich aus dem Grunde, weil es sich um ein „Standesprivilegium" der Kaufleute handle, wenn diese durch Berufsgenossen ihre Sachen in erster Instanz abgeurtheilt wissen wollen, sich entschieden gegen die Handelsgerichte erklärt, obgleich er andrerseits sich als den wärmsten Freund der Laienjustiz uns dargestellt hat. Nun, meine Herren, ich meine, so feinfühlig sollten wir doch wahrlich nicht sein! Wenn die Mägen der Franzosen dieses Privilegium ertragen konnten und noch immer ertragen, dann, sollte ich glauben, könnten auch wir uns wohl damit abfinden! So sensibel sind wir doch sonst nicht gegenüber den Standesvorrechten oder Standesprivilegien, wie die Franzosen! Aber es handelt sich hier auch um kein wirkliches Standesprivilegium, sondern um eine aus der Natur der Sache der Verhältnisse hervorgegangene Institution, dadurch motivirt, daß eine gewisse Summe von Rechtsfällen zweckmäßiger durch gewisse, den bezüglichen Verhältnissen am nächsten stehende Personen, als von anderen abgeurtheilt wird, und wenn damit ein Berufsstolz verbunden wäre, so würde ich mich darüber freuen; ja, ich freue mich stets, wenn in den verschiedenen Berufsklassen die dazu Gehörenden stolz sind auf den Beruf, welchem sie ihre Zeit und ihre Mühe darbringen.

Wie wahr das ist, was ich im allgemeinen gesagt habe in Bezug auf die Rechtsprechung der Handelsgerichte und auf den Anklang, welchen dieselben bei einem höheren Juristenkollegium im allgemeinen gefunden haben, könnte ich durch eine Menge statistischen Materials ausführlich belegen; ich darf aber und will Sie damit nicht behelligen; es wird Ihnen noch in Erinnerung sein, und ich glaube, das genügt auch schon einigermaßen, was der Herr Abgeordnete Winterer zuvor angeführt hat, indem er Ihnen ziffernmäßig darlegte, daß von 1100 Handelsgerichtsurtheilen nur 13 Berufungen nach Kolmar gekommen und daß auf diese 13 Berufungen nur vier abändernde Urtheile erfolgt sind. Aber noch mehr, meine Herren; in Metz besteht kein Handelsgericht mehr, in Metz ist das Landgericht, also der berufsmäßige Richter an die Stelle getreten; in Metz also kamen 21 Berufungen an das rechtsgelehrte Landgericht, und davon sind 9 reformirt worden. Sie sehen, meine Herren, das Landgericht ist öfter reformirt worden als die mit Laien besetzten Handelsgerichte. Und es ist doch schon ein ziemlich großes Gebiet — Elsaß und Lothringen, wo man wohl eine Probe machen kann. Auf dem ausgedehnteren Gebiete, Rheinprovinz, ist ähnliches der Fall gewesen, und muß ich mich auch in der That wundern, daß man nicht für gut oder zweckmäßig gefunden hat, Nachfrage bei dem dortigen obersten Gerichtshof zu halten, wie er über die Wirksamkeit der Handelsgerichte denke. Am Appellhof sind wir früher mit der Begutachtung von Gesetzentwürfen verschiedenster Art, die zu keinem Resultat geführt haben, in Anspruch genommen worden. In dieser so hochwichtigen Frage ist, meines Wissens, der Appellhof durchaus nicht konsultirt worden. Ich dächte, es wäre dazu die dringendste Veranlassung vorhanden gewesen.

Ich darf, wie gesagt, nicht weitläufig werden, darum nur noch ein Wort für den schon erwähnten Antrag unserer Elsässer Herren Kollegen.

Als ich die Rede des Herrn Lasker in ihrem Eingange vernahm, konnte ich mir nicht anders denken, als daß er diesem Antrage seine beredte Unterstützung leihen würde. Es ist aber diesmal gegangen, wie es nicht selten geht, daß nämlich Herr Lasker eine Menge guter Gründe für eine Sache vorbringt, die ein anderer vertheidigt, daß aber diese guten Gründe hernach sich nur als Trostgründe dafür erweisen, daß er gegen den Betreffenden eintritt. So geschah es auch hier; das Ende seiner Rede ging dahin, daß man den Antrag verwerfen solle. Meine Herren, ich glaube, die Gründe, welche Herr Lasker im allgemeinen für das Laienelement angeführt hat, sprechen alle für den Antrag unserer Elsässer. Ich habe Ihnen dargelegt, daß die Handelsgerichte am Rhein im großen und ganzen sich als ersprießlich erwiesen haben, daß wenigstens weder die allgemeine Meinung der Juristen, noch die sogenannte öffentliche Meinung sich dagegen ausgesprochen hat. Daß es ebenso im Elsaß der Fall ist, bezweifelt hier wohl Niemand.

Nun sagt man, der Elsaß müsse auf diese Weise in den großen deutschen Reichsverband hineingezogen werden, um ihn an Deutschland immer näher heranzuziehen.

Aber, meine Herren, gewinnt man denn dadurch Jemanden, daß man das Gegentheil von demjenigen thut, was er wünscht? Dadurch, daß Sie Elsaß immer tiefere Wunden schlagen, werden Sie doch nicht glauben, dort Sympathien zu erwerben? Daß die Elsässer durchweg den Wunsch hegen, welchem der in Rede stehende Antrag Ausdruck gibt, kann nicht wohl bezweifelt werden; es ist auch nicht bezweifelt worden. Man sagt uns, in den anderen deutschen Ländern werde auch wider deren Willen das neue Recht eingeführt, und was würden diese sagen, wenn man nun für einzelne Theile, namentlich für Elsaß, eine Ausnahme mache? Meine Herren, diejenigen Landestheile, welche bis jetzt keine Laienhandelsgerichte gehabt haben, leiden nicht unter deren Entziehung, diese werden dafür gewiß jenes Gefühl nicht hegen; mit ihnen wird ja erst das „Experiment" gemacht, wovon wir heute gehört haben. Es ist eine große Frage, ob das Experiment sich als ein wohlthätiges, als ein segensreiches erweisen wird. Die Elsässer wünschen hier einfach, daß es bei dem Bestehenden belassen werde, daß sie einstweilen mit diesem Experiment verschont werden möchten. Und, meine Herren, solange überhaupt Elsaß-Lothringen in anderer Hinsicht ausnahmsweise behandelt wird, solange es der wichtigsten Rechte und Garantien beraubt ist, deren wir Andere uns erfreuen, könnte man doch auch wohl in dieser Beziehung einmal eine Ausnahme zu seinen Gunsten eintreten lassen und

dem vorliegenden Antrage stattgeben. Die Vorlage und das übrige deutsche Reich würde dadurch nicht im geringsten geschädigt werden. Ich bitte Sie, dem Antrage Winterer Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Goldschmidt hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Goldschmidt**: Meine Herren, ich habe die Handelsgerichte in dem Reichstage niemals für gefährdet gehalten und die heutige Diskussion hat wohl zur Genüge den Beweis geliefert, daß ungeachtet zahlreicher Gegner doch die große Mehrzahl der Mitglieder des Reichstags von der Unentbehrlichkeit, der Nothwendigkeit der Handelsgerichte überzeugt ist, ein Theil vielleicht aus politischen, ein, wie ich hoffe, überwiegender Theil aus sachlichen Gründen. Es ist zunächst die Frage nur von demjenigen System, welches gleichmäßig in der Vorlage der Bundesregierungen und im Entwurfe der Kommission vertreten ist, von dem System der kaufmännischen Richter unter einem rechtsgelehrten Vorsitzenden. Dieses System halte auch ich für das einzige richtige, entgegen der beredten Vertheidigung, welche soeben das französische System der rein kaufmännischen Handelsgerichte gefunden hat. Ich halte es für durchaus unmöglich, in dem größten Theile Deutschlands das französische System einzuführen; es würde dort in der allernachtheiligsten Weise wirken. Wenn auch die Erfahrungen, die man angeblich am Rheine gemacht hat, nicht so ungünstig sein mögen, wie behauptet wird, wenn auch die rheinischen Handelsgerichte, die, wie ich glaube anerkennen zu müssen, mit Würde, Eifer und Pflichttreue ihren Beruf erfüllen und trotz ihrer sehr schwierigen Situation, ohne rechtsgelehrten Beirath, im ganzen richtig und zweckmäßig das Recht handhaben — so halte ich es doch einmal prinzipiell, sodann nach den überall sonst herrschenden Anschauungen für ganz unumgänglich, daß ein Rechtsgelehrter, und zwar als Vorsitzender, die leitende Persönlichkeit des Gerichts bilde. Unsere nord- und mitteldeutschen Kaufleute haben auch ausnahmslos die Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung anerkannt, sogar der deutsche Handelstag hat sich wiederholt in diesem Sinne ausgesprochen. Ich erachte es auch für unmöglich, etwa einzelnen Gegenden diese sogenannte Wohlthat der rein kaufmännischen Gerichte zu lassen. Hier muß schlechthin in einheitlicher Weise organisirt werden, und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch die Kaufleute der Rheinprovinz und des Elsasses bei einer verständigen Organisation unter einem juristischen Vorsitzenden sich mit ihrem Berufe befreunden werden.

Man hat uns vorhin gesagt, die Handelsgerichte seien eine lediglich aus Frankreich importirte Einrichtung, es bestehe bei uns ein entscheidendes Bedürfniß nicht. Ich darf diese Aeußerung nicht ohne eine kurze Erwiderung lassen. Wir haben in zahlreichen großen Handelsplätzen Deutschlands Handelsgerichte unter Mitwirkung von Kaufleuten gehabt, gleichzeitig mit Frankreich seit dem 17. und 18. Jahrhundert. Die preußische Gerichtsordnung vom Ende des vorigen Jahrhunderts setzt sie voraus. Daß nicht in einer noch beträchtlichere Anzahl von Handelsstädten dieses Bedürfniß empfunden oder demselben genügt wurde, hängt mit dem Verfalle unseres Handels und damit zusammen, daß überhaupt eine einheitlich organisirte Gerichtsbarkeit und Prozeßordnung, wie in Frankreich, nicht bestand. Wenn aber nach französischem Vorbilde, jedoch mit sehr erheblichen, zweckmäßigen Modifikationen in einer Reihe deutscher Handelsstädte das Institut zur Einführung gekommen ist, so erweist das keineswegs, daß man blindlings eine fremde Einrichtung nachgeahmt, sondern daß man das anderswo Bewährte aus inneren zwingenden Gründen adoptirt hat. Es ist das unter anderen in Hamburg und in Bremen geschehen, und wenn es in den großen Städten Altpreußens bisher unterblieben ist, — ja, meine Herren, seit zwei Menschenaltern wird in Preußen über diese Frage verhandelt, seit zwei Menschenaltern petitionirt der Handelsstand um Handelsgerichte; es ist in den vierziger Jahren sogar ein Gesetz ergangen, nur unausgeführt geblieben. Man hat bei der Berathung des Handelsgesetzbuchs die Einführung von Handelsgerichten als durchaus selbstverständlich betrachtet, zahlreiche Entwürfe sind ausgearbeitet, aber man hat immer wieder vertröstet auf die endliche Abfassung einer Prozeßordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes, um dann die Organisation einheitlich durchzuführen.

Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen. Es handelt sich nicht um eine neu an uns herantretende, sondern um eine seit Menschenaltern in den entscheidenden Kreisen nach allen Richtungen ventilirte und stets bejahte Frage.

Wenn weiter geäußert ist, die Kodifikation des Handelsrechts und des Prozesses mache die Handelsgerichte entbehrlich, so halte ich diese Auffassung für grundlos. Die Abfassung des Handelsgesetzbuches ist mit steter Rücksicht auf die vorausgesetzten Handelsgerichte erfolgt; eine große Anzahl seiner Bestimmungen ist mit Rücksicht auf die Jurisdiktion der Handelsgerichte getroffen. Die Kodifikation des Prozesses wird allerdings manche formellen Mängel, welche man früher durch einen besonderen Handelsgerichtsprozeß zu beseitigen erwartete und auch beseitigt hat, hinwegschaffen. Es werden in der That die eigentlich prozessualischen Gründe in Zukunft wesentlich wegfallen. Das landgerichtliche Verfahren wird in Bezug auf Schnelligkeit und Einfachheit des Prozeßgangs vielleicht allen Anforderungen entsprechen; aber wie vortrefflich Sie auch Ihren Prozeß konstruiren, Sie können es niemals dahin bringen, daß die Richter durch die Prozeßeinrichtungen zur vollkommenen Einsicht in den Thatbestand befähigt werden. Von diesem entscheidenden Gesichtspunkt müssen die Handelsgerichte betrachtet werden und von diesem aus erscheinen sie auch nothwendig. Weil es in überaus vielen, keineswegs blos in einzelnen Fällen — ich muß meinem verehrten Herrn Kollegen Römer darin entschieden widersprechen — ankommt auf eine genaue Kenntniß des verwickelten und zwar handelsmäßig verwickelten Thatbestandes, weil nur geschulte Kaufleute diesen Thatbestand mit derjenigen Leichtigkeit und Sicherheit zu überschauen im Stande sind, welche sie zu einem schnellen und klaren Urtheil befähigt, weil das für den Juristen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und überhaupt kaum möglich ist, weil Gutachten von Sachverständigen ein kümmerliches, keineswegs ausreichendes Surrogat bilden, um deswillen sollen eben in Handelsstreitigkeiten auch Kaufleute als Richter mitwirken. Auch ein weiterer Gesichtspunkt ist schon mit Grund hervorgehoben; es handelt sich allerdings um eine eigenthümliche Natur des anzuwendenden Rechts, um ein besonders flüssiges und elastisches Recht und die Kaufleute, welche wesentlich die Schöpfer und die Bildner dieses Rechts gewesen sind und noch sind, verstehen es in Wahrheit vielfach besser, als die nur berufsmäßig gelehrten Richter. Es steht in Frage nicht die schablonenhafte und mechanische Anwendung des einzelnen Gesetzestextes, nicht die bloße Auslegung des Willens des Gesetzgebers, wie vorhin gesagt worden ist, sondern vielfach eine rechtsschöpferische Thätigkeit, wenn sie auch in der Form der Interpretation, in der Anwendung versteckt liegt. Diese sehr freie Thätigkeit soll unter Mitwirkung derjenigen Personen geschehen, welche wesentlich an der Rechtsbildung betheiligt sind, weil solche Betheiligung den Handelsstand vorzugsweise zur Rechtsprechung befähigt. Hätten andere Rechtszweige sich unter der gleichen Mitwirkung der Betheiligten ausgebildet, so würde auch bei diesen die gleiche Befähigung vorliegen. — Wenn weiter die angeblich ungünstigen Erfahrungen, welche man gemacht haben will, sei es mit rein kaufmännischen, sei es mit gemischten Gerichten, vorgeführt werden, so liegt hierin, so weit meine Kenntniß reicht, viel Uebertreibung. Ich glaube auch nicht, daß die z. B. in Sachsen gemachten Erfahrungen —

ich habe auch eine große Anzahl sächsischer Prozesse in Händen gehabt — in Wahrheit so ungünstig lauten, und überdies läßt sich aus dem Urtheil niemals ersehen, ob es der Richter oder ob es der Kaufmann ist, dem das schlechte Urtheil zur Last fällt.

Wenn Sie den Kaufleuten die Mitwirkung in Handelsstreitigkeiten abschneiden, wenn Sie die Kaufleute lediglich als Sachverständige herbeiziehen, so fällt mit der eigentlichen Mitwirkung an der Entscheidung auch die Freude und Frische der Berufsthätigkeit. Ueberdies aber zwingen Sie die Kaufleute dazu, sich an Schiedsgerichte zu wenden, und ich meine, es kann das nicht die Aufgabe der deutschen Gesetzgebung sein, einem großen und wichtigen Theile des Volkes die ordentliche Rechtspflege zu verleiden. Sie dürfen unsere ordentlichen Gerichte nicht so einrichten, daß die Kaufleute geradezu darauf hingewiesen werden, lediglich in Schiedsrichtern die Männer ihres Vertrauens zu sehen. Das ist ja die Erfahrung, welche wir in England machen. England, sagt man, hat und will keine Handelsgerichte. England hat aber Zivilgeschworene und Spezialjury, und gleichwohl wenden sich die englischen Kaufleute an Schiedsrichter überall, wo nicht Fragen von der größten Tragweite zu entscheiden sind. Nun bin ich ein warmer Freund der Schiedsgerichte, sofern sie aus der freien Vereinbarung der Betheiligten hervorgegangen sind. Aber die Einrichtung der Gerichte muß doch derart beschaffen sein, daß die Betheiligten nicht in die Zwangslage versetzt werden, sich Vertrauensmänner künstlich zu schaffen.

So, meine Herren, sind, wie ich glaube, die Gründe, welche für die Einführung von Handelsgerichten nach dem System der Vorlage und der Kommission sprechen, so entscheidend, daß es einer weiteren Diskussion wohl kaum bedarf. Wenn uns vorhin vorgeschlagen worden ist, wir sollten nicht einen juristischen Vorsitzenden, sondern einen Staatsanwalt hinzuziehen, so glaube ich nicht, daß dieser Vorschlag irgend welche Aussicht auf Annahme hat. Der Staatsanwalt kann nicht die Person sein, welcher die juristische Leitung der Kaufleute zusteht. Der Staatsanwalt ist und soll nicht Richter sein und kann noch viel weniger gleichsam der rechtsgelehrte Vorsitzende von Kaufleuten sein. Sie werden ihm das Vertrauen nicht entgegentragen, welches der Jurist, der mit ihnen an der Berathung und Urtheilsfällung Theil nimmt, genießt.

Auch die Frage, ob der Vorsitzende das Gericht regelmäßig beherrsche und in Folge dessen die Kaufleute selbst an der rechtlichen Entscheidung keinen thätigen Antheil nehmen, kann meines Erachtens gar nicht aufgeworfen werden. Der Vorsitzende des Gerichts arbeitet mit den Kaufleuten in dem Rechtspunkte und in dem Thatsachenpunkte zusammen, sie belehren sich gegenseitig und aus ihrer gegenseitigen Beeinflussung entsteht dann das richtige Urtheil. Wenn gesagt worden ist, daß der Vorsitzende so häufig allein das Urtheil mache, so mögen das wohl manche Vorsitzende glauben; in der Regel werden sie nicht allein durch ihr eigenes Urtheil, sondern auch durch die Mitwirkung von tüchtigen und erfahrenen Kaufleuten bei ihrer Entscheidung bestimmt. Gegenüber demjenigen, was, wie mir scheint, in dem Reichstage von einer großen Mehrheit als nothwendig anerkannt wird, verschwinden in der That diejenigen Differenzen, welche zwischen der Regierungsvorlage und dem Entwurf der Kommission sich finden. Es sind die Gründe, welche für den einen oder anderen Standpunkt sprechen, von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden. Ich halte es im gegenwärtigen Stadium des Diskussion unnöthig und überflüssig, auf diesen Punkt weiter einzugehen. Nur eins will ich bemerken. Ich glaube allerdings, daß bei den selbstständigen Handelsgerichten, von ihrer Kompetenz im einzelnen noch abgesehen, sich eine größere Kontinuität der Rechtsprechung, eine selbstständigere Judikatur, wie ich sie bei Handelsstreitigkeiten für besonders wünschenswerth halte, ausbildet und daß in Folge dessen auch die Betheiligung der Kaufleute an dieser Jurisdiktion eine größere und freudigere sein wird.

Wenn es sich darum handelt, zwischen dem einen und dem andern System zu wählen, dann würde ich das System der Regierungsvorlage vorschlagen. Die Differenzen erscheinen aber keineswegs groß genug, um aus Vorliebe für das eine oder das andere System überhaupt das Institut in Frage zu stellen und so kann ich Sie nur bitten, daß Sie, mögen Sie der einen oder der anderen Ansicht beitreten, unter allen Umständen dasjenige aufrecht erhalten, worüber wir in der großen Mehrheit einig sind, daß wir nicht blos dem deutschen Handelsstande — es steht nicht ein Parteiinteresse in Frage — sondern dem deutschen Volke diesen nothwendigen Antheil der Sachverständigen, derjenigen, die in der That am besten in der Lage sind, ein richtiges Urtheil zu fällen, an der Rechtspflege nicht rauben und in diesem Sinne bitte ich Sie, für die Vorlage zu stimmen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel:** Ich möchte nur das Eine bemerken, um ein mögliches Mißverständniß, das aus der Diskussion hervorgehen könnte, zu beseitigen. Ich bin dazu veranlaßt durch die lebhafte Vertheidigung der rheinischen Handelsgerichte seitens des Herrn Abgeordneten Reichensperger. Der Herr Justizminister Dr. Leonhardt sagte in seiner ersten Rede in Erwiderung auf eine Bemerkung des Herrn Kollegen Reichensperger (Olpe): Letzterer könne ja, wenn er eventuell die rheinischen Gerichte den Laienvorsitzenden vorziehe, dahin einen Antrag einbringen, und dann ließe sich darüber sprechen. Ich möchte doch nicht, daß nach außen dadurch ein Mißverständniß entstünde, als wenn hier überhaupt noch zwischen Bundesrath und Reichstag über die Frage des juristischen Vorsitzenden gestritten würde. Ich glaube doch, daß der Herr Minister kaum in dieser Beziehung, wenn er selbst auch, was ich mir noch kaum denken kann, einen Laienvorsitzenden akzeptirt, dabei namens des Bundesraths sprechen könnte, denn die Vorlage des Bundesraths beseitigt ausdrücklich den Laienvorsitzenden und hält nur den juristischen aufrecht. In dieser Beziehung hat gar kein Streit bestanden. Irgend eine Aussicht, daß das rheinische System für ganz Deutschland werde eingeführt werden, hat nie bestanden und besteht nach meiner persönlichen Ueberzeugung auch heute nicht. Es hat namens des Bundesraths keine Stimme eine solche Aussicht nur jemals eröffnet.

Wenn nun von Elsaß-Lothringen gesagt worden ist, es sei die Lage der Dinge dort eine andere als am Rhein und in denjenigen deutschen Landestheilen, wo Handelsgerichte ohne juristischen Vorsitz bestanden hätten, weil in Elsaß-Lothringen fast nur fremde Richter fungiren, denen die dortigen Verhältnisse, die Eigenthümlichkeiten und Traditionen des dortigen Handels unbekannt seien, so habe ich darauf folgendes zu erwidern: nach meiner Ansicht haben gerade die deutschen Richter in Elsaß-Lothringen den meisten Beifall gefunden, wenigstens im Verhältniß zu allen anderen deutschen

Beamten. Ueber die deutschen Richter hat man, wie ich glaube, in Elsaß-Lothringen am wenigsten geklagt. Nun aber handelt es sich hier um eine Jurisdiktion in einer Materie, welche kodifizirt ist und wo die fremdländischen Richter diese Kodifikation wahrscheinlich genauer kennen als die inländischen Richter. Es handelt sich um den Handel, der seiner Natur nach nicht lokal ist in seinen Gewohnheiten, der umgekehrt einen internationalen Charakter hat, sodaß schwerlich die Eigenthümlichkeiten in Elsaß-Lothringen so abweichend sind, daß jemand, der überhaupt in handelsrechtlichen Dingen zu judiziren versteht, sich nicht sehr bald in die dortigen Eigenthümlichkeiten hineinfinden könnte. Gerade auf dem Gebiete des Handelsrechts ist dieser Einwand daher am allerwenigsten berechtigt, völlig unverständlich, aber auch unglaubwürdig ist daher die Andeutung, als wenn die Beseitigung des Laienvorsitzenden in Elsaß-Lothringen zu einem Strike führen könnte seitens der Beisitzer, daß diese etwa verweigern könnten, in das betreffende Gericht einzutreten. Wenn wirklich der fremdländische Vorsitzende so wenig sachkundig, so wenig vertraut wäre mit den dortigen Einrichtungen und Traditionen des Handels, dann werden doch die dortigen Kaufleute es wohl erst recht für ihre patriotische Pflicht halten, ins Gericht einzutreten und die nöthige Aufklärung dem betreffenden fremdländischen Vorsitzenden zu geben. Das eigene Interesse und das patriotische Gefühl wird sie gewiß dahin bringen, gerade wenn die Voraussetzungen wahr sein sollten, welche der Herr Redner aus Elsaß-Lothringen uns vorgehalten hat.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung in Bezug auf die eben gehörte Rede des Herrn Berichterstatters ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Nein, ich bitte zunächst um das Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Zur Geschäftsordnung erlaube ich mir zu bemerken, daß der Herr Präsident den Schluß — ich glaube, es wird mir das allgemein bezeugt werden — daß er den Schluß der Debatte so unmittelbar angereiht hat an seinen vorhergegangenen Ausspruch, daß es unmöglich war, einen Zwischenraum zu gewinnen, um sich zu einer persönlichen Bemerkung anzumelden. Ich glaube, auch an das Gedächtniß des Herrn Präsidenten appelliren zu dürfen.

Präsident: Ja, meine Herren, ich glaube den Dank des Hauses zu verdienen, wenn ich etwas rasch in der Abwickelung der Geschäfte vorgehe.

(Lebhafte Zustimmung und Heiterkeit.)

Wenn aber der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger sich wirklich in dem Augenblick, wie ich sagte: „Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort," zur persönlichen Bemerkung schon gemeldet hat, — und das hat er gethan, — so bitte ich das Haus, ihm zu gestatten, eine persönliche Bemerkung auch jetzt noch mit Bezug auf die vorhergehende Debatte zu machen, blos weil er sich so unmittelbar nach dem Schluß der Debatte gemeldet hat.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg).

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Ich befinde mich ganz genau in demselben Fall, —

(Heiterkeit; Widerspruch)

und ich bitte daher um dieselbe Erlaubniß.

Präsident: Ich glaube dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer gegenüber konstatiren zu müssen, daß er nicht in dem Augenblick, als ich den Schluß aussprach, sich zur persönlichen Bemerkung gemeldet hat, sondern erst, nachdem der Herr Berichterstatter schon sehr viel Worte gesprochen hatte.

(Ganz richtig!)

Auf ihn findet das daher nicht Anwendung, was auf den Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger Anwendung findet, sondern das ist ein anderer Fall.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Ich möchte nochmals zur Geschäftsordnung das Wort erbitten.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg).

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Als ich dem Herrn Präsidenten persönlich meine Bitte vorgetragen habe, war es nicht das erste Mal, daß ich mich zum Worte meldete.

(Unruhe.)

Präsident: Ich habe es das erste Mal nicht gehört. Meine Herren, ich werde aber dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer, indem ich die Regel festhalte, ausnahmsweise bei diesem Mißverständniß auch noch das Wort zur persönlichen Bemerkung geben.

Zur persönlichen Bemerkung hat also das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld).

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine persönliche Bemerkung richtet sich gegen ein Mißverständniß, welches der Abgeordnete Dr. Goldschmidt, welcher zuletzt gesprochen hat, in Bezug auf eine Aeußerung von mir uns vorgetragen hat. Der Herr Abgeordnete hat nämlich mich so verstanden, als hätte ich es für angemessen erklärt, daß ein Staatsanwalt als Präsident eines Handelsgerichts fungire. So sehr ich auch für die Staatsanwaltschaft in Zivilsachen eingenommen bin, eine solche Präsidentenstelle habe ich ihr nie zugedacht, sondern ich wollte den Staatsanwalt nur neben das Gericht setzen, um demselben die nöthige juristische Aufklärung zu bieten.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Römer (Württemberg).

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Auch hier befinde ich mich in demselben Falle, wie der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger.

(Heiterkeit.)

Ich habe auch gegen ein Mißverständniß meines Freundes und Kollegen Dr. Goldschmidt das Wort zu ergreifen. Er hat dasjenige ganz mißverstanden, was ich bezüglich meiner Erfahrungen über die sächsischen Handelsgerichte gesagt habe; ich habe gesagt, daß, wie überhaupt die sächsischen Gerichte so auch die sächsischen Handelsgerichte nach meiner Erfahrung sich sehr tüchtig bewiesen haben, daß ich aber gleichwohl gegen das Institut eines juristischen Vorsitzenden und zweier kaufmännischer Besitzer sei, weil trotz dieser Erfahrungen es mir sehr bedenklich sei, in die Hand eines einzigen Juristen die Entscheidung der meisten Prozesse zu legen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung mit Bezug auf die Rede des Herrn Berichterstatters ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Der Herr Referent hat eine Aeußerung, die schon früher in der Debatte

gefallen ist, seinerseits wiederholt. Mit Rücksicht auf die autoritative Stellung des Herrn Referenten erlaube ich mir, sie zu rektifiziren. Es ist da mehrfach von meiner ausgesprochenen Vorliebe für einen nicht juristischen Vorsitzenden des Handelsgerichts geredet worden. Ich erkläre darauf, daß ich heute, wie meiner Erinnerung nach auch in der Kommission nur gesagt habe, daß, wenn man einmal die Institution der Handelsgerichte haben wolle, kraft der Idee dieser Institution die juristischen Vorsitzenden nicht gerechtfertigt wären; aber ich habe ebenso ausgesprochen, daß ich die juristischen als das kleinere Uebel thatsächlich lieber sähe, als die nicht juristischen Vorsitzenden, wenn einmal Handelsgerichte eingeführt werden sollten.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Goldschmidt.

Abgeordneter Dr. **Goldschmidt**: Meine Herren, wenn ich den Herrn Abgeordneten Dr. Römer vorhin mißverstanden habe, so freut mich das herzlich. Den Herrn Abgeordneten Reichensperger habe ich nicht dahin verstanden, und ich glaube auch nicht, mich so geäußert zu haben, daß er den Staatsanwälten den Vorsitz in dem Kollegium einräumen wolle; wohl aber bemerkte ich, daß die Staatsanwälte so in die Lage und zwar in die sehr unangemessene Lage eines Vorsitzenden des Richterkollegiums kommen würden.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Miquel.

Abgeordneter **Miquel**: Ich glaube, ich habe ganz direkt dasselbe gesagt, was der Herr Kollege Reichensperger für allein richtig erklärte. Nur der Umstand kann hier ein Mißverständniß herbeigeführt haben, daß er das von mir ausgesprochene Wort „eventuell" nicht gehört hat. Ich habe nämlich gesagt: als der Herr Kollege Reichensperger eventuell lieber die rheinische Einrichtung mit einem Laienvorsitzenden wollte, erwiderte der Minister, ... und das glaube ich, ist ganz der Sinn, den Herr Kollege Reichensperger jetzt nur weitläufiger ausgedrückt hat. Ich hatte nur angenommen, daß man die Eventualität selbst noch in Erinnerung hatte.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung, zunächst zur Fragestellung.

Ich schlage vor, abzustimmen zuvörderst über das Amendement Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt Nr. 34 — es ist das die Wiederherstellung der Vorlage der verbündeten Regierungen. Wird das Amendement angenommen, so folgt die Abstimmung über das Amendement Winterer und Genossen; — durch die Annahme des Amendements Beseler und Goldschmidt ist die Abstimmung über dieses Amendement nicht überflüssig geworden, weil das Amendement Winterer und Genossen ganz besondere Handelsgerichte neben dem allgemeinen Prinzip verlangt. Nach der Abstimmung über dieses Amendement folgt dann die Abstimmung über § 1 der Beschlüsse der Kommission, wie er sich dann gestaltet hat. Für den Fall der Annahme des Amendements Beseler-Goldschmidt fällt dann die Abstimmung über § 81 der Beschlüsse der Kommission fort, und es kommt nur die Abstimmung über § 81 der Vorlage der verbündeten Regierungen. — Wird das Amendement Dr. Beseler und Goldschmidt dagegen abgelehnt, so kommt auch dann die Abstimmung über das Amendement Winterer und Genossen und dann die Abstimmung über § 1 der Vorlage der Kommission. Dann folgt aber nicht mehr die Abstimmung über § 1 der Regierungsvorlage, denn die ist beseitigt durch die Ablehnung des Amendements Beseler und Genossen, sondern es wird nur noch abgestimmt über § 81 der Kommission.

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden; wir stimmen also, wie ich vorgeschlagen habe, ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuerst das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 1 die Worte „und Handelsgerichte" nach der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr das Amendement des Herrn Abgeordneten Winterer und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem § 1 einen Absatz folgenden Inhalts beizufügen:

In Elsaß-Lothringen bleiben die dort bestehenden Handesgerichte bis zur weiteren gesetzlichen Regelung bestehen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; auch dieses Amendement ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr § 1 der Kommissionsvorlage zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

§ 1.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 1 nach dem Beschlusse der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine außerordentlich große Mehrheit; § 1 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Es folgt nunmehr noch die Abstimmung über § 81 nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, § 81 nach dem Beschlusse der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

§ 81.

So weit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landesgerichtsbezirkes auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 81 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht).

Auch das ist eine sehr erhebliche Majorität; § 81 ist angenommen.

Meine Herren, ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 82.

Zu § 82 liegen vor: die Amendements Dr. Beseler, Dr. Goldschmidt (Nr. 34 2 und 34 3) als eventuelle Amendements, welche jetzt in Kraft getreten sind.

Der Herr Abgeordnete Dr. Goldschmidt hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Goldschmidt**: Meine Herren, zunächst zur Geschäftsordnung. Schon zu § 51, wie zu § 82 Absatz 1, würde wohl die Frage über die Entscheidung durch Handelsgerichte auch in zweiter Instanz erörtert werden müssen.

Präsident: Meine Herren, ich habe angenommen, daß, da § 51 jetzt zunächst nicht auf der Tagesordnung steht, die Entscheidung über das Amendement zu § 82 Absatz 1, die Worte „in erster Instanz" zu streichen, zugleich involvirt die Entscheidung über das Amendement, welches zu § 51 gestellt ist, und da steht nichts im Wege, dieses Amendement jetzt zu diskutiren. Aenderungen der Tagesordnung hätten übrigens gestern bei der Tagesordnung beantragt werden müssen; ich habe mich aber überzeugt, daß der Sache nicht im mindesten geschadet ist, daß durch Diskussion des Amendements hier zu § 82 die Sache ebenso erledigt werden kann, als wenn § 51 mit auf die Tagesordnung gesetzt wäre.

Abgeordneter Dr. **Goldschmidt**: Ich möchte zur Sache selbst das Wort erbitten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Goldschmidt hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Goldschmidt**: Sie haben beschlossen, meine Herren, daß in Bagatellsachen auch die Amtsgerichte entscheiden, nachdem Sie die Vorschläge der Regierung verworfen. Es scheint mir nun zweckmäßig, daß wenigstens in zweiter Instanz ein mit Kaufleuten besetztes Gericht über die Bagatellsachen entscheide. Wenn praktische Gründe dafür sprechen, die Entscheidung in Bagatellstreitigkeiten in erster Instanz den Handelsgerichten zu entziehen, so treffen solche Gründe keineswegs auch dafür zu, in zweiter Instanz die Zuziehung von sachverständigen Richtern auszuschließen. Das Handelsgericht vertritt hier vollständig die Stelle des Landgerichts, und wie sonst die Landgerichte in Beschwerden und Berufungen nach dem Amtsgerichte entscheiden, so hier das kaufmännisch besetzte Handelsgericht.

Der einzige gewichtige Grund, welchen man dagegen geltend machen könnte, wäre, daß, wie in erster Instanz, so auch in zweiter Instanz nur ein gelehrter Richter urtheilt. Sobald Sie aber von dem Gedanken ausgehen, daß überhaupt das mit Kaufleuten besetzte Handelsgericht die richtigere Entscheidungsstelle ist, so ergibt sich ohne weiteres, daß es in jeder Beziehung dem Kollegiallandgericht gleichgeachtet werden muß.

Präsident: Es wünscht Niemand mehr das Wort; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich bitte kurz, dieses Amendement abzulehnen. Es sind die Gründe, die die Kommission gegen dieses Amendement geltend macht, von dem Herrn Kollegen Becker bereits bei dem Eingange seiner Erläuterung im allgemeinen dargelegt. Ich möchte nur hier noch darauf hinweisen, daß es doch an und für sich zu großen Unzuträglichkeiten führen kann, wenn vor den Amtsgerichten, in der Jurisdiktion der Amtsgerichte nicht unterschieden wird zwischen Handels- und anderen Sachen, nun plötzlich diese Unterscheidung einzuführen in der Berufungsinstanz. Wenn schon an und für sich die Frage der Kompetenz der Handelsgerichte ja vielfach zu sehr bedenklichen Schwierigkeiten und Weiterungen führt, so muß dies doppelt gefährlich werden, wo es sich um die Berufung und Berufungsfristen handelt. So ohne weiteres vorzuschreiben, daß, während man vielleicht in der ersten Instanz sich gar nicht bewußt gewesen ist, daß es sich um eine zur handelsgerichtlichen Kompetenz gehörige Sache handelt, nun für dieselbe verschiedenartige Gerichte in der Berufungsinstanz eintreten, das scheint mir außerordentlich bedenklich.

Wenn man erwägt, worauf ich bei der allgemeinen Besprechung Gewicht gelegt habe, daß die Handelsgerichte ja doch nur sporadisch in Deutschland bestehen werden, so bekommen wir nun auch durch diese Einrichtung für die kleinen Sachen wieder eine Verschiedenheit in den einzelnen Theilen Deutschlands, je nachdem Handelsgerichte oder Landgerichte bestehen. Das ganze System wird dadurch ein außerordentlich verwickeltes und künstliches. Ein Bedürfniß dazu ist in keiner Weise vorhanden, und ich bitte daher dringend, auch hier bei den Kommissionsbeschlüssen zu bleiben.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, abzustimmen zunächst über das Amendement Nr. 34 2 a und b. Ich nehme an, daß das Amendement ein ungetrenntes ist; mindestens glaube ich nach den Ausführungen des Herrn Antragstellers es so auffassen zu müssen, und deshalb bringe ich es auch in positiver Form zur Abstimmung, obgleich nach dem ersten Theile einige Worte gestrichen werden sollen; im zweiten Absatz empfiehlt das Amendement einen Zusatz. — Sodann kommt die Abstimmung über das Amendement Nr. 34 sub 3, im § 82 Nr. 1 die Regierungsvorlage (§ 83 No. 1) wieder herzustellen. Und sodann kommt die Abstimmung über den § 82 der Kommission, wie er sich nach den Vorabstimmungen gestaltet haben wird, — eventuell die Abstimmung über den Paragraphen nach der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Widerspruch wird gegen die Fragestellung nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich bitte das Amendement Dr. Beseler, Dr. Goldschmidt Nr. 34 2a und b zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 82 Abs. 1

a) die Worte „in erster Instanz" zu streichen,

b) nach dem Worte „Rechtsstreitigkeiten" hinzuzufügen „(§ 51)".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement desselben Herrn Antragstellers Nr. 34 sub 3; ich bitte dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 82 Nr. 1 die Regierungsvorlage (§ 83 Nr. 1) wiederherzustellen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem eben verlesenen Amendement die Regierungsvorlage § 83 Nr. 1 wiederherstellen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Meine Herren, jetzt haben wir über den § 82 der Kommission abzustimmen. Derselbe ist unverändert nach den Beschlüssen der Kommission stehen geblieben; das Haus entbindet uns wohl von der Verlesung des ziemlich langen Paragraphen, da er gedruckt vorliegt.

(Stimmen: Ja! Ja!)

Es ist meinem Vorschlage in dieser Beziehung stattgegeben; wir brauchen also den Paragraphen nicht zu verlesen. Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche den § 82 unverändert nach den Beschlüssen der Kommission, wie er gedruckt dasteht, annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die große Mehrheit; der § 82 ist nach den Beschlüssen der Kommission unverändert angenommen.

Meine Herren, es liegen jetzt mehrere Vertagungsanträge vor, und zwar einer von dem Herrn Abgeordneten Windthorst, einer von dem Herrn Abgeordneten Klotz und einer von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Sensburg).

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Ich würde vorschlagen, die nächste Sitzung morgen Vormittag um 11 Uhr abzuhalten, und schlage als Tagesordnung vor:

den Rest der heutigen Tagesordnung.

Wir beginnen also mit der zweiten Berathung des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, und später folgt dann die Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben.

(Pause.)

Ich möchte jedoch noch eine Aenderung in Bezug auf die Reihenfolge der Berathung der einzelnen Gegenstände vorzuschlagen mir erlauben und zwar derart, daß die Berathung des Einführungsgesetzes zu der Zivilprozeßordnung sich erst anschließe an die Berathung des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben.

(Zustimmung.)

Gegen die Tagesordnung wird Widerspruch nicht erhoben, es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr statt. Nach der Sitzung treten die Abtheilungen zur Wahl der gestern geschlossenen Kommission zur Berathung des Antrags des Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg über den Schutz der nützlichen Vogelarten zusammen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 35 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 9. Sitzung.

Seite 130 Spalte 1 Zeile 24 von unten ist das Wort „nicht" zu streichen.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

11. Sitzung

am Sonnabend, den 18. November 1876.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der seit gestern eingetretenen Mitglieder zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**: Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost:

der 3. Abtheilung Herr Donath,
" 4. " " Herrlein,
" 5. " " Freiherr von Hafenbrädl,
" 6. " " Roder.

Präsident: Entschuldigt ist für die heutige Sitzung der Herr Abgeordnete Pogge (Schwerin) wegen dringender Geschäfte.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Oehmichen für den 18., 20. und 21. dieses Monats wegen amtlicher Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Richter (Meißen) für fünf Tage wegen Familienangelegenheiten.

Wir treten in die Tagesordnung ein und zwar:

zweite Berathung des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung (Nr. 6 und zu Nr. 6 der Drucksachen).

Ich bemerke, meine Herren, nur die zweite Berathung der Zivilprozeßordnung.

Es liegt dazu vor der mündliche Bericht der Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Zivilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung, betreffend den Entwurf einer Zivilprozeßordnung (Nr. 36 der Drucksachen). Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Becker.

Es liegen außerdem zwei Abänderungsanträge vor; der dritte Abänderungsantrag bezieht sich auf das Einführungsgesetz. Der erste Abänderungsantrag ist der Antrag in Nr. 36 der Drucksachen von den Abgeordneten Herz, Eysoldt und Klotz, der zweite ist der in Nr. 46 von dem Abgeordneten Dr. von Donimirski und Genossen.

Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, zunächst den mündlichen Bericht der Justizkommission, der in Nr. 36 angekündigt ist, und zwar seitens des Herrn Abgeordneten Becker, entgegenzunehmen; ich werde dann bei der Lage der Sache eine voraussichtlich, wie ich hoffe, kurze Diskussion über die geschäftliche Behandlung dieser zweiten Lesung eröffnen. — Das Haus ist mit diesen Vorschlägen einverstanden.

Ich ertheile zuvörderst zur mündlichen Berichterstattung das Wort dem Herrn Abgeordneten Becker.

Berichterstatter Abgeordneter **Becker**: Der erste Satz unseres Berichts, meine Herren, daß dieser Entwurf der deutschen Zivilprozeßordnung ein in Geist und Sprache harmonisches, deutscher Arbeit Ehre machendes Werk sei, rechtfertigt auch die Besonderheit meines Berichts. Die Kommission durfte sich der Einzelprüfung nicht entschlagen, aber sie nahm an, daß das Interesse des Reichstags sich vorzugsweise nicht, wie bei den beiden anderen Gesetzen, der Gerichtsverfassung und der Strafprozeßordnung, auf das einzelne richten, sondern daß es sich bei diesem Gesetz auf das Ganze konzentriren werde. Nehme ich hinzu, meine Herren, daß die Details vorzugsweise nur Juristen interessiren, daß bei einem so einheitlichen Werk die Detailberathung im Reichstag ihre besonderen Schwierigkeiten und Gefahren mit sich führt, so hoffe ich, daß Sie es uns nicht verübeln werden, wenn wir hier von einer Gegenüberstellung der verschiedenen in der Kommission hervorgetretenen einzelnen Wünsche, Ansichten und Abänderungsanträge abgesehen haben. Neben einer gedrängten Uebersicht über die in der Kommission in Betracht gezogenen Summen alles einzelnen, haben wir uns beschränkt, den Standpunkt der Kommission zu den Prinzipien des Entwurfs und ihrer Ausführung im einzelnen darzulegen. Im übrigen enthalten die ausgezeichnet geführten Protokolle unseren Bericht und namentlich die ausführlichen Erklärungen der Herren Regierungskommissäre einen vortrefflichen, die Motive ergänzenden und zugleich beglaubigenden Kommentar.

Welchen Nutzen, meine Herren, sollte es unter solchen Umständen haben, wenn wir Ihnen aus diesen Protokollen ein doch immer nur abschwächendes Bild in einem Extrakt gegeben hätten!

Etwas anderes ist heute die Sachlage für mich als Berichterstatter über diejenigen letzten Abänderungsanträge, die Ihre Kommission an Sie richtet in Veranlassung der Beschlüsse des Bundesraths; hier liegen die Protokolle noch nicht vor. Sollte ein ausführlicher Bericht gewünscht werden, so erkläre ich mich selbstredend dazu bereit; indessen glaube ich, meine Herren, Sie werden auch hier damit zufrieden sein, wenn ich diese Anträge im allgemeinen charakterisire. Sie stimmen sämmtlich darin überein, daß verschiedene einseitig berechtigte Wünsche, Ansichten, Einrichtungen in den einzelnen deutschen Ländern mit einander um das Uebergewicht kämpfen; es handelte sich bei keinem um ein absolutes Richtig oder Unrichtig, sondern nur darum, wer das Uebergewicht der Zweckmäßigkeitsgründe für sich habe, der frühere oder der neuere Antrag der Kommission.

Unter diesen Umständen war die Kommission der Ansicht, daß sie auch in denjenigen Punkten, wo sie nicht der Ansicht war, daß ihre frühere Ansicht die unrichtige sei, wegen der verhältnißmäßigen Unbedeutendheit dieser mehr technischen Punkte und um bei so wichtigen Fragen, wie sie uns im Organisationsgesetz und in der Strafprozeßordnung noch bevorstehen, Ihre Zeit, die Sie so dringend nöthig haben, nicht zu kürzen, nachgeben könne, und empfiehlt Ihnen ein gleiches Nachgeben.

Noch auf zwei Minuten, meine Herren, bitte ich um die Erlaubniß zu einem kurzen Schlußwort im Anschluß an meinen Bericht. Von den verschiedenen Prozeßsystemen, die bisher in Deutschland Geltung hatten und deren jedes noch heute seine mehr oder weniger begeisterten Anhänger zählt, lassen sich allenfalls einerseits der rheinisch-französische und der deutsche mündliche, sogenannte hannoversche Prozeß, andererseits der

gemeinrechtlich deutsche schriftliche und der preußische Instruktionsprozeß einander annähern und verschmelzen. Das erstere ist in dem vorliegenden Entwurf, wie dies schon vorher bei der Grundlage desselben in dem bekannten hannoverschen Entwurf erstrebt war, theilweise erreicht. Nehmen Sie hinzu, daß manche einzelne Einrichtungen des rheinisch-französischen Prozesses nicht blos von deutscher Wissenschaft, sondern auch in Frankreich längst verurtheilt sind, so werden Sie es begreiflich finden, daß die Mitglieder Ihrer Kommission, welche Anhänger des rheinisch-französischen Prozesses sind, wohl mit einigen Abänderungswünschen hervortraten, aber nicht prinzipiell sich feindlich dem Entwurf gegenüberstellten. Wir hoffen, daß dasselbe im deutschen Rheinland der Fall sein wird.

Anders war der Gegensatz zu den mehr schriftlichen Prozeßarten, hier war eine Vermittlung unmöglich. Der Bericht hat dies hervorgehoben und hat die Gründe, warum er diesen Entwurf mit den Prinzipien, worauf er gebaut ist, angenommen hat, darzulegen versucht. Wir schmeicheln uns nicht, die Anhänger eines anderen Systems von der Richtigkeit unserer Wahl überzeugt zu haben, aber davon sind wir unsererseits fest überzeugt, daß eine Vermischung dieser entgegengesetzten Prinzipien nur zu gefährlichen Unzuträglichkeiten und Halbheiten hätte führen können. Nehmen Sie weiter hinzu, daß es unmöglich Aufgabe einer parlamentarischen Kommission sein kann, eine Zivilprozeßordnung auf ganz anderen Grundlagen zu schaffen, so müssen Sie mit mir sagen, daß den Anhängern des deutsch-schriftlichen oder preußischen Prozesses sowohl in der Kommission wie hier im Reichstage nichts anderes übrig geblieben wäre und übrig bleibt, als entweder ein einfaches Nein, — oder ihre Ueberzeugung von dem Vorzuge des ihnen werthen Prozeßsystems zurückzustellen gegen den Segen eines einheitlichen Prozeßrechts für ganz Deutschland. Wir hoffen, daß Sie das letztere thun werden, wir hoffen es umsomehr, als Sie doch nicht verkennen werden, daß Prozeßsysteme, gebaut auf die Grundlagen dieses Entwurfs, sich bereits auf großen Ländergebieten bewährt und zur Zeit wenigstens die Stimmen der Wissenschaft für sich haben. Wir bitten, meine Herren, um Ihre Zustimmung, damit der Reichstag womöglich mit Einstimmigkeit den ersten größeren Schritt zurücklege auf dem Wege, den wir heute machen zur Erfüllung eines der höchsten uralten Wünsche der deutschen Nation: ein deutsches Recht im deutschen Lande.

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die vorher angekündigte Diskussion über die geschäftliche Behandlung der zweiten Berathung und ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Abgeordneten Herz.

Abgeordneter **Herz**: Meine Herren, ich habe mit einigen meiner politischen Freunde zu § 425 der Zivilprozeßordnung einen Antrag gestellt, welcher bezweckt, die Eidesformel zu vereinfachen. Um nun meinerseits die Enblocannahme des Gesetzes zu ermöglichen und derselben nicht hindernd im Wege zu stehen, erkläre ich, daß ich dies Amendement zurückziehe. Ich möchte aber mit dieser Erklärung nicht mißverstanden werden. Diese Erklärung enthält nämlich keineswegs einen Verzicht. Ich habe ein ähnliches Amendement zu § 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes gestellt, und wird dieses Amendement vom Hause angenommen, dann wirkt es auch selbstverständlich auf den § 425 der Zivilprozeßordnung zurück, und es wird außerdem keinen Anstand haben, bei der dritten Lesung des Zivilprozesses mein Amendement zu wiederholen. Das sind die Gründe, die mich veranlassen, vorläufig meinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Meine Herren, das Amendement zu § 425 (Nr. 38 der Drucksachen) scheidet also aus dieser zweiten Berathung aus.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, die Zivilprozeßordnung ist das Werk langer und mühsamer Arbeit, und niemand wird dieselbe lesen, ohne das Anerkenntniß auszusprechen, daß sie mit außerordentlichem Fleiße und großer Tüchtigkeit gearbeitet ist. Das hindert jedoch nicht, anzunehmen, daß in dem einen oder anderen Theile Deutschlands eine Zivilprozeßordnung existirt, welche Vorzüge vor dieser Arbeit hat. Ich weiß, daß in den alten Provinzen Preußens namhafte Juristen glauben, daß das in diesen Provinzen jetzt bestehende Zivilverfahren ein besseres sei. Ich kenne das Verfahren in den alten Provinzen Preußens nicht genügend, um nach allen Richtungen hin diese Ansicht beurtheilen zu können; ich glaube aber, daß zum guten Theil diese Einwendungen aus den altpreußischen Provinzen daher stammen, daß man wegen der in der vorliegenden Zivilprozeßordnung enthaltenen Durchführung des Prinzips der absoluten Mündlichkeit etwas ängstlich ist. Diese Furcht hat sich überall gezeigt, wo man das Prinzip durchführen wollte, es hat dann aber in der Praxis, wenn sich Richter, Anwälte und Parteien in das neue Verfahren eingeübt hatten, sich gefunden, daß diese Furcht übertrieben war und so glaube ich, daß die Juristen der altländischen, preußischen Provinzen sich bei näherer Bekanntschaft mit dem neuen Verfahren in der Hinsicht mehr beruhigen werden, als sie es heute theilweise thun. Ich weiß ferner, daß auch am Rhein verschiedene Aengstlichkeiten existiren und ich bin nicht gemeint zu sagen, daß die vorliegende Prozeßordnung vor der rheinischen einen Vorzug habe.

In Hannover sind die Prinzipien, die hier zur Geltung kommen, im wesentlichen bereits seit langer Zeit in Uebung, und haben sich dieselben dort allermaßen bewährt. Die Prozeßordnung Hannovers unterscheidet sich aber von der vorliegenden in wesentlichen Punkten und insbesondere im Punkte der Stellung des Beweisinterlokuts. Ich habe für mich die Meinung, daß man in Hannover durch Einführung dieser neuen Zivilprozeßordnung mindestens sich nicht verbessern werde. Das sind Erwägungen, die vielleicht auch noch an anderen Stellen Deutschlands eintreten mögen.

Wenn man aber eine gemeinsame Zivilprozeßordnung haben will, so ist es nicht thunlich, diese einzelnen Landestheile speziell zu berücksichtigen und sie vom Geltungsbezirke der vorliegenden Zivilprozeßordnung auszunehmen. Es entsteht deshalb immer die Frage, ob man die Vorzüge, welche man bei diesem oder jenem besonderen Zivilprozeßgesetze hat, so hoch anschlägt, daß man sie der Allgemeinheit nicht zum Opfer bringen möchte. Was mich betrifft, so muß ich, wenn es mir auch schwer wird, erklären, daß ich der gemeinsamen Prozeßordnung das Opfer bringen will, welches darin liegt, daß ich für Hannover die dort geltende für die hier vorliegende Prozeßordnung aufgebe.

Dabei bleibt für mich allerdings immer noch eine Reihe von Bestimmungen in dieser Zivilprozeßordnung, die ich abgeändert zu sehen wünschte. Inzwischen muß ich mich bescheiden, da eine Zivilprozeßordnung ein so innerlich Zusammenhängendes ist, daß es kaum thunlich sein werde, diese einzelne Bestimmungen herauszunehmen, abzuändern und dann noch das System aufrechtzuerhalten, so wie es jetzt vorliegt. Darum enthalte ich mich, diese Bestimmungen besonders zu bemängeln oder Anträge in Rücksicht auf dieselben zu stellen.

Es gibt aber andere Bestimmungen, rücksichtlich deren ein solcher Zusammenhang nicht existirt. Eine solche Bestimmung ist enthalten in § 335a, der in der Regierungsvorlage, so viel ich weiß, nicht stand, der vielmehr in der Kommission hineingekommen ist, und welcher sich beschäftigt mit der Vernehmung des Reichskanzlers, der Minister und anderer distinguirter Personen. Ich für mein Theil vermag dieses Privilegium der Verneh-

mung, welches zudem absolut hingestellt worden ist, unter keinen Umständen zuzugeben, weil ich mir den Fall denken kann, daß dadurch wesentliche Rechte beeinträchtigt werden, da bei einer solchen Art der Vernehmung, die Möglichkeit, daß die Parteien selbst in die Vernehmung eingreifen, entweder beseitigt oder doch im höchsten Grade erschwert wird. Es würde in Beziehung auf diesen Paragraphen ein einfaches votum negativum genügen, wenn man mit meinen Anschauungen einverstanden ist. Inzwischen will ich meinestheils der Enblocbehandlung der Zivilprozeßordnung wegen dieser einzelnen Frage nicht entgegentreten, wenn der Herr Referent die Güte haben wollte, zu erklären, daß, wenn bei der Kriminalprozeßordnung dieses Privilegium der Vernehmung des Reichskanzlers, der Minister und anderer distinguirter Persönlichkeiten fallen sollte, es auch hier als beseitigt angesehen werden soll.

(Widerspruch rechts.)

Es ist ja möglich und es scheint mir nach den Aeußerungen auf der rechten Seite, welche allerdings diesen distinguirten Persönlichkeiten sehr nahe steht, sogar wahrscheinlich, daß Stimmen für diesen Paragraphen der Kommission sich geltend machen werden. Aber es wird sich doch bei der Diskussion der Frage zeigen, daß wichtige Interessen in Frage sind, und ich glaube es präjudizirt niemandem, wenn man sagt, die Beschlüsse bei der Kriminalprozeßordnung sollen auch hieher zurückbezogen werden. Die Herren mögen überlegen, ob Sie mir diese Konzession machen können, ich würde eventualiter mir die Frage vorlegen, inwiefern ich, wenn man mir die erbetene Konzession nicht gewährt, auf eine Enblocannahme weiter eingehen kann.

Dann ist in der Zivilprozeßordnung enthalten im § 544 und folgende ein vollständiger Prozeß über Ehesachen. Ich meinestheils hätte gewünscht, daß, wenn man ein solches besonderes Verfahren nothwendig hat oder nothwendig hält, man es in einem Separatgesetze geordnet hätte. Es hätte sich dies nach vielen Richtungen hin, insbesondere auch der Materie selbst wegen, sehr empfohlen. Indessen ist auch dieses Verfahren nun einmal in dieser Zivilprozeßordnung mit aufgenommen worden. Meine Freunde und ich, soweit sie katholischer Konfession sind, haben gegen die Einführung des Rechtsgeschäftes, welches man in der Regel Zivilehe nennt, entschieden uns erklären müssen. Wir geben diesen Widerspruch gegen das besagte Rechtsgeschäft auch heute nicht auf, wir halten vielmehr die Einführung desselben für eine schwere Beschädigung kirchlicher Interessen. Inzwischen ist nicht zu verkennen, daß die hier in Frage befindlichen Bestimmungen im wesentlichen nur eine konsequente Ausführung des Gedankens der Zivilehe enthalten. Ist die Ehe einmal zu einem reinen bürgerlichen Rechtsgeschäft gemacht, so ist es ganz begreiflich, daß man für Ehestreitigkeiten ein Verfahren in der Zivilprozeßordnung aufstellt. Ich hätte nur geglaubt, daß die Herren, welche die Ehe zu einem reinen Zivilakte machen, für Ehestreitigkeiten auch ein besonderes Verfahren nicht für nöthig hätten erachten sollen. Konsequenter Weise hätten die Herren Ehestreitigkeiten einfach wie Streitigkeiten über jeden Vertrag, über Tausch und Handel z. B. behandeln müssen. Inzwischen haben sie das nicht gethan und ich muß anerkennen, daß vom Standpunkte derer, welche die Zivilehe wollten und gemacht haben, die vorgeschlagenen Bestimmungen über den Eheprozeß, wenn sie einen besonderen Prozeß für Ehesachen einmal machen wollten, nicht gerade ungeeignet sind. Mit Rücksicht darauf haben meine Freunde und ich uns entschlossen, hier keinen formalen direkten Widerspruch zu erheben, aber dann doch ausdrücklich zu sagen, daß wir damit in keiner Weise irgend etwas von dem aufgeben, was wir in Bezug auf die Ehefrage bisher vertheidigt haben und immer vertheidigen werden.

(Bravo! im Zentrum.)

Ich mache dabei ausdrücklich noch die Bemerkung, daß es selbstverständlich ist, daß der hier vorgeschlagene Prozeß in keiner Weise in seiner Kompetenz, in seinem Gange und in seinen Resultaten irgend eine Bedeutung für das kirchliche Gebiet hat und haben kann. Für das kirchliche Gebiet ist ein solcher Prozeß eben nicht vorhanden. Als kirchlich nicht vorhanden werden alle kirchlich und christlich Gesinnten einen solchen Prozeß hoffentlich ansehen. Nach diesen Vorbehalten respektive Protesten erkläre ich, daß wir gegen die Enblocbehandlung der Zivilprozeßordnung uns nicht erklären wollen, um von vorneherein auch unsererseits ein Zeugniß zu geben, daß wir nicht minder wie Andere hier im Hause bereit sind, das Gesammtwerk zu fördern.

(Allseitiges Bravo!)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Becker:** Die Anfrage des Herrn Vorredners erlaube ich mir dahin zu beantworten, daß es gewiß nichts Unzweckmäßigeres geben kann als Bestimmungen, welche sich auf die verschiedenen Prozeßgesetze gleichmäßig erstrecken, bei allen zur Diskussion und möglicherweise verschiedener Abstimmung zu bringen. Ich glaube, im Namen der Kommission wenigstens, vergewissern zu können, daß bei solchen Bestimmungen, zu denen der von dem Herrn Vorredner hervorgehobene Antrag und der Antrag des Herrn Kollegen Herz gehört, wenn zur Strafprozeßordnung eine Abänderung vom Reichstag beschlossen wird, die Frage ihrer Rückwirkung auf die Zivilprozeßordnung zwar dem Reichstag in dritter Lesung offen bleiben muß, aber aus der Enblokannahme der Zivilprozeßordnung kein Präjudiz dahin entnommen werden kann und darf, daß damit diese Frage für die Zivilprozeßordnung bereits erledigt sei.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren, ob Sie die Zivilprozeßordnung im ganzen berathen und zur Abstimmung bringen wollen, ist Ihre Sache. Von Seiten der verbündeten Regierungen kann dagegen ein Bedenken nicht erhoben werden, denn wie bereits hervorgehoben worden ist, wird durch die Enblokannahme der Zivilprozeßordnung die Geltendmachung von Anträgen für die dritte Lesung nicht ausgeschlossen. — Ich will damit übrigens nicht gesagt haben, daß Sie von den verbündeten Regierungen neue Wünsche zu erwarten hätten.

Sodann veranlassen mich einige hier vorgebrachte allgemeine Bemerkungen, noch folgendes hinzuzufügen.

Die verbündeten Regierungen haben allen Grund, der Justizkommission besonders dafür dankbar zu sein, daß sie die Zivilprozeßordnung einer so eingehenden, umfassenden und gründlichen Prüfung unterzogen hat. Den verbündeten Regierungen kann nach Lage der Verhältnisse viel weniger an Lob gelegen sein, als an einer scharfen Kritik, besonders wenn diese Kritik sich erstreckt oder vielmehr zum eigentlichen Gegenstande nimmt die wesentlichen Grundlagen der Zivilprozeßordnung; denn, meine Herren, darüber dürfen wir uns doch nicht täuschen, daß die Zivilprozeßordnung, wie sie liegt, Gefahren in sich trägt. Die Zivilprozeßordnung beruht auf dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Verhandlungen vor dem zur Entscheidung berufenen Richter. Man kann nun ein sehr lebhafter Vertheidiger dieses Mündlichkeitsprinzips sein, und zu diesen Vertheidigern gehöre ich bekanntlich, und dennoch der Erwägung sich nicht verschließen, daß die Mündlichkeit neben ihren großen durchgreifenden Vortheilen auch Nachtheile mit sich bringt, welche vollständig schwerlich zu überwinden sind. Zu dieser Erfahrung kommt man, je länger man über

die Sache nachgedacht und die Verhältnisse im Rechtsleben hat kennen lernen. Für die verbündeten Regierungen war die Frage, ob die Zivilprozeßordnung auf dem Grundsatze der Mündlichkeit oder der Schriftlichkeit aufzubauen sei, keine offene mehr. Sie nahmen an, daß es eine politische Nothwendigkeit sei, den Grundsatz der Mündlichkeit der Zivilprozeßordnung zu Grunde zu legen.

(Sehr richtig! links.)

Hierfür sprachen allgemeine Erwägungen, dann aber die besondere Erwägung, daß man den Ländern, wo eine auf den Grundsatz der Mündlichkeit begründete Prozeßordnung besteht und sich bewährt hat, eine auf die Prinzipien der Schriftlichkeit begründete Prozeßordnung nicht bieten kann. Der Punkt, bei welchem diese Zivilprozeßordnung von allen bisherigen Prozeßordnungen sich unterscheidet, liegt in der scharfen Durchführung des Grundsatzes der Mündlichkeit. Nirgends sehen Sie diesen Grundsatz in solcher Schärfe durchgeführt. Sie sehen im rheinischen Rechte, insonderheit aber im hannöverschen Rechte, daß der Prozeß Cäsuren hat, daß er in Abschnitte zerfällt, die gegeneinander streng abgegrenzt und durch Urtheile geschlossen sind in einer Weise, daß für die Instanz sowohl die Parteien als das Gericht daran gebunden sind. Noch schärfer wie im rheinischen Verfahren ist dieser Gedanke durchgeführt in der hannöverschen Prozeßordnung, und eben hierin liegt das unterscheidende Hauptmoment der hannöverschen Prozeßordnung von allen übrigen. Es hätte wohl nahe gelegen, diesen Gedanken in die Zivilprozeßordnung aufzunehmen, wie denn auch dieser Punkt von Ihrer Justizkommission sorgfältig erwogen ist. Ich habe jedoch angenommen, daß es ein vergebliches Bemühen wäre, in dieser Richtung zu kämpfen, weil in fast sämmtlichen Theilen Deutschlands Uebereinstimmung darüber herrscht, daß man den Richter, welcher das Endurtheil zu fällen habe, nicht binden dürfe durch Zwischenurtheile, insbesondere durch die Beweisverfügung. So ist denn der Grundsatz der Mündlichkeit in großer Schärfe durchgeführt. Wenn ich nun auch annehme, meine Herren, daß die Zivilprozeßordnung Gefahren in sich trägt und daß es für die verbündeten Regierungen von besonderem Werthe ist, daß Ihre Justizkommission die Grundlagen der Prozeßordnung prüfte, — insbesondere auch in der Richtung, daß nun die Verantwortlichkeit für die Sache nicht allein getragen wird von den verbündeten Regierungen,

(Heiterkeit)

sondern in gleicher Weise von Ihnen —, so bin ich doch weit davon entfernt zu meinen, daß die Zivilprozeßordnung sich nicht bewähren werde. Es ist in dieser Beziehung wohl zu beachten, daß die Uebergangszeit wie für jedes Gesetz so nach Lage der Verhältnisse ganz besonders für die Zivilprozeßordnung schwierig sein würde. Man wird, wenn die Zivilprozeßordnung ins Leben tritt, viele Klagen hören, ich hoffe aber und nehme an, daß diese im Laufe der Zeit verstummen werden.

Der zweite Punkt aber, der entscheidend ist über das Schicksal der Zivilprozeßordnung und die ganze Zivilrechtspflege, liegt in der richtigen Regelung der Verhältnisse der Anwaltschaft.

(Hört, hört!)

Wenn diese nicht erfolgt in richtiger Weise, kann allerdings die Zivilrechtspflege Gefahren ausgesetzt sein.

(Bravo! Sehr gut!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich freue mich, hier bestätigen zu können, daß meine Partei und ich uns vollkommen auf den Boden des Herrn Justizministers zu stellen in der Lage sind. Wir gehen auch von der Voraussetzung aus, daß die gegenwärtige Zivilprozeßordnung einen wesentlichen Fortschritt gegen das durchschnittlich Bestehende darstellt.

Wir gehen auch von der hohen Achtung aus gegenüber der Arbeit, die uns von seiten des Bundesraths und von seiten unserer Kommission vorgelegt worden ist. Aber ich darf wohl sagen, der Herr Justizminister hat mir das Wort aus dem Munde genommen, als er dazu überging, auch die großen Gefahren zu schildern, die aus der Konstruktion dieses neuen Prozesses hervorgehen müssen. Er hat vor allen Dingen Gewicht gelegt auf das streng durchgeführte Prinzip der Mündlichkeit. In dieser Beziehung stehe auch ich wiederum auf seinem Boden, ich würde diesen Gefahren ruhig entgegen sehen.

Weit bedenklicher für mich und einen großen Theil meiner politischen Freunde ist jene andere Konstruktion des Verfahrens, welche meiner Ueberzeugung nach nicht als eine nothwendige Folge der Mündlichkeit bezeichnet werden kann, jene Konstruktion, wonach das gesammte Verfahren ohne jede eigentliche Cäsur bis zum Endurtheil vor sich geht. Der Kernpunkt der Sache ist allerdings hier die Auffassung und Behandlung des Beweisurtheils. Wenn wir dazu kommen wollen, die alte Eventualmaxime, die wir bisher nicht nur als einen Schutz des Staates gegen zu große Inanspruchnahme seiner Kräfte betrachtet haben, sondern vor allen Dingen auch als einen Schutz des Publikums, der streitenden Parteien, in diesem Prozeß in der alten Bedeutung, wenn auch durchtränkt von der neuen Form der unmittelbaren Verhandlung, aufzunehmen, dann müßten wir meiner festen Ueberzeugung nach zu dem Beweisurtheil nach dem Muster der hannoverschen Prozeßordnung greifen. Ich für meinen Theil stehe auf diesem Standpunkt und eine Reihe meiner politischen Freunde mit mir. Wir sind nicht in der Lage, in diesem Augenblicke derartige Gesichtspunkte hier weiter zu verfolgen. In dem Augenblicke, wo wir daran gehen wollten, derartige prinzipielle Aenderungen hier auch nur zur Diskussion zu stellen, sie durch eine Reihe von Anträgen zu verfolgen, nun, meine Herren, so würden wir die Verantwortlichkeit auf uns nehmen, in der gegenwärtigen Session wenigstens dieses wichtige Werk nicht zustande zu bringen. Wie wenig wir diese Verantwortlichkeit auf uns nehmen können, das, meine Herren, hat in beredten Worten der Herr Abgeordnete Windthorst uns dargethan. Ich glaube, ein stärkerer Ausdruck der Stimmung des Hauses und ich darf wohl sagen auch von Kreisen, die weit über dieses Haus hinausgehen, dieses Werk unserer Kommission, des Bundesraths gerade in dieser Session noch zum Abschluß zu bringen — ein beredterer und stärkerer Ausdruck konnte hier nicht gegeben werden. Nun, meine Herren, wir schließen uns dem an. Aber mit Nachdruck will ich auch hier wieder betonen, daß die Fragen, die ich vorhin bezeichnet habe, in der That uns nur erspart werden können, daß sie die Hoffnung auf Vermeidung jener Gefahren nur in uns erwecken können, wenn eben alle Garantien ausgegeben werden für die Unabhängigkeit und Tüchtigkeit des Richterstandes und ebenso für die Tüchtigkeit — wie der Herr Minister uns eben sagte — der Anwaltschaft. Nur wenn wir die Garantien in dieser doppelten Beziehung haben, — und der Herr Minister hat zu meiner Freude anerkannt, daß diese Garantien gar nicht zu trennen sind von den prozessualischen Vorschriften, die hier vor uns liegen, nur wenn dies eintritt und wenn der Bundesrath uns zur Herbeiführung des Eintretens dieser Bedingung die Hände reicht, nur dann, meine Herren, werden wir es mit Freuden begrüßen, wenn wir heute zu einer Enblocannahme gelangen und in der dritten Lesung diese Art der Geschäftsbehandlung fortsetzen.

(Bravo! Sehr gut!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Donimirski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **v. Donimirski**: Meine Herren, nachdem der Antrag gestellt worden ist, die Zivilprozeßordnung en bloc zu berathen und anzunehmen, habe ich, da ein Antrag unsererseits zu § 137 vorliegt, im Namen der Antragsteller zu erklären, daß wir nur eine besondere Diskussion über diesen einzelnen Paragraphen wünschen, daß wir im übrigen gegen die Enblocverhandlung der Zivilprozeßordnung nichts werden einzuwenden haben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, es scheint also, daß die jetzige Besprechung der Vorläufer der Entschließung darüber sein soll, ob eine Enblocabstimmung eintreten wird. In der Beziehung habe ich meinerseits auch keinen Widerspruch gegen einen solchen Antrag, wenn er gestellt werden wird, zu erheben. Ich erlaube mir aber, einige Bemerkungen meinerseits zu machen, und zwar darum, weil ich nicht in der glücklichen Lage bin, wie die Herren Vorredner, mit den Hauptbestimmungen der Zivilprozeßordnung in verhältnißmäßigem Einklange zu stehen.

Ich bedaure, daß ich nicht blos gegen einzelne Bestimmungen bin, wie das ja in der Natur einer großen Kodifikation liegt, sondern daß ich mich im entschiedenen Dissens erklären muß mit ganz wesentlichen Bestimmungen und Theilen dieser Zivilprozeßordnung. Ich verzichte aber meinerseits auf die Spezialberathung dieser Paragraphen, Titel und Abschnitte, weil ich die Gewißheit in mir trage, daß ein praktisches Resultat von diesem meinem Widerspruch nicht zu erwarten steht und weil ich darum nicht will, daß die Entschließung des Reichstags aufgehalten werde.

Ich muß pro salvanda conscientia erklären, daß ich mich im allerentschiedensten Gegensatze befinde zu dem grundlegenden Gedanken unseres Prozeßentwurfs, der namentlich im Einführungsgesetze seinen formellen Ausdruck gefunden hat, daß alle gesetzlichen Bestimmungen in den Einzelstaaten über die gesetzlichen Beschränkungen des Zeugenbeweises aufgehoben werden sollen. Das, meine Herren, betrachte ich für ein nationales Unglück, und wenn Sie es nicht für ein nationales Unglück von Ihrem Standpunkte halten, da ja die desfallsigen partikularistischen Bestimmungen nicht überall bestehen, so glauben Sie mir wenigstens, daß es von der großen Mehrheit der Richter und Rechtsanwälte, die dem rheinisch-französischen Rechtsgebiete angehören, als solches anerkannt wird.

Die Sache steht doch so, daß nach der rheinisch-französischen Gesetzgebung Rechtsverhältnisse, die ein höheres Werthobjekt als 150 Franken zum Gegenstande haben, der Regel nach, also vorbehaltlich gewisser Ausnahmen, nur schriftlich bewiesen werden können, natürlich unter Vorbehalt des Rechtes der Eideszuschiebung. Diese Bestimmung hat sich in großen Rechtsgebieten seit zwei Generationen eingelebt. Das Volk weiß und handelt darnach, daß es so Rechtsverhältnisse darnach einrichten und festhalten muß. Nun, meine Herren, wird doch gewiß Niemand bezweifeln, daß jeder Gesetzgeber wünschen muß, sowohl im Interesse der Rechtssicherheit der Parteien, als zur Vereinfachung der Rechtspflege, daß die Rechtsgeschäfte der Parteien möglichst durch Schriftlichkeit festgestellt werden. Warum zerstört man denn jetzt dieses Prinzip, welches, wie gesagt, im Gebiete des rheinisch-französischen Rechts, das heißt, in Rheinpreußen, Rheinbayern und Rheinhessen besteht? Es ist eben der Einheitsgedanke, der von der Anschauung ausgeht, das Einheitliche sei nothwendig das Bessere, ja das Gute.

Ich füge dann zu meinem Bedauern hinzu, daß, während man diese gesunde und richtige legislatorische Anschauung in den betreffenden Landestheilen zerstört, man ganz ruhig vorbeigeht an den viel härteren, ich möchte sagen, roheren Bestimmungen des preußischen Landrechts. Dort ist die Beschränkung des Zeugenbeweises nicht als eine prozeßrechtliche, sondern eine zivilrechtliche Bestimmung gegeben und wird deshalb nicht angegriffen durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs, indem das Landrecht sagt: Rechtsgeschäfte über ein Objekt von mehr als 50 Thalern sind ungültig, können also nicht einmal durch Eid bewiesen werden. Diese Bestimmung, weil sie dem materiellen Rechte angehört, soll fortbestehen, während die gesunde, richtige Bestimmung der französisch-rheinischen Gesetzgebung umgeworfen wird.

Dann, meine Herren, muß ich ebenso entschieden Protest erheben, — doch nein, Protest habe ich ja nicht zu erheben — aber mein Bedauern, meinen Dissens muß ich aussprechen, daß ein anderes Rechtsinstitut in die Gebiete des rheinisch-französischen Rechts übertragen wird, nämlich das System des Manifestationseides. Ich halte das für etwas, um den allergelindesten Ausdruck zu gebrauchen, absolut mißbräuchliches. Der Schuldner soll unter Leistung eines Eides sein Selbstexekutor werden; das geht gegen die sonstigen Grundsätze, die bei der Eidesleistung der Zeugen gelten. Man will den Zeugen nicht ohne sehr zwingende Noth mit seinem Interesse in Kollision setzen. Und, meine Herren, dieser Manifestationseid, welcher in dieser Allgemeinheit in den Gebieten des rheinischen Rechtes absolut unbekannt ist, — es gibt ja auch dort Eide, die einen annähernden Charakter, aber auf anderen Gründen beruhend, an sich tragen — dieses System des Manifestationseides ist meines Erachtens am schlagendsten verurtheilt durch einen amtlichen Bericht des hiesigen Stadtgerichts, auf den ich bei der Berathung über die Aufhebung der Schuldhaft bereits hingewiesen habe. In diesem amtlichen Bericht wird bekundet, daß bei dem hiesigen Stadtgericht jährlich über 6000 Manifestationseide ausgeschworen werden, und daß das Gericht keinen Zweifel hege, daß nur die allerminimalste Minderzahl davon nicht einen falschen Eid bilden. Ein solches System möchte ich nicht weiter tragen in Rechtsgebiete, wo sie Gottlob bisher unbekannt waren.

Endlich noch das System der executio ad faciendum. Das, meine Herren, gilt in den Ländern des französisch-rheinischen Rechts nicht für menschenwürdig, daß man einen Menschen zwingen will zu einem solchen Handeln. Nach den allein richtigen Grundsätzen hat das rheinische Recht den Satz zur Geltung gebracht: daß jede Verpflichtung eines Menschen zu einem Thun im Falle der Nichterfüllung sich in die Pflicht zum Schadenersatz auflöse. Damit, meine Herren, ist dem Prinzip des Rechts, wie mir scheint, allein Genüge geschehen, und damit ist auch das praktische Interesse am besten gewahrt. Denn die zwangsweise Erfüllung der Handlung eines Menschen, wenn es sich auch nur darum dreht, einen Schuh oder Stiefel zu machen, ist eine verfehlte. Wenn es sich aber um Erzwingung einer, eine höhere Geistesthätigkeit erfordernden Verpflichtung handelt, so ist es ganz unzweifelhaft, daß durch den Schadensersatz den Interessen der Praxis am besten genügt wird.

Endlich erlaube ich mir noch ein Wort zu sagen in Beziehung auf die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung hinsichtlich der Mündlichkeit. Ich, meine Herren, finde kein Bedenken nach dieser Seite in dem vorliegenden Gesetzentwurf. Ich vertrete die Ueberzeugung, daß sämmtliche Bestimmungen der Zivilprozeßordnung nach dieser Seite mit der wirklichen, gesunden, richtigen Rechtspflege verträglich sind, und daß es nicht wahr ist, wie vielfach in der Presse behauptet wird, und wie auch einige Mitglieder der Justizkommission die Meinung vertreten haben, daß man wirklich ganz übertriebene Begriffe mit den wirklichen Bestimmungen des Gesetzes über die Mündlichkeit verbunden hat. Diese Frage ist in der Justizkommission noch in letzter Zeit bei Berathung des betreffenden Berichts zur Sprache gekommen. Es haben

sich dabei allerdings Gegensätze der Anschauung herausgestellt. Die Justizkommission hat aber geglaubt, am besten zu thun, wenn sie den Umfang, die Bedeutung der Gründe dieses Gegensatzes in dem Berichte nicht erörterte, — in der vollen Ueberzeugung, daß Doktrin und Praxis im Hinblick auf die positiven Paragraphen des Gesetzentwurfs das Wahre und Richtige treffen würden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter **Thilo**: Meine Herren, ich habe im Namen der Fraktion der rechten Seite des Hauses zu erklären, daß wir mit Freuden im nationalen Interesse den Schritten zustimmen, welche uns eine allgemeine Zivilprozeßordnung geben wollen. Wir werden daher für die Enblocannahme dieses Gesetzentwurfs stimmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, der erste Punkt, welcher von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger angeregt wurde, ist, wie ich nicht verkennen will, von außerordentlicher Bedeutung. Man kann die Bedeutung, die prozessualische Bedeutung dieses Punktes in einer mündlichen Prozedur gar nicht hoch genug anschlagen, wie ich denn immer behauptet habe, daß eine Analogie aus dem französischen Rechte für eine streng durchgeführte Mündlichkeit bedenklich sei, wenn man nicht den betreffenden Grundsatz über die Beweise durch Urkunden ausnimmt. Dieser Punkt, meine Herren, ist aber sorgfältig erwogen. Ich habe die Ehre gehabt, mehreren Kommissionen, welche die Herstellung einer Zivilprozeßordnung bezweckten, beizuwohnen. In diesen war der französische Prozeß vertreten, und die Vertreter des französischen Prozesses haben stets das größte Gewicht gelegt auf die Beibehaltung des betreffenden Grundsatzes. Aber, meine Herren, ich habe mich überzeugt, daß es ganz unmöglich ist, diesen Grundsatz zu einem allgemeinen Grundsatze für Deutschland zu machen. Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Grundsatz der deutschen Sitte widerspricht. Bei dieser Sachlage hat man davon absehen müssen, den betreffenden, wie gesagt, sehr wichtigen prozessualischen Grundsatz in die deutsche Zivilprozeßordnung aufzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Wenn es nothwendig sein sollte, so würde ich, da die vorangegangenen Redner das noch nicht gethan haben, formell den Antrag stellen: die Zivilprozeßordnung in zweiter Lesung in dem Sinne en bloc anzunehmen, daß damit alle einzelnen Paragraphen vom Hause genehmigt sind und folglich geschäftsordnungsmäßig ein Zurückkommen auf die einzelnen Paragraphen in dritter Lesung nicht ausgeschlossen ist. Eine andere geschäftsordnungsmäßige Behandlung scheint mir nicht möglich zu sein. Daraus folgere ich aber weiter, daß der Vorbehalt, welchen der Herr Kollege Windthorst sich gemacht hat, nach welchem es ihm gestattet sein soll, auf den von ihm hervorgehobenen einen Punkt wegen der Zeugnißablegung des Reichskanzlers, der Minister und anderer Personen in dritter Lesung zurückzukommen, von selbst gegeben ist.

Ich glaube nicht, daß es Kollege Windthorsts Meinung gewesen sein kann, eine Entscheidung, die in dieser Beziehung etwa in die Strafprozeßordnung fiele, von vornherein schon für bindend erklären zu wollen für die Zivilprozeßordnung. Wenn zwar nach meiner persönlichen Meinung in Betreff des Antrags des Herrn Kollegen Herz und Genossen in Beziehung auf die Eidesformel kaum denkbar wäre, daß eine verschiedene Eidesformel vorgesehen würde vom Hause in den verschiedenen drei Gesetzen, so ist das doch bei dem von dem Kollegen Windthorst berührten Punkte wenigstens möglich; man kann sich denken, daß Jemand diese Ausnahmebestimmung in Beziehung auf die Ablegung des Zeugnisses der erwähnten Personen anders regeln will bei der Strafprozeßordnung als beim Zivilprozeßverfahren, anders regeln will da, wo es sich um Freiheit und Leben handelt als da, wo es sich blos um Geld und Gut handelt. Ich glaube also, es geht dem Herrn Abgeordneten Windthorst nichts ab, wenn er vorläufig diesen Punkt gehen läßt und sich sein Recht vorbehält, bei der dritten Lesung seine Anträge wieder aufzunehmen.

Ein gleiches Verfahren scheint mir der Einfachheit wegen, wenn die Herren Antragsteller damit einverstanden sind, auch in Beziehung auf den Antrag Herz gegeben zu sein.

(Zuruf: Der Antrag ist zurückgezogen.)

— Wenn der Antrag zurückgezogen ist, so ist es nicht nöthig, daß ich auf denselben zurückkomme.

Was den Antrag von Donimirski betrifft, so würde allerdings, wenn die Herren darauf bestehen, daß dieser Antrag in der zweiten Lesung noch berathen wird, es sich wohl empfehlen, diesen Antrag, den man sehr wohl außer Zusammenhang berathen kann, weil er einen klaren und einfachen Gedanken enthält, vorab zu entscheiden und dann erst über die Enblocannahme zu stimmen, die natürlich nur möglich ist bei einstimmiger Zustimmung des Hauses.

Meine Herren, ich glaube nach der Debatte und nach der ganzen Stimmung des Hauses mich einer jeden Motivirung meines Antrages auf Enblocannahme enthalten zu dürfen. Es ist natürlich eine solche Gesetzgebung unmöglich, ohne daß im einzelnen und selbst in Beziehung auf die Grundlagen abweichende Meinungen bestehen und die Enblocannahme gibt gewiß nicht das Zeugniß, daß alle einzelnen Mitglieder des Reichstags in den einzelnen Fragen und selbst in Beziehung auf wichtige Grundlagen auf dem Boden des Gesetzes sich befinden, aber die Lage der Dinge ist nach meiner Meinung einfach folgende. Das ganze Haus will die Rechtseinheit in Deutschland auf dem Gebiete der Zivilprozeßordnung, es will die Rechtseinheit in dem gegenwärtigen Augenblick und das ganze Haus ist davon durchdrungen, daß nur auf der Grundlage dieses Gesetzes die Einheit auf dem Gebiete der Zivilprozeßordnung zur Zeit möglich ist, und daß Abänderungen im einzelnen, ohne daß man das herrschende System des Gesetzes durchreißt, nicht angebracht werden können. Daraus ergibt sich meiner Meinung nach von selbst die Lage, die zu einer Enblocannahme führt.

Präsident: Meine Herren, es ist zu dieser Diskussion niemand mehr zum Worte gemeldet, — das Wort wird auch jetzt nicht mehr gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auch wohl auf das Wort?

(Zustimmung.)

Ich bemerke meinerseits, daß nach meiner Ueberzeugung die Enblocannahme in zweiter Berathung nur die Bedeutung haben kann, daß durch eine Gesammtabstimmung sämmtliche einzelne Bestimmungen und Paragraphen der Vorlage in der zweiten Berathung für genehmigt erklärt werden. Es versteht sich von selbst, daß für die dritte Berathung der Vorlage alle geschäftsordnungsmäßigen Rechte vorbehalten bleiben.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung würde ich Ihnen jetzt vorschlagen, daß wir zunächst den § 137, zu welchem der Antrag von Donimirski vorliegt, mit diesem Antrage in Spezialdiskussion und Spezialabstimmung erledigen, und wenn das geschehen ist, würde ich die Frage der Enblocannahme der übrigen Paragraphen der Zivilprozeßordnung zum Aus-

druck bringen. — Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist, da nicht widersprochen wird, und eröffne die Diskussion über § 137 und das zu demselben vorliegende Amendement von Donimirski in Nr. 46.

Der Herr Abgeordnete Dr. von Donimirski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Donimirski**: Meine Herren, meine politischen Freunde und ich, wir haben zu dem ganzen Entwurf der Zivilprozeßordnung nur diesen einen Antrag eingebracht und zwar, weil wir diesen Antrag respektive eine dahingehende Aenderung in § 137 für nothwendig halten, ebenso im Interesse der polnischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen und von Westpreußen, wie überhaupt auch im allgemeinen Interesse. Wir beantragen:

den ersten Absatz des § 137 des Entwurfs einer Zivilprozeßordnung, lautend:

Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen.

zu streichen.

Es könnte mir allerdings erwidert werden, daß ein solches Recht für den Richter selbstverständlich ist, daß dem Richter die Macht gegeben werden muß, unsachgemäße Erörterungen und Vorträge abzuschneiden und sich zu schützen gegen lange unsachgemäße Verhandlungen. Meine Herren, ich gebe das gewissermaßen zu, ich gebe zu, daß der Richter dieses Recht haben muß, aber dieses Recht ist ihm schon gegeben, denn dadurch, daß der Richter die ganzen Verhandlungen leitet, hat er das Recht, jede unsachgemäße Verhandlung, jeden unsachgemäßen Vortrag ohne weiteres abzuschneiden. Weshalb wollen Sie ihm nun durch dieses erste Alinea des § 137 eine ganz besondere Macht geben, die nur zum Mißbrauch verleiten kann? Meiner Ansicht nach ist diese Bestimmung in diesem Paragraphen so dehnbar, daß sie eigentlich in einem Gesetz gar nicht Platz finden sollte, denn bei der größten Gewissenhaftigkeit der Richter ist es doch möglich, daß ein ungewollter Mißbrauch mit diesem Paragraphen getrieben wird. Meine Herren, ich fürchte das weniger in den Kollegialgerichten, wo der Anwaltszwang ist, denn obwohl es auch Anwälte gibt, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt, so sind doch die Anwälte durch das letzte Alinea dieses Paragraphen geschützt, indem dort die Bestimmung getroffen ist, daß die Vorschrift dieses Paragraphen auf die Anwälte keine Anwendung findet. Aber gefährlich scheint mir diese Vorschrift in den Amtsgerichten, und zur Einbringung unseres Antrages haben uns hauptsächlich die Verhältnisse bestimmt, die bei uns in dieser Beziehung herrschen, die Furcht vor Mißständen, die durch Annahme einer solchen Bestimmung entstehen könnten. Bei uns ist das Gros der polnischen Bevölkerung kaum im Stande, sich mit dem Richter überhaupt zu verständigen; die meisten kennen die Sprache nicht hinlänglich, um einen geeigneten Vortrag in einer Sache zu halten, sie kennen sie kaum so viel, um sich mit dem Richter zu verständigen. Trotzdem bemüht sich Jeder, mit dem Richter in der Sprache zu sprechen, die dem Richter geläufig ist, weil es eine sehr unangenehme Sache ist, mit Hilfe von Dolmetschern zu verhandeln. Die Dolmetscher sind bei uns zum größten Theil, fast ausnahmslos schlecht, für ihre Heranbildung wird so wenig gesorgt, daß für eine richtige Uebersetzung der Verhandlungen sehr wenig Garantien geboten werden.

Meine Herren, wenn die Parteien kaum die Möglichkeit haben, sich mit dem Richter zu verständigen, dann wird es ihnen ja auch schwer fallen, einen geeigneten Vortrag in einer Sache zu halten.

Denken Sie sich nur einen Amtsrichter, der eine Menge Sachen zu verhandeln hat und dem nun Parteien entgegenkommen, die der Sprache nicht einmal vollständig mächtig sind und bei denen seine Geduld sehr stark in Anspruch genommen wird. Ja, meine Herren, kann dann ein Richter nicht die Versuchung haben, diesen § 137 möglichst oft anzuwenden, und ich behaupte, daß er ihn, auch wenn er noch so gewissenhaft ist, anwenden kann, denn von den Parteien, die vor ihm erscheinen, wird wohl kaum ein Zehntel die Fähigkeit besitzen, einen geeigneten Vortrag zu halten.

Meine Herren, wenn nun dem Richter an und für sich dadurch eben, daß er die Verhandlung leitet, die Gewalt gegeben ist, gegen unsachgemäße Verhandlungen sich zu schützen, weshalb wollen Sie ihm durch diese Bestimmung noch eine besondere Macht geben, die die Parteien vollständig in die Diskretion des Richters stellt? Meiner Ansicht nach müssen die Parteien in dem Gesetz gerade die Garantie einer ordentlichen Rechtsprechung suchen, und die Garantie ist durch diesen Paragraphen hier genommen. Berücksichtigen Sie, daß durch diese neue Zivilprozeßordnung der Schwerpunkt der ganzen Verhandlung in das mündliche Verfahren gelegt wird. Da ist es doch sehr gefährlich, den Richter noch mit solchen besonderen Bestimmungen und Privilegien auszustatten, die, wie ich schon angeführt habe, die Parteien überhaupt in die diskretionäre Gewalt des Richters geben.

Meine Herren, meine politischen Freunde und ich, wir haben diejenigen Veränderungen, welche wir in den Justizgesetzen für nöthig halten, um die Garantie einer ordentlichen Rechtsprechung in unseren Gegenden zu sichern, die Vorschläge, die die Regelung in der Sprachenfrage bezwecken, an einer anderen Stelle der Justizgesetze eingebracht und wir hoffen auch Gelegenheit zu finden, an dieser Stelle die Frage eingehender zu behandeln. Ich beschränke mich daher, hier nur vom allgemeinen Standpunkte auf die Gefährlichkeit dieser Bestimmung hinzuweisen, und ich bitte Sie daher, unseren Antrag, der dahin geht, das erste Alinea des § 137 zu streichen, anzunehmen.

Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß für diesen Fall eine kleine redaktionelle Aenderung des § 138 nothwendig würde, indem dort die beiden Worte „Untersagung oder" gestrichen werden müssen.

Meine Herren, ich bitte Sie auch, meinen Antrag anzunehmen mit Rücksicht grade auf die Bestimmung des § 138, in welchem Sie die Folgen der Anwendung des § 137 dargestellt finden. Wenn der Partei das Wort entzogen wird, dann kann sie ja behandelt werden, als ob sie gar nicht erschienen wäre, sie kann kontumazirt werden. Gerade mit Rücksicht auf den folgenden § 138 halte ich die Bestimmung des ersten Alineas des § 137 für nachtheilig für die vor Gericht erscheinenden Parteien und bitte Sie, diese meinem Antrage gemäß zu streichen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor **von Amsberg**: Meine Herren, ich gestatte mir die Bitte, diesen Antrag ablehnen zu wollen. So weit ich aus dem Vortrag des Herrn Vorredners über die Intention klar geworden bin, welche mit seinem Antrage verfolgt wird, muß ich behaupten, daß derselbe auf einer unrichtigen Interpretation des § 137 beruht. Der § 137 hat mit der Sprachenfrage durchaus nichts zu thun. Die Sprachenfrage ist in dem Gerichtsverfassungsgesetz in den §§ 150 ff. speziell erledigt. Es sind für diesen spezielleren Fall, also wenn es sich handelt um Parteien, welche der Gerichtssprache, der deutschen Sprache nicht mächtig sind, besondere Bestimmungen getroffen. Der Fall des § 137 bezieht sich auf einen ganz anderen Punkt; er bezieht sich darauf, daß der Richter mit Parteien zu thun hat, die effektiv gar nicht fähig sind, sei es in der deutschen Sprache oder in einer anderen Sprache sich in solcher Weise auszudrücken, daß überhaupt mit ihnen verhandelt werden kann. Ich möchte zunächst hinweisen auf einen Fall, der vielfach vorkommt: der Betreffende stottert; in einem solchen Falle ist es vollständig unmöglich, eine ord-

nungsmäßige Verhandlung zu führen, — oder die betreffende Partei ist konfuse, sodaß es nicht möglich ist, aus der Partei herauszubringen, was sie eigentlich will, nach welcher Richtung sie Anträge zu stellen respektive sich zu vertheidigen beabsichtigt. In solchen Fällen ist es durchaus nothwendig, daß der Richter, und zwar im Interesse der Partei selbst, darauf dringt, daß eine andere Person für sie eintrete, daß eine andere Person ihr Recht vor Gericht vertrete. Lediglich dies hat im § 137 ausgesprochen werden sollen.

Ich bemerke ferner, daß die Bestimmung des § 137 eine solche ist, die in den Prozeßordnungen, wo die mündliche Verhandlung die Grundlage der Entscheidung ist, sich befindet. Ich verweise auf die hannoversche, bayerische und württembergische Prozeßordnung, und ich wüßte nicht, daß diese Bestimmung in irgend einer Beziehung zu Einwänden Veranlassung gegeben hätte. Ich möchte daher glauben, daß es wünschenswerth erscheint, da die Ausführungen des Herrn Vorredners lediglich darauf hinausgehen, dem § 137 einen anderen Sinn unterzulegen, als er hat und haben kann, den Antrag abzulehnen. Denn ohne den § 137, wie er im Entwurf steht, ist, wie ich glaube, eine mündliche Verhandlung in vielen Fällen nicht ohne Nachtheil der Parteien durchzuführen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Donimirski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Donimirski**: Ich möchte mir erlauben, einige Worte zu erwidern auf die Ausführungen des Herrn Bundeskommissars und darauf hinzuweisen, daß ich den Umstand, auf den er das Hauptgewicht legt, an dieser Stelle nur vorübergehend angeregt habe. Ich habe allerdings erwähnt, daß gerade die polnischen Parteien vor Gericht in der schwierigen Lage sein werden, daß auf sie der § 137 am öftersten Anwendung finden kann, aber ich glaube, daß die Bestimmung dieses Paragraphen überhaupt für die ordentliche Rechtspflege gefährlich ist. Ich halte den Paragraphen in der Zivilprozeßordnung nicht für nothwendig. Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, daß der Richter immer dadurch, daß er die Verhandlung leitet, die Macht in der Hand hat, jedem unsachlichen Vortrage vorzubeugen. Wenn der Herr Bundeskommissar angeführt hat, daß der Richter in der Lage sein müsse, z. B. Stotternde nicht zu einem Vortrage zuzulassen, ja, meine Herren, sollen sie denn rechtlos dastehen? Ich erwidere darauf, der Richter muß etwas Geduld anwenden und etwas mehr Zeit. Wenn er aber den § 137 in der Zivilprozeßordnung hat, dann wird er sehr oft in die Versuchung kommen, von der Bestimmung dieses Paragraphen Gebrauch zu machen. Man denke sich einen Richter, der eine Menge Sachen zu verhandeln hat mit Parteien, die nicht ganz fließend ihre Vorträge halten können, er wird dann sehr oft die Bestimmung dieses Paragraphen gebrauchen. Deshalb wende ich mich auch gerade vom allgemeinen Standpunkt gegen die Bestimmung dieses Paragraphen. Ich habe speziell hervorgehoben, daß meine Landsleute sich in der unangenehmen Lage befinden, daß sie gewöhnlich vom Richter nicht verstanden werden wegen Mangels der Kenntniß der Sprache. Es muß dann mit ihnen verhandelt werden mit Hilfe von Dolmetschern, und die sind bei uns in der Regel gründlich schlecht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, zunächst drücke ich meine Freude darüber aus, daß der Herr Regierungskommissar durch seine Erklärung ein werthvolles Material für die Interpretation dieser Bestimmung niedergelegt hat. Inzwischen bin ich doch zweifelhaft, ob das, was er sagt, durch die Worte des Paragraphen vollständig ausgedrückt wird. Der verehrte Herr sagt, die Bestimmung habe den Zweck, im gegebenen Falle zu veranlassen, daß die Parteien durch einen Anwalt oder eine geeignete Vertretung ihre Sache vortragen lassen. Wenn das Präjudiz dahin lautete, daß der Richter in bezeichnetem Falle berechtigt sei, der Partei das Wort zu entziehen und ihr aufzugeben, ihre Sache durch einen Anwalt vortragen zu lassen, würde ich weniger Bedenken haben, aber es heißt in den vorliegenden Worten generell nur, der Richter habe das Recht, den Vortrag zu untersagen. Was das unter Umständen bedeuten kann, ist schwer zu ermessen. Wenn ich mir den Fall eines Stotterers denke, so kann ich mir sehr lebhaft vergegenwärtigen, wie ein Amtsrichter, der übermäßig angestrengt ist, die Geduld verliert, diesen Stotterer aussprechen zu lassen, und ihm deshalb das Wort entzieht. Damit können dem Betreffenden die allerschlimmsten Nachtheile erwachsen. Deshalb halte ich dafür, daß selbst für einen Fall dieser Art das Präjudiz ein anderes sein muß. Daneben ist nicht zu verkennen, daß die fragliche Bestimmung für die Landestheile von besonderer Wichtigkeit ist, wo eine fremde, nicht deutsche Lokalsprache ist. Wir sehen, ein wie großes Gewicht die europäischen Mächte auf die Lokalsprache zu legen beginnen, indem zu den russischen Forderungen gegenüber der Pforte gehört, daß die Gemeinde- und Gerichtsbeamten in der Bulgarei nächstens nur in der Lokalsprache sprechen. Die Mächte haben Recht, diese Forderung zu stellen, denn es ist wirklich wahr, daß die Leute, welche eine fremde Sprache sprechen — wir wollen einmal die polnische nehmen —, oft sehr schwer im Stande sein würden, in einer geeigneten Art ihren Vortrag zu machen. Leute dieser Art würden auf Grund der hier fraglichen Bestimmung sehr leicht zurückgewiesen werden und es ist ein Schutz für sie bei den Sprachbestimmungen nicht gewahrt. Ich möchte aber den Herren aus Polen anheimgeben, die Diskussion dieses Satzes hier fallen zu lassen, bei der Sprachenfrage aber darauf zurückzukommen. Bei der dritten Berathung werden wir uns alsdann über die Frage, wie das Präjudiz in Fällen der hier fraglichen Art zu stellen ist, weiter unterhalten können. Damit wird dem Fortgange für heute der beste Vorschub geleistet.

(Bravo!)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. von Donimirski.

Abgeordneter Dr. **von Donimirski**: Mit Rücksicht auf die eben gehörten Erklärungen des Herrn Abgeordneten Windthorst ziehe ich meinen Antrag zu dieser Berathung zurück und behalte mir vor, ihn bei der dritten Berathung hier zu wiederholen.

(Bravo!)

Präsident: Es wünscht niemand weiter das Wort; es hat sich auch niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Becker**: Nicht um über den zurückgezogenen Antrag zu sprechen, sondern nur, um den Herrn Kollegen Windthorst aufmerksam zu machen, daß das Präjudiz, wie er es haben will, im Gesetz § 138 in den beiden letzten Zeilen ausgesprochen ist. Es ist nicht das Präjudiz des Ungehorsams, sondern nur das Präjudiz der Vertagung angedroht; das Präjudiz des Ungehorsams tritt erst ein, wenn im neuen Termin für eine Vertretung nicht gesorgt ist.

Präsident: Meine Herren, wir kommen jetzt zu der Frage der sogenannten Enblocannahme der Zivilprozeßordnung. Es handelt sich — ich wiederhole dieses — nur darum, ob durch Eine Gesammtabstimmung die sämmtlichen

einzelnen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung nach den Beschlüssen der Kommission, wie sie sich nach deren Zusammenstellung in Drucksache Nr. 6 und deren Ergänzung und in dem Schlußbericht der Kommission Nr. 36 herausstellen, für die zweite Berathung und in der zweiten Berathung genehmigt werden sollen. Ich kann die Frage auf eine derartige Gesammtgenehmigung, da sie der Geschäftsordnung widerspricht, nur dann stellen, wenn von keinem Mitgliede im Hause der Stellung dieser Frage widersprochen wird.

(Pause.)

Es wird von keinem Mitgliede im Hause, wie ich hiermit konstatire, gegen die Stellung dieser Frage Widerspruch erhoben; ich werde demnach die Frage stellen und ersuche diejenigen Herren, welche sämmtliche einzelne Bestimmungen der Zivilprozeßordnung nach den Beschlüssen der Kommission, wie sie in der Zusammenstellung Nr. 6 nebst dem Zusatze zu dieser Zusammenstellung und schließlich der Drucksache Nr. 36 enthalten sind, inklusive der Einleitung und der Ueberschrift und aller Allegate, für die zweite Berathung genehmigen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das ist eine sehr große Majorität, eine überwiegende Majorität, — fast Einstimmigkeit; es sind also die sämmtlichen einzelnen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung in zweiter Berathung angenommen.

Wir gehen jetzt über zu der

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben.

Ich werde bei der Berathung die Reihenfolge der Beschlüsse der Kommission, Drucksache Nr. 5, zu Nr. 5 und respektive 35 zu Grunde legen.

Ich eröffne demnach zuvörderst die Diskussion über § a des Titels „Richteramt."

(Pause.)

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet ebenfalls auf das Wort, und da nicht widersprochen worden ist, meine Herren, und eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, so kann ich wohl den § a:

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt, —

ohne weitere Abstimmung in zweiter Berathung für genehmigt erklären. — Ich konstatire die Genehmigung.

Wir gehen über zu § b.

Zu demselben liegt ein schriftlicher Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zinn vor; ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § b (Titel „Richteramt") dem dritten Absatz folgende Fassung zu geben:

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft und bei Rechtsanwälten verwendet werden kann.

Dr. Zinn.

Präsident: Ich eröffne über diesen Antrag und über den § b die Diskussion.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesrathes, Reichskanzleramtsdirektor **von Amsberg**: Meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zinn reproduzirt einen Beschluß des Bundesraths, der gefaßt worden ist zu dem dritten Absatze des § b. Die Differenz, welche zwischen den verbündeten Regierungen und Ihrer Kommission rücksichtlich des dritten Absatzes besteht, ist keine Differenz von prinzipieller Tragweite; es ist dieser Punkt aufgenommen aus Rücksicht auf praktische Interessen. Ich will auf die Gründe, welche für die Aenderung des Absatzes 3 in der Kommission geltend gemacht sind, nicht wieder eingehen. Ich will lediglich das Eine konstatiren, weshalb es den verbündeten Regierungen nöthig erscheint, die Aenderung, wie sie von dem Herrn Abgeordneten Dr. Zinn beantragt worden ist, aufgenommen zu sehen. Die verbündeten Regierungen sind durchaus der Ansicht, daß es dringend wünschenswerth sei, daß die Referendare einen Theil ihrer Vorbereitungszeit bei Rechtsanwälten verwenden; es ist nun aber möglich, daß, wenn die Bestimmung stehen bleibt, wie sie von Seiten Ihrer Kommission beschlossen worden ist, sich Fälle, exzeptionelle Fälle ergeben können, in dem es dem Referendar bei der größten Bereitwilligkeit von seiner Seite, wie umgekehrt auch bei der größten Bereitwilligkeit von Seiten der Rechtsanwälte nicht erreichbar gewesen ist, dieser Verpflichtung nachzukommen. Es hat sich im Bundesrath die Frage erhoben, ob es der Justizverwaltung gestattet sei, von dieser Bestimmung eine Dispensation eintreten zu lassen. Diese Frage ist verschieden beantwortet worden. Es ist von einer Seite behauptet worden, daß die Bestimmung auch in der Fassung, wie Ihre Kommission sie vorschlägt, einer Dispensation nicht entgegenstehe, während von anderer Seite behauptet worden ist, die absolute Fassung des Beschlusses der Kommission mache jede Dispensation unmöglich und führe also zu dem Resultate, daß, wenn ein derartiger exzeptioneller Fall vorliege, dem Einzelnen nicht geholfen werden könne.

Also, meine Herren, die Abänderung des Beschlusses Ihrer Kommission wird lediglich aus der Rücksicht gewünscht, daß ganz klar gestellt werde, daß der Justizverwaltung es gestattet sei, in einzelnen exzeptionellen Fällen von der Verwendung der Referendare bei den Rechtsanwälten dispensiren zu können.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, der Antrag des Herrn Kollegen Zinn ist der reproduzirte Beschluß des Bundesraths. Derselbe ist in der Kommission berathen und die Kommission hat sich demselben nicht anschließen können. Wir sind davon ausgegangen, daß es allerdings durchaus gerathen ist, obligatorisch vorzuschreiten, daß in dem Zeitraum von drei Jahren zwischen der ersten und zweiten Prüfung auch bei Rechtsanwälten gearbeitet werden muß. In der Kommission entstand die Frage, ob, wenn der Antrag des Bundesraths angenommen würde, nach welchem also nur bei Rechtsanwälten seitens des jungen Juristen gearbeitet werden kann, es dann in der Befugniß der einzelnen Staaten liege, durch Reglement vorzuschreiben, daß eine solche Arbeit der Vorbereitung bei den Rechtsanwälten nicht stattzufinden habe. Damals bejahten die Vertreter des Bundesraths diese Frage; um so mehr hatten wir Veranlassung, diese Frage wegen der Art der Vorbereitung nicht in die Willkür der Einzelstaaten zu stellen sondern sie reichsgesetzlich zu regeln. Heute habe ich von dem Vertreter des Bundesraths diese Ansicht nicht gehört, so daß man, wenn man den Ausdruck, den unser Kollege Zinn vorschlägt, annähme, glauben könnte, daß gegen den Willen des betreffenden jungen Juristen ihm durch Reglement seitens der Einzelstaaten die Vorbereitung bei einem Rechtsanwalt nicht unmöglich gemacht werden darf. Die Frage bleibt aber jedenfalls noch einigermaßen unklar. Aber auch selbst in der letzten

Auffassung würde die Justizkommission dem Antrag des Kollegen Zinn nicht beitreten, weil wir der Meinung sind, daß eine Vorbereitung bei den Rechtsanwälten, namentlich heute bei dem durchgeführten mündlichen Verfahren, wo ein schriftliches Referat aus den Akten kaum noch möglich ist, wo die jungen Juristen bei den Gerichten vielfach ausschließlich zur Protokollführung verwendet werden,

(sehr richtig! links)

ich sage, daß da eine Vorbereitung bei den Rechtsanwälten mindestens ebenso wichtig ist wie bei den Gerichten, und daß man daher sehr wohl thut, in dieser Beziehung eine obligatorische Vorschrift zu geben. Man hat dagegen eingewandt, es sei thatsächlich mannigfach nicht durchführbar, so lange wenigstens nicht ein Zwang gegen die Rechtsanwälte geübt werden könnte, solche junge Juristen bei sich arbeiten zu lassen. Die Erfahrungen der Länder in Deutschland aber, in welchen schon jetzt diese Einrichtung besteht, bestätigt diese Befürchtung in keiner Weise. Es ist noch immer allen jungen Juristen möglich geworden, tüchtige Rechtsanwälte zu finden, die dieselben bei sich arbeiten lassen. Sollte aber wirklich eine solche Gefahr bestehen, meine Herren, dann ist es wohl zweifellos, in der Justizkommission wenigstens war darüber kein Zweifel, daß bei Berathung der Rechtsanwaltschaftsordnung man kein Bedenken tragen wird, in dieser Beziehung auch den Rechtsanwälten eine Verpflichtung aufzuerlegen, mitzuwirken bei der Ausbildung und Vorbereitung der jungen Juristen. Also nach der Richtung hin kann ich nach keiner Seite ein Bedenken anerkennen. Andererseits, meine Herren, verhindert grade die Arbeit bei den Rechtsanwälten, daß die jungen Juristen, wenn ich mich des prosaischen Ausdrucks bedienen darf, von den Staats- und Justizverwaltungen nicht benutzt werden, wie mannigfach mißbräuchlich die Lehrlinge von den Handwerkern, daß aus Sparungsgründen die Justizverwaltung weniger die Art der Vorbereitung, die Ausbildung des betreffenden Juristen, als die Ausnutzung und Benutzung seiner Kräfte als Protokollführer und sonst im Auge hat. Auch nach dieser Richtung hin kann ich Ihnen nur dringend empfehlen, bei dem Beschluß der Justizkommission stehen zu bleiben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor **von Amsberg**: Meine Herren, ich kann nur wiederholen, daß die verbündeten Regierungen mit dem Standpunkte, wie ihn der Herr Vorredner fixirt hat, in wesentlicher Uebereinstimmung sind. Für die verbündeten Regierungen handelt es sich um die Frage, ob es zulässig sei, eine Dispensation eintreten zu lassen. Es ist zweifellos und ich glaube, der Herr Berichterstatter wird auch mit mir übereinstimmen, daß es Fälle geben kann, in denen bei dem besten Willen des Betreffenden, der von Seiten der Justizverwaltung an der Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt nicht gehindert werden soll, diese Beschäftigung nicht möglich war. Wie gesagt, es sind einzelne exzeptionelle Fälle, und in diesen exzeptionellen Fällen glaubten die verbündeten Regierungen, daß die Möglichkeit, daß die Zulässigkeit eingeräumt sein müsse, eine Dispensation eintreten zu lassen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Gneist.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, die Justizkommission hat ein Gewicht darauf gelegt, keine Dispensation in diesem Falle zu gestatten. Erlauben Sie mir die Gründe zu ergänzen, aus denen wir Gewicht darauf legen.

Die jetzige Ausbildung unserer jungen Juristen ist im mündlichen Verfahren überhaupt nur eine mangelhafte, verglichen mit dem früheren schriftlichen. Wir machen die Erfahrung, daß die bloße Beschäftigung der Praktikanten bei den Gerichten nicht ausreichend ist, die volle Fähigkeit zum Richteramte und zur Advokatur zu geben. Wir müssen daher darauf bestehen, daß dieser Kursus ergänzt wird, weil die Thätigkeit beim Anwalt ebenso wichtig ist, wie die Thätigkeit bei den Gerichten. Wir müssen um so mehr Gewicht darauf legen, weil der so vorgebildete Praktikant nach bestandenem Examen sogleich die Qualifikation zur Anwaltschaft erlangen soll, und wir in die Lage kommen, jemandem die Qualifikation zur Anwaltschaft geben zu sollen, der vielleicht nie eine Anwaltsstube gesehen hat.

Sodann, meine Herren, legen wir Gewicht darauf, daß der Satz obligatorisch ist. Denn wenn das „muß" dasteht, so folgern wir daraus, daß jeder Anwalt verpflichtet ist, diesen Theil unserer öffentlichen Institutionen auszuführen, daß er sich also auch des ihm überwiesenen Praktikanten ernstlich und pflichtmäßig annehmen wird.

Wir verkennen nicht das Bedenken der Regierungen, daß in einigen Fällen Schwierigkeiten entstehen können; wir sagen aber dagegen: es gibt eine so große Zahl von Anwälten, daß diese Schwierigkeit nur in verschwindendem Maße eintritt, und sollte einmal zufällig jemand an einem Orte praktiziren, wo kein Anwalt sich seiner annehmen kann, so kann der junge Mann in seinen Vorbereitungsstadien zum Justizdienste auf ein paar Monate zu einem anderen Gerichte gehen, wie das jetzt alle Tage geschieht.

Wir glauben daher, daß das Interesse für die obligatorische Vorschrift so bedeutend und die Verlegenheiten der Verwaltung, die daraus entstehen, doch so verhältnißmäßig geringfügiger Art sind, daß wir Recht thun, auf der obligatorischen Fassung zu bestehen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Staatsminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, der Gang der Verhandlungen nöthigt mich doch, mein Stillschweigen zu brechen, welches ich eigentlich behaupten wollte.

Ich stehe nämlich auf dem Standpunkt, würde auch nach diesem als Justizminister verfahren: daß, wenn die absolute oder relative Unmöglichkeit vorliegt für einen Referendar, bei einem Rechtsanwalte sich zu beschäftigen, der Referendar also in einem Nothstande sich befindet, der Justizminister angesichts dieser Verhältnisse das Recht hat, ihn zuzulassen.

(Widerspruch.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Zinn.

Abgeordneter Dr. **Zinn**: Meine Herren, in den letzten Sitzungen der Kommission haben die Vertreter der verbündeten Regierungen auf den vorliegenden Antrag ein sehr bedeutendes Gewicht gelegt. Ich hielt es nun für ein Gebot der Billigkeit, den verbündeten Regierungen Gelegenheit zu geben, auch hier im Plenum des hohen Hauses sich über die Frage auszusprechen. Das war der einzige Zweck meines Antrags. Da dieser Zweck nunmehr erreicht ist, ich selbst nicht für den Antrag stimmen werde, so ziehe ich denselben zurück.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, über den

Antrag kann ich nun nicht mehr sprechen, aber ich muß doch eine Bemerkung machen in Beziehung auf dasjenige, was der Herr Justizminister gesagt hat.

Der Herr Justizminister hat erklärt, er halte, wenn die Bestimmung so, wie sie vorgeschlagen, angenommen würde, in dem absoluten oder relativen Fall der Unmöglichkeit, bei einem Anwalte zu arbeiten, den Minister berechtigt, den Referendarius zuzulassen. Diese Ansicht kann ich absolut nicht theilen. Wenn der Paragraph angenommen wird, wie er von der Kommission vorgeschlagen, dann muß unter allen Umständen der betreffende Mann bei einem Anwalte arbeiten,

(sehr richtig!)

und der Minister kann ihn nicht dispensiren.

(Sehr richtig!)

Das auszusprechen halte ich nöthig. Eine absolute und relative Unmöglichkeit, bei einem Anwalte zu arbeiten, wird auch nicht eintreten.

Meine Herren, diese Bestimmung ist von äußerster Wichtigkeit. Es gibt Standesverhältnisse, die durchaus sich nicht beugen wollen und die bei einem Anwalte zu arbeiten sich weigern.

(Sehr wahr!)

Eine solche Weigerung darf nicht zugelassen werden, wollte man eine Ausnahme überhaupt gestatten, würde sie auch aus solchen Rücksichten eintreten können. Das Arbeiten bei dem Anwalte ist für den Referendarius wünschenswerth und für die Anwälte erst recht.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren! Da ein Regierungsantrag eingebracht war, wie jetzt uns mitgetheilt wird, und die Regierung jedenfalls einen Anspruch hat, eine Abstimmung im Hause herbeizuführen, so erlaube ich mir, den Antrag wieder aufzunehmen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren! In die Sache gehe ich nicht ein, wollte mich aber der Verwahrung des Herrn Abgeordneten Windthorst anschließen. Wenn derartige Interpretationen, wie sie eben der Herr Justizminister gegeben hat, möglich sind, Interpretationen von Ermächtigungen, die der Regierung, beziehentlich einem Justizminister gegeben werden, so bedürfen wir einer Durcharbeitung aller dieser Gesetze aufs neue, damit wir diese Gesetze mit einer Summe von Kautelen versehen, die derartige Interpretationen unmöglich machen.

(Sehr wahr! Sehr richtig!)

Ich hoffe deshalb, daß der Herr Justizminister lediglich in der Hitze der Debatte gesprochen hat und bei näherer Ueberlegung sich sagen wird, daß dieser sein Standpunkt uns zu einer neuen Durcharbeitung der Gesetze mit den gegebenen Kautelen nöthigen wird.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Schöning.

Abgeordneter von **Schöning**: Meine Herren! Auch ich erkläre, daß ich, wenn die Bestimmung, wie sie im Kommissionsbeschluß steht, angenommen wird, es nicht zulässig erachten würde, daß ein Justizminister aus diesen oder jenen Gründen Dispensation von der Beschäftigung bei einem Rechtsanwalt ertheilt.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, ich bin darüber mit Ihnen in vollem Maße einverstanden, daß es dringend wünschenswerth, ja geboten erscheint, insonderheit bei einem mündlichen Verfahren, daß der junge Referendar beschäftigt werde bei einem Rechtsanwalt. Ich bin auch sehr weit davon entfernt, Dispensationen zu befürworten, wie ich überhaupt kein Freund von Dispensationen bin; ich habe nur gesprochen von einem Nothstande.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, es handelt sich wesentlich nur noch um die Interpretation des § b Absatz 3, der aus unserer Kommission hervorgegangen ist und den ich daher glaube namens der Kommission interpretiren zu können.

Es ist immer bedenklich, wenn solche Interpretationen ohne Noth aufgeworfen werden und man sich zu früh Kopfzerbrechen über alle möglichen Fälle macht, die vielleicht nie eintreten werden.

Nachdem aber einmal diese Interpretationsfrage aufgeworfen ist, muß ich doch erklären, daß die Kommission in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Vorbereitung bei den Rechtsanwälten diesen Fall absolut gleichstellt der Vorschrift der Vorbereitung bei den Gerichten. Das ist eben der Gedanke, von dem die Kommission ausgegangen ist, während die Arbeit bei dem Staatsanwalt nur fakultativ gestellt ist. Alle Bestimmungen, die daher in Betreff der Vorbereitung bei den Gerichten Platz greifen, greifen auch Platz nach der Meinung der Kommission bezüglich der Vorbereitung bei den Rechtsanwälten.

Wie nun der Fall zu entscheiden wäre, wenn es absolut unmöglich ist, daß jemand bei den Gerichten sich vorbereitet, ob er dann auch dispensirt werden könnte, darüber brauchen wir uns den Kopf zur Zeit nicht zu zerbrechen. Nach meiner Meinung ist die Bestimmung ganz klar, es kann niemand zum zweiten Examen zugelassen werden, welcher nicht bei den Gerichten sich vorbereitet hat und ebensowenig der, welcher bei den Rechtsanwälten sich nicht vorbereitet hat.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es meldet sich niemand weiter zum Wort; ich kann also die Debatte schließen. Wir kommen zur Abstimmung.

Da ein Amendement zum dritten Absatz des § 6 gestellt ist, so müssen wir über die einzelnen Absätze des Paragraphen abstimmen lassen. Ich werde zuerst abstimmen lassen und zwar zusammen über Absatz 1 und 2, dann über Absatz 3, hier zuerst über das Amendement, welches der Herr Abgeordnete Dr. Lasker wieder aufgenommen hat. Wird dasselbe angenommen, dann tritt es an die Stelle der Kommissionsvorschläge; wird es abgelehnt, dann werde ich abstimmen lassen über Absatz 3 in der Gestalt der Kommissionsvorschläge; dann über Absatz 4 und schließlich über den ganzen Paragraphen, wie er sich nach diesen Abstimmungen gestaltet haben wird.

Eine Erinnerung gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; sie gilt als genehmigt.

Ich bitte, die ersten beiden Absätze zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

§ b.

Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche diese beiden ersten Absätze des § b annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; die beiden Absätze sind angenommen.

Ich bitte nunmehr das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § b (Titel „Richteramt") dem dritten Absatze folgende Fassung zu geben:

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft und bei Rechtsanwälten verwendet werden kann.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr den dritten Absatz nach der Fassung der Kommissionsvorschläge zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Absatz 3 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der Absatz ist angenommen.

Ich bitte den Absatz 4 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Absatz 4 in dieser Gestalt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht)

Er ist angenommen. —

Von der Verlesung des ganzen Paragraphen wird das hohe Haus wohl Umgang nehmen?

(Zustimmung.)

Es wird von keiner Seite verlangt; — ich bitte diejenigen Herren, welche § b im ganzen in der im einzelnen festgestellten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der § b ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § c. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Ich weiß nicht, ob das hohe Haus die Verlesung des Paragraphen verlangt.

(Stimmen: Nein! nein!)

Das ist von keiner Seite der Fall.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § c in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § d. — Da sich niemand zum Wort meldet, schließe ich dieselbe. Auch hier wird die Verlesung des Paragraphen mir erlassen. Ich bitte diejenigen Herren, welche den § d in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der § d ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den § e. — Es ergreift niemand das Wort; ich schließe die Diskussion Wird die Verlesung mir erlassen?

(Stimmen: Ja wohl!)

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § e in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der § e ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § f. Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, königlich sächsischer Staatsminister Abeken.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, Staatsminister der Justiz **Abeken**: Meine Herren, wie dem hohen Hause bekannt ist, haben die verbündeten Regierungen dem Antrage der Kommission auf Annahme des § f nicht zustimmen zu können geglaubt. Die Bedenken, welche die verbündeten Regierungen gehabt haben, beziehen sich auch auf §§ g bis i, welche eine zusammenhängende Gruppe von besonderen Bestimmungen sind.

Die Bedenken, welche nach meiner Meinung gegen die Paragraphen sich erheben lassen, sind allerdings formeller Natur, insofern als sie auf dem Verfassungsrecht beruhen. Gleichwohl aber scheinen sie mir auch nach dieser Richtung hin von recht großer sachlicher Bedeutung zu sein.

Ueber die Nothwendigkeit, daß die persönlichen Dienstverhältnisse der richterlichen Beamten, ihre Rechte und Ansprüche gegen den Staat, welchem sie dienen, gesetzlich, und zwar so festgestellt werden, daß sie vor willkürlichen Dispositionen der Regierung, welche ihre persönlichen Interessen beeinträchtigen könnten, geschützt seien, und daß auch dadurch die erforderliche Garantie für ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in der Ausübung des richterlichen Berufs gewährt werde, — dieser Satz ist gemeinsames Eigenthum aller zivilisirten Staaten und auch der deutschen Bundesstaaten. Gegen den Inhalt der vorgeschlagenen Bestimmungen also würden

sich in der Hauptsache wesentliche Bedenken wohl kaum erheben lassen.

(Hört! links.)

Bei einzelnen Punkten können vielleicht Modifikationen als wünschenswerth erscheinen, welche im Interesse des Dienstes für gewisse Verhältnisse geboten sein möchten; aber über derartige Modifikationen würde ja eine Vereinbarung mit dem hohen Hause jedenfalls leicht zu erreichen gewesen sein.

Von prinzipieller Bedeutung dagegen ist der Umstand, daß überhaupt das Reichsgesetz der Ort sein soll, Bestimmungen zu treffen über persönliche Rechte des Landesbeamten, welche demselben kraft seiner dienstlichen Stellung gegen den Staat zustehen sollen, dem er dient.

Daß ein sachliches Bedürfniß zu einer reichsgesetzlichen Neuregelung aller dieser Verhältnisse vorliege, läßt sich mit Grund nicht behaupten. Wenn selbst in dem einen oder anderen Bundesstaate diese Verhältnisse noch nicht allenthalben so geregelt sein sollten, wie es dem Bedürfnisse entspricht, so ist doch weder nachgewiesen, noch auch vorauszusetzen, daß die betreffenden Faktoren der Landesgesetzgebung nicht geneigt und nicht in der Lage seien, dem Bedürfniß abzuhelfen. Ferner folgt aus dem Recht, die Prozeßordnung, das gerichtliche Verfahren im Zivil- und Strafprozeß und damit auch die Befugnisse des richterlichen Beamten den Parteien gegenüber festzustellen, noch nicht das weitergehende Recht, auch die Rechtsstellung der richterlichen Beamten gegenüber der Regierung reichsgesetzlich zu ordnen. Es gehört das in das Gebiet des inneren Staats- und Verfassungsrechts der Bundesstaaten.

Außerdem liegt nach meiner Meinung zu Tage, daß das Argument, welches in dem Bericht der Kommission für die Aufnahme dieser Bestimmungen angeführt worden ist, auf die dienstlichen Verhältnisse der richterlichen Beamten ganz im allgemeinen paßt und auch rechtfertigen würde, auch die Pensions- und Gehaltsverhältnisse, die materiellen Voraussetzungen der Versetzung und der Pensionirung, die Disziplin und das Disziplinarverfahren und andere derartige Dinge reichsgerichtlich zu regeln. Ja, man kann fragen, ob diese Argumente nicht noch weiter führen. Die Reichsgesetzgebung ist bekanntlich auch auf Gebieten des Verwaltungsrechts kompetent, und auch die Reichsverwaltungsgesetze geben dem ausführenden Landesbeamten Befugnisse gegen die Staatsangehörigen und zwar mitunter weiter gehende Befugnisse als die Prozeßordnungen, und man könnte daher aus diesen Argumenten auch die Forderung aufstellen, daß auch die dienstlichen Verhältnisse der Landesverwaltungsbeamten reichsgerichtlich geregelt werden.

Meine Herren, ich bin von der Annahme entfernt, daß die Kommission beabsichtigt habe, einer künftig nach dieser Richtung hin weitergreifenden Reichsgesetzgebung die Wege zu ebnen; ich nehme vielmehr an, daß die Kommission, als sie beschlossen hat, diese Paragraphen zu beantragen, lediglich von dem Gedanken geleitet worden ist, daß die gesetzliche Garantie der richterlichen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit eine Angelegenheit von der höchsten Bedeutung, daß das öffentliche Interesse an zweckmäßiger Regelung der Sache überall dasselbe, ein gemeinsames Interesse der deutschen Nation ist, daß dagegen die spezielle Ausführung der von reichswegen zu sanktionirenden hauptsächlichen Grundbestimmungen, welche die bezüglichen Landesgesetzgebungen zu beherrschen hätten, der Landesgesetzgebung überlassen bleiben sollte.

Nun, meine Herren, will ich gar nicht untersuchen, was denn eigentlich das wichtigere ist: derartige allgemeine Bestimmungen, welche im wesentlichen nur bestehendes Recht enthalten und ihr Fleisch und Blut jedenfalls erst in der Landesgesetzgebung zu finden haben, welche ergänzend eingreifen muß, oder aber die Ausführung dieser Grundsätze im einzelnen und ihre Handhabung in der Praxis. Soviel ist gewiß, daß durch diese allgemeine Bestimmung eine Gleichheit des Rechtszustandes auf dem fraglichen Gebiete in keiner Weise geschaffen wird, daß aber der Gedanke, der der Forderung zu Grunde liegt, derartige Bestimmungen in das Reichsgesetz aufzunehmen, an und für sich fortbildungsfähig ist, und daß, wenn die Reichsgesetzgebung einmal auf diesem Gebiete eingegriffen hat, die trotzdem stehenbleibenden Ungleichheiten mit der Zeit zu weitergehenden Anforderungen an die Reichsgesetzgebung nach dieser Richtung hin Anlaß geben werden, und dann wird man sich auf solche Vorgänge berufen und behaupten, daß nach diesem Vorgange ein prinzipieller Einwand dagegen überhaupt gar nicht mehr erhoben werden könne.

Wie weit man auf diesem Wege gelangt, dafür gibt einen Beleg der Antrag Nr. 43 der Drucksachen zu § g des Titel vom Richteramt im Gerichtsverfassungsgesetz, nach welchem die Landesherren beschränkt sein sollen, richterlichen Beamten persönliche Auszeichnungen zutheil werden zu lassen.

Meine Herren, die Wichtigkeit des Gebiets des inneren Staatsrechts, welches nach den Anträgen der Kommission beschritten werden soll, ist nicht zu unterschätzen. Die Anwendung und Ausführung der Reichsgesetze ist, soweit die Reichsverfassung nicht für einzelne Angelegenheiten etwas besonderes bestimmt, Sache der Bundesstaaten und die Landesbeamten bleiben, auch insoweit sie die Reichsgesetze auszuführen haben, Landesbeamte und lediglich ihrer Regierung verantwortlich. Das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Landesbeamten wird in seiner Wurzel berührt, wenn man die Regelung ihrer persönlichen Dienstverhältnisse für das Reichsgesetz in Anspruch nimmt. Wenn die Staatsgewalt nicht mehr selbstständig sein soll in der Regelung der rein persönlichen dienstlichen Verhältnisse ihrer eigenen Organe, wenn der Landesbeamte in Betreff seines Verhältnisses zur Staatsgewalt von dem Landesgesetz losgelöst wird und man eine Lage schafft, welche die Wünsche, die Erwartungen und vielleicht auch die Beschwerden des mit seiner Dienststellung nicht zufriedenen Beamten auf eine Gesetzgebung und demzufolge auch auf eine Aufsichtsgewalt außerhalb des Landesrechts weist, so muß das unhaltbare Zustände herbeiführen und die Konsequenzen davon sind nicht abzusehen. Der erste Schritt, den die Reichsgesetzgebung auf diesem Wege thut, ist ein starker Eingriff in Rechte der Bundesstaaten, welche sie nach Ansicht der sächsischen Regierung nicht aufgeben können; es liegt darin kein Ausbau der Verfassung, sondern man entfernt sich dadurch von dem Grundgedanken der Verfassung. Auch die Ausübung der Rechtspflege gehört nach wie vor den Bundesstaaten, und wenn in dem Bericht der Kommission gesagt ist, daß diese Bestimmungen in die Justizhoheit der Bundesstaaten nicht eingreifen, so bin ich der Meinung, daß von der Justizhoheit, wenn die dienstlichen Verhältnisse der Landesjustizbeamten von dem Landesgesetz losgelöst werden, nur wenig mehr als der Name und der Schein übrig bleiben würde.

Ich habe daher das hohe Haus zu ersuchen, diese Bestimmung abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Nachdem der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath seine Erörterungen nicht blos auf § f, sondern auch auf die §§ g, h, und i bezogen hat und diese Paragraphen auch in einem inneren Zusammenhange stehen, eröffne ich die Diskussion über die §§ g bis i und zugleich über die zu § g gestellten Amendements der Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen und der Abgeordneten Windthorst und Dr. Brüel.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich werde mir vorbehalten, bei Gelegenheit, wenn es nöthig ist, auf die einzelnen Amendements zurückzukommen; ich

möchte jetzt nur die Kommission in Schutz nehmen gegenüber den Ausführungen des sächsischen Herrn Justizministers.

Der sächsische Herr Justizminister hat auszuführen gesucht, daß die §§ f bis i die Kompetenz des deutschen Reichs überschritten und in die verfassungsmäßigen Rechte, besonders in die Justizhoheitsrechte der Einzelstaaten in unzulässiger Weise eingriffen. Ich werde mich bemühen, den Ausführungen des Herrn Justizministers zu folgen, weil wir hier allerdings an einem sehr wichtigen entscheidenden Punkte stehen, und ich werde dadurch hoffentlich auch den Erfolg, den der Herr Minister vielleicht selbst nicht wünscht, abwenden, daß aus unserem Beschlusse Konsequenzen gezogen werden, die der Herr Minister befürchtet, die nach meiner Meinung aber in keiner Weise aus unserem Beschlusse folgen.

Meine Herren, die Justizkommission, glaube ich, kann sich das Zeugniß geben, daß sie die sehr schmale, häufig kaum erkennbare Grenze zwischen der verfassungsmäßigen Kompetenz des Reichs und der einzelnen Staaten mit gutem Willen und der größten Sorgfalt innezuhalten gesucht hat; sie hat eine Reihe sehr wichtiger und materiell von der Kommission selbst für durchaus wünschenswerth gehaltener Bestimmungen mit Rücksicht auf diese Grenze zurückgewiesen. Ich erinnere nur daran, daß die Kommission aus diesem Grunde allein abgestanden hat von der Etablirung einer richterlichen Freizügigkeit in Deutschland; ich erinnere daran, daß die Kommission auch aus diesem Grunde davon abgesehen hat, eingreifende Bestimmungen über die sonstigen, den deutschen Richtern aufzuerlegenden Arbeiten und Beschäftigungen, welche nicht unmittelbar zur Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit gehören, in das Gesetz aufzunehmen, obwohl der Gedanke sehr nahe gelegen hätte, daß, wenn man eine deutsche Zivil- und Strafprozeßordnung macht, wenn man den Richtern die weitgehendsten Befugnisse, die weitgehendste diskretionäre Gewalt gibt, man sich doch die Frage würde vorlegen müssen: kann der Richter, für welchen die ihm hier zugewiesene Aufgabe die Hauptsache, aber nicht die alleinige ist, dieser Aufgabe in vollem Maße gerecht werden, wenn die Einzelstaaten ihn in ganz verschiedener Weise zu anderweiten Geschäften heranziehen?

Meine Herren, ich glaube daher, die Einzelstaaten könnten mit der Kommission in dieser Richtung zufrieden sein, aber so weit zu gehen, wie hier von uns verlangt wird, dazu hat sich die Kommission unter keinen Umständen entschließen können und wird sich hoffentlich auch der Reichstag nicht entschließen.

Freilich ist die Gerichtsorganisation nur so weit Aufgabe des deutschen Reichs, das erkenne ich vollständig an, als sie eine unzertrennlich zusammenhängende Sache mit den Prozedurordnungen ist. Was aber aus den Prozedurordnungen unerläßlich folgt, das ist unbestritten bezüglich der Gerichtsorganisation Kompetenz des deutschen Reichs. Daß man in einzelnen Fällen darüber verschiedener Meinung sein kann, ob eine Frage nothwendig zusammenhänge mit den Vorschriften der Prozedurordnungen, das konzedire ich vollständig, aber jenen grundsätzlichen Standpunkt haben die Regierungen anerkannt mit Vorlegung der Gerichtsverfassung, und auf denselben Grundsatz hat sich der Reichstag gestellt bei Votirung der betreffenden Bestimmung der Verfassung. Ich brauche das einzelne, solange es nicht bestritten wird, nicht wieder vorzuführen.

Die Frage also, die wir hier zu entscheiden haben, meine Herren, ist die einfache Frage: stehen die Garantien der richterlichen Stellung in einem unbedingten Zusammenhange mit den Bestimmungen der von uns zu votirenden Prozedurordnungen? Wer das verneint, der kann sich auf den Standpunkt der sächsischen Staatsregierung stellen; wer es bejaht, bejaht damit zugleich die verfassungsmäßige Kompetenz des deutschen Reichs, diese Bestimmungen zu treffen.

Nun frage ich weiter: was thun wir hier in unseren Prozedurordnungen? Wir bestimmen vor allem das Maß der richterlichen Befugnisse, wir bestimmen das Maß vor allem der richterlichen diskretionären Entscheidungen, und wir gehen darin in der Strafprozeßordnung, vor allem aber in der Zivilprozeßordnung weiter, als die bisherigen deutschen Gesetzgebungen gegangen sind. Ist dies nun richtig, so frage ich, kann jemand, wenn er die Frage entscheidet, welche Befugnisse und diskretionäre Rechte der deutsche Richter haben soll, nur in seinen Gedanken sie von der anderen Frage trennen, welche Stellung und Vorbildung der betreffende Richter haben müsse? Einem von der Staatsgewalt unabhängigen Richter kann man doch ganz andere Rechte und Befugnisse einräumen, als einem versetzbaren, absetzbaren, disziplinirbaren Mann. Ich begreife dann nicht, warum die königlich sächsische Regierung sich nicht beschwert über die ersten Paragraphen, die wir ohne Widerspruch votirt haben. Wenn wir Bestimmungen über die Befähigung und Vorbildung der Richter innerhalb der Kompetenz des deutschen Reichs aufnehmen dürfen, warum sollten wir denn nicht auch Bestimmungen aufnehmen dürfen in Beziehung auf die richterliche Unabhängigkeit, auf die Unversetzbarkeit u. s. w.? Ist hier irgendwie ein prinzipieller Unterschied?

Sodann, warum beschwert sich die königlich sächsische Regierung nicht über die Vorschriften, welche wir in das Gesetz aufgenommen haben in Beziehung auf die Qualifikation der Schöffen und Geschworenen? Sie sind auch Richter. Nach derselben Theorie könnte gesagt werden: die Frage, welche Personen zu Schöffen und zu Geschworenen zu ernennen, wie dieselben beschaffen sein müssen, ist lediglich Sache der Einzelstaaten, es ist ein Eingriff in das Justizhoheitsrecht derselben, wenn das deutsche Reich darüber Vorschriften gibt.

Endlich, meine Herren, wenn sie Laienrichter haben in demselben Gesetz und juristisch gebildete Richter, — ist es dann nicht unbedingtes Erforderniß, darüber klar zu sein, wodurch sich der juristisch gebildete Richter von dem Laienrichter unterscheidet? Wenn sie sonst von einem Richter und von Schöffen und Geschworenen sprechen, so wissen Sie ja gar nicht, wodurch sich der eine von dem anderen unterscheidet. Soll das in der Willkür der Einzelstaaten stehen?

Nun, meine Herren, ist doch die Streitfrage, abgesehen von dieser prinzipiellen Seite, auch materiell eine sehr geringe. Ich bin erfreut, aus dem Munde des königlich sächsischen Justizministers zu hören, daß materiell nichts zu erinnern sei. Ist dies nun richtig, würden auch die einzelnen Staaten, wenn sie freie Wahl hätten, gleiche Bestimmungen in dem Partikularrechte votiren, so können sie auch materiell sich nicht über die Sache beschweren.

Ich glaube, aus allen diesen Gründen, bei dem ernstlichsten Willen, die Verfassungsgrenze gegen die Einzelstaaten streng inne zu halten, wird der Reichstag trotz dieser Einwendungen, die auch jetzt erst in so bestimmter Weise hervortreten, in der Kommission nur sehr leise angedeutet wurden, weil man wahrscheinlich dort den Juristen gegenüber weniger Hoffnung zu haben glaubte als hier, wo auch Laien mit über die Frage entscheiden, — denselben Standpunkt inne halten, welchen die Kommission als den richtigen ansieht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, die Frage, welche von dem verehrten Herrn für Sachsen hier zur Sprache gebracht wird, ist unzweifelhaft von der größten Bedeutung. Ich leugne nicht, daß ich persönlich sehr freundlich angeheimelt wurde von den Argumenten, die der verehrte Herr vorgetragen hat; aber aus seinen Argumenten folgt nach meiner Meinung mit Nothwendigkeit, daß die verbündeten Regierungen die Güte haben müssen, die ganze Vorlage über die Gerichtsverfassung zurückzuziehen. Es würde nach meiner Meinung aus der Verfassung des deutschen Reiches über die Gerichtsverfassung eigentlich nichts anderes hier bestimmt

werden können, als was in der Zivilprozeßordnung und in der Kriminalordnung steht. Das sind die beiden Gesetze, welche nach § 4 Nr. 13 der Reichsverfassung unzweifelhaft zu unserer Kompetenz gehören; wenn die verbündeten Regierungen auf diesen Standpunkt zurückgehen wollen, werden sie an mir einen entschiedenen Verbündeten finden,

(Heiterkeit)

wenn nicht, nicht. Denn blos die Erwägungen, welche gemacht sind, hier zu machen, heißt in der That: „Kameele verschlucken und Mücken seigen."

Meine Herren, alle Bestimmungen der Gerichtsverfassung betreffen eigentlich Materien, die lediglich vor die Landesgesetzgebung gehören. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß man in der Gerichtsverfassung ja auch die Qualifikation der Gerichtsschöffen und Geschworenen festgesetzt habe. Schöffen und Geschworene sind ebenso wichtige, richterliche Personen, wie die rechtsgelehrten Richter. Der Herr Berichterstatter hat sich nur darin vergriffen, daß er sagt: die Bestimmungen über Schöffen und Geschworene seien von uns vorgeschlagen. Nein, meine Herren, die verbündeten Regierungen haben diese Bestimmungen vorgeschlagen. Die verbündeten Regierungen haben vorgeschlagen, wer Schöffe sein kann, die haben vorgeschlagen, wie die Schöffenliste gebildet werden soll, die haben vorgeschlagen, wer Geschworener sein kann und wie die Geschworenenliste gemacht werden soll. Und nun sollen über die Qualifikation der rechtsgelehrten Richter keine Bestimmungen getroffen werden können? — Daneben hat die Kommission gerade an dieser Stelle eine ganze Reihe von Bestimmungen in Beziehung auf den rechtsgelehrten Richter festgesetzt, z. B. bezüglich der Vorbereitung, worüber wir vorhin diskutirt haben, und die Herren vom Bundesrathe haben dagegen gar nichts erinnert. Betreffen diese Bestimmungen nicht ebenso die Qualifikation der Richter, wie die Bestimmungen von dem § f an? Ich verstehe dieses Vorgehen der Regierung nicht: — Viam, quam elegisti semel, ambula! Nachdem die Regierungen kein Bedenken gehabt haben, die Vorlage über die Gerichtsverfassung zu machen, bleibt für uns nichts anderes übrig, als sie so zu machen, wie es zweckmäßig geschehen muß. Ich wiederhole aber: es war ein immenser Fehler von dem Bundesrath, eine solche Vorlage zu machen!

(Heiterkeit)

und ich bedaure, dadurch in die Nothwendigkeit gebracht zu werden, auf dem angewiesenen Wege weiter zu gehen, wenn die Vorlage nicht ganz zurückgezogen wird. In dieser mißlichen Lage befinde ich mich hier oft.

Ich habe auch gegen die Ausdehnung des § 4 Nr. 13 lange Jahre gekämpft. Eine Zeit lang waren die Regierungen mit mir einverstanden; dann aber waren sie mit der Ausdehnung der Kompetenz ganz außerordentlich einverstanden und ließen sich dieserhalb große Ovationen bringen dafür, daß die Rechte der Landesherren auf dem Altar der Gemeinsamkeit niedergelegt worden. Nun soll bei diesen verhältnißmäßig kleinen Dingen wieder die Frage anders gestellt werden. Das verstehe, wer kann.

(Heiterkeit.)

Das Materielle der Bestimmungen, die die Kommission vorgeschlagen hat, ist von dem verehrten Herrn nicht bemängelt. Dieselben sind auch meiner Meinung nach garnicht zu bemängeln. Und wenn es richtig ist, was der verehrte Herr für Sachsen gesagt hat, daß diese Bestimmungen schon gemeinen Rechtes seien, so sind wir ja in diesem Falle einmal recht auf dem Boden der richtigen Gesetzgebung, indem wir das bereits zu Recht Bestehende nur zu einem legislatorischen Ausdruck bringen. Insofern können wir uns also bei diesen Bestimmungen beruhigen. Dann hat der verehrte Herr für Sachsen vorweg schon Anträge kritisirt, die von meinen Freunden respektive von mir gestellt worden sind. Der Herr Präsident hat zu meinem Bedauern diese Anträge schon hierher gezogen, obwohl sie durchaus noch nicht hierher gehören. Ich muß mir deshalb schon erlauben, auf diese Anträge jetzt hier überzugehen. Der erste Antrag, der gestellt worden ist, geht dahin, daß den Richtern außer dem Gehalte keine Gratifikation gewährt werden soll. Es ist unzweifelhaft wahr, daß die Durchführung eines solchen Grundsatzes manche praktische Schwierigkeiten für die Justizverwaltung haben kann und daß insbesondere die Begriffsbestimmung der „Gratifikation" möglicher Weise Zweifel erregen kann in Bezug auf Zuwendungen, welche man eigentlich nicht zu den Gratifikationen zu rechnen hat. Ich gebe das im voraus zu. Ich gebe auch ferner zu, daß es in einzelnen Fällen recht mißlich sein kann, wenn ein Justizminister nicht in der Lage ist, einem einzelnen Richter außerordentlicher Weise beizustehen. Es gibt eben Unglücksfälle in der Familie und sonst, die einen rechtschaffenen, vortrefflichen Richter in eine schwierige Lage bringen, wo deshalb die Justizverwaltung, um diesen Mann zu erhalten, gerne Mittel in ihren Händen hätte, um zu helfen. Diese Schwierigkeiten scheinen mir aber zurücktreten zu müssen gegen den Grundsatz der möglichsten Wahrung der Unabhängigkeit der Richter, und zwar sowohl für ihre Person, als auch in der öffentlichen Meinung des Landes. Wenn die Richter im allgemeinen wissen, daß der Minister in der Lage ist, ihnen außerordentlich pekuniäre Zuwendungen zu machen, so ist nicht zu bezweifeln, daß sie, ohne daß das gerade zum direkten klaren Bewußtsein kommt, möglichst bereit gemacht werden, sich dem Justizminister angenehm zu machen, weil niemand weiß, welches Unglück ihn treffen, und ob er dann nicht die Hilfe des Justizministers brauchen könnte. Das gibt einen Stoß in die innere Unabhängigkeit des Mannes, welchen ich vermieden zu sehen wünsche. Daneben aber möchte ich fragen, welchen Eindruck wird es und muß es machen, wenn bei Senaten, die der Strafrechtspflege sich anzunehmen haben, in bewegten Zeiten die Mitglieder und gar der Präsident mit Gratifikationen ausgestattet werden — Belohnungen will ich nicht sagen. Meine Herren, wenn nicht die Vertheilung der Gratifikationen glücklicherweise von dem Geheimniß gedeckt wäre, würde ich glauben, daß in der öffentlichen Meinung ein sehr starkes Fragezeichen in Beziehung auf die Unabhängigkeit der Richter sich geltend machen würde.

Es werden die Herren begreiflich finden, daß man hier nicht einzelne Fälle exemplifizirt, auch wäre es ja, wenn man solche einzelnen Fälle anführte, vielleicht möglich, daß man einen Minister zwänge, Dinge vorzutragen, die er im Interesse der Sache besser nicht vorträgt. Ich halte mich deshalb bei diesen allgemeinen Sätzen, brauche aber nur im allgemeinen alle Herren zu bitten, umzusehen in ihren Kreisen und die Frage dann zu beantworten, ob nicht Gratifikationen ertheilt sind in Fällen, in welchen man annehmen muß, sie sind in der That eine Anerkennung für Leistungen, die ja ohne Zweifel nach den in Ueberzeugung begründeten Anschauungen der betreffenden Personen geleistet sind, die aber doch ganz vorzugsweise das Wohlgefallen des Justizministers sich erworben haben.

(Eine Stimme: Sehr richtig!)

Das in Bezug auf die Frage der Gratifikationen.

Ich komme nun auf den Antrag, den ich mit meinem Freunde Dr. Brüel zusammen gestellt habe und von dem ich voraussah, daß er besonderen Anfechtungen ausgesetzt sein würde. Meine Herren, ich weiß wohl, daß namentlich in einzelnen deutschen Staaten — und nicht gerade den kleinsten — ein großes Gewicht auf das Ordenswesen und auf das Titelwesen gelegt wird. Wer die Stufenleiter vom Referendarius, Assessor, Rath, Geheimer Justizrath, Geheimer Oberjustizrath,

(Heiterkeit)

Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, Geheimer Rath Exzellenz

(Heiterkeit)

kennt und wer sich ansieht, unter welchen Verhältnissen und Umständen diese Stufenleiter durchlaufen wird, der kommt zu allerlei kuriosen Reflexionen.

(Heiterkeit.)

Wer sieht, daß ein Kreisrichter sehr lange braucht, bis ihm und seiner Gattin das gewünschte Prädikat von „Rath" zu Theil wird,

(Heiterkeit)

während ein anderer Kreisrichter dasselbe schon ziemlich jung bekommt, der hat ebenfalls Anlaß zu sehr ernsten Reflexionen; wer die Listen studirt, welche alljährlich erscheinen und in denen die Ordensverleihungen publizirt werden, und dann fragt, wie kommt dieser junge Herr zu dem Orden, während alte, ergraute Herren gar nicht bedacht werden,

(Heiterkeit)

der kommt wieder zu schweren Reflexionen.

(Heiterkeit.)

Ich habe vorhin den Herren auseinander zu setzen gesucht, wie nachtheilig die Befugniß des Justizministers, Gratifikationen auszutheilen, auf die innere Unabhängigkeit der Richter einwirken kann, ohne daß diese Richter selbst das ahnen, ohne daß sie selbst darüber zum klaren Bewußtsein kommen. Meine Herren, bei den Titeln und Orden ist die Sache nach meiner Erfahrung noch unendlich viel schlimmer. Das Ausbleiben der Gratifikation kann man am Ende verschmerzen durch größere Einschränkung und Sparsamkeit,

(Heiterkeit)

aber den Titel darf man nicht nehmen, wenn man nicht mit dem Kriminalrichter in Kollision kommen will, und den Orden kann man sich nicht ins Knopfloch binden, wenn er einem nicht hineingebunden ist.

(Heiterkeit.)

Der Werth, welcher darauf gelegt wird, ist ein großer. Freilich haben verschiedene Kollegen in diesen Tagen mir gesagt, Titel und Orden seien ja doch ein Bagatell, man könne nicht annehmen, daß irgend ein ernster Mann darauf Gewicht legen könne. Ich will blos referiren, daß mir das gesagt ist, glauben thue ich es nicht,

(Heiterkeit)

dazu habe ich die Menschen kennen gelernt im Leben, und ich erinnere mich recht lebhaft, wie auf allen Wegen zu der Zeit, wo ich auf Ordensverleihungen einwirken konnte, mir der Wunsch, einen Orden oder Titel zu bekommen, von den verschiedensten Richtungen nahe gelegt wurde. Meine Herren, es ist unzweifelhaft, daß diese Titel- und Ordenssucht etwas durchaus nicht wünschenswerthes in den deutschen Verhältnissen ist; es ist eine Eigenthümlichkeit, von der ich glaube, daß es gut wäre, sie ein für allemal zu beseitigen;

(sehr richtig! links und im Zentrum)

bei Richtern aber gibt es nach meiner Ansicht keinen Titel und keinen Orden, der größer und bedeutender ist, als der, welcher in der Ehre liegt, ausersehen zu sein, über das wichtigste, was den Menschen zu Theil wird, abzuurtheilen. Und wenn der Richter nach diesem seinem Amt benannt wird, so behaupte ich, es gibt keinen Namen der irgendwie den Namen eines „Richters" verbessern könnte.

(Sehr gut! links.)

Ein Richter, der sich seines Amtes und seiner Pflichten bewußt ist, kennt keinen größeren und nur den einzigen Lohn, nämlich den, daß sein Bewußtsein sagt: du hast Recht gesprochen ohne alle Rücksicht und ohne nach rechts und nach links zu sehen. Seine Ehre und seine Stellung kann durch Titel und Orden nicht erhöht und nicht gebessert werden. Darin, daß ich den Richter so hoch stelle, liegt es, weshalb ich mir erlaubt habe, Ihnen den Vorschlag zu machen, der vor Ihnen liegt. Nun ist mir privatim gesagt, und der Herr von Sachsen

(Heiterkeit)

— für Sachsen — hat es ja auch angedeutet, es liege in dem Antrage eine Beschränkung der Landesherren, der landesherrlichen Prärogative, es liege darin ein Eingriff in das monarchische Prinzip. Nun, meine Herren, ich habe doch in der That eine andere Anschauung vom monarchischen Prinzip und von der hohen Bedeutung der Landesherrschaft. Ich habe auch niemals gehört, daß man in dem monarchischsten Staat der Welt, England, darin einen Eingriff in das monarchische Prinzip gefunden hätte, daß man den Richtern keine Orden verleiht. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Landesherren keine Beeinträchtigung ihrer Rechte darin finden können und finden werden, wenn der Reichstag den Wunsch ausspricht, es möge vor der deutschen Nation anerkannt werden, daß ein Richter zu keiner höheren Titulatur und zu keinem höheren Orden gebracht werden kann, als zu dem der Ehre, Richter in der deutschen Nation zu sein; wenn wir diesen Wunsch hier aussprechen, werden wir nach keiner Richtung hin — das ist meine Ueberzeugung — verletzt haben.

Daneben mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine solche Bestimmung vielleicht nicht nöthig wäre, wenn man im vollständig ruhigen Fahrwasser der gewöhnlichen Staatsverhältnisse sich befände. Wenn aber, wie das in Deutschland der Fall ist, die Wogen des Parteikampfes überschäumen, dann vor allem ist es wichtig, daß man jeglichen Anlaß beseitigt, welcher dazu führen kann, anzunehmen, die Staatsgewalt interessire sich dafür, wie der einzelne Richter erkannt hat. In dieser Erwägung hat allerdings für mich ein wesentlicher Bestimmungsgrund gelegen zu einem Antrage, den ich vielleicht sonst unterlassen hätte.

Ich mache mir übrigens keine Illusionen, ich fürchte, daß mein Antrag nicht angenommen wird. Aber, meine Herren, wenn er nicht angenommen wird, dann werde nicht ich es sein, der eine Niederlage erlitten.

(Bravo! Sehr gut!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Abeken, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, Staatsminister der Justiz **Abeken**: Zunächst muß ich mich gegen den geehrten Herrn Referenten wenden, welcher vorhin sagte, es seien die von mir hervorgehobenen Einwendungen gegen die §§ f bis i erst jetzt oder erst bei der letzten Verhandlung der Kommission in der Schärfe hervorgetreten, wie dies jetzt geschehen. Ich glaube, es wird mir erlaubt sein, eine kurze Stelle aus dem Protokolle der Verhandlungen der Justizkommission zweiter Lesung vorzulesen; sie bilden ja einen Theil unserer Verhandlungen überhaupt. Da ist in zweiter Lesung also, nachdem die Bundesregierungen zum ersten Male in der Lage gewesen sind, über die neuen Anträge der Kommission schlüssig zu werden und sich auszusprechen, von dem Vertreter der sächsischen Regierung, der den Kommissionsverhandlungen beigewohnt hat, über diesen Punkt folgendes gesagt worden:

Das Bedürfniß, die §§ e bis i
— das sind jetzt die §§ f bis i —
in Wegfall zu bringen, sei vom Bundesrathe allgemein anerkannt worden. Von dem Standpunkte

der sächsischen Regierung aus hätte er auch schon gegen die §§ a bis d Bedenken erheben können, er wolle aber hier davon absehen; die folgenden Paragraphen dagegen greifen in die innere Staatsverfassung und in das Verhältniß des Staates zu seinen Dienern auf das tiefste ein, obgleich ein solches Eingreifen weder nothwendig noch zweckmäßig sei. Was hier festgestellt werde, seien weniger gesetzgeberische Dispositionen als gesetzgeberische Gedanken, die nicht in ein Gerichtsverfassungsgesetz, sondern allenfalls in die allgemeine Landesverfassung gehörten, wo sie keine Schwierigkeiten bereiten würden, da der weitere Ausbau und die Interpretation bei den Faktoren der Landesgesetzgebung ruht. Die gesetzliche Fixirung derartiger gesetzgeberischer Gedanken sei blos berechtigt, wenn ihre praktische Ausführung feststeht, und letztere könne nur geprüft werden nach den positiven Gesetzen u. s. w.

Hieran schließt sich noch eine andere Bemerkung:

Die Richter würden auch auf anderen Gebieten gebraucht, welche dieser Gesetzgebung nicht unterliegen. Durch die von der Kommission gefaßten Beschlüsse werde über den Rahmen derjenigen Gesetze herausgegriffen, welche die Kommission zu schaffen berufen sei. Die Landesgesetzgebung bleibe nach diesen Beschlüssen völlig im unklaren, was zu schaffen sie noch kompetent sei, darum sei es nicht zweckmäßig, solche Bestimmungen auszusprechen; nirgends in Deutschland seien die Zustände so verrottet, daß es nothwendig wäre, mit solchen allgemeinen Bestimmungen hervorzutreten. Nach seinen Erfahrungen entspreche es der ganzen Entwickelung des Reichs, daß sich die Landesgesetzgebungen untereinander und mit der Reichsgesetzgebung in allen wichtigeren Materien in Kontakt setzen. Man brauche auf dem hier fraglichen Gebiete nicht eine Einheit zusammenzuschweißen, die am besten hergestellt werde durch ein naturgemäßes Zusammenwachsen.

Ich glaube, der Vorwurf, wenn ein solcher von dem Herrn Referenten gegen die sächsische Regierung ausgesprochen werden sollte, wird hierin wohl seine Widerlegung finden.

Den Vorwurf, den der Herr Abgeordnete Windthorst dem Bundesrathe machte, daß er ein solches Gerichtsorganisationsgesetz überhaupt vorgelegt habe, kann ich nicht für berechtigt anerkennen und ich muß den Bundesrath gegen den Vorwurf in Schutz nehmen. Ich bin daher auch zu meinem Bedauern nicht in der Lage, für unsere gegenwärtige Gesetzgebung das eventuell in Aussicht gestellte Bündniß des Herrn Abgeordneten Windthorst zu akzeptiren.

(Hört, hört!)

Allerdings muß man, wenn man den Grundgedanken der Reichsverfassung festhalten will und wie auch der Herr Referent vorhin richtig akzentuirte, überall, wo eine Ausdehnung der verfassungsmäßigen Kompetenz der Reichsgesetzgebung in Frage kommt, als oberste Regel festhalten, daß dies nicht zulässig ist, wenn nicht ein wirkliches praktisches Bedürfniß dazu nöthig, welchem durch die Landesgesetzgebung nicht Genüge geleistet werden kann, und, wie die Reichsgesetze und die Landesgesetzgebung überhaupt oft in verschiedenen Punkten ineinander greifen, so kann namentlich durch jede Reichsgesetzgebung größeren Umfangs die Nothwendigkeit begründet werden, in einzelne Gebiete überzugreifen, die man bei der Schaffung und Fixirung der Verfassung nicht ins Auge gefaßt hat. Meine Herren, von diesem Grundsatze sind die Regierungen auch bei Aufstellung des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgegangen. Es greift derselbe in vielen Punkten über dasjenige hinaus, was zur Ausführung der Prozeßgesetze und zur Garantirung einer gleichmäßigen Ausführung derselben absolut nothwendig ist. Es ist das gleichwohl in vielen Punkten aus praktischen Rücksichten geschehen, wegen deren man formelle Bedenken hier zurücktreten lassen konnte. Namentlich ist die Rücksicht auf die Vortheile dabei maßgebend gewesen, die es hat, daß, wenn die Reichsgesetzgebung einmal in eine Materie übergreift, dieselbe dann auch möglichst vollständig im Reichsgesetze behandelt werde. Darauf beruht es auch, und allein auf dieser Rücksicht, daß auf die Aufnahme der Bestimmungen in den §§ a folgende ein geringeres Gewicht gelegt worden ist. Sie ergänzen das Bild des Gesetzes insofern, als letzteres die Voraussetzungen für den Schöffendienst und für den Geschwornendienst nothwendig enthalten mußten. Wenn man Schöffen- und Geschwornengerichte einführen wollte, so konnte die Feststellung der Voraussetzung der Zulassung zu diesem Dienste der Landesgesetzgebung nicht überlassen werden.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren, ich wünsche mich nur zu erklären über den Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger. Dieser Antrag ist unstreitig berechtigt vom idealen Standpunkte aus. Aber leider haben wir es in der Welt nicht mit Idealen zu thun, sondern mit der nüchternen Wirklichkeit. Ich bin jetzt 28 Jahre lang im höheren Ministerialdienste thätig, 9 Jahre als preußischer Justizminister. In dieser langen Zeit habe ich doch von nichts mich mehr überzeugt, als daß es ganz nothwendig ist, den Justizminister wie die anderen Minister in die Lage zu versetzen, bei besonderen Umständen Gratifikationen zu ertheilen. Der Justizminister ist leider nur zu häufig in der Lage, schweres Elend vor sich zu sehen, und daneben das Gebot Abhilfe zu leisten. Vom idealen Standpunkte freilich kommt das alles auf eins heraus.

Ich habe die Ehre gehabt, in früheren Jahren unter dem Herrn Minister Windthorst, dem Herrn Abgeordneten für Meppen, als Ministerialrath in höherer Stellung thätig zu sein.

(Heiterkeit.)

Ich habe auch zu der Zeit gefunden, daß es der Fälle viele gab, wo die Nothwendigkeit vorlag, dem Unglück zu steuern. Ich habe gefunden, daß der Herr Minister Windthorst, wie jeder andere hannöversche Minister, nie das allermindeste Bedenken getragen hat, Gratifikationen zu bewilligen;

(Abgeordneter Windthorst: Das habe ich ja gar nicht geleugnet!)

Auch füge ich hinzu, daß zu hannoverscher Zeit Gratifikationen in weit ausgedehnterem Umfange ertheilt worden sind, wie in Preußen.

(Abgeordneter Windthorst: Das weiß ich nicht!)

— Ich weiß es aber!

(Große Heiterkeit.)

Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, daß der Herr Minister Windtho st Mißbrauch davon gemacht hätte. Nein! ich bezeuge ihm von ganzem Herzen, daß er ein durchaus korrekt handelnder Minister gewesen ist,

(Abgeordneter Windthorst: Danke!)

wie er mir das gleiche, glaube ich, auch wird bezeugen können.

(Abgeordneter Windthorst steht auf und verbeugt sich.)

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, der Gedanke, daß ein Justizminister durch Ertheilung von Gratifikationen sich den Richtern angenehm

macht, ist mir nie beigekommen. Denn welches Interesse hätte denn ein Justizminister, daß die Richter sich ihm angenehm machen? Man beurtheilt, meine ich, doch den deutschen Richter oft von einem ganz falschen Standpunkte, indem man meint, der deutsche Richter sei ein Mann, auf den der Justizminister nach Belieben einwirken könne. Das nehme ich nicht an. In meiner langen Dienstzeit ist mir nie ein Richter vorgekommen, sei es nun ein etatsmäßiger oder ein nichtetatsmäßiger Richter, dem gegenüber ich auch nur das leiseste Gefühl gehabt hätte, daß er einem Justizminister zu Willen sei.

Der Herr Abgeordnete von Meppen weist insonderheit darauf hin, wie unangemessen es sei, Präsidenten Gratifikationen zu ertheilen. Ich erinnere mich nicht, daß mir in 28 Jahren ein Fall vorgekommen wäre, wo einem Präsidenten eine Gratifikation ertheilt worden wäre. Ich halte das auch für unangemessen. Denn, meine Herren, die Präsidenten sind meistens in der Lage, ein Unglück leichter ertragen zu können, weil sie eine höhere Besoldung beziehen. Wenn die Besoldung für die Richter so hoch gestellt wäre, daß sie dadurch in die Lage kämen, außerordentliche Ausgaben zu bestreiten, dann würde ich auch sagen: fort mit den Gratifikationen. So stehen aber unsere Besoldungsverhältnisse nicht und sind wir auch nicht in der Lage, die Besoldungen so hoch zu stellen, daß wir sagen könnten, fort mit den Gratifikationen. Sodann hat der Herr Abgeordnete für Meppen gesagt, die Ertheilung der Gratifikationen werde in ein Geheimniß gehüllt, sonst würde die Sache sehr schlimm aussehen; er hat daneben bemerkt: Namen wolle er nicht nennen, mit Rücksicht auf den Justizminister. Ich bitte den Herrn Abgeordneten für Meppen, keine Rücksicht zu nehmen und mit Namen einmal herauszurücken! Dann bin ich in der Lage, solche Sachen zu widerlegen.

(Sehr wahr!)

Ich scheue keine Remunerationsertheilung, die von mir ausgegangen ist, sei es, daß ich sie in Hannover befürwortet, oder sei es, daß ich sie hier ertheilt habe. Es ist sehr leicht, solche allgemeine Behauptungen hinzustellen! Man tröstet sich damit: semper aliquid haeret.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Der prinzipielle Einwand, den der Herr Kommissarius der verbündeten Regierungen für das Königreich Sachsen erhebt, beruht auf der immer wiederkehrenden Doppelnatur unserer Justiz und auf der bekannten Erscheinung, daß wir über die Grenzen zwischen Justizverwaltung und Rechtsprechung in Einzelheiten nicht immer klar und einig sind.

Der Herr Justizminister für Sachsen besteht darauf, dieser Punkt der Anstellung im Richteramt gehöre zur „Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten", also zur Machtvollkommenheit der einzelnen Landesherren und der Landesgesetzgebungen. Es werde also durch die Aufnahme dieses Satzes in das Reichsgesetz ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Einzelstaats begonnen. Wenn der Herr Justizminister behauptet, daß alles, was zu seiner Kompetenz gehöre, königlich sächsische und Landessache geblieben sei, so werden wir freilich eine ganze Reihe von Schritten zusammengehen können und es wird sich erst an einem Punkte zeigen, daß hier der Verwaltungsbeamte und der Richter auseinandergehen. Ich werde ganz Ihrer Meinung sein, wenn es sich handelt um die Ernennung des Personals, die Vorschläge zur Beförderung beim Landesherrn; ich werde zu Ihrer Justizverwaltung rechnen alles Bureauwesen. Auch die Staatsanwaltschaft hat nach reiflicher Ueberlegung mit aller ihrer inneren Organisation die Kommission intakt und dem Landesjustizminister überlassen. Sprechen Sie von Orden, Verleihung von Würden und Ehren, so würden wir auch diesseits zugestehen, daß das landesherrliche Prärogative sind.

Nun komme ich an den Punkt: gehört auch das, was zu dem besetzten Gerichte wesentlich ist, zur Pragmatik des Dienstes? Nein, meine Herren, das hat nie zur Ordnung des Verwaltungsdienstes gehört! Der Herr Justizminister ist es, meines Erachtens, der seine Kompetenz überschreitet, wenn er diesen Anspruch erhebt. Die Frage nach der gehörigen Besetzung der Richterbank, um die es sich hier handelt, ist niemals Sache der Justizministerien gewesen, auch nicht Sache der Landesherren. Es gehört vielmehr zum Organismus der Rechtsprechung. Kein Kurfürst von Brandenburg oder Sachsen, kein König von Preußen oder Sachsen hat im deutschen Reich die Kompetenz gehabt, diese Dinge nach seinem persönlichen Ermessen zu bestimmen; auch nicht mit Zustimmung seiner Landstände, weil das, was zu dem „besetzten Gerichte" gehört, nicht der Dienstpragmatik angehört, sondern im letzten Hintergrunde beruht auf Rechtsvorstellungen der Nation vom „Gerichte". Die deutschen Anforderungen an ein gehörig besetztes Gericht beruhen in dem Maße auf gemeinem Herkommen und gemeinen Rechtsvorstellungen, daß sie jederzeit durch die Landesgesetze oder Reichsgesetze nur deklarirt, niemals nach Weise des administrativen Beamtenthums frei gestaltet sind. Daß die „Unabsetzbarkeit" der Richter in ihrer neueren Gestalt zu einem gehörig besetzten Gerichte gehöre, haben wir bis 1806 auch in der Stellung der Reichsgerichte sehen können. Hätte ein deutscher Landesherr von dem Jahre 1806 — wie der Herr Justizminister für Sachsen es formell in Anspruch nimmt — vermöge der Dienstpragmatik Richter auf Zeit, auf Kündigung, auf Widerruf in die Gerichte setzen wollen, so würden solche Entscheidungen reichsgerichtlich kassirt worden sein. Selbst die großen Kurfürsten, die sich von dem Reichskammergericht emanzipirt hatten, unterlagen bis zur letzten Stunde des Reichs einem Nichtigkeitsverfahren, wenn sie angefangen hätten, vermöge der Dienstpragmatik die wesentlichen Grundsätze von dem, was zu einem besetzten Gericht gehört, zu verletzen. Wir vindiziren hier für die Reichsgesetzgebung nur die Anerkennung eines Grundsatzes, der nur deklarirt, was seit Menschenaltern, seit Jahrhunderten in unserem gemeinsamen deutschen Rechtsbewußtsein und Herkommen lebt, wir sprechen nur Grundsätze aus, die kein deutscher Landesherr verletzt hat auch nach der Zeit von 1806, nachdem sie sich für souverain erklärt haben. Und das ist kein Eingriff in die Justizverwaltung der Einzelstaaten, sondern es ist die Revindikation des legitimsten Berufs, den die deutsche Reichsgesetzgebung jederzeit gehabt hat und heute nur erneuert.

Meine Herren, wenn unsere deutsche Reichseinheit nicht dahin führen soll, daß wir heute wie seit 1000 Jahren im Stande sind, zu sagen: zu einem ordentlich besetzten Gericht gehören in Deutschland bestimmte, wesentliche Vorbedingungen, welche die Unabhängigkeit des Richterstandes garantiren: dann, meine Herren ersparen wir uns diese Gesetze, denn ohne diese Garantie sind sämmtliche Justizgesetze werthlos.

(Bravo!)

Wenn wir wüßten, daß die Auffassung des Herrn Bundesbevollmächtigten von Sachsen wirklich im Bundesrath eine Majorität hätte, — daß die Herren Justizminister wirklich glaubten, sie seien mit Genehmigung ihres Landesherrn und ihrer Landesgesetze befugt, Richter auf Zeit, Richter zur Disposition, Richter auf Widerruf, Richter auf Kündigung ꝛc. anzustellen, dann, meine Herren, würde ich rathen, diese Gesetze nicht zu beschließen; sie haben dann keinen Boden. Mögen die Herren Bevollmächtigten am Bundesrathstisch es mir nicht übel nehmen;

wir alle sind gewohnt, den Gesichtskreis unserer Thätigkeit als ein abgeschlossenes Ganze anzusehen. Daraus entsteht die Idee der Verwaltungskreise, die Erfordernisse des Richteramts zur gewöhnlichen Dienstpragmatik zu rechnen, anstatt sie zu den festen Schranken der Verwaltung zu rechnen, an welchen kein deutscher Landesherr und kein deutscher Justizminister rütteln solle. Das, was der Herr Justizminister Abeken unsererseits einen Eingriff nennt, ist nichts weiter als die Deklaration der stets anerkannten Schranke für jede Regierung, — für jede Regierung, die den Namen einer deutschen Regierung führt. Wir meinen eben, daß keine deutsche Einzelregierung den Anspruch erheben soll, Richter nach Belieben ihrer Dienstpragmatik auf Zeit, auf Kündigung, in einer irgend wie prekären Stellung anzustellen, sondern daß jede deutsche Regierung die stets innegehaltene Schranke der Besetzung des Richteramts durch unabhängige Personen heute noch ebenso achten soll, wie die deutschen Landesherren diese Schranke jeder Zeit geachtet haben, so wie namentlich die preußische Monarchie den Ruhm ihrer Regierung durch den Respekt vor dieser Schranke erworben hat. Wir stehen hier mit den Vorschlägen der Kommission auf einem durchaus festen, legitimen Boden.

Ich behaupte ferner: prinzipiell ist das, was wir aussprechen, jederzeit nicht blos ein zulässiger, sondern ein wesentlicher und Hauptgegenstand aller gemeinsamen Gesetzgebung in Deutschland gewesen. Nach Möglichkeit alles das zu bestimmen, was zu einer besetzten Richterbank gehört, das ist Gegenstand der Reichsgesetze immer gewesen, und wenn wir jetzt wieder zu einem gemeinsamen Verfahren, zu einer gemeinsamen deutschen Justiz zurückkommen wollen, so können wir gar nichts anders wollen als die erneute Deklaration desjenigen, was zu einem ständigen unabhängigen „Gerichte" gehört. Es ist dies gerade, wenn wir überhaupt Gesetze über Gerichtsverfahren geben, wohl der unzweifelhafteste Punkt der Reichskompetenz und jene Einwendungen vielmehr sind Eingriffe in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung.

Allerdings, meine Herren, sind die Grenzen zwischen dem, was zu einer ständig besetzten unabhängigen Gerichtsbank wesentlich gehört, und den Zweckmäßigkeitsrücksichten, die in der Verwaltung auch des Richterpersonals bedingte Rücksicht finden, oft streitig. Ich kann zweifelhaft sein, ob unter den Punkten h bis i einzelne Spezialitäten sind, die vielleicht berechtigte Zwecke der Verwaltung hemmen. Werden solche einzelne Bedenken erhoben, so werden wir jederzeit bereit sein, sowohl in der Kommission wie hier, zu erwägen, ob z. B. bei der Frage der Versetzungen des Personals, der Remuneration und dergleichen Rücksichten der Verwaltung Platz finden können neben der Aufrechthaltung der Hauptsache, der Ständigkeit und Unabhängigkeit des Personals. Solche einzelne Einwendungen sind aber bisher vom Regierungstisch nicht erhoben, ich enthebe mich also, darauf einzugehen.

Was dagegen die Amendements betrifft, so muß ich sagen: die allerwichtigsten, die bedeutendsten Grundsätze der Rechtsverwaltung befördert man nicht, sondern man schädigt sie eher, wenn man in kleinliche Dinge eingeht und zur richterlichen Unabhängigkeit Kautelen rechnet, die nach deutschen Erfahrungen nicht wesentlich dazu gehören. Es ist ein beliebtes Thema, über die Interessen des Beamtenthums und seiner Hierarchie zu spötteln. Aber so lange wir eine deutsche Justizverwaltung haben, ist sie in ihrem Grund und Wesen honnett gewesen und honnett geblieben mit vielerlei Titeln und Orden. Und selbst wenn wir üble Erfahrungen gemacht hätten, schiene mir mit solchen etwas kleinlichen Beschränkungen vorzugehen keine Veranlassung. Hätten wir so schlimme Erfahrungen gemacht wie England mit einer zeitweise schamlosen Justiz, so könnten wir an unserem Nachbarstaat doch auch so viel sehen, daß man die Korrektur dem Schicklichkeitsgefühl und der öffentlichen Meinung überläßt. Es mag unter Umständen wünschenswerth sein, daß hochgestellte Richter keine Ordenszeichen erhalten. Unsere Nachbarn haben dies stillschweigend durch die Dienstpragmatik festgestellt; sie haben aber nicht durch ein expresses Gesetz solche Dinge, welche die Reservatrechte des Landesherrn berühren, ausgesprochen. Der Herr Abgeordnete Windthorst wird sicherlich seine eigene Verwaltung als eine der besseren, wahrscheinlich als eine normale Justizverwaltung charakterisiren. Warum hat er während seiner Justizverwaltung nicht angefangen, die Ordensertheilungen einzustellen? Ich denke, meine Herren, diese Dinge machen sich stillschweigend. Man sichert die Justizverfassung, wenn man das wesentliche und herkömmliche festhält, nicht aber durch Gesetzesverbote als Gegengewichte gegen menschliche Eitelkeit und Schwäche, nicht durch Einzelheiten, welche Dinge zum Gesetz erheben, die in der That dem Reservatrecht der Landesherren überlassen werden müssen.

Ich glaube hiernach, daß wir auf den Anträgen der Kommission stehen bleiben können, wenn uns nicht von den Herren Bundeskommissarien noch einzelne bestimmte Punkte des Bedenkens gegeben werden. Daß unsere Vorschläge mit einer geordneten Justizverwaltung sehr wohl bestehen, das können wir den Herren Justizministern von Bayern, Sachsen und von den übrigen Bundesstaaten secundum ordinem nachweisen an Preußen. In dem größeren Theile Deutschlands bestehen diese Grundsätze, großentheils wörtlich so gefaßt, mit einer sehr geordneten und sehr energischen Justizverwaltung, wie der Herr Justizminister für Preußen bezeugen wird. Also Lebensfragen auch der „Verwaltungspragmatik" sind im großen und ganzen hier nicht im Spiel.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schöning hat das Wort.

Abgeordneter **von Schöning**: Ich knüpfe an die Ausführungen des Herrn Vorredners Dr. Gneist an, welcher den Erfolg unserer Justizgesetze von der Stellung der Richter abhängig macht. Auch für uns, meine Herren, ist in den Justizgesetzen und für jede gute Rechtspflege das entscheidendste die Stellung des Richters. Wenn seitens der Kommission hierüber Bestimmungen getroffen sind — und von unserer Seite wird gewünscht, daß hierin noch weiter gegangen, insbesondere auch für eine ausreichende Dotirung der Richter im Gesetz Sorge getragen wäre —, so sind die Bestimmungen, die seitens der Kommission aufgenommen sind, von der Art, daß sie nach meiner Auffassung sehr wohl von den Bundesregierungen angenommen werden können. Die Bestimmungen bestehen im wesentlichen in den einzelnen Bundesstaaten und, wo das nicht der Fall sein sollte, wird kein wesentliches Bedenken obwalten, entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

Wenn nun seitens des königlich sächsischen Herrn Bundesrathsmitgliedes ausgesprochen ist, es sei in diesen Bestimmungen ein Eingriff in die Landeshoheit enthalten, so ist es, meine Herren, für uns sehr schwer, über ein solches Kompetenzbedenken fortzugehen. Die Sache bekommt dadurch eine vollständig andere Gestalt, und es wäre vielleicht im Interesse der Sache wünschenswerth gewesen, wenn die Anregung der Kompetenzfrage hier vermieden worden wäre. Ich bin der Auffassung, daß die Bestimmungen, wie sie vorgeschlagen sind, weil sie in den meisten Bundesstaaten bestehen, sehr wohl hätten akzeptirt werden können und nicht erst hätte angeregt zu werden brauchen, ob wir zum Erlaß dieser Bestimmungen kompetent sind. Wir werden für die Bestimmungen, wie sie die Justizkommission beschlossen hat, stimmen, werden aber gegen die beiden vorliegenden Abänderungsanträge der Herren Abgeordneten Reichensperger und Windthorst stimmen. Gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger um deshalb, weil wir es nicht für richtig halten, daß ein förmliches Remunerationssystem besteht, wonach dem Präsi-

denten bestimmte Beträge zur Vertheilung an die Richter zur Disposition gestellt werden. Wenn wir ein derartiges Remunerationssystem nicht wollen, so kann man sich doch wohl denken, daß einem tüchtigen Beamten bei einem Unglücksfalle irgend eine Aufhilfe gewährt werden muß; das darf nicht ausgeschlossen werden, und da nach unserer Auffassung durch den Antrag diese Befugniß der Justizverwaltung ausgeschlossen werden würde, so stimmen wir gegen den Antrag des Abgeordneten Reichensperger.

Gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst stimmen wir, weil wir es unzulässig halten, die Befugnisse der Landesherren, Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen, zu beschränken. Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete Windthorst Erfahrungen gemacht hat, daß dies absonderlich bedenklich ist, ich würde ihm besonderen Glauben darin schenken, und hätte er darüber Mittheilung machen können. Ich würde ferner gewünscht haben, daß der Herr Abgeordnete bei seiner gewohnten Konsequenz den Gedanken, dem er Ausdruck gegeben hat, weiter durchgeführt und zum vollen Abschluß gebracht hätte. Wenn er — und das ist der Kernpunkt seines Gedankens — wenn er den Richter gegen einen Einfluß von oben schützen will, so muß er ihn auch gegen einen Einfluß von unten schützen, und wenn er nicht will, daß der Richter um die Gunst des Landesherrn buhlt, so darf der Richter auch nicht um die Gunst des Volkes buhlen und sich in parlamentarische Versammlungen wählen lassen. Der Herr Abgeordnete Windthorst hätte in seinen Antrag hineinschreiben sollen: der Richter soll keinen Orden annehmen, aber auch nicht Mitglied einer deutschen gesetzgebenden Versammlung sein.

Ich beantrage, beide Abänderungsanträge abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, da der Antrag, welcher die Gratifikationen betrifft, auch meinen Namen trägt und der Herr Justizminister überdies diesen Namen ausdrücklich genannt hat, so sehe ich mich doppelt veranlaßt, einige Worte zur Erklärung des Antrags zu sagen.

Unter dem Worte „Gratifikation" sollen hier — und ich bin überzeugt, daß ich im Sinne der sämmtlichen Unterzeichner des Antrags spreche — keineswegs Remunerationen für irgend welche amtlich nebenher geleisteten Dienste, wie deren ja mitunter vorkommen, verstanden werden, noch auch Unterstützungen für Nothleidende, insbesondere bei ungewöhnlich eintretenden Nothständen, z. B. bei Krankheiten selbst in der Familie eines Richters. Die Unterzeichner waren weit davon entfernt, in dieser Beziehung irgend einen Wunsch aussprechen zu wollen, und wir hegen alle die Ansicht, daß nach dieser Richtung hin durchweg nach Recht und Billigkeit auf den Bericht der betreffenden Beamten verfahren werden wird. Wenn nach dieser meiner Erklärung der Herr Justizminister noch etwa unserem Antrage den Vorwurf der „Idealität" machen sollte, so möchte ich meinerseits darauf erwidern, daß auch bei dem Herrn Justizminister etwas Ideales mit untergelaufen ist. Ich kann nämlich aus der Erfahrung versichern, daß Gratifikationen, welche nicht unter die beiden eben genannten Rubriken zu subsumiren sind, seit langer Zeit, daß solche von jeher bis in die letzte Zeit an richterliche Beamte gewährt worden sind. Sollte dies irgendwie bezweifelt werden, so stehe ich, sofern der Herr Justizminister mich mit einer Audienz beehren sollte, gerne zu Diensten, in dieser Beziehung Privatmittheilungen zu machen. Natürlich gehört eine Detaillirung von derartigen Dingen nicht in diese Versammlung.

Dasjenige, was soeben von dem Herrn Redner auf dieser Seite (nach rechts) ausgeführt ist, trifft den gegenwärtigen Antrag ebensowenig wie dasjenige, was der Herr Abgeordnete Gneist zuvor gesagt hat. Ich glaube deswegen, daß man unbedenklich unserem Antrage gegenüber den Gründen, die der Herr Justizminister vorgebracht hat, zustimmen kann. Wenn der letzte geehrte Herr Redner sogar die Richter veranlaßt sehen will, aus den öffentlichen Versammlungen, aus dem Reichstage und den Landesvertretungen wegzubleiben, weil damit ein Jagen nach Popularität verbunden sei, so scheint es mir doch, daß der Herr Redner sich nicht gründlich genug überlegt hat, was er da vorbrachte. Wenn auf der einen Seite der Beruf eines Abgeordneten ihn mitunter populär macht, so kann er ihn auf der anderen Seite überaus unliebsam bei dem Volke, wie anderwärts, machen. Es kommt alles darauf an, auf welcher Seite die Majorität steht und woher der Wind weht, auf die allgemeine Konjunktur, und ich denke, es gleicht sich meist das Für und Wider gegen einander aus.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. von Fäustle, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister der Justiz Dr. **von Fäustle**: Es hat einer der geehrten Herren Redner die Zustimmung der verbündeten Regierungen zum Gerichtsverfassungsgesetz als einen Fehler bezeichnet und zugleich bemerkt, daß die Materien, welche das Gerichtsverfassungsgesetz behandelt, eigentlich der Landesgesetzgebung anheimfallen. Ich möchte es nicht unterlassen, auch das meinige dazu beizutragen, diese Anschauung etwas zu berichtigen.

Die Reichsverfassung hat die Gesetzgebung über „das gerichtliche Verfahren" der Reichskompetenz überwiesen. Dafür, was unter gerichtlichem Verfahren zu verstehen sei, wird die Natur der Sache Maß zu geben haben, wird Maß zu geben haben, was man seither in deutschen Landen in Wissenschaft und Praxis und in der Gesetzgebung als zum gerichtlichen Verfahren gehörig behandelt hat. Ich glaube mich auch recht zu erinnern, wenn ich erwähne, wie schon seit Jahren in diesem hohen Hause darüber kein Streit mehr bestehe, daß alle diejenigen Punkte der Gerichtsverfassung mit in den Bereich der gegenwärtig veranlaßten Gesetzgebung gezogen werden müssen, ohne welche die Prozeßordnungen in Zivil- und Strafsachen nicht ausgebaut werden, ohne welche sie nicht lebensfähig sein können. Es würde daher nicht zu viel behauptet sein, wenn ich sage: hätten sich die verbündeten Regierungen zu denjenigen Vorschriften, welche sie Ihnen in dem Gerichtsverfassungsgesetzentwurf dargeboten haben, nicht verstanden, so wäre das praktisch einer Ablehnung der gemeinsamen Regelung des Zivil- und Strafverfahrens gleichgekommen.

(Sehr richtig!)

Besehen Sie sich, meine Herren, das Gerichtsverfassungsgesetz, wie es die verbündeten Regierungen vorgelegt haben, genau, so werden Sie finden, daß die Regierungen überall nur die grundlegenden Hauptbestimmungen zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht haben. Was in dem Gerichtsverfassungsgesetzentwurf enthalten ist, die Bestimmungen über Gerichtsbarkeit, über den Umkreis der Zuständigkeit der Amtsgerichte, Landgerichte, Schöffengerichte, Schwurgerichte, der Oberlandesgerichte, des Reichsgerichts, über die Bildung und Zusammensetzung dieser Gerichte, die allgemeinen Umrisse über den Umfang der staatsanwaltschaftlichen Wirksamkeit, die Vorschriften über Rechtshilfe und Oeffentlichkeit, über Gerichtssprache, Berathung und Abstimmung, über Ferien und darüber, was Feriensachen sind, das alles sind Bestimmungen, welche bisher regelmäßig in den Prozeßordnungen der einzelnen Länder selbst geregelt worden sind. Ich verweise in dieser Beziehung beispielsweise auf die bayerische Gesetzgebung. Was in dem Gerichtsverfassungsgesetzentwurf enthalten ist, ist theils in der bayerischen Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848,

theils in der bayerischen Zivilprozeßordnung vom 29. April 1869 und in dem dazu gehörigen Einführungsgesetze geregelt.

Wenn die verbündeten Regierungen es vorgezogen haben, jene Grundlinien der Gerichtsverfassung formell in Einem Gesetze unter dem Titel „Gerichtsverfassungsgesetz" zu vereinigen, so hat dies seinen Grund einfach in dem Umstande, daß gleichzeitig mehrere Prozeßordnungen zu machen waren, daß eine Zivil- und eine Strafprozeßordnung den Gegenstand gesetzgeberischer Thätigkeit bilden. Aus überwiegend Zweckmäßigkeitsgründen und lediglich aus dem Grunde, um nicht genöthigt zu sein, bei sehr vielen Fällen in jedem Gesetze das nämliche sagen zu müssen, sind die fraglichen Bestimmungen in einem besonderen Gerichtsverfassungsgesetze vereinigt, dessen Vorschriften außerdem ebenso sehr, ohne gegen die Natur der Sache oder gegen die bisherige, legislative Praxis zu verstoßen, in den Prozeßgesetzen selbst und in den Einführungsgesetzen hierzu hätten getroffen werden können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich freue mich, daß der Herr Justizminister für Bayern in so schlagender Weise dargethan hat, daß die Bestimmungen, welche prinzipiell von dem Herrn Abgeordneten Windthorst allerdings angefochten werden, sich in diesem Entwurf rechtfertigen lassen. Der bayerische Herr Justizminister hat in dieser Beziehung noch von seinem Standpunkte aus das Nähere dargelegt, was bereits von den verschiedensten Seiten als eine nothwendige Konsequenz des Entschlusses, ein einheitliches Prozeßverfahren in Deutschland herzustellen, meiner Ansicht nach mit Evidenz nachgewiesen worden ist. Ich glaube daher, daß auf diese Seite der Frage, welche dahin gestellt worden ist, ob es denn für uns nothwendig sei, die Bestimmungen in den §§ f bis l aufzustellen, hier nicht weiter einzugehen ist. Es ist meines Erachtens zur Evidenz erwiesen, daß, wenn wir ernsthaft auch nur den ersten Paragraphen dieses Abschnittes wollen, wir dann auch die übrigen Paragraphen nicht entbehren können. — Zu diesen Paragraphen sind ein paar Zusätze beantragt worden von den Herren Abgeordneten Reichensperger und Windthorst. Ich will nur hier gleich gestehen, daß ich durchaus nicht der Meinung bin, daß diese beiden Zusätze geeignet wären, als Kapitalfragen behandelt zu werden. Es würde uns natürlich nicht einfallen, von der Annahme oder Nichtannahme dieser Amendements die Annahme oder Nichtannahme dieser Gesetze abhängig zu machen. Wir würden selbstverständlich, wenn sich zwischen der zweiten und dritten Lesung ergäbe, daß um dieser Punkte willen eine Verständigung zwischen den Bundesregierungen und dem Reichstag nicht zu Stande kommen würde, das Opfer dieser Amendements allerdings bringen. In diesem Sinn kann man wohl sagen, daß sie zu den kleinlichen Punkten, wie der Herr Abgeordnete Gneist behauptete, gehören, allein der Sache nach sind sie doch nicht auf jenes geringe Maß der Bedeutung herabzudrücken, wie es der Herr Abgeordnete Gneist versucht hat.

Was den Punkt der Remunerationen betrifft, so will ich hier vor allen Dingen feststellen, daß nach meiner Auffassung nach der Absicht der Antragsteller mit dem Worte Gratifikationen nicht etwa außerordentliche Unterstützungen in bestimmten durch das Gesetz vorausgesehenen Fällen gemeint sind, also Unterstützungen im Falle nachgewiesener Krankheit oder auch außerordentlichen durch individuelle Verhältnisse bedingten Nothstandes, sondern, meine Herren, es handelt sich hier um „Gratifikationen", d. h. um solche Zuwendungen, welche über derartige durch den Etat und durch die Lage der Gesetze gerechtfertigte außerordentliche Unterstützungen hinaus gewährt werden. Die würde man, soviel ich sehe und wie ich den Antrag auffasse, allein ausschließen. Daß dies die volle Berechtigung für sich hat, das, glaube ich, wird uns niemand leugnen. Man hat sich, indem man anfangs von ganz nüchternen Betrachtungen ausging, zu einem sehr idealen Standpunkt emporgeschwungen durch die Behauptung, es habe sich niemals in der Erfahrung gezeigt, daß derartige Gratifikationen irgend welchen Einfluß auf die Rechtsprechung üben. Ich brauche gar nicht zu fragen, ob nicht eine derartige allgemeine Behauptung der allgemeinen Natur der menschlichen Dinge widerspricht. Aber das darf ich wohl sagen, daß die Befugniß, derartige Dinge zu verleihen, in dem Publikum zu jenen allgemeinen Anschuldigungen Anlaß gibt, und daß gerade den Grund, derartige Beschuldigungen auszusprechen, hinwegzunehmen durchaus in der Würde sowohl der Regierung als auch in der Achtung unserer Gerichte liegt.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, was den anderen Punkt betrifft, den Punkt der Titelverleihungen und der Orden, so kann darüber wohl niemand im Zweifel sein, daß die gegenwärtige Ordnung dieser Dinge bei uns in Deutschland und in den einzelnen Ländern eine solche ist, die in der That der allgemeinen Verurtheilung bereits unterlegen hat. Es handelt sich nur darum, ob jemand mit Nachdruck diese allgemein anerkannte Verurtheilung aussprechen will oder nicht. Glauben Sie nicht etwa, daß es nur eine radikale Richtung im Volke sei, die sich hierüber absprechend äußert, nein, meine Herren, die besonnensten Männer haben gerade in dieser Richtung die entschiedensten Vorstellungen gemacht. Ich erinnere an den verstorbenen Abgeordneten Robert von Mohl, der viel ärgere Dinge über dieses Ordens- und Titelwesen gesagt und mit Belegen versehen hat, als etwa der Herr Abgeordnete Windthorst hier vorgebracht hat. Ich gehe durchaus nicht etwa soweit, zu leugnen, daß wir innerhalb eines jeden Staates eines Systems von Anerkennung und Belohnung bedürften. Der Staat muß die Möglichkeit haben, den menschlichen Ehrgeiz an sich zu fesseln und dadurch die Leistungen, die er von seinen Bürgern in Anspruch nimmt, herauszufordern; allein dieses wohlgeordnete System der Belohnung und Anerkennung darf nicht umschlagen zu einem bloßen System persönlicher Beeinflussung. Gerade die Massenhaftigkeit dieser Verleihungen von Titeln und Orden, die Art und Weise, wie man einem offenbaren Verdienste und einem offenbaren Nichtverdienste diese Dinge gleichzeitig verleiht, wie man mit der gleichen Auszeichnung diejenigen, die nur eine Bedienung geleistet haben, denen gleichstellt, die ein wahres Verdienst um den Staat sich erworben haben, das alles, meine Herren, führt dazu, daß auch in der allgemeinen Meinung der Eindruck mächtig ist, daß man mit allen diesen Dingen nur persönliche — ich will nicht sagen nur, aber doch in einer Reihe von Fällen persönliche Beeinflussung ausüben will. Da meine ich, wenn wir uns entschließen, das Volk durch den Etat zu belasten in der Weise, daß wir überall die Unabhängigkeit des Richteramts dadurch garantiren, daß wir den Richtern eine so außerordentliche Stellung einräumen, wie wir es um ihres Amtes willen thun müssen, nun dann, meine Herren, können wir von ihnen wohl auch das Opfer fordern, daß sie jeden Schein, als ob sie persönlichen Einflüssen zugängig wären, auch in Bezug auf diesen Punkt vermeiden. Wenn freilich hier gesagt ist, die öffentliche Meinung, das Schicklichkeitsgefühl müssen dahin führen — ja, meine Herren, da tritt doch die Frage ein, ob denn dann, wenn wir nicht einen derartigen Paragraphen aufnehmen, wie er hier vorgeschlagen ist, irgend ein einzelner Richter nach Art unserer gegenwärtigen Einrichtungen in der Lage ist, eine Ordens- oder Titelauszeichnung zurückzuweisen und den Schein einer persönlichen Beeinflussung infolge dessen zu vermeiden. Meine Herren, in dieser Lage ist er nicht. In dem Unwesen, welches eingerissen ist, bedarf es ganz zweifellos, wenn wir daraus herauskommen wollen, über kurz oder lang einmal einer bestimmten gesetzlichen Korrektur. Wenn daher hier ein derartiger Antrag vorliegt, so wollen wir, meine politischen Freunde und ich,

durchaus nicht verleugnen, daß wir seine innere Berechtigung vollkommen anerkennen. — Meine Herren, ich wiederhole, wir werden die Sache nicht zu einem Gegenstande machen, an dem man etwa Muth und Gesinnungstüchtigkeit nachweisen kann, aber wir wollen uns doch nicht dazu hergeben, denselben lediglich als einen Antrag kleinlicher Natur charakterisiren zu lassen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, die Frage wegen der Kompetenz halte ich für genügend ausgeklärt. Was die Amendements betrifft, so haben dieselben in der Kommission nicht vorgelegen, ich kann daher nur aus dem vermuthlichen Geist der Mehrheit der Kommission heraus die Meinung aussprechen, daß die Amendements nicht anzunehmen seien.

Was die Gratifikationen betrifft, meine Herren, so hat die Diskussion ergeben, daß die Herren Antragsteller unter diesem Ausdruck verstehen, was an und für sich in demselben nicht liegt. Sie sagen, sie wollen die Zuwendungen an den Richter, um Nothständen abzuhelfen, seitens der Landesjustizverwaltung damit nicht abschneiden. Aber unter den allgemeinen Ausdruck Gratifikationen fallen auch solche Zuwendungen; es fällt darunter alles, worauf der Richter keinen Anspruch aus seiner Anstellung hat. Wenn Sie also das Amendement so annehmen, wie es hier gestellt ist, so würden diese Zuwendungen auch abgeschafft sein. Ebensowenig berechtigt ist, wenn ich recht verstanden habe, die Auslegung des Herrn Kollegen Hänel, welcher meint, es sei dadurch die Ausnahme bestimmter Etatssummen für solche Zuwendungen an die Richter nicht ausgeschlossen. Wenn einmal alles ausgeschlossen ist, worauf der Richter nicht an und für sich einen Rechtsanspruch hat, jede Zuwendung aus Staatsmitteln, so ist natürlich auch die Zuwendung aus solchen Dispositionsfonds, welche in den Etat aufgenommen sind, ausgeschlossen. Hieraus scheint mir hervorzugehen, daß die Amendements in Beziehung auf die Gratifikation, so wie sie gestellt sind, der eigenen Meinung der Antragsteller nicht entsprechen und daher schon aus diesem Grunde nicht annehmbar sind.

Was nun die Orden betrifft, meine Herren, so hat die Justizkommission die wesentlichsten Garantien der Unabhängigkeit der deutschen Richter ins Gesetz aufnehmen wollen. Die Justizkommission ist wohl, indem in ihr ein Antrag in Beziehung auf Orden gar nicht gestellt ist, von dem Gedanken ausgegangen, daß dem Richter, dem durch solche Gefälligkeiten und Auszeichnungen sein unbefangenes Urtheil als Richter verloren geht, überhaupt nicht zu helfen ist und daß eine große Anzahl anderer kleinerer und unbedeutender Einwirkungen doch nicht auszuschließen sein würde, selbst wenn man in diesem Punkt eine gesetzliche Vorschrift aufnähme. Ich glaube daher, man thut wohl, auch hier einfach bei den §§ f bis i zu bleiben.

Präsident: Meine Herren, die Diskussion war eröffnet über die §§ f bis inklusive i und über die zu diesen Paragraphen vorliegenden Anträge.

Wir stimmen daher zunächst ab über § f.

Zu § g liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger, Nr. 44 1, vor. Ich werde zuvörderst über diesen Antrag abstimmen lassen und dann über § g, wie er nach dieser Vorabstimmung sich gestaltet haben wird.

Die Herren Abgeordneten Windthorst und Dr. Brüel beantragen, hinter § g einen neuen Paragraphen einzuschieben. Nach der Abstimmung über § g kommt die Abstimmung über diesen Antrag.

Sodann folgt die Abstimmung über § h und über § i, zu welchen besondere Anträge nicht vorliegen.

(Pause.)

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; es wird also in der vorgeschlagenen Weise abgestimmt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § f zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

§ f.

Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § f annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine große, überwiegende Mehrheit, fast Einstimmigkeit; der § f ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem Antrage Reichensperger zu § g. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag Reichensperger zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

zum Titel „Richteramt" § g beizufügen:

und Gratifikationen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den § g zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

§ g.

Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große, überwiegende Mehrheit; § g ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag Windthorst und Dr. Brüel. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

im Titel „Richterstand" nach § g einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzufügen:

Richter dürfen, so lange sie im richterlichen Amte stehen, nur solche Titel führen, welche mit ihrem Amte als solchem verbunden sind, und Orden und Ehrenzeichen nicht annehmen.

Die Fortführung von Titeln und das Tragen

von Orden und Ehrenzeichen, welche vor Eintritt in das Richteramt oder vor Geltung dieses Gesetzes erworben waren, und die Annahme der für kriegerische Verdienste verliehenen Orden oder Ehrenzeichen werden hierdurch nicht berührt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; der Antrag ist also abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über § h. Es wird uns wohl die Verlesung des § h erlassen werden.

(Zustimmung.)

Ich nehme an, daß uns die Verlesung erlassen ist.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § h annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist eine sehr große Mehrheit; der § h ist angenommen.

Ebenso wird uns wohl die Verlesung des § i erlassen werden.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § i annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § i ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § k, — über § l. — Das Wort wird nicht genommen, ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Da ein Widerspruch nicht erhoben ist, auch eine besondere Abstimmung nicht verlangt ist und nicht verlangt wird, so konstatire ich die Genehmigung der §§ k und l in zweiter Berathung. — Sie sind genehmigt.

Wir gehen über zum ersten Titel, Gerichtsbarkeit.

§ 1 ist gestern erledigt worden.

§ 2. —

Ich eröffne die Diskussion über § 2 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, es liegt mir daran, bei diesem Paragraphen eine Auffassung desselben zu verhindern, die möglicherweise aus dem Wortlaute desselben gefolgert werden könnte.

Sie wissen, daß die Mitglieder unserer Justizkommission sich auf das äußerste bemüht haben, den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten festzustellen. Es ist ihnen dies nicht gelungen, und ich glaube, eigentlich ist damit der Voraussagung, selbst derjenigen, die diesen Versuch unternahmen, nur die Erfüllung gekommen. Wer irgend die verschiedenen Gesetzgebungen Deutschlands kennt, und gerade jene Grenzgebiete einmal der Untersuchung unterzogen hat, die zwischen dem öffentlichen Rechte und dem Privatrechte liegen, der mußte sich sagen, daß ohne das tiefste Eingreifen in die Partikulargesetzgebung und ohne eine Unzahl von Voraussetzungen, die noch gar nicht erfüllt sind, eine Lösung der Aufgabe, den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten festzustellen, nicht erfolgen konnte. Allein, wenn nun auch dies nicht erzielt worden ist, so scheint mir doch, ein Grundsatz hätte nichtsdestoweniger positiv ausgesprochen werden müssen, der Grundsatz nämlich, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausschließlich die Gerichte zuständig sind, und ebenso für Strafsachen, daß auch da die Gerichte ausschließlich zuständig sind. Man hätte meiner Ansicht nach mit einer leichten Wendung die nothwendigen Ausnahmen im allgemeinen charakterisiren können, die die Landesgesetzgebungen von diesem Grundrechte — um mich so auszudrücken — machen können. Es würde dann ungefähr der Satz dahin gelautet haben, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen vorbehalten seien, welche, wo ein öffentliches Interesse mitspielt, eine an sich bürgerliche Rechtsstreitigkeit der Verwaltungsbehörde, beziehentlich dem Verwaltungsgerichte überweisen. Ich gebe zu, viel wäre damit nicht gewonnen, man hätte eben nur einen allgemeinen Gesichtspunkt dafür aufgestellt, wo die Landesgesetzgebung überhaupt noch berechtigt sei, den Begriff der bürgerlichen Rechtssache einer Kritik zu unterziehen, nämlich nur unter der Voraussetzung, daß sie den Nachweis führen kann: ein öffentliches Interesse läuft mit unter.

Auf diesen Theil der Zweifelhaftigkeit der Fassung des § 2 lege ich nicht das Hauptgewicht, wohl aber lege ich ein Hauptgewicht auf einen zweiten Zweifel, der aus § 2 entstehen kann. Der bezieht sich auf Strafsachen.

Meine Herren, der Begriff der Strafsache ist, um mich so auszudrücken, ein absolut bestimmter. Jedermann weiß, wo die Strafsache sich unterscheidet auch von ähnlichen Erscheinungen, wie von Disziplinarsachen und beziehentlich Exekutionssachen. Hier nun aber scheint mir doch dies der Sinn und die Absicht des § 2 zu sein, daß die Landesgesetzgebung niemals aus sich heraus Strafsachen einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgerichte überweisen kann, sondern daß sie Strafsachen nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung einer anderen Behörde als dem ordentlichen Gerichte zu unterbreiten vermag.

Diese Ermächtigungen sind ertheilt in unserer Strafprozeßordnung für die Polizeibehörden unter ganz bestimmt gezogenen Voraussetzungen und mit den Folgen eines besonderen Verfahrens. Eine andere Ermächtigung ist ertheilt worden gegenüber den Strafbefehlen der Finanzbehörden bei der Uebertretung von finanziellen Vorschriften. Aehnliche reichsgesetzliche Ermächtigungen bestehen z. B. in der Seemannsordnung. Allein, meine Herren, was aus dem § 2 etwa gefolgert werden kann, daß über reichsgesetzliche Ermächtigungen hinaus eine Strafsache durch Landesgesetz einer anderen Behörde als dem ordentlichen Gerichte überwiesen werden könne, dieser Interpretation trete ich auf das entschiedenste entgegen. Ich halte dafür, daß das der Sinn weder der Regierungsvorlage noch auch der Annahme des Paragraphen durch die Kommission sein kann und gewesen ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter genommen; ich schließe die Diskussion über § 2 und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, wenn ich mit dem Herrn Kollegen Hänel über die erst angeregte Frage mich in eine gründliche Diskussion einlassen wollte, so würden wir zweifellos nicht über § 2 hinauskommen.

(Sehr richtig!)

Ich muß daher in dieser Beziehung im allgemeinen auf den Bericht verweisen. Ich will nur eine Bemerkung machen.

Herr Kollege Hänel, indem er die Schwierigkeiten der klaren gesetzlichen Grenzbestimmungen zwischen Verwaltung und Justiz vollkommen anerkennt, vermeint er doch, die Kommission hätte wenigstens vorschreiben können, daß das, was an sich eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit sei, von den Partikularstaaten mittelst ihrer Gesetzgebung den ordentlichen Gerichten nur mit Rücksicht auf öffentliche Interessen entzogen werden könne. Meine Herren, ich bitte einmal diesen Gedanken sich ganz klar zu machen, so werden Sie finden, daß er nur die Frage wieder in die Antwort schiebt und den ganzen Gegenstand ebenso dunkel läßt, wie ihn die Kommission hat lassen müssen.

Zuerst also soll die Landesgesetzgebung das, was an sich eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit ist, nur unter gewissen Umständen den Gerichten entziehen können. Da kommen wir

dann gleich wieder an die Frage: Was ist denn an sich eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit? Und Herr Kollege Hänel hat ja selbst die Vergeblichkeit der Versuche in der Kommission anerkannt, die bürgerliche Streitigkeit generell für Deutschland zu definiren.

Sodann, was heißt es denn, eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, oder eine Rechtsstreitigkeit, welche nach allgemeinen Grundsätzen als eine bürgerliche Rechtsfrage sich charakterisirt, mit Rücksicht auf öffentliche Interessen der Verwaltung überweisen. Unter diesen allgemeinen Gesichtspunkt kann ja auch wieder alles gebracht werden. Damit wären absolut keine Schranken gefunden. Ich glaube daher, wenn man diesen Weg beschritten hätte, so würde man eine Dunkelheit mit der anderen erhellt haben und es würde im ganzen alles so bleiben, wie es nach dem Kommissionsantrage ist.

Was die zweite praktische Frage betrifft, welche Herr Kollege Hänel in Beziehung auf Strafsachen aufgestellt hat, so glaube ich, ist seine Interpretatian vollkommen richtig. Er ist nicht der Meinung gewesen in der Kommission, daß dasjenige, was durch klare Reichsgesetze als Strafsache erklärt ist, der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte in den einzelnen Staaten oder solchen Gerichten überwiesen werden könnte, welche reichsrechtlich nur zugelassen sind. In dieser Beziehung entscheidet eben die Bestimmung der Strafprozeßordnung. Wo das Reichsgesetz irgend eine bestimmte Vorschrift gibt, irgend eine Definition aufstellt, da kann natürlich nicht auf Grund der allgemeinen Ermächtigung im § 2 seitens der einzelnen Staaten in diese Definition, in diese Vorschrift eingebrochen werden; das würde aber Platz greifen, wenn der Paragraph den auch vom Kollegen Hänel reprobirten Sinn hätte. Ich glaube also in dieser letzteren Beziehung mit ihm vollständig einverstanden zu sein.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 2 wird wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 2, den ich zuvörderst zur Abstimmung bringe nach den Beschlüssen der Kommission, eventualiter nach der Vorlage der verbündeten Regierungen — ich ersuche also diejenigen Herrn, welche den § 2 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der § 2 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 3 — und zwar § 3 nach den Beschlüssen der Kommission und § 3 nach der Vorlage der verbündeten Regierungen — und zeige an, daß zu demselben folgende Anträge vorliegen: der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Blum und Genossen, Nr. 47 der Drucksachen, und ein zu demselben eingereichter Unterantrag, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Unterantrag zum Antrag Dr. Blum und Genossen (Nr. 47 der Drucksachen).

Der Reichstag wolle beschließen,

dem Zusatz folgende Fassung zu geben:

jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Verklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts u. s. w. wie in dem Zusatz.

von Cuny.

Präsident: Zunächst ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich glaube in diesem Falle durch einige einleitende Worte die Diskussion abkürzen zu können. Es handelt sich hier darum, ob als besondere Gerichte in Zukunft noch zugelassen werden sollen: Gemeindegerichte mit dem Recht, über Vermögensansprüche in Geldbeträgen von höchstens 60 Mark zu entscheiden. Aehnliche Gerichte bestehen nur in Baden und Württemberg; es ist aber deren Einrichtung in beiden Ländern verschieden. In Baden ist die Kompetenz für Landgemeinden eine sehr geringe, wenn ich nicht irre bis zu 5 Gulden, in den Städten bis zu 15 Gulden, und dabei ist Berufung an die ordentlichen Gerichte zulässig. In Württemberg ist die Kompetenz eine größere und Berufung nicht zulässig. Nun, meine Herren, hat die Kommission erwogen, ob es gerathen ist, ob ein Reichsinteresse, ein Justizinteresse für das deutsche Reich besteht, diese Gemeindegerichte zu beseitigen. Die Stimmen in der Kommission von Abgeordneten aus diesen Ländern waren dem Institute im ganzen nicht günstig, und es hat sich auch später gezeigt, daß die Meinungen über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Beibehaltung dieser Gemeindegerichte in den betreffenden Ländern selbst auseinandergehen. In den übrigen deutschen Staaten hat sich das Bedürfniß für eine solche Gemeindejustiz nirgends herausgestellt, während besondere Gründe, warum aus eigenthümlichen Zuständen dieser Länder ein besonderes Bedürfniß für solche Gemeindegerichte in Württemberg und Baden bestehe, auch nicht angeführt sind. Es wurde behauptet, daß diese Gemeindejustiz, namentlich in kleinen Gemeinden, zu mannigfachen Unzuträglichkeiten geführt habe. Es mangele vielfach in den Landgemeinden dem Gemeindevorstande an der nöthigen Unabhängigkeit gegenüber den Parteien und an der nöthigen Unbefangenheit, auch wohl hier und da an der erforderlichen Intelligenz, solche zivilrechtliche Fragen zu entscheiden, die häufig sehr schwierige Fragen sein können, da die schwierigsten Rechtsfragen ja eben so gut möglich sind in Prozessen, wo es sich um kleine Summen, als wo es sich um große Summen handelt. Es steht diese Gemeindegerichtsbarkeit in Widerspruch mit dem durchweg beobachteten Grundsatze der deutschen Justizgesetze, daß die Justiz geübt werden müsse durch angestellte, ständige, rechtskundige Richter, während es sich hier um gewählte Verwaltungs- und Gemeindebeamte handelt.

Die Kommission ist daher, zu drei verschiedenen Malen über die Sache berathend, immer bei ihrem ersten Ausspruch stehen geblieben: ein Bedürfniß für solche Gerichte ist nicht nachgewiesen; sie stehen mit den wesentlichsten Grundsätzen der deutschen Justizverfassung in Widerspruch; wir können sie daher nicht akzeptiren.

Von den Freunden dieser Justiz wird nun geltend gemacht, daß es sich hier um altbewährte und beliebte Institutionen der betreffenden Länder handle, daß, wenn auch diese Institutionen bei den Juristen dieser Länder sich keiner besonderen Gunst erfreuten, es darauf doch nicht wesentlich ankäme, wenn sie nur den Wünschen der Bevölkerung entsprächen; das sei aber durchweg der Fall. Auch die württembergische Kammer habe sich noch neuerdings für diese Gemeindegerichte ausgesprochen; die Gemeindegerichte seien deswegen im Volke beliebt, weil sie im wesentlichen in ihren Aussprüchen doch das Richtige träfen und in den kleinen Sachen eine leichte, rasche und billige Justizverwaltung böten; ein reichsgesetzliches Interesse, in diese altbewährte Institution einzugreifen, bestehe nicht, man möge daher dem Vorschlage des Bundesrathes beitreten. Es wurde auch von den Freunden der Gemeindegerichte anerkannt, daß es nicht angehe, die Urtheile dieser Gemeindegerichte ohne Berufung an die ordentlichen Gerichte zu lassen; es gehe doch zu weit, in zivilrechtlichen Fragen den Gemeindevorständen, die für ganz andere Aufgaben und auf Grund ganz anderer Gesichtspunkte gewählt worden seien, eine solche Justiz in letzter Instanz zu lassen. Dem will

nun der Antrag Blum entgegenkommen, indem er die Berufung an die ordentlichen Gerichte zuläßt. Dieser Antrag ist mir aber ebenso unklar heute als in der Kommission. Ich habe damals ausdrücklich die Frage an den Herrn Antragsteller Blum gerichtet, was er verstehe unter Zulassung einer Berufung an die ordentlichen Gerichte; soll das die Zulassung der in der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Berufung an die ordentlichen Gerichte als zweite Instanz sein oder soll das die Erklärung sein, daß man den Rechtsweg beschreiten wolle; im letzteren Falle würde natürlich „die Berufung" weiter nichts sein, als die Erhebung des Widerspruchs, und es wäre der Ausspruch der Gemeindebehörde dann nichts weiter als ein unpräjudizirlicher Vorbescheid, der rechtskräftig und vollstreckbar wäre, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch erhoben oder der ordentliche Rechtsweg beschritten wird, während die Hauptthätigkeit in diesem Falle sich konzentriren würde auf den Versuch der Sühne bei den Gemeindevorständen. Ich glaube, daß die Kommission eine ordentliche Berufung an die Gerichte als zweite Instanz von den Entscheidungen der Gemeindegerichte erster Instanz für sehr schwer durchführbar hält, weil es außerordentlich schwierig sein wird, auf Grund eines mehr oder weniger unprozessualischen und tumultuarischen Verfahrens eine Berufung an die ordentlichen Gerichte durchzuführen. Weniger Bedenken hat wohl die Kommission bei dem Antrag von Cuny, der eine Beschreitung des Rechtswegs, ein Verwerfen der Vorentscheidung einführen will; da ist auch die Ausnahmsstellung der Gemeindegerichte eine weit geringere, da ist der einzige Zwang, der der Bevölkerung auferlegt wird, der, in diesen kleinen Geldforderungen und Rechtsstreitigkeiten sich erst an die Gemeinde zu wenden, das Sühneverfahren eintreten zu lassen, eine Entscheidung dort zu berufen und demnächst über die Frage zu entscheiden, ob man den Rechtsweg beschreiten will oder nicht.

Ich würde daher, indem ich nicht ermächtigt bin, mich für den einen oder den anderen dieser Anträge zu erklären, jedenfalls hervorheben, daß der letztere Antrag den ganzen Anschauungen der Kommission näher steht und die geringste Ausnahmestellung für die Gemeindegerichte gegenüber den Grundlagen des deutschen Gerichtswesens involviren würde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder**: Meine Herren, indem ich das Wort ergreife, um den von meinem geehrten Freunde Blum mit mir und anderen Kollegen eingebrachten Antrag zu vertreten, kann ich sofort namens derjenigen, welche den Antrag hier eingebracht haben, erklären, daß wir mit dem Amendement ebenfalls einverstanden sind und für den Antrag, den Herr von Cuny eingebracht hat, stimmen werden. Es wird nach unserer Anschauung der wesentlichste Zweck unseres Antrags auch dann erreicht, wenn die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg in der Art vorbehalten wird, wie es das Unteramendement will und wie der Herr Berichterstatter soeben erläutert hat. Der Sinn unseres Antrags, der eine Berufung an die ordentlichen Gerichte statuiren will, ist indessen meines Erachtens immerhin deutlich genug, insofern ausdrücklich gesagt wird, daß das Rechtsmittel der Berufung vorbehalten bleiben soll. Das Rechtsmittel der Berufung kann aber kein anderes sein, als dasjenige, welches unter diesem Namen in die Zivilprozeßordnung aufgenommen ist. Allein wie gesagt, unser Zweck ist die Erhaltung der Gemeindegerichte, wenn auch nur in dieser beschränkten Weise, wenn auch nur in dem Sinne des Unteramendements, daß von denselben ein Vorbescheid ergehen muß, der, falls er nicht angefochten wird, in Rechtskraft übergeht.

Ich begründe nun diesen Antrag, und da ist es ja ganz begreiflich, daß denjenigen, welche die Thätigkeit und Wirksamkeit der Gemeindegerichte nicht aus eigener Anschauung kennen, das Institut fremdartig erscheinen mag. Indessen hoffe ich, Sie wenigstens davon überzeugen zu können, daß unser Volk an diese Gemeindegerichte eine große Anhänglichkeit besitzt, welche es auch zu erkennen gegeben hat. Es handelt sich um Streitigkeiten von unbedeutendem Betrage, bei denen eine möglichst billige und rasche Erledigung ohne viele Mühe der Betheiligten von größtem Werthe ist. In beiden Beziehungen leisten die Gemeindegerichte das Wünschenswerthe; die Kosten des Verfahrens sind gering; den Betheiligten aber wird der vielleicht mehrmalige und mehrstündige Gang zum Amtsgericht gespart: sie finden den Richter in ihrer eigenen Gemeinde. Die Männer, welche als Richter zu funktioniren haben, sind diejenigen Männer, welche durch das öffentliche Vertrauen an die Spitze der Gemeindeverwaltung gestellt sind. Sie leben inmitten derjenigen Verhältnisse, aus welchen die meisten derartigen Streitigkeiten ihren Ursprung nehmen und sind deswegen auch in der Lage, letztere richtig zu beurtheilen; — zu beurtheilen allerdings nicht nach dem corpus juris, aber nach dem natürlichen Rechts- und Billigkeitssinn und dieser wird in den allermeisten Fällen ausreichend sein. Der Ortsvorsteher allein, oder in Gemeinschaft mit den ihm beigegebenen Gemeinderäthen, wird in der Mehrzahl der Fälle — die Erfahrung weist es ja nach — in der Lage sein, einen derartigen Streitfall im Wege der Güte durch Vergleich zu erledigen. Mißlingt der Vergleich, so wird den Betheiligten nach kurzem Verfahren sein Spruch gegeben und in der Regel sind sie mit diesem Spruch zufrieden. Denn in solchen Fällen ist es den Betheiligten häufig nur darum zu thun, überhaupt einen unparteiischen Spruch zu bekommen, um sich nicht der brutalen Weigerung des Gegners fügen zu müssen. Sollte aber ausnahmsweise der eine oder andere Theil mit diesem möchte ich sagen friedensrichterlichen Spruch nicht zufrieden sein, so soll ihm nach unserem Antrag wie nach dem Unteramendement überlassen bleiben, das Urtheil der ordentlichen Gerichte herbeizuführen.

Meine Herren, dieses Verfahren ist aber nicht nur für die Parteien ungemein billig, sondern es erspart auch unserm Staat sehr viel Kosten. Wenn Sie die Zahl der Fälle, die vor dem Amtsgericht erledigt werden, vergleichen mit der Zahl derjenigen, welche die Gemeindegerichte abmachen, so finden Sie, daß zwei Drittel der ersteren Zahl auf die Gemeindegerichte entfallen. Wenn nun diese friedensrichterliche Thätigkeit durch die Gemeindegerichte beseitigt würde, so müßte unter starker Belastung der Staatskasse eine wesentlich größere Zahl von Mitgliedern bei den Amtsgerichten fungiren.

Meine Herren, die Institution der Gemeindegerichte hat sich bei der Bevölkerung eingelebt. Letztere ist damit zufrieden, und ich widerspreche, daß aus der Mitte des Volks heraus irgend ein erheblicher Widerspruch oder ein erheblicher Wunsch sich gegen die Gemeindegerichte geltend gemacht habe. Im Gegentheil, so oft diese Frage in unserer gesetzgebenden Versammlung zur Sprache kam, hat man sich ohne Widerspruch stets und immer für die Beibehaltung derselben entschieden; erst noch im Jahre 1867, als von uns mit einer neuen Prozeßordnung auch eine neue Gerichtsverfassung beschlossen wurde, ist das Gemeindegericht ohne allen Widerspruch wiederholt angenommen und sanktionirt worden.

Meine Herren, ich gebe ja zu, daß aus gewissen juristischen Kreisen heraus das Institut schon eine Beanstandung erfahren hat; andere juridische Kreise und andere Gerichte aber haben sich bis in die allerneueste Zeit stets für die Beibehaltung dieser Gerichte erklärt. Daß aber solche Stimmen nicht für Sie bestimmend sein dürfen, unseren Antrag zu verwerfen, liegt auf der Hand. Es gibt eben streng theoretische Juristen, die niemals anzuerkennen vermögen, daß auch nur innerhalb gewisser Grenzen der Laie im Stande sei, an der Rechtsprechung theilzunehmen, oder gar, daß durch die Mitwirkung von Laien an der Recht-

sprechung die Rechtspflege und die Weiterentwickelung des Rechts gefördert werde. Und doch bestehen bei uns Schwurgerichte seit Jahrzehnten, doch wollen Sie in der neuen Prozeßordnung die Schöffen für niedere Strafsachen einführen, doch haben Sie sich soeben für die Handelsschöffen ausgesprochen.

Meine Herren, in der gestrigen Sitzung haben hervorragende Mitglieder unserer Versammlung sich mit aller Entschiedenheit für die Nothwendigkeit der Heranziehung von Laien zur Rechtsprechung ausgesprochen und sie haben die Weiterentwickelung dieses Gedankens als eine Aufgabe der allmählichen Weiterentwickelung unserer Gerichtsverfassung bezeichnet. Ich denke daher, der Einwand, der von jenem streng juridischen Gesichtspunkte aus gegen diese Gemeindegerichte erhoben worden ist, sollte meinerseits keiner weiteren Widerlegung bedürfen. Ich hoffe aber, daß die Männer, welche so warm sich der Mitwirkung der Laien bei der Ausübung der Rechtspflege angenommen haben, es ihrerseits nicht für wohlgethan erachten würden, wenn eine Institution, wo gerade die Laien mit Erfolg und unter Zustimmung der ganzen Bevölkerung seit Jahrhunderten Recht gesprochen haben, ganz einfach fallen sollte. Ich möchte die Herren, welche das Laienelement prinzipiell befürworten, daran erinnern, daß wir Württemberger durch die neuen Gesetze ohnehin schon nach verschiedenen Seiten hin auf die Mitwirkung von Laien für die Zukunft werden verzichten müssen, wo solche bisher funktionirten. Wir wissen, daß dies im Interesse der Einheit nothwendig ist und werden uns darein zu finden wissen. Aber die Gemeindegerichte stehen der Rechtseinheit ja nicht wesentlich entgegen, diese sollten Sie uns daher belassen.

Es wurde mir von einem sehr werthen Freunde vor ein paar Tagen mit Rücksicht hierauf gesagt, man müsse uns eben diesen alten Zopf abschneiden. Ja, meine Herren, modernen Datums sind diese Gemeindegerichte freilich nicht, die Wurzel dieser Institution geht durch Jahrhunderte zurück bis auf die Zeit unserer altdeutschen Schöppengerichte. In dieser langen Zeit sind sie stets entsprechend dem Bedürfniß der Zeiten weiter entwickelt worden und auch diese Reichsgesetzgebung wird ganz gewiß unserer Landesgesetzgebung Veranlassung geben, von neuem sich die Frage zu überlegen, wie entsprechend dem Bedürfniß der Jetztzeit diese Gemeindegerichte formirt werden sollen. Aber nicht alles, was aus der alten Zeit überkommen ist, darf als alter Zopf angesehen werden; wäre das Gemeindegericht ein Zopf, so wären wir längst so frei gewesen, denselben abzuschneiden. Meine Herren, diese Institution hängt zudem auf das allerengste mit unserer ganzen Gemeindeverfassung, mit unserm Gemeindeleben zusammen. Unseren Gemeinden waren von früher Zeit an viel weitergehende Befugnisse zugewiesen, als in den meisten anderen deutschen Ländern. Unsere Gemeinden haben z. B. bis auf den heutigen Tag die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit zu besorgen und sie besorgen dieselbe zur Zufriedenheit. Unsere Gemeinden hatten ferner bis daher das Exekutionsverfahren zu besorgen, das ihnen jetzt abgenommen werden soll. Wir fügen uns den neuen Einrichtungen und lassen in solchen wesentlichen Fragen die Rücksicht auf die nationale Einheit vorwalten. Aber, meine Herren, ich möchte Sie doch dringend bitten, in der Beschränkung unseres Gemeindewesens nicht weiter zu gehen, als es die Rücksicht auf diese nationale Einheit wirklich erfordert. Denn aus dieser reichen und mannigfachen Gemeindethätigkeit ist unsere politische Kraft hervorgegangen, die uns befähigte, die Kämpfe siegreich zu bestehen, welche wir Jahrhunderte hindurch zu bestehen hatten. Meine Herren, wir freuen uns mit Ihnen des stolzen Baues der nationalen Rechtseinheit, mit dem wir beschäftigt sind, und bringen demselben eingelebte Einrichtungen zum Opfer. Aber thun Sie nicht aus Liebhaberei für die möglichst weit gehende Symmetrie der Façade dieses Baues der nothwendigen Rücksicht auf dessen Wohnlichkeit Eintrag. Meine Herren, die berufensten Organe unseres Volkes haben sich für diese Gemeindegerichte und neuestens den Wunsch ausgesprochen, daß diese Institution unseres inneren Gemeindelebens uns erhalten werde. Der Verein der Gemeindebeamten, der einen großen Theil der letzteren in sich schließt, hat sich ohne Widerspruch in einer dringenden Bitte für die Erhaltung der Gemeindegerichtsbarkeit erklärt. Unser Landtag hat sich auf den Antrag des Abgeordneten Schmid nach eingehender Begründung desselben gegen eine ungemein kleine Minderheit ebenfalls in diesem Sinn ausgesprochen, und wenn Sie den Antrag, welchen wir heute Ihnen vorgelegt haben, und seine Unterschriften prüfen, so werden Sie finden, daß von den im Reichstage anwesenden württembergischen Abgeordneten zwei Drittel denselben unterschrieben haben, und zwar Abgeordnete aus allen Parteien, von der Fortschrittspartei bis zu der rechten Seite des Hauses.

Meine Herren, ich habe in den letzten Tagen das harte Wort hören müssen, daß die Bestrebungen für Aufrechterhaltung der Gemeindegerichte in Popularitätssucht oder in dem Wiedererwachen des Partikularismus unseres Volkes ihren Grund hätten. Ich kann Sie versichern, daß diese Anschauung eine durchaus irrige ist. Sie beruht auf einer gänzlichen Verkennung des Geistes und der treibenden Kräfte unsers Volkslebens. Im Gegentheil: die Bestrebungen für die Erhaltung dieser Gemeindegerichte gehen aus der innersten Volksüberzeugung hervor, aus der bangen Sorge für Erhaltung unsers Gemeindelebens und unserer Gemeindeverfassung. Meine Herren, wenn Sie auch nur im Sinne des Unteramendements unseren Wünschen entsprechen, so werden Sie uns eine scharfe Waffe gegen diejenigen in die Hand geben, welche stets bereit sind, unserem Volke zu sagen, daß man hier für die besonderen Interessen, Anschauungen und Bedürfnisse der entfernter gelegenen deutschen Länder kein Verständniß habe. Wir werden alsdann diese Gegner des Reichs durch Ihren Beschluß widerlegen können. Unser Volk aber wird ein solches wohlwollendes, billiges, rücksichtsvolles Entgegenkommen ganz gewiß dankbar zu würdigen wissen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Blum hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blum**: Meine Herren, der Antrag, den ich mir erlaubt habe, hier zu stellen, ist eine innere badisch-württembergische Angelegenheit. Indessen er enthält ein wichtiges Prinzip und ich würde diesen Antrag nicht gestellt haben, bloß in partikularem Interesse, wenn ich nicht glaubte, daß das Prinzip der Selbstverwaltung der kleinsten Gegenstände der Justiz durch die Gemeinde einen richtigen und großen Kern enthielt. Es war in ganz Deutschland verbreitet, daß die Gemeindegerichte über kleine lokale Bagatellsachen urtheilen sollen. Mit den Patrimonialgerichten ist im ganzen übrigen Deutschland diese Einrichtung gefallen, nur in Baden und Württemberg hat man die Einrichtung reformirt und dort ist sie unter dem Einfluß jener Reform und unter den großen Beschränkungen, welche man ihr auferlegt hat, segensreich und vortheilhaft gewesen.

Meine Herren, mein Antrag verlangt ja nicht, daß Sie die Theilnahme der Laien an der Justiz, wie sie bei uns in den Gemeindegerichten besteht, als Grundprinzip hier sanktioniren. Ich weiß, die Sachverständigen und die öffentliche Meinung haben sich noch nicht entschieden über den Grad von Theilnahme und über die Art von Theilnahme, welche sie den Laien an der Verwaltung der Rechtspflege gewähren sollen. Ich bitte Sie bloß, entscheiden Sie heute nicht gegen die Theilnahme der Laien an der Verwaltung der Rechtspflege in den kleinsten Sachen. Ich bitte Sie, lassen Sie den Streit über diese Sache offen und gestatten sie uns, den Anhängern der Gemeindegerichtsbarkeit wenigstens, indem wir auf die praktische Uebung in zwei kleinen Ländern hinweisen, unser Prinzip,

welches wir für ein großes, wichtiges und künftig siegreiches halten, noch zu vertheidigen. — Das ist der ganze Sinn meines Antrags. Nun, meine Herren, wie kommt es, daß gerade wir in Baden und Württemberg dieses Prinzip so lebhaft vertheidigen? Aus dem einfachen Grunde, weil durch die Jahrhunderte hindurch die Bevölkerung im Schwarzwalde, im Odenwalde und in der rauhen Alp mit einer beispiellosen Zähigkeit die Selbstverwaltung ihrer Gemeinden im allgemeinen vertheidigt hat, aber auch speziell in der Justiz. Die Gemeinden bei uns haben, wie schon berührt worden ist, einen Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sie haben sogar das Pfandwesen, und Sie wissen doch, in Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf. Trotzdem muß doch jene Verwaltung der Justiz nicht schlecht sein, weil der hypothekarische Kredit in unserem Lande so gut ist, ja besser als in den Nachbarländern, wo die Verwaltung des Hypothekenwesens an Richter und juristisch gebildete Beamte übertragen ist. Gerade ebenso ist es mit der Bestrafung der kleineren Uebertretungen, Feldfrevel und dergleichen, welche in Baden bis zu 2 Tagen Strafe den Bürgermeistern obliegt, in Württemberg gar noch weiter gehend. Auch in dieser Beziehung ist die Bevölkerung überzeugt, daß diese Einrichtung segensreich und wohlthätig wirkt.

Meine Herren, Sie haben gestern über die Theilnahme der Laien an der Rechtspflege einen Beschluß gefaßt, welcher unter gewissen Einschränkungen diese Theilnahme für wünschenswerth bei den Handelsgerichten erklärt, Sie werden über die Theilnahme an der Rechtspflege in Bezug auf die Schöffen zu berathen haben. Warum wollen Sie nun gerade in Beziehung auf die kleinen Bagatellsachen uns alle Befähigung, alle Zulässigkeit in dieser Beziehung absprechen? Ich mache darauf aufmerksam, zu welchen Inkonsequenzen man kommt. Ich erinnere Sie, daß hier das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes berathen worden ist, und daß bei der Gelegenheit entgegen meinen schweren Bedenken man dem Standesbeamten, welcher ja gewöhnlich der Bürgermeister ist, überlassen hat zu entscheiden, ob er eine Ehe schließen darf oder nicht, während man in unserem Lande in Baden diese Entscheidung früher dem Amtsrichter aufgetragen hat. Wenn nun der Bürgermeister in der Lage ist, zu entscheiden über die wichtige Statusfrage, wenn auch nur vorläufig, doch in einer Weise, die nicht wieder hergestellt werden kann, wie wollen Sie ihm die Entscheidung über die kleinsten vermögensrechtlichen Ansprüche absprechen?

Meine Herren, die Gemeindegerichte in Baden sind in zwei Richtungen von der größten Bedeutung, erstens für den Kredit des kleinen Mannes; denn wenn Geldforderungen vorhanden sind, so ist man bei kleineren Beträgen gewöhnt, zum Bürgermeister zu gehen, um bei diesem einen Zahlungsbefehl zu erwirken. Das ganze Getriebe des kleinen Verkehrs würde in dem Augenblicke auf eine ganz andere Basis gestellt werden, wenn die Zahlungsbefehle der Bürgermeister wegfallen, und ich weiß nicht, welche Folge das für den bürgerlichen Verkehr in den kleinen Gemeinden haben würde. Denn die Zahlungsbefehle der Bürgermeister sind mindestens so zahlreich in Württemberg und Baden, als die der Gerichte. Das ist also, was den Kredit betrifft. Was aber nun die Streitigkeiten betrifft, welche die Bürgermeister und die Gemeinderäthe in Württemberg und Baden entscheiden, so ist deren Zahl in Baden mindestens ein Dritttheil, in Württemberg, glaube ich, die Hälfte oder gar zwei Dritttheile jener Zahl von Entscheidungen, welche die Amtsgerichte fällen. Während in Baden die Berufung gegen die Bürgermeisterurtheile unbedingt gestattet ist, so hat diese Berufung ergeben, daß die Urtheile der Bürgermeister im Verhältniß in größerer Zahl durch die Amtsgerichte bestätigt werden, als die Urtheile der Amtsrichter durch die Appellationsgerichte. Das scheint mir doch ein schlagender Beweis zu sein, daß die Urtheile der Bürgermeister nicht schlecht sein müssen, wie vielfach behauptet worden ist, wenn sie so günstig von dem Amtsgerichte selbst beurtheilt werden.

Nun, meine Herren, betrachten Sie auch den Punkt der Kosten. Von dem Momente an, wo Sie uns die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister streichen, müssen wir vielleicht die doppelte Zahl von Amtsrichtern haben, und Sie werden doch nicht glauben, daß die neue von uns zu begründende Gerichtsverfassung etwa billiger sein wird, als wie die gegenwärtige; im Gegentheil, wir werden verschiedene und erhebliche Mehrkosten aufzuwenden haben. Wollen Sie nun unserem Lande in diesem Augenblicke auch noch eine Verdoppelung der Kosten für die Gerichtsbarkeit in erster Instanz aufbürden?

Das sind die Gründe, meine Herren, welche bei uns diejenigen, welche gegenüber der gewiß zur Geltung kommenden Idee der Gerechtigkeit, die durch den Staat ausgeübt werden soll, auch die praktischen Verhältnisse berücksichtigen, dazu gebracht haben, Sie dringend zu bitten, in Baden und Württemberg die Gemeindegerichtsbarkeit zu erhalten, und ich für meine Person füge noch hinzu, ich wünsche sie erhalten zu sehen, damit diese Institute in der beschränkten Gestalt, die sie auf Grundlage meines Antrags erhalten werden, Propaganda machen in ganz Deutschland für die billige, für die einfache und für die richtige Entwickelung der in keiner Weise schädigenden Einrichtung der Gemeindegerichtsbarkeit.

Was nun die Form meines Antrags betrifft, so erlauben Sie mir darüber noch ein Wort. Ich war zuerst geneigt, das Amendement Cuny zu meinem Antrag in der Justizkommission selber zu stellen, und ich bin davon nur abgekommen, bewogen durch den Umstand, daß mir formelle Einwendungen gegen die Zulässigkeit einer solchen Form gemacht worden sind. Ich habe, da diese Einwendungen nicht aus badischen oder württembergischen Verhältnissen gemacht sind, nicht urtheilen können, inwiefern es nicht zulässig wäre, ähnlich wie in der Gewerbeordnung § 108 die Entscheidung der Gemeinden für giltig zu erklären, sofern nicht die Berufung auf dem Rechtswege eingelegt wird. Um indessen allen Einwendungen entgegenzutreten, habe ich statt der Berufung auf dem Rechtswege die Berufung an die Gerichte gesetzt. Damit ist meiner Ansicht nach klar ausgedrückt, daß es ein ordentliches Rechtsmittel geben soll gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte. Ich meinerseits kann mich aber ganz zufrieden erklären mit dem Antrag Cuny, wenn weiter keine Einwendungen erhoben werden gegen die formelle Zulässigkeit der Berufung auf dem Rechtswege bei Urtheilen der Gemeindegerichte, sofern nur die Gemeindegerichte gerettet werden, sei es in Form des Amendements Cuny oder in Form meines Antrags. Ich bitte Sie, erhalten Sie uns die Gemeindegerichte und die neue Gerichtsorganisation wird in den beiden Ländern Baden und Württemberg als eine segensreiche begrüßt werden.

Präsident: Es ist mir ein Vertagungsantrag überreicht worden von den Herren Abgeordneten Windthorst und Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Vertagungsantrag ist abgelehnt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer (Württemberg).

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren, die Herren Antragsteller haben es mir, wofür ich ihnen sehr dankbar bin, möglich gemacht, kurz zu sein. Der Herr Abgeordnete Hölder hat eine Rede gehalten, die vollkommen zutreffend wäre, wenn irgend ein Antrag darauf gestellt wäre,

daß die württembergische streitige Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe erhalten werden soll. Allein, meine Herren, da die Herren Antragsteller Blum und Genossen sich vereinigt haben auf den Antrag Cuny, so verhält es sich gerade umgekehrt. Meine Herren, ich kann nicht entschieden genug aussprechen, daß der Antrag Cuny etwas absolut anderes ist, als ein Antrag, der das Ziel hat, die streitige Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe in Württemberg zu erhalten.

(Sehr richtig!)

Gerade das Gegentheil! Wenn Sie den Antrag Cuny annehmen, meine Herren, so ist die streitige Gerichtsbarkeit der württembergischen Gemeinden beseitigt und ist das Ziel erreicht, was mein Freund Gaupp in der Justizkommission mit so großer Energie und mit so großem Erfolge vertheidigt hat. Es wird ernstlich niemand, der von der Sache etwas versteht, noch behaupten, daß der Spruch des Gemeinderaths, der allein nach dem Antrage Cuny noch möglich ist, ein richterliches Urtheil, die Ausübung einer streitigen Gerichtsbarkeit sei. Die Sache steht nach diesem Antrag Cuny einfach so, daß in erster Instanz, wenn mit dem Ausspruch des Gemeinderaths auch nur eine Partei nicht einverstanden ist, das Amtsgericht, der Amtsrichter entscheidet, und von diesem dann die Rechtsmittel weiter hinaufgehen. Meine Herren, man kann jeder Sache jeden beliebigen Namen geben. Nach einem vulgären Sprichwort kann jeder sein Heu Stroh heißen.

(Heiterkeit.)

Man kann, meine Herren, auch das, was nach dem Antrag Cuny noch übrig bleibt, streitige Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe nennen, aber ich habe noch nie gehört, daß dadurch, daß jemand sein Heu Stroh nennt, das Heu wirklich Stroh geworden ist, und, meine Herren, so steht es hier. Ich lege einen ganz besonderen Werth darauf, das vollkommen klarzustellen, weil diese württembergische Gemeindegerichtsbarkeit seit dem Jahre 1866 ein sehr bedeutendes politisches Agitationsmittel ist und, scheint es, soweit ich aus der Ferne sehen kann — ich lebe ja nicht mehr in Württemberg — auch bei den unmittelbar bevorstehenden Landtags- und Reichstagswahlen in Württemberg wieder werden soll. Es ist bereits ein sehr starker Anlauf genommen, diejenigen Reichstagsabgeordneten, die etwa gegen diese württembergische Gemeindegerichtsbarkeit hier stimmen oder gar sprechen würden,

(Heiterkeit)

als die verabscheuungswürdigsten Unitarier, welche noch die einzigen Feinde seien, die Württemberg habe, zu brandmarken. Ich hoffe, meine Herren, daß man in Württemberg erkennt, daß diejenigen, die die württembergische streitige Gemeindegerichtsbarkeit bis heute so energisch vertheidigt haben, in der That dieselbe selbst durch ihren Anschluß an das Amendement Cuny aufgegeben haben, daß dann dieses Agitationsmittel wirkungslos werden wird, wie es das auch verdient.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, dies Agitationsmittel stammt aus der schlimmsten Periode der neueren württembergischen Geschichte, aus den Kämpfen der Regierung und ihrer Verbündeten, namentlich der Partikularisten gegen den Eintritt Württembergs in den norddeutschen Bund,

(Ruf: O nein!)

gegen die nationale Einigung, die jetzt erreicht ist, und, meine Herren, es wäre sehr traurig, und ich muß wiederholen, es ist in dieser Richtung schon ein sehr starker Anlauf genommen worden, wenn diese Art den Kampf zu führen wieder aufgenommen würde, und das, meine Herren, ist der Grund, warum ich diesen Punkt so stark betone.

Erlauben Sie mir noch beizufügen, daß das Wesen der bisherigen württembergischen Gemeindegerichtsbarkeit darin bestand, daß der Gemeinderath ein förmliches richterliches Urtheil fällte, und zwar ein richterliches Urtheil, gegen das eine Berufung nicht zulässig war, das nur mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden konnte, die bei dem in der Regel vollkommenen ordnungswidrigen und absolut formlosen Verfahren der Mehrzahl der württembergischen Gemeinderäthe gar nicht applikabel war. Die Sache war also im wesentlichen die, daß die Sprüche der württembergischen Gemeinderäthe als erste Instanz absolut unanfechtbar waren. Jetzt, nach dem Antrage Cuny, ist das ganz anders. Wie gesagt, der Gemeinderath hat eigentlich da nur noch einen Spruch zu thun, der ein Sühneversuch ist und nichts anderes, und richterlich erkennt lediglich der Amtsrichter. Das ist der wahre Stand der Sache.

Meinem Herrn Kollegen Hölder möchte ich zum Schlusse nur noch einige historische Reminiszenzen vorführen.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, es handelt sich wirklich um einen rein geschichtlichen Punkt. Er scheint zu glauben, daß die württembergische Gemeindegerichtsbarkeit ein uraltes historisches Recht sei, er hat das, wenn ich ihn recht verstanden habe, mit großer Emphase Ihnen gesagt. Ja, meine Herren, damit steht es ganz eigenthümlich. Bekanntlich sind weitaus die Mehrzahl der Gemeinden in Württemberg Dorfgemeinden. Die, meine Herren, hatten bis zum Jahre 1818 gar keine streitige Zivilgerichtsbarkeit, die streitige Zivilgerichtsbarkeit in erster Instanz war vielmehr in dem Herzogthum Württemberg bei den Stadtgerichten, und was thaten diese Stadtgerichte vom 16. Jahrhundert an? Sie trauten sich, und zwar ganz mit Recht, durchaus keine hinreichende Rechtskenntniß zu, um die Urtheile selbst zu machen, sie verschickten daher die Akten an die juristische Fakultät nach Tübingen. Meine Herren, das sind die Rechtssprüche der Gemeinden in erster Instanz seit dem 16. Jahrhundert. Die allergelehrtesten Juristen haben diese Urtheile gefällt und nicht die Gemeinden.

Auch möchte ich den Herrn Abgeordneten Hölder daran erinnern, daß, als das erste württembergische Landrecht im Anfang der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts abgefaßt werden sollte, der Herzog von Württemberg eine ständische Kommission betheiligen wollte bei der Abfassung des Landrechtes. Anfangs war diese auch willig; aber da sie sich bald überzeugte, daß sie, da sie nicht aus Rechtsgelehrten bestand, nichts leisten könne, so wollte sie absolut der Aufgabe sich entziehen und bat den Herzog, das ganze durch Rechtsgelehrte, durch Romanisten besorgen zu lassen. Der Herzog mußte sie zwingen, Theil zu nehmen an den Arbeiten. Später haben sie sich denselben doch entzogen. So, meine Herren, stand es schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit dem Verlangen und dem Willen des Volkes, selber an der Begründung seiner Gesetze und an der Ausübung der Rechtspflege sich zu betheiligen. Meine Herren, der Antrag Cuny ist vollkommen unschädlich —

(Heiterkeit)

— vollkommen! Ich lege gar keinen Werth darauf, daß er abgelehnt wird, gar keinen, aber nur möchte ich, daß man sich in meinem Heimathlande vergegenwärtigt, daß durch die Annahme dieses Antrags die bisherige streitige Gerichtsbarkeit der Gemeinden vollständig beseitigt ist,

(Heiterkeit)

daß man hier vom Reichstag, wenn er den Antrag annimmt, etwas absolut anderes bekommt, als man bisher hatte.

Das, meine Herren, und die Vertheidigung meines Freundes Gaupp gegen die Verunglimpfungen, die er zu erfahren hatte, schon wegen seines Auftretens in der Kommission

in dieser Frage — das war der Hauptzweck, zu dessen Erreichung ich mir erlaubt habe das Wort zu ergreifen.

Meine Herren, wie gesagt, nehmen Sie den Antrag an oder nehmen Sie ihn nicht an, mir ist es ganz gleichgiltig.

(Anhaltende große Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmid (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmid** (Württemberg): Meine hochverehrten Herren, ich werde der Redeweise des geehrten Herrn Vorredners, welche ganz offensichtlich die subjektivste Färbung, die ich mir überhaupt denken kann, trägt, nicht folgen, sondern ich werde dem Gegenstande, der ein wichtiger immerhin ist, diejenige objektive Behandlung angedeihen lassen, welche er nothwendig verlangt.

Meine Herren, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, das möchte ich charakterisiren einfach mit dem Diktum: verba sunt. Der Herr Vorredner hat zunächst darauf hingewiesen, daß durch den Antrag, durch das Unteramendement Cuny eigentlich unserem Antrage die praktische Bedeutung und Spitze abgebrochen sei. Ich habe zu meinem Theile noch nicht erklärt, daß wir von unserem Antrage, wie ihn der Herr Kollege Blum in unserem Einverständnisse formulirt hat, zurückgetreten seien, ich werde auch erst secundo loco für den Antrag stimmen, welchen der Herr Abgeordnete von Cuny in das hohe Haus einzubringen die Ehre hatte.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich bestreite aber auf das allerentschiedenste, daß der Antrag Cuny nur noch dem Namen nach eine Gemeindegerichtsbarkeit übrig lasse. Was in dieser Beziehung der Herr Abgeordnete Römer ausgeführt hat, sind blos Worte, aber sie haben keinen wahren Sinn.....

(Oho!)

Präsident: Der Ausdruck „keinen wahren Sinn haben" ist etwas sehr scharf; — —

Abgeordneter **Schmid** (Württemberg): Das gebe ich zu;....

Präsident: — — ich bitte, sich in den Ausdrücken zu mäßigen.

Abgeordneter **Schmid** (Württemberg): .... aber dieser Ausdruck wird von mir in dem Sinne interpretirt, daß ich sagen will: was der Herr Abgeordnete Römer in dieser Beziehung gesagt hat, widerspreche eigentlich doch dem Wesen der Sache und dem Wesen des Antrages Cuny.

Meine Herren, auch nach dem Antrage Cuny würde eben eine förmliche gerichtliche Verhandlung vor den Gemeindebehörden stattfinden und würden die Urtheile derselben rechtskräftig und exekutionsfähig werden. Das ist aber schon bis jetzt eigentlich das Wesen bei der Gemeindegerichtsbarkeit gewesen.

Was sodann der Herr Vorredner gesagt hat über das Verfahren bei den württembergischen Gemeindegerichten, so bedaure ich, daß der Herr Abgeordnete Römer dieses Ihnen nicht ganz richtig geschildert, kein richtiges Bild desselben gegeben hat. Nach unserer Zivilprozeßgesetzgebung vom 3. April 1868 ist das Verfahren von den Gemeindegerichten kurz folgendes.

Es besteht das öffentlich mündliche Verfahren; die elementaren Grundlagen dieses Verfahrens aber gehen dahin, daß das „Audiatur et altera pars" zur Geltung kommen kann und muß, die Gemeindegerichte geben die Entscheidung mit Gründen entweder sofort in der Sitzung oder unmittelbar nachher; die Erklärungen, welche die Parteien abgeben, haben die Bedeutung einer Erklärung in jure. Was nun aber der Herr Abgeordnete gesagt hat über die Berufung, über das Anrufen des höheren Richters, das ist materiell sogar unrichtig. Ich hätte nicht erwartet, daß dem Herrn Abgeordneten in dieser Beziehung ein Irrthum unterlaufen würde.

Gegen dieses Gerichtsurtheil, meine Herren, besteht nach der Zivilprozeßordnung vom 3. April 1868 das Rechtsmittel der Nichtigkeitsfrage, aber im weitesten Umfange, nicht in dem beschränkten Sinne, in welchem der Herr Abgeordnete Römer es Ihnen darzulegen für gut befunden hat; namentlich diese Nichtigkeitsklage ist gegeben auch wegen Entscheidung des contra jus clarum in thesi, gegen die klare Lage der Sache. Meine Herren, diese Gerichtsbarkeit ist bei uns eine historisch in dem Volksbewußtsein tief eingewurzelte. Sie ist von den Sympathien des württembergischen Volkes seit mehr denn einem halben Jahrhundert getragen, und ich möchte in dieser Beziehung namentlich einer Bemerkung des Herrn Berichterstatters Miquel begegnen, wenn derselbe gesagt hat, es bestehe eigentlich bei uns eine Verschiedenheit der Meinung in Absicht auf den Werth dieser Gerichtsbarkeit. Hiergegen könnte ich konstatiren, daß seit dem Jahre 1848, wo zum ersten Male die Gemeindegerichtsbarkeit gegenüber der früher unbeschränkten Kompetenz dahin normirt wurde, daß dieselbe für Gemeinden III. Klasse bis zu 15 Gulden, für Gemeinden II. Klasse bis zu 20 Gulden, für Gemeinden I. Klasse bis zu 30 Gulden stattfinde; ich sage, ich könnte konstatiren, daß seit dieser Zeit in all den Fällen, wo die doch kompetenten Organe der Volksvertretung zur Willenserklärung Gelegenheit hatten, diese stets sich fast unanimiter für die Erhaltung dieser Gerichte ausgesprochen haben. So hat zum Beispiel die württembergische Landesversammlung vom Jahre 1850 sich für diese Gerichtsbarkeit dahin ausgesprochen, daß sogar die Kompetenzsumme bis zum Betrage von 50 Gulden erweitert werden solle. Das, meine Herren, liegt nun aber doch so weit zurück, daß man nicht mehr sagen wird, wie der Herr Abgeordnete Römer eigentlich angedeutet hat, damals habe es sich auch um politische Agitationen oder etwas ähnliches gehandelt. Ebenso haben die gesetzgebenden Faktoren vom Jahre 1867 auf 1868, deren Mitglied der Herr Abgeordnete Römer war und welche ex professo diese Frage zu behandeln hatten und unabhängig von jeder politischen Agitation und Bestrebung auch behandelt haben, fast mit Einmüthigkeit für die Beibehaltung dieser Justiz sich entschieden. Meine Herren, und wenn ich es sagen darf, auch die letzte württembergische Kammer hat auf meinen Antrag noch im Oktober dieses Jahres sich mit 62 Stimmen gegen 17 für die Erhaltung dieser Justiz ausgesprochen. Wenn drei so bedeutende Kundgebungen von den gesetzgebenden Faktoren in solchen Zwischenräumen vorliegen, so möchte ich doch der Meinung sein, daß man mit Recht fragen darf: ist denn nicht die Autorität dieser berufenen Organe des Volkes gewichtiger, als die Autorität von Männern, die doch immer nur vereinzelte Stimmen repräsentiren? Meine Herren, es muß gesagt werden, daß aus der Mitte und aus dem Herzen des württembergischen Volkes heraus diese Justiz stets ihre vollste und lebhafteste Vertheidigung gefunden hat, und daß eigentlich nur von gewissen juristischen Kreisen, welche einem juristischen Puritanismus oder einer juristischen Orthodoxie, wenn Sie mir den Ausdruck gestatten, huldigen, ich sage, daß nur aus diesen gewissen juristischen Kreisen heraus eigentlich diese Justiz angefochten ist.

Meine Herren, aber auch die Berufsrichter, diese Professionsjuristen, möchte ich sagen, haben nicht in der Weise sich gegen diese Justiz ausgesprochen, daß man hier an einen consensus omnium appelliren könnte. Im Gegentheil, einer unserer bedeutendsten Juristen . . .

(Heiterkeit)

— meine Herren, ich bitte, ich werde den Gegenstand ver-

folgen ganz selbstständig — ich sage Ihnen also, bei der neuesten Einforderung —

(Unruhe)

— meine Herren, ich bitte doch — bei der neuesten Einforderung der Gutachten der Gerichte über diese Justiz hat sich die Mehrzahl der Gerichtshöfe für die Beibehaltung derselben ausgesprochen, und einer der berühmtesten württembergischen Juristen, der frühere Präsident des Obertribunals, Harpprecht, hat namentlich auch die Wichtigkeit und Richtigkeit des Instituts dieser Gemeindejustiz betont und in alle Wege die Gründe für dieselbe geltend gemacht.

(Ruf links: Obertribunal!)

Wenn nun aber die Sache so liegt, selbst in juristischen Kreisen, so möchte ich doch der Meinung sein, daß man von Seiten der Volksvertretung allen Grund hat, für diese Justiz einzutreten. Ich bin auch der Meinung, daß, wenn die Schäden, welche der Herr Berichterstatter in ganz objektiver Weise gegen diese Gemeindejustiz, als von der einen Seite geltend gemacht, vorgetragen hat, nämlich daß es den Organen dieser Justiz fehle an der Unabhängigkeit, an den nöthigen Kenntnissen und der richterlichen Objektivität überhaupt — ich sage — daß, wenn diese Mängel so vorliegen würden, man recht nicht begreifen könnte, wie das württembergische Volk, welches doch in der Rechtsentwicklung nicht zurückgeblieben ist und welches fast zu große Neigung zu gesetzgeberischen Reformen hat, mit einer solchen Zähigkeit und solchem festen Sinne für diese Institution seit mehr als einem halben Jahrhundert wie ein Mann eingestanden ist. Meine Herren, das Gewicht dieses Grundes, dieses maßgebenden Gesichtspunktes, werden Sie wohl nicht übersehen dürfen.

Nun gestatten Sie mir, ganz kurz mit Ziffern einiges von dem zu belegen, was ich gesagt habe.

(Stimme: Obertribunal!)

— Ich werde darauf ebenfalls zurückkommen.

Meine Herren, die Statistik dieser Gerichte weist nach, daß im Durchschnitt per Jahr 10,000 bis 15,000 solcher Bagatellprozesse vor den Gemeindegerichten verhandelt werden. Von der Summe dieser Prozesse werden in der Regel zwei Drittel, namentlich in Folge der suasorischen, oder wenn Sie wollen, patriarchalischen Einwirkung des Gemeindevorstandes durch Verzicht, Stattgabe, Vergleich, also Schlichtung erledigt und wohl nur ein Drittel dieser Prozesse kommt zur Entscheidung. Und, meine Herren, wenn Sie mir nun noch spezielle Ziffern anzuführen erlauben, so will ich Ihnen die Statistik der Gemeindegerichte vom Jahre 1875, also aus der neuesten Zeit, vortragen. Von rund 12,800 anhängigen Prozessen sind durch Schlichtung, also im gütlichen Wege, erledigt worden 8800, durch richterliches Urtheil 3400, und von diesen 3400 Urtheilen wurden mit der Nichtigkeitsklage nur angefochten 87, und nur in 27 Fällen wurden die Urtheile der Gemeindegerichte aufgehoben. Meine Herren, diese Thatsachen scheinen mir doch mit ihrer Vollkraft zu Gunsten dieser Art von Justiz zu sprechen. Im Jahre 1873, aus welchem ich diese Statistik gleichfalls zur Verfügung habe, ergeben sich ganz dieselben Resultate. Damals waren es sogar gegen 14,000 Prozesse; von diesen wurden über 3000 durch Urtheil entschieden und nur sehr wenige Prozesse kamen in der Form der Nichtigkeitsklage an den gewöhnlichen Richter, und die Zahl der Abänderungen ist fast keine größere, als die aus 1875 genannte.

Meine Herren, diese Zahlen scheinen mir doch unendlich schwerer zu wiegen als diese und jene subjektive Auffassung des einen und anderen juristischen Theoretikers! Gestatten Sie mir aber auch noch auf einen weiteren Gesichtspunkt hinzuweisen, den eigentlich schon mein Freund Hölder erwähnt hat. Meine Herren, diese Justiz hängt im engsten Sinne zusammen mit der Organisation unseres Gemeindelebens, überhaupt mit den fundamentalen Grundlagen unseres Gemeindewesens, welches ist die ausgesprochenste Autonomie, die überhaupt vielleicht in Deutschland existirt. Unsere Gemeindebehörden, meine Herren, haben nicht blos das ganze Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern es ist ihnen noch eine ganze Summe von staatlichen Funktionen zur Lösung übergeben. Ich behaupte hier, ohne daß ich glaube, eine Widerlegung finden zu müssen, daß nach der württembergischen Gemeindeorganisation im Gemeindevorstande eben sich konzentrirt die ganze Summe der staatlichen Funktionen nach unten in ihrer Exekutive gegen das Publikum. Meine Herren, eine solche Organisation aber will in ihrem ganzen Werthe begriffen und bewahrt sein, und so sind wir denn der Meinung, daß, wenn von der Gemeinde eine Funktion um die andere sukzessive durch gesetzgeberische Prozesse abgelöst wird, die elementaren Grundlagen unserer Gemeindeorganisation erschüttert werden könnten und daß damit subversiven Tendenzen der Einbruch in das Gemeindeleben eröffnet würde. Meine Herren, dieser Gesichtspunkt ist für uns eigentlich der höchste, der maßgebenste, und wir bitten Sie recht sehr, in Rücksicht dieses Gedankens uns diese Justiz, welche eben hier gewissermaßen ein integrirender Theil eines großen Kollektivbegriffs von Gemeindegerechtsamen ist, mit erhalten zu helfen.

Meine Herren, der Herr Vorredner Römer hat für gut befunden, dahin zu plädiren, wenn Sie blos den Antrag Cuny annehmen, so würden Sie eigentlich blos das thun, was der Herr Abgeordnete Gaupp in der Justizkommission vertreten hat. Meine Herren, ich streite nicht um Worte, ich habe bereits gesagt und glaube auch bewiesen, daß dies thatsächlich und dem Erfolge nach nicht der Fall ist; dann kommt aber weiter hinzu, daß der Herr Abgeordnete Römer mich selbst provozirt hat, wenn er weiter sagt, man gebrauche von einer gewissen Seite die Frage der Erhaltung dieser Gemeindejustiz als politisches Agitationsmittel namentlich auch mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen. Meine Herren, ich widerspreche dem; ich bin vielmehr vollkommen überzeugt, — von mir natürlich selbst, von anderen soweit meine Wahrnehmung reicht — daß dem nicht so ist, daß dies eine unrichtige Unterstellung ist. Es könnte hiermit — das nehme ich nicht an, daß der Abgeordnete Römer dies wollte — aber es könnte hiermit eigentlich ein gewisses Phantom in den Reichstag hereingeführt werden; der Wahrheit und der wirklichen Sachlage aber entspricht es nicht, wenn man mit diesem Mittel gegen die Erhaltung der Gemeindejustiz zu Felde zieht; ich beschränke mich namentlich vom Standpunkte unseres Abgeordnetenhauses, in welchem ich ja den Antrag auf Erhaltung der Gemeindejustiz gestellt und begründet habe, auf das entschiedenste gegen eine derartige Insinuation Verwahrung einzulegen.

Meine Herren, gestatten Sie mir noch einen anderen Gesichtspunkt darzulegen. Es ist nicht Partikularismus, das muß ich sagen, was uns veranlaßt hat, einen solchen Antrag zu stellen, sondern es ist außer den Rücksichten auf die Erhaltung einer eigenartigen Landesinstitution vornehmlich die Liebe so recht eigentlich zum Reichsgedanken, zu dem Reiche selbst und zur Rechtseinheit des Reiches, welche uns mit veranlaßt haben, mit diesem Antrage vorzugehen. Meine Herren, wir sind uns vollkommen bewußt und haben das volle und ganze Verständniß dafür, daß, wenn in die Oekonomie dieser großen Justizgesetze die Erhaltung dieser Gemeindejustiz nicht passen sollte, wir dann ohne weiteres und sans phrase das Opfer dieser Justiz bringen müßten; wir würden es auch bringen, meine Herren, wie wir es in Hinsicht auf andere Institutionen, welche eben infolge der Entwickelung der Reichsgesetzgebung in diese Frage fallen, ohne Schmerzensschrei bringen. Wir haben z. B. ein vortreffliches Schuldklage- und Exekutionswesen, wir wissen aber, daß dieses Institut, unser Schuldklage- und Exekutionswesen, nicht mehr vereinbar ist mit der Oekonomie der Reichsgesetzgebung und wir nehmen keinen Anstand, diese eigenartige Rechtsbildung im Interesse

der deutschen Rechtseinheit sans phrase als Opfer darzubringen. Ja! das war uns allen wohl bewußt, daß, wenn man das große Werk einer einheitlichen Gesetzgebung in Deutschland schaffen will, dann alle deutschen Stämme Opfer zu bringen haben, aber in vorliegendem Falle ist es ganz unzweifelhaft, daß die Erhaltung der Gemeindejustiz mit der Oekonomie des Gesetzes, wie es vorliegt, nichts zu schaffen hat, wenigstens nichts wesentliches und erhebliches, was stören könnte, in das Gesetz einfügt, und überall nicht die Grundlagen und Grundgedanken des Gesetzes durchbricht. Meine Herren, in dieser Beziehung erlaube ich mir noch namentlich auf einen sachlichen Punkt zu verweisen. Wenn nämlich der auswärtige Kläger, derjenige Kläger also, der der Gemeinde nicht angehört, obligirt wäre oder dazu in irgend einer Form angehalten würde, daß er vor dieser Gemeindejustiz auch thatsächlich sein Recht nehmen müßte, dann hätten Sie vielleicht Grund und Recht, mit solchem Einwand gegen unsern Antrag vorzutreten, damit aber, daß wir den Kreis der Gemeindejustiz auf den Kreis der Gemeinde selbst einschränken, haben wir diesem Einwande die praktische und sachliche Spitze vollständig abgebrochen und eben deshalb fällt alles und jedes bei rein objektiver Betrachtung hinweg, was unter solchen Gesichtspunkten gegen die Erhaltung dieser Justiz geltend gemacht werden könnte.

Meine Herren, ich habe gesagt, daß wir namentlich auch mit Rücksicht auf das Gedeihen des Reichs und dessen Rechtseinheit diesen Antrag eingebracht haben. Ich verstehe dies näher dahin: nachdem eine solche Strömung im württembergischen Volke vorhanden ist, wie sie auch von den Gegnern nicht geleugnet werden kann, würden wir, wenn wir mit unserem Antrag nicht siegen, offenbar die Position der wahrhaft nationalen Elemente in Württemberg schädigen,

(oh! oh!)

und auch unter diesem Gesichtspunkt, meine Herren, bitte ich Sie, den Antrag auffassen zu wollen.

Nun, meine Herren, habe ich Ihnen im wesentlichen das entwickelt, was nothwendig ist. Ich bitte Sie, nehmen Sie unseren Antrag in dem Sinne der Erhaltung dieser Justiz, wenigstens ihrer Erhaltung dem Erfolge nach an. Dieser unser Antrag ist wahrhaft entsprungen einer gleichmäßigen Liebe zu unserer Heimath und zum deutschen Reich.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, gestatten Sie mir, daß ich diese Frage der leidenschaftlichen Behandlung entkleide und sie weder als eine blos lokale zwischen Württemberg und Baden, noch als eine große politische Frage gelten lasse, sondern lediglich objektiv untersuche, ob es rathsam ist, einen Vorbehalt wegen der Gemeindegerichte in dieses Gesetz aufzunehmen, und wie ein solcher Vorbehalt lauten soll. Wäre der Streit in der Justizkommission zu einer vollständig befriedigenden Lösung gekommen, so würde ich das Wort nicht ergriffen haben; das ist aber nicht der Fall, sondern die Bedürfnisse der einzelnen Länder mit Rücksicht auf diesen Punkt sind in der Justizkommission streitig geblieben und dieser Umstand hat zum Theil das Stimmverhältniß in der Kommission bestimmt; deshalb glaube ich, daß wir darüber nicht stillschweigend fortgehen können.

Zunächst ist erörtert worden, ob die Jurisdiktion der Gemeinden in Württemberg und Baden in der Weise aufrecht erhalten werden soll, wie sie gegenwärtig dort besteht. Das würde die Bedeutung haben, daß die Gemeindebehörden eine wahrhafte und förmliche Gerichtsbarkeit bilden, an die Stelle des Amtsgerichts treten und demgemäß entscheiden. Dieser Vorschlag des Regierungsentwurfs ist einstimmig oder fast einstimmig verneint worden. Darauf wurde der Versuch gemacht, für Württemberg und Baden das Recht der Vorentscheidung der Gemeinden zu erhalten, und ein Vorbehalt hierfür wurde für erforderlich erachtet, weil die Natur der Vorentscheidung es zweifelhaft läßt, ob diese als eine gerichtliche aufzufassen ist oder nicht. Für einen solchen Vorschlag war eine erhebliche Neigung in der Kommission, nur war es nicht geglückt, einen hierauf gerichteten Antrag richtig zu formuliren, und einem Antrage gegenüber, der ähnlich redigirt war wie der jetzt vorliegende Antrag Cuny, hat der preußische Herr Justizminister in der Justizkommission erklärt, er sei überflüssig, weil ein solches Recht den Einzelstaaten zustehe, selbst wenn das Gesetz darüber nichts verfüge. Das ist der Grund, weshalb die Frage Bedeutung für das ganze Reich hat und nicht eine nur häusliche Angelegenheit für Württemberg und Baden ist.

Es wird nun heute in dem Antrage Blum versucht, den Standpunkt der vollen Gemeindegerichtsbarkeit aufrecht zu erhalten, denn der Antrag Blum fordert, daß das Gemeindegericht für Streitsachen bis zu 60 Mark und für Gemeindeeinwohner als Parteien das Gericht erster Instanz werde, und es soll nur gegen seine Entscheidung Berufung an die ordentlichen Gerichte gestattet sein, gerade so, wie von der Entscheidung des Amtsrichters Berufung eingelegt wird an das Landgericht. Diesem Antrage wollen wir nicht zustimmen, wir wollen ihn gerade so verneinen, wie er in der Kommission verneint worden ist, und wir stützen uns darauf, daß, wenn es sich darum handelt, eine von der allgemeinen Regel abweichende ordentliche Jurisdiktion zuzulassen, für uns nicht die Erfahrung entscheidet, wie viele Angelegenheiten bei solchen Gerichten todtgemacht werden, sondern wir untersuchen weiter, wie sie todtgemacht werden. Wir wollen keine ordentliche Jurisdiktion gestatten, in der viele Personen thatsächlich dazu veranlaßt werden, sich unrichtig gesprochenes Recht gefallen zu lassen, ohne die Berufung einzulegen. Denn nicht immer ist es ein Lob für die Rechtsprechung erster Instanz, wenn wenige oder keine Berufungen eingelegt werden; nicht immer folgt daraus, daß die Rechtsprechung korrekt sei, sondern es fallen viele Sachen unter den Tisch, weil die Parteien es nicht der Mühe werth halten oder den Muth nicht haben, Berufung einzulegen. Für die Schöpfung einer ordentlichen aber außergewöhnlichen Jurisdiktion genügt uns bloßes Tabellenwerk durchaus nicht, sondern wir müssen dann auf die Prüfung des Verfahrens eingehen, und es hat sich kein Mitglied in der Kommission gefunden, welches etwa das förmliche Verfahren bei den Gemeindegerichten in Württemberg und Baden für korrekt und praktisch erklärt hat, sondern im Gegentheil, die sachverständigen Mitglieder haben dies auf das äußerste bestritten. Damit ist aber entschieden, daß wir eine ordentliche Jurisdiktion durch solche, die nicht fähig sind, sie in vorgeschriebener Förmlichkeit wahrzunehmen, nicht sanktioniren dürfen durch Reichsgesetz. Deswegen werde ich unter allen Umständen den Antrag Blum ablehnen, so sehr ich geneigt bin, wo mir eine mächtige Volksstimmung zu Gunsten einer bestehenden Einrichtung entgegentritt, für Erhaltung derselben einzutreten, sofern sie den Ausbau des Ganzen und den einheitlichen Charakter der Organisation nicht beeinträchtigt.

Völlig verschiedenes beabsichtigt der Antrag Cuny. Er will einem thatsächlichen Bedürfniß entgegenkommen, und hier muß ich dem sehr verehrten Herrn Abgeordneten Römer entgegentreten, daß die Berücksichtigung thatsächlicher Ansprüche nicht mit leichtem Spott abzumachen ist, es sei dieses Ding gleichgültig. Es ist uns vorgetragen und schon in der Kommission mit Zahlen bewiesen worden, daß in Baden und Württemberg thatsächlich eine große Anzahl von Streitigkeiten geschlichtet wird durch die Intervention der Gemeindevorstände, und wir werden gebeten, jenen beiden Bundesstaaten nicht dieses thatsächliche Mittel der Schlichtung von Streitigkeiten zu entziehen. Hier stehen wir nicht mehr

auf dem Boden der reinen Gerichtsbarkeit sondern blos der praktischen Zweckmäßigkeit, ob einem Lande verwehrt werden soll, in einer gewissen Weise seine Streitigkeiten zu schlichten, ehe der ordentliche Richter selbst angerufen wird; und der Antrag Cuny gibt die Antwort auf diese Frage: wir wollen dies nicht verwehren.

Hieran schließt sich die zweite Frage: wie weit ist der Einwand des preußischen Herrn Justizministers berechtigt, daß eine solche Vorschrift nicht nöthig sei, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Wenn ein Antrag von der Tendenz des jetzigen Antrags Cuny von der Kommission abgelehnt worden ist, so hat auch dies Motiv mitgespielt, daß Kommissionsmitglieder angenommen haben, das Organisationsgesetz verbiete derartiges gar nicht; dieselben Mitglieder haben besorgt, wenn man einen solchen Vorbehalt für den Spezialfall der Gemeindegerichte mache, erst dann werde der Schluß sich ergeben, daß andere Vorentscheidungen gleicher Art nicht gestattet seien. Besonders der preußische Herr Justizminister hat diese Ansicht schon in der Kommission vertreten; ich bin aber dort schon dieser Ansicht entgegengetreten, weil ich es für unzulässig halte, den allgemeinen Satz aufzustellen, daß den einzelnen Landesgesetzgebungen gestattet sei, alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten abhängig zu machen von einer Vorentscheidung; eine solche allgemeine Befugniß könnte leicht zu einer Verhinderung oder Beschränkung des Rechtsweges führen oder einer solchen gleichbedeutend sein. Ich habe vergeblich nach den Gründen gefragt, aus welchen folgen soll, daß die Landesgesetzgebung über Vorentscheidungen dieser Art verfügen könne. Aus den allgemeinen Grundzügen der Gerichtsorganisation folgt nicht, daß der Landesgesetzgebung in unbeschränkter Weise frei stehe, gewisse Klagen, die z. B. aus dem Thierhandel entstehen, zunächst vor eine andere Behörde zu verweisen und den Rechtsweg bis zur ergangenen Vorentscheidung dieser Behörde zu versperren. Würde vielleicht von dieser Behörde ein sehr langsames und verwickeltes Verfahren vorgeschrieben, so entstände dadurch eine gewisse Rechtsverweigerung. Aus dem § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann man nicht mit gutem Glauben eine solche allgemeine Ermächtigung für bürgerliche Streitigkeiten jeder Art herleiten, denn dieser § 2 handelt blos von der Begrenzung zwischen Verwaltungsangelegenheiten, verwaltungsgerichtlichen und rein bürgerlichen Streitigkeiten; dagegen kann dem § 2 die Meinung beigelegt werden, daß er der Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaats die Berechtigung beilege, rein bürgerliche Rechtsangelegenheiten vor die Verwaltungsbehörde zu weisen. Sind die Regierungen der Meinung, daß durch die Aufnahme einer Bestimmung, wie der Antrag Cuny sie enthält, der allerdings dem Antrage Blum einen völlig veränderten Inhalt gibt, eine Gefahr entstehe für die Befugnisse der Einzelstaaten in Bezug auf andere Vorentscheidungen, so ist es ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, daß das Gerichtsverfassungsgesetz eine allgemeinere Bestimmung erhalte, welche die Befugnisse der Landesgesetzgebung aufrecht erhält, für gewisse bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gewisse Vorentscheidungen obligatorisch zu machen.

Für heute bitte ich, den Streitpunkt klar zu entscheiden. Wenn es die Absicht des Reichstags ist, die Vorentscheidungen der Gemeindebehörden in den speziell bezeichneten Angelegenheiten Baden und Württemberg an Stelle der jetzigen Gemeindegerichtsbarkeit zu geben und die gleiche Befugniß auch den andern Ländern einzuräumen, so muß der Antrag Cuny angenommen werden. Ist dann der Reichstag oder die Regierung zweifelhaft darüber, ob nicht eine Gefährdung anderer aufrecht zu erhaltender Vorentscheidungen eintreten könnte, so wird es unsere Aufgabe sein, zwischen der zweiten und dritten Lesung für eine allgemeinere Klausel Sorge zu tragen. Aber ich bitte Sie, weisen Sie nicht die Sache in der Weise von der Hand, daß nach Ihrem Beschluß unklar bleibt, ob die Mehrheit der Meinung gewesen ist, die Vorschrift einer obligatorischen Vorentscheidung durch andere Behörden sei überhaupt für bürgerliche Streitigkeiten jeder Art der Landesgesetzgebung anvertraut, oder ob die Mehrheit mit der Jurisdiktion auch die Vorentscheidung der Gemeindebehörden in Baden und Württemberg habe beseitigen wollen.

Ich wiederhole nochmals, es ist diese Angelegenheit keine blos lokale, sondern die Lösung der bei einem lokalen Anlaß entstandenen Streitfrage ist wichtig für die gesammte Gerichtsorganisation und für alle Länder. Den vorliegenden Fall bitte ich nach dem Antrage Cuny zu entscheiden.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath Kurlbaum II., hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberjustizrath **Kurlbaum** II.: Meine Herren, die letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lasker veranlassen mich zu einer besonderen Erwiderung. So, wie die Sache ursprünglich lag, und so lange es sich nur um eine wirkliche Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte handelte, hatte die Sache für die preußische Regierung ein besonderes Interesse nicht. Die Aenderung aber, die durch den Antrag Cuny hineingebracht ist, gibt der Sache einen ganz anderen Charakter. Es handelt sich jetzt um die Zulässigkeit einer Vorentscheidung, wie von dem Herrn Abgeordneten Lasker soeben ganz richtig meiner Meinung nach bemerkt worden ist. Es entsteht nun allerdings die Gefahr der Auslegung, daß mit der Zulassung dieser Art von Vorentscheidungen jede andere Art von Vorentscheidungen ausdrücklich untersagt wäre, und das ist etwas, was in die bestehenden Landesgesetzgebungen tief eingreift. Auch in Preußen sind gewisse Angelegenheiten zur Vorentscheidung an andere Behörden als an die Gerichte verwiesen. Nach der Auffassung der preußischen Regierung bleiben die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft auch dann, wenn in dem Gesetz ein Vorbehalt dafür nicht gemacht worden ist. Ich kann zwar dem Herrn Abgeordneten Lasker zugeben, wenn durch die Landesgesetzgebung bestimmt werden sollte, daß alle bürgerlichen Rechtsangelegenheiten vorläufig an eine andere Behörde als die Gerichte zur Entscheidung überwiesen würden, daß das gegen den Sinn dieses Gesetzes handeln hieße und man nicht mehr sagen könnte, man sei in der bonafide-Ausführung dieses Gesetzes begriffen. Etwas ganz anderes aber ist es, wenn derartige Bestimmungen, wie sie zur Zeit bestehen, wonach die Entscheidung über gewisse Materien vorläufig den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist, mit der Befugniß der Betheiligten, den Rechtsweg gegen die Verwaltungsbehörde zu beschreiten, — wenn diese aufrecht erhalten werden oder sogar in einzelnen Fällen erst eingeführt werden; denn dann handelt es sich nicht darum, etwa den Rechtsweg in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auszuschließen, sondern um die nach dem § 2 der Landesgesetzgebungen vorbehaltenen Abgrenzung des Begriffs der vor die Gerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit. Es ist in den Debatten bereits klar zu Tage getreten, daß die Kommission es vermieden hat, den Umfang der Zulässigkeit des Rechtsweges festzustellen, weil das nach der gegenwärtigen Lage der Sache für die Kommission eine unlösbare Aufgabe sei. Demgemäß sind die Bestimmungen des § 2 getroffen. Würde man nun, wenn alle oder ein großer Theil aller Rechtsstreitigkeiten vor andere Behörden verwiesen würde, sagen können: das verstößt gegen dieses Gesetz, — so würde ich doch, selbst wenn das hohe Haus den Antrag Cuny annähme, noch die Ansicht aufrecht erhalten, daß die von mir erwähnten Bestimmungen, insbesondere des preußischen Rechts dadurch nicht berührt würden; denn diese Verweisung aller Streitigkeiten nur nach dem Werthgegenstande unterscheidet sich sachlich sehr wesentlich von der Verweisung bestimmter Materien vor andere Behörden. Ich glaubte, diese Verwahrung gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lasker machen zu müssen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Gaupp hat das Wort.

Abgeordneter **Gaupp**: Meine Herren, nachdem soeben von den Herren Abgeordneten Römer und Lasker der Nachweis geliefert worden ist, daß der jetzt vorliegende Antrag Cuny juristisch diametral das Gegentheil von demjenigen ausspricht, was Gegenstand des Streites in Ihrer Komission gewesen war, hätte ich mich vielleicht enthalten können, noch das Wort zu ergreifen. Aber die Rede des Herrn Abgeordneten Schmid nöthigt mich, noch in dieser späten Stunde das Wort zu ergreifen.

Es könnte als ein eigenthümlicher Zufall erscheinen, daß in der Justizkommission sowohl das Mitglied aus dem Großherzogthum Baden, wenn ich so sagen darf, im badischen Interesse, als das Mitglied aus Württemberg, beide übereinstimmend gegen die Gemeindejustiz sich ausgesprochen haben. Nun, meine Herren, könnten Sie, nachdem Sie die Rede der Herren Hölder und Schmid gehört, fragen: woher kommt denn das? Wenn ich anknüpfen könnte an das, was vorhin der Abgeordnete Schmid gesagt hat, an die große Autonomie der württembergischen Gemeinde und an die ganze Herrlichkeit, die damit zusammenhängt, meine Herren, Sie würden uns zu sehr beneiden. Leider muß ich Ihnen ein anderes Bild davon geben. Allerdings haben wir in Württemberg das allgemeine Wahlrecht für die Gemeinderäthe, aber es ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Man hat neben die aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgehenden Gemeinderäthe den lebenslänglichen Ortsvorsteher gesetzt, den man mit Befugnissen der Polizei, der Zivil- und Strafrechtspflege und mit einer ganzen Reihe anderer Befugnisse ausgestattet hat, die man anderwärts nicht kennt. Dadurch ist die Möglichkeit geschaffen, ein populäres Organ zu besitzen, das für die Wahlen sehr zu verwenden ist, und der Abgeordnete Römer hat nur die Wahrheit gesagt und Jeder im Lande Württemberg wird mir bestätigen, daß die Beseitigung dieser lebenslänglichen Ortsvorsteher ein Desiderium ist, das alle liberalen Parteien seit Jahren vertreten haben. Meine Herren, ich gebe Ihnen zu, daß, als ich in der Kommission den Antrag gestellt habe, diese Gemeindejustiz zu beseitigen, ich mir klar darüber war, daß ich damit diesem Desiderium der württembergischen Bevölkerung entgegenkam, daß ich die Axt an die Wurzel dieses Uebelstandes anlegen wollte.

Nun, meine Herren, beobachten wir die württembergische Gemeindejustiz etwas näher. Ich bemerke, daß ich seit zirka zwanzig Jahren in der Zivilrechtspflege thätig bin und daß ich überall Gelegenheit habe, auch aus der neuesten Zeit die Urtheile unserer Gemeinderäthe zu kennen. Eines aber möchte ich gleich voranschicken. Man hört so häufig bei uns den Vorwurf, man setze hier in Berlin die Zustände der Heimath in ein schiefes Licht. Ich behaupte aber: was ich hier sage, würde für ganz Deutschland gelten. Wenn Sie sechs, acht Bauern oder Tagelöhner, hervorgegangen aus dem allgemeinen Wahlrecht, als Richterkollegium fungiren lassen, nehmen Sie sie aus Preußen, nehmen Sie sie aus Westfalen oder aus irgend einem Theile Deutschlands, ich meine, es wird überall dieselbe Versammlung sein. Nun, meine Herren, diese Versammlung ist beauftragt, Prozesse zu entscheiden. Es ist ganz natürlich, daß in einem solchen Wahlkörper die Parteileidenschaften entscheiden. Diese Gemeinderäthe, aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangen, repräsentiren vielleicht die größten politischen und andere Gegensätze. Sie repräsentiren in den Dorfgemeinden die Gegensätze zwischen der politischen, zwischen der sogenannten Real- und Nutzungsgemeinde. Meine Herren, das sind Gegensätze, die das ganze Jahr hindurch wirken. Nun muthet man einem Kläger zu, wenn seine Partei vielleicht soeben auf dem Rathhause unterlegen ist, daß er dann sein Recht suche bei der siegenden Gegenpartei! Es haben sich denn auch die größten Mißstände in dieser Beziehung gezeigt; und es gereicht mir zu ganz besonderem Vergnügen, an den Antrag anzuknüpfen, den Herr Dr. Blum gestellt hat. In diesem Antrag findet sich die Bestimmung, daß alle diejenigen von der Gemeindegerichtsbarkeit ausgenommen seien, die nicht der Gemeinde angehören. Das hat einen ganz eigenthümlichen Grund. Man hat nämlich die Erfahrung gemacht, daß Parteien, welche nicht derselben Gemeinde angehört haben, mehr oder weniger in Gefahr geriethen, als Auswärtige ihr Recht zu verlieren, wenn sie vor den Gemeinderath traten.

Meine Herren, deswegen hat man sich genöthigt gesehen, im Jahre 1868 die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß der Auswärtige der Gemeinderathsjustiz nicht unterworfen sei. Das wird mir nicht geleugnet werden können. Meine Herren, ebenso gut, als wir den Auswärtigen von dieser Justiz eximiren, könnten wir noch verschiedene andere Klauseln machen. Warum sagen Sie nicht auch: in einer exklusiv protestantischen Bevölkerung hat der Katholik, der in der Gemeinde wohnt, sein Recht nicht bei den Gemeinderäthen zu suchen; warum nehmen Sie die Israeliten nicht aus? Meine Herren, wir müssen die Verhältnisse nehmen, wie sie sind, es ist ein großer Unterschied, ob man einen Einzelrichter vor sich hat oder ein Kollegium. Als Einzelrichter unterwerfe ich mich ohne Mißtrauen auch dem politischen Gegner, denn er steht als Richter gleichsam mit seiner Person ein. Aber ein Kollegium, ein unverantwortliches Kollegium von sechs oder acht Dorfbewohnern, bewegt vielleicht von Parteileidenschaften, ein solches Kollegium, das sich regelmäßig mit Verwaltungsangelegenheiten beschäftigt und seine Verfügungen aus Zweckmäßigkeitsgründen trifft, soll plötzlich mitten in diese Geschäfte hinein als Richter fungiren, Sie erwarten die Entscheidung nach Rechtsgrundsätzen von Leuten, welche gewohnt sind, immer nur nach Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheiden. Meine Herren, ich kann in dieser Justiz in der That keine Perle der württembergischen Rechtszustände erkennen, wenn ich auch ganz von der eigentlich technischen Seite absehen wollte.

Meine Herren, der Abgeordnete Hölder hat in seiner Rede hingewiesen auf die Debatten über die Handelsgerichte und auf das Laienelement, das dort seine Berücksichtigung gefunden habe. Nun, da dürfte denn doch ein himmelweiter Unterschied bestehen, ob Sie einen kaufmännischen Prozeß vor Kaufleuten unter dem Vorsitze eines rechtsgelehrten Richters entscheiden, oder ob etwa, was heutzutage bei uns häufig vorkommt, ein Streit über einen Kontokurrentsaldo etwa von 50 Mark einer Versammlung solcher Landbewohner zur Entscheidung vorgelegt wird; oder etwa Ansprüche wegen Retourspesen aus Wechseln, ein Betrag vielleicht von 6, 8 bis 20 Mark, und da sollen diese Herren entscheiden? — ein großer Theil unserer Industrie befindet sich ja auf dem Lande! — Meine Herren, ich glaube, das sind dann allerdings keine Entscheidungen nach dem corpus juris, sie erinnern aber auch nicht an den Sachsen- oder Schwabenspiegel, wohl aber nicht selten an einen anderen Spiegel, den ich Ihnen nicht nennen will.

(Stürmische Heiterkeit.)

Meine Herren, nun hat man verschiedene Hilfsmittel vorgeschlagen. Man hat vorgeschlagen das Rechtsmittel der Berufung.

(Unruhe.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte um Ruhe.

Abgeordneter **Gaupp**: Diese Berufung, wie sie von den Herren Abgeordneten Dr. Blum und Hölder vorgeschlagen ist, würde ein Urtheil erster Instanz voraussetzen, ein richterliches Urtheil, und würde zur Voraussetzung haben, daß die Richtigkeit dieses Urtheils in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung vom Oberrichter geprüft werden sollte. Nun lege ich ein ganz besonderes Gewicht darauf, daß auch in dieser Beziehung

dasjenige richtig gestellt wird, was der Herr Abgeordnete Schmid vorhin vorgetragen hat. Er hat Ihnen gesagt, was für ein schönes Verfahren seit dem Jahre 1868 besteht. Er hat darauf hingewiesen, daß eine so geringe Zahl von Rechtsmitteln ergriffen würde. Ja, meine Herren, Sie haben eben gehört, wie dieses Verfahren beschaffen ist, und was hat man nun den Württembergern für ein Rechtsmittel gegeben auf dieses Verfahren hin, auf ein Verfahren vor einem bäuerlichen Gemeinderathe, der bisweilen über die Elemente des Lesens und Schreibens, möchte ich sagen, kaum hinaus gekommen ist? Was für ein Rechtsmittel hat man den Württembergern gegeben? Das Rechtsmittel des französischen Kassationsrekurses, des Rekurses wegen Verletzung des Gesetzes.

(Hört!)

Meine Herren, wenn Sie ein solches Rechtsmittel geben, dann sagen Sie mir lieber mit einem Worte: es gibt kein Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung.

(Sehr wahr!)

Ich weiß, wie es geht, da bekommen Sie ein Urtheil — ich sage das als Richter aus eigener Erfahrung —, in dem vielleicht der Kläger, ein Israelit, abgewiesen wird, „damit dieser Mann künftighin keine Geschäfte mehr in der Gemeinde macht." Das sind auch Entscheidungsgründe, aber wie wollen Sie da die That und Rechtsfrage ausscheiden? Meine Herren, ich versichere Sie, die Praxis bei unseren Untergerichten ist einfach die, daß man den Kassationsrekurs regelmäßig verwirft, weil es ganz unmöglich ist, sich bei dem Zustande, in welchem sich die Akten und das ganze Material befindet, darauf einzulassen.

Nun, meine Herren, was die Berufung speziell betrifft, so erlaube ich mir, da der vorliegende Antrag, wie ich annehmen darf, in einer Beziehung zu dem neben mir stehenden württembergischen Vertreter steht, zu bemerken, daß die württembergische Regierung selbst in den Motiven zur neuen württembergischen Zivilprozeßordnung gesagt hat, und das sage ich namentlich dem Herrn Abgeordneten Hölder, daß das Verfahren unserer Gemeinderäthe keine brauchbare Grundlage für die Urtheile einer Berufungsinstanz bilde. Ich glaube, auf Seite 16 der Motive steht es.

Meine Aufgabe war nur, Ihnen ein Bild dieser Zustände zu geben, nicht, meine Herren, wie sie gerade in Württemberg sind, sie würden unter gleichen Voraussetzungen überall gerade so sich gestalten. Aber, meine Herren, Ihre Kommission ging davon aus, daß wir, die wir in Ihrem Auftrage das Gesetz zu berathen hatten, daß wir nur die Verwirklichung des Rechtes im Auge zu behalten hätten, daß wir dafür zu sorgen hätten, daß auch der kleine Mann seinen Anspruch auf eine Entscheidung nach dem Gesetz habe, und daß man ihn nicht mit einem Anspruche von 60 Mark, der vielleicht für ihn ein kleines Vermögen repräsentirt, auf eine solche Justiz verweist.

Auf den Antrag Cuny, dem ich an sich durchaus nicht entgegentrete, will ich mich eben dieserhalb materiell nicht weiter einlassen. Ich bemerke nur vom Standpunkt der Kommission, daß das Hauptbedenken gegen eine Behandlung der Sache, wie sie der Antrag Cuny will, wohl darin bestehen dürfte, daß dann jede Bagatellprozeßsache durch drei Instanzen getrieben werden kann: zuerst Verhandlung bei dem Gemeinderath, dann Berufung auf den Rechtsweg, dann neue Verhandlung vor dem Amtsgericht und endlich Berufung an das Landgericht mit wiederholter Neuverhandlung der Sache. Das ist denn doch ein Luxus, und das ist allerdings ein Bedenken. Sonst bin ich ganz damit einverstanden, daß der Gemeindebehörde eine Funktion als Sühneamt beigelegt wird.

Meine Herren, indem ich schließe, sehe ich mich genöthigt, an dieser Stelle noch eine Bemerkung zu machen. Man hat, nachdem zwei Jahre lang gegen die in Aussicht stehende Aufhebung der Gemeindejustiz in Württemberg kein Mensch sich gerührt hatte, von gewisser Seite allerdings neuestens eine Agitation hervorgerufen. Man hat eben jene Gemeindebeamten zum Kampfe aufgerufen, die ich Ihnen schilderte, als die Träger eines Regierungssystems, eines Systems, das seit 1866 bis jetzt mit Hilfe derselben sich erhalten hat. Meine Herren, man hat diese Gemeindebeamten in Bewegung gesetzt mit einem Schlage erst vor ein paar Monaten, nachdem im ganzen Lande bis dahin alles geschwiegen hatte und niemand aus dem Volke selbst für die Gemeindejustiz aufgetreten war.

Man hat uns süddeutschen Vertretern in der Kommission und speziell mir vorgeworfen, daß man gleichsam die berechtigten Eigenthümlichkeiten Württembergs und unseres engeren Vaterlandes hier in der Kommission nicht genügend vertreten hätte. Nun, meine Herren, darauf erwidere ich Ihnen nur eins. Als es sich bei der Strafprozeßordnung um die wichtigsten Fragen der bürgerlichen Freiheit handelte, meine Herren, ich fordere die Kommissionsmitglieder vom Zentrum, die Mitglieder vom Fortschritt zum Zeugniß auf, nicht meine eigenen Parteigenossen! — ob nicht gerade wir Süddeutschen es hier waren, die bis zum letzten Augenblicke unsere süddeutschen, unsere schwäbischen und badischen Einrichtungen in jeder Weise vertreten haben.

(Bravo!)

Ich glaube, wenn es je einen ungegründeten Vorwurf gibt, den man von der Tribüne kleinstaatlicher Kammern herabgeschleudert hat, so ist es dieser, und ich lege besonderen Werth darauf, dieses gerade hier von dieser Tribüne des Reichstags herab auszusprechen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Obertribunalrath von Kohlhaas, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Württemberg, Obertribunalrath **von Kohlhaas:** Meine Herren, ich bedauere, daß ich Sie in dieser späten Stunde noch für eine kurze Spanne Zeit um ihre Aufmerksamkeit bitten muß. Erlauben Sie mir, daß ich den Antrag zunächst der Herren Abgeordneten Blum und Genossen vom Standpunkt der württembergischen Regierung aus mit wenigen Worten unterstütze. Meine Herren, ich will dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer nicht auf seinem historischen Exkurse folgen, ich will bei diesem Jahrhundert stehen bleiben. Erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen, daß das Stück württembergischer Gemeindegerichtsbarkeit, um welches es sich hier handelt, nur ein Theil eines umfassenderen Systems von Institutionen ist. Die württembergischen Gemeindegerichte haben bis auf den heutigen Tag nicht blos ein Stück Zivilgerichtsbarkeit, sie haben die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit. Sie haben das ganze Mahn- und Exekutionsverfahren, und ich darf wohl sagen, daß die Gemeinden gerade auf diesen Gebieten, unterstützt durch einen tüchtigen Gemeindebeamtenstand, befriedigendes und anerkennenswerthes geleistet haben. Es mag wohl damit zusammenhängen, meine Herren, daß man, so oft man an die Reform der Justiz gegangen ist, doch immer für nöthig erachtet hat, den Gemeindebehörden noch ein Stück der streitigen Zivilgerichtsbarkeit zu belassen. So ist es gekommen, daß auch nach dem Jahre 1868 die Gemeindebehörden noch die Gerichtsbarkeit in geringfügigen Streitigkeiten, in Forderungssachen bis zu 30, 20 und 15 Gulden mit der Maßgabe behalten haben, daß auswärtige Parteien, Parteien, welche der Gemeinde nicht angehören, dem Gerichtszwange der Gemeindebehörden nicht unterworfen sind. So wird es Sie auch nicht Wunder nehmen, meine Herren, daß vor nicht langer Zeit derjenige Beschluß der Kammer der Abgeordneten ergangen ist, von welchem in Ihrer heutigen Diskussion schon mehrmals die Rede war.

Meine Herren, mit dem Wunsche, welchen dieser Beschluß der Kammer der Abgeordneten an die Regierung gebracht hat, ist die württembergische Regierung sachlich einverstanden, einverstanden aus organisatorischen Gründen, einverstanden auch aus

Rücksicht für die Interessen der Staatsangehörigen. Organisatorisch kommt in Betracht, daß die Gemeindegerichte bis jetzt einen sehr ernsthaften Theil derjenigen Streitigkeiten erledigt haben, welche künftig, wenn die Gemeindegerichte wegfielen, von den Amtsgerichten zu erledigen wären. In den Jahren 1872 bis 1875 (vier Jahre) fallen auf die Gemeindegerichte bei einer Zuständigkeit bis zu 15, 20 und 30 Gulden 56,000 Streitigkeiten, auf die Amtsgerichte bei einer Kompetenz bis zu 200 Gulden 80,000 Streitigkeiten. Es leuchtet ein, meine Herren, daß, wenn die Gemeindegerichtsbarkeit wegfällt, eine namhafte Personalverstärkung bei den Amtsgerichten nothwendig werden wird, und das ist um so empfindlicher in einem Lande, in welchem schon jetzt der bei der jetzigen Organisation nothwendige Bedarf, vielleicht nicht gedeckt werden kann, jedenfalls ein Ueberschuß über denselben nicht vorhanden ist.

Meine Herren, die betheiligten Parteien, die Rechtsuchenden aber erhalten in dem Verfahren vor den Gemeindegerichten die Möglichkeit, Streitigkeiten über ganz kleine Forderungen, Streitigkeiten, welche ohne unverhältmäßigen Aufwand von Zeit und Kosten vor dem entfernten Amtsgerichte nicht verfolgt werden könnten, an Ort und Stelle in einem fast kostenlosen Verfahren zum Austrag zu bringen. Die Gemeindebehörden sind vermöge ihrer Kenntniß der Personen und ihrer Verhältnisse besonders geeignet, auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken; sie erledigen auch den größten Theil der Streitigkeiten im Wege des Vergleichs. Indessen meine Herren, auch ihre urtheilende Thätigkeit darf wohl erwähnt werden. In den Jahren 1872 bis 1875 haben die Gemeindegerichte 14,000 Streitigkeiten durch Urtheil erledigt und dagegen sind nur in 448 Fällen Rechtsmittel an die Staatsgerichte erhoben worden. Das Rechtsmittel ist allerdings eine Art Kassationsrekurs, der aber erhoben werden kann wegen jeder Verletzung, unrichtiger Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, und, was Sie sich wohl gefälligst bemerken wollen, der erhoben werden kann sowohl schriftlich als mündlich und der zu seiner Durchführung eines Rechtsanwalts überall nicht bedarf. Deshalb, glaube ich, kann hieraus wohl geschlossen werden, daß die Urtheile der Gemeindegerichte im großen und ganzen wenigstens den Anforderungen einer vollständigen Billigkeit entsprochen haben und von diesem Gesichtspunkte aus die Rechtsuchenden befriedigt haben.

Meine Herren, mit diesen Thatsachen und statistischen Ziffern werden Sie selbst in der Lage sein, das ungünstige Urtheil des Herrn Vorredners gebührendermaßen zu berichtigen. Erlauben Sie mir, beizufügen, daß die Gemeindevertretung, welche das Gemeindegericht bildet, denn doch nicht in Württemberg, wie der Herr Abgeordnete Gaupp gemeint hat, aus Tagelöhnern besteht; es besteht aus dem lebenslänglichen Gemeindebeamten und den periodisch gewählten Gemeinderäthen, welche in der Regel doch zu den vermöglicheren und angeseheneren Gemeindebürgern zählen.

Meine Herren, die württembergische Regierung ist sich bewußt, gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurfe und den Beschlüssen Ihrer Kommission, niemals aus dem Auge verloren zu haben, daß es sich hier um ein großes Gesetzgebungswerk, um eine einheitliche deutsche Rechtsgesetzgebung handelt, welcher gegenüber partikuläre Wünsche nur mit äußerster Beschränkung geltend gemacht werden können. In dieser Erwägung hat die württembergische Regierung den im Lande laut gewordenen Wünschen nach Erhaltung der gesammten württembergischen Einrichtungen auf dem Gebiete des Mahn- und Exekutionsverfahrens ihre Unterstützung versagt, weil sie der Ansicht war, daß eine derartige Forderung dem einheitlichen deutschen Gesetzgebungswerke gegenüber nicht nur nicht durchgesetzt, sondern nicht einmal aufgestellt werden könnte. Der Gemeindegerichtsbarkeit aber, um welche es sich hier handelt, der Gemeindejustiz über geringfügige Forderungen zwischen Gemeindeangehörigen kann die Regierung mehr als eine lokale Bedeutung nicht beimessen. Deshalb kann sie nicht annehmen, daß durch die Zulassung dieser Einrichtung die Einheitlichkeit des Gesetzgebungswerks geschädigt werde, und deshalb, meine Herren, glaubt sie, auf Ihre einsichtsvolle Billigkeit vertrauen zu dürfen, daß Sie dem württembergischen Lande diese althergebrachte Einrichtung zu erhalten sich nicht weigern werden.

(Bravo!)

Meine Herren, erlauben Sie mir noch in aller Kürze auf die vorliegenden Anträge einzugehen.

(Unruhe.)

— Ich werde Ihre Zeit nicht mehr lange in Anspruch nehmen.

Was den Antrag der Herren Abgeordneten Blum und Genossen betrifft, so wäre derselbe vollständig geeignet, diejenigen Wünsche zu befriedigen, die die königlich württembergische Regierung bezüglich der Erhaltung der Gemeindejustiz hegt. Es wird dabei davon auszugehen sein, daß die Berufung, von welcher die Herren Abgeordneten in ihrem Antrage sprechen, das Rechtsmittel der Berufung nach der Zivilprozeßordnung ist, daß also alles, was zu diesem Rechtsmittel gehört, nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung sich richtet, daß aber alles, was außerhalb des Rechtsmittelverfahrens und innerhalb der ersten Instanz liegt, nach Maßgabe des § 2 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung außerhalb der Anwendung der Zivilprozeßordnung zu liegen kommt.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Gaupp hat die Motive zur württembergischen Zivilprozeßordnung zum Belege dafür zitirt, daß dort selbst die Regierung die Urtheile der Gemeinderäthe als eine unbrauchbare Grundlage für ein Berufungsverfahren erklärt habe. Das Zitat ist, wie ich zugebe, vollkommen richtig. Meine Herren, der Gedanke, daß nothwendig, wenn überhaupt Gemeindejustiz zugelassen wird, eine Anrufung der ordentlichen Gerichte, insbesondere aber auch eine Berufung an dieselben statuirt werden müsse, der Gedanke stammt aus Ihrer Kommission, und ich nehme keinen Anstand zu sagen, daß, was auch über die Urtheile der Gemeindegerichte auf Grundlage der Berufungsinstanz etwa gedacht werden mag, man sich über die Schwierigkeiten, die das bringen möchte, um so leichter hinwegsetzen kann, als ja die Berufung ein novum judicium ist und in der Berufung der Rechtsstreit vollständig von neuem zu verhandeln ist.

Meine Herren, was den Antrag des Herrn Abgeordneten Cuny anlangt, so wäre ich meinestheils allerdings der Meinung, daß den Wünschen des württembergischen Volkes und des württembergischen Landes auch gedient werden könnte durch eine Bestimmung, welche diesem Antrage entspricht. Aber, meine Herren, ich kenne auch die Bedenken, welche von Seiten der Vertreter anderer Regierungen gegen die Aufrechterhaltung der Gemeindejustiz gerade in dieser Form erhoben worden sind und mit Rücksicht auf diese Bedenken vom Standpunkte anderer Landesgesetzgebungen aus, welche zu widerlegen ich meinestheils nicht im Stande bin, möchte ich Sie principaliter bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Blum und Genossen anzunehmen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Schlawe), von dem Herrn Abgeordneten Dr. Websky und von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

(Heiterkeit.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive

stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer (Württemberg).

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren, ich werde Ihre Zeit kurz in Anspruch nehmen.

Zuerst muß ich die Gelegenheit benützen, um zu bemerken, daß meine Schlußbemerkung, die ich auf der Tribüne gemacht habe, nicht verstanden worden ist. Wenn ich gesagt habe, es sei mir gleichgültig, ob Sie den Antrag Cuny annehmen oder nicht, so hieß das soviel, daß ich nichts einzuwenden habe gegen die Annahme dieses Antrages —

(aha!)

von den Gesichtspunkten aus, die ich vorhin entwickelt habe. Mit nichten habe ich irgend ein wegwerfendes Urtheil über diesen Antrag aussprechen und seinen Werth und seine Bedeutung herabsetzen wollen.

Dann, meine Herren, gegen den Abgeordneten Schmid muß ich folgende Bemerkung machen. Er hat das, was ich über die Rechtsmittel gegen die gemeinderäthlichen Urtheile gesagt habe, offenbar ganz mißverstanden. Ich habe betont, und er hat überhaupt das Gegentheil gesagt, daß die Berufung in technischem Sinne gegen dieses Urtheil bisher nicht zulässig gewesen sei, sondern nur die Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage.

Sodann hat er, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt, ich sei im Jahre 1867 selbst Mitglied der württembergischen Kammer gewesen und hätte nicht widersprochen gegen die Beibehaltung der Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe. Wenn er das gesagt haben sollte, oder wenn es irgend Jemand so aufgefaßt haben sollte, so bemerke ich, daß ich öffentlich in der württembergischen Kammer mehr als einmal auch gegen diese Einrichtung mich ausgesprochen habe und daß ich gegen die ganze württembergische Zivilprozeßordnung und zwar wesentlich mit aus dem Grunde, weil sie diese Einrichtung beibehielt, als Mitglied der zweiten Kammer gestimmt habe.

Dann, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete Schmid mir den Vorwurf gemacht, meine Rede habe eine subjektive Färbung gehabt. Ich glaube, außer ihm wird niemand auch nur eine Anspielung auf eine Persönlichkeit gehört haben. Er hat mir auch den Vorwurf gemacht, daß ich der Wahrheit zuwider von einer Agitation, die sich an die verhandelte Angelegenheit in Württemberg knüpfte, gesprochen habe. Meine Herren, wenn ein Vorwurf je unbegründet war, so ist es dieser Vorwurf; er ist ein sehr schwerer Vorwurf. Ich rechtfertige ihn einfach durch die Mittheilung folgender Thatsache.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bedaure sehr, den Herrn Redner unterbrechen zu müssen. Er geht jetzt über die Grenzen der persönlichen Bemerkung hinaus; das ist eine Diskussion zur Sache. Es thut mir leid, aber der Herr Redner kann diese Diskussion im Augenblicke nicht aufnehmen.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Ja, Herr Präsident, ist es nicht gestattet, mit Thatsachen zu belegen, daß eine solche Agitation stattgefunden hat?

Präsident: Das ist in den Grenzen einer persönlichen Bemerkung in dieser Art, wie es der Herr Redner beabsichtigt, nicht gestattet.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Wenn das nicht gestattet ist, so unterwerfe ich mich selbstverständlich. Ich bedaure aber, daß ich Ihnen eine sehr signifikante Thatsache nicht vorführen darf.

(Heiterkeit.)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Schmid (Württemberg).

Abgeordneter **Schmid** (Württemberg): Nur zwei Worte. Ich habe nicht in dem Sinne, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Römer geltend gemacht, von ihm behauptet, daß er Mitglied der württembergischen Kammer im Jahre 1867 gewesen sei, sondern in dem Sinne, daß ich daraus mir die Opposition des Herrn Abgeordneten, weil er durch seine damalige Erklärung vinkulirt ist, gegen die Erhaltung der Gemeindejustiz auch im Reichstage erkläre.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Hölder.

Abgeordneter **Hölder:** Meine Herren, ich will mich mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Römer nicht darüber streiten, ob ich mein Stroh „Heu" oder mein Heu „Stroh" geheißen habe. Es ist mir um den Zweck zu thun; der wird durch den Antrag Cuny erreicht; deswegen bin ich dafür.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, ich werde sehr kurz sein. Gegenüber der Diskussion halte ich mich doch verpflichtet, damit kein Mißverständniß entsteht, hervorzuheben, daß, wenn Sie den Antrag der Regierungen Nr. 3 § 3 oder den Antrag von Cuny oder den Antrag Dr. Blum und Genossen annehmen, Sie damit allen deutschen Staaten das Recht geben, diese Einrichtung zu treffen und nicht blos Württemberg und Baden das Recht lassen, ihre Einrichtung zu behalten. Es ist daher eine generelle und nicht blos lokale Frage, obwohl die Diskussion sich lediglich auf die letztere Seite bezogen hat.

Meine Herren, über die Frage, ob die Gemeindegerichte zu erhalten seien, mit der Maßgabe, wie sie in Württemberg bestehen, geht selbst die Nr. 3 hinaus. Denn die Kompetenz von 60 Mark, die hier generell vorgesehen ist, ist in Württemberg thatsächlich jetzt nicht vorhanden; es ist da je nach der Beschaffenheit der Gemeinden eine Kompetenz von 30, 20 und 15 Gulden. Ob Sie nun die Berufung zulassen oder den Antrag von Cuny annehmen, das ist etwas, worüber ich zur Zeit nicht sprechen möchte, weil ich als Berichterstatter ja nur die Aufgabe habe, beide Anträge zurückzuweisen, und meine persönliche Ansicht in allen diesen Dingen vollständig zurücktreten muß, ich auch gerade in diesem Augenblicke am wenigsten geneigt sein würde, meine persönliche Ansicht in den Vordergrund treten zu lassen.

Nur das eine möchte ich hervorheben, damit, wenn etwa der Antrag von Cuny angenommen wird, nicht aus der Annahme dieses Antrags Interpellationen weitergehender Art in Bezug auf den Inhalt des Gerichtsverfassungsgesetzes hergeleitet werden könnten, daß der Herr Kollege Lasker, wenn er den Satz ausspricht: durch die Gerichtsverfassung sind alle Bestimmungen der Partikularstaaten über die Nothwendigkeit von Vorentscheidungen vor dem Beschreiten des Rechtsweges auf allen Gebieten aufgehoben, und folglich bedarf es dieser Bestimmung nach dem Antrag von Cuny, — daß das eine subjektive Ansicht des Herrn Kollegen Lasker ist, daß die Kommission sich niemals hierüber ausgesprochen hat, und daß ich keine Veranlassung finde, meine persönliche abweichende

Meinung hier zu entwickeln. Ich kann nur betonen, die Kommission als solche hat in dieser Frage keine bestimmte Stellung genommen; die Frage ist streitig geblieben, wie der Herr Kollege Lasker auch ganz richtig bemerkt hat.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung in Bezug auf die Rede des Herrn Berichterstatters ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich habe weder gesagt, daß die Kommission einen Beschluß gefaßt habe in dieser Angelegenheit, noch habe ich meine persönliche Ueberzeugung ausgedrückt, daß die Auferlegung einer Vorentscheidung durch Landesgesetz in allen Fällen unzulässig sei; ich habe nur von rein bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gesprochen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Miquel**: Meine Herren, ich habe nicht gesagt, daß Kollege Lasker behauptet habe, die Kommission habe sich nach einer bestimmten Richtung ausgesprochen; ich habe vielmehr gesagt, daß die Kommission in dieser Frage keine Stellung genommen hat, ich habe aber auch zweitens gemeint, daß, wenn die Ansicht des Herrn Kollegen Lasker sich nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erstreckt, die Kommission über diese Frage sich noch nicht ausgesprochen hat; ich selbst habe in dieser Beziehung eine abweichende Meinung; aber eine Ansicht der Kommission ist in dieser Beziehung nicht vorhanden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen vor: der Antrag Cuny, der als Unterantrag gestellt ist zu dem Antrag Dr. Blum und Genossen, — der Antrag Dr. Blum und Genossen, welcher gestellt ist zu dem Kommissionsantrag, — die Kommissionsvorlage — und die Vorlage der verbündeten Regierungen.

Indem ich die Kommissionsvorlage der Abstimmung zu Grunde lege, schlage ich vor, abzustimmen zuvörderst über den Unterantrag von Cuny zu dem Antrag Dr. Blum und Genossen, dann über den Antrag Dr. Blum und Genossen, wie er sich nach der Abstimmung über das Unteramendement von Cuny gestaltet haben wird, dann über § 3 der Vorlage der Kommission, wie er sich nach diesen Vorabstimmungen gestaltet haben wird, und, sollte der abgelehnt werden, über § 3 der Regierungsvorlage.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; es wird also so abgestimmt.

Ich ersuche demnach den Herrn Schriftführer, zuvörderst den Antrag von Cuny — Unterantrag zu dem Antrag Dr. Blum und Genossen — zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen,

dem Zusatz folgende Fassung zu geben:

jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Verklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung, oder, im Sinne der §§ 18, 21 der Zivilprozeßordnung, den Aufenthalt haben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Unterantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; der Unterantrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Blum mit dem Antrag Cuny zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **von Bahl**:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 3 Nr. 3 der Regierungsvorlage:

Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldwerth die Summe von sechszig Mark nicht übersteigt,

wiederherzustellen mit folgendem Zusatz:

jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Verklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung, oder, im Sinne der §§ 18, 21 der Zivilprozeßordnung, den Aufenthalt haben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; wir bitten um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag nicht annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß jetzt die Minderheit steht; der Antrag ist also angenommen.

Meine Herren, wir können jetzt wohl über den § 3 der Kommissionsvorlage mit dem Amendement Blum und dem Unteramendement Cuny, ohne daß es einer weiteren Verlesung bedarf, abstimmen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 3, wie er jetzt nach der Annahme des Antrags Blum und nach Annahme des Unteramendements Cuny lautet, annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Meine Herren, Sie erlauben mir wohl jetzt selbst den Antrag, daß die Sitzung vertagt werde.

(Zustimmung.)

Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist.

Ich würde demnach vorschlagen, die nächste Plenarsitzung Montag früh 11 Uhr abzuhalten. Als Tagesordnung proponire ich zunächst zwei Gegenstände, die die Thätigkeit des Reichstags meiner Ueberzeugung nach nicht sehr lange in Anspruch nehmen werden:

1. dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommene Vorlage (Nr. 25 der Drucksachen);
2. erste Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Nr. 40 der Drucksachen).

— Ich setze absichtlich nur die erste Berathung dieses Antrags auf die Tagesordnung, weil mir der Herr Antrag-

steller versichert hat, daß der Antrag zur weiteren Vorberathung einer Kommission überwiesen werden müsse, und ich diese Vorberathung in einer Kommission eventualiter ermöglichen will.

Sodann als dritten Gegenstand:

3. Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben,

und ebenso

zweite Berathung eines Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; mit dieser Tagesordnung findet die nächste Plenarsitzung am Montag nächster Woche 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 35 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

12. Sitzung

am Montag, den 20. November 1876.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Plenarsitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung sind in das Haus eingetreten und zugeloost worden:

der 1. Abtheilung der Herr Abgeordnete Freiherr von Habermann;

der 7. Abtheilung der Herr Abgeordnete Freiherr von und zu Brenken.

Entschuldigt sind: Der Herr Abgeordnete Philippi für heute wegen eines Augenübels, — der Herr Abgeordnete Schröder (Königsberg) für den 20. und 21. d. Mts. wegen einer unaufschiebbaren Angelegenheit, — der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig wegen Unwohlseins.

Ich habe Urlaub bewilligt: dem Herrn Abgeordneten Grafen zu Stolberg-Wernigerode für acht Tage wegen Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Pfeiffer für drei Tage wegen Unwohlseins.

Der Herr Abgeordnete von Waldaw-Reitzenstein sucht Urlaub auf vierzehn Tage nach wegen eines Krankheitsfalles in der Familie. — Widerspruch gegen dieses Urlaubsgesuch wird nicht erhoben; dasselbe ist bewilligt.

Ich habe außerdem Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Albrecht (Danzig) auf zwei Tage wegen dringender Geschäfte.

An neuen Vorlagen sind inzwischen eingegangen:

1. Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend die Festsetzung von Fischereischonstrecken;
2. dritter Bericht der Reichsschuldenkommission über ihre Thätigkeit sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes;
3. Niederlassungsvertrag zwischen dem deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft, nebst Zusatzprotokoll.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Resultat der Wahl der Kommission zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**: In die Kommission zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten, sind gewählt:

von der 1. Abtheilung die Abgeordneten Abeken, Dr. Dohrn;
von der 2. Abtheilung die Abgeordneten Ausfeld, Rohland;
von der 3. Abtheilung die Abgeordneten Freiherr von Aretin (Illertissen), Pfafferott;
von der 4. Abtheilung die Abgeordneten von Lenthe, von Ludwig;
von der 5. Abtheilung die Abgeordneten Graf von Kleist, Fürst von Hohenlohe-Langenburg;
von der 6. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Schacht, Dr. Schröder (Friedberg);
von der 7. Abtheilung die Abgeordneten Dr. Buhl, Römer (Hildesheim).

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt:

zum Vorsitzenden den Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg,
zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Rohland,
zum Schriftführer den Abgeordneten Dr. Dohrn,
zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Pfafferott.

Präsident: Es ist ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 8. d. Mts. (I 710) ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß nach einer Mittheilung der königlich sächsischen Regierung das Bezirksgericht Mittweida angewiesen worden ist, die bei ihm gegen den Reichstagsabgeordneten Vahlteich wegen Beleidigung des Bezirksgerichts Chemnitz anhängige Untersuchung während der Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Reichstags zu sistiren.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand derselben ist:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben, auf Grund der in zweiter Lesung unverändert angenommen Vorlage (Nr. 25 der Drucksachen).

Ich eröffne diese dritte Berathung und somit die Generaldiskussion über die Vorlage. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Generaldiskussion und eröffne die Spezialdiskussion über den Text des Gesetzes, — über Einleitung und Ueberschrift. — Ich schließe die Spezialdiskussion, und da eine Abstimmung nicht verlangt ist, auch nicht verlangt wird und Widerspruch nicht erhoben ist, so erkläre ich den Text des Gesetzes, die Einleitung und Ueberschrift im einzelnen auch in dritter Berathung für genehmigt.

Meine Herren, wir können sofort über das Ganze des Gesetzes abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben (Nr. 25 der Drucksachen), nunmehr definitiv und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen und damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand:

erste Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Nr. 40 der Drucksachen).

Ich ertheile zuvörderst dem Herrn Antragsteller, Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch, zur Begründung seines Antrags das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schulze-Delitzsch**: Meine verehrten Herren, ich beabsichtige nicht im mindesten, auf die Berechtigung der einzelnen Paragraphen meines Gesetzesvorschlages, auf ihre Begründung hier einzugehen. Vielmehr gehe ich davon aus, daß gerade bei diesem Gesetz mehr als bei jedem anderen eine Kommissionsberathung noth thut. Die wenigen Worte, die ich an Sie zu richten wünsche, beziehen sich daher nur darauf, daß ich überhaupt Grund hatte, das Gesetz einzubringen bei der Lage der Geschäfte, wie sie jetzt im Hause besteht. Es sind 8 Jahre verflossen, seitdem das deutsche Genossenschaftsgesetz erlassen wurde. Man könnte nun von einem gewissen Standpunkt aus sagen, das sei noch eine zu kurze Zeit, wir müßten länger warten, ehe wir die entstandenen wissenschaftlichen und richterlichen, theoretischen und praktischen Kontroversen und die etwaige Bedürfnißfrage der Aenderung einzelner Paragraphen in Angriff nehmen. Aber, meine Herren, in die Zeit der 8 Jahre fällt die schwere gewaltige wirthschaftliche Krisis, die den Verlauf von 8 Jahren in ihrer Bedeutung dem Verlauf eines Menschenalters gleich gemacht hat. Schon deshalb — wenn ich auch gar nicht eingehen wollte auf das, was ich mir erlaubt habe, vorbereitend zur Gesetzesvorlage bei meiner Interpellation in der letzten Sitzung zu sagen — schon deshalb glaube ich, daß es vollkommen berechtigt gewesen ist, jetzt mit einer solchen Gesetzesvorlage vorzugehen und sie Ihrer Prüfung zu unterwerfen. Sie wissen aber auch, daß da noch dazu kommt, daß bei den von mir in der Interpellation in der letzten Sitzung angeregten Punkten der damalige Herr Präsident des Reichskanzleramts selbst die Worte aussprach, daß in vieler Hinsicht doch wohl eine gesetzgeberische authentische Interpretation etwaiger zweifelhafter Bestimmungen des Gesetzes wünschenswerth sein möchte. Deshalb bitte ich, meine Herren, — dies ist meine ganze Einleitung jetzt — gewähren Sie dem Gesetz eine kommissarische Vorberathung durch 14 Personen. Die Motive des Gesetzes sind ja derart von mir gefaßt, daß sie eine Einsicht in die Beweggründe zu den Einzelbestimmungen hinreichend gewähren. Nach dieser Vorprüfung werden wir erst fruchtbar zu einer wirklichen Diskussion über das Gesetz schreiten können. Weiter habe ich im ganzen nichts zu sagen.

Präsident: Ich eröffne die erste Berathung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Thiel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Thiel**: Meine Herren, ich bin mit der Nothwendigkeit dieses Gesetzentwurfs vollständig einverstanden und auch mit der Nothwendigkeit, diese Gesetzesvorlage einer Kommission zu überweisen. Ich ergreife das Wort blos, um an diese Kommission eine Bitte zu richten. Es wird Ihnen aus der vorjährigen Diskussion des ähnlichen Gegenstandes bekannt sein, daß es eine Anzahl von Vereinen gibt, ländliche Darlehnskassenvereine, welche bisher ohne Geschäftsantheile bestanden haben, welche infolge der Aussprüche des Reichskanzleramts und des Gerichts in Ehrenbreitenstein nothgedrungen kleine Geschäftsantheile eingeführt haben, welche aber am liebsten keine Geschäftsantheile hätten. Ich möchte daher die Kommission blos bitten, in der Berathung dieses Gesetzes definitive Beschlüsse nicht eher zu fassen, als bis die Vertreter dieser Vereine, welche von dem Herrn Vorredner, der ja sonst die größten Verdienste um das Genossenschaftswesen hat, nicht vertreten werden, sich über diese für sie sehr wichtige Frage geäußert haben. Bei der kurzen Frist, welche zwischen der Einbringung des Entwurfs und der heutigen Diskussion nur gelegen hat, war es nicht möglich, eine solche Aeußerung schon jetzt herbeizuführen.

Das ist das einzige, was ich in diesem Stadium der Angelegenheit zur Sache zu sagen habe.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die erste Berathung.

Der Herr Antragsteller verzichtet, wie ich annehme, auf eine nochmalige Ergreifung des Wortes.

Abgeordneter Dr. **Schulze-Delitzsch**: Ich bitte nur noch, die Wahl der Kommission möglichst zu beschleunigen.

Präsident: Ich habe demnächst die Frage an das Haus zu richten, ob der Gesetzentwurf zur weiteren Vorberathung einer Kommission überwiesen werden soll. Ich darf wohl annehmen, daß die Kommission, falls sie beschlossen wird, aus 14 Mitgliedern bestehen soll. — Dieser letzteren Annahme wird nicht widersprochen; die Kommission wird also eventualiter, falls sie beschlossen wird, aus 14 Mitgliedern bestehen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vorlage zur weiteren Vorberathung an eine Kommission verweisen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vorlage geht also an eine Kommission von 14 Mitgliedern.

Wir treten jetzt in den dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben (Nr. 8, 5, zu Nr. 5 und Nr. 35 der Drucksachen).

Meine Herren, ehe wir in der Diskussion weiter gehen, kann ich wohl noch eine geschäftliche Frage zum Austrag bringen hinsichtlich der dritten Berathung der Prozeßgesetze.

Die Zivilprozeßordnung ist in zweiter Berathung im einzelnen angenommen; es muß deshalb nach den Vorschriften der Geschäftsordnung von dem Präsidium eine Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Berathung mit der Vorlage gemacht werden. Ich habe jetzt aber die Absicht, weil der Druck dieser Zusammenstellung eine geraume Zeit in Anspruch nehmen würde, dieselbe etwas zu vereinfachen. Ich will nämlich nur die Beschlüsse der zweiten Berathung des Hauses zusammenstellen lassen, so daß diese Zusammenstellung auch zugleich ein Bild der Gesammtvorlage, wie sie demnächst möglicherweise erscheinen wird, gibt, nicht aber, wie sonst immer geschehen ist, eine Zusammenstellung mit der Vorlage der verbündeten Regierungen anfertigen lassen. Es wird dadurch außerdem noch der Vortheil erreicht, daß ich diese Zusammenstellung, vielleicht mit wenigen Abänderungen, zu der definitiven Schlußabstimmung benutzen kann, während sonst für diese definitive Schlußabstimmung wiederum ein neuer Druck veranstaltet werden müßte. Meine Herren, der Druck einer solchen Zusammenstellung beansprucht nach Unterhandlung mit dem Buchdrucker 5 bis 6 Tage; es ist also nothwendig, unsere Formen ein klein wenig zu vereinfachen.

Wenn nicht widersprochen wird, so nehme ich an, daß das Haus für die dritte Berathung der Zivilprozeßordnung mit einer Zusammenstellung lediglich der Beschlüsse der zweiten Berathung, ohne daß auf der anderen Seite die Vorlage der verbündeten Regierungen gedruckt wird, zufrieden ist.

(Zustimmung.)

Es wird in dieser Beziehung nicht widersprochen; ich werde demnach so verfahren.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, für diesen Paragraphen würde ich mich nicht erklären können. Nach meiner Auffassung enthält derselbe so viel Ungerechtigkeiten, als Sätze darin vorkommen. Der deutsche Bund ist nach dem Eingang seiner Verfassung gestiftet worden zum Schutze des innerhalb seiner Grenzen bestehenden Rechtes, und ich glaube, daß, wenn man diesen Paragraphen so ohne weiteres annimmt, gegen diese Grundbestimmung des deutschen Bundes gefehlt werden würde. Ich halte auch dafür, daß der Reichstag zum Erlaß dieser Bestimmung gar nicht kompetent ist. Für die Herstellung des Verfahrens für Zivil- und Kriminalsachen — und darauf beschränkt sich die Kompetenz — ist der Paragraph gar nicht nothwendig. Diejenigen Gerichte, welche außer den sogenannten eigentlichen Staatsgerichten bestehen, würden verpflichtet sein, diejenigen Prozeßbestimmungen auf sich anwenden zu lassen und selbst anzuwenden, welche in der Zivilprozeßordnung und in der Kriminalprozeßordnung gefunden werden, und so weit in Folge dessen Aenderungen dieser Gerichte einzutreten haben, würden die Landesregierungen bis zur Einführung der neuen Reichsprozeßgesetze das Nöthige vorkehren müssen, wie sie denn überhaupt eine große Zahl von Vorkehrungen werden treffen müssen, ehe die hier zur Berathung stehenden Gesetze zur Ausführung kommen können. Es werden durch dieses Gesetz, welches eine eigentliche Definition von dem, was es unter Privatgerichtsbarkeit versteht, nicht gibt, aufgehoben alle Patrimonialgerichte, alle standesherrlichen Gerichte, auch die Gerichte des gräflich Schönburgschen Hauses in den sogenannten Rezeßherrschaften, in deren Besitze dieses Haus bekanntlich sich befindet.

Die Frage, ob die gewöhnlichen Patrimonialgerichte der einzelnen Länder durch die Gesetzgebung dieser Länder einfach aufgehoben werden können, will ich hier nicht erörtern. Jedenfalls bleibe ich bei dem Satze stehen, daß sie nur aufgehoben werden können durch Landesgesetz und nicht durch Reichsgesetz, wie es hier beabsichtigt wird.

Die standesherrlichen Gerichtsbarkeiten sodann und die standesherrlichen Rechte in Beziehung auf die Jurisdiktion in Zivil- und Kriminalsachen werden ebenfalls durch das Reich jedenfalls nicht, und nach meiner Ueberzeugung auch nicht durch die Landesgesetze ohne weiteres aufgehoben werden können. Dieselben basiren auf dem Art. 14 der Bundesakte, und wenn zwar die Garantie des Bundes weggefallen ist, wenigstens die Garantie des alten Bundes, so folgt daraus durchaus noch nicht, daß irgend etwas in Beziehung auf den völkerrechtlich geschützten Bestand dieser Gerichtsbarkeit geändert worden ist. Es ist das von dem Professor Zachariae, von dem Professor Schulz, von dem Professor Zöpfl in ausreichender Weise dargelegt worden. Ich will nicht erörtern, inwiefern die Garantiepflicht auf den jetzigen deutschen Bund übergegangen ist. Jedenfalls würde es eine sonderbare Erscheinung sein, wenn der neue deutsche Bund sich veranlaßt sehen sollte, das Gegentheil von dem zu thun, was der alte gethan hat, wenn der neue Bund Rechte zerstörte, welche der alte Bund zu schützen übernommen und geschützt hat. Ich bin der Ansicht, daß die Standesherren ein vollkommenes Recht hätten, bei den Garantiemächten der deutschen Bundesakte Schutz zu suchen. Ich erkläre mich deshalb mit den Ausführungen, welche in der neuesten Petition der Standesherren durch den Fürsten von Fürstenberg vorgelegt sind, in jeder Richtung einverstanden und würde, wenn ich überhaupt glaubte, daß damit in diesem Stadium durchzudringen wäre, einen Antrag, wie er in dieser Petition gewünscht ist, stellen. Ich behalte mir auch in dieser Hinsicht eventualiter für die dritte Berathung alles vor.

Dann komme ich auf das besondere Verhältniß des Schönburgschen Hauses. Ich bin der Meinung, welche von dem Professor Bischof näher ausgeführt worden ist, daß, wenn selbst der § 4, wie er hier steht, angenommen würde, das Recht dieses Hauses nicht beseittgt sein würde; denn ich kann unmöglich annehmen, daß das Recht des Schönburgschen Hauses blos eine Privatgerichtsbarkeit sei, wie ich denn auch die Gerichtsbarkeit der Standesherrn im allgemeinen für eine bloße Privatgerichtsbarkeit nicht erachten kann. Wenn ich nun die Ansicht habe, daß der § 4 die Rechte des Graf Schönburgschen Hauses nicht beseitigen könne, weil die Jurisdiktionsrechte dieses Hauses keine Privatgerichtsbarkeit sei, so könnte man mir erwidern, ich könne gegen die materiellen Bestimmungen des Paragraphen dann ja vom Standpunkte des Schönburgschen Hauses aus nichts einwenden. Inzwischen sehe ich aus dem Berichte der Kommission, daß in der Kommission diese Sache ausführlich behandelt wurde und daß man zu meinem Bedauern einfach über die Rechte des Schönburgschen Hauses hinweggegangen ist. Das ist der Grund, weshalb ich zunächst meine abweichenden Ansichten in Beziehung auf diese Frage habe darlegen müssen.

Dann ist in § 4 gesagt worden, daß die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ohne bürgerliche Wirkung sei. Ich sehe eine Nothwendigkeit, diesen Satz hier auszusprechen, gar nicht ein. Die Frage, in wiefern eine geistliche Gerichtsbarkeit noch existirt und mit Erfolg noch ausgeübt werden kann, ist eine Frage des inneren Staatsrechtes der einzelnen Bundesstaaten, und ich verstehe nicht, weshalb man Bestimmungen der Art aufnimmt, die wesentlich in die Verfassung — ich will nur an Bayern besonders denken — der einzelnen Staaten auf das entschiedenste eingreifen können. Ein solcher allgemeiner Satz kann nur dazu dienen, demnächst willkürlichen Interpretationen Thür und Thor zu öffnen und aus diesem Grunde werde ich mich für die bedingungslose und allgemeine Streichung der geistlichen Gerichtsbarkeit, sowie sie hier projektirt ist, nun und nimmermehr erklären können, zumal ich die Tragweite einer solchen generellen Bestimmung in der That nicht übersehen kann. Sie greift so bestimmt und so entscheidend in das Verhältniß zwischen dem Staat und der Kirche ein, daß ich nothwendigerweise mein abweichendes Votum hier konstatiren muß und auch um so mehr konstatiren kann, weil, wie gesagt, für die Aufgabe, zu der wir allein kompetent sind, nämlich ein Zivilverfahren und Kriminalverfahren festzusetzen, diese Bestimmung durchaus nicht nothwendig ist.

Sodann muß ich darauf aufmerksam machen, daß nach meiner Ueberzeugung ein entschiedenes Unrecht auch darin liegt, daß man mit einem Federstrich alle diese verschiedenen Jurisdiktionen beseitigen will, ohne gleichzeitig mindestens die Frage der Entschädigung zu lösen. In dem Berichte der Kommission wird gesagt, daß dieser Entschädigungsberechtigung respektive Entschädigungspflicht nicht präjudizirt werde. Nun, meine Herren, habe ich bisher immer geglaubt, daß, wenn ein Staat irgend ein Recht aufhebt, er die Frage der Entschädigung gleichzeitig löst. In einem gesunden Staatswesen besteht in der Regel sogar die Bestimmung, daß kein Recht eher abgelöst werden kann, als bis die Entschädigung vorab geleistet worden ist. Diese Art der Hinausschiebung der Entschädigungsfrage in dem Augenblicke, wo man hier generell das Recht ohne weiteres beseitigt, ist in der That ein Trost, mit dem man diesen oder jenen in seinem Gewissen zu beruhigen hoffen kann, der aber in der Wirklichkeit nichts in sich trägt.

Dann hat man außerdem auch ohne weiteres beseitigt das Präsentationsrecht. Ich weiß, daß für die Büreaukraten im Amt und für die noch zahlreicheren Bureaukraten außer Amt,

für die vulgären Liberalen im allgemeinen allerdings das ein Axiom ist,

(Widerspruch)

— für die vulgären Liberalen.

(Ruf: Oho!)

— Sie sind kein vulgärer oder ordinärer Liberaler! —

(Heiterkeit)

daß nur der liebe Staat allein Richter anstellen darf. Unsere Vorfahren, nach meiner Ansicht weiser als wir, waren dieser Ansicht nicht und haben ihre Gerichte konstruirt durch Präsentation. Ich brauche nur an die Gerichtsbildungen in verschiedenen Einzelstaaten z. B. in Mecklenburg beim Oberappellationsgericht, in Zelle beim Oberappellationsgericht, zu erinnern und an das Reichsgericht selbst. Ich habe nach meiner eigenen Erfahrung gefunden, daß durch diese Präsentation ein Unabhängigkeitselement in die Gerichte kam, welches nicht hoch genug angeschlagen werden kann, und ich würde meinestheihls gar nicht zweifeln, daß man für die Bildung des neuen Reichsgerichts ebenfalls Präsentationen herzustellen hätte. Ich bin der Meinung, daß für die Stellen im Reichsgerichte mindestens der Reichstag Präsentationen haben sollte; ich glaube, daß man den Einzelstaaten füglich solche Präsentationen, natürlich unter Zuziehung der Stände in diesen Einzelstaaten, übertragen könnte. Meine Herren, davon seien Sie versichert, ein Reichsgericht, so konstruirt, würde ganz anderes Vertrauen gewinnen, als das, was Sie hier auf rein büreaukratischem Wege schaffen.

(Ruf: Aus dem Zentrum!)

— Vielleicht, meine Herren, würde dann auch Einer aus dem Zentrum ins Reichsgericht kommen, es scheint das das einzige, was Sie gegen meinen Vorschlag haben.

(Ruf links: Aber gar nichts!)

Ich habe dieses heute lediglich erst zur Sprache bringen wollen. Die Konstruktion des Reichsgerichts steht noch bevor, und ich werde mir überlegen, was in der Hinsicht etwa zu beantragen sein möchte. Ich habe das Präsentationsrecht hier nur zur Sprache gebracht, weil ich es nicht zulässig finde, daß man mit einem Federstrich diese Prasentationsrechte beseitigt. Mit solcher Beseitigung befriedigt man freilich das Bedürfniß der Büreaukratie, aber nicht das Bedürfniß unabhängiger Gerichte und das wahre Bedürfniß des rechtsuchenden Publikums.

Uebrigens bin ich erstaunt, daß diese Bestimmungen nicht etwa von der Kommission beantragt sind; daß vielmehr die Bundesregierungen diese nach meiner vielleicht individuellen Anschauung rein revolutionären Bestimmungen vorgeschlagen haben; ich bin erstaunt, daß die Regierungen hier nicht das Bedürfniß empfunden haben, sich klar zu machen, daß sie mit solchen Bestimmungen in die Verfassungen der einzelnen Staaten eingreifen, und daß sie Vorschläge machen, die über die Kompetenz des Reiches weit hinausgehen. Aber ich verstehe ein solches Vorgehen wohl. Die Büreaukratie muß mit diesen Dingen tabula rasa machen, ihr Interesse fordert das. Dieselbe würde in den Einzelstaaten vielleicht einige Schwierigkeiten mehr haben. Darum nimmt man den bequemeren Weg durch den Reichstag, wenn man damit auch über die Kompetenz des Reichstags hinausgeht. Diejenigen Bestimmungen, welche in den Einzelstaaten zu ordnen der Büreaukratie bequemer war, sollten nach der gestrigen Berathung zur Kompetenz des Reichs nicht gehören. Die heute in Frage befindlichen Bestimmungen, welche von entschiedenster Bedeutung sind, bringt man selbst ein, obwohl sie zur Kompetenz des Reichstags sicher nicht gehören.

Ein solches Verfahren der verbündeten Regierungen verstehe ich nicht.

Meine Herren, ich kann diesen Paragraphen aus all den Gründen, die ich angeführt habe, unter keinen Umständen votiren.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor **von Amsberg**: Meine Herren, gestatten Sie mir einige Worte zur Vertheidigung des § 4. Bei Aufstellung des Entwurfs sind die verbündeten Regierungen davon ausgegangen, Gerichte zu schaffen, deren Jurisdiktion sich nach Maßgabe der Zuständigkeitsnormen über jeden Deutschen erstrecken kann. Nach den Grundsätzen über die Rechtshilfe und nach den Grundsätzen über die Kompetenz der Gerichte ist jeder Einzelne ohne Rücksicht darauf, welchem einzelnen Bundesstaate er angehört, verpflichtet, sich vor dem kompetenten Gerichte zu stellen, vor dem kompetenten Gerichte Recht zu nehmen. Daher war es durchaus nothwendig, Grundsätze zu geben, welche im vollsten Maße und im vollsten Umfange sichern, daß die Gerichte in den einzelnen Staaten korrekt besetzt und daß die Rechtspflege durch korrekt besetzte Gerichte korrekt gehandhabt werde. Es war mithin durchaus nothwendig, die Privatgerichtsbarkeit zu beseitigen, und daß das Reich nicht die Befugniß haben sollte, eine Gerichtsbarkeit zu beseitigen, welche mit den Grundsätzen, auf denen die ganze Reichsjustizgesetzgebung beruht, nicht vereinbar ist, — meine Herren, ich glaube, darüber wird es einer Ausführung nicht weiter bedürfen. Ganz derselbe Grund mußte auch den standesherrlichen Gerichten entgegentreten. Auch die standesherrlichen Gerichte mußten, da der einzelne Staat nicht in der Lage sein würde, volle Garantie dafür zu bieten, daß diese Gerichte korrekt besetzt, daß durch diese Gerichte die Rechtspflege korrekt gehandhabt werde, beseitigt werden. Meine Herren, daß das deutsche Reich ein Recht dazu hat, diese zu beseitigen, ist, wie ich glaube, keinem Zweifel unterworfen. Denn diejenigen Zusicherungen, welche den Standesherren in der Wiener Schlußakte gemacht sind, sind meiner Ansicht nach dem Reiche gegenüber von keiner Bedeutung und zwar deswegen von keiner Bedeutung, weil das Reich nicht der Sukzessor des früheren deutschen Bundes ist. Das Reich steht diesen Bestimmungen ganz frei gegenüber. Das Reich wird selbstverständlich derartige Rechte schützen und schonen, soweit es möglich ist, wenn aber höhere Interessen eingreifen, so ist nicht nur jeder einzelne Staat im deutschen Reiche, sondern auch das deutsche Reich berechtigt, die Privilegien der Standesherren zu beseitigen.

Was sodann die Frage des Hauses Schönburg anlangt, so muß ich hervorheben, daß dieselbe auf das eingehendste in Ihrer Kommission diskutirt worden ist. Ihre Kommission hat sich überzeugt, daß der Anspruch des Hauses Schönburg, nicht Privatgerichtsbarkeit, sondern Staatsgerichtsbarkeit zu haben, unbegründet sei. — Vollständig unbegründet, aus dem Grunde, daß Sie in der Reichsverfassung einen Staat Schönburg nicht finden. Ein solcher Staat existirt nicht. Das Haus Schönburg mit seinen Besitzungen ist ein Theil des Königreichs Sachsen, und weil es ein Theil des Königreichs Sachsen ist, ist es nur möglich, die Gerichtsbarkeit, die das Haus Schönburg bisher hatte, lediglich in ganz gleicher Weise aufzufassen, wie jede andere Privatgerichtsbarkeit.

Was sodann, meine Herren, die geistliche Gerichtsbarkeit anlangt, so darf ich hervorheben, daß die Bestimmung, daß in Ehe- und Verlobnißsachen jede geistliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sei, bereits in dem Gesetze wegen der Beurkundung des Personenstandes getroffen ist, daß es sich hier lediglich darum handelt, auf dem Wege weiter zu gehen, welcher in dem betreffenden Gesetz betreten war. Daß es aber dringend nothwendig ist, auch die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten mit jeder

bürgerlichen Wirksamkeit zu beseitigen, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß, wenn von einem Einzelstaate eine solche Gerichtsbarkeit festgehalten würde, dieser Gerichtsbarkeit unter Umständen auch Angehörige anderer Bundesstaaten unterworfen werden könnten. Das, meine Herren, würde aber ein Zustand sein, der, wie ich glaube, als ein geradezu unerträglicher bezeichnet werden muß.

Was die Frage der Präsentationen anlangt, meine Herren, so sind diese Präsentationen fast im ganzen deutschen Reiche bereits beseitigt. Bei dem Oberappellationsgerichte, jetzigem Appellationsgerichte in Celle, sind sie beseitigt worden,

(Stimme aus dem Zentrum: Leider!)

ebenso in Kurhessen, und daß es nothwendig wäre, sie in den Territorien, in denen sie noch bestehen, im Interesse der Rechtspflege aufrecht zu erhalten, muß ich bestreiten. Ein Grund dafür wird sich aus der Entwickelung der Rechtspflege der Einzelstaaten nicht geltend machen lassen. Die Momente, welche dahin geführt haben, Präsentationen einzuführen, sind durchweg ganz andere gewesen, als die Rücksicht auf die Rechtspflege, und ich möchte glauben, daß diese Momente nach der gegenwärtigen Sachlage vollständig beseitigt sind.

Wenn endlich der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst noch die Frage der Entschädigung berührt hat, so darf ich darauf hinweisen, daß sich die Motive zum Gerichtsverfassungsgesetze bereits dahin ausgesprochen haben, daß die Frage der Entschädigung landesrechtlich zu lösen sei. Eine Bestimmung hierüber konnte meines Erachtens in das Reichsgesetz nicht aufgenommen werden; ich möchte im übrigen darauf aufmerksam machen, daß bereits ein Präzedenzfall vorliegt. Durch die Gewerbeordnung sind in ganz ähnlicher Weise eine Reihe von bestimmten Gerechtigkeiten beseitigt, den einzelnen Staaten vorbehalten geblieben, selbst zu prüfen, ob für die Beseitigung dieser Gerechtigkeiten eine Entschädigung zu leisten sei. Ueberdies möchte es recht schwierig sein, wenn eine derartige Gerichtsbarkeit aufgehoben wird, die Möglichkeit einer Entschädigung anzuerkennen. Denn, wie die Verhältnisse sich jetzt gestaltet haben, ist die Privatgerichtsbarkeit mit Vortheilen nicht verbunden, sondern lediglich mit sehr schweren pekuniären Lasten.

Ich möchte daher die hohe Versammlung bitten, in Uebereinstimmung mit dem Votum Ihrer Kommission den § 4 annehmen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Schulte:** Meine Herren, der Hauptgrund, welchen der Herr Abgeordnete Windthorst gegen den § 4 geltend gemacht hat, war der in Beziehung auf den ersten Absatz, daß die Gerichte der Standesherren keine Privatgerichte seien. Mir scheint, es lasse sich dies gar nicht bestreiten. Verschiedene von den Standesherren und namentlich einer derjenigen, für welchen der Herr Abgeordnete Windthorst anderwärts eingetreten ist, gehörten ja auch zum Rheinbunde. Nun ist ausdrücklich in der Rheinbundsakte, und man hat sich dieses Beispiel später in der Wiener Schlußakte zur Hand genommen, erklärt worden, daß zu den Souveränitätsrechten die Gerichtsbarkeit gehört. Der Art. 14 der Bundesakte und der ihm korrespondirende Artikel der Wiener Schlußakte erklärt ganz ausdrücklich, daß die Gerichtsbarkeit, die dort den sogenannten Mediatisirten vorbehalten ist und in gewisser Beziehung ja auch den Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterschaft, daß diese der Landesgesetzgebung vollständig unterläge.

Es ist nun gar nicht zu bestreiten, daß die Landesgesetzgebung in Beziehung auf das Gerichtswesen durch das Reichsgesetz auf das Reich übergegangen ist. Es ist also das Reich allerdings insofern nicht der Nachfolger, wie der Herr Direktor des Justizamts soeben äußerte, des früheren deutschen Bundes; aber das Reich ist in der That der Nachfolger desselben und der einzelnen Länder hinsichtlich der Gesetzgebung. Und wie daher zur Zeit des Bestandes der deutschen Bundesakte und der Wiener Schlußakte jeder einzelne Staat vollständig berechtigt war, diese Privatgerichtsbarkeit durch Gesetz aufzuheben, wie das bekanntlich in verschiedenen deutschen Staaten geschehen ist und das niemand bestritten hat, aus denselben Gründen ist jetzt das deutsche Reich vollkommen berechtigt, diese Gerichtsbarkeit vollständig aufzuheben; die Frage der Entschädigung, glaube ich, gehört gar nicht hierher.

Was dann die Präsentationen betrifft, so sind diese, wie der Herr Abgeordnete Windthorst zu meinen scheint, nicht so sehr alten Datums. Die Präsentationen in den einzelnen Staaten datiren zumeist aus dem 18. oder höchstens aus dem 17. Jahrhundert. Unsere Vorfahren, wenn wir das Wort ein bischen stark in historischer Beziehung nehmen, wußten davon nichts; sie sind allerdings nach dem Beispiel des früheren Kammergerichts gemacht worden. Wozu aber die Präsentationen da führten, das lehrt die bekannte letzte Präsentation eines geistlichen Kurfürsten. Nachdem der Präsentirte in dem Kollegium mit Glanz durchgefallen war, schrieb man ihm von seiten des Kammergerichts:

> Wir versehen uns zu Ew. allerchristlichsten Durchlaucht, daß, wenn Sie ein qualifizirteres Subjektum gehabt hätten, Sie selbiges geschickt haben würden; da wir annehmen, das sei nicht der Fall, so lassen wir den — er hat einen sehr bekannten Namen — hiermit zu.

Unmittelbar darauf wird von brandenburgischer Seite der frühere Justizminister von Kamptz präsentirt und diesem aufgegeben, er solle sich um Gottes willen in Acht nehmen, denn dem protestantischen Fürsten gegenüber würde man nicht mit der gleichen Liebenswürdigkeit begegnen, wenn er durchfiele.

Was den letzten Passus anbetrifft in Beziehung auf die geistliche Gerichtsbarkeit, so gestehe ich offen, daß ich gar nicht begreife, wie der Herr Abgeordnete Windthorst gegen ihn sein kann. Er müßte im Gegentheil diesen dritten Absatz mit sehr großer Freude begrüßen. Denn es heißt da ausdrücklich: „Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung." Der Absatz thut meines Erachtens etwas, was gar nicht beabsichtigt ist, er erkennt nämlich ausdrücklich eine geistliche Gerichtsbarkeit an für geistliche Dinge.

(Widerspruch links.)

— Versteht sich! wenn gesagt ist, in weltlichen Dingen ist die geistliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, so ist sie in geistlichen Dingen ausdrücklich anerkannt. Ich erinnere nur daran, daß im Jahre 1868 man in Oesterreich geradezu verbot, daß die geistlichen Gerichte den Ausdruck „geistliche Gerichte" brauchen könnten. Ein Unrecht, die geistliche Gerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirkung auszuschließen, liegt doch mindestens gewiß nicht vor. Keine Kirche kann verlangen, daß sie einen anderen Zwang, als auf ihrem eigenen inneren Gebiete mit ihren eigenen kirchlichen Mitteln anwende, und ich glaube daher, es läßt sich gegen den § 4 von diesem Gesichtspunkte aus nichts sagen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Im allgemeinen nein; ich wollte nur — —

Präsident: Ich ertheile es ihm.

(Heiterkeit.)

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: — — um jeden Zweifel auszuschließen, mich darüber bestimmt äußern, daß die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Bundesrath unter dem Ausdruck „Staatsgerichtsbarkeit" nur die Gerichte der Bundesstaaten verstanden hat und daß folglich damit die Gerichtsbarkeit des Hauses Schönburg aufgehoben sein soll.

Was die geistliche Gerichtsbarkeit betrifft, so will ich noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, daß hier dieselbe an sich in keiner Weise berührt, sondern nur vorgesehen ist, daß die Ausübung derselben in weltlichen Angelegenheiten ohne bürgerliche Wirkung sei. Mehr ist in diesem Paragraphen nicht enthalten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über § 4. Es wird uns wohl die Verlesung des § 4 erlassen?

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 4 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; der § 4 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 5. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion. Ich kann wohl hier, da eine besondere Abstimmung nicht verlangt ist — und nicht verlangt wird —, ein Widerspruch nicht erhoben ist, die Annahme des § 5 konstatiren?

(Zustimmung.)

Der § 5 ist angenommen.

Ich gehe über zum § 5a, eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, bereits bei einer früheren Gelegenheit habe ich hervorgehoben, daß die verbündeten Regierungen verschiedene Anträge Ihrer Justizkommission vom formalen Standpunkte aus angreifen würden, ohne die Motive selbst eingehend zu prüfen. Zu diesen Anträgen gehört auch der, welcher jetzt zur Diskussion steht. Dagegen habe ich nicht zu den betreffenden Anträgen gezählt diejenigen, welche das Gerichtsverfassungsgesetz unter §§ b bis i enthält. Meine Herren, allen Anträgen, welche ich meinte, ist gemeinsam, daß sie außerhalb des Rahmens des Entwurfs liegen. Es ist ihnen ferner gemeinsam, daß sie Eingriffe enthalten in das innere Staatsrecht der Einzelstaaten, und drittens, daß sie über Verhältnisse disponiren, die schwerlich vollständig übersehen werden konnten. Ich finde es sehr erklärlich, daß die Kommission wichtige Materien, die für sie etwas anstößiges hatten, in Angriff nahm, wenn sie gleich nicht auf ihrem Wege lagen, sondern am Wege. Es fragt sich jedoch, ob es richtig war, einer solchen Neigung nachzugeben, da die Entwürfe der Reformgesetze schon so große Schwierigkeiten bieten, daß es nicht angezeigt erscheinen kann, die Schwierigkeiten noch zu vergrößern. Mir kommt die Kommission vergleichbar vor einem Wanderer, der ein hohes Gebirge auf sehr unwegsamem Wege zu überschreiten hat und auf seiner mühevollen Reise es noch vorzieht, Umwege zu machen, um interessante Partien zu besichtigen, auf die Gefahr hin, entweder gar nicht zum Ziele zu gelangen oder doch nicht zu der bestimmten Zeit. Meine Herren, ich will gar nicht leugnen, daß der Versuch zu machen gewesen wäre, die Materie der Kollisionen von Verwaltung und Justiz in dem Gerichtsverfassungsgesetz zu regeln, wenn nämlich dieses Gesetz darauf Anspruch hätte, vollständig alle Materien, welche die Gerichtsverfassung beziehen, zu regeln. Davon aber, meine Herren, kann gar keine Rede sein nach Lage der Verhältnisse. Die Sachlage ist vielmehr so, daß das Gerichtsverfassungsgesetz als reines Bruchstück nur solche Vorschriften enthalten darf, welche im Zusammenhang stehen mit den Prozeduren, selbst wenn man auch sagen will, es genüge schon ein bloßer Zusammenhang. Steht denn nun diese Vorschrift in irgend welchem Zusammenhange mit den Prozeduren? Er ist nicht erfindlich. In Folge dieses Antrags ist die Kommission nicht in der Lage gewesen, in den Prozedurordnungen auch nur ein Wort zu ändern, und wenn der § 5a gestrichen wird, so hat das für die Prozedurordnungen irgend welche Folge nicht; es wird kein Wort zu streichen oder zuzusetzen sein. Hierin liegt, glaube ich, vollkommen klar vor, daß irg nd welcher Zusammenhang zwischen dieser Vorschrift und der Prozedurordnung nicht besteht. Ganz anders liegt die Sache, — und das dient zur Vergleichung — in Betreff der Vorschriften, welche in den §§ b bis i von Ihrer Justizkommission kraft ihrer Initiative aufgestellt worden sind: denn in den Motiven ist richtig bemerkt, daß die staatsrechtlichen Garantien oder die Frage, ob solche zu gewähren seien oder nicht, bestimmend sei für die Frage, ob und inwieweit den Richtern eine freiere Stellung zu gewähren sei. Ob diese Motivirung durchschlagend ist, will ich dahingestellt sein lassen, daß sie aber jedenfalls von großer Bedeutung ist, ist gewiß. In gleicher Weise verhält es sich mit denjenigen aus der Initiative Ihrer Kommission hervorgegangenen Vorschriften über die Ausbildung zum Richteramt, denn Sie können auch sagen, dieser Punkt ist entscheidend für die Stellung, welche der Richter in den Prozeduren einnehmen soll. Also daraus, daß Sie die §§ b bis i angenommen haben, folgt in keiner Weise ein gleiches für den § 5a.

Es fragt sich nun, da es sich hier doch jedenfalls um Fragen des inneren Staatsrechts handelt, ob behauptet werden will, daß die Kommission auch nur einigermaßen vollständig im Besitz des Materials gewesen ist, welches über diesen Gegenstand die verschiedenen deutschen Bundesstaaten darbieten. Wenn diese Frage nicht bejaht werden kann, so darf ich auch bemerken, daß die Kommission beim besten Willen die Verhältnisse nicht vollständig übersehen konnte.

Nun komme ich auf einige Bemerkungen, die sich auf die einzelnen Vorschriften des § 5a beziehen.

Der erste Satz lautet ganz einfach dahin:

> Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Das ist eine abstrakte Formel. Es handelt sich hier um die Entscheidung einer bekannten legislativen Kontroverse. Darüber will ich nicht streiten, ob die Kontroverse richtig entschieden ist, ich glaube aber, daß die Frage so abstrakt nicht zu entscheiden ist; ich hebe nur eins hervor: ich habe nie gehört, daß dieser Satz als ein richtiger angenommen wäre für ein Land, welches neben den Gerichten der Justiz auch Gerichte der Verwaltung hat. Ich habe gemeint und bin auch noch der Meinung, daß davon gar keine Rede sein kann, daß die Gerichte der Justiz auch entscheiden in Konfliktsfällen mit Verwaltungsgerichten. Wenn man dieses annimmt, so liegt darin meiner Meinung nach eine Degradation der Verwaltungsgerichte, die Verwaltungsgerichte werden zu Gerichten zweiter Klasse. Daß der preußische Staat, welcher soeben erst die Institution der Verwaltungsgerichte in seinem Lande eingeführt hat, mit einer solchen Auffassung nicht einverstanden sein kann, ist gewiß. Uebrigens wird nicht zweifelhaft sein können, daß

die Kommission unter „Gerichte" nur die Justizgerichte verstanden hat; das ist an sich schon klar und geht aus dem Eingang des zweiten Satzes mit vollkommener Gewißheit hervor.

Die Sache liegt so, wenn man diesen abstrakten Satz billigt, so muß man sagen: „Die Gerichte der Justiz wie der Verwaltung entscheiden selbstständig über ihre Zuständigkeit". Daraus folgt, daß die Gerichte der Justiz wie der Verwaltung im Streit mit reinen Verwaltungsbehörden selbstständig dastehen, es bleibt dann der Konflikt zwischen Justizgerichten und Verwaltungsgerichten und dieser Streit würde zu entscheiden sein. Daß Sie, meine Herren, hierzu nicht berufen sind, das, glaube ich, werden Sie nicht bezweifeln.

Ich gehe nun über zum zweiten Absatz des § 5a. Der Absatz 2 enthält nun Normativbestimmungen, nach welchen es den Landesgesetzgebungen gestattet ist, für die Kompetenzkonflikte der Justizgerichte mit anderen Behörden Kompetenzgerichtshöfe einzusetzen. Nun können Sie mir sagen: die Regierungen können sich ja vollständig beruhigen; wenn Sie den ersten Satz nicht billigten, so hätten Sie ja freie Hand, Kompetenzgerichtshöfe einzurichten. Ich will davon absehen, ob es den Verhältnissen der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung entspricht, daß die Reichsgesetzgebung der Landesgesetzgebung Normativbestimmungen vorschreibt; ich will auch davon absehen, ob nicht rücksichtlich einzelner Normativbestimmungen Bedenken zu erheben seien, was mir allerdings der Fall zu sein scheint. Aber darauf muß ich doch Gewicht legen, daß die Regierungen überall nicht in der Lage sind, d. h. in der freien Lage sind, die bestehenden Kompetenzgerichtshöfe aufrecht zu erhalten oder neue Kompetenzgerichtshöfe einzusetzen, denn die Regierungen bilden in der Landesgesetzgebung nur einen von zwei oder drei Faktoren. Es setzt die Durchführung des Absatz 2 in Preußen das Einverständniß von drei gesetzgeberischen Faktoren voraus. Demgemäß befindet sich die preußische wie jede andere Regierung in einer Zwangslage, und Sie können es uns nicht verdenken, wenn wir uns in diese Zwangslage nicht versetzen lassen. In der Kommission ist dieser Punkt von seiten der Regierungsbank vorgebracht worden, und es haben sich die zwei Herren Abgeordnete, beide dem Königreich Preußen angehörig, geäußert. Der eine hat gesagt: es sei doch anzunehmen, daß die übrigen gesetzgebenden Faktoren keine Schwierigkeiten machen würden, auf Grund dieser Normativbestimmungen einen Kompetenzgerichtshof einzurichten.

Ich glaube, daß dieses die allergrößten Schwierigkeiten haben wird; man wird sich wohl insoweit verständigen, als solche Kompetenzgerichtshöfe nach den Normativbestimmungen eingerichtet werden für Kompetenzkonflikte zwischen Justizgerichten und Verwaltungsgerichten; darüber hinaus werden die allergrößten Schwierigkeiten beginnen.

Ein zweiter Herr Abgeordneter nahm einen anderen Standpunkt ein. Er sagte: wenn die Verhandlungen nicht zum Ziele führen, so schadet es ja nicht, denn es entsteht keine Lücke. Das heißt allerdings den Nagel auf den Kopf treffen; eine Lücke entsteht nicht, weil der erste Absatz des § 5a Platz greift. Ich kann den geehrten Herren nur anheimgeben, diesen Paragraphen abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, ich freue mich, daß der Herr Justizminister Leonhardt nicht erklärt hat, der § 5a sei für den Bundesrath unannehmbar. Ich glaube, das war ein richtig gewählter Standpunkt, denn ich bin der Ueberzeugung, daß zunächst noch Interessen innerhalb unserer deutschen Rechtsgewalt bestehen, die gegenüber der Frage der Unannehmbarkeit überhaupt eine besondere Stellung einnehmen und bei der Schlußfrage zur Geltung bringen werden. Es handelt sich hier, meine Herren, um ein monumentum aere perennius, und es gibt wohl Personen und Standpunkte innerhalb der Reichsgewalt, von denen ich einstweilen noch den Glauben habe, daß das Zustandekommen unter ihrem Namen doch etwas wichtigeres ist, als die Bequemlichkeit oder Unbequemlichkeit gewisser einzelner Bestimmungen. Ich sage zweitens, und werde das im Laufe meiner Darlegung nachweisen, daß dieser Widerspruch gegen den Vorschlag der Kommission nur aus dem Munde einzelner, vieler oder weniger Landesregierungen hervorgehen kann, aber nicht hervorgehen kann aus dem Munde des Bundesraths als solchen, wenn derselbe sich nicht seinem eigenen früheren Handeln gegenüber der positivsten, flagrantesten Pflichtverletzung schuldig erklären will. Das ist ja ein starkes Wort, aber ich werde es Ihnen zur vollsten Evidenz rechtfertigen.

Der Herr Justizminister hat erklärt, schon aus formellen Gründen könne er sich auf die Materie selbst nicht einlassen. Ich glaube, die Verwirklichung dieser Anschauung wäre vielleicht weise gewesen, denn es ist schwer, ja, wie mir scheint, unmöglich, sachliche Gründe gegen den Beschluß, den die Kommission Ihnen vorlegt, vorzubringen. Der Herr Justizminister hat nun aber doch den Versuch gemacht, materielle Gründe vorzuführen, von denen es sich indessen ergeben wird, daß sie in der That die Unmöglichkeit oder eine besondere Schwierigkeit der Annahme des Antrags der Kommission nicht herbeiführen könnten.

Ich, meine Herren, mache Sie darauf aufmerksam, daß es sich bei diesen § 5a um eine der wichtigsten und zugleich in den Gerichtsorganisationen vieler deutschen Bundesstaaten am schlechtesten geordneten Materien handelt, und daß die Justizkommission nur mit einem Glaceehandschuh diese Frage angerührt hat, um ja den betreffenden einzelnen Regierungen nicht wehe zu thun. Sie hat sich eine Selbstbeschränkung aufgelegt, die vielleicht, ja nach meiner Ueberzeugung gewiß viel zu weit gegangen ist. Zuerst, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich vor allem dasjenige, was bereits in der letzten Sitzung der Herr Abgeordnete Hänel Ihnen vorgeführt hat.

Die sämmtlichen uns vorliegenden Gesetzentwürfe sprechen mit keinem Wort aus, welche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen überhaupt und ohne weiteres vor die durch die Gerichtsverfassung zu etablirenden Gerichte kommen sollen und welche nach Maßgabe der bürgerlichen und der Strafprozeßordnung entschieden werden müssen. Eine solche positive Bestimmung findet sich nicht in den Vorlagen. Es besagt der § 2 nur in ganz negativer Weise:

> Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden, einschließlich der Verwaltungsgerichte begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Also, meine Herren, es wird hier positiv nur ausgesprochen, daß vor die Gerichte lediglich bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gebracht werden dürfen, es wird aber nicht im mindesten ausgesprochen, daß alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor diesen Gerichten entschieden werden sollen und müssen.

Was nun die Strafsachen anlangt, so ist es für mich von Interesse, Einen Punkt hier noch einmal festzustellen, der in der letzten Sitzung auf Anfrage des Herrn Haenel durch den Herrn Berichterstatter Miquel beantwortet worden ist. Auf die Frage, ob nach dem Inhalte dieses § 2 nicht bloß gewisse unzweifelhaft bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, sondern auch gewisse Strafmaterien den Gerichten entzogen und an Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte überwiesen werden könnten, hat Herr Miquel eine verneinende Antwort gegeben kraft des von ihm vertretenen Sinnes des Gesetzes, beziehungsweise der Kommission; seitens der verbündeten Regierungen ist ein Einwand gegen diese Antwort auch nicht

gemacht worden. Ich halte es aber für nützlich desfalls noch eine Erklärung mitzutheilen, die der Herr Geheime Justizrath Schmidt nach Ausweis des Protokolls in der Justizkommission gegeben hat, weil ich großen Werth darauf lege, daß diese Frage zweifellos festgestellt werde.

Der Herr Geheimrath Schmidt hat erklärt:

> Soweit die Anträge die Beseitigung der Verwaltungszuständigkeit für Strafsachen bezweckten, betrachte er dieselben als nur redaktionell. Die Regierungen beabsichtigten nicht die Strafgerichtsbarkeit von Verwaltungsbehörden zuzulassen, soweit nicht diese Gerichtsbarkeit nach den §§ 381 und 386 der Strafprozeßordnung, beziehungsweise § 6 No. 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vorbehalten seien.

In dieser Beziehung sprechen die §§ 381 und 386 nur von Bestrafungen durch Polizeiverfügungen wegen Uebertretungen und von Strafbeschlüssen der Verwaltungsbehörden in Beziehung auf die Erhebung öffentlicher Anklagen. Das, meine Herren, ist der Standpunkt, der hier ausgesprochen ist. Dann heißt es in der betreffenden Erklärung des Herrn Bundeskommissars weiter:

> Allein die Erwähnung der Strafsachen in § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sei redaktionell nöthig, um diese vorbehaltenen Fälle zu decken, sonst würde ein formeller Widerspruch zwischen der Strafprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetze bestehen.

Ich denke, meine Herren, es ist das klar und bestimmt genug, um nach dieser Seite hin jeden Zweifel auszuschließen.

Dagegen steht die Sache leider nicht ebenso günstig hinsichtlich der Frage der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Es wird durch die Bestimmungen unserer Gesetzentwürfe das Bestehen und das künftige Entstehen aller neuen Partikulargesetze offen gehalten, durch welche beliebig solche Sachen, die unzweifelhaft bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zum Gegenstande haben, der richterlichen Kompetenz entzogen und den Verwaltungsbehörden zugewiesen werden. Es wird also gerichtsverfassungsmäßig zugelassen, daß dasjenige, was man in der Reaktionsperiode, die ja in Preußen einige Jahre bestanden hat, die Trockenlegung der Justiz genannt hat, offen bleibt. Ich führe Ihnen das nur vor, um Ihnen recht klar zu machen, wie wahr das ist, was ich an der Spitze sagte, daß der § 5a nur das allerminimalste ist, was von Seiten der Kommission und, wie ich hoffe, auch von Seiten des Reichstags gefordert werden kann.

In der Kommission ist nun der Versuch gemacht worden, für die Jurisdiktion der ordentlichen Gerichte bestimmte Kategorien von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten festzustellen, die ihnen nicht entzogen werden könnten. Es waren das die Anträge des Herrn Abgeordneten Baehr. Auch aus der Kommission sind allerhand Bedenken desfalls laut geworden, die Herren Kommissäre aber haben am entschiedensten sich dagegen verwahrt. Meinerseits kann ich nur aussprechen, daß die Anträge, die Herr Baehr gestellt hat, um durch die Gesetze, die wir machen wollen, nicht ein Gefäß ohne gesicherten Inhalt hinzustellen, beziehungsweise der Einzelngesetzgebung nicht anheim zu geben, als vollständig gerechtfertigt anzusehen sind. Denn dieser Antrag hat, wie es mir schien, uns solche bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bezeichnet, die in der Wirklichkeit ohne jede Beschädigung öffentlicher Interessen vor die Gerichte gebracht werden konnten. Er mochte nur den Fehler haben, den die Natur der Sache mit sich bringt, daß er nicht alles umfaßte, was dahin gezogen werden konnte und sollte. Nun, meine Herren, dieser Antrag ist wiederum des lieben Friedens wegen fallen gelassen worden. Man hat davon abstrahirt, die Gesetzgebung der Einzelnstaaten in bestimmte Grenzen einzuschließen. Es bleibt ihnen also überlassen, durch ihre Gesetze wirkliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten den Gerichten zu entziehen. Und, meine Herren, ich will nur gleich anknüpfen, wie sonderbar und, möchte ich sagen, verletzend es ist, daß obiger Widerspruch ganz speziell von den preußischen Herren Kommissarien gemacht worden ist. Ich habe mich und die anderen Herren der Kommission daran erinnert, und erinnere heut daran, welch eine ganz entgegengesetzte Sprache ein Bundeskommissar, der jetzige preußische Minister Dr. Achenbach, im Jahre 1872 hier im Reichstag desfalls geführt hat bei Gelegenheit der Berathung des Reichsbeamtengesetzes, wo vom Plenum durch drei Sessionen hindurch gefordert und schließlich vom Bundesrathe angenommen worden ist, daß die Reichsbeamten in den einzelnen deutschen Bundesstaaten unbedingt vor den Gerichten Recht nehmen müßten in Bezug auf ihre Verantwortlichkeit wegen ihrer Dienst- und Amtshandlungen, und daß nicht, wie der Bundesrath vorgeschlagen hatte, desfalls die landesgesetzlichen Bestimmungen sollten maßgebend sein bis dahin, bis daß ein Reichsgesetz zu Stande kommen werde. Bei dieser Gelegenheit hat der Bundeskommissar Dr. Achenbach ausdrücklich erklärt, diese Frage müsse offenbar und selbstverständlich bei der Feststellung der Zivilprozeßordnung oder des Gerichtsverfassungsgesetzes gelöst werden, bis dahin möge doch der Reichstag warten. Er hat gesagt, die Lösung und Beantwortung der Frage, was denn überhaupt zur gerichtlichen Kognition gehöre, bilde ja die Spitze und den Schlußstein jedes Gerichtsverwaltungsgesetzes, ohne welchen ein solches gar nicht denkbar sei. Nun, meine Herren, wir sind heute auf diesem Punkt angekommen, und heute wird wieder ein ganz anderer Standpunkt preußischerseits eingenommen, — heute soll es zu weit gehen, wenn man diese Frage hier löst, — heute führt man an, das greife in das innere Staatsrecht der Einzelnstaaten ein, als ob nicht eine jede einzelne Bestimmung in dem Gerichtsorganisationsgesetz einen solchen Eingriff in das innere Staatsrecht enthielte. Oder was enthält denn jeder Paragraph dieses Gerichtsorganisationsgesetzes anderes, als eine Beschränkung, eine Alterirung des bisherigen inneren Staatsrechts der Bundesstaaten, wenn dasselbe nicht zufällig in Uebereinstimmung steht mit den hier zu beschließenden Paragraphen?

Aber, meine Herren, nachdem nun der bezeichnete Antrag, den Inhalt der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Gerichtsbarkeit der jetzt festzustellenden Gerichte zu fixiren abgelehnt war, da ist man seitens der Vertreter der betreffenden Regierung noch keineswegs befriedigt gewesen. Es ist nämlich nun in der Kommission der Standpunkt vertreten worden, und ich habe ein desfallsiges Amendement formirt, daß mindestens die Gerichte jedes einzelnen Landes es sein müßten, die über die Frage zu entscheiden hätten, was dann nach Maßgabe der betreffenden Landesgesetze zur wirklichen Kognition der Gerichte gehöre und was nicht, kraft des alten gemeinrechtlichen Satzes, der an der Spitze unseres § 5a steht und der nicht etwas blos Formales oder Doktrinäres, sondern etwas sehr Reelles enthält, daß die Gerichte allein und selbstständig in geordnetem Instanzenzug entscheiden sollen. Demgemäß wurde der Standpunkt vertreten, daß die Kompetenzgerichtshöfe zu beseitigen, jedenfalls aber, so war es in meinem Antrage gesagt, nur insoweit sollten platzgreifen können, als es sich um die streitig gewordene Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegenüber den Verwaltungsgerichten handelt. In dieser Beziehung ist ja eine formelle Erledigung der Zweifel und Streitfragen zur Vermeidung entgegengesetzter Erkenntnisse angemessen und nothwendig. Allein, meine Herren, auch hier wieder ist ein sehr entschiedener Widerstand erhoben worden und man hat die Fortexistenz der Kompetenzgerichtshöfe als ein noli me tangere bezeichnet. Dem gegenüber hat indessen die preußische Staatsregierung selbst noch im vorigen Jahre wiederum einen anderen Standpunkt eingenommen. Sie hat im vorigen Jahre in dem Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltungsgerichte, selbst beantragt, daß fernerhin bei streitig werdender Zuständigkeit zwischen den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungs-

behörden nicht mehr der Kompetenzgerichtshof, sondern nur das Oberverwaltungsgericht selbst und allein zu entscheiden habe. Meine Herren, dieser Standpunkt ist von der betreffenden Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses, worin sämmtliche, auch die am ministeriellsten gesinnten Parteien vertreten waren, einstimmig als ungenügend abgelehnt worden. Die Kommission hat gesagt, der Kompetenzgerichtshof dürfe auch nicht weiter sprechen in Bezug auf die streitig werdende Zuständigkeit zwischen den Verwaltungsgerichten und den ordentlichen Gerichten. Meine Herren, auch diese guten Wünsche und Vorsätze sind thatsächlich hinfällig geworden, weil man nicht, um diesen Satz durchzuführen, das Zustandekommen des Gesetzes gefährden wollte. Es ist also dort nur dasjenige beschlossen worden, was ich als den Antrag der Regierungen bezeichnet habe.

Aber bei dieser Gelegenheit hat denn auch der Herr Justizminister Dr. Leonhardt darauf hingewiesen, daß man doch zuerst das Zustandekommen der Justizgesetze abwarten müsse und der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat bei dieser Gelegenheit an vier, fünf Stellen sehr emphatisch den Satz vertreten, es sei absolut nothwendig, daß in dem Gerichtsverfassungsgesetze diese Frage erledigt und dahin entschieden werde, daß über solche Kompetenzstreitigkeiten nur ein Senat des Reichsgerichts allenfalls auch unter Zuziehung von gewissen verwaltungsrechtskundigen Beamten entscheiden solle. Also, meine Herren, die preußische Landesvertretung hat in dieser Richtung hin schon einen Standpunkt eingenommen, der wahrlich nicht mit obigem noli me tangere zusammenfällt. Nun, meine Herren, nachdem diese beiden Anträge abgeworfen worden sind, ist erst der heute in Rede stehende § 5a auf Antrag des Herrn Lasker zu Stande gekommen. Ich meine, daß hiermit ein Maß der Selbstbeschränkung seitens der Justizkommission geübt worden ist, wie es nicht weiter erwünscht und erwartet werden kann. Es sind Normativbestimmungen hingestellt worden, welche für die Besetzung der Kompetenzgerichtshöfe und für das Verfahren sollten zur Geltung gebracht werden. Diese Bestimmung ist an sich weder in der Kommission, noch heute vom Herrn Justizminister bemängelt worden. Die Bestimmungen sind auch an und für sich so harmlos und so naturgemäß, daß meines Erachtens eine nähere Rechtfertigung gar nicht nöthig wäre. Ich, meine Herren, will Ihnen, um die Nothwendigkeit solcher Normativbestimmungen doch noch etwas näher zu bringen, blos vorführen, wie es sich desfalls verhält in Preußen und im Musterstaate Baden.

Nach dem preußischen Gesetz von 1847 ist der Kompetenzgerichtshof zusammengesetzt durch den Präsidenten des Staatsraths, durch den Staatssekretair und durch 9 Mitglieder des Staatsraths, von denen 5 Justizbeamte sein müssen, 4 Verwaltungsbeamte. Auf den ersten Blick könnte man glauben, das wäre denn doch eine billige und die Objektivität der Entscheidung garantirende Vorschrift, wenn 5 Justizbeamte beisäßen. Aber, meine Herren, das sind keineswegs 5 Richter, 5 Mitglieder des obersten Gerichts oder irgend eines anderen Gerichtes, sondern es gehören dazu auch die Räthe im Justizministerium und auch die Beamten der Staatsanwaltschaft, die bekanntermaßen ad nutum amovibel sind und zur Disposition gestellt werden können. Die Entscheidung selbst erfolgt ganz einfach auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten oder Korreferenten. Was nun die Früchte dieser Institution anlangt, so glaube ich nicht Veranlassung zu haben, mich näher damit zu befassen, fürchte aber nicht desavouirt werden zu können, wenn ich sage, daß die große Majorität der preußischen Juristen und die Publizisten kein günstiges Urtheil über die Wirksamkeit dieses so zusammengesetzten Kompetenzgerichtshofs ausgesprochen haben.

Was nun Baden anlangt, so hat uns desfalls unser verehrtes Mitglied, Herr Dr. Grimm, der jetzt an der Spitze der badischen Justiz steht und der mit uns für den § 5a gestimmt hat,

(hört! hört! links)

erklärt, daß der badische Kompetenzgerichtshof zusammengesetzt wird durch die sämmtlichen Minister mit Ausnahme des betheiligten Ressortministers und durch drei Richter, die also in der Minderheit sind. Diese drei Richter werden nun so bestimmt, daß das Ministerium auf 2 Jahre hin 6 Richter bezeichnet, aus denen für jeden einzelnen Fall drei herausgenommen werden. In Beziehung auf den modus procedendi findet sich gar keine Bestimmung. Ein Gehör für die Parteien ist nicht gesichert. Das, meine Herren, soll also den Schlußstein bilden und auch in Zukunft als Schlußstein bestehen bleiben für diejenige Gerichtsorganisation, die wir für das Reich mit so viel Mühe und Anstrengung machen. Eine solche soll darüber maßgebend befinden dürfen, welche Sachen kraft der Landesgesetze vor die Gerichte, und welche nicht dahin kommen sollen.

Sie, meine Herren, haben eben aus dem Munde des Herrn Justizministers gehört, daß der Haupteinwand gegen den § 5a darin bestehen soll, daß die Regierungen in eine für sie unannehmbare Nothlage gebracht würden, indem die betreffenden neuen Gesetze, die nothwendig würden, möglicherweise scheitern könnten an dem Widerspruch eines der betreffenden Gesetzgebungsfaktoren. Dann würden also die bisherigen Einrichtungen zerfallen, — es würde ein vacuum geschaffen werden. Allein, meine Herren, ich möchte doch darauf zu allererst antworten, daß die Herren Regierungskommissare doch sicherlich nicht verkennen, daß noch eine ganz große Reihe anderer, nicht minder wichtiger Gesetze erst zu Stande kommen müssen, bevor das Ein- und Durchführen der Justizgesetze ermöglicht wird. Aber ich sage zweitens, daß der Herr Justizminister den § 12a des Einführungsgesetzes, ich weiß nicht, ob übersehen, jedenfalls hier nicht angeführt hat, der wiederum, wie ich meinen sollte, eine volle Garantie gibt, — diejenige Garantie wenigstens, die Herr Dr. Gneist, der sonst keine radikalen Anschauungen vertritt, für ausreichend erachtet hat. In § 12a heißt es: Die Kompetenzstreitigkeiten können mit Zustimmung des Bundesraths, — für den Fall, daß die eigenen Kompetenzgerichtshöfe nicht zu Stande kommen — an das Reichsgericht verwiesen werden. Oder soll denn das wiederum nicht eine ausreichende Garantie dafür sein, daß richtige Entscheidungen darüber ergehen, was denn nach den Rechtsgrundsätzen der Landesgesetze vor die Gerichte, beziehungsweise vor die Verwaltungen gehört. Ueber diese formalen, man kann sagen, beinahe grammatikalischen Rechtsfragen kann gewiß das Reichsgericht entscheiden. Endlich aber, meine Herren, wenn der Bundesrath auf diesen Wunsch einer einzelnen Regierung nach § 12a nicht eingehen sollte, — auch dann ist die Lage wahrlich noch keine erschreckliche, insofern dann der Vordersatz des § 5a eintritt:

> Die Gerichte selbst entscheiden über ihre eigene Zuständigkeit.

Das, meine Herren, ist der alte deutschrechtliche Satz, während das, was in unserem § 5a mit gewissen Kautelen umgeben werden soll, französische Importation ist. Dort ist das betreffende System in der Weise geordnet, daß der Kompetenzgerichtshof in der Form des Staatsraths die Entscheidung gibt.

Allein, meine Herren, hier komme ich nun auf den Punkt, von dem ich anfangs gesprochen habe, — auf den Punkt, welchen Standpunkt denn bisheran der Bundesrath dieser Konfliktsfrage gegenüber eingenommen hat, und auf die weitere Frage, ob es möglich ist, daß der hohe Bundesrath als Kollegium einen so lebhaften Widerstand gegen das hat erheben können, was die Kommission beschlossen hat. In Elsaß-Lothringen ist ja die Existenz und die Kognition des Staatsraths in der That der Schlußstein für die Normirung des Verhältnisses zwischen den Gerichten und der Verwaltung. Allein, meine Herren, als Elsaß-Lothringen an Deutschland zurückgebracht wurde, da hörte natürlich und selbstverständlich die Kompetenz des Pariser Staatsraths auf, und, meine

Herren, was hat nun dieser Lage gegenüber der hohe Bundesrath gethan?

(Stimme links: Hört, hört!)

Er hat einfach nichts gethan!

(Wiederholter Ruf links: Hört, hört!)

Er hat zu der Zeit, wo er sogar das volle Gesetzbungs- und Oktroirungsrecht gehabt hat, — wo es nur eines Federstriches bedurft hätte, die Wünsche und Interessen des Bundesraths gegenüber dem Reichslande Elsaß-Lothringen zur Geltung zu bringen, keinen Schritt gethan, — er hat es einfach bei dem sogenannten Vakuum bewenden lassen, daß die Gerichte allein und ausschließlich über ihre Kompetenz nach Maßgabe der französischen Gesetze entscheiden. Und, meine Herren, es scheint dies so übel nicht zu gehen, denn sonst wäre es ja doch die Pflicht des Bundesraths, auch nach Ablauf der Oktroirungszeit nunmehr mit den erforderlichen Gesetzesvorschlägen vor den Reichstag zu treten. Es muß also in der That gut gehen, wie gesagt, andernfalls müßte ja der Bundesrath eine Aenderung für Elsaß-Lothringen beantragen, was er aber nicht thut.

Aber, meine Herren, noch mehr, noch ein ganz anderes Moment liegt hier in der Mitte, was es meines Erachtens durchaus nicht begreifen läßt, wie man einen solchen Widerstand unserm harmlosen § 5a seitens des Bundesraths entgegenstellt. Es ist ja doch bekannt, daß die Reichsgewalt als solche in allen einzelnen Bundesstaaten Rechte und Interessen, Eigenthum, Festungen, Hoheitsrechte besitzt und zu vertreten hat. Hat nun der hohe Bundesrath es irgendwie für nothwendig erachtet, in Beziehung auf die in den betreffenden Einzelstaaten unabweisbar eintretenden Rechtsstreitigkeiten für die Reichsgewalt auch nur das Recht der Kompetenzkonfliktserhebung vorzubehalten? Absolut nicht. Unsere Reichsgewalt hat nicht für sich diejenigen Rechte in Anspruch genommen, welche die einzelnen Bundesstaaten für sich in Anspruch nehmen, um nicht vor ihren eigenen Landesgerichten darüber Recht zu nehmen, was nach den Landesgesetzen zur Kompetenz der Landesgerichte und was zur Kompetenz der Verwaltung gehöre. Unsere Reichsgewalt ist vertrauensvoller gegenüber den Gerichten jedes einzelnen Bundesstaates, als die eigenen Regierungen ihren eigenen Gerichten gegenüber. Meine Herren, wenn das nun in der deutschen Reichsgesetzgebung Rechtens ist hinsichtlich dieser beiden Punkte, die ich bezeichnet habe, dann wird man doch wahrhaftig anerkennen müssen, daß ein greller Widerspruch des Standpunktes eintreten würde, wenn der Bundesrath behaupten wollte, daß die Aufrechthaltung der bescheidenen Forderung des § 5a etwas unerträgliches oder unannehmbares sei. Ich bin der Meinung, daß, abgesehen von der Stellung, welche einzelne Regierungen beziehungsweise die Herren Regierungskommissare desfalls einnehmen, der Bundesrath selbst verpflichtet wäre, dieser Frage gegenüber den Regierungen der Einzelstaaten das Wort „sapere aude" entgegenzurufen, — ihnen zu sagen: stellt euch endlich und wenigstens in dem bescheidenen Maße, wie § 5a es fordert, auf einen Standpunkt, den die Reichsregierung selbst eingenommen hat. Ich habe jedenfalls das Vertrauen, daß der Reichstag dieses „sapere aude" zu seiner Parole macht und den § 5a unzweifelhaft festhält.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schöning hat das Wort.

Abgeordneter **von Schöning**: Meine politischen Freunde und ich, werden gegen den § 5a stimmen,

(hört! hört! links)

weil wir erstens der Ansicht sind, daß derselbe in der That einen Eingriff in das innere Staatsrecht der einzelnen Staaten enthält und weil wir zweitens der Ansicht sind, daß die Ausführung dieser Bestimmung in den einzelnen Staaten Schwierigkeiten herbeiführt, die vielleicht nicht zu überwinden sein werden. Aus diesem Grunde stimmen wir gegen die hier vorgeschlagenen Bestimmungen.

Wenn seitens des Herrn Bundeskommissarius das Bild gebraucht worden ist, wir machten die Reise in ein hohes Gebirge, so knüpfe ich sehr gern an dieses Bild an. Wir machen mit Vergnügen die Reise in das hohe Gebirge mit, weil wir diese Reise interessant und nützlich erachten. Wir sind, wie das bei größeren Reisen zu geschehen pflegt, sehr gern bereit, uns den Wünschen der Mehrheit der Reisenden anzuschließen. Wenn uns aber ein oder der andere Punkt nicht gefällt, so werden wir dagegen votiren, diesen Aussichtspunkt auch zu besichtigen, und das ist bei § 5a der Fall. Dagegen werden wir von unseren Mitreisenden verlangen, daß sie diejenigen Einrichtungen treffen, welche zur Reise nöthig sind und wir halten zu dieser Reise Vorrichtungen erforderlich; z. B. daß man nicht mit Tanzschuhen die schwierige Gebirgsreise antritt. Wenn nun der Herr Justizminister die §§ f bis i gestrichen haben wollte, so verlangen wir jene Paragraphen als nöthige Vorbedingungen zur Reise und erkennen die Bestimmungen über die Stellung der Richter als die wesentlichsten an; deshalb haben wir seiner Zeit für die §§ f bis i gestimmt. Bei der Reise wollen wir nicht in Nebel gerathen, und in Nebel würden wir gerathen, wenn wir auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Eberty oder den Preßdeliktsparagraphen eingehen wollten. Wir stimmen gegen den § 5a.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Ich werde nicht ausführlich sein. Ich habe mich nur zu erklären über einige Punkte, welche der Herr Abgeordnete Reichensperger vorgebracht hat. Zuvörderst hat der Herr Abgeordnete Reichensperger mir Dank dafür ausgesprochen, daß ich den Antrag nicht für einen unannehmbaren erklärt hätte. Um hier keinen Mißverständnissen Raum zu geben, mache ich die allgemeine Bemerkung, daß jedenfalls in dieser zweiten Lesung die verbündeten Regierungen keinen Antrag für unannehmbar erklären werden.

(Bravo! Sehr gut! links.)

Was sie denken, ist ja eine andere Frage. Aber man braucht nicht gern den Ausdruck „unannehmbar".

(Sehr richtig!)

Im übrigen möchte ich bemerklich machen, daß, wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger sagt, er könne sich das gar nicht denken, daß es sich hier um einen Beschluß des Bundesraths handle, das entschieden der Fall ist. Ich trage auch kein großes Bedenken, zu bemerken, daß der Bundesrath einstimmig den Beschluß gefaßt hat.

Wenn der Herr Abgeordnete sagt, es sei ganz undenkbar, daß der Bundesrath einen solchen Beschluß gefaßt habe, ihn beziehungsweise aufrecht erhalten werde, weil das im Widerspruche steht mit seinem früheren Vorgehen, so kann ich den Widerspruch nach keiner Richtung hin anerkennen. Der Herr Abgeordnete Reichensperger würde vielleicht Recht haben, wenn ich den Standpunkt zu vertheidigen hätte, daß die Vorschriften, wie sie liegen, materiell unrichtig wären. Diesen Standpunkt habe ich jedoch nicht eingenommen. Ich habe vielmehr sehr scharf hervorgehoben, heute und schon früher, daß die verbündeten Regierungen sich auf einen formalen Standpunkt stellen. Es ist richtig, daß in Betreff der Bundesverwaltung zur Justiz ein Kompetenzgerichtshof nicht errichtet ist.

Daraus folgt aber nichts weiter, als daß die Reichsgesetzgebung die Verhältnisse übersehen konnte und keine besonderen Gründe fand, von der Vorschrift des ersten Absatzes von § 5a abzuweichen.

Dann wird ferner Bezug genommen auf Elsaß-Lothringen; es mag immer richtig sein, daß die Vorschriften des französischen Rechts weggefallen sind und sich die Sache so stellt, daß der erste Satz des § 5a Platz greift. Was folgt daraus? Es folgt nichts daraus für die vorliegende Frage. Man darf sagen, das Reich hat hier kraft der ihr beiwohnenden Landesgesetzgebung Bestimmungen getroffen. Das mochte das Reich unbedenklich thun, weil es die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen vollständig übersah und für gut fand, die Sache so wie geschehen zu regeln. Ich sagte nicht, daß es nicht angemessen wäre für einzelne Bundesstaaten, die Verhältnisse wesentlich so wie der § 5a will, zu regeln, vielmehr nur die Verhältnisse zu übersehen und zu würdigen ist Sache des betreffenden Landes, ist nicht Sache des Reichs.

Es ist ferner Bezug genommen — und diesem Punkte würde ich etwas mehr Gewicht beilegen — auf die Aeußerung des Bundeskommissärs Dr. Achenbach. Dieser hat erklärt bei Berathung des Reichsbeamtengesetzes, die Grenzregulirung zwischen der Verwaltung und Justiz würde angemessen gelegentlich einer Zivilprozeßordnung oder doch des Gerichtsverfassungsgesetzes vorzunehmen sein. Nun, meine Herren, dieser Versuch ist gemacht in Ihrer Kommission, jedoch ist der Versuch gescheitert. Der Bundeskommissär Dr. Achenbach hatte ganz gute Veranlassung, sich so zu äußern. Denn zu der Zeit, als derselbe zu Ihnen sprach, lagen die Verhältnisse des Gerichtsverfassungsgesetzes ganz anders wie jetzt. Damals war das Gerichtsverfassungsgesetz in Angriff genommen, als ein vollständiges Gesetz, wie es denn auch richtig ist, daß Vorarbeiten gemacht sind, um die Grenze zwischen Verwaltung und Justiz zu reguliren, und das Resultat derselben in dem ersten Entwurf Aufnahme gefunden hat. Aber — wie ich schon früher hervorgehoben — wir stehen zur Zeit nicht auf dem Standpunkte eines vollständigen Gerichtsverfassungsgesetzes. Der Herr Abgeordnete hat sich etwas dunkel geäußert über den Standpunkt der preußischen Regierung, der preußischen Gesetzgebung. Es ist mir vollkommen bekannt, daß das Abgeordnetenhaus wünscht, thunlichst die Kompetenzkonflikte zu beschränken. Aber wir haben es nicht allein mit dem Abgeordnetenhause zu thun, sondern ein zweiter Faktor neben dem Abgeordnetenhause ist das Herrenhaus; wie die Ansichten hier stehen, vermag ich nicht zu sagen; jedenfalls kann ich nicht sagen, daß das Herrenhaus dieselbe Ansicht habe wie das Abgeordnetenhaus. Die Ansichten der preußischen Regierung, welche im Abgeordnetenhause entwickelt sind, gingen nicht etwa dahin, daß die Materie der Kompetenzkonflikte durch die Reichsgesetzgebung, vielmehr dahin, daß dieselben erst geordnet werden können, nachdem die Reichsjustizgesetze, insonderheit die Zivilprozeßordnung, erlassen seien. Auch stehe jener Regulirung zur Zeit noch entgegen, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit noch in der Entwicklung begriffen sei.

Sodann hat der Herr Abgeordnete Reichensperger gesagt: die Bedenken, die in Betreff der Zwangslage hervorgehoben wären, fänden ja auch rücksichtlich einer ganzen Menge anderer Paragraphen statt. Sehr richtig, und auf diesen Punkt werde ich schon zurückkommen, meine Herren, bei dem §. 1 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung. Die Herren aus der Kommission werden sich erinnern, daß die verbündeten Regierungen nicht einverstanden sind, wenn gesagt werden soll, das Gerichtsverfassungsgesetz werde an einem bestimmten Tage in Kraft treten. Ich behalte mir zu dem erwähnten Paragraphen vor, in dieser Richtung den Herrn Abgeordneten Reichensperger zu beruhigen.

Ferner bemerkt der Herr Abgeordnete, der § 12a zeige einen ganz guten Ausweg. Das thut er gar nicht in der betreffenden Richtung. Allerdings kann zum Kompetenzgerichtshofe für ein einzelnes Land das oberste Reichsgericht bestellt werden durch königliche Verordnung im Einverständnisse mit dem Bundesrathe. Das setzt aber doch voraus, daß die Landesgesetzgebung hiermit einverstanden ist; eine verbündete Regierung kann ohne Einwilligung der übrigen Gesetzgebungsfaktoren diesen Weg nicht betreten! Das scheint mir klar zu sein.

Der Herr Abgeordnete ist zurückgegangen auf die Normativbestimmungen, indem er diese mit den in Preußen bestehenden Vorschriften verglich. Ich habe bezüglich der Normativbestimmungen einzelne Bedenken; diese betreffen jedoch nicht die Punkte, welche der Herr Abgeordnete Reichensperger hervorgehoben hat. Ich könnte anerkennen, daß die Normativbestimmungen richtiger sind, wie die Vorschriften der bestehenden preußischen Gesetzgebung. Was würde daraus folgen? Nichts, da ich den § 5a nur vom formalen Standpunkt aus angreife.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, es war mir die Erklärung des Herrn preußischen Justizministers, daß der Bundesrath sich entschlossen hat, in zweiter Lesung nicht das Wort „unannehmbar" auszusprechen, sehr erwünscht. Dadurch wird uns die Gelegenheit gegeben, in der zweiten Lesung die Diskussion so zu führen, wie sie geführt werden soll, als eine objektive Erörterung für und wider, ob eine vorgeschlagene Bestimmung durchgeführt werden könne, nützlich und wesentlich sei, und die Diskussion wird nicht verworren durch hinzutretende politische Momente, welche eine gründliche und sachliche Einzeldiskussion ausschließen oder mindestens beschränken würden. So hat denn der Herr preußische Justizminister bei diesem § 5a den Beweis zu führen unternommen, daß die Vorschrift viele Schwierigkeiten bereiten würde, und worauf wohl das höchste Gewicht fällt, daß die Vorschrift nicht in dieses Reichsgesetz gehöre. Darin ist wahrscheinlich auch der Herr Vertreter des Bundesraths mit mir einig, daß, wenn wir eine in dem Gerichtsverfassungsgesetz legitim zu ordnende Materie vor uns haben und wir im Stande sind, sie vom sachlichen Standpunkte aus richtig zu ordnen, wir das Recht und jeden Grund haben, dies zu thun, gleichviel welche Schwierigkeiten dadurch in einzelnen Staaten entstehen könnten. Denn wenn wir uns hier darauf beschränken würden, nur solche Vereinbarungen zu treffen, von denen wir im voraus wissen, daß sie in den Einzelstaaten keine Schwierigkeiten mehr bereiten können, so würden wir ein Gerichtsverfassungsgesetz nie zu Stande bringen. In der That hat auch schon der Herr Justizminister namens des Bundesraths eine Andeutung gegeben, daß, nachdem wir hier die lange Arbeit vollbracht haben werden, er uns bei dem Einführungsgesetz einen Vorschlag machen würde, wonach die Justizgesetze, wenn auch zwischen Regierung und Reichstag vereinbart, dennoch thatsächlich nicht eher giltig sein würden, als bis in den einzelnen Staaten die zur Einführung nothwendigen Gesetze abgeschlossen sein würden. Ich nehme an, daß der Reichstag auf diesen Standpunkt nicht treten werde, sonst wäre es besser, die Diskussion hier zu unterbrechen und jede weitere Arbeit auf diesem Gebiete zu ersparen;

(Zustimmung)

die Diskussion würde nur einen theoretischen Charakter haben. Ich gehe davon aus, daß wir beim Erlaß dieses Reichsgesetzes die Vorbedingung uns denken, daß kein Staat sich auflehnen oder versäumen wird, zu thun, was die Reichsgesetze in Ausführung ihrer Vorschriften ihm auferlegen, und daß die Reichsgewalt genügende Mittel besitzt, wenn ein Einzelstaat sich gegen die Reichsgesetze auflehnen sollte, die Exekution selbst in die Hand zu nehmen. Indessen

über eine solche Eventualität brauchen wir uns noch nicht zu erhitzen, da bis jetzt kein Staat den Gehorsam versagt hat, weder in den einzelnen Regierungen, noch in den gesetzgebenden Gewalten. Setzen wir auch für die Annahme des § 5a voraus, daß die gesetzgebenden Gewalten in den einzelnen Staaten von den hier niedergelegten Bestimmungen keinen außersachlichen Gebrauch machen, sondern bona fide und loyal nach dem Sinne des Reichsgesetzes zu einer Verständigung kommen werden. Nur unter dieser Beleuchtung läßt sich über viele Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes gedeihlich verhandeln. Deshalb wohl hat der Herr Justizminister wiederholt und mit größtem Nachdruck die Einwendung betont, daß formell der § 5a nicht in dieses Gesetz hineingehöre. Die Entscheidung darüber, was eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit und vor die Justizgerichte zu bringen sei, liege außerhalb des Rahmens des Entwurfs, enthalte einen Eingriff in das innere Staatsrecht der einzelnen Staaten und die Verhältnisse dieser einzelnen Staaten können nicht übersehen werden. Außerdem hat der Herr Justizminister an uns die Mahnung gerichtet, die Schwierigkeiten, welche ohnedies bei diesem Gesetze obwalten, nicht noch mehr zu häufen. Dieser letzten Mahnung sind wir gewiß zugänglich aus derselben Erwägung und haben wir Abstand genommen von der materiellen Definition, was eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit sei und deshalb den Justizgerichten nicht entzogen werden dürfe.

Mit einem Anflug von Ironie ist uns gesagt worden, daß die Anweisung, welche von einem Vertreter des Bundesraths vor mehreren Jahren uns gegeben war, den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit bei Gelegenheit der Gerichtsverfassung gesetzlich festzustellen, in einem gewissen Sinne erledigt worden sei, denn die Kommission habe den Versuch gemacht, die Regelung herbeizuführen, und die Lösung der Aufgabe sei ihr, als zu schwer, mißglückt. Wenn die Regierungen mit Ernst auf die Erfüllung jenes Versprechens eingehen wollten, so mußten sie die Initiative ergreifen und durften nicht stillschweigend sich verhalten und der Kommission den ersten Angriff der überaus schwierigen Aufgabe überlassen, welche sie aus ihrer Mitte nicht lösen konnte ohne die Gefahr, die Gesetze darüber zu gefährden. Aber ich bestreite, daß mit irgend einem Recht behauptet werden könne, es gehöre die Entscheidung, was vor die Gerichte zu bringen sei, materiell nicht in das Kompetenzgebiet, auf welchem wir uns gegenwärtig bewegen. Gleichviel, ob wir über ein vollständiges Gerichtsverfassungsgesetz oder nur über diejenigen Bestimmungen verhandeln, welche erforderlich sind, um den Zivilprozeß und den Strafprozeß in Wirksamkeit zu setzen: immer kann man nicht in Abrede stellen, daß sogar als erste und grundlegende Frage hierfür uns entgegentritt: unter welchen Voraussetzungen soll überhaupt dem Rechtsweg Fortgang gesichert und unter welchen eine Hemmung des Prozesses bewirkt werden können?

Der Herr Justizminister sagt, es beschäftige sich dieses Gerichtsverfassungsgesetz nur mit den Gerichtsprozeduren. Zugegeben. Uebersetzt man nun das Wort „Gerichtsprozeduren" ins Deutsche, so heißt dies: es beschäftigt sich dieses Gesetz mit den Formen und dem Inhalt des Verfahrens bei Streitigkeiten vor den Gerichten. Die Kompetenzgerichte haben allerdings den Zweck, dieses Verfahren zum Stillstand zu bringen, aber nie und nimmermehr läßt sich logisch in Abrede stellen, daß dieses Zumstillstandbringen eine Angelegenheit ist, welche das Verfahren selbst auf das allerempfindlichste trifft. Wenn die Formen vorgeschrieben werden, unter denen ein Prozeß sich vollziehen soll, so scheint mir vor allem die Frage, ob denn ein allen übrigen Voraussetzungen nach vor die Gerichte zu verweisendes Streitobjekt dennoch nicht von den Gerichten soll entschieden werden können, eine Angelegenheit, die entschieden werden muß an der Stelle, wo überhaupt über das Prozeßverfahren verhandelt wird. Die Negation des Verfahrens ist, wenn man einen hoch philosophischen Ausdruck anwenden will, nicht mehr ein Theil des Verfahrens, wie der Tod nicht mehr ein Theil des Lebens ist. Aber wenn jemand auf einer solchen philosophischen Abstraktion die Theorie aufbauen wollte, der Tod interessire deshalb die lebendigen Menschen nicht, weil der Tod kein Theil des Lebens sei, so würde er dem Widerspruch Aller begegnen. Hier ist eine innerlich gleichwerthige Behauptung ausgedrückt, nur in technischen Ausdrücken; in gemeinverständlichen Dingen des täglichen Lebens wäre eine Widerlegung kaum nöthig.

Ferner ist gesagt worden: in ein vollständiges Gerichtsverfassungsgesetz würde wohl die Definition der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit gehören, dieses Gesetz enthalte aber nur Bruchstücke. Da fällt mir eine Aeußerung ein, welche der Herr Justizminister bei der ersten Lesung der Gesetze gethan hat, daß wir es hier blos mit Normativbestimmungen der Gerichtsorganisation zu thun hätten, — ich glaube das wenigstens.

Aber selbst wenn wir zugeben, daß der Entwurf bis zu einem gewissen Grade die Anschauung rechtfertigt, so erklärt sich daraus, warum viele Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Art prinzipiellen Charakter annehmen und der Ausdruck etwas theoretisch geräth. Weil die Regierungen sich überall darauf beschränkt haben, das knappste Maß nur aufzunehmen in dieses Gerichtsverfassungsgesetz, und wir, soweit dies unbeschadet der Sache geschehen konnte, denselben Weg gefolgt sind, deshalb haben wir zu Bestimmungen kommen müssen, welche prinzipielle Bedeutung haben. Wenn uns der Herr Justizminister den Vorwurf macht, daß der erste Satz: „die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges" zu theoretisch klinge und nur ein Prinzip ausspreche, so erwidere ich: Sie selbst drängen uns zu der Methode, das Gerichtsverfassungsgesetz auf dieser Grundlage zu behandeln.

Welche sachliche Schwierigkeiten bietet der § 5a? Der Herr Justizminister findet schon in dem erwähnten ersten Satz eine sachliche Schwierigkeit, denn dieser bedeute doch: „die Justizgerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges"; was soll aber aus den Verwaltungsgerichten werden? Dagegen bitte ich eine andere Verständigung im Auge zu behalten, welche unwidersprochen zwischen allen Mitgliedern der Regierung und allen Mitgliedern der Justizkommission als für dieses Gerichtsverfassungsgesetz giltig anerkannt worden ist, nämlich daß alle Bestimmungen, welche in diesem Gesetz enthalten sind, nur Bezug haben auf die Justizstreitigkeiten. Danach hat der Satz die Bedeutung: die Justizgerichte entscheiden in Justizstreitsachen über die Zulässigkeit des Rechtsweges; inwieweit eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet sei, darüber unternimmt dieses Gesetz keinerlei Regelung. Der ganze § 5a gibt nur Vorschriften über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; im Vordersatze, daß, wenn eine solche Streitigkeit vor den Richter gebracht wird, er über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheidet, und alsdann stellt er im Nachsatz fest, unter welchen Verhältnissen die Landesgesetze den Rechtsweg abgrenzen können zwischen den Justizgerichten, den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungsbehörden.

Der Herr Justizminister wird mir nicht widersprechen können, und ich bitte ihn, diesen Punkt zu beachten und mir zu widersprechen, wenn ich mich irre, daß nach der jetzigen preußischen Gesetzeslage ein Gesetz, welches die Kompetenzbeziehungen zwischen den Justizgerichten und Verwaltungsgerichten regelt, nicht existirt. Die preußischen Gesetze beziehen sich ihrem Wortlaute nach nur auf Kompetenzkonflikte, soweit sie ausbrechen zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten.

Im Entwurf des Bundesraths ist der Versuch gemacht, einen Wortlaut in dieses Verfassungsgesetz aufzunehmen, welcher die Verwaltungsgerichte subsumirt hätte unter die Verwaltungsbehörden. Dieser Versuch ist aber als völlig unzulässig zurückgewiesen worden, und der Herr Justizminister hat in seiner heutigen Ausführung indirekt den Satz anerkannt, daß die Verwaltungsgerichte nicht von demselben Gesichts-

punkte aus zu betrachten sind, wie die Verwaltungsbehörden; denn nur so erklärt sich der Einwand, daß die Bestimmungen des § 5a die Schwierigkeiten noch erhöhen, weil Preußen inzwischen seine Verwaltungsgerichtsbarkeit geordnet habe. Ich finde dagegen in dieser Veränderung keine neue Schwierigkeit, weil in Preußen über die Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungsgerichten und Justizgerichten überhaupt Bestimmungen fehlen und ein ergänzendes Gesetz gegeben werden muß, wenn ein solcher Kompetenzkonflikt anders als durch die Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte zum Austrag kommen soll. Wahrscheinlich wird der preußische Staat schon aus diesem Grunde sich der Revision der Kompetenzgesetzgebung unterziehen müssen und dabei werden die Normative für die Bildung und das Verfahren des Kompetenzgerichtshofs Berücksichtigung finden. Soweit aus den Verhältnissen Preußens der Einwand hergenommen wird, halte ich ihn nicht für zutreffend.

Der Herr Justizminister sagt, der § 5a greife in das innere Staatsrecht der Einzelstaaten ein. Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat schon mit Recht darauf geantwortet, daß fast jeder Paragraph des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Regelung des inneren Staatsrechts der Einzelstaaten befaßt ist. Die Gerichtsverfassung gehört ebenso zum inneren Staatsrecht, wie die Verwaltungsorganisation, folglich muß jede Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes eo ipso das innere Staatsrecht der Einzelstaaten modifiziren. Das „innere Staatsrecht" wird immer so gebraucht, als ob es identisch wäre mit dem inneren Verwaltungsrecht der Einzelstaaten; wenn Sie aber das Staatsrecht in dem ihm gebührenden weiteren Sinne nehmen, so erklärt sich leicht, daß ein Minister nach dem andern, je nachdem eine Vorschrift ihm vermöge der Lage in seinem Lande nicht willkommen ist, den Einwand erhebt, die Vorschrift gehöre nicht in den Rahmen dieses Gesetzes, greife in das innere Staatsrecht der Einzelstaaten hinüber. Der preußische Justizminister erkennt für Preußen die Angemessenheit des ersten von uns aufgenommenen Titels in allen §§ a bis k an, denn die schaffen ihm im preußischen Staate kein neues Recht; aber für Preußen gilt doch, daß die §§ a bis k, die bisher preußisches Recht gewesen sind, nunmehr zum Reichsstaatsrecht werden, und auch dies ist ein praktisch sehr folgenreicher Eingriff in das Recht der Einzelstaaten, wenn ein Landesrecht zu einem Reichsrecht gemacht wird.

Der Herr Justizminister sagt, die Kommission habe die Lage der Verhältnisse in den Einzelstaaten nicht übersehen. Meine Herren, dies ist nicht richtig; so weit die Lage der Verhältnisse der Einzelstaaten bei den Vorschriften des § 5a in Betracht kommt, hat die Kommission sie vollständig übersehen, denn diese ist zwar verworren, aber nicht vielgestaltig. In einzelnen Staaten ist der Rechtsweg unbeschränkt zulässig, in anderen Staaten, wie z. B. in Baden, haben sich die Minister unter Zuziehung einer Anzahl von ihnen selbst auszusuchender Richter für das Kompetenzgericht erklärt; in anderen Staaten hat man die unbedeutende Modifikation der Zuziehung von Richtern weggelassen und die Minister haben die Entscheidung für sich allein in die Hand genommen. In Preußen endlich hat man eine Verwaltungsbehörde durch das Gesetz mit dem Namen eines Gerichtshofs gestempelt und ihm die Entscheidung auf Grund eines schriftlichen Verfahrens übertragen. Die Organisation des preußischen Kompetenzgerichtshofes ist aber meiner Meinung nach, wenn man besonders im Staatsrecht mehr auf den Sinn als auf das Aeußerliche der Gesetzesworte achtet, schon jetzt unhaltbar. Denn das Gesetz von 1847 lehnt die Organisation des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte an eine Institution, welche in Preußen nur dem Namen nach besteht, einen Inhalt aber nicht mehr besitzt. Der Gerichtshof soll aus dem Präsidenten und 9 Mitgliedern des Staatsraths und dem Staatssekretär bestehen. Was ist denn heute der preußische Staatsrath? Ein leerer Name. Gewisse Personen werden zum Staatsrath ernannt, ohne jede Folge, höchstens nur zu dem Zwecke, damit sie Mitglieder des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte werden können. Wenn man mehr auf den Sinn als auf die Worte sieht, so ist der Kompetenzgerichtshof in Preußen unhaltbar, weil es substantiell einen Staatsrath in Preußen nicht gibt.

Der Herr Justizminister frägt: was hat der Reichstag, was hat der Bundesrath mit einer inneren preußischen Angelegenheit zu thun? überlasse man diese doch Preußen selbst. Nein, meine Herren, wir befinden uns in der That in der Mitte einer Reichsangelegenheit. Wenn das Reich übernommen hat, die Grundsätze zu geben für die Art, in welcher das Recht gesprochen werden soll, und wenn es sich um Festsetzung einer Grenze handelt, an welcher nicht mehr in diesen, sondern in ganz anderen Formen Recht gesprochen werden soll, so ist doch klar, daß das Reich an der Auffindung dieser Grenze betheiligt ist.

Wenn eine Grenzlinie unbedingt anerkannt wird und Normen dafür aufzufinden sind, wo in Gemäßheit der vom Reiche ausgehenden Formen prozedirt werden müsse und wo in anderen Formen prozedirt werden könne, so ist doch dies nicht eine Angelegenheit des Einzelstaates, sondern das Reich hat zu bestimmen, in welcher Weise die hierüber ausbrechenden Streitigkeiten zu entscheiden seien und wie die Grenzlinie gezogen werden soll. Man braucht nicht viel über die Gymnasialmathematik hinausgekommen zu sein, um zu wissen, daß jede „Grenze" ein den beiden abzugrenzenden Gebieten Gemeinsames bedeutet, und auf die Gebiete des Rechtswegs und der Verwaltung angewendet, berührt die Grenze sowohl das Gebiet der Rechtsprechung, wie unter Umständen auch das Gebiet des Verwaltungsrechts. Wenn nun das Reich die Garantie übernimmt, — denn dies verstehe ich unter den Gesetzen, die wir gegenwärtig geben, — daß alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in bestimmten Formen und von bestimmt gestalteten Gerichten entschieden werden, so gehört doch von selbst an die Spitze dieser Garantien, daß der so beschriebene Rechtsweg nicht versagt werde nach dem Ermessen der Landesgesetzgebung.

Der Herr Justizminister hat für die §§ a bis k des ersten Titels anerkannt, daß sie deswegen zu den Materien unserer Gesetze gehören, weil wir berechtigt sind, uns zu erkundigen, welche Garantien die Personen, die als Richter angerufen werden, für die Rechtsprechung darbieten. Wenn wir noch die Bürgschaften hierfür den Einzelstaaten auferlegen dürfen, so dürfen wir uns unzweifelhaft in gleichem Grade nach denjenigen Garantien erkundigen, die wir in den Personen und in ihrer Zusammensetzung besitzen, die darüber einen endgiltigen Ausspruch thun, ob über die Angelegenheit im Rechtswege überhaupt entschieden werden soll oder nicht. Es scheint mir klar wie der Tag, daß wir hierin substantiell und wesentlich nichts anderes erstreben, als in den §§ a bis k.

Da der Herr Justizminister nicht im Stande gewesen ist, materiell die von uns geordneten Bestimmungen anzugreifen, da wir vor der Schwierigkeit, eine Defination für das zu geben, was Rechtsstreitigkeit ist, zurückgewichen sind und nur in der Zusammensetzung der Kompetenzgerichte eine Garantie dafür suchen, daß sie in richtiger Anwendung der Gesetze, was an sich selbst eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit ist, dem Rechtsverfahren nicht anders entziehen werden, als wenn die Gesetze des Landes dies ausdrücklich vorschreiben, so haben wir das allermäßigste und mindeste gefordert, was zur Sicherung des Rechtsweges dient, und ich bitte deshalb, daß der Reichstag diesem mindesten Maß der Forderung zustimmen möge.

Präsident: Zuvörderst zeige ich an, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den § 5a des Gerichtsverfassungsgesetzes von den Abgeordneten Hoffmann und Genossen eingereicht ist. Der Antrag ist von mehr als 50

Mitgliedern unterstützt; es muß daher demselben stattgegeben werden.

Nunmehr ertheile ich das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, ich würde das Wort nicht wieder ergreifen, wenn nicht der Herr Abgeordnete Lasker mich aufgefordert hätte, einigen seiner Aeußerungen zu widersprechen. Wenn ich es nicht thäte, so würde er mich gleichsam als verurtheilt ansehen. Ich bin in der Lage, beiden Behauptungen zu widersprechen. Der Herr Abgeordnete Lasker hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, behauptet, die Verwaltungsgerichte seien als Verwaltungsbehörden nicht anzusehen. Ich behaupte, daß sie allerdings Verwaltungsbehörden sind,

(Widerspruch)

freilich kommt alles darauf an, was man unter dem Worte versteht. Die königlich preußische Regierung geht davon aus, daß Verwaltungsgerichte Verwaltungsbehörden im weiteren Sinne sind, deshalb ist in dem Entwurf auch von Verwaltungsbehörden gesprochen.

Als Ihre Kommission diese Ausdrucksweise änderte, glaubte der Bundesrath bemerklich machen zu sollen, es sei vielleicht richtiger, wenn sie die Aenderung zurückzöge. Das ist nicht geschehen. Darauf haben wir uns beruhigt, denn solche Punkte sollten nicht Gegenstand großen Streites sein. Wenn dann aber — und das ist der wichtigere Punkt — der Herr Abgeordnete Lasker behauptet, daß nach preußischem Recht der Konflikt zwischen Justizgerichten und Verwaltungsgerichten ungelöst dastehe, so ist das entschieden unrichtig. Ueber diesen Punkt ist im Abgeordnetenhause und zwar von mir selbst gekämpft worden; in dem Gesetze über die Verwaltungsgerichtsbarkeit heißt es jetzt § 83 im ersten Absatz:

> Die in dem Gesetze vom 8. April 1847 bezeichneten Verwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes befugt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Darüber, daß Verwaltungsgerichte nicht Verwaltungsbehörden sind, brauche ich wohl nicht viel zu sagen. Mir ist kein Zweifel, daß hier in Preußen staatsrechtlich die Verschiedenheit anerkannt wird. Von der Kommission kann ich berichten, daß dieselbe äußerst erstaunt war, als sie erfuhr, daß das eingeschaltete Wort „einschließlich" die Zugehörigkeit der Verwaltungsgerichte zu den Verwaltungsbehörden bezeichnen sollte. Dieser Ausdruck ist entfernt worden, um keinen Zweifel aufkommen zu lassen. Den § 83 des preußischen Kompetenzgesetzes habe ich nicht wörtlich vor mir, aber soweit ich mich erinnere, war es nicht die Absicht jenes Gesetzes, zwischen den Justizgerichten und zwischen den Verwaltungsgerichten die Kompetenz zu reguliren.

(Der betreffende Band wird dem Redner überreicht. Pause.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin; ich ersuche — —

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Will der Herr Präsident mir das Wort noch ferner gestatten?

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lasker hat, wie es scheint, das Wort noch nicht aufgegeben. Ehe ich den Schlußantrag zur Erledigung bringe — und darin stimmt vielleicht auch der Herr Antragsteller, der den Schlußantrag überreicht hat, mit mir überein,

(Zustimmung seitens des Abgeordneten Valentin)

— werde ich also dem Herrn Abgeordneten Lasker das Wort noch weiter ertheilen. Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat noch weiter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich bitte das Haus um Entschuldigung. Ich wollte nur, da der Wortlaut des Gesetzes mir angeboten worden ist, was ich vorher aus dem Kopfe behauptet habe, nachlesen und den Wortlaut dem Hause mittheilen.

Es heißt nämlich in dem § 83 des Gesetzes vom 8. April 1847:

> Die bezeichneten Verwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes befugt.

Ich übersehe für jetzt noch nicht, ob diese Worte bedeuten, daß der Kompetenzkonflikt zwischen Sachen der Justiz und zwischen Sachen der Verwaltungsgerichte auf diese Weise entschieden werden soll. Wenigstens erinnere ich mich nicht, ob dieser Sinn mit den Worten verbunden worden ist.

Präsident: Meine Herren, jetzt bringe ich den Schlußantrag zur Erledigung. Der Herr Abgeordnete Valentin beantragt den Schluß der Diskussion. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, die den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, der schriftliche Bericht ergeht sich über die hier vorliegende Frage des weiteren. Hier im Hause sind entgegengesetzte Stimmen über den § 5a gar nicht laut geworden, ich werde mich daher kurz fassen können. Was die letztere Streitfrage betrifft, die aus einer Aeußerung des Herrn Ministers hervorgegangen ist, zwischen ihm und dem Herrn Abgeordneten Lasker, so schreibt allerdings der § 83 des preußischen Gesetzes vor, daß Kompetenzstreitigkeiten, die Erhebung des Kompetenzkonfliktes zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsjustizbehörden ausgeschlossen seien. Der Fall also kann in dem § 83 gar nicht gemeint sein. Es heißt dann weiter: „Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von amtswegen wahrzunehmen; wird von einer Partei die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so hat das Verwaltungsgericht über dieselbe vorab zu entscheiden. Gegen die Entscheidung findet innerhalb 10 Tagen vorbehaltlich des § 58 Berufung unmittelbar an das Verwaltungsgericht statt. Haben in derselben Sache die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund schriftlicher Erklärung der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien das Oberverwaltungsgericht". Hier ist also der Kompetenzgerichtshof ausgeschlossen. Das Gleiche tritt in dem Falle ein, wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache für unzuständig erklären; also in allen Fällen eines Kompetenzkonflikts, sei es positiver oder negativer Art zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Verwaltungsgerichte, ist die Entscheidung durch den bestehenden Kompetenzgerichtshof ausge-

schlossen. Dies ist aber nur ein Inzidenzpunkt, der nach meiner Meinung für die Sache selbst gar nicht wesentlich ist.

Meine Herren, es ist sowohl in der Kommission als hier wieder, wenn auch nur in leiser und andeutender Form, die Kompetenz unserer deutschen Gesetzgebung bestritten, den § 5 a aufzunehmen. Ich beziehe mich in dieser Beziehung auf die Erörterungen in der Kommission und auf die Ausführungen der beiden Herren Kommissionsmitglieder im allgemeinen, und ich möchte nur einen Gesichtspunkt hier noch schärfer hervorheben. Der Herr Kollege Reichensperger und der Herr Kollege Dr. Lasker haben in einer Wendung ihrer Rede uns mitgetheilt, daß die Kommission aus Rücksicht auf den Widerstand der Bundesregierungen von einer genauen Grenzregulirung zwischen Verwaltung und Justiz abgestanden sei. Das ist nicht ganz zutreffend. Die Kommission ist allerdings von dieser Grenzregulirung abgestanden, aber, so viel ich bezeugen kann, nicht wesentlich aus Rücksicht auf den Widerstand der Regierung, noch weniger aus Kompetenzbedenken, sondern mit Rücksicht auf innere Schwierigkeiten, die die Kommission bei Lage der Sache nicht zu überwinden vermochte.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, die Frage nach der Grenzregulirung zwischen Gericht und Verwaltung ist nicht im entferntesten eine blos prozessualische, eine Frage der Kompetenz der Behörden. Diese Frage ist durchaus verquickt mit der materiellen Beschaffenheit des Rechts in den Einzelstaaten. In dem Augenblicke, wo wir ein deutsches Zivilrecht erlassen, werden wir uns in allen einzelnen Fällen klar machen können, was ist eine bürgerliche Streitsache, welche Streitsache eignet sich ihrer Natur nach für die Entscheidung durch die Gerichte? Eine Gesetzgebung aber, welche auf das materielle Recht einzuwirken zur Zeit vollständig außer Stand ist, ist ihrer Natur nach auch außer Stande, die Kompetenzfrage zu entscheiden; das werden sich auch die Nichtjuristen klar machen können. Meine Herren, die Frage, welche Kompetenz man einer Behörde gibt, hängt natürlich von der Beschaffenheit dieser Behörde ab. Hat man zur Konstruktion der Behörde, zu ihrer Zusammensetzung, zu ihrer Unabhängigkeit, zu ihrer Intelligenz Vertrauen, so kann man derselben ganz andere Befugnisse und Kompetenzen übergeben, als wenn das nicht der Fall ist; andererseits aber muß man sich in den gesetzlichen Bestimmungen und Definitionen nach der Beschaffenheit der Behörde richten. Man wird einer Verwaltungsbehörde an sich weit mehr Diskretion geben müssen, wenn die Entscheidung mehr nach der Richtung der Zweckmäßigkeit liegt, als einer Gerichtsbehörde, welcher man nicht zutraut, daß sie Zweckmäßigkeitsfragen nützlich entscheiden kann, welche man auch absichtlich, um sie nicht in ihrer sonstigen Stellung zu demoralisiren, von der Entscheidung von Zweckmäßigkeitsfragen fern halten will. Unsere Lage ist also zur Zeit eine solche, daß die klare und deutliche, durch das Gesetz selbst gegebene Grenzscheide zwischen Justiz und Verwaltung nicht zu treffen war. Was aber die Kompetenz des Reichs betrifft, so bin ich keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß das deutsche Reich vollständig berechtigt ist, diese Frage bindend für alle Einzelstaaten zu entscheiden. Das Zivilrecht gehört zu unserer Kompetenz. Wir können also bestimmen, was Zivilrecht ist. Der Prozeß gehört zu unserer Kompetenz, d. h. die Frage, ob und welche Rechtsstreitigkeiten aus dem Zivilrecht durch die Gerichte entschieden werden sollen.

(Sehr richtig! links.)

Was wir hier vorschlagen, ist das Minus gegenüber der größeren Kompetenz, die uns zustand. Wenn wir kompetent sind, die Frage wegen der Zuständigkeit der Gerichte durch Reichsgesetzgebung überhaupt zu entscheiden, wenn wir von dieser Kompetenz aber keinen Gebrauch machen, sondern den Einzelstaaten es überlassen, bis zum Erlaß eines Zivilgesetzbuches ihrerseits die Grenzscheide zwischen der Kompetenz der Gerichte und der Verwaltung zu normiren, so sind wir doch berechtigt, diese Befugniß, welche wir ohne gesetzlichen verfassungsmäßigen Zwang den Einzelstaaten zur Zeit noch lassen, an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Und nichts weiter ist im vorliegenden Falle gethan. Wer eine Befugniß den Einzelstaaten ganz nehmen kann, der ist natürlich auch berechtigt, diese Befugniß den Einzelstaaten unter Bedingungen zu belassen. Was thun wir nun hier? Wir sagen: die Einzelstaaten sollen die Befugniß, ihrerseits über das Vorhandensein einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit zu entscheiden, zur Zeit behalten; sie sollen auch da, wo in concreto Streit über die Frage entsteht, ob solche bürgerliche Rechtsstreitigkeit nach ihrer eigenen partikularen Gesetzgebung vorliegt, diese Frage entscheiden dürfen durch Kompetenzgerichtshöfe, aber diese Kompetenzgerichtshöfe — und das ist unsere Bedingung, müssen so und so beschaffen sein. Ich glaube, dieser Logik kann niemand entgehen und ich getraue selbst, daß diejenigen, die am allerwenigsten geneigt sind, die Kompetenz des Reichs auszudehnen, derselben keinen Widerstand entgegensetzen wollen.

Nun hat uns ferner der Herr Minister Leonhardt gesagt, diese Bestimmung gehöre nicht ins Gesetz, würde aber in dasselbe gehört haben, wenn der ursprüngliche Entwurf, welcher eine vollständige Regelung des ganzen Gerichtswesens enthielt, noch vorläge. Dies verstehe ich nicht recht. Wir bedauern sehr, daß der ursprüngliche Entwurf der Gerichtsverfassung uns nicht vorgelegt ist. Es wäre uns lieber gewesen, die ganze Materie vollständig regeln zu können. Aber daraus, daß nun hier nur ein Theil geregelt ist, zu folgern, daß der hier fragliche Theil auch nicht geregelt werden darf, das ist mir unverständlich.

(Sehr richtig! und Heiterkeit links.)

Es ist ferner gesagt — und der Einwand ist nun allerdings vom Standpunkt der Regierungen, wie ich gar nicht verkenne, bedeutungsvoller —, es ist eine falsche Art deutscher Gesetzgebung, in den Einzelstaaten bestehende Institutionen, an deren Beseitigung selbst, die deutsche Gesetzgebung sich nicht heranwagt, von denen sie vielmehr anerkennt, daß sie zur Zeit unentbehrlich sind, zu beseitigen und die Garantie eines Ersatzes in der geforderten Form nicht zu gewähren: das aber thut der § 5 a. Die bestehenden Kompetenzgerichtshöfe, welche den Normativbedingungen des § 5 a nicht entsprechen, fallen beim Inkrafttreten der deutschen Justizgesetze fort. Ihre Kommission, da sie ja die Zulässigkeit solcher Kompetenzgerichtshöfe selbst in § 5 a hineinschreibt, erkennt an, daß solche Kompetenzgerichtshöfe nicht zu entbehren sind, und ich persönlich allerdings, vielleicht ketzerischerweise, bin der Meinung, daß erst die Reform des materiellen Rechtes die Entbehrlichkeit solcher Kompetenzgerichtshöfe herbeiführen kann. In welche Lage kommen nun die Einzelstaaten? Sie verlieren eine Institution, die doch als nothwendig anerkannt wird, und hängen von der Gnade der gesetzgebenden Körper ab, ob dieselben ihnen die Kompetenzgerichtshöfe mit den Normativbedingungen zurückgeben wollen. Wenn eine Einigung der gesetzgebenden Faktoren in den Einzelstaaten nicht Platz greift, dann fällt das ganze über den Haufen, dann entsteht ein Vakuum, geradezu die Anarchie.

(Widerspruch.)

Meine Herren, ich habe schon anerkannt, daß dieser Einwand scheinbar nicht ohne Bedeutung ist, und ich möchte auch den § 5 im allgemeinen nicht als eine Mustergesetzgebung für das deutsche Reich empfehlen. Wir haben es aber hier nicht mit einem abstrakten Muster für die Gesetzgebung zu thun, sondern mit einem Nothbehelf, der nach Lage der Sache nicht zu entbehren war. Ich bestreite auch, daß die Gefahr in dem Maße vorhanden ist, wie die

Regierungen sie behaupten. Ich kann mir kaum denken, daß, wenn zur Zeit in einem deutschen Einzelstaat ein Kompetenzgerichtshof besteht, wenn dieser Kompetenzgerichtshof nach dem materiellen Rechte dieses Staats eine in sich berechtigte Nothwendigkeit ist, daß dann die gesetzgebenden Faktoren des einzelnen Staates sich weigern sollten, die Normativbedingungen anzunehmen, welche nach meiner Kenntniß in allen deutschen Staaten Verbesserungen des bestehenden Zustandes gewähren. Ich würde auch persönlich darin eine Art Illoyalität erkennen, wenn die gesetzgebenden Faktoren diese Lage benutzen wollten, um die Kompetenzgerichtshöfe zu beseitigen, mindestens da, wo anerkannt werden muß, daß eine Menge Vorbedingungen vorhanden sein müssen, ehe man die Kompetenzgerichtshöfe entbehren kann. Daß aber endlich die Bestimmungen der Nummern 1 bis 4 durchführbar sind in allen Staaten, daß keine wesentlichen praktischen Schwierigkeiten entstehen, daß die Bestimmungen an und für sich zweckmäßig sind, das ist kaum bestritten worden von irgend einer Seite, heute auch vom Herrn Minister Leonhardt in keiner Weise das Gegentheil behauptet.

Meine Herren, es ist ja richtig, daß eine solche große Gesetzgebung, wie wir sie vor uns haben, mit gewissen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden ist, ja daß eine solche große Reform undurchführbar ist, wenn nicht in den Einzelstaaten die Regierungen mit den maßvoll sich verhaltenden Volksvertretungen in gutem Einklange sind. In der Periode leben wir überhaupt. Es ist heute in Deutschland nicht zu regieren, wenn verkehrte Forderungen seitens der Regierung gegen die Volksvertretungen geltend gemacht werden, und die Erfahrung hat bis jetzt gelehrt, daß in versöhnlicher Weise alle derartigen Schwierigkeiten überwunden werden. Ein gewisser Muth gehört dazu auch seitens der Regierungen. Man kann gewiß nicht immer mit unbedingter Sicherheit vorhersagen, wie die Sachen laufen werden, man muß aber darauf vertrauen, daß alle Theile das Rechte wollen, und ich bin fest überzeugt, daß die Gesetzgebungen der Einzelstaaten, wenn sie diese Bestimmungen der Reichsgesetzgebung vor sich sehen, gewiß nicht in faktiöser Weise diese Lage benützen werden, um gegenüber den Anschauungen der Regierung etwas durchzusetzen, was ihnen sonst nicht gelungen sein würde.

Ich glaube, aus allen diesen Gründen hat die Kommission recht gethan, den § 5a in das Gesetz aufzunehmen, und bitte ich, denselben aufrecht zu erhalten.

Präsident: Zur Abstimmung liegt nur der § 5a vor, den ich ungetrennt zur Abstimmung bringen werde.

Das Haus erläßt uns wohl die Verlesung des Paragraphen?

(Zustimmung.)

Die Verlesung ist uns erlassen.

Die Abstimmung wird eine namentliche sein.

Diejenigen Herren, welche den § 5a annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Ja; diejenigen, welche ihn nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben K. Ich bitte die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen, und ich ersuche die Herren Mitglieder, laut und deutlich zu antworten, und bitte während des Namensaufrufs um möglichste Ruhe im Hause.

Der Namensaufruf beginnt.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Abeken.	Ackermann.
von Adelebsen.	
Albrecht (Osterode).	
Allnoch.	
Freiherr von Aretin (Ingolstadt).	
Freiherr von Aretin (Illertissen).	
Ausfeld.	
Dr. Bähr (Cassel).	von Behr-Schmoldow.
Baer (Offenburg).	Dr. Beseler.
Graf Ballestrem.	von Bethmann-Hollweg.
Dr. Bamberger.	von Bonin.
Dr. Banks.	von Brauchitsch.
Dr. Baumgarten.	von Busse.
Becker.	
von Benda.	
von Bennigsen.	
Berger.	
Bernards.	
Bernhardi.	
von Bernuth.	
Dr. von Beughem.	
von Biegeleben.	
Bieler.	
Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.	
Dr. Blum.	
Dr. Bock.	
von Bockum-Dolffs.	
von Bojanowski.	
Dr. von Borries.	
Dr. Braun.	
Freiherr von und zu Brenken.	
Dr. Brockhaus.	
Dr. Brüel.	
Büsing.	
Dr. Buhl.	
Dr. von Bunsen.	
Chevalier.	
Dr. von Choslowski.	
Dr. von Cuny.	
Prinz von Czartoryski.	
Dann.	Dietze.
Datzl.	Graf zu Dohna-Finckenstein.
Dernburg.	
Dickert.	
Dieden.	
von Diederichs.	
Dr. Dohrn.	
Dr. von Donimirski.	
Freiherr von Dücker.	
Duncker.	
Dr. Eberty.	Graf zu Eulenburg.
Edler.	
Dr. Elben.	
Dr. Erhard.	
Dr. Ernst.	
von Etzel.	
Eysoldt.	
Faller.	Dr. Falk.
Fenner.	Flügge.
Fernow.	Graf von Frankenberg.
Föckerer.	Dr. Friedenthal.
von Forcade de Biaix.	
von Forckenbeck.	
Francke.	
Frankenburger.	
Freiherr zu Frankenstein.	
Dr. Franz.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Friderich.	
Dr. von Frisch.	
Frühauf.	
Gaupp.	von Gerlach.
Dr. Georgi.	Baron von der Goltz.
Dr. Gerhard.	Guenther.
Gerwig.	
Gleim.	
Dr. Gneist.	
Dr. Goldschmidt.	
von Grand-Ry.	
Dr. Grimm.	
Grosman (Stadt Köln).	
Dr. Groß.	
Grütering.	
Guerber.	
Haanen.	Fürst von Hohenlohe-Langenburg.
Haarmann.	
Freiherr von Habermann.	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
Graf von Hacke.	
Dr. Häuel.	
Freiherr von Hafenbrädl.	
Hagen.	
Hamm.	
Dr. Harnier.	
Hartmann.	
Hauck.	
Haupt.	
Hausmann (Westhavelland).	
Hausmann (Lippe).	
Freiherr von Heereman.	
Herrlein.	
Dr. Freiherr von Hertling.	
Herz.	
Heyl.	
Hilf.	
Hillmann.	
Dr. Hinschius.	
Hölder.	
Hoffmann.	
Graf von Hompesch (Daun).	
Graf von Hompesch (Düren).	
Horn.	
von Huber (Heilbronn).	
Hullmann.	
Jacobi.	von Jagow.
Jacobs.	
Jäger.	
Dr. Jörg.	
Jordan.	
Dr. Kapp.	von Kardorff.
von Kehler.	Graf von Kleist.
von Kesseler.	von Klitzing.
Dr. Kircher (Meiningen).	
Kirchner (Kronach).	
Kisker.	
von Kleinsorgen.	
Klöppel.	
Klotz.	
Dr. Klügmann.	
Koch (Braunschweig).	
Kochann.	
Kolbe.	
von Kozlowski.	
Dr. Kraetzer.	
Krause.	
Kreutz.	
Krieger (Lauenburg).	
Freiherr von Landsberg-Steinfurt.	Dr. Lucius (Erfurt).
Laporte.	
Dr. Lasker.	
Lehr.	
Lender.	
von Lenthe.	
Dr. Lenz.	
Dr. Lieber.	
Dr. Lingens.	
Lobach.	
Dr. Löwe.	
Dr. Lorentzen.	
Lucius (Geilenkirchen).	
v. Ludwig.	
Dr. Majunke.	Freiherr von Maltzahn-Gültz.
Dr. Marquardsen.	Graf von Moltke.
Martin.	
Dr. Mayer (Donauwörth).	
Dr. Merkle.	
Michaelis.	
Dr. Minckwitz.	
Miquel.	
Möring.	
Morstadt.	
Mosle.	
Dr. Moufang.	
Dr. Müller (Görlitz).	
Müller (Pleß).	
Graf von Nayhauß-Cormons.	
Neumann.	
Dr. Nieper.	
Dr. Oetker.	
Dr. Oncken.	
Dr. Oppenheim.	
Pabst.	von Saint-Paul-Illaire.
Parisius.	Graf von Pückler.
Dr. Petersen.	von Puttkamer (Schlawe).
Pfähler.	von Puttkamer (Sensburg).
Pfafferott.	
Pflüger.	
Pogge (Schwerin).	
Pogge (Strelitz).	
Precht.	
Graf von Preysing.	
von Puttkamer (Sorau).	
Freiherr Nordeck zur Rabenau.	von Reden.
Prinz Radziwill (Beuthen).	
Dr. Reichensperger (Crefeld).	
Reichensperger (Olpe).	
Richter (Hagen).	
Rickert.	
Römer (Hildesheim).	
Dr. Römer (Württemberg).	
Dr. von Rönne.	
Rohland.	
Dr. Rudolphi.	
Rußwurm.	

Mit Ja antworten:

von Saucken-Julienfelde.
von Saucken-Tarputschen.
Baron von Schauenburg.
Dr. von Schauß.
Dr. Schmid (Aichach).
Schmidt (Zweibrücken).
Graf von Schönborn-Wiesentheid.
Schöttler.
Freiherr von Schorlemer-Alst.
Dr. Schröder (Friedberg.)
Dr. von Schulte.
Schulz-Booßen.
Dr. Schulze-Delitzsch.
Schulze (Guhrau).
Schwarz.
Dr. von Schwarze.
Scipio.
Senestrey.
Dr. Simonis.
Dr. Simson.
Freiherr von Soden.
Sonnemann.
Späth.
Spielberg.
Freiherr Schenk von Stauffenberg.
Stenglein.
Strecker.
Struckmann (Diepholz).
Struckmann (Osnabrück).

von Taczanowski.
Dr. Techow.
Dr. Thiel.
Dr. Thilenius.
Freiherr von Thimus.
Traeger.
Dr. von Treitschke.
Triller.
Tritscheller.

von Unruh (Magdeburg).

von Vahl.
Vahlteich.
Valentin.
Dr. Völk.

Dr. Wagner.
Graf von Waldburg-Zeil.
Dr. Wallichs.
Dr. Weber.
Dr. Websky.
Dr. Weigel.
Welcker.
Freiherr von Wendt.
Dr. Westermayer.
Wiggers.
Windthorst.
Winterer.
Woelfel.
Dr. Wolffson.
Wulfsheim.

Dr. Zimmermann.
Dr. Zinn.
Dr. von Zóltowski.
Freiherr von Zu-Rhein.

Mit Nein antworten:

Dr. von Sarwey.
Schmid (Württemberg).
von Schöning.
von Seydewitz.

Thilo.

Freiherr von Unruhe-Bomst.

Freiherr von Varnbüler.

von Woedtke.

Krank sind: Dr. von Buß. Grobe. Grosman (Kreis Köln). Dr. Heine. von Kirchmann. Dr. Kraaz. Lang. Dr. Pfeiffer. Philippi. Dr. Prosch. Dr. Sommer. Dr. Wachs. Dr. Wehrenpfennig.

Beurlaubt sind: Albrecht (Danzig). von Arnim-Kröchlendorf. Wilhelm Prinz von Baden. Graf Bethusy-Huc. Borowski. Jüngken. von Miller (Weilheim). Baron von Minnigerode. Oehmichen. Graf von Praschma. Richter (Meißen). Sombart. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Waldaw-Reitzenstein. Weiß. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. von Puttkamer (Fraustadt). Schmidt (Stettin). Schröder (Lippstadt). Schröder (Königsberg N. M.)

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. Graf von Arnim-Boytzenburg. Bauch. Bayrhammer. Bebel. Brückl. Dr. Brüning. Carl Fürst zu Carolath. Graf von Chamaré. Donath. Dupont des Loges. Franssen. von Freeden. Graf von Galen. Geib. Germain. Freiherr von Grote. Grumbrecht. Haeffely. Hasenclever. Hasselmann. Hintrager. Huber (Neustadt). von Kalkstein. Kegel. Kiepert. Koch (Annaberg). Köllerer. Krüger (Hadersleben). Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen. Lauth. Fürst von Lichnowsky. Liebknecht. Graf von Maltzan-Militsch. Most. Motteler. Dr. von Niegolewski. von Nostiz-Wallwitz. von der Osten. Freiherr von Ow. von Parczewski. Fürst von Pleß. Dr. Pohlmann. *Pougnet. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Fürst Radziwill (Adelnau). Dr. Raeß. Rasche. Herzog von Ratibor. Reimer. Roder. von Rybinski. Dr. Schacht. Schmidt (Hamburg). Dr. Schmidt (Jena). Dr. Schüttinger. Dr. Siemens. Söhnlin. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Stumm. Teutsch. Uhden. Ulrich. Wehr. von Winter. Zietkiewicz.

Präsident: Meine Herren, das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung haben sich betheiligt 293 Mitglieder; mit Ja haben gestimmt 254 Mitglieder, mit Nein 39 Mitglieder. Der § 5a ist daher angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 6, — § 7, — § 8, — § 9. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion über die §§ 6, 7, 8, 9, und da eine Abstimmung nicht verlangt wird, Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatire ich die Annahme der §§ 6, 7, 8, 9 in zweiter Lesung. — Sie sind angenommen.

Wir gehen über zum zweiten Titel, Amtsgerichte.

§ 10. — Auch hier wird das Wort nicht genommen; ich schließe die Diskussion, und da auch hier ein Widerspruch nicht erfolgt, eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich die Annahme des § 10. — Der § 10 ist angenommen.

§ 11 fällt nach dem Vorschlage der Kommission hier fort und kommt an einer anderen Stelle als § 13a zum Vorschein.

Ich gehe über zu § 12.

Zu § 12 liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst in Nr. 52 der Drucksachen.

Ich eröffne die Diskussion über § 12 und über das Amendement Windthorst und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Pfafferott.

Abgeordneter **Pfafferott**: Meine Herren, der Antrag in Nr. 52 der Drucksachen liegt mir sehr am Herzen und ich bitte, mir auf kurze Zeit geneigtes Gehör zu schenken. Der Antrag war bereits in der Justizkommission von mir gestellt. Die Verhandlungen der Justizkommission, in welchen dieser Antrag und die Gründe dafür und dagegen ausführlich dargelegt worden, sind den Mitgliedern dieses hohen Hauses, jedenfalls aber denjenigen Mitgliedern, welche sich für die

Sache interessiren, bekannt. Ich darf auf diese Verhandlungen im allgemeinen Bezug nehmen, erlaube mir aber, zwei Sätze aus den Verhandlungen hervorzuheben, um nachzuweisen einmal, daß die Erhöhung der amtsgerichtlichen Kompetenzsumme auf 500 Mark unbedenklich, und zweitens, daß dieselbe nothwendig ist. Meine Herren, für unbedenklich halte ich die beantragte Kompetenzerhöhung, weil ich glaube, daß bei der Ausgibigkeit des Berufungsverfahrens die Beurtheilung der Sachen im Werthe von 300 bis 500 Mark eventuell durch 4 Richter für die Güte des Urtheils eine vollständig ausreichende Garantie gibt.

Für nothwendig halte ich die Annahme der Kompetenzerhöhung, weil ich der festen Ueberzeugung bin, daß Sachen von 300 bis 500 Mark Werth die Kosten zweier Instanzen mit Anwaltszwang absolut nicht tragen können, die Kosten werden unverhältnißmäßig hoch sein. Denken Sie auch an die weiten Wege der Partei zum Anwalte beim Landgerichte.

Von den gegen den Antrag in der Kommission geltend gemachten Gründen will ich nur hervorheben dasjenige, was von Seiten der Bundesregierungen gegen die Kompetenzerhöhung eingewendet ist. Meine Herren, diese Gründe gipfeln in dem einen Satze: Wenn die amtsgerichtliche Kompetenz bis zu 500 Mark erhöht wird, dann sind die Landgerichte nicht genügend beschäftigt. Ich lasse dahin gestellt sein, ob Sie diesen Grund für durchschlagend halten; ich halte ihn nicht dafür. Ich habe mir diesen Satz aber etwas anders übersetzt, nämlich im Hinblick auf die projektirte Zentralisirung der Anwälte am Sitze der Kollegialgerichte folgendermaßen: Wenn alle Prozeßsachen von 300 bis 500 Mark Werth den Landgerichten entzogen werden, dann haben die Anwälte ungenügende Einnahmen. Das mag stimmen, meine Herren; es stimmt mir aber auch, wenn durch Annahme des Antrags die nothwendige Folge eintritt, „daß nicht alle Anwälte am Sitze der Kollegialgerichte sich vereinigen, sondern darum auch am Sitze der Amtsgerichte ihr Domizil nehmen, sich so in ganz Deutschland mehr zerstreuen und dem großen Publikum zugänglicher werden."

Meine Herren, ich kann aus den Verhältnissen in Hannover konstatiren, daß es in vielen Gegenden daselbst vom Publikum unangenehm empfunden wird, daß sie nach dem nächsten Obergerichte reisen müssen, wenn sie einen Anwalt um Rath fragen oder ihn instruiren wollen. Die Bezirke der hannöverschen Obergerichte sind aber klein im Verhältniß zu den Landgerichten, wie sie vermuthlich nach dem Organisationsgesetze sich gestalten werden. Die Landgerichte des Entwurfs werden vielleicht 2, 3 Mal so groß sein, als die hannöverschen Amtsgerichte zur Zeit sind.

Nun komme ich auf den Hauptpunkt. Ich glaube, daß die Frage der amtsgerichtlichen Kompetenz in unmittelbarer Verbindung mit dem Ansehen der Amtsgerichte steht. Meine Herren, dieser Satz ist nicht von mir. Ich habe in Folge einer kleinen Broschüre, die ich geschrieben, viele Zuschriften von Kollegen, Amtsrichtern in Hannover, bekommen. Es sind Amtsrichter darunter, die von dem preußischen Herrn Justizminister als besonders tüchtig und urtheilsfähig ausdrücklich anerkannt sind. Einige meiner Kollegen sind nicht mit allen in der Broschüre von mir entwickelten Ansichten einverstanden. Was aber die Frage der Erhöhung der Kompetenzsumme in amtsgerichtlichen Civilprozeßsachen anlangt, sind sie sämmtlich meiner Meinung und habe ich von ihnen den dringenden Wunsch, alles, was an mir läge, zu thun, daß der Reichstag den Antrag, die amtsgerichtliche Kompetenzsumme auf 500 Mark zu stellen, genehmige. Als Hauptgrund geben sie sämmtlich an: Wir Amtsrichter, die wir in unmittelbarer Beziehung und Verbindung mit dem rechtsuchenden Publikum sind, bedürfen sehr nothwendig des Einflusses und Ansehens und von beiden werden wir erheblich verlieren, wenn die Kompetenz auf 300 Mark herabgemindert wird. Dies gilt zunächst vielleicht nur von Hannover, aber in Hannover hatten wir 1850 Kompetenz von 100 Thalern, sie wurde 1859 erhöht auf 150 Thaler. Die Amtsgerichte des Entwurfs sind den hannoveranischen Amtsgerichten im wesentlichen gleich gestaltet. Nun wird in den übrigen Provinzen die Ansicht Platz greifen, Hannover hat zurückgehen müssen, die Kompetenz, wie sie in Hannover war, hat sich nicht bewährt, sie ist nicht zutreffend, und man wird den Schluß ziehen: Die Amtsgerichte können in Zivilprozeßsachen eben nur Bagatellsachen aburtheilen. Meine Herren, ich kann zu meiner großen Freude konstatiren, daß der preußische Herr Justizminister sich in der Sitzung vom vergangenen Sonnabend, wenn ich nicht irre, dagegen verwahrt hat, daß man die amtsgerichtlichen Zivilprozeßsachen als Bagatellsachen bezeichne. Damit steht in engster Verbindung, daß die Amtsrichter nicht Bagatellrichter sind und sein dürfen. Meine Herren, das halte ich absolut für richtig, die Kompetenz in Zivilsachen bedingt das Ansehen der Amtsgerichte, und wenn Sie nach dieser Richtung von oben herab alles abräumen und den Amtsgerichten entziehen, was Sie bei den Landgerichten und für den zentralisirten Anwaltstand gebrauchen können, dann werden die Anwälte sagen, wo kein Anwaltszwang ist, da beginnt das Gebiet der Bagatellsachen und von dem Amtsrichter wird es heißen, das ist der Bagatellrichter. Das Publikum wird das nachsprechen. Und dann, meine Herren, fürchte ich, werden sich für Verwaltung der Amtsgerichte nicht diejenigen tüchtigen Kräfte finden, welche erforderlich sind, damit die Amtsgerichte segensreich wirken und eine wünschenswerthe Entwickelung nehmen können. Solche Kräfte aber, meine Herren, müssen wir nothwendig haben; denn der Amtsrichter muß Konkursrichter sein; er wird die wichtigen Vormundschaften führen und die übrige, nicht minder wichtige freiwillige Gerichtsbarkeit haben u. s. w. Am vergangenen Sonnabend hat der Reichstag sogar beschlossen, wenigstens für Württemberg, und das kann in jedem anderen Bundesstaate auch noch eingeführt werden, daß die Amtsgerichte in allen Werthsachen bis zu 60 Mark unter bestimmten Voraussetzungen als Berufungsgerichte kompetent sein sollen. Das gilt meines Erachtens mehr als die Kompetenz von 500 Mark erster Instanz. Meine Herren, mit der Sachlage und mit der Wichtigkeit der Sachen, die den Amtsrichtern nach den Entwürfen anvertraut sind und außerdem noch jedenfalls anvertraut werden müssen, stimmt es nicht überein, wenn Sie die Kompetenz der Amtsrichter in Zivilprozeßsachen auf 300 Mark beschränken. Diese niedrige Kompetenz in Zivilprozeßsachen stimmt namentlich nicht überein mit der erheblichen Kompetenz der Schöffengerichte in Strafsachen. In Strafsachen kann das Schöffengericht, dessen meist maßgebender Vorsitzender ein Amtsrichter ist, auf Freiheitsstrafen von Jahren erkennen; in Zivilprozeßsachen soll die amtsgerichtliche Kompetenz auf 300 Mark beschränkt sein — meine Herren, das stimmt nicht zusammen.

Ich habe in der Kommission diese meine Ansichten näher dargelegt. Zu Anfang der Sitzungen der Justizkommission gab es in derselben Mitglieder, die den Amtsrichter des Entwurfs nicht anders bezeichneten, wie als Bagatellrichter. Es gibt noch heute, wie ich glaube, in diesem Hause Mitglieder, die derselben Meinung sind. Ich habe in den Sitzungen der Justizkommission wiederholt hervorgehoben, daß der Schwerpunkt der Organisation in der Organisation der Einzelrichterämter liege. Zu meiner Genugthuung hat mein verehrter Kollege von Schwarze diese meine Meinung getheilt und solches auch ausgesprochen. Meine Herren, ich wiederhole: meiner festen Ueberzeugung nach muß die amtsgerichtliche Kompetenzsumme auf wenigstens 500 Mark erhöht werden; wenn ich zu bestimmen hätte, würde ich sie auf 1500 Mark gleich der Revisionssumme fixiren. Ich halte die beantragte Erhöhung der amtsgerichtlichen Kompetenz im Interesse der Parteien und im Interesse der Anwälte und ich erlaube mir in letzterer Beziehung noch folgendes zu bemerken: Ich fürchte, daß, wenn sämmtliche Anwälte an den Sitzen der

Kollegialgerichte ihr Domizil nehmen müssen, einige Anwälte von Ruf alle Sachen von Belang an sich ziehen, daß die übrigen wenig oder gar nichts zu thun haben und in Folge davon mit Nahrungssorgen kämpfen müssen oder von der Gnade ihrer Kollegen von Ruf abhängig werden. Ich halte die Kompetenzerhöhung für das Interesse des Anwaltsstandes von der größten Wichtigkeit. Rechtschaffene Anwälte, die vielleicht nicht die Gabe des Vortrags haben, oder bei praktischer Tüchtigkeit keine was man so nennt feine Juristen sind, können an den Amtsgerichten nützlich wirken und dadurch eine entsprechende Stellung finden. Ich kann aus Hannover bezeugen, daß wir eine Menge von Advokaten haben, — sie sind daneben zu gleicher Zeit meist auch Notare — die an den Sitzen der Amtsgerichte eine nützliche Thätigkeit entwickeln und ein ihren Verhältnissen entsprechendes gutes Auskommen finden.

Dann liegt die Erhöhung der Kompetenzsummen im Interesse der Fortentwickelung der Amtsgerichte. Auf die Fortentwickelung der Amtsgerichte lege ich das größte Gewicht. Die Niederlassung von Anwälten am Sitze der Amtsgerichte wird zur Fortentwickelung der letzteren erheblich beizutragen im Stande sein. Ich bitte Sie, meine Herren, im Interesse des rechtsuchenden Publikums, des Anwaltstandes und der Fortentwickelung der Amtsgerichte selbst, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, ich glaube, daß das hohe Haus den Herren Windthorst und Pfafferott zu großem Danke verpflichtet ist, wenn diese eine überaus wichtige Frage, wichtig für die Gerichtseingesessenen, hier zur Sprache gebracht haben. Jedenfalls bin ich den Herren dankbar dafür, daß sie mir Gelegenheit geben, über diese Frage mich auszusprechen. Meine Herren, die Frage, welche durch den Antrag zur Erörterung gestellt wird, ist wiederholt in Ihrer Justizkommission und zwar sehr lebhaft erörtert worden, ist einmal mit Stimmengleichheit, dann mit einer geringen Stimmenmajorität erledigt worden. Bei dieser Sachlage scheint es mir geboten zu sein, daß dieser so überaus wichtige Punkt im Plenum und demgemäß vor dem ganzen Lande zur Diskussion kommt. Bei dem Systeme der Gerichtsverfassung, das darauf beruht, daß die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen durch kollegiale Landgerichte und durch selbstständige Amtsgerichte als Einzelgerichte ausgeübt wird, liegt es nahe, die Landgerichte als Kollegialgerichte für größere Bezirke, als große Landgerichte zu bilden. Wenn das der Fall ist, dann sprechen ganz überwiegende Gründe dafür, die Zuständigkeit der Amtsgerichte, so weit dies irgend thunlich ist, zu erweitern; das liegt in den Interessen der Gerichtseingesessenen und hat wirthschaftliche und finanzielle Vortheile. Diesem Grundsatze gemäß ist nun Ihre Kommission auch verfahren; denn Sie werden sofort erkennen, daß Ihre Kommission die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen in außerordentlicher Weise erweitert hat. Die Erweiterung der Zuständigkeit, welche weit über dasjenige geht, was der Regierungsentwurf enthält und nach gewisser Richtung hin nicht prinzipiell richtig sein dürfte, ist gerechtfertigt aus praktischen Gründen. Ferner werden Sie erkennen, daß nach dieser Richtung hin ein fernerer wesentlicher Dienst geschehen ist durch das Institut der detachirten Strafkammer. Auch dies Institut, welches ermöglicht, die Jurisdiktion in Vergehensachen den Gerichtseingesessenen näher zu rücken, hat zur Folge, daß dieselben finanziellen und wirthschaftlichen Vortheile erwachsen. Diesem Grundsatz nach scheint nun sehr viel für den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst zu sprechen; man muß jedoch vor allem zweierlei bemerken, um sich klar zu werden über die Tragweite des Antrags. Es ist nach den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung das Mahnverfahren über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen ausgedehnt, was z. B. in Hannover nicht so ist.

Ferner kommt in Frage, — und das ist ein außerordentlich wichtiger Punkt — daß es den Parteien überlassen ist, Streitigkeiten von größtem Werthbetrage an die Obergerichte zu bringen, ebenso wie das in Hannover der Fall ist. Es kommt bei der Erwägung, ob der Antrag anzunehmen sei oder nicht, in Betracht, daß man doch Rücksicht nehmen muß auf die verschiedenen Länder und auf die verschiedenen Provinzen ein und desselben Landes. Wenn ich die Verhältnisse beurtheilen soll, wie sie in Hannover liegen, so bin ich nicht sehr zweifelhaft zu sagen, nehmen Sie den Antrag an; denn ich glaube nicht, daß man behaupten kann, die höhere Zuständigkeit in Hannover habe zu erheblichen Uebelständen geführt. Allein den Verhältnissen Hannovers stehen nicht gleich die Verhältnisse der alten Provinzen des preußischen Staats. In dem Verhältnisse, in dem Hannover steht, mögen auch einzelne dieser Provinzen, so Westfalen und das Rheinland, stehen; mit den östlichen Provinzen wird es anders sein. Wir haben bei der Bearbeitung des Gerichtsverfassungsgesetzes statistische Erhebungen gemacht über den Einfluß, den die Erweiterung der Zuständigkeit von 100 auf 150 Thaler mit sich führen würde. Diese statistischen Erhebungen haben zu bedenklichen Resultaten geführt, welche zu der Ansicht führten, daß es nicht zulässig sein möchte, für eine solche Erweiterung der Zuständigkeit sich zu erklären, weil für verschiedene Provinzen die Bildung großer Landgerichte dahin führen würde, daß diese unbeschäftigt seien.

Daneben ist folgendes in Betracht gezogen worden: Die Einrichtung selbstständiger Amtsgerichte mit erweiterten Kompetenzen ist für mehrere Länder und insonderheit für die alten preußischen Provinzen eine neue Einrichtung; gegenüber einer solchen neuen Einrichtung empfiehlt sich, mit Vorsicht zu verfahren. Man hat bei dieser Frage große Rücksicht genommen auf die Provinz Hannover und aus den Verhältnissen desselben argumentirt für und wider, insonderheit aber dafür. In dieser Richtung ist von Interesse eine Broschüre eines Mitgliedes der hannoverschen Amtsgerichte, des Oberamtsrichters Pfafferott zu Liebenburg.

(Heiterkeit.)

Diese Broschüre ist mit großer Wärme geschrieben; man fühlt aus jedem Worte, daß der Verfasser mit der vollsten Ueberzeugung von der Richtigkeit seines Vorbringens geschrieben hat. Ich kann den Standpunkt billigen, aber es kommt häufig vor, daß die Einrichtungen der Provinz Hannover zum Vergleiche angezogen werden, ohne daß man die Verschiedenheit der Verhältnisse genügend würdigt.

Der Herr Vorredner hat bemerkt, die Frage sei entscheidend für das Ansehen der hannoverschen Amtsrichter. Das kann ich nicht anerkennen. Mit diesem Ansehen hat die Frage nur geringen Zusammenhang. In Hannover werden die Amtsrichter das Ansehen, welches sie genießen, auch behalten, wenn die Zuständigkeitssumme zurückgeführt wird auf 100 Thaler, wie die hannoverschen Amtsrichter Ansehen in gleich hohem Grade auch in den 7 oder 8 Jahren, in welchen die Zuständigkeitssumme auf 100 Thaler stand, genossen. Das Ansehen der hannoverschen Amtsrichter beruht auf einem ganz anderen Grunde. Tüchtigkeit gibt immer Ansehen; aber, daß die hannoverschen Amtsrichter nur durchweg besonders tüchtige Männer wären, tüchtiger wie die Richter anderer Provinzen, kann man nicht behaupten. Der Grund des großen Ansehens der hannoverschen Amtsrichter liegt darin, daß die selbstständigen Amtsgerichte sich historisch entwickelt haben aus der alten Aemterverfassung. Diese Aemterverfassung trug eine große Autorität in sich und diese Autorität strahlte zurück auf die Mitglieder der Aemter und die an deren Stelle getretenen Amtsrichter. Wie ver-

schieden liegen die Verhältnisse z. B. den alten Provinzen gegenüber. Selbstständige Amtsgerichte kennt man hier nicht. Was in dieser Beziehung verglichen werden könnte, sind unselbstständige Kommissionen. Der Natur der Sache nach haben aber unselbstständige Gerichtskörper nicht die Bedeutung von selbstständigen. Wer die Verhältnisse einerseits der Provinz Hannover, andrerseits der alten preußischen Provinzen kennt, wird in Erstaunen darüber gerathen, wie verschieden sich die Sachen hier und dort gestalten. In den alten Provinzen drängt fast jeder Richter, welcher in einer Kommission sitzt, an das Kreisgericht, an das Kollegialgericht. Selten kommt ein Fall vor, wo Jemand ruhig aushält, ohne zu klagen. Das ist ja auch erklärlich. Der Richter betrachtet sich — er wird auch so genannt — als Bagatellrichter, während der hannoversche Amtsrichter, überhaupt ganz Hannover, für den Richter der Ausdruck: „Bagatellrichter", für die Zuständigkeit den Ausdruck: „Bagatellsachen" zurückweisen würde. Der Wunsch, von einem hannoverschen Amtsgerichte in das Obergericht versetzt zu werden, wird selten geäußert, wie es denn häufiger vorgekommen ist, daß einem Amtsrichter eine Beförderung angeboten wird, dieser sie aber zurückweist und sagt: er fühle sich glücklich in seiner zeitigen Lage.

Sie sehen also, daß dasjenige, was für Hannover unbedenklich sein möchte, für andere Provinzen des preußischen Staates nicht ohne Bedenken sein möchte, weil man hier die neue Einrichtung und ihre Bedeutung noch nicht genügend hat erkennen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, was der Herr Justizminister als Bevollmächtigter des Bundesraths soeben in Bezug auf das Ansehen der Amtsrichter gesagt hat, unterschreibe ich ganz vollständig. Es ist ganz zweifellos, daß die Amtsrichter bei uns eine sehr angesehene Stellung einnehmen vermöge der bedeutenden Funktionen, die sie zu üben haben. Ich kann nicht leugnen, daß es mir etwas auffallend ist, daß ein Amtsrichter aus Hannover dieses Ansehen gefährdet glaube, wenn die Kompetenz von 150 Thaler auf Sachen von 100 Thaler Werth herabgemindert wird. Mir scheint das für diese Frage ganz gleichgültig, aber meine Herren, eigenthümlich ist es, daß so günstig, wie der preußische Herr Justizminister die Frage der Erhöhung der bestimmten Summe für die Amtsgerichte von 300 Mark auf 500 Mark auffaßt, keineswegs diese Frage so günstig in Hannover selbst aufgefaßt wird. Die Herren Amtsrichter natürlich, die wünschen immer eine höhere Kompetenz, die wären am liebsten, wie sie früher gewöhnt waren, für alle Sachen kompetent, — denn das war eben der Fall bei den Aemtern, als noch die Verwaltung und Justiz verbunden war, — und es sind auch gerade die Amtsrichter in Hannover, die gegen den Widerspruch sehr vieler Sachverständiger die Erhöhung der Kompetenz von 100 auf 150 Thaler durchgesetzt haben. Ich habe schon im Jahre 1850 bei dem Organisationsgesetze den Regierungsentwurf, der nur auf 50 Thaler ging, befürwortet, und nur der Opposition eines damals sehr einflußreichen Amtsrichters gelang es, die Kompetenz auf 100 Thaler zu erhöhen, die später wieder auf Andrängen der Amtsrichter auf 150 Thaler erhöht worden ist. Wenn sie aber in anderen Kreisen der Gesellschaft, bei anderen Sachverständigen nachfragen, so werden sie nicht hören, daß diese Kompetenzerhöhung gebilligt ist. Für mich und meine politischen Freunde hier in der Versammlung kann ich sagen, daß wir sämmtlich die damalige Erhöhung von 100 auf 150 Thaler beklagt haben. Es liegt das auch in der Natur der Sache, meine Herren, und Sie erlauben mir vielleicht, einige Gründe geltend zu machen, die es erklären, daß man in der That gegen eine solche Kompetenzerhöhung bedenklich sein kann.

Zuerst liegt es ja auf der Hand, daß, wenn es sich um Zahlen handelt, die so nah nebeneinander liegen, man eigentlich kaum darüber streiten sollte. Ob 100 oder 150 Thaler die Kompetenzgrenze bilden, scheint an sich unbedeutend, obgleich in diesem Falle der Herr Justizminister schon bemerkt hat, daß es eine sehr erhebliche Sache sei, daß die Frage der Beschäftigung der Gerichte sehr dadurch alterirt wird. Aber trotzdem, meine Herren, würde ich hier über die Summe einen solchen Streit nicht anfangen, wenn ich mir nicht sagen müßte, daß sie nach einer anderen Seite einen sehr erheblichen Einfluß hätte. Man kann ja nicht leugnen, daß, wenn die Kommission nach schweren Kämpfen sich auf 300 Mark geeinigt hat, so sind da eben die verschiedenen Ansichten, wie dies bei allen solchen Zahlen nothwendig, durch ein Kompromiß vereinigt. Wäre ich z. B. meiner subjektiven Ueberzeugung gefolgt, so hätte ich hier den Verbesserungsantrag gestellt, die Kompetenz auf 200 Mark zu erniedrigen, das hätte meiner Ansicht entsprochen, ebenso wie der Herr Amtsrichter Pfafferott den Antrag hat stellen wollen auf 1500 Mark. Die Ankündigung dieses Antrags beweist mir nur, daß er die Stellung der Amtsgerichte ganz unrichtig auffaßt. Ich glaube nämlich, meine Herren, daß die Amtsgerichte da sind, um den Bürgern die Möglichkeit zu geben, ihre Prozeßsachen von geringfügigem Werthe selbst durchzuführen. Es liegt nicht im Interesse des amtsgerichtlichen Verfahrens, daß von beiden Seiten und auch nur von einer Seite Anwälte auftreten. Ich halte es für durchaus nothwendig, daß die Leute persönlich hingehen und daß dazu gerade das ganze abgekürzte Verfahren eingeführt ist. Glauben Sie einem alten Anwalte, der nun jetzt freilich seit eben so langer Zeit nicht mehr Anwalt und deshalb unparteiisch ist, — glauben Sie einem alten Anwalte, daß das wirkliche Prozeßführen bei dem amtsgerichtlichen Verfahren seine großen Bedenken hat. Trotzdem sind die Amtsrichter, wenn sie keine Anwälte neben sich haben, sehr bedeutende und sehr wichtige Personen. Sie müssen dann den Eingesessenen Hilfe leisten, sie müssen daher eigentlich viel tüchtiger sein, als die Mitglieder des Obergerichts. Die Erfahrung habe ich wenigstens gemacht, daß man bei der Besetzung der Amtsgerichte gerade auf sehr tüchtige Personen Rücksicht nehmen muß. In einem Kollegium schleppt sich ein mittelmäßiges Mitglied leichter durch, das wird kaum beachtet; wenn von 5 Richtern in einem großen Landgerichte oder Senate ein paar schwache sind, so sind die drei starken genügend, um das gut zu machen, der Amtsrichter aber steht auf seinen eigenen Füßen, er soll selbstständig operiren, von ihm hängt in der That weit mehr das Wohl und das Wehe der Eingesessenen ab, wie von den Oberrichtern.

(Sehr richtig! links.)

Man hat aber nur bei den Landgerichten eine Garantie eines wirklichen Rechtsspruches, und das Recht, ich möchte sagen, in einem höheren Sinne zur Geltung zu bringen. Von einem noch höheren Standpunkte aus ist es ja überhaupt ganz einerlei, ob Hinz oder Kunz den Prozeß gewinnt, wenn er nur entschieden wird und zwar mit subjektiver Gerechtigkeit und rasch entschieden wird.

Nun sollen die Amtsgerichte gerade dazu dienen, eine solche rasche und bequeme Entscheidung den Eingesessenen möglich zu machen. Wenn Sie da wünschen, daß diese Prozesse durch Anwälte vermittelt werden, so müssen Sie schon sehr ideale Anwälte haben, wenn keine Nachtheile daraus entstehen sollen. Aber das ist gerade die große Gefahr des Wunsches, den der Herr Abgeordnete Pfafferott ausgesprochen hat, daß sich an den Amtsgerichtsorten viele Anwälte festsetzen, daß diese Anwälte hier geradezu verbauern. Sie bleiben eben, wie ich gestehen muß, nicht auf dem wissenschaftlichen Standpunkte und sind auch keineswegs so wenig der Ver-

führung ausgesetzt, wie die bei den Landgerichten, wo der Corpsgeist mit entscheidet, wo die Einzelnen sich gegenseitig kontroliren und wo noch ein ganz anderer Geist in die Advokaten eindringen wird, wenn Sie das jetzige Verfahren eingeführt haben.

Nun, meine Herren, das lassen Sie sich von einem alten erfahrenen Praktiker sagen: auf den Advokaten beruht ein großer Theil des guten Erfolges dieser Gerichtsorganisation. Es ist — bei dem rheinischen Recht war es ja bisher schon so — ihnen hierdurch eine viel größere Gewalt verliehen, als wie bei dem alten preußischen Verfahren. Daher glaube ich, daß man sich früher oder später mit dem Tausche zufrieden erklären wird. Aber das wünsche ich in keinem Falle, daß die Amtsrichter aus ihrer Funktion, unmittelbar den Eingesessenen Recht zu sprechen, sie unmittelbar zu hören und auf diese Weise die Sache unmittelbar zur Entscheidung zu bringen, verdrängt werden. Die Anwälte, die unbedingt das Streben haben, die Prozesse nicht als Gehilfen der Parteien weiterzuführen, den Streit weiter fortzuspinnen, sondern die als ihre Pflicht erkennen, den Streit zu endigen, sei es durch Vergleich oder rasche Entscheidung, deren werden Sie bei den Amtsgerichten, wo das Verfahren sich leichter hinziehen läßt, nicht so viele finden, wie bei den Landgerichten; die Tüchtigsten befinden sich gerade bei den Landgerichten, bei welchen sie eine sehr erhebliche Praxis haben. Aber das sind Nebenfragen. Die Hauptsache ist, daß in allen diesen Sachen, in welchen man die Berufung so weit als möglich erschweren muß, — denn ich wünsche, daß die Prozesse bei den Amtsgerichten so entschieden werden, daß man dabei eine Berufung vermeidet — die Kompetenz nicht zu weit ausdehnen darf. Um jede 50 Thaler, um die Sie die Kompetenzsumme erhöhen, befördern Sie die Berufung in Sachen, die im Vorverfahren nicht so gründlich behandelt sind — das sollen sie auch in mancher Hinsicht nicht, wenigstens nicht so, wie bei dem landgerichtlichen Verfahren.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß in den amtsgerichtlichen Sachen die Berufung nachher den Landgerichten viel mehr Arbeit macht, als wie die ganze Sache gemacht hätte, wenn sie ursprünglich an sie gekommen wäre.

Meine Herren, das sind etwa die Hauptgegengründe. Man kann ja noch viel mehr dafür und dagegen anführen, wenn man die Frage erschöpfen wollte. Ich will mich aber nur darauf berufen, daß jetzt Regierung und Kommission einig sind über eine Zahl, — für die man möglicherweise 200 oder 250 oder auch 400 oder 500 Mark setzen könnte — und daß wir daher Ursache haben, den Betrag von 300 Mark zu wählen, um einen Beschluß zu erreichen, der, wie es scheint, nach den verschiedenen Verhältnissen der Staaten und Provinzen angemessen erscheint.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, bis jetzt haben sich nur Mitglieder aus Hannover oder der Herr Justizminister aus seiner Erfahrung und Vergleichung von Hannover mit den altpreußischen Provinzen über die Angelegenheit ausgesprochen, und ich höre zu meiner Befriedigung, daß noch eine Anzahl hannoverscher Mitglieder bereit sind, Zeugniß davon abzulegen, daß sie die Erhöhung der Kompetenz für die Amtsgerichte von ihm nicht gut heißen.

Ich meine aber, daß wir auch auf die Verhältnisse der übrigen Theile von Deutschland bei dieser Frage Rücksicht zu nehmen haben. Ich stehe nun auf einem anderen Standpunkte als der Herr Abgeordnete Grumbrecht; ich habe das größte Zutrauen zu dem Einzelrichteramt und wünsche es sehr zu stärken, glaube auch, daß mit der Fortbildung des Einzelrichteramts viele, sowohl justizpolitische, wie wirthschaftliche Interessen verbunden sind. Aber, meine Herren, wenn Sie bedenken, daß in dem allergrößten Theile Deutschlands entweder die Kompetenz, welches der Regierungsentwurf vorschlägt, oder eine geringere Kompetenz der Einzelrichter stattfindet, und nur etwa Hannover nahe zu der Kompetenz steht, die jetzt durch die Herren Abgeordneten Windthorst und Pfafferott vorgeschlagen wird, so glaube ich, daß wir gut thun, jetzt auf eine solche Erhöhung nicht einzugehen. Mich leitet dabei folgende Rücksicht. Die Amtsgerichte sollen in dem größten Theil des Reichs noch die Probe bestehen, und die Erfahrung soll erst namentlich die überaus zweifelhaften Fragen entscheiden: erstens ob Rechtsanwälte für die Amtsgerichte in genügender Zahl vorhanden sein werden, und zweitens ob es gut sein werde, zu befördern, daß Rechtsanwälte bei den Amtsgerichten sich niederlassen sollen. Wenn wir nun bei der jetzigen Organisation die Kompetenz so hoch preisen, daß wir später durch Rücksicht auf einzelne Theile Deutschlands gezwungen werden, die Kompetenz wieder herabzusetzen, so würde darin eine Schädigung des Amtsrichterstandes liegen, während, wenn wir jetzt dies Institut mit der mäßigeren Kompetenz ausstatten und wenn wir später eine Steigerung der Kompetenz rathsam finden, es sehr leicht sein wird, die Kompetenz zu erhöhen. Und weil ich nun nicht bei der jetzigen Organisation einen so weiten Schritt zu machen gedenke, von dem möglicherweise wieder ein Schritt rückwärts gemacht werden müßte, so ziehe ich vor, die entgegengesetzte Probe zu machen. Mögen erst die Amtsrichter des ganzen deutschen Reichs bei einer Kompetenz bis zu 300 Mark sich bewähren, dann können wir auf Gesichertem darüber diskutiren und um wie viel die Kompetenz zu erhöhen ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, an sich hat ja der Kollege Lasker Recht, wenn er meint, es sei zweckmäßig, nicht zu hoch anzufangen, um nicht zurückgehen zu müssen. Inzwischen muß ich doch sagen, daß hier es wirklich recht zweifelhaft ist, wo ein Rückwärtsgehen oder Vorwärtsgehen vorliegen werde. Hat man sich geirrt bei einer Summe, so kann man ebenso gut von einer kleineren zu einer höheren gehen, als von einer höheren zu einer niedrigeren. Denn darin kann ich dem Herrn Abgeordneten Pfafferott nicht beitreten, daß irgendwie das Ansehen der Gerichte hier in Frage sei. Ob der Amtsrichter mit 300 Mark oder 500 Mark Kompetenz ausgestattet wird, sein Ansehen wird immer dasselbe bleiben. Mich hat bei der Stellung des Antrages wesentlich und entscheidend das Interesse des großen Publikums geleitet. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn wir die großen Landgerichtsbezirke bekommen, die so groß sein werden, daß beispielsweise in Hannover die Zahl der jetzigen Obergerichte dort ganz bestimmt nicht bleiben wird — ich kenne in der Hinsicht die Intention nicht, weiß auch gar nicht, ob die Intention schon fixirt ist — dann ist es für die Eingesessenen in der That eine außerordentlich schwierige Aufgabe, bei Sachen von 300 bis 500 Mark an die Landgerichte zu gehen, die Wege dahin zu machen, die Anwälte zu engagiren, die Kosten, die also entstehen, zu tragen, abgesehen davon, daß es ihnen in der That in den meisten Fällen gar nicht möglich sein wird, der Verhandlung selber beizuwohnen. Mir liegt natürlich mein Wahlbezirk sehr am Herzen. Wenn man von der äußersten Grenze, die nach Holland und nach Ostfriesland sich erstreckt, die Leute nach Osnabrück schicken will, um Sachen zwischen 300 und 500 Mark zu verhandeln, so ist das beinahe einem Justitium gleich, wenn man eben nicht alles durch Korrespondenz mit den Anwälten und Advokaten machen will. Ganz ähnliche Verhältnisse würden sich auch in anderen Provinzen zeigen und namentlich in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, die ebenso dünn bevölkert sind, wie die Gegend, welche ich vor Augen hatte. Wir sind zu sehr ge-

wöhnt, die Gesetze zu bemessen nach den Anschauungen der Städter, weil die überwiegende Mehrzahl von uns städtisch erzogen ist und städtisch lebt und von städtischen Gesichtspunkten ausgeht. Ich kann mir denken, daß man von städtischen Anschauungen aus zu geringen Kompetenzsummen neigt, aber die Landbevölkerung wird, davon bin ich überzeugt, fort und fort auf die Erhöhung der Kompetenzsummen der Amtsgerichte dringen.

Ich weiß sehr wohl, daß nach der Lage der Dinge dieser oder jener auch in Hannover einmal die Empfindung hat, es brauche das Amtsgericht eine so hohe Kompetenz nicht zu haben, ich habe auch wohl die Empfindung gehabt, daß es sehr viel richtiger wäre, wenn gewisse Sachen nicht bei dem kleinen Senat, sondern bei dem großen Senat des Obergerichts verhandelt würden. Das hängt eben von besonderen lokalen und Personalverhältnissen und von der Besetzung der betreffenden Gerichte ab. In der Regel aber, das ist meine Ueberzeugung, wird den Bedürfnissen des Landes am meisten entsprochen, wenn die Bevölkerung dem Richter möglichst nahe ist, wenn sie ohne zu große Kosten selbst sich überzeugen kann, wie die Sache verhandelt und entschieden wird. Dann, meine Herren, ist ja auch nicht die letzte Instanz bei den Amtsgerichten, es ist vielmehr die Berufung bei dem Landgerichte gegeben, und in solcher Weise kann ein etwaiges Versehen gut gemacht werden.

Wenn das wahr wäre, was der Herr Justizminister angedeutet hat — ich habe ihn aber vielleicht nicht richtig verstanden —, daß man in einzelnen Theilen Deutschlands die Erfahrung mache, wie die Richter zu stark nach den Landgerichten und nach den Obergerichten sich drängten, — woraus dann folgen würde, daß für die Amtsgerichte tüchtige Männer nicht in genügender Zahl verblieben —, dann könnte man allerdings ängstlich werden. Inzwischen glaube ich, daß der Herr Justizminister sich beruhigen kann. Wenn in Preußen man jetzt von den Gerichtsdeputationen und Kommissionen an die Kreisgerichte sich drängt, so ist das außerordentlich begreiflich, weil das Verfahren bei den Kreisgerichten ein solches ist, daß der einzelne Richter dort sehr stark noch zur persönlichen Geltung gelangt. Wenn man aber erst lernen wird, daß bei dem mündlichen Verfahren der Beisitzer recht sehr verschwindet und daß dabei der Präsident eigentlich die Sache ganz in Händen hat, dann wird man sich sehr zurückwünschen in die Selbstständigkeit, welche die Komissionen u. s. w. geben. Ich kenne in Hannover jetzt schon Obergerichtsräthe genug, die dringend beklagen, jemals aus der amtsrichterlichen Karriere gegangen zu sein; und ähnliche Erfahrungen werden die Herren in Preußen auch recht bald schon machen. Viele Herren in Preußen haben mündlich und schriftlich mich um Rath gefragt, was sie wohl am zweckmäßigsten ambiren könnten. Ich habe ihnen geantwortet: ambirt zur Zeit um nichts, denn ihr müßt erst einmal sehen, was werden wird. Aber wenn die Sachen so zu Stande kommen, wie sie jetzt liegen, dann rathe ich jedem, der das Patent für den Präsidenten nicht in Aussicht hat, bei dem Amtsgericht zu bleiben, bei dem Amtsgerichte ist er etwas, da bedeutet er etwas, bei den Landgerichten sehr viel weniger. Aus diesem Grunde und auch sonst bin ich mit dem Kollegen Lasker damit einverstanden, daß der Amtsrichter mehr und mehr in Deutschland sich Eroberungen machen wird, und ich gestehe, daß ich für einen tüchtigen Juristen kaum eine beneidenswerthere Stellung mir denken kann, als inmitten einer Bevölkerung zu stehen, dort die ganzen Rechtsangelegenheiten in Händen zu haben und in dieser Art für das Wohl der Eingesessenen sorgen zu können.

Ich wünsche deshalb auch, daß wir den Amtsrichter pekuniär so stellen, daß er der Besoldung wegen nicht in die Lage kommt zu wünschen, vom Amtsgerichte wegzugehen. Wenn es uns nicht gelingt, das Amtsgericht richtig zu konstruiren, dem Amtsrichter die richtige Bedeutung zu geben, dann streichen wir lieber die ganze Organisation. Beim Amtsgerichte liegt die ganze Schwerkraft der Organisation, bei ihm liegen im wesentlichen die Interessen, welche die gesammte Bevölkerung bewegen.

Uebrigens erkenne ich meinestheils an, daß über die Ziffer der Kompetenzsumme gestritten werden kann, und ich bin weit entfernt behaupten zu wollen, daß ich mit dem Vorschlage von 500 Mark das absolut richtige nach allen Seiten getroffen habe. Mir würde am liebsten sein, wenn man einen Antrag annehmen wollte, der da sagt: die Justizverwaltung ist berechtigt, da, wo sie es für zweckmäßig erachtet, die Kompetenz bis auf 500 Mark zu erhöhen.

(Widerspruch.)

— Meine Herren, erlauben Sie doch, selbstverständlich nicht für dies und jenes einzelne Gericht, wohl aber für ganze Provinzen. Ich weiß in der That nicht, was für ein Unglück darin liegen könnte, wenn der Justizminister z. B. sagte: in der Provinz Hannover bleibt es, wie es jetzt ist, denn dort haben wir jetzt 150 Thaler und wir sollen nun einen Schritt rückwärts thun, was doch auch der Kollege Dr. Lasker beklagt. Die geschichtliche Entwickelung in der Provinz Hannover hat es zudem gezeigt, daß die Summe nicht zu niedrig gegriffen werden darf. Wir hatten dort eine geringere Summe; ich selbst hatte diese geringere Summe vertheidigt, weil ich mir eine größere Bedeutung von den Obergerichten gemacht hatte, aber die Landbevölkerung hat die Summe nach und nach auf die jetzige Stufe getrieben.

Meine Herren, davor seien Sie sicher, in Hannover und in anderen Theilen Deutschlands wird bei den großen Landgerichten ohne genügende Kompetenz des Amtsrichters diese neue Organisation nicht beliebt werden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß der Herr Abgeordnete Lasker mich mißverstanden hat, wenn er meint, daß ich die Kompetenz der Amtsgerichte beschränken wolle, weil ich sie nicht so hoch achte.

Was die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Windthorst anlangt, so schien er mir darauf hinzudeuten, daß ich als Städter vielleicht betheiligt sei. Hierauf habe ich zu bemerken, daß ich als Städter das entgegengesetzte Interesse habe, denn in meiner Stadt wird voraussichtlich kein Landgericht errichtet werden, sondern nur ein Amtsgericht.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort zur persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Pfafferott.

Abgeordneter **Pfafferott**: Ich muß mich auf das entschiedenste dagegen verwahren, daß, wenn ich von dem Ansehen der Amtsgerichte gesprochen, ich irgendwie ein persönliches Interesse derjenigen Männer im Auge gehabt, welche die Ehre haben, ein Amtsgericht zu verwalten. Es ist mir diese Intention nahe gelegt von dem Herrn Abgeordneten

Grumbrecht und auch der Abgeordnete Windthorst scheint mich nach der Richtung hin mißverstanden zu haben. Meine Herren, ich habe das Ansehen der Amtsgerichte betont, um den preußischen Bagatellrichter zu beseitigen, damit sich tüchtige Kräfte für dauernde Verwaltung der Amtsgerichte finden — die nothwendige Voraussetzung, daß letztere segensreich wirken können.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich wollte nur den Herrn Abgeordneten Grumbrecht beruhigen: — ich habe ihn wirklich nicht vor Augen gehabt.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, der Kollege Grumbrecht meint, es handle sich hier nur um eine Zahl, und eine Zahl greifen, sei überhaupt etwas ziemlich willkürliches, man dürfe sich darüber nicht viel streiten. Da verkennt doch der Kollege Grumbrecht die Wichtigkeit der Sache vollständig. Von dieser Zahl hängt nach meiner Ueberzeugung die Grundlage der ganzen Justizverfassung sehr wesentlich ab. Die Konstruktion der Amtsgerichte, die Art ihrer Besetzung, die Größe der Bezirke der Amtsgerichte und der Landgerichtsbezirke werden durch diese angeblich wenig bedeutende Zahl mehr oder weniger entschieden.

In der Kommission ist uns mitgetheilt, daß nach einer Statistik, welche in Preußen aufgenommen sei, in den alten Provinzen 33⅓ Prozent aller Prozesse über 100 Thaler innerhalb der Grenzen zwischen 100 und 150 Thalern liegen; daraus können Sie sehen, welche außerordentliche Bedeutung für die Geschäfte der Amtsgerichte und Landgerichte diese Zahl hat. Von Württemberg ist hervorgehoben, daß man annehme nach einer dort aufgenommenen Statistik, es werden unter Beibehaltung der Vorlage 14 Prozent aller Prozesse an die Landgerichte kommen, während, wenn der Vorschlag, wie er hier gemacht ist, angenommen würde, nur 10 Prozent an die Landgerichte gelangen. Es ist also klar, daß dies eine außerordentlich wichtige Frage ist, mit der wir es hier zu thun haben.

Meine Herren, es hat der Kollege Grumbrecht noch eine andere Bemerkung gemacht, gegen welche ich mich auch erklären muß. Er hat es als wünschenswerth oder doch selbstverständlich bezeichnet, daß bei den Amtsgerichten sich Anwälte nicht niederlassen würden. Die Kommission hat zwar nicht gewagt, darüber Prophezeiungen anzustellen, wie sich dies in den einzelnen Theilen Deutschlands entwickeln wird. Darüber aber war sie nicht zweifelhaft, daß es dringend wünschenswerth sei, daß auch bei den Amtsgerichten Anwälte blieben und die Praxis dort ausüben. Wir in der Kommission sind der Meinung, daß namentlich dazu außerordentlich viel beitragen würde die gleichzeitige Uebertragung des Notariats an die Anwälte, wir glauben, daß auf dem Lande die Anwälte auch bei dem neuen Verfahren außerordentlich nützlich und vielfach unentbehrlich sind, und daß, wenn die Konstruktion der Gerichte dahin führt, zu verhindern, daß nicht alle Anwälte in die Städte ziehen, das eine wahre Wohlthat für das Land sein würde.

Was nun die Sache selbst anbetrifft, so ist schon hervorgehoben, daß der Beschluß der Kommission von einer Majorität in derselben gefaßt ist, die nicht prinzipiell und grundsätzlich gegen die Ausdehnung der Kompetenz auf 150 Thaler oder 500 Mark war, sondern daß man theils und vielleicht überwiegend in der Kommission aus denjenigen Opportunitätsgründen die Sache entschieden hat, welche Kollege Lasker uns vorgeführt hat und denen sich auch der Herr Justizminister heute anschloß.

Meine Herren, ich bin sehr erfreut, daß hier in der Diskussion die zukünftige Stellung der Amtsrichter so richtig gewürdigt ist. In der That legt die Justizkommission darauf das entscheidendste Gewicht und ist davon durchdrungen, daß, wenn bei der Einführung der Gerichtsorganisation hier ein Fehlgriff gemacht würde, daraus der schwerste Schaden unserer ganzen Organisation erwachsen muß. Ich halte diesen Punkt gradezu für einen der allerwichtigsten. Würde der Amtsrichter Bagatellrichter werden, würden die Amtsrichterposten Stellen werden für Durchläufer, würde ein allgemeines Streben sein, so schnell wie möglich in das Landgericht zu kommen, so würde die Stellung, die das Gesetz dem Amtsrichter anweist, unmöglich und die Aufgabe, die es ihm stellt, in keiner Weise gelöst werden können. Der Amtsrichter des Entwurfs ist gedacht als ein seßhafter Richter, der mit seinem Bezirke verwächst, der der natürliche rechtskundige Berather und Regler der Rechtsfragen in seinem Bezirke ist, bei dem es viel weniger entscheidend ist, ob er ein seiner theoretischer Jurist ist, als daß er Land und Leute und Verhältnisse kennt, sich dafür interessirt und volles Vertrauen gewinnt. Ein Amtsrichter, der zugleich Vormundschaftssachen, Depositalsachen hat, der als Vorsitzender fungirt in sehr wichtigen Strafsachen, der eine so bedeutende Ziviljustiz übt, der dabei ganz auf sich selbst gestellt ist, der ein eigenes entscheidendes Urtheil ohne Mitberathung von Kollegen sich zu bilden hat, — nach meiner Meinung gehören zu einem solchen Amtsrichter sogar bedeutendere Qualitäten eines Richters, als sie einem Mitglied des Landgerichts erforderlich sind. Alles muß darauf angelegt werden, denjenigen Zustand in ganz Deutschland in dieser Beziehung herbeizuführen, den wir glücklicherweise in Hannover haben. Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß die Frage nach der Kompetenz einigen Einfluß auf diese Stellung des Amtsrichters hat und daß es wünschenswerther wäre, ihm von vornherein eine größere Kompetenz geben zu können.

Vergleicht man die außerordentlich wichtige Gesammtthätigkeit in der freiwilligen und in der streitigen Gerichtsbarkeit des Amtsrichters mit der hier vorliegenden Frage, so tritt sie doch zurück, und auf der anderen Seite muß man zugeben, daß die Frage nach der Kompetenz nicht beurtheilt werden kann nach den wohlhabendsten Landestheilen Deutschlands, sondern nach den Durchschnittsverhältnissen, und wenn in Hannover 150 Thaler die richtige Kompetenzgrenze bilden, so ist wohl zu konkludiren, daß für Deutschland etwa 100 Thaler der richtige Durchschnittsbetrag sein möchte. Wir haben ja auch in Hannover angefangen mit 100 Thalern und sind auf 150 gestiegen, — möglich, daß dereinst auch einmal für Deutschland es dahin kommt. Es kommt aber hinzu, daß die Summe von Arbeit, welche dem Amtsrichter nach der neuen Verfassung überwiesen wird, zur Zeit nicht vollständig zu übersehen ist. Die Geschäfte, die ihm überwiesen werden, sind so neu gegenüber den in den meisten Theilen Deutschlands bestehenden Zuständen, daß es nicht zu übersehen ist, ob der Amtsrichter ihnen gewachsen, wie groß die Bezirke sein müssen, in welchen ein Amtsrichter fungirt, und in welchen mehrere Amtsgerichte zusammengelegt werden können. Ebensowenig läßt sich jetzt genau ermessen, für welche Bezirke die Landgerichte eingerichtet werden müssen, um sie nach der überwiesenen Kompetenz voll zu beschäftigen. Bei dieser schwierigen Sachlage, wo Mißgriffe doch nicht ausbleiben werden, scheint mir richtig zu sein, was der Herr Minister gesagt hat, man müsse mit Vorsicht vorgehen und es sei leichter, einen Mißgriff wieder dadurch zu beseitigen, daß man vorwärts geht, als dadurch, daß man rückwärts geht.

Ich empfehle Ihnen daher, so wenig ich verkenne, welche wichtigen Gründe für den Antrag der Herren Kollegen Windt-

horst und Pfafferott sprechen, die Beibehaltung der Kommissionsanträge.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen zur Abstimmung.

Wir werden zu theilen haben erstens die Einleitungsworte des Paragraphen, dann Nr. 1 mit dem Amendement Windthorst und dann Nr. 2 in der Fassung der Kommission.

Ich bitte übrigens die Herren, bei der Fassung der Kommission die Redaktionsänderungen zu berücksichtigen, welche in dem mündlichen Bericht der Kommission Nr. 35 auf Seite 17 und 18 zusammengestellt sind.

Bezüglich der Einleitungsworte darf ich wohl, wenn eine besondere Abstimmung von keiner Seite gewünscht wird, konstatiren, daß sie von dem hohen Hause angenommen sind. — Widerspruch wird nicht erhoben.

Bezüglich der Nr. 1 werde ich zuerst abstimmen lassen über das Amendement Windthorst; wird es angenommen, so tritt es an die Stelle der Kommissionsvorschläge; wird es abgelehnt, so werde ich abstimmen lassen über Nr. 1 der Kommissionsvorschläge und dann über Nr. 2; werden sie abgelehnt, so müssen wir auf die Regierungsvorlage zurückgehen; schließlich würde dann über den ganzen Paragraphen, wie er sich nach diesen verschiedenen Abstimmungen gestaltet haben wird, abzustimmen sein. — Ein Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben.

Ich bitte zunächst den Antrag Windthorst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 12 die Nr. 1 folgendermaßen zu fassen:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von fünfhundert Mark nicht übersteigt;

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Amendement beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht).

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr Nr. 1 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse zu verlesen.

(Ruf: Nicht lesen!)

Das Haus besteht nicht auf der Verlesung. Ich bitte also diejenigen Herren, welche Nr. 1 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Nr. 1 ist angenommen.

Wenn bezüglich der Nr. 2 eine Verlesung auch erlassen wird

(Zustimmung)

— was der Fall ist —, so bitte ich diejenigen Herren, welche diese Nummer nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht).

Das ist die Majorität; Nr. 2 ist angenommen.

Wenn eine nochmalige Abstimmung über den § 12 in seiner Gesammtfassung nicht verlangt wird

(Ruf: Nein!)

— was der Fall ist —, so nehme ich an, daß der Paragraph von dem hohen Hause genehmigt ist.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz).

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über § 13. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion. Da eine Abstimmung nicht verlangt wird, konstatire ich die Annahme des § 13.

Meine Herren, ich darf wohl annehmen, daß die Ueberschrift des zweiten Titels, „Amtsgerichte", genehmigt ist.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Wir gehen nun über zum dritten Titel, Schöffengerichte. § 13a, — § 13b. — Das Wort wird nicht genommen; ich schließe die Diskussion und da eine Abstimmung nicht verlangt wird, auch ein Widerspruch nicht verlautbart ist, so konstatire ich die Annahme der §§ 13a und b nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 14, — § 15, — § 16. — Ueberall wird das Wort nicht genommen; ich konstatire, wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird, — die Annahme der §§ 14 bis 16, wie sie sich nach den schließlichen Vorschlägen der Kommission herausstellten. — Sie sind angenommen.

§ 17 ist durch die Annahme des § 13b bereits erledigt.

§ 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27. — Ein Widerspruch wird überall nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 28.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, zu § 28 besteht eine Differenz zwischen Ihrer Kommission und den Beschlüssen des Bundesraths, die im wesentlichen mehr formeller als materieller Natur ist. Ungeachtet des formellen Charakters derselben ergibt sich aber doch eine erhebliche materielle Differenz. Die Kommission stimmt mit dem Entwurf und dem Bundesrathe darin überein, daß die Vertrauensmänner des Ausschusses, welcher unter dem Vorsitze des Amtsrichters aus der Urliste die Schöffen zu wählen hat, nach zwei Wegen gewählt werden sollen, entweder durch den Amtsrichter selbst, vornehmlich aus den Vorstehern der Kommunalverbände und dergleichen Verbände, oder durch bestehende Vertretungen dieser Verbände selbst. Die verbündeten Regierungen sind nun der Ansicht, daß bei der unendlichen, kaum übersehbaren Verschiedenheit dieser im Reiche bestehenden kommunalen und dergleichen Verbände, Kreisverbände u. s. w. es sich empfehle, daß als Grundsatz an die Spitze gestellt werde: der Amtsrichter soll die Vertrauensmänner wählen aus den Vorstehern dieser Verbände und es soll den Landesgesetzen überlassen sein, anzuordnen, daß die Wahl durch die Vertretungen dieser Verbände vorgenommen werde, so daß also die Landesgesetzgebungen die Sache vollständig in der Hand behalten. Ihre Kommission, meine Herren, hat geglaubt, anders verfahren und die Wahl durch die Vertretungen der Verbände an die Spitze stellen zu müssen, sodaß nur, wenn solche Vertretungen der Verbände nicht vorhanden sind, dann der Amtsrichter die Wahl aus den Vorstehern vorzunehmen hat. Die Kommission ist dabei geleitet gewesen, wie die Verhandlungen ergeben, davon, daß, wenn man dem Amtsrichter die Wahl prinzipiell in der ersten Linie überläßt, es den Schein gewinnen könne, als wenn er dabei einen Einfluß auf die Wahl der Vertrauensmänner und damit auf die Wahl der Schöffen selbst ausübe. Der Schein soll vermieden werden und deshalb nur im Nothfall, respektive wenn keine Wahl durch Vertretungen stattfinden kann, diese Wahl durch den Amtsrichter stattfinden.

Nun hat aber ein derartiges Voranstellen der Bestimmung, daß die Wahl durch die Vertretungen der Verbände vorgenommen werden soll, sein mißliches, wie schon er-

wähnt, in dem Umstande, daß die Natur dieser Verbände und ihrer Vertretungen sich nicht übersehen und daher sich auch nicht beurtheilen läßt, ob es auch sachgemäß und durchführbar ist, wenn das Reichsgesetz von vornherein ohne Rücksicht auf die Lokalverhältnisse und die landesgesetzlichen Bestimmungen generell die Vornahme der Wahl durch diese Verbände anordnet.

Was den Umstand betrifft, daß durch eine solche Wahl des Amtsrichters ein gewisser nachtheiliger Schein erzeugt werde, so wird diesem Bedenken eine ernstliche Bedeutung nicht beigelegt werden können; denn wer ein ernstliches Bedenken darin findet, darf auch nicht in zweiter Linie, wie der Kommissionsbeschluß es thut, die Wahl dem Amtsrichter übertragen. Er muß von einer solchen Wahl des Amtsrichters überhaupt absehen und ein anderes Auskunftsmittel treffen; und überhaupt, meine Herren, wenn Sie sich die Sachlage denken, wie ist es möglich anzunehmen, daß der Amtsrichter, der ja doch auf die Vorsteher der Verbände angewiesen ist, von besonderen Rücksichten geleitet werden kann in Betreff dieser Vertrauensmänner, die dann erst unter seiner Leitung die Schöffen für die im Laufe des Jahres abzuurtheilenden Sachen, welche er natürlich noch nicht übersehen kann, wählen. Also die Annahme läßt sich wohl aufstellen, allein begründen läßt sie sich gewiß entscheidend nicht. Nun hat aber der Kommissionsbeschluß, indem er in der bezeichneten Beziehung, wie ich hervorgehoben habe, von dem Entwurf und von dem Vorschlage der verbündeten Regierungen abweicht, eine Gestaltung gewonnen, die ihn an sich schon mindestens sehr bedenklich erscheinen läßt. Es ist jetzt verfügt:

> Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreisämter 2c. Verbände, wenn diese Verbände nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter 2c.

Wo also Vertretungen der Verbände vorhanden sind, da muß die Wahl durch diese geschehen, aber nach der Bestimmung der Landesgesetze; folglich wenn die Landesgesetze eine derartige Bestimmung nicht treffen und die betreffenden Vertretungen der Verbände nicht bezeichnen, von welchen die Wahl und wie die Wahl vorgenommen werden soll, so ist eine unausführbare Bestimmung durch das Reichsgesetz gegeben. Die Verbände sollen die Wahl vornehmen, aber das Landesgesetz trifft möglicherweise die betreffende Verfügung nicht und so steht die reichsgesetzliche Bestimmung in der Luft, findet den Boden nicht, der zur Ausführung nothwendig ist. Es wird sich deshalb in reiflicher Erwägung dessen, daß in der Hauptsache ein materieller Unterschied ja nicht vorhanden ist und auch nach dem Entwurf die Landesgesetzgebung ständig es in der Hand hat, die Wahl den Vertretungen der Verbände zu übertragen, empfehlen, zur Formulirung des Entwurfs zurückzukehren.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich glaube, die Gründe, welche Herr Geheimer Rath Hanauer angeführt hat, werden dem Reichstag wohl etwas schwach erscheinen; und wir aus der Kommission wissen, was es für die Sache heißt, wenn der Geheime Rath Hanauer schwache Gründe anführt.

(Heiterkeit.)

Er hat uns gesagt, ein materieller Unterschied zwischen der Kommissions- und Regierungsvorlage besteht nicht. Nun, wenn das wirklich der Fall wäre, wenn wir uns blos um Formen stritten, so wäre es doch eigentlich etwas auffallend, daß man sich so viele Mühe gibt, da eine Formkorrektur vorzunehmen. Aber dieser Grund ist auch nicht stichhaltig; es handelt sich vielmehr um eine nicht unerhebliche materielle Frage.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wir haben soeben einen Paragraphen ohne Diskussion erledigt, bei welchem die Kommission den Anträgen der Regierung in einem sehr erheblichen Punkte entgegengekommen ist, noch jetzt auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths. Die Kommission hatte nämlich beschlossen, daß Beamte aller Art, Staats- und Reichsbeamte, nicht zum Schöffenamt berufen werden dürfen. Die Kommission hat auf das Andrängen der Bundesregierungen diese Bestimmungen wieder fallen lassen, und es sind nur bestimmte Kategorien von Beamten jetzt ausgeschlossen. Dabei ist die Kommission, wie ich bestimmt behaupten kann, in ihrer Majorität von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Bestimmung über die Wahl der Schöffen, wie sie in dem § 28 der Kommissionsbeschlüsse vorgesehen ist, bestehen bleibe. Wodurch unterscheidet sich materiell diese Vorschrift von der Vorlage des Entwurfs? Nach dem Entwurf ist die Regel aufgestellt, daß der Ausschuß, welcher die Schöffen zu wählen hat, ernannt wird von dem Amtsrichter aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks, vornehmlich aus den Vorstehern der Gemeinden u. s. w., und nur, wo die Landesgesetze es für gut finden zu bestimmen, daß die Wahl der Vertrauensmänner durch Vertretungen der Verbände erfolgt, geschieht solches. Daß dies nun ein sehr bedenkliches Verfahren ist, den Amtsrichter zu beauftragen, sich dem Ausschuß beizuordnen und durch den von ihm zusammengesetzten Ausschuß sich selbst seine Kollegen zu ernennen, darüber kann doch kein Zweifel sein. Es war daher sehr angebracht, daß die Kommission hier die andere Vorschrift gab, daß überall, wo Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden und dergleichen Verbände vorhanden sind, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze diesen die Wahl des Ausschusses überlassen werden solle; und wir kamen nur dem Einwand der Bundesregierungen entgegen, wenn wir sagten, wo solche Verbände nicht vorhanden sind, bleibt nichts anderes übrig, als durch den Amtsrichter den Ausschuß zusammensetzen zu lassen. Herr Geheimerath Hanauer fragt: wenn nun die Landesgesetze diese Regelung nicht vornehmen, obwohl solche Vertretungen vorhanden sind? Darauf erwidere ich: das ist nicht denkbar, denn die Landesgesetze würden dann ganz klar gegen die Reichsgesetze verstoßen.

(Sehr richtig!)

Die Einzelstaaten sind verpflichtet, wo solche Vertretungen vorhanden sind, auch das Nähere bezüglich der Bildung des Ausschusses zu regeln, und es ist bis jetzt noch nicht vorgekommen, daß die einzelnen Partikularstaaten in dieser Weise ihren Verpflichtungen gegen das Reich nicht nachgekommen sind. Wir können daher diese Gefahr ruhig auf uns nehmen. Würde eine Renitenz in einem Einzelstaate wirklich eintreten, so bliebe freilich nichts weiter übrig, als die Reichsgesetze anzurufen. Sie würden schon ein Remedium finden, und da ja doch noch einige Jahre bis zum Inkrafttreten der Justizgesetze verfließen werden, so ist auch dazu ausgiebige Zeit gegeben. Ich kann daher nicht finden, daß irgend welche praktische Unzuträglichkeit aus dieser Bestimmung hervorgeht. Sie ist aber eine sehr wichtige Garantie; sie wird das Institut der Schöffengerichte, welches ja noch neu ist in vielen Landestheilen, welches noch vielfach angefochten wird, dessen Gegner behaupten, daß die Schöffen schließlich das thun werden, was der vorsitzende Richter wünscht, daß sie von demselben abhängige Kreaturen seien, — ich sage, sie wird das Vertrauen in das Schöffengericht stärken, während, wenn der Amtsrichter, wenn auch indirekt, durch den Ausschuß sich seine Beisitzer selbst wählt, das Vertrauen für dieses neue Institut schwer geschädigt werden muß. Ich würde daher dringend bitten, hier überall den Kommissionsantrag beizubehalten.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, ich will bloß betonen, daß ich erklärt habe: materiell besteht eine Differenz insofern nicht, als die beiden Wege, zur Wahl des Ausschusses zu gelangen, dieselben sind die der Kommission wie die der Vorlage; formal aber besteht eine Differenz bezüglich der Frage, welcher Weg an die Spitze gestellt werden soll, und in Folge dessen hat diese formale Differenz immerhin eine erhebliche materielle Bedeutung.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht genommen; ich schließe die Diskussion. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter noch das Wort nimmt. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über den § 28 nach den Beschlüssen der Kommission und, wenn derselbe abgelehnt würde, abzustimmen über den § 28 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Die Verlesung des § 28 wird uns wohl erlassen. —

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 28 in der schließlichen Redaktion nach dem Vorschlage der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der § 28 ist nach dem Vorschlage der Kommission angenommen und damit der § 28 des Regierungsentwurfs beseitigt.

§ 29, — § 30, — § 31, — § 32, — § 33, — 34, — 35, — 36, — 37, — 38. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht, auch eine besondere Abstimmung nicht verlangt, ein Widerspruch nicht verlautbart; ich konstatire die Annahme der §§ 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir kommen nun zu § 39.

Zu § 39 liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Herz, Eysold, Klotz (Nr. 39 der Drucksachen). Dasselbe steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter **Herz**: Meine Herren, der Wunsch, die Eidesformel zu kürzen und zu vereinfachen und sie ihres konfessionell-dogmatischen Charakters zu entkleiden, ist, wie Sie wissen, in der letzten Zeit sehr laut und lebhaft geworden. Ich verweise in dieser Richtung auf zahlreiche Stimmen in der Presse, die den Gegenstand in der maßvollsten Weise behandelt haben, und ich kann wohl auch hinweisen auf die große Zahl von Petitionen, welche der Justizkommission während ihrer Berathungen zugekommen und in der Kommission erledigt worden sind.

Nachdem die Bestrebungen meiner politischen Freunde, die Eidesformel in entsprechender Weise zu vereinfachen, an dem Widerstande der Mehrheit der Kommissionsmitglieder gescheitert sind, sehe ich mich veranlaßt, den Gegenstand an das Haus zu bringen. Es ist das, wie ich einsehe, keine dankbare und angenehme Aufgabe; nicht als ob der Gegenstand etwa ein verfänglicher oder ungerechter wäre; — im Gegentheil, meine Herren, aber wer derartige Dinge bespricht und solche Anträge stellt, wird nur gar zu leicht verdächtigt als ein gottloser Mensch. Es wurde mir erzählt, daß in einem konservativen sächsischen Blatte, das gestern oder vorgestern erschien, geschrieben stand: „Die Abgeordneten Eysold und Herz wollten den lieben Gott aus der Welt schaffen durch ihren Antrag." Ich nehme zur Ehre des Verfassers an, daß er dabei weniger aus Bosheit als aus Unverstand gehandelt hat. Denn ich bin der Ansicht, daß es im Gegentheil eine unsittliche Zumuthung ist, zu verlangen, daß sich jemand einer konfessionellen Formel unterwerfe, die seiner innern Ueberzeugung widerstrebt, daß er also etwas mit den Lippen eidlich erhärte, was mit seinem Innern im Widerstreite steht.

Wenn der Eid eine wichtige und heilige Handlung ist, wenn ihn die Gesetzgebung immer als wichtigstes Wahrheitserforschungsmittel betrachtet hat, dann darf man nicht verlangen, daß der Schwörende eben, während er im Begriff steht, diese heilige Handlung zu vollziehen, während er den Eid leistet, etwas erklärt, was er selbst nicht für wahr hält. Mit welchem Rechte verlangt man von Personen, die vermöge ihrer Beziehung, ihres Bildungsganges oder ihrer wissenschaftlichen Studien zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß die Vorstellung von der Gottheit, welche die meisten Menschen haben, nicht die richtige sei, daß man sich die Gottheit nicht als eine begrenzte Persönlichkeit, sondern als das unbegrenzte All vorzustellen habe — mit welchem Rechte begehrt man von solchen Personen — daß sie ihre Ueberzeugung verleugnen, eidlich erklären, was sie nicht für wahr halten und zum Lügner an ihrer eignen Meinung werden?

Gibt es eine Definition der Gottheit, ist nicht jeder derartige Versuch eitel und resultatlos? Ich dächte, die Gesetzgebung hätte keinen Anlaß, in solchen Dingen der Theologie ins Handwerk zu pfuschen.

Es erklärt der Staat, er könne den Eid nicht missen. Das halten wir auch für ganz richtig. Die Gesetzgebung begehrt von jedem Staatsbürger, daß er unter gewissen Voraussetzungen einen Eid schwöre, er beahndet denjenigen, welcher sich weigert, den Eid im Zivilprozeß oder im Strafverfahren abzuleisten, und der falsche Eid wird mit schweren Strafen belegt. Wenn der Staat dieses Verlangen stellt, so muß einer solchen Berechtigung auch die Verpflichtung gegenüberstehen, den einzelnen Staatsbürger in seinen religiösen Gefühlen zu schützen und den Satz, daß Gewissensfreiheit herrscht, nicht zur Illusion zu machen. Man wende mir nicht ein, daß ja die Eidesformel, wie sie in den meisten Gesetzgebungen besteht und auch in die neue Gesetzgebung überging, der Mehrheit der Staatsbürger vollkommen entspreche. Es ist das möglich, aber nicht bewiesen. Allein in solchen Fragen muß auch die Minderheit zu ihrem Rechte kommen. So wenig der Staat irgend eine Religion schaffen und ausbauen kann mit der Verpflichtung für den Einzelnen, sie zu akzeptiren, eben so wenig kann es ein Recht der Regierung sein, gewisse religiöse Auffassungen und Vorstellungen als allgemein verbindlich für den Staatsbürger hinzustellen.

Deshalb brauchen wir eine möglichst präzise und knappe Eidesformel, wie das auch in der Kommission von anderen Mitgliedern, so von dem Abgeordneten Dr. Gneist, ausgesprochen worden ist — wir brauchen eine Formel, nach der jeder schwören kann, an der voraussichtlich niemand Anstand nimmt, derjenige nicht, der sich streng auf den konfessionellen Standpunkt stellt, und der Konfessionslose auch nicht.

In Bayern findet, um nur ein Beispiel anzuführen, die Eidesleistung der Geschworenen bei den Schwurgerichtsverhandlungen in der Weise statt, daß jeder Geschworene, nachdem ihm die Eidesformel vorgelesen ist, mit emporgehobener Hand erklärt: „ich schwöre".

Ebenso gilt für den Zeugeneid in Strafsachen seit 28 Jahren in Bayern die Bestimmung, daß der Zeuge einfach erklärt: „ich schwöre, daß ich meine Aussage u. s. w." allerdings zuletzt am Schlusse der Eidesformel mit dem Zusatz: „so wahr mir Gott helfe!"

(Heiterkeit. Aha! im Zentrum.)

Ich will bei dieser Gelegenheit nicht ausführlich über die mancherlei beklagenswerthen Opfer der in dieser Beziehung unzeitgemäßen preußischen Gesetzgebung sprechen. Ich will den Fall Hofferichter nicht weiter in die Diskussion ziehen, obwohl Anlaß dazu gegeben wäre. Denn hier ist ein hochachtbarer und anständiger Mann — dies Zeugniß geben

ihm Alle, welche ihn kennen — um sein Amt, um sein Brot, um seine Existenz, um sein Vaterland gekommen. Ich will auf diese schmerzliche Angelegenheit nicht näher eingehen, sondern nur noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen.

Meine Herren, je mehr die Gesetzgebung dem einzelnen die Eidesformel erschwert, desto mehr begünstigt sie den Meineid. Ich gebe gerne zu, daß es vielen Menschen vollkommen gleichgiltig ist, nach welcher Formel sie zu schwören haben. Es gilt ihnen das ganz gleich, und sie würden, falls es vorgeschrieben wäre, bei allen Heiligen zu schwören, auch das thun, selbst wenn sie an keinen einzigen Heiligen glauben.

Aber es gibt doch auch eine Klasse von Menschen, und das bitte ich Sie nicht zu übersehen, die in derartigen Dingen nicht übermäßig skrupulös und gewissenhaft sind, aber trotzdem vor einem falschen Eide zurückschrecken. Solche Leute suchen häufig nach künstlichen Bedenken, um sich hinter denselben verschanzen und mit der Wahrheit zurückhalten zu können. Wenn man ihnen diese konfessionelle Eidesformel vorlegt, so werden sie Beruhigung in dem Gedanken finden: einen solchen Eid kann ich eigentlich nach meinem religiösen Standpunkt nicht leisten. Das Gesetz verlangt hier von mir, etwas zu beschwören, was ich nicht für richtig halte, und da ich doch nun einmal die Unwahrheit sagen muß, so wird es auf ein bischen mehr Wahrheit oder Unwahrheit auch nicht mehr ankommen.

Es ist das eine sehr verwerfliche Logik, ich meine aber, die Gesetzgebung würde verständig handeln, wenn sie eine solche Argumentation durch Beschränkung der Eidesformel auf das unumgänglich Nothwendigste unmöglich macht.

Als wir vor der zweiten Berathung der Justizgesetze standen, und dieser Antrag wiederholt von mir und meinen politischen Freunden gestellt wurde, als damals der Regierungskommissar Herr Direktor von Amsberg auf das Unannehmbare und Bedenkliche des Antrags mit Nachdruck hinwies, da wollte es eine eigenthümliche Fügung des Schicksals, daß zu derselben Zeit, ich glaube beinahe an demselben Tage, der italienische Justizminister vor dem italienischen Parlamente auf die Nothwendigkeit einer solchen Formel, wie wir sie vorschlagen, hinwies und daß er die dogmatisch-konfessionelle Eidesformel als etwas Unvernünftiges, als etwas in der Jetztzeit Undurchführbares, mit der Gewissensfreiheit in Widerstreit Stehendes bezeichnete. Nun, meine Herren, ich denke, das Maß von Gewissensfreiheit, welches ein italienischer Minister, welches die italienische Regierung dem italienischen Volke zu gewähren bereit ist, das sollte man der deutschen Nation nicht versagen, sie verträgt es recht gut.

Es werden sich zweifellos Leute finden, die ein wohlfeiles Vergnügen darin finden, den Antrag, wie wir ihn heute gestellt haben, als unsittlich oder frivol hinzustellen, das werden aber doch nur solche sein, welche den Gewissenszwang als etwas Erlaubtes und Sittliches betrachten. Wir sind der Ansicht, daß gerade dieser Gewissenszwang eine abscheuliche Frivolität ist. Deshalb bitte ich Sie, unseren Antrag anzunehmen, und dadurch zu sanktioniren, daß die Gewissensfreiheit ein garantirtes Recht und nicht nur eine legislatorische Phrase ist.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Sensburg): Meine Herren, meine politischen Freunde und ich sind selbstverständlich nicht Willens, auf die aktive Theilnahme an der Diskussion über die Justizgesetze zu verzichten. Wir wollen aber bei denjenigen Punkten, wo wir es für nothwendig halten, unseren Standpunkt hier vor dem Hause öffentlich darzulegen, im Interesse der kostbaren Zeit des Hauses auf kurze sachliche Erklärungen uns beschränken, und ich bitte Sie deshalb, es mir nicht zu verübeln, wenn ich bei dieser hochwichtigen Frage auch nur ganz kurz bin. Ich kann um so leichter diese Selbstbeschränkung üben, als, wenn ich über die Stimmung des Hauses nicht ganz unrichtig orientirt bin, das Schicksal des Antrages Herz im voraus bereits dahin besiegelt ist, daß er sein Grab in einer überwiegenden Mehrheit des Hauses finden wird.

Wenn der Herr Abgeordnete Herz in dem Eingange seines Vortrags gesagt hat, eine konservative Zeitung, ich glaube aus Sachsen, habe den Herren Antragstellern vorgeworfen, sie zeigten sich durch die Stellung ihres Antrages gewissermaßen als gottlose Leute, so bin ich natürlich von meinem Standpunkte aus weit davon entfernt, irgendwie dergleichen Tendenz den Herren Antragstellern zu unterstellen. Aber das kann ich nicht leugnen, ich beklage es aufs lebhafteste, daß durch diesen Antrag das Haus gewissermaßen, wie auch der Vortrag des Herrn Abgeordneten gezeigt hat, in eine akademische Diskussion über das Dasein oder Nichtdasein eines persönlichen Gottes hineingekommen ist.

(Oh! und Unruhe links, sehr richtig! rechts.)

Sodann, meine Herren, glaube ich, den faktischen Vortrag des Herrn Antragstellers in Bezug auf die Eidesverhältnisse seines engeren Vaterlandes Bayern noch ergänzen zu müssen. Er hat, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die in den Protokollen der Kommission niedergelegten Thatsachen, bereits anerkannt, daß in Bayern geschworen wird mit der Formel: „So wahr mir Gott helfe". Ich kann ihm sagen, wenn er das nicht im Gedächtniß behalten haben sollte, daß der Parteieneid in Bayern bei Zivilprozessen folgendermaßen lautet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" mit den Schlußworten: „So wahr mir Gott helfe", — also genau dasselbe, was die Regierungsvorlage im Verein mit der Kommission vorgeschlagen hat.

Meine Herren, der religiöse Eid — so kann ich ihn ja wohl kurz aus den Vorschlägen der Kommission und der Regierung nennen; auch der Herr Abgeordnete Herz hat gesagt, er wolle den Eid der religiösen Form entkleiden — der religiöse Eid ist in Deutschland ein durch Jahrhunderte lange Uebung geheiligter und noch heute von dem Bewußtsein der Nation getragener Brauch, und wir unsererseits haben die feste Ueberzeugung — ich spreche sie ausdrücklich aus — daß die ganz überwiegende, die unermeßliche Majorität der Nation es nicht verstehen würde, wenn man ihr durch Annahme des Antrags des Herrn Abgeordneten Herz einen anderen Eid aufzwingen wollte.

(Sehr wahr! rechts.)

Ich glaube, daß die Abschaffung des religiösen Eides praktisch zwei Folgen nach sich ziehen würde; eine unmittelbare enorme Vermehrung der Meineide und zweitens, einen Verzicht auf eines der wirksamsten Wahrheitserforschungsmittel im Prozesse.

Mit Unrecht beruft der Herr Antragsteller sich auf die Gewissensfreiheit, um seinen Antrag zu vertheidigen. Ich sage umgekehrt: wenn jemand so unglücklich ist, an einen persönlichen Gott nicht glauben zu können, so kann er höchstens in Anspruch nehmen, daß für diesen Nothstand, in dem er sich geistig befindet, eine besondere Eidesformel zugelassen werde, aber um dieses wirklichen oder angeblichen Bedürfnisses einer verschwindenden Minorität willen der Gesammtheit der Nation ein Joch aufzuzwängen, welches sie von sich weist, das nenne ich eine Beschränkung der Gewissensfreiheit.

(Bravo!)

Nun, meine Herren, ich nehme also an, der Antrag Herz wird verworfen; — ich muß aber noch einen Schritt weiter gehen. Wir verlangen nämlich mehr, wie dasjenige, was die Kommission und die Regierungsvorlage, wie ich sie dem Wort-

laut nach nur verstehen kann, bietet. In großen und breiten Schichten unserer Bevölkerung legt man den höchsten Werth darauf, daß die in den meisten Bundesstaaten jetzt üblichen konfessionellen Betheuerungsformeln wenigstens fakultativ beibehalten werden. Es ist mir nicht klar, ob die Möglichkeit einer solchen Eidesformel durch den Kommissionsbeschluß gegeben ist; sollte das der Fall sein — und ich werde ja eine Erklärung darüber von dem Herrn Referenten und von den Herren Vertretern der Regierungen hören — so werden wir uns sehr freuen und hier weiter keine Veranlassung haben, Anträge zu stellen; sollte dies verneint werden, so behalten wir uns für die dritte Lesung die Stellung eines Amendements vor, welches die fakultative Beibehaltung der konfessionellen Betheuerungsformeln sicherstellt.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissar des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor **von Amsberg**: Meine Herren, einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Vorredners, möchte ich Sie ersuchen, den Antrag Herz und Genossen abzulehnen.

Die in Betracht kommende Frage ist im Schoße Ihrer Kommission wiederholt diskutirt worden. Ihre Kommission hat wiederholt gleiche Anträge abgelehnt. Von seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen ist in erster Linie darauf hingewiesen worden, daß ein Eid, der jeder Anrufung Gottes entkleidet sei, in Deutschland als ein wirklicher Eid nicht anerkannt werde, daß in der meist überwiegenden Mehrzahl der deutschen Bevölkerung der Eid seine bindende Kraft und seine Bedeutung, sei es als Zeugeneid, sei es als Parteieid im Zivilprozeß, nur dann behalte, wenn er verbunden ist mit der Anrufung Gottes. Bei dieser Sachlage war es den Vertretern der verbündeten Regierungen in Ihrer Kommission unmöglich, auf Anträge, wie sie der Herr Abgeordnete Herz und Genossen gestellt, eingehen zu können. Wenn man in Italien, wie der Herr Antragsteller behauptet, von anderen Ansichten ausgehen sollte, so glaube ich, daß italienische Anschauungen für deutsche Anschauungen nicht maßgebend sein können.

(Bravo!)

Was die Anfrage des Herrn Abgeordneten von Puttkamer-Sensburg anlangt, so ging die Absicht der verbündeten Regierungen dahin, daß die besonderen Formen, Gebräuche in den verschiedenen Territorien Deutschlands aufrecht erhalten werden sollen. Es ist die Frage auch in Ihrer Kommission diskutirt worden. In Ihrer Kommission herrschten darüber verschiedene Ansichten; wenn ich aber nicht irre, ist Ihre Kommission der Ansicht gewesen, daß es dem einzelnen überlassen bleiben soll, die üblichen Formen und Gebräuche anzuwenden. Ihre Kommission war aber, soweit ich mich erinnere, der Ansicht, daß niemand gezwungen werden darf, neben der Form, die der Entwurf vorschreibt, sich weiteren Formen oder Gebräuchen zu unterwerfen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Herz kann versichert sein, daß ich seinen Antrag keineswegs ansehe als aus irgend welchen frivolen Anschauungen hervorgegangen. Ich meinestheils bekenne, daß ich den Umstand, daß ein solcher Antrag nothwendig erachtet worden ist, für eine höchst ernste, bedeutungsvolle Erscheinung erachte. Einmal bezeichnet der Antrag nur eine Kulturentwickelung, die ich tief beklage; zweitens aber muß ich dem Kollegen Herz das zugestehen, daß sein Antrag die naturgemäße Entwickelung des modernen Staatsbegriffs ist. Darüber dürfen wir uns nicht täuschen: an dem Tage, wo wir den Staat von jeglicher Konfession und Religion trennen — und das geschieht heute —, können wir von den Staatsbürgern nicht mehr verlangen, daß sie schwören sollen nach irgend welchen religiösen Anschauungen. Die Eidesformel des modernen Staats kann nur lauten: „Ich versichere bei Strafe des Zuchthauses."

(Sehr richtig!)

Meine Herren, diese ernste Seite des Antrags habe ich dem Kollegen Herz ausdrücklich zugestehen wollen, um ja dem Verdacht zu entgehen, daß ich die ganze Bedeutung und den hohen Ernst dieses Antrages nicht würdige.

Ich gehöre nun aber nicht zu den Anhängern des modernen Staats,

(Zustimmung links)

ich stehe vielmehr noch auf dem Boden des christlichen Staats und von diesem aus muß ich entschieden wünschen, daß wir stehen bleiben bei dem, was die Bundesregierungen in Beziehung auf die Eidesleistung vorgeschlagen haben. Was die Frage betrifft, ob man noch weiter gehen soll, wie der Herr Kollege von Puttkamer es proponirte, nämlich dahin, die konfessionelle Seite des Eides noch schärfer hervortreten zu lassen oder zuzulassen, so werde ich meinestheils jeglichem Wunsche in der Richtung gern beitreten, halte aber ein solches Weitergehen nicht für absolut geboten.

Die Ansicht aber, die der verehrte Herr Vertreter der Regierungen anführte, daß das Hinzufügen weiterer konfessioneller Zusätze nach den Vorschlägen der Regierungen und der Kommission als zulässig bereits anzusehen sei, kann ich meinestheils nicht gut theilen. In den Gerichten muß man genau wissen, was Rechtens ist, und darf derartige Schwankungen nicht zulassen. Will man gewähren, was der Herr von Puttkamer wünscht, so muß es im Gesetz klar und bestimmt ausgedrückt werden.

Nun sagt der Kollege Herz, es involvire die vorgeschlagene Formel für einzelne einen Gewissenszwang. Meine Herren, wenn ich mich wirklich überzeugen könnte, daß es Leute gibt, die im Ernst an einen persönlichen Gott nicht glauben, dann würde ich meinen, wir müßten allerdings darauf Bedacht nehmen, diesen Unglücklichen die Möglichkeit zu geben, anstatt des Eides eine Versicherung niederzulegen, die den Eid seines religiösen Inhalts entkleidet. Ich glaube aber bis heute nicht daran, daß es Leute gibt, die wirklich an einen persönlichen Gott nicht glauben; ich halte heute noch fest an dem Satz der Schrift: „Nur die Thoren sagen, es gibt keinen Gott!"

(Bravo!)

Ich weiß wohl, daß verschiedene, die durchaus nicht für Thoren gelten wollen, auch nicht gehalten werden, diesen meinen Satz niemals zugeben, aber ich erinnere mich sehr lebhaft, daß, als in einer Berathung der hannöverschen Ständeversammlung ähnliche Anträge kamen, ein alter ehrwürdiger Greis, der sein langes Leben für sehr liberal gegolten hat, aufstand und sagte: meine Herren, diskutiren wir doch über solche Dinge nicht, ich habe zwar Leute gekannt, die sagten: wir glauben an keinen Gott; aber keinem war es und konnte es ernst sein, denn im gegebenen Moment macht sich dieser Glaube in jedem geltend. Unter allen Umständen aber würde es doch rein unmöglich sein, daß man den Gebrauch einer neuen Versicherungsformel zuließe, auf die willkürliche Erklärung eines Individuums abgegeben, in dem Momente, wo es den Eid schwören soll. Wenn es Männer ohne den Glauben an Gott geben sollte, so mögen sie, ehe sie gerade zu einer Eidesleistung aufgefordert werden, vorher klar und bestimmt hingestellt haben, daß sie einer Gemeinschaft angehören, die nicht an Gott glaubt. So lange sie einer Religionsgemeinschaft angehören, wo das Bekenntniß Gottes als Grundbasis des Gesammtbekenntnisses gilt, muß

der Staat sich jedenfalls daran halten und kann ohne Gewissensbedruck die herkommliche Eidesformel verlangen. Aber ich bleibe dabei: nur die Thoren sagen: es gibt keinen Gott! Und für solche mache ich keine Gesetze.

(Sehr gut!)

Daneben scheint mir doch das Moment hier nicht klar genug hingestellt werden zu können, daß man die Gesetze machen soll nach Maßgabe der herrschenden Anschauungen der überwiegenden Majorität, und da konstatire ich zum Lobe des deutschen Volkes, daß es unter allen Umständen eine verschwindende Minorität ist, welche die Thorheit begeht, Gott zu leugnen,

(sehr richtig!)

und auf diese kann ich unmöglich bei einer legislatorischen Maßregel eine Rücksicht nehmen.

Ich habe die Ansicht, daß, wenn Sie die Formel ihres religiösen Inhalts entkleiden, wir einen Eid überhaupt gar nicht mehr haben. Wenn die Herren wirklich die Formel des religiösen Inhalts entkleiden wollen, so müssen sie selbst den Ausdruck: „Ich schwöre" gar nicht mehr gebrauchen,

(sehr wahr!)

denn Jedermann, der vom Schwören spricht, setzt als selbstverständlich voraus, daß der Schwörende Gott den Allwissenden und Allmächtigen zum Zeugen dafür anruft, daß er die Wahrheit berichtet.

(Sehr wahr!)

Wenn die Herren das erreichen wollen, was sie in ihrer Begründung sagen, — ich wiederhole es Ihnen — so müssen sie in der That darauf Bedacht nehmen, zu sagen: „Ich versichere es bei Vermeidung der Strafe, die das weltliche Gesetz auf eine falsche Versicherung setzt."

(Sehr richtig!)

Sonst wird unter allen Umständen eine Täuschung eintreten, und die wäre sicher nach unserer aller Ueberzeugung vom Uebel.

Wie man, wenn man den religiösen Inhalt aus dem Eide herausnimmt, die Wahrheit noch will ermitteln können, dafür habe ich kein Verständniß.

Ich habe die Ueberzeugung, daß es viele Menschen gibt, die die weltliche Strafe auf sich nehmen, die aber Bedenken tragen, den Zorn des allmächtigen Gottes auf sich zu laden. Darum muß ich mich mit aller Entschiedenheit gegen diesen Antrag, so wie er liegt, erklären, aber doch wiederholen: es ist für mich der schwerste Augenblick bei Berathung dieser Gesetze, daß wir in eine Lage gekommen sind, in der man nöthig erachtet hat oder nöthig erachten konnte, solche Anträge zu stellen. Fahren aber die Staaten fort, auf dem Wege zu gehen, den sie in Beziehung auf kirchliche Fragen überhaupt betreten haben, dann mögen sie allerdings bei Zeiten Bedacht nehmen, die Eidesformel zu wählen: „Wir versichern bei Strafe des Zuchthauses." Denn die neue Methode der Staaten, die religiösen Sachen und das Schulwesen zu behandeln,

(aha! lebhafte Unruhe)

führt zu Anträgen dieser Art. Und alle Anhänger der preußischen Maigesetze und der preußischen Schulpolitik müßten allerdings diesen Antrag annehmen.

(Große Unruhe.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß das die Majorität ist; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Herz.

Abgeordneter **Herz**: Den Abgeordneten Windthorst und von Puttkamer (Sensburg) bemerke ich, daß weder ich noch die Mitantragsteller beabsichtigen, den religiösen Eid abzuschaffen, davon habe ich auch nicht gesprochen, sondern es handelt sich einfach darum, den Eid seines konfessionell-dogmatischen Charakters zu entkleiden; in diesen beiden Dingen ist ein großer Unterschied, wie auch Herr von Puttkamer zugeben wird, wenn er sich die Sache überlegt.

Außerdem hat Herr von Puttkamer mit Bezug auf eine Aeußerung, welche ich gemacht habe, gesagt, im bayerischen Zivilprozesse bestehe derselbe Eid, wie er jetzt durch die neue Gesetzgebung eingeführt sei. Das bestreite ich nicht; diese Gesetzgebung datirt aber aus allerneuester Zeit. Ich hatte nur behauptet, daß im bayerischen Strafprozeß, der seit 28 Jahren geltendes Recht ist, die Eidesformel für den Zeugen lautet: „Ich schwöre, daß ich meine Aussage" u. s. w. — also mit Wegfall der von Herrn von Puttkamer angeführten Worte: „zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden."

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, auf die Sache will ich nicht eingehen. Ich bin überzeugt, daß die Meinungen über diese Frage im Reichstage so festgestellt sind, daß eine nochmalige Wiederholung der Gründe für und gegen keine Einwirkung haben würde. Ich möchte nur Eins sagen, was zugleich als Antwort dienen kann auf die Anfrage des Kollegen von Puttkamer. Die Bestimmung im § 39, welche die Eidesformel vorschreibt und welche angibt, in welcher Weise der Eid geleistet werden soll, hat den Sinn, daß eine Eidesformel ohne diese Formel kein Eid ist, nichtig ist. Sie schreibt zwangsweise das Nachsprechen der betreffenden Worte vor. In Betreff der Aufhebung der rechten Hand hat die Kommission formulirt: der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben, indem Fälle vorkommen, wo die Ausschwörung des Eides mittelst Aufhebens der rechten Hand unmöglich ist und man nicht in diesem Falle Nichtigkeiten hervorrufen wollte.

Bei dieser Gelegenheit ist nun in der Kommission zur Sprache gekommen, ob die Beobachtung anderer zur Zeit in verschiedenen Theilen Deutschlands üblicher symbolischer Handlungen beim Eide in Widerspruch mit den Vorschriften dieses Gesetzes stehen würden, und da ist von verschiedenen Kommissionsmitgliedern ausgesprochen, daß das nicht der Fall sei, daß solche symbolische Handlungen aber besser auf der Sitte ruhen, und es nicht erforderlich sei, Vorschriften darüber in das Gesetz aufzunehmen. Die angeregte Frage aber, ob die bisher üblichen konfessionellen Betheuerungsformen und Zusätze zulässig seien neben den Bestimmungen des Gesetzes, ist in der Kommission, soviel ich aus den Protokollen wenigstens habe konstatiren können, nicht ausdrücklich entschieden. Der Herr Vertreter der Regierung hat ja erklärt, daß sie nach der Regierungsvorlage nicht ausgeschlossen sein sollen. Aenderungen in dieser Beziehung hat die Kommission nicht beschlossen. Ich weiß aber mich nicht zur Zeit bestimmt darüber zu erklären, wie die Mehrheit der Kommission über diese Frage denkt.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement der Herren Abgeordneten Herz, Eysoldt, Klotz, sodann über § 39

der Kommission, wie er sich nach der Abstimmung über das Amendement gestaltet haben wird. Sollte § 39 der Kommission fallen, so würde dann abgestimmt werden über § 39 der Vorlage der verbündeten Regierungen. — Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen demnach so ab.

Ich ersuche das Amendement der Herren Abgeordneten Herz, Eysoldt und Klotz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

§ 39 Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich ersuche nun § 39 der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

§ 39.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 39 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Mehrheit; der § 39 der Kommission ist angenommen und damit § 39 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 40, — § 41, — § 42, — § 43, — § 44, — § 45. —

Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe alle diese Diskussionen und konstatire, da Widerspruch nicht erhoben ist und eine Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme der §§ 40, 41, 42, 43, 44, 45 der Kommission. — Sie sind angenommen.

Meine Herren, wir kämen jetzt zum vierten Titel, Landgerichte. Ich möchte mir aber den Antrag erlauben, daß wir die Sitzung mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde jetzt vertagen. — Ich nehme an, daß das Haus mit diesem meinem Vorschlag einverstanden ist.

(Zustimmung.)

Ich würde vorschlagen, die nächste Sitzung morgen Vormittag um 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung: erstens den Rest der heutigen Tagesordnung, also

Fortsetzung der zweiten Berathung eines Gerichtsverfassungsgesetzes nebst Einführungsgesetz und die zweite Berathung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung;

dann würde ich auch die

zweite Berathung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz

auf die Tagesordnung setzen.

Gegen diese Tagesordnung wird Widerspruch nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr statt.

Außerdem, meine Herren, ersuche ich die Abtheilungen, nach Schluß der Plenarsitzung zur Wahl einer Kommission zur Vorberathung des von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch hinsichtlich der privatrechtlichen Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften eingebrachten Gesetzentwurfs zusammenzutreten.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 40 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

13. Sitzung

am Dienstag, den 21. November 1876.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung sind eingetreten und zugeloost:

der 2. Abtheilung der Herr Abgeordnete von Kesseler;
der 3. Abtheilung der Herr Abgeordnete Triller.

Entschuldigt ist der Herr Abgeordnete von Kirchmann für die nächsten vier Tage wegen Erkrankung.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Spielberg auf fünf Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Wagner für vier Tage von morgen an zur Beiwohnung der Sitzungen in seinem heimatlichen Landtage.

Von der 1. Abtheilung ist die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Franz im 3. Oppelner Wahlkreise geprüft und für giltig erklärt worden.

Von der zweiten Abtheilung sind die Wahlen des Herrn Abgeordneten Pfähler im 5. Trierschen Wahlkreise und des Herrn Abgeordneten von der Osten-Jannewitz im 1. Kösliner Wahlkreise geprüft und für giltig erklärt worden.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

> **Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben** (Nr. 8, 5, zu Nr. 5 und Nr. 35 der Drucksachen).

Wir waren in der zweiten Berathung gekommen bis zum vierten Theil, Landgerichte.

Ich eröffne, indem ich die Ueberschrift „Landgerichte" für genehmigt annehme, die Diskussion über § 46, — über § 47. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da ein Widerspruch nicht verlautbart, auch eine Abstimmung nicht verlangt ist, so konstatire ich die Annahme der §§ 46 und 47, identisch nach den Beschlüssen der Kommission und nach der Vorlage der verbündeten Regierungen.

§ 48 fällt fort und kehrt wieder in § 58a.

Ich gehe über zu § 47a der Beschlüsse der Kommission. Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, der Bundesrath hat an Sie die Bitte gerichtet, im zweiten Alinea des § 47a zwei Aenderungen vorzunehmen. Die erste Aenderung ist erfolgt; es war die unbedeutendere. Dagegen ist die zweite Aenderung dem Wunsche des Bundesrathes entsprechend nicht vor sich gegangen. Der Bundesrath wünscht nämlich, daß der zweite Satz des zweiten Alinea gestrichen werden soll. In diesem Satze ist der Gedanke ausgesprochen, daß der Untersuchungsrichter das Recht haben soll, nach Ablauf von zwei Jahren die Fortführung des Amtes abzulehnen. Die verbündeten Regierungen haben im Prinzipe für sehr bedenklich gefunden, daß eine solche Bestimmung Aufnahme finde. Sie gehen nämlich davon aus, daß nur Ehrenämter abgelehnt werden können, daß aber die Vorschrift für Berufsämter nicht passe. Es kann einer Person, welche einen öffentlichen Dienst als Beruf ausübt, nimmermehr gestattet werden, zu sagen, ich wünsche die und die Geschäfte, die mir übertragen sind, nicht länger mehr wahrzunehmen. Mit demselben Rechte, wie der Untersuchungsrichter die Ablehnung vornehmen möchte, würde es der Hypothekenrichter dürfen, der Vormundschaftsrichter; ja die Bestimmungen würden auch ausgedehnt werden können auf die Verwaltungsbeamten. Das ist äußerst bedenklich und besonders dann, wenn sie erwägen, daß dieses Ablehnungsrecht zur Unzeit ausgeübt werden kann. Nehmen Sie an, es stehen ganz wichtige Untersuchungen in Aussicht. Dem tüchtigen Untersuchungsrichter beliebt es nun aus dem einen oder anderen Grunde, diese Sachen nicht zu übernehmen und zieht sich ganz zur Unzeit zurück; es muß an Stelle eines solchen tüchtigen Untersuchungsrichters ein Nachfolger treten, der noch gar nicht erprobt ist. Ich möchte daher das hohe Haus bitten, den Wünschen der Bundesregierungen nachzukommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Der von dem königlich preußischen Herrn Justizminister soeben angefochtene Satz ist bei der letzten Berathung von der Justizkommission nur mit schwacher Mehrheit aufrecht erhalten worden. Ich habe damals zur Minorität gehört und werde deshalb heute mit einer großen Anzahl meiner politischen Freunde für die Streichung des Satzes stimmen, da wir uns dem Gewichte der von dem Herrn Justizminister angeführten Gründe nicht verschließen können. Es handelt sich in diesem Paragraphen nicht wie in den sehr wichtigen Bestimmungen der folgenden Paragraphen um die Verhütung der übermäßigen Einwirkung der Justizverwaltung auf die Zusammensetzung der Gerichte, sondern es handelt sich hier um eine Kollision des öffentlichen Interesse mit dem Privatinteresse des Untersuchungsrichters und bei derartigen Kollisionen wird allerdings nach unserer Auffassung dieses Privatinteresse zurückstehen müssen. Der Untersuchungsrichter ist Mitglied des Landgerichts, sein Amt ist ein Theil derjenigen Aemter, die mit den Geschäften des Landgerichts verbunden sind. Es kann nun sonst kein Mitglied des Landgerichts diejenigen Geschäfte ablehnen, die ihm übertragen sind, insbesondere ist keines berechtigt, Widerspruch zu erheben gegen die Vertheilung, die nach § 47c und d durch das Präsidium des Landgerichts vorgenommen wird. Auch da ist es möglich, daß jemand Jahre lang bei einer bestimmten Kammer festgehalten wird, obwohl es ihm persönlich sehr angenehm wäre, versetzt zu werden. Meines Erachtens steht die Sache mit dem Untersuchungsrichter auch nicht anders.

Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß unter Umständen es für jemanden höchst unangenehm sein kann, das nicht gerade immer leichte und bequeme Amt eines Untersuchungsrichters eine längere Reihe von Jahren verwalten zu müssen. Diese Rücksicht muß aber meines Erachtens zurückstehen und wo sie gerechtfertigt ist, wird sicherlich auch die Landesjustizverwaltung dieselbe nicht außer Acht lassen.

Ich halte aber die Bestimmung namentlich auch deshalb für bedenklich, weil wir die Unversetzbarkeit der Richter haben und es leicht möglich sein kann, daß bei einem Landgerichte, insbesondere bei einem kleineren, sich eine andere geeignete Persönlichkeit für einen Untersuchungsrichter nicht findet.

Ich möchte Sie aus diesen Gründen ersuchen, den zweiten Satz des Absatzes 2 zu streichen, und beantrage deshalb getrennte Abstimmung über diesen zweiten Satz des zweiten Absatzes.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich habe zwar in der Kommission für die Aufrechterhaltung dieses Satzes gestimmt, lege aber ein großes Gewicht auf die Erhaltung dieses Satzes nicht. Er enthält, wie richtig auseinandergesetzt worden ist, keine Garantieen, wie wir sie in den nachfolgenden Paragraphen gesucht haben. Er ist blos ein Ausdruck desjenigen, was in der Praxis der Regel nach eingehalten werden soll, daß niemand gezwungen werde, dieses sehr lästige Amt länger als zwei Jahre zu behalten. Ich kann mich auch den Gründen nicht verschließen, die der Herr Justizminister entwickelt hat, daß eine Inkongruenz in die ganze Dienstespragmatik hineinkommt, wenn wir eine Amtsverrichtung herausgreifen, bei welcher wir ein solches Rekusationsrecht feststellen, während die Organisationsgesetze ein anderes Rekusationsrecht nicht kennen. Bei dieser Angelegenheit muß ich bekennen, daß ich nach Abschluß der Diskussion die Gründe der Gegner ziemlich überwiegend gefunden habe, und ich werde deshalb keinen Anstand nehmen, gegen die Aufrechterhaltung des zweiten Satzes im zweiten Absatze zu stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, eine Kapitalfrage ist hier allerdings nicht vorhanden. Inzwischen glaube ich doch, daß irgend ein Moderamen gefunden werden muß, welches bewirkt, daß der betreffende Beamte nicht gegen seinen Willen zu lange in dem allerdings sehr lästigen und sehr unangenehmen Amte erhalten wird. Ich bin nicht im Stande, in diesem Augenblick das Moderamen darzulegen, werde deshalb heute für den Beschluß der Kommission stimmen und sehen, was bis zur dritten Lesung gefunden werden kann. Ich thue das um so mehr, als mir nach und nach allerlei Anzeichen vorkommen, daß eine größere Zahl von Mitgliedern bereit sein wird, bei der dritten Berathung Beschlüsse aufzugeben, die heute gefaßt werden, und dann wünsche ich Compensanda zu haben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Ich habe nur hervorzuheben, daß der Grund, der die Kommission veranlaßt hat, trotz des Widerspruchs der Bundesregierungen den zweiten Satz des Absatzes 2 des § 47a aufrecht zu erhalten, von den Herren Vorrednern bereits im wesentlichen angegeben worden ist.

Die Kommission ist einfach davon ausgegangen, daß das Amt eines Untersuchungsrichters ein besonders lästiges sei und nur von solchen Personen mit Erfolg gehandhabt werden könnte, welche Lust und Liebe zur Sache haben, daß es sich daher empfehle, nach einem bestimmten Zeitraume dem betreffenden Beamten die Möglichkeit zu geben, auch wider Willen der Landesjustizverwaltung von diesen Geschäften sich zu befreien. Es ist auch in der Kommission schon seitens der Regierungen angeführt, daß in der Justizverwaltung noch andere lästige Aemter vorkämen und daß z. B. die Führung des Grundbuchs, des Depositalwesens vielfach noch lästiger empfunden wird von den betreffenden Beamten, als die Führung von Untersuchungen. Die Kommission ist aber der Meinung gewesen, daß der Mißstand hier doch prägnanter hervortrete und daß wir es hier eben nur mit den Akten der streitigen Gerichtsbarkeit zu thun haben, und hier nicht in der Lage sind, ähnliche Bestimmungen etwa aufzunehmen auch auf die Justizbeamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Es ist Theilung der Frage beantragt worden von dem Herrn Abgeordneten Struckmann. Wenn dem Antrag auf Theilung nicht widersprochen wird — und es wird nicht widersprochen —, so wird demselben stattgegeben. Ich schlage also vor, zunächst abzustimmen über das erste Alinea und den ersten Satz des zweiten Alinea, und dann besonders abzustimmen über den zweiten Satz des zweiten Alinea. Eine besondere Abstimmung über den ganzen Paragraphen nach dieser Einzelabstimmung halte ich nicht für erforderlich und bemerke, daß die Abstimmung und Annahme des § 47a erstes Alinea und erster Absatz des zweiten Alinea den § 49 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, das erste Alinea und den ersten Satz des zweiten Alinea des § 47a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

§ 47a.

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahrs.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene erste Alinea und den ersten Satz des zweiten Alinea des § 47a annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; sie sind angenommen.

Jetzt kommt der zweite Satz des zweiten Alinea. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Wer zwei Jahre lang die Geschäfte des Untersuchungsrichters wahrgenommen hat, darf für die nächsten zwei Jahre die Bestellung ablehnen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß das die Minderheit ist; der zweite Satz ist abgelehnt. Es besteht daher § 47a und aus dem ersten Alinea und dem ersten Satz des zweiten Alinea.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 47b. —

Meine Herren, ich glaube, daß die §§ 47b, 47c, 47d in der Diskussion nicht zu trennen sein werden, und wenn nicht widersprochen wird, so werde ich die Diskussion gleichzeitig über § 47b bis inklusive d eröffnen. —

Die Diskussion ist in dieser Art eröffnet, und ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, die §§ 47b bis d enthalten die aus der Initiative der Kommission hervorgegangenen grundsätzlichen Bestimmungen über die Ernennung der Präsidenten und der Direktoren der Gerichte, sowie über die Bildung der Kammern und die Vertheilung der Geschäfte und der Personen in die Kammern. Ich glaube, daß es im wesentlichen gelungen ist, nach langen schwierigen Verhandlungen in der Kommission und mit den Bundesregierungen in dieser höchst wichtigen Materie zu einer Einigung mit den Bundesregierungen zu gelangen. Ich darf wohl sagen, es liegt hier wirklich ein nicht unbedeutendes Verdienst der Kommission vor, eine so wesentliche Lücke ausgefüllt zu haben, die in der Vorlage der Bundesregierungen enthalten war. Die Kommission hat nur ihre eigenen Beschlüsse im einzelnen, wie die Zusammenstellungen, die den Herren zugegangen sind, zeigen, vielfach modifizirt, aber ich glaube, das schließliche Ergebniß hat doch das Wesen der Sache gerettet. Das Ziel, welches die Kommission erreichen wollte, war die Ausschließung der entscheidenden Einwirkung der Landesjustizverwaltung auf die Bildung der Senate, auf die Vertheilung der Geschäfte und der Personen in dieselben und auf das Präsidium in den einzelnen Senaten. Man wollte ausschließen die Möglichkeit der Einwirkung auf die Konstruktion der Gerichte für die einzelnen Fälle nicht blos, sondern auch für die Rechtsmaterien überhaupt, und das ist auch durch die jetzigen Vorschläge der Kommission vollständig gelungen. Nach diesen Vorschlägen werden die Präsidenten und Direktoren ernannt von der Landesjustizverwaltung. Der Präsident ist berechtigt, vor Beginn eines Geschäftsjahres auf die Dauer desselben diejenige Kammer zu wählen, welcher er präsidiren will. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheidet der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; sollte sich eine Stimmenmehrheit nicht ergeben, so gibt die Stimme des Präsidenten bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Was die Vertheilung der Geschäfte und der Personen in die einzelnen Senate betrifft, so muß sie auch geschehen auf die Dauer eines Jahres. Die Anordnung kann nur geändert werden im Laufe des Geschäftsjahres, wenn dies wegen dringender Ueberlastung einer Kammer oder in Folge eines Wechsels oder dauernder Verhinderung eines Mitgliedes nothwendig ist. Diejenige Behörde, welche die Vertheilung der Geschäfte und der Personen in die einzelnen Senate vornimmt, hat auch über derartige Aenderungen zu verfügen. Das Präsidium entscheidet über die Vertheilung der Geschäfte und Personen in die Senate nicht allein, es ist ein ältestes Mitglied aus dem Gerichte selbst zuzuziehen.

Die Kommission hat hierauf ein so wesentliches Gewicht gelegt, weil in der Person dieses ältesten Mitgliedes gewissermaßen das Gesammtkollegium uns vielleicht unbefangener repräsentirt wird als durch die Präsidenten und Direktoren allein.

Auf diese Weise sind Bestimmungen getroffen, welche die Einwirkung der Landesjustizverwaltung auf die Konstruktion der Gerichte — denn selbstständig entscheidende Kammern und Senate sind selbstständige Gerichte — ausschließen, andererseits aber doch zu keiner Befürchtung Veranlassung geben, daß praktische Schwierigkeiten entstehen; ich hoffe daher, daß die Bundesregierungen gegen diese jetzt aufgenommenen Grundsätze erhebliche Erinnerungen nicht mehr geltend machen werden.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, ich will zur Zeit verzichten, die abweichenden Anträge der verbündeten Regierungen hier weiter zu verfolgen, behalte aber den verbündeten Regierungen das weitere für die dritte Lesung vor.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Angesichts dieser Erklärung der Regierung braucht zur Begründung für die Annahme der Anträge jetzt wohl nichts mehr gesagt zu werden.

Präsident: Es hat niemand weiter das Wort gewünscht; ich schließe die Diskussion über die §§ 47b bis inklusive 47d.

Ich werde die Paragraphen einzeln zur Abstimmung bringen und nehme an, daß uns die Verlesung der Paragraphen erlassen wird.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 47b annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Mehrheit; der § 47b ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 47c annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist eine große Mehrheit; der § 47c ist angenommen.

Meine Herren, wenn nicht widersprochen wird, kann ich wohl annehmen, daß § 47d mit derselben Majorität angenommen ist.

(Zustimmung.)

§ 47d ist angenommen, da nicht widersprochen wird.

Ich eröffne die Diskussion über § 47e und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort zu § 47e wünscht.

(Derselbe verzichtet.)

Derselbe verzichtet auf das Wort. — Es meldet sich auch sonst niemand zum Worte; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung über § 47e. Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 47e annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; der § 47e ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 47f, — g, — h, — i. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. — Da eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich die Annahme der §§ 47f, g, h, i.

Wir gehen über zu § 47l.

(Stimmen: k!)

§ 47k fällt fort; ich bitte die Drucksache Nr. 35 zu vergleichen.

Ich eröffne also die Diskussion über § 47l.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, der Bundesrath hat Sie gebeten, den § 47l zu streichen. Der Bundesrath legt auf die Erfüllung dieses Wunsches ein großes Gewicht, denn die Vorschriften des § 47l sind von der größten Bedeutung für die ordnungsmäßige Justizverwaltung eines jeden Staates, insonderheit aber für die Justizverwaltung eines großen Staates, zumal

wenn dieser in bedenklicher Weise leidet unter dem Mangel an Richterpersonal. Bedenken Sie, was das sagen will, wenn in einem Staate, in welchem wegen Mangels des Richterpersonals die von den verschiedensten Seiten gewünschte Hilfe nicht gewährt werden kann, an einem Tage 80 Richter abberufen werden, um in dem Abgeordnetenhause Platz zu nehmen.

Der Bericht motivirt einfach die betreffenden Vorschriften als Kautelen gegen Mißbrauch. Ich werde wohl nicht irren, wenn ich unter Berücksichtigung der Protokolle den Gedankengang des Herrn Antragstellers in folgender Weise hervorhebe. Die Unabhängigkeit des Richteramts steht über allen Rücksichten der Justizverwaltung. Durch die Justizverwaltung wird die Unabhängigkeit des Richteramts gefährdet, durch den einen Minister mehr, durch den andern Minister weniger, aber da die Gefährdung immer vorliegt, so müssen gegen Mißbrauch Kautelen getroffen werden.

Mit diesem Gedankengange bin ich nicht einverstanden. Ich will mich aber bescheiden, denselben zu widerlegen, denselben als richtig ansehen und mich auf diesen Standpunkt stellen, um von demselben aus die Berechtigung der verschiedenen Vorschriften zu prüfen.

Zuvörderst, meine Herren, ist zu beachten, daß die Vorschriften des § 471 sich nicht allein beziehen auf die nichtetatsmäßigen Richter, die Gerichtsassessoren, sondern auch auf die etatsmäßigen Richter. Das geht erstens aus den Worten selbst hervor, dann insonderheit aus dem dritten Absatz des Paragraphen am Ende. Wenn das nicht der Fall wäre, so würde vieles dafür sprechen, daß man die etatsmäßigen Richter habe gar nicht angreifen wollen. Der Bericht motivirt den Paragraphen lediglich mit Rücksicht auf den nicht zu vermeidenden Uebelstand, nichtetatsmäßige Richter, das heißt Gerichtsassessoren, als Hilfsrichter zuzuziehen; sodann erscheint es auffallend, daß für die Oberlandesgerichte die Kautelen des § 471 nicht gelten sollen. Wenn gewisse Kautelen gegen Mißbrauch für die Landgerichte Platz greifen, so sollte man doch argumento ab absurdo annehmen, daß sie erst recht Platz greifen müssen für das Oberlandesgericht; daß also, wenn zum Oberlandesgericht als Hilfsrichter einberufen werden etatsmäßige Richter vom Landgericht, rücksichtlich dieser mindestens dieselben Kautelen Platz greifen müssen, wie rücksichtlich der Amtsrichter, wenn sie zugezogen werden zu den Sitzungen der Landgerichte.

Die Kautelen gegen den Mißbrauch sind dreierlei Art. Sie finden sich in dem zweiten Satze des ersten Absatzes und dann in den beiden Sätzen des zweiten Absatzes.

Diese werde ich nun näher beleuchten, bemerke jedoch zu dem ersten Satze des ersten Absatzes, daß diese Vorschrift selbstverständlich ist uud nur dient als Uebergang zu den weiter folgenden Vorschriften; für sich allein würde sie gewiß nicht von Bedeutung sein, aber auch korrekterweise nicht aufzunehmen sein, weil die Vorschrift in gleicher Weise für das amtsgerichtliche Verfahren Platz greifen muß, man aber argumento e contrario auf das Gegentheil schließen könnte.

Alle drei Kautelen sind von einer Voraussetzung abhängig, die dahin geht: „Soweit nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts die Vertretung möglich ist u. s. w." Was ist denn nun zu verstehen unter einem Mitglied desselben Gerichts? Ist unter dem Mitglied des Gerichts auch zu verstehen ein zu seiner weiteren Ausbildung und eventuellen Hilfeleistung dem Gerichte beigeordneter Gerichtsassessor? Ich will die Frage nicht weiter beantworten, darf jedoch hervorheben, was ja richtig ist, daß nach preußischem Recht kein Zweifel sein kann, daß die Gerichtsassessoren Mitglieder des Gerichts sind, dem sie beigeordnet wurden. Dieses ist in der Verordnung vom Jahre 1849 ausdrücklich mit klaren Worten gesagt, und das Obertribunal hat aus diesen Worten Folgerungen, Konsequenzen gezogen, die für die Justizverwaltung keineswegs erfreulich sind. Wenn Sie nun annehmen, meine Herren, daß unter Mitgliedern des Gerichts diese generell beigeordneten Assessoren mit zu verstehen sind, so hat es der Justizminister vollständig in der Hand, alle Ihre Kautelen wegfällig zu machen; er braucht ja nur einfach nicht für den bestimmten Fall, sondern generell den Gerichten einen Gerichtsassessor beizuordnen! Was Sie erreichen wollen durch Ihre Vorschriften, können Sie nicht erreichen den Gerichtsassessoren gegenüber, und auf die kommt es doch wesentlich an.

Ich gehe nun weiter und prüse die Kautelen. Die erste Kautel geht dahin: Die Beiordnung soll nur erfolgen auf Antrag, und zwar auf Antrag nicht etwa des Präsidenten des Gerichts, sondern des Gerichts, d. h. des Plenums. Nun lege ich darauf kein großes Gewicht, daß die Beiordnung nicht erfolgen darf von amtswegen. Denn ein Justizminister wird nicht leicht dazu kommen, für einen bestimmten Fall eine Beiordnung von amtswegen zu verfügen. Einen Grund dafür sehe ich allerdings nicht ein, daß nur auf Antrag beigeordnet werden soll. Aus den Protokollen geht hervor, daß man davon ausgegangen ist, der Minister könne, indem er von amtswegen beiordne, Mißbrauch treiben, indem er einwirken wolle auf einen einzelnen Fall. Dabei hat man ganz übersehen, daß nach der Vorschrift des § 47d der Justizminister in der Zukunft nicht mehr in der Lage ist, einen Richter beizuordnen einem bestimmten Senate oder Gerichtsabtheilung nach seinem Wunsche; vielmehr ist es Sache des Präsidiums, die Vertheilung in dem Senate vorzunehmen.

Dann frägt es sich, wie ist es denn gerechtfertigt, daß der Antrag ausgehen soll nicht von dem Präsidenten, sondern von dem Plenum des Gerichts? Ein solches Verfahren wird die allergrößten Unbequemlichkeiten herbeiführen, besonders da man darüber nicht zweifelhaft sein kann, daß Plenarversammlungen, wie sie jetzt in den alten Provinzen Preußens bestehen, dem neuen Verfahren gegenüber nicht fortbestehen werden. Es ist mir schon häufig der Fall vorgekommen, daß ein Eilbedürfniß vorlag für die Beiordnung von Hilfsrichtern. Wie soll nun in solchem Falle verfahren werden? Und wenn der Präsident die Gerichtsmitglieder einberuft, diese nun erscheinen, nachdem sie vielleicht weite Wege zurückgelegt haben, so werden sie stillschweigend anhören, was der Präsident ihnen sagt, und sich dann wieder wegverfügen — ich glaube, nicht ohne recht unliebsame Bemerkungen über die neuere Gesetzgebung.

Ich wende mich zu der zweiten Kautel, die dahin geht, die Anordnung dürfe, so lange die besonderen Umstände, durch welche sie veranlaßt wurden, fortdauern, nicht widerrufen werden. Der Gedanke ist also der: eine einmal eingetretene Beiordnung von Hilfsrichtern ist unwiderruflich, Nun sind die Fälle, in denen eine Widerruflichkeit des Auftrags angezeigt erscheint, mannigfaltiger Art; sie beruhen theils in der Person des Hilfsrichters, andererseits in anderen dienstlichen Erwägungen. Aus der Person des Hilfsrichters ist die Widerruflichkeit wegen Beförderung oder wegen körperlicher oder geistiger Krankheit desselben begründet; objektiv dienstliche Erwägungen kommen in Betracht, wenn man bedenkt, daß die Verhältnisse sich wesentlich ändern können gegen diejenigen, welche früher vorlagen. Ein Gericht erbittet sich einen Hilfsrichter, der Justizminister bewilligt diesen Hilfsrichter, indem er annimmt, daß die Behinderung, die bei dem Gerichte eingetreten ist, nur kurze Zeit dauern wird; wie dies aber häufig der Fall ist, — die Behinderung dauert viel länger, der Richter, der krank ist, und von dem man annahm, daß er in den nächsten Tagen genesen würde, muß einem langen Krankenlager sich unterziehen. Ferner, und das ist ein nicht unwichtiger Punkt, der Justizminister ordnet einen Richter bei, weil er davon ausgeht, daß das betreffende Gericht Geschäftshilfe haben muß. Nun tritt aber das Bedürfniß der Geschäftshilfe bei einem anderen Gericht in viel erhöhterem Maße ein; es werden z. B. zwei, drei Richter von demselben Gericht zu Abgeordneten gewählt, — soll dann dem Justizminister nicht das Recht gewährt sein, dem anderen Gericht, wo Geschäftshilfe in höherem Maße erforderlich ist, den Hilfsrichter

zu gewähren, den er eben einem anderen Gerichte beigeordnet hat? Es wird behauptet, daß die Vorschrift der Unwiderruflichkeit nicht für den Fall gelte, wenn der betreffende Richter einverstanden sei. In dieser Richtung ist von der Justizkommission eine Auslegung erfolgt, die dahin geht: die Kommission erachte es für selbstverständlich, daß Alinea 2 Satz 1 sich auf einen mit dem Willen des Vertreters erfolgten Widerruf nicht bezieht. Man könnte aber, meiner Meinung nach, mit demselben Recht sagen, das Gegentheil sei selbstverständlich; denn es ist keine ratio legis der betreffenden Vorschrift erfindlich. Man könnte als solche annehmen den Gedanken, daß der nicht etatsmäßige Hilfsrichter in das Verhältniß versetzt werden soll, in welchem nach dem Gesetz der etatsmäßige Richter steht; allein dieser Gedanke greift nicht Platz aus dem einfachen Grunde, weil die Vorschriften des zweiten Absatzes nicht blos auf nicht etatsmäßige, sondern auch auf etatsmäßige Richter sich beziehen. Und dann, wenn man davon ausgeht, daß ein Widerruf stattfinden könne mit Willen des Beauftragten, so bitte ich doch zu erwägen, daß nach den Verhältnissen, in denen ein Gerichtsassessor steht, der Wunsch eines Justizministers, sofern derselbe nicht die Rechtsprechung bezielt, leicht aufgefaßt werden kann als Befehl. Dann kommt noch folgendes in Betracht. Er fragt sich nämlich, kann der Justizminister einen Auftrag ertheilen auf Zeit. Ich habe nicht geglaubt, daß man das für zulässig erachtet, habe jedoch gehört, daß der Herr Antragsteller als selbstverständlich ansehe, daß der Justizminister auf Zeit beiordnen könne, wenn er nur nicht in fraudem legis handele. Wenn das der Fall ist, so hat der Justizminister es ganz in der Hand, die betreffenden Vorschriften bei Seite zu lassen.

Ich komme auf die letzte Kautel, die dahin geht, daß, wenn mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden sei, diese für die ganze Dauer im voraus festgesetzt werden solle. Dieser Punkt hat für regelmäßige Fälle keine Schwierigkeit; für Preußen steht es wenigstens gesetzlich fest, daß der Hilfsrichter feste Diäten erhält, woran der Minister weder etwas zuthun noch abthun kann. Soll denn nun der Assessor nicht theilnehmen an einer allgemeinen Erhöhung der Diäten? Der Punkt ist zur Sprache gebracht in der Kommission und hat dieselbe in dieser Veranlassung eine zweite Auslegung zu dem § 47c erlassen. Diese geht dahin, daß der Satz 2 des Alinea 1 sich auf den Fall einer budget- oder etatsmäßigen Erhöhung der Bezüge nicht erstrecke. Damit hat jedoch die Kommission dasjenige, worauf es ankommt, gar nicht getroffen, denn die Erhöhung der Diäten erscheint gar nicht im Budget, liegt vielmehr außerhalb des Budgets und wird vom Minister verfügt, soweit ihm die erforderlichen Geldmittel zu Gebote stehen. Der Punkt kann nur in Betracht kommen für außerordentliche Fälle. Man wird also sagen wollen, der Assessor darf nichts bekommen als seine Diäten; der Minister würde demgemäß ihm keine Unterstützung gewähren können, auch keine Remuneration. Geldbewilligungen, welche unter diese Begriffe nicht fallen, von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger als Gratifikation bezeichnet, existiren im preußischen Staate nicht. Es ist doch aber hart, wenn im Einzelfall der Minister außer Lage gesetzt wird, einem Assessor eine Unterstützung zu gewähren. Wenn ein Assessor, der kein Vermögen hat, jedoch sehr tüchtig ist und eine Zierde des Dienstes zu werden verspricht, erkrankt und diese Erkrankung erhebliche Kosten zur Folge hat, so liegt es doch recht nahe, daß der Justizminister eine Unterstützung gewährt; dann kommen auch Remunerationen in Betracht. Es kommt vor, daß durch zeitige Behinderungen, die insonderheit eintreten durch Tod, Urlaub, Abdeputirung 2c., bei einem Gerichte Besoldungstheile vakant werden. Die Stellen werden, wie man das ausdrückt, übertragen an andere Personen; hier liegt es doch nahe und wird von den Präsidenten stets lebhaft befürwortet, daß die vakanten Gelder oder ein Theil derselben denjenigen überwiesen werden, welche durch die Behinderung anderer erheblich mehr haben leisten müssen und geleistet haben. Nun wäre also der Justizminister außer Lage, an derartigen Remunerationen theilnehmen zu lassen die Hilfsrichter, seien sie nun etatsmäßige Richter oder Assessoren. Ich bitte Sie, zu erwägen, welchen Eindruck es auf Richter machen muß, wenn sie, nur weil sie Hilfsrichter sind, anders behandelt werden als ihre Kollegen.

Meine Herren, ich weiß sehr wohl, daß Sie sagen können: alle diese Bedenken seien ohne Bedeutung, weil das Gegentheil selbstverständlich sei, es sei z. B. selbstverständlich, daß der Minister extraordinäre Geldbewilligungen, d. h. Remunerationen und Unterstützungen, den Hilfsrichtern gewähren könne; ferner es sei selbstverständlich, daß der Minister die Beiordnung für bestimmte Zeit eintreten lassen und mit der weiteren Beiordnung den Präsidenten beauftragen könne 2c. Allein es ist sehr bedenklich, in dieser Weise zu argumentiren; ich glaube, daß es manchen Justizminister gibt, der lange nicht so feinfühlig zu sein braucht, wie Sie das vor einigen Tagen wünschten, dennoch aber Anstand nehmen wird, in solcher Weise sich über die Worte des Gesetzes hinwegzusetzen. Meiner Ueberzeugung nach ist dieser Paragraph nichts anderes, als eine beständige Provokation des Justizministers zur Willkür.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, dieser Paragraph ist von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung, und ich habe die Bitte an das hohe Haus zu richten, nicht durch Einzelheiten sich dazu bestimmen zu lassen, von dem Paragraphen abzugehen. Einiges aus der Geschichte dieser Diskussion wird meine Bitte rechtfertigen, daß Sie sich nicht bestimmen lassen mögen, über die Menge der Details das Ganze aus dem Auge zu verlieren.

Es war uns bekannt geworden, daß gegen den § 47 l der ganz besondere Widerstand der Regierungen sich wenden werde. Die Gründe wußten wir nicht, Sie werden nach meiner späteren Entwickelung hören, daß sie nicht leicht zu errathen sind. Als nun in der jüngsten nochmaligen Berathung der § 47 l in der Kommission verhandelt wurde, richteten wir die dringende Aufforderung an die Vertreter der Regierung, uns doch die technischen Einzelheiten und Schwierigkeiten zu entwickeln, welche mit dem § 47 l verbunden wären, weil wir uns jede Mühe geben würden, die Schwierigkeiten zu entfernen, wir wollten blos die Sache, und wenn gewisse kleine Nebenumstände sich reguliren ließen, unbeschadet des Prinzips, so wollten wir darauf eingehen. Aber zu unserem Erstaunen wurde von den Herren Regierungskommissarien so gut wie gar nichts dagegen angeführt. Die Protokolle über die jüngsten Verhandlungen werden dies nachweisen. Unserem Versuch, eine Verständigung durch Entfernung einzelner anstößiger Einzelheiten herbeizuführen, ist nicht entsprochen worden, obschon, wie den Vertretern der Regierungen nicht unbekannt war, wir auch in der Diskussion dies erklärt haben, daß für uns der § 47 l von fundamentaler Bedeutung sei und, irre ich nicht, so ist in allen drei Abstimmungen dieser Paragraph einstimmig angenommen worden, oder mindestens mit einer Mehrheit, die der Einstimmigkeit nahe kommt.

Nun liegt es auf der Hand, daß, wenn in der Plenardebatte der Herr Justizminister eine Anzahl von Schwierigkeiten erhebt, die ich selber unter sieben Hauptnummern und unter etwa acht Unternummern mir verzeichnet habe, eine große Zahl im Hause glauben kann, der Paragraph sei von ungeheurem Bedenken, und man thue deswegen besser, ihn fallen zu lassen. Wahrscheinlich ist es nicht beabsichtigt, aber es erscheint beinahe wie eine besondere Strategik gegen den § 47 l, und es ist deshalb meine Aufgabe, die einfachen

Bestimmungen dieses Paragraphen hervorzuheben, damit Sie daran sehen, wie gerechtes und einfaches wir fordern. Den Herren wird bekannt sein, daß die Frage der Stellvertretung uns ungemeine Schwierigkeiten in Preußen gemacht hat. In höchster Bedeutung entwickelte sich die Frage, als eine Stellvertretung beim Obertribunal zu verhängnißvollen politischen Entscheidungen führte, denen wichtige politische Verhandlungen folgten. Damals trat der Herr preußische Justizminister neu in diese Verhältnisse ein, er kannte offenbar den Umfang des Streites nicht und widersprach einem damaligen Bemühen des preußischen Abgeordnetenhauses, die Stellvertretung beim Obertribunal gänzlich zu verbieten. Zu unserer großen Freude hat sich die Anschauung des Herrn Justizministers in der Frist weniger Wochen völlig geändert, so daß er selbst von der Nothwendigkeit völlig überzeugt war und mitwirkte, die Stellvertretung beim Obertribunal gänzlich abzuschaffen. Dies war eine preußische Errungenschaft, welche der neuen deutschen Organisation zu gut kam, denn die Regierung widersprach nicht unserm Beschluß, daß beim Reichsgericht die Zuziehung von Hilfsrichtern nicht zulässig sei. In der zweiten Instanz haben wir uns über eine Kautel verständigt, welche zwar nicht das Hilfsrichterwesen ganz ausschließt, aber immerhin einen gesetzlichen Schutz gewährt; bei den Gerichten zweiter Instanz sollen fortan nur wirklich angestellte etatsmäßige Richter als Hilfsrichter beschäftigt werden können. Auch hierin scheint die Regierung zuzustimmen.

Nun kommen wir zu den Gerichten erster Instanz, und hier begegnen wir dem fliegenden preußischen Assessor, der einen Kollegen gefunden hat in einem württembergischen Hilfsrichter, der mir noch nicht erkennbar genug definirt ist, aber ungefähr von gleicher Flugsandnatur zu sein scheint. Wie sind nun die heutigen Verhältnisse? Während wir im Gesetze überall nach Garantien suchen, daß nur angestellte Richter, welche nach den Bedingungen der §§ a bis k vorgebildet und in ihren Stellungen geschützt sind, Recht sprechen sollen, kann es daneben vorkommen, daß eines Tages in die Zivil- oder Kriminalabtheilung eines Gerichts Assessoren hineingeschickt werden, die heute als Richter mitwirken, morgen aber weggeschickt werden, Personen, die heute ein Gehalt beziehen, welches sie gegen die Noth des Tages schützt, durch den Willen des Herrn Justizministers morgen brodlos gemacht werden. Das ist der Zustand, welcher in Preußen jetzt gilt und in Zukunft möglich bleiben würde, wenn der § 47 l nicht angenommen wird; von seiten der Justizverwaltung wird dies nicht bestritten werden können.

Als dieser Zustand in der Justizkommission erörtert wurde, haben viele Mitglieder aus den außerpreußischen Staaten den von uns berichteten Nothstand gar nicht verstanden. Herr Völk bestätigt mir so eben, daß er anfangs unsern Eifer für Abhilfe gar nicht verstand, bis ihm klar wurde, welche Praxis bei uns existirt. Unsere Freunde aus den kleineren Staaten haben die Eigenthümlichkeit, wenn sie daheim einen Fortschritt erobert haben, so glauben sie schwer, daß es anderswo noch anders sei; es entspringt dies vielleicht aus ihrer guten Meinung für Preußen. Da nun glücklicherweise Bayern sein Gerichtswesen so geordnet hat, daß niemals ein anderer als ein festangestellter Richter an der Rechtsprechung theilnehmen kann, so waren die bayerischen Abgeordneten erstaunt, daß, während wir Garantien von allen Ecken und Enden zusammensuchen, wie ein Richter beschaffen sein soll, daneben der Justizverwaltung gestatten, Richter auf Tage, Wochen, Monate zu ernennen. Ich will nicht sagen, daß der preußische Justizminister sich persönlich, aber daß die oberste Justizverwaltung sich oft mit solchen Dingen beschäftigt, aber es ist gesetzlich zulässig und kommt thatsächlich nicht selten vor, daß auf Widerruf der Richter in ein Kollegium geschickt wird, in einer Anzahl Sachen mitspricht, dann wieder aufhört, Richter zu sein und ein gewöhnlicher Assessor wird. Dieses Verhältniß erweist sich sofort als absolut unvereinbar mit dem System unserer Organisation und so wurde denn, wie wir zuweilen von den weiter vorgeschrittenen Mitgliedern aus den kleineren Staaten gute Hilfe bekommen, der Antrag eingebracht, dem Assessorunwesen in Preußen ein Ende zu machen. Herzlich gern hätten wir das gethan, aber die Vertreter der preußischen und der württembergischen Justizverwaltung setzten auseinander, daß es uns absolut unmöglich sei, unter den heutigen Umständen auf diese Richterkräfte zu verzichten; dieser Nothwendigkeit haben wir uns fügen müssen, aber wir suchen den Mißstand durch einige Garantien zu mildern. Wenn ein solcher Hilfsrichter beschäftigt werden muß, so sollen ihm wenigstens für die Zeit, in welcher die Vertretung nothwendig ist, diejenigen Bürgschaften gegeben werden, welche mit einer zeitweiligen Beschäftigung verträglich sind; wir wollen ihn in Analogie setzen, daß er für die Dauer, für welche das Bedürfniß der Vertretung obwaltet, nicht von der Stelle entfernt werden könne und in seinem Einkommen gerade so gesichert sei, wie ein fest angestellter Richter in seinem Gehalt. Das Bedenken, welches auch ein Regierungskommissar in der Kommission entwickelt hat, daß unser Vorschlag die Widerruflichkeit selbst unter Zustimmung des Vertreters ausschlösse, haben wir in keiner Weise anerkannt. Wir verlangen das Maximum der Garantie nicht weiter, als es beim angestellten Richter geht; wenn ein Richter aus dem Amte ausscheiden oder an eine andere Stelle sich versetzen lassen will, so verbietet kein Gesetz, daß dem stattgegeben werde, denn die Gesetze werden nicht gegen den freien Willen der Richter gemacht, sondern wir suchen nur die Garantie, daß nichts gegen seinen Willen geschehe. Gleiches und nicht mehr verlangen wir für den zeitweiligen Hilfsrichter oder Stellvertreter für die beschränkte Dauer seiner Vertretung

Wenn Sie sich diesen Gedanken einfach darstellen, so gelangen Sie zu folgenden Schlußfolgerungen. Erstens, das Institut des fliegenden preußischen Assessors ist sehr wenig mit einer unabhängigen Justizpflege zu vereinigen; zweitens, nur die dringendste Noth entschuldigt, daß dieses Institut zeitweilig aufrecht erhalten werde; drittens, Bedingung aber ist, daß wir wenigstens die Garantien für die zeitweilige Vertretung aufsuchen, die mit der Natur dieser Vertretung vereinbar sind. Ich halte die vielen gegen die Vorschrift aufgeworfenen Bedenken nicht von der Bedeutung, wie sie der Herr Justizminister betont hat; ich habe aber nichts dagegen, daß, nachdem wir alle Bedenken der Justizverwaltung in voller Ausführlichkeit erfahren haben, welche wir von den Regierungskommissarien in der Kommission namentlich während der jüngsten Berathung nicht hatten erfahren können, wir zwischen zweiter und dritter Lesung erwägen, wie weit der eine oder der andere Punkt einer Klarstellung bedürfen mag. Bei den meisten vorgetragenen Zweifeln und Einwendungen kann ich heute schon versichern, daß ich weder über die Sache selbst, noch über den Wortlaut in Verlegenheit bin; beispielsweise die Frage, ob ein als zeitweiliger Hilfsrichter berufener Assessor mit seinem eigenen Willen auch innerhalb der ursprünglich in Aussicht genommenen Vertretungszeit entfernt werden könne, bin ich keinen Augenblick in Zweifel zu bejahen, ebenso bestätige ich unbedenklich die Auslegung, daß wir unter der Festmachung der Entschädigung nur verstehen, daß gehaltsähnliche Verhältnisse für die Zeit der Vertretung herbeigeführt werden sollen. Ueber alle solche Einzelheiten werden wir leicht zu einer Verständigung kommen, wenn wir nur in der Hauptsache dasselbe wollen.

Gestatten Sie mir noch einige Betrachtungen über einen wichtigen Punkt, welchen der Herr Justizminister mit besonderem Nachdruck behandelt hat: es müsse doch die Möglichkeit gegeben sein, Remunerationen an Assessoren zu vertheilen. Ich spreche nicht von Unterstützungen in Zeiten der Noth; wir haben in einer früheren Verhandlung bereits anerkannt, daß solche Unterstützungen außerhalb dieser Erwägung stehen; aber mit der größten Ent-

chiedenheit trete ich einer Auffassung entgegen, welche für gleichgiltig oder gar für nützlich hält, daß die Justizverwaltung in der Lage sein soll, Remunerationen an solche Personen zu vertheilen, welche richterliche Funktionen wahrnehmen. Dabei ist es nicht einmal Verwaltungspraxis, solche Remunerationen nach einem gleichmäßigen Maßstabe zu vertheilen. Ich selbst kann aus meinem Wissen feststellen, daß beim Stadtgerichte zu Berlin sowohl in der Höhe wie in der Zuwendung der Remunerationen überhaupt verschieden verfahren worden ist, je nach dem der betreffende Assessor beliebt war oder nicht;

(hört! hört!)

es sind thatsächlich Remunerationen an einzelne Assessoren vertheilt worden, an andere nicht, während ich beim Stadtgerichte in Berlin gearbeitet habe, und es sind diese Remunerationen verschieden zugemessen worden bis herunter zu Hausgeldstrinkgeldern, ich brauche diesen Ausdruck mit Rücksicht auf die kleine Summe, welche bis zu 50 Thalern und darunter noch ausgetheilt worden ist,

(Heiterkeit)

— ich habe natürlich nichts gegen die Empfänger sagen wollen und gegen den sehr achtenswerthen Stand; ich bitte meine Aeußerung nur in dem Sinne aufzufassen, daß es sich um ganz kleine Summen gehandelt hat.

Dieser höchst bedauerliche Zustand ist durch die Gesetze des Landes nicht beschränkt, aber irgend eine Vorsorge muß doch getroffen werden, daß nicht ähnliches aufrecht erhalten werde. Ich halte die ganze Einrichtung, welche dem Justizminister und dem Präsidenten ermöglicht, außer in den Fällen wirklicher Noth aus Humanitätsrücksichten, lediglich unter Zensur der Leistungen an Richter oder deren zeitweilige Vertreter größere oder geringere Summen in freiwilligen Gaben auszutheilen, für eine äußerst verwerfliche, weder mit der Selbstständigkeit, noch mit der Würde der Justizpflege vereinbar. Man braucht wirklich nicht einen idealen Maßstab auzulegen, um einen solchen Zustand für einen äußerst bedenklichen zu halten.

Aber dies kommt doch gar nicht in Frage bei unserem § 471, sondern dieser Paragraph findet seine richtige Auslegung darin, daß alles, was gestattet ist, den angestellten Richtern zuzuwenden, auch den nicht angestellten Richtern und zeitweiligen Vertretern zugewendet werden dürfe. Der § 471 behandelt lediglich die Garantien, welche für die Zeit seiner Beschäftigung auch dem stellvertretenden Richter zu Theil werden sollen.

Der Herr Justizminister hat nun freilich gesagt, wenn man zugebe, daß der Assessor mit seinem Willen versetzt werden dürfe, so sei die Garantie werthlos, weil der Regel nach für einen preußischen Assessor der Wunsch des Justizministers ausschlaggebend sein würde. Nun freue ich mich, das Gegentheil behaupten zu können, und der preußische Herr Justizminister hat selbst die Erfahrung gemacht, daß sein wiederholt und nachdrücklich ausgesprochener Wunsch auf sehr viele Assessoren keinen Eindruck gemacht hat. So haben beispielsweise mehrere Assessoren beim hiesigen Stadtgericht jahrelang ihre Stellungen behauptet und durch den dringenden Wunsch des Herrn Justizministers sich nicht bewegen lassen, in die Provinzen hinauszugehen; zu meinem Bedauern in Betreff der einzelnen Fälle, weil ich den Rathschlag des preußischen Herrn Justizministers und seinen mit demselben beabsichtigten Zweck für gerechtfertigt hielt, aber er hat doch gefunden, daß die Selbstständigkeit der Assessoren, wo sie nur verfassungsmäßige Rechte besitzen, sich auch gegen ihn bewährt hat. Irre ich nicht, so ist schon unter seiner Verwaltung das Erkenntniß des Obertribunals ergangen, welches dem Justizminister Unrecht und den Assessoren Recht gegeben hat, daß sie wider ihren Willen nicht versetzt werden dürfen; jedenfalls hat die Weigerung eines Assessors, der Anordnung des Justizministers stattzugeben, die Untersuchung und das Erkenntniß herbeigeführt.

Der preußische Herr Justizminister hat die Frage aufgeworfen, ob sich denn dieser Paragraph auf solche Assessoren beziehen soll, welche, ohne etatsmäßig angestellt zu sein, einem Gerichte zur Beschäftigung zugewiesen werden. Dagegen erkläre ich, daß nach meiner Auffassung in der künftigen Organisation der Gerichte Assessoren als Mitglieder des Gerichts nicht wohl gedacht werden, sondern nur Vertretungsfähigkeit nach Maßgabe des § 471 erhalten können. Wenn nun sämmtliche Mitglieder des Gerichts am Beginn des Geschäftsjahres und für die Dauer desselben einem bestimmten Senate, einer bestimmten Kammer zugewiesen werden, und wenn wir im § 471 ausdrücklich anordnen, daß die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterstelle nur unter der hier gegebenen Voraussetzung überhaupt stattfinden kann, so kann ein nicht als Richter angestellter Assessor nur berücksichtigt werden, wenn er zur zeitweiligen Wahrnehmung einer Richterstelle überwiesen wird; sonst fehlt jede Möglichkeit, ihn zu Geschäften, welche diese Justizgesetze behandeln, heranzuziehen; fortan könnten ihm höchstens solche Geschäfte übertragen werden, die außerhalb dieser Gesetze stehen und über die wir zur Zeit keine Verfügung treffen.

Dagegen eine andere Frage des Herrn Justizministers halte ich allerdings nicht für klar genug beantwortet und einer deutlicheren Deklaration in dem Paragraphen bedürftig. Nach meiner Ansicht will der § 471 nicht von solchen Richtern sprechen, welche ohnehin als beständige Richter angestellt sind und als zeitweilige Vertreter an ein anderes Gericht berufen werden; bei diesen brauchen wir nicht dieselben Garantien aufzusuchen, namentlich soweit eine etwaige Entschädigung in Betracht kommt.

Ich bin, meine Herren, der Meinung, daß wir gut thun, in der heutigen Diskussion und Abstimmung das Prinzip vollständig rein zu erhalten, indem wir festsetzen: wer nicht angestellter Richter ist, kann zur Hilfsbeschäftigung als Richter nur unter der Voraussetzung zugezogen werden, daß die Zeit bemessen wird nach dem Bedürfniß der Vertretung; daß während dieser Zeit eine Widerruflichkeit der Stellung nicht angeht, und daß ebenso für ihn die Entschädigungsverhältnisse und unter denselben Bedingungen feststehen, wie die Gehälter für den angestellten Richter. Wenn wir den § 471 entfernten, so würden wir in den Widerspruch verfallen, daß wir in den obersten Spitzen zwar die Unabhängigkeit der Gerichtspflege von der Justizverwaltung nach Kräften wahren, aber unten im Fundament eine Lücke offen lassen, durch welche der Einfluß der Justizverwaltung in die Rechtspflege wieder eindringen kann. Allerdings hat der Herr Justizminister meinen Standpunkt richtig charakterisirt, daß ich der Auffassung bin, wo Interessen der Justizverwaltung in Kollision gerathen mit den Bedürfnissen einer unabhängigen Rechtspflege, müssen die Interessen der Justizverwaltung weichen und es muß Vorsorge getroffen werden, daß die Justizverwaltung in die Lage versetzt werde, die Erfordernisse der Justizpflege zu befriedigen, ohne in ihre Unabhängigkeit einzugreifen. Mit dem Herrn Abgeordneten Gneist halte ich es für eine schädliche Verwirrung, daß die Justizverwaltungen Deutschlands mit der Zeit sich daran gewöhnt haben, auch die Zusammensetzung der Gerichte und die Bedingungen, unter welche das Richterpersonal gestellt wird, für einen Theil der Justizverwaltung zu halten, während wir doch über dasjenige Maß, welches nothwendiger Weise der Justizverwaltung vorbehalten bleiben muß, das ist nämlich über Anstellungen hinaus in die innere Rechtspflege die Justizverwaltung nicht wollen eindringen lassen. Niemand aber wird in Abrede stellen, daß, wenn der Justizminister gesetzlich befugt wäre, auf eine ihm beliebige Zeit einen Hilfsrichter einem Gerichte zuzuweisen und diesen Richter zu jeder Zeit wieder abzurufen, er dadurch in das Innerste der Rechts-

pflege eingreifen kann. Dies zu verhüten ist der § 471 bestimmt.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich auf alle Einzelheiten näher eingehen werde; das liegt mir ganz fern. Ich mache nur bemerklich, daß ich mit dem Herrn Abgeordneten Lasker in keinem Punkte einverstanden bin.

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete hat sich darüber erregt gezeigt, daß die Bedenken, welche ich vorgebracht habe, von den Regierungskommissären in der Justizkommission nicht vorgebracht worden seien. Ob nun alle Bedenken vorgebracht worden sind und ob in demselben Gedankengang, das weiß ich nicht; ich ersehe jedoch aus dem Protokoll, daß die Bundeskommissäre so viele Bedenken geltend gemacht haben, daß der Herr Abgeordnete Lasker in der Kommission erklärte, sie sollten doch die Einzelheiten weglassen, es käme der Grundgedanke in Frage, das übrige wären nur unnütze Zweifel. In ganz gleicher Weise prozedirt der Herr Abgeordnete Lasker auch heute, indem er sagt: lassen Sie sich, meine Herren, nicht durch Einzelheiten abschrecken, sondern fassen Sie den großen Gedanken ins Auge. Der Herr Abgeordnete sagt, den nicht preußischen Mitgliedern der Kommission sei es sehr schwer geworden, sich in diese Vorschriften zu finden, sie hätten nicht die Nützlichkeit derselben begreifen können. Das mag ganz richtig sein, sie befanden sich in derselben Lage wie ich, und in gleicher Lage werden auch noch viele andere Menschen sein. Der Herr Abgeordnete nimmt immer Bezug auf die preußischen Zustände und sagt, es wären früher — für die letzten 9 Jahre wird er das nicht behaupten können — die Gerichtsabtheilungen willkürlich komponirt oder dekomponirt. Das ist eine Behauptung; der Beweis dafür ist nicht geführt.

Der Herr Abgeordnete Lasker nimmt besonders Bezug auf das Hilfsrichterwesen beim Obertribunal; das ist hier aber gar nicht in Frage. Ich komme später darauf. Ist hier gefehlt, so ist das sehr zu bedauern, aber für den vorliegenden Fall kommt es nicht in Betracht. Es ist übrigens nicht richtig, daß ich im Abgeordnetenhause mich überzeugt hätte, daß Hilfsrichter beim Obertribunal nicht gut wären. Ich habe vielmehr aus politischen Gründen eine bestimmte Erklärung abgegeben, auf die ich schon zurückkommen werde. Eine Deputirung ad hoc, die früher in Frage gewesen sein soll, kann nicht mehr vorkommen, meine Herren, wenn Sie den § 47d ansehen. Der Justizminister ist gar nicht in der Lage, ad hoc zu deputiren.

Den Exkurs über die Nothwendigkeit der Assessoren können wir uns ersparen; denn es handelt sich nicht darum, ob Gerichtsassessoren nothwendig sind oder nicht. Ich habe in dieser Beziehung in der Kommission irgend welche Aeußerung nicht gemacht.

Dann hat der Herr Abgeordnete noch Bemerkungen gemacht über Remunerationen. Nun weiß der Herr Abgeordnete Lasker vielleicht noch, daß ich ganz im Anfang meiner ministeriellen Thätigkeit in Preußen im Abgeordnetenhause die bestimmte Erklärung abgegeben habe, daß ich kein Freund von Remunerationen für Richter sei, solche Remunerationen aber nicht ganz zu entbehren seien bei der nicht ausreichenden Besoldung des Personals. Daran nimmt auch niemand Anstoß; wenigstens habe ich gefunden, daß sämmtliche Präsidenten der Appellationsgerichte nicht das mindeste Bedenken tragen, dem Justizminister zu empfehlen, aus vakanten Besoldungstheilen Remunerationen zu ertheilen an diejenigen Mitglieder des Gerichts, welche in außerordentlicher Weise im Dienst angestrengt gewesen sind; keinem Präsident der Appellationsgerichte ist, wie ich glaube, der Gedanke gekommen, daß durch eine derartige Bewilligung von Remunerationen auf die Unabhängigkeit des Richteramts eingewirkt werden könne.

Dann hat der Herr Abgeordnete noch die Bemerkung gemacht, daß auch den Gerichtsassessoren beim Stadtgericht Remunerationen bewilligt werden, und zwar von sehr minimalem Betrage. So lange ich Minister bin, ist das meines Erinnerns nicht der Fall gewesen. Ich glaube auch nicht, daß das früher geschehen ist, und werde das so lange annehmen, bis der Herr Abgeordnete Lasker mich vom Gegentheil überzeugt. Im übrigen bin ich für die Vertheilung von Remunerationen an Gerichtsassessoren eben so wenig, als ich empfehlen möchte, etatsmäßigen Richtern Remunerationen zu gewähren. Aber, meine Herren, die Verhältnisse können doch in besonderen Fällen auch besonders liegen. Wenn jetzt z. B. von einem Gerichte zwei Mitglieder ausscheiden, um in das Abgeordnetenhaus einzutreten, ein dritter Richter vielleicht krank ist, der Minister nicht in der Lage ist, Hilfsrichter zu gewähren, so werden diese Geschäfte von den übrigen Mitgliedern des Gerichts mit übernommen, sie werden übertragen. Der preußische Richter ist nun einmal so, daß er so lange und so viel arbeitet, wie er kann. Ist es eben nicht billig, daß den mit Geschäften überlasteten Richtern für diese außerordentliche Mehrarbeit eine außerordentliche Remuneration gegeben wird, und wenn nun unter diesen Richtern ein Assessor ist, warum soll der nicht Theil nehmen an dieser Remuneration? Dafür sehe ich in der That keinen Grund. Der Herr Abgeordnete Lasker steht, wie ich bereits früher in der Kommission zu § 47a ihm gegenüber hervorgehoben habe, daß er in allen die Justizverwaltung betreffenden Fragen auf einem dem meinigen diametral entgegengesetzten Standpunkte stehe. Ich bin ein Mann der Praxis. Ich habe mich in der Justizverwaltung nunmehr fast ein Menschenalter bewegt und bin da, wie ich wohl sagen kann, unbefangen und korrekt zu Werke gegangen. Ich übersehe die Verhältnisse und die Folgen, welche ein solcher Paragraph mit seinen Vorschriften mit sich führt, vollständig. Der Herr Abgeordnete Lasker ist in dieser Lage nicht, denn er kann von der Justizverwaltung keine Kenntniß haben und hat sie auch nicht.

(Heiterkeit.)

In den Grundgedanken, welche den Herrn Abgeordneten Lasker bestimmen, bin ich mit ihm einverstanden. Die Unabhängigkeit des Richteramts, die schätze ich eben so hoch als der Herr Abgeordnete Lasker sie nur irgend schätzen kann; aber, meine Herren, ich bin der Meinung, daß die Unabhängigkeit des Richteramts mit solchen Kautelen gar nichts zu thun hat,

(sehr richtig!)

daß sie völlig bedeutungslos für jenes große Prinzip sind. Meine Argumentation ist dahin gegangen, für einen Justizminister, selbst wenn er korrekt verfährt, haben diese Vorschriften gar keine Bedeutung und der Herr Abgeordnete Lasker hat nicht nachgewiesen, daß ich in dieser Beziehung Unrecht hätte. Die Unabhängigkeit des Richteramts, meine Herren, muß man, so weit sie überhaupt zu erreichen ist, mit großen Mitteln zu erreichen suchen, nicht aber mit kleinlichen Mitteln, und diese drei Kautelen sind nur ganz kleinliche Mittel. Die Unabhängigkeit des Richteramts ist ebenso wenig verbürgt, vollständig verbürgt, wie die Unabhängigkeit eines jeden anderen Amts. Unabhängig ist niemand, selbst nicht der Fürst auf dem Throne. Dennoch hat es großen Werth, große Garantien zu geben für die Unabhängigkeit des Richteramts und zu diesen rechne ich diejenigen, welche Sie in dem ersten Kapitel des Gesetzentwurfs aufgestellt haben, obwohl ich selbst nicht glaube, daß sie für den deutschen Richter nöthig wären. Der

deutsche Richter ist in Folge seiner juristischen Beziehung so geartet, daß Garantien entbehrt werden können. Ein deutscher Richter wird unabhängig richten, wenn ihm jene Garantien auch fehlen sollten.

Meine Herren, wenn Sie noch nicht glauben, daß durch die staatsrechtlichen Garantien das Richteramt genügend geschützt ist, so würde Ihnen nichts überbleiben, als nach einer ganz anderen Richtung hin vorzugehen. Der Weg ist Ihnen aber versperrt. Der Justizminister, d. h. der böse Justizminister hat eine Gewalt in Händen, der gegenüber diese Kautelen gar nichts sagen wollen,

(Stimme im Zentrum: Leider!)

denn in der Hand des Ministers liegt das Recht der Anstellung und der Beförderung, so wie das äußerst wichtige Recht einer den Wünschen des Richters entsprechenden Versetzung. Diese Rechte sind und bleiben ihm, stehen ihm zu und können ihm nie entzogen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, der Herr Justizminister hat in seiner ersten Rede eine mich betreffende beiläufige Bemerkung gemacht. Seine Worte waren folgender Art: „Gratifikationen in dem von dem Abgeordneten Reichensperger bezeichneten Sinne gibt es in Preußen nicht." Diesem formellen Dementi gegenüber glaube ich das von mir früher Gesagte doch etwas näher begründen zu müssen.

Ich bemerke zunächst, daß ich ausdrücklich in der früheren Debatte Gratifikationen von Remunerationen d. h. von Entschädigungen für solche Dienste, welche ein richterlicher Beamter neben seinen gewöhnlichen ordnungsmäßigen Amtsverrichtungen leiste, unterschied, daß ich ferner die Bezeichnung „Gratifikation" auf solche Fälle nicht angewendet sehen wolle und könne, in welchen an Nothleidende gewisse Unterstützungen gewährt wurden. Ich bleibe nun dabei, daß es außer solchen Remunerationen und Unterstützungen in Preußen noch Gratifikationen gegeben hat, und zwar bis in die neueste Zeit hinein. Ich muß Beispiele anführen und ich greife etwas zurück, um zu zeigen, daß in dieser Beziehung eine Kontinuität bestehe.

Noch unter dem Minister Kamptz bekam der damalige Oberprokurator von Koblenz von dem Justizministerium eine Gratifikation von 100 Thalern. Ich weiß es aus seinem eigenen Munde, er äußerte noch dabei: „ich weiß nicht, wie ich zu dieser besonderen Begünstigung gekommen bin; ich habe übrigens dem Herrn Minister geschrieben, daß ich die 100 Thaler meinem Packetsekretär überwiesen habe, weil ich sie für mich nicht annehmen wolle." Es sind damals auch schon an richterliche Personen Gratifikationen ertheilt worden in dem eben von mir bezeichneten Sinne.

Weiter, meine Herren, als ich am Appellhofe Richter war, bin ich selbst einmal mit einer Gratifikation von 100 Thalern bedacht worden. Ich war nicht so großherzig, ich gestehe das offen, wie der eben bezeichnete Oberprokurator, ich habe die 100 Thaler behalten;

(Heiterkeit)

und zwar um deswillen, weil es nun einmal so üblich war. Außer mir haben noch mehrere andere, aber keineswegs alle Richter des Appellhofes solche Gratifikationen bekommen.

Als später die Stelle des ersten Präsidenten am Appellhofe während langer Zeit unbesetzt geblieben war, es dauerte sogar Jahre lang, erhielt derjenige Rath, welcher vermöge seiner Anziennität im ersten Senat den Vorsitz zu führen hatte, einige Jahre hintereinander eine Gratifikation von mehreren hundert Thalern, wenn ich nicht irre, von 400 Thalern, obgleich er vermöge seiner amtlichen Stellung, als ältester Rath im ersten Senat, die Stelle des Präsidenten auszufüllen hatte und überdies diese Stelle — die eigentlichen Geschäfte der Gerichtsverwaltung fielen ihm nicht zu, sondern blos das Präsidium im Senate — einestheils vielleicht gewisse Unbequemlichkeiten, anderntheils aber auch bedeutende Annehmlichkeiten mit sich führte. Zugleich wurden damals, wie man sagte, aus den Ersparnissen, welche sich daraus ergaben, daß die Stelle des ersten Präsidenten nicht besetzt war, auch noch an andere Richter, aber damals auch keineswegs an Alle ohne Unterschied, Gratifikationen vertheilt. So sind bis in die neueste Zeit, ich nenne nicht gerne lebende Personen, könnte sie aber nennen, am rheinischen Appellhofe mit Unterscheidung Gratifikationen vertheilt worden. Ich glaube, daß dem nicht füglich widersprochen werden kann; ich war genöthigt, wenigstens einige näher anzuführen. Ich habe die Rücksichten der Delikatesse, glaube ich, nach Möglichkeit gewahrt, um das, was ich in der früheren Debatte hier behauptet habe, dem Widerspruche des Herrn Ministers gegenüber zu erhärten.

Was nun die vorliegende Hauptfrage anbelangt, so ist dieselbe so weitläufig, so eingehend kontradiktorisch zwischen dem Herrn Justizminister und dem Herrn Abgeordneten Lasker erörtert worden, daß ich die Zeit des hohen Hauses nicht weiter in Anspruch nehmen will.

Ich möchte nur eine Bitte noch schließlich aussprechen. Der Herr Abgeordnete Lasker hat am Schlusse seiner Rede gesagt, er wolle das Einzelne zwischen der zweiten und dritten Lesung noch einer näheren Erwägung unterziehen. Meine Bitte geht nun an den geehrten Herrn Abgeordneten und an seine Parteigenossen dahin, doch zwischen der zweiten und dritten Lesung nicht gar zu viel Punkte einer näheren Erwägung zu unterziehen.

(Heiterkeit. Sehr gut!)

Was den hier speziell fraglichen Punkt betrifft, so glaube ich, daß wirklich nicht sonderlich viel mehr zu erwägen übrig bleibt. Die Gründe, welche der Herr Justizminister gegen den Herrn Abgeordneten Lasker angeführt hat, sind zum Theil, wie der Herr Minister selbst gesagt hat, nicht direkt gegen die Argumente des Herrn Abgeordneten Lasker gerichtet worden, und insofern glaube ich, daß diese Argumente wohl unerschütterlich sein dürften. Höchstens wäre vielleicht noch die Frage ins Auge zu fassen, ob denn wirklich unter Umständen ein Stillstand an irgend einem Gerichte eintreten könnte, wenn die Vorschläge der Kommission in ihrer ganzen Ausdehnung beibehalten würden. Soviel ich nach meiner Erfahrung, die freilich auch von dem Herrn Justizminister, und zwar mit Recht, das will ich zugeben, für sehr ungenügend auf dem Gebiete der Justizverwaltung erklärt werden wird — nach meiner Erfahrung sage ich, würde ein solcher Stillstand der Justiz bei irgend einem Gerichte nicht zu besorgen sein, wenn wir bei demjenigen stehen bleiben, was die Kommission vorschlägt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat den Antrag eingereicht, den § 471 in die Kommission zurückzuweisen.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Ich möchte mich nur über die letzte Aeußerung des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Krefeld) erklären. Ich muß dabei bleiben, daß im preußischen Staate Gratifikationen, welche nicht unter den Begriff von Remunerationen beziehungsweise Unterstützungen fallen, nicht ertheilt werden: denn sie könnten nur ertheilt werden aus der Tasche des Justizministers. Es sind nämlich keine Fonds für Gratifikationen in dem engeren Sinne vorhanden; es bestehen nur Fonds für Remunerationen

und für Unterstützungen. Auch kann der Justizminister nicht unter dem Scheine von Remunerationen sogenannte Gratifikationen vertheilen, denn er steht unter der Kontrole der Oberrechnungskammer. Wie in früheren Jahren die Sache sich verhalten haben mag, vermag ich nicht zu übersehen. Richtig ist allerdings, daß Gelder einzelnen rheinischen Richtern, auch Richtern beim Appellhofe, bewilligt worden sind; das waren aber keine Gratifikationen, vielmehr Remunerationen.

(Heiterkeit im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Meine Herren, ich bin mit dem § 46 l in allen seinen wesentlichen Bestimmungen einverstanden, und wünsche sehr die Aufrechthaltung desselben. Ich glaube aber, daß die Ausführungen des königlich preußischen Herrn Justizministers uns heute doch überzeugt haben, daß die Fassung des Paragraphen zu Bedenken Anlaß gibt, daß einzelne Punkte dunkel gefaßt sind, daß andere Punkte in untergeordneter Beziehung vielleicht noch einer Modifikation bedürfen, einer Modifikation, die wahrscheinlich die Kommission schon bei ihrer letzten Lesung getroffen haben würde, wenn uns diese Bedenken damals deutlich vorgelegt worden wären; denn darin muß ich dem Herrn Abgeordneten Lasker beitreten, daß bei der letzten Lesung sich die Herren Regierungskommissarien in ziemliches Schweigen gehüllt haben. Ich glaube nur, der beste Weg, um zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen, nämlich zu der Lösung, daß wir den § 47 l seinem wesentlichen Inhalte nach aufrecht erhalten, ihn aber klarstellen, ist die Zurückverweisung in die Kommission. Da wird nicht, was der Herr Kollege Reichensperger (Krefeld) befürchtet, zwischen der zweiten und dritten Lesung eine Verhandlung stattfinden, sondern in voller Oeffentlichkeit tritt diese Verhandlung in die Organisation der Kommission ein. Ich ersuche Sie, meine Herren, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, entschuldigen Sie, daß ich noch das Wort ergreife. Es ist dieser Paragraph ein wirklicher Kardinalpunkt. Ich muß meinestheils anerkennen, daß der preußische Herr Justizminister darin Recht hat, daß die praktische Handhabung desselben allerlei Schwierigkeiten haben kann. Inzwischen wird doch schließlich die ganze Schwierigkeit nur darauf hinauslaufen können, daß die Zahl der Richter um einige vermehrt werden muß. Nun bin ich aber meinestheils vollkommen entschlossen, diejenigen Gelder überall, wo sie von mir verlangt werden, zu bewilligen, welche nothwendig sind, um die nothwendige Reihe etatsmäßiger Richter herzustellen. Das fliegende Korps der Richter muß ein Ende haben und die Kommission hat allerdings einen sehr wesentlichen Schritt in dieser Richtung gethan. Ich hätte meinestheils gewünscht, daß sie noch weiter gegangen wäre und einfach gesagt hätte, daß nur etatsmäßige Richter an der Verhandlung einer Sache theilnehmen können.

Es ist von dem Herrn Kollegen Lasker, mit dem ich hier in allen Punkten übereinstimme, indeß ein Punkt hervorgehoben, in dem ich ihn entweder mißverstanden habe, oder in dem ich mit ihm nicht übereinstimmen kann. Der Herr Kollege meint, daß der Justizminister bereits angestellte Richter anderer Gerichte ohne weiteres, wenn sie einstimmen, an ein bestimmtes anderes Gericht deputiren könne und daß man das ohne die von der Kommission aufgestellte Garantie zugeben könne; — der Ansicht bin ich absolut nicht. Meine Herren, gerade dann, wenn politische Stürme im Lande sind — und daß diese im Lande sind, wird wohl niemand leugnen — halte ich es im höchsten Grade bedenklich, wenn der Justizminister mit einfacher Einwilligung eines Richters ihn beliebig an ein anderes Gericht zur Aushilfe setzen kann, und ich wünsche meinestheils, daß die Kautel, welche die Kommission aufgestellt hat, rücksichtlich aller, also auch dieser Richter unbedingt bestehen bleibt. Ich sehe gar nicht, was an dem Paragraphen der Kommission zu ändern ist, und der Versuch, die Sache an die Kommission zurückzuweisen, kann nach meiner Ansicht nur die Tendenz haben, von den wesentlichen Prinzipien desselben etwas aufzugeben. Das wünsche ich meinestheils nicht, und ich bitte die Herren, bei diesem ernsten wichtigen Punkt festzuhalten und den Paragraphen der Kommission zu votiren.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich stimme mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst vollkommen überein, daß ich auch den § 47 l für einen der Kardinalpunkte der Gerichtsorganisation halte. Wenn die Vorschrift der Justizverwaltung so viele Hindernisse bereitet, daß dieselben mit den Assessoren nicht mehr gut zu wirthschaften vermag, so wird es mich sehr freuen, wenn dies den Herrn Justizminister zu einem organisatorischen Plan veranlassen wird, wodurch überhaupt dieser zeitweiligen Richterbeschäftigung ein Ende gemacht werden kann.

Gestatten Sie mir eine ernste Bitte an einige Mitglieder dieses Hauses einzuflechten. Sie treten viel zu vorzeitig mit Anzapfungen hervor. Sie leisten dem wahren Interesse unserer Diskussion keinen Dienst, wenn Sie mit verblümten Worten und nicht offen unschöne Dinge sagen und diese in Form von Bedenken kleiden, daß dies oder jenes zukünftig geschehen werde. Ich will dem Herrn Abgeordneten Reichensperger auf seine heutigen Bemerkungen, und dem Herrn Abgeordneten Windthorst auf seine neulichen Bemerkungen ganz offen erklären, daß ich in der dritten Lesung mir die Gesammtheit der Justizgesetze ansehen und mich danach entscheiden werde, ob ich sie annehmen kann, oder sie ablehnen muß — und werde bei meiner letzten Entscheidung die große Rücksicht lediglich im Auge haben, einerseits, daß Deutschland die Wohlthat der gemeinsamen Justizgesetze gewährt werde, andererseits, daß die Unabhängigkeit der Gerichte und ein gutes Verfahren garantirt seien, und wenn Einzelheiten sich vorfinden sollten, bei denen ich mich überzeuge, es sei alles darauf gestellt, daß entweder die Justizgesetze oder die Einzelheiten aufgegeben werden müssen, so behalte ich mir mein Urtheil gänzlich frei, ob diese Einzelheiten zu den essentiellen gehören oder nicht. Sie brauchen also die zukünftige Stellung einzelner Mitglieder in dritter und entscheidender Lesung nicht zum Gegenstande unschöner Anzapfung zu machen, sondern lassen Sie die einfache und offene Erklärung gelten, wie ich und wahrscheinlich viele andere Mitglieder in der dritten Lesung verfahren werden.

(Bravo!)

Solche kleinen Reibungen befriedigen vielleicht augenblicklich kleine Fraktionsstandpünktchen, aber sie beeinträchtigen die sachliche Diskussion der Justizgesetze.

Gegen den Herrn Justizminister möchte ich mir eine Reihe persönlicher Bemerkungen ersparen. Erstlich halte ich aufrecht, daß solche Remunerationen — mir kommt auf die Namen: Remuneration, Gratifikation oder wie diese lateinischen Ausdrücke sonst heißen, wenig an — daß freigiebige Vertheilungen von Geldern an einzelne, in verschiedenem Maße und abgestuft, ein ganz gewöhnlicher Vorgang Jahre hindurch gewesen ist, während ich beim Stadtgericht in Berlin beschäftigt war, und daß es auch in anderen Theilen der

Monarchie so gehalten worden ist. Ich bin erstaunt, daß der Herr Justizminister von dieser Praxis in der Vergangenheit gar keine Kenntniß genommen hat; sein Direktor, der neben ihm steht, wird ihm wahrscheinlich Aufschluß geben können, gewiß werden die Akten des Justizministeriums oder des Stadtgerichts in Berlin uns volle Bestätigung geben, daß die vielen, etwa 80 Assessoren beim hiesigen Stadtgericht, je nach Würdigung ihrer Verdienste, verschiedene Summen Geldes erhalten haben, einige wohl bis zu 300 Thalern hinauf, — ein Assessor dachte damals kaum so hoch anstrebend — aber auch bis zu 50 Thalern hinab und darunter, und daß z. B. ein politisch mißliebiger Assessor, der im übrigen wohl nicht zurückstand und fleißig war, niemals mit einer solchen Remuneration bedacht, sondern glücklicherweise durch eine große Reihe von Jahren verschont geblieben ist.

(Heiterkeit.)

Diesen Zustand erkläre ich nach wie vor für einen unwürdigen. Der Etat gestattet in Preußen heute noch derartige Manipulationen, denn eine Veränderung im Etat, welche jetzt die frühere Praxis unmöglich machte, hat seitdem nicht stattgefunden. Freilich sind in neuerer Zeit die Assessoren selten und jeder kann leicht gegen Diäten beschäftigt werden, die dem vollen Richtergehalt nahe kommen, so daß jetzt die Remunerationsertheilungen wahrscheinlich ausfallen; aber ich habe keinen Zweifel, daß, wenn wieder 1000 Assessoren zur Verfügung stehen, das Remunerationsunwesen seinen Fortgang nehmen würde, wenn wir es nicht gesetzlich verhindern.

Heute hat der preußische Herr Justizminister, was er sonst nicht liebt, — denn er hat mir schon öfter den Vorwurf gemacht, daß ich an diesem Fehler litte, — als ein ganz idealer Mann gesprochen, und in philosophisch zutreffenden Sätzen entwickelt, daß die Unabhängigkeit nicht durch äußere Veranstaltungen zu erzielen sei, sondern in dem Menschen selbst wohne. Zugegeben! Ich weiß wohl, daß, selbst wenn man die höchste Stelle erreicht hat, — sogar auf Ministerposten kommt dies nicht selten vor — diese Unabhängigkeit auch noch nicht garantirt ist. Aber, meine Herren, wir sind nur im Stande, diejenigen Garantien zu geben, die uns zugänglich sind. Wer einmal den Gendarmen in seiner Brust hat, dem kann man ihn nicht entfernen, das gebe ich gern zu, aber wir können Veranstaltungen treffen, daß nicht diese Schmarotzerbildung vor sich gehe, und das suchen wir zu erreichen durch so viel Maßregeln, als uns möglich ist. Ich selbst habe einmal, als ich so ganz ideal dem Leben fern gestanden habe, wie in dieser Sache der preußische Herr Justizminister, mir die Frage vorgelegt: ist es wirklich denkbar, daß für einen Richter schwer in die Wagschale falle und daß er darum sollizitire, etwa 100 oder 200 Thaler mehr zu empfangen? Ich habe mich aber überzeugt, daß es im Leben anders ist, daß für den einzelnen 100 oder 200 Thaler jährlich gegeben oder entzogen oft eine große Frage ist, und was hilft dagegen der philosophische Satz des Herrn Justizministers, daß man kleine Mittelchen anwende, um die Unabhängigkeit zu schützen!

Das Mittel aber und der Schutz dagegen ist kein sehr kleines, obschon der Gegenstand, an welchem beides sich erprobt, an sich geringfügig sein mag. Es ist vielmehr eine große prinzipielle Frage, ob der Justizminister oder die Justizverwaltung berechtigt sei, einen Assessor, der irgendwo als Hilfsrichter beschäftigt wird, morgen ohne weiteres abzuberufen. Der Herr Justizminister sagt, die Justizverwaltung setze die Gerichte nicht zusammen; das thut er nicht direkt, er beruft aber ein Mitglied ab, dann hat er nicht das Gericht zusammengesetzt, sondern nur ein Mitglied herausgezogen und die Zusammensetzung wird dadurch eine andere. Und für einen jüngeren Mann, der gar kein Vermögen hat, ist es weder gleichgiltig noch geringfügig, ob er in den nächsten 5 bis 6 Monaten 60 oder 70 Thaler monatlich gesichert hat, oder ob ihn im nächsten Monat schon diese Zulage entzogen werden kann. Man muß wieder auf einem sehr idealen Standpunkte stehen, um zu behaupten, daß dies vollkommen gleichgiltig sei und auf die Unabhängigkeit keinen Einfluß übe.

Meine Herren, auch der mir persönlich gemachte Vorwurf des Herrn Justizministers ist nicht richtig. Zeugen sind die Kommissionsmitglieder, daß ich, den Einwendungen der Regierungen gegenüber, die Vertreter derselben nicht eingeladen habe, nicht bei den Einzelheiten sich aufzuhalten und das ganze Prinzip anzunehmen. Ich weiß sehr wohl, daß die Regierungskommissare der Regel nach nicht für Vereinbarungen über die Prinzipien in die Kommissionen geschickt werden, sondern für die Einzelheiten; die Kommissionsmitglieder können mir ferner bezeugen, daß ich in der letzten Kommissionsverhandlung die Erörterung begonnen habe mit der dringenden Bitte an die Regierungskommissarien, es nicht beim Widerstand gegen das Prinzip zu belassen, sondern die Einzelheiten zu entwickeln, weil wir gesonnen sind, überall, wo die Nothwendigkeiten der Verwaltung dargethan werden, diesen entgegenzukommen.

Dem Herrn Abgeordneten Windthorst möchte ich nur noch sagen, daß ich nicht habe ausdrücken wollen, es solle dem Justizminister jederzeit gestattet sein, einen etatsmäßigen Richter zu einem Gerichte hinzuschicken für eine Zeit, die er feststellt; erst muß das Bedürfniß feststehen, früher ist für den Richter kein Platz. Ich spreche nicht von der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Strafkammern, Zivilkammern und Untersuchungsgerichten kann kein Richter aufrücken nach den Bestimmungen, die wir in den §§ 47 b bis d festgestellt haben, außer wenn ein Bedürfniß für einen Hilfsrichter in der gesetzlich vorgeschriebenen Art ermittelt ist. Ob Sie den § 47 l zur nochmaligen Vorberathung in die Kommission zurückschicken wollen, oder ob Sie vorziehen, zwischen der zweiten und dritten Lesung zu erwägen, ob technische Unzuträglichkeiten zu entfernen, halte ich für gleichgiltig; praktischer ist es wohl, wenn die Kommission selbst beräth. Wir sind gewiß zufrieden, wenn im ganzen das Haus in Beziehung auf das, was ich für die Justizgesetze anstrebe und Sie mit mir, so günstig zusammengesetzt ist, wie die Justizkommission. Völlig ungerechtfertigt wäre die Besorgniß, daß in der Justizkommission das Grundprinzip des § 47 l verrückt werden möchte; es ist ja die Kommission gewesen, die mit der allergrößten Sorgfalt die Ergänzung hat eintreten lassen, über welche der Entwurf sich völlig ausgeschwiegen hat, und ich darf zu unserer großen Genugthuung sagen, daß diese Beschlüsse und auch der § 47 l nicht mit kleinen Majoritäten, sondern einstimmig oder nahezu einstimmig gefaßt worden sind.

Nachdem Sie, auf Beanstandung der Regierungen, den § 47 l nochmals der Kommission zur Berathung überwiesen hatten, sagten wir uns, die nochmalige Berathung kann nur die Bedeutung haben, etwa nachgewiesene technische Mängel zu entfernen. Da uns seitens der Herren Regierungskommissarien die Gelegenheit nicht dazu geboten war, so konnten wir nichts weiter thun, als den § 47 l, wie wir ihn beschlossen hatten, unverändert dem Hause zu präsentiren. Nachdem der Herr Justizminister eine Fluth von Einzelheiten vor uns ausgeschüttet hat, so dürfte es allerdings angezeigt sein, daß die Justizkommission in einer vermuthlich ganz kurzen Sitzung nochmals über diesen Paragraphen berathe. Ich garantire Ihnen dafür, daß dies keine andere Bedeutung haben soll, als eben das Prinzip zu befestigen, welches wir im § 47 l niedergelegt haben.

Der Herr Justizminister hat mir noch zuletzt vorgeworfen, daß ich von der Justizverwaltung keinerlei Kenntniß habe. Ich gebe es gern zu, nicht jedes Mitglied des Hauses, welches an einer Justizorganisation arbeitet, kann Justizminister oder Präsident gewesen sein, aber wir haben die Wohlthat, in der Berathung mit Freunden, auch solchen, die selbst das Justizministerium verwaltet haben, oder Chefs großer Gerichte gewesen sind, befragen zu können, und Auskunft zu erhalten,

und die Auskunft ist auch in dem Sinne ausgefallen, daß zu einer unabhängigen Justizverwaltung der Inhalt des § 471 durchaus nothwendig sei, so daß ich also keineswegs auf einem Boden stehe, der von den eleusinischen Geheimnissen des Ministerhotels ganz und gar entfernt wäre. Ich schließe damit, womit ich begonnen habe. Es handelt sich hier nicht um eine nebensächliche Bestimmung; so sehr man im einzelnen an den Einzelheiten meistern kann, was wir wollen, ist ganz unentbehrlich und darf nicht aus den Fugen genommen werden, wenn wir in Wahrheit unabhängig besetzte Gerichte haben wollen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren! Es sind die Gründe, welche die Kommission bewogen haben, diesen Paragraphen anzunehmen, so vollständig in der Diskussion dargestellt, daß ich mich einer weiteren Erörterung wohl enthalten darf. Ich kann nur bestätigen, daß die Kommission einigermaßen erstaunt oder verwundert war darüber, daß von den uns angekündigten technischen Schwierigkeiten in der Anwendung dieses Paragraphen bei der letzten Berathung so wenig seitens der Herren Regierungskommissarien uns mitgetheilt wurde. Es war die Mehrheit der Kommission vollständig entschlossen, wenn wirklich zutreffende technische Schwierigkeiten im einzelnen uns mitgetheilt wären, denselben thunlichst abzuhelfen. Wir fanden dazu nur keine Gelegenheit, weil fast alle die Punkte, die der Herr Justizminister uns heute vorgetragen hat, in der Kommission uns nicht vorgetragen sind.

Unter diesen Umständen überlasse ich es dem Hause, ob eine nochmalige Berathung dieser Einzelheit nach der Richtung der technischen Ausführung hin in der Kommission beliebt wird, oder ob man es vorzieht, zur Zeit den Paragraphen anzunehmen und die Lösung etwaiger Schwierigkeiten der dritten Lesung vorzubehalten.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen zuvörderst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz), den § 471 nochmals in die Kommission zurückzuverweisen, und, wird er abgelehnt, über den Vorschlag der Kommission. — Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen also so ab.

Ich ersuche demnächst zuvörderst diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag Struckmann (Diepholz) annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist zweifelhaft, meine Herren; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche diesen Antrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau kann sich nicht einigen; es muß daher über diese Frage die Zählung stattfinden.

Ich ersuche die Herren Mitglieder, den Saal zu verlassen, und diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz) annehmen, also die Sache nochmals an die Kommission verweisen wollen, durch die Thüre „Ja", rechts von mir, wieder in den Saal einzutreten —, und diejenigen Herren, welche die Verweisung an die Kommission nicht beschließen, also den Antrag Struckmann ablehnen wollen, durch die Thüre „Nein", links von mir, wieder in den Saal zu treten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer Graf von Kleist und Wölfel, an der Thüre „Ja" — und die Herren Schriftführer Freiherr von Soden und Dr. Weigel, an der Thüre „Nein" zu zählen.

(Die Mitglieder verlassen den Saal.)

Ich weise die Diener des Saales an, sämmtliche Thüren des Saales, mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren, zu schließen.

(Geschieht. — Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Mitglieder durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Diener des Saales werden angewiesen, die Thüren des Saales wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Ich ersuche nun die Herren Schriftführer, abzustimmen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Ja!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Graf von **Kleist**: Ja!

Präsident: Ja!

(Pause.)

Meine Herren, das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Mit Nein haben gestimmt 148 Mitglieder, mit Ja 134 Mitglieder; es ist also der Antrag abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 471 selbst; — Sie werden uns wohl die Verlesung des § 471 erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche die Herren, damit wir die Abstimmung kontroliren können, Platz zu nehmen.

(Pause.)

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den § 471 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Mehrheit; der § 471 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 50. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Da eine Abstimmung nicht verlangt wird, auch nicht verlangt ist und Widerspruch nicht erhoben wird, so konstatire ich die Annahme des § 50 nach den Beschlüssen der Kommission und mit der Redaktionsveränderung, die in der Drucksache Nr. 35 hinsichtlich dieses Paragraphen noch vorgeschlagen ist. — In dieser Gestalt ist § 50 angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 51.

Zu § 51 liegt formell noch vor das Amendement Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt, Nr. 34 1. Ich habe aber bereits bei der Berathung des § 82 angekündet, daß ich nach der Entscheidung dieses Paragraphen das Amendement materiell für beseitigt erachte, und wenn von Seiten der Herren Antragsteller nicht widersprochen wird, nehme ich an, daß das Amendement hier zurückgezogen ist. — Es wird nicht widersprochen; ich nehme also an, daß durch die Abstimmung zu § 82 dieses Gesetzes das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt erledigt ist.

Bei § 51 wird im übrigen das Wort nicht ergriffen; der Herr Berichterstatter verzichtet ebenfalls auf das Wort: ich konstatire die Annahme des § 51.

Ich eröffne die Diskussion über § 52. — Auch hier

wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Ich konstatire die Annahme des § 52 nach dem Vorschlage der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 53.

Zu § 53 liegt vor ein Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Eberty, Nr. 51 der Drucksachen sub 3, und ein Amendement der Herren Ausfeld und Genossen, Nr. 56 der Drucksachen sub 2.

(Abgeordneter Dr. Eberty meldet sich zum Wort.)

Meine Herren, die Amendements hängen zusammen mit dem § 59 und mit den dort gestellten Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Eberty Nr. 51 der Drucksachen sub 1 und des Herrn Abgeordneten Ausfeld Nr. 56 der Drucksachen sub 1 und ferner mit § 59a. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen die Nr. 2 des § 53 hier nicht zu diskutiren, sondern diese Frage und die dazu gestellten Amendements bis zur Diskussion des § 59 respektive des § 59a auszusetzen, sodaß die ganze Frage der Kompetenz der Schwurgerichte in uno erledigt wird.

Meine Herren, es wird meinem Vorschlag nicht widersprochen; ich nehme also an, daß die Diskussion von § 53 Nr. 2 und die Diskussion der dazu gestellten Amendements aus Nr. 56 der Drucksachen und Nr. 51 der Drucksachen vereinigt wird mit der Diskussion des § 59 und des § 59a, so daß auf diese Weise die ganze Frage der Kompetenz der Schwurgerichte in uno erledigt wird.

Natürlich wird dem Herrn Abgeordneten Dr. Eberty das Wort, wenn er es überhaupt bekommt, zur Diskussion über diese Paragraphen vorbehalten.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Eberty.

Abgeordneter Dr. **Eberty**: Ich ziehe mein Amendement, insoweit es mit dem Amendement Ausfeld nicht übereinstimmt, zurück.

Präsident: Dann ist also das Amendement zurückgezogen, und es existirt nur das Amendement Ausfeld.

Zu § 53 mit Ausnahme der Nr. 2 nimmt niemand das Wort; ich schließe die Diskussion über denselben. Der Herr Berichterstatter verzichtet ebenfalls wohl auf das Wort.

(Wird bestätigt.)

Der § 53 vorbehaltlich der Nr. 2 und der dazu gestellten Amendements ist im übrigen nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

§ 54. — Auch hier wird das Wort nicht genommen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Eine Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire die Annahme des § 54 und zwar nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 55. —

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Ich glaube, ich kann zur Geschäftsordnung eine Anfrage an den Herrn Referenten stellen, nämlich ob der Satz in § 55, der auf Pagina 13 der Zusammenstellung steht:

> Wenn in dem Falle der Nr. 4 die Verfolgung auf dem Wege der Privatklage geschieht, so erfolgt die Ueberweisung durch Beschluß des Gerichts, ohne daß es eines Antrags der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bedarf, —

ob dieser Satz nicht wegfallen muß.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Ich kann die Anfrage durchaus bestätigen. Es ist dies nur die Folge eines Druckfehlers. Der vorletzte Absatz des § 55, die Worte:

> Wenn in dem Falle der Nr. 4 die Verfolgung auf dem Wege der Privatklage geschieht, so erfolgt die Ueberweisung durch Beschluß des Gerichts, ohne daß es eines Antrags der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bedarf, —

müssen wegfallen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Baer (Offenburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Baer** (Offenburg): Meine Herren, ich habe mich zum Worte gemeldet zu der Bestimmung des § 55 Ziffer 4a der Abänderungsbeschlüsse der Kommission, indem ich zunächst den verbündeten Regierungen und der Kommission meinen wärmsten Dank für diese Nachtragsvorlage und die Annahme derselben mir auszusprechen erlauben will. Ich kann aus meiner Praxis dieses Jahres bestätigen, daß durch diese nachträgliche Vorlage einem dringenden Bedürfniß der strafkammerlichen Strafrechtspflege entgegengekommen wird, und ich kann Sie versichern, daß wenn es bei der ursprünglichen Vorlage belassen würde, wenn die Körperverletzungen im Sinne des § 223a des Reichsstrafgesetzbuchs ausschließlich von den Strafkammern fortan abgeurtheilt werden müßten, den Strafkammern ein so enormer Geschäftszuwachs zu Theil würde, daß die Erledigung der übrigen Aufgaben derselben damit Noth leiden würde. Ich spreche, meine Herren, dies aus auf Grund der Erfahrungen der badischen Gerichte und badischen Staatsanwälte dieses Jahres. Sie kennen ja, meine Herren, den Unterschied von § 223 und 223a. Der erstere behandelt die Fälle der leichten Körperverletzungen, die nur auf Antrag zu verfolgen sind, der letztere behandelt die Fälle der sogenannten erheblichen Körperverletzungen, in denen wegen der Art der Verübung der Körperverletzung eine schärfere Strafe angedroht ist und die Vergehen nicht wie im ersten Fall auf Antrag, sondern von amtswegen verfolgt werden. Da bei Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs dieser Paragraph nicht vorlag, so lag auch die Möglichkeit für unsere Gesetzgebung nicht vor, die Fälle des § 223a eventuell den Amtsgerichten zu überweisen, und so mußten sie jetzt, da eine Bestimmung, wonach sie vor die Amtsgerichte verwiesen werden können, fehlt, bei uns freilich den Strafkammern überlassen bleiben, die ja über alle Vergehen abzuurtheilen haben, die nicht an die Amtsgerichte nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung zu verweisen sind oder verwiesen werden können. Ich kann Sie nun versichern, daß die Verhandlungen wegen Körperverletzungen um die Hälfte in diesem Jahre seit Einführung der sogenannten Strafnovelle sich vermehrt haben, und vornehmlich in Folge der Bestimmung des § 223a. Sie haben sich in einer Weise vermehrt, daß auch die Thätigkeitszeit einer Strafkammer nunmehr nahezu verdoppelt ist, ohne daß diese Thätigkeit und der damit zusammenhängende ganze Apparat in irgend welcher Uebereinstimmung steht mit den von der Strafkammer zu erkennenden Strafen. Ich spreche hier nicht blos die Ansicht der Gerichtshöfe aus, denen ja oft vorgeworfen wird, daß sie zu lax die Körperverletzungen beurtheilen, sondern ich stehe mit dieser Ansicht in Uebereinstimmung mit den Staatsanwaltschaften unseres Landes. Es ist allerdings in einzelnen Fällen des § 223a, wie bei der Verübung mit lebensgefährlichen Werkzeugen, zur stärkeren Bestrafung dieser Vergehen, die ja mit der pöna ordinaria von 2 Monaten bis zu 5 Jahren Gefängniß jetzt getroffen sind, ja aller Anlaß vorhanden, und in solchen Fällen wird die richterliche Thätigkeit der Strafkammern nicht erschwert werden, wenn sie dieselben abzuurtheilen haben, obgleich auch bei solchen Vergehen manchmal mildernde Umstände zutreffen, die auch eine geringere Strafe rechtfertigen.

Anders verhält es sich aber, meine Herren, mit dem

Straferhöhungsgrunde, der in der Verübung der That durch eine Mehrheit liegt. Ich kann das aussprechen, ohne ein pater peccavi damit bekennen zu müssen, denn ich habe, wie die Mitglieder der Strafnovellkommission zugeben werden, in der Strafnovellkommission, deren Mitglied ich war, gerade diesen Punkt so lebhaft ich konnte bestritten und mich gegen die Aufnahme dieses Reates beziehungsweise gegen die Qualifizirung dieses Thatumstands zu einem besondern, erhöht strafbaren Vergehen auf das entschiedendste widersetzt. Ich habe dies damals schon aus theoretischen Gründen gethan und zwar deshalb, weil ein sehr zufälliger Umstand hier eine straferhöhende Bedeutung bekommt. Es wird ja nicht die verabredete Vereinigung, die sogenannte Verbrechens- und Vergehensgenossenschaft, die Theilnahme im Sinne des allgemeinen Theils unseres Strafgesetzbuches damit allein getroffen, nicht die societas, sondern auch die rein zufällig entstandene, wenn nur absichtliche Vereinigung Mehrerer, wenn ich mich so ausdrücken dürfte, auch die communio incidens. Hier liegt aber ein rein zufälliges Moment vor, das von den Strafgerichten niemals mit einer solchen Schroffheit beurtheilt wird und beurtheilt werden kann, wie es im Sinne der Mehrheit der Strafnovellkommission vielleicht gemeint war.

Erlauben Sie mir, Ihnen solche Fälle zu erzählen, um Ihnen darzuthun, wie geringfügig oft die ganze Sache ist, Fälle, die mir vorkamen. Es gerathen z. B. zwei Weiber in einem gemeinschaftlichen Hofe einander in die Haare, es kommt der Mann der einen dazu und es entsteht also hier die Körperverletzung, die zweifellos in dem Ausrausen der Haare und dem Beistand hierbei schon liegt, durch Mehrere.

Präsident: Darf ich an den Herrn Redner die Bitte richten, wenigstens von der ersten Treppenstufe aus zu sprechen; denn es ist mir nicht möglich, auch nur irgend ein Wort von der Stelle aus zu verstehen.

(Der Redner, welcher bis dahin neben dem Tisch des Hauses gestanden hat, nimmt die vom Präsidenten bezeichnete Stelle ein.)

Abgeordneter **Baer** (Offenburg): Ich glaube, an diesem Falle schon dargethan zu haben, daß solche Reate, und es sind deren sehr viele, an und für sich zu einer sehr milden Beurtheilung sich empfehlen.

Soll nun für solche Fälle eine Verhandlung und Rechtsprechung angezeigt sein, bei der fünf rechtsgelehrte Richter mitwirken, bei der, wie es bei uns jetzt der Fall ist, eine Vorunterfuchung gepflogen werden muß und nach der künftigen Reichsgesetzgebung in der Regel gepflogen werden wird? Ich dächte, meine Herren, diese Frage wäre sicher zu verneinen. Wenn aber aus der Ueberweisung solcher Fälle vor die Strafkammer eine Ueberlastung derselben entsteht, dann, meine Herren, entsteht eine Gefahr für die gründliche Behandlung der schwereren Vergehen und der Verbrechen, die an die Strafkammer zu verweisen sind, und diese Gefahr erheischt die Möglichkeit einer Erleichterung der Strafkammer der Landgerichte durch Ueberweisung solcher leichter Vergehen des § 223 des Reichsstrafgesetzbuchs an die Amtsgerichte, bei denen nicht eine höhere Strafe als 3 Monat zu erwarten ist.

Ich bitte Sie, meine Herren, dechargiren Sie die Landgerichte durch Gestattung der Ueberweisung solcher Strafe an die Amtsgerichte! Sie werden sich dann nicht nur den Dank der Landgerichte erwerben, sondern auch der Strafjustiz einen entschiedenen Dienst leisten.

(Zustimmung).

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Eine Abstimmung wird nicht verlangt. Indem ich bemerke, daß der Satz, der groß gedruckt ist auf Seite 13:

> Wenn in dem Falle der Nr. 4 die Verfolgung auf dem Wege der Privatklage geschieht, so erfolgt die Ueberweisung durch Beschluß des Gerichts, ohne daß es eines Antrags der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bedarf —

aus den Vorschlägen der Kommission wegbleiben muß, kann ich wohl im übrigen die Annahme des § 55 mit dieser Korrektur und zwar nach den Vorschlägen der Kommission hiermit konstatiren. — § 55 ist in dieser Art, wie ich hiermit konstatire, angenommen.

§ 56a. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme.

§ 57. —

Ich ertheile zuvörderst dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, der Beschluß der verbündeten Regierungen zum § 57 ging dahin: in der Berufungsinstanz gegen die Urtheile der Schöffengerichte urtheilen zu lassen durch eine mit 3 Richtern besetzte Strafkammer. In der Kommission haben die verbündeten Regierungen hervorgehoben, daß in einzelnen Theilen Deutschlands diese Einrichtung bestehe und Unzuträglichkeiten in keiner Weise hervorgerufen habe, daß es darauf ankomme, Richterkräfte nicht zu verschwenden und nur diejenige Zahl von Richtern festzustellen, die unbedingt erforderlich sei. Die Schöffensachen könnten sehr wohl durch 3 Richter in der Berufungsinstanz abgeurtheilt werden, um so mehr, als ja in erster Instanz auch schon ein mit 3 Richtern besetztes Gericht vorhanden sei; es empfehle sich daher, in der Besetzung des Gerichts hier eine Erleichterung zu gewähren.

Aus der Fassung des § 57, wie er Ihnen jetzt vorliegt, ersehen Sie, daß die Kommission nicht vollständig auf diesen Beschluß der Bundesregierungen eingegangen ist, vielmehr lediglich bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage eine Besetzung mit 3 Richtern zugelassen hat. Man ist davon ausgegangen, daß gerade in Uebertretungsfällen außerordentlich kleine und kleinliche Sachen zur Verhandlung kommen, und daß es daher unbedenklich sei, hierbei nachzugeben, während namentlich bei dem weitgehenden Rechte der Strafkammern, mittelst des sogenannten Korrektionalisirungssystems Straffälle, die an sich zur Kompetenz der Strafkammer gehören, zur Aburtheilung an die Schöffengerichte zu verweisen, und bei der ausgedehnten Kompetenz, welche die Kommissionsbeschlüsse den Schöffengerichten gegenüber der Regierungsvorlage geben, man es doch für durchaus ungerechtfertigt hielt, eine ähnliche Bestimmung für alle Fälle der Berufung gegen schöffengerichtliche Urtheile zu treffen.

Ich empfehle, diesem Beschlusse der Kommission beizutreten. Er kommt den Bundesregierungen im praktischen Bedürfnisse, so weit als thunlich und mit den von der Kommission aufgestellten Grundsätzen verträglich, entgegen, geht aber auch nicht weiter.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, wie Sie eben vernommen haben, sind die verbündeten Regierungen der Ansicht, daß die erkennenden Strafkammern nur in der Hauptverhandlung erster Instanz mit 5 Richtern zu besetzen sind, daß aber, wenn sie in zweiter Instanz als Berufungsgerichte in Schöffensachen urtheilen, eine Besetzung mit 5 Richtern ein Ueberfluß, ein unnöthiger Aufwand von Richterkräften wäre, daß vielmehr 3 Richter genügend erscheinen, eine Besetzung,

wie sie dem bisherigen Stand der Sache in Deutschland entspricht.

Die Gründe, die für eine geringere Besetzung der Berufungskammern sprechen, liegen eben wesentlich darin, daß hier die Strafkammer als Berufungsgericht entscheidet, daß die Lage des Prozesses eine ganz andere ist, als wenn die Strafkammer in erster und letzter Instanz entscheidet, wobei ich selbstverständlich voraussetze, daß die Berufung gegen die Erkenntnisse der Landgerichte erster Instanz beseitigt bleibt.

Der Grund, warum von seiten der verbündeten Regierungen eine Besetzung mit fünf Richtern für die Verhandlung erster Instanz vorgeschlagen und von Ihrer Kommission auch akzeptirt worden ist, hängt wesentlich damit zusammen, daß diese Strafkammern hier, wie schon betont, in erster und letzter Instanz erkennen. Indem man den Reformbestrebungen der Neuzeit Rechnung tragend die Berufung beseitigte, war man auf der anderen Seite veranlaßt, möglichst Garantien dafür zu schaffen, daß die erste Verhandlung eine dem Wegfall der Berufung entsprechende sei, und eine wesentliche dieser Garantien liegt eben in der Besetzung und in dem damit in Verbindung stehenden Stimmverhältniß für die Aburtheilung. Dies ist der Grund, warum abweichend von der zur Zeit in Deutschland größtentheils geltenden Regel nun fünf Richter statt drei entscheiden sollen. Wenn nun aber von diesem System abgewichen und für Schöffensachen eine Berufung eingeführt ist, so passirt damit eo ipso auch das Bedürfniß, dieselben Garantien festzuhalten, die man für die einmalige Verhandlung ohne Berufung für nöthig erachtet. Und es fragt sich lediglich, wieviel Richter sind überhaupt nothwendig, um eine solche Sache in der zweiten Instanz zu entscheiden? Die verbündeten Regierungen glauben, daß kein Anlaß vorliege, von dem, was bisher genügt hat in Deutschland, hier abzuweichen, und, nachdem eine vollständige Verhandlung erster Instanz vor dem Schöffengericht, Amtsrichter mit zwei Schöffen als Beisitzer, bereits stattgefunden, in der wiederholten Verhandlung zweiter Instanz fünf Richter zu verschwenden, während mit drei Richtern dem Bedürfnisse genüge geschehen kann, und bisher genüge geschehen ist, z. B. in Hannover, wo ja auch Schöffen in erster Instanz aburtheilen, man sich aber nicht veranlaßt gesehen hat, in zweiter Instanz mehr als drei Richter entscheiden zu lassen. Ihre Justizkommission ist diesen Anschauungen theilweise gerecht geworden, indem sie beschlossen hat, daß in den Uebertretungsfällen, und wenn es sich blos um Privatklagesachen handelt, in zweiter Instanz eine Besetzung mit nur drei Richtern ausreichen soll; für die andere Sache hat sie aber an den fünf Richtern festgehalten. Eine erhöhte Bedeutung diesen anderen Strafsachen im allgemeinen zuzugestehen, kann man vielleicht nicht umhin. Man wird sagen können, daß in der Regel Uebertretungsfälle und die einfachen Privatklagesachen keine solche Garantien der Besetzung verlangen, als die Verhandlungen über Diebstahl, Unterschlagung und dergleichen, kurz in Betreff der übrigen Reate, welche den Schöffengerichten zugewiesen sind. In der Regel — vielleicht; die Sache kann aber auch anders liegen. Wenn man aber einmal davon ausgegangen ist, daß die Gesammtheit der in Frage stehenden Strafsachen sich für die Aburtheilung der Schöffen in erster Instanz und durch die Strafkammer in zweiter Instanz eigne, so glaube ich, liegt kein Anlaß vor, um einen solchen Unterschied hineinzutragen und in zweiter Instanz für den einen Theil derselben Kategorien von Reaten drei Richter genügen zu lassen, für die anderen aber fünf Richter zu verlangen. Es bedingt das vielleicht auch praktisch-technische Schwierigkeiten, wenigstens Eigenthümlichkeiten, indem das Gericht, wenn in einer Sitzung mehrere solcher Berufungssachen zur Verhandlung kommen, einmal mit drei, dann mit fünf, dann wieder mit drei Richtern besetzt sein muß. Hiermit verbindet sich das in der Hauptsache organisatorische Bedenken, daß doch mit möglichster Sparsamkeit an Richterkräften verfahren werden muß, und die verbündeten Regierungen haben deshalb sich dafür ausgesprochen, daß Sie in dem Beschlusse der Kommission diese Unterscheidung beseitigen und es bei der Besetzung mit drei Richtern in der Berufungsinstanz generell belassen möchten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, ich habe auf die Bemerkung des Herrn Vertreters der Bundesregierungen nur sehr wenig zu erwidern. Wenn sich derselbe auf den Vorgang in der Provinz Hannover beruft, so trifft derselbe gegenüber dem jetzt vorliegenden Beschlusse über die Kompetenz der Schöffengerichte nicht zu. Die Kompetenz der Schöffengerichte geht nach dieser Vorlage erheblich weiter als in Hannover.

Sodann mache ich darauf aufmerksam, daß in den Fällen, wo eine an sich zur Kompetenz der Strafkammer gehörige Sache auf Grund des früher bereits votirten Paragraphen zur Aburtheilung an die Schöffengerichte verwiesen ist, weil die Strafkammer davon ausgeht, daß voraussichtlich keine höhere Strafe als 3 Monate zu erkennen ist, wenn sich herausstellt, daß aus irgend einem Grunde über dieses Maß hinaus zu erkennen ist, die Sache dann in der Berufungsinstanz wieder an die Strafkammer gelangen kann, so daß sie in diesem Falle von drei Richtern abzuurtheilen ist, während sonst mit 5 Richtern und mit der Stimmenzahl von 4 gegen 1 zu votiren ist. Das sind doch erhebliche Unzuträglichkeiten, über die man nicht hinwegkommen kann. Wenn nach den Akten irrthümlicherweise, wie sich später herausstellt, eine Sache verwiesen ist zur Aburtheilung durch die Schöffengerichte, die eigentlich bei Kenntniß der Sachlage, wie sie sich aus der mündlichen Verhandlung ergibt, bei der Strafkammer in erster Instanz hätte bleiben müssen, so ist nicht abzusehen, warum in der Berufungsinstanz nur drei Richter sitzen sollen, während sonst fünf hätten votiren müssen.

Meine Herren, die verbündeten Regierungen scheinen aber eine Abstimmung auch durch das Plenum zu wünschen; ein Antrag ist nun nicht gestellt, wir könnten aber das einfach dadurch erreichen, daß wir in dem § 57 über die Worte „bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber" besonders abstimmen. Würden diese Worte nicht angenommen, so würde es heißen, die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen. Es würden dann wenigstens die verbündeten Regierungen in der Lage sein, eine Entscheidung des Hauses herbeizuführen, und ich glaube, dabei haben auch wir ein Interesse, auch ist es ein Akt der Billigkeit und der Loyalität gegen die verbündeten Regierungen, daß wir nicht den zufälligen Umstand, daß ein Antrag nicht gestellt ist, benutzen, um vielleicht gar nicht abzustimmen über den Antrag der Regierungen. Ich möchte daher wohl dem Herrn Präsidenten anheimgeben, als Mitglied des Hauses, getrennt abzustimmen, in der Hoffnung freilich als Referent, daß diese fraglichen Worte vom Hause aufrecht erhalten werden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Wenn nicht widersprochen wird, so werde ich dem Antrage des Herrn Berichterstatters auf getrennte Abstimmung über den § 57 entsprechend über die Worte „bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber" besonders abstimmen lassen; d. h. ich werde fragen, ob für den Fall der Annahme des § 57 nach den Vorschlägen der Kommission, dem Wunsch der verbündeten Regierungen auf Streichung der vorhin angeführten Worte entgegen, diese Worte beibehalten werden sollen. Nach Erledigung dieser Vorfrage erfolgt dann die Abstimmung über § 57 der Kommission und, wenn

dieser abgelehnt werden sollte, über den § 57 der Regierungsvorlage.

Widerspruch gegen diese Fragestellung wird nicht erhoben; es wird so abgestimmt.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, aufzustehen, welche für den Fall der Annahme des § 57 nach den Vorschlägen der Kommission in demselben die Worte:

bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber

beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Worte sind beibehalten.

Ich darf nun wohl den § 57 nach den Beschlüssen der Kommission ohne weitere Verlesung zur Abstimmung bringen.

(Zustimmung.)

Die Verlesung wird mir erlassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 57 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 57 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 58 und ertheile zuvörderst dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich halte mich verpflichtet, die abweichenden Anträge der Kommission gegenüber den Beschlüssen derselben in zweiter Lesung kurz zu erläutern. Es handelt sich also hier um die sogenannten detachirten Strafkammern, welche die Kommission akzeptirt hat nach dem Vorschlage der Regierungen als ein nothwendiges Korrelat für die Herstellung der von der Kommission in Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen gewünschten großen Landgerichtsbezirke. Man ist davon ausgegangen, daß namentlich in dünn bevölkerten Gegenden bei Bildung von großen Landgerichtsbezirken es kaum entbehrlich sei, für die Aburtheilung der kleineren Strafsachen jene detachirten Kammern vorzugsweise in der Besetzung von Amtsrichtern zu bilden, um der Bevölkerung die weiten Wege und Belästigungen und der Staatsverwaltung große Weiterungen und Kosten und den Prozessen bedeutende Verzögerungen zu ersparen. Ich brauche dies nicht näher auszuführen, so lange von Herren im Hause dies nicht bestritten werden sollte. Es war von der Kommission beschlossen worden, auch in zweiter Lesung, daß diesen detachirten Strafkammern nur die Thätigkeit der Strafkammern des Landgerichts als erkennenden Gerichts überwiesen werden solle, daß aber die Thätigkeit als Verweisungsgericht, als Rathskammer eben so wenig wie die Entscheidung über die Berufungen gegen die Urtheile des Schöffengerichts einer solchen detachirten Strafkammer zufalle. Jetzt ist die Kommission hiervon zurückgekommen, bei näherer Erwägung dem Wunsche der verbündeten Regierungen entsprechend, jetzt soll also nach Anordnung der Landesjustizverwaltung die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit der betreffenden detachirten Kammer zugewiesen werden können.

Meine Herren, die Kommission hat sich der Erwägung nicht verschließen können, daß ein praktisches Bedürfniß für Herstellung solcher detachirten Strafkammern gerade besonders hervortreten kann für die Aburtheilung der Berufungen gegen die Schöffengerichte, denn da ist ja die Belästigung um so weniger zu rechtfertigen, die man durch Aburtheilung bei den entfernten Landgerichten dem Publikum verursacht, weil die Sachen viel unbedeutender sind; für die unbedeutenderen Sachen wird es auch am unbedenklichsten sein, eine solche Strafkammer einzurichten.

Dasselbe hat aber die Kommission auch beschlossen in Bezug auf die Thätigkeit der detachirten Strafkammern als Rathskammern. Man hat kein Bedenken gehabt, auch hier den Wünschen der Regierungen zu entsprechen, weil es nahe liegt, daß die Thätigkeit eines verweisenden Gerichts an Wichtigkeit in keiner Weise zu vergleichen ist mit der Thätigkeit eines in erster und letzter Instanz erkennenden Gerichts. Ich würde daher empfehlen, den jetzigen Beschlüssen der Kommission beizutreten.

Dann, meine Herren, war allerdings noch Streit zwischen der Kommission und den verbündeten Regierungen in Bezug auf die Besetzung. In dieser Beziehung ist die Kommission bei ihren früheren Beschlüssen stehen geblieben. Insbesondere wurde seitens der verbündeten Regierungen die Bestimmung bemängelt, daß der Vorsitzende dieses Gerichts ständig sein solle. Man wollte die Ernennung des Vorsitzenden der Landesjustizverwaltung in gleicher Weise überlassen, wie die Ernennung der Richter. Nun ist die Kommission aber davon ausgegangen, daß, wenn bei diesen detachirten Strafkammern das Bedenken der Nichtständigkeit der ganzen Institution vorliegt, wenn die Amtsrichter allerdings nach unseren Beschlüssen auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung zu berufen sind, die übrigen Mitglieder, welche aus dem Landgericht entnommen werden, in gleicher Weise ernannt werden, wie die in die einzelnen Senate zu vertheilenden Mitglieder des Landgerichts, es doch wünschenswerth sei, mindestens ein ständiges Element und zwar den Vorsitzenden zu haben, daß man diese Garantie nicht entbehren könne und daß die praktischen und technischen Bedenken, die dagegen vorgebracht sind, nicht entscheidend seien. Ich konstatire aber dabei — und ich glaube, in Uebereinstimmung mit der ganzen Kommission — daß hier und an anderen Stellen des Gesetzes der Ausdruck „ständig" nur heißen soll: es wird das Amt übertragen in der Weise, daß gegen den Willen des Ernannten, und zwar da, wo das Amt als Nebenamt mit einem anderen Hauptamt verbunden ist, auf die Dauer des Hauptamts nicht entzogen werden kann; wenn der Ernannte einverstanden ist, daß ihm das Amt entzogen wird, so steht kein Hinderniß entgegen. Ich will auch hier beantragen, daß, den Wünschen der verbündeten Regierungen entsprechend, damit die Absicht des Reichstags hervortrete, über das Wort „ständig" besonders abgestimmt werde.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, die verbündeten Regierungen gehen davon aus, daß die Besetzung der detachirten Strafkammern gerade so bezüglich des Vorsitzenden erfolgen soll, wie bezüglich der übrigen Mitglieder, daß also das „ständig" in dem von dem Herrn Referenten eben auseinandergesetzten Sinne hier beseitigt werden möge, da die Ernennung eines ständigen Vorsitzenden mit dem Wesen der detachirten Strafkammern überhaupt nicht im Einklange steht.

Es ist bereits hervorgehoben worden von dem Herrn Referenten, und ich schließe mich dem an, daß die ganze Einrichtung einer detachirten Strafkammer gewissermaßen transitorisch sein kann, weil je nach dem Bedürfnisse das wechseln kann, die Einrichtung einer detachirten Strafkammer in demselben Bezirke bald für nöthig, bald wieder nicht für nöthig erachtet werden kann.

Die Ernennung eines ständigen Vorsitzenden für die detachirte Strafkammer steht auch in einem gewissen Widerspruche mit der Designirung der Vorsitzenden in den übrigen Kammern des Landgerichts, denn Sie haben beschlossen in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen Ihrer Kommission, daß die Vorsitzenden für die betreffenden Kammern im Landgericht selbst nur je auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestimmt

werden, so daß, wenn die Sachlage es geeignet erscheinen läßt, einen Wechsel eintreten zu lassen, sei es aus persönlichen, sei es aus geschäftlichen oder sachlichen Rücksichten, dann diesem Bedürfnisse jedes Mal bei der Vertheilung des Vorsitzes Rechnung getragen werden kann.

Nun soll abgewichen werden für den Vorsitzenden der detachirten Strafkammer, so daß der Vorsitzende der Strafkammer gleichsam dieselbe Ständigkeit überkommen würde, wie der Vorstand, Präsident des Landgerichts. Die detachirte Strafkammer ist aber kein selbstständiges Gericht, wie das Landgericht, sondern sie ist eine einzelne abgezweigte Kammer des Landgerichts und steht mit demselben ganz in dem nämlichen Zusammenhange, abgesehen von der lokalen Trennung, wie die übrigen Kammern dieses Gerichts.

Wenn demnach das Bedürfniß dafür spricht — und das haben Sie anerkannt —, daß in den übrigen Kammern der Vorsitz nur für die Dauer eines Geschäftsjahres bestimmt wird, so ist wahrlich kein Grund einzusehen, warum nicht dasselbe Bedürfniß für die detachirten Strafkammern obwalten soll. Es wird ja — es ist das auch bereits hervorgehoben — dieses Amt des Vorsitzenden nur als Nebenamt übertragen, der Betreffende bleibt entweder Amtsrichter oder Mitglied des Landgerichts und in dieser Eigenschaft wird ihm der Vorsitz für die Strafkammer übertragen. Wenn man für dieses Nebenamt des Vorsitzenden eine Ständigkeit beansprucht, so gewinnt dieser Amtsrichter dadurch überhaupt eine ganz andere Stellung zu der Kammer, als die übrigen Mitglieder. Das Bedürfniß, wie gesagt, wird für die detachirte Strafkammer in keiner Weise anders liegen, als für die übrigen Kammern. Dieselben Gründe, die hier einen Wechsel bedingen, können ihn dort bedingen, denn bezüglich der Ernennung des Vorsitzenden, sei es aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts, sei es aus der Zahl der Amtsrichter, werden doch ähnliche Rücksichten in Frage kommen. Wenn die Landesjustizverwaltung wahrnimmt, daß sich die Voraussetzung nicht erfüllt, auf Grund deren der Betreffende für einen solchen Vorsitz geeignet erachtet wurde, wenn die Dienstgeschäfte des Amtsrichters, mit Rücksicht auf welche man ihm den Vorsitz in der detachirten Strafkammer übertragen zu können glaubte, sich im Laufe der Zeit ändern, so daß es z. B. überhaupt nicht mehr sachgemäß erscheint, diesen Amtsrichter der detachirten Strafkammer zuzutheilen, — warum soll dann das Element der Ständigkeit hindernd entgegentreten? Wenn er auf ein Jahr ernannt wird, wie die übrigen Mitglieder, so bietet er dieselben Garantien, die Sie bei den übrigen Mitgliedern suchen und gegeben finden. — Die verbündeten Regierungen wünschen deshalb, daß die Ständigkeit gestrichen werden möge auch bezüglich des Vorsitzenden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windhorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, dieser Paragraph macht mir recht viel Sorgen. Ich kann nicht verkennen, daß lokale Verhältnisse, dünne Bevölkerung u. s. w. es praktisch wünschenswerth erscheinen lassen können, solche detachirte Kammern zu haben, und ich habe mit Rücksicht hierauf recht lange geschwankt, wofür ich mich entscheiden sollte. Ich kann aber nach sorgfältiger Erwägung nicht umhin, zu erklären, daß ich diese ganzen detachirten Kammern für einen Nothbehelf halte, der nicht angenommen werden kann. Sind die Flächen so ausgedehnt, ist die Bevölkerung so dünn, dann muß man, da wir allen Unterthanen gleichmäßige Rechtspflege schuldig sind, die Kosten tragen, welche ein besonderes Gericht für sie veranlaßt, oder man könnte vielleicht auch daran denken, daß die Strafkammern des Landgerichts, statt daß die Parteien und Zeugen die Reise zu ihnen machen, ihrerseits die Reise zu den Parteien und Zeugen machen, also mit anderen Worten, daß die bestehende regelmäßige Kammer des Landgerichts nach den betreffenden Gegenden hingeht und dort ihre Quartalsitzungen oder Monatssitzungen hält, wie wir ja auch sehen, daß in England die Richter nicht alle Leute nach London kommen lassen, sondern daß sie in die Grafschaften gehen und das Gericht abhalten. Ein solches fliegendes Korps, wie das hier beabsichtigte, halte ich mit dem Gedanken kollegialer Rechtspflege unvereinbar. Es würde nach meinem Dafürhalten durch diese Einrichtung allerdings ermöglicht, die Landgerichte noch sehr viel größer zu machen, als sie an sich zu machen zweckmäßig erscheint, und es würde infolge dessen die betreffende städtische Bevölkerung ein großes Privilegium bekommen, indem sie ein ordentliches, festes, kollegialisches Gericht erzielte; die unglückliche Landbevölkerung aber würde sich einer solchen Kriminalrazzia — anders kann ich diese ganze Geschichte nicht ansehen —

(lebhafte Unruhe)

unterwerfen müssen.

Meine Herren, ich setze voraus, daß ich Ihnen nicht darzulegen brauche, daß für die Aburtheilung wichtiger Kriminalfälle ein Kollegium nothwendig ist und daß dazu Einzelrichter oder nicht gehörig kollegialisch geordnete Richter sich nicht eignen. Ich brauche Ihnen das nicht auseinanderzusetzen, weil ich voraussetzen darf, daß Sie das wissen, und jedenfalls kann ich mich darauf berufen, daß die Entwürfe davon ausgehen, daß die kriminalrechtliche Instanz von ordentlichen, festen Kollegien wahrgenommen werden soll. Die Kollegien haben den großen Vorzug, daß sie ein korporatives Bewußtsein in den bei dem betreffenden Kollegio angestellten Richterstand bringen, sie haben den großen Vorzug, daß in ihnen eine feste Tradition sich schafft und festsetzt; sie haben den großen Vorzug, daß sie in dieser ihrer Tradition, in ihrer stetigen, ruhigen Entwickelung von der öffentlichen Meinung der juristischen Wissenschaft u. s. w. kontrolirt und respektive gefestigt werden. Nehmen Sie bei einem aus mehreren Richtern bestehenden Gerichte das alles weg, indem Sie dasselbe nur für gewisse Tage zusammenrufen, an verschiedenen Orten und, wie es scheint, bald an diesem, bald an jenem Orte, wie uns der Herr eben auseinandergesetzt hat, dann, meine Herren, nehmen Sie alle Vorzüge der Kollegialität hinweg und stellen an die Stelle einer kollegialischen Behandlung und Aburtheilung ein handwerksmäßiges Abthun durch zusammengewürfelte Leute. Bedenken Sie wohl, meine Herren, was Sie derartigen Strafkammern übertragen wollen! Sie wollen ihnen übertragen Strafen bis zu 5 Jahren Zuchthaus hinauf, Sie wollen ihnen übertragen eine Reihe anderer bestimmter und bedeutender Fälle, Sie wollen ihnen übertragen, in erster und letzter Instanz zu erkennen ohne Berufung!

Die Kompetenz dieser Strafkammern ist diejenige, welche wesentlich die weitaus wichtigsten und meisten Fälle trifft, und das wollen Sie einem solchen fliegenden Korps in die Hand geben. Meine Herren, das ist unmöglich.

Die Kommission hat versucht, durch das Wort „ständig" bei dem Vorsitzenden in etwas zu verbessern. Ich erkenne den guten Willen an, aber eine wirkliche Besserung entsteht daraus nicht. Ich muß mich ganz entschieden gegen die ganze Idee dieser detachirten Strafkammern erklären und wiederhole, daß ich lieber einige Landgerichte mehr stiften will, und wenn das absolut nicht geht, dann mögen die ordentlichen Strafkammern der Landgerichte in den weiteren Bezirken ihre Monats- und Quartalssitzungen halten. Gegen ein solch fliegendes Korps protestire ich.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, die Frage ist eine sehr ernste und zwar nach beiden Richtungen. Die Ablehnung dieser Institution drängt zu einer Umgestaltung der

Organisation in vielen Hinsichten, das heißt das Hauptstreben, große, leistungsfähige, tragkräftige Landgerichte zu finden, hängt auch mit dieser Frage zusammen, und noch weit wichtigeres, nämlich die unmittelbare und mündliche Verhandlung, auf die mit Recht der größte Werth gelegt wird. Eine Organisation wird von vielen Grundgedanken getragen, die an gewissen Punkten aneinander kreuzen, und es ist die Aufgabe des Organisators, an diesen Kreuzungspunkten Acht zu haben, ob das richtige gefunden wird. Wir brauchen große Landgerichte, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß das Ansehen der Richter und die Festigkeit der Institution bei den großen Landgerichten besser gewahrt ist als bei den kleinen; das werden unsere Genossen aus der Rheinprovinz gewiß bestätigen. Andererseits ist es nicht gut und insbesondere für die Strafrechtspflege gefährlich, wenn die Rechtsprechung verlegt wird an einen Punkt, der nicht als nachbarlich für den Jurisdiktionsbezirk nach allen Seiten hin gelten kann. Wir haben eine Bestimmung in den Strafprozeß aufgenommen, daß wegen zu großer Entfernung der Zeuge durch einen Richterkommissar vernommen und unter Umständen das Zeugniß in der Hauptverhandlung verlesen werden darf. Nun ist aber der Kern des ganzen Strafprozesses in seiner gesammten Organisation weit mehr noch als im Zivilprozeß beruhend in der Mündlichkeit und in der Unmittelbarkeit des Verfahrens. Wenn wir also nicht die Möglichkeit verschaffen, daß in denjenigen Bezirken der Landgerichte, welche örtlich ungewöhnlich weitläufig sind, eine gewisse Dezentralisation für die Rechtsprechung bewirkt werde, so ist Folge davon eine Beschädigung der unmittelbaren Verhandlung, die doch besonders unentbehrlich ist in dem Prozesse, wie er gegenwärtig konstruirt ist und der die Mittelbarkeit und Schriftlichkeit streng zurückweist. Mit dem Anerbieten, die Zahl der Landgerichte nach örtlichem Bedürfniß zu vermehren, ist nicht geholfen; denn dann geht eine andere Hauptidee unserer Organisation verloren. Wir wollen eben in unseren Landgerichten große tragfähige Gerichte herstellen, nicht um der Städte, in denen diese Gerichte ihren Sitz haben, sondern um der Justizpflege willen, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß die Autorität der Rechtsprechung bei solchen Gerichten besser gewahrt ist. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat mit Unrecht bei dieser Frage das ländliche und städtische Interesse gegeneinandergestellt. Wenn es nicht die Sache rechtfertigt, soll man diesen Trumpf von Stadt und Land nicht ausspielen. Es handelt sich nicht um einen solchen Unterschied. Wenn detachirte Kammern errichtet werden, so werden sie der Regel nach in eine Stadt verlegt werden und die Bevölkerung dieser und anderer Städte, die von dem Mittelpunkt entfernt sind, werden vor diesen Kammern Recht nehmen müssen. Also ein Unterschied zwischen Stadt und Land kommt nicht in Frage.

Mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst bin ich einverstanden, daß, wenn diese detachirten Kammern dem Bilde entsprächen, das wenigstens aus einigen Ausführungen des Herrn Regierungskommissars durchzublicken schien, wir eine unannehmbare Organisation vor uns hätten. Aber ich bitte, meine Herren, weder die Entgegenstellung des Herrn Abgeordneten Windthorst anzunehmen, noch allzuviel auf die Gründe zu hören, welche der Herr Regierungskommissar entwickelt hat gegen den ständigen Vorsitzenden, da wir, wie ich hoffe, diese Vorschrift unbedingt festhalten wollen, sondern das Gesetz selbst zu prüfen und was die Kommission Ihnen vorschlägt. Der Herr Abgeordnete Windthorst schien sich als Gegensatz zu denken, als ob an den Landgerichten die Kollegien als ständige immer in derselben Zusammensetzung zusammenwirken, während in der detachirten Kammer die Personen stets wechseln. So ist aber die Auffassung der Gerichtsorganisation nicht, sondern sämmtliche Kammern sollen entweder in einem einjährigen oder in einem mehrjährigen Turnus in ihren Mitgliedern wechseln. Dieses Kollegium ist also nicht als ein solches zu denken, daß dieselben Mitglieder immer zusammenwirken und bei einander bleiben und dadurch einen kollegialen Geist ausbilden. In der Kommission ist allseitig bezeugt worden, daß es gefährlich wäre, Strafkammern so zu stabilisiren; es sei durchaus nothwendig, daß den Kammern ein immer frisches Element zugeführt werde und nicht durch die Noth der Umstände, sondern als eine wichtige Maxime der Organisation ist festgestellt worden, daß die Mitglieder der Strafkammer ebenso wie die Mitglieder der Zivilkammer in einem steten Turnus und Wechsel sich befinden sollen. Noch mehr, durch die von Ihnen unbeanstandet gelassenen Beschlüsse der Kommission hat das Haus bereits bestätigt, daß auch die Vorsitzenden einem gewissen Wechsel bei den gewöhnlichen Strafkammern unterworfen werden, der durch Verständigung der Präsidenten untereinander herbeigeführt werden soll. Also der Gegensatz, meine Herren, als ob bei den Landgerichten die Kammern immer ein beständiges, neben einander in den Personen bestehendes Kollegium wären, während in der detachirten Kammer ein steter Wechsel der Personen eintreten soll, dieser Unterschied existirt nicht, und insofern ist dieser Theil der Auseinandersetzung des Herrn Abgeordneten Windthorst nicht zutreffend. Diese besonderen Kammern sollen nach dem Verständniß der Kommission, kein Mitglied der Kommission wird mir widersprechen, ganz beständig lokalisirte Institutionen sein, nicht etwa bald an diesem, bald an jenem Orte sitzen, nicht etwa auf Zeit eingesetzt, sondern in allen diesen Beziehungen sollen sie gerade so eingerichtet werden, wie die Landgerichte, d. h. ihre Organisation soll erfolgen durch Vereinbarung mit den betreffenden Landesvertretungen, je nach dem Landesstaatsrecht, durch Gesetz, oder wo im Wege des Etats die Organisationen vereinbart werden, auf dem Wege des Etats. Die detachirten Kammern sollen dieselbe verfassungsmäßige Grundlage und Dauer haben, wie die Landgerichte. Alle Mitglieder der Landgerichte, welche berufen werden, Mitglieder einer detachirten Kammer zu sein, werden ausgewählt unter denselben Bedingungen, unter denen die Mitglieder der Landgerichte für die Strafkammern bei den Landgerichten ausgewählt werden. Insoweit besteht ein Unterschied zwischen den Kammern und zwischen den detachirten Kammern nicht. Der Unterschied beginnt erst bei der Zuziehung des amtsrichterlichen Elements.

(Stimme im Zentrum: Das ist die Hauptsache!)

— Freilich sind wir hier bei der Hauptsache angekommen, und ich will von mir gestehen, daß ich in der Kommission auf zwei Wegen versucht habe, diesem Elemente eine größere Stetigkeit zu verschaffen; zuerst durch einen Antrag, der zwar nicht von mir eingebracht, aber unterstützt wurde, daß die Amtsrichter auf die Dauer ihrer Amtsgerichtsbarkeit mit der Mitgliedschaft in der Strafkammer betraut werden sollen. Gegen diesen Vorschlag hat die Regierung eingewendet, daß der Umfang der amtsrichterlichen Geschäfte oft wachsen und eine Vereinigung mit der strafrichterlichen Thätigkeit unthunlich werden könnte. Alsdann habe ich den zweiten Vorschlag gemacht, daß die Amtsrichter mindestens auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden sollen. Zu meinem großen Bedauern und gegen mein Bestreben in der Kommission ist erst die Zeit auf zwei Jahre herabgesetzt worden und dann auf ein Jahr. Man pflegt sich gegenüber solchen Unterschieden damit abzufinden, daß dies nur eine Frage über das Maß sei. Aber die Zeitfrage hat hier keinen sehr großen Inhalt.

(Sehr richtig!)

Ich würde deswegen, wenn ein solcher Antrag wieder eingebracht würde und eine Verständigung darauf möglich wäre, eine ungemeine Verbesserung darin erblicken.

Jetzt nun hat die Regierung die Ermächtigung, in jedem Jahr, soweit das amtsrichterliche Element in Betracht kommt,

einen Wechsel eintreten zu lassen. Aber man muß den Differenzialpunkt genau schätzen. Solche detachirte Kammern, wenn sie überhaupt ihren Zweck erreichen sollen, werden doch nicht eingerichtet für sehr große und weite Bezirke, welche denselben Mangel wieder in sich tragen, wie der zu große Sprengel des Landgerichts, und es werden ja der Regel nach nicht viele Amtsrichter der Regierung zur Disposition stehen, aus denen sie die Auswahl wird treffen können. Dadurch ist das an und für sich gerechtfertigte Bedenken um einen erheblichen Grad gemildert; denn je mehr die Regierung aus dem amtsgerichtlichen Element die Richter zuzieht, um so geringer ist die Auswahl, die sie treffen kann. Ich gestehe aber zu, daß der schwache Punkt der detachirten Kammern in der der Regierung mit jährlichem Wechsel zugesprochenen Auswahl der Amtsrichter liegt, obschon man sich diesen Wechsel nicht als zu umfangreich denken soll, weil thatsächlich die Möglichkeit hierfür aufhört, da die Amtsrichter nur aus dem Sprengel der detachirten Strafkammer entnommen werden dürfen.

Einige Kompensation suchen wir nun darin, daß in dem ständigen Vorsitzenden der detachirten Kammer ein viel festeres Element gewonnen wird, als der Vorsitzende einer Strafkammer beim Landgerichte darbietet, denn die Vorsitzenden beim Amtsgericht können jährlich durch Mehrheitsbeschluß gewechselt werden. Aber gerade weil der ständige Vorsitzende ein Träger der ganzen Institution ist, nehme ich nicht einen Augenblick Anstand, zu erklären, daß, wenn die Regierungen nicht diesem Punkte zustimmen, ich für die Bildung der detachirten Kammern nicht würde stimmen können, eben so wenig, wenn der Schatten eines Zweifels darüber bestehen bleibt, daß unter den detachirten Kammern vollständig verfassungsmäßig organisirte Gerichte zu verstehen sind mit einer ebenso gesicherten Existenz wie die Landgerichte.

Wenn Sie bei Zuziehung der Amtsrichter noch größere Sicherheiten für nothwendig halten, so ersuche ich Sie, Ihre Aufmerksamkeit hierauf zu richten, nicht aber prinzipiell die Bildung von detachirten Kammern anzugreifen, weil Sie damit möglicherweise anderweitige Grundmaxime der Organisation angreifen. Auch der Vorschlag, daß die Strafkammern nach einzelnen Orten des Landgerichtssprengels reisen und einzelne Strafsachen dort aburtheilen sollen, gibt keine vollkommene Hilfe. Unmöglich wird sich der Geschäftsgang so reguliren lassen, daß ohne schädliche Verschleppung der Rechtssachen die Strafkammern bald hier bald dort ihre Jurisdiktion ausüben.

Ich wiederhole deshalb, meine Herren, in der äußeren Organisation, in der Zuziehung der landgerichtlichen Mitglieder, in dem ständigen Vorsitzenden sind meiner Meinung nach feste Garantien gegeben. Beim amtsrichterlichen Element mag der Reichstag frei erwägen, ob der jährliche Wechsel ein zusagender ist, oder ob hierin eine gnügende Garantie noch nicht gegeben ist. Ich bitte aber dringend, auf die Korrektur dieses einen Punktes Ihre Aufmerksamkeit zu verwenden und nicht darauf hinauszusteuern, die gesammte Organisation der detachirten Strafkammern aus dem Entwurf zu entfernen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, wir werden ja stets bereit sein, praktischen Bedürfnissen entgegenzukommen, insbesondere da es richtig ist, daß hier das praktische Bedürfniß durchkreuzt wird mit dem Prinzip der Unmittelbarkeit oder der Mündlichkeit der Verhandlung. Allein bei derartigen organisatorischen Vorschriften kann man doch nicht verlangen, daß dieselben von uns aus, vom Plenum aus, wenn wir schwere Bedenken gegen die Vorschriften, wie sie hier vorliegen, haben, gebracht werden.

(Sehr richtig!)

Das ist gerade bei derartigen Bestimmungen unmöglich. Wir sind nun aber noch mehr in eine schwierige Lage dadurch gebracht, daß wir wiederum Interpretationen des Gesetzes gegenüberstehen, die, wenn sie fernerhin so fortlaufen, wie wir sie schon zu wiederholten Malen jetzt erlebt haben, eigentlich jede sichere Basis der Berathung untergraben.

(Sehr richtig!)

Ich erinnere Sie an die vorige Sitzung. Da handelte es sich um die Form des Eides. Meine Herren, in diesen Paragraphen ist die Form des Eides bestimmt, klar und einfach festgestellt. Von jener Seite des Hauses (nach rechts) wurde gefragt, ob der Eid doch nicht auch anders lauten könnte, ob man nicht noch einen Zusatz sich erlauben dürfte. Der Herr Regierungskommissar war sofort bereit, zu erklären: ja wohl, dieser Zusatz ist möglich. Ja, meine Herren, wo bleibt dann der Wortlaut des Gesetzes? — Jetzt, meine Herren, kommen wir hier zu diesem § 58. Ich muß Ihnen sagen, ich habe diesen § 58 in der That in der milderen Auffassung gesehen und gelesen, wie dieselbe der Herr Abgeordnete Lasker vertreten hat. Ich habe es für ganz selbstverständlich erachtet also zunächst, daß der ständige Vorsitzende festgehalten werden muß, und das konnte ja auch durch die Interpretation nicht herausgeworfen werden; aber auch das andere, daß dieser ständige Vorsitzende an einem ständigen Orte sich befindet. Ich habe ferner vorausgesetzt, daß diese Kammer nun und nimmermehr eine auf Zeit oder gar eine für die Gelegenheit gebildete sei. Und doch wurde dieser Grundgedanke durch die Interpretation des Herrn Regierungskommissars geradezu geleugnet.

Nun, meine Herren, auch wenn ich die Interpretation akzeptire, welche der Herr Abgeordnete Lasker — und der ist doch eben in diesem Augenblicke nur ein einfacher Abgeordneter, wenn auch ein überaus sachkundiger — gegeben hat, wenn ich auch diese Auffassung für richtiger erkläre als die Auffassung eines Organes der Regierung, so bleiben immerhin noch Zweifel genug übrig. Erst der Zweifel: was ist nun objektiv das Richtige, wenn wir einen solchen Widerspruch der verschiedenen autoritativen Seiten vor uns haben. Ferner die Zweifel, die unmittelbar aus dem Wortlaute des § 58 hervorgehen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß hier gesagt ist:

> die gesammte Thätigkeit der Strafkammer kann einer solchen detachirten Kammer übertragen werden, oder aber auch ein Theil dieser Thätigkeit.

Nach den ganzen Vorverhandlungen, die über diesen Paragraphen stattgefunden haben, nahm ich an, das sei der Gegensatz zwischen verweisender Thätigkeit und erkennender Thätigkeit.

(Ruf: Gewiß!)

Ich muß gestehen, daß das unmittelbar aus den Worten nicht folgt. Man könnte sich auch strenge an den Wortlaut halten, man könnte sich auch einbilden, daß es sich hier handelte um verschiedene Verbrechens- und Vergehenskategorien, daß man also hiernach die Kompetenz zwischen der detachirten Kammer und der Hauptkammer abgrenzt. Meine Herren, wenn das der Fall wäre, so würde auch schon dieser Punkt mir vollkommen genügen, um den ganzen Paragraphen zu verwerfen. Gegenüber den weiten Interpretationen, die wir fortwährend hören, ist es für mich durchaus nothwendig, diesen Sinn der gesammten und beziehentlich der Theilthätigkeit festzustellen. Meine Herren, selbst dann müssen Sie aber doch auch zugestehen, daß alle diejenigen, welche die Festigkeit des richterlichen Elementes, die Ständigkeit des Gerichtes anerkennen und als ein Grundprinzip durchgeführt wissen wollen, durch die Art der Zusammensetzung der detachirten Kammern abgeschreckt werden.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat die Sache auf die eigentliche, auf die brennende Frage zurückgeführt. Haben

wir einen ständigen Vorsitzenden, so gebe ich zu, daß der Wechsel nur innerhalb eines gewissen Kreises von Personen stattfinden kann. Daß aber dieser mögliche Wechsel gar nicht zu vergleichen ist mit dem regelmäßigen jährlichen Wechsel innerhalb eines Landgerichts, das liegt auf der Hand. Denn bei dem Landgericht haben wir einen festen Personalbestand und nur innerhalb dieses festen Personalbestandes werden die Geschäfte durch das Präsidium vertheilt. Nun hier aber ist es zunächst schon die Landesjustizverwaltung, welche die Vertheilung der Geschäfte vornimmt und ebenso die Vertheilung des Personals, und diese Vertheilung findet statt zwischen bestimmten Amtsrichtern und den Landrichtern. Hier kann es.....

(Zuruf: Personalvertheilung!)

— Ich meine die Personalvertheilung. Die Personalvertheilung findet statt zwischen bestimmten Amtsrichtern und den Landrichtern. Hier kann es geschehen, daß je nach Belieben der Landesjustizverwaltung lauter Amtsrichter genommen werden — es ist dies nicht ausgeschlossen — oder es werden lauter Landrichter genommen, oder aber es findet eine beliebige Mischung zwischen beiden statt und die jeweilige Mischung ist nur für ein Jahr bestimmt. Es wird je nach Verdienst oder Nichtverdienst die Kammer in dem einen Jahre so und in dem andern so aussehen, und die Justizverwaltung ist es, welche dieses Verdienst zu würdigen hat. Meine Herren, daß in dem allen schwankende und fliegende Elemente enthalten sind, die denjenigen Prinzipien, die wir eben vorhin angenommen haben, geradezu widersprechen, das liegt auf der Hand. Und so muß ich Ihnen sagen, daß die weite Dehnbarkeit des Paragraphen, wie sie von Seiten des Regierungstisches hier, wenn auch in einseitiger Auffassung, konstatirt worden ist, daß die inneren Mängel, die selbst, wenn man den Gedanken der detachirten Kammern anerkennen will, der gegenwärtigen Fassung noch anhaften, auch bei einer sehr eingeschränkten Interpretation, mich bewegen, in diesem Augenblicke wenigstens ganz entschieden gegen den § 58 zu stimmen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissar des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, es scheint, daß, was ich gegen die Ständigkeit des Vorsitzenden vorgebracht habe, verwechselt wird mit Einwänden gegen Ständigkeit der Kammern selbst. Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß ich nur hervorgehoben habe, es bedarf einer Ständigkeit des Vorsitzenden aus den und jenen Gründen nicht; Garantien liegen aber in der Einrichtung der Kammer an sich, in ihrem Kontakte mit dem Landgerichte, von dem sie nur eine abgezweigte Kammer bildet und als solche dieselben Garantien bietet, wie die Kammern, die am Sitze des Landgerichts vereinigt sind; daß ich eben hieraus gefolgert habe, es bedürfe deshalb auch keiner abweichenden Bestimmung über die Stellung des Vorsitzenden, es solle gerade so gehalten werden, wie mit den übrigen Kammern am Sitz des Landgerichts.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Lasker geltend gemacht hat, daß hier nicht anders als auf dem betreffenden gesetzmäßigen Wege, der sich nach der Landesgesetzgebung ergibt, vorangegangen werden darf, so gebe ich das sofort zu, namentlich was die dazu nöthigen Mittel betrifft. Es bindet ja der Etat ohnehin die Landesjustizverwaltung. Aber ob eine detachirte Kammer und wo dieselbe eingerichtet werden soll, das darf nicht der Gesetzgebung zugewiesen werden, das haben Sie auch in Ihren Kommissionsbeschlüssen der Landesjustizverwaltung überlassen. Die Sache so dargestellt zu haben, als wenn ein derartiger Wechsel hier nun eintreten könne, daß eine detachirte Kammer das eine Jahr da, das andere dort, das dritte Jahr an einem anderen Orte gebildet werde, davon bin ich mir bewußt nicht das mindeste gesagt zu haben.

Aber auf der anderen Seite kann ich auch nicht zugeben, daß die Bestimmung des § 58 eine unwiderrufliche Ständigkeit der detachirten Kammer, wenn sie einmal gebildet ist, bedinge, sondern darüber muß das zeitige Erforderniß und das Ermessen der Landesjustizverwaltung entscheiden.

Wenn Sie nun die Einrichtung, so wie sie demnach vorgesehen ist und wie sie einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, — ich beziehe mich in dieser Hinsicht, und bescheide mich dabei lediglich auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker, — wenn Sie diese Einrichtung im Auge behalten, so werden Sie nicht dazu kommen zu sagen, es handle sich hier um ein der nöthigen Garantien ermangeldes fliegendes Korps im Sinne des Herrn Abgeordneten Windthorst. Sie haben ständige Richter, die in ihrer Person als Richter, als Amtsrichter oder Mitglieder des Landgerichts alle die Garantien bieten, die Sie von dem Richter überhaupt verlangen. Die Garantien hängen ja nicht von der Eigenschaft des Amtsrichters oder eines Mitgliedes des Landgerichts ab, sondern von seiner Qualität als Richter. Die besonderen Garantien der Strafkammer als solche aber gegenüber der Garantie, welche der Einzelrichter bietet, liegen in der kollegialen Verfassung, und deswegen werden Sie keinen Anstand nehmen, zuzugeben, daß, wenn verschiedene Amtsrichter zu einer solchen kollegialen Judikatur vereinigt werden unter dem Vorsitz eines Amtsrichters oder eines Mitgliedes des Landgerichts, kein Anlaß vorliegt, hier verminderte Garantien anzunehmen gegenüber der kollegialen Verfassung der Kammer am Sitze des Landgerichts selbst. Die Bedenken, die geltend gemacht worden sind von Seiten des Herrn Abgeordneten Windthorst, glaube ich, erledigen sich dadurch.

Was die Bedenken des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel anbetrifft, so scheint mir, daß derselbe meine Ausführungen theilweise mißverstanden und eine Variation in der Einrichtung der detachirten Kammern vorausgesetzt hat, welche ich weder hervorheben noch irgendwie zugeben wollte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter **Thilo**: Meine Herren, ich möchte es auch noch von dieser Seite des Hauses lebhaft betonen, daß es sich hier um eine sehr werthvolle Institution handelt und nicht um etwas gleichgiltiges, ich widerrathe daher auf das entschiedenste die Beseitigung dieses Paragraphen. Meine Herren, es handelt sich um die Ermöglichung dessen, was bisher überall und immer als eine dringende Aufgabe einer jeden Gerichtsorganisation angesehen wurde, daß das Publikum nicht zu weit nach dem Gerichte zu gehen habe und daß der Richter nicht zu fern sei. Wenn die Strafprozeßordnung und die neue Zivilprozeßordnung darauf ausgeht, daß die zur Entscheidung erheblicherer Sachen bestimmten Landgerichte größere Bezirke umfassen, so ist für die Strafrechtspflege es von ganz besonderer Bedeutung, daß die Entfernung nach dem Sitze des Landgerichts doch nicht zu groß ist.

Diese Bildung der detachirten Kammern soll nun einen Ersatz für die zu große Entfernung des erkennenden Gerichtshofes bilden. In dem Zivilprozeß ist die Lage des Publikums, welches Recht sucht, nicht so drückend, weil es eben bei Verhandlungen vor dem Landgerichte, und das ist bei erheblicheren Objekten, gezwungen ist, einen Anwalt anzunehmen und der sogenannte Anwaltszwang eingeführt ist, im übrigen aber der Amtsrichter nicht entfernt ist. Anders ist aber die Sache bei den strafgerichtlichen Verhandlungen vor der Strafkammer, wo der Beschuldigte persönlich erscheinen muß, wo die Zeugen gezwungen sind, persönlich zu erscheinen. Sie haben es, meine Herren, aus den bisherigen Verhandlungen schon entnommen, daß die Landgerichtsbezirke wenigstens in Preußen zwischen 200,000—300,000 Seelen umfassen, in den anderen Bundesstaaten eine annähernd große Einwohnerzahl haben sollen; Sie können daraus entnehmen, eine wie große Entfernung bei den weitaus meisten Landgerichten nach

dem Sitze derselben wird zurückgelegt werden müssen. Wenn Sie da dennoch bei den Strafsachen, die vor die Strafkammer kommen, die Zeugen und Angeschuldigten zwingen wollten, sich bis zu den entfernten Landgerichten hinzubegeben, so ist das eine große Last und kaum durchführbar, auch in volkswirthschaftlicher Beziehung mit Rücksicht auf die größere Zeitversäumniß höchst nachtheilig. Ich habe es deshalb freudigst begrüßt, als in dem Entwurfe der Gedanke der sogenannten detachirten Strafkammern angeregt war, und auch die Mitglieder der Justizkommission waren von der Nützlichkeit und Wichtigkeit einer solchen Einrichtung durchdrungen. Ich bin dasjenige Mitglied der Justizkommission gewesen, von dem der Herr Kollege Lasker sprach, welches eine Ständigkeit in der Zusammensetzung der ganzen Kammer anstrebte, und es ist richtig, ich bin von ihm unterstützt worden. Sachliche Gründe haben die Unausführbarkeit meines Vorschlages gezeigt; aber die Ständigkeit des Vorsitzes ist bei den Kommissionsberathungen geblieben, und ich glaube, damit haben wir eine sehr werthvolle Garantie für die Unabhängigkeit der Kammern geschaffen. Sicherlich kann dann davon nicht die Rede sein, daß die Rechtsprechung von detachirten Strafkammern, wie der Herr Kollege Windthorst sagte, ein handwerksmäßiges Abthun durch blos zusammengewürfelte Leute sei. Neben dem ständigen Vorsitzenden finden Sie, meine Herren, nach der Vorlage die detachirten Strafkammern, welche bei den Amtsgerichten eingerichtet sein sollen, für ihren Bezirk oder für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte besetzt durch Amtsrichter und von dem Präsidium des Landgerichts bestimmte Landgerichtsräthe. Es versteht sich von selbst, daß die betreffenden Mitglieder dieser detachirten Strafkammer die Amtsrichter aus dem Bezirk sein sollen, und nicht hergeholte Leute; ebenso gilt dies von den zugezogenen Mitgliedern des betreffenden Landgerichts. Ich frage, meine Herren, kann bei dieser wohlgeordneten Zusammensetzung der Kammer mit Recht behauptet werden, daß das ein handwerksmäßiges Abthun durch zusammengewürfelte Leute sein werde?

Außerdem wird von dem Herrn Abgeordneten Windthorst behauptet, es stehe eine solche detachirte Strafkammer nicht unter dem Drucke oder vielmehr der Aufsicht der öffentlichen Meinung. Nun, meine Herren, auf jedem Dorfe wird eine solche detachirte Strafkammer auch nicht sein. Bei den großen Landgerichtsbezirken werden, wie ich mir denke, die Sitze der detachirten Strafkammer schon Mittelstädte sein, die bis jetzt bei uns in Preußen wenigstens schon ein größeres Kollegialgericht hatten.

Endlich aber ist durch diese detachirte Strafkammer gerade auch für das wissenschaftliche Fortschreiten der Amtsrichter gesorgt und einer verknöcherten Rechtsprechung vorgebeugt und ich halte deshalb gerade das Zusammenbringen von Amtsrichtern mit Mitgliedern des Landgerichts zu einer kollegialischen Thätigkeit für einen sehr glücklichen Gedanken. Hierdurch wird der einzelne Amtsrichter in eine Verbindung gebracht mit dem Kollegium des Landgerichts selbst und er erhält eine wissenschaftliche und geistigfördernde Anregung, über deren Mangel soviel geklagt wird. Der jährlich mögliche Mitgliederwechsel kann schließlich ebenfalls nicht die Mitglieder einer solchen detachirten Kammer zu zusammengewürfelten Leuten stempeln, denn bei der Rathskammer des Landgerichts haben Sie, wie bereits hier gesagt ist, denselben Turnus durch Wechseln der Mitglieder, und das halte ich für ganz nützlich.

Andererseits aber, meine Herren, wenn die Bedenken, die von anderer Seite angeregt worden sind und die ich für keine begründeten halte, in Vergleich gebracht werden zu dem Nutzen, den diese Institution der detachirten Strafkammern hat, so glaube ich, nicht mehr viel Worte verlieren zu dürfen. Denn dieser Nutzen liegt vollständig klar auf der Hand. Streichen wir die detachirten Strafkammern, so geben wir ein Mittel auf, viele Gegner der neuen Strafprozeßordnung — und deren gibt es im Lande viel — zu versöhnen; wir geben dem Volke in seinen wichtigsten Angelegenheiten die Möglichkeit, das Recht in seiner Nähe zu finden und von einem kollegialischen Gericht zu empfangen. Davon bin ich fest überzeugt, eine große Schädigung fügen Sie der Strafprozeßordnung zu, wenn Sie diese detachirten Strafkammern streichen.

Eins aber möchte ich noch anführen. Wir in Preußen haben diese Institution schon seit vielen Jahren; wir können also von Erfahrung sprechen. Bei uns in Preußen existirt das Institut der sogenannten Kreisgerichtsdeputationen, die Theile des Kreisgerichts, aber von demselben örtlich losgelöst sind und auch kollegialische Kriminaljustiz üben. Sie wirken sonst als Einzelrichter an demselben Orte oder sie werden auch, wie dies bei den sogenannten fliegenden Deputationen der Fall ist, so gebildet, daß die einzelnen Richter an bestimmten Tagen aus mehreren Orten zusammenkommen, der Staatsanwalt sich auch einfindet und dann die strafrechtlichen Sitzungen stattfinden. Ich kann aus meiner Erfahrung sagen, und wenn Sie bei den preußischen Mitgliedern des Hauses sich erkundigen wollen, so werden Sie dies bestätigt finden, wie dankbar in den Bezirken, die keine größeren Kollegiengerichte haben, dieser Ersatz für dieselben aufgenommen und wie hoch diese Institution im Lande gehalten wird. Es würde bei uns in Preußen, wenn Sie die detachirten Kammern streichen, dies als ein Rückschritt gegen den bisherigen Zustand empfunden werden. Wir in Preußen haben aber auch, was ich beiläufig bemerke, so lange die betreffenden Richter an dem Orte des detachirten Kollegiengerichts ihren Amtssitz haben, thatsächlich die Ständigkeit des Vorsitzenden und ebenso der beisitzenden Richter gehabt. Es hat dies zu einem Bedenken nicht geführt und ich bitte Sie deshalb, meine Herren, für die von dem Bundesrathstisch angegriffene Ständigkeit des Vorsitzenden einzutreten und überhaupt für die detachirten Kammern, als etwas sehr nützliches und wohlthätiges, zu stimmen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, alle Bedenken, welche von den verschiedenen Herren Abgeordneten gegen die detachirten Strafkammern hier vorgetragen worden sind, sind in der Kommission gleichfalls erörtert worden, Neues ist hier, soviel ich habe vernehmen können, nicht gesagt; dennoch aber hat die Kommission bei reiflicher Erwägung der Bedenken, mit Rücksicht auf das dringende praktische Bedürfniß und auf die organisatorische Nothwendigkeit, nicht gewagt, die detachirten Strafkammern abzulehnen. Ich möchte nun diese Bedenken auf das nach meiner Meinung berechtigte Maß zurückführen.

Herr Kollege Hänel sagt, durch die Interpretation, welche hier seitens der Vertreter der Bundesregierungen vorgetragen sei, sei das Ganze völlig dunkel geworden, namentlich erhelle gar nicht, was unter dem Ausdruck „oder ein Theil der Thätigkeit" zu verstehen sei. Nun wird mir von keiner Seite widersprochen werden, auch nicht von Seiten der Bundesregierung, wenn ich behaupte, daß hier nur unterschieden wird zwischen den drei Thätigkeiten, die überhaupt einer solchen Kammer obliegen, als eines in erster Instanz erkennenden Gerichts, als eines verweisenden Ge-

richts und als eines in der Berufungsinstanz über Schöffensachen erkennendes Gericht. Wenn die fraglichen Worte sich auf die Kompetenz bezögen, so müßte man sich anders ausdrücken als hier, wo von dem Theile der gesammten Thätigkeit die Rede ist. Sollte das von irgend einer Seite bezweifelt werden, so würde es ja leicht sein, bei der dritten Lesung Remedur zu treffen.

Wenn weiter gefragt worden ist, ob durch Gesetz der Sitz der detachirten Strafkammern festzustellen sei, so würde ich inhalts des § 58 diese Frage verneinen, ohne jedoch den einzelnen Landesregierungen das Recht zu nehmen, den Sitz der detachirten Strafkammern durch Partikulargesetz zu bestimmen. Soweit ein solches Gesetz nicht vorliegt, wird der Sitz der detachirten Strafkammern bestimmt werden müssen in Uebereinstimmung der Regierung und der Landesvertretung bei Gelegenheit der Etatisirung der detachirten Strafkammern. Zu der Einrichtung solcher detachirten Strafkammern gehört doch Geld und dasselbe muß bewilligt werden von der Landesvertretung; sie hat also mitzusprechen, wenn es sich darum handelt, wie diese detachirten Strafkammern und wo sie einzurichten sind.

Nun hat der Herr Kollege Windthorst gemeint, diese Kammern seien „ein fliegendes Korps", es würde mittelst derselben eine Strafrazzia geübt werden, man würde nur für gewisse Tage diese Gerichte einsetzen. Das alles ist aber durch den einfachen Inhalt des § 58 widerlegt; danach müssen doch diese detachirten Strafkammern mindestens auf ein Jahr eingerichtet werden. Es wird auch nicht leicht vorkommen, daß ein solcher kurzer Zeitraum gewählt wird, es müßte denn ein ganz vorübergehendes, ein besonderes Bedürfniß vorliegen; unter diesen Zeitraum zu gehen ist jedenfalls gesetzlich unzulässig.

Was die fliegende Natur der Kammer betrifft, so haben wir festgehalten, daß der Vorsitzende ständig bestellt wird, und insofern ist hier noch mehr Garantie gegeben, als bei den Strafkammern der Obergerichte, wo der Vorsitzende durch Mehrheitsbeschlüsse der Präsidenten und Direktoren gewechselt werden kann. Angehend die beisitzenden Richter, so werden die aus den Landgerichten in die detachirten Strafkammern eintretenden Richter in gleicher Weise durch dasselbe Organ bestimmt, wie die Richter der Senate des Landgerichts. Hier können also Ausstellungen irgend welcher Art nicht gemacht werden. Solche Ausstellungen könnten nur gemacht werden gegenüber den von der Landesjustizverwaltung in die detachirten Strafkammern ernannten Amtsrichtern. Nun, meine Herren, die Amtsrichter bilden doch kein fliegendes Korps! Wir haben ja unserm Kollegen Windthorst vollständig beigestimmt, als er sich äußerte über die ganze Stellung, die dem Amtsrichter zukäme, über die Bedeutung dieses Amts, über die besonderen Eigenschaften des Charakters und der Intelligenz, welche dazu gehören, diesen Theil der richterlichen Thätigkeit zu verwalten! Wie sollen nun auf einmal die Amtsrichter ein fliegendes Korps werden? Sie sind doch auch Richter mit allen Garantien der Richter bei den Landgerichten!

Sodann ist die Auswahl, welche der Landesjustizverwaltung zusteht, eine durchaus beschränkte. Kollege Lasker hat schon mit Recht darauf hingewiesen, daß die Bezirke dieser detachirten Kammern erheblich kleiner sein werden als die Bezirke der Landgerichte, sonst hätte es doch gar keinen Sinn, solche detachirte Strafkammern einzurichten. Es müssen aber die beisitzenden Richter ernannt werden aus den Amtsrichtern des betreffenden Bezirks und da ist in vielen Fällen überhaupt keine Auswahl vorhanden, jedenfalls wird sie außerordentlich gering sein; außerdem werden die Richter auch auf die Dauer eines Jahres ernannt, für diese Zeit also ist die Ernennung unwiderruflich. Ich kann somit nicht finden, daß die Garantien, die ein wirklicher Gerichtshof haben muß, fehlen.

Andererseits aber, meine Herren, bin ich überzeugt, daß die Grundgedanken der Organisation für die Landgerichte ins Gegentheil verkehrt werden, wenn Sie die detachirten Strafkammern ablehnen; es würde daraus ein viel schwererer Schaden erwachsen, als die Bedenken wiegen, welche gegen die detachirten Strafkammern vorgetragen worden sind.

Es ist aus den Worten verschiedener Redner hervorgegangen, daß sie es nicht für ein großes Unglück halten, kleine Landbezirke zu bilden und die Zahl der Landgerichte erheblich zu vermehren. Die Justizkommission geht gerade von dem entgegengesetzten Grundsatz aus; sie legt ein entscheidendes Gewicht darauf, daß große Landgerichtsbezirke und wenige große Landgerichte gebildet werden, in dem sich eine wirkliche Kollegialität, eine große geistige Anregung und Reibung, ein wahres richterliches Selbstbewußtsein, eine große richterliche Autorität entwickeln können. Wir haben in der Justizkommission von den verschiedensten Seiten sogar Versuche gemacht, und das ist namentlich von liberaler Seite geschehen, gesetzliche Garantien dafür zu finden, daß nur große Landgerichte gebildet werden können; wir sind davon nur abgestanden, nicht weil wir das Ziel für unrichtig hielten, sondern weil wir es für praktisch undurchführbar erachteten, solche festen gesetzlichen Regeln aufzustellen, die nach lokalen und sonstigen Verhältnissen vielfach nicht passen.

In dem Augenblick, wo Sie die detachirten Strafkammern zurückweisen, müssen Sie für dünn bevölkerte Gegenden eine große Anzahl kleiner Landgerichte einrichten. Dies ist nicht blos an sich ein Uebel, sondern das Uebel verdoppelt sich, weil grade in diesen dünn bevölkerten Gegenden für diese Landgerichte keine genügende Beschäftigung zu finden ist. Während wir uns doch bemühen, thunlichst die Zahl der Richter zu vermindern, ein Bestreben, welches uns nur zu wenig gelungen ist, würden wir hier direkt Richterstellen besetzen und Kollegien schaffen, die eine genügende Beschäftigung nicht haben, während solche detachirte Strafkammern sehr wohl im Nebenamt mit Richtern besetzt werden können, die als Vorsitzende der Schöffengerichte eine erhebliche strafrichterliche Thätigkeit an sich schon haben. Wie man Männern, die als Vorsitzende der Schöffengerichte fungiren, welche dabei entscheidend und leitend wirken, nicht das Vertrauen schenken kann, unter einem ständigen Vorsitzenden Mitglieder einer Strafkammer zu sein, das verstehe ich nicht. Ich würde dringend bitten, daß wenn das Haus bei unseren Anträgen stehen bliebe und etwaige Korrekturen im einzelnen noch für nothwendig erachtet werden sollten, diese für die dritte Lesung zu reserviren. Ich glaube freilich nicht, daß man noch mehr Kautelen finden wird, als wir bereits aufgenommen haben, aber das bleibt immer vorbehalten; sehr werthvoll aber würde es sein, wenn eine grundsätzliche Entscheidung für die detachirten Strafkammern jetzt abgegeben würde.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Zuvörderst würde ich, wenn nicht widersprochen wird, dem Antrage des Herrn Berichterstatters im Eingange der Diskussion gemäß, in der Art Theilung der Frage eintreten lassen, daß das Wort „ständig" besonders zur Abstimmung kommt, und demnach fragen, ob im Falle der Annahme des § 58 der Beschlüsse der Kommission in diesem Paragraphen das Wort „ständig" beibehalten werden soll.

Für den Fall, daß das Wort „ständig" gestrichen werden sollte, darf ich wohl annehmen, daß dann die übrige Fassung nicht lauten soll: „der Vorsitzende wird, die Amtsrichter werden", sondern daß einfach gesagt wird: „der Vorsitzende und die Amtsrichter werden u. s. w."

(Zustimmung.)

Nach dieser Abstimmung folgt die Abstimmung über den § 58, und zwar über den § 58, wie er schließlich von der Kommission in der Fassung der Nr. 35 der Drucksachen vor-

geschlagen ist. Fällt der § 58 in dieser Fassung, so würde ich auf den § 58 der Vorlage der verbündeten Regierungen zurückgehen müssen.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; sie ist demnach festgestellt, und ich ersuche zuvörderst diejenigen Herren, welche das Wort „ständig" im § 58 der Kommission — entgegen dem Wunsch der verbündeten Regierungen auf Streichung — für den Fall der Annahme des § 58 beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine außerordentlich große Majorität, fast Einstimmigkeit; das Wort „ständig" ist also beibehalten.

Ich bringe jetzt den § 58 in der Fassung der Drucksache Nr. 35 nach den Beschlüssen der Kommission zur Abstimmung. Es wird mir wohl die Verlesung des Paragraphen erlassen?

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 58 nach den Vorschlägen der Kommission in Nr. 35 der Drucksachen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; der Paragraph ist angenommen und damit der § 58 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Meine Herren, ehe ich zum Titel „Schwurgerichte" übergehe, bemerke ich noch: ich habe den § 56 der Regierungsvorlage, der nach den Beschlüssen der Kommission fallen soll, nicht zur Diskussion gestellt, auch eine Abstimmung über denselben nicht herbeigeführt, weil ich annahm, daß der § 56 gefallen sei in Konsequenz der Beschlüsse, welche das Haus bei § 55 durch die Annahme der Kommissionsvorschläge gefaßt hat. Wenn nicht widersprochen wird, so konstatire ich hiermit, daß das Haus mit dieser meiner Auffassung einverstanden ist. — Der Paragraph ist also in Konsequenz der bei § 55 gefaßten Beschlüsse fortgefallen.

Wir gehen über zum fünften Titel, Schwurgerichte, zunächst §§ 58a, 59 und 59a. Ich würde über alle diese drei Paragraphen und über die zu denselben vorliegenden Amendements die Diskussion eröffnen und ebenso über § 53 Nr. 2, dessen Diskussion vorbehalten war. Es liegt vor, nachdem das Amendement Eberty, wie ich annehme, sowohl zu § 53 als zu § 59 zurückgezogen ist,

(wird bestätigt)

nur das Amendement Ausfeld in Nr. 56. Dasselbe steht mit zur Diskussion.

Meine Herren, ich bemerke, daß mir schon jetzt ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den § 59a von den Herren Abgeordneten Hoffmann und Genossen überreicht worden ist; er ist von mehr als 50 Mitgliedern unterstützt.

Die Diskussion ist also über diese Paragraphen eröffnet, und ich ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, der Bundesrath hat Ihnen den Wunsch vorgetragen, den § 59a zu streichen. Ich werde mir erlauben, die Berechtigung dieses Paragraphen zu prüfen von einem doppelten Standpunkt aus, nämlich dem jurisdiktionellen und dem politischen Standpunkt.

Der § 59a enthält unzweifelhaft eine Anomalie, denn wenn er eine Anomalie nicht enthielte, so wäre es ja nicht nothwendig gewesen, ihn einzuschalten. Er enthält aber auch Anomalien nach den verschiedensten Seiten hin und, wie ich wenigstens glaube, unberechtigte Anomalien.

Ich betrachte nun den Paragraphen nach verschiedenen Richtungen hin, um die Anomalien, welche er enthält, aufzuzeigen, zuerst gegenüber dem System der Zuständigkeitsnormen.

Den Zuständigkeitsnormen des Entwurfs liegt zum Grunde die bekannte Dreitheilung der strafbaren Handlungen. Die Uebertretungen gehören zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, die Vergehen zur Zuständigkeit der Strafkammern und die Verbrechen zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. Dieser Grundgedanke ist jedoch durchbrochen und zwar durch Opportunitätsrücksichten. Insoweit diese Opportunitätsrücksichten Platz greifen, handelt es sich um Anomalien, die berechtigt sind.

Sie finden zuvörderst, meine Herren, daß die Schöffengerichte für eine große Reihe von Vergehen kraft des Gesetzes zuständig sind oder zuständig werden können, kraft Delegation der landgerichtlichen Kompetenz. Für diese Abweichung entscheiden Rücksichten für die Personen, welche mit den Strafgerichten in Verbindung treten, für Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige u. s. w.; außerdem sprechen dafür allgemeine wirthschaftliche und finanzielle Rücksichten.

Eine zweite Abweichung ist insofern eingetreten, als gegen den Grundgedanken mit geringer Ausnahme alle Verbrechen, die bedroht sind mit einer Strafe nicht über 5 Jahre Zuchthaus, und außerdem noch eine Reihe anderer Verbrechen den Strafkammern überwiesen sind. Für diese Anomalie sprechen dieselben Gründe, welche ich bereits hervorgehoben habe, ganz besonders aber Rücksichten auf die Geschworenen selbst, indem man diese nicht zu stark belästigen will. Demgemäß sind die Schwurgerichte, wie sie abgesehen von § 59a stehen, bestimmt für sehr wichtige, für die schwersten Straffälle. Meine Herren, die Anomalien, welche ich hervorgehoben, haben mit einander gemeinsam, daß die Jurisdiktion von der höheren Gewalt auf die niedere übertragen wird.

Ganz anders verhält es sich nun rücksichtlich des § 59a. Hier werden strafbare Handlungen, die an sich einer niederen Stufe der Gerichtsbarkeit angehören, auf die höhere Jurisdiktionsstufe gebracht. Wie soll das gerechtfertigt werden? Meine Herren, ich würde es wohl als gerechtfertigt annehmen können nach Analogie der hervorgehobenen Anomalien, wenn Sie die Vergehen, welche durch die Presse begangen sind, den Strafkammern abnähmen und sie kraft Gesetzes oder Delegation an die Schöffengerichte verlegten. Das ist aber nicht geschehen, sie sollen vielmehr verlegt werden von der niederen Instanz in die höhere. Welche Gründe sind dafür nun maßgebend? Es kann gesagt werden, die Geschworenen sind bessere Urtheiler als die Berufsrichter. Man kann ebenso gut das Gegentheil sagen. Diesen Punkt will ich auch nicht näher erörtern, weil es zu weit führen würde. Vom Standpunkte des Entwurfs aus ist eine solche Behauptung nicht zu rechtfertigen. Dem Entwurf gegenüber müssen wir sagen: die Berufsrichter und die Geschworenen sind in gleicher Weise berufen und befähigt zum Richteramt, denn wenn das nicht richtig wäre, so müßten Sie, wenn Sie den Geschworenen den Vorzug geben, sagen, alle Strafthaten sollen von den Geschworenen abgeurtheilt werden, und es bliebe dann der Ausweg, daß die nicht schweren Fälle Geschworene in minderer Zahl zu erkennen hätten. Wenn Sie aber umgekehrt sagten, Berufsrichter sind bessere Urtheiler, so würden Sie die Geschworenen ganz abschaffen müssen.

Man kann aber auch sagen, die Geschworenen sind vorzugsweise für die Aburtheilung von Preßsachen berufen. Eine solche Behauptung wird außerordentlich oft aufgestellt, für mich hat sie aber gar keinen Werth, weil sie immer ohne eine ordentliche ernste Begründung erscheint. Ich will mich deshalb darüber gar nicht äußern. Ebensowenig wie ich jene Behauptung als richtig anerkennen kann, will ich behaupten, daß die Berufsrichter vorzugsweise berufen seien, über Preßsachen zu urtheilen. Ich erlaube mir jedoch einige wenige Zeilen zu verlesen, welche von einem Manne herrühren, welcher wohl von niemand über-

troffen wird in seinem Eifer für die Jury und an Einsicht in das Wesen dieser Institution. Ob dieser Herr noch jetzt einen solchen lebhaften Eifer hat, kann dahin gestellt bleiben, denn solche Sachen sehen sich anders an, wenn man Justizminister eines großen Landes ist. Ich meine hier meinen Kollegen in Wien, den Herrn Dr. Glaser. Herr Dr. Glaser hat zu einer Zeit, als er noch ordentlicher öffentlicher Professor an der Universität zu Wien war, im Jahre 1864 in einer Broschüre zur Juryfrage folgendes bemerkt auf Seite 13, wenn Sie es vielleicht vergleichen wollen:

> Die Jury ist mehr als ein wohlbesetztes Kollegium ständiger, unabhängiger, geschäftskundiger Richter der Gefahr ausgesetzt, durch politische, nationale, religiöse Leidenschaften fortgerissen, durch Deklamationen und Sophismen einerseits, andererseits durch das Ansehen der Staatsanwaltschaft oder eines voreingenommenen Präsidenten vom richtigen Wege abgelenkt zu werden. Sie kann leichter verleitet werden, ihre richterliche Stellung zu vergessen und in die Gebiete des Gesetzgebers oder Begnadigers hinüberzugreifen. Der Mangel an Uebung, die Rechtsunkenntniß der Geschwornen, die komplizirten Formen des Geschäftsganges werden hier und da Schwierigkeiten und somit Gefahren bereiten, welche ständigen Richterkollegien fremd sind.

Diese Erwägung hat natürlich den Herrn Glaser nicht abgehalten, ein sehr eifriger Freund der Jury zu bleiben. Gewiß ist jedoch, daß er solche Worte geschrieben hat, welche für die Frage, welche hier angeregt ist, von großer Bedeutung sind. Eine zweite Anomalie, die gegenüber dem § 59 a hervortritt, hängt damit zusammen, daß es in der Organisation der Geschwornengerichte liegt, daß sie nur periodisch zusammentreten. Darin liegt, wie Sie nicht verkennen werden, ein Uebelstand, der aber als ein nothwendiger hingenommen werden muß. Eine solche Vorschrift hat auch keine großen Bedenken, wenn es sich um große, wichtige Sachen handelt, die das Leben oder die Freiheit des Menschen in große Gefahr bringen. Sie empfiehlt sich aber doch wahrlich nicht für Preßvergehen, die der Regel nach sehr einfacher Natur sind. Bei Preßvergehen kommt in Betracht, daß nicht leicht irgend ein Vergehen so sehr einer schnellen Aburtheilung bedürftig ist, wie gerade diese. Denn, meine Herren, durch ein Preßvergehen wird ebenso rasch wie intensiv die Ehre, die bürgerliche wie die geschäftliche Ehre, der Kredit einer Person angegriffen, und der Verletzte hat ein ganz besonderes, ein großes Interesse, daß thunlichst sofort die Sache zur Verhandlung und Aburtheilung gelangt; diese Interessen werden vollständig verkannt, wenn man davon ausgeht, daß Geschworene, welche nur periodisch zusammenkommen, urtheilen sollen.

Eine dritte Anomalie tritt hervor gegenüber der Vorschrift über die Vertheidigung. In schwurgerichtlichen Sachen ist die Vertheidigung ein nothwendiger Akt. Es wird von amtswegen sogar ein Vertheidiger beigeordnet. Ist denn das eine Vorschrift, die sich für kleine Sachen empfiehlt, wie nur zu häufig die Preßvergehen sind? Wie soll es gerechtfertigt werden in verhältnißmäßig unbedeutenden Sachen, — ich nehme z. B. die Beleidigungen von Nachtwächtern oder Gendarmen — solche Vorschriften zu geben, wenn man in Verbrechensfällen, die bis zu fünf Jahren Zuchthaus bedroht sind, die Vertheidigung nicht in der Weise wie bei Schwurgerichtsfällen obligatorisch macht und wenn man bei nicht durch die Presse begangenen Vergehen, welche recht schwerer Art sein können, die Frage, ob ein Vertheidiger beizuordnen sei oder nicht, vom Ermessen des Gerichts abhängig macht? Es kommt viertens in Betracht, daß in schwurgerichtlichen Sachen stets eine Voruntersuchung eingeleitet werden soll. Die Preßvergehen sind ohne Zweifel solche Strafthaten, welche eine Voruntersuchung am allerwenigsten erforderlich machen: denn der Thatbestand liegt durch die Lettern auf dem Papiere offen vor.

Dann, meine Herren, ist zu bemerken, — und das ist eine fünfte Anomalie, daß das schwurgerichtliche Verfahren, weil es für die präsumtiv schwierigsten Verbrechen schwerster Art bestimmt ist, solenne und damit schwerfällige Formen hat. Wie soll ein solches solennes und schwerfälliges Verfahren für gewöhnliche Preßvergehen gerechtfertigt sein? Ich mag nicht wiederholen, was in einem großen liberalen Blatt über diesen Punkt bemerkt worden ist. Die Bemerkungen sind recht scharfe, und ich scheue mich, sie hier vorzulesen.

Indem ich nun annehme, daß nach den verschiedensten Seiten hin der § 59 a sich als eine Anomalie darstellt, möge man nur auf die Zuständigkeitsnormen oder auf die Prozedur sehen, so kann ich nicht umhin, zu sagen: es handelt sich hier darum, der Presse ein Ausnahmegericht zu gewähren oder, wenn Sie das lieber wollen, den Journalisten ein Standesrecht zu gewähren.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, Sie sind gegen alle Standesgerichte, gegen jedes Ausnahmegericht sehr eingenommen. Die verbündeten Regierungen sind davon ausgegangen, daß Ausnahmegerichte zu Ungunsten der Presse nicht zu gewähren seien; mit demselben Rechte dürfen Sie sagen: wir wollen auch nicht Ausnahmegerichte zu Gunsten der Presse.

Meine Herren, ich komme nun zu dem politischen Standpunkt. Es gibt einen politischen Standpunkt, auf welchem man folgendermaßen argumentirt: die Jury ist kein Rechtsinstitut, sondern ein politisches Institut. Von diesem Standpunkte ab kann die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen nicht zweifelhaft sein. Man hat einfach zu sagen: die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen politischer Natur werden von der Jury abgeurtheilt, alle übrigen Strafthaten von Berufsrichtern. Ich brauche wohl nicht zu bemerken, daß ich auf diesem Standpunkte nicht stehe.

(Heiterkeit.)

Ich glaube aber, daß ein wirklicher Freund der Jury einen solchen Standpunkt nicht einnehmen sollte. Meine Herren, täuschen wir uns darüber doch nicht, daß das Institut der Jury dem Abend seines Lebens entgegengeht,

(oho! Heiterkeit)

und daß in der Morgendämmerung die Schöffengerichtsverfassung liegt.

(Ah! Heiterkeit.)

Die Gründe für meine Behauptung, daß die Jury im Rückgang begriffen ist, beruhen nicht auf Phantasien, sondern auf Erfahrungen, die mir durch Berichte an die Hand gegeben werden. Die Jury ist ein Kind der Selbstverwaltung. Meiner Ueberzeugung nach wird aber die Mutter dieses Kind verschlingen. Eine Folge des Umstandes, daß die Selbstverwaltung jetzt im weiten Umfang durchgeführt wird, ist, daß die Juryverfassung leidet. Sie leidet insofern, als die sonstigen Ehrenämter der Selbstverwaltung einen größeren Reiz haben, als das Ehrenamt der Jury. Die Sache liegt so, daß es jetzt sehr schwer wird, eine geeignete Jury zu bilden, weil die sonstigen Ehrenämter der Selbstverwaltung so außerordentlich viel geeignetes Personal den Urlisten der Jury entziehen. Berichte, welche diesen Punkt nicht selbstständig zu behandeln hatten, vielmehr erstattet sind gelegentlich der Frage, ob sogenannte große Schöffengerichte einzurichten, haben vielfach auf diesen Punkt hingedeutet und hervorgehoben, daß und aus welchen Gründen es außerordentlich schwer hielte, geeignete Personen für die Urlisten zu finden. Es gibt meiner Ueberzeugung nach zwei Mittel, welche sehr geeignet sind, der Jury ein verfrühtes Ende zu bereiten. Das eine Mittel ist die Bildung sogenannter großer Schöffengerichte. Das zweite Mittel besteht in der vollen, aber theilweisen Umbildung der Jury zu einem politischen Institut.

Vom politischen Standpunkt aus ist zu bemerken, daß die Vorschriften des § 59a mit jenem im vollständigsten

Widerspruch stehen; denn nichts ist gewisser, als daß nicht jedes Preßvergehen politische Tendenz hat, und umgekehrt, daß es viele politische Verbrechen und Vergehen gibt, welche nicht Preßverbrechen oder Preßvergehen sind, denn die Presse ist ja nur ein Mittel, mittelst dessen die verschiedensten Strafthaten begangen werden. Diesem Mittel steht die mündliche Rede vor einer Volksmenge gleich. So parallelisiren die §§ 110 und 111 des Strafgesetzbuchs strafbares Handeln, welches in der Presse hervortritt, mit dem strafbaren Handeln in öffentlicher mündlicher Rede vor einer Volksmenge. Ich meine, daß auch vom politischen Standpunkte ab betrachtet der § 59 a nicht haltbar ist. Man darf vielmehr vom politischen Standpunkt ab behaupten, daß der § 59 a das reine blanke Privilegium der Presse ist.

(Ruf: Sehr gut!)

Ob nun dieses Privilegium ein favoribile oder odiosum ist, ob es dient zu Gunsten oder Ungunsten der Presse, das hängt ab von den wechselnden Zeitströmungen.

(Sehr wahr!)

In einer Konferenz von zwölf hervorragenden praktischen Justizbeamten des Landes, welche ich im Mai oder April dieses Jahres abgehalten habe, bemerkte ein Mitglied der Konferenz, das mit diesen Angelegenheiten sehr genau vertraut ist, daß er von den Geschwornen ganz andere Urtheile gegen die sozialistische Presse erlangen werde, wie von Berufsrichtern, und die übrigen 11 Mitglieder der Konferenz trat diesem Herrn — es war der Staatsanwalt Tessendorff — bei.

Meine Herren, ich komme schließlich auf einen Umstand, der vielleicht von erheblicherem Interesse ist, nämlich darauf, daß das Privilegium der Presse, welches der § 59 a gibt, während längerer Zeit in süddeutschen Staaten, insbesondere in Bayern besteht. Es wird an diesen Umstand die Forderung geknüpft, daß, was hier Rechtens sei und sich bewährt habe, doch billigerweise eingeführt werden solle in ganz Deutschland; man könne diesen süddeutschen Staaten, insbesondere Bayern, doch nicht anmuthen, daß sie ein solches Recht aufgeben, daß sie einen Rückschritt machen.

Solche Erwägungen kommen dem Standpunkte des Entwurfs gegenüber gar nicht in Betracht. Dem Entwurf gegenüber steht der Berufsrichter an Qualifikation den Geschworenen gleich, so daß es nur darauf ankommen würde, wo das größte Ländergebiet wäre, auf der einen oder der anderen Seite. Doch ich will davon absehen und weiter bemerken, daß die Behauptung, den süddeutschen Staaten, insbesondere Bayern, werde ein Rückschritt zugemuthet, mit nichts bewiesen ist. Mit demselben Rechte würde man sagen, die betreffenden Staaten würden einen Fortschritt machen, wenn sie dem Rechte der größeren Staatengruppe sich anschließen. Wenn seitens Bayerns oder eines anderen süddeutschen Staats behauptet wird, daß die Einrichtung, wonach Geschworene über Preßvergehen zu urtheilen hätten, Uebelstände nicht herbeigeführt habe, so will das wenig bedeuten; ob das der Fall ist, muß ich auch dahingestellt sein lassen. Mir ist nämlich von einer sachkundigen Seite — ich meine übrigens nicht meinen Herrn Kollegen in München —

(Heiterkeit)

bemerklich gemacht worden, daß, wenn die Schwurgerichte in Bayern sich bewährt hätten, dies doch erst in neuerer Zeit der Fall gewesen sein könnte; es habe jedenfalls lange gedauert, bis das Gute zum Durchbruch gekommen sei. In früheren Zeiten — die Institution besteht schon seit 25 Jahren —, so meinte man, hätten die Geschworenen in solcher Weise unbegründete Freisprechungen eintreten lassen, daß der Staatsprokuratur der Rheinpfalz allmählich sich entschlossen habe, gar keine Anklage wegen Preßvergehen zu erheben, weil man vorausgesehen hätte, daß das eine ganz überflüssige Mühe sei.

(Widerspruch. — Hört! Hört! links.)

Ich sage nur dasjenige, was mir mitgetheilt worden ist; der Beweis wird gewiß nicht geliefert werden, daß in den Fällen, wo die Jury ordnungsmäßig urtheilte, der Berufsrichter nicht ordnungsmäßig geurtheilt haben würde.

Ich will nicht verkennen, meine Herren, daß in süddeutschen Ländern, insonderheit in Bayern ein lebhaftes Interesse für die Jury besteht, ein viel lebhafteres Interesse wie in Norddeutschland. Daß das so ist, halte ich für nicht zweifelhaft. Es hat sich nämlich zu zwei verschiedenen Zeiten in der neueren Zeit erwiesen. Zuerst, meine Herren, als der kühne Versuch gemacht wurde, die Schöffengerichtsverfassung in das Strafverfahren einzuführen. Ich war darüber keinen Augenblick zweifelhaft, daß diese große liberale Reform nicht durchgeführt werden könne wider Willen der Nation; deshalb war es meine Aufgabe, sehr achtsam zu sein auf die Stellung der Presse zu dieser Frage, sowie auf sonstige politische Bewegungen in dieser Richtung. Darüber konnte ich nun nicht zweifelhaft sein, daß in Bayern insonderheit die Strömung ganz entschieden zu Gunsten der Jury ging entgegen der Schöffengerichtsverfassung. Dagegen stellte sich die Sache in Norddeutschland doch ganz anders. Allerdings ein Theil der periodischen Presse nahm sehr entschieden Partei gegen die Schöffengerichtsverfassung und bezeichnete dieses Institut als das reaktionäre Produkt eines Ministers, der von sich selbst bezeugt habe, daß er liberalen Neigungen nicht huldige. Ein anderer Theil der Presse bewahrte große Reserve, und sehr bedeutende, weit verbreitete liberale Zeitungen nahmen Partei für die Schöffengerichtsverfassung. Ich habe gefunden, daß in drei Leitartikeln der Nationalzeitung das Beste geliefert ist, was jemals ist über die Schöffengerichtsverfassung geschrieben worden. Zum zweiten Male sind diese Antipathien und Sympathien aber hervorgetreten in neuester Zeit. Ich bezweifle nicht, daß in Süddeutschland, insonderheit in Bayern eine sehr lebhafte Bewegung für den § 59a besteht. Daß das in gleicher Weise in Norddeutschland der Fall sein sollte, würde ich jedoch nicht zugestehen können. Allerdings ein Theil der periodischen Presse ist sehr lebhaft portirt für den § 59a. Andere bedeutende Blätter bewahren eine Reserve und einzelne bedeutende liberale Blätter erklären sich sogar gegen den § 59a, weil er ein Standesgericht einführen will.

Wie erklärt es sich nur, daß eine solche Verschiedenheit in Deutschland besteht? Ich glaube, es erklärt sich einfach daraus, daß man in Süddeutschland, insonderheit in Bayern, dem Berufsrichter nicht das Vertrauen schenkt,

(oho!)

was er in Norddeutschland hat.

(Rufe: Oho! Nein! Lebhafter Widerspruch auf mehreren Seiten des Hauses.)

Und dieses könnte sich auch wohl daraus erklären, daß in Bayern die großen staatsrechtlichen Garantien, welche der § h enthält, nicht bestanden haben. Ich bitte mich jedoch nicht mißzuverstehen; ich gehe davon aus, daß der bayerische Richter geradeso integer und geradeso unabhängig steht, wie der preußische Richter, und daß für diese seine Stellung überall nicht in Betracht kommen kann, daß es ihm an den großen Garantien des § h fehlt. Der deutsche Richter, wohne er nun in Bayern, Schwaben, Preußen oder Sachsen, ist immer ein und derselbe unabhängige Mann und ohne Zweifel stets unabhängiger, wie jemand, der nicht Richter ist: denn die Unabhängigkeit des Richters hängt nicht ab von Garantien, vielmehr von der Gesinnung der Richter, und für diese ist ein ernstes Studium des Rechts das geeignetste Bildungsmittel.

Welches Gewicht Sie darauf legen wollen, die Richter

mit großen staatsrechtlichen Garantien zu umgeben, muß ich Ihnen überlassen. Wie wenig man aber auch in der hervorgehobenen Beziehung auf die Unabhängigkeit, auf die stets bedeutungsvollen Garantien geben will, den großen Vortheil bieten dieselben jedenfalls, daß sie in dem Volke das Vertrauen auf die Unabhängigkeit des Richteramts erwecken und stärken.

(Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat das Wort.

Abgeordneter **Frankenburger**: Meine Herren, ich glaube zur Besprechung der vorwürfigen Frage und namentlich zur Entgegnung auf die eben gehörten Aeußerungen aus mehrfachen guten Gründen einen besonderen Beruf zu haben.

Es hat sich der Herr Justizminister insbesondere auch mit Bayern befaßt, und Sie wissen, daß ich dem Lande angehöre, und ich beschäftige mich bereits mehr als 25 Jahre in einer reichhaltigen Praxis gerade mit den Fragen, welche Gegenstand der Erörterung sind. Ich bin aber wahrhaft erstaunt über die — ich muß den Ausdruck gebrauchen — schlechten Gründe,

(sehr wahr! links)

welche der Herr Minister zur Rechtfertigung seiner Ansicht . . .

(Oho! rechts. Sehr wahr! auf mehreren Seiten. Große Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

— Meine Herren, ich bemerke, daß ich mit dem Ausdrucke „schlechte" nichts anderes bezeichne, als „minder wichtige",

(Heiterkeit)

„sehr gering wiegende, schwache Gründe"; und in diesem Sinne wird wenigstens in meiner Heimat auch dieser Ausdruck gebraucht.

Ich sage, ich bin erstaunt darüber, so minder wichtige Gründe für die Rechtfertigung des Vortrags des Herrn Ministers zu hören. Schon seit Monaten oder noch länger befaßt sich die süddeutsche Presse vielfach mit dieser Frage, und sie betonte dabei, daß es gerade der preußische Herr Justizminister sei, welcher beabsichtige, das Institut der Geschworenen in Preßsachen für Deutschland und demnach auch für Süddeutschland zu Grabe tragen zu helfen, — er sei ein Feind dieses Instituts, und ich habe um deswillen wirklich befürchtet, heute aus seinem Munde außerordentlich wichtige Gründe für die Aufrechthaltung der preußischen Institution und für die Beseitigung unserer bewährten Einrichtung zu hören.

(Heiterkeit links.)

Aber ich muß Ihnen, wenn es auch hart klingen mag, das Zugeständniß nun machen, daß diese Gründe meiner Ansicht nach nur denjenigen — nicht blos Juristen, sondern auch Laien — mit Erfolg vorgetragen werden können, die dieses Institut gar nicht kennen.

(Oh! rechts.)

Wer auf dem Gebiete dieser Art von Rechtspflege selbst Erfahrungen gemacht hat, der weiß, daß diese Einwendungen alle mit einander gar nicht oder doch nur in sehr geringem Maße gerechtfertigt sind. Ich hatte wirklich geglaubt, auf die Gründe, welche für und gegen die Geschwornen in Preßsachen sprechen, nicht weitläuftig hier eingehen zu müssen; ich hatte mir vorgenommen, über die Frage zu sprechen, aber mich auf die Bemerkung zu beschränken, daß ich die Gründe theile, welche in dem Berichte als die Vorträge der dem Institut befreundeten Kommissionsmitglieder aufgeführt sind; sie sind dort, wenn auch kurz, doch so prägnant vorgetragen, daß man denselben in der That wenig beifügen kann. Aber der preußische Herr Justizminister hat ein so reiches Material zur Entgegnung geliefert, daß ich es für meine Pflicht halte, wenn auch nicht auf alles — denn das darf ich mir nicht erlauben — so doch auf einiges von dem Vorgetragenen einzugehen.

Der Herr Justizminister hat die Gründe getheilt in jurisdiktionelle und politische.

Bei den jurisdiktionellen Gründen geht der Herr Minister von der Meinung aus, es wäre das System, welches der Strafprozeßordnung zu Grunde liegt, durch den § 59a in einer weniger gerechtfertigten und weniger passenden Weise durchbrochen, als dies außerdem bereits in der Prozeßordnung geschehen ist. Denn das gibt ja der Herr Minister selbst zu, daß das System der Dreitheilung, welches er in Bezug auf die Bestimmung der Zuständigkeit bezeichnet hat, durchaus nicht konsequent durchgeführt ist. Nun sagt der Herr Minister, davon ausgehend, es sei unrichtig und unpassend, daß durch den neuen § 59a das System in der geschehenen Weise durchbrochen werde. Denn hier werde die Zuständigkeit von unten nach oben übertragen, während regelmäßig in der Prozeßordnung die Zuständigkeit von oben nach unten übertragen werde. Das ist aber weder ein wahrer jurisdiktioneller noch ein politischer Grund! Wenn andere gewichtige Gründe für oder gegen die Abweichung von einem bestimmten System sprechen, so kann doch, wenn einmal das System durchbrochen ist, kein besonderes Gewicht darauf gelegt werden, ob in einem Falle die Durchbrechung von unten nach oben oder von oben nach unten erfolgt. Es kann sich doch nur darum handeln, ob das System überall ausnahmslos durchgeführt ist und durchgeführt werden muß, und ob genügende Gründe für die Abweichung bestehen.

Die zweite Anomalie, die aufgeführt wird, besteht darin, daß die Geschworenen nur periodisch zusammentreten und um deswillen sollen sie sich weniger für die Aburtheilung von Preßvergehen qualifiziren als die ständigen Gerichte. Ich will dem Herrn Justizminister nicht widersprechen, daß es in manchen Fällen für die betreffende Partei, wenn eine solche vorhanden ist, erwünscht sein kann, ein rasches Urtheil zu haben, weil es in der That von Werth ist, daß einem Artikel in der Presse das Urtheil auch rasch auf dem Fuße folgt. Aber auch da, wo bisher die Preßsachen von den ordentlichen oder gewöhnlichen Gerichten abgeurtheilt worden sind, hat erfahrungsgemäß die Aburtheilung dessen ungeachtet ebenso lange wenigstens auf sich warten lassen, als es in den Ländern der Fall ist, wo die Geschworenen über die Preßsachen urtheilen. Das ist an sich auch ein außerordentlich untergeordneter Grund, es ist ein Grund von so untergeordneter Bedeutung, daß er in der großen Frage ganz gewiß nicht in die Wageschale fallen kann, zumal in der Regel die Aburtheilung der Preßsachen der großen Beschleunigung nicht bedarf. Es ist, das können wir doch aus einer 28jährigen Erfahrung konstatiren, daraus eine Klage gegen das Institut der Geschworenen auch von keiner Seite, auch nicht von Seite der Betheiligten und nicht offiziell abgeleitet worden, und es ist in unserer Heimath gegen dies Institut aus diesem Grunde nirgend ein Einwand hergeleitet und nirgend ein Einwand erhoben worden, auch nicht von denjenigen, die überhaupt nicht Freunde des Geschworeneninstituts sind.

Dann wurde von dem Herrn Minister als eine weitere Anomalie angeführt, daß eine Voruntersuchung in Schwurgerichtssachen nothwendig sei, während man doch in den einfachen Preßsachen eine Voruntersuchung nicht brauche. Ich gebe in der Beziehung doch zu bedenken, daß eine Voruntersuchung sehr umfassend und auch sehr kurz sein kann, eine Voruntersuchung kann auch nur in dem Verhör des Beschuldigten bestehen; was ist aber dies für eine Schwierigkeit, und wie kann man daraus einen Einwand gegen das Institut ableiten, gegen die Verweisung der Sache an die Geschworenen ableiten, daraus nämlich, daß es, um die Sache an die Geschworenen zu bringen, nothwendig ist, erst den Angeschuldigten zu hören!

Habe ich nun nicht Recht, meine Herren, — das sind die Gründe gegen das Geschworeneninstitut in Preßsachen, welche als jurisdiktionelle bezeichnet wurden — habe ich nicht Recht, wenn ich sage, daß dies nur Gründe von ganz untergeordneter Bedeutung sind, und daß man mit solchen Gründen einer solchen Sache, einer so hoch angeschlagenen und werth gehaitenen Einrichtung nicht begegnen kann?

Nun wurden die politischen Gründe angeführt, und ich bin gern bereit, dem Herrn Justizminister hier auch ein Geständniß zu machen. Konsequent ist es allerdings, nicht blos die Preßsachen, sondern auch die politischen Vergehen und Verbrechen, welche nicht durch die Presse begangen sind, an die Geschworenen zu verweisen, aber der Herr Justizminister, der meines Wissens der Verweisung der übrigen politischen Vergehen und Verbrechen an die Geschworenen noch mehr abhold ist, als der Verweisung der Preßvergehen und Verbrechen an die Geschworenen, wird wohl, wie ich glaube, mit diesem Einwand nicht kämpfen dürfen. Meine politischen Freunde und ich würden es viel lieber akzeptiren, daß die politischen Vergehen überhaupt an die Geschworenen verwiesen werden, weil wir glauben, daß sie die besten Urtheiler in diesen Sachen sind, aber wir bescheiden uns, wenn es nicht anders sein kann, auch mit dieser Abschlagszahlung, und wir können dies uns umsomehr, als wir die Beläge und Beweise beibringen können aus einer 28jährigen Erfahrung, daß unter dem Geschworenenurtheile über Preßdelikte weder der Staat noch das allgemeine Interesse überhaupt Schaden leidet, sondern daß es lediglich zum Wohl des Staates gereicht, wenn diese Preßsachen in der Weise, wie wir sie bisher vor den Geschworenen verhandelt haben, auch fortan verhandelt werden.

Bei dieser Gelegenheit hat der Herr Minister gemeint, dem Geschworeneninstitut überhaupt den baldigen Tod prophezeien zu können, aus dem Grunde der immer mehr um sich greifenden Selbstverwaltung, welche so viel Personenmaterial in Anspruch nehme, daß für die Geschworenen nichts übrig bleibe. Dem gegenüber erlaube ich mir hervorzuheben, daß die Geschworenen das erste Laienelement waren, welches in die Ausübung der Gerichtsbarkeit eingeführt wurde, und daß das Volk von dem einmal erworbenen Rechte der Geschworenen irgend etwas abzugeben kaum geneigt ist. Das Volk wird meiner Ueberzeugung nach die Opferwilligkeit jederzeit besitzen, das nöthige und passende Material für die Geschwornen abzugeben; es hat uns wenigstens an solchem Material, an den nöthigen und geeigneten Personen für Geschworne nie gefehlt. Wir haben in einzelnen Kreisen unserer Heimat in der Regel kaum den zehnten Theil der Personen in Anspruch genommen, welche geeignet sind zu Geschwornen. Wir haben kaum den zehnten Theil der zu Geschwornen qualifizirten Bürger auszuwählen nöthig, um sie zu diesem Amt zu berufen; ein Mangel ist noch nie verspürt worden und ein Mangel wird auch aus Ursache der Weiterbildung der Selbstverwaltung niemals fühlbar werden, in keinem Falle wird unter der Weiterausbildung der Selbstverwaltung das Geschworneninstitut leiden. Eins ist indeß richtig, der Herr Minister hat verschiedene Umstände angeführt, welche dazu führen können, das Geschworneninstitut zu schädigen oder gar zu untergraben, allein ein Moment hat er anzuführen unterlassen und zwar gerade das Moment, welches hier allein von Bedeutung ist. Den Todesstoß versetzen Sie meiner Ueberzeugung und der Ueberzeugung meiner Freunde nach dem Geschworneninstitut in dem Augenblick, wo Sie es ausschließen von der Aburtheilung in Preßsachen!

(Sehr wahr!)

Sie hören in unserer Heimat von Seite des bürgerlichen Elements gerade allseitig die Ansicht vertreten: wenn man uns nicht das Vertrauen schenken will und nicht das Vertrauen schenkt, jene Angelegenheiten, jene Rechtssachen zu beurtheilen, an welchen das Volk das meiste Interesse nimmt und hat, von denen wir glauben und wissen, daß wir die besten Urtheiler sind, dann verlieren wir allerdings die Freude an dem Beruf, andere gewöhnliche Sachen abzurtheilen. Meine Herren, es ist ja zweifellos richtig, man kann auch bei der liberalsten politischen Gesinnung aus jurisdiktionellen Gründen zu der Meinung kommen, es seien die rechtsgelehrten Richter, die Berufsrichter wenigstens ebenso sehr qualifizirt, über gemeine Verbrechen und Vergehen abzurtheilen wie die Geschworenen, und seien es auch Verbrechen der schwersten Art. Aber gerade die Aburtheilung über diejenigen Sachen, um welche es sich hier handelt, die Aburtheilung politischer und Preßvergehen ist so recht eigentlich die Aufgabe der Geschwornen, und die Ansicht ist früher allgemein vertreten und wird noch jetzt in Süddeutschland festgehalten, daß eigentlich vor die Geschworenen gehören die politischen Vergehen, kurz, alle Vergehen und Verbrechen, welche gegen den Staat, gegen das Staatsamt und gegen Staatsbeamte, und alle Verbrechen und Vergehen, welche von Staatsbeamten begangen sind. Gerade in dieser Beziehung betrachtet man die Geschwornen als die besten Urtheiler, während man bezüglich der Frage, ob sie auch bei gemeinen Verbrechen und Vergehen zur Aburtheilung nothwendig sind, anderer Ansicht sein kann. Daß dieser Satz richtig ist, läßt sich meiner Ueberzeugung nach außerordentlich leicht beweisen.

Es ist eine vollständig irrige Supposition des preußischen Herrn Justizministers, wenn er glaubt, daß die Berufsrichter in Süddeutschland und namentlich in Bayern eine geringere Autorität und ein geringeres Vertrauen hätten als die Richter in Norddeutschland. Ich will nicht sagen: im Gegentheil! — aber das kann ich Ihnen doch nicht verschweigen; als seiner Zeit über gewisse Beschlüsse des Obertribunals sehr viel geredet und geschrieben wurde, da warfen sich unsere Richter in Süddeutschland, in Bayern, in die Brust und erklärten: so etwas kommt bei uns nicht vor, so etwas ist bei uns noch nicht dagewesen, solche Vorwürfe hat man uns noch nicht gemacht! Das Vertrauen, welches ein Richter in Anspruch nehmen und besitzen muß, genießen unsere Richter in allen Kreisen und im vollsten Maß, aber eins will ich bemerken, sie nehmen es da nicht in Anspruch, wo sie selbst der Meinung sind, daß andere mehr als sie zur Aburtheilung berufen sind. Ein großer Theil unserer Berufsrichter nimmt dies Vertrauen nicht in Anspruch für die Aburtheilung über Preßvergehen und Verbrechen, weil ein großer Theil trotz des Vertrauens oder vielleicht gerade wegen des Vertrauens, das er genießt, sich der Ansicht hingibt, daß dies Vertrauen besser bewahrt wird, wenn er sich von der Aburtheilung politischer oder Preßdelikte fern halten kann.

(Sehr wahr!)

Bei aller Achtung vor dem Berufsrichter ist es nicht möglich, denselben für einzelne Sachen — und das sind gerade die Sachen, um welche es sich hier handelt — vollständig unabhängig zu machen, oder besser, vollständig unabhängig erscheinen zu lassen und zu erhalten. Es kommt ja bei der Rechtsprechung nicht allein darauf an, daß recht und richtig nach dem Gesetz und Recht geurtheilt wird, es kommt auch darauf an, daß das Volk den Glauben, das Vertrauen hat, daß die Urtheile richtig sind. Das ist sogar das entscheidende bei der Rechtsprechung, und wenn gerade in Preß- und politischen Sachen der rechtsgelehrte Richter und der Geschworne namentlich in Verurtheilungsfällen dasselbe Urtheil fällen würden, so hat doch das Volk das größere Vertrauen in die Richtigkeit des Urtheils der Geschwornen.

Ich habe erwähnt, es sei nicht möglich, den Berufsrichter so unabhängig erscheinen zu lassen in gewissen Dingen. Der Richter ist der Mitträger der Staatsgewalt in einem geordneten Staatswesen und er ist infolge dessen schon bei Angriffen auf den Staat und bei Angriffen auf das Beamten-

thum, bei Angriffen auf die Staatsanstalten — dem Scheine wenigstens ausgesetzt, als sei er nicht ganz unabhängig, als werde er über die Dinge weniger unbefangen als sonst urtheilen, als sei ihm in diesen Fällen ein weniger objektives Urtheil möglich als anderen Personen.

Ich begreife den Satz nicht, den der preußische Herr Justizminister ausgesprochen hat, daß andere Leute mehr abhängig seien, also auch die Geschwornen unter gewissen Umständen mehr abhängig seien, als die Berufsrichter. Bei genügender Intelligenz der Geschwornen — und die setze ich voraus — ist ganz gewiß der Satz unrichtig.

Ich will nicht davon reden, daß doch der Berufsrichter bei aller Unabhängigkeit, die Sie ihm schaffen, immerhin scheinbar in einer gewissen Abhängigkeit vom Staat schon wegen des Avanzements steht. Es ist ja das kein Vorwurf, den wir dem Berufsrichter machen, aber wir können es weder ändern noch wegdiskutiren, es ist eine Thatsache. Warum soll nicht in solchen Dingen, bei welchen staatliche Einrichtungen, bei welchen Beamte, bei welchen der Staat selbst betheiligt ist, der intelligente unabhängige Staatsbürger ein richtigeres Urtheil zu fällen im Stande sein, welches mehr Vertrauen genießt, als das Urtheil des Berufsrichters, namentlich dann, wenn, wie der Herr Justizminister selbst zugibt, es sich nicht um verwickelte Rechtsfragen, sondern wie in der Regel bei Preßvergehen, um ganz einfache Thatfragen handelt, welche jeder Mensch mit gesundem Menschenverstand beurtheilen kann, welche aber auch der ganz unabhängige Mann am besten beurtheilt?

Es kommt noch ein Moment hinzu, welches wir dem Berufsrichter nicht verschaffen können, und welches der Geschworene in höherem Maße besitzt: die Lebensverhältnisse, welche in Betracht kommen bei der Aburtheilung, die sind einem im geschäftlichen Leben und Treiben stehenden Staatsbürger, einem nicht rechtsgelehrten Richter viel näher liegend, als dem rechtsgelehrten Richter, welcher den größten Theil seiner Zeit in seinem Büreau zubringt. Und wenn es auch viele Richter gibt, welche weltläufig sind, ein großer Theil wird doch zu Bureaumenschen, welche von den gewöhnlichen Lebensverhältnissen weniger Kenntniß haben, als das bei den Geschwornen der Fall ist.

Es hat dann in Bezug auf diese Frage der preußische Herr Justizminister noch die Bemerkung gemacht, es werde durch § 59a ein Standesgericht, ein Ausnahmsgericht geschaffen. Wenn man davon spricht, so könnte man dem entgegensetzen, daß auch andere Ausnahmsgerichte geschaffen sind in der Prozeßordnung, und daß die Presse auch durch das Preßgesetz eine Ausnahmsstellung erhalten hat; die Behauptung aber, es sei ein Standesgericht in Frage, muß ich bestreiten. Es wird zwar zumeist von dieser Einrichtung der Redakteur und Journalist betroffen werden, aber sie ist nicht blos für den Redakteur gemacht. Sie ist für alle jene gemacht, welche unter die Anklage eines Preßvergehens gestellt werden können, und das kann auch jedem anderen als einem Redakteur passiren, sobald er als Verfasser eines Artikels genannt wird. Es ist demnach ein Standesgericht für Journalisten durchaus nicht, sondern ein allgemeines Gericht.

Der Behauptung, es sei ein Ausnahmsgericht, möchte ich noch einen Satz gegenüberstellen, den der Herr Justizminister heute auch bereits vertreten hat, nämlich den Satz, daß eigentlich und der Regel nach zur Zuständigkeit der Geschwornen alle eigentlichen Strafsachen kompetiren. Das ist die Grundregel für das System der Einführung der Laien in die Strafjustizpflege und alles, was den Geschwornen nicht überwiesen wird, ist Ausnahme von dieser Regel, und zwar aus keinem anderen Grunde, als um die Geschwornen nicht zu sehr zu belästigen.

Ich stimme auch mit dem Herrn Justizminister darin überein, daß man, weil man einmal solche Beschränkung sich auferlegen muß, nur die wichtigsten Dinge vor die Geschwornen verweisen kann. Aber ich bemesse die Wichtigkeit der Sache nicht blos nach der Schwere der Strafen, sondern auch nach dem Werthe und Inhalt der Sache selbst, und nach diesem Maßstabe gibt es meiner Ueberzeugung nach kaum wichtigere Strafsachen als die Anklage wegen Delikte, begangen durch die Presse. Als seiner Zeit das Preßgesetz hier berathen worden ist, waren wir der Meinung, daß die Preßangelegenheiten zu den wichtigsten Strafsachen gehörten, und wir aus Süddeutschland, ich glaube ohne alle Ausnahme, wir aus Bayern wenigstens sind von der Ansicht ausgegangen, daß wir diesem Gesetz nur unter der Voraussetzung und nur unter der Bedingung die Zustimmung geben können, daß über Preßsachen nur Geschworene urtheilen sollen. Hätten wir daran gezweifelt, ich glaube, wir alle miteinander hätten Nein zu dem Preßgesetz gesagt. Denn einen Fortschritt oder Gewinn für uns haben wir in der Annahme des Preßgesetzes nicht erblickt, namentlich dann nicht, wenn uns das Institut der Geschworenen für die Aburtheilung der Preßsachen genommen würde. Ich sage demnach, auch nach der Wichtigkeit bemessen gehören die Preßsachen vor die Geschwornen.

Nun gestatten Sie mir noch, mich auf die Erfahrungen aus meiner eigenen Praxis und auf meine engere Heimat zu berufen. Der Herr Justizminister hat gemeint, es sei vielleicht eher nothwendig und eher möglich, für Süddeutschland und für Bayern die Geschwornen zu erhalten, als für Norddeutschland sie einzuführen, und es sei ja nicht erwiesen, daß es ein Rückschritt sei, wenn man den Süddeutschen und den Bayern die Geschwornen nähme, es wäre dies vielleicht sogar ein Fortschritt. Ich glaube, wenn das wirklich die Meinung des Herrn Justizministers ist, daß er ziemlich allein damit steht. In Bayern wird er kaum eine Zustimmung finden, denn in ganz Bayern ist die Bevölkerung ohne Unterschied der Parteistellung — und ich kann das hier zu unserer Freude konstatiren — in Uebereinstimmung mit der Regierung der Meinung, daß die Aburtheilung der Preßsachen durch die Geschwornen ein absolutes Erforderniß und daß ein Zurückweichen davon nicht möglich sei. In Bayern würde man das nicht blos als einen Rückschritt, sondern als einen ganz riesigen beklagenswerthen Rückschritt betrachten. Ich bin zwar nicht berufen dazu, die Frage zu entscheiden, ob wirklich Bayern sich mehr qualifizire für dieses Institut als ein anderer Theil Deutschlands; aber ich glaube doch dem Herrn Minister nach den Erfahrungen, die ich bis jetzt in Norddeutschland gemacht habe, absolut widersprechen zu müssen. Und wenn sich der Herr Minister hier auf Zeitungen beruft, auf liberale Zeitungen, welche für den § 59a nicht genügend in die Schranken getreten sind, so kann ich ihm allerdings momentan nur damit erwidern, daß dann diese Zeitungen den Anspruch auf Vertretung der liberalen Gesinnung und wirklichen Stimmung meiner Ansicht nach in der That nicht verdienen. Denn ich kann mir nicht denken, daß in der Beziehung die Dinge in Preußen anders liegen als in Süddeutschland. Es gibt ja auch ein bekanntes Diktum, welches Berühmtheit erlangt hat, daß die Preußen für die Süddeutschen zu liberal seien, wie sollte es auf einmal nach dieser Aeußerung des Herrn Justizministers umgekehrt sein, daß die Süddeutschen für die Norddeutschen zu liberal seien! Ja, meine Herren, Sie werden sich ganz gewiß von uns an Liberalismus nicht übertreffen lassen wollen.

Der Herr Justizminister hat auch eine Stimme aus Bayern erwähnt. Es wäre höchst interessant, diese Stimme zu kennen. Einzelne Stimmen gibt es ja auch in Süddeutschland und in Bayern, welche gegen die Preßsachen vor Geschwornen sind, und wären es auch nur Stimmen, welche von irgend einer anderen Seite dahin getragen wären, aber das kann ich feststellen, die Stimmen, welche gegen die Aburtheilung der Preßsachen durch Geschworne in Bayern sind, sind überhaupt gegen die Geschwornen. Daran mögen Sie ermessen, mit welchen Leuten Sie es in der Richtung zu thun

haben. Wer für Geschworne in Bayern ist, ist auch dafür, daß die Geschwornen die Zuständigkeit haben, über Preßsachen abzuurtheilen, und die Erfahrungen, die wir gemacht haben, sind nur geeignet, uns in der Beibehaltung dieses Instituts zu bestärken.

Es gab allerdings eine Zeit, wo unsere Geschwornen fast regelmäßig freisprachen, es war das die Zeit, Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre, eine Zeit, in welcher die Gerichte übermäßig, die Presse hat einmal den Ausdruck gebraucht, „wahrhaft wild", vor die Geschwornen verwiesen haben und in welcher die Geschworenen die Urtheile der Verweisungsgerichte nach unserer Meinung korrigirten und richtig korrigirten und dadurch den weiteren Erfolg herbeiführten, daß die Beschlagnahmen seitens der Polizeibehörde nicht mehr in dem Maße erfolgten, wie es vorher der Fall und zwar nach unserer Meinung in unberechtigter Weise der Fall war.

Ich darf bei dieser Gelegenheit daran erinnern, daß nach unserem Strafprozeßgesetz die Verweisung an Schwurgerichte an zwei Dinge gebunden ist. Der verweisende Richter soll nicht blos davon überzeugt sein, daß ein genügender Verdacht für die Beschuldigung vorliegt, sondern auch des Glaubens und der Ueberzeugung sein, daß eine Verurtheilung zu erwarten steht. Diese beiden Punkte sollen für die Verweisung zusammentreffen. Wenn dessenungeachtet im Verlauf von 5 bis 6 Jahren gegen dasselbe Blatt 12 oder 14 Mal Anklage erhoben wurde und Verweisung vor die Geschwornen, aber dann die Freisprechung seitens der Geschwornen erfolgte, so dürfen Sie sich überzeugt halten, daß man nicht blos liberaler-, sondern auch konservativerseits auf seiten der Geschwornen stand und allgemein der Ansicht war, daß die Verweisung eine unberechtigte gewesen sei, daß man theils mit Unrecht, theils unpolitisch verwiesen habe. In diesen Zeiten, in welchen auch anderwärts die Presse in derselben Weise behandelt worden ist, wie man sie damals bei uns behandeln wollte und behandelt haben würde, wenn wir nicht die Geschwornen gehabt hätten, haben wir den Werth dieses Instituts zu aller Genüge kennen gelernt, wir haben gelernt, dasselbe zu behaupten, so lange wir im Stande sind, das zu thun.

Um Ihnen ein einziges Beispiel vorzuführen: ich habe selbst ein Blatt, das ich Ihnen ohne Namensnennung bereits erwähnte, sieben Mal in einem Zeitraum von zirka 2½ Jahren vor den Geschwornen vertheidigt, und das Blatt wurde regelmäßig freigesprochen, nicht etwa, weil die Geschworenen zu liberal gewesen sind, sondern weil eine Verurtheilung nicht berechtigt war. In einem dieser Fälle hatte das Blatt einen Auszug aus einer Broschüre gebracht, welche mehrere Jahre vorher schon erschienen war. Dieser Auszug enthielt nach der Meinung der Anklage schwere Beleidigungen des vormaligen Ministers von den Pfordten. Die Geschwornen, welchen von dem Inhalt der Broschüre — wenigstens auch im Auszug — Kenntniß gegeben und erkenntlich war, daß in der That der Abdruck einer Broschüre in Frage, eine Beleidigung nicht beabsichtigt gewesen sei, haben freigesprochen. Man sagte damals, und man ist allgemein der Meinung gewesen, der betreffende Angeklagte hat mir gegenüber dieses auch behauptet und ich habe dies den Geschwornen mitgetheilt — wer glauben Sie, daß der Autor dieser Broschüre gewesen sein soll, deren Auszug zu der erwähnten Anklage geführt hat? — Der Verfasser, meine Herren, soll niemand anders gewesen sein, als der ehemalige preußische Bundestagsgesandte und nunmehrige Reichskanzler. Es war eine Schrift gegen den Minister von der Pfordten als ehemaligen bayerischen Bundestagsgesandten und die Broschüre erschien unter dem Titel: „Der blauweiße Großkophta".

(Heiterkeit.)

Meine Herren, die Broschüre ist nirgends angeklagt worden, niemand hat in der Broschüre eine Beleidigung gegen den Minister von der Pfordten gefunden, aber in dem Blatte, in welchem ein Auszug aus der Broschüre stand, hat man eine Kränkung der Amtsehre des Ministers von der Pfordten gefunden, darauf wurde die Anklage gerichtet und die Geschwornen waren nöthig, um zu finden, daß die Anklage unbegründet war, die rechtsgelehrten Richter hatten es nicht erkannt, daß hier eine Anklage nicht zu erheben gewesen sei.

Nun, in neuester Zeit, das erkennt der Herr Minister selbst an, sollen sich unsere Geschwornen gebessert haben.

(Heiterkeit.)

Wenn dem so wäre und unter Beachtung seiner Auffassung, so scheint mir das ein sehr zweifelhaftes Kompliment für die Geschwornen.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, unsere Geschwornen sind sich vollständig gleich geblieben; in neuerer Zeit hat man es in richtiger Erkenntniß der Dinge nur genauer mit der Erhebung der Anklagen genommen, weil man erkannt hat, daß die Geschwornen auch nicht mit sich spaßen lassen und nur da verurtheilen, wo wirklich Grund dazu da ist. Die neueste Zeit lehrt in Bayern, daß man in den Geschwornen auch von Seite des Staats und von Seite der Regierung die besten Urtheiler in Preßsachen zu erkennen berechtigt ist. So unzufrieden früher einzelne Beamte mit den Geschwornen gewesen sein mögen, jetzt sind alle vollständig mit der Einrichtung des Geschworneninstituts für Preßsachen einverstanden. Im Laufe der neueren Zeit haben die Geschwornen gezeigt, daß sie ohne Rücksicht auf Parteistellung freisprechen und ohne Rücksicht auf Parteistellung verurtheilen. Hat doch ein Schwurgericht in Würzburg einen des Preßvergehens Angeklagten wegen desselben Artikels verurtheilt, wegen dessen die „Germania" vom Stadtgerichte Berlin freigesprochen wurde. Hat doch in der neueren Zeit ein mittelfränkisches Schwurgericht, meine Herren, welches besonders in dem Rufe steht, in allen Dingen freizusprechen, unter Zustimmung der öffentlichen Meinung wegen Majestätsbeleidigung in einem Falle verurtheilt, in welchem vielleicht rechtsgelehrte Richter sich darüber besonnen hätten, ob eine Verurtheilung absolut nothwendig ist, und hat dagegen in einer Anklage wegen Beleidigung eines Bürgermeisters ein Schwurgericht in Bayreuth einen Redakteur freigesprochen, den es seiner politischen Stellung, der ganzen Richtung und Gebahrung des von ihm redigirten Blattes nach vielleicht sehr gern verurtheilt hätte. Es haben die Geschwornen in Bayern vollständig die Aufgabe des Richters erkannt, und ich halte es durchaus für einen unberechtigten Vorwurf und für einen Vorwurf, der jedes wirklichen Grundes entbehrt, wenn behauptet wird, daß die Geschwornen weniger pflichtgemäß und weniger einsichtig urtheilen, als dies von Seite rechtsgelehrter Richter geschieht. Ja, meine Herren, unabhängiger sind sie in solchen Sachen, und in vielen oder doch manchen Fällen haben sie auch — man sage von den rechtsgelehrten Richtern, was man will, man mag sie noch so sehr erheben — eine bessere Einsicht und zwar gerade in diesen Dingen, von welchen hier die Rede ist.

Ich glaube Ihnen hiernach aus der Erfahrung, nicht herumtastend und rathend, wie sich das Institut etwa machen wird, sondern wie es sich wirklich gemacht hat — ich glaube Ihnen aus der Erfahrung bewiesen zu haben, daß alle die Einwendungen, die dagegen erhoben worden, theils nur formaler Natur und um deswillen gegenüber einer solch großen Frage unwerth, theils durchaus unberechtigt und unbegründet sind, und ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen und bitten, ja nicht etwa zu glauben, Sie hätten uns damit gedient, wenn Sie Bayern und den übrigen süddeutschen Staaten die Geschwornen in Preßsachen erhalten. Nein, meine Herren, wir verzichten bei Einführung dieser Gesetze auf manches einzelne Institut, das uns lieb geworden ist;

wir verzichten darauf im Interesse der Gemeinschaftlichkeit des Rechts. Wir müssen aber auch darauf bestehen, daß gemeinschaftliches Recht geschaffen werde in Bezug auf die in Rede stehende wichtige Einrichtung; daß man sich nicht damit begnügt, die Geschwornen für Bayern und Süddeutschland, deren Bewährtheit man erkannt hat, zu erhalten, sondern daß man sie für das ganze deutsche Reich einführt.

Ich darf dabei nochmals auf eine Bemerkung des Herrn Ministers zurückkommen und diese betonen. Der Herr Minister hat selbst gesagt, in neuerer Zeit hätten die Geschwornen in Bayern sich gut gemacht, man höre keine Klagen mehr über dieselben. Wenn man aber dennoch da, wo die Geschwornen bis jetzt in Preßsachen nicht urtheilten, in einer verhältnißmäßig sehr kurzen Zeit — und das erwarten wir auch von unseren norddeutschen Brüdern — jedenfalls das zu lernen vermag, wozu man in Bayern ein Vierteljahrhundert gebraucht haben soll, so ist es selbst in diesem Fall der Mühe werth, unsere bewährte Einrichtung in Norddeutschland einzuführen, denn sie hat einen unmeßbar hohen Werth. Ich habe nicht nur dieses sondern auch weiter gezeigt, daß auch Nichtrechtsgelehrte die Rechtsprechung jedenfalls erlernen können und daß sie in gewissen Sachen sogar bessere Urtheiler sind, als die rechtsgelehrten Berufsrichter. Allerdings ist das Geschwornengericht für Preßsachen auch in politischer Beziehung von enormer Bedeutung. Die Gründe, mit denen ich Ihnen das Schwurgericht für Preßsachen gerechtfertigt habe, sind fast ausschließlich jurisdiktioneller Art, sie sind sämmtlich aus der Sache selber entnommen. Ich habe auszuführen versucht und ich hoffe, es ist mir dies theilweise gelungen, daß die Geschwornen am besten über Preßsachen zu urtheilen befähigt und auch dazu berechtigt sind.

Es kommen aber allerdings dazu auch noch sehr gewichtige politische Momente, das ist nicht zu verkennen und es ist die Annahme nicht unberechtigt, daß man nicht aus politischen Gründen die Preßsachen vor die Geschwornen bringen, vor welche eigentlich alle Strafsachen gehören, sondern daß man aus politischen Gründen dieselben den Geschwornen entziehen will, und das ist es, was ich entschieden bekämpfe. Es ist in der That zum Schutz der freien Presse nothwendig, daß die Aburtheilung der Preßdelikte durch die Geschwornen erfolgt. Wenn Sie die Geschwornen in Preßsachen verwerfen, dann erfahren die Süddeutschen und namentlich die Bayern, meine Landsleute, eine sehr schwer empfindliche doppelte Täuschung: einmal haben wir, ihre Abgeordneten, bei der Votirung der Kompetenzerweiterung und Uebertragung für die Gesetzgebung über die gesammte Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassung auf das Reich das in der festen Meinung und Ueberzeugung gethan, daß ihnen und uns ein so bewährtes Institut, wie das Geschwornengericht in Preßsachen, nicht entzogen würde, dann haben wir für das Preßgesetz gestimmt in der Voraussetzung und in dem Glauben, daß das Geschwornengericht für die Preßvergehen zweiffellos erhalten bleibt. Diese doppelte Täuschung würden die Süddeutschen erfahren, wenn die Dinge nun anders würden, und diese Täuschung kann nur erwarten ein Feind der nationalen Sache. Meine Herren, die Freunde der nationalen Sache werden es tief beklagen, wenn ein solcher Ausspruch erfolgte; es wäre das Wasser auf die Mühle der Feinde der nationalen Sache. Vermeiden Sie es, meine Herren, deren Bestrebungen und Interessen zu fördern.

(Bravo!)

Präsident: Es ist die Vertagung der Diskussion und die Vertagung der Sitzung beantragt, und zwar von den Herren Abgeordneten Dr. Dohrn, Rohland, Koch (Braunschweig), Dr. Lieber, Rickert und Dr. Gerhard.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung der Diskussion und der Sitzung ist beschlossen.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Mittag 12 Uhr abzuhalten. Als Tagesordnung proponire ich für diese Sitzung den Rest der heutigen Tagesordnung.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet also mit der angegebenen Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Mittag 12 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 40 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

14. Sitzung

am Mittwoch, den 22. November 1876.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Plenarsitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der letzten Plenarsitzung sind in das Haus eingetreten und zugeloost worden:

der 4. Abtheilung der Herr Abgeordnete von Arnim-Kröchlendorff;

der 5. Abtheilung der Herr Abgeordnete Fürst Radziwill (Adelnau);

der 6. Abtheilung der Herr Abgeordnete Baron von Minnigerode;

der 7. Abtheilung der Herr Abgeordnete Borowski.

Entschuldigt ist für die heutige Sitzung der Herr Abgeordnete Schulz-Booßen wegen einer nothwendigen Reise.

Urlaub habe ich ertheilt dem Herrn Abgeordneten Sombart für drei Tage wegen Erkrankung.

Von der dritten Abtheilung sind die Wahlen des Herrn Abgeordneten von Lenthe im 9. hannoverschen Wahlkreise und des Herrn Abgeordneten Dr. Grimm im 13. badischen Wahlkreise geprüft und für giltig erklärt worden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Resultat der Wahl der Kommission zur Vorberathung des von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**: In die Kommission zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, sind gewählt:

von der 1. Abtheilung die Herren Dr. Koch (Braunschweig), Dr. Oppenheim;

von der 2. Abtheilung die Herren Struckmann (Osnabrück), Dr. Thiel;

von der 3. Abtheilung die Herren von Vahl, Dr. Wehsky;

von der 4. Abtheilung die Herren Ackermann, von Behr-Schmoldow;

von der 5. Abtheilung die Herren Dr. Moufang, Müller (Pleß);

von der 6. Abtheilung die Herren Dr. Freiherr von Hertling, Dr. Lieber;

von der 7. Abtheilung die Herren Träger, Parisius.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt:

zum Vorsitzenden den Herrn von Vahl,

zu dessen Stellvertreter den Herrn Dr. Lieber,

zum Schriftführer den Herrn Träger,

zu dessen Stellvertreter den Herrn Koch (Braunschweig).

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben.

Es wurden gestern zusammen diskutirt der § 58a, der § 59, der § 59a und die Nr. 2 des § 53, sowie die zu denselben gestellten Amendements des Herrn Abgeordneten Ausfeld. Diese Diskussion wurde vertagt; wir treten daher wiederum in dieselbe ein.

Die Debatte ist wiederum eröffnet.

Ich ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, sächsischen Justizminister Abeken.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, Staatsminister der Justiz **Abeken**: Meine Herren, ein guter Theil, beinahe die Hälfte derjenigen Vergehen, welche der Antrag des Herrn Abgeordneten Ausfeld an die Geschwornen verweisen will, und zwar gerade diejenigen von diesen Vergehen, welche am häufigsten vorkommen, sind solche, deren Thatbestand in einem gesprochenen Worte liegt und welche wiederum am häufigsten durch die Presse verübt werden. Ich zähle dazu namentlich die Drohungen mit Gewalt zur Verhinderung an der Ausübung staatsrechtlicher Rechte, die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam, die öffentliche Anreizung verschiedener Klassen zur Gewalt gegeneinander und die Verbreitung unwahrer Thatsachen, um Staatseinrichtungen u. s. w. verächtlich zu machen. Die übrigen Vergehen, um die es sich dabei handelt, kommen sehr selten vor und hier nicht weiter in Betracht. Außer diesen Vergehen sind es eigentlich nur noch die von amtswegen zu bestrafenden Beleidigungen, die Majestätsbeleidigung, und die sogenannte Amtsehrenverletzung, welche der § 59a trifft, wenn sie durch die Presse verübt sind. Auch dieses letztere Vergehen, die Amtsehrenbeleidigung, hat meistens eine politische Seite und kann insofern zu den politischen Reaten mitgerechnet werden, als man unter diesen Begriff im allgemeinen alle diejenigen Delikte bringt, welche überhaupt ein Gebiet berühren, auf welchem die bestehende Rechtsordnung, die bestehenden öffentlichen Einrichtungen und die Wirksamkeit der Behörden und der Beamten der Anfechtung vom politischen Parteistandpunkt aus unterliegen.

Der Unterschied zwischen dem Antrag Ausfeld und dem Kommissionsantrag ist daher kein großer und jedenfalls kein prinzipieller. Man verlangt die Verweisung der Preßvergehen an die Schwurgerichte aus dem Grunde, weil sie politische Vergehen seien, wie denn auch der Herr Abgeordnete Frankenburger gestern hervorgehoben hat, daß die Verweisung der Preßvergehen an die Geschwornen als eine Abschlagszahlung auf die Forderung angesehen werde, daß alle politischen Vergehen den Geschwornen zu überweisen seien.

Auch in der Kommission ist ein derartiger Antrag bereits gestellt worden, und man hat sich nach dem Bericht zu dessen Begründung auf folgende Gesichtspunkte bezogen. Man hat gesagt, „die Geschwornen brächten bei ihren Wahrsprüchen die zeitweilig im Volke lebende Rechtsüberzeugung und Anschauung öffentlicher Verhältnisse zum Ausdruck. Bei der Beurtheilung von politischen Vergehen komme es aber weniger auf eine technisch-juristische Beurtheilung, als auf die Geltendmachung der in verschiedenen Zeiten oft ganz verschiedenen Beurtheilung politischer Bestrebungen und Verhältnisse an."

Wenn man von den Geschwornen in der That erwarten könnte, was hiernach von ihnen für sogenannte politische

Untersuchungen verlangt wird, so würde darin nach meiner Ueberzeugung ein durchschlagender Grund dafür liegen, nicht blos den Kommissionsantrag abzulehnen, sondern außerdem auch noch die Aburtheilung der politischen Verbrechen den Geschworenen zu entziehen, welche ihnen der Entwurf der verbündeten Regierungen vertrauungsvoll in die Hand legen will. Ich meinerseits kann mir überhaupt kein Bild davon machen, wie die Geschwornen überhaupt es anfangen sollen, bei Erfüllung der ihnen von dem Gesetz anvertrauten Aufgabe politischen Momenten der Art, wie sie der Bericht erwähnt, Rechnung zu tragen, ohne ihre Richterpflicht zu verletzen. Politische Bestrebungen können wohl als Motiv zu strafbaren Handlungen, — wobei man freilich das Motiv nicht etwa, wie es häufig geschieht, mit dem verbrecherischen Dolus verwechseln darf —; ebenso können politische Anschauungen und Meinungen wohl als Anreizung, als Verleitung zu Gesetzverletzungen bei der Aburtheilung derselben insofern in Betracht kommen, als das Motiv und die Anreizung zu einem Vergehen in einzelnen Fällen als Strafausmessungsgrund bei der Abmessung der verwirkten Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes in Betracht gezogen werden darf und muß, indem das Motiv und die Verleitung häufig das subjektive Verschulden des Thäters als ein größeres oder geringeres erscheinen läßt. Aber lediglich bei der Strafausmessung kann auf dieses Moment Bezug genommen werden, niemals bei der Beantwortung der Schuldfrage, das ist die Frage, ob die gesetzlichen Thatbestandsmomente im einzelnen Falle begründet sind oder nicht.

Wenn man bei dieser Schuldfrage politische Momente in Betracht ziehen, dem Urtheile über politische Bestrebungen und Ansichten Rechnung tragen will, so kann das gar kein anderes Ergebniß haben als das, daß eine Freisprechung, wo das Gesetz eine Verurtheilung, und eine Verurtheilung erfolgt, wo das Gesetz eine Freisprechung verlangt. Bei der Beurtheilung politischer Vergehen soll eine technisch-juristische Beurtheilung weniger Platz greifen als bei anderen Vergehen? Wenn man das verlangt, so verneint man das Erforderniß der Gesetzmäßigkeit der Rechtspflege bei politischen Vergehen. Der Geschworene verletzt seine Pflichten eben so gut wie der richterliche Beamte, wenn er die ihm gestellte Schuldfrage aus politischen Rücksichten verneint, wo er dieselbe ohne diese Rücksicht bejahen würde, und umgekehrt. Früher war man wohl der Meinung, daß man die politischen Vergehen der Beurtheilung der Geschwornen überhaupt entziehen müsse, weil man glaubte, daß die Geschwornen in den hier fraglichen Beziehungen in Betreff ihrer Unabhängigkeit der politischen Tagesmeinung gegenüber keine genügende Garantie gäben. Der Entwurf der verbündeten Regierungen kennt dieses Mißtrauen nicht, er macht bei den Verbrechen, welche den Geschwornen wegen der Höhe der Strafandrohung überwiesen sind, keinen Unterschied, ob sie politischer Natur sind oder nicht, ob sie durch die Presse verübt werden oder auf andere Weise. Jetzt aber dreht man die Sache geradezu um und verlangt die Geschwornen als Richter in der Erwartung, daß man in ihnen Richter bekommen werde, welche politischen Rücksichten Rechnung tragen, wo es von rechtswegen nicht geschehen soll, welche sich von der politischen Tagesmeinung beeinflussen lassen, also weil man von ihnen erwartet, was man, mit Recht, dem richterlichen Beamten zum schwersten Vorwurfe machen würde und was man, mit Unrecht, als einen Grund dafür angeführt hat, daß die Beurtheilung der politischen Vergehen den richterlichen Beamten entzogen werden müsse. Man kehrt dadurch den obersten Grundsatz, von welchem die Rechtspflege beherrscht sein muß, in sein Gegentheil um, man stellt die persönliche Meinung, die persönliche politische Anschauung des Richters über das Gesetz. Einer derartigen Anschauung von dem Berufe der Geschwornengerichte kann nicht bestimmt und entschieden genug widersprochen werden.

Allerdings, ob man sich in diesen Erwartungen von den Geschwornen nicht täuscht, ob man in der That in ihnen Richter hat, welche sich ungehörigerweise beeinflussen lassen, das ist eine ganz andere Frage. Gestern ist von dem Herrn Abgeordneten Frankenburger auf sehr günstige Erfahrungen Bezug genommen worden, welche in Bayern gemacht worden sind, und es ist vorauszusetzen, daß derselbe hierbei lediglich solche Vorgänge im Auge gehabt hat, welche einen Beweis dafür liefern, daß die Geschwornen der Beeinflussung durch die Tagesmeinung widerstanden haben, wennschon der Herr Abgeordnete Frankenburger bei dem einen seiner Beispiele, welches sich auf eine Beleidigung des Herrn von der Pfordten bezog, wenn anders ich seine Darlegung des Sachverhalts richtig verstanden habe, sich gerade vergriffen zu haben scheint. Indessen auf den einzelnen Fall kommt es hier gar nicht an, die Anträge werden nicht deshalb beanstandet, weil im allgemeinen in der fraglichen Beziehung ein Mißtrauen gegen die Geschworenen begründet wäre, als welchen Falls der Entwurf die politischen Verbrechen den Geschworenen nicht hätte anvertrauen dürfen, sondern lediglich aus dem gestern bereits vom Herrn Justizminister Dr. Leonhardt erwähnten Grunde, weil es im allgemeinen ein legislativer Fehler ist, die Geschworenengerichte als Ausnahmegerichte für politische Vergehen zu etabliren. Denn ein jeder sachliche Grund fehlt dafür, und weil es an einem solchen fehlt, kann man dadurch nur dem noch in einigen Kreisen herrschenden doppelten Irrthum Vorschub leisten: einmal, daß bei politischen Vergehen ein Schutz bei den Gerichten nicht blos gegen den Mißbrauch der Gesetze, sondern gegen die Gesetze selbst zu suchen sei, und zweitens, daß die Geschworenen überhaupt befugt seien, in irgend einer Beziehung politischen Rücksichten Rechnung zu tragen. Daß eine derartige Auffassung überhaupt in Deutschland hat platzgreifen können, kann ich mir nur dadurch erklären, daß die Einführung der Geschworenengerichte bei uns noch im 19. Jahrhundert Gegenstand und Ergebniß politischer Parteikämpfe gewesen ist. Wo sich diese Auffassung in der Praxis geltend macht, überträgt sie die politischen Kämpfe, welche in der Presse und in der Legislative zum Austrag zu bringen sind, in die Gerichte hinein und stellt an die Gerichte die Anforderung, über dasjenige hinwegzuhelfen, was man auf der politischen Arena nicht beseitigen oder abwenden kann. Daher gehört die Frage, ob eine politische Einrichtung und das Strafgesetz, welches sie schützt, zeitgemäß sei, nicht in die Gerichte. Wenn eine derartige Auffassung sich in der Praxis festsetzen sollte, so würde das nur verderbliche Folgen haben können und schließlich einmal bei Gelegenheit zu einer gänzlichen Beseitigung des Laienelements aus der Strafrechtspflege führen können. Denn wie bekannt, liebt die Reaktion, wenn sie einmal eintritt, mitunter einige Schritte weiter zurückzugehen, als selbst von ihrem Standpunkte eigentlich nothwendig wäre, und einen derartigen Rückschlag würde ich im Interesse der künftigen Entwickelung unserer strafprozessualen Einrichtung aufs tiefste beklagen.

Was über die Qualifikation der richterlichen Beamten zur Aburtheilung politischer Delikte Seite 37 des Berichts angeführt ist, entspricht ganz meiner Meinung und ich möchte hier nur noch eine Bemerkung hinzufügen. Die Behauptung, welche häufig gehört wird und welche meines Erinnerns auch ausgesprochen worden ist, als die Frage, die uns heute beschäftigt, schon einmal in diesem hohen Hause verhandelt wurde, die Behauptung nämlich, daß die Geschwornengerichte hauptsächlich in Reaktionsperioden ein unentbehrlicher Damm gegen strafgerichtliche Verfolgung früherer Vorkommnisse seien, ist nach meiner Meinung falsch; die Rechnung trifft nicht zu. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß ein großer Theil derjenigen Bevölkerung, welcher sich berufsmäßig mit Politik nicht beschäftigt, in ihren politischen Ansichten und Anschauungen immer durch die jeweilige politische Strömung beherrscht ist, welche in den Kreisen der Männer des politischen Berufs jeweilig die Oberhand hat, und ich meine daher, es

läßt sich eher die Behauptung rechtfertigen, daß gerade in der Reaktionsperiode, möge nun von rechts oder von links gegen die Vergangenheit reagirt werden, der Berufsrichter eine größere Garantie gegen ungerechte Verfolgung bietet, als eine in der Reaktionsperiode gewählte Geschworenenbank.

Nun sagt noch der Bericht, es sei geltend gemacht worden, daß eine wahre Preßfreiheit ohne Aburtheilung der Preßvergehen durch Geschworene nicht denkbar sei, daß die Grenzen erlaubter Kritik über staatliche Organe und Einrichtungen oft schwer gefunden würden und nach dem politischen Standpunkte und dem subjektiven Ermessen schwankend seien.

Ich meine, es gibt keine einfachere Frage als die Schuldfrage bei Preßvergehen, und warum die Beantwortung dieser Frage für den Richter gerade dann eine besondere Schwierigkeit finden solle, wenn das Wort, um dessen Bestrafung es sich handelt, ein gedrucktes ist, das vermag ich meinestheils nicht zu erkennen. Der Unterschied des Preßvergehens und anderer Vergehen, deren Thatbestand im gegebenen Worte liegt, ist doch lediglich der, daß das strafbare Wort, wenn es öffentlich gesprochen wird, doppelt gemeingefährlich ist. Ich bin der Meinung gewesen, daß die Zeiten vorüber seien, in denen man eine vermeintliche oder wirkliche Vergünstigung dem allgemeinen Strafgesetz oder dem allgemeinen Strafprozeßgesetz gegenüber im Namen der Freiheit fordern durfte. Freilich! in Betreff der Wirkung ist das etwas ganz anderes, ob eine solche Vergünstigung für einen bevorzugten Stand oder für die Presse in Anspruch genommen wird; aber gegenüber der Forderung der Gleichheit vor dem Gesetze ist das gleichgiltig.

In der Mehrzahl der Fälle, in denen man sich über strafrechtliche Verfolgungen der Presse beklagen zu können glaubt, ist diese Klage nicht sowohl gegen das Urtheil des Richters, sondern dagegen gerichtet, daß eine strafrechtliche Verfolgung überhaupt von den dazu berechtigten Behörden veranlaßt wird, und gegen eine derartige Klage kann man die Abhilfe nicht bei dem Richter suchen, denn dieser hat lediglich darüber zu urtheilen, ob der an ihn gelangte Strafantrag nach dem Gesetz begründet ist oder nicht, nicht aber darüber, ob die Stellung des Strafantrages im einzelnen Falle nothwendig und zweckmäßig ist. Bei politischen Delikten ist das eine Frage der Politik.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schöning hat das Wort.

Abgeordneter **von Schöning**: Die Ausführungen, welche wir gestern von dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrathe und heute von einem anderen Bevollmächtigten zum Bundesrathe gehört haben, rechtfertigen vollständig die von den verbündeten Regierungen uns vorgelegten Bestimmungen. Ich habe deshalb nicht nöthig, noch darauf zurückzukommen, und erkläre, daß nach diesen Ausführungen der Herren Bundeskommissarien der Antrag des Herrn Abgeordneten Ausfeld, welcher eine Anzahl politischer Vergehen vor die Geschworenen verwiesen wissen will, und der Beschluß der Justizkommission, welcher die Preßdelikte vor die Geschwornen verweisen will, für uns unannehmbar sind. Ich bedaure, daß die Ansichten, welche gestern von dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrathe vertreten worden sind, in dem Bundesrathe nicht dahin geführt haben, daß das Schwurgericht gänzlich aus unserer Vorlage gestrichen worden ist. Ich bin gegen Schwurgerichte, habe das seinerzeit in der Kommission ausgesprochen und ich kann erklären, daß unter meinen politischen Freunden viele sind, die eben so wie ich den Schwurgerichten in keiner Weise geneigt sind.

Meine Herren, wir haben gestern von dem Herrn Abgeordneten Frankenburger gehört, daß die Schwurgerichte in Bayern sich bewährt haben. Wir bestreiten das nicht; die Herren mögen derartige Erfa rung gemacht haben. Aber Sie sollen wenigstens auch ein Zeugniß aus den östlichen Provinzen Preußens hören, daß die Schwurgerichte dort keineswegs beliebt sind, daß man sowohl bei vielen Richtern wie ganz besonders im Publikum die Meinung hat, daß durch die Schwurgerichte nicht bessere und zuverlässigere Urtheile gesprochen werden als durch ein Richterkollegium. Wir aus den östlichen Provinzen können bei dieser Sachlage uns für die Schwurgerichte nicht erklären, und führe ich in dieser Beziehung noch ganz besonders an, daß auf dem Lande und in den kleinen Städten ungern den Pflichten eines Geschworenen nachgekommen wird. Es wird diese Pflicht als eine Besteuerung des Landes gegenüber den großen Städten empfunden. Meine Herren, in den großen Städten haben die betreffenden Personen von ihrer Einziehung als Geschworene keine besondere Belästigung; sie gehen des Morgens in das Schwurgerichtslokal, empfangen in einer Viertelstunde die Entscheidung, ob sie als Geschworene für diesen Tag zugezogen werden, und, ist dies nicht der Fall, so werden sie für diesen Tag in ihren Geschäften nicht weiter gestört. Dagegen wird bei den schlechten Kommunikationswegen und meilenweiter Entfernung die Geschworenenpflicht für die Bewohner des platten Landes und der kleinen Städte wirklich zu einer erheblichen Besteuerung. Aus diesem Grunde wird die Heranziehung zum Geschworenendienst so viel wie möglich abzulehnen gesucht. Wir haben nun aber auch keinerlei Veranlassung, dazu mitwirken zu helfen, daß die Schwurgerichte mit neuen und mehreren Arbeiten versehen werden. Es ist also auch ein äußerlicher Grund vorhanden, weshalb wir die Preßsachen nicht vor die Geschworenen gewiesen haben wollen.

Meine Herren, werfen Sie uns nicht vor, daß wir uns so verhalten, weil es sich hier um eine Begünstigung der Presse handelt, — und als solche sehe ich den Kommissionsbeschluß an; man will der Presse durch die gestellten Anträge zu gute kommen. Meine Herren, wir verhalten uns auf der konservativen Seite nicht abwehrend gegen die Presse, und konstatire ich deshalb, daß vor länger als 3 Jahren im Auftrage dieser Fraktion von einem Mitglied derselben erklärt worden ist, daß wir für die Beseitigung sogenannter Beschränkungen der Presse, insbesondere für die Aufhebung der Zeitungskautionen und der Zeitungsstempelsteuer, eintraten.

Meine Herren, früher hat man uns immer gesagt, wir, die Konservativen, vertheuerten dem armen Mann durch die Zeitungsstempelsteuer die geistige Nahrung. Ich frage, wie viel seit der Aufhebung der Zeitungsstempelsteuer diese geistige Nahrung billiger, und wieviel dies Brod besser und schmackhafter geworden ist. Ich glaube, Sie werden mir zugestehen müssen, daß es nicht besser, sondern viel schlechter als früher geworden ist. Wir haben in keiner Weise Veranlassung, für die Aufrechterhaltung der Kommissionsbeschlüsse einzutreten.

Meine Herren, es ist gestern von dem Herrn Abgeordneten Frankenburger betont worden, welcher Werth auf die Beibehaltung der Geschworenengerichte für Preßsachen gelegt werde, und wir hören von allen Seiten, daß dieser Punkt von hervorragender Wichtigkeit für das Zustandekommen der Justizgesetze ist. Meine Herren, auch wir halten diesen Punkt von hervorragender Wichtigkeit und werden abwarten, inwieweit das Schwirren, welches man hört, daß vielleicht ein Ausgleich in der Sache sich finden lassen wird, inwieweit dieses Schwirren sich in eine bestimmte Gestalt kleiden wird.

Ich erkläre, daß, wenn die Gesetze an dieser Bestimmung zu Falle kommen sollten, ich glaube, man werde sich bei uns nicht darüber grämen, daß wir das Gerichtsverfahren, wie wir es bisher in den östlichen Provinzen gehabt haben, noch länger behalten. Wir wollen an unserem Theile an dem Zustandekommen der Gesetze gerne mitwirken, werden aber gegen den Antrag Ausfeld und den Kommissionsbeschluß stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Meine Herren, es geht wohl, darf ich sagen, im allgemeinen das Gefühl durch das Haus, daß wir an einem entscheidenden Wendepunkte vielleicht über das Schicksal unserer Gesetze stehen.

(Stimme im Zentrum: Nein!)

Ich meinerseits bestreite, daß der Herr Abgeordnete Windthorst jetzt schon so genau über die von mir aufgeworfene Frage unterrichtet ist, daß er mit einem bestimmten Nein zu antworten vermag; ich selbst, meine Herren habe die Hoffnung, ich glaube, die begründete Hoffnung, daß dies Gefühl ein nicht richtiges ist. Wenn man aber dennoch nicht leugnen kann, daß es vorhanden ist, so hatte man bei Erörterung der Frage, ob die Preßsachen durch Geschworne abzuurtheilen seien oder nicht, demnach viel durchschlagendere und entscheidendere Gründe erwartet, als sie uns namentlich von den beiden Herrn Staatsministern, welche vor mir gesprochen haben, gegeben worden sind. Sie wissen, meine Herren, daß der Reichstag es war, welcher durch eine Resolution, und zwar mit erheblicher Mehrheit, ausgesprochen hat, daß Preßvergehen durch Geschworne abzuurtheilen seien. Sie wissen, meine Herren, daß in ansehnlichen Theilen Deutschlands die Preßvergehen durch Geschworne in der That abgeurtheilt werden, und es mußte von dem Herrn Staatsminister von Preußen zugestanden werden, daß sich hierbei erhebliche Mißstände nicht ergeben hätten; heute hat der Herr Staatsminister von Sachsen bemerkt, der Entwurf kenne ein Mißtrauen gegen die Schwurgerichte überhaupt nicht, und gestern hat der Herr Staatsminister für Preußen ausgesprochen, es ständen nach dem Entwurf die Berufsgerichte in gleicher Weise und in gleichem Vertrauen wie die Geschwornengerichte vor ihnen da. Nun, meine Herren, wenn der Entwurf ein Mißtrauen gegen die Geschwornen überhaupt nicht kennt, weil ja — so argumentirt der sächsische Herr Minister — die Preßverbrechen den Geschwornen geblieben sind, und wenn der Herr Staatsminister von Preußen Ihnen sagte, in der Beurtheilung der hier in Frage stehenden Punkte seien die Berufsrichter und die Geschwornen gleich qualifizirt, was haben Sie denn dann noch für einen Grund, die Schwurgerichte da aufzuheben, wo sie sind? Wo ist dann der durchschlagende Grund, sie nicht da zu belassen, wo sie in Wirksamkeit sind und wo man mit ihnen zufrieden ist?

Nun kommt man bei einer solchen Argumentation freilich dahin, wohin der eine der Herren Minister gekommen ist, nämlich die Frage lediglich aus juristisch-technisch-prozessualen Gründen zur Entscheidung gelangen zu lassen. Es sei eine „Anomalie", sagt man, daß über Preßvergehen die Geschwornen urtheilen; es könne das ja deshalb schon wohl nicht gut angehen, weil in den Prozeß, den wir jetzt machen, die Sache gar nicht ordentlich passe, denn es sei ja eine Voruntersuchung gar nicht nothwendig, — und dann kommt noch, daß in unserem Strafprozeß sogar stehe, daß bei Schwurgerichtsfällen die Vertheidigung nothwendig sei, und daraus folge, daß sie nun auch bei Preßvergehen nothwendig wäre. Aber, meine Herren, diese kleinen Pfeile des Herrn Ministers, diese Prozeßfälle reichen bei weitem nicht aus, wo es sich darum handelt, ob die fragliche Institution dem Lande erhalten und bezüglich neu gegeben werden soll. Man sagt, daß es sich bei der Aburtheilung der Preßvergehen nur um mechanisch-technische Dinge handle, man habe die Kompetenz noch oben durchbrochen, dies ginge nicht an und deswegen dürften die Geschwornen in Preßsachen nicht urtheilen, soweit es sich um Vergehen handle.

Es ist aber bereits gestern dargelegt worden, daß derartige exzeptionelle Gerichtsstände schon in mehreren unserer Verfahren vorhanden sind. Sie haben ja auch das außerordentliche Reichsgericht und in Beziehung auf Defraudation von Reichsgefallen gehen Sie sogar ausnahmsweise ebenfalls ans Reichsgericht. Ich muß nun wohl zugeben, daß dieses Argument für die Geschwornen ein schlagendes nicht ist, aber es ist auch nicht ein schlagendes Moment dagegen zu sagen: deswegen wollen wir die Preßvergehen vor die Geschwornen nicht weisen, weil sie Vergehen sind und weil andere Vergehen nicht ebenfalls dorthin gewiesen sind. Um was handelt es sich denn bei Aburtheilung über Vergehen, und warum sagt man und fügt immer bei — und das hat der heutige Herr Redner ebenfalls gethan —, das gesprochene Wort und das geschriebene Wort sei gleich, das gesprochene komme vor den Berufsrichter, das gedruckte vor die Geschwornen! Das ist eine sehr alte Argumentation, welche sehr oft gebraucht ist, die aber unrichtig ist, so oft man sie braucht. Fühlt man denn nicht sogleich, daß es etwas ganz anderes ist um das gesprochene Wort, welches innerhalb der vier Wände verhallt, als um das gedruckte, das nicht einmal gleich zu stellen ist mit dem geschriebenen Wort? Handelt es sich denn lediglich um „Journalisten", wie es von dem Herrn Staatsminister von Preußen gesagt worden ist? Nein, meine Herren, bei der Aburtheilung von Preßvergehen handelt es sich um die Beurtheilung der ganzen geistigen wissenschaftlichen und theilweise künstlerischen Thätigkeit der Nation und ihre Produktion nach diesen Richtungen. Darum handelt es sich, ob die Verurtheilung dieser Produktion zu stellen sei unter den Berufsrichter oder ob sie zu stellen sei unter den Mitbürger. Man wird hiernach, glaube ich, durchschlagende Gründe haben müssen und nicht blos prozessuale, wenn man sagen wird, daß es gefährlich oder daß es nicht thunlich sei, die Preßvergehen vor die Geschworenen zu weisen.

Solche durchschlagende Gründe sind, abgesehen von den prozessualen, hier aber meines Bedünkens gar nicht vorgebracht worden. Man hat nur gesagt, „das machen die Berufsrichter gerade so gut, wie es die Geschworenen machen." Nun, meine Herren, dann machen es die Geschworenen auch wenigstens gerade so gut wie die Berufsrichter, und dann haben Sie keinen Grund, lediglich der Uniformität wegen die Geschworenen für die Preßsachen aufzuheben.

Ich sage aber, es ist ein weiterer Fortschritt in der Entwickelung des Rechtslebens der Nation, wenn Sie die Geschworenengerichte bei Preßsachen überhaupt einführen. Man hat hier auf Oesterreich, man hat hier auf den Justizminister Glaser hingewiesen. Nun, meine Herren, Sie wissen ja doch, daß in Oesterreich vor zwei Jahren die Schwurgerichte bei Preßvergehen meines Wissens gerade unter dem Justizminister Glaser wieder eingeführt worden sind,

(Hört! hört!)

und man hat bisher nicht gehört, daß das zu Unebenheiten geführt hat. Was man in Oesterreich hat wagen können, das könnte man, dächte ich, wohl auch im deutschen Reiche wagen. Nun ist aber unsere Frage, meine Herren, gestern von dem preußischen Herrn Staatsminister hauptsächlich auf ein Gebiet hinübergeführt worden, welches man das „bajuvarische" zu nennen pflegt; es hat so ausgesehen, als ob es sich hier lediglich um eine clausula bavarica handeln solle. Der Ansicht, meine Herren, bin ich nun nicht, aber Sie werden mir zugeben, daß, wenn wir eine siebenundzwanzigjährige Erfahrung in der Sache hinter uns haben, wir mehr berechtigt sind, zu exemplifiziren aus unseren Erfahrungen, als diejenigen, die solche Erfahrungen gar nicht gemacht haben, wie die Sachsen, wo in der Reaktionsperiode ja bekanntlich die fraglichen Schwurgerichte aufgehoben worden sind, oder wie in Preußen, wo sie ebenfalls in Preßsachen nicht fungiren.

Ich kann Ihnen nur sagen, daß in Beziehung auf die Wirksamkeit der Schwurgerichte bei uns alle Parteien einig sind. Es ist auch überhaupt die Frage, ob die Preßvergehen von den Geschworenen abzuurtheilen seien, keine Parteifrage. Nicht darauf, meine Herren, ob ein Sozialdemokrat oder ein Ultramontaner oder ein Konservativer vor

den Geschworenen steht, kommt es an, sondern darauf kommt es an, ob das Gesetz verletzt worden ist oder nicht.

Es hat der Herr Staatsminister Dr. Leonhardt unter den Gründen, welche gegen die Aburtheilung der Preßvergehen durch die Geschworenen angeführt worden sind, auch bemerkt, daß ein namhafter preußischer Jurist, Herr Staatsanwalt Tessendorff, sich geäußert hätte, „ihm wären die Geschworenen recht" oder: „es werden die Sozialdemokraten durch die Geschworenen viel eher verurtheilt werden, als durch die rechtsgelehrten Richter". Ich weiß nun nicht, ob das richtig ist, allein ich zweifle, meine Herren, ob das wirklich für den Herrn Minister einer der Gründe gegen Geschworene in Preßsachen ist, — der, daß Herr Tessendorff annimmt, die Sozialdemokraten würden von den Geschworenen eher verurtheilt werden.

(Sehr gut!)

Als durchschlagend würde ich diese Anschauung des Herrn Tessendorff nicht gelten lassen. Hat man franko in irgend einer Weise nachgewiesen, konnte man in irgend einer Weise darthun, daß die Geschworenen für die Existenz des Staates, für die Ruhe in demselben, für die Aufrechterhaltung des Ansehens der Obrigkeit, für die Aufrechterhaltung der Ehre der Bürger nothwendig sind? Nein, meine Herren, das konnte man in keiner Weise darthun.

Man hat uns zwar oft angeführt, es sei bei uns vielfach ungerechtfertigt von den Geschworenen freigesprochen worden. Es ist aber von Seite des Kollegen Frankenburger bereits angeführt worden, woher das, um bei den Erfahrungen in Bayern stehen zu bleiben, gekommen sei. Ich kann nur dasselbe bestätigen. Es hat eine Zeit gegeben und das war die Zeit der krassesten Reaktion, das war die Zeit, wo in Nürnberg ein recht konservatives Blatt erschien, ein recht anständiges Blatt, der Nürnberger Kourier: der ist damals zu Tode konfiszirt worden. Das war kein republikanisches Blatt, das war kein sozialistisches Blatt, das war jenes Blatt, welches bei uns die „kleindeutsche" Idee hochhielt und fort und fort darlegte: aus Deutschland könne nur etwas werden, wenn Preußen an die Spitze von Deutschland träte. Das aber war damals mißliebig und das Blatt hat man zu Tode konfiszirt. Aus demselben Geiste heraus sind nun auch eine Masse von Verweisungserkenntnissen eines, ich darf nicht sagen obskuren Appellationsgerichts, aber doch eines Appellationsgerichts gekommen, welches an einem obskuren Orte war. Sie wissen, meine Herren, vor dem Versauern und Verkümmern ist gar kein Mensch ganz sicher; aber wenn eine Sammlung von alten Herren in irgend einem Winkel sitzt und von der äußeren Lebenslust abgesperrt ist, so kommen sie manchmal auf gar kuriose Ideen, und so hat sich denn in den Köpfen einiger derartiger Herren das Preßgesetz ganz anders abgespiegelt, als es die Bürger von Nürnberg und die des mittelfränkischen Kreises haben begreifen und ansehen können. Ich könnte Ihnen eine wahre Musterkarte von Lappalien bringen, wegen deren ein Blatt so und so oft vor die Geschwornen gestellt wurde, und ich habe nicht nur einmal selbst von Staatsanwälten angesichts solcher Verweisungen den Ausruf gehört: „aber um Gotteswillen, derartige Dinge soll man vor den Geschwornen auch noch vertreten; man kann das ja gar nicht, ohne sich lächerlich zu machen!"

Deshalb aber gerade ist es gut, meine Herren, wenn durch die Geschwornen darauf hingewiesen wird, daß nicht lediglich eine einseitige Buchstabenauffassung das maßgebende bei Anwendung der Gesetze ist. Der Herr Staatsminister von Sachsen hat bemerkt, es handle sich ja nur darum, „die Gesetze richtig anzuwenden." Ja, meine Herren, aber es kommt eben darauf an, was man unter der „richtigen Anwendung des Gesetzes" versteht! Der Geschworne kann eben in einer Thatsache „Herabwürdigung", „Schädigung" des Ansehens 2c. finden, während der Berufsrichter solches nicht darin findet, und umgekehrt. Gerade die Paragraphen des Gesetzes, welche von dem Herrn Staatsminister von Sachsen angeführt worden sind, haben nicht eine juristisch-technische Definition zu ihrer Unterlage. Sie müssen mehr oder weniger, wenn sie ihren Zweck nicht verfehlen sollen, ausgedehnt gefaßt werden, und das hat ihnen ja schon den Namen der „Kautschukparagraphen" eingetragen. Bei solchen Paragraphen fragt es sich nun, wer ist mehr geeignet, den richtigen Sinn derselben zu erforschen, der rechtsgelehrte Richter oder der Geschworne? Technisch sind sie beide nach meiner Ansicht vollkommen gleich befähigt, und hier tritt nun die Erscheinung vor — und das trägt zum Ansehen der Regierung am allermeisten bei —: wenn der Geschworne findet, daß ein Preßvergehen begangen ist, so hat das eine viel stärkere Wirkung sowohl auf den Urheber als auf das Publikum, als wenn der rechtsgelehrte Richter verurtheilt hat. Sie sollten sehen, meine Herren, wie ganz anders eine Verurtheilung durch das Schwurgericht, als die durch den rechtsgelehrten Richter wirkt! Es kommt nicht blos darauf an, ob die Person des Richters eine vertrauenswürdige ist, sondern darauf, ob man zu ihr auch allgemein das Vertrauen hat. Wenn die Geschwornen die eigenen Mitbürger verurtheilen, dann schweigt wohl der Tadel, man fühlt, daß man in den Augen seiner eigenen Mitbürger sich schuldig gemacht hat. Häufigere, namentlich von demselben Richtersenate wiederkehrende Verurtheilungen in Preßsachen umgeben den, der verurtheilt wird, mit einem falschen Nimbus, mit einer Art Martyrium. Man hört dann wohl sagen: „Ja, wenn die Geschwornen geurtheilt hätten, so würde nicht verurtheilt worden sein"; „die Staatsrichter", sagt man, — wenn es auch nicht wahr ist — „verurtheilen, weil sie eben Staatsrichter sind."

Es hat nun der preußische Herr Staatsminister gestern auch darauf hingewiesen, daß wir in Bayern — ich habe das nicht ganz genau verstanden — die Schwurgerichte in Preßsachen vielleicht deshalb eher brauchten, weil die Garantien für die Unabhängigkeit des Richteramts noch nicht so voll entwickelt seien, wie in Preußen. Was dies anlangt, so müssen Sie schon einige bayerische Bemerkungen mir erlauben.

Der bayerische Richterstand ist so unabhängig und intelligent, als irgend einer in der Welt und auch äußerlich in seinen Garantien mindestens so gut gestellt, wie der preußische. Dem Worte nach, meine Herren, sind die bayerischen Richter versetzbar, aber seit Jahrzehnten hat nur einmal ein Justizminister es gewagt, gegen den Willen von Richtern solche zu versetzen, nicht aus einem politischen Grunde, sondern weil die betreffenden Richter sich angeblich eine große Taktlosigkeit hatten zu Schulden kommen lassen. Und wissen Sie, meine Herren, was geschehen ist? Dieser Gewaltakt, als was man ihn bezeichnete, konnte nicht eher zur Ruhe kommen, als bis der betreffende Justizminister sein Portefeuille niedergelegt hatte. In keinem Paragraphen der bayerischen Gesetze zwar steht die Unversetzbarkeit der Richter, aber unversetzbar sind sie doch.

Nun kommt das Pensionsverhältniß, das Quiesziren. Meine Herren, man kann in Bayern die Richter quiesziren. Nun soll den preußischen Zuständen gegenüber die Befugniß des bayerischen Justizministers, einen Richter zu quiesziren, diesen Richter vielleicht abhängiger stellen. Aber in Bayern kann der Richter nur quieszirt werden mit seinem vollen Gehalt, er hat nicht das mindeste zu verlieren, und die Stellung des bayerischen Richters nach seiner Quieszirung ist eine günstigere als vorher, er ist von der Gegenleistung befreit. So, meine Herren, verhält sich der bayerische Richter in Beziehung auf die Quieszirung dem preußischen gegenüber. Im übrigen, meine Herren, ist es uns Bayern manchmal recht schwierig zu hören, wie man uns wohl dafür ansieht, als ob wir vor den Institutionen, welche jetzt vom Norden

kommen sollten, einen gar so großen Gewinn hätten. Man meint, wir könnten uns das Wegnehmen der Schwurgerichte wohl gefallen lassen, der Gewinn, den wir sonst durch die Gesetzgebung bekämen, wäre ja wohl eine hinreichende Kompensation dafür. Ich meinerseits, meine Herren, denke darüber wie folgt. Wir sind dem preußischen Staate zum allergrößten Danke verpflichtet, daß er an der Spitze die Gründung des deutschen Reiches unternommen und durchgeführt hat, daß wir Mitglieder dieses Landes geworden sind und dadurch eine gemeinsame Grundlage für die Weiterbildung unserer Gesetze gewonnen haben. Aber, meine Herren, wenn wir im Süden, meine politischen Freunde und ich wenigstens — fortwährend dieser Ansicht waren und nach Preußen hinneigten — der vorzüglichen prozessualischen und legislatorischen Einrichtungen wegen haben wir nicht nach Preußen hingeneigt, davon dürfen Sie vollständig überzeugt sein, und nun, meine Herren, im jetzigen Augenblick die Unabhängigkeit der Richter betreffend, so hat die Kommission versucht, Garantien für die Ständigkeit der Gerichte zu suchen, und dabei kamen wir, wie gestern von Seite des Herrn Lasker bemerkt worden ist, auf eine ganz sonderbare Erscheinung. Es lag vor, daß die Stellvertretung, die willkürliche Zusammensetzung eines Senats durch Stellvertretung gesetzlich zu regeln sei, und von meiner Seite wurde bemerkt: ja, dann werden Sie eben Richter, welche anderwärts abkömmlich sind, verwenden. O nein, hieß es, diese Stellvertretung wird nicht ausgeführt durch Richterbeamte, sondern durch Richterkommissarien. Das, meine Herren, war uns, bei denen ein richterliches Urtheil nur allein durch Richter gefunden werden kann, ganz und gar unklar. Auch hier, meine Herren, sehen Sie wieder, welche weitere Garantien erst durch eine clausula bavarica — sehen Sie sich den betreffenden Paragraphen an — aufrecht erhalten werden konnten. Wir haben gefragt: ja warum stellt man denn nicht so viel Richter an, daß man nicht mehr Richterkommissarien braucht? Und da wurde zu verstehen gegeben, meine Herren, das sei viel zu theuer, und gestern aus den Erörterungen, welche zwischen Herrn Lasker und dem Herrn Justizminister stattgefunden haben, habe ich allerdings entnehmen zu können geglaubt, daß der Finanzpunkt dabei, ob Richterbeamte angestellt werden oder nicht, allerdings in Frage zu kommen habe.

Wenn man, meine Herren, nun nicht anführen konnte, daß die Geschwornen bei Preßsachen irgend wie schädlich seien, so können wir dagegen, meine Herren, aus unseren früheren Erfahrungen ganz erklärlich finden, warum an dem Institut bei uns gehangen wird. Ich könnte anführen, daß die Geschwornen ein altes Postulat liberaler Auffassung seien, ich könnte, wenn der preußische Herr Justizminister sagt, es wäre für Bayern ein Fortschritt, ja ein Fortschritt zum besseren, wenn die Schwurgerichte in Preßsachen nicht mehr judiziren würden, fragen, meine Herren, ob die Engländer es vielleicht für einen Fortschritt hielten, wenn man den Geschwornen dort die Judikatur in Preßvergehen entziehen würde; das würden sie ganz gewiß nicht thun, und so vermögen wir, meine Herren, auch darin, daß die Preßvergehen den Geschwornen zur Aburtheilung entzogen würden, einen Fortschritt nicht zu erkennen. Aber wir erinnern uns wohl noch an die Zeiten, in welchen es allein durch die Schwurgerichte möglich geworden ist, großes Unrecht, großes Unglück und großes Verderben von den Familien abzuwenden. Ich erinnere an die Zeiten der dreißiger Jahre, in welchen die politischen Verfolgungen stattgefunden haben. Damals hat nicht blos Bayern seine Blutsenate gehabt — Namen, die ich hier nicht wiederholen will, sind auch in Berlin in ähnlichem Sinne bekannt geworden — und aus jener Zeit, meine Herren, will ich Ihnen doch einen schreienden und schlagenden Fall geben, wie rechtsgelehrte Richter und Geschworne dieselbe Sache ansehen können.

Anfangs der dreißiger Jahre lebte in der bayerischen Pfalz ein Mann, der hieß Pistor. Er hat einen Volkskatechismus geschrieben in Frage und Antwort und dabei kam die Frage vor: „Was hat ein echter deutscher vaterlandsliebender Mann zu erstreben?" Die Antwort war: „Der vaterlandsliebende deutsche Mann hat zu erstreben die Einheit Deutschlands; er hat zu erstreben, daß die einzelnen Staaten dem deutschen Reiche untergeordnet werden, so weit es nöthig ist, daß damit ein starker deutscher Staat gebildet werde." Ei, meine Herren, das, was dort erstrebt wurde, das haben wir alle mit einander gemacht und Preußen ist dabei an der Spitze gestanden. Diesen Katechismus hat ein Landsmann von mir in Augsburg gedruckt, der hieß Albrecht Volkhart. Hierwegen ist der Pistor in der Pfalz vor die Geschwornen gestellt worden, weil dort Schwurgerichte waren. Die Schwurgerichtsliste setzte aber dort nicht eine Gemeinde zusammen, sondern der Präfekt oder der Regierungspräsident. Der Pistor wurde von den Geschwornen freigesprochen und der Drucker dieses Artikels wegen der Stelle, welche ich eben angeführt habe, der Albrecht Volkhart, wurde verhaftet und er wurde von den Gerichten auf unbestimmte Zeit, d. h. wenigstens zu 16 Jahren Zuchthaus verurtheilt, und der Mann hat als Drucker dieses Artikels angesichts der Freisprechung des Pistor durch die Geschwornen acht Jahre im Zuchthaus in München zugebracht. Nur den größten Bemühungen seiner zurückgelassenen am Verarmen befindlichen Frau gelang es, den Mann nach acht Jahren frei zu bringen. Im Jahre 1848, als die Unfähigkeit zu Aemtern durch die Amnestie von dem Manne weggenommen wurde, trat er an die Spitze der Gemeindevertretung. Er war einer der angesehensten Bürger, ein Mann ohne Tadel, und als er starb, hat die Stadt eine neu erstehende Straße nach seinem Namen benannt und seine Freunde haben eine Stiftung gemacht, welche heute noch unter dem Namen „Volkhartstiftung" wirkt.

Hier sehen Sie, meine Herren, den Spruch von Richtern, welche unter dem Drucke der politischen Vergangenheit gestanden sind. Wer will behaupten, meine Herren, daß diesem Druck die vom Staat angestellten und vielleicht ausgesuchten Richter nicht um vieles mehr unterliegen, als der Geschworne, welcher aus dem Volke heraustritt, welcher weiß, was unter seinen Mitbürgern lebt, welcher die Gefühle derselben kennt, welcher das Rechtsgefühl in seiner Brust trägt, was allgemein im Volke lebt?! Wer kann kühn behaupten, daß in solchen trüben Zeiten von Geschwornen richtiger und besser enschieden wird?! Ich kann sagen, daß Senate, welche derartige Bluturtheile gefällt haben, verkommmen sind und theilweise sind deren Richter an Selbstmord zu Grunde gegangen.

(Unruhe, Widerspruch, Heiterkeit)

Meine Herren, wenn nun Albrecht Volkhart mit Recht an der Spitze der Gemeinde gestanden ist, so frage ich Sie, meine Herren, wäre es nicht für das Ansehen des bayerischen Staats und des bayerischen Richteramts viel besser gewesen, wenn der Drucker Albrecht Volkhart jenes Mal vor die Geschworenen gestellt und nicht in das Zuchthaus geschickt worden wäre?! Wenn wir solche Dinge haben erleben müssen, wenn Leute noch unter uns leben, welche darunter gelitten haben, wie wollen Sie es uns verargen, daß wir hieran mit aller Entschiedenheit als eine theure Errungenschaft festhalten?!

Es ist nun bemerkt worden, es könne ja der bayerische Staat als der kleinere dem größeren preußischen wohl nachgeben. Allein ich dächte, meine Herren, in einem solchen Falle kommt es nicht auf die Zahl der Quadratmeilen, sondern auf die Güte und Richtigkeit der Institution an. Daß, meine Herren, mit der Aburtheilung durch Schwurgerichte ganz besondere Gefahren verbunden wären, das hat ja auch keiner der beiden Herren Justizminister darzulegen vermocht, und es bleibt also wohl nichts, als lediglich wiederum die „Einfügung in das System"; und hier habe ich

doch noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, welcher von dem Herrn Justizminister von Preußen gestern geltend gemacht worden ist. Er hat gesagt, gegen die Einführung der Schwurgerichte in Preßsachen spreche auch, daß es Standesgerichte seien und daß wir ja den Standesgerichten entgegen wären. Das scheint mir nun nicht ganz richtig zu sein, meine Herren. Wir haben sogar ein Stück Standesgericht bei den Handelskammern bestehen lassen, und der Herr Justizminister hat meines Wissens das Standeselement sogar noch etwas stärker haben wollen als Justizminister, nicht als Privatmann, das wissen wir ja. Aber wieso die Schwurgerichte Standesgerichte seien, das weiß ich nicht einzusehen. Standesgerichte sind nach Umständen die Handelsgerichte, wenn sie über Handelsleute und Handelssachen urtheilen. Aber wir verlangen ja nicht, daß die Journalisten Geschworene werden und daß die Schriftsteller auf der Geschwornenbank sitzen. Man könnte nur dann von Standesgerichten sprechen, wenn die Journalisten und Schriftsteller durch ihre Standesgenossen abgeurtheilt werden sollten.

Es ist nun aber, meine Herren, weiter bemerkt worden, daß es sich hier wohl hauptsächlich um die Journalisten handle. Ich leugne das, Journalisten sind nur ein Theil derjenigen Leute, welche in der Presse produziren, und ein sehr hochgestellter preußischer Richter, welcher kein Journalist meines Wissens ist, ist auch dem Urtheil wegen einer Preßsache unterlegen. Das ist bekanntlich Herrn von Gerlach passirt wegen einer Broschüre, die er geschrieben hat. Es ist ihm nicht in Berlin, sondern es ist ihm draußen an einem beliebigen Orte passirt. Das hat uns nun, meine Herren, aufmerksam gemacht, wie man in Sachen der Presse auch im jetzigen Staate Deutschland außerordentlich vorsichtig sein müsse.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Wenn Sie, meine Herren, die Preßvergehen nicht vor die Schwurgerichte verweisen, und wenn jene Rechtsauffassung, nach welcher Herr von Gerlach vor ein Gericht, ich weiß nicht wo in Posen — die Herren werden es wohl wissen, — gestellt worden ist,

(Ruf: in Wohlau!)

— also in Wohlau — wenn Sie, meine Herren, diese beiden Grundsätze komponiren, so wird in Zukunft jedes periodische und nicht periodische Preßprodukt, es wird ein Theil unserer Kunstwerke der Rechtsprechung von 3 oder 5 Männern in irgend einem Winkel von Deutschland, den die Verwaltung heraussuchen kann, unterworfen sein.

(Rufe: Oho!)

Dem, meine Herren, wollen wir uns widersetzen. Wir haben es nicht für möglich gehalten, meine Herren, daß man derartige Dinge machen könne.

(Unruhe.)

Aber, meine Herren, wenn Jahre lang es Niemandem einfällt, ein derartiges Forum zu nehmen, so wird man am Ende vorsichtig. Ich weise, meine Herren, auch hier wieder auf Bayern hin, — Sie entschuldigen, ich muß heute einmal Preußen gegenüber etwas eitel sein.

(Heiterkeit.)

Man konnte bei uns gerade so gut mit denselben Grundsätzen zu der Zeit, als die Schwurgerichte nicht galten und auch jetzt noch, wo sie gelten, an einem anderen Orte als dem der Erscheinung, an einem anderen Orte als dem Wohnorte des Schriftstellers irgend jemanden vor die Geschwornen stellen. Es ist niemals jemandem eingefallen und man hat an eine derartige Jurisdiktion nicht gedacht. So konnte man, meine Herren, und kann wohl auch nach den bayerischen Gesetzen den Druckergehilfen, den Setzer und am Ende Auskehrer einer Druckerei neben dem Redakteur als Zeugen vernehmen. Es ist seit dem Jahre 1850, dem Geburtsjahre unseres Preßgesetzes, niemals jemandem eingefallen, darauf zu rekurriren, nicht weil man es für ungesetzlich hielt, meine Herren, nein, weil man es für unanständig gehalten hätte, auf solche Weise vorzugehen.

(Sehr gut! Sehr richtig!)

Wenn man nun einer derartigen Ausführung gegenüber mit gesetzlichen Kautelen sich umgibt, so ist man in seinem vollen Rechte.

Wir in Bayern, wir haben erfahren, daß die Ehre unserer Mitbürger, daß der gute Name, der gute Ruf unserer Mitbürger am besten gedeckt ist durch das Urtheil der Mitbürger selbst. Wir haben erfahren, daß die wissenschaftliche Entwickelung, daß das, was öffentliche Meinung heißt, und die berechtigte am besten gedeckt ist durch das Urtheil der Mitbürger selbst. Wir haben erfahren müssen, daß allerdings in Preßsachen die bayerische Hauptstadt Dinge produzirt, welche uns aufs höchste widerwärtig sind. Man hat dagegen ein Remedium gesucht; aber man braucht nicht so lange und nicht so oft in Berlin gewesen zu sein, um wahrzunehmen, daß Ihre rechtsgelehrten Richter auch nicht im Stande sind, in Berlin, ich will einmal sagen gewisse Glockentöne zu nichte zu machen, und daß die Hauptstadt Berlin und daß Preußen ebenfalls gewisse Journale hat, die gerade nicht zu den alleranständigsten gehören. Wir, meine Herren, haben die Erfahrung gemacht, daß die Fundamente des Staates nicht erschüttert werden durch die Wahrsprüche der Geschwornen. Wir wissen, meine Herren, daß, wenn, sei es von der einen oder von der andern Partei, an die Gesetze des Staates herangetreten wird, der Schutz und der beste Schutz des Ansehens und der Aufrechthaltung der Gesetze in dem öffentlichen Gewissen und dem Spruche unserer Mitbürger liegt. Wir wissen bestimmt, daß die Fundamente des Staates nicht durch diese Sprüche erschüttert werden, wir halten im Gegentheil dafür, daß gerade eines der Fundamente die freie, von den eigenen Mitbürgern beurtheilte — bewachte Presse ist. Sollte man wirklich anderwärts in Deutschland, meine Herren, weniger fähig sein, das zu begreifen, oder sollte es irgend eine Gegend im Reiche geben, wo nicht dieselbe Fähigkeit, derselbe Opfermuth, derselbe Wille, dieselbe Einsicht der Bürger vorhanden wäre wie in Bayern?! Ich kann das nicht glauben!

Wir glauben, meine Herren, daß wir einen Rückschritt thun, wenn man uns die Jurisdiktion der Geschwornen in Preßsachen nimmt. Wir glauben, daß das übrige Deutschland vorwärts geht, wenn man Aburtheilung der Presse auf die Geschwornen ausdehnt! Wir glauben, daß nur segensreiche Wirkungen daraus entstehen könnten. Wir, meine Herren, anstatt den Schritt rückwärts thun zu wollen, wir laden die sämmtlichen deutschen Bürger anderer Staaten ein, nicht uns rückwärts zu drehen, sondern mit uns und zu uns vorwärts zu gehen.

(Bravo! links.)

Vizepräsident **von Benda**: Der Herr Bevollmächtigte des Bundesraths, Minister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, ich wünsche mich mit den beiden Herren Abgeordneten Frankenburger und Dr. Völk auseinanderzusetzen, ich sage vielleicht richtiger, zu verständigen.

Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat gesagt, ich sei ein Feind der Jury, insonderheit erkenne man in mir in Bayern einen solchen Feind. Das ist ganz unrichtig. Ich bin gar kein Feind der Jury, ich erkenne vielmehr ihre guten wie ihre schlimmen Seiten an, und das thue ich nicht allein auf Grund von Erfahrungen, die mir die Justizverwaltung

an die Hand gibt, sondern auf Grund von Erfahrungen, welche ich gemacht habe, verschiedentlich während einer Reihe von Wochen, wo ich das Vergnügen hatte Geschworner zu sein und als Obmann derselben zu fungiren. Zu dieser Zeit operirte die Jury außerordentlich gut, das kann ich ihr bezeugen.

(Anhaltende große Heiterkeit. — Bravo!)

Meine Herren, wenn dieser Punkt Sie interessirt, so kann ich Ihnen auch sagen, daß dazu viel beitrug das Vertrauen, welches die Jury in ihren Obmann setzte. Freilich ist dieser Punkt für mich immer derjenige gewesen, welchen die Jury mir als ein nicht ungefährliches Institut erscheinen läßt.

Meine Herren, man ist darum noch kein Feind der Jury, wenn man eine andere gerichtliche Institution vorzieht. Man kann sagen: die Jury ist gut, eine andere Institution ist besser. Ich halte z. B. die Schöffengerichtsverfassung, durchgeführt aber, für ein besseres Institut, wie die Jury, wie sie in Deutschland besteht.

(Stimme: Sehr richtig!)

Es wäre auch fraglich, ob ich die Jury Englands nicht ganz anders betrachte, wie die in Deutschland: denn die Jury Englands ist eine allgemeine Organisationsform, die allgemein gilt für alle Strafthaten, insofern nicht besondere Ausnahmen begründet sein mögen. In Deutschland verhält es sich gerade umgekehrt; die Jury ist Ausnahmegericht.

Der Herr Abgeordnete Frankenburger scheint mir den Beschluß des Bundesraths, welcher in Form eines Wunsches Ihnen vorgetragen worden ist, doch nicht richtig zu erkennen. Er hat sich aber vielleicht nur nicht korrekt ausgedrückt. Nach seiner Aeußerung möchte man annehmen, der Bundesrath wolle, daß den Geschwornen überhaupt keine durch die Presse begangene Strafthat zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dieser Gedanke ist nicht richtig. Der Bundesrath wünscht nur, daß gegen die allgemeine Regel der Zuständigkeitsnorm eine Aburtheilung von Preßverbrechen und Preßvergehen durch Geschworne nicht erfolge. Die verbündeten Regierungen wünschen kein Ausnahmegericht zu Ungunsten der Presse, aber auch keines zu Gunsten derselben.

Ich komme auf das Verhältniß von Richtern und Geschwornen.

Meine Herren, ich bin davon ausgegangen und ich gehe auch noch davon aus, daß vom Standpunkte der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes in gleicher Weise zum Urtheil berufen und befähigt Richter und Geschworne sind. Ich habe mir nie die Bemerkung erlaubt, daß die Geschwornen minder befähigt seien, ich habe diesen Punkt dahingestellt sein lassen. Was nun die Verhältnisse in Bayern anlangt, so habe ich doch wohl bestimmt genug hervorgehoben, welchen hohen Werth und welches Ansehen ich den Richtern Bayerns beilege. Ich habe gesagt, die Richter Bayerns bedürfen, weil sie deutsche Richter sind, ebenso wenig, wie die Richter in Preußen oder in Schwaben oder in Sachsen, besondere Garantien für ihre Unabhängigkeit; diese ist durch das richterliche Gewissen genügend verbürgt.

Aber, meine Herren, ich möchte bitten, daß Sie hieraus nicht schließen möchten — gesagt habe ich das nicht — ich hätte andeuten wollen, daß die Geschwornen Bayerns nicht unparteiliche und integre Männer seien, das hat mir ganz ferne gelegen. Für mich kam nur in Frage: wie haben die Verhältnisse in Bayern sich gestaltet? In dieser Beziehung bemerkte ich nach Hörensagen — es ist aber von dem Herrn Frankenburger in auffallender Weise bestätigt worden — daß es Zeiten gegeben habe, wo die Geschwornen in Bayern nicht ordnungsmäßig fungirt hätten. Es ist doch immer etwas auffallendes, wenn der Herr Abgeordnete Frankenburger bemerkt, die vielen Freisprechungen seien lediglich Folge davon gewesen, daß ganz unzulässige Verweisungen an das Schwurgericht erfolgt wären. Ich glaube nicht, daß die bayerischen Richter leichtfertigerweise Verweisungen an die Schwurgerichte in Masse haben ergehen lassen.

Es ist ferner auffallend, wenn der Herr Abgeordnete Frankenburger sagt, daß er 14 Mal hintereinander Freisprechungen erwirkt hätte von dem Schwurgerichte.

(Widerspruch.)

Hieraus scheint doch bei natürlicher Betrachtung zu folgen, daß es recht schwer geworden ist, Verurtheilungen zu erwirken.

Nun wird von dem Herrn Abgeordneten Frankenburger gesagt: in der neueren Zeit habe sich das geändert, es erfolgten jetzt viele Verurtheilungen. Das ist vielleicht ein gutes Zeichen für die Jury Bayerns. Aber aus dem Umstand, daß viele Verurtheilungen erfolgten, folgt an und für sich noch keineswegs, daß die Jury Bayerns in Preßvergehen gut fungirt. Das würde nur dann der Fall sein, wenn die verschiedenen Verurtheilungen auch wirklich begründet wären.

Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat insonderheit exemplifizirt auf einen Fall, wo ein und dasselbe als strafbar angesehene Preßdelikt von den Berufsrichtern Preußens außer Strafe gestellt sei, während die Geschwornen Bayerns auf Strafe erkannt hätten. Es fragt sich nur, wer denn Recht gehabt hat. Es kommt alles darauf an, meine Herren, daß das Urtheil gerechtfertigt wird durch objektive Momente. Aus der Zahl der Freisprechungen und Verurtheilungen folgt an und für sich noch gar nichts.

Der Herr Abgeordnete Dr. Völk ist wieder auf die Frage zurückgekommen, ob es ein Fort- oder ein Rückschritt für Bayern sei, wenn in Preßsachen nicht die Jury, sondern Berufsrichter urtheilten. Ich habe nun weder das eine noch das andere behauptet. Ich habe meinem Standpunkte gemäß dieses dahingestellt sein lassen. Meine Herren, wenn ich bayerischer Justizminister wäre und für Bayern eine Gesetzgebung in Strafsachen zu machen hätte, so würde ich keinen Grund finden, einen Zustand abzuändern, welcher den Wünschen des bayerischen Volks entspricht. Hier kommt jedoch in Frage, welches von zwei Prinzipien, welche sich entgegenstehen, für Deutschland zu wählen? Ich erinnere Sie an eine gleiche Lage, in welcher das hohe Haus, freilich in anderer Zusammensetzung, zum Strafgesetzbuch sich befand. Es handelte sich damals um die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe, und Sachsen erhob den Anspruch, daß, da die Aufhebung der Todesstrafe in Sachsen Nachtheil nicht herbeigeführt habe, dieselbe auch für ganz Deutschland abgeschafft werden könne, oder doch, daß die Todesstrafe abgeschafft bleibe in Sachsen. Darauf ist der Reichstag nicht eingegangen im Interesse der Einheit des Rechts. Ich glaube, Sie werden auch jetzt nicht, wenn Sie die Geschwornen als Ausnahmegericht in Preßsachen verwerfen, für Bayern eine Ausnahme machen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat, meiner Ansicht nach nicht sehr glücklich, auf die Verhältnisse Oesterreichs und meinen Kollegen in Wien, den Herrn Dr. Glaser, sich bezogen. In Oesterreich verhält sich die Sache folgendermaßen.

In Oesterreich waren die Geschwornen eingeführt für Preßsachen; sie bewährten sich aber in keiner Weise, so daß der Justizminister Glaser, dieser große Freund der Jury, sich veranlaßt sah, als er den Gesetzentwurf der Strafprozeßordnung vorlegte, wodurch die Jury in weiterem Umfange eingeführt wurde, daneben einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch die Regierung ermächtigt wurde, die Wirksamkeit der Geschwornengerichte hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig, und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres, für ein bestimmtes Gebiet einzustellen. Aus den Verhandlungen in dem Reichstage geht hervor, wie wenig die Jury in dem beschränkten Umfang sich bewährt hatte. Es ist z. B. von dem Abgeordneten Oelz bemerkt worden:

> Was wir von der Jury bis jetzt erlebt haben, war durchaus geeignet, die Ansicht des Volkes zu bestär-

ken, es handle sich im vielgepriesenen und modernen Rechtsstaate eigentlich nicht um die Rechts-, sondern Machtfragen der Parteien.

Und der österreichische Justizminister hat zur Motivirung des Gesetzentwurfs über Einstellung des Verfahrens vor der Jury folgendes hervorgehoben:

Von dem Augenblicke an, wo in einem Gebiete in weiten Kreisen die Meinung sich Bahn bricht, daß die Jury keine richterliche, sondern eine rein politische Institution sei, daß derjenige, der auf der Geschwornenbank sitzt, eine patriotische Pflicht erfüllt, wenn er das Urtheil fertig auf die Geschwornenbank bringt, wenn er nicht nach der Wahrheit der Thatsachen und dem Spruche des Gesetzes urtheilt, sondern lediglich sich berufen findet, bei dieser Gelegenheit seinen politischen, nationalen und konfessionellen Ueberzeugungen und Sympathien Ausdruck zu geben, wenn der unglückselige Wahn sich Bahn bricht, daß er zum Verräther an seinen Ueberzeugungen wird, wenn er nicht den Eid bricht, nicht als unwahr erklärt, was er als wahr erkannte, als Recht erklärt, was er als Unrecht erkennt, wenn dies der Fall ist, dann treten Zustände ein, welche, auf die Länge erhalten, nur dahin führen können, daß im ganzen Umfange des Reiches unter der Wucht der traurigsten Erfahrungen das Geschwornengericht niedergebrochen wird.

So redete den Erfahrungen gegenüber, die man in Oesterreich gemacht hatte, der bedeutendste Vertheidiger der Jury in Deutschland. Meine Herren, ich bemerke das nur, weil der Herr Abgeordnete Völk für sich die österreichischen Zustände angezogen hat. Ich selbst lege von meinem Standpunkt ab kein allzu großes Gewicht darauf; für mich hat die Sache nur die Bedeutung, daß es doch immer sehr zweifelhaft sein muß, ob ein großer Staat sich dazu entschließen soll, die Jury als Ausnahmegericht hinzustellen. Deutschland kommt in Frage, und Deutschland hat keinen Grund, mit den Geschwornen Experimente zu machen.

Vizepräsident **von Benda**: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, wie der Herr Justizminister für Preußen, so kann auch ich meinem verehrten Freunde, Herrn Dr. Völk die Erklärung abgeben, daß ich die Geschwornen ebenso geeignet und zuverlässig für Preßprozesse und politische Prozesse erachte, wie für andere, ich kann noch mehr thun, ich kann ausdrücklich erklären, daß, wenn die Frage mir als Abgeordneten für Bayern in der bayerischen Kammer vorläge, zu beschließen, ob die bisher bestehenden Einrichtungen zur Zeit fortdauern sollen, ich unzweifelhaft in der angenehmen Lage sein würde, mit meinen verehrten Freunden aus Bayern zu stimmen.

Hier liegt eine andere Frage vor, meines Erachtens die einzig wesentliche, neben der die Mehrzahl der Argumente für und wider die Geschwornengerichte Nebenwerk sind. Diese einzige Frage lautet:

sollen die besonderen Einrichtungen, die in Bayern und Baden, — etwa in einem Sechstel Deutschlands — bestehen, ausgedehnt werden auf die übrigen fünf Sechstel, und sollen sie damit erhoben werden zu einem dauernden Hauptbestandtheil der deutschen Strafgerichtsverfassung in dem gegenwärtigen Stadium der Gesetzgebung?

Das ist die einzige Frage meiner Ueberzeugung nach, und diese Frage lag in analoger Weise dem hohen Hause bereits bei den Handelsgerichten vor.

Ueber diese Frage waren die Mitglieder der Justizkommission, welche nicht aus Bayern selbst hervorgegangen sind, getheilter Meinung. Ich bitte mir aber vorweg zu glauben, daß die Minorität der Justizkommission, die in allen drei Lesungen von Anfang an ohne jedes Bedenken für die Regierungsvorlage und gegen die generelle Einführung besonderer Schwurgerichte für Preßsachen und politische Vergehen gestimmt hat, nicht aus Gegnern des Schwurgerichts besteht, sondern zum großen Theil aus Freunden des Schwurgerichts, aus den allereifrigsten Freunden des Schwurgerichts, zu denen ich mich selbst rechnen darf. Im Unterschied von dem Herrn Abgeordneten von Schöning kann ich nur zu Gunsten der Jury Zeugniß ablegen und ich thue es gern. Ich habe 35 Jahre lang Gelegenheit gehabt, durch die persönliche Bekanntschaft mit der Jury in den Ländern, in denen sie besteht, meine Ueberzeugung von der Tüchtigkeit des Instituts zu befestigen, und ich habe in meinem Leben einige Gelegenheit gehabt, für seine Verbreitung in Deutschland zu wirken.

Meine Herren, diese lange Beschäftigung vereinfacht dem, dem sie Lebensberuf ist, der sie 37 Jahre lang jedes Jahr im Zusammenhang erörtern mußte, die Gesichtspunkte.

Das Wesentliche, meiner Ueberzeugung nach, der Segen des Laienelements im Strafgericht liegt darin, daß das Rechtsgefühl des Volkes durch die periodisch wiederkehrende gleichmäßige Heranziehung der Gesellschaft zum Dienste der Rechtspflege erweckt, daß in den verschiedenen Klassen durch den gleichen Dienst der Jury ein einiges Bewußtsein des Rechts erhalten, daß in den politisch betheiligten Klassen der Bevölkerung gerade das erweckt und erhalten wird, was in Deutschland früher gefehlt hat: das Gefühl der Mitverantwortlichkeit des Volks für die Aufrechterhaltung der rechtlichen und sittlichen Grundlagen seines Staats, das Bewußtsein, das auch dem politischen Gegner, dem gesellschaftlichen Gegner gegenüber immer Sichbewußtbleiben: wo die Justiz spricht, muß man sagen: tua res agitur, denn der ungerechte Spruch fällt auf Dich zurück!

Wo Sie das Laienelement in dieser Weise regelmäßig verwenden als einen ordentlichen Bestandtheil des Gerichts zur Entscheidung über alle Verbrechen und Vergehen (nur mit Ausscheidung der kleinen Fälle, wo die Kräfte nicht ausreichen), da erzeugt sich von selbst das Gefühl der Solidarität zwischen den Richtern und den Geschwornen. Beide wissen, daß sie Beruf haben, sich gegenseitig zu ergänzen als Organe des Gesetzes. Es ist ein weit verbreiteter, meiner Kenntniß nach aber dennoch ein Irrthum, daß dieses Gefühl der Solidarität irgend etwas Nationales an sich habe. Ich kann versichern, diejenigen Deutschen, auch Bayern und Badener, die als naturalisirte Engländer und Amerikaner in die Jury eintreten, haben das Gefühl der Solidarität und das Bewußtsein, daß sie nicht Recht zu machen haben, sondern, daß sie mit Richtern gemeinsam die treuen Träger und Organe der Gesetzanwendung sein sollen in gleichem Maße, wie ihre eingeborenen Kollegen.

Die Streitargumente von der Unfähigkeit der Richter, von der Unzuverlässigkeit der Beamten, die bei uns herkömmliche Kette der Argumente für und wider die Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit gelehrter Richter und Geschwornen, wird der Bevölkerung unverständlich, sowie eine Jury als gewohnheitsmäßiges Institut besteht. Es verschwinden dort die Argumente, mit denen bei uns seit 40 Jahren für und gegen die Jury gekämpft wird, man hört sie dort nicht mehr.

Diese regelrechte Einrichtung der Geschwornengerichte bewahrt die wesentlichen Eigenschaften des ständigen ordentlichen Gerichts, wie wir es gewohnt sind; ein solches Geschwornengericht ist ein durchaus solides, zuverlässiges Organ der Rechtsprechung auch für politische und Preßvergehen, in welchem die richterliche Selbstständigkeit erzeugt wird durch das Element der Jury, die Jury in ihrer Selbstständigkeit erzeugt wird durch das Richteramt. In dieser ordentlichen Gestalt, in der Sie das Schwurgericht mit der ganzen Reihe der Verbrechen und Vergehen befassen, entwickeln Sie in den Geschwornen wie in der Masse des Volkes das Bewußt-

sein, daß es sich hier um denselben Maßstab gesetzlich unparteiischer Entscheidung handelt, seien es politische, seien es andere Verbrechen oder Vergehen, — das Bewußtsein, daß Recht Recht ist und Unrecht Unrecht ist, mag auch bei einem bestimmten Kriminalprozeß ein wichtiges gesellschaftliches Parteiinteresse oder mag ein wichtiges Interesse der Presse oder eines anderen Erwerbs im Spiele sein. Einem Geschwornen in dieser Stellung braucht man nicht an der Richterbank zu sagen, daß der Schutz, den das Gericht der Ehre und dem guten Namen des Privatmannes zu gewähren hat, ein und derselbe ist, mag die Verleumdung oder Beschimpfung mündlich, schriftlich oder durch die Presse erfolgt sein. Man braucht einem solchen Geschwornen nicht zu demonstriren, daß der Schutz der öffentlichen Ordnung, den das Gericht zu gewähren hat, in gleichem Geiste zu gewähren ist, mag der offene Angriff dagegen mündlich, schriftlich oder durch die Presse erfolgt sein. Der Geschworne, der ein Bestandtheil eines ordentlichen Gerichtes ist, fühlt sehr wohl, daß es sich oft um schwierige Kollisionen handelt, daß es sich bei einer Reihe von Vergehen, (vorzugsweise bei solchen, die wir politische nennen), um Kollisionsfragen handelt zwischen dem Gewerbsinteresse der Presse, zwischen dem Interesse des Publikums, zwischen seinem Nutzen und seiner Unterhaltung auf der einen Seite, zwischen dem wesentlichen Rechtsschutz des Einzelnen, der staatlichen und sittlichen Ordnung der Gesellschaft auf der anderen Seite. Aber er weiß auch, daß er diesen Kollisionsfall zu entscheiden hat, wie jeden anderen im Sinne des Gesetzes, nach demselben vergleichenden, objektiven Maßstabe, und daß namentlich Kollision in Preßsachen ebenso zu behandeln ist, wie in hundert anderen Fällen analoger Kollisionen. Andererseits werden Sie finden, daß, wo die Bevölkerung ordentlicher Bestandtheil des Gerichts in der Jury wird, ein sehr wichtiger Punkt richtig verstanden wird: daß nämlich die Beugung des Rechts durch die Leidenschaft der Parteien und durch die Sophistik immer an dem Punkte anfängt, wo man sagt, hier liege eine ganz besondere „Art von Straffällen" vor, in dieser besonderen Art könne eigentlich das „Gesetz" nicht maßgebend sein, hier ist es nicht möglich, überhaupt ein eigentlich „richterliches" Urtheil über den Kollisionsfall zu geben, sondern hier müssen wir Männer aus dem „Volk" als berufen erachten, das „Recht für diesen besonderen Fall" zu schaffen. Diese Meinungen sind in Deutschland zunächst Theorie, oft ziemlich harmlose Theorie. Ich finde aber, daß, wenn der deutsche Demokrat mit diesen Theorien auf den amerikanischen Boden kommt, in die rauhe, etwas brutale Lebenslust des Yankeethums, diese Vorstellungen sich sehr bald berichtigen und zu der Ueberzeugung kommt, daß diese Volksjustiz geraden Weges in die Spitze einer Lynchjustiz führt, die auch nur das Recht für den einzelnen Fall macht.

Liegt die Sache so, so muß ich sagen: das Geschwornengericht bedeutet nicht ebendasselbe, sondern etwas wesentlich anderes, wenn wir es einführen, als eine besondere Form des Gerichts für Preßvergehen oder für politische Vergehen! Meine Herren, der Richter ist als Mensch eine und dieselbe Person und doch ist er als Richter eine ganz andere Person, je nachdem Sie ihn als ständiges Mitglied in ein festes Kollegium setzen, in seinen geregelten Beruf, oder je nachdem Sie ihn auf die andere Seite hinsetzen in eine Kommission mit dem begrenzten Auftrag für bestimmte Dinge, — als einem „außerordentlichen" Richter, als ein „Ausnahmsgericht". Dasselbe Verhältniß bildet sich dann in dem Geschwornengerichte. Es ist etwas ganz anderes, ob Sie das Geschwornengericht als ein ständiges ordentliches Element der Justiz einführen, oder ob Sie es als ein besonderes Gericht für gewisse Favoritsachen konstruiren wollen. Ich behaupte nach meiner Erfahrung: keiner der höheren, der letzten Zwecke des Schwurgerichts wird erreicht, so lange dies Bestreben dauert (was naturgemäß nur den ersten Anfängen des Streites über die Jury angehört), die populäre Institution auf gewisse populäre, politisch interessante Gebiete zu beschränken und daneben dem Bürger zu sagen: Ihr könnt die Mühe und saure Arbeit der Strafjustiz sparen, alle sonstige Mitwirkung im Schöffen- und Schwurgericht sparen; — von Interesse ist es für Euch nur, daß Ihr in gewissen politischen und Preßvergehen für Euere Ansichten, Meinungen, Interesse wirkt; alle andere Arbeit kann man den Beamten überlassen. Diese Richtung ist ebenso fehlerhaft in ihren Zielen, wie die nahe verwandte, ebenso verbreitete Richtung: spart Euch alle Arbeit und Mühe der Selbstverwaltung; man kann die gewöhnliche Arbeit den Beamten überlassen, und nehmet aus der ganzen Sache nichts weiter heraus als das Populäre; behaltet beispielsweise Eure bequeme Amtsverfassung und setzt nur die Verwaltungsgerichtsbarkeit darauf. Ungefähr dasselbe bedeuten die Bestrebungen, die Jury zu konserviren in der bequemen Gestalt eines Justizorganes für politisch interessante Favoritsachen.

Diese Ausnahmestellung, die man vergeblich ableugnen möchte, halte ich — das war mein erstes Wort in der Kommission — zunächst für eine Gefahr für die Presse selber. Denn alle ausnahmsweisen Einrichtungen zu Gunsten der Presse schlagen unabänderlich um in Ausnahmseinrichtungen gegen die Presse. So regelmäßig, wie man eine Uhr aufzieht und sie ablaufen läßt, ist der Gang aller besonderen Ausnahmsschutzmittel für die Presse. Es ist innerhalb eines Menschenalters mathematisch gewiß, daß mit einer entschiedenen Gegenströmung die Ausnahmsmaßregeln gegen die Presse folgen.

(Sehr richtig!)

Diese Erfahrung hat man nicht blos in Frankreich, in Preußen, in Oesterreich gemacht, sondern in allen Staaten, welche ihre Geschicke selbstständig bestimmen: die periodische Wiederkehr dieser Dinge ist so sicher, wie Ebbe und Fluth.

Sodann, meine Herren, erachte ich diese Ausnahmsstellung nachtheilig für den Charakter der Jury selbst. Man thut dem Institut keinen Dienst, wenn man durch die ausnahmsweise Kompetenz der Geschwornen unmittelbar in ihnen den Glauben veranlaßt, (den ein Rechtsverständiger überall mit allen Kräften bekämpfen sollte), sie hätten das „Recht für den einzelnen Fall" zu schaffen, sie hätten sich an kein Gesetz zu binden, sie hätten keiner richterlichen Anweisung, keiner Autorität zu folgen, als ihrer eigenen, sie wären der souveräne Herr des Falles für das politisch interessante Sondergebiet. Das eben entsteht durch die Ausnahmsstellung der Preßvergehen und man hat dagegen keinen anderen Trost, als: die Geschwornen würden doch meistens freisprechen. Ich kann aber nur sagen, dies Auskunftsmittel ist zweischneidig. Denn ebenso gewiß ist es, daß bei scharf entschiedener Gegenströmung auch ungerechte, parteimäßige Verurtheilungen folgen, die immer das größere Unglück sind und wären sie auch nur 10 Prozent, verglichen mit den ungerechten Freisprechungen.

Meine Herren, unser ganzes heutiges Bestreben ist ja doch, wie bei den Handelsgerichten, Einrichtungen zu schaffen, die in dem gegenwärtigen Stadium organische, gleichmäßige Glieder des Reiches sein können, so daß sie als entwickelungsfähige Grundlage weiter gebildet werden können. Wollen wir normale Institutionen schaffen, dann ist die Einführung einer, in so verführerischer Weise und so bequem auf das Favoritthema beschränkten Institution bei Gott keine Förderung, sondern sie ist die sicherste Hemmung der Generalisirung des Schwurgerichts oder Schöffengerichts. Denn Sie werden erfahrungsmäßig finden, wo man sich die Sache so bequem macht, wo man von unten herauf alle Bequemlichkeit der Beamtenverwaltung bestehen läßt und glaubt, durch einzelne künstliche Einschiebungen von etwas Populärem aus einem anderen System eine freiheitliche Institution zu schaf-

fen, ist nie etwas Entwickelungsfähiges daraus hervorgegangen. Staat und Kirche wirken nur durch dauernd gleichmäßige Institutionen auf die Bildung der Nation.

Meine Herren, alle Ausnahmsgerichte unter jedem Titel sind behaftet mit schweren Gebrechen. Die Gebrechen sind verschieden, je nachdem es Ausnahmsgerichte von Beamten oder Ausnahmsgerichte von Laien sind. Aber in einem Punkte sind alle Ausnahmsgerichte mit einem Gebrechen gleichmäßig behaftet: das ist der Fluch der Unfruchtbarkeit.

(Sehr richtig!)

Aus dem Ausnahmsgerichte entsteht nie ein weiteres Fortwachsen und Fortbilden eines Rechtsgedankens. Ich kann Ihnen umgekehrt diese Seite lebendig vor Augen führen: nur das ordentliche Schwurgericht in ehrlicher Arbeit als das Grundsystem der ganzen Rechtsprechung durchgeführt, ist die Wurzel geworden, aus der der ganze Baum des Selfgovernment hervorgewachsen ist. Aus bloßen Favoritinstitutionen, besonders aus bloßen sogenannten Gegengerichten gegen die Staatsgewalt ist durch ganz Europa nur die Verkümmerung, die Büreaukratisirung der unteren Schichten des Volkslebens entstanden.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, das ist für mich der entscheidende Punkt. Machen Sie aus dem Schwurgericht für Preßvergehen ein gemeinsames für Deutschland, so bin ich überzeugt, daß die Lebensader für die sachgemäße Durchführung des Laienelements im Strafgericht unterbunden ist, nach jeder Erfahrung unserer Gesetzgebung.

Von diesem Standpunkt eben protestire ich gegen den Schluß. Wenn Du für das Ganze bist, einer der eifrigsten Vertheidiger der Jury, der für die Vertheidigung der Jury wohl mehr gethan hat, als manche geehrten Herren aus Bayern, so mußt Du doch auch den Theil wollen, so mußt Du doch auch für unsere, auf dem so überaus praktischen Gebiet der Presse bestehenden Jury stimmen. — Nein, meine Herren! weil ich ein entschiedener Vertheidiger der Jury bin, bin ich ein Gegner eines Sonderinstituts, was das Laienelement in seiner großen organischen Verbindung mit der deutschen Justiz nicht fördert, sondern hemmt.

Allerdings, meine Herren, würde ich nicht auf meine Autorität allein in dieser Frage vertrauen, aber ich glaube, das Gewicht dieser Gründe ist auch von der Justizkommission bereits anerkannt. Die Majorität der Justizkommission hat bereits eine besondere Jury für politische Vergehen abgelehnt. Nun bitte ich Sie, in den Protokollen mit einer mäßigen Korrektur statt der politischen Vergehen Preßvergehen zu sagen, und Sie werden finden, daß im wesentlichen die Argumente der Majorität auch in Preßfragen sprechen.

Ja, meine Herren, ich behaupte, dieses hohe Haus selbst hat bereits ein Präjudiz abgegeben. Warum haben wir denn die Handelsgerichte nicht angenommen in der Gestalt, die in großen Gruppen der Versammlung, in großen Theilen Deutschlands die größten Sympathien fanden. Warum ist es nicht gelungen in der Stellung, wie wir die Handelsgerichte in Hamburg haben, — in der Stellung, welche sie in einigen rheinischen Gebieten haben, wo man heute noch mit ihnen zufrieden ist, — zu erhalten? Wir haben gesagt: Als ein gemeinsames Institut, das organisch eingefügt werden muß in die heutige Gesammtgestaltung der deutschen Justiz, können wir diese Spezialformation nicht annehmen, wenn sie auch zur Zeit und am bestimmten Ort für die vollere, bessere, bewährte Formation gilt. Wir müssen eine Form wählen, die in das große Ganze sich organisch fügt und ihrem inneren Wesen nach entwickelungsfähig, ein Theil werden wird von größeren Gestaltungen der Zukunft. In gleichem Sinne ist es mein Bestreben und vieler meiner näheren Freunde Bestreben, etwas zu schaffen, was uns auf sicherem Wege zu einer gleichmäßigen Betheiligung des Laienelements in allen Stufen der Strafjustiz führen muß. Und, meine Herren, ist denn das Bestreben etwa ein so ungewisses? Ist jemand unter uns, der uns die berechtigte Erwartung bestreiten kann, daß dieses Resultat in wenigen Jahren erreicht sein muß? Kann es denn wirklich bei der jetzigen Formation, bei dieser widersprechenden Dreitheilung der Gerichte in Schwurgerichte, Beamtengerichte und kleine Schöffengerichte bleiben? Ist eine Voraussetzung gewisser als die, daß diese innerlich und äußerlich widersprechende Trilogie in wenigen Jahren sich ausgleichen muß?

(Sehr richtig.)

Nun, meine Herren, wir wollen die Ausgleichung in normaler Weise, die gleichmäßige Durchführung des Laienelements aus seinen wahren und berechtigten Gründen. Wenn Sie mit uns einverstanden sind, daß es der Beruf der Laien nicht ist gegenüber dem Gesetze das Recht für den einzelnen Fall zu machen, — wenn Sie, wie wir, die Jury in Verbindung mit dem Richter zu einem zuverlässigen, gewissenhaften Organ der Gesetze machen wollen: dann verzweifeln wir nicht, denn der Sieg ist dann gewiß. Ich bitte also diejenigen Herren, die mit aller Kraft ihrer Ueberzeugung für das Fortbestehen des bayerischen Sonderinstituts eintreten, daß sie so, wie bei den Handelsgerichten von gleich großen und angesehenen Elementen unseres Vaterlandes das Opfer gebracht ist, sich entschließen, ein für werthvoll Gehaltenes daran zu geben in dem sichern Bewußtsein, wir tauschen binnen kurzem dafür etwas Umfassenderes, Solideres, etwas noch Werthvolleres und für ganz Deutschland Dauerndes ein!

(Bravo!)

Vizepräsident **von Benda**: Der Herr Abgeordnete Hauck hat das Wort.

Abgeordneter **Hauck**: Meine Herren, erlauben Sie mir, trotzdem daß ich auch ein Bayer bin, noch ein Wort für die Schwurgerichte an Sie zu richten. Ich bin besonders dazu veranlaßt worden durch eine eigenthümliche Warnung, die der erste Herr Redner für die Schwurgerichte Ihnen hat zu Theil werden lassen, Sie möchten ja die Schwurgerichte annehmen, weil Sie sonst Wasser auf die Mühle der Feinde der nationalen Sache gießen würden. Wenn kein besserer Grund für die Schwurgerichte sprechen würde als der, dann könnten Sie sich sehr einfach trösten. In Bayern rechnet man ja, wenigstens so nach den allgemeinen Bezeichnungen, auch die Ultramontanen zu den Reichsfeinden. Sie haben gesehen, daß wir, diese ultramontanen Vertreter, mit voller Kraft und mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln dazu beigetragen haben, eine gute deutsche Gesetzgebung zu Stande zu bringen. Sie brauchen sich also nicht zu fürchten, daß, wenn im Gesetze eines oder das andere vorkommt, was uns Bayern nicht gerade behagt, deswegen die Reichsfeindschaft fortgesetzt oder gar neu begründet wird. Es ist ja ohnedies die Reichsverfassung bei uns verfassungsmäßig angenommen, geschützt durch unseren Verfassungseid, den wir gewiß heilig zu halten berufen sind.

In weiterem habe ich aus allen den Argumenten gegen die Schwurgerichte immer nichts vernehmen können als in verschiedenen Variationen zwei Sätze; der eine: sie sind ein Ausnahmegericht, der andere: Sie wollen das Gesetz brechen mit Hilfe der Jury.

Betrachten Sie diese beiden Sätze und variiren sie noch mit etwas anderen Worten, sie werden immer und immer wiederkehren. Allein ich weiß nicht, wer von den Vertretern der Schwurgerichte für Preßsachen irgend diese Behauptung aufgestellt hat. Insbesondere muß ich gegenüber dem sächsischen Herrn Minister widersprechen, daß irgend jemand behauptet hätte, wir brauchen die Schwurgerichte für Preßsachen,

damit sie, wie er sich ausdrückte, von der Tagesmeinung beeinflußt, als Ausnahmsgerichte den Schutz gegen die Gesetze geben. So beiläufig hat er gesagt, einen solchen Schutz hat niemand verlangt, einen solchen Schutz verlangen wir Bayern auch nicht; wir wollen von den Geschwornen auch in diesen Sachen das Gesetz richtig gehandhabt wissen. Es fragt sich aber nur, ob das Gesetz so liegt, daß es von den Geschwornen besser angewendet wird als vom rechtsgelehrten Richter.

Nun kommen wir zu dem Satze der Ausnahmegerichte. Ja, meine Herren, sehen Sie doch unsere Gerichtsorganisation etwas genauer an! Der Herr Minister Leonhardt hat von Ausnahmegerichten gesprochen, weil das Prinzip bestünde, wonach wir von oben nach unten die Eintheilungen gemacht hätten. Wir hätten solche Sachen, die blos oben zulässig wären, auch um der Erleichterung willen den niederen Gerichten zugetheilt. Dabei scheint mir der Herr Justizminister den § 54 unseres Gerichtsorganisationsgesetzes vollständig übersehen zu haben; denn in § 54 haben wir die Landgerichte ausschließlich zuständig gemacht für Dinge, die sonst an die Schöffengerichte gehörten. Also in dieser Beziehung ist unser Verlangen gewiß kein Verlangen nach einer Ausnahme. Es ist nach unserem Gerichtsverfassungsgesetz je nach dem Verhältniß der einzelnen strafrechtlichen That ausgeschieden worden, wozu der Schöffe besser, wozu das Landgericht besser und wozu das Schwurgericht besser ist. Das ist einfach und klar durchgeführt, und deswegen haben wir auch, weil es sich in Bayern bewährt hat, unsererseits darauf bestanden, daß auch die Preßsachen vor die Schwurgerichte kommen. Nun sagt man, besonders der Herr Vorredner, ja das sind ganz außerordentliche Ausnahmegerichte, welche sogar zum Nachtheil der Presse ausschlagen könnten, im Verlauf von einem Menschenalter werde sich der Stiel vollständig umdrehen. Nun, meine Herren, es ist nahezu in Bayern ein Menschenalter und der Stiel hat sich noch nicht umgedreht, und ich glaube, er wird sich auch noch lange nicht umdrehen. Richtig ist ja, daß die politischen Vergehen eine gewisse und fast sehr genaue Aehnlichkeit mit den Preßvergehen haben. Allein daraus könnte höchstens folgen, was Herr Dr. Gneist auch zugibt, daß wir, wie es vom Herrn Abgeordneten Ausfeld beantragt ist, die politischen Vergehen gleichfalls vor die Geschwornen verweisen. Und dafür werde ich auch meinerseits stimmen; aber nicht spricht es dafür, daß man die Preßvergehen von den Geschwornen hinwegnimmt. Die Presse hat eine ganz besondere Stellung, das ist ja gar keine Frage, sonst hätten wir für sie auch nicht ein besonderes Preßgesetz gebraucht; sie hat die Aufgabe, die öffentliche Meinung nicht zu machen, wie es leider heutzutage hier und da geschieht, sondern der öffentlichen Meinung Ausdruck zu geben; sie hat die Aufgabe, Verhältnisse, welche nicht mehr passen oder welche vielleicht sogar ungerecht sind, in ihre Kritik zu ziehen und auf die Abstellung derselben im ordentlichen Wege des Gesetzes zu dringen. Dabei ist es natürlich sehr leicht möglich, daß die Grenzen überschritten werden, und es ist andererseits außerordentlich schwer, in der Art in ganz bestimmte Formen des Gesetzes diese Preßdelikte zu fixiren, ebenso auch die politischen Delikte, wie es bei allen anderen Strafgesetzen der Fall ist. Es leiden diese Strafgesetze, sowohl bezüglich der Presse als der politischen, an einer gewissen Dehnbarkeit, hier und da sogar an einer Unklarheit des Begriffs. Wenn Sie sich nun denken — und das kommt so selten nicht vor — daß ein ängstlicher Richter oder, wie man sich sonst ausdrückt, ein verknöcherter Jurist zu Gericht sitzt, so kommen Anwendungen dieses Gesetzes in extensiver Weise zum Vorschein, welche ganz gewiß nicht zum Vortheil der Rechtsprechung sind; und gerade das abzuwenden, das Gesetz im Sinne der öffentlichen allgemeinen Meinung, was hier strafbar ist und was hier nicht strafbar ist, zur Anwendung zu bringen: das ist der wesentlichste Grund, warum die Schwurgerichte fähiger sind für solche Fragen, als die rechtsgelehrten Richter.

Endlich will ich noch die Schlußfolgerung berühren, warum die Bayern Schwurgerichte in Preßsachen nicht behalten sollen. Sie sagen: „Allein wollen wir es ihnen nicht lassen, annehmen wollen wir es von ihnen auch nicht, darum sollen es die Bayern aufgeben." Meine Herren, wir wollen sie auch nicht allein behalten, wir wollen keinen Ausnahmezustand für Bayern, wenigstens ich und meine politischen Freunde nicht; aber wir wollen umgekehrt, daß Sie ebenso dieses bei uns bewährte Institut in die allgemeine deutsche Gesetzgebung herübernehmen, wie wir anderntheils von Ihnen ein bei Ihnen bewährtes Institut, die Schöffen, die bei uns in Bayern gar keinen Anklang finden, bei gar keinem Theile der Bevölkerung, herübernehmen müssen nach Bayern. Gleichen Sie das gegenseitig aus, nehmen Sie unser Gutes, wir wollen auch, obgleich wir nicht davon überzeugt sind, weil wir es nicht kennen, Ihr Gutes nehmen, und dann werden wir ein entsprechendes und dem Volke angenehmes Gesetz zu Stande bringen und Sie werden sehr dazu beitragen, die allgemeine Zufriedenheit, statt allgemeine Antipathie bei dem Volke hervorzurufen.

Vizepräsident **von Benda**: Der Herr Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Meine Herren, gestatten Sie einem Nichtjuristen, den vorliegenden Anträgen und der Motivirung, welche sie hier erfahren haben, einige Bemerkungen entgegenzustellen.

Ich behaupte, die Geschwornengerichte sind wenigstens in Mittel- und Norddeutschland keineswegs eine besonders beliebte oder hochangesehene Einrichtung.

(Widerspruch.)

Sie sind nicht populär beim Richterstande, nicht populär bei den Rechtsanwälten und am allerwenigsten sind sie populär in denjenigen Kreisen, welche den Geschwornendienst zu versehen haben. Meine Herren, ich erinnere Sie in dieser Beziehung einfach an die drakonischen Strafbestimmungen, welche existiren, um den Geschwornendienst zu erzwingen; ich erinnere Sie an die Anzahl von Reklamationen, die jedesmal bei der Aufstellung der Geschwornenlisten eingehen; ich habe im Privatgespräche in der Regel weder von einem Richter noch von einem Rechtsanwalt, noch auch von einem Geschwornen eine besonders günstige Meinung über den Werth der Schwurgerichte in dem Sinne gehört, als böten dieselben eine höhere Garantie für eine unparteiische Rechtspflege als die gelehrten Richterkollegien, wohl aber könnte ich eine Fülle von gegentheiligen Urtheilen anführen, und zwar nicht von Angehörigen einer bestimmten Parteirichtung, sondern von Angehörigen der verschiedensten politischen Parteien, wenn ich es überhaupt für erlaubt hielte, den Inhalt von Privatgesprächen hier zu Tage zu fördern. Daraus folgere ich, wenn wir überhaupt die Frage des Werthes der Schwurgerichte, abgelöst von dem politischen Axiom, daß sie eine nothwendige Einrichtung sind, hier behandeln könnten, daß selbst in dieser hohen Versammlung eine Majorität für deren Abschaffung vorhanden sein würde.

(Widerspruch.)

Wenn wir heute beschlössen, die Geschwornengerichte durch irgend eine andere Form von Gerichten zu beseitigen, in welchen das Laienelement eine angemessene Vertretung hätte, so bin ich überzeugt, es würde diese Abänderung, wie ich wiederhole, wenigstens in Mittel- und Norddeutschland spurlos an dem gebildeten Publikum vorübergehen, vielleicht abgesehen von dem Unwillen, wie er in der Presse ohne Zweifel hervortreten würde. Wäre ich Pessimist, so könnte ich den Anträgen der Kommission und den weiter gehenden

Anträgen des Herrn Abgeordneten Ausfeld sehr wohl zustimmen, weil, je weiter sie den Kreis der Zuständigkeit der Geschwornengerichte ausdehnen, je mehr sie den Geschwornendienst belasten, um so schneller und gründlicher das Bedürfniß einer Revision dieser Bestimmungen eintreten wird. Ich bin fest überzeugt, daß ich mich in dieser Beziehung nicht täuschen werde. Da ich aber nicht Pessimist bin, da ich von ganzem Herzen das Zustandekommen dieser Gesetze wünsche, da ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß derjenige Faktor der Gesetzgebung, an dessen Widerstande eventuell dieses große gesetzgeberische Werk scheitern würde, sich eine schwere Verantwortlichkeit aufbürden wird, so werde ich und auch die Mehrzahl meiner politischen Freunde gegen jede Erweiterung der Kompetenz der Schwurgerichte stimmen, also sowohl gegen den Antrag Ausfeld, als wie gegen den Kommissionsantrag, und ich empfehle Ihnen, dasselbe zu thun.

Vizepräsident **von Benda**: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich wünschte doch lebhaft, daß der Herr Abgeordnete Lucius mehr Pessimist wäre, als er eben vor uns bekannt hat. Ich würde es mit großen Freuden begrüßen, wenn er aus Pessimismus für die Kommissionsvorschläge und für den Antrag Ausfeld stimmte.

(Sehr gut!)

Ich hoffe, daß das deutsche Volk seinen Pessimismus widerlegen und zu den Geschwornengerichten mit der Ausdehnung der Kompetenz, die wir beabsichtigen, stehen würde. Er hat freilich gemeint, im deutschen Volke sei eine große Neigung für die Geschwornen selbst nicht. Worauf hat er sich berufen? Auf Privatgespräche. Ich meine aber doch, wenn hier Rechtsanwälte und Richter von öffentlicher Tribüne in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete mit voller Ueberzeugung eintreten für die Güte dieses Instituts, dann sollte man nicht auftreten mit der Behauptung, im Stillen gibt es Richter und Rechtsanwälte, welche das Gegentheil behaupten; man sollte es wenigstens nicht thun in der Absicht, um dadurch einen abschwächenden Eindruck zu erreichen.

Sodann hat er sich zum Beweise für die Unpopularität des Instituts berufen auf die Zwangsvorschriften, welche allerdings das Gesetz für nothwendig erachtet hat, um den Geschwornendienst sicher zu stellen. Meine Herren, mit diesen Argumenten könnten Sie behaupten, daß sämmtliche Gemeindevertretungen in Deutschland vollkommen unpopulär wären, daß die Kreisvertretungen von der Bevölkerung lieber heute als morgen als abschaffbar angesehen würden. Auch da haben Sie die nämlichen Zwangsgesetze. Ich fordere Sie doch auf, eine derartige Behauptung gegenüber den Gemeinden- und Kreisvertretungen zu machen! Wird man Ihnen dann glauben? Warum wollen Sie denn bei der Gelegenheit der Schwurgerichte aus dieser Maßregel, aus dieser Nothwendigkeit der Zwangsmaßregeln einen größeren Glauben für Ihre Behauptung ableiten? Nein, das sind Argumente, die nicht zutreffen, und ich behaupte, es hat sich ja die populäre Meinung in Deutschland für die Schwurgerichte in einer eklatanten Weise dargethan. Wir kennen ja den ersten Prozeßentwurf der Bundesregierungen, aus dem preußischen Ministerium, welcher dahin ging, die Schwurgerichte abzuschaffen. Weshalb ist man von diesem Plane zurückgeschreckt? Nun, meine Herren, deshalb ist man zurückgeschreckt, weil sich an diesem Punkte eine so entschiedene, eine so allgemeine öffentliche Meinung dokumentirte, daß die Bundesregierungen es nicht einmal gewagt haben, mit einem derartigen Entwurf die Schwelle dieses Hauses zu überschreiten. Das sind Thatsachen und nicht blos subjektive Meinungen, die man aus Privatgesprächen mit diesem oder jenem Rechtsanwalt gesammelt hat.

Meine Herren, der Herr Justizminister Leonhardt hat in der gestrigen Sitzung mit Ruhe gesprochen, — ich erkenne dies an. Es ist offenbar die Stimmung eines Wanderers durch das Gebirge, der das Institut des Geschwornengerichts nur noch in Abendbeleuchtung sieht —

(Heiterkeit)

und hofft und erwartet, daß diesem Institut ein besserer Morgen nicht wieder aufgehe. Ich will auf die technischen Argumente, welche gestern von seiten des Herrn Justizministers vorgeführt worden sind, nicht wieder eingehen. Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat sie meiner Ueberzeugung nach vollkommen widerlegt. Heute hat aber der Herr Justizminister ein Argument, ein gestriges fortsetzend, gebraucht, gegen welches ich mich doch nachdrücklich verwahren muß.

Er ist nämlich auf die österreichischen Zustände eingegangen. Dort ist in diesem Augenblicke Herr Glaser Justizminister. Herr Glaser hat in einer Broschüre die schwachen Seiten des Schwurgerichts durchaus nicht verleugnet, er hat auch in Reden, die er bei Gelegenheit der neuen österreichischen Prozeßordnung im dortigen Reichsrath hielt, durchaus nicht verkannt, daß, wie jede menschliche Einrichtung, so auch diese Mängel und Schwächen habe. Insoweit hat der Herr Minister ganz richtig zitirt. Was ist denn nun aber erfolgt in Oesterreich? Meine Herren, im Jahre 1869, da wurden Schwurgerichte lediglich für Preßsachen eingeführt.

(Hört! hört! links.)

Infolge dieser Beschränkung der Schwurgerichte auf Preßsachen stellten sich allerdings Mißstände heraus. Warum? Weil hier ein besonderes, ein Ausnahmegericht vorlag. Ich unterschreibe Wort für Wort, was der Herr Abgeordnete Gneist sagt von der schädlichen Wirkung, die eine solche exempte Kompetenz eines Schwurgerichts hervorbringen muß; ich unterschreibe Wort für Wort, was er sagt von der mißlichen Wirkung, die eine solche Ausnahmekompetenz auf dieses Institut, auf die Rechtsprechung der Geschwornen ausüben muß. Nun, meine Herren, dieses hat sich auch in Oesterreich an dieser geschmälerten, ausnahmsweisen Kompetenz der Schwurgerichte allerdings erprobt. Was ist denn die Folge? Ist denn der Herr Glaser eingetreten für die Abschaffung der Schwurgerichte? Nein, er hat im Jahre 1873 unter seiner Verantwortlichkeit ein Gesetz eingebracht und emanirt, welches die Kompetenz der Schwurgerichte in allen politischen Verbrechen und Vergehen, bei allen Preßsachen, bei allen Verbrechen und Vergehen, welche von Beamten ausgeübt werden, welches diese Kompetenz der Schwurgerichte in einem so umfassenden Maßstabe feststellt, wie wir mit allen unseren Amendements dieses noch lange nicht beantragen.

(Hört! links.)

Nun, meine Herren, was folgt denn daraus? Wenn ein Minister die Schwächen eines Instituts durchaus nicht verkennt, wenn er sich nicht scheut, sie öffentlich zu bekennen und trotzdem als verantwortlicher Minister einer so großen Monarchie ein derartiges Gesetz einbringt, was heißt dann das? Nun ich meine, es ist das das glänzendste Zeugniß, welches man dem Institut des Geschwornengerichts ausstellen kann.

(Sehr gut! links.)

Meine Herren, so viel gegenüber den heutigen Argumenten des Herrn preußischen Justizministers. Ich muß aber jetzt doch noch ein Wort verlieren gegenüber dem sächsischen Herrn Bevollmächtigten. Ich muß sagen, daß mich die Rede des Herrn Bevollmächtigten gereizt hat, und ich hoffe, daß dieser gereizte Ton in meinen jetzigen Widerlegungen nicht hervortreten wird.

Er hat es ausdrücklich ausgesprochen, daß diejenigen, die das Schwurgericht in einer gewissen Ausdehnung anstreben, nicht wollten eine technisch-juristische Behandlung der Dinge,

daß diese nicht in Betracht gezogen werden solle, daß man vielmehr beabsichtige, Freisprechung da herbeizuführen, wo eigentlich die Verurtheilung hingehörte und vielleicht auch die Verurtheilung, wo die Freisprechung hingehörte. Er hat gemeint, es werde damit als oberster Grundsatz proklamirt, daß die persönliche politische Meinung über das Gesetz zu stellen sei. Man wolle mit dieser Ausdehnung der Schwurgerichte Schutz gegen die Gesetze, aber nicht Schutz der Gesetze.

Meine Herren, ich frage Sie, was heißen diese Anschuldigungen gegenüber den Vertretern des deutschen Volkes? Ich glaube, das ist nicht vollständig überlegt worden. Wenn jemand derartige Motive hätte, so wäre er unwürdig, in diesem Hause zu sitzen.

(Sehr wahr! links.)

Denn ich meine, daß niemand hier in diesem Hause sitzen darf, würdig ist, hier zu sitzen, der nicht will, daß Gesetz Gesetz ist und daß Recht Recht ist.

(Sehr wahr! links.)

Und wir also, die wir die Geschwornengerichte vertheidigen, auch in der Ausdehnung, die wir beantragen, wir müssen uns auf das nachdrücklichste und energischste gegen derartige aufreizende Motivirungen verwahren.

(Bravo! Sehr richtig! links.)

Meine Herren, der Haupteinwurf, den man gemacht hat, besteht darin, daß man gewisse Schlagworte gebraucht. Man entfernt sich von dem Grundsatz, daß man mit bestimmten Worten einen bestimmten Begriff bezeichnen soll. Man verflüchtigt alles. So, meine Herren, spricht man davon, daß, wenn man die Schwurgerichte auf die Preßvergehen und Verbrechen ausdehnt, man dann ein Standesgericht gäbe. Was soll das heißen? Was versteht man unter Standesgericht? Darunter versteht man doch ein Gericht, das besetzt ist mit den Standesgenossen des Angeklagten? Wie kann man hier solches Wort gebrauchen? Das verwirrt nur die öffentliche Meinung!

Man spricht ferner von Ausnahmegerichten. Meine Herren, was heißt denn das? Ausnahmegericht heißt ein Gericht, das außerhalb der regelmäßigen Organisation unserer Gerichte steht. Nun, steht denn das Schwurgericht außerhalb der gewöhnlichen Organisation unserer Gerichte? Das Schwurgericht ist ja im Entwurf ausdrücklich als regelmäßiges ordentliches Gericht anerkannt! Man kann doch mit solchen Worten, die immer nur verwirren, nicht aufklären!

Nun, meine Herren, hat der Herr Justizminister Dr. Leonhardt — ich muß mich doch noch einen Augenblick mit ihm beschäftigen — ganz in dem nämlichen Gedankengange gesagt: ja, wenn wir die Kompetenz des Schwurgerichts erweiterten, dann erklärten wir doch mehr oder minder, daß die technischen Gerichte — um kurz dieses Wort zu nehmen — weniger gut seien als die Schwurgerichte; wir erklärten damit die Schwurgerichte für die besseren. Meine Herren, ich weiß wirklich nicht, was ich von derartigen Deduktionen denken soll! Haben wir nicht bestimmte Kompetenzen für die Schöffengerichte, bestimmte Kompetenzen für die Landgerichte, bestimmte Kompetenzen für die Schwurgerichte? Was heißt denn diese Zuweisung von Kompetenzen? Weiter nichts, als daß der Gesetzgeber erklärt: nach Lage des Verbrechens oder Vergehens ist in diesen Fällen das Schöffengericht, in jenen Fällen das Landgericht, und in jenen Fällen wieder das Schwurgericht das bessere. Wenn der Gesetzgeber das nicht meinte mit seiner Organisation, so würde er solche Kompetenzvertheilung an verschiedenartige Behörden nicht vornehmen.

Was ist also die ganze Streitbasis? Was liegt im innersten Kerne derselben? Es fragt sich, ob die Kompetenzen zwischen dem Schwurgericht und den übrigen Gerichten richtig gezogen sind, ob alle diejenigen Verbrechen, welche ihrer inneren Natur nach das Schwurgericht verlangen, auch wirklich vor das Schwurgericht gezogen sind, oder ob wir nicht umgekehrt eine Verkürzung der Kompetenz der Schwurgerichte vor uns sehen, die es in der That als jenes Ausnahmegericht, als jenes besondere Gericht hinstellt, vor dem der Herr Abgeordnete Dr. Gneist warnte. Und gerade das ist unsere Behauptung. Das ist meiner Ansicht nach der Kernpunkt der Anträge der Kommission, das ist der Kernpunkt zum mindesten der Anträge des Herrn Abgeordneten Ausfeld. Wir sagen: erkennt ihr einmal die Geschwornengerichte als eine richtige Konstruktion in der Gerichtsverfassung an, habt ihr zu ihnen das Vertrauen, daß sie unparteiisch und unabhängig Recht sprechen, dann verkümmert sie nicht in ungenügender Weise, dann gebt ihnen alle diejenigen Kompetenzen, die der inneren Natur dieser Gerichte entsprechen und die in der That bereits im Kern — um mich so auszudrücken — in den Kompetenzbestimmungen der Kommission enthalten sind. Meine Herren, wie steht es denn nun? Nach dem Kommissionsentwurf sind nicht nur die schwersten gemeinen Verbrechen, die die Existenz der Gesellschaft in Frage stellen, sondern es sind gerade auch die schwersten politischen Verbrechen, Hochverrath, Landesverrath vor die Schwurgerichte gezogen. Welcher Sinn liegt in dem allen? Ich meine, dieser Sinn liegt darin, daß gerade die Antastung der Grundlage der Gesellschaft und der Grundlagen des Staats vor das Forum eines Gerichts gestellt werden, an dem die Bürger selbst mitbetheiligt sind. Wenn das der Sinn ist, dann, meine Herren, sind es einfache Konsequenzen, denen man sich nicht entziehen kann, und hat nicht die Regierungsvorlage bereits genau von diesem Gesichtspunkte aus operirt? Jawohl, sie hat dies gethan! der Regierungsentwurf hat den § 86 des Strafgesetzbuchs vor die Kompetenz der Schwurgerichte gezogen. Warum denn? Dieser § 86 spricht von vorbereitenden Handlungen zum Hochverrath, und ganz richtig sagt die Regierung: es ist ein ganz unnatürliches Zerreissen der Kompetenz, wenn man ein Unternehmen, welches Hochverrath involvirt, vor die Schwurgerichte stellt, aber die vorbereitenden Handlungen nicht. Ganz in dem nämlichen Gedankengange hat der Regierungsentwurf den § 100 des Strafgesetzbuchs vor die Schwurgerichte verwiesen, obgleich dieser an sich nicht zu ihrer Kompetenz gehört. Warum? Weil man ganz richtig sagte, wenn Thätlichkeiten gegen die Mitglieder des eigenen landesherrlichen Hauses vor die Schwurgerichte gehören, so können wir Thätlichkeiten gegen die Mitglieder eines fremdländischen Herrscherhauses diesen Schwurgerichten nicht entziehen. Die Regierungsvorlage hat den § 6 vor die Schwurgerichte verwiesen, obschon er eigentlich nicht dahin gehört. Warum? Nun, weil, wie die Sprengung von Senat und Bürgerschaft vor die Schwurgerichte dem Strafmaße nach gehört, ganz richtig der Bundesrath sich sagte: ich muß offenbar vor dieselbe Instanz ein solches Vergehen stellen, welches nur darauf abzielt, den einzelnen Senator oder ein einzelnes Mitglied der Bürgerschaft von der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Pflichten abzuhalten. In diesem Tenor fahren wir nunmehr im Antrage Ausfeld fort. Wir sagen: habt ihr jene höchsten politischen Verbrechen und Vergehen vor die Schwurgerichte gestellt, nun so geht auf diesem Wege fort und stellt auch überhaupt vor das Schwurgericht diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche die Existenzbedingung des Staats und der Gesellschaft angehen. In diesem Sinne haben wir vor allen Dingen den § 102 aufgenommen, der von hochverrätherischen Unternehmungen gegenüber dem Auslande handelt; wir haben aufgenommen den § 110: Aufreizung zum Ungehorsam und zum Widerstand gegen die Staatsgewalt, die §§ 128 und 129 in Betreff der geheimen oder gegen den Staat gerichteten Verbindungen, den § 130: Aufreizung der verschiedenen Klassen zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander, den § 130a: Mißbrauch der geistlichen Gewalt zur Gefährdung

des öffentlichen Friedens, den § 131: Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen oder von Anordnungen der Obrigkeit.

Sie werden mir zugeben, meine Herren, daß diese Verbrechen und Vergehen in der Tendenz liegen und den nämlichen politischen Thatbestand aufweisen, welchen die höchsten Verbrechen des Hochverraths und des Landesverraths aufweisen.

Freilich man sagt uns, es gebe eigentlich gar keine politischen Verbrechen, keine klaren Kennzeichen, um dieselben von anderen zu unterscheiden. Das ist falsch. Es ist allerdings richtig, daß auch ein gemeines Verbrechen aus politischen Motiven begangen werden kann. Es ist umgekehrt aber auch richtig, daß sogenannte politische Verbrechen und Vergehen aus gemeinen Motiven begangen werden können; auch Hochverrath gibt es aus rein eigennützigen Absichten und ebenso Landesverrath um lediglich pekuniärer Vortheile willen. Trotzdem wird niemand leugnen, daß es eine gewisse Summe von Verbrechen gibt, die gegen die Grundlagen des Staats und der Gesellschaft sich so unmittelbar richten, daß in der Regel bei der Gestaltung ihres Thatbestandes vorausgesetzt werden muß ein politisches Motiv. An diese regelmäßige Gestaltung halten wir uns und darum wollen wir überall da, wo diese eben bezeichneten Kennzeichen unzweifelhaft zutreffen, wo die politische Richtung eine der Regel nach vorauszusetzende ist, da überall wollen wir, wie für Hochverrath und Landesverrath, die Kompetenz der Schwurgerichte.

Meine Herren, — wenn ich zum Schluß kommen soll —: worauf beruht überhaupt die ganze innere Natur des Schwurgerichts? Man sagt für gewöhnlich, — und es ist dieser Satz insbesondere von dem Herrn Abgeordneten Gneist in den Vordergrund gestellt worden, — das Schwurgericht habe die Absicht, einen Rechtsschutz zu bilden gegen die Parteileidenschaft. Bis zu einem gewissen Grade stimme ich ihm darin vollständig bei: einen Rechtsschutz gegen die Parteileidenschaft in dem Sinne, in dem wir insbesondere anerkennen müssen, daß innerhalb jeglichen Beamtenthums der Welt, und wenn Sie es noch so unabhängig stellen, eine gewisse Parteirichtung vorherrschen muß. Wir verlangen es als ein Recht, wir verlangen es als eine Pflicht des Beamtenthums, daß dasselbe sich in allen seinen Fasern verwachsen erachte mit den Interessen des Staats. Nun, weil das seine Pflicht ist, weil das in der Natur seines Berufs liegt, darum können alle Garantien der Unabhängigkeit es nicht bewirken, daß dann, wenn Thatbestände vorliegen, die sich unmittelbar richten gegen diese Neigung, gegen diesen Zusammenhang des Beamtenthums mit den Staatsinstitutionen, das Beamtenthum sich mehr oder minder als Partei fühlt, oder zum mindesten doch, daß diese Meinung als eine weit verbreitete eine gewisse Berechtigung für sich hat. In diesem Sinne können wir ferner behaupten, daß es keine große Strömung in den maßgebenden Organen des Staats geben wird, keinen hervorragenden Staatsmann, keine große politische Maßregel, welche nicht eine gewisse Rückwirkung ausübt auf das gesammte Beamtenthum, dergestalt, daß das Beamtenthum dafür unwillkürlich mehr oder minder Partei nimmt oder doch, daß diese Parteinahme als eine ganz natürliche vorausgesetzt wird. Darum brauchen wir noch lange nicht so weit zu gehen, um von Bestechlichkeit der Richter, um von Beeinflussung der Richter im einzelnen Falle zu sprechen und zu sagen: da, wo solche Staatseinrichtungen in Frage stehen, da ist unwillkürlich jede Beamtenrechtsprechung beeinflußt, und zwar, wohlgemerkt! beeinflußt in dem moralischen und natürlichen Sinne des engsten Zusammenhanges mit den Staatsinstitutionen, in denen sie leben. Dieser Richtung des Beamtenthums stellen wir als Gleichgewicht das Geschwornengericht gegenüber, die Mitwirkung des Laien beim Rechtsspruch.

Allein, meine Herren, es ist noch eine andere Seite der Betrachtung, die hier in Frage kommt. Das ist die: das Geschwornengericht, das Laienelement in dieser Gestaltung des Gerichts, soll vor allen Dingen dazu bestimmt sein, den Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft, zwischen Herrschaft und Unterthanenschaft zu überbrücken. Der einzelne Bürger soll es selbst bezeugen, daß, wenn der Staat gegen das Verbrechen vorgeht, er damit nicht, um mich so auszudrücken, egoistische, einseitige, tendenziös politische Interessen verfolgt, sondern daß er damit das eigenste Interesse und die eigensten Lebensbedingungen der Bürger verfolgt. Der einzelne mitwirkende geschworne Bürger soll es bezeugen, daß, wenn der Staat mit seiner Staatsgewalt gegenüber dem einzelnen Verbrecher durchgreift, er damit nicht eine unliebsame — oder wie soll ich mich ausdrücken? — eine harte, willkürliche Maßregel vornimmt, sondern daß er damit dem entspricht, was das rechtliche und sittliche Bewußtsein des Volkes verlangt. Der Angeschuldigte, die unbetheiligten Bürger sollen es aus dem Munde ihrer Mitbürger erfahren, daß es sich hier nicht handelt um einseitige Garantien, die der Staat verlangt, sondern daß es sich auch bei den schweren Fällen in der Strafrechtspflege, wo möglicherweise eine Parteinahme des Staates vorausgesetzt werden könnte, handelt um die heiligsten Garantien der Bürger, der Gesellschaft und des Staates.

Das, meine Herren, ist der Grundgedanke des Geschworneninstituts, einmal hin nach der Seite der Sicherung der Unparteilichkeit, und hin nach der anderen Seite: nicht im Sinne einer Schwächung der Staatsgewalt, nicht im Sinne einer Minderwirkung der Strafgesetze, sondern umgekehrt im Sinne einer Befestigung der Staatsgewalt, in dem Sinne einer nachdrücklichen Wirksamkeit der Strafgesetze in den sittlichen und rechtlichen Empfindungen der Bürger.

Meine Herren, wenn das aber so ist, wenn das Institut der Geschwornengerichte diese versöhnende Brücke bilden soll in dem Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft, wenn es die fortwährende Harmonie der rechtlichen und sittlichen Ueberzeugung der Bürger mit den Staatsgesetzen erhalten soll, dann dürfen Sie dieses Geschworneninstitut nicht auf künstliche Grenzen einschränken, Sie dürfen es insbesondere dann und in dem Falle nicht außer Wirksamkeit treten lassen, wo es sich grade um die kritischen Fälle der Strafrechtspflege handelt, wo es sich grade um jene Fälle handelt, in denen der Verdacht der Parteilichkeit des Beamtenthums, in denen der Verdacht einseitiger Interessen des Staates gegen die Gesellschaft und die Freiheit der Bürger in Frage steht; grade bei den politischen Vergehen, grade bei den Preßvergehen, grade hier ist jener kritische Punkt gekommen, wo recht eigentlich das Geschwornengericht seine Funktion zu üben hat, seine versöhnliche und das Ansehen des Staates stärkende Macht.

Meine Herren, wenn Sie damit kommen und sagen: das Geschwornengericht wird dann zum Ausnahmegericht, so sage ich Ihnen: dieses Geschwornengericht, abgedrängt von diesen seinem Wesen und seinen Aufgaben natürlichen und nothwendigen Gebieten, hat den Kern seines Werthes verloren auch in den übrigen Gebieten, die Sie ihm übrig lassen.

Meine Herren, so habe ich Ihnen gezeigt, daß wahrhaftig nicht in staatsfeindlichen Anschauungen oder in Anschauungen, welche Gesetz und Recht wünschen mit Füßen zu treten, oder auch nur die Autorität des Staats an irgend welchen Punkten abgeschwächt sehen wollen — daß vielmehr in den gerade entgegengesetzten Anschauungen die Vertheidigung des Antrages auf Ausdehnung der Geschwornengerichte auf Preßvergehen und politische Vergehen und Verbrechen begründet ist. Ich kann Sie daher nur ersuchen, sowohl bei der Kommissionsvorlage stehen zu bleiben, als auch den Antrag Ausfeld anzunehmen.

Aber nun noch ein letztes Wort. Ich meine, meine Herren, Sie müssen sich in dieser Frage, und selbst wenn ich mich zurückziehe nur auf die Kommissionsvorlage, so sehr ich es bedauern würde, ganz entscheiden. Ich würde es für einen schweren politischen Fehler halten, wenn Sie eine halbe

Entscheidung träfen, wonach etwa für Bayern und Baden das bestehende erhalten und das Geschwornengericht mit den betreffenden Kompetenzen dem übrigen Deutschland versagt würde. Ich würde eine solche Lösung für eine Unentschiedenheit halten, die lediglich dazu führen könnte, daß Sie alle Mißstände dieser Unentschiedenhenheit einernteten und keinen einzigen Vortheil von derselben zögen.

Meine Herren, die Reichsfeinde würden sich auf dieses Votum des Reichstags nicht minder berufen, als auf ein vollkommen ablehnendes. Diejenigen, welche ein solches Votum annehmen würden, was würden sie zu erwarten haben? Meine Herren, Sie würden eine Agitation im ganzen übrigen Deutschland zu erwarten haben darauf hin, daß Sie nicht Deutsche zweiter Klasse bleiben wollen, eine Agitation, welche sich unmittelbar anknüpfen würde an die Strafprozeßordnung, an die eben geschaffene Einigung im Gebiete des deutschen Rechts. Man würde uns sagen: in der Hauptsache ist diese Strafprozeßordnung und Gerichtsorganisation ein technisches Gesetz, welches zwar verquickt ist mit den Interessen des Volkes, aber zu einer unmittelbaren, wärmeren Theilnahme nur in wenigen Punkten Anlaß gegeben hat. Hier liegt ein Punkt vor, wo Jedermann klar sieht, es handelt sich um eine große politische Frage, die einen größeren politischen Zusammenhang hat. Und diese Frage halb lösen zu wollen, — würde sich der Reichstag dazu hergeben? Ich kann es nun und nimmermehr glauben, er muß den Muth haben, derartige politische Maßregeln ganz zu treffen oder ganz zu versagen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Abeken, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, Staatsminister der Justiz **Abeken**: Ich bin von dem Herrn Abgeordneten Hänel sehr mißverstanden worden. In Ansehung der Motive, welche dem Antrage Ausfeld zu Grunde liegen, habe ich mich ausschließlich auf dasjenige bezogen, was nach dem Kommissionsbericht im Schoße der Kommission selbst für derartige Anträge vorgeführt worden ist. Im übrigen dagegen habe ich nur von den Konsequenzen gesprochen, welche es haben müsse, wenn man an die Geschwornen derartige Anforderungen stellt, wie es hier auf Seite 36 des Berichts als den Intentionen der Antragsteller entsprechend dargestellt ist, und von den unrichtigen Auffassungen über den Beruf der Geschwornen, welche hier und da noch gelten. Daß aber diese Auffassungen allenthalben den Ansichten der Antragsteller entsprechen, das anzunehmen bin ich entfernt und ich habe auch nicht davon gesprochen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Treitschke hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Treitschke**: Meine Herren, ich will zunächst dem Herrn Abgeordneten Hänel meine volle Zustimmung aussprechen zu den Schlußsätzen seiner Rede. Auch ich bin, wie er, für eine volle und ganze Entscheidung. Ich würde es für ein Unglück betrachten, wenn in dieser großen Frage wir, wie er gesagt hat, zwischen Deutschen erster und zweiter Klasse unterscheiden wollten. Ueberhaupt, meine Herren, meine ich, wir sollten Angesichts dieses Gesetzbuchs alle die beliebten Bemerkungen vermeiden, daß ein Theil Deutschlands Opfer gebracht habe und nun etwas verlangen könne. Als diese Aeußerung gestern in der Rede eines der Herren bayerischen Abgeordneten ungefähr dem Sinne nach so fiel, da fragte ich mich unwillkürlich, was denn das für eine erstaunliche Neuigkeit sei. Ich habe von den Opfern, welche deutsche Staaten diesen Gesetzen gebracht hätten, noch nie etwas gehört. An diesem Gesetzbuch hat der deutsche Partikularismus sein äußerstes gethan; weniger als geopfert worden ist von lokalen Institutionen für dieses Gesetzbuch, weniger konnte gar nicht geopfert werden, wenn überhaupt ein nationales Gesetz zu Stande kommen sollte. Hat Bayern seinen königlich obersten Gerichtshof geopfert? hat Württemberg auch nur seine Gemeindegerichte geopfert auf dem Altar des Vaterlandes? Nein! der Partikularismus hat sein äußerstes geleistet, und keine der deutschen Regierungen darf sich unterstehen, heute zu sagen: wir sind hochherzig gewesen und ihr müßt nun thun, was ich will; drei Viertel von Deutschland sollen das thun, was ein Viertel verlangt. Mit diesen Argumenten kommen wir nicht durch. Ich freue mich, mit Herrn Hänel darin übereinzustimmen, daß wir eine ganze und volle Lösung für diese große Sache durchsetzen müssen.

Wenn ich Sie nun bitte, den § 59a zu verwerfen, so gehe ich dabei von ganz anderen Gesichtspunkten aus als die Herren Abgeordneten von Schöning und Lucius. Ich habe trotz wiederholtem Nachdenken mich nicht davon überzeugen können, daß das deutsche Schwurgericht nach einem Lebenslauf von etwa dreißig Jahren schon in den Zustand der Altersschwäche versunken sei, ich werde noch weniger mich zu der Ansicht aufschwingen können, daß das weiland königliche hannöverische Schöffengericht die blühende Göttin mit den Rosenwangen sei, wofür der Herr Minister Leonhardt, in seiner gestrigen Rede wenigstens, diese Schöffen zu halten schien. Ich glaube vielmehr, daß das deutsche Schwurgericht, modifizirt nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, eine Zukunft hat und sich behaupten kann. Ich würde ohne jede Furcht die Preßvergehen den Schwurgerichten zuweisen, wenn überhaupt Vergehen gleicher Schwere den Schwurgerichten zugewiesen würden. Ich weiß mich auch gänzlich frei von jeder Furcht vor der Presse, zu der ich ja selber gehöre; ich freue mich dessen, durch die Presse gewirkt zu haben, und beklage es als ein trauriges Zeichen der Zeit, daß heutzutage von dem formalen Recht der Regierungen, die Presse anklagen zu lassen, ein so sehr häufiger Gebrauch gemacht wird. Ich werde mich der Zukunft freuen, wo die Grundlagen unseres Staates so allgemein anerkannt sind, daß dergleichen Prozesse selten mehr nöthig werden und wo unsere Regierungen endlich einmal die dicke Haut sich angeeignet haben, die dazu gehört, in einem freien Staate zu leben. Die büreaukratische Empfindlichkeit der Presse gegenüber kann ich nicht tief genug beklagen und ich weiß sehr wohl, daß auf Grund des Gesetzes, das wir hier beschließen, mancher Preßprozeß anhängig gemacht werden wird, den ich eigentlich für gänzlich überflüssig, ja im Grunde für lächerlich halte. Aber, meine Herren, wir haben kein Mittel, die Regierung zu zwingen, von einem ihr zustehenden Rechte einen maßvollen Gebrauch zu machen, das Recht selber können wir ihr nicht bestreiten.

Steht es so, so fordere ich ein Zweifaches. Ich fordere zum ersten die Gleichheit vor dem Richter und zum zweiten: wenn der Gesetzgeber Institutionen gibt, so soll er nicht in dem Gesetze selber — ich brauche ein scharfes Wort und will es dann erläutern — einen Makel, einen Verdacht auf diese von ihm selbst geschaffenen Institutionen werfen.

Nun, meine Herren, sind wir in der Kommission zu dem Kompromiß gelangt, das wir, wie die Dinge lagen, für nothwendig und vernünftig hielten. Wir haben uns geeinigt über jene Dreigliederung, die an sich wohl manchem Vorwurf begegnen kann, die sich aber ergab, weil man etwas positiv neues zu schaffen vor der Hand nicht vermochte. Nach diesen Grundzügen unserer neuen Ordnung sollen die Strafkammern der Landgerichte den weitaus größeren Theil der Verbrechen und alle schwereren Vergehen vor ihr Forum ziehen. Bedenken Sie, meine Herren, diese Strafkammern der Landgerichte werden der Masse des Volkes erscheinen als die eigentlichen Vertreter der Majestät des Gesetzes. Der kleine Mann wird in diesem Fünfmännerkollegium gerade die Behörde sehen, die ihm die Majestät des Gesetzes

verkörpert. Wenn Sie nun diesem Kollegium, das den Schwerpunkt unserer neuen Strafjustiz bilden soll, eine Reihe von Vergehen entziehen wollen und zu ihm sagen: für diese Vergehen bist du mir nicht gut genug, so ist das eine Ausnahme vom gemeinen Recht. Ich will wahrhaftig Ihnen, meine Herren, von dieser Seite des Hauses (links), nicht mit gehässigen Schlagworten kommen; ich kann versichern, daß ich von den Schwurgerichten so hoch denke, wie nur irgend einer von Ihnen, obgleich ich manche Mängel an ihnen bemerke. Ich will Ihnen nicht kommen mit dem gehässigen Wort „Ausnahmegericht und Standesgericht". Das aber werden Sie mir zugeben, Sie verlangen die Ausnahme und wir verlangen die Regel.

(Widerspruch.)

Wir verlangen, daß alle Delikte einer bestimmten Schwere vor die Strafkammern der Landgerichte kommen; Sie dagegen sagen: wir wollen gewisse Delikte von der allgemeinen Regel ausnehmen. Nach einem uralten Rechtsgrundsatz aber muß derjenige, der die Ausnahme behauptet, den Beweis antreten, und dieser Beweis, meine Herren, ist, soviel ich bis jetzt sehen kann, noch nicht geführt worden. Ich frage vor allem: wo ist so ein juristisch scharfer und klarer Begriff des Preßvergehens? Ein sinnlich erkennbarer Unterschied besteht wohl zwischen den Preßvergehen und anderen Vergehen, nicht ein Unterschied des rechtlichen Wesens. Ich habe mich vergeblich bemüht, zu entdecken, warum Preßvergehen delicta sui generis, Vergehen eigener Art sein sollen. Ich behaupte: ein Vergehen bleibt, was es ist, Majestätsbeleidigung bleibt Majestätsbeleidigung und Gotteslästerung bleibt Gotteslästerung, gleichviel ob sie mit dem Munde oder mit der Feder begangen ist. Ist das letztere der Fall, so treten einfach erschwerende Umstände hinzu, man wird nur ein höheres Maß von bösem Willen und Vorbedacht nachweisen können, und ein Vergehen wirkt mehr in der Ferne, es hat eine stärkere gemeinschädliche Wirkung, aber in der Sache ist es dasselbe Vergehen, wie jede andere Majestätsbeleidigung oder Gotteslästerung auch.

Und nun, meine Herren, stellen Sie sich vor Augen, daß es zahllose durch die Presse begangene Vergehen gibt, die mit der politischen Freiheit gar nichts zu thun haben. Sollen unzüchtige Aeußerungen oder Aufreizungen zum Begehen gemeiner Verbrechen blos deshalb, weil sie, wie hier der Ausdruck lautet „durch die oder mittelst der Presse begangen" sind, vor die Geschwornen kommen, und mündliche Aeußerungen gleicher Art nicht? Darin, meine Herren, liegt kein Sinn.

Ich sehe nicht ein, warum wir einen Stand in dieser Weise privilegiren sollen. Ich kann mir nicht helfen, meine Herren, so wenig ich die Herren von der Linken kränken wollte gerade in dieser Sache, es ist und bleibt ein Privilegium, das thatsächlich dem einen Stande der Journalisten und Publizisten wesentlich oder allein zugute kommt. — Da ich, meine Herren, selber durch die Feder wirke, so werden Sie mir auch erlauben, offen Ihnen zu sagen: wir brauchen die freie Presse wie das liebe tägliche Brot, darüber kann kein Streit sein, aber wenn behauptet wird, daß diese Presse nur eine Macht des Lichtes, der Wahrheit, der Freiheit und Volksbildung sei, so erlaube ich mir in aller Bescheidenheit zu widersprechen. So gut, meine Herren, sind wir Männer von der Presse leider nicht alle. Es gibt ausgezeichnete Männer, die in der Presse ihre ehrliche gewissenhafte Ueberzeugung vertreten, vielleicht einseitig, aber ehrenhaft eine aufrichtig gehegte Parteimeinung vertheidigen. Aber, meine Herren, es gibt auch zahllose politische Blätter, es gibt ganze Kategorien politischer Zeitungen, wo man lügen muß, wenn man behauptet, sie wirkten bildend auf das Volk. Es gibt politische Blätter, die geradezu vom Schmutze leben, vom Skandal und der Erregung aller trüben und gemeinen Leidenschaften, ja Blätter, die den literarischen Straßenraub mehr oder minder verhüllt treiben. So steht es und wird es bleiben. Ich sage mehr: es gibt wenig Stände unseres Volkes, in denen verhältnißmäßig eine so sehr gemischte Gesellschaft sich zusammenfindet, wie in dem Stand der Journalisten.

(Heiterkeit.)

Der Grund, meine Herren, liegt auf flacher Hand; jedermann kennt ihn, wenn er in seinen eigenen Busen greift. Was macht den Durchschnittsmenschen sittlich, was hält ihn in sittlicher Zucht? Das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit. Muß ich mit meinem guten Namen für mein Thun einstehen, so muß ich schon ein Hundsfott sein, wenn ich nicht einigermaßen sittlich handle. Wenn ich mich aber verstecken kann hinter dem kläglichen Deckmantel der Anonymität, so werde ich, wenn ich nicht eine sehr starke Natur bin, zu jeder Schurkenthat fähig werden. Das ist der Grund, meine Herren, warum neben vortrefflichen Männern, die ich gerade wegen der Schwere ihres Berufes von Herzen hochachte, sich in der deutschen Journalistik auch sehr unlautere und verächtliche Elemente der Gesellschaft befinden. Nun frage ich nochmals, wo liegt ein Grund vor, dieser so gemischten Gesellschaft eine besondere Stellung außerhalb des gemeinen Rechts einzuräumen? Die Antwort könnte doch nur darin bestehen, daß Sie behaupten wollen, die Landgerichte würden nicht unabhängig genug sein nach oben. Es ist gesprochen worden von einem Schein der Abhängigkeit. Ich meine aber, meine Herren, dieser Schein wird sich bald als ein falscher Schein erweisen. Wir haben in diesem Gesetz das unsrige gethan, die Lebenslänglichkeit und Unabsetzbarkeit der Richter zu sichern und die Zusammensetzung der einzelnen Kollegien gesetzlich zu befestigen. Ich halte es für schwer, ja fast für physisch unmöglich, daß die Regierung heute noch auf ein also besetztes Gericht irgend einen Einfluß ausüben sollte. Ich meine überdies: selbst gegenwärtig ist dieser Einfluß — das will ich zur Ehre unseres Richterstandes sagen — ein sehr viel geringerer gewesen als die Presse behauptet. Denken Sie an einen berühmten Prozeß der neuesten Zeit. Man mag dem Urtheilsspruche in dem Prozesse Arnim sehr viele Mängel vorwerfen, aber Eins dürfen wir von den ehrenwerthen Männern des Berliner Stadtgerichts sagen: servil gewesen sind sie nicht, eine Neigung, den Wünschen von oben sich zu fügen, haben sie in keiner Weise gezeigt. Nun umgeben wir diesen Richterstand, zu dessen guten Traditionen die sittliche Unabhängigkeit gehört, mit festen Garantien, und ich halte es für unmöglich, daß fortan mit Bewußtsein ein parteiisches Urtheil gefällt werden sollte. Ich sage ausdrücklich, meine Herren, mit Bewußtsein, denn so kindlich bin ich nicht mehr, um zu glauben, daß in unserer, von politischen Parteikämpfen so tief erregten Zeit ein Urtheil in schweren politischen Fragen gefällt werden könnte, bei dem jede politische Meinung der Richter ganz und gar verschwände. Das gehört fast zu den Unmöglichkeiten, und wir müssen uns begnügen mit dem erreichbar Besten. Wir müssen fragen, ob der Richter nach seiner Lebensstellung im Stande ist, ebenso unbefangen wie die Geschwornen, ebenso frei von den Leidenschaften des Parteikampfes zu urtheilen; und ich stehe nicht an mit „ja" zu antworten. Ich verwerfe grundsätzlich die Frage, ob die Geschwornen oder die Richter härter oder milder urtheilen werden. Es kommt hier nur auf die stetige und sichere Anwendung der Gesetze des Landes an, und diese Stetigkeit und Sicherheit der Anwendung der Gesetze erwarte ich von einem richterlichen Kollegium in vollerem Maße als von den Geschwornen, die vielleicht ein einziges Mal in ihrem Leben auf einige Wochen auf die Geschwornenbank kommen.

Ich will nochmals hervorheben, was der Herr Abgeordnete Gneist, wie ich glaube, durchschlagend bewiesen hat. Setzt man das Schwurgericht nur als eine Anomalie für Preß-

vergehen allein ein, so erweckt man in den halb gebildeten Schichten, zu denen größtentheils die Geschworenen doch gehören, die unbestimmte Meinung: wenn es sich um die Presse handelt, so hört das strenge Recht auf und das souveräne Belieben des Volkes, das an das Gesetz nicht gebunden ist, fängt an. Das ist aber eine gefährliche Ansicht, die sich ganz unwillkürlich in parteiischen Urtheilssprüchen offenbaren wird. Ich fürchte weniger den politischen Parteisinn der Geschwornen, als vielmehr ihre soziale Einseitigkeit, die Gefühle der sozialen Angst, des sozialen Hasses. In dieser Hinsicht steht, wie ich glaube, der Richter nach seiner ganzen Lebensstellung unbefangener da als durchschnittlich der Geschworne. Nehmen Sie an, mir käme bei, ein sozialdemokratisches Blatt zu gründen, wozu freilich vorläufig noch sehr geringe Aussicht vorhanden ist, so stehe ich gar nicht an zu sagen, daß ich mit ungleich größerer Ruhe meinen Kopf unter den Urtheilsspruch eines Kollegiums von rechtsgelehrten Richtern als unter den unberechenbaren Ausspruch des Geschwornengerichts beugen würde. Unberechenbar! Das ist das rechte Wort, denn man kann schlechterdings nicht wissen, welche augenblicklichen Wallungen des Gemüths auf eine Geschwornenbank wirken werden, während die Richter eine lange Praxis haben, in der sie sich bestimmte Grundsätze über die Behandlung politischer Fragen ausbilden.

Endlich, meine Herren, glaube ich keineswegs, daß das Vertrauen des Volks zu einem Fünfmännerkollegium geringer sein würde als zu den Geschwornen. Der Herr Abgeordnete Völk hat behauptet, der Tadel schweige, wenn das Schwurgericht gesprochen habe. Ich, meine Herren, habe von dieser rosigen Erwartung thatsächlich nichts in Erfüllung gehen sehen. Ich erinnere nochmals an einen berühmten Urtheilsspruch der letzten Jahre. Als jenes Leipziger Schwurgericht einige Führer der deutschen Sozialdemokratie verurtheilte, da ging durch die gesammte radikale Presse genau derselbe Aufschrei der Entrüstung, der ergangen sein würde, wenn rechtsgelehrte Richter gesprochen hätten. Meine Herren, geben wir uns nicht rosigen Illusionen hin, der Hoffnung, daß ein wegen politischer Vergehen Verurtheilter jemals sagen würde, mir ist mein Recht geschehen,

(Heiterkeit)

und mit „mea culpa" an seine Brust schlagen würde; dieser Hoffnung wollen wir uns in einer Zeit erregten Parteikampfes nicht überlassen. Unsere alten germanischen Vorfahren pflegten dem Angeklagten, wenn er verurtheilt war, eine kleine Frist einzuräumen, um sich nach Herzenslust auszuschimpfen und auf das Gericht zu schelten. Das war eine gute Sitte;

(Heiterkeit)

unsere Alten wußten, daß ein Verurtheilter so leicht nicht zu der Einsicht komme, er sei gerecht verurtheilt worden. Es steht mit dem so viel gerühmten Vertrauen des Volkes zu den Geschwornen im Grunde nur dann sicher, wenn sie frei gesprochen haben. Haben sie verurtheilt, so wird über sie ganz in derselben Weise gescholten, wie über rechtsgelehrte Richter.

Schließlich kann ich doch die Nebengründe, die der Herr Minister Leonhardt erwähnt hat, für seine Auffassung keineswegs für so geringfügig halten, wie die Gegner behauptet haben. Ich kann es nicht für gleichgiltig halten, daß die Schwurgerichte nur alle Vierteljahr zusammentreten, also zu einer Zeit, da Preßvergehen, ich möchte sagen, gerecht gar nicht mehr beurtheilt werden können. Gibt es etwas Fluktuirenderes und Leichteres als einen Leitartikel? Es ist eine Eintagsfliege, wie nur irgend ein Erzeugniß des menschlichen Geistes. Gehen zwei Wochen darüber hin, so kann man sich kaum noch in die erregte Stimmung versetzen, in der der Artikel geschrieben wurde. Rasches Zuschlagen ist eine Nothwendigkeit für die Jurisdiktion der Presse, wenn sie dem raschlebigen Wesen der Presse gerecht werden soll.

So meine ich denn, daß in der That überwiegende Gründe dafür sprechen, das gemeine Recht für Alle auch den Preßdelikten gegenüber aufrecht zu erhalten. Mit voller Ruhe gebe ich das Urtheil über alle schweren Preßverbrechen, wie über alle schweren Verbrechen, den Geschwornen anheim. Für die Preßvergehen aber fordere ich das gemeine Recht des Landes, die Unterwerfung unter das Tribunal, das über alle anderen Vergehen entscheidet.

Und nun, meine Herren, lassen Sie mich noch zu einigen politischen Erwägungen übergehen, die bereits mehrmals ihren grellen Widerschein in diese Berathung geworfen haben.

(Oh! große Unruhe.)

Ich kann mich nicht gebunden halten an eine frühere Resolution dieses hohen Hauses. Es ist nicht meine Aufgabe und auch nicht mein Recht, Beschlüsse dieser Versammlung zu kritisiren. Ich konstatire nur die einfache Thatsache: Als jene Resolution gefaßt wurde, hat niemand von Ihnen, niemand mit Sicherheit sagen können, ob wir Geschworne oder Schöffen oder was sonst in der Gerichtsverfassung des Reichs haben würden. Wir waren noch ganz ohne sichere Kenntniß auch nur von den Grundzügen dieses Gesetzes. Ein Beschluß, also gefaßt angesichts einer ungewissen Zukunft, kann, wie ich meine, nunmehr, wo die Grundzüge der neuen Ordnung sicher vor uns liegen, nicht bindend für uns sein.

Dann aber wende ich mich, und ich muß sagen, mit Schmerz, an unsere Freunde aus Bayern und ihre Klagen über eine wenigstens verhüllte Vergewaltigung ihres Landes. Da drängt es mich zuerst, meinem verehrten Parteigenossen, Herrn Abgeordneten Völk, von ganzem Herzen dafür zu danken, daß er sich zu gut gehalten hat, von Opfern Bayerns und so fort zu reden. Er hat vertheidigt, was er für richtig hielt, aber nicht den Anspruch erhoben, daß wir Bayern danken sollten für die Dienste, die es uns geleistet hätte. Ueber die Frage der Einheit denkt niemand in diesem Hause radikaler als ich, ich sage kurzweg: Reichsrecht bricht Landrecht. Wenn dieses hohe Haus den Beschluß gefaßt hat, daß es so und nicht anders sein soll, so hat Bayern sich zu fügen, und wir werden in sehr kurzer Zeit sehen, daß der bayerische Patriotismus viel besser in der Wolle gefärbt ist, als einige ängstliche Gemüther behaupten. Es steht durchaus nicht so, daß wir uns die Bayern auf die Dauer entfremden würden. An eine vorübergehende Verstimmung und an die Ausbeutung dieser Verstimmung durch einzelne Parteien, daran glaube ich wohl.

In der letzten Stunde aber wird das bayerische Volk seinen gesunden Verstand und sein patriotisches Gefühl von selber wieder finden. Ich stütze mich hier, meine Herren, auf die Erfahrung, worauf der Herr Minister Dr. Leonhardt schon einmal angespielt hat, auf die Erfahrung, welche dieses Haus, als es noch norddeutscher Reichstag hieß, mit der Todesstrafe machte. Es war eine Lage, ganz ähnlich wie heute. Nur noch weit vollstimmiger wie heute ertönte damals die beliebte Behauptung der Presse, daß das ganze Volk, die ganze öffentliche Meinung dieses ungeheure Attentat gegen die Freiheit und Humanität verwerfe, daß der Reichstag nicht mehr liberal sei, und dergleichen. Das hohe Haus that, was das richtige war, und nach wenigen Wochen war der Sturm vollkommen verzogen, alle Wogen hatten sich geglättet und am Ende sagte sich jeder Deutsche in seinem stillen Kämmerlein, daß der Reichstag doch das Rechte beschlossen habe. So, glaube ich, würde es auch heute kommen. Und sollte selbst diese Hoffnung trügen, sollte selbst eine kurze Verstimmung im Süden Deutschlands entstehen, nun, meine Herren, wann haben denn Gesetzgeber ein Werk, das dauern soll, geschaffen mit Rücksicht auf augenblickliche Verschiebungen der Parteiverhältnisse? So lieb mir meine Fraktion ist, wenn wir 7 bis 8 Stimmen in Bayern bei den nächsten Wahlen verlören, dieses Opfer würde ich, nicht leichten Herzens, aber

ohne Schwanken bringen, wenn nur dies große Werk der Einigung des nationalen Gerichtswesens zu Stande kommt.

(Heiterkeit.)

Ich bitte Sie, meine Herren, daran zu denken, daß wir für die Dauer schaffen wollen. Wir knüpfen heute wieder an an eine tausendjährige Rechtsentwickelung, die nur einmal während zweier Menschenalter partikularistischer Anarchie unterbrochen worden ist. Ein solches Werk steht höher als alle Bedenken, die durch die Rücksichten augenblicklicher Parteitaktik hervorgerufen werden. Wir wollen schaffen für die Dauer und darum unserem nationalen Rechte den Grundsatz bewahren, der in allen großen Gesetzbüchern unseres Jahrhunderts als eine Nothwendigkeit anerkannt wurde, den Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Rechte.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß es die Mehrheit ist, die steht; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, Sie werden mir es wohl erlassen, noch einmal in einem ausführlichen Referate die Gründe für und gegen abzuwägen. Ich bin wenigstens außer Stande, die Kommission besser zu vertheidigen, als sie hier vertheidigt worden, und besser die Gründe gegen die Kommission hier zu widerlegen, als das hier geschehen ist.

Ich will nur in einigen wenigen Punkten die Vertheidiger der Kommission gegen die Angriffe auf letztere noch unterstützen.

Zuerst habe ich die Majorität der Kommission und auch mich selbst zu vertheidigen gegen eine doch wohl durchaus mißverständliche Auffassung der Gründe der Majorität der Kommission und des Inhalts des schriftlichen Berichts, wie der Herr Minister Abeken sie uns vorgetragen hat. Nach seiner Darstellung wäre der Hauptgrund der Mehrheit der Kommission für Ueberweisung der Preßvergehen an die Geschwornen der Gedanke gewesen, daß die Preßvergehen nicht abzuurtheilen seien von einem Gerichte, welches die erforderlichen Garantien für die Wahrung des Gesetzes und des Rechts gebe, sondern bei Preßvergehen käme es vorzugsweise darauf an, die politische Auffassung zum Ausdruck zu bringen und politischen Strömungen zu dienen. Davon steht im Bericht nichts, sondern es heißt hier:

> Die Antragsteller führten aus, daß die politischen Vergehen ihrer inneren Natur nach vor die Geschwornen gehören, die Schwurgerichte seien eigentliche Volksgerichte, die Geschwornen bringen bei ihren Wahrsprüchen die zeitweilig im Volke lebende Rechtsüberzeugung zum Ausdruck.

Also nicht die politische Ueberzeugung, sondern die Rechtsüberzeugung wird hier und in den weiteren Sätzen entgegengesetzt der blos technisch-juristischen Auffassung, welche bei der richtigen Beurtheilung von politischen und Preßvergehen eben nicht genüge. Ich glaube hierdurch die Mehrheit der Kommission genügend gegen ein solches Mißverständniß verwahrt zu haben.

Herr Kollege Treitschke und ebenso auch der Herr Staatsminister Leonhardt und verschiedene andere Redner haben der Kommission vorgeworfen, daß sie bei der Ueberweisung der Preßvergehen an die Geschwornen aus dem gesammten System der Kompetenzbestimmungen herausgefallen sei, welche sonst für die verschiedenen Gerichtsarten zur Anwendung gekommen. Herr Kollege Treitschke hat von der Dreitheilung gesprochen, die in der Vorlage und in den Kommissionsvorschlägen strikt beobachtet sei. Meine Herren, der Einwand wäre vielleicht berechtigt gewesen gegenüber der Regierungsvorlage, er trifft aber nicht in vollem Maße oder gar nicht zu gegenüber den hier vorliegenden Beschlüssen der Kommission, welche der Bundesrath sich angeeignet hat. Denn während in der Regierungsvorlage allerdings die Frage, ob Kompetenz der Schöffen, der Strafkammern oder der Geschwornen fast ausschließlich nach der Höhe der angedrohten Strafe normirt war, hat die Kommission dieses System durchbrochen und verschiedene Vergehen den Schöffen überwiesen, die an sich nach der Höhe der Strafen bei den Strafkammern hätten verbleiben, hat den Strafkammern Vergehen überwiesen, welche nach der Höhe der angedrohten Strafe den Schöffen hätten zufallen müssen, und hat vor allem eine große Anzahl schwerer mit einer höheren Strafe als 5 Jahre Zuchthaus bedrohte Verbrechen den Geschwornen entzogen und den Strafkammern überwiesen. Die Kommission also und jetzt in Uebereinstimmung mit ihr die Bundesregierungen haben nicht nach der angedrohten Strafe allein, sondern wesentlich auch nach der Natur des betreffenden Verbrechens die Kompetenz der Gerichte gesucht. Wenn also die Kommission hier behauptet, für Preßvergehen sind ihrer Natur nach die Geschwornen die geeignetsten Gerichte, so ist sie nicht aus ihrer Rolle gefallen, sondern vollständig auf dem allgemeinen Boden geblieben.

Der Herr Minister Leonhardt hat ferner darauf hingewiesen, daß es doch bedenklich sei, den Geschwornen die Preßvergehen zu überweisen. Er glaubt überhaupt nicht an die Zukunft der Geschwornen, viel mehr an die der Schöffen. Ich bekenne ganz offen, daß ich in dieser Beziehung auf dem Standpunkte des Herrn Ministers Leonhardt stehe, aber ich frage: was soll dieser Grund hier beweisen? Wir haben ja die großen Schöffengerichte nicht, wir haben sie nicht mit dem Willen der Kommission, sondern gegen den Willen der Kommission sind die großen Schöffengerichte auf Grund des Widerstandes der Regierungen und insbesondere der preußischen Regierung wieder beseitigt worden.

(Hört! hört!)

Wir haben also die Wahl gar nicht, es sind die verbündeten Regierungen, welche uns die großen Schöffengerichte entzogen und uns auf die Schwurgerichte verwiesen haben.

Endlich, meine Herren, und das wird mich dann führen zu dem Antrage Ausfeld — hat man uns vorgeworfen, es sei inkonsequent, die politischen Verbrechen den Geschwornen nicht zu überweisen, wohl aber die Preßvergehen. Dieselben Gründe seien bei dem einen und bei dem anderen maßgebend.

Meine Herren, auch das kann ich als Referent der Mehrheit der Kommission nicht zugeben. Die Kommission ist davon ausgegangen, daß bei der Bestimmung der Kompetenz der Gerichte es vor allem auf objektive Merkmale ankomme, daß die Frage, ob ein Vergehen ein politisches ist oder nicht, allein abhängt von den Motiven und der Tendenz des Handelnden. Da fehlt es also an einem objektiven Merkmal. Der Herr Kollege Hänel hat sich dialektisch klug aus dem Einwande herausgezogen, indem er sagt: es gibt doch eine Summe von Verbrechen, die regelmäßig politische Verbrechen sind, wenn sie es auch ausnahmsweise nicht sein möchten, nach den Motiven, ob aber ein Motiv regelmäßig Platz greift oder ausnahmsweise, der Einwand bleibt immer stehen, daß ein objektives Merkmal in allen Fällen fehlt.

Herr Kollege Hänel wird gewiß zugeben, daß einen General, der bestochenerweise einen Festungsplan verkauft und sein Vaterland vor dem Feinde verräth, vor ein Schwurgericht stellen, während man den Befreier des politischen Gefangenen, Schurz, vor eine Strafkammer stellt als einen angeblich gemeinen Verbrecher, daß das sehr wunderliche Gegenüberstellungen sein werden. Ich glaube daher, daß der Grund, den die Kommission angeführt hat, ein organisatorisch durchaus zutreffender ist und man uns hier keine Inkonsequenz vorwerfen kann.

Herr Kollege Treitschke sagt nun: ein Preßvergehen kann aus sehr edlen Motiven und aus sehr gemeinen Motiven hervorgehen; das Verbrechen ist immer dasselbe, mag es durch die Presse oder auf andere Weise begangen sein. Eine gedruckte Lüge ist ebenso gut eine Lüge und Verläumdung, als eine gesprochene. Ich gebe das zu, aber daraus folgt nicht der technisch-juristische Einwand, daß hier eine Verbrechensart bestimmten Gerichten überwiesen sei, welche objektiv nicht klar von anderen zu unterscheiden sei. Was ein Preßvergehen ist, weiß man immer, was ein politisches Vergehen ist, nicht. Gemeine Verbrechen können politische sein im einzelnen Falle nach der Tendenz; regelmäßig politische Verbrechen können gemein sein, gleichfalls nach der Tendenz des Handelnden.

Meine Herren, wenn ich die Gegensätze, welche hier in der Debatte sich entwickelt haben, vergleiche, so kann ich mich unmöglich des Gedankens entschlagen, daß hier ganz unversöhnliche Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze nicht gegeneinander stehen, und wohl glauben, daß hier eine solche entscheidende große politische Frage vorläge, wie sie von verschiedenen Seiten geschildert ist. Was hat denn der Herr Staatsminister Leonhardt ausdrücklich erklärt, und was haben alle Bekämpfer des Kommissionsantrags auch ihrerseits anerkannt? — Daß sie davon durchdrungen seien, daß auch die Geschwornen Gerichte bilden, welche die Rechtsordnung in vollem Maße und ebenso gut und ebenso unparteiisch wie die rechtsgelehrten Richter zu wahren wissen. Wie kann auch etwas anderes gesagt werden und namentlich von seiten der verbündeten Regierungen, die ja die schwersten Verbrechen den Geschwornen überwiesen haben, ja die schwersten politischen Verbrechen und die schwersten Verbrechen, begangen durch die Presse! Eine Regierung, die den Geschwornen ein objektives und sicher das Gesetz zur vollen Anwendung bringendes Urtheil zutraut in diesen schweren Sachen, begibt sich ja naturgemäß des Einwandes, daß dieselben Gerichte nicht geeignet seien für leichtere Sachen. Andererseits habe ich von den Feinden des Kommissionsantrags zu meiner Freude ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Gerichte ebensowenig gehört. Man hat sich nur darauf bezogen, daß heute das Vertrauen im Volke zu den Urtheilen von Geschwornengerichten gerade in Preßsachen größer sei als zu den Urtheilen der rechtsgelehrten Richter, und man hat grade daraus abgeleitet, daß die Aufrechthaltung der Rechtsordnung der Presse gegenüber durch die Schwurgerichte eine gesichertere sei. Wenn das richtig ist, so reduzirt sich diese Frage, ich möchte sagen, auf eine technisch-organisatorische Frage. Sie ist keine politische Frage ersten Ranges mehr, und ich kann nicht glauben, daß hier unversöhnliche Gegensätze, die nicht auf irgend eine Weise einen allbefriedigenden Ausgleich finden könnten, aus der Debatte sich ergeben haben.

Präsident: Meine Herren, ich schlage folgende Fragestellung vor: zuvörderst abzustimmen über den § 58a:

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen, —

nachdem diese Abstimmung erledigt ist, zurückzugehen auf § 53 Nr. 2 und auf das Amendement Ausfeld und Genossen, welches zum § 53 Nr. 2 gestellt ist. Ich bringe das letztere zuerst zur Abstimmung, und dann den § 53 Nr. 2 in der Fassung, wie er sich nach der Abstimmung über das Amendement Ausfeld herausgestellt haben wird. Dann gehe ich zurück auf § 59. Sollte das Amendement Ausfeld zum § 53 Nr. 2 verworfen sein, so nehme ich an, daß damit von selbst, und ohne daß es einer weiteren Abstimmung bedarf, auch das Amendement Ausfeld zu § 59 gefallen ist. In diesem Falle wird also lediglich über den § 59 abgestimmt. Sollte das Amendement Ausfeld zum § 53 Nr. 2 angenommen sein, so würde ich dann den zweiten Theil des Amendements zum § 59 zuvörderst zur Abstimmung bringen und dann über § 59 abstimmen lassen, wie er sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet haben wird. Endlich gehen wir über zur Abstimmung über § 59a der Vorlage der Kommission, und zwar ist diese Abstimmung eine namentliche, wie ich schon bei Beginn der Verhandlung angezeigt habe.

Gegen die Fragestellung ist Widerspruch nicht erhoben; sie ist also festgestellt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuvörderst den § 58a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

§ 58a.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 58a annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist eine große Mehrheit, fast Einstimmigkeit; der § 58a ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr das Amendement Ausfeld zu § 53 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den zweiten Satz der Nr. 2 als besonderes Alinea dahin zu fassen:

Die Bestimmungen der Nr. 1 und 2 finden nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100, 102, 106, 107, 108, 109, 110, 128, 129, 130, 130a und 131 des Strafgesetzbuchs.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; das Amendement ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, die Nr. 2 des § 53 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

§ 53.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Passus des § 53 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Mehrheit; es ist auch diese Bestimmung angenommen.

Nach der Vorabstimmung und nach der vorher abgegebenen Erklärung ist das Amendement Ausfeld zu § 59 gefallen; wir stimmen daher nur noch ab über den § 59.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 59 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

§ 59.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 59 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Mehrheit, beinahe Einstimmigkeit; der § 59 ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 59a. Die Abstimmung ist eine namentliche.

Der § 59a lautet:

Die Schwurgerichte sind ferner zuständig:

1. für die durch die Presse begangenen Vergehen, mit Ausnahme der Beleidigung, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
2. für alle durch die Presse begangenen Verbrechen.

Die Bestimmungen der §§ 14, 53—55 kommen bei diesen den Schwurgerichten überwiesenen strafbaren Handlungen nicht zur Anwendung.

Diejenigen Herren, die diesen Paragraphen annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Ja; diejenigen, welche ihn nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben L; ich ersuche die Herren Schriftführer, denselben vorzunehmen, und ersuche die Herren Mitglieder um deutliche und laute Antwort beim Aufruf ihres Namens und um Ruhe während der Abstimmung.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Abeken.	Ackermann.
Albrecht (Danzig).	Albrecht (Osterode).
Allnoch.	von Arnim-Kröchlendorf.
Freiherr von Aretin (Ingolstadt).	
Freiherr von Aretin (Illertissen).	
Ausfeld.	
Baer (Offenburg).	Dr. Bähr (Cassel).
Graf Ballestrem.	von Behr-Schmoldow.
Dr. Bamberger.	von Bernuth.
Dr. Banks.	Dr. Beseler.
Dr. Baumgarten.	von Bethmann-Hollweg.
Becker.	von Biegeleben.
von Benda.	von Bojanowski.
von Bennigsen.	von Bonin.
Berger.	Dr. von Borries.
Bernards.	von Brauchitsch.
Bernhardi.	Dr. Braun.
Dr. von Beughem.	Dr. Brüning.
Bieler.	von Busse.
Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.	
Dr. Blum.	
Dr. Bock.	
von Bockum-Dolffs.	
Borowski.	
Freiherr von und zu Brenken.	
Dr. Brockhaus.	
Dr. Brüel.	
Büsing.	
Dr. Buhl.	
Dr. von Bunsen.	
Graf von Chamaré.	Chevalier.
Dr. von Choslowski.	Dr. von Cuny.
Prinz von Czartoryski.	
Datzl.	Dann.
Dernburg.	Dietze.
Dickert.	Graf zu Dohna-Finckenstein.
Dieden.	
von Diederichs.	
Dr. Dohrn.	
Dr. von Donimirski.	
Freiherr von Dücker.	
Duncker.	
Dr. Eberty.	Dr. Ernst.
Edler.	von Etzel.
Dr. Elben.	Graf zu Eulenburg.
Dr. Erhard.	
Eysoldt.	
Faller.	Dr. Falk.
Föckerer.	Fenner.
von Forcade de Biaix.	Fernow.
von Forckenbeck.	Flügge.
Francke.	Graf von Frankenberg.
Frankenburger.	Dr. Friedenthal.
Freiherr zu Frankenstein.	Frühauf.
Dr. Franz.	
von Freeden.	
Friderich.	
Dr. von Frisch.	
Gaupp.	Dr. Georgi.
Dr. Gerhard.	von Gerlach.
Gerwig.	Gleim.
von Grand-Ry.	Dr. Gneist.
Dr. Grimm.	Dr. Goldschmidt.
Grosman (Stadt Köln).	Baron von der Goltz.
Dr. Groß.	Grumbrecht.
Grütering.	Guenther.
Guerber.	
Haanen.	Haarmann.
Freiherr von Habermann.	Dr. Harnier.
Graf von Hacke.	Haupt.
Dr. Hänel.	Dr. Hinschius.
Freiherr von Hafenbrädl.	Fürst von Hohenlohe-Langenburg.
Hagen.	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
Hamm.	von Huber (Heilbronn).
Hartmann.	
Hauck.	
Hausmann (Westhavelland).	
Hausmann (Lippe).	
Freiherr von Heereman.	
Herrlein.	
Dr. Freiherr von Hertling.	
Herz.	
Heyl.	
Hilf.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Hillmann.	
Hintrager.	
Hölder.	
Hoffmann.	
Graf von Hompesch (Daun).	
Graf von Hompesch (Düren).	
Horn.	
Hullmann.	
Jacobi.	von Jagow.
Jacobs.	
Jäger.	
Dr. Jörg.	
Jordan.	
von Kalkstein.	Dr. Kapp.
von Kesseler.	von Kardorff.
Kiepert.	Dr. Kircher (Meiningen).
Kisker.	Graf von Kleist.
von Kleinsorgen.	von Klitzing.
Klotz.	Dr. Klügmann.
Kochann.	Koch (Annaberg).
von Kozlowski.	Koch (Braunschweig).
Dr. Kraetzer.	Kolbe.
Krause.	
Kreutz.	
Krieger (Lauenburg).	
Freiherr von Landsberg-Steinfurt.	Laporte.
	Fürst von Lichnowsky.
Dr. Lasker.	Dr. Lucius (Erfurt).
Lehr.	von Ludwig.
Lender.	
von Lenthe.	
Dr. Lenz.	
Dr. Lieber.	
Dr. Lingens.	
Lobach.	
Dr. Lorentzen.	
Lucius (Geilenkirchen).	
Dr. Majunke.	Graf von Maltzan-Militsch.
Dr. Marquardsen.	Freiherr von Maltzahn-Gültz.
Martin.	Baron von Minnigerode.
Dr. Mayer (Donauwörth).	Möring.
Dr. Merkle.	Graf von Moltke.
Michaelis.	Mosle.
Dr. Minckwitz.	
Miquel.	
Morstadt.	
Most.	
Dr. Moufang.	
Dr. Müller (Görlitz).	
Müller (Pleß).	
Graf von Nayhauß-Cormons.	
Neumann.	
Dr. Nieper.	
Oehmichen.	Dr. Oetker.
Dr. Oppenheim.	Dr. Oncken.
	von der Osten.
Pabst.	von Saint-Paul-Illaire.
Parisius.	Dr. Peterssen.
Pfähler.	Pogge (Schwerin).
Pfafferott.	Graf von Pückler.
Pflüger.	von Puttkamer (Fraustadt).
Dr. Pohlmann.	von Puttkamer (Schlawe).
Graf von Praschma.	von Puttkamer (Sensburg).
Precht.	von Puttkamer (Sorau).
Graf von Preysing.	
Fürst Radziwill (Adelnau).	Freiherr Nordeck zur Rabenau.
Prinz Radziwill (Beuthen).	von Reden.
Dr. Reichensperger (Crefeld).	Richter (Meißen).
Reichensperger (Olpe).	Römer (Hildesheim).
Richter (Hagen).	Dr. Römer (Württemberg).
Rickert.	
Roder.	
Dr. von Rönne.	
Rohland.	
Dr. Rudolphi.	
Rußwurm.	
von Saucken-Julienfelde.	Dr. von Sarwey.
von Saucken-Tarputschen.	Dr. Schacht.
Baron von Schauenburg.	Schmid (Württemberg).
Dr. von Schauß.	Schmidt (Hamburg).
Dr. Schmid (Aichach).	von Schöning.
Dr. Schmidt (Jena).	Schöttler.
Schmidt (Stettin).	Dr. von Schulte.
Schmidt (Zweibrücken).	Schulze (Guhrau).
Graf von Schönborn-Wiesentheid.	Dr. von Schwarze.
	von Seydewitz.
Freiherr von Schorlemer-Alst.	Dr. Simson.
Schröder (Lippstadt).	Struckmann (Diepholz).
Schröder (Königsberg N. M.)	Struckmann (Osnabrück).
Dr. Schröder (Friedberg).	Stumm.
Dr. Schulze-Delitzsch.	
Schwarz.	
Scipio.	
Senestrey.	
Dr. Simonis.	
Freiherr von Soden.	
Sonnemann.	
Späth.	
Freiherr Schenk von Stauffenberg.	
Stenglein.	
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).	
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).	
Strecker.	
von Taczanowski.	Dr. Thiel.
Dr. Techow.	Thilo.
Dr. Thilenius.	Dr. von Treitschke.
Freiherr von Thimus.	
Traeger.	
Triller.	
Tritscheller.	
von Unruh (Magdeburg).	Freiherr von Unruhe-Bomst.
von Vahl.	Freiherr von Varnbüler.
Vahlteich.	
Valentin.	
Dr. Völk.	
Graf von Waldburg-Zeil.	Dr. Wachs.
Dr. Weber.	Dr. Wallichs.
Dr. Weigel.	Dr. Websky.
Welcker.	Wehr.
Freiherr von Wendt.	
Dr. Westermayer.	
Wiggers.	

Mit Ja antworten:
Windthorst.
Winterer.
Woelfel.
Dr. Wolffson.
Wulfshein.

Dr. Zimmermann.
Dr. Zinn.
Dr. von Zółtowski.
Freiherr von Zu-Rhein.

Mit Nein antworten:

Krank sind: Dr. von Buß. Grobe. Grosman (Kreis Köln). Dr. Heine. von Kirchmann. Dr. Kraaz. Lang. Dr. Pfeiffer. Dr. Prosch. Sombart. Dr. Sommer. Dr. Wehrenpfennig.

Beurlaubt sind: Wilhelm Prinz von Baden. Graf Bethusy-Huc. Jüngken. von Miller (Weilheim). Spielberg. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Wagner. von Waldaw-Reitzenstein. Weiß. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Philippi. Schulz-Booßen.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. von Adelebsen. Graf von Aruim-Boytzenburg. Bauch. Bayrhammer. Bebel. Brückl. Carl Fürst zu Carolath. Donath. Dupont des Loges. Franssen. Graf von Galen. Geib. Germain. Freiherr von Grote. Haeffely. Hasenclever. Hasselmann. Huber (Neustadt). Kegel. von Kehler. Kirchner (Kronach). Klöppel. Köllerer. Krüger (Hadersleben). Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen. Lauth. Liebknecht. Dr. Löwe. Motteler. Dr. von Niegolewski. von Nostitz-Wallwitz. Freiherr von Ow. von Parczewski. Fürst von Pleß. Pogge (Strelitz). Pongnet. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Dr. Raeß. Rasche. Herzog von Ratibor. Reimer. von Rybinski. Dr. Schüttinger. Dr. Siemens. Söhnlin. Teutsch. Uhden. Ulrich. von Winter. von Woedtke. Zietkiewicz.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung haben sich betheiligt 317 Mitglieder; von denselben haben mit Ja gestimmt 212, mit Nein 105. es ist also der § 59a nach den Vorschlägen der Kommission angenommen worden.

Es ist mir jetzt von dem Herrn Abgeordneten von Vahl ein Vertagungsantrag eingereicht worden. Ich stelle denselben zur Unterstützung und ersuche die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung der Sitzung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Sitzung ist also vertagt.

Ich schlage vor, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag um 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung dieselbe Tagesordnung, die wir heute hatten, soweit sie heute noch nicht erledigt ist.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung morgen Vormittag um 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

15. Sitzung

am Donnerstag, den 23. November 1876.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Plenarsitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit gestern ist in das Haus eingetreten und zugeloost worden: der 1. Abtheilung der Herr Abgeordnete von Parczewski.

Entschuldigt sind für heute: der Herr Abgeordnete Dr. Thilenius wegen Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Dr. Lasker und zwar für die ersten Stunden der heutigen Sitzung wegen Beiwohnung einer wichtigen Sitzung des Bezirksverwaltungsgerichts für Berlin; — der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Schlawe) ebenfalls für einige Stunden der heutigen Sitzung wegen Geschäfte.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten von Saucken-Tarputschen für acht Tage wegen dringender Geschäfte.

Der Herr Abgeordnete Dr. Jörg sucht Urlaub nach von morgen an für zehn Tage wegen dringender Geschäfte. — Widerspruch gegen dieses Urlaubsgesuch wird nicht erhoben; es ist bewilligt.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben.

§ 59a ist gestern erledigt worden.

§ 60 fällt fort nach den bei § 53 gefaßten Beschlüssen; § 61 fällt ebenfalls fort, nachdem § 56 durch die früher gefaßten Beschlüsse bereits fortgefallen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 62 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der § 62 enthält eine wesentliche Abweichung von demjenigen, was bisher in den meisten deutschen Staaten Rechtens war. Der Paragraph bestimmt, daß das Schwurgericht bestehen soll aus drei Richtern und den Geschwornen, während bisher regelmäßig fünf Richter gesessen haben. Die Gründe, welche von der Regierung und sonst in den Akten der Kommission vorkommen, haben mich nicht überzeugt, daß diese Neuerung gut ist.

Vergegenwärtigen wir uns, welch ernste Fragen es jederzeit sind, die von den Schwurgerichten beantwortet werden müssen und daß die Ehre, Freiheit und Leben von den da gefaßten Beschlüssen abhängen, und beantworten wir dann die Frage: ist es zulässig, daß drei Männer die rechtliche Entscheidung haben? Mir wird in der Regel erwidert, es komme bei den Urtheilen, welche das Gericht zu fassen habe, in der Regel doch nur darauf an, das Strafmaß zu bestimmen. Wäre das richtig, daß es nur darauf ankäme, so frage ich: ist denn das Strafmaß nicht etwas außerordentlich Wichtiges? ist es gleichgiltig, ob jemand zum Tode oder zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, ob er auf 5 oder auf 6 oder auf 7 Jahre zu Zuchthaus verurtheilt wird? Meine Herren, ich denke, das Ausmaß der Strafe ist ein überaus wichtiges, ein überaus entscheidendes, und das in die Hände von nur drei Richtern zu legen, die inappellabel sind, das scheint mir absolut unzulässig zu sein.

Außerdem ist es auch gar nicht richtig, daß diese Richter wesentlich nur die Strafzumessung haben. Sie haben eine Reihe von Fragen zu entscheiden, die in dem Prozeßgange vor den Schwurgerichten vorkommen und die häufig recht epinöser Natur sind; sie haben ferner Klarheit sich darüber zu machen, ob nach der Antwort der Geschwornen der Thatbestand des angeschuldigten Verbrechens oder der eines anderen Verbrechens vorliegt. Diese Frage ist eine höchst wichtige, eine prinzipiell entscheidende Frage für die Beurtheilung des ganzen Falles. Deshalb meine ich, daß man eine so wichtige Institution nicht mit drei Richtern abthun soll. Es wird freilich zum Trost angeführt, wenn sich die Richter vergriffen haben, so sei das jetzt in etwas ausgiebigerem Maße als früher stattnehmige Rechtsmittel der Revision vorhanden. Ich muß anerkennen, daß die Revision in mehr Fällen jetzt zulässig ist, als es bisher in den Strafprozeßordnungen zulässig zu sein pflegte. Indessen habe ich doch noch nie gehört, daß man in so wichtigen Sachen mit Rücksicht auf die denkbare Revision es nicht mehr für nöthig erachtet, das Gericht gehörig zu besetzen.

Daneben mache ich noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam. Das Volk ist in den Schwurgerichten in Deutschland an die fünf Richter gewöhnt, und nun davon abzuweichen ohne ersichtlich jedem klar vorliegenden Grund, halte ich durchaus nicht richtig. Man wird im Volke zu glauben anfangen, daß Experimente gemacht werden, die vielleicht zum Grunde haben, daß man Kosten für Richteranstellungen spart, aber nicht zum Grunde haben, dafür zu sorgen, daß eine feste und sichere Rechtspflege stattfindet

Aus diesen Gründen kann ich mich für die drei Richter, für diese Reduktion nicht erklären.

Ich habe mich in diesem Augenblicke noch enthalten, einen Antrag auf fünf Richter zu stellen, habe aber geglaubt, die Sache um so mehr zur Diskussion bringen zu müssen, als ich nicht dafür halte, daß es gut gethan wäre, eine so erhebliche Neuerung einzuführen, ohne daß sie vor dem ganzen Volke erörtert worden ist. Ich behalte mir vor, nach dem Ausgange der Berathung über den Kriminalprozeß die weiteren Anträge in der dritten Berathung zu bringen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor **von Amsberg**: Meine Herren, es ist richtig, daß in einem Theile, aber nur in einem Theile von Deutschland, bisher die Richterbank der Schwurgerichte mit fünf Richtern besetzt war. Allein in einem anderen Theile von Deutschland gibt es nur

eine Dreizahl, z. B. in Sachsen und Württemberg. In beiden Staaten ist man mit der Besetzung von drei Richtern vortrefflich ausgekommen. Meines Wissens besteht die Besetzung der Richterbank mit drei Mitgliedern auch in Frankreich, und ich glaube, wenn man in Frankreich damit ausgereicht hat, wird man es in Deutschland auch wohl können.

(Stimmen im Zentrum: O nein!)

Jedenfalls sind die Erfahrungen, die man mit der Dreizahl in Deutschland gemacht hat, derartig, daß ein Bedürfniß, an der Zahl „fünf" festzuhalten, überall nicht vorliegt. Ueberdem, meine Herren, muß ich darauf hinweisen, daß die Gründe, welche einzelne Staaten dahin geführt haben, fünf Richter einzusetzen, dem Entwurfe gegenüber überall nicht mehr platzgreifen. Ich möchte Sie besonders auf die preußischen Bestimmungen hinweisen. Nach dem preußischen Recht ist es zulässig, daß in den Fällen, in dem eine dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage, wo von Seiten der Geschwornen nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen beantwortet ist, das Richterkollegium selbst unmittelbar über die Schuldfrage zu entscheiden hat. Würde der Entwurf oder Ihre Kommission eine derartige Bestimmung aufgenommen haben, so würde ich die Bedenken des Herrn Abgeordneten Windthorst für vollständig gerechtfertigt anerkennen. Ich möchte daher glauben, daß die Dreizahl vollständig ausreichend ist und daß die Reduktion durch organisatorische Rücksichten geboten, die Zahl von fünf auf drei in denjenigen Ländergebieten, wo bisher fünf bestanden haben, in keiner Weise auf Widerspruch in der Bevölkerung stoßen wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des Paragraphen wird uns wohl erlassen?

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 62 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 62 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 63, — § 64, — § 65. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatire ich die Annahme der §§ 63, 64 und 65.

Ich eröffne die Diskussion über § 66. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der § 66 nach den Beschlüssen der Kommission ist schließlich in Nr. 35 der Drucksachen geändert worden, indem der Absatz 3 fortgefallen ist. — Ich konstatire die Annahme des § 66 nach den Beschlüssen der Kommission, wie es sich nach Nr. 35 der Drucksachen herausstellt, identisch mit § 66 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

§ 67, — 68, — 69, — 70, — 71. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme der §§ 67, 68, 69, 70, 71.

Ich eröffne die Diskussion über § 72. Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer:** Meine Herren, § 72 behandelt die Frage, wieviel Geschworne ausgeloost werden sollen zur Session. Der Entwurf ging davon aus, daß mehr als die absolut erforderliche Zahl ausgewählt werden soll und zwar ein Mehr von 18 Personen, so daß 48 Geschworne ausgeloost werden, während nur 30 nothwendig sind. Diese 48 sollen die Dienstliste bilden in der Art, daß die 48 auf 30 reduzirt werden, auf 30, die erforderlich sind für die Spruchliste. Diese Reduktion soll der Präsident vornehmen, der Vorsitzende des Schwurgerichts, nach freiem Ermessen. Es entspricht dieses dem bestehenden Zustande in einem Theile Deutschlands, z. B. in Bayern oder in den Ländern, welche nach Maßgabe des französischen Strafprozesses noch die Geschwornenliste fertig stellen lassen. Es werden also 48 Geschworne in Dienst gestellt; von diesen 48 aber zunächst berufen nur 30 und die übrigen 18 haben die Bedeutung, daß wenn von den 30 welche ausfallen, und zwar soviel, daß eine Ergänzung nothwendig wird, dann diese Ergänzung aus den 18 genommen werden soll. Ihre Kommission, meine Herren, hat diesen Vorschlag nicht akzeptirt, sondern glaubt besser zu thun, wenn lediglich die 30 Geschwornen ausgeloost werden, die absolut nothwendig sind, sodaß alle diejenigen, die ausgeloost werden, auch sofort einberufen werden. Es bietet dieses System, welches in andern Theilen Deutschlands allerdings auch eingeführt worden ist, lediglich den scheinbaren Vortheil, daß ein Einfluß des Vorsitzenden auf die Zusammenberufung der Geschwornen, auf die Feststellung der Geschwornenzahl auch dem Scheine nach vermieden wird.

Als Grund für diese Variation gegenüber dem Entwurfe wird lediglich angeführt, man müsse auch den Schein vermeiden, als wenn bei einer Reduktion durch den Vorsitzenden dieser irgendwie von Rücksichten geleitet werde, die mit der Frage zusammenhängen, wie die künftig abzuurtheilenden Sachen durch die Geschwornen erledigt werden, d. h. welche Geschwornen seiner Auffassung nach sich in Rücksicht auf die abzuurtheilenden Sachen besonders dazu eignen. Die verbündeten Regierungen, meine Herren, sind der Ansicht, daß diese Gründe gegen den Entwurf in keiner Weise durchschlagend sind, daß davon, der Vorsitzende werde von Rücksichten der bezeichneten Art geleitet bei der Reduktion von 48 auf 30, schon der Natur der Sache nach gar keine Rede sein kann, da ihm ja die Persönlichkeiten der Geschwornen und das Verhältniß, welches dieselben zu der ganzen Serie von abzuurtheilenden Sachen einnehmen werden, unmöglich bekannt sein kann; daß auf der anderen Seite auch da, wo diese Einrichtung getroffen ist, nie derartige Bedenken geltend gemacht worden sind, als fürchte man dadurch einen sachlich parteiischen Einfluß. Auf der anderen Seite aber bietet nach der Ansicht der verbündeten Regierungen das System des Entwurfes erhebliche Vortheile, welche verloren gehen, wenn nach dem Vorschlage der Kommission verfahren wird, denn darüber kann ja kein Zweifel sein, von den Geschwornen, die durch die Ausloosung bestimmt werden, kommen einzelne, wenn es zur Theilnahme an den Sitzungen kommt, immer in Wegfall; Verhinderungsgründe, Entschuldigungsgründe liegen theilweise immer vor, so daß immer wieder auf eine Ergänzung Bedacht genommen und in der Regel eine solche vorgenommen werden muß. Wenn nun der Fall eintritt, daß eine solche Anzahl von Geschwornen von Verhinderungs- und Entschuldigungsgründen Gebrauch macht, daß eine Ergänzung nothwendig wird, so liegt, wenn nur 30 ausgeloost waren, die Sache ungünstiger, als wenn solche Geschwornen von vornherein dazu bestimmt sind, einzutreten, respektive wenn dem Präsidenten eine Wahl unter bestimmten 18 Personen freisteht, unter denen er nur nach seinem Ermessen und nach Berücksichtigung der Umstände eine Wahl treffen kann. Wenn dagegen im anderen Falle eine neue Ausloosung Platz greifen muß und das Loos nur nach Zufall die Entscheidung trifft, so kann es sehr leicht kommen, meine Herren, daß dann der ausgeloofte Geschworne wegen Verhinderung wieder nicht erscheinen kann, oder daß die Frist zu kurz ist, um die Ladung eintreten lassen zu können, und in solchen Fällen trifft dann der Nachtheil dieser Einrichtung die Hülfsgeschwornen in loco, die dann eintreten müssen.

Ein weiterer Vortheil des Systems des Entwurfs liegt darin, daß, wenn dem Vorsitzenden 48 Geschworne vorliegen, von denen er nur 30 gebraucht — und es ist das der wesentlichste Vortheil, der im Auge zu behalten sein dürfte, —

er dabei von vornherein eine gewisse Rücksicht für solche Gründe eintreten lassen kann, welche voraussichtlich einzelne Geschworne an der Theilnahme an den Sitzungen verhindern oder ihnen diese Theilnahme unbequem machen. Aus diesen Gründen hat die fragliche Einrichtung da, wo sie besteht, bisher, so viel wir überfehen können, namentlich bei den Geschwornen selbst alle Anerkennung gefunden, indem sie annehmen durften, daß, wenn zur Kenntniß des Vorsitzenden solche Gründe gelangen, die eine Verhinderung des Geschwornen oder auch eine erhebliche Unbequemlichkeit für denselben involviren, dann der Vorsitzende den Betreffenden unter die 18 und nicht unter die 30 stellen wird. Die ganze Frage, meine Herren, ist lediglich die: was erscheint praktischer, so zu verfahren, wie der Entwurf vorschlägt, oder so zu verfahren, wie Ihre Kommission vorschlägt? Ich glaube, praktischer wird jedenfalls die Art und Weise, welche der Entwurf vorschlägt, erscheinen müssen.

Präsident: Meine Herren, ich würde vorschlagen, zugleich auch den § 73 zur Diskussion zu bringen, da die §§ 72 und 73 zusammenhängen. — Es wird nicht widersprochen; es steht also auch der § 73 zur Diskussion.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Völk.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Meine Herren, es wird nicht zu verkennen sein, daß die Gründe, welche von Seiten des Herrn Regierungskommissars vorgeführt worden sind, praktisch bei der Zusammensetzung der Schwurgerichte von einer großen Bedeutung sind. Ich glaube nämlich mich in der Richtung auf die Erfahrungen in Bayern berufen zu können. Bei uns wird die Liste von 48 Geschwornen in geheimer Sitzung des Appellationsgerichts ausgeloost und ich würde es vorgezogen haben, wenn auch unser Entwurf diese geheime Sitzung beibehalten hätte. Es ist nämlich allerdings richtig, daß, wenn die 48 Geschwornen in öffentlicher Sitzung ausgeloost werden, der Schwurgerichtspräsident mit allerlei Anliegen um Dispensationen und dergleichen behelligt wird; das würde wegfallen, wenn Sie die geheime Sitzung annehmen; es würde dann die Liste von 48 gar nicht bekannt.

Ich würde aber auch ferner, meine Herren, vorziehen, wenn auf einen Antrag, den ich bereits in der Kommission gestellt habe, und der dort eine ansehnliche Minderheit erlangt hat, die Reduktion, welche der Schwurgerichtspräsident vorzunehmen hat, innerhalb 24 Stunden vorgenommen werden müßte.

So ist es, meine Herren, auch nach bayerischem Recht; es hat der Schwurgerichtspräsident die Reduktion innerhalb 24 Stunden vorzunehmen. Das wäre, meine Herren, deshalb besser, weil man dann nicht sagen könnte, daß die Liste erst auf weiter eingezogene Erkundigungen, gleichsam auf eine Art von Leumundzeugniß, welches eingeholt worden, reduzirt worden sei; praktisch ist aber die Sache ganz gewiß, denn es kann recht wohl der Schwurgerichtspräsident wissen, daß eine Anzahl von Leuten verhindert ist. Denken Sie sich etwa einen praktischen Arzt auf dem Lande, denken Sie an einen Apotheker, von dem man von vornherein gewiß weiß, daß er keinen Gehilfen hat. Solche Reduktionen haben bei uns zu Unebenheiten nie geführt, und wenn, wie es mir scheint, die Regierungen darauf Werth legen, so wäre ich geneigt, mit den Aenderungen, welche ich für zweckmäßig halte, darauf einzugehen.

Meine Herren, ich würde hierin eine Verbesserung unseres Schwurgerichtsprozesses sehen. Zwar könnte man sich fragen, ob nach dem Todtenliede, welches den Geschwornen gestern von Seiten des Herrn Justizministers von Preußen gesungen worden ist, man es noch der Mühe Werth halten solle, Verbesserungen in den Schwurgerichtsprozeß hineinzubringen. Sie wissen ja, die Schwurgerichte sind angeblich in der Abenddämmerung und am Horizont leuchtet bereits die Morgenröthe der Schöffengerichte. Ich habe mich gefreut, das von dieser Morgenröthe verklärte Antlitz des Vaters der Schöffengerichte sehen zu können. Ich sage, des Vaters der Schöffengerichte, muß aber eigentlich sagen: des Mitvaters der Schöffengerichte, weil der Streit über die Paternität nicht in negativer, sondern in positiver Weise zwischen Herrn von Schwarze und dem Herrn Dr. Leonhardt ja bekanntlich noch nicht ausgetragen ist.

(Heiterkeit.)

Das aber muß Herrn von Schwarze inniglich gefreut haben, daß er eine Bekehrung des Justizministers von Preußen für die Schöffengerichte mit dieser Prophezeiung wahrgenommen hat; vielleicht verzeiht Herr von Schwarze dem Herrn Dr. Leonhardt den Nebel, den der preußische Herr Justizminister vor die Morgenröthe, als es sich darum handelte, die Schöffen in den Prozeß einzuführen, hat aufsteigen lassen.

Ich selbst war sehr überrascht über diese Aufklärung. Die Kommission hatte die Schöffengerichte aufgenommen und wer hat sie zerstört? Ich wünsche zwar, meine Herren, den Schöffengerichten für die Zukunft alles Glück auf den Weg, kann aber doch nicht davon abstehen, da, wo ich noch Verbesserungen in dem Schwurgerichtsprozeß anbringen kann, sie anzubringen, selbst auf die Gefahr hin, daß diese schon in der Abenddämmerung sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat das Wort.

Abgeordneter **Frankenburger**: Dem letzten Satze meines Kollegen Völk kann ich nicht beistimmen. Ich wünsche den Schöffengerichten keine Zukunft und kein besonderes Glück; ich bin ein so großer Freund der Schwurgerichte und erwarte einen Ersatz so wenig von den Schöffengerichten, daß ich mich mit seiner desfallsigen Aeußerung nicht einverstanden erklären kann. Dagegen kann ich ihm allerdings bestätigen, daß wir Unzukömmlichkeiten nicht namhaft machen können, zu welchen die vom Entwurf adoptirte bayerische Einrichtung geführt hätten. Dessenungeachtet aber kann ich seiner weiteren Ausführung nicht beitreten und seine Opposition gegen die Kommissionsbeschlüsse nicht gutheißen. Es ist zweifellos die Kommissionsvorlage eine Verbesserung gegenüber dem Entwurfe und der bayerischen Einrichtung insofern, als dadurch eine neue weitere Garantie für die richtige Rechtsprechung durch Geschworne und für die Rechtssicherheit erreicht wird. Wenn Herr Dr. Völk aus bayerischen Erfahrungen gegen die Kommissionsbeschlüsse argumentirt, so übersieht er dabei einen Umstand: Für Bayern mögen seine Argumente zutreffend, in der dortigen Einrichtung mag ein Grund dafür vorhanden gewesen sein, dem Präsidenten die Möglichkeit zu geben, zu Geschwornen berufene Männer von der Geschwornenfunktion zu dispensiren, welche vermöge ihres Berufs oder aus anderen Gründen verhindert sein könnten, längere Zeit von Hause abwesend zu sein. Dort nämlich umfassen bis jetzt die Schwurgerichtssprengel immer einen ganzen Regierungsbezirk und unsere Regierungsbezirke haben mindestens eine halbe Million Einwohner. Die Folge davon war, daß die Schwurgerichtssitzungen wegen der Masse des abzuurtheilenden Materials sehr lange dauerten, und es gab eine Menge von Männern, zu Geschwornen berufen, denen es sehr lästig, vielleicht unmöglich werden konnte, die Geschwornenfunktionen zu erfüllen. Nach dem vorliegenden Entwurfe aber sollen nunmehr Schwurgerichte für jeden Landgerichtsbezirk eingeführt werden. Die Folge davon wird sein, daß die Schwurgerichtssessionen nicht mehr so lange wie bisher — in Bayern währten sie oft über einen Monat — dauern werden. Aus diesem Grunde treffen die Erfahrungen und Folgerungen des Herrn Abgeordneten Dr. Völk, entnommen aus der bayerischen Einrichtung, hier nicht zu. Dagegen muß ich die Kommissionsbeschlüsse als eine effektive Verbesserung des Re-

gierungsentwurfs und als einen Fortschritt gegenüber der bayerischen Einrichtung ansehen, und ich bitte Sie deshalb, die Kommissionsvorschläge anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, ich will auf die Frage der Vaterschaft in Betreff der Schöffengerichte nicht eingehen. Daß aber die exceptio congressus mir nicht angenehm ist, kann ich Sie auch versichern. Schließlich ist es mir gleichgiltig, wer der Vater dieser Institution ist; wenn sie nur Ihren Beifall findet, dann will ich gern auf die Ehre verzichten, der Vater dieser Institution gewesen zu sein. Meine Herren, Sie sehen aber hieraus, daß hier, wo fortdauernd von bayerischen Einrichtungen und deren Vorzügen gesprochen worden ist, wir Sachsen bescheiden zurückgetreten sind. Wir haben bis jetzt ohne weiteres uns dem Beschlusse unterworfen, daß die Schöffengerichte aufgehoben werden sollen, und wir bringen dadurch ein Opfer so groß, wie kein anderer Volksstamm in Deutschland jetzt bei der Begründung der großen nationalen Einigung auf dem Rechtsgebiete gebracht hat und wird bringen müssen.

Meine Herren, ich bitte Sie dringend, was den § 72 der Kommission anbelangt, bei den Beschlüssen der Kommission stehen zu bleiben. Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat Ihnen gesagt, man hätte in Bayern mit der Einrichtung, wie sie im Regierungsentwurf vorgeschlagen ist, nicht schlechte Erfahrungen gemacht. Das hat auch niemand behauptet; aber es hat bis jetzt auch niemand behauptet, daß in denjenigen Ländern, wo die Einrichtung besteht, die hier von der Kommission vorgeschlagen wird, damit schlechte Erfahrungen gemacht worden sind. Wir haben z. B. in Sachsen die Einrichtungen, die Ihnen die Kommission vorschlägt. Es ist nicht die mindeste Beschwerde laut geworden oder der mindeste Mißstand hervorgetreten. Es wird sich also fragen, ob prinzipielle Gründe vorhanden sind, die für die Einrichtung der Kommissionsanträge sich anführen lassen, und, meine Herren, solche Gründe sind vorhanden.

Ich bitte die Herren nur zu berücksichtigen, daß man hier oft aus den Erfahrungen einzelner Länder für die oder jene Meinung ein Argument herleitet, obschon in den betreffenden Ländern im übrigen ein ganz anderes System existirt, als wie der betreffende Vorschlag voraussetzt und in den sonstigen Bestimmungen zum Ausdruck gelangt ist. Wir haben bei der Strafprozeßordnung wiederholt die Erfahrung gemacht, daß gesagt wurde, in diesen Ländern hat sich die oder jene Einrichtung gut bewährt, in jenen anderen Ländern dagegen nicht, und dessenungeachtet wird man keinen Schluß aus solchen Zeugnissen ziehen können, eben weil die Einrichtung in Verbindung steht mit einer Mehrzahl anderer Einrichtungen, die in der betreffenden Gesetzgebung sich nicht vorfinden. Das ist der große Mißgriff und Fehler, den ich ganz offen bekenne, den wir bei der Strafprozeßordnung gemacht haben, der aber zum Theil auf den Regierungsentwurf selbst zurückfällt, der auch kein geschlossenes, ganz klares System uns entwickelt hat. Nun frage ich bei § 72: welches ist denn der Grundgedanke, von dem der Entwurf bei der Aufstellung der Geschwornenliste ausgegangen ist? Denn, meine Herren, in dem vorliegenden Entwurf sowohl als nach den Beschlüssen der Kommission werden die Geschwornen durch einen Ausschuß bestimmt, also die Wahl der befähigten Personen ist bereits erfolgt, ehe wir zu der Reduktion kommen, die uns die Regierungsvorlage vorschlägt; wir haben also bereits in der Liste die Männer verzeichnet, denen der Ausschuß das Vertrauen geschenkt hat, daß sie tüchtig sein werden zu dem Amt eines Geschwornen. Wozu also noch eine Reduktion? Sie machen damit dem Präsidenten in der Regel ein sehr schlechtes Geschenk; es werden an ihn eine Menge Anforderungen gerichtet, denen er kaum genügen kann, und es ist mir aus Ländern, wo diese Einrichtung besteht, die die Regierungsvorlage enthält, versichert worden, daß vielfache Beschwerden laut geworden seien, indem einzelne Geschworne auf Antrag des Präsidenten gestrichen sind, andere wieder nicht, und nunmehr die Nichtgestrichenen sich beschwert haben, daß sie schlechter behandelt seien, wie die, welche gestrichen sind.

Dann hat man uns ziemlich offen gesagt, nicht seitens der Regierung, sondern seitens eines Mitgliedes der Kommission, wozu diese Reduktion benutzt wird. Ich will nicht indiskret sein und es nicht erzählen, aber die Mittheilungen, die uns hierüber gemacht sind, wie diese Befugniß benutzt wird und zu welchen Zwecken sie gebraucht werde, haben mich so entschieden bewogen, gegen den Regierungsvorschlag zu stimmen, daß ich immer nur wieder bitten kann, lehnen Sie ihn ab. Volle Garantie dafür, daß nur tüchtige Leute auf die Geschwornenliste kommen, ist gegeben. Wozu da noch eine Reduktion einführen, die in sich keine prinzipielle Berechtigung hat und im übrigen mit dem Entwurf in Widerspruch steht?

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Zweibrücken) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Zweibrücken): Meine Herren, ich stehe in dieser Frage ganz auf dem Standpunkt des Regierungsentwurfs. Es ist ja richtig, das Reduktionsrecht des Schwurgerichtspräsidenten ist durch die Doktrin in früherer Zeit sehr angegriffen worden und damals auch mit Recht; aber wir dürfen nicht aus dem Auge verlieren, daß diese Anfechtung da geschah, wo das französische System geherrscht hat, wonach die Geschwornen nicht durch unabhängige Kollegien, sondern durch den Präfekten der betreffenden Regierung gewählt worden sind. In Rheinbayern z. B. und in Rheinhessen wurden die Geschwornen nicht durch die Kreisvertretung gewählt, sondern der Präfekt beziehungsweise der Regierungspräsident hat eine Liste von 60 beziehungsweise 36 Geschwornen aufgestellt, welche der Schwurgerichtspräsident auf 36 respektive 24 herabgemindert hat. Hierdurch war es allerdings möglich, ein Geschwornengericht zu komponiren, welches unter Umständen dem Angeklagten sehr gefährlich werden konnte. Jetzt aber, meine Herren, steht die Sache ganz anders, jetzt wird die Liste der Geschwornen gewählt durch unabhängige Kollegien, durch den Landrath, d. h. durch die Kreisvertretung der einzelnen Kreisbezirke, und es ist also die Garantie dafür geboten, daß nur unabhängige und rechtliche Männer als Geschworne gewählt werden. Wenn nun die Ausloosung der Geschwornen durch den Präsidenten des Landgerichts in Gegenwart mehrerer Mitglieder des Landgerichts geschieht, so ist ja unmöglich, daß hier eine Manipulation zum Nachtheil der Angeklagten stattfinden könnte. — Es liegen ja eine solche Masse von Namen in der Urne, daß der Präsident nicht wissen kann, welche Namen herausgezogen werden, es kann also eine Kollision gar nicht eintreten. Aber, meine Herren, die Vortheile des später eintretenden Reduktionsrechtes des Schwurgerichtspräsidenten sind in die Augen springend. Konstruiren wir uns doch einmal einen praktischen Fall. Nehmen Sie an, in irgend einer größeren Stadt passirt ein bedeutendes schweres Verbrechen, die ganze Stadt ist alarmirt und es werden mehrere angesehene Bewohner dieser Stadt als Beschuldigte verhaftet und vor die Geschwornen gestellt. Nun werden bei der Loosziehung der Geschwornen zufällig mehrere Bürger aus dieser Stadt als Geschworne gezogen. Ist es hier nicht wohlthätig und zweckmäßig im beiderseitigen Interesse, wenn der Präsident die Fakultät hat, die Namen dieser Geschwornen aus derselben Stadt zu streichen? Ist es nicht für sie ein Benefizium, wenn sie nicht über ihre Mitbürger aus derselben Stadt als Richter zu Gericht sitzen müssen? Oder, meine Herren, nehmen wir ein anderes Bei-

spiel: unter den Geschwornen wird ein Mann gezogen, der ein Bruder eines Angeklagten ist, welcher in derselben Session abgeurtheilt werden soll. Ist es nicht eine peinliche Lage für den Mann, während der ganzen Schwurgerichtssession zugegen zu sein, zu sehen und zu hören, wie sein Bruder hier abgeurtheilt wird, und er selbst steht in seiner Eigenschaft als Geschworner da, sein Bruder aber als Angeklagter? Ist es da nicht berechtigt, wenn das Gesetz vorsieht, daß der Schwurgerichtspräsident die Fakultät hat, den Namen dieses Geschwornen zu streichen? So lassen sich noch viele Beispiele anführen. Ich will nur noch erwähnen, meine Herren, daß der Schwurgerichtspräsident vorher schon der Bevölkerung bekannt ist. Wenn also mehrere in der Liste der Geschwornen befindliche Personen krank oder durch besondere Umstände verhindert sind, so sind sie in der Lage, den Präsidenten davon in Kenntniß zu setzen, so daß auch in dieser Hinsicht Vorsorge getroffen werden kann.

Ich glaube demnach, meine Herren, Ihnen den Entwurf der Regierung empfehlen zu können.

Präsident: Es ist mir ein Schlußantrag überreicht worden von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus, und ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, die Kommission hat nicht verkannt, daß das System der Regierungsvorlage, nach welchem der Präsident des Schwurgerichts berechtigt ist, die Liste der Geschwornen von 48 auf 30 zu reduziren, in manchen Fällen persönliche Unzuträglichkeiten zu beseitigen geeignet ist. Dennoch aber hat die Kommission die Gründe für die Beseitigung dieses Rechts des Schwurgerichtspräsidenten überwiegend gehalten. Man ist davon ausgegangen, daß einmal in Zukunft viel kleinere Bezirke für die Schwurgerichtshöfe eingerichtet werden, als das in den meisten Landestheilen Deutschlands bis dahin der Fall war, sodann daß die Kompetenz der Geschwornen durch unsere Beschlüsse erheblich reduzirt sei und schon aus diesen beiden wichtigen Gründen die Dauer der Session viel kürzer sein werde. Das Bedürfniß also, auf die persönlichen Verhältnisse von Personen Rücksicht zu nehmen, die an sich geeignet sind und keinen Rekusationsanspruch haben, dem Geschwornenamt zu dienen, wird jedenfalls in Zukunft geringer sein. Daß aber der Schwurgerichtspräsident, wenn er, wie der Herr Vertreter der Bundesregierungen selbst sagt, in der Regel die betreffenden Personen gar nicht kennt, kaum in der Lage ist, eine richtige Auswahl zu treffen, während das Gesetz ihn doch zwingt, eine solche Auswahl vorzunehmen, ist klar genug; er wird daher in die Lage kommen, aus Gefälligkeit, auf das Andringen von einzelnen Personen, aus persönlichen Rücksichten zu reduziren oder aber, da er selbst Präsident des Schwurgerichts ist, die Fälle schon kennt, welche dort in der Session vorkommen, leicht der Verführung ausgesetzt sein, wenn auch unbewußt auszuwählen, nach der Beschaffenheit der Fälle, nach seiner individuellen Meinung über die Befähigung, Unbefangenheit und Unabhängigkeit der betreffenden Geschwornen. Das liegt allerdings durchaus nicht fern. Man hat daher geglaubt, daß das Vertrauen zu dem ganzen Institut der Geschwornen nur wachsen könne, wenn dem Präsidenten eine Befugniß nicht gegeben wird.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, §§ 72 und 73 auch in der Abstimmung zusammenzufassen und abzustimmen zuvörderst über §§ 72 und 73 der Kommission; fallen diese, dann über §§ 72 und 73 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; es wird also, wie vorgeschlagen, abgestimmt.

Ich nehme an, daß uns die Verlesung der §§ 72 und 73 erlassen wird.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die §§ 72 und 73 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Mehrheit; die §§ 72 und 73 sind nach den Beschlüssen der Kommission angenommen, die §§ 72 und 73 der Vorlage beseitigt.

§ 74, — 75, — 76, — 77, — 78, — 79, —, 80. — Es wird überall das Wort nicht gewünscht, Widerspruch wird auch nicht erhoben, eine besondere Abstimmung ist nicht verlangt; ich konstatire daher die Annahme der §§ 74, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 in zweiter Beathung, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir gehen über zum sechsten Titel, Kammern für Handelssachen. Gegen die Bezeichnung des Titels wird nichts eingewendet.

§§ 81 und 82 sind in zweiter Berathung bereits erledigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 83. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion, und da Widerspruch nicht erhoben worden ist, so konstatire ich die Annahme des § 83 nach den Beschlüssen der Kommision.

Ich eröffne die Diskussion über den § 83a. Zu demselben liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt, Nr. 34 der Drucksachen; dasselbe steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Goldschmidt hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Goldschmidt**: Meine Herren, die vorliegenden Anträge zu dem § 83a, § 84 und § 84a sind durch die bisherigen Beschlüsse des Reichstags auch im Prinzip nicht erledigt und ich halte es daher für nothwendig, mit einigen wenigen Worten diese Anträge zu motiviren.

Es handelt sich lediglich um die Frage, ob das allgemeine Prinzip, welches der § 38 der Zivilprozeßordnung aufstellt, daß nämlich ein an sich unzuständiges Gericht durch die Vereinbarung der Parteien kompetent werden könne, auch auf die Handelsgerichte Anwendung finden darf oder ob ungeachtet die Parteien darin übereinstimmen, daß eine Streitsache vor das Handelsgericht gebracht werden soll, dennoch das Gericht, sei es nun die Zivilkammer oder die Kammer für Handelssachen, von amtswegen beschließen darf, es solle die Sache nicht von dem Handelsgericht entschieden werden. Bereits der Entwurf der Regierungen hatte dem § 38 der Prozeßordnung eine Ausnahme dahin beigefügt, daß ein Handelsgericht ungeachtet der Uebereinstimmung der Betheiligten sich unzuständig erklären dürfe. Diese Ausnahme ist in der Vorlage der Kommission verschärft worden und zwar durch den § 84 Absatz 4, der meines Erachtens ganz unzweideutig bestimmt, auch in dem Falle, wenn die Streitsache nach den gesetzlichen Bestimmungen vor die Kammern für Handelssachen gehört und obwohl beide Theile darin übereinstimmen, dennoch die Zivilkammer befugt sei, die Verweisung an die Kammer für Handelssachen abzulehnen. Ich finde darin einen durch-

aus unmotivirten Eingriff in die freie Verfügungsbefugniß der Betheiligten. Es liegt nicht die geringste Gefahr vor, daß vernünftige Männer etwa Erbschaftsstreitigkeiten, Ehestreitigkeiten und dergleichen, ganz heterogene Dinge vor den Handelsgerichten wollten entscheiden lassen. Wohl aber fragt es sich, ob nicht solche Streitigkeiten, welche ihrer Natur nach so recht zur Entscheidung der Handelsgerichte geeignet sind, aber nach der jetzigen beschränkten Kompetenz denselben entzogen sind, durch freie Vereinbarung den Kammern für Handelssachen zugewiesen werden dürfen. Bedenken Sie, daß gegenwärtig lediglich Klagen aus beiderseitigen Handelsgeschäften gegen einen Kaufmann vor die Kammer für Handelssachen gehören. Die Beschränkung widerstreitet dem im größten Theile Deutschlands und des Auslandes geltenden Recht, in vielen Fällen auch dem praktischen Bedürfniß. Es werden beispielsweise die Klagen der Nichtkaufleute gegen Bankiers insbesondere im Kontokorrentverkehr, die Klagen von Nichtkaufleuten gegen Eisenbahnen regelmäßig der Kognition der Handelsgerichte entzogen sein. In dergleichen Fällen aber werden häufig beide Theile in die Kammer für Handelssachen größeres Vertrauen setzen, weil sie ein sachgemäßeres Urtheil erwarten dürfen und erwarten. Weshalb soll das Gericht sich weigern, diesem Verlangen nachzukommen? Ich meine, wenn wir überhaupt die Handelsgerichte einreihen in die gemeine Organisation der Gerichte, wenn, was früher so entschieden betont worden ist, man um deswillen selbstständige Handelsgerichte ablehnen müsse, daß es dann die Konsequenz wie das praktische Bedürfniß mit sich führt, in gleicher Weise das gemeine Recht des § 38 der Prozeßordnung auch auf die Kammer für Handelssachen anzuwenden.

Der Antrag geht also dahin, die entsprechende Bestimmung, namentlich den exorbitanten Absatz 4 des § 84 zu streichen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter Abgeordneter Becker hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Becker**: Die Bestimmungen der §§ 83 und 84, die hier angefochten werden, entsprechen dem Vorschlage der verbündeten Regierungen in § 38 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung und sind dadurch motivirt, daß die Handelskammern nicht eingerahmt werden in die Organisation der Gerichte mit der gesammten gerichtlichen Kompetenz, sondern, daß der ihnen zu Grunde liegende Gedanke der ist: weil das Handelsrecht dem Kaufmannsstande mit angehört und nicht dem Juristen allein, sollen Sachen, die dem Handelsrecht angehören, an eine Spezialkammer gebracht werden. Davon können wir soweit abgehen, um Kompetenzzweifel möglichst abzuschneiden, daß wir selbst dann, wenn eine Sache keine Handelssache im Sinne des Gesetzes ist, der Handelskammer, vor welche die Sache einmal gebracht ist, die Befugniß geben, sie in einfachen Fällen zu behalten. Das thut unser Entwurf. Aber so weit zu gehen, wie die Herren Antragsteller, und dann, wenn gar keine Handelssache vorliegt, die Parteien aber den Streit, der gar keine Handelssache betrifft, von der Handelskammer entschieden haben wollen, die Kaufleute wider ihren Willen zwingen, über eine ihnen ganz fremde Rechtsmaterie zu entscheiden: so weit gehen können wir nicht, das widerspricht dem ganzen Grundgedanken der Einrichtung, das würde auch widersprechen der Besetzung mit bloßen Kaufleuten, wir müßten dann auch andere Laien zum Gericht zuziehen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hagens, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath **Hagens**: Meine Herren, auf den Fall hin, daß es bei dem von Ihnen angenommenen System der Bildung von Kammern für Handelssachen verbleiben sollte, erlaube ich mir, mit einigen Worten auf den Antrag Dr. Beseler und Goldschmidt einzugehen. Ich möchte Sie bitten, dem Antrage, so weit er den § 83a Absatz 2 und den § 84a Absatz 2 betrifft, Ihre Zustimmung zu versagen, dagegen dem Antrage auf Streichung des § 84 Absatz 4 zuzustimmen.

In erster Beziehung habe ich nichts dem hinzuzufügen, was der Herr Berichterstatter eben geäußert hat. Ich meine nur, es würde über das Ziel selbst der Herren Antragsteller hinausgehen, wollte man die Kammern für Handelssachen unbedingt für verpflichtet erklären, auch in einer Sache Recht zu sprechen, welche nach keiner Richtung hin eine Handelssache ist. Ein gesunder Gedanke liegt vielleicht dem Antrage zu Grunde, insofern als man die Befugniß der Kammern für Handelssachen, trotz der Prärogative, die Sache zurückzuweisen, beschränken möchte, nicht blos wie der § 83a im Absatz 2 zuletzt erwähnt, dadurch, daß die Kammer nicht sagen dürfe: der Beklagte sei nicht blos Kaufmann, sondern auch dadurch, daß die Kammer nicht von amtswegen geltend machen dürfe: es handle sich um ein blos einseitiges Handelsgeschäft auf seiten nur des Beklagten oder: der Werth des Streitgegenstandes übersteige nicht die Summe von 300 Mark. In letzterer Beziehung möchte ich hervorheben, daß darüber die Bestimmungen des Entwurfs sich nicht klar aussprechen.

Hauptsächlich, meine Herren, habe ich mir das Wort erbeten zu § 84 Absatz 4. Die Sache ist zwar nicht hochwichtig, aber doch für die Praxis von recht weittragender Bedeutung. Es gilt, abgesehen von jener in der handelsgerichtlichen Judikatur begründeten Ausnahme, allgemein und unbedingt der Grundsatz, daß die Parteien darüber Herr sein sollen, vor welchem Gerichte sie Recht nehmen wollen. Kein Landgericht und kein Amtsgericht kann die Sache deswegen zurückweisen, weil es sonst nicht sachlich zuständig sei, wenn die Parteien sich ihm unterwerfen wollen. Von diesem Grundsatze macht der § 84 Absatz 4 eine Ausnahme. Dieselbe ist gerechtfertigt worden mit Hinblick auf ein praktisches Bedürfniß, daß nämlich vermieden werden soll die Hinverweisung von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen und die etwaige Rückverweisung von der Kammer für Handelssachen an die Zivilkammer. Meine Herren, ich kann dieses praktische Bedürfniß nicht anerkennen. Es liegt hier der übereinstimmende Wille der Parteien vor, daß die Sache nicht vor der Zivilkammer, sondern vor der Kammer für Handelssachen verhandelt werde, und es muß, wenn überhaupt eine Verzögerung, die niemals erheblich sein kann, eintreten sollte, dieselbe dem Willen der Parteien zugeschrieben werden. Allein, meine Herren, es ist nicht nur nicht praktisch, die Zivilkammer entscheiden zu lassen, sondern meines Dafürhaltens sehr unpraktisch. Die Zivilkammer muß entscheiden, ehe zur Sache verhandelt ist. Wenn Sie die Güte haben wollen, den § 84b anzusehen, derselbe lautet:

> Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.
>
> Ueber den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Beklagte sagt also sofort: ich will die Sache vor die Kammer für Handelssachen gebracht wissen, und der Kläger ist damit sofort einverstanden; es wird über die Sache selbst noch nicht verhandelt, — und dann soll die Zivilkammer in der Lage sein, zu entscheiden: es liegt eine Handelssache nicht vor, ich behalte die Sache. Das ist in der That bedenklich, um so bedenklicher, als gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel in Gemäßheit des § 84c nicht stattfindet. Die Bestimmung § 84 Absatz 4 macht die Zivilkammer zum Vormunde der Kammer für Handelssachen; es ist eine Befugniß der letzteren, welche von der Zivilkammer hier verwaltet und ausgeübt werden soll und eben nur eine Befugniß der-

selben. Möglicherweise ist aber die Kammer für Handelssachen gerade so bereit, auf die Verhandlung und Entscheidung der Sache einzugehen, wie dies die Parteien gewollt haben. Es würde dann gar kein Grund vorliegen, der Kammer für Handelssachen die Entscheidung zu entziehen. Es kann daher auch gar nicht die Zivilkammer ermessen, ob und wann von jener Befugniß Gebrauch gemacht werden soll; und hier kommt die Verringerung der Kompetenz recht wesentlich in Betracht, welche Sie, meine Herren, vorgenommen haben. Namentlich tritt hier das Bedenken gewichtiger auf, wenn eben nur ein einseitiges Handelsgeschäft vorliegt, dann kann die Kammer für Handelssachen sehr wohl sich der Entscheidung dieser Sache unterziehen, und deshalb bitte ich Sie, meine Herren, den Absatz 4 des § 84 zu streichen.

Präsident: Meine Herren, ich hatte die Diskussion eröffnet über § 83a und den Antrag Dr. Beseler, so weit er sich auf § 83a bezieht. Nunmehr eröffne ich die Diskussion aber auch über § 84 und 84a.

Es nimmt aber niemand weiter das Wort; ich schließe demnach die Diskussion über §§ 83 a, 84 und 84 a und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Becker.

Berichterstatter Abgeordneter **Becker**: In Betreff des § 83a und 84a ist der Vertreter der verbündeten Regierungen, der eben gesprochen hat, bei dem § 38 der Zivilprozeßordnung und unseren Anträgen stehen geblieben. Er hat aber außerdem, daß er davon abgewichen ist in Betreff des § 84a, noch einen anderen Punkt zur Sprache gebracht, auf den ich kurz antworten möchte.

Er hat die Frage aufgeworfen: wie verhalten sich diese Bestimmungen über die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen zu den Bestimmungen über die Abgrenzung der Kompetenz der Landgerichte gegen diejenige der Amtsgerichte? Ich sage ganz einfach: sowie bei der Zivilkammer. Soweit an die Zivilkammer in Nichthandelssachen eine Prorogation zulässig ist, weil der Gegenstand unter 300 Mark ist, soweit ist sie in Handelssachen an die Handelskammer zulässig. In dieser Beziehung entscheiden allein die Grundsätze der Zivilprozeßordnung.

Jetzt will ferner der Herr Regierungskommissar den Absatz 4 von § 84 gestrichen haben. Meine Herren, der Absatz 4 betrifft hier nicht den Fall, wo die Parteien vor der Handelskammer übereinstimmen, daß eine Sache, die nicht Handelssache ist, von der Handelskammer entschieden werden soll, und wo der Vertreter der verbündeten Regierungen dabei stehen bleibt, daß die Handelskammer berechtigt sein soll, eine solche Zumuthung zurückzuweisen. Er betrifft den Fall, wo die Parteien diese Uebereinstimmung erklären vor der Zivilkammer. Da sagt konsequent unser Gesetz, unser Entwurf: was die Parteien bei der Handelskammer nicht erreichen können, sollen sie auch bei der Zivilkammer nicht erreichen können; liegt eine Handelssache nicht vor, so soll die Zivilkammer nicht gebunden sein durch den übereinstimmenden Willen der Parteien, dies auszusprechen.

Meine Herren, was würde herauskommen, wenn Sie hier das Gegentheil annehmen? Nicht blos die größte Inkonsequenz, sondern auch ein Mittel zur vollständigen Umgehung dessen, was Sie bei der Handelskammer für berechtigt anerkennen. Die Parteien, welche die Handelskammer entscheiden lassen wollen, würden einfach den Fall nicht zuerst vor die Handelskammer, sondern vor die Zivilkammer bringen, sie würden hier sagen: wir sind einig über die Verweisung an die Handelskammer; dann müßte die Zivilkammer verweisen und die Handelskammer wäre gebunden.

Eine solche Inkonsequenz bitte ich doch, meine Herren, abzulehnen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hagens, hat das Wort.

Die Diskussion ist wieder eröffnet.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath **Hagens**: Meine Herren, nur ein Wort. Ich glaube daß ein Mißverständniß entweder seitens des Herrn Berichterstatters, oder von meiner Seite vorliegt darüber, wie der § 84 Absatz 4 aufzufassen ist. Wenn Sie den Absatz 4 § 84 streichen, so steht die Sache nach meinem Dafürhalten folgendermaßen. Der Kläger hat vor der Zivilkammer geklagt, der Beklagte sagt: ich beantrage die Verweisung vor die Kammer für Handelssachen, und damit ist der Kläger einverstanden, dann geht die Sache, ohne daß eine Entscheidung erfolgt, an die Kammer für Handelssachen und nun kann die Kammer für Handelssachen erklären, von amtswegen erklären; ich bin nicht zuständig, es liegt hier eine Handelssache nicht vor, die Sache gehört vor die Zivilkammer. Die Inkongruenz oder die Inkonsequenz, welche der Herr Berichterstatter behauptet hat, liegt daher gar nicht vor; höchstens würde vorliegen die Verzögerung der Rückverweisung, eine Verzögerung, welche, wie ich vorhin hervorgehoben habe, nicht in Betracht kommen kann, weil die Parteien sie gewollt haben oder haben gewärtigen müssen.

Präsident: Es wünscht niemand weiter das Wort; ich schließe die wiedereröffnete Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Becker**: Ich glaube jetzt allerdings, daß ein Mißverständniß des Vertreters der verbündeten Regierungen vorgelegen hat.

Der § 84 Absatz 4 hat nur die Bedeutung, daß, wenn die Zivilkammer nach Verhandlung der Sache über die Frage, ob die Sache an die Handelskammer zu verweisen ist, der Ansicht ist, es liegt eine Zivilsache vor, die nicht zu verweisen ist, sie durch den entgegengesetzten Willen der Parteien nicht gebunden sein soll.

Vielleicht kann das klarer und deutlicher ausgedrückt werden, aber der einfache Sinn ist es meines Erachtens, und ganz irrig muß ich die Ansicht des Vertreters der verbündeten Regierungen halten, daß dann, wenn die Zivilkammer an die Handelskammer verwiesen hat, die Handelskammer noch befugt sei, zurückzuweisen. Das Gegentheil sagt der § 84c, der lautet:

> Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an welche der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend.

(Sehr gut!)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen zuvörderst über das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt zu § 83a und zwar in positiver Form — ich werde fragen, ob das zweite Alinea dieses Paragraphen, entgegen dem Antrag auf Streichung, für den Fall der Annahme des Paragraphen beibehalten werden soll —; sodann abzustimmen über § 83a, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausgestellt haben wird. Dann gehen wir über zu § 84. Ich schlage vor, zuvörderst über das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt in derselben Art, wie bei § 83a, in positiver Form abzustimmen, sodann über § 84, wie er sich nach dieser Abstimmung herausgestellt haben wird. In gleicher Art ergibt sich dann die folgende Abstimmung über § 84a; auch hier wird über das Amendement Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt in positiver Form und dann über den Paragraphen, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellt, abgestimmt werden.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche demnach zuvörderst — indem ich annehme, daß mir die Verlesung der Bestimmung überall erlassen wird

(Zustimmung)

— ich ersuche demnach zuvörderst diejenigen Herren, welche im § 83a das zweite Alinea, entgegen dem Antrage der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt auf Streichung, für den Fall der Annahme dieses Paragraphen beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; das zweite Alinea dieses Paragraphen ist eventuell beibehalten.

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, aufzustehen, welche § 83a nach den Beschlüssen der Kommission nunmehr annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 83a ist angenommen.

Wir gehen über zu § 84. Die Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt beantragen Streichung des Absatz 4 dieses Paragraphen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Absatz 4 dieses Paragraphen, entgegen dem Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt auf Streichung, beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; der Absatz 4 ist beibehalten.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 84 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; der § 84 ist angenommen.

Wir kommen endlich zur Abstimmung über § 84a. Hier wird die Streichung des zweiten Absatzes von den Herren Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Goldschmidt beantragt. Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen diesem Antrage auf Streichung, den Absatz 2 des § 84a beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist wiederum die Mehrheit; der Absatz ist beibehalten.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 84a und zwar in der Fassung, wie sie schließlich in Nr. 35 der Drucksachen mit einer Redaktionsänderung aufgenommen ist, annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die große Mehrheit; der § 84a ist in dieser Fassung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 84b, — über 84c, — über 84d. — Das Wort ist nicht gewünscht, wird auch jetzt nicht verlangt, ein Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire deshalb die Annahme der §§ 84b, 84c und 84d.

§ 84e. — Ein zu demselben eingereichtes handschriftliches Amendement des Abgeordneten Dr. Römer ist zurückgezogen. — Es wird das Wort nicht gewünscht und eine Abstimmung nicht verlangt; der § 84e ist angenommen.

§ 84f in Nr. 35 der Drucksachen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, die Bestimmung im § 84f, wie sie von der Kommission angenommen ist, beruht auf dem Gedanken, daß, wenn detachirte Handelsgerichtskammern eingerichtet werden, es nothwendig ist, auch solche am fraglichen Orte bei den Amtsgerichten praktizirende Anwälte zur Vertretung bei der Handelsgerichtskammer zuzulassen, welche sonst zur Praxis bei dem Landgerichte nicht zugelassen sind, von welchem die Handelsgerichtskammer detachirt ist. Ich bin einigermaßen selbst zweifelhaft darüber, ob dies in einem unzertrennlichen Zusammenhange mit dem Titel über die Gerichtsverfassung steht. Da, wo bis jetzt eine Lokalisirung nicht Platz greift, würde, wenn der Titel über Rechtsanwälte ganz ausfallen würde, der ganze Paragraph keine Bedeutung haben. In denjenigen Ländern, wo schon heute unterschieden ist zwischen Anwälten, welche ausschließlich berechtigt sind, bei den Obergerichten zu praktiziren, da kann allerdings die Sache schon von Bedeutung werden, auch ohne daß der Titel über die Rechtsanwaltschaft in Kraft tritt. Wenn es hier heißt: „können zugelassen werden", so ist das ein vielleicht nicht ganz zutreffender Ausdruck. Es soll derselbe nach der Intention der Kommission, wenn ich sie recht aufgefaßt habe, bedeuten: können die Vertretung daselbst übernehmen, auch wenn sie nicht regelmäßig bei dem betreffenden Landgerichte zugelassen werden. Ebensowenig hat in dem Titel über die Rechtsanwaltschaft, weil wir damals noch keine detachirte Handelskammern hatten, die Frage ihre Entscheidung gefunden, ob die Rechtsanwälte, welche bei einem Landgericht zugelassen sind, daraus ein Recht herleiten können, bei einer Handelskammer zu praktisiren, welche an einem anderen Orte als dem des Landgerichts ihren Sitz hat. Es würde das sogar den grundsätzlichen Bestimmungen über die Lokalisirung der Anwälte, wie sie die Kommission in dem Titel über die Rechtsanwaltschaft ausgesprochen hat, widersprechen.

Unter diesen Umständen würde man wohl am besten thun, den § 84f hier auszusetzen und in Verbindung zu bringen mit dem Titel über die Rechtsanwälte oder ihn vorbehaltlich einer besseren Redaktion in dritter Lesung anzunehmen. Der Gedanke muß irgendwo in dem Gesetze Ausdruck finden, daß da, wo jetzt schon unterschieden wird zwischen Rechtsanwälten, die jetzt schon bei den höheren Gerichten praktiziren und solchen Anwälten, welche nur bei den Untergerichten praktiziren dürfen, die letzteren berechtigt sind, bei den detachirten Handelskammern die Praxis auszuüben. Das ist eine legislatorische Nothwendigkeit nach Annahme der Bestimmungen über die Handelskammern. Ich glaube also, es wird am besten sein, man nimmt vorläufig den Paragraphen an, und erwägt, ob man nachher eine bessere Redaktion für denselben finden kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter **Becker**: Dem letzten kann ich zustimmen. Ich habe nur zu erklären, wie uns nicht die Bestimmungen, welche im Tit. 9 über die Anwaltschaft stehen, — die gehören hier gar nicht her — zu dem hier angeführten Satze bewogen haben, sondern nur die Bestimmung des § 72 der bürgerlichen, der Zivilprozeßordnung. Dieser Paragraph enthält ausnahmsweise eine Bestimmung über die Zulassung von Anwälten bei bestimmten Gerichten, von denen sonst alle drei Gesetzentwürfe nichts wissen, indem er sagt, bei dem Landgericht muß man sich von einem beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Fragt man nun, wie diese Bestimmung sich verhalten soll in der Anwendung auf die detachirten Handelskammern, so haben wir geantwortet, es sei nicht ausgeschlossen, daß bei den detachirten Handelskammern Anwälte zugelassen werden, die bei den Landgerichten nicht zugelassen sind, sondern hier sollen auch andere zugelassen werden können. Die späteren die Lokalisirung der Anwälte bestimmenden Grundsätze kommen hier nicht in Betracht.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath Kurlbaum, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath **Kurlbaum** II.: Meine Herren, es wird zunächst darauf ankommen, was man unter dem Wort „Zulassung" in diesem Paragraphen versteht, es kommt zweimal vor und nach dem,

was der Herr Abgeordnete Becker eben gesagt hat, würde dieses Wort an den beiden Orten in ganz verschiedenem Sinne zu verstehen sein; denn da, wo es zuerst vorkommt: „können auch bei dem Landgericht nicht zugelassene Anwälte", da ist es ganz klar in dem organisatorischen Sinne verstanden, daß ein Anwalt gemeint sei, dessen Praxis ein für alle Mal bei dem betreffenden Gericht genehmigt worden ist. In dem zweiten Theile dagegen: „können bei dem Landgericht zugelassene Anwälte bei derselben zugelassen werden", würde es nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Becker nur die prozessualische Bedeutung haben sollen, daß nämlich gewisse Anwälte die Vertretung einer Partei als Prozeßbevollmächtigte übernehmen können. Der § 72 der Zivilprozeßordnung spricht allerdings von zugelassenen Anwälten und sagt, eine Partei kann sich nur vertreten lassen durch einen bei jenem Gericht zugelassenen Anwalt; es ist aber dabei durchaus keine Bestimmung darüber getroffen, in welcher Weise die Zulassung geordnet werden soll, ob sie insbesondere bei einem einzelnen Gerichte oder bei dem Gerichte eines gewissen Bezirks erfolgen soll. Es hat also die Einrichtung der abgesonderten Kammern mit jenem Paragraphen nicht den Zusammenhang, daß eine Aenderung der Prozeßordnung nothwendig würde. Es kann auch dann, wenn der § 72 vollständig unberührt bleibt, die organisatorische Zulassung so geordnet werden, daß die Anwälte nicht blos dem Landgericht, sondern auch der an einem anderen Orte bestehenden Handelskammer und umgekehrt, oder auch nur dem einen von beiden allein zugeordnet sind.

Dagegen greift die im § 84 f aufgenommene Bestimmung den Bestimmungen der Anwaltsordnung ganz bestimmt vor und zwar in der Weise, daß hier ausgesprochen wird: eine Lokalisirung der Anwaltschaft findet bei diesen detachirten Handelskammern nicht statt. Denn Anwälte sollen zugelassen werden als Vertreter der Parteien, welche bei dem Landgericht nicht zugelassen sind. Das sind überhaupt alle Anwälte, nicht blos solche, welche bei der einzelnen Handelskammer zugelassen sind, sondern auch die, welche irgendwo in ganz Deutschland zugelassen sind. Es greift das also ganz bestimmt den Fragen vor, die bei der Anwaltsordnung geordnet werden sollen. Dasselbe ist der Fall, wenn man die Zulassung an der zweiten Stelle des § 84 f in dem andern Sinne versteht, daß bei den für sich bestehenden Handelskammern organisatorisch solche Anwälte zugelassen werden können, welche nicht bei den Landgerichten zugelassen sind. Dann wird die Frage entschieden, ob man diese detachirten Handelskammern in Betreff der Zulassung der Anwälte als für sich bestehende Gerichte betrachten soll oder nicht. In jedem Fall also entscheiden Sie hier über Fragen der Anwaltsordnung, die erst im Zusammenhange entschieden werden sollen. Wenn also hier über diese Fragen entschieden werden soll, dann müßte man auf die Frage der Lokalisirung der Anwaltschaft eingehen.

Ich glaube deshalb, daß es richtiger ist, wenn Sie die Behandlung dieser Frage aussetzen, bis Sie beim Fortgang der Berathung an den Titel über die Rechtsanwaltschaft kommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter **Becker**: Gegen das letztere ist nichts zu erinnern. Ich will nur noch einmal betonen, daß meines Erachtens keine verschiedene Bedeutung des Wortes „Zulassung" in unserem Antrage liegt, keine Interpretation zulässig ist, wie sie der Herr Vorredner angewandt hat, daß jetzt bei den detachirten Handelskammern Anwälte aus ganz Deutschland angenommen werden müssen, deshalb auch kein Konflikt mit den entgegengesetzten Bestimmungen der künftigen Anwaltsordnung, die ich noch nicht kenne, sondern daß lediglich die Bestimmung getroffen ist, daß die vorgeschriebene Nothwendigkeit der Vertretung durch beim Landgericht zugelassene Anwälte nicht ausschließen soll: auch andere Anwälte, die beim Landgericht nicht, sondern etwa beim Amtsgericht zugelassen sind, bei den detachirten Kammern für Handelssachen zuzulassen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, ich bin gar nicht zweifelhaft darüber, daß der Punkt sich ganz einfach erledigt nach allgemeinen Grundsätzen und daß der Paragraph so, wie er liegt, zu großen Bedenken führen muß. Ich trage kein Bedenken, dem hohen Hause dringend zu empfehlen, den betreffenden Passus zu streichen. Es kommt hier in Betracht der § 72 der Zivilprozeßordnung, welcher den Anwaltszwang bezielt Der § 72 sagt:

> Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Wenn nun nach Ihren Beschlüssen die Kammern für Handelssachen ein Stück Landgericht sind, so findet diese Vorschrift des § 72 Anwendung, oder mit andern Worten: es folgt daraus, daß nur ein Anwalt, welcher bei einer detachirten Handelskammer zugelassen ist, die Parteien bei diesem Gerichte vertreten kann als Anwalt. Wenn Sie glauben, daß dieser Gedanke sich nicht ohne weiteres aus allgemeinen Grundsätzen ergibt, so müßten Sie hier sagen: „Die Bestimmungen des § 72 finden für die Handelskammern gleiche (oder sinngemäße) Anwendung." Wenn Sie aber die Bestimmung annehmen, wie sie liegt, treten Sie in vollen Widerspruch mit denjenigen Beschlüssen, welche die Kommission in Betreff der Anwaltschaft in den Entwurf aufgenommen hat, denn aus der Bestimmung folgt, daß bei dem Landgericht zugelassene Anwälte auch zugelassen werden müssen als Anwälte bei den detachirten Kammern. Man weiset also die Lokalisirung der Anwaltschaft zurück. Das dürfen Sie nicht thun. Es ist dieses eine Frage, welche mit der Zivilprozedur im engsten Zusammenhange steht. Wie man auch darüber denken mag, von allen Seiten wird diese Frage als eine überaus wichtige anerkannt. Ich glaube, daß Schwierigkeiten nach keiner Seite entstehen und daß man nur durch dasjenige, was man gesagt hat, Schwierigkeiten hervorruft. Ich gebe dringend anheim, die Worte „und können auch bei dem Landgerichte nicht zugelassene Anwälte bei derselben zugelassen werden" — zu streichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Meine Herren, um die Möglichkeit zu geben, daß die Versammlung sich über den zweiten Satz ausspricht, bitte ich um eine getrennte Abstimmung.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Ich kann der Deduktion des Herrn Justizministers Dr. Leonhardt doch nicht beitreten. Wenn es in der Zivilprozeßordnung heißt, es müssen sich die Parteien vor dem Landgericht durch dort zugelassene Anwälte vertreten lassen, so folgt aus diesem Satze von selbst, wenn die Handelsgerichtskammern Theile des Landgerichts sind, daß die Parteien sich vertreten lassen müssen vor den Handelsgerichtskammern von generell bei dem Landgericht zugelassenen Anwälten. Das ist der Punkt, wo ich mit dem Herrn Minister nicht einverstanden bin.

Ist dies nun aber richtig, folgt das, was ich gesagt habe, aus der allgemeinen Bestimmung der Prozeßordnung, so müssen wir eine Ausnahmebestimmung machen, wenn wir diese Bestimmung auf die Handelsgerichtskammern nicht Anwendung finden lassen wollen. Wenn einmal eine Handelsgerichtskammer in eine ganz andere Lokalität detachirt wird, als wo das Landgericht seinen Sitz hat, so können die Parteien sich bei dieser Handelsgerichtskammer nicht allein vertreten lassen durch solche Anwälte, welche beim Landgericht zugelassen sind, es müssen auch andere Anwälte dort zugelassen werden können, und wir haben dabei gedacht an diejenigen, welche in der fraglichen Lokalität oder in der Nähe wohnen und die Praxis bei dem Amtsgericht ausüben. Einer Bestimmung also bedürfen wir.

Ich gebe allerdings zu, daß es richtiger gewesen wäre, die Sache bestimmt negativ zu fassen. Hier ist es eigentlich auch negativ gefaßt. Die Bestimmung, nach welcher die Parteien sich nur vertreten lassen können durch beim Landgericht zugelassene Anwälte, greift für die detachirten Handelskammern nicht Platz. Hätte man sich etwa so ausgedrückt, dann würde kein Zweifel entstanden sein. Wenn der Herr Geheime Rath Kurlbaum sagt: in der Prozeßordnung ist darüber nichts entschieden, auf welche Weise die Anwälte beim Landgericht zugelassen werden, so erwidere ich ihm: hier ist diese Frage auch nicht entschieden.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, wenn Sie glauben, daß eine Vorschrift nothwendig ist, so muß sie in der positiven Vorschrift bestehen, die dahin geht: „und müssen die Parteien in Rechtsstreitigkeiten, welche bei der detachirten Kammer anhängig sind, sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen, welche bei dieser Kammer zugelassen sind."

Präsident: In der wiederum eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Ich konstatire, daß der Herr Minister sachlich mit uns einverstanden ist.

(Widerspruch.)

Ja wohl, denn hier ist auch ausgedrückt, daß bei der Handelsgerichtskammer nur solche Anwälte die Vertretung übernehmen können, welche zugelassen sind, indem es heißt „und können auch bei dem Landgericht nicht zugelassene Anwälte bei derselben zugelassen werden". Also nicht jeder Anwalt, der beim Amtsgericht zu praktiziren berechtigt ist, soll ohne weiteres berechtigt sein, bei der Handelsgerichtskammer zu praktiziren, er muß zugelassen sein. Es ist also immer mehr eine redaktionelle als eine sachliche Frage.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Es ist keine Redaktionssache hier in Frage. Die von mir formulirte Vorschrift unterscheidet sich ganz wesentlich von der Vorschrift der Kommission, daß nach meiner Formulirung ausgeschlossen ist, daß Anwälte, welche an dem Hauptort zugelassen sind, auch zugelassen werden müssen an dem Nebenort, beispielsweise ein Anwalt, der zugelassen ist beim Landgerichte Düsseldorf, auch zugelassen ist bei der Kammer für Handelssachen in Crefeld.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich muß meine Ansicht dahin aussprechen, daß der preußische Herr Justizminister Recht hat, und ich würde meinestheils ganz geneigt sein, seine Fassung zu beantragen, wenn das noch geht. Ich weiß nämlich nicht, ob die Diskussion schon geschlossen ist.

Präsident: Sie ist noch nicht geschlossen.

Abgeordneter **Windthorst**: Dann will ich den Antrag dahingestellt haben, die Sache so zu fassen, wie der Herr Minister beantragt.

Präsident: Ich bitte, den Antrag schriftlich einzureichen. Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Auch ich bin der Meinung, daß der Herr Justizminister Recht hat in seiner Behauptung gegenüber dem Herrn Referenten. Ich würde aber vorziehen, dem ersten Wunsch des Herrn Justizministers Folge zu geben, d. h. den Satz überhaupt wegzulassen, als die von ihm vorgeschlagene positive Bestimmung hineinzubringen. Es ist von ungemeiner Wichtigkeit, ob bei den Handelskammern auch eine Lokalisirung stattfinden soll, und ich bitte, diese Frage nicht im Fluge zu entscheiden, sondern sie lieber offen zu lassen für die dritte Lesung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich will mich für jetzt dabei beruhigen, daß wir bei der Trennung der Abstimmung, die beantragt ist, einfach den betreffenden Satz streichen; hiernächst wollen wir uns überzeugen, ob wir das Richtige getroffen haben. Ich glaube es.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe jetzt wiederum die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich will mich blos gegen die Behauptung des Herrn Ministers und des Herrn Abgeordneten Lasker vertheidigen, die ich für vollkommen falsch halte, daß durch unseren Satz entschieden wäre, es könnten alle bei dem Landgericht generell zugelassenen Anwälte auch praktiziren bei den Handelsgerichten. Das ist der Satz, den der Herr Minister aufstellt, — er ist aber durchaus irrig. Ich habe sogar in meiner Einleitung ausdrücklich gesagt, daß die Kommission diese Frage garnicht habe entscheiden wollen, daß sie die Entscheidung ablehne, daß hier noch eine Lücke sei in dem Titel über die Rechtsanwaltschaft, welche sich dadurch erkläre, daß wir die detachirten Handelskammern nach Beschlußfassung über den Titel über die Rechtsanwaltschaft einführten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, getrennt über die beiden Sätze des § 84f abzustimmen. Der erste Satz lautet:

Im Fall des § 81 Absatz 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein, —

der zweite Satz lautet:

und können auch bei dem Landgerichte nicht zugelassene Anwälte bei derselben zugelassen werden.

Nach der getrennten Abstimmung würde ich eine Abstimmung über den Paragraphen selbst nicht mehr für nothwendig halten. — Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den ersten Satz:

§ 84f.

Im Fall des § 81 Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein, —

annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der erste Satz ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den zweiten Satz:

und können auch bei dem Landgerichte nicht zugelassene Anwälte bei derselben zugelassen werden, —

annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; dieser Satz ist gestrichen.

§ 84 in der Vorlage der verbündeten Regierungen:

Den Handelsgerichten kann durch die Landesgesetze die Zwangsversteigerung der Seeschiffe und anderer zur Frachtschifffahrt bestimmter Schiffsgefäße sowie das Aufgebot der Schiffsgläubiger übertragen werden,

ist meiner Ansicht nach durch die früheren Beschlüsse beseitigt. — Dieser Annahme wird nicht widersprochen.

§ 85, — 86, — 87, — 88, — 89, — 90, — 91. — Das Wort wird überall nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 85 bis inklusive 91 nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 92 ist erledigt durch die früher gefaßten Beschlüsse; er fällt daher fort.

§ 92 a. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Annahme des § 92 a.

§ 92 b fällt fort nach der letzten Zusammenstellung in Nr. 35.

Wir gehen jetzt über zu dem siebenten Titel, Oberlandesgerichte.

Gegen die Ueberschrift wird nichts eingewendet.

§ 93. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme.

§ 94. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt, eine Abstimmung nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme.

§ 94a in der Fassung der Vorlage Nr. 35 der Drucksachen. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort; Widerspruch wird nicht erhoben: ich konstatire die Annahme des § 94a mit der Korrektur in Nr. 35 der Drucksachen.

§ 94 b. — Auch hier wird ein Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Annahme.

§ 95. — Hier liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger Nr. 44, 2 a und b.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, zu diesem und den folgenden Paragraphen liegen die Anträge des Herrn Kollegen Reichensperger und Genossen wegen Wiedereinführung der Berufung vor. Ich möchte proponiren, daß wir diese Frage bei der Strafprozeßordnung behandeln, dort ist sie auch in der Kommission und in dem schriftlichen Bericht erörtert. Es wird dadurch, glaube ich, eine erhebliche Zeit erspart; es werden die Redner, die hier zu der Frage sprechen, unbedingt genöthigt sein, in die Details der Strafprozeßordnung einzugehen. Das Wesen der Berufung, die einzelnen Bestimmungen in Beziehung auf dieselbe, die Kautelen an Stelle der Berufung u. s. w., alle diese Fragen müssen hier ganz eingehend erörtert werden; so wird nach meiner Meinung entweder eine doppelte Diskussion stattfinden, oder aber es wird die Diskussion unklar werden; weil die Mitglieder nicht alle einzelnen Bestimmungen der Strafprozeßordnung vor Augen haben. Behandeln wir dagegen die Berufungsfrage bei der Strafprozeßordnung, so wird es sehr leicht sein, nachher zur dritten Lesung, falls die Anträge angenommen werden sollten, die betreffenden gar nicht bedeutenden Abänderungen in die Gerichtsverfassung hineinzubringen. Ich glaube, die Herren Antragsteller sind selbst damit einverstanden, daß es zweckmäßiger ist, diese Frage hier vorläufig auszusetzen und bei der Strafprozeßordnung zu behandeln.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Ich erkläre mich mit den Gründen und Anträgen des Herrn Berichterstatters vollkommen einverstanden.

Präsident: Dann würde also die Berathung der Nr. 2 und 3 des § 95 und des dazu gestellten Antrags des Herrn Abgeordneten Reichensperger und Genossen vorbehalten bis zur Berathung der Strafprozeßordnung, und würden wir dort darauf zurückkommen. Dagegen können die übrigen Bestimmungen des § 95, Nr. 1, 4 und 5, für angenommen erklärt werden. — Das Haus ist mit dieser Annahme einverstanden. Ich nehme hiermit § 95 für vorläufig erledigt an.

§ 96. — Widerspruch wird nicht erhoben, Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme.

Achter Titel, Reichsgericht. — Gegen die Ueberschrift wird nichts eingewendet.

§ 97. — Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, die verbündeten Regierungen hatten vorgeschlagen, daß der Sitz des Reichsgerichts durch kaiserliche Verordnung festgesetzt werden soll. Die Kommission hat vorgeschlagen, daß dieser Sitz durch Gesetz festgesetzt werden soll. Ich weiß nicht, warum wir dieses Gesetz nicht sofort machen. Ich möchte meinestheils den Wunsch aussprechen, daß das geschehe. Wenn vollständig tabula rasa wäre, so würde ich vielleicht nach meinen historischen Neigungen darauf antragen, daß man das Reichsgericht in Wetzlar etablirte.

(Heiterkeit.)

Ich weiß nicht, was die Herren bei einem solchen Gedanken irgend wie lächerlich finden. Wetzlar war der letzte Sitz des alten Reichsgerichts und ist auch jetzt noch ein passender Ort für ein solches Gericht, wenn Sie die Geographie für Deutschland ansehen, zumal es durch Eisenbahnen sehr erreichbar und gesund gelegen,

(Heiterkeit)

und von dem Treiben großer Städte entfernt ist. Und, meine Herren, die Göttin der Gerechtigkeit liebt stillen Aufenthalt.

(Heiterkeit.)

Inzwischen ist nicht tabula rasa. Wir sind bereits engagirt. Alle diejenigen, welche theilgenommen haben an den Diskussionen über die Einführung des Oberhandelsgerichts, oder welche diese Verhandlungen gelesen haben, werden sich erinnern, daß man schon damals das Reichsgericht in Aussicht nahm, und daß man die Vorlage wegen eines Oberhandelsgerichts deshalb besonders begeistert begrüßte, weil das Oberlandesgericht die Etappe zum Reichsgerichte sei.

Der verstorbene Kollege Dr. Waldeck und ich haben damals geglaubt, es sei nicht richtig, das Oberhandelsgericht allein für Handelssachen zu konstituiren. Ich bin noch heute der Ansicht, daß die Konstituirung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen nicht richtig gewesen ist und wenn das Oberhandelsgericht nicht so ein Schoßkind nationaler Adspirationen gewesen wäre, so würde die Kritik schärfer sein, als sie heute sich geltend macht, sicher aber noch einmal sich geltend machen wird. Diese Institution des Oberhandelsgerichts ist, wenn ich nicht sehr irre, wesentlich ad instantiam der königlich sächsischen Regierung zu Stande gebracht, und ich glaube, daß schon in den Verhandlungen der früheren Zeit

zur Sprache kam, daß man in Sachsen damit neben anderen Zwecken wohl auch den Zweck verfolgte, das Reichsgericht nach Leipzig zu bringen. Ich habe freilich den Sachsen, die damals sehr begeistert für das Oberhandelsgericht waren, gesagt: meine Herren, glauben Sie nicht, daß Sie damit das Reichsgericht für Leipzig gesichert hätten. Wenn Sie erst den Riß in die Kompetenz des Reichs gebracht haben, welcher in den oberhandelsgerichtlichen Institutionen liegt, dann wird man nachher Ihr Entgegenkommen vergessen und das oberste Gericht geht sicher nach Berlin. Die Herren aus Sachsen hörten das nicht gerne,

(Heiterkeit)

aber sie werden jetzt wohl begreifen, daß sie sehr nahe vor Berlin sind. Wenn sie nicht heute Leipzig wollen, so ist nach meiner festen Ueberzeugung die Entscheidung bereits getroffen. Meinestheils nun bin ich in allem Ernst der Meinung, daß mit Rücksicht auf die frühere Verhandlung, mit Rücksicht auf die Aussicht, welche man den Sachsen gemacht hat, mit Rücksicht auf die Belegenheit Leipzigs, man durchaus richtig handeln würde, wenn man einfach schon heute sagte: der Sitz des Reichsgerichts ist Leipzig. Ich würde diesen Antrag mir erlauben, sobald ich sehe, daß derselbe Anklang im Hause finden sollte.

Unter allen Umständen aber halte ich für nothwendig, daß schon jetzt ausgesprochen wird, daß das Reichsgericht niemals in Berlin sein soll,

(Stimme: Oho!)

es wäre denn, Herr von Bernuth, daß die Reichsregierung nach Leipzig ginge.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, es ist eine sehr wichtige Sache, daß das höchste Gericht des Reichs nicht da seinen Sitz hat, wo die Reichsregierung ist. Das verlange ich meinestheils im Interesse der Unabhängigkeit des Gerichts, im Interesse des Vertrauens, welches dieses Gericht im deutschen Lande haben soll.

Meine Herren, vergleichen Sie zunächst einmal, wie im alten deutschen Reiche in der That das eigentliche Reichsgericht ein viel größeres Vertrauen genoß, als der Reichshofrath. Das lag nicht zum geringsten Theil auch darin, daß dieses Reichsgericht in Speyer und nachher in Wetzlar nicht den Einflüssen unterstellt war, welchen der Reichshofrath am Sitz der Reichsregierung unterstellt sein konnte. Meine Herren, ich bin gar nicht der Meinung, daß die künftigen Reichsrichter nicht durchaus ernste und zuverlässige Männer sein werden. Aber „die Luft macht eigen" und auch die ernstesten Männer sind, im steten Kontakt mit der Reichsregierung, unbewußt Einflüssen ausgesetzt, welche sie, sofern sie ihnen zum Bewußtsein kämen, vielleicht abwehren möchten und welche auf sie zu üben vielleicht gar nicht in der Absicht lag. Es liegt eben in den Verhältnissen, daß Männer in Folge der sozialen Beziehungen nicht die Unabhängigkeit und Festigkeit bewahren, welche ich für den höchsten Richter verlange. Es ist keineswegs eine unfreundliche Stimmung gegen die Stadt Berlin, es ist vielmehr der Umstand für mich entscheidend, daß das Gericht nicht da sitzen soll, wo die Exekutive, wo die Reichsregierung sitzt. Zur Zeit führe ich diesen Gedanken weiter nicht aus; es genügt mir, auf die Wichtigkeit der Sache aufmerksam gemacht zu haben, und ich hoffe, daß meine Anregung zu Aeußerungen Veranlassung gibt, aus denen ich entnehmen kann, wie weit man mit den Ansichten in dieser Sache gehen kann. Ich bin hiernach der Ansicht, wir sollten, um den Sachsen gerecht zu werden, bestimmen: Leipzig ist der Sitz des Reichsgerichts. Wenn man das aber nicht will, sollten wir jedenfalls aussprechen, daß wir unter keinen Umständen den Sitz des Reichsgerichts in Berlin haben wollen.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, die Regierungen haben nachgegeben, daß nach dem Beschluß der Kommission der Sitz des Reichsgerichts in Zukunft nicht durch Verordnung bestimmt werden soll, sondern durch Gesetz. Es scheint mir das richtige getroffen. Damit fällt aber schon die Vorahnung des Herrn Abgeordneten Windthorst weg, daß über den Sitz des Reichsgerichts bereits entschieden sei; denn wenn das Gesetz nicht in dieser Session vereinbart wird, so soll sogar der Reichstag noch gewählt werden, der mit entscheiden wird über die Frage, wo der Sitz des Reichsgerichts sein wird, und eine Verabredung kann noch nicht getroffen sein. Daß wir uns heute aussprechen, wohin das Reichsgericht kommen soll, würde ich für äußerst unpraktisch halten. Wir haben so ungemein viel Sorgen in diesem Organisationsgesetz und soviel Differenzpunkte zu schlichten bei den großen Justizgesetzen, daß wir selbstmörderisch gegen uns handeln würden, wenn wir uns noch eine neue Sorge freiwillig aufbürdeten.

(Ruf im Zentrum: O bewahre!)

Es wird für die nächste Session Zeit genug sein, alle Interessen und Anschauungen zum Ausdruck zu bringen, ersparen wir uns heute eine vielleicht tagelange Diskussion

(Oh! im Zentrum)

über den Sitz des Reichsgerichts, über die zahlreichen Gesichtspunkte, die bereits entwickelt und noch nicht entwickelt worden sind. Namentlich aber mache ich auf eins aufmerksam. Ueber Leipzig würde heut gar nicht disponirt werden können. Selbst diejenigen, die unbedingte Freunde dessen sind, daß das Reichsgericht nicht am Sitz der Reichsregierung sein soll, die noch viele andere ganz außerhalb des Mißtrauens liegende Gesichtspunkte gegen Berlin dafür geltend zu machen wußten, könnten heute doch nicht für Sachsen sich entscheiden, weil die sächsische Regierung durch ihre Vertreter in der Kommission die Erklärung abgegeben hat, das Königreich Sachsen sei noch nicht schlüssig darüber, ob es sich nicht einen eigenen höchsten Gerichtshof selbst einrichten werde, und zu meinem großen Bedauern hat die Justizkommission gegen meine lebhaftesten Anstrengungen eine Bestimmung aufgenommen, welche von Haus aus wie eine Art Vorrecht für Bayern bestimmt zu sein schien, aber im Laufe der Verhandlungen auch als Wohlthat und mindestens vorläufige Möglichkeit von der sächsischen Regierung sofort mit Beschlag belegt worden ist. Nun möchte ich aber gerade nicht auf den obersten deutschen Gerichtshof das Sprichwort anwenden, daß der Prophet zu Hause nichts gilt,

(Heiterkeit)

und ich möchte doch niemals den Sitz des obersten Gerichtshofes in ein Land verlegen, dessen Regierung sich noch immer die Errichtung eines eigenen höchsten Gerichtshofes vorbehält. Die Wahl würde also heute nicht zu Gunsten Leipzigs entschieden werden können. Im Interesse der Abkürzung der Verhandlung liegt es, wenn wir heute denselben Weg verfolgen, welchen die Kommission Ihnen vorgeschlagen hat, d. h. dem Reichstage das Mitbestimmungsrecht vorbehalten über den Sitz des Gerichts, im übrigen aber uns begnügen, daß dieses Gesetz in einer der nächsten Sessionen vereinbart werde.

Ich glaube nur noch ein einziges Wort, weil ich nicht weiß, ob noch Redner nach mir folgen, erwähnen zu müssen auf die Ausführungen des Herrn Windthorst. Die Rückblicke, ob es organisatorisch richtig war, das Reichsoberhandelsgericht ins Leben zu rufen, halte ich heute für etwas zu spät; aber den Eindruck möchte ich ausschließen, als ob nicht durch die Errichtung des obersten Handelsgerichts für Deutschland auch materiell eine sehr große Wohlthat bereits zugefügt wor-

den wäre. Es gestehen wohl alle zu, welche die Entscheidungen und Erkenntnisse dieses Gerichtshofes aufmerksam verfolgen, daß eine wahrhaft neue Epoche der Rechtsprechung für Deutschland von diesem Gerichtshofe bereits ausgegangen ist,

(sehr wahr!)

und ich sehe hierin ein sehr glückliches Vorbild und eine glückliche Vorbedeutung für die Zukunft des höchsten deutschen Gerichtshofs.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Römer (Wüttemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren, ich knüpfe an das an, was der Herr Vorredner zuletzt gesagt hat.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat allerdings, wie ich mich wohl erinnere, im norddeutschen Reichstag gegen die Errichtung des obersten Gerichthofes in Handelssachen sich ganz entschieden ausgesprochen. Er ist doch errichtet worden und besteht bis heute noch. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat im Eingange seiner heutigen Rede Aeußerungen gemacht, die wenigstens so gedeutet werden können — ich bin weit entfernt anzunehmen, daß er es hat sagen wollen — aber die so gedeutet werden können, als ob die Thätigkeit des Reichsoberhandelsgerichts den Erwartungen, welche man bei Errichtung desselben gehegt, nicht entsprochen habe, die so gedeutet werden können, als ob er sachlich eine abfällige Kritik über die Thätigkeit des Reichsoberhandelsgerichts habe üben wollen. Ich bin von nichts weiter entfernt, als hier die Thätigkeit des Reichsoberhandelsgerichts, seine Rechtsprechung rechtfertigen zu wollen, ich möchte nur, wenn jenes die Absicht des Herrn Abgeordneten Windthorst gewesen wäre, ihm erklären, daß nach meiner Ueberzeugung das Reichsoberhandelsgericht die schärfste Kritik nicht zu scheuen habe, und ihm den Wunsch aussprechen, wenn er anderer Meinung ist, daß er diese schärfste Kritik hier auf der Stelle üben möge.

(Heiterkeit.)

Was dann den Sitz des Reichsgerichts betrifft, so erkläre ich mich mit dem, was in negativer Richtung über diesen Punkt der Herr Abgeordnete Windthorst gesagt hat, vollkommen einverstanden. Vor allem muß der oberste Gerichtshof des Reiches das vollste Vertrauen genießen. Ich bezweifle, ob er dasjenige Maß von Vertrauen, welches er unter allen Umständen bedarf, haben werde, wenn er in Berlin sitzt, ob mit Recht oder Unrecht, darauf kommt es nicht an, sondern auf die Thatsache, ob er das volle Vertrauen genießt oder nicht. Eben weil ich das bezweifle, wenn er in Berlin sitzen wird, so bin ich mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst einverstanden.

Einverstanden bin ich aber andererseits auch wieder mit dem Herrn Abgeordneten Lasker darin, daß von Leipzig, als dem Sitze des Reichsgerichts, so lange keine Rede sein kann, als nicht die sächsische Regierung auf das allerbündigste erklärt hat, daß sie auf die Errichtung eines eigenen obersten Gerichtshofs für Zivilsachen verzichte. Meine Herren, das bedarf gar keiner weiteren Ausführung. Ein Partikularstaat, der von jenem unglückseligen Vorbehalt, den auch ich schon bei der ersten Lesung unserer Gesetze bekämpft habe, Gebrauch macht, kann nicht daran denken, daß ihm das Reichsgericht zutheil werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Wer die Ausführungen Waldecks und meine daneben gar nicht in Betracht kommenden Ausführungen lesen will, wird finden, in welchen Grundsätzen es lag, daß wir glaubten, ein besonderes Oberhandelsgericht, getrennt von der übrigen Rechtsprechung, sei nicht zweckmäßig. In dieser Richtung ist es, wenn ich sagte, daß allerdings das, was wir damals gesagt haben, durch die Praxis nicht widerlegt worden sei. Aber ich bekenne gern, daß weit über meine Erwartungen hinaus das Oberhandelsgericht die in der Sache liegenden Schwierigkeiten besiegt hat. Irgend einen Tadel gegen das Oberhandelsgericht und seine Mitglieder, deren große Tüchtigkeit ich kenne, dessen Präsidenten ich für einen der größten Juristen Deutschlands halte, ist mir wahrlich fern gewesen.

Was dann die Aeußerungen des Herrn Kollegen Lasker über meinen Antrag betrifft, so freut es mich zunächst, daß er sich nicht für Berlin erwärmt hat, daß es vielmehr sogar schien, als ob er nicht abgeneigt wäre, das Reichsgericht außerhalb Berlins zu etabliren. Sicherheit darüber habe ich aus seinen Worten freilich nicht genommen.

Wenn der verehrte Herr aber meint, daß dadurch, daß man jetzt die den Sachsen eröffnete Aussicht realisirt, neue Schwierigkeiten entstehen, so begreife ich das nicht, es wäre denn, daß der Kollege Lasker genauer als ich unterrichtet ist über die Intentionen der preußischen Regierung, den Sitz des Reichsgerichts in Berlin zu machen. Aus einer Aeußerung des früheren Präsidenten des Reichskanzleramts, des Herrn Ministers Delbrück, wissen wir, daß er schon in seinen Gedanken wenigstens Berlin als Sitz des künftigen Reichsgerichts ansah. Nachher war es, als ob die betreffende Aeußerung ein lapsus linguae gewesen sei oder hatte sein sollen. Sie wissen, solche lapsus linguae sind oft böse Verräther.

(Heiterkeit.)

So lange ich nicht weiß, daß solche Schwierigkeiten existiren, wie vielleicht der Kollege Lasker sie kennt,

(Heiterkeit)

kann ich nicht finden, daß in diesem Punkte irgend eine Schwierigkeit entstehen könnte, und es wäre eigentlich recht interessant, wenn der preußische Herr Justizminister sich über diese Frage ausspräche.

(Große Heiterkeit.)

Wenn der verehrte Herr, wie ich erwarte, schweigt, dann nehme ich an, daß er für Berlin ist.

(Anhaltend große Heiterkeit.)

Wenn dann gesagt ist, die sächsische Regierung habe den schrecklichen Gedanken, möglicherweise ein höchstes Gericht für Sachsen zu behalten, und so lange Sachsen darauf nicht renuntiirt habe, könne man das Reichsgericht in Leipzig nicht etabliren, so muß ich sagen, daß ich diesen Grund doch wirklich nicht erwartet hätte. Darin liegt ja anscheinend ein angebotener Handel. Zu einem solchen Handel halte ich mich in der That in keiner Weise veranlaßt. Ich meine, Leipzig ist seiner geographischen Lage nach, seinen Verkehrsverhältnissen nach, bei dem Umstande, eine Universität zu haben, ein an sich durchaus geeigneter Ort für das höchste Gericht. Darum haben wir ja bei dem Oberhandelsgericht uns für Leipzig entschieden. Das ist mein erster und hauptsächlichster Grund. — Zweitens habe ich die Ueberzeugung, daß man damals von Sachsen das Oberhandelsgericht nicht beantragt haben würde, wenn man dadurch nicht auch das Reichsgericht in sich hätte sichern wollen, und das ist auch ausgesprochen, und ich halte gern unbedingt Wort. Wenn man die eigene Etablirung eines obersten Gerichtshofes für Sachsen nicht wünscht, so ist das sicherste Mittel, diesen Wunsch zu erreichen, ohne alle Umstände das Reichsgericht nach Leipzig zu stellen. Ich bin überzeugt, daß die Bedeutung, die Auktorität und die Wucht des Gerichts ein kleines, oberstes Gericht dieses Landes von selbst erdrücken würde. Man braucht darum gar

keine solche Bedingungen zu machen, die mir in der That sehr kleinlich erscheinen.

Ich bleibe bei der Meinung, wie die Dinge gemacht sind, wie sie geworden sind und jetzt liegen, ist Leipzig der Ort für das Reichsgericht.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Justizminister Dr. **Leonhardt**: Ich will den Wünschen des Herrn Abgeordneten Meppen,

(Heiterkeit)

Windthorst-Meppen nachkommen, aber ohne Präjudiz und mich verwahrend gegen Schlußfolgerungen, welche der Herr Abgeordnete aus meinem Stillschweigen ziehen wollte.

(Heiterkeit.)

Ich will mich ganz offen erklären, mit größerer Offenheit, wie der Herr Abgeordnete vielleicht erwartet; nur fürchte ich, daß meine Erklärungen denselben nicht sehr befriedigen werden. Ich will offen erklären, daß nie und zu keiner Zeit, sei es im Ausschuß für Justizwesen des Bundesraths noch im Bundesrath selbst, die Frage, wohin der Sitz des Reichsgerichts zu legen sei, erörtert worden ist.

(Heiterkeit.)

Ich will ferner erklären, daß auch im Schoße der königlich preußischen Regierung nie und zu keiner Zeit in Erwägung gezogen ist, wohin der Sitz des Reichsgerichts zu verlegen sei. Damit wäre, glaube ich, wenn auch nicht den Wünschen, so doch der Sache Genüge geschehen.

Ich will nur sagen, daß es nach meiner Ansicht nicht richtig ist, wenn verschiedene Herren behaupten, die Unabhängigkeit des Richteramts fordere, daß der Sitz eines Reichsgerichts oder eines obersten Landesgerichts nicht in der Hauptstadt des Reichs oder des Bundesstaats sei. Das wirft auf die Behörden oder auf gewisse Personen dieser Hauptstadt leicht ein schlimmes Licht.

Eine solche Einrichtung berührt ebensowenig die Unabhängigkeit des Richteramts, als das Vertrauen, welches das Volk dem Gerichte schenkt. Wenn das der Fall wäre, meine Herren, wie wollen Sie es denn erklären, daß fast in allen Staaten der Welt, mindestens in den zivilisirten, die Sitze der obersten Gerichtshöfe in der Hauptstadt liegen? Ich nenne London, Paris, Madrid, Lissabon; ich komme nach Rom, ich gehe weiter nach Wien,

(Ruf links: Rom nicht!)

— Rom? Gewiß!

(Ruf: Nein, nicht!)

Es kommt auf eins heraus; das eine oder andere macht hier nichts aus.

(Heiterkeit.)

Ich gehe von Rom, Florenz oder von einem anderen Orte über Wien nach München, Stuttgart und komme nun in ein Land, wo in der That der oberste Gerichtshof in Mannheim seinen Sitz hat, komme nach Dresden, die Hauptstadt von Sachsen, dann Berlin. Dagegen kann ich Ihnen noch zu gute rechnen Rostock für Mecklenburg. Also Mannheim und Rostock sind eine kleine Zahl. Möglicherweise können Sie auch noch Jena dahinrechnen.

(Stimmen rechts: Celle!)

— Celle ist kein oberster Gerichtshof.

(Stimme rechts: War es!)

— War es — ja! Aber, wenn Sie fragen, weshalb war denn Celle Sitz eines obersten Gerichtshofs, so erklärt sich das einfach aus den früheren hannoverschen Territorialverhältnissen. Celle-Lüneburg wurde mit Calenberg vereinigt. Aus Vergünstigung erhielt Celle den obersten Gerichtshof. Jena kommt insofern nicht in Frage, als es Gesammtobergericht ist. So viel werden Sie mir jedenfalls nach mathematischen Regeln einräumen, daß in den bei weitem meisten Staaten, insonderheit allen Großstaaten — ich rechne auch Rußland dahin mit dem obersten Gerichtshof in St. Petersburg — die obersten Gerichtshöfe ihren Sitz in der Hauptstadt haben.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Abeken hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Sachsen, Staatsminister der Justiz **Abeken**: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat sich vorhin in einer Weise geäußert, daß es mir schien, als ob er der Meinung sei, daß, wenn Sachsen sich dafür entscheiden sollte, auf die Zeit bis zur Emanation eines gemeinsamen deutschen Zivilgesetzbuchs einen obersten Landesgerichtshof für die Entscheidung derjenigen Zivilgerichtssachen zu behalten, welche ausschließlich nach Landesrecht zu beurtheilen sind, darin eine gewisse Unterschätzung des Reichsoberhandelsgerichts liege. Ich begnüge mich für jetzt damit, dieser Auffassung zu widersprechen und zu konstatiren, daß die sächsische Regierung dieselbe in keiner Weise theilt.

Ueber die Konnexität der Frage, ob das Reichsgericht in Leipzig seinen Sitz behalten oder erhalten soll, und ob für Sachsen einstweilen ein oberster Gerichtshof dritter Instanz für derartige Zivilstreitigkeiten behalten werden soll, darüber mich auszusprechen, wird vielleicht am Orte sein, wenn der § 7 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zur Debatte steht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt) hat das Wort.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Meine Herren, ich will dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker darin Recht geben, daß es vielleicht inopportun ist, heute schon eine bestimmte Stadt Deutschlands, z. B. Leipzig, als Sitz des Reichsoberhandelsgerichts in das Gesetz hineinzubringen. Dagegen halte ich den Answeg, zu dem er sich bequemt hat, für zu schwächlich; ich glaube, daß es uns, respektive den künftigen Reichstag, in eine unangenehme Lage bringt, wenn wir uns jetzt begnügen zu sagen, „es wird demnächst im Gesetz der Sitz des Reichsgerichts bestimmt." Ich spreche mich vielmehr dahin aus, daß wir hier in diesem Gesetz mindestens das Prinzip feststellen, und zwar — wie ich es wünsche — dahin: „Der Sitz des Oberhandelsgerichts wird durch Gesetz bestimmt, aber es darf nicht in Berlin domiziliren."

(Ah! Ah!)

Meine Herren, verlassen Sie sich darauf, die Reichsregierung respektive der Bundesrath wird es niemals über sich nehmen, die Justizgesetze darum nicht passiren zu lassen, weil wir eine solche Bestimmung hineingebracht haben, ich glaube nicht, daß sich trotz des unzweifelhaft an vielen Orten vorhandenen Wunsches, dieses Gericht in Berlin zu haben, der Bundesrath sich entschließen würde, daraus einen Grund zu machen für die Nichtausführung der Justizgesetze. Wenn wir uns aber jetzt damit begnügen, zu sagen, das Gesetz soll später das Domizil des Reichsoberhandelsgerichts reguliren, dann kommen wir genau in dieselbe unangenehme Lage, in welcher der Bundesrath sein würde, wenn er vor der Frage stände, ob er der Negation von Berlin gegenüber die ganzen Justizgesetze annehmen solle oder nicht. Ich weiß nicht, meine Herren, ob irgend jemand im Reichstag die Position dieses hohen Hauses für eine „angenehme" hält in der Frage, betreffend die Plazirung des Parlaments-

gebäudes. Ich halte sie absolut nicht dafür. Diese Position ist nicht nur nicht angenehm, sondern sie fängt an, eine solche zu werden, für die ich in dem Moment einen parlamentarischen Ausdruck nicht recht finden kann. Ich glaube, meine Herren, in dieselbe Position kommen wir, wenn wir den meiner Ansicht nach schwächlichen Ausweg wählen, den Paragraphen so anzunehmen, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, und um mit dem Kollegen Lasker zu reden — erst „einer künftigen Kulturepoche" es überlassen wollen, den Sitz des Oberhandelsgerichts durch Gesetz zu bestimmen. Wenn die heute vorliegenden Gesetze dann genehmigt sind, und die Ausführung sich nur an diesen Punkt akkrochirt, dann stehen wir 1 gegen 2, wenn wir Berlin nicht wollen; und wir werden schließlich so lange im Zirkel herumgetrieben, bis wir glücklich bei Berlin als Domizil des Reichsgerichts angelangt sind. Ich weiß ja nicht, ob der überwiegende Einfluß an sogenannten maßgebenden Stellen für Berlin ist, aber für den Fall, daß dem so sein sollte — die Möglichkeit dieses Falles werden Sie gewiß zugeben — des Lapsus des früheren Präsidenten des Reichskanzleramts erinnere ich mich sehr wohl, ich habe ihn mir genau in meinem Gedächtniß angemerkt — für diesen Fall werden Sie mir zugeben, wie es nothwendig ist, daß wir jetzt schon im Prinzip Berlin ablehnen in diesem Gesetz. Sie haben gehört, meine Herren, von zwei ganz verschiedenen Punkten Deutschlands, von einem Mitglied des Hauses aus Württemberg und einem aus Hannover, daß dort die Meinung besteht, wie es — damit das höchste Gericht das volle Vertrauen der Nation besitze, nothwendig sei, es fern von Berlin zu legen. Diese, ich möchte sagen, „Gefühlsäußerungen" aus zwei entgegengesetzten Theilen unseres Vaterlandes haben auf mich viel mehr Eindruck gemacht, als die naturgemäß darauf folgende abwehrende Aeußerung des preußischen Herrn Justizministers, daß doch eigentlich die Unabhängigkeit der Mitglieder des Reichsgerichts durch den Sitz desselben überhaupt nicht alterirt werden könne. Das sind aber Dinge, die liegen in dem Gefühl, die liegen, wenn Sie wollen, in der Luft, oder, wie ein großer Staatsmann in einem bekannten Bericht gesagt hat: „man kann solche Dinge nicht beweisen, aber man muß Rücksicht darauf nehmen." Deshalb, meine Herren, würde ich dem hohen Hause vorschlagen, sich mindestens bis zur dritten Lesung darüber zu einigen, die prinzipielle Frage, ob Berlin oder nicht, schon jetzt, d. h. schon in diesem Gesetz zu entscheiden.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, da alle Redner für und gegen Berlin und für und gegen Leipzig mit unserem Paragraphen einverstanden sind, so veranlaßt die Diskussion mich auch zu keinem weiteren Worte.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage vor, abzustimmen über § 97 der Beschlüsse der Kommission; fällt derselbe, über § 97 der Vorlage der verbündeten Regierungen. — Die Fragestellung wird genehmigt.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 97 der Beschlüsse der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der § 97 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen und damit der § 97 der Vorlage beseitigt.

§ 98, — 99, — 100, — 101, — 102, — 103, — 104. — Das Wort wird überall nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104.

§ 105 der Beschlüsse der Kommission fällt nach der Zusammenstellung Nr. 35 fort.

§ 105a. Hier ist nach der Zusammenstellung Nr. 35 das Allegat in „§§ 47b bis i" zu ändern. — Das Wort wird nicht verlangt, eine Abstimmung auch nicht; ich konstatire die Annahme des § 105a der Beschlüsse der Kommission.

§ 105b. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; der § 105b ist angenommen.

Meine Herren, in dem Augenblick, wo ich die Annahme konstatire, meldet sich der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, zum Wort; ich ertheile es ihm und konstatire noch nicht die Annahme.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, der § 105b sagt kurz und gut: „Die Zuziehung von Hilfsrichtern ist unzulässig." Eine solche Vorschrift vermissen Sie in dem Gesetz über die Errichtung eines Oberhandelsgerichts; in dem Entwurf hat sie erst in zweiter Lesung Aufnahme gefunden. Ich bin nicht willens, diese Bestimmung anzufechten, darf jedoch nicht unterlassen hervorzuheben, daß dieselbe nicht ohne Bedenken ist, damit, wenn vielleicht in künftiger Zeit das Bedürfniß hervortreten sollte, eine Revision dieser Bestimmung in Betracht zu ziehen, man nicht sagen möge, daß die verbündeten Regierungen durch Stillschweigen diese Vorschrift von Herzen gebilligt hätten.

Meine Herren, ich komme jetzt auf einen Punkt zurück, der vor einigen Tagen von dem Herrn Abgeordneten Lasker hervorgehoben wurde. Ich habe vor einer Reihe von Jahren — es mögen 7 oder 8 Jahre her sein — im Abgeordnetenhause aus politischen Gründen das Versprechen gegeben, beim Obertribunal in Berlin Hilfsrichter nicht weiter zuzulassen. Dieses Versprechen habe ich mit Treue gehalten, obwohl mir zu den verschiedensten Zeiten Berichte vorgelegen haben, in welchen der Chefpräsident des Obertribunals mich bat, Hilfsrichter dem Gerichte zu gewähren. Ich habe mein Versprechen gehalten, obwohl ich nicht verkennen konnte, daß die zeitige Lage des Obertribunals eine solche war, daß dadurch leicht die Interessen der Rechtspflege im preußischen Staate geschädigt werden konnten. Ein oberster Gerichtshof kann es wohl ertragen, wenn im ordentlichen Gange Behinderungen eintreten, er kann es aber nicht ertragen, wenn Behinderungen in außerordentlicher Weise eintreten, wenn z. B. auf längere Zeit durch ein und dasselbe Ereigniß vier Mitglieder des Obertribunals dem Dienste des Gerichts entzogen werden. Es wäre eine wichtige staatsrechtliche Frage, ob nicht unmittelbar nach der Bestimmung des § 107b die andere Platz greifen müßte:

> „Die Mitglieder des obersten Gerichtshofes dürfen nicht Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen des Reichs oder der Bundesstaaten sein."

Ich will diese Frage nicht weiter berühren; denn ich verkenne nicht, daß die Theilnahme der Mitglieder der obersten Gerichtshöfe von besonderem Interesse ist für die gesetzgebenden Versammlungen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und kann auch wohl, da Widerspruch

nicht erhoben wird, die Annahme des § 105 b konstatiren. — Der § 105 b ist angenommen.

§ 106. — Es verlangt niemand das Wort; ich konstatire, da Widerspruch nicht erhoben ist, die Annahme des § 106.

§ 107. — Zu demselben lag vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Eberty; ich nehme aber an, daß es zurückgezogen ist nach der früheren Erklärung des Herrn Abgeordneten respektive in Konsequenz der früheren Erklärung. Außerdem liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe), Nr. 44, 3.

Der Herr Abgeordnete Dr. Eberty hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Eberty**: Ich will mein Amendement, soweit es über das Amendement Ausfeld hinausgeht, nicht wieder aufnehmen; aber es mögen mir einige Worte gestattet sein, um meine Abstimmung zu rechtfertigen. Ich werde gegen den ersten Absatz des § 107 stimmen. Wohl weiß ich, daß dieser Absatz des § 107 eine Ausführung des Art. 75 der Verfassungsurkunde enthält, wonach das Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck dazu bestimmt ist, über Verbrechen gegen Kaiser und Reich zu entscheiden. Ich sehe aber keine Nothwendigkeit dafür ein, daß eine solche Entscheidung auch noch in das gegenwärtige Gerichtsverfassungsgesetz in der vorgeschlagenen Weise aufgenommen werde; denn zuvörderst enthält der zweite Absatz des § 107 die Bestimmung, daß die Revision gegen die Entscheidungen der Schwurgerichte statthaft ist. Es folgt hieraus, daß die Einheit im Rechte durchaus nicht gefährdet wäre, wenn auch die Landesschwurgerichte in Beziehung auf die Verbrechen gegen Kaiser und Reich mit entscheiden. Es hat auch der Herr Abgeordnete Lasker in der Kommission, in der ersten Lesung, ausdrücklich erklärt, er behalte sich die Erwägung vor, inwiefern bei dem Reichsgericht, wenn es in Strafsachen zu entscheiden hat, den Geschwornen eine Stelle eingeräumt werden könne. Einem darauf gerichteten Antrage in der zweiten Lesung, der von den Abgeordneten Klotz, Eysoldt und Herz ausging, hat er leider keine Folge gegeben. Nun ist aber keineswegs dies Institut der Reichsgeschwornen etwas utopisches; es ließe sich ein solches Institut wohl herstellen; einmal weisen darauf die motivirten Anträge der vorhin genannten Herren hin; sodann existirt es in der That in der Schweiz. Dort besteht das Institut eidgenössischer Geschwornen. Ich bin nun der Meinung, daß, da einerseits eine Revision gegen die Entscheidung der Landesschwurgerichte in dem zweiten Absatz des § 107 enthalten ist, da andrerseits es möglich wäre, Reichsgeschworne einzuführen, man dem ersten Absatze des § 107 seine Zustimmung nicht ertheilen kann. Das deutsche Volk hat Gut und Blut für das Reich eingesetzt. Warum sollte das deutsche Volksgericht nicht auch darüber zu entscheiden haben, ob ein Verrath gegen Kaiser und Reich vorliegt. Es ist wahr, durch die bestehende Gesetzgebung, wie sie aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangen, ist die Stellung der Geschwornen erhöht; das mühselige Amt, welches bisher ihnen oblag, ist ihnen außerordentlich erleichtert. Sie haben zum Beispiel nicht mehr mit dem Diebstahl im wiederholten Rückfalle, nicht mehr mit dem gewaltsamen Diebstahl zu thun; aber wenn ihnen so ihre Stellung erleichtert ist, wenn wir so hoffen dürfen, daß sie mit erneuerter Kraft ihren hohen Beruf erfüllen werden, so fehlt ihnen doch gerade die Entscheidung in dieser wichtigsten Sache. Ich sehe auch gar keinen Grund, warum, wenn Waldeck von einem Schwurgericht in Preußen gerichtet worden, nicht auch in einem gleichen Falle das Schwurgericht bei Verbrechen gegen Kaiser und Reich die entscheidende Behörde sein könnte; im Gegentheil, ich glaube, es muß dahin kommen.

Ich will indessen den wichtigen Grundsatz, für den ich hier eintrete, einer abfälligen Entscheidung nicht aussetzen; das ist der einzige Grund, warum ich meinen darauf gerichteten Antrag, den ersten Absatz des § 107 zu streichen, nicht wieder aufgenommen habe. Aber, meine Herren, ich erkläre hiermit, daß ich es mit meinem Gewissen als Vertreter des deutschen Volkes nicht vereinigen kann, für diesen ersten Absatz zu stimmen, indem ich annehme, daß das deutsche Volksgericht darüber zu entscheiden hat, ob gegen Kaiser und Reich ein Verbrechen vorliegt.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor **von Amsberg**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Eberty hat selbst anerkannt, daß der § 107 Nr. 1 die Ausführung derjenigen Bestimmungen enthält, welche die Reichsverfassung im Art. 75 aufgenommen hat. Der Gedanke, worauf die Vorschrift des Art. 75 und die Bestimmung des § 107 Nr. 1 beruhen, ist der: das Reich bedarf bei Angriffen, welche gegen seine vitalsten Interessen, gegen seine Existenz und Integrität gerichtet sind, einer eigenen Gerichtsbarkeit, das Reich darf sich in dieser Beziehung nicht auf die Gerichtsbarkeit der einzelnen Bundesstaaten verweisen lassen. Das Reich hat ein Recht auf eine eigene Gerichtsbarkeit. Es war deshalb erforderlich, in der Strafprozeßordnung das Recht des Reichs zum Ausdruck, zur Geltung zu bringen. Wenn seitens des Herrn Vorredners bemerkt ist, durch den Umstand, daß das Rechtsmittel der Revision gegen die Entscheidung der Geschwornengerichte zulässig sei, werde die Einheit des Rechts garantirt, so wird, wie ich glaube, hierdurch nicht der Anspruch der Reichsgewalt beseitigt, die fraglichen Reate durch ein eigenes Gericht aburtheilen zu lassen. Was die Institution eines Reichsschwurgerichts anlangt, so muß ich mit Dank anerkennen, daß die Herren Abgeordneten Klotz und Eysoldt in der Kommission bemüht gewesen sind, diesem Gedanken einen praktischen Ausdruck zu geben. Es sind von diesen Herren die eingehendsten umfassendsten Anträge gestellt; Anträge, welche auch in den von der Kommission abgestatteten Berichten reproduzirt worden sind, aber darüber hat in der Kommission, wie ich glaube, kein Zweifel bestanden, daß jene Anträge evident erwiesen haben, daß die Errichtung eines Reichsschwurgerichts innerlich praktisch unausführbar sei. Die in der Kommission gemachten Versuche, zu einem Reichsschwurgericht zu gelangen, wären im höchsten Grade dankenswerth, als sie den Anlaß boten, die vielfach ventilirte Idee auf ihre praktische Durchführbarkeit zu prüfen und die Unmöglichkeit ihrer praktischen Durchführbarkeit zu erweisen. Ich bin überzeugt, man mag die Idee eines Reichsschwurgerichts aufnehmen, in welcher Form man will, man wird stets dahin gelangen, anerkennen zu müssen, daß sich die Idee in brauchbarer Weise nicht verwirklichen läßt.

Sodann liegt, wie ich glaube, kein Grund vor, deswegen, weil in analogen Fällen Schwurgerichte urtheilen, zu behaupten, daß dadurch, daß das Reichsgericht zur Judikatur berufen wird, ein Nachtheil für einen Angeklagten entstehen könne. Denn meines Erachtens kann es eine unparteiischere tüchtigere Judikatur nicht geben, als wie sie das Reichsgericht bietet; eine bessere, vertrauenswürdigere Rechtsprechung wird durch kein Schwurgericht hergestellt werden können. Zu beachten bleibt, daß der erste Strafsenat des Reichsgerichts die Rathskammer bilden soll und daß der zweite und dritte Senat das erkennende Gericht sein sollen. Hierdurch werden auch formelle Garantien geboten, wie sie kein anderes Gericht zu gewähren vermag.

Ich möchte daher glauben, daß es an Gründen fehlt, von dem Vorschlage des Entwurfs abzugehen, der auch die Mehrheit Ihrer Kommission auf sich zu vereinigen gewußt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, die Bestimmung der Verfassung, welche hier in Frage ist, befindet sich in Art. 75 und lautet:

> Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.
>
> Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Es ist also vollkommen richtig, was der verehrte Herr gesagt hat, daß man bei Errichtung der Verfassung davon ausgegangen ist, es werde nothwendig sein, zur Aburtheilung von Angriffen gegen das deutsche Reich eine besondere Gerichtsbarkeit festzusetzen. Daß Verbrechen dieser Art schwerwiegendster Natur sind und daß sie deshalb ohne Zweifel behandelt werden müssen wie die allerschwersten Verbrechen, unterliegt einem Zweifel nicht. Davon verschieden aber ist doch noch die Frage: ob man wohlthut, ein Ausnahmsgericht zur Aburtheilung solcher Angriffe zu konstituiren, und das geschieht nach meinem Dafürhalten, wenn man dasjenige vorschreibt, was in der Vorlage der Regierung in der hier fraglichen Strafklasse enthalten ist und was von der Kommission im wesentlichen genehmigt worden ist. Eine Aenderung der Verfassung ist hier unter allen Umständen in Frage und nicht eine bloße Ausführung der Verfassung, wie ich dem Herrn Regierungskommissar bemerkt haben will. Es wird deshalb nicht schwieriger sein, die Bestimmungen der Kommission und der Vorlage durchzubringen, als z. B. die Bestimmungen, wie sie in dem Antrage Ausfeld zum Ausdrucke gekommen waren. In den einen wie anderen Bestimmungen liegt eine Verfassungsänderung und nicht eine Verfassungsausführung: das ist nach meiner Ansicht luce clarius. Will man die Verfassung ändern, so entsteht einfach die Frage, ob man zweckmäßig die bezeichneten Verbrechen, soweit sie gegen den Kaiser und das Reich gerichtet sind, vor ein solches Ausnahmsgericht bringen will? Die Ansicht, für die bezeichneten Verbrechen ein solches Ausnahmsgericht zu etabliren, kann ich nun und nimmermehr billigen, es ist dafür gar kein Grund vorhanden, ich bin vielmehr der Meinung, daß diese Verbrechen abgeurtheilt werden müssen, genau so, wie sie abgeurtheilt werden, wenn sie gegen den einzelnen Landesherrn und gegen einen einzelnen Staat gerichtet sind. Daneben mache ich darauf aufmerksam, welche intrikate Fragen man heraufbeschwört, wenn man solche Bestimmungen trifft, wie die hier in Frage. Die hier in Frage stehenden Verbrechen, wenn sie gegen die einzelnen Staaten und die einzelnen Landesherren gerichtet sind, werden ohne Zweifel vor die Geschwornen kommen. Wenn man einen Hochverrath gegen den König von Preußen als solchen begehen würde, so kommt man vor die Geschwornen, wenn man einen Hochverrath gegen den König von Preußen als deutschen Kaiser begehen würde, so käme man vor dieses Ausnahmsgericht. Meine Herren, wo wird die Grenze sein; wann wird man behaupten können, der Hochverrath war gegen den Kaiser, wann wird man behaupten müssen, er war gegen den König von Preußen gerichtet. Solche Fragen, glaube ich, sollte man nicht möglich machen und ich würde meinestheils gar kein Bedenken haben, einen Satz aufzustellen, der sagt, daß die fraglichen Verbrechen gegen den Kaiser und das Reich abgeurtheilt werden sollen, da und so, wo und wie die fraglichen Verbrechen abgeurtheilt werden, wenn sie gegen den König von Preußen als solchen und die preußische Monarchie begangen sind. Dann wäre Klarheit, Festigkeit, und wir hätten in dieser höchsten Instanz Geschworne, könnten uns also vollständig beruhigen.

Diesen Ausnahmsgerichtshof kann ich nicht billigen.

Wir haben in Preußen einen solchen Ausnahmsgerichtshof. Meine Herren, verfolgen Sie doch die Verhandlungen über die Etablirung dieses Gerichtshofs, verfolgen Sie die Erfahrungen, die bei diesem Gerichtshofe gemacht sind, und sagen Sie dann mit Offenheit, ob Sie behaupten können, daß die Jurisdiktion von diesem Staatsgerichtshofe das Vertrauen der deutschen Nation gewonnen habe. Nach meinem Dafürhalten ist das nicht der Fall. Meine Herren, ich brauche nur an den neuesten Fall zu erinnern. Als man bei dem Kammergerichte gegen den Grafen Arnim wegen Landesverraths prozedirte und nun das Kontumazialverfahren eintrat, der Gerichtshof bestimmte, daß, weil das Kontumazialverfahren eintrete, Vertheidiger u. s. w. abzutreten haben, somit ein absolutes stilles Gericht eintrat, selbst die Publikation des Urtheils vor einem sehr engen und ausgewählten Publikum stattfand — da habe ich gedacht, ein solches Verfahren ist unmöglich richtig. Ich habe aber, als ich in die betreffenden Gesetze sah, allerdings mich überzeugen müssen, daß der Gerichtshof also verfahren mußte. Ich behaupte damit ausdrücklich nicht, daß der Gerichtshof eine solche Strafe erkennen mußte, wie solche ist. In der Rücksicht enthalte ich mich des Urtheils. Insoweit aber muß ich das Kammergericht in Schutz nehmen, daß es allerdings bei dem Kontumazialverfahren nicht anders vorgehen kann, als es gethan hat zum Erstaunen aller Juristen, die diese speziellen preußischen Gesetze nicht kannten und zum Erschrecken des Auslandes. So wird nach der neuen Prozeßordnung allerdings die Sache nicht wieder vorkommen können, wenn die Herren die betreffende Bestimmung vergleichen. Aber unter allen Umständen wird die Bedeutung dieses Ausnahmsgerichtshofs sich in der allerärgerlichsten Weise geltend machen und ich meinestheils kann an der Etablirung solcher Ausnahmsgerichtshöfe nicht Theil haben; ich stimme deshalb gegen Nr. 1 des vorliegenden Paragraphen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, das muß ich allerdings bezeugen, daß der Fall Arnim in der Behandlung vor dem preußischen Staatsgerichtshof einen allgemein peinlichen Eindruck gemacht hat,

(hört!)

und sowohl im Inlande, als auch im Auslande geradezu als barbarische Prozedur angesehen wurde.

(Widerspruch.)

Ja, meine Herren, diese Art des Verfahrens gegen einen Abwesenden, diese Abschneidung jeder Vertheidigung hat in der That eine ganz spezifisch preußische Institution dargelegt.

(Sehr wahr!)

Wer diese Prozedur nicht vorher in den preußischen Gesetzen studirt hatte, mußte unter dem allgemeinen Gesichtspunkte der Gerechtigkeit annehmen, daß so etwas schlechterdings unmöglich sei. Aber, meine Herren, was hat mit einem derartigen Falle die Bestimmung gemein, die wir hier diskutiren? Der Herr Abgeordnete Windthorst hat selbst anerkennen müssen, daß der Fall Arnim, die Prozedur des Kammergerichts, in gar keine Analogie mit den Bestimmungen gezogen werden könne, welche wir hier vor uns haben. Also dieser

Grund fällt entschieden weg. Es bleibt übrig das alte Schlagwort, es handelt sich um ein Ausnahmegericht. Meine Herren, was heißt das wiederum in diesem Falle? Es handelt sich um das oberste Reichsgericht, welches wir zum Revisionshof in allen Strafsachen in gewöhnlicher Prozedur erheben. Das Reich besitzt einen obersten Gerichtshof als eine ganz regelmäßige Instanz. Wenn dies der Fall ist, so muß ich sagen, scheint es mir durchaus natürlich und durch einen einfachen politischen Gedankengang geboten, daß man Angriffe gegen Kaiser und Reich diesem Gerichtshof als einer eigenen Behörde des Reichs anvertraut und nicht dazu einen Gerichtshof erwählt, der der integrirende Bestandtheil der partikularen Organisation irgend eines Einzelstaats ist. Auf diesem ganz einfachen Gedanken beruht die Kompetenzbestimmung wie wir sie hier vor uns haben, und ich glaube, sie ist dadurch gerechtfertigt. Nur, meine Herren, unter einem Gesichtspunkte könnte sie Bedenken erregen, nämlich unter der Auffassung, es läge überhaupt in der Natur unseres Reichs, des Bundesstaats, wie man zu sagen pflegt, daß derselbe seine staatsrechtlichen Aktionen immer nur durch das Medium der einzelnen Staatsgewalten auszuführen hat. Ich habe selbst im Verlaufe der Diskussion und zwar aus dem Munde des sächsischen Herrn Bevollmächtigten schon einmal eine derartige Andeutung gehört, den Standpunkt — es war bei Gelegenheit der Kompetenzkonflikte — vertreten gesehen, als ob es verfassungsmäßiges Recht irgend eines Einzelstaates in Deutschland sei, daß die Ausführung der Reichsgesetze, die Durchführung derselben, wesentlich nur ihre Garantien haben könne und solle, wo nicht die Verfassung positiv das Gegentheil aussagt, in den Organen und Funktionen des Einzelstaats. Wer freilich von solcher Anschauung ausgeht, wer annimmt, eine unmittelbar staatsrechtliche Wirksamkeit des Reichs sei gleichsam nur eine Ausnahme, der könnte in der That sagen, das oberste Reichsgericht ist eine Ausnahme. Für wen aber gerade die umgekehrte Anschauung maßgebend ist, daß überall, wo das Reich als solches mit seinen Kompetenzen, mit seinen Interessen ins Spiel kommt, es auch die Organe und die Aktionen des Reichs sein sollen, welche jene Kompetenzen durchzuführen und jene Interessen zu wahren haben, für diesen Standpunkt, sage ich, ist diese Kompetenzbestimmung des Reichsgerichts bei Verbrechen gegen Kaiser und Reich die durchaus natürliche und normale. Mithin meine ich, kann man nur Einen Vorwurf erheben und den erkenne ich voll und ganz mit meinem Freund und Kollegen Eberty an, den Vorwurf nämlich, daß wir hier keine Schwurgerichtsbildung vor uns haben. Ich bedauere dies lebhaft. Ich habe die Versuche mir genau angesehen, die in der Kommission gemacht worden sind, um eine derartige Schwurgerichtsbildung möglich zu machen. Ich habe mich selbst mit anderweiten Versuchen erprobt und muß zugestehen, daß alle diese Versuche schwerwiegenden Bedenken unterliegen, daß sie möglicherweise wiederum zu anormalen Bildungen führten, denen man dann wiederum den Charakter einer Ausnahmebestimmung angeheftet hätte. Aus diesen praktischen Gesichtspunkten will ich zur Zeit mich entschließen, auf das Schwurgericht zu verzichten. Ich sage ausdrücklich, es ist ein Verzicht gegen einen Grundsatz. Wenn ich wüßte, daß alle Seiten des Hauses und insbesondere auch die Bundesregierungen gewillt seien, weitere Versuche zu machen, genauere Prüfungen anzustellen, so glaubte und hoffte ich wohl, daß man in dieser oder jener Form zu einem Einverständniß käme. Da aber überhaupt die Gegensätze so scharf sind in Bezug auf die Schwurgerichtsfrage, so halte ich dafür, daß schon aus der ganzen Parteistellung innerhalb des hohen Hauses und aus der Stellung der Bundesregierungen gegenüber dieser Frage hervorgeht, daß aus den großen Schwierigkeiten der Frage doch nur ein Scheitern aller Versuche folgen würde.

Das, meine Herren, ist der einzige Grund, weshalb wir an dieser Stelle es unterlassen haben, unserer Forderung auf eine Schwurgerichtsinstanz eine praktische Folge zu geben.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor **von Amsberg**: Meine Herren, als der norddeutsche Bund, als das Reich sich konstituirte, war es nothwendig, für Fälle, wie sie der Art. 75 der Reichsverfassung bezeichnet, auf das Gericht eines der Bundesstaaten zu rekurriren, weil ein Reichsgericht zu der Zeit nicht bestand. In dem Gange der Entwickelung liegt es, daß Reichsbehörden eingesetzt werden zur Ausführung der dem Reiche zukommenden Aufgaben. Diesem Gange der Entwickelung entspricht der Vorschlag des Entwurfs in § 107 Nr. 1. Der Entwurf proponirt Ihnen ein Reichsgericht, ein Gericht des deutschen Reichs. Eine nothwendige Konsequenz hiervon ist es, daß die Funktionen, welche durch Art. 75 der Reichsverfassung dem Oberappellationsgerichte zu Lübeck übertragen waren, nunmehr auf das Reichsgericht überzugehen haben.

Sodann, meine Herren, muß ich auf das entschiedenste bestreiten, daß es sich um ein Ausnahmegericht, um ein Gericht handle, welches in irgend einer Weise dem preußischen Staatsgerichtshofe verglichen werden könnte. In § 107 Nr. 1 handelt es sich, wie bereits der Herr Vorredner zutreffend hervorgehoben hat, um ein Gericht, welches dem Kreise der ordentlichen regulären Judikatur angehört, um ein ordentliches Gericht, welches zur Aburtheilung der in § 107 Nr. 1 bezeichneten Reate bestellt werden müßte, weil das deutsche Reich andere von ihm selbst eingesetzte Gerichte nicht besitzt. Anerkennen muß ich, daß man genöthigt war, insofern eine Abänderung von dem regulären Verfahren zu machen, als man die Aburtheilung durch Geschworne fallen lassen mußte, weil man zu einem Reichsschwurgerichte nicht gelangen konnte. Ich kann nur bestätigen, daß es praktisch unausführbar erscheint, ein Reichsschwurgericht in brauchbarer Form zu konstituiren. Meines Erachtens muß jeder Versuch, ein solches Schwurgericht herzustellen, scheitern, und es ist mir erfreulich, von dem Herrn Vorredner zu hören, daß auch dessen Versuche gescheitert sind. Wenn man aber ein Reichsschwurgericht nicht haben kann, so darf doch unmöglich dieser Umstand dahin führen, dem Reiche das Recht zu nehmen, Angriffe auf seine Existenz und Integrität in eigener Gerichtsbarkeit zur Entscheidung zu bringen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter **Bebel**: Meine Herren, ich fasse die Bestimmung in § 107, um die sich hier die Debatte dreht, allerdings als eine Ausnahmebestimmug im eminentesten Sinne des Wortes auf und bin von dieser meiner Auffassung auch durch die Ausführungen, die hier verschiedenseitig darüber gemacht wurden, nicht eines besseren belehrt worden. Ich, nach meinem Laienverstande, kann zwischen dieser Bestimmung und einer ganz ähnlichen in der preußischen Verfassung, bezüglich eines Staatsgerichtshofs, keinen wesentlichen Unterschied finden. Die Ausnahmestellung des preußischen Staatsgerichtshofs ist von seiten der liberalen Parteien seit Jahrzehnten auf das allerentschiedenste bekämpft worden. Es ist noch bei Gelegenheit der Berathung des Strafgesetzbuchs, als es sich bei den Schlußbestimmungen dieses Strafgesetzbuchs um Konstituirung einer ganz ähnlichen Ausnahmebestimmung handelte, von seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker auf das allerentschiedenste dagegen opponirt worden und der damalige norddeutsche Reichstag hat mit großer Majorität sich dagegen ausgesprochen. Ich bin nun neugierig, wie der Herr Abgeordnete Lasker seine damalige Stellung mit seiner heutigen Stellung, die, wie ich vermuthe, sehr mit den Bestimmungen des § 107 übereinstimmt, in Einklang bringen will.

Nun ist schon von seiten des Herrn Abgeordneten Windthorst ein Punkt besonders hervorgehoben worden, der

deutlich darthut, in welchen Widerspruch man mit dieser Ausnahmebestimmung gerathen könne. Nämlich in den Widerspruch, der darin besteht, daß jemand, der ein hochverrätherisches oder landesverrätherisches Verbrechen gegen den preußischen Staat oder den König von Preußen unternehme, vor das Schwurgericht kommt, dagegen aber, wenn er gegen den Kaiser von Deutschland oder das deutsche Reich ein derartiges Verbrechen begehe, vor das Reichsgericht kommt.

Meine Herren, ich möchte den Herren Juristen dieses Hauses noch ein anderes Räthsel zu lösen aufgeben. Ich möchte sie nämlich auf einen Punkt aufmerksam machen, den ich auf Grund meiner eigenen persönlichen Erfahrung hier hervorzuheben in der Lage bin.

Ich bin im Jahre 1871 angeklagt worden wegen Vorbereitungen zum Hochverrath und zwar nicht allein gegen den Staat Sachsen, sondern auch gleichzeitig gegen den norddeutschen Bund. Nun stellen Sie sich einmal, meine Herren, einen ähnlichen Fall für die Zukunft vor. Es soll jemand nicht in zwei verschiedenen Fällen einmal gegen einen bestimmten einzelnen Staat und einmal gegen das Reich, sondern gegen beide zugleich wegen ein und desselben Verbrechens angeklagt werden. Also gegen einen einzelnen Bundesstaat und gegen das Reich zugleich, und dieser Fall wird höchst wahrscheinlich in der Regel vorkommen. Denn meiner Ueberzeugung nach würde es z. B. für einen sächsischen Staatsanwalt schier unerfindlich und unmöglich sein, sich zu sagen: ich kann den Mann nur auf Hochverrath gegen das Reich anklagen; er würde ihn auch zugleich wegen Hochverraths gegen den Einzelstaat, sein eigenes engeres Heimatland anklagen müssen, weil beide mit einander so eng verknüpft sind, daß eine Trennung zu machen absolut unmöglich ist. Was folgt nun nach dieser Bestimmung des § 107? Logischerweise folgen zwei vollständig getrennte Gerichtsverfahren; das eine Vergehen, so weit es sich auf den Einzelstaat bezieht, wird vor das Schwurgericht verwiesen, also innerhalb der Grenzen, und vor den gewöhnlichen Gerichten dieses Staats abgeurtheilt, das andere, soweit es sich auf das Reich bezieht, vor den obersten Reichsgerichtshof. Zwei ganz verschiedene Prozesse und unter Umständen zwei ganz verschiedene Urtheile auf Grund eines und desselben Beweismaterials. Denn es kann vorkommen, daß das Schwurgericht den Angeklagten freispricht und das oberste Reichsgericht ihn schuldig erklärt, und umgekehrt, daß das oberste Reichsgericht ihn freispricht und das Schwurgericht ihn für schuldig erkärt. Meine Herren, wie Sie diesen Widerspruch lösen wollen, das begreife ich nicht; ich bin aber neugierig, darüber Belehrung zu finden.

Meiner Meinung nach sollten Sie, wenn Sie einmal Ausnahmebestimmungen, Ausnahmegerichte konstituiren wollen, dann auch logisch sein und konsequent alle wichtigen politischen Fälle, wo vielleicht zu befürchten wäre, daß sie der Kompetenz der gewöhnlichen Gerichte oder ihrer Urtheilsfähigkeit nicht unterstellt werden dürften, der Aburtheilung durch das Reichsgericht zuweisen.

Wenn hier gesagt wurde, man müsse wegen bestimmter Verbrechen, die gegen das Reich gerichtet seien, ein Reichsgericht haben, ei, meine Herren, warum haben Sie denn nicht weiter auch die Bestimmung in § 107 aufgenommen, daß z. B. Majestätsbeleidigung gegen den Kaiser dem Reichsgericht überwiesen wird. Das ist doch auch ein Vergehen, das ausschließlich gegen eine Reichsinstitution gerichtet ist. Meine Herren, Sie gehen an Ihrer eigenen Inkonsequenz zu Grunde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Der Herr Abgeordnete Dr. Eberty hat gleich bei der ersten Begründung seiner Ansicht von mir erklärt, er hätte in den Kommissionsverhandlungen gefunden, daß ich bei der ersten Berathung die Erwägung versprochen hätte, ob sich nicht ein Schwurgericht würde bei dem Reichsgericht anbringen lassen, und in der zweiten Berathung hätte ich dieser Erwägung nicht stattgegeben.

(Abgeordneter Dr. Eberty: nicht Folge gegeben.)

— Das ist wohl dasselbe, wie „nicht stattgegeben".

(Heiterkeit.)

Der Herr Eberty ist im Irrthum. Wenn er die Protokolle über die zweite Berathung ebenso aufmerksam gelesen hätte, wie über die erste, so würde er gefunden haben, daß wir uns die größte, aber vergebliche Mühe gegeben, eine passende Konstruktion eines Schwurgerichts bei dem Reichsgericht herauszubekommen. Ich hatte weder versprochen, und konnte ebensowenig wie seine näheren politischen Freunde denken oder zusagen, daß wir auch einer innerlich falschen Kombination stattgeben würden. Die Erwägung hat eben dahin geführt, was der Herr Abgeordnete Hänel entwickelt hat, daß ein Schwurgericht beim Reichsgericht sich nicht konstruiren ließ, ohne in die größten sachlichen Fehler zu verfallen, daß wir vielmehr in jeder denkbaren Art von Geschwornen das Wesen eines Ausnahmegerichts geschaffen hätten.

Der Herr Abgeordnete Bebel hat mir den Vorwurf gemacht, ich hätte bei früherer Gelegenheit mich gegen den preußischen Staatsgerichtshof ausgesprochen, und er möchte hören, was ich heute sagen könnte zur Rechtfertigung des Staatsgerichtshofs, welchen wir soeben errichten wollten. Ja, meine Herren, es giebt gar vieles zu antworten auf Fragen von Personen, welche von den Sachen nur die Namen kennen.

(Sehr richtig!)

Der preußische Staatsgerichtshof hat mit diesem Gerichtshof den Namen kaum gemeinschaftlich. Man nennt diesen Gerichtshof „Staatsgerichtshof" und sagt, Preußen habe auch einen „Staatsgerichtshof" und nun soll ich in Widerspruch gerathen, weil ich jetzt diesem Gerichtshofe zustimme und früher mich gegen den preußischen Staatsgerichtshof ausgesprochen habe. Herr Bebel hätte sich erkundigen müssen, was der preußische Staatsgerichtshof ist und was dieser Gerichtshof ist.

(Sehr richtig!)

Der preußische Staatsgerichtshof wird von der Regierung zusammengesetzt; er ist eine Kommission, die periodisch wechselt, ich glaube, jährlich wird der Anklagesenat und der Spruchsenat von der Justizverwaltung neu zusammengesetzt; hier dagegen ist es eine feste und gesetzlich bestimmte Abtheilung des höchsten Gerichtshofes, auf deren Zusammensetzung die Justizverwaltung nicht den allergeringsten Einfluß hat, die genau nach allen Regeln unabhängiger Gerichtshöfe über die Verbrechen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich entscheidet. Diese beiden Gerichtshöfe haben nichts innerlich gemein.

(Abgeordneter Bebel: Doch viel!)

— Für solche, die nicht die Verschiedenheit der Konstruktion verstehen; aber wer zu beurtheilen weiß, daß ein von der Justizverwaltung im jährlichen Wechsel zusammengesetzter Gerichtshof nicht einen Schatten von Aehnlichkeit hat mit einem festgebildeten Gerichtshof, für den ist die Verschiedenheit in die Augen springend;

(Abgeordneter Bebel: Noch nicht!)

— ich verzichte darauf, Herrn Bebel nochmals die Verschiedenheiten zwischen den beiden Gerichtshöfen auseinanderzusetzen.

Es ist in der That peinlich, wenn Mitglieder des Hauses beflissen sind, fast jeder Bestimmung, welche wir vorschlagen, eine schlechte Seite abzugewinnen, selbst auf die Gefahr hin, daß unsere zukünftigen Institutionen in der Meinung Unkundiger mit einem nicht verdienten Odium behaftet werden.

Der erste Redner hat heute auch bei diesem Punkte wieder Allarm geschlagen. Ich bekenne, daß ich einen Gerichtshof von größerer Zuverlässigkeit, als zwei vereinigte Senate des höchsten Gerichtshofes, nicht zusammenzusetzen wüßte. Wenn wir im Stande wären, für die schweren Verbrechen durchweg einen solchen Gerichtshof zu gewinnen, so würde im Hause wahrscheinlich nicht dieselbe Mehrheit für die Schwurgerichte sich ausgesprochen haben, wie das gestern der Fall gewesen ist. Zuverlässigeres sind wir kaum im Stande zu geben. Dieser Gerichtshof wird mindestens mit 14 Mitgliedern besetzt sein müssen, und mindestens 10 Mitglieder müssen das Schuldig aussprechen, um zu einer Verurtheilung zu gelangen. Wenn Sie die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes für nicht besser und nicht schlechter als Durchschnittsmenschen halten, so werden Sie wahrlich annehmen müssen, daß ein solches Kollegium, das in seiner Zusammensetzung keinerlei äußerem Einflusse zugänglich ist, doch wirklich die Garantie der Unabhängigkeit darbietet, und daß man einen solchen Gerichtshof nicht auf eine Linie stellen darf mit dem preußischen Staatsgerichtshof, der zu einem bestimmten Zwecke nach dem Willen der Justizverwaltung in jährlichem Wechsel zusammengesetzt wird.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Das Wort wird auch nicht weiter gewünscht; ich spreche hiermit den Schluß der Diskussion aus und ertheile das Wort zu einer persönlichen Bemerkung dem Herrn Abgeordneten Dr. Eberty.

Abgeordneter Dr. **Eberty**: Ich habe über ein wichtiges staatsrechtliches Prinzip aus voller Ueberzeugung gesprochen. Wenn meine Bemerkungen dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker unangenehm gewesen sind, so thut mir das recht sehr leid.

(Heiterkeit.)

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich habe irrthümlich vom „ersten Redner" gesprochen, habe aber Herrn Abgeordneten Eberty nicht gemeint.

(Heiterkeit.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Das Amendement Eberty ist zurückgezogen. Danach liegt zu Nr. 2 nur das Amendement Reichensperger und Genossen, Nr. 44 3, vor. Nach dem Beschlusse, der vorhin gefaßt ist, nehme ich an, daß auch dieses Amendement bis zur Diskussion der Strafprozeßordnung ausgesetzt werden muß und ebenso in Folge dessen die Nr. 2. Die Nr. 2 scheidet also aus der Abstimmung aus, und ich werde den § 107 mit Ausnahme der Nr. 2 zur Abstimmung bringen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Ich möchte dem Herrn Präsidenten anheimgeben, vielleicht die Frage an den Herrn Abgeordneten Reichensperger zu richten, ob er nicht damit einverstanden ist, daß wir den Paragraphen vorläufig als in der zweiten Lesung angenommen betrachten, weil uns dadurch sehr erheblich Zeit erspart wird in Betreff der Zusammenstellungen. Wir können sonst die Zusammenstellung des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht drucken lassen, bevor die Strafprozeßordnung erledigt ist.

Präsident: Meine Herren, auch beim § 95 ist die Diskussion über die Nummern 2 und 3 ausgesetzt, und so lange darüber nicht beschlossen ist, bin ich nicht in der Lage, die Zusammenstellung drucken zu lassen. Eine Zusammenstellung müssen wir aber haben, und würde auch hier die Nr. 2 des § 107 so, wie sie gedruckt vorliegt, in der zweiten Berathung angenommen, so kämen wir doch nicht weiter in der Sache. Ich glaube also, es bleibt nichts weiter übrig, als die Abstimmung über die Nr. 2 auszusetzen, ebenso die Abstimmung über das Amendement, und uns vorzubehalten, die Frage bei der Strafprozeßordnung, und wo möglich in den nächsten Tagen, zur Erledigung zu bringen.

(Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Ich will nur meine Anschauung im Sinne des Herrn Miquel dahin aussprechen, daß diese Abstimmung in untrennbarem Zusammenhange steht mit der Frage der Berufung.

Präsident: Es wird also die Abstimmung über die Nr. 2 ausgesetzt. Im übrigen bringe ich den § 107 — da das Amendement Eberty zurückgezogen ist — zur Abstimmung. Die Verlesung des § 107 wird mir wohl erlassen?

(Ja!)

Ich ersuche also diejenigen, welche den § 107, exklusive der Nr. 2 und vorbehaltlich der Abstimmung über das Amendement Reichensperger, im übrigen in zweiter Berathung annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist mit der bezeichneten Maßgabe angenommen.

§ 108, — 109, — 110, — 111, — 112. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme aller dieser Paragraphen 108 bis inklusive 112 nach den Vorschlägen der Kommission.

Neunter Titel, Staatsanwaltschaft. — Gegen die Ueberschrift des Titels wird nichts erinnert.

§ 113, — 114, — 115, — 116, — 117. — Ueberall wird das Wort nicht genommen; ich konstatire die Annahme der §§ 113 bis inklusive 117.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über 118. Zu demselben liegen die Amendements des Herrn Abgeordneten Reichensperger Nr. 44 4 und No. 58 vor. Auch diese Amendements stehen mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, in der Justizkommission haben die Herren Regierungskommissare sich verschiedentlich bedauernd über den Standpunkt der Mehrheit der Kommissionsmitglieder insofern ausgesprochen, als sie meinten, daß die Mehrheit der Justizkommission mit wenig Wohlwollen, vielfach mit positivem Mißtrauen der Institution der Staatsanwaltschaft gegenübergetreten sei und diesen Standpunkt auch in ihren Voten zur Geltung gebracht hätte. Ich kann und will hier über die relative Berechtigung dieser Klage oder Anklage mich nicht aussprechen, glaube aber sagen zu dürfen, daß die desfallsigen Aeußerungen der Herren Regierungskommissare jedenfalls nicht gegen mich und meine in der Kommission hervorgetretenen Anschauungen gerichtet waren. Ich wenigstens habe von Anfang an geglaubt, bei diesen meinen Abstimmungen nur durch die Prinzipien, welche der Staatsanwaltschaft zu Grunde liegen, und meine guten älteren Erfahrungen, die ich allerdings vor langer Zeit in der Rheinprovinz gemacht habe, mich leiten zu lassen, nicht aber die mannigfachen weniger erfreulichen Wahrnehmungen, die viele meiner Herren Kollegen in der Justizkommission zu ihrer Anschauung und zu ihrer Abstimmung geführt haben.

Nun, meine Herren, wenn ich von diesem Standpunkte ausgegangen bin und ausgehe, so erlaube ich mir zunächst

meine volle Ueberzeugung hier auszusprechen, daß der Staatsanwaltschaft, die vielleicht manches Mal bei den Beschlüssen der Kommission etwas zu kurz gekommen ist, kein peinlicherer und kein härterer Stoß beigebracht werden kann, als durch den Antrag, den der hohe Bundesrath auf Streichung des Absatz 3 gerichtet hat, welcher in der Kommission bei erster und zweiter Lesung diesem § 118 gegeben war. Denn mit der Streichung dieses Zusatzes ist meiner Meinung nach die Autorität, das Ansehen der Staatsanwaltschaft in der allererheblichsten Weise geschädigt. Diese Streichung ist dann auch bei der dritten Lesung nur mit einer kleinen Majorität, und zwar nur durch die Stimmen derjenigen Mitglieder der Justizkommission herbeigeführt worden, welche prinzipiell die wenigsten Sympathien der Staatsanwaltschaft gegenüber von Anfang an zur Geltung gebracht haben. Das wissen die Mitglieder der Kommission. Diese Streichung aber, meine Herren, bedeutet eben nichts anderes, als daß den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft ein unbedingter und vorbehaltloser Gehorsam gegenüber den dienstlichen Weisungen ihrer Oberen zur Pflicht gemacht wird. Es handelt sich dabei um zwei Fragen; zunächst, ob es zulässig ist, daß ein Mitglied der Staatsanwaltschaft für seine Ausführungen und Anträge in der Hauptverhandlung der Strafkammer oder des Schwurgerichts durch die dienstlichen Anweisungen seines Vorgesetzten verpflichtet werden könne. Ich bemerke hierbei, daß es „Ausführungen" in meinem Antrage heißen muß und nicht „Anführungen", wie es durch einen Druckfehler hineingekommen ist. Ich sage, daß in diesem Stadium der Untergebene durch die Anweisungen seiner Vorgesetzten nicht kann verpflichtet werden, seine Anschauung über das Resultat der Beweisaufnahme dirigiren zu lassen. Zweitens fragt es sich, ob er sich seine Rechtsanschauungen muß vorschreiben lassen durch die Vorschriften seines Vorgesetzten. Ich bin der Meinung, daß beides gleich unzulässig, ja innerlich unmöglich ist, weil That- und Rechtsfragen sich durchdringen. Das Prinzip der Mündlichkeit, welches unserem ganzen Gerichtsverfahren zu Grunde gelegt ist, geht doch davon aus, daß ein wirklich berechtigtes Urtheil über das Resultat der Beweisaufnahme nur innerhalb der mündlichen Verhandlung selbst gewonnen werden kann. Der Vorgesetzte des fungirenden Staatsanwalts hat aber nur die Untersuchungsakten vor Augen gehabt und kann schon darum nicht ein maßgebendes Urtheil über das Resultat der Beweisaufnahme abgeben. Meine Herren, die Rechtsanschauung ist sodann immer bedingt durch das thatsächliche Substrat, welches erst die Subsumtion des Thatsächlichen unter das Gesetz herbeiführt. Nun hat auch in der That die Kommission, auch diejenigen Herren, welche schließlich die Abwerfung des Absatzes 3 herbeigeführt haben, gar nicht die Augen verschlossen vor der inneren Unmöglichkeit, daß dem Staatsanwalt solle durch dienstliche Weisung vorgeschrieben werden, wie er das Resultat der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zu beurtheilen habe; — man hat aber gesagt, es sei dies ja selbstverständlich, es könnten derartige dienstliche Weisungen überhaupt nicht gegeben werden. Ja, meine Herren, ich erkenne vollständig an, daß das vernünftigermaßen nicht möglich ist, aber lesen Sie den § 118 ohne den Absatz 3, dann werden Sie vergeblich suchen, ob dieser Vorbehalt auch Ausdruck gefunden hat. Es liegt also keine Sicherheit vor, daß nicht dennoch ein Vorgesetzter seinem Untergebenen vorschreiben kann, nach Maßgabe des in der Voruntersuchung gewonnenen Resultats, wie der Vorgesetzte es auffaßt, seine Anträge in der Hauptverhandlung selbst zu stellen. Ich bin der Meinung, daß die sogenannte Selbstverständlichkeit in der Auffassung der Dinge oder die sogenannte Vernünftigkeit nicht ausreichende Sicherheit dafür gibt, daß nicht dennoch solche dienstliche Anweisungen gegeben werden. Ich fürchte jedenfalls, daß dieses Vertrauen vielfach in der Praxis zerfallen wird, wenn man sich sagt, daß ein desfallsiger Antrag in der Kommission gestellt und angenommen war, aber schließlich auf Antrag des Bundesraths wiederabgeworfen worden ist. Ich sollte meinen, es würde doch sehr möglich sein, daß nunmehr das argumentum a contrario Platz greifen kann, und daß man sagt: der Staatsanwalt ist ausdrücklich nach § 118 Absatz 1 an alle dienstlichen Anweisungen seines Vorgesetzten gebunden.

Darum, meine Herren, habe ich in meinem Antrage den Absatz 3 reproduzirt und eventuell in dem Antrage sub 58 gefordert, daß ausdrücklich ausgesprochen werde, daß wenigstens hinsichtlich der thatsächlichen Beurtheilung des Resultats der Beweisaufnahme der Untergebene nicht soll gebunden sein an die Anweisungen seines Vorgesetzten. Ich sollte aber auch meinen, das wäre ebenso im Interesse der Justizverwaltung, wie im Interesse der Institution der Staatsanwaltschaft selbst. Jedenfalls, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich, daß in dem Heimatlande dieser Institution, in Frankreich, wie in den Rheinlanden, in Hessen, Bayern und Preußen, der Satz ganz Geltung hat, daß eine absolute, vorbehaltlose Bindung des Untergebenen durch die Anweisungen seiner Oberen nicht stattfindet. Im hannoverschen Kriminalprozeß von 1852 ist dasselbe Prinzip zum Ausdruck gekommen. Richtig und in der Sache begründet ist nur, daß der Untergebene an die Weisungen seines Vorgesetzten insoweit gebunden ist, als es sich darum handelt, eine bestimmte Strafsache zur Entscheidung der Gerichte zu bringen, d. h. sie vorzubereiten, die Beweise zu sammeln und schließlich die Entscheidung des Gerichts zu extrahiren. In dieser Beziehung kann unbedingt nicht die Willensmeinung des Untergebenen maßgebend sein, das würde gegen das Prinzip der Einheit der Staatsanwaltschaft verstoßen; aber ebenso zweifellos und durch die Natur der Dinge begründet ist es, daß vor dem erkennenden Richter die Beurtheilung des Resultats der Beweisaufnahme und der Antrag wegen Anwendung dieses oder jenes Strafgesetzes in das Urtheil des fungirenden Beamten der Staatsanwaltschaft gestellt sein und bleiben muß. Dabei ist es ebenso unzweifelhaft, daß der fungirende Staatsanwalt durch seinen Vorgesetzten angewiesen werden kann, auch die Rechtsanschauung des Vorgesetzten vor Gericht vorzutragen, daß es ihm aber unbenommen bleibt, seine etwaige entgegengesetzte Anschauung ebenfalls auszusprechen.

Und endlich, meine Herren, ist es ebenso selbstverständlich und in der Praxis herkömmlich, daß, wenn sich herausstellt, daß der Untergebene in einem konkreten Falle nicht die Anschauungen seines Vorgesetzten theilt, alsdann der Vorgesetzte selbst in der Sitzung die Sache vertreten kann oder einen anderen Vertreter in die Sitzung schickt.

Wollen Sie keinen der beiden Anträge annehmen, wie sie in meinen beiden Amendements vorliegen — in dem ersten nämlich die Wiederherstellung des in erster und zweiter Lesung der Justizkommission angenommenen Satzes, oder in Nr. 58 mindestens denjenigen Antrag, den die Herren von der Fortschrittspartei in der Justizkommission gestellt haben —, dann kann ich nur die Ueberzeugung aussprechen, daß das Ansehen und die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft vor dem erkennenden Gericht und namentlich vor jedem Schwurgericht auf das alleräußerste geschädigt wird. Denn, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich doch nur die Möglichkeit, daß, nachdem der Staatsanwalt mit der ganzen Autorität seines Amtes und kraft des Ansehens, das seine Persönlichkeit mit sich bringt, vor den Geschwornen seine Ueberzeugung hinsichtlich des Resultats der Beweisführung vorgetragen hat, dann der Vertheidiger auftritt und sagt: Alles, meine Herren, was der Staatsanwalt Ihnen gesagt hat, dürfen Sie nicht mit der Elle des Vertrauens in seine Persönlichkeit messen, denn er ist nicht ermächtigt, seine eigene subjektive Ueberzeugung hier zur Geltung zu bringen, er ist vielmehr nach § 118 verpflichtet, den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten zu folgen, d. h. solcher Vorgesetzten, welche die wirklichen, in der Verhandlung aufgenommenen Beweise gar nicht vor sich gehabt haben. Glauben Sie etwa, daß das

im Interesse der Staatsanwaltschaft sei? In Frankreich weiß man ganz gewiß, was im Interesse der Staatsanwaltschaft und der Justizverwaltung ist. Aber es gilt dort für unzulässig, daß der Staatsanwalt anders, als mit voller freier Spontaneität seine eigene Ueberzeugung in der Gerichtssitzung geltend macht.

Ich glaube also, Sie werden der Sache und dem Interesse der Justizverwaltung einen besseren Dienst thun, wenigstens das zweite dieser beiden Amendements anzunehmen, als bei der Streichung zu beharren.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, ich bedauere mit dem Herrn Vorredner, daß, wie er Ihnen auseinandergesetzt oder wenigstens angeführt hat, die Staatsanwaltschaft bei den Berathungen und Beschlüssen der Kommission etwas zu kurz gekommen ist. Allein die Bevortheilung des Staatsanwalts — nicht der Staatsanwaltschaft, sondern des einzelnen Staatsanwalts — welche der Herr Vorredner durch den Absatz 3 des § 118 bezielt, diese können die verbündeten Regierungen nicht als entsprechend für das Institut der Staatsanwaltschaft erkennen. Der Herr Vorredner steht auf dem Standpunkt, daß der einzelne Beamte der Staatsanwaltschaft als solcher dem Gerichte gegenübersteht, während nach dem Entwurf nicht die einzelne Person in Frage kommt, sondern das Institut der Staatsanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft mit ihren Gliederungen in einzelne Beamte als Ganzes. Das Institut der Staatsanwaltschaft ist das Organ, mit welchem die Justizverwaltung operirt, und deshalb, um das erforderliche Ziel überhaupt dadurch zu erreichen, ist an die Spitze der Satz gestellt: die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen, — eine ganz nothwendige Konsequenz, wenn das bezeichnete Ziel für die Justizverwaltung des Landes ermöglicht werden soll. Wenn aber der einzelne Beamte prinzipmäßig den Anordnungen der Vorgesetzten unterworfen ist, dann verträgt es sich nicht damit, daß er nebenbei noch auf eigene Faust operiren soll, und das ist es, was der Herr Abgeordnete Reichensperger will. Er will, daß der Staatsanwalt dem Gerichte gegenüber bei den Ausführungen und Anträgen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme also am Schlusse der Verhandlungen nicht mehr an die dienstlichen Anweisungen der Vorgesetzten gebunden sein soll, sondern daß er hier nach seiner persönlichen Ueberzeugung das Wort nehmen, ausführen und Antrag stellen soll. Dadurch kommt der Staatsanwalt, wenn einmal die Supposition Platz greift, daß seine persönliche Anschauung von den Weisungen seiner Vorgesetzten abweicht, in die Doppelstellung, erst Antrag erheben zu müssen auf Grund der Weisung seiner Vorgesetzten, erst eine Verfolgung einleiten zu sollen — das räumt Herr Reichensperger auch ein —, und dann, wenn die Verhandlung stattgefunden hat, aufzutreten und zu erklären: ich habe zwar die Verfolgung eingeleitet, ich habe den Antrag gestellt, allein meine persönliche Ansicht ist: Der Angeschuldigte hätte nicht verfolgt werden sollen, er soll freigesprochen werden; ich beantrage deshalb das entgegengesetzte von dem, was in meinem ursprünglichen Antrage enthalten ist.

Ich will dem Herrn Vorredner zugeben, daß nach dem Standpunkte, den er einnimmt, für die ganze Betrachtung des Instituts, nach dem Vorbilde der französischen Anschauung man zu solcher Auffassung gelangen kann. In Frankreich sagt zwar eine gesetzliche Bestimmung derartiges nicht. Herr Reichensperger wird sich vergeblich bemühen, eine bestimmte Verfügung des Gesetzes in der Richtung zu produziren, er wird lediglich den Satz finden, daß alle Staatsprokuratoren Beamte der Staatsanwaltschaft, Substituten des Generalstaatsprokurators sind. Aber die Doktrin hat allerdings, auf dem Satze fußend: „die Feder muß gehorchen, aber das Wort ist frei" — die Konsequenz gezogen, daß nichts im Wege stehe, daß der Staatsanwalt, nachdem er die Weisung seiner Vorgesetzten, die ihm ertheilte Ordre, ausgeführt hat durch Stellung eines Antrags bei Gericht, nachträglich seine eigene persönliche Ueberzeugung plaidiren, also mit der vorher eingenommenen Stellung in Gegensatz treten darf. Es mag das zusammenhängen mit der Stellung der Staatsanwaltschaft in Frankreich, wo der Staatsanwalt noch zu ganz anderen Funktionen berufen, als lediglich zur Anklage im strafrechtlichen Verfahren, wo er ja der stete Wächter des Gesetzes ist, gewissermaßen auch Kontrole der Richter selbst ausübt, im Zivilprozeß mitwirkt und dergleichen. Da mag es schließlich erklärlich sein, wie man zu einer derartigen Konsequenz gelangen kann. Aber wenn die Staatsanwaltschaft derart aufgefaßt und eingerichtet ist, wie Sie es in der Gerichtsverfassung und der Strafprozeßordnung finden, wo die Staatsanwaltschaft lediglich Anklagebehörde ist und, wie erwähnt, die Institution, mit welcher die Justizverwaltung die Verfolgung strafbarer Reate betreibt, und wo deshalb als Grundsatz feststehen muß: der einzelne Beamte ist an die Weisung des Vorgesetzten gebunden, so werden Sie mit mir sagen, besteht kein Raum mehr für eine derartige Auffassung, daß es auf die persönliche Ueberzeugung des einzelnen Staatsanwalts dem Gerichte gegenüber ankomme, sondern lediglich darauf, welche Stellung der Staatsanwalt als das von der Justizverwaltung berufene Organ dem Gerichte gegenüber einzunehmen hat. Dem Gerichte hat es nicht darauf anzukommen, welche Ansicht der Staatsanwalt persönlich hat, sondern, was die Staatsanwaltschaft in dem betreffenden Straffalle will und durchzuführen sucht.

In Frankreich hat der Staatsanwalt einen erheblichen Einfluß. Die Geschichte der Doktrin und Rechtsprechung dort beweist, wie in dieser Beziehung auch auf die Gerichte die Initiative der Staatsanwälte wirkt. Daraus erklärt sich, daß man ein besonderes Gewicht darauf zu legen vielleicht berechtigt ist, welches die persönliche Auffassung des Staatsanwalts ist. Die deutsche Auffassung hat bis jetzt derartige Einflüsse des Staatsanwalts auf Richter und Gericht perhorreszirt, sie will das Gericht voll unabhängig von dem Einfluß des Staatsanwalts wissen, ein Berechtigungsgrund mehr, zu sagen, es kommt nicht darauf an und hat nichts darauf anzukommen gegenüber dem Gerichte, was der Staatsanwalt persönlich meint. Man sagt: Es ist eine Schädigung des Instituts der Staatsanwaltschaft selbst, wenn der Beamte nicht kraft seiner eigenen persönlichen Ueberzeugung auftreten darf. Es mag sein, daß man es für wünschenswerth erachten kann, wenn der Staatsanwalt im einzelnen Falle mit seiner persönlichen Ueberzeugung eintreten kann; allein entscheidend bleibt, daß an der Spitze das Prinzip steht, daß der Staatsanwalt den Weisungen seiner Vorgesetzten unterworfen ist. In Folge dessen ist er ja ohnehin schon in vielen Fällen veranlaßt worden, von seiner Ueberzeugung abweichend Stellung zu nehmen. Aber wenn das einmal ist, so verträgt es sich doch am allerwenigsten mit der Konsequenz, dem Staatsanwalt das Recht einzuräumen und gewissermaßen zu fordern, daß er nach der Ausführung dessen, was ihm aufgetragen ist, nun dem Gerichte und dem Publikum gegenüber erklärt, es war Unrecht meiner persönlichen Auffassung nach, und ich bin der Ansicht, die Verfolgung, die ich eingeleitet habe, hätte nicht eingeleitet werden sollen. Ich glaube nicht, daß eine derartige Auffassung bei uns in Deutschland einen so günstigen Boden fassen kann. Es käme mir gerade so vor, meine Herren, wie, wenn ich, nachdem ich Ihnen den Standpunkt der verbündeten Regierungen jetzt auseinandergesetzt habe als Kommissar des Bundesrathes, nun erklären würde, meine persönliche Auffassung weicht aber davon ab. Sie würden sagen, um die persönliche Auffassung ist es uns nicht zu thun, und so ungefähr,

meine ich, ist auch die Stellung des Gerichts gegenüber dem Staatsanwalt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Der Herr Regierungskommissar hat anerkannt, daß thatsächlich die Rechtsauffassung in Frankreich, und ich füge bei in den betreffenden Rheinlanden, wo die französische Gesetzgebung gilt, unzweifelhaft so ist, wie ich sie bezeichnet habe. Er glaubte aber etwas besonders günstiges für seinen Standpunkt angeführt zu haben, wenn er sagte, ich würde kein Gesetz anführen können, wo das bestimmt sei. Das kann ich in der That nicht, aber ich sollte doch glauben, daß gerade dieser Umstand, daß ohne Gesetz das anerkanntermaßen in Frankreich Bestehende ungeachtet der dort im allgemeinen zur Geltung gebrachten büreaukratischen und hierarchischen Unterordnung zur allgemeinen Geltung gelangt ist, den besten Beweis dafür liefert, daß dies Verhältniß innerlich nothwendig und innerlich berechtigt sei. Wäre dies nicht der Fall, so würde ohne Gesetz, ja sogar gegen die in der Sache gelegene Unterordnung des Staatsanwalts gegenüber dem Generalprokurator obiger Grundsatz sich nicht haben fixiren können.

Sodann hat Herr Hanauer gesagt, es müsse die Stellung der betreffenden Beamten vor Gericht so aufgefaßt werden, als stände dort die Staatsanwaltschaft und nicht ein einzelner Staatsanwalt. Ja, meine Herren, das ist gerade das Bedenkliche, worauf ich geglaubt habe, mit einigem Nachdruck hinweisen zu müssen, indem ich bemerkte, daß, wer diesen Standpunkt vertritt, die Autorität der Staatsanwaltschaft in concreto ruinire. Denn worin anders beruht denn der wirksame Einfluß des Staatsanwalts vor den Geschwornen, als darin, daß ein Mann von persönlichem Ansehen, von Autorität, von vertrauenerweckendem Charakter dem Vertheidiger, dem Rechtsanwalt gegenüber ausführt, daß die richtige Auffassung der Zeugenaussagen, der Beweise u. s. w. dahin führe, daß man dieses und jenes Urtheil darauf zu gründen habe. Hört denn aber das nicht ganz auf, wenn der Vertheidiger sagen darf, da stehe und spreche überhaupt nicht ein einzelner ehrenwerther, gewissenhafter, pflichttreuer Beamter, der nur so spreche und deduzire, wie er es mit seinem Gewissen und seinem dem Gesetze und der Verfassung gegenüber geleisteten Eide vertreten könne, sondern da stehe in der Wirklichkeit nur ein Begriff, nämlich die Staatsanwaltschaft, repräsentirt durch einen Vorgesetzten, der alle diejenigen Erkenntnißmittel nicht hat, die nach dem Grundsatze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit nöthig sind, um ein wirklich begründetes Urtheil über eine Frage zu fällen? Diesem Vorgesetzten müsse auch in diesem Momente noch der Staatsanwalt unbedingt Gehorsam leisten, obgleich dieser Vorgesetzte höchstens die Voruntersuchungsakten gelesen habe, also ein Material, das dem ganzen Systeme des mündlichen Prozesses gegenüber ein durchaus mangelhaftes ist.

Dann sagt der Herr Geheimrath noch, es müsse doch sehr bedenklich erscheinen, wenn nun der betreffende Staatsanwalt aufträte und sagte, nach dem Resultat der Beweisaufnahme sei die gerichtliche Voruntersuchung eigentlich ganz unberechtigt gewesen. Ich würde einen solchen Staatsanwalt sofort zur Disposition stellen, wenn ich namens des Herrn Justizministers zu handeln hätte; denn eine solche Sprache ist nie seines Berufes, sie wäre ein reiner Akt des Unverstandes oder Muthwillens und weiter nichts. Denn die Einleitung der Untersuchung ist gedeckt und gerechtfertigt durch den gerichtlichen Beschluß, daß diese Untersuchung eingeleitet werden soll, — und der betreffende Staatsanwalt oder wer es sonst gewesen sein mag, hat eben nichts, als seine Schuldigkeit gethan, wenn er fordert, daß die Frage von dem Gericht untersucht werde, ob thatsächlich und rechtlich ein Strafall vorliegt. Also davon zu sprechen, daß die Voruntersuchung ungerechtfertigt gewesen sei, das kommt hier sicherlich nicht in Betracht. Diese ganze Anschauung, daß wir es überhaupt bei dem öffentlichen und mündlichen Anklageverfahren nicht mit den betreffenden Personen als solchen zu thun haben, sondern mit einem imaginären Begriffe der Staatsanwaltschaft, das, meine Herren, macht selbstverständlich jeden fungirenden Staatsanwalt zu einer reinen Maschine. Der Herr Geheimerath hat auch nicht für gut befunden, auf die Frage einzugehen, welchen Eindruck es denn auf die Geschwornen machen müsse, wenn der Vertheidiger sagen darf, der fungirende Staatsanwalt spreche gar nicht als Individuum zu ihnen, den Geschwornen, sondern er spreche nur auf Kommando eines Anderen, der die Sache nicht übersehen könne und kein begründetes Urtheil in der Sache habe. Die Bedeutung und Wirkung einer solchen Darstellung drückt sich am einfachsten und besten durch den Standpunkt aus, der in der preußischen Rheinprovinz bei der Kriminalrechtspflege toto die geübt wird, und den ich auch einige Mal als Assisenpräsident zu üben Gelegenheit hatte. Wenn einmal ein Vertheidiger dem Staatsanwalt beziehungsweise den Geschwornen gegenüber sagt, ersterer sei eben der öffentliche Ankläger, — er klage auf Kommando an, weil es ja seine Pflicht und sein Beruf sei, so wird das in der Rheinprovinz sofort mit einem Tadel, mit einem Verweis und vielleicht noch ernster reprimirt, weil es der Wirksamkeit und Würde der Institution und seiner Träger zuwiderläuft. Der Staatsanwalt ist eben nicht blos öffentlicher Ankläger, sondern er hat auch die Pflicht der freien Erwägung, der subjektiven Prüfung der Frage, ob er namentlich bei der Hauptverhandlung vor Gericht so oder so sich auszusprechen hat. Das, meine Herren, steht ja in einem nothwendigen Zusammenhange mit dem andern Satze, den auch die Regierung in der Strafprozeßordnung selbst zur Geltung gebracht hat, daß der Staatsanwalt verpflichtet ist, nicht blos die Anklage zu vertreten, sondern alles ihm zur Kenntniß kommende auch zur Entlastung des Beschuldigten oder des Angeklagten pflichtmäßig zur Geltung zu bringen. Der Herrr Geheimrath Hanauer wird doch nicht behaupten wollen, daß der Staatsanwalt auch darin nach den Weisungen seines Vorgesetzten handeln müsse, letzterer ihm also verbieten dürfe, solche Fäden weiter zu verfolgen, die auf die Entlastung des Angeklagten führen?! Wahrlich, das kann doch unmöglich dessen Meinung sein; es würde ja ein flagrantes Amtsvergehen des Vorgesetzten sein, und der Untergebene würde eine direkte persönliche Gesetzesverletzung begehen, wenn er sich kraft dienstlicher Anweisung seines Vorgesetzten abhalten lassen wollte, alles, was für den Angeklagten spricht, zur Geltung zu bringen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanuer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, dem Herrn Reichensperger brauche ich ja nicht zu wiederholen — denn wir haben ja die Sache so und so oft besprochen —, daß unser Streit sich lediglich darum dreht, ob bezüglich einer rechtlichen Auffassung, der Auffassung einer Rechtsfrage, der Staatsanwalt in der öffentlichen Verhandlung den Weisungen des Vorgesetzten entgegen selbstständige Stellung nehmen dürfe. Was die Auffassung des thatsächlichen Verhältnisses betrifft, was die Frage der Würdigung der Beweise, die in der Verhandlung produzirt sind, anbelangt, so ist ja von meiner Seite speziell dem Herrn Abgeordneten Reichensperger gegenüber jedesmal zugegeben worden, daß ich hier von einem Auftrage des Vorgesetzten an den Staatsanwalt, von der Möglichkeit eines solchen Auftrages mir überhaupt gar keinen Begriff machen kann. Blos um die Rechtsfrage handelt es sich und wenn ich den Punkt betone, so ergibt sich allerdings sofort auch die Konsequenz, daß der Staatsanwalt die Voruntersuchung beantragt, das Gericht auch dieser Anschauung, die der Staatsanwalt auf Weisung seines Vorgesetzten geltend macht, beitritt und nun die Unter-

suchung eingeleitet wird, daß dann nachträglich der Staatsanwalt doch erklärt: persönlich bin ich der Ansicht, die Voruntersuchung hätte nicht eingeleitet werden sollen, weil in der Rechtsfrage, ob eine strafbare That vorhanden sei oder nicht, welche Frage jetzt nachgerade so liegt wie vorher, ich von der Weisung, die mir ertheilt worden ist und von der Ansicht des Gerichts abweiche.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, die vorliegende Frage ist in der Kommission zu verschiedenen Malen sehr gründlich erörtert und diese gründliche Erörterung ist heute hier fortgesetzt. Ich glaube mich im wesentlichen bezüglich der Gründe der Majorität und Minorität der Kommission beziehen zu können auf die beiden Herren Vorredner. Beide haben, der eine die Minorität, der andere die Majorität der Kommission vertreten. Ja ich kann noch mehr sagen, beide haben zugleich die Minorität und zugleich die Majorität vertreten, weil die Beschlüsse der Kommission in dieser Sache variirt haben. Was einmal Minorität war, war das andere Mal Majorität.

(Ruf im Zentrum: Leider!)

Meine Herren, ein Theil der Kommission, — und vielleicht hat dies bei den abweichenden Beschlüssen den Ausschlag gegeben — hat geglaubt, daß die vorliegende Frage faktisch nicht die Bedeutung habe, die man ihr beilege, weil es thatsächlich nicht vorkommen werde, daß bezüglich der Würdigung des Beweismaterials, der Thatsachen und der daraus herzuleitenden Schlüsse Weisungen ertheilt würden. Gerade auch die Erfahrungen, die in dem rheinischen und französischen Rechtsgebiet gemacht sind, führen dahin, daß thatsächlich derartige Weisungen nicht ertheilt werden und nach der Natur der Sache auch nicht ertheilt werden können.

Was die Rechtsfragen betrifft, da stand allerdings die Majorität der Kommission ein wenig anders. Da war sie der Meinung, daß allerdings der Staat ein Interesse dabei habe und auch die Sicherheit haben müsse, daß bezüglich der Entscheidung von Rechtsfragen die Staatsanwaltschaft als eine einheitliche die Auffassung der Staatsregierung auch wirklich vertrete, während man bei der Auffassung des thatsächlichen Materials faktische Freiheit geben wollte. So ist ja nun auch heute die Diskussion verlaufen. Diejenigen in der Kommission, welche nichts desto weniger es mit dem Kollegen Reichensperger für zweckmäßig hielten, ausdrücklich eine solche Bestimmung aufzunehmen, sind allerdings, wie ich dem Herrn Kollegen Reichensperger bezeugen kann, keineswegs von einer gegensätzlichen Auffassung gegen die Stellung der Staatsanwaltschaft ausgegangen, haben vielmehr geglaubt, daß eine solche ausdrückliche gesetzliche Vorschrift über die freie Bewegung des Staatsanwalts bei Würdigung des Beweises, bei welcher die Anträge ja nur Anheimgaben sind der persönlichen Stellung der Staatsanwälte, der Würde der Staatsanwaltschaft und dem Vertrauen zu derselben einen wesentlichen Vorschub leisten werden.

Ich muß Sie hiernach bitten, die Beschlüsse der Kommission aufrecht zu erhalten, wie sie zur Zeit liegen.

Präsident: Ich schlage vor, abzustimmen zuerst über das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger Nr. 44, 4 — es ist das das prinzipale Amendement —; wird dieses Amendement abgelehnt, über das Amendement Nr. 58, welches das eventuelle Amendement ist. Wird das Amendement Nr. 44 angenommen, so erledigt sich natürlich die Abstimmung über die Nr. 58. — Dann folgt die Abstimmung über den § 118, wie er nach diesen Vorabstimmungen sich gestaltet hat.

Ein Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben, und ich ersuche demnach den Herrn Schriftführer, das Amendement Nr. 44 4, und zwar mit Berichtigung des Druckfehlers, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

bei § 118 den dritten Absatz nach dem Beschlusse der zweiten Lesung dahin wiederherzustellen:

Bei den Ausführungen und Anträgen nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind die Beamten der Staatsanwaltschaft an dienstliche Anweisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen daher zur Abstimmung über das Amendement Nr. 58; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

nach Ablehnung des auf Nr. 44 der Drucksachen sub Nr. 4 gestellten Abänderungsantrages zu § 118 eventuell diesem Paragraphen als Abs. 3 hinzuzufügen:

Bei Stellung der Anträge in der Hauptverhandlung ist der Staatsanwalt bezüglich der Würdigung des Beweisverfahrens an die Weisungen seiner Vorgesetzten nicht gebunden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 118, wie er schließlich in der Drucksache Nr. 35 von der Kommission vorgeschlagen ist.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 118 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 118 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 119, — 120, — 121, — 122. — Ich konstatire, da eine Abstimmung zu den §§ 119, 120, 121, 122 nicht verlangt ist, auch ein Widerspruch nicht erhoben worden ist, die Annahme der §§ 119, 120, 121, 122 nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 122a und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, dieser Antrag der Kommission ist mir in jeder Richtung willkommen. Er tritt nach verschiedenen Richtungen hin mißbräuchlicher Benutzung der Staatsanwaltschaft entgegen. Das Institut der Staatsanwaltschaft hat nach den Erörterungen, die uns der Herr Regierungskommissar bei dem Antrage Reichensperger gegeben hat, und nach den Beschlüssen, die der Reichstag soeben gefaßt hat, eine Richtung bekommen, von der ich sage, daß sie dem ursprünglichen Gedanken einer Staatsanwaltschaft absolut nicht entspricht. Die Staatsanwälte sind jetzt zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, sind bloße Handlanger der Justizverwaltung zur Verfolgung von Verbrechen und müssen den Weisungen der Justizverwaltung nach allen Richtungen hin nachkommen. Ich bin in der That überrascht gewesen, daß selbst

die Konsequenz, daß die Staatsanwalte in ihren Schlußanträgen nicht mehr frei zu sein brauchen oder nicht mehr frei sein sollen, so ohne alle Bedenken akzeptirt worden ist. Ich weiß wohl, viele Herren im Hause meinen, alles das, was der Herr Kollege Reichensperger beantragt hatte, verstehe sich von selber, besonders da der Herr Regierungskommissär zugebe, daß in Beziehung auf die thatsächliche Auffassung der Staatsanwalt selbstverständlich nicht an die Weisungen der Oberen gebunden sei. Inzwischen ist diese Erklärung des Regierungskommissärs die einseitige Aeußerung eines Mannes und ist deshalb nicht zu Recht beständig, vielmehr steht nunmehr fest, daß der Reichstag in seiner Majorität kein Bedenken getragen hat, den Staatsanwalt zum unbedingten Gehorsam zu verpflichten. Wären die Anträge Reichensperger nicht gestellt, dann wären vielleicht die betreffenden Bestimmungen noch günstiger zu interpretiren gewesen; nachdem sie aber bei dem so motivirten Widerspruch des Herrn Regierungskommissärs abgelehnt sind, ist der unbedingte Gehorsam stabilisirt, und die armen Leute müssen nunmehr arbeiten nach den Weisungen, selbst auf die Gefahr hin, ihre innerste Ueberzeugung zu verletzen, ja gegen ihr Gewissen zu handeln. Das ist jetzt beschlossen, und so ist es denn natürlich, daß mehr noch als bisher die Staatsanwaltschaft lediglich als eine Maschinerie der Verfolgung erscheinen wird. Daß sie unter solchen Umständen Vertrauen finden könne, meine Herren, das glaube, wer es kann. Ich werde, nachdem sich die Sachlage also geordnet, allerdings zu einem neuen Studium der Kriminalordnung schreiten müssen, denn so etwas habe ich nicht....

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich warte immer darauf, ob der Herr Redner jetzt zu § 122a kommen wird. Es scheint mir, daß der Herr Redner bisher mehr eine Kritisirung des vorhin zu § 118 gefaßten Beschlusses vorgenommen hat.

Abgeordneter **Windthorst:** Herr Präsident, ich habe die ganze Stellung des Staatsanwalts aufzufassen, da die ganze Stellung des Staatsanwalts bei diesem Paragraphen in Frage ist, und ich bin jetzt unmittelbar daran, Ihnen das zu zeigen, indem ich sage,

(Heiterkeit)

daß eine solche Maschinerie nicht mit der Beaufsichtigung der Richter betraut werden kann,

(Heiterkeit)

obwohl sonst die Frage recht wohl aufgeworfen werden kann, inwiefern eine richtige und geordnete, eine sachlich und unparteiisch hingestellte Staatsanwaltschaft das Organ sein kann, durch welches die höchste Justizstelle über Vorkommnisse in dem weiteren Kreise ihrer Verwaltung sich orientirt.

Ob durch diesen Satz, wie Sie ihn hingestellt haben, das, was Sie vermeiden wollen, wirklich vermieden wird, das muß die Zukunft zeigen. Sie werden sehen, daß trotz dieser Bestimmung nach jeder Richtung doch der Staatsanwalt einen erheblichen Einfluß auf die Stellung und Beförderung der Richter haben wird. Bestimmen Sie dagegen, was Sie wollen, es wird immer so sein.

Das führt mich nun zu dem Gedanken des ersten Satzes in diesem Paragraphen: die Staatsanwälte sollen danach richterliche Funktionen nicht wahrnehmen; heißt das blos, sie dürfen, während sie Staatsanwälte sind, keine richterliche Funktionen wahrnehmen, oder heißt das, sie haben überhaupt keine richterliche Qualifikation? In Beziehung auf die Staatsanwaltschaft bei dem höchsten Gericht, bei dem Reichsgericht, haben Sie gesagt, daß der oberste Staatsanwalt bei dem Reichsgericht und seine Gehülfen keine richterlichen Beamten seien, daß sie also Verwaltungsbeamte seien. Hat hier etwas ähnliches ausgedrückt werden sollen? Mit Nothwendigkeit folgt es nicht. Für mich kann ich zur Zeit die Bestimmung nur dahin auffassen, daß die Staatsanwälte, so lange sie staatsanwaltschaftliche Funktionen wahrnehmen, nicht als Richter fungiren können. Es hängt diese Erwägung zusammen mit einem anderen Gesichtspunkte.

Es gibt Einrichtungen, wonach Richter beauftragt werden mit der Wahrnehmung der Staatsanwaltschaft, wo sie während der Zeit von den richterlichen Funktionen zurücktreten, aber auf dem Richteretat bleiben und für ihre staatsanwaltschaftlichen Geschäfte Remunerationen beziehen, aber jederzeit in das Gericht zurücktreten können. Ist eine solche Einrichtung durch diesen Satz ausgeschlossen? Ich glaube es nicht.

Nach den Beschlüssen der Kommission, so wie ich sie verstehe, nehme ich an, daß darüber in diesen Bestimmungen des Verfassungsgesetzes nichts entschieden ist, daß vielmehr die Landesgesetzgebung volle freie Bahn hat, in der Richtung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche ihr zweckmäßig erscheinen, bei dem möglichen Zweifel aber bitte ich den Herrn Berichterstatter in dieser Hinsicht mich zu belehren, namentlich mir zu sagen, ob diese meine Auffassung der Beschlüsse der Kommission zutreffend ist.

Die Frage, ob eine solche Einrichtung zweckmäßig ist, ist mir zweifelhaft geworden. In einer früheren Zeit habe ich sie mit aller Lebhaftigkeit vertheidigt, und es läßt sich ja nicht verkennen, daß der Umstand, daß die Staatsanwälte noch Richter sind, Richterqualität haben, daß sie zurücktreten können in die Gerichte, die Selbstständigkeit derselben stärken kann. Indessen was nutzt mir solche Selbstständigkeit jetzt noch, nachdem sie zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind! Außerdem muß ich sagen, daß die einseitige Richtung, welche bei der Staatsanwaltschaft sich geltend macht, nämlich die, dieselbe lediglich als auf die Verfolgung gerichtet hinzustellen, sie in ihrer Beschäftigung zu Richtern innerlich so disqualifizirt, daß ich meinestheils dringend wünsche, — einige Ausnahmen sind ja immerhin denkbar und alle gegenwärtigen sind selbstverständlich ausgenommen, —

(Heiterkeit)

daß kein Staatsanwalt mehr zu den Gerichten zurückversetzt werden kann, zumal ich jetzt sehe, daß die Staatsanwälte, welche die Aufgabe der Verfolgung mit besonderem Erfolge erfüllt haben, vorzugsweise befördert werden. Das ist eine unzweifelhafte Thatsache, die man beinahe aus jedem Justizblatte lesen kann.

Diese Bemerkungen habe ich an diesen Paragraphen knüpfen zu sollen gemeint. Ich hoffe, daß der Herr Berichterstatter die Güte hat, mir auf meine Fragen Antwort zu geben, und ich werde dann zu überlegen haben, ob und inwiefern bei der dritten Berathung, eventuell bei der Kriminalprozeßordnung sichernde Maßregeln getroffen werden können.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel:** Ich hatte vorher schon um das Wort gebeten.

Präsident: Ich muß mich korrigiren: es hatte vorher schon der Herr Abgeordnete Dr. Hänel das Wort erbeten. Ich ertheile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Hänel:** Meine Herren, was die letzten Worte des Herrn Abgeordneten Windthorst über die Auslegung des Paragraphen betrifft, so wird ja der Herr Referent denselben beantworten. Im übrigen ist die Antwort bereits in den Motiven und zugleich in dem Kom-

missionsberichte gegeben. Ich für meine Person will nun namens meiner politischen Freunde derjenigen Auffassung entgegentreten, die der Herr Abgeordnete Windthorst unserer Abstimmung über das Amendement Reichensperger untergelegt hat. Es ist keineswegs unsere Absicht gewesen, das Amt des Staatsanwalts so hinstellen zu wollen, als ob dasselbe eine willenlose Maschine der Verfolgung sei. Nein, meine Herren, wir haben damit das Staatsanwaltschaftsinstitut so hingestellt, wie jeglicher Verwaltungsbeamte zu seinen Vorgesetzten steht. Wir haben die Staatsanwaltschaft hinstellen wollen als eine besondere Organisation der Sicherheitspolizei im Staate. Wir haben insbesondere die Verantwortlichkeit der höchsten Organe des Staats, d. h. der betreffenden Ministerien, für die Handhabung dieser Polizei und zugleich für die entsprechende Verwaltung des Amts durch die Staatsanwalte, — diese Verantwortlichkeit haben wir durch keinerlei zweideutige Bestimmung abschwächen wollen. Das war für uns mit ein Hauptgesichtspunkt. Weiter aber, meine Herren, sagten wir uns, daß bei der Natur der Staatsanwaltschaft derselbe eine Unabhängigkeit, wie sie dem richterlichen Beamten aus der Natur seines Amts gegeben werden muß, nicht zugebilligt werden kann. Weil seiner Natur nach dieses Staatsanwaltschaftsamt eine derartige Unabhängigkeit nicht duldet, so wollen wir auch nicht den Schein einer solchen Unabhängigkeit ihm geben. Denn wenn wir dies thäten, dann glauben Sie nur sicherlich, daß alle unsere Bestrebungen auf Erweiterung der Rechte der Vertheidigung im Strafprozeß an dieser Quasiunabhängigkeit einen entschiedenen Widerstand finden würden. Sodann — durch unser ganzes Verfahren suchen wir es darauf anzulegen, gerade durch eine scharfe Gegenüberstellung der Parteirollen die volle Unabhängigkeit und unparteiische Würdigung des Richters in den Vordergrund zu stellen. Wenn wir eine solche Gegenüberstellung abschwächen durch eine Quasiunabhängigkeit des Staatsanwalts, dann gehen wir wieder dieser Grundstruktur unseres Verfahrens verlustig. Kurz — wir werden das, was wir hier in einem immerhin sehr zweideutigen Satze gewonnen hätten, zu büßen haben bei den Garantien, die wir der Vertheidigung und dem Angeklagten in der Strafprozeßordnung geben wollen.

Das, meine Herren, sind die Motive gewesen, die uns bestimmt haben, gegen den Antrag Reichensperger zu stimmen.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, da die Herren Redner auf den Antrag Reichensperger zum § 118, den ich als Berichterstatter die Pflicht hatte zu vertheidigen, nur in dem Sinne zurückgekommen sind, daß sie die Motive der Abstimmung für den Kommissionsantrag und gegen das Amendement Reichensperger näher darlegten, so habe ich keine Veranlassung, auf diesen Punkt weiter zurückzukommen.

Was die Anfrage des Herrn Kollegen Windthorst betrifft, so ist seine Auffassung von dem Inhalte des § 122a durchaus richtig. Die Kommission hat die Organisation der Staatsanwaltschaft mit den verbündeten Regierungen den Partikularstaaten überlassen. Es waren in der Kommission Anträge in dem Sinne gestellt, die hier vorhandene Lücke in dem Gesetz auszufüllen, insbesondere waren Anträge angenommen, welche die Uebertragung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte an Richter bezielten, so daß die Ausübung dieser staatsanwaltschaftlichen Geschäfte nur im vorübergehenden Auftrag stattfinden, und jeder Staatsanwalt es jederzeit in der Hand haben sollte, wieder in die richterliche Karriere einzutreten. Man hat aber später aus verschiedenen Gründen, auf die ich zur Zeit nicht einzugehen brauche, dies wieder fallen lassen und ist die Organisation der Staatsanwaltschaft zur Zeit den einzelnen Staaten überlassen, soweit nicht einzelne Vorschriften in Beziehung auf die Organisation der Staatsanwaltschaft in diesem Titel enthalten sind. Es würde also in denjenigen Staaten, in welchen die eben beschriebene Einrichtung besteht, dieselbe bestehen bleiben und auch durch Partikulargesetzgebungen in anderen Staaten zur Ausführung gelangen können. So steht heute die Sache. Verboten jedenfalls ist eine derartige Einrichtung durch das vorliegende Reichsgesetz nicht.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Es wird mir wohl die Verlesung des § 122a erlassen.

(Zustimmung).

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 122a nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 122a ist angenommen.

§ 123. — Das Wort wird nicht gewünscht, Widerspruch auch nicht erhoben; ich erkläre daher den § 123 ebenfalls für angenommen.

Meine Herren, ich möchte mir den Vorschlag zu machen erlauben, für heute bei der vorgerückten Stunde von der Diskussion über den Tit. IXa, Rechtsanwaltschaft, Abstand zu nehmen und diese Diskussion der morgigen Plenarsitzung vorzubehalten, jetzt aber überzugehen zu dem zehnten Titel, Gerichtsschreiber. — Das Haus ist damit einverstanden, und wir fahren also fort mit dem zehnten Titel Gerichtsschreiber, § 124. — Widerspruch wird nicht erhoben; der § 124 ist angenommen.

Ich nehme an, die Ueberschrift zum zehnten Titel ist genehmigt, — und ebenso die Ueberschrift zum elften Titel, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

Ich eröffne die Diskussion über § 125. — Das Wort wird nicht ergriffen; ich schließe die Diskussion und da eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich die Annahme des § 125 nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 126. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme des § 126.

Zwölfter Titel, Rechtshilfe. — Gegen die Ueberschrift wird nichts eingewendet.

§ 127, — 128, — 129, — 130, — 131, — 132, — 133, — 134, — 135, — 136, — 137, — 138. — Das Wort wird überall nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 127 bis inklusive 138, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 138a.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hagens, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath **Hagens:** Meine Herren, die verbündeten Regierungen bitten Sie, den von der Kommission eingeschalteten § 138a zu streichen. Der Paragraph gehört nicht in den Abschnitt über die Rechtshilfe, überhaupt nicht in das Gerichtsverfassungsgesetz. In dem Gerichtsverfassungsgesetz ist nur zu regeln die Rechtshilfe, welche sich die Gerichte gegenseitig von Gericht zu Gericht zu leisten haben. Hiervon ist in § 138a nicht die Rede, vielmehr will derselbe bestimmen, daß die Akten einer öffentlichen Behörde, wenn dieselbe verpflichtet ist, sie an ein Gericht des eigenen Staates mitzutheilen, auf jedem anderen Gericht innerhalb des deutschen Reichs mitgetheilt werden müssen. Zu einer solchen Bestimmung liegt ein Bedürfniß nicht vor. Soweit einem solchen Bedürfniß genüge geschehen muß, kann demselben genüge geschehen dadurch, daß sich das eine Gericht an ein Gericht des anderen Bundesstaates wendet mit dem Ersuchen um Vorlegung einer Urkunde oder Vernehmung von Zeugen. Diese Bestimmung

ist aber auch bedenklich. Denken Sie sich, es bestehe beispielsweise in Württemberg die Vorschrift, daß die Grundbuchämter, wenn die Grundbücher nicht von den Gerichten geführt werden, verpflichtet seien, die Grundbücher den Gerichten mitzutheilen, so kann man doch den württembergischen Grundbuchämtern nicht die Verpflichtung auferlegen, dem Ersuchen des Landgerichts z. B. in Memel auf Mittheilung dieser Grundbücher Folge zu leisten. Oder um ein anderes Beispiel zu gebrauchen: es handelt sich um Mittheilung von Archivalakten, die von einer öffentlichen Behörde, einer Verwaltungs- oder Polizeibehörde geführt werden. Nun mögen wohl Bestimmungen in einem Lande existiren, wonach eine Mittheilung dieser Akten an die Gerichte desselben Bundesstaats unter gewissen Voraussetzungen stattzufinden hat; eine solche Bestimmung aber auszudehnen auf Mittheilung dieser Akten an die Gerichte jedes anderen Bundesstaats, dürfte nicht gerechtfertigt sein. Die Bestimmung in diesem Paragraphen könnte dahin führen, daß diese Vorschriften, insoweit sie in einzelnen Bundesstaaten bestehen, beseitigt oder abgeschwächt werden, so daß sie überhaupt nicht mehr von Interesse sein würden. Aus diesen Gründen wird gebeten, den § 138a zu streichen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich bin, aufrichtig gesagt, einigermaßen verwundert, daß bei der heutigen Lage der Dinge solche kleinen Sachen mit so viel Eifer von den Bundesregierungen bestritten werden. Welche Beschränkung liegt denn in diesem Paragraphen für die Bundesregierungen? Jeder Bundesstaat soll diejenigen Vorschriften, die er aus eigenem Ermessen für seine Gerichte gibt, auch Anwendung finden lassen für die Gerichte der übrigen Bundesstaaten. Entstehen daraus Unzuträglichkeiten, dann ändert der betreffende Bundesstaat seine Bestimmungen und ist wieder vollständig frei. Nun kommt der Herr Vertreter der Bundesregierungen, supponirt eigenthümliche Fälle aus Württemberg und sagt: wenn beispielsweise die Sache so wäre, so würde das so sein und das könnte doch sehr bedenklich werden. Er behauptet, diese Bestimmung sei inkonsequent. Nun, meine Herren, wenn man einmal auf die Konsequenz sieht, dann ist diese Bestimmung eine Folge der neuen Stellung der deutschen Gerichte zu einander. Es möge der Herr Vertreter der Bundesregierungen die eigenen Motive des Bundesraths, wenigstens derjenigen, die mitgewirkt haben bei der Entwerfung der Entwürfe, über die Rechtshilfe nachlesen, so wird er finden, daß die dortige Darstellung der künftigen Stellung der deutschen Gerichte zu einander konsequent zu dem Grundsatz führt, daß das, was Rechtens ist gegenüber den Gerichten des eignen Staats, auch Rechtens sein muß gegenüber allen deutschen Gerichten; mehr aber wird nicht gefordert. Ich bitte, den Paragraphen so anzunehmen, wie er steht, er erleichtert überdies den Urkundenbeweis in vielen Fällen und ist auch deswegen von Nutzen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheimrath Hagens.

Kommissar des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath **Hagens**: Die Motive sind mir nicht ganz unbekannt gewesen, und in den Motiven steht, daß von den Gerichten, von Gericht zu Gericht Rechtshilfe zu leisten ist. Es kann sehr wohl übersehen werden das Gebiet der Rechtshilfe, es können aber nicht übersehen werden, was gar nicht im Gebiet der Rechtshilfe liegt, die Vorschriften über Mittheilung der Akten seitens öffentlicher Behörden, und wenn der Herr Berichterstatter die Unschädlichkeit dieses Paragraphen betont hat, so bin ich ganz mit ihm einverstanden, daß der Paragraph jedenfalls unnütz ist, und wenn er unnütz ist, so bitte ich ihn zu streichen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Die Diskussion ist wieder eröffnet.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, es ist wörtlich von dem Herrn Vorredner gesagt: wenn der Berichterstatter die Unschädlichkeit betont hat, so bin ich mit ihm einverstanden, dann kann der Paragraph als ein unnützer Paragraph gestrichen werden. Diese Logik muß ich dem Reichstage zu würdigen überlassen.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 138a wird mir wohl erlassen?

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 138a nach der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 138a ist angenommen.

Wir gehen über zum dreizehnten Titel, Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

Ich frage, ob gegen die Ueberschrift Erinnerungen zu machen sind?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die Diskussion über § 139. — Eine Diskussion wird nicht gewünscht, eine besondere Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme des § 139.

Zu § 140 ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. von Schulte das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Ich beantrage, separat abzustimmen über den Satz: „wenn eine der Parteien es beantragt", und zwar deshalb, weil ich glaube, daß in Ehesachen es im Interesse des Allgemeinen liegt, wenn die Oeffentlichkeit unbedingt ausgeschlossen ist; die meisten Eheprozesse sind der Art, daß es gewiß nicht gut ist, im Interesse der Familien und auch vielfach im Interesse der Sittlichkeit, daß solche Gegenstände öffentlich verhandelt werden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ergreift niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, wir werden dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. von Schulte am besten dadurch gerecht werden, daß wir abstimmen lassen über die Aufrechthaltung der Schlußworte. — Dagegen erhebt sich Widerspruch nicht, und ich bitte also diejenigen Herren, welche, entgegen der Meinung des Herrn Abgeordneten Dr. von Schulte, die Schlußworte: „wenn eine der Parteien es beantragt" aufrechterhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Worte sind aufrechterhalten.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Gesammtparagraphen 140, dessen Verlesung Sie uns wohl erlassen werden, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses, der § 140 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 140 a, — 140 b. — Ich konstatire, da eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird und Widerspruch sich nicht erhoben hat, daß die §§ 140 a und 140 b angenommen sind.

Zu § 140 c ertheile ich das Wort dem Herrn Bundeskommissar, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg.

Kommissar des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor **von Amsberg**: Meine Herren, aus der Ihnen mitgetheilten Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths werden Sie ersehen, daß der Bundesrath beschlossen hat, es möge in dem § 140 c statt der Worte „des Urtheils" gesetzt werden: „der Urtheilsformel"; der Bundesrath ging davon aus, daß es genüge, in allen Fällen die öffentliche Publikation auf die Urtheilsformel zu beschränken, daß also von der Publikation der Entscheidungsgründe abzusehen sei. Ihre Kommission ist auf diesen Beschluß eingegangen.

Meine Herren, ich möchte im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen den Beschluß des Bundesraths nicht zur Diskussion bringen. Derselbe hat nämlich dadurch an Bedeutung und Interesse verloren, daß Ihre Kommission in der Strafprozeßordnung den § 226 geändert hat; die in Ihrer Kommission ursprünglich angenommene Vorschrift, wenn eine Aussetzung der Publikation des Urtheils Platz greife, so sollten die Urtheilsgründe durch Verlesung publizirt werden, ist dahin geändert, daß auch in dem Falle der Aussetzung der Urtheilspublikation von der Verlesung der Entscheidungsgründe abgesehen werden kann. Findet aber eine Verlesung des Urtheils nicht mehr statt, so verlieren die Bedenken der verbündeten Regierungen gegen den § 140 c an Bedeutung. Allein, meine Herren, ich weiß zur Zeit nicht, ob der § 226 in seiner jetzigen Fassung von dem hohen Hause beliebt werden wird. Außerdem bin ich auch nicht in der Lage, positiv sagen zu können, ob aus Rücksicht auf diese Aenderung der Bundesrath von seinem früheren Beschluß abgeht. Bei dieser Sachlage habe ich geglaubt, nicht schweigen zu dürfen, um nicht das Präjudiz zu schaffen, als ob der Bundesrath einverstanden sei mit der Ablehnung seines Beschlusses durch Ihre Kommission.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Ich kann die Ausführungen des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen nur bestätigen. Auch in der Kommission wird es so aufgefaßt, daß diese Bestimmung in einem sehr wesentlichen Zusammenhange steht mit der bereits näher dargelegten Bestimmung der Strafprozeßordnung. Aber die Sache wird ganz einfach verlaufen. Sollte diese Bestimmung bei der zweiten Lesung der Strafprozeßordnung nicht angenommen werden, so bleibt es ja immer vorbehalten, in der dritten Lesung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung auf den hier fraglichen Punkt zurückzukommen. Es kann also ein Präjudiz in diesem Sinne nicht entstehen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 140 c wird wohl erlassen. — Das ist der Fall.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 140 c in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 140 c ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 141, — 142, — 143, — 144, — 145, — 145 a, — 146, — 147, — 147 a, — 148, — 149. — Ueber diese sämmtlichen Paragraphen wird eine besondere Diskussion und Abstimmung nicht gewünscht; ich erkläre sie für angenommen.

Es ist mir nunmehr ein Vertagungsantrag seitens des Herrn Abgeordneten Gerhard übergeben. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen nunmehr über zum vierzehnten Titel, Gerichtssprache. Ich möchte vor allem konstatiren, daß gegen die Ueberschrift und den Titel selbst eine Erinnerung nicht besteht.

Ich eröffne die Diskussion über den § 150 und über das zu demselben vorliegende Amendement der Abgeordneten Dr. von Choslowski und Genossen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Choslowski.

Abgeordneter Dr. **von Choslowski**: Es ist Ihnen, meine Herren, aus den Drucksachen der Justizkommission bekannt geworden, daß wir Polen an dieselbe einen Antrag gestellt haben, daß bei der neu zu schaffenden Abfassung der großen Justizgesetze der polnischen Sprache in den ehemaligen polnischen Landestheilen diejenige Berücksichtigung zu Theil werde, welche derselben auf Grund der internationalen Traktate staatsrechtlich garantirt ist, respektive damit dieselbe neben der deutschen als Landessprache anerkannt werde. Die beigefügten Motive behandelten den Antrag sowohl vom staatsrechtlichen wie vom Standpunkte der Humanität auf das erschöpfendste. Die Justizkommission hat indessen unsern Antrag nicht berücksichtigt und ist über denselben zur Tagesordnung übergegangen.

Demungeachtet treten wir mit diesem Antrage vor das Plenum des Hauses, um hierdurch zu konstatiren, daß wir an den uns feierlichst garantirten Rechten festhalten, und um ferner zu konstatiren, daß wir, was wir für unsere heiligste Pflicht halten, alles Menschenmögliche gethan haben zur Wahrung der Rechte des polnischen Elements unter der preußisch-deutschen Regierung. Alle die Okkupationspatente, internationalen Verträge und Königsverheißungen, auf die wir unsere Rechtsansprüche stützen, will ich nicht wiederholen, da das Sachverhältniß aus den Motiven unseres Antrags vom 20. Januar 1875 und unseres Antrags an die Justizkommission, wie überhaupt hinlänglich bekannt ist. Ich werde dies Material hier vor Ihnen nicht entfalten.

Außer diesem politisch-staatsrechtlichen Standpunkt ist aber auch der humanitäre mit zu berücksichtigen. Es wäre gewiß eine ganz eigenthümliche Illustration zu der augenblicklichen politischen Strömung, wollte die Regierung von Deutschland, nachdem sie die polnische Sprache bereits aus der Schule verbannt hat, sie auch aus den Gerichten bei uns verbannen in dem Augenblicke, in welchem sowohl absolut regierte, als konstitutionelle Großmächte bestrebt sind, die verschiedenen Nationalitäten in der Türkei an ihren nationalen Rechten zu schützen, ihnen aber besonders ihre Sprache in ihren Schulen und vor Gericht zu sichern. Wir wollen nicht hoffen, daß der hohe Reichstag weniger bereitwillig wäre, die Lage einer unterdrückten Nationalität mit strengem Rechtssinn zu prüfen und dieselbe zu erleichtern, als es der Fall gewesen ist zur Zeit der absoluten Monarchie. Unsere Lage war damals eine viel günstigere und erträglichere als heute. Damals wurden internationale Verträge, königliche Verheißungen noch geachtet und auch das Wort Humanität war nicht, wie jetzt, ein leerer Klang. Unter den verschiedensten Vorwänden

hat man uns diese unsere Rechte genommen, bis man jetzt den Versuch macht, sich noch an dem letzten uns gebliebenen Rechte zu vergreifen.

Statistische Nachweisungen ergeben, daß unter der preußischen Regierung 2 Millionen Polen leben, welche entweder mangelhaft oder garnicht deutsch sprechen. Alle diese Leute, ja der ganze Bauernstand, werden durch dieses Gesetz thatsächlich mundtodt und rechtlos hingestellt. Ich frage Sie, meine Herren, welchen Unterschied gäbe es noch zwischen den Rajahs und den Osmanen und dem polnischen Bauer den Deutschen gegenüber. Eine solche Erniedrigung eines noch lebenden nationalen Elements aus engherzigen politischen Zwecken läßt sich mit wahrer Humanität nicht in Einklang bringen und muß jedes Gerechtigkeitsgefühl beleidigen. Man scheint uns gegenüber dieselbe Politik befolgen zu wollen, die auch schon ein Fürst, Fürst Metternich befolgte. Anstatt den einzelnen Nationalitäten, die zu Oesterreich gehörten, die ihnen gebührenden Rechte zu gewähren und zuzugestehen, zog er es vor, die eine gegen die andre zu hetzen und so künstlich zu regieren. Die Krone zu seinem berüchtigten unmoralischen Werke haben Sie selbst, meine Herren, bei Sadowa aufgesetzt.

Indem wir diesen unseren Antrag vor den hohen Reichstag bringen, treten wir hier nicht auf, um von Ihnen, meine Herren, eine Gnade zu erbitten, wir wenden uns vielmehr an alle Parteien dieser hohen Versammlung mit unseren gerechtfertigten Anträgen, und weil wir die Ueberzeugung hegen, daß Sie durch die Billigung und Annahme der von der Regierung vorgeschlagenen harten Gesetze gegen uns weder Ihrer nationalen Sache, noch der Sache der Gerechtigkeit und des Fortschritts gute Dienste leisten. Die in der letzten Zeit mit einer wahren Ueberstürzung auf einander folgenden harten Gesetze gegen uns wirken auch auf die sonstigen Verhältnisse bei uns sehr traurig zurück. Während in früheren Zeiten Polen und Deutsche friedlich neben einander lebten, haben die in der letzten Zeit erlassenen Gesetze, gegen die Polen gerichtet, den Gegensatz in einer Weise zugespitzt, daß dieses Zusammenleben dadurch wesentlich erschwert wird, und jeder anständige Pole und Deutsche, welcher genöthigt ist, in diesen gedrückten Verhältnissen zu leben, einen wahren Widerwillen empfinden muß. Ja es scheint manchmal, als bezweckte die Regierung durch die Gesetzgebung einen solchen Zustand zu schaffen und zu erhalten.

Mögen diese kurzen Worte und die Bemerkungen, mit denen ich meinen Antrag mir zu begründen erlaubt habe, nicht verfehlen, Sie, meine Herren, für unsere berechtigten Forderungen empfänglich zu machen. Wir ersuchen Sie, für unseren Antrag zu stimmen, und sind überzeugt, daß, wenn Sie sich, woran wir nicht zweifeln, der hohen Macht und Gewalt bewußt sind, die Ihnen als dem höchsten gesetzgebenden Körper Deutschlands zusteht, Sie nicht dazu Ihre Hand bieten werden, daß man sich an dem letzten unserer Rechte vergreife.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor **von Amsberg**: Meine Herren, ich möchte mir die Bitte an Sie gestatten, den Antrag ablehnen zu wollen. Die Ausführungen des Herrn Vorredners haben in der Behauptung gegipfelt, daß die Bestimmungen, wie sie in dem Entwurf vorgeschlagen werden, mit den der polnischen Bevölkerung durch Verträge garantirten Rechten in Widerspruch stehen. Meine Herren, ich muß zunächst bestreiten, daß der polnischen Bevölkerung derartige Rechte garantirt sind. Was die Verträge enthalten, reduzirt sich darauf, daß in den Verträgen von 1815 den kontrahirenden Staaten ausdrücklich überlassen worden ist, den einzelnen Theilen des früheren polnischen Reichs soviel nationale Selbstständigkeit und soviel nationale Institutionen zu lassen, als die kontrahirenden Staaten es in ihrem Interesse nöthig erachteten. Wenn dies aber der Fall ist, meine Herren, so sehe ich nicht ein, worauf die polnische Bevölkerung ein Recht zu gründen vermöchte, ihre Sprache mit der deutschen für gleichberechtigt zu erklären. Aber, meine Herren, ich sehe von einer weiteren Erörterung dieses Punktes ab und beurtheile den Antrag lediglich von den gegenwärtig bestehenden Rechtszuständen aus. Der Antrag würde praktisch dahin gehen, daß der Reichstag beschließen möge, daß dasjenige Gesetz, welches über die Sprachfrage am 28. August 1876 in Preußen erlassen worden ist, soweit es sich um die streitige ordentliche Gerichtsbarkeit handelt, beseitigt werden möge. Dieses Gesetz stimmt in der Frage, daß keine andere Sprache, als die deutsche, Gerichtssprache sein soll, vollständig mit den Bestimmungen des Entwurfs überein. Es wird also das Verlangen an Sie gestellt, hinter diejenigen Bestimmungen zurückzugehen, welche der preußische Staat im deutschen Interesse erlassen hat und als deutscher Staat erlassen mußte. Ich glaube nicht, meine Herren, daß es ausführbar sein könnte, in einem Gesetz für das deutsche Reich Bestimmungen aufzunehmen, welche einer nicht deutschen Sprache Konzessionen machen werden, die weit über dasjenige hinausgehen, was ein deutscher Bundesstaat gewährt hat. Wenn also der Entwurf sich dem gegenwärtigen Rechtszustande, wie er in Preußen besteht, konformirt, so glaube ich, wird das hohe Haus keinen Anlaß haben, Bestimmungen aufzunehmen, welche direkt dagegen gerichtet sind, den Rechtszustand, wie er in den einzelnen Bundesstaaten besteht, und zwar einen Rechtszustand, der den deutschen Interessen, der den unabweisbaren Forderungen der deutschen Nation entspricht, beseitigen zu wollen. Ich bitte daher, den Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Gerhard.

Abgeordneter Dr. **Gerhard**: Meine Herren, es scheint ein eigenthümliches Mißgeschick über den Anträgen derjenigen Herren zu schweben, die sich im Abgeordnetenhause vorzugsweise Polen und ebenso hier im Reichstage Polen zu nennen befleißigen. Meine Herren, einer der Hauptführer in jenem Hause ist der Herr von Lyskowski, der, wie er sich selber im preußischen Abgeordnetenhause präsentirt hat, kein anderer ist, als ein deutscher Herr von Korschenbach. In diesem Hause ist ein Mitunterzeichner des Antrags, der Herr von Donimirski, der, wie sich auch aus dem Katalog ergibt, eigentlich Brochewicz von Donimirski heißt, zu deutsch: der Familie von Brauchitsch zugehörig, also einer Familie, die eine altdeutsche ist, einer Familie, die dadurch eine Vergrößerung erfahren hat, zu der ich den Herrn Abgeordneten für Elbing-Marienburg hiermit bestens gratulire.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, ebenso wie diese deutschen Herren sich hier als Polen hinstellen, so ist es auch mit den zwei Millionen Polen bestellt, von denen der Herr Graf von Kozlowski gesprochen hat. Ich kann Ihnen, der ich diesem Landestheile angehöre, aus eigenster Anschauung deutsche Namen sagen, die jetzt massenhaft als polnische genannt werden. Wir haben z. B. einen Adamski, das ist kein anderer als Adam, einen Thomaczewski, das ist unser Thomas, einen Schubertowski, einen Schubrikowski, das ist Schubert und Schubrig. Sie finden ferner dort einen Effczynski, einen Figowski, da sollte man doch denken, das seien gewiß polnische Namen, aber sie sind deutsche: Hefft und Feege. Und selbst die ehrenfestesten deutschen Namen, sogar der biedere Schulze, ist nicht verschont geblieben, er heißt Schulczewski, Schmidt heißt Schmidkowski und Meyer heißt Meyerowski;

(große Heiterkeit)

bei Müller hat man sich gar nicht erst die Mühe des Polonisirens gegeben, sondern hat ihn einfach polnisch übersetzt. So, meine Herren, ist es mit den sogenannten zwei Millionen Polen des Herrn Grafen Kozlowski bestellt. Der Stamm in Westpreußen ist ein deutscher, er ist umsomehr ein deutscher, als tausende von Einwanderer mit Beginn der Herrschaft Friedrichs des Großen nach Westpreußen einwanderten. Alle diese ledigen Männer haben sich nach den Töchtern des Landes gesehnt,

(Heiterkeit)

und gründeten einen heimischen Herd und, meine Herren, Sie wissen ja, wie schließlich in jedem Hause das Wort der Frau einen mächtigen Einfluß übt, wie schließlich jeder Mann mehr oder weniger unter dem Pantoffel steht.

(Große Heiterkeit.)

So, meine Herren, ist es gerade auch diesen deutschen Einwanderern ergangen. Sie, die meistens evangelischer Religion waren und echt deutsche Namen hatten, deren Namen sind jetzt verwischt, die Religion ist verschwunden, und die katholische polnische Geistlichkeit hat das nöthige dazu gethan. Meine Herren, Sie sehen also, wie ich Ihnen vorhin schon gesagt habe, was Sie von den zwei Millionen zu halten haben, die sich die Polen als ihr Eigenthum aneignen; es ist ein uns geraubtes Volk, und ich protestire dagegen, daß die Herren sich als Vertreter der zwei Millionen geriren können und namens derselben hier auftreten.

(Bewegung.)

Im Gegentheil, meine Herren, es ist alles gethan, was eine schonende, eine liberale und eine anständige Regierung für diejenigen, die eben der polnischen Nationalität angehören, hat thun können. Sie haben Dolmetscher in so genügender Zahl, wie nur irgend möglich, und wenn mir vielleicht der preußische Herr Justizminister entgegnen wollte, daß an den Gerichten nicht die genügende Zahl Dolmetscher wäre und daran Mangel sei, so will ich dem Herrn Justizminister von Preußen sagen, daran ist allein die preußische Justizverwaltung schuld und zwar um deswillen, weil diejenigen, die als Dolmetscher bei Gerichten angestellt werden, viel zu geringes Gehalt und viel zu geringe sogenannte Dolmetscherzulage bekommen. Diese Dolmetscher wissen ferner, daß sie aus Westpreußen, was zwar ein ganz gesegneter Landstrich ist, der aber doch immerhin nicht zu den beliebtesten Gegenden der Monarchie gehört,

(Heiterkeit)

daß sie aus dieser Gegend nur dann herauskommen, wenn sie durch kein Interesse an die Provinz gekettet sind. Erfährt nämlich der Herr Justizminister, daß es ein Dolmetscher ist, der anderwärts hin versetzt werden will, da wird er sagen, ich brauche Dich im Interesse des Dienstes in Westpreußen; und darum scheuen sich sehr Viele, die höchst qualifizirt sind, das Dolmetscherexamen zu machen. Auf diese Weise, meine Herren, kommt es vielleicht, daß nicht so viel Andrang zum Dolmetscherthum ist, als es wünschenswerth ist. Aber ich sage Ihnen, die deutsche und die polnische Sprache wird in Westpreußen so gleichmäßig verstanden, daß es überhaupt nur zu den Ausnahmen gehört — einzelne Gerichte vielleicht ausgenommen, — wenn man nicht mit einer geringen Anzahl Dolmetscher bei jedem Kreisgericht fertig werden könnte.

Nach alledem, meine Herren, werden Sie ersehen, daß gar kein Grund vorliegt, das polnische Amendement, — so möchte ich es nennen — zu § 150 der Gerichtsverfassung anzunehmen, und ich bitte Sie, im Interesse der Rechtseinheit, ich bitte Sie im Interesse des Deutschthums, dem Sie ja so manches Opfer gebracht haben, auch in dieser Hinsicht ein Opfer zu bringen und, — selbst wenn es noch so berechtigt erscheinen sollte, daß in jenen Landestheilen die Gerichtssprache als doppelte gewissermaßen etablirt würde, — jenes Amendement abzulehnen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich glaube, daß der Antrag, welcher von unseren polnischen Kollegen gestellt wird, ein so ernster ist, daß er auch eine volle ernste Erörterung verlangt.

(Sehr richtig!)

Die Herren berufen sich auf ihr Recht, und wer vor den Vertretern der deutschen Nation sich auf ein Recht beruft, der wird immer Gehör finden müssen. Die Herren sagen: es ist uns die polnische Sprache an den Gerichten durch die völkerrechtlichen Verträge gesichert. Der Herr Regierungskommissar sagt, das sei nicht der Fall. Ich habe in diesem Augenblick den Wortlaut dieser Verträge hier nicht zur Hand, ich würde Sie Ihnen sonst vorlegen und Sie würden sich überzeugen, daß allerdings doch etwas anderes darin steht, als daß man den Polen das geben wolle, was den kontrahirenden Staaten zweckmäßig erscheine. Stände nur das in den Verträgen, so wäre das ja eine Bestimmung, die beinahe ridikül erscheinen müßte. Außerdem, meine Herren, hat einer der Paziszenten dieser Verträge, Seine Majestät der König von Preußen Friedrich Wilhelm III. in seinen Proklamationen, in welchen er das Großherzogthum Posen in Besitz nahm, diesen polnischen Provinzen ausdrücklich, klar und bestimmt den Gebrauch ihrer Sprache in den öffentlichen Verhandlungen garantirt. Die Proklamation kann Jeder nachlesen. An dem Wort eines Königs soll man nicht deuteln! Nun ist es allerdings leider richtig, daß man in Preußen ein Gesetz gemacht hat, welches im wesentlichen auf dem Standpunkt steht, der hier vorgeschlagen wird. Ich denke aber, meine Herren, daß man die preußische Gesetzgebung nicht für maßgebend erachten kann, wenn es sich um die Gesetzgebung des Reichs handelt. Ist in Preußen Unrecht geschehen, dann ist es an uns, die wir über Preußen stehen, das Unrecht gut zu machen.

(Sehr richtig! rechts.)

Wir haben hier so viele gute Institutionen aufgehoben ohne Rücksicht auf die Einzelstaaten, daß ich denke, wir können wohl auch einmal ein schlechtes Gesetz eines Staates aufheben. Ich kann nicht umhin gegenüber den völkerrechtlichen Verträgen und gegenüber der Proklamation des Königs Wilhelm III., zu erklären, daß ich den Antrag auf Grund dieser Proklamation namentlich für vollkommen berechtigt halte. Auch halte ich mich für verpflichtet, das Wort des Königs von Preußen einzulösen und für den Antrag zu stimmen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Donimirski.

Abgeordneter Dr. **von Donimirski**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Gerhard hat sich die Sache sehr leicht gemacht mit der Beweisführung, daß kein Grund vorliege zur Annahme unserer Anträge. Er hat Ihnen beweisen wollen, daß es überhaupt eine polnische Bevölkerung in Preußen nicht gibt. Ich glaube, seine Gründe sind so wenig überzeugend gewesen, daß ich gar keine Veranlassung habe, hier näher auf dieselben einzugehen, es wäre denn, daß ich ihm meine persönliche polnische Abstammung nachweisen sollte. Ich bin bereit, das einmal privatim zu thun. Ich will das hohe Haus damit nicht befassen. Ich werde mir aber erlauben, einiges zu erwidern auf das, was der Herr Bundes-

kommissar gesagt hat. Er hat gesagt, daß die Anträge darauf hinausgehen, die Gesetze, welche in Preußen bestehen, zu beseitigen. Ja, meine Herren, wir bestreiten das nicht, wir beabsichtigen und suchen, mit diesen unseren Anträgen Gesetze, die in Preußen faktisch bestehen, zu beseitigen, und zwar schlechte Gesetze, wie sie der Herr Abgeordnete Windthorst mit Recht genannt hat. Ich verstehe nicht, weshalb gerade hier der Herr Regierungskommissar so sehr viele Bedenken hat gegen die Abschaffung der Gesetze eines Partikularstandes. Es ist ja von dem Herrn Abgeordneten Windthorst schon hervorgehoben worden, daß so viele andere gute Gesetze abgeschafft worden sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Einzelstaaten. Weshalb will man dieses Gesetz nicht abschaffen, welches schlecht ist, denn es schädigt die Interessen einer Bevölkerung von über zwei Millionen Seelen?

Meine Herren, worauf basirt überhaupt das ganze Gesetz hier? Die Motive zu dem vorgelegten Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes, die stellen hier einen staatsrechtlichen Grundsatz auf, der da heißt:

> Ein Staat, welcher auf das nationale Gepräge Gewicht legt, muß daher die Nationalsprache als ein Wahrzeichen seiner Einheit im gesammten öffentlichen Leben zur Anwendung bringen. Umschließt er in seinen Grenzen eine andersredende Bevölkerung, so darf die Rücksicht auf die Freiheit der letzteren in der Ausbildung und Benutzung ihres Idioms doch niemals dahin führen, diese andere Sprache als eine gleichberechtigte Staatssprache anzuerkennen.

Meine Herren, ich behaupte, das ist ein falscher Grundsatz, und dem gegenüber stelle ich Grundsätze auf, welche von den größten Männern Ihrer Nation aufgestellt worden sind, die da sagen: die höchste Aufgabe des Staates sei die Gewährung der Rechtssicherheit für Jedermann. Meine Herren, der Grundsatz ist nicht von mir, den ich hier wiederhole, er ist von Wilhelm von Humboldt und Kant aufgestellt, und diesen Grundsatz halte ich für richtig. Namentlich muß man sich von diesem Grundsatze leiten lassen gerade bei denjenigen Gesetzen, welche das ganze Justizwesen regeln sollen.

Meine Herren, der Rechtsschutz ist meiner Ansicht nach Selbstzweck und es dürfen dabei nicht noch politische Zwecke verfolgt werden, und die werden durch diesen Gesetzentwurf und durch die gemachte Vorlage verfolgt.

Es heißt da an einer anderen Stelle der gedruckten Motive:

> Daß die Einführung der deutschen Sprache berechtigt sei, „unter Berücksichtigung des Umstandes, daß seit länger als 50 Jahren die deutsche Sprache obligatorischer Lehrgegenstand in allen öffentlichen Schulen der Provinz ist, und es daher der jetzigen Generation jedenfalls nicht an Gelegenheit gefehlt hat, sich dieselbe in dem für den Bedarf des öffentlichen Lebens erforderlichen Maße anzueignen."

Meine Herren, ich würde mir an die Herren Rechtsgelehrten des Bundesraths, die einen solchen Grundsatz aufgestellt haben, die Frage erlauben: wie viel von Ihnen sprechen zwei Sprachen so geläufig, daß Sie in der Lage sind, sich in allen beiden Sprachen über Ihre wichtigsten Lebensinteressen, sehr oft über die Interessen Ihrer persönlichen Freiheit zu unterhalten, dieselben vor dem Richter zu vertreten? Wie wollen Sie diese Sprachkenntniß von unserer Landbevölkerung verlangen! Meine Herren, meiner Ansicht nach hätten diese Worte das Beabsichtigte deutlicher ausgedrückt, wenn man gesagt hätte: die Polen haben Zeit genug gehabt, sich zu germanisiren, sie hätten diese Zeit benutzen sollen, dann brauchten ihre Abgeordneten mit solchen Anträgen, wie sie hier jetzt vorliegen, nicht zu kommen. Meine Herren, glauben Sie — und meiner Ansicht nach läuft auch die ganze Gesetzgebung in Bezug auf die sprachlichen Verhältnisse auf die Germanisirung der polnischen Bevölkerung Posens und Westpreußens hinaus — glauben Sie, meine Herren, daß Sie diesen Zweck irgendwann erreichen werden? Ich antworte Ihnen im Namen der polnischen Nation: nein, den Zweck werden Sie nie und nimmer erreichen! Eine Nation, welche, wie die unsrige, eine beinahe tausendjährige ruhm- und thatenreiche Vergangenheit hat, welche eine reiche Literatur hat, wird nicht untergehen. Die Geschichte der letzten hundert Jahre hätte Ihnen das schon nachweisen können. Man hat Polens Körper in drei Theile zerstückelt und in drei verschiedene Gräber begraben, und, meine Herren, gegen den Geist der Nation führt man seit hundert Jahren einen förmlichen Vernichtungskrieg, und hat dieser Vernichtungskrieg irgend welchen Erfolg gehabt? Ich bestreite es. Sehen Sie hin auf die reichen Produkte der Literatur, die sich jetzt mehr als jemals entwickelt, sehen Sie auf die Rührigkeit der Nation, auf allen Gebieten organischer Arbeit, und Sie werden sich überzeugen, daß der ganze gegen die polnische Nationalität geführte Vernichtungskrieg ohne Erfolg geblieben ist. Weshalb meine Herren, wollen Sie nun durch diese Gesetze hier Bestimmungen einführen, welche einem großen Theile der Bevölkerung die Ueberzeugung einprägen, daß er rechtlos da steht, daß er mit anderen Staatsbürgern nicht gleich berechtigt ist?

Wenn der Herr Abgeordnete Gerhard gesagt hat: ja, die polnischen Parteien haben ja Gelegenheit, sich mit den Richtern durch Dolmetscher zu verständigen, so leidet diese Art der Verständigung meiner Ansicht nach an bedeutenden Mängeln. Ja, die polnischen Parteien sind bei uns der Diskretion der Dolmetscher preisgegeben und der Diskretion von Dolmetschern, denen der Herr Abgeordnete von Puttkamer in den Sitzungen der Kommission kein glänzendes Zeugniß ausgestellt hat, und der Herr Abgeordnete Gerhard hat es ihnen heute auch nicht ausstellen können. Meine Herren, dies sind Mißverhältnisse, die meiner Ansicht nach nicht länger geduldet werden müssen.

Ich bestätige es noch einmal, daß wir hier durch unsere Anträge allerdings verlangen die Abschaffung von Gesetzen in Preußen, welche den Gebrauch der polnischen Sprache vollständig beschränken, und wir appelliren gerade in dieser Beziehung an Sie, da wir glauben, daß die Vertreter des ganzen Deutschland in dieser Frage freier, unbefangener urtheilen können, und wir hoffen, daß der Reichstag unsere Rechte, die Rechte einer Nationalität von über 2 Millionen Seelen berücksichtigen wird.

Meine Herren, wenn unsere Legitimation zu diesen Anträgen angezweifelt wird vom Herrn Abgeordneten Gerhard, so möchte ich Sie darauf hinweisen, daß während der achtundzwanzig Jahre des parlamentarischen Lebens immer dieselben polnischen Abgeordneten wieder, wenn auch nicht dieselben Personen, so doch Abgeordnete, die immer dieselben Ideen hier vertreten, sowohl in das preußische Abgeordnetenhaus wie auch in das Parlament geschickt worden sind; Sie werden sie auch im nächsten Parlamente wieder sehen, und ich glaube, daß dies das beste Zeugniß dafür ist, daß wir in Uebereinstimmung mit dem Willen unserer Wähler handeln und daß das die beste Begründung unserer Anträge ist.

Meine Herren, ich bitte Sie, unsere Anträge anzunehmen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Oehlschläger, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath **Oehlschläger**: Meine Herren, es hat wohl niemand von Ihnen geglaubt, daß die Debatte über diese Frage eine solche Ausdehnung gewinnen würde,

(lebhafter Widerspruch)

als sie bereits bis jetzt gewonnen hat. Ich wenigstens glaubte es schon deswegen nicht, weil dieselbe Frage in diesem hohen Hause schon mehrfach diskutirt worden ist, und weil dieses hohe Haus darüber mehrfach und stets in demselben Sinne entschieden hat.

Meine Herren, es ist von den Vorrednern Bezug genommen auf das neuerlich im preußischen Staate erlassene Gesetz, welches angeblich die Rechte der in Preußen wohnenden Polen schädigen soll. Zum Theil ist der jetzt vorliegende Antrag gestützt auf Gründe der Billigkeit, zum Theil auf Gründe des Rechts.

Was die Billigkeit anbetrifft, so liegt die Sache so, daß die Antragsteller eine besondere Berücksichtigung der Bewohner der zu Preußen gehörigen ehemals polnischen Landestheile fordern. Sie fordern damit mehr, als vor dem neuesten Gesetz in Preußen jemals den Polen zugestanden worden ist. Denn wenn Ausnahmegesetze früher in Preußen bestanden zu Gunsten der polnischen Bevölkerung, so erstreckten dieselben sich nur auf ein ganz bestimmtes Gebiet, auf das Gebiet der Provinz Posen, während der jetzige Antrag darüber hinaus Gebiete begreifen will, wo niemals für die Polen irgend welche Privilegien in Beziehung auf ihre Sprache gegolten haben. Wie aber dort die Polen, obschon sie zum Theil in dichterer Bevölkerung wohnen als in Posen, — z. B. in Westpreußen, Oberschlesien —, wie dort die Polen stets sehr gut fertig geworden sind in den gerichtlichen Verhandlungen mit der deutschen Sprache, so können sie es auch in Posen, wo die Verhältnisse keineswegs anders liegen. Meine Herren, auf Gründe der Billigkeit läßt sich wohl der Antrag nicht stützen.

Betrachten wir nun die andere Seite, die rechtliche. Da will ich zuvörderst vorausschicken, daß die preußische Regierung zu dem neuesten, die Geschäftssprache regelnden Gesetze gezwungen worden ist durch eine Nothlage. Es gelten allerdings für die Provinz Posen Bestimmungen, wonach vor Gericht die polnische Sprache in vollständiger Gleichberechtigung mit der deutschen zur Anwendung gelangte, und zwar so, daß beispielsweise jeder Deutsche, wenn es dem Prozeßgegner beliebte, seine Klage polnisch anzustrengen, daß dann er — der Deutsche — sich auf die polnische Klage polnisch auslassen mußte.

(Hört! Hört!)

Meine Herren, diese Bestimmungen hatten, als sie gegeben wurden, eine gewisse Berechtigung, denn damals existirte in der Provinz Posen fast ausschließlich eine polnische Bevölkerung; bei den gegenwärtigen Verhältnissen führten sie zu vollständigem Unsinn und führten zu einer unerhörten Kränkung der Deutschen im deutschen Lande.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, zum Theil aber auch führten jene Bestimmungen zu einer Rechtskränkung der Polen selbst, und es ist deshalb merkwürdig genug, daß die Herren der polnischen Fraktion immerfort auf den vermeintlichen Rechten bestehen, selbst zum Nachtheile derjenigen Personen, die sie angeblich vertreten. Ich sage, jene Bestimmungen führten deshalb zur Kränkung der Rechte auch der polnischen Bevölkerung, weil sie auf der Voraussetzung ruhten, daß wir eine genügende Anzahl polnischer Richter haben würden. Die aber haben wir nicht und zwar deswegen nicht, weil sich aus der polnischen Bevölkerung nur selten jemand dem richterlichen Berufe widmete.

Meine Herren, die preußische Regierung hat alles mögliche gethan, um die polnische Bevölkerung dazu zu bewegen, auch polnische Richter aus ihrem Kreise zu erzeugen

(Heiterkeit)

— ich habe sagen wollen: auszubilden. — Meine Herren, die Regierung ist so weit gegangen, daß sie den Polen, welche Referendare wurden, Stipendien aussetzte zu — so viel ich glaube — 200 bis 300 Thalern,

(hört! hört! links)

und daß sie auf diese Weise die Polen zu bewegen suchte, in den preußischen Richterdienst einzutreten, um ihrer eigenen Bevölkerung den entsprechenden Nutzen zu gewähren, und, meine Herren, was hat sie damit für Erfahrungen gemacht? Es sind Polen allerdings Referendarien geworden, haben drei Jahre das Stipendium bezogen und sind dann wieder ausgetreten aus dem Dienste. Meine Herren, ich habe im preußischen Abgeordnetenhause beziehentlich in der mit der Prüfung der Gesetzesvorlage betrauten Kommission die näheren Data für diese Verhältnisse gebracht. Ich bin heute nicht in der Lage, Ihnen diese Data in Zahlen zu geben, weil ich mich in dieser Beziehung auf mein Gedächtniß nicht verlassen will. Ich habe damals auch mich bereit erklärt, die Namen derjenigen Referendarien zu nennen, welche in solcher Weise das Benefizium der Regierung auszunutzen gesucht haben. Meine Herren, noch in neuerer Zeit sind Immediatgesuche eingegangen von solchen ehemaligen Referendarien, die, nachdem sie Stipendien genossen hatten, aus dem Justizdienst ausgetreten sind, und von denen deshalb im Rechtswege das empfangene Geld zurückgefordert ist. Einzelne von ihnen, sage ich, haben noch in neuerer Zeit im Gnadenwege nachgesucht, es möge ihnen das einst gegebene belassen werden. Ich glaube damit genug angeführt zu haben, um Ihnen die Ueberzeugung zu gewähren, daß die Regierung das ihrige gethan hat, um die Polen zu bewegen, Richter aus ihren eigenen Kreisen zu stellen. Die Regierung konnte nun länger nicht wirthschaften mit dem alten Gesetz. Sie mußte ein anderes Gesetz haben, um namentlich auch der Noth der polnischen Bevölkerung abzuhelfen. Denn was half wohl der polnischen Bevölkerung ein Gesetz, worin gesagt war, daß in Gerichtssachen polnisch verhandelt werden sollte, wenn nicht die nöthige Anzahl von polnischen Richtern vorhanden war!

Und nun, meine Herren, zu der Frage des Rechts! Dieselbe ist, wie ich schon erwähnte, in diesem Hause mehrfach diskutirt worden; sie ist neuerdings im preußischen Abgeordnetenhause sehr eingehend — ich glaube, es fand eine dreitägige Debatte statt — erörtert worden; aber weder dieses hohe Haus hat das von den Antragstellern in Anspruch genommene Recht anerkannt, noch auch das preußische Abgeordnetenhaus. Der preußische Landtag ist einstimmig — ich meine beide Faktoren des Landtags, Herrenhaus und Abgeordnetenhaus — beide sind mit der Regierung dahin einverstanden gewesen, daß von einem Rechtstitel der Polen hier nicht die Rede sein könne und daß namentlich nicht in der erwähnten königlichen Proklamation den Polen irgend welche Rechte zugesichert worden seien. Was ihnen damals versprochen worden ist aus Billigkeitsrücksichten, das ist ihnen auch gehalten worden, so lange ein Halten möglich war. Und als die Möglichkeit aufhörte, da hat die Regierung den Weg der Gesetzgebung eingeschlagen, um ordnungsmäßige Zustände zu schaffen; sie durfte es nicht dulden, daß ein Gesetz auf dem Papier stand und nicht ausgeführt wurde, weil es nicht ausgeführt werden konnte. Ich glaube, loyaler kann eine Regierung sich nicht verhalten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Unruhe-Bomst.

Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst vollständig darin einverstanden, daß der Antrag der geehrten Herren Abgeordneten von Chozlowski und von Doninirski sehr ernster Behandlung bedarf, eben darum habe ich mich auch zum Wort gemeldet, weil ich nicht den mindesten Zweifel aufkommen lassen möchte, daß ich, der ich meine Heimath auch in einem Bezirke habe,

der von polnischer Bevölkerung bewohnt ist, — wenn ich gegen den Antrag stimme, ihn doch nicht auf solche Weise beseitigt sehen möchte, wie ihn der Herr Abgeordnete aus Thorn beseitigen will. Ich will, meine Herren, auf die staatsrechtlichen Fragen, die wieder in Anregung gebracht sind, nicht eingehen. Darüber haben wir uns schon so oft gestritten; jeder hat seine Meinung darüber. Ich habe schon wiederholt gesagt, daß ich mich als Preuße, nachdem wir seit dem 31. Januar 1850 ein Staatsgrundgesetz, eine Verfassung haben, auf keinen anderen Boden stellen kann, als auf den Boden der Verfassung. Ich will aber ausdrücklich meine Gründe kurz angeben, wenn ich hier gegen den Antrag stimmen werde und stimmen muß, obgleich ich keinen Augenblick den Herren verdenke, daß sie diesen Antrag eingebracht haben, ja zugeben kann, daß ich möglicherweise, wenn ich in ihrer Lage wäre, einen gleichen Antrag miteingebracht haben würde. Ich stimme aber gegen den Antrag, weil ich es für absolut unmöglich halte, daß wir, wenn wir, wie jetzt geschieht, ein Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich machen, in dem Paragraphen, der von der Gerichtssprache handelt, etwas anderes sagen können als: Die Gerichtssprache ist die deutsche. Daß wir natürlich Kautelen in den folgenden Paragraphen anbringen müssen, damit diejenigen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vor dem Gericht zum Worte kommen können, daß versteht sich von selbst. Ich bin ferner der Ansicht, daß der Herr Vorredner übertrieben hat, wenn er sagt, die polnische Bevölkerung soll mundtodt gemacht werden, ich glaube vielmehr, daß dies ebenso wenig geschehen wird, wenn wir den Antrag ablehnen, als es jetzt in Preußen geschieht, nachdem wir das Amtssprachengesetz erhalten haben. Es ist unrichtig, daß die polnische Bevölkerung mundtodt gemacht werden soll. Es ist dieses Schlagwort wiederholt in all den Versammlungen vorgebracht worden, gelegentlich der Agitation gegen das Amtssprachengesetz. Es hat sich aber jetzt, nachdem das Amtssprachengesetz, wie ich es kurz nennen will, seit einigen Monaten in Preußen gilt, herausgestellt, daß diese Besorgniß eine vollständig ungerechtfertigte war, denn es wird der polnischen Bevölkerung überall und in weitestem Maße das Recht eingeräumt, sich ihrer Sprache zu bedienen, und es ist nur den Behörden die Verpflichtung auferlegt, deutsch zu sprechen, aber auch diesen ist sogar die Befugniß eingeräumt, noch eine Zeit lang mit der Bevölkerung, die nur der polnischen Sprache mächtig ist, sich auch in ihrer Sprache auf mündlichem Wege zu verständigen. Es geht sogar so weit, daß den Gemeindebeamten, welche der polnischen Sprache mehr, ich sage nicht ausschließlich, sondern nur besser, mächtig sind als der deutschen, noch für eine ganz geraume Zeit von Jahren gestattet ist, sogar polnisch an ihre Vorgesetzten zu berichten. Ich könnte noch mehr anführen, es würde aber zu weit führen. Ich behaupte, jedem, der sich dafür interessirt, würde ich sehr leicht den Beweis geben, daß der Vorwurf, es sei die Absicht gewesen, die polnische Bevölkerung mundtodt zu machen, mindestens eine Uebertreibung ist. Auch jetzt liegt mir, indem ich gegen das Amendement Choslowski stimme, nichts ferner als ein Mundtodtmachen der polnischen Bevölkerung, und wenn die geehrten Herren irgendwie mir nachweisen können, daß in den folgenden Paragraphen, wo es sich darum handelt, die nöthigen Bestimmungen zu geben, daß die polnische Bevölkerung ihr Recht beim Gericht suchen und erlangen kann, wenn die Herren mir nachweisen können, daß die Kautelen nicht genügend sind, so bin ich sehr gern bereit, mit ihnen zu stimmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es steht die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Donimirski.

Abgeordneter Dr. **von Donimirski**: Meine Herren, ich glaube, daß niemand wärmer für unsern Antrag hat sprechen können, wie eben der Herr Abgeordnete von Unruhe-Bomst gethan hat. Er hat gesagt, daß er an unserer Stelle eben solchen Antrag einbringen würde; und welches sind nun die Gründe, die er zur Motivirung seiner Abstimmung gegen unsern Antrag vorgebracht hat? Er stützt sich hauptsächlich darauf, daß in einem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz die polnische Sprache mit der deutschen nimmer gleichberechtigt sein könne. Meine Herren, ich glaube, wenn dieses deutsche Gerichtsverfassungsgesetz eingeführt werden soll, auch in denjenigen Ländern, welche sich nicht aus freiem Willen Deutschland angeschlossen haben, und von einer nicht deutschen Nationalität bewohnt werden, dann ist es nothwendig, daß die begründeten Rechte dieser Nationalität mit berücksichtigt werden und daß nicht derartige staatsrechtliche Grundsätze aufgestellt werden, wie dieses in den gedruckten Motiven zum vorgelegten Gesetzentwurf der Fall ist.

Meine Herren, ich möchte dann auch noch einiges erwidern auf das, was von seiten des Herrn Bundeskommissars hier ausgesprochen ist. Er hat gesagt, der Antrag verlange eine Erweiterung der Rechte in Bezug auf die Sprache, die bis jetzt bestanden haben, indem diejenigen Rechte, welche bisher nur für das Großherzogthum Posen gegolten haben, jetzt ausgedehnt werden sollen auf Westpreußen. Ja, meine Herren, das gebe ich zu, aber es wird ja ein neues Gerichtsverfassungsgesetz für das ganze deutsche Reich gemacht, also müssen wir in diesem Gerichtsverfassungsgesetz auch allgemeine Garantien für die Rechte der ganzen polnischen in den Grenzen des deutschen Reichs lebenden Bevölkerung, die wir vertreten, zu wahren suchen. Ich kann aus meiner Erfahrung versichern, daß die Verhältnisse bei uns in Westpreußen durchaus nicht so günstig und allgemein befriedigend sind, wie sie hier geschildert werden. Im Gegentheil, die polnische Bevölkerung bei uns hat das Gefühl, daß sie mit der deutschen Bevölkerung nicht gleichberechtigt ist.

Der Herr Bundeskommissar hat darauf hingewiesen, daß Preußen alles mögliche gethan habe, um polnische Juristen heranzubilden. Ja, meine Herren, man hat polnische Juristen herangebildet und sie nachher nach Westfalen, der Rheinprovinz und nach Pommern versetzt. Nun, da können Sie sich nicht wundern, daß sich unter solchen Umständen Polen zu der juristischen Laufbahn nicht gefunden haben, denn die Anhänglichkeit an das Heimatland ist gerade bei uns so groß, daß es für uns Polen nichts schlimmeres geben kann, als versetzt zu werden in eine ganz fremde Gegend. Das ist der Grund, meine Herren, weshalb sehr viele Polen die juristische Karriere aufgegeben, daß sie eine Karriere nicht weiter verfolgen konnten, in der sie gar keine Aussicht hatten, in ihrem Heimatlande, inmitten ihrer stammverwandten Bevölkerung als Richter thätig zu sein. Ich muß allerdings zugeben, daß sich in dieser Beziehung in den letzten Jahren die Verhältnisse in Preußen geändert haben, aber ich erinnere die Herren an die Verhältnisse zur Zeit des Justizministers Grafen zur Lippe, wo kein einziger polnischer Assessor Aussichten hatte, im Großherzogthum Posen oder in Westpreußen angestellt zu werden, sondern wo sie nach Pommern, Westfalen und der Rheinprovinz geschickt wurden. Man hat sich gewundert, daß die polnischen Richter sich weigerten, diese schönen Provinzen gegen ihre Heimatsgegenden Preußen und Posen zu vertauschen. Nun, meine

Herren, mag es dort noch so schön sein, es ist nicht unser Heimatland, wir fühlen uns dort fremd und fühlen, daß wir dort nicht den Zweck erreichen können, den wir uns vorgenommen haben: für die eigene Bevölkerung thätig zu sein. Meine Herren, das ist der Grund, weshalb ein Mangel an sich zu Juristen heranbildenden Polen eingetreten ist.

Wenn nun der Herr Bundeskommissar gesagt hat, daß die Verhältnisse in Bezug auf die Sprache bis jetzt in Westpreußen so bestanden haben, wie sie durch das neue Gerichtsorganisationsgesetz geregelt werden und man damit habe sehr gut fertig werden können, so bestreite ich das letztere auf das entschiedenste. Meine Herren, bei uns ruht überhaupt die ganze Rechtspflege der polnischen Bevölkerung gegenüber auf den Dolmetschern und diese sind, wie ich schon früher gesagt habe, bei uns gründlich schlecht. Für die Ausbildung der Dolmetscher wird überhaupt nicht gesorgt, ihre Besoldung ist durchaus mangelhaft, und ich habe mich während meiner kurzen juristischen Praxis überzeugt, wie viel sehr oft von der richtigen Uebersetzung eines Wortes abhängig ist in einer gerichtlichen Verhandlung, wo es oft von einem Worte abhängt, ob Angeschuldigte verurtheilt oder freigesprochen werden.

Mir ist ein Fall vorgekommen, wo ein Angeschuldigter der durchaus falschen Uebersetzung eines Wortes, die wohl zur Verurtheilung geführt hätte, nur dadurch entging, daß ich als sein Vertheidiger die polnische Sprache kannte und in der Lage war, den Dolmetscher zu verbessern.

Meine Herren, das sind Mißstände, die von dem Betroffenen nicht gleich immer zur allgemeinen Kenntniß, etwa hier im Parlament zur Sprache gebracht werden, aber die sehr viel dazu beitragen, in unserer Bevölkerung Mißmuth zu erregen, denn wo der Bevölkerung die Rechtssicherheit mangelt, da ist allerdings der Zustand ein schrecklicher. Ein solcher Zustand herrscht aber bei uns, und er trägt nicht wenig bei zu der Auswanderung, die in so großem Maßstabe bei uns stattfindet.

Meine Herren, ich bitte Sie, unsere Anträge so ernst aufzunehmen, wie sie von einigen Seiten hier aufgenommen sind, und ich hoffe, Sie werden zu der Ueberzeugung kommen, daß der polnischen Bevölkerung von über 2 Millionen Seelen ein anderer Schutz gewährt werden muß, als in dem Ihnen vorgelegten Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes es geschehen ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß beantragt von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Ich bitte jetzt diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es steht die Minderheit; der Antrag auf Schluß ist abgelehnt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg).

Abgeordneter **von Puttkamer** (Sensburg): Nur zwei Worte, meine Herren. — Auch wir auf dieser Seite des Hauses werden dem Antrage der Abgeordneten von Choslowski und Genossen nicht beistimmen, obgleich ich nicht leugne, daß, wenn unsere Ueberzeugung in dieser Beziehung nicht schon vorher festgestanden hätte, sie durch die Art der Behandlung welche der Herr Abgeordnete Gerhard dem Antrage hat angedeihen lassen, nicht befestigt worden sein würde.

Das Wort zu nehmen bin ich nur veranlaßt durch eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Windthorst. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Windthorst hat sich berufen auf ein königliches Wort, und ein Appell an uns in dieser Beziehung wird stets bei uns Wiederhall finden. Ich bin also verpflichtet, genau zu prüfen, was der Inhalt des königlichen Wortes ist. Ich bin in einer glücklicheren Lage wie der Herr Abgeordnete Windthorst. Mir liegt das Besitzergreifungspatent Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. vor. In diesem Patent ist allerdings gesagt, daß die polnische Sprache neben der deutschen in öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden soll, aber nun, meine Herren, hören Sie gefälligst den Schluß des Patents. Er lautet folgendermaßen:

> Es ist Mein ernstlicher Wille, daß das Vergangene einer völligen Vergessenheit übergeben werde. Meine ausschließliche Sorgfalt gehört der Zukunft. In ihr hoffe Ich die Mittel zu finden, das über seine Kräfte angestrengte, tief erschöpfte Land noch einmal auf den Weg zu seinem Wohlstande zurückzuführen. Wichtige Erfahrungen haben euch gereift, Ich hoffe auf eure Anerkenntniß rechnen zu dürfen.

Meine Herren, welches ist die Antwort der polnischen Unterthanen auf diese Worte gewesen? Ein bewaffneter Aufstand!

(Oh, oh!)

Meine Herren, fragen Sie Ihr eigenes Gewissen, und fragen Sie, ob nach diesen Thatsachen, die Rechte, die Ihnen hier verbürgt sind, noch aufrecht erhalten bleiben konnten!

(Große Unruhe.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Schlawe).

(Ruf: Nach solchen Worten?!)

— Er wird eben zurückgezogen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich bedauere, daß der Herr Vorredner in dieser Art Wunden aufgewühlt hat, die allerdings bei solchem Aufwühlen zu vernarben nicht im Stande sein werden. Ich verurtheile den Aufstand der Polen. Wie derselbe gemacht wurde, habe ich ihn verurtheilt, und ich verurtheile ihn heute. Ich halte jede Revolution für Unrecht und für unerlaubt, aber, meine Herren, wer hat denn je gehört, daß, wenn ein Theil einer Nation, der Zusicherungen gemacht sind, zu Ungerechtigkeiten sich hinreißen läßt, die nach dem eignen Zeugniß des Herrn Vorredners der ganzen Nation gegebenen königlichen Zusagen hinfällig geworden. Davon stand in der Proklamation nichts.

Meine Herren, an einer anderen Stelle schon habe ich auf ähnliche Aeußerungen geantwortet. In Berlin hat man im Jahre 1848 auch Revolution gemacht, ist darum die Meinung begründet, daß in Folge dessen die Berliner die staatsbürgerlichen Rechte und die Rechte aus den Zusicherungen verloren haben, welche ihre Landesherren ihnen gemacht hatten?

(Ja wohl! rechts. Bravo! auf der anderen Seite des Hauses.)

Meine Herren, wenn die Polen gefehlt haben, haben sie ihr Vergehen nicht hinlänglich gesühnt auf den Schlachtfeldern, auf denen sie neben den deutschen Waffengefährten geblutet und einen Lorbeer errungen haben, der wahrlich gegen den unseren nicht zurückstand? Der Herr Präsident von Metz möge sich erkundigen . . . . .

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich möchte den Herrn Redner bitten, die Herren Abgeordneten nur beim Namen zu nennen und ihre Titel wegzulassen.

Abgeordneter **Windthorst**: Nun, der Herr Abgeordnete

von Puttkamer möge sich erkundigen, ob denn die polnischen Regimenter nicht gefochten haben wie die unsrigen, und ob wir unsere Siege nicht auch ihnen verdanken. Nach solcher Waffenthat, nach solcher Sühne soll man nicht an Vergehen erinnern, die verjährt sind. Ich bedaure, daß das geschehen ist, im allgemeinen, ich bedauere es in diesem Augenblicke doppelt, wo vielleicht die nächste Stunde schon uns zwingen wird,

(oh, oh!)

mit unseren polnischen Landesgenossen von neuem in den Kampf zu ziehen.

(Oh, oh!)

Meine Herren, ich bin der Meinung, daß die Lage der Dinge sehr ernst ist und daß wir Ursache haben, in unserem Vaterlande Einigkeit zu halten und sie nicht durch solche Reden zu stören.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt).

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Ich will in dieser späten Stunde die Debatte von der nationalpolitischen Hitze entkleiden, die sie anzunehmen droht, indem ich zugleich die Gelegenheit benutzen werde, einige thatsächliche Aufklärungen zu geben, die Sie doch vielleicht veranlassen könnten, einen Theil des Choslowskischen Amendements, nämlich die Nr. 2. . . .

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich möchte den Herrn Redner unterbrechen. Die Nr. 2 steht nicht zur Diskussion, sondern nur die Nr. 1.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Ja, wenn mir die Verbindung mit Nr. 2 des Amendements nicht gestattet wird, dann möchte ich auf das Wort verzichten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, mir thut es wirklich leid, daß die sachliche Diskussion durchbrochen worden ist durch Anreden an das Haus, welche durch die ausschließlich judiziellen Zwecke dieses Paragraphen nicht gerechtfertigt sind. Wir sind heute und hier nicht damit beschäftigt, die Grundsätze festzustellen, nach welchen die polnisch sprechenden Unterthanen, die dem Verbande der deutschen Nation angehören, regiert werden sollen, sondern es handelt sich hier um die Sicherung einer guten Rechtspflege in allen Theilen des Reichs. Die deutsche Nation ist verpflichtet und entschlossen, allen Zugehörigen eine gleich gute und prompte Rechtspflege zuzuwenden, und wir suchen die Bedingungen auf, unter denen dies geschehen kann. Von dem Vertreter der Regierung haben wir gehört und haben diesen thatsächlichen Zustand auch anderweitig erfahren, daß die Rechtsverwaltung auf unüberwindliche Hindernisse stößt oder mindestens schädlichen Einwirkungen ausgesetzt ist, wenn man in gewissen Gegenden Deutschlands zwei Sprachen für gleichberechtigt erklärt. Von der eigenthümlichen Verwirrung, welche aus einer Vorschrift dieses Inhalts bisher entsprungen ist, sind mir schlagende Beispiele mitgetheilt worden. In einem mir bekannt gewordenen Falle hat sogar ein deutscher Anwalt sich vor einem deutschen Gericht darauf berufen, daß er eine polnische Partei vertrete, deswegen die polnische Sprache wähle, und auf Grund dessen hat er versucht, den deutschen Verklagten zu zwingen, daß er in polnischer Sprache mit ihm verhandle.

Meine Herren, so war der Zustand und so würden wir ihn aufrecht erhalten, wenn wir dem Antrag von Choslowski zustimmten. Sie sehen ja auch, daß der Antrag, seiner Fassung nach, den Charakter eines staatsrechtlichen Protestes beansprucht; sonst wäre der Wortlaut nicht gewählt worden „in den zu dem Bundesstaate Preußen gehörigen ehemals polnischen Landestheilen". Dieser Wortlaut ist offenbar auf eine geschichtliche vergangene Zugehörigkeit gerichtet. Hätten die Herren Antragsteller nur ein praktisches Bedürfniß vor Augen, so würden sie sich die Mühe gegeben haben, diejenigen Gegenden zu begrenzen, in denen nach ihrer Anschauung die Zahl der polnischen Einwohner die besondere Einrichtung als ein Bedürfniß erscheinen läßt, und sie würden unter dieser Beschränkung uns eingeladen haben, dem Bedürfniß entsprechend die Gerichtsorganisation einzurichten. Diese Beschränkung haben sich die Herren gar nicht einfallen lassen, und es ist ihnen auch gar nicht zu verargen, sondern sie fühlen die geschichtliche Mission, so oft sie als deutsche Unterthanen behandelt werden, in irgend einer Form einen Protest einzubringen, daß sie nicht Deutsche sein wollen, und wir hören diesen Protest mit dem Respekt an, welchen wir jedem nationalen Unglück schulden.

(Bravo!)

Insofern also diese Herren als Polen uns gegenübertreten, können sie versichert sein, daß in dem größten Theile dieses Hauses eine, leider nicht praktisch zu machende Sympathie ihnen entgegengebracht wird. Wir erheben uns nur nicht zum Worte, um dies auszudrücken, weil die Sympathie doch fruchtlos ist, und wir können ihnen nicht gewähren, was sie wünschen. Wir können dies aber nicht formell, weil wir den in den Worten: „In den zum Bundesstaate Preußen gehörigen ehemals polnischen Landestheilen" ausgedrückten Begriff nicht anerkennen, und weil wir sachlich für unzulässig halten, daß irgend einem Landstrich wegen seiner früheren geschichtlichen Stellung nunmehr ein besonderes Staatsrecht innerhalb Deutschlands eingeräumt werde. Zu den in dem Antrag angedeuteten Landestheilen gehören rein deutsche Gegenden; Städte, in denen das Bewußtsein ehemaliger Zugehörigkeit zu Polen gänzlich erloschen ist, das polnische kaum einzelnen geläufig, aber keineswegs Geschäftssprache ist, und die Antragsteller verlangen, in direktem Widerspruch zu den gegenwärtigen Zuständen und dem Bedürfniß, lediglich aus Rücksicht auf eine historische Vergangenheit, die Anerkennung der polnischen Sprache als einer einheimischen.

Auf die Bedürfnißfrage selbst eingehend, sage ich, haben wir in dem Gerichtsverfassungsgesetz dafür zu sorgen, daß alle Bürger Deutschlands, gleichviel welcher Zunge sie sind, Recht erhalten können; aber weder Deutsche noch Polen könnten in gemischten Distrikten eine gute Rechtspflege zugesichert erhalten, wenn einseitig jeder Partei das Recht gegeben wird, die Sprache zu bestimmen, in welcher verhandelt werden soll. Zur Verhandlung gehören ja vor allem sprachverständige Richter, und das hierfür befähigte Richterpersonal ist nicht vorhanden und kann nicht garantirt werden. Meine Herren, halten Sie denn die Vorschrift für ausführbar, daß die Parteien die Verhandlung der Prozesse in polnischer Sprache verlangen dürfen, während der Staat anerkanntermaßen nicht im Stande ist, polnisch redende Richter zu beschaffen? Darauf erwidert einer der Herren Antragsteller: der Umstand, daß nicht genug Richter da seien, sei nicht durch die Polen verschuldet, sondern durch den früheren preußischen Minister Grafen zur Lippe. Diesen Streit werden wir jetzt nicht entscheiden können. Indessen darauf kommt es auch nicht an; wenn die Richter einmal nicht da sind, so ist diesem thatsächlichen Verhältniß gegenüber kein Unterschied, ob Herr Graf zur Lippe die Schuld daran gehabt hat oder die Polen. Wir sind in der Berathung einer Angelegenheit, welche wir technisch entscheiden müssen, richten wir unsere Sorgfalt auf eine Organisation, welche eine zweckmäßige Verhandlungsweise vor den Gerichten des Landes sichert, und mit Recht hat der Herr Abgeordnete von Unruhe an die Herren polni-

scher Zunge die Aufforderung gerichtet, daß sie dort, wo es sich darum handelt, das Organ zu schaffen, durch welches mit den Polen verhandelt werden kann, uns einladen mögen, jedem Mangel abzuhelfen, den sie etwa wahrnehmen möchten. Nun aber, meine Herren, noch ein Wort über die staatsrechtliche Stellung. Daß der Herr Abgeordnete Windthorst auch bei dieser Gelegenheit sich einer Sprache bedient, welche die Meinung hervorbringt, als ob in der That die Deutschen geneigt wären, mit einem königlichen Worte leicht umzugehen, und er sich gezwungen fühlte, für das königliche Wort schützend einzutreten, verwundert mich nicht nach der Art seiner Diskussion. Aber, meine Herren, wir haben von jeher festgestellt, daß wir solche Proklamationen und Zusicherungen nicht behandeln können als internationale Verträge. Man schließt mit den eigenen Unterthanen keine internationalen Verträge, sondern derartige Zusicherungen stehen schon auf der höchsten Stufe feierlicher Verbindlichkeiten, wenn wir sie mit Verfassungen gleich stellen. Wir sind deshalb immer der Meinung gewesen, daß wir für die inneren Verhältnisse Deutschlands keinerlei Verbindlichkeiten zugeben können, welche uns hinderten, unsere Angelegenheiten verfassungsmäßig nach unserer besten Einsicht zu ordnen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, diese Ihre Behauptung drüben ist nicht rein national, nicht Sie allein behaupten, Verträge zu haben gegen das deutsche Staatsrecht, wir werden in den nächsten Tagen mit einer Verhandlung befaßt werden, in welcher eine Anzahl deutscher Bürger gleichfalls mit einem Anspruch auftreten und erklären, sie besäßen Vertragsrechte oder doch solche Rechte, über welche die Gesetze des Landes keine Macht hätten; die Standesherren werden Ihnen dies vortragen, und der Herr Abgeordnete Windthorst hat schon im voraus angekündigt, daß er auch dafür eine Rede bereit habe

(Heiterkeit)

und nachweisen werde, daß man vertragsmäßige und Privatrechte verletze. Neulich haben wir schon eine Anspielung darauf aus seinem Munde vernommen. Sie sehen also, es ist nicht etwa Geringschätzung gegenüber den Polen, sondern wir behandeln deutsche Unterthanen ebenso wie die polnischen, indem wir erklären, innerhalb Deutschland kennen wir verbindliche Verträge gegen Verfassung und Gesetz nicht, sondern, soweit wir nicht durch Verträge mit dem Auslande gebunden sind, wie etwa durch Handelsverträge, richten wir unsere Gesetze mit völliger Freiheit danach ein, was nach unserer Einsicht dem Lande selbst nützlich ist. Bei diesen §§ 150 und 151 sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß sowohl den deutschen wie den polnischen Unterthanen im Großherzogthum Posen und in Westpreußen der größte Dienst geschieht, wenn man die Richter anweist, der deutschen Sprache als der Geschäftssprache sich zu bedienen, daß wir aber, wenn wir auch die polnische Sprache als Geschäftssprache zulassen, indirekt entweder zu Scheinverhandlungen drängen oder zeitweiligen Rechtsstillstand herbeiführen würden. Diese sachlichen Gründe allein, und keineswegs Mißachtung der von den Antragstellern eingenommenen Stellung, veranlassen uns, für die §§ 150 und 151 zu stimmen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist eine genügende Zahl.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben, beziehungsweise stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag auf Schluß der Diskussion ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich brauche nicht erst besonders noch zu versichern, daß die Kommission weder aus den Gründen des Herrn Gerhard, noch aus den Gründen des Herrn von Puttkamer den Uebergang zur Tagesordnung über die in der Kommission vorliegende desfallsige Petition und die Ablehnung des hier gestellten Antrags befürwortet. Was die Rechtsfrage betrifft, so würde ich zu den Gründen, welche der Herr Kollege Lasker angeführt hat, und welche wohl maßgebend sein würden für eine preußische Gesetzgebung, noch darauf hinweisen, daß selbst, wenn der preußische Staat und die preußische Gesetzgebung durch derartige Proklamationen gebunden sein sollte, sich auf diesem Gebiet frei zu bewegen, doch zweifellos das deutsche Reich keineswegs die Verpflichtung mit übernommen hätte, welche einem einzelnen Partikularstaate etwa oblag. Die Gesetzgebung des deutschen Reichs wird durch Proklamationen der Regenten und Regierungen der Partikularstaaten nicht gebunden. Wenn die Rechtsfrage aber wegfällt, so frage ich weiter, wodurch unterscheidet sich die Lage der Polen im deutschen Reich von der der Dänen, die bei uns wohnen, von den Wenden, von den Lithauern, von den Franzosen und von den Wallonen? Auch unter diesen verschiedenen Nationalitäten, die zum deutschen Reiche gehören, gibt es gewiß viele Personen, welche nicht im Stande sind, die deutsche Sprache zu verstehen; sie haben ebensowenig Berücksichtigung finden können, wie das hier den Polen gegenüber möglich ist, sie würden aber, von der Rechtsfrage abgesehen, an sich denselben Grund zur Beschwerde haben.

Meine Herren, in den Motiven zum preußischen Gesetz findet sich ein einfacher Satz, den ich Ihnen vorzulesen mir gestatten möchte. Es heißt dort:

> Ein Staat, welcher auf sein nationales Gepräge Gewicht legt, muß die nationale Sprache als ein Wahrzeichen seiner Einheit in dem gesammten öffentlichen Leben zur Anwendung bringen. Umschließt er in seinen Grenzen eine andersredende Bevölkerung, so darf die Rücksicht auf die Freiheit des letzteren in der Ausbildung und Benützung ihres Idioms doch niemals dahin führen, diese andere Sprache als eine gleichberechtigte Staatssprache anzuerkennen.

Ich glaube, dieser Satz trifft in vollem Maße das Rechte. Alle anderen Nationen haben ebenso gehandelt. Ich möchte wissen, ob in Frankreich, wo auch Landestheile sind, in denen man die französische Sprache schwer versteht, anders verfahren würde, ob jemals dort nur ein solcher Anspruch erhoben worden ist.

Wenn wir eine deutsche Gerichtsorganisation herstellen, so folgt von selbst, daß unsere Gerichtssprache die deutsche sein muß; eine ungerechte Beschwerung kann darin für eine andersredende, zum deutschen Reiche gehörende Bevölkerung in keiner Weise gefunden werden.

Ich bitte daher, bei dem Entwurf stehen zu bleiben, den Ihnen auch die Kommission empfiehlt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. von Choslowski und Genossen geht dahin, zu dem einzigen Satz des § 150 einen Zusatz zu machen.

Ich werde deshalb zuerst abstimmen lassen über den

einen Satz des § 150 und dann über den von dem Herrn Abgeordneten Dr. von Choslowski und Genossen beantragten Zusatz.

Hiergegen erhebt sich eine Erinnerung nicht.

Ich bitte nunmehr den § 150 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

§ 150.

Die Gerichtssprache ist die deutsche.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses; dieser Satz des § 150 ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, den Antrag Dr. von Choslowski und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

Zum § 150 hinzuzufügen:

In den zu dem Bundesstaate Preußen gehörigen ehemals polnischen Landestheilen ist die polnische Sprache neben der deutschen gleichberechtigt.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Koch (Braunschweig) beantragt die Vertagung der Sitzung. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen;

(geschieht)

— die Unterstützung reicht aus — und diejenigen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, ich proponire, die nächste Plenarsitzung morgen früh 11 Uhr abzuhalten, und schlage als Tagesordnung vor: den Rest der heutigen Tagesordnung.

Gegen die Tagesordnung wird Widerspruch nicht erhoben; es findet mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung morgen Vormittag um 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 20 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

16. Sitzung

am Freitag, den 24. November 1876.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit gestern ist in das Haus eingetreten und zugeloost: der 2. Abtheilung der Herr Abgeordnete Hintrager.

Entschuldigt ist der Herr Abgeordnete Dr. Techow für heute wegen dringender Geschäfte.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Grafen von Kleist für heute und morgen wegen dringender Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Bayrhammer auf acht Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Bojanowski auf acht Tage wegen unaufschiebbarer Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Grafen von Chamaré auf acht Tage zur Beiwohnung von Kreistagswahlterminen, — dem Herrn Abgeordneten Neumann für fünf Tage zur Theilnahme an den Kreistagswahlen in Gerdauen.

Der Herr Abgeordnete Kirchner (Kronach) sucht wegen dringender Amtsgeschäfte Urlaub bis zum 9. Dezember nach. — Dem Urlaubsgesuch wird nicht widersprochen; der Urlaub ist bewilligt.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben.

Wir waren gestern gekommen bis § 150 im vierzehnten Titel: Gerichtssprache. Der § 150 war erledigt worden.

Ich eröffne demnach die Diskussion über § 151, zu dem das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. von Choslowski Nr. 48 sub 2 vorliegt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Prinzen Radziwill.

Abgeordneter Prinz **Radziwill** (Beuthen): Meine Herren, Sie haben gestern schon in Bezug auf den § 150 das Prinzip, welches in dem preußischen Amtssprachengesetz aufgestellt ist, daß nämlich die Geschäftssprache die deutsche sein solle, aufrecht erhalten zu müssen geglaubt, und haben deshalb den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. von Choslowski und Genossen bei jenem Paragraphen abgelehnt. Ein ähnlicher Antrag liegt jetzt zum § 151 vor; ich möchte aber die geehrten Herren zunächst darauf aufmerksam machen, daß zwischen diesem Antrage und dem gestern verhandelten doch ein sehr wesentlicher Unterschied besteht. Während der gestrige Antrag das Prinzip „die Gerichtssprache ist die deutsche" umstoßen wollte, handelt es sich hier nur um eine praktische Begünstigung der der deutschen Sprache nicht mächtigen Personen, welche das Prinzip durchaus nicht angreift. Die Herren Abgeordneten also, welche gestern nicht glaubten, dem Wunsche der polnischen Abgeordneten nachkommen zu können, werden doch aus einer gewissen Rücksicht der Billigkeit, ohne ihrem Prinzip untreu zu werden, dem heutigen Antrage beistimmen können.

Es handelt sich in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. von Choslowski lediglich darum, den der deutschen Sprache nicht mächtigen Parteien bei Gericht die Sicherheit zu geben, daß das Protokoll, welches sie unterzeichnen müssen, auch in polnischer Sprache abgefaßt werde. Ich glaube, das ist das geringste, was die Polen verlangen können bei den gerichtlichen Protokollen, bei denen es sich oft um Dinge von der größten Wichtigkeit handelt, die die Ehre, die Freiheit und das Vermögen der Menschen betreffen. Es kann der Fall eintreten, daß ein einziger Satz, ja ein einziges Wort falsch ausgedrückt, falsch übersetzt, Charakter und Inhalt des Protokolls verändert, und dies kann für den Betheiligten von den weitgreifendsten Folgen sein. Bleibt das Alinea 2 des § 151 nach den Beschlüssen der Kommission bestehen, so ist ein Nebenprotokoll in polnischer Sprache nicht nöthig und, wie die Verhältnisse im Großherzogthum Posen einmal liegen, glaube ich, daß kaum ein Richterkollegium sich finden wird, welches aus freien Stücken dem Verlangen der polnischen Partei nachgäbe und gleichsam nur aus Gefälligkeit ein polnisches Nebenprotokoll oder eine polnische Uebersetzung des deutschen Protokolls anfertigen ließe. Leider muß ich hier konstatiren, daß der Gegensatz zwischen Deutschen und Polen im Großherzogthum ein so scharfer geworden ist, daß man auf eine Rücksichtnahme, auf eine besondere Freundlichkeit der Behörden für die polnische Bevölkerung fast niemals rechnen kann. Gerade durch die Maßregeln, welche die deutsche Sprache in das Geschäftsleben einführt und die polnische Sprache möglichst zurückdrängt, namentlich auch auf dem Gebiet der Schule und des Unterrichts, hat sich der Gegensatz zwischen der polnischen und deutschen Bevölkerung in dem Großherzogthum Posen sehr verschärft, und ich muß es mit Trauer konstatiren, daß die polnische Bevölkerung im großen und ganzen in den Organen der Staatsgewalt nicht mehr einen Schützer ihres Rechtes betrachtet, sondern vielmehr in ihnen einen Beamtenstand sieht, der mit allen Mitteln bestrebt ist, die polnische Bevölkerung niederzuhalten und die polnischen Bestrebungen zu unterdrücken. Es sind mir Fälle bekannt, wo Richter, die der polnischen Sprache sehr wohl mächtig sind, absichtlich niemals ein polnisches Wort mit den polnischen Parteien sprachen; es ist mir bekannt, daß ein Richter, der einen polnischen Namen führt, obgleich er Deutscher ist und sich als Deutschen betrachtet, dennoch mit einer polnischen Partei durchaus nicht in polnischer Sprache verkehren will, obgleich ihm dies sehr leicht möglich wäre.

Ich glaube daher, daß es wohl im Interesse der polnischen Bevölkerung liegen würde, daß ihr wenigstens die Möglichkeit gegeben wird, ein polnisches Nebenprotokoll zu verlangen. Wird ihnen dies verwehrt, so liegt die Sache so: das deutsche Protokoll wird dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Polen vor Gericht zur Unterschrift vorgelegt, ohne daß er die Möglichkeit hätte, sich selbst von dem Inhalt des Protokolls eine genaue Kenntniß zu verschaffen. Nun wird der Dolmetscher zugezogen, und besitzt dieser die nöthige Fertigkeit, um in mündlicher Rede eine wörtliche und genaue Uebersetzung zu liefern, so ist es ja möglich, daß den Betheiligten ein getreues Bild von dem deutschen Protokoll übermittelt wird. Aber

dieser Fall wird, namentlich bei der geringen Qualifikation der Dolmetscher, wie sie leider in dem Großherzogthum Posen zu konstatiren ist, nicht immer eintreten. Es bleibt dem Dolmetscher vielmehr vollständig überlassen, nur einen oberflächlichen Inhalt des Protokolls zu geben, und es ist möglich, daß er auch ohne schlechte Absicht einen Satz des Protokolls falsch oder schief übersetzt, besonders wenn in demselben Ausdrücke vorkommen, die in fremder Sprache sich nicht einmal getreu und dem genauen Sinne nach wiedergeben lassen. Es ist absolut keine Sicherheit vorhanden, daß der Pole, dem das deutsche Protokoll übersetzt werden soll, die Sicherheit gewinnt, daß die mündliche Uebersetzung des Dolmetschers dem deutschen Original vollständig entspricht, und dennoch ist er verpflichtet, das Protokoll zu unterschreiben, und muß alle Folgen, welche eine solche Unterzeichnung nach sich zieht, auf sich nehmen. Er erhält höchstens, wenn er es verlangt, eine deutsche Abschrift des Protokolls; da er sie aber selbst nicht lesen kann, so muß er sie sich erst übersetzen, respektive gerichtlich beglaubigen lassen. Ich glaube, hier erfordert es die einfache Billigkeit, daß Sie dem Polen die Möglichkeit geben, ein polnisches Nebenprotokoll zu verlangen, damit er sich von dem genauen Inhalte desselben überzeugen könne. Die einzige Schwierigkeit für die Behörde, welche in diesem Verfahren liegt, die Abfassung eines Protolls in polnischer Sprache, trifft lediglich den Dolmetscher oder den Gerichtsschreiber, und ich glaube dieser kleinen Mühe können sich die Behörden wohl unterziehen im Interesse der ganzen polnischen Bevölkerung.

Ich gehe absichtlich auf weitere Gesichtspunkte nicht ein, ich vermeide auch, eine ausführliche Antwort zu geben auf das, was der Herr Regierungskommissar uns in der gestrigen Sitzung gesagt hat; nur mit einigen Worten möchte ich darauf zurückkommen.

Wenn der Herr Regierungskommissar sagt, daß es immer in dem Bestreben der Regierung gelegen habe, die Polen zum Staatsdienst heranzuziehen und innerhalb der polnischen Bevölkerung wirken zu lassen, so hat Herr von Donimirski bereits gestern erwähnt, daß das Resultat dennoch ein anderes gewesen ist und die Beamten binnen kurzer Zeit in andere Provinzen versetzt worden sind. Was in der gerichtlichen Verwaltung üblich war, ist noch in weit größerem Maße gegenwärtige Praxis in der Unterrichtsverwaltung: alle polnischen Gymnasiallehrer werden in andere Provinzen versetzt und es wird ihnen dadurch die Möglichkeit entzogen, innerhalb der polnischen Bevölkerung zu wirken. Dadurch wird die Liebe und das Vertrauen zu den preußischen Behörden durchaus nicht gestärkt und es ist auch auf lange Zeit hinaus keine Aussicht vorhanden, daß die Polen sich die deutsche Sprache in größerem Maßstabe als bisher aneignen werden. Ich glaube, wenn die Regierung die Meinung hat, daß in kurzer Zeit, namentlich durch die Maßregeln betreffend die Einführung der deutschen Sprache in den Unterricht, die Polen sich eine solche Gewandtheit in der deutschen Sprache aneignen werden, daß auch die ländliche Bevölkerung ohne Mühe einer deutschen Gerichtsverhandlung folgen kann, so ist das ein großer Irrthum. Das Landvolk versteht absolut gar nicht deutsch und die jetzigen Maßregeln der deutschen Unterrichtsverwaltung sind am allerwenigsten geeignet, die Kenntniß der deutschen Sprache zu fördern. Ich weiß aus eigener Anschauung und Erfahrung, daß die polnischen Kinder in der Elementarschule, in der jetzt auch die deutsche Sprache obligatorische Unterrichtssprache geworden ist, absolut nicht die Fähigkeit haben, dem Vortrage in deutscher Sprache zu folgen; sie lernen weder polnisch gut lesen und schreiben, noch lernen sie deutsch richtig lesen und schreiben, sie laufen vielmehr Gefahr, zu geistigen Krüppeln herangebildet zu werden. Die polnische Bevölkerung wird auch nach 10 und 20 Jahren noch nicht im Stande sein, der deutschen Sprache bei Gerichtsverhandlungen mit Verständniß zu folgen.

Ich glaube deshalb, meine Herren, daß es eine Forderung der Billigkeit ist, wenn Sie den Antrag von Choslowski annehmen, da Sie dadurch dem Prinzip, welches Sie glaubten wahren zu müssen, nicht zu nahe treten. Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Schmidt, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath **Schmidt:** Meine Herren, der Herr Vorredner hat seinen Antrag motivirt durch Hinweis auf Billigkeitsgründe gegen die polnische Bevölkerung des preußischen Staats. Dem gegenüber möchte ich von vornherein folgendes bemerken.

Wenn ein Bedürfniß vorhanden wäre, bei der gerichtlichen Vernehmung von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ein Nebenprotokoll zu führen, dann müßte die Gesetzgebung diesem Bedürfniß Rechnung tragen, nicht nur im Interesse der polnisch redenden Bevölkerung, sondern ebenso gut im Interesse der deutschen; denn wäre es richtig, daß eine Garantie für eine richtige Darstellung des Ergebnisses der Verhandlung nur durch ein Nebenprotokoll gewonnen werden kann, so würden durch Nichteinführung eines Nebenprotokolls die deutschen Parteien ebenso gut geschädigt werden können, wie die Parteien, welche nur der polnischen Sprache mächtig sind. Wenn ein deutscher Kläger einen Prozeß hat, so hat er ganz dasselbe Interesse daran wie ein polnischer Kläger, daß die in dem Prozeß vernommenen Zeugen richtig vernommen und ihre Aussagen auch richtig wiedergegeben werden. Aber, meine Herren, ein Bedürfniß für eine solche Bestimmung, wie sie die Herren Antragsteller verlangen, liegt nicht vor; die Erfahrungen, die in Preußen gemacht sind, sprechen gegen dieses Bedürfniß ganz klar. Eine andere Gesetzgebung wie die preußische kennt ein solches Nebenprotokoll nicht. Allerdings hat nun die preußische Gesetzgebung dergleichen Bestimmungen gehabt, sowohl für den Zivilprozeß wie für den Kriminalprozeß; die allgemeine Gerichtsordnung schrieb für Zivilprozesse ausdrücklich vor, daß ein solches Nebenprotokoll, wenn mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, verhandelt würde, aufgenommen werden sollte, sofern nicht die Parteien auf die Führung des Protokolls verzichteten.

Wie hat sich nun die Sache praktisch gestaltet? Es ist faktisch fast niemals ein polnisches Nebenprotokoll aufgenommen worden, weil die Parteien fast stets auf das polnische Nebenprotokoll verzichtet haben und, meine Herren, worauf ich noch besonders aufmerksam machen möchte: es geschah dies unter der Geltung eines Verfahrens, welches vorwiegend schriftlich war, in welchem also die Bedeutung der Protokolle eine ganz andere ist, wie in einem Prozeßverfahren, welches auf Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen basirt. Ferner im Kriminalverfahren hat die preußische Kriminalordnung die Bestimmung, daß ein Nebenprotokoll bei Verhandlung mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, stets aufgenommen werden soll; das Nebenprotokoll mußte auch vorgelesen werden. Ein Verzicht war nicht gestattet. Die Vorschrift wurde auch gehandhabt, so lange das geheime Verfahren stattfand. Jedoch mit Einführung des mündlichen Verfahrens, meine Herren, verschwand diese Vorschrift aus der Praxis der Gerichte von selbst. Und warum? Weil bei einem mündlichen Verfahren die schriftlichen Protokolle des Vorverfahrens gar keine oder eine ganz verschwindende Bedeutung haben.

So ist es gekommen, daß, obgleich diese Bestimmung in Preußen im Gesetz steht, doch im Verlauf der Jahre und namentlich seit Einführung des mündlichen Verfahrens die Aufnahme der Nebenprotokolle vollständig außer Gebrauch gekommen ist.

Mit Rücksicht hierauf nun, meine Herren, hat auch die preußische Gesetzgebung anerkannt, daß eben diese Vorschriften veraltet seien, nicht mehr passen, sich nicht bewährt haben, und hat durch ein Gesetz von diesem Jahre diese Vorschriften aufgehoben.

Alle Gründe nun, die für Preußen dafür gesprochen haben, die nur in einem Theile der Monarchie bestandenen Vorschriften über die Führung der Nebenprotokolle aufzuheben, alle die Gründe sprechen in noch ungleich größerem Maße gegen die Einführung eines solchen Nebenprotokolls angesichts der Geltung der deutschen Prozeßgesetze; denn, meine Herren, diese deutschen Prozeßgesetze sind ja in weit höherem Maße auf die Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter basirt. Was für eine Bedeutung kann denn ein Nebenprotokoll in Zukunft haben?

Es kommt zunächst in Frage das Protokoll bei den mündlichen Verhandlungen. Das Protokoll, welches über die mündlichen Verhandlungen geführt wird, wird nicht vorgelesen, sondern es wird nur von dem Gerichtsschreiber in den Akten niedergelegt. Wie kann man nun in der mündlichen Verhandlung ein Nebenprotokoll verlangen? Die Richtigkeit des Nebenprotokolls kann von der Partei gar nicht kontrolirt werden, es hat also gar keine Bedeutung für den, der nicht der deutschen Sprache mächtig ist.

Es kommen allerdings auch Protokolle vor außerhalb der mündlichen Verhandlung; aber, meine Herren, diese Protokolle haben keine selbstständige Bedeutung, sie werden abgefaßt im Vorverfahren, und die Aussagen, die dort niedergelegt sind, müssen in der mündlichen Verhandlung wiederholt werden, nöthigenfalls unter Zuziehung von Dolmetschern. Dem gegenüber muß die Bedeutung eines im Vorverfahren aufgenommenen Nebenprotokolls ganz verschwinden. Allerdings können einzelne Fälle vorkommen, wo ein im Vorverfahren aufgenommenes Protokoll in der mündlichen Verhandlung zur Verlesung kommt; aber in dem Falle wird gleichfalls wieder das deutsche Protokoll vorgelesen, nicht das Nebenprotokoll. Nun kann man freilich sagen, es sei doch vielleicht die Aufnahme eines Nebenprotokolls wenn auch prozessualisch von keiner Bedeutung, so doch in einer Beziehung immerhin wünschenswerth, da durch die Aufnahme eines solchen Protokolls der Dolmetscher genöthigt wäre, bei der Uebertragung sorgfältiger zu Werke zu gehen. Aber, meine Herren, die Erfahrung hat hinreichend dargethan, daß der Grund, weshalb Mißverständnisse zuweilen vorkommen und immer vorkommen werden, nicht darin liegt, daß die Führung eines Nebenprotokolls unterlassen ist, sondern daß diejenigen Personen, welche mit den Parteien verhandeln, und namentlich die Dolmetscher, nicht in allen Fällen die genügende Gewandtheit haben, um die Parteien zu verstehen. Solche Mißverständnisse kommen ebensogut vor, wenn es sich um die deutsche Sprache handelt, als wenn es sich um die polnische Sprache handelt. Es wird ja vielen Herren, die einmal im Schwurgericht gesessen haben, bekannt sein, wie es öfters vorkommt, daß Aussagen, die in der Vorverhandlung abgegeben sind, bei der mündlichen Verhandlung anders gemacht werden. Das liegt darin, das es sogar für einen Richter nicht immer leicht ist, einen Zeugen richtig zu vernehmen, namentlich wenn der letztere auf einer niederen Bildungsstufe steht. In solchen Fällen können Mißverständnisse leicht entstehen, mag mit deutschen oder polnisch redenden Personen verhandelt werden, und das Nebenprotokoll schützt gegen solche Mißverständnisse garnicht.

Man könnte glauben, daß der Antrag lediglich den Zweck hätte, aus rein sachlichen Erwägungen einem Bedürfniß abzuhelfen. Wenn man sich aber den Antrag ansieht, dann muß man doch zu der Vermuthung kommen, daß auch dieser Antrag eigentlich wieder nur einen Protest enthalten soll gegen die Vergewaltigung der polnischen Sprache und der Zweck desselben eigentlich dahin geht, der polnischen Nationalität als solcher im deutschen Reich eine gewisse Anerkennung zu verschaffen. Denn aus dem Wortlaut des Antrags ergibt sich klar, daß der Antrag, wie er liegt, weit über jedes Bedürfniß und weit über dasjenige, was einst in Preußen Rechtens war, hinausgeht. Denn, meine Herren, es ist hier ganz allgemein gesagt: Auf Verlangen der Parteien ist ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache aufzunehmen, d. h. also auch bei der mündlichen Verhandlung und auch bezüglich der Erklärungen derjenigen Personen, welche deutsch sprechen. Es würde z. B., wenn ein Angeklagter der deutschen Sprache nicht mächtig ist, sämmtliche Zeugen deutsch sprechen, der Angeklagte das Recht haben, zu verlangen, daß das ganze Protokoll noch in der polnischen Sprache nebenbei aufgenommen wird. Das Gleiche würde gelten im Zivilprozeß. Obgleich alle Zeugen deutsch sprechen, würde auf Verlangen des polnisch sprechenden Klägers das Protokoll in der mündlichen Verhandlung einschließlich der Zeugenaussagen polnisch aufgenommen werden müssen, und das hätte doch gar keinen Zweck und wäre namentlich zwecklos für die mündliche Verhandlung. Ich glaube daher, daß dieser jedenfalls viel zu weit gehende Antrag nicht aus einem wirklichen Bedürfniß hervorgegangen ist. Die Einschiebung der beantragten Vorschrift würde aber auch große Uebelstände herbeiführen. Das Verfahren würde ohne genügenden Grund verzögert werden, wir würden mehr Dolmetscher gebrauchen, wie sonst nöthig sind, und die Folge wäre eine Verschlechterung der Dolmetscher; denn je mehr Dolmetscher man braucht, desto schwieriger wird es, nur geeignete und tüchtige zu finden.

Der Satz, daß auf Verlangen der Parteien ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache aufzunehmen sei, ist auch nicht prinzipgerecht; es würde dadurch von dem Verlangen der Partei abhängig, in welcher Sprache das Gericht das Protokoll führe und der Sprachenagitation würde wieder Thür und Thor geöffnet werden. Zum Schluß mache ich noch darauf aufmerksam, daß ja auch mit Dolmetschern verhandelt werden muß, wenn es sich nicht um die Sprachenfrage handelt, nämlich bei tauben und stummen Personen, bei deren Vernehmung auch ein Dolmetscher zugezogen wird. In diesem ungleich schwierigeren Falle ist selbstverständlich ein Nebenprotokoll undenkbar. Wollte man von der Ansicht ausgehen, daß bei Verhandlung mit Dolmetschern ein Nebenprotokoll zur Vermeidung von Mißverständnissen durchaus nothwendig sei, dann müßte man den § 152, wonach taubstumme Personen durch einen Dolmetscher vernommen werden können, einfach streichen, da hier ein Nebenprotokoll unmöglich ist. Ich bitte Sie aus allen diesen Gründen, den Antrag abzulehnen.

Was die Klage des Herrn Vorredners über die mangelhafte Qualifikation der Dolmetscher in der Provinz Posen betrifft, so ist die Sache schon im preußischen Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen. Das Abgeordnetenhaus hat eine Resolution erlassen, wonach die Regierung ersucht wird, die Bestimmungen über die Qualifikation und Anstellung der Dolmetscher einer Revision zu unterziehen. Infolgedessen hat die preußische Regierung bereits Veranlassung genommen, die betreffenden Berichte von den Behörden zu erfordern, und es steht zu erwarten, daß allen gerechten Bedürfnissen auch nach dieser Hinsicht soweit als möglich Rechnung getragen wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schröder (Lippstadt) hat das Wort.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Meine Herren, ich möchte Sie bitten, nicht darauf einzugehen, was der Herr Regierungskommissar angestrebt hat. Derselbe meinte, es handle sich auch hier eigentlich nur um Vergewaltigung der polnischen Sprache. Ich bitte Sie, jedes politische und nationale Moment bei der Beurtheilung dieses Amendements als vollkommen ausgeschieden zu betrachten. In der That gibt es kaum einen mehr internationalen Antrag als das Amendement sub Nr. 2. Es handelt sich blos um den zweiten Satz desselben; denn der erste stimmt mit der Regierungsvorlage überein. Der zweite Satz lautet: „Auf Verlangen der Parteien ist ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache aufzunehmen".

Meine Herren, der gesetzliche Zustand war bisher, also vor Einführung des Sprachengesetzes in Preußen der, daß es

obligatorisch war, ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache aufzunehmen, sobald an dem Protokoll ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Interessent betheiligt war. Das war so sehr obligatorisch, daß der Verzicht auf die Führung dieses Protokolls bei Strafe der Nichtigkeit in der fremden Sprache geschehen mußte. Der Pole also mußte auf polnisch erklären: „wyrzekam się spisania protokołu pobocznego polskiego"; dann erst durfte Abstand genommen werden von der Führung des Nebenprotokolls. Wenn Sie nun den durch das jetzige Gesetz herbeizuführenden Zustand erwägen, so werden Sie mir zugeben, daß er genau das entgegengesetzte Extrem feststellt. Statt der obligatorischen Führung des Nebenprotokolls, die ausdrücklich nur durch Verzichten überflüssig gemacht werden konnte, sagt dieses Gesetz nun mit einem Male: „der Aufnahme eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache bedarf es nicht." Das ist das andere Extrem. Das Amendement Dr. von Choslowski und Genossen sub Nr. 2 schlägt einen sehr richtigen und billigen Mittelweg ein. Es will den ausdrücklichen Verzicht abschaffen und setzt nur fest, daß auf spezielles Verlangen der Parteien ein Nebenprotokoll aufgenommen werden solle.

Nun, meine Herren, muß ich mir erlauben, Sie auf den Widerspruch aufmerksam zu machen, dessen sich der Herr Regierungskommissar in seinem Vortrage schuldig gemacht hat. Er konstatirt, und das ist nach meinen Erfahrungen vollständig richtig, daß in der weitaus größten Anzahl der Fälle der Verzicht auf die Führung des polnischen Nebenprotokolls stets geleistet worden ist, trotz seiner sehr formellen Natur, wodurch also der Vertragschließende ausdrücklich und gleichsam feierlich darauf aufmerksam gemacht werden mußte, daß und worauf er zu verzichten hat. Ich selbst bin Jahre lang in der Lage gewesen, als Spezialkommissar mit polnischen Interessenten Protokolle aufzunehmen und muß sagen, daß bei hunderten von Protokollen kaum ein einziges Nebenprotokoll geführt werden mußte, weil eben die Leute immer verzichteten. — Unmittelbar aber nach dieser richtigen thatsächlichen Feststellung stellt der Herr Regierungskommissar die Möglichkeit in den Vordergrund und gibt Ihnen zu erwägen, daß, wenn Sie dieses Amendement annehmen, nun immerfort verlangt werden würde, es solle ein Nebenprotokoll geführt werden — selbst in Fällen, wo es ganz unnütz wäre — und nur andere Interessenten belästigte. Nun frage ich, wie stimmt es denn zusammen, daß dieselbe Bevölkerung, welche für lange Jahre, für Menschenalter lang das Zeugniß bekommt, daß sie in der That in sehr liberaler Weise auf die Nebenprotokolle verzichtet hat, nun mit einem Male in den Verdacht kommen soll, als ob sie in schrankenloser und unnützer Weise die Behörden mit solchen Protokollen belästigen würde. Das ist doch nicht anzunehmen. Im Gegentheil, Sie können annehmen, auch wenn Sie dieses Amendement genehmigen, daß bezüglich der Führung eines Nebenprotokolls in einer fremden Sprache — denn es bezieht sich ja auch auf die Franzosen, die Wenden, Wallonen — ich weiß nicht, ob die Obotriten auch noch einen besonderen Dialekt in Deutschland sprechen — die Sache so kommen wird, daß nur in einzelnen Ausnahmefällen die Führung eines Nebenprotokolls wirklich verlangt wird. Wenn aber ein solcher Ausnahmsfall vorliegt, wenn es wirklich im Interesse der Parteien liegt, in ihrer eigenen Sprache eine Verhandlung aufgenommen zu sehen, dann muß das Gesetz der Partei auch die Möglichkeit geben, das Nebenprotokoll als ein Recht zu verlangen. Ich denke dabei nicht an die sogenannten Audienzprotokolle in Zivil- und Kriminalverfahren. Meine Herren, da hat niemand daran gedacht, nebenher ein polnisches oder sonstiges Nebenprotokoll zu verlangen, das sind ja auch eigentlich den Parteien gegenüber keine Protokolle, in sofern als sie dieselben nicht zu unterschreiben haben. Diese werden also gar nicht mitzählen, aber es handelt sich doch vor allen Dingen um die protokollarische Aufnahme von Verträgen. Gerade in Preußen, wo die Gesetzgebung aus fiskalischen Gründen und zum Theil aus alten eingewurzelten Vorurtheilen gegen die Rechtsanwälte und Notare großentheils die Vertragsaufnahmen obligatorisch heute noch den Gerichten zuweist, da ist es durchaus nöthig, daß im gegebenen Falle die Partei verlangen könne, ein solches Protokoll muß auch in der uns verständlichen Sprache niedergeschrieben werden; denn wenn das nicht geschieht, meine Herren, dann vervielfältigt sich die Zahl der Prozesse aus Verträgen in ungeheurem Maße. Es würden dann natürlich noch viel mehr Mißverständnisse vorkommen, als ohnehin leider schon bei der Aufnahme von Verträgen, Instrumenten u. s. w. vorzukommen pflegen. Und nun, meine Herren, was speziell die polnische Sprache betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß wir es hier nicht allein mit den Nationalpolen zu thun haben, sondern mit einem großen Theil der Bevölkerungen in Preußen, die, trotzdem sie lediglich polnisch sprechen, von polnisch-nationalen Sympathien gar keine Idee haben. Das ist die Bevölkerung von Oberschlesien und die Bevölkerung von Ostpreußen, die sogenannten Masuren. Meine Herren, ich will von Oberschlesien nicht reden, sondern nur an den Masuren exemplifiziren, weil das ein Land ist, das schon seit mehr als dreihundert Jahren der „deutschen Kultur" zugänglich gemacht worden ist. Masuren ist seit dreihundert Jahren protestantisch, und Sie finden dort kaum einen Katholiken; trotzdem thut es mir leid, konstatiren zu müssen, daß die deutsche Kultur in dreihundert Jahren nicht vermocht hat, diesen Landestheil auf eine einigermaßen anständige Kulturstufe zu stellen. Ich konstatire, daß das eine von den Provinzen ist, die am allerweitesten zurück sind. Sehen Sie sich die sozialen Verhältnisse im allgemeinen an, sehen Sie sich die Verbreitung des Volksunterrichts an, sehen Sie sich die Prozentziffer der des Lesens und Schreibens Unkundigen an, so werden Sie finden, daß dieser reinprotestantische seit dreihundert Jahren von dem römischen Joche und Geistesdrucke erlöste Landestheil auf einer sehr niedrigen Kulturstufe steht; er steht erheblich hinter Oberschlesien zurück; — und von den westlichen Provinzen gar nicht reden. Aus diesem Grunde, meine Herren, ist auch gar keine Aussicht vorhanden, daß diese im übrigen sehr patriotisch deutsch gesinnte Bevölkerung — der Herr von Puttkamer wird mir das vielleicht bestätigen; als Regierungspräsident war er ja auch Abgeordneter für einen Wahlkreis dieser Landestheile, die ich meine — es sind das die Kreise Johannisburg, Lyk, Oletzko und noch sieben andere — also diese patriotisch deutsch gesinnte Bevölkerung wird nach dem, was ich mir erlaubt habe Ihnen vorzutragen, noch auf lange Jahre hinaus nicht im Stande sein, selbst wenn man die Zügel scharf anzieht, gleichsam mit Gewalt, deutsch zu lernen. Es fehlt ihr eben dazu die Kultur im allgemeinen, die Vorbildung, sozialer Wohlstand und Fassungskraft. Es werden noch Generationen vergehen, ehe das möglich ist und während dieser Zeit muß sehr geschickt und vorsichtig operirt werden, wenn man diese Landestheile wirklich heben will.

Sie sehen also, meine Herren, dieses Amendement ist aller nationalen und politischen Bedenken, die Sie beeinflussen könnten, gänzlich entkleidet. Es handelt sich rein um die Billigkeit gegen Bürger des deutschen Reichs und zwar nicht blos gegen solche, die andere nationale Schwerpunkte haben, sondern auch gegen solche, die mit Ihnen, mit uns nach einer Richtung steuern. Deshalb möchte ich Sie bitten, diesem geschickten und billigen Mittelweg des Amendements von Choslowski und Genossen in Nummer 2 Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Schmidt, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath **Schmidt**: Meine Herren, ich möchte nur einige Mißverständnisse des Herrn Vorredners berichtigen. Er hat namentlich betont, daß

es doch besonders wünschenswerth sei, ein solches Nebenprotokoll bei Verträgen zu führen. Meine Herren, um die Aufnahme von Verträgen handelt es sich hier überhaupt nicht. Das ganze Gesetz behandelt lediglich die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und die Frage, ob bei Aufnahme von Verträgen und von Testamenten vor Gerichten und Notaren ein Nebenprotokoll zu führen und in welcher Sprache das Protokoll überhaupt zu führen ist, die wird hier gar nicht entschieden. Ferner möchte ich nur noch darauf aufmerksam machen, wenn der Entwurf sagt, der Aufnahme des Nebenprotokolls in fremder Sprache bedarf es nicht, daß mit diesen Worten der Entwurf durchaus nicht die Absicht hat, die Führung des Nebenprotokolls absolut zu verbieten. Es soll eben dem Richter allein nach der Besonderheit des Falles überlassen bleiben, zu prüfen, ob er es für zweckmäßig hält, die von dem nicht deutsch Redenden abgegebene Aussage ganz oder auch zum Theil in der betreffenden fremden Sprache zu Protokoll zu fixiren. Ein Bedürfniß in dieser Beziehung kann in der Praxis, wenn auch nicht sehr oft, aber doch immer öfter vorkommen. Wenn es sich z. B. darum handelt, einen Zeugen, der im Sterben liegt, zu vernehmen, bestimmte Worte, die er spricht, von Bedeutung sind und diese Worte von ihm polnisch gesprochen sind, wird jeder vernünftige Richter im Protokoll diese Worte in polnischer Sprache niederschreiben, und ähnliche Fälle lassen sich noch viele konstruiren. Deshalb gibt auch das Gesetz nicht den Ausdruck: „ein polnisches Nebenprotokoll ist verboten", sondern es sagt nur, „es bedarf eines solchen Nebenprotokolls nicht."

Wie ich mich nach der Meinung eines der Herren Vorredner durch meine Ausführungen eines Widerspruchs habe schuldig machen können, das verstehe ich nicht. Die Ausführung von mir ging einfach dahin: in Preußen allein und zwar nur in einzelnen Theilen Preußens haben früher Vorschriften ähnlicher Art wie die beantragten bestanden. Es hat sich ergeben, daß für Preußen kein Bedürfniß vorhanden, diese Vorschriften aufrecht zu erhalten. Sie sind bereits aufgehoben. Nun kommt die Reichsgesetzgebung. Durch diese wird das ganze Prozeßverfahren zu Gunsten des reinen Prinzips der Mündlichkeit geändert und jetzt liegt erst recht kein Bedürfniß vor, Bestimmungen, welche in keinem Theile Deutschlands Geltung haben und nur in einem Theile von Preußen unter Herrschaft des schriftlichen Verfahrens Geltung gehabt haben, durch die Reichsgesetzgebung für ganz Deutschland zu treffen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Donimirski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Donimirski**: Meine Herren, der Antrag ist so eingehend von dem Herrn Abgeordneten Prinzen Radziwill begründet worden, daß ich mich darauf beschränken kann, nur einiges zu widerlegen, was der Herr Bundeskommissar Ihnen hier vorgeführt hat.

Ich fange damit an, womit er schloß. Er sagte, daß es sich bei diesem § 151 durchaus nicht handle um Verträge, die vor Gericht aufgenommen werden sollen. Zweitens hat er gesagt, daß eine Bestimmung getroffen sei, wonach es der Aufnahme des Nebenprotokolls nicht bedürfe, daß es aber nicht ausgesprochen worden ist, daß dieses Nebenprotokoll unstatthaft sei. Meine Herren, nach den Erfahrungen, die wir bei uns gemacht, die Ihnen der Herr Abgeordnete Prinz Radziwill bereits vorgeführt hat, bin ich überzeugt, daß man die Bestimmung dieses Paragraphen so auslegen wird, daß überhaupt so ein Nebenprotokoll nicht gestattet ist. Man wird bei Verträgen weder ein Nebenprotokoll in polnischer Sprache aufnehmen wollen, noch wird man, wenn ausdrücklich Worte in polnischer Sprache ausgesprochen sind, sie im Protokoll in derselben Sprache wiederholen.

Der Herr Bundeskommissar hat ferner vorhin gesagt, daß diese Bestimmung, wenn sie wirklich irgend Jemanden schädigen sollte, wie die polnische Bevölkerung, ebenso die deutsche schädigen würde. Nun, mir ist das unverständlich. Er hat allerdings hingewiesen auf die Zeugenaussagen. Das aber ist der einzige Fall, in dem die deutschen Parteien geschädigt werden könnten, und die deutschen Parteien werden sich, wenn sie polnische Zeugen anrufen werden, gut vorsehen, ob diese Zeugen auch richtig vernommen werden, ob ihnen ein guter Dolmetscher zur Seite gestellt wird. Aber er hat z. B. vom Strafverfahren nichts erwähnt, wo nur eine Partei ist, wo also nur eine polnische Partei ist, die eben in ihren Rechten durchaus geschädigt werden kann dadurch, daß sie nicht im Stande ist, zu kontroliren, in welcher Weise ihre Aussage niedergeschrieben wird.

Wie die Verhältnisse früher in Preußen gewesen sind, darauf hat der Herr Abgeordnete Schröder schon hingewiesen. Der Herr Bundeskommissar hat gesagt, es hätte die Praxis erwiesen, daß die Führung eines Nebenprotokolls nicht nöthig gewesen sei. Ja, meine Herren, in der Praxis hat man es auch meistentheils so gemacht, daß der Richter ohne weiteres der Partei gesagt hat: nun, ein Nebenprotokoll in polnischer Sprache verlangen Sie nicht? Und die Partei gab dem Wunsche dieses Richters nach, obgleich es oft sehr wohl auch ihr Wunsch war, ein Nebenprotokoll in ihrer Sprache aufnehmen zu lassen. Es war das also nur eine Gefälligkeit, die man dem Richter gegenüber sehr oft gethan hat, leider sehr oft zum Schaden der Partei, — aber das spricht doch nicht dafür, daß man eine solche Bestimmung, wie sie hier im § 151 enthalten ist, wieder aufnehme, durch die man überhaupt den Parteien das Recht absprechen will, die Aufnahme eines Nebenprotokolls in der Sprache, in der sie sich ausgedrückt haben, zu verlangen.

Meine Herren, der Herr Bundeskommissar hat ferner gesagt, daß in der preußischen Gerichtsordnung überhaupt nur für die polnische Bevölkerung solche Ausnahmebestimmungen beständen, sie beständen sonst für niemand. Ja, meine Herren, ich erkläre mir theilweise das daraus, daß keine andere Bevölkerung so zahlreich in Preußen vertreten war wie gerade die polnische, die ja über zwei Millionen Seelen zählt, und daß für andere Sprachen vielleicht das Bedürfniß nicht in so dringender Weise vorlag, wie es gerade bei der polnischen Bevölkerung der Fall war. Es ist ja auch vielleicht keine andere Bevölkerung mit solchen Rechten ausgestattet gewesen; denn, was Sie auch hier behaupten mögen in Bezug auf unsere Rechte, die unsere Sprache in Preußen respektive im deutschen Reiche garantiren, wie Sie auch die Rechte interpretiren wollen, wir bleiben dabei stehen, daß der polnischen Sprache Rechte durch internationale Verträge garantirt sind. Ich will sie hier nicht vorführen, um die Diskussion nicht wieder in diese Bahn zu lenken, ich verweise nur auf den Antrag, den wir in der Kommission gestellt haben und der wohl allen Mitgliedern dieses hohen Hauses zugegangen ist, und in dem ausdrücklich auf alle diese einzelnen Paragraphen dieser internationalen Verträge Bezug genommen ist.

Nun hat man uns wieder gesagt vom Bundesrathstisch aus, dieser Antrag habe eigentlich keinen praktischen Zweck, es ist nur wieder so ein Protest der Polen. Ja, meine Herren, Sie können uns selbst hier als einen dauernden lebendigen Protest in jedem Augenblicke ansehen gegen die Vergewaltigung, die unserer Sprache und unserer Nationalität angethan wird, und es nimmt uns auch nicht Wunder, daß Sie auch jeden unserer Anträge, die auf Anerkennung gewisser Rechte der polnischen Sprache gerichtet sind, als einen Protest ansehen. Ich habe dagegen nichts einzuwenden. Ich möchte aber nur behaupten, daß dieser Antrag hier doch rein sachlich ist und daß er z. B. mit staatsrechtlichen Prinzipien und internationalen Verträgen gar nichts zu thun hat und daß wir uns hier auf dieselben nicht berufen. Ich glaube, meine Herren, daß auch diejenigen, welche uns gestern erklärt haben, daß sie nicht die Ansichten theilen, welche wir

haben über die Rechte, die uns zustehen, unserem Antrage werden zustimmen können.

Meine Herren, der Herr Regierungskommissar hat darauf hingewiesen, daß überhaupt jetzt die Protokolle bei dem mündlichen Verfahren ihre große Bedeutung verloren hätten. Nun ja, meine Herren, wenn überhaupt jetzt weniger Protokolle geführt werden, dann wird man ja auch weniger Nebenprotokolle führen können. Daraus folgt aber noch nicht, daß man diese Nebenprotokolle durchaus abschaffen soll, weil sie jede Bedeutung verloren haben. Ich möchte doch nur auf einen Punkt hinweisen, warum sie beibehalten werden sollen. Es ist das die Aussage in der Voruntersuchung bei kriminellen Verhandlungen; diese werden doch niedergeschrieben. Meine Herren, wenn nun im Hauptverfahren von dem betreffenden Angeschuldigten später etwas anders ausgesagt wird, wie im Untersuchungsverfahren, im Vorverfahren, da herrscht gleich gegen ihn eine gewisse Voreingenommenheit, daß er verschiedene Aussagen macht, und die Verschiedenheit der Aussage kann einfach darauf beruhen, daß kein Nebenprotokoll in seiner Sprache aufgenommen worden ist, daß seine Aussage im Protokoll falsch übersetzt und falsch aufgenommen worden ist.

Meine Herren, ich möchte nur noch gegen eine Interpretation dieses § 151 mich aussprechen, wie ich sie in den Motiven vorgefunden habe. Es heißt da:

> Wenn § 151 die Zuziehung eines Dolmetschers als Regel vorschreibt, so ist dadurch die Heranziehung einer Mehrheit von Uebersetzern in wichtigen Fällen, in denen das Gericht eine solche für zweckmäßig erachtet, nicht ausgeschlossen, aber es ist zur genüge ausgedrückt, daß es einer solchen Mehrheit in keinem Fall bedürfen soll und daß die Betheiligten die Zuziehung einer Mehrheit von Dolmetschern als ein Recht nicht verlangen können.

Ich muß mich gegen diese Interpretation erklären, damit sie nicht einmal der Grund werden könnte zu einer späteren Praxis in dieser Richtung. Ich nehme für die Parteien das Recht in Anspruch, wenn sie den Dolmetscher, mit dessen Hilfe sie sich verständigen sollen bei Gericht, für schlecht halten, einen anderen Dolmetscher oder irgend eine andere qualifizirte Person hinzuzuziehen, welche den ersten, den offiziellen Dolmetscher kontroliren kann, und die dann als Sachverständiger respektive als Dolmetscher vereidigt werden kann. Ich nehme dieses ausdrücklich für die Partei als Recht in Anspruch, namentlich mit Rücksicht auf eine Usance, die sich gebildet hat zum Nachtheil der Parteien bei den Verhandlungen mit dem Dolmetscher. Es wird bei uns bei Verhandlungen, die mit Hilfe von Dolmetschern geführt werden, sogar im Strafverfahren sehr oft in der Weise verhandelt, daß der Vorsitzende des Gerichts dem Dolmetscher alles mit einem Male sagt, was er die Partei fragen soll, respektive den Zeugen, und daß die Partei dann mit dem Dolmetscher überhaupt verhandelt und der Dolmetscher nur den Sinn dessen dem Richter wiedergibt, so weit er dies für nöthig hält. Ich halte dieses Verfahren für durchaus unrichtig und möchte mich speziell an den preußischen Herrn Justizminister wenden, damit er gegen solches Verfahren in der Zukunft irgend welche Maßregeln treffe, da sonst die Partei überhaupt der Diskretion des Dolmetschers anheimgegeben wird.

Meine Herren, ich werde damit schließen, und bitte Sie, unsern Antrag anzunehmen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin.

(Abgeordneter Dr. Hänel bittet ums Wort.)

Ich bitte diejenigen aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützrng reicht nicht aus.

Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, ich gestatte mir einige zusätzliche Bemerkungen zu dem bis jetzt, allerdings in ziemlicher Ausdehnung, Ihnen Vorgetragenen.

Zunächst die Bemerkung, daß es mir scheint, man dürfe nicht mit dem Herrn Regierungskommissar davon ausgehen, daß, weil ein chikanöser Gebrauch der Kautel, um welche es sich handelt, möglich ist, man sie zu beseitigen habe. Meine Herren, alle Garantien, welche irgend eine Prozedur den Parteien gibt, alle diese Garantien können mißbraucht werden — das wird kein praktischer Jurist bestreiten —, aber blos aus diesem Grunde oder auch nebenher aus diesem Grunde eine solche Garantie verweigern! — ich glaube, meine Herren, einem solchen Satze können Sie unmöglich zustimmen.

Sodann, meine Herren, ist, meines Erachtens, der bloße Hinblick auf die §§ 450 der Zivilprozeßordnung und die §§ 218 und 232 des Entwurfs der Strafprozeßordnung — der bloße Hinblick auf diese Gesetzesbestimmungen, sage ich, scheint mir es schon nöthig zu machen, daß diese in Frage stehende Kautel den Parteien nicht versagt werde.

Der Herr Regierungskommissar hat angeführt, dem Richter bliebe es ja unbenommen, in jedem einzelnen Falle, wo er es für angemessen erachte, ein Nebenprotokoll aufzunehmen.

Wenn es sich irgendwo um ein Parteirecht im eminentesten Sinne des Wortes handelt, so ist es hier unter gegebenen Umständen, die nicht selten, die leicht eintreten können, der Fall. Ich verweise z. B. auf folgenden Fall: Geständnisse müssen stets protokollirt werden. Nun bitte ich Sie, zu erwägen, welch eine hohe Bedeutung ein Geständniß für eine Partei hat. Da soll nun der Richter allein entscheiden, ob es einer Partei gestattet oder nicht gestattet sein soll, das, wodurch sie sich bindet, wodurch sie ihre bedeutendsten Interessen vinkulirt, in ihrer Sprache geschrieben und vorgelesen zu erhalten. Ich meine doch, daß es bei Geständnissen noch weit wichtiger ist, genau den Wortlaut durch denjenigen, der das Geständniß ablegt, kontroliren zu lassen, als bei bürgerlichen Verträgen, in Bezug auf welche der Herr Regierungskommissar nicht bestritten hat, daß dort besondere Protokolle abgefaßt werden müssen, wenn die Parteien die deutsche Sprache nicht verstehen, wie dies ja auch in der Natur der Sache liegt. Ein Geständniß, namentlich in Kriminalsachen, ist doch bedeutend wichtiger, als irgend welcher bürgerliche Vertrag über Geldbeträge.

Noch ein anderer Fall, meine Herren, der namentlich bei den Geschwornengerichten nicht selten vorkommt; mir in meiner Praxis ist er in der That nicht ganz selten vorgekommen. Wenn ein Zeuge bei der Verhandlung verdächtig wird, falsch zu zeugen, so wird seine Aussage, es mag da vorgeschrieben sein oder nicht, es liegt das in der Natur der Sache, es wird, sage ich, seine Aussage protokollirt, ihm vorgelesen und, wenn er schreiben kann, von ihm unterschrieben, und zwar schon um deswillen, damit man hernach bei der Kriminalprozedur, die wegen falschen Zeugnisses eingeleitet wird, eine ganz sichere Unterlage für die angefochtene Aussage hat. Und nun, meine Herren, man sollte verweigern können, daß dem Manne in seiner Sprache dasjenige vorgelesen wird, was er ausgesagt hat! Hier kann man doch wahrlich nicht sich dabei beruhigen, daß es vom Richter abhängt, davon, ob es ihm angemessen oder unangemessen erscheint, ein Nebenprotokoll abfassen zu lassen. Der Richter, ein deutscher Richter kann sehr leicht in der polnischen Sprache, welche der Zeuge gesprochen hat, die durch einen Dollmetscher, also erst durch einen Kanal zu seinem Verständniß gekommen ist, etwas, und zwar in bestem Glauben, anders auffassen, als der Zeuge es gemeint hat. Wenn irgendwo, ich möchte sagen, photographirt werden muß, was der Zeuge gesagt hat mit Worten, die für ihn von

den nachtheiligsten Folgen werden, seine Freiheit verwirken können, dann ist es gewiß hier der Fall — da sollte die betreffende Person nicht absolut das Recht haben, daß darüber ein Protokoll gefertigt würde in seiner Sprache! Meine Herren, ich kann mir kaum denken, daß das jemand bestreiten kann. Ich will die weiteren Fälle, die ich aus meiner richterlichen Praxis zum Beleg für den Antrag der Herren Abgeordneten aus Posen anführen könnte, nicht namhaft machen — damit will ich Sie nicht ermüden, meine Herren.

Ich habe bedauert, daß auch in der Rede des Herrn Regierungskommissars heute wie gestern durchgeklungen ist, es handle sich hier wieder um sogenannte allgemeine politische polnische Tendenzen. Meine Herren, ich glaube, es ist nicht gut, wenn man diese Waffe zu oft gegen die Herren aus Posen kehrt; man stumpft sie dadurch ab. Es ist richtig, die Sprachendebatte hat gar oft hier und im preußischen Abgeordnetenhause stattgehabt. Meine Herren, das hat mich zu einer Reflexion veranlaßt, der ich noch mit einem Worte Ausdruck geben möchte.

Ich erinnere mich noch sehr deutlich, welche Sympathien von Deutschland aus den deutsch redenden Franzosen, den flämisch redenden Belgiern immer entgegengetragen worden sind, wenn sie für ihre Sprache eingetreten sind, wenn sie gegen die Wucht, gegen das Uebergewicht des Franzosenthums angekämpft haben. Meine Herren, befinden wir uns hier nicht in einer ganz ähnlichen Lage? Wollen wir das gegen die polnisch Redenden umkehren? Können wir vergessen, daß die Deutschen das große Uebergewicht über die Polen haben, daß diese eine schwache, wie Sie selbst sagen, immer mehr verschwindende Minorität im deutschen Reiche sind? Ist man solchen schwachen Minoritäten nicht jede denkbare Rücksicht schuldig? Gestern ist seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker gesagt worden, wenn nicht das politische Prinzip, die angeblichen politischen Hintergedanken der Polen sich in den Vordergrund stellten oder sich bemerklich machten, so könnten die Polen sich überzeugt halten, daß wir in diesem Hause, daß namentlich von seiner Seite das mögliche gethan würde, um die Polen von unseren Sympathien mit ihren Geschicken zu überzeugen. Meine Herren, es handelt sich hier wirklich um einen Punkt, in Bezug auf welchen alle politischen Betrachtungen zurücktreten können, zurücktreten müssen. Es ist eine Forderung der höchsten Billigkeit! Die Herren verlangen hier eine Prozedurkautel, die, wie ich glaube Ihnen ausgeführt zu haben, unter Umständen für die Interessen der Partei von der höchsten Wichtigkeit ist; ich glaube, meine Herren, es ist hier eine Gelegenheit gegeben, dasjenige zu bethätigen, was gestern der Herr Abgeordnete Lasker, gewissermaßen als Organ Ihrer Partei, hier vor uns gesagt hat. Ich bitte Sie, nehmen Sie den Antrag des Abgeordneten von Choslowski an!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich kann mich dem Gewichte der Deduktionen, welche uns eben der Herr Abgeordnete Reichensperger wiederum vorgeführt hat, nicht entziehen. Ich muß allerdings sagen, daß es in einer großen Reihe von Fällen geradezu eine Unbilligkeit wäre, ja den Interessen der Gerichtsbarkeit selbst widersprechen würde, wenn wir den Parteien nicht das Recht gäben, daß ihre Erklärungen auch in der ihnen geläufigen Sprache protokollarisch aufgenommen werden. Im allgemeinen kann ich daher wohl sagen, daß ich dem Grundgedanken des Amendements, welches vor uns liegt, zustimme. Es fragt sich nur, ob wir das Recht der Parteien so weit ausdehnen können, daß sie ein polnisches oder sonst ein fremdsprachiges Nebenprotokoll unter allen Umständen verlangen können. Ich glaube, es gibt eine Reihe von Registraturen, von Beurkundungen, die lediglich für das Gedächtniß des Gerichts bestimmt sind, dergestalt, daß bei diesen bloßen Registraturen, die auch technisch unter den Begriff des Protokolls fallen, ein derartiges Recht der Parteien nicht anerkannt werden kann. Es würde sich also meiner Ansicht nach darum handeln, ob wir nicht, vielleicht zwischen der zweiten und dritten Berathung, diejenigen Protokolle, diejenigen Erklärungen, welche in der Gestalt des Nebenprotokolls auf Verlangen der Partei festgestellt werden müssen, spezialisiren könnten. Dies würde ich für den richtigen Ausweg halten, der sowohl der Billigkeit gegenüber den Parteien entspricht, als auch dem Fortgange des Verfahrens kein Hinderniß bereitet. Es bedürfte freilich auch der bestimmten Regelung eines anderen Zweifels, nämlich des Zweifels, wie im Falle der Kollision zwischen Haupt- und Nebenprotokoll die Sache zu regeln wäre. Das ist allerdings von Wichtigkeit, insbesondere in allen zivilrechtlichen Fällen. Ich fürchte, in Kriminalfällen, wenn wir z. B. Zeugenverhörsprotokolle nehmen, würde überhaupt eine legislatorische Feststellung zur Entscheidung dieser Frage gar nicht möglich sein. Hier würde allerdings eine Schwierigkeit sich herausstellen; aber ich sage, eine Schwierigkeit, die nicht in der doppelten Protokollirung liegt, sondern in der doppelten Sprache selbst, die nach der Natur der Dinge nicht weggeschafft werden kann. Unter dieser Voraussetzung, daß wir zwischen der zweiten und dritten Lesung die Bedenken, die ich eben bezeichnet habe und die durch den Antrag auch nicht gelöst sind, aus dem Antrage beseitigen, werde ich jetzt, um das Prinzip festzustellen, zunächst für den Antrag stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Sensburg): Meine Herren, ich gehe auf die Sache selbst natürlich nicht weiter ein, sie ist vollkommen klar und erschöpfend diskutirt, ich gebe nur einer Einladung des Herrn Abgeordneten Schröder (Lippstadt) sehr gern dahin Folge, daß ich hier das Zeugniß ausstelle, daß die Masuren Ostpreußens ein ganz vortrefflicher patriotischer und von alten polnischen Sympathien gänzlich entfernter Volksstamm sind. Wenn der Herr Abgeordnete aber auch noch weiter mein Zeugniß beansprucht, daß die Bewohner des eben bezeichneten ostpreußischen Landestheiles sich in einem sehr mangelhaften Kulturzustande befände, so kann ich ihm dieses Zeugniß nicht ertheilen. Es ist richtig, daß die Ungunst des Klimas, die verhältnißmäßige Unfruchtbarkeit des Bodens und der zur Zeit noch wenig entwickelte Wohlstand diesen Landestheil in seiner Kulturentwickelung vielleicht mehr zurückgehalten haben als andere Landestheile. Es ist ferner richtig, daß die Kenntniß der deutschen Sprache in diesem Landestheil überall noch nicht so weit verbreitet ist, wie es wünschenswerth wäre, andrerseits konstatire ich aber hier mit vollster Genugthuung, daß der masurische Stamm ein sehr intelligenter und kulturfähiger ist, und ich zweifle nicht, daß, wenn diejenigen Maßregeln, welche die preußische Staatsregierung in den letzten Jahren getroffen hat, um die Intelligenz und die Kulturfähigkeit der masurischen Bevölkerung mehr zu entwickeln, als es bisher geschehen ist, die intellektuelle Entwickelung des masurischen Stammes sich sehr bald so weit steigern wird, daß für ihn ein Interesse an den Forderungen, welche in dem Antrage von Choslowski und Genossen enthalten sind, nicht mehr vorhanden sein wird.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist überzeugt, daß das die Mehrheit ist; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, ich darf wohl zuvörderst konstatiren, daß auch in der Kommission die Ansicht ausgesprochen ist, daß die Bestimmung: „der Aufnahme eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache bedarf es nicht", keineswegs die Verzeichnung von Erklärungen, Geständnissen, Zeugenaussagen u. s. w. nach dem Ermessen des Richters in der fremden Sprache in dem einzelnen Fall verbieten oder ausschließen soll. In dem betreffenden preußischen Gesetz, welches mehrfach angezogen worden ist, über die Geschäftssprache der Behörden, heißt es:

> Die Führung eines Nebenprotokolls in einer fremden Sprache findet nicht statt, jedoch können Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder eine Anlage niedergeschrieben werden. In dazu geeigneten Fällen kann dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Ich glaube, auch das Gerichtsverfassungsgesetz schließt diese dem Richter hier gegebene Befugniß nicht aus; das möchte ich vorab feststellen.

Was nun die Sache selbst betrifft, so hat der Herr Kollege Hänel ganz richtig gesagt, was hier vorgeschlagen ist, hat in der Ausführung sehr viele Bedenken, Schwierigkeiten und Unklarheiten; dennoch will er für den Antrag stimmen und ihn also vorläufig so, wie er formulirt, in das Gesetz aufnehmen. Das verstehe ich nicht recht. Wir nehmen doch nicht blos Gedanken in das Gesetz auf, wir haben hier in der Detailberathung nur solche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, die an und für sich brauchbar sind, namentlich wenn man noch nicht einmal darüber sicher ist, daß es sich blos um Redaktionsschwierigkeiten handelt, vielmehr sehr erhebliche sachliche Schwierigkeiten vorliegen.

Wenn Herr Kollege Hänel die Frage aufgeworfen hat: welche Bedeutung soll das Nebenprotokoll haben? welches Verhältniß zwischen dem Nebenprotokoll und dem Hauptprotokoll soll in Kollisionsfällen bestehen? so wird es ihm sehr schwer werden, diese Fragen zu entscheiden. In anderen Staaten und Legislationen kennt man ein solches Nebenprotokoll überhaupt nicht, es bestand lediglich in der preußischen Gerichtsordnung, und ob dort die Frage über den Werth des Nebenprotokolls in Kollisionsfällen mit dem Hauptprotokoll jemals klar geworden ist, weiß ich nicht. So, wie der Antrag liegt, hat er der Kommission nicht vorgelegen, ich kann daher die Meinung der Kommission über den Antrag nicht bestimmt aussprechen, wohl aber, glaube ich, würde die Kommission den Antrag, wenn er gestellt wäre, zurückgewiesen haben, weil sie einen weniger weitgehenden Antrag, der in der Kommission gestellt war, auch wegen der Schwierigkeit der Ausführung und als nicht nothwendig zurückgewiesen hat. In der Kommission war nämlich der Versuch gemacht, den Weg zu beschreiten, den auch Herr Kollege Hänel angedeutet hat, nämlich die einzelnen Fälle im Gesetz zu bezeichnen, in welchen eine doppelte Protokollführung erforderlich wäre. Man ging davon aus, daß es gegenüber der ganz veränderten Natur und Kraft der Protokolle in dem jetzt eingeführten mündlichen Verfahren durchaus nicht angezeigt sei, ein Nebenprotokoll in allen Fällen zu führen, auch nicht auf das bloße Verlangen der Parteien, und zwar um so weniger in Zivilsachen, als dort die Frage, ob die Parteien die deutsche Sprache verstehen, gänzlich in den meisten Fällen zurücktritt. Nach dem vorliegenden Antrag würde auch in den Fällen, wenn beide Parteien deutsche Anwälte haben und die Anwälte allein vor Gericht auftreten, eine Partei, die der fremden Sprache nicht mächtig ist, die Führung eines Nebenprotokolls verlangen können. Ich sage, man ging davon aus, daß generell ein solches Nebenprotokoll vorzuschreiben weder nothwendig noch angängig sei, und versuchte daher eine Spezialisirung. Diese Spezialisirung war allerdings nur bei dem Punkt des Geständnisses vorgeschlagen. Hier wies die Kommission den Antrag zurück, weil das protokollarische Geständniß im gegenwärtigen Prozeß überall die frühere Bedeutung nicht mehr hat und weil andere Beweismittel in Betreff des abgelegten Geständnisses, ebenso als Gegenbeweis gegen ein protokollarisches Geständniß durch die Prozedurordnungen vollständig freigestellt sind.

Wenn gesagt worden ist, es sei schwierig, die Frage festzustellen, welche prozessualische Bedeutung das Nebenprotokoll hat, so wird es noch schwieriger sein festzustellen, wer das Nebenprotokoll führen und wer für die Richtigkeit desselben aufkommen soll. Man muß sich doch vergegenwärtigen, daß der Richter die Richtigkeit des Protokolls in den meisten Fällen gar nicht kontroliren kann; es kommt also auf den Dolmetscher an und es wird viele Dolmetscher geben, welche wohl geeignet sind, mündliche Reden zu übersetzen, aber sehr wenig geeignet sind, eine mündliche Rede den Anforderungen der Prozedurordnung gemäß protokollarisch festzustellen. Ich glaube, man wird auch in der Richtung auf Schwierigkeiten stoßen, und ich möchte deshalb dringend bitten, zur dritten Lesung die Anträge so zu stellen, daß sie praktisch ausführbar sind und nicht mit den Vorschriften der Prozedurordnung in Widerspruch gerathen.

Ich komme als Referent aus allen diesen Gründen — indem ich persönlich nicht verkenne, daß es Fälle gibt, wo es wünschenswerth ist, gute Nebenprotokolle in der fremden Sprache zu haben, und ich mir wohl denken kann, daß man einzelne besonders gewichtige Fälle in dem Gesetz bezeichnet, wo ein Nebenprotokoll zu führen ist, aber unter der Voraussetzung, daß klar gestellt wird, welche Bedeutung das Nebenprotokoll haben soll gegenüber dem Hauptprotokoll — daß die Anträge, wie sie liegen, nicht anzunehmen sind.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. von Choslowski und Genossen, Nr. 48 2 der Drucksachen, und dann über den § 151, wie er sich nach der Abstimmung über dieses Amendement herausstellen wird.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. von Choslowski und Genossen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

> Der Reichstag wolle beschließen,
>
> im § 151 an Stelle des ersten Absatzes zu setzen:
>
> Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der Gerichtssprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Auf Verlangen der Parteien ist ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache aufzunehmen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den § 151 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

§ 151.

Wird unter Betheiligung von Personen verhan-

delt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Der Aufnahme eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache bedarf es nicht.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 152. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme des § 152 nach dem Beschlusse der Kommission, da eine Abstimmung nicht verlangt wird und Widerspruch nicht erhoben ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 153. Zu demselben liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. von Choslowski und Genossen No. 48, 3.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Schröder (Lippstadt) das Wort.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Meine Herren, dieser Paragraph gibt mir die Möglichkeit, noch einmal auf die der deutschen Sprache nicht mächtigen Masuren zurückzukommen, ich will es aber nur benutzen, um ein Mißverständniß zu beseitigen, was ich bei dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer wahrgenommen habe.

Ich hatte mich allerdings auf sein gewichtiges Zeugniß berufen bezüglich der Nationalität der Bevölkerung, nicht aber bezüglich des Kulturzustandes. Meine Herren, ich habe eben festgestellt, daß der Herr Abgeordnete von Puttkamer heute noch Abgeordneter eines masurischen Wahlkreises ist und da wäre es in der That ein Zeunißzwang der allerschlimmsten Art gewesen, wenn ich mich für meine Behauptungen gerade auf sein Zeugniß hätte berufen wollen. Ich habe das aber auch nicht gethan, sondern habe nur gebeten, die Statistik zu vergleichen hinsichtlich gewisser Punkte, die über den Kulturzustand dieses Landestheils sprechen. Da es blos meine Absicht war, dieses Mißverständniß zu beseitigen, so will ich mich bei diesem Paragraphen über die Sache selbst nicht weiter aussprechen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. von Donimirski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Donimirski**: Meine Herren, ich möchte nur mit einigen Worten das Amendement begründen und gegen den § 153 sprechen, der die nicht deutsch sprechenden Polen auf eine gleiche Stufe mit tauben Personen stellt. Es heißt im § 153, daß es dem richterlichen Ermessen überlassen ist, ob bei der mündlichen Verhandlung im Anwaltsprozeß der Vortrag zu gestatten sei einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Meine Herren, diese Bestimmung ist meiner Ansicht nach nicht so unwesentlich, für die sie vielleicht gehalten wird.

Wenn eine Partei es für nothwendig hält, im Anwaltsprozeß persönlich zu erscheinen, so muß sie ganz gewichtige Gründe haben, sie muß es beabsichtigen, noch die Ausführungen des Rechtsanwalts durch irgend welche thatsächliche Darstellungen zu ergänzen.

Meine Herren, dieses persönliche Erscheinen vor Gericht ist ebenso wichtig für die polnische Partei wie für die deutsche Partei und ich glaube, daß unser Antrag so klar liegt und zu so wenig Schwierigkeiten Anlaß gibt, daß Sie diesen unseren Antrag hier annehmen könnten. Es ist ja nur eine Schwierigkeit, die vielleicht dem Richter gemacht wird dadurch, daß er die Partei anhören muß. Meine Herren, wie würde sich die Anwendung dieses Paragraphen in der Praxis gestalten? Sie würde sich so gestalten, daß der Richter den Parteien, mit denen er in kürzester Zeit fertig zu werden glaubt, das Wort gestatten würden, daß er dagegen anderen Parteien, von denen er annimmt, daß sie ihre Sache nicht so kurz vortragen können, das Wort nicht gestatten würde. Es ist also die ländliche Bevölkerung durch diese Bestimmung sehr geschädigt. Diese Bevölkerung befindet sich in der Lage, daß sie sich sehr oft nicht mit dem Rechtsanwalt verständigen kann, daß aber Momente, welche sie in der mündlichen Verhandlung vorbringt, für die Sache selbst von der größten Wichtigkeit sein könnten. Ich glaube daher, daß Sie nicht werden diesen Parteien das Wort abschneiden können durch eine Bestimmung, wie sie im § 153 enthalten ist. Ich bitte Sie daher, unseren Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor **von Amsberg**: Meine Herren, ich möchte bitten, es bei dem § 153 Absatz 2 zu belassen. Ich glaube nicht, daß es praktisch zulässig sein würde, eine absolute Bestimmung, wie sie von den Herren Antragstellern gewünscht wird, aufzunehmen, dadurch aufzunehmen, daß der zweite Absatz des § 153 gestrichen wird. Der Herr Vorredner hat selbst anerkannt, daß es seltene Fälle sein werden, in denen es von Interesse für die Partei sein kann, neben dem Anwalt selbst im Anwaltsprozesse zu erscheinen. Ja, wenn der § 153 verböte, daß in einem solchen Falle die Partei, welche der deutschen Sprache nicht mächtig ist, überall nicht gehört werden solle, so würde ich dem Herrn Antragsteller vollständig Recht geben, daß eine derartige Bestimmung zu weit gehe. Im Gegentheil, es ist dem freien Ermessen des Richters überlassen, der Partei selbst das Wort zu gestatten, und ich glaube, das freie Ermessen des Richters wird in dieser Beziehung das richtige finden.

Meine Herren, es handelt sich hier nicht nur um die polnisch redende Bevölkerung, sondern um jeden Ausländer. Soll aber auch jeder Ausländer das Recht haben, im Anwaltsprozeß verlangen zu können, daß er unter allen Umständen gehört werde? Wird es überall praktisch ausführbar sein? Das bezweifle ich vollständig. Es würde zu den größten Prozeßverschleppungen in einzelnen Fällen führen müssen, wenn es nicht möglich ist, sofort den erforderlichen Dolmetscher aufzutreiben. Ich bin fest überzeugt, jeder deutsche Richter wird, soweit es von Interesse sein kann, die Erklärungen der Parteien in ihrer Sprache entgegennehmen, vorausgesetzt, daß er überall in die Lage kommen kann, die fremde Sprache verstehen zu können. Ich möchte daher glauben, daß es nicht erforderlich ist, eine Aenderung der Paragraphen eintreten zu lassen. Ich glaube, alle Wünsche, welche in dieser Richtung der Herr Antragsteller haben kann, werden durch eine ordnungsmäßige Handhabung dieses Paragraphen erfüllt werden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Der Herr Abgeordnete Dr. von Choslowski betragt die Streichung des zweiten Alinea. Ich würde also zunächst fragen, ob, entgegen diesem Antrage, das zweite Alinea des § 153 beibehalten werden soll; dann kommt die Abstimmung über § 153 selbst.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. von Choslowski, für den Fall der Annahme des § 153 das zweite Alinea desselben:

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, — beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das zweite Alinea ist eventualiter beibehalten und damit der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Choslowski abgelehnt.

Nunmehr wird mir wohl die Verlesung des § 153 erlassen.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall. Ich ersuche also diejenigen, welche den § 153 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 153 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 154 — schließe sie und konstatire, da eine Abstimmung nicht verlangt ist, die Annahme des § 154.

Zu § 155 hat das Wort der Herr Abgeordnete Prinz Radziwill (Beuthen).

Abgeordneter Prinz **Radziwill** (Beuthen): Meine Herren, in der vorhergehenden Diskussion hat der Herr Regierungskommissar uns eine Schilderung in betreff der Dolmetscher gemacht, die mich fast nöthigen, die Dolmetscher im Großherzogthum Posen etwas in Schutz zu nehmen. Mir ist als Zuhörer bei gerichtlichen Prozessen bekannt, daß einzelne Dolmetscher ganz geschickt übersetzten. Der Herr Regierungskommissar hat die Ablehnung des Antrags Choslowski damit motivirt, daß er sagte, die meisten Mißverständnisse bei Verhandlungen unter Zuziehung eines Dolmetschers entstehen daher, daß die Dolmetscher nicht im Stande sind, die Personen, welche verhört werden sollen, richtig zu verstehen; — er hat hinzugefügt, daß, wenn die mündlichen Verhandlungen mit den Personen nicht zum Ziele führen, auch bei der schriftlichen Verhandlung leicht Mißverständnisse eintreten würden. Der Inhalt seiner Ausführungen war also der: unsere Dolmetscher sind so schlecht, daß, wenn auch eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wird, sie doch nicht alle Garantien gibt, welche nothwendig sind, um ein korrektes Protokoll aufgeschrieben zu erhalten. Ich konstatire hiermit diese Beurtheilung der Dolmetscher im Großherzogthum Posen vom Regierungstische aus, und wenn auch der Herr Regierungskommissar schon erwähnt hat, daß im preußischen Abgeordnetenhause die Resolution gefaßt ist, die Regierung möge den Dolmetschern besondere Sorgfalt angedeihen lassen, so glaube ich doch, daß es von Bedeutung ist, auch im Reichstage den Wunsch auszusprechen, die Regierung möge den Dolmetschern ihre Sorgfalt zuwenden, und namentlich die Emolumente und das Gehalt derselben auf die Höhe erheben, die es den Angehörigen der polnischen Nationalität möglich macht, sich diesem Fache mit Aussicht auf Erfolg zu widmen. Ich glaube, das wird sowohl dem Gerichtsstand, wie der Bevölkerung im Großherzogthum Posen zugutekommen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und ersuche diejenigen Herren, welche den § 155, dessen Verlesung mir wohl erlassen wird,

(Zustimmung)

annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 155 ist angenommen.

§ 156. — Das Wort wird nicht gewünscht, Widerspruch nicht verlautbart, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme.

§ 157. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme.

Fünfzehnter Titel, Berathung und Abstimmung. § 158. — Es wird das Wort nicht gewünscht, ich konstatire die Genehmigung der Ueberschrift und die Genehmigung des § 158, da eine Abstimmung nicht verlangt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

Ich eröffne die Diskussion über § 158a, über § 159, — 160, — 161, — 162, — 163. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe alle diese Diskussionen und konstatire die Annahme der §§ 158a, 159, 160, 161, 162, 163, überall nach den Beschlüssen der Kommission, da eine Abstimmung nicht verlangt und Widerspruch nicht erhoben worden ist.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, jetzt zurückzugehen auf den Tit. IXa, Rechtsanwaltschaft.

§ a. — Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor **von Amsberg**: Meine Herren, Sie werden aus der Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesraths zu den Beschlüssen Ihrer Kommission entnommen haben, daß von seiten des Bundesraths der Beschluß gefaßt wurde, daran festzuhalten, daß der Titel IXa, also sämmtliche Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft, aus dem Gerichtsverfassungsgesetze zu entfernen seien. Es ist über diesen Punkt in Ihrer Kommission ein Beschluß nicht gefaßt worden, es ist derselbe vielmehr zur weiteren Erörterung und Prüfung dem Plenum überwiesen worden. Ich möchte kurz die Gründe hervorheben, welche die verbündeten Regierungen veranlaßt haben, zu beschließen, daß dieser Titel gestrichen werden möge.

Meine Herren, Ihre Kommission hat in der ersten Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes es für nothwendig erachtet, in dieses Gesetz Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft aufzunehmen, um die Rechtsanwaltschaft einheitlich und gemeinsam für das ganze Reich zu regeln, davon ausgehend, daß dieser Gegenstand von derselben hohen Bedeutung für die Rechtspflege sei, wie die Regelung des Richteramts selbst. Als die verbündeten Regierungen über die Beschlüsse Ihrer Kommission erster Lesung in Berathung traten, überzeugten sie sich, daß die Kommission darin Recht habe, daß die Rechtsanwaltschaft einheitlich für ganz Deutschland zu regeln sei. Allein die verbündeten Regierungen waren der Ansicht, daß eine derartige Regelung nicht in dieser fragmentarischen Weise vor sich gehen könne, sondern daß die Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesammtheit einer einheitlichen Regelung zu unterziehen sei. Die verbündeten Regierungen haben daher beschlossen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Rechtsanwaltschaftsordnung für das deutsche Reich ausarbeiten zu lassen und dieselbe dem Bundesrathe vorzulegen. Es ist hiervon Ihrer Kommission bei Gelegenheit der zweiten Lesung zugleich mit der Erklärung Kenntniß gegeben worden, daß die verbündeten Regierungen, weil sie den Beschluß gefaßt haben, die Rechtsanwaltschaft einheitlich zu bearbeiten, gar nicht in die Lage gekommen seien, materiell die Beschlüsse der Kommission prüfen zu können, so daß die Kommissarien auch nicht im Stande waren, sich materiell über die einzelnen der von der Kommission gefaßten Beschlüsse auszusprechen.

Ich bemerke im übrigen, daß, nachdem jener Beschluß von seiten des Bundesraths gefaßt worden, die Ausarbeitung der Rechtsanwaltsordnung sofort in Angriff genommen worden ist. Es ist im Reichskanzleramte die Rechtsanwaltschaft ausgearbeitet, der Entwurf ist gedruckt und den verbündeten Regierungen mitgetheilt; zu einer Beschlußnahme hat es noch nicht kommen können, weil die Mittheilung erst in der letzten Zeit erfolgt und weil trotz der größten Anstrengungen es nicht möglich gewesen ist, die umfangreichen Motive druckfertig

herzustellen. Bei dieser Sachlage, bei der Gewißheit, daß die verbündeten Regierungen ihr Versprechen, die Rechtsanwaltsordnung zu berathen und festzustellen und demnächst dem Reichstag vorzulegen, erfüllen werden, halte ich es für wünschenswerth, den Titel IXa über die Rechtsanwaltschaft zu streichen. Auch heute, meine Herren, würden die verbündeten Regierungen nicht in der Lage sein, eine Erklärung über den materiellen Theil der von Ihrer Kommission gefaßten Beschlüsse abgeben zu können; mit Rücksicht darauf, daß die ganze Sache einheitlich, zusammenfassend geregelt ist, haben die verbündeten Regierungen es für das richtigste angesehen, über einzelne aus dem ganzen Zusammenhange herausgenommene Punkte keinen definitiv bindenden Beschluß irgend welcher Art zu fassen.

Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den § a. und in Folge davon auch die sämmtlichen übrigen Paragraphen zu streichen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Erhard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Erhard**: Meine Herren, ich würde Ihnen empfehlen, an den Beschlüssen der Kommission festzuhalten. Die Kommission hat meines Erachtens aus denselben Motiven, aus denen sie es für nöthig fand, die Grundsätze über das Richteramt in das Gerichtsverfassungsgesetz aufzunehmen, ebenso für nöthig erachtet, auch die grundlegenden Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft hier einzusetzen. Der Herr Direktor im Reichskanzleramt hat soeben anerkannt, daß die verbündeten Regierungen ebenso von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Regelung des Rechtsanwaltszustandes für das ganze Reich überzeugt sein. Er hat hinzugefügt, die verbündeten Regierungen wollten das im ganzen nicht fragmentarisch geregelt haben, und sie seien zur Zeit nicht in der Lage, sich materiell über die Beschlüsse der Kommission auszusprechen. Das letztere deshalb nicht, weil sie eben vorgezogen hätten, sich über den Entwurf einer Rechtsanwaltordnung für das ganze Reich zu einigen und weil sie angesichts dieses Entschlusses sich im einzelnen mit den Beschlüssen der Kommission nicht hätten befassen können. Nun, meine Herren, um sofort an den letzten Grund des Herrn Reichskanzleramtsdirektors anzuknüpfen, so glaube ich, waren die verbündeten Regierungen, mögen sie auch eine Rechtsanwaltordnung auszuarbeiten begonnen haben, dennoch vollständig in der Lage, sich unter sich im Bundesrath über die materielle Stellung zu den Beschlüssen der Kommission schlüssig zu machen, nachdem sie seit längerer Zeit Kenntniß davon hatten, daß unsere Kommission beschlossen hat, diese Sache dem Plenum zum Austrag zu überweisen. Nachdem die verbündeten Regierungen Wissenschaft davon besaßen, daß hier im Plenum die Sache zum Austrag zu kommen habe, waren sie auch vollständig so situirt, daß sie sich über die einzelnen materiellen Bestimmungen schlüssig machen konnten. Nun, meine Herren, scheint es mir aber keineswegs gleichgiltig zu sein, ob die Rechtsanwaltordnung hier in diesem Gesetze festgesetzt wird, oder ob sie zum besonderen Austrag einem späteren Reichstage verwiesen wird, zum besonderen Austrag, wir wissen nicht wann. Meine Herren, sowie das Haus beschlossen hat, die Gesetze, welche jetzt vorliegen, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung anzunehmen und sowie der Bundesrath diesen Gesetzen zugestimmt haben wird, steht der Einführungstermin der Gesetze bis zu einem gewissen Zeipunkte, nicht zu ferne, voraussichtlich fest. Wird nun einem späteren Reichstage eine Rechtsanwaltsordnung vorgelegt, welche nicht auf den prinzipiellen Grundlagen beruht, auf welchen nun die Kommission die Rechtsanwaltschaft aufgebaut hat, so sieht sich dieser spätere Reichstag in einer bestimmten Pression, er arbeitet unter dem Druck der Lage, daß er eine Rechtsanwaltsordnung bis zu dem Momente der Einführung der Gesetze fertig bringen muß, auch wenn ihm die Vorlagen der Regierung nicht behagen, und wenn er sich mit den Regierungen in den prinzipiell wichtigsten Punkten nicht einverstanden erklären kann. Meine Herren, ich habe immer die Ueberzeugung festgehalten, daß eine einheitliche Regelung der Advokatur in Deutschland nur geschaffen werden kann auf Grund der freien Advokatur. Diese Grundlage hat nun die Kommission im Gesetz fixirt. Halten wir an dieser Grundlage nicht fest, so wissen wir nicht, welche Ordnung der Advokatur wir bekommen. Es war stets meine Ueberzeugung, daß die Advokatur ihrer Befähigung nach dem Richteramte ebenbürtig gleichgestellt sein muß. Auch dies hat Ihre Kommission in den Beschlüssen, welche hier eingefügt sind, festgestellt. Von wie hoher Wichtigkeit dies ist, meine Herren, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Wenn auch in den meisten deutschen Staaten diese gleichmäßige Qualifikation von Richteramt und Rechtsanwaltschaft bereits vorhanden ist, so haben wir noch Staaten, in welchen dies nicht der Fall ist. Ich weise darauf hin, daß in Mecklenburg heute noch jeder, der das erste juristische Examen bestanden, das Recht hat, Rechtsanwalt zu werden, während das Richteramt eine weitere Prüfung voraussetzt. Wie mißlich es aber ist, wenn der Rechtsanwalt seiner Qualifikation nach unter dem Richter steht und wie mißlich bei den Gesetzen, die heute hier vorliegen, brauche ich Ihnen nicht auseinanderzusetzen. Da wir nun nicht wissen können, in welcher Richtung die Beschlüsse der verbündeten Regierungen sich bewegen werden, wie sie das Lokalisirungsprinzip auffassen, da uns unbekannt ist, wie sie zu der Ebenbürtigkeit mit dem Richteramte stehen, wie zu der Frage der Freizügigkeit, zu all diesen wichtigen Fragen, so müssen diese Fragen hier in diesen grundlegenden Gesetzen festgestellt werden.

Der Herr Abgeordnete Gneist hat neulich mit Recht bemerkt, die Frage, wie das Gericht besetzt sein soll, die Frage des besetzten Gerichts gehört nothwendig in die Grundlagen der Organisation für das ganze Reich hinein; es dürfe das nicht Spezialgesetzen vorbehalten bleiben. Mit demselben Recht, meine Herren, müssen wir daran festhalten, daß die Grundprinzipien der Rechtsanwaltschaft in diesem Gesetze, das nun vorliegt, festgestellt werden. Dies Gesetz ist aber auch keineswegs so fragmentarisch, wie gesagt worden ist. Meine Herren, wenn Sie heute den Titel über die Rechtsanwaltschaft mit dem übrigen Inhalt des Gerichtsverfassungsgesetzes annehmen, so kann man damit wirthschaften, man kann damit die Zivilprozeß- und Strafprozeßordnung durchführen, auch wenn man noch kein Anwaltskammergesetz, noch keine einheitliche Gebührenordnung und noch kein Disziplinargesetz hat. Die Arbeit der Kommission ist so gestaltet, daß wenn heute der Titel über die Rechtsanwaltschaft ins Leben tritt, man auch im ganzen Reiche weiß, unter welcher Voraussetzung jemand Anwalt sein kann, welche Rechte dieser Anwalt im wesentlichen hat, unter welcher Voraussetzung jemand ausgeschlossen werden kann von der Anwaltschaft. Es ist festgesetzt, in wie weit eine Beschränkung der Praxis bezüglich der Thätigkeit an den Kollegialgerichten im Zivilprozesse einzutreten hat, in wie weit volle freie Praxis fürs ganze Reich stattfinden kann; es sind die Grundzüge der Disziplinargewalt vorhanden, kurzum das ganze Gesetz ist so, daß man heute damit leben kann, daß man damit die Praxis der neuen Gesetze durchführen kann, auch wenn eine Einigung über Nebenpunkte nicht zu erzielen ist.

Meine Herren, es gibt Nebenpunkte, die für sich gesetzlich ganz gut geregelt werden können, das ist also das Anwaltskammergesetz mit der Disziplinarordnung, das sind die Gebührenordnungen. So gut wir in der Lage sein werden voraussichtlich, später eine Ordnung über die Gerichtstaxen im Zivilprozeß für das ganze Reich als Nebengesetz noch besonders zu schaffen, eben so gut gehört diese Nebenfrage in besondere Gesetze. Aber die entscheidende Frage, unter welcher Voraussetzung ist jemand berechtigt, Anwalt zu werden, welche Rechte und Pflichten hat der Anwalt, die gehört in

die Gesetze hinein, welche nun die ganze Stellung des Anwalts überhaupt regeln; denn, meine Herren, der Zivilprozeß ist ja so gestaltet, wie neulich auch der Herr Justizminister Dr. Leonhardt ausdrücklich ausgesprochen hat, daß ohne einen tüchtigen Anwaltsstand die Durchführung des Zivilprozesses unmöglich ist.

(Sehr wahr! links.)

Und werfen Sie einen Blick auf den Strafprozeß, so stoßen Sie in jedem Augenblick darauf, daß nur der Rechtsanwalt oder ein Hilfsarbeiter desselben als erwählter Vertheidiger auftreten kann, nicht andere Personen, wie bisher vielfach in einzelnen Staaten es der Fall gewesen ist. Ist nun so auch der Anwalt die nothwendige Person im Zivil- und im Strafprozeß, so kann er, wenn irgend wohin, in seinen organischen Grundzügen nur hineingefügt werden in diese Grundgesetze.

Ich brauche nicht zu erwähnen, daß mir jedes persönliche Interesse fern liegt, denn würde ich von meinem persönlichen Interesse ausgehen, so würde ich mich besser befinden bei dem bisherigen Prinzipe der Ernennung, wie es zur Zeit noch bei uns in Bayern, als bei dem Prinzipe, welches die Kommission festgestellt hat. Aber, meine Herren, wollen wir uns doch darüber klar sein, daß die Grundlagen der Kommission die allein richtigen sind, daß sie es nicht durch das ganze Reich dem Belieben dieses oder jenes wechselnden Ministers anheim geben könne, ob er den oder jenen Rechtsanwalt da oder dort zu ernennen geruht, sondern daß es absolut nothwendig ist, daß das Ernennungsprinzip weiche dem Legalitätsprinzip, um diesen Ausdruck zu gebrauchen; denn was wir freie Advokatur nennen, ist nichts anderes, als daß jeder, der eine bestimmte Qualifikation erreicht hat und dem nicht bestimmte gesetzliche Gründe entgegenstehen, zugelassen werden müsse zur Advokatur, und wenn Sie dem keine Folge geben, und wenn das nicht nothwendig ist und nicht in das Gesetz hineingehört, dann wüßte ich nicht mehr, was in diesen Gesetzen nicht entbehrt werden könnte.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor **von Amsberg**: Meine Herren, ich glaube gegenüber einer Bemerkung des Herrn Vorredners den Bundesrath in Schutz nehmen zu müssen. Die Sache liegt für den Bundesrath einfach folgendermaßen. Der Bundesrath ist der Ansicht, daß über die Bestimmungen, da sie aus dem Zusammenhange mit der sonstigen Vorschrift der Rechtsanwaltsordnung herausgerissen sind, eine Entscheidung nicht möglich sei, daß also eine materielle Prüfung zur Zeit nicht eintreten könne. Mir scheint es unbillig zu sein, das Verlangen zu stellen, daß man sich über Einzelheiten erklären soll, darüber erklären soll, ob etwas annehmbar sei oder nicht, während man das Ganze gar nicht übersehen kann, insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Zulassung zur Anwaltschaft geregelt werden soll. So lange man nicht übersieht, welche Pflichten dem Anwalt aufzuerlegen sind, so lange man ferner nicht übersieht, wie die Disziplin zu ordnen ist, so lange man endlich nicht übersieht, welche Behörden diese Disziplin in die Hand zu nehmen haben, so lange man, mit einem Wort, nicht die ganze Organisation der Anwaltschaft übersieht, ist es unmöglich, Sätze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft definitiv festzustellen, zu behaupten, diese Sätze seien die richtigen, während die Richtigkeit derselben erst geprüft werden kann, wenn man das Ganze, wenn man alle in Betracht kommenden, auf die Entscheidung einwirkenden Momente zu übersehen vermag. Das ist der Grund für die verbündeten Regierungen gewesen: sie sind nicht in der Lage, sich über einzelne Sätze erklären zu können. Es ist möglich, daß die eine oder die andere der von Ihrer Kommission angenommenen Vorschriften annehmbar ist, wenn man sie in Verbindung mit dem Ganzen beurtheilen kann, daß sie aber völlig unannehmbar ist, wenn sie für sich allein, außerhalb des Zusammenhanges mit den sonstigen, die Rechtsanwaltschaft betreffenden Vorschriften betrachtet wird. Ich möchte daher glauben, daß es praktisch das richtigere ist, diese ganze Materie, die nothwendig einheitlich für ganz Deutschland geregelt werden muß, zusammenhängend, umfassend zu regeln.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, wir stehen vor einem Abschnitt des Gesetzes, der nach meiner Meinung an Wichtigkeit keine andere Vorschrift des Gerichtsverfassungsgesetzes vorangehen läßt. Wenn wir den Titel über die Rechtsanwaltschaft nicht aufnehmen, so ist die Folge: wir mögen einen Anfangstermin für das Inkrafttreten der Gesetze bezeichnen, materiell ist die zukünftige Inkrafttretung der Gesetze suspendirt;

(sehr richtig!)

denn ich glaube behaupten zu dürfen, daß wir nicht wagen können, die Justizgesetze einzuführen, ehe wir die Grundsätze über die Rechtsanwaltschaft wenigstens in dem Theile geordnet haben, welchen dieser neue Titel zu ordnen unternimmt.

(Sehr richtig!)

Dies wird gewiß niemand bestreiten, der dem Zivilprozeß volle Aufmerksamkeit gewidmet hat; nur wird entgegengehalten, die Regierungen sehen das unabweisliche Bedürfniß selber ein und werden sich bestreben, innerhalb dieser Zeit eine Rechtsanwaltschaftsordnung zu Stande zu bringen. Sollte aber die Sachlage sich anders gestalten, daß wir bis zum Anfangstermin, sei es durch Nichtverständigung im Hause, sei es durch den Mangel der Zustimmung der Regierungen, die Rechtsanwaltsordnung nicht erhalten, so würden wir im Interesse des Landes gezwungen sein, den jetzt festgestellten Termin zu prolongiren. Nicht meiner Autorität allein sollen Sie dieses glauben, der Herr Justizminister von Preußen hat neulich dieselbe Ansicht in aller Schärfe ausgesprochen;

(sehr richtig! links)

er, der beste Kenner des Zivilprozesses hat erklärt, daß nach seiner gutachtlichen Meinung der neue Zivilprozeß mit gutem Erfolg nur dann zu handhaben ist, wenn es gelingt, in einer den Prozeßvorschriften entsprechenden Weise auf einheitlicher Grundlage die Rechtsanwaltschaft zu ordnen. Namentlich erlaube ich mir einen Grundsatz hervorzuheben, der ohne Gefahr für die Handhabung des Zivilprozesses nicht zurückgewiesen werden kann und doch am meisten in der öffentlichen Diskussion, und besonders lebhaft von Rechtsanwälten am meisten bestritten worden ist; nämlich die Lokalisirung der Rechtsanwälte.

Ohne den Grundsatz, daß alle dem Rechtsanwaltszwang unterworfenen Prozesse nur von solchen Rechtsanwälten, welche am Orte des Gerichts niedergelassen sind, vertreten werden dürfen, können viele grundlegende und einschneidende Bestimmungen des Zivilprozesses nicht gebraucht werden. Meine Herren, Sie brauchen sich blos den Titel 4 des Zivilprozesses anzusehen, der mit § 72 beginnt, überschrieben „Prozeßbevollmächtigte und Beistände." Aus diesem Titel werden Sie ersehen, daß die Organisation des Rechtsanwaltswesens auf einheitlicher Grundlage in den Vorschriften des Zivilprozesses bereits als Voraussetzung gedacht ist. Ja sogar § 76 der Zivilprozeßordnung nimmt den von mir hervorgehobenen Grundsatz als bereits im Sinne der Lokalisirung geschlichtet

an, und wir würden in Verwirrung gerathen, wenn diese Grundlage noch disputirt und in der Zukunft in der Rechtsansicht vielleicht anders beschlossen oder bis zum Anfangstermin des Zivilprozesses eine einheitliche Vorschrift überhaupt nicht vereinbart würde. Ich kann aber aus der Kommission bezeugen, daß um diesen Grundsatz der Kampf am lebhaftesten gewesen ist, gradeso wie er unter den Rechtsanwalten außerhalb am meisten bestritten ist; denn er greift sehr tief in die Interessen der Rechtsanwälte ein.

Der Herr Vertreter der Regierungen hat heute seine Position sich außerordentlich leicht gemacht. Kurz zusammengefaßt lautet die namens der Regierungen abgegebene Erklärung: „Sic volo, sic jubeo"; die Regierungen wollen einmal nicht über diesen Titel berathen, und damit ist die Stellung des Reichstags gegeben.

(Sehr gut! links.)

Was aber der Herr Vertreter der Regierungen an Gründen zugefügt hat, ist gewiß auch für diejenigen, welche heute den Titel entfernen wollen, weder überzeugend noch stichhaltig.

Die Kommission unterbreite nur einzelne, aus dem ganzen herausgeriffene Bestimmungen; diesem Einwand wird nicht zustimmen, wer den Titel ganz und mit Aufmerksamkeit gelesen hat. Ueber diejenigen Punkte, welche die Kommission zu reguliren unternommen, hat sie vollständige und erschöpfende Bestimmungen gegeben.

(Sehr wahr! links.)

Ich bitte, mir eine Anwaltsordnung zu zeigen, die über die in diesem Titel geordneten Verhältnisse erschöpfendere Bestimmungen enthält.

(Sehr gut! — Sehr richtig!)

Vielleicht ist dieses Gesetz das vollständigste unter den deutschen Anwaltsordnungen. Es werden wahrscheinlich nach mir Gegner meiner Ansicht auftreten, an sie richte ich die Bitte, daß sie in Wahrheit bekennen, ob wirklich Unvollständigkeit des hier behandelten Materials sie veranlasse, für die Entfernung des Titels sich auszusprechen. Man kann unsere Bestimmungen angreifen, und hierzu dient eine sachliche Diskussion, aber nicht gerechtfertigt ist der Voreinwand, wir hätten blos einzelne aus dem ganzen herausgerissene Bestimmungen beschlossen. Um dieser Diskussion keine allzuweite Ausdehnung zu geben, will ich in gedrängtester Kürze andeuten, was wir uns zu regeln vorgenommen haben, unter welchen Bedingungen und mit welchen Fähigkeiten die Berechtigung eintreten soll, zum Rechtsanwalt zugelassen zu werden. Sodann haben wir das formale Verfahren für die Zulassung geordnet, die Gründe der Versagung und das Verfahren dafür festgestellt, ferner die Vorbedingungen, welche der Befähigte erfüllen muß, um die Rechtsanwaltschaft auszuüben; haben Sorge dafür getragen, daß die Justizverwaltung es in der Hand habe — ein überaus wichtiger Punkt —, dafür zu sorgen, daß an keinem Gerichte Mangel an Rechtsanwälten herrsche, so lange überhaupt noch Personen beschafft werden können, die einzige Einschränkung der Freiheit der Advokatur, welche wir im höheren Interesse der Rechtspflege für geboten erachtet und deshalb gestattet haben. Wir haben endlich die Grundsätze und das Verfahren geregelt, wie dem einzelnen Rechtssucher der vom Gesetz zwangsweise erforderte Rechtsanwalt beschafft werden soll, wenn er Armenrecht genießt oder aus einem anderen Grunde die Kräfte des Rechtsanwalts für ihn nicht zu erreichen sind.

Getrennt von dieser Materie ist die Frage, unter welcher Disziplin die Rechtsanwalte stehen, welche andere als die aus der Natur ihres Berufs sich ergebenden Pflichten ihnen obliegen, welche Vertretungen gewissermaßen als Organe ihrer Selbstverwaltung zu schaffen sollen sein; hierfür behalten die Kommissionsbeschlüsse besondere Gesetze über die Pflichten, die Disziplin und Errichtung von Anwaltskammern vor. Nun, meine Herren, gestehe ich zu, daß ich die Vorschriften über Disziplin für einen wesentlich ergänzenden Theil jeder freien Advokatur halte. Diese freie Advokatur bildet die Grundlage derjenigen Rechtsentwickelung, mit welcher unser Zivilprozeß allein verträglich ist; freie Advokatur in dem Sinne verstanden, daß jeder Befähigte darüber disponiren kann, daß er unter den Bedingungen und Voraussetzungen des Gesetzes die Rechtsanwaltschaft ausübe. Aber für eine nothwendige Ergänzung halte ich eine Disziplin, streng genug, zu verhüten, daß die freie Advokatur nicht ausarte in Unordnung. Der Stand der Rechtsanwälte, der herausgehoben wird aus dem Beamtenstande, muß sich selbst einer strengen Disziplin unterwerfen, sie mit der größten Sorgfalt überwachen, und daneben muß auch dem Staate ein wirksames Aufsichtsrecht eingeräumt werden, daß nicht dieser Theil des Juristenstandes ausarte und mit der unerbittlichen Strenge solche Mitglieder ausstoße, welche ihre Rechtskenntniß und ihre bedeutsame Stellung zur Umgehung des Gesetzes ausnutzen.

(Sehr richtig! rechts.)

Aber, meine Herren, was die Kommission zukünftigen Gesetzen übrig gelassen hat noch zu ordnen, ist an gesetzgeberischer Schwierigkeit eine wahre Bagatelle, ich würde wirklich, wenn ich nur mit einiger Regierungsgewalt ausgestattet wäre, mich Ihnen gegenüber erboten haben, im Zeitraum von acht Tagen Ihnen das Gesetz vorzulegen, welches zur Ergänzung des von uns bereits vereinbarten Titels noch nothwendig wäre.

(Hört! hört! links.)

Die Disziplinarordnung und die Bildung der Anwaltskammern bewegen sich innerhalb rein formaler Fragen.

Ich nehme keinen Augenblick Anstand, anzuerkennen, daß auch die Vorschläge der Kommission bestreitbar sind. Wir haben übrigens in der Kommission nicht ganz ohne Betheiligung der Regierung verhandelt; der preußische Justizminister hat lebhaften und dankenswerthen Antheil genommen, freilich nur in privater Stellung. Ich sage, die Bestimmungen mögen vielfach disputabel sein, und dazu dient ja die Diskussion. Aber der Erklärung des Herrn Regierungskommissars, daß der Titel wegen seiner Unvollständigkeit nicht verhandelt werden könne, stelle ich die Erklärung entgegen, daß der noch nicht geregelte Theil überwiegend formaler Natur und mit größter Leichtigkeit zu ordnen ist.

Ursprünglich, als wir in der Kommission an die Ordnung dieses Gegenstandes herantraten, glaubte ich, daß wir denjenigen Regierungen, welche in erster Linie dafür sich verantwortlich halten, wie der Zivilprozeß und die neuen Gesetze wirken werden, insbesondere dem Vertreter der preußischen Regierung den größten Dienst leisteten, indem wir die Initiative in die Hand nahmen.

Der Herr Regierungskommissar hat heute selbst bekannt, daß die verbündeten Regierungen von Hause aus der Meinung gewesen wären, man könnte diese drei Justizgesetze vereinbaren und brauchte hierzu keine gemeinschaftliche Rechtsanwaltsordnung; eine Ansicht, die heute wohl allgemein unbegreiflich erscheint. So wenig wie die Zusammensetzung des Spruchkollegiums, kann aus dem Organisationsgesetz und als Voraussetzung für den Zivilprozeß die Stellung der Rechtsanwälte weggelassen werden, wenn der ganze Prozeß auf Anwaltszwang aufgebaut ist. Dennoch haben die Regierungen sicher nur, weil in partikularistischen Anschauungen befangen, für möglich gehalten, die Justizgesetze ohne gemeinsame Rechtsanwaltordnung in Kraft zu setzen. Gegenüber dieser befangenen Haltung haben wir geglaubt, daß das Zeugniß und die Bemühungen der Kommission von denjenigen Regierungen, die gleichfalls der Ueberzeugung sind, daß die Rechtsanwaltsordnung einen integrirenden Theil unserer Gesetze bilde, mit beiden Händen würden ergriffen werden. Leider war dies bisher noch nicht der Fall. Indessen noch stehen die Regie-

rungen erst vor einem Beschlusse der Kommission, noch können die Regierungen einwenden, daß der Beschluß nur aus der Initiative der Kommission hervorgegangen sei und noch nicht die Sanktion gefunden habe, welche die Regierungen ernstlich auffordere, entschiedene Stellung zu nehmen. Die Vertreter der Regierungen hegen noch in diesem Augenblick die Hoffnung — und es ist ihnen leider aus der Mitte der Kommission erleichtert worden —, daß es gelingen werde, diesen Titel der Kommissionsbeschlüsse zu entfernen. Wird erst das Haus in zweiter Lesung beschlossen haben, daß es die Grundsätze dieses Titels billigt und aufrecht erhält, so hoffe ich, daß dann die Regierungen entweder zu diesem Titel eine bestimmte materielle Stellung nehmen, oder bis zur dritten Lesung Erklärungen abgeben werden, welche die Vereinbarung einer Rechtsanwaltsordnung auf diesen Grundlagen in Aussicht stellen.

Wenn uns mitgetheilt wird, daß eine Rechtsanwaltsordnung im Reichskanzleramt bereits ausgearbeitet sei, so finde ich hierin einen sehr geringen Ersatz. Erstlich ist diese Arbeit noch in den Vorstadien legislatorischer Beförderung begriffen; eine bloße Mittheilung des Reichskanzleramts an die Regierungen hat das verfassungsmäßige Stadium der Gesetzgebung noch nicht betreten.

Alsdann, meine Herren, was soll mich denn trösten, wenn ich höre, es wird eine Rechtsanwaltsordnung vorgelegt? An dem Namen liegt uns nichts, sondern es liegt uns daran, wie die Rechtsanwaltsordnung aussieht,

(Heiterkeit)

ob uns die Versicherung gegeben werden kann, es seien die Grundlagen der Kommissionsbeschlüsse angenommen. Wenn Sie den von der Kommission vorgeschlagenen Titel annehmen, werden die Regierungen sich vielleicht beeilen, uns bis zur dritten Lesung in Aussicht stellen zu können, daß sie wesentlich auf diesen Grundlagen uns die Rechtsanwaltsordnung präsentiren werden. Heute werden wir damit abgefunden, daß die Beschlüsse der Kommission aus dem Zusammenhang gerissene Stücke seien. Diesen Einwand lasse ich in keiner Weise gelten, und wegen der ungemeinen Wichtigkeit der Sache, da ohne Rechtsanwaltsordnung die neuen Justizgesetze nicht ins Leben treten dürfen, bitte ich Sie dringend, die Beschlüsse der Kommission aufrecht zu erhalten, und nur wo Sie glauben Modifikationen im einzelnen anbringen zu müssen, diese sachlich zu erörtern, aber nicht im großen und ganzen diesen Titel aus dem Gerichtsorganisationsgesetz zu entfernen, wie Sie es thun würden, wenn Sie den § 1 ablehnen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat Bezug genommen auf eine Aeußerung, die ich gemacht habe gelegentlich der Berathung der Zivilprozeßordnung. Diese Erklärung ging dahin, daß ein glücklicher Erfolg der Zivilprozeßordnung abhängig sei von der richtigen Regelung der Rechtsanwaltsverhältnisse. Bei dieser Erklärung bleibe ich nach wie vor. Aber es ist doch nicht ganz richtig, wenn der Herr Abgeordnete Lasker aus dieser meiner Erklärung folgert, als wenn ich der Meinung wäre, daß ohne eine Reichsrechtsanwaltsordnung die Zivilprozeßordnung einen guten Gang nicht gehen könnte. Es würde nichts im Wege stehen, die Verhältnisse auch im Wege der Landesgesetzgebung zu regeln —

(hört! links)

— lassen Sie mich nur aussprechen —

(Heiterkeit)

insoweit das überhaupt nothwendig wäre. Denn, meine Herren, darüber werden Sie wohl nicht zweifelhaft sein, — ich bin wenigstens nicht darüber zweifelhaft —, daß die Zivilprozeßordnung in der Rheinprovinz und in der Provinz Hannover bei der derzeitigen Regelung der Rechtsverhältnisse einen sehr guten Verlauf nehmen würde. Aber ich bitte Sie, meine Herren, doch nicht anzunehmen oder aus meiner offenen Erklärung zu folgern, als ob es mir in den Sinn käme, die Regelung der Rechtsverhältnisse der Rechtsanwaltschaft im Wege der Landesgesetzgebung eintreten zu lassen; ich habe mich immer ganz bestimmt dahin erklärt, daß es dringend wünschenswerth sei, durch eine Anwaltsordnung für das Reich die Sache zu regeln. Von diesem Gesichtspunkte bin ich bereits im Jahre 1869 ausgegangen. Ich bitte Sie, meine Herren, fassen Sie doch endlich einmal etwas Vertrauen in die verbündeten Regierungen,

(Heiterkeit)

insbesondere in die Justizminister.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat gesagt, er mache sich anheischig, in acht Tagen einen Gesetzentwurf herzustellen, welcher die Lücken ausfüllt in Betreff der Rechtsanwaltschaft, welche der Entwurf läßt. Meine Herren, ich mache mich anheischig, in drei Tagen

(große Heiterkeit)

eine Rechtsanwaltsordnung herzustellen. Solche Sachen machen sich leicht für denjenigen, welcher sie bearbeitet. Daraus aber, daß der Herr Abgeordnete Lasker für seine Person die Sache fertig macht, folgt noch gar nichts, und was ich fertig mache für mich, ist damit noch keineswegs ein geeignetes Objekt für das Reich. Ich vermag die Verhältnisse nur zu übersehen für den preußischen Staat, und weil ich diese Verhältnisse übersehe, weil ich im Besitz des erforderlichen Materials bin, kann ich mich anheischig machen, diese Arbeit in drei Tagen fertig zu stellen — ohne Motive.

(Heiterkeit.)

Daraus folgt aber noch nichts für das Reich, denn ich kann die Sache nicht übersehen für das Reich und repräsentire nicht in meiner Person die verbündeten Regierungen.

(Zuruf: Leider! — Heiterkeit.)

Ich übersehe nicht die Verhältnisse der übrigen Staaten, bin nicht im Besitz des erforderlichen Materials, um eine Anwaltsordnung, welche für ganz Deutschland paßt, allerdings nicht in 3 Tagen, in 8 Tagen, selbst in 14 Tagen herzustellen. — Der Herr Abgeordnete Lasker bringt dieses auch nicht fertig. Wenn Sie auf den Wunsch der verbündeten Regierungen nicht eingehen sollten, so werden Sie in die Berathung der Einzelheiten eingehen.

Der Herr Abgeordnete Lasker meint nun, daß diese Berathung und die in derselben zu fassenden Beschlüsse für die Regierung von Bedeutung sein würden, und daß die eine oder andere Regierung darin eine Stütze finden würde, welche sie jedoch nicht nöthig hat. Meiner Meinung nach würde dieses richtig sein, wenn hier eine kontradiktorische Verhandlung stattfinden könnte. Dieses wird jedoch nicht der Fall sein; nach Lage der Sache werden die verbündeten Regierungen den eventuell eintretenden Berathungen gegenüber sich ganz stillschweigend verhalten. Die verbündeten Regierungen sind nämlich nicht in der Lage, sich im kontradiktorischen Streit zu betheiligen, weil weder im Ausschusse für Justizwesen des Bundes, noch in dem Bundesrath selbst irgendwelche der betreffenden Bestimmungen in Berathung gezogen worden ist. Deshalb kann für die verbündeten Regierungen gar nichts erklärt werden; in gleicher Weise würden auch wohl verschiedene der verbündeten Staaten sein.

Wir können vielleicht tadeln und sagen, es hätte doch nahe gelegen für die verbündeten Regierungen, eventuell

Stellung zu nehmen. Dazu fehlte ihnen indeß die Zeit, denn sie müssen, um das zu können, im Besitz des Materials sein. Für die verbündeten Regierungen lag aber ein solches eventuelles Eingehen nicht nahe: denn die Versicherung kann ich Ihnen geben, daß darüber im Bundesrath kein Zweifel gewesen ist, daß, nachdem der Bundesrath sich einverstanden erklärt, auf Ihren Wunsch, betreffend die Erlassung einer Rechtsanwaltsordnung für das Reich mitzuwirken, Sie diese Erklärung akzeptiren, daneben aber nicht darauf dringen würden, die betreffenden Bestimmungen weiter zu verfolgen. Ich bitte Sie deshalb, meine Herren, gehen Sie auf den Wunsch der verbündeten Regierungen ein. Thun Sie das nicht, so glaube ich, daß Sie in Verhandlungen eintreten, die beim Mangel kontradiktorischer Verhandlungen keine große Bedeutung haben dürften.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesrath, Reichskanzleramtsdirektor **von Amsberg**: Meine Herren, ich bedauere, noch einmal das Wort ergreifen zu müssen, ich glaube aber Mißverständnissen entgegentreten zu sollen, welche in der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker enthalten sind.

Meine Herren, ich habe behauptet, die Bestimmungen, wie sie im Entwurf vorliegen, sind fragmentarisch, und es ist ganz unbestreitbar, sie sind Fragmente und fragmentarisch dem gegenüber, was eine Rechtsanwaltsordnung zu bestimmen hat; ob und inwieweit die Bestimmungen über die Zulassung ausreichen werden, lasse ich dahingestellt sein.

Ferner sind die Bestimmungen auch insofern ein Fragment, als ein Stück der Pflichten der Rechtsanwälte darin behandelt ist, die Pflichten insgesammt aber nicht. Daß es ein Fragment ist, hat Ihre Kommission selbst anerkannt, indem sie ein Anwaltskammergesetz durch das Reich haben will, also ein Gesetz, welches nothwendig neben die von Ihrer Kommission angenommenen Bestimmungen treten muß, damit eine umfassende einheitliche Regelung der Anwaltschaft möglich ist.

Sodann glaube ich auch nicht mit einer Silbe erwähnt zu haben, daß ich der Ansicht wäre, es hätten die Justizgesetze ins Leben zu treten, ohne eine Anwaltsordnung. Es ist mir durchaus nicht in den Sinn gekommen, eine derartige Behauptung aufzustellen. Nach der anderen Seite hin kann ich nicht wissen, wie die verbündeten Regierungen darüber denken. Was meine Ansicht darüber ist, wird von sehr geringem Interesse für Sie sein.

Was sodann aber das Stadium anlangt, in welchem sich die Rechtsanwaltsordnung befindet, so kann ich nur bestätigen: der Entwurf ist eine im Reichskanzleramt entworfene Arbeit; ich hätte Gelegenheit nehmen können, Ihnen Mittheilung über den Inhalt der Anwaltsordnung zu machen, ich kann aber nicht glauben, daß es irgend ein Interesse haben kann, zu wissen, wie das Reichskanzleramt darüber denkt, weil für Sie lediglich dasjenige von Interesse sein kann, was die verbündeten Regierungen darüber meinen; und selbstverständlich bin ich nicht in der Lage, sagen zu können, daß dasjenige, was vorgeschlagen worden, von den verbündeten Regierungen akzeptirt werden wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich stehe auf einem ganz anderen Standpunkt als der Herr Abgeordnete Lasker, obgleich ich seine Deduktionen im allgemeinen als unrichtig nicht bestreiten kann. Ich würde ohne alles Bedenken den Abschnitt über die Rechtsanwaltschaft streichen, wenn die Aeußerungen des Herrn Justizministers für Preußen mich nicht etwas bedenklich gemacht hätten, ob wir auch unter allen Umständen mit Sicherheit eine Rechtsanwaltsordnung für das Reich zu erwarten haben. In dem letzten Theil seiner Rede hat er allerdings dieses Versprechen gewissermaßen wiederholt insofern, als er sagte, daß die Bundesregierungen darüber einig seien, eine solche Rechtsanwaltsordnung für das Reich zu erlassen; ich halte es aber doch für nothwendig — wenn ich mich auch nicht dafür entscheide, dahin gehende Bestimmungen in das Gerichtsverfassungsgesetz aufzunehmen —, eine Bestimmung zu treffen, wodurch wir geradezu sagen: es soll eine Rechtsanwaltordnung durch Reichsgesetze erlassen werden. Ich glaube, damit können wir einem wesentlichen Theil der Bedenken, die der Herr Abgeordnete Lasker geltend gemacht hat, entgegentreten.

Ich meinestheils muß nun sagen, die Anwaltsordnung, wie sie hier vorliegt, enthält allerdings eine Menge sehr wesentlicher, zweckmäßiger und mir sympathischer Bestimmungen; nachdem ich aber vor vielen Jahren schon einmal eine Anwaltsordnung mitberathen und beschlossen habe, so muß ich sagen, daß jene an Vollständigkeit noch viel zu wünschen übrig läßt. Meine Herren, mein Freund Lasker hat angeführt, daß es sich nur noch um Disziplinarbestimmungen handle. Das ist nach § s nicht der Fall. In § s erkennt die Kommission vielmehr selbst an, daß über die Pflichten der Anwälte ein Gesetz erlassen werden soll. Wenn wir uns aber nicht einigen können über dies Pflichtengesetz, dann kann ebensowenig ein Reichsgesetz über die Anwaltsordnung ins Leben treten wie jetzt, und wir haben keinen Grund zu sagen, daß wir die Anwaltsordnung, soweit sie hier liegt, genehmigen wollen, um gewissermaßen die Regierungen zu zwingen, demnächst auf dieser Grundlage eine Anwaltsordnung vorzulegen.

Ich muß nun meinerseits bekennen, meine Herren, daß ich in dieser Beziehung dem Vortrage des Herrn Kommissars der Bundesregierungen nicht entgegentreten kann. Ich muß den Bundesregierungen beistimmen, wenn sie sagen, daß es ihnen unmöglich gewesen sei, hier schon zu erklären, was sie in Bezug auf diese Anwaltsordnung annehmen und nicht annehmen wollen. Es ist bei unseren Verhältnissen einmal so, daß uns die verbündeten Regierungen nicht als ein Regent oder Fürst gegenüberstehen, sondern daß wir mit einer mehrköpfigen Versammlung rechnen müssen, die ebenso wie wir gewissermaßen parlamentarisch beschließt. Das gibt bei einzelnen Gesetzgebungsakten eine gewisse Sicherheit, aber es ist sehr unbequem in Bezug auf die ganze Gesetzgebung und es ist richtig, was der Herr Justizminister gesagt hat, der Bundesrath könne mit der Ausführung der Anwaltsordnung nicht so leicht fertig werden, wie der Herr Abgeordnete Lasker. Ich will mich auch anheischig machen, nach meinen früheren Erfahrungen in kurzer Zeit die fehlenden Bestimmungen zu ergänzen, indem ich mir die hannoverschen Bestimmungen zum Muster nehme, daß ist eine einfache Arbeit; ob aber die hannoverschen Bestimmungen für das ganze Reich passen, ist mir doch sehr zweifelhaft und ich muß sagen, daß die Regierungen nicht so ganz unrecht haben, wenn sie sagen: laßt uns Zeit, die Anwaltsordnung vorzulegen, wir können uns jetzt über die Grundlagen noch nicht erklären. Es ist mir auch nicht ganz zweifellos, ob es nicht bedenklich ist, in dieser Beziehung ein unvollständiges Gesetz zu geben mit dem Bewußtsein, daß es unvollständig ist. Selbst wenn es ein tüchtiges Fragment ist, werden immer noch einzelne Bestimmungen eingefügt werden müssen, welche man noch nicht beurtheilen kann; und welchen Einfluß diese Bestimmungen dann auf die Grundlagen haben werden, scheint mir auch noch unklar zu sein. Ich muß daher wiederholen, daß ich im ganzen den Einwand der Regierungen nicht unrecht finden kann, und ich würde daher für die zweite Berathung, um Zeit zu ersparen — denn wenn wir die Anwaltsordnung gründlich berathen wollen, werden wir ebenso viel Zeit darauf verwenden, wie auf die Gerichtsverfassung, namentlich wenn die Advokaten sich bei der Sache betheiligen,

da ja von den Juristen der bekannte Spruch gilt, daß drei Juristen immer vier verschiedene Meinungen haben — ich sage, ich würde auf diese Bestimmungen verzichten, zumal ich zweifelhaft bin, ob dieselben bei allen Juristen so unbedingten Beifall fänden. Ich meinestheils gestehe, ich habe gegen sämmtliche Bestimmungen in Titel IXa nichts zu erinnern, aber ich kann mir nicht verhehlen, daß es in der That sehr zweifelhaft ist, ob alle Mitglieder des Reichstags derselben Meinung sind. Für sich selbst kann man sehr leicht mit seiner Meinung fertig sein, aber nicht mit der einer vielköpfigen Versammlung, und so möchte ich Sie meinerseits bitten, die Anwaltsordnung durch die Ablehnung des § a aus dem Gerichtsverfassungsgesetz zu entfernen und vielleicht bei der dritten Berathung die Resolution anzunehmen, oder auch eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß die Anwaltsordnung durch ein Reichsgesetz festgestellt werden soll. Ich glaube, dadurch wird allen Wünschen genügt und allen Bedenken entgegengewirkt, da wir, wenn wir diese Bestimmung in dem Gesetz haben, ebenso sicher sind, die Anwaltsordnung zu bekommen, wie wir jetzt die Sicherheit haben können, sie mit den Justizgesetzen zu erhalten. Denn das ist mir wie allen Rednern zweifellos, daß ohne Anwaltsordnung diese Gesetze nicht durchführbar sind. Wenn wir eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, es soll eine Anwaltsordnung durch Reichsgesetz gemacht werden, so liegt für die Regierung dieselbe Zwangslage vor nach einem Jahre wie jetzt. Denn die Regierungen, das können Sie sich nicht verhehlen, sind auch nicht in der Lage, die Durchführung der Reichsgesetze zu verhindern, sie sind vielleicht noch in einer schlimmeren Zwangslage, weil bei ihnen die Verantwortlichkeit sich auf wenige vertheilt und man immer erfährt, durch wessen Schuld eine große Einrichtung für das Reich nicht zu Stande gekommen ist.

Deshalb bitte ich Sie, in diesem Falle mit etwas mehr Vertrauen vorzugehen und aus Zweckmäßigkeitsgründen den Paragraphen, der jetzt zur Abstimmung steht, abzulehnen und sich vorzubehalten, in dieser Debatte noch den Beschluß zu fassen, daß die Anwaltsordnung durch Reichsgesetz erlassen werden soll.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren, die verbündeten Regierungen haben sich offen und ausdrücklich bereit erklärt, ihrerseits mitzuwirken, daß eine Anwaltsordnung für das Reich erlassen werde. Die Schritte, welche für die Initiative der verbündeten Regierungen erforderlich erscheinen, sind geschehen. Ich kann Ihnen auch, wenn Ihnen daran liegt, das Versprechen geben, daß die verbündeten Regierungen ihrer Erklärung treu sein werden. Wenn Sie aber, meine Herren, Gewicht darauf legen, daß in das Gerichtsverfassungsgesetz oder in das Einführungsgesetz ein Paragraph aufgenommen werde, dahin lautend: Es soll eine Anwaltsordnung für das Reich erlassen werden, so haben die verbündeten Regierungen dagegen nichts einzuwenden.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Meine Herren, daß eine Regulirung des Anwaltswesens nothwendig ist, wenn die vorliegenden Justizgesetze durchgeführt werden sollen, ist die Ansicht aller. Nur über den Grad der Nothwendigkeit könnte man streiten, und in der Hinsicht waren mir einzelne Aeußerungen des preußischen Herrn Justizministers von Interesse. Es kam mir vor, als ob man sich auch die Möglichkeit gedacht hätte, daß nicht allein die Einzelstaaten die Anwaltschaft reguliren können, sondern auch, daß, ohne vorherige Regulirung der Anwaltschaft mit den Justizgesetzen übrigens vorgegangen werden könne. Wenn man plaidiren wollte, daß die Anwaltsordnung überhaupt nicht Gegenstand der Reichsgesetzgebung sei, so würde die angeführte Aeußerung des Herrn Justizministers ein wesentliches Moment für eine solche Erörterung geben können. Da damit konstatirt ist, daß die Anwaltsordnung mit den Prozeßgesetzen eine solche innere Verbindung nicht habe, daß sie absolut mit oder in der Prozedurordnung regulirt werden müsse. Dann aber sind wir eigentlich nicht kompetent zur Beschließung einer Anwaltsordnung. Inzwischen werde ich diesen Punkt nicht weiter plaidiren. Die Bundesregierungen haben bereits erklärt, und es ist das soeben ausdrücklich und feierlich wiederholt, daß man von reichswegen eine Reichsanwaltsordnung machen wolle. Es würden also meine Inkompetenzerörterungen jedenfalls ohne praktischen Werth sein. Es steht somit fest, es soll eine Anwaltsordnung durch das Reich gemacht werden, und der heutige Streit reduzirt sich darauf, ob man jetzt hier die Prinzipien für die Anwaltsordnung festlegen oder ob man warten solle, bis von seiten der Regierungen eine Vorlage erfolgt. So wenigstens fasse ich die Streitlage auf. Bei der großen Raschheit, mit der sonst das Reichskanzleramt und die Justizminister arbeiten, fällt es mir nur auf, daß die Reichsanwaltsordnung angeblich noch nicht fertig werden kann. Ich fürchte, daß bereits ein Entwurf fertig ist, daß dieser Entwurf aber so aussieht, daß man Bedenken hat, im gegenwärtigen Stadio ihn uns zu zeigen.

(Heiterkeit.)

Hauptsächlich weil ich das fürchte nach dem ganzen Verhalten der Herren, die die Regierung hier vertreten, muß ich meinestheils erklären, daß ich ein sehr großes Gewicht darauf lege, daß bei dieser Berathung schon die Hauptgrundsätze festgelegt werden. Ich bekenne Ihnen offen, daß die Vorschläge der Kommission mir nicht genügen; ich gehe in Beziehung auf die freie Advokatur viel weiter als die Kommission; ich bin eigentlich der Meinung, daß ohne weiteres jeder, der das letzte Examen bestanden hat, an dem Sitze jedes Landgerichts Advokat muß werden können, wenn er es will.

(Zuruf: Das steht drin!)

— Das steht nicht drin, lieber Kollege Lasker; aber obwohl das nicht drin steht, wünsche ich doch mindestens die Diskussion und den Versuch, die Grundprinzipien festzulegen. Weil ich einen so großen Werth auf die freie Advokatur lege und ich weiß, wie sehr diese von den verschiedensten Seiten her bekämpft wird, will ich das Prinzip ausgesprochen und in seinen wesentlichen Zügen durchgeführt wissen in dem Momente, wo ich noch eine große Kraft habe. Diese große Kraft habe ich bei dem Zustandebringen der jetzt vorliegenden Justizgesetze. Wenn diese fertig sind, habe ich gar keine Kraft mehr

(sehr richtig!)

und bin auf den guten Willen der Regierung und meiner Kollegen angewiesen. Ich habe nun einmal die Ueberzeugung, daß dasjenige, was der Reichstag in diesen Gesetzen beschließt, von den Bundesregierungen unbedingt angenommen werden wird. Alle Schrecknisse, die öffentlich und geheim herumgetragen werden, berühren mich nicht. Die leitende Kraft der Bundesregierungen pflegt ihre Handlungen nicht einzurichten nach diesem oder jenem Paragraphen, sondern nach politischen Zielen. Das politische Ziel, das in diesen Gerichtsgesetzen liegt, ist ein so enormes für die Zwecke, welche jene Kraft zu verfolgen pflegt, daß sie einige an sich freilich mißliebige Bestimmungen ohne Zweifel hinnehmen wird, um das große Ziel nicht zu verfehlen;

(sehr richtig!)

wenn sie freilich wohl dabei denken wird, nachher gibt es ja „Novellen",

(Heiterkeit)

also nur nicht bange, ruhig beschlossen, was man für recht hält, und dann fest daran gehalten. Wir setzen dann die Sache durch und können es füglich unseren Nachfolgern überlassen, ob sie sich mit Novellen beschäftigen wollen.

(Heiterkeit.)

Ich fasse mich hiernach kurz nochmals zusammen. Um die wichtigen Prinzipien der freien Advokatur durchzusetzen, stimme ich entschieden dafür, daß wir die Vorschläge der Kommission berathen und womöglich uns darüber einigen. So haben wir, ich wiederhole es, die Mittel in der Hand, die bezeichneten Prinzipien zur praktischen Geltung zu bringen. Setzen wir die nöthigen Prinzipien jetzt nicht fest, so haben wir diese Mittel nicht mehr. Da liegt das Geheimniß, weshalb die Herren von der Regierung mit einem Male so schwierig sind, weshalb sie sagen, es geht noch nicht, obwohl sie den Entwurf fertig in der Tasche haben.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Es thut mir außerordentlich leid, gegen die Ansicht der meisten Redner, welche bisher aus unserer Mitte gesprochen haben, reden zu müssen. Es thut mir leid, weil es mir schwer wird, mich von den Personen zu trennen und es thut mir leid, mich, wenn auch nur auf die Zeit, von der Sache trennen zu müssen. Meine Herren, darüber kann eine Meinungsverschiedenheit nicht sein, daß diese Prozeßgesetzgebung, wie sie vorliegt, ihre volle Wirksamkeit nur entfalten kann, wenn in entsprechender Weise auch die Rechtsanwaltschaft geordnet wird, und das kann nur dann der Fall sein, wenn wir eine deutsche Rechtsanwaltsordnung haben. Das sind Fragen, über welche zur Zeit überhaupt hier kein Zweifel mehr besteht, wenn ich auch die Art des Zusammenhangs mit den Gesetzen, wie ihn namentlich Kollege Lasker definirt hat, nicht zugestehen kann. Aber, meine Herren, aus diesen Prämissen folgt in keiner Weise die Nothwendigkeit, diesen Gegenstand gerade in diesem Gesetze abzuhandeln und ganz oder theilweise zu erschöpfen.

Meine Herren, wir standen in der Justizkommission vor einem vollständigen Vakuum. In Bezug auf diese Frage lag keine Aeußerung der Regierung vor, daß sie irgend einen Zusammenhang der Organisation der Anwaltschaft mit diesem Gesetz zugestehe. Es lag keine Vorlage der Regierung vor, und nun trat an die Kommission die Frage heran, wie sollen wir uns zu der Sache verhalten. In Vorbesprechungen, meine Herren, ist ab und zu von dem einen oder anderen bezweifelt worden, ob es zweckmäßig sei, die hier vorliegenden Gesetze mit den Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft zu beschweren. Die entschiedene Majorität aller an diesen Vorbesprechungen theilnehmenden Mitglieder, sowie die Majorität der Mitglieder der Justizkommission hat sich entschlossen, in die Arbeit einzutreten, aber sie mußte nothwendiger Weise — ihr Mandat war ja nicht darauf gerichtet, eine selbstständige Anwaltsordnung herzustellen — ihre Arbeit auf dasjenige beschränken, was hier vorliegt, auf die Bestimmungen über die Zulassung zur Anwaltschaft, über die Thätigkeit der Anwaltschaft und ihre Rechte gegenüber den Gerichten. Alles andere mußte sie herauslassen, weil es überhaupt in den Rahmen eines Gerichtsverfassungsgesetzes nicht hineinpaßt, und so haben wir — das will ich hier ausdrücklich auf Veranlassung einer Provokation des Herrn Kollegen Lasker erklären, — Bestimmungen getroffen mit der Prätension, daß sie für diejenigen Theile, für die sie gelten, auch wirklich erschöpfend seien. Es handelt sich nicht, wie man nach der Rede des Herrn Vorredners Windthorst annehmen sollte, nur um den Ausdruck eines Prinzips, sondern es ist ein wirklich vollständig durchgeführter Gedanke, man kann diese Bestimmungen tadeln, kann sie richtig oder falsch finden, aber man kann sie ins Werk setzen. Aber, meine Herren, daß, wenn die Umstände nicht so wären, wie sie waren, wenn wir frei dieser Frage gegenüberständen, sollen wir eine selbstständige Anwaltsordnung machen mit erschöpfenden Bestimmungen für die Ordnung der Disziplin, für die Pflichten der Anwaltschaft u. s. w., daß wir uns dann entschließen würden, diesen Gegenstand in einem Zusammenhang zu behandeln, darüber kann nicht der geringste Zweifel sein, wenn ich auch keineswegs dem Herrn Direktor im Reichskanzleramt zugeben kann, daß man diese Bestimmungen allein zu beurtheilen nicht im Stande ist. Und, meine Herren, nur die besondere Lage der Sache, nur die bisherige Passivität der Regierung in Bezug auf diese Frage hat uns veranlaßt, den Stoff auseinanderzureißen und hier den einen Theil aufzunehmen, den anderen Theil der Zukunft zu überlassen; obgleich keiner unter uns ist, der nicht ein erschöpfendes Gesetz vorgezogen hätte. Meine Herren, als wir in die Materie hineingingen, mußten wir, die Mitglieder der Justizkommission, uns sagen, daß uns allerdings an Vorarbeiten und Material sehr viel fehlte. Wir hatten nicht einmal mit Sicherheit einen Ueberblick über die Verhältnisse in allen einzelnen deutschen Ländern; es war eben zufällig, welche Länder in der Kommission vertreten waren; wir waren auch nicht zu dieser speziellen Ausgabe in die Kommission gewählt worden. Wir hatten bei unseren Entwürfen nicht den Beistand der Regierung, wir hatten nicht die erforderlichen Vorarbeiten, nicht die Aeußerungen der Standesgenossen, die doch am meisten Betheiligte und am meisten Sachverständige sind. Wir wagten es darauf in der Hoffnung, daß uns der Beistand der Regierung, daß uns die Mitwirkung der Standesgenossen werden würde. Anfangs ließ sich die Sache ganz vortrefflich an; wir sind dem Herrn Justizminister außerordentlich dankbar gewesen für die Theilnahme, die er an der ersten Berathung unserer Vorschläge genommen hat, und wenn wir uns auch nicht über alle Punkte verständigt haben, so glaubten wir uns doch einer Verständigung wesentlich zu nähern und versprachen uns recht viel von diesem Anfange, wiewohl der preußische Justizminister uns sagte, daß er zunächst nur seine eigene Ansicht vertrete. Nun, meine Herren, kam aber die zweite Lesung und die Erklärung der Bundesregierungen, daß sie nicht im Stande seien oder es nicht für angemessen halten, diese Bestimmungen aus dem Zusammenhange herauszureißen, sie für sich zu ordnen; sie gaben uns aber das Versprechen, daß sie in Gemäßheit eines von ihnen gefaßten Beschlusses eine deutsche Rechtsanwaltsordnung dem deutschen Reichstag vorlegen wollen, daß sie unter diesen Umständen Ermittelungen und Erhebungen werden stattfinden lassen, aber nicht im Stande seien, auf die Einzelheiten der Diskussion einzugehen, weshalb sie uns den Vorschlag machten, auch unsererseits davon abzustehen. Schon damals, meine Herren, mit Rücksicht auf die eminent praktische Bedeutung der Theilnahme der Regierung an diesen Berathungen war eine nicht ganz geringe Minorität der Justizkommission der Meinung, statt der Bestimmungen einer Anwaltsordnung eine Bestimmung etwa in der Art, wie sie der Herr Kollege Grumbrecht angedeutet hat, ins Gesetz aufzunehmen, ohne daß wir uns darüber täuschten, daß mit der Aufnahme dieser Bestimmung die Sache nicht grade außerordentlich gefördert sei. Wir versprachen uns aber nichts von dieser einseitigen Behandlung der Sache. Nichtsdestoweniger hat die Majorität sich dafür entschieden, es bei den Bestimmungen zu belassen, respektive diese Bestimmungen der zweiten Berathung zu unterwerfen, und so finden sie sich denn in diesem Ihnen vorgelegten Entwurfe. Die letzte Beschlußfassung der Justizkommission war keine Bestätigung dieses früheren Beschlusses,

sondern der desfallsigen Monitur der Regierung gegenüber haben wir unsererseits gesagt, wir wollen die Entscheidung dieser Frage, für die wir nichts neues beizubringen haben, ganz allein dem Plenum überlassen. Nun, meine Herren, schlägt man uns hier vor, wir sollen doch in die Diskussion eintreten, nachdem uns von dem Vertreter der Bundesregierung, der in dieser Rogation jedenfalls als Vertreter der Regierungen, als vollständig instruirt sich dargestellt hat, die Erklärung gegeben wird, er wird in die Detailberathung nicht eingehen. Wir werden vielleicht Berathungen eröffnen. Diese Berathungen werden den Charakter eines Monologs haben — darüber kann man sich nicht täuschen, — wenn die Regierungen keinen Antheil nehmen, die bei einer Frage von so eminent praktischer Bedeutung, wo die Verhältnisse der einzelnen Länder so außerordentlich zu berücksichtigen sind, ein ganz besonders wichtiger Faktor für die Gesetzgebung sind, in höherem Grade als in manchen anderen Fällen, wo es sich vielleicht blos um die Entscheidung von Prinzipien handelt. Und was sollen wir mit diesen Monologen und Beschlußfassungen thun? Ja, der Herr Abgeordnete Windthorst hat uns eben gesagt: frisch darauf los, meine Herren, beschließen Sie, was Sie für Recht halten! Was Sie beschließen, wird angenommen. Ja, ich freue mich dieser Siegeszuversicht des Herrn Abgeordneten Windthorst, und da ich ihn für einen außerordentlich guten Politiker halte, so erhöht mir das selbst den Muth und die Hoffnung in meiner Brust. Aber wenn ich frage, was der Reichstag für einen Beschluß fassen soll, möchte ich doch, obgleich diese so große Siegeszuversicht auf mich ermunternd eingewirkt hat, nicht wagen, in dieser Weise vorzugehen. Wenn wir den Regierungen in hohem Grade dankbar sind, daß sie in diese zweite Lesung das ominöse Wort „nicht annehmbar" nicht hineingebracht haben, so wollen wir mit dem Begriff des Annehmbaren aber auch in der zweiten Lesung keinen Mißbrauch treiben, und man kann nicht wissen, wie dieser Uebermuth der Siegesfreudigkeit,

(lebhafter Widerspruch links)

— ja, dieser Uebermuth, nicht die Siegesfreudigkeit selbst — dem Gelingen dieses Werkes noch zum Nachtheil gereichen kann.

Was, meine Herren, erreichen wir denn nun, im Verhältniß zu den Schwierigkeiten, die bei der künftigen Berathung der selbstständigen Anwaltsordnung in Aussicht stehen, dadurch, daß wir in eine sofortige Berathung eintreten. Ja, meine Herren, wenn wirklich das wahr ist, daß, wenn wir eine Sache beschlossen haben, sie dann auch wirklich ihr Ziel erreicht, wenn unser Beschluß auch zugleich die Zustimmung der Regierung mit sich bringt, ja, meine Herren, dann haben wir freilich durch unsern Beschluß das erreicht, was wir erreichen wollen. Aber es bedarf doch dieser Zustimmung der Regierung, und wenn ich vollständig zugebe, daß der Druck, den auf die Regierungen der Wunsch des Zustandekommens der Justizgesetze ausübt, sich wohl auch in dieser Sache geltend machen wird, so ist es doch andererseits ein neues Moment, das bei der Entscheidung über das Zustandekommen der Justizgesetze nicht unerheblich ins Gewicht fällt. Der Vortheil eines Ausspruchs über zweifelhafte Fragen, über die wir die Ansichten der Regierungen gar nicht kennen und die möglicherweise in sich den Keim tragen können, um ein Werk zu Fall zu bringen, was sonst vielleicht gelungen wäre, — der Vortheil solchen Ausspruchs wird mir reichlich aufgewogen durch die Gefahren des Ausspruchs, wenn wir Beschlüsse fassen sollen, von deren Billigung doch wiederum das Gelingen der ganzen Justizgesetze abhängt. Sie sind nicht mehr da, wenn die Regierungen sich darüber schlüssig zu machen haben, und das Mißlingen der Verständigung dieser Beschlüsse kann uns ja auch um die Justizgesetze bringen.

Ich gebe vollkommen zu, meine Herren, daß uns bei der Berathung einer deutschen Anwaltsordnung noch mancherlei Schwierigkeiten bevorstehen. Ich kann gleichfalls aus dem Schweigen der Herren Vertreter der Regierungen und des Reichskanzleramts über den Inhalt dieser Gesetze gerade keine außerordentlich günstige Meinung für den uns vorzulegenden Entwurf schöpfen, und wenn ich darin Unrecht habe und andere Herren, die sich eben so geäußert haben, Unrecht haben sollten, so würde ich umsomehr bedauern, daß man so außerordentlich zugeknöpft vor uns erscheint, während man durch offene freie Mittheilung, über deren Zulässigkeit ich mir freilich kein Urtheil erlauben darf, wie ich gleich hier bemerke, die Sache im wesentlichen fördern könnte.

Nun, meine Herren, will ich doch noch einen Gesichtspunkt hier hervorheben. Treten wir in diese Berathung der Vorschläge der Justizkommission ein, so habe ich Sie daran zu erinnern, was ich Ihnen vorhin gesagt habe, daß wir mit ziemlich unzureichendem Material in der Justizkommission in die Diskussion eingetreten sind, daß uns mit Ausnahme derjenigen Aeußerungen, die wir von dem preußischen Herrn Justizminister in der Verhandlung gehört haben und einzelner zerstreuter Aeußerungen des einen und anderen der Herren Regierungskommissäre keinerlei Mitwirkung der Regierung geworden ist. Wir haben allerdings Aeußerungen des Anwaltstandes gehört. Sie erinnern sich wahrscheinlich, daß um Pfingsten in Köln ein deutscher Anwaltstag war, auf dem sich diejenigen versammelt haben, die sich gerade dort einfinden konnten. Auch eine Reihe von Anwaltskammern hat sich gutachtlich ausgesprochen und insofern liegt uns von dieser Seite allerdings Material vor. Die Aeußerungen der Anwaltskammern und des Anwaltstages waren theilweise zustimmend, aber in sehr wichtigen Fragen auch abweichend. Eine vollständige Zustimmung haben wir von keiner Seite bekommen. Wir haben aber von allen Seiten eine bestimmte Erklärung und das ist die: wir wünschen nicht, daß die Verhältnisse des Anwaltstandes in dieser Weise stückweise geordnet werden, sondern daß sie geordnet werden in einem einzigen Anwaltsgesetze. Das ist der einzige übereinstimmende Punkt in den Aeußerungen aller gewesen.

Nun, meine Herren, frage ich mich, ob wir denn wirklich die Verantwortlichkeit solcher Beschlüsse in der Ueberzeugung tragen können, daß wir das genügende grundlegende Material haben. Ich kann darüber um so unbefangener urtheilen, als mir meine Kollegen in der Justizkommission das Zugeständniß machen werden, daß ich es meinestheils an dem möglichsten Fleiße und Bemühen, die Sache zu Stande zu bringen, nicht habe fehlen lassen; aber, meine Herren, nichtsdestoweniger möchte ich nicht die Verantwortung dessen tragen, auch nicht zu meinem Theile, daß der Reichstag auf einseitig bereiteter Grundlage und ohne jede Mitwirkung der Regierungen diese Bestimmung ohne weiteres zum Gesetz zu erheben sucht. Dazu, daß der Reichstag sich veranlaßt sehen könne, das, was man einen Druck ausüben nennt, in Bezug auf die Durchbringung dieser Bestimmungen auszuüben, dazu bedarf es einer sicheren Begründung. Wenn wir, wie gesagt, zu neuen Schwierigkeiten gelangen werden bei der Frage der Diskussion über die Anwaltsordnung, so ist das nicht die einzige Frage, meine Herren. Freilich ungleich weniger wichtig, aber doch ebenso das Inslebentreten der Gesetze bedingend ist z. B. das Kostengesetz; vielleicht noch viel mehr das Leben der Gesetze bedingend ist der Beschluß, den wir gestern gefaßt haben, daß das Gesetz den Sitz des Reichsgerichts bestimmt. Meine Herren, auch darüber werden wir uns verständigen müssen, denn wenn wir für das Reichsgericht keinen Sitz haben, so haben wir auch kein Reichsgericht. Ueber diese und andere Schwierigkeiten wird uns alle zusammen, hoffe ich, die Größe der Aufgabe hinweghelfen und ich meines Theis kann nicht begreifen, daß unsere Macht in Bezug auf das Inslebentreten der Justizgesetze eine größere sein soll, ehe die Justizgesetze publizirt sind, als später, wenn alles zur Ausführung der Gesetze Erforderliche in Vorbereitung begriffen ist.

Präsident: Meine Herren, ich zeige zuvörderst an, daß mir folgender Antrag eingereicht worden ist:

Es wird beantragt, daß über die Frage, ob Tit. IXa aufrecht zu erhalten ist, sei es, daß die Frage allgemein, oder einzeln durch Abstimmung über § a entschieden werde, namentlich abgestimmt werde.

Der Antrag ist gestellt von dem Herrn Abgeordneten Ausfeld, und es sind mehr als 50 Unterschriften; der Antrag ist also zulässig.

Ich glaube die Herren daran erinnern zu müssen, daß ich die Diskussion eröffnet habe über Tit. IXa § a, daß demnach nur der § a zur Diskussion steht, und daß mir kein anderer Antrag, den ich zur Abstimmung bringen könnte, außer gerade diesem Vorschlage der Kommission zu § a vorliegt. Meiner Ansicht nach wird daher implicite durch die Abstimmung über § a entschieden, ob die Berathung über den ganzen Titel dann fortgesetzt werden soll, aber es wird auch zugleich, für den Fall der Annahme, entschieden über den materiellen Inhalt des § a.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Frankenburger.

Abgeordneter **Frankenburger**: Meine Herren, ich bin wahrhaft überrascht von den Ausführungen meines Herrn Kollegen Dr. Wolffson. Nach den Antezedenzien der Bestimmungen, wie sie durch die Kommission in das Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommen worden sind, hätte man annehmen dürfen, daß er der wärmste Vertreter derselben sein würde. Denn das muß ich ihm bestätigen, er hat sich alle Mühe gegeben für diese oder doch ähnliche Bestimmungen; um so auffallender ist es allerdings, daß er sich heute entgegengesetzt bemüht, dieselben zu beseitigen. Indem der Herr Abgeordnete Wolffson dem Herrn Abgeordneten Windthorst den Vorwurf allzugroßer Siegesfreudigkeit macht, begeht er einen weit schlimmeren Fehler. Er hat einen Kleinmuth und eine Kleinlautigkeit bewiesen, der mir an dem Vertreter der freien Stadt Hamburg höchst auffällig erscheint.

(Heiterkeit.)

Wenn der Reichstag der Meinung ist, — und darum handelt es sich schließlich, — daß diese Bestimmungen einen Theil der Prozeßordnung und der Gerichtsverfassung bilden, dann kann er sich wahrlich doch nicht dadurch von der Beschlußfassung darüber abhalten lassen, daß seitens der Regierung in einer mir nicht gerechtfertigt erscheinenden Weise Strike gemacht und erklärt wird, man werde an den Berathungen keinen Antheil nehmen.

Ich habe aus der Ausführung des Herrn Vorredners nur zwei Dinge entnehmen können: die Befürchtung, es könnte durch die Aufnahme dieser Bestimmungen das Zustandekommen der Gesetze gefährdet werden und es würden dieselben, einseitig ohne Mitwirkung der Regierung berathen, sich nicht entsprechend gestalten, seien auch nicht absolut nöthig in dem gegenwärtigen Gesetze enthalten.

Was den ersten Punkt betrifft, so wird mir der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson zugeben, daß hier in der zweiten Lesung der Reichstag durch die Erwägung sich nicht leiten lassen darf, die Regierung werde eine solche Stellung einnehmen. Er hat allerdings nach Möglichkeit dazu beigetragen, daß man aus Furcht vor dem Scheitern der Gesetze sich abhalten lassen könnte, Bestimmungen aufzunehmen, gegen welche er mehr nicht sagen konnte, als sie fänden nicht absolut nothwendig ihre Stelle in diesem Gesetze. Wenn letzteres entscheidend wäre, dann hätte man aus dem Gesetze noch eine Reihe von Bestimmungen weglassen können, welche die Kommission — und wir danken ihr dafür — in das Gesetz aufgenommen hat. Die Bestimmungen über das Richteramt haben gleichfalls ursprünglich in dem Entwurfe nicht in dem Maße Raum gehabt, wie sie jetzt darin vorkommen. Die Kommission hat für nöthig gefunden sie aufzunehmen, und die Regierung hat Stellung dazu genommen. Von der Regelung der Rechtsanwaltschaft, von welcher ganz dasselbe gilt, kann mit Recht behauptet werden, sie seien eben so nothwendig wie jene Bestimmungen. Von einer absoluten Nothwendigkeit kann hier überhaupt nicht gesprochen werden, man kann ja jedes Gesetz theilen, und es wäre nichts anderes, als eine Theilung eines Gesetzes, wenn sie die Anwaltsordnung trennen und zu einem besonderen Gesetze machen wollten.

(Sehr richtig! links.)

Herr Kollege Dr. Wolffson hat die Vollständigkeit der getroffenen Bestimmungen vermißt, er hat auch die Aeußerungen der einzelnen verbündeten Regierungen und die Aeußerung der Standesgenossen vermißt. Ueber einen Punkt ist jedoch eine Aeußerung der Standesgenossen — ich meine doch, er versteht darunter die deutschen Rechtsanwälte — eine sehr bestimmte und präzise Erklärung erfolgt. Der deutsche Anwaltstag hat sich mit einer großen Mehrheit da in ausgesprochen, daß die Anwaltsordnung nicht ein selbstständiges Gesetz werden solle, sondern in der Zivilprozeßordnung, beziehungsweise der Gerichtsverfassung ihre Stellung finden müsse, wenn eine sach- und ordnungsgemäße Regelung der Frage überhaupt in Aussicht genommen werden wolle. Also hierüber haben wir eine Aeußerung der Standesgenossen. Auf die Erklärungen aus den einzelnen Ländern und auf die Würdigung deren Verhältnisse wurde meinem Dafürhalten nach viel zu viel Gewicht gelegt. In dem Augenblick, in dem wir eine allgemeine Prozeßordnung für das ganze deutsche Reich machen und eine gemeinschaftliche einheitliche Prozessur einführen, kann es sich nicht darum fragen, wie zur Zeit in den einzelnen Ländern die Rechtsanwaltschaft bestellt ist, sondern die Rechtsanwaltschaft muß sich überall dem Prozeß akkommodiren, und da der Prozeß für die einzelnen Bundesländer derselbe wird, so muß auch die Ordnung der Rechtsanwaltschaft dieselbe sein. Es kann sich nur darum handeln, die Bestimmungen so zu treffen, daß das erreicht wird, was der preußische Herr Justizminister neulich mit Recht als nothwendig bezeichnet hat, nämlich daß die Durchführung der neuen Prozeßführung durch eine tüchtige Rechtsanwaltschaft ermöglicht wird. Da können die dermaligen Verhältnisse gegenüber dem neuen einheitlichen Prozesse, der die Regelung der Rechtsanwaltschaft in einer bestimmten Weise voraussetzt und erfordert, meiner Ansicht nach nicht in Betracht kommen.

Es wurde auch von dem Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson in Uebereinstimmung mit dem Herrn Kollegen Grumbrecht die Vollständigkeit der Kommissionsbeschlüsse beanstandet. In dieser Beziehung hat bereits der Herr Abgeordnete Lasker mit Recht erklärt, daß durch diese allerdings nicht alles, was die Rechtsanwaltschaft betrifft, geregelt werde. Allein, alle wesentlichen Normen, alle prinzipiellen Bestimmungen, und alles das, was nothwendig ist zur Ausführung dieser prinzipiellen Bestimmungen, das ist in den Kommissionsbeschlüssen enthalten. Wenn man eine Regelung der Pflichten der Anwälte vermißt, so kann das doch wohl nur in beschränktem, nämlich dem Sinne gemeint sein, daß eben die Pflichten der Anwälte etwa in Bezug auf die Vertretung der Armensachen nicht vollständig festgestellt sind. Denn die prozessualen Pflichten des Rechtsanwalts, die Pflichten gegenüber der Partei, die Pflichten gegenüber dem Gerichte, die Pflichten überhaupt in Bezug auf die Prozeßführung selbst ja sind seitens der Kommission geregelt. Die Regelung der übrigen Materie muß aber nicht so absolut nothwendig in den vorliegenden Gesetzen selbst erfolgen. Diese sowohl als gerade die Disziplinarvorschriften können allerdings auch selbstständig geregelt werden und sind nicht so nothwendig zugehörig zur Gerichtsverfassung und Prozeßordnung, als die bereits von der Kommission angenommenen Normative.

Schauen wir ja auf die einzelnen Länder und deren jetzige Gesetzgebung. In den einzelnen Ländern sind bisher zum Theil die Anwaltsordnungen nur in Disziplinarbestimmungen bestanden, während alle anderen Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft in der Prozeßordnung selbst enthalten waren, ein Beweis dafür, daß gerade die Bestimmungen, welche die Kommission beschlossen hat, den wirklich nothwendigen Theil der Prozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes bilden, und das übrige in einem anderen selbstständigen Gesetze seine Regelung finden kann.

Wir haben aber auch in der That alle Veranlassung, darauf zu bestehen, daß die eigentliche Anwaltsordnung die Grundlagen für Regelung der Rechtsanwaltschaft — ihre Stelle im vorliegenden Gesetze finden und wenn die Regierungen an unseren Spezialberathungen keinen Theil nehmen werden, so ist das sehr zu bedauern, aber die Verantwortung für die Folgen fällt nach meinem Dafürhalten nur auf die verbündeten Regierungen selbst. Die verbündeten Regierungen haben, und darin stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst überein, uns dringenden und begründeten Anlaß zu der Vermuthung gegeben, als sollte dem deutschen Reiche eine Anwaltsordnung bescheert werden, welche mit den Wünschen und Erwartungen des Reichstags nicht blos nicht übereinstimmt, sondern mit den Kommissionsbeschlüssen wahrscheinlich im direkten Widerspruch steht.

(Sehr richtig!)

Gerade um deswillen aber müssen wir Stellung zu der Frage nehmen. Ich folgere das nicht blos aus dem beobachteten auffallenden Schweigen über den Inhalt der bereits gedruckten Anwaltsordnung, sondern ich habe leider eine ganze Reihe von Indizien für diese unangenehme Vermuthung zusammenzustellen.

Ich will hier zu bemerken nicht unterlassen: aus der Aeußerung des preußischen Herrn Justizministers, daß eine tüchtige Rechtsanwaltschaft nothwendig sei, um die Prozeßordnung überhaupt mit Erfolg einzuführen, glaubte ich schon entnommen zu haben, daß nicht eigentlich er der Gegner der Bestimmungen wäre,

(hört! hört! links)

welche von der Kommission festgestellt worden sind. Ich glaube das umsomehr annehmen zu dürfen, als nach seinem Satze die Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft bereits in dem Entwurf ihre Stellung hätten finden müssen. Ich finde schon darin, daß dies nicht geschah, einen weiteren Grund für die Vermuthung, daß man mit der Rechtsanwaltschaft und deren Ordnung Dinge vorhat, von welchen man selbst glaubt, daß sie dem Reichstage nicht besonders gefallen dürften.

Ferner wurde schon bei der ersten Lesung ja hier im Hause ausdrücklich erklärt, daß die Anwaltsordnung einen Theil der Prozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes bilden müssen, auch davon haben die verbündeten Regierungen keine Notiz genommen. Auch das war für sie kein Anlaß, Stellung zur Frage zu nehmen; ebensowenig haben die Kommissionsbeschlüsse dieselben veranlassen können, Stellung zu dieser Frage zu nehmen. Sie können, meine Herren, (zum Tische des Bundesraths) die Verantwortung dafür, daß wir einseitig berathen und ohne Ihr Zuthun berathen müssen, nicht dem Reichstage aufbürden, sondern Sie müssen die Verantwortung auf sich nehmen, und der Reichstag hat meiner Ueberzeugung nach keinen Grund, diese Verantwortung den verbündeten Regierungen abzunehmen, was er thun würde, wenn er auf die Insinuation sich einließe, von der Berathung der Kommissionsbeschlüsse überhaupt Umgang zu nehmen.

Außerdem darf ich doch noch auf zwei sehr wesentliche Gründe hinweisen, welche nach meinem Dafürhalten genügend dafür sprechen, daß die Rechtsanwaltschaft in dem vorliegenden Gesetze geordnet werde. Den einen habe ich mir bereits anzudeuten erlaubt. Die Regelung der Rechtsanwaltschaft bildet ebenso gut ein Kapitel der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, wie irgend eine andere in diesen Gesetzen wirklich behandelte Materie. Wir haben ja sowohl aus dem Hause, wie von seiten der verbündeten Regierungen die Ansicht vertreten hören, und mit Recht vertreten hören, alles dasjenige an Vorschriften, was zur Regelung der Bestimmungen über Führung der Prozesse nothwendig sei, bilde einen unentbehrlichen Theil der hier vorliegenden Gesetze. Nun gehört ja grade nach dem, was wir von seiten des preußischen Herrn Justizministers gehört haben, die Regelung der Rechtsanwaltschaft insbesondere zu denjenigen Bestimmungen, welche unentbehrlich sind für eine erfolgreiche Einführung der Prozeßordnung, und unentbehrlich für die ordnungsmäßige Prozeßführung. Warum soll denn gerade sie exzeptionell verfahren und dasjenige, was so recht eigentlich in das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung gehört, wieder herausgenommen und in ein besonderes Gesetz getragen werden? Die Aufnahme derselben in die vorliegenden Gesetze ist aber auch um deswillen nothwendig, weil unsere Beschlußfassung über eine Reihe von Kommissionsbeschlüssen sich danach richtet und dadurch bedingt wird, wie die Regelung der Rechtsanwaltschaft erfolgt. Für viele Mitglieder des Reichstags kann und wird es von Bedeutung und Einfluß sein auf ihre Abstimmungen, mit welchen Garantien das Richteramt ausgestattet wird, und sowohl in dieser Beziehung als insbesondere bezüglich der Frage der Berufung ist es von hohem Werthe, zuerst zu wissen, welche Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft getroffen werden. Ich finde eine der wesentlichsten Garantien des Richteramts gerade in der Ordnung der Rechtsanwaltschaft in der Weise, wie sie von der Kommission beschlossen worden ist.

(Hört!)

Die Unabhängigkeit des Richters hängt wesentlich mit davon ab, wie die Rechtsanwaltschaft geregelt wird, und, meine Herren, es ist ebenso die Stellung der Rechtsanwaltschaft von Bedeutung für die Frage, ob man in der Strafprozeßordnung von einer Berufung absehen kann — zu welcher Ansicht ich mich nicht bekenne. — Wie will man Ihnen aber denn zumuthen, über die Bestimmungen der Prozeßordnungen endgiltig zu beschließen, welche wesentlich durch Regelung der Rechtsanwaltschaft bedingt sind, wenn man Ihnen zu beschließen versagt über die wesentlichsten Normen betreffs Regelung der Rechtsanwaltschaft selbst?

Ueber den Inhalt der Kommissionsbeschlüsse ist von verschiedenen Seiten, namentlich von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker und von meinem Freunde Herrn Dr. Erhard so viel ausgeführt worden, daß ich nicht glaube, darauf zurückkommen zu müssen. Auch ich halte gegenüber der Einführung des Anwaltszwanges im Prozesse, gegenüber der Stellung der Vertheidigung im Strafprozesse die Freigabe der Advokatur für ein absolutes Bedürfniß und für ein Korrelat jener Bestimmungen. Sie werden unmöglich zurechtkommen können mit den neuen Prozeßordnungen bei den jetzt bestehenden Verhältnissen der Advokatur in Deutschland. Es wird etwas anderes weder möglich noch denkbar sein, als die freie Advokatur in der von der Kommission vorgeschlagenen Weise. Und, meine Herren, ich glaube, Sie würden — nehmen Sie mir das nicht übel — einen schweren Fehler begehen, wenn Sie gerade aus Anlaß der heute gehörten Erklärungen der Bundesregierungen von der Berathung der Kommissionsbeschlüsse absehen wollten, und ich bitte Sie, auf diese Berathung einzugehen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, preußischer Justizminister Dr. Leonhardt.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt**: Meine Herren, ich werde auf die Sache selbst nicht weiter eingehen, sondern nur folgendes bemerken. Wenn aus der Stellung der verbündeten Regierungen Schlußfolgerungen gezogen werden, wie dies geschehen ist von dem Herrn Abgeordneten Windthorst und dem Herrn Abgeordneten Frankenburger, so ist das ganz unrichtig. Unrichtig ist die Schlußfolgerung, daß die verbündeten Regierungen auf einem Standpunkt ständen, der den Beschlüssen in der Kommission widerspricht. Es folgt aus der zeitigen Stellung der Regierungen weder für noch gegen die Kommissionsbeschlüsse irgend etwas.

Herr Abgeordneter Frankenburger hat so geredet, als wenn der preußische Justizminister eine Stütze haben müsse im Reichstag, weil er für die Beschlüsse der Kommission sei. Ich habe nur für meine Person an den Berathungen der Justizkommission Antheil genommen, wie der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson richtig hervorgehoben hat; — ich war leider durch mein Befinden verhindert, an sämmtlichen Berathungen theilzunehmen. Wie ich über die Beschlüsse der Kommission gedacht, geht aus den betreffenden Protokollen hervor; es geht insonderheit daraus hervor, daß ich nicht mit sämmtlichen Beschlüssen einverstanden gewesen bin. Von Verantwortlichkeit der verbündeten Regierungen kann gar keine Rede sein. Die verbündeten Regierungen haben das ihrige gethan; sie haben auf den geäußerten dringenden Wunsch sich entschlossen, zum Erlaß einer allgemeinen Rechtsanwaltsordnung mitzuwirken. Wenn ich den Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson richtig verstanden habe, ist es ein in der Anwaltschaft ausgesprochner Wunsch, daß die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft allgemein geregelt werden in vollständigem Zusammenhange, daß also eine Anwaltsordnung für das Reich erlassen werde.

Sodann will ich insonderheit dem Herrn Abgeordneten Windthorst, welcher glaubt, daß die verbündeten Regierungen schon entschlossen wären, wie sie den neuen Entwurf aufnehmen würden, offen erklären, daß ich von diesem Entwurf vor drei Tagen die erste Kenntniß erhalten und daß ich diesen Entwurf bislang noch nicht einmal gelesen habe, denn, meine Herren, das werden Sie mir wohl glauben, daß ein Justizminister Preußens, der einen laufenden großen Dienst hat und täglich in diesem Hause 5 bis 6 Stunden sich aufhält, und angestrengte Thätigkeit entfaltet, keine Muße findet, in so kurzer Zeit mit einem solchen Werke, wenn auch nur obenhin, sich zu beschäftigen. Ich habe den Entwurf einem meiner vortragenden Räthe gegeben, welcher jedoch auch so beschäftigt, daß er mir gestern erklärte, er habe noch keine Zeit finden können, den Entwurf zu prüfen. Wenn Sie dieser Erklärung glauben wollen, und es wird Ihnen doch wohl nicht ganz schwer fallen, dies zu thun, so ist wenigstens die allgemeine Schlußfolgerung, wenigstens Preußen gegenüber, nicht begründet.

Uebrigens scheint doch in dieser ganzen Sache noch viel Dunkelheit zu herrschen. Das geht namentlich aus einer Aeußerung des Herrn Abgeordneten Windthorst hervor. Dieser sagte, er gehe noch viel weiter in der Freiheit der Advokatur als die Kommission, und führte zum Beweise dieses Satzes an, es sei seine Absicht, daß jeder, nach bestandenem dritten Examen, das Recht habe, in die Anwaltschaft einzutreten. Diesen Satz finden Sie ausgesprochen in den Anträgen der Justizkommission —

(Widerspruch)

— ich bin bei den Verhandlungen zugegen gewesen und weiß, daß zwischen mir, dem Justizminister für seine Person, und den Kommissionsmitgliedern Streit nicht bestand.

Ob die Prophezeiungen des Herrn Abgeordneten Windthorst, die „Siegesfreudigkeit", wie der Herr Abgeordnete Wolffson sich ausdrückt, begründet sind oder nicht, wird die Zeit lehren.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Thilo.

Abgeordneter **Thilo**: Ich will nicht die Debatte unnöthig verlängern, es ist über diese Frage schon sehr viel gesprochen worden; ich will nur den Standpunkt dieser Seite des Hauses (rechts) zu den Anträgen, die gestellt sind, und zu den Reden, die gehalten sind, präzisiren.

Meine Herren, auch wir hätten gewünscht, daß ein Titel über die Rechtsanwaltschaft von vornherein in dem Gerichtsverfassungsgesetze gestanden hätte und daß die Bundesregierungen sich über die Frage der Rechtsanwaltschaft und ihre künftige Stellung vor Einbringung dieses Gesetzes geeinigt hätten. Wir sind auch der Ansicht, daß die Justizgesetze selbst vor Regelung dieser Frage, und zwar vor deren reichsrechtlicher Regelung, nicht werden in die Praxis übergehen können, wir meinen aber, daß die Bestimmungen, wie sie hier im Titel IX a vorliegen, doch sehr bedenklicher Natur sind. Der Herr Kollege Wolffson hat Ihnen ja die Entstehungsgeschichte dieses Titel IX a, der nur aus der Initiative der Kommission hervorgegangen ist, mitgetheilt. Die Annahme dieser Bestimmungen ist bedenklich, weil letztere einseitig aus dem Schoße der Kommission eingebracht, in ihr berathen und beschlossen sind ohne Mitwirkung der Bundesregierungen, also ohne genaue Kenntniß der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten, da ja selbst in der Kommission nicht alle Bundesstaaten durch Mitglieder vertreten waren. Wir haben geglaubt, daß, nachdem wir in der Kommission die grundlegenden Bestimmungen nach unserem besten Wissen beschlossen, wir von seiten des Bundesrathstisches eine Erklärung erhalten würden. Sie haben gehört, die Bundesregierungen haben den Standpunkt festgehalten, daß sie ein umfassendes Gesetz über die Rechtsanwaltschaft dem Reichstage zur selbstständigen Berathung vorlegen wollen. Nun meine ich, daß wir in einer Nothlage uns befinden, aber uns deshalb nicht verleiten lassen dürfen, Bestimmungen, über deren Tragweite wir nicht sicher sind, in das Gesetz aufzunehmen, weil die Bundesregierungen jetzt ihre Mitwirkung versagen. Wir sind alle darüber einig, — ich glaube, es ist im Hause nicht der geringste Zweifel darüber, — daß wir eine freie Advokatur mit Lokalisirung des Anwaltstandes haben wollen; darüber aber, ob es möglich ist, dies durchzusetzen, ohne daß einzelne Gerichte bei der vollständig freien Advokatur schließlich nicht ohne die gehörige Anzahl Anwälte sind, darüber sind wir vollständig im Zweifel. Wir haben nun nach einem Mittel dagegen gesucht, wir haben gesagt, daß, wenn ein Anwalt sich bei einem Gericht festsetzen will, bei dem schon Anwälte in gehöriger Zahl vorhanden sind, während bei anderen Gerichten es an Anwälten fehlt, dieser Anwalt sich dort nicht niederlassen darf, dagegen bei den übrigen Gerichten des betreffenden Bundesstaats zugelassen werden soll, daß aber diese Bestimmung nicht Anwendung findet auf Rechtsanwälte, wenn dieselben schon fünf Jahre die Anwaltschaft ausgeübt haben oder Staatsbeamte gewesen sind, — mit diesen Ausnahmen haben wir die Regel schon beseitigt und ist damit meiner Auffassung nach die Wirksamkeit unseres Mittels wieder paralysirt.

Der Herr Abgeordnete Frankenburger meint, die Angelegenheit der Rechtsanwaltschaft sei in diesem Titel IX a im allgemeinen geordnet. Das bestreite ich, das ist schon deshalb nicht der Fall, weil ich für die wichtigsten Bestimmungen in einer Anwaltsordnung diejenigen halte, welche die Disziplin behandeln. Eine freie Advokatur ist, wie auch schon der Herr Abgeordnete Lasker gesagt hat, nur denkbar mit einer strengen Anwaltsordnung; haben wir diese nicht vor uns, so nützt es gar nichts, wenn wir den Grundsatz der freien Advokatur vorher aufstellen. Ich kann letztere auch gar nicht annehmen, so lange ich nicht durch die Anwaltsordnung befriedigt bin.

Ich möchte aber auch darauf aufmerksam machen: es

ist ja faktisch keine Einigkeit darüber da, die Frage ist noch nicht geklärt, ob die Bestimmungen, die wir in Beziehung auf die Rechtsanwaltschaft aufgenommen haben, den Bedürfnissen entsprechen! Wollen wir deshalb, weil die Bundesregierungen ihre Mitwirkung uns versagt haben, dem Volke etwas aufdringen, was mindestens problematischer Natur ist? Der Anwaltstag, der in Köln, wenn ich nicht irre, zusammengetreten war, war über die Nützlichkeit der einzelnen Bestimmungen keineswegs einig, und auch Abgeordneter Windthorst hat sich durch unsere Vorschläge über die Rechtsanwaltschaft nicht befriedigt erklärt. Ich halte es für ganz nützlich, wenn bis zum nächsten Reichstage die Betheiligten Gelegenheit haben, sich zu äußern, es werden dann die Ansichten sich klären, wir werden dann mit weit besserer Information in die Debatte hineintreten, die uns jetzt absolut fehlt, denn ich glaube, die wenigsten von uns im Hause werden mit Bestimmtheit sagen können: diese oder jene Bestimmung ist die richtige, entspricht den allgemeinen Verhältnissen. Ich meine aber schließlich noch, ebenso gut wie wir die Aufstellung des Kostengesetzes vermieden haben, während wir alle in der Kommission darüber einig waren, daß ohne Kostengesetz die neuen Prozeßordnungen nicht eingeführt werden können — ich sage ebenso gut müssen wir in Bezug auf die Rechtsanwaltschaft uns eine Selbstbeschränkung auferlegen, weil unsere Bestrebungen an der Unkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse scheitern, und ich bin deshalb dafür, daß wir den ganzen Titel streichen, und zwar um so mehr, als ja gerade, wie Sie gehört haben, es nicht zweifellos ist, ob die Einfügung dieser Bestimmungen nicht schließlich das ganze Gesetz gefährden könnte.

Ich glaube aber, dem augenblicklichen Bedürfniß wäre auch vollständig genügt, wenn wir in einem zu stellenden Amendement sagten, die Prozeßordnungen treten nicht eher in Wirksamkeit, als bis der Reichstag sich mit den Bundesregierungen über die Rechtsanwaltsordnung geeinigt hat. Das ist meiner Auffassung nach zur Zeit der einzige korrekte Weg, und wir würden für einen solchen Antrag stimmen, für den Titel IX aber, wie er hier ist, können wir nicht stimmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich werde durchaus nicht tief auf die Sache eingehen, denn soweit sachliche Erörterungen bei der jetzigen parlamentarischen Lage des Gegenstandes nothwendig sind, soweit sind sie von den Herren Vorrednern bereits gemacht.

Ich darf zweierlei konstatiren. Ich konstatire zunächst, daß es von keiner Seite in Zweifel gezogen worden ist, daß an und für sich die Feststellung der Grundsätze über die Stellung der Rechtsanwaltschaft durchaus und dem inneren Zusammenhange nach nothwendig ist, wenn wir die Zivilprozeßordnung mit gutem Gewissen erlassen wollen. Es ist insbesondere dem von seiten des Herrn preußischen Justizministers auch heute wieder auf das energischste Ausdruck gegeben worden. Er hat sich namentlich dahin ausgedrückt: von einer richtigen Lösung der vorliegenden Anwaltschaftsfrage ist das gute Marschiren der Zivilprozeßordnung abhängig. Es ist also auch nach diesem Urtheil konstatirt, daß eine unrichtige Lösung dieser Frage rückwärts greifen, die Zivilprozeßordnung unwirksam, ja vielleicht schädlich machen könnte. Das, meine Herren, ist das erste. Das zweite aber ist: niemand von den Gegnern dieser Bestimmungen hat behaupten können, daß diese Bestimmungen für sich nicht in das praktische Leben treten können, daß sie nicht diejenigen wesentlichen Sätze enthielten, welche durch die ganze Struktur der Zivilprozeßordnung bedingt sind. Niemand hat sagen können, daß das, was noch an einer vollkommenen Anwaltsordnung in diesem Entwurf fehlt, durchaus bedingend sei für die hier vorliegenden Bestimmungen, sie können, wie der Herr Abgeordnete Wolffson sagte, selbstständig marschiren.

Meine Herren, wenn zu diesem Resultate eine allseitig zugestandene sachliche Betrachtung führt, dann komme ich zur Hauptfrage. Was heißt es, wenn wir in diesem Augenblick für die Sätze der Kommissionsvorlage stimmen? Der Abgeordnete Wolffson hat uns gesagt, daß bei der negativen Haltung der Bundesregierungen dies eigentlich bereits eine Ablehnung der Justizgesetze involvire;

(Widerspruch)

ja, er hat gemeint, daß wir in dem Augenblicke, wo uns derartige Erklärungen fehlen, keinen genügenden Boden hätten und also zu Beschlüssen kämen, welche die gesammten Justizgesetze gefährdeten. Diesen Eindruck haben wenigstens seine Deduktionen gemacht. Er hat vom Standpunkt der besonderen Freundschaft für das Zustandekommen der Justizgesetze aus gegen die Annahme dieser Paragraphen plädirt. Das heißt doch weiter nichts, als daß wir uns in Aussicht stellen, wenn wir für diesen Paragraphen stimmen, so gefährden wir die Justizgesetze. Einen anderen Sinn habe ich seinen Deduktionen nicht beilegen können.

(Zustimmende Bewegung des Abgeordneten Wolffson.)

Da er mir jetzt zustimmt, so hat er eben das gesagt, was ich meine. Gerade dagegen geht das, was ich sagen will. Es handelt sich hier um Beschlüsse zweiter Lesung. Jede Fraktion wird sich stellen auf den Standpunkt der Bundesregierung, sie wird nichts für unannehmbar und nichts für absolut annehmbar erklären, sondern sie bildet sich ihre „Gedanken" ganz ebenso bei der zweiten Lesung, wie die Regierung.

Also was fordern wir denn jetzt in zweiter Lesung? Stellen wir bereits unsere endlichen Bedingungen? Stellen wir sie auch nur bei diesem Paragraphen? Nein! Aber so viel, meine ich, hat doch der Reichstag ein Recht zu fordern, daß er auf eine Frage, wie sie in den Kommissionsvorschlägen enthalten ist, eine Antwort bekommt. Ich muß sagen, in einer solchen parlamentarischen Lage, in einer so wichtigen Frage, welche vielleicht für eine Majorität oder zum mindesten für eine ganz große Minorität in der That das weitere Vorgehen in den Justizgesetzen bedingt, — wenn da die Regierung nicht einmal eine Antwort ertheilt, so nenne ich das eine schwer zu verantwortende Pression auf die freie Entschließung des Reichstags.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, Sie können mir freilich sagen, die Bundesregierungen sind nicht verpflichtet zu jeder Antwort auf jede beliebige Anfrage. Das ist gewiß wahr. Aber ich muß wiederum auf das Zeugniß des preußischen Herrn Justizministers mich berufen, ob hier in irgend einem Sinne gesagt werden kann, daß dies eine beliebige Anfrage sei, ob es nicht eine Anfrage ist, die unmittelbar aus der Natur und dem Zusammenhange des Themas der Justizgesetze hervorgeht. Und wenn die Anfrage so in der Natur der Dinge selbst begründet ist, durch sie nach allen Richtungen gerechtfertigt ist, dann bestreite ich den Bundesregierungen das Recht, uns die Antwort zu verweigern.

Man könnte sagen, wir haben keine Zeit gehabt. Meine Herren, das ist einfach unrichtig. Ich erinnere mich, daß gerade heute vor einem Jahre die Kommission mit der Berathung dieser Paragraphen beschäftigt war, daß hier aus den Abgeordneten eine Reihe von freiwilligen Kräften sich zur Disposition stellte, um vorliegenden Paragraphen möglichst sachgemäß zu berathen. Das ist ein Jahr her. Seit einem Jahre sind die Sachen in Diskussion, im Parlament und in unserer Kommission! Und da sollten die Bundesregierungen nicht Zeit gefunden haben, sich über eine Antwort schlüssig zu machen? Meine Herren, die Zeit haben Sie gehabt, und wenn Sie diese Antwort uns jetzt nicht geben, so müssen wir

durch unseren Beschluß unser Recht wahren, das wir auf diese Antwort haben.

Dazu kommt, daß mir zweifellos ist, daß die Bundesregierungen zwischen zweiter und dritter Lesung uns eine Antwort geben können. Es ist unrichtig, daß die Sätze, die wir jetzt vertheidigen, von solcher Bedeutung und Neuheit seien, daß die Bundesregierungen bei gutem Willen binnen hier und vierzehn Tagen uns in Bezug auf jeden einzelnen Punkt, vor allem über das Prinzip nicht volle Auskunft geben können. Darum müssen Sie jetzt gegenüber dieser rein negativen Haltung der Regierung diese Paragraphen annehmen. Zu welchen Folgerungen kommen Sie in anderen politischen Fragen und wichtigen Gesetzesparagraphen, wenn Sie die Regierung operiren lassen in einer Weise, wie hier, wenn Sie es ihrem Belieben anheimstellen, ob sie Ihnen eine Antwort geben will oder nicht? Meine Herren, das geht nicht kraft der politischen Stellung, die der Reichstag für sich in Anspruch nehmen muß, und darum müssen Sie diese Antwort zwischen zweiter und dritter Lesung fordern. Nehmen Sie deshalb schon jetzt die Paragraphen an, wie sie Ihnen vorgeschlagen sind.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin; es meldet sich aber ohnehin niemand zum Worte; ich kann den Schluß der Diskussion aussprechen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, die Stellung der Kommission der Minorität und Majorität, ihre Gründe für und gegen, in erster und zweiter Lesung, ergeben sich aus dem schriftlichen Bericht vollständig. Wie die Stellung der Kommission heute sein wird gegenüber den neuerdings abgegebenen Erklärungen des Bundesraths, kann ich nicht wissen, weil sie beschlossen hat, diesen Gegenstand nicht weiter zu berathen, sondern direkt dem Plenum zu überlassen. Um so mehr halte ich mich berechtigt und verpflichtet, über diese rein parlamentarische und politische Taktikfrage namens der Kommission nicht zu sprechen. Meine persönliche Ansicht darf ich aber nicht sagen, folglich schweige ich.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Die Ueberschrift des Titels lasse ich einstweilen dahingestellt.

Wir haben abzustimmen über den § a des Tit. IXa und zwar in dem schon vorher von dem Herrn Präsidenten mitgetheilten Sinn, daß in der Ablehnung des § a die Ablehnung des ganzen Titels mit enthalten wäre, daß aber nach Annahme des § a in der Berathung des Tit. IXa fortgefahren würde.

Ich weiß nicht, ob das Haus die Verlesung des § 9a wünscht.

(Ruf: Nein!)

Das wird von keiner Seite verlangt.

Ich bitte nunmehr diejenigen, welche den § a des Tit. IXa in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, beim Namensaufruf mit Ja, — und diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, mit Nein zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben M.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Allnoch.	Abeken.
Freiherr von Aretin (Ingolstadt).	Ackermann.
Freiherr von Aretin (Illertissen).	Albrecht (Osterode).
Ausfeld.	Albrecht (Danzig).
	von Arnim-Kröchlendorf.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Dr. Bähr (Cassel).	Baer (Offenburg).
Graf Ballestrem.	von Behr-Schmoldow.
Dr. Bamberger.	von Benda.
Dr. Banks.	Dr. Beseler.
Dr. Baumgarten.	von Bethmann-Hollweg.
Bebel.	Graf Bethusy-Huc.
Becker.	Bieler.
Bernards.	von Bonin.
Bernhardi.	Dr. von Borries.
von Bernuth.	von Brauchitsch.
Dr. von Beughem.	Dr. Braun.
von Biegeleben.	Dr. Brockhaus.
Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.	Dr. Brüning.
	Büsing.
Dr. Blum.	Dr. Buhl.
Dr. Bock.	von Busse.
von Bockum-Dolffs.	
Borowski.	
Freiherr von und zu Brenken.	
Dr. Brüel.	
Dr. von Bunsen.	
	Chevalier.
	Dr. von Cuny.
Dickert.	Dann.
Dieden.	Graf zu Dohna-Finckenstein.
von Diederichs.	
Dr. Dohrn.	
Donath.	
Dr. von Donimirski.	
Freiherr von Dücker.	
Duncker.	
Dr. Eberty.	Dr. Elben.
Edler.	Dr. Ernst.
Dr. Erhard.	von Etzel.
Eysoldt.	Graf zu Eulenburg.
Fenner.	Dr. Falk.
Föckerer.	Faller.
von Forcade de Biaix.	Fernow.
von Forckenbeck.	Graf von Frankenberg.
Francke.	Dr. Friedenthal.
Frankenburger.	Friderich.
Freiherr zu Frankenstein.	Dr. von Frisch.
Franssen.	Frühauf.
Dr. Franz.	
Gaupp.	Dr. Georgi.
Dr. Gerhard.	von Gerlach.
Grosman (Stadt Köln).	Gerwig.
Dr. Groß.	Gleim.
Grütering.	Dr. Gneist.
	Baron von der Goltz.
	Dr. Grimm.
	Grumbrecht.
	Guenther.
Haanen.	Haarmann.
Dr. Hänel.	Graf von Hacke.
Freiherr von Hafenbrädl.	Haupt.
Hagen.	Heyl.
Hamm.	Dr. Hinschius.
Dr. Harnier.	Hölder.
Hartmann.	Fürst von Hohenlohe-Langenburg.
Hauck.	
Hausmann (Westhavelland).	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
Hausmann (Lippe).	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Freiherr von Heereman.	von Huber (Heilbronn).
Dr. Freiherr von Hertling.	Hullmann.
Herz.	
Hilf.	
Hillmann.	
Hintrager.	
Hoffmann.	
Graf von Hompesch (Daun).	
Graf von Hompesch (Düren).	
Horn.	
Jäger.	Jacobi.
	Jordan.
von Kalkstein.	Dr. Kapp.
Kisker.	von Kardorff.
von Kleinsorgen.	Kiepert.
Klöppel.	Dr. Kircher (Meiningen).
Klotz.	von Klitzing.
Koch (Annaberg).	Dr. Klügmann.
Kochann.	Koch (Braunschweig).
Kolbe.	Krause.
Dr. Kraetzer.	Krieger (Lauenburg).
Kreutz.	
Freiherr von Landsberg-Steinfurt.	Laporte.
	Lehr.
Dr. Lasker.	Dr. Lenz.
Lender.	Fürst von Lichnowsky.
von Lenthe.	Dr. Lorentzen.
Dr. Lieber.	Dr. Lucius (Erfurt).
Dr. Lingens.	
Lobach.	
Dr. Löwe.	
Lucius (Geilenkirchen).	
von Ludwig.	
Dr. Majunke.	Graf von Maltzan-Militsch.
Dr. Marquardsen.	Freiherr von Maltzahn-Gültz.
Martin.	Miquel.
Dr. Mayer (Donauwörth).	
Dr. Merkle.	
Michaelis.	
Dr. Minckwitz.	
Möring.	
Morstadt.	
Most.	
Dr. Mousang.	
Dr. Müller (Görlitz).	
Müller (Pleß).	
Graf von Nayhauß-Cormons.	
Dr. Nieper.	
Oehmichen.	Dr. Oncken.
Dr. Oetker.	von der Osten.
Dr. Oppenheim.	
Parisius.	Pabst.
Pfähler.	von Saint-Paul-Illaire.
Pfafferott.	Dr. Peterssen.
Pflüger.	Dr. Pfeiffer.
Pogge (Strelitz).	Pogge (Schwerin).
Dr. Pohlmann.	Precht.
Graf von Praschma.	Graf von Pückler.
Graf von Preysing.	von Puttkamer (Fraustadt).
	von Puttkamer (Schlawe).
	von Puttkamer (Sensburg).
	von Puttkamer (Sorau).

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Fürst Radziwill (Adelnau).	Freiherr Nordeck zur Rabenau.
Prinz Radziwill (Beuthen).	von Reden.
Dr. Reichensperger (Krefeld).	Richter (Meißen).
Reichensperger (Olpe).	Roder.
Richter (Hagen).	Römer (Hildesheim).
Rickert.	Dr. Römer (Württemberg).
Dr. von Rönne.	
Rohland.	
Dr. Rudolphi.	
Rußwurm.	
von Saucken-Julienfelde.	Dr. von Sarwey.
Dr. von Schauß.	Dr. Schacht.
Dr. Schmid (Aichach).	Schmid (Württemberg).
Schmidt (Stettin).	Schmidt (Hamburg).
Schmidt (Zweibrücken).	Dr. Schmidt (Jena).
Graf von Schönborn-Wiesentheid.	von Schöning.
	Schöttler.
Freiherr von Schorlemer-Alst.	Schröder (Königsberg N. M.).
Schröder (Lippstadt).	Dr. von Schulte.
Schulz-Booßen.	Schulze (Guhrau).
Dr. Schulze-Delitzsch.	Dr. von Schwarze.
Schwarz.	Scipio.
Senestrey.	von Seydewitz.
Dr. Simson.	Späth.
Freiherr von Soden.	Stenglein.
Sonnemann.	Struckmann (Diepholz).
Freiherr Schenk von Stauffenberg.	Struckmann (Osnabrück).
	Stumm.
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).	
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).	
Strecker.	
von Taczanowski.	Dr. Thiel.
Freiherr von Thimus.	Thilo.
Triller.	Dr. von Treitschke.
	Tritscheller.
von Unruh (Magdeburg).	Freiherr von Unruhe-Bomst.
Valentin.	von Vahl.
	Freiherr von Varnbüler.
	Dr. Völk.
Graf von Waldburg-Zeil.	Dr. Wallichs.
Dr. Weber.	Dr. Websky.
Dr. Weigel.	Welcker.
Freiherr von Wendt.	von Winter.
Dr. Westermayer.	von Woedtke.
Wiggers.	Dr. Wolffson.
Windthorst.	Wulfshein.
Woelfel.	
Dr. Zimmermann.	
Dr. Zinn.	
Dr. von Zóltowski.	
Freiherr von Zu-Rhein.	

Krank sind: Dr. von Buß. Grobe. Grosman (Kreis Köln). Dr. Heine. von Kirchmann. Dr. Kraaz. Lang. Dr. Prosch. Sombart. Dr. Sommer. Dr. Wehrenpfennig.

Beurlaubt sind: Wilhelm Prinz von Baden. Bayrhammer. von Bojanowski. Brückl. Graf von Chamaré. Dr. Jörg. Jüngken. Kirchner (Kronach). Graf von Kleist. von Miller (Weilheim). Neumann. von Saucken-Tarputschen. Spielberg. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Wagner. von Waldaw-Reitzenstein. Weiß. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: von Bennigsen. Berger. von Grand-Ry. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. von Kesseler. Philippi. Dr. Techow. Dr. Thilenius. Traeger. Dr. Wachs.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. von Adelebsen. Graf von Arnim-Boytzenburg. Bauch. Carl Fürst zu Carolath. Dr. von Choslowski. Prinz von Czartoryski. Datzl. Dernburg. Dietze. Dupont des Loges. Flügge. von Freeden. Graf von Galen. Geib. Germain. Dr. Goldschmidt. Freiherr von Grote. Guerber. Freiherr von Habermann. Haeffely. Hasenclever. Hasselmann. Herrlein. Huber (Neustadt). Jacobs. von Jagow. Kegel. von Kehler. Köllerer. von Kozlowski. Krüger (Hadersleben). Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen. Lauth. Liebknecht. Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. Mosle. Motteler. Dr. von Niegolewski. von Nostiz-Wallwitz. Freiherr von Ow. von Parczewski. Fürst von Pleß. Pougnet. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Dr. Raeß. Rasche. Herzog von Ratibor. Reimer. von Rybinski. Baron von Schauenburg. Dr. Schröder (Friedberg). Dr. Schüttinger. Dr. Siemens. Dr. Simonis. Söhnlin. Teutsch. Uhden. Ulrich. Vahlteich. Wehr. Winterer. Zietkiewicz.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: An der Abstimmung haben theilgenommen 291 Abgeordnete; von diesen haben gestimmt mit Ja 163, mit Nein 128. Der § a ist also angenommen.

Ich möchte jetzt nachträglich konstatiren, daß gegen die Ueberschrift dieses Titels eine Erinnerung von keiner Seite besteht. — Das ist nicht der Fall; die Ueberschrift gilt als angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § b, — § c, — § d, — e, — f, — g, — h, — i, — k, — l, — m, — n, — o, — p, — q, — r, — s, — t, — u, — v. — Es wird zu keinem dieser Paragraphen das Wort ergriffen, eine besondere Abstimmung wird auch bezüglich keines dieser Paragraphen von keiner Seite verlangt; sie gelten also als angenommen.

Wir gehen nun über zum sechszehnten Titel, Gerichtsferien.

Ich möchte zuerst konstatiren, daß gegen die Ueberschrift dieses Titels eine Erinnerung nicht besteht. — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die Diskussion über § 164.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Es ist die Diskussion über § 164 eröffnet. Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, die Gerichtsferien sind jetzt in Preußen und der größeren Zahl der deutschen Staaten auf sechs Wochen bemessen, in Bayern und den rheinischen Provinzen, in der Minderzahl der Staaten auf zwei Monate. Die Kommission mußte sich zwischen den zwei Fristen entscheiden. Die verbündeten Regierungen hatten sich für die kürzere Frist erklärt, und zwar aus Gründen, die wir allerseits als im höchsten Maße motivirt werden anerkennen müssen. Es ist die naturgemäße Stellung der Justizverwaltung, die Interessen des Publikums bei dieser Frage zu wahren.

In der Kommission dagegen machten sich geltend die großen Uebelstände, die zur Zeit aus Justizferien entstehen, die für das Personal zu kurz sind. Für unser richterliches Personal reichen erfahrungsmäßig die sechswöchentlichen Ferien nicht aus, weil ein großer Theil des Personals zu den schleunigen Sachen zurückbleiben muß; die nominellen Ferien sind also in der Wirklichkeit auf drei bis vier Wochen beschränkt, ein Zeitraum, der bei angestrengter Beamtenthätigkeit nicht ausreicht.

Die Justizverwaltung muß sich nun helfen, indem sie die nothwendigen Beurlaubungen schon früher eintreten läßt, Monate früher schon richterliche Personen auf Urlaub entläßt, auch wohl einen Monat über die Ferien Urlaub ertheilt und dadurch nun dem nothwendigen Bedürfniß der Erholung und Herstellung Rechnung trägt.

Meine Herren, aus dieser Einrichtung entstehen aber Uebelstände, die wir für sehr schwerwiegende halten. Es wird dadurch die ständige Zusammensetzung der Gerichte in starker Weise alterirt. Es entsteht daraus die Nothwendigkeit der überzahlreichen Stellvertretungen bei den Justizbehörden, die uns schon wiederholt als ein Uebelstand hier beschäftigt haben.

Die Kommission war der Meinung, daß der Justizdienst im ganzen gewinnen würde, wenn man die Ferien lieber um eine kleine Frist verlängere, wenn man das Justizpersonal gleichmäßig eine Ruhefrist antreten lasse und dagegen lieber vermeide den häufigen Wechsel und die Stellvertretungen während des ganzen Sommers.

Wenn dies zweckmäßig ist für das Beamtenpersonal, so glaubte nun die Kommission den Schwerpunkt legen zu müssen auf die heutigen Bedürfnisse der Advokatur. Der gesammte Geschäftsgang der Anwaltschaft wird von Grund aus geändert durch das hier vorliegende Gesetz, verglichen mit dem bisherigen preußischen Verfahren, mit dem gemischten, nicht blos mündlichen Verfahren.

Der Beruf des Anwalts wird ein so schwerer, ein so verantwortlicher, die Anwaltschaft hat überhaupt die meisten Uebelstände der Uebergangsbildungen grade bei diesem Gesetz an erster Stelle zu tragen, daß wir uns sagen müssen: bei der praktischen Unmöglichkeit einer Stellvertretung bedarf die Anwaltschaft fortan einer Ferienzeit, die wirklich dem Bedürfniß der Ruhe einigermaßen genügen kann, und das ist auch der Grund, warum jetzt in einem Theile Deutschlands bereits die zweimonatlichen Ferien gelten. Ueberall da, wo eine Prozeßart besteht, bei der der Anwalt die mündliche Verhandlung führt und die Verantwortlichkeit dafür trägt, haben wir die zweimonatlichen Ferien. Wir haben in Frankreich und England bei ähnlichen Prozessen de facto sogar noch längere Ferien. Wir müssen also, wenn wir an die künftige Stellung des Anwalts denken, die zweimonatliche Frist als nothwendig anerkennen. Ja wir werden später wahrscheinlich daran gehen müssen, auch die Prozeßfristen und die Berufungsfristen durch die Ferien unterbrechen zu lassen, wenn ernstlich geholfen werden soll.

Die verbündeten Regierungen thun aber gewiß recht, wenn sie die Verantwortlichkeit für eine Verlängerung der Ferien, bei denen immerhin das Publikum der Nächstbetheiligte ist und durch die Verwaltung vertreten werden muß, — wenn sie die Verantwortlichkeit überwiegend der Justizkommission und dieser hohen Versammlung selbst überlassen, und wir haben in der Justizkommission mit sehr überwiegender Mehrheit geglaubt, diese Verantwortlichkeit übernehmen zu dürfen. Denn einmal, meine Herren, hat die Erfahrung in den deutschen Ländern, in denen die zweimonatliche Frist bereits gilt, keinen nennenswerthen Uebelstand für das Publikum ergeben, vielmehr zeigt sich, daß das Publikum sich bald daran gewöhnt. Ich bemerke übrigens, daß bei den früheren, sehr variablen Einrichtungen unsere Ernte- und Saatferien auch schon in der älteren Verfassung nicht selten über sechs Wochen gedauert haben, ohne daß sich erhebliche Uebelstände herausgestellt haben. Denn, meine Herren, alle schleunigen Sachen, die Sie auch in dem nachfolgenden Kataloge aufgestellt finden, gehen in den Ferien ihren Gang und die hier nicht genannten können, wenn die einzelne Sache wirklich schleunig ist, nach dem Ermessen des Gerichtsvorstandes auch in den Ferien vollständig verhandelt werden. Unser heutiges Geschäftsleben führt ohnehin dazu, daß die Sommermonate auch für den bürgerlichen Verkehr, der die Prozesse veranlaßt, in der Regel eine stille Zeit werden.

Die großen Länder, die bei dem großen Prozeß längere als zweimonatliche Gerichtsferien haben, bestehen auch im

Prozeßverkehr sehr wohl, wie langjährige Erfahrungen zeigen. Wir haben daher geglaubt, an erster Stelle aus Rücksicht auf den Anwaltstand und an zweiter Stelle mit Rücksicht auf die richterlichen Beamten die Verantwortlichkeit dafür übernehmen zu dürfen, eine zweimonatliche Ferienfrist dem hohen Hause vorzuschlagen, und ich bemerke, daß aus den neueren Gesetzen, in denen wir in Preußen eine zweimonatliche Frist eingeführt haben, soviel mir bekannt ist, auch nirgend erhebliche Bedenken entstanden sind. Ich stelle daher die Entscheidung anheim, die wesentlich nach den Lebenserfahrungen der einzelnen sich bestimmen wird.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Meine Herren, ich kann zu diesem Paragraphen wohl erklären, daß er keine Kabinetsfrage für das Gesetz bildet.

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Gneist hat richtig hervorgehoben, daß bei der Frage, ob die Gerichtsferien zu verlängern seien, ein Konflikt zwischen der Justizverwaltung und denjenigen Personen, welche von den Gerichtsferien Gebrauch machen, eintrete. Ich habe immer gefunden, daß in Kommissionen, welche sich mit der Justizgesetzgebung beschäftigen und diesen Punkt zu beurtheilen hatten, die Richter in seltener Harmonie darüber waren, daß die Gerichtsferien zu erweitern seien; das ist ja auch ganz erklärlich. Ich kann jedoch nicht anerkennen, daß ein Bedürfniß vorliegt, die Gerichtsferien zu verlängern. Gerichtsferien, wie sie in den meisten deutschen Ländern für die Zeit von sechs Wochen bestehen, reichen meiner Ueberzeugung nach aus, um allen billig mäßigen Ansprüchen der betreffenden Justizbeamten zu genügen. Richtig ist es allerdings, daß in Preußen die Präsidenten der Appellhöfe ermächtigt sind, bereits vom 1. Juni ab Ferienurlaub zu ertheilen. Ich glaube, diese Einrichtung als eine sehr angemessene bezeichnen zu dürfen: denn damit wird erreicht, daß in der Zeit vom 1. Juni bis zum 21. Juli kein Gerichtsstillstand eintritt, daß das Gericht weiter arbeitet und die Arbeit, welche den beurlaubten Richtern obliegt, wie man sagt, übertragen wird von den bleibenden Richtern. Der Gedanke, daß hier ein bedenkliches Schwanken im Richterpersonal eintrete, ist mir nie gekommen. Die Sache hat aber jedenfalls wenig auf sich, wenn nach Erlaß des Gerichtsverfassungsgesetzes das Gericht, das Präsidium, zu bestimmen hat, wie die Senate besetzt sein sollen in der Zeit vom 1. Juni bis 21. Juli.

Was die Anwaltschaft anlangt, so glaube ich nicht, daß diese bei der Erweiterung der Gerichtsferien wesentlich interessirt ist. Die Anwaltschaft ist bei einem ganz anderen Punkte interessirt, nämlich bei der Frage, ob die Gerichtsferien den Lauf der Nothfristen unterbrechen sollen oder nicht. Wenn aber für eine Erweiterung der Gerichtsferien überwiegende Gründe nicht sprechen, vielmehr anzunehmen ist, daß billig mäßigen Anforderungen entsprochen wird, wenn die Ferien, wie die Regierung vorgeschlagen hat, auf eine Zeit von mehr als sechs Wochen, nämlich vom 15. Juli bis Ende August sich erstrecken, so wird man berücksichtigen müssen, daß das Interesse des rechtsuchenden Publikums entscheidend in Betracht kommt: denn die Gerichte sind doch eigentlich da, um dem rechtsuchenden Publikum zu dienen. Meine Herren, halten Sie mich doch nicht für einen hartherzigen Justizminister. Ich bin sehr dafür, daß den Justizbeamten im weiteren Sinne ausreichender Urlaub ertheilt werde. Ich habe wiederholt im preußischen Justizministerium erklärt, es müßte eigentlich den Justizbeamten als dienstliche Pflicht auferlegt werden, längere Zeit dem Dienste sich zu entziehen, um die Frische und Berufsfreudigkeit zu erhalten. Ich kann Ihnen versichern, daß es immer für mich schmerzlich ist, wenn ich, wie nicht selten vorkommt, einem angehenden Ehemann einen mehrwöchentlichen Urlaub abschlagen muß

(Heiterkeit)

und nicht in der Lage bin, die Sehnsucht einer jungen Gattin stillen zu können,

(große Heiterkeit)

welche sie nach dem Lande zieht, welches Mignon so schön besang.

Meine Herren, erwägen Sie wohl die Bedeutung der Frage. Die Gerichtsferien wurden eingeführt im alten Rom. Es waren Ferien für die Ernte und Weinlese, selbstständig nicht etwa im Interesse der Richter, sondern im Interesse der rechtsuchenden Parteien eingeführt. Diese sollten in dieser Zeit mit gerichtlichen Geschäften nicht belästigt werden. Die Sache hat im Lauf der Zeit sich ganz umgedreht, indem man jetzt die Gerichtsferien als eine Wohlthat für die Justizbeamten im weiteren Sinne ansieht und von diesem Standpunkt aus die Verlängerung der Gerichtsferien beantragt. Die historische Entwickelung auch erklärt, weshalb gerade bei Gerichten mit mündlichem Verfahren die Gerichtsferien zur Geltung kamen. Die Verwaltungsbehörden haben derartige Ferien nicht, obwohl den Herren von der Verwaltung eine Ausspannung ebenso zu gönnen wäre, wie den Richtern, diese ihnen auch in einer billig mäßigen Ansprüchen entsprechenden Weise gewährt wird.

Bei dieser Lage der Sache kann ich nur den Wunsch hegen, daß im Interesse der Justizverwaltung, welche das Interesse des rechtsuchenden Publikums zu vertreten hat, die Verlängerung der Ferien nicht eintrete. Wenn Sie diese Verlängerung wollen, — und Sie mögen diesen Punkt vielleicht besser beurtheilen und entscheiden als die verbündeten Regierungen, — so werden diese bei Ihrem Beschlusse sich wohl beruhigen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk:** Meine Herren, ich bitte Sie, nur noch einige wenige Worte über diesen Gegenstand anzuhören; ich werde nicht vom Standpunkt der alten Römer aus zu Ihnen sprechen, ja nicht einmal vom Standpunkt eines jungen Ehemanns, denn das würde mir wahrhaftig bei meinen Jahren ziemlich schwer werden,

(Heiterkeit)

aber ich werde zu Ihnen sprechen von dem Standpunkt der in vorgerückten Jahren stehenden — ich will einmal sagen — Richter und Anwälte, und hier muß ich zunächst dem Herrn Staatsminister der Justiz entgegentreten, wenn er sagt, es handle sich um eine Verlängerung der Ferien. Nein, meine Herren, die Bestimmung der Ferienzeit vom 15. Juli bis 1. September ist zum Theil formell, jedenfalls aber in der Wirkung eine Verkürzung der bis jetzt bestehenden Ferienzeit. Daß das eine Verkürzung überall da ist, wo man das öffentlich-mündliche Verfahren hat, geht schon aus dem Vortrage des Herrn Abgeordneten Gneist hervor, denn es ist bekannt, daß überall, mit Ausnahme allenfalls von Hannover, im Geltungsbereich des französischen Rechts in Bayern und sonst, eine Ferienzeit von zwei Monaten gegeben ist. Wenn nun bis jetzt in Preußen eine Ferienzeit von sechs Wochen vorhanden war und in Zukunft eine solche von derselben Länge eintritt, so ist das in der That eine Verkürzung der Ferienzeit, denn, nach den Erfahrungen aller Länder, in welchen man beim öffentlichen und mündlichen Verfahren die Ferien eingeführt hat, kommt der Richter wirklich kaum zur Hälfte der nominellen Ferienzeit. Durch die Besetzung einmal derjenigen Senate, welche sorttagen müssen, das sind die

Feriensenate, durch die Kriminalsenate dadurch, daß Geschäfte fortgesetzt werden müssen, welche während der Ferien nicht ruhen können, wird es nöthig sein, immer eine größere Anzahl von Richtern am Gerichtssitz zurückzuhalten, und das wird bei den kleineren Bezirksgerichten so stark sein, daß nicht einmal die Hälfte der betreffenden Richter wird in die Ferien gehen können.

Berücksichtigen Sie dies, so wird der preußische Richter nach meiner Ueberzeugung in Zukunft nicht mehr einmal unverkümmert und unverkürzt zu denjenigen sechs Wochen Ferien gelangen können, welche ihm jetzt zugebilligt sind. Wollen Sie ihn in diesem Genuß erhalten, so ist es unumgänglich nothwendig, diese zweimonatliche Ferienzeit festzuhalten.

Meine Herren, was nun die Anwaltschaft anlangt, so bestätige ich allerdings: es ist für den Anwalt beschwerlich, daß während der Ferienzeit die Prozeßfristen fortlaufen, allein jetzt noch in den Zivilprozeß eine Aenderung hineinzubringen, halte ich nicht für thunlich. Um so nothwendiger wird es aber sein, daß Sie für den Anwalt die Ferienzeit von zwei Monaten fortbestehen lassen. Auch hier würde ich gern zugeben, daß eine Ferienzeit von fünf bis sechs Wochen für den Anwalt eine ausreichende ist, obwohl ich nicht verkenne, daß in Zukunft bei dem neuen Prozeß es beinahe unmöglich ist, sich fortwährend vertreten zu lassen, und bei der größeren geistigen und physischen Anstrengung, welche der Prozeß herbeiführt, einem Anwalt eine größere Ferienzeit nothwendig ist als bisher. Das hat man überall, wo öffentliches und mündliches Verfahren besteht, gefühlt. Aber bedenken Sie, wenn Sie die Ferien auf sechs Wochen reduziren, so bekommt der Anwalt allerdings die sechs Wochen, es wird ihm aber nicht möglich sein, daß er in den ersten Tagen, wenn die Ferien beginnen, sein Haus verläßt. Es häufen sich ja die Sachen am Ende des Gerichtsjahres, und er wird so viel zu thun haben, daß er reichlich die ersten acht bis zehn Tage noch wird zu Hause sein müssen. Es wird also Anfang August werden, ehe der Anwalt überhaupt weg kann.

Dann bedenken Sie ferner, meine Herren, es kann der Anwalt nicht bis zum letzten Tage der Ferien wegbleiben. Am ersten Tage nach den Ferien beginnen die verschiedenen Sachen, und es kann in der Regel der Mensch nicht frisch von der Eisenbahn in den Gerichtssaal gehen und dort die betreffenden Sachen plädiren. Es wird also nothwendig sein für den Anwalt, innerhalb acht bis zehn Tagen nach seinem Eintreffen seine Sachen zu ordnen.

Auch in dieser Richtung würde für alle diejenigen Länder, welche bisher öffentliches und mündliches Verfahren gehabt haben, eine bedeutende Reduktion eintreten.

Nun sagt man freilich, man habe auf das Publikum Rücksicht zu nehmen. Hier kann ich nun wohl sagen: das Publikum hat in den Ländern, wo man Erfahrungen gemacht hat, sich über die Ferienzeit meines Wissens nirgends beklagt, es werden ja nur die größeren, die eigentlich bedeutenderen Prozesse bei den Landgerichten ausgesetzt, und da mache ich Sie auf eines aufmerksam: dadurch, daß Sie hier zwei Monate Ferien einsetzen, nehmen Sie nicht mehr richterliche Zeit dem Publikum, als wenn Sie es verkürzen; eine bestimmte Zeit soll ja nach Anschauung des Herrn Justizministers der Richter doch nicht thätig sein zur Erhaltung seiner Kräfte.

Ich möchte Sie aber noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Es ist mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse nicht möglich, die Ferien erst am 1. August zu beginnen und Ende September enden zu lassen. Das kann mit Rücksicht auf den Norden, auf die Schulverhältnisse u. s. w. nicht sein. Dadurch sind wir aber im Süden schon benachtheiligt. Aber ich sehe wohl ein, daß der 15. Juli als Anfangstermin der Ferien gelten muß, wenn bei sechs Wochen der Endtermin der 1. September ist. Meine Herren, erfahrungsmäßig sucht eine reiche Anzahl von Juristen ihre Erholung in den Bergen, an schönen Tagen durch ein Thal zu wandern oder einen Berg zu besteigen, das thut der ganzen Jurisprudenz sowohl in der Advokatur wie im Richteramt außerordentlich wohl und ich müßte mich sehr täuschen, wenn nicht Herr Lasker und der Herr Justizminister einmal in einem Gebirgsthal zusammengetroffen wären.

(Zuruf: Nein!)

— Nun so kanns in Zukunft noch werden. — Das ist eine Erfrischung, wie eine andere gar nicht besser zu wünschen und zu haben ist. Nun ist es aber — und hier möchte ich beinahe so poetisch werden wie der Herr Justizminister — nun ist aber Jedermänniglich bekannt, daß die Zeit etwa vom 24., 25. August bis zum 4., 5., 8. September die Zeit ist, welche das heiterste, sicherste und beste Bergwetter in sich schließt. Endigen Sie nun die Ferien im August, so müssen die nordischen Brüder in dieser schönsten Zeit nach Hause gehen und sie haben diese schönsten Tage, welche im Gebirge scheinen, versäumt.

(Zuruf: Alpenglühen!)

— Ja wohl, gerade um diese Zeit ist schönstes Alpenglühen. — Meine Herren, seien Sie nicht so grausam

(Heiterkeit)

und schneiden Sie uns älteren Leuten und auch jüngeren Leuten nicht diese schönen Tage Ende August und Anfang September ab. Ich habe schon einmal gesagt und wills auch hier wiederholen: das Publikum soll dabei nicht zu kurz kommen; es werden die Anwälte, das kann ich in meinem und meiner Kollegen Namen, glaube ich, versprechen, dann hinterher wieder recht fleißig arbeiten, und die Richter werden dann wieder recht fleißig richten, und so können wir denn alle mit einander zufrieden sein.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, da die hier anwesenden richterlichen Beamten zweifelsohne aus Zartgefühl nicht pro domo reden wollen, die anderen Herren aber keine richterliche Erfahrung haben, so glaube ich mir erlauben zu dürfen, noch ein paar Worte für den Antrag der Kommission zu sagen, da ich meinerseits Erfahrungen habe und nicht mehr bei der Frage interessirt bin.

Ich kann mich füglich auf ganz kurze Bemerkungen beschränken nach demjenigen, was wir von dem Herrn Justizminister gehört haben. Wenn der Herr Minister sogar in solchen Fragen, welche er ausdrücklich für Kabinetsfragen erklärt hat, der Kommission gegenüber nicht selten den kürzeren gezogen hat, so zweifle ich nicht im mindesten daran, daß es hier der Fall sein wird, nachdem er förmlich uns gesagt hat, daß aus der Frage eine Kabinetsfrage seinerseits nicht gemacht werde. Außerdem hat aber auch der verehrte Vertreter des Bundesraths in so galanter Weise sich in Bezug auf die Materie gegenüber den Damen ausgedrückt, daß ich nicht zweifle, daß ihm nachträglich seine Niederlage versüßt werden wird.

(Heiterkeit.)

Die Damen sind natürlich nicht minder bei diesen zweimonatlichen Ferien interessirt als ihre Gatten.

Wenn man das Interesse des Publikums als gegensätzlich zu dem der Richter und Anwälte bezeichnet hat, so ist schon von dem Herrn Vorredner bemerkt worden, daß auch das Publikum dabei interessirt ist, frische, thatkräftige und nicht malkontente Richter vor sich zu haben. Ebenso ist es mit den Anwälten. Mit ermüdeten Richtern und Anwälten ist schwer verkehren und verhandeln; die Sachen gewinnen dadurch gewiß nicht. Wenn weiter der Herr Vertreter der Bundes-

regierungen auf die Nothfristen hingewiesen hat, so bemerke ich aus meiner Erfahrung, daß auch selbst die Noth in den meisten Fällen ziemlich elastischer Natur ist. Es wird schon im voraus und, in der Regel wenigstens, mit stillschweigender Einwilligung der Parteien dafür gesorgt, daß während der Ferienzeit möglichst wenig Dinge zur Verhandlung kommen, wenn nicht etwa die äußerste Noth dazu drängt, die ja nur selten eintritt. Diejenigen Sachen, welche vorzugsweise das große Publikum interessiren, nehmen übrigens ihren Fortgang dadurch, daß die Einzelrichter permanent sind. Wo zwei Amtsrichter sind, muß, meines Wissens, der eine den andern vertreten, wenn dieser sich auf Urlaub befindet, so daß also auch nach dieser Seite hin kein Nachtheil für das Publikum eintreten kann. Während der Ferien muß man sich bei den Landgerichten, wie das die Erfahrung bestätigt hat, ohnehin immer untereinander verständigen, so daß die Hälfte der Mitglieder des Gerichts Ferien hat, während die andere Hälfte den Geschäften obliegt. Daraus ergibt sich, daß durchschnittlich wenigstens, abgesehen von den Apellhöfen, nur die Hälfte der Ferienzeit jedem einzelnen Mitgliede zu gute kommt. In drei Wochen, meine Herren, ist es aber unmöglich, eine ernste Badekur zu machen, ist überhaupt eine gründliche Ausspannung von den angestrengten Arbeiten des Jahres nicht möglich.

In Frankreich, meine Herren, haben die zweimonatlichen Ferien fortwährend bestanden; ich habe darüber nie eine Klage von dort her oder am Rheine seitens des Publikums vernommen. Was den französischen Kassationshof betrifft, so hat derselbe keine gesetzlichen Ferien. Das kommt indeß lediglich daher, weil man den Kassationshof in gewissem Grade für zu vornehm erachtet, um ihm eine im voraus bestimmt abgegrenzte Ferienzeit zu geben. In Frankreich ist es üblich, daß beim Kassationshofe jedes Mitglied drei Monate Urlaub hat und zwar bestimmt ein jeder Rath selbst, natürlich nach vorangegangener Rücksprache mit dem Präsidenten, in welche Zeit er diese drei Monate verlegen will. So läßt es sich natürlich im großen und ganzen nicht einrichten. Ich wollte es aber nur anführen, weil vielleicht einigen aufgefallen sein möchte, daß der französische Kassationshof gesetzlich keine Ferien hat.

Ich glaube, meine Herren, es bedarf weiterer Worte nicht, um das hohe Haus in seiner großen Majorität dazu zu bestimmen, dem nahezu einstimmig gefaßten Vorschlage der Kommission ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt . .

Abgeordneter **von Schöning**: Ich bitte ums Wort!

Präsident: Es ist auch ein Schlußantrag von dem Herrn Abgeordneten Valentin eingereicht. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Hauck**: Meine Herren, nur einige kurze Bemerkungen gegenüber den Ausführungen des preußischen Herrn Justizministers. Er hat gesagt, die Juristen waren sofort einig, daß sie längere Ferien haben wollten. Es waren aber nicht blos Richter und Juristen einig, sondern es waren noch andere Personen, auch die Verwaltungsbeamten, zu denen auch ich gehöre, einig, daß größere Ferien zu geben seien. Der Herr Minister hat ferner gesagt: Warum hat man keine Verwaltungsferien? Aus dem einfachen Grunde, weil die Verwaltungssachen lauter Feriensachen sind, weil man also keine Ferien einführen kann, aber die Verwaltungsbeamten bekommen doch hinreichenden Urlaub. Endlich hat er das Interesse des Publikums angeführt. In dieser Beziehung gibt der letzte Absatz des § 165 Abhilfe. Denn wenn ein interessanter oder schnell zu erledigender Prozeß vorhanden ist, so kann die betreffende Partei Antrag stellen und es kann dann auch diese Sache für eine Feriensache erklärt werden. Ich glaube daher, es ist in jeder Richtung für das Publikum gesorgt; geben auch Sie den Richtern längeren Urlaub, wie auch die Nichtrichter in der Kommission gethan haben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, über § 164 der Beschlüsse der Kommission und, wenn derselbe verworfen werden sollte, sodann über § 164 der Vorlage der verbündeten Regierungen abzustimmen. — Es wird dagegen nichts erinnert; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den § 164 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 164 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen und damit der § 164 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 165, — über § 165a, — § 166, — über die Ueberschrift des sechszehnten Titels, Gerichtsferien. — Ueberall wird das Wort nicht ergriffen; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme der §§ 165, 165a und 166 nach den Beschlüssen der Kommission und die Genehmigung der Ueberschrift des sechszehnten Titels.

Ich eröffne die Diskussion über die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Auch hier wird das Wort nicht genommen; ich schließe die Diskussion und konstatire, daß die Einleitung und die Ueberschrift des Gesetzes in zweiter Berathung genehmigt sind.

Meine Herren, es wird mir jetzt ein Vertagungsantrag überreicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehsky. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche die Vertagung der Sitzung beschließen wollen, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung der Sitzung ist beschlossen.

Ich propouire, die nächste Plenarsitzung morgen früh um 11 Uhr abzuhalten, und schlage als Tagesordnung vor: den Rest der heutigen Tagesordnung.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet also die nächste Plenarsitzung mit der angegebenen Tagesordnung morgen Vormittag um 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)

Berichtigungen

zum stenographischen Bericht der 13. Sitzung.

Seite 250 Spalte 1 Zeile 12 von unten ist statt „§ 223" zu lesen: „§ 223a."

Ebendaselbst Zeile 9 von unten ist statt „Strafe" zu lesen: „**Straffachen**".

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

17. Sitzung

am Sonnabend, den 25. November 1876.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe kraft meiner Befugniß Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Hilf auf acht Tage zur Erledigung dringender Geschäfte und dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Landsberg-Gemen für acht Tage gleichfalls zur Erledigung von Geschäften.

Der Herr Abgeordnete Brückl sucht Urlaub für vierzehn Tage nach wegen Erkrankung. — Widerspruch gegen das Urlaubsgesuch wird nicht erhoben; dasselbe ist bewilligt.

Entschuldigt ist für heute der Herr Abgeordnete von Diederichs wegen Unwohlseins.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

zweite Berathung eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Nr. 8, 5, zu Nr. 5 und Nr. 35 der Drucksachen).

Amendements Nr. 29, 44, 66 und 67.

Ich eröffne die Diskussion über § 1 der Vorlage der Kommission und § 1 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, Nach dem Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes war das Inkrafttreten der Justizgesetze von einem anonymen Zeitpunkte abhängig gemacht; es war der Zeitpunkt in dem Entwurfe, an welchem die Justizgesetze in Kraft treten sollten, nicht ausgefüllt. Die verbündeten Regierungen machten auch in den Kommissionsberathungen einen bestimmten Vorschlag für einen solchen Zeitpunkt nicht, es schien aber allerdings nach der Vorlage zweifellos die Absicht der verbündeten Regierungen zu sein, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Justizgesetze durch das Gesetz zu bestimmen; der § 1 lautete:

> Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs mit dem . . . . . in Kraft.

Die Justizkommission berieth nun ihrerseits zuerst über die Frage, ob es möglich sei, einen bestimmten Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes einzufügen und dadurch die Lücke in der Vorlage auszufüllen; sie mußte aber diese Frage bei der damaligen Lage der Vorlage der verbündeten Regierungen verneinen und glaubte, daß es sich empfehle, die Frage für die Plenarberathung vorzubehalten. Es machten dann die verbündeten Regierungen in dem weiteren Stadium der Berathung den Vorschlag, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmen zu lassen durch eine kaiserliche, mit Zustimmung des Bundesraths erlassene Verordnung. Diesen Vorschlag konnte die Justizkommission nicht akzeptiren, weil dadurch das Inslebentreten der Justizgesetze ganz in die Hand eines Faktors der Gesetzgebung gestellt und der Reichstag sich jeden Einflusses auf die Zeit, wann die von ihm votirten Gesetze in Wirksamkeit zu treten hätten, begeben haben würde.

Es wurde nun in der Kommission weiter erwogen, ob es gegenwärtig möglich sei, einen bestimmten Zeitraum für das Inkrafttreten der Gesetze vorzuschreiben; die Justizkommission ist davon auch jetzt abgestanden, sie macht Ihnen nur den Vorschlag, einen äußersten Endtermin, bis zu welchem spätestens die Gesetze ins Leben treten müssen, aufzunehmen, und zwar schlägt sie in dieser Beziehung vor den 1. Oktober 1879, reservirt aber der kaiserlichen Verordnung, welche mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassen ist, die Festsetzung eines früheren Termins für das Inslebentreten der Gesetze. Die Justizkommission glaubt den Bundesregierungen hierbei so weit als irgend möglich entgegengekommen zu sein.

Man hat den 1. Oktober gewählt, weil man glaubte, daß der 1. Oktober sich auch um deswillen vorzugsweise empfehle, weil dann die regelmäßigen Umziehtermine stattfinden, die Miethen ablaufen, und folglich die neue Einrichtung für die betheiligten Personen, für die Richter, Anwälte und das sonstige Personal sehr erleichtert wird.

Was den Termin 1879 betrifft, so glaubt die Kommission hier ein so weites Spatium gelassen zu haben, daß wohl zweifellos bis dahin alle, wenn auch nicht in ihrer Schwierigkeit zu unterschätzenden Vorbereitungen für die Ausführung der Gesetze beendet sein können. Ausstellungen dahin, daß dieser Termin zu kurz sei, sind auch von den verbündeten Regierungen in der Kommission gar nicht vorgebracht. Wir hatten daher allerdings keine Gelegenheit, über diese Frage mit den verbündeten Regierungen zu diskutiren. Die Kommission wäre, das glaube ich wohl sagen zu können, wenn gegen den Endtermin besondere Ausstellungen gemacht worden wären, wenn statt des 1. Oktober beispielsweise der 1. April gefordert wäre, nicht abgeneigt gewesen, den etwaigen technischen dahin gehenden Bedenken der verbündeten Regierungen Rechnung zu tragen. Wir haben aber, wie gesagt, solche Ausstellungen nicht gehört, weil die verbündeten Regierungen auf dem Satz stehen blieben: es ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze überhaupt noch nicht zu bestimmen, man kann ihn nicht fixiren im Gesetz, er muß abhängig bleiben von einer Verordnung, welche dem Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zu überlassen ist.

Meine Herren, es ist ja richtig, daß verschiedene gesetzgeberische Akte innerhalb der einzelnen Staaten erforderlich sind, um die neuen Justizgesetze in den einzelnen Staaten durchzuführen. Wir glauben aber, daß der hier gewählte Zeitpunkt so geräumig bemessen ist, daß das alles bis dahin in vollem Maße erledigt werden kann.

Sollte sich zeigen, daß der Reichstag sich hierbei geirrt hätte, so kommt ja der Reichstag doch noch in mehreren Sessionen wieder zusammen, man kann dann frei und aufrichtig über die Hindernisse sich verständigen, und es ist dann auch noch die Möglichkeit einer gesetzlichen Korrektur mit Zustimmung des Reichstags gegeben.

So wichtige Gesetze, welche in alle Lebensverhältnisse eingreifen, die die Verhältnisse so vieler tausenden von richterlichen und sonstigen Beamten berühren und die so tief einschneiden in die Verhältnisse der betheiligten Städte und Kommunen, lediglich zu stellen auf den guten Willen des Bundesraths, dazu hat sich die Justizkommission nicht entschließen können. Es wäre dies auch ein Vorgang, der meines Erachtens in der Praxis der deutschen Gesetzgebung kein

Beispiel hat, ein ähnlicher Fall ist wohl noch nicht vorgekommen. Man kann sich wohl denken, was die verbündeten Regierungen veranlaßt, ihren Antrag mit einer solchen Entschiedenheit aufrecht zu halten; wir haben hier schon mehrfach gehört, daß diese Gesetze verschiedene Lücken haben, welche durch Partikulargesetze auszufüllen sind. Wir haben diesen Einwand ja namentlich gehört bei dem § 5 a des Gerichtsverfassungsgesetzes, wo es sich handelt um die Reform der Kompetenzkonfliktshöfe und es wird allerdings die Lage der Regierungen erleichtert, wenn sie es vollständig in der Hand haben, die Justizgesetze so lange in ihrer Ausführung zu sistiren, als nach ihren Wünschen in den einzelnen Staaten alles geregelt ist. Das kann aber für die Volksvertretung doch kein genügendes Motiv sein. Ich habe schon früher den Satz ausgesprochen, daß ein so großes Gesetzgebungswerk, welches die bestehenden Rechtsverhältnisse in Deutschland so tief umgestaltet, undurchführbar ist ohne volles gegenseitiges Vertrauen der Regierung und der gesetzgebenden Körper. Beiderseits ist man auf den guten loyalen Willen angewiesen.

Ich würde Ihnen daher empfehlen, abgesehen etwa von kleinen Modifikationen, die sich in Beziehung auf den Endtermin noch möglicherweise aus der Diskussion als zweckmäßig ergeben möchten, den Grundgedanken, der hier proponirt ist, festzuhalten.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, der Punkt, auf dem wir angelangt sind, ist von großer, um nicht zu sagen entscheidender Bedeutung. Die Kommissionsvorlage geht jetzt dahin, das Gerichtsverfassungsgesetz solle in Kraft treten an einem durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens aber am 1. Oktober 1879. Dieser Paragraph würde den Beifall der verbündeten Regierungen finden, wenn Sie die Worte „spätestens am 1. Oktober 1879" streichen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, die Sache hat eine geschäftliche und eine politische Seite. Die geschäftliche Seite tritt zurück vor der politischen Seite. Von der geschäftlichen Seite angesehen mag man sich vielleicht bei diesem Paragraphen beruhigen, obwohl die verbündeten Regierungen, insonderheit die preußische Regierung, nicht vollständig übersehen können, ob die großen Justizreformgesetze mit diesem Zeitpunkt ins Leben treten können oder nicht. Es ist keine der verbündeten Regierungen in einer so schwierigen Lage in Betreff der Ausführung wie die königlich preußische Regierung, wenn man die Verhältnisse der alten Provinzen in Betracht zieht; die Organisation wird hier vollständig umgeändert sein. Am Rhein wird die Sache sich einfach gestalten, in der Provinz Hannover nicht weniger, einfacher auch in den neuen Provinzen, für die alten Provinzen entstehen aber außerordentliche Schwierigkeiten.

Doch ich will diesen Punkt verlassen. Es würde auch für das hohe Haus wenig Bedenken haben, wie das bereits angedeutet ist, wenn Sie den gesetzlichen Termin etwas weiter hinausschieben, weil die verbündeten Regierungen in der Lage sind, den Zeitpunkt zu verfrühen.

Ich habe aber andere Gründe, die meiner Meinung nach entscheidend sind und die ich entwickeln werde, nachdem ich zuvörderst Rücksicht genommen habe auf dasjenige, was gegen die Wünsche der verbündeten Regierungen angeführt ist. Man sagt, es sei nicht thunlich, den Regierungen ein solches Ermessen beizulegen. Die Sache könnte dadurch in Frage gestellt werden, es könnten unliebsame Verzögerungen eintreten. Dieser Umstand hat für mich gar kein Gewicht, denn soviel ist gewiß, daß die verbündeten Regierungen ein gleich hohes, ja höheres Interesse haben an der baldigen Durchführung der Justizgesetze, wie das hohe Haus. Wer Organisationen durchgemacht hat, wird überzeugt sein, daß die allerdringendsten Gründe dafür sprechen, das Zwischenstadium in jeder Weise abzukürzen: denn die Zeit, welche zwischen der Publikation eines neuen großen Organisationsgesetzes und dem Tage liegt, an welchem es in reelle Wirksamkeit tritt, hat ganz nothwendig zur Folge, daß in dieser Zwischenzeit die Rechtspflege leidet. Es liegt nur zu nahe, daß Sachen nicht in Angriff genommen werden, daß Reste entstehen. Wie hoch man auch den Richter schätzen mag, er bleibt doch immer Mensch.

Ich habe zweimal in meinem Dienstleben gefunden, wie nachtheilig ein solcher Zwischenraum wirkt. Das erste Mal in der Provinz Hannover beim Eintritt der Organisation im Jahre 1852. In ganz anderem Maße aber trat dieser Uebelstand hervor, als das Oberappellationsgericht für die neuen Provinzen hier in Berlin ins Leben trat. Ich konnte die Sache übersehen, weil ich damals erster Präsident des Gerichtshofes war. Da ergab sich denn, daß die früheren Oberappellationsgerichte Celle und Kiel reinen Tisch hatten, dagegen fand sich in den Registraturen der Oberappellationsgerichte Kassel und Wiesbaden ein unglaublicher Rest von Sachen. Es war kaum zu glauben, daß dieser Rest so groß gewesen wäre, wenn nicht eine Beeinflussung des Fleißes der Richter dieser beiden Gerichtshöfe stattgefunden hätte.

Der Herr Berichterstatter sagt, er würde einen Fall vorbringen, der noch nicht dagewesen wäre. Das ist jedenfalls unrichtig. Ich kann eine Reihe von Fällen in der Reichsgesetzgebung angeben, wo in gleicher Weise verfahren ist, wie die verbündeten Regierungen wünschen. Zuerst ist das der Fall gewesen bei den Reichssteuergesetzen vom 8. Juni und 4. Juli 1868, ferner bei dem Münzgesetz vom 9. Juli 1873, insbesondere aber, meine Herren, — und das ist wohl in Betracht zu ziehen, — in dem Gesetze über die Errichtung eines Bundesoberhandelsgerichts. Meine Herren, wenn Sie dieses erwägen, insbesondere diese Präzedenzfälle in Betracht ziehen, so möchte es Ihnen doch wohl nicht schwer werden, den Wünschen der Regierung näher zu treten, zumal da die Aufgabe, die uns beschäftigt, eine ganz außerordentliche ist, mit welcher die Errichtung eines Reichsoberhandelsgerichts nicht zu vergleichen ist. Ich glaube, daß Sie diesem allem nach wohl den verbündeten Regierungen Vertrauen schenken können und insonderheit den deutschen Justizministern.

Nachdem ich glaube, die Gegengründe genügend gewürdigt zu haben, wende ich mich nun zu den Gründen, welche mir den Wunsch der verbündeten Regierungen zu stützen scheinen. Ich halte für eine der politischen Forderungen an die Reichsgesetzgebung überhaupt, daß sie sich frei und unabhängig gegen die Landesgesetzgebung stellt oder mit anderen Worten, daß die Reichsgesetze, wenn irgend thunlich, in der Gestalt ins Leben treten, daß man zwar nicht entbehren kann die Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen, wohl aber die Theilnahme der Landesgesetzgebungen. Konflikte zwischen der Reichsgesetzgebung und der Justizverwaltung sind einfach zu heben. Dagegen ist es viel schwieriger, Konflikte, welche zwischen der Reichsgesetzgebung und den Landesgesetzgebungen eintreten, zu beseitigen. Geholfen kann hier werden auf Grund der ordentlichen oder außerordentlichen Zuständigkeit der Reichsgewalt; wenn dieses Mittel aber nicht ausreicht, so wird schwer zu bestimmen sein, ob und wie zu helfen. Auf diese staatsrechtliche Frage lasse ich mich jedoch nicht weiter ein, weil sie zur Zeit als eine Doktorfrage erscheint.

Meine Herren, ich gebe jetzt ein Stück Rechtsgeschichte, um Erörterungen später daran zu schließen.

Der Fürst Reichskanzler ersuchte Ende des Jahres 1869 nicht etwa die königlich preußische Regierung, auch nicht den preußischen Staatsminister der Justiz, sondern den preußischen

Justizminister gleichsam für seine Person, er möge veranlassen, daß ein Gesetz ausgearbeitet werde — ich bitte zu bemerken, zu veranlassen — welches die Gerichtsverfassung betreffende Vorschriften enthalte, welche für die Zivilrechtspflege erforderlich würden nach Maßgabe der kommissarisch festgestellten Zivilprozeßordnung. Indem der preußische Justizminister dem Reichskanzler erklärte, daß er den Auftrag übernehmen wolle, erklärte er zugleich, daß es jedenfalls erforderlich sein werde, die Vorschriften über die Gerichtsverfassung zu verallgemeinern, und zwar in der Richtung, daß sie auch die Strafrechtspflege begriffen, weil ja anzunehmen sei, daß der Resolution des Reichstags entsprechend die Strafprozeßordnung ebenfalls werde in Angriff genommen werden. Der Reichskanzler ist stillschweigend damit einverstanden gewesen. Ich habe dann aber gefunden, daß die Angelegenheit in einem ganz anderen Umfange angegriffen werden müsse, und habe mich durch den Gedanken leiten lassen, das Reichsgesetz so herzustellen, daß es, wenn auch nicht ohne Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen, so doch ohne Mitwirkung der Landesgesetzgebungen ins Leben treten könne, so daß ein Konflikt zwischen der Reichsgesetzgebung und der Landesgesetzgebung nicht eintreten könne. Diesem meinem Gedankengange zufolge bestimmte ich, daß ein vollständiges Gerichtsverfassungsgesetz ausgearbeitet werde, sowie folgende Nebengesetze: eine Anwaltsordnung, eine Gebührenordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, eine Notariatsordnung und ein Gesetz über die Formen der öffentlichen Beurkundung. Die Gesetze sind vollständig ausgearbeitet, einer ministeriellen Prüfung aber nicht unterworfen worden.

Zu dieser Zeit hegten die Justizminister der größeren Bundesstaaten den Wunsch, schon jetzt an den Arbeiten theilzunehmen. Ich habe diesen Wunsch für ganz gerechtfertigt gehalten, worauf eben Konferenzen hier in Berlin stattgefunden haben. In diesen Konferenzen erhielt der Standpunkt des preußischen Justizministers den Beifall der Majorität nicht. Dieser konnte sich der Erwägung nicht verschließen, daß der Standpunkt der Majorität nach Lage der Sache ein wohlberechtigter sei, denn es konnte nicht bezweifelt werden, daß ich den Auftrag überschritten hatte; ich konnte zweifelhaft sein, ob die Arbeiten, welche ich hatte anfertigen lassen, über die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung hinausgingen. Ich habe mich deshalb der Majorität angeschlossen und war entschieden in diesem Punkte, als, allerdings gegen mein Erwarten, der in den vorausgehenden Jahren gestellte, auf Erweiterung der Zuständigkeit des Reichs in Justizsachen abzweckende, nicht allein das Zivilprozeßverfahren und das Strafverfahren, sondern insonderheit auch die Gerichtsverfassung umfassende Antrag im Jahre 1873 von den Herren Antragstellern mit der Beschränkung erneuert und angenommen wurde, daß unter Strich der früheren Worte „einschließlich der Gerichtsverfassung" die auf dem Gesetze vom 20. Dezember 1873 beruhende Aenderung der Verfassung lautet:

> Artikel 4 Ziffer 13, die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Nunmehr blieb mir nichts anderes übrig, als sämmtliche Gesetzentwürfe bis auf das Gerichtsverfassungsgesetz ohne weitere Prüfung, die mir ja auch gar nicht angesonnen war, also die Anwaltsordnung, das Gebührengesetz zur Zivilprozeßordnung, die Notariatsordnung und das Gesetz über die Formen der öffentlichen Beurkundung dem Reichskanzleramte zu übermitteln, wo sie nicht weiter verfolgt, vielmehr zu den Akten gegangen sind, um später, wie ich nicht bezweifle, als schätzbares Material benutzt zu werden.

Was nun das Gerichtsverfassungsgesetz anlangte, so war es angezeigt, dieses früher vollständige Gerichtsverfassungsgesetz zu einem Bruchstück der Gerichtsverfassung umzuarbeiten. Dieses abgekürzte Gerichtsverfassungsgesetz ist zur weiteren Berathung gelangt, zur Festsetzung im Bundesrath und Ihnen, meine Herren, vorgelegt worden. In diesem Torso eines Gerichtsverfassungsgesetzes, wie ich wohl sagen darf, findet sich allerdings ein bestimmter Termin für das Inkrafttreten desselben. Das konnte auch ohne große Bedenken geschehen. Die Lage der verbündeten Regierungen war der Landesgesetzgebung gegenüber keine besonders bedenkliche. Allerdings kann das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz für sich allein nicht ins Leben treten, vielmehr muß eine Ergänzung desselben erfolgen, wenn Sie wollen, in der Gestalt eines Ausführungsgesetzes für die Einzelstaaten, denn, wenn das nicht geschähe, so würde neben der neuen Ordnung der Gerichte die alte Ordnung fortbestehen, was selbstverständlich nicht sein kann. Man konnte aber die Punkte, welche der Landesgesetzgebung gegenüber in Betracht zu ziehen waren, übersehen und kein Bedenken hegen, daß die Landesgesetzgebung die vorhandenen Lücken ausfüllen werde.

Ganz anders gestaltete sich die Sache, nachdem Ihre Kommission für richtig befunden hatte, wichtige politische Fragen in den Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes neu aufzunehmen. Ich berühre hier nur die staatsrechtlichen Garantien für das Richteramt und den § 5a, welchen der Herr Berichterstatter bereits hervorhob. Meine Herren, diese Vorschriften politischer Bedeutung können nicht so ohne weiteres ins Leben treten, sondern sie bedürfen der Ausführung, das ist in gewisser Richtung auch anerkannt durch Aufnahme des § 9 c des Einführungsgesetzes. Dieser § 9 c gewährt jedoch keineswegs sämmtlichen verbündeten Staaten die erforderliche Hilfe.

Die Kommission ist aber noch viel weiter gegangen, sie hat eine Resolution dahin gefaßt, daß die Zivilprozeßordnung ohne eine Gebührenordnung nicht ins Leben trete und wünscht ferner, daß sie nicht ins Leben trete, ohne eine Bestimmung über die Rechtsanwaltschaft, ohne eine Rechtsanwaltsordnung. Mit diesem Gedanken bin ich schon einverstanden, da nicht allein ein formaler, sondern ein wichtiger materieller Zusammenhang zwischen den gedachten Gesetzen angezeigt ist.

Was wäre nun an sich die Folge dieses Gedankens, nachdem er auch den Beifall der verbündeten Regierungen gefunden hat? Ich meine die, daß das Hauptgesetz mit den gedachten Nebengesetzen hätte berathen und verabschiedet werden müssen. Wenn es nicht thunlich war, in der Zwischenzeit diese wichtigen, tief eingreifenden Gesetze zur parlamentarischen Berathung reif zu machen, so hätte man die Berathung jener Entwürfe bis zur nächsten Session des Reichtags aussetzen müssen. Dafür sprachen sachliche Gründe, politische Gründe aber dagegen. Ihnen, meine Herren, glaube ich, würde ein solches Vorgehen schwerlich recht gewesen sein, denn erklärlicherweise suchen und finden Sie eine Ehre darin, daß unter Ihrer Mitwirkung die großen Reformgesetze ins Leben treten.

Die Lage der verbündeten Regierungen wurde also immer bedenklicher. Die Lage, die ich als eine bedenkliche bezeichnet habe, einmal gegenüber den Landesgesetzgebungen, sodann aber gegenüber dem Reichstage selbst, ist zu bezeichnen als eine Zwangslage. Nehmen Sie einmal das Verhältniß der Gebührenordnung zur Zivilprozeßordnung. Wenn man davon ausgeht, daß eine Gebührenordnung neben der Zivilprozeßordnung zu erlassen ist und wenn dieses erfolgen soll im Wege der Reichsgesetzgebung, so hat es der Reichstag in der Hand, zu bestimmen, wie die Gebührenordnung lauten soll. Die Regierungen sind, wenn der 1. Oktober 1879 droht, in die Alternative versetzt, entweder auf jeden Gebührenbezug zu verzichten oder die Gebührenordnung so zu erlassen, wie Sie einseitig wollen.

In ähnlicher Weise verhält sich die Sache der Anwaltsordnung gegenüber.

Der Landesgesetzgebung gegenüber ist die Zwangslage dieselbe; sie ist eine noch bedenklichere für diejenigen Staaten, deren Regierungen sich zu vereinbaren haben mit zwei Faktoren, die preußische Regierung mit dem Abgeordneten- und Herrenhause. Wenn diese beiden Faktoren nicht einverstanden sind, was soll dann aus der Sache

werden? Meine Herren, ich habe immer geglaubt, daß die verschiedenen Gesetzgebungsfaktoren loyal gegen einander zu verfahren hätten. In neuerer Zeit habe ich freilich gelesen, daß es im Wesen des konstitutionellen Systems liege, daß der eine Faktor der Gesetzgebung den anderen in eine Zwangslage zu bringen suche.

(Heiterkeit.)

Darüber will ich mir kein Urtheil anmaßen, aber wenn die Sache so liegt, so werden Sie es doch dem einen Gesetzgebungsfaktor nicht verdenken, wenn er thunlichst sich sträubt, in eine solche Zwangslage versetzt zu werden.

Meine Herren, es ist der Trost den verbündeten Regierungen — ich glaube gelegentlich des § 5a — zugerufen worden, sie möchten sich doch beruhigen, es sei ja anzunehmen, daß der andere Faktor Schwierigkeiten nicht machen würde, daß ein Einverständniß eintreten werde, weil ohne ein solches Einverständniß das Regieren überhaupt nicht thunlich sei. Meine Herren, dieser Trost ist nicht weit her, zumal da Sie nicht übersehen können, wie die Sachen sich später gestalten. Der jetzige Reichstag erlischt in seiner Wirksamkeit sehr bald. Wessen wir vom folgenden Reichstage uns zu versehen haben, wer kann das wissen?

Ich glaube deshalb, meine Herren, daß Ihnen in der That nichts anderes übrig bleibt, als hier Vertrauen zu haben zu den verbündeten Regierungen, insonderheit zu den deutschen Justizministern. Das Mißtrauen, welches so oft hervorgetreten ist gegen die deutschen Justizminister, hat nur eins zur Folge: daß in den deutschen Richtern schwere Sorgen hervorgerufen werden. Denn, meine Herren, die großen staatsrechtlichen Garantien, welche in verschiedenen deutschen Staaten bestehen, verschwinden bei dem Eintritt der Organisation und an die Stelle derselben tritt das freie Ermessen der Justizminister. Welcher Schutz sollte dann wohl den Richtern gegeben sein, als derjenige, welcher in dem Gewissen und in der politischen Ehre der deutschen Justizminister liegt? Ein preußischer Justizminister, der sich nicht durch solche Rücksichten bestimmen läßt, könnte Richter in ungemessener Zahl, welche jetzt an den schönen Gestaden des Rheins wandeln, an die Gestade der Elbe, der Oder, der Weichsel oder der Memel versetzen.

Ich bitte deshalb, meine Herren, daß Sie dem Wunsche der verbündeten Regierungen Folge geben und — ich wiederhole es zum dritten Male — vertrauen mögen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Schöning hat das Wort.

Abgeordneter **von Schöning:** Die Vorlagen der verbündeten Regierungen enthielten in der Zivilprozeßordnung, in der Strafprozeßordnung und im Einführungsgesetz gleichmäßig den Satz:

> Die Zivilprozeßordnung respektive Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs mit dem — folgen ein paar Punkte — in Kraft.

Von dieser ursprünglichen Vorlage der verbündeten Regierungen sollte nach dem Wunsche derselben, wie aus Nr. 22 der Drucksachen hervorgeht, Umgang genommen werden, in der Weise, daß in dem Einführungsgesetze gesagt wurde:

> Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird für den ganzen Umfang des Reichs mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung festgesetzt.

Ihre Kommission hat beschlossen, daß das Gesetz am 1. Oktober 1879 in Kraft treten soll. Hiergegen sind von den verbündeten Regierungen jetzt wesentlich zwei Bedenken geltend gemacht worden und zwar erstens politische und zweitens geschäftliche.

Meine Herren, meine Freunde werden für den Beschluß der Kommission stimmen.

(Bravo! links.)

Wir sind bei Erörterung dieser Frage von der Erwägung ausgegangen, daß allerdings ein Zeitraum festgesetzt werden muß, und ich bin der Ansicht, daß wir auf unser Recht, den Zeitpunkt, wann ein von uns beschlossenes Gesetz ins Leben treten soll, mit bestimmen zu helfen, daß wir auf ein solches Recht nicht verzichten können.

(Bravo! links.)

Das erste Bedenken, welches seitens der verbündeten Regierungen heute hier ausgesprochen und näher begründet worden ist, scheint früher nicht bestanden zu haben. Denn hätte es bestanden, so hätten die verbündeten Regierungen uns nicht eine Vorlage des Inhalts machen können: das Gesetz tritt mit dem und dem Tage in Kraft.

Was den zweiten Einwand der verbündeten Regierungen anbetrifft, daß geschäftliche Bedenken entgegenstehen, so erkläre ich, daß in der Kommission die Meinung hervorgetreten ist, daß, wenn die verbündeten Regierungen einen späteren Zeitpunkt forderten und motivirten, die Kommission auf die Festsetzung eines solchen späteren Zeitpunktes sehr gern eingehen würde. Ich habe das Vertrauen zu den sämmtlichen Mitgliedern des Hauses, welche das Zustandekommen dieser Gesetze wünschen, daß, wenn uns in dieser Rücksicht von den verbündeten Regierungen ein Verlangen gestellt oder ein Zeitpunkt fixirt wird, wir diesen Zeitpunkt akzeptiren.

Wenn nun bezüglich der geschäftlichen Bedenken seitens des Herrn Bundeskommissarius besonders hervorgehoben ist, daß eine Anzahl von Gesetzen gleichzeitig mit diesen großen Justizgesetzen, namentlich eine Anwaltsordnung, eine Gebührenordnung zu erlassen wäre, so meine ich, daß die Nothwendigkeit zu dem Erlaß derartiger Bestimmung auch bei der Vorlage dieser Gesetze niemals hat zweifelhaft sein können. Es wäre deshalb erwünscht gewesen, daß man uns diese Vorlagen gleichzeitig gemacht, oder sie möglichst und zwar derartig gefördert hätte, daß sie uns inzwischen vorgelegt wurden.

Nachdem ich motivirt habe, weshalb wir für Festsetzung eines bestimmten Zeitpunktes und zwar des 1. Oktober 1879 stimmen werden, sehe ich mich veranlaßt, auf eine Bemerkung unseres Herrn Referenten einzugehen.

Der Herr Referent hat ausgesprochen, daß in der Kommission für die Fixirung des 1. Oktober auch ein Grund der gewesen sei, daß der Umzugstermin auf den 1. Oktober trifft. Meine Herren, für meine Freunde würde das vielleicht auch ein in Betracht zu ziehender Grund sein können, aber wir sind der Ansicht, daß, wenn wir auch im vollsten Maße die Stellung derjenigen Personen, welche berufen sind, das Recht zu pflegen, die Richter, und es zu fördern, die Rechtsanwälte, — wenn wir nach Kräften die Stellung dieser Personen in diesem Gesetze schützen wollen, wir doch in erster Linie darauf Rücksicht nehmen müssen, daß diese Gesetze nicht gemacht werden für Richter und für Rechtsanwälte, sondern für das Publikum beschlossen werden, für das Publikum, dem Recht nach diesen Gesetzen gesprochen werden soll. Wenn dagegen in erster Linie die das Richterpersonal betreffenden Gründe hier vorgeführt werden, schon gestern in der Feriensache vorzugsweise von den Richtern zum Ausdruck gebracht sind, und wenn ferner ein Titel „Rechtsanwaltschaft" aufgenommen ist, der auch diese Personen betrifft, und zwar gegen den Wunsch der Regierungen, so glaube ich allerdings, daß, wenn wir über diese Punkte hier vorzugsweise verhandeln, dann die Gesetze mit Rücksicht auf solche Verhandlungen zu Bruche gehen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, auch ich halte es für nothwendig und zweckmäßig, einen festen Termin zu stellen. Ob den 1. Oktober 1879 oder einen anderen, darüber kann man sprechen, und ich bin meinestheils bereit, in der Rücksicht, wenn die Regierungen glauben, bis zum 1. Oktober 1879 nicht fertig werden zu können, eine weitere Erstreckung gleich jetzt eintreten zu lassen. Soweit ich den Herrn Justizminister verstanden, hat er aber seine Bedenken nicht aus dem Maße der Zeit, sondern daraus entnommen, daß überhaupt ein Termin festgesetzt werden soll. Der Herr Justizminister sagte: haben Sie Vertrauen zu den Justizministern! Was das Geschäftliche betrifft, so habe ich kein Bedenken, mein volles Vertrauen auszusprechen; aber der verehrte Herr hat auch politische Momente geltend gemacht, und da will ich kein Mißtrauen aussprechen, aber doch darauf hindeuten, daß die politischen Erwägungen wohl nicht allein bei den Justizministern liegen würden. Und außerdem ist Vertrauen immer mit Rücksicht auf eine bestimmte Person begründet, und wer garantirt mir die Existenz des jetzigen Justizministers?

(Heiterkeit links.)

Ich werde also dadurch, daß ich für einen bestimmten Termin mich erkläre, irgend welches Mißtrauen gegen den Justizminister nicht ausgesprochen haben.

Der Herr Justizminister glaubt nun, daß es ja von selbst gegeben sei, daß die Regierungen, wenn die Gesetze votirt seien, die möglichst rasche Einführung wünschen und betreiben müssen, und es bedürfe deshalb eines solchen festen Kompelles nicht. Ich zweifle nicht daran, daß jede ruhig erwägende Regierung, wenn die Gesetze votirt sind, die ganze Kraft daran setzen werde, die Gesetze sehr rasch ins Leben zu führen, und ich halte das im Interesse der Rechtspflege, die ja unzweifelhaft wesentlich für das Publikum berechnet ist, für dringend nothwendig. Aber, meine Herren, in Hannover waren die Justizgesetze auch publizirt ohne Termin. Die Folge davon war, daß alles seit der Publikation in Ungewißheit gerieth und ein großer Mißmuth entstand. Außerdem war noch schlimmer, daß die Gedanken, daß man ändern, daß man Novellen machen könne, schon kamen, ehe wirklich ein Inslebentreten der Gesetze stattgefunden hatte! Und wenn wir keinen Termin bestimmen, so haben wir die ganze Kraft, die wir nothwendig haben, um solche Grundsätze durchzuführen, verloren; wir haben die Gesetze votirt, und die Regierungen haben schon nach der Publikation freie Hand, dem künftigen Reichstage mit Aenderungsvorschlägen zu kommen, und die neuen Reichstage haben nicht dieselbe Kraft zu widerstehen, wie wir sie vor Votirung der Gesetze heute haben. Das ist für mich ein sehr wichtiges und entscheidendes Moment für die Festsetzung des Termins; daneben muß ich sagen, daß schon jetzt die Aussicht auf die Organisation im höchsten Grade nachtheilig wirkt. Alle Richter fühlen sich unsicher, und die Möglichkeit, die den Justizministern gewährt wird, die Leute massenhaft vom Rhein an die Weichsel und von der Weichsel an den Rhein und noch weiter hin- und herzuschicken, wirkt sehr bedenklich auf die Festigkeit der Richter ein. Das ist nicht irgend welche Beschuldigung, nein, das ist nur die Konstatirung einer durchaus natürlichen Thatsache, denn Menschen sind die Richter, wie wir alle, und menschliches geschieht uns allen. Es ist deshalb wichtig, möglichst bald zu einem Definitivum zu kommen.

Nun sagt der Herr Justizminister, man komme in eine Zwangslage insbesondere in Bezug auf das Gebührenwesen. Ja, meine Herren, ganz leugnen möchte ich nicht, daß die Nothwendigkeit, an einem bestimmten Tage fertig zu sein, einen gewissen Zwang übt; inzwischen sollte ich glauben, daß in Beziehung auf das Gebührenwesen schon jetzt in den Regierungen ernste Studien gemacht worden sind, und der Herr Justizminister hat auch hier nicht gesagt, daß man mit einer Vorlage in der festgesetzten Zeit nicht fertig werden könne.

(Justizminister Dr. Leonhardt: Durchaus nicht!)

Er hat aber angedeutet, daß wir geneigt sein könnten, die Gebühren zu niedrig anzusetzen, und die Regierungen mit Rücksicht auf die Finanzen das nicht zugeben können. Ich denke, daß unsere Nachfolger außerordentlich viel weiser sein werden, als wir es sind,

(Heiterkeit)

aber ich denke ferner, auch wir würden schon nicht so ganz und gar der Ueberlegung entbehren, daß wir nicht einsähen, daß die Justiz nicht umsonst gegeben werden kann und daß die allerdings großen Ausgaben, die mit der neuen Organisation und dem neuen Verfahren verbunden sind, eine gewisse Kompensation aus der Justizpflege haben müssen. Meine Herren, es ist in der That für mich ein interessantes Schauspiel, daß wir hier die eingreifenden und kostbaren Organisationen berathen und daß dabei noch mit keiner Silbe von diesen Kosten die Rede gewesen ist; irgend welchen Anschlag derselben, irgend welche Vergleichung, was die alte Organisation gekostet und was die neue kosten werde, irgend welche Berechnung, was an Pensionen und Wartegeld, was an Bauten 2c. nothwendig werden wird, ist gar nicht gemacht. Ich leugne nicht, meine Herren, daß ich das — es ist das aber wahrscheinlich eine ganz sehlsame subjektive Meinung — recht leichtsinnig erachte; indeß es geschieht nun einmal so, und ich bin der Meinung, daß an dem Tage, an welchem uns die Kostenrechnung vorgelegt wird für das interessante Mahl, welches wir hier bereiten, wir recht ernsthaft uns überzeugen werden, daß allerdings aus den Gerichtssporteln ein Genügendes zu diesen Kosten beigetragen werden muß. Ich fürchte deshalb nicht, daß verständige Volksvertretungen, wo auch immer sie tagen mögen, in Beziehung auf die Gerichtskosten den nothwendigen Anforderungen der Regierungen ungebührlich widerstehen werden. Ich möchte den Herrn Justizminister bitten, daß er den Appell, ihm und seinen Kollegen zu vertrauen, auch mir gestatte. Vertrauen die Herren uns!

(Heiterkeit.)

Wir sind, da wir die Gesetze machen, moralisch verpflichtet, zu ihrer ordentlichen Ausführung mitzuwirken, und was wir übernehmen, das werden unsere Nachfolger hoffentlich einlösen. — Uebrigens bin ich überzeugt, wenn der Termin festgestellt wird, so werden alle Umstände so drängen, daß noch vor der kaiserlichen Verordnung Gebrauch gemacht werden wird, den Termin früher zu stellen, und ich muß sagen, mag man einverstanden sein mit den Gesetzen oder nicht, wenn sie votirt sind, so können sie nicht rasch genug eingeführt werden.

(Sehr wahr!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, nachdem der Herr Justizminister uns eine lange Zeit hindurch nachgewiesen hat, wie wenig den Regierungen zuzumuthen sei, dem Reichstage Vertrauen zu schenken, hat er unmittelbar darauf angeschlossen, nun möge, nach diesem Stück von Beredsamkeit, es uns gefallen, den Bundesrath, insbesondere auch den deutschen Justizministern Vertrauen zu schenken. Wenn wir aber uns nach Garantien umsehen, welche in einer oder der anderen Richtung liegen, so finde ich weit mehr Garantien dafür, daß die Volksvertretung thun wird, was in der Konsequenz der Gesetze und in der Logik liegt, als wir derselben von dem Bundesrath mit gleicher Sicherheit erwarten können. Den Regierungen steht das verfassungsmäßige Mittel zu, den Reichs-

tag aufzulösen. Wenn wir das Mittel hätten, den Bundesrath aufzulösen,

(Heiterkeit)

ich zweifle keinen Augenblick, daß wir mit unserem Vertrauen nicht gezögert hätten. Es kann höchstens ein Faktor der Gesetzgebung, indem er sich in sich selbst gänzlich abschließt und seiner eigenen Verantwortlichkeit nicht bewußt wird, eine Zeit lang gerechte und nothwendige Forderungen zurückweisen, aber jeder Faktor der Gesetzgebung, der unter der Kontrole der Erneuerung steht, kann unzweifelhaft gerechten Ansprüchen auf die Dauer sich nicht entziehen, nur weil der Bundesrath bis jetzt eine wirklich jeder Kritik entzogene Personenvielheit ist. Dieser Anonymität gegenüber läßt sich nicht das Maß von Vertrauen entgegenbringen, welches eine einzelne Regierung unter Umständen beanspruchen darf. Diesen durchaus unliebsamen Folgen vorzubeugen, wäre das beste Mittel, eine wirkliche und wahrhafte Reichsregierung zu schaffen; dann wissen wir, mit wem wir zu thun haben. Wer ist jetzt verantwortlich an jenem Tisch (auf den Tisch des Bundesraths deutend)? Kein Mensch weiß es, auch der preußische Herr Justizminister wird wahrscheinlich dieses staatsrechtliche Räthsel nicht zu lösen wissen. Wir haben heute eine geschichtliche Darstellung gehört, in welcher Weise diese Justizgesetze zu Stande gekommen sind; sie bestätigt unsere Anschauungen über die schlechte Lage der Gesetzgebung im Reich, soweit äußere Organe in Betracht kommen. Wer hat den ersten Entwurf gemacht? Zu den vielen Räthseln ist uns heute ein neues Räthsel aufgegeben worden: der Reichskanzler hat eine Requisition ergehen lassen, —

(Justizminister Dr. Leonhardt: Eine Bitte!)

— gut, eine Bitte, nicht eine Requisition. An wen? An die preußische Regierung? Nein! An den preußischen Staats- und Justizminister? Auch dies ist ausdrücklich verneint worden. Die Bitte ist ergangen an den Herrn Justizminister von Preußen, wie an einen Privatmann; denn, wenn ich den Unterschied zwischen dem preußischen Staats- und Justizminister und dem Herrn Redner irgend wie verstehen soll, so muß ich annehmen, daß der Herr Justizminister nicht einmal in seiner Eigenschaft als preußischer Justizminister, sondern als Privatmann aufgefordert worden ist, diese Gesetze auszuarbeiten.

(Justizminister Dr. Leonhardt: Ausarbeiten zu lassen!)

— Also ausarbeiten zu lassen, ein neues Räthsel!

(Heiterkeit.)

Der Justizminister sollte sich an irgend jemand wenden, und wir haben heute gehört, daß die von jenem Dritten ausgearbeiteten Entwürfe nicht einmal einer ministeriellen Prüfung unterworfen worden seien. So wickelte sich das erste Stadium der Gesetzentwürfe ab, was keineswegs ein gleichgiltiger Umstand ist, da der erste Entwurf oft die nachfolgende Entwickelung beherrscht. Die ersten Entwürfe zu den Justizgesetzen sind also von jemandem bearbeitet worden, der bis zu diesem Augenblick weder der Amtsstellung noch dem Namen nach, noch dem Charakter nach diesem Hause bekannt ist. Nur so viel wissen wir jetzt, daß auf Anweisung des preußischen Herrn Justizministers eine gewisse uns genannte Anzahl von Entwürfen ausgearbeitet worden ist.

Ich gestehe, schon nach der äußeren Benennung jener Entwürfe erweist sich in meinen Augen der preußische Herr Justizminister als ein eminenter Sachverständiger, der sofort erkannt hat, was in der Konsequenz für die Prozeßgesetze liegt, besonders soweit der Zivilprozeß in Betracht kommt.

(Sehr richtig!)

Nur ist zu bedauern, daß der preußische Herr Justizminister später nicht ebenso konsequent in der politischen Auffassung der Dinge verharrt ist, wie er in sachverständiger Schätzung das richtige erkannt hat. Der Herr Justizminister erzählt, daß er in einer Konferenz von Justizministern überstimmt worden sei, leider kennen wir den Umfang dieser Konferenz nicht, denn die meisten Staaten haben wohl keinen speziellen Justizminister.

(Heiterkeit.)

Die Namen einiger Herren können wir vielleicht errathen, ich zweifle nicht, daß der Minister für Bayern und der Minister für Württemberg hier gewesen ist, wahrscheinlich auch der Minister von Sachsen; von da ab beginnen meine Zweifel.

(Ruf: Baden!)

— Baden hat noch keinen titulirten Justizminister, es hat aber eine gesonderte Justizverwaltung und einen Vorsteher des Justizdepartements; ob dieser bei den Konferenzen war, weiß ich nicht und ich lasse es unentschieden; ich beleidige vielleicht Hessen, wenn ich bei Baden aufhöre.

(Heiterkeit.)

Es ist nicht meine Absicht, irgend einem Staat nahe zu treten. Also drei bis fünf Herren sind hier versammelt gewesen und haben in dieser Versammlung den preußischen Herrn Justizminister überstimmt. Ich glaube nicht, daß das bloße Stimmenmehr schon entscheidend war, denn irgend ein verfassungsmäßiges Organ war jene Ministerversammlung nicht, sondern blos gutachtlich, und wenn der preußische Herr Justizminister mit seinen guten Gründen, wie im Bilde des Dichters Zeus mit seiner überlegenen Kraft oben festgehalten und die anderen unten hätte ziehen lassen, so brauchte er noch nicht nachzugeben, auch wenn die anderen alle gegen ihn vereinigt waren.

Der Herr Justizminister hat für sein Zurückweichen noch einen zweiten Grund angeführt, welcher beginnt, den Reichstag anzugehen, besonders auch mich selbst und den Berichterstatter. In unserem Verfassungsantrage auf Ausdehnung der Kompetenz in Beziehung auf das Rechtswesen haben wir später weggelassen die Worte: „einschließlich des Gerichtsverfassungswesens". Dies hat den preußischen Herrn Justizminister zu der Meinung veranlaßt, daß die anderen Justizminister in ihrem Recht wären, wenn sie auf die volle von ihm für nothwendig erachtete Gesetzgebung nicht eingehen wollten.

Aber der preußische Herr Justizminister hat die Verhandlungen übersehen, warum wir jene Worte weggelassen haben. Als wir die Gerichtsverfassung mit einschließen wollten, erhoben sich die Vertreter einzelner Staaten dagegen mit dem Einwande: dieser Satz in seiner Allgemeinheit bringe die Meinung hervor, als ob wir die Organisation der Gerichte in allen Einzelheiten auf das Reich übernehmen wollten, als ob das Reich die Zahl und Bezirke der Landgerichte in Bayern, Württemberg u. s. w. bestimmen, als ob das Reich unmittelbar die Abgrenzung der Bezirke bestimmen, als ob es anordnen sollte, wie viele Richter jedes Gericht erhalten solle u. s. w. Derartiges war uns niemals in den Sinn gekommen; wir wollten den Justizverwaltungen der einzelnen Staaten niemals diese ihnen obliegende Arbeit abnehmen, sondern wir sagten: in diese untergeordneten Geschäfte, die für die Prärogative von der weitgreifendsten Bedeutung sind, wollen wir nicht eingreifen; wir wollen nicht weiter gehen als unbedingt nothwendig ist, damit der Zivilprozeß und der Kriminalprozeß ins Leben geführt werden könne. Daraufhin haben die Gegner jedes Bedenken aufgegeben und ausdrücklich zugestanden, daß die Worte: „einschließlich des Gerichtsverfassungswesens" nicht mehr in die Verfassung aufgenommen zu werden brauchten, denn die Regierung keines Staates stelle in Abrede, daß aus dem Zivilprozeß und dem Kriminalprozeß gewisse Folgen abzuleiten sind, welche die Grundzüge für das Verfassungsgesetz darthun. Nun, meine Herren, kam es darauf

an, sachlich zu prüfen, welches diese Grundzüge sind, und da war das ursprüngliche Urtheil des preußischen Herrn Justizministers, das mit treffendem Sachverständniß die Gesetze bezeichnet, welche unentbehrlich sind, um die beiden Prozesse ins Leben zu setzen. Dieses sachverständige Urtheil hat sich nicht allein als theoretische Wahrheit erwiesen, sondern von allein praktischen Gesichtspunkten aus ist zuerst die Kommission dazu gelangt, die fehlenden Gesetze zu fordern, und die Regierungen sämmtlicher Staaten haben sich sofort überzeugt, daß die Gesetze nicht vorenthalten werden können. Meines Wissens ist nur das Gesetz über die Form der Beurkundung noch nicht in die Diskussion gezogen. Das Kostengesetz haben die Regierungen bereits zugestanden als eine unentbehrliche Ergänzung der Prozesse; der preußische Herr Justizminister hat uns heute sogar eröffnet, daß unter der Herrschaft des neuen Zivilprozesses kein Staat würde Kosten erheben können, so lange ein auf diesen Prozeß bezügliches Kostengesetz noch nicht erlassen ist. Ueber die Anwaltsordnung sind wir nunmehr alle einig, daß sie eine unbedingte Voraussetzung des Zivilprozesses ist. Das ursprüngliche Gutachten des preußischen Herrn Justizministers hat sich demnach als vollständig begründet erwiesen, und auf das äußerste zu bedauern ist, daß er durch das Stimmenmehr einiger Justizminister sich hat bewegen lassen, abzugehen von seiner ursprünglichen Ansicht.

(Sehr richtig!)

Und bewogen hierzu wurde der Herr Justizminister, weil er einen ganz undefinirten Auftrag hatte und in Sorge war, daß er diesen Auftrag überschritten hätte. Er selbst hat angegeben, daß er im Bewußtsein, den ihm ertheilten Auftrag überschritten zu haben, lieber einen Schritt zurückgegangen sei. Hätte dagegen der Herr Justizminister Leonhardt mit selbstständiger Verantwortlichkeit vor uns gestanden und besäßen wir in ihm das staatsrechtliche Organ, welches selbstständig zu agiren berufen wäre, so würde er unzweifelhaft aus der logischen Folgerung, daß alle von ihm vorgelegten Gesetze einen integrirenden Bestandtheil oder die Konsequenz der beiden Prozesse ausmachen, sich niemals dazu entschlossen haben, wegen 2, 3, 4 widersprechender Justizminister seine verantwortliche Aufgabe zur guten Hälfte aufzugeben.

Alle diese Ausführungen bezwecken, Ihnen zu beweisen, wie unsicher und schwankend das ganze Vorgehen in der Gesetzgebung für das deutsche Reich ist, besonders in den vorbereitenden Stadien, wie auch im praktischen Interesse nothwendig eine verantwortliche Regierung ist, welcher obliegt, die gethanen und die unterlassenen Schritte zu vertreten.

(Sehr richtig!)

Das Reich fängt erst an kräftig zu werden und wirkliche Macht auszuüben, sobald die gesetzgeberischen Unternehmungen in die frische Luft kommen, sobald sie die ersten sehr verworrenen Gänge zurückgelegt haben, an den Reichstag gelangen, um hier diskutirt zu werden. Haben wir die Vorlagen erst aus dem Bundesrath, so kommt doch wenigstens ein Zeitpunkt, in welchem wir einigermaßen verantwortliche Vertreter vor uns sehen. Glücklicherweise haben wir die Justizgesetze so weit gebracht, sie sind jetzt in frischer Luft. Nehmen Sie die Klausel an, welche die Regierung Ihnen anräth, dann kommen die Gesetze sofort aus dem Markte wieder hinein in die dumpfe Kammer, wo wir nicht mehr wissen, was mit ihnen geschieht.

(Sehr gut!)

Dies zu thun, haben wir keinerlei Anlaß.

Der preußische Herr Justizminister sagt, die Schwierigkeiten seien doppelter Natur. Nach dem Erlaß dieser Gesetze müsse zum Theil die Landesgesetzgebung, zum Theil die Reichsgesetzgebung in Bewegung gesetzt werden und man wisse nicht, ob hier oder dort durchweg Verständigung herbeigeführt werde. Nun, meine Herren, den Landesgesetzgebungen gegenüber ist das Reich unzweifelhaft, wenn es selbst nur gut wirkt, vollständig geschützt. Um die Frage werden Sie nicht herumkommen. Wenn in irgend einem Staate sich herausstellt, daß die Gesetzgebung dort erlahmt, und nicht mehr die Pflicht thut, welche nothwendig ist, um Reichsgesetze zu exequiren, so tritt die Reichsgesetzgebung selbst an die Stelle. Das ist eine so nothwendige Konsequenz, daß wir mit dem Gegentheil niemals zu rechnen brauchen. Ich habe aber zu dem Patriotismus aller einzelnen legislativen Versammlungen in Deutschland das volle Vertrauen und auch zu ihrer Intelligenz, daß sie die Frage nicht auf die Spitze treiben, sondern selbst loyal das thun werden, was die Reichsgesetze fordern. Wenn aber Mißtrauen dem Reichstage gegenüber ausgesprochen wird und der Herr Justizminister für Preußen uns entwickelt hat, in welche Verlegenheit wir kommen, wenn wir einen verbohrten Reichstag erhalten, nun, meine Herren, dann hört überhaupt die Entwickelung des Reiches auf. Wenn wir uns dieser Sorge hingeben wollen, daß ein Reichstag nach dem anderen gegen das Interesse des Reiches die nützlichen Gesetze, deren Vordersätze bereits gegeben sind, nicht werde vereinbaren wollen und daß sogar dem Auflösungsrechte gegenüber eine solche Stellung längere Zeit behauptet werden könnte, dann ist alles, worüber wir hier verhandeln, eine Kleinigkeit gegen die Gefahren, denen das deutsche Reich ausgesetzt wäre. Denn im Grunde genommen heißt jene Besorgniß: was thun, wenn das deutsche Volk anfängt, den Verstand zu verlieren? Denn ehe das Volk sich seines Verstandes entschlagen hat, wird es nicht fortgesetzt Vertreter wählen — das Volk kann ein Mal irren, aber nicht fortgesetzt — welche verweigern, dem Reiche zu geben, was unbedingt nothwendig ist.

Meine Herren, eine Zwangslage kann man dies allerdings nennen, daß hier oder in den Einzelstaaten gewisse Gesetze noch zu vereinbaren sind, um die Justizgesetze vollständig zur Ausführung zu bringen; aber in dieser Zwangslage befinden sich Regierung und Volksvertretung, befindet sich überhaupt eine Nation fortgesetzt. Sie kann die Gesetzgebung niemals, auch nicht ein Jahr stille stehen lassen ohne die nachtheiligsten Folgen. Noch ist nichts in Deutschland geschehen, was auch nur entfernt diese Besorgniß uns eröffnet, und wenn nur dies der einzige Grund ist, von der gewöhnlichen Regel abzuweichen und am Schluß zu bestimmen, daß wir zwar Gesetze vereinbart, sie aber doch in die Verfügung der Regierung gestellt haben, wenn der einzige Grund nur in der Besorgniß liegt, daß sonst eine Zwangslage geschaffen werde, welche bei mangelnder Pflichterfüllung des Reichstags zu einem Nothstande führen kann, dann wagen Sie es nur immerhin mit der Feststellung des Termins und vertrauen Sie hierin, — wie überhaupt die Nation mit ihrer ganzen Existenz darauf vertrauen muß — daß Regierung und Reichstag jeder Zeit ihre Schuldigkeit thun werden.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Ich werde mir nur wenige Worte gestatten.

Zuvörderst hat der Herr Abgeordnete von Schöning bemerklich gemacht, es seien von der Regierung keine Gründe angegeben, weshalb sie von dem früheren Entwurf abwiche. Ich habe hierfür Gründe zur genüge angegeben; man kann sie für schlechte erachten, aber Gründe sind angegeben. Die Verhältnisse haben sich völlig geändert.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat bemerklich gemacht, es wäre leichtsinnig oder leichtfertig, daß die Regierungen noch keine Erhebungen wegen der Kosten gemacht hätten, welche die neue Organisation verursachen würde. Woher weiß denn

der Herr Abgeordnete Windthorst, daß das nicht geschehen ist? Die Sache gehört nicht vor den Reichstag, der Reichstag bewilligt keine Kosten; das Finanzielle ist Sache der Landesgesetzgebungen. Ich meinerseits kann mit Bestimmtheit versichern, daß unter den vielen Vorarbeiten, die in dem preußischen Justizministerium gemacht sind, dieser Punkt nicht unberücksichtigt geblieben ist.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat die Geschichte, die ich vorgetragen habe, kritisirt; es ist nicht ganz schwer, eine solche Kritik zu üben. Ich würde vielleicht auch unterlassen haben, diese Geschichte Ihnen mitzutheilen, wenn nicht inzwischen ein Justizamt des Reichs ins Leben getreten wäre, dessen weitere Ausbildung Sie gelegentlich der zweiten Lesung des Budget genehmigt haben. Die Sache kann sich in Zukunft nicht wiederholen. Im Jahre 1869 lag es nahe, daß der Fürst Reichskanzler sich an den preußischen Justizminister wandte, um seine Unterstützung zu erlangen. Der Reichskanzler hätte direkt eine dritte Person beauftragen können; daß er die Vermittelung des preußischen Justizministers in Anspruch nahm, lag nahe und war nur angemessen. Eine Detailprüfung der Gesetzentwürfe ist in dem ersten Stadium nicht eingetreten, ich habe aber das Ganze geleitet. Jene Prüfung ist später eingetreten. Wenn Ihnen die Akten des Bundesraths bekannt wären, so würden Sie finden, daß die preußische Regierung, als das Gerichtsverfassungsgesetz an den Ausschuß für das Justizwesen gelangte, in dieser Richtung sehr thätig gewesen ist; es wurden so zahlreiche Aenderungen vorgeschlagen, daß es erforderlich schien, einen ganz neuen Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Herr Abgeordnete Lasker kommt auf das Verhältniß der Landesgesetzgebung zur Reichsgesetzgebung zurück. Meine Herren, darüber haben wir zur Zeit nicht zu kontroversiren, insbesondere kommt nicht in Frage, wie die Reichsgesetzgebung sich zu stellen hätte, wenn eine Landesgesetzgebung nicht thut, wozu sie reichsgesetzlich verpflichtet ist. Es könnte vielmehr nur in Frage sein, ob die Landesgesetzgebungen einen Punkt so oder so regeln wollen, dessen Regelung die Reichsgesetzgebung der landesgesetzlichen Regelung überläßt; als Beispiel dient § 5a des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes. Wenn eine Landesgesetzgebung sagt, wir wollen keinen Kompetenzgerichtshof, der Satz 1 des § 5b soll Platz greifen, so widerspricht sie doch nicht der Reichsgesetzgebung. Nach dieser Richtung hin, welche der Herr Abgeordnete gar nicht berührt, liegen die Schwierigkeiten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Meine Herren, ich habe nur ein Mißverständniß des Herrn Justizministers zu berichtigen. Ich habe nicht gesagt, daß das preußische Justizministerium sich mit der Frage der Kosten nicht beschäftigt habe, ich habe gesagt: wir haben uns damit nicht beschäftigt, und uns sei darüber nichts vorgelegt worden, und das finde ich leichtsinnig.

(Heiterkeit.)

Wir trinken den Champagner und geben die Rechnung an den Landtag: das ist die Lage.

(Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter genommen; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, ich bin darüber nicht zweifelhaft, nach dem Gange der Debatte, daß der Reichstag beinahe einstimmig unsere Vorschläge akzeptirt. Nichtsdestoweniger halte ich mich doch verpflichtet, noch einige Bemerkungen nachzutragen. Wenn sie auch nicht mehr nothwendig sein sollten für den Reichstag, so kann doch die Hoffnung gehegt werden, daß auch die anwesenden Mitglieder des Bundesraths sich mehr oder weniger von der Richtigkeit unserer Vorschläge überzeugen werden.

Meine Herren, ich konstatire ausdrücklich, daß der Herr Justizminister erklärt hat, vom geschäftlichen Standpunkt sei gegen den Endtermin des 1. Oktober 1879 nichts zu erinnern, wir brauchen uns also mit der Frage nicht weiter abzugeben, ob der Termin an sich richtig gewählt ist. Die Bedenken reduziren sich lediglich auf die politische Frage. Ich will aber vorerst doch noch gegenüber der Bemerkung des Herrn Kollegen von Schöning ein Mißverständniß berichtigen. Er scheint angenommen zu haben, als wenn ich gesagt hätte, die Justizkommission habe diesen Termin bis zum 1. Oktober lediglich mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Richter und Anwälte gewählt.

(Widerspruch rechts.)

Das habe ich wenigstens nicht sagen wollen, ich habe nur sagen wollen, daß dieser Termin an sich zweckmäßig sei und daneben noch den Vortheil habe, daß er auch den persönlichen Verhältnissen und Bequemlichkeiten des Richterpersonals und des sonstigen Personals gerecht wird. Es ist jedenfalls doch zutreffend, daß, wenn man einen Termin wählen kann, der mit den Bedürfnissen des Recht suchenden Publikums und denen des Richterpersonals übereinstimmt, dieser Termin der beste sei.

Meine Herren, der Herr Minister hat nun von einer Zwangslage gesprochen und er hat mir entgegengehalten, wenn ich behauptet habe, der hier beanspruchte Vorgang sei im deutschen Reich noch nicht vorgekommen, so sei dies unzutreffend, es seien verschiedene Reichsgesetze erlassen, bei welchen der Einführungstermin in das Ermessen des Bundesraths gestellt ist. Das ist allerdings richtig, insofern muß ich meine frühere Bemerkung berichtigen, aber ich glaube, diese Thatsache beweist für die Meinung des Herrn Ministers doch nicht das geringste; in allen diesen Fällen ist der Reichstag nicht deswegen darauf eingegangen, dem Bundesrath den Termin in die Hand zu geben, zu welchem das Gesetz in Kraft treten soll, weil noch legislatorische Akte in den Einzelstaaten nothwendig waren, sondern weil es in der Natur des Reichsgesetzes selbst lag, daß man den Zeitpunkt noch nicht bestimmen konnte. In Betreff der Reichssteuergesetze hat der Reichstag wohl das Vertrauen haben können, daß der Bundesrath diese Steuergesetze so schnell als möglich würde einführen,

(Heiterkeit)

und was das Münzgesetz betrifft, so hing dies von wirthschaftlichen Erwägungen ab, die von unsicheren, in der Zukunft liegenden Verhältnissen bedingt waren; da war es ganz natürlich, eine solche Latitüde zu geben.

Das Reichsoberhandelsgericht angehend, so konnte man wohl erwarten, daß dasselbe bald eingesetzt wurde, daß der Zeitpunkt der Ausführung des Gesetzes lediglich von baulichen und sonstigen Einrichtungen abhing. Dagegen möchte ich den Herrn Minister an das Verhalten der deutschen Gesetzgebung bei Gelegenheit der Votirung des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs erinnern. Das Reichsstrafgesetzbuch gibt einen bestimmten Termin des Inkrafttretens und doch waren zur Durchführung dieses Gesetzes in den Einzelstaaten fast ebenso wichtige und schwierige Akte der Partikulargesetzgebung erforderlich, als bei Einführung der Justizgesetze. Derselbe Einwand hätte damals gemacht werden können, wie im vorliegenden Falle. Damals wurde er nicht gemacht, die Sache ist gut gegangen, ohne jede Schwierigkeit wurde alles durchgeführt und da haben wir einen wichtigen Vorgang auf unserer Seite, daß es diesmal wieder so kommen wird. Bei dem Reichsstrafgesetzbuch lag die Sache selbst noch schwieriger, weil die süddeutschen Staaten später in das deutsche Reich

eintraten und ihrerseits bei dem Zustandekommen des Reichsstrafgesetzbuchs gar nicht mitgewirkt hatten. Sie haben dennoch ohne weiteres diesen Termin akzeptiren müssen.

Ich sage nun aber weiter, würde ein Reichsjustizgesetz überhaupt ersonnen werden können, welches auszuführen wäre ohne Anrufen der partikularen Gesetzgebung? Allerdings kann man ein solches Gesetz sich denken. Das wäre aber dann nur möglich unter vollständiger Beseitigung der Justizhoheitsrechte aller Einzelstaaten. So lange man vor den Justizhoheitsrechten der Einzelstaaten stehen bleibt, so lange ist keine deutsche Justizgesetzgebung, auch nicht, wenn die ersten Vorlagen des preußischen Herrn Ministers angenommen worden wären, möglich, ohne zur Durchführung in den Einzelstaaten die Partikulargesetzgebung anzurufen. Ich will nur ein Beispiel anführen. Wird die Partikulargesetzgebung es sich entziehen lassen, den Sitz der einzelnen höheren Gerichtshöfe durch Gesetz zu bestimmen? Würde die deutsche Justizgesetzgebung ihrerseits dahin gelangen können, die Sitze aller in den Einzelstaaten auf Grund dieses Gesetzes zu etablirenden Gerichtshöfe festzustellen? Die Regierungen werden das ihrerseits doch schwerlich jemals beabsichtigt haben, auch der preußische Herr Justizminister nicht. Die Bundesregierungen, — ich führe alles dies nur deswegen an — mußten sich also in allen Fällen sagen, mochten die Gesetze beschaffen sein, wie sie wollten, daß sie undurchführbar seien ohne die Zuhilfenahme der Partikulargesetzgebung. Wenn nun trotzdem die Bundesregierungen in ihrem eigenen Entwurf davon ausgingen, daß das Gesetz selbst den Termin bestimme, so können die Veränderungen, welche die Justizkommission an diesen Gesetzen vorgenommen hat, kein Grund sein für die Bundesregierungen, heute eine andere Stellung einzunehmen. Es müssen also inzwischen andere Erwägungen da Platz gegriffen haben. Die Bundesregierungen sind es, welche ihren Standpunkt verlassen, und die Justizkommission ist es, welche ihrerseits den Bundesregierungen mehr Latitüde in die Hand gibt, als sie bei ihrer Vorlage selbst wünschten. Damals sollte ein einfach fixirter Termin vorgeschrieben werden; wir geben jetzt einen Maximaltermin, wir überlassen dem Bundesrath, diesen Maximaltermin seinerseits abzukürzen, obwohl das ja auch schon sehr erhebliche Bedenken hat, wir gehen also weiter als der Bundesrath seinerseits ursprünglich selbst gehen wollte. Der Bundesrath hat also gewiß keine Veranlassung hier sich zu beklagen, und die Lage des Bundesraths würde eine höchst peinliche werden, wenn er aus diesem Differenzpunkte etwa Schwierigkeiten gegen das Zustandekommen des Gesetzes herleiten sollte.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, der Herr Justizminister hat nun ferner darauf hingewiesen, daß er ursprünglich ein viel vollständigeres Gesetz gewollt habe und daß es unbedenklicher, — diese Schlußfolgerung kann man doch nur aus seinen Mittheilungen ziehen — gewesen sein würde, einen festen Termin für das Inkrafttreten der Justizgesetze aufzunehmen, wenn diese damaligen Vorlagen zur Annahme gekommen wären. Sollte ich mich hierin irren, so weiß ich nicht recht, in welchem Zusammenhang sonst diese ganze Erzählung mit der hier vorliegenden Frage steht. Ich habe aber auch schon ausgeführt, daß auch das nicht zutreffend sein würde, daß die Lage ganz dieselbe sein würde bezüglich der vorliegenden Frage, wenn die ursprünglichen Entwürfe zu Stande gekommen wären. So viel ist aber doch gewiß, meine Herren, daß der Reichstag diese Lage nicht verschuldet hat,

(sehr richtig! links)

daß der einzige Grund, warum dem Wunsche des preußischen Justizministers nicht nachgegeben worden ist, abweichende Ansichten im Bundesrathe waren und nicht im Reichstage, daß der Bundesrath also, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, heute die Konsequenzen seines eigenen Fehlers tragen muß. Wenn die Lage des Bundesraths allerdings, wie ich zugebe, eine leichtere gewesen wäre, wenn eine Gebührenordnung, eine Anwaltsordnung u. s. w. hier jetzt schon mit vorgelegt wären, so muß man dagegegen auf der andern Seite erwägen, daß es kaum möglich sein würde, in einer einzigen Reichstagssitzung selbst mit einer solchen Vorberathung, wie sie durch die Justizkommission Platz gegriffen hat, alle diese Gesetze zugleich zu verabschieden.

Wenn nun gesagt worden ist, kommt eine Gebührenordnung im nächsten Reichstag nicht zu Stande, so kommen die verbündeten Regierungen in die Lage, gar keine Gebühren erheben zu können, so kann ich auch dies nicht zugeben; kommt keine deutsche Gebührenordnung zu Stande, nun so müssen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prozedurordnungen, die Gebührenordnungen in den einzelnen Staaten erlassen werden. Daß das sehr unerwünscht sein würde, daß damit die Wirksamkeit der Gesetze auch eine ganz verschiedene sein würde in den einzelnen Staaten, daß eine Zivilprozeßordnung ganz anders wirkt bei einem anderen Systeme der Gebührenordnung und anderer Höheder Gebühren, das ist zwar richtig, aber die Möglichkeit der Ausführung durch die Partikulargesetzgebung in diesem Falle kann gar nicht bestritten werden. Dasselbe wäre sogar möglich bezüglich der Rechtsanwaltsordnung, wenn auch die Unzuträglichkeiten hier noch wachsen würden.

Meine Herren, das Ganze kommt also darauf hinaus: die Regierungen fürchten sich vor der Zwangslage, daß sie die Gesetze zu einer bestimmten Zeit ausführen müssen, ohne die Sicherheit zu haben, daß die Landesvertretungen beziehungsweise der Reichstag die zur Ausführung nöthigen Gesetze im Sinne der Regierungen votiren.

Nun hat der Herr Minister darauf hingewiesen, die konstitutionelle Monarchie bestehe doch nicht darin, daß man sich gegenseitig in Zwangslagen bringe, daß man kämpfe als Macht gegen Macht. Ich stimme dem vollkommen bei; aber wie daraus gefolgert werden kann, daß der Reichstag von dem regelmäßigen Gange der Gesetzgebung abweichen soll, verzichten soll auf ihm zustehende Rechte, die partikularen Gesetzgebungskörper lediglich auf das Vertrauen in die Justizminister verweisen soll, das verstehe ich nicht. Wenn die Regierungen von dem Reichstage, von den Landesvertretungen Vertrauen fordern, so kann doch das Wort einfach zurückgegeben werden, so mögen doch auch die Regierungen dem Reichstage und den Landesvertretungen Vertrauen schenken. Geschieht aber beides, so bleibt man in der Regel der Gesetzgebung, daß nämlich die mitwirkenden Faktoren bei der Gesetzgebung nicht blos theoretisch Gesetze votiren, sondern ihrerseits mitentscheiden über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze.

Der Herr Minister hat darauf hingewiesen, es sei eine bedenkliche Art des Vorgehens der Reichsgesetze, sich so einzurichten, daß die Ausführung nur mit Hilfe der Partikulargesetzgebung möglich sei. Meine Herren, daß die Reichsgesetze die Tendenz haben müssen, so viel thunlich der Partikulargesetzgebung sich zu entschlagen, sich so einzurichten, daß die Gesetze, wie sie votirt sind, in Kraft treten können, ist zweifellos; aber bei allen großen organisatorischen Gesetzen wird dieses so lange nicht gelingen, so lange das deutsche Reich kein Einheitsstaat, sondern ein Bundesstaat ist.

In allen solchen Fällen wird dieselbe Kollision wieder eintreten; wenn überall da der Reichstag darauf reduzirt sein würde, die Gesetze zu votiren, aber den Zeitpunkt, das Wann und folglich auch das Ob des Inkrafttretens aus der Hand zu geben, so würde der Reichstag auf seine wesentlichsten Rechte bei Mitwirkung der Gesetze verzichten.

Präsident: Ich schlage vor, abzustimmen über § 1 nach den Vorschlägen der Kommission; sollte er abgelehnt werden, über § 1 der Vorlage der verbündeten Regierungen. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich ersuche demnach den

Herrn Schriftführer, § 1 nach den Beschlüssen der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

§ 1.

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, in Kraft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität, fast Einstimmigkeit,

(Rufe: Einstimmigkeit!)

— fast Einstimmigkeit —; § 1 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 2. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme des § 2.

Ich eröffne die Diskussion über § 3, — über § 4, — über § 5, — über § 6. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme der §§ 3, 4, 5, 6, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 7.

Es liegt zu demselben vor das Amendement Reichensperger (Olpe) und Genossen, Nr. 44, 5. Das Amendement ist eine Konsequenz der Berufungsfrage, respektive der in dieser Beziehung von dem Herrn Abgeordneten ferner gestellten Amendements, über die der Beschluß des Hauses noch aussteht. Es muß also auch hier die Beschlußnahme über das Amendement ausgesetzt bleiben.

Im übrigen kann ich wohl die Annahme des § 7, vorbehaltlich der Abstimmung über dieses Amendement, konstatiren. — Er ist mit diesem Vorbehalt angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 8, — über § 9. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme der §§ 8 und 9, und zwar nach den Beschlüssen der Kommission.

Meine Herren, seitens des Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, des preußischen Justizministers Dr. Leonhardt wird der Wunsch ausgesprochen, die Diskussion des § 9a noch eine halbe Stunde zu verschieben. Es versteht sich meiner Ansicht nach von selbst, daß das Haus diesem Wunsche stattgibt.

Ich gehe daher über zu § 9b. — Das Wort wird nicht ergriffen; ich schließe die Diskussion über § 9b und konstatire die Annahme des § 9b in zweiter Berathung.

Ich gehe über zu § 9c.

Zu demselben liegen zwei Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen vor, das Amendement Nr. 67 der Drucksachen und das Amendement Nr. 66 der Drucksachen.

Auch diese Amendements stehen mit zur Diskussion.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen.

Abgeordneter Dr. **Marquardsen**: Meine Herren, ich gehöre zu den Abgeordneten hier im Hause, denen mein Freund Treitschke ein so schlimmes Prognostikon gestellt hat, wenn die Frage der Jury in Preßsachen in seinem Sinne und nicht in dem meinigen erledigt wird. Sie werden daher begreiflich finden, daß ich mir bei Ihnen ein möglichst gutes Andenken zu sichern suche und das ist die Absicht, die auch bei den Ihnen von mir vorgelegten Amendements besteht.

Der § 9c, welchen Ihre Justizkommission empfiehlt, hat den Zweck, für diejenigen Länder, wo bezüglich der richterlichen Entscheidung über die Versetzung von Richtern noch in der Landesgesetzgebung eine Lücke besteht, die betreffenden Bestimmungen in dem Sinne und Geiste des Reichsbeamtengesetzes nicht vorhanden sind, dafür Sorge zu treffen, daß neben den Grundsätzen, welche die richterliche Unabhängigkeit dort regeln, nicht auch noch die weiteren Vorzüge des Reichsgesetzes hinzutreten, ohne daß die Gegengewichte geschaffen werden, welche in den Grundsätzen des Disziplinarwesens auch gegen Richter liegen müssen. Wenn ich jetzt auf Bayern exemplifizire, so geschieht das nicht, weil es sich hier um eine spezielle clausula bavarica handelt, sondern weil mir gerade die Verhältnisse in Bayern näher bekannt sind.

Wir haben in Bayern die Erfahrung gemacht, daß es vor zwei Jahren unmöglich gewesen ist, für die Militärbeamten die Grundsätze des Reichsbeamtengesetzes anzuwenden, weil es an der entsprechenden Mehrheit von zwei Drittel in der zweiten Kammer gefehlt hat. Es war das keine absolute Parteifrage, weil auch verehrte Herren, die hier im Zentrum sitzen, mit meinen politischen Freunden und mir gestimmt haben. Es ist aber unmöglich gewesen, die von der Verfassung in Bayern geforderte zwei Drittel Mehrheit dafür zu Stande zu bringen. Gewarnt durch diese Erfahrung haben wir nun gemeint, daß allerdings eine solche Klausel, wie sie in § 9c enthalten ist, uns ein weiteres Mittel geben würde, in Bayern die Landesgesetzgebung in der entsprechenden Mehrheit zu überzeugen, daß ein Disziplinarverfahren nach den Regeln des Reichsgesetzes nothwendig eingeführt werden muß.

Im ersten Anlauf hatte die betreffende Justizkommission Ihnen vorgeschlagen, nicht blos die Regelung des Disziplinarwesens, sondern auch der Pensionsverhältnisse als eine solche Vorbedingung für die Einführung der betreffenden Paragraphen über das Richteramt in Bayern zu stellen. Bei näherer Erwägung habe ich meinen Herren Kollegen aus Bayern, die hier im Zentrum sitzen, darin entgegenkommen können, daß ich die Pensionsverhältnisse hier auslasse, und das ist der Zweck des ersten Amendements, welches ich gestellt habe, während dagegen das andere, das sich auf die Auslassung des § g bezieht, in der That nur redaktioneller Natur ist, wenigstens materiell keine Wirkung hat, weil die Bestimmung des § g auch in Bayern vollständig materiell gilt.

Ich würde also das geehrte Haus bitten, im Einklange sonst mit Ihrer Justizkommission in der von mir redigirten Weise den § 9c anzunehmen. Ich habe die feste Hoffnung, daß wir im Momente, wo überhaupt die Justizgesetze eingeführt werden, auch wir in Bayern schon in der Lage sind, vollständig die betreffenden Paragraphen über das Richteramt, auch den hier ausgesetzten § h einzuführen und zur Geltung zu bringen; aber der § 9c ist jedenfalls ein Sicherheitsventil, welches ich nach den Erfahrungen, die wir in Bayern gemacht haben, zur Annahme dem hohen Hause empfehle.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. von Fäustle, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister der Justiz Dr. **von Fäustle**: Ich möchte gegenüber den Bemerkungen des Herrn Antragstellers nur noch sagen, daß, soweit Bayern bei der vorliegenden Sache betheiligt ist, gegen den Inhalt der von demselben gestellten Modifikationsanträge eine Erinnerung nicht besteht. Diese Aeußerung habe ich dann noch durch die Erklärung zu vervollständigen, daß die bayerische Regierung, gleichzeitig mit den Landeseinführungsgesetzen zu dem Gerichtsverfassungsgesetze und den Prozeßgesetzen, ein Gesetz über die Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Vorlage bringen wird, worin die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes und die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung des Reichsoberhandelsgerichts vom 12. Juni 1869, dessen Beilage die Disziplinarverhältnisse der dortigen richterlichen Beamten behandelt, wesentlich zum Vorbilde dienen werden.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich würde Ihnen vorschlagen, abzustimmen zuerst über die beiden Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen Nr. 67 und Nr. 66 der Drucksachen, und zwar über letzteres in positiver Form, und dann über den § 9c, wie er sich nach der Abstimmung über die beiden Amendements gestaltet haben wird. — Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen, wie vorgeschlagen, ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Nr. 67 der Drucksachen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen!

im § 9c, statt der Worte: „in den §§ g, h" zu setzen:

„im § h".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Amendement ist angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement Nr. 66. Ich ersuche diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen auf Streichung, im § 9c für den Fall der Annahme desselben die Worte „und Pensions-" beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die gedachten Worte sind eventuell gestrichen.

Ich ersuche nunmehr den § 9c zu verlesen, wie er sich nach der Annahme der beiden Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen gestaltet.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

§ 9c.

Die Bestimmungen über das Richteramt im § h des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist in dieser Fassung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 10. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Da eine Abstimmung nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatire ich die Annahme des § 10 nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 11. — Auch hier wird das Wort nicht verlangt; ich konstatire die Annahme.

§ 12. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme des § 12 nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 12a. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht. Da eine Abstimmung nicht verlangt wird, konstatire ich die Annahme des § 12a nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 13. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme des § 13 nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 14.

Zu demselben liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Römer (Württemberg) Nr. 29 sub 1 und 2. Auch dieses Amendement steht mit zur Diskussion.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt **von Amsberg**: Meine Herren, in betreff des § 14 ist eine Differenz zwischen den verbündeten Regierungen und Ihrer Kommission von Bestand geblieben. Diese Differenz besteht darin, daß die verbündeten Regierungen wünschen, daß in dem § 14 das Wort „einstweilen" (in den Ruhestand versetzt) beibehalten werden möge. Die verbündeten Regierungen gehen von folgender Erwägung aus. Wenn an die Stelle aller höchsten Gerichte Deutschlands Ein Reichsgericht treten soll, so folgt ohne weiteres, daß auch das Reichsoberhandelsgericht aufgehoben werden muß. Das Reichsgericht soll nicht eine Erweiterung des Reichsoberhandelsgerichts, sondern ein neues, selbstständig formirtes Gericht sein. Die verbündeten Regierungen wünschen den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts nach Möglichkeit entgegenzukommen, sie halten es daher für angezeigt, den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts die Verpflichtung aufzuerlegen, in das Reichsgericht einzutreten. Ich glaube, daß diesem Verlangen Bedenken nicht entgegenstehen können, und zwar umsoweniger, als diejenigen Bestimmungen, welche für das Reichsoberhandelsgericht galten, in den Titel über das Reichsgericht herübergenommen sind.

Andererseits können aber die Verhältnisse so gestellt sein, daß es für wünschenswerth erachtet werden muß, Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts einstweilig in den Ruhestand zu versetzen. In dieser Hinsicht kommt insbesondere folgendes in Betracht: mit der Aufhebung des Reichsoberhandelsgerichts tritt auch die Aufhebung der übrigen höchsten Gerichtshöfe in Deutschland ein; auch die Mitglieder dieser höchsten Gerichte werden weiterhin zu verwenden sein. Man wird in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen haben, diese Mitglieder in das Reichsgericht zu versetzen, allein, meine Herren, es ist zu beachten, daß die Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte in Deutschland eine so große ist, daß es vollständig unmöglich erscheint, alle Mitglieder in das Reichsgericht zu übernehmen.

Die verbündeten Regierungen werden daher in die Lage kommen, nach den Bedürfnissen, welche durch das Reichsgericht befriedigt werden sollen, die Mitglieder desselben aus den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts und aus den Mitgliedern der übrigen höchsten Gerichtshöfe auszuwählen. Nach der Art der Bestimmungen über die Kompetenz des Reichsgerichts, insbesondere über die Kompetenz desselben in Zivilsachen wird es bei Einsetzung des Gerichts nicht zu übersehen sein, wie groß die Zahl seiner Mitglieder sein muß, um eine prompte Rechtspflege aufrecht zu erhalten. Man wird selbstverständlich bemüht sein, sich über die erforderliche Zahl ein möglichst sicheres Urtheil zu bilden; ob man aber sofort das richtige treffen wird, ist mir in höchstem Grade zweifelhaft. Danach kann sich die Sachlage so gestalten, daß bei der Einsetzung des Reichsgerichts die Zahl der Mitglieder zu niedrig gegriffen wird, daß sich also in Kürze herausstellt, eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder sei erforderlich, für diesen Fall wird man wünschen müssen, auf Mitglieder rekurriren zu können, welche bisher dem Reichsoberhandelsgerichte oder einem der übrigen höchsten Gerichtshöfe Deutschlands angehörten, welche aber einstweilig in den Ruhestand versetzt waren, weil man ihrer bei Errichtung des Reichsgerichts nicht zu bedürfen glaubte.

Hiernach erscheint es bedenklich, die verbündeten Regie-

rungen zu nöthigen, die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts entweder sofort in das Reichsgericht zu überweisen oder sie sofort definitiv in den Ruhestand zu versetzen.

Im übrigen, meine Herren, darf ich nicht unbemerkt lassen, daß auch die Mitglieder der übrigen Gerichte Deutschlands in eine gleiche Lage wie die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts kommen werden. Bei einer so umfassenden Organisation wie die vorliegende, wird es nicht möglich sein, den Grundsatz, welcher den Antrag des Herrn Abgeordneten Römer vertheidigt, durchzuführen. Die Mitglieder der aufgehobenen Gerichte sollen nicht weiter verwendet werden können, weil diese Mitglieder nach dem geltenden Rechte einen Anspruch darauf haben, nicht versetzt zu werden. Bei einer solchen Organisation ändert sich die Sachlage derartig, daß die Gesetzgebung eingreifen muß — und es kann sich nur darum handeln, daß die Gesetzgebung den Anforderungen der Billigkeit Rechnung trägt. Die Bestimmungen des Reichsoberhandelsgerichtsgesetzes haben den Fall der Aufhebung des Reichsoberhandelsgerichts zu Gunsten eines Reichsgerichts nicht ins Auge gefaßt, sie machen daher eine Vorschrift, wie sie der § 14 enthält, nothwendig — und ich wiederhole, die Vorschrift verfolgt die Tendenz, die Interessen der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts zu schützen — und ich setze hinzu: die Vorschrift widerstreitet noch nicht der Würde des Gerichts. Ich gestatte mir schließlich noch Fragen zu beantworten, welche der Antrag des Herrn Abgeordneten Römer aufwirft. Wenn man davon ausgeht, daß Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts nicht definitiv, sondern nur einstweilig in den Ruhestand versetzt werden sollen, so liegt darin der Wunsch ausgesprochen, die Dienste der betreffenden, einstweilig in den Ruhestand versetzten Mitglieder von neuem anrufen zu können. Selbstverständlich würden ihre Dienste nur für das Reichsgericht in Anspruch genommen werden dürfen. Sodann versteht sich von selbst, daß, wenn nach der einstweiligen Versetzung von Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts in den Ruhestand Gründe zur Pensionirung eintreten würden, diese Pensionirung nur nach den Grundsätzen erfolgen könnte, welche für das Reichsoberhandelsgericht vorgeschrieben sind, insoweit haben die Mitglieder ein garantirtes Recht. Um die Frage der Pensionirung handelt es sich aber zunächst gar nicht, sondern darum, ob und in wie weit durch das Einführungsgesetz den verbündeten Regierungen die Möglichkeit eröffnet werden soll, abweichend von den Bestimmungen des Reichsoberhandelsgerichtsgesetzes und des Reichsbeamtengesetzes festzustellen, daß zeitweilig auf die Dienste von Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichs verzichtet werden kann. Würde man in der Lage sein, zur Zeit übersehen zu können, daß man auf ihre Dienste nicht wieder zu reflektiren brauchen, so würde es keinem Bedenken unterliegen, das Wort „einstweilig" in dem § 14 mit Ihrer Kommission zu streichen.

Präsident: Ehe ich weiter das Wort ertheile, möchte ich auf folgendes aufmerksam machen. Es ist mir nicht recht klar, ob das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Römer zu der Kommissionsvorlage oder eventuell zu der Vorlage der verbündeten Regierungen gestellt worden ist. Das Wort „einstweilig" fehlt schon in dem Beschluß der Kommission, und danach scheint es fast, als wenn das ganze Amendement 1 und 2 zu der Vorlage der verbündeten Regierungen für den Fall gestellt ist, daß die Kommissionsvorlage nicht angenommen wird.

Ich möchte den Herrn Antragsteller bitten, indem ich ihm jetzt das Wort ertheile, sich darüber auszusprechen.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren, zuerst will ich die Frage des Herrn Präsidenten beantworten, die eine Geschäftsordnungsfrage ist.

Wie ich in der kurzen Motivirung meines Antrags schon gesagt habe, ist die Ziffer 1 desselben nur für den Fall gestellt, daß das „einstweilig" in der Berathung der Justizkommission wiederhergestellt würde. Das ist nun nicht geschehen, und dadurch erledigt sich die Ziffer 1 meines Antrags von selbst, nicht aber die Ziffer 2, und der Vortrag des Herrn Vertreters des Bundesraths, den wir eben gehört haben, nöthigt mich vollends, die Ziffer 2 meines Antrags aufrechtzuerhalten und zu vertheidigen.

Meine Herren, was ich verlange, ist, wie Sie schon gedruckt ersehen haben, einzig und allein, daß anerkannt werde, daß die von den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts bereits wohlerworbenen Rechte durch § 14 der Vorlage weder ganz noch theilweise beseitigt werden.

Meine Herren, es scheint sich das ganz von selbst zu verstehen, und es ist mir von verschiedenen Seiten gesagt worden, der Antrag ist ganz unnöthig, denn er versteht sich von selbst, es denkt niemand daran, wohlerworbene Rechte, sei es ganz, sei es auch nur theilweise, beseitigen zu wollen.

Ja, meine Herren, der Meinung bin ich auch, daß sich von selbst verstehen sollte, daß solche wohlerworbenen Rechte in keiner Weise verletzt werden, aber thatsächlich liegt die Sache ganz anders.

Meine Herren, bei den zwei Berathungen dieses § 14 in der Justizkommission ist, obgleich die allerdringendste Veranlassung dazu war, von den wohlerworbenen Rechten der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, die hier einschlagen, kein Wort gesprochen, und selbst diejenigen Mitglieder der Kommission, welche das Wort „einstweilig" beseitigen wollten, haben dafür nur das geltend gemacht für ihren Antrag, daß es unwürdig sei, die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes einstweilen in Ruhestand zu setzen, ihnen zu sagen: vorläufig brauchen wir euch nicht, wir kommen aber vielleicht einmal wieder auf euch zurück.

Meine Herren, so richtig das ist, so ist es viel richtiger und absolut durchschlagend muß es sein, daß ein wohlerworbenes Recht der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts das ist, nicht einstweilen in den Ruhestand versetzt zu werden, und daß gerade dieses wohlerworbene Recht direkt durch den Vorschlag des Bundesraths, der wieder von dem Herrn Vorredner befürwortet ist, beseitigt werden soll. Das ist sehr leicht zu zeigen. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts regeln sich nach dem Gesetz vom 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, in zweiter Linie nach dem Reichsbeamtengesetz.

Meine Herren, nach dem ersten Gesetz, nach dem Gesetz vom 12. Juni 1869, können die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts nicht einstweilig in Ruhestand versetzt werden, denn der § 25 dieses Gesetzes sagt:

> Wenn ein Mitglied des Bundesoberhandelsgerichts durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung seiner Pension ein.

Ich glaube, es gehört ein geringes Maß von Interpretationskunst dazu, um nicht zu erkennen, daß durch diese Bestimmung blos eine dauernde Versetzung in den Ruhestand und nicht eine einstweilige gegenüber den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts zulässig ist. Aber, meine Herren, nicht genug daran, der § 24 des Reichsbeamtengesetzes stellt folgende Regel auf:

> Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

Aber an dieser Regel hat es wohlweislich nicht absolut festgehalten, sondern es hat im § 158 gewisse Kategorien von Reichsbeamten und darunter namentlich die Mitglieder des Reichsoberhandelgerichts ausgenommen und für sie folgendes bestimmt:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die einstweilige Versetzung in den Ruhestand finden auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimatwesen u. s. w. keine Anwendung.

Meine Herren, „der Ausspruch des Reichsbeamtengesetzes findet auf diese Kategorien von Beamten keine Anwendung" heißt soviel: für sie gilt das Gegentheil jener Regel, für sie gilt der Satz, sie können nicht einstweilen in den Ruhestand versetzt werden. Das ergibt sich einmal daraus, daß dieses schon Rechtens ist nach dem Gesetz vom 12. Juli 1869. Es ergibt sich das aber auch daraus, daß der Zweck des Reichsbeamtengesetzes der war, erschöpfend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten zu regeln. Wenn das Gesetz ein Rechtsverhältniß erschöpfend regeln will und von der Regel eine Ausnahme macht für gewisse Klassen, dann heißt das nach den Gesetzen der Logik und nach den anerkannten Grundsätzen der Theorie der Auslegung, es gelte das Gegentheil dieser Regel für diese Klassen.

Meine Herren, der Auslegung hoffe ich hier nicht zu begegnen, daß der § 158, was zunächst die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand betrifft, blos sage: hinsichtlich der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand werde für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts zunächst gar nichts bestimmt. Meine Herren, das ist unmöglich, einmal wegen des § 25 des Gesetzes vom 12. Juli 1869: sodann ist diese Interpretation unmöglich, weil durch dieselbe dem Gesetzgeber die Absurdität zugemuthet würde, daß er gar nicht bestimmt habe, was Rechtens sein soll hinsichtlich der einstweiligen Versetzung von Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts in den Ruhestand.

Zu allem Ueberfluß geben die Motive zu unserem § 158 des Reichsbeamtengesetzes klar, daß die genannten Kategorien von Reichsbeamten nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Dies ergibt sich daraus, daß die Motive zu § 158 dessen Bestimmungen dadurch rechtfertigen, daß die Regel des Gesetzes, des § 24, nicht passe für Beamte in richterlicher Stellung. Deutlicher kann man nicht sagen, daß das Gegentheil von jener Regel durch § 158 ausgedrückt werden soll. Uebrigens gestatte ich mir noch darauf hinzuweisen: genau, wie § 158 Absatz 1 sich ausdrückt, drückt sich auch der zweite Absatz aus:

Außerdem haben für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung.

Würde nun jemandem einfallen, zu behaupten, daß auch der Sinn dieser Bestimmung der sei, über die Pensionirung der Reichsbeamten und den Verlust ihrer Pension solle vorläufig gar nichts gelten? Es ist, wie gesagt, der Ausdruck dieses Absatzes 2 derselbe, wie der des Absatzes 1: die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über diesen Punkt finden keine Anwendung auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts.

Meine Herren, alles, was ich bisher hinsichtlich der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand ausgeführt habe, gilt auch, und genau aus denselben Gründen, für die Unversetzbarkeit der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts in ein anderes Amt. Die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts haben ein wohlerworbenes Recht darauf, nicht in ein anderes Amt gegen ihren Willen versetzt zu werden. Das ergibt sich einmal aus § 12 des Gesetzes vom 12. Juli 1869, wo gesagt ist, sie werden auf Lebensdauer angestellt, d. h. beim Reichsoberhandelsgericht. Sodann ergibt es sich auch aus dem § 158 des Reichsbeamtengesetzes, denn während dieses im § 23 folgende Regel aufstellt:

Jeder Reichsbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert, —

sagt wiederum § 158 desselben Gesetzes:

Die Bestimmungen über die Versetzbarkeit in ein anderes Amt finden auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts u. s. w. keine Anwendung.

Meine Herren, ganz dasselbe gilt hinsichtlich dieser Bestimmung, was ich zur Begründung meiner Ansicht ausgeführt habe, die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts hätten ein wohlerworbenes Recht darauf, daß sie nur dauernd, nicht einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

Meine Herren, es ist beinahe überflüssig, daß ich noch eine Autorität für meine Ansicht zitire, ich kann aber eine zitiren von nicht geringem Gewicht. Laband in seinem anerkannt vortrefflichen Werke über das Staatsrecht des deutschen Reiches sagt auf Seite 481 im ersten Bande:

Die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, des Bundesamts für das Heimatwesen und des Rechnungshofs und richterliche Militärjustizbeamte können nicht ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt versetzt werden. —

und dafür zitirt er in Note 1 auf derselben Seite den § 23 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 und § 158 des Reichsbeamtengesetzes.

Meine Herren, es erübrigt mir nur noch, kurz zu zeigen, daß die Versetzung der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts in das Reichsgericht eine Versetzung in ein anderes Amt ist. Das geht schon klar hervor aus den Motiven zu unserem Entwurf und aus den Aeußerungen des Herrn Vertreters des Bundesraths in der Kommission, die er soeben vor Ihnen wiederholt hat, sowie aus den Beschlüssen der Justizkommission. Das Reichsgericht ist ausdrücklich und klar für einen ganz anderen, ganz neuen Gerichtshof erklärt, und eben deshalb ist den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts jeder Anspruch auf Eintritt in das Reichsgericht abgesprochen. Meine Herren, wenn das Reichsgericht ein ganz anderer Gerichtshof ist, so ist das Amt eines Mitglieds dieses Gerichtshofs ein ganz anderes Amt, und das, meine Herren, ist so klar wie 2 mal 2 gleich 4. Aber es ist auch der Sache nach ein ganz anderes Amt, denn die Aufgabe des Reichsgerichts ist eine wesentlich andere als die Aufgabe des Reichsoberhandelsgerichts. Das Reichsgericht ist oberster Gerichtshof für das Reich in allen Sachen, Strafsachen wie Zivilsachen. Das Reichsoberhandelsgericht ist heute noch im wesentlichen nur Gerichtshof für Handelssachen. Meine Herren, denken Sie sich den Fall, die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts würden gezwungen zum Eintritt in das Reichsgericht. Ein Mitglied des Reichsoberhandelsgerichts, welches sein Leben lang sich nur mit Zivilsachen beschäftigt hat, gar nie mit Strafsachen, das könnte nun in einen Kriminalsenat versetzt werden! Die Möglichkeit wird mir niemand abstreiten. Oder ein Mitglied, das sich hauptsächlich mit dem Handelsrecht und dem gemeinen Zivilrecht beschäftigt hat — erinnern Sie sich daran, daß drei Professoren, welche Lehrer des Handelsrechts waren, theils noch im Reichsoberhandelsgericht sitzen, theils darin saßen — ein Mitglied, welches in seinem Leben bisher nur mit Handelsrecht und gemeinem Zivilrecht sich beschäftigt hat, wird im Reichsgericht in einen Senat versetzt, der ausschließlich die Aufgabe der Entscheidung von altpreußischen Sachen hat. Der Fall ist sehr leicht denkbar, denn es ist ja nicht ausgeschlossen, daß nach den Rechtsgebieten die Zivilsenate zusammengesetzt werden, und beiläufig bemerkt, halte ich das für das allein richtige, in Uebereinstimmung mit einigen Mitgliedern der Kommission, die sich dafür aussprachen, allein wie dem sein mag, jedenfalls ist eine solche Eintheilung der Zivilsenate möglich, wie ich soeben gezeigt habe. Meine Herren, wenn Sie das erwägen, wenn Sie diese Möglichkeiten annehmen, so wird Ihnen vollständig klar sein, daß das Amt eines Mitgliedes eines Reichsoberhandelsgerichts ein ganz anderes Amt ist, als

das eines Mitgliedes des Reichsgerichts. Messen Sie, meine Herren, nicht mit zweierlei Maß, sagen Sie nicht auf der einen Seite, die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts haben keinen Anspruch auf den Eintritt in das Reichsgericht, weil das Reichsgericht ein ganz anderer Gerichtshof ist, und auf der anderen Seite, die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts können aber zum Eintritt in das Reichsgericht gezwungen werden, obwohl das Reichsgericht ein wesentlich anderes Gericht ist. Das in einem Athem aussprechen heißt in der That, mit zweierlei Maß messen, und, worauf ich das Hauptgewicht lege, wohlerworbene Rechte verletzen.

Ich will Ihnen, meine Herren, noch ein Beispiel anführen, wie ein Staat, der Gerechtigkeitsgefühl hat, in solchen Dingen waltet. Als nach der Annexion von Frankfurt a. M. Frankfurt aus dem Oberappellationsgerichte zu Lübeck ausschied, haben die freien Städte erklärt, jetzt, nach dem Austritte von Frankfurt ist der Gerichtshof ein anderer, ein neuer Gerichtshof, und haben eben deshalb den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts anheim gestellt, ob sie in dem Gerichtshof bleiben, oder ob sie mit ihrem vollen Gehalt in den Ruhestand treten wollen. Meine Herren, so haben die freien Städte diese Angelegenheit aufgefaßt. Sie werden nicht abstreiten, daß das eine großherzige und gerechte Auffassung ist. Ich hoffe, meine Herren, daß das deutsche Reich nicht hinter den freien Städten Deutschlands zurückbleiben wird.

Was ich verlange — ich wiederhole es —, ist lediglich die Achtung wohlerworbener Rechte und diese Achtung wohlerworbener Rechte führt einmal zur Aufrechterhaltung des Beschlusses der Kommission, daß eine Versetzung der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts in den einstweiligen Ruhestand nicht zuläßig sei, andererseits zu dem Ausspruch, daß auch die sonstigen wohlerworbenen Rechte der Mitglieder dieses Gerichtshofs anerkannt werden. Ich hätte gewünscht, meine Herren, daß es einer ausdrücklichen Anerkennung nicht bedurft hätte; aber, meine Herren, ich glaube, daß meine Ausführung und auch die heutige Rede des Herrn Vertreters des Bundesraths bewiesen hat, daß, wenn nicht schwere Konflikte entstehen sollen, diese Frage ausdrücklich gelöst werden muß. Wenn Sie, meine Herren, meinen Antrag verwerfen, so bleibt es ganz im Zweifel, was für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts gelten soll, und, meine Herren, wenn Sie diesen Antrag verwerfen, und der Artikel 14 ohne diesen ausdrücklichen Vorbehalt der wohlerworbenen Rechte der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts angenommen wird, so ist es sehr leicht möglich, daß hinterdrein, wenn man die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts zwingen will, Streitigkeiten entstehen, die der Richter entscheiden muß, und ich gestehe Ihnen aufrichtig, ich hätte die größte Lust, obgleich ich an sich gerne bereit bin, in das Reichsgericht zu treten, wenn der § 14 so angenommen wird, wie er jetzt lautet, wenn man mich in das Reichsgericht berufen will, mich zu weigern und die Entscheidung des Richters, gestützt auf die Ausführung, die ich Ihnen jetzt vorgetragen habe, anzurufen. Solchen Konflikten — und ich bin vielleicht nicht der einzige, der auf diesem Standpunkte steht — wird einfach vorgebeugt, wenn man ausspricht: die wohlerworbenen Rechte der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, die im § 158 des Reichsbeamtengesetzes ausdrücklich anerkannt sind, bleiben diesen erhalten. Ich denke, meine Herren, das deutsche Reich wird die neue Aera der Rechtspflege in Deutschland, die durch die Gesetze, die uns jetzt vorliegen, eröffnet werden soll, nicht damit inauguriren, daß es wohlerworbene Rechte einestheils derjenigen, die es in sein oberstes Reichsgericht berufen will, gröblich verletzt und in ihnen, selbst wenn sie dem Rufe Folge leisten, das Gefühl der Bitterkeit, daß ihnen Rechte, die ihnen zustanden, genommen seien, erweckt.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt **von Amsberg:** Meine Herren, die Bestimmungen, wie sie zur Zeit für das Reichsoberhandelsgericht bestehen, sind keine exzeptionellen Bestimmungen; es sind Bestimmungen, wie sie meines Wissens für jedes höchste Gericht im deutschen Reiche, ja für die überwiegende Zahl aller deutschen Gerichte in Geltung sind. Der Richter braucht sich nicht versetzen zu lassen, der Richter braucht in ein anderes Amt nicht überzutreten, und der Richter kann nicht zur Disposition gestellt, nicht einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. Allein, meine Herren, der Zustand ändert sich dadurch, daß das Reichsoberhandelsgericht, daß sämmtliche übrige deutsche Gerichte in Folge der Organisation auf Grund der Reichsjustizgesetze aufgehoben werden. Es fragt sich, wie soll sich die Gesetzgebung dem bisherigen Zustand gegenüber verhalten. Meines Wissens hat bisher niemand daran gezweifelt, daß man in einem solchen Falle in der Weise vorgehen dürfe, daß man die Mitglieder der aufgehobenen Gerichte an die neu eingerichteten, analogen Gerichte versetzen respektive daß man sie, wenn man ihrer Dienste nicht benöthigt ist, entweder ganz mit ihrem vollen Gehalt entlassen oder wenigstens einstweilig in Ruhestand versetzen kann. Eine derartige Maßnahme ist ein Gebot absoluter Nothwendigkeit. Der Herr Vorredner ist anderer Ansicht, er verlangt, daß es in das Belieben der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts gestellt werden soll, ob sie in das Reichsgericht treten oder ob sie sich in den Ruhestand versetzen lassen wollen. Meine Herren, wenn das Reich eine derartige Bestimmung aufstellen würde, so würden meiner Ansicht nach sämmtliche Bundesstaaten denselben Weg einschlagen, also allen ihren Richtern zur Wahl stellen müssen, ob sie fortdienen oder mit vollem Gehalte in den Ruhestand treten wollen. Dadurch würde aber ein Zustand herbeigeführt werden, den ich nicht näher zu schildern brauche.

Meine Herren, im übrigen sehe ich nicht ein, wie es etwas bedenkliches haben kann, daß die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts verpflichtet werden, in das Reichsgericht einzutreten. Ich habe angenommen, daß es für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts eine Ehre sein müsse, dem Reichsgerichte anzugehören, denn, wenn auch dasselbe formell ein anderes Gericht als das Reichsoberhandelsgericht sein wird, so erscheint es doch materiell nur als Ausbau des letzteren, an die Stelle der beschränkten Kompetenz tritt die volle Kompetenz eines höchsten Gerichts, und die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts kommen als Mitglieder des Reichsgerichts in die Lage, ihre Thätigkeit in erweitertem Umfange der Rechtsprechung in letzter Instanz widmen zu können. Was der Herr Vorredner gegen die Auferlegung der Verpflichtung zum Eintritt in das Reichsgericht angeführt hat, geht meines Erachtens etwas sehr weit. Es enthält das Postulat, daß jeder Richter sich wählen dürfe, in welcher Form er zu beschäftigen sei, daß also, wer bisher mit Handelsrecht sich beschäftigt habe, mit Kriminalrecht sich nicht zu beschäftigen brauche. In der Art steht es aber bei dem Reichsoberhandelsgericht nicht; dem Reichsoberhandelsgericht sind im Laufe der Zeit zahlreiche Gegenstände zugewiesen, welche mit dem Handelsrecht in keinem Zusammenhang stehen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß die Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts noch weiter ausgedehnt werden könnte; die Mitglieder sind verpflichtet, über alle dem Reichsoberhandelsgericht überreichten Gegenstände zu urtheilen, sind verpflichtet, sich ausschließlich Gegenständen widmen zu müssen, welche außerhalb des Kreises ihrer bisherigen Beschäftigung liegen. Diese Verpflichtung ist eine Konsequenz der Stellung des Richters. Was gesetzlich seiner Kognition unterstellt wird, muß er in den Bereich seiner Thätigkeit ziehen, mag es einem Gebiete angehören, auf dem er sich mit Vorliebe beschäftigt, oder einem Gebiete, welches seiner Neigung nicht entspricht. Ich möchte hiernach glauben, daß eine Bestimmung, wie sie von Seiten des Herrn Dr. Römer beantragt wird, nicht in das

Gesetz aufgenommen werden sollte, um so weniger, als sich nicht bestreiten läßt, daß durch eine solche Bestimmung ein Präjudiz für die einzelnen Bundesstaaten geschaffen werden würde; denn, was das Reich seinen Richtern gewährt, würden meiner Ansicht nach auch die Richter der Einzelstaaten gewährt verlangen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich glaube in der That, daß die Kommission alles gethan hat, was die Mitglieder des Oberhandelsgerichts billigerweise verlangen können. Sie hat vorgeschlagen, daß die Mitglieder des Oberhandelsgerichts entweder in das Reichsgericht gehen, oder mit ihrem ganzen Gehalt in den Ruhestand. Nach meiner Meinung war es der Gedanke bei der Gründung des Oberhandelsgerichts, daß dieses Gericht allmählich ausgebildet werden solle zum Reichsgericht und es sind in Konsequenz dieses Gedankens nach und nach eine Reihe von Gegenständen an das Oberhandelsgericht gewiesen worden. Und wenn man ganz konsequent in diesem Gedanken hätte zu Ende gehen wollen, so hätte man auch nicht das Oberhandelsgericht aufheben, sondern einfach erklären müssen, das Oberhandelsgericht sei das Reichsgericht. Aus welchen Gründen man hiervon abgegangen ist, weiß ich mit Sicherheit nicht zu beurtheilen; aber die Richter im Oberhandelsgerichte können sich nicht beschweren darüber, daß ihnen irgend etwas angesonnen wird, was sie nicht voraussehen mußten, wenn ihnen jetzt angesonnen würde, in das Reichsgericht einzutreten; denn sie treten dann ein in das Gericht, zu welchem das Oberhandelsgericht ausgebaut werden sollte.

Wenn nun der verehrte Herr mit juristischer Schärfe darzulegen sucht, es wäre aber doch, wenn es auch materiell sich so verhalte, wie ich vorgetragen, formell das Reichsgericht ein neues Gericht, so muß ich zugestehen, daß er dafür gute Argumente anführen kann. Aber dann erwidere ich ihm mit der Frage: Ist denn das so ohne Zweifel sicher, daß, wenn in einem Gesetze bestimmte Aussichten für einen Beamten eröffnet sind, diese Aussichten im Wege der Gesetzgebung nicht geändert werden können? Ich glaube, daß er mir die Bejahung dieser Frage nicht so leicht nachweisen kann. Ich will übrigens über diese Frage zur Zeit nicht bestimmt mich entscheiden, ich will sie nur zur Erwägung der Herren stellen.

Für den Antrag der Regierungen kann ich mich nicht erklären. Ich bin der Meinung, daß diejenigen Männer des Oberhandelsgerichts, welche in das Reichsgericht nicht übergehen, billigerweise sagen können: wir haben gemeint, wir seien für das Reichsgericht bestimmt; wenn man uns nun nicht dazu nimmt, so haben wir doch den billigen Anspruch auf den vollen Gehalt. Den gewährt ihnen die Kommission und den müßen wir auch unsererseits gewähren. Wenn der Herr Kommissarius der Regierungen glaubt, daß man demnächst die einstweilen zurückgesetzten Herren doch noch in das Reichsgericht bringen könne, so ist das gewiß ein sehr schöner Gedanke, aber praktisch wird derselbe nicht. Meine Herren, wer einmal aus der Linie ausgeschieden ist, der kommt nicht wieder herein, dafür sorgen die Hintermänner.

(Heiterkeit.)

Es ist deshalb der Gedanke an eine nachträgliche Wiederanstellung ein unpraktischer Gedanke und eben weil ich weiß, daß diese Männer nicht wieder aufgenommen werden, so wünsche ich ihnen auch den vollen Gehalt als Ruhegehalt, weil sie darauf bei ihrem Eintritte rechnen konnten. Es ist das „einstweilen", welches der Herr Regierungskommissar hergestellt wünscht, nach dieser meiner Auffassung lediglich eine Frage der Finanzen. Wenn man die betreffenden Herren wirklich einstweilen in den Ruhestand setzt mit dem ganzen Gehalt, so würde man sie nach einer gewissen Zeit wohl ganz pensioniren können und dann würden sie weniger haben. Das halte ich für unbillig und deshalb stimme ich aus dieser Rücksicht für die Kommission, bitte aber die Mitglieder des Oberhandelsgerichts, doch niemals dem Gedanken Raum zu geben, daß sie nicht die Ehre gehörig zu würdigen wüßten, in das Reichsgericht zu kommen, wofür sie ja eigentlich bestimmt waren.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welchen den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordner **Miquel**: Meine Herren, in der Kommission wurde die Frage angeregt, ob durch Gesetz vorzuschreiben sei, daß ohne weiteres alle Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts in das Reichsgericht eintreten sollten kraft des Gesetzes. Diesem Vorschlag hat man sich allerdings aus praktischen Erwägungen nicht angeschlossen. Darüber ist aber in der Kommission kein Zweifel gewesen, daß die Anschauung des Herrn Kollegen Römer, es hätten die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts ein wohlerworbenes Recht, welches ihnen durch die Reichsgesetze verbrieft sei, nach Aufhebung des Reichsoberhandelsgerichts mit dem vollen Gehalt in den Ruhestand zu treten und eine ihnen angebotene Anstellung in das Reichsgericht abzulehnen, unrichtig sei.

Der Herr Kollege Römer stützt sich dabei eigentlich nur auf den § 158 des Reichsbeamtengesetzes, er will auch seinen Antrag dahin formuliren: „Die durch § 158 des Reichsbeamtengesetzes für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts begründeten Rechte bleiben den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts vorbehalten." Was sagt nun der § 158? „Die Bestimmungen dieses Gesetzes — nämlich des Reichsbeamtengesetzes — über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand findet auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts keine Anwendung." Jetzt denken Sie sich einmal, meine Herren, was würde dies für eine Art Legislation sein! Wir sollen beschließen, daß eine Bestimmung, welche vorschreibt, daß eine andere keine Anwendung findet, hier Anwendung finden soll. Ich muß aufrichtig sagen, wie der Kollege Römer der Kommission Unklarheit in ihren Vorschlägen vorwerfen kann gegenüber dem von ihm selbst eingebrachten Amendement, ist mir vollständig unverständlich.

Wenn der Herr Kollege sich nun weiter bezogen hat auf § 25 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Reichsoberhandelsgerichts, so bestimmt dieser Paragraph lediglich, wie es gehalten werden soll, wenn ein Mitglied des Reichsoberhandelsgerichts in den Ruhestand treten muß auf Grund seiner körperlichen oder geistigen Beschaffenheit. Das setzt aber immer den Fall des Bestehenbleibens des Reichsoberhandelsgerichts voraus. Hier haben wir es mit dem Fall der Auflösung des Reichsoberhandelsgerichts zu thun, und für diesen Fall hat kein Reichsgesetz irgend eine Bestimmung getroffen. Man hat das eben nicht für nothwendig gehalten, darüber bei Erlaß des Reichsgesetzes wegen der Einführung des Reichsoberhandelsgerichts Bestimmungen zu treffen. Jetzt ist der

Moment gekommen, jetzt muß die Reichsgesetzgebung Bestimmungen treffen, wie es nun bei Auflösung des Reichsoberhandelsgerichts gehalten werden soll. Der Herr Kollege Windthorst ist daher nach meiner Ansicht sehr höflich gewesen, wenn er hier auch nur wesentliche Zweifel anerkannt hat nach der angedeuteten Richtung.

Meine Herren, was aber die Frage betrifft, wie nun die Sache zu ordnen, so reduzirt sich das Ganze doch darauf: will die Reichsgesetzgebung aussprechen, daß ein Mitglied des Reichsoberhandelsgerichts, welches körperlich und geistig fähig — denn sonst würde es ja in den Ruhestand zu versetzen sein auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften — eine ihm angetragene Anstellung im Reichsgericht ablehnen kann lediglich in der Absicht, nichts zu thun und den vollen Gehalt weiter zu beziehen? Das ist die Frage, nackt und klar gestellt. Wie ständen zu einer solchen Bestimmung der Reichsgesetzgebung die übrigen deutschen Richter, welche eben so unabsetzbar, unversetzbar und ohne richterlichen Spruch nicht disziplinirbar sind, welche dieselben staatsrechtlichen Garantien besitzen als die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts und sie wenigstens, wenn sie sie noch nicht haben, durch unsere Gesetzgebung bekommen? Können Sie sich einen Zustand denken, wo alle Gerichte in Deutschland neu organisirt, durch neue Gerichte ersetzt werden und wo die Gesetzgebung sämmtlichen Richtern die hier beanspruchten Rechte gewährte, zu sagen: wir wollen unseren ganzen Gehalt, dieses sind andere Gerichte, wir sind nicht verpflichtet, in dieselben einzutreten. Ich glaube, ein solches Privilegium wäre undenkbar, und ich bin überzeugt, daß die Mitglieder des Oberhandelsgerichts auch ein solches Privilegium gar nicht beanspruchen.

Ich glaube damit genügend den Antrag des Herrn Kollegen Römer widerlegt zu haben, ich bin auch fest überzeugt, daß der Antrag keine praktische Bedeutung hat, es ist lediglich ein theoretischer Streit, den der Herr Kollege Römer hier anregt. Ich kann mir nicht denken, daß Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts, welche die geistige und körperliche Fähigkeit haben, weiter zu fungiren, eine Anstellung beim Reichsgerichte ablehnen und das arbeitlose Beziehen des vollen Gehalts vorziehen sollten. Was die Frage des „einstweilen" betrifft, so hat die Kommission es der Würde und Stellung der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts es nicht entsprechend gehalten, daß ein Zustand geschaffen werde, nach welchem Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts in den Ruhestand einstweilen versetzt und jederzeit wieder eingezogen werden können, gewissermaßen wie ein beurlaubter Soldat. Männern in dieser Stellung und in diesem Alter muß man eine gesicherte Situation geben. Wenn ein Mitglied einmal in den Ruhestand versetzt ist, so geschah es doch aller Wahrscheinlichkeit nach lediglich mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit, nicht mit Rücksicht auf den mangelnden Bedarf von Richtern. Es tritt ja keine Verminderung des Personals ein, sondern eine erhebliche Vergrößerung des Personals bei dem Ersatz des Reichsoberhandelsgerichts durch das Reichsgericht. Sind aber einmal aus persönlichen Gründen Versetzungen in den Ruhestand beliebt worden, so kann es unmöglich zulässig sein, hinterher zu jeder Zeit den betreffenden Richter wieder heranzuziehen.

Wir haben uns dabei auch durch die Bestimmungen des § 25 des Gesetzes wegen Errichtung des Reichsoberhandelsgerichts leiten lassen, indem wir geglaubt haben, es solle hier allerdings eine einstweilige Versetzung in den Ruhestand ausgeschlossen sein. Sie entspricht nicht den Intentionen der Reichsgesetzgebung. Daraus folgt aber weiter, wie ich zur Beruhigung der verbündeten Regierungen sagen müßte, daß diese ausnahmsweisen Bestimmungen für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts nicht ad consequentias gezogen werden können für die Mitglieder der partikularen Gerichtshöfe, und daß wir keineswegs hier gewissermaßen eine präjudizielle Entscheidung für die Behandlung aller derartigen Fragen in den Partikularstaaten haben etabliren wollen.

Präsident: Meine Herren, ich proponire, folgendermaßen abzustimmen:

Nr. 1 des Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Römer ist erledigt, respektive nicht in Kraft getreten, da die Kommission das Wort „einstweilig" in ihren Vorschlägen nicht wieder aufgenommen hat.

Ich würde daher vorschlagen, abzustimmen über den Antrag Dr. Römer Nr. 29, 2 zu § 14, dann über § 14 der Kommission, wie er sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet haben wird. Fällt der § 14 der Kommission, so werden wir noch abstimmen über § 14 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; es wird so abgestimmt, und ich ersuche zuvörderst den Antrag 2 des Herrn Abgeordneten Dr. Römer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen:

als Absatz 2 dem § 14 beizufügen:

Die durch § 158 des Reichsbeamtengesetzes für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts begründeten Rechte bleiben den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts vorbehalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr die Herren Schriftführer, den § 14 nach den Beschlüssen der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

§ 14.

Die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts werden durch kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 14 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Mehrheit; der § 14 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 15, — über § 16, — über § 17, — über § 18, — über § 19, — über § 20, — über § 21. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe alle die eröffneten Diskussionen und konstatire, da eine Abstimmung nicht gewünscht, auch Widerspruch nicht erhoben ist, die Annahme der §§ 15 bis inklusive 21 nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir gehen jetzt zurück, meine Herren, auf § 9a. Ich eröffne über denselben die Diskussion und bemerke schon jetzt, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den § 9a des Einführungsgesetzes, gestellt von dem Herrn Abgeordneten Allnoch und von mehr als 50 Mitgliedern unterschrieben, vorliegt. Es wird also am Schluß der Diskussion namentlich abgestimmt, sofern der Antrag bestehen bleibt.

Nunmehr ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, gestatten Sie mir, kurz für diejenigen Mitglieder des Reichstags, denen die gesetzlichen Bestimmungen, welche hier beseitigt werden sollen, nicht in voller Erinnerung sind, die gegenwärtige Lage der hier in Betracht kommenden Ein-

richtungen und gesetzlichen Vorschriften der Einzelstaaten klarzulegen. Es sollen hier also

> die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Zivilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist

außer Kraft treten. Welches sind nun gegenwärtig in den deutschen Staaten diese Voraussetzungen? So viel wir haben ermitteln können, bestehen solche Voraussetzungen nur im bayerischen Theile der Pfalz, in Baden, in Elsaß-Lothringen — darauf komme ich jedoch noch zurück — und in Preußen. In den erstgedachten drei Landestheilen Deutschlands beruhen dieselben auf den Bestimmungen der französischen Gesetzgebung, nach welchen Verfolgungen von Beamten an die Zustimmung des Staatsraths gebunden waren.

Für Elsaß-Lothringen ist der französische Staatsrath in Wegfall gekommen. Es sind die Befugnisse des französischen Staatsraths nicht generell auf den Oberpräsidenten übergegangen, es sind demselben lediglich übertragen die Verwaltungsfunktionen des Staatsraths, soweit sie durch das Gesetz nicht anderen Behörden überwiesen. Nach meiner Ueberzeugung gehört die hier fragliche Entscheidung des Staatsraths nicht zu den bloßen Verwaltungsfunktionen desselben, es hat der Staatsrath hier entweder nach Analogie des deutschen Kompetenzgerichtshofes gehandelt, oder aber in der Eigenschaft eines Verwaltungsgerichtshofs, welche bekanntlich die Hauptfunktion des französischen Staatsraths ist. Ich möchte daher annehmen, daß auf den Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen die hier fraglichen Befugnisse nicht übergegangen sind. Irgend eine andere Behörde, die an die Stelle des Staatsraths getreten ist, existirt aber ebensowenig, und es wird daher die Ansicht, welche meines Wissens auch in den Gerichten in Elsaß-Lothringen getheilt wird, zutreffen, daß auf diese Weise die ganze französische Bestimmung in Wegfall gekommen und irgend welche besondere Voraussetzungen für die strafrechtliche und zivilrechtliche Verfolgung von Beamten wegen Amtshandlungen in Elsaß-Lothringen nicht existiren.

Was Baden betrifft, so bestimmt das badische Einführungsgesetz zum deutschen Strafgesetzbuch im § 19:

> Vorbehaltlich fürsorglicher Maßregeln in einigen Fällen darf die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Beamten im Sinne des § 359 des Reichsstrafgesetzbuchs wegen einer dienstlichen Handlung nicht eingeleitet werden, bevor die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde gehört ist. Hält diese die Verfolgung nicht gerechtfertigt, so ist eine Entschließung des Staatsministeriums auf Vortrag des Justizministers über die Statthaftigkeit der Verfolgung einzuholen.

Besondere Voraussetzungen für die Entschädigungsklage gegen Beamte wegen Amtshandlungen oder wegen Handlungen bei Gelegenheit der Ausübung seines Amts bestehen in Baden nicht mehr. Hier ist nur aufrecht erhalten die Nothwendigkeit einer schließlichen Entscheidung des Staatsministeriums bei strafgerichtlicher Verfolgung eines öffentlichen Beamten wegen einer dienstlichen Handlung.

In der Pfalz ist umgekehrt die ursprüngliche französische Bestimmung soweit modifizirt, daß irgend eine Genehmigung einer Verwaltungsbehörde zur Erhebung strafgerichtlicher Klagen gegen Beamte nicht mehr aufrecht erhalten ist, wohl aber dürfen Zivilklagen gegen einen solchen Beamten nur erhoben werden, nachdem das Ministerium nicht etwa vorher die Erlaubniß dazu ertheilt, sondern konstatirt hat, daß eine Ueberschreitung der Amtsbefugniß vorliegt. Hieraus ersehen Sie, wie zufällig und systemlos die Aufrechthaltung der alten französischen Bestimmungen in den süddeutschen Ländern gewesen ist. Während in Baden die Voraussetzungen bei der Verfolgung im Zivilwege aufgegeben, aber die Voraussetzungen bei der Verfolgung im Strafwege beibehalten sind, hat Bayern geradezu umgekehrt verfahren.

Ich komme nun zu Preußen. In Preußen ist das Gesetz vom 13. Februar 1854 maßgebend. Dort heißt es in § 1:

> Wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Ueber diesen Konflikt entscheidet dann der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte; das Nähere brauche ich hier nicht mitzutheilen.

Meine Herren, diese Bestimmung des preußischen Gesetzes vom Jahre 1854 soll die Ausführung sein einer Bestimmung der preußischen Verfassung, nach welcher ausgesprochen ist, daß die Verfolgung von Beamten nicht an die Zustimmung einer Verwaltungsbehörde geknüpft werden könne, aber das Gesetz das nähere bestimmen soll über die Voraussetzungen, unter welchen eine solche Verfolgung zulässig sei. Ob nun das Gesetz von 1854 dem Geiste der vorgenannten Verfassungsbestimmung in Preußen entspricht, das brauche ich hier zur Zeit nicht zu erörtern, ich überlasse das Ihrer Entscheidung, umsomehr, als die preußische Regierung selbst im Jahre 1861 das Gegentheil bezeugt hat, indem sie auf Grund derselben Verfassungsbestimmung und zur besseren Ausführung derselben einen Gesetzentwurf dem Abgeordnetenhause vorgelegt hat, nach welchem diese ganze Vorschrift in Wegfall kommen und das Gesetz vom Jahre 1854 aufgehoben werden sollte. Dieser Gesetzentwurf wurde damals eingereicht unter dem Ministerium unseres Kollegen von Bernuth,

(Hört! hört!)

es wird in demselben einfach ausgesprochen, daß die Gerichte in der Verfolgung von Zivil- und Strafsachen gegen Beamte wegen Amtshandlungen an keine Zustimmung irgend einer anderen Behörde oder eines anderen Gerichtshofs gebunden sein sollen. Es waren nur einige, nach meiner Meinung sogar ganz zutreffende Nebenbestimmungen oder Kautelen, wenn ich so sagen soll, hinzugefügt, welche vorschreiben, daß der vorgesetzten Dienstbehörde von Erhebung einer solchen Klage Kenntniß gegeben werden und dieselbe das Recht haben soll, ein Gutachten über die Sachlage abzugeben und sich im Termin vertreten zu lassen, so daß das Gericht in der Lage ist, unter voller Kenntniß der Verwaltungsgrundsätze zu entscheiden. — Ich glaube beiläufig bemerken zu können, daß, wenn solche Kautelen auch hier gewünscht werden, der Reichstag daraus wohl kaum einen Konflikt mit den Regierungen machen würde. — Dieser Gesetzentwurf ist damals im Abgeordnetenhause berathen worden, es ist ein schriftlicher Bericht darüber erstattet, welcher unterschrieben ist: von Ammon (Vorsitzender), Rohden (Berichterstatter), Dr. Waldeck, Metzke, Pasewaldt, Naumann, Richter (Arnswalde), Pieper, Wagener (Regenwalde), Duncker (Berlin), Hartmann, Mathis (Barnim), Contzen, — Namen, die als maßvolle, aber ausgezeichnet tüchtige Juristen und auch als Kenner des preußischen Verwaltungsrechts bekannt sind. Dieser Bericht empfiehlt den Gesetzentwurf einstimmig zur Annahme, akzeptirt auch die eben berührten Kautelen, und das Abgeordnetenhaus hat den Entwurf mit diesen Kautelen angenommen. Gescheitert ist derselbe gegen den Willen des Abgeordnetenhauses, gegen den Willen der damaligen preußischen Regierung im Herrenhause.

(Hört! hört!)

Meine Herren, wenn damals schon die Nothwendigkeit von der Staatsregierung sowohl, als auch vom Abgeordnetenhause erkannt wurde, das Gesetz vom Jahre 1854 zu beseitigen oder durch andere zweckmäßigere Bestimmungen zu ersetzen, so, glaube ich, ist doch dazu heute für die deutsche Reichsgesetzgebung eine viel dringendere und gar nicht zu umgehende Veranlassung gegeben. Wir geben hier Prozedurordnungen, welche gelten sollen für das ganze Reich in Zivil- und Strafsachen. Die Bedingungen, unter denen Rechte in Zivilsachen verfolgt werden können vor den Gerichten, haben wir zwar nicht vollständig erschöpfen können, wir sind darin so weit gegangen, als es die Schwierigkeit der Sache irgend zuließ, haben aber auch so weit gehen müssen. Wenn es die Aufgabe des deutschen Reichs ist, ein gleiches Zivilrecht herzustellen, wenn es seine Aufgabe ist, den Grundsatz: „vor dem Gesetz sind alle deutschen Staatsbürger gleich" durchzuführen, so muß es auch die Bedingungen vorschreiben, unter welchen allen gegenüber Zivilansprüche verfolgt werden können. Wir haben nicht blos das Verfahren zu kennzeichnen nach erhobener Zivilklage, sondern auch die Bedingungen aufzustellen, unter welchen Rechte verfolgt werden können. Noch mehr trifft das bei dem Strafprozeß zu, nachdem ein Strafgesetzbuch erlassen ist, welches auf die besonderen Verhältnisse der Beamten in dem Kapitel über die Vergehen der Beamten Rücksicht nimmt und welches diese Bestimmungen getroffen hat, wie ich wohl behaupten kann, unter der Voraussetzung, daß, wenn einmal solche Vergehen vorliegen, die Verfolgung derselben nicht durch Verwaltungswillkür soll gehindert werden können. Wäre der Reichstag bei der Berathung des deutschen Strafgesetzbuchs von dem anderen Gedanken ausgegangen, daß diese Vergehen der Beamten nur verfolgt werden können auf Grund der Zustimmung von Verwaltungsbehörden, dann würde die Fassung dieser Paragraphen entweder eine andere sein oder der Reichstag hätte sich damals sagen müssen: was hier vorgeschrieben ist, kommt in einer ganz anderen Weise in dem einen deutschen Staat zur Geltung als in dem anderen.

Meine Herren, wir stehen nun vor der Wahl, wenn wir in dieser Beziehung die Rechtsgleichheit in Deutschland herbeiführen müssen: ob wir das preußische System in ganz Deutschland einführen oder aber das System des gemeinen Rechts, das System, mit welchem man auch vor dem Jahre 1854 in Preußen selbst zur Zeit der absoluten Monarchie vollständig hat auskommen können. Ich glaube, die Wahl könnte da unmöglich schwierig sein. Daß es in der gegenwärtigen Lage ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre, ähnliche Bestimmungen, wie sie in Preußen bestehen, in ganz Deutschland zur Ausführung zu bringen, darüber kann ich mich der Ausführung enthalten. Wollten wir ein gleiches Recht auf diesem Gebiet schaffen, welches recht eigentlich zu dem Bereich der uns hier gestellten Aufgabe gehört, so blieb uns absolut nichts übrig, als alle jene Voraussetzungen zu streichen.

Meine Herren, ich kann mir auch wirklich nicht denken, daß aus dieser Meinungsverschiedenheit irgend ein schwerer Konfliktsfall zwischen uns und den verbündeten Regierungen entstehen sollte. Ich habe schon gesagt, vor dem Jahre 1854 bestanden zwar für einzelne Beamtenkategorien einzelne beschränkende Bestimmungen in Betreff der Verfolgung von Straf- und Zivilklagen, eine solche generelle Vorschrift hat aber in den altpreußischen Provinzen niemals bestanden, und auch die eben angedeuteten Spezialvorschriften, welche hier aufzuführen zu weit führen würde, sind erst in späteren Jahren emanirt worden, haben vorher nicht bestanden, vielmehr ist das preußische Landrecht ein wahres Muster der Strenge in Betreff der Innehaltung der Befugnisse der Beamten.

In anderen Ländern haben derartige Vorschriften niemals existirt; in meinem eigenen Vaterland Hannover haben wir niemals etwas davon gewußt; in den meisten deutschen Staaten, wo die deutsche Rechtsentwicklung unangetastet geblieben ist von den aus der napoleonischen Gesetzgebung herübergenommenen Tendenzen, haben solche niemals bestanden, und doch sind dort alle Befürchtungen, welche man aufgestellt hat wegen vexatorischer und chikanöser Verfolgung der Beamten, wegen einer dadurch herbeigeführten Unerträglichkeit ihrer Lage, wegen Einschüchterung in Beziehung auf die energische Durchführung der Amtspflichten, niemals eingetroffen. Ist die Lage der Dinge aber so, so kann der Reichstag mit Ruhe den Paragraphen selbst gegen den Widerspruch der Bundesregierungen votiren, das deutsche Volk wird in diesem Falle gewiß auf der Seite des Reichstags stehen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Justizminister Dr. **Leonhardt:** Der § 9a des Einführungsgesetzes ist der Zwillingsbruder des § 5a des Gerichtsverfassungsgesetzes. Beide sind anzugreifen und werden angegriffen vom formalen Standpunkte aus. Der Angriff auf den § 5a des Gerichtsverfassungsgesetzes ist gänzlich mißglückt, und Sie werden nicht glauben, daß ich mich der Täuschung hingebe, daß der Angriff, den ich gegen den § 9a des Einführungsgesetzes führen werde, ein besseres Loos theilen werde. Aber, meine Herren, Sie werden anerkennen, daß die Regierungsbank durch die Verhältnisse genöthigt ist, wichtige Paragraphen zu beleuchten. Leicht ist das ja nicht; es gehört Muth dazu, wenn die Regierungsbank Schlag auf Schlag die eklatantesten Niederlagen erleidet, noch mit frischem Muthe, mit Ruhe und ohne besondere Gereiztheit die Angriffe fortzusetzen.

Meine Herren, meine Meinung ist die, daß die zur Berathung stehende Vorschrift außerhalb des Rahmens des Gesetzes liegt, daß sie einen Eingriff in das innere Staatsrecht der Bundesstaaten enthält, welches meiner Ueberzeugung nach weder vom Bundesrath noch von der Kommission vollständig übersehen werden kann. Es handelt sich um eine Voraussetzung der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Prozedur, um eine Voraussetzung, die gegründet ist im öffentlichen Recht. Ich bin nun im entschiedensten Gegensatz mit dem Herrn Berichterstatter der Meinung, daß die Prozeßordnungen Voraussetzungen der Klage, sei es der Straf- oder der Zivilklage, welche im öffentlichen Rechte beruhen, in keiner Weise berühren. Die Prozeduren gehen vor sich in einer und derselben Weise, gleichviel wie es sich mit den Voraussetzungen für Erhebung der Klage verhält. Wenn Sie diesen Grundsatz nicht anerkennen, vielmehr der Ansicht des Herrn Berichterstatters beipflichten, so revolutioniren Sie das Verwaltungsrecht sowohl des Reichs als der Einzelstaaten. Ich hebe in dieser Beziehung hervor: was soll denn werden aus dem § 118 der Reichsgewerbeordnung? Hier ist bestimmt, daß im Verfahren vor der Gemeindebehörde der Austrag von Streitigkeiten versucht werden soll und daß gegen den Vorbescheid der Gemeindebehörde der Rechtsweg an das Gericht offen ist. Fällt denn diese Vorschrift weg? Wenn Sie mit dem Herrn Berichterstatter votiren, ist dies der Fall. Ich mache ferner aufmerksam, um beim Reichsrecht zu bleiben, auf die Vorschriften der deutschen Strandungsordnung in den §§ 36 bis 39, wo bestimmt ist, daß, wer Bergungs- oder Hilfskosten 2c. verlangt, in Ermangelung einer gütigen Einigung seine Ansprüche bei dem Strandamt anzumelden hat. Vor dem Strandamt findet ein Vorverfahren statt und gegen den Vorbescheid des Strandamts ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Ich beschränke mich hierauf, indem ich davon absehe, die Sache in das preußische Verwaltungsrecht oder in das Verwaltungsrecht anderer Bundesstaaten zu verfolgen. Die verbündeten Regierungen

müssen darüber vollständig zweifellos sein, daß solche Anschauungen nicht getheilt werden. Sollten Zweifel übrig bleiben, so müssen sichernde Vorschriften getroffen werden.

Meine Herren, es besteht eine Nothwendigkeit, den Verwaltungsbeamten im Interesse ihrer Stellung und der Energie der Exekutive Garantien zu gewähren. Ich verlese einige Zeilen aus einer Schrift, auf die ich zurückkommen werde.

> Es ist richtig, daß man einen Beamten, der — nicht aus Privatwillkür, sondern in Erfüllung seiner Staatspflicht — täglich in Widerstreit mit den Interessen der Gesellschaft kommt, nicht alltäglich einer Bedrohung mit Schadensklagen und Strafverfolgungen aussetzen kann. Man kann dies nicht nachdrücklich genug hervorheben.

Meine Herren, es können derartige Garantien in verschiedener Richtung gewährt werden. Man kann bestimmen, daß Straf- und Zivilklagen gegen Beamte nur mit Genehmigung einer höheren Behörde angestellt werden können. Man kann zweitens die Garantie gewähren durch Zulassung des Konflikts, über welchen entschieden wird, entweder vom Staatsrath oder vom Staatsministerium, oder von einer höheren Behörde, welche gemischt aus Beamten der Justiz und der Verwaltung besetzt ist. Man kann drittens die Garantie gewähren durch Bestimmungen, welche materiell die rechtliche Verantwortlichkeit der Verwaltungsbeamten regeln in einem Sinne, welcher der Stellung der Verwaltungsbeamten zu den vorgesetzten Behörden entspricht. Viertens kann man rein prozessualische Garantien gewähren.

Diese verschiedenen Garantien schließen sich gegenseitig nicht aus, sie können vielmehr in beliebiger Kombination gewährt werden.

Ich behandle die Frage einstweilen noch abstrakt und gehe in dieser Richtung noch einen Schritt weiter, indem ich Sie auf eine Schrift, deren Verfasser zu den ersten Autoritäten in diesen Dingen rechnet, verweise. Die Schrift benennt sich: „Vier Fragen zur deutschen Strafprozeßordnung" und als ihr Verfasser bezeichnet sich Rudolf Gneist. Ich habe die obigen Zeilen aus dieser Schrift verlesen und bemerke weiter, daß der Verfasser dieser Schrift ein entschiedener Feind der Garantie durch Konfliktserhebung ist; er will jedoch andere Garantien gewähren, theils materiell rechtliche, theils prozessualische Garantien. Er sagt:

> Es müsse Garantie gewährt werden durch Beschränkung der Verantwortlichkeit auf Kompetenzüberschreitung, Vorsatz und grobes Versehen und mit Berücksichtigung eines bona-fide-Irrthums.

Wenn er in dieser Beziehung hinzusetzt:

> Es liegt dies schon in der Pflichtstellung des Beamten und ist auch von der Gerichtspraxis aus der Natur der Sache abgeleitet worden, —

bemerke ich, daß eine Gerichtspraxis in einem großen Theile Deutschlands sich nicht hat bilden können, weil hier die Verhältnisse entweder durch die Genehmigung der vorgesetzten Behörde (admission préalable), theils durch Gestattung der Erhebung des Konflikts geregelt wurden.

Der Herr Verfasser verlangt ferner:

> sorgfältige Vorprüfung der Anklage durch das Obergericht; es bedarf schon aus diesem Grunde eines zweiseitigen Rechtsmittels gegen den Anklagebeschluß. Es ist rathsam, wegen des Rechtspunktes in thesi auch noch ein Rechtsmittel bei dem Reichsgericht offen zu halten. Es hat dies gute Vorgänge für sich; denn es würde damit nur ein Stück der Verwaltungsjurisdiktion der deutschen Reichsgerichte wieder aufleben.

Daß nun der Entwurf in diesen Richtungen nicht gesorgt hat, ist wohl klar, man könnte höchstens für Zivilklagen auf den § 50 Bezug nehmen, ich werde jetzt konkreter werden. Ich meinerseits vermag die Verhältnisse, welche hier in Betracht kommen, für die übrigen Bundesstaaten nicht zu übersehen, wohl aber übersehe ich dieselben für Preußen. In dieser Richtung glaube ich Ihnen doch andere Sachen vortragen zu sollen, als der Herr Berichterstatter gethan hat. Was er Ihnen vorlegte, ist allerdings ganz richtig, allein nicht vollständig.

Ich finde mich nicht berufen, das preußische Gesetz über die Erhebung des Kompetenzgesetzes von 1854 hier zu vertheidigen.

(Hört!)

Man kann den Gedanken des Gesetzes ganz oder beschränkt akzeptiren und dennoch bedenklich sein in betreff der Vorschriften, welche die Organisation der entscheidenden Behörde oder das vor derselben stattfindende Verfahren beziehen. Es ist wohl richtig, daß das Gesetz von 1854 allgemeinen Beifall sich nicht gewonnen hat. Im Jahre 1862 legte ein liberales preußisches Ministerium einem liberalen preußischen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vor, welcher diese Materie regeln sollte. Dieser Gesetzentwurf ist im Abgeordnetenhause mit Beifall aufgenommen und ohne alle Schwierigkeit erledigt worden, dann in das Herrenhaus gewandert, wo er Schiffbruch gelitten hat. Aber, meine Herren, sehen wir doch einmal diesen Gesetzentwurf an, welcher von dem damaligen Justizminister von Bernuth eingebracht wurde. Sagt der Entwurf etwa, das Gesetz von 1854 würde aufgehoben? Mit nichten! Der Gesetzentwurf enthält eine Revision der Gesetze von 1854, eine neue Regelung der Verhältnisse. Er gab zuvörderst prozessualische Garantien; sodann behielt er aber die Garantie durch Erhebung des Kompetenzkonflikts gewissen Personen gegenüber bei. Der Herr Berichterstatter hat diesen letzten wichtigen Punkt gar nicht in Betracht gezogen. Der § 8 des Gesetzentwurfs ist aber recht in dieser Richtung. Es werden nämlich zuvörderst die Vorschriften über Erhebung des Kompetenzkonflikts aufrecht erhalten rücksichtlich der Personen des Soldatenstandes. Dieser Punkt machte im Abgeordnetenhause keine oder doch nicht erhebliche Schwierigkeiten. Allerdings ist es richtig, daß der verstorbene Abgeordnete Waldeck in diesem Punkte den Gesetzentwurf angriff. Weiter ging aber auch er nicht; im übrigen war ihm der Gesetzentwurf ganz recht, indem er ebenso wenig wie ein anderes Mitglied des Hauses beantragte, daß das Gesetz von 1854 einfach aufgehoben würde.

Zweitens hält der Entwurf aufrecht die Gesetze bezüglich des Waffengebrauchs der Grenzaufseher, sowie der Forst- und Steuerbeamten vom 28. Juni 1834 und vom 31. März 1837, welche Gesetze die Garantie mittelst Zulassung des Konflikts gewähren. Dieser Punkt ist von keinem Mitgliede des liberalen Abgeordnetenhauses, nicht einmal von Herrn Waldeck angegriffen worden.

Ich hebe weiter das folgende hervor: es waren in dem damaligen liberalen Abgeordnetenhause mehrere Mitglieder, welchen der Gesetzentwurf in der Revision des Gesetzes von 1854 zu weit ging. Der Hauptkämpfer für diesen Gedanken war ein Herr Reichensperger unter der parlamentarischen Firma „Reichensperger-Geldern". Dieser Herr bemerkte — unter Bezugnahme auf den Abgeordneten von Ammon, auf einen Namen, meine Herren, der stets einen guten Klang in den liberalen Reihen des Hauses wie bei den liberalen Parteien des Landes gehabt hat —:

> Es würde zu den größten Inkonsequenzen führen, wenn der Richter nicht mehr durch Konfliktserhebungen aufgehalten werden könnte, über Amtsüberschreitungen zu urtheilen;

ferner aus dem Munde des Herrn von Ammon:

> Ich habe gewiß alle Achtung vor der Unabhängigkeit der Gerichte, indessen schließe ich mich in Bezug auf diese Frage demjenigen an, was von dem Herrn Justizminister bemerkt worden ist.

Ammon hatte zur Unterstützung seiner Ansicht den Fall angeführt, daß ein Assisenpräsident wegen unanständigen Be-

nehmens eine Person aus dem Sitzungssaale entfernen ließ — und dann gefragt, ob es denn wohl möglich wäre, der Ansicht beizutreten, daß über den Assisenpräsidenten ein Einzelrichter zu urtheilen habe. Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) ging weiter, indem er behauptete, es sei erforderlich, daß die rechtliche Stellung des Verwaltungsbeamten gegenüber der vorgesetzten Behörde materiell geregelt werde; zu diesem Zwecke beantragte er zwei Vorschriften des allgemeinen Landrechts zu verallgemeinern und in den betreffenden Entwurf aufzunehmen. Es wurde bestritten, daß das nothwendig sei; der Abgeordnete Reichensperger behauptete aber, es sei für die Rheinprovinz nothwendig, weil in der betreffenden Richtung in der Rheinprovinz eine Praxis sich nicht habe ausbilden können, da die admission préalable des französischen Rechts das Interesse an dieser Frage in den Hintergrund habe treten lassen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Sie sehen also, daß im preußischen Abgeordnetenhause darüber kein Zweifel bestand, daß die betreffende Lehre einer Revision bedürftig sei, daß jedoch kein Mitglied des Abgeordnetenhauses sich dafür erhob, die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1854 einfach zu streichen. Man wollte prozessualische Garantien und daneben Garantien durch Erhebung des Kompetenzkonflikts für gewisse Klassen von Personen, für die Mitglieder des Soldatenstandes, sowie für Grenz-, Steuer- und Jagdbeamte.

So liegt die Geschichte der preußischen Gesetzgebung. Sie sprach keineswegs für den § 9a, vielmehr sehr bestimmt dagegen. Ich schließe mit der Erklärung: die verbündeten Regierungen verkennen nicht, daß die betreffenden Vorschriften, wie sie in den einzelnen Ländern gelten, einer Revision bedürftig sein mögen, können jedoch eine Revision von Vorschriften nicht darin finden, daß man dieselben einfach streicht.

Aus diesem Grunde habe ich als Vertreter der verbündeten Regierungen zu bitten, daß Sie den § 9a ablehnen wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Meine Herren, der § 9a ist von der Justizkommission in zwei Lesungen beinahe einstimmig angenommen worden, und ich bitte das hohe Haus, hier ein gleiches zu thun.

Der königlich preußische Justizminister hat sich auch hier wie bei dem § 5a zunächst auf den formellen Standpunkt gestellt. Ich will nun dasjenige nicht wiederholen, was bei jeder Gelegenheit gegen diesen Standpunkt geltend gemacht worden ist, sondern mich nur darauf beschränken, nachzuweisen, daß dieser Standpunkt wenigstens in Bezug auf diesen Paragraphen durchaus nicht zutrifft. Es handelt sich hier nicht, wie bei § 5a, um eine Abgrenzung des Gebietes der Verwaltung und der Justiz, sondern wir bewegen uns hier unbestritten auf dem Gebiet der Justiz selbst. Es ist ganz zweifellos nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und wahrscheinlich nach allen Landesgesetzen in Deutschland, daß Entschädigungsklagen, privatrechtliche Klagen auch gegen Beamte wegen pflichtwidriger Handlungen von dem Gericht abzuurtheilen sind, ebenso wie es zweifellos ist, daß kriminelle Beamtenvergehen überall zur Zuständigkeit der Gerichte gehören. Den letzteren Standpunkt nehmen auch die Motive zum § 2 ganz ausdrücklich ein, indem sie sagen:

> Die Bedeutung des Ausdrucks „Strafsache" bedarf keiner näheren Bestimmung. Das Reichsstrafrecht und das Landesstrafrecht der einzelnen Bundesstaaten geben einen bestimmten Anhalt für die Abgrenzung dieses Begriffes.

Ins Reichsstrafrecht ist nun auch ein Kapitel aufgenommen über die Beamtenvergehen, und es kann darnach kein Zweifel sein, daß diese ganze Frage lediglich eine Frage der Justiz, das Reichsstrafrechts ist. Die Verwaltung beansprucht auch gar nicht, auf diesem Gebiete irgendwie thätig einzugreifen, sie beansprucht durchaus nicht, über die Entschädigungsklagen selbst zu urtheilen oder kriminelle Bestrafungen gegen die Beamten eintreten zu lassen. Nein, im Gegentheil, sie verhält sich in dieser Beziehung rein negativ. Es handelt sich hier um eine rein prophylaktische Maßregel, es handelt sich darum, den Lauf der Justiz zu hemmen, die Erhebung oder den Fortgang einer Klage im Straf- oder Zivilprozeß abhängig zu machen, sei es von einer vorherigen Zustimmung einer vorgesetzten Behörde, sei es von einer nachträglichen Intervention einer Behörde, die man die Konfliktsbehörde nennt. Es ist also hier meines Erachtens diese Frage gar nicht auf eine Linie zu stellen mit der Frage, die wir bei § 5a behandelt haben. Davon geht auch § 2 unserer Gerichtsverfassung aus. Dieser Paragraph sagt:

> Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Es ist also der Grundsatz aufgestellt, daß alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, alle Strafsachen vor die ordentlichen Gerichte gehören sollen, und es werden hier nur zwei Ausnahmen gemacht. Daß die zweite hier nicht zutrifft, liegt auf der Hand, aber auch die erste nicht, nämlich die, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte begründet ist, denn die Zuständigkeit der Verwaltung wird, wie ich schon eben nachgewiesen zu haben glaube, für diese Sachen gar nicht in Anspruch genommen. Die Verwaltungsbehörde beansprucht in keiner Weise irgendwie in diesen Sachen eine Entscheidung selbst abzugeben, sie will nur die Gerichte hindern, den Prozeß seinen Fortgang nehmen zu lassen. Wenn wir nun aber befugt sind, den Grundsatz des § 2 zu votiren, einen Grundsatz, den die Regierung selbst uns vorgeschlagen hat, so muß es meines Erachtens auch ganz konsequenterweise in unserer Befugniß liegen zu fragen, ob denn von diesem Grundsatze Ausnahmen zu machen sind. Die Frage stellt sich also dahin, ob wir von dem Satze eine Ausnahme machen sollen, daß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden sind, obwohl sie nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte gehören.

Der Herr Justizminister hat sich soeben auf die Analogien der Gewerbeordnung und der Strandesordnung berufen. Diese Analogien passen aber wenigstens nicht auf meine Deduktionen; denn in jenen Fällen handelt es sich ja darum, daß die Verwaltungsbehörde zunächst den Vorbescheid in Anspruch nimmt. Das will ich ihr lassen. Ich gehe auch davon aus, daß der § 2 derartige Vorbescheide, wie die Landesgesetzgebung oder Reichsgesetzgebung sie vorschreibt, bestehen läßt.

Hier handelt es sich aber gar nicht um einen Vorbescheid, dem der Rechtsweg folgt, sondern es handelt sich um die Ausschließung des Rechtswegs und zwar in Sachen, die anerkanntermaßen gar keine Verwaltungssachen sind.

Der Herr Justizminister hat ferner gesagt, der Torso des Gerichtsverfassungsgesetzes habe sich lediglich auf diejenigen Bestimmungen zu beschränken, die mit der Prozedur in engem Zusammenhange stehen. Ich frage aber: steht diese Frage nicht im allerengsten Zusammenhange mit der Prozedur? die Frage, ob überhaupt eine Prozedur stattfinden solle; denn wenn die Dienst- oder Konfliktsbehörde entscheidet, die Sache sei nicht geeignet zu weiterer gerichtlicher Verfolgung, so findet überhaupt keine Prozedur statt, auch keine verwaltungsrechtliche. Ich glaube also, die Grundlagen der ganzen Gerichtsverfassung würden in Frage gestellt, wenn man eine derartige Bestimmung als Ausnahmsgesetz für die Beamten zulassen wollte.

Ich möchte dann aber noch auf den § 1 aufmerksam machen.

Dieser § 1 sagt:

> Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

Und in den Motiven zu diesem § 1 heißt es ausdrücklich:

> Die Zuweisung der Gerichtsbarkeit an Gerichte durch reichsgesetzliche Bestimmung hat gegenüber dem bestehenden Rechte einzelner Bundesstaaten in zweifacher Richtung eine negative Bedeutung: es werden dadurch die geringen in Deutschland vorhandenen Spuren persönlicher direkter Einwirkung des Landesherrn auf den Gang oder die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen sein.

Und nachher heißt es noch weiter:

> Jedes selbstthätige Eingreifen des Souverains in die Rechtspflege, jede Kabinetsjustiz, wie sie von der Wissenschaft längst als durchaus unzulässig erkannt, auch thatsächlich jetzt fast in ganz Deutschland beseitigt ist, wird durch die Bestimmung ausgeschlossen, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit durch Gerichte, d. h. lediglich durch Gerichte ausgeübt wird.

Also hier hat der Entwurf es in dem Rahmen der Gerichtsverfassung liegend betrachtet, eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche die Kabinetsjustiz ausgeschlossen wird. Was ist das aber anders als die Bestimmung, daß an eine besondere Voraussetzung die Zulässigkeit des Rechtsweges künftig nicht mehr geknüpft sein soll? Ebenso wie nun die Gerichtsverfassung eine derartige Bestimmung aufnehmen durfte, ohne in das innere Staatsrecht der einzelnen Staaten in unbefugter Weise einzugreifen, ebenso darf sie meines Erachtens eine Bestimmung aufnehmen dahin, das Landesgesetz dürfe fernerhin nicht die Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsweges in das Ermessen einer Verwaltungsbehörde oder überhaupt einer dritten Behörde stellen. Beide Punkte stehen meines Erachtens auf einer Linie und ich glaube nicht, daß mit Grund gerade gegenüber dieser Bestimmung der formelle Standpunkt aufrecht erhalten werden könne.

Ich komme nun auf den Inhalt des Paragraphen selbst. Meine Herren, ich kann in dieser Beziehung mich kurz fassen. Ich glaube, es hat sowohl die französisch-rechtliche Bestimmung, die jetzt noch in vereinzelten Theilen Deutschlands gilt, wie namentlich aber das Konfliktsgesetz vom Jahre 1854, welches in Preußen gilt, eine so allgemeine Verurtheilung erfahren, daß es heißen würde, Eulen nach Athen tragen, wenn man hierüber noch ein weiteres Wort verlieren wollte.

(Sehr richtig!)

Es ist auch bereits von mehreren Seiten hervorgehoben worden, daß im Jahre 1861 ein sehr ernstlicher Versuch gemacht worden ist, dieses Gesetz zu beseitigen, ein Versuch, der leider damals an dem Widerspruch des Herrenhauses gescheitert ist. Diesem Versuche waren auch Verhandlungen mit dem Konfliktshof selbst vorausgegangen, und der Herr Präsident wird mir vielleicht gestatten, ein paar Zeilen zu verlesen aus dem Berichte, den der damalige Konfliktshof, also diejenige Behörde, die doch am meisten an der Aufrechterhaltung des Gesetzes betheiligt war, abgestattet hat. Es heißt da:

> Nach diesen Resultaten —

die vorher ausführlich dargelegt sind —

> schwindet unseres Erachtens jener theoretische Schein, daß die Verwaltungsbehörden zur Sicherung ihrer Autorität und der ihrer Organe des ihnen durch dieses Gesetz ertheilten Rechtsmittels der Konfliktserhebung wirklich bedürfen. Es ist nicht einzusehen, wie diese Autorität, das Ansehen der Verwaltung im allgemeinen darunter leiden könne, wenn einzelne und namentlich untergeordnete Beamte dann und wann aus ihren Amtshandlungen von dabei betheiligten Privatpersonen der Beleidigung oder der Beschädigung vor Gericht verklagt werden, und wenn das Gesetz im Vertrauen auf die Einsicht und Gerechtigkeit der richterlichen Entscheidungen solchen Klagen ruhig den Lauf läßt.

(Hört! Hört!)

Meine Herren, es ist um so weniger nöthig, hier noch mehr auf diesen materiellen Inhalt zu sehen, als ja der Herr Justizminister zu meiner Freude erklärt hat, er wolle diesen Inhalt nicht vertheidigen und als bereits der Reichstag früher mehrfach Gelegenheit gehabt hat, sein abfälliges Urtheil über dieses Gesetz zu fällen, insbesondere bei der Gelegenheit, die schon der Herr Kollege Reichensperger neulich hervorgehoben hat, als es sich um das Zustandekommen des Beamtengesetzes handelte, wo der Reichstag konsequent es verweigert hat, zuzulassen, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen auf die Reichsbeamten Anwendung finden sollen und statt dessen den § 13 votirt hat, daß jeder Reichsbeamte für seine eigenen Handlungen selbst verantwortlich sein soll. Aber auch noch eine andere Gelegenheit hat der Reichstag bereits gehabt, bei welcher er von dem ganz entgegenstehenden Grundsatze ausgegangen ist. Das war nämlich bei der Berathung des Strafgesetzbuchs der Fall. Eine ganze Reihe Paragraphen sind in das Strafgesetzbuch aufgenommen, die gerade von dem entgegengesetzten Standpunkte ausgehen, als diese französisch-rechtlichen Bestimmungen und als das Konfliktsgesetz, nämlich von dem Standpunkte, daß der Richter berufen ist, die Gesetzmäßigkeit der Handlungen der Beamten zu beurtheilen, wenn überhaupt eine Sache an ihn gelangt, die zur richterlichen Kompetenz gehört. Ich erinnere Sie nur an die §§ 110, 137, vor allen anderen aber an die §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuchs, wo es sich um Widersetzlichkeit gegen Beamte handelt. Ich frage Sie, meine Herren, welchen Sinn und welche Konsequenz hat es, daß der Richter ganz unbeschränkt urtheilen darf über die Frage, ob ein Beamter seine Befugniß überschritten hat, wenn der Angeklagte eine Privatperson ist und die Einrede vorbringt: es habe der Beamte seine Befugniß überschritten, deshalb sei er zum Widerstand berechtigt gewesen, oder ob umgekehrt der Beamte der Angeklagte ist und es sich um die Frage handelt, ob derselbe unbefugterweise seine Befugniß überschritten hat. Meine Herren, das ist doch wirklich reiner Zufall in vielen Fällen, ob der Eine oder der Andere die Anklage erhoben hat, und je nachdem soll materiell ein ganz anderes Recht herrschen. Darin ist keine Logik und ich glaube, aus diesem Grunde schon dürfen wir, nachdem wir einmal in das Strafgesetzbuch diese Grundsätze aufgenommen haben, uns bei dieser Gelegenheit nicht scheuen, auch die Konsequenzen dieser Grundsätze zu ziehen.

(Bravo! links.)

Sodann, meine Herren, ist vom Herrn Justizminister darauf hingewiesen worden, wir könnten das Gebiet, um das es sich hier handelt, nicht übersehen. Ich glaube aber, auch in dieser Beziehung liegt die Sache doch günstiger für den Reichstag als bei § 5a. Denn es ist uns in den Motiven mitgetheilt worden — und der Herr Berichterstatter hat ja auch selbst das angeführt — daß es sich hier nur um ganz wenige deutsche Gebiete handelt, in welchen derartige Voraussetzungen existiren. Von den preußischen und Elsaß-Lothringischen Verhältnissen hat bereits der Herr Berichterstatter das Genügende mitgetheilt, ich erlaube mir nur noch ein Wort über Baden zu sagen. Wir haben die Freude gehabt, in unserer Kommission ein angesehenes Mitglied aus Baden zu sehen, daß jetzt dort in der Justiz einen hohen Posten bekleidet, und dieses Mitglied hat sich auch lebhaft ausgesprochen für die Aufhebung jener

Bestimmung, indem es erklärt hat, daß nach seiner Ueberzeugung für die badenschen Verhältnisse es gar keinen Anstand haben würde, unbedingt die Bestimmung zu streichen.

Nun ist mir aber jetzt erst zur Kunde gekommen, daß außer denjenigen Staaten, die in den Motiven selbst benannt sind und von denen bisher die Rede gewesen ist, noch ein deutscher Staat in Frage steht. Bei diesem liegen die Verhältnisse ganz eigenthümlicher Art. Dieser Staat ist nämlich Württemberg. In Württemberg ist bis dahin die Sache streitig gewesen, ob bei Entschädigungsklagen gegen öffentliche Diener wegen des durch pflichtwidrige Amtshandlung oder Unterlassung gestifteten Schadens, der Rechtspflege freier Lauf zu lassen sei, oder ob es zur Anstellung einer solchen Klage der Zustimmung der vorgesetzten Behörde bedarf.

Nach den mir gemachten Mittheilungen soll die erstere Ansicht die herrschende gewesen sein. Damit aber über die Richtigkeit dieser Ansicht gar kein Zweifel mehr bestehe, hat kürzlich das württembergische Ministerium den württembergischen Kammern einen Gesetzentwurf vorgelegt, in welchem diese Bestimmung in dem eben angegebenen Sinne deklarirt werden soll.

(Hört! rechts.)

Diese Bestimmung ist, man sollte es kaum glauben, in der zweiten württembergischen Kammer mit geringer Stimmenmehrheit abgelehnt worden.

(Hört, hört!)

Die Sache ist darauf an die Kammer der Standesherren in Württemberg gegangen, und diese Kammer ist der Ansicht der Regierung beigetreten;

(hört, hört!)

sie hat sich also liberaler gezeigt, als die württembergische zweite Kammer.

(Hört, hört!)

Die Sache ist nochmals zurückgelangt an die zweite Kammer, die zweite Kammer aber — das erklärt vielleicht das Verhältniß, daß in ihr sehr viele Beamte und Schultheißen sitzen sollen — die zweite Kammer ist bei ihrer Ansicht geblieben, und so hat Württemberg nun augenblicklich den Zustand, daß diese Frage, die meines Erachtens im richtigen Sinne vom Ministerium klargelegt werden sollte, jetzt eine Streitfrage dort bildet.

Endlich hat nun der Herr Justizminister davon gesprochen, unter allen Umständen wäre es doch unzulässig, hier unbedingt zu streichen; Garantien seien jedenfalls nöthig. Ich für meine Person glaube nun kaum, daß es derartiger Garantien bedarf, da in den meisten deutschen Staaten bis dahin solche Bestimmungen nicht bestanden haben und dessenungeachtet die Beamten das gehörige Ansehen stets genossen haben. Ich kann das ganz speziell von Hannover behaupten, das ja häufig ein Beamtenland genannt ist.

Der Herr Minister hat sodann verschiedene Arten dieser Garantien unterschieden, und meines Erachtens stehen dann auch diese Arten der Garantien auf ganz verschiedenen Stufen und sind von ganz verschiedenem Werthe. Wogegen sich der Widerstand der Kommission hauptsächlich gerichtet hat, das sind eben die Garantien, die den Rechtsweg beschränken, also die vorherige Zustimmung der Dienstbehörde, die nachträgliche Erhebung des Konflikts und andere ähnliche Einrichtungen. Ueber die materiellen Garantien ist in der Kommission gar nicht verhandelt worden, konnte auch gar nicht verhandelt werden, denn das gehört augenblicklich gar nicht in dieses Gesetz hinein. In dieser Beziehung hat die Landesgesetzgebung volle Freiheit, derartige materielle rechtliche Garantien eintreten zu lassen. Ich glaube also, daß dieses augenblicklich hier ausscheidet.

Dann ist auch noch die Rede gewesen von Garantien prozessualischer Natur, die nicht derart sind, daß sie den Rechtsweg beschränken, sondern die nur gewissen Schutz gegen Mißbrauch gewähren. Meine Herren, wäre in der Kommission von seiten der Herrn Regierungskommissarien die Erklärung abgegeben worden, die Regierung lege Werth darauf, daß derartige Garantien in das Gesetz aufgenommen oder der Landesgesetzgebung vorbehalten werden, so würde, glaube ich, in der Kommission eine sehr ernstliche Erwägung darüber eingetreten sein. Wir hatten aber keine Veranlassung dazu, weil die Regierungskommissarien sich auf den formellen Standpunkt stellten und sich vollständig negirend verhielten. Wenn nun aber jetzt anscheinend darauf zurückgekommen und namentlich aufmerksam gemacht wird, daß auch die Gesetzgebung aus der neuen Aera, welche die Aufhebung des Gesetzes von 1854 bezweckte, derartige Garantien vorgeschlagen hat, so muß ich sagen, daß ich für meine Person, und ich glaube auch eine große Anzahl meiner politischen Freunde, gar kein Bedenken tragen würden, derartige Garantien, die den Rechtsweg nicht verschränken, entweder in das Gesetz selbst aufzunehmen, oder der Landesgesetzgebung die Einführung solcher Garantien bei Aufhebung der bestehenden Gesetze vorzubehalten. Diese Garantien waren beispielsweise nach dem Gesetzentwurfe, daß die vorgesetzte Dienstbehörde sofort Anzeige erhalten müßte, daß ihr die Befugniß gegeben würde, sich in dem gerichtlichen Verfahren durch einen Anwalt oder durch einen Beamten ihres Ressorts vertreten zu lassen, und daß dieser Beamte das Recht hatte, zu allen Verhandlungen zugezogen zu werden und dort Erklärungen abzugeben. Meine Herren, das sind prozessualische Garantien, die das Prinzip in keiner Weise umstoßen, die meines Erachtens keine Gefahr haben für das materielle Recht, prozessualische Garantien, die, wie schon der Herr Justizminister hervorgehoben hat, in der Kommission des Abgeordnetenhauses und im Abgeordnetenhause selbst einstimmige Annahme gefunden haben. Ich glaube, daß wenn uns Gelegenheit gegeben wird zwischen der zweiten und dritten Lesung, über solche Garantien noch zu verhandeln, so würde da nichts entgegenstehen, und es würde wohl auch der hohe Reichstag in dritter Lesung dem zustimmen, derartige Garantien in das Gesetz aufzunehmen oder sie der Landesgesetzgebung vorzubehalten, je nachdem das eine oder andere als angemessen sich herausstellt. So stehen wir aber in diesem Augenblicke nicht. Jetzt wird die Frage in die Versammlung unvorbereitet hineingeworfen; jetzt haben wir meines Erachtens zunächst nur das Prinzip festzuhalten, das Prinzip: es solle der Rechtsweg in dieser Beziehung nicht beschränkt werden; es solle der Beamte dieselbe Stellung vor dem Gesetz haben, wie jeder andere Unterthan. In diesem Sinne, meine Herren, bitte ich Sie, möglichst einstimmig diesen Paragraphen anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sensburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Puttkamer** (Sensburg): Meine Herren, ich beginne mit dem offenen Anerkenntniß, daß ich meine Aufgabe für einigermaßen undankbar halte. Denn über den Standpunkt, welchen ich hier zu vertreten habe, ist durch die Bestimmung über die Kompetenzgerichtshöfe implicite bereits der Stab gebrochen.

(Stimme links: Nein, noch schlimmer!)

— Vielleicht noch schlimmer; ja, der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat vollkommen Recht. Aber da wir es einmal für unsere Pflicht halten — meine Freunde und ich —, in diesem Punkte den verbündeten Regierungen zur Seite zu stehen, so bitte ich das hohe Haus, mir einige kurze Nachsicht zu gönnen, um unseren Standpunkt zu entwickeln.

Meine Herren, ich gehe nur ungern auf die Diskussion der Zuständigkeitsfrage ein. Der preußische Herr Justizminister hat ja bereits das nähere hierüber ausgeführt; die

Grenzen in dieser Beziehung sind bereits so flüssig geworden, und sämmtliche Parteien des hohen Hauses haben so ausgiebig daran mitgearbeitet, diese Grenzen flüssig zu machen, daß der Boden für solche Diskussionen mir wenigstens nicht sicher genug ist. Aber das möchte ich doch in formaler Beziehung mir noch zu bemerken gestatten, daß ich nicht glaube, daß der § 9a ein nothwendiger Bestandtheil eines Einführungsgesetzes zu einer Gerichtsverfassungsorganisation ist. Ich möchte bitten, mir einen einzigen Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bezeichnen, welcher eine Aenderung erleiden muß, wenn Sie diesen § 9a streichen. Ich möchte diesen Paragraphen, wenn Sie mir die Benutzung eines Bildes gestatten, mit einem schwarzen Steine vergleichen, welchen eine fremde Hand in ein harmonisches und farbenreiches Mosaik gethan hat. Nehmen Sie den Stein heraus, so wird der Eindruck des Bildes nicht leiden; im Gegentheil, er wird gewinnen.

Nur eine Bemerkung noch in Beziehung auf die formelle Seite der Sache.

Der Herr Referent hat eine Konsequenz gezogen, die ich nicht anerkenne. Er sagt nämlich: da es durchaus nothwendig ist, durch die uns vorliegende Reichsgesetzgebung diese Frage zu regeln, so sind wir in die Nothwendigkeit versetzt, entweder sämmtliche bestehenden Konfliktsbestimmungen aufzuheben oder die bestehenden auf ganz Deutschland auszudehnen. So habe ich den Herrn Referenten, wie ich glaube, richtig verstanden und ich möchte mich gegen diese Konsequenz verwahren; dafür plaidire ich in keiner Weise, die bestehenden Konfliktsbestimmungen auch auf diejenigen Gebiete, wo sie nicht gelten, auszudehnen.

Ich will nun auf die Sache selbst eingehen und werde mir da zunächst zwei allgemeine Vorbehalte zu machen erlauben. Sollte, was ich noch immer nicht hoffe, der § 9a Gesetz werden, so ist vor allen Dingen ein Ausnahmegesetz für Elsaß-Lothringen nothwendig. Meine Herren, ich kann den Ausführungen des Herrn Referenten auch in dieser Beziehung nicht ganz beitreten. Nach meiner Ansicht gilt das französische Staatsrecht, welches die strafrechtliche und zivilprozessualische Verfolgung eines Staatsbeamten an die Genehmigung des Staatsraths bindet, in Elsaß-Lothringen noch heute; der Staatsrath ist natürlich für Elsaß-Lothringen fortgefallen und an seine Stelle ist der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen getreten. Der Herr Referent hat allerdings gesagt, die Gerichte des Landes seien der Meinung, daß diese Kompetenz in Bezug auf die Konfliktsfälle auf den Oberpräsidenten nicht übergegangen seien; — ich weiß nicht, ob das richtig ist. Soviel aber weiß ich bestimmt, daß die Verwaltung des Landes von einer der Ansicht des Herrn Referenten entgegengesetzten Auffassung ausgeht.

Ein zweiter genereller Vorbehalt, den ich doch unter allen Umständen machen muß für den Fall der Annahme des § 9a, ist der zu Gunsten der Forst- und Grenzbeamten. Meine Herren, es ist bereits hervorgehoben, daß selbst der preußische Entwurf vom Jahre 1861 es für nothwendig gehalten hat, diesen Beamten einen ausgiebigen Schutz gegen vexatorische Verfolgungen zu gewähren, und daß bei der Diskussion der Novelle im Jahre 1861 sich keine Partei im ganzen Abgeordnetenhause gegen die Gewährung dieses Schutzes ausgesprochen hat. Meine Herren, bedenken Sie, daß es sich hier um eine Beamtenklasse handelt — und namentlich in Bezug auf die Forstbeamten muß ich das betonen —, deren Beruf sie täglich in die Lage bringt, ihr Leben, ihre Gesundheit für ihren Dienst einzusetzen. Meine Herren, diese Beamten genießen jetzt einen ausgiebigen Schutz, indem sie wissen, daß das Auge ihrer Oberbehörden über ihnen wacht und daß die letzte Entscheidung über die Frage, ob sie im gegebenen Fall eine Amtsüberschreitung begangen haben, einer vollkommen unparteiischen, über dem Gericht und auch über der Verwaltungsbehörde stehenden Zentralbehörde zusteht.

Meine Herren, der Hauptstein des Anstoßes — darüber ist ja wohl kein Zweifel — ist das preußische Gesetz vom 13. Februar 1854. Man hat gesagt, in einem ausgebildeten Rechtsstaate darf die gerichtliche Verfolgung auch eines Beamten wegen im Amte begangener Handlungen an keine besondere Voraussetzung gebunden werden, der allgemeine Rechtsweg muß allen offen stehen. Ich stehe theoretisch auf demselben Standpunkte, ich bin auch der Meinung, daß die aus der französischen Rechtsanschauung auf uns übertragenen Ideen in dem deutschen Staate eigentlich keinen Platz finden sollten, aber, meine Herren, das faktische Bedürfniß und der Nothstand, um mich so auszudrücken, geht eben über die Theorie. Die preußische Verfassungsurkunde, die Sie doch nicht ganz bei Seite werden schieben wollen, hat im Artikel 97 ausdrücklich die Nothwendigkeit solcher Ausnahmebestimmungen für Beamte, welche wegen Amtsüberschreitungen verfolgt werden sollen, ausgesprochen, und die preußische Gesetzgebung hat dies in dem Gesetz vom 13. Februar 1854 ausgeführt. Es ist ja bekannt, meine Herren, daß das Zustandekommen dieses Gesetzes den allerlebhaftesten Widerstand erfahren hat, namentlich in der zweiten Kammer. Wenn ich aber die Diskussion, die damals im Hause der Abgeordneten in Preußen über diesen Gegenstand stattgefunden hat, mir vergegenwärtige, so muß ich doch auf die Behauptung zurückkommen, daß keine Partei, auch nicht die liberale, den Gedanken des Gesetzes von 1854 ganz und im Prinzip verworfen hat. Ein Mann, meine Herren, dessen Andenken bei den liberalen Parteien dieses Hauses heute noch in höchster Sympathie und, denke ich, bei allen Mitgliedern des Hauses in höchster Achtung steht, der verstorbene Präsident Wentzel, hat an dieser Debatte hervorragenden Antheil genommen und hat ausdrücklich erklärt: er verwerfe den Konflikt für die Zivilklage; er hat aber für die strafprozessualische Verfolgung von Beamten den Konflikt durchaus anerkannt und sogar ein darauf bezügliches Amendement gestellt. Andere Parteien, meine Herren, sehr verehrte Mitglieder, die wir hier unter uns sehen, haben den ganzen Gedanken des Gesetzes von 1854 auf das wärmste unterstützt. Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Geldern) besonders — der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) von heute — hat damals in allen Stadien der Berathung mit größter Entschiedenheit erklärt, er stehe ganz und gar auf dem Boden der Regierungsvorlage; er hat allerdings, wenn mein Gedächtniß mich nicht trügt, bei der Schlußabstimmung gegen das Gesetz gestimmt, aber aus anderen Gründen, wegen des §. 6, der für die Personen des Militärstandes außer dem Kompetenzgerichtshof noch einen ganz besonders konstruirten Spezialgerichtshof einsetzen wollte.

So hat das Gesetz vom Jahre 1854 bis zum Jahre 1861 ungestört gegolten. Das Ministerium, welchem unser Kollege Herr von Bernuth angehörte, legte im Jahre 1861 einen Gesetzentwurf vor, welcher zur Abänderung des Gesetzes von 1854 dienen sollte. Die Einzelheiten darüber sind bereits mitgetheilt. Gegen dieses Gesetz ist damals von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Geldern) der lebhafteste Widerspruch erhoben. Er hat gesagt, es sei ja möglich, daß mit den Befugnissen, die durch das Gesetz von 1854 der Verwaltungsbehörde eingeräumt seien, Mißbrauch getrieben sei, er wolle das nicht weiter untersuchen, aber das sei seine entschiedene Meinung, daß durch den Entwurf die Sache sich verschlechtere. Ich darf mir erlauben, kurz die entsprechenden Punkte seiner damaligen Aeußerung hier mitzutheilen. Er hat damals gesagt:

> Es wird also nach meiner Ueberzeugung durch die gegenwärtige Vorlage sowohl auf dem praktischen als dem prinzipiellen Gebiete sehr wesentliches geändert und die gerichtliche Verfolgung der Beamten in vielen bisheran ausgeschlossenen Fällen herbeigeführt werden, ja ich kann dabei die Ueberzeugung nicht von mir ablehnen, daß an die Stelle der bisherigen ungebührlichen Unantastbarkeit der Beam-

ten vielfach ein System von Vexationen treten wird, welches die Gerichte ihrerseits nicht abhalten und zurückweisen können, — ein System von Vexationen, welches nicht bloß einzelne Beamte in ihrer Thätigkeit hemmt und hindert, sondern das Amt selbst zu lähmen geeignet ist.

Meine Herren, diese Worte sind mir ganz aus dem Herzen gesprochen und ich möchte heute noch, wenn es ginge, den Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe) bitten, bei ihnen festzuhalten. Aber, meine Herren, die Situation für die Beamten, welchen vexatorische Verfolgungen drohen, ist jetzt wesentlich verschlimmert gegen früher, das bitte ich zu bedenken; wir haben die Privatklage eingeführt, gerichtet auf Körperverletzungen und Beleidigungen mit Uebergehung der Staatsanwaltschaft; also eine der wesentlichsten Garantien, die früher der Beamte hatte, ist hier weggeräumt. Meine Herren, 80 Prozent aller Fälle, um die es sich hier handelt, liegen auf dem Gebiete der thätlichen Beleidigung und körperlichen Verletzung, also durch dieses System der Privatklage werden die Beamten eines Schutzes beraubt, den sie früher hatten.

Außerdem, meine Herren, muß man doch auch bedenken, daß, die Sache möge kommen wie sie wolle, die Kompetenzgerichtshöfe in Deutschland ja natürlich einer Umformung bedürftig sein werden, und somit die Garantien für die richtige und objektive Entscheidung der Konfliktsfälle erheblich wachsen werden; der jetzige preußische Kompetenzgerichtshof ist ein Gerichtshof, der an keine Formen und Fristen gebunden ist, die Parteien werden nicht zugezogen, das Verfahren ist ein bloßes Aktenverfahren. Das wird künftig ganz anders werden, wenn diejenigen Beschlüsse in Ausführung gebracht werden, welche das hohe Haus gefaßt hat.

Meine Herren, man sagt: die durch das Reich gegründete neue Rechtsordnung muß ihr Gleichgewicht in sich selbst tragen, und es muß nicht mehr nöthig sein, ihm durch solche äußere Stützen zu Hilfe zu kommen. Das ist ein mir vollkommen sympathischer Gedanke, aber ich halte ihn einstweilen für eine schöne Illusion. Meine Herren, so lange eine große Partei, eine Partei, die täglich an Zahl und Macht wächst, die Grundlagen unseres ganzen Staatswesens prinzipiell leugnet, so lange diese Partei auch ihr thatsächliches Verhalten danach einrichtet, so lange die Staatsgewalt und ihre Organe mit dieser Partei täglich im Kampfe stehen, so lange können wir es nicht verantworten, solche Schutzmittel, wenn sie auch nur äußerlich sind, der Staatsgewalt zu entziehen, und wir werden deshalb gegen den § 9a stimmen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, der Herr Minister Dr. Leonhardt hat sich zunächst beklagt über den geringen Erfolg, den der Widerstand des Bundesraths gegen einzelne Vorschläge der Justizkommission dort und hier gefunden habe. Ich möchte meinen, das Gegentheil sei eigentlich und in Wirklichkeit der Fall; die Justizkommission und der Reichstag hätten sich prinzipiell zu beklagen über den geringen Beifall, den ihre wenigen Abänderungsanträge bei dem hohen Bundesrath gefunden haben.

(Sehr richtig!)

Denn die Kommission und der Reichstag hat die ungeheure Mehrheit der Regierungsvorschläge angenommen.

Wenn aber in einem einzelnen Falle die Justizkommission und das Plenum glauben, irgend einen auf Sicherung des Rechtsprinzips abzielenden Antrag zu stellen, dann tritt durchweg und überall der Widerstand des hohen Bundesraths entgegen. Ich meine also, in Wirklichkeit wäre die Sachlage die direkt entgegengesetzte von derjenigen, die der Herr Justizminister hier gezeichnet hat. Es handelt sich nun hier wieder um eine solche Garantie höherer Rechtssicherheit für die Staatsangehörigen, und da ist denn auch heute wiederum, wenn auch in etwas eigenthümlich maskirter Weise das innere Staatsrecht vorgeführt worden, und zwar in demselben Athem mit der Aeußerung des Herrn Ministers, daß er wesentlich nur aus formalen Gründen widerspreche, also nicht das Hauptgewicht lege auf die Behauptung, die wir späterhin noch gehört haben, daß die Beamten müßten geschützt werden gegen chikanöse Verfolgungen, die ihnen zu Theil werden könnten. Wäre letzteres wirklich so sehr zu befürchten, dann hätte man ja aus materiellen und nicht aus formalen Gründen den Antrag der Justizkommission ablehnen müssen.

Es geschieht nun diese Bekämpfung des § 9a wesentlich im Interesse der preußischen Staatsbeamten und da, meine Herren, müssen Sie sich einmal ganz genau vergegenwärtigen, wie es sich denn mit diesem sogenannten preußischen Rechtszustande in der Wirklichkeit verhält.

In dem betreffenden preußischen Gesetz vom Februar 1854 ist bestimmt:

> Wenn gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung oder einer Unterlassung eine gerichtliche Verfolgung im Zivil- oder Strafwege eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Behörde, falls sie glaubt, daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung nicht zur Last fällt, das Recht der Konfliktserhebung zu.

Es wird hier also vorausgesetzt, daß eine wirkliche Amtsüberschreitung stattgefunden hat. Es wird auch nicht erfordert, daß ein Gesetz diese Amtsüberschreitung vom Rechtswege ausschließe, sondern es wird nur erfordert, daß nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde diese Amtsüberschreitung im konkreten Fall nicht geeignet sei zur gerichtlichen Verfolgung, — also die absolut diskretionäre Anschauung des Vorgesetzten genügt! Der Kompetenzgerichtshof ist sodann berufen, darüber zu entscheiden, ob diese Voraussetzung richtig sei, also wiederum nicht ob irgend ein Gesetz die gerichtliche Verfolgung behindere, sondern nur ob der Kompetenzgerichtshof es nicht für „geeignet" hält, daß die betreffende Amtsverletzung gerichtlich verfolgt, also der Schadensanspruch des Verletzten zur gerichtlichen Geltung gebracht werden soll.

Das, meine Herren, ist ein Zustand der Dinge, der doch gewiß ein bedenklicher ist. Nun ist im Jahre 1861 von der Regierung selber ein Gesetzentwurf eingebracht worden, welcher das beseitigen sollte, und welcher, wenn er angenommen worden wäre, nicht, wie der Herr Justizminister gesagt hat, das Gesetz vom Februar 1854 bestehen gelassen hätte. Denn es ist ausdrücklich im § 1 beantragt worden, zu sagen: „Das Gesetz vom 13. Februar 1854 wird, soweit sich dasselbe auf Zivil- oder Militärbeamte bezieht, hierdurch aufgehoben." Nach dem folgenden § 2 sollte blos eine Anzeige erfolgen an die vorgesetzte Behörde, — und diese Anzeige sollte nicht dem Kläger zur Pflicht gemacht werden, sondern der verklagte Beamte sollte die Anzeige machen müssen, damit die vorgesetzte Behörde in die Lage gebracht werde, das Interesse der Verwaltung durch Bestellung eines eigenen Vertreters vor Gericht geltend zu machen.

Nun hat der Herr Justizminister und der Herr Abgeordnete von Puttkamer noch darauf hingewiesen, ich selber hätte ja damals sehr lebhaft diesem Gesetzentwurf mich entgegengestellt. Meine Herren, das ist zwar wahr, aber mein wirklicher Standpunkt von damals ist etwas in den Hintergrund gedrängt worden, nämlich der, daß ich materielle Garantien gesucht und vergeblich gefordert habe, welche dermalen, d. h. im Prozeßrecht überhaupt, nicht gegeben werden können. Weiter, meine Herren, muß ich meine Verwunderung dabei aussprechen, daß sowohl der Herr Justizminister, als Herr von Puttkamer es nicht für indizirter erachtet haben, mich mit mir selbst in

Widerspruch zu bringen bei meinem Votum und meiner Rede über den Kompetenzgerichtshof selbst. Ich, meine Herren, will also hiermit selber jene Lücke ergänzen zur Charakterisirung der wirklichen Sachlage und meiner Stellung. Ich bin es allerdings gewesen, der mit einigem Erfolg, den ich nachher bedauert habe, sowohl gegen Herrn Wentzel als gegen Herrn von Gerlach, der damals an der Spitze der Rechten gestanden hat, wesentlich dazu beigetragen hat, daß das Kompetenzgesetz in Preußen zu Stande gekommen ist. Das war ein Standpunkt, der jedem rheinischen Juristen außerordentlich nahe liegt und ein relativ berechtigter ist kraft der Anschauung, daß man es bei Regulirung des Verhältnisses zwischen Gericht und Verwaltung mit zwei getrennten selbstständigen Gewalten zu thun habe, mit der richterlichen und mit der administrativen Gewalt. In dieser Beziehung, meine Herren, bin ich nun durch eine zwanzigjährige trübe Erfahrung recht sehr belehrt worden. Ich stehe eben nicht auf dem Standpunkte des Nichtlernens und Nichtvergessens, den die sogenannten Herren Konservativen auch heute noch vielfach einnehmen, obgleich es von ihren eigenen bedeutendsten Führern seitdem sehr lebhaft beklagt worden ist, daß sie es in den 50er Jahren verwechselt haben, was wirklich konservativ und was nur bureaukratisch-ministeriell ist. Ich, meine Herren, habe, wie gesagt, in dieser Beziehung etwas gelernt, wie auch in der Frage der Staatsanwaltschaft, nämlich durch sehr traurige Erfahrungen. Dafür aber bin nicht ich, sondern ist der Kompetenzgerichtshof in Preußen verantwortlich. Ich kann und will dabei über die Frage der Berechtigung des französischen Prinzips von der Trennung der Gewalten hinwegsehen, — ich will dahingestellt sein lassen, ob dies Prinzip ein richtiges, ein im deutschen Reiche festzuhaltendes sei, — ich sage einfach, daß durch traurige Thatsachen eine Stimmung in allen juristischen Kreisen und in der ganzen Publizistik hervorgerufen worden ist, welche die Aufrechterhaltung jener ältern Anschauungen zu einer Unmöglichkeit hat werden lassen. Ich, meine Herren, fürchte recht sehr, daß auf denjenigen Wegen, die man bereits eingeschlagen hat, dasselbe Verdikt auch einmal über die Staatsanwaltschaft ergehen wird, und daß man auch mit dieser Institution eines Tages wird brechen müssen, weil und inwiefern sie mißbraucht worden ist.

Was die Meinung des Herrn von Puttkamer anlangt, daß mindestens für Elsaß-Lothringen Ausnahmen gemacht werden müßten, so will ich nur bemerken, daß seine Bezugnahme auf die desfalls in Frankreich anerkannte Nothwendigkeit in letzter Zeit hinfällig geworden ist. Ein französisches Dekret vom 19. September 1870 erklärt nämlich für aufgehoben die sedes materiae, nämlich den Art. 75 der Konstitution vom Jahre VIII. Sodann heißt es dort:

> Weiter sind gleichmäßig aufgehoben alle anderen Bestimmungen allgemeiner und spezieller Gesetze, welche zum Objekt haben, die gegen öffentliche Beamten jeder Ordnung (jeder Stellung) gerichteten gerichtlichen Verfolgungen zu behindern.

Das neueste französische Gesetz hat also vollständig aufgeräumt mit jenem ganzen System.

So, meine Herren, steht es mit den Verhältnissen im Staate Preußen.

Nun ist mir ja nicht unbekannt, daß auch noch in anderen Staaten, in Baden und Rheinhessen, etwas ähnliches, wenn auch milderes besteht, während in anderen deutschen Staaten von solchen Behinderungen der gerichtlichen Verfolgung der Beamten nicht die Rede ist. Bei dieser Verschiedenheit der Gesetzgebungen würde es an und für sich Pflicht des Bundesraths gewesen sein, dem Reichstage vorzuführen, ob und welche Schwierigkeiten für die Aufrechterhaltung des Ansehens, der Würde, des Ganges der Verwaltung in jenen Ländern wirklich entstanden seien, wo solche Behinderungen des Rechtsweges gesetzlich nicht bestehen. Das würde ja wohl nothwendig sein, um dem Reichstage, der nun seine gesetzgebende Gewalt innerhalb der Prozeßordnung zu üben hat, einen Anhalt dafür zu geben, ob er wirklich zurückschrecken solle und müsse vor derartigen Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, wie sie obenhin behauptet werden. Allein der gegenwärtige Reichstag hat gar nicht einmal mehr ein Bedürfniß, sich weiter aufgeklärt zu sehen durch desfallsige Mittheilungen des Bundesraths, — denn nicht blos der Reichstag, sondern auch der Bundesrath selber hat bereits sein definitives und maßgebendes Urtheil in dieser Frage abgegeben. Der Bundesrath hat, wenn er nicht die Interessen des Reichs gefährdet zu haben erklärt, das Prinzip, das wir heute vertreten, bereits sanktionirt, — und zwar durch das Reichsbeamtengesetz von 1873. Hierauf muß ich, da die bisherigen Erörterungen sich nur im allgemeinen darauf bezogen haben, auch mit einigen Worten eingehen. In dem betreffenden Gesetzentwurf von 1870 war im § 13 vorgeschlagen, es sollte über die gerichtliche Verfolgbarkeit der Reichsbeamten ein künftiges Reichsgesetz erlassen werden, — so lange dasselbe nicht erlassen sei, verbleibe es bei den Landesgesetzen der einzelnen Staaten, wo der Reichsbeamte seinen Sitz habe. Damals, meine Herren, haben alle Parteien in diesem Hause und auch die Konservativen — ich nenne Herrn von Zedlitz, der dabei betreffende Amendements gestellt und seinerseits die Aufhebung des preußisches Gesetzes von 1854 beantragt hat, —

(hört!)

damals, meine Herren, war es die allgemeine Ueberzeugung des Parlaments, daß von einer solchen Bestimmung den Reichsbeamten gegenüber nicht die Rede sein dürfe. Der Bundesrath hat sich freilich dagegen gesträubt. Er hat noch im folgenden Jahre an dem früheren Entwurf festgehalten, aber im Jahre 1873 legte er selbst einen neuen Gesetzentwurf vor, worin der § 13 genau die Fassung hatte, die der Reichstag ihm gegeben, mit der Feststellung der unbedingten Verantwortlichkeit der Reichsbeamten bei gerichtlicher Verfolgung. So, meine Herren, lautet denn nun das dermalige Reichsbeamtengesetz.

Diese Reichsbeamten also, die ihre Residenz in den einzelnen Bundesstaaten haben, um dort die Reichsinteressen zu vertreten, möglicherweise in einem gewissen Gegensatz zu den Interessen und Anschauungen der betreffenden Landesregierung, — diese Reichsbeamten sind auf den eigenen Vorschlag des Bundesraths im Jahre 1873 unbedingt unter die Gerichte des betreffenden Landes gestellt worden, — und heute will man es für bedenklich erachten, daß die eigenen Beamten des betreffenden Landes vor den eigenen Gerichten dieses selben Landes sollten Rede stehen! Dieses Räthsel der Natur weiß ich nicht zu lösen, — ich glaube, die Rechtfertigung der Sache liegt so sehr auf der Hand, daß darüber gar kein Wort mehr zu verlieren ist. Meine Herren, in jenem Jahre 1872, also bevor der Bundesrath sich zur Anerkennung der Forderung des Reichstags hinsichtlich der Reichsbeamten entschlossen hatte, war es, wo der Bundeskommissar Herr Dr. Achenbach diejenige Erklärung abgegeben hat, die ich bei der Berathung des § 5a Ihnen hier, wenn auch nur in allgemeinen Zügen und aus der Erinnerung vorgeführt habe. Damals hat der Herr Justizminister Dr. Leonhardt geglaubt, die Relevanz dieser Aeußerungen des Herrn Bundeskommissars Dr. Achenbach in Zweifel ziehen zu können. Ich erlaube mir nun, die desfallsigen wenigen Zeilen Ihnen vorzulesen, und Sie alle, auch der Herr Justizminister, werden sich wohl überzeugen müssen, daß sie buchstäblich und schlagend denjenigen Standpunkt rechtfertigen, den die Justizkommission und hoffentlich auch der Reichstag in seiner Gesammtheit bei § 9a zur Geltung bringt. Der Herr Dr. Achenbach sagte damals wörtlich, indem er dahin wirken wollte, daß die von dem Reichstage geforderte unbedingte Verantwortlichkeit der Reichsbeamten vor den Gerichten sollte eliminirt bleiben, wörtlich:

Es ist klar, daß es eine der Hauptaufgaben, wenn nicht der Zivilprozeßordnung, doch der Gerichtsverfassung sein wird, darüber Bestimmungen zu treffen, was zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte gehört. Es bildet dies, wenn ich so sagen soll, in einem Verfassungsgesetze der Gerichte gewissermaßen die Spitze desselben!

Nun, meine Herren, das und weiter nichts sagen auch wir heute. Wenn wir jetzt ein Gerichtsverfassungsgesetz machen, beziehungsweise eine Zivil- und Strafprozeßordnung, dann müssen wir doch sagen, wer diesen Gesetzen unterworfen sein solle, — wer vor diesen Gerichten und nach jenen Prozeßgesetzen Recht nehmen muß. Das haben wir in der Kommission gethan, und Sie, meine Herren, möchte ich nur daran noch erinnern, daß diese Justizkommission mit allen gegen Eine Stimme den § 9a angenommen hat. Auch Herr Dr. Gneist hat dazu gehört und wie mir wenigstens aus dem Inhalte seines Buches erinnerlich ist, ohne mit sich in Widerspruch zu kommen. Wenn das aber doch der Fall wäre, so würde ich ihn beglückwünschen, wie ich mich zur eigenen Konversion beglückwünscht habe.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt **von Amsberg**: Meine Herren, ich bedaure, mit der Darstellung, welche der Herr Berichterstatter über die Verfolgung öffentlicher Beamten nach dem in Elsaß-Lothringen geltenden Rechte gegeben hat, nicht einverstanden sein zu können. Es steht zweifellos fest und ist von den Gerichten und von den Staatsanwaltschaften anerkannt worden, daß die Bestimmungen im Artikel 75 der Konstitution vom Jahre VIII in Elsaß-Lothringen geltendes Recht sind. Es schreibt diese Bestimmung vor, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, daß nur mit Genehmigung des Staatsraths eine Verfolgung von Beamten eintreten könne.

Meine Herren, es ist, — und ich glaube, daß mein Gedächtniß mich nicht täuscht, — von einem der ersten und ausgezeichnetsten Kenner des französischen Verwaltungsrechts, Batbie, ausgesprochen worden, daß die Frage, ob die Genehmigung ertheilt werden soll, von dem Staatsrath nicht in seiner section au contentieux, sondern in seiner administrativen Sektion zu entscheiden sei, daß also diese Frage in den Bereich der administration pure falle. Daraus folgt aber meines Erachtens die fragliche Funktion durch § 9 des von dem Herrn Berichterstatter hervorgehobenen elsaß-lothringischen Gesetzes, wonach im allgemeinen die Verwaltungsfunktionen des Staatsraths auf den Oberpräsidenten übergegangen sind, auf den Oberpräsidenten übertragen sind. Allein, meine Herren, diese Kontroverse weiter zu verfolgen, lohnt wenig, und zwar aus dem Grunde, weil neben dem Art. 75 zahlreiche andere Bestimmungen bestehen, durch welche für wichtige Kategorien von Exekutivbeamten die Ertheilung der Genehmigung dem Staatsrathe entzogen und den Vorgesetzten dieser Beamten überwiesen ist. Alle diese Bestimmungen gelten noch in Elsaß-Lothringen, es ist praktisch von geringem Interesse, ob für Elsaß-Lothringen ein Staatsrath besteht, oder nicht, jedenfalls bestehen die obigen Bestimmungen in Elsaß-Lothringen und werden von der Verwaltung ausgeübt. Mir selbst sind Fälle vorgekommen, in denen gegen Beamte, insbesondere gegen Forstbeamte hat vorgegangen werden sollen. In diesen Fällen konnte die Genehmigung nicht ertheilt werden, weil die intendirte Verfolgung nach den Ausführungen der Antragsteller frivol war. Meine Herren, auf die Frage, ob die Garantien gegen vexatorische Verfolgungen öffentlicher Beamten in den deutschen Bundesstaaten entbehrt werden können, will ich mich weiter nicht auslassen. Auf Grund der mir vorliegenden Berichte muß ich aber behaupten, daß der Beseitigung der fraglichen Bestimmungen für Elsaß-Lothringen die größten schwerwiegendsten Bedenken entgegentreten, daß daher die Verwaltung von Elsaß-Lothringen darauf wird bestehen müssen, wenn Sie diese Bestimmung für das deutsche Reich beseitigen wollen, für Elsaß-Lothringen eine Ausnahme zu erhalten. Es ist bereits von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer das Erforderliche gesagt worden. Es bedarf hiernach keiner weiteren Ausführung, daß es in einem Lande, in welchem der deutsche Beamte sich noch einzubürgern hat, in welchem er noch vielfach auf Mißtrauen, auf Antipathie in der Bevölkerung stößt, eines anderen, energischeren Schutzes bedarf, als in anderen Theilen des deutschen Reichs. Selbstverständlich will der Umstand, daß die Beseitigung der fraglichen Bestimmung in Elsaß-Lothringen zur Zeit nicht ausführbar ist, nur als Grund hervorgehoben sein, daß für Elsaß-Lothringen eine Ausnahme gemacht werden muß.

Wenn der Herr Vorredner darauf hingewiesen hat, daß für Frankreich der Art. 75 der Konstitution vom Jahre VIII beseitigt sei, so gebe ich das vollständig zu, der Herr Vorredner hätte aber darauf hinweisen sollen, daß das Dekret vom 19. September 1870 sich vorbehalten hat, indem es den beregten Art. 75 beseitigte, Bestimmungen gegen Mißbrauch der Verfolgung von Beamten zu treffen. Ob diese Bestimmungen bereits erlassen sind, vermag ich nicht zu sagen. Jedenfalls hat man Bedenken gehabt, ob nicht die Beseitigung des Art. 75, welcher in Frankreich unter allen möglichen Verfassungen aufrecht erhalten worden war, zu erheblichen Nachtheilen führen könne, und jedenfalls, meine Herren, folgt daraus, daß Frankreich geglaubt hat, den Art. 75 entbehren zu können, in keiner Weise, daß auch Elsaß-Lothringen ihn schon entbehren kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmid (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmid** (Württemberg): Meine Herren, ich will mich auf die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen aus sich so viel pro und contra dieses Antrags sagen ließe, nicht näher einlassen. Ich möchte für meinen Theil nur die Auffassung des Antrags dahin konstatiren und interpretiren, daß hiermit fallen sollen die formellen Schranken gegen die Verfolgbarkeit der Beamten, wie dieselben in einzelnen Bundesstaaten noch bestehen, daß aber mit dem Antrag nicht tangirt werden sollen die allgemeinen Bestimmungen über die Kompetenz. Es würde also immer nach den allgemeinen Grundsätzen darüber von dem Richter zu entscheiden sein, ob in terminis das Zivilgericht zuständig ist oder nicht. Wenn dem nicht so wäre, meine Herren, so würden allerdings wenigstens für den Zivilprozeß sehr große Bedenken entstehen hauptsächlich daraus, daß eben die materiellen Rechtsbestimmungen über die Haftpflicht der Beamten noch nicht sachgemäß normirt sind. In dem von mir angedeuteten Sinne aber und mit dieser Beschränkung finde ich nicht, daß der § 9a besondere Bedenken hätte.

Was nun den von einem der geehrten Herren Vorredner erwähnten Vorgang in Württemberg anlangt, so kennt man in Württemberg solche formelle Schranken der Verfolgbarkeit der Beamten nicht, und schon aus diesem Grunde ist das, was der betreffende Herr Redner gegen die betreffende Verhandlung und den Beschluß der württembergischen Kammer gesagt hat, nicht zutreffend. Bei der fraglichen Vorlage der königlich württembergischen Regierung hatte es sich darum gehandelt, eine unbestimmte, nicht näher determinirte Kompetenz des Zivilrichters in dem Moment aussprechen zu lassen, legislativ festzustellen, wo die Verwaltungsrechtspflege normirt wurde, und die württembergische Kammer hat nur deshalb, weil sie einerseits in diesem Vorschlage eine Art Negation des Prinzips der Verwaltungsrechtspflege finden zu müssen glaubte und andererseits es bedenklich hielt, daß, bevor die materiellen Rechtsbestimmungen über die Haftpflicht der Beamten nicht

normirt seien, eine solche unbeschränkte Kompetenz des Zivilrichters ausgesprochen werde. Ich sage — lediglich aus diesen beiden Gesichtspunkten, aus keinen anderen, namentlich nicht aus denen, welche der betreffende Herr Vorredner erwähnt hat, haben wir jene Vorlage der württembergischen Regierung zurückgewiesen. Es hindert also dieses Votum, welches wir damals in der württembergischen Kammer abgegeben haben, uns schlechthin nicht, für den § 9a zu stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, die Forderung, welche die Kommission stellt, ist einfach ausgedrückt: die normale Gerichtsverfassung für Zivil- und Strafsachen auch gegen Beamte; also keine Exemtion der Beamten vom Gesetz.

Was diesen Punkt betrifft, so hat in einem Theile Deutschlands ein unter besonderen Umständen gegebenes Ausnahmsgesetz ähnliche Wirkungen gehabt, wie die Schutzzollgesetze für die Gewerbetreibenden. Wir finden nach zwei Jahrzehnten die Vorstellungen des Beamtenthums selbst umgewandelt. Ich finde, daß unsere Beamten eine dem deutschen Gerichtswesen direkt widersprechende Einrichtung bereits als ein großes Vorrecht ihrer Amtsstellung ansehen,

(sehr wahr!)

welches unentbehrlich wäre zu ihrem Schutze. Vor einem Vierteljahrhundert wäre unseren Geheimrathskreisen dieser Gedankengang beinahe unverständlich gewesen. So rasch wirken die falschen Schutzmittel auch auf das achtbarste Personal.

So lange wir deutsches Gerichtswesen haben, ist der Beamte im Zivil- und Strafverfahren behandelt worden wie jeder andere Bürger des Staats. Wir haben das Zivil- und Strafverfahren im Verhältniß zur Verwaltung nie auf anomale Grundsätze gestellt. Das preußische Landrecht, die preußische Gerichtsordnung läßt sich nichts träumen von den Erfindungen der preußischen Kammern von 1854. Es steht das unverkennbar auch in Wechselwirkung mit unseren Verwaltungsgesetzen. Unser deutsches Verwaltungsrecht ist im Entstehen darauf gearbeitet, daß daneben die Gerichte stehen als Grenzhüter der Verwaltung kraft der normalen Verantwortlichkeit der Beamten für schuldbare Ueberschreitungen und Amtsmißbrauch. Mit Rücksicht darauf eben sind unsere Verwaltungsgesetze vielfach so weit, so unbestimmt gefaßt, und, wenn Sie genau nachsehen, hat unser Beamtenthum auch in seiner vollsten Machtentwicklung, in den schwierigsten Fragen der Sozialreformgesetzgebung seit mehr als hundert Jahren ehrenvoll bestanden mit dieser Kompetenz der Gerichte. Unsere Gesetze sind in der That auch so gefaßt, daß ein privatrechtlicher Schadensanspruch in dem allerbescheidensten Umfang zu begründen ist. Es muß entweder ein kriminalrechtlich strafbarer Akt da sein, der einen sekundären Entschädigungsanspruch begründet, oder es muß eine formelle Kompetenzüberschreitung da sein. Aus der blos unzweckmäßigen oder unrichtigen bona fide Handhabung einer obrigkeitlichen Funktion, meine Herren, damit werden Sie vor keinem deutschen Gericht einen Schadensanspruch begründen können.

Die Zivil- und Kriminalverfolgung der Beamten war ferner durch die Vorbescheide und Vorprüfungen der Obergerichte, (die hier als Gerichte für Eximirte zu entscheiden hatten) gesichert gegen Vexation. Obgleich wir in Deutschland überall keinen andern Schutz der Beamten gegen frivole Klagen gehabt haben, so genügte dazu die Befugniß der Gerichte, a limine leichtfertige Klagen abzuweisen. Die angesehene Stellung der Oberlandesgerichte hat jederzeit ausgereicht, den Beamten ebenso zur Verantwortung zu ziehen, wie zu schützen gegen jede Vexation, und dies Verhältniß bildete ein wirkliches Grundrecht deutscher Unterthanen.

Als Gegensatz dieser deutschen Zustände haben wir das französische System allmählich kennen gelernt. Das französische System beruht auf einem diametralen Gegensatze von unten herauf. Dieses Verwaltungsrecht ist in Fassung und Voraussetzung anders gearbeitet, weil nicht berechnet auf den Schutz des Einzelnen durch die Gerichte. In diesem Systeme wird dem Unterthanen kein unmittelbar gerichtlicher Schutz gewährt, sondern der Beamte kann ziviliter und kriminell nur verfolgt werden, wenn eine Beamtenkommission vorher entscheidet, daß er seine Amtsstellung überschritten, daß die Sache sich zur gerichtlichen Verfolgung eigne.

Meine Herren, eine Nation kann auch mit diesem Verwaltungsrechte bestehen; aber das unsrige ist es nicht. Die Franzosen selbst erkennen heute an und sind sich völlig klar geworden, daß dieses der Hauptgegensatz ihres Verwaltungssystems gegen andere, auch gegen das deutsche ist. Die deutsche Monarchie hat ihre Beamtengewalten nur schaffen können, indem sie die rechtliche Verantwortlichkeit der Beamten daneben stellte.

Wir haben jenes französische Verwaltungssystem übernommen in einem paar rheinischen Provinzen, wo es zum Theile wieder beseitigt ist, zum Theil noch besteht.

Nun, meine Herren, liegt die Sache für unsere Justizgesetze wirklich einfach. Wäre nichts weiter geschehen, so würden wir bei diesem wie an anderen Punkten sagen: wir generalisiren das deutsche Gerichtssystem und heben mit allen eximirten Gerichtsständen die paar Anomalien auf, die noch am Rheine für die Beamten bestehen.

In leidenschaftlich erregter Zeit hat sich nun aber in Preußen ein Justizminister gefunden, Herr Simons, der es auf seine Verantwortung unternommen hat, in unser entgegengesetztes deutsches Verwaltungs- und Gerichtswesen das französische Beamtenprivilegium einzufügen, welches darauf hinausläuft, überhaupt den Privaten den Rechtsweg zu verlegen in jeder Zivil- und Strafsache gegen die sämmtlichen damit geseiten Beamten des Staats. Man hat in leidenschaftlichen Stimmungen damals die Tragweite der Einrichtung nicht übersehen — das kann ich bezeugen. Die staatsrechtliche Erwägung so weittragender Fragen liegt ohnehin den Beamten der Justizverwaltung verhältnißmäßig fern. Außer dem Urheber dieses Gesetzentwurfs, der allerdings wußte, was er that, ist damals von Vielen bona fide gestimmt worden. Das Resultat war jedenfalls: durch eine leidenschaftlich einseitige Parteiregierung haben wir uns verleiten lassen, ein Ausnahmsgesetz anzunehmen, welches nicht blos im offenen Widerspruch steht mit einem ausdrücklichen Artikel der preußischen Verfassung, sondern welcher in der That ein Faustschlag ist, den man dem deutschen Gerichtswesen stärker nicht versetzen konnte. Denn, wenn das deutsche Volk Gewicht darauf nicht legt, einen Rechtsschutz im Staate zu haben, so ist das deutsche Eigenthümlichkeit: einen Rechtsschutz wollen wir an erster Stelle gegen den Beamten des Staats haben. Sollen wir gehorsam sein, verfassungsmäßig und gesetzmäßig, so bestehen wir als Ersatz auf der Genugthuung von rechtswegen gegen den Beamten, der seine Kompetenz überschreitet oder wissentlich pflichtwidrig handelt. Diesen empfindlichsten Punkt verletzen wir, wenn wir durch Importation eines Satz für Satz französischen Gesetzes mit einem Schlage dem Unterthanen den gewohnten Rechtsweg gegenüber den Beamten versperren.

Das geschah zwar nur in Preußen, in den 22 anderen Staaten mit deutschen Verwaltungsgesetzen ist es nicht geschehen. Dies hindert aber den Herrn Justizminister für Preußen nicht, die Sache so darzustellen, als ob es sich hier um eine gewöhnliche Frage der Kompetenzbegrenzung handle, welche zum „inneren Staatsrecht" gehöre und die man nicht aufgeben könne, weil man nicht übersehen könne, wohin die Aufhebung führe!! Nein, Herr Justizminister, die Sache liegt umgekehrt.

(Heiterkeit.)

Der Herr Justizminister Simons, der diese Umkehrung in das preußische Gerichtswesen einführte — er that den bedenklichen Schritt, den Sprung ins Dunkle, von dem man nicht übersehen konnte, wohin er führte, in welchem Maße das preußische Volk damit rechtlos gestellt wurde der Gesammtheit der Beamten gegenüber, dem man seit Friedrich Wilhelm I Gesetze gegeben hatte, die unbedingt auf eine Umgrenzung durch die ordentlichen Gerichte berechnet waren. Der Herr Justizminister Simons war derjenige, der etwas that, dessen Folgen man nicht übersehen konnte. Die Aufhebung solcher Verirrung ist nicht der Schritt ins Unbekannte, sondern ist die Rückkehr auf bekannte, schlichte, rechte Grundsätze, die zum Staat Preußen gehören und für die deutsche Justiz sich schicken.

(Sehr wahr! links.)

Ich kann dem Herrn Justizminister versichern, unsere Justiz- und Verwaltungsgesetze, die ich für Preußen kenne, bieten kein Bedenken dar, die Verirrung rückgängig zu machen, die sein Vorgänger begangen hat. Ich brauche das milde Wort „Verirrung", aber ein stärkeres liegt auf der Zunge desjenigen, der mit vollem Herzen an unserer preußischen Justiz hängt. Wenige Punkte werfen tiefere Schatten auf unsere Uebergangszeit, als die Erinnerung daran, daß sich ein preußischer Justizminister finden konnte, der im Jahre 1854 mit der Versicherung, das sei „konservative" Politik, uns ein Kleinod entzog, auf das unser Vaterland bis dahin stolz gewesen war.

(Bravo!)

Meine Herren, noblesse oblige, der letzte Justizminister, der solche Gesetze einbringen und vertreten durfte, war der preußische. Im Staate Friedrich des Großen, der stolz darauf ist, dem Müller von Sanssouci sein Recht zu geben gegen den König, sind wir durch eine französische Erfindung dahin gekommen, daß der Unterthan nicht mehr Recht finden kann gegen den Polizeikommissar.

Nun, meine Herren, kehren wir heute wenigstens von dieser Einrichtung des inneren Staatsunrechts auf unseren alten Weg zurück. Mögen die Herren Minister auch der einstimmigen Versicherung ihrer Geheimräthe keinen Glauben schenken, daß hier eine Gefahr im Hintergrunde lauere. Wir kehren in keine größere Gefahr zurück, als in die Grundsätze, mit denen seit Friedrich Wilhelm I bis 1854 der preußische Staat sicher verwaltet worden ist und unsere Justiz einen ehrenvollen Namen erhalten hat neben einer energischen Verwaltung.

Meine Herren, ich behaupte, es entsteht aus solchen Gesetzen auch noch ein idealer Schaden, der beinahe ebenso groß ist, wie das verkümmerte Recht der Unterthanen. Es ist nämlich das allbaldige Verschwinden einer unbefangenen, ruhigen und verständigen Anschauung im Beamtenthum selbst. Diese neu erfundene französische Schablone nistet sich so schnell ein, daß die Beamten glauben, sie verlieren die magna charta ihrer persönlichen Stellung, wenn endlich diese Rechtsverweigerung einmal wieder aufhört. Und noch dazu ist dieser Schutz nur ein eingebildeter. Ich kann dem Herrn Justizminister an den eigenen Berichten und Urtheilen des sogenannten Kompetenzgerichts nachweisen, daß dieser Schutz als solcher ein praktisch unwirksamer ist. Die Herren, die man in eine solche Beamtenkommission setzt — der Kürze wegen sage ich so — nach französischem Muster kann man das ein conseil d'Etat nennen — die geehrten Herren,

(Heiterkeit)

die nichts weiter mit einander gemein haben, als daß sie durch die zeitigen Minister auf drei Jahre periodisch zusammengesetzt und wieder auseinandergenommen werden,

(Heiterkeit)

haben so sehr die Gewissenhaftigkeit des preußischen Beamten konservirt, — ich möchte jeden Einzelnen honoris causa nennen — daß sie von Anfang an gesagt haben: wir sind hier an eine Stelle gesetzt, wo nach dem alten Verhältniß unseres Gerichts und unserer Verwaltung nur nach Rechtsgrundsätzen gesprochen werden darf. Wenn uns daher auch gesagt wird: ihr sollt bestimmen, ob ein geeigneter Fall zu richterlicher Entscheidung vorliegt, so können wir doch nicht anders entscheiden, wie ein ordentliches Gericht. Und wenn Sie die Entscheidungen durchsehen — zur Ehre der Herren sei es gesagt, — sind die Gründe, Motive, Resultate wesentlich dieselben, wie die der Gerichte. Jedes Oberlandesgericht kann nicht wohl anders entscheiden in diesen Dingen, denn die deutschen Rechtsauffassungen lassen sich nicht dauernd fälschen. Ich möchte sogar noch eins hinzufügen. In dem Bewußtsein einer ganz anomalen, der Gerichtsverfassung ihres Landes widersprechenden Stellung, sind jene Herren anscheinend ängstlicher in der Versagung der Rechtswegs, als ein gewöhnliches Oberlandesgericht sein kann. Der Schutz der Beamten ist also ein rein eingebildeter. Es wird schwerlich ein Beamter mehr verfolgt werden, wenn Sie die Entscheidung den Gerichten wiedergeben, welchen sie zukommt, und sie denen abnehmen, für welche sie usurpirt ist. Die Institution ist und bleibt aber eine Verwälschung deutscher Justiz, welche für die Zukunft ernste Gefahren in sich trägt. Auf der anderen Seite ist die Folge der Beseitigung eine Erhöhung des Vertrauens zu unserer Justiz, wenn wir endlich ein Ende machen mit all den eingeschlichenen Phrasen von der Nothwendigkeit eines solchen Beamtenschutzes für die Verwaltung. Wo und wann ist denn die Nothwendigkeit erwiesen? Außer Preußen und Baden bestehen alle übrigen Staaten bis heute mit der normalen Funktion der Justiz neben der Verwaltung. Wie finden sich denn die deutschen Justizminister in dieser Frage miteinander ab? Was ist in Preußen geschehen, daß hier die Exemtion der Beamten nothwendig wäre, in allen übrigen Staaten nicht? Warum haben die preußischen Beamten bis 1854 die gerichtliche Verantwortlichkeit ertragen können?

Ich behaupte bei dieser Sachlage, daß es allerdings in betreff der Klagen gegen Beamte gemeinsamer Bestimmungen in diesem Gesetz bedarf. Die verbündeten Regierungen widersetzen sich jedem Zusatze, weil sie glauben, wenn unser Zusatz § 9a wegbleibt, dann bleiben einfach die bisherigen Verhältnisse erhalten. Allein das, was wir beantragen, ist doch nicht ein hors d'oeuvre, sondern es ist eine für jede Gerichtsverfassung nothwendige Entscheidung: wollen wir bei der großen Frage der Verantwortlichkeit der Beamten die Grundlage des französischen Systems annehmen, oder wollen wir dem deutschen treu bleiben? Beide Systeme können nebeneinander in einer und derselben fertigen deutschen Gerichtsorganisation nicht fortbestehen. Wenn man heute wohl in ganz Europa einig darüber ist: es gibt keine zwei tieferen Gegensätze in dem Rechtszustande der Völker, als einerseits das System, nach welchem die Verfolgung der Beamten Gerichtssache ist, — andrerseits das System, nach dem sie Verwaltungssache ist, so kann doch wohl ein Beschluß des Bundesraths nicht passiv davor stehen bleiben, denn das Reich ist verfassungsmäßig berufen zum Einschreiten gegen jede Rechtsverweigerung. Und selbst wenn unter den Bundesstaaten solche wären, die das französisch-rheinische System für zulässig halten, für eines von beiden muß man sich in diesen Grundgesetzen entscheiden!

Es kommt dazu noch ein gemeinsames Interesse der verbündeten Regierungen. Die Herstellung des deutschen Systems gibt den Beamten einen genügenden Schutz unter der Voraussetzung, daß bei der Zivilklage wie bisher eine Vorentscheidung, eine Zurückweisung frivoler Kläger a limene stattfindet. Die Beibehaltung dieser Maxime erscheint im öffentlichen Interesse nothwendig, weil man sonst die Beamten allerdings beliebigen Vexationen aussetzt. Da wir nun heute ein neues Verfahren konstruiren, wobei die Zurückweisung einer Klage

vorweg nicht mehr stattfindet, so ist es doch wohl erforderlich, einige Ergänzungen in diese neuen Gesetze hineinzubringen. Wenn wir uns im Jahre 1860 in Preußen über einzelne Nebenpunkte vereinigt haben, so waren doch damals schon Ministerium und Abgeordnetenhaus in jedem erheblichen Punkt dahin einig: daß man innerhalb des deutschen Systems alles thun müsse und könne, um zu verhüten, daß die Beamten chikanirt werden, — daß es also einiger Vorschriften bedürfe, um eine Vorentscheidung der ordentlichen Gerichte über Zulassung der Klage gegen Beamte zu sichern, — und daß es einer gewissen Mitwirkung für die betreffenden Behörden bedarf, um die Vertretung des öffentlichen Interesses zu sichern.

Der Unterschied zwischen meinen Deduktionen und den Ausführungen des Herrn Justizministers, wenn ich mich resümire, geht dahin: ich kann nicht anerkennen, daß hier eine materielle Vorbedingung für die Verfolgbarkeit eines Anspruchs gegen Beamte vorliege, sondern es sind hier zwei grundverschiedene Systeme der Stellung der Justiz zur Verwaltung, die mit einem einheitlichen Gerichtswesen nicht vereinbar sind. Wir bestehen diesseits auf unserem guten alten Rechte, umsomehr, als es bis vor 20 Jahren auch bei uns die anerkannte Regel war und noch heute in 22 Staaten die feste Regel ist. Darum soll es auch unsere Regel bleiben! Verweisen Sie später die Sache in die Kommission zurück, so sind wir überzeugt, daß mit wenigen einzuschiebenden Zeilen die Besorgnisse unserer Beamtenwelt sich erledigen lassen!

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, stehen zu bleiben oder aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, nur wenige Bemerkungen.

Der Herr Präsident des Reichsjustizamts Herr von Amsberg hat meine Ansicht, daß in Elsaß-Lothringen die Funktionen des Staatsraths in dem hier in Betracht kommenden Punkte nicht auf den Oberpräsidenten übergegangen sind, bestritten. Ich will darüber auf eine Kontroverse mit ihm mich nicht einlassen. Ich selbst habe keine bestimmte Ansicht ausgesprochen, sondern mich nur darauf bezogen, daß ich gehört habe, daß auch die dortigen Gerichte diese Ansicht theilen. Wenn ich mich darin irren sollte, wenn der Oberpräsident diese Funktion wirklich noch heute hat, so werden wir erwägen müssen, ob es nothwendig ist, für Elsaß-Lothringen eine Ausnahme zu machen, obwohl ich sagen muß, daß ich in diesem Punkte eine Ausnahme für Elsaß-Lothringen vorläufig noch nicht für nothwendig halte; im Gegentheil, meine Herren, in neuerworbenen Ländern — das weiß ich aus Erfahrung — ist die Neigung der Beamten zu Uebergriffen häufig stärker,

(sehr richtig!)

und sind die Gefahren, welche dadurch entstehen, größer.

Es hat dann der Herr Justizminister verschiedene Ausstellungen gemacht an der Darstellung, die ich von den Verhandlungen im Abgeordnetenhause gegeben habe. Er hat allerdings anerkannt, daß das, was ich vorgetragen habe, richtig sei, aber er hat den Vortrag nicht vollständig gefunden. Meine Herren, ich habe ausdrücklich betont, daß verschiedene Kautelen in der damaligen Vorlage der preußischen Regierung gewesen seien, daß über diese Kautelen gar kein Streit gewesen sei, daß man vielleicht auch hier nicht abgeneigt sei, derartige Kautelen zu geben. Ich hatte also nicht nöthig, auf diesen Punkt näher einzugehen. Die verbündeten Regierungen, wenn ihre Absicht gewesen wäre, sich mit uns zu verständigen, hätten ihrerseits Veranlassung gehabt, in den Verhandlungen solche Kautelen vorzuschlagen, und die Kommission wäre gewiß nicht abgeneigt gewesen, in Einzelheiten den verbündeten Regierungen darin entgegenzukommen; aber wenn die verbündeten Regierungen immer die Politik anwenden: Nichts oder Alles, wenn sie mit uns auf Verhandlungen und Verständigungen über den Inhalt der Vorschriften sich nicht einlassen, dann allerdings entsteht für sie die Gefahr, daß sie schließlich nichts bekommen. Will man zu einer Verständigung gelangen, so soll man von vornherein von beiden Seiten offen sagen, was man will. Ich meinerseits habe die Meinung des Reichstags, wie ich glaube, offen ausgesprochen, und das haben wir auch in der Kommission gethan, daß wir nicht wohl geneigt seien, Kautelen, wie sie in dem Gesetze von 1861 enthalten sind, zu geben; wenn die Regierungen nur sagen, welche Kautelen sie eigentlich wollen, so wollen wir aufrichtig mit ihnen verhandeln, und an uns soll es nicht liegen, daß man sich nicht verständige. In dieser Hoffnung, glaube ich, können wir die Debatte schließen; es wird dann zwischen der zweiten und dritten Lesung Sache der verbündeten Regierungen sein, das in dieser Beziehung Versäumte nachzuholen.

(Bravo!)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Zur Abstimmung liegt nur der § 9a vor, welcher lautet:

§ 9a.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Zivilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Die Abstimmung ist eine namentliche, wie bereits angekündigt ist.

Diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 9a annehmen wollen, anworten beim Namensaufruf mit Ja; diejenigen, welchen den Paragraphen nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben N.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen, und ersuche die Herren Mitglieder um laute und deutliche Antwort und um Beobachtung möglichster Ruhe während des Aufrufs.

Der Namensaufruf beginnt.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Abeken.	von Arnim-Kröchlendorf.
Ackermann.	
Albrecht (Osterode).	
Albrecht (Danzig).	
Allnoch.	
Freiherr von Aretin (Ingolstadt).	
Freiherr von Aretin (Illertissen).	
Ausfeld.	
Dr. Bähr (Kassel).	von Behr-Schmoldow.
Baer (Offenburg).	von Brauchitsch.
Graf Ballestrem.	von Busse.
Dr. Bamberger.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Dr. Banks.	
Dr. Baumgarten.	
Becker.	
von Benda.	
Berger.	
Bernards.	
Bernhardi.	
von Bernuth.	
von Bethmann-Hollweg.	
Graf Bethusy-Huc.	
Dr. von Beughem.	
von Biegeleben.	
Bieler.	
Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.	
Dr. Blum.	
Dr. Bock.	
von Bockum-Dolffs.	
Borowski.	
Dr. von Borries.	
Dr. Brockhaus.	
Dr. Brüel.	
Dr. Brüning.	
Büsing.	
Dr. Buhl.	
Dr. von Bunsen.	
Chevalier.	
Dr. von Cuny.	
Prinz von Czartoryski.	
Dann.	Graf zu Dohna-Finckenstein.
Dickert.	
Dieden.	
Dr. von Donimirski.	
Duncker.	
Dr. Eberty.	Graf zu Eulenburg.
Edler.	
Dr. Elben.	
Dr. Erhard.	
Dr. Ernst.	
von Etzel.	
Eysoldt.	
Faller.	Dr. Friedenthal.
Fenner.	
Fernow.	
Föckerer.	
von Forcade de Biaix.	
von Forckenbeck.	
Francke.	
Graf von Frankenberg.	
Frankenburger.	
Freiherr zu Frankenstein.	
Franssen.	
Dr. Franz.	
Friderich.	
Dr. von Frisch.	
Frühauf.	
Gaupp.	von Gerlach.
Dr. Georgi.	Baron von der Goltz.
Dr. Gerhard.	
Gerwig.	
Gleim.	
Dr. Gneist.	
Dr. Goldschmidt.	
Grosman (Stadt Köln).	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Dr. Groß.	
Grütering.	
Grumbrecht.	
Guenther.	
Haanen.	
Haarmann.	
Graf von Hacke.	
Dr. Hänel.	
Freiherr von Hafenbrädl.	
Hagen.	
Hamm.	
Dr. Harnier.	
Hartmann.	
Hasselmann.	
Hauck.	
Haupt.	
Hausmann (Westhavelland).	
Hausmann (Lippe).	
Freiherr von Heereman.	
Dr. Heine.	
Dr. Freiherr von Hertling.	
Herz.	
Heyl.	
Hillmann.	
Dr. Hinschius.	
Hintrager.	
Hölder.	
Hoffmann.	
Fürst von Hohenlohe-Langenburg.	
Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.	
Graf von Hompesch (Daun).	
Graf von Hompesch (Düren).	
Horn.	
Jacobi.	
Jacobs.	
Jäger.	
Jordan.	
Dr. Kapp.	von Klitzing.
von Kardorff.	
von Kehler.	
Kiepert.	
Dr. Kircher (Meiningen).	
Kisker.	
von Kleinsorgen.	
Klöppel.	
Klotz.	
Dr. Klügmann.	
Koch (Annaberg).	
Koch (Braunschweig).	
Kochann.	
Kolbe.	
Dr. Kraetzer.	
Krause.	
Kreutz.	
Freiherr von Landsberg-Steinfurt.	
Laporte.	
Dr. Lasker.	
Lehr.	
von Lenthe.	
Dr. Lenz.	
Fürst von Lichnowsky.	
Dr. Lieber.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Dr. Lingens.	
Lobach.	
Dr. Löwe.	
Dr. Lorentzen.	
Lucius (Geilenkirchen).	
von Ludwig.	
Dr. Majunke.	Freiherr von Maltzahn-Gültz.
Dr. Marquardsen.	
Martin.	
Dr. Mayer (Donauwörth).	
Dr. Merkle.	
Michaelis.	
Dr. Minckwitz.	
Miquel.	
Möring.	
Morstadt.	
Dr. Moufang.	
Dr. Müller (Görlitz).	
Müller (Pleß).	
Graf von Nayhauß-Cormons.	
Dr. Nieper.	
Dr. Oetker.	von der Osten.
Dr. Oncken.	
Dr. Oppenheim.	
Pabst.	Graf von Pückler.
Parisius.	von Puttkamer (Schlawe).
Dr. Petersen.	von Puttkamer (Sensburg).
Pfähler.	
Pfafferott.	
Dr. Pfeiffer.	
Pflüger.	
Pogge (Schwerin).	
Pogge (Strelitz).	
Dr. Pohlmann.	
Graf von Praschma.	
Graf von Preysing.	
von Puttkamer (Fraustadt).	
von Puttkamer (Sorau).	
Freiherr Nordeck zur Rabenau.	
Fürst Radziwill (Adelnau).	
Prinz Radziwill (Beuthen).	
von Reden.	
Dr. Reichensperger (Krefeld).	
Reichensperger (Olpe).	
Richter (Hagen).	
Richter (Meißen).	
Rickert.	
Roder.	
Römer (Hildesheim).	
Dr. Römer (Württemberg).	
Dr. von Rönne.	
Dr. Rudolphi.	
Rußwurm.	
Dr. von Sarwey.	von Schöning.
von Saucken-Julienfelde.	von Seydewitz.
Dr. Schacht.	
Dr. von Schauß.	
Dr. Schmid (Aichach).	
Schmid (Württemberg).	
Schmidt (Hamburg).	
Dr. Schmidt (Jena).	
Schmidt (Stettin).	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf von Schönborn-Wiesentheid.	
Schöttler.	
Schröder (Lippstadt).	
Schröder (Königsberg N. M.)	
Dr. Schröder (Friedberg).	
Dr. von Schulte.	
Schulz-Booßen.	
Dr. Schulze-Delitzsch.	
Schulze (Guhrau).	
Schwarz.	
Dr. von Schwarze.	
Scipio.	
Senestrey.	
Dr. Siemens.	
Dr. Simson.	
Freiherr von Soden.	
Freiherr Schenk von Stauffenberg.	
Stenglein.	
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).	
Strecker.	
Struckmann (Diepholz).	
Struckmann (Osnabrück).	
Dr. Techow.	
Dr. Thilenius.	
Thilo.	
Freiherr von Thimus.	
Traeger.	
Triller.	
Tritscheller.	
von Unruh (Magdeburg).	
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
Valentin.	
Dr. Völk.	
Dr. Wachs.	von Woedtke.
Dr. Wagner.	
Graf von Waldburg-Zeil.	
Dr. Wallichs.	
Dr. Weber.	
Dr. Websky.	
Dr. Weigel.	
Welcker.	
Dr. Westermayer.	
Wiggers.	
Windthorst.	
von Winter.	
Woelfel.	
Dr. Wolffson.	
Wulfshein.	
Dr. Zimmermann.	
Dr. Zinn.	
Freiherr von Zu-Rhein.	

Der Abstimmung enthält sich: Dr. Grimm.

Krank sind: Brückl. Dr. von Buß. Grobe. Grosman (Kreis Köln). von Kirchmann. Dr. Kraaz. Lang. Dr. Prosch. Sombart. Dr. Sommer. Dr. Wehrenpfennig.

Beurlaubt sind: Wilhelm Prinz von Baden. Bayrhammer. von Bojanowski. Graf von Chamaré. Hilf. Dr. Jörg. Jüngken. Kirchner (Kronach). Graf von Kleist.

Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen. von Miller (Weilheim). Neumann. von Saucken-Tarputschen. Spielberg. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Waldaw-Reitzenstein. Weiß. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: von Bennigsen. Dernburg. von Diederichs. Dr. Dohrn. von Grand-Ry. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. von Kesseler. Krieger (Lauenburg). Dr. Lucius (Erfurt). Freiherr von Ow. Philippi. von Vahl.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. von Adelebsen. Graf von Arnim-Boytzenburg. Bauch. Bebel. Dr. Beseler. von Bonin. Dr. Braun. Freiherr von und zu Brenken. Carl Fürst zu Carolath. Dr. von Choslowski. Datzl. Dietze. Donath. Freiherr von Dücker. Dupont des Loges. Dr. Falk. Flügge. von Freeden. Graf von Galen. Geib. Germain. Freiherr von Grote. Guerber. Freiherr von Habermann. Haeffely. Hasenclever. Herrlein. Huber (Neustadt). von Huber (Heilbronn). Hullmann. von Jagow. von Kalkstein. Kegel. Köllerer. von Kozlowski. Krüger (Hadersleben). Lauth. Lender. Liebknecht. Graf von Maltzan-Militsch. Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. Mosle. Most. Motteler. Dr. von Niegolewski. von Nostiz-Wallwitz. Oehmichen. von Parczewski. von Saint-Paul-Illaire. Fürst von Pleß. Pougnet. Precht. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Dr. Raeß. Rasche. Herzog von Ratibor. Reimer. Rohland. von Rybinski. Baron von Schauenburg. Schmidt (Zweibrücken). Freiherr von Schorlemer-Alst. Dr. Schüttinger. Dr. Simonis. Söhnlin. Sonnemann. Späth. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Stumm. von Taczanowski. Teutsch. Dr. Thiel. Dr. von Treitschke. Uhden. Ulrich. Vahlteich. Freiherr von Varnbüler. Wehr. Freiherr von Wendt. Winterer. Zietkiewicz. Dr. von Zółtowski.

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen.

Während die Herren Schriftführer das Resultat der Abstimmung ermitteln, kann ich wohl die Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes zur Diskussion stellen. — Ich eröffne diese Diskussion. — Niemand nimmt das Wort; ich schließe sie und erkläre die Ueberschrift und die Einleitung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für genehmigt.

Die Herren Schriftführer sind mit der Feststellung des Resultats noch beschäftigt; ich kann wohl ankündigen, daß mir ein Antrag auf Vertagung nach Erledigung des Gerichtsverfassungsgesetzes von dem Herrn Abgeordneten Windthorst überreicht ist. — Wenn kein Widerspruch entsteht, so nehme ich an, daß nach Verkündigung des Resultats der Abstimmung wir die Sitzung vertagen werden

(Zustimmung)

und mit Rücksicht auf die Zustimmung, welche mir in dieser Beziehung ertheilt ist, kann ich wohl gleich jetzt die Tagesordnung und den Tag der nächsten Sitzung vorschlagen.

Ich würde vorschlagen, die nächste Sitzung Montag Vormittag 11 Uhr abzuhalten und proponire als Tagesordnung dieselbe Tagesordnung, die wir heute hatten, so weit sie noch nicht erledigt ist. —

Auch hiergegen wird kein Widerspruch erhoben, es findet also, nachdem ich diese Sitzung geschlossen habe, die nächste Plenarsitzung Montag Vormittag 11 Uhr mit der angegebenen Tagesordnung statt.

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung haben sich betheiligt 269 Mitglieder, davon haben mit Ja gestimmt 250, mit Nein 18, und Ein Mitglied hat sich ausdrücklich der Abstimmung enthalten. Es ist also § 9a angenommen.

Ich schließe die Sitzung.

Schluß der Sitzung 4 Uhr 50 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

18. Sitzung

am Montag, den 27. November 1876.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Plenarsitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Horn für heute und morgen wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Kardorff für drei Tage wegen dringender häuslicher Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Grafen von Frankenberg für drei Tage wegen einer Geschäftsreise, — dem Herrn Abgeordneten Spielberg bis zum 1. Dezember wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Maltzahn-Gültz auf acht Tage zur Beiwohnung seines heimatlichen Provinziallandtags, sowie zur Erledigung einiger Privatangelegenheiten, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Mousang auf acht Tage zur Beiwohnung der Sitzungen der ersten Kammer in Darmstadt.

Entschuldigt sind: der Herr Abgeordnete Rickert für heute wegen einer Reise; — der Herr Abgeordnete Graf von Hacke für heute wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete Lobach für heute wegen dringender Geschäfte; — der Herr Abgeordnete von Vahl für heute und für morgen bis um 12 Uhr Mittags; — der Herr Abgeordnete Kiepert für heute wegen Beiwohnung einer Kreisausschußsitzung; — der Herr Abgeordnete von Kirchmann für einige Tage wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Schmidt (Zweibrücken) für heute und morgen wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Graf von Nayhauß für heute wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Späth für heute wegen dringender Geschäfte.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

zweite Berathung eines Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung (Nr. 9, 6 und 36 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion über § 1. — Das Wort wird nicht ergriffen; ich konstatire die Annahme des § 1, über welchen eine Abstimmung nicht verlangt wird, und gegen den Widerspruch nicht erhoben ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, und da Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatire ich die Annahme des § 2, über den eine besondere Abstimmung nicht verlangt ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 2a und ertheile das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt **von Amsberg**: Meine Herren, aus der Zusammenstellung werden Sie ersehen, daß die verbündeten Regierungen gewünscht haben, daß der § 2a gestrichen werden möge. Die Gründe für den Beschluß des Bundesraths lassen sich kurz dahin zusammenfassen: Der Bundesrath hat sich überall dagegen erklärt, daß Bestimmungen, die den Rechtsweg betreffen, in die Justizgesetze aufgenommen werden. Der § 2a betrifft den Rechtsweg, betrifft mithin einen Gegenstand, der nach Ansicht der verbündeten Regierungen in den Rahmen der Justizgesetze nicht hineingehört. Meine Herren, von diesem mehr formellen Grunde abgesehen, kommt ein weiterer mehr materieller Gesichtspunkt in Betracht. Die Bestimmung des § 2a ist aus der Materie über die Zulässigkeit des Rechtswegs herausgenommen. Indem nun diese Bestimmung sich hineinzufügen hat in das Recht der einzelnen Bundesstaaten, müssen nothwendig die größten Schwierigkeiten und Unklarheiten entstehen, insbesondere darüber, in welchem Verhältnisse der § 2a zu den Landesgesetzen steht, wie die Grenzen zwischen Reichs- und Landesrecht zu ziehen sind. Diese Schwierigkeiten stehen, wie ich glaube, in keinem Verhältniß zu dem etwaigen Nutzen, der durch die Annahme des § 2a hervorgerufen sein würde.

Meine Herren, Ihre Kommission hat bei der Vorberathung über die Beschlüsse des Bundesraths zu den Beschlüssen der Kommission in zweiter Lesung sich entschlossen, dem § 2a eine andere Fassung zu geben; die frühere Fassung wurde von Ihrer Kommission selbst als bedenklich und unklar anerkannt.

Meine Herren, ich bin zur Zeit nicht in der Lage, sagen zu können, ob die jetzige Fassung derartig ist, daß sie für die einzelnen Staaten Zweifel ausschließt, denn es ist keinem Einzelnen gegeben, die Frage, wie weit der Rechtsweg zulässig ist für jeden einzelnen Bundesstaat, zu übersehen und der Bundesrath selbst hat noch keine Gelegenheit gehabt, die betreffende Fassung zu prüfen. Ich glaube aber darauf aufmerksam machen zu müssen, daß gegen diese Fassung seitens der Verwaltung von Elsaß-Lothringen Bedenken bereits erhoben sind; die Spitze des § 2a ist in erster Linie gegen die Bestimmungen des französischen Rechts gerichtet. Wie weit aber der § 2a in das französische Recht eingreift, ist zur Zeit nach der sehr schwierigen, verwickelten Lage des französischen Rechts noch nicht zu übersehen.

Sodann, meine Herren, ist von anderer Seite geltend gemacht, daß die Fassung des § 2a noch an Unklarheit leidet. Es ist nämlich hervorgehoben, daß es zweifelhaft bleibe, wie die Worte „nach dem Gegenstand und der Art des Anspruchs" auszulegen seien, es ist gefragt worden, ob diese Fassung dahin gehen solle, daß die Wissenschaft, daß die Theorie über die Frage des Rechtswegs maßgebend sei, oder ob nur gesagt sein solle, nach dem Landesrecht respektive nach dem Reichsrecht sei zu entscheiden, ob und inwieweit der Rechtsweg statthaft erscheine. Ich glaube nun die Anschauungen Ihrer Kommission darin richtig verstanden zu haben, daß der § 2a nun folgendes bestimmen soll: wenn es sich um ein Rechtsverhältniß handelt, in Betreff welches ein Rechtsstreit zwischen Privaten entsteht, so soll ein derartiger Rechtsstreit dem Rechtsweg nicht deswegen entzogen werden können, weil auf der einen Seite an Stelle der Privaten der Fiskus tritt. Es soll aber daneben, wie ich glaube, nach den Intentionen Ihrer Kommission festgehalten werden, daß überall eine Rechtsstreitigkeit vorliegt, welche nach dem Landesgesetz vor die ordentlichen Gerichte gehört, daß also die Frage über die Zulässigkeit des Rechtswegs lediglich nach den Landesgesetzen zu entscheiden ist, und daß man mithin in keiner Weise in die Abgrenzung zwischen Verwaltungssachen

und Justizsachen oder in die Abgrenzung zwischen Verwaltungssachen und Verwaltungsgerichtssachen einzugreifen beabsichtigt. Indessen diese Punkte treten aus der Fassung nicht genügend hervor, und es ist daher, selbst wenn Ihre Kommission von der Ansicht ausgegangen ist, daß die Gerichte sich eventuell dieser Auffassung anschließen werden, zweifelhaft, ob nicht die Gerichte zu Konklusionen kommen, welche weit über dasjenige hinausgehen, was von der Kommission intendirt worden ist.

Präsident: Das Wort wird wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Ich ertheile es ihm.

Berichterstatter Abgeordneter **Becker**: Das zunächst von dem Vertreter der verbündeten Regierungen hervorgehobene formale Bedenken ist dasselbe, was wir vorgestern in Anwendung der Frage der gleichmäßigen Anwendung des Prozeßrechts auf alle Personen und Sachen bei den Staatsbeamten ausführlich besprochen haben. Die Gründe, meine Herren, die vorgestern für ein Privilegium der Staatsbeamten geltend gemacht wurden, hatten wenigstens insofern einigen Schein, als es bedenklich erscheinen konnte, die schwierige Frage, daß der Staatsbeamte innerhalb seiner amtlichen Befugnisse gehandelt hat, allein der Kognition der Gerichte zu unterwerfen und als möglicherweise durch schikanöse Klagen häufig gegen Beamte auch der Staatsdienst gehindert werden kann. Das ist wohl der Grund gewesen, weshalb eine kleine Minorität im Reichstage vorgestern bei der Abstimmung und ebenso eine kleine Minderheit in der Justizkommission gegen den Paragraphen betreffs der Staatsbeamten eingetreten ist. Anders liegt die Sache hier, wo es sich um ein privilegium fisci handelt, das auch nicht den entferntesten Schein eines rechtfertigenden Grundes für sich hat, gegen welches daher auch die ganze Kommission einstimmig war.

(Hört, hört!)

Der Sinn ist einfach und von dem Herrn Direktor des Reichskanzleramts richtig angegeben: kein privilegium fisci in dem, was für uns alle bürgerlicher Rechtsstreit ist. Es muß ein Rechtsstreit sein, von dem die Gerichte anerkennen müssen, daß er, wenn einer von uns Partei wäre, bürgerlicher Rechtsstreit ist. In diesem Falle soll auch der Fiskus vor die bürgerlichen Gerichte gehören. Das ist der einfache Sinn des Paragraphen und seine Fassung ist uns um so weniger zweifelhaft erschienen, als sie ganz genau mit der gleichen Fassung, namentlich hinsichtlich der Worte: „Gegenstand und Art des Anspruchs" mit der preußischen Verordnung von 1808 übereinstimmt, die denselben Inhalt hat. Ueberhaupt handelt es sich hier um ein kaum in Deutschland noch kontroversirbares Recht. Wir haben den Widerstand gegen diesen wie den nächsten Paragraphen in der Kommission nicht ansehen können als ein von seiten der verbündeten Regierungen ernstlich gemeinter, sondern nur als einen Gefälligkeitswiderstand gegenüber wenigen Regierungen kleiner Staaten, bei welchen sich aus der mittelalterlichen Zeit noch solche Privilegien erhalten haben. Wir bitten den Paragraphen anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegt bloß der § 2a zur Abstimmung vor; ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

§ 2a.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation betheiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 2a annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Mehrheit; der § 2a ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 3.

Der Herr Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt **von Amsberg**: Meine Herren, auch bei § 3 ist von seiten der verbündeten Regierungen beschlossen worden, den letzten Satz Ihnen zur Streichung zu empfehlen. Es kommen für den Beschluß auf Streichung dieselben Gründe in Betracht, welche bereits bei dem vorhergehenden Paragraphen geltend gemacht worden sind. Wenn diese Gründe bei dem vorhergehenden Paragraphen nicht für durchschlagend erachtet worden sind, so glaube ich kaum, daß Sie bei diesem Paragraphen ein besonderes Gewicht darauf legen werden. Ich kann daher das weitere nur Ihrem Ermessen anheimgeben.

Präsident: Auch hier wird das Wort nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Becker**: Meine Herren, denselben Gründen habe ich auch dieselben Gegengründe entgegenzusetzen und noch in verstärktem Maße. Wegen der Erhaltung kleiner Eigenthümlichkeiten in Mecklenburg und Meiningen können wir die deutsche Rechtsentwicklung nicht um ein Jahrhundert zurückschrauben. Was dieser letzte Satz des § 3 ausspricht, war schon Recht vor dem Reichskammergericht. Vorgestern schon hat ferner der Herr Kollege Gneist darauf aufmerksam gemacht, daß seit länger als einem Jahrhundert in Preußen dieser Rechtsgrundsatz anerkannt ist. Ich erinnere nur an die drastisch ausgedrückte Anerkennung dieses Satzes in der Geschichte der Mühle von Sanssouci, welchem Preußen zum Theil die Achtung vor seiner Justiz in Deutschland verdankt. Ich bitte Sie, meine Herren, halten Sie fest an diesem Satze.

Präsident: Ein Antrag auf Theilung des Paragraphen ist aus dem Hause nicht erhoben worden; dem Wunsche der verbündeten Regierungen aber wird entsprochen, wenn ich folgendermaßen abstimmen lasse: zuvörderst über den § 3 der Vorschläge der Kommission, — wird dieser Paragraph angenommen, so ist die Abstimmung über den § 3 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt; eventuell lasse ich abstimmen über den § 3 der Vorlage der verbündeten Regierungen. Der § 3 der Vorlage der verbündeten Regierungen ist nämlich der erste Satz des § 3 der Vorschläge der Kommission, nur mit einer redaktionellen Aenderung.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; ich werde also so abstimmen lassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche der § 3 — ich nehme an, daß uns die Verlesung erlassen wird — nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität; der § 3 der Vorschläge der Kommission ist angenommen und § 3 der Vorlage der verbündeten Regierungen damit beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 4, — § 5, — § 5a, — § 6, — § 7, — § 8, — § 9, — § 10, — § 11, — § 12. — Ueberall wird das Wort nicht ergriffen; ich schließe die Diskussion und konstatire, da eine Abstimmung nicht verlangt wird und Widerspruch nicht erhoben worden ist, die Annahme der §§ 4, 5, 5a, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir kommen jetzt zu dem Antrage der Herren Abgeordneten Thilo, Dr. von Schwarze, Dr. Gneist (Nr. 49 der Drucksachen):

Der Reichstag wolle beschließen:
nach § 12 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung folgenden neuen Paragraphen aufzunehmen....
— nämlich § 12a.

Ich eröffne über den Antrag die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Thilo.

Abgeordneter **Thilo**: Meine Herren, der Antrag, der von den Herren Kollegen Dr. von Schwarze, Dr. Gneist und mir hier gestellt worden ist, ist bereits Gegenstand der Diskussion in der Justizkommission gewesen, der Antrag war in wenig veränderter Form von Mitgliedern jener Seite zur Diskussion gestellt und ebenso von einem Mitglied des Zentrums. Der Antrag ist mit einer unerheblichen Majorität von, glaube ich, zwei Stimmen abgelehnt worden. Man führte zur Begründung desselben an, daß mit Rücksicht auf den bedeutenden Grundbesitz der Standesherren, mit Rücksicht darauf, daß die Standesherren häufig in mehreren Staaten wohnen, mit Rücksicht darauf, daß in einzelnen Bundesstaaten sie auch gewisse anerkannte Behörden zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten haben, welche Behörden über den Stand der Angelegenheiten besser informirt sind, als sie selbst, es eine Pflicht der Billigkeit sei, auch der Zivilpartei gegenüber, sei es, daß sie als Klägerin oder Verklagte auftritt, daß ihr diejenige Behörde oder diejenige Person im Prozeß gegenübersteht, welche über den Sachverhalt volle und bessere Auskunft zu geben im Stande ist, als der Prinzipal selbst.

Andererseits wurde entgegnet, es gäbe ja in neuerer Zeit auch große Grundbesitzer, die eben nicht Standesherren seien, Bergwerksbesitzer oder Eisenbahndirektionen, bei denen die Verhältnisse gleich liegen, ohne daß ihnen ein solches Privilegium ertheilt werde. Wir würden diese Frage hier keineswegs aufgegriffen und zur Diskussion gebracht haben, wenn nicht von seiten des Bundesrathstisches her ein Interesse dafür vorhanden war, diese Frage hier im Hause zur Diskussion zu bringen und den Antrag zu begründen. Wir haben es als einen Akt der Loyalität gehalten, ebenso wie diese Loyalität von jener Seite auch schon bei andern Gelegenheiten geübt worden ist, da nach unserer Geschäftsordnung, wie ich lebhaft bedauere, von seiten des Bundesrathstisches her Anträge nicht gestellt werden können, — ich sage, wir haben es als einen Akt der Loyalität gehalten, den Vertretern des Bundesraths die Gelegenheit zu geben, hier ihre Ansicht zu begründen und haben infolgedessen diesen Antrag hier eingebracht. Ich verkenne nicht, daß die Einzelbestimmungen, wie sie in dem Antrage vorliegen, bedenklicher Natur sind. Es ist mir zweifelhaft, ob wir nicht in denjenigen Staaten, in denen den Standesherren bereits diese Rechte genommen sind, auf diese Weise für den Zivilprozeß sie ihnen wieder beilegen, und das will ich nicht. Ich verkenne auch nicht, daß es zweifelhaft ist, ob die Vorschrift des Zivilprozesses, wonach eine Partei vom Richter selbst geladen werden kann, selbst wenn sie einen Anwalt hat, um Auskunft zu geben, auf die Standesherren nach dem Amendement Anwendung finden könnte oder nicht. Endlich scheint es mir auch eine bedenkliche Bestimmung, daß, soweit diese Vertretung stattfindet, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die gesetzlichen Vertreter nicht prozeßfähiger Personen zur entsprechenden Anwendung kommen, andererseits aber wieder im dritten Absatz die Standesherren, wo sie einen Eid de veritate leisten können, sie den Parteieneid im Prozesse auch leisten müssen.

Ich muß die Begründung des von uns eingebrachten Antrags und die Beseitigung der von mir angeregten Bedenken von seiten des Bundesrathstisches erwarten; ich bitte aber davon Akt zu nehmen, daß aus der Einbringung dieses Antrags nach dem Vorausgeschickten ein Schluß auf die Art der Abstimmung sich nicht ziehen läßt.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt **von Amsberg**: Meine Herren, ich bin durch Beschluß des Bundesraths autorisirt, für den Antrag der Herren Thilo und Genossen einzutreten, und ich habe Sie demgemäß zu ersuchen, diesen Antrag annehmen zu wollen.

Es ist bereits von dem Herrn Vorredner hervorgehoben worden, daß die Frage, ob es sich empfehle, eine derartige Bestimmung, wie Sie Ihnen vorgeschlagen wird, in die Zivilprozeßordnung oder in das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung einzustellen, wiederholt in dem Schoße Ihrer Kommission diskutirt worden ist. Es ist von verschiedenen Seiten versucht worden, den Wünschen der Standesherren entgegenzukommen. Ich bezweifle nicht, daß der Bundesrath Ihnen in dem Entwurfe selbst eine analoge Bestimmung vorgeschlagen haben würde, wenn klar hervorgetreten wäre, daß die Standesherren dieselbe gewünscht.

(Hört! hört!)

Die von Seiten der Standesherren ausgesprochenen Wünsche betrafen Gegenstände anderer Art, Gegenstände, in Betreff welcher die verbündeten Regierungen nicht glaubten nachgeben zu können. Was Ihnen in dem Antrage vorgeschlagen wird, entspricht im wesentlichen dem Rechtszustande in Preußen, ein Rechtszustand, der meines Wissens bisher zu Bedenken keinen Anlaß gegeben hat. Man hat geglaubt, daß es zweckmäßig und im Interesse des Publikums sein würde, den Standesherren die fraglichen Bestimmungen zu gewähren. Sodann hat man geglaubt, daß es bei dieser Sachlage zulässig sei, die Rechte, die den Standesherren in den einzelnen Bundesstaaten eingeräumt sind, schonen zu dürfen, weil diese Rechte mit den Interessen der Rechtspflege nicht im Widerspruch stehen.

Meine Herren, es steht daher nichts entgegen, den Wünschen der Standesherren entgegenkommend, dem Antrage beizutreten, und ich bin den Herren Antragstellern dankbar, daß sie mir Gelegenheit gegeben haben, den Beschluß des Bundesrathes zu Ihrer Kenntniß zu bringen und Ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, auch Ihr Votum abzugeben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Langenburg hat das Wort.

Abgeordneter Fürst **von Hohenlohe-Langenburg**: Meine Herren, es ist sehr peinlich für mich, in einer Angelegenheit sprechen zu müssen, die man mir als pro domo sprechend auslegen wird, und es ist das für mich um so peinlicher, als ich die Stellung, die ich hier einnehme, nicht als eine Vertretung standesherrlicher Interessen ansehe, sondern mich als Vertreter des Volks betrachte, für dessen Wohl ich hier zu sorgen habe. Dennoch sehe ich mich veranlaßt, da der Gegenstand die Interessen des Standes betrifft, dem ich angehöre, und da ich glaube, die Sache hier im Hause einigermaßen klar stellen zu sollen, einige Worte hier zu sagen.

Meine Herren, das, was in dem Antrage Thilo und Genossen für die Standesherren gefordert wird, scheint mir ein Minimum von Forderung zu sein und beruht rein auf einem praktischen Bedürfniß, wie Ihnen der Herr Regierungskommissär und auch der Herr Abgeordnete Thilo auseinandergesetzt hat. In keiner Weise steht dieses Verlangen,

wie mir scheint, in Widerspruch mit der Rechtseinheit, die wir jetzt herbeizuführen suchen; ebensowenig kränkt es das Recht eines Dritten, eines deutschen Staatsbürgers, indem wir diesen Anspruch erheben. Dazu beruht derselbe nicht blos auf dem Bedürfniß, sondern auch auf der rechtlichen, geschichtlichen Vergangenheit, die den Standesherren nicht abzusprechen sein wird und nicht abgesprochen werden kann.

Meine Herren, so viel ich aus dem Vortrage des Herrn Antragstellers entnommen habe und ebenso aus dem Vortrage des Herrn Regierungskommissars, so scheint mir wenig Aussicht vorhanden zu sein, daß dieser Antrag vom hohen Hause angenommen werden wird. Ich glaube auch privatim erfahren zu haben, daß viele Mitglieder des Hauses von der Ansicht ausgehen, daß dadurch einem Theile der deutschen Staatsbürger eine Ausnahmestellung, ein Privilegium gewährt werden wird. Diese Ansicht muß mich einigermaßen in Verwunderung setzen, wenn ich bedenke, daß wir erst vor wenigen Tagen den Beschluß gefaßt haben, der Presse eine ganz exzeptionelle Stellung in unseren Justizgesetzen einzuräumen, eine Stellung, die jedenfalls viel tiefer eingreifend ist in die Oekonomie der Justizgesetze als das, was die Standesherren hier gewünscht.

Der Herr Abgeordnete Lasker hat vor wenigen Tagen aus Anlaß des § 150 des Gerichtsreorganisationsgesetzes den Grundsatz ausgesprochen, daß die Rechte und die Ansprüche einzelner deutschen Staatsbürger, wenn sie auch noch so begründet sind, zurückzustehen haben, falls die Grundsätze der Reichsverfassung dadurch alterirt werden. Nun, meine Herren, unterschreibe ich im allgemeinen gern diesen Satz. Ich gehe von der Ansicht aus, daß, wenn die zwar vollständig berechtigten und geschichtlich begründeten Ansprüche der Standesherren mit dem Geiste unserer Reichsverfassung im Widerspruch stehen, oder wenn diese Rechte die verfassungsmäßigen Rechte eines Dritten irgendwie zu beeinträchtigen drohen, wir dann nicht beharren sollen auf diesen Rechten und nicht das Verlangen stellen sollen, diese Rechte trotzdem durchzuführen. Mir geht das Wohl des Reichs vor Sonderinteressen, meine Herren, allein ich habe geglaubt, daß bei dem Antrag, so wie er hier gestellt ist, diese Gefahren nicht vorlägen.

Mir scheint jedoch, daß die Ansicht des Hauses dem gegenübertritt und namentlich die Vertheidigung des Antrags durch den Herrn Antragsteller selbst als auch durch den Herrn Regierungskommissar hat mich nur zu sehr überzeugt, daß selbst bei diesem Herrn wenig Hoffnung besteht, den Antrag angenommen zu sehen.

(Heiterkeit.)

Angesichts dieser Position erachte ich es für die politische Stellung der Standesherren für würdiger und entsprechender, wenn sie die Entscheidung des Hauses hierüber nicht herbeizuführen suchen, und bitte die Herren Antragsteller, ihren Antrag zurückzuziehen.

(Bravo!)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Thilo.

Abgeordneter **Thilo**: Wir ziehen den Antrag zurück.

Präsident: Meine Herren, der Antrag ist zurückgezogen und damit ist auch ein Unterantrag erledigt, welchen der Herr Abgeordnete von Schulte mir überreicht hat. Die Diskussion ist von selbst geschlossen.

Wir gehen über zu § 13, über den ich die Diskussion eröffne; — § 14, — § 15, — § 16, — § 17, — § 18, — § 19, — § 19a. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht, Widerspruch nicht erhoben, eine Abstimmung auch nicht verlangt; ich konstatire daher die Annahme der §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 19a, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Ueberschrift: „Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung", und über die Einleitung des Gesetzes. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire, daß die Ueberschrift und Einleitung in zweiter Berathung genehmigt ist.

Wir gehen weiter in der Tagesordnung zu der

zweiten Berathung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu demselben (Nr. 10, 7, zu Nr. 7, Nr. 37 und zu Nr. 37 der Drucksachen), in Verbindung mit § 95 Nr. 2 und 3, § 107 Nr. 2 des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und § 7 des Einführungsgesetzes zu demselben.

Der Herr Berichterstatter hat am Berichterstattertische Platz genommen.

Erstes Buch. Allgemeine Bestimmungen.

Ich eröffne die Diskussion über § a des von der Kommission vorgeschlagenen ersten Abschnitts, sachliche Zuständigkeit der Gerichte; — über § b, — § c, — § d, — § e, — § f. — Ueberall wird das Wort nicht ergriffen, auch ein Widerspruch nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire, daß die Ueberschrift des ersten Buchs, „allgemeine Bestimmungen", die Ueberschrift des künftigen ersten Abschnitts, „sachliche Zuständigkeit der Gerichte", sowie die §§ a bis inklusive f in zweiter Berathung genehmigt sind.

Erster Abschnitt, Gerichtsstand. § 1. —

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Ihre Kommission schlägt Ihnen als Absatz 2 des § 1 einen Zusatz vor, der in dem Entwurf nicht enthalten ist. Es bezieht sich derselbe auf den Gerichtsstand in Preßstrafsachen. Wir sind weit entfernt von dem Gedanken gewesen, eine Bestimmung aufnehmen zu wollen, die zu Gunsten oder Ungunsten der Presse wirken soll. Wir haben Ihnen eine Bestimmung vorgeschlagen, durch welche auf juristische Weise eine juristische Frage einfach gelöst werden soll. Es handelt sich weder um Gunst, noch um Ungunst für die Presse; weder die eine noch die andere Meinung findet in dem Beschlusse der Kommission irgendwie Ausdruck oder Anhalt.

Wir haben in der letzten Berathung diesen Beschluß einstimmig aufrecht erhalten, obschon die Bundesregierungen erklärt hatten, daß sie diesem Paragraphen ihre Zustimmung nicht ertheilen könnten. Wir sind der Meinung gewesen, daß, nachdem bei der Berathung des Preßgesetzes hervorgehoben worden war, wie man die Frage über den Gerichtsstand in Preßstrafsachen der allgemeinen Regulirung des Gerichtsstandes in der Strafprozeßordnung überlassen könne, nunmehr auch die Zeit gekommen sei, um die Lücke in der Preßgesetzgebung auszufüllen.

Die Bestimmung, die wir Ihnen vorschlagen, enthält durchaus nicht, wie vielfach in den Zeitungen und sonst behauptet worden ist, eine Bestimmung dahin, als ob der Gerichtsstand des Thatortes unbedingt maßgebend für alle Preßstrafsachen sein solle. Ich bitte Sie, die Worte zu berücksichtigen, daß es heißt: „Nur an dem Orte begangen", und daß mithin nur eine Definition des Thatorts gegeben wird. Es ist daher nach wie vor zulässig, daß die bei einem Preßdelikte verantwortlichen Personen sowohl in dem Gerichte des Thatorts, als nach § 4 in dem Gerichte des Wohnorts zur Untersuchung gezogen werden.

Dann, meine Herren, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß wir durchaus nicht eine Bestimmung hier getroffen haben, die sich lediglich beschränken soll auf die nach dem Preßstrafgesetze besonders verantwortlich gemachten Personen. Die Bestimmung, die wir Ihnen vorschlagen, ist vielmehr eine ganz allgemeine, sowohl rücksichtlich der Per-

sonen, als auch rücksichtlich der Delikte. Es fallen daher insbesondere auch unter diese Bestimmung alle diejenigen Vergehen, welche man neuerdings als Fahrlässigkeitsdelikte im Sinne des Preßgesetzes bezeichnet hat.

Meine Herren, indem wir Ihnen diese Bestimmung vorschlagen, befinden wir uns in Uebereinstimmung erstens mit der Reichsgesetzgebung selbst. Es ist dieselbe Bestimmung im Rechtshilfegesetz erlassen worden. Wir finden uns zweitens in Uebereinstimmung mit anderen Gesetzgebungen; es existirt keine deutsche Gesetzgebung, welche in dieser Beziehung eine abweichende Bestimmung ausgesprochen hätte. Wir befinden uns aber auch drittens in Uebereinstimmung mit der Wissenschaft, mit der Rechtslehre. Ich will hierbei nur darauf hinweisen, daß die Kommentatoren des preußischen Preßgesetzes — ich hebe dabei die Kommentare von Thilo und Schwarck beispielsweise hervor — übereinstimmend sich dahin ausgesprochen haben, daß der Gerichtsstand des Thatorts da begründet sei, wo das Preßerzeugniß erschienen ist. Es haben ferner die drei Kommentatoren des Reichspreßgesetzes, die Kollegen Marquardsen, Thilo und ich selbst, unabhängig von einander und selbstständig uns dahin ausgesprochen, daß der Thatort bei Preßstrafsachen derjenige sei, wo ein Preßerzeugniß erschienen ist. Wir befinden uns aber endlich auch in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe Deutschlands, insbesondere des Obertribunals zu Berlin. Wir sind also gestützt auf sehr starke Bundesgenossen, wie sie bei einer Gesetzgebungsfrage nicht stärker sein können.

Nun ist uns eingewendet worden, daß diese Bestimmung zum Theil überflüssig sei, da in den meisten Fällen es sich von selbst verstehen werde, daß der Gerichtsstand des Thatorts da begründet sei, wo ein Preßerzeugniß erschienen ist. In Bezug hierauf erwidere ich, daß in neuerer Zeit mehrfach die Ansicht, die wir vertreten, angefochten worden ist, daß man behauptet, daß überall da, wo ein Preßerzeugniß verbreitet wird, der Gerichtsstand des Thatorts begründet sei, und daß auch in der Judikatur sich Vorgänge gezeigt haben, welche in dieser Materie die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung wachrufen mußten. Wenn man davon ausgehen wollte, daß überall da, wo ein Preßerzeugniß verbreitet ist, ohne weiteres auch der Gerichtsstand der begangenen That begründet sei, dann würde z. B. bei der Kölnischen Zeitung, der National-Zeitung und ähnlichen großen literarischen Unternehmungen eine Unmasse von Foris in Deutschland begründet sein; in allen diesen Foris würden zugleich Anklagen gegen die verantwortlichen Personen erhoben werden können. Sie können sich selbst ein Bild machen von der hieraus erwachsenden Verschiedenheit der prozessualischen Behandlung wie der materiellen Beurtheilung; ob der Zustand, der dadurch geschaffen werden würde, ein befriedigender sei, das werde ich der Entscheidung des hohen Hauses ohne weiteres überlassen können.

Meine Herren, es ist zweitens behauptet worden, unsere Entscheidung sei unrichtig; es sind namentlich solche Fälle hervorgehoben worden, wo z. B. in Berlin jemand ein Preßerzeugniß erscheinen läßt, dessen Wirksamkeit erst in Frankfurt a. M., um mich so auszudrücken, explodiren soll; da hat man gesagt: ja da ist der Thatort unmöglich Berlin, sondern Frankfurt, wo erst diejenige Wirkung eintreten soll, welche mit der Herausgabe des Preßerzeugnisses beabsichtigt worden ist. In dieser Beziehung kann ich mich einfach auf eine Entscheidung des Obertribunals von Berlin berufen. Statt aller weiteren Deduktionen gebe ich Ihnen die Entscheidung; der ausgesprochene Grundsatz ist, wie mir versichert ist, bis in die neueste Zeit konstant festgehalten worden.

Da heißt es — ich bitte den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß, diese Stelle verlesen zu dürfen:

> Der Gerichtsstand des Redakteurs einer Zeitschrift wegen einer darin enthaltenen Beleidigung eines an einem anderen Orte wohnhaften öffentlichen Beamten ist, wenn auch die Verbreitung dort stattgehabt hat, doch nur am Orte der Herausgabe, weil die Strafbarkeit aller Verbrechen und Vergehen, die durch die Presse begangen werden, nach § 32 des Preßgesetzes in dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, mithin auch an dem Orte beginnt, wo die Veröffentlichung stattfand, und weil die Verbrechen und Vergehen an anderen Orten, wohin das Preßerzeugniß später gelangt, weder fortgesetzt noch wiederholt werden, sondern nur Wirkungen, welche nicht mehr zum Thatbestande des Preßvergehens gehören, äußern können.

Man hat endlich behauptet, unsere Entscheidung sei eine unrichtige, weil sie die Fälle der Verbreitung nicht treffe, insbesondere die Fälle, in denen die Verbreitung selbst vollständig den Thatbestand des Reats erfüllt. Nun, meine Herren, diesen Einwand halte ich für noch weniger berechtigt wie die vorigen. Ich bitte, daß die Herren den Paragraphen, wie wir ihn vorgeschlagen, ins Auge fassen; er handelt eben nicht von den Verbreitern. Wir sind der Meinung, daß die Verbreitung eines strafbaren Preßerzeugnisses entweder eine Begünstigung der That selbst ist, oder in sich selbst den Thatbestand eines neuen Reats erfüllt; mithin ist in allen diesen Fällen die Verbreitung ein ganz selbstständiges, in sich abgeschlossenes Faktum, welches prozessualisch und materiell rechtlich als ein selbstständiges Reat behandelt werden muß. In der Kommission ist ausdrücklich in dieser Beziehung hervorgehoben und allseitig anerkannt worden, daß, wenn jemand sich eines vollendeten Preßvergehens, um mich so auszudrücken, bedient, um mit Hülfe desselben und in Verbindung mit anderen Handlungen eine strafbare Handlung zu begehen, dann diese Verbreitung selbstverständlich weder hier unter den § 1 zu stellen, noch auch nach dem Preßgesetz zu beurtheilen ist, sondern, wie ich bereits bemerkte, eine in jeder Beziehung selbstständige Handlung darstelle.

Unter diesen Umständen, meine Herren, bittet die Kommission, das Haus wolle dem einstimmigen Beschlusse der Kommission seine Zustimmung ertheilen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissar des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer:** Meine Herren, die verbündeten Regierungen ersuchen Sie, das entgegengesetzte zu thun, den Absatz 2 des § 1 nicht zu genehmigen. Wenn Sie den Standpunkt einnehmen, den der Herr Vorredner als Referent der Kommission als den Standpunkt der Kommission bezeichnet hat, daß keine Ausnahmebestimmung zu Gunsten der Presse getroffen werden solle, dann würde ich über das Resultat Ihrer Beschlüsse keinen Augenblick in Zweifel sein. Die Bestimmung des Absatz 2 trifft eine Anordnung dahin, wo der Thatort eines Preßvergehens sein solle, nachdem in Absatz 1 als Gerichtsstand der Thatort einer strafbaren Handlung festgesetzt ist. Diese Bestimmung des Absatz 2:

> Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so gilt u. s. w. die Handlung nur an dem Orte als begangen, an welchem die Druckschrift erschienen ist,

ist mithin lediglich materiell rechtlicher Natur, indem sie die Frage, wann ein Vergehen vollendet, wo dasselbe begangen sei, damit abschneidet und entscheidet. Man hat nun geltend gemacht, daß diese Bestimmung, der Preßreat habe nur als da begangen zu gelten, wo das Preßerzeugniß erschienen ist, dem wirklich materiellen Rechte entspreche. Dies ist von der einen Seite geltend gemacht worden, — der Herr Referent hat es eben wiederholt — wenn das ist, dann ist die Bestimmung lediglich deklaratorisch und für die Aufnahme derselben ein Grund ebensowenig gegeben, als von der Entscheidung anderer Fragen des mate-

riellen Rechts, wann und an welchem Orte in anderen Fällen ein Reat begangen und vollendet sei, Umgang genommen wird. Es existiren ja — darüber ist kein Zweifel — verschiedenartige Kontroversen, wann und wo gewisse Reate als vollendet gelten, und mit der Frage der Vollendung trifft auch der Ort der Begehung zusammen. Mehrfache Kontroversen bestehen zum Beispiel bezüglich fortgesetzter Reate, dann, wenn ein Reat, in dem einen Bezirk unternommen, in dem anderen die Erfolgwirkung äußert u. s. w. In diesen Beziehungen hat der Entwurf und hat Ihre Kommission eine Bestimmung nicht für nöthig erachtet, man überläßt dies, und ganz mit Recht, dem materiellen Strafrecht und der Rechtsprechung. Also auch kein Anlaß, wenn die Sache so glatt liegt, wie geltend gemacht wird, für die Preßreate eine Bestimmung besonders in den Strafprozeß aufzunehmen.

Von der anderen Seite aber ist geltend gemacht worden, daß theilweise das materielle Recht anders liegen könne und daß deshalb eine Bestimmung nothwendig sei, indem man, wenn man nicht so verfügt, nach den allgemeinen Grundsätzen für den Preßreat überall da, wo die Schrift verbreitet worden ist, ein Forum bekäme. Sohin hat sich eine divergirende Auffassung hier kundgegeben bezüglich der Lage des materiellen Rechts. Wenn das letztere richtig ist, wenn nach dem materiellen Recht der Satz sich nicht von selbst versteht, sondern, wenn auch nur in einzelnen Fällen, anders entschieden werden müßte, dann, meine Herren, ist es — dies wird niemand bestreiten können — eine Ausnahmebestimmung für die Presse, — und, meine Herren, lediglich dieses habe ich Ihnen nachzuweisen, daß, abweichend von den generellen Grundsätzen des Strafrechts, hier eine, wenn dies auch nur für einzelne Fälle zutrifft, Ausnahmebestimmung aufgenommen wurde, eine Ausnahmebestimmung, für welche ein Bedürfniß nicht vorliegt.

Die Frage, um die es sich hier handelt, ist: wann ist der Preßreat vollendet? Eine synonyme Frage ist es: wann tritt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangene Handlung ein? Das Preßgesetz des Reiches hat darüber keine Bestimmung; andere Preßgesetze hatten Bestimmungen in dieser Richtung. Das preußische Gesetz vom Jahre 1851 hatte ungefähr so verfügt gehabt: die strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt ein, sobald eine Veröffentlichung des Preßerzeugnisses stattgefunden hat; und eine Veröffentlichung hat stattgefunden oder die Veröffentlichung ist gegeben, sobald die Druckschrift ausgegeben, versendet, ausgestellt u. s. w. worden ist.

Aehnliche Bestimmungen hatte das bayerische Preßgesetz, ähnliche das sächsische. Wie gesagt, daß Reichspreßgesetz hat keine derartige Bestimmung, und es befindet sich darin, daß es eine besondere Bestimmung nicht aufgenommen hat, im Einklange mit dem allgemeinen Reichsstrafgesetzbuch, indem dieses einen besonderen Standpunkt für Preßreate nicht kennt, sondern da, wo ein Preßreat in Frage stehen kann, wo der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens mittelst eines Preßerzeugnisses erfüllt wird, die Sache gerade so liegt, wie wenn derselbe Thatbestand mittelst einer anderen Schrift oder mittelst anderer Veröffentlichung erfüllt wird.

Wie bemerkt, nach dem Standpunkte des Reichsstrafgesetzbuchs macht es keinen Unterschied, ob der Thatbestand mittelst Preßerzeugnisses oder mittelst Schrift im engeren Sinne oder mittelst des mündlichen Wortes hergestellt wird.

Wenn dies für die Preßreate festgehalten wird, dann kann man nur zu dem Schluß gelangen: ganz in derselben Weise wie sonst eine Veröffentlichung durch Wort oder Schrift zu behandeln ist, so muß auch die Veröffentlichung mittelst der Verbreitung von Preßerzeugnissen, mittelst Erscheinens eines Preßerzeugnisses behandelt werden.

Nun wird es nicht angezeigt sein und es wird nicht durchzuführen sein, eine generelle Regel für alle Preßreate gemeinsam aufzustellen, nach der die Frage: wann der Preßreat vollendet ist und wo er vollendet ist — gleichmäßig zu entscheiden sei. Denn die Preßreate können ja bezüglich der Art und Weise des Objekts und der Tendenz der Rechtsverletzung von der mannigfachsten Verschiedenheit sein.

In manchen Fällen kann der volle Thatbestand, wie er in Frage steht, erzielt und hergestellt sein durch die Veröffentlichung an sich, durch das bloße Treten des Inhalts des Preßerzeugnisses an die Oeffentlichkeit. Wer öffentlich zum Ungehorsam auffordert, sagt § 110, durch öffentliche Ausstellung oder durch Verbreitung von Schriften und anderen Darstellungen; § 85: wer öffentlich durch Verbreitung von Schriften u. dgl. zum Hochverrath auffordert; § 184: wer Schriften verbreitet mit unsittlichem Inhalt u. dgl., ebenso fallen einzelne Reate des Preßgesetzes selbst in diese Kategorie: wer einem Verbot zuwider Nachrichten über Truppenbewegungen veröffentlicht, wer öffentlich durch die Presse auffordert, zum Zwecke der Aufbringung von Geldstrafen zu sammeln u. s. w. — Bei dieser Kategorie von Reaten wird in den meisten Fällen gesagt werden können: sobald das Preßerzeugniß erschienen, ist die Veröffentlichung eingetreten, welche das Strafgesetzbuch als zum Thatbestand erforderlich voraussetzt. Andere Reate, welche durch die Presse begangen werden, liegen anders. Es kann die Tendenz der Handlung, die dem Erfordernisse des Thatbestandes entsprechende Absicht nicht gerichtet sein auf Veröffentlichung überhaupt, sondern auf Bekanntgabe an bestimmte Personen, auf Veröffentlichung an bestimmten Orten, und dann kann man meiner Ansicht nach unmöglich sagen, daß da, wo das Preßerzeugniß erschienen ist, aber die zur Herstellung des Thatbestandes erforderlichen und beabsichtigten Momente nach personaler oder lokaler Beziehung gar nicht dort, sondern nur an anderem Orte eintreten können, — daß mit dem Erscheinen des Preßerzeugnisses am ersten Ort der Thatbestand hergestellt sei. Wer jemand beleidigt, macht sich des Reats des § 185 u. s. w. des Strafgesetzbuchs schuldig. Die Beleidigung kann durch Veröffentlichung geschehen. Damit die Beleidigung aber erfüllt ist, damit der Thatbestand hergestellt ist, muß die beleidigende Aeußerung wenigstens zur Kenntniß irgend jemandes gelangt sein. Das wird nun mit der Veröffentlichung in der Regel sofort der Fall sein, aber nicht nothwendig und namentlich kann unter Umständen wegen besonderer Verhältnisse diese Kundgebung der Beleidigung an dem einen Orte, wo das Preßerzeugniß erschienen ist, gar nicht möglich sein und ist auch an diesem Orte gar nicht beabsichtigt worden. Denken Sie sich zwei Personen an einem Ort in gegenseitigem Mißverhältnisse. Der eine veröffentlicht eine für den anderen beleidigende Erklärung in der Zeitung, die in loko erscheint, und die beleidigende Erklärung ist so gegeben, daß sie auch sofort von jedermann als Beleidigung erkannt wird. Mit der Veröffentlichung ist auch das Erforderniß des Thatbestandes einer Beleidigung nach dem Strafgesetzbuch sofort gegeben. Der andere will nun entgegentreten mit einer Beleidigung, er bedient sich hierzu einer Zeitung, die an einem dritten Orte erscheint, aber an demselben ersteren Orte verbreitet ist. Wenn nun der Inhalt dessen, was veröffentlicht, wieder klar erkennbar eine Beleidigung enthält, so mag es wiederum sein, daß schon in dem Erscheinen des Blattes an jenem Orte der Thatbestand hergestellt ist; es könnten an jenem Orte irgend welche Personen durch die Veröffentlichung Kenntniß von der Beleidigung erlangen. Es kann aber auch anders sein; es kann der Inhalt, weil er eben blos auf den einen Ort — Berlin — und die dortigen Verhältnisse personaler und lokaler Natur berechnet ist, derart sein, daß der beleidigende Charakter für einen Auswärtigen, für die Bürger in Frankfurt, wo die Zeitung erscheint, ganz unerfindlich und unverständlich ist. Niemand dort ahnt, wenn er den Artikel liest, daß darin eine Beleidigung enthalten ist. Es ist also der Betreffende durch die Veröffentlichung in Frankfurt auch nicht beleidigt und

konnte durch deren Inhalt unter den gegebenen Umständen dort nicht beleidigt werden. Die ganze Tendenz ist lediglich auf den anderen Ort gerichtet. Der Betreffende, gegen den die Erklärung veröffentlicht ist, wird sich auch nicht in Frankfurt, sondern nur an dem betreffenden Orte für beleidigt erachten. Warum soll nun hier gesagt werden: der Reat sei nur begangen in Frankfurt? Ich meine, es ergibt sich von selbst: da bei Strafgesetzverletzungen Wille und Erfolg sich decken müssen und die Absicht nothwendig entscheidend ist für die Frage des Thatbestandes, so kann hier nicht gesagt werden, mit dem Erscheinen in Frankfurt sei die Beleidigung verübt. Ich unterstelle z. B. die Möglichkeit — diese wird niemand bestreiten können —, die Zeitung bleibt in Frankfurt allein veröffentlicht und kommt in Folge eines Zufalls nicht wie beabsichtigt, an den anderen Ort, dann ist die Beleidigung überhaupt nicht begangen.

Wer Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten öffentlich anreizt (§ 130), ist der und der Strafe unterworfen. Wenn nun jemand eine bestimmte Bevölkerungsklasse, ich will sagen, Arbeiter in einer Stadt, oder substituiren Sie einen beliebigen Bevölkerungstheil, zu Gewaltthätigkeiten anreizen will und bedient sich dabei eines auswärtigen, nicht in loco erscheinenden, aber daselbst gelesenen Blattes, so kann man doch nicht sagen: mit dem Erscheinen am auswärtigen Orte ist die Anreizung schon vollendet, ehe noch irgend jemand derjenigen, welche angereizt werden sollen, davon Kenntniß genommen hat und nehmen konnte. Wenn das Strafgesetzbuch sagen würde: wer eine Schrift veröffentlicht, durch welche Bevölkerungsklassen angereizt werden, ist strafbar, dann könnte es entscheidend sein, daß und sobald eine Schrift mit diesem Inhalte in die Oeffentlichkeit getreten ist. So haben frühere Preßgesetze auch gesagt, z. B. das bayerische von 1850. Allein jetzt sagt § 130: wer Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten öffentlich anreizt; es muß also die Anreizung gegenüber der betreffenden Klasse auch erfolgt sein, sie muß nicht erst in Aussicht stehen oder möglich gemacht sein dadurch, daß an einem dritten Orte eine Zeitung mit diesem Inhalte veröffentlicht worden ist, sondern mit der Anreizung der Bevölkerungsklasse ist erst der Reat erfüllt; außerdem ist es ein bloßer Versuch. Wenn die Zeitung nicht an dem Ort zur Kenntniß der betreffenden Person gelangt ist, so ist der Reat des § 130 nicht begangen, sondern ein bloßer Versuch dieses Reats.

§ 112. „Wer eine Person des Soldatenstandes auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten u. s. w.“ Denken Sie sich den Fall, daß jemand intendirt, bestimmte Personen des Soldatenstandes, etwa einer gewissen Nationalität, z. B. Soldaten, die aus dem Reichslande Elsaß-Lothringen genommen und an einem gewissen Orte in Garnison sind, in dieser Art zum Ungehorsam aufzureizen? Dieser Reat kann, sowie durch Wort und Schrift, auch durch die Presse begangen werden. Ein Inserat mit dem entsprechenden Inhalte kann in einer an einem ganz anderen Orte als dem Garnisonsorte erscheinenden Zeitung eingerückt werden, mit Rücksicht auf die Verbreitung dieser Zeitung an dem Garnisonsorte. Wenn die Zeitung nun noch nicht an letzterem Orte, sondern erst an dem entfernten Orte erschienen ist, können Sie sagen: diese Soldaten sind schon aufgereizt, der Preßreat ist vollendet? Gewiß nicht. Ehe die Zeitung dahin gelangt ist, ist der Thatbestand, den der § 112 vorsieht, noch nicht erfüllt. Ich könnte Ihnen, meine Herren, wenn ich Ihre Geduld mißbrauchen wollte, die Anzahl der Beispiele noch vervielfältigen, wenn ich Sie z. B. daran erinnere, daß ja mittelst eines Preßerzeugnisses die verschiedenartigsten Reate begangen werden können, nicht blos solche Reate, die überhaupt nur öffentlich oder durch Veröffentlichung verübt werden können, sondern auch andere, indem der öffentliche Weg des Erscheinens eines Blattes dazu benutzt wird, um dadurch auf eine einzelne Person strafbar einzuwirken. Man kann die Nöthigung eines Beamten, von der § 114 spricht, man kann die Bedrohung eines Anderen im Sinne der §§ 240 und 241 ebenso wie durch einen Brief, dadurch begehen, daß man in eine Zeitung denselben Inhalt einrücken läßt, mit der Absicht, auf diesem Wege dieselbe Einwirkung wie durch Wort oder Brief auf diese dritte Person auszuüben. Nun, wohin kommen wir in solchem Falle, wenn wir sagen: die strafbare Handlung, welche durch den Inhalt eines Preßerzeugnisses begründet wird, ist immer schon begangen, sobald das Preßerzeugniß erschienen ist? Da hat ja die Einwirkung noch gar nicht stattfinden können, die den Thatbestand herstellen soll. Es wird die Differenz, die ich eben anzeigen will, am klarsten werden, wenn Sie daran denken, in welcher zweifachen Richtung öffentliche Bekanntmachungen erlassen werden können. Ich kann eine öffentliche Bekanntmachung erlassen zu dem Zwecke, damit die Allgemeinheit Kenntniß davon nimmt, ich kann aber auch eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, damit im Wege der Oeffentlichkeit eben der eine Betreffende, z. B. bei Ediktalladungen, dadurch Kenntniß erlangt; ein zweifaches Ziel, aber der Weg ist derselbe. Gerade so können Reate des allgemeinen Strafgesetzes in anderer Weise oder mittels der Presse begangen werden und es kann, wie gesagt, das Erscheinen der Zeitung nur der Weg sein, auf dem der Thatbestand erzielt wird, ein Mittel zur Bekanntgabe des Inhalts an einem dritten Orte, an eine andere Person und dergleichen. Man würde mit den Grundsätzen des Strafrechts in Widerspruch gerathen, man darf sich da durch Verweisungen auf frühere Entscheidungen der Gerichtshöfe unter der Herrschaft anderer preßgesetzlichen Bestimmungen nicht irre machen lassen, man würde mit den Grundsätzen des Strafgesetzes in Widerspruch gerathen, wenn man einen solchen Satz wie Absatz 2 des § 1 in die Strafprozeßordnung aufnimmt, so daß von da an starr an diesem Satze festgehalten werden muß. Wenn ich von der bezeichneten Differenz, von verschiedenen Arten von Preßreaten absehe und mich lediglich zu der einen Klasse wende, die überhaupt durch Veröffentlichung begangen wird, so tritt auch darin eine eigenthümliche Inkongruenz zu Tage, wenn ich den Absatz 2 des § 1 unter allen Umständen für maßgebend erachte. Der Reat soll blos da vollendet sein, wo das Preßerzeugniß erschienen ist; wenn aber der Thäter, der Verfasser, Einsender oder Redakteur seine Absicht eben nicht auf bloße Veröffentlichung, so daß der Ort gleichgiltig bleibt, sondern auf Veröffentlichung an verschiedenen bestimmten Orten gerichtet hatte, soll dann blos der eine Ort maßgebend bleiben, soll der Reat lediglich da als begrenzt gelten, wo die Zeitung erschienen ist?

Der Herr Referent hat hervorgehoben, und es ist auch in der Kommission zugegeben worden, wie es überhaupt nicht bestritten werden kann, daß, wenn das bereits erschienene Preßerzeugniß weiter verbreitet wird, dann selbstständige Reate der Verbreitung in Frage stehen, die wieder an jedem Orte — das bitte ich im Auge zu behalten — wohin das Preßerzeugniß versendet wird, ein neues Forum begründen, respektive ein neues selbstständiges Delikt darstellen. Ist dies nun anders, als wenn, statt daß der betreffende Thäter das erschienene Preßerzeugniß selbstständig versendet, er mit dem ersten Erscheinen und durch das erste Erscheinen die von selbst im Wege des Postdebits, des Abonnements u. s. w. eintretende Verbreitung in Absicht nimmt und erzielt? Er braucht nicht selbstständig zu versenden, weil er dasselbe erreicht da, wo die Zeitung ohnehin verbreitet ist, sich von selbst verbreitet. Soll nun, wenn der Dolus nachgewiesen ist, wenn an der Absicht nicht zu zweifeln ist, daß die Verbreitung in A, B, C beabsichtigt ist, soll nun da eine andere strafrechtliche Beurtheilung eintreten? Oder der Verfasser inserirt seinen Artikel in die Zeitung, die in A und B und C verbreitet ist, weil er den Inhalt da veröffentlicht haben will. Soll das anders sein, als wenn er denselben Artikel in die in A, B, C an drei verschiedenen Orten erscheinenden drei Zeitungen einsendet, so daß derselbe Inhalt in drei Zei-

tungen zu gleicher Zeit erscheint?, während im ersteren Falle auf demselben Wege die Veröffentlichung durch die Presse in einer Zeitung an drei verschiedenen Orten geschieht? Meine Herren, ich bemühe mich vergebens, hier einen Unterschied und einen Grund dafür zu finden, daß man einen Satz wie Absatz 2 des § 1 in solchem Falle für gerechtfertigt erklären könne; vielmehr man kommt in solchen Fällen zu einem inkongruenten Forum, zu inkongruenter Entscheidung der Frage, wo der Reat vollendet sei, bei ganz derselben materiellen Sachlage. In jenen Fällen aber, in welchen, wie gesagt, die Tendenz der ganzen Handlung, Absicht und Tendenz des Artikels gerichtet sind auf bestimmte Personen und Orte, die nicht mit dem Erscheinungsorte zusammenfallen, kommt man geradezu zu einem fingirten locus delicti. Man gelangt aber außerdem auch, meine Herren, möglicherweise zu ganz falschen Resultaten; denn wenn der Satz so unbedingt hingestellt wird: sobald es sich um einen Preßreat handelt, gilt der Reat nur da als begangen, wo die Zeitung erschienen ist, oder — ich bitte, das im Auge zu behalten, man darf nicht blos an Zeitungen, sondern man muß auch an andere Druckschriften, Broschüren u. s. w. denken; und gerade da werden einzelne der von mir gewählten Beispiele vielleicht prägnanter erscheinen — wenn der Satz, wie gesagt, so absolut gestellt wird, daß ein Abweichen nicht mehr zulässig ist, so gelangt man unter Umständen zur Straflosigkeit dadurch, daß die Frage des begangenen Reats an einen anderen Ort verlegt worden ist. Wenn eine Zeitung im Ausland erschienen ist und ins Inland eingebracht wird, so wird man in keine Verlegenheit kommen gegenüber dieser Bestimmung, sobald man im Sinne des Herrn Referenten eine selbstständige Verbreitung dieser ausländischen Zeitung mit ihrem strafbaren Inhalt supponirt. Wenn ich aber das nicht kann, wenn die Zeitung auf dem gewöhnlichen Postverkehr ins Inland gebracht worden ist, wo ich die Post nicht als Thäterin einer strafbaren Verbreitung betrachten kann, so habe ich dann, obgleich sich vielleicht der Verfasser vom Inlande aus gerade absichtlich die ausländische Zeitung gewählt hat, um im Inlande den strafbaren Inhalt zu veröffentlichen, einen im Ausland und nicht im Inland begangenen Reat. Man kann darüber nicht hinwegkommen und mit dieser Verlegung des Thatorts ins Ausland, meine Herren, tritt unter Umständen, ja in vielleicht sehr vielen Fällen, Straflosigkeit ein, weil der Reat wohl nach dem deutschen Strafgesetzbuch, aber nicht nach dem Gesetzbuch des Ortes strafbar ist. Diese Konsequenz des Absatzes 2 des § 1 kann man nicht abweisen.

Eine andere Konsequenz! Es kann die Gesetzgebung auch im Inlande eine verschiedene sein, es kann dieselbe Handlung an dem einen Orte erlaubt, an dem anderen verboten sein. Ich erinnere nur an Polizeivorschriften, die ja sehr wechseln. Es ist vielleicht gestattet, auf das Verbot des Spielens in Lotterien hinzuweisen. Ich könnte andere Gesetze von erheblicherem Inhalte, auch mit Vergehensstrafbestimmungen anführen, die blos in einem Bundesstaate gelten, im anderen nicht. Wenn nun zum Ungehorsam gegen solche Gesetze aufgefordert wird, wenn zum Spiel in der Lotterie aufgefordert wird, so wird dies an dem einen Orte als strafbar betrachtet, am anderen nicht. Da, wo die Lotterie erlaubt ist, kann unmöglich der § 111 in Anwendung gebracht werden. Kein Richter wird sich da veranlaßt sehen, eine solche Aufforderung in der Zeitung zu strafen, denn es ist das Auffordern zu einer straflosen Handlung. In einem anderen Staat, im benachbarten Staate, ist es das Auffordern zu einer strafbaren Handlung und die Behörden des Landes haben vielleicht allen Anlaß, daran festzuhalten, daß derartige Aufforderungen im Lande nicht verbreitet werden. Mit dem Absatz 2 binden Sie ihnen aber die Hände, Sie entziehen den Strafgerichten dieses Landes die Möglichkeit, zu strafen, weil der Reat nur da begangen ist, wo die Zeitung erschienen ist, an welchem Orte aber die betreffende Aufforderung straflos ist. Ich werde nicht zweifeln dürfen, daß auch diese Konsequenz selbst von dem Herrn Referenten zugegeben werden muß.

(Widerspruch seitens des Berichterstatters.)

Dem Herrn Referenten möchte ich in seiner Eigenschaft und abgesehen von seiner sonstigen Autorität, doch anheim geben, ob es nicht bedenklich ist, mit diesem Begriffe der Verbreitung, wie er gethan hat, einen so spezifischen Begriff zu verbinden, daß unter dem Verbreiten nicht das Veranlassen des Erscheinens der Zeitung, sondern davon getrennt das Verbreiten einer erschienenen Druckschrift verstanden wird; denn das Strafgesetz kennt alles, was in dieser Richtung geschieht, nur unter dem Ausdruck „verbreiten", und ebenso das Preßgesetz, welches z. B. im § 22 bezüglich der Verjährung nur sagt „Verbreitung von Druckschriften". Demzufolge dürfte es nicht angezeigt sein, Verbreitung nur in einer so beschränkten Bedeutung aufzufassen. Man wird das erste Erscheinen eben auch, wie dies der Natur der Sache nach entspricht, als Verbreiten behandeln müssen.

Wenn heute, wie früher schon, wieder auf das Rechtshilfegesetz Bezug genommen worden ist, wo gesagt ist in § 21 Absatz 2:

> Als Begehungsort soll der Ort entscheiden, wo die Druckschrift erschienen ist,

meine Herren, so kann ich einen Einfluß dieser Bestimmung des Rechtshilfegesetzes, um daraus Auslegungsbehelfe für die Frage, wann und wo ein Reat durch die Presse überhaupt nach allgemeinen Strafgrundsätzen begangen ist, herzuleiten, nicht zugeben. Denn das Rechtshilfegesetz befaßt sich mit normaler Entscheidung dieser Frage in keiner Weise. Es will nur für den Fall, wo zwischen verschiedenen Bundesstaaten die Auslieferung in Frage steht, und nur in Betreff der Auslieferung selbst bestimmen, daß als Begehungsort der Ort, wo die Zeitung erschienen ist, gelten soll. Also bitte ich, das Rechtshilfegesetz bei der ganzen Frage außer Betracht zu lassen. Meine Herren, ich habe mir gestattet, Ihnen Eingangs zu bemerken, daß meine Aufgabe blos ist, Ihnen darzuthun, daß der Satz, wie er aufgenommen worden ist von Ihrer Kommission, jedenfalls nicht durchgängig zutrifft. Ich hätte gewünscht, daß der Herr Referent heute, wie bereits früher, Ihnen erklärt hätte: es müsse zugegeben werden, daß der Satz nicht für alle Fälle paßt. Wenn dies aber ist, meine Herren, wenn er nicht für alle Fälle paßt, warum ihn dann als für alle Fälle passend in das Gesetz aufnehmen? Warum denn dann eine Ausnahmebestimmung für diese unpassenden Fälle treffen, während für die passenden Fälle, wo sich die Sache von selbst ergibt nach den allgemeinen Grundsätzen, eine Bestimmung nicht nöthig ist. Meine Herren, wenn Sie den Ausführungen, die ich Ihnen vorzutragen die Ehre hatte, auch nur theilweise eine Berechtigung zugestehen und wenn Sie kein Forum zu Gunsten der Presse und abweichend von den generellen Prinzipien schaffen wollen, so werden Sie den § 1 Absatz 2 ablehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel:** Meine Herren, ich kann es ja bedauern, daß der Herr Regierungskommissar unsere Zeit so lange in Anspruch genommen hat in einer Sache, von der die Bundesregierungen, wenn sie irgend Fühlung hätten mit diesem Hause, sich sagen mußten, daß fast die einstimmige Meinung dahin geht, den Kommissionsvorschlag anzunehmen. Auf der andern Seite bin ich aber doch sehr befriedigt von der Länge dieses Vortrags; denn ich glaube, daß auch nicht die beste Vertheidigung, welche dem Antrage der Kommission geworden wäre, so stark gewirkt hätte für dieselbe, wie der Angriff gegen die Kommission. Denn, meine Herren, alle die Deduktionen, welche wir vom Herrn Regierungskommissar gehört haben, haben auf mich den Eindruck gemacht, daß da-

durch der Begriff des Gerichtsstands der begangenen That überhaupt vollkommen ins Unklare gestellt worden ist. Mit diesen Deduktionen will ich Ihnen eine ganze Reihe von Fällen nennen, wo ich mir dann sagen muß: ja, um Gottes Willen, was meint denn der Gesetzgeber unter dem Gerichtsstand der begangenen That? Nehmen wir folgenden Fall an: Hier, in einer öffentlichen Versammlung in Berlin, wird eine Beleidigung begangen gegen einen Frankfurter Bürger in stärkster Weise — Beleidigung, Verleumdung, was Sie wollen —; nach all den Deduktionen, die der Herr Regierungskommissar uns gegeben hat, würde das forum delicti commissi in Frankfurt sein, weil dort der Beleidigte ist, und nicht hier, wo der Beleidiger seine That verübt hat. Ob das mit der Presse oder ob das in öffentlicher Rede geschehen ist, ist vollkommen gleichgiltig. Hier steht der Beleidiger, hier übt er die Beleidigung aus und die Wirkung soll nach Frankfurt geschehen. Also, sagt der Herr Regierungskommissar, der Gerichtsstand der begangenen That ist Frankfurt. Meine Herren, das heißt den juristischen Begriff, den wir bisher mit den Worten „Gerichtsstand der begangenen That" verbanden, auflösen. Ich will das nicht des weitern durch eine Reihe von anderen Deduktionen, die der Herr Regierungskommissar gemacht, hindurch verfolgen.

Wenn es aber nun wahr wäre, daß wirklich in einer Reihe von Fällen solche Zweifel entstehen könnten, wie der Herr Regierungskommissar gesagt hat, dann ist ja gerade die Nothwendigkeit dieser Bestimmung doppelt gegeben. Aus den Deduktionen des Herrn Regierungskommissars folgt in der That, daß bei Preßdelikten, wenn irgendwo diesen Deduktionen Glauben geschenkt ist, die äußerste Gefahr besteht, hier eine mißbräuchliche Anwendung des Gerichtsstandes der begangenen That stattfinden zu lassen. Hiergegen wollen wir uns gerade verwahren, das ist die offene Tendenz des Antrags der Kommission, und in diesem Sinne, meine Herren, unangesehen der juristischen Deduktionen des Herrn Regierungskommissars, bitte ich Sie, den Vorschlag der Kommission anzunehmen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, blos zur Berichtigung dessen, was der Herr Vorredner angeführt hat.

Ich habe den einen Fall der Beleidigung in der Art auseinandergesetzt, daß ich ausnahmsweise den Ort der Begehung verlegt habe nicht an den Ort des Erscheinens der Zeitung, und zwar ausnahmsweise deswegen, weil ich besondere Umstände vorausgesetzt habe, nach welchen die Beleidigung an dem Orte des Erscheinens gar nicht begangen werden konnte, indem besondere Personal- oder lokale Verhältnisse der Sachlage und der Absicht gemäß in Frage kommen, welche das Begehen der Beleidigung an jenem Orte, die Kundgabe an betreffende Personen dort unmöglich machen, sohin aber als Ausnahmefall und nicht als Regel.

Zum Schluß, meine Herren, möchte ich Sie noch einen Punkt ins Auge zu fassen bitten, daß ja nicht blos das Interesse der Presse in Frage kommt, auch nicht das Interesse der öffentlichen Klage, der Verfolgung, sondern auch das Interesse der Verletzten. In einem solchen Falle, wo die Personen, um die es sich handelt, zwischen denen die Beleidigung spielt, an einem ganz entfernten Orte sind und die Zeitung, die auswärtig gewählt worden ist, um damit die Beleidigung in loco zu begehen, warum soll denn der Verletzte angewiesen sein, seine Klage nur an dem entfernten Orte anzustellen, mit dem er gar nichts zu thun hat, wo man die Verhältnisse gar nicht kennt; warum soll er sein ganzes, vielleicht weitläufiges Beweismaterial dahin verlegen müssen, ein Umstand, der ihn sogar bezüglich der Erhebung seiner Klage sehr geniren kann?

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Oehlschläger, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths Geheimer Justizrath **Oehlschläger**: Meine Herren, ich hatte nicht die Absicht, über die hier diskutirte Frage zu sprechen, ich habe aber Stimmen vernommen, die mich zu dem Schlusse berechtigen, daß man davon ausgehe, es habe immer nur eine einseitige Vertretung der Regierungen bei diesem Paragraphen in der Kommission stattgefunden und auch jetzt im Hause würden die Forderungen der Regierung wieder nur von derselben Seite vertreten.

Ich habe die Ansicht aussprechen gehört, daß mein verehrter Kollege, der vor mir gesprochen hat, hauptsächlich es sei, der den Beschluß der Kommission zu diesem Paragraphen immerfort angreife; um dieser Meinung entgegenzutreten, nur deswegen nehme ich das Wort, selbst auf die Gefahr hin, den ganzen Zorn eines sehr angesehenen Mitglieds des hohen Hauses auf mich zu laden. Ich meine, daß, wenn man weiß, wie schwer an sich der Beruf von Regierungsvertretern oder Kommissarien hier an diesem Tische ist, man bemüht sein sollte, einem Regierungskommissarius mit einem Vorwurfe, wie wir ihn eben gehört haben, zu verschonen.

(Oho! links.)

Meine Herren, ich werde mich trotzdem sehr kurz fassen. Ich knüpfe nur an an einen Punkt, auf den ich ein Hauptgewicht lege, den nämlich, daß die Bestimmung, wie Sie sie getroffen haben, weit hinaus geht über den Zweck, den Sie damit verfolgen. Ich meine, Sie verfolgen nur den Zweck, ein Forum hier zu begründen, ein einheitliches Forum; Sie bewirken aber zugleich, wie Ihnen mein Herr Kollege bereits auseinandergesetzt hat, daß Sie in das materielle Strafrecht eingreifen und für gewisse strafbare Handlungen die Strafverfolgung ausschließen. Sie bewirken, daß für Preßdelikte, die durch die ausländische Presse hervorgerufen werden, aber hier im Inlande wirken sollen, nunmehr die §§ 4, 5 und 6 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen. Die Delikte werden auf Grund dieser Ihrer Bestimmung angesehen als solche, die im Auslande begangen sind. Daraus folgt, daß zunächst das Legalitätsprinzip, welches Sie in diesem Gesetze anerkannt haben, in Betreff aller solcher Delikte wieder beseitigt wird. Es folgt aber auch weiter, daß solche Delikte unter Umständen vollständig straflos bleiben.

Wie Sie aber einerseits über den erstrebten Zweck hinausgreifen, so erreichen Sie andererseits wieder nicht immer den Zweck, den Sie erreichen wollen. Sie sprechen in dem Paragraphen nur von dem Verfasser, von dem Drucker, von dem Verleger, dem Redakteur und dem Herausgeber; Sie gedenken aber z. B. nicht des Einsenders eines Artikels. Sie denken auch nicht an andere Formen der Theilnahme. Für Fälle dieser Art lassen Sie es also bei der allgemeinen Regel. Wenn z. B. der Verfasser den Artikel nicht direkt an die Redaktion einsendet, sondern ihn einem Anderen zur Uebersendung übergibt, dann gilt die Vorschrift des Absatz 2 für den Einsender nicht. Meine Herren, selbst wenn ich auf dem Standpunkte stände, daß Sie durch diese Bestimmung nicht einen Ausnahmegerichtsstand für die Presse begründen wollen, sondern daß diese Bestimmung nur einen deklaratorischen Werth habe, — selbst wenn ich auf diesem Standpunkt stände, könnte ich die Bestimmung als eine gerechtfertigte nicht ansehen. Bestehen denn Kontroversen nur über die Frage des Gerichtsstands in Ansehung der Preßdelikte? Keineswegs, auch bei einer Menge anderer Deliktsformen kann es sehr zweifelhaft sein, wo die That begangen sei. Der Entwurf hat sich aber enthalten, deklaratorische Bestimmungen in dieser Richtung zu treffen, weil ausreichende Bestimmungen darüber überhaupt nicht gegeben werden können, und weil alle derartige

Versuche früherer Gesetzgebungen gescheitert sind. Die gegebenen Vorschriften erwiesen immer nur einen kasuistischen Werth. Frühere deutsche Gesetze haben z. B. Bestimmung darüber getroffen, wo das forum delicti commissi angenommen werden solle, wenn mehrere selbstständige Handlungen zu einem Thatbestande gehören; sie haben Bestimmung getroffen, wie es gehalten werden soll, wenn That und Erfolg zeitlich und räumlich auseinanderfallen; sie haben Bestimmungen gegeben, wie es gehalten werden soll, wenn das Begriffsmerkmal des Delikts in der Gewohnheitsmäßigkeit einer Handlung liege. Der Entwurf hat sich aller solcher Bestimmungen enthalten, weil er davon ausging, es sei das ein ganz vergebliches Bemühen, man treffe mit solchen deklaratorischen Vorschriften doch nicht alle Fälle, und deswegen sei es richtiger, dergleichen jedesmal in das Ermessen des Richters zu stellen. Und Ihre Kommission ist dieser Ansicht gefolgt. Wenn Sie nun in Ansehung jener wichtigen Kontroversen eine deklaratorische Bestimmung nicht getroffen haben, weshalb thun Sie es hier in Ansehung der Preßdelikte? Meine Herren, Sie hätten viel mehr Grund gehabt, z. B. für die Fälle, in denen mehrere selbstständige Handlungen zu einem Delikte gehören, das forum delicti commissi zu deklariren, schon deswegen, weil in Betreff dieser Frage verschiedene deutsche Gesetzgebungen verschieden disponirt haben. Preußen hat die Bestimmung, daß dann an jedem Orte, wo eine jener Handlungen begangen ist, das Forum begründet sei, Württemberg und Baden haben die Bestimmung, daß nur an dem Orte, wo die letzte That begangen ist, das Forum begründet sei; Sie sehen, da sind gesetzlich ganz verschiedene Auffassungen vorhanden und trotzdem haben Sie — wie ich meine mit vollem Recht — es abgelehnt, im gegenwärtigen Gesetze eine deklaratorische Bestimmung zu geben. Ich glaube aber, daß mit demselben Rechte Sie auch in Betreff der Preßdelikte die Entscheidung im einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen anheimgeben können und dies um so mehr, als diesem Gesetzentwurfe der auch von Ihrer Kommission genehmigte Gedanke zu Grunde liegt, daß ein Mißgriff des Richters in Betreff des Forums nicht als eine sehr wesentliche Rechtsverletzung anzusehen sei. Der Entwurf mache wegen eines solchen Mißgriffs das Gericht nicht in der Art verantwortlich, daß dasselbe, wenn es im Verlaufe des Prozesses seine örtliche Inkompetenz erkennt, verpflichtet sei, sich der Entscheidung zu enthalten, vielmehr verordnet der Entwurf ausdrücklich, daß ein ursprünglich nicht kompetentes Gericht zur Entscheidung berufen sein soll, wenn nicht der Beschuldigte bis zu einem bestimmten Zeitpunkte den Einwand der Unzuständigkeit geltend gemacht hat. Es liegt daher, wie ich glaube, um so weniger Veranlassung vor, hier wieder eine Ausnahmebestimmung für die Presse in das Gesetz einzuführen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Zunächst, um den Reichstag zu beruhigen, möchte ich erwähnen, daß der aufgenommene zweite Absatz des § 1 einem Präjudiz des preußischen Obertribunals entspricht; — also staatsgefährlich ist er nicht. Ich erkenne an, daß nach der Auseinandersetzung des zweiten Herrn Vertreters der Regierungen wirklich die Frage nur den Charakter hat, ob legislativ rathsam sei, einen Rechtssatz, den man kaum für bestreitbar hält, in das Gesetz ausdrücklich aufzunehmen. Diesen kleinen Umfang hat die Frage jetzt gewonnen im Gegensatz zur Ausführung des ersten Herrn Vertreters der Regierungen. Deshalb sind wir allerdings nun Antwort darauf schuldig, warum die Kommission es für nothwendig gehalten hat, diesen Satz hervorzuheben. Der Herr Regierungskommissar, der zuletzt gesprochen, hat Recht, eine größere Zahl von Fragen aufzuzählen, die auch einer legislatorischen Interpretation fähig wären, aber es ist bis jetzt aus dem Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung noch kein Nachtheil entstanden, und der Gegenstand bietet keine bedeutende Gefahr, selbst wenn einmal vom Richter geirrt wird. Dagegen gestehen wir Alle zu, und vielleicht wird nicht einmal der letzte Herr Vertreter der Regierungen den Satz bestreiten, daß es mit der Sicherheit der Presse ein Ende hat, wenn ein forum delicti commissi überall angenommen werden kann, wo die Verbreitung eines Preßerzeugnisses stattgefunden hat. An sich würde eine solche Auslegung des Gesetzes undenkbar sein; es liegen aber solche Entscheidungen vor und wir sind gewarnt. Ich gebe zu, daß für Preußen das preußische Obertribunal hilft in dem Sinne, wie der Satz 2 des § 1 es erfordert, wir halten es aber für legislativ rathsam, daß diese nicht von allen Gerichten angewendete Rechtsauslegung legales Recht werde und nicht bestreitbares juristisches Recht bleibe, weil mit den Preßverfolgungen als Regel Preßbeschlagnahmen verbunden sind und weil das Obertribunal den namentlich bei der Tagespresse unwiederbringlichen Schaden einer Beschlagnahme nicht verhüten kann, möchten mir dem Richter hiermit ein vademecum geben in diesem Satz, der überall als unstreitig gewahrt werden soll.

Der erste Herr Vertreter der Regierungen hat den Beschluß der Kommission mit längeren Ausführungen angreifen müssen, weil er ihn nicht prinzipiell hat bestreiten können, sondern nur mit kasuistischen Fällen.

(Hört!)

Indessen auch die kasuistischen Fälle sind nicht so gefährlich, wie sie dargestellt sind. Als das wichtigste Beispiel des Herrn Geheimen Rath Hanauer, habe ich verstanden den etwas künstlich kombinirten Fall, daß jemand eine objektive Injurie durch den Druck zuerst erscheinen läßt an einem Orte, an welchem die Angelegenheit nicht verstanden werde, und die Druckschrift später an einem Orte verbreitet wird, wo man den beleidigenden Sinn versteht. Dann sei die Injurie nicht an dem ersten Ort vollzogen, sondern erst da, wo man sie verstehe. Das ist ein juristisch ganz falscher Satz. Wo objektiv beleidigende Worte mit der Absicht zu beleidigen, ausgesprochen sind, dort ist der Ort der begangenen That; gleichviel, ob das Publikum die Beleidigung versteht oder nicht. Der Herr Abgeordnete Hänel hat schon mit Recht auf das gesprochene Wort hingewiesen. Wenn Jemand eine Beleidigung gegen mich ausspricht, die von den Anwesenden in der Gesellschaft nicht verstanden wird, so hat er eine Injurie begangen; um damit verklagt werden zu können, ist nicht erst nöthig, daß er die Worte vor solchen, welche die Beleidigung verstehen, wiederhole. Dasselbe gilt von der Druckschrift, welche schon hier anfängt zu sündigen, und nicht erst, wenn sie nach Frankfurt kommt, wo man die Injurie versteht. Wenige im Hause würden in dem vorgetragenen Falle einen Zweifel über den Ort der That anerkennen.

Der Herr Geheimrath Hanauer hat richtig hervorgehoben, das Gesetz hat nicht allein die Freiheit der Presse, sondern eben so sehr die betroffenen Personen zu schützen. Der ganze Kriminalprozeß ist voll von dieser Erwägung. Ich möchte deshalb keinen Zweifel bestehen lassen, in welchem Sinne die Kommission den Absatz 2 beschlossen hat und wie er wohl nicht anders aufgefaßt werden kann. Es bildet ein Vergehen für sich, einen unerlaubten Preßgegenstand herzustellen und zum Erscheinen zu bringen; außerdem aber können mit diesem erschienenen Preßerzeugniß noch selbstständige Vergehen begangen werden. Ich will das an einem anderen Gegenstand erläutern. Unter Umständen gilt ein Verbot, daß Waffen an gewisse Personen nicht verkauft werden dürfen; wer den Verkauf bewirkt, hat sich vor dem Gesetz strafbar gemacht. Hiervon ist aber nicht die Folge, daß, wenn jemand mit der so erkauften Waffe einen verwundet, er sich darauf berufen kann, daß er keine selbstständige strafbare Handlung begangen habe; der Verkäufer hat die selbstständige Handlung des Verwundens nicht zu vertreten. Ebenso, meine Herren, verhält es sich

mit dem Preßerzeugniß. Wer eine fertige Zeitung jemandem zuschickt in der Absicht, ihn zu beleidigen, begeht eine selbstständige Injurie, die nicht unter den Begriff des Preßvergehens fällt. Der Eine gibt eine Ohrfeige, der Andere schickt eine beleidigende Druckschrift zu; auch diese zweite Art von Injurie hat nichts mit dem Vergehen zu schaffen, welches durch das Erscheinen der Druckschrift begangen worden ist. Für die beiden selbstständigen Handlungen kann es zwei verschiedene fora delicti commissi geben, eine Konkurrenz zwischen beiden braucht gar nicht zu bestehen.

Ich will dem Herrn Regierungskommissar einräumen, wenn man juristisch fein spinnt, läßt sich die Möglichkeit zwei gleichzeitiger fora delicti commissi darstellen. In der juristischen Welt sind die amüsirenden Räthsel bekannt von Umständen, welche zweifelhaft machen, ob das Gericht A oder das Gericht B das forum delicti commissi darstellt. Ueber diese juristischen Amüsements wollen wir hier nicht entscheiden; wir sprechen nur den einen Satz aus: die Presse wird unter das gemeine Recht gestellt. Für das gemeine Recht gilt die Regel, daß eine Handlung nur an dem einen Ort ihres Geschehens begangen wird, und wenn auch ihre Folgen sich anderswohin verbreiten, so werden dadurch doch nicht mehrere fora delicti commissi begründet, und wir fügen gleich die Erläuterung hinzu, dieser eine Ort der Handlung ist für die Presse der Erscheinungsort. Dasselbe hat das Obertribunal ausgesprochen.

Ich bitte nur, nicht den Absatz 2 für eine große politische Frage zu nehmen, weil er die Presse betrifft. Der Einwand gegen denselben ist eine der nicht seltenen juristischen Splittereien, und nur weil die Presse ein mehr als gewöhnlich interessanter Streitgegenstand ist, hat die Diskussion sich länger dabei aufgehalten, als sie sonst bei einer analogen Angelegenheit sich aufgehalten haben würde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, Sie werden nicht erwarten, daß ich auf die letzten Deduktionen des Herrn Geheimrath Hanauer und des Herrn Geheimrath Oehlschläger eingehe; ich stelle vielmehr mich als Referenten und die Kommission, in deren Namen ich spreche, dadurch in einen gewissen Nachtheil, daß ich Sie abstimmen lasse unter dem Eindruck der Aussprüche dieser beiden Herren. Ich werde aber versuchen, privatim oder in Schriften mich mit diesen beiden Herren auseinanderzusetzen.

Gestatten Sie mir jedoch noch einige wenige Bemerkungen vorzutragen, die sich auf Punkte beziehen, die Herr Kollege Lasker nicht berührt hat und von denen ich glaube, daß es gut ist, wenn sie klar gestellt werden.

Es ist gegen die Entscheidung des Obertribunals und ihren Werth für unsere heutige Frage und deren Entscheidung eingewendet worden, daß sie ergangen sei unter der Herrschaft des preußischen Preßgesetzes, daß sie mithin nicht Anwendung finden könne auf die heutige Zeit, wo das Reichspreßgesetz in Geltung ist. Da bitte ich dringend, daß Sie die Motive der Entscheidung des Obertribunals, die ich vorgelesen habe, ins Auge fassen, und ich glaube behaupten zu dürfen, daß diese Motive der Entscheidung des Obertribunals so allgemein, namentlich in den letzten Worten, gehalten sind, daß man nicht sagen kann, sie ständen unter dem Einfluß des preußischen Preßgesetzes und es sei mit dessen Beseitigung auch der Satz, den das Obertribunal aufgestellt hat, beseitigt.

Dann ist darauf hingewiesen worden, daß bei verbrecherischen Druckschriften, die im Auslande erschienen und im Inlande verbreitet wurden, möglicherweise selbst Straflosigkeit im Inlande zu befürchten sei. Ich habe bereits im Eingange meiner Rede darauf aufmerksam gemacht, daß im § 4a eine vollkommen genügende Bestimmung darüber vorhanden ist, und daß, wenn alle Spezialbestimmungen, die wir darüber gegeben haben, nicht Platz greifen, dann das Reichsgericht in § 4a das Forum bestimmen wird. Da ist also auch ausreichend Vorsorge getroffen.

Der dritte Punkt ist der, daß der Herr Geheimrath Hanauer wiederholt auf mich und meine Meinung provozirt hat. Ich hätte nur gewünscht, daß der Herr Geheimrath Hanauer auch in den Punkten, wo er gegen mich gesprochen hat, meinen Vortrag und die Ansicht der Kommission als ein ganzes betrachtet hätte. Das hat er leider nicht gethan; es ist dann sehr leicht, gegen einzelne Sätze, die ich vorgetragen habe, Einwendungen zu erheben. Diese verschwinden aber, wenn die Herren die Sätze, wie wir sie in der Berathung der Kommission festgestellt haben und ich sie vorgetragen habe, als ein untrennbares ganze betrachten. Durch diese Sätze werden insbesonders die Einwendungen widerlegt, die von dem Herrn Regierungsvertreter in Bezug auf die Behandlung der Verbreitung eines Preßerzeugnisses erhoben worden sind.

Zum letzten möchte ich mir erlauben, hier einen ganz allgemeinen Gesichtspunkt zur Geltung zu bringen, auf den wir später vielleicht werden zurückkommen müssen. Machen Sie eine Bestimmung, wie Sie sie wollen, der juristische Scharfsinn wird immer im Stande sein, einzelne verwickelte, vielleicht juristisch hochinteressante Fälle anzuführen, bei denen im einzelnen gesagt werden kann: „die Bestimmung paßt doch nicht." Ja, meine Herren, ein Gesetz, was für alle denkbaren Fälle passend sein kann und wird, ist bis jetzt noch nicht möglich gewesen herzustellen; über dergleichen Inkongruenzen in einzelnen Fällen muß man sich mit der großen Wahrheit trösten, daß für die überwiegend große Zahl der Fälle durch unseren Vorschlag ein passendes und gutes Remedium geschaffen wird.

Ich erlaube mir, zum Schluß eine Privatmittheilung vorzuführen. Es ist mir soeben ein Urtheil eines preußischen Gerichtshofes mitgetheilt worden, in welchem im Widerspruch mit der Entscheidung des Obertribunals die Einrede der Inkompetenz in einer Preßstrafsache verworfen wurde. Es liegt also die Sache nicht so klar, wie behauptet wurde, und ich kann nach allem diesem Sie nur bitten, dem Vorschlage der Kommission Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über § 1 der Vorschläge der Kommission; wird § 1 der Vorschläge der Kommission verworfen, über § 1 der Vorlage der verbündeten Regierungen.—

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; ich bitte den Herrn Schriftführer, § 1 der Vorschläge der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

§ 1.

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so gilt, so weit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, die Handlung nur an dem Orte als begangen, an welchem die Druckschrift erschienen ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 1 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Majorität; der § 1 der Vorschläge der Kommission ist angenommen und dadurch § 1 der Vorlage der verbündeten Regierungen erledigt.

Ueber § 2 der Vorlage des Bundesraths, entsprechend

dem § 4a, und über § 3 der Vorlage entsprechend dem § 4b, wird die Diskussion verbunden mit der Diskussion über §§ 4a und 4b der Beschlüsse der Kommission.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 4.

Zu § 4 liegt vor, nachdem das Amendement Reichensperger Nr. 45 1 zurückgezogen ist, das Amendement Reichensperger in Nr. 70. Auch dieses steht mit zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Hauck hat das Wort.

Abgeordneter **Hauck**: Meine Herren, mit den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 im Zusammenhang mit dem § 1 geben Sie zu Gunsten der Strafverfolgung für die Staatsanwaltschaft, wenn Sie das annehmen, was die Mehrheit der Kommission Ihnen vorschlägt, ein großes Privilegium, auf welches weder die Gerichte noch auch der Beschuldigte irgend einen Einfluß üben kann. Schon aus diesem Grunde, glaube ich, sollte man vorsichtig sein. Es ist hier der Staatsanwaltschaft vollständig frei in die Hand gegeben, ob sie den zu Verfolgenden vor dem Gericht der begangenen That oder vor dem Heimatsgericht zu verfolgen Lust hat. Es wird wohl in den einfachen Fällen davon kein besonderer Mißbrauch gemacht werden, allein, meine Herren, betrachten Sie sich solche Fälle, welche für die Justizverwaltung oder für die Staatsanwaltschaft interessante Fälle sind, diese werden dann so frei sein, sich die beiden Gerichte, die in Frage kommen, etwas genauer anzuschauen, und wahrlich dann nicht das Gericht zu Gunsten des Angeschuldigten wählen. Dabei kommt jedoch sehr in Betracht, daß nicht jeder, der beschuldigt wird, strafrechtlich auch sofort ein Verbrecher sei. Es gibt sehr viele Fälle, wo in Wirklichkeit die vollständige Unschuld des Verfolgten vorliegt. Also nicht blos den Verbrecher, sondern auch den, der unschuldig verfolgt wird, geben Sie vollständig in die freie Hand der Staatsanwaltschaft. Es hat deswegen auch die Kommission in der ersten Lesung den § 4 anders und so gefaßt, wie wir Ihnen vorgeschlagen haben auf den Antrag Nr. 45, 1 der Drucksachen. Wir sind in dem neuen Antrage etwas weiter gegangen und haben nicht blos Uebertretungen, welche in der Regel zu den interessanten Fällen nicht gehören, sondern auch alle Schöffengerichtssachen genommen, weil auch die regelmäßig nicht zu den interessanten Sachen gehören, welchen gegenüber man von einer vorkommenden Willkür im Leben spricht.

Es wurde nun zu Gunsten des § 4 Absatz 1 besonders ins Treffen geführt: die Beweismittel würden in der Regel am Heimatsort des Angeschuldigten viel mehr zur Hand sein als am Orte der begangenen That. Ich bin der umgekehrten Meinung: am Orte der begangenen That werden in der Regel auch die Beweismittel für die Ueberführung liegen. Es ist ja möglich, daß für einzelne Fälle die Beweismittel am Heimatsorte sich finden; für diese Fälle enthält ja unser Vorschlag das Mittel, indem das gemeinsame obere Gericht für solche Fälle das Heimatsgericht als das zuständige erklärt. Nun wurde aber eingewendet: ja da tritt wahrscheinlich eine große Ueberlastung des oberen oder Reichsgerichts ein, denn in vielen Fällen würde das Reichsgericht das gemeinsame obere Gericht sein, und diese große Belastung des Reichsgerichts müsse man fernhalten. Ich, meine Herren, glaube, daß nach den Vorkommnissen des Lebens diese Fälle, wo das Reichsgericht zu entscheiden hat, zu den Seltenheiten gehören, zu einer wirklichen Ueberlastung des Reichsgerichts um so weniger beitragen, als ja die geringeren Sachen, wie Schöffengerichtssachen, die auch schon eine wesentliche Anzahl von Vergehen enthalten, ohnehin dem Heimatsgericht anheimgegeben sind und für viele andere das Heimatsgericht und das forum delicti wenigstens unter dem gemeinsamen Obergegericht zusammenfallen.

Es ist aber noch ein weiterer Nachtheil damit verbunden. Sie geben nicht blos der Staatsanwaltschaft ein Privilegium, sondern nach § 148 ff. geben Sie auch dem, der etwa aus Rachsucht einen Mann in Anklagezustand versetzen will, zwei solche Fora, er kann seinen Antrag vor den Staatsanwalt bringen und vor den Oberstaatsanwalt des Orts der begangenen That und, wenn er da etwa abgefahren ist, vor den Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt des Heimatsgerichts, ja nach Umständen sogar vor zwei Obergerichte, um ihre Entscheidung hervorzurufen. Ich glaube, auch diese Gefahren sollten uns veranlassen, Vorsorge zu treffen, daß das Heimatsgericht nur da eingriffe, wo es wünschenswerth ist, sowohl im Interesse der Rechtsverfolgung, als auch der Vertheidigung durch Gerichtsbeschluß, und daß wir es nicht ganz allgemein in die Hand der Staatsanwaltschaft legen, wo sie jemand strafrechtlich verfolgen will.

Aus diesem Grunde empfehle ich unser Amendement 70.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissar des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, ich bitte Sie, das Amendement abzulehnen und es bei den Kommissionsbeschlüssen zu belassen. Das Amendement geht von einem Mißtrauen gegen die Staatsanwaltschaft aus, welches in Wirklichkeit aber sich gegen die Gerichte richtet, indem unterstellt wird, daß die Staatsanwaltschaft Veranlassung habe, zu glauben, daß das eine Gericht die Sache so, das andere die Sache anders beurtheilen würde. Das Mißtrauen trifft also in Wesenheit die Gerichte.

Der Entwurf und Ihre Kommission sind von einem solchen Mißtrauen gegen die Gerichte nicht ausgegangen. Indem die gemeinsamen Normen der für die Gerichte erforderlichen Garantien gegeben sind, darf und muß man davon ausgehen, daß die Gerichte sämmtlich, wenigstens präsumtiv die Sache richtig, d. h. dem Gesetze nach entscheiden. Es sind auch keineswegs Rücksichten der bezeichneten Art, welche die elektiven Fora, die Wahl zwischen zwei Gerichtsständen in den Entwurf einstellen ließen, sondern lediglich Opportunitätsrücksichten, indem man der Ansicht ist, daß in dem einen Falle das forum delicti commissi, in dem anderen das forum domicilii das geeignetere zur Untersuchung sein kann, und hierüber wird sich nicht streiten lassen. Es geben die Herren Antragsteller selbst zu, daß unter Umständen die Herstellung des Thatbestandes die Ermittelung des Beweises — und das ist ja die Aufgabe der Untersuchung — zweckmäßiger am Orte des Domizils stattfindet. Da, wo es sich um örtliche Verhältnisse, deren Eruirung und Feststellung handelt, wird das forum loci in der Regel das entsprechendere sein; wo es sich um die Feststellung persönlicher Verhältnisse, namentlich des Beschuldigten selbst handelt, da wird das forum domicilii das geeignetere sein. Wenn nun aber zwei Fora nach Lage der Umstände die geeigneten sein können, warum dann das eine als Regel und das andere als Ausnahme hinstellen? Dann empfiehlt sich doch logisch, beide als gleichberechtigt zu behandeln und der verfolgenden Behörde die Wahl zu überlassen. Wenn nun diese Wahl lediglich für geringere Reate, für Uebertretungen und andere Schöffensachen gewährt werden wird, so muß man doch sagen: warum denn für diese Fälle und für die anderen nicht? Wenn man überhaupt einen Unterschied nach Maßgabe der Reate machen will, dann, meine Herren, würde ich eher sagen: dann paßt diese Wahl, das Wahlrecht der Staatsanwälte für unbedeutendere Reate weniger, namentlich nicht für Uebertretungen. Denn gerade die Uebertretungen sind häufiger an den Ort der Begehung gebunden, namentlich auch bezüglich der Frage der Strafbarkeit und der Gesetzanwendung, als an den Ort des Domizils. Es handelt sich ja bei den Uebertretungen oft um Verfehlung gegen lokale Polizeivorschriften, die am Orte des Domizils vielleicht gar nicht gelten. Aber, wie gesagt, der Grund, der überhaupt das Wahlrecht in dem einen Fall gestatten läßt, der wird mindestens ebenso auch

für die anderen Fälle das Wahlrecht gestatten müssen. Der Entwurf stützt sich auf die Erfahrung; in so und so viel Staaten, und in den Gesetzgebungen größerer Staaten ist das Domizil eben so berücksichtigt, wie der locus delicti commissi. Für beide ist das Forum gegeben, und die Geschichte weist nach, daß Mißstände daraus nicht erwachsen sind. Einer unserer Bundesstaaten, z. B. Baden, ist im Wege der Entwickelung seiner Gesetzgebung, nachdem es früher das Wahlrecht des Beschädigten entscheiden ließ, später in den sechsziger Jahren dann dazu gelangt, das Wahlrecht nunmehr auf Grund der gemachten Erfahrungen dem Staatsanwalt zu übertragen. Die verfolgende Behörde ist ja auch zunächst berufen, zu prüfen, welches Gericht angegangen werden soll. Ich möchte im übrigen Ihre Aufmerksamkeit noch darauf richten, daß so, wie der Antrag gestellt ist, er keineswegs ausreicht. Denn unter den Fällen, welche geeignet sind, das forum domicilii in erster Linie zur Berücksichtigung zu empfehlen, sind gerade die, wo das forum delicti commissi nicht sofort bekannt ist. Die Fälle kommen ja nicht selten vor. Ich will weitere Beispiele vermeiden, ich will nur den Fall nehmen, wo man zwar weiß, daß entwendet worden ist, aber nicht wo ermordet worden ist; ich kann an den Fall des Kindesmordes erinnern, in welchem man nicht weiß, wo der Mord begangen ist, man hat die Leiche noch nicht aufgefunden; oder während der Eisenbahnfahrt ist ein Diebstahl begangen worden, man weiß aber nicht, an welchem Orte, es ist dies erst im Lauf der Verhandlungen festzustellen. Andere Fälle sind die der Kontroversen über den locus delicti commissi; da ist ja der natürlichste Ausweg, zum forum domicilii zu schreiten. Nun ist aber der Ausweg bei dem gestellten Antrage verschlossen. Denn wenn ich den locus delicti commissi nicht weiß, so kann ich kein gemeinschaftliches oberes Gericht für den Wohnsitz und den locus delicti commissi bestimmen. Also hilft Ihr Ausweg, meine Herren, in solchen Fällen nichts. Sie setzen, indem Sie das gemeinschaftliche obere Gericht entscheiden lassen, ob das forum domicilii die Untersuchung führen soll, nothwendig voraus, es sei das Gericht der begangenen That und das Domizilsgericht bekannt. Wenn aber das eine dieser Gerichte fehlt, so haben Sie auch kein gemeinschaftliches Obergericht. Diese Konsequenz meiner Auffassung werden Sie nicht bestreiten können, ebenso aber auch nicht, meine Herren, daß nach dieser Fassung des § 4, wenn ich annehme, er würde angenommen, die Bestimmungen des § 4a nicht mehr passend werden; selbst der Absatz 2 des § 4 würde nicht mehr recht passen, weil in diesen Bestimmungen der Gerichtsstand des Wohnsitzes als gegeben, als von vornherein vorhanden angenommen ist, während Sie einen solchen erst schaffen wollen durch die Entscheidung des gemeinschaftlichen Obergerichts. Wenn Sie den § 4a lesen und ihn mit dem beantragten Absatz 1 zu § 4 in Verbindung bringen, so werden Sie finden, daß der entsprechende Zusammenhang nicht mehr vorhanden ist, der bisher vorhanden war und diese Bestimmung des § 4a anwendbar erscheinen ließ. Wie gesagt, ich kann den Wunsch nur wiederholen, Sie möchten das Amendement ablehnen und es bei dem Kommissionsbeschluß, als dem praktischen Bedürfniß allein entsprechend, belassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Meine Herren, ich möchte Sie auch bitten, den Antrag Reichensperger (Olpe) abzulehnen. Was Ihnen die Kommission vorschlägt, ist nichts außerordentliches. Es ist dasjenige, was früher gemeinsames Recht in Deutschland war, und was heutzutage noch Recht in Frankreich ist. Der Gerichtsstand des Wohnsitzes, der neben dem der begangenen That gelten soll, ist meines Erachtens der allernatürlichste Gerichtsstand. Im Zivilprozeß bildet ja der Wohnsitz den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten. Der Gerichtsstand der begangenen That ist nur aus Opportunitätsrücksichten eingeführt, weil in der Regel die Beweismittel am Orte der begangenen That besser herbeizuschaffen sind; er ist meines Erachtens aber nicht geeignet, den Gerichtsstand des Wohnsitzes auszuschließen. Es wird ganz von der Lage und den Umständen des einzelnen Falles abhängen, ob der Gerichtsstand der begangenen That oder der des Wohnsitzes im konkreten Falle der geeignetere ist, und deshalb ist es meines Erachtens ganz verkehrt, eine absolute Vorschrift hier einführen zu wollen, es würde eine solche wesentlich auch zur Belästigung des Angeklagten in vielen Fällen führen können, ebenso zur Belästigung der Zeugen. Das haben nun die Antragsteller selbst eingesehen und sie schlagen nun einen Weg vor, auf dem es möglich ist, durch den Gerichtsstand des Wohnsitzes das Verbrechen aburtheilen zu lassen. Dieser Weg ist aber einmal nicht ausreichend, das hat Ihnen der Herr Bundeskommissar eben bereits ausgeführt, und ich will deshalb nicht weiter darauf zurückkommen; er ist nicht ausreichend für die gar nicht selten vorkommenden Fälle, wo man namentlich zur Zeit der Erhebung der Anklage nicht weiß, in welchem Bezirk das Verbrechen begangen ist, — ich erinnere nur an die Fälle, die auf der Eisenbahn begangen werden —; es ist aber zweitens außerordentlich weitläufig und zeitraubend; es muß zunächst der vielleicht ganz unzweckmäßige Gerichtsstand der begangenen That angegangen werden und nun muß durch verschiedene Behörden die Sache an das gemeinschaftliche Obergericht gebracht werden. Dieses gemeinschaftliche Obergericht wird häufig das Reichsgericht sein, wenn nämlich ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht für beide Landgerichte nicht vorhanden ist. Das Reichsgericht wird aber durch derartige Fälle meines Erachtens sehr belästigt werden und ist an und für sich nicht das geeignete Organ, um solche an und für sich unerhebliche Sachen zu beurtheilen. Der Herr Antragsteller Hauck hat erst gemeint, die Belästigung sei nicht so groß, indessen die Erfahrung beim Obertribunal, an welches sehr viele Fälle in ganz ähnlicher Art gelangen, wenn nämlich von dem einen an das andere Gericht konnexe Strafsachen zu überweisen sind, lehrt, daß die Belästigung des Obertribunals doch nicht so unbedeutend ist, und wenn zu diesen Fällen, die auch nach den Bestimmungen unseres Strafgesetzbuchs noch bleiben werden, nun auch noch alle anderen Fälle aus ganz Deutschland hinzukommen, wo eine Verweisung stattfinden muß vom Gerichtsstand der begangenen That auf den Gerichtsstand des Wohnsitzes, so würde es, glaube ich, doch nicht eine ganz unerhebliche Arbeit sein.

Für den Antrag wird nun vor allem angeführt die Willkür der Staatsanwaltschaft, es läge alles in deren Ermessen. Ja das ist richtig, es liegt zunächst im Ermessen der Staatsanwaltschaft, wo die Anklage erhoben werden soll, allein ich erwidere darauf: man muß doch annehmen, daß an und für sich die Gerichte gleichwerthig sind, daß man zu dem einen Gericht eben so wohl wie zu dem anderen das Zutrauen haben kann, daß es richtig und unparteiisch den Fall beurtheilen wird. Außerdem hat aber — und darauf bitte ich besonders zu achten — der Entwurf gegen das Belieben der Staatsanwaltschaft für solche Fälle einen Ausweg getroffen. Ich würde gleichfalls dagegen sein, nicht alles in dieser Beziehung in die Hand der Staatsanwaltschaft zu legen. Aber der Angeschuldigte hat ja die Mittel, das Gericht anzurufen. Im § 6 Absatz 2 heißt es, nachdem in Absatz 1 gesagt ist, daß unter mehreren nach den Vorschriften der §§ 1 bis 5 zuständigen Gerichten demjenigen der Vorzug gebührt, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat:

> Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

Sollte also die Staatsanwaltschaft wirklich in einem ungeeigneten Falle in chikanöser Weise zu Ungunsten des Angeklagten die Anklage anhängig gemacht haben beim Gerichtsstand des

Wohnsitzes, so würde der Angeschuldigte das Recht haben, bei dem Gericht zu beantragen, daß der Fall überwiesen würde an den Gerichtsstand der begangenen That, und wenn wirklich eine Chikane vorliegt, wird gewiß das gemeinschaftliche Obergericht auch keine Bedenken tragen, solche Ueberweisung vorzunehmen.

Dann möchte ich noch darauf hinweisen, daß diese Auswahl zwischen zwei verschiedenen Gerichtsständen auch sonst noch in unserer Strafprozeßordnung vorkommt und von keiner Seite aus beanstandet worden ist Das ist im Falle der Konnexität, wo nach § 7 der Staatsanwalt auch das Recht hat, auszuwählen, und auch nur dem Angeschuldigten, wenn er dadurch benachtheiligt sein sollte, das Mittel bleibt, im Wege des § 6 die Strafüberweisung an ein anderes Gericht zu beantragen.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß, soviel ich weiß, darüber auch nirgend Klagen vorgekommen sind in Deutschland, daß eine Auswahl existirt zwischen dem Gerichtsstand des Wohnsitzes und dem Gerichtsstand der begangenen That, zwei ganz natürlichen Gerichtsständen, sondern daß die Klagen, die allerdings hier und da hervorgetreten sind, sich darauf beziehen, daß nach dem preußischen jetzigen Verfahren als drittes Forum noch das forum deprehensionis konkurrirt. Das ist ein willkürlicher Gerichtsstand, dessen Eintreten von ganz zufälligen Umständen abhängt, den der Staatsanwalt mehr oder weniger durch sein reines Belieben herbeiführen kann. Einen derartigen Gerichtsstand schlägt Ihnen aber die Kommission eben so wenig vor, wie der Entwurf, sondern nur den ganz natürlichen Gerichtsstand des Wohnsitzes. Ich bitte daher, den Vorschlägen der Kommission beizutreten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, mein Antrag ist diktirt worden durch die Anschauung, daß es prinzipiell jedenfalls wünschenswerth sei, das Forum im Gesetze festzustellen und das Wahlrecht der Staatsanwaltschaft möglichst zu beschränken. Dieser Wunsch ist schon dadurch gerechtfertigt, daß nach meiner Anschauung des Lebens bei einer jeden solchen Wahl, die der Staatsanwaltschaft eingeräumt wird, nach außen hin, namentlich bei dem Beschuldigten der Verdacht einer tendenziösen Absicht bei dieser Wahl nicht wohl beseitigt werden kann.

Nun hat der Herr Geheimrath Hanauer gesagt, eine solche Besorgniß der tendenziösen Wahl drücke schließlich ein Mißtrauen in die Gerichte in sich, weil ja die Wahl des Forums an sich keinen Nachtheil brächte, wenn die Gerichte überall gleich unbefangen wären. Meine Herren, ich antworte hierauf und zwar gestützt auf Thatsachen, daß unser Antrag keineswegs von einem Mißtrauen in die Integrität und den guten Willen des gewählten Gerichts ausgeht, sondern von einer ganz anderen Erfahrungsthatsache, nämlich der, daß es nun einmal Gerichte in jedem Lande gibt, von denen es bekannt ist, daß ihre Rechtsanschauung und ihre thatsächliche Würdigung bei gewissen Vergehen und Verbrechen eine von vornherein signalisirte ist. Ich frage meinen Herrn Kollegen Struckmann, der eben gesprochen hat, ob er es mir nicht bestätigen wird, — ob er es nicht ebenso anerkennen wird, wie ich es behaupte, daß nach den Erfahrungen des preußischen Obertribunals solche signalisirte Gerichtsanschauungen ganz notorisch sind. Ich nenne natürlich kein Gericht; ich will aber ein spezielles Verbrechen nennen, das Verbrechen gegen die Sittlichkeit, bei welchem solche fixirte Gerichtsanschauungen sich geltend machen. Herr Struckmann weiß es gerade so genau, wie ich, daß es nach der Ueberzeugung unseres preußischen Obertribunals ein oder das andere Appellationsgericht gibt, bei dem eine Verurtheilung wegen dieses Verbrechens eintritt, die von anderen Gerichtshöfen, auch vom obersten Gerichtshofe, nicht immer verstanden wird. Das, meine Herren, ist kein Mißtrauen in die Integrität eines Gerichts, sondern es ist blos die Geltendmachung der Thatsache, daß nun einmal die Menschen nach gewissen Richtungen hin in absonderlicher Weise denken und demgemäß auch urtheilen. Das möchten wir eben durch Beschränkung des Wahlrechts der Staatsanwaltschaft vermieden oder wenigstens in die engsten Grenzen eingeschlossen wissen.

Nun sagt man, man wisse in vielen Fällen, insbesondere bei Vergehen auf Eisenbahnzügen, die auch schon in der Justizkommission vorgesehen worden sind — man wisse ja nicht immer genau, ob in diesem oder jenem Gerichtsdistrikte der Diebstahl verübt worden ist. Ich, meine Herren, kann desfalls nur sagen, daß mir in meiner ziemlich langen strafrechtlichen Praxis niemals der Fall vorgekommen ist, daß ich eine Anklage gelesen hätte, die dahin lautete, der Angeklagte sei schuldig, einen Diebstahl entweder in dem Gerichtsbezirke da, oder in dem Gerichtsbezirke dort begangen zu haben. Ob es vorkommen kann, das will ich nicht in Frage stellen. Ich habe immer nur gesehen und gelesen, daß in einem derartigen Falle die verweisende Behörde einfach sagt: auf Grund irgend eines Indiziums ist nach unserer Anschauung das Delikt da oder dort verübt worden. Ein anderer Fall des bezeichneten Zweifels ist mir noch nicht vorgekommen. Allein wenn die Herren Regierungskommissare auf diese Möglichkeit so vielen Werth legen, so steht meines Erachtens gar nichts im Wege, hier oder bei der künftigen Lesung noch hinzuzufügen, daß auch dann das forum domicilii angegangen werden könne, wenn der Ort des forum delicti commissi zweifelhaft ist. Ich habe gar nichts dagegen, wenn ein Bedürfniß hiefür so lebhaft empfunden wird. Allein daß wir durch eine solche Möglichkeit das Grundprinzip, das meines Erachtens durch die Sache selbst gerechtfertigt ist, annulliren sollten, das möchte ich nicht anerkennen.

Ich empfehle Ihnen daher unseren Antrag.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze:** Meine Herren, die Majorität Ihrer Kommission hat den Antrag des Herrn Kollegen Reichensperger und Genossen, der ihr überdies bei der ersten Lesung in strengerer Form und Gestalt vorgelegen hatte, in der zweiten Lesung weitläufig diskutirt und abgelehnt. Meine Herren, ich kann Sie nur bitten, daß Sie dem Votum der Majorität Ihrer Kommission Ihre Zustimmung geben und den Antrag Reichensperger ablehnen. Ich habe immer bei dem Antrage der Herren eines nicht völlig verstanden. Die Herren behaupten, daß zunächst der Ort der That das maßgebende Moment für den Gerichtsstand der Verfolgung sei, und wollen den Ort des Wohnsitzes als Gerichtsstand nur unter ganz gewissen Voraussetzungen und Kautelen für den Angeschuldigten zulassen. Eine langjährige Erfahrung hat mir bewiesen, daß gerade an dem Orte, wo der Angeschuldigte sitzt und wohnt, für ihn es viel bequemer und leichter ist, daß die Untersuchung dort geführt werde. Daß überdies sehr oft am Orte des Wohnsitzes viele wichtige Momente für die Untersuchung besser festgestellt werden können, als am Thatorte, ist ebenfalls eine notorische Erfahrung. Wenn nun aber sicher ist, daß im einzelnen Falle der Ort der That, im anderen Falle der Ort des Wohnsitzes derjenige ist, der vorzugsweise geeignet erscheint, daß daselbst die Untersuchung geführt werde, dann tritt ganz einfach die Frage an uns heran: wer soll bestimmen, in welchem dieser Gerichtsstände die Untersuchung geführt werde? Ja, meine Herren, dann komme ich doch nicht auf die Konsequenz, die die Herren gezogen haben, da müssen die Herren verlangen, daß der Angeschuldigte wählen könnte, daß der Angeschuldigte das Recht hätte, zu

sagen: ich will in loco domicilii und nicht in loco delicti commissi prozedirt werden, indem er — um auf den Reichenspergerschen Einwand einzugehen — behaupten könnte: am Orte der That sitzt ein Gericht, welches durch so und so viele Entscheidungen die und die Sätze anerkannt hat, die mich in meiner Vertheidigung ganz wesentlich beschränken. Meine Herren, dies wäre die Konsequenz des Vordersatzes, welchen Kollege Reichensperger aufgestellt hat.

Wenn übrigens Herr Reichensperger bezweifelt, daß Fälle öfters vorkämen, wo der Thatort unsicher sei, dann habe ich wenigstens meines Orts die entgegengesetzte Erfahrung gemacht. Man braucht gar nicht einmal auf Eisenbahndiebstähle Bezug zu nehmen. Nehmen Sie nur die ganz gewöhnlichen Unterschlagungen von Reisedienern, wo sehr oft nicht festgestellt werden kann, wo die einzelnen Unterschlagungen vorgekommen sind, — und daß in dieser Beziehung wirklich die Praxis nachgewiesen hat, daß solche Unsicherheiten oft vorkommen, das beweist der Umstand, daß in allen den Gesetzgebungen, welche dieses Wahlrecht der Staatsanwaltschaft nicht einräumen für den Fall, daß der Thatort unsicher sei, besondere Bestimmungen getroffen sind. Es ist also festgestellt auch durch die Gesetzgebung das Bedürfniß, für diese Fälle eine Bestimmung zu haben.

Meine Herren, ich will nur auf das, was Ihnen der Herr Kollege Struckmann schon vorgeführt hat, schließlich nochmals aufmerksam machen, nämlich darauf, daß in § 6 Absatz 2 ein vollständiges Korrektiv gegeben ist für jedweden Mißbrauch, den etwa die Staatsanwaltschaft bei ihrem Wahlrecht begeht. Daß die Staatsanwaltschaft aber das Wahlrecht ausübt, das ist einfach die Konsequenz des Satzes, daß die Anklage von der Staatsanwaltschaft erhoben wird und also auch sie zu sagen hat, wo sie die Klage anstellen will.

Ich empfehle Ihnen daher die Ablehnung des Antrags Reichensperger und Genossen.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, abzustimmen über das Amendement Reichensperger (Olpe), Hauck (Nr. 70 der Drucksachen), dann über § 4 der Kommission, wie er sich nach dieser Vorabstimmung über das Amendement Reichensperger (Olpe), Hauck gestaltet haben wird; wenn der § 4 der Kommission fallen sollte, über § 4 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

Die Fragestellung wird nicht angefochten; es steht die Fragestellung fest, wir stimmen so ab.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Amendement Reichensperger (Olpe), Hauk (Nr. 70 der Drucksachen) zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den § 4 Absatz 1 zu fassen wie folgt:

Für Schöffengerichtssachen ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. Für andere Vergehen und für Verbrechen kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten die Untersuchung und Entscheidung an Stelle des Gerichtes der begangenen Handlung dem Gerichte des Wohnsitzes durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den § 4 nach den Beschlüssen der Kommission. Das Haus erläßt uns wohl die Verlesung?

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 4 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 4 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen und § 4 der Vorlage der verbündeten Regierungen ist damit gefallen.

§ 4a (§ 2 der Vorlage der verbündeten Regierungen). — Das Wort wird nicht gewünscht, der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort, eine Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire die Annahme von § 4a nach den Beschlüssen der Kommission. Es ist demnach § 2 der Vorlage der verbündeten Regierungen weggefallen.

Ich eröffne die Diskussion über § 4b (§ 3 der Vorlage). — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Da auch hier eine Abstimmung nicht verlangt wird, Widerspruch nicht erhoben ist, so konstatire ich die Annahme des § 4b nach den Beschlüssen der Kommission und die Beseitigung des § 3 der Vorlage der verbündeten Regierungen.

§ 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht, Widerspruch nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 nach den Beschlüssen der Kommission.

Zweiter Abschnitt, Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen. — Die Ueberschrift ist genehmigt, da Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 16. — Widerspruch wird nicht erhoben; der § 16 ist angenommen. —

Zu § 17 liegt ein Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger vor, Nr. 45 2 der Drucksachen. Es steht mit zur Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort, indem ich die Diskussion eröffne.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, ich bitte Sie, bei der jetzt anstehenden Diskussion den mündlichen Bericht Ihrer Kommission Nr. 37 der Drucksachen aufzuschlagen. Die Kommission hat Ihnen einen besonderen Zusatz als Absatz 3 zu dem Paragraphen vorgeschlagen und auf ihn bezieht sich auch das Amendement des Kollegen Reichensperger. Der Absatz 1 und 2 der Regierungsvorlage kommt bei diesem Amendement in keiner Weise in Betracht. Ich habe mich auch zu beschränken, Ihnen den Vorschlag der Kommission, nämlich den neuen Absatz 3, zu motiviren.

Ich bemerke dabei, daß die verbündeten Regierungen sowohl unserem Beschluß in der ersten Lesung, als auch dem Beschluß in der zweiten Lesung, nicht zugestimmt haben. Es liegt mithin hier wiederum ein Differenzpunkt zwischen den verbündeten Regierungen und Ihrer Kommission vor, in der ersten Lesung ist der Absatz 3, der auf Seite 4 verzeichnet ist, von der Kommission einstimmig angenommen worden. Es ist damals beschlossen worden, folgenden Zusatz hinzuzufügen, und dieser Zusatz ist das jetzt reproduzirte Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger:

Ein Richter, welcher bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei dem Hauptverfahren vor der Strafkammer, dem Schwurgerichte und dem Reichsgerichte ausgeschlossen.

Als nun die verbündeten Regierungen gegen diesen Zusatz mehrfache Bedenken erhoben, theils materieller Art, theils vorzugsweise organisatorischer Natur, hat Ihre Kommission bei ihrer Schlußberathung per majora den Absatz 3 beizufügen beschlossen, der nun auf Seite 5 sich verzeichnet findet. Die Kommission hat ihren früheren Beschluß dahin modifizirt:

An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht theilnehmen.

Die Gründe, welche Ihre Kommission bewogen haben, hier einen Fall der Unfähigkeit des Richters für die Mitwirkung bei der Hauptverhandlung zu etabliren, sind kürzlich folgende:

Im allgemeinen gestatte ich mir dabei hervorzuheben: es liegt hier wieder einer der Fälle vor, wo die Kommission das Haus dringend ersucht, nicht dadurch sich in seiner Entschließung bestimmen zu lassen, daß Erfahrungen aus einzelnen Ländern im allgemeinen in großen Zügen mitgetheilt werden. Wir müssen bei derartigen Erfahrungen, wie ich mir neulich schon erlaubt habe vorzuführen, das ganze Strafprozeßrecht des betreffenden Landes in Betracht ziehen. Wir sind nicht im Stande, Erfahrungen ausreichend und genügend zu beurtheilen, wenn wir sie losgerissen und isolirt betrachten wollen. Noch stärker tritt dieses Moment der Erwägung hervor, wenn es sich direkt um einzelne Bestimmungen aus verschiedenen Strafprozeßordnungen und um deren Bedeutung für die Praxis handelt. Auch hier wird es dringend erforderlich, daß wir die einzelne Bestimmung nicht in ihrer Isolirtheit, sondern nur als integrirenden Theil des Ganzen betrachten. Sie werden sehen, daß diese Bemerkungen gerade in der vorliegenden Frage ganz maßgebend auf Ihre Entschließungen einwirken werden.

Es ist von denjenigen Herren, welche sich für den Absatz 3 in erster wie in zweiter Lesung erklärt haben, folgendes geltend gemacht worden. Derjenige Richter, welcher bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitwirkt, erhalte dadurch vollständige Kenntniß von dem Inhalte der Akten; er soll sich hiernach entscheiden, ob er den Verdacht, der aus den bisherigen Ermittelungen gegen den Angeschuldigten sich ergeben hat, für ausreichend ansehe, um gegen den Angeschuldigten das Hauptverfahren zu eröffnen. Er ist also bereits genöthigt, in eine Prüfung der Erheblichkeit und der Stärke des erlangten Beweises einzutreten. Nun wird die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen. Derselbe Richter also, welcher bereits darüber kognoszirt hatte, ob der bis dahin ermittelte Verdacht genügend sei, um den Angeklagten zur Hauptverhandlung zu verweisen, wird wieder auf den Richterstuhl im Hauptverfahren berufen, um darüber zu entscheiden, ob die erlangten Beweisergebnisse ausreichend seien, daß der Angeschuldigte nunmehr zu verurtheilen, oder ob sie dazu nicht ausreichend seien. Wir waren nun in der Majorität — ursprünglich einstimmig, später in der Majorität — der Meinung, daß nicht zu vermeiden sei, daß eine gewisse Präokkupation des Richters, welcher bei jener Entscheidung mitgewirkt hat und jetzt wieder in dem Hauptverfahren mitentscheiden soll, oft unvermeidlich sei; es werde geschehen, daß er, sich selbst unbewußt, mit einer gewissen vorgefaßten Meinung in die Verhandlung eintrete, daß er die ihm vorgeführten Beweise immer gewissermaßen mit einem Rückblick auf den Inhalt der Akten und auf den Vortrag in der Rathskammer erörtere, und daß somit immer mehr oder weniger die freie und unbefangene Stellung des Richters getrübt werde. Ich wiederhole, wir behaupten nicht, daß das wissentlich und absichtlich geschehen werde, sondern unwissentlich, und zwar gerade umsomehr, je sorgfältiger der Richter bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache behandelt hat.

Zu dieser Erwägung tritt aber noch folgendes andere wichtige Moment. Wir haben die Berufung in Strafsachen gegen landgerichtliche Erkenntnisse beseitigt. Es entscheiden daher diejenigen Richter, welche in der Hauptverhandlung zur Vertretung berufen sind, über die Thatfrage inappellabel. Mithin tritt jenes Moment, welches die völlig freie und unbefangene Stellung des Richters beeinträchtigt, nunmehr desto entschiedener in den Vordergrund, wenn man erwägt, daß dieser Richter, der inappellabel entscheidet, noch mehr unter dem Drucke der Entscheidung steht, an welcher er bei Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt hat. Wir haben daher auch in dem Ihnen erstatteten schriftlichen Berichte über den Entwurf der Strafprozeßordnung die vorgeschlagene Bestimmung als eines derjenigen Ersatzmittel bezeichnet, welche wir in Kompensation bringen gegen die Abschaffung der Berufung.

Es ist gegen unsere Anschauung geltend gemacht worden, man lege mit dieser Anschauung, die ich mir erlaubt habe hier vorzutragen, der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein viel zu großes Gewicht bei; es würde diese Entscheidung der Rathskammer, beziehentlich der Anklagekammer sehr oft ziemlich rasch und ohne tieferes Eingehen in die Sache gefaßt; man vertraue in der Regel darüber einfach dem Referat, das erstattet werde und betrachte diese Entscheidung als eine rein präparatorische und interlokutorische, welche eine besonders große Bedeutung nicht beanspruche, da die eigentliche Entscheidung noch außenstehe und erst in der Hauptverhandlung gefällt werde. Man hat sich darüber auf verschiedene Erfahrungen berufen, Erfahrungen, denen wieder mit Erfahrungen aus anderen Ländern widersprochen wurde, indem die Einen behaupteten, man behandle diese Vorentscheidung mit zu großer Peinlichkeit, wenn man ihr eine höhere Bedeutung beilege und erfahrungsgemäß werde sie nur als Vorentscheidung betrachtet, während man von anderer Seite die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens in Hinblick auf das Interesse des Angeschuldigten für überaus wichtig ansieht und versichert, daß deshalb diese Entscheidung auch materiell eine hohe und wichtige Bedeutung habe und daher mehr als ein prozeßleitendes Dekret anzusehen sei.

Man hat ferner hervorgehoben, daß der Angeschuldigte vollkommen in der Lage sei, in der Hauptverhandlung alles dasjenige vorzubringen, was im Interesse seiner Vertheidigung liege, und ihm sonach auch die Mittel gegeben seien, eine etwaige Voreingenommenheit des Richters wieder zu beseitigen. Meine Herren, ich bemerke gleich, das ist ein Grund, der allerdings nicht juristisch, der rein menschlich ist und daß es eine Sache des Gefühls ist, ob Sie glauben, daß ein Richter, der unbewußt mit einer bestimmten Ansicht in die Verhandlung eintritt, wirklich unbefangen frei über die Frage urtheile, dergestalt, daß man sagen kann, daß er in keiner Weise und selbst nicht unbewußt, mit einer gewissen Voreingenommenheit gegen den Angeklagten die Beweise prüfen und beurtheilen werde.

Man hat uns ferner entgegengehalten, daß unsere Gesetzgebung die Richter, welche über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheiden, bei der Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen haben. Meine Herren, sehen Sie diese Prozeßordnungen an und Sie werden finden, daß diese Prozeßordnungen das Institut der Berufung beibehalten haben. Man kann also aus diesen Prozeßordnungen, auf die ich deshalb nicht spezieller eingehe, obschon ich auch da einzelne Monita gegen die betreffende Behauptung vorführen könnte, — ich sage, ich brauche auf diese Bestimmungen in anderen Prozeßordnungen nicht näher einzugehen, weil sie auf einer anderen Basis stehen, als der Regierungsentwurf und die Beschlüsse der Kommission in Betreff der Berufung. Aber ein sehr signifikantes Moment erlaube ich mir gerade in der hier zuletzt besprochenen Beziehung vorzuführen. In allen diesen Prozeßordnungen ist bestimmt, daß die Richter, welche in Schwurgerichtssachen die Anklage erkennen, von der Hauptverhandlung ausgeschlossen sind. Nun, meine Herren, berücksichtigen Sie einmal die Stellung eines solchen Richters im Schwurgericht gegenüber der Stellung eines Richters im Landgericht und der Strafkammer. Wir haben in unseren Beschlüssen mit vollem Recht den Geschwornen eine möglichst ausgedehnte Mitwirkung bei der Entscheidung der Strafsache eingeräumt, nicht blos die

Thatfrage, sondern der größte Theil der Rechtsfrage wird in die Hand der Geschwornen gelegt; sehr wenig bleibt für den rechtsgelehrten Richter übrig. Die Mitwirkung desselben bei der Entscheidung über die Schuldfrage selbst tritt in sehr wenigen Fällen und nur selten unmittelbar eingreifend ein, und was schließlich die Anwendung des Gesetzes und die Strafbestimmung selbst betrifft, so kommt dieser Theil der richterlichen Thätigkeit bei unserer Frage überhaupt nicht in Betracht. Wenn man also in den erwähnten Gesetzgebungen jene Richter der Anklage von der Mitwirkung bei der Verhandlung vor dem Schwurgericht ausgeschlossen hat, so scheint mir ein viel erheblicherer Grund vorzuliegen, bei der Verhandlung vor der Strafkammer die Richter der Anklage von denjenigen Richtern auszuschließen, welche nachher berufen sind, die Thatfrage im vollsten Umfange unter ihre Kognition zu stellen.

Meine Herren, daß sind also, um mich so auszudrücken, die judiziellen Bedenken und Gründe, die für und wider in der Kommission erwogen worden sind.

Nun kommen die organisatorischen Bedenken. Es ist uns von den verbündeten Regierungen versichert worden, daß die Aufrechthaltung unseres Satzes in einzelnen kleineren Territorien zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen werde. Man werde genöthigt sein, das Gericht in einer so starken Weise zu besetzen, daß dazu weder die Mittel noch die Personen zu beschaffen sind; man werde in die Gefahr versetzt werden, Richter anstellen zu müssen, die nicht ausreichend beschäftigt werden, und, meine Herren, daß das allerdings ein organisatorisches Mißgeschick sein würde, brauche ich nicht weiter auszuführen.

Es hat nunmehr die Majorität Ihrer Kommission beschlossen, diesem organisatorischen Bedenken der verbündeten Regierungen insoweit Rechnung zu tragen, daß mehr als zwei Richter von den drei Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, bei dem Hauptverfahren nicht mitwirken dürfen und daß insbesondere der Referent nicht mitwirken darf. Meine Herren, wir haben geglaubt, diesen organisatorischen Bedenken der Regierung gegenüber insoweit unseren Satz festhalten zu müssen, daß nicht die drei Richter, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, an dem Hauptverfahren Theil nehmen dürfen, denn sonst hätten Sie unter den fünf Richtern, die zur Entscheidung berufen sind, drei Richter, die bereits mit der Sache befaßt waren. Nun haben wir zwar beschlossen, daß von diesen fünf Richtern des Hauptverfahrens vier für Schuldig stimmen müssen, wenn eine Verurtheilung ausgesprochen werden soll; Sie werden mir aber zugeben, wenn unter fünf Richtern drei bereits mit der Sache befaßt gewesen sind, die Bedeutung dieser Bestimmung, wonach unter fünf Richtern vier sich für Schuldig erklären müssen, wesentlich abgeschwächt wird. Unter diesen Umständen — ich wiederhole es — haben wir in der ersten Lesung die drei Richter unbedingt ausgeschlossen und das will auch Herr Kollege Reichensperger; wir haben aber in der Schlußberathung uns darauf zurückgezogen, zwei Richter von den dreien auszuschließen, in Erwägung der organisatorischen Bedenken, die die Regierung uns als unüberwindlich bezeichnet hat.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, ich freue mich, daß der Herr Berichterstatter eigentlich nur sachliche innere Gründe für mein Amendement vorgetragen hat, und alle diese Gründe, die er vorgetragen hat, sind vollständig entscheidende Gründe. Ueber die organisatorischen Bedenken werde ich schließlich nur ein Wort zu sagen haben; ich kann mich im ganzen mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters ziemlich kurz fassen.

Es ist Ihnen mitgetheilt worden, meine Herren, daß die Justizkommission in ihren früheren Sitzungen einstimmig die Ausschließung der Mitglieder der Rathskammer von der Mitwirkung in der Strafkammer votirt hat, und zwar aus Gründen, die wir ja eben schon gehört haben. Erst in der sogenannten dritten Lesung hat die Justizkommission sich zu einem Akte von Nachgiebigkeit gegenüber den Wünschen oder Forderungen der verbündeten Regierungen herbeigelassen, — einer Nachgiebigkeit, die meiner Ueberzeugung nach mit den wirklichen Interessen der Rechtspflege nicht in Einklang zu bringen ist. Es kann doch nicht zweifelhaft sein, daß ein Richter, der in der Rathskammer für die Verweisung eines Beschuldigten vor den Strafrichter votirt, — also durch sein Votum die Aufrechthaltung der vorläufigen Verhaftung, möglicherweise sogar jetzt erst die Verhaftung des Beschuldigten ausgesprochen hat, mit diesem Beschluß einen für den Beschuldigten, beziehungsweise Angeklagten, bedeutsamen und nachtheiligen Akt gesetzt hat. Es ist darum nicht minder zweifelhaft, daß der Richter damit einen mit vollständiger Verantwortlichkeit für seine eigene Person verbundenen Akt vorgenommen hat, indem er diese Nachtheile durch sein Votum über den Angeschuldigten respektive Angeklagten gebracht hat. Nun soll also der Angeklagte vor denselben Richtern, die bereits jene Akte vorgenommen haben, sich verantworten; er soll die Beweise, die möglicherweise, ja der Regel nach in der Hauptverhandlung ungefähr dieselben sein werden, wie sie bereits in der Voruntersuchung erbracht worden sind, einem Kollegium gegenüber bekämpfen, welches bereits in so oder so vielen Mitgliedern die Verdachtsgründe für so erheblich erachtet hat, daß sie jene nachtheiligen, damit verbundenen Folgen gegen den Angeschuldigten herbeigeführt haben. Können wir einer solchen Lage gegenüber noch behaupten, daß wir den Angeklagten vor ein vollständig unbefangenes Richterkollegium gestellt haben, — vor ein Richterkollegium, welches nun in letzter Instanz über die Thatfrage zu entscheiden hat? Ich sollte umgekehrt meinen, daß man anerkennen müsse, daß der Angeklagte in dieser Sachlage gewissermaßen gegen die betreffenden Richter eine Art Unschuldsbeweis führen muß, — daß der Angeklagte nachweisen muß, daß der Richter jene so sehr verantwortlichen Akte aus irrthümlicher Auffassung des unter Voruntersuchung niedergelegten Beweismaterials geschöpft hat. Daß hier nicht die Rede davon sein kann, daß der Angeklagte in dieser Lage der Sache vor einem völlig unbefangenen Richter steht, liegt auf der Hand. Und wer will es denn behaupten, daß nicht ein völlig unbefangenes Gericht gegeben werden müsse? Sehr oft wird die Sache noch schlimmer und bedenklicher liegen, nämlich so, daß auch in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer schlechthin nur dieselben Beweise vorgebracht werden und werden können, die bereits in derselben Form der Rathskammer vorgelegen haben. Stellen Sie sich doch vor, daß die Hauptzeugen in der Zwischenzeit verstorben seien oder aus anderen Gründen nicht sistirt werden können. Dann wird auf Grund desselben Materials, welches in der Rathskammer vorlag, auch das definitive Urtheil gesprochen, und zwar von Richtern, die genau dasselbe Beweismaterial in der Rathskammer vor sich gehabt und darauf hin einen nachtheiligen Beschluß gegen den Angeschuldigten abgegeben haben.

Und, meine Herren, alles das soll einstweilen wenigstens ohne das Rechtsmittel der Berufung für den Angeklagten, wie es kraft der meisten großen Gesetzgebungen bisheran Rechtens war, geschehen.

Aber, weiter, meine Herren, kann nicht der Fall auch so liegen, daß in der Rathskammer und in der Strafkammer die Thatfrage gar nicht zweifelhaft ist, — daß vielmehr nur die Rechtsfrage von Anfang bis zum Ende zweifelhaft gewesen ist, indem es sich nur darum handelte, ob ein bestimmtes Strafgesetz auf eine konkrete Thatsache Anwendung finde oder nicht? In diesem Falle ist es doch ganz unzweifelhaft, daß

diejenigen Mitglieder, die bereits in der Rathskammer ihr Votum über die Anwendbarkeit des Strafgesetzes auf den unbestrittenen, klar vorliegenden Thatbestand abgegeben haben und ihr Urtheil nun noch einmal abgeben. Es ist hier doppelt handgreiflich, daß durch die Vertheidigung dem Richter der Nachweis seines frühern Irrthums beigebracht werden muß. Daß dies aber nicht durch die Natur der Dinge gerechtfertigt werden kann, das bedarf doch keines Beweises.

Da sagt man denn nun, in diesem Falle sei ja die Revision wegen irriger Rechtsauffassung der Mitglieder der Rathskammer, wie der der Strafkammer zulässig. Sollte das aber wirklich für den deutschen Reichstag einen zureichenden Trostgrund dafür abgeben, daß man eine Strafkammer etablirt hat, die durch ihre Zusammensetzung von vornherein dem betreffenden Rechtsirrthum so sehr ausgesetzt war? Oder kann man sagen, daß durch Zulassung der Revision das Recht und das Interesse des Angeklagten vollkommen salvirt sei? Ist derselbe nicht vielmehr schon dadurch allein aufs tiefste beschwert, daß er vor einer solchen Strafkammer auf Grund eines Rechtsirrthums nicht sofort freigesprochen worden ist, sondern erst seine Remedur in der Revisionsinstanz suchen muß? Aber noch mehr; der auf Grund des Rechtsirrthums verurtheilte Angeschuldigte verbleibt einstweilen im Untersuchungsarrest und muß also abwarten, bis jener Rechtsirrthum in der Revisionsinstanz beseitigt ist! Meine Herren, das sind doch alles Thatsachen, deren Gewicht unmöglich verkannt werden kann.

Nun ist Bezug genommen worden auf andere Gesetzgebungen und es liegt mir ja am nächsten, desfalls an die rheinisch-französische Gesetzgebung zu denken. In dem französischen Strafprozeß, der sich niemals des Ruhms ganz besonderer Humanität zu erfreuen gehabt hat, ist ja allerdings auch nicht ausgesprochen, daß die Mitglieder der Rathskammer nicht in der Strafkammer mit entscheiden dürften; aber das französische Recht erkennt daneben unbedingt das Recht der Berufung an, was hier wegfallen soll. Also schon darum würde auf den betreffenden Vorgang des französischen Rechts nicht recurrirt werden können. Allein meine Herren, ich führe noch ein anderes an. Bereits das französische Dekret von 1810, welches in der Rheinprovinz gilt, hat auf das sehr Wünschenswerthe und relativ Nothwendige hingewiesen, daß die Mitglieder der Rathskammer soweit thunlich nicht in der Strafkammer sitzen. Es ist stets darauf hingewirkt worden, daß die Funktionen der Rathskammer durch andere Mitglieder vorgenommen werden sollen, — und dies System ist unter der preußischen Justizverwaltung stets gehandhabt worden. Es ist überall, wo an einem Landgericht zwei Zivilkammern bestehen, angeordnet worden, daß die Funktionen der Rathskammer durch die zweite Zivilkammer ausgeübt werden. So besteht es noch heute in der Rheinprovinz, — und diese Thatsache beseitigt das einzige Bedenken, welches nach der Ausführung des Herrn Berichterstatters die Kommission zu der, wie mir scheint, zu weit gehenden Nachgiebigkeit bestimmt hat, zwar nicht den ganzen Antrag des Bundesraths anzunehmen, wohl aber zwei Mitglieder, unter denen der Referent nicht sein darf, bei der Strafkammer Theil nehmen zu lassen. Dieses organisatorische Bedenken soll nämlich darin bestehen, daß nach den Beschlüssen, welche die Justizkommission bei ihren früheren Lesungen gefaßt hat, eine Vermehrung des Richterpersonals nothwendig gemacht werde. Ich bestreite dies, meine Herren, in der allerpositivsten Weise. Ich sage, daß eine solche Folge nicht herbeigeführt wird, wenigstens nicht in der Regel. Wenn sie aber in irgend einem Ausnahmsfalle Platz greifen sollte, dann sage ich, es darf für solche Ausnahmsmöglichkeiten nicht ein wichtiges Recht des Angeklagten preisgegeben werden.

Der Herr Direktor des Reichsjustizamts hat in der Kommission selbst gesagt und es steht in dem Protokolle niedergelegt, daß naturgemäß das Gericht besetzt sein müsse mit wenigstens 10 Mitgliedern, 3 für die Zivilkammer, 5 für die Strafkammer und 2 Untersuchungsrichter. Ich für mein Theil bezweifele, daß bei einem so winzigen Gericht, bei welchem eine einzige Zivilkammer mit drei Richtern besetzt ist, zwei Untersuchungsrichter nöthig seien, — es ist dies nach meiner Erfahrung durchaus nicht der Fall. Aber wenn sie nöthig sein sollten, dann ist ja bei einer solchen Besetzung des Gerichts die Zivilkammer, die aus drei Richtern besteht, vollkommen geeignet, die Funktionen der Rathskammer vorzunehmen, wie dies in der Rheinprovinz der Fall ist. Da könnte man also höchstens noch sagen: es bleibe doch möglich, daß einer dieser drei Richter einmal verhindert sei, und dann trete eine Schwierigkeit ein. Darauf antworte ich, daß überhaupt eine so kleinliche Zusammensetzung der Gerichte nach den Erklärungen des Herrn Ministers Leonhardt durchaus nicht in Aussicht genommen sein kann, und daß die Justizkommission alle ihre Anordnungen auf die Voraussetzung gegründet hat, daß größere Gerichte gebildet werden. Ich habe in der Justizkommission aus meiner Erfahrung und mit tiefster Ueberzeugung ausgesprochen, und glaube, daß das in der rheinischen Justiz eine allseitig feststehende Ueberzeugung ist, daß einer der werthvollsten Akte der preußischen Justizverwaltung der gewesen ist, daß sie diese kleinen, aus einer Zivilkammer bestehenden Zivilgerichte, die man am Rheine Winkelgerichte nannte, beseitigt und größere Kollegien gebildet hat. Das hat, wie gesagt, der Herr Minister Leonhardt auch als die der Organisation zu Grunde gelegte Absicht laut anerkannt.

Es würden also möglicherweise noch die detachirten Strafkammern in Betracht kommen können. Hierbei vertrete ich dann aber wiederum die Meinung, daß dieselben nur als erkennende Gerichte in die entfernteren Orte geschickt werden dürfen sollten, beziehungsweise im Interesse der Justiz geschickt werden, daß dagegen die Funktionen der Rathskammer stets bei den Landgerichten verbleiben müssen. Es ist ja auch ganz zweifellos, daß eine solche Rathskammer niemals auf diese Funktion allein beschränkt werden kann und darf, da dieselbe keine ausreichende Beschäftigung für ein Kollegium gibt. Es ist das eine Arbeit, die bei dem rheinischen Gerichte durchweg in einer Stunde und in noch kürzerer Zeit vor oder nach der Zivilsitzung abgemacht wird. Daß man also besondere Rathskammern lediglich für diese Funktion etablire, kann nicht in Aussicht genommen werden. Wenn dagegen Schwierigkeiten bei den kleinen Gerichten, die ich perhorreszire und bei einer bloßen Anwesenheit von drei Mitgliedern der Zivilkammern eintreten sollten, dann glaube ich, wird der Reichstag und eventuell die Landtage die Mittel nicht vorenthalten, um den Fortgang der Justiz aufrecht zu erhalten. Wenn der Bundesrath es verlangt, würde ich auch gerne die Amtsrichter zur Stellvertretung zulassen. Ich glaube hiernach, indem ich nochmals Bezug auf alles dasjenige nehme, was die Justizkommission in ihren früheren Lesungen zum einstimmigen Beschluß erhoben hat, und gegenüber der Thatsache, daß wir einstweilen keine Berufung in Strafsachen haben, beantragen zu müssen, den einstimmig gefaßten Beschluß der Justizkommission in ihrer zweiten Lesung wiederherzustellen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, königlich württembergischer Staatsminister von Mittnacht, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Württemberg, Staatsminister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten **von Mittnacht**: Meine Herren, ich halte die von dem Herrn Vorredner vorgetragenen materiellen Befürchtungen für zu weitgehend und stelle meinerseits organisatorische Gegengründe nicht in den Vordergrund, sondern erst in zweite Linie. Ich habe die Besorgniß, daß ein Richter, der an der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

theilgenommen hat, deshalb die erforderliche Garantie richterlicher Unbefangenheit nicht mehr biete für die Wahrnehmung richterlicher Funktionen in der Hauptverhandlung, immer für eine nicht hinreichend begründete und für eine übertriebene gehalten, und ich würde als Staatsanwalt mir nie etwas für die Durchführung einer Anklage davon versprochen haben, daß der eine oder andere Verweisungsrichter nachher auch im erkennenden Gericht gesessen hätte. Was wird denn den Richtern in den Raths- und Anklagekammern vorgeführt, und was für einen Spruch geben sie ab? Sie hören die Relation, den Vortrag eines Kollegen, des Berichterstatters, gegründet auf Akten einer gerichtlichen Voruntersuchung oder, wo eine solche nicht statthatte, auf Akten der Staatsanwaltschaft. Die Richter in den Raths- und Anklagekammern wissen, daß, ganz abgesehen von den Vorerhebungen der Staatsanwaltschaft, auch eine gerichtliche Voruntersuchung durchaus nicht eine erschöpfende Untersuchung des Straffalles ist, sie wissen, daß nach der Bestimmung des Gesetzes eine Voruntersuchung eben nicht weiter ausgedehnt werden soll, als erforderlich ist, um darüber entscheiden zu können, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Beschuldigte schon jetzt etwa außer Verfolgung zu setzen sei. Es haben die Richter an den Raths- und Anklagekammern, wie ihnen natürlich vollständig präsent ist, zum weitaus größten Theile es zu thun mit nicht eidlich bekräftigten Zeugenaussagen. Das ganze Material, welches diesen Richtern bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegt, ist noch mehr oder weniger ein fragmentarisches, ein provisorisches, ein noch nicht zusammengefügtes, und auf Grund dieses Materials geben sie einen Spruch eben nur dahin ab, daß der Beschuldigte hinreichend verdächtig sei, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Und nun folgt die mündliche Hauptverhandlung, es folgt an der Stelle einer Relation, eines Vortrags, einer Erzählung die Handlung selbst, es treten an der Stelle von Namen Personen von Fleisch und Blut auf. Wer, der längere Erfahrungen mit Voruntersuchungen, Verhandlungen und Entscheidungen in den Anklagekammern und Hauptverhandlungen gemacht hat, wüßte nicht, wie, wenn auch vielleicht das Endergebniß dasselbe bleibt, doch so außerordentlich oft einzelne Vorstellungen, die man über Personen und Dinge aus den Akten einer Voruntersuchung, aus den Verhandlungen einer Raths- und Anklagekammer sich gebildet hat, in der Hauptverhandlung sich als irrig und trügerisch erweisen angesichts des Augenscheins, angesichts der Wirklichkeit. Es ist eben der ganze große Unterschied zwischen Schriftlichkeit und Unmittelbarkeit und Mündlichkeit, welcher in jedem einzelnen Straffalle sich wiederholt und evident wird, und nun befürchtet man, daß die Schriftlichkeit den Sieg davontrage über die Unmittelbarkeit und zwar bei erfahrenen Richtern, die nicht gewöhnt sind, Eindrücken oder Gefühlen, Präokkupationen und Reminiszenzen sich hinzugeben, die ganz genau wissen, was eine Voruntersuchung und was eine Hauptverhandlung ist, was eine Entscheidung über die Eröffnung der Hauptverhandlung und was ein Urtheil in der Sache selbst ist, bei erfahrenen Richtern, die gewöhnt und durchaus befähigt sind, in einer Hauptverhandlung, deren unmittelbar ergreifende und überzeugende Wirkung von selbst das blasse Bild aus der Anklagekammer zu verwischen pflegt, ein durchaus selbstständiges, unbefangenes und frisches Urtheil sich zu bilden. Meine Herren, man halte nur die Voruntersuchungen und die Verhandlungen in den Anklagekammern in den richtigen Grenzen, die allerdings nicht immer noch eingehalten werden, und man wird sich dann vielleicht nicht versucht fühlen, eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens gleich zu stellen oder annähernd in gleiche Linie zu stellen mit einem Urtheil in der Sache selbst, jene Entscheidung aufzufassen als ein vorläufiges Urtheil in der Sache selbst, als ein Urtheil in der ersten Instanz gewissermaßen, und einen Ersatz für die Berufung zu suchen darin, daß das Gericht bei den verschiedenen Entscheidungen, um die es sich handelt, mit verschiedenen Personen besetzt ist.

Die hauptsächlichste Gefahr der Voruntersuchungsakte finde ich in Wirklichkeit nicht darin, daß Richter, die im erkennenden Gerichte fungiren, vorher auf Grund der Untersuchungsakten befunden haben darüber, ob das Verfahren fortzusetzen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei, sondern ich finde die größte Gefahr der Voruntersuchungsakte darin, wenn ein Vorsitzender des erkennenden Strafgerichts, der entfernt nicht etwa in der Anklagekammer fungirt hat, sich von dem Eindruck der Voruntersuchungsakten, die er natürlich studirt hat, nicht frei zu halten weiß, wenn er die Hauptverhandlung immer wieder an die Voruntersuchungsakten bindet, anstatt die Hauptverhandlung sich frei und selbstständig entwickeln und entfalten zu lassen.

(Sehr richtig!)

Diese Gefahr wird die weitaus größere sein, sie wird nicht beseitigt, weder durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger, noch auch durch den Kommissionsantrag. Diese Gefahr kann gar nicht beseitigt werden. Ich finde beide Anträge auch insoweit nicht vollständig konsequent, als sie nicht dahin entwickelt sind, daß unbedingt jeder Richter aus dem erkennenden Gerichte auszuschließen sei, der an irgend einer früheren gerichtlichen Entscheidung in derselben Sache theilgenommen hat, mit welcher Entscheidung vielleicht eine materielle Würdigung der Beschuldigung nach ihrer objektiven und subjektiven Seite verbunden war. Es kommen solche früheren gerichtlichen Entscheidungen in derselben Sache vor; es ist nach den vorliegenden Anträgen der Richter, welcher z. B. theilgenommen hat an einem früheren Beschlusse über die Eröffnung der Voruntersuchung in derselben Sache, aus dem erkennenden Gerichte nicht ausgeschlossen.

Der Herr Vorredner glaubt sodann, daß hauptsächlich befangen zu machen geeignet sei die Mitwirkung an einem Gerichtsbeschlusse, der die Verhaftung betrifft. Der Herr Vorredner wird mir aber nicht bestreiten können, daß nicht blos bei Verweisungen in den Raths- und Anklagekammern über die Verhaftung befunden wird, sondern daß auch Fälle vorkommen können, wo nicht anläßlich der Eröffnung des Hauptverfahrens, sondern aus anderem Anlaß über die Verhaftung befunden wird, und einen solchen Richter, der an einer derartigen früheren Entscheidung theilgenommen hat, würde auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger in das erkennende Gericht zulassen.

Ich möchte Sie deshalb ersucht haben, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Reichensperger vornehmlich aus den von mir entwickelten materiellen Gründen die Zustimmung nicht ertheilen zu wollen, einem Antrage, der für jeden Schwurgerichtsfall sechs Richter und für jeden landgerichtlichen Straffall acht Richter in Anspruch nehmen will. Der Antrag der Kommission, welcher sich auf landgerichtliche Straffälle beschränkt, welcher unter allen Umständen nur den Berichterstatter der Raths- und Anklagekammer aus dem erkennenden Gerichte ausschließen will, der nur nicht will, daß die Mehrheit des erkennenden Gerichts aus Verweisungsrichtern bestehe, dieser Antrag kommt ja dem Standpunkt der verbündeten Regierungen so sehr und in einem solchen Maße entgegen, daß man gegen den Antrag der Kommission, wie er jetzt vorliegt, eigentlich nur noch das einwenden kann: wer das konzedirt hat, hat eigentlich den Standpunkt der verbündeten Regierungen vollständig als zutreffend und begründet anerkannt. Denn, meine Herren, entweder die Theilnahme an den Verhandlungen in den Raths- und Anklagekammern ist geeignet, möglicherweise Befangenheit zu erregen, dann sollte man glauben, es dürfte keiner derjenigen Richter, bei welchem diese Besorgniß der Befangenheit bestehen kann, im erkennenden Gerichte sitzen, oder aber es ist die betreffende Befürchtung nicht begründet, in diesem Falle wüßte ich nicht,

warum nicht alle Richter, die in der Raths- und Anklagekammer gesessen haben, auch im erkennenden Gerichte sollten fungiren dürfen. Von drei möglicherweise befangenen Richtern zwei ins erkennende Gericht einlassen und einen ausschließen, das ist am Ende doch nicht eine ganz entsprechende sachliche Lösung, es sieht wenigstens mehr einer blos äußerlichen Beruhigung gleich. Uebrigens, meine Herren, ist ja der Berichterstatter der Raths- und Anklagekammer auch nicht immer der hauptsächlich bedenkliche Mann. Es kann ja auch der Fall vorliegen, daß der Berichterstatter über den Antrag der Staatsanwaltschaft den Antrag gestellt, entwickelt und vertreten hat, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen, und daß darauf ein Kollege von ihm den Antrag eingebracht hat, das Hauptverfahren zu eröffnen, und daß diesem Antrag die Mehrheit des Gerichts beigetreten ist. In solchem Falle wäre doch nicht der Berichterstatter sondern offenbar derjenige, auf dessen Antrag das Hauptverfahren eröffnet wurde, der, den der Angeklagte als ein möglicherweise bedenkliches Mitglied des erkennenden Gerichts betrachten könnte.

Was die organisatorischen Gründe betrifft, von denen ich bereitwillig einräume, daß sie unbedingt zurücktreten müßten, sobald die Besorgniß der Befangenheit des Richters begründet wäre in der Lage, von der es sich handelt, so bitte ich, dieselben doch nicht zu gering anschlagen zu wollen. Selbst wenn nur ein Richter aus dem erkennenden Gericht ausgeschlossen ist, hat das die Folge, daß in den Sitzungen der erkennenden Strafgerichte das Personal wechseln, ab- und zugehen muß, daß eine größere Anzahl von Richtern in Bewegung gesetzt und erhalten wird, als sonst erforderlich und erwünscht wäre.

Was die Bildung der Landgerichtsbezirke betrifft, so neige ich mich persönlich durchaus zu der Bildung großer Landgerichtssprengel und bin dieser Ansicht auch geworden durch die in Württemberg gemachten Erfahrungen. Wir haben aber in Württemberg auch einige weitere Erfahrungen gemacht, die mir eben bei der organisatorischen Erörterung der vorliegenden Frage ins Gedächtniß zurückgekommen sind. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß bei den Mittelgerichten ein großer Theil der Richter eine entschiedene Neigung an den Tag legt, nur eben in einem der beiden Hauptfächer der Rechtspflege, dem Zivil- oder Kriminalfach, zu arbeiten und thätig zu sein, nicht gleichzeitig in beiden und auch nicht abwechselnd in diesem oder jenem. Von den Vorsitzenden der einzelnen Kammern wird dieser Neigung aus naheliegenden Gründen Vorschub geleistet; denn diese Vorsitzenden haben auch ein geschäftliches Interesse dabei, das Personal den einzelnen Kammern, wenn es einmal eingeschult und eingewöhnt ist, zu erhalten, und wenn in Zukunft die Vertheilung der Mitglieder der Gerichte unter den einzelnen Kammern von dem geschäftlich betheiligten Präsidium verfügt werden wird, dann wird in dieser Beziehung, glaube ich, sehr wenig sich ändern. Nun, wo solche Verhältnisse vorliegen, kann ich doch den Ausweg nicht für einen glücklichen und befriedigenden halten, die Zivilkammern zugleich zu Raths- und Anklagekammern zu etabliren, ihnen die ganze Thätigkeit der Raths- und Anklagekammer zu übertragen, und um so weniger, als die Raths- und Anklagekammern eben auch über sehr erhebliche und wichtige Rechtsfragen zu entscheiden haben. Ich halte es auch durchaus nicht für entsprechend dem Zwecke einer guten Besetzung eines Gerichts, wenn man, absehend von den Zivilkammern als Raths- und Anklagekammern, darauf verwiesen ist, einem mit Strafsachen befaßten Kollegium von drei Richtern regelmäßig abwechselnd, mit diesem abwechselnd mit jenem Mitglied der Zivilkammer nur eben auszuhelfen.

Eine andere Erfahrung, die wir gemacht haben, ist die, daß die Richter, welche nur an den Urtheilssitzungen der erkennenden Strafgerichte theilnehmen, dadurch nicht genügend beschäftigt sind, und für diese Richter gibt es allerdings gar keine zweckmäßigere und keine entsprechendere Beschäftigung und Verwendung als die in den Raths- und Anklagekammern.

Soviel über die organisatorischen Gründe, die ich indeß vollständig preisgebe den materiellen Gründen. Nach meiner Auffassung in der Sache aber darf ich bitten, den Antrag des Bundesraths doch nicht in der Weise abfällig beurtheilen zu wollen, wie das von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger geschehen ist, und dem Amendement Reichensperger eine Folge nicht zu geben.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich freue mich, daß der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath die organisatorische Frage auf diejenige Bedeutung herabgedrückt hat, die einer solchen Frage, wie sie hier vorliegt, nur zukommen kann. Es ist vollständig richtig, und es ist von dem Herrn Bevollmächtigten zugegeben, wenn wir nachweisen können, daß in dem Amendement Reichensperger wirklich erhebliche Garantien für unser Verfahren gewonnen werden, daß alsdann jedes organisatorische Bedenken dem gegenüber verschwinden müßte.

Wenn ich nun von diesem Standpunkte ausgehe, so komme ich sofort auf die materiellen Deduktionen, die der Herr Bevollmächtigte gemacht hat. Ich bin von demselben in keiner Weise überzeugt, vielmehr halte ich unbedingt daran fest, daß die Vorschrift, wie sie in dem Amendement Reichensperger gegeben ist, ein für die ganze Struktur unseres Verfahrens wesentliche ist, die ich für meinen Theil zu entbehren nicht in der Lage bin. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Abschaffung der Berufung; nur in diesem Zusammenhange vermag ich sie aufzufassen. Wenn ich die Berufung aber abschaffe, dann kann ich die Garantie, wie sie uns hier geboten wird, nicht entbehren, und es kommt darauf an, Ihnen dies nachzuweisen.

Meine Herren, der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath sagte, die Vermischung zwischen verweisender und erkennender Thätigkeit sei keine bedenkliche, denn der Inhalt des verweisenden Beschlusses sei ein vollkommen anderer als schließlich der Inhalt des Erkenntnisses. Gewiß, das ist vollständig richtig. Der verweisende Beschluß hat nur zum Inhalt den Ausspruch: hier liegt ein genügender Verdacht vor, um die Eröffnung des Hauptverfahrens zu bewirken. Es ist auch vollkommen richtig, daß dieser Verweisungsbeschluß nur auf Grund eines fragmentarischen Materials erfolgt, daß selbst die vorgeführten Beweismittel noch nicht in jener feierlichen Form benützt worden sind, wie das später in der öffentlichen Hauptverhandlung stattfindet. Allein mit dem allen kann doch nicht geleugnet werden, daß derjenige, der dieses Material zu beurtheilen hat, es bereits unter dem Gesichtspunkte der Schuld des Angeklagten ansieht und ansehen muß. Ich glaube, es ist eine Unterschätzung der Bedeutung des Verweisungsurtheils, wenn man meint, der Ausspruch des Verdachts sei nicht bereits ein starkes Präjudiz für das künftige Urtheil. Wie steht es denn? Ist dieses nicht vollständig bereits von der Gesetzgebung anerkannt? Wissen wir nicht, daß eine Reihe von Rechtsschmälerungen sich schon an das verweisende Urtheil knüpfen? Wenn also das verweisende Urtheil solche Rechtsfolgen schon hat, so ist es klar, daß selbst in den Augen des Gesetzgebers dieser verweisende Beschluß nicht blos jene untergeordnete vorläufige Bedeutung für sich in Anspruch nimmt, von der uns der Herr Bundesbevollmächtigte sprach. Dazu kommt noch ein anderes. Der Verweisungsbeschluß ist durch die Vorschläge der Kommission in eine weit andere Bedeutung gerückt, als er z. B. nach dem preußischen Verfahren bisher hatte. In dem preußischen Verfahren wurde allerdings der Verweisungsbeschluß nur gefaßt auf Grund der Staatsanwaltschaftsakten

beziehentlich der Voruntersuchungsakten. Jetzt kommt ein plus hinzu. Wir erhalten den Defensionaltermin. Wir erhalten das Recht des Angeschuldigten, noch neue Beweismittel herbeizuschaffen, Einspruch zu erheben gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens; eine Art kontradiktorischer Termin wird dazwischen geschoben, und dadurch gewinnt allerdings der Verweisungsbeschluß eine sehr hohe Bedeutung.

(Sehr richtig!)

Er wird in weit umfassenderem Maße als bisher das gesammte Beweismaterial zu beachten haben. Ja, dieses Recht, welches wir im Defensionaltermin dem Beschuldigten einräumen wollen, geht gerade darauf hin, bevor jener Verweisungsbeschluß erfolgt, das Beweismaterial möglichst vollständig bereits vorbereitet zu haben. Und wenn Sie denken, daß auf Grund eines solchen sorgfältig vorbereiteten, von seiten des Angeschuldigten sowohl als des Staatsanwalts bereits einer Kritik unterzogenen Materials, auf Grund eines immerhin kontradiktorischen Vortermins nunmehr der Verweisungsbeschluß erfolgt mit dem Ausspruche: „er ist hinreichend verdächtig", so wird niemand leugnen, daß dieses bereits ein starkes objektives Präjudiz enthält, daß das ein sehr ernsthaftes Ding ist. Wenn nun irgend ein Richter an einem solchen Spruch bereits theilgenommen hat, so hat er eben das Material in einer bestimmten Weise und unter einem bestimmt gegebenen Urtheile bereits vollständig bearbeitet, er ist im Besitze desselben, hat es unter bestimmten Gesichtspunkten sich zusammengefaßt und ist auf Grund dieser Zusammenfassung zu einem dem Angeklagten ungünstigen Urtheile gelangt. Meine Herren, daß jeder ehrliche Mann, jeder gute Richter für den Fall, daß ihm ein Gegenbeweis geliefert wird, vor diesem seinem Urtheile zurücktreten wird, — ja, darüber kann gar nicht gezweifelt werden; daß aber umgekehrt gerade der tüchtige verweisende Richter, der mit voller Sorgfalt das Verweisungsurtheil ausarbeitet, der sich dieser seiner Sorgfalt, dieser seiner innersten Ueberzeugung bei Abgabe des Verweisungsbeschlusses bewußt ist, nicht leicht wieder von diesen Gesichtspunkten, die er bei der ersten Bearbeitung des Materials aufgestellt hat, zurückweicht, das ist gewiß.

(Sehr richtig!)

Wir sagen ja gar nicht mehr als dies: hiermit ist der Beweis geführt, daß die volle Unterscheidung der verweisenden von den erkennenden Richtern eine starke Garantie mehr enthält. Wir sagen keineswegs, daß diese Garantie unter allen Umständen und in jedem einzelnen Falle sich erweisen wird; wir sagen keineswegs, daß, wenn diese Garantie wegfällt, dann sicherlich der Angeschuldigte verurtheilt ist — in keiner Weise. Aber das wird uns niemand leugnen — und alle Deduktionen des Herrn Bundesrathsbevollmächtigten können es nicht aus der Welt schaffen —: Sie nehmen uns eine gewichtige und starke Garantie, wenn Sie diese Unterscheidung zwischen erkennenden und verweisenden Richtern aufgeben.

Meine Herren, der Herr Bundesrathsbevollmächtigte hat sodann gesagt, es liege ein Bedenken noch in der Rücksicht vor, daß, wenn so die erkennenden Richter zum Theil zugleich verweisende seien, die beiden an dem Erkenntniß theilnehmenden, verweisenden Richter zuvörderst das gesammte Aktenmaterial kennen gelernt haben und also nicht in voller Frische die mündliche Verhandlung auf sich wirken lassen, vielmehr im Eindruck immer unter der Lektüre des Aktenmaterials stehen. Er hat dieses zugebend wiederum das Bedenken, was daraus herzuleiten ist, abzuschwächen gesucht. Ja, meine Herren, es ist ganz richtig, ein sehr sorgfältiger und gewissenhafter Richter wird auch in der Lage sein, wenn er sich anstrengt, wenn er sich alle Mühe gibt, sich von all den Eindrücken, die er aus den Akten entnommen hat, loszulösen. Und doch muß jedermann zugestehen, daß die eine Aufgabe, in seinem Urtheil so zu thun, als ob man nicht wüßte, was man weiß, fast unmöglich ist.

(Sehr richtig! links.)

Und der erkennende Richter ist nach unserem Prozeßverfahren eintretenden Falls dazu verpflichtet, daß er nicht wissen darf, was in den Akten liegt.

(Widerspruch.)

— Nun, meine Herren, bei gewissen Zeugenvernehmungen, die stattgefunden haben und in der Hauptverhandlung nicht verlesen werden dürfen, da liegt z. B. gleich der praktische Fall.

Meine Herren, ich sage, eine solche Zumuthung können Sie natürlicherweise eigentlich einem Menschen gar nicht machen. Ich gebe zu, das ist der äußerste Fall. Aber hinter diesem äußersten Fall liegt eine Reihe von anderen praktischen Fällen, wo nicht geradezu ein Vergessen gefordert wird gegenüber den Akten, die man gelesen hat, aber doch eine total andere Auffassung. Nun in diesen Fällen, da wird sich ganz unwillkürlich eine andere Auffassung der Sache herausbilden, als sich herausgebildet haben würde, wenn der betreffende Richter lediglich auf Grund der mündlichen Verhandlung seinen Spruch zu fällen hätte. Das kann niemand leugnen. Weil dieses so liegt, kann ich mich mit dem Antrage der Kommission nicht einverstanden erklären, weil er gerade an diesem Punkte einen gewissen Schein verbreitet, der der Sache nicht entspricht. Man glaubt nämlich, daß nach dem Vorschlage der Kommission dann mindestens drei Richter die Akten nicht gelesen haben werden und unbefangen der mündlichen Verhandlung gegenüberstehen. Das ist aber nicht der Fall. Sie müssen zu den zwei verweisenden Richtern, die die Akten bereits kennen, noch den dritten vorsitzenden rechnen, so daß, wenn Sie bei den Bestimmungen der Kommission stehen bleiben, dies der Fall sein wird, daß von den fünf erkennenden Richtern drei erkennen auf Grund der Kenntniß der Akten, also nicht unter dem frischen Eindruck der mündlichen Verhandlung.

Meine Herren, hiernach werden Sie nicht leugnen können, daß eine verminderte Garantie entschieden, sowohl in dem Vorschlage der Regierung, als auch bereits in dem Vorschlage der Kommission enthalten ist. Ich kann mich aber zu einer solchen verminderten Garantie, abgesehen von theoretischen Gründen, die man vorgeführt hat, nunmehr auch auf Grund der Erfahrungen nicht verstehen. Ich berufe mich hier auf das Zeugniß des Herrn Referenten. In Sachsen haben genau die Bestimmungen gegolten, welche jetzt die Kommission vorschlägt, und was geschah in Sachsen? In Sachsen erhob sich gegen diese Bestimmung Bedenken, nicht etwa nur von seiten der Vertheidiger, ich bitte das wohl zu bemerken und bitte das insbesondere den Herrn Bundesrathsbevollmächtigten zu bemerken, sondern auch von seiten der Staatsanwälte, welche die bestimmte Behauptung aufstellten, daß diese Art der Vermischung zwischen verweisenden und erkennenden Richtern, auch wenn nur zwei der verweisenden Richter an dem Erkenntniß theilnehmen, der Sache nicht förderlich sei, weder der Sache der Vertheidigung noch der Sache der Anklage. Auf Grund dieser Erfahrungen hat die sächsische Regierung ihr früheres Gesetz umgeändert, umgeändert nach dem ursprünglichen Plan der Kommission.

Das ist in Sachsen eine Erfahrung.

Meine Herren, dieser Erfahrung gegenüber, diesen vorhin von mir entwickelten Bedenken gegenüber, die aus der Natur der Sache folgen, stehen wir und stehen gleichzeitig vor der voraussichtlichen Abschaffung der Berufung. Was heißt schließlich das verweisende Erkenntniß, welches vorgeht dem eigentlichen, dem Enderkenntnisse? Nun, es heißt jene Zäsur des Verfahrens, welche einen doppelten Spruch, einen zwiefachen Spruch für die schließliche Verurtheilung zur Voraussetzung macht. In diesem zwiefachen Spruche

liegt, mit einer gewissen Analogie zur Berufung, entschieden eine Garantie für den Angeschuldigten, und deshalb will ich den der schließlichen Verurtheilung vorausgehenden Doppelspruch, jeden für sich, von vollkommen unbefangenen, durch nichts eingenommenen Richtern gesprochen sehen.

Ich empfehle Ihnen dringend die Annahme des Antrags Reichensperger.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich muß dafür halten, daß die Frage, die uns hier beschäftigt, eine der allerernstesten Fragen und eine wahre Kardinalfrage ist. Denn es handelt sich darum, ob wir für die in dem Hauptverfahren erkennenden Gerichte vollkommen unbefangene Richter haben wollen oder nicht, und ich verstehe meinestheils nicht, wie es möglich gewesen ist, daß die Kommission, welche in der ersten Berathung einstimmig und nachher mit großer Majorität für die Sache war, die wir jetzt vertreten, zurückgetreten ist gegenüber organisatorischen, ja, ich muß sagen, ohne Zweifel rein finanziellen Gründen. Denn das äußerste, was die Herren vorbringen können, ist das, daß denkbarer Weise die Zahl der Richter vermehrt werden müßte, und einer solchen bloßen Kostenfrage wollen wir uns in die Lage stellen, ein nicht unbefangenes Gericht erster Instanz, und, wie die Herren es heute noch beabsichtigen, in letzter Instanz erkennen zu lassen?!

Meine Herren, es ist die hier ventilirte Frage zunächst praktisch bei den Schwurgerichten. Es wird vorgeschlagen, nur drei Richter im Schwurgericht zu haben. Ich halte schon diese Zahl für zu gering; ich halte dafür, daß man bei den fünf Richtern zu bleiben hätte. Aber es sind nun einmal drei Richter vorgeschlagen und ich habe sehr wenig Aussicht, daß man auf fünf zurückkommt. Ist es nun zulässig, daß die in zwei Lesungen gefaßten wichtigen Beschlüsse in dritter Lesung — dieser Unglückslesung — aufzugeben sind?

(Oh! oh! links.)

— Es ist meine Ueberzeugung, daß in dieser dritten Lesung die wesentlichsten Dinge aufgegeben wurden.

(Stimme links: Das ist nicht wahr!)

— Das ist meine Ueberzeugung!

(Stimme links: Aber eine falsche!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bleibe bei der Behauptung, daß in dieser dritten Lesung wesentliche Sätze, von denen der hier vorliegende einer ist, aufgegeben wurden. Es werden danach die zwei Richter, welche neben dem Präsidenten das Schwurgericht bilden, solche sein können, die an der Verweisung bereits theilgenommen haben. Bei Fragen also, bei denen es sich um das Leben handelt, sollen von drei zwei Richter zulässig sein, welche schon an der Verweisung vor das Schwurgericht theilnahmen. — Bei der Strafkammer ist, wie bereits hervorgehoben, nach den Beschlüssen der letzten Lesung zulässig, daß zwei Richter theilnehmen, welche bereits bei der Verweisung mitwirkten. Wenn dabei eine Garantie darin gefunden ist, daß in den Strafkammern von fünf Richtern sich vier für die Schuld aussprechen müssen, so frage ich: wird diese Garantie nicht geradezu um die Hälfte vermindert, wenn zwei an der Verweisung betheiligte Richter mitwirken dürfen?

Der Herr Justizminister für Württemberg hat, um die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens zunächst darzulegen, gesagt, daß das Verweisungserkenntniß ohne große Bedeutung sei, dann aber hat derselbe verehrte Herr, wie er auf die organisatorische Frage kam, darzulegen gewußt, wie außerordentlich wichtig es sei, daß schon bei dieser sehr ernsten Verweisungsfrage in criminalibus geschulte Männer mitwirken. Das ist ein Widerspruch. Außerdem hat, glaube ich, der Herr Abgeordnete Hänel so klar dargelegt, was für eine unendliche Bedeutung das Verweisungsurtheil gewinnt, wenn demselben der Defensionaltermin vorhergeht; die Richter, welche an dem Verweisungserkenntnisse Theil nehmen, engagiren sich sowohl in ihrer Ansicht in der Thatfrage, als unzweifelhaft auch in sehr vielen Fällen in der Rechtsfrage. Daß Richter immer das beste suchen werden, daß sie, auch wenn sie zum zweiten Male sitzen, gewiß nur das rechte suchen werden, bezweifle ich meinestheils gar nicht; aber, meine Herren, Sie haben bei der Verweisung vorläufig ihre Ansicht fixirt und müssen in der Hauptverhandlung diese ihre vorläufig fixirte Ansicht beseitigen, wenn sie irrig war. Diese Operation ist an sich eine recht schwierige, und ich bin der Meinung, daß auch die Erfahrung lehrt, wie außerordentlich mißlich ein solcher Zustand ist. Der Herr Minister für Württemberg beruft sich auf Erfahrungen, die das Gegentheil dargelegt haben sollen; ich habe auch Erfahrungen, ich bin Vertheidiger gewesen, ich bin Staatsanwalt gewesen und ich bin Richter im Kriminalsenate gewesen, und nach diesen meinen Erfahrungen sage ich: es ist einer der allerübelsten Zustände, wenn Richter, die an der Verweisung theilgenommen haben, auch an der schließlichen Urtheilssprechung theilnehmen.

Endlich, meine Herren, kommt es auch darauf an, daß man das Vertrauen zu den Urtheilssprüchen der Gerichte aufrecht erhält, und da sage ich, daß schon jetzt, wenn dieselben Personen in der Raths- und Strafkammer sitzen, dann, wenn eine Verweisung erfolgt, in der Bevölkerung in der Regel die Ansicht feststeht: nun ist der verwiesene Mann verloren. Ich habe dies insbesondere bei Preßsachen im Hannoverschen wiederholt erlebt. Deshalb bin ich der Meinung, daß wir nichts unglücklicheres thun könnten, als den Satz auszusprechen, daß im Hauptverfahren Richter wieder theilnehmen können, die an der Verweisung theilgenommen haben. Ich beziehe mich in der Rücksicht auf das, was der Herr Kollege Reichensperger und der Herr Dr. Hänel gesagt haben, und ich beziehe mich auch auf das, was der Herr Referent selber gesagt hat. Ich bitte Sie deshalb dringend, nehmen Sie den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Reichensperger an. Derselbe kann in keiner Weise nach irgend welcher Richtung hin die Vorlage gefährden, er kann höchstens zu Wege bringen, daß wir demnächst einige Richter mehr bewilligen und anstellen müssen. Für eine gute, Vertrauen erweckende Justiz aber wird das deutsche Volk hoffentlich noch das nöthige Geld haben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist mir ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Olpe) von dem Herrn Abgeordneten Hauck überreicht worden; der Antrag ist von einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern unterstützt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Grimm.

Abgeordneter Dr. **Grimm**: Meine Herren, ich möchte zunächst die Kommission, deren Mitglied zu sein ich die Ehre habe, gegen die Vorwürfe in Schutz nehmen, die ihr soeben gemacht worden sind. Man hat gesagt, die Kommission habe in erster Lesung einstimmig ein gewisses Prinzip angenommen, und nun in der dritten Lesung — in der „Unglückslesung", wie sie genannt wurde — habe sie das entgegengesetzte Prinzip adoptirt. Darauf gestützt, glaubte ein Redner der Kommission eine tadelnswerthe Inkonsequenz, ein anderer Redner aber der Kommission nur übertriebene Nachgiebigkeit gegen die Regierungsvorlage vorhalten zu dürfen. Zur Widerlegung dessen sehe ich mich veranlaßt, die Genesis

der Beschlüsse der Kommission in kurzen Zügen hier wiederzugeben.

Meine Herren, als die Kommission sich in der ersten Lesung schlüssig zu machen hatte, waren die Voraussetzungen andere, als sie heute sind. Die Organisation, wie sie für die mittleren Strafgerichte von der Kommission in erster Lesung angenommen wurde, war bekanntlich total verschieden von derjenigen Organisation, wie sie schließlich in Konformität mit der Regierungsvorlage von der Kommission dem Reichstag nunmehr in Vorschlag gebracht worden ist. Man hat die in erster Lesung getroffene Entschließung auch nicht gefaßt bei Berathung des § 17 der Strafprozeßordnung, sondern man hat sie bei Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes, und zwar erst dann und im engsten Zusammenhange damit gefaßt, nachdem man sich geeinigt hatte, für die mittleren Straffälle ein Schöffengericht einzurichten und dieses Schöffengericht zu besetzen mit zwei rechtsgelehrten Richtern und drei Laienrichtern. Nachdem dieses Prinzip angenommen war, hat es sich darum gehandelt, das juristische Element in Folge dieser Institution, nach welcher dasselbe bei der definitiven Aburtheilung des Straffalles ganz entschieden in der Minderheit gewesen wäre, andererseits wieder zu kräftigen, und deswegen, meine Herren, also deshalb, weil wir in der Kommission das mittlere Strafgericht aus zwei Juristen und drei Laien zusammengesetzt hatten, beschlossen wir in erster Lesung, es sollen die zwei rechtsgelehrten Richter nicht auch noch den Verweisungsbeschluß fassen dürfen, sondern dieser Verweisungsbeschluß soll durch andere Richter erlassen werden. Das war der nächstliegende Grund unseres deshalb einstimmig gefaßten Beschlusses. Wir wollten ferner die Institution für die mittleren Strafgerichte nicht verschieden von denjenigen für Schwurgerichtsfälle konstruiren, und deswegen haben wir das Prinzip auch für die Schwurgerichte adoptirt. In Folge des Widerstands der verbündeten Regierungen war die Kommission leider genöthigt, später zu dem rein rechtsgelehrten Gericht, mit fünf Staatsrichtern, zurückzukehren, und angesichts dieser Sachlage war man ferner genöthigt, die organisatorischen Momente mit in Betracht zu ziehen. Wir hatter seinerzeit gehofft, dadurch, daß wir das Laiengericht auf diese Art in ausgiebigerer Weise zum Austrag gebracht hatten, das Material an Berufsrichtern zu vermindern. Nachdem wir aber nun dazu zurückkehren mußten, das mittlere Strafgericht mit fünf rechtsgelehrten Berufsrichtern zu besetzen, war die nothwendige Konsequenz, daß wir auch erwägen mußten, wie wir auf eine Verminderung des Richterpersonals hinwirken konnten; mit einem Wort, nachdem wir uns in der Frage der Besetzung des erkennenden Gerichts auf den Standpunkt der Vorlage gestellt hatten, bei der Frage der Besetzung des Verweisungsgerichts waren wir genöthigt, in dritter Lesung bis zu einem gewissen Grade das Prinzip gutzuheißen, das der Vorlage zu Grunde liege, daß nämlich nicht diejenigen Richter zur Theilnahme bei der definitiven Aburtheilung ausgeschlossen sein sollten, welche den Verweisungsbeschluß gefaßt haben. Wenn man sich allerdings überzeugt gehabt hätte, daß dabei die Unbefangenheit der zur Erlassung des Strafurtheils berufenen Richter nicht gewährleistet sein würde, so würde man freilich nimmermehr den gerichtsorganisatorischen Bedenken der verbündeten Regierungen haben Rechnung tragen können, oder mit anderen Worten die Rücksicht auf die Ersparung von Richterpersonal hätte hinter den Anforderungen einer soliden und zuverlässigen Rechtsprechung absolut zurücktreten müssen. Allein eine solche Ueberzeugung, wonach an dem Grundsatz der Unvereinbarkeit beider Fraktionen starr und ausnahmslos festzuhalten sei, war aber in der Kommission nicht die vorherrschende. Die Kommission sagte sich vielmehr in dritter Lesung, daß in der That eine so weit gehende bis zur förmlichen Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramts ansteigende Befangenheit nicht als vorhanden angesehen werden könne. Meine Herren, man könnte ebenso gut der Ansicht sein, daß das von einem geschlossenen, für sich bestehenden, selbstständigen Richterkollegium ergehende Verweisungserkenntniß ein viel gefährlicheres Präjudiz gegen den Angeklagten enthalte für fremde Richter, welche nachher in der Lage sind, das definitive Strafurtheil fällen zu müssen. Wenn ein solches förmliches richterliches Erkenntniß des Landgerichts qua Raths- und Anklagekammer vorliegt, so werden die in dem Landgericht qua Strafkammer urtheilenden Richter diesem Ausspruch ihrer Kollegen eher ein gewisses Maß von Autorität beimessen, als wenn sie selbst in der Anklagekammer mitgewirkt haben und sich von daher erinnern, mit wie wenig Gründlichkeit da vielleicht verfahren wurde, beziehungsweise wie weit sie in die Tiefe der Sache eingedrungen sind. Wenn sie das nicht gethan haben, sondern nur so funktionirten, wie der Herr Abgeordnete Reichensperger es am Rhein als Regel bezeichnet, daß sie den ganzen Sitzungstag mit ermüdenden und anstrengenden öffentlich mündlichen zivilprozessualischen Verhandlungen zugebracht haben und dann schließlich noch ein Stündchen zusammensaßen und da fragmentarisch und mechanisch auf Grund der Akten die Anträge der Staatsanwaltschaft diskutirten, und häufig nur den Briefträger für letztere machten, so werden sie es erst recht als ihre Pflicht erkennen, alsdann in der mündlichen Verhandlung um so sorgsamer an die Sache heranzutreten. Jedenfalls läßt sich darüber streiten, ob nicht ein Richter eher seine eigene Meinung rektifizirt, als bis er die in einem Erkenntniß ausgesprochene Ansicht der mit ihm in demselben Kollegium sitzenden, mit ihm in täglicher, engster, dienstlicher und persönlicher Berührung stehenden Kollegen und Mitrichter einer Korrektur unterzieht — ein Gesichtspunkt, der überhaupt gegen das Institut der Verweisungserkenntnisse und für dasjenige der unmittelbaren Ladung mehrfach geltend gemacht wird. Man hat sich nun aber auf Erfahrungen, insbesondere darauf berufen, daß man in der Gesetzgebung Sachsens den Schritt zurückgethan hätte in der Richtung nach dem Antrage Reichensperger. Die Erfahrungen führen aber zu entgegengesetzten Resultaten. In Baden, so glaube ich versichern zu können, besteht das Bestreben, den entgegengesetzten Schritt vorwärts zu thun. Es liegen mir Gutachten verschiedener badischer Gerichtshöfe vor, in einigen derselben wird es gegenüber dem in Baden bestehenden Rechte als eine der glücklichsten in dem Entwurf enthaltenen Verbesserungen bezeichnet, daß nach den Bestimmungen des Entwurfs diejenigen Richter, welche in der Raths- und Anklagekammer funktionirt haben, fortan nicht mehr unfähig sein sollen, bei den Sitzungen der Strafkammern als erkennendes Gericht zu funktioniren.

In Baden, meine Herren, gilt allerdings gegenwärtig noch der entgegengesetzte Grundsatz, welcher übrigens auch bei der badischen Gerichtsorganisation vom Jahre 1864 bei dem Umfange des Landes nur deshalb durchführbar war, weil man die Raths- und Anklagekammern nur bei den Apellhöfen errichtete, eine schwere Uebelstände und Verschleppungen bietende Einrichtung, die der jetzige Entwurf glücklich vermieden hat. Dieser Grundsatz, wonach die Verweisungsrichter ipso jure ausgeschlossen werden aus den Strafkammern als erkennenden Gerichten, ist nun aber in Baden vielfältig als eine unleidliche Fessel empfunden worden. Die badischen Gerichtshöfe haben es mehrfach begrüßt, daß man den Verweisungsakt in dem Entwurf entkleidet hat von dem formellen und feierlichen Charakter und ihn gemacht hat zu dem, was er wirklich ist: er ist nichts mehr und nichts weniger als eine prozeßleitende Verfügung, wer diese erläßt, wird nicht unfähig, als Richter weiter zu funktioniren.

Wenn im Zivilprozeß der Richter Ladung auf die Klage verfügt, hat er, wo der Offizialbetrieb des Prozesses durch die Gerichte besteht, vorher zu prüfen, ob die Klage in Rechten begründet ist, selbstverständlich, daß er aber dadurch nicht unfähig wird, ein Endurtheil zu fällen. So muß es

auch hier angesehen werden; der Richter, der als Verweisungsrichter eine causae cognitio vornimmt, muß auch schließlich urtheilen können als erkennender Richter. Ich glaube, das hierzu erforderliche Maß der Ueberzeugungstreue, der Gewissenhaftigkeit können wir wahrlich unserem deutschen Richterstande beimessen. Ich sehe ferner nicht ein, wie man den § 165a, in welchem wir den sogenannten Defensionaltermin aus der Gesetzgebung Oldenburgs in die Reichsgesetzgebung herüber nehmen, als ein Gegenargument anführen kann; das ist ja grade ein Hauptargument für den Kommissionsantrag; gerade weil wir diese treffliche Kautel in den § 165a aufgenommen haben, weil wir in dieser Richtung der Regierungsvorlage im Sinne des vermehrten Rechtsschutzes ganz bedeutend verbessert haben, um so mehr glaube ich, daß wir in diesem Punkte es bei der Regierungsvorlage respektive dem Kommissionsantrage mit Beruhigung bewenden lassen können.

Gestatten Sie mir noch einige Worte über die gerichtsorganisatorischen Verhältnisse in Baden. Es ist, glaube ich, nicht möglich, im großen und ganzen die Organisation, wie Sie sie beschlossen haben und wie sie gemeint ist, bei uns durchzuführen, wenn Sie diese Fessel uns anlegen. Wir werden uns bestreben, jenen mannigfaltig ausgesprochenen Wünschen, thunlichst große Landgerichtsbezirke zu bilden, nachzukommen. Allein wir haben auf die geographischen Verhältnisse unseres Landes Rücksicht zu nehmen. Im Schwarzwald, im Odenwald werden wir ein Gericht für mittlere Strafsachen einrichten müssen, und das können wir nur dann konstruiren, wenn Sie den Paragraphen, wie ihn die Kommission beschlossen hat, annehmen, anderenfalls werden wir gezwungen, detachirte Strafkammern einführen zu müssen. Wie seitens des hohen Reichstags darüber gedacht wird, ist Ihnen aus der Berathung der Gerichtsverfassung in frischer Erinnerung. Wo sie nicht absolut unvermeidlich sind, sollen sie auch nicht eingerichtet werden — das war Ihre Intention. Soweit das Personal reicht, kann übrigens bei der jährlichen Kammerbildung das Präsidium immer darauf Rücksicht nehmen, den Verweisungssenat und den Straffenat mit verschiedenen Richtern zu besetzen. Ich möchte nur noch wünschen, daß getrennt abgestimmt werde über die Worte „vom Berichterstatter". Ich glaube allerdings, daß dieser Zusatz wird entbehrt werden können aus den Gründen, die bereits vorgetragen sind. Ich halte es jedenfalls für zweckmäßiger, wenn das ganze Kollegium, welches zu dreien verwiesen hat, als kompaktes Ganzes auch zugegen ist, wenn abgeurtheilt wird, denn es kann der Fall eintreten, daß gerade der Berichterstatter den Antrag auf Lossprechung des Angeklagten gestellt hat, jedoch von den beiden Mitvotanten überstimmt würde.

Hier würden also in dem erkennenden Gerichte diejenigen Verfassungsrichter mitstimmen, welche eine dem Angeklagten ungünstige Ansicht haben, während gerade derjenige, der eine entgegengesetzte — günstige — Ansicht vertrat, fehlt. Wenn derartige Verhandlungen in einem Kollegium stattgefunden haben, dann ist es gewiß unter allen Umständen besser, daß das Kollegium, so wie es früher zusammengesetzt war, wieder ganz beisammen ist, als nur bruchstückweise. Der Berichterstatter kommt zudem sonst nirgends vor in den Regierungsentwürfen. Man hat es absichtlich vermieden, diesen Referenten des geheimen schriftlichen Verfahrens wieder in das neue Verfahren hineinzuziehen.

Die zweite Schwierigkeit ist die: wenn der Präsident die Akten gelesen hat, so wird man ihn auch immer als Korreferenten ansehen müssen, oder, wenn der Präsident die Akten in Zirkulation gesetzt hat und es haben alle drei die Akten gelesen, so können alle drei in die Lage kommen, sich als Berichterstatter anzusehen. Meine Ausführung gipfelt darin, daß es das richtigste zu sein scheint, zur Regierungsvorlage pure zurückzukehren, den § 17 Absatz 3 fallen zu lassen. Wenn Ihnen aber dies nicht genehm ist, so bitte ich wenigstens, den Zusatz „vom Berichterstatter" zu streichen, im übrigen aber ganz entschieden bei der Kommissionsvorlage zu beharren.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich habe in der Kommission gleichfalls die Aufrechterhaltung desjenigen Beschlusses befürwortet, welchen jetzt Herr Reichensperger eingebracht hat. Aber ich meine, es geziemt sich vor der Abstimmung, diese Frage nicht auf eine Höhe hinausbringen zu lassen, die sie ihrer inneren Natur nach nicht verdient.

(Sehr richtig!)

Ich gestatte mir in dieser Beziehung das zu reproduziren, was in der Kommission vorgebracht worden ist. Ein Theil der Kommissionsmitglieder ist der Meinung gewesen, daß die Beschlußfassung in dem Vorstadium eine gewisse Befangenheit oder den Schein der Befangenheit hervorrufen könnte und hat es deswegen für vorsorglich gehalten, keinen der bei der Verweisung betheiligt gewesenen Richter an der Hauptverhandlung Theil nehmen zu lassen. Andere Mitglieder der Kommission haben ebenso entschieden die Meinung vertreten, daß bei der ganzen Struktur des Prozesses jeder seines Berufs sich bewußte Richter durch diese Vorentscheidung nicht befangen gemacht werden könne. Ueber diese Frage ist in Ruhe hin und her verhandelt worden. Die Mehrheit der Kommission hat nun anerkannt und dies auch in den beiden Lesungen durch ihren Beschuß ausgedrückt, daß es besser sei, wenn Einrichtungen getroffen werden, welche nicht nöthig machen, diese Mitglieder zuzuziehen. In der letzten Sitzung wurden hiergegen nicht allein die sachlichen Gründe, welche heute vorgetragen worden sind, sondern auch organisatorische Gründe geltend gemacht, letztere jedoch in dem Sinne: Wer der Meinung ist, daß der Spruch der Rathskammer die Richter, welche bei denselben mitwirken, befangen mache, der kann organisatorische Rücksichten nicht gelten lassen; wer dagegen die Nichtzuziehung nur aus äußeren Gründen zugeben will, ohne daß er die Ansicht von der Befangenheit theilt, der soll die organisatorischen Gründe berücksichtigen. Ich selber habe aus Opportunitätsgründen bis zuletzt an dem früheren Kommissionsbeschluß festgehalten, auch in der dritten Lesung, welche mit völliger Uebertriebenheit, zum Schaden der Sache und ohne jede Begründung heute von einem Redner eine Unglückslesung genannt worden ist, zum großen Nachtheil für die Diskussion dieser Gesetze, — es ist mir schwer möglich gewesen und nur parlamentarisch habe ich mich davon überzeugt, daß der Herr Redner selbst von dieser Ueberzeugung getragen ist. —

(Heiterkeit, Unruhe im Zentrum.)

Ich sage, auch in dieser Lesung, in welcher die Ansichten zum letzten Austrage kamen, habe ich den früheren Beschluß aufrecht erhalten, nicht weil ich der Meinung war, daß aus der Theilnahme am Verweisungsbeschluß Befangenheit folgen müsse; aber wenn im Publikum die Meinung der Befangenheit zu entfernen sei, so will ich darauf hinwirken.

Wenn ich heute für den Antrag Reichensperger nicht stimmen sondern bei dem jetzigen Kommissionsbeschluß stehen bleiben werde, so will ich den Grund nicht vorenthalten, warum. Meine Herren, wir sind unter äußerst schweren Kämpfen zu einem Kriminalprozeß gekommen, von dem derselbe Herr Redner, der die letzte Lesung vorhin eine Unglückslesung genannt hat, gesagt hat, daß, wenn er im ganzen angenommen werden könnte, er die Billigung des Hauses finden sollte.

(Hört!)

Ich zweifle nicht, daß, wenn dieser Strafprozeß in Bausch und Bogen nach den Beschlüssen der Kommission und zur

Verständigung mit der Regierung führen könnte, so wäre in diesem Hause die überwiegendste Majorität für diesen Strafprozeß. Ich glaube dies sagen zu dürfen, ohne daß ich auf vielfachen Widerspruch stoße. Ist dies aber der Fall, so sage ich mir, wenn diese Basis eine annehmbare ist für das zukünftige Gesetz, so halte ich mich ganz streng Schulter an Schulter mit der Kommission und gehe nicht ab und folge nicht dem eklektischen Prinzip, daß ich da, wo mir die Beschlüsse der Kommission nicht gefallen, ich wieder meinen früheren Standpunkt einnehme. Denn wohin sollten die Dinge kommen, wenn jeder das, was er individuell für besonders wichtig hält, meint gegen die Beschlüsse der Kommission behaupten zu müssen, obschon er im großen Ganzen den Strafprozeß annimmt, wie er aus der Kommission gekommen ist. Wer überzeugt ist, daß aus der Theilnahme am Verweisungsbeschluß Befangenheit folge, der muß, das sehe ich ein, weil alsdann der Punkt sehr wichtig ist, dafür stimmen, was der Antrag Reichensperger will. Da ich aber die Verwaltungsmaßregel nicht als prinzipiell wichtige, sondern unter Umständen erstreckbare, erachtet habe, so glaube ich, daß wir in der Vereinbarung dieser Gesetze nicht besser thun können, als die Grundlage, von der ich wiederhole, daß die große Mehrheit des Hauses sie annehmen würde, für den künftigen Strafprozeß festzuhalten.

Das soll auch zur Antwort darauf dienen, daß die Herren Vertreter der Regierung sich nicht darüber wundern mögen, daß, wenn sie bei den verschiedensten Gelegenheiten so sehr lebhaft vertheidigend für Abänderungsanträge der Regierung eintreten, dennoch das Haus sich fest an das anschließt, was die Kommission vorschlägt. Ich kann von mir versichern, daß schon mancher Punkt darunter gewesen ist, bei dem ich, wenn die Sachlage völlig frei gewesen wäre, nicht Anstand genommen hätte, dem Regierungsantrage beizustimmen, aber ich halte es für die größere Gefahr, wenn die Leitung, die wir durch beinahe zweijährige Arbeit der Kommission gewonnen haben, verloren geht und wir vor ungewissen Mehrheiten des Hauses stehen. Deshalb wiederhole ich nochmals: ich trete keiner Ansicht und keiner Stimme entgegen, welche bei dieser Gelegenheit es für ihr Gewissen für nothwendig hält, für den Antrag Reichensperger zu stimmen, weil sie glauben, daß wir sonst für die Hauptverhandlung befangene Richter erhalten würden. Für diejenigen Mitglieder aber, welche diese Frage nur für eine relativ in dem Sinne Reichensperger entscheidbare halten, glaube ich, ist es eine bessere Politik, bei den Beschlüssen der Kommission stehen zu bleiben. Aus demselben Grunde aber richte ich an die andere Seite die dringende Bitte, für den Fall, daß das Haus mit Mehrheit den Antrag Reichensperger verworfen haben sollte, nicht gegen den gestrigen Beschluß der Kommission zu entscheiden, wie von dem Herrn Vertreter der Regierung befürwortet worden ist. Der Beschluß ist nicht willkürlich, sondern er kombinirt folgendes: selbst wenn — was nach Meinung der Mehrheit kaum denkbar ist — in einem äußersten Falle ein bei dem Verweisungsbeschluß betheiligter Richter mit einer gewissen Befangenheit in die Hauptverhandlung eintreten sollte, so bleibt doch immer die Mehrheit der Richter, welche nicht an der Vorverhandlung Theil genommen haben, und noch weiter abschwächend tritt hinzu, daß eine Verurtheilung nur mit 4 gegen 1 erfolgen kann, und die Kommission war der Meinung, je mehr wir die irgend entfernteste Möglichkeit dafür abschwächen, daß ein Eindruck aus den früheren Entscheidungen zurückbleibt, umsomehr Beruhigung werde für die Gegner gewonnen, welche Befangenheit besorgen.

Dieser Mittelweg kann, wie Mittelwege überhaupt, mit der Schärfe der Logik angegriffen werden; auch ich fühle seine Mängel. Aber ein relatives Entgegenkommen, das werden Sie zugestehen, ist er für diejenigen, welche glauben, daß ab und zu Befangenheit zu besorgen sei. Der Kommissionsbeschluß begrenzt doch mindestens die Zahl der Richter, welche am Verweisungsbeschluß Theil genommen haben dürfen.

Darum bitte ich, verlassen Sie bei diesem Punkt, sofern Sie nicht durch Ihr Gewissen gezwungen werden, dem Antrage Reichensperger zuzustimmen, nicht diejenige Leitung, der Sie bisher gefolgt sind und die uns allein die Möglichkeit gibt, diese Gesetze noch zur Vereinbarung zu bringen.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag auf Schluß der Diskussion ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Der Herr Kollege Dr. Lasker hat in seiner gewohnten Liebenswürdigkeit zu erkennen gegeben, daß ich wohl selbst an den Ernst der Frage nicht glaube.

(Abgeordneter Dr. Lasker: O nein!)

— So ist es verstanden worden und ich habe es auch so verstanden; übrigens bin ich mit der Revokation ganz zufrieden, will dann aber nur noch sagen, daß es mir sehr großer Ernst mit dieser Frage ist. Auch die Behauptung, daß die dritte Lesung eine Unglückslesung war, nehme ich nicht zurück. Denn gerade dieser Fall ist der sprechendste Beweis, daß die dritte Lesung ein Unglück war.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen; das würde wohl nicht in die Grenzen einer persönlichen Bemerkung gehören.

Abgeordneter **Windthorst**: Endlich hat der verehrte Herr Kollege Lasker geglaubt, ich habe privatim gesagt, ich sei bereit, den Kriminalprozeß, so wie er liegt, anzunehmen. Ich habe gesagt: wenn die Berufung darin aufgenommen werde, könne ich die Vorlage annehmen. Das habe ich öffentlich und bei jeder Gelegenheit erklärt. Geben Sie mir die Berufung und ich nehme an. Wenn nicht, nicht.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Den Ernst dieser Frage habe ich weder bei dem Herrn Redner in Abrede gestellt, noch überhaupt; ich habe dies sogar sehr nachdrücklich betont. Ich habe nur bezweifelt, und so weit es hier erlaubt ist, dies ausgedrückt, daß es mir schwer wird zu glauben, daß man die letzte Lesung der Kommission eine Unglückslesung nennen könne.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bitte ums Wort!

(Große Unruhe. Rufe: Oho!)

— Meine Herren, das Lärmen nützt Ihnen nichts, ich werde das Wort doch bekommen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Windthorst.

(Unruhe.)

Abgeordneter **Windthorst**: Es ist blos ein Satz, den ich aussprechen will; ich bin gleich fertig. Der verehrte Herr Vorredner hat gesagt, daß er mir nur parlamentarisch glaube, daß ich diese Frage ernst nehme.

(Abgeordneter Dr. Lasker: Nein!)

Das war der Sinn seiner Rede.

(Widerspruch.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, die Sache ist so genügend durchgesprochen worden, daß mir nur noch sehr wenig hinzuzufügen übrig bleibt.

(Heiterkeit.)

Es hat der Herr Staatsminister von Mittnacht eine Behauptung aufgestellt, der ich glaube noch entgegentreten zu müssen. Der Herr Staatsminister von Mittnacht hat darauf aufmerksam gemacht, daß auch der Vorsitzende des Gerichts durch den Inhalt der Akten voreingenommen werde. Das ist, glaube ich, eine irrige Auffassung gegenüber der Behauptung, die aufgestellt worden war, daß der Referent durch die Lektüre der Akten befangen werde. Ja, meine Herren, das Studium der Akten seitens des Vorsitzenden hat einen ganz anderen Zweck und eine andere Bedeutung als das Studium der Akten seitens des Referenten. Der Referent, der trägt dem Kollegium den Inhalt der Akten vor, damit das Kollegium auf Grund seines Vortrags sich ein Urtheil über den Grad des vorhandenen Verdachts bilde. Der Vorsitzende dagegen hat die Akten gelesen, um die Leitung der Verhandlung zu übernehmen, um die einzelnen Thatsachen und Beweismittel kennen zu lernen, auf welche er seine Beweisaufnahme zu richten hat.

Meine Herren, gestatten Sie mir die übrigen Bemerkungen zu übergehen und mich nur noch zu dem Kommissionsvorschlage zu wenden. Meine Herren, ich glaube, ich kann den besten Beweis dafür liefern und die Worte des Herrn Kollegen Lasker Ihnen recht eindringlich machen, wenn ich Ihnen erzähle, daß der erste Antrag in der Kommission, der durch den Reichenspergerschen Antrag reproduzirt ist, von mir gestellt worden ist, daß ich aber gerade derjenige gewesen bin, der mit Herrn Kollegen Wolffson dann den Antrag vorgeschlagen hat, den die Kommission akzeptirt hat. Meine Herren, wir haben uns in der Kommission allerdings überzeugt, daß die Ansichten außerordentlich verschiedenartig waren, wir haben gesehen, daß ein Theil der Herren nachträglich erklärte, sie würden bei entstehenden Schwierigkeiten nicht der Sache die Bedeutung beilegen, die ihr anfänglich beigelegt worden sei; sie müßten zugeben, daß die Erfahrungen in anderen Ländern bewiesen haben, daß man den vorläufigen Entscheidungen der Anklagekammern nicht die Bedeutung zusprechen könne, die wir ihnen zugesprochen haben. So auch hier im Hause haben Sie gehört, wie die Ansichten zu einander stehen in Bezug auf die Erfahrungen, die man gemacht hat; so z. B. in Bezug auf die Erfahrungen, die der Herr Kollege Grimm Ihnen soeben vorgeführt hat, und die Erfahrungen, die der Herr Minister Mittnacht gemacht hat, gegenüber den Erfahrungen, die von anderen Mitgliedern bezeugt worden sind. Ist es da nicht das richtigste, daß man sich darauf zurückzieht, der Gefahr, welche von der einen Seite so entschieden betont wird, von der anderen aber nicht so für bedeutend angesehen wird, wenigstens insoweit Rechnung zu tragen, um einen Vermittelungsvorschlag zu machen? Meine Herren, ich stehe auch auf dem Standpunkte des Herrn Kollegen Lasker, — ich frage bei einer so großen Gesetzgebung: ist das Gesetz im ganzen akzeptabel, aber dann, meine Herren, hänge ich nicht an einer einzelnen Bestimmung und lasse einer einzelnen Bestimmung wegen das Gesetz nicht scheitern. Das, glaube ich, dürfen wir nicht seitens der Kommission, wir sind gewissermaßen solidarisch verpflichtet; wir wollen dafür einstehen, daß der Entwurf, wie er aus unseren Berathungen hervorgegangen ist, wenn er in den Hauptzügen Ihre Zustimmung erhält, auch als Gesetz marschfähig ist, und da sage ich offen, ich gebe einzelne Bestimmungen gern preis, wenn ich den großen Preis dafür retten kann. Das ist meine und, wie ich glaube, auch die Ansicht der Kommission, und ich empfehle Ihnen nochmals den Kommissionsvorschlag.

(Bravo!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Grimm.

Abgeordneter Dr. **Grimm**: Nach dem Verlaufe, welchen die Diskussion genommen hat, ziehe ich hiermit meinen Antrag auf getrennte Abstimmung zurück.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Wir werden zuerst abzustimmen haben über die beiden ersten Absätze des § 17 und dann über den dritten Absatz; in dieser Richtung zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen Nr. 45 der Drucksachen. Die Abstimmung über diesen Antrag wird, wie ich bereits erwähnt habe, eine namentliche sein. Wird der Antrag angenommen, so tritt er an die Stelle des Kommissionsbeschlusses; wird er abgelehnt, so werde ich abstimmen lassen über den Kommissionsbeschluß, wie er Ihnen gedruckt vorliegt.

Gegen diese Art der Abstimmung erhebt sich eine Erinnerung nicht.

Ich weiß nicht, ob auf eine Verlesung der beiden ersten Absätze des § 17 bestanden wird.

(Wird verneint.)

Das ist nicht der Fall. Somit bitte ich diejenigen Herren, welche die beiden ersten Absätze des § 17 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; die beiden ersten Absätze sind angenommen.

Ich bitte nunmehr das Amendement Reichensperger zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Thilo**:

Der Reichstag wolle beschließen:

bei § 17 den dritten Absatz nach dem Beschlusse der zweiten Lesung dahin wiederherzustellen:

Ein Richter, welcher bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei dem Hauptverfahren vor der Strafkammer, dem Schwurgerichte und dem Reichsgerichte ausgeschlossen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, mit Ja, — und welche es nicht annehmen wollen, mit Nein zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit den Buchstaben O.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Ackermann.	Abeken.
Allnoch.	Albrecht (Osterode).

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Freiherr von Aretin (Ingolstadt).	von Arnim-Kröchlendorf.
Freiherr von Aretin (Illertissen).	
Ausfeld.	
Graf Ballestrem.	Dr. Bähr (Kassel).
Dr. Banks.	Baer (Offenburg).
Dr. Baumgarten.	Dr. Bamberger.
Berger.	Becker.
Bernards.	von Behr-Schmoldow.
Bernhardi.	von Bernuth.
von Biegeleben.	Dr. Beseler.
Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.	Graf Bethusy-Huc.
	Dr. von Beughem.
Dr. Bock.	Bieler.
von Bockum-Dolffs.	Dr. Blum.
Borowski.	von Bonin.
Dr. Brüel.	Dr. von Borries.
	Dr. Braun.
	Dr. Brockhaus.
	Dr. Brüning.
	Büsing.
	Dr. Buhl.
	Dr. von Bunsen.
	von Busse.
Prinz von Czartoryski.	Chevalier.
	Dr. von Cuny.
Dickert.	Dann.
Dieden.	von Diederichs.
Dr. von Donimirski.	Graf zu Dohna-Finckenstein.
Duncker.	Dr. Dohrn.
Dr. Eberty.	Dr. Elben.
Edler.	Dr. Ernst.
Dr. Erhard.	Graf zu Eulenburg.
Eysoldt.	
Föckerer.	Faller.
von Forcade de Biaix.	Fenner.
Francke.	Fernow.
Frankenburger.	von Forckenbeck.
Freiherr zu Frankenstein.	Dr. Friedenthal.
Franssen.	Friderich.
Dr. Franz.	Dr. von Frisch.
	Frühauf.
von Grand-Ry.	Gaupp.
Grosman (Stadt Köln).	Dr. Georgi.
	Dr. Gerhard.
	von Gerlach.
	Gerwig.
	Gleim.
	Dr. Gneist.
	Baron von der Goltz.
	Dr. Grimm.
	Dr. Groß.
	Grumbrecht.
	Guenther.
Haanen.	Haarmann.
Dr. Hänel.	Dr. Harnier.
Freiherr von Hafenbrädl.	Haupt.
Hagen.	Heyl.
Hamm.	Dr. Hinschius.
Hartmann.	Hölder.
Hasselmann.	Fürst von Hohenlohe-Langenburg.
Hauck.	
Hausmann (Westhavelland).	Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen.
Hausmann (Lippe).	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Freiherr von Heereman.	von Huber (Heilbronn).
Dr. Heine.	Hullmann.
Dr. Freiherr von Hertling.	
Herz.	
Hillmann.	
Hintrager.	
Hoffmann.	
Graf von Hompesch (Düren).	
	Jacobi.
	Jäger.
	von Jagow.
	Jordan.
von Kehler.	Kiepert.
Kisker.	Dr. Kircher (Meiningen).
Klotz.	Graf von Kleist.
Kochann.	von Klitzing.
Dr. von Komierowski.	Klöppel.
Dr. Kraetzer.	Dr. Klügmann.
Krause.	Koch (Annaberg).
Kreutz.	Kolbe.
Lender.	Laporte.
von Lenthe.	Dr. Lasker.
Dr. Lieber.	Lehr.
Dr. Lingens.	Dr. Lenz.
Dr. Löwe.	Dr. Lorentzen.
Lucius (Geilenkirchen).	Dr. Lucius (Erfurt).
von Ludwig.	
Dr. Majunke.	Graf von Maltzan-Militsch.
Dr. Mayer (Donauwörth).	Dr. Marquardsen.
Dr. Merkle.	Martin.
Michaelis.	Miquel.
Dr. Minckwitz.	Möring.
Dr. Müller (Görlitz).	Morstadt.
Müller (Pleß).	
Dr. Nieper.	Neumann.
	Dr. Oetker.
	Dr. Oncken.
	Dr. Oppenheim.
	von der Osten.
Parisius.	Pabst.
Dr. Pfeiffer.	von Saint-Paul-Illaire.
Dr. Pohlmann.	Dr. Peterssen.
Graf von Praschma.	Pfähler.
Graf von Preysing.	Pflüger.
	Pogge (Schwerin).
	Pogge (Strelitz).
	Precht.
	von Puttkamer (Fraustadt).
	von Puttkamer (Schlawe).
	von Puttkamer (Sensburg).
	von Puttkamer (Sorau).
Freiherr Nordeck zur Rabenau.	von Reden.
Fürst Radziwill (Adelnau).	Richter (Meißen).
Prinz Radziwill (Beuthen).	Römer (Hildesheim).
Dr. Reichensperger (Krefeld).	Dr. Römer (Württemberg).
Reichensperger (Olpe).	Dr. von Rönne.
Richter (Hagen).	Rohland.
Dr. Rudolphi.	
Rußwurm.	
von Saucken-Julienfelde.	Dr. von Sarwey.
Baron von Schauenburg.	Dr. Schacht.
Schmidt (Stettin).	Dr. von Schauß.
Graf von Schönborn-Wiesentheid.	Schmid (Württemberg).
	Dr. Schmidt (Jena).

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Freiherr von Schorlemer-Alst.	von Schöning.
Schröder (Lippstadt).	Schöttler.
Dr. Schröder (Friedberg).	Schröder (Königsberg N. M.)
Dr. Schulze-Delitzsch.	Dr. von Schulte.
Schwarz.	Schulz-Boossen.
Senestrey.	Schulze (Guhrau).
Dr. Simonis.	Dr. von Schwarze.
Freiherr von Soden.	Scipio.
Sonnemann.	Dr. Siemens.
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).	Dr. Simson.
	Sombart.
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).	Freiherr Schenk von Stauffenberg.
Strecker.	Stenglein.
	Struckmann (Diepholz).
	Struckmann (Osnabrück).
	Stumm.
von Taczanowski.	Dr. Techow.
Freiherr von Thimus.	Dr. Thiel.
Traeger.	Dr. Thilenius.
Triller.	Thilo.
	Tritscheller.
	von Unruh (Magdeburg).
	Freiherr von Unruhe-Bomst.
	Valentin.
	Freiherr von Varnbüler.
	Dr. Völk.
Graf von Waldburg-Zeil.	Dr. Wachs.
Freiherr von Wendt.	Dr. Wagner.
Dr. Westermayer.	Dr. Wallichs.
Wiggers.	Dr. Weber.
Windthorst.	Dr. Websky.
Winterer.	Dr. Wehrenpfennig.
	Dr. Weigel.
	Welcker.
	von Winter.
	von Woedtke.
	Woelfel.
	Dr. Wolffson.
	Wulfshein.
Dr. Zimmermann.	Dr. Zinn.
Freiherr von Zu-Rhein.	

Krank sind: Dr. von Buß. Grobe. Grosman (Kreis Köln). von Kirchmann. Dr. Kraaz. Lang. Graf von Nayhauß-Cormons. Dr. Prosch. Schmidt (Zweibrücken). Dr. Sommer.

Beurlaubt sind: Wilhelm Prinz von Baden. Bayrhammer. von Bojanowski. Brückl. Graf von Chamaré. Dernburg. Graf von Frankenberg. Hilf. Horn. Dr. Jörg. Jüngken. von Kardorff. Kirchner (Kronach). Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen. Freiherr von Maltzahn-Gültz. von Miller (Weilheim). Dr. Moufang. von Saucken-Tarputschen. Spielberg. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Waldaw-Reitzenstein. Weiß. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: von Bennigsen. von Brauchitsch. von Etzel. Grütering. Graf von Hacke. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. von Kesseler. Koch (Braunschweig). Krieger (Lauenburg). Lobach. Philippi. Rickert. von Seydewitz. Späth. von Vahl.

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. von Adelebsen. Albrecht (Danzig). Graf von Arnim-Boytzenburg. Bauch. Bebel. von Benda. von Bethmann-Hollweg. Freiherr von und zu Brenken. Carl Fürst zu Carolath. Dr. von Choslowski. Datzl. Dietze. Donath. Freiherr von Dücker. Dupont des Loges. Dr. Falk. Flügge. von Freeden. Graf von Galen. Geib. Germain. Dr. Goldschmidt. Freiherr von Grote. Guerber. Freiherr von Habermann. Haeffely. Hasenclever. Herrlein. Graf von Hompesch (Daun). Huber (Neustadt). Jacobs. von Kalkstein. Dr. Kapp. Kegel. von Kleinsorgen. Köllerer. von Kozlowski. Krüger (Hadersleben). Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Lauth. Fürst von Lichnowsky. Liebknecht. Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. Mosle. Most. Motteler. Dr. von Niegolewski. von Nostitz-Wallwitz. Oehmichen. Freiherr von Ow. von Parczewski. Pfafferott. Fürst von Pleß. Pougnet. Graf von Pückler. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Dr. Raeß. Rasche. Herzog von Ratibor. Reimer. Roder. von Rybinski. Dr. Schmid (Aichach). Schmidt (Hamburg). Dr. Schüttinger. Söhnlin. Teutsch. Dr. von Treitschke. Uhden. Ulrich. Vahlteich. Wehr. Zietkiewicz. Dr. von Zółtowski.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es haben abgestimmt 271 Abgeordnete, hiervon 117 mit Ja, 154 mit Nein. Der Modifikationsantrag der Herren Abgeordneten Reichensperger und Genossen ist also abgelehnt, und wir haben nunmehr abzustimmen über die Fassung der Kommissionsbeschlüsse. Ich bitte die Herren, ihre Plätze wieder einzunehmen.

Ich weiß nicht, ob auch eine Verlesung des dritten Absatzes des § 17 vom Hause verlangt wird.

(Wird verneint.)

Das ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Absatz 3 des § 17 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Absatz 3 des § 17 ist angenommen.

Eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen wird vom Hause wohl nicht gewünscht;

(Zustimmung)

ich nehme also an, daß auch der ganze § 17 vom Hause angenommen ist.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Zinn hat einen Antrag auf Vertagung der Sitzung eingereicht. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Antrag auf Vertagung der Sitzung unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung dieselbe Tagesordnung wie heute, so weit sie noch nicht erledigt ist.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet also die nächste Plenarsitzung mit der angegebenen Tagesordnung morgen Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

19. Sitzung

am Dienstag, den 28. November 1876.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Plenarsitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Seit der gestrigen Sitzung sind neu eingetreten und zugeloost worden:

der 3. Abtheilung der Herr Abgeordnete Dr. von Komierowski;

der 4. Abtheilung der Herr Abgeordnete Zietkiewicz.

Entschuldigt sind für heute: der Herr Abgeordnete von Puttkamer (Sorau) wegen einer unaufschieblichen Reise; — der Herrn Abgeordnete von Schöning wegen Unwohlseins.

Ich habe Urlaub ertheilt kraft meiner Befugniß: dem Herrn Abgeordneten von der Osten für die laufende Woche zur Beiwohnung der Sitzungen des Provinziallandtags von Pommern, — dem Herrn Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) bis zum 1. Dezember wegen einer unvermeidlichen Reise und zum Ordnen wichtiger Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten von Seydewitz auf acht Tage zur Beiwohnung der Verhandlungen des schlesischen Provinziallandtags, — dem Herrn Abgeordneten von Gerlach auf acht Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Rasche auf acht Tage wegen eines plötzlichen Todesfalls in der Familie, — dem Herrn Abgeordneten von Klitzing für morgen zur Beiwohnung der Sitzungen des heimatlichen Kreistags.

Von der 7. Abtheilung sind die Wahlen des Herrn Abgeordneten Dr. Gneist im 7. Liegnitzer Wahlkreise und des Herrn Abgeordneten von Busse im 5. Kösliner Wahlkreise geprüft und für giltig erklärt worden.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben.

In der Berathung sind wir gestern gekommen bis zu § 18.

Ich eröffne die Diskussion über § 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion über sämmtliche aufgerufenen Paragraphen und konstatire die Annahme der §§ 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, und zwar nach den Beschlüssen der Kommission, da gegen dieselben Widerspruch nicht erhoben ist und Abstimmung nicht verlangt wird.

Ich eröffne die Diskussion über § 26. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht; § 26 ist angenommen.

Dritter Abschnitt, gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung. — Gegen die Ueberschrift wird nichts eingewendet; sie ist genehmigt.

§ 27, — 28, — 29, — 30. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich konstatire die Annahme der §§ 27, 28, 29, 30 nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 31 fällt nach den Vorschlägen der Kommission fort, da durch spätere Bestimmungen und zwar durch § 32a dieser Vorschriften entsprochen werden soll. — Es wird nicht widersprochen; ich nehme also an, daß das Haus mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden ist, daß § 31 hier fortfällt.

§ 32, — 32a, — 32b, — 33, — 34. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; §§ 32, 32a, 32b, 33, 34 sind angenommen.

Vierter Abschnitt, Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. — Gegen die Ueberschrift wird nichts erinnert; sie ist festgestellt.

§ 35, — 36, — 37, — 38, — 39, — 40. — Ueberall wird das Wort nicht begehrt; ich konstatire die Annahme der §§ 35, 36, 37, 38, 39, 40.

§ 41 der Vorlage des Bundesraths, dessen Wegfall von der Kommission beantragt wird.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, in § 41 ist die Bestimmung enthalten, daß gegen die Versäumung der Frist für die Anbringung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine Wiedereinsetzung nicht stattfinden soll. Es ist die Wiedergabe des bekannten prozessualischen Grundsatzes restitutio restitutionis non datur.

In dem § 205 des Entwurfs der Zivilprozeßordnung ist dieselbe Bestimmung enthalten, welche hier der Entwurf uns für die Kriminalprozeßordnung vorschlägt. Ihre Kommission hat in der Majorität zwar die Bestimmung des § 205 der Zivilprozeßordnung aufrecht erhalten, dagegen schlägt sie Ihnen vor, den § 41 im Entwurf der Strafprozeßordnung zu streichen.

Meine Herren, die Gründe, welche die Regierungsvorlage bestimmt haben, Ihnen hier eine gleiche Bestimmung vorzuschlagen, wie in der Zivilprozeßordnung, beruhen hauptsächlich auf folgenden Erwägungen. Zunächst hat man geltend gemacht, daß die Uebereinstimmung zwischen der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung an sich geboten, mindestens nützlich sei. Zweitens, es sei zu befürchten, daß, wenn eine derartige Bestimmung nicht aufgenommen werde, die Restitutionsgesuche des Angeschuldigten sich außerordentlich häufen würden, so daß hierdurch die Gefahr der Verschleppung und Verzögerung entstehe, und es vorzugsweise Aufgabe des Verfahrens sei, eine rasche und schnelle Entscheidung herbeizuführen. Drittens ist geltend gemacht worden, daß in solchen Fällen, in denen etwa durch diese Bestimmung eine Schädigung des Angeklagten zu befürchten sei, ausreichend Abhilfe gewährt werde durch die Vorschriften des Entwurfs in Bezug auf die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Die Kommission hat sich von der Relevanz dieser Gründe zu überzeugen nicht vermocht.

Meine Herren, wir sind bemüht gewesen, in der Kommission sowohl wie namentlich auch in der Redaktionskommission, überall da, wo die Gleichheit des Grundes vorhanden ist, in den betreffenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und in denen der Strafprozeßordnung eine möglichste Konkor-

danz herzustellen, und ich kann ebenso, wie mein verehrter Freund Lasker, hier nur noch bezeugen, daß in Bezug auf diese Konkordanz der beiden großen Entwürfe wir vorzugsweise Dank zu sagen haben der außerordentlichen Mitwirkung und Beihilfe, die die Herren Regierungskommissäre dieser Arbeit zugewendet haben. Aber, meine Herren, die Analogie zwischen Zivilprozeß und Strafprozeß hat auch ihre Grenze; sie hat ihre Grenze in der Verschiedenheit der Objekte, um die es sich im Zivilprozeß und Strafprozeß handelt. Wir können unmöglich zugeben, daß im Strafverfahren, dessen Hauptaufgabe dahin gerichtet ist, die materielle Wahrheit nach allen Seiten hin zu ermitteln, derartige Präklusivvorschriften eingeführt werden, durch welche die Ermittelung und die Feststellung der materiellen Wahrheit gefährdet wird. Wir sind vollkommen damit einverstanden, daß Formen vorhanden sein müssen, in denen das Verfahren regelrecht abgesetzt und beendet wird, — daß Formen vorhanden sein müssen, durch welche eine Garantie für eine richtige und sachentsprechende Beweiserhebung gegeben wird. Aber wir können nicht zugeben, daß in Fällen, in denen wirklich eine Gefährdung des Angeklagten vorliegt, durch solche Präklusivfristen deshalb allein die weitere Erörterung abgeschnitten wird, weil man die Befürchtung hegt, es könne eine derartige Bestimmung zu Mißständen und zur Verschleppung des Verfahrens führen. Die Schnelligkeit des Verfahrens ist doch schließlich nicht die Hauptaufgabe des Strafverfahrens, sondern ich wiederhole, die Feststellung der materiellen Wahrheit. Wenn wir auf Grund einer solchen Bestimmung, wie die Regierung sie uns vorschlägt, uns vergegenwärtigen, daß möglicherweise jemand unschuldigerweise verurtheilt zur Strafvollstreckung abgeliefert wird, dann, glaube ich, können wir lieber noch ein paar Wochen lang das Strafverfahren im einzelnen Falle fortdauern lassen, als daß wir gegenüber dem Angeklagten mit dem leidigen Troste uns begnügen, daß er im Wege der Wiederaufnahme das Urtheil beseitigen könne. Nein, meine Herren, soviel man immer der Kommission den Vorwurf gemacht hat, daß wir in gewisser Richtung einem großen formalen Schematismus huldigten, in der Beziehung ist die Kommission völlig frei von jedem Vorwurf, da sie an erster Stelle immer die Sorge für die Ermittelung und die Feststellung der materiellen Wahrheit, gleichviel ob zu Gunsten der Anklage oder der Vertheidigung, gestellt hat und daß wir uns gegen alle derartigen Vorschriften im Strafprozesse erklären, weil wir in ihnen die Gefährdung des obersten Prinzips im Strafverfahren erblicken.

Wir empfehlen Ihnen daher die Ablehnung dieses § 41.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath **Hanauer:** Eben weil es sich hier nur um die Einhaltung von Prozeßfristen und um die Fernhaltung von Nachtheilen aus Versäumniß von solchen Fristen handelt, sind die verbündeten Regierungen der Ansicht, daß die Bestimmung des § 41, wie sie die Vorlage enthält, nothwendig sei und daß ein Unterschied für diese Prozeßfrage zwischen Zivilprozeß und Strafprozeß nicht gerechtfertigt erscheint. Was der Herr Referent als Gründe dagegen anführt, stützt sich auf die Voraussetzung, daß eine Schädigung der materiellen Wahrheit in Frage stehe. Ja, meine Herren, darum handelt es sich zunächst nicht, sondern blos darum, ob gegen ein weiteres Versäumniß noch einmal restituirt werden soll. Aber ob mittelst der Restitution dann eine Aenderung der materiellen Rechtslage zu erzielen ist oder nicht, darum handelt es sich vorerst nicht, davon hängt auch die Frage nicht ab. Die ganze Voraussetzung, die Vorbedingung der Wiedereinsetzung ist nur die, nachzuweisen, daß man verhindert war, eine Prozeßhandlung vorzunehmen; aber ob diese Handlung selbst materiell berechtigt und begründet, kommt hierbei nicht in Betracht. Wenn jemand eine solche Präklusivfrist versäumt hat, so ist ihm eine Woche gewährt, um Restitution nachzusuchen, wenn er durch casus und dergleichen, durch unabwendbare Hindernisse abgehalten war. Das soll ausreichen hier im Strafprozeß wie im Zivilprozeß, und, meine Herren, es ist gewiß schon sehr schwer konstruirbar, daß nun im Laufe dieser Woche, die erst beginnt, wenn das frühere Hinderniß beseitigt, wieder eine neue derartige Behinderung eintreten soll, daß die Prozeßhandlung auch innerhalb der Woche nicht vorgenommen werden kann. Das ist aber die Voraussetzung, von welcher ausgegangen wird, wenn man den § 41 streicht. Man denke sich: es hat z. B. jemand eine Rechtsmittelfrist versäumt in Folge eines unabwendbaren Hindernisses; das Hinderniß ist nunmehr beseitigt; jetzt laufen die 7 Tage. Wenn nun z. B. gegen Schluß der Woche, wo das Rechtsmittel mittels Restitution noch hätte eingelegt werden können, eine neue Verhinderung eintritt, dann soll noch einmal Restitution eingeräumt werden, während in solchen Fällen gewiß vorausgesetzt werden darf, daß nach Beseitigung des früheren Hindernisses — denn von da an beginnt erst die Frist — der Betreffende, wenn ihm in der That daran liegt, hinreichend in der Lage war, das Rechtsmittel einzulegen. Wollte sich die Prozeßordnung auf den Standpunkt stellen, daß auch gegen dieses Versäumniß einer Restitutionsfrist noch einmal Restitution gewährt werden soll, dann würde sie, das bitte ich ins Auge zu fassen, gewiß nicht eine Wochenfrist gewähren dürfen, sondern würde nach Beseitigung des Hindernisses nur eine ganz kurze Frist gewähren, um dann für den Fall, daß auch diese Frist wieder durch irgend ein Hinderniß verkümmert würde, eine weitere Restitution eintreten lassen zu können. So werden aber 7 Tage gewährt, die für alle Fälle ausreichen sollen. Wie schon erwähnt, wird in der That das materielle Recht geschädigt. Kann der Betreffende nachweisen durch neue Beweismomente, durch neue Thatsachen, daß das Urtheil nicht richtig ergangen, so schützt ihn anderweit das Mittel der Wiederaufnahme des Verfahrens. Ich gebe Ihnen daher anheim, meine Herren, den § 41 der Vorlage wieder herzustellen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, die Kommission schlägt vor, den § 41 der Vorlage des Bundesraths abzulehnen. Ich werde daher den § 41 zur Abstimmung bringen und zwar § 41 der Vorlage des Bundesraths, dessen Streichung die Kommission beantragt.

Der § 41 der Vorlage des Bundesraths lautet:

§ 41.

Gegen die Versäumung der Frist für die Anbringung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet eine Wiedereinsetzung nicht statt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen § 41 der Vorlage des Bundesraths annehmen wollen, aufzustehen.

(Pause.)

Es erhebt sich, so weit ich übersehen kann, niemand; § 41 ist abgelehnt.

Fünfter Abschnitt, Zeugen. — Gegen die Ueberschrift wird ein Einwand nicht erhoben; sie also genehmigt.

Meine Herren, ich mache hier auf den Vermerk Seite 25 der Beschlüsse der Kommission aufmerksam:

§§ 47 und 48 fallen hier fort, da sie vor §§ 42 bis 46 gesetzt sind.

Die entsprechenden Paragraphen der Vorlage sind auf Seite 24 der Vorlage abgedruckt.

§ 47. — Es nimmt niemand das Wort; ich konstatire die Annahme des § 47 nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 47 a. Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, ich möchte Ihnen bei diesem Paragraphen ganz einfach vortragen, wie die Anschauungen in der Kommission sich entwickelt haben. Ich werde dabei sehr kurz sein. Es haben verschiedene Herren sich bereits zum Worte gemeldet, wahrscheinlich für und wider, ich kann also die weitere Ausführung diesen Herren überlassen.

Meine Herren, in der Kommission haben sich bei diesem Paragraphen drei Ansichten herausgestellt. Der eine Theil der Kommissionsmitglieder hat einfach den Ihnen hier vorliegenden § 47a angenommen; ein anderer Theil der Kommissionsmitglieder hat ihn einfach abgelehnt und mehrere Herren der Kommission haben endlich erklärt, wie sie wohl im Prinzipe mit dem Gedanken des § 47a einverstanden seien, aber ihn nicht für annehmbar erachten könnten bezüglich aller der Kategorien von Personen, welche in diesem Paragraphen angeführt sind; man hat namentlich beanstandet, daß die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen das Vorrecht genießen sollen, welches § 47a etablirt.

Meine Herren, die Gründe, welche für die Annahme des § 47a in der Kommission entwickelt worden, sind einfach folgende.

Es ist geltend gemacht worden, daß die Pflicht, auf Vorladung des Gerichts als Zeuge zu erscheinen, für die in diesem Paragraphen bezeichneten Personen nicht selten eine Kollision mit ihren Amts- und anderen öffentlichen Pflichten herbeiführen könne. Der zweite Grund, der geltend gemacht worden, ist folgender: es liege die Gefahr des Mißbrauchs und der Chikane vor, um durch Vorladung des Zeugen, wenn derselbe einer dieser Kategorien angehöre, zeitweilig den Betreffenden seiner amtlichen Thätigkeit und die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen ihrer Mitwirkung im Parlamente entziehen zu können. Man hat geltend gemacht, daß es möglich sei, daß einzelne Mitglieder einzelnen bestimmten Sitzungen und Berathungen entzogen werden können. Ja, man hat den Fall konstruirt, daß nach Befinden einmal das ganze Büreau des Reichstags in allen seinen Mitgliedern als Zeuge ausgerufen und dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werden würde, den Reichstag und dessen Verhandlungen zu verlassen.

Meine Herren, es ist dagegen erinnert worden, daß jede Ausnahme von der Regel des mündlichen Verfahrens, daß der Zeuge vor dem erkennenden Richter im Wege unmittelbarer Befragung abzuhören sei, nicht zu begünstigen sei; man solle im allgemeinen an dem Grundsatz festhalten, daß nur die Aussage des Zeugen vollen Glauben verdiene, der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte selbst abgehört und den Befragungen der Parteien unterstellt worden ist. Es ist endlich geltend gemacht worden, es sei nicht nothwendig, dieses Privilegium hier zu schaffen, da durch die §§ 86 und 213 des Entwurfs der Prozeßordnung Aushilfe gewährt werde.

Hierauf hat die Majorität replizirt, daß die Strafprozeßordnung überhaupt anerkenne, daß in Ausnahmefällen die Abhörung des Zeugen in seiner Wohnung und überhaupt nicht vor dem erkennenden Gerichte zulässig sei, und daß die Aussage eines solchen Zeugen in der Hauptverhandlung als Beweismittel benutzt werden könne. Mithin sei also die Frage selbst im Prinzip bereits entschieden und es handle sich blos darum, ob eine solche Ausnahme auch bezüglich der hier genannten Personen zu rechtfertigen sei oder nicht. Nun hat man geltend gemacht, daß die Bestimmung der Prozeßordnung, nach welcher Zeugen auch außerhalb des erkennenden Gerichts abgehört werden können, um deswillen nicht ausreichend Abhilfe gewähre, weil sehr leicht der Fall sich so gestalten könne, daß der Beamte, der hier erwähnt ist, überhaupt nicht in der Lage sei, auch nur kurze Zeit von seinem Amtssitze sich zu entfernen, und daher die Bestimmung der Prozeßordnung, die nur den Fall vor Augen hat, daß wegen der weiteren Entfernung des Wohnsitzes des Zeugen einer Zitirung desselben vor das erkennende Gericht mit einer großen Belastung des Zeugen verbunden sei, daß diese Bestimmung also hier nicht Platz gegriffen.

Meine Herren, die Kommission erwog ferner, und ich bitte Sie, darauf besonders Ihre Aufmerksamkeit zu richten, daß in § 47a Absatz 3 ausdrücklich sowohl Seiner Majestät dem Kaiser, als den übrigen Souverainen und beziehentlich Vorgesetzten und so weiter die Ermächtigung für jeden einzelnen Fall ertheilt worden, daß die geladenen Zeugen vor dem erkennenden Gerichte erscheinen, und daß durch diese — um so zu sagen — salvatorische Klausel in jedem einzelnen Falle die vollkommene Freiheit der Entschließung bewahrt sei und daher auch erwartet werden könne, daß mit dieser Klausel in jedem einzelnen Falle das Richtige getroffen wird.

Endlich gestatte ich mir, darauf hinzuweisen, daß ein alter deutschrechtlicher Grundsatz es ist, theils reichsgesetzlich, theils gerichtsbräuchlich, daß gewisse hohe Staatsbeamte, weil dieselben ihrerseits mit ihren wichtigsten Berufspflichten in Konflikt kommen würden, in ihrer Wohnung vernommen werden können, daß ferner der französische Code d'instruction criminelle Artikel 510—517, wenngleich modifizirt durch das Dekret vom 4. Mai 1812, in ähnlichem Maße Privilegien ertheilt und daß auch sonst in einzelnen Gesetzen für diese Ausnahmefälle besondere Sorge getroffen worden ist.

Die Kommission empfiehlt Ihnen daher die Annahme des § 47a.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Da niemand dagegen gesprochen hat, so verzichte ich zur Zeit.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Frankenburger hat das Wort.

Abgeordneter **Frankenburger**: Meine Herren, die Bestimmung des § 47a scheint mir nicht so unbedenklich zu sein als dies dargestellt wurde. Denn sie durchbricht, wie in den Ausführungen des Herrn Berichterstatters selbst zugegeben wurde, das wichtigste Prinzip, welches der Strafprozeßordnung zu Grunde liegt, nämlich das Prinzip der Unmittelbarkeit des Verfahrens. Bedenken Sie, welch eine große Reihe von Personen durch § 47a ausgenommen wird von der Vernehmung in der Hauptverhandlung; denn diese Bestimmung bezieht sich ja auch auf die Hauptverhandlung, und Sie werden mir zugeben müssen, daß bei einer ganz großen Summe von Strafprozeßfällen gerade die Personen, welche hier eximirt werden, die einzigen Zeugen oder die Hauptzeugen sein können. Für alle diese Prozesse tritt ohne genügenden Grund der Grundsatz der Unmittelbarkeit außer Anwendung.

Es ist aber auch ein Bedürfniß namentlich für eine so umfassende Ausnahme absolut nicht gegeben. Denn wir kennen ja eine Reihe von Staaten, welche das mündliche Verfahren bereits haben, ohne daß solche Ausnahmen zugelassen sind, und man hat von Mißbräuchen nicht gehört, welche zu besonderen Beschwerden geführt hätten. Es scheint mir deshalb außerordentlich bedenklich zu sein, der bloßen Bequemlichkeit der ausgenommenen Personen halber oder wegen der Möglichkeit, daß in Bezug auf dienstliche Verhältnisse etwa Schwierigkeiten entstehen könnten, das wichtigste Prinzip der Strafprozeßordnung für eine ganz große Menge von Strafprozeßfällen zu verlassen.

Gestatten Sie mir nun noch einige andere Bemerkungen gegen den § 47a für den Fall, daß Sie wirklich denselben zustimmen sollten. Es würde nach meiner Ansicht dann doch eine Ergänzung der §§ 186 und 213, wie auch des § 159 geboten sein. Denn die §§ 186 und 213, welche die Ver-

lesung der Protokolle über Vernehmung von Zeugen gestatten, welche in der Hauptverhandlung nicht erscheinen, haben zweifellos den Zweck, die Ausnahmen von der Regel, nach welcher die Verlesung von Zeugenaussagen unzulässig ist, in einer Weise festzustellen, daß außer diesen ausdrücklich festgestellten Ausnahmen weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden. Es müssen die sämmtlichen Ausnahmen expressis verbis festgestellt sein. Nun werden Sie aber gerade durch die §§ 186 und 213 die Fälle des § 47a mit ausdrücklichen Worten nicht gedeckt finden. Der Herr Berichterstatter hat mir selbst das Material für dieses mein Bedenken geliefert, indem er Ihnen ausführte, daß die Kommission der Meinung war, es könnten die §§ 186 und 213 das Bedürfniß nicht decken, welches durch die Aufstellung des § 47a befriedigt werden soll. Wenn das aber der Fall ist, dann scheint mir auch aus dem § 186 und § 213 nicht mit Nothwendigkeit zu folgen, jedenfalls dadurch nicht ausdrücklich bestimmt zu sein, daß die Protokolle, welche nach § 47a aufgenommen werden, in der Hauptverhandlung verlesen werden. Ich gebe zu, man wäre im Stande, durch Schlußfolgerungen zu der Annahme zu gelangen, als sei in §§ 186 und 213 das wirklich enthalten, aber die Gefahr der Ausdehnung dieser Paragraphen im Wege der Schlußfolgerung ist es gerade, welche ich beseitigt haben möchte. Ich möchte es unmöglich machen, wie ich es für unstatthaft halte, daß außer den durch den §§ 186 und 213 ausdrücklich geschaffenen Ausnahmen noch weitere durch Schlußfolgerung aus diesen Paragraphen interpretirt und zugelassen werden von den Gerichten. Es müssen alle weiteren Ausnahmen in Bezug auf die Verlesung von Zeugenaussagen ausgeschlossen sein, als die, welche ausdrücklich in §§ 186 und 213 gesetzlich festgestellt sind. Diese Möglichkeit der Statuirung weiterer Ausnahmen durch Schlußfolgerung wird aber geschaffen in dem Augenblicke, in dem man hier schon bei der Berathung des Gesetzes gewissermaßen zur Schlußfolgerung seine Zuflucht nimmt und die Schlußfolgerung zuläßt. Der § 159a dagegen schreibt vor, daß in Fällen, in welchen die Verlesung der Zeugenaussage eintreten wird, Staatsanwalt, Angeschuldigter und Vertheidiger zur Vernehmung geladen werden, er läßt aber eine gewisse Fakultät zu, insofern er die vorherige Ladung dadurch bedingt, daß diese ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann, also Weiterungen daraus nicht entstehen. Ich nehme an, daß diese letztere Bestimmung für den Fall des § 47a nicht zutreffend und anwendbar ist, aber ich möchte das ausdrücklich statuirt, ich möchte ausdrücklich ausgesprochen wissen im § 159, daß in dem Falle des § 47a, in welchem Falle der Vertheidiger, der Angeschuldigte und der Staatsanwalt nicht schuld an der durch die Abwesenheit des Zeugen gebotenen Verlesung seiner Aussage sind, die Verlesung eintreten muß. Ich will ausdrücklich vorgeschrieben haben — das steht in § 159 zur Zeit nicht — daß Staatsanwalt, Vertheidiger und Angeschuldigter unter allen Umständen vor dem Termin verständigt und zu dem Termin rechtzeitig vorgeladen werden müssen. Diese Einwendungen scheinen mir neben dem Hauptbedenken zu bestehen, welches gegen den § 47a an sich spricht, und ich möchte Sie bitten, den § 47a abzulehnen, wenigstens demselben nicht in dem Umfange zuzustimmen, in welchem er vor Ihnen liegt, und wenn Sie ihn annehmen, jedenfalls dafür zu sorgen, daß die §§ 186, 213 und 159 entsprechend gefaßt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich bin gegen diesen Paragraphen. Ich nehme alle die Gründe als durchaus zutreffend an, welche der Herr Vorredner vorgetragen hat, und ich erlaube mir noch folgendes hinzuzufügen.

Ich mache zunächst darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht allein um den Reichskanzler handelt, obwohl von diesem die ganze Bestimmung angeregt worden ist; es handelt sich außerdem um die Minister aller Bundesstaaten, — ob sie nun wirklich den Titel Minister haben mögen oder allerlei andere Titel auch noch, es handelt sich um die Mitglieder der Senate der freien Städte — das ist eine ganz stattliche Zahl — es handelt sich um die Vorstände der obersten Reichsbehörden und der Ministerien — das ist wieder eine ganze Zahl von Geheimräthen — und es handelt sich schließlich um die Mitglieder des Bundesraths, welche sehr wechselnd sind, deren Zahl ich niemals habe genau fixiren können, und dann um alle Abgeordnete in ganz Deutschland, also um den Reichstag und die beiden Häuser des preußischen Landtags und um die Mitglieder aller der anderen berathenden Versammlungen; ich meine, das ist eine Ziffer, die ganz außerordentlich groß ist, und die deshalb um so mehr zu denken gibt.

Dann aber wird nicht beantragt, daß die betreffenden Herren blos dann durch Requisition vernommen werden, wenn sie an ihrem Amtssitze sind, sondern auch dann, wenn z. B. der Reichskanzler in Varzin ist und die Minister auf der Harzburg sitzen oder sonst wo sich aufhalten. Ich meine in der That, daß solche Privilegien der Büreaukratie in diesem Augenblicke zu schaffen, wo man alle anderen Privilegien, die durch die Geschichte geworden sind, mit einem Strich beseitigt, ganz etwas abnormes ist;

(hört!)

daneben ist doch sachlich wirklich die Frage von der allerernstesten Bedeutung.

Die Herren in der Kommission haben die größte Zahl der Kriminalsachen den Strafkammern überwiesen, und vor dieser Strafkammer sollen die Sachen in erster und letzter Instanz erledigt werden; sie sind bemüht gewesen, allerlei Garantien zu schaffen, daß nun in diesem einzigen Verfahren, von dessen Resultat Freiheit und Ehre der Unterthanen abhängt, die Sache doch jedenfalls zur Klarheit komme, die Wahrheit ermittelt werde; sie haben insbesondere gestattet, daß in der Vernehmung der Zeugen die Vertheidigung energisch eingreifen kann, daß sie selbst Fragen zu stellen berechtigt ist. Ich frage, ob, wenn diese große Zahl von Männern von dem Erscheinen in diesen Haupt- und Schlußverhandlungen befreit ist, es in der That noch denkbar ist, daß die Wahrheit vollständig ermittelt werde? Man sagt, sie werden ja vernommen und das Protokoll werde verlesen. Ja, meine Herren, wenn die Verlesung des Protokolls wirklich die mündliche Vernehmung ersetzen könnte, wenn der Eindruck des Erscheinens des Zeugen vor dem Angeklagten selbst nichts bedeutete, wenn die Querfragen der Vertheidigung so unrichtig sind, dann wäre ja vielleicht das ganze mündliche Verfahren ohne Bedeutung und ein leeres Schauspiel. Ich meine, daß gerade bei den wichtigsten Prozessen, die auf Hochverrath, auf Landesverrath und auf die Verbrechen gegen den Staat überhaupt gehen, die ordentliche Vernehmung dieser Männer von der allergrößten und entschiedensten Bedeutung sein kann und sein wird, und ich halte dafür, daß, wenn man dem Angeschuldigten das Recht nimmt, diese Leute von Gesicht zu Gesicht zu sehen und von Gesicht zu Gesicht zu fragen, man die Vertheidigung im allergrößten Maße beschränkt. Und warum das, meine Herren? Weil es diesen Herren unter Umständen nicht bequem ist, auf das Gericht zu kommen und dort Zeugniß zu geben. Ja, meine Herren, keinem Staatsbürger ist es sonderlich bequem, dort zu erscheinen und Zeugniß zu geben, jedem oder wenigstens vielen würde es auch angenehm sein, unter vier Augen dem Herrn Untersuchungsrichter zu diktiren, was man aussagen will. Wozu denn diese Privilegirung!

Meine Herren, ich behaupte, wenn wir diese Privilegien statuiren und eine so große Zahl von Männern von dem Erscheinen vor Gericht ausnehmen, wir ein wesentliches

Prinzip des ganzen Verfahrens zerstören, blos aus Kourtoisie gegen die bezeichneten Personen.

Ich beschwöre Sie, meine Herren, diesen Paragraphen abzulehnen im Interesse der Rechtsgleichheit Aller.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt **von Amsberg:** Meine Herren, ich glaube nicht, daß der § 47a eine solche Gefahr in sich trägt, wie der Herr Vorredner hervorgehoben hat. Der § 47a ist lediglich aus praktischen Erwägungen hervorgerufen worden, aus praktischen Erwägungen, welche sich auf neuerdings gemachte Erfahrungen stützen, aus praktischen Erwägungen, welche bereits im französischen Recht dahin geführt haben, andere Bestimmungen zu treffen, wie sie Ihnen in dem § 47a vorgeschlagen werden.

Meine Herren, ich gebe zu, daß die vorgeschlagene Bestimmung zur Folge haben kann, daß in einzelnen Fällen von dem Prinzip, der Zeuge habe in der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht zu erscheinen und sich vor demselben vernehmen zu lassen, abgegangen werden muß, allein, meine Herren, der Entwurf hat in ähnlichen Fällen kein Bedenken getragen, das Prinzip zu durchbrechen; ich verweise auf die Fälle des § 186, wo Hindernisse entgegenstehen, die gar nicht oder schwer zu beseitigen sind. Der § 47a ist eine Entwickelung des im § 186 zum Ausdruck gelangten Gedankens; es wird durch Gesetz festgestellt, wo es sich um ein nicht zu beseitigendes Hinderniß handelt, wie eine Kollision zwischen der Verpflichtung, als Zeuge vor dem erkennenden Gericht zu erscheinen, und dem Interesse des Dienstes oder des öffentlichen Rechts eintritt.

Meine Herren, die Bestimmung des § 47a hält sich auf dem Boden der in der Strafprozeßordnung enthaltenen Vorschriften. Es enthält diese Bestimmung kein Privilegium, welches durch Rücksichten der Kourtoisie oder der Bequemlichkeit hervorgerufen wäre, sie ist vielmehr, wie Ihnen der Herr Berichterstatter bereits dargelegt hat, durch die Nothwendigkeit veranlaßt, Mißbräuchen, die sich vielfach geltend gemacht haben, entgegentreten, den öffentlichen Dienst, die öffentlichen Interessen gegen Chikanen schützen zu müssen.

Meine Herren, von dem Herrn Abgeordneten Frankenburger sind noch weitere Momente geltend gemacht worden, die seiner Ansicht nach gegen die Annahme des § 47a sprechen sollen; ich glaube indessen, daß diese Momente nicht als durchschlagend angesehen werden können. Wie die folgenden Ausführungen ergeben werden, glaube ich die Bedenken, welche aus den §§ 186, 213 und 159 entnommen sind, beseitigen zu können.

Der Herr Abgeordnete hat zunächst hervorgehoben, es fehle in dem Entwurf eine Bestimmung, wonach das in den Fällen des § 47a aufgenommene Vernehmungsprotokoll in der Hauptverhandlung vorgelesen werden müsse. Meine Herren, ich möchte in dieser Beziehung auf die §§ 186 und 213 verweisen, aus welchen sich ergibt, inwieweit eine Verlesung von Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung platzgreifen soll, falls dem Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen und, wie bemerkt, der § 47a enthält ein dem Erscheinen des Zeugen entgegenstehendes, nicht zu beseitigendes Hinderniß. Es wird also in allen Fällen, in denen eine Vernehmung der in § 47a aufgeführten Personen nicht vor dem erkennenden Gericht erfolgt, an Stelle der Vernehmung vor dem erkennenden Gericht die Verlesung der Aussage treten, und sollte die von mir gezogene Folgerung durch das Gesetz nicht klar genug ausgedrückt sein, so würde es nicht schwer fallen, dieselbe durch eine veränderte Redaktion des § 213 zum Ausdruck zu bringen; ferner bin ich der Ansicht, daß der § 159 auch in den Fällen des § 47a Anwendung finden muß. Es ist sowohl dem Staatsanwalt, als auch dem Angeschuldigten und dessen Vertheidiger Kenntniß von dem Termin zu geben, und diesen Personen das Erscheinen in dem Termin zugestellt. Sollten indessen auch in dieser Beziehung Bedenken obwalten, so würde es möglich sein, durch eine redaktionelle Aenderung die Bedenken vollständig zu beseitigen. Das Eine möchte ich bei dem § 47a ins Auge gefaßt wissen: der § 47a soll lediglich ein Schutzmittel dagegen gewähren, daß die in § 47a aufgeführten Personen vor dem Gericht, vor welchem die Untersuchung respektive vor welchem die öffentliche und mündliche Verhandlung stattfindet, zu erscheinen haben; im übrigen sollen alle Bestimmungen, welche sich auf die Zeugenvernehmung beziehen, intakt bleiben, es soll die Vernehmung der in § 47a bezeichneten Personen in der Weise vor sich gehen, wie in allen anderen Fällen, in denen Personen vernommen werden, welche nicht in der Hauptverhandlung erscheinen können.

Ich wiederhole, meine Herren, daß die Bestimmung des § 47a, insoweit sie durch die wichtigsten Interessen des öffentlichen Rechts geboten ist, daß diesen Interessen gegenüber die Durchbrechung des Prinzips des persönlichen Erscheinens des Zeugen vor dem erkennenden Gerichte nicht in Betracht kommen kann. Im übrigen muß ich wiederholt hervorheben, es wird Ihnen nichts absolut neues vorgeschlagen, es wird lediglich aufrechterhalten, was in einem Theile von Deutschland besteht, ich glaube daher, daß die verbündeten Regierungen vollständig berechtigt sind, den bestehenden Zustand zu konserviren, umsomehr als die Beseitigung dieses Zustandes aus durchschlagenden Gründen nicht vertheidigt werden kann.

Ich möchte hiernach bitten, den § 47a in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse Ihrer Kommission annehmen zu wollen.

Präsident: Es ist noch ein schriftlicher Antrag eingereicht worden von dem Herrn Abgeordneten Windthorst. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards:**

Der Reichstag wolle beschließen,

den § 47a zu fassen wie folgt:

Der Reichskanzler ist an seinem Amtssitze oder, wenn er sich außerhalb desselben aufhält, an seinem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von der vorstehenden Bestimmung bedarf es der Genehmigung des Kaisers.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk:** Ich würde Sie bitten, meine Herren, auch im vorliegenden Falle bei dem Beschluß der Kommission stehen zu bleiben.

Es hat der Herr Abgeordnete Windthorst schon in dem Vortrage, den er gehalten hat, darauf aufmerksam gemacht, wie er den vorliegenden Paragraphen eigentlich nur für den sogenannten „Reichskanzlerparagraphen" halte. Dieser seiner Anschauung und Auffassung hat er durch den eben verlesenen Antrag nun noch einen ganz prägnanten Ausdruck gegeben.

Dem gegenüber, meine Herren, möchte ich Sie nun bitten, unter allen Umständen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst nicht beizutreten. Wir sind, meine Herren, in der Kommission — wenigstens kann ich das, glaube ich, im Sinne der Mehrheit sagen — nicht von der Absicht ausgegangen, irgend ein Personalprivilegium zu schaffen. Wären wir der Ansicht gewesen, daß es sich hier lediglich um Personalprivilegien handle, so würden wir den Paragraphen überhaupt nicht gemacht haben; und wenn es

sich nur darum handeln würde, einen „Reichskanzlerparagraphen" zu machen, wie ihn Herr Windthorst vorgeschlagen hat, und nicht Gründe in der Sache lägen, so könnten wir einem derartigen Antrag nicht beistimmen. Ich will Seitenblicke auf den vom Herrn Abgeordneten Windthorst vorgeschlagenen Paragraphen nicht thun, ich will eine Bemerkung dazu nicht machen, wie Herr Windthorst hier eigentlich einen Vorwurf implicite dem Reichskanzler macht, daß er allein es sei, welcher ein Privilegium in dem fraglichen Paragraphen haben wolle und daß er, damit das Privilegium nicht ein so odioses werde, sich in die Minister und Abgeordneten einwickeln lasse, damit er nicht so grell hervorsteche. Das ist nicht der Sinn des Paragraphen,

(Ruf: Doch!)

sondern die sachlichen Gründe, welche die Mehrheit dazu veranlaßt haben, sind folgende. Wenn mir zugerufen wird: „doch!" so glaube ich, daß auch die Gründe, welche in der Sache liegen, gewürdigt werden müssen, und ich habe niemals Anlaß zu der Voraussetzung gegeben, daß von der Mehrheit der Kommission oder von mir aus persönlichen Motiven gehandelt werde. Warum ist der Paragraph gemacht worden? Weil im § 183 dem Angeschuldigten ein unbeschränktes Recht hat gegeben werden müssen, welches im Interesse der Vertheidigung nothwendig ist. Nach § 183 kann nämlich der Angeschuldigte jede Person unmittelbar vor das Gericht zur Hauptverhandlung laden lassen. Ich weiß, daß dieser Paragraph viel angefochten ist, und daß man sehr stark es in das richterliche Ermessen in den verschiedenen Prozeßordnungen zu stellen versuchte, ob von der Vernehmung eines derartigen Zeugen irgend etwas gedeihliches zu erwarten sei oder nicht. Dem, meine Herren, sind wir im Interesse der Vertheidigung mit aller Entschiedenheit entgegengetreten. Es soll nicht auf das richterliche Ermessen ankommen, ob der Richter etwa glaubt, der Zeuge könne irgend etwas zur Sache dienliches nicht aussagen, sondern es ist das Recht jedes Angeschuldigten, jeden Zeugen laden zu lassen, wenn er nur — das ist die einzige Beschränkung — die Kosten vorschießt. Sonach steht es jedem Angeschuldigten im deutschen Reiche frei, wenn er die paar Gulden Kosten aufbringt, den Reichskanzler, jeden Minister, jeden Abgeordneten nach Umständen zu einer von ihm herauszusuchenden Zeit in einen entfernten Winkel Deutschlands zu zitiren. Es sind schon in den einzelnen Staaten derartige Bestimmungen, wie sie hier vorgeschlagen werden, vorhanden gewesen, der Herr Referent und Herr von Amsberg hat Sie darauf aufmerksam gemacht. Aber, wenn wir den Strafprozeß über das gesammte deutsche Reich ausdehnen, so erweitert sich das Feld der Reisen, welche zu den einzelnen Gerichten nöthig werden, in einer ganz außerordentlichen Weise.

Nun ist die Frage die: ist das Prinzip der Mündlichkeit, welches hier allerdings theilweise durchbrochen wird, ein so starkes, daß man nicht die hier vorgeschlagene Einschränkung gelten lassen soll? Da sage ich, daß die Erfahrung dahin geht, daß äußerst selten Zeugen, wie sie hier genannt sind, zu kritischen Zeiten vor Gericht geladen werden. Es sind also die Fälle schon verschwindend klein. Ferner gibt es eine ganze Reihe von Thatsachen, welche gerade so gut zu Protokoll konstatirt werden können, als wenn sie in mündlicher Sitzung geschehen. Dagegen glaube ich, daß, wenn es sich um einen wichtigen Fall handelt und wenn der Betreffende, sei es Reichskanzler, sei es Minister, sei es Abgeordneter, das Gefühl in sich trägt, daß er wesentlich zur Entscheidung in einem wichtigen Falle, ich will einmal sagen, bei Hochverrath, Landesverrath oder in einem Mordfalle beizutragen habe, daß er in seinem Gewissen sich verpflichtet fühlen wird, sich dem persönlichen Zeugniß nicht zu entschlagen. Ich glaube, daß die vollständige Verpflichtung — all die Männer dieser Kategorie können Sie doch nur unter die Zahl von Ehrenmännern rechnen — diese Verpflichtung, Zeugniß zu geben, namentlich wenn es zu Gunsten eines Angeschuldigten sein sollte, daß die innere Verpflichtung die Betreffenden so stark beherrschen wird, daß sie sich des fraglichen Privilegiums nicht bedienen werden.

Man sagt, der Paragraph sei vielleicht auch deswegen zu geben, weil in einem Landesverraths- oder sonstigen Hochverrathsprozesse der betreffende Zeuge sich scheue, von Gesicht zu Gesicht einem anderen entgegenzutreten. Mir scheint, meine Herren, das ist von Herrn Windthorst wieder auf einen besonderen Fall appretirt. Ich aber sage Ihnen, daß ich der Ueberzeugung bin, daß alle in den fraglichen Kategorien stehenden Personen, wenigstens die allermeisten, sich auch nicht scheuen werden, ein wichtiges Zeugniß einem Angeschuldigten von Angesicht zu Angesicht zu geben. Ich würde es für eine Schmach halten, wenn jemand ein derartiges Zeugniß, das für die betreffende Sache von Einfluß wäre, nicht gäbe und sich feige hinter den vorliegenden Paragraphen verkriechen würde.

(Ruf: Es steht drin: „sind zu vernehmen!" es hängt nicht von ihm ab!)

— Nehmen Sie vielleicht an, sie dürfen gar nicht vor Gericht erscheinen?

(Ruf: Ja wohl!)

— Das nehme ich nicht an.

Es ist ferner angeführt worden, daß unter keinen Umständen, namentlich bei Hoch- oder Landesverrathsprozessen die betreffenden Personen zu erscheinen hätten. Nun, meine Herren, am Orte ihres Aufenthalts, an ihrem Amtssitze haben sie zu erscheinen. Wenn also ein Hoch- oder Landesverrathsprozeß in Berlin geführt wird, so haben die Minister, die in Berlin sind, auch hier zu erscheinen, und es wäre wirklich kleinlich, anzunehmen, daß einer eigens deswegen fortginge, damit er hier nicht als Zeuge vernommen werden könnte.

Sie nehmen an, daß ein Mißbrauch nicht getrieben werden könne. Er kann in der That damit getrieben werden. Es können Abgeordnete zu einer Zeit, wo ihre Anwesenheit in dem gesetzgebenden Körper vielleicht einer wichtigen Abstimmung wegen sehr nothwendig ist, wegzitirt werden. Ich mache Sie auf ein Vorkommniß neuester Zeit in meinem Heimatlande Bayern aufmerksam. Wir standen dort und stehen noch auf einer Mehrheit von 2 Stimmen. Nun waren zwei unserer Kollegen vor das Schwurgericht in Bayreuth zitirt, nicht Parteigenossen von mir, sondern gegnerische Kollegen, und man hat sehr stark gefühlt, wie es mit dem § 183 möglich wäre, wenigstens den Versuch zu machen, bei einer wichtigen Abstimmung die Majorität in Minorität zu verändern. Es sind auch, glaube ich, Herren aus dem Reichstag während der Sitzungen desselben schon einmal an den Rhein zitirt, um dort Zeugniß abzulegen. Ich frage nun, ob es nicht ein öffentliches Interesse ist, nicht zu dulden, daß irgend ein beliebiger Mann, wenn er nur die betreffenden Zeugengebühren aufbringt, jeden aus seiner politischen Stellung herauszureißen und den höheren Pflichten zu entziehen vermag!

Ich muß Ihnen, meine Herren, doch noch zum Schluß einen Vorgang aus Bayern erzählen. Bei dem Schwurgericht in Straubing war ein kleiner Redakteur angeklagt, und der hatte aus irgend einem Grunde im Sinn, den Staatsminister der Justiz auch einmal in Straubing zu präsentiren. Daß der Minister von dem fraglichen Vorfalle irgend etwas sachdienliches wußte, erhellte absolut nicht, und der Redakteur brauchte das auch nicht einmal zu sagen, er läßt eben laden und legt die Zeugengebühr vor. Der Ladung des Ministers, welcher damals beim Bundesrathe hier in Berlin war — es ist der bayerische Justizminister, der heute hier anwesend ist, — mußte er folgen und der Herr Justizminister mußte von

den wichtigsten Geschäften weg nach Straubing reisen, um dort auf eine vielleicht nichtsnutzige Frage eine Antwort zu geben, welche absolut nicht zur Sache wichtig war, —

(hört, hört!)

wenn das betreffende Redakteurlein die Zeugengebühren hätte aufbringen können. Es war dies das Glück des Ministers, daß er die Reise nicht unternehmen mußte.

(Heiterkeit.)

Wo, glaube ich, meine Herren, die Sachen so liegen, wird man wohl daran thun, Vorsehung eintreten zu lassen. Nicht, meine Herren, um persönliche Privilegien zu geben, ist der Paragraph vorgeschlagen, sondern um es unmöglich zu machen, daß heute dem und morgen jenem Angeschuldigten einfalle, wenn er einiges Geld auswenden will, diesen Minister in Königsberg, jenen Bundesrath in Konstanz oder den Reichskanzler allenfalls einmal in Köln herzeigen zu lassen. Das soll der Paragraph verhindern, und ich glaube, er ist nicht als persönliches Privilegium, sondern in der Sache selbst wohl begründet, und ich bitte Sie auch hier, den Beschlüssen der Kommission zu folgen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Herr Kollege Völk hat in seiner Deduktion klar gelegt, daß er sich die volle Tragweite des Paragraphen gar nicht vergegenwärtigt hat.

(Oho!)

Er würde sonst nicht gesagt haben, daß die betreffenden Persönlichkeiten, wenn sie wollten, zu dem Gerichte gehen können. Es ist aber imperativ befohlen, daß diese Herren durch Requisition ad protocollum vernommen werden müssen, und ich glaube, daß dadurch allein schon der Paragraph ein anderes Gesicht bekommt, als Herr Dr. Völk annimmt. Ich bin auch gar nicht der Meinung, daß es irgend welche Gefahr hat, daß ohne Noth diese Herren mit einem Zeugnisse belästigt werden, es ist das auch bisher nicht geschehen. Wenn die Dinge so liegen, daß ihr Zeugniß von Bedeutung ist, dann wünsche ich meinestheils, daß dem Angeschuldigten das volle Maß der Berechtigung zu Theil werde, auch diese Herren zu examiniren, wie jeden einfachen Unterthanen. Die Herren mögen es anfangen, wie sie wollen, es wird ein persönliches Privilegium hier geschaffen, was ich in keiner Weise zweckmäßig erachten kann. Nun habe ich meinen Antrag gestellt, um denjenigen, welche glauben, daß der Reichskanzler jedenfalls ausgenommen werden müsse, die Gelegenheit zu geben, diesem das Privilegium zu gewähren. Ich meinestheils werde es ihm natürlich nicht gewähren und gegen den Antrag stimmen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt **von Amsberg**: Meine Herren, gestatten Sie mir nur eine Bemerkung auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Windthorst. Es ist ganz richtig, nach der Bestimmung des § 47a ist regelmäßig das Gericht in der Lage, eine Requisition erlassen zu müssen, allein nach dem dritten Absatz des § 47a kann das Erscheinen der in § 47a bezeichneten Personen von dem erkennenden Gerichte erreicht werden, falls ausreichende Gründe dieses Erscheinen erforderlich machen. In allen Fällen, in denen eine der in § 47a bezeichneten Personen selbst, wie meines Erachtens der Herr Abgeordnete Völk zutreffend ausgeführt hat, sich sagen muß, seine Vernehmung in der Hauptverhandlung können zu Gunsten des Angeklagten wirken, wird die in § 47a Absatz 3 vorgesehene Genehmigung nicht fehlen, und es wird stets eintreten, daß eben in der öffentlich mündlichen Verhandlung der Betreffende erscheint.

Ich glaube daher, daß die Bedenken des Herrn Abgeordneten Windthorst nicht begründet sind. Meine Herren, ich möchte schließlich bitten, auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst ablehnen zu wollen. Es sind nicht persönliche, es sind rein sachliche Gründe gewesen, welche dazu geführt haben, den § 47a aufzunehmen und diese sachlichen Gründe treffen rücksichtlich sämmtlicher Kategorien zu, welche im § 47a aufgeführt sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Kreseld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Kreseld): Meine Herren, ich bezweifle nicht im mindesten dasjenige, was der Herr Vertreter der Bundesregierung wiederholt betont hat, daß nämlich praktische Erwägungen zur Abfassung dieses Paragraphen Veranlassung gegeben haben. Ich gebe auch zu, daß in chikanöser Weise das Recht, Zeugen vorzuladen, mißbraucht werden kann; ja, es mag sogar mißbraucht worden sein. Meine Herren, genügt aber eine solche Möglichkeit, genügt das Vorkommen einzelner derartiger Fälle, um so wichtige Prinzipien, wie diejenigen, um welche es sich hier handelt, zu durchbrechen? Es handelt sich um das Prinzip der Mündlichkeit, um das Prinzip der Oeffentlichkeit, im weiteren Sinne des Wortes genommen; die Surrogate für die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, welche man uns hier gewissermaßen als Entschädigung, als Trostgründe dargeboten hat, verschlagen meiner Ansicht nach nichts. Die großen Prinzipien sind durchbrochen und sie sind ohne dringende Noth durchbrochen. Lassen wir es uns doch ganz klar hier sagen: es ist richtig, daß namentlich der Herr Reichskanzler öfter vorgeladen worden ist und mitunter anscheinend in chikanöser Absicht; auch einzelne Herren Minister sind, wie ich aus den Zeitungen vernommen habe, in ähnlicher Weise nach entfernten Gegenden als Zeuge vorgeladen worden. Aber, meine Herren, rechtfertigt das nun, alle die weiteren Kategorien zugleich mit den Herren Ministern und mit dem Herrn Reichskanzler zu dispensiren von der Pflicht, zu erscheinen, wohin sie als Zeugen vorgeladen werden? Ich sage: gewiß nicht. Wo hat es sich denn begeben, daß die in Rede stehenden Beamten sonst auf diese Weise zitirt worden sind? Herr Dr. Völk hat uns soeben einen Fall erzählt, der meiner Ansicht nach entschieden gegen ihn spricht. Es ist in diesem Falle bei dem einfachen Versuch geblieben. Der Minister des Herrn Völk ist ja nicht nach Straubing hin inkommodirt worden,

(Abgeordneter Dr. Völk: Weil der Beschuldigte nicht bezahlt hat!)

er ist ganz ruhig in München geblieben. Was also ein solcher Fall für den Satz des Herrn Völk beweisen soll, ist mir nicht erfindlich. Aber, meine Herren, auch in diesem eklatanten Falle, womit Herr Dr. Völk seine ganze Argumentation gewissermaßen besiegelt hat, auch in diesem eklatanten Fall war zu helfen. Man hätte nur einfach eintreten lassen sollen, was meinetwegen in Erweiterung des § 186 noch eintreten mag, daß man nämlich dem Richter das Recht gibt, wenn er irgend eine chikanöse Absicht, einen Dolus vermuthet, der Vorladung der hier in Rede stehenden Personen nicht Folge zu geben, die Vorladung nicht zu verordnen. Mit diesem einfachen Satze, meine Herren, würde der ganze § 47a vollkommen überflüssig gemacht und in zweckmäßigster Weise ersetzt. Also erweitern Sie und inter-

pretiren Sie nur — und man kann es wirklich — den § 187 in der Art, daß der Richter, wie gesagt, sobald er eine dolose, chikanöse Absicht merkt, ganz einfach sagt: dem gebe ich keine Folge. Aehnliches, meine Herren, haben wir bis zum Ueberdruß bei unseren Gerichten in Preußen schon leider ganz im allgemeinen üben gesehen. Sie wissen alle, daß bei den Verhandlungen namentlich in der Appellinstanz für die Strafkammern die Richter sehr häufig erklären: wir geben dieser oder jener Zeugendenomination nicht Folge, weil wir glauben, daß es zur Sache nichts relevire. Durch das vorgedachte Korrektiv ist also all den vermeintlichen Uebelständen abgeholfen, von welchen der Herr Bundesrathskommissar und der Herr Abgeordnete Völk uns eine drastische Darstellung gemacht haben. Meine Herren, allerdings ist schon in verschiedenen Ländern Aehnliches, aber niemals so weit Gehendes vorgekommen. Auch in Frankreich bestand etwas derartiges, jedoch nur auf die höchsten Staatsbeamten und auf die Bischöfe beschränkte sich das Privilegium; an die Mitglieder der gesetzmäßigen Versammlungen und an alles dasjenige, was mit den Senaten der Hansestädte auf eine Linie gestellt werden kann, hat niemand gedacht. Und nun, meine Herren, wer würde von uns irgend einen Anstand haben, als Zeuge zu erscheinen, wenn wir hier versammelt sind? Sollte darin eine Absicht liegen, eine Kammer wie z. B. die augenblicklich in Bayern bestehende zu dekapitiren, die Majorität zu verändern, nun dann bedarf es ja nur des einfachen Mittels, den Termin zu verschieben. Man wendet sich eben an den Richter und derselbe wird gewiß in den meisten Fällen einen andern Termin für die Verhandlung bestimmen können. So leichte Mittel gibt es, um allen denjenigen zu genügen, welchen dieser Artikel in so exorbitanter Weise entsprechen soll. Ob man das, was dieser Artikel einer ganzen Reihe Personen gewährt, ein Privilegium nennen will oder nicht, darauf kommt es nicht an, es ist und bleibt in Wahrheit ein Privilegium, d. h. ein Vorzug für umfassende Kategorien von Personen zum Nachtheil der Rechtsfindung.

Meine Herren, in der Rheinprovinz bestand dasjenige, was ich zuvor aus der französischen Gesetzgebung erwähnt habe. Da hat sich nun einmal bei einer Assisenverhandlung der Fall ergeben, daß ein Offizier durch den Advokaten mit allerhand Fragen behelligt wurde, die ihm nicht angenehm waren. Auch in der Plaidoirie ist etwas unsanft mit seiner Aussage verfahren worden. Sofort und ganz konsequent im Sinne derjenigen Herren, welche den hier fraglichen Paragraphen vertheidigen, kann eine Verordnung, daß Offiziere bei den Assisen nicht mehr als Zeugen zu erscheinen brauchten, daß ihre Aussagen protokollirt und bei der Assisenverhandlung verlesen werden sollten. Ich bin nicht selten als Assisenpräsident in dem Fall gewesen, derartige Zeugenaussagen verlesen zu lassen, und ich kann versichern, daß nicht blos der Eindruck, welchen dies auf das Publikum gemacht hat, — dies Privilegium, so nenne ich es nach wie vor, — ein überaus ungünstiger war, sondern daß es auch für die Sache nachtheilig gewesen ist. Die Vertheidiger nehmen daraus natürlich Gründe her; sie sagen: hätten wir den Zeugen vor uns gehabt, hätten wir ihn kontradiktorisch verhören können, so würde die Sache sich ganz anders gestaltet haben. Fast in allen Sachen, bei deren Verhandlung derartige privilegirte Zeugnisse verlesen wurden, ist dieses Vertheidigungsmittel gebraucht worden, und daß es einen gewissen Eindruck hervorbringt mindestens in manchen Fällen, brauche ich wohl nicht erst zu sagen. Es genügt auch bei weitem nicht, daß nur der Staatsanwalt und die Partei zugegen sein können, wenn das Protokoll aufgenommen wird. In den meisten Fällen ist das etwas ganz Illusorisches. Wann wird aus der Rheinprovinz oder von dem entferntesten Ende Deutschlands her eine Partei nach Varzin, Berlin oder München sich begeben, um dort zu erscheinen, wenn das Protokoll zurechtgemacht wird! Mit derartigen Hilfsmittelchen reicht man nicht aus; derartiges kann man wohl verschieben, um der Sache einen gewissen Anstrich, einen Anschein zu geben; eine reelle Bedeutung haben sie durchaus nicht.

Meine Herren, dieser Paragraph geht, wie gesagt, viel zu weit. Was er beabsichtigt, kann man, ich wiederhole es, in viel zweckmäßigerer und einfacherer Weise erreichen. Den Chikanen kann man vorbauen, wenn man eben nur dem Richteramte etwas mehr Vertrauen schenken wollte. Hörten wir denn nicht fast in jeder Erörterung bis jetzt immer eine Provokation auf die Weisheit des Richteramts? Werden wir nicht immer aufgefordert, den Gerichten unser Vertrauen zu schenken, damit auch das Publikum ihnen Vertrauen schenkt und dem Richteramte will man das Vertrauen nicht schenken, im gegebenen Falle darüber zu entscheiden, ob die Vorladung einer der hier aufgeführten Personen eine chikanöse, im Interesse des Rechts und der Wahrheit geschehen ist, oder das Gegentheil. Wie gesagt, warum soll denn der Richter darüber nicht frei befinden können?

Meine Herren, noch ein Moment ist uns vorgehalten worden vom Herrn Dr. Völk, wie gestern von dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker. Beide warnen uns, dasjenige nicht zu erschüttern, was in dritter Lesung von der Kommission beschlossen worden ist. Meine Herren, ich glaube, diese Zumuthung geht doch etwas zu weit. Wenn wir es so halten sollen mit den Resultaten der dritten Lesung, dann hätten wir besser gethan, allesammt in zweiter Lesung den vor uns liegenden Entwurf en bloc anzunehmen. Wir wollen, denke ich, doch jeden einzelnen Paragraphen fest ins Auge fassen, und ich glaube wenigstens das Vertrauen zu diesem Hause hegen zu dürfen, daß es ohne alle Rücksicht auf die Beschlüsse der Kommission lediglich nach sachlichen Gründen und nach reiflicher Ueberlegung über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der verschiedenen Bestimmungen sein Urtheil darüber fällt, und ich glaube, meine Herren, es liegt alle Veranlassung vor, diesem Paragraphen Ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Zinn hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zinn**: Meine Herren, ich möchte mir erlauben, Ihre Aufmerksamkeit noch einen Moment auf einen Gesichtspunkt zu lenken, der in der Diskussion bisher nicht berührt worden ist, mir aber nicht ohne Belang zu sein scheint.

Meine Herren, der § 47a bezieht sich nicht blos auf die Zeugnißpflicht der genannten Personen, sondern auch auf ihre Pflicht, als Sachverständige zu erscheinen. Der § 64a heißt:

> Auf Sachverständige finden die Vorschriften des fünften Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.

Meine Herren, solche abweichende Bestimmungen sind nicht getroffen und nach Lage der Prozeßordnung, die einen unbedingten Sachverständigenzwang einführt, liegt es in dem Belieben, oder wenn Ihnen der Ausdruck besser gefällt, in dem freien Ermessen eines jeden Amtsrichters des deutschen Reiches, irgend eine der im § 47a benannten Personen nach Gumbinnen oder Lindau zu jagen. Meine Herren, hier in diesem Hause sitzen mehrere Mitglieder, und ich gehöre auch zu denen, welche gar nicht selten, und soweit es meine Person betrifft, kann ich sagen, sogar sehr häufig gezwungen sind, vor Gericht als Sachverständiger zu erscheinen und hier im Reichstage zu verzichten auf meinen Theil an den Arbeiten des hohen Hauses. Meine Herren, ich glaube, wenn Sie das in Erwägung ziehen, so werden Sie eine um so größere Berechtigung in dem vorliegenden Paragraphen erblicken und werden ihm Ihre Zustimmung auch in Bezug auf die Volksvertretung nicht versagen.

Ich ersuche Sie von dem Gesichtspunkte aus um Zustimmung zu dem Beschlusse der Kommission.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, die den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter noch das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Ich will nur gegen den Herrn Abgeordneten Reichensperger eine einzige Bemerkung machen.

Der Herr Kollege Reichensperger demonstrirt uns immer so ausführlich, daß wir dem Richter Vertrauen schenken sollen, daß der Richter befugt sein soll zu kognosziren darüber, ob der Zeuge chikanöser Weise benannt worden sei oder nicht. Ja, meine Herren, wenn wir § 183 abändern wollten, dann würde das ganze Raisonnement des Herrn Kollegen Reichensperger nach Befinden eine Berechtigung haben; aber es ist ja schon auseinandergesetzt worden, daß wir gerade in § 183 eine Hauptstütze des Vertheidigungsbeweises finden und daß wir in der That deshalb, weil hier der § 47a den Herren nicht gefällt, nicht in die Lage gesetzt werden dürften, nunmehr den § 183 abändern zu sollen.

Dem Herrn Kollegen Reichensperger will ich aber zum Schluß noch das einhalten: wir haben in der Reichsverfassung bestimmt, daß kein Abgeordneter von uns ohne Genehmigung des Reichstags zu irgend einer Untersuchungshandlung außerhalb dieser Stadt vorgeladen werden darf. Nun wollen Sie aber jedwedem Menschen im ganzen Reiche das Recht einräumen, daß er uns von Berlin aus, wenn wir im Reichstag versammelt sind, bis nach Konstanz oder Gott weiß wohin vorladen läßt, blos wenn er die Kosten verlegt. Der Herr Kollege Reichensperger hat meiner Ueberzeugung nach in dieser letzten Beziehung vollständig übersehen, daß diese Befugniß vollständig jedermann gegeben ist, der entweder selbst oder durch gute Freunde die Mittel aufbringen kann, eine der in § 47a genannten Personen vor Gericht zu laden.

Wenn fortdauernd darauf hingewiesen wird, daß in Absatz 1 das Wort „sind" gebraucht ist, so habe ich bereits in meinem einleitenden Vortrage scharf hervorgehoben: die salvatorische Klausel, wie ich sie genannt habe, in Absatz 3 scheint für alle diese Fälle, die hier vorgebracht worden sind, als ob hier eine Schädigung des Rechtsverfahrens herbeigeführt werden könne, eine ausreichende Hilfe zu gewähren. Ich bin fest überzeugt, es ist gar nicht möglich, es ist gar nicht denkbar, daß diese Genehmigung nicht ertheilt werden würde, wenn eine wahre Rechtsnoth vorliegt, damit eine dieser betreffenden Personen vor dem erkennenden Gerichte selbst abgehört werde.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, zuvörderst abzustimmen über das Amendement Windthorst. Wenn das Amendement Windthorst angenommen wird, so ist die Abstimmung über § 47 a beseitigt, da das Amendement Windthorst seiner Fassung nach dazu bestimmt ist, an Stelle des § 47 a zu treten. Wird das Amendement Windthorst abgelehnt, so kommen wir zur Abstimmung über § 47 a.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; es wird also in der vorgeschlagenen Weise abgestimmt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Windhorst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen,

§ 47 a zu fassen wie folgt:

Der Reichskanzler ist an seinem Amtssitze oder, wenn er sich außerhalb desselben aufhält, an seinem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von der bevorstehenden Bestimmung bedarf es der Genehmigung des Kaisers.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen.

(Es erhebt sich niemand. — Große Heiterkeit.)

Dasselbe ist abgelehnt, da sich niemand erhoben hat.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über § 47a. — Es wird uns wohl die Verlesung des § 47a erlassen?

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 47a, wie er von der Kommission vorgeschlagen worden ist, annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Mehrheit steht; der § 47a ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 48.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Ich will nur eine ganz kurze Anfrage an den Herrn Referenten richten. Nämlich zunächst ist wohl festzustellen, daß diejenigen Strafen beziehungsweise Zwangsmaßregeln, welche gegen einen nicht erscheinenden Zeugen oder einen nicht aussagenden Zeugen zulässig sind, auch Anwendung finden auf diejenigen Zeugnisse, welche im Skrutinalverfahren vor dem Staatsanwalte oder dessen Hilfspersonal vernommen werden.

Das ist die erste Anfrage.

Die zweite Anfrage bezieht sich darauf, ob es nach der Auffassung der Kommission und der Bundesregierungen zweifellos ist, daß keine der in § 48 oder in § 61 angedrohten Zwangsmaßregeln anders als durch den Richter verhängt werden werde. Dieser letzte Zweifel bezieht sich auf eine nicht schöne Fassung des Alinea 3. Hier heißt es: die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu. Ich schließe nun, dieses „auch" gibt nur einen Gegensatz zu dem ordentlichen Richter, nicht aber zu dem Richter plus dem Staatsanwalt und dessen Hilfspersonal.

Präsident: Es wünscht niemand mehr das Wort; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, die hier in § 48 geordneten Strafen sind Strafen, welche nur von dem Richter ausgesprochen werden können, und ich beziehe mich noch auf den § 140, in welchem ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Amtsrichter zu prüfen hat in jedem einzelnen Falle, ob ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses u. s. w. berechtigt ist. Indem also diese Strafbestimmung nur den Zwang des Zeugen zur Ablegung des Zeugnisses betrifft, ist durch § 140 ausreichend Fürsorge ge-

troffen, daß die Auferlegung dieser Strafe durch den Staatsanwalt selbst nicht erfolgen kann.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 48 wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welchen den § 48 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der § 48 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 42. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire die Annahme des § 42, der nicht angefochten ist, nach den Vorschlägen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 43.

Der Herr Abgeordnete Dr. Zinn hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zinn**: Wenn der Beschluß der Kommission nicht angegriffen wird, verzichte ich.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister von Mittnacht, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Württemberg, Staatsminister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten **von Mittnacht**: Meine Herren, die Befreiung der Aerzte von der Zeugnißpflicht im Strafprozeß ist eine Neuerung für ganz Deutschland, insofern in keiner der jetzt bestehenden deutschen Strafprozeßordnungen diese Befreiung der Aerzte enthalten und anerkannt ist. Soviel ich weiß, ist sie auch nicht enthalten in der neuen österreichischen Strafprozeßordnung und ist sie auch nicht angenommen, wenn ich recht unterrichtet bin, in England.

Die Frage ist von nicht unerheblicher Bedeutung und Wichtigkeit für die Strafrechtspflege, die in Gefahr kommen kann, einer Erkenntnißquelle beraubt zu werden, die gerade für die wichtigsten und schwersten Kriminalfälle unter Umständen nahezu unentbehrlich sein kann. Es wird sich deshalb wohl verlohnen, die Frage näher zu untersuchen, wie es denn mit der Begründung dieser vorgeschlagenen neuen Bestimmung steht. Ich weiß wohl, daß diese Untersuchung irgend eine Aussicht auf Erfolg sich nicht wird versprechen können angesichts der großen Autorität, welche den Kommissionsbeschlüssen in der vorliegenden zweiten Lesung überhaupt eingeräumt wird und angesichts der nun wohl in Aussicht zu nehmenden Befürwortung des vorliegenden Kommissionsbeschlusses gerade durch einen berufenen und erfahrenen Fachmann. Es kann mich das aber nicht abhalten, den Standpunkt, welchen die verbündeten Regierungen eingenommen haben, wenigstens in Kürze darzulegen und zu vertreten.

Es ist ganz richtig, meine Herren, daß den Aerzten Mittheilungen von sehr privater und delikater Natur in der Ausübung ihres Berufs gemacht werden und daß sie zur Verschwiegenheit in Hinsicht auf solche anvertrauten Geheimnisse verpflichtet sind und verpflichtet sein müssen. Es hat auch diese Verpflichtung des Arztes zur Verschwiegenheit in Absicht auf anvertraute Privatgeheimnisse eine gesetzliche Sicherung und Garantie gefunden durch den Artikel 300 des deutschen Strafgesetzbuchs; aber es ist, wenigstens vom Standpunkte des Strafgesetzbuchs aus, glaube ich, die Verpflichtung des Arztes zur Verschwiegenheit nur eben dahin aufzufassen, daß er gehalten ist, nicht unbefugt Privatgeheimnisse, die bei Ausübung seines Berufes zu seiner Kenntniß gekommen sind, Dritten zu offenbaren. Es sind indeß ganz verschiedene Dinge: die unbefugte Offenbarung eines Privatgeheimnisses, bei Ausübung des Berufs in Erfahrung gebracht, und die Ablegung eines Zeugnisses vor dem Strafgericht auf Erfordern des Strafgerichts. Das ist, glaube ich, unbestreitbar und daß ist auch von der Kommission selbst anerkannt, denn im Art. 300 des Strafgesetzbuchs sind außer den Aerzten noch andere Personen genannt, die für den Fall unbefugter Offenbarung von Privatgeheimnissen, die sie in Erfahrung brachten bei Ausübung eines Amtes, eines Standes, eines Gewerbes, mit Strafe bedroht sind, z. B. Apotheker, Notare, Hebammen und die Gehilfen der im Artikel 300 bezeichneten Personen, und auf diese Personen hat die Kommission selbst ihren Antrag nicht erstreckt. Ich glaube auch, daß die Berufung auf die französische Praxis damit wegfallen dürfte. Soviel ich weiß, ist die französische Praxis in der Frage nicht konform, sondern hat gewechselt, und es scheint mir, daß die französische Praxis da, wo sie die Befreiung der Aerzte von der Zeugnißpflicht anerkannt hat, diese Befreiung eben erfaßt als eine Konsequenz der unserm § 300 entsprechenden Strafsanktion des code pénal. Mehr Schein wird wohl für sich haben die Berufung auf die von dem Entwurf selbst anerkannte und vorgeschlagene Exemtion der öffentlichen Anwälte vom Zeugniß. Es liegt allerdings sehr nahe, zu sagen, wenn derjenige, welcher einen öffentlichen Anwalt bei Zuratheziehung über Fragen über Mein und Dein ein Privatgeheimniß anvertraut hat, davor geschützt werden soll, daß dieses Privatgeheimniß nicht dem Gerichte mitgetheilt und gebraucht wird zur Unterstützung einer Kriminalklage gegen den Rathsuchenden, so muß doch derjenige ebenso oder noch mehr davor geschützt werden, welcher bei dem Arzte Heilung von Krankheit und Verwundung sucht. Aber ich glaube, daß diese Argumentation denn doch ausgeht von einer nicht ganz zutreffenden Unterstellung; ich glaube, daß die Exemtion der Rechtsanwälte von der Zeugnißleistung im Strafprozeß nicht darauf beruht, daß dem Rathsuchenden eine Gunst gewährt werden soll, ich glaube, daß die Exemtion der Rechtsanwälte auf der Erwägung beruht, daß der Defensor in Straffällen vermöge seiner im Strafprozeß anerkannten rechtlichen Stellung berechtigt sein muß, das Zeugniß zu verweigern in Absicht auf Wahrnehmungen und Mittheilungen, durch deren Bekanntwerden die Lage des Angeschuldigten verschlimmert werden kann, daß er zur Zeugnißverweigerung berechtigt sein muß, wenn überhaupt eine Vertheidigung möglich sein soll, und aus der weiteren Erwägung, daß eine Unterscheidung zwischen Rechtsanwalt und zwischen Defensor in Straffällen nicht durchführbar ist, weil der Zivil- und der Strafpunkt sich zu nahe berühren und weil der zunächst über den Zivilpunkt zu Rathe gezogene Anwalt jeden Augenblick in die Lage kommen kann, die Vertheidigung übernehmen zu müssen. Ueberhaupt wird gesagt werden dürfen, daß die Exemtion der öffentlichen Anwälte von der Zeugnißpflicht entschieden eine weniger erhebliche und eine weniger folgenreiche sein wird, als eine Exemtion der Aerzte, weil eben die Verbrecherwelt häufiger mit dem Arzte in Berührung kommt, als sie Prozesse führt.

Nach dieser Ablehnung der Berufung auf § 300 des Strafgesetzbuchs und nach der Ablehnung der Analogie der Exemtion der Rechtsanwälte wird allerdings die zu entscheidende Frage die sein, ob der Staat, indem er die im Interesse der staatlichen Ordnung festgesetzte allgemeine Verpflichtung zur Zeugnißleistung im Strafprozeß auch dem Arzte gegenüber in Anspruch nimmt, ob der Staat sich etwa dadurch in Widerspruch setzt mit allgemein anerkannten oder unbestreitbaren sittlichen Anforderungen, und ob die Geltendmachung des Zeugnißzwangs auch dem Arzte gegenüber etwa ein Pflichtverhältniß verletzt, das zu schützen und zu respektiren auch der Staat gehalten ist. Die verbündeten Regierungen glaubten diese Frage nicht bejahen zu können nach den bis jetzt wenigstens maßgebend gewesenen Anschauungen. Nach diesen Anschauungen war der Arzt allerdings verpflichtet zur Diskretion; es gereichte ihm zum Vorwurf und zur Unehre, wenn er Privatgeheimnisse, die ihm bei Ausübung seines

Berufs anvertraut wurden, unbefugt Dritten offenbarte. Daran aber hat, wie wenigstens bis jetzt die Erfahrungen, die man bei Emanation der neueren Strafprozeßordnungen gemacht hat, annehmen lassen, daran hat die öffentliche Meinung bis jetzt einen Anstoß nicht genommen, daß der Arzt auf Erfordern des Strafrichters Zeugniß vor dem Gericht abgelegt hat. Daß in diesem Punkte eine Umwandlung der allgemeinen Meinung sich neuerdings vollzogen hätte, das ist den verbündeten Regierungen noch nicht nachgewiesen. Es mag ja ein Votum dieser hohen Versammlung einen solchen Nachweis bieten, das kann ich in diesem Augenblick noch nicht ermessen. Nur das möchte ich noch hinzufügen, wenn man das Verhältniß der Freundschaft und der Vertraulichkeit, in welchem der Arzt mit der Familie zu verkehren pflegt, der er als Hausarzt angehört, etwa in die Erörterung der Frage hineinziehen wollte, so würde das die Frage verwirren, denn es gibt kein Verhältniß auch der größten freundschaftlichen Intimität, welches im Strafprozeß als ein Befreiungsgrund vom Zeugniß anerkannt würde, und es kann das auch hier nicht geschehen.

Sodann ist mir auch nicht unzweifelhaft, ob die Exemtion der Aerzte von der Zeugnißpflicht, wie sie vorgeschlagen ist, für Sie etwas besonders erwünschtes sein wird. Der Arzt verkehrt mit einem größeren Publikum als der Rechtsanwalt, er verkehrt mit Hoch und Niedrig, mit Reich und Arm, er verkehrt mit diesem Publikum in ganz verschiedener Weise, die einen sieht er einmal in seinem Sprechzimmer, mit dem anderen verkehrt er als Hausarzt und Hausfreund. Nun wäre die Lage des Hausarztes eine ganz einfache, wenn er gehalten wäre, das Zeugniß zu verweigern, so lange er nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist. So soll es aber nicht sein, der Arzt wird nur berechtigt, das Zeugniß zu verweigern, es kommt auf sein subjektives Ermessen, auf sein Befinden, auf sein Empfinden und Fühlen an, und da kann für den einen Arzt die eine, für den anderen Arzt die andere Rücksicht maßgebend und durchschlagend sein.

Meine Herren, ich glaube, daß die einzelnen Aerzte sowohl als auch der ganze ärztliche Stand unter Umständen durch die vorgeschlagene Exemtion auch in recht schwierige Situationen gebracht werden können. Ich setze den Fall, wenn einmal davon und nur davon, ob ein Arzt von seinem Recht, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht oder nicht, in einer cause célèbre, für welche die öffentliche Meinung sich lebhaft interessirt, die Entdeckung oder Ueberführung eines großen Verbrechers abhängt; dann wird der ärztliche Stand es empfinden, wie schwierig es sein kann, von einem solchen Rechte Gebrauch zu machen oder nicht. Ein paar Fälle dieser Art, die Aufsehen erregen, und es könnte die öffentliche Meinung mit einer ganz unerwarteten Energie gegen eine Befreiung sich kehren, wie sie jetzt statuirt werden soll. Das, was den Aerzten gewährt werden kann und gewährt werden muß, ist, daß der Arzt nicht gehalten sein kann, das zur Anzeige zu bringen, was er bei Ausübung seines Berufes erfahren hat; eine Aufnahme der Aerzte in den § 43 der Strafprozeßordnung aber glauben die verbündeten Regierungen bedenklich erachten zu müssen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Zinn hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zinn**: Meine Herren, der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen hat erklärt, daß die Verleihung des Rechts der Zeugnißverweigerung an die Aerzte die Strafrechtspflege gefährden würde. Meine Herren, aber so entschieden wie die verbündeten Regierungen will auch ich, wie ohne Zweifel das ganze hohe Haus, eine gute und wirksame Strafrechtspflege. Ich habe in der Justizkommission einen Anstand genommen, der Staatsgewalt alles das zu bewilligen, was mir zur Entdeckung und Verfolgung einer strafbaren Handlung als nothwendig nachgewiesen wurde, sofern dadurch nicht andere, im Sinne der Staatsidee höhere Interessen verletzt werden. Dieser Fall aber, meine Herren, liegt hier vor. Die Motive zu § 43 sagen:

> Die Zeugnißpflicht erleidet nach allen positiven Gesetzgebungen mannigfache Ausnahmen und zwar überall da, wo diese Pflicht mit anderen Pflichten, die der Staat gleichfalls zu achten hat, in Widerstreit treten würde.

Meine Herren, Sie haben aus dem Munde des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen vernommen, daß der Entwurf den öffentlichen Rechtsanwalten das Recht der Zeugnißverweigerung in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist, gewährt. Ich füge hinzu, daß die Motive ausdrücklich sagen:

> ohne Unterschied, ob die fragliche Mittheilung sich auf eine Strafsache oder auf eine Zivilsache bezieht.

Dann sagen die Motive weiter:

> Zu dem Anwalt steht der Klient in einem Vertrauensverhältniß, welches auf den Schutz des Gesetzes Anspruch hat, und das Gesetz darf den Klienten nicht nöthigen, dem Anwalt gewisse Thatsachen wegen der Besorgniß zu verschweigen, daß deren Bekanntwerden eine Strafverfolgung zur Folge haben könnte.

Nun, meine Herren, frage ich den Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen: tritt nicht auch bei der unbedingten Zeugnißpflicht der Aerzte diese Zeugnißpflicht mit einer anderen Pflicht in Widerstreit, die der Staat gleichfalls zu achten hat, ja deren Verletzung er sogar ausdrücklich mit Strafe belegt?

Meine Herren, steht nicht der Patient zu dem Arzt in einem ähnlichen und zwar intimeren Vertrauensverhältniß wie der Klient zum Rechtsanwalt? Darf das Gesetz in der That den Patienten nöthigen, dem Arzt gewisse Thatsachen zu verschweigen aus Besorgniß, daß deren Bekanntwerden eine Strafverfolgung nach sich ziehen könnte? Bis in die jüngste Zeit, meine Herren, wurden die Aerzte bei der Promotion durch einen Eid verpflichtet zur strengsten Verschwiegenheit in Bezug auf alle bei Ausübung ihres Berufs ihnen anvertraute Thatsachen. Der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen hat Ihnen bereits den § 300 des Strafgesetzbuchs mitgetheilt, der allerdings nur von unbefugter Offenbarung bei Ausübung des Berufs erfahrener Geheimnisse spricht, diese mit einer Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Nun, meine Herren, ich glaube, daß das Verhältniß, welches zwischen dem Patienten und dem Arzt besteht, in der That einen viel höheren Anspruch auf den Schutz des Gesetzes hat, als das zwischen dem Rechtsanwalt und dem Klienten. Sind etwa Leben und Gesundheit minder wichtige Güter als persönliche Freiheit und vermögensrechtliche Ansprüche? Sind die verbündeten Regierungen wirklich konsequent, wenn sie dem Vertrauensverhältniß zwischen Anwalt und Klienten den Schutz des Gesetzes gewähren, aber diesen Schutz dem Vertrauensverhältniß zwischen Patienten und Arzt hartnäckig versagen wollen? Ich glaube, nein, meine Herren. Und liegt denn ein zwingender Grund für den Staat vor, den Arzt zu nöthigen, geradezu gegen das zu handeln, was ihm derselbe Staat als Pflicht vorschreibt? Es ist im ärztlichen Stande gar keine Frage, daß die unbedingteste Verschwiegenheit dessen, was der Arzt im Schoße der Familie erfahren hat, seine erste Pflicht ist. Und mit dieser Anschauung geht die ganze öffentliche Meinung Hand in Hand.

Wenn der Herr Regierungsvertreter sagt, die öffentliche Meinung hat sich gegen den § 300 des Strafgesetzes noch nicht ausgesprochen und das müßte sie, wenn sie mit dem

Kommissionsbeschlusse einig ginge, so bitte ich den Herrn Regierungsvertreter, mir einen Fall vorzuführen, in welchem seit Erlaß des Strafgesetzbuchs ein Arzt zum Zeugniß gezwungen worden ist. So lange der Herr Regierungsvertreter das nicht kann, wird er auch von mir den Beweis des Gegentheils nicht verlangen können.

Meine Herren, der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen hat dann aufmerksam gemacht auf die Stellung des Arztes in der Familie. Ich bedauere nur, daß er dies nicht in ganz richtiger Weise und nicht ganz konsequent ausgeführt hat.

Die Stellung des Arztes zur Familie ist, wenn nicht gleich, was ich nicht sagen will, doch sehr ähnlich der des Beichtvaters. Die delikatesten Familiengeheimnisse werden dem Arzte mitgetheilt und müssen ihm mitgetheilt werden, wenn er überhaupt etwas in der Familie nützen soll. Sie werden ihm mitgetheilt, und ich appellire da an sämmtliche Anwesenden in diesem hohen Hause, die Herren Regierungsvertreter nicht ausgenommen, im unbedingtesten Vertrauen auf seine Verschwiegenheit.

Nun, meine Herren, wenn das so ist, zwingt dann nicht der Entwurf, wie ihn die verbündeten Regierungen wollen, geradezu den Arzt, gegen das zu handeln, was die öffentliche Meinung in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Landes als ein Gebot der Ehre und der Pflicht ihm auferlegt? Liegt denn wirklich ein zwingender Grund zu einer solchen Maßregel vor? Der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen sagt: der Beschluß der Kommission ist für ganz Deutschland absolut neu. Ich bestreite das. Wenigstens auf dem Gebiet des rheinischen Rechts ist er nicht neu, und auf dem großen Rechtsgebiet des rheinisch-französischen Rechts, das ja über 40 Millionen umfaßt, gilt dieser Grundsatz, obgleich keine spezielle Vorschrift im code de procédure oder code d'instruction besteht, wie das einer der bewährtesten Kenner des französischen Rechts, der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) in der Kommission ausgeführt hat, allerdings auf Grund des § 378 des code pénal, und zwar ist es, soweit ich mich informiren konnte, eine ganz konstante Rechtsübung auf diesem Gebiet. Die bloße Erklärung des Herrn Regierungsvertreters, daß sie nicht konstant sei, bitte ich so ohne weitere Begründung nicht zu akzeptiren.

Meine Herren, ich frage nun: ist denn auf diesem großen Rechtsgebiet eine Schädigung der Strafrechtspflege durch diese konstante Rechtspraxis zu Tage getreten, sind Uebelstände bekannt geworden oder sind Stimmen laut geworden, welche diese Rechtsübung beseitigen wollten? Ich glaube nicht. Ich nehme an, der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen würde diese Stimmen gehört haben und sie uns hier nicht verschwiegen haben. Dann sprach der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen, er bezweifle doch sehr, ob das Recht, welches die Kommission den Aerzten einräumen wolle, im Interesse dieses Standes sei. Meine Herren, ich plaidire hier nicht für die Interessen des ärztlichen Standes und werde niemals für die Interessen eines Standes sprechen. Ich stehe auf dem Standpunkt, es ist eine nicht sittliche Anforderung, die der Entwurf an die Aerzte stellt, eine Anforderung, welche dem öffentlichen Interesse zuwider ist, und deshalb bekämpfe ich sie. Es mag eine andere Fassung des § 43 Nr. 3 vielleicht besser sein. Ich lasse diese Frage dahingestellt sein. Man kann sie sich ja zwischen der zweiten und dritten Lesung noch überlegen.

Was nun die Meinung der Aerzte in der Frage betrifft, so liegt dem hohen Hause eine Petition vor des Vereins der deutschen Aerzte, eines Vereins, der über 7000 Aerzte umfaßt; in dieser Petition wird das hohe Haus dringend gebeten, an dem Beschlusse seiner Kommission festzuhalten. Und, meine Herren, wenn Sie, wie ich nicht zweifle, diesen Beschluß der Kommission genehmigen, dann werden Sie nicht die Interessen eines Standes, nein Sie werden das öffentliche Interesse wahren, welches verlangt, daß man keinen Staatsbürger zwingt, gegen das zu handeln, was die öffentliche Meinung in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Landes als ein Gebot der Ehre und der Pflicht ihm auferlegt.

Meine Herren, dann hat der Herr Vertreter der Bundesregierungen vorgeführt, es sei doch gefährlicher, dieses Recht dem Arzt einzuräumen als dem Anwalt. Ich vermisse die nähere Begründung, denn ich habe wenigstens den Herrn Vertreter so verstanden, als habe er den Vertheidiger so ziemlich auf eine Stufe mit dem Rechtsanwalt gestellt. Das ist nun durchaus nicht unser Standpunkt, wir trennen ganz entschieden die Stellung des Vertheidigers von dem des gewöhnlichen Rechtsanwalts, und die Motive thun es nicht minder. Nun frage ich: entstehen denn daraus keine Gefahren für die Strafrechtspflege? Ich erinnere Sie an Urkundenfälschung, an falsche Buchführung, an Unterschlagung u. s. w. Ist denn das alles für die Rechtspflege so ganz ungefährlich, und ist das Vertrauensverhältniß zwischen einem Klienten und dem Anwalt wirklich ein so heiliges, daß der Schutz des Gesetzes hier gewährt werden soll, aber demjenigen nicht, der sich an den Arzt wendet?

Auch hat der Herr Vertreter der Bundesregierungen gesagt, es handle sich hier ja nicht um den Klienten, sondern um den Anwalt. Dem widersprechen die Motive entschieden, es handelt sich in beiden Fällen um einen Widerstreit von Pflichten, von denen das Gesetz die höhere zu schützen hat.

Dann hat der Herr Vertreter der Bundesregierungen bei Besprechung des § 300 des Strafgesetzbuchs, soweit ich hören konnte, nur von Apothekern, von den Hebeammen und Aerzten gesprochen, — der § 300 spricht aber von Rechtsanwälten und den eben genannten Personen. Alles, was der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath aus dem § 300 gegen den Kommissionsbeschluß bezüglich der Aerzte abgeleitet hat, spricht ebenso gegen die Rechtsanwälte, auch hier ist die Regierungsvorlage nicht konsequent. Meine Herren, was auf einem Rechtsgebiet, wie dem rheinisch-französischen, von mehr als 40 Millionen Menschen seit Jahrzehnten möglich war, das wird auch im deutschen Reich möglich sein. Ich bitte Sie dringend, seien wir nicht weniger feinfühlig in diesen Dingen, als unsere Nachbarnation, genehmigen wir den Beschluß unserer Kommission.

(Bravo! auf verschiedenen Seiten des Hauses.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Ich will nur wenige Worte dem eben Ausgeführten hinzusetzen. Der Herr Minister von Mittnacht ist davon ausgegangen, daß keine der bestehenden Gesetzgebungen diesen Satz aufgenommen hätte. Ich habe nicht für erforderlich geachtet, mich in Beziehung auf die vorliegende Frage nach den auswärtigen oder deutschen Gesetzgebungen umzusehen, weil ich meine, daß der Satz, den die Kommission votirt hat, in sich selbst seine volle Berechtigung trägt. Wenn hierbei die deutsche Gesetzgebung die erste wäre, die diesen Satz zur Geltung bringt, dann hat sie sich damit eine große Ehre und ein wirkliches Verdienst gewonnen. Die französische Gerichtspraxis hat sich ohne das Gesetz, ich möchte beinahe anerkennen, gegen das Gesetz sich diese Ehre errungen.

Meines Wissens ist diese französische Praxis eine konstante; in der Rheinprovinz, wo ich doch seit 40 Jahren thätig bin, ist mir nie der Fall vorgekommen, daß dies Prinzip in Frage gestellt worden wäre. Ich habe auch andere Kollegen nach der rheinischen Richterpraxis gefragt, keinem ist aber je ein derartiger Fall begegnet. Diese rhei-

nisch-französische Praxis hat sich auch nicht als im Gegensatz zu den öffentlichen Interessen stehend erwiesen, denn sonst würde man seit 60, 70 Jahren wohl Gelegenheit genommen haben, durch Gesetz diese Praxis zu rektifiziren, die sich gebildet hat auf Grund einer juristischen Ausführung, die mir sehr problematisch erscheint, — nämlich auf Grund der Thatsachen, daß das französische Strafgesetzbuch einen ebenso lautenden Paragraphen wie das deutsche Strafgesetzbuch enthält, wonach es für strafbar erklärt ist, wenn Aerzte Geheimnisse divulgiren, die ihnen bei ihrer Praxis zur Kunde gekommen sind. Mir ist nicht zweifelhaft, daß an und für sich dieser Gesetzesparagraph eine Entbindung von der Zeugenpflicht nicht enthält; denn diese Strafbarkeit der Divulgirung eines Geheimnisses setzt eine unbefugte Veröffentlichung voraus, die bei einem Zeugnißzwang ja unmöglich Platz greift. Ich sollte nun meinen, daß diese Thatsache allein, daß die französischen Gerichte nach ihrem eigenen Gefühl bei ihrer Praxis dem Gesetze Gewalt angethan haben, am allermeisten für die Nothwendigkeit dieser Praxis spricht, denn daß ein solcher Satz seit Generationen in großen Gesetzgebungsgebieten selbst gegen den Wortlaut des Gesetzes sich hat fixiren können, spricht eben am allerschlagendsten für die innere Berechtigung und Nothwendigkeit des Prinzips.

Nun, meine Herren, wie steht es denn weiter mit der Parallele zwischen dem Arzt und dem Vertheidiger, respektive dem Rechtsanwalt? Der Gesetzentwurf selbst erkennt die Ausnahmestellung für diese beiden Kategorien von Personen an, und ich kann nur die Ueberzeugung aussprechen, daß die Berechtigung dieser Ausnahme viel problematischer, viel rechtlich zweifelhafter ist, als die Ausnahmsbestimmung für den Arzt. Denn daß man eines Rechtsanwalts, eines Vertheidigers sich bedient, respektive im Zivilprozeß bedienen muß, hat vom Standpunkt des Gesetzbuchs aus doch nur die Bedeutung, daß die wirklichen Rechtsinteressen wirklich zur Geltung gebracht werden, nicht aber, daß die mala fides, die Chikane, der Betrug des Klienten eine Stütze finden solle und müsse. Dafür, daß einem Rechtsanwalt oder Vertheidiger die schwarze Wäsche aufgedeckt werde, dafür ist der Rechtsschutz nicht gegeben. Der Rechtsschutz soll wirkliches Recht und nicht den dolus und die mala fides begünstigen. Man könnte also meines Erachtens viel leichter, wenn nicht allgemeinere Gründe beständen und von den Gesetzgebungen mit Recht anerkannt wären, gegen diese Ausnahmestellung sprechen. Wie steht es nun aber mit dem Arzt? Da ist gar nicht die Rede davon, daß auch nur eine Wahl offen bleibt, ob man sich eines Arztes zu bedienen habe oder nicht. Jede Rechtsverfolgung setzt doch mindestens das Leben der betreffenden Person voraus. Das Leben und die Sicherung des Lebens einer Person ist häufig absolut bedingt durch die Anrufung eines Arztes für denjenigen, der an einer Krankheit, an einer Wunde leidet, der eine Kugel in die Brust bei einer Veranlassung bekommen hat, die als ein klares Indizium auf ihn als Betheiligten an einem Verbrechen hinweist. Will man dann sagen: du sollst dir entweder einen Zeugen in das Haus schaffen, der gegen dich die Strafbarkeit feststellt — oder du mußt, um dieser Gefahr zu entgehen, deine Gesundheit und dein Leben aufs Spiel setzen! Ich sollte meinen, die Ausnahmestellung des Arztes wäre also viel gerechtfertigter, als die des Vertheidigers oder des Rechtsanwalts. Ich bin darum der Meinung, daß wir ganz unbedenklich den Kommissionsbeschluß aufrecht erhalten sollten, weil wenigstens die preußische Staatsregierung der Rheinprovinz gegenüber unzweifelhaft gewußt hat, daß dies rheinische Praxis sei, und doch keine Aenderung des Gesetzes für nothwendig erachtet hat, weil endlich dasselbe in dem großen Rechtsgebiet der französischen Gesetzgebung seit Generationen in Geltung ist.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister von Mittnacht, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Württemberg, Staatsminister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten **von Mittnacht**: Nur gegenüber dem Vorwurf, daß ich mit Unrecht behauptet habe, die französische Praxis sei in der Frage nicht konform, möchte ich geltend machen, daß ich allerdings persönliche Erfahrungen darüber nicht gemacht, übrigens nur wiederholt habe, was in einem Aufsatze von Mittermaier im Gerichtssaale über die französische Praxis zu lesen ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ein Antrag auf Theilung ist nicht erhoben, ich werde also den § 43 nach den Beschlüssen der Kommission in uno zur Abstimmung bringen. Wird der § 43 in der Fassung der Kommission abgelehnt, so werde ich über den § 43 der Vorlage des Bundesraths abstimmen lassen.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen also so ab.

Ich ersuche die Herren, welche den § 43 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Mehrheit; der § 43 der Vorschläge der Kommission ist angenommen und damit der § 43 der Vorlage der verbündeten Regierungen beseitigt.

Wir gehen über zu § 44. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich konstatire, da nicht widersprochen und eine Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme des § 44 nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 44a.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, der § 44a gehört zu denjenigen Beschlüssen der Kommission, welchen die Bundesregierungen bis zum letzten Augenblicke Widerspruch entgegengestellt haben. Ich trage mich der fröhlichen Hoffnung, daß die Gründe, welche überhaupt in dieser ganzen Frage pro und contra geltend gemacht werden können, in dem von mir verabfaßten schriftlichen Bericht so klar und erschöpfend vorgetragen sind, daß ich glaube, der Versammlung und der Diskussion in derselben einen Dienst zu erweisen, wenn ich mich ganz einfach auf diesen Bericht beziehe und namens der Kommission Sie um Annahme des § 44a bitte.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, zu § 44a handelt es sich um die in der Neuzeit allerdings viel ventilirte Frage, ob für die Presse eine Ausnahme bezüglich der allgemeinen Regeln über Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang einzuführen sei. Ihre Kommission hat die Frage bejaht, indem sie im § 44a eine Befreiung von der Zeugnißpflicht eingeführt hat dann, wenn der Gegenstand der Verfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet wird, für welche nach dem Preßgesetz der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet. Dann sollen vom Zeugnißzwang befreit sein, aber nur bezüglich der Personen des Verfassers und des Einsenders, Verleger, Drucker, Redakteure, sowie das zur Herstellung der Druckschrift verwendete Hilfspersonal. Als Grund für diese Ausnahmebestimmung — denn daß es eine solche ist, brauche ich nicht weiter zu erörtern — nennt der § 44a selbst oder gibt wenigstens kund den § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Presse. Ein anderer Grund läßt sich auch kaum denken, als eben diese Bestimmung des Preßgesetzes über die Verantwortlichkeit des Redakteurs, läßt sich wenigstens nicht denken mit logischer Begrün-

dung auf der Basis des bestehenden Rechts, nachdem einerseits das Preßgesetz andere Anhaltspunkte für eine derartige Bestimmung nicht bietet, und andererseits das gemeine Strafrecht, das Strafgesetzbuch des Reichs, einen Unterschied nicht kennt, ob ein Reat durch die Presse, durch die Schrift oder mündlich durch das Wort begangen ist. Wir haben es demnach meiner Auffassung nach — Sie werden nicht umhin können, derselben sich anzuschließen — lediglich mit der Frage zu thun: läßt sich aus der Bestimmung des § 20 des Reichspreßgesetzes eine derartige Ausnahmevorschrift bezüglich des Zeugnißzwanges mit Grund ableiten? Die Frage wird, wenn man sie lediglich von ihrer juristischen Seite auffaßt, kaum als eine zweifelhafte bezeichnet werden können.

(Gewiß nicht!)

Die Verhandlungen in der Kommission berechtigen mich zu diesem Satze. Es wird keinem Zweifel unterliegen können, daß aus der Bestimmung des § 20 Absatz 2, die den verantwortlichen Redakteur als Thäter hinstellt, nothwendig folgt, daß eben deshalb der Redakteur wegen der ihm hier zugewiesenen Beschuldigtenrolle nicht zu gleicher Zeit der Zeugnißpflicht unterliegen kann inbetreff derselben strafbaren Handlung. Er kann im allgemeinen einer Zeugnißpflicht nicht unterliegen, deswegen auch nicht bezüglich der Person des Verfassers oder Einsenders, aber für die anderen hier genannten Personen, — Verleger, Drucker und gar Hilfspersonal, sowie andere Redakteure, die bei derselben Zeitung betheiligt sind, ohne verantwortliche Redakteure zu sein, läßt sich eine Zeugnißbefreiung aus der Bestimmung des § 20, weder aus Absatz 2 noch aus Absatz 1, ableiten; denn sowie Sie den einen Satz als richtig anerkennen und festhalten, daß die Zeugnißbefreiung des verantwortlichen Redakteurs selbst fußt und nur fußen kann, wenn man blos die Bestimmungen des Gesetzes im Auge behält, auf seiner verantwortlichen Haftung für den strafbaren Inhalt, auf seiner Haftung als Thäter, so haben Sie auch sofort daneben den weiteren Satz als sich von selbst ergebend mit logischer Richtigkeit: andere Personen als der Redakteur haften nicht nach § 20 Absatz 2, folglich kann auch nicht die Konsequenz der verantwortlichen Haftung, die Zeugnißbefreiung, für diese Personen eintreten. Drucker, Verleger, Hilfspersonal und dergleichen — ich will die Mitredakteure darunter mitbegreifen — stehen nach dem Standpunkte des Preßgesetzes zum Preßerzeugniß und seinem strafbaren Inhalt, sowie bezüglich der Frage der Strafbarkeit in ganz demselben Verhältnisse, wie jede andere dritte Person. Keine Bestimmung des Gesetzes legt ihnen für den strafbaren Inhalt, für den Reat, der durch diesen Inhalt begangen ist, eine besondere Verantwortlichkeit auf. Wenn § 21 diese Personen eventuell mit Fahrlässigkeitsstrafen bedroht, so hat das für die Frage der Zeugnißpflicht bezüglich des durch den Inhalt begangenen Reats gar nichts zu thun. Es ist das auch hervorgehoben in den Verhandlungen der Kommission wie im Berichte selbst, ich komme später hierauf zurück. Man hat dies auch gefühlt und zugegeben von verschiedenen Seiten nicht blos in der Kommission, sondern auch bei anderen Verhandlungen, die ja sowohl im Juristentage, wie im Journalistentage über diese Frage gepflogen worden sind, daß aus der rechtlichen Bedeutung des § 20 Absatz 2 — Absatz 1 kommt ja überhaupt nicht in Betracht, dieser will ja blos die allgemeinen strafrechtlichen Regeln angewendet wissen —, daß aus der rechtlichen Bedeutung des § 20 Absatz 2 eine Zeugnißbefreiung der bezeichneten Personen an sich nicht folgen kann. Man hat die Sache deshalb anders aufgefaßt und ungefähr so konkludirt: der verantwortliche Redakteur ist bei der Herstellung des strafbaren Inhalts des Preßerzeugnisses nicht allein thätig. Die Natur der Sache gibt an die Hand, daß er dabei unterstützt wird von anderen, von dem Hilfspersonal, vom Drucker und Verleger; und weil das Preßgesetz trotz dieser Mitbetheiligung anderer Personen bei der Herstellung des Preßerzeugnisses die Verantwortlichkeit allein dem Redakteur auferlegt und den anderen Personen nicht, so repräsentirt der Redakteur in seiner Verantwortlichkeit gewissermaßen diese Personen und ihre allenfallsige Verantwortlichkeit.

Wenn deshalb der Redakteur vermöge seiner Verantwortlichkeit befreit ist vom Zeugnißgeben, namentlich in Bezug auf den Verfasser und den Einsender, so muß, wenn dieses Zeugnißbefreiungsrecht nicht illusorisch werden soll, dasselbe auch ausgedehnt werden auf diese von ihm gewissermaßen repräsentirten Gehilfen.

Die Deduktion hat einigen Schein für sich; allein sowie man näher zusieht, verschwindet dieser Schein und die Deduktion entbehrt jeden weiteren Haltes, denn eine Repräsentation von Verantwortlichkeit auf seiten dieser Gehilfen, dieser bei der Herstellung mitbetheiligten Personen durch den Redakteur wird eben nicht gedacht werden können. Nachdem das Preßgesetz eine besondere Verantwortlichkeit dieser Personen überhaupt nicht annimmt, sie entbindet von einer Verantwortlichkeit als Folge der bloßen Betheiligung an der Herstellung, so kann der Redakteur auch das, was nicht vorhanden ist, nicht vertreten; er kann sie als verantwortlich gedachte Personen nicht vertreten. Er kann sie aber auch dann nicht vertreten, wenn wirklich eine Verantwortlichkeit sie trifft. Wenn nach dem Grundsatze des Absatz 1 des § 20 diese Personen eine Schuld trifft, dann haften sie selbstständig, und der Redakteur kann sie von der Verantwortlichkeit nicht befreien. Also wo irgendwie strafrechtlich eine Verantwortlichkeit, eine Haftbarkeit dieser Personen in Frage kommt, ist die Vertretungsmöglichkeit ausgeschlossen, und darum kann man nicht eine derartige Repräsentation annehmen als Vordersatz und daraus nun derartige Schlußfolgerungen ziehen, die zur Zeugnißbefreiung der fraglichen Personen führen. Ja, wenn es sich für diese Personen darum handeln würde, zeugnißbefreit zu sein inbetreff der Schuld des Redakteurs; dann allenfalls könnte man dieser Deduktion mehr Schein zugestehen. Weil sie mit ihm zusammengehandelt haben, und für den Fall, daß ein gewisser Schutz für den Redakteur eintreten sollte, würde man vielleicht eine Zeugnißbefreiung entfernt zu begründen versuchen können, aber auch nur entfernt; denn näher betrachtet würde auch hier die Möglichkeit schwinden, weil nach allgemeinen strafrechtlichen Begriffen ein straflos betheiligter Gehilfe nie zeugnißfrei ist. Die bloße Betheiligung, die bloße Mitwirkung bei der Herstellung eines strafbaren Thatbestandes befreit nicht vom Zeugniß, sondern nur dann, wenn sie strafbare Betheiligung, wenn strafrechtliche Verantwortung damit verbunden ist. Es läßt sich dies leicht mit Beispielen belegen, allein exempla sunt odiosa, ich verzichte auf weiteres Eingehen.

Anders würde die Sache liegen, wenn der Grund der Bestimmung des § 20 wäre, den Verfasser zu schützen, dem Verfasser, dem Einsender einen Schutz für die Anonymität zu gewähren, so daß der Redakteur mit seiner Verantwortlichkeit eintritt an Stelle des eigentlichen Thäters. Davon kann aber angesichts des § 20, des ganzen Gedankens dieser gesetzlichen Bestimmung und der ganzen Anlage der Bestimmungen des Preßgesetzes von vornherein keine Rede sein. Das Preßgesetz gestattet die Anonymität, allein es gestattet nicht, daß anonym strafbare Handlungen begangen werden. Diesen gegenüber soll kein Schutz durch § 20 gewährt werden, sondern es wird, indem der Redakteur für den strafbaren Inhalt verantwortlich erklärt wird, die Konsequenz gezogen, welche eigentlich in der Natur der Sache liegt, daß, wenn der Inhalt strafbar, der Redakteur, als zunächst Betheiligter bei der Herstellung des Preßerzeugnisses, dafür haften soll. Mag man den Absatz 2 des § 20 als Konsequenz des Absatzes 1 oder als Ausnahme auffassen von der allgemeinen Regel, — der Schluß, den ich eben gezogen habe, bleibt immer derselbe. Für die erstere Auffassung, wenn Sie darauf Gewicht legen wollen, spricht das neueste Plenarerkennt-

uiß des preußischen Obertribunals vom Oktober dieses Jahres, das ausdrücklich ausgesprochen hat, daß die Thäterschaft nach Absatz 2 des § 20 auch bezüglich des subjektiven Thatbestandes, des dolus, nicht ausschließe die Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen; so daß nach dieser Auffassung des Obertribunals nicht einmal eine absolute Präsumtion strafbarer Thäterschaft so unbedingt immer eintritt, wie man bisher anzunehmen gewohnt war, indem man die Thäterschaft so lange für gegeben erachtete, wenn nicht der Gegenbeweis bezüglich der im Absatz 2 § 20 bezeichneten besonderen Umstände geführt wurde.

Wenn sonach der Verfasser nicht geschützt sein soll vor der strafrechtlichen Haftbarkeit und vor der strafrechtlichen Verfolgung, so kann man auch aus dem § 20 keine derartigen Folgerungen ziehen, daß er gesichert sein soll vor dem Zeugnisse derjenigen Personen, die bei der Herstellung des Preßerzeugnisses betheiligt sind. Im Gegentheil, wer einen solchen Schutz statuiren will, wer eine Garantie schaffen will dem Verfasser, dem Einsender dagegen, daß er erforscht wird, der tritt dadurch mit dem Absatz 1 des § 20 geradezu in Widerspruch. Der § 1 sagt ja: die strafrechtliche Verantwortlichkeit beurtheilt sich nach allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien; also derjenige, der den Artikel bewußt eingesendet, verfaßt hat, der Thäter wird ungeachtet der Verantwortlichkeit des Redakteurs für strafbar erklärt. Nun soll derselbe Gesetzgeber zu gleicher Zeit sagen: für strafbar erkläre ich ihn, aber nicht für regelmäßig verfolgbar, ich lege mir in der Verfolgung Schranken auf, ich will nicht, daß die gewöhnlichen gesetzlichen Mittel der Erforschung von strafbaren Handlungen gegen ihn zur Anwendung kommen. Ich glaube nicht, wie gesagt, daß irgendwie ein logischer Zusammenhang mit den Bestimmungen des Preßgesetzes hergestellt werden kann durch solche Schlußfolgerungen.

Bezüglich meiner Aufstellung, daß gerade der § 20 beweist, wie die Bestimmungen des § 44a nicht haltbar sind, glaube ich Ihnen keinen klareren Beleg anführen zu können, als wenn ich Sie auf die Konsequenzen verweise, welche die Mehrheit der Kommission nach dem Berichte des Herrn Referenten selbst gezogen hat bezüglich der Haftung und Zeugnißbefreiung des Redakteurs. Es wird gesagt:

> Die Kommission kann sonach als eine Konsequenz dieser Anschauung folgende Fälle bezeichnen, auf welche die Bestimmung des von ihr vorgeschlagenen § 44a nicht Anwendung leidet:
>
> 1. auf Erzeugnisse, welche nicht zu den periodischen Druckerzeugnissen gehören,
> 2. auf den Redakteur einer periodischen Druckschrift, wenn er nicht nach § 20 Absatz 2 des Reichspreßgesetzes als Thäter zu bestrafen ist, sondern die Schlußbestimmung in Absatz 2 des § 20 eintritt,
> 3. auf den Redakteur einer periodischen Druckschrift, wenn er nur nach § 21 des Reichspreßgesetzes wegen Fahrlässigkeit mit Strafe belegt wird.

Nr. 3 bezieht sich auf den Fall, den ich oben bezüglich der Drucker und Verleger bereits erwähnte. Also in diesen Fällen soll selbst der Redakteur, der sonst verantwortliche Redakteur, nicht zeugnißfrei sein. Nun, in welcher Lage befindet sich denn der Drucker und Verleger und das Hilfspersonal, so lange sie nicht selbst strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Ganz genau in der Lage des Redakteurs nach Ziffer 2 und 3. Sie sind betheiligt, straflos betheiligt an der Herstellung des Preßerzeugnisses, werden aber eben deshalb, weil sie straflos betheiligt sind, nicht verantwortlich gemacht, müssen also auch gerade so, wie der Redakteur in diesem Falle, der gewöhnlichen Zeugnißpflicht unterliegen. Ich meine, die Logik dieser Schlußfolgerung kann keinen Augenblick bestritten werden. Sind diese Konsequenzen richtig, die hier gezogen sind, dann ist auch die Aufstellung, die ich eben gemacht habe, richtig; und daß sie unrichtig sind, wird nicht nachgewiesen werden. Ich wüßte keinen Grund dafür, ich erachte sie für ganz richtig auch meiner Auffassung nach; aber ich bitte, auch dieselbe Konsequenz in Bezug auf die übrigen Personen zu ziehen.

Man hat auch von seiten eines großen Theiles der Presse selbst eingesehen, daß eine solche Forderung des Schutzes für Anonymität, wie sie in § 44a gestellt ist, nicht begründet werden kann, ohne die Grundgedanken des Preßgesetzes und des Strafgesetzes zu alteriren; man hat deshalb einen anderen Ausweg gesucht und ungefähr so gesagt: ja, wenn auch nicht als Regel, aber doch unter Umständen verlangt es die Lage der Presse überhaupt, daß der Verfasser einen Schutz der Anonymität in Anspruch nehmen kann. Das zu bemessen, sind nicht die Gerichte in der Lage, dazu geeignet ist nur der Redakteur selbst, und deswegen erübrigt nur, im einzelnen Falle das Ermessen des Redakteurs entscheiden zu lassen, ob diese seine Hilfspersonen zeugnißpflichtig oder zeugnißfrei sein sollen.

Nun, meine Herren, daß legislativ auf einen derartigen Gedanken nicht eingegangen werden kann, das wird von meiner Seite einer Erörterung nicht bedürfen. Ich erinnere in dieser Beziehung lediglich auf die neulichen Ausführungen eines Herrn Redners aus dem Hause bezüglich des gemischten Charakters der Personen, die hier in Frage kommen würden, die darüber zu entscheiden hätten, ob Zeugnißbefreiung eintreten solle oder nicht.

Nach den gegebenen gesetzlichen Grundlagen hat der § 44a, soweit er über den verantwortlichen Redakteur hinausgeht, keine Berechtigung. Diese Grundlagen aber, eine der Grundideen des Reichspreßgesetzes zu ändern, dazu werden Sie, meine Herren, bei der Feststellung der Strafprozeßordnung wohl keine Veranlassung haben.

Ich ersuche Sie deshalb, den § 44a zu streichen, indem ich hervorhebe, wie das stets hervorgehoben worden ist, daß es einer Bestimmung darüber, daß der Redakteur in Folge seiner Verantwortlichkeit nicht zeugnißpflichtig ist, in keiner Weise bedarf.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Marquardsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Marquardsen**: Meine Herren, aus den Verhandlungen über den § 1a wissen wir Kommissionsmitglieder zur Genüge, daß das hohe Haus keine besondere Neigung hat, lang ausgesponnene Wiederholungen und Kontroversen, welche in der Kommission gespielt haben, hier zu hören. Ich werde deshalb mich bemühen, möglichst kurz zu sein und werde nur zu meiner Legitimation in dieser Sache ein paar einleitende Worte mir erlauben.

Wir Mitglieder der Kommission haben uns, ich kann nicht gerade sagen, das Versprechen gegeben, wohl aber uns darüber ausgesprochen, einzeln so knapp als möglich in die Diskussion einzugreifen und die Vertheidigung unserer zum größten Theil ja mit großer Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse den verschiedenen Herren Berichterstattern zu erlassen. Daß ich in diesem Falle eine Ausnahme mache, ist keineswegs ein Mißtrauen gegen den Herrn von Schwarze, obgleich ich allerdings sagen muß, daß er in der Kommission selber zu den Gegnern des § 44a, wie er hier steht, gehört hat. In der letzten Abstimmung darüber, muß ich zu seiner ganz besonderen Ehre bemerken, hat er sich der Abstimmung enthalten, und es haben von sämmtlichen übrigen Mitgliedern nur zwei dem § 44a in der Fassung, welche er zwischen der ersten und zweiten Lesung bekommen hat, nicht zugestimmt. Ich will auch das anerkennen, daß in dem gedruckten Berichte des Herrn Berichterstatter sich so unbefangen ausdrückt, daß wahrscheinlich ohne diese besondere Hervorhebung niemand auf den Gedanken gekommen wäre, daß er materiell mit der großen Mehrzahl hier nicht übereinstimmt; ich nehme ihn aber gleich hier auch im

vollen Hause in Anspruch, daß er eigentlich jetzt mit uns denken muß, denn der Haupteinwand, welcher von ihm in einem früheren Stadium der Verhandlungen gemacht worden ist, nämlich daß die Bestimmung über die Freiheit vom Zeugnißzwang getrennt worden sei von der Bestimmung über die eigenthümliche Verantwortlichkeit des Redakteurs bei periodischen Druckschriften, liegt in der jetzigen Gestalt in der That nicht mehr vor; zwar sind sie örtlich nicht beisammen, aber der Ideengang, die Verbindung der beiden Ideen ist zwischen dem § 20 des Preßgesetzes und dem § 44a dieser Vorlage vollständig klar und ich wundere mich sehr, daß einem so scharfsichtigen Herrn, wie der Herr Geheimrath Hanauer ist, der doch an unseren Kämpfen in der Kommission sich so lebhaft betheiligt hat, dieser innere Zusammenhang nicht so lebendig vor Augen steht, wie ich es gewünscht hätte. Nun sagt zwar Herr Geheimrath Hanauer, der Zusammenhang ist nicht eine juristische Konsequenz, nicht juristische Logik, — und wir haben von der juristischen Logik und immer wieder von Logik gehört. Darauf antworte ich dem Herrn Geheimrath Hanauer, daß wir es hier nicht zu thun haben mit einer Auslegung eines Urtheils respektive eines Gesetzes, sondern daß wir hier versammelt sind, die Herren drüben und wir hüben als gesetzgebende Faktoren, um nach richtigem Verständniß der Gesetzgebungskunst ein praktisches Gesetz zu machen und namentlich bei diesem Gesetze die in der Praxis gemachten Erfahrungen, seien sie gut oder schlimm, zu Rathe zu ziehen. Ich darf denn, nachdem ich mich gewissermaßen an die Stelle des Herrn Dr. von Schwarze gestellt habe, meine Betheiligung an der Diskussion hier noch damit entschuldigen, daß die jetzige Formulirung des § 44a wesentlich von mir herrührt, daß ich aber auch seinerzeit bei der Verhandlung über das Preßgesetz gleichsam die Verpflichtung übernommen habe, die betreffende Materie hier bei der Strafprozeßordnung in Anregung zu bringen. Es lag, wie die Herren sich erinnern wollen, ein besonderer Beschluß des Reichstags bei der zweiten Lesung des Preßgesetzes vor, welcher allerdings in ziemlich allgemeiner Fassung die Befreiung vom Zeugnißzwange aussprach: „Der Redakteur, Verleger, Drucker sind berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, des Einsenders und Herausgebers zu verweigern." In der dritten Lesung mußte dieser Paragraph allerdings fallen, weil daran die Entscheidung über die Existenz und Nichtexistenz des ganzen Preßgesetzes von der Regierung geknüpft war. Ich hebe aber dabei hervor, daß der jetzige Inhalt des § 44a sich keineswegs deckt mit dem Inhalt des § 24a des damaligen Preßgesetzentwurfs, daß wenigstens eine Reihe von Mißverständnissen, die sich an die allgemeinere Fassung des § 24a knüpften, durch die Fassung, welche die Kommission dem § 44a jetzt gegeben hat, vollständig gehoben sind. Es hat der Herr Geheimrath Hanauer schon darauf hingewiesen, welche Fälle der Herr Berichterstatter im Berichte mit meiner vollständigen Zustimmung, soweit ich darüber ein Urtheil habe, hervorgehoben hat, wo die Befreiung vom Zeugniß nicht eintreten soll; das sind die Fälle, wo es sich nicht um ein periodisches Preßerzeugniß handelt, es sind die Fälle, wo der Redakteur ausnahmsweise wegen der besonderen Umstände nicht haftet, und es ist der Fall, wo der Redakteur nicht auf Grund des § 20, sondern auf Grund des § 21 wegen Fahrlässigkeit angeschuldet ist. Diese Ausnahmen zeigen aber gerade den inneren Zusammenhang zwischen dem § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes und der Bestimmung des vorliegenden § 44 a. Da wo dieser Zusammenhang nicht vorhanden ist, will Ihre Kommission auch die Befreiung von dem Zeugnißzwange nicht.

Was nun die Frage des Zusammenhanges anbelangt, so hat der Herr Geheimrath Hanauer, wie schon bemerkt, gesagt, hier sei kein logischer Zusammenhang; daß man könne den § 44 a aus dem § 20 des Preßgesetzes nicht logisch deduziren. Meine Herren, dies mag sein, aber es gibt etwas anderes, welches hier wirkt und verbindet, es giebt Voraussetzungen, es gibt einen Parallelismus und Aequivalente und ich behaupte, daß wenn man Gesetze macht, man auch auf diese Momente Rücksicht nehmen muß und kann, und vollständig berechtigt ist, eine gesetzgebende Versammlung zu fragen und sie aufzufordern, daraufhin einer Bestimmung in dem Gesetze ihre Zustimmung zu geben.

Was haben wir in dem § 20 des Preßgesetzes gethan? Wir haben in gewissem Sinne eine Ausnahmebestimmung getroffen, ich sage aber, eine in der Natur der Sache gelegene Ausnahmebestimmung, die dadurch schon einen ganz anderen Charakter besitzt, als wenn Sie von einem wahren Ausnahmegericht und von einem Ausnahmegesetz sprechen. Der Redakteur einer periodischen Druckschrift, bei der eigenthümlichen Stellung, die ihm sein Geschäft anweist, haftet in anderer Weise, wie sonst die Verantwortlichkeit für eine That hergestellt und fixirt wird; daß man ihn aus dem allgemeinen Gesetz so herausgreift und ihm wegen der eigenthümlichen Natur seines Berufs eine besondere Verantwortlichkeit auferlegt, dazu hat man meines Erachtens das Recht, aber es ist in der That eine speziellere Verantwortlichkeit. Diesem so gestellten Mann soll nun auch die Möglichkeit gegeben werden, seinem Beruf der Natur der Sache nach zu üben, und dies wird dadurch geschehen, wenn dasjenige Personal, welches er zur Herstellung seiner Zeitung gebraucht, auf deren vertrauliche Mitwirkung er angewiesen ist, als sein Hilfspersonal gleichsam ex jure tertii, gleichsam aus seinem Rechte heraus bezüglich einer einzelnen Frage so behandelt wird, als wenn sie der Redakteur selber wären, bezüglich der Frage, von wem die Zusendung einer Zeitung herrühre. Diese Bestimmung will in keiner Weise, das hat auch Herr Geheimrath Hanauer hervorgehoben, verlangen, daß der Verfasser nicht solle verfolgt werden können; jeder andere Weg, als dieser eine, den Verfasser herauszubringen, ist nicht ausgeschlossen. Sie soll nicht sagen, wie Herr Geheimrath Hanauer zu meinen scheint, das ist der Redakteur, der diese Personen vertritt; das zu behaupten fällt mir nicht ein, sondern ich sage, diese Personen bilden einen Zusatz, sie sind gleichsam ein Stück des Redakteurs, und weil Sie ihn in seiner Stellung nicht voll walten lassen können, wenn Sie nicht gesetzlich auf dieselbe Freiheit vom Zeugnißzwange, die aus seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit folgt, für diese eine Frage auf das ihm zugewiesene Hilfspersonal ausdehnen, deshalb glauben wir diese Ausstellung machen zu müssen.

Es ist nun wiederholt der Einwand erhoben worden: braucht man denn überhaupt eine solche ausdrückliche Bestimmung? Kann es jemandem in der That einfallen, ein solches inquisitorisches Verfahren eintreten zu lassen? Hat man davon in Frankreich, hat man davon in England, hat man davon — ich will mich wieder einmal ein wenig mit bayerischem Stolz geriren — in Bayern etwas gehört, wo die vor zwanzig Jahren erlassene Gesetzgebung nicht durch ein ausdrückliches Verbot das Vornehmen solcher Handlungen, das Nachspüren nach den Verfassern von Manuskripten, wie es da und dort geschehen ist, ausgeschlossen hat?

Ich muß zugestehen, daß man in allen jenen Ländern nichts davon gehört hat, aber man hat anderswo davon gehört, man hat anderswo dergleichen gesehen, und weil wir diese schlimme Erfahrung gemacht haben, so muß ich auch hier — ich habe in der Kommission schon mein Bedauern ausgesprochen, daß ein solcher Satz nöthig ist — so muß ich auch hier mit Bedauern aussprechen: wir brauchen absolut eine solche Bestimmung.

Es wäre vielleicht allerdings anders, wenn das höchste Reichsgericht schon in voller Blüthe und Thätigkeit dastände, es wäre vielleicht anders, wenn das höchste Reichsgericht, getragen von der hohen Idee, welche ihm zukommt, und nachfolgend in die Fußtapfen der großen Reichsgerichte anderer Länder, sich gleichsam als custos morum fühlt und bezüglich

der Vornahme von Handlungen untergebener Organe — ich möchte sagen mit gesetzgeberischer Kraft, jedenfalls mit ausgleichender Gerechtigkeit durch ihre Aussprüche eingriffe, wie es die großen Gerichte anderer Länder thun. Wenn Sie z. B. von dem Kassationshof in Frankreich Urtheile lesen, so werden Sie finden, daß in den dortigen Konsiderants manche Gesichtspunkte aufgestellt werden, die Sie mit der juristischen Logik des Herrn Geheimraths Hanauer allerdings nicht erfassen können. Ich habe wiederholt Urtheile gelesen, wo der Begriff eines Gentleman und was daraus folgt, das, was sich ziemt, was anständig und unanständig ist, in hervorragender Weise von einem öffentlichen Gerichtshofe als Entscheidungsgrund betont wird. Hätten wir, wie gesagt, das höchste Reichsgericht schon in Geltung, so zweifle ich nicht, daß im Laufe der Zeit dieser hohe Gerichtshof in ähnlicher Weise für die Justiz walten würde, in gutem Sinne für das Ansehen und den Ruhm der deutschen Justiz. Eine solche Abhülfe haben wir zur Zeit noch nicht, daher muß hier die Gesetzgebung eintreten, und wenn wir „mali mores" sehen, müssen wir „bonae leges" machen. Ich glaube, Sie können diese Bestimmung annehmen, wie sie die Kommission vorschlägt, ohne daß Sie befürchten müssen, damit die Strafgesetzgebung wehrlos zu machen, das Staatsinteresse zu schädigen. Man spricht wohl von den außerordentlichen Zeiten, in denen wir leben. Meine Herren, für wirkliche außerordentliche Zeiten macht man außerordentliche Gesetze. Wenn wir aber hier stehen und den neuen Boden für Deutschland im Strafrecht, im Strafverfahren und Zivilverfahren und hoffentlich bald auch im Zivilrecht begründen sollen, so müssen wir an gewöhnliche Zeiten denken, Sie dürfen nicht das Dichterwort wahr machen: propter vitam vivendi perdere causas! Sind wirklich die Zustände so, daß eine Regierung diesen einzigen Schutz, welchen die Presse, anlehnend an § 20 des Gesetzes, verlangen kann, nicht glaubte gewähren zu können, dann muß sie vor die Legislatur kommen und Ausnahmegesetze verlangen. Ich weiß, meine Herren, bei einer früheren Gelegenheit — es war bei der Berathung des Preßgesetzes — hat mein Freund Treitschke ein anderes Argument gebraucht und gesagt, man müsse vorsichtig sein und dafür sorgen, daß man überhaupt keine solche Ausnahmegesetze braucht. Es ist dies eine sehr streitige Frage der Gesetzgebungskunst, aber meine Meinung ist die, daß Sie die Gesetze so einrichten müssen, daß sie das Tagtägliche leisten, nicht aber wegen möglicher außerordentlicher Gefahren in der ordentlichen Gesetzgebung Bestimmungen treffen, die nur dann nothwendig sind, wenn der Staat sich wirklich in Gefahr befindet. Ich glaube, meine Herren, Sie dürfen in diesem Punkte mit der großen Mehrheit der Kommission stimmen, es sind Männer darunter, deren staatsfreundliche Gesinnung, deren Abneigung gegen alles dasjenige, was gefahrdrohend und maßlos sein könnte, gewiß ebenso groß ist wie in Ihrem Schoße. Wir haben nach reiflicher Ueberlegung mit Abgrenzungen aller Art, wie sie nur möglich sind, ohne den Zweck des Gesetzes zu gefährden, unseren Vorschlag ausgearbeitet, und ich bitte Sie getrost und zuversichtlich: stimmen Sie mit Ihrer Kommission.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren, es ist mir ein Antrag auf namentliche Abstimmung überreicht worden, von dem Herrn Abgeordneten Ausfeld unterschrieben und bereits von 64 Mitgliedern unterstützt; es muß also der namentlichen Abstimmung Platz gegeben werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. von Cuny hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Cuny**: Meine Herren, für staatsfeindlich und staatsgefährlich halte ich den § 44a durchaus nicht. Ich habe mich gleichwohl zum Worte gemeldet, um gegen den Paragraphen zu sprechen. Ich weiß sehr gut, daß es mir nicht gelingen wird, bestimmend in die Diskussion einzugreifen; über den Ausgang der Debatte bin ich so wenig im Unklaren, wie einer hier im Hause, ich weiß, der § 44a wird mit großer Majorität angenommen werden. Ich habe mich aber gemeldet, um zu konstatiren, daß auch auf dieser Seite des Hauses (links) eine Minderheit gegen den § 44a stimmen wird, und ich rechne es mir zur Ehre an, zu dieser Minderheit zu gehören, denn diese Minderheit vertritt ein heiliges Prinzip: das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz. Mit dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz ist der § 44a absolut nicht zu vereinigen.

Meine Herren, es ist nicht blos eine juristische Konsequenz, wie der Herr Geheimrath Hanauer ganz richtig und unwiderleglich ausgeführt hat, die uns gegen den § 44a zu stimmen zwingt, sondern es ist auch die Konsequenz des echt demokratischen und liberalen Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetz, die dazu führen muß, gegen den § 44a zu stimmen.

Der § 20 des Gesetzes über die Presse führt nur zur Befreiung des verantwortlichen Redakteurs von dem Zeugnißzwang. Die Präsumtion der Thäterschaft im § 20 beschränkt sich auf ihn, und daß er von dem Zeugnißzwang befreit sei, wird von der Regierung zugegeben und ist in der Kommission durch das Amendement Struckmann — gegen welches der Herr Regierungskommissar nur einzuwenden hatte, daß es überflüssig sei, weil der Inhalt desselben gar nicht streitig sei — anerkannt worden. Ueber den verantwortlichen Redakteur hinaus erstreckt sich die Präsumtion der Thäterschaft nicht. Wenn Sie also die Befreiung vom Zeugnißzwang über die Person des verantwortlichen Redakteurs hinaus ausdehnen, so müssen Sie andere Gründe haben, und das ist ja auch meinem verehrten Freunde Marquardsen gar nicht bestritten worden, daß es nicht juristische, sondern andere Gründe seien. Sie bestehen darin: „wir müssen dem verantwortlichen Redakteur ermöglichen, seinen Beruf der Natur der Sache nach auszuüben; wir wollen dafür Sorge tragen, daß der Redakteur frei walten kann."

Nun, meine Herren, wir lassen ihn ja frei walten! Warum sollen wir der Presse auch noch helfen, die Person des wirklichen Thäters, die Person des Verfassers eines inkriminirten Artikels der Ermittelung zu entziehen? Nur auf Grund des Prinzips der Anonymität der Presse. Dieses Prinzip ist es, welches den wahren Grund der vorgeschlagenen Ausnahmebestimmung, den wahren Grund des für die Preßfamilie beanspruchten Privilegiums bildet. Was ist das Prinzip der Anonymität der Presse? Die Antwort darauf ist vor wenigen Tagen durch den beredten Mund des Herrn Abgeordneten von Treitschke gegeben worden: es ist ein Prinzip, welches im Widerspruch steht mit allen Ehrbegriffen, die sonst im bürgerlichen Leben gelten; überall wird der Anonymus verachtet, und hier soll eine Ausnahme stattfinden, und zwar vermittelst eines gesetzlichen Privilegiums, hier soll der Anonymus durch eine Exemtion von dem gemeinen Recht geschützt werden. Das Prinzip der Anonymität der Presse ist der Deckmantel für Feigheit und Gemeinheit.

(Oh, oh!)

— Meine Herren, ich glaube, das ist ein Satz, den viele von Ihnen einzeln genommen mir zugeben werden;

(Widerspruch)

viele, nicht alle — die Herren auf dieser Seite (links) nicht, das weiß ich, — nicht alle natürlich, aber viele auch unter meinen politischen Freunden werden wir es zugeben.

Meine Herren, ich resümire nicht aus juristischen Gründen, sondern nur aus der Konsequenz des Prinzips der Anonymität der Presse kann dieser § 44a hergeleitet werden. Dieses Prinzip will ich hier nicht von seiten der Mehrheit, — ich bitte um Verzeihung, daß ich mich versprach, ich wollte

sagen: Ich will die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne im Namen einer Minorität der liberalen Partei zu konstatiren, daß das Prinzip der Anonymität der Presse nicht als ein allgemein von der liberalen Partei angenommenes zu betrachten ist. Und weil ich nicht für dieses Prinzip einzustehen und die Konsequenzen dieses Prinzips zu ziehen vermag, weil ich aber andererseits dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze nichts vergeben will, darum werde ich und werden mehrere meiner speziellen politischen Freunde gegen den § 44a stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, ich glaube ohne Beeinträchtigung der Sache noch kürzer sein zu dürfen, als mein verehrter Kollege Marquardsen gewesen ist, indem die Gegenstände, die wir eben von Herrn von Cuny gehört haben, sich sehr leicht erledigen, respektive bereits erledigt sind.

Der Ausgangspunkt für unsere Betrachtung muß wohl die Erinnerung sein, daß dieser Reichstag selbst bereits im Jahre 1874 nach sehr eingehender Berathung sich über die hier in Rede stehende Frage ausgesprochen hat. Damals hat der Reichstag sachlich denselben Beschluß gefaßt, der heute in besserer Form reproduzirt worden ist. Die Justizkommission hat dabei geglaubt, das Versprechen, welches damals der Reichstag sich und dem Lande nach Fallenlassen dieses Paragraphen gegeben hat, um das Preßgesetz selbst nicht zu gefährden, einlösen zu müssen, das Versprechen nämlich, bei Berathung der Strafprozeßordnung dieses Prinzip zur Geltung zu bringen. Ich bin überzeugt, daß auch der heutige Reichstag ebenso wie die Justizkommission diesen Entschluß und dieses Versprechen einlösen wird. Es ist dies Vertrauen wesentlich darauf gegründet, daß bisher uns ein wirklicher sachlicher Gegengrund gegen § 44a absolut nicht entgegengehalten worden ist. Ich glaube das auch dem Herrn Geheimrath Hanauer behaupten zu dürfen, indem ich mich auf die Aeußerungen beziehe, die der erste Vertreter des Bundesraths in der Justizkommission abgegeben hat. Es steht nämlich in dem Protokoll der Justizkommission zu lesen, Herr Direktor von Amsberg habe sich über den hier in Rede stehenden Antrag, der damals in verschiedenen Formen vorlag, folgendermaßen ausgesprochen:

> Bei Durchsicht der Kommentare über das Preßgesetz habe er sowohl in dem Kommentar des Abgeordneten Dr. Schwarze, wie in jenem des Abgeordneten Dr. Marquardsen die überzeugendsten Beweise dafür gefunden, daß sich aus allgemeinen strafprozessualischen Grundsätzen im wesentlichen dieselbe Uebung bezüglich der Zeugnißpflicht des Redakteurs ꝛc. ergebe, die man durch die gestellten Anträge gesetzlich zu fixiren suche.

Auf dies ꝛc. nach den Worten: „des Redakteurs" mache ich Sie besonders aufmerksam, da es auch das Hilfspersonal einschließt. So ist es zu lesen auf Seite 47 des Protokolls vom 14. Juni 1875, welches also weiter besagt:

> — dieselbe Uebung ergebe, die man durch die gestellten Anträge gesetzlich zu fixiren suche: um so weniger könne er diese Anträge für begründet erachten.

Meine Herren, ich habe bei wiederholter Lesung dieses Satzes gemeint, es müßte hier ein Druckfehler vorliegen, anderenfalls liegt wohl ein eklatanter Denkfehler vor. Denn wenn sich das Gesagte wirklich aus den überzeugendsten Darstellungen der Kommentatoren ergibt, dann kann es höchstens als nicht nothwendig bezeichnet werden, aber als nicht begründet können diese betreffenden Anträge doch unmöglich qualifizirt werden.

Sodann fährt das Protokoll in der Darlegung des Herrn Direktors von Amsberg folgendermaßen fort:

> Der Antrag Marquardsen reproduzire jenen Paragraphen, an den sich das Schicksal der Annahme des Preßgesetzes geknüpft habe; er könne nicht glauben, daß sich die Intentionen der verbündeten Regierungen in dieser Beziehung anders, als bei Berathung des Preßgesetzes gestalten würden. Die Annahme des Antrags Marquardsen sei auch deswegen bedenklich, weil sich daran leicht falsche Interpretationen knüpfen könnten.

Das war die Erklärung, die der erste Vertreter des Bundesraths in der Justizkommission abgegeben hat. Ich sollte meinen, daß hier das bewahrheitet werde, was ich gesagt habe. Dort wenigstens sind gewiß keine sachlichen Gründe unserm § 44a entgegengehalten. Dort heißt es zunächst, es liege kein Grund zur Annahme vor, daß der Bundesrath eine andere Stellung zu dem jetzigen Paragraphen einnehmen werde, als in dem Preßgesetz, wo er natürlich das Heft in der Hand hatte, indem durch das Preßgesetz die Kaution und Besteuerung der Presse erst beseitigt werden sollte, ein Grund, der den Reichstag damals bestimmt hat, den Paragraphen fallen zu lassen. Heute ist die Sache eine andere, heute stehen wir der reinen Rechts- und Gesetzesfrage gegenüber. Das aber, was uns hier dagegen gesagt wird, heißt nichts anderes, als dem Bundesrath das Wort in den Mund legen: sic volo, sic jubeo. Das sind die sogenannten Gründe gegen § 44a, auf welche aber der Reichstag bei seiner dermaligen Stellung doch wohl nicht wird eingehen wollen und können. Die Möglichkeit endlich, daß falsche Interpretationen sich an den Satz der Kommission anschließen könnten, wird wohl am allerwenigsten jemanden irre machen; denn diese angebliche Gefahr hätte man uns nur vorzuführen gebraucht, dann hätten wir dem Paragraphen bereitwillig eine Fassung gegeben, die alle irrigen Interpretationen ausschlösse. Worin übrigens jene Gefahr liegen solle, ist mir auch bis heute noch nicht klar geworden. Dagegen ist die Nothwendigkeit, den Satz des § 44a, der nach der Ausführung des Herrn von Amsberg selber aus den überzeugendsten Gründen wissenschaftlich als die prozessuale Konsequenz der ganzen Preßgesetzgebung anzuerkennen ist, in einer gesetzlichen Formulirung zu fixiren, leider, wie Herr Marquardsen bereits vorgeführt hat, durch die entgegengesetzte Praxis mehr als eines Gerichts in verschiedenen Staaten, namentlich in Preußen, während der letzten Jahre eine absolut gebieterische geworden. — Die materielle, sachliche Berechtigung des Paragraphen liegt sodann darin, daß sie die Konsequenz und das Korrelat zu der Strafbestimmung des § 20 des Preßgesetzes ist. Es handelt sich dabei nicht, wie Herr Geheimrath Hanauer gesagt hat, um eine Ausnahmebestimmung, sondern es ist, wie Herr Direktor von Amsberg ausgeführt hat, dasjenige, was wir fordern, nur die natürliche Konsequenz der allgemeinen prozessualischen Grundsätze der Materie. Meine Herren, diese Grundsätze müssen in Gemäßheit des „etcetera" in der Darlegung des Herrn von Amsberg, auch auf das Hilfspersonal angewendet werden, denn bei diesem treten die hauptsächlichsten Gründe ebenfalls ein, obgleich gegen sie der Absatz 2 des § 20 des Preßgesetzes die unmittelbare Strafe der Thäterschaft nicht verhängt. Es ist ja unstreitbar und auch schon angeführt, daß das Hilfspersonal absolut mitwirken muß, wenn überhaupt ein Preßerzeugniß zu Stande kommen soll, — und es ist zweitens eine Existenzbedingung der periodischen Presse, daß ihre Anonymität geschützt werde. Hiergegen hat sich nun zwar der Herr Abgeordnete von Cuny ausgesprochen und sich dabei auf die Autorität des Herrn von Treitschke berufen. In meinen Augen sind indessen beide Autoritäten gleich wenig vollwichtig. Ich meine, das Wort „Beseitigung der Anonymität" ist einfach gerichtet und in aeternum verurtheilt durch die Praxis, welche desfalls in Frankreich gesetzlich herbeigeführt war.

(Ruf: Hört, hört! Napoleon!)

Einer weiteren Beurtheilung bedarf es in der Oeffentlichkeit über den Werth oder Unwerth der Anonymität nicht mehr. Darauf, glaube ich, wird der Reichstag sich nicht mehr einzulassen brauchen, dieses bonapartistische System erst noch zu verurtheilen. Ich, meine Herren, gehe nun absichtlich und bewußt noch einen Schritt weiter, obgleich mein Kollege Herr Marquardsen denselben nicht zu dem seinigen macht, ihn vielmehr in der Kommission wiederholt bestritten hat. Ich behaupte nämlich, daß, wenn wir es hier hinsichtlich des Hilfspersonals mit einem privilegium favorabile zu thun hätten, wie behauptet ist, beziehungsweise mit einer sogenannten Ausnahmebestimmung, diese letztere vollständig gerechtfertigt wäre, — und zwar einestheils durch die Natur der Sache, anderntheils durch die Strafbestimmungen, die in das Preßgesetz aufgenommen worden sind. Durch die Natur der Sache wäre es deswegen gerechtfertigt, weil die Erzeugnisse der periodischen Presse nicht mehr, wie Herr Hanauer meinte, auf gleicher Stufe stehen mit dem einfachen Worte und den sonstigen Akten der Staatsbürger, sondern weil die periodische Presse gewissermaßen eine Institution unseres öffentlichen Lebens geworden ist. Sie ist es dadurch geworden, daß die gesammte Bevölkerung des Staats herangezogen wird zur Betheiligung an der Verwaltung, der Rechtsprechung und der Gesetzgebung durch alle Stadien des öffentlichen Lebens hindurch. Diese Berufung des Volks zu solcher öffentlichen Thätigkeit macht es zur absoluten Nothwendigkeit, daß ihm durch die Presse Ideen und Thatsachen zugänglich gemacht werden, wie es früherhin, wo nur noch der beschränkte Unterthanenverstand und als erste Bürgerpflicht der Gehorsam galt, nicht der Fall war, was heute aber nicht mehr Platz greifen kann und darf.

(Sehr gut! links.)

Darum, sage ich, wenn für diese Presse, die selbstverständlich nicht blos muß loben, sondern auch tadeln und angreifen können, eine Ausnahmebestimmung wirklich statuirt würde, was ich leugne, kraft des Prinzips der ausgleichenden Gerechtigkeit ein solches privilegium favorabile vollkommen gerechtfertigt sein würde gegenüber der Thatsache, die meines Erachtens unbestreitbar dasteht, daß das Preßgesetz von 1874 ein wirkliches privilegium odiosum gegen den verantwortlichen Redakteur etablirt hat.

(Sehr richtig!)

Aus diesem Worte „verantwortlicher Redakteur" hat man kurzweg konkludirt, der Mann, dessen Name auf der Zeitung steht, sei von rechtswegen für deren Inhalt als Thäter zu bestrafen.

Von einem solchen verantwortlichen Redakteur weiß man zunächst im englischen Rechte nichts. Da gibt es keinen sogenannten verantwortlichen Redakteur, es ist das eben auch eine Importation aus Ländern, die wir meist nur in ihren Fehlern zum Vorbild unserer Gesetzgebung nehmen. Das Wort „verantwortlich" kann doch wahrlich für die strafrechtliche Beurtheilung eines Falles oder einer Person nur völlig gleichgiltig sein. Wenn auf einem sonstigen Preßerzeugnisse nicht blos der Name des Verfassers, sondern der Zusatz stände, daß er der verantwortliche Verfasser sei, so ändert dies ja nichts an der Verantwortlichkeit und an den Voraussetzungen der Strafbarkeit, namentlich an der nothwendigen Feststellung des strafbaren dolus, d. h. des Bewußtseins, das konkrete Vergehen oder Verbrechen verübt zu haben. Davon will aber unser Preßgesetz nichts wissen. Es erfordert nach der gemeinen Gerichtspraxis, welche durch das neueste Erkenntniß des hiesigen Obertribunals noch lange nicht beseitigt ist, wenigstens nicht mit voller Bestimmtheit die Feststellung des strafrechtlichen dolus. Unser Preßgesetz hat in Absatz 1 des § 20 die richtige kriminalrechtiche Regel ausgesprochen, indem es sagt:

> Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Das ist das gemeine Recht, aber dabei ist man nicht stehen geblieben, sondern in dem Absatz 2 ist folgendes gesagt:

> Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme einer solchen Thäterschaft ausgeschlossen wird.

Dieser Wortlaut besagt es doch schon ganz unzweifelhaft, daß hier für die periodische Presse eine Ausnahmsbestimmung getroffen worden ist. Das kann doch keines weiteren Beweises mehr bedürfen, und diese materielle Ausnahmsbestimmung besteht eben nach der Gerichtspraxis darin, daß der dolus criminalis gegen den betreffenden Redakteur gar nicht festgestellt zu werden braucht, das Urtheil vielmehr alles nothwendige gethan hat, wenn es konstatirt, daß der Angeklagte verantwortlicher Redakteur sei und daß der Inhalt des Preßerzeugnisses dem Strafgesetze verfallen sei. Der Redakteur soll sich nur von der Strafe befreien können, wenn er Umstände vorführt, durch welche die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird. Das, meine Herren, ist ein Satz, der doch durch unsere ganze Kriminalgesetzgebung und erst recht durch die Wissenschaft reprobirt wird. Unsere Strafgesetzgebung und unsere Kriminalprozeßordnung hat sich sonst überall gehütet vor allen legalen Präsumtionen oder Fiktionen der Schuld. Gegenüber der periodischen Presse aber wird dem Beschuldigten ganz unbefangen aufgegeben, solche die Strafbarkeit ausschließende Umstände seinerseits vorzuführen, wenn er nicht ohne jeden Nachweis eines Dolus verurtheilt werden will. Meine Herren, auf diesen Paragraphen hin kann aber ohne ausdrückliche Feststellung irgend eines strafrechtlichen Dolus des Redakteurs eine Strafe bis zu zehn Jahren Zuchthaus im Falle der Aufforderung zu einem Akt des Hochverraths verhängt werden!! Ich sollte denken, meine Herren, daß hiernach die Bestimmung des § 44a, die wir hinsichtlich des Hilfspersonals ebenso, wie hinsichtlich des Redakteurs fordern, gegen den selbst der Herr Geheimrath Hanauer kaum Widerspruch erhebt, vollkommen gerechtfertigt sei, weil der Redakteur ohne gleichen Schutz seines Hilfspersonals die Anonymität der Presse nicht wahren könnte. Gegenüber dem von mir entwickelten Inhalt des § 20 des Preßgesetzes vertrete ich die Ueberzeugung, daß selbst die Feststellung eines privilegium favorabile hier vollständig gerechtfertigt wäre.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt **von Amsberg**: Meine Herren, es ist schon sehr bedenklich, aus einem et cetera so weitgehende Folgerungen zu ziehen, wie es der Herr Vorredner gethan hat. Meine Herren, die Folgerung wird aber noch bedenklicher, wenn es sich, wie dies in erster Lesung der Fall war, um Vorschläge handelt, die mit dem Vorschlage Ihrer Kommission in § 44a nicht identisch sind. Ich glaube daher, daß es völlig unmöglich ist, auf Grund des et cetera zu behaupten, daß ich mich mit dem Beschluß Ihrer Kommission in irgend einer Beziehung einverstanden erklärt hätte. Auf die Sache selbst will ich nicht weiter eingehen, das erforderliche ist bereits von anderer Seite gesagt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sonnemann hat das Wort.

Abgeordneter **Sonnemann**: Meine Herren, ich bedaure

wirklich, daß ich über diesen Gegenstand heute noch sprechen muß. Nachdem die Angelegenheit wiederholt im Reichstage . . . .

Präsident: Darf ich vielleicht den Herrn Redner bitten, wenigstens von der ersten Stufe der Treppe zu sprechen.

Abgeordneter **Sonnemann** (begibt sich auf die zur Rednertribüne führende Treppe): Nachdem die Angelegenheit wiederholt im Reichstag bei Gelegenheit des Preßgesetzes und noch im vorigen Jahre bei Gelegenheit einer Petition so eingehend erörtert worden ist, habe ich erwartet, daß wir heute sehr rasch darüber wegkommen würden, und ich beabsichtigte nicht, in der zweiten Berathung darüber zu reden Nachdem jedoch sowohl von Seite des Bundesraths als auch aus der Mitte des Hauses nochmals diese im Vergleich zu den früheren Vorschlägen so sehr eingeschränkte Bestimmung bekämpft worden ist, dürfte es sich verlohnen, noch einige Worte darüber zu sagen. Es ist bei einem anderen Paragraphen, bei der Frage der Zeugenpflicht der Aerzte heute von Seite des Bundesraths gesagt worden, die öffentliche Meinung habe eine solche Bestimmung gar nicht gefordert. Meine Herren, wenn es sich um den Zeugnißzwang für Journalisten handelt, glaube ich, wird dieser Einwand nicht gemacht werden können; hier hat die öffentliche Meinung diese Maßregel einstimmig gefordert und sogar die offiziöse Presse, die doch sonst nicht schweigt, wenn es sich um solche Diege handelt, hat nicht gewagt, irgendwie gegen den Erlaß einer derartigen Bestimmung aufzutreten. Ich glaube nicht, daß der Reichstag, nachdem er so verschiedene Male sich mit solcher Entschiedenheit ausgesprocheu, nachdem er bei der zweiten Lesung des Preßgesetzes mit einer sehr beträchtlichen Majorität, wie es im stenographischen Berichte heißt, einen Paragraphen eingerückt hat, der viel weiter geht, — wie Ihnen der Herr Abgeordnete Marquardsen sehr richtig auseinandergesetzt hat, und daß man ihn dann blos aufgegeben unter dem Druck, daß das Gesetz nicht zu Stande kommen könne und mit der Versicherung von den verschiedensten Seiten, daß man bei dem Strafprozeß diese Anträge wieder aufnehmen wolle —, ich glaube nicht, daß da dem Reichstag in den Sinn kommen kann, von diesem Beschlusse abzuweichen; wenn man in öffentlichen Blättern gelesen, daß dieser Paragraph eine Art Kompromißobjekt sein soll, so muß ich gestehen, obwohl ich kein so großes Vertrauen zu der Majorität dieses Reichstags habe,

(oho!)

aber dieses habe ich doch, daß es ihm unmöglich ist, wenn er nicht zu einer chambre introuvable heruntersinken will, diese Bestimmung wieder preiszugeben. Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath von Amsberg selbst hat, als er bei der Petitionsberathung diese Bestimmung bekämpfte, ausdrücklich gesagt, „daß diese Frage nur im Zusammenhange mit der Strafprozeßordnung entschieden werden könne", — wörtlich nach dem stenographischen Bericht; er hat also damals im Namen des Bundesraths ausdrücklich anerkannt, daß die Strafprozeßordnung der richtige Ort sei, um die Angelegenheit zu regeln; wenn wir nun heute von dem Herrn Geheimrath Hanauer hören, daß man eine Ausnahmebestimmung schaffen will, so möchte ich ihn an ein anderes Mitglied der Reichsjustizverwaltung, an den früheren Abgeordneten Meyer (Thorn) verweisen, der bei einer anderen Gelegenheit ausdrücklich gesagt hat, es handle sich bei diesem Paragraphen nur darum, „die eigenthümlichen Verhältnisse der Presse mit der allgemeinen Zeugnißpflicht in die rechte Verbindung zu bringen. Die Regelung muß beim Strafprozeß erfolgen." Das haben wir von einem jetzigen Mitglied des Reichsjustizamts gehört. Der Herr Abgeordnete Marquardsen hat sich auch heute in diesem Sinne wieder ausgesprochen und auch seine damalige Aeußerung wiederholt; er hat es damals als Ehrenpflicht erklärt, die der Reichstag bei Gelegenheit der Erörterung der Strafprozeßordnung einzulösen habe, und er ist auch seinem Versprechen, wie ich nicht anders sagen kann, heute getreu nachgekommen. Auch sogar bis in die konservative Fraktion dieser Versammlung hinein war man damals dieser Ansicht; denn der Herr Abgeordnete Thilo hat bei dem Preßgesetz einen Antrag gestellt, der viel weiter ging als das, was heute von Ihnen verlangt wird.

(Hört! hört! links.)

Dieser Antrag lautete:

> Der Redakteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, in der Kriminaluntersuchung wegen einer durch die Presse begangenen strafrechtlichen Handlung das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern.

Dieser Satz begriff also noch eine Anzahl von Fällen in sich, die heute durch die amendirte Abfassung der zweiten Lesung ausgeschlossen sind. Also auch von dieser Seite aus hoffe ich nicht, daß wir einen Rückzug zu erwarten haben.

Was von seiten der Kommission verschiedene Male mit Bestimmtheit ausgesprochen ist, daß man diesen Paragraphen als eine Konsequenz des Artikel 20 verlangen muß, darauf komme ich hier nicht noch mal zurück, allein thatsächlich will ich hervorheben — und auch in dieser Beziehung liegen Aeußerungen von früheren Mitgliedern des Reichstags vor, daß die Existenz einer irgendwie selbstständigen Presse mit diesem Paragraphen absolut unmöglich ist. Es führt ja zu ganz ungeheuerlichen Konsequenzen, wenn Sie den Redakteur von dem Zeugniß entlasten und das ganze Hilfspersonal bis zum Heitzer und Maschinisten herab auf 6 Monate ins Gefängniß führen können. Wie es sich bei einem Falle, den wir erlebt haben, ergeben hat, handelte es sich nur um eine ganz unbedeutende kleine Angelegenheit, die vielleicht zu 100, 50 Mark Geldstrafe geführt hätte, wenn es zur Aburtheilung gekommen wäre, wofür aber schon vor der Verhandlung 8 Monate Gefängniß abgesessen waren, und wo, wenn es sich auf alle, die dabei betheiligt waren, erstreckt hätte, vielleicht 5 Jahre zusammen hätte erkannt werden können. Sie legen mit einem Worte, wenn Sie den Redakteur und das Hilfspersonal nicht vom Zeugnißzwang zur Nennung des Verfassers befreien, die Justiz aus den Händen des Gerichts in die Hände des Staatsanwalts. Der Staatsanwalt kann so lange inquiriren und auf Haft erkennen lassen, als es ihm beliebt; das ist die ganze Konsequenz.

Nun weiß man ja, daß man sagt, und auch in diesem Hause ist es gesagt worden, und zwar von dem Herrn Abgeordneten Treitschke, daß man mit der Presse, die aus einer so gemischten Gesellschaft zusammengesetzt ist, überhaupt nicht so viel Umstände machen solle, daß man für sie keine besonderen Gesetze schaffen soll.

(Widerspruch.)

Der Herr Abgeordnete Treitschke, den ich zu meinem Bedauern heute nicht auf seinem Platze sehe, hat wiederholt den Ausdruck „gemischte Gesellschaft" gebraucht. Nun, meine Herren, ich will das ja gar nicht leugnen, und wer in der Presse thätig ist, hat von Zeit zu Zeit selbst darunter zu leiden, daß zur Presse nicht durchaus lauter charakterfeste und ehrenhafte Leute gehören. Allein, meine Herren, das finden Sie auch bei anderen Ständen. Wenn man z. B. die Professoren durchmustert,

(Heiterkeit)

so kann man auch manches sonderbare Exemplar darunter treffen. Ich will nur an den Vorfall bei Eröffnung der Straßburger Universität erinnern

(sehr gut!)

und an den Zeugen Mathiae, um darzuthun, daß auch unter den Professoren manche räudige Schafe sind.

(Heiterkeit.)

Allein ich glaube, meine Herren, daß Sie mit solchen inquisitorischen Bestimmungen, daß Sie mit solchem Zeugnißzwange nicht dazu kommen werden, eine selbstständige und unabhängige Presse überhaupt zu schaffen. Wenn Sie auf die Länder blicken, die einen derartigen Zeugnißzwang, überhaupt Beschränkungen der Presse nicht kennen, so werden Sie finden, daß die Presse auch etwas ganz anderes leistet. Sehen Sie doch einmal auf England und Amerika! Wo haben wir denn in Deutschland ein Blatt, welches aus eigenen Mitteln eine Expedition in das Innere Afrikas ausrüstet, die vielleicht Millionen von Dollars kostet und aus eigenen Mitteln bezahlt? Wo haben wir in Deutschland ein Blatt, welches jemals einen Einfluß erlangt wie die Times im Krimkriege erlangt hat, wo sie die ganze englische Armeeorganisation über den Haufen geworfen hat? Wo haben wir ein Blatt, welches wie Daily News noch kürzlich durch ihre Artikel über Bulgarien der ganzen englischen Politik eine andere Richtung gegeben hat? Wenn Sie auf solche Zustände blicken, so werden Sie finden, daß eine für das Land segensreiche Thätigkeit der Presse nur möglich ist, wo sie sich frei und ungebunden bewegt. Wenn aber jeder, der den Beruf der Preßthätigkeit ergreift, befürchten muß, daß ihm plötzlich sein ganzes Geschäft ruinirt wird, indem ihm das Mitarbeiterpersonal ins Gefängniß gesteckt wird, wodurch er jeden Augenblick um sein ganzes Eigenthum gebracht werden kann, so werden Sie feste Charaktere und alle Leute, die etwas tüchtiges leisten, möglichst wenig der Presse zuwenden. Ich glaube, dem Mangel an einer freien Gesetzgebung ist es vorzugsweise zuzuschreiben, daß wir in Deutschland noch keine Presse von solcher Bedeutung haben, wie andere Länder.

Was nun die sogenannte Ausnahmebestimmung, auf die ich noch einmal kurz zurückkommen will, betrifft, so haben wir ja heute erst eine solche beschlossen. Ich möchte doch den Herrn Abgeordneten Cuny fragen, ob er vorhin gegen den Paragraphen gestimmt hat, der den Ministern eine Ausnahmestellung zuweist, in Bezug auf die Zeugnißablage;

(sehr gut! Heiterkeit)

ich glaube nicht, daß er gegen diesen Paragraphen gestimmt hat. Nun, da haben Sie so eben erst eine Ausnahmebestimmung votirt. Wenn man sagt: Gleichheit vor dem Richter, so ist da eben nicht eine Gleichheit geschaffen. Es ist, wie ich schon vorhin erwähnt habe, von dem Herrn Abgeordneten Meyer (Thorn) gesagt worden, es sei eigentlich keine Ausnahmebestimmung, sondern eine solche, die sich aus der Natur der Sache ergibt. Wir haben auch ein Gesetz hier gemacht über die besondere Behandlung der Photographien, warum behandelt man die Photographien nicht wie die Schuhe und Stiefel, die jeder andere nachmachen kann? Warum hat man es für richtig befunden, ein besonderes Gesetz zum Schutze der Photographien zu machen? Das ergibt sich aus der Natur der Einrichtung und das ist gerade die Aufgabe der neuen Gesetzgebung, daß sie sich den Verhältnissen anschließt und die einzelnen Dinge spezialisirt. Ebenso wie wir einen Musterschutz geschaffen haben, ebenso ergeben sich aus der Natur der Presse gewisse Gesetzesbestimmungen.

Ueber die Anonymität der Presse, die auch hier angefochten worden ist, will ich nach den trefflichen Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Reichensperger kein Wort mehr verlieren. Uns zu napoleonischen Zuständen zu führen, das, glaube ich, kann der Reichstag niemals beabsichtigen. Wir haben ja sonst noch strenge Bestimmungen gegen die Presse, allein das sind solche, bei welchen Licht und Sonne angemessen gleichmäßig vertheilt ist; es müssen aber diese Art von Einschränkungen fallen, die die Existenz der Presse vollständig untergraben würden. Wenn der Herr Abgeordnete Marquardsen gesagt hat, daß er besonders staatsfreundlich sei und dennoch diese Bestimmung vertheidige, so glaube ich, daß derjenige, welcher ein Gegner des deutschen Reichs ist, sich nur freuen müßte, wenn derartige Bestimmungen gegen die Presse in der Gesetzgebung Aufnahme finden. Denn schließlich werden sie sich selber rächen und werden nur auf ihre Urheber zurückfallen. Erreichen wird man schließlich gar nichts, von welchem Standpunkte aus man die Sache auch ansehen mag. Man kann einen derartigen Zwang in der heutigen Zeit nicht mehr aufrechterhalten, er widerspricht dem ganzen Wesen der freien Presse.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich bedaure es tief, daß seitens der Regierungsbank gegen diesen Beschluß der Kommission mit solch einer Ausdauer und Zähigkeit gekämpft wird, wie es leider geschehen. Ich glaube, wenn wir mit Beziehung auf unsere Preßverhältnisse nicht überhaupt von einer zu großen Empfindlichkeit wären, so würde vielleicht auch der Gegensatz gegen diesen einfachen Beschluß der Kommission nicht so hartnäckig sein. Ich habe dem Bundesrath nicht verdacht, daß er vor 2 Jahren, als es sich um einen ähnlichen Antrag im Preßgesetze handelte, dieser Bestimmung seinen Widerstand entgegenstellte. Denn diese Bestimmung, obwohl scheinbar ähnlich, war doch thatsächlich etwas ganz anderes, wie das, was jetzt hier in der Strafprozeßordnung steht. Durch jene Bestimmung wurden Fälle eingeschlossen, wogegen die Vertreter des Reichs und der Staatsgewalt sich allerdings erklären konnten. Es wurde nicht unterschieden zwischen einer Strafverfolgung, welche beruht auf dem Inhalt der Druckschrift und einer Strafverfolgung, welche beruhte auf einem Bruch des Amtsgeheimnisses, auf dem Akt der Veröffentlichung. Nun, meine Herren, diese Forderung, die zu weit ging meiner Ansicht nach, wogegen Sie mit Recht sagen konnten: ihr durchbrecht uns die Ordnung und die Disziplin des Beamtenthums, ohne welche kein Staat bestehen kann, diese Forderung ist diesmal gar nicht wieder aufgetreten. Das, wogegen Sie die Freiheit vom Zeugnißzwang gewähren sollen, ist lediglich der Fall, wenn der Inhalt des Preßerzeugnisses selbst das Strafbare bildet. Nun, meine Herren, es ist hier mehrfach ausgeführt, und ich mag das nicht wiederholen, daß, wenn Sie sagen: hier ist eine juristische Ausnahmebestimmung, Sie dies auch hätten sagen müssen, als Sie das Preßgesetz gaben. Als Sie gerade, die Regierung, der Bundesrath, uns den Entwurf zum Preßgesetz vorlegten, da hatten Sie die stärksten juristischen Ausnahmebestimmungen gemacht.

(Sehr richtig! links.)

Indem Sie das belgische System akzeptiren wollten, das System der sukzessiven Verantwortlichkeit, — nicht blos der Verantwortlichkeit —, sondern das System der sukzessiven Thäterschaft, haben Sie eine Fiktion schaffen wollen, wie sie unjuristischer nicht gedacht werden kann, einen juristischen nonsens. Diesem System war allerdings der Reichstag nicht gefolgt, er ist einem andern System gefolgt, aber mit Herübernahme eines Gedankens aus dem belgischen System. Es ist doch so, daß Sie juristisch unlogisch — um mit Herrn Geheimerath Hanauer zu reden — denjenigen für den Thäter erklären, der in den meisten Fällen der Thäter nicht ist. Sie haben zusammen mit dem Reichstag beschlossen, unter Umkehrung aller Beweisregeln, unter Umkehrung der allgemein geltenden Rechtsanschauungen, soll gleichwohl der verantwortliche Redakteur erklärt werden als der schuldige Thäter, wenn er durch Gegenbeweis sich nicht reinigen kann. Nun, meine Herren, nachdem Sie diese Umkehrung der sonst allgemein geltenden juristischen

Begriffe beschlossen haben, haben Sie die Güte, sich nicht so dagegen zu sträuben, wenn Sie eine zweite Bestimmung treffen, die nur eine Konsequenz der ersten ist. Denn in dem Augenblicke, wo Sie den Thäter haben, wo dem Gesetze Genugthuung geschieht, wo die Schuld gesühnt wird, brauchen Sie nicht so eifrig zu suchen durch Druck auf das Hilfspersonal des Redakteurs, damit noch einmal der Thäter gesucht und bestraft werde.

Meine Herren, ich will auf das einzelne nicht eingehen, es ist von den Herren Vorrednern sehr ausführlich entwickelt, und ich schließe mich demselben an. Ich gebe zu, es ist keine Unehre, diese Anschauung nicht zu haben, aber ich verstehe nicht, wie mein Herr Kollege Cuny dazu kommt, es für eine besondere Ehre zu halten, wenn man gegen den Beschluß der Kommission stimmt.

(Heiterkeit.)

Das ist mir auch nicht recht verständlich; denn die Rechtsgleichheit, wofür er heute auftrat, hat er nicht gewahrt, als er im Jahre 1874 das Preßgesetz mitberieth und mit dafür gestimmt hat.

Meine Herren, was kommt denn heraus, wenn nun die Befreiung vom Zeugnißzwang auch in den bescheidenen Grenzen, in welchen diese Vorschläge sie fordern, nicht zugestanden wird? Glauben Sie denn, daß die Anonymität damit zerstört wird? Es ist sehr mit Unrecht die Anonymität hier als Wurzel alles Uebels erklärt und mit Unrecht mein Freund Treitschke hierfür zitirt. Der schlechte Charakter, der falsche, der unwahre, der wird allerdings den Mantel der Anonymität benutzen, um seine Eigenschaften dahinter auszuüben. Meine Herren, das sind traurige Erscheinungen, die wir ja freilich in der Presse sehen, aber ähnliche sittliche Gebrechen finden wir auf allen Gebieten. Aber ohne die Anonymität selber kann die periodische Presse, kann die politische Polemik überhaupt gar nicht bestehen.

(Sehr wahr! links.)

Und diese Anonymität ist nichts unrechtes und nichts unwürdiges, weil sie gedeckt wird durch den verantwortlichen Redakteur, der an der Spitze des Blattes steht. Die Ehrenhaftigkeit dieses Mannes soll verbürgen die Ehrenhaftigkeit der Polemik in der Zeitung. Sie wird es bei allen guten und tüchtigen Blättern, und Gott sei Dank, sie sind auch heute noch die meisten und die einflußreichsten.

Werden Sie nun die Anonymität zerstören durch Ihre Forderung? Gar nicht. Ich habe eine zeitlang ein Blatt hier redigirt, ich habe dort die Bestimmung getroffen, daß bei jedem Mitarbeiter, bei jedem auswärtigen Korrespondenten, wo es irgendwo bedenklich sein konnte, wenn dessen Verfasserschaft nach außen bekannt wurde, niemandem in dem ganzen großen Apparat der Name dieses Verfassers bekannt außer mir selbst. Nun, meine Herren, wenn Zeugnißzwang bleibt, so werden solche Vorsichtsmaßregeln im weiteren Maße noch getroffen werden müssen. Gleichwohl gebe ich zu, daß die Mitredakteure vielfach nicht außer Kunde bleiben können. Also werden Sie gegen dieselben den Zeugnißzwang anwenden. Sie werden sie einziehen können, die Mitredakteure werden sitzen in Zukunft bis sechs Wochen, bis sechs Monate. Wird ein Mitredakteur, der das Gefühl seiner Ehre hat, dann sagen, was Sie wissen wollen? Ich würde den Menschen verachten, wenn er es thäte. Nimmermehr wird er das thun; denn er fühlt sich als Glied einer Korporation und er hat die Ehre der Korporation zu vertreten und der Name des Verfassers ist ihm als Geheimniß anvertraut, als Ehrenpflicht hat er dieses zu halten.

Meine Herren, und nun noch ein Wort! Ist es recht, Gesetze zu geben, gesetzliche Forderungen auszusprechen, deren Erfüllung nach der allgemeinen Meinung allen anständigen Menschen zur Unehre gereicht?

(Beifall.)

Oder ist es nicht richtiger, die Gesetze so zu machen, daß die Erfüllung dieser Verpflichtungen mit dem Charakter eines ehrenhaften Menschen verträglich ist?

(Allseitiger lebhafter Beifall.)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Oehlschläger, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath **Oehlschläger**: Meine Herren, ich werde mich bemühen, so kurz als möglich zu sein, aber ich darf bei dieser Frage nicht ganz schweigen.

Ich hatte die Absicht, auf die schon von anderer Seite eingehend erörterten juristischen Gesichtspunkte gar nicht mehr einzugehen; ich bin aber durch eine Ausführung des Herrn Abgeordneten Reichensperger und durch eine daran sich anschließende Aeußerung des Herrn Abgeordneten Wehrenpfennig doch dazu gezwungen.

Ich glaube nämlich, daß die beiden Herren die Bestimmungen des § 20 des Preßgesetzes nicht in ganz richtigem Sinne dargestellt haben. Bei der Vereinbarung dieses § 20 ist man nicht davon ausgegangen, daß durch die Verantwortlichkeit des Redakteurs die Strafbarkeit des Verfassers gedeckt werden solle. Man ist auch nicht einmal soweit gegangen, die Intention der Bestimmung in Absatz 2 jenes Paragraphen dahin zu bestimmen, daß der Dolus gegen den Redakteur präsumirt werden solle; nein, meine Herren, nur die Thäterschaft sollte präsumirt werden, nicht auch immer zugleich der Dolus. Wenigstens hat — und hierauf möchte ich gerade den Herrn Abgeordneten Reichensperger aufmerksam machen — das preußische Obertribunal jüngst in einer Plenarentscheidung die Bedeutung des § 20 Absatz 2 dahin festgestellt.

Es war ein Senat unseres höchsten Gerichtshofs früher davon ausgegangen, daß auch der Dolus überall zu präsumiren wäre, wo es sich um die Bestimmung des Absatz 2 handelte; ein anderer Senat verwarf sodann diese Ansicht und das Plenum des Obertribunals ist dem letzteren Senate beigetreten. Das Erkenntniß datirt vom 9. Oktober d. J., und nach demselben besteht thatsächlich eine andere als die hier geltend gemachte rechtliche Auffassung: es wird allerdings der Nachweis des Dolus verlangt. Es handelte sich in dem von dem Obertribunal entschiedenen Falle um die Verfolgung eines Redakteurs, welcher beschuldigt war, den Herzjesukultus verspottet zu haben. Die Gerichte in den beiden ersten Instanzen hatten freigesprochen; das erste Gericht deswegen, weil es den Herzjesukultus nicht als eine Einrichtung der katholischen Kirche erachtete. Der Appellationsrichter ließ die Frage, ob der Herzjesukultus eine Einrichtung der katholischen Kirche sei, unentschieden; dagegen nahm er an, daß der Redakteur den Herzjesukultus offenbar nicht als eine Einrichtung der katholischen Kirche angesehen habe, und gründete seine Freisprechung auf den Mangel des Dolus. Dieses Erkenntniß kam nun in die dritte Instanz auf Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, welche sich auf jene frühere Senatsentscheidung, die von anderen Grundsätzen ausgegangen war, berief. Da hat nun das Obertribunal gesagt: das Appellationsgericht hat sich nicht geirrt; der Absatz 2 des § 20 des Preßgesetzes stellt nicht eine Ausnahme von der Regel des Absatz 1 dar, sondern es ist darin nur eine besondere Anwendung der Regel auf einen speziellen Fall zu finden. Sie sehen also, meine Herren, daß eine andere als die von den Herren Vorrednern vertretene Auffassung in dem größten deutschen Staate thatsächlich besteht und diese Auffassung kann einstweilen dort auch nicht beseitigt werden. So viel nur zur Richtigstellung dessen, was über die Bedeutung des § 20 des Preßgesetzes angeführt worden ist.

Im übrigen laufen alle Gründe der Vertheidiger des § 44a unserer Vorlage auf den einen Punkt hinaus: wir

brauchen die Anonymität der Presse, und die Anonymität der Presse ist nicht denkbar, wenn die Strafbehörde mittels des Zeugnißzwangs nach dem Verfasser der Preßartikel forschen darf. Ja, meine Herren, mit dieser sogenannten Anonymität ist das ein eigen Ding, das ist ein undeutsches Wort, und hinter diesem undeutschen Wort steckt auch ein undeutscher Gedanke.

(Oh, oh!)

— Verzeihen Sie, meine Herren, den Deutschen ist in der That alles heimliche Wesen und namentlich jede anonyme Deliktsform von jeher verhaßt gewesen. Nur so ist es erklärlich, daß die Deutschen z. B. den nächtlichen Diebstahl härter bestraften als den Raub, ja sogar härter als den Todtschlag; nur so ist es erklärlich, daß sie z. B. dem Giftmord immer ihre ganz besondere Abneigung zugewendet und ihn ausgezeichnet haben durch besonders harte Strafen; nur so ist es erklärlich, daß sie alle anonymen Anzeigen und Verdächtigungen ohne Nachsicht streng verurtheilten. Meine Herren, ich erinnere mich einer rechtsgeschichtlichen Ausführung, die es sich zur Aufgabe gemacht hatte, den Nachweis zu führen, daß die Deutschen alle anonymen Deliktsformen als eine importirte Waare angesehen und deswegen immer so hart bestraft haben. Und jetzt sollte das mit einem Male im deutschen Volke anders geworden sein? Ja, meine Herren, wenn man der Tagespresse glaubt, dann müßte man solches allerdings annehmen, denn in dieser wird die Anonymität der Presse gewissermaßen als ein Dogma aufgestellt; aber, meine Herren, ich glaube nicht, daß in diesem Punkte die Tagespresse vollständig die Meinung der deutschen Nation vertritt. Es wäre mir sonst nicht erklärlich, wie es habe geschehen können, daß bedeutende Männer, die doch auch Anspruch haben, als Vertreter der Nation zu gelten, in entgegengesetztem Sinne sich ausgesprochen haben. Meine Herren, Sie haben hier vor wenigen Tagen und auch heute gehört, daß gewählte Vertreter der Nation ganz anders urtheilen über die Anonymität. Auch bei Gelegenheit der Verhandlungen des Preßgesetzes sind einige Mitglieder des Reichstags, die auch gegenwärtig hier wieder als Vertreter des deutschen Volks fungiren, mit der Anonymität sehr scharf ins Gericht gegangen, und außerdem kann ich Ihnen noch jemand nennen, der sich sehr viel mit dieser Frage beschäftigt hat, und der, so viel ich weiß, von der Presse als ein Vertreter ihrer Rechte angesehen wird — ich meine den Professor Berner —, welcher über die Anonymität der Presse außerordentlich scharf urtheilt. Er kommt freilich am Schlusse seiner Betrachtungen darauf hinaus, die Presse könne trotz alledem ohne eine gewisse Anonymität nicht bestehen, im besonderen nicht ohne diejenige Anonymität, deren Wesen darin beruht, daß nicht jeder Verfasser verpflichtet sei, seinen Namen unter den von ihm herrührenden Artikel zu setzen. Ja, meine Herren, wenn es darauf nur ankäme, das könnte wohl zugegeben werden. Hier aber macht sich ein anderer Gedanke geltend, den Sie bisher nicht vertheidigt haben, namentlich in Ihrer Mehrheit nicht bei der Annahme des Preßgesetzes, der Gedanke nämlich, daß durch den Redakteur, also durch jemand, der vielleicht Mitthäter, aber nicht alleiniger Thäter ist, daß durch dessen Haftbarkeit die Schuld eines Anderen gesühnt und gedeckt werden soll. Diesen Gedanken haben Sie bei Berathung des Preßgesetzes ausdrücklich in der Majorität verworfen — wenigstens bezeugen das die Kommentatoren des Preßgesetzes, es bezeugt das der Herr Abgeordnete Marquardsen, und es bezeugt das der Herr Abgeordnete von Schwarze, beide bezeugen, daß jener Gedanke in dem Preßgesetze nicht habe Raum finden sollen. Nun sprechen Sie zwar heute auch nicht aus, daß die Strafbehörde nicht nach dem Verfasser suchen soll; Sie sagen vielmehr: suchen dürft ihr nach wie vor, aber finden sollt ihr nicht. Das, meine Herren, ist der Kern des § 44a; Sie verbinden der Strafbehörde die Augen und sagen: nun gehe suchen. Also, meine Herren, in Wirklichkeit ändern Sie materiell dasjenige, was Sie damals im Preßgesetze sanktionirt haben.

Nun hat man Sie daran erinnert, daß es gewissermaßen Ihre Pflicht sei, das wiederherzustellen, was Ihre Minderheit bei der Vereinbarung des Preßgesetzes nicht durchzusetzen vermochte. Ja, meine Herren, diese Erinnerung reicht doch aber nicht blos bis an die Schranken, vor denen ich hier stehe, sondern sie reicht darüber hinweg; auch der Bundesrath wird sich erinnern, daß er damals mit aller Energie darauf bestanden hat, den ehemaligen, viel diskutirten § 24 nicht in das Preßgesetz aufzunehmen. Wenn von einer Seite angedeutet worden ist, daß der Bundesrath damals hingewiesen habe auf die spätere Berathung der Strafprozeßordnung, so vermag ich dies als richtig nicht zuzugeben; im Gegentheil, ich könnte Ihnen die Erklärung des Bundesrathskommissars vorlesen, wonach er ausdrücklich hervorgehoben hat, daß der § 24 nicht als ein Kompensationsobjekt der verbündeten Regierungen angesehen werden möge, weil es für die Regierungen unmöglich sei, an diesem Punkte nachzugeben.

Nun, meine Herren, wie steht hiernach die Sache? Es sind seitdem zwei Jahre verflossen; damals haben Sie diese Forderung fallen lassen, und die Regierung — das ist ja kein Geheimniß — hat ihrerseits andere Forderungen fallen lassen, namentlich auch die unbeschränkte polizeiliche Beschlagnahme. Und heute fordern Sie nun von den verbündeten Regierungen bei einer Gelegenheit, die Sie für günstig halten, um einen Druck zu üben, das Aufgegebene wieder zurück. Ja, nicht einmal das allein, was Sie damals aufgegeben haben, sondern noch mehr! Es hat zwar einer der Herren Vorredner gesagt, es werde heute nicht alles zurückgefordert, nämlich dasjenige nicht, was mit der Ermittelung von Personen zusammenhängt, die das Amtsgeheimniß verletzt haben. Allein, meine Herren, in Beziehung auf den Bruch des Amtsgeheimnisses haben Sie auch damals in der Mehrheit eine Forderung nicht gestellt, es ist vielmehr seitens der Partei desjenigen Herrn Redners, welcher diesen Punkt berührt hat, ein vom Herrn Abgeordneten Thilo gestellter Antrag, welcher darauf hinausging, die Wahrung des Amtsgeheimnisses unter allen Umständen zu sichern, lebhaft unterstützt worden. — Also in dieser Richtung brauchte die Regierung damals keine Besorgniß zu hegen; und wenn ich nun sage, Sie fordern heute mehr, so liegt das mehr darin, daß Sie damals nur den Drucker und Verleger neben dem Redakteur vom Zeugnißzwange befreien wollten, während Sie heute außerdem noch das sämmtliche Druckerei- und Redaktionspersonal eximirt wissen wollen. Sie fordern also in der That mehr, und zwar in einer Zeit, wo, wie ich glaube, am wenigsten Anlaß gegeben ist, die Presse unter den Schutz einer absoluten Anonymität zu stellen; in einer Zeit, wo nicht blos Ausschreitungen auf politischem Gebiete in Frage stehen, sondern wo ein Theil der Presse in unerhörter Weise sich der abscheulichsten Kalumnien schuldig macht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Träger hat das Wort.

Abgeordneter **Träger**: Ich möchte mir nur erlauben, einer Auffassung entgegenzutreten, die durch die Auseinandersetzung des Herrn Vorredners wie ein rother Faden sich hindurchgezogen hat, nämlich die Auffassung, als wenn die Presse und die in diesem Hause hinter ihr stehenden Abgeordneten diese Bestimmung nur begehrten, um unter ihrem Schutz gegen das Strafgesetz zu fehlen. Der Herr Regierungskommissar hat angenommen, daß die Presse auf Grund dieser Bestimmung straflos sein wolle . . . .

Präsident: Darf ich den Herrn Redner ersuchen, wenigstens von einer Stufe der Treppe zu sprechen.

Abgeordneter **Träger** (begibt sich auf die zur Redner-

tribüne führende Treppe): Ich glaube nicht, daß das die Absicht der Presse und derjenigen Abgeordneten, die für die Presse in dieser Beziehung eintreten, ist. Es ist das auch eine ganz eigenthümliche Art von Anonymität, neben der immer jemand besteht, der für die begangene Strafthat verantwortlich gemacht werden kann. Die ganze Eigenthümlichkeit der Presse und die Eigenthümlichkeit unserer Institutionen erfordern noch einen solchen Schutz, denn auch gegenüber der neuen Strafprozeßordnung wird man zu dem Kampfe für Wahrheit, Freiheit und Recht immer noch dieses Schutzes bedürfen, und es ist nicht richtig, daß das deutsche Volk gegen diese Anonymität etwas einzuwenden habe. Das deutsche Volk weiß recht gut, daß von dem Schutz der Presse nach dieser Richtung hin die Aufrechthaltung seiner wesentlichsten Güter noch lange Zeit hindurch abhängen wird.

Im übrigen, glaube ich, hätte gerade der Herr Regierungskommissar in seiner Stellung als Geheimrath am allerletzten den Satz aufstellen sollen, daß das deutsche Volk gegen alles Geheime eine tiefe Abneigung habe.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, aus einer Aeußerung des Herrn Direktors von Amsberg könnte möglichenfalls entnommen werden, als ginge sie dahin, ich hätte das etcetera mit Unrecht auf den § 44a bezogen, weil jene Aeußerung sich auf ganz andere Anträge bezogen hätte. Ich bedaure, daß ich nicht wörtlich den damaligen Antrag Marquardsen verlesen kann, da er soeben nach dem stenographischen Büreau gegangen ist. Ich kann aber versichern, daß der damalige Antrag Marquardsen ebensowohl von dem Verleger und Drucker, wie vom Redakteur gesprochen hat, wie der heutige Antrag.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Cuny.

Abgeordneter Dr. **von Cuny**: Die Herren Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig und Sonnemann haben mir Inkonsequenz vorgeworfen. Dem Herrn Abgeordneten Wehrenpfennig habe ich zunächst zu erwidern, daß ich vor zwei Jahren gegen den § 20 des Preßgesetzes gestimmt habe und daß ich die Ausnahme von dem gemeinen Recht, welche der § 20 macht, bedaure.

Dem Herrn Abgeordneten Sonnemann habe ich zu erwidern, daß ich, wie er vorausgesetzt, für den § 47a gestimmt habe, daß ich aber nicht glaube, mich dadurch einer Inkonsequenz schuldig gemacht zu haben, denn der § 47a statuirt eine Ausnahme im Interesse des öffentlichen Dienstes.....

Präsident: Das überschreitet die Grenzen einer persönlichen Bemerkung.

Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Thilo**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Sonnemann hat zur Begründung seiner Befürwortung des § 44a sich auf ein Amendement bezogen, das meinerseits gestellt worden ist bei Berathung des Preßgesetzes, welches Amendement angeblich viel weiter gehen soll, als der Vorschlag, der nunmehr von der Justizkommission gemacht worden ist. Ich erkläre diese Behauptung für einen Irrthum. Wenn auch der Wortlaut richtig ist, wie ihn der Herr Abgeordnete Sonnemann verlesen hat, ...

Präsident: Ich muß mir erlauben, den Herrn Redner auch zu unterbrechen. Das ist Diskussion zur Sache, aber nicht eine persönliche Bemerkung.

Abgeordneter **Thilo**: Ich will blos sagen: mein damaliger Antrag war auf die thatsächliche Voraussetzung einer anders geordneten Verantwortlichkeit der bei der Presse betheiligten Personen begründet, als sie schließlich Gesetz geworden ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meinem verehrten Freunde Herrn von Cuny habe ich zuzugestehen, daß er zweimal juristisch folgerichtig gehandelt hat.

Was den Herrn Geheimrath Oehlschläger betrifft, so habe ich darauf hinzuweisen: wenn ich sagte, im Jahre 1874 sei viel mehr gefordert als heute, so bezog ich mich nicht auf die hier gefallenen Reden, sondern auf den Wortlaut des damaligen Antrags.

Präsident: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Wir kommen zur Abstimmung über § 44a. Die Abstimmung wird eine namentliche sein.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 44a nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, beim Namensaufruf mit Ja zu antworten; diejenigen Herren, welche ihn nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein.

Das Haus erläßt uns wohl die Verlesung des § 44a.

(Zustimmung.)

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben P.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen, und bitte die Mitglieder, laut und deutlich zu antworten, und bitte wiederholt und dringend um möglichste Ruhe während des Namensaufrufs.

Der Namensaufruf beginnt.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Abeken.	Ackermann.
Albrecht (Osterode).	von Arnim-Kröchlendorf.
Albrecht (Danzig).	
Allnoch.	
Freiherr von Aretin (Ingolstadt).	
Freiherr von Aretin (Illertissen).	
Ausfeld.	
Baer (Offenburg).	von Behr-Schmoldow.
Graf Ballestrem.	Dr. Beseler.
Dr. Bamberger.	Graf Bethusy-Huc.
Dr. Banks.	von Bonin.
Dr. Baumgarten.	Dr. von Borries.
Becker.	von Brauchitsch.
von Benda.	von Busse.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Bennigsen.	
Bernards.	
Bernhardi.	
von Bernuth.	
Dr. von Beughem.	
von Biegeleben.	
Bieler.	
Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.	
Dr. Blum.	
Dr. Bock.	
von Bockum-Dolffs.	
Borowski.	
Freiherr von und zu Brenken.	
Dr. Brockhaus.	
Dr. Brüel.	
Dr. Brüning.	
Büsing.	
Dr. Buhl.	
Dr. von Bunsen.	
Chevalier.	Dr. von Cuny.
Prinz von Czartoryski.	
Dann.	von Diederichs.
Dernburg.	Dietze.
Dickert.	Graf zu Dohna-Finckenstein.
Dieden.	
Dr. Dohrn.	
Donath.	
Dr. von Donimirski.	
Duncker.	
Dr. Eberty.	Dr. Ernst.
Edler.	Graf zu Eulenburg.
Dr. Elben.	
Dr. Erhard.	
von Etzel.	
Eysoldt.	
Faller.	Dr. Falk.
Fernow.	Flügge.
Föckerer.	Dr. Friedenthal.
von Forcade de Biaix.	
von Forckenbeck.	
Francke.	
Frankenburger.	
Freiherr zu Frankenstein.	
Franssen.	
Dr. Franz.	
von Freeden.	
Friderich.	
Dr. von Frisch.	
Frühauf.	
Gaupp.	Baron von der Goltz.
Dr. Georgi.	Guenther.
Dr. Gerhard.	
Gerwig.	
Gleim.	
Dr. Gneist.	
Dr. Goldschmidt.	
von Grand-Ry.	
Grosman (Stadt Köln).	
Dr. Groß.	
Freiherr von Grote.	
Grütering.	
Haanen.	Haarmann.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf von Hacke.	Dr. Hinschius.
Dr. Hänel.	Fürst von Hohenlohe-Langenburg.
Freiherr von Hafenbrädl.	
Hagen.	
Hamm.	
Dr. Harnier.	
Hartmann.	
Hasselmann.	
Hauck.	
Haupt.	
Hausmann (Westhavelland).	
Hausmann (Lippe).	
Freiherr von Heereman.	
Dr. Heine.	
Dr. Freiherr von Hertling.	
Herz.	
Heyl.	
Hillmann.	
Hintrager.	
Hölder.	
Hoffmann.	
Graf von Hompesch (Düren).	
Horn.	
von Huber (Heilbronn).	
Hullmann.	
Jacobi.	von Jagow.
Jacobs.	
Jäger.	
Jordan.	
Dr. Kapp.	Graf von Kleist.
von Kehler.	von Klitzing.
von Kesseler.	Kolbe.
Dr. Kircher (Meiningen).	
Kisker.	
Klöppel.	
Klotz.	
Dr. Klügmann.	
Koch (Annaberg).	
Kochann.	
Dr. von Komierowski.	
Dr. Kraetzer.	
Krause.	
Kreutz.	
Krieger (Lauenburg).	
Laporte.	Dr. Lucius (Erfurt).
Dr. Lasker.	
Lehr.	
Lender.	
von Lenthe.	
Dr. Lenz.	
Dr. Lieber.	
Dr. Lingens.	
Lobach.	
Dr. Löwe.	
Dr. Lorentzen.	
Lucius (Geilenkirchen).	
von Ludwig.	
Dr. Majunke.	Graf von Maltzan-Militsch.
Dr. Marquardsen.	Graf von Moltke.
Martin.	
Dr. Mayer (Donauwörth).	
Dr. Merkle.	
Michaelis.	
Dr. Minckwitz.	
Miquel.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Möring.	
Morstadt.	
Mosle.	
Dr. Müller (Görlitz).	
Müller (Pleß).	
Graf von Nayhauß-Cormons.	
Neumann.	
Dr. Nieper.	
Oehmichen.	
Dr. Oncken.	
Dr. Oppenheim.	
Pabst.	von Saint-Paul-Illaire.
Parisius.	Dr. Peterssen.
Pfähler.	von Puttkamer (Schlawe).
Pfafferott.	von Puttkamer (Sensburg).
Dr. Pfeiffer.	
Pflüger.	
Pogge (Schwerin).	
Pogge (Strelitz).	
Dr. Pohlmann.	
Graf von Praschma.	
Precht.	
Graf von Preysing.	
Fürst Radziwill (Adelnau).	Freiherr Nordeck zur Rabenau.
Prinz Radziwill (Beuthen).	von Reden.
Dr. Reichensperger (Krefeld).	Richter (Meißen).
Reichensperger (Olpe).	Dr. Römer (Württemberg).
Richter (Hagen).	
Rickert.	
Roder.	
Römer (Hildesheim).	
Rohland.	
Dr. Rudolphi.	
Rußwurm.	
von Saucken-Julienfelde.	Dr. von Sarwey.
Dr. Schacht.	Schmid (Württemberg).
Baron von Schauenburg.	Schöttler.
Dr. von Schauß.	Dr. von Schwarze.
Schmidt (Hamburg).	Dr. Simson.
Dr. Schmidt (Jena).	Struckmann (Osnabrück).
Schmidt (Stettin).	Stumm.
Graf von Schönborn-Wiesentheid.	
Freiherr von Schorlemer-Alst.	
Schröder (Lippstadt).	
Schröder (Königsberg N. M.)	
Dr. Schröder (Friedberg).	
Dr. von Schulte.	
Schulz-Booßen.	
Dr. Schulze-Delitzsch.	
Schulze (Guhrau).	
Schwarz.	
Scipio.	
Senestrey.	
Dr. Simonis.	
Freiherr von Soden.	
Sombart.	
Sonnemann.	
Späth.	
Freiherr Schenk von Stauffenberg.	
Stenglein.	
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt).	
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).	
Strecker.	
von Taczanowski.	Thilo.
Dr. Techow.	
Dr. Thiel.	
Dr. Thilenius.	
Freiherr von Thimus.	
Traeger.	
Dr. von Treitschke.	
Triller.	
Tritschneller.	
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
von Vahl.	Freiherr von Varnbüler.
Valentin.	
Dr. Völk.	
Dr. Wachs.	Dr. Wallichs.
Dr. Wagner.	von Winter.
Graf von Waldburg-Zeil.	von Woedtke.
Dr. Weber.	
Dr. Websky.	
Wehr.	
Dr. Wehrenpfennig.	
Dr. Weigel.	
Welcker.	
Freiherr von Wendt.	
Dr. Westermayer.	
Wiggers.	
Windthorst.	
Winterer.	
Woelfel.	
Dr. Wolffson.	
Wulfshein.	
Zietkiewicz.	
Dr. Zimmermann.	
Dr. Zinn.	
Freiherr von Zu-Rhein.	

Krank sind: Brückl. Dr. von Buß. Grobe. Grosman (Kreis Köln). von Kirchmann. Dr. Kraaz. Lang. Dr. Prosch. Schmidt (Zweibrücken). von Schöning. Dr. Sommer.

Beurlaubt sind: Wilhelm Prinz von Baden. Bayrhammer. von Bojanowski. Graf von Chamaré. Graf von Frankenberg. von Gerlach. Hilf. Dr. Jörg. Jüngken. von Kardorff. Kirchner (Kronach). Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen. Freiherr von Maltzahn-Gültz. von Miller (Weilheim). Dr. Moufang. von der Osten. Rasche. von Saucken-Tarputschen. von Seydewitz. Spielberg. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Unruh (Magdeburg). von Waldaw-Reitzenstein. Weiß. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: Berger. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Kiepert. Koch (Braunschweig). Philippi. von Puttkamer (Sorau).

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. von Adelebsen. Graf von Arnim-Boytzenburg. Dr. Bähr (Kassel). Bauch. Bebel. von Bethmann-Hollweg. Dr. Braun. Carl Fürst zu Carolath. Dr. von Choslowski. Datzl. Freiherr von Dücker. Dupont des Loges. Fenner. Graf von Galen. Geib. Germain. Dr. Grimm. Grumbrecht. Guerber. Freiherr von Habermann. Haeffely. Hasenclever. Herrlein. Graf von Hompesch (Daun). Huber (Neustadt). von Kalk-

ein. Kegel. von Kleinsorgen. Köllerer. von Kozlowski. Krüger (Hadersleben). Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Lauth. Fürst von Lichnowsky. Liebknecht. Baron von Minnigerode. Most. Motteler. Dr. von Niegolewski. von Nostiz-Wallwitz. Dr. Oetker. Freiherr von Ow. von Parzewski. Fürst von Pleß. Pougnet. Graf von Pückler. von Puttkamer (Fraustadt). Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Dr. Raeß. Herzog von Ratibor. Reimer. Dr. von Rönne. von Rybinski. Dr. Schmid (Aichach). Dr. Schüttinger. Dr. Siemens. Söhnlin. Struckmann (Diepholz). Teutsch. Uhden. Ulrich. Vahlteich. Dr. von Zółtowski.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es haben abgestimmt 288 Abgeordnete, von diesen 238 mit Ja, 50 mit Nein; der § 44a ist also angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 45, — § 45a, — § 46, — § 46a. — Zu diesen sämmtlichen Paragraphen nimmt niemand das Wort, eine besondere Abstimmung wird nicht gewünscht; sie gelten also als vom hohen Hause angenommen.

§§ 47 und 48 sind bereits erledigt.

§ 49, — § 50. — Auch zu diesen beiden Paragraphen wird das Wort nicht gewünscht, auch hier eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt; sie gelten als genehmigt.

Zu § 51 liegt ein Amendement des Herrn Abgeordneten Windthorst vor, Nr. 73 der Drucksachen. Ich eröffne die Diskussion über § 51 und das dazu gestellte Amendement des Herrn Abgeordneten Windthorst und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Pfafferott.

Abgeordneter **Pfafferott**: Meine Herren, es möchte fast scheinen, als wäre es ganz gleich und käme auf dasselbe hinaus, ob der Zeuge vor seiner Vernehmung oder nach seiner Vernehmung beeidigt wird. Theoretisch, meine Herren, gebe ich das auch zu, praktisch ist der Unterschied aber ein sehr bedeutender. Es ist diese Frage in den Verhandlungen der Justizkommission schon ausgiebig erörtert. Ich werde mich kurz fassen und für den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst nur zwei praktische Gesichtspunkte hervorzuheben mir erlauben.

Meine Herren, der Zeuge ist vorher beeidigt; er macht seine Aussage, seine Angaben. Diese Angaben stimmen nicht überein mit dem bereits vorliegenden anderweiten Beweismaterial. Der vernehmende Richter macht natur- und sachgemäß die entsprechenden Vorbehalte. Meine Herren, wenn der Zeuge geschworen hat, dann wird er sehr häufig bedenklich werden, seine Aussagen, die er gemacht hat, der Wahrheit entsprechend zu berichtigen. Unbedenklich aber wird es ihm sein, und er wird sich gern bereit dazu erklären, seine Angaben zu berichtigen, wenn er vorher nicht beeidet worden war. Dies, meine Herren, kann für die Beurtheilung der Sache und dementsprechend für die Entscheidung von der größten Wichtigkeit werden.

Dann, meine Herren, komme ich zu dem zweiten Gesichtspunkte. Ich meine, daß in Absatz 2 des § 51 eigentlich die Beurtheilung des Absatz 1 liegt. Meine Herren, ich will darauf hinaus: in dem Absatz 2 ist es in das Ermessen des Richters gestellt, die Beeidigung auch nach der Vernehmung des Zeugen eintreten zu lassen. Es können ja erhebliche Bedenken gegen die Beeidigung eines Zeugen vorliegen und es kann der Würde des Eides großen Eintrag thun, wenn trotzdem eine Beeidigung erfolgt. Nun, meine Herren, ich bin der Meinung, daß man die Frage, ob Bedenken gegen die Beeidigung eines Zeugen vorliegen oder nicht, in vielen Fällen nur dann mit Sicherheit treffen kann, wenn man den Zeugen vorher vernommen hatte.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, das Amendement des Herrn Kollegen Windthorst setzt voraus, daß Sie den zweiten Satz des § 51 streichen. Das Amendement erschöpft den Paragraphen dann einfach in der Fassung: Jeder Zeuge ist einzeln und nach seiner Vernehmung zu beeidigen. Meine Herren, wir treten hier der Frage nahe, ob der sogenannte Voreid oder der Nacheid bei der Beeidigung des Zeugen den Vorzug verdiene. Diese Frage ist in der neueren Zeit lebhaft diskutirt worden, weniger von Theoretikern, für welche die Frage schließlich kein besonderes Interesse darbot, als von Praktikern mit Bezug auf die in den einzelnen Ländern gemachten Erfahrungen. Es ist diese Frage sehr weitläufig auch auf dem Juristentage diskutirt und damals in der Hauptsache die Ansicht gebilligt worden, welche der Herr Kollege Pfafferott Ihnen vorgetragen hat. Ich erlaube mir aufmerksam zu machen noch darauf, daß wir eine gleichlautende Bestimmung, wie sie hier Ihnen von der Kommission vorgeschlagen wird, im Entwurf der Zivilprozeßordnung haben, und daher, wenn Sie hier eine Abänderung beschließen sollten, dies nothwendiger Weise rückwirken würde auf die betreffende Bestimmung in der Zivilprozeßordnung.

Bei der Frage kommt eigentlich die Voruntersuchung so gut wie nicht in Betracht. In der Voruntersuchung ist die Zeugenbeeidigung eine Ausnahme; wir haben überdieß da das fixirte, feste Protokoll; da erledigt sich die Sache in der Regel sehr einfach. Der Herr Kollege Pfafferott hat auch seine Bemerkungen aus dem mündlichen Verfahren vor dem erkennenden Gericht hergenommen.

Die Kommission hat auch nicht die Gründe verkannt, welche der Herr Kollege Pfafferott Ihnen zur Unterstützung des Windthorstschen Antrags vorgetragen hat. Es läßt sich nicht verkennen — und die Erfahrung hat es bewiesen — daß ein Zeuge, welcher bereits seinen Eid geleistet hat, ehe er die Aussage erstattet hatte, späterhin, wenn er aufgefordert wird, einzelne Punkte zu korrigiren, weil offenbar ein Irrthum in seiner Aussage unterlaufen sei, ängstlich und bedenklich wird, eine solche Korrektur nachträglich vorzunehmen, nicht blos aus Furcht, daß er einer strafgerichtlichen Verantwortung unterzogen werde, sondern namentlich auch deshalb, weil er in seinem Gewissen sich bedrängt und geängstigt fühlt, daß er doch vielleicht, wenn auch unabsichtlicher, doch fahrlässiger Weise eine Unwahrheit gesagt habe. Diese Erfahrung tritt namentlich sehr entschieden hervor in denjenigen Fällen, in welchen mehrere Zeugen über dieselbe Thatsache befragt werden, wo dann es oft wünschenswerth ist, daß sämmtliche ihre Aussagen erstattet haben, damit der die Verhandlung leitende Richter das Gesammtmaterial vor sich hat und darnach die einzelnen Zeugen auffordern kann, ihre Aussage zu ergänzen, beziehentlich zu berichtigen. Das Gegenverhör und die Gegenüberstellung der Zeugen unter sich, wenn dieselben über die nämliche Thatsache ausgesagt haben, ist ja ein vorzügliches Mittel der Erforschung der Wahrheit, und man hat Erfahrungen gemacht, daß in diesen Fällen allerdings die Zeugen, welche vor ihrer Aussage den Zeugeneid geleistet haben, bedenklich und ängstlich werden bei dem Anverlangen, ihre Aussagen nochmals zu prüfen und beziehentlich zurückzunehmen.

Also, meine Herren, die Kommission hat diese Erfahrungen gekannt und gewürdigt. Man hat aber auf der andern Seite in Erwägung gezogen, daß der Voreid ebenfalls ganz besondere Vortheile darbiete.

Bei dem Voreide wird der Zeuge gleich beim ersten Worte seiner Aussage in die nöthige Stimmung versetzt, welche man verlangt, um einem Zeugen in Bezug auf seine Aussagen vollen Glauben schenken zu können. Der Zwang, der in der Eidesleistung liegt, erfaßt den Zeugen bereits bei dem ersten Worte, und unter dem Eindruck des von ihm geleisteten Eides erstattet er seine Aussage. Man kann wohl behaupten, und es ist behauptet worden, daß dieser erste Ein-

druck, den die Leistung des Eides auf den Zeugen macht, einen größeren Schutz gegen leichtfertige und unbesonnene, selbst gegen falsche Aussagen, darbiete und dabei auch Gelegenheit zu nachträglicher Korrektur verleihe, als der Nacheid. Bei dem Nacheide werde der Zeuge schwerlich sich noch jeder einzelnen Thatsache, die er bezeugt, jeder einzelnen Aeußerung, die er gethan hat, erinnern, und er wird am Schlusse seiner Aussage von dem Verlangen des Richters überrascht, daß er die erstattete Aussage eidlich bestärken soll. Der Richter wird öfters in die Nothwendigkeit versetzt, dem Zeugen die Hauptmomente seiner Aussage nochmals vorzuhalten. Es entstehen dadurch sehr oft Widersprüche und Unsicherheiten, und die Erfahrung hat in dieser Richtung bewiesen, daß der Voreid besser ist, wie der Nacheid. Wenn nun solche Erfahrungen aus den verschiedenen Ländern Deutschlands bezeugt werden, wenn ich selbst Erfahrungen von der prägnantesten Art aus Sachsen mittheilen könnte, wo der Nacheid die Regel ist, so glaube ich, hat die Kommission den richtigen Weg beschritten, indem sie im Anschluß an die Mehrzahl der neuen deutschen Gesetze gesagt hat: der Voreid bildet die Regel. Es soll der Zeuge gleich bei dem ersten Worte seiner Aussage unter dem Drucke des Eides aussagen; er soll gleich bei dem ersten Worte sich vollständig bewußt sein der Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides und seiner erhöhten schweren Verpflichtung.

Nun hat aber auch die Kommission in Erwägung gezogen, daß Fälle, wie ich sie vorhin mir erlaubt habe Ihnen vorzuführen, eine Ausnahme rechtfertigen, und deshalb hat die Kommission den Zusatz beschlossen, oder der Entwurf hat ihn bereits aufgenommen, daß die Beeidigung aus besonderen Gründen auch bis nach Abschluß der Vermehrung ausgesetzt werden kann. Es steht in dem Zusatz: „namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten." Das ist also einer der Fälle, die in der Regel gegen den Voreid geltend gemacht werden, indem man gesagt hat: Ja, der Richter weiß ja sehr oft noch in dem Augenblicke, wo der Zeuge zu dem Zeugniß sich anschickt, nicht, ob der Zeuge als zulässiger Zeuge zu betrachten sei, oder nicht. Wenn derartige Bedenken dem Richter beigehen, dann kann der Richter aus solch einem Grunde die Vereidigung aussetzen. Das ist aber nicht der einzige Grund der Aussetzung. Es heißt: „namentlich wenn Bedenken." Und in der Kommission war ganz besonders der Fall hervorgehoben worden, daß, wenn eine Mehrzahl von Zeugen über ein und dieselbe Thatsache auszusagen berufen sind, dann der Richter sich wohl bestimmt finden kann, erst nachdem sämmtliche Zeugen ihre Aussagen erstattet haben, sie zur eidlichen Bestärkung derselben anzuhalten.

Meine Herren, die Fälle sind so verschiedenartig, daß wir geglaubt haben, wir treffen das sicherste, wenn wir auch hier dem Ermessen des Richters nach Gelegenheit und Gestaltung des einzelnen Falles die Entschließung überlassen, an die Spitze aber den Satz stellen: Der Voreid bildet die Regel.

Es ist mir vorhin privatim eingehalten worden — damit ich nicht wieder das Wort nehme am Schlusse der Diskussion, erlaube ich mir hier den Einwand zu berühren — es wird nach der Fassung des Ihnen hier vorgeschlagenen Paragraphen, in dem Falle, daß der Richter sich zum Nacheid entschließt, die Befürchtung ausgedrückt, daß der Zeuge nicht so ganz zuverlässig in seiner Aussage sein werde. Dies ist jedoch durchaus nicht die Meinung der Kommission gewesen, aber es liegt diese Ansicht auch nicht in dem Wortlaute des Vorschlages. Es ist ganz allgemein gesagt: aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken vorliegen, und in dem von mir konstruirten Falle wird gewiß der Richter, ohne daß irgendwie die Glaubhaftigkeit oder Ehrenhaftigkeit des Zeugen dadurch geschädigt wird, sehr einfach sagen können: ich will erst die sämmtlichen Zeugen über die betreffende Thatsache hören, ehe ich zu der eidlichen Bestärkung der Aussage übergehe.

Daher, meine Herren, empfehle ich Ihnen den Vorschlag des Entwurfs und der Kommission.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bin zu meinem Antrage veranlaßt worden durch die Erwägung, wie unvollkommen das menschliche Gedächtniß ist und wie häufig, wenn einem Zeugen von dem Richter Vorhalte gemacht werden über die Aeußerungen anderer Zeugen und sonstige Ermittelungen aus den Akten, ihm erst dann ein klares Bild darüber entsteht, was er denn eigentlich aussagen soll. In diese Geistesoperation wünschte ich keinerlei Hindernisse zu legen und war der Meinung, daß ein solches Hinderniß gelegt würde, wenn man den Menschen vorher beeidigt hat und ihn so in die Lage setzt, fürchten zu müssen, daß, wenn er nun gegenüber solchen Aufklärungen und Vorhalten etwas anderes aussagt, als beim ersten Anfang, er sich den größten Unannehmlichkeiten aussetzen kann. Ich frage jeden, der jemals als Zeuge vernommen worden ist, ob ihm nicht bei der Vernehmung durch den Richter oder durch die Vernehmung der anderen Zeugen Material gebracht worden ist, sein Gedächtniß aufzufrischen? Diese Erfahrung hat auch der Herr Berichterstatter bestätigt, hat aber hinzugefügt, es ständen dem andere Erfahrungen gegenüber und vornehmlich, daß, wenn man den Zeugen vorher beeidigt, er sich klarer bewußt sei, was er zu thun habe und unter dem frischen Eindrucke des Eides spreche. Nun, meine Herren, wenn jemand als Zeuge vernommen wird, so weiß er ja, daß er den Eid wird leisten müssen, und er sagt alles, was er sagt, aus, unter der Voraussicht und in der Voraussicht, daß er seine Aussage beeidigen muß. Dieser Eindruck also kann gar nicht von Gewicht sein, und sollte man einen Mann vor sich haben, von dem man fürchtet, daß er dieses sich nicht recht vergegenwärtigt, so wird der Richter doch unzweifelhaft die Aufgabe und den eigenen Antrieb haben, ihn beim Anfang der Vernehmung und während des Verlaufes der Vernehmung immer und wiederholt aufmerksam zu machen: überlegen Sie wohl, Sie werden dies zu beschwören haben. So habe ich als Richter immer verfahren und ich habe deshalb niemals wahrgenommen, daß bei der Aussage nicht der frische kräftige Eindruck war: was du hier sagst, wirst du beeidigen müssen. Diese Einwendung kann ich deshalb gar nicht zugeben. Nun sagt der verehrte Herr Berichterstatter: die Kommission hat alles gerecht gemacht, indem sie den zweiten Absatz statuirte, wonach der Richter aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Mensch verdächtig ist, die Vereidigung verschieben kann, und ich bin es gewesen, der den verehrten Herrn schon privatim darauf aufmerksam machte, daß, wenn der Richter das thue, er damit den Mann bereits bezeichnet, ihm die levis notae macula anhängt, denn andere besondere Gründe, als der Grund, der da namentlich angeführt ist, sind von dem verehrten Herrn gar nicht angegeben worden. Er hat gesagt, man könne dem Richter vertrauen; kann man dem Richter vertrauen, so überlasse man es ihm doch ganz, ob er vor- oder nachher beeidigen will, nach seinem Ermessen, frei, ohne daß man eine Vorschrift als Regel und dann noch eine Ausnahme gestattet. So wird es mir niemand wegleugnen, daß derjenige, welcher vernommen wird mit nachträglicher Beeidigung, eine levis notae macula hat, und wenn mir das passirte, so würde ich fragen: Herr Richter, habe ich Ihnen etwa Veranlassung gegeben, meinen Worten nicht zu trauen, oder werde ich vielleicht inquirirt, um möglicherweise demnächst als der Angeschuldigte zu erscheinen? Wollen Sie es dem Richter freilassen, so machen Sie es ganz unbedingt abhängig von seinem Ermessen und machen Sie keine Regel und keine Ausnahme. So, ich wiederhole es, bezeichnen Sie den Mann, den Sie nachträglich beeidigen, in einer unangenehmen Weise.

Das ist das, was ich den Herren bei dieser Sache wohl zu überlegen empfehlen wollte; ich halte dafür, daß es aus richtiger psychologischer Erwägung hervorgeht, wenn man in den meisten deutschen Staaten bisher nachträglich vereidigt hat, und meine Erfahrungen sprechen absolut dafür. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß, wenn mein Antrag angenommen werden sollte, der zweite Absatz des Paragraphen von selbst fällt, und ich bitte den Herrn Präsidenten, das gütigst bei der Abstimmung zu berücksichtigen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt **von Amsberg**: Meine Herren, die Frage, ob der Voreid oder der Nacheid den Vorzug verdiene, ist seit Jahren vielfach erörtert und auch in Ihrer Kommission eingehend diskutirt worden. Die psychologischen Bedenken, welche von seiten des Herrn Vorredners geltend gemacht sind, erscheinen in keiner Weise faktisch begründet. Der promissorische Zeugeneid hat, wie reiche Erfahrungen ergeben, zu keinerlei Uebelständen geführt. Daß umgekehrt der assertorische Zeugeneid praktische Vortheile entwickelt habe, welche seine oder allgemeine Einführung wünschenswerth macht, hat sich z. B. für Preußen nicht nachweisen lassen. Der Entwurf hat sich daher den Vorschriften des gemeinen Rechts sowie denen des französischen und englischen Rechts angeschlossen und hat sich demgemäß für den Voreid als Regel entschieden. Meine Herren, wenn der Herr Vorredner für den Nacheid sich auf seine praktischen Erfahrungen beruft, so möchte ich dem gegenüber bemerken, daß meine praktischen Erfahrungen mich dahin geführt haben, den Nacheid als Regel für verwerflich zu erklären. Allein dem sei wie ihm wolle, die subjektiven Erfahrungen einzelner können nicht entscheidend sein — es steht Erfahrung gegen Erfahrung. Worauf ich Gewicht zu legen habe, ist das eine, daß nicht konstatirt ist, die Erfahrungen hätten ergeben, daß der Nacheid dem Voreid vorzuziehen sei. Ich möchte glauben, daß der Mittelweg, den der Entwurf und Ihre Kommission eingeschlagen haben, das richtige betrifft. Dieser Mittelweg macht es möglich, daß der Richter, falls die Verhältnisse es erfordern, sich für den Nacheid entscheiden kann. Trifft der Richter diese Entscheidung, so folgt daraus nicht, daß der Zeuge mit einer levis notae macula behaftet werde. Für eine solche Folgerung bietet das Gesetz keinen Anhalt, denn daß es außer dem im § 51 ausdrücklich hervorgehobenen Falle noch andere Fälle gibt, in denen es zweckmäßig sein kann, von dem Nacheide Gebrauch zu machen, liegt auf der Hand. Ich erinnere z. B. an Fälle, in denen eine Konfrontation des Zeugen mit anderen Zeugen erforderlich wird — eine solche Konfrontation kann erfolglos bleiben, wenn die Zeugen bereits vereidet sind. Wie ich nicht zweifle, wird der Richter nach Lage des einzelnen Falles am besten beurtheilen können, ob von der Regel des Voreides abgewichen sei. Ich kann daher nur wiederholen, daß der Mittelweg, den der Entwurf auch Ihrer Kommission in Betreff der Kontroverse, ob der Voreid oder Nacheid den Vorzug verdiene, eingeschlagen hat, der richtige ist; ich gestatte mir, im Anschluß hieran, Ihnen zu empfehlen, es bei dem mit dem Entwurf übereinstimmenden Vorschlage Ihrer Kommission belassen zu wollen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es hat niemand weiter das Wort verlangt; ich kann die Diskussion schließen. Ich frage, ob der Herr Referent noch das Wort verlangt?

(Wird verneint.)

Der Herr Referent hat auch keine Bemerkungen zur Diskussion zu machen. Wir kommen zur Abstimmung.

Zum § 51 liegt vor das Amendement des Herrn Abgeordneten Windthorst, über welches ich zuerst abstimmen lassen werde und dann über den ersten Satz der Vorschläge der Kommission, wie er sich nach Annahme oder Ablehnung dieses Amendements gestellt haben wird. Für den Fall der Annahme des Amendements Windthorst wird, wie schon der Herr Antragsteller selbst zugegeben hat, selbstverständlich der zweite Satz wegfallen. Wird das Amendement Windthorst abgelehnt, so werde ich über den ersten und zweiten Absatz der Vorschläge der Kommission getrennt abstimmen lassen.

Widerspruch gegen diesen Vorschlag wird nicht erhoben; wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte zunächst das Amendement Windthorst zum § 51 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 51 erste Zeile statt des Wortes „vor" das Wort „nach" zu setzen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Amendement beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es steht die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr den ersten Satz der Beschlüsse der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:

§ 51.

Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Satz in der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der erste Satz ist angenommen.

Die Verlesung des zweiten Satzes wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den zweiten Satz des § 51 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; auch der zweite Satz ist angenommen.

Eine Abstimmung über den ganzen Paragraphen wird von dem hohen Hause nicht gewünscht; ich kann annehmen, daß der ganze § 51 vom Hause angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 52, — schließe sie, da sich niemand zum Wort meldet, und nehme an, da eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, daß das Haus den § 52 annimmt.

Ich eröffne die Diskussion über die §§ 53, 54 und 55 und über die zu denselben gestellten Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Baumgarten (Nr. 65), des Herrn Abgeordneten Dr. Schröder (Friedberg) (Nr. 71) und des Herrn Abgeordneten Dr. Marquardsen (Nr. 59).

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Marquardsen.

Abgeordneter Dr. **Marquardsen**: Meine Herren, anläßlich des von mir gestellten Amendements ist mir von verschiedenen Seiten des Hauses der Wunsch ausgesprochen worden, daß diese ebenso wichtige als schwierige Materie noch

außerhalb des Hauses in Besprechung genommen werde, damit womöglich eine breite Basis für einen Ausgleich gefunden wird, der sich sodann bei der dritten Berathung einschieben läßt. Ich folge gern dieser Aufforderung und ziehe deshalb mein Amendement hier zurück.

Ich bin zugleich von dem Herrn Abgeordneten Schröder beauftragt, bezüglich seines Amendements zu § 53 dasselbe zu erklären.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Baumgarten.

Abgeordneter Dr. **Baumgarten**: Herr Präsident, ich wünsche dringend, daß in der großen Gewissensfrage über die Eidesformel nicht blos Anträge gestellt, nicht blos Reden gehalten werden, sondern daß wir etwas zu Stande bringen, was die Vorlage wesentlich verbessert. Es ist Aussicht vorhanden, wie Sie eben gehört haben, daß dies versucht werden wird; heute aber, glaube ich, wird dieses Ziel nicht zu erreichen sein. Ich hoffe, daß mir bei der dritten Lesung Gelegenheit gegeben wird, meinen Standpunkt zu der Sache klarzulegen. Ich werde den Standpunkt des biblischen Christenthums vertreten entgegen der staatskirchlichen Anschauung, welche neulich hier geltend gemacht wurde. In dieser Hoffnung vertage ich meinerseits heute die Entscheidung und ziehe in dieser Aussicht heute meinen Antrag zurück.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann also die Diskussion schließen.

Sämmtliche Anträge sind zurückgezogen. Wenn eine besondere Abstimmung von keiner Seite des Hauses gewünscht wird, — was nicht der Fall ist, — so nehme ich an, daß das Haus die §§ 53, 54 und 55 nach den Beschlüssen der Kommission in zweiter Lesung annimmt.

Ich eröffne die Diskussion über §§ 57, — 58, — 59, — 60, — 61, — 62, — 63. — Bezüglich dieser sämmtlichen Paragraphen wird eine Diskussion nicht gewünscht, eine besondere Abstimmung nicht verlangt; ich erkläre sie vom hohen Hause für angenommen.

Ich konstatire noch nachträglich, daß der § 56, der nach den Beschlüssen der Kommission fortfällt, von mir nicht aufgerufen worden ist.

Wir gehen über zum sechsten Abschnitt, Sachverständige und Augenschein.

(Abgeordneter Windthorst: Ich habe einen Antrag eingebracht.) Ich möchte zunächst konstatiren, daß Widerspruch gegen die Ueberschrift vom Hause nicht erhoben ist.

Ich habe es übersehen, der Herr Abgeordnete Windthorst hat einen Antrag auf Vertagung der Sitzung gestellt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung der Sitzung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche dem Antrag auf Vertagung beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es steht die Minderheit; der Antrag auf Vertagung ist abgelehnt.

Wir fahren im sechsten Abschnitte fort.

Ich eröffne die Diskussion über § 63a, — § 64. — Bezüglich dieser beiden Paragraphen wird eine Diskussion und Abstimmung nicht gewünscht, sie gelten als vom Hause angenommen.

§ 65 fällt nach den Kommissionsbeschlüssen fort.

§§ 66, — 67, — 68, — 69, — 70, — 71, — 71a, — 71b. — Bezüglich dieser sämmtlichen Paragraphen kann ich konstatiren, daß sie vom hohen Hause ohne Diskussion angenommen sind.

§§ 72, — 73, — § 73 fällt nach den Kommissionsbeschlüssen fort. — § 74, — 75, — 76, — 77, — 78, — 79, — 80, — 81, — 82, — 83, — 84. — Auch bezüglich dieser sämmtlichen Paragraphen wird vom hohen Hause eine Diskussion und eine besondere Abstimmung nicht gewünscht, sie gelten als vom hohen Hause genehmigt.

Es sind mir nunmehr zwei Anträge auf Vertagung der Sitzung überreicht worden, der eine von dem Herrn Abgeordneten Windthorst, der andere von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel. Ich bitte diejenigen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Bureau ist einig, daß nunmehr die Mehrheit steht. Der Antrag auf Vertagung ist angenommen.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Meine Herren, ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen um 11 Uhr stattfinden zu lassen. — Ich bemerke, daß ich morgen um 11 Uhr pünktlich beginnen werde. — Ich erlaube mir zu proponiren als Tagesordnung: die heutige Tagesordnung, so weit sie noch nicht erledigt ist.

Widerspruch wird dagegen nicht erhoben; es findet also mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen um 11 Uhr pünktlich statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 20 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

20. Sitzung

am Mittwoch, den 29. November 1876.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind der Herr Abgeordnete Dr. Franz wegen dringender Geschäfte und der Herr Abgeordnete Freiherr von der Goltz; — dann der Herr Abgeordnete Schmidt (Zweibrücken) für heute und morgen wegen Unwohlseins.

Ich habe Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Grafen Naybauß-Cormons für acht Tage wegen Theilnahme an den heimatlichen Kreistagswahlen und wegen häuslicher Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Unruhe-Bomst für vier Tage wegen dringender Amtsgeschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Grafen zu Dohna-Finckenstein für vier Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Prinzen zu Hohenlohe-Ingelfingen für acht Tage zur Beiwohnung der Sitzungen des Provinziallandtags von Schlesien, — dem Herrn Abgeordneten Pabst für acht Tage wegen schwerer Erkrankung in der Familie.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben.

Die Berathung war gestern gekommen bis zu § 84.

Ich wende mich zuerst zur Ueberschrift des siebenten Abschnitts, Beschlagnahme und Durchsuchung. — Die Ueberschrift wird genehmigt.

§ 85. — Widerspruch wird nicht erhoben; § 85 ist, wie ich hiermit konstatire, in der Fassung der Kommission genehmigt.

§ 86, — § 87, — § 88. — Auch hier wird Widerspruch nicht erhoben; §§ 86, 87, 88 sind genehmigt.

§ 89 in der Fassung Nr. 37 der Drucksachen und der korrespondirende Paragraph der Vorlage des Bundesraths.

Ich eröffne die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Derselbe verzichtet.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet zum Eingang der Verhandlung auf das Wort.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Nach dem Vorschlag der Regierungen hatten die Anordnungen von Beschlagnahmen der Richter und bei Gefahr im Verzuge die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten. Für jetzt will ich die Frage von „der Gefahr im Verzuge" nicht erörtern, ich komme darauf noch zurück. Ich möchte aber gern von dem Herrn Berichterstatter der Kommission einige Aufklärung erhalten über den Sinn und die Bedeutung derjenigen Veränderung, welche die Kommission hier vorgeschlagen hat. Nach der Regierungsvorlage würden alle Polizei- und Sicherheitsbeamten die betreffenden Anordnungen treffen können, nach dem Vorschlage der Kommission nur diejenigen, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben. Ich würde dafür halten, daß, wenn diese unbestimmten Sätze stehen bleiben, allermindestens im Wege der Bundesgesetzgebung eine weitere Ausführung dieser Punkte nöthig sein wird; denn, meine Herren, bei Beschlagnahmen, Haussuchungen und allen derartigen Handlungen ist die Hauptbeschwerde nicht begründet in dem Vorgehen der Gerichte und der geordneten eigentlichen Kriminalbehörden, sie ist vielmehr begründet in den weitgreifenden Ausschreitungen der Polizei. Zur Verhütung solcher Ausschreitungen ist ein doppeltes nöthig: erstens, daß dem Publikum klar und bestimmt vergegenwärtigt wird, welche Leute zur Staatsanwaltschaft gehören und welche gehören zur gewöhnlichen Polizei, um mich so auszudrücken, und zweitens, wo hören die Befugnisse der gewöhnlichen Gemeindepolizei auf. Auch in Bezug auf den letzten Punkt finde ich in der Durcharbeitung der Kommission, die ich sonst mit großem Interesse gelesen habe, genügende Auskunft nicht, und ehe ich überhaupt mich entschließe, Anträge oder weitere Bemängelungen in dieser Hinsicht zu machen, bitte ich den Herrn Berichterstatter, in der bezeichneten Rücksicht uns Klarheit zu geben.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, die Anfrage, die der Herr Kollege Windthorst an die Kommission gerichtet hat, kann ich sehr einfach durch den Hinweis auf § 123 des Gerichtsverfassungsgesetzes beantworten. Dort ist gesagt worden, daß die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet sind, den Anordnungen der Staatsanwälte bei den Landgerichten ihres Bezirks u. s. w. Folge zu leisten. Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung leidet, erfolgt durch die Landesregierung. Die Kommission hat sich bei Berathung dieses Punktes, der übrigens öfters noch wiedergekommen ist, darüber klar gemacht, daß gegenwärtig eine reichsgesetzliche Regelung bei der verschiedenen Verfassung und Einrichtung der Polizei in den einzelnen Bundesstaaten, namentlich gegenüber der Thatsache, daß die Kriminalpolizei in den einzelnen Ländern und namentlich bezüglich der den Gemeinden zustehenden Polizei ganz verschieden organisirt ist, nicht thunlich sei; die Kommission hat daher unter diesen Umständen davon absehen müssen, bestimmte spezielle Kategorien bereits im Reichsgesetz bezeichnen zu können, welche hier im § 89 gemeint sind.

Es wird diese Lücke also ausgefüllt werden, wie der Herr Antragsteller bereits angedeutet hat, durch die Ausführung der Bestimmung im § 123 und damit wird, glaube ich, meine Herren, auch die zweite Frage erledigt sein, weil wir allerdings der Meinung gewesen sind, daß die Beschlagnahme an sich nur ein richterlicher Akt ist und nur ausnahmsweise, also bei Gefahr im Verzuge, Staatsanwalt und Polizei- und Sicherheitsbeamten die Beschlagnahme vornehmen können.

Ich glaube, dadurch sind die Fragen, sowie die Bedenken des Herrn Vorredners beseitigt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Ein Antrag auf Abstimmung liegt nicht vor; ich konstatire daher die Annahme des § 89 und zwar in der schließlichen Fassung der Kommission.

§ 90. —

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, hier sind wir bei einem sehr wichtigen Kapitel, nämlich bei der Frage, ob und wann Briefe und andere Sendungen auf der Post oder Telegramme auf den Telegraphenanstalten beschlagnahmt werden können. Die Herren werden sich erinnern, daß wir bei Gelegenheit der Berathung des Budgets einen sehr interessanten Fall, der hier einschlägt, verhandelt haben, nämlich den Fall der Beschlagnahme der Briefe des Kardinals Ledochowski. Damals sagte der Herr Präsident der Justizkommission, der Kollege Dr. Miquel, nach Annahme der neuen Prozeßordnung würden derartige Fälle gar nicht mehr vorkommen können. Meine Herren, ich habe sorgfältig die betreffenden Bestimmungen studirt und bin zu der Ansicht gekommen, daß auch nach den Vorschlägen der Regierung nicht nur, sondern ebenwohl auch nach denen der Kommission Fälle der Art wie bei den Kardinal Ledochowski'schen Briefen allerdings noch in vollem Maße eintreten können, und ich sollte mich gar nicht wundern, wenn wir bei der dritten Berathung des Budgets erlebten, daß die Vertreter der Regierungen auf die Bestimmungen, die hier getroffen sind, wenn auch das Plenum sie annähme, sich bezögen. Nach meinem Dafürhalten geht die Beschlagnahmebefugniß, wie sie jetzt konstruirt wird, unter allen Umständen zu weit. Für meine Person würde ich in Anbetracht der hohen Wichtigkeit des Briefgeheimnisses unbedenklich so weit gehen, zu sagen, daß geschlossene Briefe überhaupt nicht beschlagnahmt werden dürfen auf der Post, — bei Telegrammen ist vom Verschließen natürlich keine Rede. Ich weiß aber, daß ich mit einem solchen Gedanken hier nicht durchdringe, obwohl ich ihn, ich wiederhole es, für den allein richtigen halte. Wenn ich aber auch mit diesem Gedanken nicht durchdringe, so würde ich doch glauben, dem Reichstag die Erwägung nahe legen zu müssen, ob nicht wenigstens festgesetzt werden muß, daß nur nach Einleitung einer förmlichen Voruntersuchung und blos genau bezeichnete einzelne Briefe mit Beschlag belegt werden sollen, nicht aber Briefe überhaupt. Wie hier die Dinge liegen, wird man bei einem mehr oder minder begründeten Verdacht, der vielleicht die Einleitung einer Untersuchung veranlaßt, schon vorgehen können und vorgehen wollen. Man wird nicht allein vorgehen rücksichtlich einzelner, bestimmt vorher bezeichneter Briefe, sondern generell in Beziehung auf die Korrespondenz irgend eines Mannes. Nun ist freilich gesagt, daß Thatsachen vorliegen müssen, aus denen man schließen könne, daß der Brief herrühre von einem Beschuldigten oder für ihn bestimmt sei, und daß der Inhalt für die Untersuchung eine Bedeutung habe. Inzwischen, meine Herren, was heißt das? Die Kommission hat wiederholt in verschiedenen Paragraphen diesen Satz aufgenommen. Es müssen Thatsachen vorliegen, aus denen geschlossen werden kann. Sie hat, glaube ich, damit ausdrücken wollen einen Gegensatz gegen bloße Vermuthungen. Aber, meine Herren, bei jeder Vermuthung wird man sehr leicht einzelne Thatsachen anführen können, aus denen man die Vermuthung schöpft; denn eine Vermuthung ohne alle und jede Thatsachen würde ja eine Phantasie sein.

Ich meine deshalb, daß in der That zwar der gute Wille der Kommission hier sehr anzuerkennen ist, daß aber keineswegs anzuerkennen, daß dieser gute Wille zu irgend welchem praktischen greifbaren Resultate geführt habe. Ich begnüge mich, in diesem Augenblicke auf diese große Schwierigkeiten und auf diesen großen Mangel in der Hinsicht hinzuweisen, erkenne dabei auch sehr gerne an, daß es nicht so ganz leicht sein wird, das Richtige zu treffen. Für heute werde ich mich deshalb darauf beschränken, bei dem § 91 von dem ich wünschte, daß der Herr Präsident ihn gleich mit zur Diskussion stellte — ich weiß nicht, ob der Herr Präsident das will? —

Präsident: Ich hatte mir vorgenommen, nachdem der Herr Redner geendet hat, in dieser Beziehung einen Vorschlag zu machen; ich will aber jetzt schon erklären, daß ich nichts dagegen habe, daß der § 91 mit diskutirt werde, und wenn aus dem Hause kein Widerspruch erhoben wird, — so stelle ich den § 91 mit zur Diskussion, und dem Herrn Redner ist daher gestattet, schon jetzt seine Bemerkungen auch auf den § 91 auszudehnen.

Abgeordneter **Windthorst**: Für heute also werde ich mich darauf beschränken, die Herren zu bitten, den § 91 lediglich dahin zu fassen:

> Zu der Beschlagnahme (§ 90) ist nur der Richter befugt.

Dieses Resultat wird erreicht, wenn der Herr Präsident die Güte hat, den Zwischensatz:

> „bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft"

und den folgenden Satz, sowie die Absätze 2 und 3 separat zur Abstimmung zu stellen.

Einmal, meine Herren, ist der Begriff der Gefahr im Verzuge ein so vager, daß ich glaube, er kann von einer geschickten Staatsanwaltschaft in jedem Falle als existent konstruirt werden, und es gibt mir deshalb die Ausnahme zu Gunsten der Staatsanwaltschaft, wenn sie gestützt wird auf die Gefahr im Verzuge, auch nicht die allermindeste Garantie. Dann aber mache ich aufmerksam, daß die Staatsanwaltschaft nach den Beschlüssen des Reichstags unbedingt dem Vorgesetzten untersteht, und es in Folge dessen vollkommen möglich und zulässig ist, daß die hohe politische Polizeibehörde, also in höchster Instanz will ich sagen der Ministerpräsident, Veranlassung findet, einem Staatsanwalte durch den Justizminister aufgeben zu lassen, „wegen Gefahr im Verzuge" sofort die Briefe dieses und jenes Mannes auf der Post zu beschlagnahmen. Man wird vielleicht sagen: dagegen deckt uns die Verantwortlichkeit der Minister. Nun, meine Herren, ernsthaften Leuten brauche ich doch nicht zu erwidern, daß diese Verantwortlichkeit heute wenigstens garnichts werth ist. Auch spreche ich nicht aus bloßer Phantasie von willkürlich konstruirten Fällen, sondern ich spreche aus Erfahrung von Fällen, die in der Geschichte bereits vorliegen. Die Beschlagnahme von Papieren, von Briefen auf der Post ist eine solche exzeptionelle, daß ich glaube, es ist geboten, sie vollständig und ganz unter den Schutz des Gerichts und des Gerichts allein zu stellen.

Darum bitte ich die Herren, meiner Anheimgabe zum § 91 Folge zu leisten und nur dem Richter die Beschlagnahme zu gestatten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Der Herr Vorredner hat darin Recht, daß bei dem ganzen Kapitel über die Beschlagnahme und überhaupt bei den folgenden wichtigen Kapiteln wir niemals Gesetzesvorschriften finden können, die gegen Mißbrauch schützen. Eine gesetzliche Definition, welche den einzelnen Fall der Beschlagnahme genau beschreibt, ist nicht möglich, sondern es muß in der That hierbei aushelfen die Verantwortlichkeit der Behörden, und zwar diejenige Verantwortlichkeit, welche unter Umständen vor dem Richter ver-

folgt werden kann, sofern in der Handlung eine offenbare Gesetzesverletzung liegt.

Wenn die Kommission in dem § 90 die Worte des Entwurfs „wenn anzunehmen ist" ersetzt hat durch die Worte: „wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist", so ist dies keine leere Formel, sondern die Vorbereitung dafür, daß diese allgemeine Verantwortlichkeit des Beamten durch eine konkrete Verantwortlichkeit ersetzt werde. Der Beamte muß sich dessen bewußt werden, weshalb er zu der Annahme gelangt, daß die Briefe von dem Beschuldigten herrühren oder daß sie für ihn bestimmt und für die Untersuchung von Bedeutung sind. Die Thatsachen müssen bei einer späteren Zurechnungziehung spezialisirt werden und es wird sich dann ergeben, ob die Annahme eine willkürliche in nichts begründete Vermuthung oder ob sie durch Thatsachen gerechtfertigt war.

Auch in einem zweiten Punkte stimme ich vollständig überein mit dem Herrn Vorredner, und er steht hierin auf dem Standpunkte der Regierungsvorlage sowohl wie auf dem Standpunkte der Kommission, daß das Postgeheimniß ein sehr hoch zu veranschlagendes Recht ist, von dem nur durch das allerdringendste Interesse der Justiz abgegangen werden darf, und das im Zweifelsfalle es weit besser ist, von dem Bruch des Briefgeheimnisses keinen Gebrauch zu machen. Nur in den allerdringendsten Fällen soll das Postgeheimniß außer Achtung gesetzt werden.

Als neulich der Herr Abgeordnete Miquel erklärte bei einer gelegentlichen Verhandlung über eine hier geführte Beschwerde, daß die neue Prozeßordnung ein Verfahren, wie jenes gerügte, unmöglich macht, so war dieser Ausspruch zum Theil richtig, doch ein gleichartiger Mißbrauch würde durch den Wortlaut des Gesetzes, welches jetzt unserer Verhandlung unterliegt, doch nicht ganz ausgeschlossen werden. Freilich die Staatsanwaltschaft wird keine solche Verfügung mehr erlassen können; denn nur bei Gefahr im Verzuge darf sie selbst Beschlagnahmen ausführen; unmöglich läßt sich eine allgemeine Anweisung, gewisse Briefe in Zukunft mit Beschlag zu belegen, durch Gefahr im Verzuge rechtfertigen. Hierin liegt zugleich ein Beweis, daß die Voraussetzung bei Gefahr im Verzuge eine wirksame Beschränkung und nicht so gleichgiltig ist, wie der Herr Abgeordnete Windthorst sie darstellt. Also vom Staatsanwalt wird eine solche Verfügung nicht mehr ausgehen können, wie diejenige, über welche neulich hier Klage geführt worden ist. Nur der Richter kann in Zukunft, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Beschlagnahme anordnen. Indessen, meine Herren, was bei jenem Anlaß in diesem Hause Anstoß erregt hat, war nicht gerade die Verletzung eines Gesetzeswortlauts, sondern der Mißbrauch des Gesetzes, welcher in der Art der Anweisung lag.

Schon öfter ist in der Verhandlung des Kriminalprozesses ausgesprochen worden, daß die besten Gesetze nicht helfen, wenn sie nicht in dem ihnen gemäßen Geist zur Ausführung gelangen. Den gerechten Grund der Beschwerde habe ich erblickt in der verfänglichen Methode, eine Handschrift autographiren zu lassen und nun jedem untergeordneten Beamten das Urtheil anheimzugeben, auf Grund einer so unsicheren Anleitung eine unbestimmte Summe von Briefen in Beschlag zu nehmen. Eine solche Art der Handhabung wäre mit den Vorschriften des § 90 unvereinbar. Ich meine aber, daß sie auch durch das bestehende Gesetz sich nicht rechtfertigen läßt.

Für die sinngemäße Ausführung des Gesetzes aber finde ich die wichtigste Garantie darin, daß die Briefe niemals eröffnet werden dürfen durch einen anderen, als durch den Richter. Das ist von der allergrößten Bedeutung. Denn zuletzt ist es nicht die Gefahr, daß ein Brief um einige Tage verzögert, an den Adressaten gelangt, welche uns um das Postgeheimniß besonders ängstlich macht; dem Zweck der Strafrechtspflege gegenüber würde eine solche bloße Verzögerung nicht schwerer ins Gewicht fallen, als die Beschlagnahme überhaupt. Aber der höhere Sinn des Postgeheimnisses liegt darin, daß der Inhalt des Briefes keinem anderen bekannt werde als dem Adressaten, und hierfür haben wir diejenige Garantie gesucht, welche bei zugelassener Beschlagnahme überhaupt gefunden werden kann, daß nur der Richter, den wir als die allersicherste Instanz der Unparteilichkeit und der Gesetzesausübung betrachten, den Brief eröffnen und von dem Inhalt des Briefes Kenntniß nehmen darf, so daß die geistige Beschlagnahme des Briefes erst eintritt, wenn der Richter gefunden hat, daß der Strafverfolgung wegen die Beschlagnahme nothwendig ist. Die blos körperliche Beschlagnahme des Briefes ist nicht von größerer Bedeutung als die Entziehung anderer Gegenstände. Dagegen soll die Kenntniß von dem Inhalt eines Briefes nicht früher eintreten, als bis der Zweck des Gesetzes als vorliegend von dem Richter selbst anerkannt worden ist. Ich glaube deshalb, daß die §§ 90 und 91 keiner Korrektur zu unterliegen brauchen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Zunächst drücke ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker meine Freude darüber aus, daß er mindestens in der Tendenz mit mir einverstanden ist. Aber ich bedaure, ihm sagen zu müssen, daß die Tendenz durch die von ihm für genügend erachteten Mittel auf keine Weise erreicht wird.

Zunächst wollte ich noch bemerken, daß in der That, wie ich prinzipiell schon früher ausgeführt, hier nur geholfen werden kann, wenn man die Beschlagnahme auf der Post überhaupt aufhebt.

(Der Abgeordnete Struckmann (Diepholz) erbittet sich jetzt das Wort.)

Das würde dem Briefgeheimnisse durchaus entsprechen, und ich lasse mich in dieser Ansicht auch durch die Meldung des Herrn Abgeordneten für Diepholz durchaus nicht beirren, und will ihm sagen, daß die Staatsordnung, welche er wahrscheinlich für dadurch gefährdet erachtet, in England nicht für dadurch gefährdet erachtet wird. Denn dort ist die Beschlagnahme auf der Post nicht möglich.

(Stimme links: doch, außerhalb des Postgebäudes!)

— Außerhalb der Post ist nicht auf der Post! Und die Kriminalpolizeibeamten müssen, wenn sie solche Briefe haben wollen, sie auf dem Transporte von der Post nach Hause oder zu Hause suchen. Das habe auch ich nicht ausgeschlossen, wie wichtig das aber ist, zeigt sich klar darin, daß da ganz von selbst nur ein einzelner bestimmter Brief in Frage ist, während Sie es zulassen, daß eine ganze Reihe von Briefen, eine ganze Korrespondenz einen ganzen Zeitraum hindurch mit Beschlag belegt werden kann und nur dann diese Beschlagnahme aufhört, wenn man findet, daß der Untersuchungszweck nicht mehr gefährdet wird. Es kann danach vorkommen, daß gegenüber einem bestimmten Manne alle von ihm herrührenden Briefe und alle an ihm gerichteten Briefe einen Monat lang oder länger beschlagnahmt werden, ohne daß er auch nur das geringste davon erfährt. Das sind Zustände, die ich nicht billige; ich habe aber bereits gesagt, daß ich nicht wage, ein so weitgehendes Freiheitsrecht in Deutschland zu verlangen. Es würden der Herr Abgeordnete für Diepholz und alle seine Genossen ganz gewiß sich gegen mich auflehnen. Ich bin zur Zeit zufrieden, wenn ich nur erreiche, daß der Richter allein die Beschlagnahme von Briefen verfügen, der Staatsanwalt aber dabei selbst gar nicht handeln kann. Das hat zum mindesten den Vorzug, daß nun die Dinge konkret dem Richter vorgetragen werden müssen, daß

er konkret die Thatsachen prüft, und daß deshalb ein leichtes Vorgehen, wie wir es jetzt erleben, ganz undenkbar wird.

Der Herr Kollege Lasker sagt, es ist ja dafür gesorgt, daß nur der Richter die Briefe öffnen kann. Nun, meine Herren, wenn damit aller Trost gegeben wäre, dann wäre vielleicht die Sache nicht so schlimm. — Allein ich kenne nicht die Geschäftsverhältnisse des Herrn Kollegen Lasker — das muß ich aber sagen, wer irgend welche umfangreichen Geschäfte und Verbindungen hat, der wünscht wahrlich nicht, daß auch nur der Richter in dieselben einen fortgesetzten und ausnahmelosen Einblick nimmt; und der Fall des Kardinals Ledochowski hat dafür schon ein sprechendes Beispiel gegeben. In Folge der von dem Abgeordneten von Schorlemer zur Sprache gebrachten Anordnung hat man einen Brief saisirt an einen posenschen Richter; man hat ihn vor Gericht eröffnet und aus dem eröffneten Briefe ergab sich, daß dieser Mann sich für seine Verheirathung den Segen des Papstes verschafft hatte. Nun ist das in meinen Augen etwas ganz Löbliches; in den Augen vieler Anderen aber ist es nicht etwas Löbliches, und der betreffende Richter kann sich versichert halten, er wird nicht zu denjenigen gehören, die man im Posenschen läßt und auch nicht zu denjenigen, die man zu Gerichtsdirektoren macht.

(Zuruf links: Dann würde ja der Segen nichts nutzen!)

— Der Segen kann dessenungeachtet sehr nützen, denn er ist nicht für das Avancement im Richterstande gegeben.

(Heiterkeit.)

Ich meine, daß dieser Fall jedem Menschen klar und bestimmt nahe legt, daß in diesem angeblichen Schutz, daß nur der Richter den Brief lesen darf, kein rechter Schutz liegt; außerdem liest der Richter ihn nicht für sich allein, das wird sich im Geschäftsleben schon machen.

Ich sage deshalb wiederholt, dieser Schutz wird vollständig nur dann erreicht, wenn man die Beschlagnahme auf der Post absolut verbietet, und wenn man dies nicht will, lege man wenigstens die Beschlagnahme auf der Post allein in die Hand des Richters; das ist das mindeste, meine Herren, und so viel Freiheit sollte man uns in Deutschland gönnen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, daß trotz der Heiligkeit des Briefgeheimnisses die Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post — und für Telegramme liegt die Sache ja ähnlich — nothwendig ist, das ist schon anerkannt in dem Reichsgesetz über die Post, wo ausdrücklich der Vorbehalt getroffen ist für die gerichtlichen Untersuchungen; ich beziehe mich auf das, was der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hervorgehoben hat. Wenn nun der Herr Abgeordnete Windthorst daran Anstoß nimmt, daß die Beschlagnahme auch effektuirt werden kann oder werden soll durch die Staatsanwaltschaft, so steht einem solchen Bedenken eben die Lage des Prozesses, die Natur der Sache entgegen. In der Kommission ist auch, obwohl im übrigen die Beschlagnahme auf der Post so viel wie möglich zu beschränken versucht worden ist, in dieser Richtung ein Versuch nicht gemacht worden. Der Herr Abgeordnete Windthorst will eben, das hat er ja auch signalisirt, die Beschlagnahme von Briefen auf der Post nur eintreten lassen und zulässig sein lassen, wenn eine Voruntersuchung eröffnet ist; dann wird natürlich die Staatsanwaltschaft beseitigt. Nun ist aber absolut nicht möglich, für irgend welche Reate, deren Verfolgung indizirt ist, generell vorzuschreiben, daß eine Voruntersuchung eingeleitet werden soll, nachdem die Prozeßordnung von dem Grundsatze ausgeht: Voruntersuchung ist nur möglich nach erhobener öffentlicher Klage, das heißt wenn eine bestimmte Person eines bestimmten Reats hinreichend verdächtig ist, — ein Stadium, das trotz der Schwere eines Verbrechens in vielen Fällen noch nicht gegeben sein kann, wo trotzdem die Nachforschung im höchsten Maße indizirt sein wird. Ferner aber ist eine Voruntersuchung nicht zulässig in allen Sachen, die vor die Schöffengerichte gehören.

Wenn Sie diese Punkte im Auge behalten, meine Herren, so werden Sie mit mir übereinstimmen, daß davon gar keine Rede sein kann, wenn irgend wie der Untersuchungszweck erfüllt werden soll, die Beschlagnahme von Briefen davon abhängig machen zu wollen, daß eine Voruntersuchung eingeleitet ist. Ist das aber der Fall, so muß man auch in logischer Schlußfolgerung demjenigen Beamten, der das Skrutinialverfahren leitet, die Befugniß der Beschlagnahme auf der Post zuweisen, abgesehen von denjenigen Fällen, wo der Richter eingreifen kann. Das hat der Entwurf auch gethan, dies haben die Beschlüsse der Kommission auch eingehalten. Wo nicht Gefahr im Verzuge, soll auch im Skrutinialverfahren lediglich der Richter zur Beschlagnahme berufen sein; wo aber Gefahr im Verzuge ist, — und die Fälle sind ja möglich, wo der Richter von dem Staatsanwalt nicht sofort erlangt werden kann, die Beschlagnahme aber bei Zögerung unmöglich werden würde, — muß auch die Staatsanwaltschaft befugt sein, die Beschlagnahme vorzunehmen. Wie schon zutreffend hervorgehoben, zu weiterem ist sie nicht befugt erklärt, als nur zur Beschlagnahme, die Eröffnung der Briefe ist Sache des Richters. Man wird demnach mit gutem Grunde sagen können: soweit irgendwie die Heilighaltung des Briefgeheimnisses zu schützen war, hat der Entwurf sie schon hinreichend geschützt.

Es ist ein Fall erwähnt worden, der im preußischen Staat gespielt hat auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen als der Strafprozeßordnung; und es ist die Frage aufgeworfen, wie ein solcher Fall sich nach den Bestimmungen der §§ 90 und 91 gestalten wird. Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat selbst zugegeben, daß das maßgebende Gesetz im betreffenden Falle nicht verletzt worden ist; wenn er trotzdem damit den Ausspruch verbunden hat, daß ein Mißbrauch des Gesetzes dabei obgewaltet habe, so weiß ich einen Einklang der beiden Behauptungen nicht recht zu finden.

Was den Fall selbst und seine Lage, gedacht unter der Herrschaft der §§ 90 und 91, anlangt, so kann ich hierauf überhaupt nicht näher eingehen; denn, meine Herren, wie Sie wissen, der Fall ist zwar erwähnt worden bei der Budgetberathung, die Details des Falles sind aber weder erhoben, noch dem hohen Hause vorgetragen.

In einer Beziehung will ich auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Windthorst noch positiv erklären, daß meines Erachtens seine Auffassung insofern richtig erscheint und in dem Wortlaute des § 90 eine ganz zuverlässige Basis finden wird, als diese Maßregel der Beschlagnahme an sich nur möglich ist in betreff bestimmter Briefe; etwas anderes können Sie aus dem § 90 gar nicht herauslesen.

Ich ersuche Sie daher, meine Herren, unter Ablehnung des Abänderungsantrags den Beschluß, wie er von der Kommission gefaßt worden ist, anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Meine Herren' die Lösung, welche der Herr Abgeordnete für Meppen in erster Reihe anheimgegeben hat, ist die allereinfachste; er stellt sich auf den Standpunkt des Radikalismus, der alles streicht, weil möglicherweise einmal ein Mißbrauch vorkommen kann. Ich wundere mich nicht, daß sich der Herr Abgeordnete für Meppen auf einen derartigen Standpunkt stellt, obwohl vor einigen Jahren mich dies ganz außerordentlich Wunder genommen haben würde. Es kommt mir hierbei ungefähr so vor, als wenn wir jede Untersuchungshaft deshalb abschaffen

wollten, weil möglicherweise auch einmal ein Unschuldiger in Untersuchungshaft genommen werden kann, oder gar jede Strafe, weil einmal ein Justizmord vorgekommen ist.

Es scheint übrigens dem Herrn Abgeordneten für Meppen selbst mit dieser prinzipalen Lösung nicht sehr ernst zu sein, da er sich auf die zweite Lösung zurückgezogen hat, in dem § 91 die Staatsanwaltschaft zu streichen. Ich halte auch diesen Weg nicht für zulässig, da ich glaube, man würde dadurch bewirken, daß gerade in denjenigen Fällen, in welchen eine Beschlagnahme am wirksamsten ist, um den Zweck einer Voruntersuchung herbeizuführen, eine Beschlagnahme unmöglich gemacht wird. Denn es bringt die Natur der Sache mit sich, daß eine Beschlagnahme nur hilft, wenn man rasch bei der Hand ist, daß eigentlich nur bei Gefahr im Verzuge von einer wirksamen Beschlagnahme die Rede sein kann; die Briefe müssen sofort an den Adressaten ausgeliefert werden, und wenn nicht gleich zugegriffen wird, ist mithin die ganze Maßregel illusorisch. Nun ist aber der erste Richter oft nicht in der Lage, rasch zuzugreifen; der Staatsanwalt befindet sich, so lange die Voruntersuchung nicht eingeleitet ist, dazu allein in der Lage.

Außerdem glaube ich, daß die Vorschläge der Kommission hinreichend die Garantien gegen Mißbrauch geben. Meines Erachtens ist ein Fall, wie gegen den Kardinal Ledochowski, gar nicht mehr möglich nach den Bestimmungen, die hier vorgeschlagen sind.

Zunächst heißt es im § 90: „es darf die Beschlagnahme nur eintreten, wenn dieselben an den Beschuldigten gerichtet sind, oder wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt seien."

Dann kommt die zweite Bedingung: „und daß ihr Inhalt für die Untersuchung eine Bedeutung habe".

Es muß also der Staatsanwalt und ebenso der Richter in jedem einzelnen Falle untersuchen, ob der einzelne Brief vermuthlich für die Untersuchung eine Bedeutung haben werde, und daher ist es nicht möglich, daß er alle Briefe in Beschlag nimmt, ohne eine genauere Prüfung anzustellen.

Es heißt dann im Absatz 3 des § 91:

> Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter.

Auch hier wird wieder vorausgesetzt, daß in Bezug auf jeden einzelnen Brief die Prüfung vorgenommen werden muß.

Es hat nun aber ferner bereits der Herr Kollege Lasker darauf hingewiesen, daß der Staatsanwalt nur den äußeren Akt vornimmt, aber die genauere Prüfung, das Lesen des Briefes von dem Richter vorgenommen werden muß, denn es heißt im ersten Absatz des § 91, daß die Staatsanwaltschaft den ihr ausgelieferten Gegenstand, und zwar Briefe und andere Postsendungen, uneröffnet dem Richter vorlegen muß, also der Staatsanwalt bekommt gar nicht einmal von dem Inhalt Kenntniß, sondern der Richter hat die weitere Prüfung vorzunehmen.

Der Richter ist ferner verpflichtet, nach den im § 92 getroffenen Bestimmungen, sofort den Betheiligten zu benachrichtigen, sofern es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann; es kann also diese Maßregel nicht in infinitum von dem Richter verlängert werden.

Ich glaube, bei diesen Garantien, die größer sind als irgend eine Strafprozeßordnung in Deutschland sie gewährt, und als namentlich auch die hannoversche Strafprozeßordnung sie gewährt hat, die doch der Herr Abgeordnete für Meppen selbst in Hannover ins Leben geführt hat, — ich glaube also, daß bei diesen Garantien, die wir gewähren, es keinen Anstand hat, auch der Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzuge die Beschlagnahme zuzugestehen, um dadurch zu verhüten, daß in manchen Fällen der Zweck der Untersuchung vereitelt werde.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Oehlschläger, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath **Oehlschläger**: Meine Herren, die wiederholten Exemplifikationen mit der Beschlagnahme von Briefen des Grafen Ledochowski zwingen mich, ein wenig näher auf diesen Fall einzugehen, wiewohl ich nicht verkenne, daß hier nicht der Ort ist, Spezialfälle in ihren Details zu erörtern; jene Exemplifikationen zwingen mich zu einer Erklärung deshalb, weil meines Erachtens hier beständig verwechselt worden ist die Thatsache der eigentlichen Beschlagnahme mit denjenigen Thatsachen, welche zur Vorbereitung einer Beschlagnahme nothwendig sind. Es wird auch auf Grund des preußischen Gesetzes nicht angenommen, daß eine Beschlagnahme von Briefen sich vorweg auf den ganzen Umfang einer Korrespondenz ausdehnt. Allein, meine Herren, um die Beschlagnahme eines einzelnen Briefes zu effektuiren, ist es doch, wenn es sich um Briefe handelt, die mit der Post befördert werden, absolut nothwendig, daß die Postbeamten ersucht werden, auf bestimmte Kategorien von Briefen zu achten, aus denen der zu beschlagnehmende Brief demnächst herausgenommen wird. Und anders ist auch nicht prozedirt worden in dem Falle Ledochowski. Es sind allerdings die Postbehörden in Veranlassung eingeleiteter Untersuchung dahin instruirt worden, daß sie die Kriminalbehörde in Kenntniß setzen sollen über den Eingang bestimmt bezeichneter Briefe. Auf Grund eingegangener Nachricht von der Postbehörde ist dann die Staatsanwaltschaft erst eingetreten und hat einzelne Briefe gar nicht weiter berührt, sondern ruhig weiter gehen lassen, in anderen Fällen aber den einzelnen Brief in Beschlag genommen.

Meine Herren, das sind meines Erachtens Maßregeln, die vollständig innerhalb der Grenzen des Gesetzes sich bewegen, und ich weiß nicht, worin der hier gebrauchte Ausdruck „Mißbrauch des Gesetzes" seine Rechtfertigung finden soll. Nehmen Sie doch nur nicht an, daß es sich in dem Falle Ledochowski um eine einzelne strafbare Handlung gedreht hat; es schweben verschiedene Untersuchungen, und zwar sind gerade die Briefe, um die sichs handelt, in den meisten Fällen nicht bloße Beweismittel, sondern sie repräsentiren gerade das corpus delicti.

(Ruf: Woher wissen Sie das?)

— Meine Herren, ich werde Ihnen sagen, woher man das weiß. Während schon jetzt verschiedene Anklagen erhoben sind und andere Untersuchungen noch im Skrutinialverfahren schweben, sieht man täglich, daß der Graf Ledochowski eine amtliche Thätigkeit durch briefliche Korrespondenz in der Diözese geltend zu machen sucht. Man ersieht das daraus, daß gewisse Handlungen von Geistlichen, die ohne die eingreifende Thätigkeit des Bischofs nicht zulässig wären, täglich vor sich gehen. Und, meine Herren, wie sehr vorsichtig in dem beregten Falle die Behörden bisher vorgegangen sind, das geht daraus hervor, daß die Beschlagnahme sich, soviel ich bis jetzt weiß, nur auf zwei oder drei Briefe erstreckt hat, daß die Kriminalbehörde manche Briefe, die nicht unschuldiger Natur waren, hat gehen lassen, daß aber einzelne Adressaten, an welche solche Briefe gelangt waren, sich veranlaßt gesehen haben, dieselben der Kriminalbehörde zu überreichen.

Präsident: Es ist ein schriftlicher Antrag eingereicht worden von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel. Derselbe lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> den Eingang des § 90 so zu fassen:
>
> Die Beschlagnahme von einzelnen, zu bezeichnenden Briefen und anderen Sendungen auf der Post, sowie von solchen Telegrammen u. s. w.

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, die Erklärungen des Herrn Regierungskommissars haben in der That die ganze Arbeit der Kommission in Frage gestellt. Werden derartige Interpretationen von seiten des einen Faktors gegeben, so sind wir mit einem einfachen Monolog nicht in der Lage, unsere Interpretation festzustellen, wenn wir nicht mit den Worten des Gesetzes die andere ausschließen. Habe ich den Herrn Regierungskommissarius recht verstanden, so hat derselbe folgendes gesagt: allerdings sei die Beschlagnahme von Briefen und anderen Sendungen auf der Post sowie von Telegrammen auf der Telegraphenanstalt nur so möglich, daß ein einzelner individueller Gegenstand dieser Art mit Beschlag belegt wird; aber es gäbe ein langes vorbereitendes Stadium. Dieses bestehe darin, daß die Staatsanwaltschaft sich mit der Postverwaltung in Verbindung setze und die Postverwaltung gebrauche zur Aussuchung derjenigen Briefe, die verdächtig sind. Zu diesem Zwecke, so ist gesagt worden, könnten von seiten der Staatsanwaltschaft ganze Kategorien von Briefen bezeichnet werden, die Post sei alsdann verpflichtet, sämmtliche Briefe, die unter diese Kategorie fielen, zunächst einzubehalten, also der regelmäßigen Ausgabe zu entziehen. Wenn dies dann geschehen sei, dann erhalte die Staatsanwaltschaft Kunde und sie werde sich nun entscheiden, ob Gefahr im Verzug liegt oder nicht. Liegt Gefahr im Verzug nach ihrer Ansicht, so durchsucht sie das Packet und beschlägt den gesuchten Brief. Für den Fall aber, daß sie sagt, das kann warten — und meiner Ansicht nach, wenn diese Manipulation zulässig ist, kann die Sache ja immer warten —, dann brauchten wir die Bestimmungen über die Befugniß des Staatsanwalts bei Gefahr im Verzuge gar nicht — wenn also der Staatsanwalt warten kann, dann geht er an den Richter und sagt: unter den zurückbehaltenen Briefen, die noch nicht mit Beschlag belegt sind, befindet sich der und der; sei so gut und belege diesen Brief mit Beschlag! Durch eine derartige Manipulation, meine Herren, wird jedes Vertrauen in unsere Postverwaltung untergraben.

(Sehr wahr!)

Das ganze Vertrauen in die Postverwaltung beruht wesentlich mit darauf, daß die Post keine Zeit hat, die Briefe zu untersuchen, daß die Post nicht einzelne, ich möchte sagen, individuelle Briefe kennt, sondern daß in ihrem Geschäft die gesammte Austheilung so vor sich geht, daß niemand in der Lage ist, sich nach einzelnen Briefen zu erkundigen, die Beamten der Post nicht ihre Aufmerksamkeit auf einzelne Sendungen richten. Meine Herren, mit allen Vorschriften können wir die Zuverlässigkeit des Postbetriebs nur unter dieser Voraussetzung als garantirt erachten, — auch, meine Herren, nicht einmal gegenüber dem kriminalrechtlichen, dem böswilligen Angriff, sondern auch gegenüber denjenigen Angriffen, die vielleicht unter Umständen mit die allerunangenehmsten sind, die aus Neugierde und vielleicht aus langer Weile hervorgehen. Alles das wird durch die Erklärungen des Herrn Regierungskommissarius in Frage gestellt. Ich behaupte, wir brauchen diesen Erläuterungen gegenüber bestimmte gesetzliche Vorschriften, die derartige Interpretationen schlechterdings unmöglich machen.

Ob mit meinem Vorschlage, in dem ich sage, die Beschlagnahme von „einzelnen", zu „bezeichnenden" Briefen u. s. w. dies vollständig getroffen ist, kann ich in diesem Augenblicke nicht übersehen. Der Sinn meines Amendements ist jedermann klar. Haben wir dasselbe angenommen und können wir eine bessere Form für die dritte Lesung finden, so sei dieselbe hiermit vorbehalten. Vor der Hand bitte ich Sie um Annahme meines Amendements.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, ich bin der Meinung, daß das, was der Abgeordnete Hänel beantragt, schon in dem Gesetze steht. Die Erklärung ist sogar von Regierungsseite gegeben worden, daß die Beschlagnahme nur auf einzelne Briefe sich erstrecken darf, und die Vorschriften der §§ 90 und 91 erscheinen mir nur unter dieser Voraussetzung anwendbar.

Nach dem Gange der Verhandlung möchte ich jedoch befürworten, den Antrag Hänel anzunehmen, weil er materiell nichts in den Vorschriften verändert, aber der verworrenen Diskussion eine richtige Lösung gibt.

Meine Herren, ich bedaure auf das äußerste, daß der Bundesrath bei dem Strafprozeß sich in einer Weise an den Verhandlungen betheiligt, daß aus den öffentlichen Verhandlungen nicht Klarheit hervorgeht,

(sehr richtig!)

sondern die Verständigung, welche wir in der Kommission gewonnen haben, zuweilen erschüttert erscheint. Ich weiß äußerlich, daß im Bundesrath der Herr Minister von Mittnacht Referent über den Strafprozeß gewesen ist. Wir haben das Vergnügen, den Herrn Minister in unserer Mitte zu sehen. Der Referent pflegt doch sonst ein guter Dolmetsch derjenigen Körperschaft zu sein, in welcher er den Bericht erstattet und die Absichten der Mehrheit erfahren hat. Wir wissen aber nicht mehr, wer vertritt den Bundesrath, wer hat den Auftrag dazu erhalten?

(Sehr richtig!)

Wenn über den Sinn einer Vorschrift Streit zwischen zwei Regierungskommissarien entsteht, woran sollen wir uns halten, und wie soll der zukünftige Anwender des Gesetzes es machen, wie den widersprechenden Aeußerungen der Regierungsvertreter gegenüber sich verhalten, wenn er über einen zweifelhaften Punkt in den Motiven Auskunft sucht? Wir dürfen so wichtige Fragen nicht im ungewissen lassen.

Der erste Vertreter der Regierung hat heute eine ganz exakte Erläuterung gegeben über die Bestimmungen, wie sie in der Kommission beschlossen, und in keiner Weise angezweifelt worden sind.

Nun kommt ein zweiter Vertreter der Regierung — wir wissen nicht, ob diese Vollmachten ihrem inneren Werthe nach abgestuft sind,

(Heiterkeit)

— und erklärt die Beschlagnahmeparagraphen ganz anders, als was wir bisher allseitig für den unbestrittenen Sinn gehalten haben. Während wir der Ansicht sind, daß die Handlung der Beschlagnahme mit dem Augenblicke beginnt, in welchem die freie Zirkulation eines Briefes gehemmt wird, erklärt uns der zweite Herr Regierungsvertreter: nein, es gibt noch eine hemmende Handlung vor der Beschlagnahme, eine vorbereitende Handlung. Wo wird denn diese abgehandelt? Ich möchte darüber gern Auskunft haben, die scheint ganz außerhalb jedes Gesetzes gesucht zu werden, und da kann ich denn verstehen, wenn ein Beamter, der so handelt, erklärt, er habe das Gesetz nicht verletzt, daß er damit nur sagen will, die Handlung stehe überhaupt außerhalb des Gesetzes. Wir vereinbaren aber einen Strafprozeß, aus dem hervorgehen soll, was in Beziehung auf den freien und geheiligten Briefverkehr auf der Post, wie überhaupt durch die Beschlagnahme im Dienst der öffentlichen Rechtspflege von der Staatsgewalt einschränkend gethan werden darf. Wo ein Eingriff geschieht, zu welchem die Vollmacht aus den Worten des Gesetzes hervorgeht, da behaupte ich, liegt eine Gesetzesverletzung vor, gleichviel ob man den Eingriff Beschlagnahme nennt oder Vorbereitung zur Beschlagnahme. Die Theorie des zweiten Herrn Regierungskommissars ist deswegen inhaltlich von sehr geringem Werthe, wie sehr sie der äußeren Autorität nach gleichwerthig erscheinen mag mit der Interpellation,

welche der erste Herr Regierungsvertreter den §§ 90 und 92 gegeben hat. Wenn das, was der Staatsanwalt thut, indem er den Brief auf der Post befestigt, keine Beschlagnahme wäre, sondern nur eine vorbereitende Handlung, so würde die Beschlagnahme eines Briefes erst beginnen mit der Entscheidung, welche das Gesetz dem Richter vorbehält. Das Gegentheil aber folgt aus der Vorschrift, welche zur bloßen Befestigung des Briefes den Staatsanwalt nur bei Gefahr im Verzuge ermächtigt.

Der Sinn des Gesetzes ist völlig klar ausgedrückt. Durch den Antrag Hänel wird noch ein Wort hinzugefügt, welches gewaltsame Interpretationen noch deutlicher ausschließt. Der einfache Sinn ist der: ein Brief auf der Post kann nur mit Beschlag belegt werden 1) wenn ein Beschuldigter da ist; dieser ist erst da in dem Augenblicke, in welchem gegen eine bestimmte Person wegen eines bestimmten Vergehens eine Untersuchungshandlung beginnt; eine strengere Definition des Begriffes war nicht zu finden, so sehr die Kommission sich darum bemühte; 2) wenn der Brief, um dessen Beschlagnahme es sich handelt, nach der durch Thatsachen gewissenhafterweise begründeten Annahme von dem Beschuldigten herrührt oder unter dem Schutz eines fremden Adressaten für ihn bestimmt und für die Untersuchung von Bedeutung ist, oder wenn der Brief äußerlich die Adresse des Beschuldigten trägt. Die Thatsachen, aus denen Ursprung, Bestimmung und Inhalt des Briefes gefolgert werden, muß man sich in ungefährer Analogie denken mit der äußerlichen Adresse. Die Vermuthung darf nicht aus willkürlichen Kombinationen herkommen, sondern es muß durch Thatsachen wahrscheinlich gemacht werden können. Diese Beschlagnahme ist nach der leitenden Idee des Gesetzes ein ausschließlich richterliches Geschäft; nur durch den Richter kann sie zur Perfektion gelangen. Dies ist die höchste Garantie, die wir zu geben im Stande sind; eine größere Garantie für die richtige Handhabung des Gesetzes, als den Richter, haben wir nicht und wir müssen uns bescheiden, wenn man auch diese Garantie noch als schwach bezeichnet. Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Staatsanwaltschaft eine jener vorbereitenden Handlungen unternehmen, welche das Gesetz schon als Beschlagnahme definirt, d. h. er kann den Brief körperlich festhalten und ihn wie einen Arrestaten vor den Richter bringen, damit dieser zunächst prüfe, ob ein allgemeiner Grund zur Beschlagnahme vorliege, ob sie nach den gesetzlichen Merkmalen gerechtfertigt sei, und erst unter diesen Voraussetzungen kommt der Richter dazu, den Brief zu öffnen; findet er eine der gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, gibt er sofort den Brief frei. Erst wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, eröffnet er den Brief und vollzieht den letzten Zweck der Beschlagnahme. Wenn wir diesen Sinn der Vorschriften festhalten, so sind die möglichen Garantien gegeben. Wenn dagegen gefordert wird, daß die Staatsanwaltschaft auch bei Gefahr im Verzug den Brief nicht solle erhalten dürfen, so fürchte ich, daß wir anfangen würden, einen höchsten Staatszweck, die Verfolgung strafbarer Handlungen zu beeinträchtigen, ohne einen genügenden Grund hierfür herzuleiten aus der nothwendigen Sicherung von Rechten, die wir für heilig und unveräußerlich halten. Die Post ist verpflichtet, in der nächsten Viertelstunde oder in den nächsten fünf Minuten schon den Brief herauszugeben, sie darf nicht den Brief zurückhalten bis zur nächsten Postausgabe;

(hört, hört!)

wer etwa an dieses Hilfsmittel dächte, der würde die fortwährende Verletzung des Gesetzes den Postbeamten anheim geben. Diese müssen die Briefe genau nach dem Reglement befördern. Wenn nun ersichtlich ist, wie uns thatsächliche Beispiele mitgetheilt wurden, daß ein Brief an einen vermuthlichen Mörder auf der Post liegt, so kann man doch nicht sagen, es sei eine höhere Aufgabe in der sittlichen Ordnung des Staats, daß die Beförderung dieses Briefes nicht um Stunden verzögert werde; dies wäre eine arge Uebertreibung der individuellen Rechte. Angenehm ist es freilich nicht, ich gestehe dies dem Herrn Abgeordneten Windthorst zu, wenn die Korrespondenz auf der Post zurückgehalten wird, aber es möge der Herr Abgeordnete Windthorst nicht vergessen, daß wir es hier mit einem Beschuldigten zu thun haben. In Untersuchung gerathen, ist auch nicht angenehm, aber wir können doch nicht die gerichtlichen Untersuchungen wegen der mit ihnen verbundenen individuellen Belästigung abschaffen; ebensowenig dürfen wir ein Erforschungsmittel ausschließen, weil das Festhalten eines Briefes unangenehm empfunden wird. Diesen einzigen Akt darf die Staatsanwaltschaft ausüben und keinen anderen, mag man ihn Beschlagnahme nennen oder Vorbereitung. Dies ist klar ausgedrückt in den §§ 90 und 91. Durch die vom Abgeordneten Hänel beantragte Hinzufügung wird nur mit augenfälligen Worten bestätigt, was ohnehin schon in den §§ 90 und 91 ausgedrückt ist, daß die Beschlagnahme nicht unter der Begriffsbezeichnung einer gesammten Korrespondenz erfolgen darf. Ich nehme keinen Anstand, nach dem bedauerlichen Gange der Diskussion, nunmehr dem Antrag Hänel zuzustimmen. Ich hoffe aber, daß der Bundesrath uns schützen wird bei den nächsten Verhandlungen, daß wir nicht wieder in bedauerliche Verwirrungen gerathen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich kann den Gang der Diskussion gar nicht als bedauerlich ansehen, im Gegentheil.

(Heiterkeit)

Meine Herren, der Gang der Diskussion hat recht eigentlich gezeigt, daß wir hier an einem Punkt stehen, der die sorgfältigste Beachtung verdient. Der Herr Regierungskommissar hat ganz seine Pflicht erfüllt, wenn er klar und bestimmt die Anschauungen der Regierung darlegt und nun uns überläßt, ob wir das nach der einen oder der anderen Richtung verwerthen müssen und wollen. Ich habe es meinestheils recht herzlich begrüßt,

(Heiterkeit)

daß der Herr gesagt hat: es ist hier vorbereitende Maßregel und diese ist zulässig; wenn man glaubt, daß in gewissen Briefen etwas stehen kann, was nicht recht ist, so ist die Post anzuweisen, von der Existenz dieser Briefe an die Behörden Kenntniß zu geben; und daß er weiter sagte: das ist als vorbereitende Maßregel nach der bisherigen Gesetzgebung zulässig und geschehen. Ich füge hinzu, es würde, wenn überhaupt der Gedanke richtig wäre, gerade so auch für die Folge zulässig sein, d. h. mit anderen Worten: bei der vorbereitenden Handlung ist zulässig, alles zu beschlagnahmen, um dann zu sehen, was speziell zu beschlagnahmen. Solche Interpretationen bringen aber in der That die Dinge in eine Lage, von der ich behaupte, daß sie mit geordneten Rechtsverhältnissen gar nicht mehr vereinbar ist. Der Abgeordnete für Diepholz hat freilich geglaubt, diese meine Anschauung sei radikal. Nun, meine Herren, das überlasse ich seinem Geschmacke. Ich kann ihm aber sagen, daß ich ganz dieselbe Tendenz verfolgt habe mein ganzes Leben lang, und daß ich mich keines Antrags irgendwie zu schämen oder denselben zu bereuen habe. Bei allen Anträgen, die ich in dieser Hinsicht gestellt, und bei allen Aeußerungen, die ich über diese Frage gemacht habe, werden der geehrte Herr und seine Freunde das Zeugniß mir nicht vorenthalten können, daß ich unentwegt bemüht gewesen bin, die Freiheit und das Recht zu schützen.

Nun sagt der Herr Kollege Lasker, man sollte doch bedenken, daß es sich hier um einen Beschuldigten handelt,

daß man nur Briefe an einen Beschuldigten und von einem Beschuldigten, von denen man nachweisen oder behaupten könne, daß etwas nachtheiliges darin steht, beschlagnahmen könne. Ich habe gerufen: was ist beschuldigt? und er hat geantwortet: das ist nicht leicht zu bestimmen. Gerade weil das nicht leicht zu bestimmen ist, ist es so ungemein leicht, jedermann ohne weiteres als einen Beschuldigten hinzustellen, und wenn der Staatsanwalt kommt und sagt: der X. ist im Verdacht, diese oder jene Konspiration zu machen, und darum will ich diesen Brief oder seine Briefe überhaupt beschlagnahmt oder doch angezeigt wissen, wenn von diesem Manne, oder an ihn Briefe gehen, so würde das schon eine Beschuldigung, der Mann dadurch schon ein Beschuldigter und die Beschlagnahme seiner Korrespondenz dadurch schon gesetzlich sein.

Vor zwei Jahren wurde ich von einem Freunde gewarnt, meine Briefe würden beobachtet. Ich habe geantwortet, daß ich das gar nicht verstände und deshalb nicht daran glaube. Heute hat mir der Herr Regierungskommissar allerdings erklärlich gemacht, was es heißt,

(Heiterkeit)

„Briefe beobachten", und um so mehr finde ich mich jetzt veranlaßt, die Sache klar zu stellen.

Der Herr Kollege Dr. Hänel hat versucht, eine Besserung eintreten zu lassen, und die entspricht einigermaßen demjenigen, was ich in meinem ersten Vorschlage zu sagen mir erlaubt habe; aber eine Sicherheit ist auch dadurch nicht gegeben, denn der Ausdruck „der Brief", „einzelne Briefe" ist nicht sicher genug;

(Ruf: bezeichnet!)

— „bezeichnet" kann ich auch hinzufügen, aber „wonach?" bezeichnen; was wäre denn das Merkmal, welches die Bezeichnung an die Hand gibt? Ich will damit durchaus nicht den Antrag bestreiten, im Gegentheil, ich werde aus voller Ueberzeugung dafür stimmen. Ich mache nur jetzt schon aufmerksam darauf, daß auch dieser Antrag noch nicht genug ist, daß wir insbesondere den Fall noch treffen müssen, daß auch dies eine Verletzung des Briefgeheimnisses ist, wenn die Post angewiesen wird, von der Existenz einer Korrespondenz Anzeige zu machen; denn auch das ist schon eine Verletzung des Briefgeheimnisses. Das Briefgeheimniß wird nicht allein verletzt dadurch, daß ich den Brief öffne, sondern auch dadurch, daß ich überhaupt Kunde gebe von dem brieflichen Verkehr, der durch die Post vermittelt wird,

(sehr richtig!)

diese Seite der Sache ist durch die Anträge gar nicht berührt; es ist nicht beseitigt, daß der Unfug fortdauert, den der verehrte Herr Regierungskommissar als bei dem Ledochowskischen Fall eingetreten bezeichnet und zu rechtfertigen versucht hat, und in dieser Richtung, glaube ich, wird auch der Herr Kollege Dr. Lasker mit mir einverstanden sein, daß wir bei der dritten Berathung weitere Maßregeln zum Schutze des Briefgeheimnisses treffen müssen. Daß unter Umständen bei dieser Erschwerung der Beschlagnahme eines Briefes auf der Post ein Mittel zur Entdeckung der That verloren gehen kann, kann und will ich nicht leugnen; aber es fragt sich bei mir: ist es wichtiger, daß ein einzelner Fall bestraft wird, oder ist es wichtiger, daß der Briefverkehr und das Postgeheimniß für das ganze Publikum gewahrt bleibt? Nach den Anschauungen, die heute entwickelt sind, erkläre ich: in Preußen und in Deutschland ist das Briefgeheimniß nicht vorhanden.

(Sehr richtig!)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingereicht worden von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, auch ich bedaure die Erklärung des Herrn Regierungskommissars, vermag ihr aber nicht die formelle Bedeutung beizulegen, die ihr von mehreren Rednern beigelegt worden ist. Denn die Auffassung, von der die Kommission bei Feststellung der hier fraglichen Paragraphen ausgegangen ist, ist ganz deutlich verlautbart in unseren Protokollen, und Sie werden in diesen Protokollen nicht eine Erklärung der Regierungskommissare finden, durch welche diesen Auffassungen der Kommission über den Sinn ihrer Beschlüsse irgendwie widersprochen wird; also gerade bei der Berathung des Entwurfs zwischen der Kommission und den Regierungskommissaren hat über den Sinn des hier vorliegenden Paragraphen ein Zweifel nicht obgewaltet.

Erlauben Sie mir noch namens der Kommission zwei Punkte zu konstatiren. Sie werden die Worte „Gefahr im Verzug" in verschiedenen Paragraphen des Entwurfs finden; wir haben sie jederzeit genau ins Auge gefaßt. Es kann natürlich nach Lage der Sache dieser Ausdruck nicht jedesmal vollständig dasselbe bezeichnen; aber soviel bezeichnet er in jedem Falle, daß die ordentliche, gesetzlich vorgeschriebene Maßregel in diesem Augenblicke nicht ausführbar sei, d. h. übertragen auf den hier vorliegenden Fall, der Richter ist nicht sofort zu erlangen, und die Sache muß sofort expedirt werden. Es kann also darüber kein Zweifel obwalten, daß, da wir überhaupt die Beschlagnahme als einen richterlichen Akt durchgehend behandelt haben, die Ausnahme, wo der Staatsanwalt eintritt, nur eine solche sein kann, wo der Richter nicht sofort zu erlangen ist und die Expedition sofort vorgenommen werden muß.

Dann, meine Herren, bitte ich, das Wort „der Beschuldigte" nicht ganz zu übersehen. Das Wort „Beschuldigte" kommt im Entwurf öfters vor. Es ist für uns der generelle Begriff gewesen für denjenigen, gegen welchen überhaupt eine Anschuldigung erhoben ist. Keineswegs haben wir — und ich will das Mißverständniß durchaus nicht aufkommen lassen, — denjenigen gemeint, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist. In dieser Beziehung verweise ich auf die ausdrücklichen Begriffsbestimmungen, die wir in § 136 Ihnen vorgeschlagen haben. Andrerseits verstehen wir keineswegs unter diesem Worte irgend jemand Beliebigen aus dem Volke, in Bezug auf den der Staatsanwalt oder eine andere Behörde die Beschlagnahme eines Briefes für angezeigt erachtet. Es versteht sich von selbst, daß wenigstens irgend ein beachtliches Indizium gegen den Mann vorhanden sein muß, daß er sich einer strafbaren That schuldig gemacht habe und daß die Beschlagnahme des Briefes in unmittelbarer nächster Beziehung zu dieser Beschuldigung steht.

(Sehr richtig!)

Wo dieser Kausalnexus nicht vorhanden ist, da ist auch die Beschlagnahme nicht zulässig. Es ist nicht der Sinn, daß jedweder Beschuldigte gewissermaßen der Beschlagnahme aller seiner Korrespondenz ausgesetzt sei deshalb, weil er irgend einer strafbaren Handlung beschuldigt sei.

Was den Antrag des Herrn Kollegen Hänel anlangt, so halte auch ich ihn eigentlich für überflüssig. Nach dem Gange

der Diskussion glaube ich, kann ich namens der Kommission, wenngleich ihr natürlicherweise dies Amendement nicht vorgelegen hat, aussprechen: es stimmt vollständig mit den Anschauungen, die in der Kommission festgestellt worden sind, überein. Andrerseits glaube ich auch nicht, daß die Anschauungen des Herrn Kollegen Hänel durch das Amendement allenthalben gedeckt werden. Aber der Sinn, den der Herr Antragsteller mit seinem Amendement verbunden hat, ist in keiner Weise im Hause bestritten worden, und wenn wir den Antrag Hänel annehmen, so ist unzweifelhaft festgestellt, und ich glaube es feststellen zu dürfen, daß wir dieses Amendement dann in dem Sinne auffassen und aufnehmen, den vorhin der Herr Abgeordnete Hänel als Motiv seines Antrags bezeichnet hat.

Den Antrag des Herrn Kollegen Windthorst kann ich Ihnen namens der Kommission nicht empfehlen. Ich möchte eine allgemeine Bemerkung gegen den Herrn Kollegen Windthorst mir erlauben. Er sagte, die Kommission habe in den Vordergrund gestellt, daß der Richter derjenige sei, der eintretendenfalls über die Sache kognoszirt und in dessen Hand die Entschließung liege. Ja, man wisse aber, wie das in der Praxis zugehe; ob da nicht geschäftsmäßig die Sache zwischen dem Staatsanwalt und Richter abgemacht und dadurch der Gedanke und Zweck des Gesetzes vereitelt werde. Ja, meine Herren, erst mißtraut der Herr Kollege Windthorst dem Staatsanwalt, und wenn man dann den Richter als Garant für die Thätigkeit des Staatsanwalts demselben an die Seite setzt, dann mißtraut er wieder dem Richter. Ja, meine Herren, wo soll denn endlich das Mißtrauen aufhören?! — Und gestatten Sie mir die einfache Bemerkung: wenn wir gleich in dem Entwurfe der Prozeßordnung allenthalben die Beamten, die wir ausrüsten mit einer gewissen Machtvollkommenheit, mit diesem Mißtrauen umgeben und immerhin sagen, es ist die größte Gefahr vorhanden, daß der Beamte seine Pflicht nicht thut, daß er seine Macht mißbraucht, dann werden Sie es sehr oft dem Beamten auch nicht verdenken können, wenn er sagt, ich danke für die Ehre, in einem solchen Verfahren mitzuwirken, wo der Gesetzgeber von Hause aus mir gesagt hat, „Dir ist nicht zu trauen". Wir müssen annehmen, daß jeder Beamte in der Stellung, in die er durch das Gesetz berufen ist, seine Pflicht thun werde. Haben wir dieses Vertrauen nicht, so hilft uns kein Gesetz. Machen Sie das beste Gesetz, in der Hand eines nachlässigen, unsicheren und pflichtvergessenen Beamten wird das beste Gesetz statt einer Wohlthat eine Plage.

Lehnen Sie daher den Antrag des Herrn Kollegen Windthorst ab, nehmen Sie die Vorschläge der Kommission mit dem Amendement Dr. Hänel an, und ich bin fest überzeugt, es ist ebenso die Sicherheit des Strafzwecks und der Strafrechtspflege verbürgt, als andererseits ein Eingriff in die natürlichen Rechte des Individuums nur insoweit erfolgt, als es eben der Zweck der strafgerichtlichen Verfolgung erheischt.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung.

Die §§ 90 und 91 liegen, wie ich bemerke, in der Fassung Nr. 37 der Drucksachen vor.

Ich würde vorschlagen, abzustimmen zuvörderst über das Amendement Dr. Hänel zu § 90, dann über den Antrag der Kommission § 90, wie er sich nach der Abstimmung über das Amendement Hänel herausgestellt hat. Fällt der § 90 der Kommission, so werden wir abstimmen über den § 90 der Vorlage des Bundesraths. Dann kommen wir zur Abstimmung über den § 91 und zwar nach der Fassung in Nr. 37 der Drucksachen. Der Herr Abgeordnete Windthorst beantragt bei diesem Paragraphen getrennte Abstimmung. Da gegen die getrennte Abstimmung ein Widerspruch nicht erhoben wird, so werde ich sie veranlassen. Es sollen nämlich nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Windthorst die Worte:

bei Gefahr im Verzuge und, wenn die Untersuchung nicht bloß eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft

aus dem § 91 zuvörderst gestrichen werden. Werden diese Worte nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst gestrichen, so fällt der zweite Satz zu § 91 Alinea 1 fort, ebenso fällt fort Alinea 2 und Alinea 3, da das Konsequenzen der Streichung sind, und es lautet wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst zu dem ersten Absatz angenommen wird, § 91 nur:

Zu der Beschlagnahme (§ 90) ist nur der Richter befugt, —

während alles übrige dann von selbst fortfällt. — Nach der Abstimmung über den Antrag Windthorst kommen wir zur Abstimmung über den § 91, wie er sich nach der Vorabstimmung über den Antrag Windthorst gestaltet hat. Fällt der § 91 der Kommission alsdann, so müßten wir auf den § 91 der Vorlage des Bundesraths zurückgehen.

Gegen die Fragestellung wird ein Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen also so ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuvörderst das Amendement Dr. Hänel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Eingang des § 90 so zu fassen:

Die Beschlagnahme von einzelnen, zu bezeichnenden Briefen und anderen Sendungen auf der Post, sowie von solchen Telegrammen u. s. w.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität; das Amendement ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr, den § 90 mit dem Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

§ 90.

Die Beschlagnahme von einzelnen, zu bezeichnen- Briefen und anderen Sendungen auf der Post, sowie von solchen Telegrammen auf den Telegraphenanstalten ist zulässig, wenn dieselben an den Beschuldigten gerichtet sind, oder wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt seien und daß ihr Inhalt für die Untersuchung eine Bedeutung habe.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 90 in dieser Fassung annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr erhebliche Majorität, fast Einstimmigkeit; der § 90 ist in dieser Fassung angenommen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über § 91 der Kommissionsvorlage und zwar zuvörderst über das Amendement des Herrn Abgeordneten Windthorst zu demselben.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche in § 91 erstes Alinea, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst auf Streichung, für den Fall der Annahme, die Worte

bei Gefahr im Verzug und, wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft

beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Worte sind beibehalten. Es ist damit der Antrag, wie der Herr Abgeordnete Windthorst anerkennt, in Bezug auf Streichung von Alinea 2 und 3 von selbst gefallen.

Ich bringe daher nunmehr den § 91 nach dem Wortlaute der Kommissionsvorschläge, Nr. 37 der Drucksachen, zur Abstimmung. — Das Haus erläßt uns wohl die Verlesung.

(Zustimmung.)

Es ist das genehmigt.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den § 91 in der schließlichen Fassung der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 91 in der Fassung der Kommission ist angenommen, daher die Abstimmung über § 91 der Vorlage des Bundesraths beseitigt.

Wir gehen jetzt über zu § 92.

Ich ertheile das Wort, indem ich die Diskussion eröffne, dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Staatsminister von Mittnacht.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Württemberg, Staatsminister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten **von Mittnacht:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat sich darüber beschwert, daß in Fällen, in welchen Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundeskommissaren hervortreten, nicht Vorkehr dafür getroffen sei, daß der Standpunkt des Bundesraths entschieden klar gelegt werde, insbesondere von dem Referenten des Bundesraths.

Ich bemerke, daß mir ein Mandat dahin nicht übertragen ist, in Fällen, wo Meinungsverschiedenheiten hervortreten würden zwischen den verschiedenen Bundeskommissaren, insbesondere etwa zwischen einem Vertreter des Reichsjustizamts und einem Vertreter der königlichen preußischen Regierung, das entscheidende Wort zu sprechen. Es pflegen derartige Mandate den Referenten des Bundesraths überhaupt nicht übertragen zu werden, sie können es auch nicht bei der allerdings eigenthümlichen und besonderen Stellung, in welcher die verbündeten Regierungen wiederum als einzelne Regierungen den Vorlagen des Bundesraths und den Verhandlungen des hohen Hauses gegenüber sich befinden. Ich möchte übrigens glauben, daß in dem vorliegenden Falle eine hierher bezügliche Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Herren Kommissaren überhaupt nicht vorgelegen hat. Der erste Herr Kommissar hat sich lediglich ausgesprochen zu § 91 und bezüglich des Inhalts des § 91 hat eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Herren Kommissaren, glaube ich, überall nicht stattgefunden. Es hat nur der zweite Herr Kommissar sich veranlaßt gesehen, durch die Exemplifikation eines mehr erörterten Falles aus Preußen, seine Erörterung auch zu erstrecken auf die Maßnahmen, welche die Staatsanwaltschaft trifft, um Kenntniß zu erhalten von dem Eingange eines Briefes, den die Beschlagnahme der Behörde treffen soll. Diese Frage aber ist in der Strafprozeßordnung nicht entschieden und wird nicht von ihr entschieden. Ueber diese Frage hat der erste Herr Kommissar sich gar nicht ausgesprochen und weil diese Frage in der Strafprozeßordnung nicht zu entscheiden ist, ist auch der Referent des Bundesraths nicht in der Lage, in derselben den Standpunkt des Bundesraths klar zu stellen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker:** Was uns eben gesagt worden ist durch den Herrn Minister von Mittnacht, daß wir nicht in der Lage sind, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretern des Bundesraths beizulegen, ist im höchsten Grade bedauerlich. Die Regierung müßte doch, wenn es sich um die Auffassung einer Gesetzesbestimmung handelt, einheitlich vertreten sein. Ich kenne wohl die Bestimmung der Verfassung, wonach die einzelnen Regierungen hier selbstständig agiren dürfen und jede für sich erklären kann, sie wolle das nicht, was die Mehrheit der Regierungen will. Aber wenn der Bundesrath als gesetzgebender Faktor an den Verhandlungen theilnimmt und der Sinn eines Gesetzes klargelegt werden soll, so scheint mir dieses ein völlig unhaltbarer Zustand, daß wir entgegenstehende Regierungserklärungen über den Sinn eines zu vereinbarenden Regierungsvorschlags erhalten und ein Ausgleich während der Verhandlung nicht möglich sei. Indeß, meine Herren, ich will diese staatsrechtliche Anomalie hier nicht weiter verfolgen, als festzustellen, wie die fehlerhafte Ordnung überall durchbricht in den praktischen Verhandlungen, und wie unsere Forderung, daß wir endlich einmal einer Regierung mit einem einheitlichen Willen gegenüberstehen, nicht aus einer Theorie entspringt, sondern tagtäglich uns ad oculos demonstrirt wird.

(Sehr wahr! links.)

In Beziehung auf den hier speziell verhandelten Punkt bin ich mit dem Herrn Minister von Mittnacht vollkommen einverstanden, daß dieses Gesetz eine vorbereitende Handlung zur Beschlagnahme in dem von dem Herrn Regierungskommissar entwickelten Sinn nicht kennt; darüber sind wir einig gewesen, aber diese Anschauung muß noch ergänzt werden.

Das Postgesetz garantirt das Briefgeheimniß. Gestattet ist, von der Achtung dieses Briefgeheimnisses abzugehen, nur unter den Voraussetzungen, welche die Gesetze feststellen. Nun sind wir jetzt begriffen in der Feststellung dieser Voraussetzungen. In diesem Gesetz sagen wir zwar nicht, was der Staatsanwalt nicht thun darf, aber aus dem Postgesetz folgt, daß der Staatsanwalt keinerlei Befugniß hat, das grundsätzlich verbürgte Briefgeheimniß in irgend einer Weise anzutasten, sofern die Voraussetzung dieses Gesetzes nicht zutrifft. Die hier gegebenen positiven Definitionen sind zugleich Grenzen für den Staatsanwalt in der negativen Bedeutung, daß er nichts unternehme, wofür er nicht die Vollmacht aus diesen Paragraphen herleitet. Indem der zweite Herr Regierungskommissar diese Grenzen verwischte und neben den §§ 90 und 91 noch eine andere beschränkende Behandlung des Briefgeheimnisses für zulässig erklärte, befand er sich allerdings im Widerspruch mit der deutlichen Ausführung des ersten Herrn Regierungskommissars.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Meine Herren, was die sogenannte staatsrechtliche Frage betrifft, die der Herr Kollege Dr. Lasker mit dem Herrn Minister für Württemberg verhandelt hat, so muß ich mich meinestheils auf den Standpunkt des Herrn Ministers für Württemberg stellen. Es ist unzweifelhaft, daß der Bundesrath als solcher durchaus nicht einheitlich uns gegenüber steht, sondern daß nach der Verfassung jeder einzelne Bundesstaat das Recht hat, seine Ansicht hier geltend zu machen.

(Zuruf links.)

— Das ist kein jus rebellionis, Herr Dr. Braun! Das ist die nothwendige Folge eines Bundes und eines Bundesraths. Ob eine einheitliche Regierung in dem Sinne, wie Herr Kollege Dr. Lasker sie sich denkt, überhaupt bei der Bundesverfassung zu konstruiren ist, das ist eine Frage, die uns in diesem Augenblick wohl zu weit führt, die aber allerdings, ausgesprochen, recht deutlich zeigt, was die Herren Nationalliberalen für nothwendig erachten. Es mögen sich das die Herren Bundesräthe und es mögen sich die einzelnen

Regierungen diese Aeußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker sorgfältig notiren.

(Heiterkeit.)

Was nun die Frage selbst betrifft, die uns hier beschäftigt, so hat der Herr Minister von Mittnacht nicht allein gesagt: Die Frage, ob man von seiten der Staatsanwaltschaft ohne weiteres die sämmtlichen Postoffizianten zu Gehilfen der Staatsanwaltschaft machen, sie zu Polizeioffizianten stempeln kann, ob man ihnen sagen kann: Zeiget an, wenn der X. Briefe verschickt oder Briefe empfängt, — diese Frage ist im Gesetz nicht geordnet; sondern er hat auch gesagt: diese Frage konnte hier nicht geordnet werden. Daß sie im Gesetze nicht geordnet ist, ist sicher; und auch der Beschluß, den wir auf Antrag des Kollegen Dr. Hänel gefaßt haben, sichert uns nicht. Daß aber die Frage im Gesetz nicht geordnet werden könne, das kann ich nicht zugeben. Ich sage vielmehr: sie muß geordnet werden, und wir müssen bis zur dritten Berathung jedenfalls den Gedanken zum gesetzlichen Ausdruck bringen, der dies unmöglich macht, was der Herr Regierungskommissar heute als zulässig bezeichnete. Ob das möglich sein wird, weiß ich freilich nicht. Aber ich konstatire von neuem, meine Herren: in Deutschland besteht ein Briefgeheimniß nach den Erklärungen der Regierungskommissarien nicht mehr!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich freue mich immer, wenn ich mit dem Herrn Vorredner in Uebereinstimmung bin, wo es sich darum handelt, die Grundlagen des Prozesses zu sichern und für die Freiheit, insofern sie durch prozessualische Vorschriften gewahrt werden kann, einzustehen. Ich werde mich ferner freuen, wenn wir bei einer Reihe von Amendements, die wir gestellt haben oder noch stellen werden, zusammengehen und dadurch die Kraft und das Gewicht derselben verschärfen.

Der Herr Abgeordnete hat jetzt aber auch die staatsrechtliche Seite der Frage berührt, und zwar in dem Sinne, daß er meinte, die Auffassung, die uns der Herr Abgeordnete Dr. Lasker soeben verlautbart hat, sei lediglich eine nationalliberale Auffassung. Ich muß gegen ein Mißverständniß der Art mich und meine Partei ausdrücklich verwahren. Denn wir nehmen in dieser Beziehung genau denselben Standpunkt ein, den der Herr Abgeordnete Lasker uns vorhin eben bezeichnet hat. Wir sind der Ueberzeugung, daß eine Entwicklung des Reichs, wie sie durch das Schlagwort der Ministerverantwortlichkeit genügend bezeichnet wird, nothwendig ist, wenn wir nicht geradezu den verfassungsmäßigen Bestand des Reichs mehr und mehr gefährden wollen. Ich meine, meine Herren, daß diese Verhandlungen, die wir jetzt und schon an früheren Tagen geführt haben, den schlagenden Beweis ergeben haben: wir verhandeln hier fortwährend, ohne eine verantwortliche Instanz vor uns zu haben. Was ist die Folge? Ein fortwährendes Zerflattern der einzelnen Aeußerungen der Regierungen, eine gegenseitige Abschwächung in den gegenseitigen Erklärungen, — und in Folge dessen: was? Die Einflußlosigkeit des Bundesraths in dieser Versammlung. Ja, mehr noch als dies: nicht blos die Einflußlosigkeit, sondern der Mangel jedes Gefühls des Zusammenhangs mit der großen Majorität der Versammlung! Ich erinnere Sie an gewisse Anträge, an die Anträge bei Gelegenheit der Kompetenzkonflikte, insbesondere gegenüber den Beamten. Wir können sagen: ein Widerstand, wie er uns da geleistet worden ist, er wäre nicht denkbar, wenn wir gegenüber einem verantwortlichen Ministerium stünden, welches die Vertretung derartiger Dinge nur im Zusammenhange und in Fühlung mit der Vertretung der Nation übernehmen kann. Meine Herren, aus allen diesen Gründen werden wir nach wie vor eintreten für die Entwicklung des Reichs, die die Exekutive stärkt, die die Verantwortlichkeit klarlegt, und in Folge dessen erst die konstitutionelle Basis unserer künftigen nationalen Entwicklung zu geben vermag.

(Bravo! links.)

Präsident: Es wünscht niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

(Wird verneint.)

Das Wort wird nicht gewünscht; wir kommen zur Abstimmung über den § 92 der Beschlüsse der Kommission, eventualiter der Vorlage des Bundesraths. Die Verlesung des § 92 wird uns wohl erspart.

(Zustimmung.)

Ich bringe ihn zunächst zur Abstimmung in der Fassung der Kommission.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 92 nach der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 92 ist in der Fassung der Kommission angenommen und damit ist die Abstimmung über den § 92 der Vorlage des Bundesraths beseitigt.

§ 93, — § 94, — § 95. — Widerspruch wird nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 93, 94, 95, und zwar überall in der Fassung der Kommission.

§ 96. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, ich will mir nur erlauben, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß in dem zweiten Absatz der Kommissionsbeschlüsse gesagt worden ist, „des Staatsanwalts" im Gegensatz zu der sonstigen Bezeichnung „der Staatsanwaltschaft", weil wir mit diesem Ausdruck „Staatsanwalt" die bei dem Amtsgerichte angestellten Amtsanwälte haben ausschließen wollen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion. Widerspruch ist nicht erhoben; ich konstatire, da auch eine Abstimmung nicht verlangt wird, die Annahme des § 96 nach den Vorschlägen und zwar nach den schließlichen Vorschlägen der Kommission.

§ 97, — § 97a. — Ich schließe die Diskussion über die §§ 97 und 97a, und da Widerspruch hier nicht erhoben und eine Abstimmung nicht verlangt wird, erkläre ich die §§ 97 und 97a nach den Beschlüssen der Kommission für angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 98.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Ich habe eine kleine technische Anfrage an den Herrn Referenten zu richten. In dem § 98 lautet das Alinea 2:

> Die Bestimmungen des § 89 Absatz 2 finden auf diesen Fall Anwendung.

Die Bestimmung des § 89 Absatz 2 geht dahin, festzustellen, daß, wenn eine Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung stattgefunden hat, unter bestimmten Voraussetzungen die richterliche Genehmigung nachträglich eingeholt werden soll.

Nun finde ich es ganz korrekt, daß im Falle des § 98, wo kraft einer Durchsuchung die Beschlagnahme stattgefunden hat, die Bestimmungen des § 89 Anwendung finden, allein diese Bestimmungen müssen doch offenbar bei jeder in Folge einer Durchsuchung stattgehabten Beschlagnahme ohne Anordnung des Richters, ohne richterliches Beisein stattgehabten

Beschlagnahme gelten. Nun fürchte ich, daß, wenn in dem Alinea 2 für einen einzelnen Fall die Anwendung der Bestimmungen des § 89 Absatz 2 gefordert wird, man daraus folgern kann, daß dies in den übrigen Fällen nicht nothwendig ist. Diese Folgerung ist um so gefährlicher, als im § 97a noch besondere Bestimmungen getroffen sind und man also meinen könnte, daß man, wenn die Vorschriften des § 97a erfüllt sind, dann in Bezug auf diejenigen Beschlagnahmen, die durch Durchsuchung herbeigeführt werden, die Anwendung des § 97a Absatz 2 zessiren will. Ich halte das mindestens für eine unklare und nicht genügend präzisirte Fassung. Ich würde also vorschlagen, das Alinea 2 zu streichen und dafür einen neuen § 98b zu setzen, welcher lauten müßte:

> Hat eine Durchsuchung ohne Beisein des Richters stattgefunden, so finden auf die in Beschlag genommenen Gegenstände die Bestimmungen des § 89 Absatz 2 Anwendung.

Dann ist alles getroffen.

Ich bin übrigens sehr gern bereit, für den Fall, daß der Herr Referent nicht sofort die Sache übersehen könnte, den Antrag nur anzumelden und ihn der dritten Lesung vorzubehalten.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Ich bin dem Herrn Abgeordneten Hänel sehr dankbar, wenn er den Antrag heute nur anmeldet und erst in der dritten Lesung stellt, weil man in der That nicht im Stande ist, im Augenblick die Tragweite einer solchen neu vorgeschlagenen Bestimmung übersehen zu können, und ich möglicherweise im Namen der Kommission eine Ansicht aussprechen würde, die dann die Zustimmung der Kommission nicht fände.

Im allgemeinen erlaube ich mir dem Herrn Abgeordneten Hänel bereits jetzt zu erwidern, daß die Bestimmung im § 98 Absatz erstens einen ganz besonderen exzeptionellen Fall behandelt, der nicht im gewöhnlichen Lauf der Untersuchung abzuhandeln ist. Es betrifft diese Bestimmung einfach den Fall, wenn bei einer Durchsuchung in einer bestimmten Untersuchung Gegenstände gefunden werden, welche zwar als in keiner Beziehung zu dieser Untersuchung stehen, aber auf eine andere strafbare Handlung hinweisen. Wenn nun eine solche Bestimmung, wie die vorgeschlagene im Gesetz nicht enthalten wäre, so würde der Zweifel entstehen können, ob ein beschlagnehmender Beamter, der nicht Richter ist, befugt wäre, bei einer Durchsuchung solche Gegenstände in Beschlag zu nehmen, weil ja die früheren Bestimmungen voraussetzen, daß die Durchsuchung mit Rücksicht auf eine bestimmte Untersuchung erfolgt. Man würde möglicherweise behaupten können, daß die Polizeibeamten hierzu nicht berechtigt gewesen seien. Es wird durch die Bestimmung nur ein Zweifel gelöst, damit in solchen Fällen die Polizeibeamten nicht die Befürchtung hegen, als ob sie sich an diesen Sachen nicht vergreifen dürften, weil der ihnen ertheilt gewesene gesetzliche Auftrag nicht auf diese Sachen gerichtet gewesen sei und gerichtet werden konnte.

Es ist ferner der Einwand vorgebracht worden, als ob durch die Bestimmung im § 97 a irgendwie ein Präjudiz geschaffen würde gegenüber der Bestimmung im § 98 Absatz 2, oder als ob überhaupt ein Präjudiz geschaffen werden solle für alle Bestimmungen, in denen eine richterliche Anordnung erfordert wird, um Sicherheit gegen voreilige oder unberechtigte Beschlagnahmen zu bieten. Ich glaube, materiell kann ich schon heute dem Herrn Abgeordneten Hänel versichern, daß die Kommission mit seinem Antrage einverstanden ist; ich würde nur bitten, daß der Antrag selbst erst in der dritten Lesung gestellt wird, weil ich nicht sofort übersehen kann, ob die vom Abgeordneten Dr. Hänel wie die von mir entwickelte Ansicht durch diesen Antrag vollständig gedeckt ist und mit anderen Bestimmungen nicht in Widerspruch tritt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die Diskussion und nehme an, daß für die zweite Lesung der Antrag nicht gestellt ist, sondern daß er für die dritte Lesung vorbehalten wird.

(Wird bestätigt.)

Da sonst eine Abstimmung nicht verlangt und Widerspruch nicht erhoben wird, so konstatire ich die Annahme des § 98 nach der Fassung der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 99 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, in § 92, in § 98a und in § 99 hat die Kommission Vorkehrungen darüber getroffen, daß diejenigen Gegenstände, welche zur Untersuchung nicht gehören, an den betreffenden zurückgegeben werden, und daß diejenigen, welche dazu gehören, gehörig bezeichnet und verwahrt werden. Ich habe gegen diese Vorschläge gewiß gar nichts zu erinnern, ich möchte nur, daß der Herr Referent die Güte hätte, mir zu sagen, ob meine Auffassung richtig ist, wenn ich sage: nach diesen Bestimmungen ist es für alle Zukunft unmöglich, daß, wenn ein unschuldiger Brief von mir bei dem Domkapitular Kozmian gefunden wird, er kurze Zeit darauf an die höchste Behörde gelangt und von der höchsten Behörde in die Zeitungen gesetzt wird. Ich glaube, daß, wenn das noch einmal vorkäme nach diesen Bestimmungen, darin ein ganz flagranter, eklatanter Amtsmißbrauch sowohl von seiten des Richters wie von seiten aller anderen läge, die so etwas unternähmen oder sich dabei betheiligten. Aber ich möchte, daß der Herr Referent die Güte hätte, mir zu sagen, ob meine Auffassung richtig ist.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, über solchen einzelnen fingirten Fall läßt sich schwer eine Antwort geben; es kommt auf die näheren Umstände des Falls an, und ich halte mich um so weniger berechtigt, auf eine solche Anfrage eine Antwort zu geben, als sie nicht das Gesetz selbst und dessen Auslegung betrifft. Will der Herr Abgeordnete Windthorst später meine Privatmeinung wissen, so will ich sie ihm sehr gern geben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Frage an den Herrn Berichterstatter war nicht auf diesen Fall allein beschränkt, sie war generell, und dieser Fall nur zur Exemplifikation hervorgehoben. Also abgesehen von einem speziellen Fall, richte ich an den Herrn Berichterstatter die Bitte, mir zu sagen, ob nach diesen Bestimmungen es zulässig wäre, daß ein Richter oder ein Staatsanwalt von einem saisirten Briefe anderweiten Behörden Nachricht geben und diese Behörden ihn in den Zeitungen publiziren; weil ich glaube, daß das eine Verletzung des gebotenen Amtsgeheimnisses sein würde. Ich zweifle kaum, daß der Herr Berichterstatter mit mir einverstanden ist, indeß ich will für eine künftige Interpretation gern eine Erklärung haben.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, die Frage, die der Herr Kollege Windthorst an mich gestellt hat, behaupte ich, fällt gar nicht in den Rahmen der Strafprozeßordnung. Ob ein Brief, der an die Behörden ausgeliefert ist, von letzteren publizirt werden kann, ist eine Frage, die den Strafprozeß und die hier vorliegende Frage in keiner Weise berührt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich nehme hiernach an, daß der Herr Referent Bedenken trägt, meine Frage zu beantworten, und werde danach meine Maßregeln treffen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, zu § 99 besteht noch eine erhebliche Differenz zwischen dem Standpunkte der verbündeten Regierungen und dem der Kommission. Es bestehen auch noch Differenzen zu den vorausgegangenen §§ 89, 90 und 96, und um nicht die Folgerung zu veranlassen, als seien diese Differenzen bereits vollständig beseitigt, gestatte ich mir zu bemerken, daß der Grund, warum von unserer Seite keine Debatte über diese Paragraphen veranlaßt worden ist, lediglich der ist, daß wir annehmen zu dürfen glauben, die noch bestehenden Differenzen werden nur mehr unerheblicher Natur sein.

Bezüglich des § 99 aber liegt die Sache anders. Hier hat im Absatz 1 der Entwurf die Durchsicht der Papiere des von einer Durchsuchung Betroffenen dem Richter und dem Staatsanwalt zugewiesen. Ihre Kommission hat die Staatsanwaltschaft gestrichen, so daß eine Durchsicht blos durch den Richter vorgenommen werden kann. Bezüglich des Absatz 2 hat Ihre Kommission eine andere Fassung gewählt, die ebenfalls materielle Differenzen begründet. Nach dem Standpunkte des Entwurfs, den die verbündeten Regierungen noch festhalten, soll, wenn andere Beamte als der Richter oder die Staatsanwaltschaft bei der Durchsuchung, die sie ja vornehmen dürfen, Papiere auffinden, eine Durchsicht derselben nicht vorgenommen werden dürfen, außer wenn der Inhaber derselben nicht widerspricht. Nach der Fassung der Kommission sind andere Beamte, als der Richter, zur Durchsicht nur berechtigt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt, — also ein Unterschied in dem Nichtwidersprechen und in dem Genehmigen, der namentlich da hervortritt, wenn der Inhaber vielleicht nicht anwesend ist. Endlich hat Ihre Kommission in Konsequenz ihrer Beschlüsse zu Absatz 1 und Absatz 2 einen Absatz 4 angefügt: „Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen", — ein Absatz, der im Entwurf gefehlt hat und dort fehlen mußte. Von seiten der verbündeten Regierungen wird es nun für ganz unzuträglich erachtet, daß dem Staatsanwalt nicht auch die Durchsicht der Papiere gestattet sein soll, während er doch zur Durchsuchung berechtigt erklärt ist. Ich darf vorausschicken, auch zur Durchsuchung ist ja der Staatsanwalt nur ermächtigt, wenn Gefahr im Verzuge ist; es ist nur ein Ausnahmefall, wenn die Staatsanwaltschaft die Durchsuchung vornimmt. Abgesehen von dieser Durchsicht der Papiere bei der Durchsuchung selbst, da, wie ich schon zu erwähnen die Ehre hatte, im Skrutinialverfahren der Staatsanwalt im wesentlichen, was die Leitung und die Durchführung des Verfahrens betrifft, ganz dieselben Befugnisse hat, wie bei der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter — mit Ausnahme solcher Handlungen, die er überhaupt nicht persönlich vornehmen darf, sondern wozu er den Richter nöthig hat —, so glaubt der Entwurf und glauben die verbündeten Regierungen, daß es eine nothwendige Konsequenz ist, wenn man mit diesem Grundsatz nicht brechen will, daß der Staatsanwalt im Skrutinialverfahren überhaupt zur Durchsicht von Papieren für befugt erklärt werden muß. Außerdem würde er, wie die übrigen Beamten im Absatz 2, nur zur Beschlagnahme der Papiere ermächtigt erklärt und nun angewiesen sein, diese Papiere dem Richter vorzulegen und von dem Richter entscheiden zu lassen, ob die Papiere ihm ausgehändigt werden oder nicht, ob sie auf eine strafbare Handlung bezug haben oder nicht, von dem Richter, der mit der Führung und mit der Leitung des Skrutinialverfahrens überhaupt nicht betraut ist, und der nach der ganzen Anlage des Entwurfs nur für einzelne Untersuchungshandlungen im Skrutinialverfahren auf Antrag des Staatsanwalts eingreifen soll. Wir glauben also, daß der Staatsanwalt, wie der Richter, auch zur Durchsicht der Papiere selbst befugt erklärt werden muß, schon deswegen, weil z. B., wenn dies nicht geschieht, die Sache zum Nachtheil dessen ausschlägt, der einer Durchsuchung des Staatsanwalts unterliegt, indem dann der Staatsanwalt, wenn er Papiere für seinen Zweck geeignet erachtet, sämmtliche Papiere und Bücher mit Beschlag belegt und nun erst durch den Richter später die Perquisition vornehmen läßt, ob sie zur Untersuchung dienlich erscheinen oder nicht, — eine Perquisition, die wieder der Richter ganz sicher nicht ohne die Direktive des Staatsanwalts vornehmen kann, weil er ja den Plan der Untersuchung und das Ziel derselben, das der Staatsanwalt verfolgt, nicht entsprechend im Auge haben kann.

Was den Absatz 4 betrifft, so steht dieser in Verbindung mit dem, was die Kommission im Absatz 1 und 2 beschlossen hat. Nichts desto weniger erlaube ich mir, auf eine Inkongruenz dieser Bestimmung insofern aufmerksam zu machen, als diese Verfügung: „der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen" nicht einmal für alle Fälle passend erscheint. Denn wenn in einer Voruntersuchung solche Beschlagnahme stattfindet, — Durchsuchung und Durchsicht sind ja generelle Maßregeln, die auch der Voruntersuchungsrichter vornehmen kann, — dann kann ganz bestimmt diese Bestimmung nicht Platz greifen und dann entscheidet die generelle Regel des § 161 über die Einsichtnahme der Staatsanwaltschaft u. s. w. Aber dem Richter hier eine Verpflichtung aufzuerlegen, in allen Fällen die Papiere erst der Staatsanwaltschaft mitzutheilen, würde mit den übrigen Bestimmungen nicht in Einklang stehen.

Ich stelle es daher Ihrer Erwägung und zwar dringend anheim, eine Abänderung des § 99 Ihrer Kommission in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der verbündeten Regierungen oder doch in Annäherung an dieselben zu beschließen.

Präsident: Ich habe übersehen, den § 98a aufzurufen. Ich stelle ihn nachträglich mit zur Diskussion; die Abstimmung darüber wird nach dem Schluß dieser Diskussion mit erledigt werden.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Den letzten Grund, der eine bloße Inkongruenz gegen die sonstigen Vorschriften für die Voruntersuchung rügt, lasse ich aus der Behandlung, er ist untergeordneter Natur und gegen die etwaige Inkongruenz könnte redaktionelle Vorsorge getroffen werden. Dagegen ist der Hauptwiderspruch wichtig; ich gestatte mir aber nachzuweisen, weshalb die Kommission hier bei ihren früheren Beschlüssen geblieben ist, daß sowohl die Verschiedenheit der Sache, wie auch der bedeutende Inhalt den Beschluß der Kommission rechtfertigt. Nicht wir fordern hier ein Abgehen von der generell festgestellten Regel, sondern die Regierung verlangt eine Erweiterung der Rechte der Staatsanwaltschaft gegen den leitenden Sinn ihrer eigenen Vorlage. Mit Recht hat Herr Geheimrath Hanauer hervorgehoben, daß § 99 zur Voraussetzung hat, daß die Durchsicht der Papiere, wie schon die Durchsuchung von der Staatsanwaltschaft und ihren Beamten nur vorgenommen werden kann bei Gefahr im Verzuge. Darüber sind wir einig. „Gefahr im Verzuge" hat die Bedeutung, daß eine Handlung, welche der Entwurf selbst für eine richterliche erklärt, in einem bestimmten Falle auch von

anderen Beamten soll vorgenommen werden können, weil sonst Gefahr vorhanden wäre, daß der Untersuchungszweck vereitelt wird. Vergleichen Sie hiermit, was die Regierung fordert. Die Beamten der Staatsanwaltschaft — ich lasse einmal den Staatsanwalt aus dem Spiele — sollen die Durchsuchung vornehmen, die Papiere versiegeln und sie Wem? überreichen. Dem Staatsanwalt und nicht dem Richter. Wo ist hier die Gefahr im Verzuge, welche veranlassen soll, daß der Staatsanwalt und nicht der Richter die Papiere durchsieht?

Die Gefahr kann doch nur in dem Sinne interpretirt werden, daß das Beweismaterial überhaupt nicht verloren zu gehen drohe; denn, wenn Sie unter „Gefahr im Verzuge" etwa die Versäumniß der Minuten oder Stunden verstehen, welche in der Differenz zwischen der Wohnung des Richters und der des Staatsanwalts bestehen kann, dann hat diese Vorschrift gar keinen Werth; aber ich bin gewiß darin in Uebereinstimmung mit den Vertretern der Regierung, daß unter „Gefahr im Verzuge" die Sicherung der Beweismittel und der Gegenstände, um die es sich handelt, gemeint ist. Dann aber ist das Uebergeben der Papiere an den Staatsanwalt nicht mehr gerechtfertigt durch „Gefahr im Verzuge", sondern der Regierungsentwurf verläßt seinen ursprünglichen Standpunkt unter folgender Betrachtung. Die Papiere haben mit Beschlag belegt werden müssen, weil sie sonst hätten verloren gehen können, und weil an diesem ersten Schritt gegen die richterliche Natur der Handlung verstoßen und der Akt von einem anderen Beamten vorgenommen worden ist, deswegen hört der ganze Akt auf, ein richterlicher zu sein und kann jetzt besorgt werden von dem Staatsanwalt, der sonst nicht damit befaßt ist.

Die Kommission dagegen hat die richtige Abgrenzung getroffen. Die Gefahr liegt in der Besorgniß, daß die Papiere entgehen könnten, und diese rechtfertigt die Abweichung von der gewöhnlichen Regel in der Sicherung der Papiere. Bei der Durchsicht der bereits gesicherten Papiere kann von einer solchen Gefahr nicht mehr die Rede sein, sondern da kommt nur noch die Zweckmäßigkeit ins Spiel, und in Fragen der Zweckmäßigkeit halten wir an dem ursprünglichen Regierungsgedanken fest, daß diese Handlung eine richterliche und keine staatsanwaltliche ist.

Sie sehen also, daß wir in der Logik der grundlegenden Idee des Regierungsentwurfs bleiben und die Regierung etwas fordert, was mit jener Idee nicht vereinbart und durch den Grund zur Ausnahme nicht mehr bedingt ist.

Dies zur logischen Rechtfertigung des Kommissionsbeschlusses.

Wenn gesagt ist, es liege auch im Interesse desjenigen, der von der Beschlagnahme betroffen wird, die Papiere von dem Staatsanwalt durchsehen zu lassen, weil sonst mehr Papiere mit Beschlag belegt werden müssen, so antworte ich, der Betroffene kann ja seine Zustimmung geben; wenn er es vorzieht, seine Papiere von dem Staatsanwalt durchsuchen zu lassen, dann wird er diese Wohlthat beanspruchen; das Gesetz braucht nicht den Vormund zu spielen.

Wenn ferner gesagt ist, der Richter komme in Verlegenheit, denn er müsse die sämmtlichen Papiere erst durchsehen und sei doch nicht bekannt genug mit dem Gegenstand der Untersuchung, so würde derselbe Einwand den Regierungsentwurf treffen, der ja als die gewöhnliche Regel fordert, daß der Staatsanwalt den Richter für diese Handlung requirire. Der Entwurf geht also nicht davon aus, daß der Richter in eine unmögliche Lage komme, die Papiere zu prüfen, sondern das Gesetz hat die Vorstellung, daß der Staatsanwalt dem Richter die Wesentlichkeiten des Falls vortrage, auf Grund deren dieser die Papiere durchzusehen und zu prüfen im Stande ist, und wie dies in der Regel nach der Regierungsvorlage geschehen soll, so verlangt es der Kommissionsbeschluß auch, wo eine Ausnahme für die Beschlagnahme der Papiere zwar gestattet, der Ausnahmegrund aber für die Durchsicht weggefallen ist.

Endlich komme ich zum letzten Punkte, bei dem ich bitte, daß das hohe Haus ihm die gebührende Aufmerksamkeit schenken möge. Man wird der Kommission gewiß nicht den Vorwurf machen, daß sie nicht in den schwierigen Kapiteln von der Beschlagnahme und der Haft alles eingeräumt hätte, was zur Verfolgung des Rechts nothwendig ist. Eine Zeit lang war in Regierungskreisen allerlei Mißstimmung gegen die Kommission verbreitet, ich meine aber, daß die letzten Lesungen jeden Vorwand eines Vorwurfes entfernt haben, als ob die Kommission die individuelle Freiheit über alle anderen Staatszwecke gestellt hätte. Dagegen bei einem Punkte, der für den moralisch gebildeten Menschen die allergrößte Wichtigkeit haben muß, konnte die Kommission nicht untergeordnete Zweckmäßigkeitsrücksichten gelten lassen, sondern sie mußte, so weit nur immer möglich, die Garantien festhalten, welche auch die Regierung als den Maßstab für nur regelmäßige Fälle gelten ließ.

Durchsicht von Papieren spricht sich ungemein leicht, hat aber in Wahrheit die Bedeutung des Eindringens in die tiefsten Geheimnisse, in das Seelenleben, in den moralischen Inhalt des Menschen.

(Sehr richtig!)

Der ungestattete Eingriff in diese Sphäre des Menschen kränkt unter Umständen vielleicht mehr, als die Verhaftung. Nicht die Papiere wollen wir schützen, in denen die Strafhandlung begangen ist, oder durch die die Strafhandlung bewiesen wird, sondern die mit dem Strafgegenstand nicht verflochtenen Geheimnisse wollen wir mit dem stärksten Schutze umgeben, der in unserer Möglichkeit liegt.

Nun weiß ich wohl, daß manche glauben, es geschehe dem Staatsanwalt und dem Ansehen desselben Abbruch, wenn man die Befugniß der Durchsicht ihm versage und dem Richter einräume. Aber wir finden für diese Anschauung keinen Anlaß. Eben so wohl könnte jemand sagen, der Staatsanwalt leide an seiner Ehre, weil er Zeugen nicht vereidigen darf, — der Richter vereidigen darf. Von diesem Standpunkte aus käme man so weit, daß der Staatsanwalt gekränkt werde, wenn man ihm nicht die gesammte Voruntersuchung anvertraut. Nicht weil der Staatsanwalt ein bestimmt beschaffener Mensch ist, wollen wir ihm gewisse Funktionen nicht zuerkennen. Derselbe Staatsanwalt, wenn zum Richter ernannt, gibt uns an dem nächsten Tage vollständig dieselben Garantien, wie der Richter von gestern. Aber Sie haben den Staatsanwalt als einseitigen Vertreter der Anklage berufen, wir haben ihn zum Verwaltungsbeamten gemacht, sogar zu einem den politischen Organen durch Gesetz untergeordneten Verwaltungsbeamten; er muß den Befehlen politischer Amtsbehörden Gehorsam leisten. In welche Lage kommt ein Staatsanwalt, wenn sein politischer Chef — denn es gibt zuweilen auch politische Justizminister — ihm die Anweisung gibt, daß er gewisse Beweisinstrumente 2c. ihm zur Verfügung stelle? Ist jemand im Hause, der die Frage beantworten kann, daß ein Staatsanwalt, wenn er von seinem politischen Chef die Anweisung erhält, ihm die Einsicht gewisser Beweisinstrumente zu gestatten, dieser nicht Folge geben dürfe. Wir haben eine solche Dienstespragmatik nicht. Der Justizminister kann die Beweisinstrumente an sich ziehen, um darüber zu entscheiden, ob der Verfolgung weiter stattgegeben werden soll oder nicht. Wenn nun derselbe Justizminister von dem Staatsanwalt fordert, daß er ihm die durchgesehenen Papiere herausgebe, so sind wir dabei angekommen, daß die mit Beschlag belegten Papiere ausgehändigt werden einer Verwaltungsbehörde, die möglicherweise einen Gebrauch davon machen kann, der gerechtfertigt wird durch das höhere Staatsinteresse, aber nicht mehr gerechtfertigt durch das Justizinteresse. Also, meine Herren, nicht entfernt beeinträchtigen wir das Ansehen des Staatsanwalts durch das Verlangen,

daß die Durchsicht der Papiere nur vom Richter soll vorgenommen werden, sondern wir bleiben nur konsequent in der Anschauung des Entwurfs, welcher uns anleitet, daß die Durchsicht der Papiere ein judizieller Akt ist und kein Theil der Verwaltung, welche dem Staatsanwalt obliegt. Die Beschlagnahme und ebenso die Durchsuchung der Papiere vertrauen wir dem Staatsanwalt an, wenn Gefahr im Verzug ist; der Gefahr wegen lassen wir den Eingriff der Verwaltung zu. Bei der Durchsicht der Papiere kann dieser Grund niemals Platz greifen.

Meine Herren, noch einen praktischen Gesichtspunkt. Die Regierung hat bereits in der Kommission zugestimmt und war bereit, daß die Befugniß nicht der „Staatsanwaltschaft", sondern nur dem „Staatsanwalt" eingeräumt werde. Der Unterschied besteht darin, daß unter Staatsanwaltschaft nicht allein der Staatsanwalt beim Landgericht, sondern auch der Polizeianwalt verstanden wird, für dessen Stellung und Befähigung wir noch keine Vorschrift haben; auch ein Bürgermeister, Amtsvorsteher, vielleicht auch der Vorsteher eines Dorfes kann zu diesem Nebenamt berufen werden. Die Durchsicht der Papiere auch solchen Beamten zu gestatten, hat die Regierung nicht mit Festigkeit in der Kommission aufrecht erhalten. Wird aber erst die Befugniß allein für den Staatsanwalt in Anspruch genommen, nun, meine Herren, wo ein Staatsanwalt lebt, da lebt gewiß auch ein Richter, und dieser kann jederzeit eben so leicht angegangen werden, wie der Staatsanwalt selbst. Und wann kommt denn die Durchsicht der Papiere vor? Das pflegt kein häufiger Akt zu sein; nur seltene weitverzweigte Untersuchungen geben dazu Anlaß. Ich darf mir wohl erlauben, den Ausspruch eines maßvollen Juristen zu zitiren, der nicht allein als Jurist sehr maßvoll ist, sondern auch politisch nicht extremen Anschauungen huldigt, der lange Zeit Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt gewesen und gegenwärtig Richter beim Obertribunal in einem Kriminalsenat ist, der mir über den Beschluß der Kommission zu § 99 seine volle Befriedigung ausgesprochen und mir gesagt hat, auch er würde an diesem Beschlusse festhalten, weil er die Durchsicht der Papiere durch den Staatsanwalt innerlich nicht für gerechtfertigt halte; schon für die Beschlagnahme der Papiere sei es rathsam und in überwiegenden Fällen möglich, daß der Richter sie gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalt vornehme; die Durchsicht derselben könne immer, nöthigenfalls unter dem fortwährenden Beistande des Staatsanwalts, von dem Richter bewirkt werden. Wenn Eifersucht für Gleichheit der Stellung des Staatsanwalts und des Richters einen wirklichen Boden nicht hat, indem wir dem Staatsanwalt diese Funktion blos entziehen, weil wir sie für einen judiziellen Akt halten, wenn wir hierin ganz und gar der Idee des Entwurfs folgen, wenn die praktischen Unbequemlichkeiten auf ein Minimum sich reduziren, so bleibt nur übrig unsere Pflicht, an einem Punkte, an welchem der moralische Mensch am allerempfindlichsten getroffen wird, diejenigen Rechte zu wahren, welche sehr wohl gewahrt werden können, ohne die Zwecke der Justizpflege zu verletzen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, weil der Staatsanwalt die Untersuchung im Skrutinialverfahren führt und leitet und nicht der Richter, darum soll er auch die Durchsicht der Papiere bethätigen dürfen. Das ist der einfache Satz, und es fragt sich, ob ein Bedürfniß vorhanden ist, hier die Leitung des Verfahrens in dieser Richtung den Händen des Staatsanwalts zu entwinden und sie in die Hand des Richters zu legen, des Richters, der im übrigen nicht berufen ist, diese Untersuchung zu dirigiren und zu führen. Was die Durchsicht der Papiere in Bezug auf die Frage von Gefahr im Verzuge betrifft, so scheint der Herr Vorredner mich doch etwas falsch verstanden zu haben. Die Durchsicht der Papiere an sich hängt wohl in den wenigsten Fällen von einem periculum in mora ab, und nur da tritt sie in Verbindung mit der Frage des periculum, wo die Durchsicht bei der Durchsuchung zu gleicher Zeit vorgenommen werden soll, und da habe ich ja Schlüsse dahin gezogen, daß es schon die Opportunität, die Rücksicht auf den von der Durchsuchung Betroffenen selbst bedingt, daß der Staatsanwalt diese Durchsicht sofort bethätigen darf. Im übrigen wollte ich nur hervorheben, wenn ich unterstelle, daß periculum in mora die Ausnahme bildet, so wird in den meisten Fällen die Durchsuchung ohnehin von dem Richter vorgenommen und nicht von dem Staatsanwalt, und deswegen erübrigt die Frage der Durchsicht der Papiere in diesen Fällen für den Staatsanwalt überhaupt nicht, sondern da, wo er die Durchsuchung selbst vornimmt. Die Kenntnißnahme der vom Richter mit Beschlag belegten Papiere wird, nachdem der Richter selbst die Durchsicht bereits gepflogen, auch dem Staatsanwalt zu Theil. Wenn aber — und das ist ein weiterer Fall — wenn andere Beamte die Papiere mit Beschlag belegen, — nach dem Beschluß Ihrer Kommission auch der Staatsanwalt bei periculum in mora — dann soll die Durchsicht nicht vom Staatsanwalt, sondern von dem Richter vorgenommen werden, der von dem ganzen Untersuchungszweck, Untersuchungsplan nicht Kenntniß hat; denn der Staatsanwalt hat ihn ja nicht mit einem Antrag angegangen und hat ihn nicht informirt. Der Amtsrichter steht hier ganz außerhalb des Skrutinialverfahrens und weiß von demselben nichts. Nun sollen die Polizeibeamten, die z. B. auf Auftrag des Staatsanwalts eine Durchsuchung wegen periculum in mora angenommen haben, die Papiere, die sie nicht durchsuchen durften, sondern en bloc wegnahmen, nicht dem Staatsanwalt, sondern dem Richter vorlegen, während der Staatsanwalt selbst nach eigenem Ermessen inzwischen das Skrutinialverfahren vielleicht in anderer Richtung fortsetzte und zu ganz anderen Resultaten gekommen ist, als die der Richter etwa vermuthet. Wenn Sie, meine Herren, an die Art von Papieren denken, welche hier in Frage stehen, — es sind ja nicht blos solche, die einen strafbaren Inhalt zeigen, sondern die mit einer Untersuchung in sonstigem Zusammenhang stehen, Register und dergleichen; ja wie kann der Richter darüber nun befinden, ob diese für die Untersuchung des Staatsanwalts, für das Skrutinialverfahren nothwendig sind oder nicht? Das kann nur der Staatsanwalt allein, bei dem die Leitung des ganzen Verfahrens ruht. Ich glaube, daß die Erörterungen des Herrn Vorredners, was den praktischen Gesichtspunkt betrifft, nicht geeignet sind, die Ausführungen, die ich Ihnen vorzutragen die Ehre hatte, zu entkräften.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, die Gründe, welche der Herr Geheimrath Hanauer Ihnen wiederholt vorgetragen hat, sind auch in der Kommission ausführlich erörtert und erwogen worden. Die Kommission hat in ihrer Majorität jedoch nicht geglaubt, den Bedenken der Regierungsvertreter Raum geben zu sollen, und hat beschlossen, Ihnen den § 99 in der Fassung vorzulegen, wie er Ihnen jetzt vorgelegt wird. Die Majorität hat nicht verkannt, daß in einzelnen Fällen die Bedenken, welche der Herr Regierungskommissar Ihnen vorgetragen, eintreten können; sie hat aber geglaubt, ganz konsequent dem obersten Grundsatz zu verfahren, den der Entwurf selbst in Bezug auf die Beschlagnahme und Durchsuchung aufgestellt hat. Die Beschlagnahme, die Durchsuchung, alle diese Handlungen, über die wir bis jetzt gesprochen haben, werden vom Entwurf entschieden als richterliche Akte bezeichnet, mithin erachtet die Majorität Ihrer Kommission es für eine einfache Konsequenz, wenn nunmehr

auch die Durchsicht der Papiere unbedingt dem Richter übertragen wird, und zwar einfach deshalb, weil, wenn Sie zugeben und nach dem Standpunkt des Entwurfs zugeben müssen, daß der Staatsanwalt erst in Folge richterlicher Einwilligung in der Regel das Recht zur Durchsuchung erhält, daß es dann auch nur konsequent ist, wenn der Richter zum Zweck der Untersuchung die gefundenen Papiere dem Staatsanwalt überweist; denn es bestimmt gewissermaßen der Richter hernach durch diese Wahl diejenigen Gegenstände, bezüglich deren die Beschlagnahme berechtigt gewesen ist; er ist derjenige, der berechtigt ist, die Anordnung zur Beschlagnahme zu ertheilen, er wird dann bei Durchsicht der Papiere bestimmen, welche Papiere dem Staatsanwalt zu überweisen sind, damit nunmehr die Beschlagnahme betreffs dieser einzelnen Papiere gleichsam gerechtfertigt worden ist. Allerdings ist der Richter, welcher die Papiere durchsieht, nicht in der Lage, vollständig den Plan zu kennen und zu übersehen, welchen der Staatsanwalt bei seiner Erörterung befolgt. Auch dieser Grund ist von der Majorität erwogen worden. Die Majorität hat aber geglaubt, daß der Staatsanwalt in solchen Fällen sehr wohl in der Lage sein würde, diejenigen Momente dem Richter anzugeben, welche demselben dann als Direktiven bei Auswahl der Papiere bezüglich Ueberweisung derselben an den Richter dienen sollen, und unter diesen Umständen hat die Majorität der Kommission beschlossen, Ihnen den Paragraphen so vorzuschlagen, wie er vorgeschlagen ist; ich wiederhole, als einfache Konsequenz der leitenden Momente, die im übrigen in dem Kapitel aufgestellt worden sind.

Was die Gefahr im Verzug anlangt, so hat der Herr Kollege Lasker schon darauf geantwortet. Ich kann überhaupt gar nicht zugeben, daß eine Gefahr im Verzug in Frage kommen kann, wenn es sich um die Durchsicht von beschlagnahmten Papieren handelt. Der Verzug kann da nicht so groß sein, daß man behaupten kann, es würde durch die Beiholung des Richters eine Gefährdung des Untersuchungszwecks bewirkt werden.

Auf die Expektorationen des Herrn Kollegen Lasker über die Staatsanwälte und die Gerichte, über die Eifersucht zwischen diesen beiden Behörden, kann ich füglich nicht antworten. Es ist das eine Frage, die prinzipiell in der Kommission gar nicht so erörtert worden ist, und wenn ich darauf antwortete, so würde ich vergessen, daß ich Referent bin und meine Liebe zur Staatsanwaltschaft in einer Weise dokumentiren, die Ihnen nicht ganz willkommen sein könnte. Ich will daher über diesen Punkt schweigen.

Präsident: Meine Herren, zuvörderst konstatire ich, daß der § 98a nicht angefochten worden ist und eine Abstimmung über denselben nicht verlangt worden ist; ich konstatire also die Annahme des § 98a nach den Vorschlägen der Kommission.

Dann schlage ich vor, abzustimmen über den § 99 nach den Vorschlägen der Kommission. Fällt der § 99, wie ihn die Kommission vorschlägt, so bringe ich den § 99 der Vorlage des Bundesraths zur Abstimmung.

Die Fragestellung wird genehmigt; wir kommen also zur Abstimmung.

Die Verlesung des Paragraphen wird uns wohl erlassen werden.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 99 nach dem Vorschlage der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der § 99 ist nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den § 100. Zu demselben ist ein Amendement von dem Herrn Abgeordneten Hasselmann eingereicht; ich ersuche das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel:**

Der Reichstag wolle beschließen:

dem § 100 folgenden Zusatz zu geben:

Gegenstände, welche bei einem Strafverfahren beschlagnahmt sind, welches durch Einstellung der Vorunterfuchung oder durch Freisprechung beendet wird, sind dem Eigenthümer sofort wieder zurückzugeben. Falls Verlust, Beschädigung oder Entwerthung der beschlagnahmten Gegenstände stattgefunden hat, haftet die Staatskasse für den gesammten dem Eigenthümer erwachsenen Schaden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hasselmann hat das Wort.

Abgeordneter **Hasselmann:** Meine Herren, ich wundere mich überhaupt, daß bei der Vorlage durchaus nicht ins Auge gefaßt worden ist, die Schäden von denjenigen abzuwälzen, welche unschuldigerweise in ein Strafverfahren verstrickt werden; so vermisse ich sowohl die Entschädigung des unschuldig Verhafteten, als auch eine Bestimmung, welche die üblen Folgen der Beschlagnahme aufhebt. Sie wissen alle, — zu wiederholten Malen ist es hier im Reichstage erörtert worden — wie sehr beispielsweise die Presse durch Konfiskationen geplagt wird, wie selbst dann, wenn eine Zeitung nachträglich freigesprochen und die Beschlagnahme aufgehoben wird, der Verleger derselben nur Makulatur zurückempfängt, eine Zeitungsnummer, die vollständig entwerthet ist. Es liegt klar auf der Hand, daß bei Druckschriften, jedenfalls bei Zeitungen, alles von dem Zeitpunkte abhängt, wo die betreffende Druckschrift beim Publikum abgesetzt werden kann, und hat sich nun ein Prozeß jahrelang hinausgezogen, wie es thatsächlich mitunter der Fall ist, — ich selbst habe mehrere Fälle dieser Art schon erlebt — dann ist die nothwendige Folge davon, daß schließlich nach dem freisprechenden Erkenntniß nur vollständig werthlose Makulatur zurückkommt. Nicht blos bei politischen Prozessen, auch in vielen anderen Fällen ist es vorgekommen, daß Leute, deren Waaren beschlagnahmt worden waren, da diese Waaren entweder billig verschleudert werden mußten, indem sie von amtswegen verkauft wurden, oder sonst entwerthet wurden, dieserhalb um ihr Vermögen gekommen sind.

Dergleichen Uebelständen muß doch unter allen Umständen bei der Strafprozeßordnung vorgebeugt werden. Man hat uns fortwährend darauf verwiesen, daß bei anderen Gesetzen kein Ort dazu sei und daß es nicht passend sei, als besonderes Spezialgesetz derartige Vorschläge einzubringen. Ich glaube also, daß bei dem vorliegenden Gesetze unter allen Umständen darauf Rücksicht genommen werden muß. Meine Herren, wenn die Stimmung, welche im Lande über diese Frage herrscht, die öffentliche Ueberzeugung mehr beachtet worden wäre, als die speziellen Bedenken der Juristen, — so hätten wir bereits derartige Vorlagen.

Woher rühren die zahllosen Tendenzprozesse? Nicht nur deswegen werden politische Gegner der Regierung angeklagt, weil man hofft, dieselben zur Verurtheilung zu bringen, sondern auch deswegen, um sie zu chikaniren. Ich für meine Person habe schon so viele Prozesse gehabt, wie wenig andere, trotzdem bin ich noch niemals wegen Vergehens oder Verbrechens verurtheilt worden. Entweder müssen die Herren Staatsanwälte eine besondere Liebe zu mir gefaßt haben,

(Heiterkeit)

oder es muß ein wenig Tendenz mit im Spiele sein. Ich werde Sie nicht mit einer Aufzählung einer langen Reihe von Zeitungskonfiskationen und dergleichen unterhalten, ich will nur, damit man mir nicht grundlose Verdächtigungen der bestehenden Zustände vorwirft, zwei Fälle erwähnen, welche klar zeigen, wie es mit der Beschlagnahme steht, und welche in allerneuester Zeit mir selbst widerfahren sind.

Die eine Beschlagnahme betrifft ein Arbeiterblatt in Barmen, die „Bergische Volksstimme". Es ist diese Beschlagnahme in einer Weise ins Werk gesetzt worden, welche allerdings heutzutage unter den bestehenden Verhältnissen nicht die Möglichkeit gewährt, Schadenersatz zu erlangen, welche aber dem Rechtsbewußtsein des Volks einen harten Schlag versetzt hat; der Beweis für letzteres liegt darin, daß die Bevölkerung von Barmen und Elberfeld, Gegner wie Anhänger des Sozialismus, ihre Stimmen gegen dieses Verfahren erhoben haben. Man verfolgt die „Bergische Volksstimme" auf jede Weise. In Zeit von 14 Tagen sind beispielsweise 3 Redakteure derselben ins Gefängniß gebracht worden, worin sie gegenwärtig theils in Untersuchungshaft theils in Strafhaft sich befinden. Die Polizei hat einen gelinden Belagerungszustand gegenüber diesem Blatte ins Werk gesetzt. Das Lokal der Druckerei wird oftmals Abends polizeilich bewacht, Zeitungsträgerinnen, welche dasselbe verlassen, werden am Körper befühlt, ob sie vielleicht Zeitungen hinausschmuggeln wollen,

(Heiterkeit)

und dergleichen Manöver finden zahlreich statt. Nun, meine Herren, eines schönen Tages, während der Drucker sowohl wie das Redaktionspersonal abwesend ist und nur untergeordnete Personen in der Druckerei anwesend sind, kommt ein Abgeordneter der Polizei mit der Meldung, man möge aus besonderer Gefälligkeit dieses Mal das Pflichtexemplar früher zustellen, weil der betreffende Polizeibeamte verreisen wolle. Das Druckereipersonal, obgleich es nicht dazu bevollmächtigt war, ein Pflichtexemplar herauszugeben, überreichte hierauf ein solches. Gleich darauf stellte es sich heraus, daß die Polizei in diesem Exemplar einen verhängnißvollen Druckfehler gefunden hatte. Es fehlte nämlich hinter dem Namen des Redakteurs, hinter meinem Namen, der Wohnort. Selbstredend hätte ich, sowie ich in der Druckerei erschienen wäre, den Druckfehler verbessern lassen. Ich hätte, da höchstens ein Dutzend Exemplare gedruckt waren, diese kassirt und sofort eine neue Auflage veranstaltet. Was geschieht nun aber? Nachdem man in dieser Weise das Pflichtexemplar geradezu erschlichen hat, rückt die Polizei in die Druckerei ein, sie läßt die Maschine anhalten, reißt die Form aus derselben heraus, die letztere wird — ein Zeichen von der großen „Sachkenntniß", welche die dortige Polizei in dieser Angelegenheit entwickelt hat — ausgeschlossen, so daß die Schriftlettern ohne jeden Zusammenhalt dastehen, auf ein Brett gestellt, und die konfiszirende Polizei zieht damit lustig über die Straße hinüber, wobei sie die ganze Form zu „Zwiebelfischen" zusammenwirft und einen Theil der Lettern auf dem Wege verstreut. Das Vaterland war natürlich gerettet. Es wurde entgegen dem Preßgesetze, welches bestimmt, daß in Fällen der Beschlagnahme das ordnungsgemäße Ablegen der Schrift stattfinden soll —, ohne daß man nach dem Besitzer der Druckerei sich erkundigte, ohne mich davon in Kenntniß zu setzen, der ich in demselben Augenblicke wenige hundert Schritte entfernt eine Volksversammlung abhielt, diese Konfiskation ins Werk gesetzt, und wenig hätte gefehlt, daß die Aufregung, welche sofort die ganze Bevölkerung ergriff und welche sich der Volksversammlung mittheilte, zu Exzessen geführt hätte.

Solchen Polizeischwierigkeiten, solchen Chikanen gegenüber ist es doch nothwendig, daß die Presse irgendwie sicher gestellt wird. Man behauptet immer von seiten der Regierungspartei, es sei nothwendig, die Beamten mit besonderen Schutzmaßregeln zu umgeben, das haben wir dieser Tage mehrfach gehört; man erwähnt zu gleicher Zeit die Sozialisten, und stellt den behelmten und besäbelten Beamten hin, als sei er ihnen gegenüber ein schutzbedürftiges Individuum, während es doch vor allen Dingen darauf ankommt, das Rechtsbewußtsein des Volkes zu schützen gegen Willkür von Beamten, und Sicherheit dagegen zu schaffen, daß es nicht, wie bei den Preßprozessen, fast immer heißt: wenn die Angeklagten auch freigesprochen sind, so tragen sie dennoch den Schaden davon, und dann reibt die Gewalt sich lächelnd die Hände, denn wer den Schaden hat, der braucht für den Spott nicht zu sorgen.

Aus diesen Gründen mehren sich die Prozesse ganz außerordentlich.

Mir selbst ist eine zweite Konfiskation in Barmen an demselben Tage passirt. Es wurde ein von mir herausgegebenes Wochenblatt konfiszirt, und weswegen? Weil angeblich hinter meinem Namen wiederum der Wohnort fehlte. Man hatte nämlich auf der ersten Kolumne nachgesehen, dort fehlte allerdings hinter meinem Namen der Wohnort; auf der vierten Kolumne dagegen, wo selbst mein Name als der des Redakteurs und Expedienten ebenfalls angegeben war, stand der Wohnort dabei. Trotzdem wurde lustig konfiszirt, weil man wohl nur vorn gelesen und sich nicht die Mühe gegeben hatte, auch hinten zu lesen. Die betreffenden Exemplare liegen jetzt als Makulatur bei der Polizei. Bekomme ich sie wieder, so sind sie natürlich werthlos.

Ich spreche nicht für meine Person pro domo, auch nicht pro domo der sozialistischen Presse. Denn, meine Herren, solche Vexationen schädigen uns nicht, sie bringen uns nur neue Anhänger, sie zeigen dem Volk, daß es doch nicht so ganz schlimm mit uns stehen könne. Wenn sich die Mächte, die mit uns hier in einem gesetzlichen Kampfe liegen, solcher Maßnahmen bedienen, die man nicht als recht, nicht als gut und wohlanständig bezeichnen kann, dann wird die Masse des Volks darüber aufgeklärt, daß derjenige, der zu solchen Mitteln greift, jedenfalls kein gutes Gewissen haben kann. Aber, meine Herren, ich spreche im Interesse des Rechtsbewußtseins des Volks im allgemeinen, im Interesse der ganzen Presse, aller derjenigen, deren Eigenthum einer Konfiskation unterworfen wird, welche nachträglich durch Richterspruch oder durch Einstellung der Voruntersuchung sich als ungerechtfertigt herausstellt.

Ein anderer Fall ist mir noch passirt, und ich hätte einzelnes als Illustration bei der Berathung des vorherigen Paragraphen anführen können, da die diesbezügliche Untersuchung der beschlagnahmten Schriftstücke von dem Staatsanwalt Tessendorff in Berlin vorgenommen worden ist, es hat derselbe die beschlagnahmten Papiere ballenweise trefflich geprüft. Bei dieser Prüfung, welche vor jetzt 2½ Jahren stattfand, sind mir wichtige Briefe abhanden gekommen, respektive nicht wieder zurückgeliefert worden. Es ist gegen mich nicht zu einer gerichtlichen Verhandlung gekommen, sondern in der Voruntersuchung schon stellte es sich heraus, daß man mir den Prozeß nicht machen könne; ich wurde außer Verfolgung gesetzt. Trotz alledem bin ich jetzt nach 2½ Jahren noch nicht einmal wieder in dem Besitz dieser Briefe. Es befindet sich eine Korrespondenz zwischen mir und Herrn Dr. Johann Jacoby in Königsberg mit Bezug auf die vorige Wahl darunter, — sie ist verschwunden, ebenso eine Korrespondenz mit englischen Tradesunionsmitgliedern über die Verhältnisse der englischen Tradesunion, eine Korrespondenz, die sich gar nicht wieder ersetzen läßt, da die betreffenden Persönlichkeiten inzwischen verstorben oder verschollen sind, und welche ich für eine Arbeit über diese gewerkschaftliche Bewegung dringend zu benutzen wünschte. Es sind mir Briefe, Statutenentwürfe, alles mögliche einbehalten worden. Ein junger Mann, jetzt Redakteur eines unserer Parteiblätter, ein Herr Lange, der damals die Universität in Berlin besuchte und bei mir wohnte, wurde in diese Angelegenheit mit hineingezogen, indem fast seine gesammten Privatpapiere, auch seine Universitätsakten mitbeschlagnahmt wurden. Sie sind in diesem Augenblicke ihm noch nicht wieder zurückgeliefert, und dem jungen Manne blieb damals nichts weiter übrig, als sich so schleunig wie möglich exmatrikuliren zu lassen; denn wäre er immatrikulirt geblieben, so hätte man vielleicht die Sache dem Universitätsgericht angezeigt und dann

wäre er relegirt und aus Berlin verwiesen worden nach der Praxis des hiesigen Universitätsgerichts, welches jede politische Thätigkeit eines Studenten für strafbar erachtet.

Meine Herren, unter solchen Umständen, wo wir offenbar der Willkür preisgegeben sind, ist es meines Erachtens durchaus nothwendig, daß in der Strafprozeßordnung ein Paragraph über die Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände handle; jetzt, meine Herren, finde ich hierüber gar nichts darin. Im § 100 ist nur davon die Rede, daß eine etwa gestohlene Sache dem Eigenthümer zurückgegeben werden soll; aber nicht wird demjenigen ein Anspruch auf Entschädigung gegeben, der unverschuldet in eine mit Konfiskation verbundene Untersuchung verstrikt wird, der als ein Versuchsobjekt der Justiz behandelt wird. Denn etwa wie die Professoren der Medizin mit Fröschen und Vivisectionen experimentiren, so betreiben die Staatsanwälte die Anklagen. Es wird angeklagt, verhaftet und Beschlagnahme provozirt lustig darauf hin und man meint, die Betroffenen könnten schließlich bei Freisprechung sich noch freuen, mit blauem Auge davongekommen zu sein. Im übrigen aber ist davon nicht die Rede, daß auch dem schuldlos Verletzten von staatswegen sein Recht widerfährt, daß der Staat ihm eine Ehrenerklärung gibt und dafür sorgt, daß ihm volle Entschädigung für das zu Theil wird, was er erduldet hat oder was ihm an Eigenthum beschädigt und verkümmert ist. Da werden lieber alle möglichen Einwendungen erhoben. Ich habe mir aus den Protokollen der Kommission dergleichen Einreden gemerkt, wie sie vielleicht gegenüber meinem Antrage erhoben werden. Es ist in der Kommission gesagt worden, freigesprochene Angeklagte ständen nicht da als absolut unschuldige Leute mit rechtlichen Ansprüchen, die sie an den Staat hätten. Nun, meine Herren, die Richter sind allerdings Menschen und können fehlen. Mit demselben Recht wäre aber jeder möglicherweise unschuldig Verurtheilte noch nicht als Verbrecher aufzufassen, und der Staat wäre nicht berechtigt, irgend eine Strafe vollstrecken zu lassen, wenn man gegen die Freigesprochenen so rigorös vorgehen dürfte. Zweitens wird ausgesprochen, daß es für den Staat zu kostspielig sein würde, wenn man einen Anspruch an die Staatskasse in dem Falle eintreten lassen wollte, wo die Entschädigung eines freigesprochenen Angeklagten in Frage kommt, dessen Eigenthum konfiszirt oder der unschuldig verhaftet gewesen ist. Ich frage Sie, meine Herren, ist es gerechter, zu diesem Zwecke die Lasten Aller zu erhöhen, um einen Einzelnen zu entschädigen, welcher von der Staatsgewalt gekränkt worden ist, oder ist es gerechter, eine solche im höchsten Maße ungerechte Besteuerung dem Einzelnen, welcher unschuldig unter Anklage gestellt worden ist, derart aufzulegen, daß er den ihm erwachsenen Schaden ganz allein tragen soll? Ich glaube, der Betroffene hat schon Schaden genug an seinem guten Namen erlitten, als daß man ihm auch noch den pekuniären Schaden auferlegen sollte, der ihm aus der Untersuchung erwachsen ist! Für diesen letzteren Schaden aufzukommen, ist für die Gesammtheit unendlich leichter, als für den Einzelnen, den Geschädigten.

Aber ich glaube weiter: daß man sich hiergegen so sehr sträubt, hat weniger seinen Grund in finanziellen Bedenken als in allgemeinen politischen Rücksichten, man will noch ein Stück Tortur aus dem Mittelalter herübernehmen, um eine Art Daumschraube einer mißliebigen politischen Partei aufsetzen zu können. Meine Herren, diese Daumschraube wird in sehr liebenswürdiger Weise gehandhabt. Deshalb will ich offen dem heutigen Staate, der Staatskasse gegenüber in solchen Fällen den Entschädigungsanspruch statuirt sehen. Man könnte mich darauf verweisen, daß es in England Sitte sei, nicht den Staat als solchen, sondern den Beamten, welcher die Konfiskation oder die Verhaftung ausgeführt hat, für den Schaden verantwortlich zu machen. Aber wozu soll das führen, wenn der Beschädigte einen Polizeibeamten, der wohl nur aus der Gewohnheit seiner militärischen Dienstzeit, Kommandos diensteifrig blindlings zu erfüllen, auf höhere Weisung gegen den Angeschuldigten draufgeht, schließlich dafür zwacken soll? Aus purem Mitleid mit den Verhältnissen des schlechtbesoldeten unteren Beamten würde die Entschädigungsklage nicht angestrengt werden. Meine Herren, die intellektuellen Urheber der Schädigung sind anderswo zu suchen und zu finden; es sind Oberprokuratoren, Generalstaatsanwälte, wohl auch Minister, denen man die Verfolgungen zuschreiben kann und von denen die Parole gegeben ist, welcher in solcher Weise nachgekommen wird, daß schließlich das allgemeine Rechtsbewußtsein und die oppositionellen politischen Parteien den Schaden haben. Ich sehe daher davon ab, nur einen ausführenden Beamten für den Schaden verantwortlich zu machen, wozu noch kommt, daß alsdann überhaupt dem Beschädigten niemals ein Schadenersatz werden würde, wenn erwiesen würde, daß der Beamte in gutem Glauben gehandelt hätte oder daß durch einen offenbaren Zufall die beschlagnahmten Sachen verdorben wären. Ich stehe auf dem einfachen bürgerlichen Rechtsstandpunkt, wenn ich es für nothwendig erachte, daß der Schaden der Konfiskation nicht von einem Schuldlosen getragen wird; ferner betone ich die politische Wichtigkeit des Umstandes, daß die Regierung nicht mit dem Eigenthum eines Gegners, mag es nun in Briefen oder in Werthgegenständen bestehen, tendenziös beliebig schalten und walten darf. Man komme nicht fortwährend mit der leeren Behauptung, da die Sozialdemokratie staats- und gesellschaftsgefährlich sei, so müsse das Beamtenthum dieserhalb besonders geschützt werden, man verzichte lieber darauf, die höchsten Behörden und die Regierungsgewalt in solchen Sachen zu stärken, wo sie sich offenbar im Unrecht befinden gegenüber der Sozialdemokratie. Wenn man uns Sozialdemokraten für verbrecherisch hält, dann versuche man einfach, uns anzuklagen. Wenn aber ein Staatsanwalt die Hände in den Schoß legt und sagt, wie es von der Ministerbank aus konstatirt ist: daß von gelehrten Richtern die Sozialdemokraten nicht erfolgreich verurtheilt werden können, wenn behauptet wird, die heutigen Gesetze reichten nicht aus, die Konfiskationen müßten schärfer gehandhabt werden und man dürfe keine Entschädigung dem unschuldig Inkriminirten zusprechen, — wenn man so spricht, dann gibt man dadurch thatsächlich uns Sozialisten einmal die Ehrenerklärung, daß wir es verstehen, auf friedlichem und gesetzlichem Wege vorzugehen, dann gibt man uns die Ehrenerklärung, daß wir „die Gesetze außerordentlich hochachtende Leute" sind, und zweitens gibt die herrschende Gewalt sich selbst das Armuthszeugniß, daß, während die Sozialdemokratie sich auf den Rechtsboden stellt, sie selbst sich blos stellen kann auf den Boden der brutalen Polizeigewalt und der Macht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, die Frage, die der Herr Vorredner angeregt hat, ist in der Justizkommission keineswegs übersehen worden. Es ist ernstlich über die Frage verhandelt worden und es wurde von mehr als einer Seite die Ansicht vertreten, daß, wenn es auch jetzt noch nicht als erreichbar angesehen werden könne, die Interessen, die der Herr Vorredner zur Sprache gebracht hat, vollständig zu berücksichtigen, man allerdings doch die Frage ernst im Auge behalten müsse. Es wurde in der Justizkommission geltend gemacht, daß es gewissermaßen ein Korrelat des Rechtsinstituts der Expropriation sei, daß derjenige, welcher auf Grund eines gegen ihn sprechenden Verdachts seiner Freiheit beraubt und dadurch auch in seinen Vermögensverhältnissen selbstverständlich geschädigt worden ist, nach den Grundsätzen des Rechts entschädigt werden müsse, wie derjenige, dem im

Interesse der öffentlichen Ordnung sein Eigenthum entzogen worden ist. Man hat sich vergegenwärtigt, daß eine solche vorläufige Verhaftung nur vorgenommen werde im Interesse des vermeintlichen Schutzes der öffentlichen Ordnung. Wenn sich nun später durch Richterspruch herausstellt, daß diese Voraussetzung eine irrthümliche gewesen ist, dann würde eine ähnliche Konsequenz von rechtswegen einzutreten haben, wie bei der Entziehung des Eigenthums. Eine vollständige Entschädigung habe daher Platz zu greifen für den materiellen Verlust, der dadurch herbeigeführt worden ist, — für andere Interessen, die mehr der moralischen Ordnung angehören, ist an und für sich eine solche Entschädigung ausgeschlossen, wie ja auch bei der Expropriation nicht berücksichtigt wird, was mit den sogenannten Liebhabereiinteressen zusammenhängt. Aber, meine Herren, die Justizkommission ist auch nicht dabei stehen geblieben, fromme Wünsche für die Zukunft auszusprechen; sie hat wenigstens in einem Punkte diesem Gedanken auch ausdrücklich Anerkennung verschafft, indem zu § 420 der Zusatz beschlossen wurde:

Die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Ausgaben sind der Staatskasse aufzuerlegen, —

wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt ist. Also der Herr Vorredner darf nicht glauben, daß die Justizkommission und, wie ich glaube, auch der Reichstag dieser Frage gegenüber entschieden verneinend dastehen, aber es kommen hierbei auch Verhältnisse in Betracht, die nicht alles sofort erreichbar erscheinen lassen. Die Kommission hat sich wohl auch hierbei von dem Gedanken leiten lassen, daß das beste der Feind des guten sei.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, ich beschränke mich blos auf den Inhalt des gestellten Amendements und dieses enthält zwei Bedenken; einmal: beschlagnahmte Gegenstände sollen, wenn die Untersuchung mit Freisprechung oder Einstellung geendigt hat, dem Eigenthümer zurückgegeben werden; zweitens: wenn Verlust oder Entwerthung eingetreten ist, soll entschädigt werden.

Was den ersten Gedanken anbetrifft, so ist derselbe zum Theil selbstverständlich, zum Theil unrichtig ausgeführt. Die Beschlagnahme ist ja nach § 85, wo sie ganz genau präzisirt ist, nur insoweit zulässig, als Gegenstände als Beweismittel dienen können oder sofern sie der Einziehung unterliegen. Mit diesem Grundsatze ergibt sich von selbst die Folge, da ja eine Eigenthumsentziehung durch die Beschlagnahme nicht eintritt, daß, sowie der bezeichnete Zweck wegfällt, dann auch die Beschlagnahme aufgehoben werden muß, außer Kraft tritt und eo ipso die Sachen an den Inhaber oder Eigenthümer zurückgehen, darüber kann ja ein Zweifel gar nicht bestehen. Allein da das bezeichnete Ziel, Beweismittel oder Einziehung des Gegenstandes, die Beschlagnahme begründet, so läßt sich hiermit eine derartige Regel, daß mit der Freisprechung oder der Einstellung des Verfahrens die Gegenstände sofort zurückgegeben werden müssen, absolut nicht verbinden, denn wenn sie der Einziehung unterliegen, können sie nicht zurückgegeben werden, und wenn das Verfahren auch eingestellt oder auch Freisprechung erfolgt ist, so ist damit noch in keiner Weise entschieden, ob die Gegenstände, die in diesem Strafverfahren mit Beschlag gelegt sind, nicht als Beweismittel in Frage kommen, vielleicht in der Richtung gegen andere Angeschuldigte 2c. Es läßt sich also in dieser Richtung solche allgemeine Regel nicht aufstellen. Zweitens ist sie auch ganz unnöthig, weil, wenn der legale Zweck einer Beschlagnahme erfüllt oder gegenstandslos geworden ist, dann die Gegenstände, soweit sie nicht der Einziehung unterliegen, an den Berechtigten ohnehin zurückkehren; eine etwaige Außerachtlassung kann ja sofort auf dem Rechtswege von dem Betreffenden korrigirt werden.

Der zweite Satz hängt mit der Frage zusammen, in wieweit für legale und illegale Handlungen der Untersuchungsbeamten und Behörden der Staat zur Entschädigung verpflichtet ist oder nicht. Insoweit hier ein Verlust nur durch casus entsteht, wird ein Rechtsgrund zur Entschädigung aus der Staatskasse nicht geltend gemacht werden können, insoweit eine kulpose oder dolose Handlung in Frage steht als Ursache des Verlustes oder der Beschädigung, wird sich die Frage ebenso einfach nach den gewöhnlichen Rechtsnormen regeln; insoweit aber, abgesehen von solchen Fällen, eine Beschädigung etwa eingetreten ist als nothwendige Folge der legal geführten Untersuchung und der damit verbundenen Beschlagnahme, so wird von den verbündeten Regierungen in keiner Weise eine Verpflichtung zur Entschädigung aus der Staatskasse anerkannt werden können.

Ich bitte daher, das Amendement abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich bitte um nochmalige Verlesung des Antrags, der nur schriftlich überreicht worden ist.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem § 100 folgenden Zusatz zu geben:

Gegenstände, welche bei einem Strafverfahren beschlagnahmt sind, welches durch Einstellung der Voruntersuchung oder durch Freisprechung beendet wird, sind dem Eigenthümer sofort wieder zurückzugeben. Falls Verlust, Beschädigung oder Entwerthung der beschlagnahmten Gegenstände stattgefunden hat, haftet die Staatskasse für den gesammten dem Eigenthümer erwachsenen Schaden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hasselmann hat das Wort.

Abgeordneter **Hasselmann**: Meine Herren, mag es auch mit der bisherigen juristischen Praxis vielleicht nicht ganz übereinstimmen, daß Entschädigung im Falle einer Beschlagnahme oder auch für unschuldig Verhaftete stattfindet, so glaube ich doch, daß dies mit dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes um so mehr übereinstimmt. Die gesammte Presse ist darin einig; in allen Volksversammlungen, wohin man kommt, hört man nicht eine einzige Stimme dawider, daß eine solche Entschädigung stattfinden müsse. Und, meine Herren, ich glaube doch wohl, daß man dem Rechtsbewußtsein des Volkes sich beugen muß. Bei den nächsten Wahlen wird diese Frage entschieden zur Sprache kommen.

Was hier von seiten des Herrn Vertreters der Regierung angeführt ist, daß man bei einem solchen Verlust durch casus, durch Zufall eine Entschädigung nicht verlangen könne, ist nur eine alte juristische Auffassung; ich glaube, wenn sich aus dem Volksbewußtsein neue Ideen herausarbeiten, dann hat sich die Gesetzgebung dem natürlichen Rechtsbewußtsein des Volks anzuschließen, nicht aber demjenigen, was als Jurisprudenz bis dahin gelehrt worden ist. Man könnte in diesem Falle sehr wohl Ausnahmen stattfinden lassen, wie man Ausnahmegesetze für hunderte von anderen Fällen eingeführt hat.

Sodann halte ich es für durchaus unzweckmäßig und fehlerhaft, zu behaupten, daß deswegen, weil ein Gegenstand

als Beweismittel in einem neuen Prozesse vielleicht dienen könnte, die bisherige Beschlagnahme aufrecht erhalten werden müßte, auf Grund dessen könnte man thatsächlich alle möglichen Sachen dauernd beschlagnahmen. Träte wirklich einmal ein neuer Prozeß ein, in welchem derselbe beschlagnahmte Gegenstand als Beweismittel dienen müßte, dann wäre nichts einfacher, als daß der Person, welcher derselbe abgenommen ist, davon Mittheilung gemacht würde, daß im neuen Prozeßverfahren dieses corpus delicti, aufs neue beschlagnahmt, weiter figurirte, und wäre es in dem zweiten Prozeß nicht mehr nöthig, dann müßte es zurückerstattet werden.

Endlich hoffe ich vielleicht Antwort auf eine Frage zu bekommen, eine praktische Frage — ich als juristischer Laie kann sie vielleicht nicht so treffend beantworten wie der Herr Vertreter der Regierungen —: bei den vor 2½ Jahren in Berlin stattgefundenen Haussuchungen ist eine Photographie meiner Person mit Beschlag belegt worden. Ist das nun ein corpus delicti, welches der Beschlagnahme unterliegt? — Unsittlich ist die Photographie doch wohl nicht.

(Heiterkeit.)

Oder ist es ein Beweismaterial? Vielleicht ist das letztere der Fall; denn es ist das einzige der abhanden gekommenen Stücke, welches mir nachträglich einmal zu Gesicht gekommen ist. Als ich später eine Voruntersuchung hatte, leuchtete mir nämlich aus meinen Personalakten die Photographie entgegen. Hat man ein schwarzes Buch angelegt, ein Verbrecheralbum, oder, denn ich bin noch nicht wegen Vergehens oder Verbrechens verurtheilt, ein Album für dereinst zu ergreifende Verbrecher? Ich weiß es nicht!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Meine Herren, die Vorgänge, welche der Herr Abgeordnete Hasselmann im Eingang seiner ersten Rede und jetzt auch am Schluß der zweiten erwähnt hat, sind allerdings sehr starker Natur; ich bedaure meinerseits, daß sie hier nicht kontradiktorisch erörtert werden können, weil ein Vertreter der preußischen Regierung, der in der Lage wäre, nähere Auskunft zu geben, natürlicherweise hier nicht anwesend ist. Uebrigens bemerke ich, daß derartiges nicht blos Sozialisten gegenüber vorgekommen ist, — diesen Trost glaube ich dem Herrn Hasselmann geben zu können, — sondern daß ähnliches auch auf anderen Gebieten gespielt hat. Ich will hier nicht auf die Presse und die Blätter katholischer Färbung kommen; ich könnte da vielleicht frappante Beispiele anführen, ich thue es aber absichtlich nicht, will vielmehr nur einfach darauf hinweisen, daß die Rheinische Zeitung, die nichts weniger als eine ultramontane Färbung hatte, durch derartige Maßregeln, wie sie der Herr Hasselmann bezeichnet hat, in Düsseldorf geradezu unmöglich gemacht wurde; sie wurde dort zu Tode beschlagnahmt und ist dann nach Köln übergesiedelt.

Daß solchen Vorkommnissen gegenüber die Gesetzgebung Bedacht zu nehmen hat, um sie unmöglich zu machen oder doch wenigstens womöglich auf ein Minimum zu reduziren, das, glaube ich, ist selbstverständlich und braucht nicht erst von Herrn Hasselmann empfohlen zu werden; darüber sind wir gewiß so ziemlich alle einig. Es fragt sich nur: welche Mittel haben wir, um solchen Uebelständen zuvorzukommen? Demjenigen, was Herr Hasselmann in seinem eben verlesenen Antrage in Vorschlag gebracht hat, ist, soviel den ersten Satz betrifft, wie mir scheint, im wesentlichen schon einigermaßen vorgekehrt in der Vorlage, die uns hier beschäftigt. Ich verweise z. B. auf den § 100, in welchem angeordnet ist, daß Gegenstände, welche zufolge einer strafbaren Handlung dem Verletzten entzogen wurden u. s. w., zurückgegeben werden sollen. Dies deckt allerdings nicht in seinem ganzen Umfange dasjenige, was Herr Hasselmann beantragt; ich glaube, das, was er weiter beantragt, ist vollkommen gerechtfertigt; ich wenigstens für meine Person bin geneigt, ihm zuzustimmen. Daß Gegenstände, welche in irgend einer Art beschlagnahmt worden sind, sobald die Untersuchung gegenstandslos geworden ist, sofort — darauf, glaube ich, legt Herr Hasselmann einen besonderen Akzent — zurückgegeben werden, das, glaube ich, finden wir doch alle in der Natur der Sache begründet, vollkommen gerechtfertigt. Gerade das „sofort" bedarf in der That einer Betonung; Verschleppungen können nämlich sehr leicht vorkommen, sofern einmal die betreffenden Beamten, wenn ich so sagen darf, gereizt sind. Letzteres ist wohl bei Beamten mitunter der Fall; mitunter ist diese Reizbarkeit eine nicht von seiten der Beamten, sondern von der anderen Seite verschuldete, dann beeilen erstere sich aber, der Natur der Sache nach, nicht mit der Rückgabe der Gegenstände. Aber ich meine, das kann man allerdings fordern; sobald der Gegenstand der Untersuchung sich erledigt hat oder die vorläufige Beschlagnahme als nicht zu Recht bestehend erklärt ist, muß sofort der Gegenstand zurückgegeben werden.

Ich glaube aber auch, daß man dem zweiten Theil des Antrags ganz füglich zustimmen kann. Wenn eine Entwerthung solcher zu Ungebühr, wie sich herausstellt, beschlagnahmten Gegenstände stattgefunden hat, da liegt es doch in der Natur der Sache, daß die Entwerthung demjenigen keinen Schaden bringen darf, der ohne Grund in solcher Weise zugleich beschädigt und erheblich belästigt worden ist, sondern daß hiernach, wie auch nach allgemeinen Rechtsprinzipien der belästigende Theil diese nachtheiligen Folgen zu tragen hat. Der Herr Bundeskommissar sagt, wenn ich ihn richtig verstanden habe, im Falle von dolus und culpa sei ein solcher Anspruch allerdings begründet. Aber ich frage: wie verhält es sich denn mit der zufälligen Entwerthung? Daran ist doch der Eigenthümer der Sache nicht Schuld; er hat doch den Zufall nach anerkannten Rechtsprinzipien nicht zu tragen, sondern der, welcher ihn herbeigeführt hat. In dem gegebenen Falle ist ja aber erwiesen, daß nicht derjenige ihn herbeigeführt hat, der die Beschlagnahme erlitten, sondern derjenige, der sie bewirkt hat. Es scheint mir also, daß der fragliche Schadenersatz nicht blos auf den von dem Herrn Bundeskommissar zugegebenen Fall beschränkt werden darf.

Die prinzipielle Frage in ihrem ganzen Umfange ist von großer Wichtigkeit; wenn ich nicht irre, ging auf einem Juristentage die allgemeine Meinung dahin, daß bei Verhaftungen, die ohne zureichenden Grund erfolgt seien, eine Entschädigungspflicht des Staates anerkannt werden müsse. Indessen solchem Falle befinden wir uns hier nicht gegenüber. Was den Antrag des Herrn Hasselmann betrifft, so werden wir ihm füglich zustimmen können; ich werde es meinerseits thun.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Oehlschläger, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath **Oehlschläger**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat mit einem gewissen Vorwurf darauf hingewiesen, daß ein Vertreter der preußischen Regierung hier nicht anwesend sei und daß deswegen auf die Beschwerde des Herrn Hasselmann nicht erwidert werden könne. Nun ist das eine richtig, daß ein Vertreter der preußischen Regierung hier nicht anwesend ist, denn ich leite meine Legitimation nicht her aus einem Mandate der preußischen Regierung, sondern aus einem Mandate des Bundesraths. Die Sache würde aber gar nicht anders liegen, wenn ein Vertreter der preußischen Regierung hier anwesend wäre, denn es wäre wohl kaum möglich, daß ein solcher Vertreter auf derartige Spezialfälle, wie sie hier berührt worden sind, sachlich antworten könnte; er könnte doch

nur dann antworten, wenn er über den Fall informirt wäre, und es ist nicht möglich, über alle Fälle, die vorgetragen werden, informirt zu sein. Im vorliegenden Falle würde solches um so weniger möglich sein, als der Herr Abgeordnete Hasselmann, wie man aus seinem Vortrage entnehmen darf, irgend welche Remedur gegen die ihm angeblich widerfahrene Mißbill gar nicht nachgesucht hat, und als hiernach der preußische Herr Justizminister von dem vorgetragenen Falle gar keine Kenntniß haben kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Baehr (Kassel) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Kassel): Meine Herren, ich habe in der Kommission einen Antrag gestellt, der, so viel ich übersehe, nur in der Fassung von dem Antrage des Herrn Hasselmann verschieden ist. Ich habe beantragt:

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, soweit nicht deren Einziehung ausgesprochen wird, sind nach Beendigung der Untersuchung oder geeignetenfalls schon vorher von amtswegen dem früheren Inhaber oder, wenn durch das Strafverfahren festgestellt ist, daß sie einem anderen rechtswidrig entzogen sind, auch nicht die Ansprüche Dritter entgegenstehen, dem Verletzten zurückzugeben.

Der Fiskus haftet für die Rückgabe nach den für die Hinterlegung geltenden Rechtsnormen.

Meine Herren, ich möchte zunächst bemerken, daß die Frage, die der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) berührt hat, inwieweit nämlich ein Verhafteter wegen der ihm dadurch zu Theil gewordenen Benachtheiligung Entschädigung verlangen könne, eine von der hier in Rede stehenden ganz verschiedene ist. Auch bin ich der Ansicht, daß die ganze Frage dadurch nicht besser gestellt wird, daß man ihr einen gewissen politischen Beigeschmack gibt, wie dies durch die Rede des Herrn Hasselmann geschehen ist.

Meine Herren, die Frage ist so einfach wie möglich; man braucht sich gar nicht irgend einen politischen Tendenzprozeß zu denken; man kann ganz gewöhnliche Fälle unterstellen, und ich will in dieser Beziehung nur daran erinnern, daß die Untersuchungsbehörden mitunter mit den in Beschlag genommenen Gegenständen ganz außerordentlich nachlässig zu Werke gehen in Bezug auf die Aufbewahrung u. s. w. Denken Sie, es ist ein werthvoller Gegenstand beschlagnahmt worden, weil der Verdacht eines Diebstahls vorliegt. Ist hier erst noch zu fragen, wenn nachher sich herausstellt, daß der Gegenstand nicht mehr gebraucht wird für die Untersuchung, weil er nicht gestohlen worden ist, ob er demjenigen, dem er abgenommen worden ist, zurückgegeben werden soll oder nicht? Da ist es doch klar, daß der Gegenstand zurückgegeben werden muß! Und dann ist die zweite Frage, wenn er abhanden gekommen ist, wer haftet dafür? Hier bin ich nun der Ansicht, daß der Staat dafür haften muß, weil in seinem Interesse Beschlag auf den Gegenstand gelegt worden ist. Ist der Gegenstand dem Staate durch Verschulden seiner Beamten weggekommen, so muß meiner Meinung nach gleichwohl der Staat in erster Linie eintreten und der Staat mag sich dann an dem betreffenden Beamten, der den Gegenstand hat abhanden kommen lassen, regressiren.

(Sehr richtig!)

Das ist keine neue Ansicht; die beiden höchsten Gerichtshöfe zu Kassel und Berlin, denen ich angehört habe, sind in der Lage gewesen, in diesem Sinne sich auszusprechen. Es kommt nämlich gar nicht selten vor, daß in der That solche Gegenstände aus Nachlässigkeit der Behörden abhanden kommen, und dann entsteht die Frage: wer soll den Schaden tragen? Daß derjenige, dem der Gegenstand durch die Beschlagnahme abgenommen ist, den Schaden tragen soll, das ist eine Ungerechtigkeit sondergleichen, und wenn auf den Beamten verwiesen wird, so steht häufig entgegen, daß man gar nicht weiß, wer ist der schuldige Beamte. Denn der Polizeibeamte, der den Gegenstand abgenommen hat, hat ihn an den und den Beamten abgegeben, und man weiß schließlich nicht, bei welchem Beamten er abhanden gekommen ist. Es ist mir der Fall vorgekommen, daß ein sehr werthvoller Ring durch die Beschlagnahme abhanden gebracht war, und niemand wollte dafür haften. Ich kann daher nur empfehlen, den Antrag des Abgeordneten Hasselmann anzunehmen, wenn ich auch glaube, daß mein in der Kommission gestellter Antrag in der Form korrekter ist. Sollte sich ergeben, daß der Antrag Hasselmann in der Fassung allzu inkorrekt, so wird sich für die dritte Lesung eine andere Fassung finden lassen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Ich erlaube mir den Antrag, den der Herr Abgeordnete Dr. Baehr eben verlesen hat, zu stellen. Ich habe dem Herrn Präsidenten den schriftlichen Antrag bereis eingereicht.

Präsident: Ich war soeben im Begriff, den mir eingereichten schriftlichen Antrag verlesen zu lassen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

an Stelle des § 100 der Kommissionsbeschlüsse folden § 100 zu setzen:

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, soweit nicht deren Einziehung ausgesprochen wird, sind nach Beendigung der Untersuchung, oder geeignetenfalls schon vorher, von amtswegen dem früheren Inhaber oder, wenn durch das Strafverfahren festgestellt ist, daß sie einem Anderen rechtswidrig entzogen sind, auch nicht die Ansprüche Dritter entgegenstehen, dem Verletzten zurückzugeben.

Der Fiskus haftet für die Rückgabe nach den für die gerichtliche Hinterlegung geltenden Rechtsnormen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger (Krefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld): Nur die kurze Bemerkung will ich mir erlauben, daß es mir nicht in den Sinn gekommen ist, sei es der preußischen Regierung, sei es einem der anwesenden Kommissarien derselben, irgend einen Vorwurf zu machen. Ich hoffe, es hat auch niemand in diesem Hause es so aufgefaßt. Ich habe nur meinem Bedauern darüber Ausdruck geben wollen und gegeben, daß die Angaben des Herrn Abgeordneten Hasselmann einseitige seien, die hier nicht kontradiktorisch erörtert werden können, weil, der Natur der Sache nach, kein Vertreter der Regierung darauf Rede zu stehen in der Lage sei.

Weiter habe ich nichts gesagt und nichts sagen wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Meine Herren, so sehr ich mit der Tendenz dieser Anträge in mancher Beziehung einverstanden sein könnte, so halte ich es doch für außerordentlich bedenklich, jetzt Anträge in dieser Beziehung anzunehmen, die durchaus nicht vorbereitet sind. Sie sind heute, ohne vorher gedruckt zu sein, in das Haus gebracht, obwohl es Anträge von sehr weittragender Bedeutung sind.

Denn wenn wir hier diesen Grundsatz in Bezug auf die Beschlagnahme von Gegenständen aussprechen, so fordert die Konsequenz, daß wir ganz ähnliche Anträge in Bezug auf die Entschädigung ohne ausreichenden Grund Verhafteter, unschuldig Freigesprochener u. s. w. auch annehmen. Das sind alles Anträge, die von ganz außerordentlich weittragender Bedeutung sind. Der deutsche Juristentag hat sich mehrere Sessionen hindurch mit derartigen Anträgen beschäftigt, ohne daß er zu einem befriedigenden Resultat gekommen ist. Erst die letzte Sitzung hat ein Resultat geliefert, welches aber auch von verschiedenen Seiten noch Anfechtung gefunden hat. Unter diesen Umständen glaube ich, empfiehlt es sich doch, jetzt nicht stückweise diese Materie ohne genügende Vorbereitung zu regeln, sondern die Sache mindestens bis zur dritten Lesung beruhen zu lassen, damit diese Materie inzwischen besser vorbereitet werden könne, als es bis jetzt geschehen ist.

Präsident: Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Hasselmann.

Abgeordneter **Hasselmann**: Meine Herren, ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten des Antrags des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel zurück.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich glaube, daß ein Antrag, der bereits in der Kommission von einem Obertribunalsrath gestellt ist, nicht unvorbereitet ins Haus kommt. Ich bin aber der Meinung, daß man ihn unter allen Umständen annehmen soll, es wären denn die Herren der Meinung, bei der dritten Lesung etwas besseres zu bringen; dann um so besser. Ich wollte übrigens dem geehrten Herrn aus dem Bundesrathe sagen, daß ich bisher geglaubt habe, daß gerade dieser verehrte Herr die preußische Justizverwaltung hier vertrete. Nachdem erklärt ist, daß das nicht der Fall, daß hier kein Vertreter der preußischen Justizverwaltung existirt, kann ich nicht umhin zu sagen, daß ich das in allerhöchstem Grade auffällig finde. Ich meine, daß die preußische Justizverwaltung aus den hiesigen Verhandlungen recht viel lernen kann,

(Heiterkeit)

und ich bin außerdem der Meinung, daß schon bis jetzt die Verhandlungen genügend gezeigt haben, wie gerade die traurigen Erfahrungen, die wir in Preußen auf dem Gebiete der Kriminalrechtspflege machen, uns zu vielen Anträgen und Erörterungen Veranlassung gaben, die man in anderen Ländern kaum für nöthig und für möglich gehalten hätte. Das ist der traurige Zustand, in dem wir uns befinden, daß wir eine Kriminalordnung berathen müssen in einem Augenblicke, wo in Preußen die Kriminalrechtspflege, ich wiederhole es — es geht dies auch hervor aus der Zeitschrift „Im neuen Reich", die ich neulich vorgelegt habe — wesentlich zu politischen Zwecken gebraucht wird.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Was ich dem vorerst gestellten Amendement Hasselmann gegenüber eingewendet habe, trifft zum Theil auch das jetzt gestellte Amendement. Ich kann eine derartige Bestimmung, daß nach geendeter Untersuchung die beschlagnahmten Gegenstände sofort zurückgegeben werden müssen, nicht als zutreffend erachten, weil möglicherweise der Zweck der Beschlagnahme noch fortbesteht, dieselben Gegenstände noch als Beweismittel dienen können; in so weit das nicht der Fall ist, versteht es sich von selbst, meiner Ansicht nach, wie ich vorhin zu erörtern suchte, daß sie demjenigen, welchem sie mit Beschlag weggenommen worden, beziehungsweise dem Eigenthümer zurückgegeben werden müssen, und jedweder Rechtsweg steht demselben zur Seite. Warum nun darüber bestimmte Verfügungen in die Strafprozeßordnung aufnehmen, die ja über Eigenthumsrecht u. s. w. hier nicht Verfügungen trifft. Der § 100 sieht nur einen Spezialfall vor und den will er dem Bedürfniß der Sache nach regeln, daß der Strafrichter, der sonst nicht über Eigenthumsrechte verfügen kann, hier verfügt, und dasselbe will theilweise auch das Amendement, daß der Strafrichter dem Verletzten die Sache zurückgeben kann, ungeachtet die Beschlagnahme nicht bei ihm und gegen ihn stattgefunden hat, sondern bei dritten Personen. Im übrigen hat man eine Bestimmung nicht für nothwendig erachtet.

Was den zweiten Theil des Amendements betrifft: „der Fiskus haftet nach den Regeln der gerichtlichen Hinterlegung", so haben wir in der Kommission schon dieser Bestimmung gegenüber eingewendet, und ich wiederhole es: eine derartige Bestimmung paßt, abgesehen von der Frage, ob Beschlagnahme und depositum gleichzustellen, jedenfalls nicht bei der gegenwärtigen Sachlage; sie würde voraussetzen, daß eine generelle Norm bestehen würde für die verschiedenen Bundesstaaten gemeinsam, in welcher Weise sich die gerichtliche Hinterlegung regelt und wie die Haftung infolge solchen Depositums eintritt. Da dies nicht der Fall ist, so würde eine derartige Bestimmung bei der möglichen Unzureichendheit oder Ungleichmäßigkeit der betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen ganz ungleiche Resultate zur Folge haben.

Hinsichtlich einer Schädigung des betreffenden Eigenthümers, wenn sie in der Art erfolgt ist, daß ein Rechtsgrund nach den bestehenden Bestimmungen für Schadenersatz vorliegt, wird ja, wie gesagt, durch die bestehenden Gesetze hinreichend Vorsorge getroffen. Meiner Ansicht nach besteht ein Bedürfniß für die Annahme der fraglichen Bestimmung hier nicht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Ja, meine Herren, ich würde ja auch einen derartigen Antrag nicht gleich ins Plenum hineinwerfen, wenn derselbe nicht genügend vorbereitet wäre. Er ist aber genügend vorbereitet, er ist in der Kommission ausführlich erörtert worden, er ist uns hier klargestellt von einem so hervorragenden Juristen, wie der Herr Abgeordnete Dr. Baehr ist. Von einer Verdunklung der Sachlage oder einer Unklarheit derjenigen Zwecke, die mit diesem Antrag verfolgt werden, kann absolut keine Rede sein. Daß er außerdem juristisch korrekt ist, dafür bürgt der Name seines eigentlichen Urhebers der, wie Sie wissen, ja ich nicht bin, sondern der Herr Abgeordnete Dr. Baehr.

Was die Einwendungen des Herrn Regierungskommissars betrifft, so geht die erste dahin, daß es ja unter Umständen für die Untersuchungszwecke noch förderlich sein könne, die Sache zurückzubehalten; nun habe ich nicht verstanden, über die Beschlagnahme hinaus? — Das verstehe ich nicht.

(Stimme vom Bundesrathstische: Nein!)

Meine Herren, so viel ich weiß, dauert eben die Beschlagnahme so lange, als der Untersuchungszweck es erfordert. Wenn nun die Beschlagnahme aufgehoben wird, dann tritt die Restitutionspflicht ein, — nicht wahr? Es sind also alle Untersuchungszwecke erledigt in dem Augenblick, wo die Beschlagnahme passirt und der Zurückgabe kann auch nicht das mindeste Hinderniß rechtlich oder thatsächlich entgegengestellt werden. Also der erste Satz, der hier gefordert ist, trifft vollständig zu und ist nach jeder Seite kriminalpolitisch und juristisch richtig und in Ordnung. Haben wir derartige Er-

fahrungen, wie sie uns hier vorgeführt und nur leider zu glaubhaft sind, so halte ich es für die Aufgabe der neuen Strafprozeßordnung, derartigen mißbräuchlichen Manipulationen ausdrücklich entgegenzutreten, wenn ich auch leider gestehen muß, daß es mir weit lieber wäre, wir brauchten solche ausdrückliche Bestimmungen, die aus Sinn und Geist des Gesetzes von selbst folgen, nicht.

Was sodann den zweiten Theil des Antrags betrifft, so ist demselben von seiten des Herrn Regierungskommissars nur der allereinzige Einwand entgegengestellt worden, daß dadurch nicht ein volles gemeines Recht geschaffen werde, namentlich weil die Grundsätze der Haftbarkeit für hinterlegte Sachen bei den Staatskassen in den einzelnen Staaten möglicherweise verschieden seien. Ja, meine Herren, ich kann dem Herrn Regierungskommissar erwidern, daß in dieser Beziehung an einer ganzen Reihe von Punkten unsere Strafprozeßordnung, insbesondere, wo dahinter eine zivilrechtliche Haftbarkeit liegt, derartige Differenzen dulden muß, und daß wir noch auf eine lange Zeit hindurch uns begnügen müssen, einen Grundsatz festzustellen, wenn wir auch anerkennen müssen, daß die Ausführung im einzelnen in dem einen Staate abweichen wird von der Ausführung desselben in einem andern Staate. Aber das, worauf es hier ankommt, ist der Punkt, daß nicht etwa die einzelne Staatsgesetzgebung denjenigen, der durch eine solche Verzögerung der Zurücknahme beschädigt ist, an den einzelnen Beamten verweist, sondern daß für derartige im Interesse der Kriminalrechtspflege herbeigeführte Verluste oder wenigstens durch verzögerte Herausgabe verursachte Beschädigungen der Staat haftet und nicht der Geschädigte gewiesen wird an einen Beamten, der unauffindbar und, wenn aufgefunden, vielleicht nicht solvent ist. Dieser Grundsatz ist durch und durch in sich berechtigt und darum bitte ich Sie, meine Herren, denselben in der Fassung, wie sie von dem Herrn Abgeordneten Dr. Baehr herrührt, anzunehmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Gneist.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, der erste Theil, des Baehrschen Antrages, soweit ich mich der Verhandlungen in der Kommission erinnere, wurde als wesentlich selbstverständlich angesehen. Die Gerichte verfahren ja notorisch nach dem Grundsatze, zurückzugeben, wenn die Untersuchung erledigt ist. Der Schwerpunkt liegt offenbar in dem zweiten Satze; bei dem fand die Kommission die äußersten Schwierigkeiten. Denn, meine Herren, es gibt in der Frage nach der Haftung des Fiskus für Depositen eine ganze Reihe von Varianten in der Landesgesetzgebung, und bei dem Versuche, eine gemeinsame Form zu finden, muß man sich überzeugen, daß nicht ein Depositum behandelt werden kann, wie das andere. Es kommt wesentlich auf die Gründe der Nothwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und des Interesses bei Depositen an. Soll also die Sache durch ein Gesetz geregelt werden, so muß reiflich überlegt werden, ob in einem Zivilgesetze oder in einem besonderen Gesetze. Nun war die Kommission der Meinung: wir haben überhaupt im Interesse des Eigenthums eine Reihe von Kautelen vorgeschrieben, welche den Geschäftsgang der Beschlagnahme bereits außerordentlich erschweren, wir wollen diese ganze Materie, wenn es nicht flagrant nothwendig ist, nicht beschweren mit der Einschiebung eines zivilrechtlichen Satzes, der so vielen Zweifeln, so vielen Kontroversen, so vielen Kontestationen unterliegt. Wir haben bei der ganzen Frage uns eine Generalökonomie machen müssen; wir konnten nicht jede wünschenswerthe Sicherungsmaßregel für das Eigenthum aufnehmen, ohne die Praxis der Staatsanwaltschaft und der Gerichtspolizei bei der Beschlagnahme allzusehr zu erschweren.

Ich möchte daher doch glauben, meine Herren, daß es nicht rathsam ist, einen Antrag, der in der Kommission sachlich erwogen worden ist, aber im Plenum unmöglich mit derselben technischen Spezialität behandelt werden kann, hier ex tempore als schriftlichen Antrag einzubringen und anzunehmen, schon mit Rücksicht auf die Verhältnißmäßigkeit unserer Debatten; denn ich kann nach meiner Kenntniß der Dinge sagen: ich kenne hundert Anträge, die ich für wichtiger halte, als diesen Antrag, und die ich für meine Person gern einbringen würde, von denen ich aber doch bedauern würde, wenn sie ex tempore bei dieser ohnehin verwickelten Materie zum Beschluß gestellt würden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt —

Der Antrag wird zurückgenommen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Meine Herren, jedenfalls ist es rathsam, den Antrag Baehr zu theilen. Den ersten Satz halte ich für ziemlich unschädlich; ob er angenommen wird oder nicht, ist ziemlich gleichgiltig, weil er eine Anweisung enthält, welche ohnehin befolgt werden muß. Den zweiten Satz aber aufzunehmen, halte ich für bedenklich, und zwar deswegen, weil er eine an sich sehr schwere Frage des öffentlichen Rechts, für einen bestimmten Fall, zu regeln versucht, ohne daß wir die Uebersicht haben, wohin dieses führt.

Der Antrag Baehr geht dahin, daß bei einer Beschlagnahme der Fiskus ebenso verantwortlich gemacht werde, wie bei einer Hinterlegung. Ich meine den Antrag Baehr-Hänel. Vor allem müssen wir doch wissen, wozu wir den Staat verpflichten, und dazu müßten wir doch wenigstens die Vorschriften über die Hinterlegung kennen. Daß nach der Natur der Sache Gleichheit bestehe zwischen strafgerichtlicher Beschlagnahme und freiwilliger Hinterlegung, ist mir keineswegs bewiesen. Die Lehre von der Hinterlegung bietet nur eine Analogie der äußeren Situation, daß hier wie dort eine Sache in den Gewahrsam einer öffentlichen Behörde geräth, aber Anlaß und Zweck der Hinterlegung und der Beschlagnahme sind doch nicht dieselben. Wenn wir so schwierige Fragen des öffentlichen Rechts gelegentlich hier zu lösen uns vornehmen, so fürchte ich, daß wir die Berathung und Vereinbarung dieser ohnehin schwierigen Gesetze uns außerordentlich erschweren. Ich habe mich bei früheren Gelegenheiten bereits ausgesprochen, wie ich mich in dieser Lesung verhalten will. Ich habe bereits erklärt, daß ich weit davon entfernt bin, die Beschlüsse der Kommission für vollendet in meinem Sinne zu halten, aber wenn wir uns hier nicht die knappste Oekonomie auflegen, so fürchte ich, daß der Zweck nicht erreicht wird, den wir erreichen wollen.

Meine Herren, wenn dieser Antrag so dringend, wichtig und unabweisbar wäre, wie er jetzt dargestellt wird, wäre er nicht heute in die Debatte hineingeschneit. Diesen Ausdruck darf ich wohl von handschriftlichen Anträgen von solcher Tragweite gebrauchen. Die Protokolle waren sämmtlichen Mitgliedern des Reichstags mitgetheilt, sind gewiß studirt worden, und erst die heutigen Verhandlungen haben das Bedürfniß bei einzelnen Mitgliedern hervorgerufen, den von der Kommission abgelehnten und in den Protokollen abgedruckten Antrag einzubringen. Wenn wir nach diesem Prinzipe verfahren, so fürchte ich, daß dann der ganze von uns angelegte Plan zerfällt. Ich fühle mich verantwortlich für den Ausgang dieser Verhandlungen, daß wir innerhalb eines bestimmten begrenzten Rahmens unsere Beschlüsse fassen. Diese Verantwortlichkeit werde ich auch hier bethätigen.

(Sehr richtig!)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Ich fühle diese Verantwortlichkeit nicht weniger, als der Herr Abgeordnete Dr. Lasker,

aber ich muß ihm doch sagen, wenn derartige wichtige Grundsätze in der Kommission in Frage gestellt, wenn sie dort ausführlich erörtert worden sind, dann, meine Herren, scheint es mir doch gerade eine Pflicht des Plenums zu sein, sich darüber schlüssig zu machen. Es kann ja doch absolut nicht davon die Rede sein, daß wir hier überrascht sind. Wozu hat man denn die Protokolle und wozu hat man die Berichte, wenn nicht um auf Grund dieses Materials hier zu arbeiten? Gewiß, wir wollen hier mit möglichster Beschränkung vorgehen. Aber so einschneidend wichtige Punkte, wie diese, blos deshalb abzulehnen, ihre Diskussion für nicht opportun zu halten, einen deshalb gestellten Antrag für zu weit gehend zu erachten, blos deshalb, weil die Sache verzögert werden könnte — das ist eine Behandlung wichtiger Grundlagen einer Strafprozeßordnung, die ich für meinen Theil nicht theilen kann. Ich glaube, wir sind dafür hier, um über derartige Grundsätze Feststellungen zu machen, zu erörtern, abzulehnen oder anzunehmen, je nachdem. Meine Herren, überhaupt hat die ganze Methode, die uns damit empfohlen wird, für mich einen sehr zweifelhaften Werth für das, was wir gerade praktisch erreichen wollen. Ich gebe gern zu, daß wir derartigen großen Entwürfen gegenüber uns eine bestimmte Enthaltsamkeit auferlegen müssen, nur müßte das mehr gegenseitig sein. Ich meine, die Herren auf der Bank der Bundesregierungen müßten das nämliche thun. Wenn vor mir die Möglichkeit stünde, diesen Strafprozeß, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, en bloc anzunehmen und ich wüßte, daß die Bundesregierungen dieser Enblokannahme entsprechen würden, dann würde es für mich eine große Gewissensfrage sein, ob ich — wahrscheinlich auch meine Partei — einer solchen Enblokannahme widersprechen könnte. Nun, wenn aber so die Sache absolut nicht liegt und wenn man uns fortwährend zuruft: um Gottes Willen stellt nicht Anträge, selbst wenn sie die wichtigsten Dinge betreffen — meine Herren, was heißt das dann? Dann heißt das, daß wir die ganze Chance des Sieges den Ansichten der Bundesregierungen zuschreiben, aber uns nur die Chance des Verlustes;

(sehr richtig! links)

von unserem Standpunkte aus auf eine solche Taktik einzugehen, bin ich und sind meine politischen Freunde nicht in der Lage. Wenn wir hier an diesem Punkte einem entschieden wichtigen Grundsatze begegnen, so geht unsere Enthaltsamkeit und diese Taktik von sachlichen Gesichtspunkten aus nicht so weit, um nicht dem Hause zuzumuthen, daß es diesen Antrag erörtere und sich über denselben schlüssig mache. Meine Herren, sind einzelne technische Details darin, die nicht vollständig zutreffend sind, so ist gerade die Verbesserung solcher untergeordneter Fehler der Zweck des Zwischenraums zwischen der zweiten und dritten Lesung. Entscheiden Sie sich über den Grundsatz; für die juristische Formulirung zwischen der zweiten und dritten Lesung stehe ich Ihnen ein.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hasselmann.

Abgeordneter **Hasselmann**: Wie die Sache gegenwärtig liegt, so ist, wenn dieser Antrag nicht angenommen wird, darauf zu rechnen, daß für ein Jahrzehnt ein bezüglicher Beschluß nicht gefaßt wird und die schuldlos Angeklagten, deren Sachen beschlagnahmt werden, den Schaden tragen; gerade eben so sicher ist es, daß, wenn jetzt nicht wegen Entschädigung unschuldig Verhafteter ein Beschluß gefaßt wird, für ein Jahrzehnt jene, welche ins Gefängniß geworfen und hernach freigesprochen werden, keine Entschädigung bekommen werden.

Wenn man aus besonderen juristischen Bedenken glaubt, daß diese Sache nicht genügend in dieser Session durchgenommen werden könnte, dann antworte ich darauf, das schmeckt sehr nach dem Sprichworte: fiat justitia. Die Ueberzeugung der großen Masse des Volks geht aber zweifellos dahin, daß die Opfer, welche noch von den alten Zeiten des Inquisitionsprozesses her dem Angeklagten auferlegt werden, dem Schuldlosen vom Staate abgenommen werden müssen im Interesse der allgemeinen Gerechtigkeit.

Präsident: Es wünscht niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, in der Kommission, wie Sie gehört haben, ist der Antrag diskutirt worden. Es steht natürlich jedem Mitgliede des Plenums frei, einen dort gefallenen Antrag wieder aufzunehmen. Aber wenn jetzt darauf hingewiesen worden ist, daß der Antrag in der Kommission ausreichend bereits erörtert worden sei und daher durch ihn das Plenum nicht überrascht werde, so mögen diejenigen Herren, welche sich darauf berufen, mir die Bemerkung nicht übel deuten, daß sie sich darauf kaum berufen dürfen. Denn mit Ausnahme des Herrn Hasselmann scheint das Protokoll und dessen Inhalt niemandem der Herren mehr in der Erinnerung gewesen zu sein. Ich habe es aufgesucht, weil ich mich des Antrags Baehr erinnerte, und habe den betreffenden Herren dann das Aktenstück vorgelegt. Also für das Plenum bleibt die Sache immer eine ziemlich neue, und die Gründe, welche im Protokoll erörtert worden sind, sind nicht einmal hier vorgelesen worden. Nur Herr Kollege Gneist und einer der Herren Regierungsvertreter haben gesagt, ihres Erinnerns nach hätten in der Diskussion in der Kommission die und die Gründe Geltung erlangt.

Meine Herren, was den ersten Theil des Baehrschen Antrags anlangt, so ist in der Kommission damals derselbe als selbstverständlich bezeichnet worden, namentlich ist das von einem der Redner ganz entschieden hervorgehoben und nachgewiesen worden.

Was den zweiten Theil des Baehrschen Antrags anlangt, so hat man mit Rücksicht auf die Gründe, die Kollege Gneist Ihnen vorgetragen hat, bei der außerordentlich verschiedenen Auffassung, die in der Gesetzgebung der einzelnen Länder wegen der Haftbarkeit des Fiskus für seine Beamten besteht, ferner bei der großen Verschiedenheit in den Einrichtungen, die in den verschiedenen Ländern in betreff des Depositenwesens existiren, nicht geglaubt, in diese Materie hier in der Strafprozeßordnung eingreifen zu sollen. Von diesem Grundsatze hat sich die Kommission auch in anderen Fällen leiten lassen. Es ist z. B. die Frage, die heute nebenbei berührt worden ist, — die Frage wegen der Entschädigungspflicht bei einer ungerechtfertigten Verhaftung — ebenfalls in der Kommission ausreichend erwogen worden. Aber auch da ist die Kommission zu der Ueberzeugung gekommen, daß es nicht Sache des Strafprozesses sei, einen so tief in das Zivilrecht der einzelnen Länder eingreifenden Satz aufzunehmen. Wir haben weder vor der Wichtigkeit, noch vor der Schwierigkeit der Frage an sich die Augen verschlossen, aber gesagt: es ist hier nicht der Ort, wo die Sache auszutragen ist, und bei dieser Ueberzeugung, glaube ich, wird die Kommission stehen bleiben müssen; sie würde geradezu mit ihrer Praxis in Widerspruch treten. Auf das Detail selbst brauche ich nicht wieder hinzuweisen; doch halte ich es geradezu für unausführbar, wenn eine solche Bestimmung, wie sie der zweite Theil des Baehrschen Antrags aufgenommen hat, bei der außerordentlichen Verschiedenheit des Zivilrechts und der bestehenden Depositaleinrichtungen aufgenommen wird, oder Sie nehmen etwas auf, was in dem einzelnen Lande offenbar selbstverständlich und ganz überflüssig ist. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Fragestellung.

Zuvörderst hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker, wenn ich recht berichtet worden bin, über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel Theilung der Frage in der Weise beantragt, daß getrennt über den ersten Satz und über den zweiten Satz abgestimmt werden soll.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel sagt mir soeben, daß er absolut die Theilung nicht wünsche, und da ich auf den ersten Theil besonderes Gewicht nicht lege, ziehe ich meinen Antrag auf Theilung der Frage zurück.

Präsident: Da jetzt ein Antrag auf Theilung nicht mehr vorliegt, so schlage ich vor, zuvörderst abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel. Wird er angenommen, so fällt § 100 der Kommissionsbeschlüsse und § 100 der Vorlage des Bundesraths; wird er abgelehnt, so kommt die Abstimmung über § 100 der Vorschläge der Kommission. Wird derselbe angenommen, so fällt natürlich die Vorlage des Bundesraths; wird § 100 der Kommissionsbeschlüsse abgelehnt, so folgt die Abstimmung über § 100 nach dem Antrage des Bundesraths.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Weigel**:

Der Reichstag wolle beschließen:

an Stelle des § 100 der Kommissionsbeschlüsse folgenden § 100 zu setzen:

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, so weit nicht deren Einziehung ausgesprochen wird, sind nach Beendigung der Untersuchung, oder geeignetenfalls schon vorher, von amtswegen dem früheren Inhaber oder, wenn durch das Strafverfahren festgestellt ist, daß sie einem Anderen rechtswidrig entzogen sind, auch nicht die Ansprüche Dritter entgegenstehen, dem Verletzten zurückzugeben.

Der Fiskus haftet für die Rückgabe nach den für die gerichtliche Hinterlegung geltenden Rechtsnormen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist nicht einig, meine Herren; wir bitten um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag nicht annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau kann sich nicht einigen; wir müssen zählen.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel annehmen wollen, — indem ich die Mitglieder bitte, den Saal zu verlassen, — durch die Thür rechts von mir, mit „Ja" bezeichnet, wieder in den Saal einzutreten, — diejenigen, welche den Antrag nicht annehmen wollen, durch die Thür links von mir, mit „Nein" bezeichnet, wieder in den Saal zu treten.

Ich ersuche an der Thür „Ja" die Herren Schriftführer Graf Kleist und Bernards, und an der Thüre „Nein" die Herren Schriftführer Weigel und von Vahl zu zählen.

(Die Mitglieder verlassen den Saal.)

Die Diener des Saales werden angewiesen, die sämmtlichen Thüren mit Ausnahme der beiden Abstimmungsthüren zu schließen.

(Geschieht. Auf das Zeichen der Glocke des Präsidenten treten die Mitglieder durch die Abstimmungsthüren wieder in den Saal ein. Die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen: ich bitte die Herren Schriftführer, ihre Stimmen abzugeben.

Schriftführer Abgeordneter **von Vahl**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**: Nein:

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**: Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**: Ja!

Präsident: Nein!

(Pause.)

Ich weise die Diener zunächst an, da die Abstimmung geschlossen ist, die Thüren des Saals wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. An der Abstimmung theilgenommen haben überhaupt 249 Mitglieder, von welchen mit Nein gestimmt haben 125 Mitglieder, mit Ja 124.

(Große Heiterkeit.)

Das Amendement ist also abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über § 100 nach den Vorschlägen der Kommission. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Weigel**:

§ 100.

Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.

Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Zivilverfahren vorbehalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen § 100 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 100 ist nach der Fassung der Kommission angenommen und dadurch § 100 der Vorlage beseitigt.

Wir gehen über zum achten Abschnitt, Verhaftung und vorläufige Festnahme. — Gegen die Ueberschrift wird Widerspruch nicht erhoben; sie ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 101, — 102, — 103, — 104. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 101, 102, 103, 104 nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir gehen über zu § 105. Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, bei diesem Paragraphen hat sich die Kommission unzweifelhaft ein großes Verdienst erworben, und ich habe lediglich eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter, ob mein Verständniß für den Paragraphen ein vollständig zutreffendes ist. Ich nehme an, daß ein in Untersuchung Verhafteter von anderen in Untersuchungshaft Befindlichen gesondert untergebracht werden muß,

soweit das möglich; daß aber niemals er in demselben Raum mit Strafgefangenen untergebracht werden darf. Ist das richtig oder nicht?

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, die Anfrage des Herrn Kollegen Windthorst kann ich dahin beantworten, daß wir gesagt haben „soweit möglich" und daß sich dies bezieht auf beide Positionen des ersten Satzes des § 105. Es hat mithin eine unbedingte Vorschrift nicht ertheilt werden sollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Unter diesen Umständen bedaure ich, nicht beistimmen zu können. Daß die Untersuchungsgefangenen unter Umständen, wenn die Räumlichkeiten nicht da sind, zusammengebracht werden, ist mißlich, aber vielleicht nicht zu vermeiden. Das Unterbringen aber von Untersuchungsgefangenen in Einem Raume mit Strafgefangenen halte ich unter allen Umständen für unzuläßig und ich muß deshalb bitten, daß die Worte „soweit möglich" besonders zur Abstimmung gebracht werden. Ich weiß wohl, daß dann in Beziehung auf die Untersuchungsgefangenen auch das Moderamen wegfällt, das ich nach meinem eigenen Anerkenntniß für wünschenswerth erachte; aber ich kann es nicht ändern, weil ich nicht begreifen kann, wie man es für zuläßig hält, daß jemals ein Mann, der in Untersuchung kommt, mit Strafgefangenen zusammenkommt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Meine Herren, ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Abgeordneten für Meppen abzulehnen. Einmal schießt er ganz über das Ziel hinaus. Nach Begründung des Antragstellers soll nur vermieden werden, daß Untersuchungsgefangene mit Strafgefangenen zusammensitzen. Wird aber der Antrag angenommen, so darf überhaupt niemals ein Verhafteter mit einem anderen Verhafteten zusammensitzen, und ich glaube, das liegt unter Umständen gar nicht im Interesse des Verhafteten selbst; ist aber auch nicht durchzuführen, weil wir so viele Gefängnisse gar nicht besitzen.

Was aber den Zweck betrifft, den der Herr Abgeordnete für Meppen erreichen will, so, glaube ich, ist es richtig, daß als Regel Untersuchungsgefangene nicht mit Strafgefangenen zusammensitzen sollen. Deshalb ist auch gesagt: „so weit möglich." Indessen eine ausnahmslose Regel wird es nicht sein können, denn dann müßten erst eine Menge Gefängnisse bei den Amtsgerichten geschaffen werden, wo doch auch Untersuchungsgefangene im Verfahren des ersten Angriffs häufiger sitzen werden. Gegenwärtig sind an manchen Orten so viel Gefängnisse nicht vorhanden, um das durchführen zu können. Der Zweck der Kommission ist: in solchen Fällen ausnahmsweise zu gestatten, daß Untersuchungsgefangene mit Strafgefangenen zusammensitzen können.

Ich frage zudem: was sind das für Strafgefangene bei den Amtsgerichten? Es sind in der Regel Leute, die wegen unbedeutender Vergehen sitzen, und ich glaube, es wird manchmal dem Untersuchungsgefangenen gar nicht zur Beschwerde gereichen, wenn er mit solchen Gefangenen zusammensitzt. Der Untersuchungsgefangene wird häufig ein Mann sein, der weit weniger anständig ist als der Strafgefangene.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, das ist auch einer der Fälle, auf die ich vielleicht niemals gekommen wäre, wenn ich nicht die Justizpflege in Preußen kennen zu lernen so glücklich oder unglücklich gewesen wäre. Wir haben gesehen und sehen es täglich, daß die allerangesehensten und alleranständigsten Leute in die Gefängnisse gebracht werden wegen angeblicher Vergehen, die nach der Anschauung des Volkes es gar nicht sind, die aber, wie der technische Ausdruck heißt, nun einmal in neuerer Zeit „unter Strafe gestellt" werden, und diese Leute soll man mit Strafgefangenen zusammenbringen, mit Leuten, die nach dem Strafgesetzbuch bereits sich als solche gekennzeichnet haben, daß ihnen eine Nota anhängt. Das halte ich für im höchsten Grade mißlich.

Wenn man solche Gesetze macht, die das Gebiet des Strafrechts exorbitant ausdehnen, dann muß man für geeignete Gefängnisse sorgen, und dann können solche Utilitätsgründe, wie sie der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) angeführt hat, nicht Platz greifen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, Ihre Kommission hat bei der ersten Lesung beschlossen gehabt, die Fassung des ersten Absatzes so zu wählen, daß es hieß:

> Der Verhaftete soll von anderen soweit möglich gesondert, — Komma! — und nicht in demselben Raum mit den Strafgefangenen verwahrt werden.

Herr Windthorst wird sich also überzeugen, daß die Bedenken, die er jetzt erhoben hat, bei der ersten Lesung der Kommission sehr wohl in Erwägung gezogen sind.

(Zuruf: Bei der zweiten!)

Wir haben uns aber bei der zweiten Lesung, auf die ich eben komme, überzeugen müssen, daß diese Vorschrift, wie wir sie gefaßt hatten, praktisch undurchführbar sei. Es hängt die Lösung solcher Frage nicht von prinzipiellen Rücksichten und systematischen Nothwendigkeiten ab, sondern wir müssen uns in gewissen Beziehungen beugen unter der eisernen Thatsache, wie sie in den Verhältnissen liegt. Ich glaube, daß das Gefängnißwesen z. B. in Sachsen so gut geordnet ist, wie nicht besser in irgend einem anderen deutschen Staate. Ich kann darüber sprechen, weil das Gefängnißwesen zum Theil meiner Kontrole mit untersteht. Aber ich kann versichern, daß bei einzelnen Gerichten es geradezu unmöglich wäre, eine solche Vorschrift einzuführen, wenn wir ihr die unbedingte Tragweite geben wollten, welche Herr Kollege Windthorst vorgeschlagen hat. Solche Unzuträglichkeiten und Ungehörigkeiten, wie er sie geschildert hat, mißbillige ich entschieden, aber deshalb, weil die Bestimmungen mißbräuchlich oder ungeschickt gehandhabt werden, folgt noch nicht, daß wir in das andere Extrem eintreten und durch eine solche Bestimmung die Nothwendigkeit herbeiführen, in den kleinsten Amtsgerichten Gefängnisse mit so und so viel Zellen über den ordnungsmäßigen und gewöhnlichen Bedarf herzustellen. Das, glaube ich, würde selbst finanziell kaum durchführbar sein.

Ich vertraue übrigens darauf, daß, wenn wir künftig das Gefängnißwesen im allgemeinen ordnen werden, wir auch Sorge tragen, daß bei den Untersuchungsgefängnissen wie bei den Strafanstalten in diesem Falle Remedur durch einen unabhängigen Beamten geschaffen wird, und ich bin überzeugt, daß bis dahin, wo eine solche allgemeine Bestimmung getroffen werden wird, der Zustand, den wir jetzt beibehalten, vollständig erträglich sein wird. Ich bitte Sie daher dringend, dem Antrage Windthorst keine Folge zu geben.

Präsident: Meine Herren, es ist die Theilung der

Frage in Bezug auf den von der Kommission vorgeschlagenen § 105 beantragt worden. Der Herr Abgeordnete Windthorst beantragt, die Worte „soweit möglich" in der ersten Zeile dieses Paragraphen zu streichen. Ich werde die Theilung der Frage zulassen, wenn nicht widersprochen wird. Ich werde daher zuvörderst fragen: sollen für den Fall der Annahme des § 105 die Worte „soweit möglich", deren Streichung der Herr Abgeordnete Windthorst beantragt, beibehalten werden? Sodann kommt die Abstimmung über den § 105 der Kommission, wie er sich nach dieser Vorabstimmung herausstellt. Wird der § 105 der Kommission verworfen, so würde ich auf den § 105 der Regierungsvorlage zurückgehen müssen.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Windthorst auf Streichung, für den Fall der Annahme des § 105 der Kommission in demselben die Worte „soweit möglich" beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Worte sind beibehalten.

Ich bringe nunmehr den § 105 in der Fassung der Kommission zur Abstimmung, indem ich annehme, daß uns die Verlesung erlassen wird. — Sie wird uns erlassen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 105 nach der schließlichen Fassung der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 105 ist nach dem Vorschlage der Kommission angenommen und dadurch § 105 der Vorlage beseitigt.

§ 106, — 107, — 108, — 109, — 110, — 111, — 112, — 113, — 114, — 115, — 116, — 117, — 117a, — 117b, — 118, — 119. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht; ich schließe alle diese Diskussionen und konstatire die Annahme der §§ 106 bis inklusive 119 nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir gehen über zum neunten Abschnitt, Vernehmung des Beschuldigten.

Gegen die Ueberschrift wird nichts eingewendet; sie ist genehmigt.

§ 120. Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Ich möchte auch hier wieder eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter richten. Nicht wahr, es ist durchaus zweifellos, daß die Vernehmung des Beschuldigten als solche ausschließlich durch den Richter erfolgen kann? Ich folgere dies aus dem gesammten Zusammenhange, bedaure aber, daß der Satz nicht einfach ausgesprochen ist. Solche Sätze sollten nicht gefolgert werden, sondern gleichsam als Rückgrat den folgenden Bestimmungen zu Grunde liegen.

Ich werde mir vorbehalten, falls mir der Herr Referent meine Anfrage bestätigt, für die dritte Lesung eventuell nach Verständigung mit den Kommissionsmitgliedern eine positive Fassung vorzuschlagen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Die Vernehmung des Beschuldigten als solche, d. h. insbesondere, daß auf die Erklärungen desselben als auf ein beweiskräftiges Moment zurückgegriffen werden kann, ist nur Sache des Richters.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme des § 120 nach dem Vorschlage der Kommission.

§ 121, — 122, — 123. — Widerspruch gegen diese Paragraphen wird nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 121, 122 und 123.

Zehnter Abschnitt, Vertheidigung. — Die Ueberschrift wird nicht monirt; sie ist genehmigt.

§ 124, — 125, — 125a. — Eine Abstimmung wird nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; diese Paragraphen sind nach der Fassung der Kommission, wie ich hiermit konstatire, angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 126. Zu demselben liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Hänel, Klotz und Eysoldt:

im Absatz 3

a) im ersten Satze die Worte:

oder, wenn eine solche Aufforderung nicht stattfindet, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist

und

b) im zweiten Satze die Worte:

oder, wenn diese Aufforderung nicht stattfindet, nach der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

zu streichen.

Das Amendement steht mit zur Diskussion.

(Der Berichterstatter und der Abgeordnete Dr. Hänel bitten gleichzeitig um das Wort zur Geschäftsordnung.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete Dr. Hänel dasselbe zu sagen gewillt ist, was ich vortragen möchte; nämlich die letzten Amendements des Herrn Hänel und Genossen, die sich auf Absatz 3 beziehen, stehen in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptantrage der gedachten Herren zu § 165a. Sollte dies Amendement zu § 165a nicht angenommen werden, so würden diese Herren auch hier eine Aenderung nicht verlangen, sodaß ich glaube, man könnte die Amendements hier übergehen. Wird der Antrag Hänel und Genossen zu § 165a aber angenommen, so halte ich das wirklich nur für eine redaktionell, jedoch nothwendig gebotene Aenderung, die wir dann hier in Absatz 3 vornehmen müßten.

Präsident: Wenn die Herren Amendementsteller damit einverstanden sind, so würde ich vorbehalten, nach der Entscheidung über § 165a auf dieses Amendement zurückzukommen. — Die Herren Antragsteller sind damit einverstanden, und ich ertheile jetzt zur Sache selbst zu § 126 das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, gestatten Sie mir zunächst eine allgemeine Bemerkung, die mich auch veranlaßt hat, hier an erster Stelle das Wort zu nehmen.

Zu den vielseitigen Angriffen auf Ihre Kommission und deren Beschlüsse gehört auch die Behauptung, daß wir die Vertheidigung in ganz ungerechtfertigter Weise begünstigt haben. Man hat dies behauptet sowohl in Bezug auf die Personen, die wir als Vertheidiger zulassen, als auch in Bezug auf die Fälle, in denen eine Vertheidigung nothwendig ist, und endlich in Bezug auf die Befugnisse, die wir dem einzelnen Vertheidiger einräumen. Was die erste Einwendung anlangt, so ist sie von Seite der verbündeten Regierungen gegen unsere Beschlüsse nicht erfolgt. Es handelt sich also nur noch um die Fälle, in denen wir die nothwendige Vertheidigung ausgedehnt haben, und um den Kreis und die Befugnisse des Vertheidigers. In dem vorliegenden

Paragraphen handelt es sich um die Fälle der Nothwendigkeit der Vertheidigung. Nun, meine Herren, ist die Kommission im allgemeinen von der Ansicht ausgegangen, daß die Vertheidigung ein ganz nothwendig gebotenes Element in einem gerechten Strafverfahren ist und daß, wenn die verständige Vertheidigung ihre Aufgabe richtig erfaßt und durchführt, d. h. wenn sie bei allem Interesse, das sie dem Angeschuldigten zuwendet, bei allem Fleiße, den sie auf die Aufsuchung und Feststellung von Thatsachen und Beweismitteln zu Gunsten des Angeschuldigten aufwendet, bei aller Energie, mit welcher sie diese Vertheidigungsmittel, namentlich in der Hauptverhandlung vertritt, immer sich bewußt ist, daß sie mitwirkt zur Feststellung der materiellen Wahrheit und daß es keineswegs ihre Aufgabe ist, hindernd und verwirrend einzugreifen in die Thätigkeit der Gerichte, so weit es sich um die Feststellung der materiellen Wahrheit handelt, daß sie dann ein dankbar begrüßtes Glied in dem Strafverfahren ist. Wir sind überzeugt, indem wir von diesem Standpunkt aus die Vertheidigung geregelt haben, daß wir uns auch im allgemeinen in Uebereinstimmung mit den Prinzipien befunden haben, auf denen der Entwurf beruht. Denn wir erkennen dankbar an, der Entwurf hat in dieser Materie in verschiedenen Beziehungen mit dem althergebrachten gebrochen, und er ist ebenfalls bemüht gewesen, der Vertheidigung eine ihrer Aufgabe würdige und entsprechende Stellung anzuweisen. Meine Herren, wir glauben auch, daß, wenn in diesem Maße die Vertheidigung in der Zukunft durchgeführt wird, jeder Widerspruch in der Aufgabe der Vertheidigung mit der Funktion des Staatsanwalts und Richters verschwindet, und daß trotzdem, daß getrennte Interessen und getrennte Arbeiten vorliegen, doch immerhin aus der gemeinsamen Thätigkeit ein harmonisches Werk entstehen wird, und daß man daher sagen kann, daß durch die in diesem Punkte übereinstimmende Arbeit des Staatsanwalts und des Vertheidigers dem allgemeinen Interesse des Rechts gedient und der Zweck der Untersuchung erfüllt wird.

(Abgeordneter Windthorst bittet ums Wort.)

— Ich bin noch nicht fertig. Das war blos die Einleitung.

(Abgeordneter Windthorst: Ich habe es auch so angesehen!)

Ich glaube auch, daß der Herr Abgeordnete Windthorst mit meinen späteren Ausführungen einverstanden sein wird. Meine Herren, wenn daher zwischen den verbündeten Regierungen und unserem Beschlusse Widersprüche vorhanden sind, so treffen sie nicht den Grundgedanken, sondern nur das Maß der Befugnisse, das der Vertheidigung eingeräumt werden soll. Einer dieser Differenzpunkte ist nun die Bestimmung in Ziffer 2 Absatz 2 der Kommissionsbeschlüsse.

Meine Herren, wir haben beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, daß in den von den Landgerichten in erster Instanz zu behandelnden Strafsachen die Vertheidigung nothwendig auch dann sein soll, wenn: 2) ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt. Ausgeschlossen haben wir die Rückfälle. Dies wird ausgedrückt in dem Zusatz zu Ziffer 2; dieser Zusatz steht weiter nicht in Frage; ich kann ihn völlig übergehen.

Wir haben geglaubt, diesen Vorschlag dadurch rechtfertigen zu können, daß erstens die Kompetenz der Schwurgerichte inbezug auf die einzelnen denselben zugewiesenen Verbrechen durch die Beschlüsse Ihrer Kommission, dem die verbündeten Regierungen beigetreten sind, wesentlich beschränkt worden ist.

Wir waren daher in der Nothwendigkeit, die Fälle der nothwendigen Vertheidigung auszudehnen, weil wir sonst selbst hinter den Anschauungen und den Forderungen des Entwurfs zurückgeblieben sein würden, welcher ja die Vertheidigung in allen Schwurgerichtssachen für nothwendig erklärt hat; das, meine Herren, ist hier also nur gewissermaßen der Ausgleich eines Beschlusses in bezug auf die Kompetenz der Geschwornengerichte.

Dann aber, haben wir verlangt, zweitens, daß der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt. Wir haben also diese Bestimmung keineswegs allgemein vorgeschrieben, sondern auf den einzelnen Fall gestellt. Dann mache ich drittens darauf aufmerksam, daß wir, wie allseitig bekannt ist, die Berufung gegen die landgerichtlichen Strafurtheile erster Instanz ausgeschlossen haben. Dadurch entstand für uns die Nothwendigkeit, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vertheidigung in einer Weise bereits in der ersten Instanz eingreifen könne, daß der so oft gehörte Vorwurf verschwindet, als ob mit der Beseitigung der Berufung der Angeklagte sehr leicht durch die Anklage und die Verhandlung überrascht werden könne, er in der Regel nicht mit einem Vertheidiger versehen sei und sehr oft erst durch den Inhalt der Verhandlung und des Urtheils erkenne, worauf die Anschuldigung gehe, und wie er seinen Vertheidigungsbeweis zu präpariren habe. Wir haben uns daher gesagt, daß in dieser Bestimmung jedenfalls ein Ersatz liegt für den Wegfall der Berufung.

Nun ist uns entgegengehalten worden: erstens, daß ja sehr oft diese Fälle sehr einfach gelagert seien, daß der Beweis sehr oft ein sehr einfacher sei, daß Geständniß vorliegen könne und daher keine Nothwendigkeit vorliege, um hier den Kreis der Vertheidigung auszudehnen. In dieser Beziehung hat die Kommission erwidert, der Grund beweise zu viel; denn das Moment, ob der Beweis in einem einzelnen Falle schwieriger oder weniger schwierig herzustellen sei, ob der Angeschuldigte zugestanden hat oder nicht, das würde auch in allen Fällen zutreffend und als maßgebend betrachtet werden müssen, in denen die Nothwendigkeit der Vertheidigung unbestritten ist. Es ist bis jetzt niemandem eingefallen zu behaupten, daß, wenn ein geständiger Mörder vor das Schwurgericht gestellt wird, deshalb, weil er gestanden hat, die Nothwendigkeit der Vertheidigung zessire. Zweitens macht die Kommission geltend, daß, selbst wenn ein Geständniß vorliegt, man nicht immer unbedingt behaupten kann, daß die Zuziehung eines Vertheidigers völlig interesselos für die Zwecke der Untersuchung sei. Es liegt nicht blos im Interesse des Beschuldigten, sondern im Interesse der Sache selbst und der Untersuchung, daß geprüft wird und zwar auch durch einen Vertheidiger, ob das Geständniß ein vollständig glaubwürdiges und erschöpfendes sei. Es kommt der Fall dazu, daß selbst in einfach gelagerten Fällen, wie z. B. beim Geständniß, für die Prüfung des Vertheidigers eine Hauptaufgabe ist, nachzusehen, ob die wesentlichen Formalien der Untersuchung allenthalben in Ordnung sind, und endlich kommt in Betracht, daß die Vertheidigung auch die Frage der Strafhöhe ins Auge zu fassen hat und daß bei dem außerordentlich weiten Strafrahmen, den unser Strafgesetzbuch aufgestellt hat, es immerhin von Bedeutung ist, ob wir sagen, die Strafe wird höher oder niedriger innerhalb dieses Strafrahmens bemessen. Wir haben also den Einwand, daß Fälle sehr oft ganz einfach gelagert seien, daß ein Geständniß vorliegt u. s. w., nicht für durchschlagend erachten können gegenüber den Gründen, die ich an die Spitze meines Vorschlags gestellt habe und die zum Theil die einfache Konsequenz anderer Beschlüsse sind, die theils schon Ihre Billigung gefunden haben, theils hoffentlich Ihre Billigung noch finden werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, der Herr Berichterstatter hat gesagt, man habe die Kommission angegriffen, einmal weil der Kreis derer, welche vertheidigen können, zu eng gezogen —

(Abgeordneter Dr. von Schwarze: Zu weit!)

— ich sage zu eng; und zweitens, weil eben dieser § 186 Absatz 2 aufgenommen sei.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist er eigentlich bei § 124, den Sie angenommen haben, abgethan; aber ich muß doch aufmerksam darauf machen, daß ich wirklich glaube, man hätte den Kreis derer, die vertheidigen können, ohne weiteres wohl erweitern können auf alle diejenigen, die überhaupt ihr letztes juristisches Examen gemacht haben. Für die Herren Professoren hat man allerdings eine Ausnahme gemacht, das versteht sich; sie werden immer vertreten; aber für andere Menschen, die auch ihr Examen gemacht haben, nicht Rechtsanwälte sind, aber doch ein klein wenig Jura verstehen, ist es nicht zulässig, sie zu Vertheidigern zu berufen. Einer unserer ausgezeichnetsten Vertheidiger war der Herr Abgeordnete Miquel, und ich bin überzeugt, daß er sein jus noch nicht verlernt hat. Jetzt, nach dieser Vorschrift, könnte dieser Mann nur vertheidigen, wenn er vom Gericht zugelassen würde. Ich meine, daß das eine Grenze ist, die man füglich hätte ungezogen sein lassen können.

(Sehr richtig!)

Alle, die einmal ihr juristisches Examen in letzter Instanz gemacht haben, sollten zuzulassen sein, und ich behalte mir vor, diesen Antrag zu stellen, wenn ich irgend welchen Anklang dafür finde. Ich leugne übrigens nicht, daß ich hier pro domo spreche; denn ich möchte auch gern —

(große Heiterkeit)

Vertheidiger sein können, wenn man mich verlangt, ohne von der Erlaubniß des Gerichts abhängig zu sein. Solche Erlaubniß liebe ich nicht.

Was nun den anderen Satz betrifft, von dem ich zu meinem Bedauern höre, daß die Bundesregierungen ihn nicht annehmen wollen, so ist es für mich gar nicht zweifelhaft, daß man bei dieser Bestimmung absolut beharren muß. Ja, meine Herren, wenn Sie die Berufung wider meine Hoffnung ablehnen sollten, dann muß ich weiter gehen, dann muß ich sagen: bei allen Sachen vor den Strafkammern muß ein Vertheidiger sein, also auch bei Vergehen; und wenn der verehrte Herr Berichterstatter angedeutet hat, in der vorliegenden Bestimmung sei eine Konzession zu Gunsten derer, die die Berufung aufheben wollen, so sage ich, sie geht lange nicht weit genug.

Ich habe das jetzt hier nur andeuten wollen, ich werde bei den Ausführungen über die Berufung gerade diesen Punkt recht klar und bestimmt erörtern. Ohne eine Vertheidigung in diesem Verfahren vor erster und letzter Instanz werden die Beschuldigten geradezu rechtlos sein.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht — Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer:** Meine Herren, die verbündeten Regierungen sind der Ansicht, daß die Bestimmungen der Nr. 2 im Absatz 2 des § 126 sich zur Streichung empfehlen und zwar deshalb, weil — der Herr Referent hat die Gründe bereits vorweg erörtert — hier ausreichende Gründe für die absolute Bestimmung der stets nothwendigen Vertheidigung nicht gegeben sind. Nach dem Gedanken des § 126 ist die Vertheidigung nothwendig theils wegen der Wichtigkeit des Falls, theils wegen des besonderen Verfahrens, wo namentlich Formalien in Frage kommen, theils wegen persönlicher Verhältnisse des Beschuldigten. Dem wird Rechnung getragen, indem wegen der Wichtigkeit des Falls die Vertheidigung für nothwendig erklärt wird bei den dem Reichsgericht zugewiesenen Hochverrathssachen, wegen der Besonderheit des Verfahrens bei den Schwurgerichtssachen, wegen der persönlichen Eigenschaften, wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder das sechszehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, auch vor den Landgerichten. Nun wird aber durch Ziffer 2 die Vertheidigung auch in allen landgerichtlichen Sachen für nothwendig erklärt, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt, mit Ausnahme allein der Rückfallverbrechen. Es ist also in die Hand jedes Beschuldigten gelegt, sobald es sich um eine Verbrechensanschuldigung handelt, die Vertheidigung durch seinen Antrag nothwendig zu machen, so daß ohne Vertheidigung nicht prozedirt werden kann.

Die verbündeten Regierungen, meine Herren, glauben, daß die Bestimmung des § 126a, wonach in allen Fällen immer das Ermessen des Gerichts entscheiden soll, ob nach Lage der Sache eine Vertheidigung nothwendig erscheint, daß diese Bestimmung des § 126a auch ausreiche wie für die Vergehenssachen so auch für die Verbrechenssachen vor dem Landgerichte, indem ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen überhaupt nicht besteht, abgesehen davon, daß für die Verbrechen eine höhere Strafe durchgängig angedroht ist. Damit aber ist auch jedweder sonstige Unterschied erledigt, ein anderer besteht nicht, blos der Name Verbrechen oder Vergehen. Die bloße Strafhöhe, die in Aussicht steht, macht aber den Fall an sich noch nicht zu einem besonders wichtigen. Noch weniger aber entscheidet sie für die Frage, ob aus Rücksicht auf die Lage des Falls oder auf die Person des Angeschuldigten eine Vertheidigung nothwendig ist. Es ist ja schon erwähnt worden, die Lage des Falls kann bei einem Verbrechen die einfachste von der Welt sein, viel einfacher als die eines Vergehens, das recht komplizirt sein kann; und nun soll die bloße Bezeichnung „Verbrechen" den Vertheidiger nothwendig machen in dem einen Falle, in dem andern soll das richterliche Ermessen entscheiden. Wir glauben, daß die Konsequenz gewahrt bleibe, wenn man für alle Sachen, die vor dem Landgerichte, also in einem und demselben Verfahren, nach denselben Verfahrensbestimmungen erledigt werden, ein und dieselbe Regel entscheiden soll; daß also, ohne Unterschied, ob Verbrechen oder Vergehen, das richterliche Ermessen, je nach Lage des einzelnen Falls beurtheilen soll, ob ein Vertheidiger hier bestellt werden muß oder nicht, das richterliche Ermessen, dem zu vertrauen ja doch hinreichende Garantie gegeben ist und dem auch vertraut wird in den Fällen des § 126a. Nach der Anschauung der verbündeten Regierungen würde deshalb die Nummer 2 vollständig zu streichen sein.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter **Eysoldt:** Meine Herren, wenn die Ausführung des Herrn Bundeskommissarius richtig wäre, so behaupte ich, daß derselbe Vorwurf, den er der Kommission bezüglich der Aufnahme der Nr. 2 macht, die Vorlage der Regierung selbst trifft, denn die Kompetenz der Geschwornen, meine Herren, ist doch in der Hauptsache auch nach der Höhe der Strafe geordnet. Nach der Vorlage der Regierung ist nämlich vorgeschrieben, daß für diejenigen Verbrechen, welche die Vorlage vor die Geschwornen verweist, eine Vertheidigung nothwendig ist, und zwar gleichgiltig, ob die Lage der Sache oder der Personen so ist, daß eine Vertheidigung gewissermaßen sich von selbst nothwendig macht. Wenn z. B. ein Mörder geständig und vor die Geschwornen verwiesen ist, und wenn prima facie kein Zweifel darüber ist, daß er verurtheilt werden wird, so soll doch auch nach dem Entwurfe mit Rücksicht auf die Höhe der Strafe eine Vertheidigung nothwendig sein. Wir sind bei Regulirung der nothwendigen Vertheidigung von der Meinung ausgegangen, daß mit der Abschaffung der Berufung eigentlich richtig, wie der Herr Abgeordnete Windthorst ausgeführt hat, die Vertheidigung in allen Untersuchungsfällen nöthig ist. Das ist aber praktisch nicht auszuführen. Wir leiden in dieser Richtung nicht nur

Personenmangel, sondern es würde auch die Staatskasse zu sehr belastet werden. Aus diesem Grunde mußten wir eine Linie ziehen. Wir haben nach der Linie gesucht. In anderen Staaten ist die Linie viel weiter gezogen als hier. Wir haben Staaten, wo die Vertheidigung bei allen ein Verbrechen betreffenden Untersuchungen absolut nothwendig ist. So weit haben wir aus praktischen Rücksichten nicht gehen zu können geglaubt, wir haben aber gemeint, daß die Vertheidigung im Interesse der Erforschung der materiellen Wahrheit ein Recht des Angeklagten ist und daß, wenn in Fällen von Verbrechen, in denen schwere Strafe dem Angeklagten droht, der Angeklagte dadurch sein Recht zu wahren glaubt, daß ihm ein sachkundiger Vertheidiger beigeordnet wird, alsdann die Zuordnung der Vertheidigung im Interesse einer guten Strafrechtspflege nothwendig ist. Ich bemerke hierbei, daß gar nicht die endliche definitive Entscheidung hierbei in Frage kommt; es kommt vielmehr auf die Anklage an, auf die Verweisung. Auch in Schwurgerichtsfällen kann schließlich ein ganz geringfügiger Reat und daher auch eine ganz geringfügige Strafe herauskommen, und dennoch ist die Vertheidigung für nothwendig erachtet worden. Ich meine, meine Herren, gerade hierin liegt für diejenigen, die nur mit schwerem Herzen zu der Abschaffung der Berufung zugestimmt haben, eine Garantie für den Angeklagten, gerade in der Ordnung der Vertheidigung suchen wir die Garantie, welche es uns möglich macht, den Vorschlägen der Regierung bezüglich der Beseitigung der Berufung in landgerichtlichen Sachen zuzustimmen, und ich bitte Sie, meine Herren, den Vorschlag der Kommission gemäß § 126 Absatz 2 anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Wort. Wir kommen zur Abstimmung vorbehaltlich der Abstimmung über das Amendement Dr. Hänel und Klotz nach der Diskussion des § 165a.

Ich schlage vor, meine Herren, zuvörderst abzustimmen über § 126 der Kommission; fällt er, über § 126 der Vorlage des Bundesraths.

Die Verlesung des § 126 der Kommission wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 126 nach den Vorschlägen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 126 ist nach den Vorschlägen der Kommission angenommen und damit der § 126 der Vorlage des Bundesraths beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 126a, — 126b, — 126c, — 127, — 128, — 129, — 130. — Ueberall wird das Wort nicht verlangt, eine Abstimmung auch nicht beantragt, Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Annahme der §§ 126a, 126b, 126c, 127, 128, 129, 130 nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 131.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath von Beyerle hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Württemberg, Obertribunalsvizedirektor **von Beyerle**: Meine Herren, der Entwurf enthält eine Erweiterung des Vertheidigungsrechts gegenüber von der Mehrzahl der deutschen Gesetzgebungen, insofern der Entwurf schon im Vorverfahren die formelle Vertheidigung zuläßt. Ebenso ist der Entwurf wichtiger für den Beschuldigten, als die Mehrzahl derjenigen deutschen Prozeßordnungen, welche die formelle Vertheidigung im Vorverfahren zulassen, in der Bestimmung über die Gestattung des mündlichen und schriftlichen Verkehrs zwischen dem verhafteten Beschuldigten und dem Vertheidiger schon im Vorverfahren.

Der Entwurf hat geglaubt, daß dieser Verkehr nicht für alle Fälle frei und ohne Aufsicht zugelassen werden könne. Der Entwurf hat geglaubt, daß dem Richter das Recht eingeräumt werden müsse, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen diesen Verkehr unter Kontrole zu stellen. Die Bestimmung ist enthalten in dem Absatz 2 des § 131 der Regierungsvorlage und zwar bezieht sich dieselbe auf den schriftlichen Verkehr. Ihre Kommission hat eine Unterscheidung gemacht, Ihre Kommission hat den Regierungsentwurf angenommen in Beziehung auf den schriftlichen Verkehr durch die Bestimmung, welche in dem Absatz 2 enthalten ist. Dagegen will die Kommission nach Absatz 3 des § 131, daß Unterredungen des verhafteten Beschuldigten mit dem Vertheidiger ohne Anwesenheit dritter Personen stattfinden. Die verbündeten Regierungen sind der Ansicht, daß eine solche Unterscheidung nicht genügend begründet und bedenklich sei, sie wünschen daher die Wiederherstellung des Absatzes 2 der Regierungsvorlage.

Bei der Würdigung der in Frage stehenden Bestimmung ist vor allem die Kollusionshaft ins Auge zu fassen. Nach dem von Ihnen bereits angenommenen § 101 kann der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen werden, nicht nur wegen Fluchtverdachts, sondern auch dann, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Die Kollusionshaft hat wohl das zur Voraussetzung, daß ein Verkehr des Verhafteten nach außen, wenn auch nicht, wie es natürlich nicht beabsichtigt sein kann, gänzlich abgesperrt, doch nur unter Aufsicht stattfinden darf, und zwar muß dieses gelten auch in Beziehung auf den Verkehr des Verhafteten mit dem Vertheidiger. Ihre Kommission hat dies selbst anerkannt durch den Antrag Absatz 2 § 131. Denn wenn hier bestimmt ist:

> So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird, —

so ist diese Bestimmung keineswegs so zu verstehen, als ob die Einsichtnahme blos zu dem Zwecke gefordert werden könnte, sich darüber zu vergewissern, daß die Mittheilung für den Vertheidiger bestimmt sei, oder von dem Vertheidiger herrührt. Nein, diese Einsichtnahme kann sich auf den ganzen Inhalt der schriftlichen Mitheilungen erstrecken. Nun ist offenbar die Frage: liegt ein Grund vor, diese Unterscheidung zu machen, welche die Kommission vorschlägt? Ist denn nicht auch in Beziehung auf den mündlichen Verkehr Grund zu der Besorgniß vorhanden, aus welcher die Bestimmung des Absatz 2 in Beziehung auf den schriftlichen Verkehr hervorgegangen ist. Besteht dann ein anderer Unterschied, als der Unterschied zwischen dem geschriebenen und gesprochenen Worte? Wenn befürchtet wird, daß gegenseitig schriftlich unstatthafte Mittheilungen stattfinden könnten, oder Mitheilungen, von denen das Gericht jedenfalls Einsicht haben muß, wenn eine Korrespondenz geführt wird, warum soll das anders sein, wenn es sich um eine Unterredung handelt?

Es ist hierbei, bei der Würdigung der Bestimmung, dann insbesondere in Betracht zu ziehen der große Kreis von Personen, aus welchen der Vertheidiger gewählt werden kann. Zum Vertheidiger kann bestellt werden jeder bei einem deutschen Gerichte zugelassene Rechtsanwalt. Nun, meine Herren, wird man doch wohl sagen dürfen, daß unter dieser großen Zahl von Personen auch solche sein werden, die nicht volles Vertrauen in Beziehung auf die Art und Weise, wie sie ihr Amt verwalten, verdienen, solche, bei denen der Satz, daß Vertrauen die beste Schutzwehr gegen Mißbrauch sei, leicht zu Schande werden könnte. Es ist ferner zu bedenken,

daß ja als Vertheidiger Zulassung zu dem verhafteten Beschuldigten auch ein Rechtsanwalt begehren kann, der nach seiner Persönlichkeit, nach seinem Charakter, nach der Art, wie er sein Amt versieht, dem Gericht, bei welchem der Beschuldigte verhaftet ist, gar nicht bekannt ist. Endlich bitte ich, an die Fälle zu denken, wo der Vertheidiger in nahen verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen zu dem Angeschuldigten steht, also Verhältnisse vorwalten, in Folge deren man es ihm nicht einmal sehr zum Vorwurf machen würde, wenn er dem Angeschuldigten in Beziehung auf seine Vertheidigung auch durch Mittel, welche ein pflichtgetreuer Vertheidiger nicht anwenden wird, behilflich wäre. Endlich, meine Herren, möchte ich zu bedenken geben, daß es sich nicht blos darum handelt, wie eigentlich dolose Mitwirkung zu verhüten. Es können Mittheilungen stattfinden welche in den Augen des Vertheidigers durchaus nicht diese Tendenz haben, die aber doch geeignet sind, wenn sie weiter gebracht werden, den Untersuchungszweck zu vereiteln.

Man könnte vielleicht sagen wollen, durch die Bestimmungen, welche die Regierungsvorlage enthält, werde vielleicht mit der einen Hand genommen, was mit der anderen gegeben worden sei; die Vertheidigung im Vorverfahren sei werthlos, wenn nicht eine unbeaufsichtigte Unterredung stattfinden dürfe für alle Fälle. Hierin dürfte aber doch eine gewisse Uebertreibung liegen. Es ist sicher, daß es Fälle gibt, in welchen der verhaftete Beschuldigte durch die Anwesenheit der Gerichtspersonen veranlaßt sein wird, weniger offen gegen den Vertheidiger zu sein, als er es ohne diese Anwesenheit sein würde. Allein die Regel wird das doch nicht sein. Es wird sich bei diesen Unterredungen vornehmlich handeln um Ausdehnung des Entlastungsbeweises, um Bemängelung des Anschuldigungsbeweises, um Besprechung über die Ergebnisse von Untersuchungsverhandlungen, denen der Vertheidiger anwohnen durfte. Und nun wird man doch sagen dürfen, daß in der Mehrzahl dieser Fälle die Unterredung für eine wirksame Vertheidigung sehr förderlich sein könne, auch wenn die Unterredung in Anwesenheit einer Gerichtsperson stattfinden wird.

Sodann möchte ich an eine Bemerkung der Motive anknüpfen. Dort ist bereits gesagt, daß der Entwurf davon ausgeht: wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, so soll das Gericht die Unterredung ohne Aufsicht stattfinden lassen. So wird es wohl auch in praxi gehalten werden. Denn diese Beaufsichtigung der Unterredung ist keineswegs etwas, was für die Gerichte angenehm wäre. Allein etwas anderes ist es, jede Schranke niederzureißen und ein unbedingtes Recht auf unbeaufsichtigte Unterredung einzuräumen. Ich glaube, daß die Hoffnung, welche der Herr Referent in seinem einleitenden Vortrage zu diesem Titel ausgesprochen hat, daß in Folge des neuen Verfahrens ein harmonischeres Verhältniß zwischen der Vertheidigung und den anderen bei dem Strafprozeß mitwirkenden Faktoren sich ausbilden werde, daß diese Hoffnung in Erfüllung gehen wird; allein bis jetzt sind die Strafprozeßordnungen sehr zurückhaltend in Einräumung der in Frage stehenden Befugniß gewesen. Mir ist von deutschen Strafprozeßordnungen nur die braunschweigische Prozeßordnung bekannt, nach welcher im Vorverfahren eine unbeaufsichtigte Unterredung des Verhafteten mit dem Vertheidiger unbedingt gestattet ist; allein in dieser selben Prozeßordnung ist auch gesagt, daß der Angeschuldigte in jedem Verhör mit dem Vertheidiger erscheinen dürfe; — diese Prozeßordnung steht also in dieser Materie auf einem ganz anderen Standpunkte. Es ist kein Zweifel, daß alle solche Vorsichtsmaßregeln und Vorschriften, welche darauf berechnet sind, einem Mißbrauch vorzubeugen, welcher in Beziehung auf die Ausübung einer gesetzlichen Befugniß befürchtet wird, daß diese etwas odioses haben und es werden Angehörige der betreffenden Klassen von Beamten oder desselben Berufs sich dadurch unangenehm berührt fühlen, die das Bewußtsein in sich tragen, daß sie für ihre Person niemals den Mißbrauch, welchem vorgebeugt werden soll, sich zu schulden kommen ließen. Allein für die Gesetzgebung liegt meines Erachtens die Sache doch anders; die Gesetzgebung hat blos die Frage sich vorzulegen: ist ein Grund zur Befürchtung des Mißbrauchs vorhanden, und ist das Mittel, welches dagegen in Vorschlag gebracht wird, ein dienliches und nicht aus anderen Gründen verwerfliches?

Ich empfehle Ihnen die Ablehnung des Absatz 3 des § 131 und die Herstellung des § 131 der Regierungsvorlage.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann:** Meine Herren, die Kommission hält für unbedenklich und durch das Interesse der Vertheidigung geboten, daß der Vertheidiger mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten sich ohne Zuziehung des Richters oder einer Gerichtsperson vernehme. Die Kommission bringt dadurch dem Stande der Vertheidiger Vertrauen entgegen und ich bin ihr dafür dankbar. Jeder, dem man Vertrauen schenkt, fühlt sich dadurch gehoben und setzt nun auch sein bestes ein, der guten Meinung, die man von ihm hat, gerecht zu werden. Wenn aber das Gesetz bei Behandlung der Organe, die zu seiner Durchführung nothwendig sind, sich auf die Krücke des Mißtrauens stützt, dann wird es nicht gehen, denn an Krücken kann man nicht marschiren.

Der Angeklagte, welcher sich in Untersuchungshaft befindet, ist entweder schuldig oder unschuldig. In dem ersteren Fall wird er sich stets in einer gedrückten Gemüthsstimmung befinden, das Gewissen wird ihn peinigen, die Furcht vor Strafe wird ihm vor den Augen und vor der Seele schweben. In einem solchen Zustande ist es dringend geboten, daß der unglückliche Mann sich gerade mit demjenigen, dem er das größte Vertrauen schenkt, und das kann in solcher Lage doch nur sein Vertheidiger sein, ohne Zuziehung von Zeugen sich vernehmen darf, er wird diesem allein sein Herz öffnen, ihm Einblick in seine Gedanken und in seine Gemüthswelt geben, er wird unter Umständen diesem ein Bekenntniß ablegen, was er vor dem Richter, in welchem er den strafenden Gegner erblickt, nicht so leicht abzulegen gemeint ist. Jeder ehrenhafte Vertheidiger wird nun aber in solchem Fall sein bestes aufbieten, den Angeklagten dahin zu disponiren, daß er auch vor dem Richter der Wahrheit die Ehre gibt, der Vertheidiger wird darin eine ganz wesentliche Aufgabe der Vertheidigung mit erblicken. So soll es sein, und so wird es auch in der Regel sein.

Nun gebe ich zu, daß Mißbrauch denkbar ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Anwalt nicht so ist, wie er sein soll, daß ein Anwalt die gestattete Unterredung zu Einflüsterungen benutzt, zu Rathschlägen, die dem Zweck der Untersuchung nicht förderlich sind. Aber, meine Heren, abusus non tollit usum! Das Gesetz hat überall da, wo es von dem Richter, von dem Staatsanwalt handelt, vorausgesetzt, daß der Richter, daß der Staatsanwalt ein pflichtgetreuer, gewissenhafter, ehrlicher Mann sei. Ich glaube, der Stand der Vertheidiger kann und darf dieselbe Voraussetzung für sich beanspruchen. Setzt das Gesetz Normalrichter, Normalstaatsanwälte voraus, so muß es auch Normalanwälte statuiren.

Es ist von dem Tisch der verbündeten Regierungen wiederholt geltend gemacht worden, daß man auf die Mitwirkung des Anwaltstandes bei Durchführung der großen Justizgesetze ganz besonders rechne, daß man erwarte, der Anwaltstand werde den Geist dieser Gesetze richtig auffassen und demnach handeln. Dann aber, meine ich, ist es übel angebracht, wenn man da oder dort demselben Stand im Gesetz oder sonstwie Mißtrauen zu erkennen gibt, wie es offenbar in der Opposition gegen den Vorschlag der Kommission zu finden ist.

Ist aber der Angeklagte unschuldig, so kann ja selbstverständlich von in die Untersuchung einschneidenden nach-

theiligen Rathschlägen des Vertheidigers nicht die Rede sein; da ist es aber erst recht nothwendig, daß der Angeschuldigte sich mit seinem Vertheidiger verständige, diesem auseinandersetze, wie er unrecht in Verdacht gekommen sei. Vielleicht hat er sich gerade in solchem Falle zu beklagen über das Verfahren des Gerichts, das ihn zur Haft gebracht hat, und das läßt sich dem Vertheidiger leichter und besser mittheilen, wenn es ohne Zeugen geschieht.

Nun hat der Herr Regierungskommissar aufmerksam gemacht auf den von der Kommission statuirten Unterschied zwischen dem schriftlichen und mündlichen Verkehr. Ja, meine Herren, dieser Unterschied gefällt mir auch nicht, ich wage aber nicht einen Antrag darauf einzubringen, daß ein unmittelbarer schriftlicher Verkehr zwischen dem Vertheidiger und dem Inhaftaten zu gestatten ist, weil mir eingehalten worden ist, daß bei schriftlichem Verkehr eine Einwirkung dritter Personen möglich sei und man ausschließen wolle, daß etwa eine dritte Person in das Kuvert, in welchem der Vertheidiger dem inhaftirten Angeklagten einen Brief übersendet, etwas einfüge und auf diese Weise die Untersuchung schädige, ohne daß der Vertheidiger, der davon nichts weiß, daran schuld ist. Ich will diesen Einwand gelten lassen und beruhige mich bei den Vorschlägen der Kommission.

In allen Fällen möchte ich aber gebeten haben, es nicht in das Ermessen des Richters zu stellen, ob der Vertheidiger mit dem Angeklagten ohne Zeugen verhandeln kann oder nicht. Das sind Fragen, die nicht das richterliche Ermessen allein zu entscheiden hat. Wozu führt das? Dem einen Anwalt, der sich größerer Sympathie des Richters erfreut, wird die unkontrolirte Besprechung gestattet; dem anderen, der mit dem Richter weniger bekannt oder befreundet ist, wird sie versagt, und dabei können der erste wie der zweite Anwalt gleich pflichtgetreue Männer sein, der zweite wird sich aber stets gekränkt und verletzt fühlen, und darum meine ich, man gehe mit der Kommission. Kann man das aber nicht, dann verbiete man die Unterredung des Vertheidigers mit dem inhaftirten Angeklagten überhaupt und für alle Fälle.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über den § 131 der Kommission; fällt der, über den § 131 der Vorlage.

Widerspruch wird nicht erhoben; wir stimmen so ab.

Die Verlesung wird uns erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 131 der Beschlüsse der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität, der § 131 der Beschlüsse der Kommission ist angenommen und damit § 131 der Vorlage der Regierung beseitigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 132. — Das Wort wird nicht gewünscht; ich schließe die Diskussion. Da Widerspruch nicht erhoben ist und nicht erhoben wird, konstatire ich die Annahme des § 132 nach den Beschlüssen der Kommission.

Es ist mir ein Vertagungsantrag überreicht von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dohrn. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Sitzung vertagen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Sitzung wird vertagt.

Ich schlage vor, die nächste Plenarsitzung morgen früh um 11 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung dieselbe Tagesordnung wie heute, so weit sie noch nicht erledigt ist.

Widerspruch wird nicht erhoben; es findet also die nächste Sitzung morgen früh um 11 Uhr mit der angegebenen Tagesordnung statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

21. Sitzung

am Donnerstag, den 30. November 1876.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Plenarsitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Entschuldigt sind für heute: der Herr Abgeordnete Graf von Hacke wegen Theilnahme an den Kreistagswahlen in seinem Wohnort; — der Herr Abgeordnete Schulz-Booßen zur Beiwohnung eines Termins; — der Herr Abgeordnete Hausmann (Lippe) wegen Unwohlseins.

Es suchen Urlaub nach: der Herr Abgeordnete Websky für acht Tage zur Beiwohnung der Sitzungen des schlesischen Provinziallandtags; — der Herr Abgeordnete Freiherr von Hafenbrädl bis zum 5. Dezember wegen Unwohlseins; — der Herr Abgeordnete Oehmichen für heut und morgen wegen einer dringenden Geschäftsreise. — Ich habe kraft meiner Befugniß diesen Urlaub ertheilt.

An neuen Vorlagen sind eingegangen:

1. eine summarische Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875,
2. eine Nachweisung und Begründung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

zweite Berathung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben.

Die Verhandlung beginnt mit der Diskussion über § 132a, zu welchem das Amendement Dr. Häuel, Klotz, Eysoldt Nr. 62a vorliegt.

Ich eröffne über den § 132a und über dies Amendement die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter **Eysoldt:** Meine Herren, zu § 132a der Vorlage, in welchem gewissermaßen die Ergänzung der Bestimmungen des § 126 über die nothwendige Vertheidigung enthalten ist, habe ich mir erlaubt, mit meinen Freunden Ihnen einen Antrag vorzulegen, welcher sich von dem Vorschlage der Kommission lediglich dadurch unterscheidet, daß wir wollen, daß die Kosten der nothwendigen Vertheidigung, welche nach dem Vorschlag der Kommission lediglich dem gestellten Vertheidiger gezahlt werden, auch dann von der Staatskasse übertragen werden, wenn im Falle der nothwendigen Vertheidigung der Vertheidiger vom Angeschuldigten gewählt wird. Die Staatsregierung hat überhaupt gegen diesen ganzen Paragraphen Widerspruch erhoben. Ich muß natürlich, wenn dieser Widerspruch aufrecht erhalten wird, dem Herrn Berichterstatter überlassen, hiergegen das weitere auszuführen. Ich will mich hier blos darauf beschränken, nachzuweisen, daß unser Vorschlag gegenüber den Vorschlägen der Kommission wesentliche Vortheile enthält und manche Nachtheile beseitigt, die der Vorschlag der Kommission in sich begreift und daß er finanziell kein oder ein so unbedeutendes Opfer für die Staatskasse enthält, daß dessen Annahme kaum irgend welche gewichtige Bedenken entgegengesetzt werden können.

Im ganzen gehen wir bei diesem Antrag von derselben Anschauung aus, welche der Herr Referent über den Zweck der Vertheidigung entwickelt hat, nämlich von der Anschauung, daß die Vertheidigung ein Stück der Prozedur sei, welche den Zweck hat, den Richter in die Lage zu setzen, ein unparteiisches Urtheil zu fällen, und somit die nothwendige Vertheidigung ein Theil des auf die Erforschung der Wahrheit gerichteten ganzen Verfahrens ist. Wir meinen nun, daß das Organ, welches berufen ist, diesen Theil des Prozedurverfahrens herzustellen, der als Vertheidiger auftretende Rechtsanwalt, dem Staate im öffentlichen Interesse, im Interesse eines guten Justizverfahrens ganz dasselbe leistet, mag er von dem Einen oder von dem Andern in Bewegung gesetzt worden sein, mag er von Richtern bestellt, oder von Angeklagten ernannt worden sein. Die Majorität ging allerdings davon aus, daß die Vertheidigung wesentlich im Interesse des Angeklagten sei, und kam, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, zu der Schlußfolgerung, daß die Verpflichtung der Staatskasse zur Bezahlung der Defensionalkosten lediglich durch die Bestellung als Akt der Auftragsertheilung begründet sei. Es erhellt, wenn dieser Grundsatz nicht als richtig anerkannt, sondern man von dem entgegengesetzten Grundsatze, den gestern der Herr Berichterstatter bereits entwickelt hat, ausgeht, daß man alsdann zu anderen Schlußfolgerungen gelangen muß. Ich gebe hierbei übrigens zu, daß diese Frage eine mehr theoretische ist und ich will mich daher in diese Frage nicht weiter vertiefen, sondern mich auf die praktische Seite der Frage beschränken. In der Praxis wird die ganze Bestimmung lediglich dann von Bedeutung, wenn es sich um einen armen verhafteten Angeklagten handelt, um einen Angeklagten, welcher nicht im Stande ist, aus seinem Vermögen einem Vertheidiger den erforderlichen Vorschuß zu zahlen und gleichzeitig durch die Verhaftung verhindert ist, die Vermittlung Dritter zu seinen Gunsten bei seinem Vertrauensvertheidiger zu veranlassen. Wie wird sich nun die Sache praktisch bei einem solchen armen Verhafteten gestalten? Der bestimmte Rechtsanwalt, dem der Verhaftete Vertrauen für seine Vertheidigung schenkt und wählt, wird von der Wahl in Kenntniß gesetzt. Hierauf wird sich in der Regel die Sache so gestalten: Der gewählte Rechtsanwalt, welcher weiß, daß er, wenn er blos auf Grund der Wahl des Angeklagten die Vertheidigung führt, in der Regel keine Kosten bekommt, wird die Wahl unter Hinweis darauf, daß von dem Gerichte in den nothwendigen Fällen ein Vertheidiger bestellt werden muß, die Vertheidigung vorläufig ablehnen. Wie entwickelt sich nun die Sache weiter? Der Vorsitzende des Gerichtes wird nunmehr entweder den erwählten Rechtsanwalt als Vertheidiger bestellen. Wird dieses die Regel, so wird ganz genau durch die Uebung dasjenige eingeführt, was wir hier gesetzlich fixiren wollen, und

wenn diese Praxis allgemein wird, so glaube ich, daß die gesetzliche Fixirung besser und aus zwei Gründen vortheilhafter ist, als die usuelle Uebung. Einmal aus dem Grunde, weil ich es für das Ansehen und die ganze Stellung des Vorsitzenden des Gerichts nicht für passend halte, wenn es in seiner Hand liegt, gewisse Zuwendungen aus der einen oder der anderen Rücksicht dem einen Anwalte zu gewähren, dem andern zu versagen. Der andere Grund ist aber der, daß wahrscheinlich eine sehr verschiedene Praxis in den verschiedenen Landgerichten eintreten wird; der Vorsitzende des einen Landgerichts wird verfahren, wie wir nach unserem Antrage gesetzlich feststellen wollen, der andere Vorsitzende wird, von anderen Voraussetzungen und Ansichten ausgehend, die Stellung des Vertheidigers nach anderen Voraussetzungen vornehmen, vielleicht nach einem Turnus unter den am Sitze des Landgerichts anwesenden Anwälten. Kurz eine wünschenswerthe gleichmäßige Praxis wird im Reiche wahrscheinlich nicht platzgreifen. Geschieht das eine und bestellt der Richter den Wahlvertheidiger, so ist gar kein Interesse, unseren Antrag anzunehmen. Geschieht es aber, daß der Vorsitzende des Landgerichts nach einem Turnus oder anderen Grundsätzen den Vertheidiger bestellt, so tritt die Erscheinung ein, daß oft Rechtsanwälte zu Vertheidigern bestellt werden, denen nach ihren Neigungen und nach ihren übrigen Geschäften gar nichts an der Vertheidigung liegt. Wir haben die Erfahrung, daß sie sagen: es ist nicht unsere Sache, verschont uns mit der Vertheidigung, bestellt andere Rechtsanwälte, und trotzdem müssen die nach dieser Ordnung bestellten Vertheidiger, wenn auch ungern, die Vertheidigung führen. Daß aber die Qualität einer Leistung immer bedingt wird von der größeren oder geringeren Liebe, mit der die Leistung gethan wird, wird mir niemand bestreiten. Wenn ich auch ganz entfernt bin, solchen Rechtsanwälten Pflichtwidrigkeit vorzuwerfen, so wird man mir doch bestätigen müssen, daß eine Vertheidigung mit Liebe von einem berufsmäßigen Vertheidiger geführt, jedenfalls mit größerem Erfolge und Geschick geführt wird, als im umgekehrten Falle. Es tritt aber noch ein weiterer Nachtheil ein. Es ist ganz natürlich, meine Herren, daß, wenn dem armen Angeklagten die Wahl des Vertheidigers beschränkt ist und wenn ihm ein Vertheidiger bestellt wird, zu dem er vielleicht gar kein Vertrauen hat, verurtheilt, namentlich bei sehr schwierigen Fällen leicht zu der Ansicht kommen wird: ich bin bei meiner Vertheidigung beschränkt worden, wäre mir der Mann meines Vertrauens als Vertheidiger gestellt worden, so wäre gewiß die Sache anders gegangen.

Meine Herren, es ist neulich ganz richtig vor- und angeführt worden, daß eine gute Justizpflege nicht allein darin besteht, daß vor den Augen des kritischen Fachmannes relativ das beste Recht gesprochen wird, sondern daß eine gute Justizpflege besonders dann vorhanden ist, wenn der von dem Richterspruch Betroffene, wenn das Publikum Vertrauen zu der Gerechtigkeit des Richterspruchs hat. Es wird derjenige, der glaubt, daß dem Rechte genüge geschehen, ein größeres Vertrauen zu dem Rechtsspruche haben, als der, welcher glaubt, in seiner Vertheidigung nicht beschränkt zu sein. Dieser Nachtheil tritt bei dem von der Kommission vorgeschlagenen Verfahren ein und zwar ein, obgleich der Staat gar kein Interesse daran hat, ob der Mann von dem Rechtsanwalt A. oder von dem Rechtsanwalt B. vertheidigt wird.

Gegen diesen ganzen Vorschlag, meine Herren, habe ich überhaupt nur ein praktisches Bedenken gehört. Es ist mir nämlich gelegentlich der Kommissionsverhandlungen gesagt worden, wenn der Wahlvertheidiger bezahlt werde, so käme es leicht vor, daß der Angeklagte vom Rechtsanwalt veranlaßt würde, sei es durch Gefängnißdiener und dergleichen gewisse Vertheidiger zu wählen. Meine Herren, ich lebe in einem Lande, wo die Wahlvertheidigung seit Jahrzehnten bezahlt wird,

(hört! hört! links)

mir ist ein solcher Fall bis jetzt nicht bekannt geworden. Es ist indessen möglich, daß trotzdem, daß mir nichts davon bekannt geworden ist, der Fall hier und da einmal vorgekommen sein mag. Aber ich frage Sie, wenn eine solche Ungebühr vorgekommen ist, was hat das naturgemäß für Folgen? Die Folge wäre einfach, gegen die betreffenden Leute disziplinell oder anders wegen solchen Unfuges einzuschreiten. Dagegen würde es doch das Kind mit dem Bade ausschütten heißen, wenn man eine gute Institution beseitigen wollte, weil man glaubte, es könnte in dem einen oder anderen Falle ein Mißbrauch damit getrieben werden.

Meine Herren, hiernächst erlaube ich mir, auf eine Erscheinung in der Praxis aufmerksam zu machen. In den Ländern, in denen jetzt die nothwendige Vertheidigung nicht bezahlt wird, ist es, wie mir wenigstens als solche von Kollegen hier im Hause mitgetheilt worden, eine bekannte Thatsache, daß die erfahrenen, tüchtigen Juristen sich entweder gar nicht mit Vertheidigung beschäftigen oder nur nebenbei, daß dieselbe vielmehr meist in den Händen der jungen Anwälte liegt, die sie benutzen, um sich im Wege der Vertheidigung eine gewisse öffentliche Reklame zu machen, und in andere Praxis hinein zu kommen. Anders hat es sich in den Ländern gestellt, namentlich in meinem Heimatlande, wo der Wahlvertheidiger in Fällen der nothwendigen Vertheidigungen seit langen Jahren bezahlt wird.

Es ist da zwischen den Notaren und Rechtsanwälten eine gewisse Arbeitstheilung zwischen ihrer Zivilpraxis und ihrer Kriminalpraxis dergestalt eingetreten, daß auch ein Theil der anerkannt hervorragendsten und tüchtigsten Rechtsanwälte sich berufsmäßig mit der Vertheidigung beschäftigen. Dem dadurch erlangten Rufe verdanken sie, daß solche oft als Wahlvertheidiger verlangt werden, und da sie wissen, daß die Vertheidigungskosten auch dem Wahlvertheidiger bezahlt werden und sie eine angemessene Bezahlung ihrer Arbeit erhalten; so können sie diese Arbeit der Vertheidigung berufsmäßig leisten. Wenn Sie dem Vorschlage der Kommission folgen, so wird dieses Institut nicht fortbestehen können, während es wünschenswerth ist, daß bei der neuen Ordnung der Dinge diese Einrichtung auch in anderen Ländern platzgreift, namentlich um deswillen, weil erfahrungsmäßig ein tüchtiger Rechtsanwalt, der sich berufsmäßig mit der Vertheidigung beschäftigt, auf den ganzen Gang der Prozedur einen wohlthätig befördernden Einfluß übt, einen Einfluß, den, wenn ein anderer Vertheidiger, der nur ausnahmsweise und vielleicht mit Widerwillen vertheidigt, ganz entschieden nicht üben kann.

Es kommt dazu, daß die Mitwirkung dieser in allen Kreisen als tüchtig anerkannten Rechtsanwälte das allgemeine Vertrauen zu dem Rechtsspruche und zu der Kriminaljustiz erhöht.

Demnächst erlaube ich mir nur noch, einen weiteren Nachtheil, der sich an die Vorschläge der Kommission hängt, vorzuführen. Nach § 420 unserer Strafprozeßordnung müssen auch in dem Falle, daß der Angeklagte freigesprochen wird, die nothwendigen Kosten für die Wahlvertheidigung bezahlt werden. Denn daß die Kosten der Vertheidigung, im Falle der nothwendigen Vertheidigung, nothwendige Auslagen des Angeklagten sind, das wird niemand bestreiten. Wenn Sie nun den Wahlvertheidiger nicht aus der Staatskasse bezahlen und ihn nicht unter allen Umständen wegen der Gebühren sicher stellen, so tritt nothwendig der Fall ein, daß das Interesse des Wahlvertheidigers insofern sich mit dem Interesse des Angeklagten verbinden kann, daß von der Freisprechung des Angeklagten die Bezahlung des Vertheidigers abhängt. Ich meine, diese Verbindung der Interessen ist dem Zwecke der Vertheidigung nicht förderlich und ist für das ganze Verfahren nicht nützlich.

Hiernach allenthalben, meine Herren, meine ich, daß unser Vorschlag nach den Erfahrungen, die wir in Sachsen und anderen Ländern gemacht haben, ganz entschiedene Vortheile gegen den Kommissionsvorschlag in sich begreift.

Es könnte sich deshalb höchstens fragen, hat unser Vorschlag finanzielle Nachtheile gegen den Vorschlag der Kommission? Diese Frage verneine ich. Ich mache zunächst darauf aufmerksam, daß, wenn sowohl nach den Vorschlägen der Kommission, als wie nach unseren Vorschlägen der Staat die nothwendigen Vertheidigungskosten bezahlt, ihm der Rückgriff an dem Schuldigen vorbehalten bleibt; in all den Fällen also, in welchem der Schuldige das nöthige Vermögen hat, um die Kosten bezahlen zu können, wird der Staat, trotzdem daß er gewissermaßen die Vertheidigungskosten verlegt, schadlos gehalten. Also für den Fall des Vermögens des Angeklagten hat der Staat absolut kein Interesse daran, ob der Vorschlag der Kommission oder unser Antrag angenommen wird.

Ferner hat der Staat, wie ich bereits erwähnte, für den Fall der Freisprechung ebenso kein Interesse; für den Fall der Freisprechung wird der Staat nach § 420 unserer Strafprozeßordnung sowohl dann, wenn der Vertheidiger bestellt, als dann, wenn die Vertheidigung von dem Angeklagten gewählt ist, wenigstens in Fällen nothwendiger Vertheidigung unter allen Umständen die Vertheidigungskosten tragen müssen. Es bleibt also nur übrig derjenige später verurtheilte Angeklagte, der arm ist. Nun, meine Herren, habe ich Ihnen bereits im Eingange gesagt: wie es in der Praxis sein wird. Der Regel nach wird bei dem Angeklagten, der außer Stande ist, die Kosten der Vertheidigung zu bezahlen, der Wahlvertheidiger die Wahl ablehnen, alsdann ist der Richter genöthigt, einen Vertheidiger zu bestellen und der Staat kommt nunmehr in die Lage, anstatt des abgelehnten Wahlvertheidigers dem bestellten Vertheidiger die Kosten zu bezahlen. Nun frage ich, welches Interesse hat der Staat, ob er die Vertheidigungskosten dem Anwalte X oder Y zu zahlen hat? Nicht das geringste. Ein einziger Fall wäre denkbar, den man mir vielleicht gegen unseren Vorschlag einhalten könnte, das ist der, daß nach § 127 der Richter das Recht hat, unter Umständen auch außer dem Rechtsanwalte einen anderen Justizbediensteten als Vertheidiger zu bestellen. Meine Herren, wenn diese Bestimmung loyal nach Maßgabe der Motive angewendet wird, ist dieses ein so verschwindend seltener Fall, daß er hier gar nicht in Frage kommt. Denn nach den Motiven zur Vorlage (Seite 84) und nach der Ansicht der Kommission, in welcher die Streichung des Absatz 2 des § 127 beantragt war, soll der Fall der Bestellung eines Nichtrechtsanwalts nur dann eintreten und ist die Zulassung anderer Personen zu Vertheidigern nur um deswillen zugelassen worden, weil es oft vorkommt, daß an einem Landgericht die Zahl der Rechtsanwalte nicht ausreicht. Man hat im Auge gehabt, daß eine große Zahl Angeklagter da sein kann, von denen jeder eines Vertheidigers bedarf, und hat für diesen Fall Sorge tragen zu müssen geglaubt. Im Gegensatz zu dem Herrn Abgeordneten Windthorst, der die Zahl der Vertheidiger ausgedehnt wissen wollte, hatte ich mit meinen Freunden die Beseitigung der Bestimmung beantragt, nicht in der Absicht, den Rechtsanwälten ein Privilegium zu geben, sondern wir hatten den Fall im Auge, daß man, wenn die Vertheidigung auf die Zahl der Rechtsanwälte beschränkt ist, den Kreis der Rechte der Vertheidigung in Bezug auf den Verkehr mit dem Angeklagten weiter ziehen könne. Dem entgegen wurde auf das in einzelnen Landestheilen bestehende Bedürfniß hingewiesen und in dessen Folge die Bestimmung als subsidiäre aufrecht erhalten. Demnach wird die Zahl dieser Fälle immerhin verschwindend klein sein, denn wenn ein Wahlvertheidiger, der Rechtsanwalt ist, ablehnt, so ist doch in der Regel die Person eines Rechtsanwalts da, der nunmehr als Vertheidiger bestellt werden kann. Ich bin deshalb außer Stande, zuzugeben, daß mit unserem Vorschlage gegenüber demjenigen der Kommission ein finanzieller Nachtheil verbunden sei.

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, wenn sowohl in unserem Antrage wie in den Beschlüssen der Kommission gesagt ist:

> Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu zahlen,

so bin ich von der Ansicht ausgegangen, daß die geführte Vertheidigung alle Bemühungen eines Anwalts zur Vertheidigung in einer konkreten Untersuchung von dem Momente der Bestellung an bis zur Rechtskraft des letzten Erkenntnisses inbegriffen sind, oder, positiver ausgedrückt, daß auch die Kosten des eingelegten Rechtsmittels, dessen Rechtfertigung u. s. w. mit in der Vertheidigung inbegriffen sind. Letzteres wird in den vor dem Landgericht und dem Schwurgericht anhängigen Sachen in der Hauptsache nur das Rechtsmittel der Revision treffen. Ich bin ferner der Ansicht, daß, wenn hier gesagt ist „nach Maßgabe der Gebührenordnung", in eine neue Gebührenordnung auch die Bestimmung mit aufgenommen werden wird, daß unter den Gebühren der geführten Vertheidigung die Reisekosten zu den Terminen und andere Auslagen soweit nicht inbegriffen sind, als sie durch die Wahl eines auswärtigen Rechtsanwalts unnöthiger Weise veranlaßt sind.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. von Fäustle, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister der Justiz Dr. **von Fäustle**: Namens der Regierungen möchte ich das hohe Haus vor allem bitten, auch noch in die Erwägung der Frage einzutreten, ob der in dem § 132a des Entwurfs behandelte Gegenstand in dem gegenwärtigen Gesetze, welches zunächst doch nur die nothwendige Vertheidigung, sowie die Rechte und Pflichten des Vertheidigers zu behandeln hat, geregelt werden, ob er nicht vielmehr erst in der Anwaltsordnung und bei Feststellung der Gebührenordnung seine Berücksichtigung finden sollte. Es wird nothwendig sein, zu wissen, von welchen Grundsätzen die Anwaltsordnung ausgeht. Insbesondere wird die Frage, ob nicht den Anwälten die unentgeltliche Führung von Vertheidigungen aufzuerlegen sei, bei etwaiger Einführung der freien Advokatur ihre Würdigung finden müssen.

Sodann halte ich es für meine Pflicht, ernstlich darauf aufmerksam zu machen, daß der vorliegende Gegenstand sehr wesentliche finanzielle Seiten hat. Wir werden hierüber nicht ins Klare kommen können, bevor nicht in Beziehung auf die Gebühren der Vertheidigung festere Anhaltspunkte gewonnen sind. Ich glaube, es ist ein Postulat der Billigkeit, daß wir zuvor in den Stand gesetzt werden müssen, die Folgen des § 132a an der Hand einer Gebührenordnung zu übersehen.

Unter allen Umständen, meine Herren, möchte ich Sie bitten, dem Antrage, wie ihn der Herr Abgeordnete Eysoldt eben entwickelt hat, Ihre Zustimmung zu versagen. Auf die erörterten praktischen Schwierigkeiten wird ein übermäßiges Gewicht kaum zu legen sein. Es liegt in der Natur der vorliegenden Sache, daß Anstände und Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, Sie mögen dieses oder jenes System wählen. — Genug, daß selbst in denjenigen Ländern, ich erinnere z. B. an Frankreich, ich erinnere an das Geltungsgebiet der bayerischen Prozeßordnung vom 10. November 1848, in welchen die Vertheidigung als nobile officium betrachtet und unentgeltlich geleistet wird, sich unlösbare Schwierigkeiten nicht ergeben haben. Abgesehen davon, möchte ich auch noch auf die Bestimmung des § 125a hinweisen, den die Kommission beigefügt hat und welche gleichfalls eine sehr wesentliche Erleichterung für die Rechtsanwälte ergeben wird.

Wir werden in der vorliegenden Frage kaum zurechtkommen, wenn wir nicht, wie es Ihre Kommission gethan hat, nach einem Rechtsgrunde für die Art der Lösung suchen, und in dieser Beziehung möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß der Vertheidigung eigentlich eine Verpflichtung des Staates

nicht zu Grunde liegt, sondern nur das Interesse des Angeklagten. Aus dem Begriffe der nothwendigen Vertheidigung des Angeklagten wird eine Verpflichtung des Staats, in erster Linie für die Kosten der Vertheidigung einzutreten, nicht gefolgert werden können; denn diese Nothwendigkeit der Vertheidigung ist lediglich eine Schutzmaßregel im Interesse des Angeklagten. Eine Rechtsverpflichtung des Staates ließe sich wohl nur in den Fällen anerkennen, in welchen der Staat den Vertheidiger bestellt hat. Hier liegt ein verpflichtendes Auftragsverhältniß vor und wenn Sie den vorliegenden Gegenstand, was ich allerdings nicht für zulässig halten möchte, in diesem Gesetze regeln wollen, so glaube ich, dürfte man eine Verpflichtung des Staats zur Tragung der Kosten nur in jenem allein rechtlich begründeten Falle anerkennen können. Der gewählte Vertheidiger ist kein Beauftragter des Staats sondern ein Beauftragter des Angeklagten. In dieser Beziehung nun aber möchte ich Sie zum Schluß noch an eine Bestimmung des Entwurfs erinnern, welche bereits Ihre Gutheißung erfahren hat, daß nämlich zu Vertheidigern auch Referendarien (Rechtspraktikanten) bestimmt werden können. In der That ist es eine wohl in allen deutschen Ländern gemachte und bewährte Erfahrung, daß neben den Rechtsanwälten auch diese Kategorien bisher mit bestem Erfolge zur Vertheidigung beigezogen worden sind. Nun ist es doch nicht angängig, daß in dem Falle, wo der Staat einen solchen Referendar als Vertheidiger aufstellen wollte, der Angeklagte aber einen Rechtsanwalt wählt, der Staat die Kosten des Rechtsanwalts zu zahlen hat, während von amtswegen zum Vertheidiger ein Referendar bestellt wurde, dem die unentgeltliche Vertheidigung obliegt.

Ich möchte Ihnen daher empfehlen, lediglich diese rechtlichen Gesichtspunkte im Auge zu behalten und jedenfalls den gestellten Antrag des Abgeordneten Eysoldt abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Ich möchte Sie doch bitten, bei den Beschlüssen der Kommission zu bleiben. Die Frage wird in der Gebührenordnung selbst ihre Erledigung schwerlich finden; es scheint mir dies nicht der richtige Weg zu sein; die Gebührenordnung hat mit dem Quantum der Kosten zu rechnen, hat es aber nicht mit der Frage zu thun, wer sie zu zahlen hat. Allenfalls würde eine solche Bestimmung in der Anwaltsordnung Platz finden, und es wäre nicht der Mühe werth, hier über die Frage zu streiten, wenn die Anwaltsordnung vorläge, um uns über einen Platz zu vereinbaren, in den wir eine desfallsige Bestimmung eintragen können; — jetzt liegt aber eine solche Anwaltsordnung nicht vor, sondern nur die Beschlüsse des Reichstags über die Anwaltschaft von voriger Woche, und wenn es sich um bestimmte Voraussetzungen handelt, auf die hin wir unsere heutigen Beschlüsse zu fassen haben, so können wir keine andere Grundlage nehmen als diejenige, die wir selbst festgestellt haben, um konsequent zu verfahren.

Es handelt sich hier darum, die Ansprüche des Angeklagten und die ihm gegenüberstehenden Pflichten festzustellen. Nun scheint es mir aber nicht in der Ordnung zu sein, daß man Bestimmungen über die Verpflichtung zur Stellung eines Vertheidigers treffe, ohne sich klar zu machen, wem wir die Last auferlegen, ob dem Staat oder dem Anwaltstand!

Dieselbe Unklarheit wie in Bezug auf die Höhe der Gebühren, existirt auch in Bezug auf die Lasten, die wir den Anwälten auferlegen wollen. Ich glaube, bei Einführung einer derartigen Pflicht haben wir uns klar zu machen, wer die Last tragen soll, ob, wie gesagt, der Staat seinerseits dafür einzutreten hat oder ob die Anwälte das Opfer zu bringen haben. Wir geben dem Gericht das Recht, Anwälte zu bestellen; es kommt also darauf an, das Rechtsverhältniß speziell zu bestimmen, was in dieser Bestellung liegt, ob es eine Bestellung ist mit oder ohne Honorirung. Das ist ein ganz wesentlicher Unterschied, und darum möchte ich Ihnen doch empfehlen, den Gegenstand hier bei dieser Gelegenheit zu ordnen, zumal kaum sachlich gegen dasjenige, was die Kommission Ihnen vorgeschlagen hat, und in der Beschränkung, wie die Kommission es Ihnen vorgeschlagen hat, etwas vorgebracht worden ist.

Andererseits möchte ich mich aber auch in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Kommission gegen die Ausdehnung des Vorschlages erklären, die Herr Kollege Eysoldt ihm gegeben hat, also die Verpflichtung des Staats auszusprechen, auch das Honorar des Vertheidigers zu bezahlen. Ich kann dafür einen Rechtsgrund nicht erkennen. Ich finde die beiden ausgesprochenen Ansichten — die eine, die von Herrn Kollegen Eysoldt vertreten wird, daß der Vertheidiger thätig ist im Interesse der Gerechtigkeit, die andere, die der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen ausgesprochen hat, daß er thätig ist im Interesse des Angeklagten — nicht widersprechend. Wer im Gericht thätig ist, ob er im Interesse des Einzelnen arbeitet oder ob er im Namen des Staates auftritt, hat für die Gerechtigkeit zu arbeiten, und der Anwalt wird selbst im Zivilprozeß, wo er das ganz einseitige Privatinteresse des Klägers oder Verklagten fördert, doch durch diese Vertretung des einseitigen Interesses ein Diener der Gerechtigkeit. Das sind also keine einander widersprechenden Auffassungen. Nur darf man daraus, daß jemand, der im Interesse des Einzelnen thätig ist, nun auch dem allgemeinen Interesse dient, nicht ohne weiteres herleiten, daß alles, was im allgemeinen Interesse geschieht, auch vom Staate honorirt werden soll.

Meine Herren, ohne beide Fälle gleichstellen zu wollen, will ich Sie darauf aufmerksam machen, daß der Anwaltszwang auch im Zivilprozeß vorhanden ist. Wie gesagt, ich verkenne die Verschiedenheit der Frage durchaus nicht, und doch verlangt man weder vom Staat noch vom Kläger, daß er vorschußweise den Anwalt des Gegners entschädigen soll, sondern man läßt diese Frage entscheiden nach dem Ausgang des Prozesses. Ich verweise ferner auf die Vormundschaften, die Pflegschaften u. s. w., die von staatswegen im Interesse der Betreffenden, aber doch auch im Interesse der Staatsordnung oktroyirt werden. Es wird aber niemandem einfallen, zu sagen, daß die Kosten der Vormundschaft oder der Pflegschaft vom Staat zu bezahlen sind. Der einzige Rechtsgrund, der meiner Ueberzeugung nach hier anzunehmen ist, ist der Rechtsgrund des Auftrags, den das Gericht dem einzelnen Anwalt gibt. Herr Kollege Eysoldt hat allerdings in Bezug auf die Wahl des Vertheidigers sehr liberale Grundsätze entwickelt, wie ich ihm vollkommen zugestehen will. Wenn der einzelne nicht in der Lage ist, sich selbst einen Vertheidiger auszusuchen, so hat der Staat die Verpflichtung, in denjenigen Fällen, in denen die Vertheidigung nothwendig ist, ihm eine Person als Vertheidiger zu stellen, dem der Staat das Vertrauen schenkt, daß er fähig ist, die Pflichten eines Vertheidigers zu erfüllen. Soweit aber, glaube ich, dürfen wir nicht gehen, dem Staat die Pflicht aufzuerlegen, dem Betreffenden den Mann seines speziellen Vertrauens zu gestellen. Das führt dahin, daß man die Auswahl auch nicht zu beschränken hat auf diejenigen Rechtsanwälte, die am Ort sind, sondern kann auch einen auswärtigen Vertheidiger verlangen, wenn ihm keiner der am Orte befindlichen Anwälte genügt, so daß z. B. jemand, der in Potsdam angeklagt ist, sich einen in Berlin wohnenden Anwalt zum Vertheidiger wählen kann. Die Konsequenz, die der Herr Kollege Eysoldt aufstellt, wird dahin führen, daß jeder Angeklagte sich, sei es in den einzelnen Partikularstaaten, sei es im ganzen deutschen Reich, den Vertheidiger aussuchen kann, und der Staat würde die damit verbundenen Reise- und sonstigen Kosten zu leisten haben.

Das geht aber weit über das Ziel hinaus. Wer speziell

den Mann seines Vertrauens haben will, hat entweder auch die Kosten zu tragen oder er hat sich mit dem betreffenden zu verständigen, ob er die Vertheidigung kostenlos übernehmen will.

Der vom Abgeordneten Eysoldt vorgebrachte Grund, daß der Angeklagte veranlaßt sein werde, lieber das Gericht um Bestellung eines Vertheidigers zu bitten, als ihn selbst zu wählen, wenn der Staat nur im ersteren Falle die Kosten zahle, trifft übrigens theilweise auch die Eysoldtschen Vorschläge. Ich denke dabei an die Fälle, in denen zwar das Gesetz die Nothwendigkeit der Vertheidigung nicht allgemein ausspricht, das Gericht aber sie nur in einzelnen Fällen anerkennt. In diesem Falle lassen auch die Eysoldtschen Vorschläge jenes Dilemma bestehen.

Ich will gern zugeben, meine Herren, daß in sehr vielen Fällen der Staat ganz ebenso belastet werden wird, wenn er nur den Auftragsvertheidiger, als wenn er auch den Wahlvertheidiger bezahlen müsset. Aber nichtsdestoweniger kann ich doch die Gefahr des Mißbrauchs, daß nicht der Angeklagte den Vertheidiger, sondern der Vertheidiger den Angeklagten sucht, nicht außer Augen lassen, und kann auch nicht zugestehen, wie der Herr Kollege Eysoldt annimmt, daß die Bestellung eines Referendarius immer nur ein äußerstes Auskunftsmittel sein soll. Es wird häufig ein Referendar, der mit frischer junger Kraft an die Arbeit herantritt, sich ebenso gut zum Vertheidiger qualifiziren, wie der überlastete ältere Anwalt.

Ich glaube also, wenn wir wirklich die Konsequenz einer wohlbegründeten Rechtsanschauung ziehen wollen, so haben wir uns mit der Kommission nur in dem Fall zu beschränken, in dem der Vertheidiger vom Gericht bestellt ist, also wo ein Auftrag des Gerichts zu Grunde liegt, die Honorirung von staatswegen eintreten zu lassen, vorbehaltlich natürlich der Bestimmung, daß der Staat bei nachheriger Freisprechung des Angeklagten auch die Kosten für den gewählten Vertheidiger zu ersetzen hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich habe mich zunächst gegen den Herrn Bevollmächtigten des Bundesraths zu wenden. Meiner Ansicht nach hat derselbe die der nothwendigen Vertheidigung zu Grunde liegende Anschauung vollkommen auf den Kopf gestellt. Er behauptet, die nothwendige Vertheidigung sei immer wesentlich nur im Interesse des Angeschuldigten. Allein das ist ein voller Widerspruch. Man kann doch nicht eine nothwendige Vertheidigung anordnen und gleichzeitig behaupten, sie liege wesentlich im Interesse des Angeschuldigten. Indem man sie als nothwendig qualifizirt, beweist man, daß die Vertheidigung durch die Grundsätze des Prozeßrechts, d. h. durch das öffentliche Recht gefordert wird in den gegebenen Fällen. Niemand verlangt ja von uns, daß da, wo die Frage, ob ein Vertheidiger zu nehmen ist oder nicht, dem Belieben des Angeschuldigten anheimgegeben ist, alsdann an irgend welchem Punkte die Staatskasse eintritt. Hier erklärt das Gesetz, die Vertheidigung ist lediglich Interesse des Angeklagten. Aber wenn wir übergehen zur nothwendigen Vertheidigung, so liegt hier der Gegensatz zu dem eben ausgesprochenen Satze vor, der Gegensatz: hier tritt ein öffentliches Interesse an der Vertheidigung ein. Daraus scheint mir mit Nothwendigkeit zu folgen, daß der Staat, insofern er nicht Beamte zur Disposition hat, welche die Sache unentgeltlich übernehmen, alsdann für diese im öffentlichen Interesse geführte Vertheidigung aufzukommen hat. Das scheint mir eine einfache, logische Folgerung aus der Konstruktion des Prozesses in Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Vertheidigung zu sein.

Ich gehe jetzt über zu denjenigen Einwendungen, die man gegen unseren Antrag gemacht hat. Ich glaube allerdings, daß die Einwände, die dagegen erhoben worden sind, bereits durch die vorhergehende Rede meines verehrten Freundes Eysoldt widerlegt worden sind. Man hat nur gethan, als ob diese gründlichen Erörterungen gar nicht gehört worden sind. Man hat gesagt, wenn wir hier auch den gewählten Vertheidiger die Gebühren aus der Staatskasse bezahlen ließen, nämlich immer nur bei der nothwendigen Vertheidigung, — wie könnten wir es verantworten, daß wir im Zivilprozeß den Rechtsanwaltszwang einführten? Ja, meine Herren, haben wir denn im Zivilprozeß nicht das Armenrecht? Da ist das Mittel gegeben, um die Grundsätze der Prozeßordnung, den Anwaltszwang durchzuführen selbst dann, wenn der Unbemittelte nicht in der Lage ist, selbst den Anwalt zu bezahlen. Es ist alsdann gesagt, es sei der Mißbrauch zu befürchten, daß der Angeklagte von weither irgend welchen Vertheidiger sich kommen ließe und dadurch der Staatskasse ganz beliebige Kosten in nicht zu berechnender Höhe mache. Aber es heißt ja hier: „nach Maßgabe der Gebührenordnung"; also es werden immer nur diejenigen Gebühren an den Anwalt zu bezahlen sein, welche die Gebührenordnung ausdrücklich als zulässig anerkennt, und von einer beliebigen Steigerung durch irgend welche beliebige Wahl von seiten des Angeklagten kann niemals die Rede sein.

Am allerunangenehmsten war es mir zu hören, daß man den Gesichtspunkt aufstellt, durch derartige Begünstigungen könne es geschehen, daß nicht der Angeklagte den Vertheidiger, sondern der Vertheidiger den Angeklagten suchen werde. Meine Herren, wenn wir diesen Verdacht in unsere Rechtsanwaltschaft hineinwerfen, dann frage ich Sie, zu welchem Bilde sollen wir gelangen gegenüber dem Rechtsanwaltszwang; wenn wir annehmen, daß der Rechtsanwalt mit der Gegenpartei oder der Rechtsanwalt mit dem Angeklagten kolludirt, dann sind die ganzen Grundlagen unserer Prozeßordnung sowohl im Zivilrecht als im Strafrecht untergraben. Einen derartigen Einwand müssen wir also von der Schwelle dieses Hauses zurückweisen.

Was ist der Kernpunkt schließlich des Antrags, den wir gestellt haben? Der Kernpunkt ist die Gleichstellung des Unbemittelten, des Armen mit dem Wohlhabenden, — das ist alles. Wenn ein Wohlhabender angeklagt ist, dann hat er die Möglichkeit, denjenigen Rechtsanwalt zu wählen, zu dem er Vertrauen hat, er hat eben das Geld dazu. Aber wie steht es dann, wenn er unbemittelt, wenn er arm ist? Dann muß er auf diesen seinen Vertrauensmann verzichten, er muß sich denjenigen bestellen lassen, von dem er geradezu sagt, ich habe kein Vertrauen zu ihm. Freilich wir dehnen die Belastung der Staatskasse auch auf den Fall aus, daß der Wohlhabendere den Anwalt sich gewählt hat. Aber das ist nur eine Redensart, um nicht in dem Gesetze Unterscheidungen machen zu müssen. Denn ist der Angeschuldigte wohlhabend, so hat die Staatskasse den Rückgriff und es ist von irgend welcher Belastung derselben keine Rede. Es handelt sich nur darum, daß, wenn der Angeklagte wirklich unbemittelt ist, wir mit Hilfe der Staatskasse ihn so stellen, wie der bemittelte Angeklagte steht, d. h. ihm die Wahl eines Vertrauensmannes offen halten. Welche Bedeutung dies für den Angeklagten hat, davon brauche ich wohl nicht zu sprechen, Herr Kollege Eysoldt hat dies schon hervorgehoben.

Ich will nur noch eins hinzufügen, nämlich, welche Wirkung es auch auf den Rechtsanwalt hat. Es ist selbstverständlich, daß der Rechtsanwalt eine ganz andere Stellung gegenüber dem Gericht, dem Angeklagten und dem Staatsanwalt hat, wenn er sich darauf berufen kann. Ich bin nicht der bestellte Vertheidiger, sondern der erwählte Vertrauensmann des Angeschuldigten. Das gibt erst der Vertheidigung die würdige, ihr gebührende Stellung im Prozesse. Aus diesem Gesichtspunkte kann ich Ihnen deshalb nur rathen, den Antrag anzunehmen.

Was die finanziellen Gesichtspunkte betrifft — es

handelt sich also nur um solche Verluste, die entstehen können, wenn der Angeschuldigte unbemittelt ist —, so behaupte ich auf Grund der praktischen Erfahrung, die sämmtliche Rechtsanwälte auf dieser Seite (links) gemacht haben, daß diese finanziellen Beschwerungen verschwindend sind. Meine Herren, wenn wir gestatten müssen, daß in jeder Voruntersuchung der Richter Zeugen, wer weiß woher, zitirt und die Staatskasse dafür aufkommt, so können wir auch dieses kleine plus, welches in der That von der Gerechtigkeit gefordert wird, noch der Staatskasse zur Last schreiben. Dazu kommt, daß es ja nicht ein ekzeptioneller, neu erfundener Grundsatz ist, sondern es gilt bereits in einer Reihe von Ländern Deutschlands. Vor mir ist von einem meiner Kollegen die thüringische Strafprozeßordnung aufgeschlagen, die genau das bestimmt, was der Antrag Eysoldt will; in Sachsen gilt das nämliche Recht, wie wir wissen, es ist also nur die Annahme eines bereits in Deutschland vielfach geltenden Grundsatzes, die wir von Ihnen fordern.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort nehmen will.

(Wird verneint.)

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Ich schlage vor, abzustimmen über den Antrag Hänel-Klotz-Eysoldt; wird er angenommen, so ist die Abstimmung über § 132a der Kommission beseitigt; wird er nicht angenommen, so stimmen wir ab über § 132a der Kommission.

Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben; wir stimmen so ab, und ich ersuche demnach zuvörderst den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Hänel, Klotz und Eysoldt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem § 132a folgende Fassung zu geben:

Ist in den Fällen des § 126 ein Rechtsanwalt zum Vertheidiger erwählt, oder auf Grund der Bestimmungen der §§ 71b, 126 und 126a als Vertheidiger bestellt worden, so sind dem Rechtsanwalt für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über § 132a der Kommission. Die Verlesung wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Das Haus stimmt dieser Bitte zu, und ich ersuche diejenigen Herren, welche § 132a der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Wir gehen über zum **zweiten Buch, Verfahren in erster Instanz.** — Die Ueberschrift wird genehmigt.

Erster Abschnitt, öffentliche Klage. — Auch diese Ueberschrift wird genehmigt.

§ 133, — 134, — 135, — 136, — 136a. — Ueberall wird das Wort nicht verlangt, eine Abstimmung nicht gewünscht, ein Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Annahme dieser Paragraphen in der Fassung der Kommission.

Zweiter Abschnitt, Vorbereitung der öffentlichen Klage. — Gegen die Ueberschrift wird nichts eingewendet; sie ist genehmigt.

§ 137, — 138, — 139, — 139a, — 140, — 141, — 142, — 143, — 143a, — 143b, — 144, — 145, — 146, — 147. — Auch hier wird das Wort nicht ergriffen, Abstimmung nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire, daß die §§ 137 bis 147 einschließlich überall nach den schließlichen Beschlüssen der Kommission in zweiter Berathung angenommen worden sind. — Sie sind angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 148 und schlage vor, die Diskussion über die §§ 148, 148a, 148b, 148c, 148d, über das zu § 148d gestellte Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Hänel, Klotz und Eysoldt Nr. 62c 1, über § 148e und über § 424a, dessen Streichung die Herren Abgeordneten Dr. Hänel, Klotz und Eysoldt beantragen, zu kombiniren und sowohl die Diskussion, wie auch später die Abstimmung zusammen stattfinden zu lassen.

(Pause.)

Von seiten des Hauses wird nicht widersprochen.

Ich eröffne demnach die Diskussion über §§ 148, 148a, 148b, 148c, 148d, 148e und 424a, sowie über die zu diesen Paragraphen gestellten Amendements, und ertheile zuvörderst dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Meine Herren, während bis jetzt in unserer Diskussion meist nur einzelne Punkte besprochen worden sind, welche in Bezug auf das System des Entwurfs und auf die grundlegenden Bestimmungen der Prozeßordnung einen wesentlichen Einfluß nicht äußerten und nicht äußern konnten, stehen wir jetzt vor Bestimmungen, die einen tiefen Einschnitt in das System machen, welches dem Entwurf zu Grunde liegt. Wir haben die Fragen, die in den Ihnen vorgelegten Paragraphen erledigt werden, wiederholt zur Diskussion gezogen. Von einzelnen Mitgliedern sind der Kommission Anträge vorgelegt worden, welche ein ganz anderes System gegenüber diesem jetzt von der Kommission aufgestellten System empfahlen. Die Majorität hat schließlich in demjenigen System sich geeinigt, das wir jetzt Ihnen vorschlagen, und ich glaube dabei konstatiren zu dürfen, daß mehrere Mitglieder der Minorität gegenwärtig sich für die Anschauung der Majorität erklärt haben, nachdem durch die erst in letzter Stunde beigefügten Bestimmungen des § 148e und des § 424a verschiedene Bedenken beseitigt worden sind, welche die Minorität gegen die Ansicht der Majorität geltend gemacht hatte.

Ich will nun nicht behaupten, daß die Bestimmungen, die wir Ihnen vorschlagen, in der Praxis selbst unmittelbar eine große Bedeutung und Wirkung erlangen werden. Es ist die große Frage, ob von dem Rechte, welches wir hier den Antragstellern bei Verfolgung einer strafbaren Handlung eingeräumt haben, in der Praxis häufig Gebrauch gemacht werden wird, nachdem die Bestimmungen der §§ 148d, 148e und 424a beigefügt worden sind. Aber jedenfalls steht soviel fest, daß durch die Annahme der Bestimmungen, die wir Ihnen vorschlagen, ein sehr maßgebender Einfluß geübt werden wird, erstens auf die Stellung und Aufgabe der Staatsanwaltschaft überhaupt, zweitens auf die Durchführung der Anklage seitens der Staatsanwaltschaft und auf die Stellung der Gerichte zu den Staatsanwälten, und ich kann wohl behaupten, drittens auch auf die Stellung der Staatsanwaltschaft zu der Vertheidigung. Es handelt sich bei diesen Paragraphen um die Beseitigung eines Monopols der Staatsanwaltschaft. Ich glaube nicht fehl zu greifen und entspreche verschiedenen Wünschen, die an mich gerichtet worden sind, wenn ich mir erlaube, Ihnen ebenso wohl den Grundgedanken unserer Beschlüsse, als den

Grundgedanken des Entwurfs, der uns gegenüber steht, ausführlicher zu entwickeln, als es sonst wohl nothwendig wäre, weil die fragliche Materie den Herren Mitgliedern des Hauses, die nicht Juristen sind, vielleicht nicht auf den ersten Anblick so ganz vollständig klar vorliegt und weil mir selbst die Erfahrung wiederholt in den letzten Tagen engegengetreten ist, daß Juristen außerhalb des Hauses mir ihre Verwunderung zu erkennen gegeben haben, daß wir Bestimmungen dieser Art hier vorschlagen; und aus den Aeußerungen der betreffenden Herren ist mir klar geworden, daß dieselben nicht so vollständig das verstanden haben, um was es sich hier handelt. Es tritt bei dieser Bestimmung wieder die alte Erfahrung uns entgegen, die der Herr Kollege Dr. Gneist in seinem Buche sehr scharf gekennzeichnet hat, jener konservative Charakter der Juristen, die sich sehr schwer gewöhnen wollen, die alten Formen, unter denen sie gelebt und gewirkt haben, mit denen sie gewissermaßen aufgewachsen sind, aufzugeben; Ansichten, die sie einmal als maßgebend für die Gestaltung des Strafprozesses zu betrachten gewohnt sind, aufzugeben und sich darüber klar zu werden, daß die Entwickelung der strafprozeßrechtlichen Fragen in den letzten zehn, zwanzig Jahren einen so ungeheuer rapiden Gang genommen hat, daß man nur mit der größten Aufmerksamkeit im Stande ist, die verschiedenen Phasen der Entwicklung, die namentlich diese Frage durchlaufen hat, sich klar zu stellen und ein sicheres Resultat aus ihnen zu ziehen. In dem früheren deutschen Untersuchungsprozesse waren die Funktionen des Richters und des Anklägers in einer Person, nämlich in der Person des Richters vereinigt. Sie wissen, daß es eine der hauptsächlichsten Beschwerden gegen das alte Verfahren gewesen ist, daß diese Funktionen in der Person des Richters vereinigt waren. Man behauptete, daß keine dieser verschiedenen Funktionen, zu denen noch die Funktion des Vertheidigers gewissermaßen hinzutrat, vollständig klar sich entwickeln könne, weil der Träger der verschiedenen Funktionen nur eine Person sei und doch mehr oder weniger in einzelnen Fällen Widersprüche in der Durchführung dieser Funktionen sich zeigen müssen. Man hat also die Staatsanwaltschaft eingeführt und ihr die Funktion der Anklage übertragen. Ich bekenne offen, daß auch ich glaube, daß die Scheidung der Funktion des Richters und des Anklägers, wie sie gegenwärtig in den meisten Staaten durchgeführt worden ist, jedenfalls eine zu scharfe Trennung gewesen ist, und daß dabei die richterliche Stellung einigermaßen gefährdet worden ist. Man hat sehr bald erkannt, und es ist bereits auf dem zweiten deutschen Juristentag damals durch mich selbst die Frage angeregt worden, ob es nicht geboten sei, das Monopol der Anklage der Staatsanwaltschaft dadurch einigermaßen zu modifiziren und auf die berechtigte Grenze zurückzuführen, daß man das Institut der Privatanklage einführt. Seit jener Zeit ist die Frage lebhaft erörtert worden. Ich glaube, daß sie noch nicht zum Abschluß gebracht ist, hoffe aber, daß in den Beschlüssen, die die Kommission Ihnen hier vorschlägt, eine Weiterentwicklung dieser nicht mehr abweisbaren Reform geboten wird. In einigen deutschen Ländern hat man trotz der Durchführung des Gedankens der Staatsanwaltschaft immerhin auch noch dem Untersuchungsrichter das Recht eingeräumt, ohne vorherigen Antrag des Staatsanwalts wegen einer bei dem Gerichte angezeigten strafbaren Handlung die Untersuchung zu eröffnen; in anderen deutschen Ländern und wie den Herren bekannt ist, z. B. in Frankreich hat man einer richterlichen Oberbehörde das Recht eingeräumt, in den zu ihrer Kenntniß gelangten Fällen, da nöthig, die Staatsanwalschaft anzuweisen, daß sie die Anklage erhebe. Sie sehen schon aus diesen beiden Momenten, daß man selbst in den ersten Anfängen der Entwickelung der Staatsanwaltschaft in Deutschland Bedenken getragen hat, mit voller Schärfe den Gedanken der Trennung durchzuführen. In neuerer Zeit haben sich mehr und mehr zwei Gedanken vorzugsweise in den Vordergrund gestellt, zwei Anschauungen und Motive, die ich Ihnen nunmehr vorzutragen habe.

Man hat einerseits gesagt, man dürfe der das Recht suchenden Partei die Anrufung der richterlichen Behörde nicht deshalb versagen, weil eine administrative abhängige Behörde, wie die Staatsanwaltschaft, einen ausreichenden Grund zur Anrufung des Gerichts nicht anerkennen wolle. Man hat sich bezogen darauf, daß ein altdeutscher Grundsatz sei, der tief wurzeln im Rechtsbewußtsein des Volks, daß die richterliche Hilfe nicht deshalb versagt werden dürfe, weil eine administrative abhängige Behörde ausspreche, daß kein Grund vorliege, den Richter anzurufen, und es sei unzulässig, das richterliche Gehör einem Rechtssuchenden zu versperren, weil eine administrative Behörde behauptet, es liege kein Grund zur Verfolgung der Sache durch den Richter vor. Der zweite Grund ist folgender. Man hat gesagt, daß auf allen Gebieten des öffentlichen Rechts, nicht blos der Verwaltung, mehr und mehr der Grundsatz zur Geltung komme, daß die Entscheidung über Verfolgung von Rechtsverletzungen, insbesondere auch in den Fällen der Kollision zwischen öffentlichem und privatem Recht und Einzelinteresse nicht in die Hand eines einzelnen abhängigen Beamten zu legen sei, sondern unter den Schutz einer richterlich unabhängigen, wo möglich kollegialen Behörde gestellt werden müsse.

Man hat ferner den Satz etablirt, der jetzt ziemlich allgemein anerkannt ist, daß zwar einerseits unbedingt davon auszugehen sei, daß in jeder strafbaren Handlung nicht nur eine Schädigung des einzelnen von der That unmittelbar Betroffenen, sondern zugleich eine Schädigung des Gemeinwesens liege, daß deswegen die strafrechtliche Verfolgung der That nicht blos im Interesse des Verletzten, sondern vorzugsweise und an erster Stelle im Interesse des Staats, der öffentlichen Ordnung und der Aufgabe des Staats liege. Andererseits aber hat man geltend gemacht, daß diese Grundsätze nicht ausschlössen, daß die strafgerichtliche Verfolgung nach Befinden auch in die Hand eines Privaten gelegt werde, und daß neben dem öffentlichen Interesse an der Verfolgung der strafbaren That auch das Einzelinteresse des Verletzten so scharf hervortreten könne, daß der Staat dies Interesse nicht vollständig ignoriren, vielmehr ihm eine selbstständige Vertretung neben der des öffentlichen Interesses einräumen müßte.

Diese Gedanken, die ich mir erlaubt habe, Ihnen jetzt in allgemeinen Umrissen zu entwickeln, sind die Träger der neuen Institution, die theils in der Wissenschaft vorgeschlagen, theils in einzelne Gesetzgebungen bereits übergegangen ist. Es wird hiermit anerkannt, daß neben der Verpflichtung und Berechtigung des Staats zur strafgerichtlichen Verfolgung des kriminellen Unrechts ein Recht des Einzelnen bestehe, auch seinerseits eine strafgerichtliche Verfolgung bei den Gerichten zu beantragen, beziehentlich in die Hand zu nehmen, und daß ferner der Einzelne ebenfalls berechtigt sei, nicht blos da, wo sein Interesse durch die That unmittelbar verletzt ist, sondern auch, wo er sieht, daß eine strafbare Handlung verübt worden ist, deren strafgerichtliche Verfolgung durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl unabhängig von dem besonderen Einzelinteresse geboten ist, bei dem Mangel staatsanwältischen Einschreitens die Gerichte anzurufen und zu beantragen, daß nunmehr diese die Frage entscheiden, ob Grund zur öffentlichen Anklage vorliegt oder nicht.

Diese Grundsätze sind auch keineswegs solche, die, wie soll ich sagen, einen vollen Umsturz der Grundlagen nach sich zögen, auf denen der Entwurf selbst beruht. Der Entwurf selbst hat anerkannt, daß unter gewissen Voraussetzungen das Monopol der Anklage der Staatsanwaltschaft zessirt werden und das besondere Recht des Privaten auf strafgerichtliche Verfolgung Befriedigung finden muß. Der Entwurf hat Ihnen vorgeschlagen, zwei Arten der Privatklage einzuführen, und der Entwurf hat in diesen Beziehungen das Vorbild einzelner Gesetzgebungen für sich. Er hat vorgeschlagen im § 356 ff.,

daß die prinzipale Privatklage bei Beleidigungen und leichten Körperverletzungen eingeführt werde, d. h. daß derjenige, welcher durch eine Beleidigung oder Körperverletzung verletzt worden ist, berechtigt sei, ohne vorherige Anrufung der Staatsanwaltschaft unmittelbar an das Gericht sich zu wenden, dort die Anklage zu erheben und sodann bei dem Gerichte die Anklage seinerseits weiterhin zu betreiben. Der Entwurf hat die prinzipale Privatklage auf Beleidigungen und leichte Körperverletzungen beschränkt. Ich will diesen Gegenstand jetzt gleich sofort mit erledigen. Bezüglich dieser prinzipalen Privatanklage hat Ihre Kommission dem Entwurf ihre Zustimmung gegeben; sie hat also die prinzipale Privatklage bei den von mir gedachten Vergehen und in dem von mir bemerkten Maße angenommen. Dagegen hat der Entwurf zweitens die subsidiäre Privatklage und zwar in dem § 335 ff. eingeführt. Der Entwurf hat gesagt: bei denjenigen Vergehen, deren Untersuchung und Bestrafung im Strafgesetzbuch von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht worden, ist durch das Gesetz bereits ein so starkes Interesse des Verletzten an der strafgerichtlichen Verfolgung anerkannt, daß, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung ablehnt, nunmehr der Verletzte unmittelbar an das Gericht sich wenden und bei demselben die Anklage erheben kann. Der Unterschied zwischen diesen beiden Privatklagen liegt einfach darin, daß bei der prinzipalen Privatklage die Staatsanwaltschaft überhaupt nicht angerufen wird, sondern der Verletzte sich direkt an das Gericht wendet, dagegen daß bei der subsidiären Privatklage der Verletzte zunächst die Staatsanwaltschaft angeht und bei ihr den Antrag auf strafrechtliche Verfolgung stellt und erst dann an das Gericht sich zu wenden berechtigt ist, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung seinerseits abgelehnt hat.

Als Ihre Kommission die Frage in Erwägung zog, ob und inwieweit dieser Anschauung des Entwurfs in betreff der subsidiären Privatklage beizutreten sei oder nicht, ob insbesondere die Vorschläge betreffs der subsidiären Privatklage alle diejenigen Erforderungen befriedige, von denen ich vorhin bereits die Ehre gehabt habe zu Ihnen zu sprechen, so überzeugte sich die Kommission sehr bald, daß die subsidiäre Privatklage in der Form und in der Beschränkung, wie der Entwurf sie einführt, jenen berechtigten Forderungen der Wissenschaft und der Praxis nicht entspricht.

Zunächst war die Kommission der Meinung — und ich glaube diesen Punkt besonders deshalb hervorheben zu sollen, weil ich erwarte, daß die verbündeten Regierungen auf diesen Punkt in einer anderen Beziehung einen besonderen Werth legen werden — ich sage, Ihre Kommission war zunächst der Ansicht, daß es nicht richtig sei, die subsidiäre Privatklage auf diejenigen Delikte zu beschränken, deren Verfolgung von dem Antrage des Verletzten in den Strafgesetzen abhängig gemacht worden ist. Man sagte nämlich, es liegen hier ganz verschiedene Erwägungen und Interessen vor, die eine Gleichstellung ausschließen. Das Strafgesetz hat in gewissen Fällen die strafrechtliche Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht, deshalb, weil es ein individuelles Interesse des Verletzten in diesen Fällen als so überwiegend anerkannte, daß es glaubte, dem Verletzten die erste Entschließung darüber überlassen zu können, ob eine strafrechtliche Verfolgung eintreten soll oder nicht. Allein, darum handelt es sich nicht lediglich bei der Privatklage, sondern es handelt sich hauptsächlich darum, ob nicht jemand, dem das Strafgesetz einen Strafantrag nicht eingeräumt hat, doch als ein Verletzter anzusehen ist, welchem ein berechtigtes Interesse an der Verfolgung beiwohnt. Nehmen Sie also an, daß der Sohn des Ermordeten eine solche Privatklage erheben will, so würde er nach Maßgabe der Bestimmung des Entwurfs hierzu nicht befugt sein. Nehmen Sie an, die Verbrechen, die durch Gewalt begangen werden, wo natürlich ein ganz erhebliches Interesse für den Verletzten und dessen Familie vorliegen kann, die gerichtliche Strafverfolgung eintreten zu lassen. Ja, Ihre Kommission ging in dieser Beziehung noch einen Schritt weiter. Sie sagte: wenn einmal die Privatklage eingeführt als ein Ersatz und beziehentlich auch als eine Beschränkung des Monopols der Staatsanwaltschaft wird, dann ist es erforderlich, auch den Gesichtspunkt der Vertretung des öffentlichen Rechts in der Privatklage mit zum Ausdruck zu bringen; — wir dürfen nicht diese subsidiäre Privatklage blos auf die Fälle beschränken, wo ein unmittelbares materielles Recht in der Person des Antragstellers verletzt ist, sondern wir müssen sie jedem einzelnen gewähren, der sich da berufen glaubt, aufzutreten, eine strafbare Handlung zur Kenntniß des Gerichts mit dem Antrage auf weitere Erörterungen zu stellen, weil der Staatsanwalt erklärt hat, er finde keinen Anlaß, diese strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten.

Sie sehen also, meine Herren, daß hier ein sehr wesentlicher Unterschied besteht zwischen der Auffassung der Regierung und Ihrer Kommission. Nun erwarte ich allerdings den Einwand von Ihnen, daß wir dadurch dem Denunziantenthum den Gebrauch dieses gewissermaßen idealen Rechts gemeinen gewinnsüchtigen Menschen preisgeben, daß wir dadurch Erpressung und ähnliche Verbrechen begünstigen würden. Ich werde auf diese Einwendung später noch antworten, ich bemerke nur, daß gerade, um diesen Einwendungen entgegenzutreten, von der Kommission in der letzten Lesung die §§ 148d, e und § 424a beschlossen worden sind, die wir Ihnen jetzt als integrirenden Theil unserer Beschlüsse vorlegen.

Ich gehe nun über auf die einzelnen Bestimmungen und habe da folgendes vorzutragen.

Ich bemerke, daß hier ein sehr wichtiger Punkt vorkommt, der in der ganzen Entwickelung der Lehre von der Privatklage ein ziemlich neuer ist und zum ersten mal, möchte ich sagen, in gesetzlicher Form hier zum Ausdruck gelangt. Die meisten derjenigen Rechtslehrer, welche sich für die subsidiäre Privatklage ausgesprochen haben, haben dieselbe folgendermaßen konstruirt. Sie haben gesagt: der Privatkläger wendet sich an das Gericht, das Gericht erkennt, daß die Anklage begründet sei, darauf konstituirt sich, wie man es ausgedrückt hat, der Privatkläger als solcher und betreibt nun die ganze Anklage vor Gericht ohne Mithilfe, ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft; er tritt gegenüber dem Gericht als der Ankläger, ihm werden alle die Rechtsbehelfe, Vergünstigungen gewährt, die das Gesetz sonst der Anklage einräumt. Das ist der Punkt, in welchem überhaupt die subsidiäre Anklage lebhaft angefochten wird und die Unzuträglichkeiten, welche die Konsequenzen dieser Auffassung sind, sind auch Ihrer Kommission nicht entgangen. Wir haben daher gesagt, wir müssen die Sache folgendermaßen auffassen: wenn der Privatkläger beim Gericht den Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung stellt, nachdem der Staatsanwalt dieselbe abgelehnt hat, und das Gericht läßt die Anklage zu, so wird dadurch von dem Gerichte ausgesprochen, daß die Ablehnung der Anklage seitens der Staatsanwaltschaft unberechtigt gewesen ist. Was hat das nun für eine Konsequenz? — und ich gestehe ganz offen, daß ich im Anfang mit den obigen Vorschlägen nicht einverstanden gewesen bin, in diesem Punkte trete ich aber der Majorität der Kommission sehr entschieden bei. Man hat gesagt, es wird nunmehr das ordentliche Verfahren wieder eingeleitet. Der Staatsanwalt ist derjenige, der die nunmehr zugelassene Anklage weiter zu betreiben hat. Man will nunmehr der gerichtlichen Entscheidung die volle Wirksamkeit dadurch beilegen, daß, der Staatsanwalt als derjenige eintritt, der mit der vollen Gewalt und den Attributen eines öffentlichen Beamten die Anklage weiter betreibt. Berücksichtigen Sie auch, daß wenn man diese Bestimmung nicht getroffen hätte, der Privatkläger in eine ganz üble Lage versetzt würde, indem er ja gar nicht mit den Attributen und der Machtvollkommenheit des Beamten ausgerüstet ist, um der Verpflichtung, die ihm als Ankläger obliegt, vollständig Genüge zu leisten. Man würde mit der einen Hand die Privatklage als

ein berechtigtes Institut erklären und auf der anderen Seite dadurch, daß man nicht den Staatsanwalt wieder eintreten läßt, dem Privatkläger das verweigern, was er anstrebt, indem er das, was ihm als dem Ankläger das Gesetz auferlegt, wirklich und reell durchzuführen nicht im Stande ist. Wenn man gesagt hat, dann mag man dem Privatkläger einen Rechtsanwalt geben, der statt seiner die Anklage betreibt, so werden Sie mir zugeben, daß auch der Rechtsanwalt nicht im Stande ist, mit der Vollkommenheit und der Energie die Anklage weiter zu betreiben, wie der Staatsanwalt in seiner Funktion und mit der vom Gesetz ihm verliehenen Machtvollkommenheit es durchführen kann.

Meine Herren, auf diesen Erwägungen ruht also nun der Gedanke des Vorschlags, den wir Ihnen vorlegen. Er ist ganz kürzlich der: Hat die Staatsanwaltschaft den an sie gebrachten Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung einer Handlung abgelehnt, so kann derjenige, welcher den Antrag gestellt hatte, also nicht blos der Verletzte, sich an das Gericht wenden und dessen Entscheidung verlangen. Er soll, wie wir gesagt haben, zuerst die höhere staatsanwaltschaftliche Behörde anrufen, ehe er die Entscheidung des Gerichts verlangt. Und wir haben die Entscheidung des Gerichts in die Hände des Oberlandesgerichts gelegt deshalb, weil wir erstlich eine kollegialorganisirte Behörde haben wollten, zweitens weil wir eine höhere Behörde haben wollten, um dem Einwand zu begegnen, daß wir nach Befinden eine Behörde erster Instanz über eine höhere staatsanwaltschaftliche Behörde kognosziren lassen wollten. Wir haben auch in dieser Beziehung mit aller zarten Rücksicht gehandelt und geglaubt, diese Bedenken ebenfalls dadurch, daß wir dem Oberlandesgericht die Kompetenz zuweisen, vollständig beseitigt zu haben.

Nun, meine Herren, wenn das Gericht die öffentliche Anklage beschließt, so hat der Staatsanwalt es in der Hand, wie er die Sache weiter betreiben will. Er kann sofort öffentlich Klage erheben, er kann Vorerörterungen anstellen, er kann die öffentliche Anklage erheben durch Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung, oder durch Antrag auf unmittelbare Vorladung; wir haben mit einem Worte gesagt, es tritt nunmehr das ordentliche regelmäßige Verfahren wieder ein, und die Staatsanwaltschaft hat in dieser Beziehung wiederum ihre Funktionen zu übernehmen. Man hat gegen diesen Satz noch eingewendet — die Einwendungen werden wir wohl auch später noch hören, was kann man für eine Betreibung der Anklage von einem Staatsanwalte erwarten, nachdem die Resolution des Staatsanwalts dahin gegangen, daß ausreichender Grund zur Erhebung der Anklage nicht vorliegt und diese Resolution vom Oberlandesgericht korrigirt worden ist. Meine Herren, hiergegen ist erwidert worden, daß der Staatsanwalt in ganz ähnlicher Lage sich dann befindet, wenn er nach Schluß der Voruntersuchung den Antrag auf Beilegung der Sache stellt, wenn er also die Einstellung der Voruntersuchung beantragt und das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt. Wir haben wenigstens in der Praxis bis jetzt noch nicht gehört, daß ein Staatsanwalt so pflichtvergessen sein könnte, daß, nachdem die Anklage gegen seinen Antrag vom Gericht erkannt worden, er irgendwie in der Hauptverhandlung es zur Schau getragen, daß seine Meinung korrigirt worden sei.

Nun, meine Herren, gehe ich auf die §§ 148d, e und 424a ein und erlaube mir zunächst Ihre Aufmerksamkeit auf § 148, Absatz 2 zu richten. Da haben wir gesagt, daß der Antrag, mittelst dessen der Denunziant die richterliche Entscheidung anruft, substanzirt und von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß. Wir haben in der Vorschrift, daß der Antrag von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß, eine Garantie dafür gefunden, daß nicht irgend willkürliche, frivole und nicht genügend substanzirte Anzeigen an das Obergericht gebracht würden und dadurch überdies vielleicht eine Ueberlastung des Gerichts mit derartigen Anträgen herbeigeführt werde.

Die zweite Kautel, meine Herren, die wir Ihnen vorschlagen, ist in § 148d ausgesprochen. Wir haben verlangt, daß dem Gericht die Befugniß eingeräumt werde, von dem Antragsteller eine Kaution für die Kosten zu verlangen. Ich hebe hervor, meine Herren, weil es entschieden in der Kommission betont worden ist, die Gerichte erhalten nur die Befugniß, eine Kaution aufzuerlegen; keineswegs werden sie verpflichtet, in jedem einzelnen Falle das zu thun. Hier tritt nun eine Differenz der Meinungen zwischen der Majorität und der Minorität der Kommission in Bezug auf den § 148d hervor. Diese Differenz hat bereits ihren Ausdruck gefunden in dem Antrage der Herren Kollegen Dr. Hänel, Herz, Klotz und Eysoldt, ich bitte die Herren, nachzulesen. Wir von der Majorität schlagen vor, daß gesagt werde:

> Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden.

Es handelt sich, meine Herren, um die Worte „und durch die Untersuchung", welche von der Minorität beanstandet werden. Die Majorität Ihrer Kommission ist nämlich der Meinung, daß nach Befinden des Gerichts in einzelnen Fällen die Kaution zu bestellen sei nicht blos für die Kosten, welche erwachsen vor dem Oberlandesgericht, ehe dasselbe die Entscheidung über den Antrag ertheilt, sondern daß die Kaution auch zu erstrecken sei auf die Kosten der nunmehr folgenden Untersuchung. Die Minorität — wenn die Herren mir gestatten, daß ich das zur Vollständigkeit erwähnen darf; die weitere Ausführung habe ich Ihnen ja dann anheimgegeben — die Minorität sagte: hat das Oberlandesgericht durch seinen Beschluß, daß die öffentliche Anklage zu erheben sei, anerkannt, daß der Antrag des Denunzianten ein begründeter gewesen ist, hat die Kommission fernerhin beschlossen, daß auf Grund einer solchen Entscheidung des Oberlandesgerichts das ordentliche Verfahren einzuleiten sei; dann ist ja der Antrag des Denunzianten gerechtfertigt gewesen, und es liegt in der That nicht ein Grund vor, ihm eine Kaution für Kosten anzusinnen, die in einem Verfahren erwachsen, dessen Einleitung ja von der Oberbehörde als gerechtfertigt anerkannt und demgemäß die Staatsanwaltschaft angewiesen worden ist. Die Majorität Ihrer Kommission war anderer Meinung; sie sagte: eine solche spezielle Prüfung des Antrags in Bezug auf jedes einzelne Beweismittel, in Bezug auf jede einzelne Thatsache, welche in dem Antrage zur Unterstützung des Gesuchs vorgebracht worden ist, kann dem Oberlandesgericht nicht zugemuthet werden, ist ja von demselben auch gar nicht zu bewirken. Die Sache liegt noch ziemlich unreif zur Entscheidung des Oberlandesgerichts vor; dasselbe entscheidet nur darüber, ob genugsam Anlaß vorhanden sei, um eine weitere Erörterung der Sache anzuordnen, und es liegt deshalb sehr leicht die Gefahr nahe, daß im Laufe der Verhandlung sich herausstellt, daß der Denunziant eine Mehrzahl von Angaben gemacht hat, die sich im Laufe der Erörterung nicht bestätigen, daß er Beweismittel benannt hat, die vollständig versagen, so daß man sagen kann, er habe die Anzeige nicht mit der gehörigen Sorgfalt und Genauigkeit erstattet, wie es von ihm zu verlangen gewesen ist. Wir glaubten daher, daß in einzelnen Fällen dem Gericht das Recht eingeräumt werden müsse, die Kaution auch für die Kosten des späteren Verfahrens zu verlangen. Dann, meine Herren, haben wir gesagt, die Kosten, welche durch den Antrag veranlaßt werden, wenn das Oberlandesgericht den Antrag für unbegründet erachtet und zurückweist, diese Kosten muß der Antragsteller unbedingt tragen.

Nun komme ich auf die Kosten in dem Falle, wenn der Angeschuldigte losgesprochen wird. Da ist ebenfalls eine

Differenz zwischen der Majorität und der Minorität der Kommission. Es handelt sich, wie gesagt, um den § 424a, der in dem mündlichen Bericht vorgeschlagen ist, den ich in Verbindung und Beziehung zu bringen bitte mit dem § 422. Wir sind der Meinung gewesen, daß wenn der Angeschuldigte freigesprochen wird, der Denunziant der Regel nach die Kosten bezahlen soll, die durch das Verfahren selbst entstanden sind; wir haben aber geglaubt, dieser Vorschrift eine gewisse Ermäßigung dadurch noch beifügen zu sollen; wir haben nämlich dem Gericht in dem § 124a das Recht eingeräumt, daß es nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Zahlung der Kosten ganz oder theilweise entbindet. Wir haben uns Fälle vergegenwärtigt, wo bei einzelnen Beweismitteln, welche mit voller Ueberzeugung von dem Denunzianten angeführt und angegeben worden sind, dessen ungeachtet sich hernach herausstellte, daß ohne Schuld des Denunzianten das Beweismittel den erwarteten Dienst versagt, daß Beweismittel verloren gehen, Zeugen absterben u. s. w. und daß der Fall sich so gestalten kann, daß man dem Denunzianten einen Vorwurf nicht machen kann; — wir haben deshalb geglaubt, eine solche Ermächtigung eintreten lassen zu sollen. Dagegen sagen die Herren der Minoritat, wieder zurückgreifend auf den Satz, den ich schon vorher als an der Spitze der Deduktion dieser Herren gestellt angeführt habe: nachdem das Oberlandesgericht die Einleitung des Verfahrens für gerechtfertigt erklärt hat und die Untersuchung ihren Fortgang genommen, wird in dem Falle, daß der Denunziant frivol oder fahrlässig bei der Denunziation vorgegangen ist, durch Bestimmung des § 422 genügende Vorsorge getroffen. Daselbst heißt es:

> Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

Die Herren meinen, daß hierdurch genügend Vorsorge getroffen sei, um den frivolen Denunzianten mit den Kosten belegen zu können. Die Mehrheit der Kommission war anderer Meinung; sie sagte, wenn jemand überhaupt mit seinem Antrage ein so exzeptionelles Verfahren, wie es hier vorliegt, veranlaßt, wenn er sich berufen glaubt, an Stelle der Staatsanwaltschaft die öffentliche Gerechtigkeit anzurufen, wenn er eine bestimmte Person entschieden einer bestimmten strafbaren Handlung beschuldigt, um ihre Bestrafung herbeizuführen, so muß er so vollständig sicher in seinem Antrage sein, daß nicht blos durch Angaben wider besseres Wissen oder wegen grober Fahrlässigkeit seine Verpflichtung zur Kostenhaft begründet ist, sondern diese Verpflichtung bereits dann eintritt, wenn er das nicht hat beweisen können, was er zu beweisen sich vorgenommen hatte.

Meine Herren, ich schließe hiermit meinen Vortrag und überlasse es nunmehr den Herren der Regierung sowohl als den Herren der Minorität, weitere etwaige Einwendungen gegen meinen Vortrag dem hohen Hause zur Entschließung vorzutragen; ich hoffe, daß ich, wenn ich auch Ihre Aufmerksamkeit lange in Anspruch genommen habe, doch die Differenzpunkte klar gestellt habe, die zwischen der Minorität und Majorität der Kommission obwalten, und namentlich in Beziehung auf den an letzter Stelle vorgeschlagenen Paragraphen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klotz hat das Wort.

Abgeordneter **Klotz**: Meine Herren, der sehr ausführliche Vortrag des Herrn Referenten überhebt mich der Mühe, spezieller auf die ganze Materie einzugehen, die hier zur Verhandlung steht. Es handelt sich um die Beseitigung des Anklagemonopols, eines Monopols, das von der Wissenschaft und Praxis längst verurtheilt und in einzelnen deutschen Staaten auch beseitigt ist. Ob die Art und Weise, wie die Beseitigung in der Vorlage herbeigeführt wird, die richtigste und durchgreifendste ist, darüber enthalte ich mich im gegenwärtigen Augenblick jedes Urtheils. Jedenfalls war es die einzige Möglichkeit, eine Uebereinstimmung in der großen Majorität der Kommission herbeizuführen, indem wir diese Form der Beseitigung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft gewählt haben. Es ist auch nicht zu verkennen, daß die Einführung einer wirklichen und vollen Popularklage den büreaukratisch gesinnten Staatsverwaltungsbehörden gegenüber mit großen praktischen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben würde. Selbst, wenn man die Vertretung der Popularklage in die Hände der Rechtsanwaltschaft gelegt und diese Rechtsanwaltschaft mit der Autorität der Staatsanwaltschaft umgeben hätte, würde man überall auf Widerstand und auf Mißliebigkeit gestoßen und es würde unmöglich gewesen sein, der Büreaukratie gegenüber die Klage so zu verfolgen, wie es im Interesse der Sache nothwendig gewesen wäre.

Die Art und Weise, wie die Beseitigung hier vorliegt, besteht darin, daß jeder, der ein Delikt bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringt, im Falle der Zurückweisung befugt ist, den Beschwerdeweg an den Oberstaatsanwalt einzuschlagen und daß es demnächst bei dem abweisenden Bescheide des Oberstaatsanwalts nicht zu beruhen hat, sondern daß er berechtigt ist, die Entscheidung des Gerichts anzurufen, und daß, wenn die Entscheidung des Gerichts ihm günstig gewesen, die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, den Anweisungen des Gerichts Folge zu leisten und die Klage zu erheben.

Nun, meine Herren, nachdem die Kommission in ihren Beschlüssen so weit übereinstimmend gewesen war, trat in letzter Stunde — ich betone das ausdrücklich — trat in letzter Stunde noch das Bedenken hervor, ob man diese Art und Weise der Durchbrechung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft nicht noch mit Kautelen zu umgeben hätte, damit nur ja jede Besorgniß, die auf Seiten der staatlichen Behörden über die Beseitigung des Anklagemonopols entstehen könnte, wegfiele, mit Kautelen namentlich zum Schutz gegen Querulanten und sonstige unnütze Beschwerdeführer. Es ist deshalb über die früheren Beschlüsse hinaus von der Kommission beschlossen, daß man von dem Beschwerdeführer über die Entscheidung des Oberstaatsanwalts die Stellung einer Kaution für die Kosten desjenigen Verfahrens, welches über seine Beschwerde bei dem Beschwerdegericht eingeleitet werden soll. Man ist sogar so weit gegangen, nicht blos eine Kaution für diese Kosten zu verlangen, sondern man hat auch beschlossen, von dem Beschwerdeführer sofort eine Kaution leisten zu lassen für die etwaigen Kosten der späteren Untersuchung und zwar nicht blos für die Gerichtskosten, sondern für alle diejenigen Kosten, die dem Angeschuldigten aus dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht und aus dem künftigen Untersuchungsverfahren erwachsen. Von der Bestellung dieser Kaution ist im Endsatz abhängig gemacht, daß auf die Beschwerde überhaupt eingegangen wird, und derjenige, der nicht im Stande ist, diese Kaution zu bestellen, soll mit seiner Beschwerde a limine zurückgewiesen werden, ohne daß das Beschwerdegericht befugt oder verpflichtet sein soll, die Beschwerde materiell zu prüfen.

(Widerspruch.)

Der Herr Referent wird mir bestätigen, daß das der Sinn der Beschlüsse der Kommission ist.

Meine Herren, man behandelt diese Beschwerde mit einer Mißgunst, wie keine andere. Wo wir die Beschwerde zulassen, haben wir nie von dem Beschwerdeführer eine Kaution für die Kosten der Beschwerdeinstanz verlangt. Daß dem Beschwerdeführer, der mit einer unbegründeten Beschwerde zurückgewiesen wird, die Kosten der Beschwerdeinstanz treffen, ist selbstverständlich. Ich will aber im vorliegenden Falle weiter

gehen, ich will die Konzession machen, daß man im vorliegenden Fall eine Kaution verlangt für diejenigen Kosten, die durch die Verhandlung vor dem Beschwerdegericht entstehen, absolut entstehen für das Gericht, auch entstehen können für den Angeschuldigten. Das Oberlandesgericht oder Beschwerdegericht ist nach den Beschlüssen der Kommission befugt, vor der definitiven Entscheidung über die Beschwerde Erhebungen thatsächlicher Natur anstellen zu lassen. Durch dieses Verfahren entstehen ja möglicherweise baare Auslagen, wenn es sich um Zeugenvernehmungen handelt, die gedeckt werden müssen. Ich gebe zu: hierfür soll der Beschwerdeführer Kaution stellen; der Angeschuldigte soll vernommen werden, er wird sich vielleicht mit einem Vertheidiger versehen, dessen Gebühren müssen gedeckt werden; auch dafür will ich mit der Majorität der Kommission es zulassen, daß eine Kaution gestellt wird.

Meine Herren, die Majorität der Kommission geht aber weiter, sie verlangt auch eine Kaution für diejenigen Kosten, die durch die möglicherweise nachher einzuleitende Untersuchung entstehen. Hier beginnen die Beschlüsse der Kommission nach meiner Meinung in sich in einen Widerspruch zu verfallen: die Untersuchung kann erst eingeleitet werden, wenn das Beschwerdegericht entschieden hat, daß die Beschwerde begründet ist. Und nun frage ich: steht die Einleitung einer Untersuchung, die der Staatsanwalt auf die erste Denunziation hin vornimmt respektive beantragt, steht die nicht in Bezug auf den Antragsteller ganz gleich dem Falle, wo das Beschwerdegericht, also das Gericht höherer Instanz, das mit der höchsten Autorität bekleidet ist, dem Staatsanwalt gegenüber ausspricht, daß der Beschwerdeführer Recht hat und die Einleitung der Anklage verlangt, um dem Legalitätsprinzip, das wir anerkannt haben, zu genügen? — Und in diesem Falle wollen Sie verlangen, daß, ehe einmal der Beschluß des Beschwerdegerichts da ist, der Beschwerdeführer zu der Kautionsbestellung angehalten werden soll für die Kosten einer künftigen Untersuchung, die nur eingeleitet werden kann, wenn sie zur Ungebühr seitens der Staatsanwaltschaft verweigert ist. Meine Herren, wenn das Gerechtigkeit ist, dann weiß ich nicht, wo sie zu finden ist.

Die Beschlüsse der Kommission finden ihre weitere Ergänzung im § 424a, der den Kostenpunkt für diejenigen Untersuchungen, die auf Anweisung des Beschwerdegerichts eingeleitet sind regulirt. § 424a stellt als Grundsatz auf, daß, wenn in einem solchen Verfahren der Angeklagte freigesprochen und das Verfahren eingestellt wird, der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hat und gibt dem Gericht nur die Fakultät, ihn von den Kosten ganz oder theilweise zu entbinden. Also im Prinzip ist die Verpflichtung des Beschwerdeführers, die Kosten zu tragen für den Fall der Freisprechung oder für den Fall einer Einstellung des Verfahrens, anerkannt. Die Majorität der Kommission rechtfertigt diese Bestimmung durch die Erwägung, daß der Beschwerdeführer in den meisten Fällen in der Lage sein wird, als Nebenkläger aufzutreten. Das ist nicht richtig, denn als Nebenkläger kann nach § 366 nur derjenige auftreten, der an seiner Gesundheit, Ehre, Freiheit oder an seinem Vermögen verletzt ist; und diese Fälle werden die allerseltensten sein, in denen von der Beschwerde an das Gericht über die abweisende Verfügung der Staatsanwaltschaft Gebrauch gemacht wird. Es ist uns so oft entgegengehalten worden, man würde zu dieser Beschwerde wesentlich bei politischen Vergehen greifen. Wir sind der Meinung nicht; sie wird eintreten und häufig wird davon Gebrauch gemacht werden, wenn es sich um die strafrechtliche Verfolgung von Personen handelt, die den höheren Schichten der Gesellschaft angehören, oder die besonders günstig situirt und dadurch im Stande sind, sich angesehene Verbindungen zu schaffen und so indirekt eine Pression auf die Staatsanwaltschaft auszuüben, um es weniger opportun erscheinen zu lassen, gerade derartige Delikte vor das Forum der Oeffentlichkeit im Kriminalgericht zu ziehen. Sie brauchen absolut nicht politischer Natur zu sein. Deshalb beseitige ich von vorne herein den Einwand, daß es sich hier wesentlich um die Möglichkeit politischer Verfolgungen mit Hilfe dieser Bestimmung handelt.

Ich glaube festgestellt zu haben, daß der Beschwerdeführer in den seltensten Fällen unmittelbar betheiligt sein wird, daß er somit in den meisten Fällen nicht im Stande ist, irgendwie in dem Untersuchungsverfahren neben dem Staatsanwalt aufzutreten und das Interesse der Anklage wahrzunehmen; sondern es liegt die Vertretung der Anklage lediglich in den Händen der Staatsanwaltschaft, die in dem vorbereitenden Verfahren die Sache überhaupt von sich zurückgewiesen hat und von der kann anzunehmen ist, daß sie mit einem ganz besonderen Eifer sich der Verfolgung dieser Anklage widmen wird. Deshalb meine ich, wenn man diese Beschwerde an so odiose Bestimmungen und Bedingungen knüpft, wenn man nicht blos für die Kosten des Verfahrens vor dem Beschwerdegericht, sondern wenn man schon eine Kautionsbestellung auch für die Kosten eines Verfahrens verlangen will, von dem noch gar nicht feststeht, ob es überhaupt ins Leben tritt, für ein Verfahren, das, wenn es eintritt, die glänzendste Rechtfertigung für den Beschwerdeführer selbst ist, wenn man ferner den Grundsatz aufstellt, daß die Kosten dieses Untersuchungsverfahrens für den Fall der Freisprechung des Angeklagten oder der Einstellung des Verfahrens von dem Antragsteller getragen werden müssen, so verletzt das nach meiner Meinung die Grundsätze der Gerechtigkeit.

(Sehr wahr!)

Und nun, meine Herren, braucht denn die Freisprechung zu erfolgen deshalb, weil der Beschwerdeführer wider besseres Wissen oder fahrlässig gehandelt hat? Kann die Freisprechung nicht aus Rechtsgründen erfolgen? Kann sich die Sachlage, ohne Schuld des Beschwerdeführers, bei der öffentlichen Verhandlung nicht als eine ganz andere darstellen? Gibt es nicht tausend andere Gründe, die eine Freisprechung herbeiführen, ohne daß eine Frivolität vorliegt?

Es bleibt mir nur noch übrig, den Vorwurf, daß wir durch unsere Anträge frivolen Beschwerden das Wort reden wollten, zu beseitigen. Ich bitte Sie, den § 422 der Kommissionsbeschlüsse ins Auge zu fassen, der ganz allgemein verordnet:

> Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

Ich sollte meinen, diese Bestimmungen geben einen so ausreichenden Schutz gegen jede frivole Verfolgung einer Anklage, daß es des § 424a unter keinen Umständen bedarf.

Nun ist noch gesagt worden, die verlangte Kaution bestände in einem minimalen Kostensatze und stände in gar keinem Verhältniß mit dem wichtigen Prinzipe, das in den vorliegenden Bestimmungen zur Geltung gelangen soll. Auf der andern Seite ist gesagt: wenn jemand, der nicht unmittelbar verletzt ist, sich zur Aufgabe macht, gegen die Bescheide der Staats- oder Oberstaatsanwaltschaft beschwerend sich an ein höheres Gericht zu wenden, um die Möglichkeit einer strafgerichtlichen Verfolgung zu erlangen, so muß er überzeugt sein, daß die Sache, die er verfolgt, richtig ist und er muß im Stande sein, alle diejenigen Kosten, die durch das Strafverfahren entstehen, für den Fall einer Freisprechung zu tragen. Dann, meine Herren, schaffen wir ein Privilegium der Reichen, denn der Arme wird nie im Stande sein, einer solchen Beschwerde Fortgang zu geben, wenn er sich der Möglichkeit gegenüber sieht, sich in so bedeutende Kosten hineinzustürzen.

Nun erwägen Sie noch das Eine: worin liegt denn

daß Ungeheure der ganzen Sache? Wir haben die Staatsanwaltschaft in Uebereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierungen als ein den Befehlen der vorgesetzten Staatsbehörden unbedingt gehorchendes Institut hingestellt, und festgestellt, daß jeder Beamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen seines Vorgesetzten unbedingt Folge leisten muß. Dieser Unselbstständigkeit der Staatsanwaltschaft gegenüber ist, wenn wir das Loyalitätsprinzip, d. h. den Grundsatz, daß jedes Verbrechen verfolgt werden und zur Aburtheilung durch das Gericht gelangen muß, durchführen wollen, das einzige Gegengewicht in der Beschwerde an das Gericht zu finden. Das ist das einzige Korrigens gegenüber der Stellung der Staatsanwaltschaft; und dieses Verfahren mit den vorgeschlagenen lästigen Kautelen zu umgeben, ist nach meiner Meinung absolut zu verwerfen, denn es schädigt den Grundgedanken, das gleiche Recht für Alle. Ich bitte Sie deshalb, unseren Anträgen zuzustimmen und sowohl § 422a zu streichen, sich mit § 422 zu begnügen und die Kaution nur für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht, nicht aber für die eventuell eintretende Untersuchung zuzulassen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, blos um ein Mißverständniß zu korrigiren, nehme ich das Wort. Ich weiß nicht, ob ich es verschuldet habe oder der Herr Abgeordnete Klotz.

Ich habe geglaubt, daß Herr Kollege Klotz von der Bestimmung im Absatz 2 des § 148 d spreche, wo bestimmt ist, daß wenn die Sicherheit binnen der vorgeschriebenen Frist nicht geleistet wird, das Gericht den Antrag für zurückgezogen zu erklären habe. Es ist mir aber gesagt worden, daß der Herr Kollege Klotz vielmehr die Ansicht noch aufrecht erhalte, als ob das Gericht in jedem Falle verpflichtet sei, eine Kaution zu verlangen.

(Widerspruch.)

Das ist nicht der Fall, das ist eine bloße facultas des Gerichts, und es ist das auch ausdrücklich gesagt; denn es heißt ausdrücklich: „kann.".

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Oehlschläger, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath **Oehlschläger**: Meine Herren, die Frage, welche hier zur Debatte steht, ist seitens des Bundesraths wiederholt zur Erörterung gezogen worden, einmal nach Schluß der ersten und dann nach Schluß der zweiten Kommissionsberathung. Beide Male hat der Bundesrath geglaubt, seine Zustimmung den Beschlüssen der Kommission versagen zu müssen. Die Gründe des Widerspruchs sind von dem Herrn Referenten bereits ausführlich beleuchtet worden, weshalb ich mich einer Wiederholung enthalten will, denn ich glaube, es war wohl nur eine liebenswürdige Wendung, wenn am Schlusse seines Vortrages der Herr Referent hinzufügte: das übrige wolle er dem Regierungskommissar überlassen. Ich beschränke mich also darauf, an einen Widerspruchsgrund anzuknüpfen, der lediglich auf einem praktischen Gesichtspunkte beruht, ich meine die Gefahr einer Ueberfluthung der Oberlandesgerichte mit frivolen Querelen und gleichzeitig die Gefahr einer vexatorischen Belästigung derjenigen Personen, welche von Denunzianten verfolgt werden. Meine Herren, in dieser Richtung ist neuerdings die Basis, auf welcher der Bundesrath seinen Beschluß gefaßt hat, verändert worden, denn die Bestimmungen, welche darauf abzielen, eine Garantie gegen solche Belästigung der Beschuldigten und gegen Ueberbürdung der Gerichte zu schaffen, sind, wie das schon hervorgehoben worden ist, in letzter Stunde getroffen worden, und der Bundesrath ist seitdem nicht wieder in der Lage gewesen, von neuem Beschluß zu fassen. Aber selbst gegenüber diesen Veränderungen der ursprünglichen Kommissionsbeschlüsse halte ich mich verpflichtet, auf Grund der Entschließung des Bundesraths den Widerspruch gegen das hier eingeführte System im ganzen Umfange aufrecht zu erhalten und Sie zu bitten, zurückzukehren zu den Bestimmungen des Entwurfs, welcher neben der prinzipalen Privatklage, wie Sie sie haben bestehen lassen, noch die subsidiäre Privatklage des Verletzten im Gebiete der Antragsreate Ihnen entgegenbringt.

Meine Herren, wenn ich mich nun auch, wie gesagt, verpflichtet halte, den Widerspruch der verbündeten Regierungen im ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, so muß ich andererseits doch Anstand nehmen, mich den Kommissionsbeschlüssen gegenüber durchaus negativ zu verhalten, weil ja die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß auf Grund der veränderten Basis der Bundesrath auch seinerseits seine Stellung ändern könnte. Ich halte mich deswegen verpflichtet, auch einen eventuellen Standpunkt ins Auge zu fassen. Aber selbst von dem eventuellen Standpunkte aus glaube ich, daß immerhin noch erhebliche Differenzen bestehen würden zwischen den Anschauungen des Bundesraths und dem, was Ihre Kommission beschlossen hat.

Meine Herren, ich glaube zunächst, daß der Bundesrath sich nicht wird befreunden können mit dem Gedanken, das Recht der Anrufung des Gerichts gegen die abweisenden Verfügungen der Staatsanwaltschaft anderen Personen zuzuweisen als denjenigen, welche durch den Nachweis einer Rechtsverletzung ihr Interesse an der Strafverfolgung dargethan haben. Es wird immerhin die hier angebotene Maßregel als eine durchaus exzeptionelle zu betrachten sein, die nicht ausgedehnt werden sollte über die engsten Grenzen des Bedürfnisses.

Ich meine ferner, daß der Bundesrath das Maß der Garantien, die auch Sie nach den letzten Beschlüssen der Kommission hier geben wollen, erst dann als erfüllt ansehen werde, wenn die Pflicht der Sicherheitsleistung nicht blos fakultativ, sondern obligatorisch fixirt würde.

(Ruf links: Das ist vollständig unmöglich!)

Meine Herren, ich gehe weiter davon aus, daß Vorkehrungen dagegen zu treffen sein möchten, wonach die im Auslande begangenen Delikte von dieser Maßregel ausgenommen werden, weil anderenfalls ein im Strafgesetzbuch bereits sanktionirter Grundsatz verletzt werden würde. Dort nämlich ist ausdrücklich der Staatsanwaltschaft das Ermessen über die Erhebung einer Anklage wegen eines im Auslande begangenen Delikts zugewiesen. Sie würden, wenn Sie derartige Delikte hier nicht ausnehmen wollten, fortan das Ermessen über die Erhebung der Anklage in die Hand der Gerichte legen.

Auch wird, wie ich glaube, ein Bedürfniß nicht anerkannt werden, die hier vorgesehenen Maßnahmen auf diejenigen Delikte zu erstrecken, in Ansehung deren bereits die Privatklage gegeben ist, denn dort ist ja nach einer anderen Richtung hin ein Aushilfsmittel gewährt.

Endlich, meine Herren, und das ist eine Bemerkung redaktioneller Natur, würde, da in dem Gerichtsverfassungsgesetze Zuständigkeitsbestimmungen über die hier fragliche Funktion der Gerichte nicht gegeben sind, auszusprechen sein, daß der Antrag bei dem ersten Strafsenate des Reichsgerichts, beziehentlich bei dem Strafsenate desjenigen Appellationsgerichts anzubringen sei, bei welchem der Oberstaatsanwalt angestellt ist, gegen dessen Verfügung der Antrag sich richtet. Meine Herren, ich wiederhole: meine hier gegebenen Bemerkungen haben nur einen Werth für den Fall, daß der Bundesrath auf Grund der veränderten Basis auf das von Ihnen vorgeschlagene System eingehen sollte. Ob dieser Fall eintreten wird, ob er auch nur wahrscheinlich ist, darüber kann ich Ihnen selbstverständlich eine Auskunft nicht geben, ich

glaube aber, daß die Wahrscheinlichkeit doch auf ein Minimum herabgedrückt werden würde, wenn Sie, dem Antrage Hänel folgend, die Garantien, die hinter dem Kommissionsbeschlusse liegen, sogar abschwächen wollten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker:** Meine Herren, die Erklärung, welche der Herr Vertreter der Regierungen gegeben hat, zeigt wenigstens den ernsten Willen von seiten der Regierungen, wie ich übrigens auch vor der Verhandlung nicht bezweifelt habe, in die materielle Prüfung der Frage einzutreten und eine Verständigung zu suchen. Ich habe von vornherein angenommen, daß die Regierungen den Standpunkt nicht würden behaupten können, die von ihnen selbst vorgeschlagene Privatanklage von der Kommission abgelehnt zu sehen und, was die Kommission als Ersatz aufgesucht hat, gleichfalls nicht anzunehmen. Diesen negativen Standpunkt, mit welchem wir beim Eintritt in die zweite Berathung bekannt gemacht worden sind, habe ich von vornherein für unhaltbar gehalten. Auch ist dankenswerth, daß wir jetzt, in der zweiten Lesung schon, auf Gesichtspunkte aufmerksam gemacht werden, die wahrscheinlich in der dritten Lesung in Verhandlung kommen sollen, und ich muß mir erlauben, einen Augenblick hierbei zu verweilen.

Der letzte Punkt ist rein redaktioneller Natur; ich behandle denselben nicht weiter.

Die Frage, ob neben der Privatanklage noch eine Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig sein soll, halte ich gleichfalls in dem Sinne für erledigt, daß, wer das Recht hat, eine Privatanklage ohne Erlaubniß des Gerichts anzustellen und sofort die Untersuchung in Gang zu bringen, kein Recht darauf hat, daß der Staatsanwalt diese Untersuchung führe; also kann er auch gegen den Staatsanwalt keine Beschwerde führen. Es fehlt die Voraussetzung zur Beschwerde. Ebenso halte ich es für unzweifelhaft, daß über strafbare Handlungen, die im Auslande begangen sind und wegen deren das materielle Strafrecht die Verfolgung in das Ermessen der Staatsgewalt stellt, die Untersuchung nicht erzwungen werden kann von Privatpersonen; hierfür brauchen wir keinen Vorbehalt,

(sehr richtig!)

weil grundsätzlich der Strafprozeß nur mit den Formen des Verfahrens sich befaßt und, wo er nicht ausdrücklich eine materielle Bestimmung in sich aufnimmt, anzunehmen ist, daß er das materielle Recht nicht ändern will.

(Sehr richtig!)

Anders verhält es sich mit den beiden anderen Voraussetzungen, die uns angekündigt sind. Ich kann jetzt schon erklären, daß ich die Bestimmung, welche unter allen Umständen ein Kautionserforderniß dem Richter als obligatorisch auferlegen möchte, nicht für annehmbar halte; aus meiner weiteren Entwickelung wird sich von selbst ergeben, daß durch diese Aenderung vielerlei Einwendungen, welche Herr Abgeordneter Klotz jetzt, meiner Meinung nach unbegründet, vorgetragen hat, ihre Begründung finden würden. Endlich, meine Herren, würde ich auch den Satz, daß das Recht nur dem eingeräumt werden soll, der sich als den Verletzten nachweist, nicht einräumen können — und zwar schon aus technischen Gründen nicht. Sie müssen davon ausgehen — und der Herr Regierungskommissar hat dies auch mit der wünschenswerthen Deutlichkeit ausgedrückt, daß der hier Verletzte nicht verstanden wird in einem dem Rechtsbegriff genau erkennbaren Sinne, wie etwa derjenige, der bestohlen oder beschädigt worden ist, sondern es wird im weiteren Sinne verstanden derjenige, der bei einer Handlung irgend einen Nachtheil erlitten hat. Nun aber bin ich der Meinung, daß die Feststellung dieses Umstandes sogar in dem vollständigen Verfahren, welches zum Enderkenntniß führt, überaus schwer werden kann, aber ganz unmöglich in vielen Fällen ist es, in dem vorläufigen Verfahren, mit welchem allein das Oberlandesgericht befaßt werden kann, festzustellen, welches Interesse der Beschwerdeführer gehabt hat; die Entscheidung würde oft auf willkürlicher Annahme des Gerichts beruhen. Positiv ist unter Umständen sehr leicht nachzuweisen, wenn der Beschwerdeführer selbst bestohlen ist u. s. w., daß er verletzt ist, aber negativ nachzuweisen, wie das Gericht zur Abweisung der Klage gesetzlichen Anlaß hätte, daß der Beschwerdeführer kein Interesse gehabt habe, das halte ich in diesem Vorverfahren geradezu für unmöglich.

Dem Herrn Abgeordneten Klotz gegenüber erkläre ich mich gänzlich frei von dem Vorwurf, daß er durch seinen Antrag Querelen begünstigen wolle. Ich bin fest überzeugt und habe dies aus Ton und Inhalt seiner Ausführungen wahrgenommen, daß er von dem Gefühl für das, was er für Recht erkannt hat, geleitet wird, wie ich übrigens von dem Herrn Abgeordneten Klotz nicht eine Minute anders annehmen würde. Ich will auch gleichzeitig bekennen, daß derjenige, der in der Kommission angeblich in der letzten Minute mit der Forderung nach Garantien aufgetreten ist, ich gewesen bin und ich nehme die ganze Schuld, welche aus der Rede des Herrn Abgeordneten Klotz hervorgetreten ist, auf mich, hoffe aber nachzuweisen, daß, was ich angeregt habe, im höchsten Interesse der Rechtspflege liegt und in keinem Sinne gegen die Rechtsgleichheit verstößt. In einer Hinsicht aber hat mir der Herr Abgeordnete Klotz unrecht gethan; wenn er sagt, in der letzten Minute sei diese Frage angeregt worden, so ist dies nur formell richtig, während der Herr Abgeordnete Klotz mir bezeugen wird, daß, als in der zweiten Lesung der Kommission über den Beschluß erster Lesung verhandelt wurde, ich damals schon mein lebhaftes Bedauern darüber, daß der Weg der Privatklage nicht von der Kommission beliebt worden sei, ausgesprochen, meine Bedenken gegen das an die Stelle gesetzte Beschwerdeverfahren entwickelt und das schwerste Bedenken darin gefunden habe, daß kein genügender Schutz gegen die Verfolgung gegeben sei; dennoch trat ich den Beschlüssen der ersten Lesung bei, weil die Aufhebung des ausschließlichen Rechts der Anklage durch den Staatsanwalt die Bedenken an Bedeutung überwog, aber meine Bedenken verschweige ich nicht, welche für mich aus der nun zu leicht gemachten Verfolgung und der Unverantwortlichkeit des Beschwerdeführers sich ergeben. Das Suchen nach Garantien war nicht unvorbereitet, sondern schon in der zweiten Lesung hatte ich diese Auffassung vertreten; wahrscheinlich werden die Protokolle dies darthun, es werden mir aber auch die Mitglieder der Kommission diese meine Stellung aus der zweiten Lesung bezeugen. Meine sachlichen Gründe aber sind: im ganzen Strafprozesse bin ich im Interesse der öffentlichen Freiheit bestrebt gewesen, gegen Verfolgungen so viel Schutz zu geben, als irgendwie mit dem Staatsinteresse verträglich ist, selbst wenn ein Vertreter der Staatsgewalt diese Verfolgung betreibt und obschon das Gesetz ausdrücklich diesem Vertreter der Verfolgung vorschreibt, daß der Staatsanwalt auch für die Entlastung von amtswegen sorge, was freilich nur in einem beschränkten Maße, aber immerhin geschehen kann. Und ich würde es im höchsten Grade inkonsequent mit diesen meinen Bestrebungen und für die Freiheit verderblich finden, wenn ich den Schutz, den ich gegen die Verfolgung suche, außer Kraft setzte in dem Augenblicke, wo der Verfolger ein Privatmann ist. Das Bild von Recht und Freiheit ist erst vollständig entworfen, wenn die Ansprüche des Verfolgers und des Verfolgten volle Beachtung gefunden haben. Von entgegengesetzter Seite sagt man vielleicht: so lange zu besorgen sei, daß von staatswegen unrechte Schritte geschehen, man des schwächeren Verfolgten sich annehmen müsse, so bald man aber Grund habe, den Verfolger für den schwächeren zu halten, müsse man sich

des Verfolgers annehmen und den Verfolgten zurücktreten lassen. Mein leitender Grundsatz aber ist: hinreichender Schutz gegen Verfolgung jeder Art. Die von der Kommission vorgeschlagenen Garantien sind keineswegs in dem Sinne beschwerend, wie der Herr Abgeordnete Klotz sie dargestellt hat. Der Herr Redner hat allerdings den Ausdruck gebraucht, daß das Oberlandsgericht nicht befugt sein soll, ohne Kautionsbestellung der Beschwerde stattzugeben. Ich habe diese Worte deutlich gehört. Wie ich sie jetzt verstehe, hat er damit gemeint, wenn das Oberlandesgericht einmal eine Kaution gefordert hat, dann soll es nicht anders als unter Leistung dieser Kaution die Verfolgung einleiten lassen dürfen. Es ist wichtig, immer im Auge zu haben, daß die Kommission nicht beschlossen hat, es müsse ein Beschwerdeführer eine Kaution bestellen, es müsse ein Beschwerdeführer, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, die Kosten tragen, sondern sie läßt freies richterliches Erkennen darüber eintreten, und zu den Richtern haben wir doch das Zutrauen, daß sie allein im Interesse der Sache handeln, und wir haben bisher immer noch zu dem Richter unsere Zuflucht genommen, nach freiem Ermessen zu erkennen, wo wir eine gesetzliche Norm nicht zu finden vermochten. Wären wir im Stande gewesen, eine Norm zu geben, unter welcher von der Kautionsbestellung Gebrauch gemacht oder abgesehen, unter welcher der Beschwerdeführer zu den Kosten verurtheilt oder mit denselben verschont werden soll, so würden wir die Voraussetzungen gesetzlich festgestellt haben. Wir haben uns aber überzeugt, und dies werden auch die Gegner der Anträge zugeben, daß keine Norm zu finden war, und so blieb uns nichts übrig, da wir Garantien für unentbehrlich hielten, als diese in das gewissenhafte Ermessen des Richters zu stellen. Der Vorwurf der Rechtsverletzung kann gewiß nicht erheblich sein, da wir die Entscheidung völlig unbeschränkt dem Richter anheimgeben, nach der Sachlage des Falles. Ich hege gegen das Oberlandesgericht nicht das Mißtrauen, daß es, obschon es sieht, daß aller Grund für eine Verfolgung vorliegt und der Staatsanwalt seine Pflicht verletzt, indem er der Verfolgung nicht stattgegeben hat, dennoch eine Kaution dem Beschwerdeführer auferlegen werde. Aber viele Mittelfälle sind denkbar, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sondern die Beschwerde unter der Bedingung gerechtfertigt erscheint, daß ihre Grundlagen sich im Verfahren selbst als zuverlässig erweisen.

Der Herr Abgeordnete Klotz hat sehr nachdrücklich darzuthun gesucht, daß die Vorschläge der Kommission grundsätzlich die Rechtsgleichheit verletzen. Denn, sagt er, gebe das Oberlandesgericht der Beschwerde statt, so habe dies die Bedeutung, daß das Oberlandesgericht erklärt, der Staatsanwalt habe unrecht daran gethan, die Verfolgung nicht einzuleiten; demgemäß hätte der Staatsanwalt die Pflicht gehabt, das zu thun, was der Beschwerdeführer bewirkt habe, und es sei ohne Grund, diesen irgendwie zu belasten. Gegen das Verhältniß der Rechtsgleichheit, in welches Staat und Privatmann gebracht werden sollen, sage ich vor allem: wenn ich Garantien für den Verfolgten suche, so kann ich, wo der Staat die Verfolgung in die Hand nimmt, nicht von Kautionsleistung sprechen. Das scheidet aus, eine Rechtsgleichheit zwischen Staat und Privatmann existirt in dieser Hinsicht nicht. Eben so wenig braucht man der Rechtsgleichheit wegen über die Kosten eine andere Bestimmung, als welche die Kommission allgemein dem Staate gegenüber getroffen hat; denn der Staat muß bei Freisprechung die Kosten übernehmen, und die Auslagen soll er dem Freigesprochenen immer erstatten. Eine volle Gleichheit der Parteistellung können Sie hier nicht herstellen wegen der Verschiedenheit der Natur in den Personen der Verfolgung.

Die gegnerische Ansicht beruht auf dem Irrthum, daß die Beschwerde, welche wir hier einräumen, gleichgestellt wird der gewöhnlichen Prozeßbeschwerde. Dies ist ein Grundfehler in der Auffassung derselben. Die Beschwerde umfaßt die verschiedenartigsten Fälle. Der Staatsanwalt erklärt: ich, erwägend alle Umstände des Falles, kann zu der Ueberzeugung nicht gelangen, daß Grund vorliegt, die Verfolgung einzuleiten; ein Privatmann aber beruhigt sich dabei nicht, sondern will ein richterliches Urtheil herbeiführen, ob nicht, obschon die für die Verfolgung bestellte Verwaltungsbehörde die Ueberzeugung eines hinreichenden Verdachts nicht gewonnen hat, dennoch die Untersuchung einzuleiten sei. Nun muß man sich aber zwischen zwei möglichen Anschauungen schlüssig machen. Entweder wir verstehen unter Verfahren vor dem Oberlandesgericht, daß dieses so lange instruire, bis es zu der Ueberzeugung kommt, eine strafbare Handlung liege vor und muß verfolgt werden, oder ob wir bei dem Oberlandesgericht eine nur vorläufige Ermittelung voraussetzen, welche dem Beschwerdeführer den Weg öffnet, sobald nur eine genügende Belastung vorliegt, um überhaupt die Untersuchung in den Gang zu bringen. Wenn wir uns für das beste entschieden, so würden wir diese Beschwerde auf eine ganz falsche Grundlage bringen. Dann würde das Oberlandesgericht zu einer Art von erkennendem Richter und es würde ihm eine Untersuchung auferlegt, die es erschöpfend zu führen nicht im Stande ist. Ein solches Verfahren würde dem schriftlichen Aktenmaterial eine Herrschaft über den Fall geben, der bald dem Beschwerdeführer, bald dem Verfolgten zu Nachtheil gereichte, aber nur selten der Wahrheit dienen würde. Ueberdies wäre die Arbeitslast nicht zu bewältigen, wenn das Oberlandesgericht verpflichtet würde, eine so erschöpfende Untersuchung zu führen, daß es im Stande sei, in seiner Entscheidung über die Beschwerde auszudrücken, auch materiell habe der Beschwerdeführer sein Recht bis zu dem Grade dargethan, daß er aus jeder Verantwortlichkeit heraustrete.

Wenn Sie, meine Herren, den Zweck dieser Beschwerde überhaupt mit Vorschriften unseres Prozesses vergleichen, so kommen Sie zu folgendem Schlusse: die Bescheidung des Oberlandesgerichts soll die ersten Akte der Untersuchung herbeiführen, jede Voruntersuchung schließt ab mit dem Beschluß des Gerichts, daß der Angeschuldigte genügend belastet sei, um zur Hauptverhandlung verwiesen zu werden. Daraus ersehen Sie, da doch die Ermittelung bei dem Oberlandesgericht und dessen Verfügung auf die Beschwerde nicht die Voruntersuchung überflüssig machen soll, daß selbst bei einem Verdacht, der noch weit geringer ist, als mit welchem die Voruntersuchung abzuschließen pflegt, das Oberlandesgericht schon den Umfang der Untersuchung anordnen wird. Wird diese Bedeutung des Beschwerdeverfahrens zugegeben, so läßt sich nicht entfernt behaupten, daß schon in der Verfügung des Oberlandesgerichts ein materieller Ausspruch darüber liege, es sei hier die Einleitung der Untersuchung unter allen Umständen gerechtfertigt gewesen, sondern das Oberlandesgericht verweist die letzte Entscheidung hierüber in das von dem Untersuchungsgericht zu führende Verfahren und spricht sich materiell nicht aus.

Wenn der Staatsanwalt die Untersuchung einleitet, so tritt er mit seiner Verantwortlichkeit hervor, daß nach den Erforschungen, die er bisher angestellt, er die Ueberzeugung gewonnen habe, es sei die Untersuchung einzuleiten. Wenn aber das Oberlandesgericht auf Grund der Angaben, welche der Beschwerdeführer gemacht hat, auf Grund eines vielleicht nur einseitigen, jedenfalls eines nicht allseitig erschöpften Materials zu der Entscheidung gekommen ist, es sei Grund, die Untersuchung einzuleiten, so bleibt ein großer Theil der Verantwortlichkeit, weil auch ein großer Theil der Mitwirkung bei dem Beschwerdeführer, und diese Verantwortlichkeit muß auf wirksame Weise ihren Ausdruck finden.

Ich habe beklagt, daß wir dem Prinzip der Privatanklage nicht zugestimmt haben und daß wir es ersetzen durch diese Beschwerdeführung, weil ich die moralische Gegenwirkung gegen eine ungerechte, fahrlässige oder sonst nicht genügend begründete Anklage gefunden habe in der Verantwortlichkeit,

mit welcher der Privatkläger eintritt, nicht blos mit Ersatzpflicht für die Kosten, sondern auch mit dem gesammten Ausgang der Untersuchung. Diese Verantwortlichkeit ist vollständig entzogen, und es bleibt nur übrig, den Beschwerdeführer empfindlich dafür verantwortlich zu machen, wenn zwar seine ersten Angaben den Schein einer Begründung der Anklage hervorgerufen, in der materiellen Untersuchung aber sich herausstellt, daß er durch seine Schuld diesen Schein hervorgerufen hat. Diese Erwägung hat der Herr Abgeordnete Klotz in seiner Kritik gänzlich übergangen.

(Zuruf links: § 422!)

— Ich komme noch auf den § 422. Der Herr Abgeordnete Klotz hat nicht genügend gewürdigt, daß der Richter erst bei seiner späteren Entscheidung nicht etwa mit der Freisprechung unbedingt verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen, sondern erst dann, wenn er einen inneren gerechtfertigten Grund dafür findet, weshalb der Beschwerdeführer zu denselben herbeigezogen werden soll. Und dieses Erkenntniß ist von derselben Beschaffenheit, wie jedes andere gerichtliche Erkenntniß, geschöpft aus den Thatsachen und begründet durch das Recht der Sache.

(Zuruf links: § 422!)

— Ich komme jetzt auf § 422; ich kann ja nicht zwei Dinge gleichzeitig sprechen.

(Heiterkeit.)

In § 422 ist folgendes enthalten: wenn jemand eine außergerichtliche Anzeige gemacht und infolgedessen eine Untersuchung zu Wege gebracht hat, so können ihm im Falle der Freisprechung die Kosten zur Last gelegt werden; in welchen Fällen? Wenn er entweder die Anzeige bewußt falsch gemacht hat, oder aus grober Fahrlässigkeit. Meine Herren, wir wissen alle, was grobe Fahrlässigkeit heißt, d. h. wenn man, was man mit offenen Augen hätte sehen können, übersehen und dabei im äußersten Grade leichtfertig gehandelt hat, wenn der Beschwerdeführer bei einiger Ueberlegung gewissermaßen gestrauchelt wäre über die Momente der Vertheidigung. Wie aber, wenn man nur aus Fahrlässigkeit die gerichtliche Verfolgung eines anderen herbeigeführt hat? Es ist doch ein Unterschied zwischen grober Fahrlässigkeit und Fahrlässigkeit schlechtweg. Da unterscheidet der Gesetzgeber: wenn der dritte nur den Staatsanwalt aufmerksam gemacht hat, daß dieser von jetzt an seine vollste Sorgfalt auf die Angelegenheit verwende, dann soll der nicht in grober Fahrlässigkeit handelnde Anzeiger außer Schuld erachtet werden. Aber wollen Sie auch denjenigen, der gegen den Staatsanwalt auf eine ihrer Natur sehr eingeschränkte Ermittelung des Oberlandesgerichts die Untersuchung erwirkt hat, auch dann von den Kosten freihalten, wenn das Gericht erkennt, daß er durch Fahrlässigkeit eine falsche Vorstellung über den Fall hervorgerufen und die Untersuchung bewirkt hat? Beantworten Sie (nach links) mir doch diese Frage!

(Zuruf links: Ja wohl!)

— Sie wollen, daß die Lasten ihm auferlegt werden?

(Zuruf links: Ja wohl!)

Ja, meine Herren, dann brauchen Sie unseren Paragraphen,

(Zuruf links: Nein!)

ja, dann brauchen Sie allerdings unseren Paragraphen; ich lasse mich nicht irren durch die Zurufe, denn, wenn das Gesetz für den einen Fall ausdrücklich bestimmt, daß nur wegen grober Fahrlässigkeit die Kosten dem Anzeiger auferlegt werden dürfen, so brauchen Sie eine Bestimmung für den anderen Fall, daß die Kosten dem Beschwerdeführer schon wegen einfacher Fahrlässigkeit auferlegt werden können. Der Herr Abgeordnete Klotz hat erklärt, daß der Gerechtigkeit durch den § 422 volle genüge geschehen, das ist jetzt durch die Zurufe als nicht zutreffend anerkannt worden. Von dem Herrn Abgeordneten Hänel werden wir vielleicht später hören, wie ohne den von der Kommission vorgeschlagenen § 424a geholfen werden kann. Wenn wir in der Sache einig sind, werden wir auch in der Form uns einigen; dann wird die Heftigkeit des Angriffs auf den § 424a zu einer redaktionellen Frage sich herabmildern. Also materiell sind wir über die Kosten im klaren; wir sind einverstanden darüber, das Gericht soll den Beschwerdeführer mit den Kosten belasten dürfen, selbst in Fällen, in denen der bloße Anzeiger nicht mit Kosten belastet werden darf.

Nun komme ich zur Kautionsleistung. Meine Herren, es ist hier gesagt worden, es liege schon Schutz genug darin, wenn man Kaution und Kosten lediglich auf die Ermittelung des Oberlandesgerichts beschränkt. Nun, meine Herren, wir haben zwar die Kostenordnung noch nicht vor uns; aber das glaube ich sagen zu dürfen, daß in den allermeisten Fällen die Kosten für das Beschwerdeverfahren bei dem Oberlandesbericht, soweit nicht Auslagen in Betracht kommen, sich bewegen werden zwischen 5, 10, 20, 30 Mark, selten höher, meist noch nicht einmal so viel. Das wäre geradezu Spott, wenn man sagen wollte: du hast einen genügenden Schutz, wenn derjenige, der eine Verfolgung einleiten will, möglicherweise zu 5 Mark Kosten angehalten werden kann, etwa so viel, wie ein Theaterbillet in Berlin kostet. Wir wollen einen wirksamen Schutz und nicht den bloßen Namen eines Schutzes gegen Verfolgungen.

Das Oberlandesgericht wird, wenn es den Geist des Gesetzes verfolgen will, immer nur in den Fällen die Kaution erfordern, in denen es die materielle Lage der Sache nicht ganz aufklären und nicht die Ueberzeugung gewinnen kann, daß der Staatsanwalt zur Anklage hätte schreiten müssen, aber genügenden Anhalt findet, der Untersuchung Fortgang zu geben. Wenn Sie die vorgeschlagenen Garantien gänzlich ablehnen, dann werden Sie alle die materielle Untersuchung auf die Schultern des Oberlandesgerichts laden und wir gerathen in folgendes Dilemma: entweder das schriftliche Verfahren wird in der Beschwerdeinstanz mit großer Umständlichkeit geführt, oder die Oberlandesgerichte werden im höchsten Grade zurückhaltend sein, den Beschwerden stattzugeben.

Die Beschwerde, die wir in der Beschwerde an den Richter einführten, hat ihre wesentlichste Bedeutung darin, an sich selbst eine prophylaktische Kontrole des Staatsanwalts zu sein. Wenn ich der Meinung wäre, daß die Vorbeschwerden sehr zahlreich vorkommen und als gewöhnliches und außerordentliches Mittel zu der Strafanklage hinzutreten würden, so würde ich die neue Einrichtung für gefährlich halten; so viele Mängel hat sie. Schon der Umstand, daß die Entscheidung auf eine schriftliche prima facie Ermittelung von dem Oberlandesgericht gefällt werden muß, — in einem gewissen Sinne einseitig wird eine solche Ermittelung immer sein im Verhältniß zu der Bedeutung, welche die nachfolgende Untersuchung haben soll, — schon dieser Umstand zeigt das mangelhafte und verkrüppelte Wesen der Einrichtung. Wir, eine Anzahl Mitglieder der Kommission, haben das eigentlich wirksame und lebendige Mittel der Abhilfe angeboten: die Privatklage mit allen Rechten und Pflichten des Verfolgers für sein Unternehmen. Dann wären Kosten und unter Umständen Kautionsleistung selbstverständlich gewesen. Diesen Vorschlag hat die Kommission mit großer Mehrheit abgelehnt und die Minderheit der Kommission hat dann vor der Frage gestanden: soll sie ein an sich unvollkommenes Mittel, welches aber prophylaktisch von sehr großer Bedeutung werden kann, trotz aller Mängel annehmen oder soll sie dasselbe ablehnen? Ueberwiegende Gründe mußten für die Annahme entscheiden. Die Kommission hat die Gefahr nicht verkannt, welche durch die dem Verfolger abgenommene Verantwortlichkeit entsteht, zum Nachtheil aller derjenigen Personen entsteht, die wir unter

dem Namen der Verfolgten schützen, sobald der Staat als Verfolger in Betracht kommt. Demgemäß hat sie nach Garantien gesucht. Gewisse Garantien sind doch für den Angeklagten gegeben, wenn der Vertreter der Staatsgewalt unter Anwendung der gesetzlichen Vorschrift, daß er auch die Momente der Nichtschuld in Betracht zu ziehen habe, zur Verfolgung schreitet, und wenn man schon in diesem Fall den Verfolgten vor möglicher Parteilichkeit des Staatsanwalts zu schützen strebt, so wird man sich sagen müssen, daß gewiß noch mehr Parteilichkeit zu besorgen ist, wenn ein Privatmann die Rolle des Verfolgers übernimmt, und hierbei wollen wir von der Konsequenz unseres Grundsatzes nicht abweichen, die wir sonst durchweg in dem Strafprozeß befolgen. Ich trachte nach Freiheit in dem Sinne, daß ich denjenigen, den ich mir in der Rolle des Verfolgten denke, schütze, nicht lediglich, wo der Staat die Verfolgung in Betrieb setzt, sondern ich will dem Verfolgten einen gleich wirksamen Schutz gewähren, wenn der Privatmann die Verfolgung in Bewegung setzt. Nur sind aus natürlichen Gründen die Garantien verschiedener Art; man fordert von dem Privatmann andere Sicherheiten als vom Staate und die Kommission hat die mildeste Art vorgeschlagen, indem sie in gewissen zweifelhaften Fällen Geldhinterlegung als Sicherheit für zukünftige Kosten gestattet und dem Richter völlig freie Entscheidung darüber gibt, wann Kosten auferlegt und wann Kaution gefordert werden soll.

Noch ein Argument ist eingeführt worden, welches sehr häufig gebraucht wird, aber nicht immer am Platze ist. Man hat gesagt, es entstehe dadurch eine Rechtsungleichheit zwischen dem Armen und dem Reichen. Wenn wir im Stande wären, als Grundlage für unsere Gesetzgebung die thatsächliche Verschiedenheit zwischen Reich und Arm zu entfernen, so würden wir alle unsere Gesetze danach einrichten, aber die thatsächlichen Verhältnisse zwingen. Schaffen Sie auch aus dem Strafgesetzbuch die Vorschrift über die Geldbuße, daß, wenn diese nicht beizutreiben ist, Gefängniß an die Stelle tritt. Warum wird denn hier nicht der Einwand geltend gemacht, es sei dies eine Benachtheiligung des Armen? Nein, meine Herren, es ist dies etwas Unentbehrliches, weil sonst der Arme unter der Freiheit des Verstoßes gegen das Gesetz stände.

(Zuruf: Weil er sonst besser gestellt wäre!)

— Ja, ganz richtig, weil er sonst besser gestellt würde, als der Reiche. Genau so verhält es sich auch hier, wenn wir sagen würden, wer kein eigenes Vermögen besitzt, muß unter allen Umständen von dem Oberlandesgericht zugelassen werden, wo der Reiche eine Kaution zu stellen verpflichtet wird: dies wäre ein Privilegium zu Gunsten des Armen, der leichter eine Verfolgung herbeiführen könnte und unter viel geringerem Präjudiz als der Reiche. Wer die Garantie der Kaution als gerechtfertigt anerkennt, der kann den Einwand nicht gelten lassen, der im Namen des Armen erhoben wird. Das Gericht wird freilich auch dies in seine Erwägung ziehen, ob mit Rücksicht auf die Person von einer Kautionsstellung ganz abzusehen oder ob der Betrag zu vermindern, weil auch die geringere Summe empfindlich genug für die betreffende Person ist; denn auch hierin haben die Gerichte volle Freiheit, zu ermessen, eine wie hohe Kaution den persönlichen und sachlichen Verhältnissen entspricht.

Meine Herren, ich glaube, daß die Kommission, indem sie sich zu dem Nothbehelf der Privatbeschwerde hat entschließen müssen, das richtige getroffen, indem sie angemessene Garantien aufgesucht und sie unter richterliche Entscheidung gestellt hat. Ich habe die Hoffnung, daß durch die Zulassung der Beschwerde einem lange und schwer empfundenen Uebelstande in unserem öffentlichen Rechte, wenn auch auf unvollkommene Weise, werde abgeholfen werden. Aber hüten wir uns, daß wir nicht, indem wir einem vorhandenen Uebel abhelfen, den Keim zu einem neuen, vielleicht großen Uebel legen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, bei der ganzen Frage tritt natürlich in den Vordergrund die Stellung, welche der Staatsanwalt überhaupt hat. Wenn der Staatsanwalt frei nach eigenem Ermessen prüfen könnte, ob er eine Verfolgung eintreten lassen will oder nicht, dann würde ich meinestheils in Beziehung auf die Privatanklage viel weniger Interesse haben, als ich es jetzt daran nehmen muß. Nachdem beschlossen worden ist, daß der Staatsanwalt zum unbedingten Gehorsam verpflichtet ist, kann ich mir in recht vielen Sachen lebhaft denken, daß ihm von oben herab gesagt wird: du sollst diese und jene Kategorie von Vergehen und Verbrechen nicht verfolgen, diese und jene Kategorien aber sollst du allerdings verfolgen! Als man die Frage wegen des unbedingten Gehorsams des Staatsanwalts diskutirte, haben die Vertheidiger des unbedingten Gehorsams angeführt, es sei zweckmäßig, daß man den Staatsanwalt auf Grund des Gesetzes klar hinstelle als den einseitigen Verfolger, den öffentlichen Ankläger, als die eine Partei und daß man die Illusion,, daß der Staatsanwalt auch nach der anderen Seite zu wirken habe, wegnehme; dann sei eben Gleichheit auf beiden Seiten hergestellt.

An sich, das gebe ich dem Kollegen Dr. Lasker zu, wäre nunmehr gegenüber der festgelegten Situation des Staatsanwalts — die ich übrigens keineswegs als richtig anerkenne — es absolut geboten gewesen, die Privatanklage in weiterem Sinne zuzulassen; dann ständen die Parteien voll und ganz gleich einander gegenüber. Dieses System hat auch seine schweren Bedenken; ich will indessen heute auf die Sache nicht weiter eingehen. Es ist durch den Gang der Verhandlungen entschieden, daß eine Privatanklage im eigentlichen Sinne nicht eintreten wird, und wir müssen uns nun die Frage vorlegen, ob das Auskunftsmittel, welches die Kommission gefunden hat, zulässig ist oder nicht. Im allgemeinen verspreche ich mir von dem ganzen Verfahren, welches hier eingerichtet werden soll, nicht sehr viel. Ich habe die Ueberzeugung, daß in den allermeisten Fällen das Oberlandesgericht, zumal dann, wenn es nur eine so einfache Prüfung vorzunehmen hätte, wie der Kollege Dr. Lasker meint, das bestätigen wird, was die Oberstaatsanwaltschaft, an welche die Beschwerde ja zunächst geht, bestimmt hat, und es ist mir recht fraglich, ob nicht für den Nutzen, den dies haben und der, wie ich wiederhole, mehr in der Anschauung, als in der Wirklichkeit liegen wird, ein zu hoher Preis gegeben werden soll mit dem Umstande, daß gewissermaßen in die Erwägungen, die der Staatsanwalt anzustellen hätte, gerichtliche Organe hineingezogen werden. — Für mich ist das Ganze, wie es die Kommission erfunden hat, wesentlich nur von einer moralischen Bedeutung, nämlich von der Bedeutung, daß ich sage: ein Staatsanwalt wird nunmehr, da er weiß, daß man an das Gericht gehen kann, sorgfältiger prüfen, und in demselben Bewußtsein werden die vorgesetzten Behörden doch etwas vorsichtiger sein in dem Verbot, Verfolgungen eintreten zu lassen. Dieser moralische Moment ist für mich eigentlich das Entscheidende dafür, daß ich mich im wesentlichen für die Anträge der Kommission erkläre. Der Differenzpunkt zwischen dem Abgeordneten Dr. Lasker und mir liegt lediglich in der Frage: welche Garantien sind nöthig, damit dieses Verfahren nicht zum Nachtheil von unschuldig Verfolgten mißbraucht wird. Einmal — das muß ich wiederholen — finde ich, daß man nicht zu ängstlich zu sein braucht, da jeder, der solche Beschwerden vorbringt, sich sagen muß: du hast das Gericht vor dir, und ohne das Gericht kannst du nichts machen.

Damit allein, daß diese Erwägung eintritt, wird eine außerordentlich große Zahl von Beschwerden von selbst beseitigt, und die Masse der Querulanten und die Ueberlastung der Oberlandesgerichte, von welcher der geehrte Herr Regierungskommissar sprach, wird gewiß dadurch außerordentlich vermindert werden. Daneben tritt eine Garantie gegen diese Ueberlastung ein in einem Gegenstande, der in der gegenwärtigen Diskussion noch gar nicht hervorgehoben ist.

Die Kommission hat sehr weise vorgeschlagen, daß diese Beschwerden von einem Rechtsanwalt unterzeichnet werden müssen.

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Das ist hervorgehoben worden!)

Der Herr Berichterstatter hat es hervorgehoben; ich bedauere, es nicht gehört zu haben. Jedenfalls ist es mir sehr angenehm, eine so gewichtige Autorität für diese meine Auffassung zu finden.

Diese Vorschrift, daß eine solche Beschwerde von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein muß, beseitigt nach meinem Dafürhalten regelmäßig alle die unnützen Querulanten.

(Sehr richtig!)

Man könnte höchstens die Frage aufwerfen, ob das in demselben Maße der Fall sein werde bei sogenannten politischen Fragen, weil da die Prüfung des Rechtsanwalts, die ohne Zweifel unter allen Umständen eine gewissenhafte sein wird, durch die politische Anschauung influenzirt werden könnte, gerade so, wie die politische Anschauung auf die Erwägungen des Staatsanwalts gewiß nicht minder influenzirt. Dies die zweite Garantie.

Eine dritte Garantie ist aber die, daß in den wenigen Fällen, die überhaupt hier in Frage stehen, doch niemals der Staatsanwalt anders in Thätigkeit kommen kann, als wenn das Gericht sagt: es ist genügender Grund dazu vorhanden. Eine Prüfung, ob ein solcher genügender Grund, die Verfolgung einzuleiten, vorliegt, muß nach den Vorschlägen der Kommission unter allen Umständen eintreten. Dies liegt auch in der Natur der Sache; denn wozu würde sonst das Gericht überhaupt angerufen? Der Antrag muß basirt werden auf diejenigen Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und — das ist wohl zu beachten — bereits die Beweismittel für die behaupteten Thatsachen angeben.

Wie weit durch diese Vorschrift das Gericht veranlaßt werden soll, weitere Vorlagen zu befehlen oder Erhebungen herbeizuführen, ist im voraus schwer zu ermessen. So viel ist ganz gewiß, daß jeder Richter, der hier mitzuwirken hat, sehr gründlich zu prüfen haben wird, ob die Thatsachen an sich geeignet sind, um eine Denunziation zu begründen, und ob die Beweismittel irgend welche Wahrscheinlichkeit des Erfolgs in Aussicht stellen.

Der Herr Kollege Dr. Lasker hat uns weitläufig dargelegt, daß diese Prüfung nicht so weit gehen könne, daß eine Garantie genügender Art darin liege. Ich kann ihm bis zu diesem Punkt nicht folgen. Es ist die Ausdehnung der Prüfung unter allen Umständen hier dem Ermessen des Richters allein überlassen, und ich zweifle nicht, daß bei der großen Abneigung, die überhaupt der Deutsche hat, Denunziationen zu akzeptiren, ein Gericht und namentlich ein so hochgestelltes Gericht sich nicht leicht werde hinweisen lassen, die Anstellung einer Verfolgung zu beschließen, wo in der That die äußeren Umstände nicht solche sind, daß die öffentliche Klage erhoben werden müßte, auch vom Staatsanwalt schon, wenn nicht diesem Staatsanwalt in Folge seiner auf Verfolgung angewiesenen Stellung und des unbedingten Gehorsams Hindernisse bereitet würden von oben und von Rücksichten aller Art, welche der nicht selbstständige Staatsanwalt nehmen muß. Ich finde deshalb für mich eine genügende Garantie gegen unrichtige und vexatorische Denunziationen darin, daß ein Rechtsanwalt die Beschwerde unterschreiben muß, und darin, daß der Richter frei prüfen kann und deshalb auch frei prüfen muß und wird. Ich würde deshalb meinestheils nicht glauben, daß noch die §§ 148d und 148e erforderlich gewesen wären. Ich will mich aber beschränken auf die Anträge, die der Kollege Klotz gerechtfertigt hat, weil ich mich mit ihm in allen Punkten einverstanden erklären kann und ich doch nicht Aussicht haben dürfte, Weitergehendes zu erreichen. Danach wird jeder, der eine solche Beschwerde verfolgt, schon in den Kosten, die außerhalb der Untersuchungskosten liegen, genügende Abhaltung von unbegründeten Beschwerden finden. Mit den Beschränkungen, die im Antrage Klotz liegen, wird aber die Versuchung für das Gericht beseitigt oder doch sehr wesentlich vermindert, sich die Arbeit der Prüfung solcher Beschwerden dadurch zu erleichtern, daß man erst eine Kaution verlangt.

Ich bin mit dem Kollegen Dr. Lasker einverstanden, daß man die auf Privatantrag Verfolgten ebenso schützen müsse wie die auf Antrag des Staatsanwalts Verfolgten. Aber kommt denn diesen auf Privatantrag Verfolgten nicht alles das zu statten, was wir in Beziehung auf die Zulässigkeit einer Untersuchung, auf die Voruntersuchung, auf die Vertheidigung u. s. w. zum Schutze der Verfolgten hingestellt haben? Und werden nicht schließlich die Verfolgungen auf Privatantrag ebenso von dem erkennenden Gericht abgeurtheilt wie die Verfolgungen auf Antrag der Staatsanwaltschaft? Ist nicht eine außerordentliche Garantie gegen unbegründete Denunziationen auch darin gegeben, daß, wenn das Oberlandesgericht die Verfolgung einzuleiten befohlen hat, nur der Staatsanwalt wieder allein eintritt? Man kann allerdings Nebenanträge stellen, aber weitaus die Hauptarbeit wird dem Staatsanwalt zugewiesen sein und der ganze Prozeß, das wird mir doch der Kollege Dr. Lasker nicht ableugnen, ist in der That dann nur mit einem Staatsanwalt zu führen. Würden wir die Privatanklage weiter ausdehnen wollen, so müßten wir die ganze Prozeßverhandlung anders konstruiren. Ich meine deshalb in der That, daß der Herr Kollege Lasker in seinem Bestreben, durch diese Kautionen u. s. w. die Sache noch weiter zu beschränken, zu weit geht.

Außerdem ist doch eine große Garantie auch darin noch gegeben, daß derjenige, welcher versuchte, unbegründete Denunziationen auf solche Weise zur Untersuchung zu bringen, wenn die Sache vor der Oeffentlichkeit verhandelt ist, und er verloren hat, besonders wenn er verloren hat aus Fahrlässigkeit oder gar Dolus, als ein vollständig gebrandmarkter Mensch dasteht und daß ihn in den weitesten Kreisen die ganze Verachtung treffen würde, die bisher in Deutschland falsche Denunzianten mit Recht noch immer getroffen hat.

Nun hat der Herr Kollege Dr. Lasker gemeint, der § 422 gäbe gegen unbegründete Denunziationen in Beziehung auf die Kosten keine genügende Garantie. Der verehrte Herr hat sehr ausführlich und lebhaft über diesen Punkt gesprochen. Er hat nicht deduzirt, daß § 422 überhaupt nicht genüge. Wenn der Staatsanwalt ex se die Sache aufnimmt in Folge einer Denunziation, dann findet er die Bestimmung des § 422 genügend. Nun vermag ich wirklich nicht einzusehen, warum sie nicht auch genügen solle, wenn der Staatsanwalt auf Anordnung des Gerichts die Sache einleitet. Ob er ex se, proprio motu, oder in Veranlassung des Gerichts die Verhandlung leitet, kann in Beziehung auf den Grundsatz des § 422 einen Unterschied nicht statuiren.

Ich muß deshalb, so sehr ich einverstanden bin, daß man Garantien gegen unberechtigte Denunziationen haben muß, wiederholen, daß ich diese Garantien in § 148 finde, wonach das Gericht in der Art, wie es konstruirt ist, die Sache untersuchen und entscheiden muß. Die §§ 148 d und e, sowie sie die Kommission vorgeschlagen hat, gehen mir zu weit. Ich würde glauben, daß ein Stück Privatklage in den

Kommissionsbeschlüssen allerdings gegeben ist, aber mit dem Galgen daneben.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, ich habe nur noch wenige Worte hinzuzufügen. Es gereicht der Majorität der Kommission gewiß zur besonderen Genugthuung, daß der Hauptpunkt ihrer Vorschläge Ihre volle Billigung gefunden hat, da während der ganzen langen Diskussion gegen die Grundlage der Vorschläge eine Einwendung nicht erhoben ist. Es ist namentlich das Moment, daß, sobald das Oberlandesgericht den Antrag auf Erhebung der Anklage für begründet erachtet hat, das ordentliche Verfahren wieder eintritt und der Staatsanwalt mit der Sache beauftragt wird. Ich habe mich im Schlußwort nur noch mit den Anträgen der Herren Hänel, Klotz und Eysoldt zu beschäftigen. Ich bemerke, daß wir in der Kommission allerdings diese Kautelen, die wir Ihnen schließlich vorgelegt haben, als integrirenden Theil unserer Anschauung vortragen und daß wir nur in diesen Kautelen eine Abschweifung beziehungsweise Beseitigung derjenigen Bedenken erblicken, welche im übrigen gegen den Kommissionsvorschlag erhoben werden können. Ich muß dabei in einiger Korrektur dessen, was der Herr Abgeordnete Lasker gesagt hat, bemerken, daß bereits bei der ersten Lesung, als die Kommission die Ihnen jetzt vorgelegten Beschlüsse zu § 148 faßte, darauf hingewiesen worden ist, daß Kautelen nothwendig wären, weil, wie ich selbst bei der Berathung damals ausdrücklich gesagt habe, sonst die Privatanklage zu Bedrohungen, Erpressungen und allerlei Mißbräuchen führen würde und in die Hände bedenklicher Leute gelangen könnte. Ferner bemerke ich, daß ich allerdings die Prüfung, welche das Oberlandesgericht vornimmt, zwar für eine summarische, wie bereits bemerkt, aber nicht für eine so oberflächliche halten kann, wie sie der Herr Kollege Lasker bezeichnet hat. In dieser Beziehung mache ich Sie noch besonders aufmerksam und halte auch den übrigen Rednern, die in dieser Sache gesprochen haben, entgegen, daß in dem Absatz 3 des § 148a — ich bitte das nachzulesen — ausdrücklich gesagt ist, daß das Gericht zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen und mit dem Vernehmen einen Richter beauftragen kann. Wir sind also der Ueberzeugung gewesen, daß das Oberlandesgericht es sich sehr überlegen wird, ob es in einem solchen exzeptionellen Fall die Erhebung der Anklage anordnen soll oder nicht.

Nun gestatten Sie mir noch folgendes gegen die Einwendungen des Herrn Kollegen Windthorst Ihnen vortragen zu dürfen. Wir sind in der Kommission der Meinung gewesen, daß eine Kaution zu erlegen sei je nach Befinden des Oberlandesgerichts, und daß mithin in dem Falle, wo das Oberlandesgericht der Ueberzeugung ist, daß die Denunziation auf gutem Glauben und gewissenhafter Prüfung beruht, es einer Kaution nicht bedürfe, und daß unter diese Bestimmungen auch der Arme fallen würde. Aber andererseits ist damals bei der Vorberathung der hier vorliegenden Beschlüsse hervorgehoben worden, daß, wenn man dem Armen eine unbedingte Ausnahme von der Verpflichtung, auch eine Kaution zu stellen, gewähren wollte, dann wir in die Gefahr kommen würden, wie ich mir schon erlaubt habe anzudeuten, daß meistens ein Armer als Denunziant vorgeschoben wird, hinter dem Armen sich der eigentliche Denunziant versteckt und also die Verpflichtung zur Kostenkautionsstellung ausgeschlossen bleibt. Mit dem Satze, daß der Arme nicht zur Kostenkaution angehalten werden kann, würden Sie in der Praxis den ganzen Gedanken des Beschlusses wieder ruiniren. Dann gestatten Sie mir zu § 424a noch eine Bemerkung zu machen. Ich habe mir erlaubt bereits vorher hervorzuheben, es handelt sich hier nicht darum, daß der Denunziant nur kostenfällig werde, wenn er dolo oder culpa lata gehandelt hat, sondern es handelt sich speziell darum, daß er für die Kosten eines Verfahrens einstehen soll, das auf seinen Antrag erlassen und geführt worden ist. Daß er hierbei nicht vollständig gedeckt werden kann durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts, habe ich mir schon erlaubt, am Eingang meines ersten Vortrags auszuführen. Der Fall kann allerdings so gelagert sein, daß trotz dieser Entscheidung, jedoch erst am Schlusse der Untersuchung gesagt werden kann, der Antrag selbst war nicht bona fide und mit ausreichender Diligenz gestellt. Wir haben, als die Anträge, die Ihnen jetzt vorliegen, in der Kommission von mir formulirt und vorbesprochen worden sind, uns völlig klar gemacht, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen dem § 424a und dem von dem Herrn Kollegen Klotz angezogenen § 422 besteht. Wir wollen eben, daß eine höhere Diligenz von dem Denunzianten angewendet werde, als in § 422 vorausgesetzt wird, im entgegengesetzten Fall, daß er in die Kosten verurtheilt wird. Ich bitte daher, daß Sie unser ganzes System als ein geschlossenes Ganze betrachten und daher auch nicht einzelne Theile wieder modifiziren, wodurch eine nachtheilige Rückwirkung auf den Werth des ganzen Systems selbst herbeigeführt werden könnte.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage vor, abzustimmen über den § 148; wird er angenommen, der Reihe nach getrennt über § 148a, 148b, 148c; sodann über das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Hänel, Klotz, Eysoldt und Genossen zu § 148d und zwar in positiver Form; sodann über § 148d, wie er sich nach dieser Abstimmung gestellt haben wird; dann über § 148e, und endlich über § 424a, dessen Streichung die Herren Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen beantragen.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; es wird daher in der vorgeschlagenen Art und Weise abgestimmt.

Meine Herren, Sie erlassen uns wohl die Verlesung der Paragraphen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 148 nach den schließlichen Beschlüssen der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist eine sehr große Majorität, fast Einstimmigkeit; der § 148 ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 148a nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Dies ist dieselbe Mehrheit: der § 148a ist angenommen.

Ich ersuche ferner diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 148b nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist dieselbe Majorität; der § 148b ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 148c nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist dieselbe Majorität; der § 148c ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, — indem wir jetzt zur Abstimmung über das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Hänel, Klotz, Eysoldt und Genossen zu § 148 d übergehen — das Amendement wird in positiver Form zur Abstimmung gebracht — welche, entgegen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen, für den Fall der Annahme des § 148 d in demselben die Worte „und durch die Untersuchung" beibehalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist nicht einig; wir bitten um die Gegenprobe. Diejenigen Herren, welche diese Worte streichen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; die Worte sind beibehalten.

Ich bringe also jetzt den § 148 d unverändert nach den Beschlüssen der Kommission zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 148 d annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 148d ist angenommen.

Wir kommen zu § 148e. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 148e annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 148e ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu § 424a der Kommissionsbeschlüsse. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 424a annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 424a ist angenommen.

Dritter Abschnitt, gerichtliche Voruntersuchung. — Die Ueberschrift wird genehmigt, da Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 149, — 150, — 150a, — 150b, — 150c, — 150d, — 151, — 152, — 153, — 154, — 154a, — 155. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion über die §§ 149 bis 155, und da gegen dieselben ein Widerspruch nicht erhoben, eine besondere Abstimmung über diese Paragraphen nicht verlangt ist, so konstatire ich die Annahme der §§ 149 bis inklusive § 155, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 156 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Baer (Offenburg.)

Abgeordneter **Baer** (Offenburg): Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich Ihre Zeit zu lange in Anspruch nehme; ich habe das Wort lediglich ergriffen, um eine Anfrage hier zu stellen, deren Beantwortung ich Ihrem Herrn Berichterstatter überlassen will.

Der § 156 bestimmt den Umfang der Ausdehnung der Voruntersuchung und zwar vollkommen zweckentsprechend; es würde auch für jeden, der denselben richtig auslegt, kein Grund vorhanden sein, hier eine Erörterung darüber zu pflegen, und wenn ich das Wort ergreife, um eine solche Erörterung, aber nur eine kurze, hervorzurufen, so geschieht es nicht aus theoretischen Gründen, sondern weil ich in Folge meiner Berufserfahrung die Ueberzeugung erlangt habe, daß trotz der Einfachheit dieser Bestimmung sie in ihrer praktischen Anwendung öfters zu Irrungen Veranlassung gibt. Wir haben nämlich in meinem Heimatsstaate die gleiche Bestimmung, daß die Voruntersuchung nicht weiter auszudehnen ist, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu fällen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Gleichwohl habe ich häufig wahrgenommen, daß der Voruntersuchungsrichter der Voruntersuchung, wo sie einmal gesetzlich geboten ist, ohne allen Anlaß eine solche Ausdehnung gibt, wie wenn die Voruntersuchung die Untersuchung selbst wäre. Es wird nun zwar dort, wo die Voruntersuchung nicht obligatorisch ist, die Sache sich von selbst verstehen und eine solche Ausdehnung der Voruntersuchung nicht zu befürchten sein. Hier sind die Gründe, aus denen die Voruntersuchung gepflogen wird, zu gleicher Zeit maßgebend für den Umfang der Voruntersuchung. Man wird hier immer die Lücke der Vorermittelung wahrnehmen und sich auf Ausfüllung dieser Lücke durch die Voruntersuchung beschränken. Wo aber, wie bei den schwurgerichtlichen oder reichsgerichtlichen Strafsachen die Voruntersuchung vorgeschrieben ist, dort kann es sehr häufig sich ereignen, daß alles, was durch den Zweck der Voruntersuchung erreicht werden soll, bereits durch die Vorermittelung der Staatsanwaltschaft erreicht ist, und hier kommt der Voruntersuchungsrichter häufig in die Verlegenheit, was denn noch geschehen soll, wenn er trotzdem eine Voruntersuchung einleiten muß. Ich glaube, diese Frage, die der Voruntersuchungsrichter in diesem Falle an sich stellt, beantwortet sich auch nach dem Zweck der Voruntersuchung einfach. Sind die Vorermittelungen schon hinreichend, um eine Anklage zu begründen und um über diese Anklage den Verweisungsbeschluß ergehen zu lassen, dann bedarf es nur noch der Erklärung des Angeklagten, über den Inhalt der Vorerhebungen, das heißt, der Vernehmung des Angeklagten, sofern es sich nicht um Untersuchungshandlungen handelt, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, und diese Vernehmung des Angeklagten wird genügen, wenn nicht zur Vorbereitung seiner Vertheidigung noch weitere Beweiserhebungen auf Grund seiner Vernehmung nothwendig sein sollten.

Ich habe diese Gesetzesauslegung ausgesprochen, um durch eine Beantwortung über die Richtigkeit dieser Gesetzesauslegung zu gleicher Zeit ein Interpretationsmittel für den zukünftigen Voruntersuchungsrichter zu gewinnen und ich bitte daher den Herrn Berichterstatter, sich über die Richtigkeit dieser Gesetzesauslegung auszusprechen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, die Frage, welche der Herr Kollege Baer an die Kommission gerichtet hat, läßt sich, glaube ich, nicht speziell beantworten. Er hat selbst sehr richtig hervorgehoben, daß der Umfang der Voruntersuchung ausreichend durch den § 156 gekennzeichnet sei. Der Richter muß im einzelnen Falle selbst sich fragen, ob und inwieweit er Ermittelungen vorzunehmen habe, um das Gericht in den Stand zu setzen, darüber zu entscheiden, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Das wird also, wie gesagt, der einzelne Fall lehren. Daß eine Einvernahme des Angeschuldigten erfolgen muß, um auf die Aussagen desselben die richterliche Entscheidung später gründen zu können, das versteht sich von selbst, und ich habe das schon neulich gegenüber dem Herrn Kollegen Hänel hier ausdrücklich bestätigt. Bemerken muß ich allerdings noch, daß die Ausdehnung der Voruntersuchung in einer Weise geschieht, die ein sehr unangenehmes Präjudiz für die Hauptverhandlung bildet und daß die Frische und Vollständigkeit des Beweismaterials sehr oft durch eine zu weite Ausdehnung der Voruntersuchung verloren geht. Endlich will ich dem Herrn Kollegen Baer zum Troste noch sagen, daß, wenn der Staatsanwalt ohne vorherige Voruntersuchung einen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens stellt, das Gericht ausdrücklich befugt ist, dessenungeachtet die Einleitung der Voruntersuchung anzuord-

nen, um erhebliche Lücken in den Vorerörterungen nachträglich ausfüllen zu können.

Präsident: Widerspruch ist gegen den § 156 nicht erhoben, auch eine besondere Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire also die Annahme des § 156 nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 157, — § 158, — § 159, — § 160. — Ich bemerke, meine Herren, daß der § 159a, der ursprünglich in den Beschlüssen der Kommission stand, jetzt die Nummer 160a bekommen hat.

Ueberall wird das Wort nicht verlangt, eine Abstimmung nicht beantragt; ich konstatire die Annahme der §§ 157, 158, 159 und 160 nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über den § 160a, früher 159a, und ertheile das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, dieser § 160a steht nach Ansicht der verbündeten Regierungen nicht in Konkordanz mit den sämmtlichen übrigen Bestimmungen, die bezüglich der Sachverständigen in der Voruntersuchung gegeben sind. In der Voruntersuchung, überhaupt in dem Verfahren soll der Sachverständige lediglich vom Richter ernannt werden, vom Richter allein zugezogen werden. Das ist ausgesprochen in den bisherigen Paragraphen, in denen davon ausgegangen ist, daß der Sachverständige in dem Vorverfahren lediglich als Gehilfe des Richters fungirt, daß ihn der Richter beizieht zu seiner eigenen Unterstützung, da, wo seine Sachkenntniß, sein, des Richters, Ermessen nicht ausreicht. Weil aber der Sachverständige nur als Gehilfe des Richters hier aufgefaßt ist, darum soll auch die Beiziehung des Sachverständigen lediglich dem Richter überlassen bleiben und weder Staatsanwalt noch Angeschuldigter soll auf diese Beiziehung von Sachverständigen einen Einfluß ausüben. Es hat deshalb — und ich bitte das im Auge zu behalten — auch der Staatsanwalt keine Befugniß, einen Sachverständigen im Vorverfahren zu benennen. Es ist dies ganz dem Richter überlassen; hierdurch wird auch die Unparteilichkeit des Experten durchaus gewahrt. Nun hat Ihre Kommission, meine Herren, mit Rücksicht darauf, daß im Hauptverfahren der Angeschuldigte, wie der Staatsanwalt, berechtigt ist, Experten nach seiner Wahl zu laden, für nöthig erachtet, daß auch im Vorverfahren der Angeschuldigte schon befugt sein soll, Experten beizuziehen zu lassen und respektive selbst beizuziehen. Es soll diesen die Anwesenheit bei den Terminen, bei den Operationen der Experten des Richters gestattet werden nach der Bestimmung dieses § 160a.

An sich würde die Sache vielleicht nicht so viel Bedeutung haben, indem ausgesprochen ist, daß diesen Experten des Angeschuldigten die Theilnahme nur insoweit zu gestatten ist, als die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen dadurch nicht behindert wird. Allein zu vermeiden ist nicht, daß, wenn solche Experten des Angeschuldigten nun beigezogen werden, dadurch eine Differenz zwischen den verschiedenen Sachverständigen bei diesen Operationen im Vorverfahren eintritt. Es gewinnen dadurch die Experten des Angeschuldigten sofort den Charakter von Entlastungsexperten und unbewußt gewinnen die Experten des Richters den entgegengesetzten Charakter, gewissermaßen Belastungsexperten, und möglich — ja, es läßt sich das wohl kaum ausschließen — möglich influirt das auf die Stellung und die Operationen der Experten auch der richterlichen Experten selbst, so daß für dieselben wenigstens der Schein voller Unparteilichkeit dadurch verloren geht.

Die verbündeten Regierungen sind, wie erwähnt, der Ansicht, daß die Bestimmungen des Entwurfs konsequenter durchgeführt sind, indem die Ernennung der Experten im Vorverfahren und ihre Beiziehung blos dem Richter überlassen wird; ich ersuche Sie, meine Herren, daher um Streichung des § 160a.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe); Die Ausführungen des Herrn Geheimrath Hanauer beruhen auf den Anschauungen, wie sie allerdings im rheinisch-französischen Recht und Gesetz üblich und hergebracht sind. Ich gestehe, daß ich beim Beginn der Kommissionsberathungen auch noch auf diesem Standpunkte gestanden habe, wie er denn auch bei der rheinischen Abtheilung des hiesigen Obertribunals nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebung ganz außer Frage ist. Allein dieser Standpunkt ist für die Hauptverhandlung, ohne Widerspruch seitens der verbündeten Regierungen gefunden zu haben, prinzipiell aufgegeben und die Zuziehung der Sachverständigen gerade so behandelt, wie die Vorladung der Zeugen. Ich glaube, diese Sache ist damit materiell ganz richtig geordnet. Es handelt sich allerdings bei den Sachverständigen unmittelbar um die Aufklärung, um die Erleuchtung des Richters. Zu diesem Zwecke soll er sie hören. Der Richter ist ganz gewiß nicht gebunden an das Urtheil der Sachverständigen. Eine gewisse Verschiedenheit besteht also hier gegenüber dem, was von den Zeugenaussagen gilt, obschon man auch da nach der Regel von der freien Beweiswürdigung der Richter sagen kann: was der Zeuge gesagt haben möge, bestimmt mich nicht; ich nehme an, daß der Eine Zeuge, der vielleicht gar nicht beeidigt worden ist, die Wahrheit gesagt hat, und zehn beeidigte Zeugnisse bestimmen nicht meine Ueberzeugung. Also sachlich steht nichtsdestoweniger im Gange der Dinge das Verhältniß der Zeugen auf demselben Boden, wie das der Sachverständigen. Wie gesagt, für die Hauptverhandlung sowohl im Zivil- wie im Strafprozeß haben die verbündeten Regierungen dieses Prinzip nicht bestritten. Es soll nun plötzlich hier eine Ausnahme zur Geltung kommen bei der Einnahme des Augenscheins. Da will man wiederum nicht Sachverständige des Beschuldigten zulassen. Ich, meine Herren, bin aber der Meinung, daß kein Moment in dem Stadium der Kriminaluntersuchung von solcher Wichtigkeit ist, als gerade die Einnahme des Augenscheins.

(Sehr richtig!)

Wenn eine Leiche gefunden ist und nicht in diesem Moment die richtigen Maßregeln ergriffen werden, um zur vollen Erkenntniß der Sache zu kommen, dann ist die betreffende Materie definitiv verloren und zerstört. Warum soll denn nun nicht hier ein Sachverständiger auf Antrag des Beschuldigten, des Verdächtigen zugezogen werden? Daß dabei das Gericht nicht molestirt wird, davor schützt der Schlußsatz des Paragraphen, die Mitwirkung des von der Partei Bezeichneten kann und soll ja niemals den Staatssachverständigen behindern. Davon nun, daß man in einem solchen Falle würde gewissermaßen Parteirollen für die verschiedenen Sachverständigen schaffen, so daß der eine als der Be-, der andere als der Entlastungssachverständige angesehen werde, — davon, meine Herren, kann an sich nicht die Rede sein, jedenfalls würde es im vollsten Maße bei der Hauptverhandlung ebenfalls zutreffen. Bei der Hauptverhandlung kann wenigstens nichts mehr verloren gehen, mag man hier den Privatexperten hören oder nicht. Die Sache steht objektiv fest. Aber an einer Leiche auch nur einen Tag verloren gehen zu lassen, heißt nichts anderes, als später nicht mehr herzustellende Beweismomente zerstören. Dieser Unterschied rechtfertigt denn doch den Beschluß der Kommission in der allerevidentesten Weise. Wenn es sich darum handelt, ob in einer Leiche Vegetabiliengift zu finden sei, so ist dies später gar nicht mehr chemisch nachzuweisen. Auch bei gewissen Todesarten läßt sich nur an der frischen Leiche feststellen, welche Todesursache obgewaltet hat. Und dennoch soll in einer solchen Lage der Privatexperte nicht

gehört werden? Ich bin der Meinung, daß der Reichstag die Bedenken des Herrn Kommissars nicht theilen wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, ich will noch einen Gesichtspunkt hervorheben, den der Herr Kollege Reichensperger nicht hervorgehoben hat, oder ich habe ihn vielleicht überhört, der für die Entscheidung der Kommission in ihrer Majorität maßgebend gewesen ist.

Meine Herren, es ist die Rede in der Kommission von der Oeffentlichkeit der Voruntersuchung gewesen, also von einer Zuziehung der Parteien zu den einzelnen Akten der Voruntersuchung. Das haben wir abgelehnt. Wir haben aber uns dann gesagt, daß wir in gewisser Beschränkung eine Parteiöffentlichkeit in der Voruntersuchung einführen sollen, d. h. daß bei gewissen Akten in der Voruntersuchung die Beiziehung des Staatsanwalts und des Angeschuldigten, beziehentlich seines Vertheidigers, zulässig sei. Wir haben geglaubt, daß das in allen denjenigen Fällen geboten sei, in welchen der betreffende Akt entweder überhaupt nicht oder nicht vollständig in der Hauptverhandlung reproduzirt werden kann. Wir werden später bei dem Zeugenbeweise auf denselben Grundsatz wieder zurückkommen. Diesen Grundsatz anerkennt der § 159 der Regierungsvorlage; er sagt Ihnen ausdrücklich:

> Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Vertheidiger auf ihr Verlangen die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Nun fragen wir weiter: es handelt sich um einen Augenschein unter Zuziehung von Sachverständigen; was soll denn da dem Angeschuldigten und Vertheidiger die Zuziehung nützen, wenn ihnen nicht gleichzeitig die Befugniß eingeräumt wird, Sachverständige zu ernennen, die dieser Erörterung beiwohnen können? Die Majorität der Kommission hat deshalb geglaubt, in voller Konsequenz jenes Satzes des § 159 zu handeln, wenn sie im Falle der Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger nicht blos die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattete, sondern ihnen auch das Recht einräumte, Sachverständige zuzuziehen, welche bei der Expertise zugegen sind. Dazu kommt noch ein Moment. Es handelt sich sehr oft darum, daß die Beobachtung schon von Hause aus von einem sachverständigen Zeugen vorgenommen wird. Denn, meine Herren, das ist schließlich nicht das maßgebende, daß die Sachverständigen auf Grund der festgestellten Wahrnehmungen ein Gutachten abgeben und daß dieses Gutachten auf Grund derselben festgestellten Wahrnehmung angefochten werden kann, sondern das maßgebende ist, daß die Beobachtung von Hause aus eine richtige gewesen ist. Dazu gehört aber ein Sachverständiger, und wenn wir die Zuziehung eines solchen zur Verhandlung dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger nicht gewähren, so ist die ganze Maßregel nur eine halbe. Das ist die Anschauung der Majorität Ihrer Kommission; sie hat geglaubt, in Konsequenz dieses Gedankens zu handeln, indem sie Ihnen die Annahme des § 160a vorschlägt.

Präsident: Die Verlesung des § 160a wird wohl nicht verlangt.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 160a nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 160a ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 161, — § 162, — über die Ueberschrift des vierten Abschnitts, Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, — über § 163, — § 164, — § 165. — Widerspruch wird überall nicht erhoben; ich konstatire die Annahme der §§ 161 bis einschließlich 165, sowie die Genehmigung der Ueberschrift des vierten Abschnitts, Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Ich eröffne die Diskussion über § 165a und über das das dazu gestellte Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Hänel, Eysoldt und Klotz und Genossen Nr. 62 sub b, wobei ich bemerke, daß die Rückwirkung der Annahme des Amendements auf § 126 ausdrücklich vorbehalten ist.

(Vizepräsident Freiherr Schenk von Stauffenberg übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, der vorliegende § 165a hat eine ganz unmittelbare Beziehung auf die Beschlüsse der Kommission oder beziehentlich auf den Vorschlag der Vorlage, die Berufung gegen landgerichtliche Strafurtheile abzuschaffen. Meine Herren, was diese Frage der Abschaffung der Berufung anbetrifft, so werden wir uns keinen Augenblick täuschen, daß hier sowohl die Regierungsvorlage, als auch die Kommissionsbeschlüsse auf ganz schwachen Füßen stehen. Das ist schon formell der Fall. Erinnern Sie sich, daß die Berufung bei der ersten Berathung unserer Kommission eingeführt worden war, daß man erst in der zweiten Berathung zurückging auf die Vorlage der Regierungen. Allein noch mehr auf schwachen Füßen steht diese ganze Frage, wenn wir den ganzen Zusammenhang der Prozeßordnungen ins Auge fassen. Denken Sie sich, daß wir die Berufung in Zivilsachen beibehalten, daß wir sie gegenüber den schöffengerichtlichen Urtheilen einführen, daß wir endlich sogar gegen die Verdikte der Geschwornen dasjenige Mittel — es ist kein eigentliches Rechtsmittel — wieder einführen, welches in der Verwerfung des Verdikts der Geschwornen durch die einstimmige Richterbank liegt. Es ist klar, daß die Herausweisung der Berufung gegen landgerichtliche Strafurtheile in diesem ganzen Zusammenhange etwas überaus auffallendes hat und in der That einem System kaum noch entspricht. Was das schlimmste ist, diese Art der Vereinzelung, in welcher die Abschaffung der Berufung behandelt wird, macht es uns überaus schwer, diese ganze Frage dem Rechtsbewußtsein des Nichtjuristen näher zu führen; sie werden uns immer ausführen: hier schafft ihr die Berufung ab und laßt sie in allen übrigen Fällen bestehen! Meine Herren, es wird überaus schwer sein, diesem langen Gebrauch, wie er einmal in Deutschland bestand, gegenüber vollkommen klar zu legen und zu beweisen, daß die Sache doch vielerlei Gründe für sich habe. Aber selbst die entschiedensten Anhänger der Berufung, meine Herren, sie sind doch in Wahrheit, als sie dafür plaidirten, von einer ganzen Reihe von Voraussetzungen ausgegangen, von denen es sehr zweifelhaft ist, ob sie durch die Kommissionsbeschlüsse nunmehr wirklich erfüllt sind. Ich erinnere Sie, daß die Kommissionsvorschläge jenen ganzen Zwiespalt unseres Verfahrens, der zwischen einer geheimen schriftlichen Voruntersuchung und der Oeffentlichkeit des Hauptverfahrens liegt, einfach haben bestehen lassen, also die besonderen Garantien, die wir für die Gleichberechtigung der Parteien und für die volle Wirksamkeit der Vertheidigung in der Oeffentlichkeit des Verfahrens finden, diese Garantien sind uns nach wie vor in der Hauptsache in der Voruntersuchung versagt. Ja, bedenken Sie noch, daß die Kommission, was die Rechte der sogenannten Parteiöffentlichkeit betrifft, noch nicht soweit gegangen ist in ihren Vorschlägen, als seinerzeit

der preußische Entwurf gegangen ist. Der preußische Entwurf ging weiter, was die Rechte des Angeschuldigten und insbesondere was die Rechte der Vertheidigung in der Voruntersuchung anbetrifft. Meine Herren, einer derartigen Lage gegenüber, glaube ich, werden Sie mir zugestehen, daß die Abschaffung der Berufung, wie sie hier vorgeschlagen ist, ein volles Wasserglas ist, jede Garantie, die sie nehmen oder abschwächen, ist ein Tropfen, der das Glas zum Ueberfließen bringt. Selbst diejenigen, die behaupten und fest überzeugt sind, daß theoretisch alle Gründe für die Abschaffung der Berufung sprechen, sie können sich doch nicht verleugnen, daß vom Standpunkte der Praxis aus die Sache eben ihre schweren Bedenken hat, daß — die Thatsache war für mich frappirend — daß unter meinen näheren Freunden ich unter den Richtern eine große Anzahl von Anhängern für die Abschaffung der Berufung gefunden habe, unter den Rechtsanwälten, unter denjenigen also, die vor allen Dingen die Interessen der Vertheidigung wahrzunehmen haben, nur einzelne Stimmen für die Abschaffung der Berufung gefunden habe. Es ist dies immerhin frappirend und es ist die Pflicht, sage ich, wohl aufzumerken, daß wir nicht über theoretischen Anforderungen an die Güte unseres Prozesses den praktischen Nachdruck rücksichtlich der Vertheidigung des Angeschuldigten aufgeben. Von diesem Standpunkte aus — wir dürfen nichts von den Garantien gegenüber der Abschaffung der Berufung uns abschwächen oder wegdiskutiren lassen, — meine Herren, von diesem Gesichtspunkte aus ist es gewesen, daß ich Ihr Votum, welches die Inkompatibilität der verweisenden und der erkennenden Richter nicht anerkennt, sehr bedauert habe. Hier stehen wir vor einem Punkte, bei diesem § 165a, der meiner Ueberzeugung nach gegenüber der Summe der Bedenken, die für die Abschaffung der Berufung ins Feld geführt werden kann, geradezu von ganz entscheidender Bedeutung ist. Ich selbst, der ich Anhänger der Abschaffung der Berufung bin, sage Ihnen: ohne diesen Paragraphen, wie er hier liegt, ohne den Grundgedanken, wie ihn dieser Paragraph wiedergibt, bin ich nicht im Stande, für die Abschaffung der Berufung zu stimmen. Weil ich dies thue, darum, meine Herren, möchte ich, daß Sie den Grundgedanken, den die Kommission in ihrem Vorschlage ausgesprochen hat, nicht so verklausulirt aussprechen, wie es die Kommissionsfassung thut, sondern daß Sie diesen Grundgedanken zu voller und energischer Geltung bringen. Was ist der Defensionaltermin — so wird die Einrichtung genannt, die hier vorgeschlagen ist — was ist er? Er ist die Garantie dafür, daß der Angeschuldigte an einem bestimmten Termin zu rechter Zeit erfährt, und zwar mit Details erfährt, was er zu erwarten hat; er ist zweitens die Garantie dafür, daß der Angeschuldigte in die Lage gesetzt wird, etwaige mangelhafte Beweismittel für seine Defension nachzuholen und dadurch vor jeder Ueberraschung in der Hauptverhandlung bewahrt zu werden. Was war es denn, was insbesondere von seiten der Rechtsanwaltschaft immer gegen die Abschaffung der Berufung plaidirt wurde? Wir, die wir doch Sachkundige, Rechtsanwälte sind, wir waren zu wiederholten Malen in der Hauptverhandlung überrascht von dem Plaidoyer des Staatsanwalts, von den neu eingeführten Beweismitteln; wir sind dann nicht mehr in der Lage, sofort die Hauptpunkte zu übersehen, die Punkte genau hervorzuheben, auf welche sich alsdann, vielleicht durch eine kleine Schwenkung der Anklage veranlaßt, eine wohl geführte Vertheidigung bei der Beweiserhebung und in dem Schlußplaidoyer stützen müßte. Das ist der Haupteinwand; hiergegen soll Schutz gegeben werden, volle Kenntniß des Angeklagten von seiner Lage, volle Möglichkeit desselben, die nöthigen Beweismittel heranzuschaffen. Meine Herren, wenn das die Aufgabe ist, wenn damit eine ganz scharfe Zäsur in das Verfahren hineingebracht wird, wenn in der That ein höchst wichtiger Termin für den Angeklagten hier gegeben ist, dann, sage ich, hat der Paragraph in der Fassung der Kommission eine Reihe von Abschwächungen erfahren, die ich durch meinen Antrag wieder beseitigt sehen möchte.

Zunächst und an erster Stelle heißt es hier, daß es unter Umständen genügt, — nämlich wenn ein Vertheidiger vorhanden ist, — diesen Vertheidiger unter Gestattung der Akteneinsicht zur Einbringung etwaiger Vertheidigungsanträge aufzufordern. Darin liegt ein doppeltes: daß einmal, wie es scheint, hier die Anklageschrift dem Angeschuldigten gar nicht mitgetheilt wird. Ich habe dies für unmöglich erachtet. Allein ich ersehe aus § 178 Absatz 2, daß in der That die Kommission von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß unter Umständen — ich spreche natürlich nicht von den Fällen, wo eine Anklageschrift überhaupt nicht gemacht ist — die Anklageschrift dem Angeschuldigten nicht mitgetheilt wird, sondern lediglich in die Hände des Vertheidigers übergeht. Ich meine nun hiergegen, daß unter allen Umständen dem Angeschuldigten die Anklageschrift mitgetheilt werden muß. Er muß sich bewußt sein, jetzt geht es dir an Hals und Kragen; er muß erfahren, daß er jetzt an dem kritischen Punkt angelangt ist. Ein derartiger feierlicher Moment soll nicht blos durch eine Insinuation an den Vertheidiger markirt werden, sondern es soll dem Angeklagten das volle Bewußtsein seiner Lage beigebracht werden.

Meine Herren, der zweite Punkt ist der, daß für den Fall, daß ein Vertheidiger gestellt ist, alsdann die Aufforderung, seine Beweismittel zur Geltung zu bringen, nicht an den Angeklagten, sondern lediglich an den Vertheidiger gerichtet wird. Ich glaube, Sie werden mir zugestehen aus den Gründen, die ich vorhin angeführt habe dafür, daß die Anklageschrift unter allen Umständen an den Angeklagten kommen muß, es so auch richtig ist, diese Aufforderung zur Vertheidigung direkt an den Verklagten zu richten. Was der Vertheidiger zu thun hat, das weiß er vortrefflich, aber der Angeklagte ist es, der unter allen Umständen hierüber in Zweifel sein kann und der durch diese Aufforderung, durch die Mittheilung der Anklageschrift außer jedem Zweifel gesetzt werden muß.

Das wichtigste aber für mich ist das dritte Alinea. In diesem wird nämlich gesagt, daß es gestattet sei, anstatt des eigentlichen Defensionaltermins, wie er vorher im ersten und zweiten Alinea gestaltet worden ist, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat, die Aufforderung entsprechend zu beschränken und sogar diese Aufforderung zu unterlassen, wenn unter Mittheilung der Ergebnisse der Voruntersuchung die erforderliche Befragung des Angeschuldigten oder eine entsprechende Aufforderung an den Vertheidiger während der Voruntersuchung erfolgt ist.

Meine Herren, ich behaupte, daß dieses dritte Alinea in der That die ganze Beseitigung des Gedankens des Defensionaltermins in sich schließt, denn das ist ja die Eigenthümlichkeit der Voruntersuchung, daß hier die gesammte Sache aus den Händen des Staatsanwalts genommen ist, daß jetzt der Untersuchungsrichter nach seinem Plan, nach seiner Auffassung der Verhältnisse die Dinge leitet. Erst wenn die Voruntersuchung geschlossen ist, dann kommen die Akten an den Staatsanwalt zurück, und der Staatsanwalt ist es nunmehr, der dieses gesammte Material nach seiner Auffassung gestaltet, der auf Grund seiner Auffassung der Resultate der Voruntersuchung nunmehr die Anklageschrift verfaßt und, wie ich bemerke, zu meiner großen Befriedigung verpflichtet ist, in dieser Anklageschrift seine Auffassung von dem Stand und Gang der Voruntersuchung und also die wesentlichen Ergebnisse seiner Ermittelungen niederzulegen.

Hiergegen aber, so liegt doch auf klarer Hand, muß sich gerade die Vertheidigung richten. Dies, daß der Untersuchungsrichter seine Auffassung von dem Material mittheilt, daß er den Angeklagten in den Stand setzt, über die stattgehabten einzelnen Untersuchungsakte bereits sich zu orientiren, das ist es nicht, was den Angeklagten interessirt, — das vielmehr ist für die Vertheidigung wesentlich, daß man weiß:

welches ist die Auffassung des Staatsanwalts und wie lautet die Anklageschrift? Auf Grund dessen ist erst meiner Ansicht nach der Defensionaltermin sachgemäß zu gestalten. Wenn in den Händen des Angeschuldigten die Anklageschrift ist, und wenn er in Folge dessen die Auffassung des Staatsanwalts kennen gelernt hat, erst dann ist der Moment gekommen, oder vielleicht ist der Moment noch einmal gekommen, ihn zu fragen: welche Beweismittel willst du dagegen einsetzen? glaubst du, daß deine Vertheidigung aus dem bisher aufgehäuften Material in genügender Weise geführt werden kann? Wenn Sie durch eine bloße Benachrichtigung in der Voruntersuchung bereits den Defensionaltermin für erübrigt halten, so halte ich dafür, daß Sie die eigentliche Bedeutung des Defensionaltermins abschwächen und verkehren; er wird interesselos für das ganze Verfahren.

So viel, meine Herren, in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Kommissionsbeschlüssen und in der Absicht, den meiner Ansicht nach glücklichen Gedanken der Kommission schärfer, präziser, ausnahmsloser hinzustellen. Ich glaube, vor einem so wichtigen Abschnitt des Prozesses, wie gegenüber der Abschaffung der Berufung der Defensionaltermin ist, sollten alle kleinlicheren Gesichtspunkte und kleinlicheren Klauseln zurücktreten und das Prinzip desselben klar und bestimmt in dem Gesetze hervortreten. Das will in der Hauptsache mein Antrag. Allerdings aber in einem Punkt geht mein Antrag über die Kommissionsvorschläge weit hinaus, nämlich in dem Punkt, daß mein Vorschlag dem Angeklagten, wenn er verhaftet ist, ein Recht auf Voruntersuchung geben will, so also daß, wenn im Defensionaltermin der verhaftete Angeklagte behauptet, zum Zweck meiner Vertheidigung ist mir die Voruntersuchung nöthig, ihm diese Voruntersuchung nicht abgeschlagen werden kann. Ich glaube, das läßt sich durchaus rechtfertigen. Es ist nichts als eine Konsequenz derjenigen Beschlüsse, die Sie zu § 149 gefaßt haben. Es heißt hier ausdrücklich: wenn der Angeschuldigte erhebliche Gründe geltend macht, so muß ihm die Voruntersuchung gewährt werden. Ich meine nur, das ist ein erheblicher Grund, wenn ein verhafteter Angeklagter die Voruntersuchung fordert im Defensionaltermin. Wir können freilich exzeptionell konstruirte Leute uns vorstellen; wenn wir aber nach den gewöhnlichen und regelmäßigen psychologischen Erfahrungen gehen, so ist es doch gewiß, daß jeder verhaftete Angeschuldigte es in seinem eigensten Interesse findet, so bald als möglich zum Spruch zu kommen. Eine Voruntersuchung also nachträglich wird er niemals beantragen, wenn er nicht wenigstens individuell überzeugt ist, daß er zu seiner Vertheidigung noch anderweitiges Material beibringen kann. Wir können doch unmöglich annehmen, daß etwa der Angeklagte, lediglich um länger in der Voruntersuchungshaft zu sitzen, deshalb einen derartigen Antrag stellt. Nun, meine Herren, ist dies ausgeschlossen, liegt also hierin offenbar nicht eine Tendenz der Verschleppung des Verfahrens, sondern umgekehrt liegt hier offenbar der klare Ausspruch des Angeklagten vor: obgleich ich dadurch meine Haft verlängere, so behaupte ich doch, daß eine Voruntersuchung für meine Vertheidigung nothwendig ist, so sind wir verpflichtet, ihm die Untersuchung zu gewähren. Dies umsomehr, als ja der verhaftete Angeklagte in einer sehr üblen Lage ist gegenüber demjenigen, der sich auf freiem Fuß befindet. Er ist ja mehr gehindert in der freien Bewegung und in der freien Gestaltung seines Entlastungsbeweises, als eben derjenige, der nicht in Haft sitzt. Ich glaube also, wenn jemand, der schon seiner ganzen Lage nach nicht die Möglichkeit besitzt, wie jeder andere, sich sein Vertheidigungsmaterial zu sammeln, selbst unter dem Präjudiz der Verlängerung seiner Haft die Voruntersuchung fordert, dann ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß sie ihm gewährt werde; wenn nicht eine Sache der objektiven Gerechtigkeit, was in den meisten Fällen der Fall sein wird, zum mindesten eine Forderung jener subjektiven Gerechtigkeit, die auch im Innern des Angeklagten gefühlt werden soll. Ich schlage Ihnen also vor, wenn der Angeklagte verhaftet ist, demselben ein Recht auf Eröffnung der Voruntersuchung zu geben, falls er dieselbe im Defensionaltermin beantragt.

Das, meine Herren, ist der Antrag, wie ich ihn mit meinen Freunden gestellt habe. Ich empfehle denselben zur Annahme.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, ich freue mich, daß der Herr Vorredner wenigstens auf dem Boden der Abschaffung der Berufung für das landgerichtliche Verfahren steht, wenn ich auch nicht die Konsequenzen als entsprechend erachten kann, die er aus dem bloßen Nichtvorhandensein einer Berufung bezüglich dieses § 165a zieht. Die Kommission hat durch den sogenannten Defensionaltermin, den sie in § 165a eingeführt hat — die verbündeten Regierungen sind ja in dieser Beziehung gefolgt — dem Gesichtspunkte Rechnung tragen wollen, der geltend gemacht wird gegen Abschaffung der Berufung, d. h. zu Gunsten der Berufung, daß der Angeschuldigte nicht hinreichend informirt über das, was gegen ihn vorgebracht werde, in das Hauptverfahren eintrete. Außer diesem einen Gesichtspunkte wird noch gegen Abschaffung der Berufung und für die Beibehaltung derselben Gewicht gelegt auf die Zusammensetzung des Gerichts und die Hauptverhandlung vor demselben. In dieser Beziehung ist ja eine wesentliche Aenderung dem bisherigen Stande gegenüber dadurch eingetreten, daß nicht 3, sondern 5 Richter erkennen, und von diesen 5 4 nöthig sind, wenn zu Ungunsten des Beschuldigten bezüglich der Schuldfrage erkannt werden soll. Wenn Sie einmal in einer derartigen Einrichtung für die Hauptverhandlung, abgesehen von der Bestimmung über Vertheidigung u. s. w. hinreichende Garantien gegeben finden, um diesem Gerichte die Aburtheilung gerade so definitiv zu überlassen, wie sie es bisher unbeanstandet und nach den Kommissionsbeschlüssen auch fortan noch den Schwurgerichten überlassen, dann, meine Herren, wird bloß die eine Rücksicht in Betracht kommen: genügt der § 165a, um den beanstandeten Mangel einer entsprechenden Information auf seiten des Angeschuldigten zu heben?

Ich habe diese beiden Gesichtspunkte, aus denen man die Abschaffung der Berufung ansieht, hervorgehoben, um dem Herrn Vorredner gegenüber behaupten zu dürfen: wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat, so liegt bezüglich der weiteren Garantien des Verfahrens, die in dem Stadium zwischen Voruntersuchung und Hauptverhandlung in Frage kommen, die Sache nunmehr — abgesehen von dem § 165a — ganz genau so wie bisher in dem schwurgerichtlichen Verfahren. Sie hatten nach der Gesetzgebung der meisten einzelnen Bundesstaaten, wenn die Voruntersuchung abgeschlossen war, keinerlei Defensionaltermine im Sinne des § 165a, sondern die Sache konnte ohne solche sofort in das Hauptverfahren eintreten. Es kann sich nach diesem Gesichtspunkte deshalb nur fragen, wie schon erwähnt: bietet das Hauptverfahren vor den Landgerichten mit der Fünfrichterbesetzung gleichwerthe Garantien, wie das Hauptverfahren vor den Geschwornen? Diese Frage ist aber erledigt, wenn man nur überhaupt einräumt, daß die Besetzung von fünf Richtern mit dem angegebenen Stimmenverhältnisse an sich genügen kann, um die Berufung beseitigt sein zu lassen. Ihre Kommission ist von der vorbezeichneten Anschauung ausgegangen und hat für den Fall einer Voruntersuchung — wobei vorausgesetzt wird, daß, wie das Gesetz ausdrücklich in § 123 und 158 vorschreibt, dem Angeschuldigten im Laufe der Voruntersuchung der Gegenstand der Anschuldigung, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsmomente vollständig bekannt gegeben sind —, und wenn

bereits in der Voruntersuchung der Angeschuldigte gerade so befragt worden war, wie er nach § 165a, wenn keine Voruntersuchung stattfand, befragt werden soll — beschlossen, daß dann ein nochmaliger Defensionaltermin zessire. Ich glaube, meine Herren, diese Bestimmungen müßten als ganz sachgemäß betrachtet werden, und es müßte der für den Angeschuldigten erforderlichen Vorbereitung und dem Wesen der Voruntersuchung überhaupt mehr entsprechen, wenn der Umfang derselben so erschöpfend wie möglich ist, wenn also diese Befragung des Angeschuldigten, was er gegen Eröffnung des Hauptverfahrens einzuwenden, ob er noch Ergänzungen zu beantragen habe und dergleichen, noch im Laufe der Voruntersuchung geschieht und nicht erst nachher, wenn die Voruntersuchung geschlossen ist. Hat keine Voruntersuchung stattgefunden, dann stimmt ja der Antrag, den der Herr Abgeordnete Dr. Hänel stellt, im wesentlichen, abgesehen von dem einen bereits hervorgehobenen Punkte der Verhaftung, ganz überein mit dem bisherigen § 165a. Ein Hauptunterschied besteht für den Fall der Verhaftung des Angeschuldigten, hier soll nach dem Amendement unter allen Umständen dem Antrage auf Eröffnung der Voruntersuchung stattgegeben werden. Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel fühlt, daß mit dieser Bestimmung ein gewisser Widerspruch gegeben erscheint mit der bereits beschlossenen Bestimmung zu § 149 Absatz 2 Nr. 2, wo die Voruntersuchung nur dann für geboten erklärt wird, wenn der Angeschuldigte erhebliche Gründe dafür geltend macht. Dort soll das Gericht nach seinem Ermessen entscheiden dürfen, einerlei ob der Beschuldigte verhaftet ist oder nicht. Nun soll aber, wenn er verhaftet ist, dieses Ermessen des Gerichts nicht mehr stattfinden, das bloße Verhaftetsein soll schon die Voruntersuchung obligatorisch machen. Nun muß man doch fragen: ja, liegt denn in der Verhaftung allein ein erheblicher Grund für die Voruntersuchung, welche doch nach dem bereits beschlossenen Paragraphen nur den ausgesprochenen Zweck haben soll, die Sache so klar zu stellen, daß entschieden werden kann, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei? Was hat mit dieser Frage die Verhaftung zu thun? In Folge der Verhaftung, die wegen Fluchtgefahr oder wegen Kollusion oder wegen Kollusionsgefahr, weil der Betreffende zu kollusiren versucht hat, eintritt, soll nun der Verhaftete das Recht haben, unbedingt eine Voruntersuchung zu fordern, während das Gericht möglicherweise einen Zweck der Voruntersuchung hier überhaupt gar nicht mehr gegeben erachtet? Wenn das Gericht in den sonstigen Fällen darauf angewiesen ist, die Erheblichkeit der Gründe zu prüfen, ob die Voruntersuchung nach der Tendenz einer solchen stattfinden soll, dann darf das Gericht durch die bloße Verhaftung des Angeschuldigten, die möglicherweise erst am Schlusse eines langen Ermittlungsverfahrens eintritt, durch welches die ganze Sachlage schon klar gestellt ist, nicht veranlaßt oder gar für obligirt erklärt werden, nunmehr eine Voruntersuchung anzuordnen. Wenn der Gedanke, der diesem neuen Absatze zu Grunde liegt, konsequent verfolgt werden würde oder könnte, dann müßte man auf Grund der Verhaftung nicht blos die Eröffnung der Voruntersuchung, sondern ebenso auch die Ergänzung der Voruntersuchung und die Vornahme einzelner Beweiserhebungen für obligatorisch erklären, wenn sie beantragt wird von dem Verhafteten. Ich hätte deshalb, meine Herren, den dringenden Wunsch an Sie, daß Sie es bei den Bestimmungen des § 165a Ihrer Kommission belassen möchten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Ich werde nur wenige Worte zu sagen haben. Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel aussprechen, obschon ich meinerseits tief bedaure, daß die Berufung nicht überall in dem Gesetzentwurf verwirklicht worden ist. Ich gehöre nicht zu den Rechtsanwälten, sondern bin seit 40 Jahren und mehr Richter und habe so die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Berufung gewonnen. Die altpreußischen Richter, die, wie es scheint, ihrer Mehrzahl nach gegen die Berufung sind, haben wohl ihre relativ guten Gründe dafür in der Thatsache, daß diese altpreußische Einrichtung der Berufung, wie ich selbst vielfach in der Praxis erkennen mußte, eine sehr mangelhafte ist.

(Sehr richtig!)

Allein, meine Herren, wenn ich nun im allgemeinen für jede sachgemäße Erweiterung der Voruntersuchung bin, so lange die Berufung nicht wiederhergestellt und für alle Straffälle generalisirt ist, dann bin ich doch der Meinung, daß dieser Voruntersuchung nicht noch ein anderer und weiterer Spielraum gegeben werden muß, als er in dem Kommissionsvorschlage vorliegt. Die Kommission hat ja schon desfalls viel gutes und vortreffliches beigebracht, um die fehlende Berufung theilweise zu ersetzen, aber einen vollen Ersatz kann man einmal nicht dafür bieten; das wird erst klar werden, wenn wir bei § 298 auf die Materie der Berufung selbst eingehen.

Ich bin der Meinung, daß das Defensionalstadium, welches in den Entwurf hineingebracht worden ist, alle berechtigten und nothwendigen Forderungen, die in der Regel gestellt werden müssen, vollständig deckt. Das Gericht ist berufen, zu prüfen, ob erhebliche Gründe vorliegen, eine Voruntersuchung einleiten zu lassen, — und ich kann nicht anders sagen, als daß man von gesetzeswegen ein anderes nicht hinstellen kann, — daß es in die diskretionäre Beurtheilung des Gerichts in dem einzelnen Falle gelegt sein muß, ob eine Voruntersuchung nothwendig ist. Für den Fall, daß ein Vertheidiger gestellt ist, bin ich auch der Meinung, daß derselbe als ausreichend instruirt erachtet werden kann, um die Interessen des Beschuldigten zu vertreten, besonders nachdem wir beschlossen haben, daß die Unterredung des Beschuldigten mit ihm in Abwesenheit von Gerichtsmitgliedern oder dem Personal der Arrestverwaltung stattfinden soll. Aber für jeden Verhafteten, Beschuldigten als solchen, ein besonderes Recht zu statuiren, unbedingt und ohne daß das Gericht erhebliche Gründe für die Voruntersuchung als vorliegend erachtet, diese Voruntersuchung fordern zu dürfen, das kann ich meinerseits nicht für gerechtfertigt anerkennen. Der Verhaftete kann ein einfacher Vagabond sein; es können, wie der Herr Geheimrath Hanauer angeführt hat, ganz andere Gründe die Verhaftung rechtfertigen, als solche, welche die Vertheidigung erschweren. In diesem Falle aber kategorisch zu sagen: weil der Mensch verhaftet ist, muß eine förmliche Voruntersuchung platzgreifen, das ist meines Erachtens nicht gerechtfertigt. Es führt auch in den meisten Fällen gar nicht einmal zu den Zielen, die der Herr Abgeordnete Hänel und seine Freunde vertreten; denn diese Voruntersuchung kann sofort wieder geschlossen werden, wenn der Untersuchungsrichter meint, das Material, um seinen Bericht vor der Rathskammer zu erstatten, sei ausreichend da. Der Verhaftete kann ja unter Umständen als beschwert oder behindert erachtet werden hinsichtlich der Vorbereitung zu seiner Vertheidigung, aber absolut und regelmäßig nothwendig ist das nicht. Es ist dann gesagt worden, der Verhaftete werde doch nicht muthwillig seine Haft dadurch verlängern wollen, daß er die Voruntersuchung beantragt. Allein, meine Herren, das ist doch eine ganz willkürlich hingestellte Anschauung. Ein Verhafteter, der vor sich das Zuchthaus sieht, wird doch wahrscheinlich lieber in Haft bleiben, als ins Zuchthaus wandern. Darum, meine ich, sollten wir uns auf solche Vorschläge, wie sie im Amendement vorliegen, nicht einlassen. Wir müssen festhalten daran, daß normal ein Beschuldigter in dem Stadium, welches der Voruntersuchung vorhergeht, nach den vorhergehenden Paragraphen regelmäßig nur 8 Tage soll in Haft gehalten werden; wenn

diese Verhaftung länger dauern soll, dann muß das Gericht ausdrücklich seine Zustimmung geben, — diese Haft endlich über das Maximum von 4 Wochen nicht ausgedehnt werden. Ich bin der Meinung, daß damit von gesetzeswegen das Erforderliche geschehen ist, um die Interessen des Beschuldigten zu wahren.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat zu seinem Antrag den formellen Zusatz gemacht, daß in Absatz 4 desselben hinter den Worten „des Gerichts" in Klammern beigesetzt werde „(§ 10)".

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter **Becker**: Wenn auch nicht zu leugnen ist, meine Herren, daß die Bestimmung dieses Paragraphen mit der Berufungsfrage einigermaßen in Verbindung steht, so dürfte es doch zu früh sein, die Gründe für und gegen die Berufung heute schon mit der Voreingenommenheit zu besprechen, wie sie der erste Herr Redner heute kundgegeben hat. Ich beschränke mich darauf zunächst, meinen Dissens dahin zu konstatiren, daß ich, wie fast die ganze Justizkommission, den Grund, der aus der Zulassung der Berufung im Zivilprozesse auf die Nothwendigkeit der Berufung im Strafprozesse einen Schluß wagt, als völlig unzutreffend verwerfe und die desfallsigen Gründe in dem Berichte ausführlich hervorgehoben habe. Ich beschränke mich ferner auf den bloßen Widerspruch dagegen, daß die Möglichkeit, den Spruch der Geschwornen mit Einstimmigkeit des Gerichts zu verwerfen, aufgefaßt werden solle als eine Berufung in Schwurgerichtssachen. Den Widerspruch anlangend zwischen der Zulassung einer Berufung in Schöffengerichtssachen und dem Wegfall derselben in Strafkammersachen, so geben die Protokolle ausführlich Auskunft darüber, daß derselbe nur daher entstanden ist, daß wir die höchste Garantie für den Wegfall der Berufung fanden, die wir schon in der Vorlage der verbündeten Regierungen gefunden haben, und der die Kommission beigetreten ist: daß nämlich nur mit vier Richtern gegen einen auf schuldig erkannt werden kann, in entsprechender Weise bei den Schöffengerichten nicht erreichen konnten. Unsere hier auf Einstimmigkeit des Schuldspruchs gerichtete Forderung stieß sowohl bei den verbündeten Regierungen als innerhalb der Kommission auf so entschiedenen Widerspruch, daß nichts anderes übrig blieb, als hier die einfache Majorität von zwei Stimmen gegen eine anzunehmen. Damit war aber selbst für die prinzipiellen Feinde der Berufung hier die Nothwendigkeit einer weiteren Rechtshilfe gegeben, denn in einem solchen Spruche, der möglicherweise auch von zwei Schöffen gegen den Richter erwirkt sein konnte, liegt allzuwenig Rechtsschutz für den Angeklagten wie für den Verletzten und für den Staat.

Das Verhältniß dieses Paragraphen zur Berufung haben wir auch nicht in der entscheidenden Bedeutung aufgefaßt, wie solche ihm der erste Redner beigelegt hat. Mehr, weit mehr Schutz liegt für uns in der von uns beschlossenen und von den verbündeten Regierungen akzeptirten Mittheilung der Anklageschrift an den Angeklagten, die ihm zugleich in der Hauptverhandlung die Möglichkeit und das Recht gibt, zu sagen: von dem heute Vorgebrachten bin ich nicht benachrichtigt worden, in dieser Beziehung konnte ich mich auf meine Vertheidigung nicht vorbereiten; daher verlange ich die Aussetzung des Verfahrens. Das war ein viel wesentlicherer Schutz unseres Erachtens, als der hier gegeben wird; aber wir konnten diesen Schutz nicht in dem vollen Maße erreichen, wie ich wenigstens es wünschte. Das unbedingte Recht auf Aussetzung haben wir nur da erreicht, wo durch neue Umstände oder neue Beweismittel im Hauptverfahren sich die Sache zu Ungunsten des Angeklagten so gestaltet, daß möglicherweise auch auf ein schwereres Delikt oder ein schweres qualifizirtes Delikt wie das im Verweisungsbeschluß angegebene erkannt werden kann.

(Hört, hört!)

Der weitere Antrag, den ich stellte, daß dem Angeklagten auch dann, wenn die Hauptverhandlung nur ein neues, ihn belastendes Moment ergibt, von dem er glaubhaft zu machen weiß, daß es ihm, da er nicht darauf vorbereitet gewesen sei, die Möglichkeit einer neuen Vertheidigung eröffnet, das Recht zustehen soll auf Aussetzung, ist von der Mehrheit der Kommission und den verbündeten Regierungen abgelehnt worden.

(Hört, hört!)

Wir haben hierfür einen Ersatz in der Bestimmung dieses Paragraphen, wonach der Angeschuldigte in Betreff seiner Vertheidigung gehört werden soll in der Zeit, wo die Hauptverhandlung noch nicht eröffnet ist. Es kam außerdem hinzu, daß in der Hauptverhandlung dem Angeklagten, welcher nicht das unbedingte Recht hat, Aussetzungen zu verlangen, nicht zugemuthet werden kann, in der Verfassung, in welcher er sich in der Regel in der Hauptverhandlung befinden wird, alles genau zu überlegen, was für seine Vertheidigung dienen mag. Es mag genügen, daß der Angeschuldigte vor Eröffnung der Hauptverhandlung von allen Belastungsmomenten benachrichtigt wird und Gelegenheit erhält, der gerichtlichen Prüfung zu unterstellen: ob nicht in bestimmter von ihm zu bezeichnender Richtung der Vertheidigungsbeweis zu erweitern sei, oder wenn das Vorverfahren und die Anklageschrift so mangelhaft sind, daß er selber nicht weiß, was die Hauptverhandlung im einzelnen an Belastung etwa erbringen kann, ob nicht zur bessern Uebersicht und Vorbereitung seiner Vertheidigung eine Voruntersuchung zu veranlassen sei, oder endlich, ob nicht aus besondern Gründen die Verweisung zur Hauptverhandlung abzulehnen sei. Dem entspricht nun meines Erachtens der § 165a vollständig, auch in der Fassung, die ihm die Kommission gegeben und wie sie vom Herrn Abgeordneten Reichensperger vertheidigt worden ist.

Der Ausstellungen, die vom ersten Herrn Redner dagegen gemacht worden sind, sind vier, zwei von ihnen halte ich für verhältnißmäßig wenig erheblich. Die eine ist, daß auch dann, wenn der Angeklagte mit einem Vertheidiger versehen ist, er selbst direkt aufgefordert werden soll, daß es nicht genügen soll den Vertheidiger, welchem das gesammte Aktenmaterial durch Einsicht der Akten zu Gebote gestellt wird, zu Vertheidigungsanträgen aufzufordern. Wir wünschten dies, um einer durch die Frist allein nothwendig gebotenen Verzögerung der Hauptverhandlung vorzubeugen. Wir haben geglaubt, daß hier der Vertheidiger für den Angeklagten besser sorgen könne, wie es der Angeklagte selbst regelmäßig im Stande sein würde. Ein Punkt, auf den wir Gewicht legen, ist das aber nicht. Es steht der angeführten praktischen Erwägung einerseits die praktische Erwägung andererseits gegenüber, daß der Vertheidiger doch den Angeklagten selbst befragen muß.

Aehnlich verhält es sich mit der zweiten Ausstellung, welche bezweckt, daß auch dann, wenn dem Angeschuldigten in der Voruntersuchung bereits alle einzelnen Belastungsmomente mitgetheilt und er nach seinen Vertheidigungsanträgen gefragt worden ist, die entsprechende Aufforderung unter Mittheilung der Anklageschrift wiederholt werden soll. In Oldenburg, meiner Heimat, hat der Vertheidigungstermin selten die Wirkung gehabt, direkt zu einem erheblichen Resultate zu führen. Er ist in der Regel dahin ausgefallen, daß der Angeklagte sagte, ich habe nichts weiter vorzubringen, und dies ist um deswillen der Fall gewesen, weil die Nothwendigkeit dieses Vertheidigungstermins und die dadurch hervorgerufene Verweitläufigung des Verfahrens bei vorhandener Voruntersuchung den Untersuchungsrichter veranlaßt hat, jedesmal schon am Schlusse der Voruntersuchung das Mate-

rial dem Angeklagten vollständig vorzulegen und ihn nach seiner Vertheidigung zu fragen. Dadurch wurde die äußerlich gar nicht hervortretende Bedeutung des Vertheidigungstermins vielleicht indirekt die bedeutendste, indem sie hier den Untersuchungsrichter zwang, persönlich im Verkehr mit dem Angeklagten das einzelne mit ihm zu durchsprechen und für seine Vertheidigung zu sorgen, damit später keine Weiterung entstehe. Diese praktische Erfahrung sprach dafür, dasselbe Mittel auch hier zu geben. Sie wird abgeschwächt vielleicht durch den Antrag Hänel, soweit dieser die Ausnahme: wenn im Vorverfahren bereits das Vertheidigungsverfahren erschöpft ist, streichen will. Es kann dies möglicherweise dahin führen, den Untersuchungsrichter die Aufforderung zu Vertheidigungsanträgen nicht mit der Sorgfalt wahrnehmen zu lassen, wie dies bei uns geschieht. Auf der anderen Seite muß ich anerkennen, was vom ersten Herrn Redner hervorgehoben wurde, daß es ja möglich ist, daß die Anklageschrift einen über das Material der Voruntersuchung hinausreichenden Stoff enthält, der ihm zu neuer Vorbereitung der Vertheidigung Veranlassung geben kann. Praktisch wird das selten der Fall sein, theoretisch muß ich es anerkennen; ich muß daher anerkennen, daß auch hier praktische Bewegungsgründe sich gegenüberstehen, und die Entscheidung überlassen. Ich lege auf diese Ausstellung nicht viel Gewicht.

Nun komme ich zu dem dritten Differenzpunkt. Der Antrag Hänel verlangt, wenn der Angeklagte verhaftet ist, so müsse seinem Antrage auf Eröffnung der Voruntersuchung stattgegeben werden. Der Antrag ist zweimal in der Kommission speziell berathen und abgelehnt, weil wir uns sagten: wir können eine Nothwendigkeit des Zusammenhanges zwischen Verhaftung und Voruntersuchung in der Weise, daß der Verhaftete ohne Angabe eines Grundes sollte die Voruntersuchung verlangen können, nicht finden. Der Verhaftete kann, wenn er Gründe hat, die Voruntersuchung zu beantragen, dieselben dem Richter vortragen. Das richterliche Ermessen wird sie ebenso gut würdigen, wie wenn er nicht verhaftet ist und wird auch den Umstand, daß er während seiner Verhaftung vielleicht für seine Vertheidigung in vollen Maße zu sorgen nicht in der Lage war, zu würdigen wissen. Aber ohne weiteres ihm das Recht zu geben, zu sagen: ich will Voruntersuchung haben, obgleich ich gar keine Gründe habe, schien uns doch der Sache nicht entsprechend.

Ich komme zu dem letzten Punkte; er betrifft die Frage: Wann soll der Beschluß, den das Gericht über die Anträge des Angeklagten auf Voruntersuchung, auf Erhebung einzelner Beweismittel, auf Einstellung des Verfahrens gefaßt hat, mit der Beschwerde angefochten werden können. Dies ist bereits in unserem Gesetz früher regulirt in dem § 10 und in den §§ 150, 150a bis d, so daß hier nur eine Hinweisung auf das frühere angemessen sein kann. Jetzt werden diese Fälle in dem Antrage Hänel nicht blos zum Theil widerholt, was schon unnöthig erscheint, sondern auch geändert, einmal dadurch, daß die örtliche Zuständigkeit hier nicht unterschieden wird von der Zuständigkeit überhaupt, bis auf die jetzt wieder hinzugesetzte Klammer, die aber immer einen mangelhaften Auslegungsgrund bietet, und zweitens dadurch daß der Antrag Hänel in einem Punkte über unsere Anträge weit hinausgeht. Er will nämlich die Beschwerde an das höhere Gericht auch dann geben, wenn das Landgericht den Antrag auf Vornahme einzelner Beweishandlungen abgelehnt hat, obwohl es sich in diesem Falle, ebenso wie in dem Falle, wo die sachliche Zuständigkeit des Gerichts in Frage steht, nicht um eine Gefährdung der Vertheidigung überhaupt, sondern nur um eine durch die Verweisung in die Hauptverhandlung etwa bewirkte Verzögerung handelt. Der Angeklagte kann schwerlich hier durch die Verweisung einen großen Nachtheil erlangen, keinen Nachtheil, der so groß wäre, daß er uns berechtigte, hier noch wieder durch die Beschwerde im Vorverfahren eine neue Instanz den vielen Instanzen, die wir schon haben, hinzuzufügen.

Ich bitte Sie daher, diesen Schlußsatz des Antrags Hänel abzulehnen und statt dessen die beiden Schlußsätze unseres § 150a beizubehalten, bitte ferner, den Antrag, betreffend das Recht des Verhafteten, abzulehnen und im übrigen entweder bei den Kommissionsbeschlüssen zu verbleiben, oder, wenn Sie in den Kommissionsbeschlüssen, dem Antrage der Herren Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen entsprechend, den Absatz 2 und 3 streichen wollen, den Absatz 1, der dann anders redigirt werden muß, in der Redaktion des Antrags Hänel anzunehmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Da aber ohnedies sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat, so kann ich die Diskussion schließen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über § 165a.

Zu demselben liegt vor das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Hänel, Klotz, Eysoldt und Genossen Nr. 62 der Drucksachen sub b. Ich werde zuerst abstimmen lassen über das genannte Amendement. Für den Fall, daß es angenommen wird, werden, wie bereits erwähnt worden ist, in dem § 126 Absatz 3 im ersten und zweiten Satze die am Schlusse des Amendements bezeichneten Worte in selbstverständlicher Konsequenz wegfallen. Wird das Amendement abgelehnt, so werde ich abstimmen lassen über die Vorschläge der Kommission. — Gegen diese Fragestellung erhebt sich keine Erinnerung; ich werde danach verfahren.

Ich bitte zunächst, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den § 165a zu fassen wie folgt:

Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen, oder ob er eine Ergänzung der stattgefundenen Voruntersuchung beantragen, oder ob er Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

Ist der Angeklagte verhaftet, so muß seinem Antrage auf Eröffnung der Voruntersuchung stattgegeben werden.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur mittels sofortiger Beschwerde dann statt, wenn der von dem Angeschuldigten erhobene Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts (§ 10) verworfen, oder der Antrag desselben auf Eröffnung der Voruntersuchung, oder auf Vornahme einzelner Beweiserhebungen abgelehnt worden ist.

Auf die vor dem Schöffengerichte zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Zur Geschäftsordnung gebe ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich wollte den Herrn Vorsitzenden fragen, ob er, wenn nicht etwa ein Widerspruch aus dem Hause sich erheben sollte, mir nicht erlauben würde, in Bezug auf die Abstimmung jetzt noch einen Antrag zu stellen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ja, meine Herren, ich habe schon konstatirt, daß gegen die vorgeschlagene Abstimmung eine Erinnerung nicht gemacht worden sei, und wir sind bereits in der Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Deswegen ist eben meine Anfrage dahin gegangen, ob der Herr Präsident nicht konstatiren will, daß aus dem Hause ein Widerspruch gegen meinen Antrag sich nicht erhebt. Ich möchte dann bitten — nicht zu der Abstimmung, in deren Mitte wir sind, sondern für den Fall der Ablehnung des Antrags des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel eine getrennte Abstimmung über den § 165a stattfinden zu lassen. Ich bitte um die Nachsicht des Hauses wegen der verspäteten Stellung des Antrags.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte zuvörderst um nähere Bezeichnung, in welcher Weise getrennt abgestimmt werden soll.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich würde um besondere Abstimmung bitten: erstens über den zweiten Absatz und sodann über folgende Worte des dritten Absatzes:

„und ist dieselbe zu unterlassen" u. s. w. bis zum Schluß des Absatzes.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Meine Herren, ich möchte zunächst konstatiren, ob aus der Mitte des Hauses Widerspruch dagegen erfolgt, daß in diesem jetzt allerdings verspäteten Augenblicke noch der eben gehörte Antrag auf Trennung zugelassen wird. — Es erhebt sich von keiner Seite ein Widerspruch; ich werde also für den Fall der Ablehnung des Antrags der Herren Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen nach der vom Herrn Abgeordneten Dr. Lasker gegebenen Anregung bei § 165a der Kommissionsvorlage getrennt abstimmen lassen zuerst über den Absatz 1, dann über den Absatz 2, dann bezüglich des Absatz 3 in positiver Weise über die Aufrechthaltung der Worte, beginnend mit „und ist dieselbe zu unterlassen" u. s. w. bis zum Schlusse des Absatzes; sodann über den ersten Theil des Absatz 3 und endlich über den beiden letzten Absätze zusammen.

Hiergegen erhebt sich ein Widerspruch nicht; die Abstimmung findet in der Weise statt.

Das Amendement ist bereits verlesen; eine nochmalige Verlesung wird wohl vom Hause nicht verlangt.

(Zustimmung.)

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Hänel, Klotz und Eysoldt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über den § 165a, und zwar zunächst über Absatz 1 des Paragraphen. Eine Verlesung wird wohl nicht verlangt. — Ich bitte diejenigen Herren, welche den Absatz 1 des § 165a nach den Kommissionsbeschlüssen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Absatz 1 des § 165a ist angenommen.

Nunmehr bitte ich den zweiten Absatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Ist ein Vertheidiger vorhanden, so genügt es, diesen, unter Gestattung der Akteneinsicht, zur Einbringung etwaiger Vertheidigungsanträge aufzufordern.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den zweiten Absatz des § 165a annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der zweite Absatz ist abgelehnt.

Wir gehen nunmehr über zum Absatz 3; ich bitte den Herrn Schriftführer, denjenigen Theil des Absatzes 3 zu verlesen, dessen Streichung beantragt ist.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

und ist dieselbe zu unterlassen, wenn unter Mittheilung der Ergebnisse der Voruntersuchung die erforderliche Befragung des Angeschuldigten oder eine entsprechende Aufforderung an den Vertheidiger während der Voruntersuchung erfolgt ist.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche die eben verlesenen Worte für den Fall der Annahme des Absatzes 3 aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind nicht aufrecht erhalten.

Ich werde nunmehr abstimmen lassen über den Absatz 3, wie er jetzt lautet. Ich bitte denselben zu verlesen:

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Soden**:

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Absatz 3 in dieser Fassung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Absatz 3 ist so angenommen.

Wir kommen nun zu den Absätzen 4 und 5, deren Verlesung uns wohl erlassen wird.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die Absätze 4 und 5 der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; sie sind angenommen.

Ich werde nun über den § 165a, wie er sich nach den Detailabstimmungen ergeben hat, abstimmen lassen. Wird eine Verlesung desselben verlangt?

(Nein!)

Das Haus verzichtet auf die Verlesung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 165a, wie er sich nach den Detailabstimmungen herausgestellt hat, im ganzen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 165a ist angenommen.

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, für den Fall der Annahme meines Antrags waren noch in § 126 Absatz 3

a) im ersten Satze die Worte:

„oder wenn eine solche Aufforderung nicht stattfindet, sobald die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist"

und

b) im zweiten Satze die Worte:

„oder wenn diese Aufforderung nicht stattfindet, nach der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses"

zu streichen. Mein Antrag zu § 165a ist nun zwar abgelehnt, es ist indessen nach den soeben gefaßten Beschlüssen des Hauses unter allen Umständen eine Aufforderung nothwendig; also bleibt dieser Theil meines Antrags, der zu 126 noch nicht erledigt war, aufrecht erhalten, und die Konsequenz der Beschlüsse des Hauses fordert den Wegfall der von mir bezeichneten Worte.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Antragsteller hat vollkommen Recht. Nach den zum § 165a gefaßten Beschlüssen würde der Wegfall der betreffenden Worte im § 166 Absatz 3 als selbstständige Konsequenz sich ergeben. — Eine Abstimmung wird darüber nicht gefordert; ich konstatire, daß gegen den Wegfall von keiner Seite Widerspruch erfolgt ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 166, — 167, — 167a, — 167aa, — 167b, — 168, — 169, — 170. — Ueber diese Paragraphen wird eine gesonderte Abstimmung und Diskussion nicht gewünscht; sie gelten als vom hohen Hause angenommen.

Zu § 171 möchte ich konstatiren, wenn Widerspruch nicht erfolgt, daß dieser Paragraph wegfällt. — Auch hier erhebt sich ein Widerspruch nicht.

§ 172, — 173, — 174, — 175. — Auch bezüglich dieser Paragraphen wird eine gesonderte Abstimmung und Diskussion nicht verlangt; sie gelten als angenommen.

Wir kommen zum fünften Abschnitt, Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Zunächst möchte ich konstatiren, ob gegen die Ueberschrift eine Einwendung gemacht wird. — Das ist nicht der Fall, sie gilt als genehmigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 176, — 177, — 178, — 179, — 180, — 181, — 182, — 183, — 184, — 185, — 186, — 187, — 188. — Bezüglich dieser sämmtlichen Paragraphen wird eine gesonderte Abstimmung und Diskussion nicht gewünscht; ich erkläre sie als vom hohen Hause angenommen.

Wir kommen zum sechsten Abschnitt, Hauptverhandlung.

Ich möchte zunächst konstatiren, daß gegen die Ueberschrift dieses Abschnitts eine Erinnerung nicht erhoben wird.

Ich eröffne die Diskussion über § 189, — 190, — 191, — 192, — 193, — 194, — 195, — 196, — 197, — 198, — 199, — 200. — Bezüglich dieser sämmtlichen Paragraphen wird eine gesonderte Abstimmung und Diskussion nicht verlangt; sie gelten als vom hohen Hause angenommen.

§ 201, — 202, — 203, — 204, — 204a, — 205, — 206. — Bezüglich dieser sämmtlichen Paragraphen wird eine gesonderte Abstimmung und Diskussion nicht verlangt; sie gelten als vom hohen Hause angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 207.

Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheimrath Hanauer.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, der § 207 hat nach dem Entwurf dahin gelautet, daß den Umfang der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung das Gericht allein bestimmt, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Ihre Kommission, meine Herren, hat geglaubt, eine der Garantien, die wegen Wegfalls der Berufung gegeben werden müssen, darin zu suchen und zu finden, daß sie hier beschlossen hat, es solle dieses unbedingte Ermessen des Gerichts nicht platzgreifen, sondern das Gericht müsse sämmtliche Beweismittel, die produzirt werden, auch erheben. Es ist dagegen geltend gemacht worden, daß das zu weit gehe, indem ja solche Beweismittel von vornherein als völlig unerheblich erachtet werden können, weil das Gericht, das ja in der Beweiswürdigung souverain ist, in einem gewissen Stadium der Verhandlung schon zu der Ueberzeugung gelangt sein kann, daß es unter allen Umständen bezüglich des einen oder anderen Punktes nicht mehr auf Zeugenaussagen, mögen sie sein, wie sie wollen, anzukommen habe. Dem gegenüber hat man hervorgehoben, eine solche Unerheblichkeit der Zeugen könne das Gericht nie so apodiktisch voraussetzen, weil es eben nicht wisse, wie die Zeugen und was sie aussagen würden. Es ist hiernach der § 207 von Ihrer Kommission dahin geändert worden, daß das Gericht die Zeugen sämmtlich vernehmen muß, die produzirt werden, und nur dann, wenn alle Betheiligten übereinstimmen, davon Umgang genommen werden kann.

Nachdem der Bundesrath sich gegen diese Bestimmung wenigstens insoweit ausgesprochen hatte, als es sich um die Verhandlung in Schöffensachen handle, wo ja eine Garantie wegen Wegfalls der Berufung nicht Platz zu greifen hat, da hier Berufung stattfindet, hat Ihre Kommission in der letzten Lesung theilweise dieser Anschauung des Bundesraths nachgegeben, indem sie nunmehr nachgelassen hat im Absatz 2, daß in den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und in der betreffenden zweiten Instanz das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme nach seinem Ermessen bestimmen dürfe, wenn die Verhandlung eine Uebertretung betrifft oder das Privatklageverfahren stattfindet, so daß also die obligatorische Bestimmung der Erhebung, aller vorhandenen Beweismittel, auch wenn sie nach Ansicht des Gerichts unerheblich erschienen, Platz greift, auch in den Schöffensachen erster und zweiter Instanz, wenn andere Reate, also Vergehen, die nicht mit Privatklage verfolgt werden, Gegenstand der Verhandlung sind. Nur bei Uebertretungen und Privatklagesachen soll eine Ausnahme gemacht werden.

Nun mag es sein, meine Herren, daß die Mißstände, die aus dieser Bestimmung des § 207, daß das Gericht nothwendig alle Zeugen vernehmen müssen, zu befürchten sind, hauptsächlich zu Tage treten könnten in Privatklagesachen, weil namentlich bei diesen, z. B. bei Beleidigungen möglicherweise eine turba testium gebracht wird, deren volle Beweisaufnahme in keiner Weise angezeigt erscheint. Das mag sein, aber ausgeschlossen ist doch nicht, daß auch in anderen Sachen, die vor den Schöffengerichten verhandelt werden, ganz unnöthigerweise Zeugen produzirt sind, auf deren Vernehmung es unter allen Umständen nicht mehr anzukommen hat, indem das Gericht den einen Punkt, den die betreffende Masse der Zeugen beweisen soll, schon als voll bewiesen annimmt. Das kann jeden Tag der Fall sein, und doch soll das Gericht, wenn der Betreffende nicht zustimmt, alle Zeugen vernehmen, wodurch doch nothwendig Weiterungen eintreten müssen.

Die verbündeten Regierungen sind, wie gesagt, der Ansicht, daß, weil hier Berufung stattfindet, eine Veranlassung für diese Garantie gegen den Wegfall der Berufung überhaupt nicht angezeigt sei, und Sie werden deshalb, meine Herren, ersucht, die Bestimmung im § 207, Absatz 2, zu verallgemeinern auf alle Sachen, die vor den Schöffen verhandelt werden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Die Kommission hat bei wiederholter Lesung an dem Beschluß festgehalten, der Ihnen hier im § 207 vorgelegt wird, mit Ausnahme des in der letzten Lesung vorgeschlagenen Zusatzes, betreffend die Schöffengerichtssachen. Die Befürchtungen, welche der Herr Kommissar Ihnen vorgetragen hat, um Sie zu be-

stimmen, den Vorschlag der Kommission abzulehnen, sind auch in der Kommission selbst erörtert worden. Es ist selbst von mehreren Mitgliedern bezeugt worden, daß in ihrem Lande, wo die angefochtene Bestimmung bereits besteht, nachtheilige Erfahrungen sich nicht gezeigt haben. Insbesondere haben die Herren darauf hingewiesen, daß die Bestimmung, wonach der Angeschuldigte die Zeugen, welche der Staatsanwalt und das Gericht nicht laden läßt, auf seine Kosten laden müsse, eine sehr zweckmäßige und förderliche Hemmung übertriebener Vorführung von Beweismitteln gewesen sei. Dagegen ist uns aus denjenigen Ländern, in welchen die Bestimmung nicht vorhanden ist, vielmehr die Anschauung des Entwurfs gesetzliche Geltung hat, versichert worden, daß diese Bestimmung dort zu sehr schlechten Erfahrungen Anlaß gegeben habe. Es ist namentlich von einem Mitgliede bestimmt und unter Angabe spezieller Fälle hervorgehoben worden, daß diese Anschauung des Entwurfs, wo sie gesetzlich gilt, besonders zu einer großen Menge von Nichtigkeitsbeschwerden Anlaß gebe, die darauf gestützt würden, daß die Vertheidigung wesentlich beschränkt worden sei. Dazu kommt noch eine Erfahrung, die in allen Ländern gemacht worden ist, daß nämlich diejenigen Vertheidiger und Staatsanwälte, die durch übermäßige Häufung von Beweismitteln glauben ihrer Sache zu dienen, ihr in der Regel nicht dienen, daß in der Regel in den Augen der Geschwornen und der Richter in dieser Anhäufung von Beweismitteln eher ein Eingeständniß der Schwäche des unternommenen Beweises gefunden wird.

Abgesehen von diesen Erfahrungen widerspricht nach der Ansicht der Majorität der Vorschlag der Regierung auch dem System des neuen Verfahrens. Eine freie Beweiswürdigung ist kaum denkbar, wenn man sich darauf einlassen will, dem Gerichte nachzulassen, daß es den Umfang der Beweise bestimme, — das ist Sache der Parteien, welche Beweise sie dem Richter vorführen. Die Parteien haben zu ermessen, ob und inwieweit sie glauben, in der Vermehrung der Beweismittel eine Unterstützung ihres Beweises sich zu verschaffen. Demnächst behauptet die Mehrheit der Kommission, daß das Gericht nicht im Stande sei, im voraus und ehe es nicht die Beweismittel, die vorgeführt sind, vollständig erschöpft hat, zu sagen, daß durch das Beweismaterial die betreffende Thatsache bewiesen oder widerlegt sei. Es kann niemand im voraus behaupten, daß ein Zeuge, der noch nicht abgehört ist, nicht etwas erhebliches sagen könne sei es pro oder contra.

Endlich mache ich Sie darauf aufmerksam, daß in Schwurgerichtssachen die Ansicht des Entwurfs nicht durchführbar ist. Die Richter haben hier ja nicht über die Thatfrage zu kognosziren, das ist Sache der Geschwornen, und wie will der Richter gleichsam in animam der Geschwornen sagen können, daß die Beweismittel überflüssig seien, weil die Geschwornen bezüglich der Thatsache eine Ueberzeugung schon gewonnen hätten? Das ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Unter diesen Umständen bittet die Kommission, Sie möchten ihrem Beschlusse zustimmen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen zur Abstimmung. Eine Verlesung des § 207 wird uns vom Hause wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den § 207 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 207 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 208, — 209, — 210, — 211, — § 212. — Bezüglich dieser sämmtlichen Paragraphen kann ich konstatiren, daß eine besondere Abstimmung nicht gewünscht wird; sie sind vom hohen Hause angenommen.

§ 213. — Eine Erinnerung gegen denselben wird nicht gemacht; er ist angenommen.

Zu § 213a hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Lenz.

Abgeordneter Dr. **Lenz**: Meine Herren, ich bedaure, Ihre Verhandlungen, die sich ohnedies schon länger hinziehen, als viele erwartet haben, bei diesem Paragraphen dadurch noch verlängern zu müssen, daß ich gegen den Antrag der Kommission Widerspruch erhebe. Die Kommission meint, das Recht, welches das Gesetz gewissen Personen gibt, das Zeugniß zu verweigern, würde illusorisch, wenn Aussagen, welche diese Personen in einem früheren Stadium freiwillig und unter Verzicht auf dieses Recht gemacht haben, nachdem sie nicht weiter Zeugniß ablegen wollen, verlesen werden dürfen. Ich glaube mich aber der Ansicht der Herren Regierungsvertreter anschließen zu müssen, daß jene freiwillig gemachte Aussage eine historisch gewordene Thatsache ist, welche dem Gericht vorzuenthalten um so weniger Grund vorliegt, als ja auch der Angeschuldigte in die Lage kommen kann, diese Thatsache dem Gericht vortragen zu wollen und der Vorschlag der Kommission dem entgegenstehen würde. In der Regel werden die ersten Aussagen derartiger Zeugen, insbesondere Angehöriger des Angeschuldigten demselben günstig sein und nur, wenn diese Personen befürchten, daß sie bei weiterem Inquiriren zu nachtheiligen Aussagen für den Angeschuldigten kommen können, werden sie sich veranlaßt sehen, weitere Aussagen zu verweigern. Dennoch soll der Angeklagte die Möglichkeit nicht haben, auf dasjenige, was sie früher ausgesagt haben, einzugehen. Ebenso wäre es auch der Anklage benommen, jene Momente geltend zu machen, und doch kann in einer derartigen Aussage beinahe das einzige Moment liegen, auf welches sich eine Anklage stützt. Ich erinnere z. B. an die Widerlegung eines Alibibeweises, was oft allein durch Aussagen von Angehörigen möglich ist.

Wenn Sie den Antrag der Kommission annehmen, so werden Sie in keinem Falle ausschließen, daß die Parteien die Befugniß hätten, die Thatsache, daß ein solches Zeugniß abgelegt wäre, dadurch zu konstatiren, daß der Untersuchungsrichter und die Polizeibehörde, der gegenüber jenes erste Zeugniß abgelegt wäre, in die Hauptverhandlung als Zeuge zitirt würde. Das würde überflüssige Zeugenladungen veranlassen oder häufige Vertagungsanträge.

Diese mehr formellen Bedenken würden mich aber nicht so sehr bestimmen, als das materielle, daß Sie eigentlich gar kein wirksames Mittel haben, das Durchdringen eines derartigen Zeugnisses bis zum Richter zu verbieten. Es wird dem Staatsanwalt, es wird dem Vertheidiger nicht verboten werden können, in seiner Ausführung zu sagen: „nachdem der und der Zeuge seine Aussage verweigert hat, bin ich nicht mehr in der Lage, die und die Thatsache aufrecht zu erhalten". Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, jenes Zeugniß doch in die Hauptverhandlung, in das Pladoyer einzuführen, und der Richter, welcher nach freier Würdigung alles dessen, was vorgetragen ist, zu urtheilen hat, wird auch dies erwägen.

Die ganze Bestimmung könnte überhaupt nur für das Schwurgerichtsverfahren von einiger Wirksamkeit sein. Denn, meine Herren, für das Verfahren vor den Schöffengerichten und den Mittelgerichten würden Sie durch Annahme des Kommissionsantrages meiner praktischen Erfahrung nach die Verlesung derartiger Protokolle einfach aus dem öffentlichen Sitzungssaale in das Berathungszimmer verlegen. Wenn ein solcher Zeuge eine Aussage verweigert, so weiß der Vorsitzende schon, was jener Zeuge ausgesagt hat, und er könnte es auch wohl den anderen Richtern bei der Berathung des Urtheils nicht abschlagen, einen Blick in die Akten zu werfen und zu sehen, was früher vorgekommen ist.

Es wird aber auch selbst im schwurgerichtlichen Verfahren Mittel geben, jene Thatsache auch in die Hauptverhandlung hineinzuwerfen. Schwierig ist das keineswegs; wohl

aber insofern von Nachtheil für beide Theile, die Staatsbehörde sowohl, wie insbesondere zum Schaden für den Angeklagten, insofern kein Theil die prozessualische Möglichkeit hätte, die in der früheren Aussage des Zeugen liegende Thatsache kontradiktorisch genau klar- und festzustellen. Ich möchte daher glauben, daß der Vorschlag der Kommission, so wie er gestellt ist, praktisch sehr unpraktisch ist. Die materielle Wahrheit, meine Herren, das Bedürfniß der materiellen Aufklärung der Sache nach allen Seiten wird meiner Ueberzeugung nach auch einem geschriebenen Paragraphen gegenüber doch durchdringen.

Ich bitte Sie daher, den § 313a, den Ihnen die Kommission vorschlägt, abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Ich bin in einiger Verlegenheit, auf die Aeußerungen des Herrn Kollegen Lenz allenthalben die entsprechende Antwort zu geben. Denn wenn das zulässig ist, daß durch derartige Manipulationen, wie sie der Herr Kollege Lenz uns vorgeführt hat, der Gedanke und die Vorschrift des Gesetzes illusorisch gemacht werden kann und darf, ja, meine Herren, da hört jede Gesetzgebung auf.

(Sehr richtig!)

Ich habe neulich schon bemerkt: Gesetze können wir machen, so viel wir wollen, aber wir verlangen auch, daß sie von den Beamten in einer Weise gehandhabt werden, daß der Sinn, den der Gesetzgeber damit verbunden hat, respektirt wird, sonst werden die Bestimmungen der Gesetze eine Plage und nicht eine Wohlthat.

Der Herr Kollege Lenz wird mir daher nicht übel nehmen, daß ich darauf nicht eingehe, wenn er sagt, man könne nicht verhindern, daß der Staatsanwalt und der Vertheidiger im Plaidoyer den Inhalt eines Zeugnisses wiederholten. Ich hoffe, daß weder ein Staatsanwalt noch ein Vertheidiger so etwas thun wird. Ich würde als Präsident mich für berechtigt erachten, eine solche Ausführung zu unterbrechen und den betreffenden Herrn aufmerksam zu machen, daß er Beweismittel und Thatsachen vorbringt, die nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

(Sehr wahr!)

Ebensowenig möchte ich das andere Auskunftsmittel für zulässig erachten. Wenn der Herr Kollege Lenz uns gesagt hat, ja, in den Schöffengerichtssachen, in den Landgerichtssachen lägen ja die Akten im Berathungszimmer, und wir trügen sie nur aus der öffentlichen Verhandlung in das Berathungszimmer hinüber, und es sei leicht, diese Aussagen kennen zu lernen, so kann ich ihm nur sagen, was ich früher gesagt habe: wir sind davon ausgegangen, daß im Zweifel der Inhalt der Untersuchungsakten nur dem Vorsitzenden und denjenigen Richtern, welche an dem Verweisungsbeschlusse Theil genommen haben, bekannt ist, eine Verlesung von Aktenstücken aber bei der Berathung der Richter, ohne daß die betreffenden Thatsachen Gegenstände der Verhandlung gewesen sind, halten wir für unzulässig, wenngleich das Geheimniß des Berathungszimmers die Anwendung der Nichtigkeitsbeschwerde ausschließt; es bleibt deswegen doch unzulässig.

(Sehr wahr! Sehr richtig! Bravo!)

Jetzt, meine Herren, gehe ich auf die Sache selbst mit wenigen Worten ein. Es hat die Minorität der Kommission und es haben die Regierungsvertreter gegen die Majorität zunächst die Thatsache geltend gemacht, daß der Zeuge abgehört worden. Ebenso sei in den Akten der Inhalt der Aussage konstatirt, es könne mithin diese Thatsache weder verschwiegen noch dem Gerichte vorenthalten werden. Zweitens hat man darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Ausschluß der Verlesung einer solchen Zeugenaussage je nach Umständen die materielle Wahrheit und die Feststellung derselben wesentlich geschädigt werden könne. Die Herren haben drittens auf ein weiteres Moment aufmerksam gemacht, sie haben gesagt, in dem § 213 läßt man ja die Verlesung von früher erstatteten Aussagen ebenfalls zu, weil keine Möglichkeit mehr vorhanden sei, den Zeugen in der Hauptverhandlung selbst abzuhören, und so gut man also hier das Prinzip der mündlichen Verhandlung verlasse, getrieben durch die Noth, ebenso liegt hier ein ganz ähnlicher Fall vor. Diesen Gründen hat die Majorität Ihrer Kommission ihre Zustimmung nicht geben können. Ihre Kommission war im allgemeinen der Ansicht, daß die Bestimmungen im § 213 schwere Ausnahmen von dem Prinzip der mündlichen Verhandlung sind, und daß daher dieselben in keiner Weise begünstigt und erweitert werden können. Ihre Kommission erwog ferner, daß die Aussagen derjenigen Personen, die hier in Frage sind, immer etwas bedenkliches gegen sich haben werden, sei es, daß sie durch zu großes Wohlwollen für den Angeklagten, sei es daß sie durch unnatürliche Feindschaft gegen den Angeklagten diktirt sind. Die Praktiker unter uns werden mir bestätigen, daß Fälle letzterer Art sehr oft vorkommen.

(Sehr wahr!)

Nun hat Ihre Kommission ferner erwogen, daß wir in dem allgemeinen Theile die Bestimmung getroffen haben, daß diese Zeugen, die hier in Frage sind, bei jeder einzelnen Vernehmung wiederum das Recht beanspruchen können, mit dem Zeugnisse verschont zu bleiben. Ist dies aber der Fall, tritt mit jeder einzelnen Vernehmung wieder die freie Erwägung des Zeugen ein, ob er sich abhören lassen will oder nicht, so muß man auch andererseits sagen, daß eine solche Aussage nunmehr, wenn der Zeuge sein Zeugniß verweigert, nicht als vollkommen glaubhaft angesehen werden kann und darf, weil eine ganze Menge Motive vorliegen können, weshalb der Zeuge, der das erste Mal von seinem Rechte nicht Gebrauch gemacht hat, eine Aussage deponirt und sich nunmehr dahinter versteckt, daß er nicht wieder zur Aussage genöthigt werden kann. Da können eine große Menge Intriguen, Familiengeschichten und Einflüsterungen aller Art vorkommen, selbst die Kommission glaubte, es sei praktisch höchst bedenklich, solche zweifelhafte Zeugnisse in der Verhandlung zur Vorlesung zu bringen.

(Ruf: Es ist genug!)

— Meine Herren, ja, es ist genug; ich schließe.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des § 213a wird uns erlassen.

(Zustimmung.)

Ich bitte also diejenigen Herren, welche den § 213a nach der Fassung der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses; der § 213a ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 214, — 215, — 215a, — 216, — 216a, — 217, — 218, — 219, — 220, — 221, — 222, — 223. — Bezüglich dieser sämmtlichen Paragraphen wird eine Abstimmung nicht verlangt; sie gelten also als vom hohen Hause angenommen.

Zu § 224 liegt ein handschriftliches Amendement des Herrn Abgeordneten Windthorst vor, welches lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:
im § 224 Absatz 3 Zeile 3 statt des Wortes „schwereren" zu setzen das Wort „anderen".

Ich eröffne die Diskussion über § 224 und das Amendement des Herrn Abgeordneten Windthorst und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Windthorst.

Abgeordneter **Windthorst**: Der Antrag hat die Ungunst der vorgerückten Stunde. Inzwischen kann ich doch nicht umhin, einige Worte zu seinen Gunsten zu sagen. Die Herren haben vorhin von unserem Kollegen Becker gehört, daß diejenigen, welche eine Berufung nicht zweckmäßig erachten, ein Hauptschutzmittel für den Angeklagten darin finden, daß, wenn in der Hauptverhandlung die Sache eine Wendung nimmt, welche zur Anwendung eines schwereren Strafgesetzes, als in der Anklageschrift vorgesehen war, führen würde, der Angeklagte eine Aussetzung der Hauptverhandlung verlangen kann. So habe ich ihn wenigstens verstanden, und er hat hinzugefügt, daß man in der Kommission habe weiter gehen wollen, als geschehen, eben weil man geglaubt, daß diese Aussetzungsbefugniß des Angeschuldigten ein besonderer Schutz sei, und daß man diese Aussetzungsbefugniß dem Angeklagten habe schon dann geben wollen, wenn die Wendung nur auf ein anderes Strafgesetz hinweist. Diese Tendenz ist aber an dem Widerspruch der Regierungen gescheitert. Ich habe die Gründe, welche die Regierungen dafür gehabt haben, nicht recht aufgefaßt. Ich muß aber meinestheils sagen, daß man bei der Tendenz, die der Defensionaltermin hat, nämlich den Angeklagten in die Lage zu setzen, sich für die Hauptverhandlung, welche die Schlußverhandlung und Entscheidung über seine wesentlichsten Interessen bildet, vollkommen vorzubereiten, zu gar keinem anderen Resultat, als die Kommission von Haus aus gewollt hat, kommen kann. Diese Vorbereitung ist nämlich selbverständlich gegeben durch die Richtung, welche die Anklage hat, und ich bin der Meinung, daß jedes Mal, wenn in der Hauptverhandlung diese Richtung der Anlage sich wesentlich ändert, auch der Beklagte in der Lage sein muß, zu sagen: ich würde jetzt weitere, ganz andere Vertheidigungsmomente mir verschaffen können, wenn mir Raum gewährt würde; also gewähre man mir ihn! Und das tritt ein, sowohl wenn die Strafe eine schwerere wird, als wenn ein anderes Strafgesetz, als in der Anklage angezogen, herangezogen werden soll. Ich meine, es ist das Hauptinteresse des Angeschuldigten, sich überhaupt die Freiheit zu erstreiten, und es kann bei der hier vorliegenden Frage nicht in Frage kommen, ob es sich blos um ein schwereres Strafgesetz handelt. In dieser Rücksicht habe ich geglaubt, die Befugniß des Angeklagten erweitern zu müssen in der Richtung, wie ich es Ihnen vorschlage. Dieser Antrag stimmt, wie ich verstanden zu haben glaube, überein mit den Anträgen, die in der Kommission gestellt, aber den Widersprüchen der Regierungen geopfert sind. Nun sagt man, es sei mein Antrag nicht nöthig, weil das Gericht ja auf Antrag das thun könne, was ich verlange, wenn es dies angemessen finde. Es ist das der letzte Absatz des Paragraphen. Nun, meine Herren, Sie werden selbst einsehen, welch ein großer Unterschied es ist, ob der Angeklagte das Recht hat zu verlangen, daß das Verfahren ausgesetzt wird, oder ob das Gericht ermessen soll, ob es seinerseits dies für angezeigt erachtet. Ich bin der Meinung: gegenüber dem präjudiziellen Standpunkt, den man bei Wegfall der Berufung dieser Hauptverhandlung gibt, muß dem Angeschuldigten das Recht gegeben werden, zu fordern, und man kann ihn nicht auf das Ermessen des Gerichts vertrösten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter **Becker**: Ich bin mißverstanden worden von dem Herrn Vorredner. In Bezug auf diesen Paragraphen hat eine verschiedene Ansicht in der Kommission gar nicht bestanden. Wir sind der Ansicht, die That, die in der Hauptverhandlung zur Aburtheilung kommt, muß immer dieselbe bleiben, wegen deren die Weisung erfolgt war.

(Sehr richtig! links.)

Es ist gar nicht zulässig, die That selbst in ihren wesentlichen Bestandtheilen zu verändern, dann muß eine neue Anklage erhoben werden und ein neues Urtheil erfolgen. Das Urtheil erfolgt nur in bezug auf die zur Anklage gestellte That. Es läßt das Gesetz aber zu, daß diese zur Anklage gestellte That sich in Nebenpunkten ändern kann durch Gesichtspunkte, welche eine andere rechtliche Beurtheilung herbeiführen, oder unter Berücksichtigung der sogenannten erschwerenden und strafmindernden Umstände. Tritt nun ein Umstand ein, welcher die That schwerer strafbar macht, kommt z. B. zum Diebstahl der Einbruch, so muß dem Angeklagten das Recht auf Aussetzung gegeben werden. Umgekehrt aber, fällt ein Erschwerungsgrund hinweg, fällt z. B. bei einer Anklage auf Diebstahl mit Einbruch der Einbruch weg, so wissen wir gar keinen vernünftigen Grund und niemand hat bei uns daran gedacht, auch für solchen Fall das Recht der Aussetzung zu geben. Das Recht der Aussetzung, von dem ich vorhin sprach, bezog sich auf einen ganz anderen Paragraphen, den § 208, wo neue Beweismittel, beziehungsweise neue Thatumstände vorgebracht werden, ohne die zur Anklage gestellte That im geringsten zu beeinflussen. Hier waren die Ansichten verschieden darüber, ob ein unbedingtes Recht auf Aussetzung gegeben werden oder richterliche Kognition zugelassen werden solle, ob es heißen solle „muß" oder „kann". Mein Antrag ging auf das „muß", das „kann" drang durch, jedoch mit der wesentlichen Veränderung des § 208 der Regierung, daß hinzugesetzt wurde: „oder neue Thatumstände," wodurch das Gericht bezüglich seines Ermessens gerade auf den Punkt, worauf es uns wesentlich ankam, hingewiesen wurde.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, bezüglich des neu gestellten Amendements zu § 224 Absatz 2 beziehe ich mich lediglich auf das, was der Herr Vorredner angeführt hat. Ich will hier blos konstatiren, daß von seiten der verbündeten Regierungen eine anderweite Abänderung des § 224 dahin gewünscht wird, daß der Absatz 3 auf Schöffensachen überhaupt nicht Anwendung finde, aus demselben Grunde, den ich bereits zu § 207 erwähnt habe, nämlich daß hier eine Garantie gegen den Wegfall der Berufung nicht gegeben zu werden braucht; während Ihre Kommission dem Wunsche der verbündeten Regierungen nur insoweit entgegengekommen ist, als auch hier nur für Privatklagesachen und Uebertretungssachen diese Nichtanwendbarkeit des Absatzes 3 ausgesprochen worden ist. Ich muß allerdings zugeben, meine Herren, daß, nachdem Sie bei § 207 auf den Wunsch der verbündeten Regierungen nicht eingegangen sind, die Konsequenz Sie dazu führen wird, bei § 224 übereinstimmend mit dem § 207 zu beschließen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, über das Amendement Windthorst abzustimmen, dann über den § 224 der Kommission, wie er nach dieser Vorabstimmung sich gestaltet haben wird, — eventuell über § 224 der Vorlage des Bundesraths.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag Windthorst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wölfel**:
Der Reichstag wolle beschließen:
in § 24 Absatz 3 Zeile 3 statt des Wortes „schwereren" zu setzen das Wort „anderen".

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Meine Herren, Sie erlassen mir wohl die Verlesung des § 224 nach den Beschlüssen der Kommission.

(Zustimmung.)

Es wird zugestimmt.

Ich bitte daher diejenigen Herren, welche den § 224 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 224 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen und damit § 224 der Vorlage des Bundesraths beseitigt.

§ 224 a, — 225. — §§ 224 a und 225 sind angenommen, da ein Widerspruch nicht erhoben, auch eine Abstimmung nicht verlangt ist, und zwar nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 226. — Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, bezüglich der Art und Weise, wie das Urtheil zu verkünden, ist durch den letzten Beschluß Ihrer Kommission, wie er jetzt vorliegt, verfügt worden, daß die Eröffnung der Urtheilsgründe ohne Unterschied, ob die Eröffnung in continenti oder erst nach einer Aussetzung erfolgt, durch mündliche Mittheilung oder durch Verlesung stattfinden kann.

Dies entspricht auch der Intention des Entwurfs und der Anschauung der verbündeten Regierungen. Ihre Kommission hat jedoch weiter einen Zusatz hinzugefügt, welcher beanstandet wird. Hinzugefügt ist nämlich, daß, wenn die Verkündung des Urtheils ausgesetzt war — was auf längstens eine Woche nach Absatz 1 geschehen darf — dann die Urtheilsgründe vorher vor der Verkündung schriftlich festgestellt sein müssen. Diese Bestimmung kann Bedenken erregen und man wird über die Bedenken nicht leicht hinwegkommen können. Denn einmal muß man fragen, wenn im Prinzip es gleich ist, ob die Gründe verlesen werden oder ob ihr wesentlicher Inhalt ohne schriftliche Feststellung nur mündlich mitgetheilt wird: warum soll dann ein Unterschied eintreten, wenn die Verkündung ausgesetzt war? Nun kann aber die Aussetzung gerade deswegen geschehen sein, weil die Berathung und Beschlußfassung des Gerichts wegen der verwickelten Sachlage einen Zwischenraum erfordert. Bei der Verfügung in Absatz 2 ist nun unterstellt, daß in sieben Tagen in allen Fällen über die Schwierigkeiten der Berathung und der Beschlußfassung so zeitig hinweggekommen werden kann, daß noch hinreichend Zeit gegeben ist, auch die Urtheilsgründe vorher schriftlich festzustellen. Für eine solche Annahme dürfte jedoch ein ausreichender Grund nicht gegeben sein. Denn die Sachlage kann ja doch eine so verwickelte sein, in faktischer und rechtlicher Beziehung, daß möglicherweise das Gericht erst am Schlusse dieser Wochenfrist zu einer definitiven einigen Entscheidung oder Entscheidung nach den Stimmen der Mehrheit gelangt. Nun soll aber unter allen Umständen doch die schriftliche Feststellung der Urtheilsgründe vorausgehen. Wenn man auch dieses Bedenken nicht für durchschlagend erachtet und annehmen wollte, die Möglichkeit läge immer vor, daß die Urtheilsgründe noch schriftlich festgestellt werden — so wird man doch zugeben müssen, daß eine derartige kategorische Bestimmung: vor der Verkündung muß innerhalb der sieben Tage, mag die Sachlage sein wie sie will, auch die schriftliche Feststellung erfolgen, vielleicht dazu führen kann, daß, wenn die Richter zu einer übereilenden Beschlußfassung gelangt sind, dann bei der Abfassung der Urtheilsgründe wegen der mangelnden Zeit unvollständig und ohne die nöthige Genauigkeit vorgegangen wird; während, wenn die schriftliche Feststellung der Gründe noch nach der Verkündung stattfinden kann, wie § 233 vorsieht, immer eine Frist von drei Tagen noch offen steht, innerhalb welcher die betreffende Arbeit den Umständen entsprechend erledigt werden kann.

Wie bemerkt, zwingende Gründe werden sich kaum auffinden lassen, warum vor der Urtheilsverkündung die schriftliche Feststellung der Gründe stattfinden soll. Man müßte denn annehmen, ohne schriftliche Feststellung würden die Richter nicht so zu Werke gehen bei der Abstimmung und Beschlußfassung, wie das Gesetz es verlangt. Allein von einer derartigen Unterstellung darf man nicht ausgehen, sonst dürfte man überhaupt nicht zur Verkündung des Urtheils ohne vorherige schriftliche Fixirung der Motive schreiten lassen, während dies doch nach § 226 gestattet ist.

Ich würde, meine Herren, daher empfehlen, von der Verfügung des Absatzes 2 des § 226 wieder Umgang zu nehmen und dieselbe in Abstrich zu bringen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, die Regel sollte sein, daß unmittelbar nach Schluß der Verhandlung die Richter das Urtel und die Entscheidungsgründe verkünden. Denn dann sind sie unter dem frischen Eindruck der Verhandlung selbst. Wir haben uns aber überzeugt, daß das eine Forderung sein würde, die praktisch nicht durchführbar ist. Wir haben daher zugegeben, daß die Aussetzung des Urtels auf eine ganze Woche erfolgen kann. Wenn wir aber in diesem Maße den Richtern die Freiheit geschaffen haben, daß sie in der Zwischenzeit das Urtel vollständig fixiren und ausarbeiten können, dann sind wir der Meinung gewesen, daß es nicht nur möglich ist, sondern auch geboten ist, binnen einer Woche die Urtels gründlich schriftlich zu fixiren. Der Herr Regierungskommissar hat etwas anderes, in der Hauptsache wenigstens, unserem Beschlusse nicht entgegenzusetzen vermocht, als: es wäre doch möglich, daß die Richter in der Zeit nicht fertig würden, und darum wolle man diese Bestimmung hier nicht aufnehmen. Meine Herren, die Richter müssen in der Zeit fertig werden, und daß sie fertig werden können, dafür erlaube ich mir z. B. mich ganz einfach auf meine Erfahrung in Sachsen zu beziehen. Es ist mir noch nicht vorgekommen, daß in der Zeit, bis auf welche die Verkündung der Entscheidungsgründe verschoben werden darf, der Richter nicht in der Lage gewesen wäre, die Urtelsgründe schriftlich zu fixiren und nach Ablauf der Frist bekannt zu machen. Es liegt in dieser Vorschrift, die wir hier gefaßt haben, eine Garantie dafür, daß in Wahrheit die Entscheidungsgründe der mündlichen Verhandlung und dem Eindruck, den die Richter dabei empfangen haben, entspricht. Außerdem entsteht leicht eine Unsicherheit in der Motivirung, die nachher sehr nachtheilig auf die Einwendung des Rechtsmittels der Revision und auf die Verhandlung in der Revisionsinstanz zurückwirken kann.

Präsident: Ich schlage vor, abzustimmen über § 226 nach den Vorschlägen der Kommission, eventualiter über § 226

nach dem Vorschlage des Bundesraths. — Widerspruch wird nicht erhoben.

Ich ersuche diejenigen Herren — indem ich annehme, daß uns die Verlesung des Druckes erlassen wird —, welche § 226 nach den Beschlüssen der Kommission wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 226 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

§ 227, — § 228, — § 229, — § 230, — 231, 232, — 232a, — 233, — Widerspruch gegen alle diese Paragraphen wird nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire daher die Annahme der §§ 227 inklusive 233, überall nach den Beschlüssen der Kommission. Die Paragraphen sind angenommen.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) beantragt die Vertagung der Sitzung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, aufzustehen,

(geschieht)

und, da die Unterstützung ausreicht, diejenigen Herren, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Ich proponire, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr abzuhalten, und schlage als Tagesordnung vor den Rest der heutigen Tagesordnung.

Widerspruch wird nicht erhoben; es wird also mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag 11 Uhr stattfinden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 40 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

22. Sitzung

am Freitag, den 1. Dezember 1876.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung: der Herr Abgeordnete Wölfel wegen dringender Amtsgeschäfte; — der Herr Abgeordnete Schmidt (Zweibrücken) wegen Unwohlseins; der Herr Abgeordnete Hausmann (Lippe) aus gleichem Grunde für heute und morgen.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Dr. von Borries für acht Tage wegen dringender häuslicher Geschäfte; — dem Herrn Abgeordneten von Brauchitsch für acht Tage wegen dringender Privatgeschäfte; — dem Herrn Abgeordneten Richter (Meißen) für vier Tage wegen dringender Berufsgeschäfte; — dem Herrn Abgeordneten Ackermann für zwei Tage wegen dringender Geschäfte; — dem Herrn Abgeordneten Krause gleichfalls wegen dringender Geschäfte und dem Herrn Abgeordneten Dr. Pfeiffer bis zum 4. d. Mts. wegen Unwohlseins.

Es suchen ferner Urlaub nach: der Herr Abgeordnete Dr. von Donimirski bis zum 13. d. Mts. wegen dringender Familienangelegenheiten und der Herr Abgeordnete Dr. Sommer für vierzehn Tage wegen Krankheit. — Gegen diese Urlaubsgesuche wird Widerspruch nicht erhoben; sie sind bewilligt.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben.

Die Berathung beginnt mit § 234.

Die Ueberschrift „Siebenter Abschnitt, Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten", — wird nicht angefochten; sie ist genehmigt.

§ 234. — Widerspruch wird nicht erhoben; § 234 ist genehmigt.

§ 234a und § 234b fallen fort nach den Vorschlägen der Kommission in Nr. 37 der Drucksachen und existiren daher nicht mehr als Anträge der Kommission. Ebenso § 234c.

Ich gehe über zu § 235, — 236, — 237, — 238, — 239, — 240, — 241, — 242, — 243, — 244, — 245, — 246, — 247, — 248, — 249, — 250, — 251, — 252. — Ueberall wird ein Widerspruch nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Genehmigung der §§ 235 bis inklusive 252 nach den Vorschlägen der Kommission in letzter Fassung in zweiter Berathung. Die Paragraphen sind genehmigt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 253 und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Struckmann (Diepholz).

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Meine Herren, ich bitte Sie, die Regierungsvorlage wiederherzustellen, die auch in der Kommission von seiten der Minorität in sämmtlichen Lesungen eine lebhafte wenn auch nicht erfolgreiche Vertretung gefunden hat. Der Zweck der Fragestellung überhaupt ist der, die Geschwornen auf dasjenige hinzuweisen, auf was es bei ihrer Entscheidung ankommt, um dadurch einen möglichst gerechten Wahrspruch nach beiden Richtungen hin herbeizuführen.

Diesem Zweck ist es nun meines Erachtens nicht entsprechend, wenn die Möglichkeit ausgeschlossen wird, die Schuldfrage zu theilen, und das ist die Tendenz der Aenderung, welche die Kommission gegenüber der Regierungsvorlage getroffen hat. Die Schuldfrage begreift, wenn man ihr auf den Grund geht, sehr häufig mehrere Fragen in sich, die auch einer getrennten Beantwortung bedürfen, die Thatfrage, die Rechtsfrage in verschiedenen Richtungen. Wenn nun alles dieses in den einen Begriff der Schuldfrage bei den Geschwornen konzentrirt werden muß, so führt das sehr leicht zur Verwirrung der Geschwornen. Dieselben sind sich oft nicht klar darüber, was alles in der Schuldfrage steckt, sie übersehen dabei etwas leicht, sie verwechseln den Begriff der Schuld mit dem Begriff der That und namentlich, wenn es sich um ein etwas komplizirteres Verhältniß, insbesondere um den Einwand der Nothwehr handelt, so wird oft dieser Einwand nicht gehörig gewürdigt, wenn er nicht in ausdrücklicher Fragestellung auch den Geschwornen vorgeführt wird; das ist eine Erfahrung, die wenigstens in denjenigen Staaten, wo es möglich ist, eine getrennte Fragestellung zu halten, sehr häufig gemacht ist in solchen Fällen, wo von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht worden ist.

Nun wird eingewendet, diese gesonderte Fragestellung führe zu vielen Streitigkeiten; man verweist auf das Archiv für Strafrecht; da sei eine reiche Literatur über Kontroversen in dieser Beziehung zu finden. Ich leugne nun nicht, daß allerlei Kontroversen über die Fragestellung entstanden sind; allein, meines Erachtens sind die noch nicht so schlimm als die Dunkelheit, welche in dem Geschwornenkollegium entsteht, wenn ihm durch die Fragestellung nicht klar gemacht wird, worauf es ankommt. Diese Dunkelheit tritt freilich nicht in die Oeffentlichkeit; denn, was dort in dem Berathungszimmer vorkommt, erfährt man nicht, wenn es nicht zufällig von dem einen oder andern Geschwornen zur Sprache gebracht wird.

Als fernerer Einwand gegen die Regierungsvorlage ist hervorgehoben, dieselbe verschiebe das richtige Ergebniß des Wahrspruchs. Das muß ich entschieden bestreiten. Meines Erachtens führt dies zu einem verkehrten Resultat, wenn in allen Fällen über die Schuldfrage nur als über eine, in einheitlicher Beziehung abgestimmt wird. Wenn beispielsweise von zwölf Geschwornen acht Geschworne der Ansicht sind, der Angeklagte habe die That gethan, und acht Geschworne der Ansicht, der Angeklagte sei zurechnungsfähig, so führt meines Erachtens das Gesetz der Logik dahin, anzunehmen, es sei der Angeklagte zu verurtheilen, denn die Elemente der Verurtheilung liegen vor: die nothwendige Majorität in Bezug auf die That und die nothwendige Majorität in Bezug auf die Rechtsfrage. So kann aber gar nicht entschieden werden, wenn die Möglichkeit ausgeschlossen wird, besondere Nebenfragen in Bezug auf die Schuld zu stellen, und es kann doch nur die Aufgabe des Gesetzes sein, dem wirklichen Recht zur Geltung zu ver-

helfen, nicht demjenigen, was vielleicht dem Angeklagten günstiger ist, selbst wenn das wirkliche Recht dadurch verletzt wird.

Endlich ist noch in der Kommission als Grund gegen die Regierungsvorlagen hervorgehoben worden, daß, wenn die Schuldfrage in mehrere Fragen gespalten wird, wenn eine Nebenfrage, die auf Strafausschließungsgründe sich bezieht, gestellt wird, alsdann den Geschwornen die Möglichkeit genommen werde, über andere Strafausschließungsgründe zu erkennen, also die Schuldfrage nach allen Richtungen hin zu prüfen. Meines Erachtens ist dies aber auch nach dem ganzen Gedanken, dem die Fragestellung zu Grunde liegt, nothwendig. Die Geschwornen haben es ja jeder ganz in der Hand, wenn sie glauben, daß die Frage, die sich auf die That richtet, und die Frage, die sich auf einen bestimmten Strafausschließungsgrund richtet, nicht ausreichen, dann zu verlangen, noch eine fernere Frage, die sich auf einen ferneren Strafausschließungsgrund bezieht, zu stellen. Sie können diese Fragestellung schon in der mündlichen Verhandlung, selbst aber noch im Geschwornenzimmer, veranlassen; sie können, wenn ihnen derartige Gründe noch im Geschwornenzimmer aufstoßen, den Beschluß fassen, um das Gericht zu veranlassen, derartige Fragen zu stellen, und das Gericht ist verpflichtet, darauf einzugehen. Was aber ausgeschlossen sein muß, ist, daß die Geschwornen, wenn ihnen zufällig bei der Berathung ein Umstand aufstößt, diesen berücksichtigen, obwohl derselbe ein Gegenstand der öffentlichen Verhandlung gar nicht gewesen ist. Meine Herren, das ist ein großer Fehler bei dem ganzen Geschworneninstitut, wenn derartige Thatumstände, auf welche weder vom Vertheidiger noch vom Staatsanwalt aufmerksam gemacht und über welche gar nicht verhandelt worden ist, dem Ausspruche der Geschwornen zu Grunde gelegt werden, sofern sie im Kopfe eines Geschwornen plötzlich auftauchen. Das muß im Interesse der wahren Gerechtigkeit verhindert werden. Wenn den Geschwornen nur bestimmte Fragen vorgelegt werden in Beziehung auf die Strafausschließung, und sie sich durch Beschränkung auf deren Beantwortung beeinträchtigt glauben, so haben sie das Recht, die Stellung noch weiterer Fragen zu veranlassen, und die Richter die Pflicht, solche Fragestellung vorzunehmen. Aber den Geschwornen das allein anheimzugeben, sie im Dunkeln tappen zu lassen, das führt meines Erachtens gerade zu denjenigen dunkeln Wahrsprüchen, die manchmal schon Anhaltspunkte zu Angriffen gegen das ganze Geschworneninstitut gegeben haben, — zu dunklen Wahrsprüchen, die dem Angeklagten nicht blos zu Gunsten, sondern auch sehr leicht zum Nachtheile gereichen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter **Becker**: Der Herr Vorredner plaidirt im Interesse der wahren Gerechtigkeit, — ich auch; die Frage ist, wo liegt denn die wahre Gerechtigkeit. Bei anderen Völkern, die uns mit der Einrichtung des Geschworneninstituts, in seiner jetzigen Gestaltung wenigstens, vorangegangen sind, kennt man eine Theilung der Schuldfrage nicht und nie hat dies Verwirrung hervorgerufen, und nie habe ich in den deutschen Staaten, wo man diese Theilung nicht kennt, Verwirrung hervortreten sehen; die Verwirrung ist nur da, wo man zu theilen anfängt, dann kommt man zu Tifteleien bei der Fragestellung, zu Fragen der Gerechtigkeit.

Meine Herren, der Herr Vorredner hat Ihnen gesagt, wenn vier Geschworne die Thatfrage verneinen, vier Geschworne die Ausschließungsfrage bejahen, so muß der Angeklagte verurtheilt werden, weil acht Geschworne in beiden Fällen für Strafbarkeit der That sind. Ich sage umgekehrt; das kommt von der Auflösung der Schuldfrage in Theile. Wenn vier Geschworne die That verneinen und vier Geschworne die Zurechnungsfähigkeit verneinen, so verneinen acht Geschworne die Schuld und folglich muß der Angeklagte freigesprochen werden.

(Sehr richtig!)

Wohin kommt man mit einer solchen Theilung nach Gründen? Wollen Sie etwa, wenn alle 12 Geschworne den Angeklagten für unschuldig halten, jeder derselben aber aus einem verschiedenen Grunde, welcher von den anderen nicht getheilt wird, den Angeklagten verurtheilen? Ich sage nein, alle zwölf wollen ihn freisprechen, erkennen ihn für unschuldig und deshalb muß er freigesprochen werden.

Noch ein anderes, meine Herren, bitte ich nicht zu übersehen. Wollen Sie in die zweite Frage, die Schuldfrage, aufnehmen, ich hätte gegen die Theilung nichts zu erinnern. Das ist aber nicht vorgeschrieben, die Fassung der zweiten Frage, wenn in der ersten die Schuldfrage wegbleibt, ist ganz in das Ermessen des Gerichts gestellt. Bei der Debatte in der Kommission wurde sogar behauptet, die zweite Frage könne einfach dahin gestellt werden: war der Angeklagte zur Zeit der That in Nothwehr, war der Angeklagte zur Zeit der That geisteskrank u. s. w.? Was ist die Folge einer solchen Fragestellung, meine Herren? Die Folge einer solchen Fragestellung ist, daß, wenn die Geschwornen diese Frage bejahen wollen, sie überzeugt sein müssen von der Wahrheit des Ausschließungsgrundes, von der Wahrheit der Nothwehr, von der Wahrheit der Geisteskrankheit. Ist das richtig, meine Herren? ist es nicht vielmehr umgekehrt richtig, daß auch dann, wenn die Geschwornen von dem Vorhandensein des Strafausschließungsgrundes nicht überzeugt sind, wenn sie aber zweifeln, sie freisprechen müssen, weil sie sich sagen müssen, von der Schuld des Angeklagten sind wir nicht überzeugt? Das ist, was ich Gerechtigkeit nenne.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, es ist der Herr Kollege Becker in seinen juristisch logischen Ausführungen durchaus unwiderleglich, nichtsdestoweniger stimme ich gegen ihn. Ich muß mich auf den Standpunkt stellen, daß ich es mit Geschwornenbänken zu thun habe, welche nicht immer im Stande sind, wie der Kollege Becker mit logischer Schärfe die Fragen zu beurtheilen, die an sie gestellt werden. Ich habe wenigstens in einer langen Praxis als Vertheidiger immer das umgekehrte Gefühl gehabt, wie der Herr Kollege Becker, der die Sache nur vom Standpunkt des Richters und des juristischen Logikers angesehen hat, daß es für die Vertheidigung in vielen Fällen viel günstiger ist, auch hinsichtlich der Ausschließungsgründe bestimmte Fragen zu stellen. Meine Herren, der Begriff des „Schuldig" und alles, was darin steckt, ist den Geschwornen keineswegs immer zugänglich, in diesem Begriff stecken sehr viele positive und sehr viele negative Dinge, die dem Juristen vollkommen klar sind, weil er aus diesen Dingen ein Studium gemacht hat, die aber den Geschwornen nicht unter allen Umständen zugänglich gemacht werden können durch die bloße Verhandlung; vor allem dann nicht, wenn nicht ein sehr tüchtiger Vertheidiger oder Staatsanwalt da ist. Ich habe sogar einen ganz bestimmten Fall erlebt, wo ich mich nachher ganz bestimmt überzeugt habe, daß die Verurtheilung eine nach meiner Ueberzeugung durchaus ungerechte war, nur hervorgegangen aus einem Mißverständniß des Begriffs „Schuldig." Aus solchen Erwägungen ist auch die Praxis der Gerichte hervorgegangen. In sehr vielen Gesetzen ist wie hier, nur die Befugniß des Gerichtspräsidenten, solche Fragen zu stellen, gegeben; das Bedürfniß aber, das Gefühl des Schwurgerichtspräsidenten und der Parteien, daß es zum Verständniß nützlicher und folglich der Wahrheit förderlicher ist, solche Nebenfragen zu stellen, hat dahin geführt, daß davon ein sehr aus-

giebiger Gebrauch gemacht ist. Hier wird nichts weiter vorgeschlagen, als die Möglichkeit, solche Nebenfragen zu stellen; in schwierigen und verwickelten Fällen wird davon Gebrauch gemacht werden, es wird davon Gebrauch gemacht werden, wo die Parteien es wünschen, und ich glaube, man thut wohl daran, die in vielen Theilen Deutschlands bisher befolgte Praxis nicht durch das Gesetz auszuschließen. Wo die entgegengesetzte Praxis, wie in Bayern, sich bewährt hat, kann man auch nach der Regierungsvorlage dabei bleiben, es ist ja nicht ausgeschlossen, die Frage ausschließlich auf schuldig zu stellen, es können sich also diejenigen Länder nicht beschweren, die mit der anderen Praxis bisher durchgekommen sind. Ich möchte Ihnen daher trotz der — ich kann den Ausdruck wohl wiederholen — „juristischen Düsteleien" empfehlen, bei demjenigen System zu bleiben, welches sich durch die Praxis bewährt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Ich möchte Sie, meine Herren, bitten, bei der Kommissionsvorlage stehen zu bleiben. Es hat sich der Herr Vorredner auf eine langjährige Praxis als Vertheidiger berufen. Es kommt am Ende nicht darauf an, ob man sich darauf berufen kann oder nicht, aber ich kann mit denselben Erfahrungen vielleicht noch um einige Jahre länger aufwarten, denn ich betreibe dieses Geschäft vor den Schwurgerichten seit 1849 und ich kann versichern, daß bei der Art der Fragestellung, wie sie in Bayern ist und wie sie die Kommissionsvorschläge reproduziren, sich niemals auch nicht der mindeste Anstand ergeben hat. Es ist auch diese Fragestellung, wie Herr Kollege Becker bereits ausgeführt hat, vollständig gerechtfertigt und der Natur der Sache entsprechend. Wenn Sie sich einen Augenblick die Sache vergegenwärtigen, so werden Sie finden, daß bei Nothwehr namentlich die Frage nach der Schuld die allein richtige ist. Welcher Geschworne versteht nicht, wenn ihm vom Staatsanwalt und Vertheidiger, und wenn ihm von dem Präsidenten gesagt wird: denken Sie sich in die Lage des Angeklagten hinein und wenn Sie finden, daß er in gerechter Vertheidigung seines Lebens nicht weiter gegangen ist, als ein ehrlicher und redlicher Mann gehen kann, so sprechen Sie frei, denn dann haben Sie Nothwehr anzunehmen. Aber, meine Herren, man kann nicht sagen: „schuldig", aber „freigesprochen wegen Nothwehr". Wer in Nothwehr gehandelt hat, ist in seinem Leben keinen einzigen Moment schuldig gewesen, er ist einfach nichtschuldig. Das kann so klar gemacht werden, daß mir in Dutzenden von Fällen — das ist ja, was man so sagt, eine Sache, die wie das tägliche Brod vorkommt — niemals irgend ein Mißverständniß vorgekommen ist. Dagegen, meine Herren, fordere ich alle die Herren aus Preußen, die preußischen Juristen zu Zeugen auf, ob nicht jeder Band des nunmehr über 20 Jahre fortgesetzten Goldtammerschen Archivs in bezug auf die Frage „Nothwehr" Entscheidungen des Obertribunals enthält, aus welchen hervorgeht, daß überall, wo Fragen auf das Vorhandensein der Nothwehr, ob eine schuldhafte Ueberschreitung der Nothwehr stattgefunden habe oder nicht, die allergrößte Verwirrung herrscht. Ich beobachte auch diesen Goldtammer seit seinem Entstehen, und ich habe mir jedes Urtheil notirt, und deswegen, weil ich mich überzeugt habe, daß diese Fragestellung zu so außerordentlich ungünstigen Ergebnissen und zu großen Verirrungen geführt, habe ich mir vorgenommen, mit all meiner Kraft dagegen einzutreten, daß diese Art und Weise der Fragestellung abgeschafft werde.

Was die Zurechnung anlangt, so ist das auch sehr einfach. Wer nicht zurechnungsfähig ist, ist nicht schuldig; wir haben es hier nicht mit der juristischen exceptio zu thun, daß erst die Schuld vorhanden ist, welche hinterher aufgehoben wird. Es stimmt das auch mit dem Wortlaut des Reichsstrafgesetzbuchs überein, wo es heißt: „Eine strafbare That ist nicht vorhanden, wenn u. s. w." Wenn ich nun bestimmt versichern kann, wenn die Praxis niemals zu Unebenheiten in den Dingen geführt hat, wenn dagegen nachgewiesenermaßen diese Nothwehrfragen zu großen Verirrungen geführt haben, — ich erinnere namentlich an die duplex negatio, welche in den Fragen drinsteckt, „hat er nicht überschritten u. s. w." — wenn das alles richtig ist, so werden Sie bei den Kommissionsvorschlägen stehen bleiben und Sie werden nicht darauf Rücksicht nehmen, ob es für die Vertheidigung oder die Anklage günstig ist.

Ich kann nur eines sagen, und das hat auch der Herr Abgeordnete Miquel bestätigt, daß, wenn ich für diese Art und Weise der Fragestellung eintrete, das jedenfalls nicht im besonderen Interesse der Vertheidigung geschieht. Mir ist nicht das Interesse der Vertheidigung, sondern das Interesse der Gerechtigkeit, der klaren und sicheren Fragestellung, das, woran mir vor allem liegt. Ich bitte Sie daher, bei der Kommissionsvorlage stehen zu bleiben.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, ob die Gerechtigkeit in dem einen oder anderen Falle, nach dem einen oder anderen Fragesystem mehr gewahrt werde, darauf bitte ich zunächst Ihr Augenmerk nicht zu richten; denn man darf wohl für das eine wie für das andere System gleichmäßig davon ausgehen, daß mittelst desselben, richtig durchgeführt, den Geschwornen die volle Möglichkeit geboten werden kann, daß sie das, was die Gerechtigkeit verlangt, durch die Beantwortung der Fragen entsprechend entscheiden können. Es handelt sich lediglich um die rein technische Frage: welches System erscheint praktischer, um dem Geschwornen seine Aufgabe hinsichtlich dessen, was er beurtheilen soll, am leichtesten klar zu machen?

Der Entwurf hat nun geglaubt, daß am praktischsten zu Werke gegangen wird, wenn die Fragestellung sich möglichst adäquat zeigt dem Gedankengange, den der Geschworne bei der Beantwortung der in Frage stehenden Momente einschlagen muß. Darüber kann ja gar kein Zweifel sein; wenn es sich um Strafausschließungsgründe handelt, so muß der Geschworne sich doch zuerst fragen: hat der Betreffende die That begangen? Und dann erst: liegen Strafausschließungsgründe vor? Dies muß er namentlich dann, wenn die Strafausschließungsgründe derart wie die im Absatz 2 des § 253 bezeichneten sind, wenn nämlich die That mit allen von dem Strafgesetze vorgesehenen ob- und subjektiven Merkmalen vorliegt, aber ein nachfolgender Umstand die Strafbarkeit wieder aufhebt, wie bei straflosem Versuch, bei strafloser Brandstiftung u. s. w.

Nun ist die Frage: ist es entsprechend, wenn der Herr Abgeordnete Becker und die Majorität der Kommission verlangt, bezüglich jener Strafausschließungsgründe, die nicht in einem besonderen Umstande nach vollendetem Thatbestande hervortreten, sondern in dem Thatbestande selbst beim Entstehen desselben schon gegeben sind, müsse eine andere Fragestellung indizirt erscheinen. Warum? Es wird geltend gemacht, die Geschwornen könnten irre werden, das Resultat könne ein falsches sein in der Abstimmung indem eine Minorität für die Nichtbegehung der That, eine andere Minorität sich für den Strafausschließungsgrund ausspricht, während sie zusammengenommen die erforderliche Stimmenzahl für die Freisprechung bilden würden. Ja, meine Herren, dieser Grund beweist nichts, denn diese Auseinandersetzung beruht lediglich darauf, daß man dem Geschwornen nicht klar machen könne, wie sie die Antwort richtig zu geben hätten.

Weiter wird geltend gemacht, das Schuldig sei an sich nicht entbehrlich, dürfe aber doch in die Hauptfrage aufgenommen werden, wenn noch die Möglichkeit besteht, durch

Beantwortung der Frage nach dem Strafausschließungsgrunde die Schuld zu verneinen. Kann sein, — darum will eben der Entwurf gestatten, unter Umständen, um das Verhältniß der Geschwornen nicht zu behindern, das Schuldig in der Hauptfrage wegzulassen und nur zu fragen: hat der Angeschuldigte die und die That begangen? Woran sich die zweite Frage schließt: ist die Schuld dadurch ausgeschlossen, daß u. s. w. Ich meine, das ist eine so klare Fragestellung, daß ein Zweifel bei den Geschwornen nicht entstehen kann.

Hierbei bitte ich, auf das Schuldig in der Hauptfrage überhaupt kein so formell sakramentales Gewicht zu legen; denn sonst kommen Sie auch mit den Bestimmungen des Entwurfs und der Kommissionsbeschlüsse in Widerspruch. In dem einen Falle, wo der Strafausschließungsgrund in Frage ist, welchen § 255 vorsieht, muß trotz des Schuldig in der Hauptfrage auch nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Becker dennoch eine zweite Frage gestellt werden auf einen Strafausschließungsgrund wegen mangelnder Einsicht der Strafbarkeit. Diese Nebenfrage hat keine Gesetzgebung bis jetzt auf Grund des deutschen Strafgesetzbuchs entbehren können. Auch die französische Gesetzgebung hat sie nicht entbehren können, die im übrigen ja auch die Hauptfrage bezüglich der Strafausschließungsgründe erschöpfend haben will. Wenn nun eine solche Ausnahme zulässig ist, wenn man fragen darf: ist der Angeklagte schuldig, die That begangen zu haben? — eine zweite Frage aber die Verneinung der Schuld möglich macht, indem sie fragt, ob er die erforderliche Einsicht gehabt hat, so liegt doch auf flacher Hand, daß man auch bezüglich anderer Strafausschließungsgründe gerade so verfahren kann, bezüglich Nothwehr, Nöthigung u. s. w. Wie schon erwähnt, hat ja Ihre Kommission es auch für nöthig erachtet, daß über andere Strafausschließungsgründe, die nicht von vornherein im Thatbestand selbst zu Tage treten, sondern nachfolgen, besondere Nebenfragen gestellt werden. Diese Strafausschließungsgründe beim straflosen Versuch und dergleichen zerstören die Schuld gerade so, wie die mangelhafte Einsicht, wie Geistesstörung, Nöthigung und dergleichen. Trotzdem soll aber hier eine Hauptfrage auf die Schuld gestellt werden und wenn sie bejaht ist, dennoch die Schuld wieder ausgeschlossen werden können durch die Beantwortung der zweiten Frage. Wenn also der Herr Abgeordnete Becker den von ihm eingenommenen Standpunkt festhalten will, dann darf er den Absatz 2 des § 253 und den § 255 auch nicht zugeben. Wenn er aber § 255 nicht zugibt, so kommt er mit den Bestimmungen des materiellen Strafrechts in § 56 in einen unlösbaren Konflikt, indem nothwendig festgestellt werden muß, ob der jugendliche Angeklagte die äußere strafbare That begangen und nur wegen mangelnder Einsicht freigesprochen wird. Ein gleiches Bedürfniß kann aber auch in anderen Fällen ebenso gegeben sein. Die Umstände können danach angethan sein, daß es erforderlich erscheint, den Geschwornen erst die Frage zu stellen: ist der Angeklagte derjenige, von dem die That ausgeht, und in einer besonderen Frage dann erst über die Strafausschließungsgründe entscheiden zu lassen.

Ich ersuche Sie daher, meine Herren, dem Entwurf beizutreten und die Abänderungen der Kommission in § 253 wieder in Wegfall zu bringen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze:** Meine Herren, ich sollte glauben, daß in der Ausführung, sowohl des Herrn Regierungskommissars, wie des Kollegen Miquel, der maßgebende Gesichtspunkt nicht richtig erkannt ist. Die Minorität der Kommission hat fortdauernd betont, daß es zur Erleichterung der Arbeit der Geschwornen, insbesondere behufs eines rascheren und sicheren Verständnisses der zur Beantwortung gestellten Fragen diene, wenn nach der Bestimmung des Entwurfs dem Präsidenten die Möglichkeit eröffnet werde, strafausschließende Momente in eine besondere Frage aufzunehmen. Dies ist nach der Ansicht der Kommission nicht der maßgebende, wenigstens nicht der Gesichtspunkt gewesen, von dem Ihre Kommission ausgegangen ist; dieser ist vielmehr die Antwort auf folgende Fragen: liegt es erstens im Begriff der Schuldfrage, daß eine derartige Theilung zulässig ist? und zweitens: kann man behaupten, daß durch die Stellung einer solchen Nebenfrage die Entscheidung der Schuld selbst den Geschwornen erleichtert werde? Die Majorität Ihrer Kommission meinte, daß es im Widerspruch stehe mit der Aufgabe und Stellung des Geschwornen, eine derartige Theilung der Frage zuzulassen. Es handelt sich hier nicht, wie der Kollege Miquel gesagt hat, um Aufbietung von großem juristischen Scharfsinn, um die Anschauungen des Kollegen Becker unterstützen und für berechtigt erklären zu können. Die Majorität glaubt, gerade das umgekehrte sei der Fall, wenn Sie den Geschwornen zumuthen, eine Theilung der Schuldfrage vorzunehmen, durch welche sie in Verwirrung gerathen und schließlich zu einem Ausspruche gelangen müssen, der in Wahrheit ihrer Ueberzeugung nicht entspricht. Sie hat daher den Satz an die Spitze gestellt, es sei mit der Stellung und Aufgabe der Geschwornen nicht vereinbar, eine solche Theilung vorzunehmen. Diese Ansicht beruht auf der einfachen Erwägung, daß die Geschwornen gefragt werden, ob der Angeklagte schuldig ist vor dem Gesetze, d. h. nicht, hat er die That begangen und sind Gründe vorhanden, die die Strafbarkeit ausschließen, nein, die Frage ist einfach die: ist der Angeklagte schuldig vor dem Gesetz? Während der Abgeordnete Miquel und die Minorität der Kommission fortdauernd eine Theilung der Thatfrage und Schuldfrage vornehmen, glaubt die Majorität Ihrer Kommission das Recht in die Hände der Geschwornen legen zu müssen, die Schuldfrage als ein ganzes zu behandeln und zu beantworten. Ist dies aber der Fall, dann ist eine Theilung geradezu unzulässig. Sie führt ganz einfach zu Einzelfragen, deren Beantwortung ein anderes Resultat erscheinen läßt, als die Majorität der Geschwornen gewollt hat. Vergegenwärtigen Sie sich den Fall, wo acht Geschworne einig sind, der Angeschuldigte habe die That begangen, und vier verneinen sie. Von diesen acht sind wieder nur vier der Meinung, daß der Angeklagte bei der That im unzurechnungsfähigen Zustande gehandelt hat. Da haben Sie 8 Stimmen für die Verneinung und nur 4 Stimmen für die Bejahung der Schuld und dessen ungeachtet, wenn Sie die Frage so theilen, wie die Minorität und der Regierungsentwurf will, haben Sie das Resultat, daß acht Geschworne sagen, ja der Angeklagte hat die That begangen, und nur vier haben Sie dann, die sagen, der Angeschuldigte hat die That im unzurechnungsfähigen Zustande begangen; mithin wird der Angeklagte verurtheilt. Dieses Resultat würde offenbar gegen die Meinung der Geschwornen sein, welche den Angeklagten haben freisprechen wollen; mit einem Wort, die Abstimmung nach Gründen ist etwas, was geradezu der Natur der Geschwornengerichte und der Natur der Schuldfrage widerspricht. Es ist ferner bereits darauf hingewiesen worden, daß die Nothwehr, die Unzurechnungsfähigkeit ja keine Exzeption im zivilprozessualen Sinne ist, sondern die einfache Negation der Schuldfrage. Nun hat der Herr Regierungskommissar dem Herrn Kollegen Becker und der Majorität der Kommission verschiedene Einwendungen auf Grund der Bestimmungen im § 252 beziehentlich Absatz 2 des § 350 entgegengesetzt. Ich glaube, die Einwendungen sind nicht berechtigt; ich bitte Sie nur zu berücksichtigen, daß die Frage, ob eine jugendliche Person mit voller Einsicht gehandelt hat oder nicht, etwas ganz anderes ist als die Frage, ob jemand zurechnungsfähig ist. Dies unterscheidet die Wissenschaft, dies unterscheidet die Praxis und dies hat auch das Strafgesetzbuch unterschieden. Man kann also in der That aus diesen spe-

ziellen Bestimmungen des § 250 keinen Einwand gegen die Majorität ableiten; im Falle, wo ein Jugendlicher gefehlt hat, tritt die Frage, ob er mit plenus intellectus gehandelt hat, ganz speziell und separat auf. Ebenso gilt dies von dem § 250 Absatz 3. Da tritt die Frage der Strafausschließung im speziellen erst hervor, wenn die That vollkommen abgeschlossen ist und in bezug auf die That selbst Straferschwerungsgründe nicht vorliegen. Mithin ist dies auch ein ganz anderer Fall als derjenige, den die Majorität des Hauses ins Auge gefaßt hat, wie sie das Wort „ausschließen" in § 253 zu streichen beschlossen hat. Als Referent der Kommission bin ich daher beauftragt, Ihnen die Annahme der Beschlüsse der Kommission zu empfehlen.

Präsident: Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, abzustimmen über den § 253 nach dem Vorschlage der Kommission, eventuell über § 253 der Vorlage der verbündeten Regierungen. — Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen also so ab.

Die Verlesung des Paragraphen wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Das Haus stimmt zu.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den § 253 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 253 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen und damit § 253 der Vorlage beseitigt.

§ 254. — Das Wort wird nicht ergriffen, Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme des § 254.

§ 254a. — Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister von Mittnacht, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Württemberg, Staatsminister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten **von Mittnacht**: Meine Herren, erlauben Sie mir in dieser Frage zunächst den Standpunkt der verbündeten Regierungen in Kürze darzulegen. Wie schon bei der Erörterung des vorigen Punktes wiederholt betont wurde, ist die Frage, wie die Urtheilsfindung zwischen den Geschwornen und dem Gerichtshofe zu theilen sei, von dem Entwurf dahin beantwortet und gelöst, daß den Geschwornen die Entscheidung der Schuldfrage in ihrem ganzen Umfange zugewiesen ist. Es ist damit endlich glücklicherweise die so lange festgehaltene Doktrin von der Trennung der den Geschwornen gebührenden Thatfrage und der dem Gerichtshofe vorbehaltenen Rechtsfrage verlassen. Es sollen die Geschwornen uneingeschränkt über die Schuldfrage urtheilen. Diese Abgrenzung der Wirksamkeit der beiden in dem Schwurgerichte vereinigten Faktoren würde nun aber nach der Auffassung der verbündeten Regierungen bei Annahme des Antrags der Kommission, die Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände den Geschwornen zuzuweisen, nicht eingehalten. Zur Schuldfrage gehört allerdings nicht blos die Beweisfrage; die Geschwornen sollen vielmehr auch darüber urtheilen, ob die von ihnen als vorliegend anerkannten und festgestellten konkreten Thatsachen den gesetzlichen Thatbestand des Delikts erfüllen, um was es sich handelt. Aber damit ist die Aufgabe der Geschwornen erfüllt, und sie würde nach Auffassung der verbündeten Regierungen in unzulässiger Weise erweitert, wenn man den Geschwornen auch zuweisen würde, über das Vorhandensein der mildernden Umstände zu urtheilen. Was für eine Bedeutung haben denn diese mildernden Umstände? Das deutsche Strafgesetzbuch hat, auch hierin den Prinzipien des preußischen Strafgesetzbuchs folgend, bei einer großen Zahl von Verbrechen und bei einer Anzahl von sechs oder sieben Vergehen, zwei Straffätze aufgestellt, einen ordentlichen Strafsatz, der als für die Regel angemessen betrachtet wird, und einen zweiten Strafsatz für solche Straffälle, die durch das Zusammentreffen von Thatsachen, welche das Gesetz als im voraus zu übersehen und zu beurtheilen nicht annimmt, einen gewissermaßen außerordentlichen Charakter enthalten, welcher es rechtfertigen soll, eine noch mildere Strafe zu erkennen, als die niedrigste ordentliche, vom Gesetzgeber vorgesehene Strafe. Nun kommt nach der Auffassung der verbündeten Regierungen die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände zu beantworten erst an die Reihe, wenn die Schuldfrage, und zwar in bejahendem Sinne, bereits beantwortet ist. Man kann allerdings die Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände als die Entscheidung einer Thatfrage bezeichnen, insofern es dabei darauf ankommt, die Totalität des Straffalles nach allen seinen thatsächlichen Momenten zu würdigen und zu beurtheilen; aber damit ist für den Standpunkt der Kommission, für eine Erweiterung der Aufgabe der Geschwornen in der von der Kommission beantragten Weise, glauben wir, nichts entschieden, weil eben auch bei der Ausmessung der Strafe innerhalb der ordentlichen Strafrahme die besondere Individualität eines Straffalles nach allen seinen thatsächlichen Momenten erfaßt und beurtheilt werden muß. Mit dem bis jetzt von mir Bemerkten wäre allerdings, da hier eben rechtliche Auffassungen einander gegenüberstehen, etwas entscheidendes und besonders überzeugendes gegen den Kommissionsantrag nicht beigebracht, wenn etwa die Zuweisung der Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände die Geschwornen in dem Wesen der Sache begründet und wenn sie legislatorisch empfehlenswerth wäre. Das aber glaube ich gerade bestimmt in Abrede ziehen zu dürfen. Schon aus dem, was ich über das Wesen des Systems der mildernden Umstände bemerkt habe, sollte hervorgehen, daß es sich nicht empfiehlt, die Kognition über diese mildernden Umstände den Geschwornen zuzuweisen und anzusinnen; denn zur Beantwortung der Frage, ob noch das von dem Gesetzgeber bei Normirung der ordentlichen Strafe vorausgesetzte Maß von Strafbarkeit vorliegt, oder ob ein außerordentlich milder Straffall vorliegt, der die Erkennung einer geringeren als der niedrigsten ordentlichen Strafe rechtfertigt, die Beantwortung dieser Frage setzt nach meinem Dafürhalten eine gewisse juristisch-wissenschaftliche Bildung und namentlich auch kriminalistische Erfahrung voraus. Ich glaube, es kann diese Frage nicht immer richtig beantwortet werden ohne einen näheren tieferen Einblick in das System, in den Geist, in den Sinn des Strafgesetzes, als ein solcher bei den Geschwornen vorausgesetzt werden darf; es kann die Frage nicht beantwortet werden namentlich ohne kriminalistische Erfahrung, sie setzt voraus eine Vergleichung mit anderen Straffällen ähnlicher Art, sie setzt voraus eine Kenntniß von Präzedenzfällen. Sodann, meine Herren, geräth man mit der Zuweisung der Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände an die Geschwornen in Widerspruch mit dem System der Fragestellung, mit den Grundsätzen der Fragestellung, insofern der Gesetzgeber ja will, daß den Geschwornen bestimmte Fragen vorgelegt werden, daß sie angehalten werden, darauf zu antworten, ob in concreto die Merkmale des gesetzlichen Thatbestandes eines bestimmten Delikts als vorhanden von ihnen angenommen werden. Von solchen bestimmten Fragen aber kann bei dem System der mildernden Umstände nicht die Rede sein. Es hat ja der Gesetzgeber bei dem System der mildernden Umstände von Anfang an darauf verzichtet, einzelne Thatsachen zu bezeichnen, welche die Annahme mildernder Umstände rechtfertigen sollen. Allerdings wird man anzunehmen haben, daß auch nach der Voraussetzung des Gesetzgebers es Thatsachen sein sollen, auf welche der Richter oder der Geschworne das Vorhandensein mildernder Umstände gründet, daß es nicht blos unbestimmte dunkle Eindrücke oder Gefühle sein sollen. Allein die Anleitung, welche den Geschwornen sonst durch

die Fragen gegeben ist, die Anleitung, auf was sie ihre Prüfung und Entscheidung zu richten haben, fehlt bei dem System der mildernden Umstände durchaus und es kann dieser Mangel auch nicht ersetzt werden durch eine Belehrung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann den Geschwornen allerdings vorstellen, daß sie auch bei der Kognition über mildernde Umstände auf Thatsachen das Absehen richten sollen, allein er kann ihnen doch nicht verschweigen, daß es schließlich ganz ihrem Gewissen überlassen ist, worin sie die mildernden Umstände finden wollen, daß sie zur Annahme mildernder Umstände gelangen können durch irgend welche beliebige Erwägungen juristischer oder moralischer Natur. Daß hierin eine Gefahr liegt ungleichförmiger, mehr oder minder willkürlicher, mehr auf Gefühlen und Eindrücken als auf einer objektiven Würdigung der Umstände des Falles beruhender Entscheidungen, das sollte kaum in Abrede gestellt werden können, wie auch damit das Argument wegfällt, welches sonst gegenüber Bedenken, die aus der Befürchtung einer gewissen Omnipotenz der Jury abgeleitet zu werden pflegen, die Freunde der Jury ableiten aus der Theilnahme des Gerichtshofs an der Fragestellung an die Geschwornen.

Endlich, meine Herren, kommt auch noch eine andere Gefahr in Frage. Man ist gewöhnt, davon auszugehen, daß die Zuweisung der Kognition über das Vorhandensein mildernder Umstände an die Geschwornen eine Einrichtung sei, welche zu Gunsten der Angeklagten wirke. Es mag das auch regelmäßig so sein, es mag diese Einrichtung in manchen Fällen zu Gunsten der Angeklagten gewirkt haben, in Fällen sogar, wo es nicht ganz der Intention des Gesetzgebers entsprochen hat. Man will z. B. bei Anklagen wegen Kindestödtung die Wahrnehmung schon gemacht haben, daß die Geschwornen mildernde Umstände als vorhanden annehmen, sobald im konkreten Falle die Motive ihnen bewiesen zu sein scheinen, wie Furcht vor der Schande, verlassene Lage, Furcht vor den Angehörigen u. s. w., welche schon für den Gesetzgeber von vornherein dahin maßgebend waren, aus der Kindestödtung ein ganz besonderes und milder zu behandelndes Delikt zu machen. Es kann aber die Lage auch eine andere sein, zu Ungunsten der Angeklagten. In Frankreich allerdings wurde durch das Gesetz vom April 1832 den Geschwornen das Recht, in allen Fällen mildernde Umstände als vorhanden anzunehmen, wohl hauptsächlich deswegen eingeräumt, weil die drakonische Härte der napoleonischen Strafbestimmungen zu einer Häufung der Freisprechungen auch in Fällen geführt hatte, wo man annahm, daß die Schuldfrage nicht zu verneinen gewesen wäre. Aber man will, und zwar nicht blos in Frankreich, auch schon Grund gefunden haben zu der Befürchtung, daß die Geschwornen auch dahin gelangen könnten, ein Schuldig auszusprechen unter gleichzeitiger Annahme mildernder Umstände in Fällen, wo sie über Skrupel bezüglich des Schuldbeweises, über welche sie sonst vielleicht nicht hinausgekommen wären, sich beruhigen zu können glauben mit der Bejahung der mildernden Umstände, also mit dem Erfolge einer außergewöhnlich milden Bestrafung. Sollte eine solche Möglichkeit, daß Schwächen und Mängel des Schuldbeweises gewissermaßen ausgeglichen werden durch eine Herabdrückung der Strafe, sollte eine solche Möglichkeit ganz ausgeschlossen sein? Es ist jedenfalls Thatsache, daß erfahrene, gewandte Vertheidiger sich stets sehr besinnen, ob sie in Fällen, wo sie den Schuldbeweis für zweifelhaft erachten, auch die Frage über das Vorhandensein mildernder Umstände eventuell plaidiren wollen, offenbar weil sie glauben, daß die Geschwornen vor die Alternative gestellt: entweder schuldig und volle Strafe, oder nicht schuldig, eher zu dem letzteren Ausspruch greifen werden, als wenn ihnen auch noch der Ausweg der mildernden Umstände eröffnet wird. Eine solche Berechnung wird, glaube ich, doch weniger zutreffen gegenüber von rechtsgelehrten, ständigen Richtern, und ich glaube, daß den rechtsgelehrten, ständigen Richtern das mehr zur Seite steht, was gerade zur Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände vor allem erforderlich ist, ein gewisser juristischer Blick und kriminalistische Erfahrung.

Indem ich beifüge, daß von einigen württembergischen Gerichten auf Grund der von ihnen gemachten Erfahrung erst im verflossenen Jahre die Frage angeregt worden ist, ob den Geschwornen die Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände belassen werden könne und solle, bitte ich Sie, den Standpunkt der Regierungen würdigen, dabei aber davon ausgehen zu wollen, daß den Regierungen nichts ferner liegt, als damit dem Geschworneninstitut zu nahe zu treten, daß die Regierungen vielmehr nichts anderes wollen, als die Geschwornen vor einer Klippe bewahren, welche die Erfahrung signalisirt hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, die verbündeten Regierungen fordern also auch heute von neuem, im Gegensatz zu den Beschlüssen der Justizkommission, daß nicht die Geschwornen, sondern daß der Schwurgerichtshof über die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände entscheiden solle. Ich bin in allen Punkten direkt entgegengesetzter Ueberzeugung zu dem, was der Herr Minister von Mittnacht gewiß mit außerordentlichem Geschick und Scharfsinn hier vorgetragen hat. Ich bin der Meinung, daß die nähere Betrachtung jedes einzelnen dieser Punkte zur entgegengesetzten Entscheidung führen muß.

Zunächst ist es doch wohl Thatsache, daß es gewissermaßen gemeinen Rechtens ist in allen Ländern, wo das Geschworneninstitut Anerkennung und Geltung erhalten hat, daß diese Frage von den Geschwornen beantwortet wird, und schon diese allgemeine Uebung, dieser allgemeine Standpunkt der Gesetzgebungen gibt doch wohl fundatam intentionem für denjenigen, der dieses Prinzip vertheidigt. Ich bin der Meinung, daß es auch in der Natur der Sache liegt und daß, wenn heute, woran ich keinen Augenblick glaube, der Reichstag dazu übergehen sollte, im Gegensatz zur Justizkommission zu votiren, damit eine wesentliche Alteration unseres Strafgesetzbuchs selber herbeigeführt würde.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, aus der Thatsache, die ich an die Spitze gestellt habe, daß nämlich in den bei weitem meisten Gesetzgebungen das Prinzip der Justizkommission Geltung hat, allerdings mit einigen Ausnahmen, z. B. im Königreich Sachsen, von dem ich sage, daß diese Ausnahme die Regel wohl eher bestärkt als erschüttert . . . . . .

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Schwarze: Es ist geändert in Sachsen!)

— Ist geändert? also um so besser, ein neuer Beweis! Denn es ist doch wirklich ein recht erfreulicher und schlagender Beweis für die Kommission, wenn man von dem System wieder abgegangen ist, das heute der hohe Bundesrath hier zur Geltung bringen will.

Ich sage, der Strafgesetzgeber hat nicht blos in dem Augenblicke, wo das deutsche Strafgesetzbuch zur Geltung gekommen ist, sondern schon damals, wo das preußische Strafgesetz votirt worden ist, sich unzweifelhaft vergegenwärtigt, daß er in jedem einzelnen Falle, wo er in einem Strafparagraphen die Worte „mildernde Umstände" gesetzt hat, damit schon von vornherein ausgesprochen, daß das ein Fall sei, der nach dem Bewußtsein des Gesetzgebers nicht von dem Gerichtshof, sondern von den Geschwornen abgeurtheilt werden solle und werde. Das war damals wenigstens in Preußen und in der Mehrzahl der deutschen, vielleicht in allen deutschen Gesetzgebungen die natürlich vorausgesehene Folge jeder desfallsigen Bestimmung, die das Vorhandensein mildernder Um-

stände statuirt hat. Wollten wir nun heute dazu übergehen, diese Frage nicht mehr vor den Geschwornen, sondern vom Schwurgerichtshof entscheiden zu lassen, dann wird jeder sich doch selbst sagen, es ist eine wirkliche Alteration der Materie des Strafgesetzbuchs herbeigeführt. Denn die Gründe der Unterscheidung zwischen einem desfallsigen Spruche der Geschwornen und des Gerichtshofs hat ja der Herr Minister von Mittnacht schon klar und deutlich genug hier vorgeführt.

Allein, meine Herren, fragen wir uns nun noch: was ist denn der Entstehungsgrund dieser Bestimmungen über das Vorhandensein mildernder Umstände? Die Genesis dieser Bestimmung ist ganz unzweifelhaft die, daß der Gesetzgeber, indem er einen bestimmten Verbrechensparagraphen gemacht hat, sich sehr klar darüber geworden ist, daß er bei der Bestimmung, ob es Verbrechen oder Vergehen sei, ob Zuchthaus oder Gefängnißstrafe eintreten solle, sich hat leiten lassen durch die Durchschnittsfälle, die unter diesem Paragraphen zu subsummiren sind —, daß es ihm aber in demselben Momente klar geworden ist, daß es neben diesen Durchschnittsfällen eine ganz große Zahl von anderen Fällen gibt, die nach den Rechtsprinzipien nicht über einen Leisten geschlagen werden können. Nun hat der Gesetzgeber also die Möglichkeit, nach zwei Seiten abzuhelfen; entweder mußte er die Materie dieses bestimmten Verbrechens kasuistisch behandeln und dazu übergehen, in seinen Paragraphen auseinanderzusetzen, wie es zu halten sei, wenn der Fall so oder so gestaltet ist, — wenn die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Falles diesen oder jenen Charakter haben — und dann eine niedrigere Strafe eintreten zu lassen. Mit anderen Worten mußte er bestimmen, daß dann nicht mehr ein Verbrechen, sondern ein Vergehen vorliege. Denn das ist der Begriff der Herabsetzung der Kriminalstrafen in die einfachen zuchtpolizeilichen Strafen.

Auf diesem Wege hätte man aber ein Gesetzbuch zu stande gebracht, welches hinter den Erwartungen der Gegenwart steht und weit unter dem Standpunkt sich bewegen würde, auf dem das preußische Landrecht sich bewegt, — gewiß nicht im Interesse einer guten Rechtspflege. Der Gesetzgeber hat dies nicht gewollt, vielmehr nach dem Vorbilde aller anderen mir bekannten großen Gesetzgebungen einen anderen Weg eingeschlagen, indem er gesagt hat: es soll die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände gestellt werden und nach der Beantwortung dieser Frage soll dann erst festgestellt sein, ob man es mit einem Delikt oder einem Verbrechen in der Wirklichkeit zu thun habe. Wenn das nun wirklich die Genesis dieser Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ist, dann liegt es zugleich klar auf der Hand, daß es nicht richtig ist, hier zu behaupten, es handle sich dabei nur um einen Strafzumessungsgrund, — sondern es handle sich um einen Bestandtheil der That- und der Schuldfrage selber, und darum gehört die Frage von rechtswegen und nach dem obersten Prinzip, was dem Schwurgerichtssystem zu Grunde liegt, vor die Geschwornen.

Allein, meine Herren, ich will einen Augenblick annehmen, es könnte das gesagte dennoch zweifelhaft sein, — dann sage ich: selbst wenn in der Wirklichkeit wir es hier nur mit einem Strafzumessungsgrunde zu thun haben könnten, dann wäre es absolut gerechtfertigt, diese Frage dennoch den Geschwornen zuzuweisen. Denn, meine Herren, das kann doch keinem Zweifel unterworfen sein, daß die Qualifikation der Geschwornen zur Beantwortung der Hauptfrage, der Schuldfrage viel eher in Zweifel gezogen werden kann, als hinsichtlich der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände, denn die Hauptfrage ist nothwendig fast immer mit einer oder mit mehreren Rechtsfragen durchdrungen. Diese Haupt- und Schuldfrage ist also viel schwieriger von einem Geschwornengericht richtig und korrekt zu beurtheilen, weil ja gleichzeitig über bestimmte Rechtsfragen mit erkannt werden muß. Dagegen bei der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände handelt es sich recht eigentlich um eine Frage, die zu den Funktionen der Geschwornen gehört. Denn es handelt sich dabei um die konkrete Gestaltung des einzelnen Falles, nach der persönlichen und sachlichen Seite hin, — nach der Sitte eines Landes, nach der Persönlichkeit, nach der größeren oder geringeren Verantwortlichkeit, nach dem Bildungsstande der betreffenden Personen. Das sind gerade die Fragen, worüber die Geschwornen als die eigentlichen Zeugen und Mitträger des Volksbewußtseins von rechtswegen zu entscheiden haben.

Nun spricht man noch davon, es liege die Befürchtung nahe und sei vielfach von der Praxis bestätigt, daß die Geschwornen es allzu leicht mit der Bejahung dieser Frage nehmen, was bei einem Richterkollegium weniger der Fall sei. Ich kann für meinen Theil diese Wahrnehmung nicht in dieser Allgemeinheit bestätigen. Ich habe gefunden, daß es gerade bei diesen Fragen vielfach von der Natur des Delikts abhängt, ob die Geschwornen geneigter oder minder geneigt sind zur Annahme mildernder Umstände. Ich will nicht näher darauf eingehen, ich will nur die andere Seite noch hervorheben, nämlich die, auf welche der Herr Minister von Mittnacht ja auch eingegangen ist, — nämlich auf die Frage, was man denn zu erwarten habe, wenn im Sinne der verbündeten Regierungen diese Frage vom Richterkollegium soll beantwortet werden? Diese Frage beantwortet sich im allergrößten Maßstabe durch nicht sehr einladende, sondern möglichst abschreckende Resultate gerade für die verbündeten Regierungen selber. Die Frage ist ja im größten Maßstabe zum Bewußtsein des Gesetzgebers gekommen in Frankreich. Es ist ja schon daran erinnert worden, daß im Jahre 1832 in Frankreich die Bestimmung zu stande gekommen ist, daß nicht mehr blos bei einzelnen, im Gesetze vorgesehenen Straffällen, sondern generaliter die Geschwornen das Recht haben sollen, bei allen Straffällen das Vorhandensein mildernder Umstände zu bejahen. Das ist bekanntermaßen geschehen kraft der Thatsache, daß die Geschwornen da, wo sie vom Gesetze nicht bereits berufen waren, über das Vorhandensein mildernder Umstände zu entscheiden, die Freisprechung ausgesprochen haben. Und, meine Herren, das kann auch bei uns vorkommen, und es kommt thatsächlich vor, obschon ich ja gern anerkenne, daß unser Strafgesetz nicht so drakonisch geschrieben ist, wie das alte code pénal. Unsere Gesetzgeber sagen jedenfalls mit dem einen Worte: bei dem bestimmten Verbrechen ist die Frage nach mildernden Umständen zulässig, — mit diesem einen Wort sagte unser Gesetzgeber: die Strafe würde eine drakonische sein, wenn hier nicht nach dem Vorhandensein mildernder Umstände zugleich gefragt werden könnte. Ich, meine Herren, kann aus meiner Erfahrung noch bezeugen, daß recht häufig die Vertheidiger bei etwas zweifelhaft, d. h. für den Angeklagten günstig liegenden Beweisresultaten sich sehr wohl gehütet haben, die Frage nach mildernden Umständen zu stellen. Sie haben alsdann ihre Sache lieber auf die Nadelspitze gestellt mit der Frage an die Geschwornen: ist der Angeklagte nach der ganzen Wucht der Anklage zu verurtheilen oder ganz freizusprechen? Da hat mir mehr als ein Vertheidiger bei Schwurgerichtssachen gesagt, wenn ich ihn erstaunt fragte, warum er in dem bestimmten Falle nicht die Frage nach mildernden Umständen gestellt habe: ich werde mich wohl hüten, oder: der Angeklagte hat es mir direkt verboten. Der Schwurgerichtspräsident hat es dann sehr oft für seine Pflicht erachtet, motu proprio die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände zu stellen, um ein möglichst richtiges Resultat zu erzielen.

Nun ist noch ein anderer Punkt angeregt worden, den zu meiner Befriedigung der Herr Minister von Mittnacht nicht hervorgehoben hat; es ist auch nur ein ausgestopfter Elephant. Man hat in der Kommission gesagt: wie soll denn eine innere Gleichmäßigkeit in der Verurtheilung eintreten, wenn jede zufällig zusammengesetzte Geschwornenbank in einer Sache so, in anderen gleichmäßigen Sachen aber ein entgegen-

gesetztes Schlußurtheil herbeiführt? Nun, meine Herren, auf die innere Gleichmäßigkeit der Beurtheilung aller Sachen, glaube ich, hat der Gesetzgeber, der die betreffende Frage in die Entscheidung der Geschwornen gelegt hat, von vornherein verzichtet. Aber, meine Herren, die Sache ist schon darum nicht so maßgebend, weil die Gerichte selbst weit entfernt davon sind, irgend eine Gleichmäßigkeit hinsichtlich der sachlichen Beurtheilung oder des Strafmaßes herbeizuführen. Das ist nicht möglich. Wenn viele hundert Strafkammern über gleichartige Fälle zu entscheiden haben, dann ist eine Gleichmäßigkeit selbst hinsichtlich des Strafmaßes auch bei Kollegialgerichten nicht zu verwirklichen. Ich meine, wie gesagt, daß der eine Gedanke für den Reichstag entscheidend sein muß, daß gerade die Frage nach den mildernden Umständen so recht eigentlich zu den Attributionen einer Geschwornenbank gehört, und ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme des Kommissionsbeschlusses.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Völk.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Ich werde, meine Herren, an Sie nur ein paar Sätze richten. Es läßt sich darüber streiten, ob man die mildernden Umstände so fassen soll, daß von einer Strafgattung auf eine andere übergegangen werden kann, oder ob man sie blos als Strafausmessungsgründe ansieht. Aber danach richtet sich die ganze Fassung des Strafgesetzbuchs. Unser Strafgesetzbuch ist, wie schon von dem Herrn Kollegen Reichensperger ganz richtig angeführt worden ist, danach angelegt, daß die Frage der mildernden Umstände an die Geschwornen zu richten ist, wenn die Sache im übrigen sich dazu eignet. Daß das richtig ist, meine Herren, geht ganz deutlich aus dem § 213 des Strafgesetzbuchs hervor, welcher lautet:

> War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Hier, meine Herren, ist deutlich ausgesprochen, was man unter mildernden Umständen versteht und namentlich in dem vorliegenden Falle, das ist Aufreizung zum Zorn, das ist die Mißhandlung, — alles das sind mildernde Umstände. Wollen Sie nun nach dem Regierungsentwurf diese mildernden Umstände nicht in die Hand der Geschwornen legen? Angenommen die That ist wirklich begangen und der Todtschlag wirklich ausgeführt. Also Wahrspruch: „Ja!" Nun kommt die Frage: ist der Mann gereizt worden? Das heißt, es ist die Frage: ist das mit Zuchthaus zu bestrafende Verbrechen begangen, oder kann die That mit Gefängniß bestraft werden, durch die Bejahung der mildernden Umstände, weil sodann nur auf Gefängnißstrafe zu erkennen ist. Die Beantwortung dieser ganzen Frage ist nach der ganzen Tendenz des Strafgesetzbuchs nicht eine Strafausmessungsfrage, denn Sie werden nicht sagen können, daß das eine Strafausmessung sei, wenn von Zuchthaus auf Gefängniß bei Todtschlag übergegangen werden kann. Also abgesehen davon, was man von den mildernden Umständen oder ihren Wirkungen hält, ob man sie für gut oder schlimm hält, daß sie von den Geschwornen beantwortet werden, ist klar; — nebenbei gesagt, viel halte ich von dem Vertheidiger nicht, der die Manipulationen macht, von denen der Herr Abgeordnete Reichensperger gesprochen hat, aber ganz abgesehen davon, der ganze Bau des Strafgesetzbuchs verlangt es, daß die Frage der mildernden Umstände von den Geschwornen beantwortet werde.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es meldet sich niemand weiter zum Wort; ich kann die Diskussion schließen.

Wir stimmen ab, meine Herren, über den § 254a nach der Fassung der Kommissionsbeschlüsse.

Ich weiß nicht, ob das hohe Haus die Verlesung des Paragraphen verlangt;

(Nein!)

das ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 254a nach der Fassung der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der § 254a ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 255, — § 256. — Ueber diese beiden Paragraphen wird eine Diskussion und gesonderte Abstimmung nicht gewünscht; sie sind vom Hause angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 257 und zugleich mit demselben über den in innerer Verbindung stehenden § 301b, Seite 19 der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission in Nr. 37 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, zunächst möchte ich bitten, daß Sie in dem mündlichen Bericht den § 301a Seite 19 aufschlagen wollen; es ist die neueste Fassung, in welcher die Kommission Ihnen den § 301a zur Beschlußfassung vorlegt. Die verbündeten Regierungen haben zwar natürlicherweise gegen den Vorschlag Ihrer Kommission in Bezug auf die Rechtsbelehrung selbst eine Einwendung soweit nicht erhoben, als die Beschlüsse der Kommission mit der Vorlage übereinstimmen, wohl aber haben die verbündeten Regierungen sich gegen die Bestimmung des § 301a erklärt und zur Ausführung dieser Bestimmung in § 301a dient der dritte Absatz des § 257.

Meine Herren, in dieser Auffassung, wie Ihnen hier die Kommission die Motive der Rechtsbelehrung vorlegt, findet sich allerdings die Sache nur geordnet in der Gesetzgebung Sachsens und in der Gesetzgebung Oesterreichs. Die Majorität Ihrer Kommission betrachtet diese Bestimmung, deren Aufnahme Ihnen hier empfohlen wird, als eine wesentliche Verbesserung des Schwurgerichts. Wir haben uns in der Kommission nicht verhehlen können, daß der Entwurf, wie er uns vorgelegt worden ist, in Bezug auf das schwurgerichtliche Verfahren nur wenige Verbesserungen enthält gegenüber den seither hergebrachten Bestimmungen über das Schwurgericht, wie wir sie in fast allen Gesetzgebungen seit 1848 und 1849 als einen Abklatsch der gesetzlichen französischen Vorschriften finden.

Sie wissen, daß ich kein Freund des Schwurgerichts bin; ich bin es nicht mehr um deswillen, weil ich glaube, daß der berechtigte Gedanke des Schwurgerichts, die Mitwirkung des Laienelements bei der Rechtspflege, in den Formen des Schwurgerichts nicht zur vollen Entwickelung und Geltung kommt. Ich bin immer der Meinung gewesen, daß die Mitwirkung des Laienelements von den fesselnden Formen des französischen Schwurgerichts befreit werden muß, wenn wir in Wahrheit die Vortheile erreichen wollen, welche wir von der Mitwirkung der Laien bei der Rechtspflege hoffen können und dürfen. Aber andrerseits bin ich der Meinung gewesen, daß auch die Gegner des Schwurgerichts, so lange dasselbe uns erhalten bleibt, alle Kraft und allen Fleiß aufbieten müssen, um das Schwurgericht zu verbessern. Ich halte den Standpunkt nicht für richtig, wenn man pessimistisch den Gebrechen des Schwurgerichts gegenüber die Hände in den Schoß legt, wenn man sich freut, daß diese Gebrechen fortbestehen, und wenn hierdurch die Gegner des Schwurgerichts vermehrt werden. Ich glaube mich auch auf die sächsische Gesetzgebung beziehen zu können. Ich behaupte, daß die sächsische Gesetzgebung in Bezug auf das Schwurgerichtsverfahren von keiner

anderen deutschen Gesetzgebung übertroffen wird, soweit es gilt, die freie Meinung des Geschwornen zu vollem und unbeschränktem Ausdrucke zu bringen; ich glaube, daß in keinem Gesetz den Geschwornen eine so völlig freie Bewegung in der Feststellung und Kundgebung ihrer Meinungen gewährt wird, wie in der sächsischen. Ein Punkt hat sich in den Reformen des Schwurgerichts immer als maßgebend gekennzeichnet. Wir sind gewiß alle zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Theilung der Schuldfrage etwas sehr Mißliches sein wird, und der Entwurf, wie die Beschlüsse der Kommission und nunmehr auch die Beschlüsse des hohen Hauses gehen alle von dem Gedanken aus, daß eine Theilung der Schuldfrage nicht stattfinden soll, wie wir sie in der Mehrzahl der älteren Gesetzgebungen finden. Wir überweisen also jetzt den Geschwornen ziemlich den größten Theil der Rechtsfrage zur Beantwortung. Mit dieser Auffassung sind wir gewiß Alle einverstanden; aber diese vollständige Aenderung in der Aufgabe und der Stellung der Geschwornen bedingt auch zugleich, daß ihnen gewissermaßen ein Berather, ein Beistand in der Person eines Juristen gewährt wird, daß ihnen jemand aus dem Gerichtshof zur Seite gestellt wird, der, mit der nöthigen Autorität durch das Gesetz ausgerüstet, den Geschwornen das Recht des Landes weist. Die Geschwornen sollen nicht das Recht zur Anwendung bringen, wie sie es sich machen, sondern wie es das Recht und Gesetz des Landes ist. Zu diesem Zweck wird den Geschwornen die Rechtsbelehrung durch den Präsidenten ertheilt; insoweit herrscht Uebereinstimmung zwischen der Kommission und dem Entwurf.

Nun, meine Herren, fragt es sich aber, wenn diese Rechtsbelehrung des Präsidenten nicht völlig nutzlos und wirkungslos sein soll, so muß auch die Möglichkeit gewährt werden, in denjenigen Fällen, in denen diese Rechtsbelehrung eine rechtsirrthümliche ist, eine Remedur zu schaffen. Damals, als ich zuerst den Vorschlag in der Literatur machte, in dieser Weise die Sache zu ordnen, daß ein Remedium geschaffen würde, hat man mir einen Einwand entgegengehalten, der neuerdings vielfach wieder vorgebracht worden ist; man hat nämlich behauptet, daß eine Durchführung der Bestimmung nicht möglich sei, wenn man nicht gleichzeitig den Geschwornen die unbedingte Verpflichtung im Gesetz auferlegte, nach dieser Rechtsbelehrung sich auch zu richten. Es ist, wie bemerkt, diese Idee neuerdings in den letzten Monaten wieder lebhaft vertreten worden.

Ihre Kommission hat geglaubt, daß es einer solchen Bestimmung nicht bedarf und daß eine solche Bestimmung nicht ausführbar sein würde, wenn man nicht auf altenglische überlebte Einrichtungen zurückgriffe. Wir sind aber der Meinung gewesen, daß der Einfluß des Präsidenten in der Rechtsbelehrung auf die Geschworenen thatsächlich so sicher und so unabweisbar ist, daß die Gesetzgebung nothwendigerweise Vorsorge für die Fälle treffen muß, in denen diese Rechtsbelehrung für eine irrthümliche erklärt wird. Ich will mich mit meinem verehrten Freunde Marquardsen nicht in eine Disputation über die englische charge einlassen, ich bin der Meinung, wir müssen uns das Institut der Rechtsbelehrung aus der eigensten Natur und dem Zwecke derselben selbst konstruiren.

Ist das der Fall, müssen wir davon ausgehen, daß die Rechtsbelehrung des Präsidenten einen Einfluß auf den Geschwornen geäußert hat, und zugeben, daß in den Fällen, wenn die Rechtsbelehrung eine irrthümliche ist, ein Remedium erforderlich werde, so liegt es sehr nahe zu sagen, daß dieses Remedium geschaffen werden muß durch den Revisionshof, daß also zur Korrektur eines Verdikts, welches auf irrthümlicher Rechtsbelehrung des Präsidenten beruht, ein Rechtsmittel gegen das Urtheil selbst gewährt werde.

Ich gebe nun ohne Weiteres zu, daß, wenn eine rechtsirrthümliche Belehrung des Präsidenten erfolgt ist, es sehr schwer zu erkennen sein wird, ob und inwieweit sie einen Einfluß auf das Verdikt der Geschwornen und auf das Urtheil des Gerichtshofs gehabt hat. Allein, die Praxis hat bereits bewiesen, daß eine solche Kognition nicht unmöglich ist, und ich brauche nur daran zu erinnern, daß wir bei Wiederaufnahme des Verfahrens in Schwurgerichtsfällen ja auch den betreffenden Gerichtshof in die Nothwendigkeit versetzen, darüber zu kognoszieren, ob die Grundlage der Entscheidung in Widerspruch steht mit den beigebrachten neuen Thatsachen. Auch da ist dem erkennenden Gericht eine Unterlage in Entscheidungsgründen nicht geboten, auch da muß nach Lage der Akten das Obergericht Entscheidung darüber ertheilen, ob anzunehmen sei, daß das beigebrachte Novum in Widerspruch stehe mit den thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils. Wir haben daher im § 301a geglaubt, Ihnen vorschlagen zu sollen, daß eine irrthümliche Rechtsbelehrung des Präsidenten begründet ist, wenn anzunehmen ist, daß die Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschwornen einen Einfluß gehabt hat.

Ich will Sie nicht aufhalten mit der Darlegung der Diskussion in der Kommission selbst, wo früher verschiedene Vorschläge, die mehr ins Detail gingen, aufgestellt und angenommen wurden. Wir haben uns mit der Regierung für den Fall der Annahme der Bestimmung selbst seitens des Reichstags über die hier vorgeschlagene Fassung der Bestimmung geeinigt.

Nun erübrigt mir nur noch, den dritten Satz des § 257 Ihrer Genehmigung zu empfehlen. Diese Bestimmung im dritten Absatz gewährt das einfache Mittel, um die Unterlage für die Revision zu gewinnen; es soll mit ihr ein Mittel gewährt werden, um den Rechtsirrthum des Präsidenten protokollarisch zu fixiren und dadurch der Kognition des Revisionshofs unterbreiten zu können.

Es ist eingewendet worden, daß dieses Mittel ein ganz mißliches sei. In Sachsen wie in Oesterreich besteht die Einrichtung, und ich habe bis jetzt noch nicht wahrgenommen, und in Oesterreich wird uns entschieden das Gegentheil versichert, daß eine derartige Bestimmung zu Unzuträglichkeiten führe oder ihren Zweck nicht erfüllt habe. Ich glaube, wo eine solche Erfahrung vorliegt, wenn namentlich in den letzten Monaten eine große Zahl österreichischer Juristen, veranlaßt durch die Debatten auf dem letzten Juristentage, in publizistischen wie in juristischen Zeitschriften sich entschieden für die Einrichtung ausgesprochen und dabei erklärt haben, daß sie diese letztere Bestimmung für völlig durchführbar halten. Wenn diese Juristen überhaupt nur darin einen Mangel gefunden haben, daß eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht vorhanden sei, daß die Geschwornen durch ihren Eid an die Rechtsbelehrung des Präsidenten gebunden seien, so können wir uns doch dadurch nicht irre machen lassen, daß von einzelnen Juristen, die das Verfahren nicht kennen, gesagt wird, sie wüßten nicht, wie das Verfahren praktisch durchgeführt werden soll.

Ich empfehle also unseren Vorschlag. Wir finden in ihm eine neue Brücke zur Verbindung zwischen dem Juristenelement und dem Laienelement beim Schwurgericht, namentlich eine Ausgleichung der Gebrechen, die aus der Theilung der Arbeit im Schwurgericht folgen, und glauben, daß auf diese Weise mehr und mehr gleiche Erfolge herbeigeführt werden, wie wir sie in England sehen, das heißt, daß aus der getrennten Arbeit, welche die Geschwornen und welche die Richter liefern, trotz der Trennung ein harmonisch in sich vollendetes Urtheil gebildet werden kann, welches den Ansprüchen der Gerechtigkeit und einer geordneten Rechtspflege entspricht. — Wir empfehlen also unseren Vorschlag.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, die verbündeten Regierungen

sind der Ansicht, daß die Bestimmung im § 301 b in Verbindung mit der des 257 in das System, welches der Entwurf bezüglich des Verfahrens vor dem Schwurgericht zu Grunde gelegt hat, nicht paßt. Der Vorsitzende soll den Geschwornen eine Rechtsbelehrung ertheilen, er soll über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche die Geschwornen bei der Beantwortung der ihnen gestellten Fragen zu beobachten haben, sie belehren. Das ist, wie ganz richtig bemerkt, von dem Gesichtspunkte aus verfügt, es solle den Geschwornen dadurch soweit nöthig Beistand für die Auffassung der Rechtsfragen geleistet werden. Allein — und das bitte ich ständig im Auge zu behalten, — eine Rechtsweisung soll das nicht sein in dem Sinne, daß die Geschwornen an die Rechtsbelehrung und die Rechtsauffassung des Vorsitzenden gebunden seien. Das wird auch von keiner Seite geltend gemacht. Auch Ihre Kommission steht auf dem Standpunkte, trotz der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden sollen die Geschwornen souverain über die That- wie über die Rechtsfrage entscheiden. Es wird also grundsätzlich die Möglichkeit vorausgesetzt, daß die Geschwornen ihrer eigenen Auffassung folgen, auch nach der Anhörung der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden eine andere rechtliche Auffassung ihrem Verdikt zu Grunde legen. Hiermit wird es kaum in Einklang gebracht werden können, daß, wenn die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden eine irrige ist, nun daraus ein Vernichtungsgrund für das Urtheil, respektive für das Verdikt gefolgert werden soll. Dies thut aber § 301 b. Wenn die Rechtsbelehrung eine irrige war und anzunehmen ist, daß sie einen Einfluß auf den Wahrspruch der Geschwornen gehabt hat, so soll das Urtheil vernichtet werden. Schon wegen dieser Voraussetzung hinkt die ganze Sache. Wie soll „nach den Umständen des Falles" dies angenommen werden können, wenn dem Revisionsgericht nichts weiter vorliegt als das Sitzungsprotokoll, die gestellten Fragen und die Antworten der Geschwornen? Das Revisionsgericht kann allenfalls sofort darüber klar sein, daß die in dem einen Punkt irrige Rechtsbelehrung unmöglich einen Einfluß gewinnen konnte, weil nach der Beantwortung der Hauptfrage es zur Beantwortung der Nebenfrage, in welcher dieser Punkt enthalten ist, überhaupt nicht kam. Dies ist ganz klar; ob aber angenommen werden kann, daß die zu der Hauptfrage irrig gegebene Rechtsbelehrung auf den Wahrspruch einen Einfluß gehabt hat, das zu beurtheilen liegt lediglich auf dem Felde der Vermuthung. Warum nun eine derartige Vermuthung, die nie zur Gewißheit werden kann, als Vernichtungsgrund gelten lassen? Warum soll der Revisionsrichter ein Verdikt vernichten, weil möglicherweise die irrige Rechtsbelehrung Einfluß geäußert hat, in Wirklichkeit aber die Möglichkeit ebenso vorliegt, daß sie keinen Einfluß gehabt hat?

„Einen Einfluß gehabt hat," sagt § 301 b. Dies kann ja auch in der Art sein, daß der Einfluß gerade im entgegengesetzten Sinne gewirkt hat, als die Beschwerdeführung voraussetzt; es kann dies sein, weil eben die irrige Belehrung des Vorsitzenden den Geschwornen vielleicht verdächtig vorgekommen ist in Folge der Ausführungen des Staatsanwalts oder Vertheidigers. In Folge dessen haben sie das immerhin auf schuldig lautende Verdikt gefällt, im Gegensatz zu der Rechtsbelehrung. Es hat aber, das kann man gewiß sagen, auch in diesem Falle die irrige Rechtsbelehrung einen Einfluß auf den Wahrspruch geäußert.

Wie gesagt, meine Herren, das wird sich nie mit hinreichender Sicherheit feststellen lassen. Wenn der Hauptsatz richtig bleibt, daß die Geschwornen nicht gebunden sind an die Rechtsbelehrung, so wird sich nie mit Gewißheit annehmen lassen, daß Einfluß durch die irrige Rechtsbelehrung auf den Wahrspruch geübt ist. Wenn das aber richtig ist, so darf man auch nicht an die irrige Rechtsbelehrung eine Vernichtung des vielleicht ganz richtigen Urtheils knüpfen. Eine Sicherheit ist nicht gegeben und kann nach Umständen des Falls nicht gegeben sein, sie kann dem Wahrspruche unmöglich entnommen werden, namentlich, wenn die Fragen so gestellt werden, wie § 253 nach dem vorgefaßten Beschlusse jetzt vorsieht. Wenn in der Hauptfrage so und soviel Nebenpunkte enthalten sind, da kann möglicherweise die irrige Rechtsbelehrung sich auf den Strafausschließungsgrund beziehen, der Begriff von Nothstand und dergleichen kann falsch vom Vorsitzenden aufgefaßt sein; die Geschwornen haben in ihrem Verdikt freigesprochen, für nicht schuldig erklärt, aber nicht wegen dieses Strafausschließungsgrundes des Nothstands, sondern aus anderen Gründen; sie haben den Angeklagten z. B. gar nicht als Thäter angenommen. Wie soll man nun, wo jede Handhabe zur Prüfung fehlt, in wie weit die irrige Rechtsbelehrung auf den Wahrspruch Einfluß geübt hat, oder Einfluß üben konnte — dazu gelangen, absolut, wie § 301 b thut, an die Möglichkeit, daß Einfluß geübt worden ist, die Kassation des Urtheils zu knüpfen? Auch anderweite Umstände müssen gegen derartige Bestimmungen, wie sie im § 301 b und § 257 enthalten sind, Bedenken erregen. Der Vorsitzende soll seine Belehrung, ohne daß dieselbe irgend einer Erörterung unterzogen werden darf, ertheilen. Es soll aber dennoch den Parteien, d. h. dem Staatsanwalt und Vertheidiger das Recht zustehen, bestimmte Sätze aus der Rechtsbelehrung herauszugreifen und deren Protokollirung zu verlangen. Ja, wenn eine Erörterung von keiner Seite der Parteien stattfinden darf, dann darf man das auch nicht konzediren, denn es läßt sich kaum eine intensivere Erörterung von Seite der Parteien denken, als dieses besonders gestellte Verlangen, die Rechtsbelehrung, der und jener Satz solle zu Protokoll genommen werden. Dadurch müssen ja die Geschwornen sofort darauf aufmerksam werden, es muß in ihnen die Vermuthung erregt werden, die Rechtsbelehrung sei eine irrige oder sie sei wenigstens verdächtig. Also wenn man die Erörterungen ausschließt, so darf man nicht eine derartige implizirte Kritisirung der Rechtsbelehrung zugestehen; abgesehen hiervon kann als Folge hiervon sehr leicht gedacht werden, daß die Autorität, die immerhin an die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden geknüpft sein soll, hierdurch in den Augen der Geschwornen mindestens sehr geschwächt werden kann. Außerdem aber steht das praktische Bedenken, meiner Ansicht nach, der ganzen Bestimmung entgegen, daß das Ziel dessen, was hier erstrebt wird, durch die Gestattung der Anfechtung des Urtheils auf Grund irriger Rechtsbelehrung, und was erstrebt wird mit der Anordnung der Rechtsbelehrung überhaupt, dadurch gerade verfehlt wird. Denn ich kann mich der Ueberzeugung nicht verschließen, wenn ich mich in die Stelle des Vorsitzenden hineindenke: sowie er sich der Gefahr — es ist für ihn eine Gefahr — gegenüber sieht, daß die Rechtsbelehrung, die er ertheilt, z. B. wegen der Streitigkeit der Frage, zur Protokollirung gebracht würde, so wird er sich in seiner Rechtsbelehrung dem entsprechend verhalten, er wird dieselbe auf das nöthigste einschränken, und wird sich lediglich auf die Definition beschränken, die das Gesetz gibt. Die näher eingehende Rechtsbelehrung wird dadurch den Geschwornen entzogen, sie erhalten keine, während das Gesetz doch will, sie sollen so, wie es eben der Vorsitzende für zutreffend erachtet, von ihm auch belehrt werden.

Ein anderes Bedenken besteht gegen die Zulässigkeit der Revision auf Grund falscher Rechtsbelehrung, wie solche hier eingeführt ist, abweichend zum Theil von den Bestimmungen der österreichischen Strafprozeßordnung, abweichend so viel mir bekannt auch zum Theil von den Bestimmungen der sächsischen Strafprozeßordnung. Nur wenn die Rechtsbelehrung als eine irrige von Seite des Staatsanwalts oder des Vertheidigers durch den Antrag auf Protokollirung angefochten wird, nur dann wirkt sie möglicherweise als Vernichtungsgrund, sonst aber kann die irrigste Rechtsbelehrung ertheilt sein, sie wird nicht zu Protokoll genommen; es kann dem Staatsanwalte oder dem Vertheidiger entgangen sein, daß die Auffassung des Vorsitzenden eine rechtlich irrige ist, hier kann der erheblichste Einfluß gewirkt haben, der alleinige

Grund der Verurtheilung kann die irrige Rechtsbelehrung sein, und doch ist die Möglichkeit einer Revision nicht gegeben. Auf solche bloße Wahrscheinlichkeiten, die, wie gesagt, nie zur Gewißheit gebracht werden können, soll eine Prozeßordnung die Wirksamkeit eines Rechtsmittels, wie die Revision, nicht gründen, nicht gründen namentlich deshalb, meine Herren, und das ist ein weiterer Grund des Bedenkens gegen die Bestimmung, weil dieses Rechtsmittel der Revision, so wie es im übrigen von dem Entwurfe gedacht ist, hier überhaupt nicht paßt. Die Revision wird hier eingelegt, und es erfolgt die Vernichtung, wenn der Fall eintritt, wegen einer vermutheten irrigen Gesetzesanwendung im Verdikt; denn die irrige Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, die bloße Formverletzung allein, wenn ich sie als solche auffasse, begründet die Vernichtung nicht, sondern nur dann, wenn diese irrige Anschauung ins Verdikt übergegangen ist. Demnach wird gestattet sein zu sagen, wegen einer vom Revisionsgerichte angenommenen irrigen Rechtsauffassung im Verdikt, wegen falscher Gesetzesanwendung. Wenn ein Urtheil auf falscher Gesetzesanwendung beruht, so soll nach § 319 die Rechtsansicht des Revisionsgerichts maßgebend und bindend für den Richter sein, der mit der weiteren Verhandlung der Sache befaßt wird. Das ist nun hier absolut nicht möglich, denn die Ansicht des Revisionsgerichts darf doch nimmermehr als bindend für die Geschwornen bei ihrem künftigen Wahrspruche erklärt werden; das würde ja allen Prinzipien des schwurgerichtlichen Verfahrens, der Rechtsprechung durch die Geschwornen überhaupt widersprechen. Wir kennen kein Gebundensein des Geschwornen an irgend eine Anschauung des Gerichts, sei es auch des Revisionsgerichts. Er bleibt nach wie vor vollständig souverain in seiner Auffassung auch in der Rechtsfrage; wir hätten sonach hier eine Revision, die möglicherweise den Erfolg gar nicht haben kann, der sonst mit der Revision wegen materieller Gesetzesverletzung verbunden sein soll. Ich meine doch, diese verschiedenen Gründe müßten überzeugend sein, um dahin zu gelangen, daß dieser Vernichtungsgrund und diese Vernichtung im Wege der Revision auf die irrige Rechtsbelehrung des Vorsitzenden nicht passe.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, ich bin nicht der Meinung, daß die Ausführungen des Herrn Geheimrath Hanauer für das Plenum überzeugend gewesen sind.

(Heiterkeit.)

Es ist zunächst nicht richtig, wenn der Herr Bundeskommissar angeführt hat, diese Bestimmung des § 257 in Verbindung mit § 301a passe nicht in das System des Gesetzentwurfs. Ich möchte mir erlauben, diesen Satz dahin zu paraphrasiren, er passe nicht in die Wünsche der verbündeten Regierungen. Das verstehe ich. Aber wie es nicht in das Prozeßsystem passen soll, daß, wenn man eine Belehrung anordnet, man gleichzeitig Garantien gegen rechtsirrthümliche Belehrung gibt, das ist mir unverständlich. Ich bin der Meinung, daß man hier nur zwischen zwei Alternativen steht. Entweder hat man diese Rechtsbelehrung vollständig zu kassiren, wie es vielfach in den Gesetzen ausgesprochen ist, oder man hat nach Garantien dafür zu suchen, daß nicht sogenannte Rechtsbelehrungen vom Vorsitzenden gegeben werden, welche flagrante Rechtsirrthümer enthalten und nichtsdestoweniger Einfluß auf das Verdikt der Geschwornen üben können. Ich für mein Theil entscheide mich für die zweite Alternative, denn ich bin der Meinung, daß die Rechtsbelehrung des Präsidenten im allgemeinen nützlich, ja relativ nothwendig ist, weil die That- und Schuldfrage, die von den Geschwornen beantwortet werden muß, fast durchweg mit Rechtsfragen in Verbindung steht. Darum werden in den Geschwornensitzungen durchweg Streitigkeiten entstehen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung über die richtige Auffassung und Erklärung der Rechtsprinzipien, beziehungsweise der rechtlichen Voraussetzung der Fragestellung. In diesem Falle ist es dann sehr erwünscht, wenn eine autoritative Stimme hingestellt wird, die ihrerseits die Rechtsanschauungen in möglichst objektiver Weise den Geschwornen vorführt, um ihnen eine Hilfe zu schaffen gegenüber dem Dilemma zwischen den Anschauungen der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers. Nun sagt man uns aber, diese Rechtsbelehrung solle ja in keiner Weise bindend sein für den Geschwornen, darum aber auch keine Garantien erheischen. Ja, meine Herren, das erstere ist eine sehr wohlfeile Konzession, die gemacht wird. Sie liegt einfach darin, daß es absolut unmöglich ist, den Geschwornen gegenüber formell von bindender Rechtsbelehrung zu sprechen. Das versteht sich ganz von selbst, da die Geschwornen nicht dem Revisionshofe verantwortlich dafür sind, ob sie bei ihrem Verdikt die richtigen oder falschen Rechtsgrundsätze zur Anwendung gebracht haben. Also die Konzession, daß man hier nicht den Geschwornen gegenüber sagt: du bist gebunden an die Rechtsbelehrung des Präsidenten, ist an sich nicht so hoch anzuschlagen. Es wäre ja möglich, trotzdem, was ich bereits angeführt habe, daß man das entgegengesetzte System zur Geltung bringen will, wie es meines Wissens in England thatsächlich besteht, zwar nicht nach dem Gesetz, wohl aber nach der Praxis, — ich weiß ja, daß Herr Dr. von Schwarze und Herr Marquardsen theilweise anderer Meinung sind; ich vertrete aber diese Behauptung, daß der Lordoberrichter die Verdikte der Geschwornen wegen falscher Anwendung der Rechtsgrundsätze, die er ihnen vorgezeichnet hat, vernichtet und die Sache in eine folgende Sitzung verweist. Das thut er nach dem englischen Recht und zwar gegen das Gesetz kraft einer mehr als hundertjährigen Praxis. So thut es kraft der Praxis der Lordoberrichter, — und das allein wird beweisen, eine wie große Bedeutung man dort der Rechtsbelehrung überhaupt beilegt und wie wichtig es ist, ob den Geschwornen eine richtige oder falsche Rechtsbelehrung zu theil geworden ist. Nun sagt man also, bei uns solle ja diese Rechtsbelehrung nicht bindend sein. Recht schön und gut; aber man nennt das, was der Schwurgerichtspräsident vorträgt, dennoch eine Belehrung; dies einzige Wort „Belehrung" zeigt doch, daß der Gesetzgeber erwartet, daß das etwas mehr als eine einfache Meinungsäußerung ist, die der Präsident von sich gegeben hat, respektive von sich geben soll. Also die Regierungen erwarten, daß es etwas anderes bedeute, als eine bloße Meinungsäußerung des Präsidenten, wenn, nachdem der Staatsanwalt und der Vertheidiger gesprochen, der Präsident auch seine Meinung äußert. Nein, damit ist den verbündeten Regierungen im Einverständniß mit der Kommission nicht genügt, es soll eine autoritative Meinungsäußerung sein, von welcher man erwartet, daß sie einen Einfluß ausübe. Der Herr Regierungskommissar hat sich ja gerade nach der Seite hin darüber beklagt, daß man hier durch die Beschlüsse der Kommission diese Rechtsbelehrung des Präsidenten „schwäche", — nämlich durch die einfache Thatsache, daß jene Rechtsbelehrung zu Protokoll genommen werden solle. Das beklagt der Herr Regierungskommissar darum, weil darin eine „Schwächung" der autoritativen Kraft dieser Rechtsbelehrung liegen würde. Also diese Belehrung soll zwar nicht bindend sein, aber sie soll doch Einfluß üben. Wenn dabei noch hinzugefügt wird: eine Erörterung des Resumees dürfe überhaupt nach dem Gesetze nicht stattfinden, so ist und bleibt das wahr. Eine Erörterung vor dem Schwurgerichte wird nicht Platz greifen gegenüber der Autorität des Präsidenten, — es wird nur die künftige Erörterung vor dem Revisionsrichter vorbehalten, dadurch, daß man die sogenannte Belehrung feststellt und so die Möglichkeit herbeiführt, daß sie vor dem Revisionshofe zur Er-

örterung gebracht werden kann. Das liegt, wie mir scheint und wie ich noch mit einigen Worten andeuten werde, in der Natur der Sache. Es wurde dann weiter gesagt, ein Präsident, der dieses Damoklesschwert über sich fühle, werde am Ende gar keine Rechtsbelehrung mehr geben. Nun, meine Herren, das wäre doch ein miserabler Schwurgerichtspräsident, der, so hoffe ich, nicht zum wiederholten Male mit dieser hochwichtigen Funktion betraut werden würde. Ich hoffe doch, daß wir im deutschen Reiche noch Richter haben, die wirklich eine autoritative Rechtsbelehrung geben können und werden, ohne Gefahr zu laufen, von dem Revisionshofe rektifizirt zu werden. Es folgt aus diesem Gesetzesparagraphen, wonach die Rechtsbelehrung zu Protokoll zu konstatiren ist, nur für den Präsidenten die doppelte Veranlassung, mit rechter, magistratualer Vorsicht diese seine folgenreiche Rechtsbelehrung abzugeben, — aber nicht, daß der betreffende Vorsitzende nicht mehr in der Lage sein soll, eine wirklich gute und unangreifbare Rechtsbelehrung abzugeben.

Meine Herren, so ist im wesentlichen auch die Sache in neueren und neuesten Gesetzgebungen, namentlich in der österreichischen, unter der Firma eines der ersten Juristen Deutschlands, des Herrn Glaser, abgemacht, — und ähnlich in der sächsischen. Wenn dessfalls seitens des Herrn Regierungskommissars gemeint worden ist, es wäre die österreichische Bestimmung doch nicht ganz identisch mit der unsrigen, so sage ich, daß beide realiter dasselbe besagen, und daß die Angriffe, die nach einer Aeußerung des Herrn Geheimraths Hanauer in der Justizkommission desfalls in Oesterreich, namentlich durch Herrn Jaques erhoben worden sind, hier nicht zutreffen, weil derselbe nur noch viel weiter gehen will, indem er eine bindende Rechtsbelehrung fordert, die weder in der österreichischen Gesetzgebung statuirt ist, noch bei uns statuirt werden will und soll.

Vor allem muß ich nun sachlich bemerken, daß der Beschluß der Kommission dahin geht, daß die rechtsirrthümliche Belehrung nur dann einen Revisionsgrund bilden solle, wenn sie einen Einfluß geübt hat auf das Verdikt der Geschwornen. Da fragt dann aber wieder Herr Hanauer, wie das der Revisionsrichter finden solle. Nun, meine Herren, wenn er es nicht findet, dann vernichtet er das Urtheil nicht; wenn er es aber zu finden erklärt, dann hat er gewiß seine guten Gründe dazu. Daß aber solche Gründe auf der Hand liegen können, das habe ich und das hat mein Kollege, der in der Rheinischen Abtheilung des hiesigen Obertribunals mit mir sitzt, leider Gelegenheit gehabt, zu erfahren, zur wahren Indignation des gesammten Gerichtshofs. Das französische Recht schreibt nicht vor, sondern verbietet, daß über die Rechtsbelehrung des Assisenpräsidenten eine protokollarische Aufnahme erfolge. Ich weiß nun nicht, ob aus Rechtsirrthum, oder mit einer gewissen Absichtlichkeit gegen das Gesetz, ein rheinischer Assisenhof dem Antrag des Vertheidigers Folge gebend, die Rechtsbelehrung des Präsidenten in das Protokoll aufgenommen hat, obgleich das nicht hätte geschehen sollen und dürfen. Diese Rechtsbelehrung ist nach der einstimmigen Ueberzeugung des rheinischen Senats eine grundfalsche gewesen. Sie betraf den ganzen Kern der That- und Schuldfrage, nämlich die Frage, wann nach dem Sinn und der Willensmeinung des Strafgesetzes der Fall vorliege, daß von einer verfälschten Urkunde Gebrauch gemacht sei. Der Schwurgerichtspräsident hatte desfalls eine absolut falsche Rechtsbelehrung gegeben und die Verurtheilung ist ausgesprochen worden. Der rheinische Kassationshof war nicht in der Möglichkeit, dieses Urtheil zu vernichten, weil ein § 301a in der rheinischen Strafprozeßordnung fehlt. Aber daß wir, meine Herren, wenn wir eine neue Strafprozeßordnung machen, uns gegen derartige Eventualitäten vorsehen, das meine ich, müssen doch auch die verbündeten Regierungen ihrerseits als etwas sehr berechtigtes anerkennen.

Ich empfehle dringend die beiden Paragraphen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Meine Herren, wir stimmen zugleich über § 257 und über § 301b ab. — Ich wiederhole, daß, wie schon der Herr Referent darauf aufmerksam gemacht hat, der § 301b in den früheren Zusammenstellungen die Nummer 301a hatte.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über § 257 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse. Wird derselbe abgelehnt, so betrachte ich hiermit den § 301b in selbstverständlicher Folge dieser Ablehnung ebenfalls als abgelehnt und werde dann abstimmen lassen über § 257 in der Fassung der Regierungsvorlage. Wird der § 257 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse aber angenommen, dann werde ich noch abstimmen lassen über den § 301b in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse.

Gegen diese Fragestellung erhebt sich ein Widerspruch nicht; sie gilt als genehmigt.

Ich bitte nunmehr den § 257 zu verlesen.

(Rufe: Nicht verlesen!)

Meine Herren, ich glaube, es wird doch nothwendig sein, da sonst über die Identität des späteren Paragraphen ein Zweifel entstehen könnte.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

§ 257.

Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Vertheidigers sind bestimmt bezeichnete Sätze der Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden schriftlich zu fassen, zu verlesen und dem Protokoll beizufügen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte die Herren, welche den eben verlesenen § 257 in der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; § 257 ist angenommen.

Wir stimmen nunmehr ab über § 301 b. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Herz**:

§ 301 b.

Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrthum enthält, begründet die Revision, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß die Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschworenen Einfluß gehabt hat.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen § 301 b annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit des Hauses; § 301 b ist angenommen.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: § 258, — 259, — 260, — 261. — Ich konstatire, daß gegen die §§ 258, 259, 260, 261 ein Widerspruch nicht erhoben ist, eine Abstimmung nicht verlangt ist, daß dieselben somit nach den Vorschlägen der Kommission in zweiter Berathung angenommen sind.

§ 262. —
Der Herr Abgeordnete Dr. Lenz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lenz**: Ich möchte mir nur erlauben, eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter zu stellen bezüglich des Verhältnisses dieses Paragraphen zu dem neu angenommenen § 254a. In diesem letzteren Paragraphen nämlich haben Sie, meine Herren, die Frage des Vorhandenseins mildernder Umstände den Geschwornen zugewiesen. Nun ist mir eine Gesetzgebung bekannt, in der dieses gleichfalls der Fall ist, in der aber weiter bestimmt ist, daß die Geschwornen, selbst wenn an sie keine direkte Frage auf das Vorhandensein mildender Umstände gestellt ist, doch der Hauptfrage den Beisatz: „es liegen mildernde Umstände vor" machen können, mit der Wirkung, daß der Gerichtshof einen solchen Beisatz berücksichtigen muß.

Ich bin nun nicht gemeint, Ihnen diese Bestimmung zu empfehlen. Ich möchte aber für wünschenswerth halten, daß die Frage, wie es hiermit sich nach unseren heutigen Beschlüssen verhält, ins klare gestellt werde. Man könnte nämlich sagen, wenn die Geschwornen in Antwort auf die Hauptfrage sagen: ja, schuldig, aber es liegen mildernde Umstände vor, dann ist die Frage, wie § 262 Absatz 2 es zuläßt, bejaht, theilweise bejaht. Es würde jedoch, glaube ich, nach meiner Auffassung eine derartige Auslegung der Intention des § 254a seinem Wortlaute schon widersprechen, sofern dort genau die Voraussetzung der Stellung einer Frage nach mildernden Umständen, nämlich Antrag einer der beiden Parteien, oder der Stellung der Frage durch den Präsidenten von amtswegen, genau normirt ist. Es würde diese Auslegung aber weiter deswegen ja ganz unmöglich sein, weil in § 254a für die Beantwortung des Vorhandenseins mildernder Umstände ein ganz anderes Stimmenverhältniß nicht festgesetzt ist, als für die Beantwortung der Schuldfrage. Ich glaube daher, die Frage wird allerdings nach unseren gefaßten Beschlüssen so zu beantworten sein, daß die Geschwornen, wenn sie nicht ausdrücklich durch eine direkte Frage veranlaßt sind, die mildernden Umstände in nähere Erwägung zu ziehen, diese Befugniß von sich aus nicht haben.

Um aber für künftige Fälle alle Zweifel zu beseitigen, wäre ich dem Herrn Berichterstatter sehr dankbar, wenn er darüber hier Aufschluß geben könnte, ob die von mir auseinandergesetzte Auslegung unserer Beschlüsse nach den Anträgen der Kommission auch die Anschauung der Kommission ist.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, es ist mir die Anfrage ein sehr illustres Beispiel zu der oft von mir aufgestellten Behauptung, daß der Bericht, den ich und Kollege Klotz erstattet haben, nicht allenthalben gelesen worden ist.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, wir sind zunächst bei § 254 davon ausgegangen, daß die Frage wegen mildernder Umstände überhaupt nur beantragt werden darf vom Staatsanwalt oder dem Angeklagten, beziehentlich von amtswegen gestellt werden kann, in dem Bericht sind die Gründe, daß und warum wir den Geschwornen das Recht, eine solche Frage zu beantragen, nicht eingeräumt haben. Es versteht sich daher ganz von selbst, daß die Geschwornen auch ihrem „Schuldig" nicht den Zusatz hinzufügen dürfen: „mit mildernden Umständen." Ein solcher Zusatz ist in keiner Weise gestattet. Ich glaube, damit ist die Anfrage wohl beantwortet.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lenz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lenz**: Meine Herren, ich möchte mir die Gegenbemerkung erlauben, daß ich das, was der Herr Berichterstatter angeführt hat, in seinem Bericht ganz wohl gelesen, aber dennoch geglaubt habe, es sei, da der § 254a neu ist, § 262 aber genau nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage angenommen werden soll, dennoch dienlich, zur zukünftigen Interpretation des Gesetzes diese Frage so, wie ich sie ausgeführt habe, ausdrücklich zur Sprache zu bringen.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 262, identisch nach den Beschlüssen der Kommission und der Vorlage, annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 263, — 264, — 265, — 266, — 267, — 268, — 269, — 270, — 271, — 271a, — 272. — Ich schließe die Diskussion über die §§ 263 bis inklusive 272. Widerspruch gegen diese Paragraphen ist nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 263 bis inklusive 272, und zwar überall nach den Beschlüssen der Kommission.

Ich eröffne die Diskussion über § 272a. Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Oehlschläger, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath **Oehlschläger**: Meine Herren, der § 272a reproduzirt bestehendes deutsches Recht. Dennoch tragen die verbündeten Regierungen Bedenken, Ihnen die Annahme desselben zu empfehlen; sie bitten vielmehr, Sie möchten diesen Paragraphen, der in den Entwurf erst durch einen Beschluß Ihrer Kommission hineingetragen ist, ablehnen. Der Gesichtspunkt, von dem die verbündeten Regierungen dabei ausgehen, ist einfach der: daß sie es für mißlich halten, ein Gericht, zumal dasjenige, welches berufen sein soll, über die schwersten Kategorien von Verbrechen zu entscheiden, von vornherein mit dem Zeichen des Mißtrauens auszustatten. Denn, meine Herren, mag man nun den Gedanken, der in dieser Bestimmung liegt, herleiten aus dem englischen Recht, mag man ihn herleiten aus dem französischen Prozeß, man kommt immer darauf hinaus, daß die Verdikte der Geschwornen, sofern sie in der verurtheilenden Richtung sich bewegen, nicht das volle Vertrauen des Gesetzgebers genießen. Nun wendet man ein, daß ja Inkonvenienzen bei der gegenwärtigen Gesetzeslage in Deutschland aus gleichartigen Bestimmungen nicht hervorgegangen seien. Allein es sind einem solchen Einwande gegenüber zwei Verschiedenheiten zwischen dem hier zur Berathung stehenden Gesetzesentwurf und der bestehenden Gesetzgebung ins Auge zu fassen. Nach dem bestehenden Recht ist in dem größten Theile Deutschlands das Schwurgericht das einzige Gericht, gegen dessen Urtheile außer dem Rechtsmittel der Kassation ein anderes Rechtsmittel überhaupt nicht gegeben ist. Man betrachtet sonach die Befugniß der Richter, ein Verdikt der Geschworenen zu suspendiren, gewissermaßen als ein Surrogat für die fehlende Berufung, die gegen die Urtheile der gelehrten Richter neben dem Rechtsmittel der Kassation gegeben ist. Künftig aber würde sich das anders gestalten. Wenn man nämlich sich auf den Boden des Regierungsentwurfs und auf den Boden der Kommissionsbeschlüsse stellt, dann bietet sich die Eigenthümlichkeit dar, daß gegen Urtheile der gelehrten Richter nur das Rechtsmittel der Revision gegeben ist, während in Ansehung der Verdikte der Geschwornen neben dem Rechtsmittel der Revision, auch noch dieses, wie man es zu bezeichnen pflegt, „Sicherheitsventil", in Uebung sein soll. Meine Herren, gegenüber dieser verminderten Anfechtbarkeit

der Richtersprüche tritt das Mißtrauen gegen die Geschwornensprüche viel schärfer hervor, als bisher.

Es kommt aber ferner in Betracht, daß in dem bei weitem größten Theile Deutschlands die Gerichtshöfe bei den Schwurgerichten mit fünf Richtern besetzt sind, während in Zukunft nur drei Richter bei den Schwurgerichten fungiren sollen. Früher also waren die Verdikte der Geschwornen unter das einstimmige Urtheil von fünf Richtern gestellt, heute werden sie gestellt unter das einstimmige Urtheil von drei Richtern. Wenn man also darauf sich beruft, daß die Richter von der ihnen hier einzuräumenden Befugniß höchst selten Gebrauch gemacht haben, so können die Erfahrungen, die bisher in dieser Beziehung gemacht sind, nicht als sichere Grundlage betrachtet werden für das, was wir in Zukunft zu erwarten haben, denn fünf Juristen sind allerdings sehr schwer unter einen Hut zu bringen, bei dreien aber stellt sich die Einstimmigkeit viel leichter her, und es werden sicher die Fälle sich mehren, daß Verdikte der Geschwornen von drei Richtern suspendirt werden. Ich fürchte aber, meine Herren, daß dies nicht dazu beitragen wird, das Vertrauen in die Geschwornensprüche zu bestärken. Die verbündeten Regierungen wollen, nachdem sie sich für die Erhaltung der Schwurgerichte entschieden haben, dieselben nun auch so organisirt wissen, daß sie Vertrauen in der Nation erwecken und dieses Vertrauen sich erhalten. Dieser Zweck wird aber kaum erreicht werden, wenn die Fälle sich mehren, in denen die Verdikte der Geschwornen von den Richtern kassirt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Herz hat das Wort.

Abgeordneter **Herz:** Meine Herren, ich bitte Sie, die Kommissionsbeschlüsse aufrecht zu erhalten. Die Kommission war weit entfernt, durch den von uns gestellten Antrag, welchen sie zum Beschluß erhob, ein Mißtrauen gegen das Institut der Geschwornen ausdrücken zu wollen; im Gegentheil, diejenigen, welche den Antrag stellten und in der Kommission vertheidigten, gehören, wie ich, zu den wärmsten Freunden des Schwurgerichts, und es ist uns nichts ferner gelegen, als einen Argwohn oder ein Mißtrauen gegen die Entscheidungen der Schwurgerichte erwecken zu wollen. Aber andererseits mußten wir uns als praktische Männer doch sagen, daß, da niemand unfehlbar ist, es auch die Geschwornen nicht sind, daß also eine irrthümliche und für den Angeklagten nachtheilige Entscheidung auch bei den Geschwornen möglich ist und daß derartige Entscheidungen auch wirklich schon vorgekommen sind. Daß ein Mißbrauch mit dieser Einrichtung, die, wie auch der Herr Regierungskommissar angegeben hat, bereits in vielen Staaten geltendes Gesetz ist, nicht getrieben wird, kann ich aus meiner eigenen reichen Erfahrung als Vertheidiger, öffentlicher Ankläger und als Richter geltend machen, dagegen sind mir einzelne wenige Fälle in lebhafter Erinnerung, in welcher dadurch wirklich ein großes Unrecht, das außerdem eingetreten wäre, nicht etwa in Folge böslicher Absicht der Geschwornen, sondern zufolge einer irrthümlichen Auffassung und Beurtheilung des Falles, daß, sage ich, Dank dieser Bestimmung, ein solches Unrecht verhütet wurde. Ich glaube also, diese Vorschrift, wonach nicht etwa durch einen Mehrheitbeschluß der Richter, sondern nur bei vollständiger Uebereinstimmung der ganzen Richterbank darüber, daß sich die Jury geirrt habe, entschieden wird, ist eine rationelle; es muß die Möglichkeit einer Remedur geschaffen werden. In Bayern, das kann ich Sie versichern, hat sich diese Einrichtung bewährt. Es ist außerordentlich selten davon Gebrauch gemacht worden; da, wo aber davon Gebrauch gemacht wurde, hat niemand darüber geklagt. Ich bitte Sie daher dringend, den § 272a, der nach meinem Dafürhalten nicht dazu beiträgt, die Autorität der Geschwornen zu gefährden, sondern im Gegentheil das Gewicht ihres Spruchs zu stärken, anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Thilo hat das Wort.

Abgeordneter **Thilo:** Meine Herren, ich bin wesentlich anderer Meinung, als der Herr Vorredner. Den Gedanken, daß die Autorität der Geschwornen dadurch nicht solle gefährdet werden, wenn der Gerichtshof ihr Urtheil kassiren kann, ohne Angabe von Gründen, wie in dem vorgeschlagenen Paragraphen gesagt wird, und daß dadurch, daß der Geschwornenspruch gewissermaßen einer Revision des Gerichtshofes untersteht, die Autorität dieses Spruches nicht beeinträchtigt werden soll, kann ich nicht fassen. Welchen Werth die vorgeschlagene Bestimmung hat, darüber haben wir Erfahrungen bei uns in Preußen, wir haben sie aber auch in Bayern, wo dergleichen Bestimmungen bestehen, auch in Sachsen. Ich kann nun auf Grund der statistischen Tabellen, die über die Geschwornensprüche bei uns in Preußen aufgestellt werden, auf Grund der statistischen Erhebungen, die über die Wahrsprüche der Geschwornen aufgenommen sind, bestätigen, — und wer sich überzeugen will, der kann es nachlesen, wir haben diese Statistik in der Bibliothek — ich kann bestätigen, daß in den Jahren 1870, 1871 und 1872 bei gegen 10,000 Wahrsprüchen kein einziger Fall in Preußen vorgekommen ist, daß die Richter Veranlassung genommen hätten, einen solchen Spruch zu kassiren. Im Jahre 1873 ist ein einziger solcher Fall vorgekommen. Ich glaube, in anderen Staaten wird es auch nicht anders sein. Ich folgere daraus, daß eine Bestimmung, wie die vorgeschlagene, eine überflüssige ist, wenn die Praxis zeigt, daß sie nicht in Anwendung gebracht wird. Meine Herren, ich halte es aber auch für eine offenbar sehr bedenkliche Sache, wenn ein Kollegium aus zwölf Laienrichtern zusammengetreten ist und dieses die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen hat, während die Richter die Bewegungsgründe der Geschwornen nicht kennen, während diese Bewegungsgründe aus Umständen entnommen sind, die sich auch der Kenntniß der Richter entziehen, demnächst zu sagen: ihr habt euch geirrt, euer Spruch ist kassirt! Aber auch meine amtliche eigene Erfahrung bestärkt mich bei meinem Widerspruch gegen die vorgeschlagene Bestimmung, ich habe mehrere Jahre lang Schwurgerichten vorgesessen, aber mir ist nur ein einziges Mal in meiner Praxis ein Fall vorgekommen, bei dem die mitwirkenden Richter mit Besorgniß dem Geschwornenspruch entgegensahen, weil sie fürchteten, es könnte ein irrthümlicher Schuldspruch gefällt werden zum Nachtheil des Angeklagten. Die Geschwornen erschienen und gaben wirklich das Verdikt „Schuldig" ab, und es lag nahe, daß nach der Vernehmung des Angeklagten die Erwägung eintreten würde, ob der Fall unseres Paragraphen zur Anwendung zu bringen und der Spruch zu kassiren sei. Der Vorsitzende hat die Verpflichtung, nach der Verlesung des Spruchs den Angeklagten zu fragen, was er auf denselben anzuführen habe, und zu unserer Ueberraschung hatten die Geschwornen nach der Erklärung des Angeklagten das richtige getroffen: er bekannte sich für schuldig und erzählte den Sachverhalt ausführlich. Das ist das einzige Mal, wo wir den Geschwornenspruch bedenklich fanden, und es stellte sich doch heraus, daß die Geschwornen das richtige getroffen hatten.

Welche Konsequenz liegt aber darin, daß das erste Mal der Richter solle kassiren können, das zweite Mal aber, wenn die Geschwornen eines anderen Schwurgerichts den Angeklagten wieder schuldig erklärt haben, nicht solle kassiren können und unter allen Umständen verurtheilen müsse, obwohl die Richter auf Grund der neuen Beweisaufnahme vielleicht noch mehr überzeugt sind, daß dem Manne Unrecht geschehe? Bei der Konstruktion des Schwurgerichts jetzt mit drei gelehrten Richtern halte ich aber den Kommissionsvorschlag erst recht für bedenklich. Es hat der Herr Regierungskommissar gesagt, wenn fünf Richter beisammen sind, sei doch eine größere Garantie dafür gegeben, daß ein solcher Schuldspruch nicht in übereilter Weise kassirt würde, denn fünf Personen sind schwerer zu einer Meinung zu vereinigen als drei, und wer wollte dies bestreiten? Meine Herren,

stellen wir das Schwurgericht hoch, dann wird es Achtung genießen. Versetzen Sie sich aber in das Gefühl der Geschwornen, wenn sie ihren Spruch haben ergehen lassen, und derselbe wird nachher kassirt! Mit welcher Beschämung werden sie dann nach Hause gehen!

Ich bitte, streichen Sie die vorgeschlagene Bestimmung, denn sie gibt nur problematischen Schutz dem Angeklagten, sie ist nicht praktisch und nicht geeignet, das Geschworneninstitut zu heben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Die Ausführung des Herrn Vorredners hat mich an das Horazische „desinit in piscem" erinnert; ich hätte es in der That nicht für möglich gehalten, daß er aus dem ganz untergeordneten Punkt, ob drei oder fünf Richter sitzen, zu der entgegengesetzten Konklusion gegenüber seinen Vordersätzen gekommen wäre. Die verbündeten Regierungen haben sich auch nicht auf diesen Standpunkt gestellt, sie haben es nicht für zulässig erachtet, den von der Kommission votirten Paragraphen aus jenem Grunde zu verwerfen. Die verbündeten Regierungen haben auch nicht dem von uns gesuchten Schutz des Angeklagten gegen ungerechtfertigte irrthümliche Verdikte der Geschwornen als solchen reprobirt, sondern sie haben gesagt, der § 272a sei doch im Grunde nicht verträglich mit der Würde des Geschwornengerichts.

Nun, meine Herren, darauf genügt, glaube ich, die Antwort, daß in dem Heimatlande des Schwurgerichts, in dem freiheitsstolzen England, der Bürger und der Geschworne sich nicht dadurch herabgedrückt fühlt, daß nicht etwa ein ganzes Kollegium, wie hier, seinen Spruch für rechtsirrthümlich erklärt, sondern daß der eine Lord Oberrichter für sich allein sagt: das Verdikt werfe ich um. Endlich, meine Herren, ist die Frage, ob drei oder fünf Richter das Kollegium bilden, auch im Staate Frankreich, wo man die Interessen der Justizverwaltung doch auch zu würdigen versteht, als ganz untergeordnet behandelt worden. In Frankreich ist auch die Zahl von fünf Richtern des Assisenhofs auf drei Richter herabgesetzt worden, wie es jetzt bei uns geschehen soll, — und der Paragraph, der dort dem Gerichte die Befugniß der Vernichtung des Verdikts gibt, ist nicht geändert worden. Allein um dem Faß den Boden einzuschlagen, will ich den Herrn Geheimrath Oehlschläger noch daran erinnern, daß die königlich preußische Staatsregierung, als sie in Vollbesitz der Oktroyirungsgewalt war, ihrerseits im Jahre 1867 für die neuerworbenen Provinzen ganz unbedenklich den Satz, den wir in das Gesetz aufgenommen haben, statuirt hat. In der oktroyirten Strafprozeßordnung von 1867 steht der Paragraph ebenso wie hier. Ich sollte daher meinen, man könnte uns oder der Justizkommission nicht mehr den Vorwurf machen, daß sie sich nicht hinreichend durch reginiminelle Gedanken hätte leiten lassen. Ich will auch bemerken, daß allerdings nur ein seltener Gebrauch von dieser Befugniß des Gerichts gemacht werden wird und gemacht werden soll, und daß schon durch die Einstimmigkeit dafür gesorgt ist, daß dieser Spruch, der nur ein spontaner und niemals ein von der Partei beantragter ist, nicht sehr oft erfolgt.

Dieser Satz hat also weit mehr eine indirekte, als eine direkte Bedeutung. Er ist dazu bestimmt, der Geschwornenbank es zum lebendigen Bewußtsein zu bringen, daß sie nicht souverän ist und daß sie sich nicht von Leidenschaften leiten lassen darf, ohne der Rektifikation ausgesetzt zu sein. Es soll der Grundsatz so viel wie möglich verwirklicht werden, daß die richtige Würdigung der Thatsachen und der Gesetze unter der Kontrole der Gerichte steht.

Ich empfehle Ihnen daher die Aufrechterhaltung des Paragraphen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Oehlschläger, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Justizrath **Oehlschläger**: Wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger am Schlusse seiner Rede mit der gegenwärtigen Bestimmung den Gedanken in Verbindung gebracht hat, daß den Geschwornen in jedem Augenblicke vergegenwärtigt werden müßte, sie seien nicht souverän, so glaube ich, daß ein solcher Gedanke an dieser Stelle nicht gut zur Anwendung gebracht werden kann, und zwar deshalb nicht, weil der § 272a nur in einseitiger Richtung disponirt. Wäre wirklich die Bestimmung des § 272a auf jenen Gedanken gegründet, dann ließe sich nicht absehen, weshalb man den Geschwornen nicht auch sagt: ihr seid auch nicht souverän in der Freisprechung.

Es ist ferner seitens des Herrn Abgeordneten Reichensperger daran erinnert worden, daß die preußische Regierung, als sie es in der Hand hatte, ohne Mitwirkung des Landtags für die neuen Provinzen eine Strafprozeßordnung zu erlassen, eine gleichartige Bestimmung aufgenommen habe. Nun, meine Herren, ich meine, Sie werden es erklärlich finden, daß die preußische Regierung nicht gewillt sein konnte, in einem Theile des Landes Geschworne zu haben, die unter der Kontrole des Richters stehen, im anderen solche, die nicht der richterlichen Kontrole unterstellt sind. Sie werden es erklärlich finden, daß die Regierung nicht in demselben Lande Geschworne erster und Geschworne zweiter Klasse haben wollte, daß sie nicht haben wollte solche Geschworne, deren Verdikte nicht kassirt werden können, und solche, deren Verdikte kassirt werden können. Ich besorge, meine Herren, daß Sie bei diesem Punkte doch die Absichten der verbündeten Regierungen nicht ganz richtig auffassen. Die verbündeten Regierungen gehen von dem ernsten Bestreben aus, die Schwurgerichte in der Nation feste Wurzel fassen zu lassen, und sie wollen daher auch den Schein des Mißtrauens beseitigt wissen, deshalb widersprechen sie der hier in Frage stehenden Vorschrift.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich wünschte, daß die verbündeten Regierungen ihr außerordentliches Wohlwollen für das Schwurgericht an anderen Punkten noch bewährten und nicht blos an einem Punkt, wo dieses Wohlwollen von den eifrigsten Anhängern des Schwurgerichts zurückgewiesen wird.

Was die Sache selbst betrifft, so hat der Herr Regierungskommissar einen scheinbaren Grund vorgebracht, nämlich daß, wenn man auf den Gedanken des § 272a eingehen wollte, man das nämliche Recht auch dann der Richterbank einräumen müßte, wenn die Geschwornen sich zu Gunsten des Angeklagten geirrt hätten. Meine Herren, das ist die Einschiebung eines in der gesammten Kriminalpolitik verworfenen Gedankens. Nämlich in allen unseren prozessualischen Vorschriften geht der Gedanke dahin, daß im Zweifel zu Gunsten des Angeschuldigten und nicht zu seinen Ungunsten entschieden werden soll. Die Anwendung dieses allgemein in der Gerechtigkeit begründeten Grundsatzes „in dubio pro reo" ist gerade der § 272a.

Es soll für den Fall, daß die Geschwornen sich zu Ungunsten des Angeklagten geirrt haben, das Gericht einstimmig von der Schuldlosigkeit überzeugt ist, dieser favor rei zur Geltung kommen. Die Gründe sind in vortrefflicher Weise von den Herren Vorrednern entwickelt worden, ich will sie nicht wiederholen. Nur noch einen Grund möchte ich hinzufügen, nämlich den, daß ich meine, diese Bestimmung ist auch durchaus erforderlich für ein gesundes, für ein würdiges Verhältniß zwischen der Richterbank und den Geschwornen. Wir wollen der Richterbank, welche einstimmig erklärt, die Ge-

schwornen haben sich zu Ungunsten des Angeklagten geirrt, nicht den Zwang auferlegen, gegen ihre Ueberzeugung eine Strafe zu diktiren. Ich glaube, es dient gerade dem Ansehen des Geschwornengerichts, der Aufrechterhaltung des richtigen Verhältnisses zwischen Geschwornen- und Richterbank in dem so wie so etwas künstlich getheilten Institute, wenn wir diesen § 272a annehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung

Ich schlage vor, abzustimmen über den § 272a nach den Beschlüssen der Kommission, der allein zur Abstimmung vorliegt.

Die Verlesung wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 272a nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität; der § 272a ist angenommen.

Achter Abschnitt, Verfahren gegen Abwesende. — Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist festgestellt.

§§ 273, — 273a, — 273b, — 273c, — 273d, — 273e, — 273f, — 273g, — 273h, — 274, — 275, — 276 (in der Fassung der Vorlage Nr. 37 der Drucksachen), — 277, — 278. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht beantragt, Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Annahme der §§ 273, 273a, b, c, d, e, f, g, h, 274 bis 278, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 279. — Hierzu liegt der Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger vor, Nr. 45 der Drucksachen, diesen Paragraphen zu streichen.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Zur Geschäftsordnung möchte ich die Bitte aussprechen, die Paragraphen, welche von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger beanstandet werden, sämmtlich in der Diskussion zu verbinden.

Präsident: Es sind das die §§ 279, 280, 281, 282, 282a und 405a. Auf alle bezieht sich der Antrag auf Streichung, auf § 282a hinsichtlich des zweiten Absatzes. Ich stelle diese Paragraphen sämmtlich zur Diskussion.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, durch die bereits als angenommen erklärten §§ 273 bis 279 ist das Kontumazialverfahren in sehr enge Grenzen eingeschlossen. Der vorliegende Entwurf hat noch weiter gehen wollen, indem er unter Bezugnahme auf die sakrosankten Prinzipien der Mündlichkeit ein jedes Kontumazialverfahren, mit den allergeringfügigsten Ausnahmen, die nicht weiter in betracht kommen, für unzulässig erachtet hat. Die Kommission hat dagegen anerkannt, daß hier der Gesetzentwurf in den Fehler verfalle, welchen der Herr Justizminister Leonhardt eine Uebertreibung des Mündlichkeitsprinzips bei einer früheren Sitzung genannt hat. Die Kommission hat dies Kontumazialverfahren auf alle diejenigen Straffälle ausgedehnt, wo es sich nur um Geldstrafen oder Einziehung von Sachen handelt, — sie hat aber die Regel festgehalten, die in § 279 in der Form der Vermögensbeschlagnahme beantragt ist.

Meine Herren, in der ersten Lesung ist die Kommission anderer Meinung gewesen, sie hat geglaubt, daß diese Forderung, eine allgemeine Vermögensbeschlagnahme eintreten zu lassen, wenn gegen einen Abwesenden Verdachtsgründe vorlägen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen, denn doch zu weit gehen würde. Man hat dies für eine inhumane und mit den verschiedenen Reaten durchaus nicht in Verhältniß stehende Maßregel erachtet. Der Paragraph wurde einfach gestrichen auf die Eventualität hin, daß bei der zweiten Lesung noch Ergänzungen eintreten könnten, — etwa eine beschränkte Beschlagnahme bei schweren Verbrechen 2c. Bei der zweiten Lesung sind dann aber sogenannte staatsmännische Gründe in den Vordergrund getreten, die jedoch eine Rechtfertigung der Beschlüsse meines Erachtens nicht bilden.

Ich will zunächst darauf aufmerksam machen, daß wir es bei diesem Paragraphen nicht mit flüchtigen Verbrechern zu thun haben — von Verbrechern kann ja überhaupt noch nicht geredet werden, es sind höchstens Verdächtige. — Es handelt sich auch nicht um solche Personen, von denen das Gericht annimmt, sie hätten sich durch die Flucht bewußtermaßen der Verfolgung und Bestrafung entzogen, sondern die alleinige Voraussetzung dieses Paragraphen ist die einfache Abwesenheit, die eine ganz schuldlose, vielleicht durch eine Geschäfts- oder Vergnügungsreise verursacht sein kann, — eine Abwesenheit, bei der nicht einmal ein Schatten von Gewißheit oder von Wahrscheinlichkeit gegeben ist, daß diesem Abwesenden die Vorladung zur Kenntniß gekommen ist. Von allem dem ist hier keine Rede. Sobald eine Abwesenheit vorliegt und ein einfacher Haftbefehl gerechtfertigt sein würde, tritt der Fall ein, wo die Beschlagnahme des ganzen Vermögens und die Dispositionsunfähigkeit des Abwesenden vom Gerichte ausgesprochen werden kann. Nun, meine Herren, hat doch der Strafgesetzgeber selbst sich bei Anfertigung des Strafgesetzbuchs vergegenwärtigt, daß die Fälle sehr nahe liegen, wo ein Beschuldigter abwesend ist. Das Strafgesetzbuch hat diesen Fall in einem einzigen Punkt, nämlich im § 240, ausdrücklich vor sich gezogen. Es hat gegen diejenigen Abwesenden, welche unter der Beschuldigung stehen, sich der Militärpflicht entzogen zu haben, eine Vermögensbeschlagnahme angeordnet. Aber, meine Herren, nicht eine Vermögensbeschlagnahme im Sinn der gegenwärtigen Vorlage, sondern nur bis zur Höhe der höchsten Geldstrafe und der Kosten. Sind diese Beträge erlegt, dann zessirt die Vermögensbeschlagnahme. Hier soll dagegen eine generelle Vermögensbeschlagnahme eintreten und so lange fortbestehen, bis die Ursache, welche sie diktirt hat, beseitigt ist. Ich bin der Meinung, daß, wenn der § 279 angenommen wird, der Gesetzgeber der Strafprozeßordnung sich drakonischer erweist, als der Strafgesetzgeber selbst, — etwas, was doch nicht ganz in der Natur der Sache begründet ist. Aber, meine Herren, wen trifft denn nun dieser Nachtheil zunächst? Es ist sehr leicht möglich, daß er den Abwesenden kaum trifft, er trifft aber unmittelbar seine schuldlosen Angehörigen. Wie kann man es aber überhaupt nach Rechtsgrundsätzen rechtfertigen, daß wegen eines bloßen Verdachts und wegen der Thatsache einer vielleicht ganz zufälligen Abwesenheit auch das gütergemeinschaftliche Vermögen mit Beschlag belegt, und der Ehefrau statt des Ehemanns ein Kurator gegenübergesetzt wird, der dann schließlich die Familie auf Alimente setzt? Oder, meine Herren, es ist vielleicht noch ein eklatanterer Fall, der für den Reichstag doch ins Gewicht fallen könnte, wenn ich sage, daß der Abwesende vielleicht der Kompagnon eines Handelsgeschäfts ist. Dann tritt also auch die Beschlagnahme des Handelsgeschäfts ein. Ich bezweifle doch, daß Sie, meine Herren, das alles schön und gut finden, — und zwar einfach auf Grund eines Verdachts, der die Zulässigkeit des Haftbefehls rechtfertigt. Es ist doch klar, daß solches Vorgehen auch den Ruin anderer ganz unschuldiger Personen herbeiführt.

Da sagt man nun weiter: kann man denn wollen, daß einer, der wirklich ein Verbrechen begangen hat, und gegen den man nun einmal nicht das Kontumazialverfahren ein-

leiten will, unbehelligt im Ausland bleibe, und vielleicht die Früchte seines Verbrechens genieße. Ich bin prinzipaliter der Meinung, daß man ein Kontumazialverfahren eintreten lassen solle, — ich bin aber zweitens der Meinung, daß denn doch die Thatsache, daß ein Verdächtiger sich in das Ausland begibt, auch schon eine gewisse Strafe sich auferlegt. Oder sollen wir dem, während wir sonst so stolz sind auf unsere Heimats- und unsere Vaterlandsliebe, es auf einmal für nichts anschlagen, nicht als ein Art Selbstexekution es betrachten, daß der Mensch sich in das Ausland begibt, oder wie man es in deutschen Landen früher nannte, in das Elend gegangen ist. Das soll nun wieder auf einmal gar nichts sein und gar nichts bedeuten. Diese Vermögensbeschlagnahme ist ja allerdings ein sehr resolutes und radikales Mittel. Damit kann man möglicher Weise etwas erzwingen, was man bisher nicht erzwungen hat. Ich bin aber der Meinung, daß an und für sich die Strafgewalt darin ihre Wirksamkeit und ihre Befriedigung suchen und finden muß, daß sie gute und richtige Auslieferungsverträge macht, und diese sind in bei weitem den meisten Fällen wirklich gemacht. Allein, meine Herren, da liegt nun ein Punkt in der Mitte, von dem ich die Ueberzeugung nicht unterdrücken kann, daß er die sedes materiae sei. Die Auslieferungsverträge schließen nämlich prinzipiell die politischen Vergehen und Verbrechen aus, weil man desfallsige Auslieferungen mit den internationalen Rechtsbegriffen nicht verträglich findet. Jene Verdächtige will man nun mit der Handhabe der Vermögensbeschlagnahme, wie sie jetzt im deutschen Reiche eingeführt werden sollen, treffen. In unserem Strafgesetzbuche haben wir für den schwersten Fall des politischen Verbrechens, für den Hoch- und Landesverrath, bereits Vorkehr getroffen. Da steht es im Strafgesetzbuche schon, daß gegen den Anwesenden und Abwesenden die Vermögensbeschlagnahme verhängt werden kann; bei allen anderen politischen Verbrechen und Vergehen besagt dies das Strafgesetzbuch nicht, und wir sind eben im Begriff, dies Strafgesetzbuch in der einschneidendsten Weise zu verschärfen, indem wir diese Vermögensbeschlagnahme allgemein statuiren sollen. Ich weiß nicht, ob der Reichstag wirklich bewußtermaßen gerade diese politischen Vergehen und Verbrechen, die im Strafgesetzbuche selber nicht mit Vermögensbeschlagnahme bedroht sind, treffen will. Ich füge nur noch hinzu, daß diese Maßregel gegenüber den wirklichen und schwersten politischen Verbrechen gar nicht einmal wirksam ist. Denn diejenigen, die bewußtermaßen in diese verbrecherische Lage gekommen sind, haben, wie wir es ja aus recht naheliegenden, neuesten Erfahrungen wissen, vorher schon daran gedacht und haben das Beschlagnehmen realiter unmöglich und illusorisch gemacht. Das Gesetz wird darum vorzüglich solche Leute treffen, welche die Intention und das Bewußtsein gar nicht haben, ein Verbrechen, beziehungsweise ein politisches Verbrechen verübt zu haben oder verüben zu wollen. Ich würde also, wie gesagt, meinen, daß der Reichstag wohlthäte, auf den Standpunkt der Justizkommission in ihrer ersten Lesung zurückzukehren, und wenn Sie das gethan haben werden, dann wird allerdings die Frage offen bleiben, ob man an Stelle des § 279 irgend eine andere Garantie, etwa eine beschränkte Beschlagnahme im Falle eines Verbrechens mit diesen oder jenen Distinktionen eintreten lassen solle. Aber die allgemeine Vermögensbeschlagnahme gegenüber jedem verdächtigen Abwesenden oder gar die beantragte Erklärung seiner Dispositionsunfähigkeit inter vivos ist etwas, was der Reichstag nicht statuiren kann. Ich bin der Meinung, daß einstweilen der § 279 gestrichen werden muß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist:** Meine Herren, die Kommission war der Meinung, daß die Lücke, die der Antrag Reichensperger hier schaffen will, ausgefüllt werden müsse.

Was die Kommission in ihrer jetzigen Majorität vorschlägt, ist unser altes deutsches Verfahren. Wir haben seit dem 17. Jahrhundert, bei Abschaffung der Acht, die Maxime eingeführt, daß gegen einen abwesenden Angeschuldigten die Beschlagnahme des Vermögens eintreten kann;

(Rufe: Karolina!)

— vielmehr Praxis. — Sie hat die Vorbedingung, daß es sich um ein Vergehen handelt, dessen Strafe so hoch ist, um den Fluchtverdacht zu begründen und um Beweise, die so dringlich sind, daß sie einen Haftbefehl rechtfertigen. Wenn diese beiden Momente zusammenkommen, die Erheblichkeit des Verbrechens und die Dringlichkeit des Verdachts, so lassen wir eine Vermögensbeschlagnahme eintreten, die mit der Konfiskation nichts gemein, sondern keinen anderen Zweck hat, als durch Zurückbehaltung der Einkünfte, durch Schmälerung des Komforts des Lebens dem flüchtigen Auswärtigen ein Motiv zu geben, sich zu stellen und der Justiz ihr Recht zu geben.

Nun, meine Herren, dieses Verfahren ist in Deutschland vielfach abgeschafft, wie in den Gesetzesmotiven seiner Zeit gesagt wurde, nicht, weil es zu hart sei, sondern angeblich, weil es nicht streng genug sei, und man hat als Verbesserung dieses Verfahrens in zahlreichen Staaten das rheinisch-französische eingeführt. Um es nicht gar zu barsch zu machen, hat man das französische System aber überall mit Varianten eingeführt und ist damit zu einem bunten prinziplosen Verfahren gekommen, mit dem niemand zufrieden ist. Dieses rheinische Verfahren, sowohl unverändert wie amendirt, anzubahnen, ist in der Kommission kein Versuch gemacht worden, ist auch nicht einmal als Entwurf eingebracht, sondern wir fanden uns vor die Alternative gesetzt, entweder das ältere deutsche beizubehalten oder gar nichts.

Nun, meine Herren, der Vorschlag, garnichts gegen den Abwesenden zu thun, ist bisher — das wird sich der Herr Kollege Reichensperger nicht verhehlen können — ein Experiment, was noch in keinem Lande versucht worden. Auch bei den schwersten Verbrechen garnichts zu thun, sondern dem Abwesenden alle Vortheile zu gewähren, die bei der heutigen Leichtigkeit des Verkehrs und der Beweglichkeit unserer Vermögensmassen im Auslande dem absens jede Bequemlichkeit (oft angenehmer in Paris als hier) sichert, — eine solche Gesetzgebung gibt es noch nicht, sondern der Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger und seiner Freunde will diesen Zustand erst schaffen.

Frage ich nun, ist eine genügende Veranlassung dazu vorhanden, so soll die Veranlassung liegen in der großen Härte unsers gemeinrechtlichen Systems. Allein diese Härte kann man demonstriren gegen jede Zwangsmaßregel der Kriminaljustiz. Natürlich ist es eine Maßregel, die den Abwesenden unangenehm treffen, ihn jedoch keineswegs überraschen kann; denn daß ihm ungeladen und unbewußt sein Vermögen mit Beschlag belegt würde, kann niemandem widerfahren. Schlimmsten Falls erfährt er es eben durch die Beschlagnahme selbst. Die Behauptung, darin liege eine unverhältnißmäßige Härte, würde nur begründet sein, wenn es sich um geringfügige Vergehen oder zweifelhafte Anzeigen handelt. Es ist aber die Voraussetzung des Verfahrens heute, wie seit zwei Jahrhunderten, es muß ein so erhebliches Vergehen sein, daß die muthmaßliche Höhe der Strafe einen Fluchtverdacht begründet, und es muß ein so konkludenter Verdacht da sein, um einen Haftbefehl zu rechtfertigen. Dieselben Gründe, die den Staat berechtigen, eine Person auf Monate in Untersuchungshaft einzusperren, sollten nicht auch ausreichend sein, eine bloße Sequestration des Vermögens eintreten zu lassen? Einen Zweifel dagegen hat bisher die Jurisprudenz nicht gehabt. Wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger und seine Freunde anderer Meinung sind, so will ich über Gefühle

nicht streiten; ich mache aber für mich geltend, daß fast alle Gesetzgebungen die Frage mit ja beantworten.

Sodann, meine Herren, haben wir die Vorschläge der Kommission als noch geltendes Recht in Baden, in Sachsen, in Württemberg und sonst. Sagen Sie mir nach der Praxis der dortigen Länder, ob diese Befugniß des Staats in einer nennenswerthen Weise gemißbraucht, ob irgend eine namhafte Beschwerde besteht gegen dies System? Soviel ich umgefragt habe, nein! Und es sind das Gesetzgebungen, die uns in vielen Beziehungen doch als Muster gelten.

Und vor allen Dingen, meine Herren, ist die einfache Negative in der That dem Gesetzentwurf gegenüber nicht durchzuführen. Ist Ihnen die Vorschrift zu hart, so schlagen Sie uns ein anderes Verfahren vor: aber nicht einen Weg, der den Abwesenden mit allen Aussichten der Bequemlichkeit einladet, seinen Aufenthalt im Auslande zu nehmen, — heute, wo ohnehin niemand mehr „ins Elend" geht, sondern wenn er Mittel hat, nach Paris geht und Gott weiß wohin, wo es sich angenehmer lebt als hier, und heute, wo es ohnehin leicht genug ist, sein bewegliches Vermögen herauszuziehen, wo die Beschlagnahmen nicht mehr sehr fühlbar sind.

Und weiter frage ich, warum sollen wir gerade bei schwereren Vergehen — während wir in leichteren Fällen eine Art Kontumazialverfahren statuiren — bei schwereren Vergehen gerade den Abwesenden durch jeden Vortheil und jede Prämie einladen, sich der Justiz zu entziehen? Wenn das Ihre Meinung ist, meine Herren, so erlaube ich mir schließlich zu sagen: wenn Sie in dieser Weise die Abwesenheit begünstigen, dem Abwesenden jede Unannehmlichkeit ersparen, so liegt darin eine solche Einladung zur Flucht, daß das Moment des „Fluchtverdachts", was die Begründung der Verhaftung bildet, in dem Maße gesteigert wird, daß Sie damit die Haftbefehle in unabsehbarer Weise vermehren. Denn Sie werden dem Richter, der die Haftbefehle zu erlassen hat, stets die Erwägung nahe legen: wenn der Mann ohne allen Nachtheil im Auslande leben kann, so muß ich vermuthen, daß er an Stelle von 3 Monaten Gefängniß lieber das Ausland suchen wird. Also diese Lücke führt unzweifelhaft zu einer Vermehrung der Haftbefehle.

Diese Lücke würde jedenfalls den verbündeten Regierungen und, wie ich glaube, auch der Mehrheit des hohen Hauses so wesentlich erscheinen, daß wir uns nach einem solchen Beschluß hinsetzen und ein neues Kontumazialverfahren gegen Abwesende machen müßten. Aber das gestehe ich, meine Herren, das Experiment, gegen Abwesende bei schwereren Vergehen gar nichts zu thun, das machen wir diesseits nicht mit.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst:** Meine Herren, lassen wir uns zunächst klar werden, warum es sich handelt. Es handelt sich hier offenbar lediglich und allein darum, politische Vergehen

(Rufe links: oh, oh!)

(rechts: ganz richtig!)

— ja unzweifelhaft darum, politische Vergehen so zu treffen, wie Ihnen die Kommission vorgeschlagen hat, und durch die Beschlagnahme des Vermögens die beschuldigte Person zu veranlassen, sich vor Gericht zu stellen. Für alle anderen Verhältnisse würde sich sehr leicht irgend etwas anderes, wenn man es für nöthig findet, ordnen lassen; namentlich ist auch das rücksichtlich anderer Vergehen deshalb Erforderliche durch die Auslieferungsverträge überhaupt schon geordnet. Ich glaube nicht, daß es gerathen ist, also in Beziehung auf die politischen Vergehen die Sache zu verschlimmern. Der Herr Kollege Gneist glaubt, es wäre ja sehr einladend, so in das Ausland gehen zu können und dort in einem großen Komfort zu leben. Nun, meine Herren, ich weiß nicht, welche Fälle er da im Auge hat. Ich meine, daß es auch bei den günstigsten persönlichen Verhältnissen kein großer Komfort ist, wenn in Folge politischer Erregung dieser oder jener Mann veranlaßt wird, aus dem Vaterlande sich zu entfernen, und eine Einladung dazu wird schwerlich bei irgend jemand dadurch begründet, daß er auch im Auslande selbst mit einigem Komfort leben kann.

Das zweite Argument, welches der verehrte Herr gebraucht, ist, daß es sich ja hier um schwere Verbrechen handelt. Ja, wenn der gute Redner denn auch nur die Güte hätte,

(Heiterkeit)

die Vorschläge auf diese wirklichen Verbrechen zu beschränken. Es ist aber nach den Vorschlägen der Kommission für alle Vergehen ganz genau dasselbe, und ich denke, daß ein Unterschied, wenn er da gemacht werden wollte, jedenfalls auch ins Gesetz geschrieben, werden müßte. Der verehrte Herr hat sich auf Frankreich berufen und auch auf das Recht in der Rheinprovinz. Da ist eben die Sache ausdrücklich auf die wirklichen Verbrechen beschränkt und nota bene, nicht bei der Lage der Sache schon, wo ein Haftbefehl zulässig wäre, sondern erst wenn ein Kontumatialerkenntniß nach geprüfter Aktenlage ergangen ist: ein sehr erheblicher Unterschied. Der verehrte Herr hat sich dann außerdem auf die Legislationen kleinerer Staaten berufen. Ich habe diese Legislationen in dem Momente nicht vor mir und so weit ich mich augenblicklich erkundigen konnte, ist mir keine vollständige Auskunft ertheilt worden. Indessen mache ich schon hier aufmerksam, daß es in der That recht mißlich ist, bei solchen Fragen sich auf kleinere Länder zu beziehen, wo alles in ruhigem, gewohntem Gleise geht. Fragen dieser Art kommen vor in größeren Staaten, wo größere Kämpfe sind. Es ist in den kleineren Staaten die Frage überall kaum aufgeworfen worden, was ich daraus schließe, daß die betreffenden Herren mir überhaupt keine Auskunft haben geben können. Aber in einem Staate wie Preußen, wo die Parteien in einer Weise gegenüberstehen, wie wir es heute leider sehen, wo man auf Antrag des Herrn Abgeordneten alle möglichen Dinge unter Strafe stellt, da ist die Sache von größter Bedeutung; und ich bin der Meinung, daß wir, wenn wir diese Bestimmungen sanktionirten, uns einer Barbarei schuldig machten.

(Lachen links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann (Diepholz) hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann** (Diepholz): Meine Herren, ich muß zunächst die Kommission gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, als hätte es sich bei den Bestimmungen, welche hier in Frage stehen, vorzugsweise oder gar allein um politische Verbrecher gehandelt. Meine Herren, davon steht kein Wort in der Vorlage,

(Lachen im Zentrum)

sondern die Vorlage bezieht sich ganz allgemein auf alle Verbrechen und alle Vergehen mit Ausnahme derjenigen, in welchen nur Geldstrafe oder Einziehung angedroht wird. Nun berufen sich die Herren zum Beweise dafür, daß man in der That nur politische Vergehen vor Augen gehabt habe, darauf, daß ja in Bezug auf die anderen Verbrechen oder Vergehen die Auslieferungsverträge die nöthige Abhilfe leisteten. Das ist aber ganz entschieden falsch. Die Herren verwechseln dabei, daß, wenn man auch die Möglichkeit hat, nach den Auslieferungsverträgen einen Verbrecher aus dem Auslande herauszuholen, diese Möglichkeit noch keine Wirklichkeit ist. Denn in abstracto kann man manche Leute nach den Aus-

lieferungsverträgen herausverlangen, wenn es sich aber darum handelt, sie zu fassen, so haben sie sich längst von dannen gemacht und sind im Auslande nicht aufzufinden. Wenn nun aber erst dieses ganze Auslieferungsverfahren gegen derartige Verbrecher, Betrüger, Diebe und dergleichen durchgemacht werden sollte, ehe man zur Vermögensbeschlagnahme schreiten könnte, ja, dann würden diese Leute inzwischen ganz gewiß ihr Vermögen längst bei Seite geschafft haben und die ganze Vermögensbeschlagnahme wäre eine illusorische Maßregel. Demnach muß ich behaupten, die Vermögensbeschlagnahme ist ebenso praktisch bedeutend gegen gemeine, wie gegen politische Verbrecher.

Sodann hat der Herr Abgeordnete Windthorst sich auf Frankreich berufen, wo man allerdings die Vermögensbeschlagnahme kenne, aber sie auf Verbrecher beschränkte. Hierbei hat der Herr Abgeordnete aber vergessen, daß in Frankreich neben der Vermögensbeschlagnahme das andere Mittel besteht, gegen den Abwesenden vorzugehen, nämlich ein Kontumazialverfahren und zwar ein Kontumazialverfahren der Art, wie es gerade jetzt bei uns, und ich glaube mit Recht, vielen Anstoß erregt hat in einem kürzlich vielbesprochenen Prozesse. Gerade von den Blättern der Partei, welcher der Herr Vorredner angehört, ist über diese Art des Kontumazialverfahrens manch herbes Wort gesprochen und jetzt beruft man sich auf Frankreich, wo dieses Verfahren besteht, ein Verfahren, welches wir gerade abschaffen wollen, um die Beschlagnahme an die Stelle zu setzen. Ich glaube also, dieser Vergleich paßt durchaus nicht, um gegen die Kommission ins Feld geführt zu werden.

Dann hat der Herr Vorredner gesagt, ja, die Vermögensbeschlagnahme besteht allerdings in einigen kleineren deutschen Staaten, das könne aber für uns kein Grund sein, dieselbe einzuführen. Es sind zunächst so wenige deutsche Staaten doch nicht, bei denen sie besteht, sondern es sind außer den vom Herrn Kollegen Gneist bezeichneten auch noch Oldenburg, Braunschweig und die thüringischen Staaten, und unter den Staaten, wo sie besteht, befinden sich verschiedene Mittelstaaten. Es befinden sich darunter Württemberg, Sachsen und Baden, und ich muß auch entschieden in Abrede nehmen, daß dort die Bestimmung keine praktische Bedeutung habe. Zufällig ist mir neulich noch in meiner Thätigkeit beim Obertribunal ein Fall in die Hände gekommen, in welchem von dieser Vermögensbeschlagnahme Gebrauch gemacht ist gegen einen Verbrecher gegen das Eigenthum. Die Sache kam hierher, weil man die hiesigen Behörden requirirte, um die dort verfügte Vermögensbeschlagnahme in Ausführung zu bringen, da der Mann in Frankfurt a. M. Vermögen besaß. Es ist also doch dort praktisches Recht, und ich sehe gar nicht ein, wie die Größe der Staaten in dieser Beziehung einen Unterschied machen kann.

Wenn nun aber in denjenigen deutschen Staaten, die anerkannt heutzutage die liberalsten Strafprozeßordnungen haben, wie die sächsischen, die thüringischen, die badischen Strafprozeßordnungen, wenn da solche Bestimmungen bestehen, so kann man es doch wahrlich nicht als eine Barbarei bezeichnen, wenn wir derartige Bestimmungen aufnehmen wollen, um dadurch die Möglichkeit zu gewähren, eine mit den Grundsätzen des materiellen Rechts und der Mündlichkeit in Widerspruch stehendes Kontumazialverfahren abzuschaffen und um zugleich einen Ersatz an die Stelle zu setzen. Weder das eine noch das andere zu wollen, ist meines Erachtens unmöglich, wenn man nicht den Staat dem abwesenden Verbrecher gegenüber machtlos machen will.

Präsident: Es liegt ein Schlußantrag vor. Das Wort wird aber auch nicht weiter gewünscht. Ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze:** Meine Herren, ich wollte zu den Gründen, welche für die Aufrechthaltung der Beschlüsse der Kommission gemacht worden sind, und die ich nicht repetiren will, nur noch einen hinzufügen.

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch wird die Verjährung durch die Flucht des Thäters nicht unterbrochen; ich bitte nur zu berücksichtigen, daß in anderen Gesetzgebungen das Gegentheil bestimmt ist und daher daselbst viel leichter die Verfolgung eines Flüchtigen und die Prozedur gegen ihn geführt werden kann, als nach einer Gesetzgebung, wie die deutsche, wo durch die Flucht die Verjährung nicht unterbrochen wird.

Präsident: Meine Herren, ich schlage vor, in folgender Art abzustimmen: Der Reihenfolge nach über die §§ 279, 280, 281, 282 der Kommission; dann über § 282a, wo der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) die Streichung des Absatzes 2 beantragt hat, getrennt, zuerst den ersten Absatz besonders zur Abstimmung zu bringen, dann den zweiten Absatz besonders zur Abstimmung zu bringen. — Dann gehe ich über zu § 405a und bringe den auch zur Abstimmung. Sollte § 405a gestrichen werden, so würde allerdings, meiner Meinung nach, es nöthig sein, bei der dritten Lesung eine andere Bestimmung aufzunehmen.

Gegen die Fragestellung wird nichts erinnert.

Die Verlesung wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 279 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig in der Ueberzeugung, daß das die Mehrheit ist; der § 279 ist angenommen.

§ 280 nach den Beschlüssen der Kommission. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 280 annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist dieselbe Mehrheit; der § 280 ist nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

§ 281. — Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 281 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Wiederum die gleiche Majorität; § 281 ist angenommen.

Wir kommen zum § 282. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den § 282 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Auch die Mehrheit; der § 282 ist angenommen.

Wir kommen zum ersten Satz des § 282a:

> Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im übrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen ersten Satz des § 282a annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der erste Satz des § 282a der Kommission ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nunmehr den zweiten Satz des § 282a annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; auch dieser Satz ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, weche den § 405a nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit, der § 405a ist angenommen.

§ 283. — Er wird nicht angefochten, § 283 ist angenommen.

Wir gehen jetzt über zum dritten Buche, Rechtsmittel.

Meine Herren, ich würde Ihnen vorschlagen, ehe wir auf den ersten Abschnitt, allgemeine Bestimmungen, eingehen, zuvörderst den von der Kommission eingeschalteten dritten Abschnitt, Berufung, zu diskutiren, und zwar hier den § a zusammen mit dem zu demselben vorliegenden Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger Nr. 45, 6, welches lautet:

im dritten Buche, dritten Abschnitte § a beizufügen „und der Strafkammern der Landgerichte,"

zur Diskussion zu stellen, dann auf die vorbehaltenen Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zurückzugehen, und erst, nachdem diese Fragen erledigt sein werden, überhaupt in die Frage der Rechtsmittel einzugehen.

Zur Geschäftsordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordnete Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Wenn ich den Herrn Präsidenten recht verstanden habe, so will er den Antrag Hausmann in diese allgemeine Diskussion mit hineinziehen.

Präsident: Nein! Ich habe nur gesagt: den Antrag Reichensperger.

Es wird also Widerspruch gegen meinen Vorschlag nicht erhoben; wir werden nach demselben verfahren.

Ich stelle den § a des dritten Abschnitts, Berufung, und das zu demselben vorliegende Amendement Reichensperger zur Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, über die Berufung selbst werde ich nicht sprechen; ich werde mir das Wort dazu für den Schluß der Debatte vorbehalten. Nur auf einen Punkt erlaube ich mir, im voraus Sie aufmerksam zu machen. Der Herr Kollege Hauck und seine Freunde haben Ihnen vorgeschlagen, in § a die Worte einzuschalten, die in dem Amendement enthalten sind. Ich möchte betonen, daß die Frage der Berufung nicht losgelöst werden kann von einer Mehrzahl von Beschlüssen, die Sie bereits genehmigt haben, und daß, wenn die Berufung gegen verurtheilende landgerichtliche Erkenntnisse eingeführt wird, nothwendigerweise zurückgegriffen werden muß auf bereits mehrfach von Ihnen angenommene Bestimmungen des Entwurfs, in welchem wir einen Ersatz für den Wegfall der Berufung schaffen wollen. Ich möchte nur bitten, daß dieser Gesichtspunkt in der Debatte mit festgehalten wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, die Frage der Berufung hat uns bereits wiederholt beschäftigt, und erst gestern bei der Diskussion über den sogenannten Defensionaltermin, bei der Frage, in welchen Fällen der Angeklagte im Hauptverfahren die Aussetzung verlangen könne, ist auf die Berufung zurückgekommen oder vielmehr der Diskussion darüber vorgegriffen worden. Die große Bedeutung der Frage an sich brauche ich niemandem darzulegen; gerade der Umstand, daß sie überall bei unseren Berathungen sich von selbst aufdrängt, spricht dafür. In der Kommission hat die Frage der Berufung die verschiedenste Beurtheilung gefunden. In der ersten Berathung hat die Kommission die Berufung gegen landgerichtliche Erkenntnisse in Strafsachen zugelassen; sie hat außerdem beschlossen, daß die Strafkammern in den Landgerichten in Kriminalsachen zusammengesetzt sein sollten aus rechtsgelehrten Richtern und Schöffen; sie hat ferner beschlossen, daß der Staatsanwalt die Berufung nicht haben soll. Alle diese Beschlüsse sind in zweiter Berathung, freilich nur mit einer Majorität von einer Stimme, zurückgenommen worden. Unsere Anträge wollen die Herstellung der Berufung, sie abstrahiren von der Bildung der Strafkammern aus rechtsgelehrten Richtern und Schöffen und sie lassen dem Staatsanwalt ebenfalls die Berufung offen. Wir haben nicht mehr verlangen wollen, als wir für absolut nothwendig halten, obwohl viele von uns jedenfalls der Meinung gewesen wären, daß eine Berufung des Staatsanwalts unter keinen Umständen zu gewähren sei. Ich denke, daß aus diesen Vorgängen in der Kommission mindestens das sich zu Tage legt, daß hier keine Parteirücksichten in Frage sind, sondern daß es sich um ein generelles Prinzip handelt, das für alle in gleicher Weise Bedeutung hat. Es geht daraus auch hervor, daß die Sache wenigstens im höchsten Grade zweifelhaft ist; denn wenn in der ersten Berathung die Majorität so gering war und in der zweiten die Majorität nur mit einer Stimme die früheren Beschlüsse zurücknahm, so ist die große objektive Zweifelhaftigkeit gegeben.

(Zuruf links.)

— Ich weiß nicht, was da unrichtig ist, Herr Kollege Lasker; jedenfalls will ich dann sagen: mit einer sehr geringen Majorität, das ist sicherlich richtig.

Ich vergegenwärtige mir nun, wie die Sachen nach den zuletzt gefaßten Beschlüssen der Kommission liegen. Bei den Schöffengerichten, die über die Uebertretungen und kleineren Vergehen zu urtheilen haben, wo ein Richter mit zwei Laien urtheilt, ist eine Berufung gestattet. Die Berufung kann sich erstrecken nicht allein auf die Thatfrage, sondern auch auf die rechtliche Beurtheilung, insbesondere auch auf die Strafzumessung. Es ist außerdem dem Angeklagten eine Garantie gegeben in der Wiederaufnahme, wenn auch nur wegen früher nicht gekannter oder ohne Verschulden nicht geltend gemachter Thatsachen und Beweismittel. Bei den Schwurgerichten, an welche die größeren und größten Verbrechen gehen, besteht die Garantie in der Revision und der erweiterten Wiederaufnahme. Allerdings ist für dieselbe eine Berufung nicht, wohl aber das weitere wichtige Rechtsmittel gewährt, daß die drei Richter, welche urtheilen, die Kontrole über die Thatfrage haben. Wir haben gerade heute über diese Frage uns unterhalten und machte der Herr Regierungskommissär, wenn ich ihn richtig verstanden habe, die Bemerkung: da die Berufung in den landgerichtlichen Sachen abgeschafft ist, darf man dieses Rechtsmittel — oder diesen Rechtsbehelf, wie man es auch nennen kann — nicht statuiren. Niemand aber wird verkennen, daß in diesem Rechtsbehelf ein großer Schutz für den Angeklagten liegt, der um so höher anzuschlagen ist, als bei den schwurgerichtlichen Verhandlungen von zwölf Geschwornen acht das Schuldig ausgesprochen haben müssen; also acht gegen vier und ein Richter mindestens müssen von der Schuld überzeugt sein, sonst ist eine Verurtheilung im schwurgerichtlichen Verfahren nicht möglich. Daneben ist — ich wiederhole es — in bezug auf die schwurgerichtlichen Sachen das Rechtsmittel der Revision und das Rechtsmittel der Wiederaufnahme gestattet. Für Uebertretungen und Vergehen nach meinem Dafürhalten ein ausreichender Schutz; für Verbrechen, die an das Schwurgericht verwiesen werden, ebenfalls ein ausreichender Schutz. Bei den Landgerichten steht die Sache anders. Bei den landgerichtlichen Sachen existirt gar kein Rechtsmittel als das der Revision und der Wiederaufnahme, — zwei sogenannte außerordentliche Rechtsmittel. Die Revision kann sich nur mit einer Verletzung des Gesetzes beschäftigen und die Wiederaufnahme erfordert neue Beweismittel oder neue Thatsachen, wobei allerdings auch die früher nicht vorgetragenen Thatsachen, obwohl sie bekannt waren, zu den neuen gerechnet werden sollen. Die Frage, meine Herren, ob die Straf-

zumessung eine richtige war, kann durch keine Rechtsmittel irgend welcher Art zu weiterer Erörterung gebracht werden. Alle Herren kennen das Kriminalgesetzbuch und wissen, bei wie vielen Verbrechen dem Richter ein großer Spielraum gelassen ist in Beziehung auf das Maß der Strafe. Bleibt das Landgericht innerhalb dieser weiteren Latitüde, so mag die Strafe noch so hart bemessen sein, der Beschuldigte hat gar kein Mittel, irgend welche Erörterung darüber herbeizuführen; er hätte es nur dann, wenn der Richter unter dem Minimum geblieben — und das würde dem Angeklagten wohl keine Veranlassung zur Beschwerde geben — oder über das Maximum hinausgegangen wäre. Meine Herren, betrachten Sie dies recht wohl. Ein jeder, der findet, daß es nicht einerlei ist, ob man fünf oder ob man zehn Jahre im Zuchthaus sitzt, wird mir zugeben müssen: das ist doch ein kurioser Zustand, wenn man diese Frage nicht auch einem zweiten Richter vorlegen kann; und ich behaupte, es wird mir das keiner, glaube ich, widerlegen, daß nach der Vorlage der Kommission über die Frage der Zumessung, wenn sie nur innerhalb dieses vom Gesetz zugelassenen Spatiums geblieben ist, keinerlei Rechtsmittel eintreten kann.

Meine Herren, die Sachen, die an die Landgerichte, an die Strafkammern gewiesen sind, sind die bei weitem größte Zahl der Verbrechen und Vergehen, die überhaupt in Frage kommen. Die Sachen selbst sind den Herren ja aus §§ 53 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes bekannt. Sie sind so wichtig und so umfangreich, daß wir bei der Frage, ob die Preßvergehen an die Schwurgerichte verwiesen werden sollen, ja von allen Seiten gehört haben, das eigentliche ordentliche Verfahren sei das vor den Landgerichten und die Schwurgerichte seien eine Ausnahme, — eine Behauptung, die absolut unrichtig ist, die sich aber erklärt, wenn man sieht, wie groß die Zahl der Reate ist, die der landgerichtlichen Aburtheilung unterliegen.

Ist aber die Zahl dieser Reate so groß und sind diese Reate so wichtig, so entscheidend über die Freiheit, die Ehre und das Vermögen unserer Mitbürger und von uns selbst, so kann man doch billig die Frage aufwerfen: wie kommt es, daß bei der Aburtheilung dieser zahlreichen und höchst wichtigen Reate nicht dieselben Garantien gegeben werden sollen und gegeben sind, wie sie bei den Uebertretungen und kleineren Vergehen und bei den größeren Verbrechen für nothwendig erachtet wurden? Die Herren sagen: es sind ja genügend Garantien gegeben. Diese Garantien liegen erstens in der Besetzung der Strafkammer mit fünf Richtern, wovon vier sich für das Schuldig erklären müssen. Meine Herren, diese Sicherung wird in recht vielen Fällen wesentlich beeinträchtigt werden, indem auch die detachirten Strafkammern dieselbe Kompetenz haben, und was von diesen detachirten Strafkammern zu halten, hat die Diskussion, die wir darüber führten, gezeigt. Keiner war, der nicht mindestens zugestand: sie sind ein trauriger, aber nothwendiger Behelf. Und vor einen solchen Behelf wollen Sie alle diese Reate stellen? Von einem solchen Behelf wollen Sie die Ehre und die Freiheit und das Vermögen der Mitbürger in erster und letzter Instanz abhängig machen? Es ist außerdem diese angeblich so große Sicherheit wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß die Herren beschlossen haben, es dürften bei dem Urtheil der Strafkammern zwei Richter betheiligt werden, die schon in dem Vorverfahren bis zur Verweisung thätig gewesen sind. Es kommen also nur drei vollkommen unbefangene Richter in diesen Fällen hinzu und diese drei unbefangenen sollen mit zwei befangenen in erster und letzter Instanz über alle die Reate erkennen, die den Landgerichten zugewiesen sind!

Der Herr Berichterstatter hat in seinem vortrefflichen Berichte, den ich mit großem Interesse gelesen, wenn ich zwar allerdings recht oft den Staatsanwalt dabei gespürt habe,

(Heiterkeit)

ausdrücklich hervorgehoben, daß eine der Garantien für die Strafkammererkenntnisse darin liege, daß kein Richter daran theilnehmen könne, der in dem Vorverfahren bis zur Verweisung bereits betheiligt gewesen sei. Der Herr Berichterstatter hat durch seine Abstimmung und die der Majorität sich und uns diese Garantie hinweggezogen.

(Ruf: Nicht ganz!)

— Vollständig, ganz; denn der Berichterstatter, den Sie in Ihrem Vermittelungsvorschlage ausgeschlossen haben, würde doch wohl, glaube ich, bei keinem Präsidenten von irgend gesunden Sinnen zugelassen worden sein.

Nun, meine Herren, wozu dieses auffällige Verfahren? Die Wissenschaft hat dafür entschieden, sagen die Herren. Was ist Wissenschaft?

(Heiterkeit.)

In diesem Falle, meine Herren, kann ich die ganze Wissenschaft nur finden in einigen kriminalistischen Ausführungen berühmter Staatsanwälte und einiger Richter und in allerlei Diskussionen des Juristentags, dessen Berathungen bekanntlich so gründlich sind, daß man, wenn man aus dem ganzen deutschen Vaterlande zusammengekommen, in drei Tagen alles erledigte.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, wenn mir eine Wissenschaft gezeigt würde, die sagte, die Ermittelung der Wahrheit, die gründliche Prüfung einer Sache wird am besten und erfolgreichsten gemacht, wenn man sie nur einmal macht, — die würde ich respektiren. Auch Aeußerungen solcher, die das Unglück gehabt hätten, auf der Anklagebank zu sitzen, würden für mich von sehr großer wissenschaftlicher Bedeutung sein. Auch Aeußerungen der Vertheidiger würden für mich ein großes theoretisches Interesse haben. Denn Wissenschaft ist für mich nicht die Abstraktion aus theoretischen Sätzen, sondern die Abstraktion aus den gemachten Erfahrungen. Dieser Grund also gilt für mich gar nichts.

Man sagt, eine Berufung sei nicht vereinbar mit dem Prinzip der Mündlichkeit und der freien Beweiswürdigung. Ich behaupte, daß das eine petitio principii ist. Ich will ja auch die zweite Prüfung in der zweiten Instanz ebenfalls mündlich und unmittelbar und mit freier Beweiswürdigung. Die ganze Erörterung, die über diesen Punkt in dem Bericht des Herrn Referenten unter drei Nummern gemacht ist, beschränkt sich schließlich darauf, daß es schwer sei, in der zweiten Instanz die ganze Sache in derselben Art nochmals zur Anschauung zu bringen, wie in der ersten. Ich kann zugeben, daß darin allerdings eine Schwierigkeit liegt; aber diese Schwierigkeit ist mehr eine gesuchte, als eine wirkliche, da wir täglich in den weiten Gebieten der noch bestehenden Berufung sehen, wie vielfach die Richter zweiter Instanz im stande sind, oft schon durch das Material, welches in den Akten liegt, eine sehlsame Konklusion in Beziehung auf die Thatfrage bei dem ersten Richter zu konstatiren. Daneben aber hängt es ja von uns ab, das Verfahren in der zweiten Instanz so zu reguliren, daß eine möglichst vollständige Wiederherstellung des Bildes aus erster Instanz erreicht wird. Die Herren, welche diese Schwierigkeit in der Reproduktion besonders betonen, müssen mir Garantien geben, daß die Produktion in der ersten Instanz, an der ausschließlich sie festhalten wollen, eine vollständige und ganze sei; sie müssen eine Garantie dafür geben, daß der Angeklagte vollständig in der Lage ist, in diesem ersten Verfahren, sobald dieselbe eine Wendung nimmt, die abweicht von der Voruntersuchung und von der Anklageschrift, eine Aussetzung nicht zu erbitten, sondern zu verlangen. Der Herr Kollege Becker hat uns gestern bereits gesagt, daß ihm eine wesentliche Garantie für den Angeklagten, welcher der Berufung entbehren soll, darin liege, daß er diese Aussetzung ver-

langen könne. Er hat seinerseits auch eine solche umfangreiche Berechtigung des Angeklagten herstellen wollen. Statt dessen hat die Kommission es für genügend gehalten, die Frage in den bei weitem meisten Fällen in das Ermessen des Gerichts zu stellen. Daß darin keine volle Garantie der korrekten Produktion des Falles im ganzen gegeben werde, wird mir niemand bestreiten. Die Herren sagen zwar: es ist richtig, daß bei dem Ermessen des Gerichts Gefahren entstehen können, aber wenn sie entstehen, so ist das Rechtsmittel der Revision ja zur Hand. Nun, meine Herren, eine Institution, die man so macht, daß sie ihre Remedur erst in Folge der Revisionsinstanz zu erreichen im stande ist, eine solche Institution ist nach meinem Dafürhalten von selbst als fehlerhaft bezeichnet. Ich bin der Ansicht, daß, so lange man nicht feststellen kann oder will, daß jede neue Thatsache und jedes neue Beweismittel, jede neue Wendung, die die Sache in der Hauptverhandlung bekommt, den Angeklagten berechtigt, zu verlangen, daß die Verhandlung ausgesetzt werde, so lange auch keinerlei Garantie gegeben ist dafür, daß die Produktion der Sache eine vollständige sei; und auf eine solche möglicherweise sehr mangelhafte Produktion der Thatsachen und des Materials zur Aburtheilung soll in erster und letzter Instanz das Erkenntniß abgegeben werden in allen diesen Sachen! Das scheint mir in der That zu weit zu gehen. Die Herren haben nun gemeint, es sei, um die Beseitigung der Berufung möglich zu machen, in dem vorbereitenden Verfahren eine Reihe von Garantien gegeben; insbesondere lägen diese Garantien in der Möglichkeit für den Angeklagten, die Voruntersuchung zu verlangen, und sie sollen auch in dem Defensionaltermin liegen. Nun mache ich die Herren aufmerksam, daß diese Garantien der Voruntersuchung und des Defensionaltermins nicht etwa blos für landgerichtliche Sachen, sondern daß sie auch aufgestellt sind für schwurgerichtliche Sachen, wo man ja weitergehende Garantien hat als bei den landgerichtlichen Sachen. Es müssen also doch wohl diese Maßregeln in dem vorbereitenden Verfahren eine Berechtigung in sich haben; und diese Berechtigung in sich ist auch vorhanden. Denn das Verfahren vor der Hauptverhandlung soll ja eben dazu dienen, das Material in möglichster Selbstständigkeit zu sammeln, damit die Hauptverhandlung eine genügende Basis hat; und ich meine, wenn das der Zweck des Vorverfahrens ist, so kann es unmöglich angeführt werden als besondere Garantie und Ersatz für die Berufung, da es auch bei dem Vorhandensein der Berufung nothwendig sein würde. — Müssen und können wir also deshalb die Berufung ausschließen?! Ich mache das bemerklich, weil der Herr Berichterstatter in seiner großen Abneigung gegen die Berufung uns schon gesagt hat: wir haben eine große Reihe von Bestimmungen getroffen, die, wenn die Berufung angenommen wird, wieder beseitigt werden müssen. Meine Herren, zu diesen gehören gerade die Handlungen in der Voruntersuchung. Ich aber behaupte, diese Handlungen brauchen gar nicht wieder beseitigt zu werden; nein, sie sind recht nützlich, sehr nützlich; denn sie dienen dazu, die Wahrheit zu Tage zu bringen; und wenn sie recht vollständig sind, so wird hoffentlich dadurch die Berufung allerdings nicht beseitigt, aber in der Anwendung, in ihrer Zahl ermäßigt. Diese angeblich nothwendigen Abänderungen der in bezug auf die Voruntersuchung gefaßten Beschlüsse sind also gar nicht nöthig.

Von der Besetzung und den angeblichen Garantien des Gerichts und der Abstimmung von vier zu eins habe ich bereits gesprochen. Ich habe auch gesprochen von der Ausschließung der Richter, welche vor dem Hauptverfahren mitgewirkt hatten, welche jetzt hinfällig geworden ist.

Die Revision soll nun außerordentlich nützlich wirken. Ja, meine Herren, sie ist nützlich; aber sie beschränkt sich auf die Rechtsfrage und ist bei schwurgerichtlichen Sachen ebenfalls zulässig. Es ist also auch dies keine mit Rücksicht auf die Beseitigung der Berufung hingestellte Garantie.

Außerdem ist auch richtig, daß die Wiederaufnahme der Untersuchung stattfinden kann. Aber, meine Herren, auch sie ist ebenso bei schwurgerichtlichen Sachen und auch bei schöffengerichtlichen Sachen, wenn zwar bei diesen in einer kleinen Beschränkung, zulässig; und die Wiederaufnahme der Untersuchung ist an bestimmte Bedingungen geknüpft, die sehr beengend einwirken. Ich will aber überhaupt rücksichtlich des Verfahrens nicht auf die außerordentlichen Rechtsmittel, sondern auf den gewohnten regelmäßigen Gang mich gestellt wissen; darin will ich die Garantien finden. Und wenn die Herren nun meinen, daß die Wiederaufnahme so außerordentlich nützlich ist, wie wird es denn mit Ihrem Einwande, daß eine Reproduktion nicht möglich sei und daß man deshalb die Berufung abschaffen müsse? Muß nicht bei der Wiederaufnahme ganz dieselbe Reproduktion stattfinden? Dann ist, glaube ich, ein starkes Argument gegen die Kommission von ihr selbst dadurch geschaffen, daß sie bei schöffengerichtlichen Verhandlungen die Berufung zuläßt. Auch bei den schöffengerichtlichen Verhandlungen ist die Reproduktion in zweiter Instanz eine nothwendige; da ist sie zulässig. Der Herr Abgeordnete Becker hat sich gestern bemüht, dem Herrn Kollegen Dr. Hänel gegenüber darzulegen, daß das wesentlich durch die Zuziehung von nicht rechtsgelehrten Richtern und deren Zahl motivirt werde. Nun, meine Herren, wenn man bei dem Laienelement so vorzugsweise vorsichtig sein und die Berufung einführen muß, dann fürchte ich . . .

(Abgeordneter Dr. Lasker: Becker hat das nicht gesagt!)

— Ist es unrichtig, dann habe ich ihn mißverstanden, dann wird er mich berichtigen; ich denke, Sie können das ihm selbst überlassen.

(Heiterkeit.)

Jedenfalls behaupte ich, daß die Berufung bei schöffengerichtlichen Sachen wesentlich nur konzedirt worden ist, weil die Regierungen das verlangen. Die Regierungen haben eben Bedenken, bei schöffengerichtlichen Sachen die Berufung auszuschließen, damit der Staatsanwalt unter allen Umständen in der Lage ist, auch in schöffengerichtlichen Sachen das Urtheil rechtsgelehrter Richter zu extrahiren. Bei dieser Forderung der Berufung gegen das Schöffenurtheil komme ich zu der Anschauung, daß eigentlich die Schöffenurtheile nur ein unnöthiger Aufzug sind. Man sollte diese Sachen dann ohne weiteres an die rechtsgelehrten Richter bringen, wie die Dinge liegen. Ueber die Frage der sogenannten großen Schöffengerichte, also der Zuziehung von Schöffen in der mittleren Instanz, bei den Landgerichten, hat der Herr Justizminister von Preußen erklärt, an sich wäre das ja ein guter Gedanke, aber in der gegenwärtigen Zeit ginge das nicht; und darum hat man zurückgezogen und hat diese Schöffengerichte nicht aufgenommen. Ich bekenne mich nicht gerade als ein großer Verehrer der Schöffengerichte in mittlerer Instanz, ich halte es heute noch mit den Schwurgerichten; aber das muß ich sagen, wenn ich die Berufung abschaffen soll, dann werde ich doch lieber ein landgerichtliches Schöffengericht haben wollen, als das Urtheil blos von Rechtsgelehrten! Wir können das jetzt nicht erreichen und wir haben es lediglich mit den Landgerichtskammern, worin nur Rechtsgelehrte sitzen, zu thun.

Das sind so die wesentlichen technischen Fragen, die in betracht kommen. Es ist aber die Frage nochmals ins Auge zu fassen, ob denn in dem Hauptverfahren für die volle Produktion der Sache genügend Vorsorge getroffen ist? Und da behaupte ich meinestheils, daß abgesehen von den Momenten, die ich bereits angeführt habe, für eine sichere Produktion des ganzen Sachverhalts deshalb nicht genügend gesorgt ist, weil nicht in allen landgerichtlichen Sachen nothwendig ein Vertheidiger bestellt wird. Die Herren, welche die Berufung beseitigen wollen und allerlei Einrichtungen treffen, welche

die Berufung angeblich unnöthig machen sollen, denken sich immer Inkulpaten, die so gelehrt sind, wie sie selbst, die perfekte Juristen sind. Ein perfekter Jurist, wenn er nach Einleitung einer Untersuchung gegen ihn die nöthige Seelenruhe behält, ist vielleicht im stande, alle diese kleinen Mittelchen zu gebrauchen; aber das Gros der Menschen, welches von diesen kleinen Mittelchen keine Ahnung hat, wird ohne jegliche Vertheidigung gar nicht in der Lage sein, diese Mittel gehörig auszunutzen, und es bleibt nach wie vor sicher, daß, wenn die Hauptverhandlung in ihrer Bedeutung erhalten werden soll, unter allen Umständen erst dann der Angeklagte sehen wird, worum es sich eigentlich handelt und wohin die Dinge gehen. Haben Sie ihn nun beschränkt, wie geschehen, in Beziehung auf die Befugniß, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, haben Sie ihn, wie geschehen, beschränkt in der Vertheidigung: dann, denke ich, ist gar keine Sicherheit gegeben, daß der Angeklagte in der Lage war, genügend und in der richtigen Art seine Sache vorzubereiten und in der Hauptverhandlung zu vertreten. Wollen Sie die Berufung beseitigen und alles auf die Hauptverhandlung stellen, dann behaupte ich heute nochmals, es ist ein Vertheidigungszwang nöthig, wie Sie in Zivilsachen einen Anwaltszwang für nöthig erachtet haben, und diesen Vertheidigungszwang haben Sie noch nicht eingeführt.

Dann, meine Herren, sollte ich denken, daß es tief in den menschlichen Anschauungen begründet ist, eine mehrfache Prüfung von den verschiedensten Gesichtspunkten in so wichtigen Dingen eintreten zu lassen. Auf allen Gebieten, wo man wichtige Dinge zu verhandeln hat, tritt eine mehrfache Prüfung ein: sie tritt ein in den gewöhnlichsten Lebensverhältnissen, sie tritt ein bei parlamentarischen Verhandlungen, und hier bei diesen höchstwichtigen Dingen soll sie nicht nöthig sein? Sie tritt auch ein beim Zivilprozeß, und deshalb hat man die Berufung in Zivilsachen nicht beseitigt.

Freilich hat gestern der Herr Kollege Becker mit großer Energie dagegen protestirt, daß man die Berufung im Zivilprozesse mit dieser Berufung zusammenwerfe. Ich bin nicht zweifelhaft darüber, daß die Berufung im Zivilprozesse andre Voraussetzungen und einen anderen Prozeßgang hat, wie die hier in Frage befindliche; aber darüber kann man doch wohl nicht zweifeln, daß sie das Produkt der Erwägung ist, daß, weil man fürchtet, in erster Instanz eine allseitige und volle Würdigung nicht immer erlangen zu können, man eine zweite schaffen müsse, damit die Sache dort die in erster Instanz nicht erreichte, volle und ganze Erörterung noch finden könne.

Meine Herren, unsere Vorfahren haben niemals an Dinge dieser Art gedacht. Freiheit, Vermögen und Ehre der Mitbürger auf einen Wurf zu stellen, ist ihnen niemals eingefallen. Sie haben vielleicht einen Ueberfluß von Rechtsmitteln, aber nur ein Rechtsmittel in erster und letzter Instanz wäre ihnen undenkbar gewesen. Es ist interessant, wie gerade aus dem Lande, in welchem diese Rechtsmittelhäufung am allerbedeutendsten war, aus Sachsen nämlich, nun mit einem Male die Reaktion in solcher Schärfe hervortritt, wie sie in dem Herrn Kollegen von Schwarze verkörpert ist; denn darüber täuschen Sie sich nicht, er ist der hauptsächlichste Vertheidiger dieser einen Instanz,

(Abgeordneter Dr. von Schwarze: Auch der erste!)

und hat die Ideen dafür propagandirt.

Er sagt „der erste" — auch diesen Ruhm will ich ihm lassen.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, daß auf diese Richtung des Kollegen in der That die Abundanz der Rechtsmittel in Sachsen in früherer Zeit nicht ohne Einwirkung gewesen ist, aber ohne daß ihm das vielleicht zum Bewußtsein kam.

(Heiterkeit.)

Denn der verehrte Herr muß das sich doch recht klar machen, daß man eine ganze Reihe von Anschauungen haben und recht fest daran halten kann, ohne selbst vollständig den Grund derselben zu kennen.

(Sehr wahr! links.)

Jedenfalls aber war in unserem früheren Verfahren eine Institution, meine Herren, die eine Garantie gab, wie wir sie in unserem gegenwärtigen Verfahren nicht wieder konstruiren werden und nicht wieder konstruiren können. Das war die Zulässigkeit der Aktenverschickung an eine Juristenfakultät. Meine Herren, dieses Rechtsmittel war von der allergrößten Bedeutung und ich selbst habe als Vertheidiger davon ausgiebigen Gebrauch gemacht; und wie bedeutend das war, das können die Herren sich vergegenwärtigen, wenn sie die Güte haben wollen, die Protokolle des verstorbenen Bundestags zu lesen. Da hat man sich wiederholt, ganz wiederholt mit der Beschränkung dieser Aktenverschickung beschäftigt, weil man allerdings eine Garantie darin fand, die den polizeilichen Alluren der damaligen Zeit recht unangenehm war. Wenn wir weniger polizeiliche Alluren hätten, als die damalige Zeit, so würde ich vielleicht das Aufheben dieses Instituts eher verschmerzen. Leider aber hat der neue Bund und die Regierungen in demselben uns in ein solches Uebermaß von Polizei geworfen, wie es damals überall nicht stattfand. Und so kann ich meinestheils versichern, daß, wenn diese Prozeßordnung ohne Berufung zu Stande kommt, ich nach dem alten Prozeß mit der Befugniß der Aktenverschickung mich zurücksehnen werde.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, denken Sie sich doch, was es heißen will, wenn über eine solche große Zahl von Vergehen und Verbrechen in erster und letzter Instanz solche Richter urtheilen, mit welchen die betreffenden Angeschuldigten zusammen leben, mit denen sie im täglichen Verkehr sind, denen sie freundschaftlich oder feindlich gegenüberstehen! Denken Sie sich, was das bedeutet in gegenwärtiger Zeit, und wie leicht es geschehen kann, daß ein Angeschuldigter gestellt wird vor eine Strafkammer, in welcher nur politische Gegner oder kirchliche Gegner sitzen, nach der einen oder anderen Seite hin! Denken sich die Herren, wie sehr verschieden die Thatsachen beurtheilt werden, wenn sie beurtheilt werden in dem Kreise, wo sie vorkamen, und wenn sie beurtheilt werden in einem Kreise, wo sie nicht vorgekommen sind! Wie ganz anders, meine Herren, — Sie können es täglich selbst in der Presse sehen — werden Ereignisse, die in Sachsen vorgekommen sind, in der Presse von Berlin beurtheilt, als in der Presse von Sachsen! Könnten Sie die Strafkammern immer aus dem Kreise, der beim besten Willen der Richter unwillkürlich auf das Urtheil einwirkt, hinweglegen und an einer Stelle verhandeln, wo die Ereignisse nicht vorgekommen sind, so würde es viel weniger bedenklich sein, die Berufung zu beseitigen. So aber die Landgerichtskammer, die mitten in den Ereignissen steht, besonders die detachirte Kammer zum Richter in erster und letzter Instanz zu machen, das scheint mir in der That etwas unmögliches. Wer immer Vertheidiger gewesen ist, wird sich dies klar machen müssen.

Und, meine Herren, wenn man diese Rathskammern so souverän hinstellt, über das Vermögen, die Freiheit und die Ehre der Mitmenschen zu urtheilen, glauben Sie es mir, ich habe darin Erfahrungen gemacht, es wird bei der täglichen Beschäftigung der Richter, ohne daß er es weiß, abgestumpft.

Er behandelt die Sache nach und nach geschäftsmäßig — handwerksmäßig will ich lieber sagen;

(Zuruf: Berufsmäßig!)

— berufsmäßig. Ich bin der Meinung, daß man unmöglich solchen sich täglich mit Kriminalsachen beschäftigenden rechtsgelehrten Richtern, die an das Strafen allmählich gewöhnt werden und deren Gefühl dabei mehr oder minder abgestumpft wird, überlassen kann, in erster und letzter Instanz zu urtheilen. Darin liegt der Grund, warum ich sagte: will man bei den landgerichtlichen Sachen nur eine Instanz, so muß man eher auf die großen Schöffengerichte kommen, weil der Hinzutritt immer neuer Elemente aus dem Volke diesen Uebelstand der Abstumpfung der sich täglich mit Kriminalprozessen beschäftigenden Richter beseitigt oder doch mildert. Wenn aber diese sich täglich mit Kriminalprozessen beschäftigenden Männer vor Augen haben müssen, daß ein Gericht höherer Instanz sie bewachen wird, wenn sie jederzeit dessen Kontrole zu erwarten haben: dann werden sie allerdings ein bischen vorsichtiger sein.

(Zuruf links vom Abgeordneten Baer (Offenburg): Das Gewissen ist die beste Kontrole!)

Präsident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Windthorst** (fortfahrend): Das Gewissen ist unzweifelhaft die beste Kontrole. Ich habe das Gewissen keines Menschen beanstandet; ich habe aber dargelegt, daß es eben menschlich ist bei den täglich sich wiederholenden Beschäftigungen mit Kriminalsachen, nicht mehr die Feinfühligkeit zu behalten, welche ich verlange. Das ist kein Vorwurf für irgend jemanden, das ist eine Thatsache der psychologischen Erfahrung, die der verehrte Herr vielleicht machen wird. —

Das sind so im wesentlichen die Momente, welche mich bestimmen, entschieden und fest an der Berufung zu halten. Nun sind mir sehr häufig bei verschiedenen Erörterungen hierüber in der Sache selbst keine Einwendungen mehr gemacht; aber es ist gesagt: wenn wir die Berufung aufnehmen, dann muß eine neue Ueberarbeitung des Entwurfs stattfinden, und die könnte möglicherweise das Zustandekommen der Gesetze hindern. Diesen Einwand kann ich nun an sich schon gar nicht gelten lassen. Wenn man die Berufung in Kriminalsachen für etwas nothwendiges erachtet, so ist es absolut unzulässig zu sagen, diese Nothwendigkeit kann ich nicht ausführen, weil ich dann nicht fertig werde; dann muß ich sagen: ich darf nicht eher fertig werden, als bis das Nothwendige geschehen ist; und ich kann mit einer solchen Ausrede es unmöglich rechtfertigen, daß ich auch nur auf ein Jahr oder auf ein paar Jahre Freiheit, Ehre und Vermögen meiner Mitbürger in Gefahr bringe.

Dann aber ist der Einwand auch nicht richtig: wenn man die Berufung beschließt, so ist das Verfahren bereits in der Prozeßordnung enthalten. Diejenigen Punkte, welche man als angebliche Garantiepunkte hingestellt hat, können in ganz kurzer Frist nochmals geprüft werden, um zu überlegen, ob man sie wirklich nothwendig hat oder nicht. Ich habe sie, glaube ich, ziemlich sorgfältig durchgenommen, und es wird der Kommission in einer oder zwei Sitzungen vollständig gelingen, alles zu beseitigen, was irgendwie der Beseitigung dann bedürfen sollte. Für mich erkläre ich, daß ich gar keine andere Aenderung nöthig finden würde als die, daß dann in erster Instanz drei Richter Recht sprechen, eine Modifikation, die mit einem Federstriche abgemacht ist.

Alles, was für die Vorunterfuchung festgestellt ist, würde ich mit Rücksicht auf die Wahrheitsermittelung in keinem Verfahren entbehren wollen.

Ob vielleicht die Wiederaufnahme des Verfahrens eine Beschränkung zu erfahren hätte auf diejenigen Thatsachen, die sich erst nach dem Hauptverfahren hervorthun, will ich dahingestellt sein lassen. Ich würde mich damit vielleicht einverstanden erklären können, aber auch diese Beschränkung wäre in ganz kurzer Frist herzustellen. Ich gebe deshalb gar nicht zu, daß das Gesetz irgendwie gefährdet werde, wenn gemäß dem Beschlusse der Kommission in erster Lesung die Berufung wieder hergestellt wird.

Unter allen Umständen wiederhole ich: Experimente können und dürfen nicht gemacht werden, und ohne genügende Garantie und Sicherheit dürfen wir auf keine Weise die Ehre, die Freiheit und das Vermögen unserer Mitbürger gefährden. Ich kann das Schicksal keines Menschen auf einen Wurf stellen, und darum stimme ich für die Berufung.

(Bravo! auf beiden Seiten.)

Präsident: Meine Herren, ich kündige schon jetzt an, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung über die Berufungsfrage mir eingereicht worden ist von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn zu Frankenstein; der Antrag ist von mehr als 50 Mitgliedern unterstützt.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Die letzte von dem Herrn Vorredner ausgesprochene Ansicht wird gewiß von dem ganzen Hause getheilt. Auf allen Seiten suchen wir nicht nach äußeren Vortheilen, sondern wir sind gleich bestrebt, zu erforschen, auf welchem besten Wege demjenigen, der wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung geräth, die Möglichkeit der vollständigsten Vertheidigung gegeben und die Ermittelung der Wahrheit bewirkt werden kann. Ich gebe zu, meine Herren, daß über die Frage, ob Berufung auf ein zweites nach dem ersten Urtheil, unter im übrigen unveränderten Verhältnissen, einzuräumen sei, bestrittene Meinung herrscht. Wenn einzelne erklären, daß legislative Rücksichten sie bestimmen könnten, von der Berufung abzusehen, während sie bei völlig freier Hand die Berufung gewähren würden, so ist dadurch schon so viel erwiesen, daß die Gegensätze sich bereits in erheblichem Grade abgemildert haben und die Ansichten an derjenigen Grenze angekommen sind, wo gewisse andere hinzutretende Umstände bestimmend einwirken. Ich aber bekenne mich als einen entschiedenen Gegner der Berufung, dem es als ein besonderer Vorzug dieses Gesetzes gilt, daß er für die große Mehrzahl der Fälle die Berufung entfernt, und in der Art, wie die Beschlüsse in der Kommission vorbereitet und bis jetzt aufrecht erhalten worden sind, erkenne ich die segensreichen Folgen, daß die Berufung durch tauglichere Rechtsmittel ersetzt wird. Sie finden, meine Herren, in der Kommissionsvorlage beide Systeme entwickelt: für die Schöffengerichtssachen die alten drei Instanzen mit Berufung, Revision und daneben das außerordentliche Rechtsmittel der beschränkten Wiederaufnahme; für die Landgerichte den Wegfall der Berufung mit dem neu gestalteten Verfahren und der Ausdehnung der Revision und der Wiederaufnahme. Und wenn Sie in der Totalität erwägen — so nämlich, wie das Verfahren jetzt für die Schöffengerichte gestaltet ist, würde es bei erhaltener Berufung auch für die Landgerichte sein — wenn Sie in der Totalität erwägen, welche von den beiden Prozeßarten und Rechtsmitteln die besseren seien, so bin ich keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß weit mehr Sicherheit für den Angeschuldigten gegeben ist in dem Verfahren vor dem Landgericht ohne die Berufung. Ich bin nicht gewillt, heute auf alle von allen Seiten zusammengetragenen Einwendungen des Herrn Vorredners einzugehen; ich fasse diese Diskussion in der Bedeutung auf, daß vor dem Lande die Gründe für und

wider die Berufung klar gelegt werden, nicht aber, wie dies sonst zu geschehen pflegt bei Dingen, die neu in die Diskussion treten, in einer erschöpfenden Verhandlung, die Gründe der Gegner zu widerlegen.

Nun, meine Herren, hört sich das so an, als ob wir mit der Aufhebung der Berufung nur beabsichtigten, eine Instanz zu entfernen aus der Maschinerie, die in Bewegung gesetzt wird, um zu einem endgiltigen Erkenntniß zu kommen. Die Gegensätze greifen aber viel tiefer. Soll das Verfahren der ersten Instanz von einem zweiten Richter, obschon die thatsächlichen Umstände völlig unverändert sind, wiederholt werden und soll der zweite Richter Herr über die ganze Materie werden, gerade so wie es der erste Richter gewesen ist, oder sollen die Rechtsmittel dafür, daß ein Unschuldiger nicht zur Verurtheilung kommt, in anderer Weise gesucht und nach den verschiedenen Zwecken dezentralisirt werden? So lautet die richtig ausgeworfene Frage. Nach dem alten System kann der zweite Richter das erste Erkenntniß abändern, indem er den Nichtschuldigbefundenen für schuldig, aber den Schuldigbefundenen für nichtschuldig erkannte, indem er ferner den Rechtspunkt oder den thatsächlichen Inhalt des Falles anders beurtheilte als der erste Richter, oder indem er die Sache völlig gleich beurtheilte, aber die Strafwürdigkeit verschieden schätzte und das Strafmaß entweder erhöhte oder verminderte. Diese Punkte müssen nun auseinandergehalten werden. Soweit ein Rechtsirrthum des ersten Richters in Frage kommt, ist nach dem Zeugniß aller genügend gesorgt, denn die Revision ist das letzte Schutzmittel, daß ein Rechtsirrthum der ersten Instanz oder der beiden ersten Instanzen durch den Ausspruch des höchsten Richters redressirt werden kann.

Soweit dagegen die Ermittlung der Thatsachen in betracht kommt, gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder es sind nicht sämmtliche Thatsachen oder nicht sämmtliche Beweismittel, die zu Gunsten des Angeschuldigten hätten aufgeführt oder erbracht werden können, in erster Instanz zur Erörterung gelangt; oder sämmtliche Thatsachen und Beweismittel sind eruirt worden, aber ein zweiter Richter denkt über die Gesammtheit derselben anders als der erste Richter. Diese beiden Möglichkeiten müssen Sie scheiden. Für die erste — das müssen auch die Gegner zugestehen — gibt das Gesetz ein Rechtsmittel, welches nicht allein die Berufung ersetzt, sondern unendlich besser ist als die Berufung. Den vollen Gegensatz zwischen dem, was neben der Berufung für die Wiederaufnahme gewährt werden kann und was ohne die Berufung für diese gewährt ist, finden Sie im Gesetz selbst ausgedrückt. Bei dem schöffengerichtlichen Verfahren — und dasselbe würde bei den Landgerichten gelten, wenn Sie die Berufung beibehalten — kann eine Wiederaufnahme nur stattfinden, wenn Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, welche der Angeschuldigte im ersten Verfahren beizubringen nicht im stande war. Die jetzige Wiederaufnahme dagegen in den der gewöhnlichen Berufung nicht unterliegenden Sachen ist weder der Zeit nach so beschränkt, wie die alte Berufung, noch durch die Bedingung, daß der Angeschuldigte im vorigen Verfahren sicher in Unkenntniß über die Thatsachen aller Beweismittel oder in der Unmöglichkeit sich befunden habe, sie zur Erörterung zu bringen. Die Entscheidung hierüber ist außerordentlich schwierig, und die Folge dieser formalen Einschränkung ist, wie wir aus Erfahrung wissen, daß das ganze Rechtsmittel oft verloren geht und nur verschwindend selten in Anwendung kommt; während wir jetzt in der nicht durch jene formale Rücksicht beschränkten Wiederaufnahme eine völlig freie Berufung gestatten, eine nochmalige Verhandlung und Erwägung ohne jede Beschränkung, sofern nur neue Thatsachen oder neue Beweismittel vorgebracht werden. Demgemäß berührt der Ausschluß der Berufung durch dieses Gesetz nur die Fälle, wenn das Thatsachenmaterial in keinem Punkte sich verändert, sondern der zweite Urtheiler nur angerufen wird mit dem Antrage, daß er eine andere Anschauung über das Thatsachenmaterial sich bilden möge als der erste Urtheiler.

Nun, meine Herren, würden wir auch dagegen nichts einzuwenden haben, daß die Wohlthat einer nochmaligen Sichtung und einer neuen Betrachtung desselben Materials gewährt werde, obschon darin keinerlei Voraussetzung eines besseren oder richtigeren Urtheils liegt, wenn man nicht von der Ansicht ausgeht, daß der zweite Richter an sich viel weiser sei als der erste. Und gewiß bildet das Rechtsmittel der Berufung bei dieser Sachlage für den Angeschuldigten keine Wohlthat, wenn man nicht durchsetzen kann, daß die Berufung nur zu seinen Gunsten und nicht auch zu seinem Nachtheil eingeräumt werde. Dennoch bleiben wir nicht gleichgiltig, wenn man uns sagt, es ist eine althergebrachte Sitte — obschon keineswegs uralt, wie der Herr Vorredner sich ausdrückt — aber es ist eine alte Uebung gewesen, daß man eine nochmalige Prüfung gestattet, und wäre es auch nur, damit der zweite Richter vielleicht eine andere Ansicht sich bilde über dasselbe Thatsachenmaterial.

Aber, meine Herren, für eine solche nochmalige Prüfung ist doch unzweifelhaft die erste Voraussetzung, daß der zweite Prüfende entweder besser unterrichtet werden kann oder mindestens gleich gut wie der erste. Hier, meine Herren, ist der Angelpunkt, hier muß man sich entscheiden. Wer der Meinung ist, unser jetziges Verfahren biete die Möglichkeit, daß das zweite Mal der Berufsrichter ebenso frisch, ebenso frei und ebenso vollständig, wie der erste das gesammte Thatsachenmaterial sich vorführen kann, der mag immerhin an der Berufung festhalten. Wenn aber zugegeben wird nach dem Zeugniß aller mit der Sache Befaßten, ja wenn wir aus dem Gesetz selbst und sogar aus der Natur der Dinge uns überzeugen, daß ein zweites Verfahren gleich frisch und gleich wirksam nicht möglich ist, so gibt nach dieser Lage die Berufung folgendes Bild: Der erste Richter hat, mit den besseren Hilfsmitteln für die Erforschung der Wahrheit psychologisch mehr geeignet, aus dem Thatsachenmaterial das Richtige herauszufinden, seinen Spruch gefällt; jetzt kommt der zweite Richter, ihm liegt dasselbe Material vor, und nicht mehr, — denn sonst wäre das bessere Rechtsmittel der Wiederaufnahme gegeben, — ihm fehlt die Handhabe einer gleich guten Prüfung, wie sie dem ersten Richter geboten war, und Sie haben zum zweiten Spruch mehr Zutrauen als zum ersten.

Der Herr Vorredner hat recht, wenn er sagt: man pflegt in allen Dingen des Lebens, wie auch beispielsweise in parlamentarischen, einen gefaßten Beschluß zur nochmaligen Erwägung zu stellen. In unseren Parlamenten ist es nicht immer so gehalten worden, wir haben aber die zweite und dritte Lesung eingeführt, und haben sehr wohl daran gethan. Hätten wir jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß in der dritten Berathung das Haus viel schlechter besetzt sei, die Diskussion weit mangelhafter und weniger zu informiren pflegte, — würden wir auch dann an der nochmaligen Berathung festhalten? Die Voraussetzung jeder nochmaligen Prüfung ist das Besserwissen und dazu muß der zweite Prüfer psychologisch in die Lage versetzt werden, daß er das Richtige besser wissen kann. Diese Voraussetzung war vorhanden und die Berufung deshalb anwendbar, so lange als das schriftliche Verfahren den Schwerpunkt der Information in die Akten verlegte. So lange der erste Richter nur aus den in den Akten enthaltenen Papierstücken dies abgelesen hat, woraus er ein Bild des Falles sich gestaltete und sein Urtheil schöpfte, konnte der zweite Richter sich desselben Stoffes bemächtigen, er gewann sogar in der Darstellung des ersten Erkenntnisses einen neuen Anhalt für die Kritik, und so war er mit mindestens gleich guten Mitteln ausgestattet, die Wahrheit zu erforschen. Wir gestehen aber heute zu, daß der schriftliche Inhalt der Akten wesentlich zurücktritt, ja ganz bedeutunglos wird der mündlichen Verhandlung gegenüber. Wer heute eine Berufung zulassen will, der muß sie in der Gestalt fordern, daß jedesmal eine vollständig

neue Verhandlung gerade wie in der ersten Instanz unter völliger Nichtberücksichtigung aller bisher verhandelten Akten eintrete. Denn, meine Herren, der ganze Prozeß beruht nicht allein auf dem Grundsatz, daß die Akten nicht entscheiden sollen, sondern wir sind als Gesetzgeber von der Ansicht ausgegangen, daß die Benutzung der Akten für das Urtheil ein verschlechterndes Moment ist, und haben deswegen überall die Benutzung der Akten, so weit nur immer möglich, zu verhüten gesucht und gesetzlich ausgeschlossen. Es liegt also auf der Hand, daß eine Berufung nur dann einen rationellen Sinn hätte, wenn die gesammten verhandelten Akten als nicht vorhanden betrachtet würden und in jedem einzelnen Falle der ganze Prozeß vor dem Berufungsrichter genau so verhandelt würde, wie vor dem ersten Richter. Ist die Möglichkeit hierzu gegeben, ist es irgend wem eingefallen, eine solche Berufung vorzuschlagen? Die Regierung in ihrem Entwurf und wir in unseren Beschlüssen geben die Berufung in Form der Wiederaufnahme allerdings derart, daß die Gesammtverhandlung ganz von neuem anfängt, als ob vorher nichts verhandelt wäre. Selbst unter dieser Voraussetzung ist die zweite Untersuchung nicht so gut wie die erste, die Frische der Verhandlung geht immer verloren bei einer Reproduktion. Ich gebe aber zu, daß, wenn eine solche Berufung sich einführen ließe, die nochmalige Prüfung unter Umständen auch ein bessere sein könnte.

So ist denn in Erscheinung gekommen — und das bitte ich das Haus wohl zu beachten, auch wegen der Darstellung, welche dem Gang der Verhandlungen in der Kommission gegeben worden ist: prinzipiell für Berufung finden sich gar viele Uebereinstimmende zusammen, sobald aber die praktische Ausführung anfängt, gehen die Ansichten weit auseinander. Und doch kommt es nicht darauf an, ein unter einem hergebrachten Namen bekanntes Rechtsmittel zu geben, sondern wie dieses Rechtsmittel beschaffen ist. Wird die Berufung im Prinzip beschlossen, dann erst beginnt die Verlegenheit.

Meine Herren, wir stehen nicht ohne jede Leitung für unsere Entscheidung. Wir haben beide Systeme in Deutschland; in Sachsen, Baden, Braunschweig und in anderen Staaten ist die Berufung abgeschafft und aus allen diesen Ländern empfangen wir das übereinstimmende Zeugniß der Richter wie der Rechtsanwälte, daß dieser Zustand ein ganz befriedigender ist. Diese Erfahrung ist nicht gering zu veranschlagen, da uns entgegengehalten wird, daß wir einen Sprung ins Dunkle thun wollen. Vergleichen Sie damit die Erfahrung in einem Lande, welches den größten Theil von Deutschland bildet; in Preußen haben wir gegenwärtig die Berufung. —

(Abgeordneter Völk: Die schlechteste, die es gibt.)

Der Herr Abgeordnete Völk ruft mir zu: Die schlechteste, die es gibt. Möglich, daß man sie weniger schlecht konstruiren kann, aber anders als schecht ist sie gar nicht zu konstruiren; sie bleibt so lange schlecht, als nicht die Berufung eine vollständige Reproduktion und eine selbstständige Verhandlung wird, wie in erster Instanz. Eine solche Berufung hat noch niemand vorgeschlagen, weil sie aus technischen Gründen undurchführbar wäre. Fragen Sie die Sachverständigen in Preußen; die überwiegendste Meinung ist gegen die Berufung. Ich wiederhole die Worte eines hoch angesehenen, alt erfahrenen Richters, der seit vielen Jahren einem Berufungssenat präsidirt und aus dieser seiner Erfahrung neulich den Ausspruch gethan hat, daß nach seiner Ueberzeugung die Berufung nicht einen Pfefferling werth sei. Meine Herren, in diesem Augenblick konkurriren einige Appellationsgerichtspräsidenten in unserer Mitte um den Ausdruck dieser Ansicht, jeder von ihnen scheint dasselbe bezeugen zu wollen, wie ich aus dem Zuwinken dieser Herren ersehe. Die praktischen Männer bezeugen, daß, wie die Berufung beschaffen ist und ihrem Wesen nach kaum erheblich besser sein kann, der Berufungsrichter in der ärgsten Verlegenheit ist, weil er empfindet, daß er, der minder informirte, von dem Gesetze aufgefordert wird, den besser informirten zu berichtigen und zwar über ein Bild, welches er in verwischten Zügen empfängt, jener aber unmittelbar aus einer lebensvollen Darstellung geschöpft hat.

Darum, meine Herren, gestaltet sich die Frage, die Beantwortung der Frage über die Berufung anders, wenn man die Frage prinzipiell stellt oder wenn man an die konkrete Gestaltung des Rechtsmittels herantritt, und von dem Gelingen oder Mißlingen dieser Gestaltung abhängt, ob man wahr macht, was man mit der Berufung verspricht. Und wäre die Berufung nur ein überflüssiges Beiwerk, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mag in denjenigen Landestheilen, in denen die Erkenntnisse der ersten Instanz bei unveränderter Sachlage der Regel nach bestätigt zu werden pflegen, so könnte man sich vielleicht das Ueberflüssige als nicht gar zu schädlich gefallen lassen. Aber, meine Herren, man hat in dieser Welt nichts umsonst, auch der Angeschuldigte nicht die Hoffnung, welche ihm aus der Berufung erwächst. Im Zusammenhang damit, daß noch eine zweite Instanz offen steht, wird die erste nicht selten vernachlässigt. — Ich spreche aus der Erfahrung, daß den vollen Ernst der Lage die meisten Angeschuldigten zu spät erkennen, daß sie sehr oft hoffnungsvoll selbst nach der Verurtheilung des ersten Richters den Saal verlassen, in der Meinung, daß das Unrecht, welches ihnen geschehen sei, jedenfalls noch rückgängig gemacht werde in der zweiten Instanz. Erst wenn sie sich mit dem Anwalt der zweiten Instanz besprechen und dieser ihnen darthut, welch ein gebrechliches Mittel die Berufung ist, erkennen sie die gefährliche Lage, in die sie gerathen, nachdem es zu spät ist. Ja, meine Auch mir lebt die Kenntniß zahlreicher Fälle bei, weil ich gar viel in allen Stadien des Strafverfahrens aus dem Publikum um Rath gefragt wurde, besonders aber in den späteren Stadien, nachdem die gewöhnlichen Rechtsmittel sich trügerisch erwiesen haben. Ich höre ihre Geschichte, sobald sie sich in der Nichtigkeitsinstanz oder auf dem Wege zur Gnade befinden und immer dieselbe traurige Erscheinung, daß gewisse Punkte von den Verurtheilten in der ersten Instanz vernachlässigt seien und ihnen in den folgenden Instanzen keine Hilfe geworden ist. Aus diesen Erfahrungen komme ich zu der Ueberzeugung, daß Nichtschuldigen weit mehr Schade geschieht durch eine schlechte Wahrnehmung ihrer Angelegenheit in der ersten Instanz, als in Zukunft geschehen wird, wenn die Berufung ihnen abgeschnitten ist, sie aber durch die Anweisung des Gesetzes zeitig genug über ihre Lage aufgeklärt und zeitig genug angeregt werden, für eine volle und erschöpfende Vertheidigung zu sorgen.

Darum, meine Herren, habe ich als die erste segensreiche Folge, daß wir die Berufung haben fallen lassen, die Mühe bezeichnet, die wir uns gegeben haben, in den vorbereitenden Stadien und in der Verhandlung vor dem erkennenden Richter Garantien aufzusuchen und den vollen Ernst der Lage dem Angeschuldigten klar zu machen, Garantien für die Vertheidigung und für die Kenntniß der Thatsachen. Richtig ist die Aufforderung, ehe Sie für oder gegen die Berufung sich entscheiden, Ihren prüfenden Blick auf diese Garantien zu wenden, ob hier eine Lücke vorhanden sei.

Meine Herren, eine Garantie von weittragender Bedeutung liegt darin, wie auch der Herr Vorredner anerkannt hat, daß die Schuldfrage mit vier gegen eins bejaht werden muß. Dies bedeutet weit mehr, als eine blos vergrößerte Stimmenmehrheit. Mir wird aus Erfahrung bestätigt worden, das die Vorschrift, mit vier gegen eins die Schuldfrage entscheiden zu müssen, unter den Richtern die Ueberzeugung hervorbringt, daß im wesentlichen Einstimmigkeit gefordert, das Ueberstimmen eines einzigen Mitgliedes eben nur zugelassen wird, um einem ganz besonders eigenwilligen und von den offenkundigsten Beweisen abweichenden Richter nicht nachgeben zu müssen. Dagegen ist es psychologisch wahrscheinlich und wird in der That bald Gewohnheit, daß unter den fünf Richtern, wenn vier geneigt sind, die Schuldfrage zu bejahen, der fünfte aber für die Nichtschuld plaidirt

insbesondere, wo es sich um den Beweis handelt, sich noch einer findet, der diesem Zweifel Rechnung trägt und sich mit für die Nichtschuld entscheidet. Die Richter, welche unter diesem Verfahren bisher zu handeln gehabt haben, werden mir dies bestätigen, so daß in Wahrheit „vier gegen einen stimmen" moralisch sehr nahe der Einstimmigkeit kommt, während zwei gegen einen oft zu einem Kampf um die Stimme eines minder informirten Richters sich gestaltet und die Mehrheit bildet, da es sich immer nur um eine Stimme handelt, einen Zufall, der zufälliger nicht gedacht werden kann. Dieser Umstand ist, da wir zugestandenermaßen neben der Berufung nur ein Kollegium von drei Männern in erster Instanz erreichen würden, von fast entscheidender Wichtigkeit.

Der Herr Abgeordnete Windthorst wendet ein: diese Garantie sei abgeschwächt erstens durch die detachirten Kammern, zweitens dadurch, daß zwei Verweisungsrichter in die erkennende Strafkammer zugelassen werden. Meine Herren, die Errichtung detachirter Kammern und die Zulassung von Verweisungsrichtern müssen Sie selbstständig von der Berufung behandeln.

(Widerspruch.)

Wenn Sie mir nur erlauben, zu erläutern, in welchem Sinne ich dies meine, so werden Sie vielleicht selbst zustimmen. Die Berufung ist kein Ersatz für diejenigen, welche die Verweisungsrichter für beeinflußt halten. So gleichgiltig ist doch eine Erkenntniß erster Instanz nicht, daß der Schade, welcher dadurch geschieht, daß ein beeinflußter Richter zum Rechtsspruch zugelassen wird, durch die Berufung geheilt würde. Es ist dies eine Frage für sich. Wer die Verweisungsrichter für beeinflußt hält, der erklärt, unter der Mitwirkung eines solchen Richters ist kein gut besetztes Gericht vorhanden, und dies ist gesetzgeberisch nicht zu dulden, gleichviel ob gegen die Erkenntnisse eines solchen Gerichts Berufung eingeräumt wird oder nicht.

Ganz ebenso verhält es sich mit den detachirten Kammern. Wenn Sie zu der Ueberzeugung kommen, daß nach der Konstruktion, welche die detachirten Kammern erhalten und in dritter Lesung erhalten werden, diese nicht die Garantie der vollständigen Unparteilichkeit in sich tragen, so müssen Sie eine ganze Institution wegstreichen, gleichviel ob Sie Berufung gestatten oder nicht. Dies eben ist keine der vielen fehlerhaften Folgen der Berufung, daß man glaubt, gegen eine fehlerhafte Einrichtung der ersten Instanz Hilfe in der Berufung finden zu können.

Meine Herren, als eine wesentlichste Voraussetzung für die Abschaffung der Berufung erkenne ich an, daß kein Angeschuldigter unvorbereitet vor den Richter komme, und hierin spielt die Frage, inwieweit ein Angeschuldigter berechtigt ist, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu fordern, wenn in derselben Neues hervortritt, eine bedeutsame Rolle. Die Kommission hat alle nöthige Vorsorge zu treffen gemeint; sollten die beschlossenen Bestimmungen unvollständig sein, so müßten wir ergänzen. Alle auf diesen Punkt bezüglichen Vorschriften müssen ungetrennt und im ganzen behandelt werden; die Ausführung über dieselben will ich ganz einem Redner überlassen, der sich bereits hierzu vorbereitet hat und das Thema im Zusammenhang behandeln wird. Der Herr Abgeordnete Becker hat gestern schon einen Theil der Frage in Diskussion gebracht und wird heute ein abgerundetes Bild von den Anlässen und Mitteln der Aussetzung geben. Beabsichtigt hat die Kommission und ich halte durch unsere Beschlüsse für erreicht, daß der Angeklagte unter allen Umständen genügend vorbereitet wird auf das, was gegen ihn in der Hauptverhandlung vorgebracht wird. Der sogenannte Defensionaltermin bildet die Grundlage, auf welcher sich die sichernden Vorkehrungen gegen jene Ueberraschung aufbauen. Der Herr Abgeordnete Windthorst sagt: behalten wir den Defensionaltermin mit allen sich anschließenden Sicherheitsmaßregeln, und behalten wir daneben die Berufung. Meine Herren, darauf müssen wir uns vorbereiten; wenn wir nicht eine unendliche Verschleppung der Prozesse herbeiführen, wenn wir nicht durch all zu große Häufung der Stadien das ganze Verfahren unpraktisch machen wollen, so werden wir eine ganze Anzahl vorsorglicher Bestimmungen fallen lassen müssen, welche wir jetzt für das Vorverfahren getroffen haben. Nur eine Möglichkeit gibt es, ein schleuniges Verfahren gleichzeitig zu konstruiren mit einem vorsichtigen: die öffentliche Verhandlung auch im Vorbereitungsstadium. Aber ich gebe zu, daß hierfür die Verhältnisse in Deutschland noch nicht vorbereitet sind. Jetzt bleibt uns nur die Wahl, entweder in nachträglichen Rechtsmitteln außerordentliche Sicherheit zu suchen oder in vorsorglichen Benefizien, welche dem Verfolgten eingeräumt werden, obschon sie das Verfahren verzögern. Wenn ich aber an den Erfahrungen mich belehre, ob besserer Schutz gewährt wird, wenn die Hilfsmittel in die Hand gegeben werden, ehe der erste Spruch fällt, oder wenn diese Hilfsmittel erst auf den ersten Spruch folgen, so gewinne ich wieder die für mich unbestreitbare Ueberzeugung, daß das erste Hilfsmittel unvergleichlich besser und sicherer ist.

Der Herr Vorredner hat das System unserer Beschlüsse in der Weise dargestellt, als ob für die schwersten Verbrechen die Berufung gegeben, für die kleinen Vergehen gleichfalls und nur in der mittleren Instanz die Berufung fortgenommen würde. Meine Herren, wir haben gestern schon ähnliches gehört, als ob gegen den Geschwornenspruch eine Art von Berufung zustände,

(Abgeordneter Windthorst: Das habe ich nie behauptet!)

oder irgend ein Hilfsmittel, das dem der Berufung irgend wie gleichgestellt werden könne.

(Abgeordneter Windthorst: „Rechtsbehelfer" habe ich gesagt!)

Was wir heute im § 272a beschlossen haben, worauf ich einen sehr großen Werth nicht lege, ist eine höchst seltene Auskunft in äußerster Noth. Das Richterkollegium des Schwurgerichts entschließt sich nicht, den Spruch der Geschwornen zu vernichten, wenn nicht gewissermaßen die Widersinnigkeit des Spruchs in die Augen glotzt.

(Heiterkeit.)

Es liegt dies im Wesen einer solchen Kassation. Die Folge ist in der That gewesen, daß in dem allerseltensten Maße auf tausend von Fällen kaum eine solche Kassation vorgekommen ist, so daß der Satz beinahe ein theoretischer bleibt. Mit der Berufung hat er nichts gemein. Wenn aber bei den schwersten Verbrechen seit lange schon ohne Gefährdung die Berufung ausgeschlossen und nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist, darf man es als etwas ganz neues und gefährliches bezeichnen, daß wir die hier gemachte Erfahrung nur ausdehnen auch auf die niederen Verbrechen und auf Vergehen, indem wir der umgekehrten Methode folgen, daß wir die Garantien, welche bisher nur für das schwurgerichtliche Verfahren gegolten haben, jetzt auch übertragen auf die niederen Verbrechen und auf die Vergehen? Die Abschaffung der Berufung ist eben nicht neu, sondern soll nur, unter angemessener Umgestaltung des Verfahrens, auf minder schwere Fälle ausgedehnt werden. Zur Beruhigung, meine Herren, vergegenwärtigen wir uns folgendes. Eine größere Zahl von Ländern in Deutschland mit vielen Millionen nimmt jetzt schon unter der Nichtberufung ihre Rechtsverwaltung in Strafsachen. Man ist in diesen Ländern vollständig zufrieden,

(Abgeordneter Windthorst: Nein, das ist nicht richtig!)

die Erfahrungen des Herrn Windthorst gelten deshalb nichts gegen die aus jenen Ländern stammenden Zeugnisse, weil er niemals in einem solchen Lande praktizirt hat,

(Heiterkeit)

wo keine Berufung stattfindet, und er selbst, wie er vorhin sagte, nur das als Wissenschaft gelten läßt, was er aus eigener Kenntniß geschöpft hat oder was ihm aus dieser Kenntniß bestätigt wird. In den Ländern aber, wo die Berufung abgeschafft ist, liegen die allerüberwiegendsten Zeugnisse dafür vor, daß man mit dem jetzigen Zustande zufrieden ist.

(Abgeordneter Windthorst: Nein!)

Das ist eine thatsächliche Versicherung und wird nicht durch Gegenzeugniß widerlegt werden.

(Abgeordneter Windthorst: Ja wohl!)

Diese Versicherung ist in der Kommission gegeben worden von Regierungsvertretern nicht minder, als von Mitgliedern der Kommission, die jene Länder vertreten.

(Abgeordneter Windthorst: Und ist doch nicht wahr!)

Wir haben ferner aus einem sehr großen Theile Deutschlands, in welchem die Berufung gegenwärtig herrscht, das Zeugniß der Richter, die mit der Handhabung der Berufung befaßt sind, und die darum eine weit bessere Kenntniß von den inneren Vorgängen haben, als selbst die Vertheidiger, daß das Rechtsmittel ziemlich werthlos ist. Wir kennen die logischen Gründe, aus welchen derjenige Richter, den wir zur besseren Prüfung berufen, nicht so gut unterrichtet sein kann, wie derjenige Richter, dessen Urtheil berichtigt werden soll. Wir wissen, daß sich kein Berufungsverfahren gewinnen läßt, welches eine gleiche Durchsicht und Einsicht des Falles dem Berufungsrichter verschaffen könnte, dagegen stellen wir ein solches Verfahren her für diejenigen Fälle der Berufung, welche wir einräumen, wenn irgend etwas in der Vorbringung von Thatsachen oder Beweismitteln vernachlässigt worden ist. Für genügende Vorbereitung im ersten Verfahren tragen wir Sorge, und doch, wenn eine rechtfertigende Anbringung versäumt ist, und sei es selbst durch die Schuld des Verurtheilten, gestatten wir die Berufung im weitesten Umfang ihres Inhalts. Im Rechtspunkte schützt die Revision, ebenso in der Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften, welche die genügende Vorbereitung und alle Hilfsmittel der Vertheidigung sichern sollen.

Es bleibt alsdann nur das eine übrig, was der Herr Abgeordnete Windthorst als einen sehr wesentlichen Mangel bezeichnet hat, daß außer dem Fall einer Gesetzesverletzung das vom ersten Richter erkannte Strafmaß nicht durch einen zweiten Richter geändert werden könne; hiergegen haben wir keinerlei Kompensation gegeben. Aber, meine Herren, dies ist schon jetzt Rechtens in denjenigen Sachen, welche vor die Schwurgerichte gehören; und es wird nicht einmal beanstandet von demselben Redner, der für die Landgerichtssachen diesem Umstand ein so ungemeines Gewicht beilegt. Der Herr Abgeordnete Windthorst läßt unbeanstandet, daß bei den Geschwornensachen gegen die Zumessung der Strafe ein Rechtsmittel nicht statthaft ist und doch sollen im Richterkollegium des Geschwornengerichts fortan nur drei Richter sitzen, während in den Erkenntnißkammern der Landgerichte fünf Richter über das Strafmaß befinden, und viele in dem größeren Kollegium größere Sicherheit finden. Die nochmalige Prüfung auf Zumessung der Strafe kann unter Umständen glücklicher für den Angeschuldigten ausfallen, unter Umständen aber auch unglücklicher; aber irgend einen tieferen Sinn in dem nochmaligen Abwägen des Strafmaßes finde ich durchaus nicht. Das Strafmaß ist zuweilen ein arithmetisches Berechnen nach subjektiven Faktoren, zuweilen gar nur ein Abwägen nach dem Gefühl, wie viel im ganzen für die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenze angemessen sei. Schon das Resultat bei dem ersten Richter ist mit einem starken Beisatz des Zufalls gemischt; eine Sache wird dadurch nicht besser, daß man zweimal den Zufall eine Rolle spielen läßt. Deswegen liegt ein logischer Gedanke in der nochmaligen Abwägung des Strafmaßes nicht ausgedrückt. Hat der Richter ganz offenkundig im Strafmaß sich vergriffen, so ist der richtige Weg zur Abhilfe die Gnade. Durch ein nochmaliges ungefähres Abwägen in zweiter Instanz kann etwas anderes herauskommen, es braucht aber nicht entfernt etwas besseres zu sein.

Also, meine Herren, in gleicher Sorge dafür, die besten Schutzmittel dem Angeschuldigten zu gewähren, aber überzeugt und getragen von der Ansicht, daß die Schutzmittel nicht gesucht werden dürfen in Hilfsmitteln, welche nach der Erfahrung viel zu spät kommen und nach der Natur der Sache viel zu unvollkommen sein müssen, sondern daß diese Hilfsmittel gesucht werden müssen in den Stadien, in welchen sie noch rechtzeitig genug und wirksam angewendet werden können, stimmen wir gegen die Berufung und für die Garantien, welche die Kommission Ihnen vorgeschlagen und das Haus bis jetzt in zweiter Lesung beschlossen hat.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Es ist die Vertagung der Sitzung beantragt von den Herren Abgeordneten Dr. Hinschius und Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung morgen früh 11 Uhr, und zwar pünktlich 11 Uhr, abzuhalten, und proponire als Tagesordnung die heutige Tagesordnung, so weit sie heute nicht erledigt worden ist, außerdem aber:

zweite Berathung des Entwurfs einer Konkursordnung, auf Grund des mündlichen Berichtes Nr. 4 und zu Nr. 4 der Drucksachen.

Ein Widerspruch erfolgt nicht; es wird also die nächste Sitzung mit der angegebenen Tagesordnung morgen Vormittag 11 Uhr stattfinden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

23. Sitzung

am Sonnabend, den 2. Dezember 1876.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Plenarsitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Entschuldigt sind für heute: die Herren Abgeordneten Brüning und Graf von Kleist, beide wegen dringender Geschäfte, — der Herr Abgeordnete Albrecht (Danzig) für heute und Montag, der Herr Abgeordnete Dietze und der Herr Abgeordnete Krieger (Lauenburg) für heute, der Herr Abgeordnete Koch (Braunschweig) für heute und die nächsten Tage, wegen dringender Geschäfte.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Dr. Wagner vom 4. dieses Monats an auf acht Tage zur Beiwohnung der Sitzungen des heimatlichen Landtages, — dem Herrn Abgeordneten Stenglein auf acht Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Grobe auf acht Tage wegen Unwohlseins, — dem Herrn Abgeordneten Grafen Praschma auf acht Tage wegen dringender Geschäfte, — dem Herrn Abgeordneten Dr Thilenius für fünf Tage und dem Herrn Abgeordneten Bebel für drei Tage, ebenfalls wegen dringender Geschäfte.

Der Herr Abgeordnete Lender sucht Urlaub auf zehn Tage nach zur Erledigung von Berufsgeschäften und Beiwohnung der heimatlichen Kreisversammlung. — Widerspruch wird nicht erhoben; das Urlaubsgesuch ist bewilligt.

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Sitzung bei der Berathung des Entwurfs einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben beiwohnen:

der kaiserliche Wirkliche Geheime Oberregierungsrath und Reichskanzleramtsdirektor Herr von Amsberg,
der kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Hagens,
der königlich preußische Geheime Oberjustizrath Herr Hertz, und
der königlich bayerische Appellationsgerichtsrath Herr Hauser.

An neuen Vorlagen ist eingegangen der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben (Nr. 10, 7, zu Nr. 7 und Nr. 37 der Drucksachen), in Verbindung mit § 95 Nr. 2 und 3, § 107 Nr. 2 des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und § 7 des Einführungsgesetzes zu demselben (Nr. 8, 5 und 35 der Drucksachen).

Die Berathung war gestern bei § a des dritten Abschnitts, Berufung, vertagt worden; wir treten daher in die gestern vertagte Berathung wiederum ein.

Ich eröffne diese Berathung hiermit und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren! ich werde die gestrige eingehende Debatte nicht als ungeschehen behandeln, sondern mich darauf beschränken, einige Bemerkungen und Ergänzungen zu derselben vorzubringen. Um in dieser Beziehung meinen Standpunkt im allgemeinen, namentlich für die Nichtjuristen, in der einfachsten Weise anzudeuten, möchte ich von vorn herein an das Wort unseres Altmeisters Göthe erinnern, der einmal gesagt hat:

Es ließe sich alles trefflich schlichten,
Könnte man die Sache zweimal verrichten.

Dieser welterfahrene Mann hat einfach in dem zweiten Satz das Wort „man" gebraucht; spricht also von demselben Mann, der schon einmal eine Sache behandelt hat; er spricht die Meinung aus, daß derselbe bei einer wiederholten Erwägung sehr leicht zu einer anderen Konklusion kommen möchte, um die Sache richtig zu schlichten. Wenn nun aber statt desselben ein anderer, gleich oder besser qualifizirter Mann hingestellt wird, dann sollte man doch meinen, daß dessen Ausspruch eine doppelte Berechtigung habe.

Ich erkenne nun vollständig an, daß die Berufung sich nicht immer so bewährt hat, wie das wohl zu wünschen gewesen wäre, namentlich nicht in den altpreußischen Provinzen, wo ich nicht bestreiten will, daß eine sehr große Zahl von Richtern nicht erbaut ist von den Resultaten derselben, während die Rechtsanwälte sich zwar auch nicht besonders erbaut erklären, aber nichtsdestoweniger die Beibehaltung der Berufung für das mindere Uebel anerkennen.

Meine Herren, um Ihnen den Grund dieser Sachlage in Preußen nur an einem einzigen Punkte klar und verständlich zu machen, so will ich darauf hinweisen, daß nach der altländischen Strafprozeßordnung, wie sie in der Verordnung von 1849 und in dem Gesetz von 1852 niedergelegt ist, ein Angeklagter überhaupt nicht das Recht hat, zwangsweise seine Entlastungszeugen zu sistiren; er hat dieses Recht nicht und ich gestehe, daß es mir heute noch unverständlich ist, wie ein solcher Zustand im Staate Preußen ein Menschen-

alter hindurch hat aufrecht erhalten werden können. Es ist doch natürlichsten Rechtens, daß ein Angeklagter auch durch gerichtlichen Zwang seine Entlastungszeugen vor Gericht bringt; in den östlichen Provinzen Preußens ist das aber nicht der Fall, der Angeklagte muß sich desfalls an die Staatsanwaltschaft beziehungsweise an das Gericht wenden, und von dem mehr oder weniger guten Willen dieser Behörden hängt es alsdann ab, ob überhaupt diese Entlastungsbeweismittel zur richterlichen Kognition kommen. Ich, meine Herren, sage, daß durch diese einzige Thatsache das preußische Obertribunal in einer Weise beschäftigt, ja molestirt ist, die, sollte man meinen, allein schon hätte genügen müssen, um längst eine Aenderung der Dinge eintreten zu lassen. Denn kraft dieser Thatsache, daß ein Angeklagter seine Entlastungszeugen nicht zwangsweise sistiren kann, folgt die überwiegende Bedeutsamkeit derjenigen Nichtigkeitsbeschwerde, die auf die Behauptung einer unzulässigen Beschränkung der Vertheidigung gestützt ist. Diese Nichtigkeitsbeschwerden sind beim preußischen Obertribunal die Mehrzahl aller Nichtigkeitsbeschwerden. Es war eine Zeit, wo neun Zehntel aller Nichtigkeitsbeschwerden beim Obertribunal sich darauf stützten, daß die Gründe als rechtsirrthümlich angegriffen wurden, aus denen der Appellrichter diese Zeugenvernehmungen abgelehnt hat.

Meine Herren, auch in dieser Beziehung sind denn recht traurige Erfahrungen gemacht worden. Das Obertribunal hat sich sehr häufig dazu gezwungen gesehen, solche Urtheile zu vernichten, weil die Gründe, aus denen die Zeugenvernehmung für unerheblich erklärt worden ist, von dem obersten Gerichtshof als rechtsirrthümlich erklärt worden sind. Dann wurde also vernichtet und die Sache in die zweite Instanz zurückgewiesen. Aus diesen Vernichtungen haben dann aber die Appellgerichte einiges gelernt; sie haben eine immer eigenthümlichere Sprache geführt, um ihre Nichtvernehmung der Entlastungszeugen zu rechtfertigen und unangreifbar zu machen. Man ist schließlich dazu gekommen, daß in dem Appellurtheil es einfach heißt: wenn die Zeugen alles so aussagen sollten, wie behauptet wird, dann würden wir denselben doch nicht glauben. Das gilt dann vielfach als unangreifbarer thatsächlicher Grund, von dem ich meinerseits doch das Bedenken aussprechen muß, ob das wirklich ein unangreifbarer Zurückweisungsgrund ist, oder ob er nicht vielleicht in direktem Gegensatz zu dem Grundprinzip der Mündlichkeit des Prozesses steht, kraft dessen der Richter sich erst durch Hören und Sehen überzeugen soll, ob er einem Zeugen Glauben schenkt oder nicht.

Also, meine Herren, sage ich von vornherein: diejenigen Mitglieder des Reichstags, die kraft der preußischen Erfahrungen hinsichtlich der Berufung entschlossen sein mögen, Nein zu sagen zu unserem Antrage, die haben nicht die rechte und nothwendige Grundlage für ihren Beschluß.

Ich füge aber meinerseits hinzu, daß trotz alledem, was ich gesagt habe, ich nicht dafür stimmen würde, diese höchst mangelhafte altpreußische Berufung preiszugeben, wenn nicht besseres geschaffen wird. Ich bin der Meinung, daß auch diese mangelhafte Berufung nach der preußischen Einrichtung vielfach gute Remedur geschafft hat, wenn ich auch nicht anerkennen kann, daß sie alles geleistet hat, was wünschenswerth ist.

Nun, meine Herren, hat die Justizkommission in ihrer ersten Lesung nach sehr eingehender Berathung sich dafür ausgesprochen, daß die Berufung Platz greifen soll sowohl bei Schöffengerichts- als bei Strafkammergerichtsurtheilen, — sie hat aber die Beschränkung hinzugefügt, daß dies Rechtsmittel nur dem Angeklagten zustehen solle, nicht aber der Staatsanwaltschaft. Und, meine Herren, die Kommission hat diesen Beschluß sicherlich nicht gefaßt aus Abneigung gegen die Staatsanwaltschaft, sondern ausgesprochenermaßen darum, weil sie überzeugt war, daß diejenigen Gründe, welche die Berufung für den Angeklagten nothwendig machen, bei der Staatsanwaltschaft nicht bestehen, wenigstens nicht in erheblichem Maße bestehen, indem vor allem die Staatsanwaltschaft niemals überrascht wird. Sie wählt zunächst Zeit und Ort nach ihrem Interesse, und sie hat zweitens alle Zeit und alle materiellen Mittel zur Verfügung, um sich jedes erwünschte Material herbeizuschaffen. Endlich, meine Herren, kommt die Staatsanwaltschaft nie in die Lage, daß ein von ihr gestellter Antrag auf Aussetzung der Sache von dem Gerichte nicht genehmigt worden wäre. Mir ist wenigstens ein solcher Fall nicht vorgekommen, — während entsprechende Fälle gegen den Angeklagten recht häufig eintreten.

Meine Herren, dieses System, die Berufung lediglich als ein Rechtsmittel des Angeklagten zu behandeln, ist altes deutsches und altes preußisches Recht. Ich will noch zu dem vorhin gesagten hinzufügen, daß auch die neuste sächsische Strafprozeßordnung dem Staatsanwalt nicht das Recht gibt, obschon unser verehrter Berichterstatter auf dieses Gesetz einen erheblichen Einfluß geübt hat und ihm gewiß nicht zugetraut werden mag, daß er in odium der Staatsanwaltschaft dieses Rechtsmittel der letzteren versagt. Meine Herren, es handelt sich begrifflich bei der Berufung wesentlich um das Recht der alterior defensio, wie sie im alten deutschen Recht üblich war. Damals war das Aggravationsrechtsmittel nur in den allerseltensten Ausnahmsfällen gestattet; und darauf möchte ich zurückgehen, habe aber nicht gewagt, dies zu beantragen, um etwas zu retten. Ich bin aber im allgemeinen der Meinung, daß ein Angeklagter, der von Einem Gerichte Freisprechung erlangt hat, damit als gereinigt gegenüber der angeblich verletzten öffentlichen Ordnung angesehen und behandelt werden muß. Ich bin selbst der Meinung, daß, wenn man einen Angeklagten durch immer neue, vielleicht immer feinere Siebe durchtreibt, ich möchte sagen, durch immer neue geschärfte Mühlsteine durchtreibt, — daß er dann allerdings zuletzt immer verurtheilt wird. Das ist aber meines Erachtens nicht die Aufgabe einer richtigen Strafrechtspflege. Ich bin, wie gesagt, der Meinung, daß ein Angeklagter, der sich einmal vor einem Gerichte gereinigt hat, als gereinigt angesehen werden soll.

(Unruhe.)

Ich werde wohl vorziehen müssen, leiser zu sprechen; denn wenn die Herren nicht hören wollen und Andere daran verhindern, ...

Präsident: Ich bitte dringend um Ruhe.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): . . . . dann wird es auch wohl genügen, daß der Stenograph mich versteht.

Ich mache nun darauf aufmerksam, daß die Justizkommission in ihrer zweiten Lesung ein anderes System eingeschlagen und bestimmt hat, daß die Berufung nur bei Schöffengerichtssachen Platz greifen soll und daß außerdem der Staatsanwaltschaft ebenfalls das Recht eingeräumt werden soll. Ich will in letzter Beziehung heute keinen Widerspruch erheben, weil ich glaube anerkennen zu müssen, daß es gerade bei Schöffengerichtssachen für den Anfang relativ nothwendig sein wird, auch der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel zu geben, — und zwar darum, weil es für den Anfang bedenklich sein mag, daß zwei Schöffen allein die definitive Entscheidung haben. Ich kann mir sehr wohl denken, daß gerade bei den kleinsten Uebertretungen, bei der Frage, ob jemand das Straßenkehren richtig vorgenommen hat, ob er die Stallaterne angezündet hat, ob er einen Weg versperrt hat, der Schöffe sich leicht sagen wird: heute dir, morgen mir, — und daß damit die Justiz nicht gut wird bestehen können. Ich widerspreche also heute dem Satz nicht, daß der Staatsanwalt gegen Schöffengerichtssachen das Recht der Berufung haben solle.

Ich wende mich nun noch mit einigen Worten gegen die der Berufung entgegengestellten prinzipiellen Einwendungen. Herr Kollege Lasker hat sie gestern ausführlich dargelegt, ich

bin aber der Meinung, daß ich die wesentlichsten Punkte leicht widerlegen kann. Er hat gesagt, diese Berufung bedeute nichts anderes, als daß man von einem besser unterrichteten Richter an einen schlechter unterrichteten gehe. Ich bestreite das. Ich sage ganz einfach, daß es wahr ist, daß der erste Richter nach dem System der Mündlichkeit in unmittelbarster, direktester, also bester Weise die Beweismomente für sich hat, also vollkommen in der Lage ist, sie aufzufassen und zu konstatiren. Das bestreite ich nicht, aber an und für sich ist es nicht richtig, wenn man behauptet, es sei die wiederholte Vernehmung der Zeugen in erster und zweiter Instanz eine nothwendig schlechtere. Wahr ist nur, daß die volle Reproduktion des Beweises in zweiter Instanz kostspielig und zeitraubend sein würde, und daß möglicherweise ein Zeuge in zweiter Instanz dies oder jenes vergessen haben könnte, ja manches verwechselt, was er selbst wahrgenommen oder später von anderen Zeugen, vielleicht vom Angeklagten gehört habe. Ich antworte darauf zunächst, daß auch die Gegner der Berufung die Vernehmung der Zeugen einmal in der Voruntersuchung und dann wiederum vor dem erkennenden Richter als unbedenklich und nothwendig zulassen? Die Sache muß also doch nicht so ängstlich oder unmöglich sein. Es muß doch dabei vorausgesetzt werden, daß der Zeuge in der Regel so weit urtheils- und erinnerungsfähig ist, daß das keine weiteren Nachtheile hat.

Ich sage aber zweitens, wenn es auch wahr ist, daß der erste Richter das Resultat seiner Beweisaufnahme am schärfsten und richtigsten aufzufassen im Stande ist, dann wird doch nicht bezweifelt werden können, daß der Richter auf Grund dieser Auffassung seine Verurtheilung ausspricht und hierbei das Resultat der Beweisaufnahme in seinen Erkenntnißgründen, so scharf wie möglich akzentuirt. Er wird nicht dazu übergehen, diejenigen Ueberzeugungsgründe, die ihn bestimmt haben, in schwächerer und matterer Form hervortreten zu lassen. Ich bin der Meinung, daß nach allgemein psychologischen Gründen zu erwarten ist, daß der Richter zur Rechtfertigung seiner Konklusion die Resultate der Beweisaufnahme nicht schwächer, sondern eher etwas bestimmter, schärfer und sicherer in seinen Urtheilsgründen fixirt, als sie in Wirklichkeit sich ergeben haben.

Ich räume also vollständig ein, daß der erste Richter die direkten und unmittelbaren Resultate der Beweisaufnahme am unmittelbarsten und sichersten vor sich hat.

Ganz anders steht es aber mit der allein entscheidenden Frage, wie es denn mit der Beurtheilung dieses Resultats der Beweisführung für die Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten beschaffen ist. Da bin ich der Meinung, daß die Sache nicht ganz so günstig für den ersten Richter steht und daß eine weit gerechtere und unbefangenere Beurtheilung bei dem zweiten Richter zu erwarten ist, ganz abgesehen von der Frage, die der Kollege Lasker gestellt hat, ob es denn so gewiß wäre, daß die Richter der Appellinstanz weiser seien, wie die Richter erster Instanz. Darüber will ich hier nicht weiter streiten, das ist ja eine Sache, welche die hohen Regierungen selbst zu verantworten haben. Wenn diese nicht mehr im Stande sind, sich die besten Richter aus der ersten Instanz zu holen, dann ist die Sache freilich übel bestellt. Ich möchte aber einstweilen festhalten an der Meinung, daß es mindestens in der Regel nicht die gewiegteren und gereifteren Richter sind, die in erster Instanz entscheiden. Und nun sage ich, nicht aus theoretischen, sondern aus positiven Erfahrungsgründen, daß in sehr vielen Urtheilen der Appellationsrichter sagt, wir nehmen ganz unbedenklich das in den Urtheilsgründen erster Instanz festgestellte Resultat der Beweisaufnahme als richtig an, allein wir ziehen aus diesen Thatsachen nicht den Schluß, daß die Verurtheilung gerechtfertigt sei, sondern daß höchstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Schuld des Angeklagten sich daraus ergebe, keineswegs aber das ausreichende Material zur Verurtheilung des Angeklagten. Diese Fälle kommen zahlreich vor. Man kann nicht bestreiten, daß der zweite Richter, der auf dem Boden der Resultate der Beweisaufnahme erster Instanz und nach Maßgabe der vom Erstrichter selbst fixirten Thatsachen steht, nicht unbefangen und sicher urtheilen kann. Ich wenigstens verstehe das nicht. Weiter, meine Herren, liegt der Fall ebenso häufig vor, daß der Angeklagte erst nach dem Urtheile erster Instanz mit Genauigkeit und Sicherheit erfährt, wo denn eigentlich der Stein des Anstoßes für ihn gelegen hat. Der Angeklagte, der keinen Vertheidiger hat, bewegt sich sehr leicht in ganz allgemeinen Anschauungen und Gedanken; er übersieht nicht genau, welche einzelnen Detailfragen die Entscheidung vor dem Gerichte diktiren werden. Aus dem ersten Urtheile ersieht er erst die Sachlage und nun wendet er sich auf den betreffenden Punkt und kann möglicherweise durch einen einzigen Zeugen die Sache klarstellen, ohne daß es auch nur im entferntesten nothwendig wird, zu einer Reproduktion des ganzen Beweismaterials erster Instanz zu schreiten.

Endlich, meine Herren, sage ich, einer der Hauptmomente zur Rechtfertigung der Berufung liegt in dem Punkte der Strafzumessung. Die Strafzumessung, meine Herren, ist diktirt durch eine Reihe von subjektiven Anschauungen, ja von Gefühlen des ersten Richters, und, glauben Sie mir, daß es nicht etwas ist, was ich zur Rechtfertigung meiner individuellen Anschauung über den Werth der Berufung sagen werde, — glauben Sie mir, daß ich es in loyaler Ueberzeugung sage, daß vielfach das Strafmaß in dem Urtheile erster Instanz diktirt wird durch Rücksichten, die eine allgemeine objektive Billigung nicht finden können. Nehmen Sie an, meine Herren, daß vor der Strafkammer vielleicht in der dritten, vierten oder fünften Stunde eine Sache zur Verhandlung kommt, worin der Angeklagte sich unwirsch geberdet, in welcher er zur Molestirung des Gerichts eine Reihe von Entlastungszeugen, die gar nichts wissen, vorbringt, — daß möglicher Weise auch ein Vertheidiger seine Sache so führt, daß das Gericht zur barsten Ungeduld gebracht wird, glauben Sie es mir, diese Fälle sind nicht selten und beeinflussen dann das Strafmaß kraft der üblen Empfindungen, die der Richter in der betreffenden Situation erhalten hat.

Meine Herren, im Königreich Sachsen ist ja die Berufung generaliter beseitigt, aber sie ist gerade zugelassen hinsichtlich des erkannten Strafmaßes. Man sollte doch meinen, daß auch dort erhebliche Erfahrungen bestanden haben, um dazu zu führen. Nun hat Ihnen ja freilich Herr Kollege Lasker seinen gestrigen Vortrag damit geschlossen, daß er sagte, für diese Frage der Strafzumessung müßte man sich mit dem Gnadenwege begnügen, — dafür sei ein weiteres Rechtsmittel nicht geboten. Ich möchte dem Herrn Kollegen Lasker ganz einfach die Worte unseres Uhland in die Erinnerung rufen, der da sagt:

> Die Gnade fließet aus vom Thron, das Recht ist ein Gemeingut.

Dies Gut können und dürfen wir nicht verweigern, — wir müssen das Rechtsmittel geben, wenn wir die Nützlichkeit desselben anerkennen zur Wahrung der Freiheit und der Ehre unserer Mitbürger, die anderenfalls gefährdet werden kann.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, in die allgemeinen Gründe für und wider die Berufung, welche Ihnen heute und gestern ausführlich vorgetragen worden sind, werde ich nicht näher einzugehen brauchen. Die Gründe für die Beibehaltung der Berufung scheinen mir, soweit es bis jetzt geschehen ist, zum

Theil etwas zu stark aufgetragen, zum Theil auch aus nicht passenden Prämissen herangezogen. Es muß gewiß zugegeben werden, der erste Herr Vertheidiger der Berufung hat seine Gründe für die Beibehaltung der Berufung konfundirt mit Gründen gegen Berufsrichter zu Gunsten der Laien; denn anders kann man es kaum bezeichnen, wenn geltend gemacht wird, rechtsgelehrten Richtern gegenüber könne man ohne die Berufung nicht auskommen; wenn aber Laiengerichte, mittlere Schöffengerichte, in Frage ständen, dann ließe sich allenfalls von einer Berufung absehen.

Wenn nun gleiches Verfahren vorausgesetzt wird, das eine vor rechtsgelehrten Richtern, das andere vor gemischten oder Laiengerichten, dann, meine Herren, wird es doch schwer begreiflich, zu sagen und dafür einen Grund anzugeben, warum bei rechtsgelehrten Richtern dieselbe Garantie des Verfahrens erst durch zweimalige sukzessive Verhandlung erlangt werden soll, welche vor dem Laiengericht durch einmalige erzielt wird.

Wenn weiter geltend gemacht worden ist, durch die Berufung, durch dies Bestehen einer zweiten Instanz werde gewissermaßen der erste Richter unter Kontrole gestellt, so daß er gewissenhafter und pünktlicher arbeite, so mag das vielleicht für einzelne Fälle zutreffen. Ich glaube aber, daß man mit ebenso gutem Grunde das umgekehrte folgern kann. Wenn der gewissenhafte Richter weiß, daß eine nochmalige Prüfung nicht stattfindet, so wird er eo ipso dadurch zu um so genauerer Prüfung veranlaßt sein, während, wenn er weiß, daß eine zweite Instanz noch besteht, welche der durch das Urtheil Beschwerte angehen kann, dies möglicherweise ein Grund für ihn sein kann, die Sache etwas weniger genau und leicht zu nehmen.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat, so viel ich entnehmen konnte, im wesentlichen andere Gründe, als bereits geltend gemacht waren, nicht vorgebracht. Er hat zugegeben, daß auf die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme hohes Gewicht zu legen sei, und daß diese vor dem zweiten Richter nicht so stattfinden kann, wie vor dem ersten, er hat aber trotzdem den Schluß gezogen, daß auch die Beurtheilung der Thatfrage durch den zweiten Richter zweckmäßiger und richtiger erfolgen werde, daß auch hiefür mehr Garantie in der nochmaligen Prüfung geboten sei. Ich muß offen gestehen, dieser Beweisführung kann ich nicht folgen; denn wenn einmal auf die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im mündlichen Verfahren Gewicht gelegt wird, dann darf man nicht zu gleicher Zeit sagen: aber ein anderer Richter, vor dem diese Unmittelbarkeit des Verfahrens nicht platzgreift, mag dennoch geeignet sein, die Thatfrage, um die es sich ja handelt, besser zu beurtheilen.

(Abgeordneter Reichensperger [Olpe]: Das steht ja im ersten Urtheile!)

Wenn auf die Strafzumessung heute noch einmal Bezug genommen worden ist, um daraus zu deduziren, daß eine zweite Instanz nothwendig sei, so verweise ich auf das, was der Herr Abgeordnete Dr. Lasker gestern bereits hervorgehoben hat, auf den meiner Ansicht nach schlagenden Grund, auf den auch der Herr Vorredner gar nicht eingegangen ist, daß Sie ja doch die Strafzumessung den drei Richtern bei dem Schwurgericht so ganz souverän und ohne zweite Instanz überlassen. Dazu kommt, daß hier im landgerichtlichen Verfahren fünf Richter gegeben sind statt drei, also eine vermehrte Garantie, was die Strafzumessung betrifft.

Sohin wird, wenn einerseits die Thatfrage in nothwendiger Verbindung steht mit der unmittelbaren Beweisaufnahme, mit der Mündlichkeit des Verfahrens, andererseits die Frage der Strafzumessung ohnehin wegfallen müssen. Es bleibt nur die Rechtsfrage und für die Rechtsfrage ist gesorgt durch die Revision.

Die verbündeten Regierungen, meine Herren, stehen auf dem Standpunkte, daß, wenn sie auch nicht verkennen — das soll ja nicht bestritten werden, daß gewichtige Gründe für und wider vorliegen, die Gründe gegen die Berufung doch ausschlaggebend erscheinen. Ich meine, es müsse dafür doch auch ein Beleg darin liegen, daß im Laufe der Verhandlungen in der Justizkommission in dieser technischen Frage, wo gewiß eine Pression von keiner Seite geübt worden ist, allmählich der Widerstand gegen die Abschaffung der Berufung schwächer geworden ist. Die Gegner des Wegfalls der Berufung haben, theilweise schon von Anfang an, eingeräumt, daß die Garantie, die für Beschränkung auf eine Instanz in der Besetzung des Gerichts und der Stimmenzahl verlangt werden kann, ausreichend gegeben sein möge, wenn fünf Richter entscheiden mit dem Stimmenverhältniß von 4 gegen 1; und sie ist doch auch mindestens ebenso ausreichend gegeben, wie nach dem bisherigen Verfahren für die Verhandlung zweiter Instanz, wo auch nur fünf Richter entschieden haben, allerdings nachdem bereits eine Verhandlung vorausgegangen ist. Aber bei dieser in zweiter Instanz erfolgenden Verhandlung waren nach dem bisherigen Verfahren auch nicht 4 gegen 1 nöthig zum Schuldausspruch, sondern 3 konnten gegen 2 entscheiden. Was die Besetzung des Gerichts und das Hauptverfahren anlangt, so wird man in Anbetracht der zur Verhandlung kommenden Sachen und bei der im wesentlichen gegebenen Gleichheit des Verfahrens vor dem Schwurgericht, dem Reichsgericht einerseits und den Strafkammern der Landgerichte andererseits zugeben müssen, daß eine erhebliche Differenz in dieser Richtung nicht besteht. Eine solche ist auch von den Gegnern keineswegs als ausschlaggebend behandelt worden.

Als den wesentlichsten Grund hat man stets nur, und zwar auf praktische Erfahrung sich stützend, hervorgehoben, die Berufung sei nöthig, weil in vielen Fällen der Angeklagte bei der erstrichterlichen Verhandlung nicht in der Lage sei, sich vollständig informirt zu haben über das, was gegen ihn vorliege, was gegen ihn geltend gemacht werde, und daß er häufig erst aus dem Urtheil der ersten Instanz ersehe, um was es sich eigentlich handle, was die wesentlichen Belastungsmomente gegen ihn seien. Man hat bei dieser Erfahrung aus der Praxis gewiß nicht, wenigstens aus der bayrischen möchte ich es bestimmt annehmen, unterschieden zwischen Kontumazial- und kontradiktorischen Urtheilen. Aber es mag von dieser Unterscheidung auch abgesehen werden. Man hat demnach die Appellation weniger als ein Rechtsmittel betrachtet, durch welches die Sache in zweiter Instanz an den besser informirten Richter gebracht werden soll, sondern man hat es als ein Rechtsmittel des besser informirten Beschuldigten aufgefaßt; und es fragt sich nun, meine Herren, wenn man auch diesem, der bisherigen Praxis entnommenen Grunde an sich ein ganz entscheidendes Gewicht beilegen will, es fragt sich nun: kann diesem Einwande gegen Beseitigung der Berufung noch Geltung zugestanden werden gegenüber dem Verfahren, wie es hier nach dem Entwurf und den Kommissionsbeschlüssen für die Untersuchung, für die Verhandlung vor den Landgerichten geboten ist? In dieser Beziehung weise ich wiederholt darauf hin, daß auch hierin ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verfahren vor den Gerichten höherer Ordnung und dem Verfahren vor den Landgerichten nicht existirt. Es ist im ganzen dasselbe Verfahren, dieselbe Vorbereitung der Hauptverhandlung und dasselbe Verfahren bei der Hauptverhandlung selbst, einerlei ob Reichs-, Schwur- oder Landgericht in Frage steht.

Ein Unterschied besteht nur bezüglich der Nothwendigkeit der Vorunterfuchung und der Nothwendigkeit der Vertheidigung; aber in beiden Punkten ist insofern ausreichend gesorgt, daß, wo nach dem richterlichen Ermessen eine Vorunterfuchung oder Vertheidigung geboten erscheint, diese auch in landgerichtlichen Sachen stets eintritt; in einzelnen Fällen soll das richterliche Ermessen entscheiden, während in anderen Fällen eine absolute Nothwendigkeit ausgesprochen ist. Dies ist der einzige Unterschied, der zugegeben werden kann.

Bei dieser Sachlage, glaube ich, wird eine objektive Prüfung zu dem Resultate kommen müssen, daß, so wie in reichs- und schwurgerichtlichen Sachen eine Instanz genügen

muß für die Erledigung der Thatfrage, so auch in den landgerichtlichen Sachen, daß man eine Beschwerung des Angeschuldigten, eine nachtheilige Lage desselben in dem Mangel der Berufung nicht finden kann.

Abgesehen hiervon, meine Herren, wenn ich unterstelle, Sie könnten trotzdem, trotz dieser Gründe zu Gunsten der Beseitigung der Berufung zu der Ansicht gelangen, es sei besser, an dem Hergebrachten festzuhalten, so ergibt sich doch dagegen das gewiß sehr schwer wiegende Bedenken, daß mit einem bloßen Einschieben der Berufungsparagraphen behufs Anwendung derselben auf die landgerichtlichen Sachen keineswegs die Angelegenheit erledigt sein kann, sondern dann müßte nothwendig — darüber kann ein Zweifel nicht bestehen, die Regierungen dürfen das ganz entschieden betonen, der Herr Abgeordnete Windthorst ist viel zu leicht über dieses Bedenken hinweggegangen — müßte nothwendig eine Revision eintreten der ganzen Bestimmungen über das Vorverfahren und das Hauptverfahren. Der Entwurf ist ja gebaut auf das System, daß keine Berufung stattfindet. Eingeschoben ist allerdings die Berufung in den schöffengerichtlichen Sachen, aber auch diese Einschiebung hat sich nicht so leicht gemacht. Sie ist erfolgt, erwähne ich in Rücksicht auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Windthorst, hauptsächlich deshalb, weil man sich nicht einigen konnte, Regierungen und Kommission, darüber, ob Einstimmigkeit des Schöffengerichts gefordert werden könne oder nicht. Eine Einigung konnte da nicht in Aussicht genommen werden nach der Sachlage.

Außerdem kam in Betracht, daß für diese an sich unbedeutenderen Sachen überhaupt ein rascheres Verfahren, das ja bei einer erstinstanzlichen Verhandlung möglich ist, gegeben erschien. Deshalb hat man sich entschlossen für die Berufung in Schöffensachen und die vorliegende Regelung dieser Berufung. Ganz anders liegt die Sache für die landgerichtlichen Verhandlungen, indem hier unmöglich, meine Herren, vorausgesetzt werden darf, daß alle die Garantien, die mit Rücksicht auf den Wegfall der Berufung gegeben worden sind, beibehalten werden können und konzedirt werden neben der Berufung; dies kann einfach nicht sein. Sie können den Regierungen nicht zumuthen, einen so schleppenden Gang des Strafverfahrens wünschenswerth oder nur akzeptabel zu erachten, der sich in dieser Art und Weise gestalten würde. Ich erinnere auch z. B. dem System des Entwurfs gegenüber daran, daß, wenn die Berufung eingeführt würde, dann gewiß auch sehr nahe gelegt sein wird, daß nicht stets eine Vorentscheidung des Gerichts über die Frage des Hauptverfahrens einzutreten habe, sondern daß man, wie die meisten Gesetzgebungen auch namentlich in der neueren Zeit als ganz sachgemäß bei zwei Instanzen erachtet haben, z. B. die direkte Ladung gestatten müßte dem Staatsanwalt, vielleicht auch dem Privatkläger.

Aus allen diesen Gründen zweifacher Natur, meine Herren, möchte ich Sie sehr ersuchen, den Antrag, der gestellt worden ist zur Wiedereinführung der Berufung, abzulehnen. Namentlich aber möchte ich in Betreff des gestellten Amendements noch hervorheben, daß, wenn immer auch noch von einer Berufung die Rede sein könnte und wenn man es für möglich erachtete, dieselbe noch einzuschieben unter entsprechender Abänderung, dann eine Berufung an das Oberlandesgericht ganz gewiß mit der Organisation nicht in Einklang gebracht werden könnte, sondern die Berufung bei dem Landgericht bleiben müßte. Ob dies dem Wunsche des Herrn Antragstellers entsprechen würde, muß ich seinem Ermessen überlassen.

(Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Vollständig! Viel lieber sogar!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter **Becker**: Gestern von zwei Seiten, von befreundeter und befeindeter Seite, zum Reden in dieser Frage provozirt, erlaube ich mir noch einmal außer den Punkten, die der Freund Lasker speziell gestern unerwähnt gelassen hat, um mir darüber das Wort zu lassen, die Gründe für die Abschaffung der Berufung ganz kurz zusammenzufassen.

Ich scheide aus die Rechtsfrage wegen der zulässigen Revision, ferner die Frage der Nothwendigkeit der Berufung wegen des Strafmaßes, weil gerade in dieser Frage der Zumessung nur die klarste, vollendetste Gesammtanschauung der mündlichen Verhandlung das allein richtige Urtheil geben kann und weil zweitens — was dem Abgeordneten Reichensperger schon erwidert worden ist — wenn bei den größten und schwersten Verbrechen, wo es sich um Leben und Tod, wo es sich um große Unterschiede zwischen den höchsten Freiheitsstrafen handelt, die Entscheidung des Strafmaßes ohne Berufung drei Richtern überlassen werden muß — drei Richtern, die nicht einmal selbst das Thaturtheil gesprochen haben — ich nicht begreife, warum bei fünf Richtern in niedrigeren Strafsällen, die das Thaturtheil selbst sprechen, Berufung nöthig sein soll. Bei der dann überbleibenden Thatfrage sind zu unterscheiden die Beurtheilung der zur Zeit vorhandenen Beweismittel und Gegenbeweismittel, Anschuldigungs- und Vertheidigungsgründe und solcher, die erst später zu Tage treten. Für den zweiten Fall, den ich vorweg ausscheiden will, ist die Wiederaufnahme in so ausreichendem Maße in unserem Gesetze gegeben, wie bisher in keinem in Deutschland. Der Abgeordnete Windthorst sagt, sie taugt nicht, denn sie ist ein außerordentliches Rechtsmittel. Ich sage, gerade um deswillen taugt sie. Die Außerordentlichkeit des Rechtsmittels besteht wesentlich darin, daß es an keine Frist gebunden ist. Im Zivilprozeß, meine Herren, muß Rechtskraft eintreten und muß jedes Rechtsmittel an eine Frist gebunden sein. In Strafsachen, soweit es sich um den Beweis der Unschuld handelt, gilt keine Rechtskraft, den Beweis der Unschuld muß ich zu jeder Zeit liefern können, und wenn Jahre bereits darüber gerauscht sind.

(Zustimmung.)

Hier ist gerade der Wegfall der Frist und die darin liegende Außerordentlichkeit des Rechtsmittels das allein richtige.

In Betreff der Rechtsfrage der Entscheidung über das gesammte, zur Zeit erlangbare Beweismaterial halten wir, Freunde der Berufung, ein Gericht, in dem das gesammte Material zur ausreichenden Prüfung vorliegt, für besser, als zwei Gerichte, von denen das erste Gericht erfahrungsmäßig dieses Material nicht erschöpft in der Hoffnung, daß die zweite Instanz nachhelfen und nachbessern kann, und von denen das zweite Gericht das Material aus äußeren und inneren Gründen nicht erschöpfen kann. Aus äußeren nicht, weil es nicht ausführbar ist, die Kräfte des Gerichts und der Zeugen zum zweiten Male in vollsten Sachen in Anspruch zu nehmen, und aus inneren Gründen nicht, weil ich die mündliche Hauptverhandlung nicht zum zweiten Male in derselben Güte wiederholen kann.

Der letzte Grund, der entscheidenste von allen, ist bisher als richtig kaum bezweifelt worden. Heute hat ihn unter Berufung auf ein Goethesches Diktum und unter Berufung auf die Unvermeidlichkeit einer abermaligen Vernehmung auch in erster Instanz der Abgeordnete Reichensperger zu bestreiten gewagt. Dem einen Diktum das andere gegenüber, erlaube ich mir, Ihnen aus Lessing über Erziehung des Menschengeschlechts

(Heiterkeit)

einen Satz mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten vorzulesen, der folgendermaßen lautet:

> Ich halte es für unmöglich, daß der nämliche Zeuge von dem nämlichen Vorfall, den er mit aller vorsätzlichen Aufmerksamkeit beobachtete, zu verschiedenen Zeiten die nämliche Aussage machen könnte. Denn die Erinnerung des Menschen von der nämlichen

Sache ist zu verschiedenen Zeiten verschieden. Er müßte denn seine Aussage auswendig gelernt haben. Aber alsdann sagt er nicht, wie er sich der Sache jetzt erinnert, sondern wie er sich derselben zu der Zeit, als er seine Aussage auswendig lernte, erinnerte.

(Stimme aus dem Zentrum: Beim Untersuchungsrichter!)

— Nun beim Untersuchungsrichter komme ich jetzt an. Die erste unmittelbare und wünschenswertheste Vernehmung der Auskunftspersonen möglichst bald nach der That kann das erkennende Gericht nur selten erreichen. Je näher aber das Urtheil der That rückt, um so bessere Grundlagen hat es. Es kommt aber noch ein zweites Moment hinzu, meine Herren, das ich nicht zu unterschätzen bitte.

In der Regel haben wir es bei den Zeugen mit einem einfach gesunden, aber nicht sehr ausgebildeten Menschenverstande zu thun; der behält leicht, was ihm außerordentliches widerfahren ist, so lange das Bild nicht bei ihm getrübt wird. Derselbe Zeuge bei dem Staatsanwalt, bei dem Untersuchungsrichter vernommen, weicht praktischer Erfahrung nach von seiner Aussage in der ersten Hauptverhandlung wenig ab. Aber, meine Herren, dieser Zeuge, in die öffentliche mündliche Verhandlung erster Instanz gebracht und gegenübergestellt anderen Zeugen, deren Erinnerung eine andere ist, hält seine Erinnerung schwer fest, und wenn dieser Zeuge nach längerer Zeit in zweiter Instanz gefragt wird, ist die Sicherung seiner Erinnerung durch das, was er von Anderen gehört hat, so getrübt, daß an eine reine Wahrheit nicht mehr zu denken ist.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, nun erfordert allerdings die Aufhebung der Berufung eine Sorge dafür, daß in der einzigen Instanz das gesammte, zu der Zeit möglichst habhafte Beweismaterial vollständig vorgelegt und geprüft werde. Wie wird dafür gesorgt? Unsere Antwort ist: schon in der Abschaffung der Berufung selbst liegt eine Fürsorge. Bei Abschaffung der Berufung wird der Richter durch das Bewußtsein, daß über Freiheit und Ehre jetzt ein unanfechtbares Urtheil gesprochen werden muß, mit einem Zwange darauf hingewiesen, die Sache zur gründlichsten Entscheidung zu bringen, welche bei einem Gericht erster Instanz nicht möglich ist. Dazu kommt die Garantie, daß eine nahe an Einstimmigkeit grenzende Zahl der Richter, vier gegen eins, sich entscheiden müsse für die Schuld. Dies zwingt sie alles, was möglich ist, zu thun, um Einigkeit hervorzurufen und jeden Widerspruch, der zwischen mehreren kaum ausbleibt, alle einzelnen Zweifel nach allen Seiten auszutragen. Dem gegenüber, meine Herren, wie der Abgeordnete Windthorst vorschlägt, bei Einführung der Berufung zwei Stimmen gegen eine für ausreichend zu erklären, können wir uns nimmer anschließen. Was sind zwei gegen eine, meine Herren? Bei der Schuldfrage, die nur mit Ja oder Nein zu beantworten ist, handelt es sich nur um zwei Meinungen; von drei Richtern müssen also immer zwei einig sein, haben das Urtheil fertig und sind leicht veranlaßt, es abzugeben, unbekümmert um den Widerspruch des dritten, namentlich, wenn noch eine Berufung eingeführt wird. Was sind zwei gegen einen? Da ist keine Garantie. Das hat auch die Kommission sehr wohl gefühlt, meine Herren, denn als die Frage an sie herantrat: wollt ihr, wenn Berufung eingeführt wird, auch die fünf Richter aufgeben, und wollt ihr so leicht, wie der Abgeordnete Windthorst, mit zwei Stimmen gegen eine zufrieden sein? — Da hat die Kommission mit neunzehn gegen eine gesagt: nein, bei fünf Richtern bleiben wir doch. Der Abgeordnete Windthorst möge sich aus diesem einem Beispiel merken, daß es nicht so leicht ist, die Berufung einzuführen und dabei Kämpfe über das im übrigen zu gestattende Verfahren zu vermeiden. Er würde schon mit seinem Vorschlage: drei Richter statt fünf, auf einen entschiedenen Widerspruch stoßen.

Nun, meine Herren, mit der Nothwendigkeit von vier Stimmen gegen eine für den Schuldspruch war für mehrere unter uns die Berufungsfrage eigentlich schon entschieden; nimmer aber konnten wir verkennen, daß in dem größten Theile Deutschlands die Berufung aufrichtige Freunde hat — und das war kaum anders möglich, weil in dem größten Theile Deutschlands bisher die Berufung nicht abgeschafft ist und wir überall die Erfahrung gemacht haben, selbst unter uns, daß jeder das vorzugsweise für das Rechte hält, was bisher in seiner Heimat Rechtens gewesen ist —

(Widerspruch. Abgeordneter Windthorst: Leider nicht!)

ich habe diese Erfahrung gemacht — daß wir für den größten Theil Deutschlands also besondere Fürsorge treffen mußten für ein gerechtes Urtheil führendes Verfahren. Das haben wir nun gethan, meine Herren, so gut wir konnten,

(Abgeordneter Windthorst: So gut wir konnten!)

durch das ganze Verfahren hindurch, und ich erlaube mir das Einzelne hier kurz anzuführen. Zunächst Vertheidigung im Vorverfahren mit freier Unterredung zwischen Angeklagten und Vertheidiger, — ferner obligatorische Voruntersuchung in wichtigen Verbrechenssachen, da, wo erfahrungsgemäß ohne Voruntersuchung die mündliche Verhandlung nicht ausreicht zur Ermittelung der Wahrheit, wo nothwendig ist, den Motiven zur That, der Vergangenheit des Thäters, seinem Geisteszustande u. s. w. nachzuforschen, — ferner dadurch, daß wir dem Untersuchungsrichter die Pflicht auferlegt haben, mehr als sonst im Vorverfahren für die Aufnahme der Vertheidigungsbeweise zu sorgen (§ 156), — ferner dadurch, daß wir dafür gesorgt haben, daß dem Angeklagten alle Verdachtsgründe, die gegen ihn vorliegen, mitgetheilt werden in einer Anklageschrift, auf die er sich, wenn Neues vorgebracht wird, demnächst bei Gericht berufen kann, um die Aussetzung zu beantragen, wodurch zugleich der Staatsanwalt gezwungen ist, zur Vermeidung von Aussetzungsanträgen alle belastende in die Schrift aufzunehmen, — ferner dadurch, daß wir dem Angeklagten nach Mittheilung der Schrift noch eine Frist gelassen haben, sich auf seine Vertheidigung vorzubereiten und Anträge zu stellen (§ 165a), — daß wir ferner das Gericht verpflichtet haben, alle Beweise, die vorgebracht sind, aufzunehmen und davon nur abzusehen, wenn Staatsanwalt und Vertheidiger einverstanden sind, — ferner dadurch, daß wir, wenn Neues vorkommt, dem Angeklagten das Recht gegeben haben, in schweren Fällen die Aussetzung zu verlangen, in minder schweren, dies zu beantragen und der Prüfung des Gerichts zu unterwerfen — endlich über das Verfahren hinaus dadurch, daß unter die Revisionsgründe aufgenommen ist das verletzte Vertheidigungsrecht. Ueberfehen Sie diese Summe, meine Herren, so werden Sie sagen: jede einzelne der getroffenen Maßregeln mag vielleicht klein erscheinen, aber wir müssen doch anerkennen, daß sie in ihrer Gesammtheit den Zweck zu erreichen geeignet sind, daß die Kommission wenigstens bestrebt gewesen ist, für möglichst vollständige Austragung der Sachen in erster Instanz — und darauf kam es uns an — zu sorgen.

Nun sind allerdings noch weitergehende Mittel zu diesem Zweck in der Kommission in Anregung gebracht worden, aber, meine Herren, das konstatire ich, gescheitert sind sie nicht an dem Wiederstand der verbündeten Regierungen, gescheitert sind sie daran, daß die Kommission selbst sich nicht davon überzeugen konnte, daß gerade diese Mittel gute und ausreichende Mittel seien. Zu diesen Mitteln gehört zunächst das öffentlich-mündliche Vorverfahren. Es waren im wesentlichen in der Kommission nur die — ich möchte sagen gelehrten Juristen dafür, nicht die praktischen. Zu diesen Mitteln gehört ferner das große Schöffengericht. Zunächst ist dieses zwar gefallen, weil die verbündeten Regierungen dieses Gericht nur in der

Morgenröthe der Zukunft erblicken, für die Gegenwart dagegen bei dem jetzigen Kampfe mit staatsfeindlichen Elementen dem Laienelement nicht trauen. Aber dies ist nicht der ausschlaggebende Grund gewesen, weshalb die Kommission dieses Schutzmittel fallen ließ; der Hauptgrund lag darin, daß es mit der vollen Ueberzeugung seiner Güte nur von wenigen Mitgliedern der Kommission vertreten wurde.

Ein anderer Vorschlag war: gebt noch Voruntersuchung! Darauf hat die Majorität der Kommission geantwortet: nein, das schlimmste Verfahren ist eine zu ausgedehnte Voruntersuchung in geringen Sachen, sie führt zum geheimen Inquisitionsprozeß zurück und verdirbt die Wirksamkeit der mündlichen Verhandlung. Damit hängt zusammen die Frage der Theilnahme der Verweisungsrichter an dem Hauptverfahren. Hier stehen sich die Erfahrungen in denjenigen Ländern, wo bisher eine ausführliche Voruntersuchung nicht gebräuchlich, der mündliche Verhandlungstermin den Schwerpunkt des ganzen Verfahrens gebildet, die Unterlage des Urtheils gegeben hatte, gegenüber der Erfahrung in denjenigen Ländern, wo bisher das Vorverfahren ausgedehnt wurde, wo man schon, wie ich zu meinem Schrecken aus der Rede des Herrn Frankenburger neulich erfahren habe, zur Entscheidung der Frage über Schuld und Unschuld schreitet, wenn man zur Hauptverhandlung gereist.

Bei dem letzten Verfahren ist es fast unvermeidlich, eine solche Ueberzeugung auch in die Hauptverhandlung zu bringen. Beim andern Verfahren ist dies unmöglich. Verdacht allein, wenn er zur Verweisung für ausreichend gehalten wird, und Ueberzeugung der Schuld, wie sie das verurtheilende Erkenntniß erfordert, liegen so weit auseinander, daß wir die Beeinflussung nicht haben begreifen können. Wir hoffen, daß auf Grundlage des Prozesses dieses Entwurfs, der entschieden auf dem Boden steht, zur Verweisung nur einen Verdacht erfordern zu wollen, auch dem Verfahren derjenigen Länder, die bis jetzt ein Mehr fordern, allmählich Abbruch geschehen und damit das Mißtrauen gegen diejenigen Richter, die an beiden Funktionen theilgenommen haben, schwinden wird.

Endlich, meine Herren, und zum letzten kommt mein § 208. Hier hatte ich den Antrag gestellt, daß nicht blos dann, wenn dem Angeklagten eine schwerere Verurtheilung droht, als ihm in der Anklage, im Verweisungsbeschluß angedroht wird, ein unbedingtes Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, zustehen soll, sondern auch dann, wenn nur neue Beweismittel oder von einzelnen Beweismitteln neue Beweisumstände in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden, auf die er früher nicht vorbereitet war und nach meiner Ansicht schon um des bloßen Umstands der Neuheit willen zum Antrage auf Aussetzung berechtigt sein müßte, weil man von den meisten Angeklagten gar nicht verlangen kann, nach ihrem Bildungszustande und nach dem Zustande der Aufregung, worin sie sich in dem Augenblick der Hauptverhandlung befinden, daß sie die Gründe, weshalb sie Aussetzung verlangen, dem Gericht klar vorzutragen wissen.

Aber, meine Herren, auch hier bin ich mit meinem Antrage nicht allein gescheitert an einem Widerspruch der verbündeten Regierungen! Ich bin gescheitert an der konzentrirten überwältigenden Kraft meiner Gegner, von denen der eine der Fortschrittspartei, der andere dem Zentrum, von denen der eine den Gegnern der Berufung, der andere den Freunden der Berufung angehört. Die Gründe, die gegen mich vorgebracht sind, waren folgende. Der erste: wenn den Angeklagten ein solches Recht eingeräumt werden soll, muß es auch dem Staatsanwalt eingeräumt werden, die Waffen müssen gleich sein. Ich habe freilich dies Dogma immer bekämpft, besonders deswegen, weil ja die Staatsanwaltschaft, welche die ganze Anklage vorbereitet hat, die Zeit der Hauptverhandlung in ihrer Macht hat, in einer ganz anderen Lage ist als der Angeklagte. Indessen ich bin unterlegen, das Dogma der Waffengleichheit und der Grund, daß man dem Staatsanwalt das Recht der Aussetzung nicht geben wollte, machten meinen Antrag unterliegen. Aber wenn ich auch diesen Gegengrund nicht anerkennen kann, so kann ich dem zweiten, von Herrn Klotz namentlich geltend gemachten Grunde eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, obgleich er noch heute in meinen Augen nicht der ausschlaggebende ist. Das ist folgender: wir erkennen das Wohlwollen an, was in dem Antrage Becker liegt, aber es handelt sich hier doch nur, wenn das Gericht einen solchen Aussetzungsantrag verwirft, um ein verletztes Vertheidigungsrecht, und wir wünschen nicht, daß die einzelnen Fälle der verletzten Vertheidigung so einzeln spezialisirt und dadurch in anderen Fällen zu einem Gegenargumente benutzt werden; wir wünschen diesen Fall zu generalisiren und unter die Nichtigkeitsbeschwerde zu stellen. Die Herren haben dann mit meiner vollen Zustimmung die Erfüllung dieses Wunsches nachher bei der Revision erlebt, wo dieser Nichtigkeitsgrund unter Ziffer 8 aufgenommen ist, und damit wird jede Möglichkeit verschwunden sein, auf meinen Antrag wieder zurückzukommen.

Daß nun die Anhänger der Berufung nicht alle befriedigt sind, daß sie die Summe des Erreichten jetzt, nachdem es erreicht ist, zurücksetzen und sagen, wenn ihr das, was ich gewollt habe, nicht wollt, so kann ich mich nicht beruhigen, — ja, meine Herren, das ist Menschennatur, das ist vor allem Rednernatur. Die große Mehrheit der Kommission hat sich aber nach einem Rückblick auf das Erreichte überzeugt, daß die Summe des Gegebenen genüge, um jetzt vor sich in ihrem Gewissen die Abschaffung der Berufung zu rechtfertigen. Die Mehrheit war erwachsen aus einer Minderheit von 13 zu einer Mehrheit von 17 Stimmen. Unter dieser Mehrheit befanden sich sämmtliche 6 Vertreter aus denjenigen, etwa 7 Millionen Deutsche befassenden Landestheilen, die schon jetzt die Abschaffung der Berufung haben, beide Einrichtungen kennen gelernt, über beide ein Urtheil haben. Fünf von diesen waren von Anfang an die entschiedensten Gegner der Berufung, zweifelhaft nur einer, der aber auch gehalten hat zum Recht seines Landes. Zu diesen 6 sind aus den deutschen Landestheilen, wo man die Abschaffung der Berufung nicht kennt, 11 gewonnen worden, nach und nach bis zur Mehrheit von siebzehn. Meine Herren, ich glaube hieran die Hoffnung knüpfen zu können, daß, wenn die Einrichtung der Minderheit Deutschlands demnächst eingeführt wird in ganz Deutschland, ein Gleiches sich dort bewähren und das, was uns befriedigt, dann auch dem ganzen Deutschland zur Befriedigung und zum Segen gereichen werde.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich bin persönlich dem Herrn Vorredner sehr dankbar für die in vieler Beziehung schöne Entwicklung der Gründe, die für die Abschaffung der Berufung sprechen. Ich bemerke dabei, daß der erste Theil seiner Rede nicht der für mich überzeugende war. Wenn er darin zunächst für die Abschaffung der Berufung auf die Wiederaufnahme des Verfahrens hingewiesen hat, so ist dieser Hinweis unter allen Umständen falsch. Denn die Freunde der Berufung wollen diese nur in Rücksicht auf die vorhandenen Beweismittel und den festgestellten Thatbestand. Die Frage des neuen Beweismittels und veränderten Thatbestands liegt außerhalb der Streitfrage.

Der Vorredner hat dann gemeint, daß durch eine zweite Instanz eine Abschwächung der Sorgfalt in der Prüfung des Materials, in der ganzen Rechtsprechung der ersten Instanz geschaffen werde. Ich kann diesen Grund nicht vollständig anerkennen. Denn der Zweifel der Gegner der Abschaffung der Berufung liegt nicht darin, daß sie eine größere Sorgfalt der Richter

in der zweiten Instanz voraussetzen, sondern die Forderung der Berufung gründet sich auf eine einfach menschliche Erfahrung, daß jeder Mensch irren kann, auf eine irrthümliche Behandlung des Gegenstandes, selbst bei der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Er hat weiterhin in dem ersten Theil seiner Rede Gewicht darauf gelegt, daß es eine innere und äußere Unmöglichkeit sei, zum zweiten Male eine gemachte Beweisaufnahme zu reproduziren. Hier liegt offenbar ein Schwergewicht aller Deduktionen. Ich will Ihnen aber offen bekennen, daß für mich, der ich ein Anhänger der Abschaffung der Berufung bin, dieser Grund niemals den Ausschlag gegeben hat. Denn, wenn man sagt, daß ein Zeuge — und man hat sich dafür auf das Zeugniß Lessings berufen — nach einer gegebenen Zeit nicht mehr in der Lage sei, klar sich dessen zu erinnern, was er beobachtet hat, daß sein erster Eindruck verdunkelt werde durch die Verhandlung, die er in erster Instanz hat vor sich gehen sehen, so beweist das zu viel und beweist im letzten Punkt nichts. Es beweist zu viel, weil mit dem Ausspruche Lessings die Glaubwürdigkeit jedes Zeugnisses in Frage gezogen wird, welches nach einem bestimmten Zeitverlauf gegeben wird, sodann aber, weil in der Konstruktion unseres Verfahrens eine mehrmalige Vernehmung von Zeugen absolut nicht zu umgehen ist und gerade in der schwierigsten Untersuchung der Zwischenraum, der zwischen der ersten Vernehmung und der Vernehmung im Hauptverfahren liegt, erfahrungsmäßig mehr oder minder lang ist. Das letztere betreffend, die Behauptung, daß Verwirrung entstehe im eigenen Gedächtniß, in der Auffassung des Zeugen dadurch, daß er in der ersten Instanz bereits die Resultate der Verhandlung kennt und zum Theil vor seinen Augen sich hat vollziehen sehen, so steht dem entgegen die psychologische Thatsache, daß für jedes Gedächtniß Anhaltspunkte und Verdeutlichungen gegeben werden müssen. In dem einen Falle will ich gern zugeben, daß der Zeuge seine eigenen Anschauungen konfundirt mit den anderen, aber in einer großen Reihe von Fällen wird durch die Vorverhandlungen, durch die Anhörung der übrigen Zeugen nur sein Gedächtniß gestärkt und diejenigen Vorstellungen, diejenigen Eindrücke, die er zuerst empfing, neu erweckt. Meine Herren, Sie können dafür selbst jeden Tag die Erfahrung machen, daß ein Ereigniß dunkel geworden ist, daß es sich in Ihrem Gedächtniß ganz verwischt hat. Nun kommt es nur darauf an, daß Ihnen dieses Ereigniß von Anderen vorgeführt wird, und Sie sehen es wieder deutlich in Ihrem Gedächtniß aufleben. Also, meine Herren, die Gründe der unmöglichen Reproduktion sind für mich von zweifelhaftem Werth, und sie werden für mich von noch zweifelhafterem Werth werden, als keine Berufung ja anstrebt, das gesammte Beweismaterial und den gesammten Thatbestand wieder vorzuführen, sondern sich nur immer darauf richtet, gewisse Punkte, die sich in erster Instanz als entscheidend erwiesen haben, in ein richtigeres und deutlicheres Licht zu stellen.

In der Hauptsache liegt die ganze Frage, ob Abschaffung, ob Beibehaltung der Berufung, in der Bejahung oder Verneinung der Frage, ob durch die Konstruktion des Vorverfahrens diejenigen Garantien bereits geboten sind, welche man bisher nur von der Berufung erwartet. Hier allein, meine Herren, haben wir unseren Hebel anzusetzen, hier allein meiner Ueberzeugung nach haben Gegner und Freunde den Beweis und Gegenbeweis zu führen. Hierbei, was ich Ihnen schon in einer früheren Auseinandersetzung gesagt habe, muß ich zugestehen, daß durch die Art und Weise, wie man bei der uns vorliegenden Prozeßordnung wesentlich bei der alten Zweitheilung zwischen schriftlichem Vorverfahren und mündlicher Hauptverhandlung stehen geblieben ist, wie man durch Ihre Beschlüsse die Inkompatibilität zwischen verweisenden und erkennenden Richtern abgeschafft hat, daß, sage ich, hierdurch die Sache auch für die eifrigsten und theoretischsten Anhänger der Berufung zweifelhaft gemacht ist, ja daß die Sache in der That auf der äußersten Spitze steht. So vortrefflich die Auseinandersetzungen waren, die uns gestern von dem Herrn Abgeordneten Lasker, heute von dem Herrn Abgeordneten Becker vorgeführt worden sind, so vortrefflich auf der anderen Seite die Erörterungen des Herrn Abgeordneten Reichensperger und des Herrn Abgeordneten Windthorst waren, so habe ich dennoch den Eindruck, daß keine dieser Erörterungen im Stande ist, zu einem definitiven Resultat zu führen. Ich glaube, meine Herren, es handelt sich hier um einen Fall, wo eine Gesammtanschauung sich für jeden einzelnen zu bilden hat. Der größte Redner und der größte Logiker wird nicht im Stande sein, Ihnen diesen Gesammteindruck durch einzelne Deduktionen zu verschaffen, wenn Sie ihn nicht haben, und diese Gesammtanschauung mit einer einzelnen Deduktion zu zerstören, wenn Sie dieselbe gefunden haben. Meine Herren, so sehen Sie, daß ich nicht in der Lage bin, für meine persönliche Anschauung zu plaidiren. Ich glaube, hier kommt es darauf an, daß jeder einzelne nach wiederholter gewissenhafter Prüfung in einer zweifelhaften kritischen Sache sich entscheide. Ich bin es aber darum auch nicht, weil meine politischen Freunde die Sache durchaus nicht als eine politische Angelegenheit aufzufassen im Stande sind,

(sehr richtig! links)

sondern sie lediglich aufzufassen im Stande sind als eine technische Frage der Konstruktion des Prozesses.

(Sehr richtig! links.)

Deshalb, meine Herren, sind wir auch, wie ich Ihnen zu sagen habe, sehr verschiedener Meinung, und ich habe nur eine Beobachtung zu wiederholen, die ich Ihnen schon früher mitgetheilt habe, aus den Reihen meiner politischen Freunde, daß es nämlich auf mich immerhin einen tiefen Eindruck gemacht hat, daß gerade die berufenen Vertreter der Vertheidigung in großer Ueberzahl für die Berufung sind, und daß es nur wesentlich die Richter und, wenn ich es hinzufügen darf, die Professoren sind, die auf der Seite derjenigen stehen, die Gegner der Berufung sind.

Allein, meine Herren, wenn ich hiermit nach meinem persönlichen Eindruck, nach Lage der Dinge innerhalb meiner politischen Freunde darauf verzichte, in eine weitere sachliche Deduktion der Gründe für und wider einzugehen, so kommt es doch für mich darauf an, Ihre Entscheidung noch in einem Punkte zu klären. Ich behaupte, daß die Art und Weise, wie Ihnen die Frage durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger gestellt worden ist, eine einfache Beantwortung mit Ja und Nein nicht ermöglicht.

(Sehr richtig!)

Der entscheidende Punkt für diese meine Behauptung liegt darin, daß Sie sich klar machen müssen, ob Sie die Berufung auch dann wollen, wenn sie dem Staatsanwalt gewährt ist, oder ob Sie die Berufung ausschließlich als ein Vertheidigungsmittel des Angeklagten wollen. Dies letzte ist der Standpunkt des historischen, des gemeinen Rechts in Deutschland, der meiner Anschauung nach unter Mißverständniß des Anklageprinzips erst in späterer Zeit abgeschafft worden ist, und ich glaube, daß das, was historisch das einzig berechtigte ist, auch der Sache nach lediglich angenommen werden darf. Meine Herren, stellen Sie sich vor, daß es der Staatsanwalt ist, welcher die Anklage erhebt, welcher sie von Anfang an dirigirt, bemerken Sie, daß dem Staatsanwalt alle Mittel der Staatsgewalt zu seiner Disposition stehen, daß er also die sämmtlichen Beweismittel vollständig für sich hat, daß er, wenn er ein vorsichtiger, kluger und gewissenhafter Mann ist, gar nicht in die Lage kommen kann, durch den Gang der späteren Verhandlung überrascht zu werden, daß mithin von der Seite der Anklage aus alles gethan werden kann, bei sorgfältiger Benützung der

zu Gebote stehenden Mittel, was erforderlich ist, um das öffentliche Interesse bereits in erster Instanz voll und ungeschmälert zur Geltung zu bringen. Weiter füge ich hinzu, daß ja die Konstruktion unserer Gerichte eine derartige ist, daß der Staat nicht etwa sagt, ich habe zu dem einen Gericht weniger Vertrauen wie zu dem anderen, ich setze voraus, daß das eine Gericht mehr das öffentliche Interesse zu wahren geneigt ist, als das andere, vielmehr daß jedes Gericht, wenn es als ein wohlbesetztes zu irgend welcher Sache anerkannt ist, nunmehr auch vom Staate anerkannt werden muß als ein solches, welches die Interessen des Staates in keinem Punkt zu verleugnen geneigt ist. Setze ich dies voraus, so komme ich nunmehr zu dem eigentlich entscheidenden Punkte, dem Punkte, der jede Berufungsbefugniß des Staatsanwalts von jeher und heute noch als etwas überaus gehässiges in unserem gesammten Bewußtsein sich hat spiegeln lassen, nämlich daß bei der Berufung des Staatsanwalts unter den zwei Urtheilen, die über den Angeschuldigten gesprochen werden, dasjenige den Vorzug haben soll, welches gegen den Angeklagten lautet. Wir setzen voraus, der Angeschuldigte ist in erster Instanz freigesprochen, der Staatsanwalt appellirt, es erfolgt ein zweites verurtheilendes Urtheil, so haben Sie hier die gerade Umkehrung aller derjenigen Grundsätze, die wir sonst in unserer Kriminalpolitik und speziell im Strafprozeß verfolgen, die Umkehr des Grundsatzes: in dubio pro reo. Das ist eine so schreiende Verletzung, meine Herren, daß ich behaupte, die Berufung des Staatsanwalts hat im deutschen Volke absolut keine Wurzel, sie gilt stets als etwas gehässiges, und derjenige, der davon getroffen worden ist und dasjenige unbetheiligte Publikum, welches dem zusieht, wird immer sagen: das ist eine Art von Tortur, die man über den einmal freigesprochenen Angeklagten verhängt, keine Garantie wird uns durch ein zweites verurtheilendes Erkenntniß gegeben, daß auch wirklich dem Betreffenden Recht geschehen sei.

Deshalb, meine Herren, sage ich im Resumee dessen, was hier verhandelt worden ist. Die Sache, ob Berufung oder nicht, bildet nicht zwei Parteien, nicht zwei verschiedene Meinungen, sondern nothwendigerweise drei. Es mag ja möglich sein, daß es eine Reihe von Kollegen gibt, welche davon ausgehen, die Berufung ist uns so wichtig, daß wir um dieser Wichtigkeit willen selbst das Berufungsrecht des Staatsanwalts mit in Kauf nehmen: das sind die fanatischsten Anhänger der Berufung,

(Heiterkeit)

wenn ich sie so nennen darf.

Es gibt eine zweite Meinung, welche sagt, wir wünschen allerdings die Berufung, wir können sie aber nur vertheidigen und nur auffassen als ein Vertheidigungsmittel des Angeklagten. Wir können unter allen Umständen nicht so weit gehen, daß wir die Berufung selbst dem Staatsanwalt zusprechen. Wenn man uns dies zumuthen würde, dann würden wir lieber gegen jede Berufung stimmen und unsere ganze Kraft darauf konzentriren, die in der Berufung verloren gehenden Garantien in der Gestaltung der Voruntersuchung und des Vorverfahrens wieder zu finden. Endlich die dritte Meinung, welche auf Grund der uns vorgelegten Vorschläge bereits jetzt zum Votum bereit ist: keine Berufung!

Diese drei Meinungen, meine Herren, glaube ich, müssen, wenn die Ansicht des Hauses richtig zur Geltung kommen soll, in der Art der Abstimmung ihren Ausdruck finden können. Und aus diesem Grunde zur Klärung der Abstimmung, zur Sicherstellung der verschiedenen Ansichten des Hauses erlaube ich mir das folgende Amendement noch einzubringen:

Für den Fall der Annahme des Antrags Reichensperger dem § a hinzuzufügen:

Die Berufung steht nur dem Angeklagten zu.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Meine Herren, der Ernst und die Aufmerksamkeit, welche der Reichstag der Frage schenkt, beweist zur genüge, daß wir hier vor einem ganz entscheidenden Punkt stehen. Die Diskussion ergibt nach meiner Meinung weiter, daß, wie auch die Entscheidung des Reichstags in dieser Frage heute ausfalle, in dem Bewußtsein vieler Mitstimmenden nur formelles Recht geschaffen wird. Die Frage selbst ist nicht reif und wird heute nicht definitiv ausgetragen, das ist meine volle Ueberzeugung. Ich habe bereits in der Generaldebatte vor zwei Jahren die Berufungsfrage als die Kardinalfrage bezeichnet für den Strafprozeß; ich habe damals gesagt, ich kann mich zur Zeit nicht überzeugen, daß die Berufung entbehrlich ist, ich werde aber mit der größten Unbefangenheit und Aufrichtigkeit den weiteren Verhandlungen folgen, ob die Garantien gefunden werden, die die Berufung ersetzen können. Ich habe diesem Entschlusse getreu in den Kommissionsberathungen die sogenannten Ersatzmittel für die Berufung genau und aufrichtig geprüft und mich in jedem Falle gefragt: wird hier etwas, was die bisherige Berufung ersetzt und gleiche Garantie gewährt, gegeben? Aber in jedem einzelnen Falle habe ich mir antworten müssen: nein! Ich bin dieser meiner Ueberzeugung treu geblieben, ich habe mich auf das lebhafteste in der Kommission für Aufrechterhaltung der Berufung bemüht, ich habe in beiden Lesungen für die Berufung gestimmt und bedaure aufs äußerste, daß die Berufung damals gefallen ist.

Meine Herren, ich bedaure das, abgesehen von den Gründen, die ich nachher noch entwickeln werde, namentlich auch aus prozessualen und organisatorischen Gründen. Ich bin überzeugt, wenn die Regierungen, die selbst in der Berufungsfrage schwankend sind, auch keine klar ausgesprochene Stellung haben, von vornherein die Berufung akzeptirten, sie in ihre Vorlage aufnahmen, so wäre der Strafprozeß uns viel leichter geworden, die Verständigung nach allen Richtungen viel eher gegeben gewesen und das Resultat würde dem Gesammtbewußtsein der Nation viel mehr entsprechen als mit der Beseitigung der Berufung, die ich immer noch für ein reines Experiment halte.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich brauche das Einzelne nicht aufzuzählen, ich glaube auch vom Standpunkte der Regierungen wäre es, wenn ich so sagen soll, legislatorisch-politisch viel klüger gewesen, von vornherein nicht mit dem Wegfall der Berufung zu beginnen. Das liegt aber jetzt hinter uns. Die Regierungen haben einmal in erster und zweiter Lesung die Berufung, uns gegenüber bekämpft, sie haben entschieden erklärt, sie blieben stehen bei der Beseitigung der Berufung, und da in der Kommission die Mehrheiten und Minderheiten sich ziemlich gleich standen, so hat schließlich wohl die Haltung der Regierung den Ausschlag gegeben. Ich will, da es nicht darauf ankommt, die Aeußerung des Herrn Kollegen Becker, betreffend den Umstand, daß in zweiter Lesung gegenüber einer solchen Haltung der Regierung die Mehrheit für die Abschaffung der Berufung größer war als in erster Lesung, nicht kritisiren, daß aber gegenüber der Haltung der Regierungen aus dem erwähnten Umstande nicht auf einen inneren Umschwung der Meinungen in der Kommission unbedingt geschlossen werden kann, das brauche ich hier wohl nicht zu entwickeln.

Nun hat der Herr Kollege Hänel soeben gesagt: die Frage steht auf der Schneide des Messers, und ich stehe auch so. Ich bin nicht überzeugt worden von der Entbehrlichkeit der Berufung; aber ich muß allerdings anerkennen, daß durch den Gang der Berathung und durch die Beschlüsse der Kommission und des Reichstags meine Bedenken erheblich abgeschwächt worden sind.

Meine Herren, wenn der Reichstag von vornherein vollständig frei gewesen wäre nach zwei Seiten, einmal gegenüber der Stellung der Regierung und sodann gegenüber den

in Deutschland bereits bestehenden Zuständen, — auf das letztere lege ich ein ganz entscheidendes Gewicht, — so bin ich überzeugt, der Reichstag hätte für die Berufung entschieden. Wir haben es aber mit diesen zwei sehr bedeutenden Faktoren zu thun; wir haben einen verschiedenen Rechtszustand in Deutschland, wir haben Länder mit Berufung und Länder ohne Berufung, und aus den Ländern ohne Berufung wird uns allerdings fast einstimmig bezeugt, daß es ohne die Berufung gehe. Es wird sogar mit leidenschaftlicher Entschiedenheit gegen die Einführung der Berufung gekämpft, dieselbe als ein unbedingter Rückschritt bezeichnet. Was wir also auch thun oder was wir lassen in dieser Frage, immer müssen wir einem Theile Deutschlands eine Institution auferlegen, die er zurückweist, oder einem anderen Theile sie nehmen. Das erschwert die Frage, erleichtert aber auch für das einzelne Gewissen die Entscheidung. Ich muß aber auch hier wieder einschalten, daß ich auf das Zeugniß aus denjenigen Ländern, in welchen die Berufung aufgehoben ist, seitens der Richter weniger Gewicht lege,

(hört, hört! links)

und ich werde den Grund dafür angeben. Der Grund ist keineswegs gegen die Urtheilsfähigkeit und den guten Willen der Richter gerichtet, er liegt aber in der Natur der Sache. Ich behaupte, daß die Frage, ob die Berufung nothwendig ist, der Richter aus dem einzelnen Falle kaum zu prüfen im Stande, daß dazu wesentlich nur der Rechtsanwalt befähigt ist. Vor dem Richter entrollt sich nur dasjenige Material, welches ihm gebracht wird. Darnach bildet er seine Ueberzeugung und stellt sie fest. In dem Augenblick, wo er sein Urtheil abgegeben hat, ist für ihn die Sache todt, er hört davon in der Regel nichts mehr, was der Angeklagte noch weiß, was versäumt ist zu sagen, welche Beweismittel er noch hatte, aber nicht vorgebracht hat. Von alledem erfährt der Richter selten etwas, es sei denn in dem Falle der Wiederaufnahme bei neu entdeckten Beweismitteln, der ja unendlich selten ist, in den allerwenigsten Fällen Abhilfe gewährt. Dagegen der Vertheidiger, der Rechtsanwalt — zu ihm kommt der verurtheilte Angeklagte, setzt ihm auseinander, daß er erst jetzt in der öffentlichen mündlichen Verhandlung darüber eigentlich klar geworden sei, was man gegen ihn vorbringe, welche Beweismittel er noch hätte verwenden können, daß er vorher, ohne rechtskundige Berathung, ohne die Mittel und die Intelligenz, seine Vertheidigung gehörig vorzubereiten, davon in keiner Weise gehörig unterrichtet gewesen sei und daß er, wenn die Sache noch einmal zur Verhandlung käme, dann allerdings in ganz anderer Weise sich zu vertheidigen im Stande sei. Wenn dann der Rechtsanwalt sagen muß: die Sache ist zu spät, ich kann dir nicht mehr helfen, Wiederaufnahme ist nicht möglich, weil alle die Dinge schon vorher bekannt waren, Berufung ist nicht gegeben, du hättest dich besser vorsehen müssen, — meine Herren, dann kommen die Konflikte. Wenn wir es nur mit wohlhabenden und intelligenten Angeklagten zu thun hätten, so würde mich die Frage auch nicht sehr bedrücken, da würde ich sagen: jura scripta sunt vigilantibus, du hast Intelligenz und Mittel genug, deine Vertheidigung im vollen Maße vorzubereiten, alle Beweismittel pro und contra herbeizuschaffen, du hast es dir selber zuzuschreiben, wenn du dies unterließest. Aber wir machen doch nicht die Gesetze blos für wohlhabende und intelligente Menschen. Wenn die Landgerichte 250,000 bis 300,000 Seelen umfassen, wenn der Angeklagte vom Landgerichtsorte und von rechtskundiger Berathung fern auf dem Lande sitzt, eine Anklage bekommt, wenn er auch in dieser Anklage aufgefordert wird, seine Beweismittel herbeizuschaffen — lehrt denn nicht die praktische Erfahrung, daß der Mann in den meisten Fällen erst in den Gerichtsort kommt an dem Tage, an welchem der Termin ansteht, daß er in den meisten Fällen überhaupt gar keinen Vertheidiger bekommt, daß er, wenn er einen solchen bekommt, einen mangelhaft unterrichteten hat, der gar nicht Zeit gehabt hat, die Akten zu lesen, der erst selber klar wird über den Fall durch die mündliche Verhandlung, da der Angeklagte ihn selbst klar zu machen oft genug gar nicht im Stande ist? Meine Herren, da liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage. Deswegen ist alles das, was man gesagt hat über die jetzigen fünf Richter gegen die früheren drei, für mich nicht entscheidend. Die Richter trifft kein Vorwurf, daß sie so entscheiden nach dem vorliegenden Material. Die fünf Richter werden ebenso entscheiden bei dem mangelhaft vorliegenden Material, wie die drei Richter. Eben deswegen ist mir ziemlich gleichgiltig, ob in zweiter Instanz fünf Richter sitzen oder drei, oder ob sogar dieselben Richter bei neuem Material wieder urtheilen, vor denen das erste Mal verhandelt ist. Für mich liegt die Frage in der vollständigen Vorbereitung, die ein gewöhnlicher Mann in den meisten Fällen nicht leisten kann. Deswegen sage ich auch, die Berufung ist wesentlich das alte Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, und es ist an sich richtig, nur dem Angeklagten die Berufung zu geben. Der Staatsanwalt hat vorher volle Gelegenheit sich einzurichten gehabt, ihm stehen alle Mittel der Intelligenz und des Staatsgeldbeutels zu Gebot, er mag zusehen. Nichtsdestoweniger aber, wenn ich die Berufung haben könnte, so würde ich auch die Berufung des Staatsanwalts in den Kauf nehmen, weil ich doch die Beseitigung der Berufung für ein größeres Uebel halte, als die Zulassung der Berufung des Staatsanwalts, und weil ich zugeben muß, daß die ganze Konstruktion unseres Prozesses, die Gleichheit der Rollen dahin führt, auch dem Staatsanwalt dasselbe Rechtsmittel zu geben, wie dem Angeklagten.

Nun sagt man uns: die Berufung habt ihr ja nicht bei den Schwurgerichten, wie kommt ihr dazu, sie bei den rechtsgelehrten Richtern zu fordern, während doch niemand auf den Gedanken kommt, bei den Schwurgerichten das Gleiche zu fordern? Wenn man obligatorische Voruntersuchung in jeder Strafkammersache hätte, wenn man obligatorische Beiordnung eines Vertheidigers, wenn man die Laienrichter hätte, dann wäre die Sachlage eine ganz andere. Sehr mit Unrecht wurde Kollege Windthorst unterbrochen von einem politischen Freunde, als er ausführte, daß ein großer Unterschied in der Frage läge, ob man Richter, die aus dem Behandeln solcher Straffälle nothgedrungen ein Handwerk machen, oder Geschworne hat, welche mit der vollen Frische an den einzelnen Fall herantreten. Sehr richtig wurde vom Kollegen Windthorst erwidert, daß hier eine psychologische Thatsache vorliege, die niemand zu leugnen im Stande sein würde. Ein Richter, der mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit auf alle Einzelheiten, alle Nebenumstände unter hundert Fällen neunundneunzig Mal die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten bei vorliegender schlechter Persönlichkeit und dem Besitz der gestohlenen Sachen gewonnen hat, wird das hundertste Mal oft kaum noch genauer auf alle begleitenden Umstände achten.

Meine Herren, man spricht uns von den Mängeln der Berufung in Beziehung auf die Wiederholung des Beweismaterials. Es ist mit Recht schon darauf hingewiesen, daß die Berufung des preußischen Rechts überhaupt in dieser Beziehung nichts beweisen kann; denn eine so mangelhaft konstruirte Berufung würden wir nicht einführen. Man sagt uns nun: ihr könnt aber kaum eine bessere konstruiren, an und für sich muß das Berufungsverfahren durchaus mangelhaft sein. Darauf erwidere ich, wodurch entscheidet sich denn das Wiederaufnahmeverfahren von der Berufung?

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Sind denn nicht alle Mängel, welche bei der Berufung vorliegen, bei dem Wiederaufnahmeverfahren ebenso zutreffend?

(Hört, hört! im Zentrum.)

Und doch wollen Sie uns mit der Wiederaufnahme trösten!

Meine Herren, ich führe das alles nur an, um zu erklären, daß ich in keiner Weise überzeugt bin, daß wir in diesem Augenblicke, wenn wir die Berufung ablehnen, das richtige thun, daß ich unser Votum noch immer für ein großes Experiment halte und daß ich mich sehr schwer entschließe, eine Entscheidung gegen die Berufung zu geben. Aber, meine Herren, mit dieser wie bei vielen anderen Fragen geht es uns so bei dieser Gesetzgebung, daß wir im einzelnen Falle nicht blos mit Rücksicht auf die Einwirkung der Einzelentscheidung auf die Gesammtheit der Justizgesetze, sondern auch mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten aus unseren bisherigen historischen Verhältnissen, und auch der Verschiedenartigkeit unserer bisherigen Erfahrungen einen Einzelbeschluß fassen müssen, der eigentlich gegen unsere Ueberzeugung ist. Ich muß mir sagen, daß trotz meiner persönlichen Anschauung über die Berufung es außerordentlich schwer sein wird, denjenigen Ländern, welche mit Beifall der ganzen kriminalistisch-prozessualischen Wissenschaft, das kann man wohl sagen, die Berufung abgeschafft, welche dabei günstige Erfahrungen gemacht haben, die Berufung wieder auferlegen; es wäre dies fast eben so schwer, als denjenigen, welche die Berufung haben, sie nehmen. Ich stehe vor dieser Alternative und ich habe die fast leidenschaftliche Erregung und die tiefe Ueberzeugung derjenigen Herren, welche aus den ersteren Ländern eine günstige Praxis bezeugen, zur genüge gesehen, um davor einen sehr bedeutenden Respekt zu haben. Auf der anderen Seite haben wir hier die Regierungen, die diese Ueberzeugungen theilen, wir haben aus dem größten Lande der Berufung, aus Preußen, allerdings nach meiner Ansicht wesentlich wenigstens auf Grund der mangelhaften Beschaffenheit der dort geltenden Berufung fast nur abfällige Urtheile vernommen, abfällige Urtheile auch von solchen Männern, denen wir — ich persönlich wenigstens — das größte Vertrauen schenken, deren Einsicht und objektivem Urtheil ich in jeder Weise vertraue, so daß ich gegenüber solchen Thatsachen nicht lediglich meiner persönlichen subjektiven Ansicht folgen kann, mag daraus für die Gesammtheit der Justizgesetze werden, was da will; das würde ich kaum verantworten können. Meine Herren, daß nun aber in der jetzigen Lage, wenn wir die Berufung akzeptiren, damit für diese Session die Gesetze gescheitert sein würden, darüber, glaube ich, kann kaum ein Zweifel obwalten.

(Sehr richtig!)

Ich wollte, daß alle die Herren, die heute noch zweifelhaft sind — und ich kenne darunter auch Männer in der Fortschrittspartei — in der Kommission für uns gestimmt hätten; wir hätten dann die Berufung behalten, die Regierungen hätten sie akzeptirt; heute aber, wenn wir die Berufung votiren, ist eine Verweisung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes an die Kommission eine unbedingte Nothwendigkeit und eine neue Revision einer großen Anzahl einschneidender und wichtiger Bestimmungen ganz unumgänglich. Ich frage, ob das in der jetzigen Lage noch möglich ist, um vor Weihnachten die Justizgesetze zum Abschluß zu bringen? Ich halte es kaum für denkbar, es würden wieder alle die Streitigkeiten über die Frage beginnen, ob die Garantien, die wir hier votirt haben, lediglich mit Rücksicht auf die Berufung gegeben sind. Der Eine wird sagen: diese Garantien will ich für alle Fälle, sie stehen gar nicht mit der Berufung im Zusammenhang; der Andere wird erwidern: wir können die Garantien jetzt fallen lassen, weil wir die Berufung gewonnen haben, und die Regierungen werden ihrerseits die Garantien sämmtlich bekämpfen, weil sie sich nur durch den Umstand bewegen ließen, die Garantien zuzulassen, weil die Berufung fehlte. Wir kommen also in eine neue Detailberathung und es ist nicht möglich, da noch mit den Justizgesetzen zu Ende zu kommen. Nun gebe ich zu, wenn die Frage nicht so läge, wie ich sie geschildert habe, wenn nicht so viel für und gegen die Berufung spräche, daß man dann an einer Frage so kardinaler Wichtigkeit allerdings sehr wohl die ganzen Justizgesetze scheitern lassen könnte, wenn man nur überzeugt wäre, daß ein Aufschub von einigen Jahren in dieser Sache das mindeste änderte, und das ist für mich schließlich der entscheidende Grund gewesen. Ich darf geradezu sagen, daß ich bei der Frage gewissermaßen Gewissensqualen ausgestanden, komme aber schließlich doch zu der Entscheidung, die Berufung vorläufig fahren zu lassen, vorzugsweise indem ich mir vorhalte, daß ein Aufschub selbst von einigen Jahren eine größere Einmüthigkeit nicht bringen wird. Dieselben Erfahrungen pro et contra werden bestehen, dieselben verschiedenen Zustände in den einzelnen Ländern werden vorhanden sein. Wir müssen die Frage durchschauen, wie sie einmal liegt, und da schlage ich nach der Richtung hin, die am meisten das Zustandekommen der Justizgesetze fördert.

Meine Herren, hat nicht wohl jeder von uns das Gefühl, daß wir die Justizgesetze in einer Zeit der Gährung, nicht blos in politischen Dingen, sondern auch in den spezifisch juristischen Fragen machen? Kann man glauben, daß eine Gerichtsverfassung, welche unten Schöffen mit Berufung, in der Mitte rechtsgelehrte Richter ohne Berufung und darüber Schwurgerichte hat, für die Dauer bestehen bleiben wird?

(Hört! hört!)

Es sind Uebergangszustände, die wir heute schaffen; eine Revision auf Grund einheitlicher Praxis kann in dieser Richtung nicht ausbleiben. Aber wer in der Justizkommission gesessen hat, weiß, daß eine gründliche und systematische Reform unseres Rechtswesens, unserer Gerichte und des Verfahrens vor denselben nur möglich ist auf Grund einer einheitlichen deutschen Praxis. Sehr richtig ist gesagt: im großen und ganzen vertritt jeder das, was er kennt. Wir haben in der Kommission zwei Jahre gebraucht, um uns nothdürftig zusammenzuarbeiten, um überhaupt eine solche Vorlage zu stande zu bringen. Haben wir eine einheitliche deutsche Praxis, dann wäre ich sicher, daß die Reform, welche sich als nothwendig auf Grund gemeinschaftlicher Erfahrung herausstellen wird, nicht lange ausbleiben kann; dann wird auch erst die Frage der Berufung zum definitiven Austrag kommen.

Aus allen diesen Gründen, wenn auch mit schwerem Herzen, stimme ich heute gegen die Berufung.

(Bravo!)

Präsident: Der Unterantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger lautet jetzt:

Der Reichstag wolle beschließen:
für den Fall der Annahme des Antrags Reichensperger dem § a hinzuzufügen:
Die Berufung steht nur dem Angeklagten zu.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, zur Klarstellung der Sachlage bezüglich des neu gestellten Amendements, damit darüber ein Zweifel nicht obwalten kann! So wenig in dieser Lesung die Bezeichnung „unannehmbar" von seiten der Regierungen gebraucht worden ist und gebraucht werden wollte, — das glaube ich Ihnen, meine Herren, mit aller Bestimmtheit in Aussicht stellen zu können, daß eine Berufung, die blos dem Angeklagten zusteht, von den verbündeten Regierungen nicht akzeptirt werden wird.

Vizepräsident **von Benda**: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich fühle sehr wohl, daß nach einem so beredten Vortrage, wie wir ihn von dem Präsidenten der Justizkommission gehört haben, es sehr mißlich ist, nochmals den Versuch zu machen, Ihre Aufmerksamkeit auf einige Augenblicke zu fesseln; dennoch muß ich ihn wagen.

Was zunächst den Antrag betrifft, den der Kollege Dr. Hänel gestellt hat, so entspricht derselbe auch meiner Auffassung und ich werde für ihn stimmen. Inzwischen bekenne ich, daß, wenn ich die Berufung für den Angeklagten allein nicht gewinnen kann, ich die Möglichkeit einer nochmaligen Prüfung gerade in dem Sinne, wie Kollege Miquel sie dargelegt hat, doch für so wichtig erachte, daß ich eventuell auch dem Staatsanwalt diese Berufung geben will.

Darum bleiben meine Freunde und ich bei unseren Anträgen stehen, um so jedem die Gelegenheit zu gewähren, nach seinen Anschauungen zu stimmen, erkläre aber, daß wir für den Antrag des Kollegen Dr. Hänel stimmen werden.

Auf die Sache selbst will ich im allgemeinen nicht mehr eingehen, weil in der That die Berufung gegenüber den Anfechtungen, die ihr zu Theil geworden sind, von dem Kollegen Miquel vollständig glänzend vertheidigt ist.

Ich komme deshalb sofort auf den Grund, der diesen Kollegen bestimmt hat gleichwohl heute gegen die Berufung zu stimmen. Dieser Grund ist nicht genommen aus der Sache selbst, ist vielmehr entnommen aus der angeblichen Nothlage, in der wir uns befinden sollen, wenn wir die Gesetze zu Stande bringen wollen. Der Herr Kollege meint, es wäre nicht möglich, vor Weihnachten noch die Strafprozeßordnung und die Gerichtsverfassung zu Stande zu bringen, wenn man die Berufung akzeptirt habe; er meint, die ganze Gesetzgebung, die wir hier machen, sei ein Experiment, welches nothwendig sei, um nur erst eine Gemeinsamkeit der Gesetze zu haben; die jedenfalls nöthige Reform könne uns demnächst werden. Ich muß meinestheils gestehen, wie ich glaube, daß es Gebiete gibt, wo man Versuche mit Gesetzen machen kann; aber niemals kann dieses Versuchsgebiet eines solchen Versuchs da liegen, wo es sich um die Freiheit, um das Vermögen, um die Ehre meiner Mitbürger handelt. Und wenn ich die Ueberzeugung habe, daß bei dem Mangel der Berufung diese wesentlichsten Güter des Menschen gefährdet sind, dann halte ich es absolut für nicht zulässig, ein Experiment mit der zeitweiligen Beseitigung der Berufung zu machen. Der Kollege Miquel und der Kollege Dr. Hänel sagen: Es liegt auf der Schneide des Messers, wohin man sich entscheiden soll; für mich liegt die Entscheidung nicht auf der Schneide des Messers; ich bin ganz entschieden. Aber ich will annehmen, es läge wirklich die Frage auf der Schneide des Messers: dann möchte ich doch wissen, ob nicht jeder ruhige verständige Mensch sagen müßte: so lange nicht vollkommen klar, daß eine Neuerung richtig und nothwendig, so lange lasse ich mich auf diese Neuerung nicht ein, sondern bleibe bei dem bewährten Alten. Man kann eine Neuerung nicht eintreten lassen, wenn sie nicht als absolut geboten, als absolut nützlich sich herausgestellt hat. Diese Nothwendigkeit haben die Herren in keiner Weise darzulegen vermocht und Sie müssen deshalb nach meiner Ueberzeugung zu dem Schluß kommen: es ist bis auf weiteres die Berufung beizubehalten. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Berufungsmöglichkeit so tief in dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volks begründet ist, daß wenn heute eine Abstimmung im Volke selbst stattfinden könnte über diese Frage, wie wir ja in der Schweiz derartige Abstimmungen kennen, eine enorme Majorität dafür sein würde, daß die Berufung weiter besteht.

Ich will einmal sehen, wie sich die Dinge gestalten, wenn nicht den Leuten gesagt werden muß: es fehlt euch an jeder Appellation, wenn die Leute, wie uns Kollege Miquel dies so beredt geschildert hat, erst in der ersten Instanz zur Klarheit gekommen, von ihrem Anwalt hören müssen: es ist keine Hilfe mehr, alles ist vorüber, ihr hättet das früher mittheilen müssen. Und wenn dann die Leute erwidern, wir kannten es nicht, so wird man ihnen sagen müssen, das sind die Einrichtungen derer, welche nicht einmal festgesetzt haben, daß ihr in allen diesen Sachen vor der Strafkammer nothwendig mit einem Vertheidiger versehen sein müßt!

Alle Ihre Mittel, meine Herren, die Sie anwenden, — ich habe das bereits gestern gesagt — um die Entbehrung der Berufung weniger empfindlich zu machen, sind solche, daß sie nur von Rechtsverständigen in fortwährender Beachtung des Fortgangs des Falls angewendet werden können; und darum gebe ich für alle diese Mittel gar nichts. Ich will nur das Eine dieser Mittel anführen, den sogenannten Defensionstermin. Dieser ist ohne eine obligatorisch vorhandene Vertheidigung ohne allen Effekt und der geehrte Herr aus Oldenburg hat uns bereits gesagt, daß in Oldenburg die Erfahrung zeige, daß dieser Termin eigentlich nichts bedeute. Die Surrogate für die Berufung sind deshalb in der That illusorisch und mit so illusorischen Surrogaten das im Volke lebende Bewußtsein der Nothwendigkeit einer zweiten Instanz zu verletzen, halte ich für im äußersten Grade mißlich und bedenklich.

Wenn man uns tröstet, daß eine demnächstige Reform die Berufung wiederbringen könne, so ist das ein schlechter Trost. Ich habe allerdings auch die Ueberzeugung, daß so, wie die Dinge hier gemacht sind, sie niemals dauernd sein können; aber welches Unheil in der Zwischenzeit gemacht ist, wird schwer jemals zum Bewußtsein, nie aber zur Sühne kommen. Wenn man sich von den Wirkungen in den Ländern, wo die Berufung ist, überzeugen wollte, so müßte man nicht allein, wie Herr Abgeordneter Miquel sagt, die Vertheidiger hören; nein, meine Herren, man müßte weiter gehen; auch die Betheiligten, die Beschuldigten, möchten sie freigesprochen oder verurtheilt sein, müßte man hören. Ich habe zu der Zeit, als es sich um die Schwurgerichte handelte und sie in Hannover erst provisorisch eingeführt waren, um mir Material zu beschaffen, Gelegenheit genommen, einflußreiche Angestellte bei den Strafanstalten zu instruiren, alle Verurtheilte, die vom Schwurgericht verurtheilt worden, über deren Ansicht zu hören; und es ist mir überraschend gewesen, daß alle überführten Verbrecher diese Schwurgerichte verwünschten und die mit rechtsgelehrten anderen Richtern besetzten Gerichte hergestellt haben wollten. Das war für viele, die das Schwurgericht nicht dauernd haben wollten, ein wesentlicher Grund, die Konzession des Schwurgerichts zu machen.

Ich bitte die Herren aus Sachsen und aus Oldenburg, daß sie in ähnlicher Weise überall auch die Abgeurtheilten fragen, wie viele denn mit der Abschaffung der Berufung zufrieden sein werden, ob sie in erster Instanz nicht etwas vergessen, ob sie nicht gern noch etwas vorgebracht hätten. Selbstverständlich müßten nicht etwa die Leute, die durch ihren Charakter als vollständig unzurechnungsfähig oder nicht berücksichtigungswürdig erscheinen, wohl aber diejenigen Verurtheilten, die an sich noch gut sind, aber in einem einzelnen Falle zu einem Fehltritte sich haben hinreißen lassen, gehört werden.

Herr Kollege Miquel hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß und weshalb die Ansicht der Richter nicht entscheiden könne. Die Ansicht der Staatsanwälte kann es noch weniger, und andere sind bis jetzt kaum zum Worte gekommen. Man hat sich auf die Erfahrungen in Sachsen berufen; und gerade aus Sachsen habe ich die Erscheinung, daß infolge der Verhandlungen, die wir hier haben, ein dort kundiger Mann in einer öffentlichen Zeitschrift klar und bestimmt erklärt, daß das ganze sächsische Volk noch heute an der Berufung festhalte. Aehnliches würde, wenn man nur etwas Zeit gönnte, aus anderen Ländern auch zu Tage kommen. Daneben bedenken Sie wohl, meine Herren, daß in Sachsen nicht allein rechtsgelehrte Richter,

sondern auch Schöffen mitreden; dennoch beklagt man den Verlust der Berufung. Auch in Württemberg reden Schöffen mit; nur in Baden und Oldenburg hat man nur rechtsgelehrte Richter und zwar auch erst seit kurzer Zeit. Und auf Grund solcher mangelhaften Erfahrungen, wo man im Grunde nur die eine Seite gehört hat, der andern Seite auch keine Zeit läßt, sich noch zu äußern, heute schon solche Beschlüsse zu fassen, halte ich in der That für unmöglich. Meine Herren, experimentiren wir, soviel wir können, experimentiren wir aber nicht auf Kosten der Ehre, der Freiheit und des Vermögens unserer Mitbürger, und lassen wir uns durch eine Rede, welche, obwohl sie die Gefahren der Abschaffung der Berufung anerkennt, durch einen Apell an die nationale Einigung über die Bedenken hinweghelfen will, nicht irreführen! Ich gehe nicht eher von dem bewährten Institute der Berufung ab, bis ich eine vollständige Garantie für die anderweite Sicherung habe. Die habe ich nicht und ich kann für den Wegfall der Berufung deshalb nicht stimmen, — weil ich, das wiederhole ich, keine Experimente mit meinen Mitbürgern mache.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen respektive stehen zu bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

(Unruhe.)

Meine Herren, ich bitte dringend um Ruhe. Der Herr Berichterstatter ist heiser und muß doch seine Pflicht erfüllen. Ich bitte, daß das Haus diesem Umstande Berücksichtigung schenke.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, ich werde Sie nicht lange mit meinem Vortrage belästigen. Sie kennen meine Stellung zu der Frage; sie gründet sich auf ein langjähriges Studium der Einrichtungen nicht nur in meinem engeren Vaterlande und in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern und auf eine langjährige Erfahrung, die ich in meiner amtlichen Stellung gesammelt habe; sie gründet sich aber auch auf Zeugnisse aus der Praxis von anderen Personen. Wenn von dem Herrn Kollegen Windthorst behauptet worden ist, daß man hätte nicht nur die Staatsanwälte und Richter, sondern womöglich auch die Angeklagten und Verurtheilten fragen sollen, wenn er behauptet hat, daß man nicht genau wisse, wer außer den Staatsanwälten, Richtern und einigen Professoren sich für die Abschaffung der Berufung ausgesprochen hätte, so kann ich ihm vollständige Auskunft ertheilen. Wir haben in Sachsen — wenn das auch ein kleines Land ist, so ist man doch gerade in einem kleineren Lande am besten in der Lage, schärfer zu beobachten und die einzelnen Erfahrungen unter allgemeinen Sätzen zu sammeln und zu gruppiren — die Berufung im Strafprozesse gehabt; wir haben sie sogar, als die Strafprozeßordnung eingeführt wurde, dem obersten Gerichtshofe des Landes deshalb überwiesen, weil man wünschte, ein einheitliches Verfahren in der Berufungsinstanz herzustellen, und im Jahre 1868 hat die sächsische Regierung auf dem sächsischen Landtage die Abschaffung der Berufung verlangt, und ich möchte wohl den Herrn Kollegen Windthorst bitten, daß er die damaligen Landtagsverhandlungen lesen möchte, um sich zu überzeugen, daß von keiner Seite irgendwie erheblicher Widerspruch gegen die Abschaffung der Berufung erhoben ist. Meine Herren, und diese Abschaffung ist erfolgt auf Grund einer zwölfjährigen Erfahrung über die Berufung. Ebenso hat das oberste Gericht Sachsens auf diesfallsige Anfrage der Regierung, ob nach den gemachten Erfahrungen die Abschaffung der Berufung zulässig oder bedenklich sei, einstimmig das Gutachten dahin abgegeben, daß der Aufhebung der Berufung kein Bedenken entgegenstehe. Nun haben sowohl bei dem Oberappellationsgerichte bewährte Richter gesessen, die dieses Votum gegeben haben, und im Landtage Advokaten und Vertheidiger gerade genug, und es war nicht eine Stimme, die nicht für Aufhebung der Berufung sich erklärt hätte. Der Herr Kollege Windthorst hat gesagt, man frage auch die Angeklagten und die Verurtheilten; auch da kann ich Ihnen Auskunft geben. Seit einer langen Reihe von Jahren bin ich mit der Revision der Strafanstalten in Sachsen beauftragt; ich habe da Gelegenheit fortdauernd genommen, Verurtheilte zu sprechen. Es besteht nämlich in Sachsen die Einrichtung, daß jeder Sträfling, sowie der Regierungskommissär in der Strafanstalt erscheint, das Recht hat zu verlangen, vor ihn geführt zu werden, um mit ihm zu sprechen, und es ist bei diesen Besprechungen ein Anstaltsbeamter nicht zugegen; es braucht der Sträfling auch durchaus nicht vorher anzugeben, worüber er mit mir sprechen will. Ich habe diesen Revisionen stets die größte Aufmerksamkeit und die größte Sorgfältigkeit zugewendet und glaube behaupten zu können, daß ich ein außerordentliches Vertrauen in den Strafanstalten und in dem Kreise der Sträflinge genieße. Denn ich erhalte z. B., Sie erlauben, daß ich das hier sage, fortwährend bei jeder Revision eine Zahl von Geständnissen, von Verbrechen, wegen welchen verurtheilte Leute in der Anstalt sitzen, die bis dahin die That geleugnet hatten. Nun kann ich bestimmt versichern, daß in der Richtung, die der Herr Kollege Windthorst gezeichnet hat, fast niemals Beschwerden an mich gekommen sind, und daß fast niemals die Behauptung aufgestellt worden ist, als ob man irgend wie überrascht, irgend wie in seiner Vertheidigung beschränkt worden sei, trotzdem daß bei uns, wie gesagt, die Berufung nicht gewährt ist. Aehnliche Erfahrungen hat man in Oldenburg gemacht. Mein geehrter Freund Becker hat mir soeben mitgetheilt, daß man in den Strafanstalten Oldenburgs bei den diesfallsigen Revisionen die gleiche Erfahrung gemacht hat, wie wir sie in Sachsen gemacht haben.

Gestatten Sie mir, meine Herren, nur noch folgendes in meiner Stellung als Referent hervorzuheben. Die Frage, ob dem Staatsanwalt die Berufung einzuräumen sei, ist in der Kommission ebenfalls berathen und entschieden worden, nachdem die Majorität der Kommission die Berufung angenommen hatte. Es ist dabei mit 14 gegen 12 Stimmen die Einräumung der Berufung an den Staatsanwalt verneint worden. Ich erlaube mir dabei hinzuzufügen, daß auch in Sachsen in den landgerichtlichen Strafsachen dem Staatsanwalt eine Berufung nicht eingeräumt gewesen ist, als wir die Berufung in diesen Strafsachen noch zugelassen hatten. Ich persönlich stehe entschieden auf dem Standpunkt, welchen die Wissenschaft, die Praxis und die geschichtliche Entwickelung nachgewiesen hat, daß die Appellation nur eigentlich ein Benefizium des Angeklagten gewesen ist, so lange in Deutschland der schriftliche Untersuchungsprozeß bestanden hat.

Was die Gründe für und wider die Appellation anlangt, kann ich mir nicht beigehen lassen, alle die Gründe wieder vorzuführen, die ausführlich und weitläufig vorgetragen worden sind. Gestatten Sie mir aber, auf einen Punkt Ihre Aufmerksamkeit zu lenken; ich glaube, der Gesichtspunkt ist in der Debatte nicht ausreichend hervorgehoben worden. Es ist wiederholt die Frage von Seite der Gegner der Berufung hervorgehoben worden, man müsse doch die Frage nicht so stellen, wie es geschehen ist, sondern man müsse fragen:

werden die Vortheile, die das Institut der Berufung im schriftlichen Untersuchungsprozeß bisher geboten hat, nunmehr durch das neue mündliche öffentliche Verfahren gewährleistet? So muß, ich glaube es auch, die Frage formulirt werden, und so ist sie auch in dem von mir verfaßten schriftlichen Berichte formulirt worden. Da kann man, glaube ich, ohne Widerspruch zu erfahren, mit Bestimmtheit behaupten, die Vorzüge, welche die Appellation in dem schriftlichen Verfahren gewährt hat, sind vollständig gewährleistet durch das mündlich-öffentliche Verfahren. Meine Herren, warum ist denn die Appellation im schriftlichen Untersuchungsprozesse überhaupt eingeführt worden? Es ist das, wenn ich mir die Bemerkung gestatten darf, von keinem der Herren, die gegen die Berufung gesprochen haben, ausgeführt oder überhaupt nur besprochen worden. Die Appellation ist, wie rechtsgeschichtlich feststeht, im schriftlichen Untersuchungsprozeß in Deutschland aus folgendem Grunde eingeführt worden. Man hat gesagt, der Untersuchungsrichter gibt nur gewissermaßen aus der Aussage des Angeklagten und der Zeugen einen Extrakt; eine vollständige Protokollirung dessen, was der Angeklagte und die Zeugen dem Richter gesagt haben, das ist natürlicherweise weder möglich, noch auch durch den Zweck der Untersuchung geboten. Jetzt werden die Akten dem erkennenden Gerichte vorgelegt; der Referent nimmt wiederum einen Extrakt aus diesem Extrakt und auf Grund dieser, möchte ich sagen, doppelten Sichtung des Aktenstoffs wird das Erkenntniß von dem rechtsprechenden Kollegium ertheilt. Nun hat man die Appellation eingeführt deshalb, weil man gesagt hat: es ist dem erkennenden Kollegium der Stoff nicht vollständig vorgelegt worden, sondern es beruht diese Vorlegung des Materials für die Entscheidung des Kollegii in der Hauptsache auf dem einseitigen Ermessen und der einseitigen Anschauung des Referenten, ergänzt durch einige Fragen der Richter im Kollegium, die da und dort eine Vervollständigung des Vortrags aus den Akten gewünscht haben. Man hat eben geglaubt, daß je mehr man die Instanzen häufe, je öfter die Prüfung desselben Materials durch verschiedene Personen erfolge, je öfter der Vortrag dieses geprüften Materials durch einen anderen Referenten vor einem anderen Gerichte erfolge, die Garantie dafür geboten werde, daß kein erheblicher Umstand dem erkennenden Gerichte verschwiegen bleibe. Das ist das Wesen der Appellation in Strafsachen, diese sukzessive Arbeit verschiedener Referenten vor verschiedenen rechtsprechenden Kollegien. Alles das wird dagegen im mündlichen Verfahren mit einem Male geboten. Das gesammte Beweismaterial wird dem erkennenden Gerichte vorgeführt; sämmtliche Richter hören gleichzeitig und vollständig die gesammte Beweisaufnahme; der Angeklagte und Vertheidiger sind fortdauernd zugegen; sie sind also in der Lage, jedwede Ergänzung und Berichtigung vorzunehmen. Mithin wird hier dasjenige, was in dem schriftlichen Verfahren durch sukzessive Arbeit der Referenten in den verschiedenen Instanzen gewährt werden sollte, mit einem mal und in einer Vollständigkeit, Treue und Sicherheit dem erkennenden Kollegium vorgeführt, was alle diese verschiedenen Instanzen und Referenten niemals geboten haben und bieten können. Das ist der rechtsgeschichtliche Standpunkt und das ist auch allein der praktische Standpunkt, von dem aus, wie ich glaube, die Frage beantwortet werden kann.

Meine Herren, ich erlaube mir nur noch ein paar Nebenpunkte zu erwähnen, dann werde ich meinen Vortrag schließen. Es ist behauptet worden, daß die Einwendung unbegründet sei, welche von den Gegnern der Berufung gemacht wird in der Richtung, daß man gesagt hat, wenn ein Zeuge zweimal abgehört wird, einmal in der ersten Instanz, das andere Mal in der zweiten Instanz, so sei zu befürchten, daß der Zeuge, wenn er das zweite Mal abgehört wird, nicht so vollständig, nicht so treu und vielleicht nicht so unbefangen und sicher seine Aussage erstatten wird, als in der ersten Instanz, — und darauf ist erwidert worden: man höre ja die Zeugen auch in der Voruntersuchung und dann erst in der Hauptverhandlung ab und dessenungeachtet glaube man, daß gerade die Aussage in der Hauptverhandlung die wirkliche, richtige und erschöpfende sei. Dieser Einwand ist völlig unbegründet; die Verhältnisse liegen ganz anders. Der Zeuge, der in der Voruntersuchung abgehört wird, erfährt nichts von der Aussage der übrigen Zeugen, der Zeuge, der in der Hauptverhandlung abgehört wird, erfährt nachträglich durch die Aussagen der nach ihm zur Abhörung gelangenden Zeugen und durch die Plaidoyers das vollständige Beweismaterial, und, die Erfahrung wird mir kein Praktiker ableugnen, daß in solchen Fällen jeder Zeuge, der nicht ganz sicher und fest in demjenigen ist, was er ausgesprochen hat, nach und nach seine Aussage, sich selbst vielleicht unbewußt modifizirt und korrigirt nach demjenigen, was er von den übrigen Resultaten der Beweisaufnahme gehört hat. Das ist eine Erfahrung, die garnicht abgestritten werden kann, und diese Erfahrung kann auch nicht widerlegt werden durch die Behauptung, daß der Zeuge erst in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung gehört werde.

Was die Garantien anlangt, die wir geschaffen haben, um einen Ersatz für die Appellation zu gewähren, so will ich auf das Einzelne nicht weiter eingehen. Sie sind genügend geprüft worden. Gestatten Sie mir nur dieses Wort. Ein Experiment, das wir machen wollen, liegt nicht vor. Wenn in mehreren Ländern so lange Erfahrungen für die Richtigkeit und Nützlichkeit einer Einrichtung sprechen, wenn aus dem größtes deutschen Lande uns allseitig versichert wird, daß die dasige Appellinstanz durchaus nicht den Erwartungen und den Bedürfnissen entspricht, wie will man da behaupten, daß die günstigen Erfahrungen in jenen Ländern widerlegt würden durch schlechte Erfahrungen, die man in Preußen mit der Appellinstanz gemacht? Das ist mir eine vollständig unverständliche Logik gewesen.

Zum Schluß, meine Herren, gestatten Sie mir folgendes: wir stehen hier an einem Wendepunkt unserer Arbeit; ich habe mir erlaubt, Ihnen in dem Berichte schon ausführlich zu entwickeln, was Ihnen der Herr Kollege Miquel vorhin vorgetragen hat. Wir wissen sehr wohl, daß unsere Arbeit, die wir Ihnen vorlegen, durchaus weder ein Muster- noch ein Meisterwerk ist; wir wissen wohl, daß in dem großen deutschen Reiche, wo wir auf Grund bereits vorhandener Gerichtseinrichtungen, gegenüber bereits gegebener Erfahrungen etwas Allgemeines schaffen sollen, wir kaum in der Lage gewesen sind, etwas Befriedigendes herzustellen, weil wir überall auf vorhandene Verhältnisse Rücksicht nehmen mußten. Wir sind aber der Meinung gewesen, daß, wenn wir einmal eine Strafprozeßordnung schaffen wollen und sollen, dann die höchste Zeit ist, daß wir sie geben, denn die Entwicklung des Strafprozesses in den einzelnen deutschen Ländern hat einen so verschiedenartigen, gegen einander so widerspruchsvollen Gang genommen, es sind einzelne Fragen des Strafprozesses in neuerer Zeit dergestalt wieder in Fluß gebracht worden, daß ich fest überzeugt bin, meine Herren, das, was Sie heute noch fertig bekommen, in drei Jahren bekommen Sie es nicht mehr fertig; es ist die höchste Zeit gewesen, daß wir eine gemeinschaftliche Basis schaffen, auf Grund deren wir dann Erfahrungen sammeln, die einen allgemein giltigen Werth haben werden, auf Grund welcher Erfahrungen Sie späterhin Gelegenheit haben werden, die Ihnen jetzt vorgelegten Arbeiten nochmals zu prüfen und vielleicht ein Werk herzustellen, das allgemeine Befriedigung findet und hoffentlich dann auch zur Ehre und Zierde der deutschen Nation und ihrer Gesetzgebung gereichen wird. Das ist mein innigster und lebhaftester Wunsch!

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Fragestellung.

Ich hatte zuvörderst gestern angekündigt auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel, daß der Antr^g Hausmann (Lippe) No. 75 nicht mit zur Diskussion gestellt sei; ich habe aber vergessen, den Grund mitzutheilen. Derselbe bestand darin, daß der Herr Abgeordnete Hausmann (Lippe) mir angezeigt hatte, daß er krank sei und deshalb seinen Antrag zur zweiten Lesung zurückziehe, mit dem Vorbehalte aber, ihn bei der dritten Lesung zu wiederholen. Ich muß nun nachträglich anzeigen, daß der Antrag Hausmann (Lippe) von dem Herrn Abgeordneten Dr Banks wieder aufgenommen ist, nunmehr aber als besonderer Paragraph, und daß er daher bei der Diskussion des § 284 oder nach der Diskussion, die ich jetzt geschlossen habe, zur Diskussion und Abstimmung gelangen wird.

Nachdem ich dieses konstatirt habe, konstatire ich also, daß zum § 298a nur vorliegt der Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe), Nr. 45 sub 6, und das Unteramendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel zu diesem Antrage.

Ich schlage vor, abzustimmen zuerst über das Unteramendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel, dann über den Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe) Nr. 45 sub 6, wie er sich nach der Abstimmung über das Unteramendement des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel gestaltet haben wird. Diese Abstimmung ist nach dem gestern von mir verkündeten Antrage eine namentliche Abstimmung. Dann folgt die Abstimmung über den § 298a, wie er sich nach diesen beiden Vorabstimmungen herausgestellt haben wird.

Ein Widerspruch gegen diese Fragestellung wird nicht erhoben; wir stimmen also so ab.

Das Amendement Dr. Hänel lautet:

Unterantrag zu dem Antrage Reichensperger:

Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme des Antrags Reichensperger dem § 298a hinzuzufügen:

Die Berufung steht nur dem Angeklagten zu.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig in der Ueberzeugung, daß die Minderheit steht; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement Reichensperger (Olpe) und Genossen. Dasselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

im dritten Buche, dritter Abschnitt, dem § a beizufügen:

und der Strafkammern der Landgerichte.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Ja; diejenigen Herren, welche diesen Antrag nicht annehmen wollen, antworten beim Namensaufruf mit Nein.

Meine Herren, ich bitte, beim Namensaufruf die möglichste Ruhe im Hause zu beobachten und beim Namensaufruf laut und deutlich zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben Q.

Ich bitte die Herren Schriftführer, den Namensaufruf jetzt vorzunehmen.

(Derselbe wird vollzogen.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Freiherr von Aretin (Ingolstadt).	Abeken.
	Albrecht (Osterode).
Freiherr von Aretin (Illertissen).	von Arnim-Kröchlendorf.
	Ausfeld.
Dr. Bamberger.	Dr. Bähr (Kassel).
Dr. Banks.	Baer (Offenburg).
von Bennigsen.	Dr. Baumgarten.
Bernards.	Becker.
von Biegeleben.	von Behr-Schmoldow.
Dr. Graf von Bissingen-Nippenburg.	von Benda.
	Berger.
Dr. Bock.	Bernhardi.
von Bockum-Dolffs.	von Bernuth.
Borowski.	Dr. Beseler.
Freiherr von und zu Brenken.	Graf Bethusy-Huc.
Dr. Brüel.	Dr. von Benghem.
	Bieler.
	Dr. Blum.
	von Bonin.
	Dr. Braun.
	Dr. Brockhaus.
	Büsing.
	Dr. Buhl.
	Dr. von Bunsen.
	von Busse.
Prinz von Czartoryski.	Carl Fürst zu Carolath.
	Dr. von Cuny.
Dieden.	Dann.
Donath.	Dernburg.
	Dickert.
	von Diederichs.
	Dr. Dohrn.
	Freiherr von Dücker.
Dr. Eberty.	Dr. Elben.
Edler.	Dr. Ernst.
Dr. Erhard.	von Etzel.
	Graf zu Eulenburg.
	Eysoldt.
Föckerer.	Dr. Falk.
von Forcade de Biaix.	Faller.
von Forckenbeck.	Fenner.
Frankenburger.	Fernow.
Freiherr zu Frankenstein.	Flügge.
Franssen.	von Freeden.
Dr. Franz.	Dr. Friedenthal.
	Friderich.
	Dr. von Frisch.
	Frühauf.
von Grand-Ry.	Gaupp.
Grosman (Stadt Köln).	Dr. Georgi.
Freiherr von Grote.	Dr. Gerhard.
Grütering.	Gerwig.
	Gleim.
	Dr. Gneist.
	Dr. Goldschmidt.
	Baron von der Goltz.
	Dr. Grimm.
	Dr. Groß.
	Grumbrecht.
Haanen.	Haarmann.
Hamm.	Graf von Hacke.
Hartmann.	Dr. Hänel.
Hauck.	Hagen.
Freiherr von Heereman.	Dr. Harnier.
Dr. Freiherr von Hertling.	Haupt.
Graf von Hompesch (Düren).	Hausmann (Westhavelland).
Horn.	Herz.
	Heyl.
	Hillmann.
	Dr. Hinschius.
	Hintrager.
	Hölder.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Hoffmann.
	Fürst von Hohenlohe-Langenburg.
	von Huber (Heilbronn).
	Hullmann.
	Jacobi.
	Jacobs.
	Jäger.
	von Jagow.
	Jordan.
von Kehler.	Dr. Kapp.
von Kesseler.	von Kardorff.
Kochann.	Kiepert.
Dr. von Komierowski.	Dr. Kircher (Meiningen).
Dr. Kraetzer.	Kisker.
	von Klitzing.
	Klöppel.
	Klotz.
	Dr. Klügmann.
	Koch (Annaberg).
	Kolbe.
	Krause.
	Kreutz.
Lender.	Laporte.
von Lenthe.	Dr. Lasker.
Dr. Lieber.	Lehr.
Dr. Lingens.	Dr. Lenz.
Lucius (Geilenkirchen).	Fürst von Lichnowsky.
	Lobach.
	Dr. Löwe.
	Dr. Lorentzen.
	Dr. Lucius (Erfurt).
Dr. Majunke.	Graf von Maltzan-Militsch.
Dr. Mayer (Donauwörth).	Dr. Marquardsen.
Dr. Merkle.	Martin.
Baron von Minnigerode.	Michaelis.
Müller (Pleß).	Dr. Minckwitz.
	Miquel.
	Möring.
	Morstadt.
	Mosle.
	Dr. Müller (Görlitz).
Dr. Nieper.	Neumann.
	Oehmichen.
	Dr. Oetker.
	Dr. Oncken.
	Dr. Oppenheim.
Pfafferott.	Parisius.
Dr. Pohlmann.	von Saint-Paul-Illaire.
Graf von Preysing.	Dr. Petersen.
	Pfähler.
	Pflüger.
	Pogge (Schwerin).
	Pogge (Strelitz).
	Precht.
	von Puttkamer (Fraustadt).
	von Puttkamer (Schlawe).
	von Puttkamer (Sensburg).
	von Puttkamer (Sorau).
Freiherr Nordeck zur Rabenau.	von Reden.
Fürst Radziwill (Adelnau).	Rickert.
Prinz Radziwill (Beuthen).	Römer (Hildesheim).
Dr. Reichensperger (Krefeld).	Dr. von Rönne.
Reichensperger (Olpe).	
Dr. Römer (Württemberg).	
Dr. Rudolphi.	
Rußwurm.	
von Saucken-Julienfelde.	Dr. von Sarwey.
von Saucken-Tarputschen.	Dr. Schacht.
Baron von Schauenburg.	Schmidt (Hamburg).
Graf von Schönborn-Wiesentheid.	Dr. Schmidt (Jena).
	von Schöning.
Freiherr von Schorlemer-Alst.	Schöttler.
Schröder (Lippstadt).	Schröder (Königsberg N. M.)
Senestrey.	Dr. Schröder (Friedberg).
Dr. Simonis.	Dr. von Schulte.
Freiherr von Soden.	Schulz-Booßen.
Sonnemann.	Dr. Schulze-Delitzsch.
Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).	Schulze (Guhrau).
	Schwarz.
Strecker.	Dr. von Schwarze.
	Scipio.
	Dr. Siemens.
	Dr. Simson.
	Sombart.
	Späth.
	Freiherr Schenk von Stauffenberg.
	Struckmann (Diepholz).
	Struckmann (Osnabrück).
	Stumm.
Freiherr von Thimus.	Dr. Techow.
Traeger.	Dr. Thiel.
Triller.	Thilo.
	Dr. von Treitschke.
	Tritscheller.
Dr. Völk.	von Vahl.
	Valentin.
	Freiherr von Varnbüler.
Graf von Waldburg-Zeil.	Dr. Wachs.
Freiherr von Wendt.	Dr. Wagner.
Dr. Westermayer.	Dr. Wallichs.
Windthorst.	Dr. Weber.
Winterer.	Dr. Wehrenpfennig.
Woelfel.	Dr. Weigel.
	Welcker.
	Wiggers.
	von Winter.
	von Woedtke.
	Dr. Wolffson.
	Wulfshein.
Dr. Zimmermann.	Dr. Zinn.
Freiherr von Zu-Rhein.	

Krank sind: Brückl. Dr. von Buß. Grobe. Grosman (Kreis Köln). Hausmann (Lippe). von Kirchmann. Dr. Kraaz. Lang. Dr. Pfeiffer. Dr. Prosch. Schmidt (Zweibrücken). Dr. Sommer.

Beurlaubt sind: Ackermann. Wilhelm Prinz von Baden. Bayrhammer. Bebel. von Bojanowski. Dr. von Borries. von Brauchitsch. Graf von Chamaré. Graf zu Dohna-Finckenstein. Dr. von Donimirski. Graf von Frankenberg. von Gerlach. Freiherr von Hafenbrädl. Hilf. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Dr. Jörg. Jüngken. Kirchner (Kronach).

Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen. Freiherr von Maltzahn-Gültz. von Miller (Weilheim). Dr. Moufang. Graf von Nayhauß-Cormons. von der Osten. Pabst. Graf von Praschma. Rasche. Richter (Meißen). von Seydewitz. Spielberg. Stenglein. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Thilenius. von Unruh (Magdeburg). Freiherr von Unruhe-Bomst. von Waldaw-Reitzenstein. Dr. Websky. Weiß. Winkelhofer.

Entschuldigt sind: Albrecht (Danzig). Dr. Brüning. Chevalier. Dietze. Duncker. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Graf von Kleist. Koch (Braunschweig). Krieger (Lauenburg). Philippi. Herzog von Ratibor. Schmidt (Stettin).

Ohne Entschuldigung fehlen: Dr. Abel. von Adelebsen. Allnoch. Graf von Arnim-Boytzenburg. Graf Ballestrem. Bauch. von Bethmann-Hollweg. Dr. von Choslowski. Datzl. Dupont des Loges. Francke. Graf von Galen. Geib. Germain. Guenther. Guerber. Freiherr von Habermann. Haeffely. Hasenclever. Hasselmann. Dr. Heine. Herrlein. Graf von Hompesch (Daun). Huber (Neustadt). von Kalkstein. Kegel. von Kleinsorgen. Köllerer. von Kozlowski. Krüger (Hadersleben). Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Lauth. Liebknecht. von Ludwig. Graf von Moltke. Most. Motteler. Dr. von Niegolewski. von Nostitz-Wallwitz. Freiherr von Ow. von Parczewski. Fürst von Pleß. Pougnet. Graf von Pückler. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Dr. Raeß. Reimer. Richter (Hagen). Roder. Rohland. von Rybinski. Dr. von Schauß. Dr. Schmid (Aichach). Schmid (Württemberg). Dr. Schüttinger. Söhnlin. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). von Taczanowski. Teutsch. Uhden. Ulrich. Vahlteich. Wehr. Zietkiewicz. Dr. von Zółtowski.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Bei der Abstimmung haben sich betheiligt 267 Mitglieder; davon haben mit Ja gestimmt 89, mit Nein 178. Es ist demnach der Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe) zu § 298a abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den § 298a. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 298a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

§ a.

Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Meine Herren, ich schlage Ihnen jetzt vor, zuvörderst die vorbehaltenen Paragraphen im Gerichtsverfassungsgesetz und in dem Einführungsgesetz zu dem Gerichtsverfassungsgesetz zu erledigen; es ist das zuvörderst der § 95 und zwar dessen Nr. 2 und 3, zu welchem das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger Nr. 44, 2 a b eingereicht war. Dasselbe lautet:

bei dem Titel der Berufung bei § 95:

a) eine Ziffer 1a hinzuzufügen folgenden Inhalts:

1a) der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern der Landgerichte in erster Instanz;

b) die Ziffer 3 zu streichen.

Namens der Herren Antragsteller ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Hauck zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Hauck**: Durch die Abstimmung über den § a sind sämmtliche Anträge, die wir noch zur Gerichtsverfassung haben, hinfällig geworden, sie werden deshalb hiermit zurückgezogen.

Präsident: Ich nehme an, sämmtliche Anträge zu dem Gerichtsverfassungsgesetz und zu dem Einführungsgesetz. —

(Zustimmung.)

Ich konstatire also, daß zu § 95 der Antrag der Herren Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen zurückgezogen ist, und ich kann daher wohl konstatiren, daß im § 95 die Nummern 2 und 3 unverändert nach dem Vorschlage der Kommission angenommen sind und daß der ganze § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes angenommen ist. — Ich konstatire das hiermit.

Ebenso ist bei § 107 das Amendement Reichensperger in Nr. 44, 3:

in § 107 Ziffer 2 statt der Worte:

der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist,

zu setzen:

der Oberlandesgerichte,

erledigt, und ich kann daher wohl konstatiren, daß die Nr. 2 des § 107 nach den Vorschlägen der Kommission im übrigen angenommen ist. — Ich konstatire das hiermit.

Endlich liegt das Amendement Reichensperger in Nr. 44, 5 zum § 7 des Einführungsgesetzes vor; es lautet:

im Einführungsgesetze § 7 Absatz 1 nach dem Worte „Rechtsstreitigkeiten" einzuschalten:

und gegen Strafurtheile der Oberlandesgerichte bezüglich der nur nach Landesgesetz strafbaren Handlungen.

Auch dieses Amendement ist zurückgenommen und demnach der § 7 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz definitiv in zweiter Berathung angenommen.

Ich schlage Ihnen jetzt vor, zu § 284 zurückzugehen. Zu § 284 liegt vor das Amendement Hausmann (Lippe), jetzt Banks, welches lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

a) in § 284 hinter dem ersten Absatze die Worte einzuschalten:

so weit nicht in den nachstehenden Abschnitten etwas Anderes bestimmt ist;

b) zu § 298 § a als zweiten Absatz hinzuzufügen:

Der Staatsanwaltschaft steht die Berufung nur unter den in § 300 enthaltenen Voraussetzungen zu.

Ich glaube, daß ich diese beiden Anträge und den § 300 hier mit zur Diskussion stellen muß. — Die Diskussion ist in dieser Art eröffnet.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Banks.

Abgeordneter Dr. **Banks**: Meine Herren, der Antrag Hausmann (Lippe), den ich wiederaufgenommen, da der Herr Antragsteller, nur weil er durch Unwohlsein verhindert ist, seinen Antrag zu begründen, ihn zurückgezogen hat, geht dahin, daß bei der Berufung gegen Schöffengerichtsurtheile, welche an sich in den vorliegenden Beschlüssen der Kommission anerkannt ist, nur den Angeklagten und nicht dem Ankläger die Berufung gestattet sein soll, soweit diese Berufung sich nicht etwa auf Nichtigkeit, auf Verletzung der Rechtsnormen begründet. Meine Herren, die Frage ist in der großen Debatte über die Berufung des ausführlichsten behandelt worden und namentlich die Abgeordneten Hänel und Miquel haben in so klarer Weise Ihnen bereits dargelegt, welche Gründe dagegen sprechen, dem Staatsanwalte eine Berufung in Betreff des Thatbestandes zu gestatten, daß ich es für unrichtig halten würde, von neuem diese Gründe Ihnen vorzuführen.

Dagegen kommen zu den Gründen, die dort vorgetragen

sind, hier noch weitere Umstände hinzu, die in der speziellen Organisation der Schöffengerichte und der Berufungsinstanz über die Schöffenurtheile liegen. Meine Herren, bei der ersten Berathung der Justizgesetze hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker klar und deutlich hervorgehoben, daß im allgemeinen die Würde der Justiz darunter leide, wenn ein Gericht einen Angeklagten freigesprochen hat und nunmehr auf Appellation des Staatsanwalts hin ein zweites Gericht eine Verurtheilung desselben Angeklagten, auf Grund desselben Thatbestandes ausspricht. Meine Herren, dieses Leiden der Würde der Justiz tritt in erhöhtem Maßstabe hier auf. Machen Sie sich klar, wie die Verhältnisse hier liegen. In der ersten Instanz im Schöffengericht urtheilt ein Jurist und zwei Schöffen. Wenn diese drei Richter den Angeklagten freigesprochen haben wegen einer Uebertretung oder in einer Privatklage, und der Ankläger nunmehr eine Berufung einlegt, dann haben wiederum drei Richter zu entscheiden, und dort entscheidet wieder die einfache Majorität. Dann können Sie erleben, daß, wenn in den beiden Instanzen sechs Richter sich mit der Sache beschäftigt haben und vier Richter der Ueberzeugung sind, daß der Angeklagte unschuldig ist, die zwei Richter, die entgegengesetzter Ansicht sind, definitiv die Schuld des Angeklagten feststellen. Das ist ein Zustand, der nicht zu vereinbaren ist mit der Würde der Justiz, mit der Ueberzeugung in der Bevölkerung, daß der Mann wirklich schuldig ist, und um so bedenklicher wird es hier, als drei Juristen durch einfache Majorität — also zwei Juristen — das Urtheil erster Instanz, in welcher das Laienelement mitgesprochen hat, in welcher auch die Schöffen mitgesprochen haben, einfach umstoßen sollen.

Ich glaube, meine Herren, daß diese Erwägung allein maßgebend sein wird bei Berufung gegen Urtheil des Schöffengerichts dem Staatsanwalt nur da die Berufungsbefugniß zu gestatten, wo eine Rechtsnorm verletzt ist, ein Gesetz nicht oder nicht richtig angewandt ist.

Ich bitte Sie, den Antrag Hausmann annehmen zu wollen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Die Gründe, die der Herr Vorredner, wenigstens zuletzt, zur Unterstützung des Antrags Hausmann geltend gemacht hat, gehen auf ein anderes Ziel. Es handelt sich ja nicht darum, ob gegen freisprechende Urtheile überhaupt Berufung eingeräumt werden soll, sondern ob der Staatsanwalt bezüglich der Berufung so gestellt werden soll wie der Angeklagte. Wenn das freisprechende Urtheil auf einer Gesetzesverletzung beruht, so will ja auch das Amendement die Berufung gestatten. Durch die Bestimmung des § 298a, die hier beantragt wird, wird dem Staatsanwalt die Berufung wegen der Thatfrage und der Strafzumessung ausgeschlossen. Das ist das wesentliche. Welche Gründe liegen aber vor, warum, wenn man einmal in dem Schöffengerichte und dem Verfahren vor demselben die Garantie nicht findet, um die Sache in letzter Instanz abmachen zu lassen, dem Staatsanwalt allein die Berufung beschränkt und abgeschnitten werden soll, namentlich auch bezüglich der Strafzumessung, wo z. B. — das Gericht ist ja gemischt — die zwei Schöffen den einen Richter überstimmt haben? Warum soll dies nur für die Staatsanwaltschaft unanfechtbar sein und warum soll die mögliche Unzuverlässigkeit, die man in dem schöffengerichtlichen Verfahren voraussetzt — sonst würde man ja keine zwei Instanzen für nothwendig erachten — nicht ebenso für die Staatsanwaltschaft und für die Stellung der Anklage in Betracht kommen, wie für den Angeklagten?

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, die Gründe, welche mich persönlich dazu bewegen, dem Antrage zuzustimmen, liegen doch auf einem anderen Felde, als der Herr Bundeskommissar annimmt. Ich gehe für meine Person — ich weiß sehr gut, daß das nicht einmal innerhalb meiner politischen Freunde die allgemeine Meinung ist — von der Ansicht aus, daß das Schöffengericht ein ebensogut organisirtes Gericht ist innerhalb seiner Kompetenz als das Landgericht innerhalb der seinigen. Wenn ich zu zweifeln Ursache hätte an dem eben ausgesprochenen Satze, so würde ich entschieden gegen die Schöffengerichte stimmen; da ich diese Zweifel nicht habe, so stimme ich für dieselben. Ich gehe nun aber auch nicht mit Mißtrauen gegen die Schöffengerichte vor, als ob sie weniger im Stande seien, das öffentliche Interesse der Anklage wahrzunehmen und in Erwägung desselben ihren Spruch zu fällen, als etwa die Landgerichte.

Nun fragen Sie aber, wie ich diesem meinem Standpunkt gegenüber doch zur Berufung komme. Meine Herren, lediglich aus dem Gesichtspunkte, weil ja die Vertheidigung gerade in dem Verfahren vor den Schöffengerichten weit zurücksteht hinter den Angriffsmitteln des Staatsanwalts. Ich bemerke Ihnen, daß es vor den Schöffengerichten keine Voruntersuchung gibt, also das gesammte Skrutinialverfahren in den Händen des Staatsanwalts liegt. Er ist es, welcher die ganze Sache instruirt, er ist es, der das ganze Beweismaterial sammelt und damit nach einem Verweisungsbeschluß lediglich des Amtsrichters nunmehr plötzlich den Angeklagten in die Hauptverhandlung hineinjagt. Dies das erste Moment. Hierzu kommt aber, meine Herren, ein zweites Moment, daß nämlich in einer ganzen Reihe von Fällen — ich mache Sie hier auf den § 175 aufmerksam — ein überaus beschleunigtes Verfahren stattfindet, von dem man sagen muß, daß es eintretenden Falls ganz entschieden dem Angeklagten zum Nachtheil gereichen kann. Denn, meine Herren, es heißt hier:

> Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird.

Meine Herren, es kann also nach diesem § 175 ein wegen Vergehens Angeklagter, der vor einer Gefängnißstrafe von drei Monaten steht, wegen Verdachtes der Flucht oder wegen Verdachtes der Kollusion von dem Staatsanwalte plötzlich festgenommen, schleunigst vor den Amtsrichter geführt und hier ohne weiteres verurtheilt werden. Meine Herren, einer solchen Prozedur gegenüber, da muß ich allerdings, wenn ich nicht geradezu leichtsinnig vorgehen will, die Möglichkeit einer Berufung, dieser Schleunigkeit des Verfahrens zu Liebe, zugestehen. Ich gestehe zu, es ist eine überaus praktische Einrichtung, dieses schleunige Verfahren im amtsgerichtlichen Prozesse. Aber, wenn wir es nur um dieser praktischen Gründe willen zugestehen, nun so muß auch auf der anderen Seite anerkannt werden, daß es eintretenden Falles höchst gefährlich für den Angeklagten sein kann. Füge ich dem hinzu, daß die Voruntersuchung unter allen Umständen nicht stattfindet, die Gesammtinstruktion durch den Staatsanwalt erfolgt, so sage ich, es sind alle Gründe vorhanden, um dem Angeklagten hier ausnahmsweise eine Berufung zuzugestehen. Dagegen spricht kein Grund dafür, daß sie auch dem Staatsanwalt die Berufung zuschreiben, nicht ein einziger Grund! Die scheinbare Gleichheit der Parteien ist hier absolut nicht vorhanden. Können Sie sich für diese ausnahmsweise Berufung des Staatsanwalts gegen amtsgerichtliche Freisprechungen in der That nur auf das Mißtrauen gegen die Schöffengerichte

stützen, so sage ich darauf weiter gar nichts, als: entscheiden Sie sich, meine Herren!

Präsident: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter **Becker**: Ich gehe gewiß nicht, meine Herren, von Mißtrauen gegen die Schöffengerichte aus. Ich halte namentlich für diese geringeren Delikte das Schöffengericht besser als das Dreijuristengericht. Ich halte es namentlich dann für besser, wenn mit zwei gegen eine Stimme entschieden werden soll, weil die verschiedenen Gaben, die Richter und Laien mitbringen, sie zur vollen Durchsprechung der Sache mehr zwingen, als dies bei drei Juristen, wo zwei mit ihrem Urtheile bald fertig sind, der Fall ist. Wenn ich dem ungeachtet der Berufung hier das Wort rede, was ich bei der Bewährung der Schöffengerichte ohne Berufung in meiner Heimat nie thun würde, wenn wir Einstimmigkeit hätten, so thue ich es, weil zwei Stimmen gegen eine mir nach keiner Seite eine Garantie bieten, weder für die Unschuld des Angeklagten noch für das Recht des Staates auf Verfolgung des Schuldigen. Bei dem mit mangelhafter Garantie versehenen Vorbereitungsverfahren der kleinen Schöffengerichte und der Abstimmung 2 gegen 1 kann die Berufung in keiner Hinsicht entbehrt werden. Ich protestire aber dagegen, daß dies als Mißtrauen gegen die Schöffengerichte aufgefaßt werde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Da der Herr Berichterstatter aufs Wort verzichtet, so kommen wir zur Abstimmung.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, zuvörderst abzustimmen über das Amendement Hausmann, jetzt Banks, Nr. 75a zu § 284. Wird dasselbe abgelehnt, so nehme ich an, daß es dann einer Abstimmung über den zweiten Theil des Amendement (sub b) nicht mehr bedarf.

Ich möchte in dieser Beziehung mir die Meinung des Herrn Antragstellers Abgeordneten Banks ausbitten.

(Abgeordneter Dr. Banks: Ich bin damit einverstanden.)

Derselbe ist einverstanden.

Wird also das quästionirte Amendement sub a hier abgelehnt, so fällt die Abstimmung über den Punkt b des Amendements von selbst. Es bleibt dann nur noch die Abstimmung über den § 284 der Kommission. Wird das Amendement angenommen, so stimmen wir ab zuvörderst über den § 284 mit dem Amendement Hausmann-Banks, sodann über den § 300 und sodann über den Zusatzantrag sub b.

Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden.

Ich ersuche demnach den Herr Schriftführer, zuvörderst den Antrag Hausmann-Banks sub a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

a) in § 284 hinter dem ersten Absatze die Worte einzuschalten:

so weit nicht in den nachstehenden Abschnitten etwas Anderes bestimmt ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Damit ist also auch der Antrag sub b erledigt, und es kommt nur noch die Abstimmung über den § 284, der unverändert geblieben ist. Die Abstimmung über den § 300 kann ich jetzt wohl aufschieben, bis wir in der Reihenfolge auf den § 300 kommen? — Auch hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den § 284 nunmehr annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 284 ist angenommen.

§ 285, — 286, — 287, — 287a, — 287b, — 288, — 288a. — Ueberall wird ein Widerspruch nicht erhoben, nirgends eine Abstimmung verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 285, 286, 287, 287a, 287b, 288 und 288a, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 289. Derselbe fällt fort vermöge des Beschlusses zu § 287b. Ich konstatire das hiermit.

Wir holen nach die Ueberschrift zum **dritten Buch, Rechtsmittel.**

Erster Abschnitt, allgemeine Bestimmungen. — Gegen die Ueberschrift wird nichts erinnert.

Wir gehen über zum zweiten Abschnitt, Beschwerde.

Auch gegen diese Ueberschrift wird nichts erinnert; sie ist festgestellt, — wie auch jene zu dem ersten Abschnitt.

§ 290, — 291, — 292. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire die Annahme der §§ 290, 291, 292, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 293 soll nach den Beschlüssen der Kommission wegfallen. Ich konstatire das Einverständniß des Hauses hiermit; der § 293 ist fortgefallen.

§ 294, — § 295, — § 296, — § 297, — § 298. — Ueberall wird ein Widerspruch nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt, die §§ 294 bis inklusive 298 sind nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Wir gehen über zum dritten Abschnitt: Berufung.

§ a ist angenommen.

§ b, — § c, — § d, — § e, — § ea, — § f, — § g, — § h, — § i mit dem Zusatz nach Nr. 37 der Drucksachen, — § k, — § l, — § m, — § n, — § o, — § p, — § q, — § r, — § s, — § t. — Ueberall wird eine Abstimmung nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Annahme der §§ b, c, d, e, ea, f, g, h, i mit Zusatz, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, überall nach den neuesten Beschlüssen der Kommission, wie sie vorliegen.

Vierter Abschnitt, Revision. — Gegen die Ueberschrift wird nichts erinnert; sie ist festgestellt.

§ 299, — § 299a, — § 300. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire die Annahme der §§ 299, 299a, 300.

Der § 300a fällt an dieser Stelle fort.

§ 301, — § 301a nach respektive Zu Nr. 7 und Nr. 37. — Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire die Annahme der §§ 301 und 301a.

§ 301b ist bereits früher angenommen.

§ 301c. Ich eröffne die Diskussion über § 301c und ertheile das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, Ihre Kommission hat durch den § 301c, der neu eingefügt worden ist, eine Bestimmung für das schwurgerichtliche Verfahren und die Revision gegen Urtheile in diesem Verfahren getroffen, welche Bestimmung allerdings mit der bestehenden Gesetzgebung in manchen Einzelstaaten übereinstimmt, welche Bestimmung aber nach der Ansicht der verbündeten Regierungen nicht zutreffend erscheint, sobald man davon ausgeht, das schwurgerichtliche Verfahren solle geregelt sein im allgemeinen gerade so, wie das regelmäßige Verfahren. Dieser Standpunkt wird bedingen, daß wie im letzteren Verfahren freisprechenden Urtheilen gegenüber, so auch hier, wenn die Freisprechung auf dem Nichtschuldig des Geschwornenverdikts beruht, eine Abweichung von den allgemeinen Normen nicht Platz greifen soll — bezüglich der Revisionsmöglichkeit auch für die Staatsanwaltschaft; so daß nicht nur, wenn die in § 301c vorgesehe-

nen, sondern z. B. anderweite wesentliche Gesetzesverletzungen im Verfahren — das ist ja Voraussetzung für Revision — vorgekommen sind, dann auch der Staatsanwaltschaft der Weg der Revision wie in andern Fällen offen stehen soll.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Völk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Völk**: Meine Herren, ich glaube aus der Art und Weise, wie der fragliche Paragraph vertreten worden ist, werden Sie das Gefühl herausgelesen haben, daß der Herr Vertreter der Bundesregierungen selbst nicht daran glaubt, daß Sie seinen Anträgen stattgeben werden. Das enthebt mich jeder weiteren Vertheidigung des Paragraphen und ich verzichte daher auf weitere Aeußerungen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Es wünscht niemand weiter das Wort; ich schließe daher die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet gleichfalls auf das Wort.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 301c zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

§ 301c.

Wenn der Angeklagte vor den Geschwornen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des § 301 Nr. 1, 2, 3, 5 oder des § 301a oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

§ 301d, — § 302, — 303, — 304, — 305, — 306, — 307, — 308, — 309, — 310, — 311, — 312, — 313. — Ueberall wird ein Widerspruch nicht erhoben. Da eine Abstimmung nicht verlangt wird, so konstatire ich die Annahme der §§ 301d bis inklusive 313, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

Der § 314 soll nach den Beschlüssen der Kommission fortfallen; er ist schon gedeckt durch den § 232a. Ich konstatire das Einverständniß des Hauses.

§ 315, — 316, — 317, — 318, — 318a, — 319. — Ueberall wird ein Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Annahme der §§ 315 bis inklusive 319, überall nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir gehen über zum **vierten Buch, Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.** — Die Ueberschrift wird nicht angefochten; sie ist genehmigt.

§ 320, — 321, — 322, — 323, — 323a, — 324, — 325, — 326, — 327, — 328, — 329. — Ueberall wird das Wort nicht gewünscht, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 320 bis inklusive 329, und zwar überall nach den Beschlüssen der Kommission.

Die §§ 330 und 331 fallen nach den Vorschlägen der Kommission fort. — Ich konstatire in dieser Beziehung das Einverständniß des Hauses.

§ 332, — 332a, — 333, — 334. — Ueberall wird ein Widerspruch nicht erhoben; §§ 332, 332a, 333, 334 sind nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Fünftes Buch, Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Meine Herren, ich folge hier dem Systeme der Kommission und werde zuvörderst die Reihenfolge der Paragraphen so aufrufen, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird. Ich werde abwarten, ob sich während der Diskussion etwas anderes als nothwendig herausstellt.

Erster Abschnitt, Privatklage. — § 356, — 356a, — 357, — 357a, — § 358, — 359, — 360, — 360a, — 360b, — 360c, — 361, — 361a mit der Korrektur in Nr. 37 der Drucksachen, — 361b, — 362, — 363, — 364, — 364a, — 364b, — 364c, — 364d, — 364e. — Ueberall wird ein Widerspruch nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire, daß die verlesenen §§ 356 bis inklusive 364e nach den Beschlüssen der Kommission in zweiter Berathung angenommen sind; ebenso die Ueberschrift des fünften Buchs und des ersten Abschnitts.

Wir gehen über zum zweiten Abschnitt, Nebenklage.

§ 366. — Widerspruch wird nicht erhoben; § 366 und die Ueberschrift des zweiten Abschnitts sind genehmigt.

§ 367 fällt fort nach den Beschlüssen der Kommission und soll gedeckt werden durch § 374a. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

§ 368, — 369, — 370, — 371, — 372, — 373, — 374, — 374a, — 374b mit der Korrektur in Nr. 37 der Drucksachen, — 374c, — 374d. — Widerspruch wird nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; die §§ 368 bis inklusive 374d sind in zweiter Berathung überall nach den Beschlüssen der Kommission genehmigt, wie ich hiermit konstatire.

Sechstes Buch, besondere Arten des Verfahrens. — Gegen die Ueberschrift wird nichts erinnert; sie ist genehmigt.

Erster Abschnitt, Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen. § 375 mit der Korrektur in Nr. 37 der Drucksachen, — § 376, — 377, — 378, — 379, — 380. — Auch hier wird ein Widerspruch nicht erhoben; die §§ 375 bis inklusive 380 und die Ueberschrift des ersten Abschnitts sind nach den schließlichen Beschlüssen der Kommission in zweiter Berathung vom Hause genehmigt. Ich konstatire das hiermit.

Zweiter Abschnitt, Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung. § 381 nach der Vorlage Nr. 37 der Drucksachen, — § 382, — 382a in der Fassung Nr. 37 der Drucksachen, — § 383, — 384, — 385. — Auch dieser Abschnitt, die Ueberschrift und die §§ 381 bis inklusive 385 sind, wie ich hiermit konstatire, da ein Widerspruch nicht erhoben worden ist, eine Abstimmung nicht verlangt ist, in zweiter Berathung genehmigt.

Dritter Abschnitt. Ueberschrift, — § 386, — 387, — 387a, — § 388, — 389, — 390, — 391, — 391a, — 392, — 393, — 394. — Auch hier wird überall ein Widerspruch nicht erhoben; der dritte Abschnitt mit der Ueberschrift und den einzelnen Paragraphen, 386 bis inklusive 394, sind in zweiter Berathung überall nach den Beschlüssen der Kommission genehmigt.

Vierter Abschnitt. Ueberschrift, — § 395, — 396, — 397, — 398. — Ueberall wird ein Widerspruch nicht erhoben; der vierte Abschnitt mit der Ueberschrift und die §§ 395 bis inklusive 398 sind in zweiter Berathung, wie ich hiermit konstatire, genehmigt.

§ 399 soll fortfallen nach den Beschlüssen der Kommission. Ich konstatire das Einverständniß des Hauses.

§ 400, — 401, — 402. — Widerspruch wird nicht erhoben; die §§ 400, 401 und 402 sind nach den Beschlüssen der Kommission genehmigt.

Fünfter Abschnitt, Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen. § 403, — 404, — 405. — Widerspruch wird nicht erhoben; die Ueberschrift, §§ 403, 404, 405 sind in zweiter Berathung genehmigt.

§ 405a ist bereits früher genehmigt worden.

Wir gehen über zum **siebenten Buch, Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.**

Erster Abschnitt, Strafvollstreckung. — Auch diese Ueberschrift wird genehmigt.

§ 406, — 407, — 408, — 408a, — 409, — 410,

— 411. — Widerspruch wird nicht erhoben; die §§ 406 bis inklusive 411 sind überall nach den Beschlüssen der Kommission genehmigt.

Es kommt jetzt der Antrag Reichensperger und Genossen. Meine Herren, ich würde Ihnen vorschlagen, die Diskussion des Antrags Reichensperger zu § 411a, Nr. 45 sub 4, als § 411a einzuschalten — und jetzt kommt der von ihm vorgeschlagene Paragraph — mit der Diskussion des denselben Gegenstand berührenden Antrags Ausfeld und Genossen, hinter § 411b den von ihm in Nr. 50 der Drucksachen vorgeschlagenen § 411c einzuschalten, zu verbinden.

Ich stelle daher diese beiden Anträge hiermit zur Diskussion, die ich eröffne, und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, wenn meine politischen Freunde den Ihnen vorliegenden Antrag, der den Namen Ausfeld trägt, gegenüberstellen dem Antrage, welcher in Nr. 45 von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger und Genossen gestellt worden ist, so wollen Sie daraus nicht die Folgerung ziehen, als ob nicht eine Reihe meiner politischen Freunde an und für sich dem Antrage Reichensperger zustimmen könnte. Es soll in der Gegenüberstellung unseres Antrags gegenüber dem Antrage Reichensperger keineswegs eine Kritik oder eine innere Ablehnung desselben gelegen sein, vielmehr wollen wir durch unseren Antrag bekunden, daß wir auf eine materielle Diskussion dieses Antrags unsererseits nicht eingehen werden. Die Begründung dieses unseres Standpunktes wird Ihnen gegeben durch die Vorgeschichte des Antrags, der Ihnen vorliegt. Ich frische Ihr Gedächtniß durch folgende kurze Daten auf.

Im Jahre 1874 wurde, wie Sie wissen, der Herr Kollege Majunke verhaftet. Infolge dieser Verhaftung nahm der Reichstag am 17. Dezember 1874 die Resolution unseres verstorbenen Freundes, des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck an. Dieselbe lautet:

> Behufs Aufrechthaltung der Würde des Reichstags ist es nothwendig, im Wege der Deklaration beziehungsweise Abänderung der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstags verhaftet werde.

Nachdem die Resolution von seiten des Hauses angenommen worden war, fanden wir in der nächsten Session unter den Beschlüssen des Bundesraths, wie sie uns mitgetheilt zu werden pflegen, die Antwort, daß dieser Resolution keinerlei Folge gegeben werden könne. Auf diese Erklärung der verbündeten Regierungen wurde im vorigen Jahre von meinen politischen Freunden, speziell von dem Herrn Abgeordneten Hoffmann, ein Antrag auf Abänderung des Artikels 31 der Verfassung gestellt, ein Antrag, der materiell genau den nämlichen Inhalt gehabt, wie der jetzt vor Ihnen liegende Antrag. Als dieser Antrag eingebracht wurde und hier zur Diskussion stand, da wurde von vielen Seiten die Meinung ausgesprochen, es sei richtig, diesen Antrag an die Justizkommission zu verweisen. Wir haben uns dieser Verweisung an die Justizkommission entgegengesetzt, und zwar aus zwei Gründen. Der erste Grund war der, daß wir gegenüber einem Antrag, welcher von entschieden politischer Bedeutung ist, die technischen Gesichtspunkte, wie sie der Justizkommission nahe liegen müssen, nicht den Vorrang gewinnen lassen wollten. Das war der erste Grund. Allein, meine Herren, der zweite Grund war der, der sich heute als ein vollkommen richtiger erweist. Wir sahen nämlich voraus, daß, wenn wir diesen Antrag Hoffmann an die Justizkommission verwiesen und wenn er dort Annahme fände, wir damit das ganze Gesetzgebungswerk, wie es vor uns liegt, mit einem Hindernisse versehen, welches in den Augen der Majorität dieser Versammlung ganz gewiß nicht das Gewicht gehabt hätte, um darüber die gesammten Justizgesetze scheitern zu lassen. Wir mußten voraussehen, daß der Bundesrath bei Annahme eines derartigen Antrags sich auf den Standpunkt stellen würde, daß hier eine Verfassungsänderung vorliege. Wir sind nicht der Meinung, daß die Behauptung einer Verfassungsänderung schlechterdings genüge, um die betreffende Bestimmung nicht auch in einem einfachen Gesetz ausnehmbar zu machen; wir haben ja dafür ausdrückliche Präjudize; ich erinnere Sie an die Bestimmung im Strafgesetzbuch über die Redefreiheit der Abgeordneten. Aber wir können doch nicht verkennen und werden es heute nicht verkennen, daß auch der formale Einwand der Verfassungsänderung möglicherweise den Bundesrath dazu führen könnte, die gesammte Summe der Justizgesetze an einen Abstimmungsmodus — den über Verfassungsänderungen — zu binden, der von vornherein die Justizgesetze zu Fall bringen könnte, nach meiner Ueberzeugung zu Fall bringen würde.

Sie sehen also, wir haben damals Ihnen vorausgesagt, der Drang, die Justizgesetze, wie sie uns vorliegen, zu Stande zu bringen, ist viel zu groß, als daß man diese Justizgesetze noch mit einem Antrag belasten dürfe, wie er Ihnen in dem Antrag Hoffmann vorlag. Aus diesem Grunde, meine Herren, waren wir damals entschieden gegen die Verweisung an die Justizkommission. Die Folge dieser unserer Haltung war allerdings, wie wir anerkennen müssen, die, daß der Antrag Hoffmann mit 142 gegen 127 Stimmen abgelehnt wurde. Das ist die Vorgeschichte.

Damit, meine Herren, ist für uns die politische Situation vollkommen klar. Wenn Sie, die Majorität dieses Hauses, voriges Jahr diesen Antrag verworfen haben, wenn Sie, die nämliche Majorität, dieses Jahr vor dem Abschluß der Justizgesetze stehen, so haben wir in diesem Augenblick auch nicht die mindeste Aussicht, daß die Majorität sich für unseren oder gar für den Antrag Reichensperger entscheidet. Wir für unseren Theil daher würden darauf verzichtet haben, einen derartigen Antrag zu stellen; wir glauben nicht, daß wir demselben eine fruchtbringende Diskussion sichern oder daß wir gar die Hoffnung der Annahme desselben mit Berechtigung haben können. Es war nun aber von anderer Seite ein Antrag in dieser Richtung gestellt und wir, meine Herren, glaubten, diesem Antrage gegenüber die Stellung unserer Partei nicht nur in einer negativen Abstimmung feststellen, sondern durch eine positive Abstimmung zur Klarheit bringen zu sollen die Stellung unserer Fraktion, dahin gehend, daß wir allerdings in diesem Augenblick den Moment für die Durchsetzung des Antrags Hoffmann nicht für gekommen erachten, daß aber meine politischen Freunde den richtigen politischen Zeitpunkt abwarten werden, wo die Majoritätsverhältnisse und die Gesammtlage der Arbeiten dieses Hauses es gestatten, mit Nachdruck und mit Aussicht auf Erfolg den Gedanken, dem unser unvergeßlicher Hoverbeck in diesem Hause nicht nur zum Ausdruck, sondern auch zum Siege verhalf, zu einer definitiven Erledigung zu bringen. Meine Herren, infolge dessen werden wir gegen den Antrag Reichensperger stimmen und ausschließlich für unseren Antrag. Es ist, wie gesagt, nur ein Zeichen des Beharrens auf unserem Standpunkte und des Vorbehalts für die Zukunft.

Ich gestehe sehr gern zu, meine Herren, daß dies eine außerordentliche Stellung ist. Regelmäßig soll eine Minorität nicht einen Antrag stellen unter der Voraussetzung, daß sie in der Minorität bleibt. Ich glaube aber auch, daß eine Minorität unter gegebenen Verhältnissen das Recht für sich in Anspruch nehmen kann, innerhalb der Formen der Geschäftsordnung ihren Standpunkt in einer positiven Art festzustellen, und von diesem Recht machen wir bei Gelegenheit dieses Antrags Gebrauch.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, Illusionen mache ich mir nicht. Wenn man die Berufung opfert, um vor Weihnachten fertig zu werden . . . . .

(oh! oh!)

Präsident: Ich muß doch den Herrn Redner unterbrechen; ich glaube, eine Kritik eines schon gefaßten Beschlusses ist in dieser Art nicht zulässig.

(Sehr richtig!)

Abgeordneter **Windthorst**: — über die Richtigkeit dieser Bemerkung will ich nicht streiten, ich unterwerfe mich immer dem Herrn Präsidenten — dann wird gewiß sehr wenig Aussicht sein, in einer so wichtigen Frage, wie diese ist, zu siegen, obwohl das Haus mit großer Majorität früher den Antrag angenommen hat und es sich bei demselben um die wesentlichsten Privilegien des Reichstags handelt.

Als die Verhandlung über den Antrag Hoffmann stattfand, ist Ihnen aus beredtem Munde dargelegt worden, daß derselbe in innigem Zusammenhang stehe mit der Kriminalprozeßordnung und abgesondert von dieser nicht behandelt werden könne; daß man außerdem bei der Kriminalprozeßordnung Mittel in der Hand habe, den Antrag gegenüber den Regierungen durchzusetzen, weil diese ein Interesse haben, die Justizgesetze zu Stande zu bringen, ein compelle, welches fehle, wenn man diese Frage getrennt von allen anderen Sachen vorbringe. Ich bitte die Herren, die damaligen Verhandlungen zu lesen; Sie werden sich dann überzeugen, daß das die Argumentation war. Es ist den Wünschen der Herren entsprochen. Es ist die Frage an die Justizkommission vorbehalten;

(Ruf: Nein, nein!)

man hatte nur das gesagt — auch wenn sie nicht dorthin gewiesen war, so konnte man sie innerhalb derselben aufnehmen, ja es verstand sich von selbst, daß sie dort vorkommen mußte. Der Antrag ist in der Justizkommission vorgekommen, leider aber abgelehnt. Jetzt kommt mein verehrter Gönner, der Herr Abgeordnete Dr. Hänel, und setzt eine überaus künstliche Stellung der Fortschrittspartei auseinander, einen Antrag, gestellt, ut aliquid fecisse videatur. Ich muß sagen, daß ich diese Methode nicht verstehe. Wenn man etwas will, so muß man den Muth haben, es ganz zu wollen und man muß es zu der Zeit und zu der Stunde wollen, wo es richtig ist, die Sache zu erledigen. Es handelt sich hier um Strafvollstreckung, also gehört die Sache hierher, und ich wünsche sie hier vorzubringen, weil die damalige Bemerkung ganz richtig ist, daß wir hier ein Mittel haben, die Sache durchzusetzen, ein Mittel, welches wir, wenn die Sache allein verhandelt wird, nicht haben werden.

Darum haben meine Freunde und ich geglaubt, daß wir den Antrag hier bringen müssen. Er ist gebracht, der Inhalt ist bekannt, die Bedeutung darzulegen würde vermessen sein, da sie von selbst spricht; und ich bitte die Herren, jetzt endlich den Zeitpunkt für gekommen zu erachten, ein so wichtiges Privilegium des Hauses nicht preiszugeben.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt, **von Amsberg**: Meine Herren, ich möchte Sie bitten, beide Anträge abzulehnen. Die Stellung der verbündeten Regierungen ist Ihnen bekannt; ich verweise auf die bei den früheren Verhandlungen abgegebenen Erklärungen und enthalte mich jedes Eingehens auf die sachlichen, in Betracht kommenden Punkte. Die Diskussion hat sich der Frage zugewandt, ob es opportun sei, die beantragten Bestimmungen in die Strafprozeßordnung aufzunehmen; diese Frage zu entscheiden, meine Herren, glaube ich nach Lage der Sache Ihnen überlassen zu sollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Es wäre viel Stoff zur Betrachtung gegeben, wenn ich einen Vergleich anstellen wollte zwischen den Motivirungen, welche die beiden Anträge gefunden haben. In der einen glaube ich einen sehr ernsthaften Freund der jetzt verhandelten Gesetze gehört zu haben, in der anderen habe ich wahrgenommen, daß wiederum eine Gelegenheit benutzt worden ist, dem Reichstag und Abgeordneten Liebenswürdigkeiten zu sagen. Ich wünsche jedoch diesen Gegenstand wegen seines Ernstes frei von Nebenmomenten behandelt zu sehen, wie er vom Herrn Abgeordneten Hänel behandelt worden ist. Er hat die Schwierigkeiten entwickelt, mit denen die Annahme des einen oder des anderen Antrags in diesem Augenblicke zu kämpfen haben würde, namentlich daß der Inhalt der Anträge für eine Verfassungsänderung erachtet werden und demgemäß die Justizgesetze durch vierzehn widersprechende Stimmen im Bundesrath zu Fall bringen könnte, selbst wenn die einfache Mehrheit für den Antrag zu erwarten wäre. Der Herr Abgeordnete Hänel hat ferner für sich und seine politischen Freunde mit loyalster Offenheit die Gründe für die Einbringung ihres Antrages dargelegt, daß sie nicht dem Mißverständniß ausgesetzt sein möchten, als ob sie, indem sie gegen den Antrag Reichensperger stimmen, in der hier behandelten Angelegenheit ihren früheren Standpunkt aufgegeben hätten.

Ich glaube im Namen meiner politischen Freunde dieser loyalen Begründung eine ebenso loyale Erklärung entgegenstellen zu können. Meine politischen Freunde sind nicht in der Lage, dem Antrag jetzt zuzustimmen. Der größte Theil der politischen Freunde hat freilich vor Jahren lebhaft den Wunsch vertreten, und meinen hierauf gerichteten Antrag gestellt, daß diese Frage an die Justizkommission abgegeben werde; wäre jenem Antrag damals stattgegeben worden, so wäre diesem Ausdruck des Reichstags gegenüber, nach unser Meinung, in der Justizkommission eine Verständigung zu erzielen gewesen. Das beweist uns, daß man den günstigen Augenblick nicht versäumen darf, und daß, wenn in einer bestimmten Zeit aus politischen oder anderen Gründen eine dargebotene Verständigung abgelehnt wird, es immer zweifelhaft ist, ob und wann man in Zukunft die versäumte Gelegenheit wieder findet.

Ich verlasse aber diese Betrachtung. Meine Erklärung geht dahin: innerhalb des Kreises meiner politischen Freunde waren in Bezug auf das Materielle dieser Frage von Hause aus die Ansichten getheilt; diese Differenz besteht noch nach wie vor, und diejenigen, welche es früher für Aufgabe des Reichstags hielten, den materiellen Inhalt des heutigen Antrags Ausfeld soweit zu fördern, als die Gelegenheit dies gestattet, haben diese Ansicht nicht aufgegeben.

Meine politischen Freunde und ich sind aber einstimmig darin, von den Justizgesetzen die Gefahr abzuwenden, welche entstehen würde, wenn wir jetzt diesen Antrag annehmen würden. Die Lage der Sache, wie sie durch die politischen Vorverhandlungen geschaffen worden ist, gestattet uns keinen anderen Weg. Es sei dies ein sprechendes Zeugniß, nicht allein für den Reichstag, sondern, wie ich hoffe, auch für die verbündeten Regierungen, mit welchem Ernst wir alles bei Seite setzen wollen, was die Justizgesetze mit nicht ganz unentbehrlichem Stoff beschwert und das Zustandekommen derselben dadurch gefährdet.

(Bravo!)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr

Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich würde vorschlagen, zuerst abzustimmen über den Antrag Reichensperger (Olpe) in Nr. 45, 4. Wird er angenommen, so ist damit der Antrag der Abgeordneten Ausfeld und Genossen beseitigt. Wird der Antrag Reichensperger (Olpe) und Genossen abgelehnt, so bringe ich den Antrag Ausfeld und Genossen zur Abstimmung.

Widerspruch gegen die Fragestellung wird nicht erhoben, sie ist also festgestellt, und wir stimmen so ab.

Die Verlesung der Anträge wird uns wohl erlassen, da sie gedruckt vorliegen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag Reichensperger (Olpe) und Genossen Nr. 45, 4 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag Ausfeld und Genossen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Wir gehen jetzt über zu § 411a. Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths, Reichskanzleramtsdirektor von Amsberg.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt **von Amsberg**: Meine Herren, aus der Zusammenstellung ersehen Sie, daß die verbündeten Regierungen die Streichung des § 411a wünschen. Die Frage, ob der § 411a beizubehalten oder zu streichen sei, ist in Ihrer Kommission eingehend erörtert, ich glaube mich daher darauf beschränken zu sollen, die Gründe in der Kürze zu rekapituliren, welche die verbündeten Regierungen veranlaßt haben, sich für die Streichung zu entscheiden.

Meine Herren, nach dem Rechte der meisten, wenn nicht aller deutscher Bundesstaaten würde der § 411a einen Eingriff in das landesherrliche Begnadigungsrecht erhalten. Diese Auffassung ist in Ihrer Kommission lebhaft bestritten worden. Auf eine Begründung glaube ich mich nicht einlassen zu wollen, weil noch ein anderer die Streichung rechtfertigender Grund vorliegt.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Gneist in Ihrer Kommission für die Ablehnung des § 411a plaidirt, mit Rücksicht darauf, daß durch denselben der § 412 Absatz 2 für anwendbar erklärt ist. Dann, wie der Herr Abgeordnete hervorhob, eignet sich die Frage, ob derartige Hinderungsgründe, wie sie der § 411a aufführt, dem Beginn der Strafvollstreckung entgegenstehen, nicht für eine Entscheidung durch die Gerichte. Diese Frage ist eine Frage der Justizverwaltung und kann zutreffend lediglich von dieser entschieden werden. Es läßt sich daher nicht rechtfertigen, die Entscheidung der Justizverwaltung dadurch zu entziehen, daß man in den Gerichten eine Kontrolinstanz für die mit der Ausführung der Strafvollstreckung betrauten Behörden schafft; hiernach gewinnt der § 411a durch die Verbindung mit dem § 412 Absatz 2 keine bedenkliche Bedeutung. Allein wie auch dieses Bedenken durch die Streichung des Zitats von § 411a in § 412 Absatz 2 entfernt werden könnte, so möchte ich doch glauben, daß die Bestimmung des § 411a nicht in die Strafprozeßordnung, sondern in das Strafvollzugsgesetz gehört, also jedenfalls in der Strafprozeßordnung zu streichen ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Eberty hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Eberty**: Ich trete dem geehrten Herrn Regierungsbevollmächtigten darin bei, daß ein Strafvollzugsgesetz noth thut. Was ist denn überhaupt unsere Strafprozeßordnung ohne ein solches? Wir können die schönsten Gesetze machen über die Strafprozeßordnung; zuletzt kommt alles nur darauf an, wie wird die Strafe vollstreckt? Ohne das Strafvollzugsgesetz schwebt die ganze Strafprozeßordnung in der Luft, sowohl in Beziehung auf die Verwirklichung der Rechtsidee an sich, als in Beziehung auf die Wirkung der Strafe auf den zu Bestrafenden. Er ist, wie die Sache jetzt steht, der Willkür preisgegeben, indem der größte Unterschied stattfindet, je nachdem er in die eine oder die andere Strafanstalt gebracht wird. In jeder Strafanstalt ist der, der ja zunächst über alles entscheidet, der Vorsteher derselben. So wenig ich diesen Herren irgendwie zu nahe treten mag, so werden doch sie selbst es am meisten bedürfen, daß ihre Funktionen gesetzlich geregelt seien. Wie soll überhaupt die Gerechtigkeit gefördert werden, wenn die Strafvollstreckung der gesetzlichen Regelung entbehrt. Darum richte ich an die Vertreter der verbündeten Regierungen die Anfrage, wann wir ein Strafvollstreckungsgesetz zu erwarten haben, indem ohne ein solches Gesetz alle unsere Mühen und unsere Bestrebungen in der Luft schweben und keinen sicheren Ausgang irgend wie haben.

(Ruf: Das gehört ja nicht hierher!)

— Das gehört mit zu dem § 411a, Herr Abgeordneter Valentin, denn er bildet ein Glied in der Reihe der Bestimmungen über die Strafvollstreckung überhaupt. Es ist durchaus zur Vollendung der Strafprozeßordnung selbst erforderlich, daß wir ein Strafvollstreckungsgesetz erhalten; bis wir das erhalten ist die ganze Strafprozeßordnung von geringerem Werthe.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichskanzleramt **von Amsberg**: Meine Herren, wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, wünscht derselbe Auskunft über den Stand der das Strafvollzugsgesetz betreffenden Arbeiten. Ich bemerke: die Vorarbeiten zu dem Strafvollzugsgesetz sind im wesentlichen beendigt. Zu einem Abschlusse derselben und zur Aufstellung eines Entwurfs wird man aber erst schreiten können, nachdem die Strafprozeßordnung festgestellt ist.

Ich wünsche nicht, daß in die Strafprozeßordnung Bestimmungen aufgenommen werden, welche die Aufstellung des Strafvollzugsgesetzes erschweren und die Annehmbarkeit desselben gefährden könnten. Auch deshalb möchte ich um Streichung des § 411a bitten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, was zunächst die Frage des Strafvollzugsgesetzes betrifft, so ist natürlich Ihre Kommission der Meinung gewesen, daß der Erlaß eines solchen Gesetzes dringend wünschenswerth und geboten sei. Aber darüber wollen wir uns auch nicht täuschen, daß, wenn auch die Vorarbeiten für ein solches Gesetz bereits ziemlich ihrem Abschlusse nahe gebracht worden sind, der Erlaß selbst noch in weiter Ferne steht. Denn die Fragen, die hier gelöst werden sollen, sind so außerordentlich intrikater Natur und so vielfach kontravertirt worden, daß es sehr schwer sein wird, eine Verständigung darüber zu erzielen. Dann erlaube ich mir zweitens darauf hinzuweisen, daß die Kommission bei der Aufstellung des § 411a völlig entfernt gewesen ist, irgend wie in das Begnadigungsrecht des Souveräns eingreifen zu wollen. Es ist dies in der Kommission wiederholt ausgesprochen und wiederholt konstatirt worden. Es ist

namentlich in der Kommission hervorgehoben worden, daß selbstverständlich neben diesen Bestimmungen der Souverän des Landes die volle Begnadigung auch in Bezug auf den Aufschub der Strafe auszuüben hat und daß also der Souverän natürlicherweise einen längeren Aufschub gestatten könne und durch irgend eine Entscheidung der Gerichte in keiner Weise gebunden sei. Wenn in der Kommission selbst darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß möglicher Weise eine Kollision entstehen könne, daß vielleicht der Souverän des Landes angegangen werden könne, einen längeren Aufschub zu bewilligen, und möglicherweise das Gericht schon seine Entscheidung getroffen habe, so ist dagegen erinnert worden, daß es selbstverständlich sei, daß die Justizverwaltung dem Souverän Vortrag erstatten, vorher die Akten einfordern und überhaupt über die Entschließungen des Gerichts sich vergewissern wird, so daß von einer Kollision in der That nicht die Rede sein kann. Es ist dabei noch bemerkt worden, daß, wenn man eine solche Bestimmung nicht aufnimmt, die Justizverwaltung aufs äußerste mit Gesuchen belastet werden würde, und daß in sehr vielen Fällen der Strafaufschub selbst gar keine Bedeutung und keinen Werth mehr haben würde, wenn man erst die Strafaufschubsresolution von der vielleicht sehr weit entfernten Justizverwaltung und von dem Vortrag derselben an den Souverän abhängig machen wollte. Auch muß ich dem Direktor von Amsberg widersprechen, als ob nicht bereits in anderen Ländern die Sache in dieser Weise geordnet und nicht den Gerichten, beziehungsweise der Staatsanwaltschaft das Recht eingeräumt worden, vorbehaltlich der Entschließung des Souveräns einen kurzen Aufschub in der Strafvollstreckung zu bewilligen.

Die Kommission ist daher immer noch in der Lage, Ihnen die Annahme dieses Beschlusses zu empfehlen, weil er praktisch nothwendig und nützlich und weil durchaus in keiner Weise irgend eine Kollision mit den höheren Rechten der Krone eintreten kann, die natürlicherweise für uns unantastbar gewesen sind.

Wenn übrigens der Herr Direktor von Amsberg bemerkt hat, daß das Entscheidungen seien, die nicht recht für die Gerichte paßten, so erlaube ich wir auf § 411a hinzuweisen. Dieser Paragraph geht von dem allgemeinen Grundsatz aus, der den ganzen Abschnitt regiert. Es heißt: die erste Resolution steht der Staatsanwaltschaft zu, und das ist ja eine Justizverwaltungsbehörde, und wenn gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft eine Einwendung erhoben wird, so entscheidet darüber nach § 412 Absatz 2 das Gericht. Wir empfehlen Ihnen daher unseren Vorschlag.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Die Verlesung des § 411a wird uns wohl erlassen.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 411a nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 411a ist angenommen.

§§ 411b, — 412, — 413, — 414. — Widerspruch wird nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire die Annahme der §§ 411b, 412, 413, 414.

Wir gehen jetzt über zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger, Nr. 45 der Drucksachen Ziffer 5, den § 414a der zweiten Lesung in folgender Fassung wiederherzustellen:

> Auch im Laufe der Strafvollstreckung kann der Verurtheilte bei dem Gerichte darüber Beschwerde führen, daß die Strafe in einer den Gesetzen nicht entsprechenden Weise vollstreckt werde.

Ich eröffne über den Antrag die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe).

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, es ist bisheran noch kein Antrag angenommen worden, der bezielte, die Beschlüsse der Justizkommission in ihrer zweiten Lesung gegenüber den in pejus erfolgten Reformationen der dritten Lesung wieder zur Geltung zu bringen. Ich möchte aber doch die bestimmte Hoffnung aussprechen, daß gerade bei diesem Punkte jener starre Bann gebrochen werden möge. Ich glaube in der That, daß der Reichstag sich nicht der Nothwendigkeit verschließen kann, dem von uns gestellten Antrage beizustimmen. Dieser Antrag, meine Herren, ist in der zweiten Lesung der Justizkommission mit Einstimmigkeit angenommen worden; das ist doch wohl schon ein ziemlich erhebliches Moment dafür, daß ernste, sachliche Gründe dagegen kaum auskommen können, und, meine Herren, in der dritten Lesung ist einfach auf Wunsch der verbündeten Regierungen der Paragraph gestrichen worden, aber nur mit einer einzigen Stimme Mehrheit.

(Ruf: Es war Stimmengleichheit!)

— Also noch weniger Gewicht kann jenem Votum beigemessen werden, so daß der Reichstag die Frage wenigstens als eine recht offene wird erörtern müssen. Es handelt sich nämlich darum, ob der Verurtheilte oder ob er nicht gerichtlichen Schutz dafür haben soll, daß der Strafvollzug in den öffentlichen Anstalten ein den Gesetzen gemäßer sei, oder ob ein gerichtlicher Schutz gegen gesetzwidrigen Strafvollzug nicht gegeben werden soll. Meine Herren, da meine ich, wäre doch schon das Rechtsprinzip als solches, der allgemeine Gedanke, daß Rechtsverhältnisse überhaupt, um die es sich ja hier handelt, unter die Gerichtskontrole gestellt werden müssen, vor allem maßgebend. Und zweitens, meine Herren, mache ich Sie darauf aufmerksam, daß es sich hierbei nicht im allerentferntesten um eine neue Eroberung handelt, welche für die Justizgewalt gegen die Administrativ- oder Exekutivgewalt gemacht werden solle. Es ist ja das überwiegende geltende Recht in den deutschen Bundesstaaten, daß die Strafexekution als solche in den Händen der Gerichte und nicht der Verwaltung liegt. In Preußen stehen beide Systeme neben einander, je nachdem es sich um einfache Gefängnisse oder Zuchthäuser handelt. Prinzipiell ist also auch in Preußen nicht ausgeschlossen, daß die ganze Verwaltung von Strafhäusern in den Händen der Gerichte ist. Nun, meine Herren, wird man doch aus dieser einen Thatsache schon entnehmen können, daß in meinem Antrage etwas Prinzipwidriges nicht gefordert ist oder daß das Geforderte sachlich unannehmber sei. Die Justizkommission hat nun auf Antrag der verbündeten Regierungen beschlossen, daß die Verwaltung der Strafhäuser, beziehungsweise daß die Strafvollstreckung überhaupt in die Hände der Verwaltungsbehörden gelegt werden soll. Ich meinerseits habe mich damit einverstanden erklärt, weil ich anerkenne, daß dieser Strafvollzug mehr noch einen administrativen als judiziären Charakter hat. Aber daraus nun schließen zu wollen, daß innerhalb dieser der Verwaltung übergebenen Strafhäuser gar keine gerichtliche Remedur mehr eintreten solle gegenüber der Beschwerde, daß der Strafvollzug mit den Gesetzen in Widerspruch stehe, — das, meine Herren, wird doch wahrlich niemand als eine Konsequenz behaupten oder annehmen können. Ja, meine Herren, wenn Sie den Satz, der in unserem Amendement vorgeschlagen wird, nicht akzeptiren, dann tritt nicht blos das ein, was der Herr Abgeordnete Eberty eben gesagt hat, — daß nämlich die Bestimmungen und Garantien der Strafprozeßordnung schließlich verflüchtigt würden, nein, meine Herren, es tritt hier ganz etwas anderes ein; die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs

(sehr richtig! links)

werden wesentlich alterirt, — es werden die gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzes als reine Verwaltungsreglements behandelt, die je nach der Subjektivität der Gefängnißvorsteher

bald so, bald anders gehandhabt werden. Und, meine Herren, hierbei wird doch der Reichstag sich wohl selbst sagen, daß die Persönlichkeit dieser Gefängnißvorsteher keine allzu bern igende und sicherstellende ist, denn die Karriere dieser Beamten geht doch regelmäßig nicht aus gerichtlichen oder aus höheren Humanitätsstellungen hervor, sondern im direkten Gegentheil, Also diesen Vorstehern soll ohne gerichtlichen Schutz der Verurtheilten die Art der Anwendung des Strafgesetzbuchs anheimgegeben sein! Und, meine Herren, wie steht denn zu dieser Frage das Strafgesetzbuch? Dasselbe hat doch der Natur der Sache nach die verschiedenen Kategorien der Verbrechen, der Vergehen und der Uebertretungen dadurch markirt, daß es spezifisch verschiedene Strafen verordnet hat. Zunächst hinsichtlich der Zuchthausstrafe besagt das Strafgesetz, daß dieselbe darin besteht, daß die zum Zuchthaus Verurtheilten zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten angehalten werden sollen, während bei der Gefängnißstrafe das Strafgesetzbuch sagt, die betreffenden Verurtheilten sollen nicht generell zu den im Strafhaus eingeführten Arbeiten, sondern zu Arbeiten verwendet werden, die ihren persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechend sind. Und weiter, meine Herren, die Festungsstrafe besteht doch nur in der Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung, und die Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Wie soll es nun möglich sein, daß derselbe Gesetzgeber, von dem diese kategorischen Bestimmungen ausgegangen sind, sich indifferent verhält gegenüber der Frage, wie nun die einzelnen Strafen thatsächlich vollstreckt werden, bez. ob nicht eine Verwischung eintritt hinsichtlich dieser verschiedenen Strafkategorien. Daß diese Erscheinungen aber vorkommen, jedenfalls vorkommen können, ist doch ganz unbestreitbar. Ich habe, meine Herren, vergessen bei meiner ersten Aeußerung, Sie namentlich darauf noch aufmerksam zu machen, daß die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten auch außerhalb der Strafanstalt beschäftigt werden können, während bei der Gefängnißstrafe das Gesetz ausdrücklich bestimmt, die Verurtheilten könnten nur mit ihrer Zustimmung außerhalb der Strafanstalt beschäftigt werden. Wollen Sie nun wirklich keinen gerichtlichen Schutz dafür geben, daß dieser Wille des Strafgesetzes, der, wie gesagt, auf der wesentlichen Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen beruht, illusorisch werden kann je nach dem Belieben der Verwaltung? Ich kann das in der That nicht für möglich halten. Nun hat der Herr Regierungskommissar soeben und in der letzten Kommissionsberathung noch darauf hingewiesen, daß das alles in einem Strafvollzuggesetz geregelt werden müsse. Der Herr Berichterstatter hat aber schon darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz noch in weiter Ferne liege — und ich meine, daß wir den Beruf haben, die Rechtssicherheit unserer Mitunterthanen keinen Augenblick schutzlos zu lassen. Wie sehr aber das endliche Zustandekommen eines Strafvollzuggesetzes in weite Ferne gerückt ist, das mögen Sie daraus entnehmen, daß alle bisherigen Anschauungen über die Grundprinzipien, die der Vollstreckung zum Grunde zu legen sind, in den letzten Jahren durch die Wissenschaft in eine gänzliche Wandlung, ich möchte sagen Umwälzung gerathen sind, so daß also der endliche Abschluß in der That in sehr weiter Ferne liegt.

Nun hat in der Justizkommission nach Ausweis der Protokolle der Herr Direktor von Amsberg noch einen sachlichen Grund gegen die Aufrechthaltung des § 414a angeführt. Er hat gesagt, es würden doch manche Fälle vorkommen, wo die Beurtheilung der Beschwerde über Gesetzwidrigkeit des Strafvollzugs „vielleicht" von den Gerichten nicht sachgemäß erörtert werden könnten. Ja, meine Herren, ich will das nicht bestreiten, es ist auch gar nicht erforderlich, das zu bestreiten, um unseren Antrag aufrecht zu erhalten. Wo das eintritt, da sagt der Richter ganz einfach: non liquet, — ich bin nicht in der Lage, zu helfen. Der Richter mag also vielleicht im konkreten Falle nicht immer in der Lage sein, die Gesetzwidrigkeit des Strafvollzugs wegen der Art der Beschäftigung der Verurtheilten je nach ihren Verhältnissen auszusprechen. Aber, meine Herren, „vielleicht" wird der Herr Direktor des Reichsjustizamts doch auch selbst anerkennen müssen, daß es in der That Fälle gibt, wo die Sache ganz klar und handgreiflich ist, — beispielsweise da, wo ein zur Gefängnißstrafe Verurtheilter zur Zwangsarbeit angehalten oder außerhalb der Strafanstalt beschäftigt wird, oder wo er zu bestimmten, in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten unterschiedslos gezwungen wird. Da ist es doch ganz handgreiflich, daß eine gerichtliche Remedur eintreten kann. Ich, meine Herren, sage Ihnen übrigens offen, daß für mich das Gewicht dieses Antrags weit weniger in den unmittelbaren Resultaten für den Verurtheilten liegt, als vielmehr in der Thatsache, daß das Verantwortlichkeitsgefühl der betreffenden Gefängnißvorsteher dadurch wachgehalten wird. Daß Beschwerden im Uebermaße gegen die Behandlung in den Gefängnissen eintreten werden, das wird wahrscheinlich auch von seiten der verbündeten Regierungen nicht befürchtet werden. Es hat hier eine ganz ähnliche Bewandtniß, wie mit dem Beschwerderecht der Soldaten. Es liegt eben, wie das Sprichwort sagt, der Knüppel neben dem Hunde. Es hütet sich ja jeder bis zum äußersten Falle, mit einer Beschwerde gegen seinen Vorgesetzten vorzugehen, weil er weiß, daß er anderenfalls, selbst wenn er Recht bekommt, gewöhnlich schlechter dabei fährt. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme unseres Antrags.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist**: Meine Herren, die Gegenmeinung in der Kommission war soweit vollständig einverstanden, daß wir ein Recht der Kontrole haben müssen für die Strafvollstreckung. Sie war nur nicht der Ansicht, daß die Sache in dieser Weise geht.

Es ist nach unserer Meinung in dieser Weise unausführbar; sondern es muß in einem Strafvollstreckungsgesetze erfolgen, oder der Paragraph muß sehr viel anders und spezifizirter lauten.

Dagegen ein allgemeiner Paragraph: der Sträfling kann sich beim Gerichte beschweren, daß die Strafe nicht „gesetzlich" vollstreckt werde, führt dahin, daß jede Beschwerde der Sträflinge gegen die Gefängnißverwaltung auf den Leisten der Beschwerde gebracht werden kann, die Strafe wird nicht „gesetzmäßig" vollstreckt. Und wer soll nun entscheiden? Das Gericht. Was heißt „bei dem Gerichte"? Es kann wohl nicht gemeint sein das Gericht, das die Strafe erkannt hat. Das würde bald das Amtsgericht, bald das Landgericht, bald dieses, bald jenes Gericht sein. Es soll wahrscheinlich das Landgericht sein in dem Bezirke, in dem die Strafanstalt liegt. Oder, soll es das Oberlandesgericht sein.

(Ja!)

— Gut! Ist das Oberlandesgericht ausgesprochen, so frage ich, ist das Oberlandesgericht, wenn es in der Regel in weiter Entfernung von der Gefängnißanstalt seinen Sitz hat, ist dieses Kollegium von fünf Oberlandesgerichtsräthen oder gar das Plenum des Oberlandesgerichts die geeignete Behörde, um die Unzahl der Beschwerden der Sträflinge gegen die Verwaltung sachgemäß zu entscheiden. Wir halten das für geradezu unausführbar und mit der Verwaltung unvereinbar. Alle diese Dinge sind in dem Antrage so unbestimmt gehalten, daß das ganze Beschwerderecht entweder zur leeren Formalität wird, oder daß die sachgemäße Verwaltung des Gefängnisses unter einer Aufsichtsinstanz, die in weiter Entfernung aus dem großen Oberlandesgerichtskollegium besteht, in der That nicht geführt werden kann. Soll also etwas der Art eintreten, so muß man, wie die frühere preußische Verwaltung, etwa sagen: der Präsident des Oberlandesgerichts hat von Zeit

zu Zeit zu revidiren, von Jahr zu Jahr sich zu überzeugen, ob die Gefängnißverwaltung im Sinne des Gesetzes die Strafe vollstreckt, oder es muß ein Kuratorium am Ort gebildet werden. Aber eine allgemeine Beschwerdeinstanz an ein fern gelegenes Obergerichtskollegium ist nach unserer Ueberzeugung wirklich nicht vereinbar mit einer geordneten Gefängnißverwaltung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klotz hat das Wort.

Abgeordneter **Klotz**: Meine Herren, gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Gneist möchte ich doch den Antrag des Herrn Reichensperger empfehlen. Diejenigen Schwierigkeiten, die uns eben in etwas extravaganter Weise hingestellt sind, würden sich in der praktischen Durchführung des § 414a gar nicht herausstellen. Stellen Sie den Amtsrichter desjenigen Bezirks, in dem die Strafanstalt liegt, als Beschwerderichter hin, so haben Sie ein richterliches Aufsichtsorgan, das wohl im Stande ist, die Beschwerde des einzelnen Gefangenen sofort zu prüfen. Nun frage ich: wer hat denn die Verpflichtung, für den Gefangenen einzutreten, und wer ist der natürliche Schutz für denselben, wenn er behauptet, die Strafe wird an ihm nicht so vollstreckt, wie sie gegen ihn erkannt ist? Nun, meine Herren, doch kein anderer als der Richter, und wenn Sie unter den richterlichen Beamten ohne alle diejenigen Schwierigkeiten, die der Herr Kollege Gneist hier hervorgehoben hat, in nächster Nähe ein Organ finden, das diese Beschwerden sofort an Ort und Stelle untersuchen und darüber befinden kann, so greifen Sie, so lange wir noch ein Strafvollzugsgesetz nicht haben, in keiner Weise hemmend in die Verwaltung der Gefängnisse ein. Diese Bestimmung, die wir hier aufnehmen wollen und die den eigentlichen Schutz der Angeklagten dafür geben soll, daß wirklich der Entscheidung gemäß die Strafe vollstreckt wird —, stellt sich die in Zukunft als störend und ungehörig heraus, dann werden wir bei Berathung des Strafvollzugsgesetzes genug Erfahrungen gesammelt haben, um eine Organisation eintreten zu lassen, die den richterlichen Schutz ersetzt. Bis dahin dürfen wir uns nicht vertrösten lassen, bis dahin müssen wir eine Garantie haben, daß der Angeklagte so behandelt wird, wie es der Richterspruch bestimmt und wie der Richterspruch in Uebereinstimmung mit den materiellen Vorschriften des Strafgesetzbuchs in Vollzug gesetzt werden muß.

Ich bitte Sie, den Antrag, der übrigens nur mit 14 gegen 14 Stimmen abgelehnt ist, anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. von Fäustle, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister der Justiz Dr. **von Fäustle**: Gestatten Sie mir, meine Herren, daß auch ich Ihnen mit wenigen Worten empfehle, es bei dem Beschluß der Kommission auf Streichung des vorliegenden § 414a zu belassen.

Der Herr Antragsteller gibt selbst zu, daß der vorliegende Gegenstand sich eigentlich für das Strafvollzugsgesetz eigne. Ich gebe ihm darin vollkommen recht, aber für die Zwischenzeit ist mit den wenigen Worten des § 414a nichts geholfen. Für die Zwischenzeit, meine ich, könnten wir uns vollkommen bei den Einrichtungen beruhigen, welche in den verschiedenen deutschen Staaten in der fraglichen Richtung bestehen. In dieser Beziehung nun möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß in vielen ja in den meisten deutschen Staaten der Vollzug der Strafe nicht etwa ein Akt ist, über welchen der einzelne Gefängnißvorstand ausschließend disponirt, sondern in fast allen Staaten, z. B. in Bayern, sind auf Grundlage der §§ 15 und ff. des Reichsstrafgesetzbuchs umfassende Hausordnungen in Geltung. Diese Hausordnungen werden vollzogen von einem Gefängnißrathe, von einer Gefängnißkommission, unter der Aufsicht der obersten Justizverwaltung oder der inneren Verwaltung, je nachdem die Ressortverhältnisse konstruirt sind.

Meine Herren, die Fragen der Art der Strafvollstreckung, die Fragen der Gefangenenbeschäftigung und der zweckmäßigsten Art derselben sind Dinge, von denen ich mir, offen gesagt, gar nicht recht denken kann, wie sie der Richter vorzugsweise soll entscheiden können. Derartige Fragen werden füglich und am besten in die Hände solcher Kommissionen gelegt, wie ich sie hier erwähnt habe und welche z. B. bei dem Zellengefängniß in Bayern aus Gerichtspersonen, Staatsanwälten und aus Gewerbtreibenden bestehen, welche letztere gerade bei Fragen über die verschiedenen Arten der Beschäftigungsweise die ersprießlichsten Dienste leisten können.

Es ist richtig, der Antrag, wie ihn der Herr Abgeordnete Reichensperger stellt, ist insofern etwas verbessert, als er die Entscheidung nicht mehr dem Gericht erster Instanz anheimgibt, sondern dem Oberlandesgericht. Allein damit ist den Staaten, welche genöthigt sind, mehrere Oberlandesgerichte zu errichten, wieder nicht geholfen. Die Verschiedenheit der Entscheidungen ist hier wieder nicht beseitigt und nichts, meine Herren, ist schlimmer, als in diesen Vollzug der Hausordnungen neben den ordentlichen administrativen Vollzugsbehörden auch noch die Gerichte und noch dazu verschiedene Gerichte hineinkorrigiren.

Wenn irgendwo Einheit Noth thut, so ist dies hier der Fall und ich bitte Sie, die oft mühsam errungene Ordnung in Handhabung des Strafvollzugs vorerst nicht zu durchbrechen, vielmehr den gestellten Antrag abzulehnen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Eysoldt hat das Wort.

Abgeordneter **Eysoldt**: Meine Herren, nach dem Vortrag des bayerischen Herrn Justizministers scheint allerdings in Bayern der Strafvollzug ziemlich leidlich in Ordnung zu sein, aber ihn als einheitlich für das Reich anzuerkennen, das kann ich doch nicht zugeben.

Der Herr Justizminister sagt: Durchbrechen Sie nicht die Einheit in der Strafvollziehung. Ja, meine Herren, wir haben ein einheitliches Strafgesetzbuch für das ganze deutsche Reich, und da kann man nicht eine möglicher Weise in Bayern allein dem materiellen Strafgesetze entsprechende Anordnung als einheitliche gesetzliche Ordnung des Strafvollzugs ansehen. Wir glauben vielmehr, daß in der von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger vorgeschlagene Bestimmung ein compelle für die verbündeten Regierungen liegt, das von uns sehnlichst gewünschte Strafvollzugsgesetz bald möglichst einzubringen.

Wir glauben ferner, daß mit den Hausordnungen, wie der bayerische Herr Justizminister sie empfahl gegenüber den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, nicht das zu erreichen ist, was das Strafgesetzbuch überall vorschlägt. Meine Herren, sehen Sie sich den § 16 des Strafgesetzbuchs an. Da steht:

> Die zu Gefängnißstrafe Verurtheilten können in eine Gefängnißanstalt auf eine ihrer Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.

Es ist dies im Gegensatz gebracht zu der Zuchthausstrafe, in welchen der Verurtheilte zu der in der Anstalt eingeführten Arbeit angehalten werden kann. Nun frage ich weiter: Ist es möglich, bei der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse und der Fähigkeit eines Verurtheilten obiger Bestimmung, dem Gesetz entsprechend durch allgemeine Hausordnungen bei den hundertfach verschiedenen Berufsarten, Lebensverhältnissen und Bildungsgraden des Verurtheilten zu genügen? Diese Verschiedenheit hat man bei der Gefängnißstrafe, gegenüber der Zuchthausstrafe schützen wollen und, wenn in den materiellen Bestimmungen des Gesetzes dieser Unterschied festgestellt ist, so müssen wir darauf dringen, daß in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs eine einheitliche Regelung desselben in Deutschland erfolge und müssen wir darauf dringen, daß, [so

lange nicht ein Vollzugsgesetz besteht, wenigstens ein unabhängiges Organ, welches mit der Auslegung der materiellen Bestimmungen des Gesetzes vertraut ist, im konkreten Fall über eine etwaige Gesetzesverletzung entscheidet, an sich gleichgiltig ob Oberlandesgericht oder Amtsgericht. Diese Frage wird von der zweiten zur dritten Lesung zu ventiliren sein. Ich würde lieber den Amtsrichter nehmen, der an den Sitz des Gefängnißorts des Bezirks, in welchem das Gefängniß liegt, sich befindet. Indessen, meine Herren, vor den Feinden des Antrags Reichensperger möchte ich nicht zurückweichen, und jetzt ein Amendement einbringen, und bitte ich daher jetzt den Antrag anzunehmen. Ist der Strafvollzug den gesetzlichen Bestimmungen allenthalben entsprechend, so wird die Annahme des Antrags Reichensperger wenig praktisch werden. Wir werden uns bei der Annahme desselben vorbehalten, zwischen der zweiten und dritten Lesung zu erwägen, welche Richter als die bestimmt werden sollen, bei welchen die Beschwerde zu erheben ist.

Ich bitte deshalb um Annahme des Antrags.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Justizminister Dr. von Fäustle, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Staatsminister der Justiz Dr. **von Fäustle**: Der Herr Vorredner hat mich nicht richtig verstanden. Es konnte von vornherein nicht meine Absicht sein, zu sagen, daß sich die Gefängnißeinrichtungen in Deutschland nach den Dingen richten sollen, wie sie in Bayern geordnet sind. Ich wollte nur bemerken und habe dies, wie ich glaube, ziemlich deutlich gethan, daß es bedenklich erscheinen möchte, die in den einzelnen Staaten in Bezug auf die Hausordnung in den Gefängnissen und in Bezug auf die Art des Strafvollzugs gewonnene Einheit jetzt in der Weise, wie der § 414a dies nothwendig mit sich bringen würde, zu durchbrechen. Daß natürlich in solchen Hausordnungen alle einzelnen Fälle, wie sie sich nach § 15 und folgenden des Strafgesetzbuchs ergeben können, nicht vorgesehen werden können, ist richtig; die Hausordnungen können eben auch nur, wie überhaupt alle Gesetze, den allgemeinen grundsätzlichen Rahmen geben, innerhalb dessen dann die Rechtsanwendung sich vollzieht. Allein das möchte ich wiederholen: gerade für die Dinge, welche der Herr Vorredner erwähnt hat, ist wohl niemand weniger geeignet, wie der Richter; wir werden die zweckmäßigste Lösung nur von Verwaltungsorganen erwarten können.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet aufs Wort.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Reichensperger betreffs des von ihm vorgeschlagenen § 414 a. Es ist dies der Antrag Nr. 45, 5 sub a der Drucksachen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

Der Reichstag wolle beschließen:

den § 414 a in zweiter Lesung in folgender Fassung wiederherzustellen:

Auch im Laufe der Strafvollstreckung kann der Verurtheilte bei dem Gerichte darüber Beschwerde führen, daß die Strafe in einer den Gesetzen nicht entsprechenden Weise vollstreckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über § 414b, jetzt § 414a.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, in § 414b ist eine Bestimmung aufgenommen, die lediglich den Strafvollzug in der Richtung betrifft, wie die Strafzeit berechnet werden soll in dem einen Falle, wenn der Verhaftete wegen Krankheit in eine Krankenanstalt gebracht worden ist. Es wird gegen den Gedanken, der hier ausgedrückt ist, in materieller Richtung wohl kein Bedenken bestehen, — andere Gesetzgebungen haben derartige Vorschrift auch —, allein die verbündeten Regierungen sind der Ansicht, daß diese eine Bestimmung aus der Mehrzahl von Fragen des Strafvollzugs hier aufzunehmen, sich in keiner Weise empfiehlt, weil sie eben dem Strafvollzugsgesetz überlassen bleiben muß. Dasselbe hat nicht nur diese, sondern auch andere Fragen hinsichtlich der Berechnung der Strafzeit zu reguliren, und es wird dort die gemeinsame Regulirung jedenfalls besser am Platze sein, als hier in der Strafprozeßordnung die einseitige eines einzelnen Punkts. Das ist der Grund, aus welchem die verbündeten Regierungen die Streichung dieses Paragraphen wünschen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Zinn hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zinn**: Meine Herren, ich glaube, daß nach der soeben gehörten Begründung des Antrags auf Streichung des § 414b von seiten des Bundesrathstisches meinerseits eine weitläufige Widerlegung nicht nothwendig ist. Indem ich auf die Protokolle der Justizkommission verweise, will ich nur darauf aufmerksam machen, daß wir ein Strafvollzugsgesetz noch nicht haben, und auch nicht wissen können, wann und in welcher Fassung uns ein solches vorgelegt wird. Es kann nicht in der Absicht des hohen Hauses liegen, bis dahin eine Verschiedenheit in der Art der Strafvollstreckung zu gestatten, insbesondere zu dulden, daß einem Verurtheilten, welcher nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt, vielleicht sogar gegen seinen Willen, gebracht worden ist, in dem einen Staate die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit eingerechnet wird, und in einem anderen deutschen Staate nicht. Von diesem Gesichtspunkt aus, und da sachliche Bedenken gar nicht geltend gemacht worden sind, vielmehr ausdrücklich erklärt worden ist, daß die verbündeten Regierungen gegen den Inhalt des § 414b nichts zu erinnern haben, so ersuche ich Sie, der blos formalen Rücksicht, die allein vom Bundesrathstische aus betont wurde, eine Berücksichtigung nicht zu schenken und, getreu ihren bisherigen Beschlüssen, auch hier den Beschluß Ihrer Kommission aufrecht zu erhalten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, Sie erlassen mir wohl die Verlesung des § 414a, früher 414b.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 414a der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 414a ist angenommen.

Wir kommen zu § 415.

Ich nehme an, daß der Antrag der Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen in Nr. 45 5b vermöge der Entscheidung, welche bei § 414a gefallen ist, jetzt erledigt ist.

Namens der Antragsteller ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Hauck.

Abgeordneter **Hauck**: Der Antrag ist zurückgezogen, da er durch die Abstimmung über den § 414a als erledigt zu betrachten ist.

Präsident: Es liegt also, nachdem der Antrag Reichensperger zurückgezogen ist, nur der § 415 der Kommission vor. — Widerspruch wird nicht erhoben, eine Abstimmung nicht verlangt; ich konstatire, daß § 415 angenommen ist.

§ 416. — Widerspruch wird nicht erhoben; er ist angenommen.

§ 417, — 418. — Widerspruch wird nicht erhoben; sie sind angenommen.

Ebenso kann ich wohl konstatiren, daß die Ueberschrift des zweiten Abschnitts, Kosten des Verfahrens, genehmigt ist. Sie ist genehmigt.

§ 419. — Widerspruch wird nicht erhoben; er ist in zweiter Berathung genehmigt.

§ 420. — Der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath Hanauer, hat das Wort.

(Unruhe.)

Meine Herren, ich bitte um Ruhe.

Kommissarius des Bundesraths, Geheimer Oberregierungsrath **Hanauer**: Meine Herren, die verbündeten Regierungen sind für den Abstrich des zweiten Absatzes in § 420, weil hier eine Bestimmung getroffen ist, welche nach ihrer Anschauung sich in ihrer finanziellen Tragweite einerseits und andererseits in ihrer eigentlichen Bedeutung nicht recht übersehen läßt. Denn schon der § 417 — ich bitte den Absatz 2 desselben in das Auge zu fassen — trifft dahin Vorsorge, daß jedes Urtheil u. s. w. darüber Bestimmung treffen muß, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. Unter den Kosten sind auch die nothwendigen Auslagen des Verfahrens begriffen, wie in Absatz 2 ausdrücklich hervorgehoben ist. Nun sagt der § 420:

> Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.

Die anderen Kosten — inklusive der nothwendigen Auslagen — sind hiernach und nach § 417 Absatz 2 nicht von dem Beschuldigten zu tragen. Man muß demzufolge fragen: welche Bedeutung hat dieser Zusatz, der sich bis jetzt in keiner Strafprozeßordnung findet, daß die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen sind? Soll dies etwas anderes bedeuten als im § 417 bereits verfügt ist, so hat es keine Berechtigung. Es ist bereits in der Strafprozeßordnung an einem anderen Orte verfügt, daß die Kosten des bestellten nothwendigen Vertheidigers — wenn ich mich auf den Boden der hier gefaßten Beschlüsse stelle —, der Staatskasse auferlegt werden. Es ist Vorsorge getroffen, daß die Zeugengebühren, wenn die Zeugen auch von dem Angeschuldigten geladen werden, aber zur Aufklärung der Sache dienen, der Staatskasse zur Last fallen. Was sollen nun noch für Kosten als nothwendige Auslagen unter der Bestimmung des Absatz 2 hier begriffen sein?

Wie gesagt, die verbündeten Regierungen sind namentlich auch wegen der fraglichen Unbestimmtheit für den Strich des Absatz 2.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, wenn der Zusatz, den wir in dem Absatz 2 Ihnen zur Regierungsvorlage vorschlagen, so ganz überflüssig wäre, so weiß ich nicht, warum er angefochten wird. Er muß also doch noch eine Bedeutung haben.

Ihre Kommission hat bei der Bestimmung im Absatz 2 des § 420, wie auch später im § 425 Absatz 1, wo dieselbe Frage wiederkehrt, sich gefragt, ob es nicht nothwendig sei, auszusprechen, daß, wenn ein Angeschuldigter freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird, man wenigstens insoweit die Zwangslage, in die er durch die Untersuchung gesetzt worden ist, anerkennen muß, daß man sagt: ist er durch eine Maßregel der staatlichen Behörde genöthigt gewesen, Kosten behufs seiner Vertheidigung, behufs überhaupt der Herbeiführung eines freisprechenden Erkenntnisses aufzubringen, so kann man in der That darüber nicht zweifelhaft sein, daß er diese nothwendigen Auslagen, die er selbst nicht veranlaßt hatte, zu denen er durch einen Akt der Staatsbehörden genöthigt worden ist, nicht aus seiner eigenen Tasche bezahlen muß.

Nun sagt der Herr Regierungskommissar: das wird sich finden, das steht ja im § 417. Ich kann nur wiederholen: wir sind der Meinung gewesen, im § 417 wird eine solche spezielle Norm für die Vertheilung der Kosten nicht ausgesprochen, die die Majorität Ihrer Kommission im Absatz 2 des § 420 auszusprechen für nothwendig gehalten hat.

Nun hat der Herr Regierungskommissar gesagt, man übersehe nicht die finanzielle Tragweite. Ich glaube, darüber brauche ich kein Wort zu verlieren nach dem, was Sie bereits wiederholt bei der Strafprozeßordnung ausgesprochen haben. Die finanzielle Tragweite kann schließlich nicht maßgebend sein, wenn es sich um Durchführung eines berechtigten Prinzips handelt.

Dann sagt der Herr Regierungskommissar, man könne nicht wissen, was wir eigentlich gemeint haben; es würde sich dies in den einzelnen Fällen ganz verschieden gestalten. Zugestanden, meine Herren, aber dann tritt in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Gerichts ein, und wir waren damit zufrieden, einen allgemeinen Satz finden zu können, dessen Anwendung für den einzelnen Fall in das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts gelegt sein wird.

Wir empfehlen Ihnen daher, unserem Beschluß Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage vor, abzustimmen über § 420 der Beschlüsse der Kommission; fällt dieser, über § 420 der Vorlage.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den § 420 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards**:

§ 420.

> Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.
>
> Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen sind der Staatskasse aufzuerlegen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 420 ist nach den Vorschlägen der Kommission angenommen, also § 420 der Vorlage beseitigt.

§ 421, — 422, — 423, — 424. — Ueberall wird Widerspruch nicht erhoben; ich konstatire die Annahme der §§ 421, 422, 423 und 424 nach den Beschlüssen der Kommission.

§ 424a ist bereits früher erledigt; ich gehe daher über zu § 425, — 425a. — Auch gegen diese beiden Paragraphen wird Widerspruch nicht erhoben; §§ 425 und 425a sind ebenfalls in zweiter Berathung nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes. — Widerspruch wird nicht erhoben; auch sie sind in zweiter Berathung genehmigt.

Wir gehen über zu dem **Einführungsgesetz der Strafprozeßordnung.**

§ 1, — § 2, — § 3, — § 4, — § 5. — Ich konstatire zuvörderst, daß die §§ 1 bis 5, gegen die Widerspruch nicht erhoben ist, hinsichtlich deren eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, nach der Fassung der Kommission in zweiter Berathung angenommen sind.

§ 6. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schwarze**: Meine Herren, Ihre Kommission hatte die Bestimmung unter Nr. 2 im § 6 des Entwurfs zur Entscheidung im Plenum gestellt. Nachdem das hohe Haus zu § 9a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bereits Beschluß gefaßt hat, erledigt sich diese Verstellung zur Entscheidung des Plenums, und die Ziffer 2 ist also von selbst erledigt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und konstatire, daß der § 6 nach den Beschlüssen der Kommission in Zu Nr. 7 angenommen ist.

§ 6a, — § 7, — § 8, — § 9, — § 10, — § 11. — Widerspruch wird nicht erhoben, ich konstatire, daß die §§ 6a bis inklusive 11 nach den Beschlüssen der Kommission in zweiter Berathung angenommen sind.

§ 12 fällt fort in Konsequenz des Beschlusses bei § 6a. Ich konstatire, daß das Haus damit einverstanden ist.

Einleitung und Ueberschrift des Einführungsgesetzes. — Widerspruch wird nicht erhoben; dieselben sind ebenfalls in zweiter Berathung genehmigt.

Meine Herren, es sind noch zwei Resolutionen enthalten auf Seite 107 der Drucksache Nr. 10. Ich schlage Ihnen vor, die Diskussion und Beschlußnahme über diese beiden Resolutionen, wie das auch früher schon geschehen ist, bis zur dritten Berathung zu vertagen. Die Resolutionen bedürfen nur einer einmaligen Berathung, nicht einer dreimaligen Berathung. — Das Haus ist damit einverstanden. die Diskussion und die Beschlußnahme über diese Resolutionen wird daher bis zur dritten Berathung vertagt.

Meine Herren, wir gehen jetzt über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

> **zweite Berathung des Entwurfs einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben**, auf Grund des mündlichen Berichts Nr. 4 und Zu Nr. 4 der Drucksachen.

Wir treten in diesen Gegenstand ein, und ich ertheile das Wort zur Erstattung des Berichts dem Herrn Abgeordneten von Vahl.

Berichterstatter Abgeordneter **von Vahl**: Meine Herren, ich bedaure Sie und mich, daß ich die Pflicht habe, über eine so wichtige Vorlage zu so später Stunde mündlichen Bericht zu erstatten. — Die zur Vorberathung des Gesetzentwurfs einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben gewählte Kommission hatte die dankbare Aufgabe, sich mit einer Vorlage zu beschäftigen, die, Dank sei es dem glücklichen Vorgehen bei der Vorbereitung des Entwurfs, allen berechtigten Anforderungen entsprach, mit einem Gesetzentwurf, der, klar und konsequent gedacht, trefflich redigirt, eine nicht minder treffliche Vertretung bei der Berathung fand.

Die Kommission hat den Entwurf in zwei Lesungen und 27 Sitzungen durchberathen und der Umstand, daß derselbe in seinen wichtigsten Fundamentalsätzen unverändert aus der Berathung hervorgegangen, ist die Veranlassung gewesen, daß Ihnen nur ein mündlicher Bericht erstattet wird. Ich habe mich des mir in dieser Richtung gewordenen Auftrags zu entledigen.

Die Vorlage bezeichnet sich als eine Fortentwickelung des preußischen Konkursrechts und wenn man erwägt, daß die preußische Konkursordnung weitaus das größte Geltungsgebiet in Deutschland hat, daß sie sich nicht allein in der Praxis ziemlich allseitige Anerkennung erworben, sondern auch in anderen Ländern Nachahmung gefunden hat, so muß man zugestehen, daß sie eine geeignete Grundlage für die Reform des Konkursrechts bildet. Aber auch diesem Gesetz gegenüber hat die Vorlage wesentliche Abweichungen für nothwendig erachtet, die im großen und ganzen als Verbesserungen anerkannt werden müssen. Ich erwähne an dieser Stelle nur, daß der Unterschied zwischen kaufmännischem und gemeinem Konkurs beseitigt ist und zwar mit Recht. Sind die Vorschriften der Vorlage über die Beseitigung der Privilegien der Ehefrau, über die Eröffnung des Konkurses nur auf Antrag, nicht von amtswegen und bedingt durch die Zahlungsunfähigkeit gerechtfertigt, so reduziren sich die abweichenden Vorschriften der preußischen Konkursordnung für den kaufmännischen und gemeinen Konkurs so weit, daß die Aufrechterhaltung des Unterschieds nicht mehr gerechtfertigt ist, zumal es an einer sicheren Begriffsbestimmung für den Kaufmann fehlt.

Gestatten Sie mir, daß ich vorweg einige wichtige Fundamentalsätze hervorhebe, von denen die Konkursordnung ausgeht. Es wird dadurch der Bericht durchsichtiger werden und ich werde über die Einzelheiten des Entwurfs zum bei weitem größten Theile mit Stillschweigen hinweggehen können.

Die Konkurrenz verschiedener Forderungen, in Verbindung mit der Unfähigkeit des Schuldners, diese Forderungen zur gegebenen Zeit zu befriedigen, begründet für die Gläubiger das Recht der Befriedigung aus dem gesammten Vermögen des Schuldners, und dieses Recht kommt zum Ausdruck durch die Konkurseröffnung.

Die Vorlage verwirft die Theorie von dem Gesammteigenthum der Gläubigerschaft an dem Vermögen des Gemeinschuldners, nicht minder die Theorie eines Gesammtpfandrechts. Es entsteht, wie die Motive sagen, unter den Gläubigern eine zufällige Gemeinschaft, deren Gegenstand das Gesammtvermögen des Gemeinschuldners, deren Zweck und Inhalt die gemeinschaftliche Befriedigung aller aus diesem Vermögen ist. — Der Gemeinschuldner bleibt Eigenthümer der Masse, er wird nicht absolut handlungsunfähig, er verliert nur und zwar mit der Konkurseröffnung von Rechtswegen die Disposition über die Konkursmasse. Seine Dispositionen sind unwirksam, relativ nichtig, d. h. nichtig gegenüber dem Konkursgläubiger, in soweit sie sich auf die Konkursmasse direkt oder indirekt beziehen. — Unter gewissen Voraussetzungen unterliegen Handlungen des Gemeinschuldners, die vor der Konkurseröffnung vorgenommen sind, der Anfechtung. — Konkursgläubiger ist jeder persönliche Gläubiger, der einen nach Geld zu schätzenden Anspruch zur Zeit der Konkurseröffnung an den Gemeinschuldner hat. — Das Konkursverfahren bezieht sich nur auf die Befriedigung der Konkursgläubiger aus dem Vermögen, alles Uebrige vollzieht sich außerhalb desselben; namentlich werden Aussonderungs- und Absonderungsrechte im gewöhnlichen Verfahren außerhalb des Konkursverfahrens geltend gemacht. — Das System der Vorrechte, welches namentlich im gemeinen Recht so unsäglich schädlich gewirkt hat, ist prinzipiell beseitigt.

Alle diese wichtigen Grundsätze, meine Herren, wurden von der Kommission durchweg gebilligt, sie fanden zum größten Theil einmüthig Zustimmung.

Die Voraussetzung der Konkurseröffnung anlangend, so findet sich hier eine Abweichung vom preußischen Recht. Die Konkurseröffnung erfolgt unter der Voraussetzung, daß eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, die sich unter anderm durch Zahlungseinstellung dokumentirt, vorhanden ist, und nur, wenn ein Antrag, sei es des Schuldners, sei es eines Gläubigers, vorliegt. Diese Abweichung gegenüber der preußischen Konkursordnung ist gerechtfertigt, da die Eröffnung des Konkurses von amtswegen und bedingt durch die Insuffizienz des Vermögens dem Richter eine außerordentlich weitgehende diskretionäre Gewalt gibt, die unter Umständen die Interessen der Gläubiger schwer schädigen kann. Man mag es, wenn nicht der Gewissenhaftigkeit des Schuldners, so doch den Gläubigern überlassen, durch Stellung eines Antrags ihre Interessen selbst zu wahren. Von den in einem besonderen Titel behandelten formellen Vorschriften über die Eröffnung des Verfahrens erwähne ich, daß der Richter stets materiell zu prüfen hat, ob die Voraussetzung (Zahlungsunfähigkeit) vorhanden ist, daß er sich an einem einfachen Vermögensverzeichnisse des die Konkurseröffnung beantragenden Schuldners genügen lassen kann, unter Umständen aber auch weitere Beweiserhebungen zu veranlassen hat.

Ueber den Gegenstand des Konkursverfahrens disponirt § 1, daß das Konkursverfahren das gesammte zur Zeit der Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner gehörige, der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen begreift. Auch hier findet sich eine wesentliche Abweichung gegen das preußische Recht. Das preußische Recht zieht in den Konkurs alles hinein, was der Schuldner nach der Konkurseröffnung erwirbt, namentlich auch was ihm an Erbschaften, Vermächtnissen u. s. w. zufällt. Ein Versuch in der Kommission, diese Aenderung zu beseitigen und namentlich auch die Erbschaften zur Konkursmasse zu ziehen, fand keine Zustimmung, theils aus juristischen, theils aus wirthschaftlichen Gründen. Aus juristischen, weil man es nicht für statthaft hielt, die neuen Gläubiger von dem Erwerb auszuschließen, und die Hineinziehung dieser Gläubiger zu außerordentlichen Verwickelungen führe; aus wirthschaftlichen Gründen, weil man es für geboten erachtete, den Gemeinschuldner so bald wie möglich wieder erwerbsfähig zu machen. — Aus dem Satz: was dem Gemeinschuldner gehört, bildet die Konkursmasse, folgt e contrario: was ihm nicht gehört, scheidet aus. Die desfallsigen Ansprüche, Aussonderungsansprüche, regeln sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Das ist die Regel, wie sie in § 35 des Entwurfs ausgesprochen ist. Es wurde gegen diese Vorschrift geltend gemacht, daß sie nicht ganz klar und erschöpfend sei, und es wurde Abhilfe gesucht durch einen Antrag, der in erster und zweiter Lesung die Kommission in sehr ausgiebiger Diskussion beschäftigt hat. Ich muß denselben kurz erwähnen, weil er für die Interpretation des Gesetzes von außerordentlicher Bedeutung ist und namentlich auch in das praktische Leben eingreift. Es wurde hervorgehoben, daß der Paragraph nicht alle Fälle treffe, welche er treffen wolle. Es sei beispielsweise feststehender Handelsgebrauch, daß Wechsel, welche nur zum Inkasso oder zur Sicherung einer Forderung gegeben würden, doch mit Vollgiro versehen werden. Es sei nun ein Judikat des Reichsoberhandelsgerichts ergangen, welches in seinen Gründen ausführe, daß jeder Wechsel, auch wenn er nur zum Inkasso gegeben, aber mit einem Vollgiro versehen ist, unter allen Umständen den Inhaber zum Eigenthümer des Dokuments, zum wirklichen Wechselgläubiger mache. Infolge dessen könne und werde bei der Fassung des § 35 zwischen der Rechtssprechung und den Intentionen des Gesetzes ein Konflikt entstehen, der vermieden werden müsse. Mit Rücksicht hierauf wurde der Antrag gestellt, einen neuen § 35a einzufügen, dahin lautend:

> Wechsel oder sonstige durch Indossement übertragbare Urkunden, welche dem Gemeinschuldner nur behufs der Einziehung oder mit der Bestimmung übertragen worden sind, daß sie zur Sicherung des Gemeinschuldners für eine bei der Uebertragung bezeichnete von ihm oder an ihn zu bewirkende Leistung dienen sollen, können aus der Konkursmasse zurückgefordert werden.

Dieser Antrag wurde namentlich auch von seiten der Regierungskommissarien lebhaft bekämpft. Es wurde eingewendet, daß der Antrag überflüssig und schädlich sei, letzteres namentlich, weil man e contrario schließen werde, daß andere Vermögensobjekte, die in analoger Weise freigegeben seien, nicht zurückgefordert werden könnten, entgegen den Absichten des Gesetzes und des Antragstellers. Es seien namentlich auch Mißverständnisse wahrscheinlich, mit Rücksicht auf eine ähnliche Vorschrift der preußischen Konkursordnung, die aber viel weiter und über das hinaus gehe, was die Vorlage und der Antrag wolle. Es wurde von der Kommission bei der Vorlage belassen, obgleich man anerkannte, daß der Antrag an sich materiell Richtiges enthalte und mit Rücksicht hierauf wurde auf den Wunsch des Antragstellers unter Zustimmung sämmtlicher Kommissionsmitglieder und der Vertreter der verbündeten Regierungen zu Protokoll konstatirt, daß der in dem Antrage bezeichnete Fall durch den Wortlaut des § 35 der Vorlage nicht ausgeschlossen sein solle. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, dies auch von dieser Seite aus zu konstatiren, und ich erwarte, daß damit die Gefahr eines Konflikts zwischen der Rechtssprechung und der Intention des Gesetzes, wenn sie überhaupt bestanden, beseitigt sein wird. Das Recht der Gläubiger auf gemeinschaftliche Befriedigung findet seine Grenze und Einschränkung in dem Rechte bestimmter Gläubiger auf gesonderte Befriedigung aus bestimmten Vermögensobjekten, die an sich zur Konkursmasse gehören. Dahin gehören in erster Linie die Immobiliarpfandgläubiger. Rücksichtlich der Immobilien sind die Reichs- und Landesgesetze unverändert geblieben, man hat zur Zeit Abstand nehmen müssen von der Unifikation der betreffenden gesetzlichen Vorschriften. Es gehören weiter dahin die Faustpfandgläubiger. Für den Begriff des Faustpfands ist wieder das bürgerliche Recht maßgebend, jedoch mit der Einschränkung, daß nach Vorschrift des Einschränkungsgesetzes gewisse Requisite erforderlich sind, damit die Wirkungen des Faustpfandsrechts im Konkurse eintreten. Die Vorlage hat sodann wieder nach dem Vorgange anderer Konkursgesetzgebungen eine Anzahl Forderungen den Faustpfandforderungen gleichgestellt, die alle das gemeinsame Kriterium haben, daß sie in unmittelbarer Beziehung zur Sache stehen und daß diese unmittelbare Beziehung zur Sache für den Dritten erkennbar ist. Die formelle Behandlung der Absonderungsansprüche anlangend, so erfolgt der Betrieb der Verwerthung des Objekts an sich seitens des Gläubigers. Der Verwalter ist jedoch auch berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Versilberung seinerseits zu betreiben. Falls der Gläubiger gleichzeitig persönlicher Gläubiger ist, kann er seinen Rückgriff nehmen an die Konkursmasse, jedoch nur wegen seines Ausfalls. Hier findet sich nun ein Eingriff in die Rechte des Gläubigers insofern, als dieser, wenn der Ausfall nicht bei der Schlußdistribution feststeht oder der Gläubiger in diesem Zeitpunkte nicht auf sein Absonderungsrecht verzichtet, an der Distribution nicht theilnimmt. Diese Vorschrift wurde sehr lebhaft aus der Mitte der Kommission bekämpft. Es wurde dagegen ausgeführt, daß rücksichtlich der Pfandgläubiger zwei Systeme in den verschiedenen Ländern zum Ausdruck kämen; einmal die absolute Befriedigung aus der Masse, wenn der Absonderungsberechtigte auch Konkursgläubiger sei, andererseits der absolute Ausschluß des Anspruchs, wenn zu einer bestimmten Zeit der Ausfall nicht feststehe. Die Vorlage aber mache alles vom Zufall abhängig. Mit Rücksicht hierauf wurde verlangt in erster Lesung rücksichtlich aller Absonderungsgläubiger, in zweiter Lesung beschränkt auf die Immobiliargläubiger, — daß ihnen der Rückgriff an die Konkursmasse unter allen Umständen ge-

ahrt bleiben solle, wenn auch bei der Distribution der lussall noch nicht feststehe. Die Kommission hat es ei der Vorlage belassen; sie hat den Antrag zurückgewiesen, avon ausgehend, daß derjenige, der vom Gemeinschuldner ein esonderes Deckungsmittel erhalten hat, sich nicht beschweren arf, wenn er in erster Linie auf dieses Deckungsmittel verviesen wird und daß bei gesunden Immobiliarkreditverhältissen das Grundstück wesentlich der Träger des Kredits ist. Recht häufig ist man verhindert, in der Konkursgesetzgebung ie äußersten juristischen Konsequenzen zu ziehen; das Interesse des einzelnen Gläubigers muß häufig gegenüber dem Gemmintinteresse zurückstehen.

Mit Rücksicht hierauf sind die Abänderungsanträge abgehnt worden. — Den Vorschriften über die Absonderung chließt sich der Titel über Aufrechnung an, naturgemäß eil die Vorlage auch die Aufrechnung von dem Gesichtsunkte der Absonderung behandelt. Ueber die Theorie ließe ch streiten. Es genügt aber, daß de lege ferenda der Grundsatz, der in diesem Titel Ausdruck gefunden hat, gechtfertigt ist, dahin: ein giltig erworbenes Kompensationsecht, auch wenn die Kompensation noch nicht ausgeübt werden kann, hat im Konkurse doch die Kraft eines Anspruchs uf Deckung. Die Grenze dieses speziellen Rechts der Aufechnung ist gegeben durch das Recht aller Gläubiger auf Befriedigung aus der Masse. Die Folge hiervon ist, daß ede Thatsache, die nach Eröffnung des Konkurses eintritt, zum Erwerb eines Kompensationsrechts ungeeignet ist. Dies sind ie Grundsätze, aus denen sich die einzelnen Bestimmungen es betreffenden Titel folgerichtig entwickeln, und ich unterasse es, von den einzelnen Bestimmungen irgend etwas zu erwähnen. — Was die Wirkung der Konkurseröffung auf die Rechtsgeschäfte, welche der Gemeinschuldner vor derselben abgeschlossen, anlangt, so verwirft die Vorge auch hier die Theorie von dem Eintritt des Gläubigers die Rechte des Gemeinschuldners, wie dies in der preußihen Konkursordnung ausdrücklich ausgesprochen ist.

Die Rechtsgeschäfte bleiben in ihrem rechtlichen Bestande urch die Konkurseröffnung unberührt. Es hat jedoch der Verwalter bei zweifelhaften Verträgen, welche von keiner Seite rfüllt oder nicht vollständig erfüllt sind, das Wahlrecht, ob die Erfüllung verlangen und erfüllen will. Der Mitkonrahent kann den Verwalter zur Ausübung dieses Wahlrechts vingen. Wird Nichterfüllung gewählt, verbleibt das Geistete in der Masse; das Recht des Mitkontrahenten verandelt sich in einen Entschädigungsanspruch. Mit den Vorhriften über die Anfechtung der Rechtshandlung des Gemeinhuldners betritt die Vorlage ein Gebiet, auf welchem sich verschiedenen Ländern die verschiedensten Systeme geltend emacht haben. Unbestritten war, daß man unbedingt mit em System des gemeinen Rechts zu brechen habe, wonach ir die actio pauliana, die Anfechtungsklage, der beiderseitige olus erforderlich ist, des Gemeinschuldners und des Mitkonahenten. Bei diesem System ist der Gläubiger absolut hutzlos und diese Schutzlosigkeit hat dahin geführt, daß man den verschiedensten Formen nach Schußmaßregeln gesucht at, am weitgehendsten in der französischen Gesetzgebung des ode, juristisch und praktisch über das Ziel hinaus. Die Vorlage stellt sich im wesentlichen auf den Standpunkt des eufranzösischen oder neuenglischen Systems. Entscheidend ir die Anfechtung ist die Zahlungseinstellung oder der Antrag uf Eröffnung des Konkurses; die Kenntniß des Mitkontraenten von einer dieser Thatsachen berechtigt zur Anfechtung er betreffenden Rechtshandlung des Gemeinschuldners.

Was die Rechte der Konkursgläubiger anlangt, so errschte auch hier ein Einverständniß in der Kommission arüber, daß mit dem System der Vorrechte prinzipiell gerochen werden müssen. Man war namentlich darüber einig, ß auch das Vorrecht der Ehefrau, welches ein entschiedenes emmniß einer gesunden Kreditentwickelung und der Konkurssetzgebung ist, fallen müsse. Man stimmte aber andrerseits auch im wesentlichen den Ausnahmen zu, die, wie in jeder Konkursgesetzgebung so auch in der Vorlage rücksichtlich einzelner Forderungen, sei es im öffentlichen Interesse oder aus sonstigen besonderen Gründen gemacht sind. Gestrichen wurde jedoch mit sehr großer Majorität das Privilegium des Fiskus, der Korporationen 2c. wegen Defekten von Beamten. Man fand weder einen ausreichenden juristischen Grund, noch ein praktisches Bedürfniß für dieses Privilegium. Auch das Privilegium der öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft ist nur eingeschränkt in der Vorlage beibehalten.

Damit hätte ich den materiellen Theil der Vorlage erledigt, und ich erwähne nur noch kurz des formellen Theils. Die Aktivmasse wird verwaltet und konstituirt durch den unter der Disziplinargewalt des Gerichts stehenden Konkursverwalter. Ihm zur Seite steht kontrolirend der Gläubigerausschuß, jedoch nur fakultativ. Der Verwalter wird vom Gericht ernannt, ebenso kann dies bei dem Gläubigerausschuß geschehen. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, Aenderungen in den Personen unter Bestätigung des Gerichts eintreten zu lassen. Für einzelne Rechtsgeschäfte des Verwalters ist die Mitwirkung des Gläubigerausschusses nothwendig, jedoch unbeschadet der Giltigkeit dieser Rechtsgeschäfte dritten Personen gegenüber. Ueber dem Verwalter und dem Gläubigerausschuß steht die Gläubigerversammlung. Stimmberechtigt in der Gläubigerversammlung sind alle Gläubiger, deren Forderungen festgestellt sind, rücksichtlich der streitigen Forderung wird über den Umfang des Stimmrechts verhandelt, eventuell ist die Entscheidung des Gerichts maßgebend. Dem Gericht steht eine generelle Suspensionsbefugniß gegenüber den Beschlüssen der Gläubigerversammlung zu.

Die Passivmasse konstruirt sich in folgender Weise: eine Anmeldung der Forderungen, Eintragung in die Tabelle, die ausgelegt wird, Prüfung der Forderungen in einem anzuberaumenden Termine durch Verhandlung mit den Gläubigern. Zum Widerspruch berechtigt ist sowohl der Verwalter wie jeder einzelne Gläubiger. Der Gemeinschuldner wird gehört, sein Widerspruch macht aber die Forderung nicht zu einer streitigen gegenüber der Konkursmasse, verhindert aber die Vollstreckbarkeit der Forderung gegen ihn nach Beendigung des Konkurses. Die streitigen Forderungen sind im Wege des Prozesses gegen den Widerspruch festzustellen. Rücksichtlich dieser Feststellungsklage wurden Bedenken laut gegen die Fassung des § 135. Man stellte Abänderungsanträge, weil man deduzirte, der Fall der nothwendigen Streitgenossenschaft im Sinne der Zivilprozeßordnung liege bei einer Mehrzahl von Widersprechenden nicht vor. Man müsse aber die Häufung von Prozessen und die Möglichkeit widersprechender Entscheidungen verhindern. Außerdem gebe die Fassung des § 135 zu Zweifeln Anlaß. Die Abänderungsanträge sind theils zurückgezogen, theils abgelehnt. Nur eine andere Redaktion hat man für erforderlich gehalten, und ich will, um jeden Zweifel auszuschließen, hier das Resultat der Diskussion konstatiren.

Die Klage hat zum Zwecke die Feststellung der Forderung. Diese Feststellung ist ein untheilbarer Gegenstand. ein einheitliches Objekt; die Feststellung kann also, wenn mehrere Widersprechende vorhanden, auch nur einheitlich erfolgen. Sämmtliche vorhandene Widersprüche müssen entweder durch Erkenntniß oder sonst endgiltig beseitigt sein; bis dieses nicht geschehen ist, gilt eine Forderung nicht als festgestellt. Jeder Widerspruch, der gegen eine Forderung siegreich rechtskräftig durchgeführt ist, beseitigt diese Forderung gegenüber der Konkursmasse zu Gunsten aller Gläubiger; das ist das Prinzip, welches im § 135 in Verbindung mit anderen Paragraphen, die herangezogen werden müssen, ausgesprochen ist.

Die Beendigung des Konkurses erfolgt 1. unter Zustimmung aller Gläubiger unter gewissen Modalitäten, 2. durch Distribution der Konkursmasse. Bei den Vorschriften über die Distribution verfolgt die Vorlage den

Grundsatz, die Masse sobald als möglich nutzbar für die Gläubiger zu machen. Zu diesem Zwecke sind, sobald geeignete Masse vorhanden, Abschlagsvertheilungen mit Genehmigung des Gläubigerausschusses angeordnet. Die definitive Distribution erfolgt auch mit Genehmigung des Gerichts, sobald die Masse verwerthet ist.

Endlich ist zur Beendigung des Konkurses der Zwangsvergleich statthaft. Darüber kann kein Zweifel sein, daß ein solcher Vergleich, wenn er auch die Rechte Einzelner verletzt, durch das Interesse des Verkehrs und das der Gesammtheit der Gläubiger absolut geboten ist. Es bedarf statt weiteren Beweises in dieser Beziehung nur eines Hinweises auf die Gesetzgebung der verschiedensten Länder und auf die Entwickelung dieses Rechtsinstituts selbst im Gebiete des gemeinen Rechts. Wenn aber hierdurch ein Eingriff in erworbene Rechte stattfindet, so müssen Kautelen gegeben werden gegen Schädigung der Minorität, welche zum Verzicht auf einen Theil ihrer Forderungen gezwungen werden. Diese Kautelen gibt die Vorlage in vollkommen ausreichendem Maße. Sie bestehen darin, daß die Majorität, welche das Zustandekommen eines Zwangsvergleichs herbeiführt, dreiviertel der gesammten Forderungen repräsentiren muß; ferner darin, daß die gerichtliche Bestätigung des Vergleichs nothwendig ist. In dieser Beziehung stellt die Vorlage den Richter viel freier, als die preußische Konkursordnung, welche eine schädliche Kasuistik enthüllt. — Endlich kommt noch hinzu, daß ein Vergleich, welcher betrügerischer Weise zu Stande gekommen ist, im Wege der Anfechtung wieder beseitigt werden kann.

Der Titel 8 enthält besondere Vorschriften über den Konkurs von Aktiengesellschaften, Genossenschaften u. s. w. Er hat in seinem Inhalte sachliche Aenderungen ebenso wenig erfahren, wie der Titel 9, welcher die Strafvorschriften enthält.

Angeregt wurde noch in der Kommission, ob es sich nicht empfehle, einen Titel einzufügen, enthaltend ein Verfahren zur Abwendung des Konkurses, analog dem Entwurfe einer Gemeinschuldordnung. Man hat aber davon Abstand genommen, weil ein praktischer Nutzen nicht davon zu erwarten sei. Gerade auf den Rechtsgebieten, wo analoge Institute existiren, wurde berichtet, daß ein praktischer Erfolg in den allerseltesten Fällen erzielt sei.

Endlich zum Einführungsgesetz. — Das Einführungsgesetz enthält den Zeitpunkt der Einführung gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze, es enthält Uebergangsbestimmungen, Bestimmungen über Fortbestehen und Aufhebung von Landes- und Reichsgesetzen, es überläßt der Landesgesetzgebung innerhalb bestimmter Grenzen die Fürsorge für bestehende Vorzugsrechte und ermöglicht dadurch eine gewisse Schonung gegenüber manchen nothwendigen Härten. Ich habe von Einzelbestimmungen des Einführungsgesetzes nur den § 17 zu erwähnen, auf welchen sich eine Ihnen gleichfalls zur Annahme empfohlene Resolution bezieht. Diese Vorschrift hat nämlich den Zweck, den Landesgesetzen innerhalb eines bestimmten Rahmens zu überlassen, Fürsorge zu treffen für die große Anzahl sogenannter fundirter Papiere. Die Kommission war der Meinung, daß allerdings im Interesse des allgemeinen Verkehrs eine erhöhte Sicherheit geschaffen werden müsse, namentlich mit Rücksicht darauf, daß nach der Vorlage die vertragsmäßige Bestellung von Vorzugsrechten ausgeschlossen ist, und ferner ein Pfandrecht ohne Besitz nach der Vorlage im Konkurse keine Wirkung hat. Die Kommission war aber weiter der Meinung, daß ein dringendes Bedürfniß vorliege, diese Frage, die weit über die Grenzen der einzelnen Länder hinausgeht, reichsgesetzlich zu regeln. Man mußte aber vorläufig davon Abstand nehmen, weil das erforderliche Material, welches übrigens nach der Aeußerung der Vertreter der verbündeten Regierungen bereits gesammelt wird, nicht vorhanden war, und sich deshalb genügen lassen, an einer in dieser Richtung beschlossenen Resolution, die Ihnen vorliegt.

Das ist es, meine Herren, was ich zu berichten hatte und ich schließe mit der Bitte, Sie wollen dem Gesetzentwurfe einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse Ihre Genehmigung ertheilen, und zwar wenn irgend möglich in unveränderter Form. Wir werden damit einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Reichseinheit gethan haben, der wie ich fest vertraue, segensreiche Früchte tragen wird.

(Allseitiges Bravo.)

Präsident: Zur geschäftlichen Behandlung der Vorlage ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker:** Meine Herren, nach dem ebenso übersichtlichen wie umfassenden Vortrage des Herrn Berichterstatters bleibt mir nur noch übrig, zu einem Antrag, den ich über die Geschäftsbehandlung stellen will, einige sehr kurze Bemerkungen zu machen. Ich erlaube mir nämlich, dem Hause vorzuschlagen, daß der Gesetzentwurf in allen seinen Theilen en bloc angenommen werde, und zwar in dem Sinne, in welchem Sie die Enblokannahme der Prozeßordnung in zweiter Lesung ausgesprochen haben, d. h. mit dem Vorbehalt, daß für die dritte Lesung die Diskussion der einzelnen Bestimmungen völlig unbeschränkt bleiben soll.

Ich will jetzt schon bemerken, daß die einigen Punkte, deren etwaige Erörterung in dritter Lesung von mir herbeigeführt werden möchte, sehr untergeordneter Natur sind im Verhältniß zu dem ganzen, großen und schönen Werk; diesen Eindruck möchte ich in zweiter Lesung nicht dadurch verringern, daß ich materiell auf diese Gegenstände jetzt einginge. Auch Gesetze haben ihre Schicksale, ebenso parlamentarische Verhandlungen, und so ist es das Schicksal dieses Gesetzentwurfs, daß er am Ende einer vierzehntägigen, sehr eingehenden und sehr abspannenden Debatte über große und umfangreiche Justizgesetze zur Verhandlung kommt. Aber ich glaube, der Beschluß des Hauses, in letzter Stunde noch die Konkursordnung zu berathen, unterliegt nicht entfernt dem Mißverständniß, als ob die Wichtigkeit dieses Gesetzes nicht auf allen Seiten des Hauses vollständig erfaßt worden wäre, sondern es liegt in der summarischen Behandlung ausgedrückt, daß die Gesammtheit dieses Hauses von dem glücklichen Wurfe, der in dem Gesetz gethan ist, von der verdienstvollen Vorarbeit sowohl der Regierung, wie auch der Kommission, allgemein überzeugt ist und deshalb für gestattet hält, heute an einer formellen Verhandlung sich genügen zu lassen. Denn es ist für heute unsere Absicht, das Werk in seiner Gesammtheit anzuerkennen, nicht im einzelnen zu moniren.

Indem ich diese Absicht des Hauses in der Fortsetzung der heutigen Berathung glaube erkannt zu haben, wage ich den Antrag zu stellen, den ich vorhin bereits angedeutet habe, und ich glaube, daß in der Annahme dieses Antrags diejenige Anerkennung für alle bei der Vorbereitung betheiligten Männer ausgesprochen liegen wird, welche das Haus gewiß gern auszudrücken wünscht.

(Beifall.)

Präsident: Zur geschäftlichen Behandlung nimmt niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion über dieselbe und bringe jetzt den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zur Erledigung.

Ich nehme zuvörderst an, daß der Antrag sich auch auf das Einführungsgesetz zur Konkursordnung bezieht.

(Wird bejaht.)

Meine Herren, es ist also der Antrag erhoben worden, wie bei der Zivilprozeßordnung alle einzelnen Bestimmungen, alle einzelnen Paragraphen der Konkursordnung und des Ein-

führungsgesetzes, ebenso Einleitung und Ueberschrift dieser Gesetze im einzelnen nach den Vorschlägen der Kommission in zweiter Berathung in einer Gesammtabstimmung anzunehmen.

Ehe ich die Abstimmung vornehme, muß ich allerdings die Frage stellen, ob von irgend einer Seite diesem Antrage und der Vornahme dieser Abstimmung widersprochen wird. Der Widerspruch eines einzigen Mitgliedes würde genügen, um den Antrag zu beseitigen. —

(Pause.)

Es wird nicht widersprochen; wir können also diese Abstimmung vornehmen.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Vorlage der Konkursordnung nach den Vorschlägen, und zwar nach den schließlichen Vorschlägen der Kommission, ebenso das Einführungsgesetz nach den Vorschlägen der Kommission, die Einleitung und Ueberschrift dieser Gesetze und die Gesetze in ihren einzelnen Paragraphen genehmigen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist, so weit ich übersehen kann, Einstimmigkeit; es sind also in zweiter Berathung alle einzelnen Paragraphen der Vorlage der Konkursordnung und des Einführungsgesetzes, Einleitung und Ueberschrift im einzelnen genehmigt worden.

Meine Herren, den zweiten Antrag:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, womöglich noch vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die einheitliche Regelung des in § 17 des Entwurfs des Einführungsgesetzes behandelten Gegenstandes im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen

und die Beschlußnahme über die Petitionen, die sub 3 beantragt ist, behalte ich der dritten Lesung vor, da die Resolutionen ja nur einer einmaligen Berathung bedürfen.

Meine Herren, damit wäre die Tagesordnung erledigt, und ich würde vorschlagen, die nächste Plenarsitzung Dienstag Vormittag 11 Uhr abzuhalten und proponire als Tagesordnung:

1. Verlesung der Interpellation des Abgeordneten Richter (Hagen).

— Sie wird heute vertheilt werden.

(Rufe: Was betrifft sie?)

Sie betrifft Maßregeln, die von seiten Rußlands in Bezug auf die Zölle getroffen sind, und unser Verhältniß zu denselben.

2. Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise (Nr. 78 der Drucksachen).

— Meine Herren, das Gesetz ist heute eingebracht worden; es wird heute Abend gedruckt vertheilt werden, — es sind die Maßregeln in dieser Beziehung getroffen worden, und halte ich es für dringend nothwendig, daß der Reichstag gegenüber dem Gesetze nach dieser oder jener Seite eine bestimmte Stellung einnehme. Ich glaube, es kann die Berathung der Sache nicht aufgeschoben werden. Deshalb, und um dem Reichstag jede Möglichkeit der Beschlußnahme freizustellen, habe ich zugleich die erste und zweite Berathung auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst**: Ich will mich dem Vorschlage des Herrn Präsidenten nicht widersetzen, aber ich konstatire ausdrücklich, daß ich mit Billigung dieser beschleunigten Bearbeitung dieses Gegenstandes in keiner Weise ausdrücken will, daß ich einverstanden bin, wenn die Bundesregierungen unmittelbar vor den Wahlen und nachdem der Wahltermin festgesetzt ist, neue Wahlumschreibungen machen.

(Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig bittet ums Wort.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat noch das Wort zur Geschäftsordnung in Bezug auf die Tagesordnung.

Abgeordneter **Windthorst**: Mit dieser Reservation trete ich dem Vorschlage des Herrn Präsidenten bei.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Ich glaube, es ist ein Mißverständniß von seiten des Herrn Abgeordneten für Meppen, wenn er meint, daß diejenigen, die den Herrn Präsidenten ersucht haben, diese Vorlage beschleunigt hier verhandeln zu lassen, von ihm in diesem Urtheile abweichen.

(Sehr richtig!)

Gerade weil wir wünschen, die Wahlkreise so schnell als möglich zu beruhigen, wünschen wir über die Vorlage so rasch als möglich verhandeln zu können.

Präsident: Es ist also gegen diesen Vorschlag ein Widerspruch nicht mehr vorhanden.

Ich würde ferner vorschlagen, auf die Tagesordnung zu setzen:

3. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Nr. 31 der Drucksachen);
4. erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs für Elsaß-Lothringen, betreffend die Festsetzung von Fischereischonstrecken (Nr. 53 der Drucksachen);
5. erste und zweite Berathung des Niederlassungsvertrages zwischen dem deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft (Nr. 55 der Drucksachen);

und als darauf folgenden Gegenstand:

6. erste Berathung
   a) der summarischen Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875,
   b) der Nachweisung und Begründung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben (Nr. 76 der Drucksachen).

— Es wird nothwendig sein, diese Vorlagen einer Kommission, wahrscheinlich der Kommission für den Etat von Elsaß-Lothringen, zu überweisen, und um dies zu ermöglichen, bringe ich sie auf die Tagesordnung.

Und endlich würde ich auf die Tagesordnung setzen.

7. Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Haushalt des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission (Nr. 61 der Drucksachen).

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben, und findet mit dieser Tagesordnung die nächste Plenarsitzung Dienstag Vormittag 11 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

24. Sitzung

am Dienstag, den 5. Dezember 1876.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Forckenbeck eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Plenarsitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Ich habe leider eine ziemlich lange Reihe bereits bewilligter Urlaubsgesuche zu verkündigen.

Kraft meiner Befugniß habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Dr. Wolffson für drei Tage, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hertling für sechs Tage, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Erhard für sechs Tage, — dem Herrn Abgeordneten Struckmann (Osnabrück) für acht Tage, — dem Herrn Abgeordneten Triller für acht Tage, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Wachs für fünf Tage, — dem Herrn Abgeordneten Koch (Annaberg) für fünf Tage, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Merkle für sechs Tage, — dem Herrn Abgeordneten Grafen Hompesch (Düren) für sieben Tage, — dem Herrn Abgeordneten Pfafferott für sieben Tage, — dem Herrn Abgeordneten Föckerer für acht Tage, — dem Herrn Abgeordneten Hölder für acht Tage, — sämmtlich wegen dringender Geschäfte.

Außerdem habe ich Urlaub ertheilt: dem Herrn Abgeordneten Dr. von Schwarze für zwei Tage zu einer Reise nach Dresden, — dem Herrn Abgeordneten von Vahl bis zum 7. dieses Monats zur Theilnahme an den Sitzungen des pommerschen Provinziallandtags, — dem Herrn Abgeordneten Dr. Schröder (Friedberg) bis zum 9. dieses Monats zur Beiwohnung der Sitzungen der evangelischen Landessynode zu Darmstadt; — dem Herrn Abgeordneten Schöttler bis zum 8. dieses Monats, dem Herrn Abgeordneten Grafen Preysing bis zum 9. dieses Monats, dem Herrn Abgeordneten Dr. Groß bis zum 19. dieses Monats wegen Familienangelegenheiten; — dem Herrn Abgeordneten Dr. Lenz für acht Tage zur Theilnahme an den heimatlichen Landtagsabgeordnetenwahlen, — dem Herrn Abgeordneten Miquel bis zum 10. dieses Monats zu einer nothwendigen Reise nach Osnabrück, — dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Dücker für vier Tage zu einer nothwendige Reise.

Urlaub für längere Zeit sucht nach der Herr Abgeordnete von Waldaw-Reitzenstein für vierzehn Tage wegen Krankheit in der Familie. — Widerspruch gegen das Urlaubsgesuch wird nicht erhoben; es ist bewilligt.

Entschuldigt sind für heute die Herren Abgeordneten Lobach und Dr. Brockhaus.

Als Kommissarien des Bundesraths werden der heutigen Plenarsitzung beiwohnen:

bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise (Nr. 78 der Drucksachen):

der Herr Geheime Oberregierungsrath Starke;

bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Festsetzung von Fischereischonstrecken in Elsaß-Lothringen (Nr. 53 der Drucksachen):

der Herr Geheime Oberregierungsrath Brauweiler;

bei der Berathung des Niederlassungsvertrags zwischen dem deutschen Reiche und der schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzprotokoll (Nr. 55 der Drucksachen):

der Herr Geheime Oberregierungsrath Dr. von Möller, und

der Herr Wirkliche Legationsrath Hellwig;

bei der Berathung der summarischen Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 u. s. w. (Nr. 76 der Drucksachen):

der Herr Geheime Oberregierungsrath von Pommer Esche.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Ich würde vorschlagen, den ersten Gegenstand der Tagesordnung, die

Verlesung der Interpellation des Herrn Abgeordneten Richter,

vielleicht auf eine etwas spätere Stunde der heutigen Sitzung zu verlegen. — Widerspruch wird nicht erhoben; das Haus ist damit einverstanden.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise (Nr. 78 der Drucksachen).

Seitens des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts ist mir der Wunsch ausgedrückt worden, diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Der Herr Abgeordnete Freiherr Nordeck zur Rabenau hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr **Nordeck zur Rabenau:** Ich kann dieser Absetzung nur aus dem Grunde zustimmen, weil ich annehme, diese Absetzung von der heutigen Tagesordnung kommt der Zurückziehung von Seiten des Bundesraths gleich; denn wenn der Gesetzentwurf noch später hier durchberathen werden soll, — in einer Zeit, wo wir den Wahlen, die am 10. Januar bekanntlich stattfinden, noch näher stehen, — so würde ich das für durchaus unzulässig halten. Ich stimme dieser Absetzung also nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung zu, daß das eine Zurückziehung bedeutet.

Präsident: Der verehrte Herr Redner wird in dieser Beziehung eine Erklärung von meiner Seite nicht verlangen.

(Heiterkeit.)

Ich behalte mir jedenfalls vor, wenn das Haus dem zustimmt, die Sache für die nächsten Tage wieder für die Tagesordnung vorzuschlagen. — Ich nehme an, daß das Haus auch hiermit einverstanden ist.

Wir würden dann eintreten in den dritten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Nr. 31 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Berathung, somit die Generaldiskussion, und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Rickert.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, diese Angelegenheit hat den Reichstag schon wiederholt beschäftigt. Im Jahre 1872 haben bekanntlich die Bundesregierungen verlangt, daß der Brausteuerzuschlag bis auf weiteres erhoben werden solle, also bis ins Ungemessene. Der Reichstag hat sich aber damals schon auf den Standpunkt gestellt, daß er den Brausteuerzuschlag nur als einen Uebergang dulden könne, den er im Interesse der einheitlichen Besteuerung des deutschen Reichs nur für eine kurze Zeit, und zwar für so lange die Abgabe bewilligen könne, bis die in Rede stehenden kleinen Staaten sich in ihrem Haushalt darauf eingerichtet hätten, daß die Steuer wegfallen könne. Meine Herren, im vorigen Jahre wurde von den verbündeten Regierungen der Gesetzentwurf mit derselben Klausel „bis auf weiteres" eingebracht und auf den Antrag meines sehr verehrten Freundes Lasker hat der Reichstag sich wiederum dahin entschieden, die Abgabe nur auf ein Jahr zu bewilligen. Die Bundesregierungen bringen jetzt den Gesetzentwurf wieder mit der Klausel „bis auf weiteres" ein und in der Denkschrift zu diesem Entwurf bezüglich Meiningens wird gesagt, es sei doch für den Reichstag sehr unerfreulich, daß er immer die Sache auf ein Jahr weiter bewilligen müsse; er möchte sich doch dazu verstehen, die Abgabe „bis auf weiteres", d. h. wohl für immer zu genehmigen.

Meine Herren, im Jahre 1872 hat der Reichstag ausdrücklich erklärt, daß die Genehmigung nur so lange geschehen könne, als die Finanzverhältnisse dieser Staaten es fordern. Man hätte daher meinen sollen, daß in Berücksichtigung dieses Votums die Bundesregierungen dem Reichstage klar gemacht hätten, daß der Etat von Sachsen-Meiningen und der von Sachsen-Koburg-Gotha dieses Brausteuerzuschlags absolut bedürftig seien. Diesen Nachweis vermisse ich. Ich habe mir die Sache im Detail klar zu machen gesucht. Ich habe gebeten, mir den Etat von Sachsen-Meiningen, der für die dreijährige Finanzperiode von 1875—77 aufgestellt ist, hierherkommen zu lassen. Meine Herren, dieser Etat ist, obwohl das Land sehr klein ist, sehr dick, — ich habe ihn hier in meiner Hand — ich hätte gewünscht, er wäre ebenso klar, wie dick. Ich meine, daß man ohne die nöthigen Erläuterungen, die die Herren Landtagsabgeordneten dort wohl jedenfalls empfangen werden, ein vollständiges Bild der Finanzlage nicht bekommen kann; aber das möchte ich schon jetzt behaupten, daß die Verweigerung der Forterhebung dieser Abgabe den Meiningenschen Staat wenigstens in keiner Weise zum finanziellen Ruin führen wird. Die Behauptung der Denkschrift, daß für den Fall der Ablehnung der Vorlage, die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer in Meiningen von 3,6 Mark auf 4 Mark pro Kopf sich erhöhen würde, ist wohl nur als eine oratorische Ausschmückung anzusehen. Ich bin überzeugt, daß die Finanzmänner des Meiningenschen Staats, auch wenn der Gesetzentwurf abgelehnt wird, sich helfen können, ohne eine solche Erhöhung bei den direkten Steuern eintreten zu lassen.

Meine Herren, nur ein paar Belege dafür. Der Etat geht in das Jahr 1875 über mit einem Einnahmeüberschuß von nicht weniger als 203,000 Mark bei einem Gesammtumsatz von 2,300,000 Mark, und er ist für die dreijährige Finanzperiode unter der Voraussetzung aufgemacht, daß derselbe Ueberschuß sich für alle drei Jahre wiederhole, also auch für 1876 wie 1877. Ein Ueberschuß von 203,000 Mark bei einem Etat von zirka 2,300,000 Mark kann man doch nicht eine Finanzlage nennen, welche die Reichsinstanz zwingt, eine ganz extraordinäre Besteuerung zu Liebe dieser Staaten aufrecht zu erhalten. Wie sollen wir denn überhaupt die einheitliche Reichsbesteuerung, die doch unser Aller Ziel ist, erreichen, wenn man solche Rücksichten in einem einzelnen Falle nimmt. Sie werden auf den Weg einer rationellen Reichsbesteuerung nur dann gelangen, wenn wir auf die einzelnen Staaten und ihre Bequemlichkeit nicht diejenigen Rücksichten nehmen, die sie von uns verlangen. Ich bin also der Meinung: eine Ablehnung des Gesetzes würde, was Meinungen anbetrifft, ich habe wenigstens aus dem Studium des Etats diese Ueberzeugung gewonnen, in keiner Weise die dortige Finanzwirthschaft in irgend eine Verlegenheit bringen.

Meine Herren, je länger Sie dieses Uebergangsstadium ausdehnen, desto schwieriger wird die Unifikation der Reichsbesteuerung. Es ist ein Grundsatz, der die Voraussetzung der Gewerbeordnung ist, daß die Gewerbe in Deutschland unter gleichen Bedingungen arbeiten sollen. Es ist eine Verschiebung dieses Grundsatzes, wenn Sie einem einzelnen Staate einräumen, einen Zuschlag zur Brausteuer zu erheben und dem anderen Staat dies verweigern. Je länger Sie die Fassung eines ablehnenden Beschlusses hinausschieben, desto schwieriger wird die Sache. Im Jahre 1869 brachte die Brausteuer in Sachsen-Meiningen 69,300 Mark, im Jahre 1875 ist die Einnahme auf 93,500 Mark gestiegen. Sie ist also fast auf das Doppelte gestiegen. Jedes Jahr, welches die Abgabe länger währt, erschwert die Verweigerung des Gesetzes, und daher werde ich Sie bitten, dasselbe schon jetzt abzulehnen.

(Es herrscht große Unruhe im Hause.)

Es ist mir nicht mehr möglich, in meinen Ausführungen weiter zu gehen, weil unter den heutigen Umständen für diese allerdings kleine, und doch, wie ich glaube, prinzipiell wichtige Frage das Haus nicht das nöthige Interesse zu haben scheint, ich behalte mir daher vor, eventuell bei der zweiten Lesung des Gesetzes noch einiges nachzutragen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Oppenheim hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Oppenheim**: Meine Herren, ich muß das hohe Haus um einige Aufmerksamkeit für diese scheinbar geringfügige Angelegenheit bitten, indem ich einen Vermittelungsgedanken zum Ausdruck zu bringen hoffe.

Der Gegenstand, der hier zwischen der Ansicht des Reichstags und der Absicht der Regierung hervortritt, ist so alt als die Materie selbst. Als das Gesetz gegeben wurde, in dessen § 44 die sedes materiae liegt, haben die Regierungen schon beantragt, sich bis auf weiteres dieses Sonderrecht zu verschaffen. Der Reichstag hat aber einen Termin gesetzt. Als am Ende des Jahres 1875 dieser Termin abgelaufen war, wurde auf Antrag meines Freundes Lasker und meiner selbst dieser Termin um ein Jahr verlängert. Der Antrag ging wiederum von der Ansicht aus, daß hier nur ein provisorischer Zustand geschaffen werden dürfe, daß ein Ausnahmezustand hier vorliege, dem gegenüber die betreffenden Bevölkerungen die Pflicht haben, allmählich nach Maßgabe ihrer Verhältnisse Abhilfe zu schaffen. Der Gedanke des

Reichstags, der dem Ziele einer einheitlichen Gesetzgebung entspricht, darf auch jetzt nicht außer Augen gelassen werden. Die Regierungen, meine Herren, haben sich in ihren Motiven meiner Ansicht nach nicht in sehr geschickter Weise auf das Sonderrecht der Besteuerung berufen, welches die süddeutschen Staaten sich vorbehalten haben. Ich muß aufrichtig gestehen, wenn die Frage so läge, so würde ich auch für keine Stunde dieses Ausnahmerecht bewilligen. Geschickter ist die andere Analogie, welche die Regierungen ziehen, wenn sie das Recht des kommunalen Zuschlags zur Brausteuer, wie es im Zollgesetz von 1868 begründet ist, in die Vergleichung stellen, — damit hat der privative Steuerzuschlag der drei thüringischen Staaten allerdings mehr Verwandtschaft; erstens wird ja das Reich hier insofern nicht betheiligt, als sie ja die Einnahme der Reichsbrausteuer in keiner Weise beeinträchtigt. Die einheitliche und gleichmäßige Steuererhebung für das Reich ist auch in diesen Staaten vollständig gesichert, es ist nur ein Zuschlag, den die Staaten privative für sich erheben, wie nach dem Zollgesetz vom Jahre 1868 die Kommunen vielfach gleichfalls erheben. Handelt es sich hier um ganze Staaten, so sind es doch solche, deren Bevölkerungszahl die von größeren und größten Städten nicht übersteigt. Nur daß die Verhältnisse in diesen Staaten viel schwieriger liegen, als in den großen Städten. Das Reich leidet also weder direkt darunter, noch indirekt, bei dem — Gottlob! — gesunden Durst dieser gewerbfleißigen Bevölkerungen! — Uebrigens ist zu beachten, daß der Zuschlag nicht überall gleich ist. In einem dieser Staaten, demjenigen, welchen ich zu vertreten die Ehre habe, ist er sehr gering, so daß hier noch zwei Kommunen einen kleinen Steuerzuschlag hinzufügen können, ohne daß deshalb das Bier theurer oder, nach dem allgemeinen Urtheil, irgendwie schlechter geworden wäre, im Gegentheil muß ich hier zu Gunsten der beschwerten und sich beschwerenden Brauereien erklären, daß das Bier in diesen Landestheilen sehr gut und nicht theurer ist, als in den anderen Gegenden Deutschlands, was allerdings mit den allgemeinen ökonomischen Zuständen zusammenhängt, welche diesen Steuerzuschlag vorläufig gestatten und da mildernde Umstände für ihn plädiren.

Die Beschwerden gehen hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, von den Brauern aus; die Bevölkerung hat sich zumeist passiv dazu verhalten. Weder die Landtage, noch die kommunalen Versammlungen, noch das Publikum selbst hat sich dagegen erklärt. Die Brauer haben allerdings von ihrem Standpunkte aus Recht. Ich muß das zugeben, daß ihnen durch die Erhöhung der Steuer mitten im deutschen Lande ein Unrecht zugefügt wird, zumal bei so verwickelten Grenzverhältnissen, daß z. B. vor den Thoren von Greiz eine königlich sächsische Brauerei errichtet werden könnte, welche weniger hoch besteuert wäre und so Reuß-Greiz selbst Konkurrenz machte, und daß sogar die meiningsche Regierung eine Art Ausfuhrprämien in der letzten Zeit einzuführen versucht hat. Es fehlte gerade noch, daß wir auf diesem Gebiete ein Ausland im Inlande hätten! Ich billige dergleichen in keiner Weise und finde alle solche Ausnahmsmaßregeln mißlich und bedenklich. Indessen sind die finanziellen Verhältnisse in diesen kleinen Staaten sehr verschiedenartig; man müßte, um sie zu prüfen, jeden Staat für sich studiren; davor aber möchte ich Sie bewahren, denn wir haben hier keine Budgetberathung über diese Staaten zu führen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß, als im Mai 1872 das Gesetz gegeben wurde, man allgemein annahm, die Matrikularbeiträge würden bald herabgesetzt werden können. Daß diese Hoffnung sich nicht verwirklicht hat, das wissen Sie alle. Darüber waltet hier kein Zweifel und kein Widerspruch, daß die Matrikularbeiträge in diesen kleinen Staaten drückender, unverhältnißmäßig drückender sind als für größere Gebiete, daß sie dort wie eine Kopfsteuer wirken, so daß sie die Anlegung der direkten Steuern auf das höchste gesteigert haben, und ich muß geradezu bemerken, daß in diesen kleineren Staaten, bei dem großen fürstlichen Domänenbesitz daselbst, bei der so vervielfachten Regierungsmaschinerie, daß bei solch ungünstigen, durch die Geschichte und die Natur gebildeten Verhältnissen die Steuerkraft geringer ist als im Durchschnitt von Deutschland; das bewegt mich hier für jede billige Rücksicht zu plaidiren. Wenn wir ein Reichssteuersystem hätten, ein wirkliches staatliches Steuersystem für das Reich, das die Matrikularbeiträge aufhöbe oder sehr zurückdrängte, so würde ich für Ausnahmszustände nicht mehr eintreten; und ich hege auch die Ueberzeugung, daß diese so überaus reichstreuen Bevölkerungen sich dann auch ohne weiteres fügen würden. Wie aber jetzt die Sachen liegen, so müssen wir ihnen Zeit lassen, sich einzurichten; denn sie haben einerseits keine direkten Steuern, die sie ohne weiteres erhöhen dürften, ohne Schaden zu leiden, andererseits wenig indirekte Steuern, die sie überhaupt noch erhöhen könnten; wir müssen ihnen, meine ich, die Initiative überlassen, sich selbst zu reformiren. Wir müssen an die Landtage, die Kommunalvertretungen, an die Bevölkerungen selbst den Appell stellen, daß sie bei ihrer Ehre als reichstreue Bürger sich nicht beschweren, wenn wir an sie die Zumuthung stellen, künftig diesen Mißständen ein Ende zu machen, die wir heut noch schonen wollen. Wir dürfen nicht sagen: jetzt auf einmal soll dies Verhältniß aufhören, richtet euch alsbald anders ein! — In einzelnen dieser Staaten würde schon eine umgehende Verständigung mit der Regierung vielleicht äußerst schwierig sein. Wir werden daher zur zweiten Lesung beantragen, für das nächste Reichsbudgetjahr diesen privativen Steuerzuschlag noch bestehen zu lassen. Das hat auch noch den Sinn, daß binnen Jahresfrist einzelne Staaten sich lossagen und von diesen Maßregeln befreien können, während die anderen noch um die Gunst eines zweiten Budgetjahres bitten mögen. Kurz, unser Amendement ist nur auf ein Jahr gestellt, und ich bitte Sie, diese Uebergangsfrist anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Freiherr von Seebach, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Staatsminister Freiherr **von Seebach**: Meine Herren, ich hätte nicht erwartet, daß der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf auch in der Richtung Widerspruch finden würde, in welcher er von dem Herrn Abgeordneten Rickert erhoben worden ist. Er hat ja in dieser Beziehung lediglich die Aufrechthaltung von Bestimmungen zum Zwecke, die bereits ganz gleichlautend in dem allgemeinen Brausteuergesetz sich finden und in dieses vom hohen Hause aufgenommen worden sind aus Rücksichten der Billigkeit, ohne daß dagegen von irgend einer Seite Widerspruch erhoben wurde. Wenn der Herr Abgeordnete Rickert die Behauptung aufstellt, daß diese Verwilligung lediglich geschehen sei, um ein Uebergangsstadium zu finden, bis dahin, wo die Regierungen sich so eingerichtet haben würden, daß sie den Zuschlag entbehren könnten, so ist die Behauptung in der That nicht richtig; es beweist dies klar der im Gesetze selbst in Betreff der Zeitbeschränkung gemachte Zusatz des Wörtchens „zunächst", aus dem sich ergibt, daß bei der damaligen Bewilligung allerdings auch die Eventualität in Aussicht genommen war, daß es den betreffenden Regierungen nicht möglich sein werde, in der Zwischenzeit sich so einzurichten, daß sie den Zuschlag nicht mehr bedürften.

Der Herr Abgeordnete Rickert vermißt dann eine Klarstellung der Verhältnisse in der Weise, daß diese Möglichkeit bis jetzt nicht eingetreten sei. Meine Herren, ich kann nur für diejenigen Kleinstaaten sprechen, die ich hier zu vertreten die Ehre habe. Für diese, glaube ich, ist die Klarstellung schon gegeben in der Denkschrift, die dem Entwurf beigefügt ist. Ich muß mir aber, nachdem einmal der Widerspruch erfolgt ist, doch erlauben, die dort angegebenen Thatsachen noch durch einige Bemerkungen zu vervollständigen, um Ihnen,

meine Herren, die finanzielle Tragweite darzulegen, die diese Angelegenheit für die beiden Herzogthümer Koburg und Gotha hat, namentlich für das kleinere Herzogthum Koburg, für das es nahezu eine Existenzfrage bildet. Der Ertrag des privativen Zuschlags in Koburg hat im Jahre 1874 zwischen 75- und 76,000 Mark betragen. Rechne ich nun auch im Durchschnitt einen Ertrag von nur 70,000 Mark, so ergibt dies bei einer Bevölkerungszahl von 52,000 Seelen auf den Kopf der Bevölkerung 1 Mark und 30 Pfennige. Um diesen Betrag müßten also die direkten Steuern dort erhöht werden, um das Defizit zu decken, welches durch Beseitigung des Präzipuums entstehen würde. Wende ich dies Verhältniß auf das Königreich Preußen an, so beziffert sich bei einer Bevölkerung von rund 25 Millionen der Ausfall, der unter gleichen Verhältnissen dort entstehen würde, auf die Summe von weit über 30 Millionen Mark, also auf eine Summe, meine Herren, vor der Sie doch vielleicht zurückschrecken würden, wenn es sich darum handelte, sie der preußischen Staatskasse durch Beseitigung einer Intrade zu entziehen, die ihr bereits seit länger als 20 Jahre zufließt. Dazu kommt, daß die Steuerkraft im Herzogthum Koburg schon gegenwärtig bei weitem stärker angezogen ist, als im Königreich Preußen. Während in Preußen die Grund- und Eigenthumssteuer pro Kopf der Bevölkerung 5 Mark 3 Pfennige beträgt, beträgt sie im Herzogthum Koburg 7,87 Mark. Ziehe ich davon auch noch die Gewerbesteuer, die in Preußen, aber nicht in Koburg erhoben wird, mit 74 Pfennigen pro Kopf der Bevölkerung ab, so bleibt immer noch ein Ueberschuß von 2 Mark 14 Pfennigen, der in Koburg mehr an direkter Steuer erhoben wird, als im Königreich Preußen. Fragt man sich aber, meine Herren, wem es schwerer fallen muß, ein solches Plus an direkten Steuern aufzubringen, ob dem Königreich Preußen oder dem Herzogthum Koburg, so kann wohl darüber kein Zweifel obwalten, daß dies dem kleinen Herzogthum Koburg, — dem die Hauptträger der Steuerkraft, der große Grundbesitz, die großen Städte und die großen industriellen Etablissements, wie den meisten kleinen Staaten gänzlich fehlen, — weit schwerer sein muß, als dem Königreich Preußen. Sollte nun noch das Defizit, welches entstehen würde durch Beseitigung des Präzipuums, durch direkte Steuern ersetzt werden, so würde sich ergeben ein Plus von 3 Mark 50 Pfennigen pro Kopf der Bevölkerung, die Steuer also in der That eine solche Höhe annehmen, von der Sie gewiß selbst anerkennen werden, meine Herren, daß es nahezu unmöglich sein würde, sie aufzubringen, daß es wenigstens nicht geschehen könnte, ohne dadurch der Bevölkerung eine kaum ertragbare Ueberbürdung aufzuerlegen. Nun erkenne ich bereitwillig an, meine Herren, daß auch eine solche mißliche Finanzlage eines Einzelstaats das hohe Haus nicht würde bestimmen können, den Ausnahmezustand fortdauern zu lassen, wenn durch denselben irgend welches allgemeine Interesse geschädigt oder verletzt würde. Allein, meine Herren, das ist in keiner Weise der Fall. Das Braugewerbe leidet nicht unter dem jetzigen Steuersatz, das beweisen die Tabellen der Brausteuerstatistik, aus denen sich ergibt, daß die Bierproduktion in den betreffenden Staaten fortwährend im Steigen begriffen ist. Seit dem Jahre 1855, wo in Koburg die jetzige Steuer eingeführt wurde, hat sich die Produktion von 50 Quart der Bevölkerung bis auf 150, also um das Dreifache gesteigert. Ebensowenig leidet die Reichskasse darunter. Dafür ist schon ein Beweis die Höhe der Produktion. Es läßt sich das aber auch durch Ziffern beweisen. Aus dem Herzogthum Koburg fließen an Biersteuer in die Reichskasse 3 Mark und etwas darüber, aus den sämmtlichen Staaten der Brausteuergemeinschaft überhaupt nur wenig über 50 Pfennige. Ebensowenig leidet das Publikum darunter. Nach dem Zeugnisse des Generalinspektors des thüringischen Zoll- und Steuervereins trinkt das Publikum in den betreffenden Staaten ein gutes und billiges Bier. Bei einer Herabsetzung der Steuer, die in keinem der Staaten so viel beträgt, daß sie sich auf den Liter aufschlagen ließe, würde daher das Bier bei dem Wegfall des Präzipuums nicht um einen Pfennig billiger werden. Es würde also der ganze Gewinn lediglich in die Tasche der Brauer fließen. Und, meine Herren, trotz der Klagen, mit denen das hohe Haus von dieser Seite bestürmt wird, ist doch außer allem Zweifel, daß das Brauereigewerbe in den betreffenden Staaten ein außerordentlich einträgliches ist. Was von solchen Klagen zu halten ist, das beweist meiner Ansicht nach am schlagendsten, daß auch die große Aktienbrauerei in Koburg der Versuchung nicht widerstanden hat, in den an das hohe Haus gerichteten Nothschrei mit einzustimmen, während mir gleichzeitig der letzte Jahresbericht der Gesellschaft vorliegt, aus dem sich ergibt, daß in dem Betriebsjahr 1874/75 die Gesellschaft 17½ Prozent an ihre Aktionäre vertheilt hat und daß gleichwohl im Betriebsjahre 1875/76 der Reingewinn den des Vorjahrs noch um die Summe von 19,000 Mark übersteigt.

Meine Herren, ich glaube, daß das genügt, um Ihnen darzuthun, daß wirklich kein Interesse der Gesammtheit hier in Frage steht. Es könnte sich also nur noch um die Einheitlichkeit der Gesetzgebung handeln. Meine Herren, ich erkenne das Bestreben nach dieser Einheitlichkeit auch meinerseits als ein vollberechtigtes an; es scheint mir aber doch in der That zu weit zu gehen, wenn man diesen Standpunkt bis zu seiner äußersten Konsequenz festhalten wollte, selbst bis dahin, wo damit einem Einzelstaat ein schweres Opfer aufgebürdet werden würde, ohne dadurch der Gesammtheit irgendwie zu nützen.

Ich erlaube mir nur noch wenige Worte gegen den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Oppenheim, so sehr ich anerkenne, daß seine Intention eine wohlmeinende ist. Meine Herren, es ist ja sicher — und ich täusche mich sicher nicht darüber — daß es für das hohe Haus überaus unerwünscht sein muß, immer wieder von neuem in die Lage gebracht zu werden, die Erledigung wichtiger gesetzgeberischer Arbeiten zu unterbrechen und sich mit den Interessen einiger kleiner Staaten zu beschäftigen. Ich darf Ihnen aber auch in Wahrheit die Versicherung geben, daß der Gegenstand auch dem Bundesrath nicht für eine Annehmlichkeit gilt, und daß es namentlich für denjenigen, dessen amtliche Stellung ihm die Pflicht auferlegt, derartige Sonderinteressen hier im Hause geltend zu machen, eine wenig angenehme Aufgabe ist, diese Pflicht zu erfüllen.

Meine Herren, der Wiederkehr dieser unerfreulichen, nach allen Richtungen hin unerfreulichen Sachlage vorzubeugen, ist der Zweck der fraglichen Bestimmungen, und ich glaube, wenigstens dieser Tendenz werden Sie, meine Herren, ihre Billigung kaum versagen. Es dürfte sich also nur fragen, ob denn in der That so erhebliche Bedenken vorliegen, welche das hohe Haus bestimmen müßten, der Bestimmung selbst seine Zustimmung zu versagen. Mir scheint das nicht der Fall zu sein. So lange die jetzt bestehenden Verhältnisse unverändert fortbestehen, so lange also auch die Rücksichten der Billigkeit, die dieses hohe Haus und seinen Vorgänger bestimmt haben, das bisherige Präzipuum zu bewilligen, ihre volle Geltung behalten, so lange wird auch schwerlich ein künftiges Haus sich entschließen mögen, den betreffenden Staaten die ihnen nothwendige Intrade durch Beseitigung des Präzipuums zu entziehen. Sollte daher auch jetzt die weitere Verwilligung auf eine bestimmte Zeitfrist beschränkt werden, so würde doch voraussichtlich, die unveränderte Fortdauer der jetzigen Verhältnisse vorausgesetzt, die Verwilligung immer von neuem ausgesprochen werden, der Erfolg also ganz derselbe bleiben, als wenn die Bewilligung bis auf weiteres erfolgt wäre. Träte eine Veränderung der Verhältnisse in der Weise ein, daß früher oder später die verbündeten Regierungen nochmals eine allgemeine Erhöhung der

Brausteuer beschließen und das hohe Haus den Beschluß genehmigen würde, so ist in dem Gesetzentwurfe selbst schon Vorsehung dahin getroffen, daß für diesen Fall das Präzipuum von selbst in Wegfall kömmt. Daß in anderer Weise, namentlich in der Weise, daß die Finanzlage der betreffenden Staaten sich so weit verlassen würde, daß sie dieses Präzipuums nicht mehr bedürften, ist leider nicht zu erwarten. Sollte es aber gleichwohl der Fall sein, so bitte ich Sie, meine Herren, der Versicherung Glauben zu schenken, daß auch die betheiligten Regierungen durchaus keine Sympathie für den jetzigen Ausnahmezustand haben und daß sie in dem unterstellten Falle mit Freuden auf denselben verzichten würden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Valentin beantragt den Schluß der ersten Berathung.

(Heiterkeit.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der ersten Berathung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die erste Berathung ist geschlossen.

Ich habe jetzt die Frage an das Haus zu richten, ob die Vorlage zur Berathung einer Kommission überwiesen werden soll. — Sollte eine Kommission beschlossen werden, so nehme ich an, daß sie aus 14 Mitgliedern bestehen soll, da eine andere Zahl nicht genannt ist. — Unter dieser Voraussetzung stelle ich an das Haus die Frage, ob die Vorlage an eine Kommission zur weiteren Vorberathung überwiesen werden soll. Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es erhebt sich niemand; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt. Wir würden daher jetzt in die zweite Berathung treten.

Ich ertheile jedoch das Wort zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist heute zurückgestellt worden und die Verhandlung des dritten Gegenstandes vorweggenommen. Bei dem dritten Gegenstande sind aber noch in zweiter Berathung mancherlei sachliche Gesichtspunkte zur Diskussion zu bringen. Ich glaube, es würde der Situation des Hauses vielleicht mehr entsprechen, wenn wir jetzt schon zu dem ersten Gegenstande der Tagesordnung zurückkehren.

(Zustimmung.)

Präsident: Meine Herren, das Haus scheint dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker zuzustimmen.

(Zustimmung.)

Ich werde also jetzt auf den ersten Gegenstand der Tagesordnung zurückgehen, und wenn derselbe erledigt ist, treten wir in die zweite Berathung dieses Gegenstandes ein. — Das Haus hat so beschlossen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die

Interpellation des Abgeordneten Richter (Hagen)
(Nr. 80 der Drucksachen)

zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Durch einen vor wenigen Tagen erlassenen Ukas hat die russische Regierung angeordnet, daß von Neujahr ab die Eingangszölle in Goldmünze zu entrichten sind. Diese Maßregel, welche einer sehr beträchtlichen Erhöhung der Zölle gleichkommt, ist geeignet, den ohnehin durch die bisherige russische Zollpolitik überaus beschränkten Waarenaustausch mit Rußland noch mehr zu beeinträchtigen und dadurch die wirthschaftlichen Interessen auch des deutschen Reichs schwer zu schädigen.

Ich richte daher an den Herrn Reichskanzler die Frage:

Was gedenkt der Herr Reichskanzler zum Schutze der deutschen Industrie in dieser Angelegenheit zu thun?

Präsident: Ich richte an den Herrn Reichskanzler die Frage, ob und wann die Interpellation beantwortet werden soll.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Direktor im auswärtigen Amt von Philipsborn, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Wirklicher Geheimer Rath und Direktor im auswärtigen Amt **von Philipsborn**: Ich bin ermächtigt, die Interpellation sogleich zu beantworten.

Präsident: Dann ertheile ich zur Begründung der Interpellation das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen).

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren! Die russische Zollpolitik hat in diesem Saale schon wiederholt zu den lebhaftesten Klagen und Beschwerden Veranlassung gegeben; Beschwerden, die sich bezogen sowohl auf die Höhe des Tarifs, wie auf das Zollverfahren, wie auf die willkürliche Behandlung und Auslegung der Zollgesetze seitens der russischen Beamten. Eine Maßnahme der russischen Regierung in den letzten Tagen hat aber nach dieser Richtung hin gezeigt, daß nichts so schlimm ist, was nicht noch schlimmer werden kann. Die russische Regierung hat verordnet, daß von Neujahr ab die Zölle nur in Goldmünzen oder in goldwerthigen Kupons entrichtet werden dürfen. Bei dem erheblichen Agio der Goldmünzen gegen andere Münzen stellt diese Maßnahme mittelbar eine Erhöhung der Eingangszölle nach Rußland dar, welche auf mehr als 30 Prozent zu veranschlagen ist. Gewiß ist diese Erhöhung des Zolls von dem Empfänger der Waare, von dem Konsumenten zu entrichten. Ebenso wie die russischen Konsumenten müssen aber die deutschen Produzenten unter einer solchen Maßnahme leiden, da jede Erhöhung der Bezugskosten, wie alle Preiserhöhungen, geeignet ist, den Umfang der Produktion und der Konsumtion einzuschränken. In unbedingtem Zusammenhange mit dem Einfuhrhandel steht aber auch der Ausfuhrhandel, und so ist eine solche Maßnahme geeignet, die Schädigungen der deutschen Produzenten und der russischen Konsumenten auch zu übertragen auf die russischen Produzenten und deutschen Konsumenten.

Die Maßregel erscheint noch darum besonders hart, weil sie unvorhergesehen und so rasch in Vollzug gesetzt ist. Sie schädigt insbesondere da, wo Lieferungen auf lange Zeit im voraus zu bestimmten Preisen abgeschlossen sind. Es ist mir noch diesen Morgen berichtet worden, daß erhebliche Lieferungen in westfälischen Eisenwaaren, namentlich Schienen betreffend, auf lange Zeit im Vertrauen auf eine gewisse Stabilität der russischen Zollpolitik abgeschlossen worden sind.

Meine Herren, die Maßnahme ist auch finanz-politisch nicht recht erklärlich. Da die Zollerhöhung geeignet ist, vielfach prohibitiv zu wirken, so ist auf einen höheren Ertrag der Zölle durch diese Maßnahme schon wegen Verminderung der Einfuhr nicht zu rechnen. Desto sicherer aber ist, daß der Schmuggelhandel nach Rußland von dieser Maßregel erheblichen Gewinn ziehen wird.

Auch münzpolitisch ist die Maßnahme nicht verständlich. Die Goldbewegung läßt sich nicht durch solche Ukase in Europa reguliren. Je mehr man der Goldmünze eine privilegirte Stellung einräumt, um so höher muß das Agio der Goldmünzen steigen, um so seltener muß das Gold werden, und es wird der russischen Regierung um so weniger gelingen, im Lande das Gold zurückzuhalten, geschweige in russischen Kassen.

Wir hoffen, daß diese Beschwerde bei dem Herrn Reichskanzler eine günstigere Aufnahme heute finden werde, als es früher bei ähnlichen Beschwerden der Fall gewesen ist. Wir wünschen, daß diese Beschwerde nicht mit dem Einwande abgethan wird, es handle sich um einen Akt der russischen Souveränetät, der Reichskanzler sei in Rußland nicht souverän, und eine solche Kritik der Maßnahme, die nach bestem russischem Wissen im russischen Interesse getroffen sei, sei nur geeignet, das russische Souveränetätsbewußtsein zu reizen.

Meine Herren, wir sind der Meinung, es handelt sich um eine Maßnahme nicht im einseitig russischen, auch nicht im einseitig deutschen Interesse, sondern es handelt sich um unsere gemeinsamen Handelsbeziehungen mit Rußland, — ein Gegenstand, der sich zu völkerrechtlichen Vereinbarungen eignet, und der deshalb auch naturgemäß Gegenstand der öffentlichen Kritik hüben wie drüben sein kann.

Die Thronrede enthält einen Passus, der Bezug nahm auf die Schädigung der Industrie unter der gegenwärtigen wirthschaftlichen Krisis. Es wird darin mit Recht bemerkt, daß eine einzelne Regierung, wie eine Regierung überhaupt, nicht im Stande sei, diese Schäden vollständig zu heben; es wird dann wörtlich fortgefahren:

> Wohl aber wird es als die Aufgabe der deutschen Handelspolitik zu betrachten sein, von der heimischen Industrie Benachtheiligungen abzuwenden, welche ihr durch die Zoll- und Steuereinrichtungen anderer Staaten bereitet werden. Auf dieses Ziel wird die kaiserliche Regierung namentlich bei den bevorstehenden Unterhandlungen über die Erneuerung von Handelsverträgen hinzuwirken bemüht sein.

Wenn solche Worte in einer deutschen Thronrede stehen, so können sie nicht bloße Worte bleiben. Es ist in letzter Zeit viel Beschwerde geführt worden über Ausfuhrprämien des Auslandes. Bei solchen Ausfuhrprämien aber wird dem deutschen Konsumenten etwas zugezahlt dafür, daß er ausländische Produkte bezieht, allerdings zur Benachtheiligung des konkurrirenden inländischen Produzenten. Bei den Maßnahmen, um die es sich hier handelt, kann nicht einmal eine solche Begünstigung des inländischen Konsumenten als Aequivalent angezogen werden. Man hat in den letzten Wochen viel Aufhebens gemacht von den französischen titres d'acquits-à-caution, und es soll sogar ein Gesetzentwurf vorbereitet sein, an dessen Ernsthaftigkeit zu glauben ich parlamentarisch noch nicht verpflichtet bin.

(Heiterkeit.)

Das muß mir aber Herr Kollege Stumm zu bemerken gestatten, alle Beschwerden, die sich auf diese titres beziehen, sind in ihrem Umfange verschwindend, diese Mißverhältnisse sind in ihrem Umfange unbedeutend gegenüber der großen Schädigung, welche die deutsche Industrie erfährt durch eine solche Maßregel, wie die hier in Rede stehende. Wir sind mehr wie andere Länder mit unserem Absatzgebiet, mit unseren Exportinteressen auf Rußland hingewiesen, und eine Erschwerung dieser Exportverhältnisse schädigt nicht blos die nächst benachbarten Provinzen, sondern schädigt die deutsche Industrie bis weit nach Westen hin.

Meine Herren, wir wollen keinen Krieg mit Rußland — gewiß nicht darum —, wir wollen nicht einmal einen Zollkrieg darum anschüren. Wenn die russische Regierung so unklug ist, ihre eigenen Konsumenten zu schädigen, und dadurch auch die deutschen Produzenten trifft, so wollen wir nicht ebenso unklug sein und durch Erhöhung der eigenen Zölle die auf russische Einfuhr angewiesenen deutschen Konsumenten schädigen, nur um dadurch mittelbar auch die russischen Produzenten zu treffen und dadurch jene Maßregel wett zu machen; — eine solche Politik würde auf den Satz hinauslaufen: schlägst du deinen Konsumenten, schlage ich meinen Konsumenten.

(Heiterkeit.)

Wir sind so weit entfernt, die Regierung zu einer solchen Politik durch diese Interpellation aufzumuntern, daß wir im Gegentheil entschlossen sind, wenn unter dem Namen Reziprozität ein gewisser Dilettantismus sich mit allerhand Interessentenkoalitionen verbinden sollte, um einer solchen Zollpolitik in Deutschland Eingang zu verschaffen, — wir der Reaktion auch in dieser Form den entschlossensten Widerstand entgegenzusetzen bereit sei werden.

Meine Herren, wir wollen mit allen Ländern auch auf handelspolitischem Gebiet in Freundschaft leben. Es ist das Interesse an dieser Freundschaft, an der Erhaltung dieser gemeinsamen Beziehungen, was uns heißt, über solche Maßnahmen nicht schweigend fortzugehen. Wir sind der Meinung, daß die Verkettung materieller Interessen dauernder und sicherer die Völker mit einander verbindet, als es selbst Familienbande der Dynastien im Stande sind oder die wechselnden persönlichen Sympathien wechselnder Fürsten oder wechselnder Kanzler zu bewirken vermögen. Meine Herren, wir sind der Meinung, daß, wenn es in Rußland eine Volksvertretung gäbe, die Harmonie russischer und deutscher Interessen auch in diesem Falle erkennbarer zur Geltung gelangten, als wo eine solche Volksvertretung in Rußland mangelt. Wir verkennen durchaus nicht die Schwierigkeit, die es in Rußland findet, den Gesammtinteressen des russischen Volks Geltung zu verschaffen. Es kommt ja auch anderwärts vor, daß allerlei Spezialinteressen, mächtige Industriefürsten, kleine und große Kommerzienräthe, Kanonenlieferanten oder was weiß ich, die Ohren der Mächtigen für ihre Spezialinteressen zu gewinnen suchen, und daß es sehr schwer fällt, sich diesem Andrängen stets zu erwehren. Hier in Deutschland ist die Volksvertretung geeignet, ein Gegengewicht gegen solche Einflüsterung zu bieten, ein Gegengewicht, das anderwärts mangelt. Meine Herren, aber auch ein so absolutistischer Staat wie Rußland vermag auf die Dauer nicht eine Handelspolitik zu befolgen, die der öffentlichen Meinung Europas gegenüber Widerspruch findet. Meine Herren, wenn eine solche Handelspolitik vor geläuterten Grundsätzen der Volkswirthschaft nicht zu bestehen vermag, dann bleibt als letzter Erklärungsgrund für solche Maßnahmen übrig die Befürchtung der russischen Regierung, daß das Agio der Goldmünzen in Rußland noch mehr steigen, in Folge dessen die Papierrubel noch mehr fallen werden und daß man deshalb bestrebt sein müsse, die Zollerträge auf ein festes Werthverhältniß, auf Gold, zu basiren. Meine Herren, wenn aber in der That eine solche Perspektive auf eine zunehmende Assignatenwirthschaft in Rußland gerechtfertig ist, dann muß jeder ordentliche Mann in Europa beflissen sein, künftig russischen Staatspapieren, alten oder neuen Datums, gegenüber eine eben solche strenge Neutralität zu beobachten, wie sie der Türkei gegenüber längst angezeigt ist. Europa leidet in diesem Augenblick an einer wirthschaftlichen Krisis. Vielleicht würde die Krisis ihren höchsten Punkt erreicht haben, der Unternehmungsgeist würde wieder aufleben, wenn nicht die orientalische Frage die Geschäftswelt in eine Spannung versetzte, an der die russische Politik nicht den geringsten Antheil hat. In der Grafschaft Mark hat bisher die sogenannte Kleineisenindustrie, welche tausende wackere Meister beschäftigt, noch leidlich sich zu halten vermocht, bei knappem Verdienst bestehen können. Seitdem aber inmitten dieses Jahres die orientalische Frage eine

größere Bedeutung angenommen hat, bleiben die Ansträge aus Rußland, aus Oesterreich, aus der Türkei aus, und es nimmt die wirthschaftliche Bedrängniß nach dieser Richtung einen größeren Umfang an.

Meine Herren, wenn zu der allgemeinen Schädigung der wirthschaftlichen Verhältnisse in Europa nun noch eine solche besondere durch eine derartige Maßregel gegen befreundete Nachbarstaaten kommt, so ist dergleichen nicht geeignet, die Geltendmachung der russischen Politik zu erleichtern. Wenn in dieser Weise ein altbefreundeter Nachbarstaat behandelt wird, so ist das nicht geeignet, für die Kulturmission Rußlands in anderen südlichen Nachbarstaaten Begeisterung zu erwecken. Wenn gegen eine solche Handelspolitik nichts zu machen ist, dann müssen die Befürchtungen um so mehr steigen gegen die Eventualität einer Ausdehnung von Grenzen, innerhalb deren eine solche Handelspolitik nicht möglich ist.

Meine Herren, in der dem Herrn Reichskanzler besonders befreundeten Presse wurde unlängst eine Aeußerung von ihm kolportirt, wonach die orientalische Frage und die Art ihrer Lösung für Deutschland ebenso wenig Bedeutung habe, als sie auf den Werth, den Ertrag eines pommerschen Morgen Landes einzuwirken vermöge. Ich bin weit entfernt, die Richtigkeit dieser Aeußerung zu glauben; ich bin im Gegentheil der Meinung, daß sie in den Sagenkreis fällt, mit dem der Herr Reichskanzler auf seinem Landaufenthalt ja gewöhnlich umgeben zu werden pflegt.

(Heiterkeit.)

Indessen, meine Herren, unleugbar ist richtig, daß diese zollpolitische Maßnahme Rußlands eine derartige ist, deren nachtheilige Wirkung auf die deutsche Industrie, deren schädliche Einwirkung auf den Ertragwerth jedes Guts in den Nachbarprovinzen Rußlands ganz genau berechnet werden kann. Wenn es falsch ist, dermaßen Krämerpolitik zu treiben, sie für maßgebend für die auswärtige Politik zu machen, so würde es unzweifelhaft ebenso falsch sein, die Politik rein idealistisch zu führen. Meine Herren, wir wünschen, daß in den Erwägungen, welche für die Reichsregierung im gegenwärtigen Augenblick für auswärtige Angelegenheiten maßgebend sind, unter den Rücksichten der verschiedensten Art, die zu nehmen sind, auch die handelspolitischen Rücksichten nicht die letzte Stelle einnehmen. Wir wünschen, daß die Erklärung des Herrn Reichskanzlers darüber keinen Zweifel lasse, daß die Reichsregierung die in Rede stehende Maßregel nicht als eine solche ansieht, welche die friedliche Kulturentwicklung Europas zu fördern geeignet ist.

(Bravo!)

Präsident: Zur Beantwortung der Interpellation ertheile ich zuvörderst das Wort dem Herrn Reichskanzler.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Ich hatte zunächst meinen neben mir sitzenden Herrn Kollegen im Bundesrath gebeten, die Beantwortung der Interpellation in erster Linie zu übernehmen, weil ich nicht darauf vorbereitet war, daß der Herr Redner den Hauptschwerpunkt seiner Interpellation schließlich nicht auf das wirthschaftliche, sondern auf das politische Gebiet legen würde. So weit er sich auf das wirthschaftliche Gebiet eingelassen hat, bitte ich nachher um die Erlaubniß für den Herrn von Philipsborn, meine Antwort zu ergänzen und sie auf diese Weise in zwei Theile zu zerlegen.

Als ich die Interpellation zuerst zu Gesicht bekam und fand, daß sie dahin lautete: was beabsichtigt der Reichskanzler in dieser Frage zu thun? — so kam mir der Gedanke, ob ich nicht eine in wirthschaftlichen Fragen sehr viel wichtigere Autorität, wie die des Herrn Interpellanten, um Rath fragen sollte, ob er nicht vielleicht ein Mittel wüßte, um so mehr, da er mich früher und heute auch wieder indirekt eines gewissen Dilettantismus auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Politik beschuldigt. Ich bitte um die Erlaubniß, ihm das auf dem Gebiete der eigentlichen Politik im vollsten Maße zurückzugeben, und werde ihm das nachher nachweisen.

(Heiterkeit.)

Aber hier fühle ich wirklich meine Unzulänglichkeit ihm gegenüber und hatte daher gehofft, daß seine Motivirung der Interpellation darüber, was ein Minister in dieser Lage wohl zu thun hat, einigen Anhalt und einige Auskunft geben würde. Ich hatte von ihm einen Rath erwartet, eine Andeutung wenigstens, was seiner Meinung nach die Regierung thun könnte. Ich bin aber, nachdem ich seine Motivirung gehört habe, zweifelhaft geworden, ob er seinerseits überhaupt glaubt, daß sich irgend etwas thun ließe, ob nicht die Interpellation eben den Zweck hat, den der Herr Vorredner häufig verfolgt, eine kritische Lage zu benutzen, um die Regierung und meine Person in Verlegenheit in Bezug auf eine gewisse Frage zu versetzen. Ob das im Augenblick nützlich ist für die Gesammtheit, lasse ich dahingestellt sein; aber es wird ihm auch nicht gelingen, mich darüber in Verlegenheit zu setzen. Ich bin eigentlich nicht verpflichtet, auf wirthschaftlichem Gebiete mehr zu wissen als jemand, der in Kreisen, die mir fern stehen, für eine so große wirthschaftliche Autorität gilt, wie der Herr Vorredner.

Der Herr Vorredner berührte zuerst die Mittel, die allein in solchen Verhältnissen wirksam sein können, wies sie aber weit von der Hand; er befürwortete, man solle ihn nicht wie früher darauf verweisen, daß die russische Regierung selbst ihre Geschäfte zu verstehen glaubte, und kam nachher darauf zurück, daß alle diejenigen, die sich geläuterter Ansichten erfreuten, schließlich zu einer vollständigen Enthaltung und Ablehnung gegen russische Papiere kommen müßten. Kurz, er gab zu erkennen, daß er seine Ansicht für die geläuterte hielt. Nun, die kaiserlich russische Regierung hält wahrscheinlich die ihrige für die geläuterte; sonst würde sie nicht seit Jahren zu meinem Bedauern sie verfolgen und würde nicht jetzt sie noch verschärfen. Ich bin mit dem Herrn Vorredner der Ueberzeugung, daß die russische Regierung in ihrer Zollpolitik auf einem Irrwege sich befindet, von dem sie früher oder später wird zurückkehren müssen, und ich sehe mit Bedauern, daß eine uns in dem Maße befreundete Regierung eine wirthschaftliche Politik betreibt, bei der sie nicht innerlich kräftiger und wohlhabender wird. Ich wünschte, ich könnte sie auf andere Wege bringen, ich wünschte, ich könnte sie überzeugen und überreden; so lange sie das aber nicht selbst besorgt, so lange sie sich nicht selbst überzeugt, wird ein fremder Minister, der den Russen als Interessent für Andere verdächtig ist, darüber eine noch geringere Autorität sein als die vielen betheiligten Russen und Andere, die ihnen das schon predigen seit langer Zeit ohne Erfolg. Bisher glauben sie nicht daran und folgen ihrer eigenen Ueberzeugung; wir können sie ebenso wenig daran hindern, als wir die nordamerikanischen Freistaaten gehindert haben; bei deren Zollerhöhungen ist von keiner Seite der Regierung die Zumuthung gemacht worden, irgend etwas zu thun, was nicht in ihrer Macht liegt. Aber ich glaube, die ganz außerordentlichen Erhöhungen der Einfuhrzölle in den nordamerikanischen Freistaaten haben seiner Zeit unseren Handel viel mehr geschädigt, als jetzt die russischen Erhöhungen, weil in den amerikanischen Freistaaten früher ein viel richtigeres System stattfand. In unseren russischen Beziehungen ist die Schädigung schon eine alte, lange bestandene, die ebenso sehr den russischen Interessenten trifft wie den deutschen. Aber ich möchte sagen, es konnte sehr viel schlimmer, als es schon war, dort kann werden. Als in Amerika ein ganz außerordentlicher Rückschlag kam, hat sehr verständiger Weise niemand der deutschen Regierung etwa zugemuthet, etwas zu thun.

Der Herr Vorredner sagte also, er berührte die einzigen beiden Mittel, die in solchen Verhältnissen anwendbar sind,

einmal auf politischem, zweitens auf wirthschaftlichem Gebiete, und ich bedaure, daß er beide Gebiete vollständig vermischt hat. Ich werde nachher darauf kommen, warum das politische von dem wirthschaftlichen ganz getrennt zu halten ist und ihm ganz fern liegt. Ich will nur erst auf dem wirthschaftlichen Gebiet konstatiren, daß der Herr Vorredner selbst die Hilfe, die da liegen könnte, weit von sich wies, das heißt Gegenzölle, Retorsionen, — daß beispielsweise, wenn die russischen Zölle unsere Haupteinfuhrartikel beschweren und hindern, wir die russischen Haupteinfuhrartikel in Deutschland ebenfalls zu treffen suchen. Das, was bei uns getroffen wird, sind in erster Linie und zwar in stärksten Posten Kolonialwaaren. Nach den Durchschnittsberechnungen, die vom Jahre 1874 mir vorliegen, die aber auf den amtlichen statistischen Nachrichten beruhen, haben wir für Kolonialwaaren jährlich für etwa 54 Millionen nach Rußland eingeführt. Wenn die nun einer so viel höheren Besteuerung unterliegen sollen, so wird der russische Konsument sie entweder tragen oder die Kolonialwaaren entbehren müssen. Dadurch wird unser Zwischenhandel, der Transithandel, vielleicht in gewissem Maße betroffen, indem in Zukunft vielleicht weniger Leute in Rußland Kaffee trinken; aber unsere Produzenten schädigt das nicht wesentlich. Sie werden vielleicht in zwei nächstgroßen Positionen getroffen: das sind Seiden-, Weber- und Wirkwaaren mit 48 Millionen; Maschinenwaaren, Apparate mit 30 Millionen; Kurzwaaren, Schmucksachen mit 25 Millionen; roh bearbeitete Metalle und Metallwaaren sind zu meiner Ueberraschung bei der Einfuhr nach Deutschland in irgend welchem erheblichen Maße nicht vorhanden, sondern umgekehrt, es handelt sich da um 15, respektive 7 Millionen, und bei Brennstoffen um weniger, als ich dachte, um nicht ganz 6 Millionen Mark. In der letzteren Position wird das wahrscheinlich zunächst den polnischen Kohlenbezirken zu gute kommen, wenn unsere Kohlen einen höheren Einfuhrzoll bezahlen müssen.

Woran wir uns nun russischerseits halten könnten, sind die Positionen von zusammen ungefähr 300 Millionen Mark, die in Getreide, in Holz und in Spinnstoffen bestehen. Es ist dabei Getreide mit 165 Millionen Mark in Ansatz, Holz mit 110 Millionen, Spinnstoffe mit 68 Millionen, Vieh, wahrscheinlich wegen der Grenzsperre in Bezug auf Rinderpest, mit weniger als man glauben sollte, mit nur 31 Millionen Mark; dann Haare, Häute und dergleichen mit 37 Millionen Mark.

Wenn wir uns auf Repressalien einlassen sollten — und der Herr Vorredner hat ja die Regierung schon gänzlich entwaffnet, indem er sie in Bezug auf alle Andeutungen, die sie in dieser Beziehung an Rußland machen könnte, schon kreditlos gestellt und gesagt hat: dergleichen wird bei uns nicht durchzubringen sein; er hat vielleicht Recht, aber durch solche Ausposaunungen wird eine Regierung, der man eine Leistung zumuthet, zugleich in manchen Negoziationsmitteln vollständig gelähmt.

(Sehr richtig!)

Ich weiß nicht, ob der Herr Vorredner vollständig Recht damit hat, ob nicht unter Umständen ein Retorsionszoll die Billigung des Bundesraths und des Reichstags finden könnte; wenn das aber von Hause aus absolut unmöglich ist, dann bitte lassen Sie mich auch mit solchen Zumuthungen zufrieden; denn ich wüßte nicht, womit ich die russische Zollpolitik überreden, womit ich auch nur die Andeutung eines Schadens oder Verdrusses sollte machen können, wenn es ganz unmöglich ist, unter Umständen auf 100 Millionen für Holz und 165 Millionen für Getreide den Gegenzoll zu legen, der etwa den Kostenunterschied aufwiegt, den der russische Handel tragen müßte mit seinem Absatz von dem direkten Weg über Danzig und Schlesien auf Libau und Riga und diese nicht immer offenen Häfen. Ich gebe zu, daß dabei unser Zwischenhandel Verluste leiden würde; ich würde aber solchen Zustand eben nur als einen vorübergehenden, gewissermaßen als einen Kampfzoll betrachten, der zu einem bestimmten Zweck und zu einem bestimmten Nutzen gelegentlich bewilligt wird.

Ich bin weit entfernt, Ihnen in dieser Beziehung einen Vorschlag zu machen, namentlich wenn derjenige, von dem man Vorschläge verlangt, dem Inlande von Hause aus als ein Dilettant bezeichnet wird und dem Auslande gegenüber als einer, der sich mit Utopien beschäftigt, die er nie durchsetzen kann. Also was soll ich mich darum weiter bemühen!

(Heiterkeit.)

Ich schiebe die Verantwortung für das Mißlingen der Verhandlungen, die in der That schweben, und von denen mein Herr Nachbar hernach sprechen wird, — ich schiebe die Verantwortung für das Mißlingen derselben, was ich durch diese Aeußerungen des Herrn Vorredners für sehr viel wahrscheinlicher geworden halte, lediglich dem Herrn Vorredner zu und überlasse ihm, sich da mit den Grenzkreisen und den betheiligten Kreisen auseinanderzusetzen. Ich kann nur bestätigen, daß nach meiner Erfahrung durch seine Interpellation und durch die Art, wie er die Sache hier motivirt hat, die Aussicht, die wir auf schwebende Unterhandlungen haben, wesentlich geschädigt wird.

Wir kommen dann auf die zweite Frage, die politische. Er sagte also, in Bezug auf die wirthschaftlichen Repressalien sei gar nichts zu thun, Krieg mit Rußland wolle er nicht führen. Darauf, dachte ich, würde er nun die Mittel nennen, die ihm bekannt sind; aber außer diesen beiden nicht gewollten Mitteln habe ich gar nichts anderes als allgemeine Redensarten gehört: verständige Leute von geläuterter Ansicht sollten endlich von diesem zurückkommen, — und eine Empfehlung, russische Papiere nicht mehr zu kaufen. Letzteres sind Privatrepressalien, bei denen die Regierung nicht mithelfen kann. Ich glaube nicht, daß wir in unseren Reichsfonds russische Papiere haben, ich bezweifle es.

(Zustimmung links.)

Das ist also ein Rath, den der Herr Vorredner Privatleuten gibt, um welchen er die Regierung nicht zu interpelliren und sie nicht zu einer Antwort und zu einer Ausfrage zu nöthigen brauchte, die ganz bestimmt die Verhandlungen schädigt, schon deshalb, weil die Uebertreibungen dessen, was erwartet und verlangt wird, immer den auswärtigen Minister bis zu einem gewissen Grade nöthigen, sich zum Advokaten der Regierung zu machen, der gegenüber die Aeußerungen, die wir hier thun, vielleicht ebenso nachtheilig sind als die Aeußerungen, die der Herr Interpellant gethan hat.

Er hat nachher die politische Seite der Frage in den Vordergrund gestellt, nachdem er zuerst die Möglichkeit von der Hand gewiesen hat, daß diese Zollfrage uns bewegen könnte, bei einem möglicherweise — vielleicht auch nicht — ausbrechenden russisch-türkischen Kriege uns auf Seite der Türken zu stellen und Rußland anzugreifen. Und ich bin darüber erfreut; aber ich glaube, er hat sich hier den Zusammenhang, die Abstufungen zwischen Freundschaft, Kälte, Verstimmung, Krieg, Zwistigkeiten in Gegenwart und Zukunft doch nicht ganz klar gemacht. Wenn man zur unrechten Zeit jemand, der sich in einer schwierigen Situation befindet, einen Stock zwischen die Räder schiebt, so ist es möglich, daß der Stock für den Augenblick wirkt; aber der Kutscher des Wagens merkt sich dann den, der den Stock dazwischen geschoben hat, und es ist immerhin möglich, daß das, was dem Herrn Vorredner jetzt ganz unverfänglich scheint, der erste Anfang und der Keim wird zu einer Verstimmung, die allmählich immer weiter greift. Mir ist als einem Pfleger des Friedens die Interpellation, die der Herr Redner gestellt hat, in meinem Werke unzweifelhaft hinderlich und im höchsten Maße unbequem; ich glaube auch nicht, daß er sie gestellt hat, um mir förderlich zu sein und meine Aufgabe bequem zu machen. Wenn er aber in einem Augenblicke, wo meine Aufgabe und meine Arbeit notorisch

auf Erhaltung des Friedens gerichtet ist, sie mir unbequem macht, mir vielleicht den Keim zu einer künftigen Verstimmung mit befreundeten Mächten suppeditirt, so dient er den Leuten schlecht, denen er mit seiner Interpellation angeblich nützen will, indem wir, wenn wir den russischen Grenzzoll vielleicht durch einen Streit erwidern — was sehr unwahrscheinlich ist —, Stimmungen vorbereitet, die demnächst eine von den Ursachen werden, die einmal dazu führen, nicht jetzt, aber später, in die freundschaftlichen Beziehungen zwischen uns und Rußland eine Störung zu bringen. Er will den Krieg nicht; nun ich glaube, auch die Herren, in deren Interesse er sprach oder zu sprechen vorgab, werden darüber einig sein, daß sie lieber noch eine gesperrte Zollgrenze, als eine für die feindlichen Truppen geöffnete haben wollen, daß sie lieber ein abgesperrtes Land, als der Kriegsschauplatz sein wollen. Es ist sehr wohlfeil, zu sagen, daß man den Krieg nicht will; es fragt sich nur: inwieweit schädigt der Herr Vorredner durch seine Interpellation die Bemühungen, den Frieden auf lange Dauer zu wahren?

Ich habe schon aus einer früheren Diskussion, der ich hier nicht beigewohnt habe, mit einer gewissen Verwunderung entnommen, daß von einigen Seiten im Hause unsere jetzige Politik wegen ihres erkennbaren Wohlwollens für Rußland für zu friedfertig gehalten wurde. Es wurden uns andere Zwecke als Ideale aufgestellt, und uns vorgehalten, daß wir die große Macht, die in die Hände des deutschen Kaisers gelegt sei, nicht zu Zwecken benutzen, die in ihrer letzten Perspektive am Ende doch eine kriegerische Entwickelung erblicken lassen, und uns eine Haltung zugemuthet, die, wenn wir nicht ganz in die Luft und in den Wind gesprochen haben wollten, doch dazu führen kann, daß Krieg ausbricht. Man hat eben in allen diesen Fragen nicht immer das sachliche, sondern von mancher Seite das aufgesucht, was die Regierung augenblicklich schädigen und ihr Verlegenheit bereiten konnte. Vor anderthalb Jahren war der unbegründete Vorwurf, wir suchten Krieg und Händel; und jetzt, nachdem eine solche Unwahrheit in der ganzen Welt keinen Glauben mehr finden würde, beschuldigt man uns des Gegentheils: wir wären zu friedfertig und machten von der Macht, die wir hätten, nicht den richtigen Gebrauch. Einstweilen ist der Moment, davon Gebrauch zu machen, nicht gekommen, und so Gott will, wird er für uns überhaupt nicht kommen.

Der Herr Vorredner befindet sich, wie so mancher Andere, in dem Irrthum, daß er glaubt, Rußland verlange von uns im Augenblick große Gefälligkeiten und Dienste; das ist durchaus nicht der Fall. Er hat angedeutet, als wenn Rußland mit Eroberungen umginge und sein Ländergebiet erweitern wollte, und er hat auf die Gefahr für unseren Handel und Verkehr hingewiesen, die daraus entstehen würde, wenn die russische Zollsperre mit der Erhöhung des Goldzolles nun noch auf andere bisher nicht russische Länder Anwendung finden sollte. Diese Aussicht liegt gar nicht vor, daß Rußland irgend welche Eroberungen beabsichtigt. Wenn mir der Herr Vorredner dafür den Beweis liefern könnte, so würde die ganze Politik des übrigen Europa vielleicht eine andere Gestalt annehmen, und er würde, wenn er das wirklich weiß, vielleicht mancher anderen Regierung einen großen Dienst erweisen, damit dergleichen Pläne rechtzeitig verhindert würden. Bis jetzt aber liegt nichts weiter vor als die feierliche Versicherung des Kaisers Alexander, die auf Veranstalten der russischen Regierung bekannt gemacht worden ist, daß er seinerseits auf Eroberung und Erwerb verzichten wolle. Und ich weiß nicht, wer ein Recht hat, den Versicherungen dieses Monarchen — namentlich in unserem Lande, dem er immer ein wohlwollender Freund und Nachbar gewesen ist, und von dem niemand behaupten kann, daß er uns je in irgend einer Richtung seine Zusage nicht auf das vollständigste gehalten hat — entgegenzutreten, und dieser Sachlage gegenüber nun plötzlich dem Publikum den Verdacht unterzuschieben, als handle es sich für Rußland um Eroberung neuer Provinzen, bei der wir eine gewisse Konnivenz leisten. Rußland verlangt von uns gar nichts, wofür wir unsererseits irgend einen Preis fordern könnten, und wenn es etwas derartiges verlangte, so ist die Forderung von Preisen in der Politik immer etwas mißliches. Man muß sich bei dem, was man in der Politik will, immer nur nach dem eigenen Landesinteresse richten, nicht aber nach Preisen, die ein Fremder bietet. Wir werden die Politik, die wir machen, aus eigenem Interesse machen, und eine andere zu machen, werden wir uns durch keine Anerbietung bestimmen lassen. Dergleichen liegt aber auch nicht vor. Rußland verlangt von uns nichts, als vorläufig und in erster Linie auf einer friedlichen Konferenz unsere Mitwirkung zu einem Zwecke, der auch der unsrige ist, und der namentlich von Seiner Majestät dem Kaiser persönlich und, wie ich glaube, mit Zustimmung der ganzen Nation hochgehalten wird: zu einer besseren Stellung der Christen zu gelangen, welche die europäische Türkei bewohnen, und zur Herbeiführung von Zuständen, bei denen wenigstens solche Vorgänge, wie die Metzeleien der Tscherkessen in Bulgarien, nicht mehr zu den weiteren Wahrscheinlichkeiten gehören; kurz die Sicherstellung der christlichen Unterthanen der Pforte gegen eine gelegentliche Behandlung, die sich mit dem heutigen öffentlichen Rechtsbewußtsein von Europa nicht verträgt, und über deren Abstellung ganz Europa einig ist; — es hat nur die Form nicht finden können, diese Einigkeit wirksam zu machen. Wir aber sind mit Rußland in Bezug auf den Zweck, der auf der Konferenz zu erstreben ist, zunächst einig; und unsere Unterstützung dafür anderweit verwerthen zu können, würde heißen, daß wir in fremden Diensten und in fremden Interessen etwas thäten, was wir im eigenen christlichen Interesse, aus Sympathie für die Glaubensgenossen in jener Gegend thun, und, wenn Sie wollen, aus einem zivilisatorischen Kulturinteresse; — Sie können es also auch als einen Theil des Kulturkampfs mit einbegreifen, wenn Sie wollen.

(Heiterkeit.)

Sollten wir nun dafür, daß wir in dieser Frage im Kongreß dieselben Zwecke der Sicherstellung der christlichen Bewohner verfolgen, wie Rußland, — sollten wir dafür etwa von Rußland eine Zollkonzession verlangen? Ich glaube, das wird der Herr Vorredner selbst nicht wünschen.

Nun kann er mir sagen: bei der augenblicklichen Sachlage ist die Möglichkeit sehr nahe gerückt, daß trotz der prinzipiellen Uebereinstimmung der Betheiligten diese Konferenz resultatlos verläuft, und es ist nach den Erklärungen der kaiserlich russischen Regierung für den Fall die Wahrscheinlichkeit angezeigt, daß Rußland auf eigene Hand vorgehen werde, um mit den Waffen der Pforte abzukämpfen, was sie friedlich nicht bewilligen würde. Auch für diesen Fall verlangt Rußland ja von uns gar keine Unterstützung, es verlangt nur unsere Neutralität, wiederum also etwas, was vollständig in unserem Interesse liegt, und was kein Mensch beabsichtigt anders zu leisten. Sollen wir Rußland ein Veto einlegen, wenn es einen Zweck zur Ausführung bringen will, den wir selbst als den unsrigen erkennen, den wir mit Rußland zusammen bisher gefördert haben, und in Bezug auf welchen wir keinen Beweis bisher haben, daß Rußland die Linien, die der Zweck in sich selbst seiner Aktion zieht, überschreiten will; — wie gesagt, sollten wir da etwa nicht neutral bleiben? Wir können nicht in dem Augenblick, wo Rußland für allgemeine Zwecke seine Kräfte in Bewegung setzt, uns drohend ihm gegenüberstellen; das wäre eine Thorheit, die der Herr Vorredner uns ja selbst nicht hat zumuthen wollen.

Es geht also daraus logisch ganz klar hervor, — eine Sache, über die sich viele in der Welt täuschen, — daß Rußland an uns gar keine Ansprüche macht, für die wir irgend auf eine Reziprozität rechnen können; und wenn wir

die Reziprozität etwa suchen wollten in Zollkonzessionen, darin, daß wir das politische Gebiet und das wirthschaftliche vermengen wollten, — ja, meine Herren, zu welchen Ungeheuerlichkeiten kommen wir da?! Ich will gar nicht davon reden, daß mich das etwas an die Vorfälle erinnern würde, die ich von den Inhabern gewisser Geschäfte auf dem Mühlendamm gehört, daß sie Händel suchen mit denjenigen, die von ihnen nicht kaufen und auf der Straße vorübergehen; —

(große Heiterkeit)

daß man uns auf diese Weise veranlassen möchte, Händel mit Rußland zu suchen, weil es nicht von uns kauft, sondern sich durch hohe Zölle dagegen absperrt, ist ja ganz unmöglich; — ich will Ihnen näherliegende Beispiele mit benannten Zahlen anführen. Nehmen Sie an, daß in dem Moment, wo wir kriegerisch beschäftigt wären oder wo uns kriegerische Verwickelungen drohten, Rußland uns gesagt hätte: ja, ich will euch wohlwollend behandeln und will mit euch gehen, wenn ihr mir die Unbequemlichkeit abnehmt, daß meine Unterthanen hier das Rindvieh nicht aussperren können wegen der Rinderpest, während ihr ganz ungegründete Furcht vor der Rinderpest habt, — an die sie auch nicht in dem Maße denken, wie wir es wohl wünschten, —

(Heiterkeit)

wäre das nicht wohl eine Politik gewesen, die man als unwürdig und vergeltungsbedürftig allgemein verurtheilt haben würde? Nehmen Sie an, daß in dem Augenblick, wo wir nach Frankreich zu gehen genöthigt waren, Oesterreich uns gesagt hätte: wir werden stillsitzen und wohlwollende Neutralität beobachten, wenn ihr alle ungarischen Weine zollfrei einlaßt, außerdem noch die entsprechenden Zollkonzessionen den Zuckerfabriken, Spinnereien und dergleichen macht, — ich weiß nicht, was in dem Augenblick die Antwort gewesen wäre. Die meinige wäre gewesen, falls wir in dem Augenblick Oesterreichs Neutralität nothwendig brauchten, ihm die Konzessionen zu geben; dazu bin ich Geschäftsmann genug in solchen Fällen.

(Große Heiterkeit.)

Aber wie wäre es geworden, nachdem wir wieder zurückgekommen? — Keine Regierung hat dergleichen gethan, und wenn ich eine anführe, so bin ich weit entfernt zu glauben, daß irgend eine einer solchen Handlung fähig wäre; ich führe Ihnen nur benannte Zahlen an, um Ihnen den Unsinn einer solchen Prätension zu beweisen. — Dann wäre es entweder so gekommen, daß wir sofort in bedrohlicher Weise uns unsere Zollunabhängigkeit wieder ausgebeten haben würden, oder einen Moment wie den gegenwärtigen abgewartet haben würden, um der österreichischen Regierung zu sagen: nun liegt die Sache wieder anders, nun bitten wir nicht nur wieder um Rückgabe unserer Zollkonzessionen, sondern außerdem auch noch um entsprechende Konzessionen.

Die politischen Verhältnisse sind viel fluktuirender als die großen Verkehrsverhältnisse, und wenn Rußland heute wirklich in der kritischen Lage wäre, daß es uns nothwendig brauchte, und wir wollten uns gewissermaßen vermiethen für den Preis einer Zollkonzession: — wer kann uns dafür bürgen, daß wir nicht in drei Jahren in der Lage wären, Rußlands freundliche Nachbarschaft zu brauchen und daß Rußland dann sagte: ja nun, was kannst du in Zollsachen geben?

(Heiterkeit.)

Das sind ja doch Verhältnisse, die man nicht herbeiwünschen darf. Die politischen Verhältnisse balanziren sich in sich; die Bekämpfung der wirthschaftlichen kann man nur auf wirthschaftlichem Gebiet suchen. Wird das wirthschaftliche Gebiet uns als Kampfplatz verschlossen, so sind dies alles Worte, die nutzlos die sehr beschränkte Zeit der Herren hier vergeuden, und nicht blos die der Herren, sondern auch die unsrige. Es ist eben hier ein Wortgefecht, das wir schon oft durchgemacht haben, und was immer ohne Resultat geblieben ist. Die Tendenz dieser Interpellation hat vielleicht den Stachel gegen Rußland — ich erinnere mich ähnlicher Reden vor etwa vierzehn Jahren, damals wie die polnische Insurrektion war und wie von der Konvention sehr viel die Rede war, wo man auch das Bedürfniß hatte, uns mit Rußland zu brouilliren, uns für die Polen ins Gefecht zu führen, ich weiß nicht, aus welchen Gründen — die Herren haben vielleicht noch die Ueberzeugung, daß sie sehr richtig gehandelt haben; sie haben sie vielleicht auch nicht, —

(Heiterkeit)

aber es ist damals wie jetzt meinem Eindrucke nach — ich kann mich auch darin irren — die Tendenz gewesen, durch solche Interpellationen, Diskussionen u. s. w. unsere guten Beziehungen zu Rußland zu verderben, und es ist ja möglich, einige Parteien bei uns sind antirussisch aus Gewohnheit, aus Erbschaft, aus Erinnerung, andere sind es aus innerem Interesse, weil die russische Regierung auf konfessionellem Gebiete nicht ihren Interessen nahe steht. Aber, meine Herren, bemühen Sie sich darin wie Sie wollen, ich gebe Ihnen die positive Versicherung, so lange wir auf diesem Flecke stehen, wird es Ihnen nie gelingen, unser gutes und solides Verhältniß zu Rußland irgendwie zu alteriren und in die erprobte hundertjährige Freundschaft, die zwischen beiden Regierungen besteht, einen Riß zu machen. Dazu gehören stärkere Leute wie Sie, dazu gehört die kaiserlich russische Regierung selbst, die allein wäre im Stande, und die hat ebenso wenig die Absicht. Ich spreche damit nicht blos meine persönliche Ueberzeugung aus, sondern wie ich bestimmt weiß, die Ansicht der verbündeten Regierungen und namentlich auch die Ansicht Seiner Majestät des Kaisers selbst. Wir sind sehr weit entfernt, oder vielmehr diejenigen Herren, die eine Trübung in unsere Beziehungen zu Rußland zu bringen vielleicht das Bedürfniß haben, sie sind ganz außerordentlich weit entfernt von dem Ziele, das sie sich vielleicht vorgesteckt haben; das Bündniß, welches die drei Monarchen seit langer Zeit vereinigt, besteht in voller Geltung, und ich kann Sie auch versichern, daß trotz der entgegengesetzten Stimmen, die in der österreichischen Presse hier und da laut werden, und deren Motive, Quellen, Wurzeln ich nicht weiter hier besprechen will, — daß trotzdem das Verhältniß zwischen Rußland und Oesterreich von jeder Trübung weit entfernt ist und vollkommen in einer solchen Lage — und wir sind darüber sehr genau unterrichtet —, daß das Dreikaiserbündniß noch heute seinen Namen im vollsten Maße verdient und sich im vollsten Bestande befindet.

Man würde aber sehr irren, wenn man daraus schließen wollte, daß das Dreikaiserbündniß in sich eine Spitze gegen die dritte der hauptsächlich betheiligten Mächte in der orientalischen Frage, gegen England zu bilden bestimmt wäre. Wir haben mit England nicht minder wie mit Rußland die Tradition einer hundertjährigen guten Beziehung, — die unter Umständen in dem öffentlichen Gefühle ihre Momente der Erkaltung gehabt hat — ich kann wohl sagen, mehr einseitig auf englischer Seite; wir sind unseren ersten Neigungen in der Beziehung fast durchgehends treu geblieben. Daß mitunter ein Preßkampf unter beiden Völkern gelegentlich, vorübergehend, stattfindet, das hindert nicht, daß die durch eine lange Geschichte bewährte Gemeinsamkeit mannigfacher Interessen und Meinungen zwischen uns und England auch für die Zukunft der Bürge des Einverständnisses ist.

Also wir haben uns in der orientalischen Frage eine Aufgabe gestellt — und daraus, wenn ich sie charakterisire, wird der Herr Interpellant zugleich entnehmen, daß innerhalb des Programms dieser Aufgabe die Zollfrage an sich keinen Platz hat, und daß er die Sachen auseinanderhalten muß: Politik besonders und Zollfrage besonders. Wir haben in der Türkei selbst ja die Interessen, die ich vorher charak-

terisirte, der allgemeinen Sympathie mit unseren Mitchristen; und wenn der Herr Vorredner vorher ein von ihm selbst als apokryph behandeltes Gerücht anführte, daß ich gesagt haben soll, im ganzen Orient steckte kein Interesse, was so viel werth wäre, als der Ertrag eines pommerschen Ritterguts, so ist das irrthümlich. Es ist an allen solchen Legenden ein Stückchen Wahrheit und a bisserle Falschheit ist allweil dabei.

(Große Heiterkeit.)

Ich habe gesagt: ich werde zu irgend welcher aktiven Betheiligung Deutschlands an diesen Dingen nicht rathen, so lange ich in dem Ganzen für Deutschland kein Interesse sehe, welches auch nur — entschuldigen Sie die Derbheit des Ausdrucks — die gesunden Knochen eines einzigen pommerschen Musketiers werth wäre. Ich habe ausdrücken wollen, daß wir mit dem Blute unserer Landsleute und unserer Soldaten sparsamer sein müßten, als es für eine willkürliche Politik einzusetzen, zu der uns kein Interesse zwingt.

(Bravo!)

Und insofern sind wir allerdings der Mindestbetheiligte. Vielleicht ist Frankreich ebenso wenig betheiligt. Von den übrigen drei Mächten, von den zunächst betheiligten Ländern, mit denen wir mit jeder einzelnen in ungetrübter Freundschaft stehen, kann man das nicht absolut sagen; es können die Dinge doch eine Gestaltung annehmen, die die türkischen Interessen zu einheimischen, englischen, österreichischen, russischen macht, — sie sind darin in einer anderen Lage. Wenn die jetzige orientalische Frage, so weit sie sich übersehen läßt, so weit sie überhaupt vorliegt, so weit sie nicht auf Konjekturen und Phantasien beruht, wenn die für uns überhaupt meinem Urtheile nach keine Kriegsfrage enthält, so enthält sie doch sehr wohl die Aufforderung zu einer außerordentlich vorsichtigen Politik, die sich den anderen Mächten durch ihr Wohlwollen und ihre Friedensliebe empfiehlt und empfehlen kann, weil sie dadurch keines ihrer Interessen verletzt.

Mein Bestreben und meine mir von Seiner Majestät dem Kaiser gestellte Aufgabe ist: dahin in dem diplomatischen Verkehr zu wirken, daß wo möglich die guten Beziehungen, in denen wir zu den drei nächstbetheiligten Mächten sind, ungetrübt oder doch möglichst wenig getrübt aus dieser Krisis hervorgehen mögen, daß wir sie pflegen sollen, wie wir können. Es könnte uns nur dadurch diese Aufgabe verdorben und gestört werden, wenn irgend einer unserer Freunde von uns verlangte, unsere stärkere Freundschaft zu ihm dadurch zu bethätigen, daß wir den anderen Freund, der uns ebenfalls nichts gethan hat, der im Gegentheil unser Freund bleiben will, feindlich behandeln und unsere stärkere Liebe zu dem einen beweisen durch Haß gegen den andern. Es liegt das nicht außerhalb der Möglichkeit. Wir sind in den Jahren 1853, 1854, 1855 ähnlichen Zumuthungen in einem Maße ausgesetzt worden, wo ich die Geduld unseres damaligen allergnädigsten Herrn bewundert habe, und wo meine politischen Ansichten mit denen meines damaligen Vorgesetzten nicht immer zusammenfielen. Ich würde in seiner Stelle die Versuche, uns für fremde Interessen aus Gefälligkeit oder aus Furcht vor Krieg in einen schädlichen Krieg mit Anderen zu treiben, — ich würde solche Versuche sehr entschlossen und in einer unangenehmen Weise zurückgewiesen haben, sollte ich auch schließlich in die Lage gekommen sein, den Zutritt in der Pariser, der damaligen Pariser Konferenz nicht mehr zu finden; es wäre uns gar nichts verloren gewesen, wenn wir nicht dabei gewesen wären.

(Heiterkeit. Sehr richtig!)

Also dergleichen liegt nicht außer dem Bereich der Möglichkeit; es geschah uns damals, und es hat schließlich doch die treue und feste Gesinnung des damaligen Königs von Preußen seinem Volke gegenüber, das er in unnütze Kriege, in unnütze Händel, in ein Zerwürfniß mit einem seit mehreren Jahrhunderten treu wohlwollenden Nachbarn nicht bringen wollte, schließlich ihre Früchte und Nutzen getragen. Ich bin aber gar nicht des Glaubens, daß man uns jetzt gleiche Zumuthungen machen werde; bis jetzt sind sie uns von keiner Seite gemacht worden. Im Gegentheil, unsere Allen gegenüber wohlwollende freundschaftliche Stellung, allen diesen Dreien gegenüber, ist von jeder einzelnen gewürdigt worden. Man hat dieselbe natürlich gefunden, uns mit jeder unbilligen Zumuthung verschont, im Gegentheil, man weiß die Nützlichkeit dieser unserer Stellung zu schätzen; denn wir allein haben die Möglichkeit, unbetheiligt zu vermitteln in einer Richtung hin, die entweder den Krieg verhindert, oder, wenn das sich als möglich in der Zukunft nicht erweisen sollte, wie wir bisher doch noch die Hoffnung haben, — wenn er nicht verhindert wird, daß unsere Stellung wenigstens die Mittel dazu bieten kann, ihn einzuschränken oder, wie der Kunstausdruck ist, zu lokalisiren, seine weitere Verbreitung zu verhindern, zu hindern, daß aus dem orientalischen Kriege ein europäischer werde, ein Krieg zwischen zwei europäischen Mächten.

Also selbst wenn, wie ich schon erwähnte, die Konferenz scheitern sollte, sei es daß die Mächte unter sich sich nicht einigen, sei es daß sie über das, worüber sie sich geeinigt, eine Zustimmung der Türkei nicht erlangen, wenn in Folge dessen Rußland auf eigene Hand verfahren sollte, so ist es deshalb noch nicht nothwendig, daß dieser Krieg weitere Theilnahme finde; wenigstens wird unser Bestreben dahin gerichtet sein, so weit freundschaftliche und beiden Theilen annehmbare Vermittelung das vermag, zu versuchen, daß wir das Weitergreifen des Krieges hindern. Ich halte es nicht für nothwendig; die englischen und russischen Interessen mögen ja sehr schwierige Berührungspunkte haben und der Ausgleich unter sich sehr schwierig sein; ob aber eine Kriegführung zwischen zwei so mächtigen Staaten, von denen keiner doch geographisch in der Lage ist, dem anderen einen vollen Zwang anzuthun, selbst wenn er siegreich sein sollte, gerade die Verständigung über die wunden Punkte fördern würde, ob nicht beide selbst, durch unsere Vermittelung oder direkt, zu der Ueberzeugung zu bringen sind, daß sie besser thun, sich im friedlichen Ausgleich ihrer Interessen gegenseitig zu verständigen, das muß die Zukunft lehren.

Wir hoffen — und jedenfalls wird unser Bestreben dahin gerichtet sein: in erster Linie, daß wir uns den Frieden und die Freundschaft mit unseren bisherigen Freunden bewahren; in zweiter Linie, daß wir, so weit es durch freundschaftliche, von allen Seiten bereitwillig aufgenommene Vermittelung möglich ist, unter absolutem Ausschluß aber jeder komminatorischen Haltung von unserer Seite, uns bestreben, den Frieden unter den europäischen Mächten unter sich nach Möglichkeit zu erhalten, — das heißt also, den Krieg, wenn er im Orient ausbrechen sollte, nach Möglichkeit zu lokalisiren. Gelingt das nicht, meine Herren, so entsteht eine neue Lage, über die ich mich in Konjekturen nicht einlassen kann, und über die Sie heute von mir keine Auskunft verlangen werden. Ich würde auch bei dieser Sachlage nicht so lange Ihre Geduld in Anspruch genommen haben, wenn nicht der Exkurs, den der Herr Interpellant auf das politische Gebiet machte, und die politischen Hilfstruppen, die er zur Unterstützung von Zollinteressen heranzog, mich genöthigt hätten, auch das politische Gebiet zu betreten, das ich, soll ich nicht mißverstanden werden, nicht betreten kann, ohne es in der ganzen vom Herrn Interpellanten mir aufgenöthigten Ausdehnung zu durchschreiten.

(Bravo!)

Präsident: Zur ferneren Beantwortung der Interpellation ertheile ich das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Direktor im auswärtigen Amt von Philippsborn.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Wirklicher Geheimer Rath und Direktor im auswärtigen Amt **von Philipsborn**: Meine Herren, ich bitte um die Erlaubniß, mich nur auf wenige Andeutungen zu beschränken, welche die wirthschaftliche oder handelspolitische Seite der Interpellation betreffen. Meine Andeutungen sollen nur dazu dienen, gewisse thatsächliche Gesichtspunkte zu konstatiren, deren Beachtung eine unbefangene und objektive Beurtheilung der Interpellation in ihrer wirthschaftlichen Seite möglich macht.

Ich kann zunächst konstatiren, daß ein vertragsmäßiges Verhältniß in Bezug auf Handels- und Verkehrsbeziehungen im allgemeinen zwischen Rußland und Deutschland nicht besteht. Es scheint mir das ein sehr wichtiger Gesichtspunkt zu sein. Jedem der beiden Staaten ist also die freie Bewegung auf dem gedachten Gebiete gegenüber dem anderen gesichert; jeder kann auf handelspolitischem Gebiete in seiner Zollpolitik und in allem, was damit zusammenhängt, mehr oder minder thun, was ihm in seinem eigenen Interesse gut zu sein scheint. Man kann sagen, das ist kein erwünschter Zustand, man kann ihn anders haben wollen; das ist richtig, dagegen kann ich nichts sagen. Aber die Lage ist doch einmal so, und wenn man die Fragen einfach und objektiv erwägen will, so muß man die Dinge nehmen, wie sie liegen.

Wenn nun Rußland die Anordnung getroffen hat, daß es mit dem 1. Januar nächsten Jahres die Bezahlung der Zölle in Gold verlangt, so hat es dafür seinen Grund gehabt und diese Anordnung in Uebereinstimmung mit seinen Interessen gefunden, und es kann an einer Berechtigung der russischen Regierung zu dieser Maßnahme nicht ein entfernter Zweifel sein. Es kann keiner anderen Regierung obliegen, die russische Regierung in dieser Frage über die Zweckmäßigkeit der Maßnahme aufklären zu wollen in ihrem Interesse, und die Reichsregierung kann es nicht für ihre Aufgabe erachten, Schritte deshalb zu thun.

Von russischer Seite ist übrigens bemerkt worden, daß die Erhebung der Zölle in Gold eigentlich nichts anderes beabsichtige, als den Zollsatz, wie er ursprünglich beabsichtigt gewesen, wieder herzustellen, nachdem er durch die Entwerthung des Papiergeldes zu tief gesunken. Es läßt sich darüber streiten, ob diese Maßregel, um den Zweck zu erreichen, für entsprechend zu erachten sei oder nicht; aber man muß doch annehmen und glauben, daß dies die Ansicht der russischen Regierung sei. — Nun stellt man an uns die Frage, ob wir nicht geneigt seien, der russischen Regierung Anerbietungen zu machen, um sie zu einer uns günstigeren Zollpolitik zu führen. Darauf kann ich erwidern, daß seit einer langen Reihe von Jahren wiederholte Verhandlungen mit Rußland stattgefunden haben, — man kann eigentlich sagen, die Verhandlungen haben nie aufgehört; sie haben bis jetzt allerdings zu einem befriedigenden Ziele nicht geführt, ich kann aber ausdrücklich hinzufügen, daß noch in den allerjüngsten Tagen, bei Gelegenheit der Mittheilungen über diesen Fall und aus Anlaß des darüber stattgehabten Meinungsaustausches, von seiten der russischen Regierung uns mitgetheilt worden ist, daß sie bereit sei, in Unterhandlungen mit uns über gegenseitige Zollerleichterungen einzutreten.

(Hört! hört!)

Wir nehmen eine solche Einladung gern an; an uns soll es nicht fehlen. Ich bin fern davon, große Hoffnungen darüber anregen zu wollen, aber aufgeben kann man die Hoffnung nicht; und, meine Herren, wenn man erwägt, daß in der ganzen Welt vielleicht kaum zwei große Staaten so befähigt sind, Erzeugnisse ihres Bodens und ihrer Industrie mit gegenseitigem Nutzen gegeneinander auszutauschen,

(sehr richtig!)

wenn das richtig ist, wie es auch vielen Herren in diesem hohen Hause richtig zu sein scheint, so kann man diese Hoffnung nicht so gering anschlagen. Die Zeit rollt heute schneller als sonst, und es ist möglich, zu hoffen, daß wir doch noch zu einer Verständigung mit Rußland kommen werden. Gelingt dies, dann kann die Reichsregierung sich der Zustimmung des hohen Hauses wohl versichert halten; gelingt die Lösung auf diesem Wege nicht, oder nicht gleich, — nun, meine Herren, dann werden wir gemeinsam mit Ihnen den Weg erwägen, der angemessen zu sein scheint. Tritt der Fall ein, und es knüpfen sich daran weitere Erwägungen, dann, denke ich, wird das hohe Haus im Stande sein, zu prüfen, ob solche Maßregeln, wie sie von seiten des geehrten Herrn Interpellanten vorher angedeutet sind, uns helfen können, um zu dem Ziel zu gelangen, wie wir alle es wünschen, nämlich zu einer Verständigung, welche den beiden großen Staaten zum Nutzen gereicht.

(Bravo!)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Ich beantrage die Besprechung der Interpellation.

Präsident: Meine Herren, der Antrag auf Eröffnung der Besprechung einer Interpellation muß von fünfzig Mitgliedern unterstützt sein. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Besprechung unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; es sind mehr als 50 Mitglieder, die den Antrag unterstützen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, ich danke Ihnen, daß Sie die Besprechung dieser Interpellation mir gestatten; ich würde es doch höchst auffallend gefunden haben, wenn der deutsche Reichstag, nachdem doch mindestens andeutungsweise auf eine Partei desselben Vorwürfe gehäuft worden sind, wie wir sie von Seiten des Herrn Reichskanzlers gehört haben, einer solchen Partei nicht Anlaß gäbe, ihre Intentionen und Absichten auch in Bezug auf die äußere Politik festzustellen. Was die Berechtigung der Interpellation betrifft, so freue ich mich, daß wir in diesem Augenblick haben einen Vertreter des Bundesraths sprechen hören, der die volle Berechtigung derselben ausdrücklich anerkannt hat.

(Hört! hört! links.)

Er hat uns versichert, einmal, daß die russische Regierung sich, als sie die Maßregel plante, bewogen gefühlt habe, der hiesigen Regierung Mittheilung zu machen. Es folgt daraus, daß die russische Regierung selbst anerkannt hat, daß diese ihre Maßregel von einschneidender Bedeutung für das deutsche Reich sei, daß sie dieselbe nicht als eine lediglich einseitige betrachtet habe, der gegenüber das deutsche Interesse, wenn es sich um freundschaftliche Verhältnisse beider Mächte handelt, nicht mit in Rechnung zu ziehen sei.

Der Herr Bevollmächtigte des Bundesraths hat in zweiter Stelle uns gesagt, daß die verbündeten Regierungen in der That dahin streben, den Schäden, die durch die eben getroffene russische Maßregel der deutschen Industrie zugefügt werden, in Zukunft entgegenzutreten, daß ihnen in dieser Richtung ein Anerbieten der russischen Regierung, auf Verhandlungen einzugehen, welche gegenseitige Zollerleichterungen zur Absicht haben, äußerst erwünscht gekommen sei, und daß es nicht an den verbündeten Regierungen liegen werde, wenn diese Verhandlungen nicht baldigst zu einem guten Ziel führen würden.

Meine Herren, wenn ich diese Antwort des Herrn Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen feststelle, so ist meiner Ansicht nach damit die Berechtigung dieser Interpel-

lation so voll und rund anerkannt, daß selbst die vorhergehende Rede des Herrn Reichskanzlers sie nicht mehr zu leugnen im Stande ist.

Meine Herren, was nunmehr die Rede des Herrn Reichskanzlers betrifft, so will ich hier zunächst ein Geständniß machen. Es war in Rücksicht auf die Person des Herrn Reichskanzlers, daß wir die Besprechung der Interpellation zunächst von der Tagesordnung absetzten und auf eine spätere Stelle verschoben. Dadurch ist mir das Unglück widerfahren, daß ich dem Anfang der Begründung der Interpellation nicht beiwohnte, sondern erst dem Schluß der Rede des Herrn Interpellanten und alsdann der Rede des Herrn Reichskanzlers. In dieser Situation muß ich aber bekennen, daß mich die Rede des Herrn Reichskanzlers im höchsten Grade überrascht hat, daß ich keine Vorstellung gehabt habe, eine derartige Antwort sei im deutschen Reichstag möglich.

(Oh! oh! rechts.)

— Das ist mein Eindruck, meine Herren, und bei diesem meinem Eindruck bleibe ich stehen trotz Ihrer Oh's. Ich habe die Empfindung gehabt, daß diese Antwort nur diktirt sein könne von einer äußersten persönlichen Gereiztheit,

(oh, oh! rechts)

wenn er jede Wendung als eine Hinderung seiner Politik deutet oder gar als einen persönlichen Angriff auf sich selbst.

Sodann habe ich ihn nur unter der Voraussetzung verstehen können, daß der Herr Reichskanzler meint, wir seien mit der Interpellation aufgetreten in der Absicht, um das Verhältniß Deutschlands zu Rußland zu verrücken, oder um eine traditionelle antirussische Politik zu treiben, oder etwa gar, um die Ziele der deutschen Politik, die wir stets an erster Stelle unterstützen werden, die Ziele des Friedens und einer reinen Interessenpolitik, zu durchkreuzen. Nein, meine Herren, gerade das Gegentheil ist für mich und meine politischen Freunde das Motiv gewesen, um diese Interpellation zu unterstützen, und dieses Gegentheil ergibt sich aus Folgendem.

Meine Herren, wenn wir in ein freundschaftliches Verhältniß zu einer Großmacht wie Rußland treten wollen, dann, meine ich, kommt es darauf an, die gegenseitigen Bevölkerungen miteinander zu befreunden und ihre gegenseitigen wirthschaftlichen Interessen überall in Berücksichtigung zu ziehen. Das ist ein ganz natürlicher instinktiver Zug, der durch beide Bevölkerungen, die in stetem Frieden miteinander leben sollen, hindurchgeht. Dieser Instinkt — möchte ich sagen —, dieses ganz natürliche Gefühl ist aufgerüttelt und verletzt worden durch die Maßregel der russischen Regierung. Die Bevölkerung Deutschlands hat den Eindruck, daß in der That unsere deutsche Politik jetzt auf der Freundschaft mit Rußland wesentlich basirt, daß sie hierin den Angelpunkt ihrer Berechnung sucht und findet; und gerade deshalb, weil dies der Fall ist, fragte man sich erstaunt: wie kommt es, daß gerade in einer solchen politischen Situation man unter Mißachtung unserer wirthschaftlichen Interessen zu einer so schwer schädigenden Maßregel von seiten Rußlands vorgeht?

Für diesen einfachen und ganz natürlichen Gesichtspunkt wollten wir Erklärung, wollten wir Auskunft, wollten wir wissen, ob die politische Situation sich nicht dazu eigne, um Rußland in seinem eigensten Interesse Vorstellung zu machen gegen eine Maßregel, die, wie gesagt, zu einer Trübung, wenigstens so weit es die populäre Strömung betrifft, zwischen den beiden Staaten nur zu leicht Anlaß geben könnte.

Ich weise also die Tendenz, als ob es irgend in der Absicht dieser Interpellation liegen könne, freundschaftliche Beziehungen, welche bestehen, zu zerstören oder den Pfad des Friedens und der Neutralität zu durchkreuzen, — die weise ich einfach und schlechterdings von der Schwelle meiner Partei zurück.

Nachdem ich so einen ganz anderen Standpunkt eingenommen habe, als offenbar der Herr Reichskanzler vorausgesetzt hat — denn, wie gesagt, nur unter dieser Voraussetzung ist mir im deutschen Reichstage eine Beantwortung, wie ich sie gehört habe, erklärlich — nachdem ich so die Voraussetzung beseitigt habe, muß ich Ihnen doch sagen, daß auch die Ausführungen des Herrn Reichskanzlers im einzelnen für mich nicht überzeugend gewesen sind. Ich will sofort mit einem Geständniß beginnen, mit dem selbstverständlichen Geständniß, daß ich mich nur als Dilettant in der äußeren Politik empfinde, und daß ich sehr gern dem Herrn Reichskanzler die Rolle des Ministers zugestehe. Allein ich glaube, der Minister muß auch dem Dilettanten gegenüber in der Begründung seiner Politik eine überzeugende Kraft entwickeln können, und die habe ich in seiner Deduktion, so viel mich betrifft, entschieden vermißt.

Der Angelpunkt seiner Deduktion bestand darin, daß er eine künstliche Scheidung zwischen politischen und volkswirthschaftlichen Interessen unterlegte. Ich habe mich von seiten des Herrn Reichskanzlers besonders darüber gewundert; denn ich muß sagen: wenn ich seine Politik gegenüber Frankreich irgend jemals richtig beurtheilt und zugleich bewundert habe, so war es in dem Punkt, daß er ein sehr genauer Rechner in Bezug auf die wirthschaftlichen Kräfte ist, die auf der einen Seite vorhanden sind, auf der anderen ersetzt werden müssen, und daß er gerade in dieser Richtung weit entfernt war von jener kavalieren Leichtigkeit, mit der in früheren Jahrhunderten und noch in diesem Jahrhundert die äußere Politik sich gegenüber den wirthschaftlichen Interessen der Nationen, insbesondere nach geführten großen Kriegen, zu bewegen pflegte.

Meine Herren, ist dies richtig, kann ich es kaum für denkbar finden, wenn ich eben die Thätigkeit des Herrn Reichskanzlers richtig erfaßt habe, daß er eine solche Scheidung zwischen politischen und wirthschaftlichen Interessen wirklich praktisch für durchführbar hält, — nun dann frage ich: können wir nicht sagen, daß in einer politischen Situation, wie sie in diesem Augenblick obwaltet, alle möglichen Voraussetzungen vorhanden sind, um gerade auch in wirthschaftlicher Beziehung die Interessen Deutschlands zu wahren?

Der Herr Reichskanzler ist auf die allgemeine Politik eingegangen, er hat speziell unser Verhältniß zu Rußland erläutert, er hat dies mit bestimmten Fragestellungen gethan, die immer zu der Schlußfrage führten: wie sollen wir auf Grund eines solchen Verhältnisses irgend welche Opfer, irgend welche Rücksichtnahme von Seiten Rußlands fordern? — Gehen wir die einzelnen Fragen durch!

Der Herr Reichskanzler sagte uns, Rußland verlange von uns durchaus nichts anderes als eine Mitwirkung in Rücksicht auf die bessere Stellung der Christen in der Türkei, als eine Mitwirkung bei der bevorstehenden Konferenz. Ich gebe zu, in diesem Falle, wo Deutschlands Interesse das nämliche ist, würde ein Opfer für ein solches Mitgehen Deutschlands nicht zu verlangen sein. Aber er hat doch gleich darauf hinzugefügt, Rußland werde voraussichtlich zu einem Vorgehen auf eigene Hand gezwungen sein. Ist dies der Fall, dann hat uns der Herr Reichskanzler zu meinem vollen Beifall die Neutralität Deutschlands in Aussicht gestellt. Hier muß ich aber doch sagen: wenn wir die deutsche Neutralität in Aussicht nehmen selbst einer derartigen Komplikation gegenüber, dann haben sich vor allen Dingen unsere Freunde zu fragen, wem denn diese Freundschaft, wem denn diese Neutralität in erster Linie zu gute kommt. Da meine ich, daß diese Vertheilung der Freundschaft doch nicht eine überall gleichwiegende ist, daß eine freundschaftliche Neutralität für denjenigen, der es in seinem Interesse findet, aggressiv vorzugehen, einen ganz anderen Werth hat als für denjenigen, der lediglich in der Defensive zu bleiben gezwungen ist. Das, meine Herren, liegt auf flacher Hand.

Nun will ich hier gar nicht urtheilen, wie weit unsere Position bei den bestehenden oder zu befürchtenden Kompli-

kationen eine doch mehr oder minder nüancirte Neutralität nothwendig machen kann. Aber, meine Herren, wenn wir einer so nüancirten Neutralität gegenüber, die uns in Aussicht gestellt ist, sagen, wir erwarten dafür eine billige Berücksichtigung unserer Interessen, wir erwarten zum mindesten, daß Schritte unterlassen werden, die uns in der schwierigen wirthschaftlichen Lage noch mehr zurückbringen und zurückschrecken, — so ist das doch wahrhaftig kein Uebergang zu einer feindlichen Stellung, nicht ein erster Punkt, um etwa aus dieser Neutralität oder aus dieser Friedensrichtung herausgedrängt zu werden. Ich kann wahrhaftig nur kraft einer grellen Uebertreibung etwas davon entdecken.

Und hat uns Rußland in dieser Beziehung nicht vortreffliche Beispiele gegeben? Erinnert man sich nicht der Abänderung des Pariser Vertrags von 1856 während des französischen Krieges? Meine Herren, niemand ist in der Lage, dies anders anzufassen, als daß Rußland seine wohlwollende Neutralität benutzte, um seinerseits sich ein politisches Interesse zu sichern, was unter anderen Umständen nur mit größeren Schwierigkeiten, mit Komplikationen gegenüber Freund und Feind möglich gewesen wäre. Nun, wenn wir etwas ganz ähnliches thäten wie Rußland auf wirthschaftlichem Gebiete, — wie wäre uns das als ein Schritt auszulegen, der nicht innerhalb der allgemeinen Richtung unserer Politik, außerhalb unseres Interesses an der Erhaltung des Friedens und der Neutralität läge? In diesen Anschauungen und in keinen anderen ist die Stellung der Interpellation begründet, und ich freue mich, daß die Rede des Herrn Reichskanzlers, die eine so scharfe Spitze ganz ohne Noth genommen hat, ihre sachliche Erledigung gefunden hat durch die Antwort des Herrn Bundeskommissars.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Der Herr Vorredner hat die Antwort, die ich ertheilt habe, nicht am Platz gefunden und sich verwundert, daß ich das alles, was ich gesagt habe, überhaupt hier sagen konnte. Ich will darüber nicht mit ihm streiten, sondern nur seiner Deduktion gegenüber nochmals hervorheben, daß ich diese Interpellation für unsere Verhandlungen mit Rußland, die schweben, für nachtheilig halte, daß der Herr Interpellant, wenn ihm daran lag, belehrt zu werden und vielleicht auch seine Parteigenossen über die augenblickliche Sachlage, über die Aussichten zu belehren, den Weg zu mir und eine persönliche Anfrage sehr leicht hatte, daß er sich nicht den Apparat zu bewilligen brauchte, mich vor versammeltem Reichstag, vor dem großen Publikum, vor der ganzen europäischen Oeffentlichkeit zur Rede zu stellen über eine Sache, die in kritischen Momenten immer schwierig zu beantworten ist.

Ich wiederhole also, die Interpellation und die Diskussion, die sich daran knüpft, schädigt die Aussichten auf einen günstigen Ausfall der Verhandlungen, die schweben. Die Logik des Herrn Vorredners habe ich darin nicht ganz verstanden, daß er sagt, weil der Herr Kommissar, der neben mir sitzt, sagte, es schweben Verhandlungen, so wäre die Interpellation am Platze gewesen. Ich habe sonst bei parlamentarischen Versammlungen, die die Absicht haben, ihre Regierung nicht zu lähmen und nicht zu stören, immer gefunden, daß die gerade schwebenden Verhandlungen ein Anlaß gewesen sind, die Regierung nicht durch unbequeme Interpellationen zu einer Aussprache zu nöthigen. Der Herr Vorredner sagt: gerade weil die Verhandlungen schweben, halten wir es für nöthig, die Regierung gewissermaßen aus dem Busch zu treiben, daß sie herauskommen und sich in einer für ihre übrigen Verhandlungen präjudizirenden Weise erklären muß. Wenn der Herr Vorredner und auch der Herr Interpellant die Absicht, dies zu bewirken, nicht gehabt haben, wenn sie diesen Schaden dem nothleidenden Publikum nicht haben zufügen wollen, — was ich ja bestimmt nicht annehme, — dann kann ich nur sagen: ich halte sie für einen Theil der Kraft, die stets das Gute will und stets das Böse schafft.

(Bewegung.)

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingereicht von dem Herrn Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Langenburg.

(Unruhe.)

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Grafen von Bethusy-Huc.

Abgeordneter Graf **von Bethusy-Huc**: Meine Herren, ich war erstaunt, die Interpellation über die russischen Zollmaßnahmen von einer Seite ausgehen zu sehen, welche sich bisher als einen Vertheidiger des absoluten und ausschließlichen Freihandels derart legitimirt hat, daß sie denselben befürwortet hat ohne alle Rücksicht auf unsere Nachbarn, welchen ihn in Verbindung mit anderen Parteien, und, wie ich an diesem Orte aussprechen will, meiner Ansicht nach unter schwerer Mitschuld der Regierung, in einem Grade erreicht hat, daß Deutschland zur Zeit der bekannten Löwenhöhle in der Fabel gleicht, in welche alle Spuren hinein- und keine wieder herausführt, allerdings mit dem gegensätzlichen Unterschied, daß in der Fabel die Inwohner der Höhle ihre Besuche verspeisten, während wir umgekehrt von den Eindringlingen verzehrt werden. Ich habe mich um so mehr darüber gewundert, weil ich glaubte, daß die Maßnahmen, welche der Herr Interpellant als unsererseits den russischen gegenüber für die zu ergreifenden hielt, keine anderen sein konnten, als solche, welche seinem Prinzip widersprechen. Ich habe mich darin getäuscht. Ich habe den verehrten Herrn Abgeordneten das erste Mal in einer Lage gefunden, wo er selbst, wie mir scheint, nicht wußte was er wollte, wo er nicht anstand, einen Tadel auszusprechen, eine Frage an die Regierung zu richten in einer Angelegenheit, in welcher er durch sein Stillschweigen implicite eingestand, daß ihm selbst eine befriedigende Antwort auf eine im gleichen Sinne an ihn gerichtete Frage zu geben unmöglich sei.

Ich habe mich vergebens nach dem Zweck dieser Interpellation gefragt. Die zunächstliegenden Zwecke erschienen mir ausgeschlossen. Ich habe Anstand nehmen müssen zu glauben, es sei darauf abgesehen, einer Partei dieses Hauses den Anschein vor dem Lande zu vindiziren, ein wärmeres Interesse für die materiellen Fragen des Landes zu haben, als andere Parteien angesichts der Wahlen. Ich habe nicht geglaubt annehmen zu dürfen, daß der Herr Interpellant seine Oppositionstüchtigkeit dadurch an den Tag zu legen sich berufen fühlt, der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. Ich habe geglaubt, daß sein Patriotismus ihn daran hindern würde, dies gelegentlich der auswärtigen Fragen zu thun; und wenn der Herr Reichskanzler ihm zugestanden hat, daß, falls dies sein Zweck gewesen sein sollte, er denselben erreicht habe, wenn er gesagt hat, die Interpellation und ihre Diskussion mache ihm in der That Schwierigkeiten, so erlaube ich mir in diesem, aber auch nur in diesem einzigen Punkt anderer Ansicht zu sein, als der Herr Reichskanzler. Ich glaube, faktisch wird die ihm durch die Interpellation gebotene Gelegenheit, seiner Ansicht vor dem Lande und vor

Europa in der eben gehörten Weise Ausdruck zu geben, für ihn selbst und für das Vaterland von großem Nutzen gewesen sein, und für diesen Dienst sage ich dem Herrn Interpellanten meinen Dank. Sollte der Herr Interpellant aber sich der Meinung hingegeben haben, einen wirklichen Erfolg durch die Interpellation zu erreichen, so hätte er uns die Mittel angeben müssen, durch welche es hätte erreicht werden können. Schon im gewöhnlichen Leben ist es eine Anstandspflicht, im Verkehr mit seinen Mitmenschen diejenigen Gelegenheiten, wo der Mitmensch sich in Verlegenheit befindet, nicht dazu auszubeuten, Konzessionen, welche außer Konnex mit dem in Frage stehenden Gebiete stehen, von ihm zu erreichen. Ein ähnliches sittliches Gesetz gilt auch für das Völkerleben, nur daß sein Bruch sich hier schwerer zu bestrafen pflegt als im Privatleben. Wenn der einzig mögliche Weg, von Rußland eine Konzession zu erreichen, der der Repression, eingestandener Maßen der Zweck des Herrn Interpellanten nicht war, so konnte die Konzession, welche wir für die Nachgiebigkeit Rußlands zu geben nach seiner Meinung befähigt waren, nur auf dem politischen Gebiete liegen; und da gebe ich doch zu bedenken, daß der Preis selbst für die augenblickliche Erreichung dieses Zwecks in nichts anderem hätte bestehen können, als gerade in dem, was uns von Seiten der Partei des Interpellanten und von anderen der Regierung entgegengesetzten Parteien neulich auf das allerentschiedenste widerrathen worden ist. Wir müßten einem Theile der Freiheit unserer Aktion entsagen, wir müßten ein Separatbündniß, das der Aufhebung des Dreikaiserbündnisses gleichkäme, eingehen und diejenigen Nachtheile, von welchen uns Herr Abgeordneter Jörg neulich in äsopischer Weise etwas hier erzählt hat, wirklich herbeiführen, während sie gottlob nur im Reiche der Fabel vorhanden sind. Wenn wir nun auch das, was der Herr Abgeordnete Richter erreichen wollte, für den Augenblick gewönnen, was gewönnen wir dann? Wir machten eine Unerträglichkeit etwas minder unerträglich, denn auch der jetzige Zustand oder vielmehr der Zustand, wie er war vor der Erhöhung des russischen Eingangszolles, war derart, daß ein Handelsverkehr auf legalem Wege mit unserem großen Nachbarn nahezu zu der Unmöglichkeit gehörte. Aber dieser Vortheil ist in meinen Augen nur gering anzuschlagen. Was erreichen wir aber für die Dauer? — Daß bei der nächsten Gelegenheit, wie das auch der Herr Reichskanzler selbst schon ausgeführt hat, nicht nur die jetzt suspendirte Maßregel wieder hergestellt würde, sondern auch diejenigen Aussichten auf Zollerleichterungen, welche ich meinerseits nicht aufgeben möchte, für immer aufgehoben würden! Meine Herren, wer wie ich unweit der russischen Grenze wohnt, wer zudem mit einer kleinen Scholle jenseits der russischen Grenze angesessen ist, und also die Interessen diesseits und jenseits aus eigener Erfahrung kennt, wird behaupten müssen, daß es im höchsten Interesse unseres Landes liegt, die thatsächliche Grenzsperre mit Rußland aufzuheben, und daß es auch im Interesse der russischen Bevölkerung liegt, ein Gleiches zu thun; und ich gebe mich aus diesem Grunde der Hoffnung hin, daß es bei ruhiger Zeit gelingen wird, durch eindringliche Verhandlungen die russische Regierung endlich davon zu überzeugen, daß ihr gegenwärtiges Prinzip nur dazu dient, einzelne große Fabrikanten, Schmuggler und ungetreue Beamte zu bereichern, während es mit Nothwendigkeit dahin führt, die Kassen der großen Massen des Volkes zu leeren und die Regierungskasse in eine chronische Ebbe zu versetzen. Sollte diese meine feste Hoffnung, gegründet auf das sonstige hundertjährige Einvernehmen der beiden Nachbarländer, zu meinem Bedauern nicht in Erfüllung gehen, dann, meine Herren, werden Sie mich bereit finden, mit Ihnen einen friedlichen — ich betone das Wort „friedlichen" — aber nicht darum unwirksamen Zollkrieg gegen Rußland zu führen nach Beendigung der gegenwärtigen Krisis, dem ich einen Erfolg mit großer Sicherheit in Aussicht stelle. Dann, meine Herren, werden Sie unter Aufgabe von Prinzipien, was Ihre Daseinsvoraussetzungen mehr wie die anderen Parteien stört, schwerer wie die anderen Parteien vor die Frage gestellt werden, ob Sie den materiellen Interessen der Nachbarprovinzen dauernd entgegentreten wollen, oder ob Sie mit uns sich verbinden wollen, Ihren Prinzipien entgegen, zu dem einzigen Mittel, welches zum Ziele führt; wollen Sie das nicht, so würde der Vorwurf Sie treffen müssen, daß Sie den Zweck zwar wollen, die einzig dahin führenden Mittel aber perhorresziren.

Auf das Gebiet der äußeren Politik begebe ich mich in diesem Hause sehr ungern, weil ich mir bewußt bin, daß man auf demselben sehr leicht durch einen leichtfertigen Ausdruck großen Schaden, sehr schwer aber von diesen Sitzen aus auch nur den kleinsten Nutzen hervorbringen kann. Gleichwohl darf die Summe der Aeußerungen, welche andeutungsweise heute ausdrücklich und auch in früheren Sitzungen in diesem Hause erschallt sind, ohne Widerspruch von dieser Seite nicht bleiben, weil sonst bei übelwollenden Nachbarn sich die fälschliche Voraussetzung entwickeln könnte, als sei dies, was verlautet ist, die Meinung des Gesammtausdrucks des deutschen Volkes. Meine Herren, ich glaube auf Grund der verfassungsmäßigen Bestimmung so gut berechtigt zu sein, im Namen der ganzen deutschen Nation zu sprechen, wie andere Mitglieder dieses hohen Hauses, und ich glaube mit Recht die Gesammtstimmung des Volkes in dem Worte konzentriren zu dürfen: das Volk will den Frieden, es fürchtet nicht eine Niederlage, so wenig es durch seine bisherigen Siege zu der Vermessenheit sich verleiten lassen wird, zu glauben, eine Niederlage könne es überhaupt nicht erleben. Dies liegt nicht im deutschen Charakter; wohl aber liegt es im deutschen Charakter, ohne Furcht und mit Stolz zu sagen, wir fürchten auch einen siegreichen Krieg, wenn anders er nicht durch die dringendsten Interessen des Volkes geboten ist. Sollte man uns, wie es im Jahre 70 geschehen ist, zu einem Kriege zwingen, was Gott verhüten wolle, dann werden wir ihn führen, wie wir müssen, und wir werden ihn führen, wie wir können; aber es kann nicht laut genug erklärt werden: das deutsche Volk hat kein Bedürfniß, es hat nicht einen einzigen leisen Wunsch von dem es glauben könnte, daß es seiner Befriedigung durch einen siegreichen Krieg auch nur um einen Zoll näher geführt würde. Eine solche Nation kann den Frieden wollen und muß ihn wollen. Was die nächsten Tage bringen werden, darüber, meine Herren, möchte ich mich nicht verbreiten; wohl aber stimme ich aus vollem Herzen dem vom Herrn Reichskanzler als seine Intention ausgesprochenen Satze bei: es gilt, einen europäischen Krieg zu verhüten, und ich glaube, wir können diesem Zwecke nicht besser dienen, als wenn wir festhalten an dem Dreikaiserbündniß und an der Freundschaft zwischen Rußland und Oesterreich unsererseits, nicht blos seitens der Regierung, und auch von diesem Saale klar aussprechen, daß wir auf dieses Bündniß einen großen Werth legen. Ich abstrahire von tieferen und wärmeren Sympathien, die wir an unseren deutschen Stammesgenossen in Oesterreich, welche den Kern der dortigen Bevölkerung bilden, haben. Ich erkläre neben diesen Sympathien aber, daß ich erkenne, daß auch deutsche Interessen, wenn auch nur indirekt und mehr ethischer Natur, an der untern Donau liegen, wie neulich von einem Abgeordneten gesagt worden ist, daß wir aber unfähig sind und nicht geneigt, für diese Interessen selbst einzutreten, weshalb wir den dringenden Wunsch haben, daß diese ethischen deutschnationalen Interessen von Oesterreich fort und fort in starker sicherer Hand geführt werden. Wir haben also nicht nur ein Interesse an der Freundschaft, sondern ein Interesse an dem unveränderten Bestande und an der zunehmenden Macht Oesterreichs, auf der anderen Seite aber haben wir ein festes Interesse an der Freundschaft Rußlands. Die Isolirung Rußlands, welche eine Erkältung unsererseits herbeiführen könnte, müßte zur Nothwendigkeit

haben, entweder dasselbe in ein Bündniß mit Frankreich zu drängen, oder es in die ihm nicht anmuthende Rolle der Führerschaft panslavistischer Tendenzen hinüberführen. So wenig ernste und nahe Gefahren ich von beiden Eventualitäten fürchte, so sehr muß anerkannt werden, daß keine von beiden für uns als wünschenswerth gelten kann.

Meine Herren, nach diesem, glaube ich, vertraut mit mir die deutsche Nation den Intentionen ihres Kaisers und seiner ihm zum Reiche verbundenen Fürsten, sie vertraut mit mir dem Geschick und der Gewissenhaftigkeit seiner Regierung, diese Intentionen auszuführen. Das übrige können wir Gott anheimstellen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

(Derselbe begibt sich auf eine der unteren Stufen der zur Rednertribüne führenden Treppe. Rufe rechts: Tribüne!)

Abgeordneter **Windthorst**: Meine Herren, ich habe nur wenig Worte zu sagen und die werden Sie auch von hier aus verstehen.

Ich muß anerkennen, daß Verhandlungen über Fragen dieser Art für eine Regierung im gegebenen Augenblick Schwierigkeiten haben oder herbeiführen können. Wenn das aber der Fall ist, dann, glaube ich, liegt es in der Hand der Regierungen, eine Diskussion der Art, wie sie heute stattgefunden hat, von vornherein abzuschneiden, indem sie erklären: da Verhandlungen existiren, können wir auf eine Interpellation nicht eingehen.

(Sehr richtig! links und im Zentrum.)

Wäre dies von den Bundesregierungen heute geschehen, so würde jeder Kummer, der nunmehr zum Ausdruck gebracht ist, vermieden worden sein.

Uebrigens mag auch in der Geschäftsordnung eine gewisse Schwierigkeit in Beziehung auf solche Interpellationen liegen. Bei der Art und Weise, wie dieselben behandelt werden, ist der Interpellant leider genöthigt, gleich beim ersten Angriff die Sache möglichst ausführlich zu behandeln,

(sehr richtig! im Zentrum)

weil er nicht weiß, ob er nachher Nachträge geben kann. Und ich habe die Ueberzeugung, daß der Kollege Richter (Hagen), wenn er mit einiger Sicherheit hätte voraussehen können, daß er eventuell noch zum Wort kommen werde, manches Wort in dieser ersten Begründung nicht gesagt haben würde.

Inzwischen habe ich meine Befriedigung darüber auszudrücken, daß die Antwort auf der Interpellation vollständig und zu unser Aller Zufriedenheit gegeben ist. Der Bevollmächtigte der Bundesregierungen, der Herr von Philipsborn, hat erklärt: über die hier fraglichen Maßregeln der kaiserlich russischen Regierung sind Verhandlungen eingeleitet. Rußland hat sich nicht abgeneigt erklärt, Verhandlungen eintreten zu lassen, und nun zweifle ich nicht, daß die große Bedeutung, welche Deutschland immer und namentlich im gegenwärtigen Augenblicke hat, in Rußland das Gefühl wohl wird zur Geltung kommen lassen, daß es doch mißlich sei, eine Mißstimmung in Deutschland durch derartige Zollvexationen eintreten zu lassen.

(Sehr richtig! links.)

Und so meine ich, daß die Verhandlungen von gutem Erfolg sein werden; sie liegen in weiser und in kräftiger Hand.

Damit könnte ich eigentlich schließen,

(Heiterkeit)

weil damit der Inhalt der eigentlichen Interpellation erschöpft ist.

Es ist aber außer dieser Frage die allgemeine politische Lage erörtert worden. Sie ist in einer Weise erörtert, von der ich sage, daß, wenn ich auch einzelne Punkte nicht verstehe und mit anderen Punkten nicht ganz einverstanden bin, der Totaleindruck ein mir sympathischer gewesen ist.

(Hört, hört!)

Ich spreche dieses aus, weil aus den Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers hervorzugehen schien, daß in früheren Auslassungen meiner Partei irgend welche feindliche Richtung sich geltend gemacht habe. Das ist durchaus nicht der Fall gewesen. Meine Freunde und ich haben allerdings gewünscht, über die Lage der orientalischen Frage etwas näher unterrichtet zu werden. Wir haben das Bedürfniß empfunden, aufmerksam zu machen auf das große Gewicht, welches diese Frage für Oesterreich hat; wir haben gemeint darauf hinweisen zu sollen, daß — um einmal diesen Ausdruck zu gebrauchen — Oesterreich eine europäische Nothwendigkeit sei, daß wir direkte Interessen an der unteren Donau haben; daß die Kulturinteressen Deutschlands in Frage seien, daß wir es unmöglich für richtig erachten können, wenn da unten ein Kreis rein slavischer Bevölkerungen und Staaten unter russischem Schutze uns umgebe.

(Sehr richtig!)

Etwas weiteres haben wir nicht gewollt; und wenn das, was wir damals wollten, heute mehr als früher anerkannt wird, so bin ich sehr befriedigt.

Ich begreife, daß in diesem Augenblicke der Herr Reichskanzler mit großer Zurückhaltung sprechen muß; aber, meine Herren, er hat doch etwas sehr erhebliches gesagt. Er hat gesagt, das Dreikaiserbündniß existirt in ungebrochener Kraft und hat keine feindliche Richtung gegen England. Es existirt also nicht ein Zweikaiserbündniß, wie das fälschlich in die Welt gestreut worden ist, und für diese Dementirung bin ich dem Herrn Reichskanzler aufrichtig dankbar. So lange wir das Dreikaiserbündniß haben, sehe ich wenig Gefahr, und ich habe die Ueberzeugung, daß dann auch die Interessen Oesterreichs und mit diesen die von Deutschland gewahrt werden. Und wenn in neuerer Zeit in dieser oder jener österreichischen Zeitung wohlwollende Aeußerungen für Oesterreich, die auch sonst wo von dem Herrn Reichskanzler ausgesprochen sein sollen, so aufgefaßt werden, als ob wir hier irgend welches Patronat über Oesterreich beanspruchen wollten, und man dieselben in dieser Richtung zurückweist, so muß ich sagen, daß ich diese Stimmen gar nicht verstehe. Wenn wir in diesem Augenblicke hier sagen, daß wir eine lebhafte Sympathie für die Interessen Oesterreichs, weil sie auch die unsrigen sind, haben, so sagen wir damit etwas, was der Lage der Dinge entspricht, und nehmen damit keinerlei Patronat über Oesterreich in Anspruch. Wir setzen dadurch Oesterreich in keiner Weise herab, wir wollen uns damit nicht eine gewisse vormundschaftliche Stellung über dasselbe vindiziren; aber wir wollen sagen, daß wir die kräftigen und gesunden Freunde Oesterreichs sind, die, indem wir dasselbe unterstützen, nur unsere eigenen Interessen wahren.

(Bravo!)

Insofern bin ich, abgesehen von Einzelheiten, mit dem Herrn Reichskanzler einverstanden.

Und weil ich diese sympathischen Empfindungen aus der Diskussion entnehme, enthalte ich mich — wozu sonst die Versuchung sehr nahe gelegt worden ist —, auf einzelne Aeußerungen des verehrten Herrn einzugehen, die in nicht glücklicher Weise auf den sogenannten Kulturkampf hingedeutet haben.

(Heiterkeit links. — Sehr richtig! im Zentrum.)

Meine Herren, wenn man im Orient die Christen schützt, so freut sich jedes Christenherz. Es könnte aber, wenn man das als eine Kulturaufgabe anerkennt, wie ich es thue, sehr leicht die Rückfrage entstehen, ob es nicht auch andere

Länder gibt, in denen ein gleicher Schutz nothwendig wäre.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Weiter gehe ich nicht, ausdrücklich nicht, weil ich im großen und ganzen, von Einzelheiten abgesehen, den Standpunkt des Herrn Reichskanzlers in der orientalischen Frage, so wie er ihn dargelegt hat, billige.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, ich habe nur ungern nicht zugestimmt, als von Seiten der Partei des Herrn Interpellanten das Ersuchen an das Haus gerichtet wurde, die Interpellation zur Diskussion zu stellen. Ich verweigere ungern den Kollegen das Recht, namentlich wenn sie von einem solchen allgewaltigen Meister der Widerlegung angegriffen sind, wie es der Herr Reichskanzler ist, sich zu vertheidigen. Dennoch habe ich nicht zugestimmt, weil ich befürchtete, es könnte durch den Fortgang unserer Erklärungen der Standpunkt, der durch die erste Erklärung und Gegenerklärung gegeben worden war, nur erschüttert werden und nur verlieren.

Was die politische Seite betrifft, auf die ich gewiß nicht tief eingehen werde, so war allerdings der Abgeordnete Richter noch gegen den Vorwurf zu vertheidigen, daß er durch seine Interpellation etwa gesucht haben könnte, Deutschland mit dem russischen Nachbarstaat irgendwie zu brouilliren. Aber, aufrichtig gesagt, ich glaube, das war doch nur ein Angriff, wie er im Gange einer heftigen parlamentarischen Erregung einmal erfolgt, ohne sehr ernst gemeint zu sein. Denn ich bin fest überzeugt, niemand hier im Hause ist in sich der Meinung, als ob, sei es der Herr Interpellant, sei es seine Partei, die Absicht hätte, die Kreise feindlichen Verhaltens zwischen uns und dem russischen Reiche irgendwie zu stören.

(Sehr richtig! links.)

In dieser Beziehung also glaube ich nicht, daß eine weitere Diskussion nöthig wäre, um ihn zu vertheidigen.

Was aber die mir viel wichtigere Seite der handelspolitischen Beziehungen betrifft, so war ich von vornherein etwas in Schrecken, als ich die Interpellation des Herrn Abgeordneten Richter las. Denn gerade gegenüber den wichtigen Verhandlungen, denen wir in der nächsten Zeit in dieser selben Materie entgegensehen, hielt ich es für sehr bedenklich sich einzuschiffen auf das Thema, ob man nicht Repressalien gebrauchen solle gegenüber einer fremden Regierung, die uns in Zoll- und Handelssachen unangenehm ist. Zu meiner großen Freude, meine Herren, ist die heutige Diskussion in eine solche Wendung gekommen, daß die handelspolitischen Erwägungen weit in den Hintergrund treten und keinen Eindruck auf das Publikum machen werden, das, erfüllt von Freude und Zuversicht über die Erklärungen, die es von Seiten des Herrn Reichskanzlers über die große deutsche Politik erhalten hat, offenbar der kleinen Argumentationen und dialektischen Mittel, die in Bezug auf die Handelspolitik heute gewonnen oder verloren werden können, sich gar nicht erinnern wird. Das deutsche Volk wird heute von neuem gehört haben, daß ihm ganz aus dem Herzen sprechend der Herr Reichskanzler erklärt hat: unser höchster Zweck ist, den Frieden zu erhalten mit allen Mitteln und, wenn wir ihn nicht in der Welt erhalten können, ihn wenigstens für uns zu erhalten. Meine Herren, so lange der Reichskanzler auf diesem Wege geht, wird ihm das deutsche Volk zujubeln, wie es ihm nur irgendwie je in der Geschichte zugejubelt hat.

Nun, meine Herren, was aber die handelspolitische Beziehung anbetrifft, so will ich dem Herrn Richter, der ja in diesen Dingen ganz auf meinem Standpunkt steht, zugeben, daß er auf der scharfen Grenze zwischen der Retorsionspolitik, die er bekämpfen muß, und der wirklich gesunden freien Handelspolitik, zu der er sich bekennt, sich noch mit Geschicklichkeit bewegt hat. Aber ich müßte mich sehr irren, wenn, indem er auf diesem schwanken Seile dahinging, ihm nicht selbst dann und wann die Furcht gekommen sein müßte, ob er nicht einen Fehltritt zu begehen im Begriff sei; und aus dem weiteren Verlauf der Dinge hat der Standpunkt des Herrn Abgeordneten Richter wahrlich keine guten Früchte gezogen. Denn wenn der Herr Abgeordnete Hänel an die Mißstimmung appellirt, die die russische Zollpolitik im deutschen Volke erregt, ja, meine Herren, dann betritt er den allerschlimmsten Weg, den die Schutzzöllner uns irgendwie führen können; und ich habe mich gefreut, daß ich, Dank der Erklärung des Herrn Reichskanzlers, von dem ich bezweifle, daß er auf meinem Standpunkte in handelspolitischen Dingen steht, ein Argument gewonnen habe, das ich künftig noch oft anzurufen gedenke, nämlich, daß man uns nicht noch mit Chauvinismus in diesen Dingen kommt, daß ich manchmal in die Lage gesetzt werden kann, im Interesse meines Landes die Operationsweise eines fremden Landes zu vertreten und den Anschein zu nehmen, als plädire ich gegen meine eigenen Nationalen. Wir haben heute Rußland vertheidigen hören in seiner Politik, in seinen Maßnahmen, die es für gut oder schädlich halten kann; aber wir sind wahrlich nicht in den Verdacht gekommen, daß jemand hier die russischen Interessen gegen Deutschland vertheidigen wolle. Meine Herren, wir werden noch öfter in die Lage kommen, und ich werde Sie bitten, wenn ich das von anderen Ländern thue, sich auch hier zu erinnern, von welcher Autorität hier dieser Satz ausgesprochen worden ist.

Meine Herren, mit der Ansicht, daß man nur wehe thun wolle, daß man aus Bosheit Zollerhöhungen mache gegen Deutschland, mit der kommen wir in die allerschlimmste Handelspolitik hinein. Jeder Staat macht seine Zollpolitik nicht aus Bosheit gegen andere, sondern aus Liebe zu seinen eigenen Angehörigen. Er thut das, was er für gut und recht für diese hält; und deswegen sich gegen ihn politisch aufzubäumen und zu behaupten, er bezahle Ausfuhrzölle oder erhöhe Einfuhrzölle, um uns wohl oder wehe zu thun, das hieße vollständig einem Irrweg zu betreten, und auf diesem Wege werden wir nie zu einer wahren und guten Handelspolitik kommen.

Ich habe mit Erstaunen von einem so gelehrten Geschichtskenner, wie dem Herrn Abgeordneten Hänel, vernommen, daß die frühere Handelspolitik im Gegensatz zur heutigen nicht den Weg des Krieges betreten habe, nicht den Krieg hätte benutzen wollen, um wirthschaftliche Vortheile zu erringen, daß aber jetzt der richtige Weg darin bestehen solle, Kriegspolitik, internationale Politik und Handels- und Gewerbepolitik miteinander zu verbinden. Meine Herren, wenn je sich etwas umgekehrt verhalten hat, so ist es dieses. Der ganzen englischen Politik des vorigen Jahrhunderts bis zu dem Opiumkriege unseres Jahrhunderts hinein warf man immer vor, daß sie Krieg machte, um ihren Handel, ihren Export zu befördern. Die ganze Kolonialpolitik, die jetzt verändert ist, opferte militärische Anstrengungen, opferte den Frieden, die Ruhe und die Mittel der Steuerpflichtigen, um chimären Vortheilen des Handels im Auslande nachzujagen, und die gesunde Politik kehrt immer mehr zurück dazu, daß ein Volk durch friedliche Arbeit, durch friedliches Vertragen mit seinen Nachbarn am besten auch für Handel und Gewerbe sorgt, daß alle Kriegsmittel, heißen sie nun Retorsion oder Schutzzoll oder politische Anfeindungen, um die Blüthe des innern gedeihlichen Lebens zu befördern, vollständig auf ihren Urheber zurückfallen, viel mehr schädigen, als nützen; und aus diesem Grunde habe ich mit großer Freude gerade die Erklärung vernommen, die uns Herr von Philipsborn gegeben hat, nämlich daß nicht auf dem Wege gegenseitiger Bekriegung, sondern durch Zugeständ-

nisse im Wege gegenseitiger Erleichterung, durch gegenseitige Zollzugeständnisse und nicht Zollerhöhung wir uns mit Rußland einzuverstehen haben; und wenn er das erzielen will, dann gebe ich ihm von Herzen meinen Segen dazu.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Den Herrn Abgeordneten Bamberger verweise ich auf den stenographischen Bericht. Er wird darin finden, daß ich auch nicht im entferntesten den Gedankengang verfolgt habe, den er mir suppeditirt hat, sondern ich habe die Dinge in einem ganz anderen Zusammenhange gesagt, als er es jetzt aufgefaßt hat.

Ich habe mich zuletzt nochmals gegen den Herrn Reichskanzler zu wenden. Ich kann das bedauern; allein, meine Herren, ich und meine politischen Freunde sind auf das festeste entschlossen, jeder Wendung entgegenzutreten, die uns den Anschein auch nur ankleben könnte, als ob wir weniger als irgend eine andere Partei die Interessen Deutschlands, die Interessen des Friedens, die Interessen unserer großen Politik, wie sie in allgemeinen großen Zügen feststeht, verfolgten. Meine Herren, in dieser Stellung muß ich mich auf das entschiedenste verwahren, daß schließlich der Herr Reichskanzler bei dem Ausspruch geblieben ist, die Begründung, die Besprechung der Interpellation, sei den Interessen der deutschen Politik, wie sie augenblicklich liegen, zuwider. Ich erkläre dies für unmöglich!

(Heiterkeit rechts.)

Aus folgendem Grunde! Dem Herrn Reichskanzler ist unsere Geschäftsordnung bekannt. In dieser Geschäftsordnung steht ausdrücklich, daß der Präsident, wenn eine Interpellation gestellt worden ist, die Frage an den Herrn Reichskanzler zu richten hat, **ob** und wann er die Interpellation beantworten werde. Meine Herren, wenn die Begründung und die Besprechung dieser Interpellation den Interessen der deutschen Politik hinderlich sein könnte, dann war es die **Pflicht** des Herrn Reichskanzlers unter Angabe dieses seines Motivs, die Begründung, Beantwortung und Besprechung dieser Interpellation zurückzuweisen. Ich kann ihm versichern, daß eine Andeutung aus seinem Munde in diesem Sinne, bevor er die Debatte eingeleitet hat, uns zu dem Schritt veranlaßt haben würde, den der Patriotismus von uns fordert.

Präsident: Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler Fürst **von Bismarck**: Wenn der Herr Abgeordnete erklärt, es sei unmöglich, daß die heutige Diskussion unsere Verhandlungen über die russische Zollfrage schädige, so kann ich dem gegenüber nur meine ebenso bestimmte Behauptung aufstellen, daß das, was er für unmöglich hält, doch Thatsache ist. Nicht die ganze Lage unserer Politik, aber die Verhandlung über diese neue Zollerschwerung, das Entgegenkommen der russischen Regierung in dieser Beziehung leidet darunter.

Wenn mir nun der Herr Abgeordnete vorwirft, daß ich nicht erklärt hätte, wir wollen diese Interpellation nicht beantworten, so muß ich ihm den Vorwurf doch dahin zurückgeben: Sie hätten die Interpellation nicht stellen sollen, ohne sich vorher vertraulich zu vergewissern, ob sie opportun sei. Mir ist bisher nicht vorgekommen, daß von einer Partei — mit Ausnahme derjenigen Partei, die, und in den Zeiten, wo sie eine ganz entschlossene, prinzipielle Opposition gegen die Regierung einnahm — daß von einer Partei, die mit der Politik der Regierung gehen will, eine Interpellation über auswärtige Politik ohne eine vorgängige Sondirung des auswärtigen Amtes, ob sie denn bequem wäre oder nicht, gestellt wird. Wie ich diese Interpellation las, so mußte ich mir sagen, daß der Interpellant darüber, daß die Reichsregierung thut, was sie könne, um diesem Uebelstande abzuhelfen, doch seinerseits gar nicht zweifelhaft sein könne. Diese Art von gewissenloser Pflichtwidrigkeit bei uns vorauszusetzen, daß wir den Schlag nicht empfänden, der uns dadurch zugefügt wird, daß wir nicht von selber alles thäten, was wir zu seiner Abwendung, Milderung, Wiederabstellung thun könnten, — den Grad von Gewissenlosigkeit wird er uns nicht zumuthen. Ich mußte mir also sagen, dem Herrn Abgeordneten liegt es schwerlich daran, sich über etwas zu vergewissern, was er noch nicht weiß, sondern es liegt ihm daran, eine oppositionelle Interpellation zu stellen; und da ich leider gewohnt bin, den Herrn Abgeordneten in dieser Richtung, besonders wenn die Opposition eine Spitze gegen meine Person gewinnen kann, zu finden, so, glaube ich, hatte ich nicht den Beruf, dem Kampfe, den er mir brachte, auszuweichen; gesucht habe ich ihn nicht. Ich mußte nach seinem bisherigen Verhalten vermuthen, daß er mir ein Gefecht liefern wollte. Mein Beruf ist es nicht, die Schlacht verloren zu geben, indem ich sage: ich will die Interpellation nicht beantworten. Meine Herren, daraus hätten Sie, wenn Sie in dem Maße, wie ich voraussetze, gegen unsere Politik sind, sehr viel Nutzen auf unsere Kosten gezogen; das konnten Sie nicht verlangen, daß ich Ihnen das einräume. Das Volk hätte geglaubt, die Fortschrittspartei hätte etwas besonderes gewußt, wenigstens doch der Herr Abgeordnete Richter, der ein weiser Mann in finanziellen Dingen ist, hätte ein Mittel gehabt, wenn die Regierung sich nur darauf hätte einlassen wollen. Meine Herren, dann hätten wir auf dem Gebiete der inneren Politik eine Schlacht verloren gegeben, was doch niemand verlangen kann; sondern so oft man von irgend einer Seite eine Interpellation stellt, werden wir sie beantworten, und es ist mir nicht erinnerlich, daß diese Ablehnung jemals vorgekommen wäre.

(Zuruf: Oh ja!)

— Ich kann mich täuschen in meiner Erinnerung, aber wie gesagt, ich erinnere mich nicht auf eine Ablehnung der Beantwortung einer Interpellation — außer vielleicht in der schwersten Konfliktszeit; aber, wie gesagt, so weit mein Gedächtniß reicht, ist es nicht geschehen. Eine Interpellation nicht zu beantworten, darüber können die Ansichten verschieden sein. Ich kann ja auch nicht wissen, wie sie motivirt wird; sie hätte ja auch so motivirt werden können, daß es eine Unterstützung unserer Verhandlungen wäre; der Herr Abgeordnete hat sie mir vorher nicht gezeigt. Wenn er nur wenigstens darüber geschwiegen hätte, daß wir Retorsionsmaßregeln unter keinen Umständen ergreifen! Gerade das ist für die Verhandlungen eine wesentliche Lähmung.

Doch ich will in der Hauptsache auf den Gegenstand nicht zurückkommen; ich will nur von Hause aus erklären, daß alle diejenigen, die künftig Interpellationen stellen wollen, in der wohlwollenden Absicht, die Regierung zu unterstützen, die ich bei dem Herrn Interpellanten nicht voraussetzte, besser thun, sich über die Ansichten der Regierungen zu unterrichten und sich bei mir oder bei meinem Nachfolger vorher zu erkundigen. Wenn das nicht geschehen ist, so sehe ich in einer Interpellation, die sachlich kein Motiv hatte, das Angebot eines Kampfes, dem ich nicht ausweiche.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen von den Herren Abgeordneten Dr. Lucius und Dr. Pfeiffer. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Schlußantrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter**: Meine Herren, es sind in handelspolitischen Sachen wiederholt Interpellationen gestellt worden in diesem Hause, ohne daß man sich darüber beschwerte, daß der Interpellant nicht, außer über die Interpellation selbst, auch über die Motivirung seiner Interpellation sich vorher mit der Regierung verständigte. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an die Interpellation des Herrn Abgeordneten von Kardorff in Bezug auf die italienische Spiritusbesteuerung. Meine Herren, wenn ich die Interpellation nicht gestellt hätte, so würde es jedem Mitglied des Hauses unbenommen sein, dieselbe Frage, die wir in der Interpellation aufstellten, demnächst bei der dritten Lesung des Etats an den Herrn Reichskanzler zu richten; ich kann ja sogar sagen, daß aus den verschiedensten Parteien mir gestern und heute gesagt worden ist: wäre Ihre Interpellation nicht gekommen, so würden wir in dieser Weise den Herrn Reichskanzler gefragt haben. Ich habe nun dem Herrn Reichskanzler den Vortheil geboten, daß ich ihm die Zeit förmlich ansagte, wo er hier im Reichstag gefragt werden würde, und ihn dadurch in den Stand setzte, die Frage vollständig zu beantworten in einer Form, wie es ihm am wünschenswerthesten erscheint. Meine Herren, hat dem Herrn Reichskanzler meine Motivirung nicht gefallen, so bot ja die Debatte, die sich daran knüpfte, ihm vollständig den Spielraum, dasjenige, was ihm nicht gefallen hat, zu widerlegen. Ich möchte ihn nur darauf aufmerksam machen, daß in meiner Begründung viel weniger von Politik die Rede gewesen ist, als in den Reden aller folgenden Herren. Meine Herren, bis zu dem Augenblick, als ich mich zur Begründung der Interpellation erhob, wurde mir von allen Seiten versichert, daß ich damit der Regierung einen Gefallen gethan hätte, die Sache zur Sprache zu bringen, daß ich dem Herrn Reichskanzler Gelegenheit gegeben hätte, sich über die orientalische Frage zu äußern. Ironisch frug man mich sogar von konservativer Seite, ob ich etwa diesmal bestellte Arbeit geliefert hätte.

(Heiterkeit.)

Ich habe das geleugnet; ich bemerkte, wenn ich diese handelspolitische Frage vor einer allgemeinen Debatte über die orientalische Frage, wie es auch in dem Wunsch des Herrn Reichskanzlers zu liegen scheine, vorausnehme, so liege dies in dem Wunsche, daß die spezielle handelspolitische Seite vor den allgemeinen politischen Erörterungen nicht zu sehr in den Hintergrund gedrängt werden möchte. Ich war also bis dahin in der That der Meinung, daß es auch dem Wunsch der Regierung entspräche, wenn die wichtigsten Interessen des deutschen Volkes nicht bloß in kleinen Konventikeln vor einer beschränkten Zahl von Abgeordneten, sondern einmal öffentlich da erörtert werden, wo ihre Erörterung die Würde der deutschen Nation und des Reichstags erheischt. Ich freue mich auch, daß ich in dieser Beziehung einen Erfolg erzielt habe. — Daß ich mir dadurch den Zorn des Herrn Reichskanzlers, wie es scheint, zugezogen habe, darüber muß ich mich mit dem gleichen Schicksal aller derer trösten, die, welcher Partei sie auch angehört haben, jemals in einer parlamentarischen Versammlung angefangen haben, über Rußland zu sprechen.

(Bravo! Heiterkeit.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordneten Valentin. Ich ersuche diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Wir gehen über zur

zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Nr. 31 der Drucksachen).

Ich eröffne diese zweite Berathung hiermit und kündige an, daß ein Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Oppenheim und Genossen eingereicht worden ist. Indem ich die Diskussion über § 1 eröffne, stelle ich auch dieses Amendement (Nr. 85 der Drucksachen), welches im Augenblick vertheilt wird, mit zur Diskussion und ertheile zuvörderst das Wort dem Herrn Berichterstatter der Petitionskommission, um Bericht über die eingegangenen Petitionen zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Kircher** (Meiningen): Meine Herren, ich kann selbstverständlich nicht erwarten, daß nach den soeben vorausgegangenen Debatten hoch politischer Natur dasjenige, was ich Ihnen jetzt vorzutragen habe in dieser kleinen Brausteuersache, Anspruch auf großes Interesse haben wird. Indessen, meine Herren, ich muß meine Pflicht erfüllen und Ihnen zunächst im Auftrage der Petitionskommission Bericht erstatten über die acht Petitionen, welche zu dem Gesetzentwurf Nr. 31 der Drucksachen bei dem Reichstag eingegangen sind.

In vier dieser Petitionen wird um Ablehnung des Gesetzentwurfs, in den vier anderen um unveränderte Annahme desselben gebeten. Die erste Kategorie besteht aus drei Petitionen des Meininger Brauerbundes, der vereinigten Koburger Brauer und der Gothaer Brauereibesitzer; die vierte Petition, welche mit zirka 7500 Unterschriften versehen ist, geht aus von Einwohnern des Herzogthums Meiningen. Die übrigen Petitionen sind eingereicht von dem Landtagsausschuß des Herzogthums Koburg und den Magistraten der Städte Koburg, Radach und Neustadt.

Die drei Petitionen der Brauer enthalten im wesentlichen die gleiche Motivirung. Es wird in denselben ausgeführt, daß die Bestimmung in § 44 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872, welche den Regierungen der beiden Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie des Fürstenthums Reuß älterer Linie die Ermächtigung ertheilt, außer der allgemeinen Brausteuer von 20 Silbergroschen für den Zentner Malzschrot, welche zur Reichskasse fließt, noch denjenigen Mehrbetrag dieser Steuer fortzuerheben, welcher bis dahin zu den Landeskassen erhoben wurde, nur eine provisorische sei. Der Wegfall dieses sogenannten privativen Brausteuerzuschlags wäre nur deshalb nicht sofort beschlossen worden, weil man die finanziellen Verhältnisse dieser Länder nicht habe derangiren wollen. Das gehe deutlich daraus hervor, daß man in dem Gesetz eine bestimmte Frist für den Wegfall dieses privativen Brausteuerzuschlags festgesetzt habe. Es sei nun im vorigen Jahre allerdings diese Frist, die mit dem 1. Januar 1876 ablief, um ein Jahr verlängert worden, aber es könne, wenn jetzt in der Regierungsvorlage verlangt würde, daß diese Verlängerung auf unbestimmte Zeit ertheilt würde, nicht geleugnet werden, daß hierin eine Ungerechtigkeit gegen die Brauer enthalten sei. Dadurch, daß in den übrigen zum Geltungsbereiche des Brausteuergesetzes gehörigen Ländern nur eine Brausteuer von 20 Silbergroschen für den Zentner Malzschrot erhoben werde, würde den Petenten die Möglichkeit entzogen mit ihren Gewerbsgenossen in diesen Ländern in wirksamer Weise zu konkurriren. Im übrigen wären die betreffenden Regierungen in der Lage gewesen, innerhalb der Zeit vom Jahre 1872 ab Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der etwaige Ausfall an Staatseinnahmen, der durch

Wegfall des privativen Brausteuerzuschlags bedingt würde, durch andere Einnahmequellen ersetzt werde.

Es wird ferner darin angeführt, daß in dem Herzogthum Gotha (im Gegensatz zu dem Herzogthum Koburg) der Wegfall von etwa 36,000 Mark Einnahme aus dem privativen Brausteuerzuschlag keine Schwierigkeit bereiten würde, und daß im Herzogthum Meiningen dasselbe der Fall sei, da dort im Jahre 1875 eine Erhöhung der Beamtengehalte von über 20 Prozent stattgefunden habe bei gleichzeitiger Reduktion der Klassen- und Einkommensteuer von 15 auf 12 Steuertermine, respektive von $3^3/_4$ auf 3 Prozent, und trotzdem nicht unerhebliche Ueberschüsse in der Staatskasse vorhanden wären.

In der Massenpetition aus dem Herzogthum Meiningen wird erklärt, daß die Petenten die Forterhebung des privativen Brausteuerzuschlags als eine Ungerechtigkeit und zugleich eine Schädigung der weniger bemittelten Volksklassen ansehen. Es wird ausgeführt, das Bier sei kein Luxusgegenstand mehr, sondern es sei ein nothwendiges Lebensbedürfniß geworden, und durch Forterhebung des privativen Brausteuerzuschlags könnte nur zweierlei hervorgerufen werden: entweder müsse das Bier theurer werden oder es müsse an Qualität verlieren.

In der Petition des Landtagsausschusses von Koburg wird wesentlich Bezug genommen auf eine schon im Jahre 1872 bei Berathung des Brausteuergesetzes von Mitgliedern des Landtags und von 31 Vorstehern von Ortschaften des Herzogthums Koburg an den Reichstag übergebene Petition um Annahme des jetzigen § 44 des Brausteuergesetzes, in welcher ausgeführt wurde, daß der größte Betrag des privativen Brausteuerzuschlags (damals etwa $^{11}/_{12}$) von der koburger Regierung an die Gemeinden habe abgegeben werden müssen und abgegeben werde, und zwar zu Schulzwecken und Wegebauten; das müsse auch noch geschehen, denn andere Mittel, um diese Zuschüsse zu bewirken, seien nicht vorhanden.

Auch die drei von mir erwähnten Petitionen aus den drei Städten nehmen wesentlich auf diese frühere Eingabe von 1872 Bezug. In der Petition des Landtagsausschusses ist aber weiter noch darauf hingewiesen, daß die Steuerlast des Herzogthums Koburg in sehr hohem Grade angespannt sei, und daß, wenn der privative Brausteuerzuschlag wegfiele, man die Möglichkeit nicht einsehe, wie eine Ergänzung dafür geschaffen werden könnte. Alle vier Petitionen aber stimmen darin überein, daß der Zustand des Braugewerbes im Herzogthum Koburg ein sehr erfreulicher und daß das Gewerbe als ein sehr lohnendes anzusehen sei.

Dies der Inhalt der Petitionen. Die Petitionskommission hat es mit Rücksicht darauf, daß der Gesetzesvorschlag in Nr. 31 der Drucksachen im Reichstag selbst zur Diskussion kommen werde, vermieden, auf den Inhalt der Petitionen näher einzugehen, und deshalb beschlossen, zu beantragen:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> die Petitionen II 302 ff., betreffend den Gesetzentwurf wegen Abänderung des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer unter Nr. 31 der Drucksachen, durch die Beschlüsse des Reichstags zu diesem Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Ich möchte mir nur noch gestatten, nicht mehr in meiner Eigenschaft als Berichterstatter, aber als Mitantragsteller des Amendements, welches von meinem Kollegen Oppenheim eingebracht worden ist, dieses Amendement mit einigen Worten zu motiviren, und möchte glauben, daß eine Rechtfertigung dafür darin zu finden ist, daß ich wohl dasjenige Mitglied in dem hohen Hause bin, welches am meisten über die thatsächlichen hier in Betracht kommenden Verhältnisse orientirt ist, weil ich im Herzogthum Meiningen meinen Wohnsitz habe.

Ich gestehe nun von vornherein zu und gebe damit in gewisser Beziehung dem Herrn Abgeordneten Rickert Recht, daß es eine Ungerechtigkeit von dem prinzipiellen Standpunkte aus den Brauern gegenüber involvirt, wenn man in den drei mehrgenannten Ländern das Brauereigewerbe mit einer höheren Steuer belastet, als dies in den übrigen Ländern des Geltungsbereichs des Brausteuergesetzes von 1872 geschieht, weil gar nicht zu verkennen ist, daß dadurch die Brauer dieser drei genannten Länder nicht erfolgreich mit denen der übrigen Länder konkurriren können.

So schwer ich mich deshalb aus dieser prinzipiellen Erwägung dazu entschließen könnte, der Regierungsvorlage ohne Abänderung meine Zustimmung zu ertheilen, so wenig möchte ich es auch andererseits — und hierin befinde ich mich in entschiedenem Gegensatz gegenüber der Ansicht des Herrn Abgeordneten Rickert — für richtig halten, daß der Reichstag jetzt diese Vorlage ohne Abänderung einfach ablehnt. Mich führt zu dieser Ansicht und zu der weiteren, daß unser Amendement den richtigen Ausweg aus dem Dilemma trifft, die Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des § 44 des Brausteuergesetzes. Die Herren werden sich erinnern, daß das Gesetz seinerzeit an eine Kommission verwiesen und daß in dem Gesetz ein Paragraph enthalten war, jetzt dem § 44 entsprechend, welcher vollständig dasselbe besagte, was in der gegenwärtigen Vorlage Nr. 31 der Drucksachen enthalten ist. Es waren damals in der Kommission drei Ansichten vertreten; die eine ging dahin, daß man den Paragraphen, der, wie bekannt, lediglich deshalb in das Gesetz mit aufgenommen werden sollte, um die finanziellen Verhältnisse dieser kleinen Staaten zu stützen, — einfach verwerfen solle. Die zweite Ansicht in entgegengesetzter Weise verlangte, daß man ihn pure annehmen solle. Die dritte Ansicht aber war die, den Paragraphen so zu formuliren, wie wir ihn jetzt im § 44 des Gesetzes vor uns sehen.

Ich erlaube mir nun aus den Motiven des Kommissionsberichts nur die paar Worte mit Genehmigung des Herrn Präsidenten vorzulesen, welche die Motivirung dieser dritten Ansicht enthalten. Nachdem die finanziellen Verhältnisse der betreffenden Staaten in dem Kommissionsbericht dargelegt sind, heißt es weiter:

> Indessen seien die jetzt bestehenden Biersteuerzuschläge doch nur als Uebergangszustände anzusehen, deren endliche Beseitigung im Prinzip feststehen müsse. Nach dieser Richtung hin lasse die Vorlage die nöthige Bestimmtheit vermissen und sei die Normirung eines bestimmten Endtermins geboten. Dieser lasse sich jedoch jetzt, wo sowohl die Finanzverhältnisse des Reichs als die der kleinen Staaten im Fluß seien, nicht bestimmen; es empfehle sich vielmehr, die Beschlußfassung bis Ende 1875 auszusetzen. Bis dahin werde sich die Wirkung, die der Krieg und die angeregte Steuerreform auf die Finanzen des Reichs, sowie diejenige, welche der Ablauf der Konventionen auf die der Kleinstaaten ausübt, übersehen lassen.

Nun, meine Herren, daraus geht doch klar hervor, daß der in dem Brausteuergesetz fixirte Endtermin für die Forterhebung des privativen Brausteuerzuschlags nicht ein absolut feststehender sein sollte; das wird unbedingt anerkannt werden müssen. Andererseits steht aber auch fest, daß im vorigen Jahre bei der Erstreckung dieser Frist die Erörterung der Frage, welche hier in dem Kommissionsbericht erwähnt ist, nicht vorgenommen wurde und nicht vorgenommen werden konnte wegen der Kürze der Zeit. Mir scheint nun aber auch der Reichstag im gegenwärtigen Augenblicke nicht in der Lage zu sein, diese Erörterung vorzunehmen, und zwar aus dem wesentlichen Grunde, weil der Reichstag noch keine Kenntniß darüber hat, in welcher Weise die Landesvertretungen sich zu dieser Frage stellen. Daß die Ansichten der Landesvertretungen aber von wesentlichem Einfluß auf die Entschließungen des Reichstags sein dürften, scheint mir daraus zu folgen, weil sie ja mit ihren Regierungen Vorsorge treffen müssen, um anderweite

Einnahmequellen zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu schaffen, wenn der privative Brausteuerzuschlag wegfallen soll.

Weiter möchte ich im Gegensatz zu dem Herrn Abgeordneten Rickert annehmen, daß aus den Denkschriften der Regierungen allerdings der Beweis zu entnehmen ist, daß in den erwähnten Ländern ein Bedürfniß nach Forterhebung des privativen Brausteuerzuschlages vorliegt. Das wird in erhöhtem Grade bei dem Herzogthum Koburg, aber auch bei dem Herzogthum Meiningen anzunehmen sein. Ich habe dem Vortrage des Herrn Abgeordneten Rickert nicht vollständig folgen können: aber, so viel ich gehört habe, hat er hervorgehoben, es wäre im Etat für Meiningen jährlich ein Ueberschuß von etwas über 200,000 Mark aus dem Vorjahre in Einnahme gestellt; das beweise, daß die Forterhebung des privativen Brausteuerzuschlages nicht nöthig sei. Allerdings ist eine solche Etatsposition vorhanden; aber der daraus hergeleitete Einwand erledigt sich dadurch, daß über diesen Ueberschuß im Etat bereits disponirt ist, daß also, wenn der Reichstag für 1877 den privativen Brausteuerzuschlag beseitigen sollte, nicht gesagt werden kann, daß die für 1877 nach dem Etat verfüglichen Ueberschüsse zur Deckung der fehlenden Summen verwendet werden können. Wie ich die Sache ansehe, liegt sie so, wie in der Denkschrift ausgeführt ist, daß, wenn der Zuschlag für das Herzogthum Meiningen beseitigt wird, an die betreffende Landesvertretung und Regierung die Frage herantritt, den Ausfall durch Erhöhung der Klassen- und Einkommensteuer zu decken.

Zum Schluß noch eine ganz kurze Bemerkung. Meines Erachtens dürften auch die Brauinteressenten kein Bedenken haben, sich der Hinausschiebung der Entscheidung der Hauptfrage auf ein Jahr zu fügen. Es ist nämlich immer in Betracht zu ziehen, daß durch den § 44 des Brausteuergesetzes in keiner Weise eine Verschlechterung ihrer Betriebsverhältnisse hervorgerufen wurde, sondern es ist lediglich die Fortdauer desjenigen Zustandes, hinsichtlich ihrer Verhältnisse, der vor Erlaß des Brausteuergesetzes vorhanden war, gesetzlich konstatirt worden und zwar ist dies derselbe Zustand, wie er auch jetzt noch besteht. Außerdem kann auch ich, so weit meine Erfahrung reicht, nur bestätigen, daß auch im Herzogthum Meiningen die meisten Brauereien sich einer günstigen Geschäftsgebahrung erfreuen. Ich bitte deshalb um Annahme unseres Amendements.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, es thut mir leid, daß ich Sie noch mit einer Ergänzung meiner früheren Ausführung behelligen muß.

Zunächst, glaube ich, wird der Herr Staatsminister von Seebach sich bereits, nachdem der Herr Referent gesprochen hat, davon überzeugt haben, daß meine Behauptung, daß der Reichstag im Jahre 1872 wirklich nur beabsichtigt habe, für eine gewisse Zeit als Uebergangsstadium diese Zuschlagssteuer zu bewilligen, richtig war, und daß seine gegentheilige Behauptung, als ob ich unrichtiges vorgetragen, vollkommen unbegründet war. Ich verzichte darauf, den Bericht der damaligen Kommission nochmals vorzulesen, nachdem es der Herr Berichterstatter gethan hat. Ich möchte für den Herrn Staatsminister von Seebach als Ergänzung nur noch die wenigen Worte aus dem Bericht hinzufügen, worin es heißt: „der diesen Ausführungen entsprechende Antrag", nämlich den Ausführungen, daß es sich nur um ein Uebergangsstadium handle, also zunächst nur bis zum 1. Januar 1877 u. s. w., die Abgabe zu bewilligen sei, „wurde schließlich von der Kommission angenommen." Ich glaube, damit ist klar und deutlich bewiesen, daß es richtig war, was ich behauptete.

Meine Herren, ich bedaure es, daß der Herr Staatsminister von Seebach diejenige Seite meiner Ausführung, die ich für die wichtigste halte, ganz unberücksichtigt gelassen hat. Der Herr Referent hat mir auch eine Antwort darüber nicht gegeben. Es handelt sich einfach um die Frage, liegt eine finanzielle Nothwendigkeit für jene Länder vor, dieses Vorrecht länger für sich in Anspruch zu nehmen? Im Prinzip sind wir ja alle einig; auch der Herr Staatsminister von Seebach gibt zu, daß eine solche exzeptionelle Besteuerung in einzelnen Staaten ein Unding sei, und man danach trachten müsse, dieselbe abzuschaffen. Man hat früher uns beruhigt mit der Finanznoth jener Länder; ich bestreite diese Noth, ich sage insbesondere: ein Staat ist in keiner Finanznoth, der in sein neues Etatsjahr hineingeht mit einem Ueberschusse von 200,000 Mark bei einem Etat von 203,000 Mark. Nun sagt allerdings Herr Kollege Kircher, das sei nur ein einmaliger Ueberschuß, im Jahre 1877 würde Meiningen in Verlegenheit sein. Das bestreite ich. Gerade aus dem Etat geht hervor — und es ist das nicht widerlegt worden —, daß man bei Aufstellung desselben von der Voraussetzung ausgegangen ist, derselbe habe jährlich einen solchen Ueberschuß, und derselbe ist auch bei der Bilanzirung des Etats berücksichtigt. Ich schließe ferner daraus, daß in das Jahr 1878 man wieder mit einem ähnlichen Ueberschuß hineingehen wird. Wo ist also da die finanzielle Noth? Ich sehe sie nicht. Der Herr Kollege Oppenheim hat gesagt, wir können hier keine Budgetberathung führen über die Budgets der kleinen Staaten! Wollen wir das? Man zieht uns mit den Haaren heran zu diesen Budgetberathungen, man provozirt uns dazu, da man sagt, die kleinen Staaten haben den Steuerzuschlag wegen ihres Budgets nöthig, und darum sind wir verpflichtet, diese Budgetberathungen zu führen.

Meine Herren, ich sehe voraus, daß ich keine Aussicht habe, mit meinem etwas radikalen Antrage, den Gesetzentwurf abzulehnen, schon jetzt auf Ihre Zustimmung rechnen zu können; es wird wohl nur der Vermittelungsantrag des Herrn Kollegen Oppenheim Annahme finden. Ich gebe mich darüber keiner Illusion hin, aber ich möchte eines wenigstens konstatirt haben: daß der Reichstag nicht so ruhig über die Sache hier in jedem Jahre wegkommt, und daß man in Meiningen und Gotha erfahre, daß eine Anzahl von Reichstagsmitgliedern auf diese Verhältnisse aufmerksam geworden sind, und daß der Reichstag sich nicht von Jahr zu Jahr dazu herbeilassen wird, es als eine selbstverständliche Sache zu betrachten, die Erhebung einer solchen exzeptionellen Steuer, die prinzipiell als verwerflich angesehen wird, zu gestatten. Meine Herren, wir haben hier heute von Ausfuhrprämien gesprochen in Bezug auf die fremden Länder. Ist das nicht eine ganz ungewöhnliche Erscheinung, wenn man für den Biereexport in Meiningen eine Ausfuhrprämie bewilligt für diejenigen Brauer, welche Bier von Meiningen nach dem übrigen Deutschland hinaustransportiren. Zu welchen Zoll- und Steuerverhältnissen kommen wir, wenn wir solche Dinge ohne weiteres sanktioniren? Das ist unmöglich, und ich hätte nur den Wunsch, daß mehrere der Herren Kollegen sich dieser Sache etwas annehmen möchte. Ich bin überzeugt, daß wenn man die Etats der kleinen Staaten genauer studirt, man zu der Ueberzeugung kommen wird, daß in der That hier Billigkeitsgründe nicht vorliegen, und daß wir Ursache haben, der Erhebung der Steuer endlich ein Ende zu machen. Ich glaube auch, wir thun den kleinen Staaten damit einen Gefallen. Ich habe, meine ich, vorhin schon hervorgehoben, daß der Etat von 1875 bis 1878 von Meiningen mit einer Ausgabeerhöhung von 13 Prozent abschließt und zwar auf allen Gebieten der Verwaltung. Wie mir scheint, — ich bin ja nicht Abgeordneter von Meiningen, — ist dabei mit einer gewissen Largesse verfahren. Natürlich, die Einnahmen sind vorhanden, man muß sie unterbringen und man erhöht also die Ausgaben; es ist ja nichts leichter als dies, wenn Einnahmen dazu vorhanden sind. Je länger Sie warten, desto schwieriger wird die Aufhebung dieser Abgabe.

Man hat gesagt, die Bevölkerung interessire sich nicht dafür, ich verweise in dieser Beziehung auf Meiningen. Die Petition von Meiningen ist mit 7000 Unterschriften, und zwar, wie ich annehme, von erwachsenen Männern versehen. Wenn in einem Staate von 190,000 Einwohnern 7000 Männer eine solche Petition unterschreiben, nun da möchte doch etwas von der Stimmung der Bevölkerung bei uns kund geworden sein, und ich glaube, daß dieselbe auch Berücksichtigung verdient.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Der Herr Abgeordnete Oppenheim hat an seinem gedruckten Amendement die redaktionelle Aenderung vornehmen lassen, daß es nicht heißen soll: „bis zum 1. April 1878", sondern: „bis zum 31. März 1878".

Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Freiherr von Seebach.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Staatsminister Freiherr **von Seebach**: Meine Herren, ich habe jetzt nach der inzwischen erfolgten Erledigung des ersten wichtigen Gegenstandes der Tagesordnung selbst weit mehr noch das Gefühl des Unbehagens als vorher, und ich werde daher meinerseits die Debatte nicht verlängern. Ich will mir zunächst nur die Bemerkung erlauben, daß ich die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Rickert so verstanden hatte, als ob nach Ablauf des im Brausteuergesetze festgesetzten Termins unter allen Umständen die Bewilligung zurückgezogen werden sollte, und nur insofern bin ich der Ansicht, daß seine Angabe einer faktischen Berichtigung bedürfe. Wenn der Herr Abgeordnete Rickert vermißt, daß die finanzielle Nothwendigkeit nicht von mir nachgewiesen sei, so trifft dies wenigstens nicht zu in Bezug auf Koburg. Als Minister von Koburg-Gotha habe ich aber nur den Beruf, über die dortigen Verhältnisse Auskunft zu geben, nur für diese bin ich verantwortlich. Für Koburg aber glaube ich den Nachweis genügend geführt zu haben. Ich würde gern erbötig sein, dem Herrn Abgeordneten den dortigen Etat zur Einsicht vorzulegen, und ich bin der festen Ueberzeugung, er wird keinen Punkt dort finden, der meine Angaben widerlegt. Ich würde ihm aber sehr dankbar sein, wenn er mir aus dem Etat nachweisen könnte, wie man dort das Defizit anders decken könnte als durch Erhöhung der direkten Steuern.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lasker.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Schön nennt niemand diese Vorlage. Die Motive selbst sagen, sie sei eine unerfreuliche Nothwendigkeit. Im ganzen Hause habe ich dieselbe Ansicht gehört; entzückt ist allein die Denkschrift von Koburg-Gotha, welche entwickelt, daß die Industrie sich nicht „trotz" dieser Steuer, sondern gerade „wegen" des Steuerzuschlags in Koburg sich lebhaft entwickelt. Diese Ansicht soll von manchen Biertrinkern getheilt werden, daß eine hohe Steuer gutes Bier bringe; aber die tüchtigen Biertrinker sind nicht immer die besten Finanzpolitiker. Wahrscheinlich wünschen wir alle nicht, diese Steuerungleichheit zu erhalten. Zu meiner Ueberraschung habe ich in den Motiven gelesen, daß das vorige Mal in dem vorjährigen Gesetze beschlossen wäre, den Steuerzuschlag „zunächst" noch bis zum 1. Januar 1877 zu bewilligen. Den diesbezüglichen Antrag habe ich eingebracht; das Wörtchen „zunächst" ist mir nicht erinnerlich, sondern ich habe den ernsten Wunsch gehabt, daß es in diesem Jahre zum Wegfall des Zuschlags kommen sollte. Ich erkenne in vollem Maße an, daß die Verhältnisse der einzelnen Staaten zu trennen sind. Koburg scheint wirklich in großer Finanznoth zu sein; es hat sich schon lange beklagt, daß es mit seinen Einnahmen nicht recht vorwärts komme. Ob nun das Land, welches mein verehrter Freund neben mir vertritt, im Stande ist, die 5000 Mark anderweitig aufzubringen, kann ich nicht beurtheilen, obschon ich nicht für wahrscheinlich halte, daß die Staatsexistenz von dieser kleinen Summe bedroht werde. Die meiningischen Motive dagegen sagen mit dankenswerther Offenheit, daß es erwünscht sei, den Steuerzuschlag fortzuerheben; aber Nothwendigkeit behauptet selbst die Denkschrift nicht. Ich habe mir seit dem vorigen Jahre Mühe gegeben, da ich für Meiningen in den Reichstag gewählt bin, über die Ansichten der Bevölkerung Auskunft zu gewinnen. Es wird für mich schwer, über eine meiningische Steuer vielleicht mit meiner Stimme Ausschlag geben zu helfen, so lange mir das ganze Material nicht zu Gebote steht, aus dem ich mich überzeugen könnte, wie weit die Steuer gewünscht wird und inwieweit sie unentbehrlich ist. Im vorigen Jahre habe ich bereits gesagt, daß ich um deswillen nicht die sofortige Aufhebung befürwortete, weil es mir erwünscht wäre, ein Votum des meiningischen Landtags darüber zu hören. Ich hatte mich deshalb auch in Verbindung gesetzt mit Männern, von denen ich annahm, daß sie auf die Herbeiführung eines solchen Votums Einfluß ausüben könnten. Ursprünglich ist in Aussicht genommen, den Landtag noch rechtzeitig vor der heutigen Verhandlung einzuberufen; dies ist aber durch einen mir nicht bekannten Umstand verzögert worden, und der Landtag hat sich noch nicht aussprechen können. Bei dieser Sachlage und angesichts derjenigen Bewegung, die in Meiningen allerdings lebhafter als in den Ländern anderer Staaten für die Aufhebung dieser Steuer zu sein scheint, werde ich mich dem Antrage meines Freundes Oppenheim auf einjährige Bewilligung anschließen.

Dem Herrn Abgeordneten Rickert bin ich dankbar, daß er den prinzipiellen Standpunkt vertreten und den sofortigen Wegfall des Zuschlags befürwortet hat. Ich hoffe, daß das Mißverständniß über den Sinn des Antrags, daß die Bewilligung „zunächst" noch auf ein Jahr verlängert worden sei, nicht wieder in die Motive sich einschleichen werde. Wenn wir in diesem Jahre den Steuerzuschlag bis zum nächsten Jahre bewilligen, so verbinden wir damit die Absicht, wenn nicht die äußerste zwingende Noth dargethan werden sollte, im nächsten Jahr die Steuer nicht länger zu bewilligen. Die Maßregel soll nicht periodisch wiederholt werden, sondern jeder der drei Staaten, welcher im nächsten Jahr die abermalige Verlängerung des Steuerzuschlags verlangen sollte, müßte die unentbehrliche Nothwendigkeit nachweisen. Ich nehme an, daß aus der diesjährigen Debatte, welche der Reichstag mit gütiger Aufmerksamkeit verfolgt hat, die Minister jener Länder die Ueberzeugung schöpfen werden, daß wir zwar der äußersten Noth jederzeit Rechnung zu tragen schuldig sind, aber uns nicht zu einer leicht arbeitenden Steuerbewilligungsmaschine machen lassen wollen. Insbesondere lassen wir es nicht gelten, daß man uns die Ausführung entgegenhält: ihr kennt ja doch nicht die speziellen Verhältnisse der einzelnen Länder und seid nicht in der Lage, Budgetverhandlungen zu führen, also gebt, was wir fordern. Eine derartige leichte Methode der Steuerbewilligung ist nicht angemessen, und wären die kleinen Beträge für die einzelnen Staaten noch so klein. Für Meiningen habe ich zu meiner großen Freude die Ansicht gewonnen, daß der Wegfall des Steuerzuschlags dieses Land nicht an den Rand der Noth bringen würde, wie der Herr Minister für Koburg uns entwickelt hat. Demgemäß stimme ich der Verlängerung für das nächste Jahr nach dem Antrag Oppenheim zu; ich verbinde jedoch mit diesem Votum die ernsteste Absicht, das nächste Mal, sofern nicht der Beweis vollständiger Unentbehrlichkeit erbracht wird, den Steuerzuschlag nicht weiter zu bewilligen. Inzwischen mögen die Staaten sich vorbereiten.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt).

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Ich folge nur der speziellen Einladung, die der Herr Abgeordnete Rickert an diese Seite des Hauses gerichtet hat, sich für den vorliegenden Gegenstand zu interessiren; ich hatte das allerdings bereits vorher gethan. Ich bin im wesentlichen der Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Lasker; ich glaube, daß eine Petition, mag sie auch noch so zahlreiche Unterschriften tragen, doch nicht die Bedeutung für uns haben kann, wie ein Votum des betreffenden Speziallandtags. Ich halte es aus diesem Grunde auch, weil solch ein Votum von dem meininger Landtag speziell nicht vorliegt, nicht für angemessen, heute die Frage definitiv nach der einen oder der anderen Seite zu entscheiden. Wir müssen doch die Finanzen des betreffenden Spezialstaats als maßgebend berücksichtigen. Ich werde deshalb heute für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim stimmen und empfehle den anderen Herren, in derselben Richtung sich schlüssig zu machen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion, und wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Ich werde zuerst abstimmen lassen über das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim und Genossen und dann über § 1, wie er sich nach der Abstimmung über dieses Amendement gestaltet haben wird.

Ich bitte das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

Der Reichstag wolle beschließen:
im § 1 die Worte „bis auf weiteres" zu ersetzen durch die Worte „bis zum 31. März 1878".

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Oppenheim ist angenommen.

Ich bitte nunmehr den § 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist**:

§ 1.

Der zweite Absatz des § 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 wird — unter Aufhebung des Gesetzes vom 26. Dezember 1875 — durch folgenden Satz ersetzt:

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von zwei Mark für den Zentner übersteigt, bis zum 31. März 1878 jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 1 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; § 1 ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 2, — schließe sie, wenn niemand das Wort ergreifen will, und ich bitte diejenigen Herren, welche den § 2 in der Fassung der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dies ist die Mehrheit des Hauses; der § 2 ist angenommen.

Ich würde noch nachträglich konstatiren, wenn von keiner Seite widersprochen wird, daß auch die Ueberschrift und die Einleitungsworte angenommen sind.

Hiermit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir gehen über zu dem nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs für Elsaß-Lothringen, betreffend die Festsetzung von Fischereischonstrecken (Nr. 53 der Drucksachen).

Ich eröffne über diesen Gesetzentwurf die erste Berathung, also die allgemeine Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Behr-Schmoldow.

Abgeordneter **von Behr-Schmoldow**: Meine Herren, die Gesetzesvorlage selbst ist so einfach, daß ich ihr nur das günstige Geschick wünschen kann, das vor kurzem das Seehundsgesetz in diesen Kreisen hatte, d. h. kurze und bündige Annahme ohne irgend welche weitere Diskussion. Es ist auch nicht wegen der Vorlage selbst, daß ich mir erlaubt habe, das Wort zu ergreifen, sondern wegen der Motive. Es heißt in den Motiven gleich anfangs:

Es ist erforderlich, daß in den dem Stromgebiete des Rheines angehörigen Landestheilen zweckmäßige Fischereivorschriften übereinstimmend gehandhabt werden.

Gleich darauf heißt es aber:

Da der Versuch, eine darauf gerichtete Vereinbarung unter sämmtlichen Rheinuferstaaten herbeizuführen nach den vorliegenden Erfahrungen zur Zeit aussichtslos sein würde, u. s. w.

Meine Herren, der ganze Grund, warum ich das Wort ergreife, ist, die hohen verbündeten Regierungen zu bitten, sie möchten doch diesen Versuch nicht so ganz für aussichtslos erachten, wie es hier ausgesprochen ist. Wenn vor sieben Jahren der Vertrag, den damals sämmtliche Rheinuferstaaten planten, an dem Widerstande der holländischen Volksvertretung scheiterte, so hatte das eine Reihe von Gründen, die ich hier nicht weiter anführen will, die aber im wesentlichen, ich möchte sagen, doch nur formeller Natur waren und die nicht hindern können, daß zur Zeit das deutsche Reich die Sache nochmals unternehme, und ich meine, das deutsche Reich würde zu derselben wesentlich günstiger stehen, wie früher, wobei ich natürlich entschieden dagegen protestire, daß etwa Retorsionen oder Retorsiönchen angewendet werden sollen.

Meine Herren, es geht wirklich dem armen Lachs jetzt im Rheine gar zu schlecht! Wenn er, seinem Naturdrange folgend, vom Meere aufsteigen will bis zu den Laichstellen des Schwarzwaldes, so hat er sechs verschiedene Schongesetze zu memoriren, um wirklich seinen Weg zur Laichstelle zu finden; für Holland, für die preußische Rheinprovinz, für Hessen, Rheinbayern und jetzt für das Gebiet, von dem in dieser Gesetzesvorlage die Rede ist, allenthalben verschiedene Vorschriften. Ich glaube, es ist dringend wünschenswerth, zurückzukommen auf die früheren Verhandlungen mit Holland. Wenn ich irgendwie richtig unterrichtet bin, so wäre gerade jetzt Gelegenheit dazu. Man hat mir bei meiner jüngsten Anwesenheit in Holland erzählt, daß man dort in der Nothwendigkeit sei, die in verschiedenen Gesetzen niedergelegten verschiedenartigen Bestimmungen über die dortige Fischerei zu kodifiziren. Wenn das geschieht, so meine ich, wäre es wohl an der Zeit, einmal dort wieder anzuregen, ob man nicht in der früher geplanten

Weise für das ganze Rheingebiet einen Vertrag schließen könnte. Ob das dann ein internationaler Vertrag wird, was in Holland, wie es scheint, nicht sehr gewünscht wird, oder ob man sich damit begnügt, wenn hüben und drüben nur identische Bestimmungen festgesetzt werden, das würde für den Lachs und dann ja auch für uns vollständig einerlei sein!

Ich spreche also hiermit den Wunsch aus, daß die hohen verbündeten Regierungen nicht dabei sich beruhigen, was sie hier in den Motiven niedergelegt haben, sondern im Gegentheil die Gewogenheit haben, dieser Angelegenheit ferner ihr besonderes Interesse zuzuwenden.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann also die Diskussion schließen.

Ich habe zunächst die Frage an das Haus zu stellen, ob es die Vorlage an eine Kommission — ich proponire eine solche von 7 Mitgliedern — verweisen will, und bitte diejenigen Herren, welche die Vorlage an eine Kommission von 7 Mitgliedern verweisen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es erhebt sich anscheinend Niemand; die Verweisung an eine Kommission ist abgelehnt.

Wir gehen über zur zweiten Berathung des Gesetzentwurfs.

Das Gesetz besteht nur aus einem einzigen Artikel; ich eröffne also die spezielle Berathung über den ganzen Inhalt des Gesetzes.

Auch hier nimmt niemand das Wort; ich schließe die Berathung. Wir kommen zur Abstimmung.

Eine Verlesung des Gesetzentwurfs wird mir erlassen werden,

(Zustimmung)

und ich ersuche sonach diejenigen Herren, welche den Entwurf eines Gesetzes, die Festsetzung von Fischereischonstrecken betreffend, in der Fassung der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses; der Gesetzentwurf ist angenommen.

Ich konstatire nachträglich, daß gegen Einleitung und Ueberschrift des Gesetzentwurfs eine Erinnerung nicht gemacht ist.

Wir kommen nunmehr zum fünften Gegenstand der Tagesordnung, zu der

> **ersten und zweiten Berathung des Niederlassungsvertrags zwischen dem deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft nebst Zusatzprotokoll** (Nr. 55 der Drucksachen).

Ich eröffne zunächst über die Vorlage die erste Berathung, also die allgemeine Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Schulte.

Abgeordneter Dr. **von Schulte**: Meine Herren, es fällt mir selbstverständlich nicht ein, diesen Vertrag irgendwie anzufechten. Im Gegentheil glaube ich, ist es sehr gut und verdient die Reichsregierung den vollen Dank des Hauses, daß sie überhaupt diesen Vertrag, der einem großen Bedürfnisse abhilft, abgeschlossen hat.

Weshalb ich mir das Wort erbeten habe, ist blos ein formaler Grund. Ich möchte die Bundesregierungen ersuchen, daß doch in Zukunft auch bei derartigen Verträgen einem doppelten Bedürfnisse genügt würde, nämlich daß einmal nicht zu sehr die Syntaktik oder die Grammatik der Zukunft der deutschen Sprache berücksichtigt würde, daß man doch auch in Beziehung auf die Redaktion demjenigen Rechnung trüge, was nun einmal im großen und ganzen angenommen ist. Es kommen nämlich in der Vorlage in dieser doppelten Beziehung ganz originelle Dinge vor.

Im ersten Artikel heißt es: es sollen die Deutschen in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise „aufzunehmen und zu behandeln" sein, wie die Schweizer. Das ist ganz richtig, aber wer soll sie aufnehmen und behandeln? Die Ausdrücke: „aufnehmen" und „behandeln" sind offenbar nicht juristisch. Es hat gesagt werden sollen: sie sollen in Beziehung auf ihre Person und ihr Eigenthum ganz dieselben Rechte genießen, wie die Schweizer.

Es heißt dann weiter: „sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen." Das sind ja ganz hübsche Ausdrücke „ab- und zugehen", „hin- und hergehen" u. s. w., es ist da offenbar aber auch etwas juristisches gemeint worden.

Es heißt weiter: „wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nach leben" — das ist nun auch wieder ein hübscher Ausdruck, der loyale und solide Staatsbürger lebt den Gesetzen und Polizeiverordnungen nach; indessen ist man doch die Ausdrücke nicht gewöhnt.

Im Artikel 2 ist eine eigenthümliche Fassung. Da kommt „der Inhaber eines Heimatscheins" vor. Es könnte so aussehen, als ob der Heimatsschein au porteur ausgestellt würde, es steht freilich da, was im Heimatsschein stehen muß, aber „Inhaber des Heimatsscheins" ist doch ein eigenthümlicher Ausdruck.

Im Artikel 4 ist auch eine eigenthümliche Stilisirung über die „Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung".

Im Artikel 5 ist auf einmal das Wort „niederlassen" intransitiv geworden. Es heißt da: „die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind." Im Artikel 7 da „haben sie sich niedergelassen". Das ist das, was wir überhaupt sagen; denn niemand sagt: ich bin niedergelassen, außer man denkt daran, daß, wie z. B. im Kaiserhofe hier, durch eine Aufzugsmaschine jemand heraufgezogen und dann wieder niedergelassen wird.

(Heiterkeit und Unruhe.)

Nun ist es mir ganz komisch, daß hier ein originaler, in deutscher Sprache abgefaßter Staatsvertrag in einem Paragraphen das Wort „niedergelassen sind", in einem anderen Paragraphen das Wort „sich niedergelassen haben" gebraucht.

Dann der Ausdruck im zweiten Absatz des Art. 7 „in einem anderen Staate angehörig sein". „In" bei diesem Worte „angehörig" ist auch, so viel ich weiß, in der deutschen Sprache nicht üblich.

Im Art. 8 heißt es: „ihnen die Befugniß zum bleibenden Aufenhalt zu untersagen". Das ist auch eine ganz eigenthümliche Wendung. Ich glaube, man hätte es juristisch viel besser und kürzer machen können.

Wenn Sie endlich Art. 10 ansehen, so macht er auf mich den Eindruck, als wenn er in einer fremden Sprache redigirt wäre und wäre in das Deutsche rückübersetzt.

Wie gesagt, es versteht sich von selbst, daß man zu einem Vertrage weder Amendements stellen kann, noch den Vertrag aus solchen Gründen bestreiten kann. Ich möchte aber doch ans Herz gelegt haben, daß auch bei derartigen Verträgen doch auf die Stilisirung und auf die scharfe juristische Formulirung ein größeres Gewicht gelegt würde, als es augenscheinlich und unbestreitbar bei diesem Vertrage geschehen ist, umsomehr, da ja die auswärtigen Ministerien in Beziehung auf die Stilisirung gewöhnlich sehr gut bedient sind, und da ja die Diplomaten meistens doch auf das glatte ein sehr großes Gewicht legen.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt in der allgemeinen Diskussion niemand mehr das Wort; ich schließe dieselbe.

Ich habe an das Haus die Frage zu stellen, ob es die Vorlage an eine Kommission verweisen will; ich setze voraus, an eine Kommission von 14 Mitgliedern. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Vorlage an eine Kommission von 14 Mitgliedern verweisen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es erhebt sich anscheinend niemand; wir fahren daher in der Tagesordnung fort und kommen zur zweiten Berathung des Niederlassungsvertrags.

Ich eröffne die Diskussion über den Art. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — bei Artikel 8 zugleich über das Zusatzprotokoll, welches Sie auf Seite 6 der Nr. 55 finden.

(Abgeordneter Sonnemann bittet ums Wort.)

Ich möchte zunächst konstatiren, daß gegen die ersten sieben Artikel eine Erinnerung von keiner Seite gemacht wird, eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird; ich konstatire deren Annahme durch das hohe Haus.

Zu Art. 8 hat das Wort der Herr Abgeordnete Sonnemann.

Abgeordneter **Sonnemann**: Es ist zwar nicht angenehm, vor dem überfüllten Hause hier zu sprechen, allein ich will doch meiner Pflicht nachkommen.

Ich bin mit dem Vertrage im ganzen und großen vollständig einverstanden und freue mich, daß viele Unzuträglichkeiten zwischen der Schweiz und Deutschland dadurch beseitigt werden. Ich hoffe auch nicht, daß durch dasjenige, was ich über Art. 8 sagen will, irgend eine große Minderheit — ich will von der Mehrheit dieses Hauses gar nicht sprechen — zu meiner Meinung sich bekehren möchte; ich halte mich aber doch für verpflichtet, mein dissentirendes Votum zu motiviren.

Ich glaube, daß diese Bestimmung der gegenseitigen Ausweisung in dem Vertrage nicht nothwendig war, und daß sie ihn wirklich nicht verschönert, daß sie die internationalen Beziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland gewiß nicht verbessert. Ich habe zu der Zeit, als nach dem Jahre 1866, namentlich in einigen Theilen Süddeutschlands, eine gewisse Fahnenflucht nach der Schweiz stattfand, indem viele sich der Militärpflicht zu entziehen suchten, zu denjenigen gehört, die diesen Versuchen mit aller Entschiedenheit entgegengetreten sind. Ich habe mir diese Zustände zwar erklären können, aber gerechtfertigt habe ich sie niemals, und bedauert habe ich es immer, wenn Familien ihre Söhne der Militärpflicht zu entziehen suchten. Allein es sind doch diese Fälle damit allein nicht getroffen; es kommen sehr häufig Fälle vor, daß Deutsche nach der Schweiz auswandern und Schweizer nach Deutschland, die Kinder haben, wo solche Uebelstände entstehen, ohne daß sie gerade beabsichtigt werden. Es liegt immer in diesen Bestimmungen eine Befugniß in der Hand der Polizei, die mir außerordentlich bedeutend erscheint. Man hat zwar durch das Nachtragsprotokoll dieses etwas abzuschwächen versucht, indem man jeden einzelnen Fall zur Untersuchung der Behörden gestellt hat. Nun, meine Herren, wer soll aber untersuchen? Welche Behörde ist dazu bestimmt? Es ist immer mehr oder weniger in die Willkür der Polizei gelegt, wie sie den einzelnen Fall auffaßt. Nun weiß ich ganz gut, daß die Schweiz dieser Bestimmung zugestimmt hat, daß die Schweiz, die am ersten in der Lage gewesen wäre, sich solcher Abmachung zu widersetzen, dem Drucke, der auf sie von hier ausgeübt worden ist, nachgegeben hat, wie ja in einem ähnlichen Falle auch Belgien einem Drucke von hier nachgegeben hat. Allein daß es geschehen ist und daß es nicht unter großem Widerspruche innerhalb der betreffenden Staaten geschehen ist, das darf denjenigen, der überhaupt gegen solche Bestimmung ist, nicht veranlassen, darüber zu schweigen, namentlich nicht aus dem Grunde, weil ja dieser Vertrag nicht der einzige ist, und nicht der einzige bleiben wird, weil Verträge mit anderen Staaten, die gleiche Bestimmungen enthalten, wahrscheinlich beabsichtigt sind und demnächst auch vollzogen werden dürften. Die Bestimmung ist ja nicht nur einseitig, uns zu schützen gegen die willkürliche Entziehung Militärpflichtiger durch Auswanderung; es kann auch der umgekehrte Fall eintreten, daß Schweizer, die sich bei uns niedergelassen haben und lange Jahre unsere Mitbürger geworden sind, die ihre Steuern regelmäßig bezahlen, wenn sie wieder in die Heimath kommen, in ähnlicher Weise belästigt werden. Natürlicherweise sind seitens der Schweiz derartige harte Maßregeln, wie sie bei uns eintreten, kaum zu befürchten; allein eintreten können sie auch. Ich meine, daß man durch solche Bestimmungen die Entziehung Militärpflichtiger vom Dienste gar nicht aufhält. Trotz des vielen Geschreies, das im Jahre 1866 und zwar namentlich in meiner engeren Heimath erhoben worden ist über die militärpflichtigen Leute, die nach der Schweiz ausgewandert sind, ist deren Zahl eine unbedeutende, eine verschwindend kleine gewesen gegenüber der Zahl derjenigen, welche sich auf anderem Wege der Militärpflicht entziehen, gegenüber den vielen Tausenden, die wir jährlich in den Listen verzeichnet finden, die sich durch heimliche Auswanderung der Militärpflicht entziehen. Ich habe z. B. erst in dieser Woche gelesen, daß in einem einzigen Amtsbezirke in der Pfalz — bekanntlich einer sehr reichstreuen Provinz — 28 Leute ausgeschrieben waren, die sich in einem einzigen Jahre der Militärpflicht entzogen haben. Was können also derartige Vertragsbestimmungen, die blos in einzelnen Fällen jemanden hart treffen, der wegen seiner Berufs- oder Familienverhältnisse auswandert, bewirken gegenüber den Tausenden, die sich aus anderen Gründen der Militärpflicht entziehen? Ich glaube, daß man derartige Dinge bekämpfen muß durch die innere Gesetzgebung, indem man die Leute, welche in dem Alter sind, in welchem man sich der Militärpflicht entzieht, am Auswandern hindert, und sodann dadurch, daß man diesen jungen Leuten in der Erfüllung ihrer Militärpflicht nicht allzugroße Opfer auferlegt. Das sind bessere Mittel als derartige Verträge! Für meine Person halte ich mich nicht berechtigt, einer solchen Bestimmung zuzustimmen, und ich werde deshalb gegen diesen Paragraphen meine Stimme abgeben.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Löwe.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Meine Herren, ich bedauere nicht weniger, wie der Herr Vorredner, daß solche Bestimmungen in dem Gesetze nothwendig sind; aber ich muß doch anerkennen, daß sie eben nothwendig sind. Sie sind nothwendig, weil wir ja in der That eine in erschreckendem Maße zunehmende — wie soll ich sagen? — internationale Bevölkerung haben, die hier geboren wird, dann nach einem anderen Lande geht, hier sich erziehen läßt, und dann in einem anderen Lande ihr Geschäft treibt, und wenn eine ernste Verpflichtung dort eintritt, wieder hierherkommt, die überalle Rechte genießen und nirgend Pflichten erfüllen will, die sich immer zwei Schüsseln hält, aus denen sie speisen will. Ich mache Sie dann noch darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung nicht gegen die Armen gerichtet ist, die vielleicht einmal eine Stellung verbummeln, die sich irgendwie festgemacht haben, sondern gegen die reichen Klassen, die ja ganz gut sich vorsehen können und für sich selbst zu sorgen im Stande sind.

(Sehr wahr!)

Gerade diese lieben es, sich der Verpflichtung in jedem Lande zu entziehen und die Vortheile jedes Landes für sich in Anspruch zu nehmen.

Was nun speziell die Militärlast betrifft, so handelt es sich doch bei diesem Punkt wesentlich nur darum, daß nicht jemand nach der Schweiz expatriirt werde, gerade in dem

Alter, wenn die Militärpflicht an ihn herantritt, um dann wieder, wenn er sie nicht geleistet hat, als Schweizer in die alte Heimat zurückzukehren und die auszulachen, welche der Militärpflicht genügen. Bei dem Vertrage mit Amerika sagten wir, 5 Jahre Amerika ist ein Aequivalent für das Dienen, und wenn die Leute als Bürger Amerikas nach fünfjährigem Aufenthalt wiederkommen, so können wir sie nehmen. Meine Herren, der Ozean ist denn doch noch ein anderes Wasser, als der Bodensee; über den Bodensee hinübergehen, heißt nicht Land und Leute und den politischen Staat wechseln. Er findet dort dieselbe Sitte und Denkweise des Volks wieder, die er zu Hause verlassen hat. Daß man dagegen auch nun Vorsichtsmaßregeln treffen muß, ist ganz natürlich. Was die Neigung, sich der Militärpflicht zu entziehen, betrifft, so bin ich der Meinung des Herrn Vorredners, daß diese sehr schnell abnehmen wird, und zwar gerade deshalb, weil die anscheinend schwerere Verpflichtung des persönlichen Dienstes, die aber doch mit Hebung des Selbstgefühls verbunden ist, nicht so häufig zur Expatriirung geführt hat nach meiner Erfahrung, als das Stellvertreterbezahlen. Ich habe in Newyork längere Zeit die Einwanderung in der Weise kontrolliren können, daß ich erfuhr, wer aus Preußen — mit der allgemeinen Dienstpflicht — um der Militärpflicht zu entgehen, fortging, und wer aus Bayern, Baden, Württemberg u. s. w. fortging, weil er den Einsteher nicht bezahlen wollte. Nach dieser Erfahrung kann ich Ihnen sagen, daß nicht blos verhältnißmäßig, sondern absolut die Zahl derjenigen größer war, die aus den Einstehersstaaten, um das Geld zu sparen, fortgegangen waren, als aus Preußen, die nicht hatten dienen wollen, und doch war ja natürlich die Zahl der Dienstpflichtigen in Preußen größer.

Vergessen Sie bei diesem Paragraphen auch nicht, meine Herren, daß ja ähnliche Verträge mit solchen Bestimmungen schon zwischen einzelnen deutschen Ländern und der Schweiz existiren, Bayern, Baden, Württemberg haben schon solche Verträge mit der Schweiz, die wesentlich dasselbe enthalten, was dieser Vertrag enthält. Wir haben das große Interesse, statt dieser Verträge einen deutschen aufzurichten, so daß der Unterschied der Behandlung deutscher Staatsbürger, der leider in der Schweiz stattgefunden hat, und der, wie Sie mir glauben können, unseren Gesandtschaften die größten Wunderlichkeiten gemacht hat, aufhören muß.

Die Stilistik des Vertrags, die kritisirt ist, will ich nicht vertheidigen, aber ich möchte doch dem Herrn Kollegen von Schulte bemerken, das, was er angeführt hat, ist der Kanzleistil zweier Staaten schweizerischer und deutscher, und was man von dem Kanzleistil erwarten kann, das kennt er ja längst.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths.

Kommissarius des Bundesraths, Wirklicher Legationsrath **Hellwig**: Meine Herren, ich kann nur bestätigen, was der Herr Vorredner gesagt hat, daß diese Bestimmung des Art. 8 einem thatsächlich hervorgetretenen Bedürfniß gerecht werden soll. Es ist wiederholt vorgekommen, daß gerade begüterte Deutsche ihre Kinder aus dem deutschen Staatsverbande entlassen lassen, wenn sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wo ihnen die Entlassung nicht verwehrt werden kann. Diese jungen Leute werden auf kurze Zeit nach der Schweiz geschickt, erwerben dort in irgend einer Gemeinde das Bürgerrecht, kehren darauf nach Deutschland zurück und würden dann, wenn dieser Artikel des Vertrages nicht bestände, es als ein Recht beanspruchen können, als Schweizer in Deutschland geduldet zu werden. Es ist sehr zu besorgen, daß, wenn wir uns nicht für Deutschland das Recht der Ausweisung vorbehalten, durch diesen Vertrag geradezu denjenigen jungen Leuten, welche in Deutschland Lust haben, sich der Militairpflicht zu entziehen, und die für ein paar Jahre die nöthigen Opfer bringen können, ein Mittel an die Hand gegeben und ein Weg gewiesen würde, auf welchem sie zu diesem Ziele gelangen können. Das Zusatzprotokoll zu dem Vertrage dokumentirt, daß beide vertragschließenden Mächte gewillt sind, bei Prüfung dieser Frage auf die bona fides, die im einzelnen Falle obwalten kann, billige Rücksicht zu nehmen. Diese Prüfung wird natürlich in erster Linie derjenigen Behörde obliegen, welche die Ausweisung zu verfügen in die Lage kommt. Sollten dabei Umstände und Verhältnisse übersehen und zu hart vorgegangen werden, so wird immer noch der anderen Regierung die Möglichkeit offen bleiben, die Sache im diplomatischen Wege zur Sprache zu bringen; dadurch wird der Regierung des ausweisenden Staats Veranlassung gegeben sein, die Verhältnisse von neuem zu prüfen und, wo mit unnöthiger Härte verfahren sein sollte, Abhilfe zu gewähren.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion über Art. 8 schließen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich weiß nicht, ob das Haus mir die Verlesung des Art. 8 erläßt.

(Ja! Ja!)

Ich bitte also diejenigen Herren, welche den Art. 8 des Vertrags annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit des Hauses; der Art. 8 ist angenommen.

Wenn eine gesonderte Abstimmung nicht verlangt wird, nehme ich an, daß das Zusatzprotokoll auf Seite 6 der Vorlage mit derselben Majorität angenommen ist. — Widerspruch erfolgt nicht; ich konstatire das.

Ich eröffne die Diskussion über Art. 9, — Art. 10, — Art. 11. — Auch hier wird eine gesonderte Diskussion und Abstimmung nicht verlangt; ich kann konstatiren, daß das Haus auch diese Artikel annimmt.

Wir kommen nunmehr zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung:

erste Berathung
a) **der summarischen Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875,**
b) **der Nachweisung und Begründung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben**
(Nr. 76 der Drucksachen).

Ich eröffne über beide Gegenstände die allgemeine Diskussion, und gebe in derselben zuerst das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Nieper.

Abgeordneter Dr. **Nieper**: Meine Herren, es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Uebersicht nebst der Nachweisung der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben einer Kommission zur Prüfung wird überwiesen werden müssen. Ohne mich heute auf eine weitere Erörterung über den Inhalt der Vorlage einlassen zu wollen, stelle ich den Antrag, daß diese Vorlage an die zur Prüfung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen bestehende Kommission verwiesen werden möge.

Vizepräsident Freiherr **Schenk von Stauffenberg**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich kann die Diskussion schließen.

Der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Nieper gestellte Antrag geht dahin:

die summarische Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 und die Nachweisung und Begründung der bei dieser Verwaltung im Jahre 1875 vorgekommenen Etatsüberschreitungen an die Kommission zur Prüfung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen zu überweisen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrag einverstanden sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses hat dem Antrage beigestimmt.

Wir kommen nunmehr zum siebenten Gegenstand der Tagesordnung —

Es wird mir soeben ein Antrag auf Vertagung der Sitzung von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer (Schlawe) überreicht. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Vertagungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die Majorität steht; die Vertagung ist beschlossen.

(Präsident von Forckenbeck übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Ich schlage vor, die nächste Plenarsitzung morgen Vormittag um 12 Uhr abzuhalten, und proponire als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, auf Grund des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Etatspositionen (Nr. 61 der Drucksachen);
2. Verlesung der Interpellation der Abgeordneten Scipio, Heyl und Dr. Buhl (Nr. 83 der Drucksachen);
3. Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind (Nr. 79 der Drucksachen);
4. erster Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 69 der Drucksachen);
5. zweiter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 74 der Drucksachen);
6. dritter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 77 der Drucksachen);
7. Berathung des Antrags des Abgeordneten Dr. Oncken, betreffend die Aufnahme einer Position von 6000 Mk. für das Körnermuseum in Dresden in den Haushaltsetat des deutschen Reichs (Nr. 57 der Drucksachen);
8. erste und zweite Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Schultze-Delitzsch und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Verfassung des deutschen Reichs (Nr. 42 der Drucksachen);
9. mündlicher Bericht der 7. Abtheilung über Unregelmäßigkeiten bei der früheren Wahl im 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln (Nr. 72 der Drucksachen);
10. mündlicher Bericht der 1. Abtheilung, betreffend die Ausführung des vom Reichstage gefaßten Beschlusses in Bezug auf den 6. Gumbinner Wahlkreis;
11. mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage, ob das Mandat des Abgeordneten für den 1. Breslauer Wahlkreis, Kreisrichters Schulze (Guhrau), in Folge seiner Ernennung zum Kreisgerichtsrath für erloschen zu erklären (Nr. 63 der Drucksachen).

Außerdem wollte ich noch

vier mündliche Berichte der Kommission für die Geschäftsordnung wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung verschiedener Zeitungsblätter (Nr. 64 der Drucksachen)

auf die Tagesordnung setzen.

Widerspruch gegen die Tagesordnung wird nicht erhoben; es findet mit dieser Tagesordnung die nächste Sitzung morgen Vormittag um 12 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 25 Minuten.)

Druck und Verlag der Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung. Pindter.
Berlin, Wilhelmstraße 32.